Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

Digitized by Google

THE LIBRARY
OF THE

PERIODICAL ROOM
CLASS 305
BOOK B222

Digitized by Google

Digitized by Google

THE LIBRARY
OF THE

PERIODICAL ROOM
CLASS 305
BOOK B222

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

BANK-ARCHIV

Zeitschrift

für Bank- und Börsenwesen.

Herausgegeben von Geh. Justizrat Professor Dr. jur. Dr. rer. pol. h. c. **Riesser**, Berlin,

unter Mitwirkung von:

Reichsfinanzrat Dr. **Boethke**, München; Geh. Justizrat Dr. jur. h. c. **Dove**, Berlin; Prof. Dr. **Flechtheim**, Berlin; Geh. Finanzrat Dr. **Friedrich**, Mitglied des Reichsbank-Direktoriums, Berlin; Geh. Legationsrat Dr. **Walther Frisch**, Berlin; Prof. Dr. **Gerloff**, Frankfurt a. M.; Prof. Dr. **H. Göppert**, Wirkl. Geh. Rat, Bonn; Prof. Dr. **Wilhelm Kalveram**, Frankfurt a. M.; Geh. Oberfinanzrat Dr. **Karl v. Lumm**, Planegg, O./B.; **Leopold Merzbach**, Frankfurt a. M.; D. **Max v. Schinckel**, Hamburg; Dr. **Gustav Sintenis**, Berlin; Dr. **Georg Solmssen**, Berlin; Reichsgerichtsrat **Teichmann**, Leipzig; Dr. **Paul Wallich**, Berlin.

Schriftleitung:

Rechtsanwalt **Otto Bernstein**,
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes.

Achtundzwanzigster Jahrgang 1928/29.

Oct. 1928 - Sept. 1929.

Walter de Gruyter & Co., Berlin W 10.

Druck von A. W. Hayn's Erben, Berlin SW 68.

Digitized by Google

UNIVERSITY OF
MINNESOTA
LIBRARY

Digitized by Google

305
B222

Inhaltsverzeichnis des XXVIII. Jahrgangs.

Seite

Zum 75. Geburtstage Geheimrat Riessers 55
Arthur Salomonsohn zum 70. Geburtstage 231
Alfred Blinzig zum 60. Geburtstage 133

A. Aufsätze.

Arzet, R., Neuere Entwicklungstendenzen im amerikanischen Investment-Trust-Geschäft 217
Ascher, Bernhard, Die rechtliche Natur des Schuldbuchgiroverkehrs 182
—, „Soziologie" des Sammeldepots 319
Auerbach, Otto, Finanztechnische Studien zur Form der Auslosungsrechte des Deutschen Reichs 302
—, Das Problem der Auslosungsrechte nebst einem Vorschlag zu seiner Lösung 448
Barocka, Der Streit um die gesetzliche Priorität des Meliorationskredites (s. auch v. Bissing) 270
Bernstein, Otto, Bankgeheimnis 379
Beseler, M., Der deutsche Effekten-Giro-Verkehr und das Ausland 293
v. Bissing, Die Privilegierung des Meliorationskredits (s. auch Barocka) 316
Boes, W., Die Rechtslage bei vermittelter Deckungsanschaffung für Domizilwechsel 195
Brauweiler, Die Arbeitslosenversicherungsreform . 437
Brenneisen, Reinhold, Der Geld- und Kapitalmarkt der baltischen Staaten 255
v. Breska, Herbert, Das Urteil des Haager Schiedsgerichts über die serbischen Anleihen 399
Culemann, Hans, Die schweizerischen Frankengrundschulden in Deutschland 238
Dreyfus, Willy, Bilanzvorlage-Kreditkontrolle (s. auch Sokal und Warburg) 17, 33
Ehrenforth, Fritz, Organisationsprobleme im Agrarkredit 352
Elster, Alexander, Die „Rechtfertigung" des Zinses . 373
Fabisch, Ernst, Zur Bewertung von Aktien und anderen Gesellschaftsanteilen ohne Börsenkurs. Eine Anregung zur Abänderung des § 141 Abs. 2 der Reichsabgabenordnung 126
Flechtheim, Machtkämpfe um die Aktiengesellschaft und das Steuerrecht (s. auch Mirre) 265, 351
—, Uneinheitliche Abstimmung und das Bankgewerbe . 418
Frentzel, Oeffentliche Erwerbswirtschaft und Gewerkschaften 97
Frese, Arnold, Aufgeld bei Kapitalerhöhungen? . . . 269
Göppert, H., Mündelsicherheit (s. auch Lutze, Trumpler und C. „Mündelsicherheit") 245
Gumprecht, Kurt, Das neue niederländische Aktienrecht 235
v. Gwinner, Arthur, Alfred Blinzig zum 60. Geburtstag 133
Haeffner, H., Das Arbeitsschutzgesetz vor dem Reichstag 177
Hantos, Elemér, Die Organisierung der Kooperation der Notenbanken 73
Herrmann, Kurt A., Die Deckungsvorschriften der europäischen Notenbanken 6
—, Die Autonome Amortisationskasse in Frankreich . . 424
Heymann, Wege zur Abstreifung der Zuschußwirtschaft im Wohnungsbau 79
Heymann, A., Die Ueberlegenheit der privaten über die öffentliche Bauwirtschaft 309

Seite

Hundhausen, Carl, Kundenwerbung amerikanischer Banken (Financial Advertising) 340
v. Karger, Die Rückzahlung der Aufwertungshypotheken (s. auch Tornier) 328
Kerschagl, Richard, Die Halbjahrsbilanzen der österreichischen Banken 145
Knof, Edwin, Die steuerliche Behandlung des Reportgeschäfts 199
Koch, Arwed, Privatbanken oder öffentliche Banken? 23 86
—, Beiträge zum Vinkulationsgeschäft 222
—, Sicherungsübereignung und Rechtsprechung . . 383, 416
Koeppel, Wilhelm, Warum ist eine Steuerbevorzugung öffentlicher Betriebe nicht länger tragbar? (s. auch v. Lilienthal, Lotz und Wendorff) 248, 300
Korn, Zu welchen Geldaufnahmen bedürfen die preußischen Kommunen der Genehmigung einer höheren Instanz? 254
Kramer, Die Neuerungen im Reichsbankgiroverkehr . . 2
Lifschütz, Alex., Die russischen Vorkriegsschulden (s. auch Schiffer) 162
v. Lilienthal, Franz, Entbehrlichkeit privilegierter öffentlicher Unternehmen, insbesondere auf dem Gebiete der Elektrizitätsversorgung 89
—, Steuerliche Bevorzugungen der öffentlichen Hand im Entwurf des Steuervereinheitlichungsgesetzes (s. auch Koeppel, Lotz und Wendorff) 134
Linhardt, Hanns, Die Rechtsgrundlagen der britischen Investment-Trusts. Unternehmungsformen und innere Rechtsverhältnisse 368
Lotz, Walther, Der Kampf wider die Steuerbevorzugung der öffentlichen Betriebe (s. auch Koeppel, v. Lilienthal und Wendorff) 233
Ludwig, Heinz, Das industrielle Budget als Kreditunterlage 76
Lutze, Arthur, Zur Reform der Mündelsicherheit (s. auch Göppert, Trumpler und C. „Mündelsicherheit") . . 446
Mainz, F., Steuerliche Behandlung von Effektengewinnen, Bewertung der Nostrobestände in der Steuerbilanz 279
Mainz, Max, Die Krise des Anlagemarktes in Oesterreich (s. auch Vogel) 181
Markiewitz, Martin, Abtretungsstempel bei Sicherungszessionen (s. auch Wolff) 14
Merzbach, Leopold, Die Börsenkredite (s. auch Reisch) 173
Mirre, Zur steuerlichen Behandlung einzelner Spekulationsgeschäfte (s. auch Schmalenbach und Zimmermann) 77
—, Zur Bewertung von Wertpapieren nach dem Anschaffungspreis, wenn im Geschäftsjahr mehrfach An- und Verkäufe von Wertpapieren derselben Art vorgekommen sind (s. auch Schmalenbach und Zimmermann) 140
—, Machtkämpfe um die Aktiengesellschaft und das Steuerrecht (s. auch Flechtheim) 347
—, Die „Sklaventheorie" der Aktiengesellschaften (s. auch Flechtheim) 405
Moll, Ewald, Das Soll und Haben von Eichborn & Co. in 200 Jahren 56
Mombert, P., Preise und Löhne 69
Opitz, Georg, Tresorgeschäfte 277
Palyi, Melchior, Konjunkturwende und Bankpolitik . . 18
—, Zur Preisniveau-Stabilisierung und Kreditpolitik in amerikanischer Beleuchtung 345

Digitized by Google

Seite

Pinner, Heinz, Die Gewinnverteilung der Reichsbank 417
Popitz, Johannes, Finanzpolitische Betrachtungen zur neuen Reichsanleihe 287
Prion, W., Die Sparkassen als Kreditgeber des Mittelstandes und der wirtschaftlich schwächeren Bevölkerungskreise 116
Rademacher, Die Lage der Reichsfinanzen und die Aenderung der Reichshaushaltsordnung 213
v. Rauschenplat, Die neuen Spediteurbedingungen 422
Redlich, A. G., Bedürfen Lagerhäuser, die Warrants ausgeben, einer staatlichen Konzession? 294
Rein, Georg, Zinsscheintrennung und Gutschrift sowie Tresorabstimmung 100
Reisch, Richard, Ueber das Wesen und die Wirkungen der Börsenkredite (s. auch Merzbach) 154
Richter, Heinrich, Alternativobligation, Zwangskurs des Papierfranken und Gültigkeit der Goldklausel in der neueren französischen Rechtsprechung 65
Riesser, Bedürfen Lagerhäuser, die Warrants ausgeben, einer staatlichen Konzession? (s. auch Redlich) 296
Schiffer, Die russischen Vorkriegsschulden (s. auch Lifschütz) 94, 164
Schindler, Axel, Landwirtschaft und Großbanken . 314
Schmalenbach, Zum Urteil des Reichsfinanzhofs vom 13. Juni 1928 betreffend die Gegenüberstellung der einzelnen Anschaffungen und Veräußerungen bei Spekulationsgewinnen (s. auch Mirre und Zimmermann) 39
—, Nochmals zur steuerlichen Behandlung der einzelnen Spekulationsgeschäfte (s. auch Mirre und Zimmermann) 129
Schmidt, E. W., Der Enquête-Bericht über die Reichsbank 439
Schroeder, F., Fragen des Kapitalmarktes 33
—, Die Preußische Landesrentenbank und ihre Aufgaben 189
Schroeder, Karl, Steuerlasten. Ein Beispiel aus der Praxis 357
Schub, Zur Börsenumsatzsteuer bei Arbitrage-Metageschäften 13
Simon, H. A., Der Young-Plan und das beschlagnahmte deutsche Eigentum 381
Simonson, Bilanzen aus der Inflationszeit 165
—, Die öffentlichen Sparkassen im wechselgeschäftlichen Verkehr 192
—, Zur Frage der Beweislast in Wechselsachen 356
Sokal, Max, Kreditevidenz (s. auch Dreyfus und Warburg) 59
v. Stieglitz, Die Haftungsbeschränkung der Banken 62
Sulzbach, Walter, Die internationale Reparationsbank 395
Tornier, Kurt, Der Fälligkeitstermin der Aufwertungshypotheken (s. auch v. Karger) 358
Trumpler, Zur Reform der Mündelsicherheit (s. auch Göppert, Lutze und C. „Mündelsicherheit") 393
Vogel, Emanuel Hugo, Die Krise des Anlagemarktes in Oesterreich und die Wege zu seiner Wiederbelebung (s. auch Max Mainz) 123
Wahle, Johannes, Not und Kredit der Landwirtschaft 198
Warburg, Max M., Zur Frage der „Kreditkontrolle" (s. auch Dreyfus und Sokal) 32
Weill, Julius, Das Problem des Zuschlags zur Einkommensteuer 141
Wendorff, Noch ein Wort zur Steuerbefreiung der öffentlichen Betriebe (s. auch Koeppel, Lotz und v. Lilienthal) 296
v. Werthern, Wie wirkt sich die Veräußerung von Aktien und ähnlichen Wertpapieren auf die Einkommensteuerpflicht der laufenden Dividende aus? 227
Wetter, Die Trennung zwischen dem Geschäfts- und Privatvermögen des Kaufmanns in ihrer Bedeutung für die Einkommen- und Vermögensteuer 331
Wille, Vom Wesen der Berufsschule für das Bankgewerbe 375
Willink, Hermann, Die Exportkreditversicherung mit Unterstützung des Reichs 175
Wolff, Alfred, Noch einmal: Abtretungsstempel bei Sicherungszessionen (s. auch Markiewitz) 86
Wrzeszinski, Richard, Die Einkommensteuerpflicht leitender Angestellter auf Grund ihrer Pensionsverträge. Zugleich eine Kritik der sogenannten wirtschaftlichen Steuerrechtsprechung 96
Zimmermann, E., Die Besteuerung von Spekulationsgewinnen nach §§ 42, 43 des Einkommensteuergesetzes vom 10. August 1925 (s. auch Mirre und Schmalenbach) 317

Seite

B. Gerichtliche Entscheidungen.

I. Bürgerliches Recht.

Differenzeinwand bei Kassageschäften. Zu § 764 BGB. (RG.) 360
— gegenüber ausländischen Banken. Zu § 764 BGB., § 85 HGB. (RG.) 453
—: wirksamer Vergleich. Zu § 762 Abs. 2 BGB. (RG.) . 342
Gemeinde: Haftung für das Akzept des Bürgermeisters. Zu §§ 826, 31 BGB. (RG.) 170
—: siehe auch Sparkasse.
Geschäftsbedingungen: Ueblichkeit von G. Zu § 305 BGB. (RG.) 203
—: Wirksamkeit auch ohne Kenntnis vom Inhalt. Zu § 350 BGB. (RG.) 185
—: siehe auch unter Stempel- und Steuerwesen.
Giroverkehr: Zahlung durch Bankgiro ist der übliche Weg bei Ueberweisungen größerer Beträge. Zu §§ 324, 325 BGB. (RG.) 385
Haftung für Auskunft. Zu § 826 BGB. (OLG.) . . . 67
Interessenkollision zwischen Kunden derselben Bank. Zu § 276 BGB. (RG.) 385
Knebelungsvertrag. Zu § 138 BGB. (RG.) . . . 359
— und Mitverschulden des geschädigten Gläubigers. Zu §§ 826, 254 BGB. (RG.) 410
Kreditauftrag: unverzügliche Mitteilung über die Annahme. Zu § 666 BGB. (RG.) 377
Mündelgeld: Anlage bei einer Bank. Zu § 1811 BGB. (KG.) 104
—: Anlage in nicht mündelsicherer Weise. Zu § 1811 BGB. (KG.) 241
Nachkriegspfandbriefe als Erfüllung von Geschäften über „Pfandbriefe". Zu § 433 BGB. (RG.) . 453
Pfandverkauf: Schadensersatzpflicht bei unrechtmäßigem Pf. Zu §§ 1243, 1235, 1221 BGB. (RG.) . . . 428
Propregeschäfte in Kuxen und Stückeverzeichnis. Zu §§ 320, 326, 433, 273 BGB. (RG.) 409
Ratschläge einer Bank: siehe Interessenkollision.
Scheckverkehr: Treupflicht des Bankkunden gegenüber der Bank. Zu §§ 157, 242 BGB. (RG.) 258
Sicherungsübereignung gibt ein die Veräußerung hinderndes Recht. Zu § 301 RAbgO. (RG.) . . . 391
Sparkasse: Darlehnsgeschäfte mit öffentlichen Sparkassen. Zu §§ 31, 89 BGB. (RG.) 103
—: Wechselzeichnung durch unzuständige Beamte. Zu §§ 276, 278 BGB. (RG.) 168
Spieleinwand: siehe Differenzeinwand.
Stückeverzeichnis: siehe Propregeschäfte.
Ueberweisung „zur Verfügung eines Kunden". Zu §§ 276, 823 BGB. (KG.) 15
Valutaklausel bei Pfandbriefen. Zu § 133 BGB. (RG.) 376
Zinsbedingungen in der Nachinflationszeit. Zu § 138 BGB. (RG.) 280
— — —. Zu § 242 BGB. (RG.) 167

II. Aufwertungsrecht.

Bankguthaben: Auch gegenüber Ausländern keine Aufwertung. Zu § 66 AufwG. (RG.) 81
Vorkriegsgeschäfte in London: siehe unter Friedensvertrag und Ausgleichsverfahren.

III. Handelsrecht.

Aktienverkauf: Veräußerung vinkulierter Namensaktien. Zu §§ 222 Abs. 4, 223 Abs. 3 HGB. (RG.) . . 377
—: Verkauf von Aktien einer noch nicht gegründeten Aktiengesellschaft. Zu § 200 Abs. 2 HGB. (RG.) . . 362
Ausgabekurs bei jungen Aktien. Zu §§ 211, 278 Abs. 3 HGB. (RG.) 343
„Bank": Bezeichnung „Bank" bei einer Aktiengesellschaft. Zu §§ 17 ff. HGB. (KG.) 171
— — — bei einer Beamten-Genossenschaft. Zu § 18 HGB. (OLG.) 29
Depot- und Depositengeschäfte: Entziehung der Betriebsbefugnis. Zu § 7 Abs. 2 Ziff. 1 Dep.- u. DeposG. (RWG.) 386
Depotgesetz: Erfordernis der Schriftlichkeit für die Verfügungsgenehmigung. Zu § 2 DepotG. (RG.) . . 261
—: Erklärung des Kunden, daß seine Werte zur Abdeckung seines Saldos verkauft werden können. Zu § 1243 BGB., § 2 DepotG. (RG.) 361
Kaufsparkasse. Zu §§ 2, 8 Dep.- u. DeposG. (RG.) 385

Digitized by Google

Seite

Pfandrechte an Wertpapieren: Gutgläubiger Erwerb. Zu § 366 HGB. (RG.) 387
Sparkasse: stillschweigende Bevollmächtigung von Angestellten. Zu § 54 HGB. (RG.) 387

IV. Wechselrecht und Scheckwesen.

Gemeinde: siehe unter Bürgerl. Recht.
Sparkasse: siehe unter Bürgerl. Recht.
Treupflicht des Kunden: siehe unter Bürgerl. Recht zu „Scheckverkehr".

V. Stempel- und Steuerwesen.

Abwicklungsgeschäfte: im Auslande geschlossene A. Zu §§ 41 Abs. 3, 58 Abs. 1 KapVerk.-StG. (RFH.) 15
Agio: Kapitalertragsteuer vom Rückzahlungsagio. Zu § 37 Abs. 2 Nr. 1, § 83 Abs. 4 EinkStG. (RFH.) . . . 25
Arbitrageverkehr: Keine Ermäßigung bei Kommissionsgeschäften. Zu § 60 KapVerkStG. (RFH.) . . 455
Barreserve als Deckung für Freiaktien. Zu § 6 a, d KapVerkStG. (RFH.) 429
Bezugsrechte: siehe Kapitalertragsteuer.
Buch- und Betriebsprüfung: darf nicht zur Ermittlung der wirtschaftlichen Verhältnisse Dritter dienen. Zu § 162 Abs. 10 RAO. (RFH.) 83
— — —: siehe auch Depot- und Tresorbücher.
Convertible Bonds: Gesellschaftssteuer beim Umtausch. Zu §§ 6 a, 11 Abs. 2 KapVerkStG. (RFH.) 431
Delkredere-Konto. Zu § 13 EinkStG., § 13 KörpStG. (RFH.) 186
—: siehe auch Wertpapiere (S. 149).
Depotbücher: Einsicht durch die Prüfungsbeamten für Börsenumsatzsteuer. Zu § 77 KapVerkStG., § 114 Ausf.- u. DurchfBest. (RFH.) 389
Depot- und Tresorbücher: Einsichtnahme bei Buch- und Betriebsprüfungen. Zu §§ 162 Abs. 10, 202 Abs. 1 RAO. (RFH.) 392
Dienstaufwandsentschädigung. Zu §§ 16, 36 Abs. 2 EinkStG. (RFH.) 284
Effekten-Kredit: siehe Schuldzinsen.
Freiaktien: siehe Kapitalertragsteuer.
Freigabe-Einkommen: Auch bei der Besteuerung nach dem Verbrauch nicht anzusetzen. Zu § 18 Abs. 3 REntlG. (RFH.) 187
G. m. b. H.-Anteil: Anschaffungsgeschäfte über G. m. b. H.-Anteile. Zu § 35 KapVerkStG. (RFH.) . . . 454
Genossenschaft: Steuerbegünstigung und Geschäfte mit Nichtmitgliedern. Zu § 4 Abs. 2 Nr. 6, § 11 KörpStG. (RFH.) 325
Geschäftsbedingungen: Verstempelung der Empfangsbestätigung. Zu § 3 Nr. 1 Tarifst. 15 PrSt.-StG. (RG.) 53
Gewinnfeststellung bei einer o. H.-G.: siehe Vermögensteuer.
Gratisaktien: siehe Barreserve.
Kapitalertragsteuer bei Bezugsrechten und Freiaktien. Zu § 83 EinkStG. (RFH.) 390, 434
—: siehe auch Agio.
Kostgeschäft liegt nicht vor bei uneigentlichen Leihgeschäften. Zu §§ 56, 57 KapVerkStG. (RFH.) 303, 389
Metageschäfte. Zu § 58 Abs. 5 KapVerkStG. (RFH.) 284
Prokura: Verstempelung nicht mit dem Feststempel. Zu Tarifst. 19 Abs. 1 und 2a PrStStG. (RG.) 229
Restzahlung: Börsenumsatzsteuerpflicht für die R. bei Inhaberaktien. Zu § 35 KapVerkStG. (RFH.) . . 51
Scheck: Befreiung von der Wechselsteuer. Zu § 4 WechsStG. (RFH.) 260
Schrankfachvollmachten unterliegen dem Feststempel. Zu Tarifst. 19 Abs. 1, 3 u. 4 PrStStG. (RG.) 412
Schuldverschreibungen: Keine Landesstempelsteuer. Zu § 84 Abs. 2 KapVerkStG., Tarifst. 14 Abs. 1 PrStStG. (RG.) 150
Schuldzinsen: Abzugsfähigkeit als Werbungskosten. Zu § 15 Abs. 1 Nr. 3 EinkStG. (RFH.) 204
Sicherstellungsstempel bei einem Anspruch auf Ausfolgung von Schuldverschreibungen? Zu Tarifst. 15 PrStStG. (RG.) 228
Sicherungsübereignung: siehe unter Bürgerl. Recht.
Sparkarten: Ausgabe und Erwerb unzulässig. Zu § 165 RAO. (RFH.) 45
Spekulationsgewinne: Berechnung der Dreimonatsfrist. Zu § 42 EinkStG. (RFH.) 49
— — —. Zu § 42 EinkStG. (RFH.) 68

Seite

Termingeschäfte: Behandlung schwebender T. in der Bilanz. Zu § 19 EinkStG. (RFH.) 131
Unterschriftsprobenkarten sind nicht stempelsteuerpflichtig. Zu Tarifst. 19 Abs. 4 PrStStG. (RG.) 343
Verbrauch: Besteuerung nach dem V.: siehe Freigabe-Einkommen.
Vermögensteuer bei einer offenen Handelsgesellschaft. Zu §§ 18 Abs. 1 Nr. 3, 65 EinkStG.; §§ 2 Nr. 2 c, 16 VermStG.; § 46 RBewG. (RFH.) 388
Vollmachten für die Abstimmung in Generalversammlungen. Zu Tarifst. 19 PrStStG. (RG.) 205
Wandelanleihe: siehe convertible Bonds.
Wechselstempel: bei Ziehungen vom Ausland auf das Inland. Zu §§ 4, 11 WechsStG. (RFH.) 259
— Versteuerung unvollständiger Kautionswechsel durch die Bank. Zu § 367 RAO., §§ 2, 5, 6 WechsStG. (KG.) 413
Wertpapiere: Behandlung in der Bilanz. Zu § 19 Abs. 2 EinkStG. (RFH.) 149
— — —. Zu § 19 Abs. 2, § 20 EinkStG. (RFH.) . . . 48

VI. Friedensvertrag und Ausgleichsverfahren.

Debetsaldo in London: Abdeckung durch Exekution von Kunden-Shares. Zu §§ 812, 281 BGB., § 384 HGB. (OLG.) 281, 305
— des zweitbeauftragten deutschen Bankiers in London. Zu §§ 812, 281 BGB., § 384 HGB. (RG.) 320
„Londoner Usance" bei Vorkriegseffektengeschäften. Zu Art. 297 VV. (KG.) 188
Vorkriegsgeschäfte: Ansprüche des Bankiers wegen V. in ausländischen Wertpapieren. Zu § 65 AufwG. (RG.) 241

VII. Verschiedenes.

Absonderungsberechtigter Gläubiger: Mitstimmen im Konkurs. Zu § 48 KO. (RG.) 325
Depotunterschlagung durch den Prokuristen. Zu § 246 Abs. 1 StGB. (RG.) 432
Wiener Investitions-Anleihe. Zum österr. Bundesgesetz vom 27. 1. 1922 (KG.) 27
„Stadtbank". Zu § 3 UnlWettbG. (RG.) 414

C. Verbandsangelegenheiten und Mitteilungen aus der Bankpraxis.

Allgemeiner Deutscher Bankiertag zu Köln a. Rh. . 1
Amtlich nicht notierte Werte, Der Handel in 84
Anleihebetrug, Zur Technik des A. 44
Bankiertag 1
Bank- und Sparkassengeheimnis, Für Wiederherstellung des B. 427
Berliner Ausschuß für Geschäfte in amtlich nicht notierten Werten 84
Börsen, Verzeichnis der staatlich genehmigten B. im Deutschen Reich nach dem Stand vom Oktober 1928 105
Deutsche Nothilfe 68, 362
Deutscher Reichsanzeiger, Bekanntmachung von Gesellschaften im D. R. 88
Generalversammlung und Geschäftsbericht des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes (E. V.) 109
Gewerbesteuer, G. und Sparkassen 167
Grundbuchterminologie, Vereinheitlichung der G. 88
Kahl, Zu Wilhelm K. 80. Geburtstag 286
Lagerscheinwesen, Zur Frage der gesetzlichen Regelung des L. 130
Mittelstandskredite 240
Mündelsicherheit, Leitsätze zur Reform der M. 367
Privatbanken oder öffentliche Banken? 85
Riesser-Stiftung 55, 203, 433
Sparkassen und Gewerbesteuer 167
Steuervorlagen, Die Spitzenverbände der Wirtschaft zu den neuen St. 153
Usancen für den Handel in amtlich nicht notierten Werten 132, 152, 172, 261, 344
Verein Marinejugend Vaterland E. V. 54
Weltspartag 1928 31
Wohlfahrtsbriefmarken 68, 362
Young-Plan, Das deutsche Bankgewerbe zum Y. . . . 327

Digitized by Google

D. Bücherbesprechungen.

Seite

Becher, Wettbewerbsrecht (Bernstein) 30
Beusch, Währungszerfall und Währungsstabilisierung (Dalberg) 30
Christians Handbuch der kommunalen Ablösungs-Anleihen (Trost) 16
Dannenbaum, Deutsche Hypothekenbanken (Tornier) 108
Flechtheim, Wolff, Schmulewitz, Die Satzungen der deutschen Aktiengesellschaften (Haußmann) 433
Haas, Ott, Holzmann, Auslandsanleihen und Reparationen (Victorius) 286
Hein, Die Zusammenhänge zwischen Steuerrecht und Handelsrecht und ihre Entwicklung (Koeppel) . . . 151
—, Grundriß des Treuhandrechts (Wertheimer) 456
Jahrbuch für Bodenkredit (Tornier) 151
Janssen, Das amerikanische Freigabegesetz (Simon) . 172
Koenige, Handausgabe des Handelsgesetzbuchs vom 10. Mai 1897 (Bernstein) 455
Luther, Von Deutschlands eigener Kraft (Dalberg) . . 16
Nußbaum, Vertraglicher Schutz gegen Schwankungen des Geldwertes (Lehmann) 151
Popitz, Kommentar zum Umsatzsteuergesetz in der Fassung vom 8. Mai 1926 (Fraenkel) 286

Seite

Rationalisierung, Die Bedeutung der R. für das deutsche Wirtschaftsleben (Bernstein) 54
Ring-Schachian, Die Praxis der Aktiengesellschaft (Koeppel) 285
Schalfejew-Lazarus, Kriegsschädenschlußgesetz und Härtefondsrichtlinien (Trost) 30
Schultzenstein, Anleiherecht (Moll) 230
Soergel, Bürgerliches Gesetzbuch nebst Einführungsgesetz (Bernstein) 261
Strutz, Kommentar zum Einkommensteuergesetz (Paschke) 326
Tiessen, Deutscher Wirtschafts-Atlas (Victorius) . . 434
Wagemann, Konjunkturlehre (Palyi) 285
Zeitgemäße Bankrechtsfragen. Festgabe der Rechtsabteilung der Disconto-Gesellschaft zum 70. Geburtstage des Herrn Dr. jur. Arthur Salomonsohn (Bernstein) 243

E. Statistischer Teil

(bearbeitet von Dr. Curt Victorius, Berlin).

Die englischen Banken 206, 262
Zur Entwicklung des amerikanischen Geldmarkts 305
Der amerikanische Emissionsmarkt 363
Zur Lage am englischen Geldmarkt 434

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen.

XXVIII. Jahrgang. Berlin, 1. Oktober 1928. Nummer 1.

Inhalts-Verzeichnis.

Die Ergebnisse des VII. Allgemeinen Deutschen Bankiertags zu Köln a. Rh.
Die Neuerungen im Reichsbankgiroverkehr. Von Reichsbankrat Dr. Kramer, Berlin.
Die Deckungsvorschriften der europäischen Notenbanken. Von Dr. Kurt A. Herrmann, Berlin.
Zur Börsenumsatzsteuer bei Arbitrage-Metageschäften. Von Rechtsanwalt Dr. Schub, Syndikus der Münchner Bankiervereinigung in München.
Abtretungsstempel bei Sicherungszessionen. Von Dr. Martin Markiewitz, Rechtsanwalt beim Oberlandesgericht Breslau und Notar.
Gerichtliche Entscheidungen.
Bücherbesprechungen.

Die Ergebnisse des VII. Allgemeinen Deutschen Bankiertags zu Köln a. Rh.

Auf dem VII. Allgemeinen Deutschen Bankiertag, der vom 9. bis 12. September 1928 zu Köln a. Rh. stattfand, sind einstimmig die nachfolgenden Entschließungen gefaßt worden:

I. Deutschlands Finanzwirtschaft zu Beginn des 5. Jahres des Dawes-Planes.

(Berichterstatter: Geh. Kommerzienrat Dr. h. c. **Louis Hagen** in Firma A. Levy, Köln a. Rh., **Hans Fürstenberg**, Geschäftsinhaber der Berliner Handels-Gesellschaft, Berlin, Dr. **Georg Eberstadt** in Firma L. Behrens & Söhne, Hamburg.)

II. Entwicklungstendenzen in der deutschen Wirtschaft und ihr Einfluß auf die Kapitalbildung.

(Berichterstatter: **Jacob Goldschmidt**, Geschäftsinhaber der Darmstädter und Nationalbank K. a. A., Berlin, Konsul **Hans Harney**, Geschäftsinhaber des Barmer Bank-Vereins Hinsberg, Fischer & Comp. K. a. A., Düsseldorf, **Leopold Merzbach** in Firma A. Merzbach, Bankgeschäft G. m. b. H., Frankfurt a. M.)

Ohne eigenes Kapital gibt es für die deutsche Wirtschaft keine Entwicklungsfähigkeit und keine Unabhängigkeit. Um diese zu gewinnen, bedarf Deutschland dringend der Neubildung von Kapital in einem weit größeren Umfange, als dem bisher erreichten. In dem Verlangen nach Anwendung aller geeigneten Mittel zur Förderung der Kapitalbildung weiß sich der Bankiertag mit den weitesten Bevölkerungskreisen ohne Unterschied der politischen Grundeinstellung einig. Er hält es jedoch für ein Unding, auf der einen Seite die Kapitalbildung fördern zu wollen und doch gleichzeitig die kapitalistische Wirtschaft als solche zu bekämpfen, das Privateigentum unter dauernder Bedrohung zu halten und die Privatunternehmen mehr und mehr durch Betriebe der öffentlichen Hand zu verdrängen.

Die derzeitige Höhe der Steuerlast übersteigt vielfach die Grenzen des wirtschaftlich Tragbaren. Sie muß durch eine bessere Verteilung zwischen direkten und indirekten Steuern, durch eine Beseitigung wirtschaftsschädlicher Steuerarten und durch eine Milderung besonderer Steuerhärten erträglicher gemacht werden. Für die Einkommensteuer ist namentlich die Rückkehr zum Dreijahresdurchschnitt, mindestens aber die Zulassung eines Verlustvortrags nach englischem Muster zu befürworten. Der Gedanke einer Vermögenszuwachssteuer ist zu bekämpfen, weil diese Steuer der Kapitalbildung unmittelbar entgegenwirkt. Die Börsenumsatzsteuer hemmt in ihrer jetzigen Höhe den Kapitalverkehr. Dem Verlangen aller wirtschaftlichen Kreise nach Beseitigung des Steuerabzugs vom Kapitalertrag muß endlich entsprochen werden.

Zum Zwecke der Gesundung des Finanzwesens ist nicht nur eine grundlegende, sondern vor allem auch eine beschleunigte Reform des Verhältnisses zwischen Reich, Ländern und Gemeinden im Sinne einer Stärkung der Reichsgewalt auf finanzwirtschaftlichem Gebiet erforderlich. Die Ausgabenwirtschaft des Reichs, der Länder und der Gemeinden muß einheitlich ausgestaltet und hierbei auch Vorsorge dafür getroffen werden, daß der Allgemeinheit ein Einblick in die wirtschaftlichen Unternehmungen der öffentlichen Hand rechtzeitig ermöglicht wird. Der Bankiertag billigt die Bestrebungen, die Verwaltung der öffentlichen Gelder weitmöglichst zu konzentrieren.

Der berechtigte Wunsch, eine Festsetzung der Reparationsschuld herbeizuführen, darf keinesfalls zur Uebernahme einer Belastung von untragbarem Ausmaß verleiten.

III. Die Lage der Landwirtschaft und ihre Bedeutung für das Bankgewerbe.

(Berichterstatter: Dr. **Georg Solmssen**, Geschäftsinhaber der Disconto-Gesellschaft, Berlin, Dr. **Eduard von Eichborn** in Firma Eichborn & Co., Breslau, Geh. Justizrat **Friedrich Bonschab**, Vorstandsmitglied der Süddeutschen Bodencreditbank, München.)

Das Ergehen der deutschen Landwirtschaft fordert angesichts seiner außerordentlichen Bedeutung für das Wohl aller übrigen Berufsstände, sodann aber angesichts der übermäßigen, die deutsche Handelsbilanz

Digitized by Google

gefährdenden Höhe des jährlichen Lebensmittelimports die besondere Aufmerksamkeit aller Kreise des Bankgewerbes.

Der Landwirtschaft kann wirksam nur durch solche Maßnahmen geholfen werden, welche eine dauernde Wiederherstellung der Rentabilität des landwirtschaftlichen Betriebes zum Ziele haben.

Für eine aktive Mitarbeit der deutschen Banken und Bankiers an der Verbesserung der Lage der Landwirtschaft durch Versorgung ihres Kreditbedarfs über das heutige Maß hinaus müssen wichtige Vorbedingungen von der Landwirtschaft selbst geschaffen werden. Es sind Einrichtungen anzustreben, welche den Ersatz des Personalkredits durch Warenkredite ermöglichen und gestatten, dem Landwirt durch Beleihung seiner geernteten Erzeugnisse die Betriebsmittel zur Weiterführung der Wirtschaft zur Verfügung zu stellen und ihn also von dem Zwange zu befreien, seine Erzeugnisse sofort nach der Ernte auf den Markt zu werfen. Um dieses Ziel zu erreichen, ist verstärkte Einführung der Standardisierung der einzelnen Erzeugnisse auf Grund amtlicher Normativbestimmungen geboten, durch welche die Zusammenfassung gleichartiger Erzeugnisse derselben Qualität zu Mengen ermöglicht wird, die groß genug sind, um der Vorteile der Massenbewegung teilhaftig zu werden. In Verbindung hiermit ist das Lagerhauswesen zu entwickeln und das Rechtsinstitut des handelbaren Lagerscheins auszubilden, um durch diese Einrichtung die Verfügung über vertretbare, nach Quantität und Qualität verbürgte Mengen landwirtschaftlicher Erzeugnisse zu gestatten. Eine Beschränkung der freien Bewegung des Handels in solchen Produkten soll und darf mit den der Rationalisierung ihres Absatzes dienenden Maßnahmen nicht verbunden werden.

Soweit die Landwirtschaft auf Personalkredit angewiesen ist, sind für dessen Gewährung die ortsansässigen Provinzbanken und Provinzbankiers infolge ihrer genauen persönlichen Kenntnis der Verhältnisse der als Geldnehmer auftretenden Landwirte von großer Bedeutung; unter keinen Umständen dürfen deshalb auf dem Wege der Gesetzgebung oder Verwaltung Maßnahmen getroffen werden, welche bestimmt oder geeignet sind, sie zugunsten anderer Gruppen des Kreditgewerbes aus der Geschäftsverbindung mit der landwirtschaftlichen Kundschaft auszuscheiden.

Soweit die Geldbeschaffung für die Landwirtschaft im Wege des Hypothekarkredits erfolgt, muß dahin gestrebt werden, dem Verkauf von Pfandbriefen auch die außerdeutschen Märkte in noch höherem Umfange zu erschließen. Zur Erreichung dieses Ziels sowie zur Verbilligung des von der Landwirtschaft zu zahlenden Hypothekenzinses bedarf es dringend der Beseitigung des Steuerabzugs vom Kapitalertrag. Eine Einengung des landwirtschaftlichen Beleihungsgeschäfts der privaten Hypothekenbanken und ihres Pfandbriefabsatzes zugunsten öffentlich-rechtlicher Institute bedeutet eine Schädigung auch der Interessen der Landwirtschaft.

IV. Legitimer und unzulässiger Wettbewerb im Bank- und Kreditverkehr.

(Berichterstatter: Rechtsanwalt **Otto Bernstein**, Geschäftsführendes Vorstandsmitglied des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes [E. V.].)

1. Angesichts der gewachsenen Zahl der Mitbewerber betrachtet es der Bankiertag heute als eine besonders wichtige Aufgabe der zentralen und örtlichen Organisationen des Bankgewerbes, im Interesse der Wahrung von Ansehen und Würde des Berufs über die Pflege guter Wettbewerbssitten und die Innehaltung getroffener Vereinbarungen zu wachen. Auch das zwischen den Grundkreditanstalten geschlossene Bonifikationsabkommen dient der Erhaltung guter Wettbewerbssitten; seine Innehaltung ist deshalb auch von den Angehörigen des übrigen Bankgewerbes und ihren Vereinigungen zu fördern.
2. Der Bankiertag billigt das vom Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes mit den Spitzenorganisationen der Sparkassen und Genossenschaften geschlossene Wettbewerbsabkommen. Er hält es für erwünscht, daß die auf Grund dieses Abkommens ernannten örtlichen Vertrauensmänner des privaten Bankgewerbes auch für Wettbewerbsstreitigkeiten zwischen Angehörigen desselben als Schlichter zur Verfügung stehen, soweit nicht diesem Bedürfnis bereits durch Einrichtungen einer örtlichen Bankiervereinigung, der beide Streitteile angehören, entsprochen ist.
3. Unabhängig von den Bedenken, welche gegen eine bankgewerbliche Betätigung der öffentlichen Hand außerhalb berechtigter öffentlicher Wirtschaftszwecke unter allgemeinen volks- und finanzwirtschaftlichen Gesichtspunkten zu erheben sind, verlangt der Bankiertag nachdrückliche Bekämpfung aller steuerlichen und sonstigen gesetzlichen Vorrechte, welche bestimmt oder geeignet sind, die Wettbewerbsfähigkeit des privaten Bank- und Bankiergewerbes zum Vorteile öffentlicher Banken zu vermindern.

Die Neuerungen im Reichsbankgiroverkehr.

Von Reichsbankrat Dr. **Kramer**, Berlin.

Die Reichsbank hat in den letzten Wochen in ihrem Giroverkehr einen Ausbau ihrer Giroeinrichtungen vorgenommen. Es dürfte angebracht sein, diese Neuerungen, die an sich nur ein Glied in der Reihe der bisherigen Aenderungen darstellen, im Rahmen der bisherigen Gesamtentwicklung des Giroverkehrs darzustellen.

Bekanntlich hat die neuere Entwicklung auf dem Gebiet des Geld- und Kreditwesens in Deutschland zu einer starken Ausbreitung der bargeldlosen Zahlungsmethoden geführt. Die Einrichtung des Postscheckverkehrs, die Gewährung der passiven Scheckfähigkeit an die Sparkassen, die Bildung von

Digitized by Google

Girozentralen, der Zusammenschluß der Genossenschaftsorganisationen zu einem eigenen Giroring usw., das alles sind einzelne Etappen auf diesem Wege. Es wird vielfach behauptet, diese Entwicklung sei wesentlich auf Anregungen der Reichsbank zurückzuführen. Das ist nicht ohne weiteres zutreffend; es lag jedenfalls, wie auch der Reichsbankpräsident auf dem letzten Bankiertage ausführte, nie in der Absicht der Reichsbank, eine offenbar übertriebene Entwicklung zu fördern, die neben dem Gironetz der Reichsbank, das dem Großverkehr, und dem Postschecknetz, das mehr dem Kleinverkehr dient, zu viele neue Girokreise entstehen ließ und dadurch viele Firmen und Behörden veranlaßte, im Interesse ihres Zahlungsverkehrs mehrere Konten zu führen. Eine solche Unwirtschaftlichkeit und Zersplitterung der Kassenreserven kann sich die deutsche Wirtschaft angesichts der bestehenden Kapitalknappheit nicht leisten. Da für die Reichsbank außerdem noch die hier hineinspielenden Probleme der Kreditausweitung und der Liquidität der Kreditinstitute von erheblicher Bedeutung sind, hat sie diesen Fragen seit langem ihre besondere Aufmerksamkeit zugewendet und zunächst ihrerseits versucht, durch Vervollkommnung ihrer Einrichtungen der unwirtschaftlichen Ausdehnung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs außerhalb der Reichsbank entgegenzuwirken. Dabei kam ihr zustatten einmal, daß sie, was die Schnelligkeit des Giroverkehrs anlangt, ohne Frage allen anderen Giroorganisationen überlegen ist, und andererseits, daß sie diejenige Stelle ist, die letzten Endes allein an alle Reichsbankplätze nicht nur Guthaben übertragen, sondern dort auch Bargeld zur Verfügung stellen kann. Aus diesen Erwägungen heraus hat die Reichsbank bereits im Mai 1924 sich entschlossen, den Mindestsaldo des Giroguthabens auf den einzelnen Konten auf 100 RM herabzusetzen. Anfang 1925 wurden nach mehr als einjähriger Geltung auch die als Ausgleich für die Herabsetzung des Mindestsaldos neu eingeführten, bescheidenen Girogebühren wieder aufgehoben. Ende 1926 führte die Reichsbank den telegraphischen Giroverkehr ein. Damit war die Grundlage zur Zusammenfassung der einzelnen Geldmärkte Deutschlands zu einem einheitlichen großen Geldmarkt geschaffen, da es nunmehr möglich ist, alle Landesteile unmittelbar aus dem natürlichen Reservoir des zentralen Geldmarktes zu speisen. Schließlich ist noch auf die Bemühungen der Reichsbank, den internationalen Giroverkehr zu etablieren, zu verweisen, die dazu geführt haben, daß jetzt fast alle wichtigeren Länder dem Ueberweisungsverkehr der Reichsbank angeschlossen sind. Anfang August d. J. hat die Reichsbank nunmehr neue Maßnahmen getroffen, um durch weitgehende Vereinfachungen, Verbilligungen und Bequemlichkeiten für ihre Kunden einen weiteren Anreiz zur Benutzung ihrer Giroeinrichtungen zu schaffen und damit ihrer gemeinwirtschaftlichen Aufgabe noch vollkommener gerecht zu werden.

Die bisherige Technik des Giroverkehrs der Reichsbank, die Art der Verwendung und der Gebrauch der Schecks, der Sammelbogen, des Kontogegenbuches usw., darf hier als bekannt vorausgesetzt werden. Diese Technik hat sich Jahrzehnte hindurch durchaus bewährt; ihre Einfachheit trat aber vorwiegend im internen Dienstbetrieb der Reichsbank, nicht so sehr für das Publikum in Erscheinung. Insbesondere wurde von jeher das Fehlen einer Möglichkeit, mit der Ueberweisung gleichzeitig auch eine Verwendungsaufgabe zu erteilen, nachteilig empfunden. Bei einer Reform, die zu einer stärkeren Benutzung des Reichsbankgiroverkehrs führen sollte, war daher hier in erster Linie der Hebel anzusetzen.

Das bisher gebräuchliche rote Scheckformular ist durch das auf Seite 4 abgedruckte, aus einem Ueberweisungsauftrag und einer Durchschrift bestehende Scheckformular ersetzt worden.

Dieses lehnt sich textlich an die bisher übliche Fassung an, enthält aber einen besonderen Vordruck für die Aufnahme des Verwendungszwecks und für die Angabe, in wessen Auftrag die Ueberweisung erfolgt. Die neuen Scheckformulare werden wie bisher in Buchform mit je 50 Vordrucken, für den Großverkehr aber auch in Blocks mit 150 und 200 Schecks ausgegeben, bei denen auf einem Blatt drei oder vier Vordrucke perforiert untereinander stehen. Der Notwendigkeit, die Ausfüllung der Schecks mit der Schreibmaschine zu ermöglichen, ist dadurch Rechnung getragen, daß der einzelne Scheckvordruck hinsichtlich Größe und Zeilenabstand den Normungsrichtlinien des Deutschen Normenausschusses angepaßt ist.

Der praktische Ablauf des Ueberweisungsvorganges vollzieht sich nun derart, daß der dem Vordruck entsprechend ausgefüllte und mit Firmenstempel und Unterschrift versehene Scheck zusammen mit der von diesem nicht getrennten Durchschrift, die nicht im Original unterschrieben zu werden braucht, eingereicht wird. Die Verantwortung für die genaue Uebereinstimmung von Auftrag und Durchschrift trägt ausschließlich der Kontoinhaber. Bei mehr als drei Ueberweisungen am Platz oder nach auswärts ist eine Zusammenstellung der Schecks auf besonderen weißen oder roten Vordrucken mitzuliefern, die ebenfalls die Unterschrift und den Firmenstempel des Ueberweisers tragen muß. Die Reichsbank belastet nunmehr die Ueberweisungsaufträge dem Konto des Girokunden und übermittelt sodann ohne Prüfung des Verwendungszwecks die zuvor auf der Rückseite mit dem Tagesstempel der Reichsbank versehene Durchschrift unmittelbar durch die Post dem Girokunden, der in dem Ueberweisungsauftrag als Empfänger angegeben ist, falls diese Durchschrift — bei Platzübertragungen — vom Empfänger nicht im Laufe des Tages abgeholt wird; das Porto trägt die Reichsbank. Bezüglich dieser Durchschriften ist aber zu beachten, daß deren Uebermittlung noch nicht die Gutschriftsanzeige der Reichsbank darstellt. In den seltenen Fällen, in denen aus irgendwelchen Gründen die Ueberweisung vor der Gutschrift zurückgezogen wird, läßt die Reichsbank dem Empfänger baldmöglichst eine entsprechende Nachricht zugehen. Die Gutschriften selbst erhalten die Girokunden von jetzt an nur noch mit Gutschriftsverzeichnissen, die ebenfalls mit der Post zugesandt werden, soweit sie nicht, wie das die Regel sein wird, im Laufe des Tages abgeholt werden. Bezüglich des Kontogegenbuches ist eine Neuregelung dahin getroffen, daß jetzt im Gegensatz zur bisherigen Uebung der Girokunde selbst beide Seiten führt; das Kontogegenbuch ist nur noch in bestimmten Zeitabständen, und zwar mindestens einmal monatlich, zur Abstimmung des Saldos vorzulegen.

Digitized by Google

Nr. A.00000000 | Für Vermerke der Reichsbank | **Überweisungsauftrag**

Die Reichsbank

überweise zu Lasten meines / unseres Girokontos RM 113.820.50

Reichsmark (in Worten) Hundertdreizehntausendachthundertzwanzig, 50 Rpf.

dem Girokonto von Herr / Firma Deutsche Bank

bei der Reichsbank

in Berlin in Berlin W 8

{Verwendungszweck*) / zu Gunsten von: Straße und Hausnummer Behrenstr. 9-13

Depositenkasse C, Potsdamer Str. 127/128

für Max Müller, Berlin W 35, Potsdamer Str. 100

im Auftrage von:

Alfred Schulze, Teltow, Hauptstr. 10

Ort: Berlin

Datum: den 20. August 1928

Stempel und Unterschrift: W. Lehmann & Co.

*) Postrechtlich zulässig sind nur kurze Angaben über die Zweckbestimmung der Überweisung.

MUSTER!

Nr. A.00000000

Betrag RM 113.820.50

Empfänger

Deutbk

Dep.K.C

für Max Müller

Bln, Potsdamerstr 100

wegen Alfred

Schulze, Teltow

Datum

20.8.28.

Nr. A.00000000 **Durchschrift des Überweisungsauftrages:** (vgl. die Rückseite) (der Reichsbank mit einzureichen)

Die Reichsbank

überweise zu Lasten meines / unseres Girokontos RM 113.820.50

Reichsmark (in Worten) Hundertdreizehntausendachthundertzwanzig, 50 Rpf.

dem Girokonto von Herr / Firma Deutsche Bank

bei der Reichsbank

in Berlin in Berlin W 8

{Verwendungszweck*) / zu Gunsten von: Straße und Hausnummer Behrenstr. 9-13

Depositenkasse C, Potsdamer Str. 127/128

für Max Müller, Berlin W 35, Potsdamer Str. 100

im Auftrage von:

Alfred Schulze, Teltow, Hauptstr. 10

Ort: Berlin

Datum: den 20. August 1928

Stempel und Unterschrift: W. Lehmann & Co.

*) Postrechtlich zulässig sind nur kurze Angaben über die Zweckbestimmung der Überweisung.

MUSTER!

Wenden

Digitized by Google

Reichsbank-Zahlschein

Nr. 000000

RM .....

Reichsmark (in Worten) .....

sind gutzuschreiben dem Girokonto von Herr / Firma .....

bei der Reichsbank in .....

in .....

Straße und Hausnummer .....

Betrag und RM ..... Gebühr empfangen

Kassier .....

Kontrollbeamter .....

Verwendungszweck*): .....

Ort: ....., den .....

Straße und Hausnummer .....

*) Postrechtlich zulässig sind nur kurze Angaben über die Zweckbestimmung der Zahlung.

Vor- u. Zuname bzw. Firma des Einzahlers

Rückseite beachten!

Nr. 000000 Empfangsbescheinigung

RM .....

Reichsmark (in Worten) .....

zur Gutschrift bei der Reichsbank in ..... auf Girokonto

von .....

..... in .....

Ort: ....., den .....

Obenstehenden Betrag und eine Gebühr von RM ..... erhalten.

Reichsbank haupt- neben-stelle

Durchschrift eines Reichsbank-Zahlscheins: (vgl. die Rückseite)

(der Reichsbank mit einzureichen)

Nr. 000000

RM .....

Reichsmark (in Worten) .....

sind gutzuschreiben dem Girokonto von Herr / Firma .....

bei der Reichsbank in .....

in .....

Straße und Hausnummer .....

Verwendungszweck*): .....

Ort: ....., den .....

Straße und Hausnummer .....

*) Postrechtlich zulässig sind nur kurze Angaben über die Zweckbestimmung der Zahlung.

Vor- u. Zuname bzw. Firma des Einzahlers

Digitized by Google

Die Vorteile dieser neuen Regelung für jeden dem Giroverkehr der Reichsbank angeschlossenen Teilnehmer liegen auf der Hand. Die Ausfertigung des Schecks und die Benachrichtigung des Empfängers erfolgt in einem Arbeitsgang, besondere Aviskarten sind überflüssig geworden, ebenso spart der Girokunde die Portokosten. Der Ueberweisende ist weiterhin in der Lage, die für den eigenen Betrieb erforderlichen Buchungs- und sonstigen Belege in einem Arbeitsgang als Durchschrift bei der Ausfertigung des Schecks herzustellen. Der Fortfall des Sammelbogens und die jetzt getroffene Regelung machen es zwar erforderlich, jeden Scheck einzeln zu unterschreiben. Eine Mehrbelastung des Scheckausstellers ist aber insofern nicht gegeben, als das bisher erforderliche Unterschreiben der Aviskarte fortgefallen ist, ganz abgesehen von der Arbeitsbelastung, die durch deren Sonderausfertigung entstand. Außerdem ist noch eine Erleichterung insofern zugelassen, als bei der Ausfüllung der roten Schecks in Zukunft darauf verzichtet wird, daß bei der Wiederholung des Betrages in Worten die ganze Summe in Buchstaben wiederholt wird. Es ist eine Regelung dahin erfolgt, daß bei vier- oder mehrstelligen Beträgen nur der Betrag bis zu den Tausendern einschließlich herab, bei dreistelligen Beträgen nur die Hunderter und bei ein- oder zweistelligen Beträgen der ganze Betrag in Buchstaben geschrieben wird. Ein ganz besonderer Vorteil liegt ferner in der Tatsache, daß die Empfänger einer Ueberweisung — bei Ueberweisungen von auswärts — durch die von der Ueberweisungs-Bankanstalt vorgenommene Zusendung der abgestempelten Durchschriften im allgemeinen zu dem gleichen Zeitpunkt von der Ueberweisung und deren Verwendungszweck Kenntnis erhalten, zu dem die Ueberweisung bei der kontoführenden Bankanstalt eintrifft. Das ist besonders wertvoll für die Girokunden, die nicht am Ort der Reichsbankanstalt wohnen, und die bisher die Eingänge von der kontoführenden Bankanstalt auf dem Postwege einen Tag später erfuhren. Da die zeitraubende und unbequeme Vorlegung des Kontogegenbuches jetzt fortgefallen ist, wird der Anschluß auch außerhalb wohnender Firmen und Personen an den Reichsbankgiroverkehr noch bequemer gestaltet.

Aehnliche Erleichterungen wie für den normalen Giroverkehr sind auch für Ueberweisungen solcher Personen getroffen, die nicht selbst ein Girokonto besitzen. Für diese Ueberweisungen, die natürlich nur auf das Girokonto solcher Personen oder Firmen erfolgen können, die dem Reichsbankgiroverkehr angeschlossen sind, ist ein besonderer, sogenannter „Reichsbank-Zahlschein" eingeführt worden, dessen Aussehen auf Seite 5 wiedergegeben ist.

Die praktische Durchführung dieser Ueberweisungen vollzieht sich im allgemeinen ähnlich wie die des normalen Giroverkehrs.

Auch im telegraphischen Ueberweisungsverkehr hat die Reichsbank Ende August neue Verbesserungen eingeführt. Zunächst ist nunmehr auch hier die telegraphische Weitergabe des Verwendungszwecks zusammen mit der Ueberweisung möglich. Dem Empfänger wird der Verwendungszweck von der sein Konto führenden Reichsbankanstalt gleichzeitig mit der Gutschrift mitgeteilt; daneben wird ihm die Durchschrift des Ueberweisungsauftrages von der mit der Ueberweisung beauftragten Reichsbankanstalt durch die Post unmittelbar zugesandt. Zur weiteren Beschleunigung des telegraphischen Ueberweisungsverkehrs werden die Ueberweisungen auf Antrag außer durch einfache Telegramme auch durch „dringende" und „Blitz"-Telegramme befördert.

Die Deckungsvorschriften der europäischen Notenbanken.

Von Dr. **Kurt A. Herrmann**, Berlin.

1. Zur Theorie der Deckungsvorschriften.

In der „Gründerzeit" der Notenbanken, die die erste Hälfte des 19. Jahrhunderts ausfüllt, hatten die den neuerrichteten Notenbanken aufgelegten Deckungsvorschriften eine erhebliche praktische Bedeutung. Solange die Banknote mehr Kreditmittel als Zahlungsmittel, solange sie nicht „valutarisches" Geld war, mußte ihre jederzeitige Einlösung in „valutarisches" Geld (bzw. in gesetzliche Zahlungsmittel) sichergestellt werden. Die Vielheit (Dezentralisation) der Notenbanken verbunden mit dem privatwirtschaftlichen Charakter des Geschäftes der Banknotenausgabe erzwang die gesetzliche Festlegung des Deckungsverhältnisses. Im großen und ganzen hatte die Bankgesetzgebung in den Anfängen des Notenbankwesens denselben Sinn, wie die modernen Versuche, bei den Depositenbanken ein festes Verhältnis zwischen Depositen und „Kasse" festzulegen. Im Bundes-Reserve-System der Vereinigten Staaten ist dieser Deckungszwang für die Depositen der Kreditbanken gesetzlich durchgeführt, in England hat der freiwillig auferlegte Zwang den gesetzlichen unnötig gemacht, die deutschen Banken führen das Deckungsprinzip wenigstens für ihre ausländischen Verpflichtungen durch. Zweifellos steht die Entwicklung, die zu einem — entweder gesetzlichen oder gewohnheits-rechtlich freiwilligen — festen Deckungsverhältnis zwischen Kasse und Depositen bei den Depositenbanken führen wird, erst in ihren Anfängen. Auch die Notenbankgesetzgebung fiel in die Zeit, als die Banknote nicht mehr reines Kreditmittel blieb, sondern auch Zahlungsmittel wurde. Der gleiche Uebergang vom Kreditmittel zum Zahlungsmittel (des Giralgeldverkehrs) vollzieht sich heute beim Bankdepositum.

Gegenüber den Anfängen der Notenbanken, in denen eine gesetzliche Festlegung des Deckungsverhältnisses notwendig war, hat sich die Struktur der Banknote und der Notenbanken restlos gewandelt. Die Banknote ist (von Mexiko, Albanien und dem Osten abgesehen) nicht im geringsten mehr Kreditmittel, ein Zahlungsversprechen der Bank, sondern restlos Zahlungsmittel. Sie ist — wenigstens in Europa — einziges Zahlungsmittel, neben dem nur Scheidemünze umläuft. Sie ist im Grunde auch nicht mehr eigentliche Banknote, sondern Staatspapiergeld. Denn letzten Endes haftet gar nicht mehr die Bank, sondern der Staat für ihre Wertbeständigkeit. In der Nachkriegszeit war jede Währungsreform (auch in den Ländern, in denen das Papier-

Digitized by Google

geld offiziell Banknote war) eine Aktion des Staates. Diese Strukturwandlung der Banknote ist eigentlich nur in den Vereinigten Staaten gesetzlich anerkannt: Die Bundes-Reserve-Noten sind de jure nicht Banknoten, sondern Staatsnoten. Mit der Zentralisierung des Notenbankwesens ist die Zentralnotenbank im Grunde genommen gar keine privatwirtschaftliche Bank mehr, sondern das Währungsamt des Staates. Daß nach außen hin fast in allen Ländern die privatwirtschaftliche Rechtsform der Notenbank aufrechterhalten wird oder sogar (vgl. Bulgarien) an die Stelle der öffentlich-rechtlichen Form gesetzt wird, ist eine — im Zeitalter fortschreitenden Staatssozialismus (oder Wirtschaftsbürokratismus) psychologisch besonders interessante — Verbeugung vor dem Liberalismus.

Mit der Strukturwandlung der Banknote hat auch der Deckungsfonds seinen Charakter gewandelt. Der Goldstock ist nicht mehr ein Fonds an Goldmünzen, die im Zahlungsmittelumlauf durch Banknoten ersetzt worden sind und jederzeit wieder an die Stelle der Banknoten treten können und sollen; Goldmünzen sind ja fast durchweg — wenigstens de facto — dem Umlauf entzogen. Der Deckungsfonds der Notenbanken ist heute restlos (in Europa macht nur Albanien eine Ausnahme) Reserve für den Zahlungsverkehr mit dem Auslande, deckt also nicht den Notenumlauf, sondern die Zahlungsbilanz. Der Deckungsfonds ist ein Bestand, nicht mehr an „gesetzlichen", d. h. nationalen Zahlungsmitteln, sondern an weltgängigen Zahlungsmitteln. Dieser Charakter des Deckungsfonds bestimmt auch seine Zusammensetzung und seine Höhe.

Der Kriegsausbruch und die Zerrüttung der europäischen Zahlungsbilanz, die er zur Folge hatte, zeigte, daß der Goldbestand eines Landes nicht allein Reserve für den „Spitzen"ausgleich der Zahlungsbilanz ist. Er ist auch nationaler Reservefonds, aus dem besondere Belastungen der Zahlungsbilanz, Sonderausgaben der Gesamtwirtschaft, bestritten werden, und zwar solange, bis der Ausgleich der Zahlungsbilanz wiederhergestellt ist oder bis andere Reserven (Bestände an ausländischen Wertpapieren) angegriffen werden müssen und können. In diesem Zusammenhang ist ein hoher Goldbestand immer ein Reichtumssymptom, weil nur reiche Volkswirtschaften (ebenso wie Privatwirtschaften) sich den Luxus einer „Liquidität" (Bestand an sofort greifbaren Zahlungsreserven) erlauben können (und dürfen). Bei der heutigen Konstruktion des Währungswesens der Weltwirtschaft ist es zweifellos zweckmäßig, einen Teil dieser Notreserve in Effektivgold zu halten, weil mit Effektivgold die Zahlungsbilanz mit jedem Teile der Weltwirtschaft ausgeglichen werden kann.

Schon in der Vorkriegszeit, vor allem aber in der Nachkriegszeit hat die zentrale Reserve („Goldreserve") eines Landes eine zweite vielleicht noch wichtigere Bedeutung erlangt. Denn heute werden die Schwankungen der Devisenbilanz, die durch die Goldreserve auszugleichen sind, weniger durch die „erweiterte Handelsbilanz" (Bilanz der laufenden Einnahmen und Ausgaben) als durch die Kreditbilanz, und zwar hauptsächlich durch die Bewegung der kurzfristigen Kredite bestimmt. Der Deckungsfonds ist heute somit in der Hauptsache Reserve für die kurzfristigen Auslandsverbindlichkeiten der Gesamtwirtschaft.

Soweit der Deckungsfonds diesen Charakter hat, kann in weitgehendem Umfange Gold durch Devisen ersetzt werden. Insbesondere gilt dies für diejenigen Länder, deren kurzfristige Auslandsverpflichtungen weniger loro (wie bei England) als nostro sind, weniger aus Guthabenzufluß als aus Kreditgewährung entstanden sind. Denn Kredite werden in der Währung, in der sie gewährt worden sind, nicht aber in Effektivgold zurückbezahlt.

Bei dem Charakter des Deckungsfonds: Reserve für die Zahlungsbilanz und namentlich die Kreditbilanz, ist sein ursprünglicher Zusammenhang mit der Höhe des Banknotenumlaufs völlig gelöst. Nicht die Größe des Notenumlaufs, sondern der Umfang der Auslandsverpflichtungen, namentlich der kurzfristigen, hat die Höhe der „Goldreserve" zu bestimmen. Die Verbindung zwischen Deckungsfonds und Notenumlauf ist vor allem durch eine weitere Strukturwandlung der Banknote gelöst worden: Das Stückgeld ist heute überhaupt nicht mehr — wie teilweise noch im letzten Jahrzehnt vor Kriegsausbruch — Zahlungsmittel der Unternehmerwirtschaft, es ist ausschließlich Zahlungsmittel der Verbrauchswirtschaft geworden. Dadurch stehen die Konjunkturschwankungen des Notenumlaufs nur noch indirekt und vor allem in einem weiten zeitlichen Abstand mit den Schwankungen der Zahlungsbilanz in Verbindung; überhaupt keine Beziehungen bestehen zwischen Notenumlauf und Kreditbilanz, die durch die Goldreserve zu decken ist. Nicht nur ökonomisch, sondern auch technisch sind die ursprünglichen Beziehungen zwischen Notenumlauf und Goldbestand gelöst. Solange die Banknote Zahlungsmittel (und Aufbewahrungsmittel für Betriebsmittel) in der Unternehmersphäre war, konnte das für Zahlungen an das Ausland benötigte Gold tatsächlich durch Rückreichen von Banknoten aus der Notenbank herausgeholt werden, Goldabfluß (auch ins Ausland) führte automatisch zum Notenrückfluß. Seitdem aber der Stückgeldumlauf ausschließlich auf die Verbrauchswirtschaft beschränkt ist, ist die automatische Verknüpfung von Notenrückfluß und Goldabfluß aufgehoben; denn die Verbrauchswirtschaft gibt die Noten nicht heraus, wenn die Unternehmersphäre Gold (oder Devisen) aus der Notenbank benötigt (im Konjunkturverlauf fällt sogar ein vermehrter Devisenbedarf mit einer Zunahme des Stückgeldbedarfs zeitlich zusammen). Die Theorie des Peels-Act stimmte nur für eine Zeit, in der die Banknote noch Zahlungsmittel der Unternehmerwirtschaft war.

Nun hat man — schon in der Vorkriegszeit, vor allem aber in der Nachkriegszeit — für die Deckungsvorschriften der Notenbanken eine neue theoretische Begründung gefunden, der eine gewisse Berechtigung nicht abzusprechen ist: Die Goldreserve der Notenbanken ist der Kern, auf dem sich der gesamte Zahlungsumschlag eines Landes aufbaut. Durch die Deckungsvorschriften der Notenbanken wird der Bestand an ausländischen Zahlungsmitteln in einem festen Verhältnis zu der insgesamt vorhandenen Kaufkraft erhalten, von der immer ein ge-

Digitized by Google

wisser (wenn auch nicht hoher) Prozentsatz sich dem Ankauf ausländischer Waren (oder Wertpapiere) zuwenden kann. Die Deckungsquote der Notenbanken verbürgt somit ein festes Verhältnis zwischen Inlandskaufkraft und Kaufkraft gegenüber dem Auslande. Um dieses feste Verhältnis zwischen Inlands- und Auslandskaufkraft herzustellen, kann es in der Tat genügen, ein festes Verhältnis zwischen Notenumlauf und Reserve innezuhalten. Denn zwischen Stückgeldumlauf (Stückgeldbedarf) und Gesamtkaufkraft bestehen auch heute noch enge Beziehungen, weil jede Verschiebung in der Gesamtkaufkraft (auch in der Unternehmersphäre) sich in der Verbrauchswirtschaft auswirkt. Der zeitliche Abstand allerdings, der — im Konjunkturverlauf — stets zwischen der Kaufkraftschöpfung der Kreditbanken und der Zunahme des Stückgeldumlaufs besteht, läßt es zweckmäßiger erscheinen, den Goldkern nicht nur zum Notenumlauf, sondern auch zu den Zahlungsmitteln des Giralverkehrs in Beziehung zu setzen. Das amerikanische Bundes-Reserve-System hat schon in der Vorkriegszeit diesen modernen Gedanken verwirklicht; dadurch daß die Kredit-Banken (Member-Banks) rund 10 pCt. ihrer kurzfristigen Depositen als Reserve bei den Bundes-Reserve-Banken einzahlen müssen und die B.-R.-Banken diese „Member-Reserve"-Depositen zu 35 pCt. zu decken haben, hat auch das Giralgeld einen 3,5 prozentigen Goldkern. Die Bedeutung einer solchen automatischen Verbindung zwischen dem Goldkern und dem Umfang der giralen Zahlungsmittel, d. h. den Scheckkonten der Kreditbanken liegt allerdings weniger darin, daß ein Goldbestand die vorhandenen Bankdepositen „deckt", als daß die Zunahme der Depositen durch autonome Geldschöpfung der Kreditbanken in eine gewisse zwangsläufige Beziehung zu den Ueberschüssen der Zahlungsbilanz (die ihrerseits nur Ausdruck der inneren Wirtschaftsbilanz ist) gebracht wird. Darum kann auch zweifellos die Notenbank diesen Teil ihrer Goldreserve, der als „Goldkern" der Gesamtkaufkraft fungiert und dadurch für ewige Zeiten festgelegt wird, aus der Effektivgoldform in die Devisenform, wenn nicht gar in einen Bestand an ausländischen Wertpapieren, umwandeln. Aber die Goldkernfunktion des Goldfonds wird immer nur eine Teilfunktion sein; dessen wichtigste Aufgabe bleibt vielmehr, leicht greifbare Reserve für Schwankungen der Zahlungsbilanz zu sein und vor allem die kurzfristigen Auslandsverbindlichkeiten zu „decken".

2. Die Deckungsbestimmungen der europäischen Notenbanken.

In der Nachkriegszeit sind im Zusammenhang mit der „Balkanisierung" Mittel- und Osteuropas neue Notenbanken gegründet und gleichzeitig — als Abschluß der Währungsentwertungen — die Deckungsvorschriften für die bestehenden Notenbanken fast durchweg neu formuliert oder wenigstens in ihrer alten Form prolongiert und bestätigt worden. Diese Neuorganisation des europäischen Notenbankwesens bot die Möglichkeit, die oben betonten Strukturwandlungen, die sowohl im Banknotenumlauf wie im Charakter des Deckungsfonds sich gegenüber der Mitte des 19. Jahrhunderts vollzogen hatten, zu berücksichtigen und die Deckungsvorschriften diesem modernen Charakter anzupassen. Betrachtet man aber die Deckungsvorschriften[1]), die durch die Neuorganisation eingeführt oder bestätigt worden sind, so ergibt sich eine auffallend geringe Anpassung an die moderne Entwicklung des Notenbankwesens und vor allem eine auffallend geringe Voraussicht für die weltwirtschaftlichen Wirkungen, die die eng auf binnenwirtschaftliche Gesichtspunkte zugeschnittenen Deckungsbestimmungen auslösen müssen. Dieser Eindruck wird durch die außerordentliche Buntscheckigkeit der Deckungsvorschriften verstärkt: restlos gleiche Deckungssysteme haben nur 1. Italien, Griechenland und Estland; 2. Belgien und Polen; 3. Oesterreich und Ungarn. Die Deckungsvorschriften aller anderen (16) Notenbanken sind „individuell".

In zwei Punkten ist zwar die Modernisierung der Deckungsbestimmungen restlos durchgeführt. Der Deckungsfonds ist von allen Beständen bereinigt worden, die nicht internationale Zahlungsmittel sind oder (wie das Silber) aufgehört haben, solche zu sein. Weiterhin ist zumeist — wenn auch nicht durchweg de jure — die Goldabgabepflicht auf Barren, also für Ausfuhrzwecke beschränkt. Beide Maßnahmen bedeuten, daß der Deckungsfonds ausschließlich als Reserve für internationale Zahlungen anerkannt ist.

a) Devisendeckung.

Aber der Uebergang von der Effektivgolddeckung zur Golddevisendeckung ist in Europa nur in sehr geringem Umfange vollzogen worden. Das ist um so auffälliger, als in der Vorkriegszeit die Golddevisenwährung durchaus nicht auf überseeische Länder beschränkt war, sondern auch bei europäischen Notenbanken bereits Eingang gefunden hatte. Bei folgenden Notenbanken durften schon vor dem Kriege Devisen in den Barvorrat eingerechnet werden: Belgien, Italien, Norwegen, Serbien, Portugal, Rußland und Finnland.

Heute dagegen ergibt sich folgendes Bild von der Ausbreitung der Devisenwährung in Europa:

Acht Länder haben an der ausschließlichen Effektivgolddeckung festgehalten:

England, Frankreich, Schweden, Norwegen, Holland, Schweiz, Litauen und Spanien;

Fünf Länder haben eine gemischte Gold- und Devisendeckung (neben einem Mindestbetrag an Gold sind Devisen zusätzlich als Deckungsmittel zugelassen):

Deutschland, Belgien, Polen (3/4 Gold, 1/4 Devisen), Dänemark (3/5 Gold, 2/5 Devisen), Albanien (1/3 Gold, 2/3 Devisen).

Zehn Länder dagegen sind zur reinen Devisendeckung übergegangen (wobei ein Teil der Deckung in Gold bestehen darf oder soll, aber nicht muß):

Italien, Danzig, Tschechoslowakei, Oesterreich, Ungarn, Griechenland, Rußland, Lettland, Estland, Finnland.

Die Zahl der Notenbanken, bei denen die Devisendeckung ganz oder teilweise zugelassen ist, ist zwar wesentlich größer als die Zahl der Banken mit reiner Golddeckung. Entscheidend aber ist, daß die

[1]) Die nachstehende Untersuchung schließt Bulgarien, Jugoslavien, Rumänien und Portugal aus, weil in diesen Ländern die Deckungsfrage noch nicht endgültig geregelt ist. Dagegen ist Spanien in die Untersuchung mit einbezogen.

Digitized by Google

„großen" Notenbanken beim Goldstandard geblieben und nur die „kleinen" (mit Ausnahme von Italien und — teilweise — Deutschland) zur Devisendeckung übergegangen sind. Dadurch besteht für Europa in seiner Gesamtheit der größte Teil der Zwangsdeckung aus Gold und nur ein Drittel etwa aus Devisen.

behandeln wie das Stückgeld, maßgebend gewesen. Bei dieser Nachahmung des amerikanischen Systems hat man aber übersehen, daß die deckungspflichtigen „Depositen" der Bundes-Reserve-Banken etwas ganz anderes sind als die „Depositen" der europäischen Notenbanken. 95 v. H. der „Depositen" der B.-R.-

Tabelle 1. Deckungsbedarf der europäischen Notenbanken 1928. in Mill. RM.

Länder	Verpflichtungen Stand am 31. 12. 1927		Deckungsbedarf für			Davon	
	Noten	Depositen	Noten	Depositen	zusammen	Gold	Devisen
England	7 781,4[1]	2 831,5	2 869,8	—	2 869,8	2 869,8	—
Frankreich	9 317,3	1 731,1	3 261,1	605,9	3 867,0	3 867,0	—
Schweden	592,0	301,1	225,7	—	225,7	225,7	—
Norwegen	368,6	105,4	87,3	—	87,3	87,3	—
Holland	1 344,5	166,7	268,9	33,3	302,2	302,2	—
Schweiz	743,1	124,3	297,2	—	297,2	297,2	—
Litauen	45,3	27,3	15,1	—	15,1	15,1	—
Spanien	2 928,7	794,3	1 378,0	—	1 378,0	1 378,0	—
Deutschland	5 437,7[2]	910,8	2 175,1	—	2 175,1	1 631,3	543,8
Belgien	1 192,7	125,4	477,1	50,2	527,3	395,5	131,8
Dänemark	398,5	50,7	199,3	—	199,3	119,6	79,7
Polen	551,0[3]	198,6	220,4	79,4	299,8	224,8	75,0
Albanien	6,3	3,0	2,1	—	2,1	0,7	1,4
Italien	4 230,6[3]	698,0	1 692,0	279,2	1 971,2	—	1 971,2
Danzig	29,4	2,8	9,8	—	9,8	—	9,8
Tschechoslowakei[4]	1 042,3	85,4	364,8	29,9	394,7	—	394,7
Oesterreich[4]	593,8	23,4	197,9	7,8	205,7	—	205,7
Ungarn[4]	357,4	226,7	119,1	75,6	194,7	—	194,7
Griechenland	278,9	232,3	111,6	92,9	204,5	—	204,5
Rußland	3 602,6[3]	—	600,4	—	600,4	—	600,4
Lettland	57,4[3]	123,5	28,7	—	28,7	—	28,7
Estland	43,9	9,8	17,6	3,9	21,5	—	21,5
Finnland	160,1	49,4	33,2	49,4	82,6	—	82,6
zusammen[5]	41 103,5	8 821,5	14 652,2	1 307,5	15 959,7	11 414,2	4 545,5

[1]) Einschl. Currency-Notens. [2]) Einschl. Rentenbankscheine und Privatbanknoten. [3]) Einschl. Staatsnoten. [4]) Bei der hier vorgenommenen Berechnung des Deckungsbedarfs ist die Staatsschuld als bereits getilgt angesehen. [5]) Ohne Bulgarien, Jugoslavien, Rumänien, Portugal.

An Hand vorstehender Uebersicht läßt sich der Deckungsbedarf der europäischen Notenbanken nach dem gegenwärtigen Stande der zu deckenden Verpflichtungen auf 16,0 Milliarden RM berechnen. Von diesen 16 Milliarden RM müssen gemäß den Deckungsvorschriften der einzelnen Notenbanken 11,4 Milliarden RM aus Gold bestehen und nur 4,5 Milliarden RM können in Devisen angelegt werden.

b) Depositendeckungspflicht.

Die weitere „Modernisierung", die Deckungspflicht nicht auf den Betrag der umlaufenden Noten zu beschränken, sondern auch auf die sonstigen Sichtverpflichtungen, d. h. auf die Depositen auszudehnen, ist nur in 11 Ländern durchgeführt worden, nämlich in

Frankreich, Holland, Belgien, Polen, Italien, Tschechoslowakei, Oesterreich, Ungarn, Griechenland, Estland und Finnland.

Bei der Einbeziehung der Depositen in die Deckungspflicht ist bei den meisten Notenbanken (Italien, Belgien und Holland kannten diese Ausdehnung der Deckungspflicht schon in der Vorkriegszeit) zweifellos das amerikanische Vorbild und damit gleichzeitig die Absicht, das „Giralgeld" ebenso zu

Banken bestehen aus der „Member-Reserve", d. h. den in einem festen Verhältnis zu den Kreditoren stehenden Pflichtguthaben der Kreditbanken. In Amerika ist das „Giralgeld" nicht zu 35 pCt. goldgedeckt, weil die Depositen der B.-R.-Banken nicht Giralgeld sind, sondern das wirkliche Giralgeld, nämlich die Depositen der Depositenbanken sind — auf dem Umwege über die ca. 10 pCt. required reserve und die Golddeckungspflicht der Member reserve — zu rund 3,5 pCt. goldgedeckt.

Bei den europäischen Notenbanken aber besteht überhaupt nur ein Teil der Notenbankdepositen aus den Reserven der Banken; und nur in England — aber auch hier nur teilweise und freiwillig — besteht ein festes Verhältnis zwischen Bankdepositen und Reserve, d. h. Notenbankdepositen. Nur in England sind die Voraussetzungen dafür vorhanden, durch Ausdehnung der Deckungspflicht auf die Depositen (allerdings nur auf die other Deposits, nicht auch auf die public deposits) auch das „Giralgeld" (nämlich die Scheckkonten der Depositenbanken) in die Deckungspflicht einzubeziehen. Gerade England aber hat die Deckungspflicht nicht auf die Depositen ausgedehnt.

Bei den europäischen Notenbanken entfällt der größte Teil der Depositen auf die Guthaben des Staates, die nur zum geringen Teil bewegt werden,

Digitized by Google

zumeist zeitweilig unbenötigte Kassenreserven sind. In Europa ist durchweg die Notenbank die einzige „Bankverbindung" des Staates; insoweit hat die Zentralbank gegenüber dem Staat nicht den Charakter einer Notenbank, sondern einer Depositenbank, ihre Depositen sind nicht als Notenbankdepositen, sondern als Kreditbankdepositen anzusehen und zu behandeln. Typisch für den logischen Fehler, das amerikanische Deckungssystem äußerlich — d. h. ohne seinen ökonomischen Sinn zu verstehen — zu übernehmen, ist die praktische Auswirkung in Frankreich, wo die 35 pCt. Effektivgolddeckung sich auch auf die Depositen bezieht. Bei der Bank von Frankreich betragen die Depositen in Mill. Fr.:

	29. 6. 1928	17. 8. 1928
des Tresors	4 555,4	8 416,3
der Caisse autonome .	1 933,0	2 291,1
von Privaten	4 924,8	4 369,5
sonstige	368,8	306,8
zusammen:	11 782,0	15 383,7

Im August 1928 entfallen mehr als zwei Drittel der Depositen auf die Einlagen des Tresors und der Caisse autonome. Diese öffentlichen Reserven sind nur deshalb bei der Bank von Frankreich konzentriert, weil auch hier die Notenbank die einzige Bankverbindung des Staates ist. Die Kassenreserven der privaten Wirtschaft (einschl. sogar Frankguthaben von Ausländern), die bei den Depositenbanken als Einlagen gehalten werden, sind einer (indirekten) Golddeckungspflicht von nur 1 bis 2 v. H. unterworfen[2]); Kassenreserven des Staates, die sich ökonomisch nicht von denen der privaten Wirtschaft unterscheiden, müssen dagegen zu 35 v. H. aus Effektivgold bestehen: ein Rückfall in das 18. Jahrhundert, wo Staaten bisweilen einen Schatz von Hartgeld als Reserve ansammelten.

In dem kurzen Zeitraum vom 29. Juni bis zum 17. August 1928 sind durch zufällige größere Geldeingänge die Guthaben des Tresors (einschl. der Caisse autonome) um 5,2 Milliarden Fr. angewachsen. Diese zufällige Umlagerung von Kaufkraft aus privater in staatliche Hand, d. h. ihre Umschreibung von der Bankverbindung der Privatwirtschaft auf die Bankverbindung des Staates (ein Vorgang, der wirtschaftlich genau dasselbe ist wie ein Depositenabfluß vom Crédit Lyonnais zur Société Générale) führt dazu, daß der Deckungsbedarf, d. h. der Goldbedarf der Bank von Frankreich sich um 300,7 Mill. RM erhöht (vergleichsweise sei erwähnt, daß die im Jahre 1928 eingetretene Erhöhung der Goldbestände der Bank von England, ein seinerzeit sehr beachteter Vorgang, nicht mehr als 300 Mill. RM ausmachte).

c) Das Deckungsverhältnis (Minimaldeckung).

Ebenso wie in der Vorkriegszeit ist den europäischen Notenbanken eine Mindestdeckung vorgeschrieben, die nicht — oder nur unter Auslösung bestimmter Folgewirkungen — unterschritten werden darf. Es spricht gegen die ökonomische Rechtfertigung der Minimaldeckung überhaupt, daß trotz der jahrzehntelangen Erfahrungen, auf die ja das europäische Notenbankwesen zurückblicken konnte, ein allgemeingültiger Satz für die Minimaldeckung nicht gefunden worden ist. Ebenso wie in der Vorkriegszeit ist die den einzelnen Notenbanken vorgeschriebene Berechnungsmethode der Minimaldeckung „individuell", d. h. in kaum einem Lande mit der Notenbank eines anderen Landes vergleichbar. Nur in gewissem Umfange kann man dem 40proz. Deckungssatz eine allgemeinere Verbreitung zusprechen, ebenso wie man für die Vorkriegszeit von einem Vorwiegen der Dritteldeckung sprechen kann.

Insgesamt lassen sich drei Hauptsysteme für die Berechnung der Minimaldeckung unterscheiden:

1. Festes ungedecktes Notenkontingent, über das hinaus alle Verpflichtungen zu 100 pCt. zu decken sind; und zwar in England (260 Mill. £), Schweden (125 Mill. Kr.; jedoch ist der überschießende Betrag nur zu 50 pCt. zu decken), Norwegen (250 Mill. Kr.), Finnland (1200 Mill. Fmk.).
2. Variabler Prozentsatz der Deckungspflicht:
   Spanien: bei einem Notenumlauf bis 4000 Mill. Peseta 40 pCt. Gold (und 5 pCt. Silber), darüber hinaus 50 pCt. Gold (und 10 pCt. Silber);
   Lettland: bis 100 Mill. Lat 50 pCt. Gold und Devisen, von 100 bis 150 Mill. Lat 75 pCt. Gold und Devisen, darüber hinaus 100 pCt. Gold und Devisen.
3. Fester Prozentsatz der Deckungspflicht:
   50 pCt. in Dänemark;
   40 pCt. in Belgien, Italien, Schweiz, Deutschland, Griechenland und Polen;
   35 pCt. in Frankreich und Tschechoslowakei[3]);
   33⅓ pCt. (Dritteldeckung) in Danzig, Albanien, Oesterreich[3]) und Ungarn[3]);
   20 pCt. in Holland;
   16⅔ pCt. in Rußland[4]).

Gegenüber der Vorkriegszeit ist die Deckungsquote nur in Holland und Rußland herabgesetzt worden. Eine Ermäßigung der Deckungspflicht ist weiterhin in England, Norwegen und Finnland da-

[2]) Soweit nämlich die Kreditbanken zur Deckung ihrer Depositen Guthaben bei der Bank von Frankreich unterhalten und diese Guthaben wiederum der 35 v. H. Golddeckungspflicht unterliegen.

[3]) Diese Deckungssätze sind zur Zeit noch nicht in Kraft. Zunächst wird von dem Betrag der Sichtverpflichtungen der noch nicht getilgte Betrag der Staatsschuld (Inflationsschuld) abgezogen (variables ungedecktes Notenkontingent). Ferner steigt der — auf die so ermittelte Differenz berechnete — Prozentsatz erst von Jahr zu Jahr allmählich an. Er beträgt in Oesterreich und Ungarn

in den ersten fünf Jahren	20 pCt.
in den nächsten fünf Jahren	24 „
in den nächsten fünf Jahren	28 „
sodann	33⅓ „

In der Tschechoslowakei steigt der Deckungssatz von 20 pCt. (im Jahre 1920) jährlich um 1 pCt., bis er (im Jahre 1935) 35 pCt. erreicht.

[4]) Der der Staatsbank vorgeschriebene Deckungssatz für die Tscherwonzen beträgt 25 pCt. Jedoch werden neben den Banknoten die kleinen Scheine (von 1 bis 25 Ro) vom Staat ausgegeben; deren Umlaufsbetrag ist auf die Hälfte des Tscherwonzenumlaufs begrenzt. 25 Ro Goldreserven „decken" also nicht nur 100 Ro Banknoten, sondern 150 Ro Noten plus Kassenscheine.

Digitized by Google

durch eingetreten, daß das ungedeckte Notenkontingent erhöht worden ist. Sonst ist fast durchweg die Deckungspflicht verschärft worden, und zwar nicht nur in denjenigen Ländern, in denen die Deckungsquote (z. B. von 33⅓ auf 40 pCt.) heraufgesetzt worden ist. Auch die „Bereinigung" des Deckungsfonds, die auf seine Strukturwandlung automatisch folgen mußte, hat zu einer Erhöhung des Deckungsbedarfs geführt, da Bestände an Scheidemünzen und sonstigen nationalen Zahlungsmitteln heute nirgends mehr in die Deckungsbestände eingerechnet werden dürfen.

3. Der europäische Goldbedarf.

In den Ländern, in denen bei der Reorganisation der Notenbank der Deckungssatz erhöht worden ist, wird in der Regel die „Entgoldung" des Stückgeldumlaufs, das Verschwinden der im freien Verkehr befindlichen Goldmünzen und Goldreserven als Begründung angeführt. Zur Motivierung wird weiterhin auf die Höhe der Auslandsschulden, besonders der kurzfristigen, hingewiesen, die verhältnismäßig größere Reserven an Gold und sonstigen weltgängigen Zahlungsmitteln notwendig macht. Beide Tatsachen sind richtig; richtig ist vor allem auch die Folgerung, daß die bei der Notenbank zentralisierten Reserven absolut und vielleicht auch relativ (im Verhältnis zum Notenumlauf) größer sein müssen als vor dem Kriege, weil die Reserve der im freien Verkehr befindlichen Goldmünzen heute nicht mehr vorhanden ist. Aber aus der Notwendigkeit höherer Reserven nun auch die Notwendigkeit erhöhter Deckungsverpflichtungen zu folgern, ist ein logischer Fehler. Denn durch die Notendeckungsfunktion werden die Gold- und Devisenbestände immobilisiert, weil ja der Notenumlauf heute nicht mehr (von Saison- und Konjunkturschwankungen abgesehen) variabel, sondern konstant ist. Die Reserve fängt überhaupt erst da an, wo die Deckungsbestände aufhören; Reserve gegenüber der Zahlungsbilanz, Reserve vor allem gegenüber den kurzfristigen Auslandsverbindlichkeiten sind nur diejenigen Gold- und Devisenbestände, die nicht durch Notendeckungsvorschriften absorbiert sind. Nur bei der Bank von England hat man — und auch hier nur inoffiziell — die Folgerung gezogen: als wirtschaftlich relevante Deckungsquote wird hier das Verhältnis zwischen Depositen und Reserven der Bankabteilung (den nicht durch Deckungspflichten absorbierten Goldbeständen) — wenigstens inoffiziell — laufend errechnet und als Maßstab der Liquidität der Bank und der Gesamtwirtschaft betrachtet.

Die europäischen Notenbanken weisen Ende Juni 1928 Gold- und Devisenbestände in Höhe von 26,2 Milliarden RM aus. Von diesen sind aber mehr als drei Fünftel schon jetzt durch Deckungsvorschriften immobilisiert und ihrer Reservefunktion entzogen. Die wirklichen, als Stütze der Zahlungsbilanz und der Kreditbilanz verwendbaren Reserven an Gold und Devisen betragen insgesamt nur 10,3 Milliarden RM. Aber auch dieser Betrag wird allein durch die hohen Devisenbestände der Bank von Frankreich erreicht (vgl. Tabelle 2). Schaltet man

Tabelle 2. Die Gold- und Devisenbestände der europäischen Notenbanken Ende Juni 1928 in Mill. RM.

Länder	Gold	Deckungs-Devisen	Sonstige Devisen[1]	Zusammen	Davon: durch Deckungsvorschriften absorbiert[2]	Davon: als Zahlungsbilanz-Reserve verfügbar
England	3 519,9	—	—	3 519,9	2 869.8	650,1
Frankreich	4 768,9	—	4 481,9	9 250,8	3 867,0	5 383,8
Schweden	259,4	—	139,8	399,2	225,7	163,5
Norwegen	165,4	—	41,7	207,1	87,3	119,8
Holland	734,0	—	392,0	1 126,0	302,2	823,8
Schweiz	362,2	—	158,0	520,2	297,2	223,0
Litauen	14,4	—	18,4	32,8	15,1	17,7
Spanien	2 112,5	—	30,5	2 143,0	1 378,0	765,0
Deutschland	2 149,7	279,4	190,9[3]	2 620,0	2 175,1[4]	444,9
Belgien	466,6	272,0	—	738,6	527,3	211,3
Dänemark	204,6	194,0	1,0	399,6	199,3	200,3
Polen	283,2	246,6	98,8	628,6	299,8	328,8
Albanien	1,1	12,2	—	13,3	2,1	11,2
Italien	1 088,1	1 579,9	—	2 668,0	1 971,2	696,8
Danzig	0,0	12,8	21,8	34,6	9,8	24,8
Tschechoslowakei	125,6	219,8	14,3	359,7	394,7[4]	— 35,0
Oesterreich	69,2	168,8	171,2	409,2	205,7[4]	203,5
Ungarn	144,3	61,2	—	205,5	194,7[4]	10,8
Griechenland	48,2	182,8	—	231,0	204,5	16,5
Rußland	335,9	151,4	5,8	493,1	600,4	— 107,3[5]
Lettland	19,2	63,4	—	82,6	28,7	53,9
Estland	11,7	30,7	—	42,4	21,5	20,9
Finnland	32,8	75,3	4,8	112,9	82,6	30,3
Zusammen[6]	16 916,9	3 550,3	5 770,9	26 238,1	15 959,7	10 278,4

[1]) Soweit ausgewiesen. [2]) Nach dem Stande der zu deckenden Verpflichtungen Ende 1927. [3]) Ende 1927 nach dem Verwaltungsbericht der Reichsbank. [4]) Vgl. die Anm. zu Tabelle 1. [5]) Die Staatsbank der U. d. S. S. R. verfügt noch über Platinbestände, die mit 85,8 Mill. RM bewertet sind. [6]) Ohne Bulgarien, Jugoslavien, Rumänien, Portugal; einschl. dieser Länder betragen die Goldreserven der europäischen Notenbanken 17 192,7 Mill. RM.

Digitized by Google

den Sonderfall Frankreich aus, dann ergibt sich folgende Feststellung für die Reserven der europäischen Notenbanken:

	Mill. RM	v. H.
ausgewiesene Gold- und Devisenbestände	16 987,3	100,0
davon durch Deckungsvorschriften absorbiert	12 092,7	71,2
also als Zahlungsbilanzreserve verfügbar	4 894,6	28,8

In den letzten vier Jahren konnten die Goldbestände der europäischen Notenbanken in beträchtlichem Umfange wieder aufgefüllt werden. Sie betragen[5]) (nach „Wirtschaft und Statistik" 1928 Heft 13 S. 479):

Ende 1924 = 13 289,8 Mill. RM
„ 1925 = 13 621,1 „ „
„ 1926 = 15 118,5 „ „
„ 1927 = 16 410,8 „ „
Juni 1928 = 18 118,4 „ „

Zu dieser Zunahme tritt noch die Auffüllung der Devisenbestände bei den Notenbanken Mitteleuropas, Italiens und Belgiens. Aber dieser umfangreiche Gold- und Devisenzufluß, der fast restlos durch neue Verschuldung an die Vereinigten Staaten erkauft worden ist, konnte die Zahlungsbilanzreserven der europäischen Wirtschaft nicht stärken, weil er fast restlos durch die (inzwischen neu formulierten) Deckungsvorschriften der Notenbanken absorbiert worden ist.

Die Feststellung, daß die wirklichen Reserven der europäischen Notenbanken, d. h. die nicht durch Deckungszwecke absorbierten Gold- und Devisenbestände (von Frankreich abgesehen), so auffällig niedrig sind, hat für die zukünftige Entwicklung der europäischen Wirtschaft erhebliche praktische Bedeutung, denn sie stellt für die nächsten Jahre ein ständiges Bestreben der europäischen Notenbanken in Aussicht, ihre Gold- und Devisenbestände erheblich zu vermehren. Man darf es vielleicht als eine der aktuellsten Fragen der europäischen Wirtschaftszukunft bezeichnen, auf welche Weise die europäischen Notenbanken die — zweifellos notwendige — Erhöhung ihrer echten (nicht durch Deckungszwecke absorbierten) Reserven durchführen werden, die Erhöhung, die ausschließlich dadurch notwendig geworden ist, daß 16 Milliarden RM ihrer Gold- und Devisenvorräte durch Deckungsvorschriften immobilisiert worden sind.

Schon die Tatsache selbst, daß die Notenbanken auf eine Erhöhung ihrer Reserven hinarbeiten werden und müssen[6]), wird auf die Zinsfußgestaltung in den Ländern mit „Reservebedarf" einen unerwünschten Einfluß ausüben. Hier wird die Diskontpolitik nicht allein durch wirtschaftliche Erwägungen, sondern auch durch das Streben nach Erhöhung der Reserven bestimmt, d. h. der Diskontsatz über den durch die Kredit- und Wirtschaftslage notwendigen Satz überhöht werden. Betroffen sind dadurch gerade die Länder, die heute einen über dem Weltdurchschnitt liegenden Zinsfuß haben und an einer Herabdrückung des Zinsfußes (namentlich ihrer Auslandsschulden) das größte Interesse haben. Nachdem man nun einmal den Fehler gemacht hat, die Deckungsquote zu hoch zu bemessen und dadurch die vorhandenen Gold- und Devisenvorräte zu immobilisieren und einer praktischen Verwendung als Zahlungsbilanzreserve zu entziehen, wird die europäische Wirtschaft diese unerwünschte Ueberhöhung des Zinsniveaus in Kauf nehmen müssen; denn an eine Abänderung der Deckungsvorschriften ist in absehbarer Zeit nicht zu denken.

Darüber hinaus enthält der „Reservebedarf" der europäischen Notenbanken aber noch eine weitere Gefahr für das internationale Zinsniveau. Die von Mitte 1927 bis Mitte 1928 erfolgten Goldkäufe der Bank von Frankreich, mit denen südamerikanische Käufe zeitlich zusammenfielen, haben erneut gezeigt, wie sehr das internationale Zinsniveau durch Goldbewegungen beeinflußt wird. Diese unerwünschten Belastungen der internationalen Geldmärkte müssen sich ständig wiederholen, wenn die europäischen Notenbanken die zusätzlich-benötigten Reserven ausschließlich oder überwiegend in Effektivgold hereinnehmen. Es ist zweifellos, daß Goldkäufe im Umfange von 4 bis 5 Milliarden RM nicht durchführbar sind, ohne eine Erhöhung des Zinsniveaus in England und in den Vereinigten Staaten auszulösen.

In diesem Punkte wird die Feststellung der Tatsachen zur Forderung: daß alle die Notenbanken, denen gesetzlich erlaubt ist, die zur Deckung der Verpflichtungen benötigten Deckungsbestände ganz oder zum Teil in Devisen zu halten, diese Möglichkeit bei den Beständen, die durch die Vorschriften über die Mindestdeckung jeder Verwendung für internationale Zahlungen entzogen werden, bis zur letzten Grenze ausnutzen. Beispielsweise könnte die Bank von Italien den ganzen benötigten Deckungsfonds in Höhe von 1971,2 Mill. RM (nach dem Stande der Verpflichtungen am 31. 12. 1927) in Devisen einschl. ausländischen Staatspapieren anlegen, während der überschießende Betrag von 696,8 Mill. RM (nach dem Stande vom 30. 6. 1928) je nach den Anforderungen des internationalen Zahlungsverkehrs in Goldform oder in Devisenform gehalten werden kann. Wenn die europäischen Notenbanken sich angewöhnen würden, bis zu der durch die Vorschriften gezogenen Grenze nur Devisen und nicht Effektivgold in das „Register der Mindestdeckung" einzutragen, würden von den 16,9 Milliarden RM Gold, die die europäischen Notenbanken heute besitzen, zwar immer noch 11,4 Milliarden RM durch Deckungsvorschriften absorbiert werden, aber es bleiben immerhin 5,5 Milliarden RM übrig, die für besondere an Europa herantretende Goldansprüche zur Verfügung gestellt werden könnten.

Die Bewegungen der Vorkriegszeit zeigen deutlich, daß solche Goldansprüche, die aus den Reserven der europäischen Notenbanken zu decken sind, gar nicht so sehr durch Schwankungen der europäischen Zahlungsbilanz, als durch Vorgänge außerhalb Europas hervorgerufen worden sind. 1906 und 1907 waren es hauptsächlich der amerikanische und daneben der indische Goldbedarf, 1911 und 1912 hauptsächlich der indische und daneben der ameri-

[5]) Auch einschließlich Irland. Island, englische und schottische Privatnotenbanken; einschl. ferner des geschätzten Goldumlaufs in Holland, Schweiz und Albanien.

[6]) Außerdem wird die automatische Zunahme der deckungspflichtigen Verbindlichkeiten im allgemeinen sowie die Tilgung der Rentenbankschuld in Deutschland und der Staatsschuld in den Nachfolgestaaten eine Erhöhung der Deckungsbestände erzwingen.

Digitized by Google

kanische Goldbedarf, der zu Goldabzügen aus Europa führte. In beiden Fällen führten die Goldabzüge in Europa zur Geldmarktkrises und anschließend zur Wirtschaftskrisis, weil das europäische Notenbanksystem (bzw. die europäischen Notenbankleitungen) nicht elastisch genug waren, die für die Deckung des mehr zufälligen Goldbedarfs außereuropäischer Länder benötigten Goldmengen abzugeben.

In der Nachkriegszeit ist zwar Nordamerika als Erreger zufälligen Goldbedarfs fortgefallen, weil das unelastische Currency Principle der Nationalbanken durch das elastische Banking-Principle der Bundes-Reserve-Banken ersetzt worden ist. Geblieben ist aber der weltwirtschaftliche Störungsfaktor des indischen Goldbedarfs, weil Indien immer noch das Land geblieben ist, das einen Ueberschuß seiner Zahlungsbilanz in Effektivgold hereinnimmt.

Dieser Störungsfaktor des indischen Goldbedarfs hat mit wachsendem Reichtum sogar zugenommen. Indiens Goldeinfuhrüberschuß betrug in Mill. RM:

1914 =	102,3	1920 =	71,3
1915 = —	22,7	1921 = —	21,8
1916 =	196,8	1922 =	509,0
1917 =	365,5	1923 =	375,3
1918 = —	83,0	1924 =	1039,5
1919 =	487,1	1925 =	533,1

Es ist interessant festzustellen, daß der europäischen Geldmarktkrisis auch von 1925 ein indischer Goldbedarf vorausging.

Auch aus dieser Betrachtung ergibt sich die Forderung, daß die europäischen Goldbestände nicht durch die Deckungsbestimmungen immobilisiert bleiben dürfen, sondern für das Wiederauftreten eines indischen Goldbedarfs elastisch zu halten sind. Allerdings gehört dazu auch eine gewisse Elastizität der (kontinentalen) Notenbankleitungen, nämlich den Entschluß, einen Teil ihrer Goldbestände zur Finanzierung eines zufälligen indischen Goldbedarfs wieder abzugeben und diese Aufgabe nicht restlos der Bank von England (die ihrer unelastischen Konstruktion wegen dafür gar nicht geeignet ist) zu überlasssen.

Zur Börsenumsatzsteuer bei Arbitrage-Metageschäften.

Von Rechtsanwalt Dr. Schub, Syndikus der Münchner Bankiervereinigung in München.

Zufolge des Artikels des Herrn Regierungsrat Dr. Rüdel, Frankfurt a. M., im Bank-Archiv Jahrgang XXVII, Seite 331, habe ich auch meinerseits die obige Frage an der Hand der Rechtsprechung und Literatur nachgeprüft. Ich komme zu dem Ergebnis, daß die Auffassung des Herrn Regierungsrat Dr. Rüdel nicht richtig ist soweit er eine Börsenumsatzsteuerpflicht für die Einlage eigener Stücke in die Arbitragemeta oder für die Uebernahme von Stücken aus der Arbitragemeta behauptet. Ich stütze mich hierbei auf die Ausführungen des Reichsfinanzhofs im Band 21, Seite 184, und auf die Auffassung des Kommentars von Veiel, Anmerkung 19 zu § 58 (Seite 418). Der Reichsfinanzhof sagt: „Beim Metageschäft liegt die Sache umgekehrt. Die Abwicklung des Metageschäfts ist ihrer Rechtsnatur nach nie, auch nicht unter Umständen ein Anschaffungsgeschäft. Die Geschäftsverbindung a conto meta ist eine Gelegenheitsgesellschaft, deren Mitglieder sich zu dem Zwecke gemeinsamen Ankaufs und Verkaufs von Wertpapieren zusammengeschlossen haben. Die Abwicklung ist lediglich eine zum Zwecke der Erfüllung des Gesellschaftsvertrages vorgenommene Abwicklung des aus diesem sich ergebenden Rechtsverhältnisses. Was jeder Metist in die Gesellschaft einzuschießen, der geschäftsführende Metist aus seiner Geschäftsbesorgung an die einzelnen Metisten herauszugeben hat, steht sich nicht wie Leistung und Gegenleistung des einen Metisten an den anderen gegenüber. So auch Entscheidung des Reichsgerichts, III. Zivilsenat, vom 30. Mai 1890 (RGZ. Bd. 26 Seite 46)."

Tabelle 3. Goldbestände und Goldbewegung 1897—1913 in Mill. M.

Jahr	Stand am Jahresende				Zunahme im Jahre				Goldeinfuhrüberschuß Indiens[2]
	Europa[1] (Notenbanken)	U. S. A.[2] (Goldstock)	Japan[1]	Argentinien[1]	Europa (Notenbanken)	U. S. A. (Goldstock)	Japan	Argentinien	
1897	—	2 677,5	181,9	—	—	—	—	—	63,6
1898	7 067,4	3 492,3	187,7	—	—	814,8	5,8	—	88,8
1899	6 686,2	3 767,2	217,2	—	— 381,2	274,9	29,5	—	135,6
1900	6 984,3	4 150,9	138,2	—	298,1	383,7	— 79,0	—	9,3
1901	7 553,4	4 406,4	145,3	—	569,1	255,5	7,1	—	23,8
1902	7 717,8	4 704,0	227,6	—	164,4	297,6	82,3	—	123,1
1903	7 991,1	5 002,7	252,2	—	273,3	298,7	24,6	—	136,1
1904	8 865,6	5 108,2	179,1	211,4	874,5	105,5	— 73,1	211,4	1318
1905	8 733,0	5 405,2	248,3	378,6	— 132,6	297,0	69,2	167,2	— 5,7
1906	8 197,5	6 122,0	309,6	431,5	— 535,5	716,8	61,3	52,9	206,5
1907	8 616,2	6 770,1	359,9	441,5	418,7	648,1	50,3	10,0	241,6
1908	9 936,5	6 952,5	357,4	532,2	1 320,3	182,4	— 2,5	90,7	54,3
1909	10 299,3	6 879,0	463,5	724,6	362,8	— 73,5	106,1	192,4	304,5
1910	10 297,3	7 178,7	469,7	781,2	— 2,0	299,7	6,2	56,6	333,9
1911	10 535,8	7 555,8	486,7	794,0	238,5	377,1	17,0	12,8	540,7
1912	10 799,3	7 893,2	518,7	936,1	263,5	337,4	32,0	142,1	483,2
1913	12 276,2	7 995,9	468,1	1 021,8	1 476,9	102,7	— 50,6	85,7	325,7
Summe 1899 bis 1913	—	—	—	—	5 208,8	4 503,6	280,4	1 021,8	3 044,4

[1] Aus volkswirtschaftliche Chronik zu Conrads Jahrbüchern; der Umlauf an Goldmünzen ist in diesen Zahlen nicht enthalten. [2] Aus dem amerikanischen Münzdirektor; hier auf M umgerechnet.

Digitized by Google

Und Veiel erläutert das, wie folgt: „Die Abrechnung der Metisten untereinander ist steuerfrei, ebenso der Einschuß von Wertpapieren durch die einzelnen Metisten an die Metaverbindung bei der Verkaufsmeta, die Herausgabe der bei der Einkaufsmeta erlangten Wertpapiere an die beteiligten Metisten durch den Geschäftsführer der Meta (RGZ. 26, 46: RFH. 24. v. 27. II A 135 f. 21, 182) . . . . . ."

Somit ist die bisherige Auffassung gerechtfertigt, welche den § 58 Absatz 4 Satz 1 des Kapitalverkehrsteuergesetzes dahin verstand, daß die Abrechnung zwischen den Metisten steuerfrei ist für alle Geschäfte, die einer von ihnen auf eigenen Namen, aber für gemeinschaftliche Rechnung der Metisten abgeschlossen hat. Ich will hier keinen Wert darauf legen, daß die Auffassung des Herrn Regierungsrat Dr. Rüdel voraussetzen würde, daß es an dieser Gesetzesstelle hieße: „über die . . . mit Dritten abgeschlossenen Geschäfte". Ich weise vielmehr darauf hin, daß Rüdel selbst auf Seite 332 a. a. O. im vorletzten Absatz am Ende betont, daß es an dem eigentlichen Wesen dieser Metaverbindung (ohne Gesellschaftsvermögen) nichts ändert, wenn gelegentlich ein Effektenbestand entsteht, so insbesondere des sog. Hängenbleibens. Das sei eine nicht zu vermeidende Ausnahmeerscheinung. Meines Wissens kommt in der hier allein interessierenden Arbitragemeta ein anderer Fall der Hereingabe eigener Stücke in die Metaverbindung oder der Uebernahme der von den anderen Metisten angeschafften Wertpapiere überhaupt nicht vor. Ganz allgemein haben für unsere Betrachtung die Ausführungen Rüdels auszuscheiden, welche sich auf Konsortialverträge mit notwendig entstehenden Konsortialeffektenbeständen beziehen. In der vom Reichsfinanzhof zitierten Reichsgerichtsentscheidung ist ausgeführt, daß die Konsortialverträge stempelfrei sind, wenn der Konsortial- bzw. Metavertrag vor der Anschaffung der auf das Konsortium oder die Meta zu verteilenden Effekten abgeschlossen ist. In diesem Sinne ist auch die Anmerkung Veiels und sein Zitat dieser Reichsgerichtsentscheidung zu verstehen. Das trifft für die reguläre Arbitragemeta ohne weiteres zu. Was die Hereingabe eigener Stücke angeht, so könnte aus der Auffassung des Reichsfinanzhofs höchstens gefolgert werden, daß ein Anschaffungsgeschäft in dem Metavertrag liege, wenn es sich um Stücke handle, die der Metist bereits vor Abschluß des Metavertrags erworben gehabt hätte. Auch dieser Fall dürfte praktisch nicht vorkommen. Es wird sich vielmehr, auch wenn einmal der hängengebliebene Metist aus eigenem Bestand in die Meta hineingeben muß, immer um Stücke handeln, die er erst nach Abschluß des Metavertrags erworben hat. Höchstens zu Beginn einer Metaverbindung könnte einmal jener Ausnahmefall auftreten.

Abtretungsstempel bei Sicherungszessionen.

Von Dr. **Martin Markiewitz,**
Rechtsanwalt beim Oberlandesgericht Breslau und Notar.

Rechtsanwalt Dr. Alfred Wolff hat in diesen Blättern (Jahrgang XXVII Seite 241) im Gegensatz zum Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes unter Berufung auf die bekannte und in jenem Aufsatz erwähnte Reichsgerichtsentscheidung vom 5. Juli 1927 nachzuweisen versucht, daß bei Abtretung zu Sicherheitszwecken nicht der Abtretungs-, sondern der Sicherstellungsstempel zu verwenden sei und auch bei der Sicherungsabtretung im Falle der Unschätzbarkeit des sicherzustellenden Rechtes nur der Feststempel von 3 RM in Betracht komme.

Diese Ausführungen können nicht unwidersprochen bleiben, weil bei ihrer Befolgung der einzelne Gläubiger, insbesondere die Bank, sich der Gefahr aussetzt, die über die Sicherungsabtretung aufgenommene Urkunde, die zunächst nur mit 3 RM verstempelt ist, später mit erheblichen Beträgen nachzuverstempeln, und zwar vielleicht gerade in einem Zeitpunkt, wo das Kreditverhältnis längst erloschen und die Bank nicht mehr in der Lage ist, sich wegen der Stempelkosten an den Kunden zu halten.

Dr. Wolff geht mit dem Reichsgericht davon aus, daß bei Sicherstellung von Rechten für die Verstempelung nicht der Wert der Sicherheit, sondern allein der Wert des sicherzustellenden Rechtes maßgebend ist, und daß diese vom Reichsgericht für eine Sicherstellung durch Bürgschaft entwickelten Grundsätze auch für alle sonstigen Sicherstellungen Geltung finden müssen.

Ohne jede Begründung vertritt nun Dr. Wolff den Standpunkt, daß eine Abtretung zu Sicherungszwecken stempelrechtlich nur als Sicherstellung von Rechten zu betrachten sei. Dieses Ergebnis findet im Gesetz nicht die geringste Stütze, und die Richtigkeit dieses Ergebnisses kann auch nicht im entferntesten aus der genannten reichsgerichtlichen Entscheidung gefolgert werden. Denn das Reichsgericht behandelt in jener Entscheidung nur die Frage, wie sich die Höhe der Stempelsteuer berechnet, wenn in einer Urkunde eine Sicherstellung von Rechten beurkundet wird (Tarifstelle 15). Ob aber im einzelnen Falle eine Beurkundung über Sicherstellung von Rechten vorliegt oder nicht, ist in jener Entscheidung des Reichsgerichts nicht erörtert. Der Kern der reichsgerichtlichen Entscheidung liegt in Ziffer 3 des Stempeltarifs Nr. 15 in Verbindung mit Ziffer 1 Abs. 2 des Stempeltarifs Nr. 14, sowie in der richtigen Erwägung, daß Stempeltarifstelle Nr. 15 mit Rücksicht auf Ziffer 3 dann nicht zur Anwendung kommt, sondern lediglich Tarifstelle Nr. 18, wenn der Betrag der verschriebenen Schuld nur dem Höchstbetrage nach bestimmt ist; vorausgesetzt selbstverständlich, daß überhaupt eine Urkunde über eine Sicherstellung von Rechten vorliegt.

Ob und wann aber eine solche Urkunde über Sicherstellung von Rechten vorliegt, sagt das Reichsgericht in jener Entscheidung mit keinem Wort.

Auch der vom Reichsgericht erwähnte § 3 des Stempelsteuergesetzes, von dem Dr. Wolff ausgeht, gibt keine Antwort darauf, ob die Abtretung von Rechten stempelrechtlich eine bloße Sicherstellung von Rechten ist. Denn der Sinn des § 3 ist lediglich der, daß die Stempelpflichtigkeit einer Urkunde sich nur nach ihrem Inhalt richtet und daß alle außerhalb der Urkunde liegenden Umstände und Abreden für die Verstempelung ohne Bedeutung sind.

Die hier zur Entscheidung stehende Frage ist aber eine ganz andere, nämlich die, ob bei einer Abtretung von Rechten, die wirtschaftlich ein Sicherungsgeschäft darstellt, Tarifstelle Nr. 1 ausscheidet und der Sicherungsstempel der Tarifstelle Nr. 15 zur Anwendung zu kommen hat, und zwar mindestens dann, wenn in der Abtretungsurkunde ausdrücklich die Abtretung zu Sicherungszwecken vermerkt ist.

Diese Frage ist zu verneinen und wird auch, soweit der Unterzeichnete die Rechtsprechung und das Schrifttum übersieht, allgemein verneint. Denn die Abtretung gehört zu den abstrakten Rechtsgeschäften, zu den Rechtsgeschäften, die von dem Rechtsgrunde losgelöst sind, in dem sie ihre Veranlassung finden. Daraus folgt, daß die Abtretung ihre dingliche Wirkung auch dann ausübt, wenn die Parteien nur ein Sicherungsgeschäft bezweckt haben. Daraus folgt aber weiter, „daß, wenn zur Erreichung des Sicherungszweckes die rechtsgeschäftliche Uebertragung von Forderungen gewählt und beurkundet wird, eine solche Beurkundung über die der Sicherstellung von Rechten . . . . . hinausgeht. Es werden dann nicht bloß Rechte sichergestellt, sondern es werden Forderungsrechte rechtswirksam übertragen und damit ein Rechtsakt getätigt, dessen Beurkundung nach der den Stempel für die Abtretung von Rechten bestimmenden Tarifstelle zu versteuern ist". (So Entscheidung des Reichsgerichts in Warneyer, Ergänzungsband 1916, Nr. 12, Seite 17.) Deshalb hat das Reichsgericht in diesem Urteil ausdrücklich betont, daß es nicht entscheidend sei, daß die betreffende Urkunde der in ihr enthaltenen Abtretung hinzufüge, daß diese zur Sicherstellung erfolge.

Es kommt daher einzig und allein darauf an, daß in der betreffenden Urkunde die abstrakte Abtretung erklärt ist. Auch wenn sie nur zwecks Sicherstellung einer Schuldverpflichtung erfolgt, erfordert sie in vollem Umfange den Abtretungsstempel, während der wirtschaftliche Zweck des Geschäftes bedeutungslos ist. (So auch Becher, Preußisches Stempelsteuergesetz 1928 zu Tarifstelle 1, Anmerk. 6, Seite 66; Messerschmidt-Kollat, Preußisches Stempelsteuergesetz 1926, dritte Auflage, Seite 136 und Seite 152, 153, und Dr. Heucke, Preußisches Stempelsteuergesetz 1925 zu Tarifstelle Nr. 1 Seite 153, 154 und die dort genannte Rechtsprechung.)

Es ist also bei Abtretung von Hypotheken und Grundschulden im Gegensatz zu den Ausführungen von Dr. Wolff stets der volle Abtretungsstempel zu verwenden, gleichgültig, ob der Sicherungszweck aus der Abtretungsurkunde hervorgeht oder nicht.

Digitized by Google

Gerichtliche Entscheidungen.

I. Bürgerliches Recht.

Zu §§ 276, 823 BGB.

Eine Bank ist berechtigt, einen Betrag, der ihr überwiesen wird, um ihn zur Verfügung eines Kunden zu halten, dem Konto dieses Kunden gutzubringen. War der Kunde im Debet, so braucht sie der Absetzung dieses Betrages von dem Konto nicht zuzustimmen.

Urteil des Kammergerichts vom 22. Juni 1928 — 11 U 669. 28 —.

Die Klägerin ließ dem Beklagten am 14. März 1924 durch Reichsbankgirokonto RM 3476,65 überweisen. Gleichzeitig sandte die Klägerin an den Beklagten das Schreiben vom 14. 3. 1924. Es lautet: „Ich überweise Ihnen heute per Reichsbankgirokonto RM 3476,65, die Sie zur Verfügung der Herren S. & R., dort, halten wollen." Die Firma S. & R. G. m. b. H. hatte bei der Beklagten ein Kontokorrent. In diesem Kontokorrent brachte der Beklagte den von der Klägerin gezahlten Betrag der Firma S. & R. gut.

Nach der Vereinbarung zwischen der Klägerin und der Firma S. & R. sollte letztere den in Rede stehenden Betrag dazu verwenden, zwei Akzepte einzulösen, die die Firma S. & R. der Klägerin gegeben hatte und die demnächst fällig wurden. Der Beklagte weigerte sich, der Firma S. & R. den überwiesenen Betrag zu diesem Zwecke auszuzahlen, und zwar deswegen, weil die Firma S. & R. bei ihr im Debet stand und auch nach dieser Ueberweisung noch nicht in Kredit gekommen war. Die Klägerin verlangte daraufhin schriftlich die Rücküberweisung. Der Beklagte lehnte diese mit Rücksicht auf den Kontostand der Firma S. & R. ab. Infolgedessen gingen die beiden Wechsel zu Protest. Die Klägerin hat zum Zwecke ihrer Einlösung die Protestkosten und außerdem die Wechselbeträge zahlen müssen.

Die Klägerin trägt nun weiter vor, sie sei teils durch Ausschüttungen im Konkursverfahren, teils durch persönliche Zahlungen teilweise befriedigt worden. Es bestehe aber noch ein Restanspruch von RM 1162,56 nebst Zinsen.

Der erste Richter hat antragsgemäß erkannt: Gegen dieses Urteil hat der Beklagte Berufung eingelegt. Ihr mußte stattgegeben und die Klage abgewiesen werden.

Die Klage ist eine solche aus positiver Vertragsverletzung oder unerlaubter Handlung. Die Entscheidung hängt davon ab, wie die Ueberweisungsbestimmung auszulegen ist: „Ich überweise Ihnen heute per Reichsbankgirokonto RM 3476,65, die Sie zur Verfügung der Herren S. & R., dort, halten wollen."

Nachdem sich bereits der im ersten Rechtszuge gutachtlich gehörte Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes in seinem Gutachten vom 12. 10. 1926 Bl. 16 d. A. im Sinne der Auslegung des Beklagten ausgesprochen hat, hat nunmehr auch im zweiten Rechtszuge das Gutachten der Industrie- und Handelskammer vom 24. 5. 1928 Bl. 124 sich auf denselben Standpunkt gestellt. Damit ist allein schon der Standpunkt der Klägerin und des ersten Richters widerlegt, die aus einem früheren Gutachten der Industrie- und Handelskammer in einer anderen Angelegenheit das Gegenteil als die Ansicht der Industrie- und Handelskammer herleiten wollen.

Die Gegenausführungen der Klägerin in ihrem Schriftsatze vom 21. 6. 1928 gehen von der unzutreffenden Annahme aus, daß der Industrie- und Handelskammer die Akten nicht vorgelegen hätten.

Tatsächlich haben aber die Akten der Industrie- und Handelskammer vorgelegen.

Auf Grund ihrer Kenntnis der Akten ist daher auch der Industrie- und Handelskammer bekanntgewesen, daß die Klägerin und der erste Richter aus einem früheren Gutachten der Industrie- und Handelskammer einen anderen Standpunkt der letzteren ableiten zu können glaubten. Hiergegen wendet sich aber auch bewußt das jetzige Gutachten der Industrie- und Handelskammer. Auf dessen Seite 2 Bl. 125 d. A. ist ausdrücklich ausgeführt: „Das in den Mitteilungen der Industrie- und Handelskammer zitierte Gutachten vom März 1924 S. 99 betraf gerade den umgekehrten Fall usw. . . . . ."

Es muß daher als erwiesen angesehen werden, daß der Beklagte in der Weise mit dem ihm überwiesenen Gelde verfahren durfte, wie er es getan hat. Nachdem er dann aber einmal den überwiesenen Betrag dem Konto der Firma S. & R. gutgebracht hatte, war dieser Betrag lediglich zu einem Einzelposten in dem Kontokorrent des Beklagten mit der Firma S. & R. geworden. Er konnte, weil die Firma S. & R. auch unter Berücksichtigung dieses Postens nicht aus ihrem Debet bei dem Beklagten herauskam, nicht ohne Zustimmung des Beklagten wieder von dem Kontokorrent abgesetzt werden.

Dann aber hat der Beklagte nicht rechtswidrig und fahrlässig gehandelt. Es ist daher weder Raum für eine Klage aus positiver Vertragsverletzung, noch für eine solche aus unerlaubter Handlung oder einem anderen Rechtsgrunde. Auch ungerechtfertigte Bereicherung kommt nicht in Betracht. Der Vertrag ist nicht wegen Dissentes unwirksam; denn bei objektiver Auslegung ist der Auftrag, wie er durch die Erklärung der Klägerin als deren Willen in die Erscheinung getreten ist, vom Beklagten angenommen worden.

II. Steuerrecht.

Zu §§ 41 Abs. 3, 58 Abs. 1 KVG.

Das Abwicklungsgeschäft ist, selbst wenn der Kommissionsvertrag im Inland abgeschlossen war, im Auslande abgeschlossen, sofern die Ausführungsanzeige ins Ausland gesandt wird.

Urteil des Reichsfinanzhofs vom 30. August 1928 — VI A 329. 28 —.

Die Beschwerdeführerin schloß im Oktober 1926 mit ausländischen Vertretern der „Bank X., Amsterdam" (im folgenden „holländische Bank" genannt), einen Kommissionsvertrag des Inhalts ab, daß die Beschwerdeführerin den kommissionsweisen Verkauf von nom. 1 000 000 RM Aktien der Bayerischen Motorenwerke nach näherer Vereinbarung über das Limit und die Provision übernahm. Unstreitig ist der Kommissionsvertrag in Berlin abgeschlossen. Die Beschwerdeführerin verkaufte darauf am 21., 22. und 23. Oktober nom. 900 000 RM der Aktien und bestätigte die Verkäufe darüber in Abrechnungen, die der holländischen Bank alsbald nach Amsterdam gesandt wurden. Abschriften hiervon erhielten auch die beiden Vertreter der Bank nach dem Ausland übersandt. Die Beschwerdeführerin entrichtete für das Abwicklungsgeschäft mit der holländischen Bank wegen des Verkaufs der nom. 900 000 RM Aktien die halbe Händlersteuer, weil es sich nach ihrer Auffassung um ein Auslandsgeschäft handelte (§ 41 Abs. 2, 3 in Verbindung mit § 55 des Kapitalverkehrsteuergesetzes). Das Finanzamt forderte jedoch in der Annahme, daß die volle Händlersteuer abzuführen sei, „weil der Verkaufsauftrag im Inland erteilt sei", den Unterschiedsbetrag in Höhe von 533,60 RM nebst Zinsen nach. Einspruch und Berufung, die damit begründet wurden, daß nicht die Erteilung des Auftrags, sondern die in das Ausland gesandten Ausführungsanzeigen die für das Zustandekommen des Abwicklungsgeschäfts wesentlichen Willenserklärungen darstellten, blieben ohne Erfolg.

Die Rechtsbeschwerde ist begründet. Der Kommissionsvertrag selbst ist nicht steuerpflichtig. Die Steuerschuld entsteht nach § 4 des Kapitalverkehrsteuergesetzes, sobald die Anschaffungsgeschäfte abgeschlossen sind. Die Entscheidung hängt deshalb davon ab, wann das Abwicklungsgeschäft als abgeschlossen anzusehen ist; denn nach diesem Zeitpunkt ist auch zu entscheiden, ob ein Auslands- oder ein Inlandsgeschäft vorliegt.

Die Vorschrift im § 58 Abs. 1 des Kapitalverkehrsteuergesetzes, wonach bei Kommissionsgeschäften die Steuer für das Abwicklungsgeschäft zwischen dem Kommissionär und dem Kommittenten zu entrichten ist, ist bereits durch Gesetz vom 29. Mai 1885 (Reichsgesetzblatt S. 171) in das Gesetz wegen Erhebung der Reichsstempelabgaben gekommen. Der Grund hierfür ist in dem Berichte der Reichstagskommission zu § 7 Abs. 3 des Reichsstempelabgabengesetzes (Nr. 286 der Drucksachen des Reichstags, 6. Legislaturperiode) näher dargelegt. Es wird in dem Berichte darauf hingewiesen, daß nach der Rechtslage vor Erlaß des Gesetzes vom 29. Mai 1885 die Frage, ob ein Kommissionsgeschäft auch im Innenverhältnisse zwischen Kommissionär und Kommittent sich als Anschaffungsgeschäft darstelle und damit stempelpflichtig sei, in den Fällen des Artikel 376 Abs. 3 des Handelsgesetzbuchs damaliger Fassung von dem Entschlusse des Kommittenten, den Kommissionär als Käufer oder Verkäufer heranzuziehen, und im übrigen davon abhänge, ob der Kommissionär von seinem Rechte Gebrauch mache, die Kommission als Selbstkontrahent auszuführen. Dadurch sei die Steuerpflicht zunächst in das Ungewisse gestellt. Da der Selbsteintritt des Kommissionärs mit verschwindenden Ausnahmen die Regel sei, erscheine es wirtschaftlich unbedenklich und im Interesse der Steuersicherheit notwendig, das Geschäft zwischen Kommissionär und Kommittenten ohne weitere Unterscheidung der Steuerpflicht zu unterwerfen. Die Absicht des Gesetzgebers ging also dahin, dem Kommissions-

Digitized by Google

geschäfte mit Selbsteintritt des Kommittenten, bei dem das durch den Selbsteintritt des Kommissionärs geschaffene Innenverhältnis zwischen Kommissionär und Kommittent (das Abwicklungsgeschäft) sich als Anschaffungsgeschäft im Rechtssinn darstellt, das Kommissionsgeschäft ohne Selbsteintritt gleichzustellen, bei dem ein Anschaffungsgeschäft im Rechtssinn nicht vorliegt, da der Kommissionär dem Kommittenten unter Rechnungslegung lediglich dasjenige herauszugeben hat, was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt hat (§ 384 Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs). Nun kann es nicht zweifelhaft sein, daß bei dem Kommissionsgeschäfte mit Selbsteintritt die im Innenverhältnis zwischen Kommissionär und Kommittenten als Anschaffungsgeschäft sich darstellenden Rechtsbeziehungen erst mit dem Selbsteintritt entstehen können. Dieser Selbsteintritt wird aber vollzogen mit der ausdrücklichen Erklärung, daß die Kommission dadurch ausgeführt sei, daß der Kommissionär vom Rechte des Selbsteintritts Gebrauch gemacht habe. Diese Selbsteintrittsanzeige ist eine empfangsbedürftige Willenserklärung, die, wenn sie in Abwesenheit des Kommittenten abgegeben wird, erst wirksam wird, wenn sie diesem zugeht (Entscheidung des Reichsgerichts vom 16. März 1921 bei Saling, Börsenpapiere I. Teil, 19. Aufl., S. 592 Anm.). Erst die Ausführungs-(Selbsteintritts-)anzeige bringt beim Kommissionsgeschäfte mit Selbsteintritt das Abwicklungsgeschäft zustande. Das Entsprechende muß auch für die Fälle gelten, in denen der Kommissionär das Geschäft nicht durch Selbsteintritt abwickelt. Denn das Gesetz sieht jedes Abwicklungsgeschäft zwischen dem Kommissionär und dem Kommittenten als ein der Besteuerung unterliegendes Kauf- oder Anschaffungsgeschäft an, unterstellt also für die Besteuerung den Selbsteintritt des Kommissionärs. Es ist deshalb der vom Reichsgerichte für die Reichsstempelgesetze wiederholt (Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen Bd. 21 S. 58; Bd. 59 S. 335; Bd. 74 S. 240) vertretenen Auffassung auch für das Kapitalverkehrsteuergesetz beizutreten, daß bei Kommissionsgeschäften schlechthin das Abwicklungsgeschäft mit der Uebersendung und dem Empfang der Ausführungsanzeige abgeschlossen und vollzogen ist (so auch Veiel, Kapitalverkehrsteuergesetz, 2. Aufl., Anm. 5 zu § 41). Da die Ausführungsanzeigen im vorliegenden Falle unstreitig von einem Orte des Inlandes nach einem Orte des Auslandes gesandt sind, gilt das Abwicklungsgeschäft gemäß § 41 Abs. 3 des Kapitalverkehrsteuergesetzes als im Ausland abgeschlossen, und es ist nur die Hälfte der Steuer zu erheben. Die Nachforderung der weiteren Hälfte ist deshalb unberechtigt und unter Aufhebung der ergangenen Vorentscheidungen die Beschwerdeführerin dieserhalb freizustellen.

Bücherbesprechungen.

Dr. Hans Luther. Von Deutschlands eigener Kraft. b. G. Stilke, Berlin 1928.

Reichskanzler a. D. Dr. Luther hat in seinem neuen Buch „Von Deutschlands eigener Kraft" die Gegenwartslage der deutschen Wirtschaft umrissen und insbesondere klar die Hauptprobleme herausgeschält, welche der Lösung durch die Wirtschaftspolitik in der nächsten Zeit harren.

Von der gesicherten Stabilität der deutschen Währung ausgehend, weist Dr. Luther besonders nachdrücklich auf die Notwendigkeit der Kapitalbildung für die deutsche Wirtschaft hin und befindet sich hier in Uebereinstimmung mit den Hauptrednern auf dem Kölner Bankiertage.

Auf Grund eingehender Zahlungsbilanz-Studien (S. 27 ff.) kommt er zu der Feststellung, daß im jetzigen Zustand der Dinge der Betrieb unserer Volkswirtschaft und die Lebensführung der deutschen Bevölkerung nur dadurch erhalten werden kann, daß wir in dem Wechselverkehr der Völker, der sich in Waren und Diensten ausdrückt, mehr empfangen, als wir bezahlen können (S. 38), und daß wir also den notwendigen Ausbau unserer Volkswirtschaft zunächst nur aus weitergehender Auslandsverschuldung bestreiten können (S. 41). Bei aller Hervorhebung der Gefahren des Auslandskredits stellt er jedoch fest, daß das Wirtschaftsbild in Deutschland dort am ungünstigsten sei, wo Auslandskredite gar nicht oder kaum hingekommen sind, und wo die Betriebe mit veralteten Produktionsanlagen unrentabel weiter arbeiten müssen. „Es gibt eben nichts Teureres als die Armut." Immerhin weist er sehr nachdrücklich auf den drohenden „wirtschaftlichen Wetterumschlag" hin, der eintreten muß, wenn der Zufluß von Auslandskredit vorzeitig aufhört, bevor die deutsche Eigenkapitalbildung hinreichend kräftig geworden ist. Gegenüber den hiermit verbundenen Gefahren, die er im einzelnen schildert (S. 54—56) sieht er eine Möglichkeit der Begegnung nur in der intensivsten Steigerung der deutschen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, und er betont insbesondere die pflegliche Behandlung der Arbeitskraft als des wertvollsten deutschen wirtschaftlichen Aktivums, jedoch nicht soweit, daß „der Segen staatlicher Fürsorgetätigkeit in Lähmung des Arbeitswillens umschlägt" (S. 61).

Nach Betonung der Notwendigkeit von Ersparnispolitik in der öffentlichen Verwaltung und im Zusammenhang hiermit der Beschränkung der Auslandsanleihen öffentlicher Körperschaften für rein produktive Zwecke kommt dann Dr. Luther zu der entscheidenden Forderung der Entlastung der Einfuhrseite unserer Handelsbilanz durch Steigerung der landwirtschaftlichen Produktion. Wie die großen Industrieunternehmungen auf der ganzen Linie sich ihre eigenen Rohstoffgrundlagen zu schaffen suchen, so muß auch die deutsche Wirtschaft im Ganzen ihren wichtigsten Rohstoff, von dem die Arbeitskraft der Bevölkerung abhängt, nämlich die Lebensmittel, sich im höchstmöglichen Maß auf eigenem Boden zu schaffen suchen. Die deutsche Landwirtschaft müsse den bislang ihr noch fehlenden Anschluß an die moderne Entwicklung der Landwirtschaft finden, wozu Selbsthilfe-Organisationen der Landwirtschaft (Genossenschaften), aber auch vorübergehende Hilfeleistung des Staates mithelfen müßten. Von der gegenwärtigen Jahreseinfuhr landwirtschaftlicher Güter in Höhe von etwa 4 Milliarden Reichsmark könnten wir gut bis 1½ Milliarden im eigenen Lande herstellen. Statt fertiger Fleischprodukte, Vieh und fertiger Futtermittel könnten die hocheiweißhaltigen Futtersaaten des Auslandes eingeführt werden; von den 600 Millionen RM Weizeneinfuhr könne ein Drittel durch besseren Eigenanbau (auch Roggen) ersetzt werden; ausländische Molkereierzeugnisse, Butter, Milch und Käse (Einfuhr 500 Millionen RM), Fleisch, Speck und Wurst (Einfuhr 250 Millionen RM), Eier, Fischereierzeugnisse, Obst (Einfuhr 150 Millionen), Frühgemüse, Frühkartoffeln, Tomaten, alles könne im weiten Umfange innerhalb der deutschen Grenzen erzeugt werden. Als Mittel zu solcher Produktionssteigerung nennt Dr. Luther: Nutzbarmachung von Oedland, Be- und Entwässerung, künstliche Düngemittel, Qualität und Behandlung des Saatgutes, Tiefpflügen, Reihensaat, Maschinenbenutzung, moderne Anlagen für Molkereien, Geflügelzucht, Obstkultur, Frühgemüse-Bau unter Glas usw. Die Rationalisierung, die in der Industrie zum guten Teil bereits geleistet ist, hat die Landwirtschaft im überwiegenden Teile noch vor sich, und sie wird sich dabei auch Methoden der Industrie, welche Arbeitsteilung und Spezialisierung auf bestimmte Produkte betreffen, zunutze machen müssen. Fernere Stichworte aus dem Landwirtschaftsprogramm von Dr. Luther sind: Kreditorganisation, Umschuldung, Zinsverbilligung, gewisse Steuerermäßigung, Musterbetriebe, Absatzorganisierung, Berufsausbildung der Landwirte, Herstellung von Markenwaren und schließlich die großen Fragen der Siedlung und der Zölle.

Diese Ausführungen stimmen in vielem überein mit den Forderungen, die Dr. Solmssen kürzlich auf dem Bankiertage aufgestellt hat und die insbesondere die bei Dr. Luther vielleicht etwas zu kurz gekommene Forderung der Standardisierung der Landwirtschaftsprodukte zwecks Ermöglichung eines darauf sich gründenden Großhandels und Kreditverkehrs in den Vordergrund stellen.

Die Schrift von Dr. Luther will, wennschon sie auf genauer Kenntnis der wirtschaftlichen Grundlagen im einzelnen beruht, doch nicht die Einzelfragen lösen, sondern sie will das Bewußtsein der Bedeutung der drängenden großen Wirtschaftsprobleme in weite Kreise tragen und zu tatkräftigem Handeln anregen. Für die kommenden Erörterungen zur großen deutschen Wirtschaftspolitik wird das Buch eine wertvolle Grundlage abgeben.

Dr. jur. Dr. phil. Rudolf Dalberg, Berlin.

Christians Handbuch der Kommunalen Ablösungs-Anleihen. Wilhelm Christians Verlag, Berlin, 1928, 57 Seiten.

Das Handbuch ist auf Grund amtlicher Unterlagen, die sich der Deutsche Sparkassen- und Giroverband von den Anleiheschuldnern beschafft hat, zusammengestellt. Außer den Sammelablösungsanleihen enthält es Angaben über die Ablösungsanleihen der Länder und derjenigen Gemeinden, die geglaubt haben, sich keiner Sammelanleihe anschließen zu können. Leider gibt es noch eine ganze Reihe von Einzelschuldnern mit teilweise recht geringfügigen Beträgen. Die Stadt Marburg weist z. B. insgesamt 1612,50 RM Ablösungsanleihe auf, das Land Preußen erscheint sogar nur mit 100,— (Einhundert) RM, die in acht Jahren zu tilgen sind. — Das Handbuch wird für die Banken von Wert sein.

Dr. Trost, Berlin.

Digitized by Google

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen.

XXVIII. Jahrgang. Berlin, 15. Oktober 1928. Nummer 2.

Inhalts-Verzeichnis.

Bilanzvorlage — Kreditkontrolle.
Von Willy Dreyfus, Berlin.

Konjunkturwende und Bankpolitik.
Von Privatdozent Dr. Melchior Palyi, wissenschaftlicher Beirat der Deutschen Bank, Berlin.

Privatbanken oder öffentliche Banken?
Von Dr. Arwed Koch, Jena.

Gerichtliche Entscheidungen.

Bücherbesprechungen.

Bilanzvorlage — Kreditkontrolle.

Von **Willy Dreyfus**, Berlin.

Die Erfahrungen der letzten Monate haben gezeigt, daß selbst bei verhältnismäßig guter Konjunktur Zusammenbrüche mit erheblichen Verlusten für die beteiligten Gläubiger, insbesondere auch für die Banken, nicht vermieden werden können. Um so größer erscheint die Gefahr, daß bei Ausbruch einer Krisis noch empfindlichere Verluste eintreten, wenn nicht rechtzeitig gegen Mißbräuche in der Kreditinanspruchnahme Vorsorge getroffen wird.

Es liegt heute mehr denn je im Interesse der Banken, die Gefahren, die mit jeder Kreditgewährung unvermeidlich verbunden sind, auf ein Minimum zu verringern, zumal in Deutschland, wo sich die Banken bei der im Lande herrschenden Kapitalarmut in einem sehr viel größeren Ausmaße als früher der Wirtschaft zur Verfügung stellen müssen.

Es sollte daher von den Banken, um Mißbräuche so weit als möglich auszuschließen, zum Grundsatz erhoben werden, bei Gewährung von Krediten, die nicht durch fungible Werte gedeckt sind, die Vorlage der Bilanz zu fordern. Eine Bilanz kann indessen — dafür sprechen nicht nur die betrüblichen Erfahrungen, die in letzter Zeit wiederum in Deutschland gemacht worden sind, sondern auch die Grundsätze, die sich im Auslande längst durchgesetzt haben — nur dann vollen Wert beanspruchen, wenn sie von einer unabhängigen und zuverlässigen Stelle einer Nachprüfung unterzogen worden ist. Welche Bedeutung dieser Frage speziell in England und Amerika beigemessen wird, dafür genügt ein Hinweis auf die Einrichtung der chartered accountants, deren verdienstvolles Wirken man auch in Deutschland neuerdings bei Aufnahme von Auslandsanleihen kennengelernt hat.

Die Fälle, in denen man aus bestimmten Gründen die Vorlage einer Bilanz nicht fordern kann oder will oder in denen der Kreditnehmer die Bilanzvorlage verweigert, werden indessen in Deutschland zunächst noch verhältnismäßig zahlreich bleiben. Will man darum unerfreulichen Ueberraschungen in der Zukunft vorbeugen, so erscheint es geboten, neue Einrichtungen zu treffen. Eine von den Banken gemeinsam ins Leben zu rufende Kreditkontrolle dürfte das zweckmäßigste Mittel sein, um in kurzer Zeit praktische Resultate zu erzielen.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß gegen eine solche Einrichtung schwere Bedenken bestehen; sie können durch die Schlagworte „unnötige Mehrbelastung" und „Verletzung des Bankgeheimnisses" kurz gekennzeichnet werden. Ueber die Mehrbelastung und die damit verbundenen Kosten, die den einzelnen Banken erwachsen können, dürfte man leicht hinwegkommen, wenn man sich vor Augen hält, welche Risiken auf dem Spiele stehen, denn die erwachsenden Kosten stehen in keinem Verhältnis zu den Verlusten, die bei auch nur einer einzigen Zahlungseinstellung mittleren Umfangs die Kredit gebende Bank bedrohen. Schwerer wiegt das Bedenken, daß durch eine derartige Centralstelle das Prinzip des Bankgeheimnisses durchbrochen werden könnte. Die Organisation der Centralstelle muß daher so aufgezogen werden, daß jede nur denkbare Gewähr gegen eine Verletzung des Bankgeheimnisses gegeben ist.

Die Organisation der Centralstelle könnte in folgender Art aufgebaut werden:

1. Die Centralstelle für Bankkredite wird einem gemeinsamen Treuhänder der Spitzenverbände des privaten und öffentlichen Bankwesens unterstellt.
2. Jedes Mitglied eines jeden dieser Spitzenverbände soll gehalten sein, der Centralstelle folgende Angaben zu machen:
   a) Namen und Sitz des Kreditnehmers;
   b) Höhe und Art der eingeräumten Kredite (einschließlich der im Ausland zur Verfügung gestellten Rembourskredite sowie der reinen Finanzkredite wie Diskontierung von Domizilwechseln usw.) unter Bezeichnung der gegebenen Sicherheiten nach Art und Höhe.

   Als unterste Grenze für zu meldende Kredite könnte man zunächst einen nicht zu niedrig zu bemessenden Mindestbetrag in Aussicht nehmen.
3. Jede private oder öffentliche Bank wird unter einer Chiffre in den Listen der Centralstelle geführt. Unter dieser Chiffre macht das Mitglied seine Mitteilungen auf neutralem Briefbogen an die Centralstelle. Die Namen der unter der Chiffre zeichnenden Bankfirmen dürfen lediglich dem Treu-

Digitized by Google

händer bzw. der von diesem mit der Bearbeitung betrauten Persönlichkeit bekannt sein.

Es sei hierbei auf die ähnliche Einrichtung verwiesen, die der Enquete-Ausschuß angewandt hat.

4. Die Centralstelle errichtet nach Art einer Kartothek ein Verzeichnis der in Betracht kommenden Kreditnehmer, in dem unter Bezeichnung der jeweiligen Chiffre die einzelnen Kredite aufgeführt werden.
5. Die Centralstelle meldet auf Anforderung hin jedem Mitgliede formularmäßig die Gesamtsumme der Kredite, die einem Kreditnehmer von anderen Banken bereits gewährt sind, sowie die Zahl der Kreditgeber ohne Einzelangaben über die Höhe der Kredite oder die Namen der Kreditgeber. Einer Ueberlegung wird die Frage bedürfen, ob ein Mitglied berechtigt sein soll, die Aufforderung ohne weiteres zu stellen oder erst dann, wenn es einen Kredit tatsächlich gewährt hat. Hat das Mitglied nunmehr Bedenken gegen die Höhe der zugesagten Kredite, so spricht es der Centralstelle gegenüber den Wunsch aus, sich mit den anderen Kredit gebenden Mitgliedern ins Benehmen zu setzen. Die Centralstelle leitet diesen Wunsch unter Nennung des den Antrag stellenden Mitgliedes an die in Frage kommenden Banken weiter, die dann ihrerseits der Centralstelle mitteilen, ob sie zu der gewünschten Aussprache bereit sind. Hierauf verständigt die Centralstelle den Antragsteller, der dann seinerseits die weiteren Schritte in die Wege zu leiten hat. Veränderungen in dem Stand der Kredite sind alsbald der Centralstelle anzuzeigen.
6. Die Centralstelle hat sich selbst zu finanzieren; die Kosten dürften nicht allzu erheblich sein. Ein Schlüssel für ihre Aufbringung wird sich unschwer finden lassen.

Da die Spitzenverbände keinen Zwang auf ihre Mitglieder ausüben können, sich vorstehenden Maßnahmen anzuschließen, so wäre die Centralstelle allerdings auf die Bereitwilligkeit der Mitglieder angewiesen. Im Falle sich die maßgebenden privaten und öffentlichen Banken hierzu bereit erklären, ist jedoch anzunehmen, daß auch die anderen Banken nachfolgen werden.

Ein nicht unwichtiger Punkt bedarf noch besonderer Erwähnung. Ein erheblicher Teil der insbesondere ersten Firmen gewährten Kredite wird von ausländischen Geldgebern unmittelbar ohne Dazwischentreten und ohne Kenntnis deutscher Bankstellen gewährt. Darin liegt für sie ein erhöhtes Gefahrenrisiko, das sie vermeiden könnten, wenn sie sich der Vermittlung ihrer inländischen Bankfreunde bedienen würden. Da diese direkten Beziehungen aber nun einmal zwischen deutschen Kreditnehmern und ausländischen Banken bestehen und ihre Aufhebung in allen Fällen weder möglich noch zweckmäßig ist, dürfte es sich empfehlen, auch den ausländischen Banken eine Beteiligung an der Centralstelle zu gewähren.

Es sei weiterhin darauf hingewiesen, daß in anderen Wirtschaftskreisen, wie z. B. bei den in der deutschen Tuchkonvention zusammengeschlossenen inländischen Tuchfabriken, eine ähnliche Einrichtung bereits besteht und mit Erfolg arbeitet. Es finden sich aber auch im Auslande entsprechende Einrichtungen; insbesondere in den Vereinigten Staaten von Amerika sind unter der Aegide der American Bankers Association bei den örtlichen Clearinghouse-Associations Kreditbüros geschaffen worden, welche im wesentlichen in der oben vorgeschlagenen Weise aufgezogen sind und dem Vernehmen nach zu allgemeiner Zufriedenheit arbeiten.

Wenn sich die Kontrollstelle im Verkehr der Banken untereinander bewährt, so wird man zu erwägen haben, ob es nicht zweckmäßig erscheint, auch andere Kredit gebende Kreise wie Warenfirmen, Industrielle usw. an dieser Einrichtung zu beteiligen.

Trotz aller Bedenken, die zweifellos gegen die Errichtung einer Centralstelle zur Kreditkontrolle geltend gemacht werden können, erscheinen bei sachlicher Abwägung der Vorteile und Nachteile einer solchen Einrichtung die Gründe für ihre Errichtung derart gewichtig, daß man ohne weiteren Verzug prüfen sollte, in welcher Weise die Aufgabe praktisch zur Durchführung gelangen kann.

Konjunkturwende und Bankpolitik.

Von Privatdozent Dr. **Melchior Palyi**,
wissenschaftlicher Beirat der Deutschen Bank.

I.

Alle kompetenten Konjunkturdeuter sind sich darüber einig, daß die deutsche Entwicklung in diesem Sommer ihren Höhepunkt überschritten hatte. Freilich lassen sich daraus für die Weiterentwicklung nicht ohne weiteres Folgerungen ziehen. Handelt es sich bloß um einen vorübergehenden Rückschlag, wie er in jeder Hausseperiode einzutreten pflegt, um bald einem neuen Aufschwung zu weichen? Oder sind wir bereits in der Depression angelangt? Und wird diese eine Art Stagnation auf dem erreichten Stand bedeuten? Oder geht die Tendenz in die Richtung weiterer Verschärfung der Baisse, um vielleicht sogar förmliche Krisenerscheinungen auszulösen? Für das Folgende kommt es nicht auf solche Prognose an; es handelt sich vielmehr um eine grundsätzliche Fragestellung, der die Möglichkeit krisenhafter Entwicklung vielleicht einige Aktualität verleihen dürfte.

Wie die Nachkriegssituation Deutschlands die Anwendung herkömmlicher Konjunkturvorstellungen überhaupt wesentlich erschwert, so steht die augenblickliche Lage insbesondere im Widerspruch zu unseren üblichen Vorstellungen von der zyklischen Reihenfolge der Phasen. Wir stehen bei beträchtlich zunehmender Zahl von Vergleichen, Wechselprotesten und Zahlungseinstellungen (darunter von solchen, die nicht nur quantitativ, sondern auch qualitativ schwerwiegen) sowie bei relativ verschlechterter Lage am Arbeitsmarkt, also bei lauter Depressionsmerkmalen, nicht einem sinkenden bzw. relativ niedrigen, sondern womöglich noch steigenden, jedenfalls „versteiften" kurzfristigen Zinssatz gegen-

Digitized by Google

über[1]). Diese zeitweilige Zinsenentwicklung (bei außerordentlich günstigem Status der Reichsbank!) soll hier nicht auf ihre tieferen Ursachen hin untersucht werden. Konjunkturpolitisch könnte sie das Symptom der Entwicklung in der Richtung zur Krise sein, die in dem Augenblick eintritt, wenn die Kreditverteuerung oder gar Kreditverweigerung bei den Banken einen beträchtlichen Teil des Produktionsapparates schlechthin stillegt. Sie ist zugleich eines der Mittel, die die schmerzhafte Neuverteilung der Produktivkräfte unter den Produzenten herbeiführen und letzten Endes für die Ausmerzung der in der vorangehenden Hausse eingetretenen Auswüchse sorgen: ein Gesundungsprozeß, der an sich durchaus zu begrüßen ist; langfristig gesehen gereicht er zum Vorteil der Volkswirtschaft als Ganzem. Aber er bedeutet kurzfristig einen schmerzhaften und kostspieligen Anpassungsvorgang, dessen Reibungskosten vermindert, gemäßigt, auf eine längere Zeit verteilt werden könnten, — bei einigem guten Willen und vernünftiger Zusammenarbeit.

Wenn es im Folgenden versucht werden soll, einige grundsätzliche Gesichtspunkte der „Konjunkturpolitik" auf dem Geldmarkte selbst zu erörtern, so sind dabei freilich zwei Vorbehalte zu machen. Einmal wird man wohl kaum aus dem Auge verlieren dürfen, daß die deutsche Entwicklung der letzten und wahrscheinlich auch der nächstfolgenden Jahre wesentlich vom Auslande her bedingt ist. Gerade darin besteht zum Teil der anormale Charakter unserer Konjunkturen, daß sie vielfach, wenn nicht überwiegend, eine Funktion des internationalen Kapitalverkehrs und ähnlicher Variablen sind. Das ist jedoch ein Grund mehr, um die kurzfristige Zinsbildung im Inlande als wirtschaftspolitische Frage ersten Ranges anzusehen. Denn gerade der Umstand, daß die Haussewellen sich wesentlich auf fremde Kapitalzufuhr stützen, kann die Rückschläge, die bei Ausbleiben dieser Zufuhr eintreten, besonders verschärfen. Jahrzehnte amerikanischer Erfahrung, namentlich die Krise am Anfang der 90er Jahre, aber auch die von 1873 haben den Kundigen genügend über die Schärfe des Konjunkturwechsels belehrt, die in einem von Kapitaleinfuhr abhängigen Lande bei Versiegen der Zufuhrquelle zu entstehen vermag. Gerade unter solchen Verhältnissen eines Schuldnerlandes, dessen Zinszahlungen die Kapitaleinfuhr noch lange nicht balancieren, ist bei Rückschlägen bewußte Vorsicht gegenüber der internen Geldmarktentwicklung am Platze.

Zum zweiten aber ist der normale Konjunkturrückschlag zwar eine „naturgemäße" Entwicklung, die im großen und ganzen weder reguliert werden kann, noch bürokratisch oder sonstwie künstlich reguliert werden soll. Aber die Naturgemäßheit eines Prozesses steht nicht in Widerspruch damit, daß man ihn in seinem Verlauf einigermaßen regulär gestalten kann und soll. Die Autonomie der Konjunkturentwicklung und ihres Niederschlags auf den Kreditmarkt schließt ein Eingreifen, das die Spitzen glättet und den ganzen Prozeß ruhiger gestaltet, keineswegs aus.

II.

Die Frage lautet also: ob der wie immer entstandene Hochstand der Geldmarktsätze nach Ueberschreitung des Konjunkturhöhepunktes ein restlos erfreulicher Gesundungsvorgang ist, oder ob und wieweit er der Korrektur bedarf. Ueber die Wichtigkeit der Frage können schwerlich Zweifel bestehen. Nicht weil man notwendig Anhänger einer monetären Konjunkturtheorie zu sein braucht, wie sie heute etwa von Alwin Hansen und R. G. Hawtrey vertreten wird. Ein großer, wenn nicht der größte Teil des unfruchtbaren Streites um das Wesen der Konjunktur rührt daher, daß man es nur zu häufig unterläßt, zwischen der Frage nach den letztlich kausal maßgebenden Kräften auf der einen Seite und dem jeweils unmittelbar wirksamen Mechanismus auf der anderen zu unterscheiden. Nur im letzteren Sinne soll hier der Kreditmenge und dem sie regulierenden Zinssatz konjunkturbildende Bedeutung zugeschrieben werden. Soweit kann aber kein Zweifel bestehen, daß steigende oder auch nur relativ angespannte Zinssätze und mithin eingeengtes Kreditvolumen den Ablauf entscheidend beeinflussen können, — gleichgültig, welche tieferen Kräfte im Spiele sind, denen die Geldmarktlage selbst letztlich kausal zuzurechnen ist.

Die entscheidende Frage ist dann die nach der Funktion der Zinssatzhöhe und -tendenz unter solchen Umständen. Welchen Einfluß werden sie auf Kapitalangebot und auf die Nachfrage nach Kapital ausüben? Was zunächst das Angebot betrifft, so müßte hier mit einer durch die Tradition geradezu geheiligten Doktrin endlich aufgeräumt werden: mit der Doktrin von der Elastizität des Kapitalangebotes. Es war nicht nur eine Frage verfehlter Formulierung, sondern einer der praktisch und theoretisch schwerwiegendsten Irrtümer der klassischen Nationalökonomie, restlose Anpassungsfähigkeit der Kapitalmenge, d. h. der Ersparnisse, an das Steigen oder Sinken des Zinses anzunehmen; daß also bei steigendem Satz die Spartätigkeit angeregt, bei sinkendem gehemmt würde. Eine theoretische Auffassung, die jeder Erfahrung widerspricht und die sich nur aus gewissen a priori-Voraussetzungen erklären läßt. Die Voraussetzung der Klassiker war ihre Zinstheorie: bekanntlich haben sie den Zins als ein Entgelt für die subjektiven Kosten des Kapitalisten zu erklären versucht, die mit dem „Warten", mit dem Verzicht auf Konsumtion verbunden sind oder sein sollen. Daraus folgt a priori, daß, je höher das Entgelt, desto größer die Bereitschaft zum „Opfer" des Verzichtes sein müßte und umgekehrt. Und dazu kam das an Wunderglauben grenzende Vertrauen der sogenannten Lohnfondstheorie an die Produktivität des Kapitals, das, im Gegensatz zum „Boden", dem abnehmenden Ertragsgesetz nicht unterworfen sein sollte; ein Glaube, der sich für praktische Zwecke nur aufrecht erhalten ließ, wenn man zugleich eine lediglich durch den Zinssatz bestimmte Erneuerungs- und Vermehrungsquote dieses Produktionsfaktors annahm. Bereits Alfred Marshall hat demgegenüber nachdrücklich auf die Tatsache hingewiesen, daß, wenn er-

[1]) Das Obige hat den Stand der Dinge im August und September d. J. im Auge. Es handelt sich dabei nicht nur um die saisonmäßige Versteifung der Geldmärkte; das „Institut für Konjunkturforschung" in Berlin meldet für die dritte Septemberwoche durchschnittlich um ½ bis 1 pCt. höhere Geldsätze als in der entsprechenden Berichtwoche des Vorjahres. — Unnötig zu sagen, daß die Ausführungen des Textes, die von einer grundsätzlichen Fragestellung ausgehen, durch Umschwung am Geldmarkt oder auch in der gesamten Konjunktur nicht „widerlegt" werden können.

Digitized by Google

höhter Zins die einen zu vermehrtem Sparen anreizt, er bei den andern das Umgekehrte bewirkt, indem ja ein bestimmtes, für die Zukunft erwünschtes Einkommen bei höherem Zins mit geringerem Sparen erreicht wird. Aber trotzdem blieb er und blieben mit ihm die Mehrzahl der Theoretiker sowie die Majorität der Praktiker bei der Theorie vom elastischen Kapitalangebot; sonderbare Uebereinstimmung zwischen Theorie und Praxis, die man sonst, gerade bei richtigen Theorien, so häufig schmerzlich vermißt[2]).

Die Theorie ist falsch, d. h. sie steht im Widerspruch zu den Tatsachen. Sie setzt ein rationelles Abwägen über Vor- und Nachteile des Sparens beim Sparer voraus und übersieht folglich, daß, vom erzwungenen Sparen ganz abgesehen, die Akkumulation zum großen Teil durch Tradition, Gewohnheit und Sitte bestimmt wird; vielfach wird auch von einem Sparinstinkt gesprochen, der sich sogar beim Kinde äußert und der letztlich völlig irrational bedingt sein müßte. Wie es auch damit stehen mag, soviel ist zweifellos sicher, daß ein großer Teil des Sparens, wenn nicht der allergrößte, mit dem Vergleich gegenwärtiger Genüsse mit zukünftigen, wie das die klassische Theorie des „Wartens" oder die der österreichischen Schule des positiven Agios der Gegenwartsgüter annimmt, nichts zu tun hat. Ein wesentlicher, wenn nicht der wichtigste Zweck des Sparens ist vielmehr in der Wirklichkeit: die Sicherung einer Kapitalsumme für die Zukunft, gleichgültig, ob diese noch den zusätzlichen Vorteil eines Zinses bringt oder nicht[3]). Für sich und seine Angehörigen Sicherheiten zu verschaffen, den Risiken des Lebens und gar des Todes vorzubeugen, ist gerade beim rationell abwägenden Sparer der wesentliche Zweck, neben dem der durch die Zinsen gebotene Mehrgenuß von Gütern eine sehr bescheidene Rolle spielt. Das gilt insbesondere für den kleinen und mittleren Sparer. Man braucht einen solchen nur zu fragen, um sich zu überzeugen, daß er die Spartätigkeit bei einem Zinssatz von null pCt. keineswegs einstellen würde.

Der Lehre vom elastischen Kapitalangebot liegt aber noch ein anderer Irrtum zugrunde, der vielleicht ebenso schwer wiegt wie der eben genannte. Es ist dies die prinzipielle Unterscheidung zwischen konsumtiver und produktiver Tätigkeit in ihrer Anwendung auf das Problem der Kapitalakkumulation. Namentlich die Grenznutzenlehre ist dafür verantwortlich, diese Distinktion dogmatisch in die Köpfe eingehämmert zu haben. Sie hat natürlich für gewisse Zwecke ihre volle Berechtigung; für andere ist sie jedoch unbrauchbar. Und ein solcher Fall liegt gerade hier vor. Sparen ist nicht bloß eine „produktive" Tätigkeit, sondern zugleich auch eine konsumtive. Man spart, mit anderen Worten, nicht nur zukünftiger Vorteile halber, sondern weil das Sparen gerade im Augenblick, in dem es erfolgt, bzw. durch die bloße Sicherung eines wertvollen Besitzes, bereits Freuden bereitet, die mit denen der sonstigen konsumtiven Genüsse durchaus konkurrieren können. Das gilt nicht nur für den Geizhals und für jeden, der eine Neigung nach dieser Richtung hat; es gilt vielmehr insbesondere für den „Großsparer". Oder lebt man noch immer in der naiven Vorstellung, daß etwa den großen Unternehmer nichts anderes reizt, als mehr Champagner, noch mehr Autos und ähnliche Häufung von Genüssen? Wer nicht aus eigener Anschauung weiß, wie wichtig in der Motivation der Unternehmertätigkeit und der Kapitalansammlung die damit verbundenen „Genüsse" des sozialen Prestiges, der Macht, des Selbständigkeitsgefühls usw. sind, dem müßte es wenigstens einleuchten, daß die Häufung der Konsumgenüsse über eine gewisse Grenze hinaus schon infolge der abnehmenden Reizempfindung zweck- und sinnlos erscheinen würde. Unnötig zu sagen, daß die Höhe des Zinses auf eine solche Motivation, die unter allen halbwegs modernen Verhältnissen eine entscheidende Rolle spielt, und die wesentlich am Besitz selbst orientiert ist, praktisch keinen Einfluß haben kann.

Von welcher Seite man sich auch dem Prozeß der Kapitalbildung nähert: von Ausnahmen abgesehen, wird man nirgends weitgehende quantitative Anpassung derselben an die Veränderungen des Zinses finden können[4]). Beim eigentlichen Konsumenten ebensowenig wie bei der Unternehmungsleitung, die über die Verwendung der Reinerträge und die Verteilung derselben zwischen Dividenden auf der einen Seite und Investitionen auf der anderen zu entscheiden hat; hier werden eher „Profit"- denn Zinsaussichten nennenswerten Einfluß ausüben können. Und zum Teil kann man sogar von einer negativen Elastizität des Kapitalangebotes sprechen. Soweit es sich nämlich um die Kapitalbildung handelt, die ihren Niederschlag in der Form von — letzten Endes auf Kreditschöpfung der Banken selbst beruhenden — Depositen findet, hat ein steigender Zinssatz im allgemeinen eher die Tendenz, die Kredite einzuschränken und mithin auch die daraus erwachsenden Depositen zu vermindern. Statt mehr Depositen wird man also bei steigendem Zins eher weniger zu erwarten haben; soweit hat man es also mit einer negativen Elastizität zu tun. (Es stimmt damit nur scheinbar überein, daß die Depositen in der Depressionszeit [bei niedrigem Zinsfuß] relativ höheren und in der Hausse [bei höherem Zins] relativ tieferen Stand zu verzeichnen pflegen; denn das ist in der Hauptsache anderen Ursachen zuzuschreiben.)

III.

Damit sind wir bereits auf der Nachfrageseite angelangt: die eben genannte negative Elastizität rührt in Wirklichkeit daher, daß die fraglichen Depositen kein spontanes Angebot sind; vielmehr

[2]) Noch in allerjüngster Zeit ist von sehr namhaften Gelehrten wiederholt der Versuch gemacht worden, theoretische Angebotskurven des Kapitals zu zeichnen, die in ihrem ganzen oder jedenfalls wesentlichen Verlauf mehr oder weniger starke Elastizität aufweisen. — Vgl. z. B. Umberto Ricci, „L'offerta del risparmio" im „Giornale degli Economisti", 1926, S. 96 ff.; Jacob Viner, „Political aspects of international finance" im „Journal of Business of the University of Chicago", April 1928, S. 169 ff. —

[3]) Vgl. F. W. Clower: Note on the supply curve for capital, in „The American Economic Review", Juni 1928, S. 273: „The majority of economists have completely overlooked the principal itself as an inducement to saving".

[4]) Eine solche Ausnahme bildet der Fall, wenn der Zins plötzlich und sehr beträchtlich sinkt; auch dann dürfte die fragliche Wirkung nur solange dauern, bis man sich an den neuen Satz als den nunmehr „landesüblichen" gewöhnt hat. Ferner ist ein Teil des Sparens allerdings dauernd als vom Zinsfuß abhängig anzusehen; vgl. Ch. Rist, L'épargne, in der „Revue de Métaphysique et de Morale", 1921, S. 374 ff.

Digitized by Google

bildet das Vorangehen einer effektiven Kreditnachfrage die Voraussetzung ihres Zustandekommens. Diese Nachfrage aber reagiert elastisch, und darin ist der herkömmlichen Theorie durchaus beizustimmen, auf die Veränderungen des Zinsfußes. Im Durchschnitt längerer Perioden gilt es zweifellos nahezu uneingeschränkt, daß höherem Zinsfuß womöglich mehr als entsprechend höhere Kapitalnachfrage auf dem Fuße folgt; und umgekehrt bei niedrigerem Zinsfuß. Daraus ergibt sich die bekannte Funktion des Zinssatzes, die Kapitalnachfrage zu regulieren und mithin die Verteilung der Produktivkräfte einer Volkswirtschaft dem jeweiligen Zins- und Preisniveau entsprechend zu gestalten. Eine grundlegend wichtige Funktion, deren automatische Erfüllung in den Lehrbüchern als ein Ruhmesblatt unserer Wirtschaftsordnung gefeiert zu werden pflegt.

In der Tat dürfte es schwer fallen, die Bedeutung dieser Funktion und ihrer „automatischen" Wirksamkeit zu verkleinern. Man darf jedoch zwei Einschränkungen nicht vergessen, obwohl diese z. T. mehr Schönheitsfehler als grundsätzliche Schwächen aufdecken. Zunächst ist wohl zu beachten, daß der Zinssatz nicht der einzige preismäßige Faktor ist, der die Kapitalnachfrage reguliert. Er ist zweifellos der wichtigste und für die langfristige Betrachtung, die also den Durchschnitt mehrerer Konjunkturwellen im Auge hat, könnte man von den anderen vielleicht auch absehen. Aber für Betrachtungen und wirtschaftspolitische Fragen, die es mit kürzeren Fristen, mit Perioden innerhalb der Konjunkturwelle zu tun haben, sind die anderen nicht zu vernachlässigen. Ein sehr bekannter Wirtschaftstheoretiker hat neuerdings viel Aufhebens mit dem Satz gemacht, daß der Zins ein Preis sei wie jeder andere. So richtig das von der langfristigen Vogelperspektive aus ist, so kommt es für praktische Zwecke vielfach gerade auf den Unterschied zwischen dem Zins als Preis und den sonstigen Preisen an. Ob die Nachfrage nach Getreide elastisch oder unelastisch ist: die Elastizität bezieht sich auf das Verhältnis der angebotenen bzw. nachgefragten Mengen zu den Veränderungen des Getreidepreises. Auf nichts anderes kommt es dabei an. Bei der Kapitalnachfrage und ihrem Verhältnis zum Preis des Kapitals kommt es dagegen nicht nur auf diesen Preis selbst, sondern auch auf „Nebenbedingungen" an, unter denen das Kapital beim jeweiligen Zinssatz erhältlich ist. Zinserhöhung pflegt nicht nur zu bedeuten, daß das Kapital verteuert wird, sondern auch, daß man es mit größerer Vorsicht, mit geringerer Bereitwilligkeit, hergibt. Die wichtigste technische Form, in der sich dieser zusätzliche Faktor äußert, ist die Auslese der „Sicherheiten" von Seiten der Kreditgeber. Steigender Zinssatz könnte aber auch umgekehrt in der Zeit, in der die Vorstellungen darüber, was eine liquide Anlage ist, sich gewandelt haben, wirkungslos an der Kapitalnachfrage vorbeigehen. Und da diese Wandlungen der Bankpolitik, die von der amerikanischen Bankliteratur mit so großer Emphase hervorgehoben wurden[5]), sich nicht nur auf die „kurze Frist" zu beschränken brauchen, vielmehr dauerhaften Bestand haben können, so braucht man die zeitliche Bedeutung dieses Momentes nicht einmal notwendig so einzuschränken, wie wir es vorhin getan haben.

Praktisch noch wichtiger, obwohl rein konjunkturell bedingt, ist eine andere Einschränkung des Satzes von der automatischen Anpassung der Kreditnachfrage an den Zins. Ich meine die wohlbekannte Tatsache, daß dieser im allgemeinen gültige Satz durch die „Stimmung" in ausgeprägten Konjunkturen eine Einschränkung erfährt. In einer mächtigen Hausse-Phase der wirtschaftlichen Entwicklung kümmert sich der Unternehmer verhältnismäßig wenig um das Steigen des Zinssatzes, wenn die anderen, für ihn quantitativ wichtigeren Kostenelemente, hinter der allgemeinen Preissteigerung relativ nachhinken. Dann spielt der Zins eben eine verhältnismäßig bescheidene Rolle unter den Kosten, zumal die Aussichten auf Profit und die optimistische Stimmung alle Hemmungen zu überwinden trachten. Gleicherweise nützt die Zinssenkung in einer ausgeprägten Baisse-Situation wenig, um die Stimmung zu verändern; schwere Depressionen sind lange Zeit hindurch bei gleichzeitig niedrigem Stand der Zinssätze möglich. Gewiß, im Durchschnitt mehrerer Konjunkturen spielt das alles keine Rolle; früher oder später wird die Verbilligung des Kapitals wenn nicht sogar die Nachfrage wachrufen, so doch wenigstens eine beim Wiedererwachen der Haussestimmung als Voraussetzung und Möglichkeit neuer Entfaltung entscheidende Rolle spielen. Aber zunächst, in der gegebenen Situation, ist es durchaus möglich und nach aller Depressionserfahrung häufig der Fall, daß sinkender oder längere Zeit hindurch niedrig stehender Zinssatz die Baisse nicht zu unterbrechen vermag. Erst recht ist da eine relative Verknappung des Kreditmarktes zum mindesten überflüssig: da die Stimmung ohnehin „flau" ist, bedarf es nicht solcher Mittel, um sie noch weiter zu dämpfen. Ganz zu schweigen von der Möglichkeit, daß solche verschärften Depressionsmittel u. U. katastrophale Folgen zeitigen können.

IV.

Von den angeblichen Vorteilen steigenden Zinssatzes fällt also der eine — die vielgepriesene Anregung der Kapitalbildung — überhaupt weg; der andere aber, die Eindämmung der Nachfrage nach Kredit, verliert seine Bedeutung auf einer Konjunkturstufe, an der die rückwärtigen oder Stagnationssymptome genügend ausgeprägt sind, um von der Sorge vor rascher Expansion zu entheben. Eine Politik also, die unter solchen Umständen die Zinssteigerung vorsichtig zu hemmen und dadurch etwaiger Krisengefahr vorzubeugen trachtet, würde eine ebenso berechtigte Prophylaxe bedeuten wie die Politik, die in der umgekehrten Situation die Senkung des Zinses aufzuhalten trachtet. Selbst wer auf dem Boden einer radikalen „laissez-faire"-Philosophie steht, könnte schwerlich umhin zuzugeben, daß sich hier Möglichkeiten eines sachlich und zeitlich begrenzten Eingreifens bieten — das keineswegs von einer Zentrale aus zu erfolgen braucht.

Gewiß liegt hier eine der Aufgaben der modernen Notenbank, die ihr freilich nicht immer

[5]) Vgl. H. G. Moulton, Commercial banking and capital formation, im „Journal of Political Economy" 1918; ferner B. M. Anderson, The value of money, New York, 1917; Waldo F. Mitchell, The uses of bank funds, Chicago, 1925.

Digitized by Google

aktionsbereit gegenübersteht[6]). Das Ausmaß der Hemmungen ist zunächst eine Personalfrage: es kommt auf die persönliche Einstellung des Notenbankleiters an. Darüber hinaus ist aber eine Zentralbank heute auch sachlich nicht ohne weiteres geeignet, derartige Aufgaben, die äußerst feine und rasche Beweglichkeit erfordern, zu lösen. Ihr auf die Wechselkurse gerichtetes Auge hat in einem Lande, in dem „innerer Goldabfluß" praktisch nicht in Frage kommt, diejenige Politik zu diktieren, die durch die internationalen Gold- (und Devisen-) Bewegungen bedingt wird. Und das andere, das „Konjunktur-Auge" der Notenbank hat vor allem die großen Linien des Phasenwechsels zu verfolgen. An sich schon fehlt es einem Institut, das sich von den anderen durch die fortschreitende Entwicklung zur „Bank der Banken" unterscheidet, an der Geschmeidigkeit, die nur aus dem unmittelbaren Geschäftskontakt mit den fortwährenden Zuckungen des Geld- und Kapitalmarktes erwachsen kann. Vollends muß ihr die aus ihrer zentralen Stellung erwachsende „Neutralität" im Streite der Interessen vielfach eine gewisse Zurückhaltung und Enthaltung zur Pflicht machen.

Wie dem auch sei, der Geldmarkt selbst muß aus sich heraus die Mittel und Wege finden — womit die etwaige Unterstützung solcher Politik durch die Notenbank keineswegs gering eingeschätzt werden soll. Sie ist aber selbst beim besten Willen nur ein Faktor des Marktes unter zahlreichen anderen, unabhängigen Kräften. Das Spiel von Angebot und Nachfrage kann von einem einzelnen Faktor, und mag er noch so hoch gewertet sein, schwerlich ausreichend manipuliert werden. Vielmehr sind es die Anbietenden und Nachfragenden selbst, die sich über die Situation Klarheit verschaffen müssen. Klarheit über die Konjunkturwelle im allgemeinen und die Geldmarktlage im besonderen sowie über die Möglichkeiten, die dabei aus der gegebenen Zinsentwicklung erwachsen können. Dabei ist mit einer populären Vorstellung entschieden abzurechnen: mit der Vorstellung, daß die Banken schlechthin maßgebend seien in diesem Angebot-Nachfrage-Spiel. Das wären sie auf die Dauer selbst bei wirksamer Kartellierung allenfalls nur im Hinblick auf die vielumstrittene Spanne zwischen Debet- und Kreditsatz. Eine Monopolstellung im eigentlichen Sinne könnte aber auch erst bei „Schutzzoll" auf Krediteinfuhr, bei Ausschaltung der Konkurrenz öffentlich-rechtlicher Institute und entsprechender Zusammenarbeit der Kreditbanken zu verwirklichen sein. Bevor das eintritt — was hoffentlich niemals geschieht — kommt es für jede noch so bescheidene „Marktregulierung" auf die wechselseitige Kooperation der Banken und Bankkunden an. Unnötig zu sagen, daß die Banken in der absteigenden oder auch nur „gehemmten" Konjunkturphase kein Interesse an hohen Marktsätzen haben. Denn es liegt ja keine allgemeine Notwendigkeit zum „Bremsen" vor; und im Einzelfalle läßt sich das durch diskriminatorische Mittel erreichen. (Wie sie umgekehrt in der Hausse gerade am stärksten daran interessiert sein müssen, keine Senkung des Zinses zuzulassen.) Und rein privatwirtschaftlich gesehen liegt die Sache so, daß hoher Debetzins entsprechend hohen Kreditzins zum Korrelat hat, so daß hier kein Vorteil erwächst. Während andererseits der Kreditnehmer vielfach oder abwechselnd auch Ausleiher ist und sich bewußt werden müßte, daß die scharfe Ausnutzung einer „verknappten" Situation von Seiten des Geldgebers sich nur zu leicht rächt, wenn man ihr in Bälde wieder als Geldnehmer gegenübersteht. — Diese wechselseitige Verflechtung der privatwirtschaftlichen Interessen dürfte es nahelegen, Mittel und Wege der Verständigung zu suchen, um im eigenen wie im volkswirtschaftlichen Interesse jeweils zu verhindern, daß eine zufällige Geldmarktkonstellation sich restlos und ohne Rücksicht auf konjunkturelle Folgen auswirkt. Ein seiner Aufgaben bewußter Geldmarkt — Banken und Bankkunden inbegriffen —, der nicht nur Angebot und Nachfrage der gegebenen Stunde, sondern auch die der kommenden Tage und Wochen tunlichst in Rechnung stellt, dürfte das Organ sein, das besser als jede bürokratische Instanz geeignet ist, „Konjunkturpolitik" zu treiben. —

V.

Das sind „fromme Wünsche", wird der Praktiker meinen, und nicht mit Unrecht. Wie soll man sich praktisch ein regulierendes Eingreifen vorstellen, das keinen eigentlichen Träger hat? Wie die Dinge liegen, wird es vorerst — und bis auf weiteres — auf die Banken selbst ankommen. Um aber zu unserem Ausgangspunkt zurückzukehren, zu der bankpolitischen Frage, die sich aus der zeitweiligen, eingangs charakterisierten Situation ergab: so kommt es darauf an, daß die Kreditbanken in der fraglichen Konjunkturlage ebenso den Mut zu einer zinssenkenden Politik aufbringen, wie in der entgegengesetzten zur kreditverteuernden. Dabei ist wichtig, daß die Taktik von dem Bewußtsein gleichgerichteter Politik aller Großbanken getragen sein muß (natürlich auch in Anpassung an die jeweiligen internationalen Geldbewegungen); jede Aktion eines Einzelinstitutes würde aus Gründen, die man leicht erraten kann, von vornherein zur Erfolglosigkeit verurteilt sein. Und noch wichtiger ist die Frage nach den Mitteln einer solchen temporären Politik.

Unter Kreditpolitik der Banken versteht man in aller Regel eine Politik, die Zinssätze und sonstige Bedingungen des Aktivgeschäftes reguliert; das Passivgeschäft pflegt als Anhängsel, das dem aktiven „automatisch" folgt, angesehen zu werden. Das trifft in der Tat zu, soweit man das Bankwesen als ganzes im Auge hat. Ein unter einheitlicher Leitung stehendes Banksystem brauchte sich folglich nur um die Sätze der Debetseite zu kümmern; die andere Seite würde sich dem anpassen. Nicht so einfach liegen aber die Dinge in einer Welt konkurrierender Einzelbanken. Eine restlose Kooperation ist hier naturgemäß niemals zu erzielen; selbst bei energischem Eingreifen einer mächtigen Notenbank kaum, und erst recht nicht, wenn dem Noteninstitut der Wille oder die Möglichkeit zu einem solchen Energieaufwand fehlt. Um so wichtiger also, daß der Druck auf beiden Seiten und gleichzeitig einsetzt: auf der Seite des Kreditkaufes wie auf der des Kreditverkaufes. Die Sätze der beiden

[6]) Die Politik der Reichsbank, die in diesem Frühherbst trotz günstiger Wechselkurse und starken Goldzuflusses an ihrem, den Diskont der vorjährigen Haussezeit um einen vollen Prozent übersteigenden Satz festhielt, soll hier nicht analysiert werden; ihre Motivation dürfte anderweitig zu suchen sein.

Digitized by Google

Seiten müssen sich ja ohnehin ziemlich genau parallel bewegen. Das gilt aber nicht immer für den „short run", den wir hier im Auge haben. Für eine zeitlich eng begrenzte Politik gilt vielmehr der Satz, daß der Druck an beiden Enden anzusetzen hat, um zum Ziele zu führen. Aus Gründen, die hier nicht näher ausgeführt werden können, ohne den Rahmen zu sprengen, hat die Konkurrenz der Banken in einer „verknappten" Situation zur Folge, daß eine Tendenz zur äußersten Anspannung ihrer Liquidität entsteht; mit der weiteren Folge, daß sie sich ängstlich um die „schwebenden Kapitalien" des Marktes bemühen, deren Erwerb ihren Status verbessern bzw. die Möglichkeit zu weiterer Kreditexpansion bieten würde. Daraus kann nicht nur eine kumulative Verschärfung der Situation, sondern auch eine psychologische Atmosphäre folgen, die die Augen der Bankleiter auf ihre Kreditorenposten bannt und ihr Verhalten kurzfristig sogar von der Kreditorenseite her bestimmen läßt. Nur eine Aktion, die diesen psychologischen Kräften Rechnung trägt, kann die Aufgabe erfüllen, welche sich aus der theoretischen Analyse folgerecht ergab: eine zeitweilig der betreffenden Konjunktur als Ganzem zuwiderlaufende Zinsentwicklung in die richtige Bahn zu lenken. Gelingt sie, so wird, wie gesagt, weder dem Fortschritt der Kapitalbildung, noch überhaupt dem konjunkturellen „Gesundungsprozeß" ein Stein in den Weg gelegt. — Voraussetzung ist freilich auch eine Konjunkturdiagnose, die an solchen praktisch relevanten Problemen und nicht an Tabellenfreudigkeit orientiert ist.

Privatbanken oder öffentliche Banken?

Von Dr. **Arwed Koch**, Jena.

In der Deutschen Wirtschafts-Zeitung vom 27. September 1928 nimmt Cohen-Reuß zur Frage der Privatwirtschaft und öffentlichen Wirtschaft Stellung, und er gibt seiner Meinung dahin Ausdruck, daß diese Angelegenheit vom Standpunkt der Produktionsleistung aus betrachtet und demgemäß die Frage gestellt werden müsse, welche der beiden Wirtschaftsformen die rationellste sei. Infolgedessen müsse man beide Unternehmungsarten frei aus sich heraus arbeiten lassen, ohne eine von ihnen irgendwie zu begünstigen.

Diese Anregung möchte ich in folgendem durch ein Beispiel aus der Praxis illustrieren. Ich bringe hierzu die kürzlich veröffentlichte Bilanz — die Herausgabe der Bilanz und des Geschäftsberichts wurden mir allerdings verweigert mit der Begründung, die vorhandenen Exemplare seien den Verwaltungsratsmitgliedern vorbehalten — der in Personalunion stehenden Stadtbank und Stadtsparkasse einer mitteldeutschen Provinzstadt. (S. untensteh. Tabelle.)

Die Stadtbank, welche ungefähr im Jahre 1920 gegründet wurde, hat es verstanden, in wenigen Jahren einen großen Kundenkreis zu erwerben und Depositen in solcher Zahl heranzuziehen, daß die bei ihr eingelegten fremden Gelder meiner Schätzung nach jetzt ungefähr so hoch sind, wie die fremden Gelder der übrigen an dem gleichen Platze arbeitenden Privatbanken zusammengenommen. Diesen Er-

Bilanz der Stadtbank

Vermögen. — **am 31. Dezember 1927.** — **Verbindlichkeiten.**

	RM	Pf		RM	Pf
1. Kassenbestand	59 079	52	1. Einlagen	3 390 356	61
2. Kredite in laufender Rechnung	2 190 828	29	2. Darlehen	310 200	—
3. Bankguthaben	81 058	92	3. Betriebskapital	30 000	—
4. Wertpapiere	789 385	60	4. Rücklage	119 758	86
5. Wechsel	170 523	49	5. Hinterlegungen	1 408	53
6. Hypotheken	60 368	85	6. Bürgschaften 10 952.—		
7. Darlehen an Gemeinden	40 000	—			
8. Darlehen an Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften	235 000	—			
9. Anteil am Betriebskapital der Girozentrale	64 990	—			
10. Lombard-Darlehen	1	—			
11. Inventar	1	—			
12. Gebäude	147 332	83			
13. Vorschüsse	2 000	—			
14. Stückzinsen	11 154	50			
15. Bürgschaften 10 952.—					
	3 851 724	—		3 851 724	—

Der Bankvorstand.

Bilanz der Stadtsparkasse

Vermögen. — **am 31. Dezember 1927.** — **Verbindlichkeiten.**

	RM	Pf		RM	Pf
1. Kassenbestand	15 532	81	1. Spareinlagen	3 947 412	02
2. Bankguthaben	377 717	02	2. Aufgenommene Lombard-Darlehen	200	—
3. Wertpapiere	621 686	50	3. Rentenbank-Kredite	8 104	05
4. Inventar	1	—	4. Rücklage	80 208	24
5. Hypotheken	2 529 615	—	5. Aufwertungs-Konto	4 260	47
6. Darlehen an Gemeinden	427 375	—			
7. Anteil am Betriebskapital der Girozentrale	19 340	—			
8. Darlehen gegen Bürgschaft	32 000	—			
9. Weitergegebene Rentenbank-Hypotheken	8 104	05			
10. Vorschüsse	1 280	—			
11. Stückzinsen	7 533	40			
	4 040 184	78		4 040 184	78

Der Vorsitzende des Vorstandes der Stadtsparkasse.

Digitized by Google

folg verdankt die Stadtbank in allererster Linie ihrem Privileg der Mündelsicherheit, mit dem sie außerordentlich stark geworben hat und noch heute wirbt und sodann dem Umstand, daß sie bereits im Jahre 1924 auf Grund der Steuerzahlungen — die Zahlungen für Stadt und Staat flossen fast ausnahmslos der Stadtbank zu — über flüssige Mittel im Kreditgeschäft verfügen konnte, welche in diesem Ausmaße den übrigen Banken nicht im Entferntesten zur Verfügung standen. Weiter kam ihr zugute, daß die hinter der Stadtbank stehende Kommune jährlich umfangreiche Bauarbeiten ausführen ließ, bei denen nur diejenigen Firmen berücksichtigt wurden, welche ein Konto bei der Stadtbank unterhielten; offiziell ist dieses Prinzip heute aufgegeben, tatsächlich besteht es nach wie vor. Schließlich hat die Kommune ihre sämtlichen Beamten veranlaßt, nur mit der Stadtbank zu arbeiten, wofür sich die Stadtbank durch Bevorschussung der Gehaltszahlungen revanchierte, von welchem Entgegenkommen anscheinend auch so stark Gebrauch gemacht worden ist, daß die Stadtbank dieser Kreditinanspruchnahme vor kurzem durch ein Rundschreiben entgegentreten zu müssen glaubte. Alle diese Umstände, welche die Geschäftsausdehnung der Stadtbank ermöglichten, stellen selbstverständlich eine unberechtigte einseitige, die freie Konkurrenz ausschließende, Begünstigung dieses Unternehmens vor den Privatbanken dar.

Fassen wir nun die Rentabilität dieses Bankunternehmens ins Auge, so stellen wir fest, daß im Jahre 1926 ein Gewinn von ca. RM 70 000.— und im Jahre 1927 ein Gewinn von ca. RM 32 000.— erzielt wurde. Jeder Fachmann wird hier zugeben, daß diese Ertragsziffern, gemessen an den hohen Einlagegeldern und den gleichfalls sehr hohen Krediten, außerordentlich bescheiden sind, zumal die Stadtbank sich im allgemeinen an die Sätze der Bankenvereinigung hält. Nimmt man aber hinzu, daß die Stadtbank Steuerfreiheit genießt[1]), so muß das Resultat als vollkommen ungenügend bezeichnet werden. In runden Zahlen hätte nämlich die Stadtbank im Jahre 1927, für welches die vorliegende Bilanz gilt, folgende Steuern entrichten müssen, wenn sie in gleicher Weise wie ein privates Bankunternehmen behandelt worden wäre:

1.	Körperschaftsteuer (20 pCt. von RM 70 000.—)	ca. RM 14 000.—
2.	½ pCt. Vermögensteuer . .	„ RM 700.—
3.	Gewerbesteuer 2½ pCt., zuzüglich 100 pCt. Gemeindezuschlag	„ RM 3 500.—
4.	Aufbringungsabgabe 7,1 pro Mille	„ RM 1 000.—
	insgesamt:	ca. RM 19 200.—

Hierauf wäre evtl. ein Betrag von ca. RM 6000.— für vorausgenommene Kapitalertragsteuer in Anrechnung zu bringen. Jedenfalls verbliebe aus dem Geschäftsjahr 1927 ein Reingewinn von höchstens ca. RM 20 000.—.

[1]) Im Jahre 1928 wurde die Stadtbank zur Körperschaftsteuer veranlagt, wogegen sie Einspruch erhoben hat. Das Ortsgesetz soll nunmehr zur Umgehung der Körperschaftsteuer durch die Bestimmung ergänzt werden, daß als Treuhänderin für die gemeinnützige und mildtätige Verwendung des Vermögens und der Bestände der Stadtbank, der Sparkassen- und Giroverband für Provinz Sachsen, Thüringen und Anhalt bestimmt wird.

Der Reingewinn der mit der Stadtbank verbundenen Stadtsparkasse, welche lt. obiger Bilanz ca. 4 Millionen Depositen ausweist, stellt sich auf gleichfalls nur ca. RM 14 600.—. Der geringe Gewinn beider Institute wird durch buchmäßige Verluste auf Effektenkonto begründet, die aber Privatbanken, welche aus Gründen der Liquidität und der Geldbeschaffung ja auch über erhebliche Effektenbestände verfügen, 1927 gleichfalls abzubuchen hatten.

Es handelt sich aber nicht allein bei der Prüfung der Frage Privatwirtschaft oder öffentliche Wirtschaft um die Frage nach der Rentabilität, sondern ebenso um diejenige nach der Sicherheit und Liquidität. Aus obiger Bilanz ist zu ersehen, daß die eigenen Mittel der Stadtbank ca. RM 150 000.— betragen, denen 3,7 Millionen fremde Mittel gegenüberstehen, d. h. die eigenen Mittel der Stadtbank betragen $^1/_{25}$ der fremden Gelder, während sich dieses Verhältnis bei den Privatbanken auf durchschnittlich 1 : 10 stellt. Nimmt man die Bilanz der Stadtsparkasse zu derjenigen der Stadtbank noch hinzu, so belaufen sich die eigenen Mittel beider Institute, welche aber wirtschaftlich ein Unternehmen darstellen, und für welche die gleiche Kommune haftet, auf ca. RM 230 000.— gegenüber 7,7 Millionen fremden Geldern, und das Verhältnis sinkt auf 1 : 35. Ein Kommentar hierzu ist eigentlich überflüssig. Unterstrichen werden diese Zahlen vielleicht noch dadurch, daß die haftende Kommune selbst ständig genötigt ist, Anleihen aufzunehmen, um ihre Ausgaben für Schulbauten, Brückenbauten, Pflasterarbeiten etc., die kaum als werbend bezeichnet werden können, zu decken, und daß sie bei der Aufbringung dieser Anleihen selbstverständlich in der heutigen Zeit die größten Schwierigkeiten hat. Die Kommune selbst würde also gar nicht in der Lage sein, von sich aus größere Ausfälle zu decken, und man müßte bei dem relativ minimalen Eigenkapital der beiden öffentlichen Unternehmungen im Falle von Verlusten schon nach kürzester Zeit auf die Steuerkraft der an und für sich auch nicht kapitalkräftigen Einwohnerschaft zurückgreifen. Die Bilanz ist also vollkommen auf dem doch recht unsicheren Pfeiler der Mündelsicherheit aufgebaut.

Aehnliche unbefriedigende Zahlen ergeben sich bei der Berechnung der Liquidität. Der Prozentsatz der sofort greifbaren Mittel beträgt bei der Stadtbank 29,7 pCt. der Verbindlichkeiten, also ungefähr 15 pCt. weniger als derjenige bei den Privatbanken. Das im Verhältnis zu den eigenen Mitteln ausgewiesene hohe Wertpapierkonto dürfte sich wohl aus guten jederzeit ohne Verlust realisierbaren Wertpapieren zusammensetzen, aber diese scheinen, wie aus dem Posten Darlehen hervorgeht, bereits mit ca. RM 310 000.— beliehen zu sein. Inwieweit das Wechselportefeuille rediskontiert ist, läßt sich natürlich von einem Außenstehenden nicht feststellen, beachtenswert ist aber, daß das Wechselkonto per 31. Dezember 1926 mit ca. RM 313 000.— abschließt, daß also per 31. Dezember 1927 ein Rückgang auf Wechselkonto in Höhe von ca. RM 140 000.— zu verzeichnen ist, der zweifellos aus Rediskontierungen herrührt. Auch hierin kann unter den heutigen wirtschaftlichen Verhältnissen eine große Gefahr enthalten sein. Ich glaube nicht, daß die Reichsbank einer Privatbank, welche eine derartige Bilanz auswiese, einen nennenswerten Wechselkredit ein-

Digitized by Google

räumen würde. Bei einer öffentlichen Bank liegen aber im Hinblick auf die sogenannte Mündelsicherheit auch hier die Verhältnisse anders, so daß auch in dieser Beziehung wieder eine Begünstigung und Bevorzugung der öffentlich-rechtlichen Institute vor den Privatunternehmungen festzustellen ist.

Wenn ich auch weit davon entfernt bin, ein Beispiel zu verallgemeinern, so dürften die Verhältnisse bei den öffentlich-rechtlichen Bankinstituten, insbesondere den Stadtbanken doch sehr ähnlich liegen, weshalb man unter Berücksichtigung der dargelegten Verhältnisse wohl zu dem Schluß kommen muß, daß die Privatbanken schon heute nicht allein vom Standpunkt der Produktionsleistung aus die Leistungsfähigeren sind, sondern daß sie auch auf Grund ihrer den Einlagen angepaßten Eigenkapitalien vom Standpunkt der Sicherheit aus den Vorzug verdienen, ganz abgesehen davon, daß sie nicht dauernd die Allgemeinheit durch ihre „Mündelsicherheit" gefährden.

Gerichtliche Entscheidungen.

I. Steuerrecht.

EinkStG. § 37 Abs. 2 Nr. 1, § 83 Abs. 4.

Steuerpflichtigkeit des Mehrbetrags der Rückzahlung gegenüber dem Ausgabekurse bei Teilschuldverschreibungen.

Reichsfinanzhof VI. Senat. Gutachten vom 20. Juni 1928 — VI D 1/28 —[1] [2]).

Eine Reihe von Kreditnehmern hat in den letzten Wochen Schatzanweisungen ausgegeben, die niedrig verzinslich, jedoch bereits nach wenigen Jahren mit einem erheblichen Aufgeld rückzahlbar sind. Daß es sich um Anleihen im Sinne des § 37 Abs. 1 Nr. 3, § 83 Abs. 1 Nr. 3 handelt, wird von keiner Seite in Zweifel gezogen. Unter anderem hat eine Stadtgemeinde eine zu 5 vom Hundert verzinsliche Anleihe zum Kurse von 95,25 unter der Bedingung aufgenommen, daß die Rückzahlung im Jahre 1933 zu 110 erfolgen soll. In der Oeffentlichkeit ist vielfach die Meinung verbreitet, daß bei diesen Emissionen der Besitzer der Schuldverschreibungen Steuer sparen kann. Der Reichsminister der Finanzen hat demgegenüber folgendes angeführt:

„Ich kann mich der Auffassung, daß dieser neue Anleihetyp zu einer Steuerersparung führt, nicht anschließen. In derartigen Fällen ist festzustellen, welchen Zweck der Unterschied zwischen dem Ausgabekurs und dem Rückzahlungskurse hat. Ist der Unterschied ein Entgelt für die Ueberlassung des Kapitals, so unterliegt er der Einkommensteuer und dem Steuerabzuge vom Kapitalertrage. Denn es handelt sich hier um besondere Entgelte, die neben Kapitalerträgen oder an deren Stelle gewährt werden (zu vgl. § 37 Abs. 2 Nr. 1 und § 83 Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes). Soweit dagegen ein Aufgeld nicht ein Entgelt für die Ueberlassung des Kapitals darstellt, sondern z. B. dazu dient, einen Ausgleich für ein besonderes Risiko zu gewähren, und sich innerhalb des hierfür üblichen und angemessenen Rahmens hält, dürfte der Steuerabzug vom Kapitalertrage nicht vorzunehmen sein. Ob das Entgelt bei der Einkommensteuerveranlagung heranzuziehen ist, wird regelmäßig davon abhängen, ob in dem betreffenden Falle der Gewinn (§ 7 Abs. 2 Nr. 1, §§ 12, 13 des Einkommensteuergesetzes) oder der Ueberschuß der Einnahmen über die Ausgaben als Einkommen gilt (§ 7 Abs. 2 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes)."

Der Senat tritt der Ansicht des Reichsministers der Finanzen im wesentlichen bei. Die Schuldverschreibungen sind allerdings nicht Schuldurkunden im Sinne von Beweisurkunden, sondern Wertpapiere. Das bedeutet aber nicht, daß sie einen von der Rechtsordnung unabhängigen Wert besitzen wie etwa Kupferstiche. Bei den Wertpapieren besteht lediglich ein besonderes rechtliches Verhältnis zwischen der Urkunde und dem in ihr beurkundeten Rechte dergestalt, daß das Recht als mit dem Eigentum an der Urkunde verbunden gilt und sich deshalb die Uebertragung des Rechtes grundsätzlich nur nach

---

[1]) Mitgeteilt von Herrn Reichsfinanzrat Dr. Boethke, München.

[2]) Der Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes hat aus Anlaß dieses Gutachtens des RFinH. am 11. Oktober 1928 an den Reichsminister der Finanzen folgendes Schreiben gerichtet:

Der Reichsfinanzhof hat in einem auf Ersuchen des dortigen Ministeriums am 20. Juni 1928 erstatteten Gutachten der Ansicht Ausdruck gegeben, daß es sich bei der Rückzahlung von Teilschuldverschreibungen zu einem den Ausgabekurs übersteigenden Mehrbetrag um einen steuerpflichtigen dem Steuerabzug unterliegenden Kapitalertrag handele.

Dieses Gutachten hat wegen der außerordentlichen praktischen Tragweite der darin geäußerten Rechtsansicht, insbesondere in bezug auf Rechtsverhältnisse aus bereits begebenen Anleihen, in den beteiligten Kreisen und in der Oeffentlichkeit außerordentliches Aufsehen erregt; von berufener Seite — Professor Dr. Bühler in der Juristischen Wochenschrift vom 29. September 1928 S. 2381 — sind schon jetzt gegen dieses Gutachten erhebliche sachliche Bedenken geltend gemacht worden.

Wir können unsererseits nicht umhin, unserem Bedauern darüber Ausdruck zu geben, daß bei Angehung des Reichsfinanzhofs in einer Frage von so grundsätzlicher Bedeutung für das gesamte Emissionsgeschäft nicht unserem Verbande oder sonstigen sachverständigen Stellen Gelegenheit zu einer Meinungsäußerung gegeben worden ist, bevor der Reichsfinanzhof sich seinerseits eine Meinung über die ihm gestellte Frage bildete. Ein solches Verfahren wäre im vorliegenden Falle um so zweckmäßiger gewesen, als es sich hier um eine Frage handelt, deren Beantwortung in besonderem Maße eine Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte im Sinne des § 4 der Reichsabgabenordnung erfordert und als voraussichtlich in absehbarer Zeit keine Möglichkeit zur Herbeiführung einer anderweitigen Entscheidung des Reichsfinanzhofs im ordentlichen Steuerprozeß gegeben sein wird.

Das Gutachten des Reichsfinanzhofs hat seine wesentliche Grundlage in der Annahme, daß es sich bei der Emission einer Schuldverschreibung steuerrechtlich nicht um die Uebertragung eines Rechtes, sondern um die Begründung eines Darlehensschuldverhältnisses handele. Diese Annahme setzt sich in Widerspruch mit der im bürgerlichen Recht seit langem geltenden Auffassung, welche die Darlehenstheorie grundsätzlich ablehnt, und zwar nicht aus formalrechtlichen, sondern im Gegenteil aus wirtschaftlichen Erwägungen (vgl. Freund, Die Rechtsverhältnisse der öffentlichen Anleihen, Berlin 1907 S. 68 ff., Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichts Bd. 20 S. 254, Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen Bd. 28 S. 30).

Von einer Widerlegung der u. E. nicht zu rechtfertigenden Annahme des Reichsfinanzhofs, daß § 36 KVStG. zur Aufstellung eines besonderen steuerrechtlichen Begriffs des Emissionsgeschäfts nötige, der von dem bisher in Recht und Praxis allgemein geltenden Begriff abweicht, glauben wir im vorliegenden Zusammenhange absehen zu müssen. Unser Hinweis auf den Widerspruch, in welchem sich der Reichsfinanzhof in dieser grundsätzlichen Frage zu den bisher geltenden rechtlichen Anschauungen gesetzt hat, soll lediglich dartun, daß die in dem Gutachten entwickelten Grundsätze unmöglich auf solche Emissionen zur Anwendung gebracht werden können, welche bereits vor der Veröffentlichung des Gutachtens im Vertrauen auf die Steuerfreiheit des Rückzahlungsagios begeben und aufgenommen worden sind. Darüber hinaus scheint uns jedoch der vom Reichsfinanzhof zunächst eingenommene Standpunkt in so weitem Maße zu praktischen Unzuträglichkeiten und Schwierigkeiten zu führen, die zum Teil auch in dem Gutachten des Reichsfinanzhofs schon angedeutet sind, daß uns eine Klarstellung der Tragweite desselben und eine Milderung untragbarer Konsequenzen im Verwaltungswege dringend geboten erscheint. Wir hoffen das dortige Ministerium hierzu um so eher bereit, als es ja auch unter der Geltung des Kapitalertragsteuergesetzes vom März 1920 sich der Notwendigkeit nicht verschlossen hat, seine Ansicht, daß es sich bei dem Rückzahlungsagio um einen Kapitalertrag handele, wesentlichen Modifikationen (vgl. den Erlaß vom 10. November 1920 — III 271/39 —) zu unterziehen.

Demzufolge gestatten wir uns, an das dortige Ministerium die sehr ergebene Bitte zu richten, unseren Verband bzw. einige von ihm zu entsendende sachverständige Herren baldmöglichst zu einer Besprechung des in dieser Richtung zu Veranlassenden empfangen zu wollen.

Digitized by Google

den Vorschriften über die Uebertragung des Eigentums an beweglichen Sachen richtet, ohne Rücksicht darauf, welche Vorschriften in dieser Beziehung sonst für derartige Rechte maßgebend wären. Im übrigen bleibt aber das Recht in seinem Wesen bestehen, es bleibt im vorliegenden Falle ein Forderungsrecht gegen den Aussteller der Schuldverschreibung. Es kann nun dahingestellt bleiben, ob die Emission derartiger Schuldverschreibungen so aufzufassen ist, daß der Aussteller zunächst ein Forderungsrecht gegen sich begründet und dieses als schon bestehendes Recht überträgt. Wirtschaftlich entsteht jedenfalls erst dann eine Forderung, wenn das Wertpapier übernommen wird, und dem trägt der § 36 des Kapitalverkehrsteuergesetzes dadurch Rechnung, daß er die Zuteilung von Schuld- und Rentenverschreibungen an den ersten Erwerber nicht der Börsenumsatzsteuer unterwirft. Steuerrechtlich ist danach die Emission einer Schuldverschreibung nicht Uebertragung eines Rechtes, sondern Begründung eines Schuldverhältnisses. Dieses Schuldverhältnis ist als Darlehen zu bezeichnen (§ 607 des Bürgerlichen Gesetzbuches). Zum Begriffe des Darlehens gehört, daß der Empfänger dem Darleiher das Empfangene in Sachen von gleicher Art, Güte und Menge zurückzuerstatten hat. Alles, was er darüber hinaus verspricht, ist eine Vergütung dafür, daß er das Empfangene erst nach Ablauf einer gewissen Frist zurückzuerstatten hat. Es ist üblich, daß derartige Vergütungen jährlich oder in kürzeren Zeiträumen zu entrichten sind. Es kann aber keinen Unterschied im Wesen machen, wenn eine derartige Vergütung erst nach längerer Zeit oder überhaupt erst bei Rückzahlung des Darlehens zu entrichten ist. Stets handelt es sich für den Darleiher um einen Kapitalertrag, der durch Hingabe des Kapitalbetrags erzielt wird. Man kann vielleicht zweifeln, ob derartige, bei Gelegenheit der Rückzahlung des geliehenen Kapitals gezahlte Vergütungen unter den Begriff Zinsen fallen. Jedenfalls sind sie, wenn man dies verneint, Entgelte, die neben oder an Stelle von Zinsen gewährt werden, so daß sie nach § 37 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes zu den Einkünften aus Kapitalvermögen zählen und nach § 83 Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes dem Steuerabzuge vom Kapitalertrag unterliegen. Der Nennwert der Schuldverschreibung spielt dabei keine Rolle. Seine Bemessung auf eine runde Zahl hat besondere, die Technik des Umlaufs und des Zinsendienstes berücksichtigende Gründe. Maßgebend ist lediglich, was der Gläubiger bei Emission der Schuldverschreibung gezahlt hat und was bei Fälligkeit der Forderung von dem Schuldner zu zahlen ist. Der Mehrbetrag der letzteren Zahlung gegenüber der ersteren unterliegt dem Steuerabzuge vom Kapitalertrag im Zeitpunkt der Fälligkeit dieser Zahlung. Bedenklich erscheint die Ausführung des Reichsministers der Finanzen, der Steuerabzug sei nicht vorzunehmen, wenn der Mehrbetrag einen Ausgleich für ein besonderes Risiko gewähren sollte. Sollte ein Betrag aus dem Grunde versprochen sein, weil mit der Möglichkeit der Zahlungsunfähigkeit des Schuldners zu rechnen ist, so ist auch er als Kapitalertrag anzusehen. Es ist bisher nie bezweifelt worden, daß Zinsen stets in voller Höhe Kapitalertrag sind, obwohl es selbstverständlich ist, daß der Zinssatz von der Sicherheit des Schuldners abhängig ist. Was von Zinsen gilt, hat auch von anderen Vergütungen für Ueberlassung eines Geldbetrags zu gelten. Ebensowenig kann das Vorliegen von Kapitalertrag verneint werden, wenn eine Vergütung wegen der Möglichkeit eines Sinkens des Geldwerts gewährt wird. Für die Frage, was als Kapitalertrag anzusehen ist, kann stets nur entscheidend sein, was der Schuldner außer der Zurückerstattung des Empfangenen in Sachen von gleicher Art, Güte und Menge dem Gläubiger zu leisten hat; dies ist die Vergütung für die Darlehnsgewährung, aus welchen Gründen sie gewährt wird, ist rechtlich bedeutungslos. Man kann auch nicht sagen, es sei damit zu rechnen, daß die nach drei oder fünf Jahren zurückzuerstattenden Reichsmarkbeträge möglicherweise nicht Sachen von gleicher Güte seien wie die hingegebenen und daß eine Vergütung für den Verzicht auf einen diesbezüglichen Einwand gezahlt würde. Der Wert einer Sache ist keine Eigenschaft; wer für ein Kilogramm Silber nach einem Jahre ein Kilogramm Silber zurückerstattet, gibt eine Sache von gleicher Güte zurück, auch wenn der Silberpreis inzwischen erheblich gefallen ist.

Von dem Mehrbetrage des zurückzuzahlenden Betrags gegenüber der Einzahlung ist danach im Zeitpunkt der Fälligkeit des Wertpapiers der Steuerabzug vom Kapitalertrage vorzunehmen. Dem kann auch nicht dadurch ausgewichen werden, daß der Schuldner die Wertpapiere an der Fälligkeit aufkauft und vernichtet. Es mag zugegeben werden, daß ein Ankauf von Wertpapieren durch den Schuldner zivilrechtlich nicht als Rückzahlung des Darlehnsbetrags anzusehen ist. Für das Steuerrecht muß aber in dem Kaufe eine Darlehnsrückzahlung jedenfalls dann erblickt werden, wenn eine Weitergabe der Papiere unterbleibt. Allerdings ist dann nur der tatsächlich gezahlte Mehrbetrag gegenüber dem Ausgabekurse steuerpflichtig; indessen ist dann zu berücksichtigen, daß der Schuldner den Steuerabzug trägt, und es sind deshalb nicht 10 vom Hundert zu entrichten, sondern wie in allen Fällen, in denen der Schuldner den Steuerabzug für eigene Rechnung entrichtet (außer im Falle des § 87 des Einkommensteuergesetzes) 11,11 vom Hundert (vgl. § 85 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes).

Bedenklicher ist folgende Möglichkeit. Ein Privatmann habe 100 000 RM Nennwert Schuldverschreibungen zu 95 erworben, die nach 5 Jahren mit 105 rückzahlbar sind. Beim Fälligwerden würden ihm nur 104 000 RM ausbezahlt und 1000 RM als Steuerabzug vom Kapitalertrag einbehalten. Als Einkommen würden 10 000 RM gelten, die vielleicht zu einer Einkommensteuer von 20 vom Hundert = 2000 RM oder einer noch höheren Steuer führten, so daß er 1000 RM oder noch mehr nachzuzahlen hätte. Kauft ihm nun ein buchführender Kaufmann die Wertpapiere zu 104 000 RM ab, so verliert der Privatmann zwar die Möglichkeit der Anrechnung des Steuerabzugs vom Kapitalertrag, er hat aber dafür auch kein Einkommen zu versteuern. Er steht sich also erheblich besser, als wenn er die Wertpapiere selbst eingelöst hätte. Für den Kaufmann ist jedoch das Geschäft nicht ungünstig. Er hat 104 000 RM ausgegeben und erhält denselben Betrag bei der Einlösung. Er muß allerdings den Steuerabzugsbetrag dem Bilanzgewinne zurechnen, dafür hat er aber das Recht, den Steuerabzugsbetrag auf seine Einkommensteuer anzurechnen. Das Mehr an Einkommen bewirkt höchstens beim höchsten Steuersatz einen Mehrbetrag von 400 RM Einkommensteuer, so daß sich seine Steuerleistungen um mindestens 600 RM verringern. Der Senat ist der Ansicht, daß es genügt, wenn in Fällen dieser Art, sobald die Absicht der Steuerumgehung nach den Umständen erkennbar ist, § 5 der Reichsabgabenordnung angewendet wird. Es ist praktisch kaum durchführbar, bei Veräußerung von Wertpapieren, einen Teil des Kaufpreises als Ersatz für entgehende Einnahmen zu behandeln und dem Erwerber denselben Betrag als Werbungskosten für die späteren Kapitalerträge anzurechnen. Mit Rücksicht auf § 37 Abs. 2 Nr. 2 einerseits („sofern die Aktien, Schuldverschreibungen und sonstigen Anteile im Eigentume des Steuerpflichtigen bleiben") und § 38 Abs. 2 andererseits („und zwar auch dann, wenn die Einkünfte im Veräußerungspreise von Grundstücken enthalten sind") ist anzunehmen, daß der Gesetzgeber eine derartige Umständlichkeit nicht gewollt hat, obwohl es theoretisch richtig ist, daß derjenige, der ein Wertpapier mit jährlicher Verzinsung in der Mitte des Jahres veräußert, in dem Kaufpreis nicht ganz die Hälfte des Jahresbetrags der Zinsen ersetzt erhält und der Erwerber diesen Betrag zur Erlangung der nächsten Jahreszinsen aufwendet. Eher käme in Frage, eine erst nach mehreren Jahren fällige Vergütung für Ueberlassung eines Kapitals trotz der Vorschrift des § 11 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes mit Rücksicht darauf, daß sie an Stelle von Zinsen gewährt wird, als anteilsmäßig in jedem Jahre zufließend zu behandeln. Aber auch hierzu möchte sich der Senat mit Rücksicht auf die dadurch entstehenden Schwierigkeiten nicht entschließen. Die einfache Zurechnung der Einkünfte aus Kapitalvermögen zum Einkommen desjenigen, in dessen Hand sie fällig werden, führt insofern kaum zu erheblichen Unbilligkeiten, als Käufer und Verkäufer diesen Umstand bei Bemessung des Kaufpreises berücksichtigen können. Für den Steuerfiskus werden sich Vorteile und Nachteile im Durchschnitt ausgleichen. Einer Ausnutzung dieser Zurechnungsweise zuungunsten des Steuerfiskus schiebt schon die Börsenumsatzsteuerpflichtigkeit der Veräußerungen einen gewissen Riegel vor. Demgegenüber genügt es, wenn in klaren Umgehungsfällen § 5 der Reichsabgabenordnung angewendet wird.

Nachschrift.

Von Herrn Dr. W. Koeppel wird uns zu dieser Entscheidung folgendes geschrieben:

Der Reichsfinanzhof hält in dem vorstehenden Gutachten das Aufgeld unter allen Umständen für einen Kapitalertrag. In dem Gutachten ist aber doch die wirtschaftliche Veranlassung, aus welcher heraus die Schuldner ein hohes Aufgeld bewilligen, nicht genügend gewürdigt, jedenfalls nicht zum Ausdruck gebracht. Es handelt sich ja doch nicht um außerordentliche, nachträglich zahlbare Zinsen, sondern vor allem um einen Ausgleich des großen Risikos, welches sich aus den heutigen wirtschaftlichen Verhältnissen erklärt. Ein solches Risiko kann sich natürlich in höheren Zinsen oder sonstigem Kapitalertrag ausdrücken; es kann aber doch auch hierfür eine

Digitized by Google

besondere Leistung in anderer Form als Kapitalertrag gewährt werden. Das wird besonders dann klar, wenn man sich einmal in die Lage des Geldgebers versetzt, welcher sein Geld mehreren Unternehmungen gibt und nun auf einmal einen Ausfall erleiden kann. Die in der RAO. vorgeschriebene Berücksichtigung wirtschaftlicher Umstände wird neuerdings so gern dann herangezogen, wenn es sich um die Begründung einer Steuerpflicht handelt; das vorliegende Gutachten beweist aber, wie gefährlich die Vorschrift des § 4 RAO. werden kann.

Die Folgen dieses Gutachtens sind vorläufig noch nicht abzusehen. Es ist bekannt, daß sehr erhebliche Beträge dieser inländischen Anleihen in diesem Jahre nur deshalb plaziert werden konnten, weil sie ins Ausland gegeben worden sind. Bei diesen Begebungen ins Ausland sind alle inländischen Beteiligten, vor allem aber auch die ausländischen Geldgeber, davon ausgegangen, daß das Agio kapitalertragsteuerfrei ist. Diese allseitige Annahme ergibt sich aus einem mir in zahlreichen Fällen bekannt gewordenen Schriftwechsel, welcher mit den Geldgebern gepflogen worden ist. Wenn jetzt diese Kreise erfahren, daß das Agio später als kapitalertragsteuerpflichtig behandelt werden soll, so muß das notwendigerweise das Emissionsgeschäft außerordentlich stark schädigen. Diese Gefahr ist so groß, daß schon jetzt z. B. daran gedacht wird, ob nicht die inländischen Schuldner diese Steuer nachträglich selbst übernehmen müssen. Das Gutachten wird also nicht nur eine starke Schädigung des Emissionsgeschäfts und damit eine empfindliche Einschränkung des notwendigen Kredits zur Folge haben, sondern darüber hinaus den Kredit auch weiter wesentlich verteuern.

In der verflossenen Zeit, insbesondere im letzten Sommer, sind bekanntlich erhebliche Beträge deutscher Anleihen im Ausland placiert worden, nachdem seitens der Emissionsstellen den ausländischen Geldvermittlungsstellen überall mitgeteilt worden war, daß das Agio kapitalertragsteuerfrei wäre. Die deutschen Banken konnten sich hierbei auf frühere Erklärungen des Reichsfinanzministeriums zum alten Kapitalertragsteuergesetz verlassen; außerdem durften sie davon ausgehen, daß gerade die Notwendigkeit wirtschaftlicher Auslegung der Steuergesetze vor einer formalen Behandlung, wie sie nunmehr durch den Reichsfinanzhof erfolgt ist, schützen würde. Das Gutachten läßt erkennen, daß das Reichsfinanzministerium wohl mehr für eine Steuerfreiheit des Agios sich ausgesprochen hat. Der Fall läßt die in der obigen Eingabe aufgeworfene Frage gerechtfertigt erscheinen, ob nicht vor der Erstattung von Gutachten von so ungewöhnlich großer wirtschaftlicher Tragweite der beteiligte Spitzenverband, in diesem Fall der Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes (E. V.), gehört werden sollte; denn die Ausführungen des Gutachtens ergeben deutlich, daß dem Reichsfinanzhof weder die tatsächlich unabsehbare wirtschaftliche Tragweite seiner Ausführungen noch auch der tatsächliche Hergang bei den Emissionen irgendwie bekannt gewesen ist. Jetzt ist das Unglück geschehen; die Emissionsmöglichkeit und damit der deutsche Kredit im Ausland sind durch dieses Gutachten in sehr erheblichem Umfang geschädigt worden, und es ist keine Zeit mehr für das Reichsfinanzministerium zu verlieren, durch eine allgemeine Neuregelung diesen Schaden so schnell als möglich zu reparieren.

Letzten Endes aber wird, falls nicht die Schuldner die Steuer übernehmen, gerade der letzte Eigentümer von der Steuer betroffen. Dies muß sich stark im Kurs auswirken. Es wird sich hierdurch eine außerordentliche Einengung im Markt solcher Anleihen ergeben.

Alles in allem beweist das Gutachten erneut, daß der Gedanke der Kapitalertragsteuer als einer Erfassung des steuerpflichtigen Einkommens an der Quelle zu einer empfindlichen Einschränkung des deutschen Kredits im Ausland führen kann. Es wird dies notgedrungen der Fall sein, nachdem der Reichsfinanzhof dieses Gutachten erstattet hat. Die in der Juristischen Wochenschrift 1928 S. 2381 von Prof. Bühler geübte Kritik ist durchaus berechtigt.

II. Internationales Privatrecht.

Zum österr. Bundesgesetz vom 27. 1. 1922.

Die Wiener Investitionsanleihe von 1902 ist in Schweizer Franken zahlbar.

Urteil des Kammergerichts vom 2. Juli 1928 — 4 M 1034. 28 —.

Der Kläger ist Inhaber von 10 Schuldverschreibungen über je 500 Kronen eines Investitions-Anlehens der Beklagten vom Jahre 1902 und zwar in der Urteilsformel nach Serien und Nummern bezeichneten Stücke. Die Anleihe war mit jährlich 4 pCt. verzinslich und in längstens 90 Jahren rückzahlbar. Sie war bestimmt zur Beschaffung der Mittel für die Verstadtlichung von Straßenbahnen, für den Ausbau des Städtischen Straßenbahnnetzes, für den Bau einer zweiten Wasserleitung, für sonstige öffentliche Bauten und für andere Zwecke der Gemeinde. Der Kopf der Anleihestücke lautet:

Investitions-Anlehen der k. k. Reichs-Haupt- und Residenzstadt Wien im Betrage von Kronen 285 000 000, gleich Mark 242 250 000, gleich Francs 299 250 000, gleich Pfund Sterling 11 827 500, gleich Gulden holländisch 143 355 000, gleich Vereinigte-Staaten-Münze Gold-Dollars 57 000 000, rückzahlbar innerhalb 90 Jahren. Schuldverschreibung lautend auf den Ueberbringer über 500 Kronen, gleich 425 Mark, gleich 525 Franks, gleich 20 Pfund Sterling 15 Sch., gleich 251,50 Fl. holl., gleich 100 Vereinigte-Staaten-Münze Gold-Dollars.

Die Rückzahlung des Anlehens sollte durch Auslosung der Schuldverschreibungen nach Maßgabe eines beigedruckten Tilgungsplanes erfolgen, doch behielt sich die Stadt Wien das Recht vor, vom 1. 1. 1912 angefangen in dem einen oder anderen Jahre auch mehr Schuldverschreibungen, als im Tilgungsplan vorgesehen, auszulosen oder auch sämtlich bis dahin nicht ausgeloste Stücke mit dreimonatlicher Frist zum 2. Januar oder 1. Juli aufzukündigen.

Im Text des Anleihestückes ist weiter gesagt, daß sowohl die Zahlung der Zinsen, als auch die Rückzahlung des Kapitals der Schuldverschreibung bei der Hauptkasse der Stadt Wien, sowie bei den sonstigen mittels besonderer Kundmachung zu bezeichnenden Stellen stattfindet, und zwar im Inlande in Kronenwährung, im Auslande nach Wahl des Ueberbringers in Berlin, Frankfurt a. M., Paris, Lyon, Amsterdam, Brüssel, Zürich, Basel, Genf, London und New York in der Währung des Zahlungsortes zu den festen Umrechnungssätzen, von 100 Kronen = 85 Mark = 105 Francs = 4 Lst. 3 Sch. = 50,30 Fl. holl. = 20 Ver.-St.-Münzen Gold-Dollar.

Der Kläger beruft sich auf die Kundmachung der Beklagten vom 28. 1. 1922 (Blatt 9 d. A.), in der die dort nach Serien und Nummern besonders bezeichneten Teilschuldverschreibungen dieser Anleihe, darunter auch die im Besitz des Klägers befindlichen Stücke, zur vorzeitigen Rückzahlung aufgerufen werden. Er verlangt Rückzahlung des Kapitalbetrages seiner Anleihestücke in Schweizer Währung mit 5250 Franken in Zürich oder nach Wahl der Beklagten deren Gegenwert in Deutscher Reichswährung in Berlin, wobei er sich zur Aushändigung seiner Anleihestücke nebst dazugehörigen Zinsscheinbogen und Erneuerungsscheinen an die Beklagte bereit erklärt. Vorsorglich und alternativ begründet er seinen Klageanspruch auch aus der Verpflichtung der Beklagten zur Einlösung von 500 Zinsscheinen der genannten Anleihe aus der Zeit vom 1. 1. 1924 bis 1. 1. 1927 über je 10,50 Frk. = zusammen 5250 Frk., die er ebenfalls vorgelegt hat.

Die Beklagte hat zunächst die prozeßhindernde Einrede der Unzuständigkeit des angerufenen Gerichts erhoben, die jedoch durch Urteil des hier erkennenden Senats vom 20. Juni 1927 verworfen worden ist. Weiter führt sie aus, daß der Klageanspruch auch materiellrechtlich unbegründet sei. Denn da als Erfüllungsort lediglich Wien zu gelten habe, während die übrigen, in den Schuldverschreibungen genannten Orte nur als informationis causa aufgeführte Zahlstellen anzusehen seien, so sei nur österreichisches Recht anwendbar und gelte mithin das österreichische Bundesgesetz vom 27. Januar 1922 (Text Blatt 8 d. A.), durch das die Beklagte ermächtigt werde, die Teilschuldverschreibungen des vorbezeichneten Anlehens zum Nennwert in österreichischen Kronen zurückzuzahlen und ebenso die bereits fälligen, aber noch nicht eingelösten Zinsscheine in österreichischen Kronen einzulösen, endlich bei nicht fristgemäß, nämlich bis längstens 31. Juli 1922, vorgelegten Teilschuldverschreibungen und Zinsscheinen sich dadurch von jeder Verbindlichkeit zu befreien, daß sie den in österreichischen Kronen entfallenden Betrag beim Bezirksgericht Innere Stadt in Wien hinterlege. Diese Hinterlegung sei hinsichtlich der bis zum 31. Juli 1922 nicht zur Einlösung vorgelegten Teilschuldverschreibungen und Zinsscheine in Höhe von 59 728 000 Kronen = 5972 Schillingen erfolgt, so daß der Kläger sich nunmehr nur noch an die Hinterlegungsmasse halten könne. Im übrigen könne der Kläger nach den richtig verstandenen Anleihebedingungen nur Zahlung in der Währung des Landes fordern, in dem er domiziliert sei, also durch Klage vor einem Berliner Gericht nur Zahlung in Mark, und die Zahlungspflicht in Zürich in Schweizer Franken sei aus dem weiteren Grunde weggefallen, weil in der Schweiz keine Zahlstellen mehr beständen. Die Forderung des Klägers verstoße auch gegen Treu und Glauben, da er seine Anleihestücke erst neuerdings lediglich zu Spekulationszwecken erworben habe und die Zahlung in Schweizer Franken in einem Zeitpunkt begehre, in dem zufolge völliger Zerrüttung der wirtschaftlichen Verhältnisse

Digitized by Google

Oesterreichs ein derartiges Mißverhältnis zwischen der Oesterreichischen und den Währungen der übrigen im Text der Anleihestücke genannten Länder eingetreten sei, daß die Leistung in Schweizer Franken ihr unerschwinglich sein würde. Die Beklagte begehrt deshalb die Abweisung der Klage, hilfsweise bittet sie, ihre Verurteilung nur Zug um Zug gegen Rückgabe der in der Klageschrift genannten Obligationen sowie aller dazugehörigen seit dem 1. 1. 1923 verfallenen Kupons und Talons auszusprechen.

Demgegenüber führt der Kläger aus, daß das österreichische Recht nur Anwendung finden könne, soweit die Wertpapiereigenschaft der Anleihestücke in Frage komme, daß dagegen für das in dem Wertpapier verbriefte Schuldverhältnis das Recht des jeweiligen Erfüllungsortes maßgebend sei. Die auf den Anleihestücken genannten Orte Zürich, Berlin usw. seien als Erfüllungsorte anzusehen, wie sich aus dem Begebungszweck der Anleihe und der bewußten Uebernahme des Währungsrisikos durch die Beklagte ergebe. Danach komme für den Erfüllungsanspruch nur Schweizer Recht zur Anwendung, nicht das österreichische Gesetz vom 27. 1. 1922. Dessen Anwendung sei zudem nach Art. 30 EinfGes. zum BGB. aus dem weiteren Grunde ausgeschlossen, weil sie gegen den Zweck der Art. 109 und 153 der Reichsverfassung verstoßen würde. Da eine von dem österreichischen Währungsverfall nicht betroffene Valutaforderung geltend gemacht werde, seien die Grundsätze der Deutschen Aufwertungsgesetzgebung ohne Bedeutung und komme ein Ausgleich nach Treu und Glauben in Frage.

Das Landgericht hat durch Urteil vom 6. Dezember 1927 die Klage abgewiesen.

Gegen dieses Urteil hat der Kläger rechtzeitig und in der gehörigen Form Berufung eingelegt und beantragt,

unter Abänderung des angefochtenen Urteils nach seinen in der 1. Instanz gestellten Klageanträgen zu erkennen.

Die Beklagte hat beantragt,

die Berufung zurückzuweisen, anderenfalls ihr Vollstreckungsnachlaß gegen Sicherheitsleistung zu gewähren.

Das Urteil des Landgerichts (Band I Blatt 173—176) war mit den voraufgegangenen im Tatbestand in bezug genommenen Schriftsätzen der Parteien Gegenstand der Verhandlung. Weiter hat der Kläger den Inhalt der Schriftsätze vom 21. Januar und 27. April 1928 vorgetragen (Band I Blatt 179—200, Band II Blatt 30—69), die Beklagte den Inhalt der Schriftsätze vom 24. und 28. März, 29. Juni und 2. Juli 1928 samt Anlagen (Band II Blatt 1—22, 26—29, 74—76, 78—79 d. A.).

Entscheidungsgründe.

Die Zulässigkeit einer Klage gegen einen Ausländer auf Leistung im Auslande begegnet weder aus § 13 GerVerfGes. noch aus § 23 ZPO. irgendwelchen Bedenken. Insbesondere beschränkt sich die Deutsche Gerichtsbarkeit gegen Ausländer nicht auf Ansprüche, die von Deutschen erhoben werden oder die auf Leistung im Inlande gehen. Sofern das diesbezügliche Vorbringen der Beklagten dahin zu verstehen ist, daß zufolge einer aus dem Schuldverhältnis zu entnehmenden Vereinbarung der Anspruch eines Gläubigers auf Kapital- oder Zinszahlung nur der Gerichtsgewalt des Staates habe unterworfen werden sollen, in dessen Gebiet und Währung die Zahlung verlangt werde, findet es in den vorliegenden Tatsachen, insbesondere in dem Text der Schuldverschreibungen keine zureichende Stütze und kann es überdies nach Verwerfung der Unzuständigkeitseinrede nicht mehr nachträglich geltend gemacht werden. Ebensowenig ist nach obigem die Staatsangehörigkeit des Klägers hierbei von Belang.

Welchem Recht die schuldrechtlichen Beziehungen der Parteien zueinander zu unterwerfen sind bestimmt sich nach Deutschem internationalen Privatrecht. Nach diesem ist in Zweifel das Recht des Erfüllungsortes maßgebend. Es war hier sonach zunächst zu prüfen, ob die sämtlichen auf den Anleihestücken genannten Einlösungsstellen als Erfüllungsorte anzusehen sind. An sich kann die Angabe mehrerer Zahlstellen in einer Schuldverschreibung neben der am Sitz des Schuldners befindlichen Einlösungsstelle sowohl den Zweck haben, den Gläubigern lediglich den Empfang des Geldes durch Begründung einer Uebermittelungspflicht des Schuldners zu erleichtern, sie kann aber auch und wird im allgemeinen als Begründung mehrerer Erfüllungsorte zu verstehen sein. Im vorliegenden Falle ergibt sich aus dem Text der fraglichen Schuldverschreibungen, insbesondere daraus, daß zwischen der Zahlstelle in Wien und den Zahlstellen im Auslande nicht der geringste Unterschied gemacht, namentlich nicht die Geltung der ausländischen Einlösungsstellen auf einen bestimmten Zeitraum von den Fälligkeitsterminen ab beschränkt wird, sowie daraus, daß an jeder Zahlstelle die Zahlung in der dort geltenden Währung angeboten wird, endlich aus der auf die Gewinnung des Kapitals der betreffenden ausländischen Staaten gerichteten Absicht der Beklagten, daß den ausländischen Zahlungsorten die Bedeutung selbständiger Erfüllungsorte zukommt. Daraus folgt nun allerdings nicht, daß die Rechtsbeziehungen der Schuldverschreibungsinhaber zu der Beklagten nach allen Richtungen jedem der in Frage kommenden ausländischen Rechte zu unterwerfen wären. Denn der Rechtsgrund für die Anwendung des Erfüllungsortes ist lediglich in dem mutmaßlichen Willen der Vertragsteile zu finden. Entscheidend kann also nur sein, was die Parteien bei vernünftiger und billiger Berücksichtigung aller Umstände mutmaßlich über das anzuwendende Recht bestimmt haben würden (RGer. Z. 68, 205). Zunächst ist unzweifelhaft der formale Begründungsakt der Schuldverpflichtung ausschließlich nach dem Recht des Wohnsitzes des Ausstellers, hier also nach österreichischem Recht zu beurteilen. Aber auch für die Auslegung des Inhalts der Schuldverschreibung hat unmöglich der Aussteller sich 6 verschiedenen Rechten unterwerfen wollen und bedingte die Umlaufsfähigkeit der Stücke die Einheitlichkeit der Auslegung des in ihnen verbrieften Rechts. Danach muß hier das österreichische Recht auch für die Feststellung des Inhalts der Schuldverpflichtung der Beklagten maßgebend sein. Ebenso unzweifelhaft aber erstreckt sich die Geltung des Rechts des jeweiligen Erfüllungsortes zum mindesten auf alle mit dem Erfüllungsgeschäft zusammenhängenden Rechtsfragen.

Die Prüfung der Anwendbarkeit des österreichischen Bundesgesetzes vom 27. 1. 1922 macht weiter eine Stellungnahme zu der Streitfrage erforderlich, ob sich die Schuldverbindlichkeit der Beklagten auf die Zahlung österreichischer Währungsbeträge beschränkt und der Nennung der ausländischen Währungsbeträge auf den Anleihestücken und Zinsabschnitten nur eine informatorische Bedeutung zukommt, oder ob darin eine alternative Währungsklausel zu finden ist und der Gläubiger Befriedigung in jeder beliebigen der mehreren Währungen fordern darf. Auch diese Streitfrage ist an sich nach österreichischem Recht zu entscheiden, wobei jedoch die Judikatur des Obersten Oesterreichischen Gerichtshofes nur nach der Gewichtigkeit der gegebenen Begründungen zu würdigen ist. Auch nach österreichischem Recht bestimmt sich in erster Reihe nach dem Wortlaut der Schuldurkunden, dann aber auch nach den zur Zeit ihrer Ausgabe herrschenden Anschauungen des Verkehrs, wann bei einer Schuldverschreibung auf den Inhaber eine Aequivalenzklausel, wann eine alternative Währungsklausel anzunehmen ist. Bei einer internationalen Anleihe wie der vorliegenden spricht von vornherein eine starke Vermutung für die alternative Währungsklausel, die der Börsenübung entspricht und das gegebene Mittel zur Gewinnung des internationalen Kapitalmarktes ist. Ausschlaggebend ist aber im vorliegenden Falle der Kopf und Text der Anleihestücke und Zinsabschnitte, insbesondere die hier überall durchgeführte Gleichsetzung der angegebenen Kronen-, Mark-, Francs-, Pfundbeträge usw. und die in das Belieben des Gläubigers gestellte Wahl der Währung, in der die Zahlung der Zinsen und Rückzahlung des Kapitals erfolgen soll. Da im Jahre 1902 die österreichische Währung für gefestigt galt und die Krone nur geringen Schwankungen gegenüber ausländischem Währungsgelde unterlag, konnte die Beklagte um so unbedenklicher eine Verpflichtung zur Zahlung in bunter Währung übernehmen; diese Verpflichtung ging nach der damaligen Lage der Dinge über die Rückgewähr des Empfangenen nicht hinaus. Sonach muß als in obligatione befindlich die Leistung in jeder der mehreren versprochenen Währungen angesehen werden. Bei Beurteilung der Gläubigerrechte ist ferner die Staatsangehörigkeit des Inhabers der Schuldverschreibung ohne Belang, da grundsätzlich alle Inhaber die gleichen Rechte haben müssen und eine Beschränkung bestimmter Gläubigerrechte mit Rücksicht auf den jeweiligen Zahlungsort hier nicht erfolgt ist. Endlich ist für den Umfang der Verpflichtung der Beklagten der angebliche Wegfall der Zahlstellen in Zürich und Berlin ohne Bedeutung, da sich die Beklagte nicht durch einseitige Maßnahmen einem Teil der übernommenen Pflichten entziehen kann.

Daraus ergibt sich für die Streitfrage, ob im vorliegenden Falle das österreichische Bundesgesetz vom 27. 1. 1922 Anwendung findet, folgendes: Die dort der Beklagten erteilte Ermächtigung läßt sich rechtlich beurteilen entweder als eine Ermächtigung zur Leistung an Erfüllungs Statt, nämlich zur Befriedigung der Gläubiger in österreichischen Kronen und in Wien an Stelle der gleichfalls geschuldeten Zahlung in Schweizer Franken in Zürich, Basel und Genf, in Holland Gulden in Amsterdam, in Pfund Sterling in London usw. oder als Aufhebung der Verpflichtung zur Zahlung in ausländischer Währung und im Auslande. In ersterem Sinne verstanden,

Digitized by Google

beträfe das Gesetz ausschließlich das Erfüllungsgeschäft und wäre mithin für die in Zürich, Berlin usw. zu erhebenden Ansprüche auf Zahlung in der Währung des Zahlungsortes ohne Geltung. In letzterem Sinne verstanden, ist weiter zu prüfen, ob sich die Anwendung des Gesetzes aus Art. 30 des EinfGes. zum BGB. verbietet.

Das Gesetz vom 27. 1. 1922 gestattet die Zahlung in einem Gelde, das schon damals gegenüber dem tatsächlich geschuldeten völlig entwertet war. Es stellt keine allgemeine Regelung auf, sondern schützt einen einzelnen inländischen Schuldner auf Kosten zumeist der ausländischen Gläubiger. Muß es schon hiernach äußerst zweifelhaft erscheinen, ob das Gesetz noch mit allgemeinen Gerechtigkeitsgrundsätzen im Einklang zu bringen ist, oder ob nicht vielmehr sein Inhalt dem Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden widerstreitet, so würde seine Anwendung weiter gegen den Zweck des Art. 153 der Reichsverfassung verstoßen, der den Schutz des Privateigentums gewährleistet. Daß unter Eigentum im Sinne des Art. 153 nicht nur die Herrschaftsgewalt über körperliche Gegenstände, sondern jedes private Vermögensrecht zu verstehen ist, wird einmütig von Rechtslehre und Rechtsprechung anerkannt. Der Art. 153 schützt das Eigentum zwar nicht gegen jeden gesetzlichen Eingriff, wohl aber gegen solche, die den Charakter von Enteignungsakten haben, sofern sie nicht nur zum Wohle der Allgemeinheit und gegen angemessene Entschädigung vorgenommen werden. Eine Enteignung liegt nicht nur bei einer Uebertragung, sondern auch bei einer Aufhebung von Vermögensrechten vor, wie sie hier durch Streichung der Währungsklausel erfolgt ist. Die Rechtsentziehung ist hier weder zum Wohle der Allgemeinheit überhaupt noch zur Erzielung eines, über den unmittelbaren Vermögensvorteil hinausgehenden und außerhalb dieses Vorteils bestehenden Nutzens vorgenommen worden, endlich ist den Gläubigern jede Entschädigung für die Schmälerung ihrer Rechte vorenthalten worden. Da sonach die Anwendung des österreichischen Gesetzes vom 27. 1. 1922 direkt die durch Art. 153 RVerf. geschützte Grundlage des wirtschaftlichen Lebens angreifen würde, verbietet sich seine Anwendung für den deutschen Richter. Mit der deutschen Aufwertungsgesetzgebung läßt sich das genannte Gesetz übrigens nicht in Vergleich stellen. Jenes Gesetz betraf Rechtsansprüche, die vom Währungsverfall betroffen waren und suchte wenigstens einem Teil von ihnen soviel von ihrem inneren Werte wiederzugeben, als sich ohne neue Erschütterung des Wirtschaftslebens ermöglichen ließ, wogegen das Gesetz vom 27. 1. 1922 gerade den nicht vom Währungsverfall betroffenen Ansprüchen ihren inneren Wert nehmen will.

Obwohl die Kundmachung des Bürgermeisters in Wien vom 28. 1. 1922, mit der die Teilschuldverschreibungen der Anleihe von 1902 zur Rückzahlung aufgerufen werden, auf das Bundesgesetz vom 27. 1. 1922 Bezug nimmt und sich der dort erteilten Ermächtigung anpaßt, müssen als von der Aufkündigung betroffen die sämtlichen dort nach Serien und Nummern bezeichneten Anleihestücke erachtet werden, ohne Rücksicht auf die Bereitschaft des betreffenden Gläubigers, die angebotenen Rückzahlungsbedingungen anzunehmen. Denn einmal wird die Aufkündigung ohne Beschränkung auf die bereitwilligen Gläubiger allgemein ausgesprochen und für alle aufgerufenen Schuldverschreibungen die Verzinsung vom 1. Juli 1922 an eingestellt; weiter mußte bei einer solchen rein einseitigen Kündigung die Zufügung einer Bedingung, sofern solche in der Bezugnahme auf das Gesetz vom 27. 1. 1922 zu finden wäre, überhaupt als unzulässig angesehen werden. Endlich vermag die Unanwendbarkeit des genannten Gesetzes im deutschen Reichsgebiete nicht die Kundmachung des Wiener Bürgermeisters gänzlich zu Fall zu bringen, da dessen etwaigem Irrtum über die Gültigkeit des Bundesgesetzes nur die Bedeutung eines unbeachtlichen Irrtums im Motive zukäme.

Danach war, ohne daß es eines Eingehens auf die Hilfsbegründung des Klageanspruches bedurfte, dem Klageantrage stattzugeben und das Urteil des Landgerichts entsprechend abzuändern.

Die Nebenentscheidungen folgen aus §§ 91, 708 Ziffer 4, 713 Abs. 2 ZPO. Zugleich war nach § 519 ZPO. der Beklagten die Ausführung ihrer Rechte im ordentlichen Verfahren vorzuenthalten.

III. Handelsrecht.

Zu § 18 HGB.

Die Bezeichnung „Bank" kann nicht von einer Genossenschaft in Anspruch genommen werden, die nur ein verschwindend geringes Kapital besitzt.

Urteil des Bayerischen Obersten Landesgerichts München vom 8. 6. 1928 — III 65. 28 —; abgedruckt in der Südwestdeutschen Wirtschaftszeitung 1928, Nr. 25, Seite 21.

Am 17. März 1928 hat in L. die Gründungsversammlung einer „eingetragenen Genossenschaft mit beschränkter Haftung" stattgefunden, die sich die Firma „Pfälzische Beamtenbank, e. G. m. b. H." beilegen will. Die Vorstandsmitglieder haben am 20. März 1920 um Eintragung der Genossenschaft in das Genossenschaftsregister nachgesucht.

Nach den vorliegenden Satzungen ist Gegenstand des Unternehmens „die Förderung der wirtschaftlichen Angelegenheiten der Genossenschaftsmitglieder durch den Betrieb von Bankgeschäften". Als solche sollen „im allgemeinen" in Betracht kommen: die Aufnahme und Verzinsung von Geldern der Genossen, die Gewährung von Kredit an die Genossen, Einziehung von Forderungen für die Genossen und Bürgschaftsleistung für dieselben. Als Genossen können öffentliche und Privatbeamte, Genossenschaften und wirtschaftliche Vereine, deren Mitglieder zu den erwähnten Beamtenkategorien gehören, Beamte und Angestellte und deren Witwen und Töchter und an den in öffentlicher oder privater Dienststellung befindliche Personen aufgenommen werden. Die Liste der Genossen weist 12 Personen auf, von denen nur einige Beamte sind. Der Geschäftsanteil eines jeden Genossen wurde auf 30 RM. festgesetzt, der in einer Summe oder auf Antrag in 6 Raten zu je 5.— M. einbezahlt werden kann. Die Haftsumme ist auf den Betrag des Geschäftsanteils festgesetzt.

Das Registergericht hat zu dem Eintragungsantrage die Industrie- und Handelskammer L. gehört, die sich gegen die Eintragung aussprach, da ein Unternehmen mit einem Kapital und einer Garantiesumme von zusammen 720 RM. nicht als „Bank" bezeichnet werden dürfe, weil diese Bezeichnung geeignet sei, bei dem Publikum eine Täuschung über die Art und den Umfang des Unternehmens herbeizuführen. Das Registergericht hat im Anschluß an dieses Gutachten die Eintragung am 12. April 1928 abgelehnt. Das Landgericht aber hat auf die Beschwerde der obengenannten Vorstandsmitglieder unter dem 24. April 1928 den Beschluß des Registergerichts aufgehoben und angeordnet, daß die Genossenschaft mit der gewählten Firma einzutragen sei.

Gegen diesen Beschluß hat die Industrie- und Handelskammer L. am 4. Mai 1928 weitere Beschwerde eingelegt. Die weitere Beschwerde ist zulässig und in förmlicher Hinsicht nicht zu beanstanden, sie ist auch sachlich begründet.

Das Genossenschaftsgesetz selbst enthält über die Firma der eingetragenen Genossenschaft nur im § 3 Vorschriften. Diesen ist im vorliegenden Falle genügt und sie kommen für ihn auch sonst nicht weiter in Betracht. Aus der Vorschrift des § 17 des Genossenschaftsgesetzes, daß die eingetragenen Genossenschaften als Kaufleute gelten, soweit nicht das Genossenschaftsgesetz selbst Abweichendes bestimmt, folgt aber, daß die Vorschriften des HGB. über die Firmen auf die eingetragenen Genossenschaften Anwendung finden. Nach § 18 des HGB. darf der Firma kein Zusatz beigefügt werden, der geeignet ist, eine Täuschung über die Art oder den Umfang des Geschäfts herbeizuführen. Es fragt sich daher, ob die Firma „Pfälzische Beamtenbank" geeignet ist, eine Täuschung über die Art und den Umfang des Geschäftes herbeizuführen.

Unter Bank versteht man ein geschäftliches Unternehmen, daß die Bedürfnisse des Verkehrs nach Beschaffung und Veräußerung von Geld und Wertpapieren befriedigt — vgl. Staub, HGB. 12./13. Aufl. Anm. 65 zu § 1 Z. 4 S. 50 und Anm. 12b zu § 18 S. 156. Die Bezeichnung als Bank ist in der Regel nur bei Unternehmen zulässig, die Bankgeschäfte in größerem Umfange betreiben; das Geschäft muß seinem Gesamtcharakter nach ein Bankgeschäft sein — vgl. RG. in JW. 1912 S. 960; OLG. Hamburg bei Sobernheim-Strauß, Handelskammern und Handelsregister, 2. Aufl. S. 49/50. Nach der Verkehrsanschauung ist unbedingtes Erfordernis die Ausstattung mit erheblichem Kapital — vgl. auch Sobernheim-Strauß S. 380. Das Registergericht hat in Anbetracht der Verkehrsentwicklung in dieser Richtung die Pflicht besonders genauer Prüfung. Diese Grundsätze gelten auch, wenn eine eingetragene Genossenschaft sich als Bank bezeichnet. Kreditgenossenschaften dürfen sich allerdings nach der Rechtsprechung (z. B. OLG. 14, 339; KG. 34, 172) als Bank bezeichnen, auch wenn es sich nicht um ein Unternehmen auf breiter kapitalistischer Grundlage handelt; denn durch die in den §§ 2, 3 des Genossenschaftsgesetzes vorgeschriebene zusätzliche Bezeichnung als eingetragene Genossenschaft kommt schon zum Ausdruck, daß es sich nicht um ein größeres kapitalistisches Unternehmen handelt. Allein un-

Digitized by Google

richtig ist, daß bei Kreditgenossenschaften schlechthin eine Ausnahme vom Grundsatze der Firmenwahrheit zu machen sei und eine jede Kreditgenossenschaft sich ohne weiteres als Bank bezeichnen könne. Vielmehr muß nach den Grundsätzen über die Firmenwahrheit in jedem einzelnen Falle untersucht werden, ob nicht doch der Zusatz Bank geeignet ist, eine Täuschung herbeizuführen. Da ferner die Firma einer eingetragenen Genossenschaft vom Gegenstand des Unternehmens entlehnt sein und der Gegenstand des Unternehmens den wirklichen Geschäftsbetrieb wiedergeben muß, darf, wenn der Geschäftsbetrieb einer eingetragenen Genossenschaft kein bankmäßiger ist, durch die Firma der Genossenschaft nicht der gegenteilige Eindruck erweckt werden (Parisius-Crüger-Crecelius, Genossenschaftsgesetz, 10. Aufl. 1926 S. 74). Die Ausführungen bei Staub HGB. 12. Aufl. I S. 156, auf welche sich die Genossenschaft beruft und wonach „der moderne Handelsverkehr unter Bank ein Unternehmen mit bedeutendem Kapital versteht, wie es regelmäßig nur in den Rechtsformen der A.G. und der K.G.a.A., auch der G.m.b.H. zusammengebracht wird, wozu noch die Genossenschaften treten", sind, wie schon ihr Wortlaut ergibt, nicht im Sinne der Antragsteller aufzufassen, sondern gehen nur dahin, daß auch Genossenschaften mit entsprechenden Mitteln sich als Banken bezeichnen dürfen. Staub stützt sich auf die Rechtsprechung des K.G., wie sie in den Entscheidungen OLG. 14, 339 und 16, 81 sowie im Recht 1923 Nr. 1027 zutage tritt. Danach soll aber nur „unter besonderen Umständen" von dem allgemeinen Begriff abgegangen werden. Bei Genossenschaften, „die durch den in § 3 GG. vorgesehenen Zusatz Kundigen wenigstens die Annahme nahelegen, daß es sich um weniger kapitalskräftige Unternehmen handelt", soll es auf den einzelnen Fall ankommen, ob durch einen Zusatz dieser Art die Täuschungsmöglichkeit genommen wird. Regelmäßig sind auch in solchen Fällen beträchtliche Betriebsmittel Voraussetzung für die Bezeichnung als Bank, wenn auch von großkapitalistischer Grundlage abgesehen werden kann.

Die hier in Frage kommende Genossenschaft, die ein Bankgeschäft in obigem Sinne nach ihren Satzungen überhaupt nicht betreiben will, sondern nur einzelne Arten mehr oder weniger bankmäßiger Geschäfte, verfügt nun aber derzeit überhaupt nicht über Mittel, die als „Kapital" anzusprechen wären. Nach den Satzungen besteht die Möglichkeit, daß nur die erste Rate der Geschäftsanteile, im ganzen also ein Betrag von 60 M. einbezahlt ist. Dagegen bestehen sicher schon für die Werbetätigkeit erhebliche Passive. Die Entwickelung ist angesichts der Konkurrenz unsicher. Personen, die in Unkenntnis der Verhältnisse Anteile erwarben, laufen die Gefahr von Vermögensverlusten, wenn das Unternehmen mißlingt.

Dazu kommt, daß die Genossenschaft nicht, wie die gewählte Firma annehmen läßt, von Beamten und nicht ausschließlich für Beamte gegründet ist und daß die Firma auch über den örtlichen Umfang des Geschäftsbetriebes irrezuführen geeignet ist.

Die Eintragung ist aus diesen Gründen nicht zulässig. Es war deshalb, wie geschehen, zu beschließen.

Bücherbesprechungen.

Wettbewerbsrecht unter besonderer Berücksichtigung des Namens-, Firmen-, Patent- und Warenzeichenschutzes. Kommentar von Dr. Carl Becher, Rechtsanwalt und Notar in Berlin. 1928. Hermann Sack Verlag.

Der vorliegende Kommentar will in besonderem Maße die Zusammenhänge zwischen Wettbewerbsrecht und gewerblichem Rechtsschutz (Namens-, Firmen-, Patent- und Warenzeichenschutz) beleuchten, er kann aber auch allgemein dem Praktiker als ein gut orientierendes, handliches Erläuterungsbuch empfohlen werden, nicht zum wenigsten auch wegen der guten und übersichtlichen Druckanordnung; auch die kurze Wiedergabe von Tatbestand und Gründen wichtiger Entscheidungen, welche weiteres Nachschlagen erspart, wird der Leser häufig angenehm empfinden. Das Wettbewerbsabkommen der Spitzenverbände der Banken, Sparkassen und Genossenschaften wird mehrfach angezogen, und zwar zutreffend in dem Sinne, daß dieses Abkommen keine neuen Grundsätze bezüglich der Abgrenzung zwischen lauterem und unlauterem Wettbewerb aufstellt, sondern daß die von ihm mißbilligten Handlungen, wie z. B. die Ausnutzung behördlicher Autorität zu Wettbewerbszwecken, ohnehin einen Verstoß gegen die guten Sitten und gegen das Wettbewerbsgesetz enthalten (vgl. Anm. 53 zu § 1).

Bernstein.

Schalfejew—Lazarus, Kriegsschädenschlußgesetz und Härtefondsrichtlinien, mit einem Geleitwort von Walther Dauch, Berlin, Carl Heymanns Verlag 1928. (XVI u. 152 S.)

Die Entschädigung für die durch die Billigung der feindlichen Liquidationsmaßnahmen den einzelnen Staatsbürgern zugefügten Schäden hat nie das besondere Interesse der gesetzgebenden Körperschaften erregt. Auch das ursprünglich recht rege wissenschaftliche Interesse an dieser Frage hat bald nachgelassen. So ist zum Liquidationsschädengesetz, nachdem die ersten Entschädigungsgesetze eine reiche Literatur erzeugt hatten, nur ein Kommentar erschienen, verfaßt von dem Bearbeiter des Gesetzes im Reichsfinanzministerium, Ministerialrat Schalfejew. Das Kriegsschädenschlußgesetz wird ja nun leider noch für lange Zeit und für eine große Zahl von Fällen seine Bedeutung behalten. Es ist deshalb zu begrüßen, daß Schalfejew auch zum Kriegsschädenschlußgesetz, zusammen mit dem Bearbeiter dieses Gesetzes im Reichsfinanzministerium und Vertreter des Entwurfes im Reichstagsausschuß, Regierungsrat Lazarus, einen Kommentar herausgegeben hat. Das Buch bringt Erläuterungen zum Kriegsschädenschlußgesetz und zu den im Anschluß daran gebrachten Härtefondsrichtlinien. Es werden wohl alle Fragen die in der Praxis vorkommen, in klarer Weise beantwortet; zu einzelnen Paragraphen sind ausführliche systematische Darstellungen gegeben. Die Durchführungsverordnung vom 7. 6. 28 lag bei Erscheinen des Kommentars noch nicht vor. Ihre Bestimmungen sind aber großenteils bereits vorweggenommen, da der eine der Verfasser als Sachbearbeiter des Ministeriums naturgemäß zu der Beurteilung besonders in der Lage war, in welcher Richtung sich die Durchführungsverordnung bewegen mußte. — Die Benutzung des Buches wird erleichtert durch die mitabgedruckten Texte, nämlich des Liquidationsschädengesetzes, der Gewaltschädenverordnung und der Nachentschädigungsrichtlinien. Die Durchführungsverordnung vom 7. 6. 28 ist in Form eines Nachtrages beigefügt.

Dr. Trost, Berlin.

Dr. P. Beusch, Ministerialdirektor a. D. im Reichsfinanzministerium. Währungszerfall und Währungsstabilisierung. Herausgegeben von Prof. Briefs und Dr. Fischer, b. Julius Springer 1928.

Die nachgelassene Arbeit des leider so früh verstorbenen verdienstvollen Verfassers gibt gegenüber den zahlreichen Einzelschriften zur deutschen Währungsstabilisierung eine vollständige und in allen wesentlichen Punkten zutreffende Darstellung der deutschen Währungsstabilisierung und ihrer Vorgeschichte. Alles, was das kritische Jahr 1923, vom Ruhreinfall ab über den Milliardentanz der Mark bis zur Ausgabe der Rentenmark an finanz- und währungspolitischen Tatsachen und Bewegungen umfaßt, ist in diesem Buche mit gründlicher Sachkenntnis und unter Ausscheidung des Unwesentlichen zusammengestellt und zu anschaulicher Darstellung gebracht.

Auf Grund seiner Tätigkeit im Reichsfinanzministerium war dem Verfasser das amtliche Material zugänglich, und er hat eine Anzahl bisher der Oeffentlichkeit nicht bekannter amtlicher Dokumente mit veröffentlichen können, aus denen sich in Verbindung mit der Darstellung selbst auch das Maß der Arbeit und der Aktivität ergibt, die in den einzelnen Regierungsstellen entwickelt worden ist. Man kann sagen, daß die Vollständigkeit des Bildes über diese kritischste Zeit der deutschen Finanz- und Währungslage, wie sie Beusch vermittelt, bisher nur wenigen unmittelbar Beteiligten gegeben war, und daß die interessierte größere Oeffentlichkeit ihm und den Herausgebern, Herren Prof. Briefs und Dr. Fischer, für diese Festlegung der historischen Entwicklung besonderen Dank zollen muß.

Dr. jur. Dr. phil. Dalberg, Berlin.

Digitized by Google

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen.

XXVIII. Jahrgang. Berlin, 30. Oktober 1928. Nummer 3.

Weltspartag 1928.

Abermals geht zum Oktoberende der Ruf „Arbeite und Spare" in die Lande hinaus. Kreditinstitute aller Gruppen, Banken, Sparkassen und Genossenschaften betätigen in ihrer Sparwerbung einen Wetteifer, der sich gleichwohl, richtig und vom höheren Standpunkte gesehen, als vaterländische Gemeinschaftsarbeit darstellt. Denn Sparen bedeutet für Deutschland den Weg zur Freiheit aus jenem Zustande der Außenverschuldung, der auf dem letzten Bankiertag aus berufenem Munde „finanzielle Okkupation" genannt und mit Recht als kaum minder drückend und verhängnisvoll bezeichnet wurde als eine militärische Okkupation.

Darüber hinaus enthält jedoch der Weltspartag eine Mahnung, die sich nicht bloß an die einzelnen Personen richtet und die über die Grenzen des einzelnen Landes hinausgeht. Die Einrichtung des Weltspartags erklärt die Förderung des Sparens und der Kapitalbildung für eine gemeinsame Angelegenheit aller Länder und Völker. Es hat einen tiefen Sinn, wenn in der Sprache der angelsächsischen Völker die Begriffe „Retten", „Schützen", „Erhalten" und „Sparen" durch ein und dasselbe Wort bezeichnet werden. Sparen bedeutet für die Völker der Erde in der Tat die Errettung und Erhaltung gemeinsamer, in tausendjähriger Arbeit aufgebauter Kulturwerte.

In den Betrachtungen zum Weltspartag pflegt die Pflicht des Einzelnen zum Sparen in den Vordergrund gestellt zu werden. Weite Kreise unseres im innersten Grunde sparsamen Volkes bedürfen dieser Mahnung kaum, sie betrachten das Sparen viel mehr als Recht, denn als Pflicht, und auf ihren Lippen liegt am Weltspartag die unausgesprochene Gegenmahnung, daß ihnen dieses Recht gewährleistet und nicht verkümmert werde. Gewährleistet in dem Sinne, daß der eigene Staat das Recht zum Sparen, das Recht zur Vermögensbildung wie ein verfassungsmäßiges Grundrecht seiner Angehörigen namentlich in seiner Ausgaben- und Steuerpolitik respektiert und daß die Gemeinschaft der Staaten dieses Recht als ein unverbrüchliches Menschenrecht der Angehörigen eines jeden von ihnen nicht nur theoretisch, sondern auch praktisch anerkennt. Mit dem Gedanken des Weltspartags unvereinbar ist die Belastung einzelner Länder durch außenpolitische finanzielle Bindungen in einem solchen Ausmaß, daß weiten Kreisen ihrer Angehörigen die Fähigkeit zum Sparen und zur Vermögensbildung auf Menschenalter hinaus genommen wird. Nicht minder widerspricht es dem Weltspartagsgedanken, wenn ein Land durch Vernichtung von Ersparnissen ausländischer Staatsangehöriger, die seinem Schutze anvertraut sind oder die es als Anleiheschuldner an sich gezogen hat, den eigenen Wohlstand zu erhöhen sucht. Länder, die dem Grundsatz der internationalen Unverletzlichkeit des Privateigentums zuwiderhandeln, haben schwerlich das Recht, an der Feier eines Weltspartags teilzunehmen.

Und so ist der Mahnruf, den der Weltspartag an die öffentlichen Gewalten der Welt richtet, kaum minder dringend und bedeutsam, als der Ruf zum Sparen, der heute an den Einzelnen ergeht. Kampf gegen alle sparfeindlichen Bestrebungen und Maßnahmen innerhalb und außerhalb unserer Grenzen ist von allen Betätigungsformen der Sparpropaganda wohl eine der wichtigsten und wirksamsten. Auch dieser Sparpropaganda gehören alle Tage des Jahrs und nicht bloß der 30. Oktober. Hier kann sich die Einheitsfront der deutschen Kreditinstitute und ihrer Organisationen, auf deren Erhaltung wir trotz allem Trennenden bedacht bleiben müssen, am fruchtbarsten auswirken. Hoffen wir, daß diese Einheitsfront sich mehr und mehr verstärke durch Beitritt aller Stände, Parteien und Volksschichten, die dem Ziele nachstreben, welches das höchste Ziel aller Spartätigkeit und Sparpropaganda ist: Wohlstand und Frieden im Inneren, Frieden und Wohlstand in der Welt!

Digitized by Google

Zur Frage der „Kreditkontrolle".

Von **Max M. Warburg**, Hamburg.

Im Bank-Archiv (28. Jahrgang Nr. 2 vom 15. Oktober 1928) tritt mein verehrter Kollege Willy Dreyfus in einer kurzen Niederschrift über Bilanzvorlage — Kreditkontrolle für eine Zentralstelle zur Kreditkontrolle ein; er selbst deutet bereits als erfahrener Bankmann die Bedenken an, die gegen eine solche Zentralstelle sprechen, glaubt aber, daß trotzdem eine solche Einrichtung zu befürworten sei.

Dieser Ansicht ist nicht beizutreten.

Das Kreditgeschäft ist für keine Mechanisierung geeignet und kann und soll vom Bankier persönlich bearbeitet werden; das Kreditgeschäft ist kein Massen-Artikel. Die Ursachen für die vielfachen Verluste im Kreditgeschäft liegen stärker in der zu geringen Fühlungnahme zwischen Kreditgeber und -nehmer und auch darin, daß die Kreditgeschäfte namentlich bei den großen Banken zu häufig von Beamten bearbeitet werden, die mehr Beamte als Bankiers sind, und erst in zweiter Linie in der mangelnden Fühlung unter den Kreditgebern.

Die Hauptgefahr liegt in der unrichtigen und unvollständigen Angabe des Vermögens und der Verpflichtungen des Kreditnehmers.

Ich kann meinem verehrten Kollegen Willy Dreyfus nicht folgen, wenn er resigniert schreibt: „Die Fälle, in denen man aus bestimmten Gründen die Vorlage einer Bilanz nicht fordern kann oder will, oder in denen der Kreditnehmer die Bilanzvorlage verweigert, werden indessen in Deutschland zunächst noch verhältnismäßig zahlreich bleiben." Warum soll es nicht möglich sein, gerade auf Grund der kürzlich gemachten Erfahrungen, hier eine Aenderung herbeizuführen? Anstatt von dem Bankier den Mut zu verlangen, daß er sich von seinem Kreditnehmer die Aufschlüsse geben läßt, auf die er Anspruch hat, soll auf komplizierten Wegen und unter nur scheinbarer Nichtverletzung des Bankgeheimnisses ein ungeheurer und zweifellos stets unvollständig und daher unzuverlässig arbeitender Apparat ins Leben gerufen werden. Selbst eine vollständige Kenntnis aller Verpflichtungen, die fast niemals bei der Kontrollstelle erreicht würde, kann keine richtige Grundlage für die eigene Entschließung bilden; im Gegenteil: muß überaus oft zu falschen Schlußfolgerungen führen. Ein Kreditnehmer kann bei mäßig erscheinenden Krediten völlig illiquide sein und selbst bei der Inanspruchnahme großer Kredite sehr liquide. Was soll es dem Bankier nützen, unzuverlässige und anonyme Angaben über die Passiva zu bekommen, wenn ihm die Unterlagen für die Aktiva fehlen? Bekommt er aber von dem Kreditnehmer Mitteilungen über die Aktiva, so werden ihm die Passiva regelmäßig nicht verweigert werden. Nur in den Fällen, wo ihm bewußt oder versehentlich über die Kredite unrichtige Angaben gemacht werden, könnte die Kontrollstelle, falls ihr vollständiges Material von allen Seiten geliefert ist, nützlich sein. Aber kann es sich rechtfertigen, für die glücklicherweise nicht allzu häufigen Fälle, in denen ein Kreditnehmer dem Bankier trotz ausdrücklichen Befragens falsche Angaben macht, eine sämtliche in Deutschland von in- und ausländischen Bankiers gegebenen Kredite umfassende Sammelstelle zu schaffen? Die Arbeit, die dieser Stelle erwächst, wird m. E. von Dreyfus unterschätzt und der Erfolg außerordentlich überschätzt.

Die Selbsthilfe, die sich Banken und Bankiers zu ihrem Schutze schaffen können, sollte auf anderen Wegen liegen.

Die Auskunftserteilung, wie sie in Deutschland im Bankgewerbe geübt wird, ist äußerst dürftig. Das zeigt ein Vergleich mit amerikanischen Bankauskünften. Auskünfte aus der Branche sind meist inhaltsreicher, ausführlicher und individueller als die allzu schematischen Bankauskünfte. In Amerika enthält jede Auskunft eine ausführliche Geschichte des Angefragten und alle Nachrichten, die der Bank je über ihn bekanntgeworden sind. Nach unserem Geschmack gehen die Amerikaner vielleicht oftmals zu weit, aber sicher ist man bei uns zu zurückhaltend; größere Ausführlichkeit über alle Beobachtungen in dem Gebaren des Angefragten sind wünschenswert und — auch unter Wahrung des Bankgeheimnisses — möglich.

Wir alle sind gezwungen, weit mehr als früher, unsere Verhältnisse Dritten gegenüber klar aufzudecken; ich hebe nur hervor, in welch gründlicher Weise das Finanzamt in jedem Hause Umschau hält; diese steuerliche Nacktkultur hat früher auch kein sich selbst achtender Kaufmann für erträglich gehalten!

Ganz gleichgültig, ob eine Firma einen Kredit sucht oder nicht, sollte sie ihre Bilanz von einem beeidigten Buchhalter prüfen lassen; diese Prüfung, die sich natürlich nicht darauf beschränken darf, die buchhalterische Richtigkeit zu konstatieren, wird dann im Falle eines Kreditgesuches die beste Grundlage bieten.

Was die Mathematik in der Wissenschaft ist, ist die Buchhaltung im Geschäftsleben. Die Ansprüche, die an den beeidigten Buchhalter gestellt werden sollen, können gar nicht hoch genug sein, müssen dann aber auch entsprechend entgolten werden. Es handelt sich darum, zu prüfen, ob die Wertbestimmungen richtig sind, es hat eine Kritik einzusetzen über die Kalkulation, über die Entnahmen der Gewinnbeteiligten; der beeidigte Buchhalter hat die Aufgaben eines guten Hausarztes zu erfüllen, Krankheiten zu verhüten, Erfahrungen mitzuteilen, ohne indiskret zu werden, die er in seinem Berufe gemacht hat.

Ich sehe in der gründlichen Ausbildung und in der selbstverständlichen Hinzuziehung der beeidigten Buchhalter den Ausgangspunkt einer soliden wirtschaftlichen Wiedergeburt Deutschlands.

Werden die deutschen beeidigten Buchhalter die Stellung erringen, wie die chartered accountants, die auditors, dann wird auch dieser Beruf die gleiche Achtung genießen, die gleiche gesellschaftliche Stellung, wie die eines Anwalts oder eines Richters. Dann werden wir auch nicht mehr nötig haben, ausländische Firmen als Buchprüfer uns gefallen lassen zu müssen.

Ich würde für die Stellung der beeidigten Buchhalter für sehr wertvoll halten, wenn sie sich dem Börsen-Ehrengericht unterstellen; ich weiß aus fast 30jähriger Erfahrung als Mitglied der Berufungskammer der Börsen-Ehrengerichte, wie außerordentlich erzieherisch für die Sitten diese Gerichte gewirkt haben.

Digitized by Google

Wie hoch die Stellung eines chartered accountant in Amerika eingeschätzt wird, mag man daran erkennen, daß die erste Hilfskraft des Reparationsagenten ein beeidigter Buchhalter war.

Hier muß der Hebel einsetzen in dem einmütigen Verlangen der Kreditgeber nach der Bilanzvorlage und in der bereitwilligen Vorlage der Bilanz vom Kreditnehmer, geprüft von einem beeidigten Buchhalter.

Gehen wir diese Wege, anstatt eine neue Organisation zu schaffen, auf deren Geburtsfehler ich in diesem Zusammenhang nicht noch näher eingehen will, so folgen wir dem bewährten Beispiel anderer Länder, wie vor allem Englands und Amerikas. Wir sollen keineswegs ausländische Sitten blind kopieren, in diesem Falle aber ist es eine natürliche Selbstentwickelung, die längst in Deutschland hätte stattfinden sollen. —

* * *

Von Herrn Willy Dreyfus geht uns zu obigen Darlegungen folgendes Schreiben zu:

„Mit den Ausführungen des Herrn Max Warburg kann ich mich in ihrer Zielrichtung vollkommen einverstanden erklären, insbesondere, soweit sie die Ausgestaltung der Auskunftserteilung betreffen. Auch bin ich gleich ihm der Ansicht — ich habe einen ähnlichen Wunsch meinerseits ausgesprochen —, daß die kreditgewährenden Banken und Bankiers in allen Fällen „den Mut aufbringen" sollten, für die Krediteinräumung die Vorlage der zertifizierten Bilanz zur Bedingung zu machen. Auch darüber kann keine Meinungsverschiedenheit bestehen: Die Kreditkontrolle allein könnte nie eine Basis für das Kreditgeschäft bilden. Urteilsfähigkeit des Kreditgebers muß immer erstes Postulat bleiben. Dazu treten muß allerdings ein warmes Herz, das da hilft, wo durch Krieg und Inflation Unternehmungen, deren Erhaltung wertvoll ist, geschwächt worden sind; und ein klarer Kopf muß dafür sorgen, daß das, was in der Wirtschaft nicht mehr lebensfähig, oder in seiner Moral bedenklich ist (Krieg und Kriegsfolgen sind in dieser Beziehung noch nicht ganz überwunden), rechtzeitig ausgemerzt wird, so daß größerer Schaden verhütet bleibt. Da menschliche Unzulänglichkeit nie ganz beseitigt werden kann, so bleiben mechanische Hilfsmittel in den Fällen immer unentbehrlich, in denen der Mensch mit dem Verstand allein das Gleiche nicht mit derselben Sicherheit zu leisten vermag. Schließlich liegt jede Sicherung — sei es die Forderung der zertifizierten Bilanz, sei es die Zentralkontrollstelle — gleichermaßen im Interesse des Geldgebers wie des Geldnehmers, denn die Einschränkung der Schadensfälle wird sich letzten Endes auch in einer Ermäßigung der Kreditkosten auswirken.

Im Gegensatz zu den Ausführungen des Herrn Warburg bin ich der Ansicht, daß im Augenblick noch nicht in genügender Anzahl Persönlichkeiten vorhanden sind, die das Amt des sachverständigen beeideten Buchhalters in dem Ausmaße würden ausüben können, in dem es Herr Max Warburg wünscht und in dem ich es auch für nötig halte. Die Erreichung des von ihm angestrebten Idealzustandes erscheint daher noch auf eine Reihe von Jahren ausgeschlossen. Auch wird es sicherlich noch geraume Zeit erfordern, bis sich in den Kaufmannskreisen der Gedanke allgemein durchgesetzt hat, daß nur die Vorlage der zertifizierten Bilanz dem Kreditwürdigen den Kredit bringt, auf den er Anspruch hat. Die Zentralstelle bietet also allein den Vorteil, sofort wirksam zu werden und Mißbräuche in der Kreditinanspruchnahme, die latent vorhanden sein mögen, aufzuspüren und zu beseitigen. Insbesondere können nur durch sie Betrugsfälle, die auch eine Buchprüfung nicht unbedingt erfaßt, aufgedeckt werden.

Ob bei der Kreditkontrolle Mühe und Aufwand in richtigem Verhältnis zu dem erreichbaren Nutzen stehen, darüber werden die Ansichten auseinandergehen. Daß schädliche Rückwirkungen vermieden werden können, wenn die Errichtung der Zentralstelle mit der nötigen Vorsicht und Geschicklichkeit erfolgt, glaube ich indessen mit Sicherheit annehmen zu dürfen.

Mir ist wohl bekannt, daß mein Vorschlag nicht neu ist[1]). Ich benutze daher gern diesen Anlaß, um festzustellen, daß mit meinem Vorschlage, wie ich inzwischen erfahren habe, Gedanken ausgesprochen wurden, die schon im Jahre 1912 Lucien Picard in einem Artikel „Schutzvereinigung der das Kreditgeschäft betreibenden Banken und Bankiers" zum Ausdruck gebracht hat[2])."

Fragen des Kapitalmarktes.

Von Dr. F. Schroeder,
Präsident der Preußischen Staatsbank (Seehandlung).

Nach einem Vortrag, gehalten in der Frankfurter Gesellschaft für Handel, Industrie und Wissenschaft am 24. Oktober 1928.

Der Anleihemarkt hat in den letzten Jahren den Beteiligten nicht viel Freude gemacht. Die Anleihenehmer, die Kapitalbesitzer, die Emissionshäuser, alle haben abwechselnd oder gleichzeitig schmerzliche Enttäuschungen erlebt. Es bedarf hier keiner Erörterung, daß die Hauptursache in dem Mangel an heimischem Kapital liegt, darin, daß unsere Kapitalbildung mit dem notwendigen und berechtigten Kapitalbedarf noch nicht Schritt hält.

Hier möchte ich zwei Einzelfragen erörtern: die erste betrifft ein Organisationsproblem, den Gedanken einer Ausgleichsstelle zur „Erzielung einer rationierlichen Befriedigung des Bedarfs", die zweite die Möglichkeit einer Erweiterung des Kreises von Abnehmern neuer Anleihen, insbesondere der öffentlichen Anleihen.

I.

Wie es bei dem Mangel an anderen Bedarfsgegenständen der Fall war, erschallt jetzt auch für den Kapitalmarkt der Ruf nach der Planwirtschaft. Die Organisation soll den Mangel heilen oder ersetzen. Gewiß läßt sich manches bessern, aber allzuviel kann man sich davon nicht versprechen, wenn man sich die Entwicklung des Anleihemarktes in den letzten Jahren vergegenwärtigt.

Zweimal sind unvorgesehene Rückschläge in einer anscheinend rasch aufsteigenden Entwicklung eingetreten. Der erste von 1925 nach dem kurzen,

[1]) Vgl. Magazin der Wirtschaft vom 25. 10. 1928, Georg Bernhard, „Kreditkontrolle".

[2]) Vgl. Deutsche Wirtschafts-Zeitung vom 1. 9. 1912 und Abendblatt der Frankfurter Zeitung vom 24. 10. 1925.

Digitized by Google

bald verpufften Anlauf, ist noch glimpflich verlaufen. Der zweite vom Frühjahr 1927, nach der verwirrenden Geldfülle des vorausgegangenen Winters, hat ernste und langanhaltende Störungen verursacht. Beide Male gab man sich trügerischen Hoffnungen und Erwartungen über den Umfang der Kapitalbildung in Deutschland hin und erkannte die wahren Ursachen erst später. In den Hauptzügen lagen sie darin: Ausgang 1924 und Anfang 1925 gingen viele Kapitalbesitzer, die aus verschiedenen Gründen bis dahin die kurzfristigen Anlagen bevorzugt hatten, zum Erwerb langfristiger Werte über. Diese Welle gestauten Kapitals verebbte rasch. 1926/27 war ausländisches Geld in schwer erkennbarem, großem Umfange hereingekommen und verwirrte die Lage am Geld- und Kapitalmarkt. Als der Zustrom aufhörte, mußte der Rückschlag eintreten.

Bei Beginn des laufenden Jahres waren die Verhältnisse am Anleihemarkt bereits wieder leidlich konsolidiert. Auch für öffentliche Anleihen war die Situation gebessert. Man hatte aus den Erfahrungen gelernt, schätzte die Kapitalbildung richtiger ein und ging mit größerer Vorsicht zu Werke. Aber Allgemeingut ist diese Vorsicht leider noch nicht geworden. Bei den Bodenkreditinstituten ist die Geldnachfrage erklärlicherweise außerordentlich groß, und sie verkaufen eine Pfandbriefserie nach der anderen, wie sie der Markt ohne allzu deutlichen Kursdruck aufnimmt. Sie schöpfen zweifellos den Hauptteil des dem Anleihemarkt zufließenden Kapitals ab. Die Städte, denen die Benutzung des Auslandsmarktes stark beschränkt werden mußte, drängten gleichfalls scharf an den Markt.

Bis September einschließlich gelang es, insgesamt im Inland etwa 2,3 Md. an festverzinslichen Schuldverschreibungen aufzulegen gegen etwa 2,5 Md. in der gleichen Zeit des Jahres 1927. Das bessere Ergebnis von 1927 ist natürlich nur durch die besonders hohen Emissionsziffern des ersten Quartals entstanden. Die Entwicklung des laufenden Jahres war erheblich gleichmäßiger als die des Jahres 1927. Der Monatsdurchschnitt in den ersten drei Quartalen des Jahres 1928 betrug 253 Mill., in den entsprechenden des Jahres 1927 277 Mill., dagegen der Monatsdurchschnitt der ganzen Jahre 1907—13 207 Mill. RM. Die Aufnahmefähigkeit des inländischen Kapitalmarktes hat also unter Berücksichtigung der Geldentwertung die Vorkriegsziffern scheinbar nahezu wieder erreicht. Aber dieses Ergebnis ist in recht erheblichem Maße dem starken Interesse des Auslandes für inländische Anleihen zu verdanken, das ziffernmäßig nicht zu erfassen ist, und trotz der ausländischen Beteiligung sind Kursrückgänge sogar bei einer — wenn auch sehr langsam abnehmenden Konjunktur eingetreten. Außerdem sind daneben bis September ca. 1,2 Md. deutsche Auslandsanleihen ausgegeben worden. Hieraus geht wiederum hervor, daß auch 1928 die eigene Kapitalbildung für den notwendigen Bedarf nicht genügt hat.

Die Kursrückgänge mahnen zur Zurückhaltung, wenn sie auch zum großen Teil saisonmäßig bedingt waren und in keiner Weise mit derjenigen des Vorjahres zu vergleichen sind. Sie betrugen z. B. bei den Pfandbriefen der privaten Hypothekenbanken von Januar bis September 3¼ pCt., bei den Provinz- und Stadtanleihen 2 pCt. Die Rückgänge sind also zahlenmäßig nicht sehr erheblich. Selbst vor dem Krieg waren die Kursschwankungen im Verlauf der einzelnen Jahre nicht selten wesentlich größer. Vor allem ist gegen das Vorjahr, wo Differenzen zwischen den Höchst- und Niedrigstkursen von 10 und 15 pCt. die Regel, Schwankungen um 20 pCt. nicht selten waren, eine ganz erhebliche Besserung eingetreten.

Es läßt sich also nicht leugnen, daß der bisherige Verlauf des Jahres 1928 einen Fortschritt gegen die früheren Jahre bedeutet, weniger hinsichtlich der Kapitalbildung als gerade hinsichtlich der pfleglichen Behandlung des Marktes. Das ist sehr erfreulich und muß besonders betont werden. Die vorsichtige Behandlung des Inlandmarktes kam auch in den Emissionskursen zum Ausdruck, die sowohl für öffentliche Anleihen, wie für Pfandbriefe einigermaßen ihr Niveau gehalten haben.

Immerhin ist es begreiflich, daß die sehr ungewisse Zukunft des Marktes, seine starke Abhängigkeit von dem Interesse des Auslands, Wünsche nach strafferer Organisation des Inlandsmarktes durch eine Verständigung zwischen den Beteiligten laut werden lassen.

Eine halbprivate Verständigung ist im Frühjahr dieses Jahres zwischen den privaten und den öffentlich-rechtlichen Hypothekenbanken zunächst insofern zustande gekommen, als sie das bekannte Bonifikationsabkommen schlossen und sich gegenseitig verpflichteten, vor etwaiger Erhöhung des Nominalzinsfußes ihrer Pfandbriefe miteinander und mit dem Reichswirtschaftsministerium in Verbindung zu treten. Hinsichtlich der Emissionen sind sie noch völlig frei.

Die im Frühjahr dieses Jahres nach der Emissionshausse öffentlicher Anleihen vom April insbesondere in der Frankfurter Zeitung laut gewordenen Vorschläge gehen in anderer Richtung. Die vorgeschlagene Regelung soll vor allem den Zeitpunkt für die Auflegung der jeweils in Aussicht genommenen Anleihen betreffen. Man will den Wettlauf bekämpfen, welcher jedesmal einsetzt, sobald sich der berühmte Silberstreifen am Horizont zeigt. Die großen Emissionsbanken sollen periodisch, sei es direkt, sei es über eine Vertrauensstelle, miteinander in Fühlung treten, um sich über Tempo und Reihenfolge ihrer Emissionen, der öffentlichen wie der privaten zu verständigen. Auch Präsident Kleiner vom Deutschen Giroverbande und Präsident Mulert vom Deutschen Städtetag haben den Vorschlag unterstützt. Herr Kleiner ging noch weiter und verlangte außer Abreden über die Zeitfolge der festverzinslichen Emissionen auch Vereinbarungen über Höhe und Bedingungen, ferner über Zusammenarbeit bei der Unterbringung. Nur so, meinte er, werde man eine rationierliche Befriedigung des Kapitalbedarfs gewährleisten können. Da ein so hoch gestecktes Ziel natürlich nur langsam zu erreichen ist, hat Präsident Kleiner im September geäußert, ein wichtiger Fortschritt wäre bereits erzielt, wenn zunächst innerhalb der kommunalen Emissions-Institute, also aller derjenigen Banken, welche am Markt für Kommunalanleihen aktiv beteiligt sind, eine Vereinbarung über die Zeitfolge erreicht würde, und zwar nicht von Fall zu Fall, sondern regelmäßig. An seinen weiteren Zielen hat er dabei festgehalten.

Die Anregungen sind gewiß sehr dankenswert und nützlich, sie bedürfen eingehender Prüfung. Aber ich kann mich ihnen nicht in allen Punkten anschließen.

Digitized by Google

Zunächst frage ich: würde sich die bisherige Entwicklung wesentlich anders gestaltet haben, wenn wir eine Planwirtschaft im Sinne der erwähnten Vorschläge schon gehabt hätten? Ich glaube das nicht. Die Ueberschätzung der wiedererwachenden Kraft unseres Kapitalmarktes in den entscheidenden Zeitpunkten der Jahre 1925/27 war ziemlich allgemein. Auch eine vorhergehende Beratung und Verständigung über Zeitfolge, Höhe und Bedingungen der öffentlichen Emissionen in irgendeinem Gremium hätte zu keinem wesentlich anderen Ergebnis geführt. Insbesondere gilt das von der Reichsanleihe vom Januar 1927; die Wünsche des Reichsfinanzministeriums hätten wohl keinen stärkeren Widerspruch erfahren, als damals in den Beratungen des Konsortiums.

Im Jahre 1928 ist man auch ohne eine formelle Planwirtschaft oder allgemeine Verständigung vorsichtiger zu Werke gegangen. Die großen Emissionen — und auf sie kommt es entscheidend an — haben sich in einer Höhe gehalten, die der Kraft des Marktes entsprach, und sind zeitlich angemessen verteilt worden. Die Emissionen der Reichsbahn-Vorzugs-Aktien, der preußischen und der bayerischen Staatsanleihen, der Sammel-Anleihe der Girozentrale, der Anleihen der Städte Berlin und Frankfurt sind in wohlüberlegten Abständen einander gefolgt, sie haben im großen und ganzen einen guten Erfolg gehabt und den Markt nicht überanstrengt.

Was die Emissionen des Reiches und Preußens betrifft, so besteht selbstverständlich zwischen den maßgebenden Stellen die nötige Fühlung, um gegenseitige Ueberraschungen und Beeinträchtigungen zu vermeiden. Im übrigen ist auch bei fast allen anderen großen Emissionen die Preußische Staatsbank im Konsortium, und zwar als Führerin, mit Ausnahme der Emissionen von Reich, Reichsbahn und Reichspost, bei denen sie an die zweite Stelle hinter die Reichsbank tritt. Für die General-Direktion der Staatsbank darf ich in Anspruch nehmen, daß sie in den Verhandlungen über die Emissionen auf die Gestaltung der Höhe und der Bedingungen und auf die Zeitfolge im Sinne einer sachgemäßen Berücksichtigung der Möglichkeiten des Marktes hingewirkt und einen Ausgleich und eine Verständigung erzielt hat, die den Interessen der verschiedenen Emittenten gerecht geworden ist. Für diese großen Anleihen scheint mir eine weitergehende Planwirtschaft nicht notwendig zu sein.

Weiter scheiden aus der angeregten Verständigung über die Emissionen die Bodenkreditinstitute aus, weil sie eigentliche Emissionen, wie die anderen hier in Frage kommenden Stellen, gar nicht veranstalten: sie verkaufen fortlaufend ihre Papiere nach Maßgabe des Bedarfs und der Tragfähigkeit des Marktes. Wenn sie neuerdings häufiger neue Serien mit Vorzugskursen für eine gewisse Zeit ankündigen, so ist dies mehr eine technische Variante des fortlaufenden Verkaufs. Sie schöpfen allerdings auf dem Markte den Rahm ab; aber die Leidtragenden werden sich damit trösten müssen, daß diejenigen, welche den Erlös der Pfandbriefe erhalten, einen wirtschaftlich gesunden und berechtigten großen Bedarf haben. Eine übermäßige Beanspruchung des Marktes könnte wohl durch die Aufsichtsbehörden gehindert werden. Im übrigen ist hier sicher noch manches zu bessern. Dies wird aber seitens der Bodenkreditinstitute selbst durch Ausbau des Bonifikationsabkommens geschehen können.

Von öffentlichen Anleihen bleiben nun noch die größeren Emissionen der Kommunalverbände und Kommunen, einschließlich der sogenannten Sammelanleihen übrig. Hier ist es schon ein Fortschritt, daß die Zahl der Emittenten nicht mehr so groß ist wie früher, weil mittlere und auch größere Kommunen auf selbständige Emissionen verzichten und sich an den Sammelanleihen beteiligen. Der frühere Zustand war nachteilig — nicht nur für die kleinen, sondern auch für die größeren Kommunen — weil die Zersplitterung des Marktes durch die Fülle der notierten Papiere und den Mangel der Kurspflege bei vielen zu einer Abneigung des Publikums und zu einer geringeren Bewertung der Kommunal-Papiere überhaupt führte. Von den Sammelanleihen sollte noch mehr Gebrauch gemacht werden. Prestige-Rücksichten dürfen hier keine Rolle spielen. Auch könnten wohl die Genehmigungsbehörden die Genehmigung der Ausgabe von Inhaberpapieren noch mehr einschränken und z. B. Emissionen unter 5 Mill. Mark nicht mehr zulassen. Für die dann übrigbleibenden Kommunalanleihen halte ich freiwillige Vereinbarungen im Sinne der Anregungen des Präsidenten Kleiner für durchführbar und empfehlenswert, aber nur unter den Emittenten, d. h. den beteiligten Kommunen, Kommunalverbänden und den Emittenten der Sammelanleihen, nicht unter den in Frage kommenden Banken, deren Zahl viel zu groß ist. Als Gegenstand der Vereinbarung kann ich mir die Zeitfolge und die Höhe der Emissionen für bestimmte kurze Zeiträume denken, vielleicht auch gewisse Mindestbedingungen. Die Vereinbarung muß so leicht durch Verständigung abänderbar sein, daß sie sich jederzeit einer veränderten Marktlage anpassen kann. Die Vereinbarung einiger Großstädte über die für 1928 zugelassenen Auslandsanleihen ist ein erster nachahmenswerter Schritt in dieser Richtung.

Dagegen kann ich mir einstweilen keinen praktischen Erfolg von der viel weitergehenden Anregung versprechen, daß sich alle Emissionsinstitute — d. h. die Banken — durch freiwillige Vereinbarung dahin verständigen sollen, vor allen Emissionen — auch Aktienemissionen — regelmäßig vorher gegenseitig Fühlung zu nehmen. Dafür ist der Kreis zu groß, der Konkurrenzkampf der Institute untereinander zu lebhaft; es wird sich niemand durch den Mehrheitsbeschluß der Konkurrenz an einer Emission hindern lassen wollen, die er für erfolgversprechend hält. Dazu kommt der leidige Mangel an Selbstdisziplin. Was erleben wir denn jetzt in den Konsortien? Jedesmal wird beschlossen, Bonifikationen nur in bestimmten Grenzen weiterzugeben, und jedesmal hören wir, daß Konsortialmitglieder hiernach unzulässige Angebote gemacht haben. Das wirkt im Ausland für die Beurteilung einer Emission ganz besonders unangenehm. Wir müssen erreichen, daß solche Angebote als gegen die Standespflichten verstoßend, als „unzulässiger Wettbewerb" im Sinne des Kölner Bankiertages angesehen werden, und es wird ernsthaft erwogen, bei nächster Gelegenheit solche Firmen, von denen Verstöße bekanntgeworden sind, nicht mehr in gewissen großen Konsortien zu beteiligen.

Digitized by Google

Mit dieser Einschränkung auf die Kommunen und die Sammelanleihen der kommunalen Institute begrüße ich die Anregungen des Präsidenten Kleiner als einen erheblichen Fortschritt, und stimme auch darin mit ihm überein, daß neue behördliche Einrichtungen nicht getroffen werden sollten. Man könnte ja auf den Gedanken kommen, daß die zuständigen Ministerien bei der Genehmigung zur Ausgabe von Inhaberpapieren gemäß § 795 BGB. auch die Zeitfolge von Emissionen regeln sollten, indem sie die endgültige Genehmigung für jede einzelne Anleihe immer nur für eine ganz bestimmte kurze Zeit aussprechen und hierbei die Marktlage berücksichtigen. Ich möchte ganz entschieden hiervor warnen. Die Gefahr der verpaßten Gelegenheiten ist zu groß. In den meisten Fällen muß schnell gehandelt werden. Dem kann der behördliche Apparat nicht genügend gerecht werden, besonders wenn hier mehrere Ministerien beteiligt und Zwischeninstanzen zu hören sind. Die Behörden können auch nicht die intime Fühlung mit dem Markte haben wie die Banken, denen sich für manche Anleihen auch einmal besondere Gelegenheiten der Unterbringung bieten. Das Reichsfinanzministerium hat im Rahmen seiner jetzigen Zuständigkeit im April d. J. ein Rundschreiben an die Länder versandt, in welchem auf die Gefahren der zu raschen Aufeinanderfolge von Kommunalanleihen hingewiesen und scharfe Prüfung der beantragten Inlandsanleihen durch die Aufsichtsorgane dringend empfohlen wurde. Eine scharfe Prüfung durch die Zentralbehörden, ob solche Anleihen unbedingt notwendig und unaufschiebbar sind, ist bei der jetzigen Marktlage geboten, und zwar auch schon deshalb, um einen gerechten Ausgleich der Verschiedenheiten in der Praxis der Bezirksinstanzen zu bewirken. Ich kann es mir als nützlich vorstellen, daß die Landeszentralbehörde erklärt: ich habe in letzter Zeit so große Beträge an Kommunalanleihen genehmigt, die noch nicht an den Markt gekommen sind, daß ich einige Zeit Genehmigungen nicht mehr erteilen will. Man darf aber nicht so weit gehen, für die einzelnen Anleihen den Zeitpunkt der Emissionen zu bestimmen, sondern sollte es bei der jetzigen Praxis belassen, eine längere Geltungsdauer des Inhaber-Privilegs vorzusehen, damit die Kommunen und ihre Banken die beste Gelegenheit rasch ausnutzen können.

Wenn ich hiernach freiwillige Vereinbarungen aller beteiligten Bankinstitute mit dem Ziele einer „rationierlichen Befriedigung des Kapitalbedarfs" weder für notwendig noch für praktisch durchführbar halte, so soll damit nicht gesagt werden, daß alles in bester Ordnung sei. Im Gegenteil, ich bin mir wohl bewußt, daß sowohl bei den beaufsichtigenden Behörden wie bei den emittierenden Banken, wie insbesondere bei den geldsuchenden Stellen Fehler gemacht worden sind. Aber diese Fehler hatten ihre Ursache nicht im System, sondern in der Anwendung des Systems. Sie lassen sich deshalb besser unter den jetzigen gesetzlichen Bestimmungen, bei dem jetzigen Verständigungsmodus der Banken beheben als durch Schaffung neuer Instanzen. Wir alle sind uns darüber klar, daß die Inanspruchnahme des Kapitalmarktes, sei es durch die öffentliche Hand, sei es durch Private, keine Angelegenheit des Einzelnen mehr ist, sondern wegen der Beeinflussung des Zinsfußes, dessen Veränderung eine Umwertung aller Werte nach sich zieht, die Allgemeinheit angeht. Aber eine wirksame Kontrolle der gesamten Kapitalverteilung ist nicht möglich, für den Inlandsmarkt ebensowenig wie für die Kapitaleinfuhr.

II.

Was die Frage der Erhaltung und Erweiterung des Kreises von Abnehmern öffentlicher Anleihen angeht, so möchte ich hier zwei Gruppen von Maßnahmen erörtern. Die eine betrifft die Behandlung der öffentlichen Anleihen in der Gesetzgebung, die zweite die Maßnahmen, bestimmte Institute, namentlich diejenigen, auf deren Anlagepolitik Reich oder Staat Einfluß haben, zu vermehrtem Erwerb von festverzinslichen Effekten zu veranlassen.

In der steuerlichen Behandlung der Effekten finden wir vielfach Bevorzugungen der öffentlichen Anleihen, insbesondere der Reichs-, Staats- und Kommunalpapiere. Ich weise z. B. auf die Börsenumsatz- und die Wertpapiersteuer hin. Früher waren Reichs- und Staatspapiere noch stärker bevorzugt. Das entsprach dem allgemeinen staatspolitischen Grundsatze, daß im Interesse des Reichs- und Staatskredits die Reichs- und Staatsanleihen einen Vorrang vor allen anderen Effekten haben und dementsprechend ausgestattet werden sollen. Die jetzige Kapitalertragsteuer für die festverzinslichen Papiere wirkt geradezu im entgegengesetzten Sinne; sie enthält für wertvolle Zeichnerkreise starke Hemmungen, solche Papiere zu erwerben. Die Gründe gegen die Steuer sind in der letzten Zeit, so vielfach in der Literatur, der Presse und auf mancherlei Tagungen, z. B. dem Kölner Bankiertage, erörtert worden, daß ich mich auf den Hinweis beschränken kann, daß zum mindesten für die einkommen- oder körperschaftsteuerfreien Kapitalbesitzer ein Weg für eine Befreiung von jener Steuer wird gefunden werden müssen.

Auf einem anderen Gebiete sind die öffentlichen Anleihen im Vergleich insbesondere mit den Pfandbriefen und den Kommunalobligationen der Realkreditinstitute geradezu deklassiert, nämlich bei der Zulassung zur Lombardierung bei der Reichsbank. Das jetzige Reichsbankgesetz gestattet — abweichend von der früheren Regelung — der Reichsbank die Lombardierung von langfristigen Schuldverschreibungen der Länder und der Kommunen überhaupt nicht und läßt sie für langfristige Reichsanleihen nur beschränkt zu, nämlich wenn für das Darlehen zwei Verpflichtete haften, von denen einer eine Bank sein muß. Darüber hinaus macht die Reichsbank sogar von der ihr gegebenen Möglichkeit, kurzfristige Schatzanweisungen der Länder zu lombardieren, im allgemeinen keinen Gebrauch; für die Reichsschatzwechsel ist hier eine besondere Regelung getroffen, die die Diskontierung und Lombardierung bis zur Höhe von 400 Mill. RM zuläßt, solche Schatzwechsel aber nicht in die Notendeckung einrechnet.

Die jetzige Regelung überspannt einen an sich gesunden und notwendigen Grundsatz, nämlich den der Trennung der Reichsbank von den öffentlichen Finanzen, der dem Reichsbankgesetz zugrunde liegt. Die uneingeschränkte Diskontierung von Reichsschatzwechseln, der sich die Reichsbank im Kriege und in den folgenden Jahren im vaterländischen Interesse nicht entzogen hat, hatte ja die Inflation ermöglicht oder erleichtert. Die Trennung der öffentlichen Finanzen von der Reichsbank ist daher

Digitized by Google

einer der Grundpfeiler unserer Währung, und an ihm darf nicht gerüttelt werden. Es mag auch notwendig gewesen sein, bei dem ersten Reichsbankgesetz den Schnitt eher zu stark als zu schwach zu machen. Nachdem aber unsere Währung gegen jeden Zweifel gefestigt ist, ist es nicht mehr notwendig, solche Ueberspannungen aufrechtzuerhalten. Für das Reich hat man einen erträglichen Ausweg in der erwähnten Regelung für die Reichsschatzwechsel bei einer Reichsbankgesetz-Novelle schon gefunden. Es wird gewiß niemand fordern, daß Länder oder Kommunen die Möglichkeit haben sollen, selbst unmittelbar auf Grund ihrer Effekten bei der Reichsbank Kredit zu nehmen; das ist auch früher nicht möglich gewesen. Das bedingt aber nicht, daß auch kein Privater auf Grund seines Besitzes an Staats- und Kommunalanleihen ein Lombarddarlehen erhalten darf. Gewiß darf das Lombardkonto der Reichsbank, das nicht als Notendeckung gilt, nur in mäßigem Umfange in Anspruch genommen werden. Ist es aber früher gelungen, dies zu erreichen, als die Masse der lombardfähigen Papiere sehr erheblich größer war als jetzt, so darf man das volle Vertrauen zur Reichsbankleitung haben, daß sie in der Lage sein wird, durch ihre Bestimmungen für den Lombardverkehr die tatsächliche Inanspruchnahme in den nötigen Grenzen zu halten. Für die Staats- und Kommunal-Papiere ist es von ausschlaggebender Bedeutung, daß sie nicht auf einem so wichtigen Gebiete als zweitrangig hinter den Pfandbriefen privater Institute zu gelten haben. Während früher die Kurse der Kommunalanleihen im allgemeinen höher waren als die der Kommunalobligationen der Hypothekenbanken, ist jetzt das Umgekehrte der Fall, und das ist sicherlich mit auf den Mangel der Reichsbank-Lombardfähigkeit der Kommunal-Anleihen zurückzuführen. Eine neue Bankgesetz-Novelle wird leider wohl nicht in nächster Zeit ermöglicht werden können. Um so mehr muß Wert darauf gelegt werden, daß die Reichsbank für die kurzfristigen Papiere von den gegebenen Möglichkeiten Gebrauch macht.

Um die nachteiligen Folgen des jetzigen Zustandes zu mildern, ist eine Reihe von Ersatzgelegenheiten geschaffen, so für die Stadtanleihen durch die Girozentralen, für die Schatzanweisungen und Anleihen des preußischen Staates durch die Seehandlung, für die jetzt 6prozentige Reichsanleihe von 1927 durch eine Garantiegemeinschaft der großen Banken. Ein befriedigender Zustand ist damit aber noch nicht erreicht.

Bei den Schwierigkeiten, welche der Erreichung weiterer Fortschritte auf dem Gebiet der Reichsbanklombardfähigkeit noch entgegenzustehen scheinen, gewinnt die zweite Gruppe von Maßnahmen erhöhte Bedeutung. Sie bezwecken, bestimmte Institute zum Erwerb von festverzinslichen Papieren anzuhalten. Hier scheint mir ein kurzer historischer Rückblick angezeigt.

Nach der Miquelschen Konvertierung der Reichs- und Staatsanleihen von 4 auf 3½ pCt. im Jahre 1896 setzte der landesübliche Zinsfuß die Abwärtsbewegung der letzten Jahre nicht weiter fort, wie man erwartet hatte, sondern stieg infolge der kräftigen Entwicklung der deutschen Volkswirtschaft und ihres starken Kapitalbedarfs allmählich, aber stetig aufwärts. Die natürliche Folge war ein Sinken des Kurses der Staatsanleihen. Die 3proz. Anleihen, zu denen man im Jahre 1890 mit einem Emissionskurs von 87 übergegangen war und die 1895/96 auf pari gestiegen waren, sanken bis 1904/5 auf 90 und bis 1910 auf 83. Das war vom Standpunkte des Staatskredites und der Staatsfinanzen eine betrübende Erscheinung. Die Aufnahme der nötigen Anleihen, insbesondere für die Eisenbahnen, wurde schwieriger und teurer. Deshalb legte der preußische Finanzminister Freiherr von Rheinbaben 1906 dem Landtage einen Gesetzentwurf vor, nach welchem im Staatsinteresse die Sparkassen verpflichtet werden sollten, bestimmte Prozentsätze der Spareinlagen in Reichs- und Staatspapieren anzulegen, um durch die Vermehrung des Ankaufs dieser Papiere auf die Befestigung der Kurse hinzuwirken. Der Entwurf wurde im Herrenhause angenommen, stieß aber im Abgeordnetenhause auf starken Widerstand und blieb dort stecken. Freiherr von Rheinbaben gab aber den Plan nicht auf, sondern stellte ihn auf eine breitere Grundlage. Er ging von dem Gedanken aus, daß bei einer Reihe von öffentlichen Instituten, die große Vermögensbestände anzusammeln haben, im eigenen Interesse, insbesondere zur Wahrung der Liquidität, die Haltung eines gewissen Bestandes an festverzinslichen Effekten geboten wäre, daß sie infolgedessen auch an einer gedeihlichen Entwickelung des Marktes der mündelsicheren Papiere, insbesondere der Reichs- und Staatspapiere lebhaft interessiert wären, und daß schließlich der Staat auch als Gegenleistung für mancherlei Bevorzugungen, die er ihnen zuteil werden läßt, seinerseits eine Bevorzugung der Reichs- und Staatsanleihen bei der Anlage in Effekten fordern dürfte. Es wurde sorgfältig geprüft, bei welchen Instituten je nach ihren Aufgaben und Geschäften der Gedanke verwirklicht werden konnte, und dann in Verwaltungsvorschriften und Gesetzen der Anlegungszwang eingeführt, so bei den Klein- und Privatbahnunternehmungen, den kommunalen Pfandbriefämtern, den öffentlichen Lebensversicherungsanstalten und der Arbeiterpensionskasse der Eisenbahn, dann im Gesetz betreffend die öffentlichen Feuerversicherungsanstalten von 1910; im Reich wurde die Anlegung für die Anstalten der sozialen Versicherung durch die Reichsversicherungsordnung von 1911 und im Angestelltenversicherungsgesetz vom gleichen Jahr vorgeschrieben.

Den Schlußstein des Gebäudes bildete das Sparkassengesetz von 1912, das nunmehr in beiden Häusern des Landtages angenommen wurde; es wurde sowohl mit den Notwendigkeiten des Staatskredits wie mit der Herbeiführung einer ausreichenden Liquidität der Sparkassen begründet.

Während der Inflation mußten die Bestimmungen gemildert werden. Eine Wiederherstellung des alten Zustandes ist bisher noch nicht überall erfolgt. Unverändert erhalten blieben nur die Anlagevorschriften des preußischen Gesetzes für die öffentlichen Feuerversicherungsanstalten. In den Reichsgesetzen wurden 1923 wesentliche Milderungen zugestanden, die heute noch gelten. Die Berufsgenossenschaften, die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte, die Träger der Invalidenversicherung, der Kranken- und Hinterbliebenenversicherung waren früher gezwungen, ein Viertel ihres Vermögens in Anleihen des Reiches und der Länder anzulegen. Jetzt ist das Vermögen jener Anstalten zwar bis zu einem Viertel anzulegen in verbrieften Forderungen gegen das Reich oder ein Land, oder gegen die Kreditanstalten des Reichs oder eines Landes, sowie in Forderungen,

Digitized by Google

die in das Schuldbuch des Reichs oder eines Landes eingetragen sind. Solange die Versicherungsträger aber noch nicht ein Viertel ihres Vermögens dementsprechend angelegt haben, müssen sie jährlich nur 10 pCt. ihres Vermögenszuwachses in dieser Weise anlegen. Abgesehen von dieser damals aus Schonungsgründen erlassenen, sehr milden Vorschrift haben durch die erwähnte Gesetzänderung die Anlagemöglichkeiten auch allgemein eine Erweiterung erfahren.

Die Wiederherstellung der Anlagevorschriften gewinnt dadurch erhöhte Bedeutung, daß die Sozialversicherung auf dem Wege ist, auf dem Kapitalmarkt wieder eine wichtige Rolle zu spielen, vielleicht eine wichtigere als vor dem Krieg. In den wenigen Jahren seit der Stabilisierung der Währung bis Ende 1927 ist das Vermögen der sozialen Versicherungsträger einschließlich der Aufwertungsbeträge schon wieder auf 2,6 Milliarden angewachsen. Jetzt ist die dritte Milliarde wohl bereits überschritten. Darin ist allerdings die Angestelltenversicherung mitbeteiligt, welche bei Kriegsausbruch gerade erst ½ Jahr im Gange war. Wir sind von dem Vorkriegsvermögen, zuletzt 3,6 Milliarden, nicht mehr weit entfernt. Der jährliche Vermögenszuwachs betrug 1925 398 Millionen, 1926 526, 1927 624 Millionen. Ein Teil des Zuwachses ist allerdings durch die Aufwertung entstanden. Es mag dahingestellt bleiben, ob die Thesaurierungspolitik der Sozialversicherung — die Angestelltenversicherung ausgenommen — im bisherigen Tempo notwendig war und vor allem in Zukunft notwendig ist. Solange sie betrieben wird, ist der Anteil der Sozialversicherung an der Kapitalneubildung auf jeden Fall wieder groß und damit auch die Möglichkeit, auf den Anleihemarkt, insbesondere den Markt der öffentlichen Anleihen Einfluß zu nehmen. Mehr denn je muß deshalb von ihnen die Erfüllung der alten Anlagebestimmungen verlangt werden.

Blickt man auf die Zeit der Entstehung aller dieser Vorschriften zurück, so kann man wirklich sagen: wie gering waren die Sorgen der damaligen Finanzminister im Vergleich mit den heutigen! Damals handelte es sich schließlich nur darum, ob Reich und Staat für ihre Anleihen etwas mehr zahlen mußten, es standen aber keine Lebensinteressen auf dem Spiele, und es brauchte kein wichtiges Projekt an der Zinsenfrage zu scheitern, das nötige Leihgeld war immer im Inlande zu erträglichen Bedingungen zu beschaffen. Wie anders heute! Ich verweise z. B. auf die Sorgen der Reichsbahn und der Reichspost und die schweren Auswirkungen des Rückganges ihrer Bestellungen auf wichtige Zweige der Wirtschaft. Die inländische Kapitalbildung reicht für den notwendigen Bedarf bei weitem nicht aus, und vom Auslandsmarkt, zu dem alle anderen mehr oder weniger ihre Zuflucht nehmen können, sind Reich und Länder, einschließlich Reichsbahn und Reichspost, durch die Stellungnahme des Reparationsagenten zu dem Art. 248 des Versailler Vertrages einstweilen abgeschnitten. Es ist deshalb heute viel notwendiger als in den Jahren vor dem Kriege, daß die großen Vermögensmassen, mit deren Aufgaben und Zwecken es irgend verträglich ist, einen entsprechenden Teil ihrer Kapitalien in Wertpapieren, besonders in Reichs- und Staatsanleihen anlegen. Mit der von manchen Seiten angebotenen Freiwilligkeit ist nicht viel anzufangen, sie wird wohl einmal zugesagt, aber selten in die Tat umgesetzt. Ich halte es jetzt geradezu für ein Notrecht des Staates, die alten Bestimmungen in vollem Umfange wieder herzustellen und für ihre lückenlose Anwendung zu sorgen. Es wird auch zu prüfen sein, ob sie nicht auf andere Vermögensträger, z. B. die privaten Lebensversicherungsgesellschaften, in einer ihren Bedürfnissen angepaßten Form ausgedehnt werden können. Der Leiter des Nordstern-Konzerns hat kürzlich selbst auf die Notwendigkeit stärkerer Anlage in Wertpapieren hingewiesen.

Besonders akut ist die Frage des Anlagezwanges zur Zeit bei den preußischen Sparkassen. Diese haben in der letzten Zeit verschiedene Vorstöße gegen die für sie geltenden Bestimmungen unternommen und erhebliche Milderung verlangt. Sie machen geltend, aus Liquiditätsgründen sei die Auflage nicht mehr gerechtfertigt. Es soll die Verpflichtung zur Anlage in Wertpapieren auf höchstens 15 pCt. begrenzt werden. Dann sei größere Bewegungsfreiheit für den Erwerb von Kommunalanleihen nötig. Statt $^3/_5$ sollen nur $^2/_5$ der Zwangsanlage in Schuldverschreibungen des Reichs und Preußens angelegt werden. Eine entsprechende Aenderung wurde der Staatsregierung durch einen am 30. März d. J., also am Tage seiner Auflösung, vom Landtag angenommenen Antrag empfohlen. Die preußische Regierung hat dem Vorschlag nicht Folge gegeben. Aber die Sparkassenorganisation hat bereits angekündigt, neue Schritte unternehmen zu wollen. Ich möchte daher hierzu noch einige Bemerkungen machen.

Aus welchen Gründen beanspruchen die Sparkassen eine Ausnahmestellung gegenüber den anderen Instituten? Gewiß verdienen die Sparkassen alle Förderung; gerade bei ihnen findet die uns so notwendige Kapitalbildung in erfreulichem Umfange statt. Das wird aber in keiner Weise durch das Anlage-Gesetz gehindert. Es ist niemals bekanntgeworden, daß eine Sparkasse sich durch den Anlage-Zwang gehindert gesehen hätte, ihren Zinsfuß so festzusetzen, als es zur Förderung des Spartriebes notwendig schien. Im Gegenteil, es ist eher über einen zu hohen, als über einen zu niedrigen Satz der Sparkassen geklagt worden. Auch die gewiß sehr bedauerlichen Kursverluste haben eine zinssenkende Wirkung nicht gehabt. Sie sind überdies in der Regel nur buchmäßig und können auf eine Reihe von Jahren verteilt werden, da es sich um Dauer-Anlagen handelt; die Aufsichtsbehörde hat dies zugelassen. Die Liquidität ist zwar inzwischen durch eine neue Mustersatzung, die die Haltung eines Guthabens bei der Girozentrale in Höhe von 10 pCt. der Einlagen vorsieht, besser gesichert als früher. Dadurch ist aber die Reserve in Wertpapieren nicht entbehrlich geworden, was in der Mustersatzung durch einen ausdrücklichen Hinweis auf das Anlegungsgesetz hervorgehoben wird. Ueberdies ist die neue Mustersatzung noch gar nicht bei allen Sparkassen eingeführt, und dies kann lange dauern, da ein Zwang dazu nicht besteht. Einen Nachteil von dem Anlagegesetz haben nicht die Sparkassen, sondern lediglich ihre Gewährsträger, die Kommunen und Kommunalverbände, an welche die Ueberschüsse abgeführt werden und welche ihre Sparkassen gern zur Aufnahme von Krediten benutzen. Daß deren Interesse, und nicht das der Sparkassen das treibende Moment ist, tritt in dem Antrage zutage, mehr Bewegungsfreiheit für den Erwerb von Kommunalanleihen zu

Digitized by Google

haben. Daß die Sparkassen als solche mit diesen besser daran sind als mit Staatspapieren, kann gewiß nicht behauptet werden. Es ist nicht zu bestreiten, daß die leider eingetretenen Kursverluste, auch wenn sie nur buchmäßig sind, die abführbaren Ueberschüsse mindern, und es ist verständlich, daß die meisten Kommunen in ihrer jetzigen Finanzlage auf möglichste Höhe ihrer Einnahmen drängen. Andererseits wird aber immer — besonders bei Steuerfragen — mit Nachdruck betont, daß die Sparkassen keine Erwerbsinstitute sind, und dann darf sich der Gewährsträger nicht darüber beklagen, wenn seine Einnahme durch eine Maßregel etwas gemindert wird, die im staatspolitischen Interesse geboten ist.

Wie wichtig und notwendig der Zwang gerade bei den Sparkassen ist, lehrt die Statistik. Die preußischen Sparkassen haben bei einer Vermehrung der Spareinlagen im ersten Halbjahr 1928 um 736 Mill. mündelsichere Wertpapiere nur im Betrage von 64 Mill., also in Höhe von nicht ganz 9 pCt. angeschafft. Ich führe die Zurückhaltung mit auf die Erwartung der Sparkassen zurück, der Anlage-Zwang werde in diesem Jahre gemildert werden. Hätten sie in dem vorgeschriebenen Umfange Effekten gekauft, so wäre dies wohl nicht ohne günstigen Einfluß auf den Kapitalmarkt geblieben. Es spielt immerhin eine Rolle, ob dem Anleihemarkt in einem halben Jahre 80 bis 100 Mill. mehr oder weniger zur Verfügung stehen. England und Frankreich haben in noch viel weitergehender Weise als wir die Spareinrichtungen für den Staatskredit nutzbar gemacht.

Daß durch die erörterten Maßnahmen zwar ein Fortschritt, aber keine durchgreifende Besserung erzielt werden kann, ist klar; was an der einen Stelle zugelegt wird, würde an einer anderen fehlen. An der Quelle allen Uebels, an der im Vergleich zum Bedarf noch unzureichenden Kapitalbildung, würde nichts gebessert werden. Die Hauptsache ist und bleibt, alle Hemmungen, die einer gesunden Kapitalbildung insbesondere durch die Steuergesetze entgegenstehen, zu beseitigen. Es ist verständlich, daß bei der Notwendigkeit einer hohen Besteuerung des Verbrauchs der Massen die Parteien, die sich auf sie stützen, einen Ausgleich durch eine Vorbelastung des Kapitals aus theoretischen Gründen und aus Wahlrücksichten fordern. Sollte es aber unmöglich sein, in der jetzigen Lage auch ihren Wählern gegenüber die Notwendigkeit der Bildung eigenen Kapitals zu vertreten? In allen Volksvertretungen, im Reich, in den Ländern und in den Kommunen, werden gerade von den linken Parteien Forderungen gestellt, deren Erfüllung ohne große Kapitalaufwendungen nicht möglich ist. Wie kann man an der einen Stelle derartige Einrichtungen fordern, und gleichzeitig an einer anderen die Bildung des dafür unentbehrlichen Kapitals auf das empfindlichste hemmen! Darüber werden sich ja alle einig sein, daß der Ausweg der Auslandsanleihen nicht ohne Gefahr uneingeschränkt und lange Zeit beschritten werden kann. Es ist notwendig, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß es unserem Volk durch Arbeiten und Sparen gelingen kann, allmählig genügend neues Kapital zu bilden und dadurch auch auf dem Kapitalmarkt vom Auslande wieder frei zu werden.

Zum Urteil des Reichsfinanzhofs vom 13. Juni 1928

betreffend die Gegenüberstellung der einzelnen Anschaffungen und Veräusserungen bei Spekulationsgewinnen.

Von Prof. Dr., Dr. h. c. **Schmalenbach**, Köln.

Der Reichsfinanzhof hat in seinem Urteil vom 13. Juni 1928 — VI A 593/28 —*) eine bemerkenswerte Entscheidung gefällt über die Berechnung des Gewinnes bei Veräußerung von Wertpapieren, die aus mehreren Anschaffungsgeschäften stammen. Die Entscheidung besagt im wesentlichen: Werden Ankäufe und Verkäufe derselben Art von Wertpapieren abgeschlossen, so ist bei Anwendung des § 42 Eink.-StG. für die Frage, welche Ankäufe den einzelnen Verkäufen gegenüberzustellen sind und wie entsprechend der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung zu berechnen ist, nicht von Bedeutung, welche Stücke auf Grund der Verkäufe geliefert worden sind; vielmehr ist einem Verkaufsgeschäft grundsätzlich das zeitlich nächstliegende Ankaufsgeschäft gegenüberzustellen, soweit es nicht bereits einem anderen Verkaufsgeschäft gegenübergestellt ist (vgl. DStZ. 1928 Sp. 728).

Ich möchte zu diesem Urteil Stellung nehmen mit Rücksicht auf ein von mir vor einiger Zeit für den Centralverband des deutschen Bank- und Bankiergewerbes E. V. erstattetes, im Bank-Archiv, Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen, XXVII. Jahrgang Nr. 23/24, Sondernummer, aus Anlaß des VII. Allgemeinen Deutschen Bankiertages vom 9.—12. September 1928 zu Köln am Rhein S. 465 ff. veröffentlichtes Gutachten über die Fragen:

1. Die Besteuerung von Konsortialgewinnen.
2. Wie sind Verkaufsgewinne bei Effekten gleicher Gattung zu ermitteln, wenn die verkauften Effekten aus verschiedenen Kaufperioden mit verschiedenen Kursen stammen und am Bilanzstichtag noch ein Bestand vorhanden ist?

Es handelt sich bei der Beurteilung der Entscheidung des Reichsfinanzhofs A darum, ob die Auffassung hinsichtlich des § 42 EinkStG. als haltbar erscheint; B darum, ob sich, wenn man die Haltbarkeit unterstellt, die vom Reichsfinanzhof geforderte Methode auf solche Effektengeschäfte ausdehnen läßt, die Bestandteile des Gewerbebetriebes sind.

A. Die Untersuchung der Frage, ob die Auffassung des Reichsfinanzhofs hinsichtlich des § 42 EinkStG. als haltbar erscheint, macht einige Schwierigkeiten, die in der Fassung des Urteils liegen. Die Weitläufigkeit des Urteils verursacht eine entsprechende Weitläufigkeit der Besprechung.

Erinnern wir uns zunächst der gesetzlichen Vorschriften.

I. § 42 Absatz 1 EinkStG. spricht zunächst den Grundsatz aus, daß Veräußerungsgeschäfte, wenn sie als Spekulationsgeschäfte anzusehen sind, der Steuer unterliegen. Dann aber sagt das Gesetz, nicht etwa beispielsweise, sondern in Form einer zusätzlichen Vorschrift, daß Veräußerungsgeschäfte in Wert-

*) Abgedruckt nachstehend auf Seite 49 ff.

Digitized by Google

papieren als Spekulationsgeschäfte gelten, wenn zwischen Anschaffung und Veräußerung weniger als drei Monate liegen.

Es sind also nicht eigentlich Spekulationsgeschäfte, die der Besteuerung unterliegen, sondern Unter-Dreimonats-Geschäfte. Diese Unter-Dreimonats-Geschäfte unterliegen nach § 42 EinkStG. der Besteuerung auch dann, wenn sie nicht Spekulationsgeschäfte sind; und die Ueber-Dreimonats-Geschäfte unterliegen ihr nicht, auch wenn sie Spekulationsgeschäfte sind. Alles dieses immer in der Beschränkung auf nichtgewerbliche Geschäfte. Dann aber hebt § 42 Absatz 2 den Grundsatz, daß die nichtspekulativen Unter-Dreimonats-Geschäfte steuerpflichtig seien, auf: Auch wenn es sich bei Wertpapieren um Unter-Dreimonats-Geschäfte handelt, sollen sie dann steuerfrei bleiben, „wenn der Steuerpflichtige dartut, daß der veräußerte Gegenstand nicht zum Zweck gewinnbringender Weiterveräußerung erworben worden ist".

Diese Bestimmung wirkt zugunsten der Steuerpflichtigen. Eine entsprechende Bestimmung zugunsten des Steuerfiskus fehlt. Auch wenn die Steuerbehörde nachweisen könnte, daß ein Ueber-Dreimonats-Geschäft spekulativ ist, würde es nicht steuerpflichtig werden.

Nun hat der Reichsfinanzhof zwar nicht unmittelbar, aber dafür um so wirksamer mittelbar für besondere Fälle Effektengeschäfte in den Bereich der Steuerpflicht gezogen. Er tut das durch eine neue, bisher noch nicht zur Geltung gebrachte Methode der Partiezusammenstellung bei Anschaffung und Veräußerung der Effekten. Der Reichsfinanzhof macht auf diese künstliche Weise Ueber-Dreimonats-Geschäfte zu Unter-Dreimonats-Geschäften.

Es entsteht die Frage, ob diese dem Steuerfiskus förderliche, mittelbar wirkende Auslegung dem Reichsfinanzhof erlaubt ist. Zwar kann der Reichsfinanzhof, falls seine Auslegungsmethode unerlaubt sein sollte, die gegenteilige Ansicht unbeachtet lassen; denn sein Spruch ist suprema lex. Aber es ist anzunehmen, daß der Reichsfinanzhof sich vernünftigen Erwägungen nicht verschließen wird.

II. Der Sachverhalt, der der Entscheidung zugrunde lag, war folgender. Das folgende Wertpapierkonto zeigt den Verlauf der Geschäfte.

Der Steuerpflichtige erklärte, die unter e) und f) angeführten Veräußerungen stammten aus der Anschaffung a). Er legte eine Bescheinigung der Bank vor, die seine Behauptung bestätigte. Das Finanzamt dagegen hat zusammengekoppelt: Anschaffungspartie c) mit Veräußerungspartie e) und Anschaffungspartie d) mit Veräußerungspartie f).

Anschaffungen

1926	Nennbetrag	Kursbetrag
a) Januar	66 666	?
b) 5. Juni	50 000	3 838
c) 4. Juli	50 900	4 020
d) 9. Oktober	40 000	5 759

Veräußerungen

1926	Nennbetrag	Kursbetrag
e) 15. September	40 000	5 940
f) 19. November	25 000	3 811

Das Finanzgericht schloß sich der Auffassung des Steuerpflichtigen an. Es könne ihm nicht verwehrt werden, die früher gekauften Papiere zuerst zu verkaufen. Ein Steuerpflichtiger, der seine Börsengeschäfte in dem gleichen Wertpapiere mache, stehe sich bei der Methode des Finanzamts schlechter als ein Pflichtiger, der in dem Papier wechsle.

Der Reichsfinanzhof gab in den hier in Frage stehenden Punkten dem Finanzamt recht und erkannte die gegenteilige Auffassung des Steuerpflichtigen und des Finanzgerichts nicht an.

III. Begründung des Reichsfinanzhofs.

a) Der Reichsfinanzhof geht von der Ansicht aus, daß Geschäfte in vertretbaren Gegenständen unter allen Umständen nach den für vertretbare Gegenstände überwiegend üblichen Handelstechniken gehandelt werden. Daß man vertretbare Gegenstände häufig wie nicht vertretbare handelt, daß man also bei vertretbaren Gegenständen auf diese Techniken verzichten kann und tatsächlich häufig darauf verzichtet, wird nicht gewürdigt.

Wenn z. B. ein Pflichtiger vertretbare Gegenstände in mehrere Partien zu verschiedenen Preisen kauft und dann ganz bestimmte, von ihm ausgewählte und von ihm hinsichlich ihrer Identität nachzuweisende Partien verkauft, so will der Reichsfinanzhof die entsprechende Gegenüberstellung der Preise nicht gelten lassen.

Es scheint an zwei Stellen des Urteils sogar so, als ob der Reichsfinanzhof auch die Auswahl der Partie selbst für unzulässig halte. Aber das wäre eine so überspannte Auffassung von der Willensfreiheit des Steuerpflichtigen, daß man an diesen Stellen lediglich eine unklare Ausdrucksweise annehmen kann.

Unzweifelhaft ist aber, daß das Urteil dem Steuerpflichtigen die Freiheit der Abrechnung der Partien bestreitet selbst in Fällen unzweifelhafter Identität der Partien.

Die Gründe, die der Reichsfinanzhof für diese Auffassung hat, sind nicht deutlich erkennbar, da sie sich mit den Gründen mischen, die gegen die Wahlfreiheit des Pflichtigen bei unbestimmter Identität der Partien vorgebracht werden. Aber es spricht vieles dafür, daß der Absatz, der anhebt:

„Damit ist aber die Frage noch nicht entschieden, ob nicht dem Steuerpflichtigen . . . . die Wahl zusteht zu bestimmen, welches von den Erwerbungsgeschäften dem Veräußerungsgeschäft gegenüberzustellen ist."

eine Cäsur in der Motivierung bedeutet dergestalt, daß die erste Reihe der Gründe die These vertritt, bei Geschäften in vertretbaren Gegenständen sei jede Art der Partierechnung unstatthaft, selbst in Fällen unleugbarer Identität; daß aber der zweite Teil der Gründe sich gegen die unbeschränkte Wahlfreiheit des Pflichtigen wendet.

In diesem Sinne soll das Urteil hier analysiert werden.

Die Gründe der ersten Gruppe sind folgende:

1. Bei vertretbaren Gegenständen komme es lediglich auf Identität von Gattung und Menge, nicht auf Identität der Stücke an.

Digitized by Google

2. Die Identität der Stücke lasse sich vielfach überhaupt nicht feststellen, beispielsweise nicht, wenn die Stücke im Sammeldepot liegen.

3. Die in verschiedenen Partien angeschafften vertretbaren Gegenstände bilden eine Masse, bei der die einzelnen Stücke untereinander keinen verschiedenen Wert haben.

4. Rechtsgeschäfte über vertretbare Gegenstände würden regelmäßig so abgeschlossen, daß es dem Veräußerer freistehe, die Stücke auszuwählen.

5. Bei der Berechnung des Gewinnes bei vertretbaren Gegenständen durch Gegenüberstellung von Anschaffungspreis und Verkaufserlös werde im allgemeinen nicht auf die Identität der Gegenstände gesehen. Diese Einschränkung „im allgemeinen" wird in der Folge fallen gelassen: „Im Verkehr wird jedenfalls für die Gewinnberechnung auf die Identität der Erwerbung und Veräußerung kein Gewicht gelegt."

6. Auch aus § 42 EinkStG. ergebe sich nichts anderes. Nicht nur sei, wie dargelegt, die Identität vielfach nicht nachweisbar; außerdem lege das Gesetz für die Besteuerung des Spekulationsgewinnes auf den Abschluß des Veräußerungsgeschäftes und nicht auf den Vollzug entscheidendes Gewicht.

b) Mit diesen unter a Nr. 1—6 dargelegten Gründen sei aber die Frage noch nicht entschieden, ob nicht dem Steuerpflichtigen, der in mehreren zeitlich verschiedenen Geschäften vertretbare Gegenstände einer Art angeschafft und davon einen Teil veräußert habe, die Wahl zustehe, zu bestimmen, welches von den Anschaffungsgeschäften dem Veräußerungsgeschäft gegenüberzustellen sei.

1. Es müsse zugegeben werden, daß dem Pflichtigen eine gewisse Willensfreiheit zustehe; dafür werden aus § 42 Beispiele genannt.

Aber gegen die Freiheit der Partiewahl sprechen erhebliche Bedenken. Insbesondere könne er sich der Besteuerung leicht entziehen, indem er zunächst einen gewissen Bestand von Wertpapieren beschaffe, dann weitere Gegenstände derselben Art zu- und verkaufe und dann den Verkäufen jedesmal mehr als drei Monate zurückliegende Ankäufe gegenüberstelle. Daß der Gesetzgeber eine solche Möglichkeit der Umgehung einer Bestimmung offenhalten wolle, sei nicht zu unterstellen.

2. Wenn § 42 die Besteuerung des Spekulationsgewinnes davon abhängig mache, daß dem Anschaffungsgeschäft ein mit diesem in der Gattung und Menge des Gegenstandes sich deckendes Veräußerungsgeschäft innerhalb drei Monaten folge, so kämen weiter zurückliegende Anschaffungsgeschäfte überhaupt nicht in Betracht.

3. An späteren Stellen wird zum Beweise dafür, daß dem Pflichtigen die Wahlfreiheit nicht erlaubt werden könne, noch ausgeführt, daß eine klare und bestimmte Berechnung möglich sein müsse, was nicht der Fall wäre, wenn der Pflichtige die Wahl hätte.

c) Nachdem der Reichsfinanzhof so die These aufgestellt hat, daß dem Steuerpflichtigen bei Geschäften in vertretbaren Gegenständen eine Wahlfreiheit hinsichtlich der Partienzurechnung nicht zustehe, ergibt sich als Konsequenz, daß dann an Stelle der freien Wahl des Pflichtigen irgendeine Rechnungsmethode treten muß.

Nachdem der unbestrittene Grundsatz aufgestellt ist, daß je ein Anschaffungsgeschäft und je ein Veräußerungsgeschäft nur einmal und nicht mehrmals angerechnet werden können, wendet sich das Urteil nicht ausdrücklich aber hinreichend deutlich gegen anderweitig vertretene Methoden hinsichtlich der Partiezurechnung.

1. Es läge nahe, Anschaffungs- und Veräußerungsgeschäfte in der Zeitfolge einander gegenüberzustellen, so daß also das jedesmal älteste, noch nicht abgerechnete Geschäft zuerst zur Anrechnung komme. Diese Methode wird abgelehnt. Sie führe dazu, daß man bei diesen Feststellungen oft weit, sogar in frühere Steuerabschnitte zurückrechnen müsse.

Die rechnerischen Schwierigkeiten, die dadurch erwachsen könnten, daß man das älteste bisher noch nicht berücksichtigte Anschaffungsgeschäft zuerst abrechnet, würden noch vermehrt, wenn Zweifel auftreten, ob nicht § 42 Abs. 2 Nr. 3 (Beweis, daß die Gegenstände nicht zum Zweck gewinnbringender Wiederveräußerung angeschafft wurden) Geltung habe.

2. Es ist nicht vollkommen sicher, aber wahrscheinlich, daß das Urteil in seinen späteren Ausführungen auch die cumulative Gewinnrechnung ablehnen will. Diese Rechnungsweise besteht darin, daß man nach jeder neuen Anschaffung unter Hereinziehung der Preise der früher gekauften Partien einen Durchschnittskurs berechnet und diesen den einzelnen Veräußerungsgeschäften gegenüberstellt. Der Reichsfinanzhof spricht davon, daß hierbei der Wert (gemeint ist der durchschnittliche Anschaffungspreis) wechsle. Ein derartiger variabler Wert vertrage sich nicht mit § 43 EinkStG., da die aus den Geschäften zu entnehmenden Anschaffungs- und Veräußerungspreise miteinander zu vergleichen seien.

d) Wie man sieht, lehnt der Reichsfinanzhof nicht nur die Wahlfreiheit des Pflichtigen, sondern auch die anderweitig vertretenen Methoden zwangsläufiger Partiezurechnungen ab. Unter diesen Umständen muß es darum gehen, eine eigene Berechnungsmethode zu entwickeln und diese als einzige vom Gesetz gewollte zu beweisen.

Der Reichsfinanzhof stellt in Erfüllung dieser seiner Aufgabe die Theorie auf, daß von dem letzten Veräußerungsgeschäft des Steuerabschnitts an rückwärts Staffelrechnungen aufzustellen seien, und zwar in der Weise, daß dem Veräußerungspreise zunächst der Anschaffungspreis des zeitlich nächstliegenden Anschaffungsgeschäfts und soweit diese Menge nicht ausreicht, das vorausgegangene Geschäft angerechnet wird.

Von dieser Rechnung sagt er:

1. Sie sei eine folgerichtige Erfassung der Gewinne nach § 42.

2. Sie schließe Willkür des Pflichtigen aus.

3. Allerdings nehme sie auf den wirtschaftlichen Zweck des Pflichtigen keine Rücksicht. Das aber läge auch nicht im Sinne der Vorschrift des § 42, die auf objektive Vorgänge abgestellt sei. Es wird dabei zugegeben, daß § 42 allerdings in zwei Punkten Rücksicht auf wirtschaftliche Zwecke sehr wohl nehme.

4. Sie habe den Vorzug der einfachsten Rechnungsweise.

Die weiteren Darlegungen des Urteils berühren die hier nicht in Betracht kommende Frage, ob der Steuerpflichtige die Effekten überhaupt aus Spekulationsabsichten erworben habe.

Digitized by Google

IV. Wenn ich den Versuch mache, das Urteil einer Kritik zu unterziehen, so bitte ich den Vorbehalt anzumerken, daß ich nicht in allen Teilen sicher bin, das Urteil richtig verstanden zu haben.

a) Der erste Teil der Gründe soll offenbar gegen alle Versuche gerichtet sein, Geschäfte in vertretbaren Gegenständen dadurch der vom Reichsfinanzhof später vorgeschriebenen äußerst fiskalisch wirkenden Berechnungsweise zu entziehen, daß man sie durch genaues Auseinanderhalten der Partien als Identitätsgeschäfte behandelt.

Wenn das Urteil hierbei von einer unzulässigen Wahlfreiheit des Pflichtigen spricht, so liegt offenbar ein Irrtum zugrunde.

Wenn ein Pflichtiger vertretbare Ware in Partien mit Identitätsnachweis kauft und verkauft, so hat er bei der Auswahl der Partie beim Verkauf Wahlfreiheit. Aber nachdem er diese ausgeübt hat, besitzt er sie nicht mehr bei Gegenüberstellung der Partien bei der Gewinnerrechnung. Die Ausübung der Wahlfreiheit beim Verkauf schließt eine weitere Wahlfreiheit der Gewinnermittlung aus. Insoweit beim Verkäufer Willkür vorliegt, erstreckt sie sich nur auf die Partiewahl beim Verkauf.

Der Reichsfinanzhof kann nun aber nicht vorschreiben, was, wann und zu welchem Preise ein Pflichtiger etwas verkaufen soll. Er kann nur die Wahlfreiheit hinsichtlich der Gewinnrechnung bekämpfen. Eine solche Wahlfreiheit ist aber bei identifizierten Partien nicht vorhanden.

Obwohl damit die Frage a) erledigt ist, sollen die vom Reichsfinanzhof angeführten Gründe im einzelnen gewürdigt werden.

1. Daß es bei vertretbaren Gegenständen lediglich auf die Identität der Gattung und Menge ankomme und nicht auf die Identität der Stücke, findet im Gesetz nirgendwo eine Stütze und ist für die Frage bedeutungslos. Wenn es sich bei Anschaffung und Veräußerung nachweislich um den gleichen Gegenstand handelt, so ist die Voraussetzung des § 42 Abs. 1 erfüllt, und der Reichsfinanzhof kann nicht entgegenhalten, daß die Steuerbehörde diesen Nachweis ignoriere und andere nicht richtige Tatsachen bei der Auswahl der einander gegenüberzustellenden Partien unterstellen könne.

2. Daß sich die Identität „vielfach" nicht feststellen lasse, ist hier gleichgültig. Denn im vorliegenden Falle ist Voraussetzung, daß sie sich feststellen läßt.

3. Wenn der Pflichtige die Partien auseinanderhält, bilden sie auch keine einheitliche Masse. Ob sie untereinander einen gleichen Wert haben, ist gleichgültig für die Besteuerung, denn es kommt für sie nur auf den Anschaffungspreis an; und der ist, wie hier angenommen, für die verschiedenen Partien verschieden.

4. Daß der Verkäufer die freie Wahl hat, Partien nach seiner Wahl zu liefern, ist ein Umstand, dessen Zusammenhang mit der hier erörterten Frage nicht erkennbar ist.

5. Die Berechnung des Gewinnes geht in der Praxis verschieden vor sich; zuweilen partiemäßig unter Anwendung des Realisationsprinzips; zuweilen summarisch, und dann zuweilen wiederum unter Anwendung des Realisationsprinzips (mit Hilfe des durchschnittlichen Anschaffungspreises) und zuweilen mit Hilfe des Zeitwertprinzips. Daß in der praktischen Erfolgsrechnung die Identität allgemein oder auch nur vorwiegend vernachlässigt werde, ist nicht richtig. Im übrigen aber hat es für die Rechtsauslegung in diesem Falle keine Bedeutung, wie man rechnet, da der Reichsfinanzhof ja an späterer Stelle die Durchschnittsrechnung selbst ablehnt und einer von ihm erfundenen Partierechnung das Wort redet.

6. Daß das Gesetz auf den Abschluß und nicht auf den Vollzug entscheidendes Gewicht lege, ist eine willkürliche Behauptung; ich finde nichts darüber im Gesetz.

Die Tragfähigkeit dieser Behauptung kann man daran erproben, ob sie auch bei der Umkehr der Voraussetzungen paßt. Nehmen wir an, ein Verkäufer habe bei einem Verkaufe an eine bestimmte, vor ¾ Jahren gekaufte Partie gedacht; bei der Lieferung dagegen habe er seine Absicht vergessen und eine Partie geliefert, die erst vor wenigen Wochen angeschafft wurde. Der Verkäufer erkläre dem Finanzamt: Das Gesetz lege auf den Abschluß und nicht auf den Vollzug entscheidendes Gewicht; folglich komme es auf die beim Abschluß verfolgte Absicht und nicht auf die tatsächlich gelieferte Partie an. Der Reichsfinanzhof würde, so scheint mir, dieser gewundenen Auffassung sicher nicht zustimmen; und zwar nicht nur, weil es auf die Absicht nicht ankomme, sondern auch weil er den Vollzug und nicht den Abschluß für maßgeblich erachten würde.

Das, was gegen die Gesamtheit der hier unter a) vereinigten Gründe ganz besonders spricht, ist der Umstand, daß der Reichsfinanzhof sie nicht einmal für sich selbst bestimmend hält. Der Reichsfinanzhof schreibt eine bestimmte Art der Abrechnung vor, die alle Merkmale der Partierechnung trägt. Der Reichsfinanzhof weicht also selbst von der von ihm aufgestellten These, daß beim Handel in vertretbaren Gegenständen die Tatsache einer einheitlichen Masse unterstellt und jede Art der Partierechnung unstatthaft sei, ab.

b) Die Bestreitung der Wahlfreiheit seitens des Reichsfinanzhofes bezieht sich offenbar auf nicht identitizierte Geschäfte, denn bei identifizierten Geschäften besteht sie für die Gewinnrechnung ohnehin nicht.

1. Das Zugeständnis einer gewissen Willensfreiheit wird zugedeckt nicht etwa mit dem Versuche, aus dem Gesetze heraus die Nichtexistenz der Willensfreiheit an dieser Stelle zu beweisen, sondern es wird nur gesagt, daß bei so viel Willensfreiheit Steuerumgehung vorkommen könne.

Mir scheint, daß man auf eine solche Art das Gesetz nicht auslegen sollte.

Sodann ist dem Reichsfinanzhof bei seiner Darlegung, wie der Pflichtige die Steuerdrückerei durch Beschaffung eines festen Bestandes bewirken könne, ein kleines Unglück passiert. Das Beispiel stimmt nämlich nicht.

Sehen wir zunächst zu, wie sich das Geschäft bei einer nicht vertretbaren Ware vollzieht. Diese Ware sei am 1. April aus Spekulationsabsichten gekauft worden. Im Juni, vielleicht schon vorher, hätte der Pflichtige die Ware gern verkauft, er wäre dann steuerpflichtig geworden. Er unterließ daher den Verkauf zu dieser Zeit, nahm Zinsverlust und Risiko in Kauf und verkaufte erst Anfang Juli, um

Digitized by Google

das Vierteljahr voll zu machen. Es besteht hier kein Zweifel, daß der erzielte Gewinn nach § 42 steuerfrei ist. Die Steuerfreiheit ist hier lediglich die Folge der aus der Willensfreiheit entsprungenen Verschiebung des Verkaufs in das nächste Vierteljahr. Trotzdem kann der Reichsfinanzhof dagegen nichts machen, selbst nicht mit dem Argument, daß der Gesetzgeber die Möglichkeit einer solchen Umgehung nicht habe offenhalten wollen.

Wenn es sich nun um vertretbare Waren handelt, so liegt der Fall genau so.

Will jemand einen Bestand anschaffen, um auf Grund dieses Bestandes spekulativ und doch zugleich steuerfrei handeln zu können, so muß jede Partie ein Vierteljahr bei ihm geruht haben; der Pflichtige hat dann für jede verkaufte Partie wenigstens ein volles Vierteljahr Kapital gebunden und Risiko getragen. Es ist nicht so, daß er auf Grund eines Dauerbestandes von 10 000 RM fortgesetzt Umsätze von 20 000 oder 100 000 RM machen könnte. Also es ist mit der vertretbaren Ware genau so wie mit der nicht vertretbaren.

Das muß zunächst festgehalten werden. Denn nach den Ausführungen des Reichsfinanzhofs sieht es so aus, als ob man bei der vertretbaren Ware das vom Gesetz verlangte vierteljährliche Durchhalten leichter bewerkstelligen könne als bei der nicht vertretbaren.

Es ist demnach völlig verfehlt zu behaupten, daß der Gesetzgeber eine solche Möglichkeit der „Umgehung einer Besteuerung nicht offenhalten" wolle. Es ist im Gegenteil festzustellen, daß das Gesetz diese mit vierteljährlichem Durchhalten verbundene „Umgehung" ausdrücklich erlaubt, und es ist nicht einzusehen, inwiefern der Pflichtige bei vertretbaren Gegenständen schlechter gestellt werden soll als bei nicht vertretbaren Gegenständen.

Offensichtlich ist der Reichsfinanzhof von der Idee ausgegangen, der Steuerpflichtige habe bei vertretbaren Gegenständen eine besonders gute, geradezu unbillig gute Situation gegenüber den nicht vertretbaren Gegenständen. Diese Vorstellung ist irrig.

2. Der zweite Grund ist mir wiederum nicht verständlich geworden. Das, was von dem Inhalt des § 42 behauptet wurde, steht nicht darin. Ob Anschaffungsgeschäfte einer weiter zurückliegenden Zeit in Betracht kommen, ist die Frage, die zu ermitteln ist; sie kann unter diesen Umständen nicht als gegeben vorausgesetzt werden.

3. Eine bestimmte und klare Rechnung ist natürlich besser als eine unbestimmte unklare. Aber erstens kann man von einer Rechnung, die klarer und bestimmter ist als eine andere, nicht sagen, daß sie deshalb gesetzlich vorgeschrieben sei. Und zweitens liegt eine kleine Verwechslung vor. Wenn man dem Pflichtigen die Wahlfreiheit in der Auswahl der Partien gibt, ist es die Freiheit, die an die Stelle der Zwangsläufigkeit tritt; das ist etwas anderes als Klarheit und Sicherheit. Ist der auf bestimmte Partien gerichtete Wille des Pflichtigen zulässig, dann hat Klarheit und Sicherheit keine Not.

c) Die beiden Rechnungsmethoden, die der Reichsfinanzhof als ungeeignet abtut, d. i. erstens die Abrechnung der Partien in der Zeitfolge der Anschaffungen und Veräußerungen und zweitens die cumulative Abrechnung, sind nicht die Methoden, die ich vorschlagen würde. Ich halte alle diese Versuche, durch Auslegung einen vom Gesetz nicht geschaffenen Zwang zu schaffen, für unvereinbar mit dem bestehenden Recht. Wenn ein Gesetz nicht Zwang übt, besteht Freiheit. An diesem Grundsatz sollte man nicht ohne Not rütteln und nicht auf dem Auslegungswege gesetzliche Freiheit zu gesetzlichem Zwange machen.

Aber mir scheint doch, daß der Reichsfinanzhof die beiden abgelehnten Methoden nicht richtig sieht und ihnen gegenüber der eigenen Rechnungsmethode Schattenseiten nachsagt, die sie nicht habe.

1. Von der ersten, der abgelehnten, zwangsläufigen Methode sagt der Reichsfinanzhof, sie läge zwar nahe, aber sie sei rechnerisch unpraktisch. Hier ist wieder, wie schon mehrfach in diesem Urteil, ein Motiv geltend gemacht worden, das für die Rechtsauslegung ohne Bedeutung ist. Im übrigen aber ist die Auffassung falsch. Wir werden später sehen, daß die vom Reichsfinanzhof für richtig gehaltene Methode wesentlich unpraktischer ist.

2. Ebensowenig schlüssig sind die gegen die cumulative Rechnung vorgebrachten Bedenken. § 43 EinkStG. besagt nichts gegen diese Rechnung; auch sind die durchschnittlichen Anschaffungspreise sehr wohl aus den Geschäften durch Durchschnittsrechnung zu entnehmen. Daß ein variabler Preis entsteht, ist schon deshalb nicht als Einwand zu werten, weil auch bei der Reichsfinanzhofsmethode der Anschaffungspreis variabel ist.

d) Ganz und gar abwegig sind die vom Reichsfinanzhof für seine eigene Methode angeführten Vorzüge.

1. Wie man eine Rechnung, die ohne irgendeinen gesetzlichen Anlaß die Reihenfolge der Anschaffungs- und der Veräußerungsgeschäfte in die verdrehte Folge bringt, als folgerichtig bezeichnen kann, ist unerfindlich. Bei der Rechnung des Reichsfinanzhofs wird das erste vorkommende Anschaffungsgeschäft in rechnerische Beziehung zum letzten Veräußerungsgeschäft gebracht. Aber selbst diese umgedrehte Folge wird nicht einmal konsequent festgehalten.

2. Der Reichsfinanzhof ist auf keinem guten Wege, wenn er die Willkür des Pflichtigen mehr beschneidet, als das Gesetz es selbst will.

3. Wenn der Reichsfinanzhof selbst zugibt, daß § 42 keineswegs allein auf objektive Vorgänge, sondern teilweise auch auf wirtschaftliche Zwecke abgestellt ist, kann er nicht zu gleicher Zeit glaubhaft machen, daß die Abstellung auf objektive Vorgänge ein Wesenszug des § 42 sei. Das geht um so weniger, als der Reichsfinanzhof selbst die objektive Tatsache der Identität in Hinsicht auf vertretbare Gegenstände bestreitet, auch dort, wo sie unzweifelhaft vorliegt.

Die vom Reichsfinanzhof als allein richtig dargestellte Methode ist im Gegensatz zu seiner eigenen Behauptung so unpraktisch und unsicher, daß man kaum eine unsichere und unpraktischere finden kann. Wenn nach dieser Methode verfahren würde, so würden bei zunehmendem Bestande die ältesten Partien unverrechnet bleiben. Bei abnehmendem Bestande müßte man dann auf diese alten, oft Jahre, vielleicht mehr als ein Jahrzehnt zurückliegenden

Digitized by Google

Fälle zurückgreifen und aus alten Akten feststellen, wie hoch der Anschaffungspreis war.

Der Methode c) 1, der ich übrigens keineswegs das Wort rede, ist weit einfacher, weil immer die ältesten Fälle ausgeschieden werden; die ganze Rechnung hat es bei dieser Methode mit einem Material zu tun, das der Gegenwart verhältnismäßig naheliegt und für das die Unterlagen noch greifbar sind.

Alles in allem muß man von dieser Motivierung sagen, daß sie fast auf der ganzen Linie mißlungen ist. Dieses Mißlingen ist so offenbar, daß man sich fragt, wie das überhaupt möglich war. Der Schlüssel dazu scheint mir im folgenden zu liegen.

Es gibt einen einzigen durchschlagenden Grund, der für die Rechnungsweise des Reichsfinanzhofs und gegen alle anderen Methoden spricht. Dieser durchschlagende Grund hat den Mangel, unter den angeführten Gründen zu fehlen; tatsächlich wäre er zur Rechtsauslegung nicht verwendbar.

Dieser Grund ist rein fiskalisch. Wenn man die Methode des Reichsfinanzhofs anwendet, so hat das die Folge, daß der denkbar größte Teil von Veräußerungsgeschäften der Wohltaten des § 42 beraubt und in die Steuerpflicht fällt.

Wie gesagt, das Urteil spricht nirgendwo davon, daß das der Grund sei. Aber an mehreren Stellen im Urteil ist zum Ausdruck gebracht, daß, wenn ein Pflichtiger sich eine gesetzlich erlaubte Steuerbefreiung zunutze machen will, das eine „Umgehung" sei, daß man ihm nicht zuviel Willensfreiheit in der Berechnungsweise lassen darf u. a. m. Diese Ausdrucksweise berechtigt dazu, auf ein zu stark betontes fiskalisches Interesse zu schließen.

Die Entscheidung ist auch noch aus einem anderen Grunde bedauerlich.

Die Entwicklung der Handelstechnik zeigt die Richtung, erstens so viele Handelswaren wie nur irgend möglich vertretbar zu machen und zweitens alle Möglichkeiten dieser Vertretbarkeit auszunutzen. Mit dieser Steigerung des Fungibilitätsprinzips ist eine wesentliche Rationalisierung des Verkehrs verknüpft; die Einrichtung des Sammeldepots ist ein Beispiel dafür.

Das Urteil des Reichsfinanzhofs zeigt umgekehrt die Richtung, diesen Verkehr strenger zu behandeln, als wenn der Steuerpflichtige auf die Anlage seines Kapitals in fungiblen Gegenständen verzichtet hätte.

Hier zeigt sich eine Tendenz, die aufs schwerste zu beklagen ist.

Es ist immer tief bedauerlich, aber es läßt sich vielleicht nicht immer vermeiden, daß steuerliche Belastungen Unwirtschaftlichkeiten herbeiführen; beispielsweise dadurch, daß sie eine rationelle Gestaltung der Handelstechnik aufhalten. Aber im vorliegenden Falle scheint mir doch ein Mißverhältnis vorzuliegen. Ich glaube nicht, daß die Einkünfte, die das Reich durch die Einführung der vom Reichsfinanzhof vorgeschlagenen Rechnungsweise erhalten würde, irgendwie zu Buch schlagen. Die Wirkung in der Richtung der Rückbildung von Rationalisierungen des Verkehrs sind jedenfalls beträchtlicher.

B. Wir haben bisher nur vom § 42 gesprochen. Aber das Urteil des Reichsfinanzhofs kann die Wirkung haben, daß es nicht nur nicht geschäftliche Spekulationen, sondern auch den gewerbsmäßigen Effektenhandel trifft, indem man auch ihn nötigt, nach der neuen Art des Reichsfinanzhofs die Partien gegeneinander zu verrechnen. Immerhin liegen die Verhältnisse des gewerbsmäßigen Handels in Effekten und anderen vertretbaren Gegenständen in vielen Punkten wesentlich anders.

Erstens besteht ein sehr wesentlicher sachlicher Unterschied. Nach § 42 liegt in der Art der Partienauswahl bei der rechnerischen Gegenüberstellung der einzelnen Anschaffungen und Veräußerungen in sehr vielen Fällen die Entscheidung, ob ein Effektengewinn überhaupt steuerbar ist oder nicht. Beim gewerblichen Effektenhandel ist der Effektengewinn immer steuerpflichtig bis auf einige wenige Ausnahmefälle, in denen durch die Art der Berechnung ein Gewinn in ein Verlustjahr gelegt wird. Dieser wesentliche Unterschied in den Folgen ist auch für die Rechnungsauslegung sehr bedeutungsvoll, weil im Urteil des Reichsfinanzhofs die steuerlichen Konsequenzen mehrfach als Entscheidungsgrund benannt wurden.

Es kommt als zweiter sachlicher Unterschied hinzu, daß die „Spekulation" des privaten Kapitalisten und die „Spekulation", d. h. die auf Kursgewinn gerichteten Effektenanschaffungen z. B. eines Bankgeschäftes in der Regel innerlich verschieden sind. Bei der bankmäßigen Anlage von Kapital in Effekten spielt in der Regel die Absicht des Kursgewinns nur die Rolle, daß man für die Anlage natürlich solche Papiere benutzt, die voraussichtlich einen Kursgewinn und nicht einen Kursverlust bringen; die verzinsliche Kapitalanlage, die Teilnahme an Zeichnungen, die Rücksicht auf die Kundschaft sind in der großen Mehrzahl der Fälle die primären, der Kursgewinn der sekundäre Umstand bei der Anschaffung.

Dazu kommen gewichtige, formalrechtliche Unterschiede.

Im Urteil ist an vielen Stellen auf die besondere Natur des § 42 hingewiesen worden; besonders sein formalrechtlicher Charakter wird für die Urteilsbildung benutzt.

Die §§ 29 ff. EinkStG., die auch gewerbsmäßige Spekulationsgewinne umfassen, sind nicht von dem gleichen Geiste beherrscht wie die Vorschriften des § 42.

Dazu kommt, daß § 13 den buchführenden Kaufleuten für das Betriebsvermögen die „Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung" zur Pflicht macht. Dazu gehören auch die Grundsätze der Bewertung und rechnerischen Behandlung partiemäßig eingekaufter Effekten und anderer vertretbarer Gegenstände. Es wäre geradezu eine völlige Nichtachtung der Grundsätze „ordnungsmäßiger Buchführung", wollte man die Berechnungsmethode des Reichsfinanzhofs den buchführenden gewerblichen Effektenhändlern zur Pflicht machen.

„Zur Technik des Anleihebetruges."

Unter obiger Ueberschrift veröffentlichte die „Vossische Zeitung" Nr. 495 vom 19. Oktober 1928 einen Artikel, der — selbstverständlich unter Hinzufügung aller in solchen Fällen üblichen stilistischen Vorbehalte — die Banken eines inkorrekten Verhaltens bei der Anmeldung des Anleihealtbesitzes ihrer Kundschaft verdächtigt.

Digitized by Google

Die seltsamen Rechtsansichten, welche der Verfasser des Artikels bezüglich der Auslegung des § 10 des Anleiheablösungsgesetzes (Berücksichtigung des Stückekontos beim Altbesitz) seinen Ausführungen zu Grunde legt, haben dem Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes Veranlassung gegeben, an die Reichsschuldenverwaltung die Bitte um eine authentische Aeußerung zu diesen Auslassungen des in Frage stehenden Aufsatzes zu richten.

Die Reichsschuldenverwaltung hat hierauf unterm 25. Oktober 1928 — C 1873 — folgende Antwort erteilt:

> Die in dem Aufsatz „Die Technik des Anleihebetruges" in der „Vossischen Zeitung" vom 19. Oktober 1928 (Nr. 495) vertretene Rechtsauffassung, daß beim Stückekonto der Altbesitz nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Anleiheablösungsgesetzes davon abhänge, ob ein zur Deckung der Kundenansprüche ausreichender Betrag von Markanleihen seit dem 30. Juni 1920 in ununterbrochenem Besitz der Bank gewesen ist, entbehrt jeder Grundlage im Gesetz. Irrig ist daher auch die Ansicht, der Bankkunde oder das Reich könne die Bank in Höhe des Wertes der in Betracht kommenden Auslosungsrechte in Anspruch nehmen, wenn eine solche Deckung nicht vorhanden gewesen ist.
>
> Was das offene Depot anlangt, so hat die Reichsschuldenverwaltung stets den Standpunkt vertreten, daß die Voraussetzung des § 10 Abs. 1 Nr. 1 auch dann erfüllt ist, wenn ein vor dem 1. Juli 1920 begründeter Anspruch auf Lieferung bestimmter Anleihestücke nach diesem Zeitpunkt in einen Anspruch auf Lieferung nur gleichartiger Stücke desselben Schuldners umgewandelt wurde, und daß eine solche Umwandlung anzunehmen ist, wenn im offenen Depot bei einer Bank oder Sparkasse hinterlegte Stücke ohne Wissen oder spätere ausdrückliche oder stillschweigende Zustimmung des Berechtigten veräußert worden sind, und dieser sich mit der Lieferung gleichartiger Stücke zufrieden gegeben hat (vgl. den Aufsatz von Mook in der „Sparkasse" Heft 4 vom 15. Februar 1928 S. 71). Hierfür waren folgende Gesichtspunkte maßgebend:
>
> Daß die von dem Bankkunden selbst gewünschte nach dem 30. Juni 1920 vollzogene Umwandlung eines offenen Depots in ein Stückekonto den Altbesitz, der an den Stücken im offenen Depot bestanden hätte, nicht beeinträchtigen konnte, ergibt sich unzweifelhaft aus der Vorschrift des § 10 Abs. 1 Nr. 2. Die Rechtslage kann aber nicht anders sein, wenn diese Umwandlung des offenen Depots in ein Stückekonto statt auf dem Willen des Bankkunden auf gesetzlichen Bestimmungen beruhte, die anzuwenden sind, wenn der Kunde das Eigentum an den Stücken im offenen Depot ohne sein Wissen durch Verschulden der Bank verloren hat. Hier erwarb er nämlich einen Schadensersatzanspruch, der nach § 249 BGB. grundsätzlich auf Wiederherstellung des früheren Zustandes gerichtet war. Bei der Unmöglichkeit, die veräußerten Stücke selbst wieder zu beschaffen, mußte die Bank wenigstens den gleichen wirtschaftlichen Zustand wieder herstellen (vgl. Kommentar der Reichsgerichtsräte zum BGB. Anm. 1 zu § 249 und die dort angeführte Rechtsprechung). In diesem Sinne wurde sie verpflichtet, gleichartige Stücke mit anderen Nummern zu liefern, da ja zur Zeit der Entstehung dieses Ersatzanspruchs, nämlich vor dem Anleiheablösungsgesetz und den Vorbereitungen zu seinem Erlaß, die Nummern in der Regel keine Rolle spielten. So ist gemäß § 249 BGB. an Stelle des Eigentumsanspruchs des Kunden an den Stücken im offenen Depot ein Anspruch auf Lieferung von Stücken gleicher Art und gleichen Nennbetrags getreten. Als Ausfluß des schon vor dem 1. Juli 1920 begründeten Anspruchs aus dem Eigentum geht aber auch dieser Ersatzanspruch wirtschaftlich auf die Zeit vor dem 1. Juli 1920 zurück. Bei Berücksichtigung der wirtschaftlichen Gesichtspunkte, die die Einzelvorschriften des § 10 des Anleiheablösungsgesetzes beherrschen, muß dieser Anspruch daher auch als ein solcher im Sinne des § 10 Nr. 1 angesehen werden.
>
> Wir stellen Ihnen frei, von dieser Mitteilung in der Oeffentlichkeit Gebrauch zu machen.

Dieser Darlegung der Reichsschuldenverwaltung ist unsererseits nur hinzuzufügen, daß der in ihrer juristischen Betrachtung der Vollständigkeit halber berücksichtigte Fall einer widerrechtlichen Umwandlung eines offenen Depots in ein Stückekonto, so wenig er zu einer Vermehrung der Altbesitzansprüche gegen das Reich führen könnte, bei Banken, die sich ihrer depotvertraglichen Verpflichtungen bewußt sind, selbstverständlich nicht vorgekommen ist.

Die vorliegende Erörterung gibt uns jedoch Veranlassung, an folgendes zu erinnern:

Die Spitzenvertretung des deutschen Bankgewerbes und dessen führende Persönlichkeiten haben zur Zeit der Vorarbeiten zum Anleiheablösungsgesetz keine Gelegenheit unbenutzt gelassen, um nachdrücklich und entschieden vor einer Unterscheidung zwischen Altbesitz und Neubesitz bei der Ablösung von Papiermarkanleihen zu warnen. Sie haben an diesem Standpunkt unverändert festgehalten, auch nachdem durch Berücksichtigung des Stückekontos bei der Ziehung des Kreises der Altbesitzer eines der zahlreichen technischen Bedenken abgeschwächt worden war. Sie haben ihren Standpunkt nachdrücklich in einer Sitzung beim Reichsfinanzministerium am 9. Januar 1925 sowie in einer öffentlichen Kundgebung vom 8. April 1925 (vgl. Bank-Archiv XXIV S. 284 fg.) zum Ausdruck gebracht. Sie haben bei beiden Anlässen besonders eindringlich auf die Gefahr einer Schädigung des Reichs durch betrügerische Machinationen im In- und Auslande hingewiesen, haben an der letztgenannten Stelle sogar hervorgehoben, daß das Reich angesichts dieser Gefahr in der Beseitigung technischer Schwierigkeiten der Durchführung des Gesetzes nicht zu weit gehen könne. Sie haben hervorgehoben, daß der sachlich ungerechtfertigte, technisch undurchführbare Unterschied zwischen altem und neuem Besitz mit sozialen Gedanken nichts zu tun habe, und haben positive Vorschläge im Sinne einer angemesseneren Lösung gemacht.

Regierung und Volksvertretung sind allen diesen Vorstellungen gegenüber, denen sich in letzter Stunde noch eine Kundgebung der vereinigten deutschen Börsenvorstände anschloß, in starrer Unbelehrbarkeit verharrt. Es ist eine tragikomische Erscheinung, daß nun, wo sich alle Warnungen der damaligen Zeit als zutreffend erweisen, in offenbar systematischer Weise, ohne den Schatten eines tatsächlichen Beweises und auf Grund unklarer und unrichtiger rechtlicher Vorstellungen versucht wird, dem Bankgewerbe die Schuld an dem Mißerfolge zuzuschieben.

Gerichtliche Entscheidungen.

Stempel- und Steuerwesen.

1. Zu § 165 RAO.

Ein Verstoß gegen die Vorschriften des § 165 der Reichsabgabenordnung liegt vor, wenn eine Sparkasse Inhaber-Sparkarten ausgibt, oder wenn jemand eine Inhaber-Sparkarte erwirbt.

Gutachten des Reichsfinanzhofs vom 28. September 1928 — V D. 2. 28 —.

Digitized by Google

Begründung:

Die Veranlassung zur Einholung des Gutachtens gab folgender Tatbestand. Die Braunschweigische Landessparkasse, eine unter der Verwaltung der Braunschweigischen Staatsbank stehende öffentliche Anstalt mit selbständiger Rechtsfähigkeit und eigenem Vermögen, gibt sogenannte Sparkarten aus*). Sie leitet dieses Recht aus § 45 des Braunschweigischen Staatsbankgesetzes vom 20. Dezember 1920 ab, wonach sie Rechtsnachfolgerin der als Abteilung der Leihhausanstalt auf Grund des Gesetzes vom 10. Juni 1892 errichteten Herzoglichen Sparkasse ist, welche auf die Inhaber lautende Sparkassenbücher ausgab. § 45 schreibt vor, daß die bisher ausgegebenen Sparkassenbücher fortan den Namen Sparkarten führen und wie bisher auf die Inhaber lauten. Die Höhe der Einlagen, über welche die Sparkarten lauten, wird vom Aufsichtsrat, der Zinsfuß der Einlagen vom Verwaltungsrate festgesetzt. Der Aufsichtsrat kann beschließen, die Ausgabe von Sparkarten auf die Inhaber einzustellen, wenn kein Bedürfnis mehr besteht.

Die Braunschweigische Landessparkasse gibt nach wie vor neben auf eine bestimmte Person lautenden Sparbüchern Sparkarten aus. Die Sparkarten sind bei jeder Sparstelle erhältlich und werden gegen Einzahlung des auf die Sparkarte aufgedruckten Betrags auf den Inhaber ausgestellt. Die Sparkarten tragen die faksimilierten Unterschriften von zwei zeichnungsberechtigten Mitgliedern des Direktoriums der Staatsbank. Zur rechtswirksamen Ausstellung ist die handschriftliche Unterschrift des betreffenden Sparpflegers unter Beidruckung des Siegels der Sparstelle gelegentlich der Ausgabe der Karte erforderlich. Der Gesamtdruck und die Ausgabe von Sparkarten erfolgt in fortlaufenden Serien. Die Unterverteilung in sog. Litera richtet sich nach dem Nennbetrage der Sparkarte (10, 25, 50, 100, 200, 500 RM). Die ausgegebenen Sparkarten werden in eine Liste getrennt nach Serien und Lit. eingetragen. Der Name des Spareinlegers wird in der Liste nicht mitvermerkt. Wird eine Karte eingelöst, so wird ein entsprechender vom Sparpfleger unterzeichneter Vermerk auf die Sparkarte gesetzt und diese in der Liste gelöscht. Auf der Rückseite der Sparkarte wird die Zahlung der zu zahlenden Jahreszinsen handschriftlich vermerkt. Der für die Sparkarte maßgebende Zinsfuß ist auf der Karte nicht vermerkt.

Bereits im Jahre 1920 tauchten bei der Reichsfinanzverwaltung Zweifel darüber auf, ob die Ausgabe von Sparkarten nicht gegen § 165 der Reichsabgabenordnung und gegen die Kapitalfluchtgesetzgebung verstieße, § 5 der Verordnung vom 21. November 1918, Reichsgesetzbl. 1918 S. 1325 über Maßnahmen gegen die Kapitalabwanderung in das Ausland, §§ 1, 4, 6 der Verordnung vom 24. Oktober 1919 über Maßnahmen gegen die Kapitalflucht, Reichsgesetzbl. 1919 S. 1820, §§ 1, 11 der II. Verordnung vom 14. Januar 1920, Reichsgesetzbl. 1920 S. 50, über Maßnahmen gegen die Kapitalflucht. Diese Bedenken wurden damals aber mit Rücksicht darauf, daß in Zukunft die weitere Ausgabe von Sparkarten unterbleiben sollte, zurückgestellt. Nachdem aber neuerdings wieder mit der Ausgabe von Sparkarten begonnen worden ist, wurde vom Konkurrenzunternehmen der Braunschweigischen Sparkasse erneut die Zulässigkeit dieser Sparkarte mit Rücksicht auf § 165 der Reichsabgabenordnung in Zweifel gezogen. Der Braunschweigische Finanzminister ist der Ansicht, daß die Ausgabe von Inhaber-Sparkarten nach Aufhebung des Kapitalfluchtgesetzes zulässig sei, insbesondere nicht gegen die Vorschrift des § 165 der Reichsabgabenordnung verstoße, da der Sparer weder auf einen fremden noch auf einen erdichteten Namen ein Konto anlege. Der Reichsminister der Finanzen, der anderer Meinung ist, hat daher dem Reichsfinanzhof die obige Frage zur Begutachtung vorgelegt. Zur Vervollständigung des Sachverhalts sei bemerkt, daß die Braunschweigische Landessparkasse hinsichtlich der Ausgabe von Sparkarten der Körperschaftsteuer nicht unterworfen worden ist, § 9 Abs. 1 Nr. 3 und 4, § 11 Nr. 2 des Körperschaftsteuergesetzes. Auch sind die Sparkarten nicht der Wertpapiersteuer gemäß § 25 des Kapitalverkehrsteuergesetzes unterworfen worden, weil die Erträge der Sparkasse dem Lande zufließen (§ 26). Die im § 109 der früheren Ausführungsbestimmungen zum Kapitalverkehrsteuergesetze vorgesehene Anmeldung der Sparkarten zur steuerfreien Abstempelung ist jedoch unterblieben. Die Sparkarten sind auch nicht gemäß § 83 Abs. 1 Nr. 3 des Einkommensteuergesetzes der Kapitalertragsteuer unterworfen worden, weil es sich nicht um eine Anleihe handelt, die in einem öffentlichen Schuldbuch eingetragen oder über die Teilschuldverschreibungen ausgegeben sind. Schließlich ist auch keine Börsenumsatzsteuer (§ 35 des Kapitalverkehrsteuergesetzes) erhoben worden, da Anschaffungsgeschäfte über Sparkarten mit Rücksicht auf die leichte Flüssigmachung des verbrieften Geldbetrags kaum zum Abschluß kommen.

Nach § 165 der Reichsabgabenordnung darf niemand auf einen falschen oder erdichteten Namen für sich oder einen anderen ein Konto errichten oder Buchungen vornehmen lassen. Wird die Errichtung eines Kontos beantragt, so hat die Bank, die Sparkasse, der Kaufmann, oder wer sonst dem Antrag entsprechen will, über die Person des Verfügungsberechtigten sich zu vergewissern und Vor- und Zunamen und Wohnung des Verfügungsberechtigten einzutragen. Nach dieser Vorschrift darf also niemand zu einem anderen in eine laufende Geschäftsverbindung, die von diesem buch- und rechnungsmäßig in ihrem jeweiligen Stande festgehalten wird, unter einem falschen oder erdichteten Namen treten. Umgekehrt hat der andere eine Prüfungs- und Vergewisserungspflicht hinsichtlich der Persönlichkeit und Richtigkeit des Namens seines Vertragsgegners. Seine Buchaufzeichnungen müssen in aller Bestimmtheit die Person erkennen lassen, die mit ihm die Geschäftsverbindung unterhält.

Die Anwendung der Vorschrift des § 165 der Reichsabgabenordnung hängt im vorliegenden Falle also davon ab, ob durch die Ausgabe der Sparkarten eine solche laufende Geschäftsverbindung zwischen der Braunschweigischen Landessparkasse und einer bestimmten anderen Person entsteht. Wenn durch die Ausgabe der Sparkarte gegen Zahlung eines bestimmten Betrags zugunsten einer bestimmten Person ein Forderungsrecht auf die Einlösung der Sparkarte und Zahlung der jeweilig fällig werdenden Zinsen ohne Rücksicht darauf, wer Inhaber der Sparkarte ist, entsteht, so hat die Braunschweigische Landessparkasse die Pflicht, gemäß § 165 der Reichsabgabenordnung sich über die Person des Gläubigers zu vergewissern und in ihren Büchern den Namen und die Wohnung desselben zu verzeichnen. Entsteht jedoch bei der Ausgabe der Inhabersparkarte kein besonderes Forderungsrecht zugunsten eines bestimmten Gläubigers, sondern handelt es sich vielmehr um ein Recht, das losgelöst von einem besonderen Vertragsverhältnisse sich aus dem Inhalt der Sparkarte ergibt und mit der Innehabung der Urkunde verknüpft ist, so kann von einer Anwendung des § 165 der Reichsabgabenordnung keine Rede sein, da hier ein persönliches Vertragsverhältnis zwischen zwei bestimmten Personen nicht gegeben ist. Die Frage der Anwendung des § 165 der Reichsabgabenordnung spitzt sich also dahin zu, ob die Inhabersparkarte ein Inhaberpapier ist, das als solches Träger des in ihm verbrieften Rechtes ist, und an dessen Innehabung die Ausübung und Uebertragung des in ihm verbrieften Rechtes gebunden ist, oder ob es eine Beweisurkunde für ein außerhalb des Papiers bestehendes persönliches Forderungsrecht ist, dessen Uebertragung und Ausübung sich nicht nach sachenrechtlichen, sondern nach den Grundsätzen, die für Forderungsrechte bestehen, regelt.

Von den verschiedenen Arten der Inhaberpapiere kann im vorliegenden Falle die Schuldverschreibung auf den Inhaber in Betracht kommen. Nach § 793 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist Voraussetzung für eine Schuldverschreibung auf den Inhaber, daß der Aussteller dem Inhaber der Urkunde eine Leistung verspricht. Es ist nicht nötig, daß die Urkunde dies Leistungsversprechen wörtlich enthält. Immerhin muß aber aus ihr unzweideutig hervorgehen, daß der Aussteller dem Inhaber aus der Urkunde schlechthin, also losgelöst von einem persönlichen Schuldverhältnis verpflichtet sein will und nicht lediglich eine Beweisurkunde hat herstellen wollen (Erläuterungsbuch der Reichsgerichtsräte zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Bemerkung 1 zu § 793 des Bürgerlichen Gesetzbuchs). Diese Voraussetzung erfüllt die Inhabersparkarte jedenfalls nicht. Sie enthält weder eine ausdrückliche Verpflichtungserklärung gegenüber dem Inhaber, noch lassen sich aus ihrer sonstigen Fassung irgendwelche sichere Anhaltspunkte für einen dahingehenden Willen der Sparkasse finden. Insbesondere läßt sich aus dem außerhalb des eigentlichen Textes der Sparkarte auf der Vorderseite oben am Rande in Kleindruck enthaltenen Vermerke, daß die Sparkarte auf den Inhaber gestellt ist, sowie aus dem auf der Rückseite enthaltenen Vermerke, daß die Einlage an den Inhaber zurückgezahlt wird, ebensogut schließen, daß die Sparkasse wie beim Legitimationspapier nur berechtigt, aber nicht verpflichtet sein will, an den Inhaber mit befreiender Wirkung zu zahlen. Gegen ein Inhaberpapier spricht aber die Bezeichnung Sparkarte, wodurch unmittelbar auf ein außerhalb der Karte bestehendes persönliches

*) Vgl. zu diesem Fall auch Verhandlungen des VII. Allg. Deutschen Bankiertags zu Köln S. 356 zum Thema „Legitimer und unzulässiger Wettbewerb im Bank- und Kreditverkehr".

Digitized by Google

Schuldverhältnis der Kasse zu einem bestimmten Gläubiger hingewiesen wird.

Nach § 794 des Bürgerlichen Gesetzbuchs wird ferner der Aussteller der Urkunde auch dann verpflichtet, wenn sie ihm gestohlen worden oder verlorengegangen, oder wenn sie sonst ohne seinen Willen in den Verkehr gelangt ist. Der Aussteller wird hiernach durch einseitigen Verpflichtungsakt verpflichtet, ohne daß es einer besonderen Begebung des Papiers an den Dritten bedarf (Creationstheorie). Diese Vorschrift ist bei der Inhabersparkarte praktisch ausgeschaltet. Sie zeigt zwar die im Wege der mechanischen Vervielfältigung (§ 793 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) hergestellten Unterschriften von zwei Organen der Braunschweigischen Landessparkasse. Diese beiden Unterschriften genügen aber noch nicht zur Rechtswirksamkeit der Sparkarte. Diese wird erst rechtswirksam durch die Unterschrift des Sparpflegers, eines Bevollmächtigten der Sparkasse, gelegentlich der Begebung der Sparkarte an den Spareinleger vollzogen. Auch diese für Inhaberpapiere im allgemeinen ungewöhnliche Art der Ausstellung deutet mehr auf den Charakter der Sparkarte als einer Beweisurkunde für ein außerhalb der Urkunde bestehendes Schuldverhältnis als eines Wertpapiers hin. Für ein Inhaberpapier scheint allerdings die bei Teilschuldverschreibungen auf den Inhaber vielfach übliche Einteilung der Sparkarte nach Serien und Lit. zu sprechen. Bei Teilschuldverschreibungen wird durch diese Einteilung zu erkennen gegeben, daß es sich hier um einen Teil einer Gesamtschuld handelt, für deren Zeichnung durch die Ausgabe von Teilstücken auf dem Kapitalmarkte geworben wird, und für deren Rückzahlung auch einheitliche Gesichtspunkte maßgebend sind. Dieser Gesichtspunkt entfällt bei der Inhabersparkarte ganz. Es handelt sich nicht um ein Teilstück einer Anleihe. Die Sparkasse wendet sich nicht in einem bestimmten Zeitpunkt an den Kapitalbesitzer, sondern sie wirbt fortgesetzt um Einlagen, namentlich beim kleinen Sparer. Die Einteilung der Sparkarten in Serien und Nummern ist daher kein Beweis dafür, daß es sich hier um eine Teilschuldverschreibung auf den Inhaber handelt. Sie dient vielmehr nur rechtlich bedeutungslosen statistischen und Kontrollzwecken der Sparkasse.

Aus Form und Inhalt der Sparkarte lassen sich somit keinerlei Anhaltspunkte dafür gewinnen, daß es sich hier um ein Inhaberpapier handelt. Die näheren Umstände, unter denen die Sparkarten ausgegeben werden, lassen im Gegenteil den Schluß zu, daß es sich hier nicht um ein Inhaberpapier, sondern um eine Beweisurkunde für ein außerhalb der Urkunde bestehendes Schuldverhältnis handelt. Entsch. d. RFHofs II A 58/25 vom 10. Februar 1925, II A 208/25 vom 7. April 1925, Mrozek, Rechtsspruch 10 zu § 25 des Kapitalverkehrsteuergesetzes, II A 566/27 vom 10. Januar 1928.

Der Verkehr bei der Braunschweigischen Landessparkasse spielt sich im allgemeinen wie bei jeder anderen Sparkasse ab. Die Sparkassen sehen es grundsätzlich auf die Begründung auf persönlicher Grundlage beruhender Einzelschuldverhältnisse zu ihren Einlegern ab. Die Sparbücher haben daher lediglich den Charakter einer Beweisurkunde. Sie besitzen regelmäßig nur die besondere Eigentümlichkeit, daß der Schuldner an den Inhaber der Urkunde mit befreiender Wirkung zahlen kann, ohne jedoch hierzu verpflichtet zu sein; § 808 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. In letzterem Punkte unterscheiden sie sich also wesentlich vom Inhaberpapiere. Sie gehören zu den Legitimationspapieren oder hinkenden Inhaberpapieren. Ihr Charakter als Beweisurkunde für ein außerhalb ihres Daseins bestehendes Rechtsverhältnis ergibt sich aber daraus, daß die Uebertragung und Ausübung des in der Urkunde verbrieften Rechtes sich nicht nach sachenrechtlichen, sondern nach den für Forderungsrechte bestehenden Grundsätzen richtet. Das Recht aus dem Papier folgt also nicht dem Rechte am Papier, sondern umgekehrt, das Recht am Papier folgt dem Rechte aus dem Papier. Nicht anders ist es bei den von der Braunschweigischen Landessparkasse ausgestellten Sparbüchern, welche gleichfalls auf einen bestimmten Namen ausgestellt werden. Mit Rücksicht auf diese Art des Geschäftsverkehrs läßt nun aber die Tatsache, daß die Braunschweigische Landessparkasse im Gegensatze zu anderen Sparkassen in beschränktem Umfang sogenannte Inhabersparkarten ausgibt, nicht den Schluß zu, daß die Sparkasse die Rechtslage zu denjenigen Personen, welche auf einer Sparkarte ihre Einlagen machen, wesentlich anders gestaltet hat, indem sie zu diesen Einlegern nicht in ein persönliches Rechtsverhältnis treten, sondern die Sparkarte selbst zum Träger des Rechtes machen will. Der Zweck der Sparkarte ist lediglich der, den Sparverkehr namentlich in kleinen Beträgen nach Möglichkeit zu erleichtern. Das bedingt aber nicht, der Sparkarte den Charakter eines Inhaberpapiers zu geben. Daß die Braunschweigische Landessparkasse mit den Sparkarten nicht den Charakter eines Inhaberpapiers verbinden wollte, ergibt sich auch aus der geschichtlichen Entwicklung der Sparkarte. Die Rechtsvorgängerin der Landessparkasse, die auf Grund des Gesetzes vom 10. Juni 1892 errichtete Herzogliche Landessparkasse, nahm gegen Aushändigung von Sparkassenbüchern Geldeinlagen als Darlehen gegen Verzinsung. Die Sparbücher, die die belegten Summen nachwiesen und die Stelle einer förmlichen Schuldverbriefung vertraten, lauteten auf den Inhaber. Sie wurden vom Rendanten und einen Beamten der Sparkasse vollzogen und vor der Verabfolgung an den Spareinleger von dem Rechnungsführer der Sparkassenstelle mit dem Datum der Einlage und der Unterschrift versehen. Erst mit der Aushändigung eines so ausgefertigten Sparbuchs erwuchs aus demselben ein Anspruch gegen die Sparkasse (§§ 13, 45 des Gesetzes). Der Sparverkehr bei der Herzoglichen Sparkasse vollzog sich hiernach also auch wie bei jeder anderen Sparkasse. Ein Unterschied bestand höchstens insoweit, daß in den Sparbüchern kein bestimmter Gläubiger namhaft gemacht war. Praktisch war das an und für sich von keiner großen Bedeutung. Jedenfalls wurde durch das Weglassen des Namens nichts an dem Charakter des Sparbuchs als einer Beweisurkunde geändert. Das ergibt sich sowohl daraus, daß die Einlage nach § 1 den Charakter eines Darlehns haben sollte, als auch aus § 5, wonach das Sparbuch eine Verbriefung dieser Schuld darstellte. Es bestand also ein außerhalb des Sparbuchs bestehendes Vertragsverhältnis, für dessen Vorhandensein das Sparbuch ein Beweismittel sein sollte.

In ihrer äußeren Form glichen die Sparbücher im wesentlichen den von der Landessparkasse ausgegebenen Sparkarten; sie lauteten insbesondere über feste Beträge. Nach der Fassung des Gesetzes von 1892 war es aber offenbar möglich, die Sparbücher äußerlich so auszugestalten wie die von den anderen Sparkassen ausgegebenen Sparbücher, nur mit dem Unterschied, daß kein bestimmter Gläubiger im Sparbuche vermerkt wurde. Vor allem wäre es zulässig gewesen, den Sparbüchern die Form zu geben, daß weitere Einlagen und Rückzahlungen auf das Buch gemacht werden konnten. Daß das nicht der Fall gewesen ist, ändert nichts daran, daß auch das frühere Sparbuch auf den Inhaber kein Wertpapier, sondern nur eine Beweisurkunde war. Für die Zeit nach Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist im übrigen zu bemerken, daß die landesrechtlichen Vorschriften über die öffentlichen Sparkassen unbeschadet der Vorschrift des § 808 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, betreffend die Legitimationspapiere (hinkenden Inhaberpapiere), gelten; Artikel 99 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch.

Gegen den Wertpapiercharakter sprechen schließlich auch noch folgende Gesichtspunkte. Sowohl nach früherem vor 1900 gültigen Braunschweigischen Rechte (Gesetz vom 30. April 1867, betr. die Ausstellung von Inhaberpapieren) als auch nach § 795 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, § 25 des Braunschw. Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch dürfen Schuldverschreibungen auf den Inhaber nur mit staatlicher Genehmigung in den Verkehr gebracht werden, es sei denn, daß es sich um Schuldverschreibungen des Reichs oder eines Landes handelt. Diese Vorschrift ist bei der Ausgabe der Sparkarte nicht beachtet. Die Folge wäre, daß die Sparkarte als Inhaberpapier nichtig wäre.

Die Ansicht des Braunschweigischen Finanzministeriums, aus § 45 des Staatsbankgesetzes vom 20. Dezember 1920 ergebe sich allgemein das Recht der Landessparkasse zur Ausstellung von Inhaberschuldverschreibungen, ist unzutreffend. Lediglich der Staatsbank als solcher ist durch § 28 die Befugnis eingeräumt worden, in bestimmten Grenzen ein für allemal Schuldverschreibungen auszugeben. Der Landessparkasse ist ein solches Recht nicht verliehen worden, offenbar weil es bei dem Charakter der Sparkasse an einer Notwendigkeit hierzu fehlte. § 45 hat lediglich den Charakter einer Uebergangsvorschrift. Sie will die Behandlung der vorher ausgegebenen Inhabersparbücher regeln und die frühere Rechtslage in die durch das neue Gesetz geschaffene Rechtslage überleiten. Von einer Erteilung einer Genehmigung im Sinne des § 795 des Bürgerlichen Gesetzbuchs kann hierbei keine Rede sein. Ebensowenig kann in der Ermächtigung der früheren Herzoglichen Sparkasse zur Ausgabe von Sparbüchern auf den Inhaber eine allgemeine Genehmigung zur Ausstellung von Inhaberpapieren auf den Inhaber im Sinne des Braunschweigischen Gesetzes vom 30. April 1867 erblickt werden.

Als Inhaberschuldverschreibungen hätten ferner die Inhabersparkarten der Wertpapiersteuer im Sinne des § 25 des Kapitalverkehrsteuergesetzes grundsätzlich unterlegen. Falls die Sparkasse den Steuerbefreiungsgrund aus § 26a des Kapitalverkehrsteuergesetzes hätte in Anspruch nehmen

Digitized by Google

wollen, hätte sie die Schuldverschreibungen vor der Ausgabe dem zuständigen Finanzamt unter Darlegung der Befreiungsgründe zur Abstempelung vorlegen müssen, § 109 der früheren Ausführungsbestimmungen zum Kapitalverkehrsteuergesetze. Das hat die Sparkasse ebensowenig getan wie bei der Zinszahlung den Steuerabzug vom Kapitalertrage gemäß § 83 des Einkommensteuergesetzes vorgenommen. Sie hat also offenbar selbst in der Sparkarte kein Inhaberpapier gesehen. Die Uebertragung von Inhabersparkarten würde ferner der Börsenumsatzsteuer gemäß § 35 des Kapitalverkehrsteuergesetzes unterlegen haben. Eine solche ist bislang nicht zur Erhebung gelangt. Ein Beweis auch dafür, daß der Verkehr in der Sparkarte kein Inhaberpapier gesehen hat.

Es bleibt schließlich nur noch die Prüfung der Frage übrig, ob die Inhabersparkarte, falls sie keine Schuldverschreibung auf den Inhaber im Sinne von § 793 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist, zu den Karten, Marken usw. im Sinne des § 807 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gehört. Nach dieser Vorschrift finden auf Karten, Marken und ähnliche Urkunden, in denen ein Gläubiger nicht bezeichnet ist und die von dem Aussteller unter Umständen ausgegeben werden, aus denen sich ergibt, daß der Aussteller dem Inhaber verpflichtet sein will, zum Teil die Vorschriften über die Schuldverschreibungen auf den Inhaber Anwendung. Es gilt vor allem für sie die Creationstheorie für die Uebertragung und die Ausübung der Rechte auf dem Papiere. Für die zulässigen Einwendungen gelten die Vorschriften über die Inhaberschuldverschreibungen. Nicht nötig ist die staatliche Genehmigung zu ihrer Ausgabe. Ob eine Urkunde usw. zu diesen sogenannten Inhaberzeichen gehört, kann unter Umständen sehr zweifelhaft sein. Sie können auch reine Beweisurkunden oder Legitimationspapiere sein. Entscheidend für den Charakter eines Inhaberpapiers sind die näheren Umstände, unter denen sie ausgegeben werden. Von den Inhaberschuldverschreibungen unterscheiden sie sich gewöhnlich schon äußerlich, daß sie ihrem Inhalt nach unvollständig sind und der Ergänzung unter Berücksichtigung der Art und der Einrichtung eines Geschäftsbetriebs des Ausstellers bedürfen. Sie geben nämlich regelmäßig den Gegenstand der Leistung, die im allgemeinen einen geringeren Wert hat, gar nicht oder sehr unvollkommen an. Der Aussteller ist sogar vielfach nicht benannt. Sie entstehen meist ohne Vollziehung. Ihre rechtliche Bedeutung erlangen sie erst durch die Verkehrssitte; Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen Bd. 51 S. 47 ff. Die meisten dieser Merkmale treffen bei der Inhabersparkarte nicht zu. Sie sind vor allem unterschriftlich vollzogen, sie lassen auch deutlich das zur Entstehung gelangende Rechtsverhältnis erkennen und können über verhältnismäßig hohe Werte lauten, wie sie bei den Inhaberzeichen jedenfalls nicht gebräuchlich sind. Es sind daher keinerlei Anhaltspunkte dafür vorhanden, daß die Aussteller der Sparkarte damit nur Inhaberzeichen im Sinne von § 807 des Bürgerlichen Gesetzbuchs haben schaffen wollen.

Der Senat hat nach alledem die Ueberzeugung erlangt, daß die von der Braunschweigischen Landessparkasse ausgegebenen Sparkarten lediglich die Bedeutung einer Beweisurkunde für das zwischen der Sparkasse einerseits und dem Einleger anderseits bestehende Darlehnsverhältnis und nicht den Charakter eines Wertpapiers haben. Besteht aber ein solches Darlehnsverhältnis, so ist die Sparkasse verpflichtet, die Vorschrift des § 165 der Reichsabgabenordnung zu beachten und insbesondere sich über den Namen der Person des Gläubigers sowohl bei der Begründung des Darlehnsverhältnisses als bei der Uebertragung der Gläubigerrechte aus demselben, die sich nach §§ 398 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs richtet, zu vergewissern. Das gilt nicht allein in dem besonderen Falle der Braunschweigischen Landessparkasse, sondern auch bezüglich jeder anderen Sparkasse, die dazu übergehen sollte, ähnliche Sparkarten auszugeben. Auch diese würden aus den dargelegten Gründen nur den Charakter einer Beweisurkunde für ein außerhalb der Urkunde bestehendes Darlehnsverhältnis haben.

Der Senat hat daher die vom Reichsminister der Finanzen gestellte Frage bejaht.

2. Zu § 19 Abs. 2, § 20 EinkStG.

a) Wird zur Ausführung einer Einkaufskommission ein Wertpapier einem nicht zur Veräußerung bestimmten Bestand entnommen und der Bestand alsbald durch Ankauf eines gleichen Wertpapiers ergänzt, so ist das letztere mit dem Buchwert des veräußerten Wertpapiers zu bewerten.

b) Zur Bewertung von Kuxen.

Urteil des Reichsfinanzhofs vom 13. Juni 1928 — VI A 292/28 —.

Die beschwerdeführende Bankfirma besaß zu Anfang des Geschäftsjahrs eine größere Zahl F.-Kuxe, die mit 20 000 RM bewertet waren. Einen dieser Kuxe hat sie an einen Kunden, der sie mit dem Ankauf eines F.-Kuxes beauftragt hatte, unter Berechnung eines Preises von 45 500 RM veräußert. Wenige Tage später hat sie einen Kux für 44 750 RM an der Börse gekauft. Sie ist der Ansicht, daß dieser Kux bilanzmäßig als mit dem veräußerten identisch anzusehen sei. Die Vorinstanz hat diese Auffassung abgelehnt und den Kux in der Endbilanz mit dem angenommenen Werte am Stichtag von 24 000 RM bewertet. Mit demselben Betrage sind auch mehrere andere neu erworbene Kuxe eingesetzt; der Anschaffungspreis war bei ihnen höher. In der Rechtsbeschwerde verlangt die Firma erstens Einsetzung des ersterwähnten Kuxes mit 20 000 RM, zweitens rügt sie, daß ihr eine Auskunft des Bankvereins über den gemeinen Wert der Kuxe am Stichtag der Endbilanz nicht mitgeteilt sei. Sie sei dadurch gehindert, darzulegen, daß nach dem amtlichen Kursberichte der Börse F.-Kuxe zu 23 000 gesucht und zu 25 000 RM angeboten seien. Als gemeiner Wert sei der Nachfragekurs anzusehen, nicht ein Mittel zwischen Geld- und Briefkurs. Die Rechtsbeschwerde ist begründet.

Nach der Darstellung der Beschwerdeführerin in den Vorinstanzen besaß sie die F.-Kuxe nicht zu dem Zwecke, um mit ihrer Hilfe etwaige Aufträge der Kunden auszuführen. Ihr lag vielmehr daran, bei der Gewerkschaft Einfluß zu gewinnen. Daß sie einen Kux ihres Bestandes zur Ausführung eines Kaufvertrags benutzte, hatte seinen Grund angeblich darin, daß an dem betreffenden Tage zufällig die Nachfrage das Angebot in F.-Kuxen überstieg. Sie glaubte deshalb im Interesse ihres Kunden zu handeln, wenn sie ihm einen Kux aus ihren Beständen zu einem den abgeschlossenen Käufen entsprechenden Preise überließ und ihren Vorrat in den nächsten Tagen ergänzte, statt für ihn einen Kux zu ungünstigeren Bedingungen zu erwerben. Der Verkauf des Kuxes zu 45 500 RM und der Ankauf zu 44 750 RM waren danach, die Richtigkeit der Darstellung der Beschwerdeführerin unterstellt, Glieder eines Entschlusses. Der Verkauf geschah in der Erwartung, daß es voraussichtlich möglich sei, den Bestand alsbald ohne Nachteil, wahrscheinlich sogar mit Vorteil zu ergänzen. Nun ist es gewiß richtig, daß die bloße Absicht, an Stelle eines veräußerten Wertpapiers ein gleiches alsbald wieder zu erwerben, nicht den Erfolg haben kann, daß das erworbene Wertpapier als mit dem veräußerten identisch anzusehen ist. Dagegen erscheint es gerechtfertigt, eine solche Identität anzunehmen, wenn sich nach der äußerlich erkennbaren Sachlage der Ankauf als Deckungsgeschäft für den Verkauf darstellt. Dies gilt insbesondere auch zuungunsten des Steuerpflichtigen. Es kann nicht zugelassen werden, daß ein Kaufmann in einem ungünstigen Jahre zur Erzielung eines Buchgewinns niedrig zu Buche stehende Wertpapiere veräußert und gleichzeitig oder kurz nachher Wertpapiere derselben Gattung und Menge erwirbt, um die letzteren mit den höheren Zeitwerten einsetzen zu können, was bei den alten Papieren nach § 20 des Einkommensteuergesetzes nicht zulässig wäre. Dies muß aber auch zugunsten des Steuerpflichtigen anerkannt werden. Wenn z. B. ein Kaufmann ihm gehörige Effekten an einem Börsenplatze verkaufen und einen gleichen Posten an einem anderen Börsenplatz, an dem der Kurs niedriger ist, kaufen läßt, so handelt es sich um eine einheitliche Transaktion, Ausnutzung des Kursunterschieds an zwei Börsen (Arbitrage), und es wäre widersinnig, wenn die Transaktion zu einem Buchgewinne führen würde, weil die verkauften Effekten niedrig zu Buche standen. Ebenso ist beim Kostgeschäfte die Sache so anzusehen, als wenn ein Verkauf der Wertpapiere nicht stattgefunden hätte, weil es sich wirtschaftlich nur um Geldbeschaffung durch Verpfändung von Wertpapieren handelt, obwohl die Wertpapiere nicht verpfändet, sondern übereignet werden und die zurückerhaltenen Wertpapiere mit den hingegebenen nicht identisch sind. Ebenso wäre es wirtschaftlich verkehrt, wenn bei einem uneigentlichen Leihgeschäft im Sinne des § 42 d des Körperschaftsteuergesetzes die zurückgegebenen Wertpapiere als neu erworbene gemäß § 19 Abs. 2 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes bewertet würden, statt daß für sie der bisherige Buchwert der hingegebenen gilt. Wenn es nun richtig ist, daß der gelieferte F.-Kux aus einem Bestande stammt, der nicht zum Verkaufe bestimmt war, auch nicht dazu, um regelmäßig die Ausführung von Kaufaufträgen ohne Inanspruchnahme der Börse zu ermöglichen, und wenn tatsächlich die Wiederbeschaffung eines F.-Kuxes binnen wenigen Tagen erfolgt ist, so gibt der äußerlich erkennbare Tatbestand genügende Veranlassung, in dem Ankauf des letzteren lediglich ein Deckungsgeschäft für den Verkauf zu erblicken und den Buchwert des verkauften Kuxes auf den erworbenen zu übertragen. Hierfür spricht auch folgende Erwägung. Hätte die Firma zur Erfüllung des Geschäfts mit ihrem Kunden einen F.-Kux von einer befreundeten Firma un-

Digitized by Google

entgeltlich geliehen, so wäre bei ihr ein Buchgewinn zweifellos nicht entstanden und es wäre nicht einmal Börsenumsatzsteuer fällig geworden, wenn sie sich binnen einer Woche eingedeckt (der Ankauf ist natürlich börsenumsatzsteuerpflichtig) und das Leihgeschäft erfüllt hätte; und auch bei der befreundeten Firma wäre ein Buchgewinn, wie ausgeführt, nicht entstanden. Wenn nun schon das Kapitalverkehrsteuergesetz in einem derartigen Falle von der Erhebung der sonst nach seinen Bestimmungen erforderlichen Börsenumsatzsteuer absieht, um derartige Geschäfte nicht zu unterbinden, so erscheint es gerechtfertigt, in Fällen, in denen gewissermaßen eine Abteilung des Betriebs einer anderen in gleicher Weise aushilft, von der streng rechtlichen Auffassung des Vorganges auch für die Einkommensteuer abzusehen und das zurückerworbene Wertpapier als mit dem veräußerten identisch anzusehen.

Bezüglich der Bewertung der übrigen angekauften Kuxe rügt die Beschwerdeführerin mit Recht, daß ihr die Auskunft über die Bewertung nicht mitgeteilt sei. Sie ist dadurch gehindert, den amtlichen Kursbericht der Börse einzureichen. Danach war am 31. Dezember 1925 Nachfrage nach F.-Kuxen zu 23 000 RM, Angebot zu 25 000 RM vorhanden. Aus dieser Notierung ergibt sich nur soviel, daß der gemeine Wert eines F.-Kuxes am Stichtag mindestens 23 000 RM war. Wenn der Kux zu einem Privatvermögen gehörte, so wäre über den Betrag nicht hinauszugehen; denn nur zu diesem Preise war er für jedermann verkäuflich. Bei Zugehörigkeit zu einem Betriebsvermögen ist mit einem höheren Teilwert zu rechnen. Es ist zu ermitteln, ob irgendwelche Umstände vorlagen, die bei einer Veräußerung des Geschäfts dazu geführt hätten, für die Kuxe mehr als den Nachfragekurs anzusetzen. Es liegt dies im vorliegenden Falle nahe, da nach den Behauptungen der Beschwerdeführerin die F.-Kuxe nicht zum Wiederverkauf angeschafft waren.

Die angefochtene Entscheidung war danach aufzuheben und die nicht spruchreife Sache an die Vorinstanz zurückzuverweisen.

3. Zu § 42 EinkStG.*)

Berechnung des Spekulationsgewinns bei Veräußerungsgeschäften über Wertpapiere, wenn in den vorausgegangenen 3 Monaten mehrere Erwerbungsgeschäfte abgeschlossen sind.

Urteil des Reichsfinanzhofs vom 13. Juni 1928 — VI A 593/28 —.

Die Entscheidung des Finanzgerichts wäre nicht zu halten, wenn nur das vom Finanzgericht berücksichtigte Spekulationsgeschäft als steuerpflichtig anzusehen wäre, weil der vom Finanzgericht festgestellte Gewinn die im § 42 Abs. 2 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes gesetzte Grenze von 1000 RM, von der ab erst die Spekulationsgewinne zur Besteuerung herangezogen werden, nicht überschreiten würde. Die Ausführungen des Finanzgerichts, aus denen die vom Finanzamt zur Besteuerung herangezogenen Gewinne nicht für steuerpflichtig erklärt werden, sind indessen nicht bedenkenfrei.

Der Beschwerdeführer hatte in dem Schreiben vom 28. März 1927 ausgeführt, daß er mit seinem Bruder Käufe in Schuldverschreibungen getätigt habe. Anfangs 1926 habe sein Anteil an diesen Papieren 66 666 RM Nennbetrag betragen. Dazu habe er am 5. Juni 1926 solche im Nennbetrage von 50 000 RM zu 3838,30 RM, am 4. Juli 1926 solche im Nennbetrage von 50 900 RM zu 4020 RM, am 9. Oktober 1926 solche im Nennbetrage von 40 000 RM zu 5758,70 RM gekauft, am 15. September 1926 habe er solche im Nennbetrage von 40 000 RM zu 5939,60 RM und am 19. November 1926 solche im Nennbetrage von 25 000 RM zu 3811,50 RM verkauft. Das Finanzamt hat aus dem Verkaufe vom 15. September 1926 einen Spekulationsgewinn von 2780 RM errechnet, indem es dem Verkaufserlöse von 5939,60 RM den Anschaffungspreis solcher Papiere vom 4. Juli, der auf den Nennbetrag 40 000 RM entfiel, mit 3159 RM gegenüberstellte. Weiter hat es aus dem Verkaufe vom 19. November 1926 einen Spekulationsgewinn von 272 RM errechnet durch Gegenüberstellung des Erlöses von 3811,50 RM und des auf den Ankauf vom 9. Oktober 1926 auf 25 000 RM entfallenden Anschaffungspreises von 3599 RM.

Da beim Effektenbesitze die Stücke derselben Art fungible Sachen seien, sei es für die Beurteilung des Geschäfts gleichgültig, welche einzelne Stücke zum Verkauf ausgeliefert werden. Der Beschwerdeführer bestreitet die Annahme eines nach § 42 des Einkommensteuergesetzes steuerpflichtigen Spekulationsgewinns, weil er zum Vollzuge der Veräußerungsgeschäfte Wertpapiere verwendet habe, die er schon vor mehr als 3 Monaten vom Veräußerungsgeschäfte zurückgerechnet erworben habe, und er stützt sich dafür auf eine Bescheinigung der E. Bank. Das Finanzgericht schließt sich der Auffassung des Beschwerdeführers an. Es könne einem Steuerpflichtigen bei einem größeren Wertpapierbestande nicht verwehrt werden, die früher gekauften Papiere zuerst zu verkaufen. Bei den vom Finanzamt aus der Eigenschaft der Wertpapiere als vertretbarer Sachen gezogenen Schlußfolgerungen würde sich ein Steuerpflichtiger, der seine Börsengeschäfte in dem gleichen Wertpapiere mache, schlechter stellen, als ein Pflichtiger, der in dem Papiere wechsle.

Mangels einer näheren Bestimmung im § 42 des Einkommensteuergesetzes liegt wohl die vom Beschwerdeführer und vom Finanzgerichte vertretene Auffassung nahe, daß dem Steuerpflichtigen, der in zeitlich verschiedenen Geschäften Wertpapiere einer Gattung erworben hat, die Auswahl zustehe, welche der erworbenen Papiere er zum Gegenstande der Veräußerung mache und daß, wenn die zur Veräußerung verwendeten Wertpapiere vor mehr als 3 Monaten erworben worden sind, eine Besteuerung des Kursgewinns entfalle. Gegen diese Rechtsansicht sprechen aber gewichtige Gründe.

Daß sich die Erwerbung und Veräußerung auf denselben Gegenstand beziehen müssen, wenn ein Veräußerungsgewinn durch Vergleichung des Anschaffungs- und Veräußerungspreises festgestellt werden soll, ist selbstverständlich, da nur so festgestellt werden kann, ob ein den Anschaffungspreis übersteigender Veräußerungspreis erzielt worden ist. Daraus folgt aber nicht, daß bei Geschäften, die nur über nach der Gattung und Menge bestimmte, vertretbare Gegenstände abgeschlossen werden, in beiden Geschäften dieselben Stücke Gegenstand der Erwerbung und Veräußerung sein müssen. Es läßt sich die Nämlichkeit derselben individuellen Stücke vielfach überhaupt nicht feststellen. Dies ist z. B. der Fall, wenn der Steuerpflichtige angeschaffte Wertpapiere einer Bank in Verwahrung gegeben und sich damit einverstanden erklärt hat, daß die Papiere in ein Sammeldepot genommen werden. Der Gesetzgeber hat im § 42 Abs. 1 Nr. 2 auch bestimmt, daß bei Erwerbung und Veräußerung von anderen Gegenständen als Wertpapieren Veräußerungsgewinne zur Besteuerung unter den näher bestimmten Voraussetzungen gezogen werden sollen. Dabei handelt es sich nicht um Waren, die zum Gegenstande von Börsengeschäften gemacht werden, bei denen also auch nur nach Gattung und Menge bestimmte Waren den Gegenstand der Geschäfte bilden. Hier wird sich regelmäßig nicht feststellen lassen, aus welchem Erwerbungsgeschäfte die aus dem Vorrat der angeschafften Gegenstände zum Vollzuge des Veräußerungsgeschäfts entnommenen Waren herrühren.

Die in mehreren nacheinander abgeschlossenen Geschäften zu verschiedenen Preisen angeschafften vertretbaren Gegenstände (§ 91 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) bilden eine Masse, bei der die einzelnen Stücke untereinander keinen verschiedenen Wert haben. Rechtsgeschäfte über vertretbare Gegenstände werden demgemäß auch regelmäßig nur so abgeschlossen, daß die Gegenstände nach Art und Menge bezeichnet werden und dem Veräußerer freisteht, welche Stücke er von einem ihm zur Verfügung stehenden Vorrat zum Vollzuge des Geschäfts verwenden will. Bei Gattungsverkäufen ist die Berechnung des Gewinns gegenüber einem über dieselbe Art und Menge abgeschlossenen Anschaffungsgeschäfte recht wohl möglich durch Gegenüberstellung des Verkaufserlöses und des Anschaffungspreises und etwaiger Werbungskosten, und es wird im allgemeinen nicht darauf gesehen, ob das Veräußerungsgeschäft durch Lieferung der auf Grund des Anschaffungsgeschäfts erworbenen oder durch Lieferung anderer Gegenstände derselben Gattung vollzogen wird. Stimmen Veräußerungs- und Anschaffungsgeschäft über Gegenstände derselben Art hinsichtlich der Menge nicht überein, so kann eine Realisierung des Gewinns aus dem Anschaffungsgeschäfte soweit angenommen werden, als sich beide Geschäfte in der Menge decken. Im Verkehr wird jedenfalls für die Gewinnberechnung auf die Identität der Stücke bei Erwerbung und Veräußerung kein Gewicht gelegt werden. Es kann nur in Frage kommen, ob sich etwas anderes aus § 42 des Einkommensteuergesetzes ergibt. Dies ist aber nicht wohl anzunehmen, einmal, weil wie oben dargelegt, vielfach überhaupt nicht bestimmt ermittelt werden kann, aus welchen von mehreren Erwerbungsgeschäften die zum Vollzuge des Veräußerungsgeschäfts verwendeten Stücke herrühren, und weiter auch, weil das Gesetz für die Besteuerung des Spekulationsgewinns auf den Abschluß des Veräußerungsgeschäfts und nicht auf dessen Vollzug entscheidendes Gewicht legt. Es ist dies jedenfalls anzunehmen für die Frage, ob die Veräußerung in die im § 42 Abs. 1 Nr. 1 bestimmte Frist fällt. Das Veräußerungsgeschäft

*) Vgl. hierzu die Ausführungen von Prof. Dr. Schmalenbach auf Seite 39 ff.

Digitized by Google

begründet die Steuerpflicht bezüglich des Gewinns, der im Veräußerungsgeschäfte vereinbarte Preis ist dem Erwerbungspreise gegenüberzustellen.

Damit ist aber die Frage noch nicht entschieden, ob nicht dem Steuerpflichtigen, der in mehreren zeitlich verschiedenen Geschäften Wertpapiere oder sonstige vertretbare Gegenstände einer Art angeschafft und davon einen Teil veräußert hat, die Wahl zusteht zu bestimmen, welches von den Erwerbungsgeschäften dem Veräußerungsgeschäfte gegenüberzustellen ist. Diese Frage ist ebenfalls, da das Gesetz keine ausdrückliche Bestimmung hierüber enthält, nur aus dem Grundgedanken des Gesetzes und aus allgemeinen sachlichen Erwägungen zu entscheiden.

Es kann zugegeben werden, daß das Gesetz die Besteuerung von Veräußerungsgewinnen in gewissen Beziehungen von dem Willen des Steuerpflichtigen abhängig macht. Den Veräußerungsgeschäften können Erwerbungsgeschäfte nicht gegenübergestellt werden, die erwiesenermaßen nicht zum Zwecke gewinnbringender Veräußerung des Gegenstandes abgeschlossen sind, § 42 Abs. 2 Nr. 3 des Einkommensteuergesetzes. Veräußerungsgewinne können auch im Falle, daß der Pflichtige das Erwerbungsgeschäft aus Spekulationsgründen abgeschlossen hat, nicht besteuert werden, wenn das Veräußerungsgeschäft vom Pflichtigen erst nach Ablauf der im § 42 Abs. 1 Nr. 1 bestimmten Frist abgeschlossen wurde.

Dagegen aber, daß es im übrigen in das Belieben des Pflichtigen gestellt sei, wie bei mehreren aufeinanderfolgenden Erwerbungs- und Veräußerungsgeschäften die einzelnen Geschäfte einander gegenüberzustellen seien, sprechen erhebliche Bedenken. Bei freier Wahl des Pflichtigen könnte dieser sich bei fortgesetzter offenbarer Spekulation der Besteuerung leicht entziehen, indem er sich zunächst einen gewissen Bestand von Wertpapieren oder sonstigen Gegenständen einer Art beschafft, sodann weitere Gegenstände derselben Art zu- und verkauft und den Verkäufen jedesmal mehr als 3 Monate zurückliegende Ankäufe gegenüberstellt. Daß der Gesetzgeber eine solche Möglichkeit der Umgehung einer Besteuerung offenhalten wollte, ist nicht zu unterstellen.

Wenn nun § 42 Abs. 1 Nr. 1 die Besteuerung des Spekulationsgewinns davon abhängig macht, daß dem Anschaffungsgeschäft ein mit diesem in der Gattung und Menge des Gegenstandes sich deckendes Veräußerungsgeschäft innerhalb 3 Monaten folgt, so ist daraus zu folgern, daß für die Frage, ob das Veräußerungsgeschäft zu einem steuerbaren Gewinne geführt hat, Anschaffungsgeschäfte, die weiter als 3 Monate vom Abschluß des Veräußerungsgeschäfts gerechnet zurückliegen, überhaupt nicht in Betracht kommen. Für dieses Veräußerungsgeschäft scheidet ein länger als 3 Monate zurückliegendes Anschaffungsgeschäft schlechthin aus, gleichviel ob das Anschaffungsgeschäft etwa einem früheren noch innerhalb 3 Monaten zum Abschluß gelangten Veräußerungsgeschäft gegenüberzustellen ist oder nicht.

Andererseits werden aber mit einem Veräußerungsgeschäfte diejenigen Anschaffungsgeschäfte, die in die Dreimonatsfrist vom Abschluß des Veräußerungsgeschäfts zurückgerechnet fallen, zu vergleichen sein, und es kann nur darauf ankommen, wie für die Feststellung eines Gewinns aus dem Veräußerungsgeschäfte die vorausgegangenen Anschaffungsgeschäfte zu berücksichtigen sind. Bleiben die in die Dreimonatsfrist fallenden Anschaffungsgeschäfte in der Menge des Gegenstandes hinter dem Veräußerungsgeschäfte zurück, so ist der volle Anschaffungspreis, wie er in den zu vergleichenden Kaufgeschäften bestimmt worden ist, dem im Veräußerungsgeschäfte vereinbarten Preise, soweit er auf die in den Anschaffungsgeschäften angegebenen Mengen entfällt, gegenüberzustellen.

Uebersteigt die in der Dreimonatsfrist angeschaffte Menge die in dem Veräußerungsgeschäfte veräußerte Menge, so könnte fraglich sein, ob dem Pflichtigen nicht wenigstens die Wahl zusteht, zu bestimmen, welches der Anschaffungsgeschäfte dem Veräußerungsgeschäfte gegenüberzustellen ist. Würde der Pflichtige das Anschaffungsgeschäft herausgreifen, das einen höheren Anschaffungspreis enthält als ein anderes Anschaffungsgeschäft, so würde er nur einen niedrigeren Gewinn zu versteuern haben, unter Umständen steuerfrei sein. Gegen ein solches Wahlrecht des Pflichtigen bestehen nun schon gewichtige Bedenken, weil das Gesetz die Besteuerung des Veräußerungsgewinns abweichend von dem früheren Gesetz an den objektiven Tatbestand knüpft, daß das Anschaffungs- und Veräußerungsgeschäft in die Dreimonatsfrist fallen, und damit abgesehen von der Ausnahme des § 42 Abs. 2 Nr. 3 subjektive Momente ausschalten will. Es ist deshalb auch nicht anzunehmen, daß die Höhe der Steuer vom Belieben des Pflichtigen abhängig sein soll.

Dafür, daß die Berechnung des Veräußerungsgewinns unabhängig von der Bestimmung des Steuerpflichtigen zu erfolgen hat, spricht auch die Erwägung, daß, wenn in dem einem Veräußerungsgeschäfte vorausgegangenen Zeitraum von 3 Monaten mehrfache Anschaffungs- und Veräußerungsgeschäfte über Gegenstände derselben Gattung vorliegen, eine klare und bestimmte Berechnung der Veräußerungsgewinne möglich sein muß, was nicht der Fall wäre, wenn dem Pflichtigen überlassen wäre, zu bestimmen, wieweit den einzelnen Veräußerungsgeschäften die vorausgegangenen Anschaffungsgeschäfte gegenübergestellt werden sollen.

Für die Berechnung des Veräußerungsgewinns kann der in einem Anschaffungsgeschäfte für eine bestimmte Menge vereinbarte Preis nur an dem in einem Veräußerungsgeschäfte für dieselbe Menge vereinbarten Veräußerungspreis in Abzug gebracht werden, nicht aber auch bei einem anderen Veräußerungsgeschäft auf den Preis aufgerechnet werden. Daraus folgt, daß bei einem Veräußerungsgeschäfte zur Feststellung des Gewinns nicht bloß die in die vorausgegangenen drei Monate fallenden Anschaffungsgeschäfte, sondern auch die in dem gleichen Zeitraum zum Abschluß gelangten Veräußerungsgeschäfte in Betracht zu ziehen sind, weil erst so zu ermitteln ist, inwieweit der Anschaffungspreis auf den Veräußerungspreis des einen oder anderen Geschäfts aufzurechnen ist.

Sind nun mehrere Veräußerungsgeschäfte zu verschiedenen Zeitpunkten abgeschlossen worden, so sind die drei Monate für jedes einzelne Veräußerungsgeschäft gesondert zurückzurechnen; die Fristen laufen sonach verschieden. Für ein Veräußerungsgeschäft kann ein Anschaffungsgeschäft als noch in die Dreimonatsfrist fallend in Betracht kommen, während es für ein späteres Veräußerungsgeschäft, weil mehr als 3 Monate dazwischen liegen, unberücksichtigt bleiben muß.

Für ein in dem Steuerabschnitt abgeschlossenes Veräußerungsgeschäft kann die Dreimonatsfrist noch in den vorausgegangenen Steuerabschnitt zurückreichen, so daß auch die noch in diesem Steuerabschnitte stattgehabten Anschaffungs- und Veräußerungsgeschäfte für den Veräußerungsgewinn in Betracht gezogen werden müssen.

Es läge nun nahe, von dem Anschaffungsgeschäft auszugehen, welches noch für das erste im Steuerabschnitt abgeschlossene Veräußerungsgeschäft als am weitesten zurückliegend zu berücksichtigen ist, und den Anschaffungspreis dieses Anschaffungsgeschäfts dem im nächstliegenden Veräußerungsgeschäft bestimmten Preise, soweit er auf dieselbe Menge entfällt, gegenüberzustellen und nur den auf dieses Veräußerungsgeschäft nicht aufgerechneten Teil des Anschaffungspreises an dem Veräußerungspreise des zeitlich nächstfolgenden Veräußerungsgeschäfts in Abzug zu bringen. Bei dieser Berechnungsweise müßte aber auch mit der Möglichkeit gerechnet werden, daß auf den Veräußerungspreis eines noch nach Abschluß des erwähnten Anschaffungsgeschäfts, aber noch im vorausgegangenen Steuerabschnitte zum Abschluß gelangten Veräußerungsgeschäfts zunächst noch der Anschaffungspreis eines früheren Anschaffungsgeschäfts zu verrechnen wäre, so daß der Anschaffungspreis des erwähnten Anschaffungsgeschäfts nicht oder nur zum Teil in Anrechnung gebracht werden dürfte. Was also dem Preise des ersten im Steuerabschnitt abgeschlossenen Veräußerungsgeschäfts aus früheren Anschaffungsgeschäften gegenübergestellt werden kann, wäre so nicht festzustellen, ohne daß eine weit in den früheren Steuerabschnitt zurückreichende Untersuchung darüber angestellt wurde, wie die Anschaffungs- und Veräußerungspreise aus Geschäften dieser Zeit zu verrechnen waren.

Die Schwierigkeiten, die so erwachsen können und noch gesteigert würden, wenn bei einzelnen früheren Anschaffungsgeschäften noch Zweifel bestehen, ob nicht die Voraussetzungen des § 42 Abs. 2 Nr. 3 des Einkommensteuergesetzes vorliegen, nötigen dazu, Staffelrechnungen von dem letzten Veräußerungsgeschäfte des Steuerabschnitts rückwärts aufzustellen in der Weise, daß dem Veräußerungspreise zunächst der Anschaffungspreis des zeitlich nächstliegenden Anschaffungsgeschäfts und, nur soweit dieses Geschäft über eine geringere Menge als die des Veräußerungsgeschäfts abgeschlossen wurde, der Anschaffungspreis des nächsten vorausgegangenen Anschaffungsgeschäfts gegenübergestellt wird. Liegt zwischen beiden Anschaffungsgeschäften ein Veräußerungsgeschäft, so ist auf den in ihm bestimmten Preis nach dem gleichen Grundsatz der Anschaffungspreis des zunächst vorausgegangenen Geschäfts zu verrechnen, so daß nur der Rest für die Anrechnung auf das spätere Veräußerungsgeschäft übrigbleibt.

Eine solche vom letzten Veräußerungsgeschäfte des Steuerabschnitts rückwärts gehende Berechnung der Veräußerungsgewinne ermöglicht eine folgerichtige Erfassung der Gewinne nach § 42 sowohl bei dem ersten und dem letzten als auch bei den dazwischen liegenden Veräußerungsgeschäften und schließt jede Willkür des Pflichtigen in der Gegenüberstellung

Digitized by Google

von An- und Verkäufen für die Gewinnfeststellung aus. Sie nimmt allerdings auf die wirtschaftlichen Zwecke, die der Pflichtige bei den An- und Verkäufen verfolgt, und die von ihm beabsichtigten Zusammenhänge einzelner Geschäfte, abgesehen von der Ausschaltung der unter § 42 Abs. 2 Nr. 3 fallenden Geschäfte, keine Rücksicht. Daraus könnte gefolgert werden, daß die wirtschaftlichen Gesichtspunkte, die sonst bei der Anwendung des Einkommensteuergesetzes von besonderer Bedeutung sind, nicht gebührend zur Geltung kommen. Wie oben schon bemerkt, ist aber die Fassung des Gesetzes von dem bisherigen § 11 Nr. 5 des Gesetzes 1920 abweichend gewählt, um die Besteuerung von Spekulationsgeschäften nach objektiven Vorgängen, nicht nach den von der Steuerbehörde nicht oder nur schwer festzustellenden Motiven des Steuerpflichtigen zu ermöglichen. Die Berücksichtigung der wirtschaftlichen Seite würde auch zu unüberwindlichen Schwierigkeiten führen und mit den Grundsätzen des Gesetzes über die Berechnung des Veräußerungsgewinns kaum in Einklang gebracht werden können. Für den Pflichtigen haben die zu verschiedenen Zeiten und zu verschiedenen Kursen angekauften einzelnen Wertpapiere einer Art als vertretbare Gegenstände nicht mehr einen dem Anschaffungskurse entsprechend verschiedenen Wert, sondern einen Wert, der zwischen dem höchsten und niedrigsten Anschaffungspreise liegt. Verkauft er einen Teil des Vorrats, so kommt wirtschaftlich der Gewinn nur dem Unterschiede zwischen dem Verkaufspreis und dem Werte, welchen die verkauften Papiere im Augenblick des Verkaufs für ihn hatten, gleich. Der Wert der einzelnen Stücke, wie er unter Zugrundelegung der Aufwendungen für den Pflichtigen besteht, wechselt bei jeder Bestandsveränderung. Die Vergleichung der Verkaufspreise mit solchen variablen Werten kann aber aus steuertechnischen Gründen nicht verlangt werden, ist auch mit § 43 nicht vereinbar, da hiernach ausdrücklich die aus den Geschäften zu entnehmenden Anschaffungs- und Veräußerungspreise miteinander zu vergleichen sind.

Erwähnt mag noch werden, daß bei der Staffelberechnung sich ein Ueberschuß der veräußerten Wertpapiere gegenüber den zur Vergleichung herangezogenen aus vorausgegangenen Anschaffungsgeschäften herrührenden Papieren ergeben kann. In solchen Fällen kann für diesen Ueberschuß die Anwendung des § 42 Abs. 1 Nr. 2 in Frage kommen. Eine Vergleichung des auf einen solchen Ueberschuß entfallenden Veräußerungspreises mit dem bei späterem Anschaffungsgeschäft vereinbarten Preise wird aber nur für einen Steuerabschnitt möglich sein, wenn auch das Anschaffungsgeschäft noch in den Steuerabschnitt fällt; denn erst mit dem Abschluß des Anschaffungsgeschäfts ist in solchem Falle der Veräußerungsgewinn realisiert. Aus diesen Ausführungen ergibt sich für den vorliegenden Fall, daß der Beschwerdeführer sich nicht darauf berufen kann, daß er zum Vollzuge des Veräußerungsgeschäfts vom 15. September 1926 Wertpapiere verwendet hat, die er mehr als 3 Monate vorher schon angeschafft habe; die von ihm vorgelegte Bescheinigung der E.-Bank ist für die Entscheidung bedeutungslos.

Das Finanzamt hat den ausgeführten Grundsätzen entsprechend den Veräußerungspreis des Geschäfts vom 15. September 1926 dem Anschaffungspreis, wie er in dem zunächst vorausgegangenen Anschaffungsgeschäfte vom 4. Juli 1926 für eine entsprechende Menge vereinbart worden ist, gegenübergestellt und danach einen 1000 RM übersteigenden Veräußerungsgewinn errechnet.

In gleicher Weise hat es einen Gewinn aus dem Veräußerungsgeschäfte vom 19. November 1926 durch Gegenüberstellung des Veräußerungspreises mit dem anfälligen Anschaffungspreise des Kaufgeschäfts vom 9. Oktober 1926 festgestellt. Diese Berechnung ist nicht zu beanstanden, vorausgesetzt, daß die Erwerbungsgeschäfte nicht unter § 42 Abs. 2 Nr. 3 des Einkommensteuergesetzes fallen. Der Beschwerdeführer macht geltend, daß letzteres der Fall sei. Er will die Papiere dieser Art als Kapitalanlage angeschafft haben. Seine Ausführungen können aber nicht genügen zur Glaubhaftmachung, daß er die Wertpapiere nicht zum Zweck gewinnbringender Wiederveräußerung erworben habe, und so die im § 42 Abs. 1 aufgestellte Vermutung der Spekulationsabsicht zu widerlegen. In den Schriftsätzen vom 28. März und 7. Juni 1927 hat er ausgeführt, daß er in dem Rechtsstreit, den er für einen Auftraggeber gegen die Schuldnerin auch führte, die von dieser ausgegebenen Schuldverschreibungen erworben habe. „Da der Prozeß in erster und zweiter Instanz gewonnen sei, glaubte er seine Kenntnisse der im Prozesse streitigen Rechtslage zu einer derartigen Anlage verwerten zu sollen." Diese Ausführungen lassen sich eher für als gegen die Annahme einer Spekulationsabsicht verwerten. Wenn der Beschwerdeführer dies in dem weiteren Schriftsatz vom 7. Dezember 1927 bestreitet und darauf hinweist, daß der Prozeß in letzter Instanz verloren worden sei und der Kurs der Papiere darauf gesunken sei, so steht dies der Annahme einer Spekulationsabsicht nicht entgegen, spricht vielmehr dafür, daß der Beschwerdeführer nach der Prozeßlage zurzeit der Erwerbung der Papiere mit einem günstigen Einfluß des Prozesses auf die Kurse rechnete.

Jedenfalls reichen die Darlegungen nicht dazu aus, das Nichtvorhandensein einer Spekulationsabsicht glaubhaft zu machen. Damit ist die Anwendung des § 42 Abs. 2 Nr. 3 nicht gerechtfertigt.

Wäre hiernach auch die Besteuerung des mit dem An- und Verkauf der bezeichneten Wertpapiere in Höhe von mehr als 1000 RM erzielten Gewinns an sich begründet, so muß auch der bei dem Verkauf der H.-Aktien erzielte Gewinn als steuerpflichtig betrachtet werden. Bezüglich dieser Papiere gibt der Beschwerdeführer selbst zu, daß er die Papiere angekauft hat, um sie mit anderen Papieren dieser Art zu verkaufen, und daß er dabei den Gewinn von 328,34 RM erzielt habe. Einen Gegenbeweis gegen die Vermutung der Spekulationsabsicht hat er nicht erbracht.

Da nun das Finanzgericht nur den letzteren Gewinn zur Besteuerung herangezogen hat, kann der weitere Gewinn bei der Veräußerung der Schuldverschreibungen nicht weiter berücksichtigt werden, weil ihre Berücksichtigung zu einer nicht zulässigen Verböserung (§ 228 der Reichsabgabenordnung) führen würde.

Aus diesen Gründen ist auch die Rechtsbeschwerde im zweiten Punkte nicht begründet und muß die Rechtsbeschwerde in vollem Umfang zurückgewiesen werden.

4. § 35 KapVerkStG.

Uebernimmt ein Konsortium von einer Aktiengesellschaft junge Inhaber-Aktien fest mit der Verpflichtung, das Agio und einen Teilbetrag des Nennwerts sofort, den Rest des Nennwerts aber in kalendermäßig festgesetzten kurzen Fristen zu entrichten, und veräußert es die Aktien vor der Vollzahlung der Restzahlungen weiter, so ist von dem Geschäft über die Weiterveräußerung die Börsenumsatzsteuer von einem Betrage zu entrichten, der die Restzahlung einschließt, und zwar auch dann, wenn der Erwerber sich verpflichtet, die ausstehenden Resteinzahlungen statt an das Konsortium, an die Gesellschaft zu leisten. Das gleiche gilt bei Weiterveräußerungen von dem Zweiterwerber an einen dritten Erwerber.

Gutachten des Reichsfinanzhofs vom 25. September 1928 II D 2/28.

Der Reichsminister der Finanzen hat den Reichsfinanzhof gemäß § 43 der Reichsabgabenordnung um ein Gutachten über folgende Rechtsfragen ersucht:

Von welchem Betrage ist die Börsenumsatzsteuer zu berechnen,

1. wenn ein Konsortium Inhaberaktien, die es als Ersterwerber zu einem festen Bezugspreise erworben hat, weiterveräußert und der Erwerber (Zweiterwerber) den Veräußerungspreis zum Teil sofort, zum Teil später zu zahlen hat;
2. wenn bei Weiterveräußerung der nicht voll bezahlten Inhaberaktien der Erwerber sich verpflichtet, die ausstehenden Einzahlungen zu leisten, und deren Betrag auf den vereinbarten Kurswert angerechnet wird?

Der II. Senat des Reichsfinanzhofs hat in der Sitzung vom 25. September 1928 sich zu den Fragen, wie folgt, gutachtlich geäußert.

Nach dem Ersuchen des Reichsministers der Finanzen handelt es sich um folgenden Tatbestand.

I.

Eine Aktiengesellschaft erhöht ihr Grundkapital. Zu dem Erhöhungsbetrage sollen Inhaberaktien ausgegeben werden. (Der Fall der nicht voll bezahlten Namensaktien sowie der der Versicherungsaktien soll hier ausscheiden.) Ein Konsortium übernimmt von der Gesellschaft die neuen Aktien zu einem bestimmten Bezugspreis (Uebernahmekurs) und verpflichtet sich, das Agio und 25 pCt. des Nennbetrags sofort, die restlichen 75 pCt. des Nennbetrags an bestimmten kalendermäßig festgesetzten Zeitpunkten zu entrichten. Für das Uebernahmegeschäft durch das Konsortium ist eine Börsenumsatzsteuer

Digitized by Google

nicht zu entrichten, da es als Ersterwerber nach § 36 KVG. anzusehen ist.

Das Konsortium bietet die neuen Aktien, sei es auf Grund von Vereinbarungen mit der Gesellschaft, sei es ohne solche vertragliche Bindungen zu einem Bezugspreis, der höher ist als der von ihm gezahlte, den alten Aktionären oder auch anderen Personen zum Kaufe an. Die Bezieher der jungen Aktien haben von dem Bezugspreis das Agio (das regelmäßig größer ist als das vom Konsortium zu zahlende Agio) und 25 pCt. des Nennbetrags sofort, die restlichen 75 pCt. des Nennbetrags an Zeitpunkten zu entrichten, die gewöhnlich einige Tage vor den für das Konsortium vorgesehenen Zahlungsterminen liegen.

In vereinzelten Fällen sind die ausstehenden Zahlungen nicht an das Konsortium, sondern an die Gesellschaft selbst zu leisten.

Es kommt auch vor, daß die Einberufung der restlichen 75 pCt. Organen der Gesellschaft (Vorstand, Aufsichtsrat) hinsichtlich des Zeitpunkts und des Betrags überlassen bleibt.

In allen Fällen ist die Vollzahlung in kürzerer Frist beabsichtigt. Niemals werden die neuen Stücke vor Vollzahlung ausgegeben. Interimscheine (§ 179 HGB.) sind nicht üblich. Ueber die Einzahlungen werden lediglich sogenannte Kassenquittungen erteilt.

II.

Diese neuen noch nicht vollgezahlten Aktienrechte, für die keine Stücke vor der Vollzahlung ausgegeben werden, können zum Handel an der Börse noch nicht zugelassen werden. Jedoch werden sie außerhalb des offiziellen Börsenverkehrs im freien Verkehr umgesetzt: „Handel per Erscheinen". Hierbei wird ebenfalls ein bestimmter Preis (Kurswert) vereinbart und der noch zu zahlende Restbetrag vom Kurswert abgesetzt. Diesen Restbetrag hat dann der Erwerber der nicht vollgezahlten Aktie zu den Terminen an das Konsortium oder die Gesellschaft zu leisten. Der Veräußerer übergibt dem Erwerber die Kassenquittungen, in denen die Einzahlungen bestätigt sind.

III.

Ein klareres Bild über den Verlauf des Emissionsgeschäfts gibt folgendes Beispiel: Ein Konsortium hat von einer Aktiengesellschaft aus einer Kapitalerhöhung 1 Mill. Aktien zum Kurse von 105 pCt. fest übernommen. Es bietet innerhalb einer bis zum 30. Mai 1928 laufenden Bezugsfrist die Aktien zu 110 pCt. an. Von dem „Bezugspreis" sind 25 pCt. des Nennbetrags zuzüglich 10 pCt. Aufgeld sofort, 75 pCt. am 1. Oktober 1928 zu zahlen. Auf die Aufforderung hat A. eine Aktie zu 1000 RM unter Zahlung von 350 RM (25 pCt. + 10 pCt.) gezeichnet und Kassenquittung erhalten. Die jungen Aktien werden im Freiverkehr „per Erscheinen" gehandelt. Am 10. Juni 1928 verkauft A. die Aktie an den Bankier B. zum Kurse von 135 pCt., entsprechend dem Kurse, der sich für die jungen Aktien im Freiverkehr gebildet hat. Bankier B. stellt die Rechnung folgendermaßen auf, wobei Spesen unberücksichtigt bleiben sollen:

RM 1000,— junge Aktien à 135 pCt. . .	RM 1 350,—
mit 25 pCt. einbezahlt	
ab fehlende Einzahlung zum 1. 10.	„ 750,—
	RM 600,—

Nach diesem Tatbestand ist in den zur Begutachtung gestellten Fragen nicht das formuliert, was zur Begutachtung gestellt werden sollte. So wie die erste Frage gefaßt ist, ist ihre Beantwortung so zweifelsfrei, daß es dazu nicht eines Gutachtens des Reichsfinanzhofs bedarf. Denn wie in dem Ersuchen in seinem begründenden Teile selbst ausgeführt ist, ist es für das Anschaffungsgeschäft vollständig gleichgültig, wie und wann der Kaufpreis gezahlt wird, da die Versteuerung des Anschaffungsgeschäfts als eines obligatorischen Grundgeschäfts von den Umständen seiner Erfüllung unabhängig ist. Die zweite Frage bezieht sich nach dem begründenden Teile des Ersuchens auf den Fall, daß der Zweiterwerber der jungen Aktien sie an einen Dritterwerber veräußert. Das kommt in ihrer Formulierung gleichfalls nicht zum Ausdruck, ist auch ganz gleichgültig, da die Rechtslage bei der Veräußerung der jungen Aktien vom Konsortium an den Zweiterwerber genau die gleiche ist wie bei der Veräußerung von diesem an einen Dritten.

Die Fragen, die tatsächlich zu beantworten sind, sind folgende:

> Ist, wenn ein Konsortium von einer Aktiengesellschaft junge Inhaberaktien mit der Verpflichtung fest übernimmt, das Agio und einen Teilbetrag des Nennwerts sofort, den Rest des Nennwerts aber in kalendermäßig festgesetzten kurzen Fristen zu entrichten, und es die Aktien vor der Vollzahlung der Restzahlungen weiterveräußert, die Börsenumsatzsteuer für das Weiterveräußerungsgeschäft von einem Betrage zu entrichten, der die Restzahlung einschließt, und zwar auch dann, wenn der Erwerber sich verpflichtet, die ausstehenden Resteinzahlungen statt an das Konsortium, an die Gesellschaft zu leisten? Gilt das gleiche bei einer Weiterveräußerung von dem Zweiterwerber an einen Dritten?

Diese Fragen sind zu bejahen aus folgenden Gründen:

Nach § 50 Abs. 1 des Kapitalverkehrsteuergesetzes wird die Börsenumsatzsteuer von dem vereinbarten Preise berechnet und nur, wenn ein solcher nicht vereinbart ist, von dem mittleren Börsenpreise bzw. dem Werte des Gegenstandes. Unter Preis ist nach der Rechtsprechung des erkennenden Senats (Sammlung Bd. 15 S. 94) nur ein Barpreis, d. h. eine auf einen bestimmten Geldbetrag gerichtete Leistung zu verstehen. In den zu begutachtenden Fällen ist nur streitig, ob zur Gegenleistung außer dem Agio und der Ersteinzahlung auch die Leistung der Restzahlung, also gleichfalls eine Geldleistung, gehört. Damit scheidet für die rechtliche Betrachtungsweise die zweite Alternative des § 50 Abs. 1 aus.

Es handelt sich für die Begutachtung demnach lediglich darum, was als Barpreis vereinbart gilt. Das ist eine Sache tatsächlicher Vertragsauslegung. So ist in dem zum Reichsstempelgesetz ergangenen Urteil des Reichsgerichts vom 6. Oktober 1908 (Entsch. des Reichsgerichts in Zivilsachen Bd. 69 S. 336) auch Stellung genommen. Daß über den Umfang der Gegenleistung überhaupt Zweifel entstehen können, ist darin begründet, daß über das, was als Gegenstand der Leistung anzusehen ist, eine verschiedene Betrachtungsweise möglich ist.

Vorauszuschicken ist, daß nach § 35 Abs. 1a des Kap.-VerkStG. der Börsenumsatzsteuer nicht nur Anschaffungsgeschäfte über Aktien, sondern auch Anschaffungsgeschäfte über Bezugsrechte auf Aktien unterliegen, und daß es sich nach dem Ersuchen um Begutachtung nicht um Anschaffungsgeschäfte der letzteren Art handeln soll. Bezugsrechte können nur entweder auf Gesetz (§ 282 HGB.) oder auf Gesellschaftsbeschluß (§ 283 HGB.) beruhen. Der Anspruch auf Lieferung gemäß dem Uebernahmevertrag ist ein Bezugsrecht.

Gegenstand des Geschäfts ist in den zur Begutachtung gestellten Fällen vielmehr der Erwerb eines Aktienrechts, und zwar eines verbrieften Aktienrechts. Denn vorausgesetzt ist die Ausgabe von Inhaberaktien, und diese bedürfen, anders als die Uebertragung des Bezugsrechts, zur Geltendmachung und Uebertragung der Verbriefung in einer Urkunde. Die Uebertragung des verbrieften Rechtes schließt aber, da das Aktienrecht den gesamten Komplex der Rechtsbeziehungen umfaßt, die sich aus der Stellung als Gesellschafter ergeben, auch die Verpflichtung des Aktionärs in sich, die Kapitaleinlage zu leisten (§ 211 HGB.). Werden, wie dies aber nur bei Namensaktien zulässig ist (§ 179 HGB.), die Aktien vor der vollen Einzahlung des Nennbetrags oder des höheren Ausgabebetrags ausgegeben und sind weitere Einzahlungen nicht ausgeschrieben, so ist — wie dies der erkennende Senat in dem Urteil vom 24. Juni 1921 (Bd. 6 S. 132) ausgeführt hat — auch das Recht des Aktionärs aus der Aktie und demnach auch der Wert der Aktie allein nach der geleisteten Einzahlung bestimmt. Es kann daher hier auch keine Rede davon sein, daß die Gegenleistung für den Erwerb des weiterübertragenen Aktienrechts außer in dem Betrage der Teileinzahlung auf den Nennwert und des eingezahlten Agios auch noch in der Uebernahme der Verpflichtung zu den weiteren Einzahlungen besteht, da eine Verpflichtung hierzu für den bisherigen Aktieninhaber noch nicht ausgelöst war und es vielleicht dahin steht, ob es überhaupt je zur Einforderung der Resteinzahlung kommt.

Wesentlich anders liegt die Sache, wenn auf den Inhaber lautende junge Aktien ausgegeben werden, da hier die Ausgabe nach § 179 Abs. 3 des Handelsgesetzbuchs nicht vor deren Vollzahlung zulässig ist, eine staffelweise Einzahlung des Nennbetrags daher nur in kurzfristigen Terminen bis zur Ausgabe der Aktien in Betracht kommen kann. Da es sich nicht um ein bloßes Bezugsrecht auf die Inhaberaktien handelt, die Inhaberaktien für den Verkehr nur als verbriefte Rechte möglich sind und die Ausgabe der Aktienurkunden nicht vor Vollzahlung erfolgen darf, so muß die Verpflichtung zur Vollzahlung innerhalb der festbestimmten Fristen schon vom ersten Erwerber der Aktien eingegangen sein. Das Reichsgericht hat daher in der angeführten Entscheidung mit Recht als Absicht der Vertragsbeteiligten bei der Weiterveräußerung den Erwerb der vollbezahlten Aktie angenommen und daraus geschlossen, daß

Digitized by Google

auch die Gegenleistung nach Absicht der Parteien in der Leistung des Wertes der vollgezahlten Aktien bestehen solle. Daraus ergibt sich dann, daß die Verpflichtung des Erwerbers zur Leistung der noch ausstehenden Restzahlung als Teil des Kaufpreises anzusehen ist. An dieser Auslegung des Vertragswillens kann sich, wie das bezeichnete Urteil gleichfalls mit Recht weiter ausführt, auch nichts dadurch ändern, daß der Erwerber der Aktien zur Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtung gegen das Uebernahmekonsortium es übernimmt, die von diesem an die Aktiengesellschaft geschuldete Restzahlung zu dessen Gunsten zu leisten. Das gleiche gilt, wenn der Zweiterwerber vor Einzahlung des Restbetrags die Aktie weiterveräußert (ebenso Keßler, Kapitalverkehrsteuergesetz, 2. Aufl., S. 337 Anm. 3 zu § 50 und Weinbach, 3. Aufl., S. 715 Anm. 3d zu § 50).

5. Zu § 3 Nr. 1, T.St. 15 PreußStempSteuerG.

Die Bescheinigung eines Bankkunden, die Geschäftsbedingungen der Bank „empfangen" zu haben, löst im Gegensatz zu den Wendungen „Gesehen" oder „Kenntnis genommen" eine Stempelpflicht nicht aus, wenngleich ein Kunde, der Gelegenheit erhalten hat, von dem Inhalt der Geschäftsbedingungen Kenntnis zu nehmen, durch Eingehen eines Geschäfts mit der Bank an die Allgemeinen Bedingungen gebunden wird[1]).

Urteil des Reichsgerichts VII. Zivilsenat, vom 2. Oktober 1928 — VII 117. 28. —

Tatbestand.

Anfang Oktober 1926 übersandte die N. Bank, Filiale X, dem Kläger folgendes Schreiben:

„Die N. Bank, Filiale X, gibt Ihnen hierdurch Kenntnis von den umstehend abgedruckten, im Verkehr mit ihren Geschäftsfreunden maßgebenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen mit dem ergebenen Ersuchen, ihr das anliegende Empfangsschreiben gefl. unterzeichnet zurückzusenden."

Das Empfangsschreiben hatte folgenden Wortlaut:

„Ich bestätige Ihnen den Empfang Ihres Schreibens vom ..... Vordruck Nr. Kr. 73 nebst einem Abdruck Ihrer Allgemeinen Geschäftsbedingungen."

Der Kläger hat es der Bank am 7. Oktober 1926 unterschrieben zurückgesandt. In Nr. 17 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen — A. B. — heißt es:

„Die in Verwahrung gegebenen oder auf andere Weise in den Besitz der N. Bank gelangenden Wertpapiere ....., Wechsel, Waren und sonstige Werte ..... dienen als Pfand für alle Ansprüche, die der N. Bank gegen den Kunden erwachsen sind oder noch erwachsen sollten ....."

Für die vom Beklagten hierin gefundene Sicherstellung von Rechten hat der Kläger nach T. St. 15 des Preußischen Stempelsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Oktober 1924 (GS. S. 627) einen Stempel von 1,50 RM bezahlt. Mit der gegenwärtigen Klage fordert er die Rückzahlung des Betrages. Beide Vorinstanzen haben der Klage stattgegeben. Die Revision des Beklagten beantragt, das angefochtene Urteil aufzuheben und die Klage abzuweisen oder die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen. Der Kläger hat gebeten, die Revision zurückzuweisen. Der Sachverhalt ist nach den Urteilen der Vorinstanzen vorgetragen worden.

Entscheidungsgründe.

Die Revision ist unbegründet.

1. Allgemeine Geschäftsbedingungen, wie sie bei den Banken, aber auch in anderen Handelszweigen üblich geworden sind, stellen zur Erleichterung des Geschäftsverkehrs im voraus und in für alle Einzelfälle gültiger Weise die Bedingungen fest, unter denen der Bankier oder der sonstige Kaufmann zum Abschluß gewisser Geschäfte bereit ist. Sie werden gedruckt an die Kunden gegeben und bilden, wenn demnächst ein Geschäftsabschluß erzielt wird, die sog. lex contractus, d. h. sie stellen neben etwaigen besonderen Vereinbarungen die Gesamtheit der Vertragsabreden dar. Von dieser regelmäßigen Bedeutung der Allgemeinen Bedingungen, wie sie in RGZ. Bd. 58 S. 155 umschrieben ist, gibt es eine Ausnahme, wenn nach dem übereinstimmenden Willen der Bank und des Kunden gewisse Rechtsfolgen, welche in den Allgemeinen Bedingungen vorgesehen sind, sofort und ohne das Hinzutreten einer neuen Willenseinigung Platz greifen sollen, RGZ. Bd. 84 S. 4. Um einen solchen Fall kann es sich, wie dem Beklagten zugegeben ist, gegenwärtig handeln, denn nach Nr. 17 der Allgemeinen Bedingungen der Bank sollen alle Werte des Kunden, die auf irgendeine Weise, also auch ohne zuvorigen Abschluß eines Geschäfts, in den Besitz der Bank kommen, dieser auch für alle künftigen Ansprüche gegen den Kunden haften. Solche Ansprüche setzen ebenfalls nicht voraus, daß der Kunde bereits ein Geschäft mit der Bank abgeschlossen hat.

2. Der Berufungsrichter hat nun aber nicht angenommen, daß der Kläger durch den Anfang Oktober 1926 geführten Briefwechsel mit der Bank ein Rechtsgeschäft mit dem Inhalt der Nr. 17 der Allgemeinen Bedingungen abgeschlossen hat. Er leugnet es, weil der Kläger sich damals nicht mit dem Inhalt der Allgemeinen Bedingungen einverstanden erklärt, sondern nur den Empfang der Allgemeinen Bedingungen und des Uebersendungsbriefs bestätigt hat. Im Anschluß an RGZ. Bd. 84 S. 7 f. verkennt der Berufungsrichter nicht, daß das Einverständnis schon durch ein „Gesehen" oder „Kenntnis genommen" ausgedrückt werden kann, er vermißt in dem Antwortschreiben des Klägers aber jeden Vermerk, dem ein solcher Sinn beigelegt werden könnte; es beurkunde überhaupt keine Willenserklärung des Klägers, sondern nur den äußeren Vorgang der Empfangnahme eines Briefs und Allgemeiner Geschäftsbedingungen.

Daß auch schon eine solche Beurkundung von rechtlicher Erheblichkeit sein kann, hat der Berufungsrichter zutreffend hervorgehoben. Die Allgemeinheit weiß, daß Banken ihren Abschlüssen Allgemeine Bedingungen zugrunde legen. Wer mit einer Bank ein Geschäft eingeht, ist deshalb an die Allgemeinen Bedingungen gebunden, wenn ihm vorher Gelegenheit gegeben ist, von ihrem Inhalt Kenntnis zu nehmen. Das hat im Streitfall die Bank zu beweisen. Diesen Beweis sicherte sie sich durch das vom Kläger erbetene und von ihm ausgestellte Empfangsbekenntnis, vgl. hierzu RGZ. Bd. 103 S. 85 ff. und Bd. 109 S. 304 f.

3. Die Folge des von der Bank gewählten Vorgehens ist allerdings die, daß ein Vertrag des in Nr. 17 der Allgemeinen Bedingungen vorgesehenen Inhalts zwischen ihr und dem Kläger nicht mit sofortiger Wirkung zustandegekommen ist, daß auch die Nr. 17 a. a. O. im Verhältnis zwischen der Bank und dem Kläger erst in Kraft gesetzt wurde, als der Kläger nach Empfang der Allgemeinen Bedingungen ein Geschäft mit der Bank abschloß. Kam es aber zu diesem Geschäftsabschluß, so wurde der Inhalt der Nr. 17 a. a. O. gleich dem übrigen Inhalt der Allgemeinen Bedingungen durch stillschweigende Vereinbarung des Klägers mit der Bank zur maßgebenden Abrede. Um diese stillschweigende Vereinbarung handelt es sich gegenwärtig nicht, nur um die Urkunde vom 7. Oktober 1926. Was in dieser Urkunde nicht steht, ist für ihre Stempelpflichtigkeit ohne Bedeutung, § 3 Nr. 1 des Preußischen Stempelsteuergesetzes.

4. Die Revision macht geltend, daß das Empfangsbekenntnis des Klägers ebenso auszulegen ist, wie die Vermerke „Gesehen" und „Kenntnis genommen" ausgelegt worden seien; andernfalls hätte auch früher eine Willenserklärung nicht angenommen werden dürfen. Die Revision vertritt dabei die Ansicht, daß die vom Kläger und der Bank im Oktober 1926 gewechselten Briefe als sog. typische Urkunden der freien Auslegung durch das Revisionsgericht unterliegen. Ob diese Meinung gebilligt werden kann, ist zweifelhaft. Für eine sichere Antwort fehlt es an genügenden Feststellungen. Es handelt sich zwar um gedruckte Formulare, aber es wird darin immer nur von der N. Bank,

---

[1]) Durch diese Entscheidung ist, wie der Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes (E. V.) in einem an seine Mitglieder gerichteten Rundschreiben hervorhebt, vom Reichsgericht klargestellt, daß die Bescheinigung eines Bankkunden, die Geschäftsbedingungen der Bank „empfangen" zu haben im Gegensatz zu Wendungen wie „gesehen" oder „Kenntnis genommen" eine Stempelpflicht auf Grund des preußischen Stempelsteuergesetzes nicht auslöst, wenngleich eine solche Bescheinigung genügt, um den Nachweis zu erbringen, daß der Kunde Gelegenheit erhalten hat, vom Inhalt der Geschäftsbedingungen Kenntnis zu nehmen und demgemäß durch Eingehen eines Geschäfts mit der Bank an die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gebunden wird. Nach dieser Entscheidung wird im Interesse der Stempelersparnis im Gebiet des preußischen Stempelsteuergesetzes oder gleichinhaltlicher Stempelgesetze anderer Länder die Ausstellung von Empfangsbescheinigungen der Kundschaft genügen, es sei denn, daß im Einzelfall aus besonderen Gründen darauf Wert gelegt wird, von den Kunden eine ausdrückliche und urkundliche Bestätigung des Anerkenntnisses der Geschäftsbedingungen zu besitzen.

Digitized by Google

Filiale X, gesprochen, so daß schon die Frage offen bleibt, ob die Formulare nur im Geschäftsbereich der Filiale X oder überhaupt von der Direktion der N. Bank und ihren Zweiganstalten benutzt worden sind. Im ersteren Falle würde nicht gesagt werden können, daß die Aufrechterhaltung der Rechtseinheit die freie Auslegung der Bedingungen durch das Reichsgericht erfordere. Es kommt aber noch hinzu, daß die verwendeten Formulare handschriftlich geändert worden sind. Das ist zwar von seiten der Bank geschehen, es steht aber völlig dahin, ob die geänderten Formulare nur im gegenwärtigen Falle oder auch sonst benutzt worden sind, wo und wie oft das etwa geschehen ist. Es sei indessen zugunsten der Revision unterstellt, daß die N. Bank die geänderten Formulare in ihrem gesamten Geschäftsbereich und in zahlreichen Fällen verwendet hat. Auch bei der dann zulässigen und gebotenen freien Nachprüfung der vom Oberlandesgericht gefundenen Auslegung der Schreiben kann der Revision nicht beigetreten werden.

In dem „Gesehen" und dem „Kenntnis genommen" liegt die Erklärung, daß der Kunde die Allgemeinen Bedingungen durchgelesen hat und daß er keinen Widerspruch dagegen erheben will. Diese Erklärung kann in dem vom Kläger geforderten und abgegebenen bloßen „Empfangsbekenntnis" unmöglich gefunden werden, weder in dem Bekenntnis zum Empfang des Briefes der Bank, noch in dem Bekenntnis zum Empfang der Allgemeinen Bedingungen. Wenn die Bank in ihrem Brief auch sagte, daß die mitgesandten Allgemeinen Bedingungen im Verkehr mit den Geschäftsfreunden maßgebend seien, so verlangte sie doch keine einen Vertragsabschluß beurkundende „Bestätigung", sondern eben nur ein Empfangsbekenntnis. Deshalb hatte die Bank in ihrem Brief das gedruckte Wort „Bestätigungsschreiben" durch das geschriebene Wort „Empfangsschreiben" ersetzt und in dem dem Kläger übermittelten Formular für das „Empfangsschreiben" den entscheidenden Schlußsatz: „Mit diesen Bedingungen erkläre ich mich hierdurch einverstanden" durchgestrichen. Auch nachdem der Kläger das so gefaßte Empfangsschreiben unterzeichnet und der Bank zugesandt hatte, war er nicht gehindert, gegen den Inhalt der Allgemeinen Bedingungen noch Widerspruch zu erheben. Erst wenn er ein Geschäft mit der Bank abschloß und dabei die Allgemeinen Bedingungen zugrunde legte, wurden diese für ihn verbindlich.

5. In zweiter Linie führt die Revision aus, daß die Auslegung des Berufungsrichters höchstens dann für richtig erachtet werden könnte, wenn der Kläger in seinem „Empfangsschreiben" die Unterwerfung unter die Allgemeinen Bedingungen ausdrücklich ausgeschlossen hätte. Gerade das ist aber doch geschehen. In dem Brief des Klägers war die Erklärung des Einverständnisses mit den Bedingungen zwar vorgedruckt gewesen, sie war aber durchstrichen worden. Auch diese Streichung eignete sich der Kläger an, als er das Schreiben unterzeichnete, er sagte also ausdrücklich, ganz wie es die Revision verlangt, daß er sich mit den Bedingungen nicht einverstanden erkläre.

waltung behandelt worden. Die Vorträge enthalten sehr viel Interessantes und geben einen Ueberblick, wie weit die Rationalisierung bei uns vorgeschritten ist.

Die Leser dieser Zeitschrift dürfte in erster Linie der Vortrag von Dr. Mosler, Geschäftsinhaber der Disconto-Gesellschaft, Berlin, über Rationalisierung im Bankwesen und Geldmarkt interessieren.

Das Problem der Rationalisierung bei den Banken erblickt Dr. M. privatwirtschaftlich in der Vermeidung unnötiger, Verringerung vermeidlicher Unkosten, in günstigster Bedienung des Kunden, Sicherung eines angemessenen Geschäftsnutzens, allgemeinwirtschaftlich in der Verbilligung und Beschleunigung des Geld- und Wertpapierverkehrs.

Gegenüber der Friedenszeit ist die Anzahl der Kundenaufträge ganz erheblich gestiegen, der einzelne Wertposten aber auf ¼ des Vorkriegswerts gesunken. Einer vermehrten Arbeitsleistung steht also ein verringerter Nutzeffekt gegenüber. Hinzugekommen sind für das Bankgewerbe ferner völlig unproduktive Verwaltungaufgaben der Behörden auf dem Gebiete der Steuer-, Devisen- und Aufwertungsgesetzgebung. „Die Quellen der Unwirtschaftlichkeit im Bankbetriebe liegen zum Teil nicht in Mängeln der Betriebsführung des einzelnen Bankunternehmens, sondern vielfach in Umständen, bei welchen die Möglichkeit der Verbesserung nicht bei den Mitgliedern und Organisationen des Bankgewerbes liegt, sondern bei welchen sie erst auf Gesetzgebung, Verwaltungsbehörden, Parlamente, auf andere Wirtschaftsverbände, Presse oder Kundschaft einwirken müssen, um Abhilfe zu schaffen." Darin liegt die besondere Schwierigkeit der Lösung des Rationalisierungsproblems im Bankgewerbe, sie liegt in noch höherem Maße in der Tatsache, daß das Wesen des Bankgewerbes nicht in der Lieferung guter Qualitätswaren, sondern in Dienstleistungen besteht, „bei denen das Ansehen der Firma, daß sie ihr erteilte Aufträge richtig und rechtzeitig abwickelt und ihr anvertrautes Gut prompt zurückgeben wird, den Ausschlag gibt".

Um diese Dienstleistungen möglichst vollkommen zu gestalten, müssen, wie Dr. M. sagt, drei Wege eingeschlagen werden: 1. Im inneren Betriebe: Vereinfachungs- und Verbilligungsmaßnahmen durch Vereinheitlichung der Betriebsgrundsätze, durch Mechanisierung und Maschinisierung; 2. im Verkehr der Banken und Geldinstitute untereinander: Schaffung, Ausbau und Vereinfachung der Verkehrsbeziehungen beim ökonomischen Transport des Geldes und der Wertpapiere zwischen ihnen; 3. gegenüber der Kundschaft: Betriebstechnische Vereinfachungen und allmähliche Gewöhnung des Kunden an die Erfordernisse der Rationalisierung durch Uebernahme gewisser Mitarbeit und Opferung alter Gewohnheiten.

Diese Rationalisierungsmaßnahmen werden aber nur dann zum vollen Erfolg führen, wenn sie, wie Dr. M. sagt, begleitet sind von Maßnahmen, welche die Heranbildung von Führern des Bank- und Bankiergewerbes bezwecken. Die Rationalisierung besteht also für das Bankgewerbe letzten Endes in dem obersten Gebot: Men not Measures. Bernstein.

Bücherbesprechungen.

Die Bedeutung der Rationalisierung für das Deutsche Wirtschaftsleben. Beiträge von M. J. Bonn, G. Briefs, F. Demuth, B. Drews, J. Dorpmüller, H. Grünfeld, W. Herrmann, J. Hirsch, Graf R. Keyserlingk, C. Koettgen, K. Lange, E. Mosler, Müller-Oerlinghausen, H. Nicklisch, W. Petersen, J. W. Reichert. Herausgegeben von der Industrie- und Handelskammer zu Berlin. Verlag Georg Stilke, Berlin. 1928. 460 S.

Die im Wintersemester 1927/28 auf Anregung der Industrie- und Handelskammer zu Berlin von namhaften Vertretern der Wissenschaft, Wirtschaft und Verwaltung in der Handelshochschule zu Berlin gehaltenen Vorträge zu dem im Vordergrund aller wirtschaftlichen Fragen stehenden Thema „Rationalisierung" sind vor kurzem in einem stattlichen Bande vereinigt, mit einem Vorwort von Geh. Regierungsrat Dr. F. Demuth versehen, erschienen. Neben den allgemeinen grundsätzlichen Erörterungen über technische und wirtschaftliche Rationalisierung sind nach dieser Richtung hin einzelne Wirtschaftszweige wie Landwirtschaft, Reichsbahn, Bankwesen, Einzelhandel, Kohlenbergbau, Eisen- und Stahlindustrie, Maschinenbau, Lebensmittelhandel, Textilwirtschaft und das Gebiet der Ver-

Verein Marinejugend Vaterland, e. V.

Der vor mehreren Jahren gegründete Verein Marinejugend Vaterland hat seit seinem Bestehen überaus beachtenswerte, praktische Jugendarbeit geleistet, so daß diese von anerkannten Persönlichkeiten geleitete Organisation auch die Unterstützung der amtlichen Stellen genießt. Der Preuß. Staatskommissar zur Regelung der Wohlfahrtspflege hat dem Verein die Genehmigung zur Sammlung und Mitgliederwerbung erteilt. Der Verein arbeitet auf überparteilicher, vaterländischer Grundlage und erzieht in seinen V. M. V.-Schulen die Jugend durch praktische Arbeit zu weitblickenden, verantwortungsfreudigen Staatsbürgern im Sinne der Mahnung des Herrn Reichspräsidenten zur Einigkeit, betont das Gemeinsame und vermeidet das Trennende. Der Verein hat bereits in einer Reihe deutscher Städte die praktische Arbeit durch Errichtung von V. M. V.-Schulen aufgenommen, auf denen — neben Schule oder Beruf — eine zahlenmäßig beschränkte, aber ausgesuchte Jugend eine äußerst sorgfältige Erziehung für das Leben erhält — gleichviel in welchem Berufe.

Aus den mannigfachen Organisationen, die sich in wachsender Zahl an Stellen unseres Wirtschaftslebens wenden, hat sich der Verein Marinejugend Vaterland überaus erfreulich hervorgehoben. Wir haben im Laufe der Jahre feststellen können, daß seine ganz erheblich auf das Praktische eingestellte Jugendarbeit höchst beachtliche Erfolge erzielt hat.

Digitized by Google

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen.

XXVIII. Jahrgang. Berlin, 17. November 1928. Nummer 4.

Zum 75. Geburtstage Geheimrat Riessers.

Der Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes und der Reichsverband der Bankleitungen haben an Herrn Geh. Justizrat Professor Dr. Riesser zum 17. November 1928 folgendes Schreiben gerichtet:

Hochverehrter Herr Geheimrat!

Es war Ihr Wunsch, von einer festlichen Begehung dieses 17. November abzusehen, und wir müssen uns demselben, soweit als möglich, fügen. Das tiefe und lebhafte Gefühl der Verehrung und Dankbarkeit, welches wir und alle Mitglieder unserer Verbände Ihnen entgegenbringen, vermag jedoch an einem Tage, wie dem heutigen, nicht zu schweigen. Sie blicken nun auf 75 Jahre eines reichgesegneten Lebens zurück, eines Lebens, das allezeit voll Mühe und Arbeit war und in dem Sie Ihre beste Kraft dem Kampfe für die Sache des deutschen Bankgewerbes gewidmet haben. Den Bankierberuf stark nach außen, einig im Innern, zusammenzufassen und zusammenzuhalten, das war das Ziel, welches Sie bei der Gründung des Centralverbands verfolgten und dem Sie als dessen Vorsitzender dauernd nachstrebten. Sie waren sich stets bewußt, damit auch einen höheren Zweck zu fördern; denn Bankgeschäfte betreiben, bedeutete für Sie stets nur eine besondere Form des Dienstes am Vaterlande.

Sie haben, hochverehrter Herr Geheimrat, dieser Ihrer Grundauffassung an einem denkwürdigen Tage Ausdruck gegeben, als Sie unsere Berufstätigkeit als „internationale Arbeit mit nationalen Zielen" kennzeichneten. Sie waren sich klar darüber, daß der deutsche Bankier seiner volkswirtschaftlichen Aufgabe nur auf der Grundlage weltwirtschaftlicher Erfahrungen gerecht werden kann, daß sein Horizont über die Grenzen des eigenen Landes hinausreichen, daß er mit den Einrichtungen und der Technik des Bankgeschäfts auch der anderen großen Kulturländer aus eigener Kenntnis vertraut sein muß. Für die heranwachsende Generation unseres Berufs Voraussetzungen zu schaffen, unter denen sie sich Fähigkeiten dieser Art ungeachtet der heute weit schwieriger liegenden äußeren Verhältnisse erwerben kann, haben Sie deshalb stets als eine besonders wichtige Gegenwartsaufgabe des deutschen Bankgewerbes angesehen.

Unter diesen Umständen erhoffen und erbitten wir namens einer Anzahl deutscher Banken und Bankhäuser Ihre Zustimmung dazu, daß ein von ihnen auf Anregung leitender Persönlichkeiten des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes und des Reichverbands der Bankleitungen aus Anlaß des heutigen Tages aufgebrachter Fonds von 150 000,— RM den Namen

Riesser-Stiftung

erhalten soll, und daß seine Zinsen verwendet werden, um befähigten deutschen Bankangestellten Unterstützungen zur Ermöglichung eines tunlichst einjährigen, dem Zwecke der beruflichen Ausbildung dienenden Aufenthalts im Auslande zu gewähren. Möchte der Erfolg der Stiftung dem Namen, den sie tragen darf, Ehre machen!

Sie selbst aber, hochverehrter Herr Geheimrat, begleiten über die Schwelle dieses neuen Lebensabschnitts unsere besten und herzlichsten Wünsche. Ihr Dasein ist stets verschönt gewesen durch die Freude am Guten und Großen und durch das Bewußtsein, im Fühlen und Handeln mit den Besten unseres Volkes einig zu sein. Mögen diese Freude und dieses Bewußtsein auch Ihren weiteren Lebensweg erhellen!

In größter Verehrung

Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes (E. V.):

Dr. Salomonsohn. Max M. Warburg.
Hermann Frenkel. Dr. W. Frisch.
Oscar Wassermann. Bernstein.

Reichsverband der Bankleitungen:

Dr. Mosler. Dr. Haeffner.

Digitized by Google

Das Soll und Haben von Eichborn & Co. in 200 Jahren.

Von Geh. Finanzrat Dr. **Ewald Moll**, Berlin.

Schwere Kriegsjahre hatte die Familie des angesehenen und mit den alten Ratsgeschlechtern der Stadt verwandten Sattlermeisters Johann Jacob Eichborn zu Landau in der Pfalz erlebt, als im spanischen Erbfolgekrieg (1701—1714) die seit 1688 von Vauban zur Festung ausgebaute Stadt hintereinander 4 Belagerungen hatte überstehen müssen. Ernst war die Jugend und die Kaufmannslehre der Söhne Johann Ludwig (geb. 1699) und Johann Matheus (geb. 1702), von denen sich der ältere gegen 1722 entschloß, seine Heimat zu verlassen, in der seine Vorfahren seit 1594 in den protestantischen Kirchenbüchern als angesehene Ackerbürger, Weingärtner und Gewerbetreibende vertreten waren. Johann Ludwig machte sich mit frischem Wagemut auf die Reise quer durch die deutschen Gaue nach dem österreichischen Erbland Schlesien, nach Breslau, dem großen östlichen Welthandelsplatz, wohin die Karawanen aus Rußland, Polen, Ungarn und Siebenbürgen sowie die Transporte aus der Türkei und Italien kamen mit ihren mannigfachen Landesprodukten, um hier an diesem großen Stapel- und Messeplatz die Produkte der westlichen Kultur einzutauschen. Den jungen wagemutigen Johann Ludwig Eichborn lockte Schlesiens Hauptstadt Breslau mit ihrem ständigen Messeleben und ihrem reichen Handelsverkehr, der seitens der österreichischen Regierung weitgehendste Förderung genoß und nach allen Himmelsrichtungen ging, vor allem auch nach Norden über Hamburg und Amsterdam.

Im Jahre 1728 tat dann Johann Ludwig Eichborn den entscheidenden Schritt, daß er am 19. November in Breslau unter seinem Namen ein Speditions-, Kommissions- und Wechselgeschäft errichtete. Er nahm 1736 seinen jüngeren Bruder Johann Matheus als Kompagnon in die Firma auf, die dann „Johann Ludwig und Matheus Eichborn" und seit 1766 „Eichborn & Co." lautete. Aus diesem am 19. November 1728 gegründeten Unternehmen, das sich schon in den ersten Jahren bankgeschäftlichen Funktionen widmete, ist dann das in der in- und ausländischen Bankwelt bekannte schlesische Bankhaus Eichborn & Co. hervorgegangen, das am 19. November d. J. den Ehrentag seines 200jährigen Bestehens feiern kann.

Als das Bankhaus Eichborn & Co. im Jahre 1903, damals von dem Geheimen Kommerzienrat Philipp von Eichborn geleitet, auf ruhmvolle 175 Jahre zurückblicken konnte, überraschte es seine zahlreichen Geschäftsfreunde, die Behörden und die Universitätskreise durch die Herausgabe einer umfangreichen, 371 Seiten umfassenden Festschrift „Das Soll und Haben von Eichborn & Co. in 175 Jahren. Ein schlesischer Beitrag zur vaterländischen Wirtschaftsgeschichte" (Breslau, Wilh. Gottl. Korn, 1903). Verfasser des Werkes, das zugleich eine Festgabe der Firma für die „Schlesische Gesellschaft für vaterländische Kultur" zu ihrem 100jährigen Jubelfeste sein sollte, war der 1877 geborene, 1899 in die Firma eingetretene und 1903 als Mitinhaber aufgenommene Dr. philos. Kurt Eichborn. Die damalige Festschrift ist in dem Beitrag „Jubiläums- und Festschriften deutscher Banken und Bankfirmen" im Bank-Archiv Nr. 24 vom 15. September v. J. kurz gewürdigt worden als eine der besten Schriften dieser Art[1]).

Zum 200jährigen Bestehen der Firma[2]) hat Dr. Kurt Eichborn das vor 25 Jahren verfaßte Werk zu einer neuen, durch die Darstellung der weiteren Jahre ergänzten Auflage ausgestaltet, die soeben unter dem Titel „Das Soll und Haben von Eichborn & Co. in 200 Jahren. Schicksal und Gestaltung eines Bankhauses im Wandel der Zeiten" in dem durch seine volkswirtschaftlichen und finanzwissenschaftlichen Werke bekannten Verlage von Duncker & Humblot (München und Leipzig) erschienen ist und nunmehr in dankenswerter Weise einem weiteren Leserkreise zugeführt wird als eine bedeutsame Neuerscheinung auf dem Gebiete der volkswirtschaftlichen und bankwissenschaftlichen Literatur.

Den Verfasser dieses Berichtes reizt es außerordentlich, aus diesem Werke die wichtigsten Geschehnisse der behandelten 200 Jahre herauszuschälen und aus ihm das besonders Interessante und Lehrreiche hervorzuheben, das von Dr. Kurt Eichborn unter zum Teil äußerst mühsamer Benutzung alter Archive, insbesondere auch des Geheimen Staatsarchivs in Berlin und des Staatsarchivs in Breslau zusammengeholt worden ist.

Als ein roter Faden zieht sich durch das Buch der Niedergang Breslaus vom Anfang des 18. Jahrhunderts ab. Als Johann Ludwig Eichborn mit frohem Wagemut nach Breslau zog und 1728 sein Geschäft dort begann — am 28. Februar 1736 wurde er bereits als mercator (Großkaufmann) an der Breslauer Börse rezipiert —, konnte er noch ein Jahrzehnt Zeuge der bedeutenden Handelstätigkeit sein, die Breslau als mächtigster Welthandelsplatz in jenen Jahren kurz vor der Er-

---

[1]) Der mit starkem künstlerischen Empfinden ausgestattete Dr. Kurt Eichborn hatte bereits 1899 eine Schrift „Der Skulpturenschatz in der Vorhalle des Freiburger Münsters und seine Stellung in der Plastik des Oberrheins" erscheinen lassen. Seine 1909 veröffentlichte Schrift „Vorschlag einer Reichs-Gewinnzuwachssteuer" ist später eine wertvolle Grundlage zu dem Helfferichschen Entwurf der Kriegsgewinnsteuer geworden (vgl. auch Bank-Archiv III S. 50).

[2]) Wie Dr. Eichborn auf S. 29 Anm. 1 feststellt, ist die Firma Eichborn & Co. durch die frühzeitige Aufnahme des Bankgeschäfts auch dem Alter nach an die erste Stelle der Breslauer Bankhäuser gerückt und repräsentiert sie somit infolge ihres ununterbrochenen Fortbestehens die älteste Bankfirma Breslaus und ganz Schlesiens. Es bestehen überhaupt nur noch 6 selbständige Privatbankgeschäfte in der ganzen Welt, die älter sind als Eichborn & Co. Dies sind nach der Altersreihenfolge:

Koch, Lauteren & Sohn, Frankfurt a. M.	1597.
Chas. Hoare & Co., London . . . . früher als	1673.
B. Metzler seel. Sohn & Co., Frankfurt a. M.	1674.
Samuel Dobree & Sons, London	1720.
R. Mees & Zoonen, Rotterdam	1720.
Mallet Frères & Co., Paris	1723.

Digitized by Google

oberung Schlesiens durch Friedrich den Großen zum letzten Male entfaltet hat. Die beginnende Leidenszeit Schlesiens wurde aber schon gekennzeichnet durch viele Ueberschwemmungen und Feuersbrünste, so daß Handel und Wandel zu stocken begann und eifrige Fürsorge des Wiener Hofes die Not lindern mußte.

Im Abschnitt „Der Merkantilismus Friedrichs des Großen und seine Folgen für den Breslauer Handel" (S. 10—54) schildert Dr. Eichborn meisterhaft, wie mit dem Einzuge des Königs in Breslau am 3. Januar 1740 nicht nur das Ende der stolzen Unabhängigkeit der Stadt, sondern auch ihrer alten Handelsherrschaft gekommen sei. Mit diesem Augenblick, in dem Breslau einerseits zu seinem Heil durch die Einfügung in den wohlorganisierten preußischen Staat seinem bisherigen Geschicke, ein Spielball mächtiger Nachbarn zu sein, entrissen sei, sei andererseits mit einem Schlage sein großer Handel nahezu ganz in Trümmer gegangen, zumal mit einem Male dann auch der umfangreiche Handel mit den österreichischen Ländern aufgehört habe.

Schon 1742 trat die Firma zum ersten Male mit einer staatlichen Behörde — der Breslauer Kasernen-Kasse — in geschäftliche Beziehungen durch Gewährung eines Vorschusses von mehreren 100 Thalern; der Betrag wurde 1757 durch die königliche Serviskommission zurückerstattet. Im Jahre 1746 hatte sogar der König Gelegenheit, über der Firma seine schützende Hand zu halten, indem er mit Schreiben von Potsdam vom 2. und 22. Oktober 1746 den Generalmajor Prinz von Holstein-Gottorp ermahnte, seine nicht unerhebliche Schuld bei der Firma Eichborn & Co. baldigst zu begleichen, was auf des Königs Verlangen dann auch bald geschah.

Die erste Gelegenheit, sich ihrerseits dem Staate nützlich zu erweisen, hat der Firma die Errichtung der Preußischen Bank gegeben, wie eine unter dem 24. Januar 1753 an den schlesischen Minister Grafen von Münchow erlassene Order Friedrichs des Großen zeigt. Der Plan der Gründung der Bank sollte den „prinzipalsten Kaufleuten von Breslau" unterbreitet werden und als solche wurden dabei die Inhaber der Firma Eichborn & Co., die Brüder Johann Ludwig und Matheus Eichborn, genannt.

Die geschäftliche Tätigkeit der Firma in der Zeit zwischen den beiden schlesischen und dem siebenjährigen Kriege folgte der allgemeinen Entwickelung, die der Handel Breslaus und der Provinz in dieser Zeit genommen haben. Breslau war immer noch der Mittelpunkt des schlesischen Handels mit Rußland, Polen, Ungarn und der Türkei geblieben. Neben dem Speditions- und Kommissionsgeschäft betrieb die Firma einen Garn- und Leinwandhandel; sie wirkte maßgebend mit bei der Errichtung von Garn- und Leinwandmärkten in den schlesischen Gebirgsdörfern und die Firma Eichborn & Co. galt bald als „der" Bankier des ganzen schlesischen Leinwandhandels.

Friedrich der Große hatte 1758 bei der Breslauer Kaufmannschaft ein Darlehn von 300 000 Thalern aufnehmen müssen. Auch hierbei wirkte die Firma mit, war doch ihr Kapitalkonto nach einer amtlichen Schätzung des Jahres 1756 (nach den Akten des Staatsarchivs Breslau) bereits auf 100 000 Thaler gestiegen; 1768 wies das Kapitalkonto der Firma schon die stattliche Summe von 200 000 Thalern auf, so daß die Firma hiermit bereits an der Spitze der Breslauer Kaufmannschaft stand; der Entwicklung zum reinen Bankgeschäft war hiermit die Grundlage gegeben. Die großen Wechselumsätze stammten in erster Linie aus dem Geschäftsverkehr mit den Leinwandfabrikanten, denen für den Einkauf des Rohmaterials und zur Bestreitung der Löhne Vorschüsse gewährt wurden. Die Firma übernahm dann die Verfrachtung der Fertigware nach Hamburg, Bremen und Amsterdam, um zugleich den Geldverkehr mit den Empfängern zu regeln.

Weitgehendstes Interesse beanspruchen in der Festschrift (S. 23—28) die eingehenden, auf neuesten Quellenforschungen beruhenden Mitteilungen über die von Friedrich dem Großen nach Abschluß des Hubertusburger Friedens 1763 persönlich und mit größtem Eifer betriebene Errichtung der „Königlichen Giro- und Lehnbanco zu Berlin und Breslau", aus der später die „Königliche Bank" zu Berlin hervorging, die schließlich wiederum in die Reichsbank aufging. Friedrich der Große hat in mehreren Kabinetsorders auf die unter den Breslauer Bankiers stets an erster Stelle genannte Firma Eichborn & Co. hingewiesen, diese sogar zu seinem Hofbankier ernannt.

Als die Firma 1784 in ihr neues, vom Rittmeister von König erworbenes vornehmes Geschäftshaus am Blücherplatz übersiedelte, hatte sie im internationalen Geldverkehr schon eine beherrschende Stellung eingenommen; sie war der Korrespondent für alle bedeutenden Häuser, die nur irgendeine bankgeschäftliche Angelegenheit in Breslau zu erledigen hatten. Die Firma stand mit ersten Häusern in London, Wien und Prag in regem Geschäftsverkehr und korrespondierte mit fast allen Frankfurter Bankiers, ferner mit zahlreichen Geschäftsfreunden in Brody, Prag, Krakau und Warschau. Auch das Privatpublikum fand schon den Weg zur Firma Eichborn & Co., um sich in materiellen und anderen Lebensfragen Rat zu holen.

Das letzte Jahrzehnt des 18. Jahrhunderts brachte der Firma, die sich bereits vorher durch die Aufnahme von Verwandten ergänzt hatte, wichtige Veränderungen. Als Johann Ludwig Eichborn, der Gründer der Firma, sich 1766 von den Geschäften zurückzog, hatte er die Firma seinen 3 Neffen, dem Sohn seines 1754 verstorbenen Bruders und Kompagnons Johann Matheus mit Namen Johann Friedrich Eichborn und 2 anderen, schon seit Jahren in der Firma tätigen Neffen aus dem Landauer Zweige der Familie mit Namen Georg Ludwig Rummel und Johann Daniel Daumüller übertragen. Johann Ludwig Eichborn starb 1772, Daumüller 1790, so daß Johann Friedrich Eichborn Alleininhaber war, nachdem Rummel schon 1772 aus der Firma ausgetreten war, um bald darauf eine Kattunfabrik zu übernehmen. Johann Friedrich Eichborn bekleidete von 1795 ab das hohe Ehrenamt des Kaufmann-

Digitized by Google

ältesten von Breslau (ein Amt, das in den nachfolgenden Generationen die Firmeninhaber regelmäßig bekleidet haben) sowie des Vertreters der Breslauer Bürgerschaft; noch im selben Jahre erfolgte seine Ernennung zum Commerzien- und Conferenzrat. Am 1. Juni 1794 nahm der mit diesen vielen Ehrenämtern bedachte alleinige Firmeninhaber den Ehemann seiner einzigen Tochter Johann Wolfgang Moriz in die Firma auf. Dieser war 1762 zu Weimersheim in Mittelfranken als Sohn eines markgräflichen Forst- und Jägermeisters geboren. Er sollte, wie hier vorausgeschickt sei, im Jahre 1813 nach dem Tode seines Schwiegervaters nicht nur die Firma, sondern auch die Familie fortführen, indem er sich die landesherrliche Genehmigung beschaffte, sich nach seinem Schwiegervater „Eichborn" zu nennen; in Wirklichkeit führte er aber dann doch den Doppelnamen „Moriz-Eichborn", der sich einbürgerte und von seinen Nachkommen in 2 Generationen fortgeführt wurde, bis die Nobilitierung unter dem Namen „von Eichborn" die volle Identität des Familiennamens und des Firmennamens wiederhergestellt hat.

Johann Wolfgang Moriz-Eichborn war es, der der Firma neue Wege wies. Er nahm um 1800 den Tuch- und Wollhandel für die Firma auf, nachdem der Leinwandexport immer mehr zurückgegangen war. Von größter Bedeutung wurde dann die Aufnahme engster geschäftlicher Beziehungen — an Stelle der bisherigen losen Geschäftsverbindung — mit der Generaldirektion der Seehandlungssozietät, der sogenannten „Seehandlung" und jetzigen Preußischen Staatsbank in Berlin. Ein reger Wechselverkehr zwischen beiden Instituten war die Folge, der im wesentlichen mit dem staatlichen Salzmonopol zusammenhing und im Jahre 1810 sogar einen Umsatz von 1⅔ Millionen Thalern erreichte. In ähnlicher Weise — schon etwas früher, seit Mai 1799 — ist auch das andere große Geldinstitut des Staates, das Preußische Haupt-Bank-Direktorium, mit dem Bankhaus Eichborn & Co. in nahe Geschäftsverbindung getreten.

Wie die preußischen Behörden die Firma Eichborn & Co. mit ihrem Vertrauen auszeichneten, so taten dies auch viele Persönlichkeiten, deren Namen in der Festschrift genannt werden, so z. B. an ihrer Spitze der Freiherr vom Stein, der besonders in der Zeit seiner Verbannung in Prag durch die Firma seine Gelder und seine Post erhielt, ferner die Minister Hardenberg und Haugwitz, Blücher, Gneisenau, Yorck von Wartenberg, Generalfeldmarschall Graf von Kalckreuth, der Breslauer Oberbürgermeister von Kospoth und viele andere, vor allem Träger des schlesischen und österreichischen Adels.

Dr. Kurt Eichborn hat in einer besonders geschickten Art von Geschichtsschreibung unter weitgehendster Heranziehung kaufmännischer Korrespondenz die politischen Ereignisse vom Tode Friedrichs des Großen bis zum Wiener Frieden in eigenartiger und anziehender Weise geschildert, so daß das Studium seines Werkes einen hohen Genuß bereitet. In der Darstellung jener Zeit liegt der Kernpunkt der Festschrift. Die weiteren Kapitel des Buches „Breslaus letzte Blüte und Niedergang als Handelsstadt", „Ueberschreitung der wirtschaftlichen Grenzen Breslaus vor dem Weltkriege" und „Der Weltkrieg und seine Folgen" sind kürzer behandelt, weil der Verfasser sich hier mehr Zurückhaltung auferlegen wollte. Aber auch in diesen Abschnitten ist eine Fülle hochbedeutsamen Materials enthalten. Aus der Zeit nach 1800 seien noch folgende Mitteilungen wiedergegeben, die die hervorragende Bedeutung der Firma Eichborn & Co. kennzeichnen.

Als sich Oesterreich im Jahre 1809 zu neuem Kampfe gegen Napoleon erhob, diente die Firma, wie schon vorher, als Vermittlungsstelle für die englischen Subsidienzahlungen (S. 104—107). In die Darstellung spielt auch der Aufstand von Andreas Hofer hinein.

Meisterhaft geschildert sind die schweren Ereignisse des Jahres 1806 mit der Belagerung Breslaus durch die Franzosen, wobei die Akten der Firma aus dem 18. Jahrhundert nahezu sämtlich zugrunde gegangen sind, so daß die Heranschaffung der Unterlagen für die Geschichtsdarstellung der Firma im 18. Jahrhundert so überaus erschwert war (S. 108 ff.).

Daß die Tage nach der Uebersiedelung Friedrich Wilhelms III. nach Breslau am 23. Januar 1813 und die sich daran anschließende Erhebung Preußens bis zum Friedensschluß ebenfalls eingehend behandelt worden sind, erklärt sich aus Breslau als dem Orte des wichtigsten Geschehens jener Zeit (S. 232—252).

Als besonders bedeutsam sei dann noch hervorgehoben die Behandlung der zahlreichen preußischen Anleihen der damaligen Zeit, deren Abwickelung in ihren schlesischen Teilen vollkommen durch die Firma Eichborn & Co. gegangen ist und deren Verhandlungen einen zum Teil sehr dramatischen Verlauf genommen haben. Es sei auf die finanzpolitisch bedeutsamen Ausführungen zu diesem Thema nachdrücklich hingewiesen (S. 141 ff., 179 ff., 184 ff., 196 ff. und 216 ff.).

Außer den beiden ersten Inhabern der Firma Eichborn & Co. tritt in dem Jubiläumswerk eine Persönlichkeit stark in den Vordergrund, die von Johann Wolfgang Moriz-Eichborn, der wohl als einer der bedeutendsten schlesischen Kaufleute vergangener Zeiten anerkannt werden muß. Sein starkes Wirken für die Firma und auch für die Gesamtinteressen des Staates und seiner Stadt Breslau treten in dem Werke seines Nachkommens objektiv und plastisch in die Erscheinung (S. 75—260, insbesondere auch S. 56, 170 und 302 ff., sowie noch S. 147—153). Nur eine große patriotische Tat von ihm in schwerer Zeit sei hervorgehoben, sein Vorschlag Ende 1808, in der größten Not des Landes müsse alles Luxussilber und Gold dem Staate abgeliefert werden. Schon am 12. Februar 1809 hat das Edikt Friedrich Wilhelms III. aus Königsberg über die Besteuerung des Goldes und Silbers seinen Vorschlag zur Ausführung gebracht, was wohl auf seine persönlichen nahen Beziehungen zu Stein und Hardenberg zurückzuführen gewesen sein wird.

Digitized by Google

Kreditevidenz.

Von Dr. **Max Sokal**, Wien.

Die im Bank-Archiv vom 15. Oktober d. J. von Willy Dreyfus neuerlich zur Erörterung gestellte Kreditkontrolle wirbt seit mehr als 30 Jahren — vielleicht auch noch länger — um Verwirklichung. Denn schon 1897 hatte der damalige italienische Finanzminister Luigi Luzzatti allmonatliche Versammlungen der Bankdirektoren unter ministeriellem Vorsitz veranstaltet, in denen außer der Diskussion über allgemeine Fragen der Kreditpolitik die von den Banken eingeräumten Kredite, soweit sie Beträge von 50 000 Lire überstiegen, gegenseitig mitgeteilt wurden. Der Weg von diesem heute schon etwas patriarchalisch anmutenden Vorgang zur Kreditkontrolle erinnert — die hinkende Analogie möge verziehen werden — an die bekannte Historie, in der erzählt wird, wie das Clearinghaus in London aus dem jeweiligen Zusammentreffen von Abgesandten der Londoner Banken und Bankhäuser entstanden sein soll. Luzzatti schrieb[1]), daß diese vertraulich erfolgten Mitteilungen von großem Nutzen gewesen seien und ihre Unterbrechung Schäden zur Folge gehabt habe, und sprach sich sehr entschieden für die Einrichtung einer Kreditkontrolle der Banken aus. Er versprach sich aus ihrer Verwirklichung eine wesentliche Verbesserung des Portefeuilles der Banken und meinte, daß mit der Schaffung einer solchen Kontrollstelle „eine hervorragende Gesundung des Kreditwesens und eine gerechte und rationelle Verteilung des Kredites" Platz greifen würde.

Im Frühjahr 1908 wurde in Wiener Fachkreisen ein Plan zur Diskussion gestellt, der im wesentlichen die Erfragung des Gesamtkreditobligos eines Kreditnehmers bei den in einer Zentralstelle zusammengeschlossenen Kreditgebern zum Ziele hatte. Die Anregung fand Interesse, aber keine Verwirklichung. Im Jahre 1909 stand sie in Deutschland in der Fachpresse zur Erörterung. Im Anschluß an den Zusammenbruch der Firmen Julius Brühl und Kurt Vallentin befaßten sich das „Berliner Tageblatt"[2]) und die „Bank"[3]) mit der Idee der Errichtung einer Zentralstelle zur Obligokontrolle. Im Jahre 1911 hat Somary im Bank-Archiv[4]) das Thema neuerlich angeschnitten. Auch er hat auf ein Ereignis, das den Mangel einer Kontrollstelle fühlbar werden ließ, angeknüpft (den Konkurs der Altonaer Wachsbleiche, die bei mehreren Banken ohne deren gegenseitiges Wissen Kreditnehmer war) und ist in seiner „Bankpolitik" (1915) neuerlich auf die Notwendigkeit einer „gemeinsamen Auskunftszentrale der Banken" als Sicherungsmittel gegen mehrfache Kreditaufnahme zurückgekommen.

Daß der Gedanke einer einheitlichen Kreditkontrolle auch unter dem Titel „Schutzvereinigung der das Kreditgeschäft betreibenden Banken und Bankiers" in der „Deutschen Wirtschafts-Zeitung" vom 1. September 1912 von Lucian Picard behandelt wurde, hat Dreyfus in seiner Erwiderung in der letzten Nummer des Bank-Archiv schon erwähnt. Picard nahm in seinen Vorschlägen — ebenso wie Somary — die Organisation einer für ein Kreditteilgebiet schon bestehenden Kontrollorganisation zum Vorbild und schlug im ganzen und großen die Anwendung dieser bereits praktisch erprobten Methode vor.

In einem ziemlich vorgeschrittenen Stadium befand sich vor Kriegsausbruch ein die Kontrolle des Personalkredits behandelndes Projekt in Oesterreich. Seit dem Herbst 1912 liefen Bemühungen mehrerer Grazer Kreditgenossenschaften zur Schaffung eines „Zentralkredit-Katasters", der von einem Verband der Kreditinstitute zu führen gewesen wäre. Bei Schaffung dieses Katasters dachte man zunächst an den Personalkredit und suchte Schutz gegen den Uebelstand, daß sich Personalkreditschuldner auf verschiedenen Seiten um Kredit bemühen und auch erlangen, wobei ein und dieselbe Bürgschaft gleichzeitig an mehreren Stellen als Sicherheit gegeben wird. Der Zentralkredit-Kataster hätte den wahren Wert einer solchen Bürgschaft ermitteln geholfen.

Gleich alt wie der Gedanke sind auch — wenigstens zum Teil — die gegen ihn erhobenen Einwände. Bei einer Befassung mit dem Vorschlag von Dreyfus und den dagegen geltend gemachten Bedenken ist es daher zweckdienlich, auch auf die früher schon ausgeführten Zweifel und deren Widerlegung zurückzugreifen.

Die Kritik, die der Vorschlag von Willy Dreyfus zunächst durch Max Warburg gefunden hat, bezieht sich in erster Linie auf die Frage, ob nicht in der Verwendung einer Kreditkontrollstelle eine Verletzung des Bankgeheimnisses gelegen sei. Weiters wird eine solche Zentralstelle nicht als taugliches Mittel zur Erfüllung der ihr zugedachten Aufgaben angesehen. Die Angaben, welche die Zentralstelle zu verarbeiten hat, werden stets unvollständig und daher unzuverlässig sein. Aber selbst dann, wenn die Kontrollstelle alle Verpflichtungen des Kreditnehmers erfassen könnte, böte die so gewonnene Summe erst recht noch keine verläßliche Grundlage für die Entscheidung des Kreditgebers, da die Liquidität des Kreditnehmers keineswegs allein von Zahl und Umfang der von ihm in Anspruch genommenen Kredite abhängen müsse. Ueberdies sei aber ein bloß aus den Passiven des Kreditnehmers gewonnenes Bild, wenn nicht gleichzeitig der Stand seiner Aktiven berücksichtigt werde, falsch. Gebe aber der Kreditnehmer seine Aktiven an, so sei anzunehmen, daß er seine Passiven nicht verschweigen werde. Käme dies trotzdem ausnahmsweise vor, so würde darin noch immer keine genügende Rechtfertigung gelegen sein, einen so umfangreichen Apparat, wie ihn der Vorschlag von Dreyfus vorsieht, zu errichten.

Diese Ablehnung des Vorschlages der Kreditkontrolle entspricht durchaus der sehr geteilten Auffassung, welcher der Plan bisher immer begegnet ist. Das Verhältnis zwischen Kreditgeber und Kreditnehmer gilt — dem Wortsinn von „Kredit" entsprechend — als ein Vertrauensverhältnis besonderer Art, mit dem die Bekanntgabe der Daten eines Kredites an eine dritte Stelle auf den ersten Blick unvereinbar erscheint. Dazu kommt der gewiß recht schwer zu fassende Entschluß, alle diese Angaben einer Stelle anzuvertrauen, die, gleichzeitig in die Kenntnis gleichartiger Daten aller anderen Bankbetriebe gesetzt, einen derart umfassenden Einblick

[1]) „Il sole" vom 26., 30. und 31. Oktober 1912, Nr. 256, 259, 260, XLVIII. Jahrgang.

[2]) Berliner Tageblatt (Aufsatz von Artur Norden) vom 30. Oktober, 4. und 6. November 1909.

[3]) Die Bank 1910, S. 289, 481; 1912, S. 396.

[4]) Bank-Archiv vom 15. März 1911, Dr. Felix Somary, Die Schaffung einer Kreditzentrale.

Digitized by Google

in die bankmäßigen Verpflichtungen der Kreditnehmer und in die Gesamtforderungen der Kreditgeber erhält, wie ihn keine andere Zentralstelle in der Wirtschaft je gehabt hat. Sicherlich würde man bei Auswahl der mit einer solchen Kontrollfunktion zu betrauenden Stelle und bei Auswahl der ausübenden Organe mit allergrößter Vorsicht vorgehen und doch scheut man — nicht unbegreiflicherweise — vor der Schaffung einer Zentrale zurück, die unter einer Art Hochspannung von Vertrauen arbeiten würde.

Aber vielleicht ist diese Einstellung auf die Art zurückzuführen, in der die Anregung einer zentralen Kreditevidenz — es ist wohl eher eine solche als eine wirkliche Kontrolle — ausgestattet ist. Denn nach dem Vorschlag von Dreyfus soll neben Namen und Wohnort des Kreditnehmers nicht nur die Art, sondern auch die Höhe des eingeräumten Kredites und sollen auch die für den Kredit bestellten Sicherheiten der Zentralstelle angegeben werden. Ueberdies soll die letztere verhalten sein, auf Verlangen eines Teilnehmers die Gesamtsumme der ihr gemeldeten Kredite eines Kreditnehmers nebst der Zahl der betreffenden Kreditgeber dem anfragenden Teilnehmer bekanntzugeben. Die Zentralstelle soll endlich über Wunsch eines Teilnehmers befugt sein, eine Aussprache zwischen diesem und den bisherigen Kreditgebern — deren Einverständnis zu einer Aussprache vorausgesetzt — herbeizuführen.

Wenn man prüfen will, ob alle diese Funktionen unerläßlich sind, ist es vorerst nötig, sich darüber klar zu werden, welches die Mindestleistung der Kreditevidenz sein muß, um ihren Bestand zu rechtfertigen. Und da scheint es zunächst darauf anzukommen, daß der Kreditgeber, dem ein Kreditansuchen neu vorliegt, überhaupt erfährt, ob der Kreditwerber bei einem anderen Kreditinstitute schon im Obligo ist. Verschweigt der Kreditwerber den Umstand, daß er an anderer Stelle schon Kredit genießt, und besitzt der Kreditgeber die Möglichkeit, bloß über diesen Umstand mit ja oder nein unterrichtet zu werden, so kann ihm eine Buchrevision in der Regel der Fälle die erforderliche ausführliche Gewißheit verschaffen.

Die Konstruktion der Kreditevidenz, die zunächst nichts anderes leistet als auf Anfrage zu melden, der Kreditwerber genieße an einer, zwei, drei anderen Stellen schon Kredit, ohne Kreditsummen zu registrieren und zu summieren, Ziffern, die nebenbei ihrer Natur nach in steter Bewegung begriffen sind und immer nur ein Zufallsbild geben, ist verhältnismäßig einfach. Die der Zentralstelle aufgegebenen Kreditnehmer werden in einer Kartei evident gehalten, auf den Karten mittels Chiffern die Kreditgeber und die jeweilig anfragenden Teilnehmer unter Festhaltung des bezüglichen Datums vermerkt. Allenfalls können besondere Zeichen die Form der eingeräumten Kredite festhalten. Die Frage an die Zentralstelle lautet — kurzes Formular —, ob der betreffende Kreditwerber bei einem der Zentralstelle angeschlossenen Teilnehmer Kredit genießt. Die Formularantwort lautet bejahend oder verneinend, wenn bejahend, unter Angabe, ob Kredit an einer, an zwei usw. Stellen, und allenfalls, welche Art von Kredit in Anspruch genommen wird.

Besieht man diese Art von Kreditevidenz vom Standpunkt der gegen den Vorschlag von Dreyfus erhobenen Einwendungen, so darf man zunächst feststellen, daß es nicht leicht sein wird, in dieser Form eine Verletzung des Bankgeheimnisses zu erblicken. Denn die Mitteilung der Kreditinanspruchnahme, die ohne jede Ziffernangabe an eine funktionell zur strengsten Geheimhaltung nach außen hin verpflichtete Stelle erfolgt, die von dieser Stelle nur in der Form an einen anderen Teilnehmer der Kreditevidenz weitergegeben wird, daß der Name des Kreditgebers verschwiegen bleibt und nur der Umstand der Krediterteilung einer oder mehreren Stellen bekanntgegeben wird, kann schwerlich als Verletzung des Bankgeheimnisses erklärt werden. Daß die Kreditnehmer selbst ihre Bankverbindung auf ihrem Geschäftspapier anführen, in Fakturen ihre Bankverbindung als Zahlstelle angeben — ganz abgesehen von den notorischen Patronanzverbindungen —, sei hier nur nebenbei erwähnt. Wesentlicher ist, zu welchem Zwecke und wem gegenüber die „Verletzung" des Bankgeheimnisses erfolgt. Daß der Kreditwerber in dem Kreditansuchen seine übrigen Kreditverbindungen normalerweise anzugeben hat, darf ebenso als eine unerläßliche Voraussetzung für die Bearbeitung seines Ansuchens bezeichnet werden, wie es andererseits die Möglichkeit einer Schädigung des Kreditgebers bedeutet, wenn ihm ein solcher — wesentlicher — Umstand verschwiegen oder unvollständig mitgeteilt wird. Sich vor Schaden zu schützen ist gutes Recht der Bank wie jedes Kaufmannes. Enthält nicht jede kaufmännische Auskunft, mag sie einer Auskunftei oder der Umfrage in der Branche entstammen, „Verletzungen" von Geschäftsgeheimnissen und weitaus drastischere als die Angabe einer Kreditinanspruchnahme ohne jede ziffernmäßige Einzelheiten? Demgegenüber ist es für den Kreditwerber sicher nicht unerfreulich, daß die Verwendung der Kreditevidenz für ihn den Vorteil völliger Geräuschlosigkeit in sich schließt. Und letzten Endes dient die durch die Kreditevidenz geschaffene erhöhte Sicherheit der Krediterteilung, worauf Georg Bernhard[5]) mit Recht hinweist, der allgemeinen Kreditsicherheit. Die gesamte Wirtschaft wird vor vermeidbaren Schäden behütet, welche allemal aus gehäufter, undurchsichtiger Kreditgewährung entstehen.

Natürlich muß Vorsorge getroffen werden — und sie läßt sich bei Formulierung der Geschäftsbestimmungen der Kreditevidenzstelle treffen —, daß die Inanspruchnahme der Stelle nicht mißbräuchlich und nur dann erfolgt, wenn ein Kreditgesuch vorliegt beziehungsweise ein Kreditverhältnis besteht.

Im übrigen hat schon Picard in seinem oben zitierten Aufsatz den Vorschlag gemacht, daß die Kreditinstitute, welche an einer solchen Evidenz teilnehmen, in ihre Kontokorrentbedingungen eine Bestimmung aufnehmen, derzufolge es ihnen gestattet ist, der Evidenzstelle anzugehören.

Bleiben die Einwände, daß die Angaben der Zentralstelle unvollständig und daher unzuverlässig sein und dem Kreditgeber keine gesicherte Grundlage für seine Entscheidung bieten werden. Die hier in Aussicht genommene vereinfachte Form der Kreditevidenz liegt in einer anderen Linie und wird daher von diesen Einwänden nicht getroffen. Sie verarbeitet grundsätzlich keine Ziffern. Eine Kritik dieses Materials kommt für sie nicht in Betracht. Sie hat keine andere Funktion als die, ein Signal zu

[5]) Magazin der Wirtschaft vom 25. Oktober 1928.

Digitized by Google

geben. Auf welche Weise nach dem Rechten zu schauen ist, hat sich der Kreditgeber selbst zu überlegen. Er wird dann Bucheinsicht oder neuerliche Befragung des Kreditwerbers wählen, weitere Unterlagen verlangen und dergleichen mehr. Die im vorstehenden skizzierte Kreditevidenz ist nur ein Hilfsmittel neben anderen. Da es im Geschäft und zumal im Bankgeschäft einen Formalismus nicht geben darf, kann natürlich weder die Inanspruchnahme einer Evidenz, noch einer das Gesamtobligo errechnenden Kontrollstelle Entschlüsse auslösen; aber darauf kommt es gar nicht an, sondern nur darauf, die Hilfsmittel zu vervollkommnen, mit denen der Kreditgeber bei Feststellung der Kreditfähigkeit seines Kunden arbeiten muß. Wenn man dem Gedanken der Kreditevidenz deshalb mit Mißtrauen begegnet, weil man befürchtet, daß die Befragung der Evidenzstelle in der Folge als eine Art Ablaß für eingehende Befassung mit dem Kreditansuchen verwendet werden könnte, so ist dieses Mißtrauen vollkommen verständlich. Den Gefahren, die aus einer Ueberschätzung der technischen Bearbeitung des Geschäftes gegenüber der freien kaufmännischen Wertung zu entstehen drohen, kann nicht genug scharf entgegengetreten werden. Damit steht es aber nicht in Widerspruch, der Möglichkeit einer durch Kreditüberspannung erfolgenden Schädigung des Kreditgebers entgegenzutreten.

Wenn eine Kreditevidenz aus dem Grunde als weder erforderlich noch genügend bezeichnet wird[6]), weil die redlichen Kreditwerber nichts verschweigen, die unredlichen aber noch sonst Möglichkeiten genug haben, ihre Kreditverbindung durch falsche Angaben über ihren Status zu schädigen und weil es überhaupt nicht so sehr auf die Verschweigung von Passiven als auf die falsche Darstellung der Aktiven ankomme, so liegt auch in dieser Kritik eine Problemverschiebung. Die Buchanalyse, und zwar eine wirkliche, keine formale, ein Studium der Bücher und nicht bloß der vorgelegten Bilanz, ist, worauf Warburg und Kalveram[7]) mit vollem Recht hingewiesen haben, der Angelpunkt der ganzen Frage. Die Bücherprüfung kann durch nichts ersetzt werden. Aber wenn es zutrifft, was gegen die Kritik Warburgs repliziert wurde, daß es an der erforderlichen Zahl von hochqualifizierten Buchprüfern mangelt, und wenn die entsprechende Einstellung der Kreditnehmer zur Ueberprüfung ihrer Bücher heute noch nicht in dem wünschenswerten Maße vorhanden ist, so empfiehlt sich doch vielleicht nähere Befassung mit dem Evidenzgedanken. Und noch ein Moment möge nicht übersehen werden. In den Einwendungen ist immer nur von der Zweckmäßigkeit oder Ueberflüssigkeit der Einrichtung bei Beginn der Kreditverbindung die Rede, nicht aber davon, daß die Kreditevidenz den Kreditgeber unbeschadet des Umstandes, ob er fortlaufend mit seinem Kreditnehmer in Fühlung ist oder nicht, selbsttätig von den Schritten in Kenntnis setzt, die der Kreditnehmer zur Erweiterung seiner Kreditbasis unternimmt. Und darin liegt vielleicht ihr Hauptwert.

Eine Kreditevidenz in der vorbezeichneten Form — bloße Registrierung der Kreditinanspruchnahme ohne Bekanntgabe der Kredithöhe — ist in Oesterreich von 1908 bis 1919 in Funktion gestanden, allerdings nur für ein Kreditteilgebiet, nämlich für den in seiner Anwendung für Oesterreich eigentümlichen Buchforderungsescompte. In erster Linie mußte beim Buchforderungsescompte der Kreditgeber vor Schädigung durch doppelte oder mehrfache Abtretung der Forderung an die Buchforderungsescompteinstitute geschützt werden. Dieser Zweck wurde dadurch erreicht, daß die Kreditnehmer in einer Kartothek der Zentralstelle, welche die Bezeichnung Evidenzzentrale für den Escompte offener Buchforderungen führte, in Evidenz genommen wurden. Die Anlage des Katasters erfolgte durch Aufgabe der Kreditnehmer seitens aller der Evidenzzentrale angeschlossenen Institute und seine Fortführung und Evidenzhaltung durch Bekanntgabe jedes neuen Kreditansuchens an die Evidenzzentrale. Der Kreditnehmer durfte von der Kreditbewilligung nicht in Kenntnis gesetzt werden, bevor nicht die Meldung des Kreditansuchens durch die Evidenzzentrale behandelt und seitens des Evidenzbüros die Erledigung der Meldung eingelangt war. Hatte ein Kreditnehmer an mehreren Stellen Buchforderungskredit, so wurden die Listen der escomptierten Forderungen durch die Evidenzzentrale auf etwaige Doppelzessionen überprüft. Im Jahre 1913 waren 53 Kreditinstitute dieser Evidenzzentrale mit einem Umsatz von 330 Millionen Kronen angeschlossen. Die Gesamtzahl der in Evidenz gehaltenen Firmen betrug rund 9000, eine Schwesterzentrale in Prag, die mit dem Wiener Büro in Verbindung stand, hielt außerdem rund 3000 Firmen in Evidenz. Im gleichen Jahre betrug die Zahl der Firmen, die bei zwei oder mehreren Mitgliedern vorkamen, 681. In 390 Fällen suchten Kreditnehmer gleichzeitig bei mehreren Teilnehmern der Evidenzzentrale um Kredit an, beziehungsweise versuchte ein schon akkreditierter Kreditnehmer bei einem anderen Teilnehmer der Evidenzzentrale einen neuen Kredit zu erlangen. Der große präventive Nutzen der Einrichtung zur Verhütung von mehrfachen Abtretungen geht daraus hervor, daß nur 0,022 pCt. des Gesamtumsatzes auf doppelt zedierte Forderungen entfielen. Die Einrichtung war in der Oeffentlichkeit durchaus bekannt, ein Anstoß hieran vom Standpunkt der Verletzung des Geschäftsgeheimnisses wurde nicht genommen. Der Grund, warum sie heute nicht mehr besteht, ist lediglich darin gelegen, daß die grundlegende Aenderung der wirtschaftlichen Verhältnisse in Oesterreich durch den Umsturz und die Inflationszeit dem Buchforderungsescompte die Arbeitsgrundlage entzogen. Ob aber der Kreditverkehr diese Kreditform wird entbehren können, darf also um so fraglicher bezeichnet werden, als sich gerade in letzter Zeit in steigendem Maße ein Bedürfnis nach Verwertung der Buchforderungen zu Kreditzwecken fühlbar zu machen beginnt.

Die Praxis der Evidenzzentrale für den Escompte offener Buchforderungen hat keinen Fall von Vertrauensmißbrauch gezeitigt, und hat, obwohl ihre Geschäftsbestimmungen auch unter gewissen Voraussetzungen einen Kundenschutz vorsahen, keinerlei Unstimmigkeiten zwischen den Teilnehmern der Zentrale hervorgerufen, zumindest nicht solche, die nicht leicht rasch beizulegen gewesen wären. Natürlich beweist dieses Exempel nicht soviel, daß seine Anwendung auf den viel größeren Aufgabenkreis, der

[6]) Frankfurter Zeitung vom 4. November 1928, Nr. 827, S. 4 „Bankkredit-Kontrolle".

[7]) Bankwissenschaft 4. Jahrg. S. 625 ff. „Kollektive Kreditkontrolle im Bankwesen".

Digitized by Google

in dem Vorschlag von Dreyfus umschrieben ist, ohne weiteres möglich wäre. Der Kreis der Teilnehmer der Evidenzzentrale war ein verhältnismäßig kleiner, die in ihr zusammengeschlossenen Kreditinstitute im wesentlichen homogener Natur. Aber immerhin zeigt diese praktische Erfahrung, daß die neuerlich zur Erörterung gekommene Idee keine Utopie darstellt. Hervorgehoben muß auch werden, daß die Führung des Büros außerordentlich einfach und nicht kostspielig war.

Daß eine wirkliche Lösung des Problems einer Kreditevidenz mit nicht unbeträchtlichen Schwierigkeiten zu kämpfen haben wird, bis es gelingen wird, die nötige Geschlossenheit des Teilnehmerkreises zu erzielen, steht außer Zweifel. Deshalb erschiene es zweckmäßig, vorerst eine möglichst einfache Form der Kreditevidenz in Aussicht zu nehmen und alles weitere der Entwicklung zu überlassen. Erweist sich der Gedanke als gesund und lebensfähig, so trägt er den Keim zur Fortentwicklung in sich.

Die Haftungsbeschränkung der Banken.

Von Rechtsanwalt Dr. **von Stieglitz** beim Oberlandesgericht Dresden.

I.

Grundgedanke.

Zu einer gedeihlichen Abwicklung des Geschäftsverkehrs zwischen einer Bank und ihrer Kundschaft gehört ein gut Stück beiderseitigen Vertrauens, mag auch das Vertragsverhältnis durch wohlerdachte Bestimmungen für alle möglichen Vorkommnisse geregelt sein. Es ereignen sich unvorhergesehenermaßen doch immer wieder Dinge, bei welchen eine noch so weise Voraussicht versagt und dann die Frage auftaucht, ob etwa der andere Teil das in ihn gesetzte Vertrauen verletzt und hierfür einzutreten hat. Alsdann herrscht meist über das Maß des Anspruchs auf Vertrauen unter den Beteiligten größte Meinungsverschiedenheit. Jede Partei meint, sie habe das, was ihr billigerweise zugemutet werden könne, erfüllt und das Tragen der Folgen des unerwarteten Ereignisses sei Sache des anderen Vertragsteiles. Derartige Meinungsverschiedenheiten sind oft die Keimzelle ernster Verstimmungen, welche zu Prozessen schwierigster Art und damit zur endgültigen Lösung der ehemals für beide Teile ersprießlichen Geschäftsverbindung führen. Die Möglichkeit des Entstehens solcher Unerquicklichkeiten auf ein Mindestmaß heraubzudrücken, muß daher eines der Ziele der üblicherweise jeweils abzuschließenden vertraglichen Abmachungen sein. Hierbei gibt es jedoch Grenzen, die im einzelnen zwar nicht festliegen, da jeder Einzelfall für sich beurteilt werden muß, deren Richtung aber durch die Entwicklung der Handelsbräuche, unterstützt und gefestigt durch die Rechtsprechung, immerhin vorgezeichnet ist. Als Grundsatz dient der Gedanke, daß die Anschauungen von Treu und Glauben und die Begriffe der guten Sitten des rechtlich denkenden Kaufmanns nicht verletzt werden dürfen.

II.

Zulässigkeit.

Die Zulässigkeit einer Beschränkung der Haftung, unter gewissen Voraussetzungen sogar deren völliger Ausschluß, ist von der Rechtsprechung anerkannt. Nur darf sie nicht zu einer Rechtlosmachung der Kundschaft führen und gegen die guten Sitten verstoßen. Eine Rechtlosmachung der Kundschaft hat das Reichsgericht in verschiedenen Entscheidungen dann angenommen, wenn die Freizeichnung in Ausnutzung einer Monopolstellung erfolgte. Eine Monopolstellung kommt zwar bei den Banken weniger in Frage, da diese ja bislang keine einheitlichen Bestimmungen, welche für sämtliche Banken bindend wären, herausgegeben haben, sondern jede Bank völlig freie Hand darüber hat, in welcher Weise sie ihre Haftung ihrer Kundschaft gegenüber beschränken will. Aber im Falle, daß sich die Entwicklung der Handelsbräuche auch im Bankwesen in der Richtung eines Zusammengehens aller Banken, sei es an einem Ort oder überhaupt, bewegen sollte, wären diese gezeichneten Gedankengänge zu Grunde zu legen, welche das Reichsgericht bei der Beurteilung eines Monopols der Spediteure in seinen bekannten grundsätzlichen Entscheidungen entwickelt hat (RGZ. Bd. 99 S. 109, 111, Bd. 102 S. 397, Bd. 103 S. 84, Bd. 106 S. 388; vgl. auch Staub-Koenige, Kommentar zum Handelsgesetzbuch, 12. und 13. Aufl., Anh. zu § 346 Anm. 36), und ferner auch in der Entscheidung Bd. 115 S. 127, welche die Haftungsbeschränkung der Auskunfteien behandelt.

Weiter verlangt das Reichsgericht grundsätzlich für die Rechtsgültigkeit einer Vereinbarung über Haftungsbeschränkung, daß sie so deutlich und klar gefaßt ist, daß für den Kunden kein Zweifel an ihrer Bedeutung bestehen kann, weil die Vereinbarung eine entscheidende Abänderung an sich allgemeiner Rechtsgrundsätze bedeutet (RGZ. Bd. 92 S. 54).

Eine Freizeichnung wegen Fahrlässigkeit ist schlechthin statthaft, ebenso wegen Vorsatzes von Angestellten. Bei einer Freizeichnung wegen Vorsatzes der Inhaber eines Bankunternehmens selbst dagegen ist zu unterscheiden, ob der Inhaber eine Privatperson oder eine juristische Person ist. Nach § 276 Abs. 2 des BGB. kann nämlich dem Schuldner im voraus die Haftung wegen Vorsatzes nicht erlassen werden; das bedeutet, daß ein Privatbankier nicht von vornherein erklären kann, daß er seine Schadensersatzpflicht für eine Handlung, die er persönlich vorsätzlich unternimmt, ablehne. Die Einschränkung des § 276 Abs. 2 ist jedoch nach § 278 Abs. 2 BGB. hinsichtlich gesetzlicher Vertreter ausdrücklich aufgehoben. Ein Bankunternehmen in Gestalt einer juristischen Person (auch des öffentlichen Rechtes, wie Giroverband) also ist demzufolge berechtigt, eine Haftung seiner gesetzlichen Vertreter auch wegen Vorsatzes auszuschließen (vgl. Staub 12. u. 13. Aufl. § 347 Anm. 29, Anh. zu § 349 Anm. 42).

Die häufigsten Fälle, in welchen eine Bank sich veranlaßt sehen wird, sich auf einen vereinbarten Haftungsausschluß zu berufen, dürften diejenigen sein, in welchen sie für entstandene Schäden aus unrichtigen Auskünften oder Fälschungen in Anspruch genommen werden.

III.

Auskünfte.

Es ist zu unterscheiden, ob ein bestimmtes Vertragsverhältnis vorliegt, auf Grund dessen ein Rat, eine Auskunft oder eine Empfehlung erteilt wird, oder ob es sich nur um eine gelegentliche Erteilung handelt, weil bei dem Fehlen eines Vertragsverhältnisses zufolge von § 676 BGB. grundsätzlich für Schäden, welche aus der Befolgung einer derartigen gelegentlichen Erteilung entstehen, nicht gehaftet wird, außer wenn etwa ein Verstoß gegen die Vorschriften der unerlaubten Handlung der §§ 823 flg. BGB. vorliegt, wobei auch noch stets zu bedenken ist, daß jedermann, der im Geschäftsleben steht, weiß, daß Auskünfte mit der größten Vorsicht sowohl gegeben als auch gelesen werden müssen, und daß der Anfragende sich auf die vorsichtige Zurückhaltung des Auskunftgebenden einstellen muß.

Im Verkehr der Bank mit ihrer Kundschaft liegt ein Vertragsverhältnis vor, aber selbstverständlich nur insoweit, als die erteilten Ratschläge sich auf die beiderseitige Geschäftsverbindung beziehen, also vor allem bei einer Beratung über den Ankauf oder Verkauf von Wertpapieren, bei der Beauftragung einer auswärtigen Bank, bei einer Auskunft über eine Firma oder dergleichen.

Digitized by Google

Nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen haftet an sich die Bank außer beim Bestehen einer ausdrücklich und klar vereinbarten Haftungsbeschränkung.

Eine besondere Gefahrenquelle für die Banken bilden die Anfragen von Außenstehenden über einen Kunden der Bank. Bei solchen Anfragen, die in der Regel nicht auf Grund eines bestehenden Vertragsverhältnisses erfolgen, indem sie nur gelegentlich vorkommen, hat natürlich die Bank keine Möglichkeit, vor der Anfrage schon im voraus dem Anfragenden gegenüber ihre Haftung zu beschränken. Es hat sich statt dessen der Brauch herausgebildet, daß bei der Ueberreichung der erbetenen Auskunft an den Anfragenden neben der Betonung der Vertraulichkeit noch ausdrücklich erklärt wird, daß nicht die geringste Gewähr für die Richtigkeit der erteilten Auskunft übernommen werden könne und jede Haftung im voraus abgelehnt werden müsse. In der Regel wird vorsorglich noch besonders betont, daß in dem Falle, daß der Anfragende mit dem Vorbehalt nicht einverstanden sei, er von der Auskunft keinen Gebrauch und sie, ohne Kenntnis davon genommen zu haben, wieder zurücksenden solle. Wie im einzelnen die Vorbehalte zum Ausdruck gebracht werden, ob beispielsweise die Auskunft selbst in einem besonderen Umschlag überreicht wird, spielt für die Frage der rechtlichen Beurteilung einer derartigen Haftungsbeschränkung keine Rolle. Die Hauptsache ist, daß der Vorbehalt klar und unmißverständlich zum Ausdruck kommt, weil die Anforderungen der Rechtsprechung außerordentlich streng sind. So genügt es nicht, daß in den Fällen, in welchen eine juristische Person ihre Haftungsbeschränkung auch auf den Vorsatz ihrer gesetzlichen und verfassungsmäßigen Vertreter ausdehnen will, die Erteilung mit den üblichen Ausdrücken wie „Ohne Obligo", „Ohne jede Verbindlichkeit" oder dergleichen erfolgt, denn nach der zur Zeit im Geschäftsleben herrschenden Auffassung begreifen die erwähnten üblichen Wendungen eine so weitgehende Freizeichnung nicht ein (Staub Anh. zu § 349 Anm. 42, 43, RG. in Juristische Wochenschrift 1917 S. 34 Nr. 1). Vielmehr muß ein weitergehender Freizeichnungswille noch in anderer Weise zum Ausdruck gebracht werden.

Eine außerordentlich klare Entscheidung über diese Fragen hat vor einiger Zeit das Oberlandesgericht Dresden in zwei Sachen gefällt, in welchen eine Bank in Gestalt einer juristischen Person wegen zwei Auskünften, die angeblich vorsätzlich in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise gegeben worden sein sollten, in Anspruch genommen worden war. Die maßgebende Stelle der übereinstimmenden Entscheidungen, welche die Klagen der Anfrager abwiesen, lautet:

> „Aber selbst wenn durch die Beweisaufnahme das von der Klägerin behauptete arglistige Verhalten der gesetzlichen Vertreter der Beklagten bestätigt worden wäre, würde der Senat zu einer anderen Entscheidung aus nachstehenden Erwägungen nicht gelangen können: Nach der vom Zeugen erstatteten glaubwürdigen Aussage hat sich die der Klägerin erteilte Auskunft in einem verschlossenen Briefumschlag befunden, der denselben Aufdruck gehabt hat, wie ihn der nach dem Sitzungsprotokoll vom 21. Oktober 1925 von der Beklagten vorgelegte Briefumschlag aufweist, und der von 2 zeichnungsberechtigten Vertretern der Beklagten unterzeichnet gewesen ist. Die Auskunft ist mithin nur unter dem Vorbehalte erteilt worden, den der Aufdruck des Briefumschlags enthält. [Dieser hatte gelautet: „Auskunft über . . . . Vor Oeffnung des Umschlages bitten wir von Nachstehendem Kenntnis zu nehmen: Wir erteilen einliegende Auskunft streng vertraulich und ohne Gewähr für ihre Richtigkeit unter ausdrücklicher Ablehnung jedweder Haftpflicht. Sollten Sie hiermit nicht einverstanden sein, so bitten wir, uns diesen Briefumschlag uneröffnet zurückzusenden. Durch Oeffnung dieses Briefumschlags erkennen Sie unseren Vorbehalt ohne weiteres als für Sie bindend an."] Diesen Vorbehalt legt der Senat dahin aus, daß die Beklagte damit die Haftung nicht bloß für Fahrlässigkeit, sondern auch für eine von ihren Angestellten oder ihren gesetzlichen Vertretern etwa vorsätzlich erteilte unrichtige Auskunft hat ausschließen wollen. Diesen Schluß zieht der Senat daraus, daß die Beklagte in dem Vorbehalte erklärt, sie erteile die Auskunft unter ausdrücklicher Ablehnung jedweder Haftpflicht, sowie daß sie nach dem Wortlaut des Aufdruckes um Zurücksendung des die Auskunft enthaltenden verschlossenen Briefumschlages für den Fall ersucht hat, daß der Empfänger mit einer so weitgehenden Einschränkung der Haftung für Erteilung einer unrichtigen Auskunft nicht einverstanden sein sollte. Denn wenn sie der sonst bei Banken üblichen Klausel „streng vertraulich und ohne Gewähr für die Richtigkeit" noch ausdrücklich hinzufügt, daß sie jedwede Haftung ablehne und nur unter dieser Voraussetzung die Auskunft als erteilt betrachtet wissen will, so kann sie damit nur bezweckt haben, sich auch von einer Haftung für etwaigen Vorsatz ihrer jeweiligen gesetzlichen Vertreter freizumachen. Das war der Klägerin auch erkennbar. Eine derartige Freizeichnung ist aber nach § 278 Satz 2 BGB. schon beim Bestehen eines Vertragsverhältnisses zulässig und muß daher auch als rechtsgültig und wirksam angesehen werden, wenn es sich, wie im vorliegenden Falle, um außervertragliche Rechtsbeziehungen handelt, sofern sie nicht etwa wegen besonderer Umstände gegen die guten Sitten verstößt.
>
> Vgl. Staub, Komm. zum HGB. Anm. 29 zu § 347.
>
> Ein Verstoß gegen die guten Sitten kann aber der Beklagten nicht zur Last gelegt werden, weil ihr ein berechtigtes Interesse daran nicht abzusprechen ist, daß sie bei der unentgeltlichen Erteilung von Auskünften, die sie ohne Schädigung ihrer Kunden nicht gut ablehnen kann, sich vor einer Inanspruchnahme wegen fahrlässiger wie vorsätzlicher Handlung ihrer gesetzlichen Vertreter, deren Personen erfahrungsgemäß mitunter rasch wechseln können, von vornherein hat schützen wollen. Ist aber die von der Beklagten erklärte Freizeichnung auch auf vorsätzliche Handlungen ihrer gesetzlichen Vertreter auszudehnen und auch in dieser Ausdehnung als zulässig und rechtwirksam anzusehen, so ist dem auf eine solche Handlung der bei der Unterzeichnung des der Klägerin mit der Auskunft zugegangenen Briefumschlages tätig gewordenen beiden gesetzlichen Vertreter der Beklagten gestützten Schadensanspruche der Boden entzogen. Denn die Klägerin hat sich dadurch, daß sie den Briefumschlag nicht uneröffnet zurückgeschickt, sondern die Auskunft herausgenommen und verwendet hat, vertragsmäßig dem Vorbehalte der Beklagten unterworfen."

Beide Fälle haben der Entscheidung des Reichsgerichts nicht unterlegen.

Wie sorgsam die Freizeichnung behandelt werden muß, beweist eine Entscheidung des Oberlandesgerichts Jena vom Jahre 1925. In diesem Prozesse war ebenfalls eine Bank wegen einer angeblich gegen § 826 BGB. verstoßenden Auskunft in Anspruch genommen worden. Die Auskunft hatte sich in einem verschlossenen Umschlage befunden, welcher fast wörtlich den gleichen Aufdruck enthielt wie der Vorbehalt, der oben bei der Entscheidung des Oberlandesgerichts Dresden wiedergegeben worden ist; lediglich der zweite Satz war etwas weniger scharf gefaßt gewesen. Er hatte gelautet: „Wir erteilen einliegende Auskunft infolge einer Reichsgerichtsentscheidung streng vertraulich und ohne Gewähr für die Richtigkeit und ohne Haftpflicht." Die Frage des Haftungsauschlusses hat das Oberlandes-

Digitized by Google

gericht Jena lediglich mit dem einen Satz abgetan: „Der Vorbehalt schließt indes die Haftung der Bank nicht aus, wenn sie ihn, wie der Kläger meint, durch die Auskunft vorsätzlich in einer Weise geschädigt hat, die gegen die guten Sitten verstößt; §§ 826, 276 Abs. 2 BGB." Das Gericht ist dann aus tatsächlichen Erwägungen heraus zu einer Verurteilung der Bank gekommen, weil es einmal bei der Erteilung der Auskunft selbst einen Verstoß gegen § 826 annahm und zum anderen den Standpunkt vertrat, daß die verklagte Bank dem Kläger von selbst eine aufklärende Mitteilung hätte zugehen lassen müssen, sobald sie gewahr geworden wäre, daß der in Frage kommende Kunde sie bei der Angabe über die ihr gegebenen Sicherungen getäuscht hatte. Interessant ist, was das Gericht hierzu wörtlich sagt:

> „Ihm (dem betreffenden Direktor der verklagten Bank) war bekannt geworden und bewußt, daß die Auskunft schon zu der Zeit, wo er sie erteilt hatte, falsch war; denn P. hatte ihn ja schon vorher hintergangen; er hatte es bloß damals noch nicht erfahren. Daß die Bank die Auskunft gegeben hat, verpflichtete ihn, zu handeln, sobald er es erfuhr. Die Möglichkeit, daß der Kläger und andere Firmen P. sonst noch weiteren Kredit gäben und dadurch Schaden litten, hat ihm zweifellos deutlich vor Augen gestanden; dessen ist er sich sicher bewußt gewesen. Die Bedingung dafür hatte die Bank gesetzt, dadurch, daß sie die günstige Auskunft erteilt hatte; von ihm rührte die Auskunft her; sie paßte keinesfalls auf einen Kunden, der gegen die Bank so grob unehrlich gehandelt hatte, wie P. Wenn er im Bewußtsein dessen und mit Willen untätig blieb und den Dingen ihren Lauf ließ, so hat er den Kläger und die anderen Firmen, die P. im Vertrauen auf die Auskunft noch weiter Waren auf Kredit lieferten, vorsätzlich geschädigt. Er hat es auch wirklich nicht etwa bloß aus Fahrlässigkeit unterlassen, sie zu warnen; er wollte es vielmehr ersichtlich nicht tun; er meinte, die Bank habe keine Veranlassung, ihre Auskunft zu widerrufen. Aber mit Unrecht. Es wäre wohl peinlich für die Bank gewesen, zu gestehen, daß sie sich in P. so arg geirrt hätte, aber in diesem Falle verstieß es gegen die guten Sitten, den Kläger und die anderen Firmen in dem Glauben zu lassen, daß die Auskunft richtig sei."

Die hier von dem Oberlandesgericht Jena gestellte Forderung geht doch wohl etwas zu weit. Es würde den Rahmen dieses Aufsatzes überschreiten, eingehender hierzu Stellung zu nehmen. Das Reichsgericht hat das Urteil des Oberlandesgerichts Jena im wesentlichen aufrechterhalten. Zur Frage des Haftungsausschlusses hat es sich überhaupt nicht geäußert; scheinbar war auch die Revision selbst hierauf nicht näher eingegangen.

Angesichts der Entscheidung des Oberlandesgerichts Jena erscheint es angebracht, vorsichtshalber den Wortlaut der Vorbehalte lieber noch schärfer zu fassen als der ist, welcher in der Entscheidung des Oberlandesgerichts Dresden eine Rolle gespielt hat. Zur Klarheit sei nochmals hervorgehoben, daß die Stellungnahme des Oberlandesgerichts Dresden, welche, soweit im Augenblick bekannt, einzig ist, dem Reichsgericht nicht zur Entscheidung vorgelegen hat.

IV.

Fälschungen.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Reichsgerichts (z. B. RG. Bd. 56 S. 410 ff., Bd. 92 S. 51, Bd. 100 S. 59) braucht ein Kunde grundsätzlich Zahlungen, welche von der Bank auf Grund gefälschter oder verfälschter Schecks, Ueberweisungen oder Quittungen geleistet worden sind, nicht gegen sich gelten zu lassen, außer wenn er etwa selbst die Fälschung, wenn auch nur zum Teil, verschuldet hat. Auch hier ist es den Banken unbenommen, entsprechend den unter II behandelten Voraussetzungen ihre Haftung zu beschränken.

Ueber die Rechtslage bei Fälschungen von Schecks äußert sich das Reichsgericht in der Entscheidung Bd. 100 S. 59 grundsätzlich folgendermaßen:

> „Nach Treu und Glauben kann der Inhalt eines Scheckvertrages nur dahin verstanden werden, daß die Bank für Rechnung ihres Kunden Zahlungen nur auf die von diesem ausgestellten Schecks und nur in Höhe der Beträge leisten soll, die jeweils vom Aussteller oder mit seiner Ermächtigung von einem dritten in dem Scheck angegeben sind. Was darüber hinaus infolge Fälschung oder Verfälschung eines Schecks gezahlt wird, ist daher nicht als im Rahmen und zum Zwecke der Ausführung des Scheckvertrages gezahlt anzusehen, und es kann mithin die Bank ihren Kunden für diese Zahlungen grundsätzlich auch nur in Anspruch nehmen, wenn ihm oder einer Person, deren Verschulden er zu vertreten hat, ein wenn auch nur mitwirkendes ursächliches Verschulden zur Last fällt."

Bei der Behandlung der Schecks üben die Banken immer eine ganz besondere Vorsicht. In der Regel enthalten die entweder in den Scheckheften selbst oder auf den Quittungen über den Empfang der Scheckhefte aufgedruckten besonderen Bestimmungen ausdrückliche Vereinbarungen darüber, daß die Scheckhefte sorgfältigst aufzubewahren und auszufüllen sind und daß der Kunde alle Folgen und Nachteile des Zuwiderhandelns gegen die besonderen Bestimmungen und jeder mißbräuchlichen Verwendung der Scheckformulare trägt. Oft wird auch noch zusammenfassend hervorgehoben, daß sämtliche auf Grund der Scheckformulare erhobenen Beträge für Rechnung des Kunden gehen.

Diese Vorsicht vernachlässigen die Banken jedoch vielfach bei dem Verkehr mit Ueberweisungen und Quittungen. Hier decken sie sich in der Regel nicht durch besondere Vorschriften, sondern lassen es bei den allgemeinen Geschäftsbedingungen bewenden, welche sich oft über diesen Punkt nicht mit der erforderlichen Klarheit auslassen. Dabei sind die Gefahren, welche die Fälschungen von Quittungen und Ueberweisungsaufträgen in sich bergen, durchaus nicht geringer. Fehlt es an besonderen Bestimmungen über eine Haftungsbeschränkung, so ist nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen zu urteilen. Den entstandenen Schaden trägt also an sich die Bank, insofern nicht den Kunden Verschulden trifft. Die oben wiedergegebene Reichsgerichtsentscheidung Bd. 100 S. 59 gilt hier entsprechend. Liegt allerdings ein Verschulden des Kunden vor, so hat die Bank ihrerseits einen Schadensersatzanspruch gegen den Kunden, mit dem sie im Falle einer Inanspruchnahme durch diesen aufrechnen kann.

Die Art des Verschuldens des Kunden kann natürlich verschiedener Art sein. Oftmals wird er die von der Bank ausgegebenen Formulare nicht sorgfältig aufbewahrt haben. Oder er hat bei der Uebergabe an einen Angestellten nicht die erforderliche Sorgfalt walten lassen; eine Vertrauensseligkeit des Kunden einem eigenen Angestellten gegenüber kann selbstverständlich nicht der Bank zum Nachteil gereichen. Oder der Kunde hat es an der erforderlichen Kontrolle des Kontos fehlen lassen.

Ein für diese Fragen sehr bedeutsames Urteil hat jetzt das Oberlandesgericht Dresden gefällt. Es handelte sich dort darum, daß der Kanzleivorsteher eines Rechtsanwalts zufolge teils gefälschter, teil verfälschter, auf den Namen des Rechtsanwalts lautender Quittungen bei einer Bank Abhebungen gemacht hatte. Der Rechtsanwalt verklagte die Bank auf nochmalige Zahlung der Beträge. Die Bank machte in erster Linie eine vereinbarte Beschränkung ihrer Haftung geltend und rechnete in zweiter Linie mit einem gleichhohen Schadensersatzanspruch gegen den Rechtsanwalt wegen überwiegenden Verschuldens auf. Sowohl das Landgericht als das Ober-

Digitized by Google

landesgericht haben der Klage hinsichtlich zweier Beträge stattgegeben, hinsichtlich eines Falles sie jedoch abgewiesen.

Die Geschäftsbestimmungen der Bank legten zwar dem Kunden alle Nachteile auf, welche aus einer unsorgfältigen Aufbewahrung der Vordrucke oder aus deren unbefugten Ausfüllung entstehen konnten. Es waren aber im Verkehr zwischen dem Rechtsanwalt und der Bank bei Quittungsleistungen nicht die von der Bank ausgegebenen Vordrucke, sondern, auch schon vor den durch den Kanzleivorsteher vorgenommenen Fälschungen, gewöhnliche Quittungsformulare verwendet worden. Die Bank behauptete, daß der Haftungsausschluß sich selbstverständlich, zum mindesten aber zufolge stillschweigender Uebereinkunft, auch auf derartige Quittungen erstrecke. Das Oberlandesgericht hat demgegenüber an der strengen Auslegung festgehalten und gesagt:

„Wenn sich demgegenüber die Beklagte auf einen angeblichen Brauch beruft, daß entgegen der Vorschrift der Geschäftsbestimmungen nicht nur bei ihr, sondern überhaupt im ganzen Bankfach Vordrucke jeder Art zu Abhebungen verwendet würden, so folgt daraus noch nicht, daß es auch üblich ist, gegenüber solchen Vordrucken den Haftungsausschluß gelten zu lassen. Wäre aber letzteres der Fall, so würde es sich um einen Brauch handeln, der sich entgegen anerkannten Rechtsgrundsätzen und unter Ausnutzung der Monopolstellung der Banken entwickelt hätte, der daher von den Gerichten nicht beachtet werden kann." „Die Beklagte stützt den Haftungsausschluß gegenüber den von D. verwendeten Quittungsvordrucken aber auch auf eine angebliche stillschweigende Uebereinkunft zwischen ihr und dem Kläger, deren Zustandekommen sie darin erblickt, daß der Kläger selbst sich bei seinen Abhebungen der gleichen Quittungsvordrucke wie D. bedient habe, ohne etwa zum Ausdruck gebracht zu haben, daß für diese Art der Quittung die Geschäftsbedingungen keine Anwendung finden dürfen. Die strenge Auslegung der auf den Haftungsausschluß bezüglichen Vertragsvorschriften führt aber gerade umgekehrt dazu, der Beklagten die Pflicht aufzuerlegen, den Kläger bei der Verwendung unvorschriftsmäßiger Quittungsvordrucke darauf hinzuweisen, daß sich der Haftungsausschluß — nach ihrer Auffassung — auch auf derartige Vordrucke beziehe. Erst wenn die Beklagte dies erklärt und daraufhin der Kläger fortgefahren hätte, die unvorschriftsmäßigen Vordrucke zu verwenden, könnte von einem stillschweigenden Uebereinkommen im Sinne der Beklagten gesprochen werden. Solange aber die Beklagte — wie sie es getan hat — die unvorschriftsmäßigen Quittungen widerspruchslos hinnahm, durfte sich der Kläger darauf verlassen, daß der Haftungsausschluß auf die von ihr ausgegebenen Vordrucke beschränkt blieb.

Es kann der Beklagten nicht zugegeben werden, daß die hier vertretene Ansicht zu unhaltbaren Folgen führen müsse. Es ist insbesondere ein Fehlschluß, wenn sie meint, der Kunde habe es in der Hand, durch Benutzung anderer als der von der Bank ausgegebenen Vordrucke die Geschäftsbedingungen einfach außer Kraft zu setzen. Denn es liegt bei ihr, die unvorschriftsmäßigen Quittungen zurückzuweisen, oder, wenn sie das nicht tun will, weil sie vielleicht den Vorwurf der Unhöflichkeit oder Kleinlichkeit scheut, den Kunden darauf hinzuweisen, daß auch solchen Quittungen gegenüber der Haftungsausschluß zu gelten habe. Tut sie aber keins von beiden, nimmt sie die Quittungen anstandslos hin und läßt sie so den Kunden in dem Glauben, daß diese nicht unter den Haftungsausschluß fallen, dann ist es auch nur recht und billig, wenn sie die volle Gefahr der mißbräuchlichen Verwendung solcher Vordrucke trägt. Rücksichtnahme auf die Bequemlichkeit der Kunden kann ihr Verhalten umsoweniger entschuldigen, als für die Kunden weit mehr von Nutzen ist, die Rechtsauffassung ihrer Bank kennen zu lernen und sich vor Verlusten zu schützen."

Dem Aufrechnungsanspruch der Bank in dem einen Falle hat das Gericht stattgegeben, weil es eine Fahrlässigkeit des Rechtsanwalts darin erblickt hatte, daß dieser das Quittungsformular, welches von dem Kanzleivorsteher nur mit Bleistift vorgeschrieben war, gleichwohl unterschrieben hatte, wodurch es dem Kanzleivorsteher ermöglicht worden war, unauffällig den mit Bleistift vorgeschriebenen Betrag wegzuradieren und eine höhere Summe einzusetzen. Das Gericht ließ auch nicht gelten, daß der Rechtsanwalt auf die jahrelange Bewährung des Kanzleivorstehers hinwies, welche ihn zu der Bezeigung eines derartigen Vertrauens berechtigt hätte.

* * *

Die vorstehenden Ausführungen dürften es angezeigt erscheinen lassen, daß die Banken auf die behandelten Fragen mehr Sorgfalt verwenden, als es zumeist der Fall ist. Dies würde auch eine Stärkung der Rechtssicherheit im Geschäftsverkehr bedeuten. Ausdrücklich sei jedoch noch einmal darauf hingewiesen, daß keinesfalls ein Verstoß gegen die guten Sitten unterlaufen darf.

Alternativobligation, Zwangskurs des Papierfranken und Gültigkeit der Goldklausel in der neueren französischen Rechtsprechung.

Von Rechtsanwalt **Heinrich Richter**, Berlin-Wilmersdorf.

I. Die Auslegung der Anleiheschuldverschreibungen im französischen Recht ist seinerzeit von mir eingehend abgehandelt worden (B.-A. XXVI, 392 ff.). Ich möchte hier zunächst kurz eine holländische und eine französische Entscheidung nachtragen, die beide auch im Hinblick auf die jüngste Entscheidung des Reichsgerichts vom 22. 12. 1927 nicht ohne Interesse sind (B.-A. XXVII, 162; vgl. meine Bemerkungen zu dem Urteil des Reichsgerichts in B.B.Z. 1927 Nr. 87).

1. In dem Urteil des Gerichtshofs (entsprechend unserem Oberlandesgericht) in Amsterdam vom 21. Januar 1927 (Clunet's Journal 1927, 776) handelt es sich um eine Anleihe der norwegischen Kristiana Hypothekag Real Kreditanstalt über 1500 Goldkronen = 1687½ Reichsmark = 1000 niederländische Gulden; die Anleihe war emittiert durch gewisse Banken in Skandinavien, Deutschland und Holland. Der Text der Anleiheschuldverschreibungen und der Zinsscheine war eindeutig. Einzelstreitfragen seien unberücksichtigt. Der Gerichtshof stellte fest: „Es handelt sich hier keinesfalls um drei Anleihen, sondern um eine einzige, und die Gesellschaft hatte sich verpflichtet, dem Inhaber Goldkronen, Reichsmark oder niederländische Gulden je nach dem Land zu zahlen, in dem Zahlung begehrt wurde." Diese Auslegung des niederländischen Gerichtes stellt also völlig ab auf Zweck und Funktion einer Anleihe der gegebenen Art; mit solch vorbildlicher Präzision findet sich der fundamentale Auslegungsgrundsatz für alle internationalen Obligationen selten formuliert.

2. Um gewissermaßen den umgekehrten Sachverhalt handelt es sich in dem Urteil der Cour de Paris vom 25. 4. 1926 (Clunet 1927 S. 700 ff.). Hier hatte die Société des Charbonnages Mines et Usines de Sosnowice 4 pCt. Obligationen ausgegeben, welche über Rubel, fr. Francs, Sterling, deutsche Mark, niederländische Gulden lauteten. Die Einlösung der Stücke wie der Zinsscheine hatte nach den den Urkunden aufgedruckten Bedingungen außer am Sitz der Gesellschaft selbst an den jeweils vor

Digitized by Google

Fälligkeit bekannt gegebenen Zahlstellen der betreffenden Währungsländer zu erfolgen. Die 1899 ausgegebene Anleihe ist niemals in England oder in Holland emittiert oder börsenmäßig gehandelt worden; weder in London noch in Amsterdam wurden jemals Büros zum Zweck der Placierung oder der Einlösung eingerichtet.

Das Gericht hat sich auf den Standpunkt gestellt, daß nicht nur der Gegenwert in ausländischem Gelde ausgedrückt worden sei, daß vielmehr die ausländischen Erfüllungsorte und die ausländischen Erfüllungswährungen vereinbart worden seien. Die tatsächlichen Verhältnisse in England und Holland seien demgegenüber unerheblich.

Mit dieser Auslegung der Urkunde selbst hat die Cour de Paris zweifellos recht, auch England und Holland werden als Währungs- und Erfüllungsländer in die option de change einbegriffen. Trotzdem befriedigt die Entscheidung nicht recht; England und Holland kamen schon von der Ausgabe der Anleihe an weder für eine option de change noch eine option de place praktisch überhaupt in Betracht, da sie von Anfang an für Placierung und Kotierung und dem gesamten Anleihedienst ausschieden. Daß auf englische oder holländische Währung überhaupt zurückgegriffen wurde, beruhte auch offensichtlich allein darauf, daß die anderen wahlweise genannten Währungen entwertet sind, also auf einem gewissermaßen irregulären nicht in der Sache selbst liegenden Motiv. Trotzdem ist die Entscheidung richtig und deswegen besonders interessant, weil gerade in dem Widerspruch zu der tatsächlichen wirtschaftlichen Entwicklung das Wesen der Anleiheschuld als einer nur aus dem Text der Urkunde auszulegenden Skripturobligation besonders deutlich wird.

II. Das im Märzheft von „Gesetzgebung und Rechtsprechung des Auslandes" (S. 43) abgedruckte Urteil des Trib. comm. de la Seine vom 14. 11. 1927 ist nach verschiedenen Richtungen hin von symptomatischer Bedeutung und soll daher eingehender betrachtet werden.

Die Portugiesische Eisenbahngesellschaft in Lissabon hatte 1894 auf Grund eines im gleichen Jahre abgeschlossenen Zwangsvergleichs ihren Obligationären neue Obligationen ausgestellt, die ebenso wie die Zinsscheine auf Goldmark — Goldfrancs lauteten. Der in die Gesellschaftsstatuten aufgenommene Zwangsvergleich bezog sich auf den die Ratifikation solcher Vergleiche regelnden Art. 7 eines portugiesischen Dekrets vom 9. 11. 1893. Eine andere Bestimmung dieses Dekrets besagte, daß die Gesellschaft nicht der portugiesischen Gerichtsbarkeit entzogen werden könne.

Ein Obligationär verlangte Konkurseröffnung über die Gesellschaft, eventuell Verurteilung zur Einlösung der fälligen Coupons in Goldwährung.

Das Handelsgericht lehnte mangels Nachweises der Zahlungseinstellung den Konkursantrag ab und verurteilte zur Zahlung der rückständigen Zinsen in Goldfranken in Paris oder in Goldmark in Berlin nach Wahl des Gläubigers. Die Entscheidungsgründe besagen in dem hier wesentlichen Folgendes:

1. § 14 des code civil gebe jedem Franzosen das Recht, einen Ausländer vor ein französisches Gericht zu ziehen, selbst wenn der Vertrag im Auslande abgeschlossen sei und selbst wenn der Ausländer nicht in Frankreich domiziliere, selbst wenn er nicht einmal in Frankreich irgendwelches Vermögen habe. Das Gericht könne daher auch ohne Rücksicht auf einen ausländischen Konkurs oder Zwangsvergleich einen neuen Konkurs eröffnen. Im gegebenen Fall habe der französische Gläubiger nicht auf dieses Recht verzichtet, da ausschließlich der Art. 7 des portugiesischen Dekrets Vergleichsinhalt geworden sei.

2. Der Zwangskurs der Papierfranken gelte niemals gegenüber einem ausländischen Schuldner.

Zu 1: a) Das Gericht hat die Frage, ob eine alternative Währungsklausel vereinbart sei, nicht besonders geprüft; daß sie impliciter bejaht ist, ergibt der Tenor des Urteils. Insoweit aber eine echte option de change zwischen deutscher und französischer Währung, deutschem und französischem Erfüllungsort vereinbart war, bedurfte es nicht der Heranziehung des Art. 14 c. c., um die Zuständigkeit des französischen Gerichts zu begründen. Denn für die Ansprüche aus der Schuldverschreibung war es irrelevant, daß diese auf Grund eines Zwangsvergleichs ausgegeben war oder daß dieser Zwangsvergleich der Satzung der Gesellschaft eingefügt wurde. Die Verpflichtung aus der Anleihe selbst bestimmte sich inhaltlich aus dem Text der Urkunde, der ganz zweifelsfrei die Zuständigkeit des französischen Gerichts als des Erfüllungsorts ergab.

b) Für den vom Gläubiger gestellten Konkursantrag mußte allerdings der Gerichtsstand des Erfüllungsorts für den Anleihedienst versagen. Hier konnte in der Tat allein der Art. 14 code civil die Zuständigkeit des französischen Gerichts in einer für die deutsche Rechtsauffassung so überraschenden Weise begründen. An anderer Stelle bin ich auf die Bedeutung des Art. 14 c. c. ausführlicher eingegangen („Der Rechtsschutz Deutscher vor französischen Gerichten" in „Blätter für internationales Privatrecht" 1928 S. 57 ff.). Hier soll nur soviel gesagt werden, daß die Entscheidung durchaus der ständigen französischen Rechtsprechung entspricht, und daß an dieser primären Zuständigkeit des französischen Richters für alle Klagen eines Franzosen gegen einen Ausländer auch durch die rechtlichen Bestimmungen des Deutsch-Französischen Handelsabkommens nichts geändert ist.

Zu 2: Der Satz, daß der Zwangskurs des Papierfranken gegenüber ausländischen Schuldnern keine Geltung habe, ist in dieser Unbedingtheit kaum richtig. Ich habe z. B. keine Zweifel daran, daß der deutsche Privatmann, der im Pariser Salon ein Gemälde kauft, sich nicht zur Zahlung in Goldfranken verpflichten kann. Es ist auch nicht ganz zutreffend, daß man allen mit dem Zwangskurs in Verbindung stehenden Schwierigkeiten am besten durch eine Vereinbarung in fremder Valuta aus dem Wege geht, deren Gültigkeit bisher nicht angezweifelt sei (Krohn, „Das Aufwertungsrecht des Auslandes" in Niemeyers Zeitschrift XXVII S. 122 Anm. 100). Entscheidend ist nicht die Nationalität der Vertragsparteien als solche, sondern die Qualifikation des Vertrags als réglement extérieur", ein zwar übersetzbarer aber dem Sinne nach nicht ins Deutsche übertragbarer und ständig schillernder Ausdruck. Die Cour de Paris hat z. B. die Goldklausel in einem Lebensversicherungsvertrag zwischen einer ausländischen Gesellschaft mit Agentur in Paris und einem französischen Versicherten für ungültig erklärt, da hier keine réglement extérieur vorliege und für alle Zahlungen auf französischem Gebiet der Zwangskurs des Papierfranken gelte (Clunet 1927 S. 104). Hier sind also die Kriterien gänzlich andere und geradezu entgegengesetzte als in der Entscheidung des Handelsgerichts der Seine. Picard (la clause paiement or et les réglements extérieurs bei Clunet 1927 S. 37) hat die Entscheidung der Cour de Paris lebhaft kritisiert und resumiert das Ergebnis seiner Ausführungen dahin, daß réglement extérieur jede Regelung von Land zu Land bedeute, gleichgültig, an welchem Ort erfüllt werden sollte. Am 16. Juli 1926 hatte der Justizminister eine allgemeine Anweisung an die Generalstaatsanwälte bei den Oberlandesgerichten über die Gültigkeit der verschiedenen Arten von Goldklauseln (bzw. Surrogate) herausgegeben (ebenda S. 236), der man aber auch nicht einen bestimmten Leitsatz entnehmen kann, was réglement extérieur und rapports internationaux eigentlich sind.

Ein neuestes Urteil der Cour de Cassation (chambre criminelle) vom 14. 1. 1928 ist wegen seiner Rigorosität besonders eindrucksvoll (Dalloz, Recueil Hebdomadaire 1928 S. 151). Dort hatte ein Grieche einem französischen Bankier einen über amerikanische Dollar lautenden Scheck zum Inkasso übergeben. Der Scheck wurde in Franken zum Kurs des Zahlungstages ausgezahlt. Der Inkassobankier führte den Betrag nicht ab und kam in Verzug. Währenddessen sank der Kurs des Franken.

Digitized by Google

Die Cour de Cassation erklärte den Inkassobankier nicht für verpflichtet, mehr als die vereinnahmten Franken zu zahlen; für diese sei er ohne Uebernahme des Kursrisikos Depositär geworden. Im übrigen sei es gleichgültig, ob man Mandat oder Verwahrungsvertrag annehme; keinesfalls dürfe ein in Frankreich sich aufhaltender Schuldner sich zu einer anderen Zahlung als in Zwangskurs habenden Papierfranken verpflichten. Der Inkassobankier könne daher niemals Dollar, sondern nur die effektiv vereinnahmten Franken dem Auftraggeber schulden.

Leider läßt die Wiedergabe der Entscheidung bei Dalloz nicht erkennen, ob der griechische Auftraggeber in Frankreich oder im Ausland wohnhaft war. Für das Handelsgericht war dies auch wohl belanglos: genau wie die Cour de Paris in dem zitierten Urteil wird allein danach entschieden, wo die Zahlung stattfindet, und das bankmäßige Inkassogeschäft wird allem Anscheinnach niemals als réglement extérieur aufgefaßt, da der Bankier als Verwahrer in französischem Gebiet betrachtet wird, innerhalb dessen seine Verpflichtung sich nur in Papierfranken ausdrücken kann. Für den zwischenstaatlichen Verkehr könnte eine solche Rechtsprechung verhängnisvoll werden, wenn wieder einmal der Frank schwanken sollte.

Im übrigen steht fest, daß ein Wechsel über fremde Währung zwar in Nationalwährung eingelöst werden kann, daß aber für die Umrechnung der effektive Zahlungstag der Stichtag ist. (Cour de Cassation am 16. 6. 1925 bei Dalloz 1925, 498 und für Belgien die Cour de Bruxelles am 28. 4. 1926 bei Clunet 1927 S. 479.) Wenn dann aber der Inkassobankier den derart errechneten Betrag Papierfranken einkassiert hat, ginge nach dem Gesagten das gesamte Kursrisiko zu Lasten des Wechselinhabers.

In der französischen Rechtsprechung ist es der ordre public, sind es Gründe der Staatsraison, die den cours forcé des Papierfranken zu einem unantastbaren Prinzip erheben. Daher wird sie niemals den Gang gehen können, den die Rechtsprechung des Reichsgerichts gegangen ist, um nach Möglichkeit dem Einzelfall gerecht zu werden. Man kann dies dahin formulieren, daß in der französischen Judikatur zur Goldklausel die Belange der Privatwirtschaft im Zweifel unbeachtlich sind nicht gegenüber den Interessen der gesamten Volkswirtschaft, sondern gegenüber den Zielen der staatlichen Wirtschaftspolitik.

Gerichtliche Entscheidungen.

I. Bürgerliches Recht.

Zu § 826 BGB.

Die Auskunft einer Bank, daß sie mit einer Firma auf gedeckter Basis arbeite, besagt deutlich genug, daß die betreffende Firma für **nicht** kreditwürdig gehalten wird.

Urteil des OLG. Hamburg vom 20. März 1928 — III 375. 27 —; abgedr. in HansRGZ. 1928, S. 438.

Die Klägerin hat am 3. und am 6. Januar 1927 an die Firma F. Heringe verkauft im Werte von zusammen rund £ 632.—, und zwar gegen Zweimonatsakzepte. Die Waren sind von der Klägerin geliefert worden, die Wechsel aber nicht eingelöst, vielmehr ist am 24. Februar 1927 über das Vermögen der Firma F. das Konkursverfahren eröffnet worden. Die Klägerin macht die Beklagte für den ihr entstandenen Schaden verantwortlich mit der Begründung, daß ihr die Beklagte eine unrichtige Auskunft über die Firma F. erteilt habe. Die Klägerin hatte nämlich bei der Beklagten sich über F. erkundigt und folgende Auskunft erhalten:

„F. gilt als tüchtiger Kaufmann, der persönlich sparsam und fleißig ist. Durch Verluste im Auslande in eine etwas reichlich beengte Lage geraten, ist es ihm nach längeren Verhandlungen gelungen, zu einem Abkommen mit seinen Gläubigern zu gelangen, das ihm gestattet, aus dem Betriebsgewinn den alten Forderungen langsam gerecht zu werden. Seitens der Fischereidirektion Br. wird er durch Ueberlassung neuer Räume, u. a. einer Marinieranstalt, unterstützt. Die rubr. Firma arbeitet mit uns auf gedeckter Basis. Wir glauben, daß F. sich bei den von ihm erzielten guten Umsätzen herausarbeiten wird, um so mehr, als er jetzt einen ehemaligen Bankprokuristen als finanziellen Berater zur Seite hat."

Das Landgericht hat der Klage entsprochen. Auf die Berufung der Beklagten ist die Klage abgewiesen worden.

Die Klägerin stand mit der Beklagten in keinem Vertragsverhältnis. Dadurch, daß die Beklagte auf die Anfrage Auskunft erteilte, wurde nach § 676 BGB. keine Rechtspflicht begründet. Die Klägerin kann die Beklagte daher nur aus unerlaubter Handlung in Anspruch nehmen. Der von der Beklagten gemachte Vorbehalt, daß sie für die Richtigkeit der Auskunft selbst und für etwaige aus deren Verwertung entstehende nachteilige Folgen im voraus jede Verbindlichkeit ablehnen müsse, ist nicht geeignet, die Haftung aus § 826 BGB., falls im übrigen die Voraussetzungen dafür vorliegen, zu beseitigen.

Daß die Beklagte wissentlich eine unrichtige Auskunft erteilt oder wesentliche Umstände in ihrer Auskunft verschwiegen hat, ist nicht dargetan. Zunächst ist in der Auskunft mit voller Deutlichkeit darauf hingewiesen, daß die Firma F. erhebliche Schulden hatte, und daß es längerer Verhandlungen bedurft hatte, um zu einem Abkommen mit ihren alten Gläubigern zu gelangen, auf Grund dessen sie diese Schulden langsam abtragen durfte. Verbindet man damit den weiteren Inhalt der Auskunft, in welchem die Beklagte ausspricht, sie glaube, daß die Firma F. sich herausarbeiten werde, so war für jeden unbefangenen Leser sogleich erkennbar, daß der Status der Firma F. stark passiv sein mußte. Die Beklagte hat ferner erklärt, sie arbeite mit der Firma F. auf gedeckter Basis. Aus diesem Zusammenhang ergibt sich klar die Ansicht der Beklagten, daß die Firma F. nicht kreditwürdig sei, jedenfalls nicht für einen größeren Betrag.

Der Vorwurf, den das Landgericht der Beklagten macht, sie habe die Klägerin nicht aufgeklärt, daß sie an dem der Firma F. gewährten Moratorium beteiligt war, und zwar mit einem so erheblichen Betrage, wie rund 70 000 RM, kann nicht als berechtigt angesehen werden. Eine Verpflichtung der Beklagten, die Klägerin hierüber aufzuklären, bestand nicht. Eine Bank braucht ihre eigenen Beziehungen zu dem Kaufmann, über welchen eine Auskunft begehrt wird, nicht aufzudecken. Schon im Interesse ihres Kunden durfte die Beklagte die Höhe seiner aus früherer Zeit stammenden Schuldenlast nicht offenbaren.

Es kann der Klägerin auch nicht darin zugestimmt werden, daß der Absatz der Auskunft „Die rubr. Firma arbeitet mit uns auf gedeckter Basis", insofern irreführend ist, daß in der Klägerin der Eindruck erweckt wurde, die Beklagte habe überhaupt keine ungedeckten Forderungen gegen die Firma F. und sei insbesondere an dem Moratorium nicht beteiligt. Der angeführte Satz ist gefaßt in der Gegenwartsform. Im übrigen würde, wenn die Klägerin auch für ihre alte Forderung in Höhe von 66 000 RM Deckung hatte, die Lage der Firma F. sich keineswegs günstiger gestaltet haben.

Das ganze Verhalten der Klägerin zeigt, daß sie die ihr erteilte Auskunft nicht mit der notwendigen Vorsicht und Sorgfalt gelesen hat, die ein umsichtiger Kaufmann anwenden muß, wenn er von einer Bank, welche mit dem Angefragten in Geschäftsbeziehungen steht, eine Auskunft erbittet. Der Klägerin mußte von vornherein klar sein, daß, wenn sie sich an die Beklagte wandte, sie eine Auskunft erhielt von einer nicht uninteressierten Seite, da die Beklagte die langjährige Bankverbindung der Firma F. war. Um so mehr mußte sie sich dessen gegenwärtig sein, als aus der Auskunft zu ersehen war, daß das Unternehmen überschuldet war. Sie konnte daher nichts anderes erwarten, als daß die Bank sich vorsichtig und zurückhaltend äußern würde, schon im Interesse ihres Kunden, und mußte daher besonders vorsichtig und sorgfältig prüfen, was die Auskunft ihr sagte und was nicht gesagt wurde.

Schließlich fragt es sich, ob die Beklagte, als sie die Auskunft erteilte, nicht mehr der Ueberzeugung sein konnte, die Firma F. werde sich herausarbeiten. Nun ergeben aber die beiden Bilanzen vom 30. November und 31. Dezember 1926 nach dem eigenen Vortrage der Klägerin, deren Richtigkeit die Beklagte zugegeben hat, daß die Passivmasse der Firma F.

Digitized by Google

sich um 6000 RM verringert und die Aktivmasse sich um 5000 RM erhöht hatte, also in dem einen Monat ein ganz erheblicher Gewinn erzielt war. Bei diesem zwischen den Parteien feststehenden Tatbestand kann die Beklagte nicht mehr mit ihrer Behauptung gehört werden, daß der Prokurist der Firma F. bereits im Dezember 1926 festgestellt habe, daß bei Herauslassung der alten Schulden sich eine neue Unterbilanz von 40 000 RM ergeben habe. Daß die Bilanzen für Ende November und Ende Dezember 1926 etwa unrichtig seien, ist nicht behauptet worden. Es ist daher nicht anzuzweifeln, daß die Beklagte bzw. ihre Filiale am 12. Januar 1927 die begründete Hoffnung hatte, die Firma F. werde weiter in der Lage sein, ihre alten Schulden abzutragen, zumal, wie die Beklagte vorgetragen hat, einzelne Gläubiger zu einer bedeutenden Herabsetzung ihrer Forderungen bereit waren, wenn regelmäßige Abzahlungen eingehalten wurden.

Sonach ist die Auskunft, welche die Beklagte der Klägerin erteilt hat, nicht zu beanstanden.

II. Stempel- und Steuerwesen.

Zu § 42 des Einkommensteuergesetzes.

Bei reportierten Spekulationsgeschäften ist die Dreimonatsfrist des § 42 überschritten, wenn der endgültige Verkauf der Effekten später als 3 Monate nach dem ersten Ankauf erfolgt ist.

Urteil des Reichsfinanzhofs vom 3. Oktober 1928 — AZ. VI A 1153/28 —.

Der Beschwerdeführer kaufte am 31. März 1926 je 30 000 RM Nennwert Gelsenkirchen- und Phönixaktien zu 107 bzw. 86½ lieferbar medio April. Eine Lieferung der Papiere fand medio April nicht statt, da der Beschwerdeführer ein Kostgeschäft über je 30 000 RM Nennwert Gelsenkirchen- und Phönixaktien abgeschlossen hatte, wonach er 30 000 RM Gelsenkirchenaktien zu 98 verkaufte und zu 98,275 lieferbar ultimo April zurückkaufte, während die Preise bezüglich der Phönixaktien 80 und 80,295 betrugen. Auch ultimo April wurden die Papiere nicht abgenommen, vielmehr von neuem ein Kostgeschäft mit Rückkauf medio Mai geschlossen. In derselben Weise wurden Kostgeschäfte medio Mai, ultimo Mai, medio Juni, ultimo Juni und bezüglich der Gelsenkirchenaktien auch medio Juli geschlossen. Die vollständige Glattstellung erfolgte durch Verkauf von 30 000 RM Phönixaktien zu medio Juli zu 114,— und von 30 000 RM Gelsenkirchenaktien zum ultimo Juli zu 165⅞. Die Vorinstanz ist der Ansicht, daß Spekulationsgeschäfte im Sinne des § 42 des Einkommensteuergesetzes vorlägen und die Dreimonatsfrist nicht überschritten sei. Dem Ankauf von 30 000 RM Gelsenkirchenaktien am 31. März stände der Verkauf medio April gegenüber, dem Ankauf medio April der Verkauf ultimo April usw. Es läge danach im Sinne des Einkommensteuergesetzes eine Reihe von Spekulationsgeschäften vor, bei denen die Frist zwischen Ankauf und Verkauf nur einen halben Monat betrüge und die insgesamt mit einem erheblichen Gewinn abgeschlossen hätten. Der Beschwerdeführer steht dagegen auf dem Standpunkt, daß ein Verkauf im wirtschaftlichen Sinne erst im Juli stattgefunden hätte, also die Dreimonatsfrist des § 42 des Einkommensteuergesetzes überschritten sei.

Die Rechtsbeschwerde ist begründet.

Es ist richtig, daß sich das Kostgeschäft aus einem sofort zu erfüllenden Verkauf und einem später zu erfüllenden Ankauf zusammensetzt. Wirtschaftlich liegt aber ein Darlehnsgeschäft vor. Es ist zwar richtig, daß im allgemeinen Kostgeschäfte geschlossen werden, wenn jemand Wertpapiere auf Termin gekauft oder verkauft hat und es nicht für günstig hielt, rechtzeitig ein Gegengeschäft zu schließen, sei es, daß er dann einen Verlust erleiden würde, sei es, daß er durch späteren Abschluß einen größeren Gewinn zu erzielen hoffte. Seinem Wesen nach ist jedoch das Kostgeschäft lediglich ein Verfahren, sich mit Hilfe von Wertpapieren vorübergehend Geld zu verschaffen, ohne die Papiere in wirtschaftlichem Sinne veräußern zu müssen. Es kann übrigens für die Gegenseite gleichzeitig ein Verfahren sein, sich mit Hilfe von Geld vorübergehend Wertpapiere zu verschaffen, ohne daß der Betreffende in den Wertpapieren spekulieren will. Besitzt jemand Aktien, die zur Zeit zu 30 000 RM verkäuflich sind, so bietet ihm das Kostgeschäft die Möglichkeit, sich für einen halben oder ganzen Monat 30 000 RM zu verschaffen. Er verliert zwar das Eigentum an den Papieren und erhält auch nach Ablauf der Zeit nicht dieselben Stücke zurück. Da aber eine Gelsenkirchenaktie genau dieselbe Bedeutung hat wie die andere, so ist sein Besitzstand nach Erledigung des Kostgeschäfts wie vor Abschluß des Kostgeschäfts, er hat von einer Kursbewegung der Gelsenkirchenaktien weder Vorteil noch Nachteil, es ist genau so, wie wenn er die Aktien nur verpfändet hätte, um das Darlehen zu erhalten. Daran ändert sich auch nichts, wenn das Kostgeschäft mit Rücksicht auf ein Börsentermingeschäft geschlossen wird. Der Beschwerdeführer hatte 30 000 RM Gelsenkirchenaktien medio April zu 107 abzunehmen und zu bezahlen. Schloß er medio April ein Kostgeschäft zu 98 ab, so behielt er einen Anspruch auf 30 000 RM Gelsenkirchenaktien, er wurde der Notwendigkeit, den Kaufpreis zu bezahlen insoweit überhoben, als der Kurs des Kostgeschäfts reichte; es ist genau so, wie wenn er die Papiere zu 107 abgenommen und zu 98 verpfändet hätte. Auch wenn das Kostgeschäft zu einem höheren Kurse als 107, z. B. zu 120 abgeschlossen wäre, läge keine auch nur teilweise Realisierung der Spekulation vor; es wäre vielmehr nicht anders, als wenn er die Papiere zu 107 abgenommen und zu 120 verpfändet hätte. Wenn der Kurs später dauernd unter 107 bleibt, nützt es ihm nichts, wenn er ein Kostgeschäft zu 120 abgeschlossen hat, wie ihm auch das Kostgeschäft zu 98 nichts schadet, wenn später der Kurs über 107 steht. Wie wenig in einem Kostgeschäft im wirtschaftlichen Sinne ein Kaufvertrag zu erblicken ist, ersieht man aus den Maßnahmen, die der Bankier, der die Spekulation vermittelt, zu treffen hat. Wenn er dem Kunden die Papiere zu 107 verkauft, muß er ein Deckungsgeschäft abschließen, falls er nicht selbst spekulieren will. Für das Kostgeschäft zu 98 bedarf es für den Bankier eines Deckungsgeschäfts nicht, er kann seinerseits die von ihm zu 107 gekauften Papiere abnehmen und braucht sie erst zu verkaufen, wenn der Kunde einen endgültigen Verkauf an ihn vornimmt. Deshalb war ja auch die Bank des Beschwerdeführers nachträglich ohne weiteres bereit, die Kostgeschäfte als nicht geschlossen zu behandeln; es änderte sich lediglich die Berechnung der Zinsen.

Nun ist allerdings zuzugeben, daß der Abschluß von Kostgeschäften in der Regel darauf hindeutet, daß eine Spekulation vorliegt. Allein wenn man aus diesem Grunde das einheitliche Kostgeschäft für die Einkommensteuer in Verkauf und Ankauf zerreißen würde, so würde man den Verkehr lediglich von dem praktischen Kostgeschäfte zu unpraktischen Formen drängen. Soweit aber das Kostgeschäft mit Rücksicht auf seine Vorteile gegenüber anderen Formen der Darlehnsgewährung eine besondere Belastung rechtfertigt, ist dem schon in ausreichendem Maße durch die Vorschriften des Kapitalverkehrsteuergesetzes Rechnung getragen. Dazu kommt, daß eine derartige Behandlung der Kostgeschäfte im Falle der Beendigung des Steuerabschnitts vor der wirklichen Erledigung einer Spekulation zu unrichtigen Ergebnissen führen würde. Wenn eine steuerpflichtige Spekulation tatsächlich zu einem Gewinne von 1500 RM geführt hat, so kann die Behandlung der Kostgeschäfte als Verkäufe und Ankäufe dazu führen, daß für den einen Steuerabschnitt ein Verlust von 500 RM und für den andern ein Gewinn von 2000 RM zu berechnen ist, ja sogar dazu, daß in einen Steuerabschnitt ein Gewinn von 800, im andern ein Gewinn von 700 RM entsteht, so daß der tatsächlich erzielte Gewinn von 1500 RM infolgedessen vielleicht nach § 42 Abs. 2 Nr. 2 steuerfrei wird. Es erscheint deshalb nicht gerechtfertigt, das Kostgeschäft für das Einkommensteuerrecht anders zu behandeln, als seiner wirtschaftlichen Bedeutung entspricht.

Damit rechtfertigt sich die getroffene Entscheidung.

Der Vertrieb von **Wohlfahrtsbriefmarken** durch die Deutsche Nothilfe*), die zusammenfassende Hilfsorganisation der gesamten Wohlfahrtspflege, hat seit der Stabilisierung der Währung insgesamt einen Ertrag von rund 5 Millionen RM gebracht. Am 15. November 1928 gibt die Reichspost neue Wohlfahrtsbriefmarken für die Deutsche Nothilfe mit den Wappen der deutschen Länder heraus, außerdem eine künstlerisch ausgestaltete amtliche Bildpostkarte. Der gesamte Ertrag dient zur ergänzenden Fürsorge für alle notleidenden Bevölkerungskreise, insbesondere für den Mittelstand, für Kinder, alte Leute und Erwerbsunfähige.

Wir bitten, durch Verbrauch von Wohlfahrtsbriefmarken den wirtschaftlichen Kräften entsprechend zum Gelingen des großen Hilfswerks beizutragen.

Die Marken sind bei allen Wohlfahrtsorganisationen und bei sämtlichen Postanstalten zu beziehen. Ihre postalische Gültigkeit zur Frankierung aller Postsendungen nach dem In- und Auslande dauert bis zum 30. April 1929.

*) Vgl. Bank-Archiv v. 1. XII. 1926, S. 142.

Digitized by Google

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen.

XXVIII. Jahrgang. Berlin, 1. Dezember 1928. Nummer 5.

Inhalts-Verzeichnis.

Preise und Löhne.
Von Professor Dr. P. Mombert, Gießen.
Die Organisierung der Kooperation der Notenbanken.
Von Staatssekretär a. D. Prof. Dr. Elemér Hantos, Budapest.
Das industrielle Budget als Kreditunterlage.
Von Dr. Heinz Ludwig, Berlin.
Zur steuerlichen Behandlung einzelner Spekulationsgeschäfte.
Von Geh. Regierungsrat Mirre, Reichsfinanzrat in München.
Wege zur Abstreifung der Zuschußwirtschaft im Wohnungsbau.
Von Dr. Heymann, Stadtrechtsrat in Chemnitz.
Gerichtliche Entscheidungen.
Der Handel in amtlich nicht notierten Werten.
Privatbanken oder öffentliche Banken?
(Hierzu eine Entgegnung von Dr. A. Koch.)
Noch einmal: Abtretungsstempel bei Sicherungszessionen.
Von Rechtsanwalt Dr. Alfred Wolff, Breslau.
Bekanntmachungen von Gesellschaften im Deutschen Reichsanzeiger.
Vereinheitlichung der Grundbuchterminologie.

Preise und Löhne.

Von Professor Dr. **P. Mombert**, Gießen[1]).

Im Jahre 1927 kam es zu den bekannten Lohnforderungen im Braunkohlenbergbau mit der Wirkung, daß in den Kreisen des letzteren der dringende Wunsch nach Preiserhöhungen laut wurde. Wenn in dem Jahre 1927 die Reichspost Tariferhöhungen vornahm, wenn jetzt vor kurzem die Reichsbahn das gleiche tat, so hängt beides in hohem Grade mit den Mehraufwendungen zusammen, welche für Gehalts- und Lohnerhöhungen aufgewandt werden mußten. Daß diese Tariferhöhungen dann ihrerseits in der Wirtschaft Preissteigerungen hervorrufen müssen, liegt auf der Hand. Die Baustoffindustrien haben fast durchweg bereits beschlossen, die Erhöhung der Gütertarife auf den Eisenbahnen und Wasserstraßen auf die Grundpreise aufzuschlagen. Bei anderen Industrien wird es ebenfalls nicht viel anders sein. Ende September d. J. wurde in einer Sitzung der Rohstahlgemeinschaft die Auffassung vertreten, daß angesichts der Erhöhung der Eisenbahntarife auch eine solche der Eisenpreise notwendig sei. Mit Rücksicht darauf jedoch, heißt es in dem Bericht, daß das deutsche Preisniveau nach Möglichkeit niedrig zu halten sei, hätten die Verbände die Frage einer Preiserhöhung noch offengelassen. Jede weitere Erhöhung der Selbstkosten, wie sie eine auch nur teilweise Bewilligung der in den letzten Tagen gestellten Lohnforderungen der Gewerkschaften zur Folge haben müßte, würde jedoch eine sofortige Preiserhöhung nach sich ziehen. Das mitteldeutsche Braunkohlensyndikat hat beim Reichskohlenrat den Antrag auf Preiserhöhung für Hausbrandbriketts gestellt, der Verein Deutscher Gummireifenfabrikanten hat kürzlich die Reifenpreise heraufgesetzt. Diese paar Tatsachen aus neuerer Zeit — in einer Zeit rückläufiger Konjunktur —, die sich noch leicht mehren ließen, zeigen, warum es sich vor allem bei dem Zusammenhang von Preisen und Löhnen handelt, daß es dabei doch um ein Problem geht, das für die deutsche Volkswirtschaft, aber auch für die Lebenshaltung der Arbeiter, eine ganz erhebliche Bedeutung besitzt.

Hat doch auch vor kurzem der Handelsattaché bei der britischen Botschaft in Berlin in seinem Bericht an das Department of Overseas Trade erklärt: „Die Entwicklung der Preise in Deutschland gibt Anlaß zur Besorgnis. Wenn keine Mittel zur Einschränkung dieser Bewegung gefunden werden, so müssen mit Sicherheit Schwierigkeiten entstehen. Es ist unbestreitbar, daß die Löhne, die bis zum Jahre 1923 fast zum Nullpunkt gesunken waren, allmählich wieder auf einen Standard gebracht werden mußten, der den Verhältnissen in einem modernen hochindustrialisierten Lande entsprach; aber es besteht keine Rechtfertigung dafür, daß die Preise, die sich selbst viel schneller den neuen Bedingungen angepaßt hatten, nach jeder Lohnerhöhung steigen. Es kann kein Zweifel darüber herrschen, daß die Erhöhungen der Preise für Kohle, Eisen und andere Waren während des Jahres 1928 dazu beigetragen haben, die blühende Konjunktur des Jahres 1927 zu zerstören." Wenn man auch diesen Darlegungen nicht in allen Einzelheiten beizustimmen braucht, so verdienen doch die Ausführungen eines so sachverständigen und unparteiischen Beobachters alle Beachtung.

Wenn im Zusammenhang mit dieser Entwicklung das Lohnproblem in den Vordergrund gestellt wird, so soll damit keineswegs gesagt sein, als ob Lohnsteigerungen allein oder auch nur überwiegend die Ursache dieses steigenden Preisniveaus seien. Das ist keineswegs der Fall, wenn Lohnerhöhungen auch häufig eine solche Wirkung haben. Der Zusammenhang mit dem Lohnproblem ist aber vor allem deshalb bedeutsam, weil bei uns die Tendenz besteht, daß steigende Preise Lohnerhöhungen zur Folge haben, und weil dann wieder vielfach als Wirkung davon die Preise heraufgesetzt werden. Es handelt sich also hier häufig um einen recht verhängnisvollen circulus vitiosus.

Der Zusammenhang zwischen Preisen und Löhnen ist demnach heute ein doppelter. Steigende

[1]) Der folgende Artikel war bereits vor Beginn des Arbeitskonflikts in der nordwestdeutschen Eisenindustrie abgeschlossen.

Digitized by Google

Preise drücken den Reallohn und lösen Lohnforderungen aus. Auf diesen Zusammenhang, der weiter kein besonderes Problem in sich schließt, soll im folgenden deshalb nicht weiter eingegangen werden. Weniger durchsichtig und einfach ist der umgekehrte Zusammenhang: Der Einfluß steigender Löhne auf die Preise. Nach verschiedener Richtung kann dieser Zusammenhang für ein Land von Bedeutung werden. Freilich ist es keineswegs immer notwendig, daß Lohnsteigerungen eine solche Wirkung ausüben. Häufig genug kann es den betreffenden Industrien gelingen, durch technische und wirtschaftliche Fortschritte die ungünstige Wirkung von Lohnsteigerungen auf die Höhe der Produktionskosten mehr oder weniger auszugleichen. Das wird vor allem dann möglich sein, wenn es gelingt, menschliche Arbeitskraft durch Maschinenarbeit zu ersetzen. Sind doch gerade steigende Löhne ein besonders starker Antrieb für den technischen und wirtschaftlichen Fortschritt; denn je höher die Löhne sind und je mehr sie steigen, um so mehr rentiert sich die Ersetzung menschlicher Arbeitskraft durch Maschinenarbeit.

Freilich nicht in allen Industriezweigen ist ein solcher Ausgleich in derselben Weise möglich und gerade heute in Deutschland begegnet ein solcher Ausgleich größeren Schwierigkeiten als in anderen Ländern. Diese Schwierigkeiten liegen in dem bei uns herrschenden Kapitalmangel und dem hierdurch bedingten hohen Zinsfuß. Zeigt doch eine einfache Ueberlegung, daß die Einführung von Maschinen und sonstiger Betriebsverbesserungen um so mehr Aufwendungen verlangt, je höher der Zinsfuß in einem Lande ist. Je höher die Kosten für Kapitalaufwendungen in einem Lande sind, um so teurer ist es, menschliche Arbeitskraft durch Maschinenarbeit zu ersetzen. Es sei dabei davon ganz abgesehen, daß es für viele Unternehmungen, vor allem für kleinere, heute in Deutschland vielfach gar nicht möglich ist, die für solche Zwecke erforderlichen, doch langfristigen Kapitalbeträge auf dem Wege des Kredits überhaupt zu erhalten. Dieser Schwierigkeit soll ja jetzt durch die Errrichtung der Zentralbank deutscher Industrie in etwas wenigstens abgeholfen werden. Freilich handelt es sich bei dem Ersatz von Handdurch Maschinenarbeit auch noch um ganz andere Fragen. Ein solcher Ersatz bedeutet für das betreffende Unternehmen eine Vermehrung des stehenden Kapitals, das verzinst und amortisiert sein will, was aber nur dann möglich ist, wenn mit einem gleichmäßigen Massenabsatz gerechnet werden kann. Je mehr ein Unternehmen in seinem Absatz Konjunktur-, Saison- und Modeeinflüssen unterliegt, um so risikoreicher ist es für den Unternehmer, sein stehendes Kapital zu vermehren. Es braucht zum Beleg dafür nur auf die gegenwärtigen schwierigen Verhältnisse in der deutschen Fahrradindustrie hingewiesen zu werden.

Diese Bemerkungen sollten nur mit einigen Hinweisen dartun, daß man bei steigenden Löhnen wohl mit einer Tendenz rechnen kann, daß durch technische und wirtschaftliche Verbesserungen dafür ein Ausgleich erfolgt, daß man aber vor allem bei den heutigen deutschen Verhältnissen nicht damit rechnen kann, daß diese Tendenz sich auch immer durchsetzt. Es sind das ja Zusammenhänge, über welche sich noch vieles sagen ließe, aber diese wenigen Hinweise müssen an dieser Stelle genügen.

Daß Lohnsteigerungen nur innerhalb sehr enger Grenzen auf Kosten des Unternehmergewinnes gehen und daß dann auch ungünstige Wirkungen auf dem Arbeitsmarkt eintreten können, bedarf keiner besonderen Begründung. Auch wo Unternehmergewinne in Arbeitslohn umgewandelt werden, wird unter Umständen mit einem ungünstigen Einfluß auf die Kapitalneubildung zu rechnen sein, worunter ebenfalls die Lage auf dem Arbeitsmarkt leiden kann. Trotz mancher Ausnahmen im einzelnen, die mit der besonderen wirtschaftlichen Eigenart mancher Industrien, vor allem auch mit ihren Absatzverhältnissen zusammenhängen, wird man also sagen dürfen, daß Lohnsteigerungen die Tendenz haben, preissteigernd zu wirken. Damit ergeben sich aber manche nicht unwichtige Folgen:

Einmal für die Lage der Arbeiter selbst. Die Arbeiter sind ja auch Konsumenten; im Gegensatz zu den wohlhabenderen Schichten der Bevölkerung geben sie sogar einen wesentlich größeren Teil ihres Einkommens für Genußgüter aus als diese. Soweit sich als Folge von Lohnerhöhungen Preissteigerungen ergeben, müssen auch die Arbeiter daran teilnehmen, d. h. ihr Reallohn steigt in geringerem Ausmaße, als es der erreichten Steigerung ihres Nominallohnes entsprechen würde. Was also die Gewerkschaften mit ihren Lohnforderungen erreichen wollen oder was vielleicht der Schlichter den Arbeitern zubilligt, das wird nur zum Teil realisiert, zum anderen Teil geht es durch die Preissteigerung wieder verloren.

Aber das ist nicht alles. Die Dinge spielen sich vielmehr in der Wirklichkeit in der Regel wohl so ab, daß in bestimmten Industrien Angestellte und Arbeiter höhere Löhne erreichen und daß dann vielleicht die Erzeugnisse der betreffenden Industrien im Preis in die Höhe gehen. Darunter hat dann aber natürlich auch die Lebenshaltung der Volkskreise, auch derjenigen Arbeiter zu leiden, die in diesem Zeitpunkt keine Gehalts- oder Lohnaufbesserungen erzielt haben. Es liegt auf der Hand, daß dann daraus vom Standpunkt der Lebenshaltung aus durchaus berechtigte Wünsche nach Gehalts- und Lohnaufbesserungen sich ergeben müssen; nicht allein bei den Kreisen der Bevölkerung, welche nun unter dieser Preissteigerung leidend einen Rückgang in ihrer Lebenshaltung erfahren haben, vielmehr auch bei denjenigen, denen durch diese Preissteigerung ein Teil der Wirkung ihrer früher erzielten Lohnsteigerung wieder zunichte gemacht wurde. Aber nicht nur Gehalts- und Lohnsteigerungen können in der dargelegten Weise durch ihren Einfluß auf das Preisniveau in ihren Wirkungen mehr oder weniger kompensiert werden, das gleiche gilt auch z. B. von den Tariferhöhungen von Post und Eisenbahn. Nicht nur, daß solche vielfach nur zum Teil die Folgen vorausgegangener Gehalts- und Lohnerhöhungen sind, mit solchen Tarifheraufsetzungen erhöhen sich auch die Kosten der ganzen Gütererzeugung, womit dann erneut Tendenzen zu Gehalts- und Lohnsteigerungen ausgelöst werden.

Es sei ausdrücklich nochmals darauf hingewiesen, daß diese eben dargelegten Wechselbeziehungen keineswegs immer und unbedingt auftreten müssen; es kann immer wieder ein mehr oder weniger vollständiger Ausgleich in der oben dargelegten Weise erfolgen. Das kann so sein, das muß aber nicht so sein. In der Tendenz wird

Digitized by Google

man deshalb an diesen eben dargelegten Wechselbeziehungen festhalten dürfen. Daß diese Wechselbeziehungen recht verhängnisvoll sind, ergibt sich fast von selbst; zunächst von rein sozialpolitischen Gesichtspunkten aus. Auf diese Weise nämlich können die Wirkungen von Gehalts- oder Lohnsteigerungen auf die Lebenshaltung immer wieder ganz oder zum Teil verlorengehen. Kämpfe um Gehalts- oder Lohnerhöhungen sind bei uns an der Tagesordnung; dann folgen über kurz oder lang Preissteigerungen, die vor allem auch deshalb eine gewisse Unruhe in unser öffentliches Leben hineinbringen, weil für wichtige Güter die Preiserhöhung von der Genehmigung amtlicher Stellen abhängt. Letzten Endes kann dann die Entwicklung dahin gehen, daß zwar die Nominallöhne gestiegen sind, während der Reallohn, auf den es doch schließlich für den Arbeiter ganz allein ankommt, kaum eine Steigerung erfahren hat. Auch die Industrie hat keinen Vorteil von ihren Preiserhöhungen, da darin ja nur der Ausgleich dafür liegen soll, daß die Produktionskosten gestiegen sind.

Geht man von allgemeinen Gesichtspunkten aus an das Problem heran, dann ist ja auch unschwer zu zeigen, daß unter den angenommenen Voraussetzungen dieser Zusammenhang grundsätzlich unvermeidbar ist. Der Konsumtionsfonds eines Volkes besteht z. B. für ein Jahr in einer bestimmten Gütermenge, in welche sich die Angehörigen des Volkes zu teilen haben. Dem Einkommen, das der einzelne in Form von Gehalt, Lohn u. dgl. erhält, entspricht der Anteil, den er auf Grund seiner Kaufkraft von diesem Konsumtionsfonds erhalten kann. Vergrößert sich dieser Anteil, ohne daß der Konsumtionsfonds, d. h. die zur Verteilung stehende Gütermenge, zunimmt, so muß auf andere Schichten der Bevölkerung weniger an Kaufkraft entfallen; bei ihnen muß damit das Streben ausgelöst werden, ebenfalls ihre Kaufkraft wieder so zu steigern, daß ihr Anteil wieder auf die alte Höhe kommt. Die Kaufkraftsteigerung einer bestimmten Bevölkerungsgruppe kann nur dann ohne Benachteiligung anderer Gruppen, d. h. ohne Preissteigerung, vor sich gehen, wenn der Konsumtionsfonds entsprechend zunimmt. Daß das der Fall sein kann, wenn Lohnsteigerungen technische und wirtschaftliche Fortschritte nach sich ziehen, ist bereits betont worden. Es wurde aber auch hervorgehoben, daß das nicht unbedingt der Fall zu sein braucht und daß gerade bei den schwierigen Verhältnissen auf dem deutschen Kapitalmarkt sich dieser Ausgleich bei uns schwerer durchführen läßt als in anderen Staaten.

Wenn man die Entwicklung von Löhnen und Preisen etwa in dem letzten Jahrzehnt vor dem Weltkrieg betrachtet, so kann man auch hier eine gewisse Gleichförmigkeit in der Entwicklung feststellen. Die Nominallöhne sind in dieser Zeit nicht unerheblich gestiegen, im allgemeinen gilt dies jedoch auch von dem Preisniveau in dieser Zeit; wenn auch die nach oben gerichtete Bewegung der Preise auch noch auf anderen Faktoren, wie dem Gesetz vom sinkenden Bodenertrage, beruhte, so waren jedenfalls auch die Lohnsteigerungen dabei nicht ohne Einfluß. Da jedoch in dieser ganzen Zeit sich in der Wirtschaft erhebliche Fortschritte vollzogen, so konnte dadurch ein Teil der Lohnsteigerungen seinen Ausgleich finden, wenngleich auch in dieser Periode die Steigerung der Reallöhne wesentlich hinter derjenigen der Nominallöhne zurückgeblieben ist.

Kommen wir wieder zur Gegenwart zurück, so macht es keinen großen Unterschied, aus welchen Motiven heraus Lohnsteigerungen gefordert werden. Eine solche Forderung kann davon ihren Ausgang nehmen, daß die bisher gezahlten Löhne keine zureichende Lebenshaltung gestatten, sie kann auch von der Produktionsseite ausgehen, indem die Arbeiter in Form höherer Löhne auch ihren Anteil an dem gestiegenen Produktionsertrage verlangen. Das war der Gesichtspunkt, mit dem bei uns nach der Rationalisierung vielfach Lohnforderungen begründet worden sind. In diesem letzteren Falle, in welchem die Erfolge der Rationalisierung höhere Löhne wirtschaftlich möglich gemacht hatten, sie auch durchaus rechtfertigten, da mußten natürlich dadurch Tendenzen, die sonst auf eine Preissenkung hingewirkt hätten, mehr oder weniger außer Wirksamkeit gesetzt werden, womit natürlich nicht gesagt sein soll, daß es allein den Lohnerhöhungen zuzuschreiben ist, wenn nach der Rationalisierung die Preise nicht stärker zurückgegangen sind. Hierbei haben auch noch andere Faktoren mitgewirkt. Es kommt an dieser Stelle auch gar nicht darauf an, das sei ausdrücklich betont, ob höhere Löhne irgendwie gerechtfertigt sind — das Lohnniveau ist bei uns wirklich kein besonders hohes —, es kommt nur auf den Zusammenhang von Preisen und Löhnen an und an diesem Zusammenhang wird dadurch nichts geändert, daß vielleicht diese Lohnsteigerungen sozialpolitisch sehr erwünscht, ja vielleicht notwendig waren.

Man hat nun freilich auch schon mit Recht darauf aufmerksam gemacht, daß Lohnsteigerungen zu einem verstärkten Absatz auf dem inneren Markt führen können; denn mit steigenden Löhnen geht der Absatz bestimmter Massenartikel in die Höhe und in dem Maße, in dem solches der Fall ist, können deren Herstellungskosten sinken und damit kann ein Moment wirksam werden, das eine Steigerung der Preise unnötig macht. Eine solche Möglichkeit ist durchaus gegeben und sie wird auch oft genug wirksam werden. Aber diese Tatsache durchaus zugegeben, so widerspricht sie nicht den in dem Mittelpunkt dieser Darlegungen stehenden Gedanken, daß steigende Löhne die Tendenz haben, kosten- und damit preissteigernd zu wirken. Denn in dem Ausdruck „Tendenz" liegt ja das Eingeständnis, daß noch andere Kräfte in entgegengesetzter Richtung wirksam sein können. Es sei nur noch der Vollständigkeit halber auf die bekannten Beziehungen zwischen Lohnhöhe und Arbeitsleistung verwiesen. Aus dem Gesagten ergibt sich auch ohne weiteres, daß Lohnsteigerungen keineswegs in ihrem vollen Umfange preissteigernd wirken müssen.

Von den Wirkungen, welche sich aus diesen Wechselbeziehungen zwischen Preisen und Löhnen ergeben, ist bis jetzt nur auf diejenigen hingewiesen worden, welche die sozialpolitische Seite betreffen, darauf, daß damit den Arbeitern Teile ihrer gewerkschaftlichen Erfolge mehr oder weniger verlorengehen können, daß dadurch immer wieder neue Kämpfe um Gehalts-, Lohn- und Tariferhöhungen ausgelöst werden, die jedoch nie zum vollen ursprünglich gewollten Erfolg führen können.

Es können sich jedoch auch aus diesen Wechselwirkungen Folgen ergeben, welche auch den Außen-

Digitized by Google

handel eines Landes und die ganzen Absatzverhältnisse seiner Industrie ungünstig beeinflussen und damit auch auf die Lage am Arbeitsmarkt eine verhängnisvolle Wirkung ausüben können. Es sind das ja auch die Folgen, welche wohl der englische Handelsattaché in seinen oben wiedergegebenen Worten im Auge gehabt hat. Diese Wirkungen sind besonders wichtig für ein Land, dessen Außenhandel, wie derjenige Deutschlands, vor allem auf dem Austausch arbeitsintensiver gegen arbeitsextensive Güter beruht. Hängt doch das Maß an Arbeitsgelegenheit, die unser Land bieten kann, auch in hohem Umfange davon ab, daß unsere Ausfuhr möglichst viele und unsere Einfuhr möglichst wenige fertige Waren enthält. Je länger der Produktionsprozeß ist, den die zur Ausfuhr gelangenden Waren durchlaufen haben und je kürzer derjenige der Waren, welche wir einführen, um so günstiger muß davon die Lage auf dem Arbeitsmarkt beeinflußt werden.

Die hier dargelegte Wechselwirkung zwischen Preisen und Löhnen muß aber ebenso wie alle anderen Momente, die bei uns noch preissteigernd wirken, diese wünschenswerte Gestaltung des Außenhandels nach der ungünstigen Seite hin beeinflussen. Denn auf diese Weise muß sich bei uns das Preisniveau langsam heben, und zwar am stärksten bei denjenigen Waren, die am meisten Arbeitslohn enthalten und deren Ausfuhr mit Rücksicht auf den Arbeitsmarkt gerade am erwünschtesten wäre. Je höher das Preisniveau eines Landes, um so mehr ist seine Konkurrenzfähigkeit auf fremden Märkten gefährdet, um so konkurrenzfähiger sind aber auch fremde Industrien auf dem heimischen Markte. Eine solche Entwicklung wäre unter dem Gesichtspunkt des Außenhandels ohne Bedeutung, wenn es sich bei einer solchen Preissteigerung um eine internationale Erscheinung handelte. Man kann aber doch beobachten, daß dem nicht so ist und daß diese Erscheinung sich in stärkerem Maße in Deutschland als in anderen Ländern findet.

Auch handelspolitisch können sich aus solchen Verschiebungen im Preisniveau wichtige Folgen ergeben. Es sei nur bemerkt, daß eines der Hauptargumente für die hohen amerikanischen Einfuhrzölle darin liegt, daß diese Zölle die Aufgabe hätten, als Ausgleich für das höhere amerikanische Preisniveau zu dienen. Darin liegen für ein Land, das auf die Ausfuhr von Fertigwaren angewiesen ist, gewisse Gefahren. Ein solches Land wird auch bei seiner Ausfuhr eher zum Dumping neigen; daß aber eine Dumping-Ausfuhr in sich wieder Tendenzen zu einer noch stärkeren Differenzierung des internationalen Preisniveaus zuungunsten des ausführenden Landes enthält, ist klar.

Auch vor dem Kriege haben steigende Löhne im allgemeinen preissteigernd gewirkt. Doch scheinen in der Gegenwart die Verhältnisse etwas anders zu liegen als früher. Es hängt dies wohl damit zusammen, daß einmal die Tarifverträge heute auf wesentlich kürzere Zeit als früher geschlossen werden, daß sich demgemäß Lohnforderungen im wesentlich kürzeren Abständen als früher folgen. Daß auch die Art unseres Schlichtungswesens dabei eine Rolle spielt, bedarf keiner besonderen Begründung. Auf der anderen Seite haben sich aber auch in der Industrie erhebliche Wandlungen vollzogen. Die immer stärkere Ausbreitung der Kartelle, die bekannte Tatsache, daß durch sie, durch Interessengemeinschaften und Fusionen die Marktbeherrschung eine wesentlich stärkere ist als früher, macht es der Industrie heute leichter, Preisheraufsetzungen vorzunehmen. Wie es kürzlich in dem Bericht einer Zeitung über den Lohnkonflikt in der Eisenindustrie hieß: Daß bisher Lohn- und Arbeitszeittarife zum jeweils ersten Termin von den Gewerkschaften gekündigt wurden, daß dann ein verbindlicher Schiedsspruch einen Teil der Gewerkschaftsforderungen bewilligte und dann zu deren Ausgleich Preiserhöhungen vorgenommen wurden.

Es wurde bereits darauf hingewiesen, daß bei uns wahrscheinlich auch noch andere mit der Lohngestaltung nicht zusammenhängende Faktoren hinzukommen, welche auf eine Steigerung der Preise hindrängten bzw. eine wirtschaftlich vielleicht mögliche Senkung verhindert haben. Es handelt sich dabei um das bekannte Streben der Industrie zur Selbstfinanzierung, ein Vorgang, den auch frühere Zeiten in diesem Umfang nicht gekannt haben und der auch im Ausland sicherlich eine viel geringere Rolle spielt, weil diese Erscheinung eben mit den besonderen Verhältnissen auf dem deutschen Kapitalmarkt zusammenhängt. Darin lag ja wohl auch einer der Gründe, weshalb sich bei uns die Erfolge der Rationalisierung nicht in der von so vielen erwarteten Preissenkung ausgewirkt haben. Daß aber diese Selbstfinanzierung angesichts der Verhältnisse auf dem deutschen Kapitalmarkt für unsere Wirtschaft vielfach eine Notwendigkeit war und mittelbar auch den Arbeitsmarkt günstig beeinflussen mußte, ist leicht einzusehen. Denn wir haben es in ihr mit einer sehr ins Gewicht fallenden Form der Kapitalneubildung zu tun.

Mit diesen ganzen Darlegungen soll natürlich nichts gegen das Bestreben der Gewerkschaften gesagt sein, die Arbeitsbedingungen zu verbessern und vor allem auf die Hebung der Lebenshaltung ihrer Mitglieder hinzuwirken. Unter den allerverschiedensten Gesichtspunkten, von sozialpolitischen ganz abgesehen, liegt es auch im unmittelbaren Interesse der Wirtschaft, wenn die Lebenshaltung der Arbeiterschaft eine möglichst hohe ist. Es handelt sich ja dabei nicht allein um den Zusammenhang zwischen Lohnhöhe und Arbeitsleistung, sondern auch darum, wie oben schon hervorgehoben, daß hohe Löhne ein Mittel sind, die Aufnahmefähigkeit auf dem inneren Markte zu steigern. Aber man darf nicht daran vergessen, daß es bei all diesen Zusammenhängen immer nur auf die Höhe des Reallohnes und nicht auf diejenige des Nominallohnes ankommt. Die Gewerkschaften werden es sich niemals nehmen lassen können, immer wieder mit allen Mitteln auf eine Steigerung der Nominallöhne hinzuwirken, sie müssen aber in ganz anderem Maße, als es bis jetzt geschehen ist, ihr Augenmerk auch darauf richten, daß die hier erzielten Erfolge durch Preissteigerungen mehr oder weniger verlorengehen können. Es könnte bei uns von Gesetzgebung, Verwaltung, auch von anderen Kreisen viel zielbewußter auf eine Senkung des Preisniveaus hingewirkt werden. Erfolge, die auf diesem Gebiete erreicht werden, kommen dem Beamten und Arbeiter ebenso zugute, wie eine Gehalts- oder Lohnaufbesserung. Nur ein wichtiger Unterschied besteht vor allem: Erfolge, die für die Lebenshaltung durch eine Senkung des Preisniveaus erzielt werden,

Digitized by Google

gehen nicht wieder so rasch verloren wie die Wirkungen steigender Nominallöhne, ganz abgesehen davon, daß sinkende Preise die Gestaltung des Außenhandels und damit auch die Lage am Arbeitsmarkt günstig beeinflussen.

Es kann natürlich nicht die Aufgabe dieser Zeilen sein, genauer auf die Mittel und Wege einzugehen, die zur Erreichung dieses Zieles geeignet sind. Nur wenige Bemerkungen seien darüber gestattet. Es kann sich einmal darum handeln, in noch stärkerem Maße, als es bereits geschieht, von seiten der Regierung die Preisbildung wichtiger Güter zu überwachen und preissteigernden Tendenzen unserer Monopolorganisationen entgegenzuarbeiten. Es wird sich daneben auch darum handeln, die ökonomischen Voraussetzungen einer Preissenkung zu schaffen, also auch darauf hinzuwirken, daß die Kosten in der Wirtschaft vermindert werden. Es sei auf die steuerliche Belastung, auf die Thesaurierung bei der Sozialversicherung, auf die ganzen Fragen der Verwaltungsvereinfachung und Verwaltungsreform bei uns hingewiesen. Was die Wirtschaft aus diesen oder jenen Gründen an Steuern und Abgaben zu zahlen hat, wird ja in der Hauptsache auf die Verbraucher abgewälzt und erhöht das Preisniveau. Je mehr in dieser Richtung die Kosten der Wirtschaft vermindert werden, um so mehr sind Lohnerhöhungen möglich, die nicht sofort wieder zu einer Steigerung der Preise führen.

Es hat auch den Anschein, als ob sich bei wichtigen Gütern durch die bekannte starke Zunahme des Kleinhandels die Spanne zwischen Groß- und Kleinhandelspreisen vergrößert hat. Diesen Zusammenhängen müßte unsere amtliche Statistik viel mehr nachgehen, als es bis jetzt der Fall ist. Es sei nur auf die soviel besprochenen Ergebnisse des Schmalenbach-Gutachtens für die Preisbildung bei der Braunkohle verwiesen. Vor kurzem teilte die Frankfurter Zeitung (I. Ausgb. 16. Oktober 1928, „Der Verbraucher muß es zahlen") mit, daß im Frankfurter Bezirk der Kleinhandelsaufschlag pro Zentner Hausbrand 65 und bei Anthrazit 80 Pf. gegenüber 32 und 33 Pf. vor dem Kriege betrage. Mit Recht wird dabei auf die verhängnisvollen Wirkungen einer falschen Kartellpolitik hingewiesen und die Frage aufgeworfen, ob die zwangsweise Monopolorganisation im Bergbau unter solchen Gesichtspunkten heute noch einen Sinn habe. Jedenfalls kann also, dem sollten diese knappen Andeutungen dienen, auf diesem Gebiete einer zielbewußten Beeinflussung des Preisniveaus noch manches erreicht werden. Insbesondere haben auch die Arbeiterorganisationen alle Veranlassung, dieser Frage stärkere Beachtung zu schenken, als es bisher der Fall war.

Die Organisierung der Kooperation der Notenbanken.

Von Staatssekretär a. D. Prof. Dr. **Elemér Hantos**, Budapest.

Die Durchführung der weitreichenden, einer Kooperation der Notenbanken erwachsenden Aufgabe[1]) ist bedingt durch deren zweckentsprechenden Aufbau und Konstruktion. Wohl findet ein richtiger Gedanke immer die geeignete Form für seine Verwirklichung, die Verwirklichung selbst ist aber wieder von der Lebensfähigkeit des Gebildes bestimmt, das den Gedanken zu tragen berufen ist.

Die bisherigen kooperativen Vereinbarungen zwischen den Notenbanken sind ohne systematische Organisation zustande gekommen. Die praktische Vernunft ihrer anglo-sächsischen Urheber hat sich mit Improvisationen zu behelfen gewußt. Noch fehlt es an Vorbildern für eine weltumfassende Währungsorganisation. Einen der Zielsetzung nach ähnlich organisierten Apparat bilden die Federal-Reserve Banken in den Vereinigten Staaten und es scheint begreiflich, daß die Erfolge des amerikanischen Währungssystems das währungspolitische Urteil der ganzen Welt für eben diese Organisation günstig stimmen mußte. Das System der Federal-Reserve Banken hat die ihm von der Kriegs- und Nachkriegsinflation, sowie von der internationalen Geschäftshausse gestellte Probe glänzend bestanden. Deshalb hat es auch Schule gemacht und in Indien, Australien und Südafrika Nachahmung gefunden. Die Imperial Bank of India, die seit Ende 1920 besteht und aus der Vereinigung dreier Institute hervorging, ist ein Zentralnoteninstitut und gleichzeitig die Bank der Regierung von Indien. Die indische Handels- und Finanzwelt ist nun für die Einführung der vollen Goldwährung nach dem Muster der Vereinigten Staaten. Die Kommission zur Vorbereitung der Währungsreform in Britisch-Indien hat sich nach Amerika begeben, um mit den Bundesreservebanken in Fühlung zu treten, die Anwendbarkeit des Reservesystems zu studieren und eine eventuelle Kooperation anzubahnen. Die Commonwealth Bank of Australia, die seit dem Dezember 1911 besteht, war ursprünglich nur die Bank der Regierung, ohne eigenes Kapital. Erst 1924 ist die Bank zu einem Zentralnoteninstitut geworden, sie fungiert als Bank der anderen Banken. Eine Aufgabe dieses Zentralinstituts ist es, dem australischen Notenumlauf die erforderliche Elastizität zu geben, um die australische Ausfuhr auch dann finanzieren zu können, wenn zum Beispiel die australischen Mittel in London festgelegt sind. Die Südafrikanische Reservebank, die Mitte 1921 gegründet wurde, um die Uebelstände zu beseitigen, welche durch das System der individuellen Reserven entstanden sind, ist ebenfalls nach dem Muster des amerikanischen Federal-Reservesystems aufgebaut. Die Erfolge des Federal-Reservesystems, die es seiner Größe und der Einheitlichkeit seiner Leitung verdankt, hat schon wiederholt zur Anregung der Vereinigten Notenbanken von Europa geführt. Die Bildung eines europäischen Finanzinstitutes unter den Auspizien der Bank von England, dem die verschiedenen Notenbanken als Mitglieder angehören, wurde vor kurzem von maßgebender Stelle befürwortet.

Immerhin ist festzuhalten, daß das amerikanische Vorbild sich bloß zur währungspolitischen Zusammenfassung solcher Wirtschaftsgebiete eignet, die politisch eine Einheit bilden. Denn obgleich die 12 Reserve-Banken der Vereinigten Staaten gegenseitig voneinander unabhängig sind, so unterstehen sie dennoch einem gemeinsamen Zentralorgan, dem Federal-Reserve Board in Washington. Die Konstruktion dieses Systems ist gebunden an die poli-

[1]) Für die Aufgaben der Kooperation der Notenbanken auf den Gebieten der Gold-, Diskont- und Konjunkturpolitik siehe unsere Aufsätze im Bank-Archiv vom 1. November 1926, vom 1. Mai 1927 und vom 1. Oktober 1927.

Digitized by Google

tische und wirtschaftliche Einheit seines Geltungsgebietes. Der Grundgedanke einer Kooperation der Notenbanken wäre jedoch: untersorgfältiger Schonung der Münzhoheit der einzelnen Mitglieder eine Organisation von wirtschaftlicher Tragweite zu schaffen. Die Organisationsform darf demnach die Selbständigkeit der einzelnen Notenbanken nicht aufheben, wohl muß sie aber eine vertragsmäßige Zusammenfassung im Dienste einer gleichgerichteten Gold-, Diskont-, Devisen- und Konjunkturpolitik ermöglichen.

Als erster Ansatz zur Ausgestaltung einer internationalen Währungsorganisation könnte der vertragsmäßige Zusammenschluß der selbständig verbleibenden großen Notenbanken zu einem Kartell ins Auge gefaßt werden.

In der gegenwärtigen Weltlage würde ein kartellmäßiger Zusammenschluß der Federal-Reserve Banken, der Bank of England, der Banque de France und der Deutschen Reichsbank, die zusammen über rund 60 pCt. der monetären Goldbestände der Welt verfügen[2]), hinreichen, um die erwünschten Wirkungen für alle zu erzielen. Die erwünschten Wirkungen aber bestehen: in der monopolistischen Beeinflussung des Gold- und Geldmarktes unter möglichst gleichen Bedingungen für alle Notenbanken und unter Kontrolle der Oeffentlichkeit.

Das weltumspannende Gebiet des Gold- und Diskontmarktes ist für eine internationale Kartellbildung sehr geeignet, weil es sich um einige wenige, große Zentralen handelt, die bei einer Verständigung das ökonomische Wetter bestimmen können. Damit soll die Bedeutung der übrigen Notenbanken nicht herabgesetzt werden. Die Neuverteilung der amerikanischen Goldreserven kann leicht eine Verschiebung in den Machtverhältnissen der bestehenden Notenbanken zugunsten außereuropäischer Zettelinstitute bewirken. Die Frage, wie die aus dem Kartellverhältnis entstehenden gegenseitigen Forderungen im Kriegsfall durch Golddepots im Ausland gesichert sind, was bei Eintritt einer Katastrophe mit den internationalen Goldfonds zu geschehen hat, läßt die Wichtigkeit des Anschlusses der neutralen Notenbanken der Schweiz, Hollands und der skandinavischen Staaten an das geplante Kartell erkennen. Eine der ersten Aufgaben des Kartells wäre es, festzustellen, welche Länder über einen freien Goldmarkt verfügen, in denen die übrigen Reserven unterhalten können, über die sie jederzeit frei disponieren, damit die Saldi internationaler Verpflichtungen ohne Metallsendungen ausgeglichen werden können. Und wenn auch bei einer solchen Auswahl von Goldplätzen und ihrer künftigen Inanspruchnahme naturgemäß die Bedeutung der einen oder anderen Notenbank stärker in den Vordergrund tritt, so bedeutet das noch keine Unterordnung für die übrigen Banken, wenigstens keine, die aus dem Wesen der Organisation entspringt, welche auf die Selbständigkeit und Ebenbürtigkeit der kartellierten Notenbanken bedacht sein muß.

Das eigentliche Arbeitsgebiet des Notenbankkartells ist naturgemäß die Goldpolitik im engeren Sinne. Diese Aufgabe einer Goldpreispolitik war angesichts der akuten Notwendigkeit der Auffüllung der Goldschätze schon von der Konferenz von Genua ins Auge gefaßt worden. In der Zwischenzeit hat dieser Gedanke durch die infolge des Rückganges der Goldproduktion ausgelöste Appreziation des Goldes und Senkung der Warenpreise mit all ihren verderblichen Folgen für Produktion, Absatz und Lohnverhältnisse noch erhöhte Bedeutung gewonnen. Denn die Notenbanken sind nunmehr vor eine doppelte Aufgabe gestellt. Sie haben einerseits die Emissionsmenge in Einklang zu bringen mit dem Handelsvolumen und andererseits diese Menge auf die Golddeckung resp. den Goldwert abzustimmen. Ueberdies kann die durch die Wertbildung des Goldes bestimmte Goldpolitik der Notenbanken auch mit ihrer Kreditpolitik, die letzten Endes gleichfalls mit der Golddecke verknüpft ist, in Konflikt geraten. Auch hier könnten kooperative Vereinbarungen wirksam eingreifen und die seitens der Goldproduktion ausgehenden aleatorischen Faktoren wirksam paralysieren. Denn wenn auch die Goldproduktion mit dem wirtschaftlich zu bewältigenden Zuwachs an Gütern nicht Schritt hält, so könnte dennoch die Sicherheit der Verfügungsgewalt und Bewirtschaftung des jeweiligen Produktionszuwachses an Gold einen krisenmildernden Einfluß ausüben. Es wird sich hier darum handeln, zwischen der Goldvermehrung und dem bank- und kreditpolitisch gebotenen Emissionsquantum die Wage zu halten. Es wäre dann Sache eines gemeinsamen Uebereinkommens der Banken, in solchen Perioden ihre Emissionen etwas stärker auszudehnen, als es der Goldvermehrung entspräche, ohne hierbei ins Fahrwasser inflationistischer Experimente zu geraten. Bei einer übernormalen Goldproduktion wiederum wäre es Sache der Banken, das überschüssige Gold zu einer Stärkung ihrer Reserven zu verwenden.

Die goldpolitische Aufgabe des Kartells müßte sich weiter auf die Ausschaltung der Konkurrenz auf dem Goldmarkte beziehen. Die Goldeinkäufe hätten einverständlich zu erfolgen, um zu vermeiden, daß ein unorganisierter Wettlauf der Staaten um das Gold dessen Wert hinauftreibe. Die Wirkungen der Goldbewegung auf den Goldmarkt müssen durch einverständliches Vorgehen neutralisiert werden. Hierbei ist darauf zu achten, daß das zwecks Goldankauf auf den Markt kommende Geld der Notenbanken nicht inflationistisch wirke und so mit ihrer restriktiven Kreditpolitik in Konflikt gerate. Zum Zweck der Entlastung der Zinsfußschraube und der Restriktion der Umlaufsmittel werden in den Vereinigten Staaten auf dem Markte Staatsschuldverschreibungen begeben. Ebenso werden Goldverkäufe durch Ankauf von Schuldverschreibungen neutralisiert. Auf diese Weise ist der Federal-Reserve Board im April, Mai und Juni 1927 vorgegangen, als es galt, die großen Ein- und Verkäufe von Gold kreditpolitisch unwirksam zu machen.

Die Goldpolitik der Zentralbanken müßte sich auch beziehen auf eine zweckmäßige Verteilung des Gesamtangebots an Gold-

[2]) Die gesamten monetären Goldbestände der Welt werden am 30. Juni 1928 auf 46,9 Milliarden Goldmark geschätzt. Davon entfallen auf die Vereinigten Staaten 17,2 Milliarden, auf Frankreich 4,8, auf England 3,5, auf Deutschland 2,2 Milliarden Goldmark.

Digitized by Google

metall im Verhältnis zur Gesamtnachfrage der kooperierenden Banken. Der Schlüssel der Kontingentierung wäre zu bestimmen und in Erwägung zu ziehen, ob nicht eine prinzipielle Verpflichtung der Goldwährungländer zur Haltung eines bestimmten Goldstocks vorgeschrieben werden müßte. Jedes Kartellmitglied hätte in diesem Falle einen gewissen Teil des auf den Markt gelangenden Quantums zu vorher vereinbartem Preise aufzunehmen.

Eine noch weitgehendere Beeinflussung des Goldmarktes wäre die Einbeziehung der Goldproduktion in den Machtbereich des Notenbankkartells, die es ermöglichen würde, Goldproduktion und Goldverbrauch preispolitisch aufeinander einzuspielen. Die durch den Marktwert des Goldes maßgebend bestimmte Goldproduktion gehört zu den kapitalintensiven, mit kleinen Gewinnmargen arbeitenden Industriezweigen. Sie eignet sich aus diesen Gründen, sowie auch ihrer territorialen Begrenztheit halber zu monopolistischer Verwaltung durch ein Kartell. Bergbau und Erzhandel sind das typische Geltungsgebiet von Vereinbarungen und Verbänden zwischen selbständig bleibenden Unternehmungen zum Zwecke monopolistischer Beherrschung des Marktes. Schon im Mittelalter, das keine Kartellbewegung kannte, hat es für Kupfer, Zinn, Quecksilber kartellmäßige Preisvereinbarungen gegeben. Unter dem Einfluß des Kartells könnte je nach den Erfordernissen der Weltwirtschaftslage bald eine Ausdehnung, bald wieder eine Einschränkung der Produktion stattfinden.

Dieser Zustand würde sich vorteilhaft von dem heutigen unterscheiden, da der isolierte Goldproduzent den augenblicklichen Stand der Nachfrage kaum zu überblicken vermag. Auch im Falle, daß die Goldproduktion langsamer wachsen sollte als die Warenproduktion, hätte die Sicherheit, über den jeweiligen Produktionszuwachs verfügen zu können, einen krisenmildernden Einfluß. Im gemeinsamen Uebereinkommen könnten die Banken in solchen Perioden ihre Emissionen etwas stärker ausdehnen, als es der Goldvermehrung entspräche. Die Ausbildung der Organisation führt zu einer bedeutenden Erhöhung des gesamten, dem Geld- und Kreditverkehr dienenden Mechanismus. Im entgegengesetzten Falle, bei einer übernormalen Goldproduktion, könnten die Notenbanken dieselbe durch eine Stärkung ihrer Reserven auffangen. In allen Fällen tragen die Banken die Goldproduktion. Eine einverständliche Willkür hätte unter solchen Umständen einen gewissen Spielraum.

Die vertagsmäßige Vereinigung der Notenbanken zur Beherrschung des Goldmarktes würde einen Verband schaffen, der seinem Wesen nach Produktions-, Preis- und Verteilungskartell zur gleichen Zeit wäre.

Das Kartell der Notenbanken hätte darüber hinaus die Diskontpolitik nach bestimmten volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten zu regeln, die Kaufkraftschöpfung unter bestimmter volkswirtschaftlicher Zielsetzung zu formulieren.

Die Diskontpolitik war zu allen Zeiten auf Internationalisierung, auf gegenseitige Angleichung der Bankraten abgestellt. Doch hat sich der Inhalt des diskontpolitischen Aufgabenkreises insofern erweitert und verändert, als der Schwerpunkt heute nicht so sehr in der valutapolitischen Funktion der Aufrechterhaltung der gesetzlich festgelegten Münzparitäten erblickt wird, — in diesem Punkte greift ja die jetzt allerorten praktizierte Devisenpolitik surrogierend ein — als vielmehr in der preispolitischen Funktion der Regulierung und Angleichung der Indexziffern[3]). Der Bankzins wird als Regulator der Güterpreise angesprochen, und um den Zentralbanken diese Aufgabe der Preisstabilisierung zu erleichtern, sind überall Konjunkturforschungsinstitute ins Leben getreten.

Daß auch die „Offenen-Markt-Operationen" von einer einzelnen Notenbank betrieben zu keinem Erfolg führen, hat sich in den Vereinigten Staaten seinerzeit deutlich erwiesen und war mit ein Anstoß zur Vereinheitlichung dieser Operationen durch die zwölf Federal-Reserve Banken. Im Sommer 1928 machte der Federal-Reserve Board die Erfahrung, daß die Aufsicht über die einheimischen Operationen nicht ausreicht, da Wallstreet-Makler in steigendem Umfange Lombardkredite auf dem Londoner Markte aufgenommen haben, die Kreditbeschaffung aber auf eine Weise erfolgte, die die Ausschaltung der Kontrolle durch die Mitgliedsbanken des Federal-Reserve-Systems ermöglichte. Es wäre daher am Wege der Verständigung der Notenbanken ein weitgehender Schritt nach vorwärts, wenn ihr einverständliches Vorgehen auch bei der Tätigkeit am offenen Markte gewährleistet wäre.

Für solche und ähnliche volkswirtschaftliche Zielsetzungen ist wieder ein verläßliches Wirtschaftsbarometer, das die Erfassung der Konjunkturbewegungen des Wirtschaftslebens ermöglicht, die Vorbedingung. Das Kartell der Notenbanken würde sich als Arbeitsgemeinschaft für die empirische Konjunkturforschung außerordentlich eignen, sie würde eine zweckmäßigere Führung der Konjunkturpolitik ermöglichen, als es die bisherigen Preisstatistiken vermochten. Die Konferenz der Leiter der statistischen Abteilungen der Notenbanken im Frühjahr 1928 hat einen rascheren, regelmäßigeren und weitgehenderen Informationsdienst zwischen den Zentralbanken angebahnt, der eine genaue Beobachtung und Statistik der wirtschafts- und währungspolitischen Ereignisse der Welt ermöglicht[4]). Das auf diesem reichen Material aufgebaute gemeinsame Barometer der Notenbanken wird sich nicht bloß auf Darstellung der Vergangenheit beschränken, nicht nur Symptome eingetretener Veränderungen registrieren, es wird vielmehr die Abschätzung der Zukunft vorzunehmen und von bestimmenden Ursachen künftiger Veränderungen auszugehen haben. Das Kartell der Notenbanken hätte durch Vereinbarungen ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnissen zuvorzukommen, ungünstige Lagen und Krisen zu verhüten. Aus einem Repressivmittel, das

[3]) Der Politik der Federal-Reserve Banken war es tatsächlich gelungen, den Großhandelsindex der Vereinigten Staaten in den Jahren 1922 bis 1927 erstaunlich stabil zu erhalten. Vgl. hierzu C. H. Kisch und W. A. Elkin „Central Banks", London 1928, S. 151.

[4]) „Der Umfang des gesamten Zahlungsmittelumlaufs, das gesamte Kreditvolumen, das Preisniveau wie überhaupt die gesamte Konjunkturlage werden mehr in den Mittelpunkt notenbankpolitischer Erwägung gestellt als früher, wobei naturgemäß der Frage ausreichender Bereitstellung statistischer Angaben zur Beurteilung des Ablaufs der Wirtschaft eine neuartige, ganz besondere Bedeutung zukommt." Hjalmar Schacht im Vorworte zu Burgess, Die Reserve-Banken und der Geldmarkt, Berlin 1928.

Digitized by Google

es im Anfang zur Behebung der obwaltenden Mißstände auf dem Gold- und Geldmarkt wäre, würde das Kartell der Notenbanken sich immer mehr zu einem Präventivmittel gestalten, das zukünftige Krisen zu verhüten hätte. So könnte die Kooperation der Notenbanken ein wirksames Instrument zur Regulierung des Bargeldzuflusses, zur Ausgestaltung der internationalen Planwirtschaft und letzten Endes zur Beherrschung des gesamtweltlichen Wirtschaftslebens sein.

Neben diesen großen Zielen können dem Kartell der Notenbanken auch kleinere banktechnische Maßnahmen von Zeit zu Zeit Bedeutung verleihen. Gegenseitige Golddepots bei den Notenbanken, Konzentration der Devisengeschäfte der einzelnen Notenbanken bei der entsprechenden ausländischen Notenbank, die Bereitwilligkeit der Umwandlung der Golddepots in Auslandswechsel und Auslandsichtguthaben (und umgekehrt), bei möglichster Entlastung der Spesen, sind die kleinen Hilfsmittel der Kooperation.

Ein internationales Uebereinkommen nach der Analogie des Uebereinkommens zum Schutze des Roten Kreuzes müßte die Unantastbarkeit des Eigentums der Notenbanken im Falle kriegerischer Verwicklungen garantieren. Auch hätte eine Privilegierung der Guthaben fremder Notenbanken gegenüber etwaiger Zahlungsverkehrsbeschränkungen oder Moratorien die Vereinbarungen der Banken zu ergänzen und zu vervollkommnen[5]). Das eigentliche Ziel aller kooperativen Bestrebungen, das Gemeinschaftsideal katexochen wäre jedoch, im solidarischen Vorgehen einen wirksamen Schutz gegen künftige Mißbräuche der Notenpresse zu schaffen.

Es würde nur in der Richtung des Kooperationsgedankens liegen und ein weiterer Schritt zur internationalen Solidarität sein, wenn Angriffe auf die eine oder andere Währung durch die kooperierenden Banken zurückgeschlagen würden. Das Kartell der Notenbanken hätte zugunsten der betroffenen Währung auf den entsprechenden Märkten zu intervenieren, zu Abgaben zu schreiten oder Material aufzunehmen, je nachdem die Nachfrage oder das Angebot die Verlegenheit verursacht. Die Bedeutung von Vereinbarungen im Kampfe gegen die Kontermine erhellt aus der jüngsten Währungsgeschichte. Die im Frühjahr 1924 über Frankreich hereingebrochene Währungskatastrophe war nicht in letzter Reihe eine Folge von Baisseangriffen. Auch die bereits stabilisierte polnische Währung hatte von der Spekulation viel zu leiden. Derartige Manöver können vorübergehend fast jeder Währung gegenüber wirksam werden, wenn sie im großen Stil und gleichzeitig an verschiedenen ausländischen Geldzentren einsetzen. Will man den Kampf gegen die Währungskontermine auch nur mit einiger Aussicht auf Erfolg aufnehmen, will man die übermäßige spekulative Betätigung auf den Devisenmärkten eindämmen, so muß man die Kooperation der Notenbanken herbeiwünschen.

Das Kartell der Notenbanken, dessen Aufgabenkreis hier kurz abgesteckt wurde, trägt alle Merkmale an sich, die schulmäßig als das Wesen des Kartells konstituierend angesehen werden; es ist Produktions-, Preis-, Verteilungs- und Konditionskartell.

Ein vollständiges Bild der Weiterbildung und der Zukunftsmöglichkeiten des hier angeregten wirtschaftlichen Gebildes zu entwerfen, ist heute noch unmöglich. Aber schon aus dem Gesagten dürfte hervorgehen, daß es sich um die größte oder doch wichtigste Organisation handelt, über die wir zur Beeinflussung des Weltmarktes, zur Regelung der Weltwirtschaft verfügen könnten. Und wenn in der Vergangenheit die Forderung: „Von der Diskontpolitik zur Herrschaft über den nationalen Geldmarkt" erhoben wurde, so erscheint heute die Parole berechtigt: „Von der Kooperation der Notenbanken zur Herrschaft über den Weltmarkt".

[5]) Angeregt von Richard Reisch, Präsident der Oesterr. Nationalbank, in der Neuen Fr. Presse, Wien, 25. Dez. 1927.

Das industrielle Budget als Kreditunterlage.

Von Dr. **Heinz Ludwig**, Berlin.

Kredite werden für die Zukunft gegeben. Kreditunterlagen dagegen beziehen sich meist auf die Vergangenheit. Ein Widerspruch, der unlösbar scheint.

Der Bankier verhandelt mit dem Fabrikanten über Kredite auf Grund der letzten Bilanz oder einer Zwischenbilanz. Die einzelnen Posten sagen ihm in ihrer Entwicklung zwar etwas über den Stand, nichts aber über die Zukunft des Unternehmens. Als erfahrener Bankier kann er aus den buchmäßigen Unterlagen ersehen, ob ein Unternehmen gesund ist — und das ist immerhin etwas wert. Aber die Bücher sagen ihm nichts über den voraussichtlichen Verlauf des Geschäftes, über die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben während des Zeitabschnittes, für den der Kredit läuft. Er ist hier auf Ueberschlagungsrechnungen angewiesen, auf Schätzungen, denen zwar geschäftliche Erfahrung, aber auch persönliche Erwartungen zu Grunde liegen, also subjektive Momente, die stets einen starken Unsicherheitsfaktor in die Rechnung tragen. Daher werden Termine für die Abdeckung von Betriebskrediten oft sehr gefühlsmäßig bestimmt, und nicht selten fehlt Investitionskrediten die präzise Grundlage hinsichtlich ihres Ausmaßes und ihrer Dauer.

Dieser Stand der Dinge ist nicht besonders erfreulich. Deshalb sind auch für den Bankier Bestrebungen innerhalb der deutschen Industrie von Interesse, die auf eine sichere Fundierung der finanziellen Dispositionen hinzielen. Amerikanische Unternehmungen haben schon vor Jahren Methoden entwickelt, die sie diesem Ziele näher brachten. Es handelt sich um die Einführung des Budgets in die industrielle Geschäftsführung.

Es liegt auf der Hand, daß das Budget eines privatwirtschaftlichen Unternehmens seiner ganzen Art nach anders beschaffen sein muß, als das Budget des Staates oder anderer öffentlicher Körperschaften. Das Ziel ist dasselbe: auf berechenbarer Grundlage Einnahmen und Ausgaben für einen bestimmten Zeitraum vorauszuschätzen und die geschätzten Ziffern auf beiden Seiten einzuhalten.

Man braucht nicht Prophet zu sein und kann doch in vielen Branchen seinen Absatz und damit seine Einnahmen auf den Monat genau vorhersagen.

Digitized by Google

Wer sein Geschäft über mehrere Jahre zurückverfolgt, wird beobachten, daß es viel weniger von Zufällen abhängig ist, als man anzunehmen geneigt ist. Bei Geschäften mit ausgesprochenem Saisoncharakter läßt sich ohne Schwierigkeiten der reguläre Anteil der einzelnen Monate am Jahresabsatz ermitteln. Für Branchen, die eine spezifische Entwicklung haben — wie z. B. die Automobilindustrie —, kann man sowohl die Zunahme der Gesamtproduktion wie den Anteil des eigenen Unternehmens auf Grund der Statistiken ermitteln. Auch der Einfluß der Konjunktur auf den Geschäftsgang ist mit den fortschreitenden Methoden der Konjunkturbeobachtung immer genauer vorauszubestimmen. Die Erfahrung hat gezeigt, daß die modernen Hilfsmittel der Marktbeobachtung auch in Deutschland bereits eine ziemlich genaue Vorausschätzung des Jahresumsatzes und seiner Schwankungen gestatten.

Ein Budget muß nicht nur aufgestellt, sondern auch eingehalten werden. Das Verkaufsbudget wird deshalb auf die einzelnen Absatzgebiete entsprechend ihrer Aufnahmefähigkeit aufgeteilt. Eine laufend ausgeübte Verkaufskontrolle sorgt für Erreichung der vorgeschriebenen Ziffern.

Aus dem Verkaufsprogramm ergeben sich — unter Berücksichtigung des dem Kunden gewährten Ziels bzw. der Absatzfinanzierung — die laufenden Einnahmen.

Gleichzeitig ist das Verkaufsprogramm — neben den Erfordernissen des Betriebes — wesentlicher Faktor des Produktionsprogramms. Liegt dieses, auf die einzelnen Monate aufgeteilt und für die verschiedenen Fabrikate spezifiziert, vor, so sind die Grundlagen für ein Budget der laufenden Ausgaben gegeben. Entsprechend dem Fabrikationsprogramm und der Verarbeitungszeit nimmt der Einkauf das Material herein; die Zahlungen bestimmen sich nach den Vereinbarungen mit den Lieferanten. Die Löhne lassen sich, Vorkalkulation und Fabrikationszeit als bekannt vorausgesetzt, gleichfalls auf Basis des Produktionsprogramms errechnen. Betriebs- und Vertriebsunkosten sind entweder konstant und damit ohne weiteres zu budgetieren — oder sie ändern sich proportional oder nicht proportional zum Beschäftigungsgrad. Für die Budgetierung der nichtproportionalen Unkosten bedarf es sehr eingehender Vorarbeiten.

Für die einzelnen Posten des Ausgabenbudgets gilt das gleiche wie für die Einnahmen: sie müssen auf ihre Einhaltung hin kontrolliert werden. Vor allen Dingen sind die laufend entstehenden Unkosten daraufhin zu verfolgen, ob sie den Voranschlag nicht überschreiten. Jede Abteilung des Betriebes oder der Verwaltung erhält ihr Unkostenbudget; aber auch alle Unkostenarten werden im voraus veranschlagt. Die Budgetkontrolle wird durch ein unabhängiges Organ ausgeübt.

Stellt man laufende Ausgaben und den Zinsendienst den Einnahmen gegenüber, so ergibt sich ein Ueberblick über die finanziellen Dispositionen des Unternehmens. Man erkennt z. B. bei stark von der Saison abhängigen Betrieben Monate, in denen die Einnahmen die Ausgaben überschreiten, Monate, die bilanzieren, und Monate, in denen die Ausgaben größer sind als die Einnahmen. Man sieht, in welchen Monaten Mittel zu vorübergehender Anlage zur Verfügung stehen, in welchen Monaten ein normaler Kapitalbedarf des Unternehmens eintreten wird. Man kann erkennen, zu welchen Zeitpunkten die Lage des Unternehmens die Abdeckung von Krediten ermöglichen wird.

Es ist selbstverständlich, daß das Budget elastisch gehalten wird; daß die einzelnen Posten laufend revidiert und dann geändert werden, wenn sich die Bedingungen, unter denen der Voranschlag aufgestellt wurde, selbst geändert haben.

Für den industriellen Betrieb bildet der Uebergang zum Budget einen entscheidenden Eingriff; folgerichtig durchgebildet kann er sich zu einem Organisationsprinzip entwickeln, das Absatz und inneren Betrieb in gleicher Weise beeinflußt. Dem Bankier gibt das vorliegende Budget eine Uebersicht über die finanzielle Entwicklung des Unternehmens in der nächsten Zeit; sie gibt ihm gleichzeitig einen Maßstab zur Kontrolle, wie weit der tatsächliche Verlauf des Geschäfts den vorgelegten Plänen entsprochen hat.

Die Einführung und Durchführung des Budgets in deutschen Betrieben steht heute noch im Anfange. Zum Studium der zahlreichen Fragen, die sich dabei ergeben, haben sich eine Reihe von Industriefirmen im Fachausschuß für industrielles Budget zusammengeschlossen, der dem Ausschuß für wirtschaftliche Verwaltung beim Reichskuratorium für Wirtschaftlichkeit angegliedert ist. Der Fachausschuß wird seine Arbeiten interessierten Kreisen durch Veröffentlichungen zugänglich machen, die Anfang nächsten Jahres zu erscheinen beginnen.

Amerikanische Banken haben sich in starkem Maße für die Einführung des Budgets in amerikanischen Industriebetrieben eingesetzt. Wir glauben, daß auch der deutsche Bankier ein Interesse an der Durchsetzung dieser Methoden hat, und daß er im Hinblick auf größere Sicherheit der Kreditunterlagen für die Einführung des Budgets in industriellen Betrieben wirken sollte.

Zur steuerlichen Behandlung einzelner Spekulationsgeschäfte.

Von Geh. Regierungsrat **Mirre**, Reichsfinanzrat in München.

Auf die Ausführungen von Schmalenbach, S. 39 dieser Zeitschrift, sei einiges erwidert. Die Mitglieder des Reichsfinanzhofs stehen auf dem Standpunkt, daß sie sich über eine Kritik ihrer Entscheidungen nicht ärgern, vielmehr erfreut sind, wenn sie auf Bedenken aufmerksam gemacht werden. Sie beteiligen sich sogar selbst an der Kritik, ohne daß die guten Beziehungen der Mitglieder untereinander davon berührt werden. Aber die Kritik Schmalenbachs ist verletzend, und vor allem, es wird dabei mit Kanonen nach dem allerdings schrecklich aussehenden Schatten eines Spatzes geschossen, so daß der Nichteingeweihte den Eindruck gewinnt, es würde eine nützliche Jagd auf einen gefährlichen Raubvogel betrieben, während der Kenner sieht, daß nicht einmal der Spatz selbst getroffen ist.

Das Verletzende sehe ich darin, daß gesagt wird, die wahre Begründung für die Berechnung des Reichsfinanzhofs sei, daß diese Berechnung die fiskalischste sei, aber diese Begründung wäre im Urteil verschwiegen. Man hätte doch nun eine

Digitized by Google

nähere Darlegung erwarten sollen, daß die Auffassung des Reichsfinanzhofs wirklich ganz besonders fiskalisch ist. Eine solche Darlegung vermisse ich. Es sei gestattet, diese Frage näher nachzuprüfen. Am besten bilden wir einen Fall mit teilweise konstanten, teilweise variablen Verhältnissen. Konstant sei gegeben: zwei aufeinanderfolgende Ankäufe von je 10 000 RM nominal Phönixaktien und zwei darauffolgende Verkäufe von je 10 000 RM Phönixaktien. Die Ankäufe seien mit a und b bezeichnet, die Verkäufe mit c und d. Als variabel seien sowohl die Zeiten zwischen den einzelnen Geschäften wie auch die Kaufpreise behandelt. Ich wüßte nicht, was man gegen den Fall einwenden könnte, es ist lediglich der Gedanke der Einfachheit und Klarheit für die Wahl der Konstanten und Variablen bestimmend gewesen.

Der Reichsfinanzhof sagt nun, für die Anwendung des § 42 EinkStG. gehören nicht die Geschäfte a und c bzw. b und d, sondern b und c bzw. a und d zusammen. Das hat zur Folge, daß ein steuerpflichtiges Spekulationsgeschäft vorliegt (natürlich außer, wenn der Nachweis des Fehlens der Spekulationsabsicht gelingt), wenn zwischen b und c ein Zeitraum von weniger als drei Monaten liegt, zwei steuerpflichtige Geschäfte, wenn auch zwischen a und d ein solch geringer Zeitraum liegt. Nach der abgelehnten Ansicht kommt es auf die Zeiträume zwischen a und c sowie b und d an. Zeitraum zwischen a und d weniger als drei Monate, nach beiden Ansichten zwei steuerpflichtige Geschäfte. Zeitraum zwischen a und d mehr als drei Monate, nach der Ansicht des Reichsfinanzhofs jedenfalls höchstens ein steuerpflichtiges Geschäft, nach der anderen vielleicht zwei steuerpflichtige Geschäfte. Zeitraum zwischen b und c weniger als drei Monate, nach der Ansicht des Reichsfinanzhofs auf jeden Fall ein steuerpflichtiges Geschäft, nach der anderen Ansicht keins. Um eine genauere Uebersicht zu gewinnen, dürfte es genügen, wenn wir unterstellen, die Zeiträume zwischen a und b, b und c sowie c und d seien gleich. Die beiden Ansichten divergieren erst, wenn diese Zeiträume mindestens einen Monat betragen, bis dahin liegen bei beiden Ansichten zwei steuerpflichtige Geschäfte vor. Bei genau einem Monat ist nach der Ansicht des Reichsfinanzhofs nur ein steuerpflichtiges Geschäft bc, nach der anderen zwei, ac und bd, gegeben. Das wird erst anders, wenn wir den Zeitraum auf 1½ Monate vergrößern, dann bleibt es bei der Steuerpflicht bc, während ac und bd steuerfrei würden, und es ist zuzugeben, daß erst bei Vergrößerung auf drei Monate auch die Steuerpflicht bc wegfällt. Gesamturteil: Die Ansicht des Reichsfinanzhofs mag etwas fiskalischer sein, aber so überaus groß ist der Unterschied nicht. Dabei haben wir auch noch den Fehler gemacht, daß wir nur mit gewinnbringenden Geschäften gerechnet haben, während es auch Spekulationsverluste gibt, die wenigstens unter Umständen abzugsfähig sind. Nun berücksichtigen wir die Preise. Es empfiehlt sich, zu unterstellen, daß entweder das Geschäft a oder d als zu weit entfernt nach beiden Ansichten nicht in Frage kommt, der Zeitraum zwischen den drei anderen aber im ganzen weniger als drei Monate beträgt. Also nach Ansicht des Reichsfinanzhofs steuerpflichtig bei Wegfall von d die Differenz der Preise c und b, nach der anderen die der Preise c und a. Ist es nicht, wenn der Preis c größer als a und b ist, häufiger, daß b größer als a ist, als umgekehrt? Dann wäre die Ansicht des Reichsfinanzhofs insofern weniger fiskalisch. Bei Wegfall von a nach Ansicht des Reichsfinanzhofs steuerpflichtig kurz gesagt c—b, nach der anderen d—b. Ist es nicht auch hier häufiger, daß d größer als c ist? Auch hier kann man nur sagen, die Ansicht des Reichsfinanzhofs ist höchstens weniger fiskalisch als die andere. Ich muß es dem Urteil der Leser überlassen, ob ich in irgendeinem Punkte von einer streng objektiven Behandlung abgewichen bin.

Unbedingt fiskalisch mag die Auffassung des Reichsfinanzhofs sein, es komme nicht darauf an, welche Stücke bei den Verkäufen geliefert sind. Es ist das aber nur gerecht. Denn eine Phönixaktie bedeutet genau dasselbe wie die andere, und es ist deshalb wirtschaftlich ganz gleichgültig, welche Stücke geliefert werden. Die Ansicht des Reichsfinanzhofs führt nur dazu, daß sich gewisse Umständlichkeiten nicht lohnen und ein Vergreifen in der Auswahl der Stücke keine steuerlichen Folgen hat.

Dagegen kann ich nicht anerkennen, daß es fiskalisch sei, wenn der Abschlußtag und nicht der Lieferungstag für die Dreimonatsfrist entscheidend ist. Das kann bei Termingeschäften sowohl zugunsten wie zuungunsten des Spekulanten ausschlagen. Die dem Lieferungstag zugrunde liegende Ansicht würde bei Termingeschäften zu direkt komischen Ergebnissen führen. Ankauf zu Ultimo Juni, Verkauf zu Ultimo September. Nach § 188 Abs. 2 BGB. endigt die Dreimonatsfrist mit dem Ablauf des 30. September, also Frist zwischen Ankauf und Verkauf weniger als drei Monate. Ankauf zu Ultimo Februar und Verkauf zu Ultimo Mai; die Dreimonatsfrist endigt mit dem Ablauf des 28. Mai, also Dreimonatsfrist überschritten. Ausgerechnet die Ankäufe im Februar, April und September würden begünstigt sein, alle anderen nicht. Ich kann es auch nicht als billig bezeichnen, wenn derjenige, der am 3. Juni per Kasse verkauft, steuerpflichtig ist, derjenige, der auf Termin verkauft, aber nicht.

Wie wenig der Reichsfinanzhof das Bestreben hat, die Dreimonatsfrist nach Möglichkeit auszuschalten, sei an folgendem Beispiel gezeigt. Jemand hat Anfang Juni 10 000 RM Phönixaktien zu Ultimo Juni gekauft. Er schließt, um die Papiere nicht abnehmen zu müssen, Juni, Juli und August Kostgeschäfte. Mitte September verkauft er 10 000 RM Phönixaktien zu Ultimo September, und die Spekulation ist damit erledigt. Es wäre doch wirklich nicht unbillig, wenn der im ganzen erzielte Gewinn zur Steuer herangezogen würde. Und das ließe sich doch ganz einfach begründen: Ankauf Anfang Juni und Verkauf Ende Juni, Ankauf Ende Juni und Verkauf Ende Juli, Ankauf Ende Juli und Verkauf Ende August, Ankauf Ende August und Verkauf Mitte September, vier Spekulationsgeschäfte, vielleicht ein Teil mit Verlust, zusammen mit Gewinn, der steuerpflichtig ist. Und wenn Schmalenbach den Tag der Lieferung für maßgebend hält, bleibt ihm kaum etwas anderes übrig, als vier je an einem Tage erledigte Spekulationsgeschäfte anzunehmen. Und was sagt der angeblich gerade bezüglich der Dreimonatsfrist bei Spekulationsgeschäften so fiskalische VI. Senat des Reichsfinanzhofs in der Entscheidung vom 3. Oktober 1928, VI A 1153/28? Es liegt nur ein wirklicher Ankauf (Anfang Juni) und ein wirklicher Verkauf (Mitte September) vor. Die dazwischenliegenden Kostgeschäfte sind wirtschaftlich nur Dar-

Digitized by Google

lehnsgeschäfte unter Verpfändung der erworbenen Papiere. Der Reichsfinanzhof lehnt es ab, die formalrechtliche Seite entscheiden zu lassen, obwohl sie zu einer durchaus erwünschten Steuerpflicht führen würde. Wenn der Steuerpflichtige die Wertpapiere auch formalrechtlich nur verpfändet hätte, kam Steuerpflicht nicht in Frage. Es hat keinen Sinn, den Verkehr von dem praktischen Kostgeschäft zu anderen Formen der Geldbeschaffung zu drängen. Ich möchte dabei verraten, daß der Beschwerdeführer weder Bankier noch durch einen Rechtsanwalt oder Steuerberater vertreten war und keineswegs die wirtschaftliche Bedeutung des Kostgeschäfts klar dargestellt hatte. Der Reichsfinanzhof läßt eben die wirtschaftliche Seite sowohl zugunsten wie zuungunsten des Steuerpflichtigen entscheiden.

Nun möchte ich begründen, weshalb ich vom Schießen nach dem Schatten eines Spatzes gesprochen habe. Der Spatz ist die Behandlung einzelner Spekulationsgeschäfte. Es ist nicht ersichtlich, welches Interesse ein Vertreter betriebswirtschaftlicher Forschung an ihrer Behandlung nimmt; jedenfalls für ihn ist es nur ein Spatz, dessen Verfolgung sich nicht lohnt. Anders wäre es, wenn der Reichsfinanzhof gesagt hätte, seine Auffassung sei auch bei Berechnung des kaufmännischen Einkommens zur Geltung zu bringen. Dann wäre etwas Wirkliches da, wogegen anzugehen ein Vertreter betriebswirtschaftlicher Forschung die berufene Persönlichkeit wäre. Statt dessen ist allenfalls ein Schatten da, den der Spatz verursacht hat. Gegen diesen Schatten kämpft Schmalenbach; denn seine Ausführungen sind nicht geeignet, den Spatz zu treffen. Z. B. es müßte aus alten Akten der Anschaffungspreis festgestellt werden. Für die Versteuerung von Spekulationsgeschäften kommen doch nur Ankäufe aus den letzten drei Monaten vor dem Verkauf in Betracht. Weiter will ich darauf nicht eingehen, vielmehr untersuchen, ob die Ansicht des Reichsfinanzhofs zu billigen ist.

Der Gesetzgeber sagt: Wenn zwischen Ankauf und Verkauf der Wertpapiere eine Frist von weniger als drei Monaten liegt, so soll eine schwer widerlegbare Vermutung für Spekulation gelten. Ist die Zwischenfrist größer, so wird auf jeden Fall unterstellt, daß keine Spekulation vorlag. Die Frist von drei Monaten ist natürlich willkürlich, genau so wie etwa, daß jeder mit 21 Jahren volljährig wird oder mit 20 Jahren wählen kann. Natura non facit saltum, aber das Recht muß aus praktischen Gründen Sprünge machen. Man muß sich damit abfinden, aber versuchen, die Vorschriften so auszulegen, daß sie sich von der Wirklichkeit möglichst wenig entfernen. Ich habe Phönixaktien gekauft und nach kurzer Zeit mit Gewinn verkauft. Die Vermutung für Spekulation ist berechtigt. Wird sie wirklich schon dadurch entkräftet, daß ich von Alters her eine etwas größere Anzahl Phönixaktien besaß? Man könnte sagen: Zur Zeit des Ankaufs besaß ich vielleicht überflüssiges Geld, der Verkauf wurde durch unerwarteten Geldbedarf hervorgerufen. Wenn ich Geld anlegen will, bevorzuge ich Papiere, von denen ich schon etwas besitze, weil ich über sie schon unterrichtet bin. Ebensogut könnte man aber ausführen, der vorsichtige Rentner sucht sein Geld möglichst verschiedenartig anzulegen, damit sich das mit ihnen verbundene Risiko besser verteilt. Ich will nicht entscheiden, ob der Altbesitz von Phönixaktien danach mehr für oder gegen das Vorliegen einer Kapitalsanlage spricht. Jedenfalls kann man nicht sagen, daß alles für Kapitalsanlage spricht.

Nun das Gegenstück: Ich kaufe 10 000 RM Phönixaktien und nach einem Monat nochmals 10 000 RM Phönixaktien. Nach einem weiteren Monat verkaufe ich 10 000 RM Phönixaktien. Hier halten wir. Spricht jetzt schon eine Vermutung dafür, daß beim ersten Ankauf Spekulationsabsicht bestand? Unterstellen wir, daß ich die nichtverkauften 10 000 RM Phönixaktien noch jetzt nach längerer Zeit besitze. Was ist zu vermuten, daß ich beim ersten Kauf eine Geldanlage und beim zweiten eine Spekulation beabsichtigt habe oder daß ich beim ersten eine Spekulation und beim zweiten eine Geldanlage beabsichtigt habe? M. E. ist es wohl häufiger, daß ich in Papieren spekuliere, in denen ich mein Geld angelegt habe, als daß ich mein Geld in Papieren anlege, in denen ich gerade spekuliere. Stände irgendwie fest, daß ich beim ersten Ankauf spekulieren wollte, wer würde mir glauben, daß ich beim zweiten diese Absicht nicht hatte? Stände umgekehrt fest, daß ich beim ersten Ankauf nicht spekulieren wollte, wäre deshalb ohne weiteres anzunehmen, daß auch beim zweiten Ankauf die Spekulationsabsicht fehle? Schließlich muß man noch sagen: Infolge des Verkaufs von 10 000 RM Phönixaktien besteht die ganz begründete Vermutung, daß für den Steuerpflichtigen eine dauernde Anlage in 20 000 RM Phönixaktien nicht geboten war. Mit den beiden Ankäufen hat er also sein Anlagebedürfnis überschritten. Dieses Ueberschreiten ist doch aber durch den zweiten, nicht durch den ersten Ankauf eingetreten. Es ist deshalb ganz berechtigt, daß man in dem zweiten Ankauf kein Anlagegeschäft sieht. Danach halte ich die besprochene, vielleicht nicht in jeder Beziehung zutreffend begründete Entscheidung des Reichsfinanzhofs für im Ergebnis richtig.

Wege zur Abstreifung der Zuschußwirtschaft im Wohnungsbau.

Von Dr. **Heymann**, Stadtrechtsrat in Chemnitz.

Es ist ein mühseliger Weg, versperrt heute noch zumeist dadurch, daß man in Deutschland — im Gegensatze zu anderen Ländern — darüber noch nicht ins Reine gekommen ist, wie weit man in der Sparsamkeit der Bauweise und des Wohnungsaufwands wird gehen müssen, um eine genügend große Reduktion des Baukapitals zu erzielen, wie sie eben nötig ist, wenn tragbare Mieten zur Verzinsung und Tilgung dieses Kapitals allein ausreichen sollen. Man hat all die Jahre, verzogen gewissermaßen durch die spekulative Bauweise in der deutschen Inflation, Mindestforderungen an sogenannter „Wohnkultur" (Wohnungsaufwand) aufgestellt, ohne zu bedenken, daß die Wohnungsmiete sich nach dem Lohne richten müsse, nicht umgekehrt. Man hat immer und immer wieder gefordert, daß Bankzinsen und Baukosten heruntergesetzt werden müßten, und damit über wirtschaftlich bedingte Zusammenhänge verfügt, die man nicht in der Gewalt hat.

Wie ein roter Faden zieht sich all die vergangenen Jahre das Bestreben durch unseren Wohnungsbau, die 70-qm-Wohnung den Minderbemittelten als Standardtyp der Kleinwohnung zu erhalten. Wie aber hat die Finanzierung dieser Wohnung ausgesehen?

Digitized by Google

Schema I.

Hypotheken	Miete	Verbilligung
I. 3000 RM (6%) Zinsen	180 RM	(1%) 30 RM
II. 4000 RM (1%) Zinsen	40 RM	(6%) 240 RM
(1%) Tilgung	40 RM	(1%) 40 RM
III. 3800 RM (1%) Zinsen	38 RM	—
(1%) Tilgung	38 RM	—
IV. 1200 RM (7%) Zinsen	84 RM	—
12000 RM Bauwert mit Grundstück	420 RM	310 RM
1% Unterhaltung . . .	120 RM	Im Monat: 45 RM Miete + 26 RM Zuschuß = 71 RM rentable Miete
	540 RM	

In diesem Schema läuft (25 pCt. des Bauwerts) eine Sparkassenhypothek zu 7 pCt., die Gemeinde übernimmt 1 pCt. davon; die gemeindliche Beihilfehypothek ist geteilt (II und III). III stammt aus Mietzinssteuermitteln, die zu 1 pCt. Zinsen und 1 pCt. Tilgung laufen. Sie sind gestreckt durch eine Anleihehypothek, die 7 pCt. Zinsen und 2 pCt. Tilgung bedingt, die Gemeinde hat von den Zinsen und der Tilgung 6 pCt. bzw. 1 pCt. übernommen (Sozialversicherungsgelder z. B.). Das Eigenkapital darf mit 7 pCt. angesetzt werden. Effekt: es werden an dieser Wohnung jährlich 310 RM zugelegt, weil für Minderbemittelte nur eine Miete von 540 RM als tragbar angesehen werden kann. — 29 bis 30 RM ist das Kubikmeter umbauten Raumes gerechnet im Achtfamilienhaus.

Offensichtlich ist das Baukapital dieser Wohnung im Vergleich zu einer für den Minderbemittelten tragbaren Miete viel zu hoch. Die Zinssätze sind übrigens noch die des Jahres 1926. Die Reduktion des Kapitals wird versucht durch die Rationalisierung und Massierung von Bauaufgaben.

Diese Reduktion des Baukapitals wird versucht durch Massierung und Rationalisierung von Bauaufgaben. Doch kann dadurch allein nichts Ausschlaggebendes erreicht werden. Der Mieter muß das Seine dazu tun; er muß seinen Wohnungsaufwand seinem allgemeinen Lebensstandard anpassen.

Hier beginnt nun der Kampf um jeden Quadratmeter Wohnfläche, denn es zeigt sich, daß die bisherigen Standardtypen zu verkleinern sind, wenn das Baukapital — ausschlaggebend — reduziert werden soll.

In den Kreisen der minderbemittelten Arbeitnehmer ist ein Wochenlohn von 40—50 RM die Regel[1]). In dem nachfolgenden

Schema II

sollen nun beispielsweise laufen:

	Zinsen:	Varianten: a)	b)
I. Hypothek = 50% des Bauwerts: 3200 RM zu 7,5%	= 246 RM	246 RM	
II. Hypothek = 40% des Bauwerts: 2560 RM zu 5,0%	= 128 RM	256 RM	10% Zins
III. Eigenkap. = 10% des Bauwerts: 640 RM zu 7,0%	= 44 RM	44 RM	
Für Unterhalt.: 1% des Bauwerts: 6400 RM	= 64 RM	64 RM	
Jahresmiete	= 482 RM	610 RM	
Monatsmiete	= 40 RM	50 RM	

Die erste Hypothek ist von der Sparkasse oder einer öffentlichen Versicherungsanstalt gedacht, dann ist sie zu 7,5 pCt., mitunter auch darunter, und ohne Disagio zu haben. Die zweite Hypothek ist aus Privathand heute zu 10 pCt. zu haben. (Man muß natürlich einen soliden Makler einspannen.) Das Eigenkapital ist im wesentlichen das Grundstück, das eingebracht werden muß. Die Bauwerber, die das können, sollen den Vorzug haben. Dann wird bei einer Reduktion des Baukapitals auf 6400 RM erreicht, daß für Arbeitnehmer mit 50 RM Wochenlohn alle Hypotheken zu den Originalzinsen laufen können, also rentabel gebaut werden kann (Variante b), und daß bei 40 RM Miete die Zinsverbilligung auf 5 pCt. der zweiten Hypothek = 128 RM herabgedrückt wird. Mit der Zinsverbilligung bei der ersten Hypothek ist endgültig Schluß gemacht (vgl. dagegen Schema I). Soweit rentabel gebaut wird, ist nunmehr zu fordern, daß der erste Geldgeber von der Bürgschaft der Stadtgemeinde absieht, die doch nur als Sicherheit gegen ungewisse Zinszuschüsse der öffentlichen Hand gedacht sein kann. Anderenfalls wird aber auch die Gemeinde bei dieser Finanzierung durch solche Bürgschaften nicht mehr beschwert. Sie könnten daher grundsätzlich eingegangen werden.

Es ist nun aber auch zu untersuchen, was für eine Wohnung bei der angewandten Reduktion des Baukapitals geboten werden kann. Rechnen wir für das Grundstück 10 pCt., für Nebenkosten 15 pCt., so könnten wir das Baukapital etwa wie folgt aufteilen:

Schema III.

Reine Baukosten . .	5000 RM	
Nebenkosten	750 RM	= 15% der reinen Baukosten
baureifes Grundstück	650 RM	
	6400 RM	wie im Schema II.

Teuere Grundstücke kommen hier natürlich nicht in Frage, diese Wohnungen gehören in die billigeren Stadtteile. Was bekommen wir nun für obige Ansätze gebaut? Wenn wir annehmen, daß auf das Quadratmeter Wohnfläche 160 RM Gesamtherstellungskosten, also Bauwert, kommen — dieser Satz ist ausprobiert —, langt es gerade noch für eine Wohnfläche von 40 qm. Ein tüchtiger Architekt holt uns daraus soviel Nutzeffekt heraus, daß wir zwei bis drei Räume — mit Kochnische in dem einen — Klosett und Einstellungsmöglichkeit einer Badewanne, damit eine bescheidene Wohngelegenheit für eine Familie mit zwei Kindern haben, womit schon jetzt gesagt sein soll, daß diese Wohnung nicht für die Kinderreichen bestimmt sein kann (s. u.).

Es bleibt noch eine Frage offen, ob wir die zweite Hypothek, die mit 90 pCt. der Baukosten ausgehen würde, also eine sehr hohe Belastung auf den ersten Blick darstellt, auch aus Privathand erhalten. Als sicher galt vor dem Kriege eine erste Hypothek, die mit dem Zehnfachen, eine zweite, die mit dem Vierzehnfachen der Miete ausging. Denn in der Praxis der Hypothekenbeleihung ging es vor dem Kriege weniger nach den „Taxen" als nach der Miete, die ja die Gewähr für die Hypothekenzinsen gab. Das Vierzehnfache der Miete liegt bei Schema II, Variante a, bei 6748 RM, die Hypothek geht aber nur aus mit 5760 RM, bei Variante b ist es noch günstiger. Gäbe die öffentliche Hand, soweit diese Hypothek doch zunächst noch nicht zu erreichen wäre, die Baumittel, so könnte sie sie auf dem Privatmarkt entnehmen, da man im Vergleich zu der jetzigen Finanzierung nur ganz geringe Opfer bringen müßte.

Wir werden also bis zur 40-qm-Wohnung hinabsteigen müssen, um auf dem Wege zum rentablen Bau vorwärts zu kommen, um für die Mieter mit 40 und 50 RM Wochenlohn noch tragbare Mieten einzuhalten, und gleichzeitig die Zuschußwirtschaft wirksam abzubauen.

Für die Empfänger höherer Löhne (Gelernte im Baugewerbe z. B. 60 RM) können wir unter entsprechender Finanzierung die Wohnfläche steigern usf., bis wir zu der Mittelstandswohnung kommen. Diese Mittelstandsversorgung, die gewissermaßen den Gegenpol zur Fürsorge für die Minderbemittelten bildet, wird nach unserer Ueberzeugung am ehesten wieder rentabel zu bauen sein.

Dazu ist es nötig, daß wir die Finanzkraft des Mittelstandes, seiner übrigen Lebenshaltung entsprechend, ausschöpfen.

Einen interessanten Versuch, den Mietern etwas mehr zuzumuten, hat nun in den letzten Jahren eine süddeutsche Großstadt gemacht. Da dieser Versuch zugleich die Fehlerquellen aufdeckt, die uns noch vom rentablen Bau auch für den Mittelstand trennen, möchte ich dies Beispiel hier des näheren vorführen. Man wollte in dieser Stadt dem Hauszinssteuerbauprogramm noch ein weiteres, ohne Steuermittel, mit teuerem Privatkapital finanziertes, anschließen. Es ist interessant, daß hier die gemeinnützigen

[1]) Nach „Wirtschaft und Statistik" hat der Durchschnittswochenlohn bis zum 1. Juni 1928 für Gelernte und Ungelernte 51 RM bzw. 38 RM betragen (im Baugewerbe 61 RM bzw. 50 RM).

Digitized by Google

Baugenossenschaften sich nicht beteiligten, diese Finanzierung vielmehr ausschließlich den Privaten überlassen haben.

Schema IV.

Mittelstandswohnungen von 90 qm Wohnfläche.

I. Hypothek	6890 RM	= 45% des Bauwerts zu 7,5%	= 516 RM
II. Hypothek	5360 RM	= 35% des Bauwerts zu 8,5%	= 455 RM
Eigenkap. mit Grundstück	3067 RM	= 20% des Bauwerts zu 5,0%	= 153 RM
	15317 RM Bauwert		
Disagio	612 RM	(zu I + II) Tilgung zu 8,5%	= 52 RM
		Unterhaltungskosten	= 155 RM
		Bruttomiete	1331 RM
Von den Mietern wurden verlangt 90 qm à 10,80 RM			= 972 RM
Jährlicher, unrentierlicher Zuschuß der Stadt			= 359 RM

Mieter zahlen monatlich 81 RM Miete.

Das Neue ist hier, daß keine Bauhypothek aus der Mietzinssteuer vorkommt, nur das Disagio der beiden Hypotheken (Bank und Sparkasse) wird von der Gemeinde aus Steuermitteln draufgelegt, zinslos mit Tilgung. Es wurden Mittelstandswohnungen erstklassiger Ausführung mit größerer Wohnfläche verlangt. Der Erfolg kann — finanzpolitisch — nicht befriedigen, denn wir haben den fatalen, jährlichen Zuschuß (hier sogar 359 RM) immer wieder. Wo liegen die Fehler? Man erhöhte die Miete, die gemeinhin etwa bei 7 RM für das Quadratmeter liegt, auf 10,80 RM, das ist auf etwa 150 pCt., und es zeigt sich schon hierbei, daß zu diesem Index der rentable Bau noch nicht möglich ist. Andererseits scheint uns die Finanzkraft des Mittelstandes mit einer Monatsmiete von 80 RM noch nicht hinreichend ausgeschöpft. Das Zweite ist aber die Wohnfläche. Man hört es immer wieder: Für den Mittelstand? Da müssen wir große Wohnungen bauen! Aber: auch der Mittelstand wird sich beschränken müssen.

Schema V.

Mittelstandswohnung, 70 qm Wohnfläche, vierräumig, einschl. Grundstücks 14000 RM

I. Hypothek:	7000 RM	zu 8,5% Zinsen	= 595 RM	
II. Hypothek:	2400 RM	zu 10 % Zinsen	= 240 RM	
III. Hypothek:	2200 RM	zu 10 % Tilgung	= 220 RM	zinslos
Eigenkapital:	1400 RM	zu 7 %	= 98 RM	
	14000 RM Bauwert, hiervon 1% f. Unterh. usw.		= 140 RM	
			1293 RM	

rund 1300 RM Jahresmiete = rd. 20 RM für das Quadratmeter Wohnfläche = 250 pCt. gleichwertiger Altwohnungsmieten.

Eine solche Wohnung, bei der der Quadratmeter Wohnfläche (einschließlich aufgeschlossenen Grundstücks) auf 200 RM nur kommen darf, würde also immer noch in eine verhältnismäßig bescheidene Bauklasse fallen müssen. Da wir keine öffentlichen Zuschüsse, deren Fortdauer ungewiß ist, in diesem Schema mehr haben, ist anzunehmen, daß uns das Privatkapital in der erstrebten Weise zu Hilfe kommt. Daher ist die erste Hypothek mit 50 pCt. Bauwert, wie in den Zeiten der freien Bauwirtschaft vor dem Kriege, eingesetzt. Es wäre nun die Probe aufs Exempel zu machen, ob die ersten Geldgeber, voran die Sparkassen, nunmehr noch die selbstschuldnerische Bürgschaft der öffentlichen Hand fordern würden. Denn diese erste Hypothek geht aus mit dem Fünffachen der Miete, d. h. mit einem Werte, zu dem der Bürge das Grundstück, selbst wenn er diese Hypothek ausbieten müßte, jederzeit weiter veräußern könnte. Auch die zweite Hypothek ist in unserem Schema vorsichtig und sicher bemessen. Sie geht aus mit dem Siebenfachen der Miete. Dahinter brauchen wir noch eine dritte Hypothek, für die nun freilich nur der Mieter, als der unmittelbar an der Wohnung Interessierte, zu haben sein wird, soweit nicht der Bauausführende Geld stehen lassen kann. Wir entscheiden uns hier zunächst für die Mieterhypothek, die wir in zehn Jahren tilgen wollen.

Die Zinssätze der angenommenen Kapitalien entsprechen der jetzigen Höhe (Sparkassen und solide Private). Gute zweite Hypotheken zu 10 pCt. gibt es jedenfalls, wenn auch einige besonders eingestellte Geldgeber bis zu 14 pCt. nehmen sollen. Diese Verzinsung, zusammen mit der üblichen Unterhaltung, würde dann eine Monatsmiete von wenig über 100 RM bedingen, einen Betrag, der heute tatsächlich schon in Zuschußwohnungen (unwirtschaftlichen Ausmaßes!) gezahlt wird und der für weite Schichten oberhalb der Minderbemittelten tragbar ist (z. B. Qualitätsarbeiter, Werkmeister, Bau-Akkordarbeiter, Angestellte in gehobeneren Stellen, höhere Beamte). Daß die Miete tragbar bleibe, ist auch für den rentablen Bau natürlich das A und das O, weil hiervon die Sicherheit der Hypotheken abhängen muß und damit die Geneigtheit des Privatkapitals, in den Bau zu gehen. Werden wir das Mieterdarlehen erhalten, das, pro Raum mit etwa 600 RM, für heutige Begriffe der Zuschußwirtschaft reichlich hoch erscheint?

Nicht von den Minderbemittelten, denen wir die Kleinstwohnungen nicht durch solche Bedingungen sperren dürfen. Allein um diese handelt es sich ja hier nicht. Beim Mittelstande hingegen kann ein Spargroschen oder ein Kredit von verwandter Seite in der gewünschten Höhe heute schon als möglich angenommen werden.

Auf welchem Indexschnittpunkt sich alte und neue Mieten einmal in Deutschland treffen werden, kann heute noch kein Mensch sagen. In der Schweiz wie in Holland sind die alten Mieten nahezu den neuen nachgerückt bis zu 200 pCt. Ich habe in dem Schema V durch Anordnung der Tilgung der Mieterhypothek die Möglichkeit geben wollen, daß der Bauherr, der jetzt teurer bauen muß, als es vielleicht sein Nachbar einmal in zehn Jahren[2]) zu tun braucht, mit der Miete heruntergehen kann, um jenem gewachsen zu sein.

Dies zugleich mit Rücksicht auf die Sicherheit der Hypotheken[3])!

Der Weg zum rentablen Wohnungsbau ist für Minderbemittelte wie die über diesen stehenden Bevölkerungsschichten (Mittelstand) mit einer Einschränkung des Wohnbedürfnisses verbunden. Der Minderbemittelte muß sich leider mit einer die Vorkriegsmaße nicht immer erreichenden Wohnfläche begnügen, mit der Kleinstwohnung von etwa 40 qm Wohnfläche. Diese Wohnfläche ist nicht ausreichend für Familien mit mehr als zwei Kindern. Trifft Kinderreichtum und Minderbemitteltheit zusammen, so muß es bei der Zuschußwirtschaft der öffentlichen Hand verbleiben, jedoch wiederum nicht so, daß Häuser von vornherein unrentabel finanziert werden, sondern so, daß die Gemeinde in rentabel erstellten Häusern einzelne Wohnungen durch Mietbeihilfen für die leistungsschwachen Kinderreichen beziehbar macht. Die Auswahl dieser Familien und ihre Kontrolle ist eine Maßnahme der Wohlfahrtspflege, nicht der Baufinanzierung der öffentlichen Hand!

Gerichtliche Entscheidungen.

I. Aufwertungsrecht.

Zu § 66 AufwG.

Auch gegenüber ausländischen Gläubigern ist die Aufwertung von Bankguthaben ausgeschlossen.

Urteil des RG. vom 6. Juni 1928 — I 25. 28 —.

Am 2. Januar 1920 hat die schweizerische Gesellschaft G. & Co. in Basel der Beklagten zwei Millionen Papiermark zur Anlage als Termingeld fest auf jeweils drei Monate überwiesen. Sie hat das Konto vom 1. Juli 1921 auf den Namen des Klägers übertragen lassen. Kläger, der die italienische Staatsangehörigkeit besitzt und jetzt in Italien wohnt, behauptet, von vornherein Eigentümer des Guthabens gewesen zu sein. Der Betrag ist bis heute nicht zurückgezahlt. Der

[2]) Die Vergrößerung der viel zu knappen Kapitaldecke, die zudem durch die Kriegsschuldlasten immer wieder hintangehalten wird, die aber schließlich ausschlaggebend für die Verbilligung des Zinsfußes sein wird, wird noch eine ganze Reihe von Jahren auf sich warten lassen, muß jedenfalls skeptisch beurteilt werden.

[3]) Es wird praktisch sein, Geldgebern, von denen man Hypotheken erhofft, gerade hier reinen Wein einzuschenken. Wir haben hier einen sehr kitzlichen Punkt der Finanzierung des rentablen Baues zu überwinden.

Digitized by Google

Kläger verlangt in der Klage Aufwertung. Er hat beantragt, die Beklagte zur Zahlung desjenigen Betrages zu verurteilen, auf den PM 2 000 000 Valuta 2. Januar 1920 nach richterlichem Ermessen aufzuwerten seien, vorsorglich zur Zahlung eines Teilbetrages von RM 4500. Zur Begründung seines Antrags hat er ausgeführt, daß der § 66 AufwG. nichtig sei, weil er der Reichsverfassung widerspreche, und weil er jedenfalls gegenüber einem Ausländer keine Anwendung finden könne. Nach internationalem Recht sei die Versagung einer Aufwertung unzulässig; da das Völkerrecht nach der Reichsverfassung als deutsches Recht gelte, müsse Aufwertung erfolgen. Der Kläger hat sich namentlich auf Bestimmungen einzelner zwischenstaatlicher Verträge bezogen, z. B. auf Art. 5 des deutsch-bulgarischen Handelsvertrages vom 1. August 1905, auf Art. 3 des deutsch-italienischen Handelsvertrages vom 31. Oktober 1925 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 4 des deutsch-amerikanischen Handelsvertrages vom 17. August 1925 und schließlich auf Art. 291 des Versailler Vertrages. Die Beklagte hat diese Ausführungen als unbegründet bestritten.

Das Landgericht Darmstadt hat die Klage abgewiesen.

Berufung des Klägers ist vom Oberlandesgericht Darmstadt zurückgewiesen worden.

Der Kläger hat Revision eingelegt und gebeten, nach seinem Berufungsantrag zu erkennen.

Die Beklagte hat Zurückweisung der Revision beantragt.

Entscheidungsgründe.

Die Revision erweist sich als nicht begründet.

Das Berufungsgericht hat zur Rechtfertigung seiner Entscheidung, durch die die Klage abgewiesen ist, folgende Ausführungen gegeben. Der Kläger habe die Geschäftsbedingungen der Beklagten als für ihn gültig anerkannt. In diesen sei festgesetzt, daß die Bankkunden sich wegen aller Streitigkeiten aus der Geschäftsverbindung mit der Bank dem deutschen Recht unterwürfen. Daran sei der Kläger gebunden. Er müsse also gleich einem Inländer angesehen und behandelt werden und müsse ebenso wie ein solcher das Aufwertungsgesetz gegen sich gelten lassen. Die Rechtsgültigkeit dieses Gesetzes werde mit Unrecht in Zweifel gezogen, wie das Reichsgericht bereits festgestellt habe. Mit diesen Erwägungen sei gemäß § 66 dem Klageanspruch der Boden entzogen. — Hinzugefügt werde, daß der Art. 291 des V. V. dem Kläger nicht zur Seite stehe, da die italienische Regierung die darin vorgesehene Erklärung nicht abgegeben habe, ganz abgesehen davon, daß der deutsch-bulgarische Handelsvertrag vom 1. August 1905 mit dem 23. September 1926 sein Ende erreicht habe und auch aus den übrigen vom Kläger angeführten Handelsverträgen nicht zu entnehmen sei, daß das Aufwertungsgesetz gegenüber italienischen Staatsangehörigen unwirksam sei. — Selbst wenn aber die Anwendung des Gesetzes ausgeschlossen sein sollte, so würde doch das Verlangen des Klägers auch schon nach den Grundsätzen von Treu und Glauben nicht begründet sein. Der in Geldangelegenheiten sehr erfahrene Kläger habe bei Vertragsabschluß gewußt, daß die deutsche Mark nicht mehr den zehnten Teil ihres Friedenswertes wert war und starken täglichen Schwankungen unterworfen war. Wer in dieser Erkenntnis Mark in Deutschland bankmäßig angelegt habe, ohne sich durch eine Kursklausel zu sichern, habe das Risiko der weiteren Entwicklung auf sich genommen. Das habe gerade der Kläger im Auslande am besten erkennen können.

Die Revision erhebt folgende Bedenken. Es könne keine Rede davon sein, daß der Kläger sich der Anwendung des deutschen Rechtes unterworfen habe. Eine solche Unterwerfung könne nicht daraus gefolgert werden, daß dem Kläger erstmalig am 29. Juli 1922 die Geschäftsbedingungen der Beklagten zugegangen seien. Selbst wenn aber eine Unterwerfung vorliege, könne jedenfalls nicht eine so einschneidende Maßregel wie das Aufwertungsgesetz dem Kläger entgegengestellt werden; das würde der Billigkeit durchaus widersprechen. Alle Schlüsse, die das Berufungsgericht aus dem angeblich spekulativen Charakter des Geschäfts ziehe, seien gleichfalls nicht gerechtfertigt. Ohne Zweifel müsse nach deutschem Recht das internationale Recht, Völkerrecht, Handelsverträge, Haager Konvention, berücksichtigt werden. Das internationale Recht stehe, wie das Berufungsgericht verkannt habe, dem § 66 entgegen. Die Gerichtshöfe fast aller Länder erkennten an, daß hingegebenes Geld im Goldwert zurückzuzahlen sei. Der Standpunkt des Klägers werde namentlich durch Art. 3 des deutsch-italienischen Handelsvertrages gerechtfertigt.

Diesen Ausführungen der Revision kann nicht zugestimmt werden. Mit Recht hat das Berufungsgericht zunächst angenommen, daß das streitige Vertragsverhältnis dem deutschen Rechte untersteht. Das ist in der Klage ausdrücklich zugegeben, und auch in der Berufungsbegründung wird betont, daß auf den Streitfall die Bestimmungen des deutschen Rechtes anzuwenden seien. In der Tat war die Anwendbarkeit des deutschen Rechtes ausdrücklich vereinbart. Die in Frage stehenden Gelder waren, wie der Kläger selbst vorträgt, bereits vor dem Kriege in Deutschland angelegt und sind daselbst verblieben. Der Kläger hat Rechnungsauszüge vom 30. Januar und 29. August 1919 (erteilt an die Firma Gebr. G. von der damaligen D. Bank) vorgelegt, auf denen Geschäftsbedingungen abgedruckt sind, nach denen sich die Firma der Zuständigkeit der Mannheimer Gerichte unterwirft. Er selbst hat nach der Feststellung des Berufungsgerichts die Bedingungen der Beklagten jedenfalls am 29. Juli 1922 erhalten, die unter Ziffer 31 eine ausdrückliche Unterwerfung unter die Bestimmungen des deutschen Rechtes enthalten. Daß diese Bestimmungen anerkannt sind, ist, wie das Berufungsgericht feststellt, unbestritten. Danach ist das deutsche Recht Vertragsrecht geworden. Daraus folgt dann, daß das deutsche Aufwertungsgesetz vom 16. Juli 1925 für die Entscheidung des Rechtsstreites maßgebende Bedeutung hat. Dessen § 66 bestimmt: Ansprüche aus einem Darlehen oder einem Verwahrungsvertrage . . werden . . nicht aufgewertet, wenn sie sich gegen ein Unternehmen richten, dessen Geschäftsbetrieb der Anschaffung und Darleihung von Geld dient. Daß die Voraussetzungen dieser Bestimmung sämtlich gegeben sind, liegt zu Tage und ist von keiner Seite bestritten. Danach ist eine Aufwertung der Forderung des Klägers gesetzlich ausgeschlossen, ohne daß auf die weiteren vom Berufungsgerichte herangezogenen Gesichtspunkte eingegangen zu werden braucht. Dieses Ergebnis entspricht der ständigen Rechtsprechung des Reichsgerichts, nach welcher die Aufwertungsbestimmungen für und wider Ausländer in gleicher Weise wie für und wider Einheimische gelten. RG. Bd. 113 S. 42.

Die Revision erhebt hiergegen Widerspruch. Sie stützt sich in erster Reihe darauf, daß nach der Reichsverfassung Art. 4 die deutschen Gesetze im Einklang mit dem Völkerrecht zu stehen hätten, daß diese aber die Rückzahlung von Darlehnsschulden mit dem Goldwerte verlangen, den das Geld bei Hingabe gehabt habe. Es kann nicht anerkannt werden, daß es einen dahingehenden oder einen ähnlichen Völkerrechtssatz gibt. Dafür ist auf die außerdeutsche Rechtsprechung zu verweisen. Die englischen Gerichte erkennen einen solchen Satz nicht an. In dem Falle, der in der JW. 1926, S. 222 und 1374 angeführt ist, wurde auf Auszahlung einer Lebensversicherungspolice in Höhe von 60 000 M geklagt, die vor dem Kriege genommen war, und deren Prämien in vollwertiger Reichsmark gezahlt waren. Die erste Instanz war der Meinung, daß die Zahlung, die im Jahre 1922 oder 1923 fällig war, grundsätzlich nach englischem Rechte in Papiermark zu erfolgen habe, daß aber infolge von Nebenumständen, nämlich von gewissen Buchungs- und Rechnungsmethoden, die die Gesellschaft angewandt habe, nach der Lage dieses einzelnen Falles doch Goldmarkzahlung gefordert werden könne. Das Berufungsgericht hat jedoch anders erkannt und bestimmt, daß die Zahlung nach dem Wechselkurse der deutschen Mark zur Zeit der Zahlung zu geschehen habe. Der gleiche Grundsatz, daß eine in Mark bedungene Zahlung vor der Einführung der deutschen Währung in Papiermark zu leisten sei, ist in dem Falle Chesterman Trust gegen Browning befolgt, JW. 1924 S. 744. In gleicher Weise hat ein dänisches Gericht geurteilt, daß die Rückzahlung einer in Mark eingetragenen Hypothek in Papiermark zu geschehen habe, trotzdem das Darlehen vor dem Kriege in vollwertiger Mark gewährt war, JW. 1926 S. 617. Analog lautet mit geringen Einschränkungen ein norwegisches Urteil, a. a. O. S. 1043. Die vom Kläger weiter beigebrachten auswärtigen Urteile besagen nichts Gegenteiliges. Das Urteil des Pariser Kassationshofes, auf das sich der Kläger beruft, betraf einen Fall, in dem eine Goldklausel (clause du paiement en or) ausdrücklich vereinbart war; im Urteil des nordamerikanischen Berufungsgerichtes handelte es sich um eine Schadensersatzforderung wegen Zahlungsverzugs, welche Forderung von vornherein in Dollar entstanden war — also alles Fälle, die mit dem hier zur Entscheidung stehenden Falle nicht in Vergleich zu stellen sind. Aus diesen Gründen läßt sich nicht anerkennen, daß der § 66 in Widerspruch zu anerkannten Regeln des internationalen Rechtes stehen solle.

Auch die Berufung auf den Deutsch-Italienischen Handelsvertrag vom 31. Oktober 1925 (RGBl. 1925 II, S. 1621) vermag der Revision nicht zum Siege zu verhelfen. Der Art. 3 bestimmt: die Angehörigen jedes . . Teils haben volle Freiheit, . . Güter im Gebiete des anderen zu besitzen und das Eigentum an solchen zu erwerben, und zwar in den Grenzen, in denen . . der Besitz oder Erwerb den Angehörigen irgend eines anderen Staates gestattet ist. Hinsichtlich der hierin zu findenden Meistbegünstigungsklausel nimmt die Revision Bezug

Digitized by Google

auf den Deutsch-Amerikanischen Handelsvertrag (RGBl. 1925 II, S. 795), in dessen Art. 1, Abs. 4, vereinbart ist, daß die Angehörigen des anderen Teiles Schutz und Sicherheit genießen sollen, wie das Völkerrecht vorschreibt: Eigentum soll ihnen nicht ohne ordentliches Rechtsverfahren und angemessene Entschädigung genommen werden. — Ob unter das hier gemeinte Eigentum auch bloße Forderungen fallen, kommt nicht in Betracht. Denn eine Enteignung irgendwelcher Art ist in der Bestimmung des § 66 nicht zu erblicken. Daneben sei auch auf die Art, wie sich die Rechtsbeziehungen der Parteien gestaltet haben, hingewiesen. Nach der in der Klage gegebenen Sachdarstellung handelte es sich um Termingelder, die jeweils fest für drei Monate gegeben wurden. Es mußte also alle drei Monate eine Prolongation erfolgen. Der letzte zu den Akten gebrachte Rechnungsauszug „auf Termingeld-Kto." trägt ein Anerkenntnis vom 25. August 1923. Bis dahin hatte also der Kläger freiwillig sein Darlehen verlängert. Seine Forderung hatte damals schon einen verhältnismäßig sehr geringen Goldwert, wenngleich sie auf einen hohen Nominalwert lautete. In den folgenden Wochen ist sie dann gänzlich entwertet. Daß der Kläger das Darlehen damals oder überhaupt jemals zurückgefordert hat, steht in keiner Weise fest. Er hat die zunehmende Entwertung über sich ergehen lassen. Die Sachlage ist also so, daß sein Guthaben durch die steigende Ungunst der Zeiten wertlos geworden ist, enteignet ist ihm aber nichts. Irgend eine behördliche Maßregel, durch die ihm im Sinne der angeführten Handelsverträge Eigentum fortgenommen ist, liegt nicht vor. Auf den Grund, der ihn bewog, sein Geld der Beklagten zu belassen, trotzdem es von Tag zu Tag wertloser wurde, ob er etwa auf ein Wiederansteigen der Mark hoffte, kommt es nicht an. Einen Anspruch auf Aufwertung hatte er nach der geschilderten Sachlage nicht. Daraus folgt, daß ihm durch den § 66 des Aufwertungsgesetzes nicht irgend etwas entzogen ist, auf das er bereits einen Anspruch hatte, vielmehr hatte die Bestimmung des § 66 nur die Wirkung, daß ihm die Vorteile nicht gewährt wurden, die das Gesetz für andersartige Fälle gewährte. Deshalb läßt sich nicht sagen, daß der § 66 den Vorschriften des Deutsch-Italienischen Handelsvertrages in irgend einer Weise widerspricht. Um so weniger kann davon die Rede sein, da das Aufwertungsgesetz bereits in Kraft war, als der genannte Handelsvertrag abgeschlossen wurde.

Mithin ergibt sich, daß der § 66 keinerlei Beanstandungen unterliegt, daß er auf das Rechtsverhältnis der Parteien Anwendung findet und daß eine Aufwertung der Forderung des Klägers deshalb unmöglich ist.

II. Stempel- und Steuerwesen.

Zu § 162 Abs. 10 RAbgO.

Die Buch- und Betriebsprüfung eines Großbetriebes darf nicht dazu ausgenutzt werden, die wirtschaftlichen Verhältnisse dritter Personen zu ermitteln. Sind aber gelegentlich einer solchen Prüfung derartige Ergebnisse gewonnen worden, so können sie gegen den Dritten verwendet werden.

Gutachten des Reichsfinanzhofs vom 9. Mai 1928 — I D 2. 28 —; abgedr. i. Mitt. d. Steuerstelle d. RdI.

Gegenstand einer Buch- und Betriebsprüfung kann nur ein Großbetrieb als solcher sein. Allerdings ist der Wortlaut des § 162 Abs. 10 RAbgO. „Die Prüfung hat sich auf alle Verhältnisse zu erstrecken, die für die Besteuerung von Bedeutung sein können", dahin zu verstehen, daß die einzelne Prüfung nach dem Willen des Gesetzgebers möglichst weit ausgedehnt werden soll. Das wird noch deutlicher dadurch, daß nach den Verhandlungen des Steuerausschusses des Reichstags, 3. Wahlperiode 1924/25, Drucksache Nr. 1238, Antrag Nr. 139, die ursprüngliche Fassung nur lauten sollte: die Prüfung hat sich jeweils auf alle Veranlagungssteuern zu erstrecken. Auch im übrigen spricht die Entstehungsgeschichte der Vorschrift des § 162 Abs. 10 für diese Auffassung. Insoweit schließt sich der begutachtende Senat den Ausführungen Beckers, Reichsabgabenordnung 5. Aufl. Anm. 5 zu § 162 und in Steuer und Wirtschaft IV. Jahrgang Sp. 1393—95 an. Dort ist folgendes ausgeführt:

„Dem Ausschuß war seinerzeit auch der auf völlige Wiederherstellung des Bankgeheimnisses gerichtete Antrag Riesser und Genossen, Nr. 20 der Drucksachen überwiesen, der, aus umgekehrter Richtung kommend und das entgegengesetzte Ziel verfolgend, vorschlug, den § 162 Abs. 9, wie übrigens auch den § 207, durch eine Vorschrift des Inhalts zu ergänzen, daß die Buchprüfungen nicht auf die Ermittlung der Einkommen- und Vermögensverhältnisse dritter Personen abgestellt werden dürften. Da der Reichstag diesen Bestrebungen nicht stattgegeben, sondern im Gegenteil eine Erweiterung und möglichst ausgedehnte Verwendung der Buch- und Betriebsprüfung gefordert hat, darf angenommen werden, daß durch die allgemeine Fassung des Abs. 10, vgl. die Worte „für die Besteuerung", für Abs. 10 und für Abs. 9 klargestellt ist, daß diese Vorschriften nicht dahin einzuschränken sind, als habe sich die Buch- und Betriebsprüfung auf die Verhältnisse des geprüften Unternehmens zu beschränken. Eine solche Einschränkung ist auch deshalb nicht zulässig, weil bei Prüfung der Frage auch die Stimmung beachtet und gewürdigt werden muß, aus der heraus der Antrag auf Nachfügung des Abs. 10 entstanden und angenommen worden ist. Es handelt sich da nicht um Maßnahmen, die gerade gegen die Großbetriebe als solche als besonders steuerverdächtig gerichtet gewesen wären, sondern es galt die Buch- und Betriebsprüfung als Mittel zur Hebung der Steuermoral ganz allgemein zu verwenden. . . . Wenn die Buch- und Betriebsprüfung aber als Mittel zur Bekämpfung der Steuerunmoral gewollt ist, muß sie auch als solches genommen werden, und es wäre gesucht und gekünstelt und jedenfalls nicht im Sinne des Ausschusses und des Reichstags, wenn man trotz des entgegenstehenden klaren Wortlauts der Verwaltung verböte, die Wahrnehmungen, die man bei der Buch- und Betriebsprüfung macht, zur Durchführung der Besteuerung Dritter zu verwerten. Das Ziel, die Steuerehrlichkeit durch Zwang zu heben, wird ganz und viel nachdrücklicher erreicht, wenn sich alle, die bei Großbetrieben als Lieferer, Abnehmer oder sonst als Kunden beteiligt sind, sagen müssen, daß diese Beziehungen zur Kenntnis der Behörde gelangen oder doch gelangen können. . . . Außerdem könnte eine Einschränkung, wie sie der Antrag Riesser wünschte, unter Umständen geradezu widersinnig wirken. Gesetzt z. B. das Finanzamt entdeckt bei einer Prüfung, daß verschiedenen Konten auf falschen Namen geführt werden; soll es dann wirklich die wahren Konteninhaber nicht zur Einkommen- und Vermögensteuer heranziehen dürfen, „weil die Buchprüfungen nicht auf die Ermittlung der Einkommen- und Vermögensverhältnisse dritter Personen abgestellt werden können"?"

Wenn hiernach auch die Buch- und Betriebsprüfungen der Großbetriebe der Aufklärung der steuerlichen Verhältnisse in möglichst weitem Umfang dienen sollen, so kann doch Satz 2 des Abs. 10 im § 162 RAbgO. nur bedeuten, daß ein Prüfungsergebnis, das bei Durchführung der Buch- und Betriebsprüfung eines Großbetriebes gewonnen wird und Bedeutung für die Besteuerung einer dritten Person hat, gegen diese verwertet werden darf. Es ist aber nicht Rechtens, die Buch- und Betriebsprüfung eines Großbetriebes anzuordnen oder durchzuführen, um nicht diesen zu prüfen, sondern die steuerlichen Verhältnisse eines anderen Steuerpflichtigen. Denn nach § 162 Abs. 10 RAbgO. kann eine Buch- und Betriebsprüfung immer nur zum Gegenstand den betreffenden Großbetrieb haben, nicht aber die steuerlichen Verhältnisse eines anderen Steuerpflichtigen. Die Buch- und Betriebsprüfung eines Großbetriebs im Steueraufsichtsverfahren kann nicht als Ermittlungsverfahren gegen andere Steuerpflichtige dienen*). Hätte der Gesetzgeber das gewollt, dann hätte er die fragliche Vorschrift anders fassen müssen und sie in Beziehung bringen müssen zu den Vorschriften §§ 177 ff. RAbgO. Daraus folgt, daß bei einer nach § 162 Abs. 10 RAbgO. angeordneten, sich gegen den betreffenden Großbetrieb richtenden Buch- und Betriebsprüfung, wenn dabei Konten oder Unterlagen im einzelnen geprüft werden, auch ein Konto oder eine Unterlage nicht zu dem Zwecke zur Prüfung ausgewählt werden darf, die steuerlichen Verhältnisse eines anderen Steuerpflichtigen zu erforschen. Dem könnte der Leiter des Großbetriebs mit Recht entgegenhalten, daß er hinsichtlich des anderen Steuerpflichtigen lediglich nach den Vorschriften der §§ 177 ff. RAbgO. auskunftpflichtig sei. Die vorstehenden Ausführungen gelten auch dann, wenn der Direktor, wirtschaftlich betrachtet, Inhaber der Aktiengesellschaft ist. „Seine" Aktiengesellschaft ist steuerrechtlich ihm gegenüber ein selbständiges Steuersubjekt. Das muß auch hinsichtlich der Steueraufsicht gelten. Hätte der Gesetzgeber insoweit von dem allgemeinen Grundsatz der Selbständigkeit juristischer Personen abweichen wollen, hätte er ausdrückliche Bestimmungen treffen müssen.

Aus den obigen Ausführungen folgt, daß auch eine gewöhnliche, ohne Buch- und Betriebsprüfung ausgeübte Steueraufsicht

*) Anm. der Schriftleitung: Mit dieser Feststellung hat sich der Reichsfinanzhof also doch den wesentlichen Grundgedanken des Antrags Riesser zu eigen gemacht!

Digitized by Google

sich immer nur richten kann gegen das der Aufsicht unterliegende Steuersubjekt als solches und nicht als Ermittlungsverfahren gegen andere Personen benutzt werden kann. Sollte die Frage aber dahin zu verstehen sein, „ob der Direktor für seine Person der Steueraufsicht unterliegt, und ob dann geprüft werden kann, ob er seine Einnahmen wie vorgeschrieben verbucht (§ 164 RAbgO.)", dann ist die Frage grundsätzlich zu bejahen. Denn die Vorschriften des § 162 RAbgO. behandeln die Steueraufsicht — wenigstens im weiteren Sinne — (vgl. RFH. Bd. 10 S. 209 ff.), und „Steuergesetz" im Sinne von § 162 Abs. 2 ist nach §§ 2, 3 RAbgO. auch § 164 (vgl. auch § 198 letzter Satz). Danach finden auf § 164 auch die Vorschriften des § 162, insbesondere auch Abs. 9, Anwendung. Nach § 6 RAbgO. sind aber an die Aufzeichnungen im Sinne von § 164 nicht die Anforderungen zu stellen, wie an Bücher eines Kaufmanns, deren Prüfung § 162 Abs. 9 RAbgO. zunächst im Auge hat. Außerdem kann die Steueraufsicht des § 164 nicht mit den Mitteln des § 198 ausgeübt werden (§ 198 letzter Satz). Inwieweit damit die Steueraufsicht noch mit Erfolg ausgeübt werden kann, ist hier nicht zu untersuchen. Gleichgültig ist es für die Ausübung der Steueraufsicht nach § 164 RAbgO., ob der Direktor die Aufzeichnungen selbst führt oder ob er sie führen läßt. Wenn sie „seine" Aktiengesellschaft führt, dann unterliegen sie der Prüfung nach § 162 Abs. 9 ebenso, wie wenn er sie selbst führte oder z. B. von einem Bücherrevisor führen ließe.

Der Handel in amtlich nicht notierten Werten.

Vom Berliner Ausschuß für Geschäfte in amtlich nicht notierten Werten wird folgendes mitgeteilt:

In der Oeffentlichkeit haben in letzter Zeit vielfach Erörterungen über eine Verbesserungsbedürftigkeit der Einrichtungen stattgefunden, welche sich der Bankierberuf im Interesse der Fernhaltung von Mißständen aus dem Handel in amtlich nicht notierten Werten geschaffen hat.

Zur richtigen Beurteilung der einschlägigen Fragen ist es geboten, sich die Entstehungsgeschichte dieser Einrichtungen ins Gedächtnis zurückzurufen und sich im Zusammenhang damit über die Grenzen klar zu werden, welche ihrer Wirksamkeit gesetzt sind.

Das Börsengesetz vom 22. Juni 1896 verfolgte ausgesprochenermaßen das Ziel, den Handel in denjenigen Wertpapieren, welche nicht durch die amtlichen Zulassungsstellen zum Börsenverkehr zugelassen waren, zu desorganisieren. Der Handel in unnotierten Werten sollte von der Benutzung der Börseneinrichtungen sowie von der Vermittlungstätigkeit der Kursmakler ausgeschlossen sein; die Veröffentlichung von Börsenkursen über Geschäfte in solchen Werten war untersagt. Schon im Bericht der Börsen-Enquête-Kommission von 1892, deren Arbeiten dem Börsengesetz im wesentlichen zu Grunde lagen, war jedoch anerkannt, daß keine Möglichkeit bestehe, durch börsengesetzliche Bestimmungen oder durch börsenpolizeiliche Maßnahmen Börsenbesucher zu hindern, an der Börse miteinander Geschäfte in nicht zugelassenen Werten abzuschließen. Die Banken, Bankiers und Makler, welche sich an Geschäften der fraglichen Art auch innerhalb der Börsenräume beteiligten, machten somit von einer ihnen zustehenden allgemeinen Freiheit, die durch keinerlei gesetzliche Bestimmungen beschränkt war, Gebrauch. Die wirtschaftliche Entwicklung der dem Inkrafttreten des Börsengesetzes folgenden 15 Jahre führte zu einer allmählichen Zunahme des Verkehrs in unnotierten Werten; einem hierdurch geschaffenen Bedürfnis Rechnung tragend, errichtete im Jahre 1912 der Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes eine Ständige Kommission für Angelegenheiten des Handels in amtlich nicht notierten Werten, deren Befugnisse sich aber zunächst auf die Festsetzung von Usancen für diesen Handel sowie auf die Zurverfügungstellung schiedsgerichtlicher Einrichtungen für Streitigkeiten in solchen Geschäften beschränkten; dabei war die Einrichtung örtlicher Unterkommissionen mit im wesentlichen gleichen Aufgaben vorgesehen.

Schon bei den diesem Schritt vorangegangenen Beratungen war vielfach die Frage aufgeworfen worden, ob Einrichtungen der zu schaffenden Art nicht mit dem Zweckgedanken des Börsengesetzes in Widerspruch ständen, weil sie geeignet seien, auch für den Handel in unnotierten Werten eine Ordnung und Regelung zu schaffen, von welcher der Gesetzgeber diesen Handel bewußt hätte ausschließen wollen. Man hat sich über diese Bedenken damals unter Zustimmung der gesamten Handelspresse und unter stillschweigender Duldung der Börsenbehörden sowie der Börsenaufsichtsbehörden um des praktischen Bedürfnisses willen, welches eine solche Regelung forderte, hinweggesetzt. Ernstere Bedenken in gleicher Richtung machten sich geltend, als im Jahre 1921 die Ständige Kommission des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes und deren Ortsausschüsse, darunter an erster Stelle der Berliner Ausschuß für Geschäfte in amtlich nicht notierten Werten, sich entschlossen, ihre Zuständigkeit dahin zu erweitern, daß sie in ihren Aufgabenkreis auch die Ausschließung ungeeigneter Werte aus dem börsenmäßigen Freiverkehr einbezogen. Es wurde damals sehr nachdrücklich auf die Gefahr hingewiesen, daß sich durch diese Ausdehnung der Zuständigkeit der Ortsausschüsse für unnotierte Werte an den deutschen Börsen ein Zulassungsverfahren für unnotierte Werte entwickeln könne, welches in den Augen sowohl der Gesellschaften und Emissionshäuser als auch in denen des Publikums die Wichtigkeit und Bedeutung der amtlichen Börsenzulassung herabsetzen und damit eine Entwertung der Garantien nach sich ziehen könnte, welche das Börsengesetz für das Verfahren bei der amtlichen Zulassung aufgestellt hat.

In Würdigung dieser Bedenken haben die Ortsausschüsse der Ständigen Kommission des Centralverbands von vornherein darauf verzichtet, eine Zulassung unnotierter Werte zum börsenmäßigen Freiverkehr vorzunehmen; sie haben vielmehr nur Wert darauf gelegt, durch von Fall zu Fall gefaßte Beschlüsse Werte, die sich für einen börsenmäßigen Freiverkehr nach ihrer Ansicht nicht eigneten, aus demselben ausschließen zu können. Diese Befugnis wurde für den Berliner Ausschuß für Geschäfte in amtlich nicht notierten Werten dadurch geschaffen, daß die beiden Gruppen der Berliner Bedingungsgemeinschaft für den Wertpapierverkehr (Interessengemeinschaft der Berliner Privatbankfirmen und Stempelvereinigung) sowie die Makler-Gemeinschaft zu Berlin ihre Mitglieder verpflichteten, am börsenmäßigen Handel in solchen Wertpapieren ohne amtliche Notiz nicht teilzunehmen, welche der Berliner Ausschuß aus seinem Tätigkeitsgebiet ausgeschlossen hat.

Dieses Verfahren litt ursprünglich an dem Mangel, daß diesbezügliche Entschließungen des Berliner Ausschusses erst herbeigeführt werden konnten, wenn sich in den zu beanstandenden Werten bereits ein börsenmäßiger Freiverkehr herausgebildet hatte, so daß durch einen Beschluß über die Ausschließung der Werte aus dem Tätigkeitsgebiete des Ausschusses die Interessen derjenigen Personen beeinträchtigt werden mußten, welche die betreffenden Werte im Vertrauen auf deren weitere Marktfähigkeit erworben hatten. Der Ausschuß ging deshalb Anfang 1923 dazu über, zur Voraussetzung der Einbeziehung neu einzuführender unnotierter Werte in sein Tätigkeitsgebiet die vorherige Anmeldung der Einführung durch ein der Berliner Bedingungsgemeinschaft für den Wertpapierverkehr angeschlossenes Institut oder Bankhaus zu machen, damit dem Ausschuß Gelegenheit gegeben würde, bereits vor einer Marktbildung im Freiverkehr Bedenken gegen den Handel an der Börse geltend zu machen mit der Wirkung, daß die Mitglieder der Berliner Berufsvereinigungen sich diesem Handel fernzuhalten hätten*).

Eine Umgestaltung der bisherigen Ablehnungsstelle zu einer Zulassungs-

*) Diese Neuerung konnte nicht rückwirkend auf damals bereits marktgängige unnotierte Werte erstreckt werden, was für einen in letzter Zeit vielbesprochenen Fall von Bedeutung geworden ist.

Digitized by Google

stelle war mit dieser aus Zweckmäßigkeitsgründen gebotenen Aenderung nicht verbunden und sollte damit nicht verbunden sein. Der Berliner Ausschuß war vielmehr streng darauf bedacht, die Grenze zwischen seinen Funktionen und denen der amtlichen Zulassungsstelle zu wahren und auch nach außen hin allen Verwechselungen seiner Tätigkeit mit derjenigen der amtlichen Zulassungsstelle vorzubeugen. Aus diesem Grunde mußte davon abgesehen werden, nach dem Vorbild des amtlichen Zulassungsverfahrens eine Prospektveröffentlichung vorzuschreiben, der Ausschuß mußte sich vielmehr darauf beschränken, von den einführenden Firmen zu verlangen, daß sie der Anmeldung der beabsichtigten Einführung eine Darstellung über die für die Beurteilung der Werte wichtigsten tatsächlichen Vorgänge beifügten. Auf der anderen Seite wurde vorgesehen, daß alle Mitteilungen über die Einbeziehung unnotierter Werte in das Tätigkeitsgebiet des Berliner Ausschusses den ausdrücklichen Hinweis zu enthalten hätten, daß diese Entscheidung sich nicht als Zulassung zum Börsenverkehr darstelle, da hierzu lediglich die amtliche Zulassungsstelle berufen sei und daß es deshalb auch nicht statthaft sei, sich in öffentlichen Anzeigen oder in sonstigen für einen größeren Personenkreis bestimmten Mitteilungen darauf zu beziehen, daß der Berliner Ausschuß die Werte zum Freiverkehr zugelassen oder den Handel in ihnen genehmigt habe. Es wurde ferner bestimmt, daß eine Zuwiderhandlung gegen diese Auflage sich als eine unzulässige Propaganda darstelle, welche eine Ausschließung der fraglichen Werte aus dem Tätigkeitsgebiet des Ausschusses nach sich ziehen könne. Wenn mit der Einbeziehung unnotierter Werte in das Tätigkeitsgebiet des Ausschusses eine Gebührenpflicht verbunden wurde, so hatte das ausschließlich den Zweck, zu verhindern, daß im Interesse der Gebührenersparnis die Einführung an sich notierungsreifer Wertpapiere in den Freiverkehr der Stellung des amtlichen Zulassungsantrages vorgezogen würde.

Der Berliner Ausschuß hat seitdem in einer verhältnismäßig großen Anzahl von Fällen durch Ablehnung der Einbeziehung unnotierter Werte in sein Tätigkeitsgebiet eine den Interessen der Berliner Börse nützliche Wirksamkeit entfaltet. Er ist dabei auch stets bemüht gewesen, seine allgemeinen Richtlinien den Bedürfnissen der Praxis nach Maßgabe der gemachten Erfahrungen anzupassen und einschlägigen Anregungen sowohl aus den Kreisen des Berufs als auch seitens der Handels- und Fachpresse Rechnung zu tragen. So hat er bereits vor Jahr und Tag beschlossen, daß die Einbeziehung unnotierter Werte in sein Tätigkeitsgebiet bereits dann als abgelehnt gelten soll, wenn sich eine bestimmte Minderheit seiner Mitglieder gegen die Einbeziehung ausspricht. Er hat ferner kürzlich weitere Verschärfungen seiner Geschäftsordnung beschlossen, und zwar nach der Richtung, daß auch die Einführung neuer Aktien einer Gesellschaft, deren alte Aktien bereits im Freiverkehr gehandelt werden, einen Beschluß des Ausschusses über ihre Einbeziehung in sein Tätigkeitsgebiet voraussetzt, daß ferner die Einbeziehung davon abhängig gemacht werden kann, daß die Gesellschaft sich schriftlich verpflichtet, dem Ausschuß auf dessen Wunsch oder innerhalb zu bestimmender Zwischenräume erneut eine Darstellung über die für die Beurteilung des Unternehmens wichtigsten tatsächlichen Vorgänge zu unterbreiten, sowie schließlich, daß im Falle nachträglich sich ergebender Bedenken gegen die weitere Einbeziehung unnotierter Werte in das Tätigkeitsgebiet des Ausschusses dieser sofort zwecks Beschlußfassung über die Ausschließung der Werte aus seinem Tätigkeitsgebiet einzuberufen ist. Aus dem oben Ausgeführten ergibt sich aber andererseits, daß von vornherein alle „Reformvorschläge" als gefährlich und bedenklich anzusehen sind, welche bestimmt oder geeignet sind, den Markt der unnotierten Werte durch eine dem amtlichen Zulassungsverfahren völlig angeglichene Tätigkeit des Ausschusses seiner vom Gesetze gewollten Sonderstellung zu entkleiden oder gar die Tätigkeit des Ausschusses zu einer fortlaufenden Ueberwachungs- und Kontrollfunktion auszugestalten, wie sie nicht einmal für die amtlich notierten Wertpapiere von der Zulassungsstelle oder den sonstigen amtlichen Börsenorganen ausgeübt wird. Auch diese Organe betrachten es, in Uebereinstimmung mit der in der börsenrechtlichen Literatur herrschenden Ansicht und in ständiger Praxis, nicht als ihre Aufgabe, amtlich notierte Werte schon um deswillen von dem Börsenverkehr und der Kursnotiz auszuschließen, weil die bei der Zulassung und Einführung gehegten Erwartungen in bezug auf die künftige Entwickelung des Unternehmens sich als unzutreffend erwiesen hatten. Wieviel weniger kann eine solche Praxis von einem Ausschuß verlangt werden, dessen Befugnisse auf keiner irgendwie gearteten amtlichen Autorität beruhen, sondern lediglich auf dem freiwilligen Entschluß der Berliner Bank- und Maklerfirmen, von der ihnen an sich zustehenden Freiheit, unnotierte Werte zu handeln, insoweit keinen Gebrauch zu machen, als der Ausschuß Bedenken gegen ihre Einbeziehung in sein Tätigkeitsgebiet geltend macht? Zu bedenken ist dabei namentlich auch, daß mit der Einbeziehung dieser Werte in das Tätigkeitsgebiet des Ausschusses weder eine amtliche noch auch nur eine halbamtliche Börsennotiz mit autoritativem Charakter verbunden ist, da die in der Presse veröffentlichten Preismitteilungen rein privater Art sind und nicht von dem Ausschuß ausgehen.

Auf dem hier in Frage stehenden Gebiete steht sich im übrigen die Tätigkeit der Presse und diejenige des Berliner Ausschusses nicht gegensätzlich, sondern ergänzend gegenüber. Der Ausschuß hat niemals daran gedacht, durch seine Tätigkeit eine kritische Befassung der Presse mit denjenigen Unternehmungen, deren Werte im Freiverkehr gehandelt werden, ersetzen zu wollen, auf der anderen Seite sollte auch die Presse nicht von der Auffassung ausgehen, daß sie bei dieser ihrer Tätigkeit eine Funktion ausübt, die eigentlich dem Ausschuß obläge. Ein gegenseitiger Nachrichtenaustausch ist unbedingt erwünscht und ist vom Ausschuß auf Befragen auch niemals verweigert worden. Vor allem aber sollte die Tätigkeit der Presse eine aufklärende nach der Richtung sein, daß das Publikum von falschen Vorstellungen über das Ausmaß einer im börsenmäßigen Freiverkehr zu gewährleistenden Kontrolle bewahrt bleibt; denn wenn solche Vorstellungen die herrschenden würden, dann würden der Berliner Ausschuß und die anderen vom Bankierberuf geschaffenen gleichartigen Kommissionen mit einer so weitgehenden und für sie nicht tragbaren Verantwortung belastet, daß sie wohl oder übel einer Wiederherstellung des vor 1921 geltenden Zustands, unter welchem es Einrichtungen der fraglichen Art nicht gab, den Vorzug geben müßten. Daß dies vom Standpunkte der Interessen der Börse und des Publikums aus einen erheblichen Rückschritt bedeuten würde, dürfte von keiner Seite bestritten werden.

Privatbanken oder öffentliche Banken?

Zu dem im „Bank-Archiv" Nr. 2 vom 15. Oktober 1928 erschienenen Artikel von Dr. A. Koch-Jena übersendet uns der Deutsche Sparkassen- und Giroverband folgende Erwiderung:

Herr Dr. Koch prüft an Hand der Bilanz die Frage der Rentabilität, der Sicherheit und der Liquidität einer mitteldeutschen Stadtbank und Sparkasse. Wenn er dabei zunächst kritisiert, daß der Gewinn beider Institute (bei der Stadtbank 1926: 70 000 RM, 1927: 32 000 RM, bei der Sparkasse 1927: 14 600 RM) angesichts der hohen Einlagengelder und Kredite und der Steuerfreiheit zu gering sei, so darf demgegenüber darauf verwiesen werden, daß die Gewinne aus dem Grund gering bleiben, weil die

Digitized by Google

Sparkassen im Aktiv- und Passivgeschäft großenteils unrentable Kleingeschäfte betreiben, lukrativere Anlagegeschäfte dagegen, vor allem Großkredite, Spekulationsgeschäfte, ihnen verboten sind. Ihre Rentabilität wird weiter beeinflußt durch die gesetzlichen Zwangsanlagevorschriften und die Tatsache, daß sie infolge ihres gemeinnützigen Charakters sich bemühen, im Interesse der Wirtschaft mit der geringmöglichsten Zinsspanne auszukommen.

Das weiterhin von dem Verfasser kritisierte Verhältnis zwischen fremden und eigenen Geldern der Stadtbank und Sparkasse ist eine Erscheinung, die ebenso alt ist wie die Sparkassen selbst und als finanzielle Grundlage sich angesichts der kommunalen Garantie als durchaus ausreichend bewährt hat. Aus diesem Grunde besagt der Hinweis auf die entsprechenden Verhältnisziffern bei den Privatbanken garnichts. Die kommunale Garantie sollte im übrigen keinen Anlaß geben, ohne Grund das Gespenst des Rückgriffs auf die Steuerkraft der Bevölkerung an die Wand zu malen. Zunächst einmal tritt bei erforderlichen Hilfestellungen die Organisation ein. Außerdem ist das Mittel der Inanspruchnahme öffentlicher Gelder, wie zahlreiche Beispiele beweisen, auch der privaten Wirtschaft durchaus nicht fremd.

Auch die Kritik an der Liquidität ist nicht stichhaltig. Abgesehen davon, daß die aus der Vorkriegszeit stammende Errechnungsart auf heutige Verhältnisse nicht mehr zutrifft, läßt sich ein Urteil nur nach eingehender Prüfung der Aktiv- und Passivwerte der speziellen Bilanz abgeben, wozu der Außenstehende in der Regel nicht in der Lage ist. Wären die kurzfristigen Anlagen zu hoch, dann hätte sich die Sparkasse bestimmt dem so häufig erhobenen Vorwurf der Vernachlässigung des Realkredits ausgesetzt.

Wenn der Verfasser am Schluß behauptet, daß beim Rediskontkredit seitens der Reichsbank eine Bevorzugung und Begünstigung der öffentlich-rechtlichen Institute gegenüber den privaten festzustellen sei, so möchten wir gern die Unterlagen kennen, auf die der Verfasser sich hierbei stützt. Zu dem von ihm festgestellten Schlußergebnis, daß „die Privatbanken schon heute nicht allein vom Standpunkt der Produktionsleistung aus die Leistungsfähigeren sind, sondern daß sie auch auf Grund ihrer den Einlagen angepaßten Eigenkapitalien vom Standpunkt der Sicherheit aus den Vorzug verdienen", möchten wir aus naheliegenden Gründen nicht Stellung nehmen.

Zum Tatsächlichen teilt uns die Stadtsparkasse Jena, um deren Bilanz es sich im Artikel handelt, in Berichtigung von Behauptungen von Dr. Koch mit, es sei nicht zutreffend, daß auch heute nach wie vor die Unternehmer, die Bauarbeiten für die Stadt ausführen, gezwungen würden, ein Konto bei der Stadtbank zu unterhalten. Ferner sei es nicht zutreffend, daß die Stadt ihre Beamten veranlaßt habe, nur mit der Stadtbank zu arbeiten, daß die Stadtbank durch Rundschreiben der Kreditinanspruchnahme durch die Beamten entgegengetreten sei und die Zinssätze der Bankvereinigung übernommen habe.

* * *

Hierzu schreibt uns Dr. A. Koch, Jena, noch folgendes:

Der Deutsche Sparkassen- und Giroverband hatte sich bereits zu meinem Artikel „Privatbanken oder öffentliche Banken" in der Deutschen Allgemeinen Zeitung geäußert und ich habe in der Deutschen Allgemeinen Zeitung Nr. 557 vom 28. November d. J. die Entgegnung des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes widerlegt, soweit sie einer Widerlegung bedürfen. Ich kann mich darauf beschränken, auf diese meine Ausführungen in der „DAZ" zu verweisen.

Lediglich auf die Bemerkungen des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes, meine Kritik der Liquidität sei nicht stichhaltig, möchte ich bemerken, daß die Berechnung der Liquidität nach allgemein anerkannten festen Grundsätzen erfolgt, wobei die Aktiva und Passiva als vollwertig angesehen werden. Wenn deshalb der Sparkassen- und Giroverband meine Kritik mit der Begründung widerlegen zu können glaubt, daß zur Berechnung der Liquidität eine Prüfung der Aktiv- und Passiv-Werte der speziellen Bilanz erfolgen müsse, und daß die Errechnungsart der Liquidität aus der Vorzeit auf die heutigen Verhältnisse nicht mehr zutreffe, so gehen diese Einwendungen an dem Kern der Liquiditätsberechnung vollkommen vorbei, und sie werden kaum die Zustimmung Finanz- und Bilanzsachverständiger finden.

Zu den Schlußbemerkungen des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes sei kurz bemerkt, daß ich meine Ausführungen im Bank-Archiv vom 15. 10. 1928 nach wie vor aufrechterhalte.

Noch einmal: Abtretungsstempel bei Sicherungszessionen.

Von Rechtsanwalt Dr. **Alfred Wolff**, Breslau.

Herr Rechtsanwalt Dr. Markiewitz wendet sich in diesen Blättern (S. 18 des laufenden Jahrgangs) gegen meine Ausführungen zum vorliegenden Thema. Er warnt die Bankleitungen davor, Sicherungsabtretungen niedriger, als dies bisher üblich war, zu verstempeln, und er meint außerdem, ich sei für die Richtigkeit der von mir vertretenen Rechtsansicht jeden Beweis schuldig geblieben. Ich versage es mir gern, Herrn Dr. Markiewitz den von ihm erhobenen Vorwurf zurückzugeben, und begnüge mich damit, noch einmal meine rechtliche Auffassung darzutun. Ich tue dies um so lieber, als mir bekannt ist, welch großes Interesse die Bankwelt an der Behandlung unserer Streitfrage nimmt.

Herr Dr. Markiewitz geht gleich mir davon aus, daß sich bei Sicherstellung von Rechten die Verstempelung nach dem zugrunde liegenden Rechtsgeschäft richtet, wenn dieses niedriger als der Sicherungsakt zu verstempeln wäre. Es besteht weiter Einigkeit darüber, daß nur der Feststempel von 3 RM zu verwenden ist, wenn das zugrunde liegende Geschäft eine Schuldverschreibung darstellt (der Regelfall bei Kreditbedeckungen) und die Höhe der Schuldverschreibung nur dem Höchstbetrage nach bestimmt ist (TarSt. 15 Abs. III, 14 Abs. I Satz 2, 18 PrStStGes., RG. in JW. 27, 2424). Streit besteht lediglich, ob diese Grundsätze außer bei Bürgschaften und Verpfändungen auch bei Sicherungsabtretungen Anwendung finden.

Daß die Sicherungsabtretung — bürgerlichrechtlich und wirtschaftlich betrachtet — ebenso wie die Sicherungsübereignung eine Sicherstellung von Rechten darstellt, gibt wohl auch Herr Dr. Markiewitz zu. Denn der Zweck der Sicherungsabtretung wie der der Sicherungsübereignung ist der gleiche wie der Zweck der Pfandbestellung: Dem Sicherungsempfänger einen Wertgegenstand zu übertragen, aus dem er sich wegen der gesicherten Forderung befriedigen darf, den er aber im Falle anderweiter Befriedigung dem Sicherungsgeber zurückgewähren muß. Wenn auch die Rechtsstellung des Sicherungsempfängers bei den einzelnen Arten der Sicherstellung eine verschiedene ist, so ändert dies nichts an dem Sicherungscharakter des Geschäfts, die Sicherungsabtretung wird dadurch nicht zu einer Abtretung ohne fiduziarischen Charakter.

Diese Erwägungen sollen, meint Herr Dr. Markiewitz, auf dem Gebiete des Stempelrechts versagen, weil TarSt. 1 a. a. O. Abtretungen als solche einem Stempel unterwirft und infolgedessen nicht Abtretungen von besonderer Art einem anderen Stempel unterliegen können. Wäre diese Begründung richtig, so müßte jede Gesetzesauslegung, die sich nicht ausschließlich an den Wortlaut hält, unzulässig sein.

Auch für die Auslegung des Stempelsteuergesetzes gilt der Grundsatz, daß sämtliche einschlagenden Bestimmungen herangezogen werden müssen. Insbesondere ist zum Verständnis des Stempeltarifs auf die allgemeinen Vorschriften des Gesetzes zurückzugehen. Welche Stellung hierbei dem § 3 a. a. O. zukommt, ist schon in meinem ersten Aufsatz dargelegt worden. Maßgebend ist nach § 3 a. a. O. allein der Inhalt der Urkunde, und es kommt daher auch im Stempelrecht nicht entscheidend darauf an, in welchem juristischen Kleide eine stempelpflichtige Willenserklärung ihren Ausdruck findet. Unrichtig ist die Ansicht von Herrn Dr. Markiewitz, daß sich der Sinn des § 3 darin erschöpfe, alle außerhalb der Urkunde liegenden Umstände der Beachtung zu entziehen. Richtig

Digitized by Google

ist vielmehr, daß § 3 auch eine positive Wirkung hat, und zwar derart, daß der beurkundete Urkundeninhalt für die Beurteilung des Charakters der Urkunde von Bedeutung ist. Das gilt in besonderem Maße dann, wenn der von den Beteiligten gewählte Wortlaut diesen Charakter erkennen läßt. Sind also bei einer Sicherungsabtretung alle Abreden, also auch die den Sicherungszweck betreffenden, beurkundet, so ist der Charakter der Urkunde deutlich. Ihr Inhalt beschränkt sich dann nicht auf die Zession, sondern enthält auch die Sicherstellung. Eine solche Urkunde bezeugt einen rechtlichen Vorgang, der von der normalen Abtretung weit entfernt, dafür aber denjenigen Rechtshandlungen nahe verwandt ist, die man gemeinhin als Sicherstellung von Rechten zu bezeichnen pflegt. Wie eng verwandt die Sicherungsabtretung beispielsweise der Pfandbestellung ist, ergibt sich u. a. daraus, daß der Sicherungszessionar (ebenso wie der Sicherungseigentümer) genau wie der Pfandgläubiger mit dem Gegenstand der Sicherung nicht nach Gutdünken verfahren darf, sondern das Interesse des Gegners wahren muß, ja sich nicht einmal auf Vereinbarungen berufen kann, die kraft zwingenden Rechts geeignet wären, das bestehende Treuverhältnis zu verletzen. Sicherungsabtretung und Pfandbestellung ähneln einander viel mehr als Verpfändung und Bürgschaft, da die Sicherungsabtretung und die Verpfändung starke dingliche Rechte an einem bestimmten Gegenstand gewähren, während die Bürgschaft nur obligatorische Ansprüche gegen eine dritte Person begründet. Trotzdem meint die gegenteilige Ansicht, daß stempelrechtlich zwar die Verpfändung und die Bürgschaft, nicht aber die Sicherungsabtretung unter den Oberbegriff der Sicherstellung von Rechten zu bringen sind. Diese gegenteilige Ansicht berücksichtigt auch nicht, wie fern die Sicherungsabtretung der gewöhnlichen Abtretung steht. Das zeigt sich mit besonderer Deutlichkeit im Konkurse des Zedenten. Während bei der normalen Abtretung der Abtretungsgegenstand aus dem Vermögen des Zedenten herausgelangt ist, wird dies bei der Sicherungsabtretung verneint. Ihr Gegenstand ist im Vermögen des Zedenten geblieben, der Zessionar darf nicht aussondern, sondern ist nur absonderungsberechtigt (RG. 91, 15 beim gleichliegenden Fall der Sicherungsübereignung). Bei dieser spielt auch § 127 KO. eine Rolle, der den Sicherungseigentümer unter Umständen an der selbständigen Verwertung des Sicherungsgegenstandes hindert.

Alle diese Umstände, so meint die Gegenansicht, sollen nichts daran ändern, daß von allen Sicherungshandlungen allein die Sicherungsabtretung stempelrechtlich nicht als Sicherstellung von Rechten zu gelten hat. Sie klammert sich zu stark an das Vorhandensein der TarSt. 1, ohne zu bedenken, daß TarSt. 1 offensichtlich nur auf normale Abtretungen zugeschnitten ist. Denn die Sätze der TarSt. 1 richten sich ausschließlich nach dem Werte des Abtretungsgegenstandes, passen also, wenn man die gesetzliche Regelung der Sicherstellungen vergleicht, eigentlich nur für Geschäfte, die sich in der endgültigen Ueberlassung des Abtretungsgegenstandes erschöpfen. Im Gegensatz hierzu tragen die besonderen Bestimmungen der TarSt. 15 dem Sicherungszweck Rechnung, der bei der Sicherungsabtretung genau so wie bei anderen Sicherstellungen von Rechten in Erscheinung tritt. Von Bedeutung ist auch, daß TarSt. 15 nicht etwa einen geschlossenen Kreis von Sicherstellungen enthält, sondern ihrer Fassung nach alle Rechtsakte begreift, die Sicherstellungen enthalten. Infolgedessen müssen auch Sicherungsübereignungen nach richtiger Ansicht unter TarSt. 15 fallen, das heißt gemäß TarSt. 18 verstempelt werden, wenn die Höhe der zugrunde liegenden Schuld nur dem Höchstbetrage nach bestimmt ist (TarSt. 14 Abs. I Satz 2). Die entgegengesetzte Ansicht in Loeck-Eiffler, Komm. zum StStG., Anm. 6 zur TarSt. 7, findet in der vom Kommentator angezogenen Entscheidung RG. 83, 50 keine Stütze. Dort ist nur die Frage behandelt, ob Sicherungsübereignungen unter Umständen Kaufgeschäfte darstellen, also nach TarSt. 7 zu verstempeln wären.

Vielleicht bedurfte es zur Unterstützung der diesseitigen Rechtsmeinung gar nicht des Eingehens auf die Reichsgerichtsentscheidung vom 5. Juli 1927. Wenn ich es trotzdem für geboten hielt, die Entscheidung anzuziehen, so geschah dies deswegen, weil in ihr grundsätzliche Ansichten vertreten sind, die in der Linie meiner Auffassung liegen dürften. Natürlich war mir nicht entgangen, daß das Reichsgericht nicht mit ausdrücklichen Worten die Sicherungsabtretung als eine Form der Sicherstellung von Rechten bezeichnet. Zu dieser Frage Stellung zu nehmen, hatte das Reichsgericht auch keinen Anlaß. Aber dafür hat das Reichsgericht das Verhältnis der Sicherungshandlung zu ihrem Kausalgeschäft in einer Weise abgegrenzt, die erkennen ließ, daß die entwickelten Grundsätze nicht nur für Bürgschaften, sondern auch für andere Sicherstellungen zu gelten haben. Ebenso geht die Bedeutung der Ausführungen zu § 3 a. a. O. über ihre Beziehungen zu dem in der Entscheidung behandelten Punkt hinaus. Denn wenn sich die Verstempelung ausschließlich nach der bestimmten oder unbestimmten Höhe des Kausalgeschäfts zu richten hat und die aus der Vertragsschrift ersichtlichen Bestandteile des Kausalgeschäfts den maßgebenden Inhalt der Urkunde darstellen, so liegt darin nicht nur die Feststellung der überragenden Bedeutung des Grundgeschäfts, sondern auch die Betonung der bei allen Sicherstellungen vorhandenen stempelrechtlichen Unwichtigkeit des Sicherungsaktes, der eben nicht mehr als eine Formalhandlung darstellt, und dessen formale Gestaltung von untergeordnetem Einfluß ist.

Mit besonderem Nachdruck bemerkt Herr Dr. Markiewitz, daß die von mir vertretene Ansicht einmütig vom Schrifttum und der früheren Rechtsprechung verworfen wird. In der Tat stehen wohl sämtliche Kommentare auf dem Standpunkt, daß Sicherungsabtretungen nach TarSt. 1 zu verstempeln sind. Die Kommentarverfasser begnügen sich leider damit, diesen Satz aufzustellen und auf die Rechtsprechung zu verweisen, mit einer überzeugenden Begründung ihres Standpunkts mühen sie sich nicht erst ab. Man kann wirklich nicht von einer solchen Begründung sprechen, wenn sich z. B. in dem erwähnten Kommentar von Loeck-Eiffler folgende Sätze finden:

> „Anm. 4b zu TarSt. 1: Abtretungen, die nur zwecks Sicherstellung einer Schuldverpflichtung erfolgen, unterliegen wie unbeschränkte Abtretungen der TarSt. 1; der wirtschaftliche Zweck des Geschäfts ist belanglos.
>
> Anm. 5 zu TarSt. 15: Sicherungsabtretungen dienen wohl dem wirtschaftlichen Zweck der Sicherstellung, gehen aber über den Rahmen der TarSt. 15 hinaus und unterliegen dem Stempel der TarSt. 1.
>
> Anm. 18a zu TarSt. 15: . . . denn Sicherstellungen durch Zession sind eben mehr als bloße Sicherstellungen, und Abtretungen fallen unter eine besondere Tarifstelle . . ."

Ist es wirklich so abwegig, anderer Meinung zu sein?

Und nun zur früheren Rechtsprechung des Reichsgerichts: Außer der von Herrn Dr. Markiewitz zitierten Entscheidung aus dem Jahre 1915 (nicht 1916!) gibt es noch eine solche aus dem Jahre 1899, die gleichfalls einen mir entgegengesetzten Standpunkt einnimmt. Die Gründe dieser alten Entscheidung sind leider nicht zugänglich. Sicherlich sind sie auch nicht mehr aktuell, da damals das BGB. noch nicht in Kraft war und die Eingliederung der fiduziarischen Rechtsverhältnisse in das heute geltende Recht noch nicht zur Erörterung gestellt werden konnte. Die Entscheidung vom Jahre 1915 hat Herr Dr. Markiewitz inhaltlich wiedergegeben. Nach dieser ist die Sicherungsabtretung deswegen der TarSt. 1 zu unterwerfen, weil sie ein abstraktes Rechtsgeschäft darstelle und infolgedessen dingliche Wirkungen ohne Rücksicht auf das Kausalgeschäft äußere. Anderseits seien Pfandbestellung und Bürgschaft akzessorischer Natur und nur wirksam, wenn und solange das Grundgeschäft von Bestand sei. Außerdem gehe bei der Sicherungsabtretung die Wirkung des Geschäfts über die bloße Sicherstellung hinaus, indem auch Forderungsrechte übertragen würden.

Diese Begründung halte ich nicht für durchschlagend Was zunächst die Unterscheidung zwischen abstrakten und akzessorischen Geschäften betrifft, so ist diese für die Frage der Stempelpflichtigkeit ohne Belang. Der Stempel ruht auf der Urkunde, und es kommt nicht darauf an, ob das Sicherungsgeschäft aus Gründen, die mit dem Kausalakt zusammenhängen, von selbst hinfällig wird, oder ob es ausdrücklich aufgehoben werden muß. Für die Verstempelung einer Bürgschaftsbestellung ist es gleichgültig, ob der Kredit jemals in Anspruch genommen wird. Eine Stempelerstattung aus Billigkeitsgründen (§ 25 a. a. O.) ist ebenso bei der Sicherungsabtretung wie bei der Bürgschaft möglich.

Hängt hiernach die Frage, ob ein Stempel zu verwenden ist, nicht von der Abstraktheit oder Akzessorität des Rechtsgeschäftes ab, so kann auch nicht die Frage, welcher Stempel zu verwenden ist, davon abhängig gemacht werden. Denn die gleichbedeutende Frage, welche Tarifstelle anzuwenden ist, kann nicht ohne Rücksichtnahme auf den Charakter des Geschäfts nur auf Grund eines Umstands entschieden werden, der für den Geschäftscharakter ohne Belang ist. Dieser wird bei Sicherstellungshandlungen doch nicht davon beeinflußt, daß im einen Falle die Sicherungshandlung wegen ihrer Gestaltung im bürgerlichen Recht dem Sicherungsempfänger schon von vornherein nur insoweit Rechte gibt, als diese dem Stande des Kausalgeschäfts entsprechen, und daß im andern Falle die Beschränkung dieser Rechte auf der fiduziarischen Gebundenheit des Empfängers beruht.

Digitized by Google

Nicht viel anders steht es mit dem Argument des Reichsgerichts, daß die Sicherungsabtretung wegen ihrer gleichzeitigen Uebertragung von Forderungsrechten Vorteile gewähre, die andere Sicherstellungen nicht vermittelten. Denn die Uebertragung dieser Forderungsrechte ist nur eine scheinbare, sie dient lediglich der besseren Legitimation und im Falle der Befriedigung der bequemeren Einziehung. In Wirklichkeit hat der Sicherungszessionar nicht mehr an Rechten erworben, als ihm jede andere Art der dinglichen Sicherstellung verschaffte. Es darf auch in diesem Zusammenhange auf die obigen Ausführungen über die Regelung im Konkurse des Zedenten hingewiesen werden. Der Sicherungszessionar ist in keiner Weise besser gestellt als der Sicherungseigentümer, der zwar auch ein dingliches Recht scheinbar unabhängig vom Schuldgrunde erwirbt, dessen Eigentumserwerb aber, wie oben dargetan, trotz seines abstrakten Charakters als Sicherstellung von Rechten auch stempelrechtlich bezeichnet werden muß.

Es ist anzunehmen, daß die jetzt schon 13 Jahre alte Entscheidung vom Jahre 1915 nicht das letzte Wort des Reichsgerichts in der hier behandelten Frage bedeutet. Inzwischen ist die Rechtsentwicklung, gerade auf dem Gebiete der fiduziarischen Rechtsgeschäfte, erheblich fortgeschritten. Da auf Veranlassung der Berliner Stempelvereinigung gegenwärtig ein Spitzenprozeß geführt wird, der die Verstempelung von Sicherungsabtretungen betrifft, so ist damit zu rechnen, daß das Reichsgericht in nicht allzu langer Zeit Gelegenheit haben wird, zu dieser Frage abschließend Stellung zu nehmen.

Zum Schluß seien noch einige Bemerkungen zu den einleitenden Ausführungen von Herrn Dr. Markiewitz gestattet. Herr Dr. Markiewitz meint, daß die Banken Gefahr liefen, wenn sie in Zukunft jede Sicherungsabtretung mit drei Reichsmark verstempelten. Darin hat Herr Dr. Markiewitz natürlich recht. Aber er hat mich durchaus mißverstanden, wenn er meint, daß ich ein solches Verfahren empfohlen hätte. Ich habe lediglich angeraten, die in Frage kommenden Urkunden mit einem Zusatz zu versehen, wobei ich davon ausging, daß die Banken in besonders geeigneten Fällen unter Bezugnahme auf den Zusatz versuchen würden, über ihre Befugnis zur Verwendung des Dreimarkstempels durch Befragen des Finanzamts, Beschwerde oder in sonst geeigneter Weise Klarheit zu schaffen. Ich glaube auch, daß die Banken meine Vorschläge nicht anders verstanden haben.

Bekanntmachungen von Gesellschaften im Deutschen Reichsanzeiger.

Die mangelnde Uebersichtlichkeit der Veröffentlichungen von Gesellschaften im Deutschen Reichsanzeiger gibt immer wieder zu berechtigten Klagen Anlaß. Der Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes (E. V.) hatte erst im Oktober 1927 Anlaß genommen, seine Mitglieder zur Mitwirkung an der Erhöhung der Uebersichtlichkeit dieser Bekanntmachungen aufzurufen. Es sollte auf Aktiengesellschaften dahin eingewirkt werden, in jeder Bekanntmachung im Reichsanzeiger, die sich an einen größeren Interessenkreis wendet, in der Ueberschrift ihre Firma und den Zweck der Bekanntmachung anzugeben und außerdem am Schlusse nochmals die Firma mit den Unterschriften des Vorstandes oder des Aufsichtsrats zu wiederholen.

Einzelfälle zeigen, daß besonders die Ueberschrift nicht deutlich genug sein kann, wenn Streitigkeiten mit den Aktionären vermieden werden sollen. Das gilt namentlich für den Fall der Fusion. Die übernehmende Gesellschaft hat die Aktionäre der übernommenen Gesellschaft aufzufordern, ihre Aktien zum Umtausch in solche der übernehmenden Gesellschaft einzureichen. Es genügt dann aber nicht, wenn die Bekanntmachung von der auffordernden Gesellschaft unterschrieben ist; denn die Bekanntmachung interessiert weniger die Aktionäre der übernehmenden Gesellschaft als die Aktionäre der übernommenen Gesellschaft, deren Name dann nur im Text der Veröffentlichung erscheint. Die betroffenen Aktionäre werden mit Recht verlangen können, auf irgendeine Weise bei der Veröffentlichung darauf hingewiesen zu werden, daß ihre Rechte hier betroffen und möglicherweise bedroht werden. Es kann nicht dringend genug im eigenen Interesse der Gesellschaften empfohlen werden, die Namen der betroffenen Gesellschaften deutlich in der Ueberschrift hervorzuheben, und natürlich erst recht, wenn die übernehmende Gesellschaft, wie dies tatsächlich vorgekommen ist, gleichzeitig ihren Namen wechselt. Die übernehmende Gesellschaft setzt sich sonst dem Vorwurf aus, vorsätzlich eine so undeutliche Fassung gewählt zu haben, die sie nach § 826 BGB. verpflichte, dem Aktionär für den durch diese Fassung herbeigeführten etwaigen Verlust von Aktienrechten schadlos zu halten.

Dr. Trost, Berlin.

Vereinheitlichung der Grundbuchterminologie.

Aus Leserkreisen wird uns geschrieben:

Infolge der Verschiedenheit der Handhabung der Reichsgrundbuchordnung in den einzelnen deutschen Freistaaten ergeben sich häufig Unstimmigkeiten. Es wäre zu überlegen, ob nicht eine einheitliche Handhabung der Reichsgrundbuchordnung eingeführt werden könnte oder ob von Reichs wegen den einzelnen Freistaaten nahezulegen wäre, ihre Grundbuchordnung nach dem preußischen Muster zu handhaben, das nach meiner Erfahrung das relativ beste und am wenigsten mangelhafte ist, während in den einzelnen Staaten Grundbuchverhältnisse herrschen, die für das heutige schnelle Tempo des Wirtschaftslebens ganz unmögliche sind.

Ich möchte nicht auf Einzelheiten eingehen, jedoch wenigstens darauf hinweisen, daß z. B. in Braunschweig folgender Mißstand herrscht:

Bei Ausfertigung eines Hypothekenbriefes wird im allgemeinen von den Braunschweigischen Amtsgerichten (Grundbuchämtern) z. B. das Besitztum eines Landwirtes nur bezeichnet als Ackerhof Nr. Ass . . . . ., manchmal steht noch dabei „nebst Zubehör", aber auch das wird häufig weggelassen. Das Besitztum besteht aber nicht nur aus dem Ackerhof, also den Wirtschaftsgebäuden, sondern auch, und das ist das wichtigste, aus den dazugehörigen Ackerflächen von . . ha . . a . . . . qm. Gewiß ist es volkstümlich, von einem „Ackerhof" zu sprechen und damit nicht nur den Hof und die Gebäude, sondern das ganze landwirtschaftliche Besitztum zu meinen, aber ein Hypotheken-Gläubiger kann doch verlangen, daß in dem Hypothekenbrief der ihm verpfändete Besitz nach dem Umfang seiner Ackerfläche genau angegeben wird, denn die Ackerfläche bzw. die Anzahl der Hektar der Bodenfläche bildet die Hauptsicherheit bei landwirtschaftlichen Hypotheken, während die Gebäude und der Hofraum nebensächlich sind.

Ich habe jetzt einen Fall, in dem der betreffende Hypotheken-Gläubiger die Auszahlung des Hypotheken-Kapitals gegen einen in dieser Weise mangelhaften Hypothekenbrief verweigert hat, obwohl er sich aus der Grundbuchabschrift davon überzeugt hatte, daß auf dem betreffenden Grundbuchblatt nicht nur der Hof und die Gebäude, sondern auch die betreffenden Bodenflächen verzeichnet stehen, während sie in dem Hypothekenbrief fehlen, und nur der „Ackerhof Nr. Ass . . . . . " angegeben ist. Das betreffende Amtsgericht (Grundbuchamt) macht nun sogar Schwierigkeiten, dem Verlangen des Hypotheken-Gläubigers auf nachträgliche Ergänzung des Hypothekenbriefes hinsichtlich der verpfändeten Bodenflächen zu entsprechen. Jetzt liegt das Geld bereit und kann nicht ausgezahlt werden, und der betreffende Landwirt muß es sogar verzinsen, obwohl er es nicht hat.

In einem weiteren Falle habe ich von einem Braunschweiger Amtsgericht — Grundbuchamt — einen Hypothekenbrief über eine Hypothek erhalten, die für einen meiner Kunden eingetragen worden ist. Es handelt sich um ein größeres landwirtschaftliches Besitztum. In dem Hypothekenbrief steht aber wieder nichts von der Ackerfläche verzeichnet, sondern als belastetes Grundstück ist nur das „Gehöft Nr. 3 mit sämtlichen Bestandteilen" angegeben.

In anderen Freistaaten bestehen wieder andere Unvollkommenheiten und Rückständigkeiten. Die vorstehenden Beispiele mögen aber genügen, um die Besserungsbedürftigkeit des bestehenden Zustands darzutun.

Berichtigung.

Die Inhaltsangabe des auf Seite 67 abgedruckten Urteils des OLG. Hamburg ist durch das Auslassen einer Zeile entstellt. Die Inhaltsangabe muß richtig wie folgt lauten:

Die Auskunft einer Bank, daß sie mit einer Firma auf gedeckter Basis arbeite, besagt zusammen mit dem Hinweis auf ungünstige Vorgänge deutlich genug, daß die betreffende Firma für nicht kreditwürdig gehalten wird.

Digitized by Google

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen.

XXVIII. Jahrgang. Berlin, 15. Dezember 1928. Nummer 6.

Inhalts-Verzeichnis.

Entbehrlichkeit privilegierter öffentlicher Unternehmen, insbesondere auf dem Gebiete der Elektrizitätsversorgung. Von Oberregierungsrat Dr. jur. et phil. v. Lilienthal, Berlin.

Die russischen Vorkriegsschulden. Von Reichsminister a. D. Schiffer, Berlin.

Die Einkommensteuerpflicht leitender Angestellter auf Grund ihrer Pensionsverträge. Zugleich eine Kritik der sog. wirtschaftlichen Steuerrechtsprechung. Von Rechtsanwalt Dr. Richard Wrzeszinski, Berlin.

Oeffentliche Erwerbswirtschaft und Gewerkschaften. Von Rechtsanwalt Dr. Frentzel, Berlin.

Zinsscheintrennung und Gutschrift sowie Tresorabstimmung. Von Georg Rein, Breslau.

Gerichtliche Entscheidungen.

Verzeichnis der staatlich genehmigten Börsen im Deutschen Reich nach dem Stand vom Oktober 1928.

Bücherbesprechungen.

Entbehrlichkeit privilegierter öffentlicher Unternehmen,

insbesondere auf dem Gebiete der Elektrizitätsversorgung.

Von Oberregierungsrat Dr. jur. et phil. **v. Lilienthal**, Berlin.

In einer kürzlich erschienenen Schrift[1]) werden auf Grund umfangreichen statistischen Materials Vergleiche zwischen kommunalen und privatwirtschaftlich geleiteten Elektrizitätswerken angestellt. Nicht nur die in dieser Schrift mitgeteilten Zahlen, sondern auch die Auswertungen des Zahlenmaterials verdienen weitestgehende Beachtung in der Oeffentlichkeit. Das schon so oft erörterte Problem des wirtschaftlichen Vordringens der öffentlichen Hand wird hier in einem bestimmten Bezirk auf dem Hintergrunde genau ermittelter Tatsachen dargestellt. So erscheint dieses Buch nicht nur als sachkundige Einzelabhandlung über Elektrizitätswerke. Vielmehr kann der bearbeitete Fall als typisch für den ganzen Komplex der wirtschaftlichen Betätigung öffentlicher Korporationen gelten. In der Ludewig'schen Darstellung wirken die kommunalen Elektrizitätswerke als Schulbeispiel dafür, welche Folgerungen wirtschaftlicher und staatsfinanzieller Art sich aus geschäftlicher Betätigung der Gemeinden ergeben.

Die Ludewig'sche Schrift versteht unter kommunalen Elektrizitätswerken sämtliche der öffentlichen Hand gehörigen Werke, also auch die kommunal-vergesellschafteten Unternehmungen, deren Aktien oder Anteile ausschließlich im Besitze der öffentlichen Körperschaften sind, während zu den von Ludewig als privat bezeichneten Unternehmungen die gemischt-wirtschaftlichen Betriebe auch dann zählen, sofern sich deren Gesellschaftskapital überwiegend im Besitze der öffentlichen Hand befindet. — Auf Grund dieser Einteilung kommt H. Ludewig zunächst zu dem Ergebnis, daß die öffentliche Hand von den 45 vorhandenen Großstädten über 100 000 Einwohner 37 = 82,2 pCt. mit ebenfalls 82 pCt. der großstädtischen Bevölkerung überhaupt mit Strom versorgt, und daß sie ferner der Stromlieferant für 74 pCt. der vorhandenen Mittelstädte mit 20 000 bis 100 000 Einwohnern ist. Hiernach stellt H. Ludewig fest, daß die Gebiete der öffentlichen Hand zu rund 70 pCt. einen rein städtischen Charakter besitzen, während sich die Abnehmerschaft der privaten Unternehmungen zu rund 75 pCt. aus den Bewohnern der Kleinstädte und denen ländlicher Gemeinden zusammensetzt. Aus diesen Tatsachen zieht H. Ludewig die meines Ermessens zutreffende Folgerung: „Die Möglichkeit des Stromverkaufs an industrielle Großabnehmer ist demnach für die Privatwirtschaft eine weit beschränktere als für die öffentliche Hand und es wäre daher durchaus erklärlich, wenn bei ihren Werken das Verhältnis dieser Stromlieferung zu der gesamten Stromabgabe ein wesentlich höheres wäre als bei den privaten Betrieben." H. Ludewig weist aber nach, daß umgekehrt die kommunalen Elektrizitätswerke nur 69 pCt. ihrer gesamten Stromabgabe an industrielle Großabnehmer liefern, während für die privaten bzw. gemischt-wirtschaftlichen Betriebe in dieser Hinsicht der Prozentsatz 80 in Betracht kommt. Auf diese Feststellungen legt H. Ludewig besonderen Wert in Anbetracht der Ausführungen des Leiters der städtischen Werke in Köln, der sich in einem Aufsatz dahin äußert, daß Elektrizitätswerke, die nicht in der Lage seien, die mittleren und größeren gewerblichen Betriebe zu gewinnen, auch ihre Aufgaben auf sozialem und finanziellem Gebiet nicht zu erfüllen vermöchten (angeführt in der Ludewig'schen Schrift Seite 8). In der Tat scheint es als ein nicht unbeachtliches Zeichen für die Anpassungsfähigkeit und Beweglichkeit der privaten Unternehmungen, daß sie den Wettbewerb auch mit den eigenen Anlagen der Industrie besser als die kommunalen Betriebe zu bestehen vermögen, obwohl diese öffentlichen Unternehmungen unter — wie dargetan — günstigeren Bedingungen in diesen Konkurrenzkampf eintreten.

[1]) Der Lieferpreis für elektrische Arbeit bei kommunalen und privaten bzw. gemischt-wirtschaftlichen Unternehmungen, ein Beitrag zur Frage der Betätigung der öffentlichen Hand auf wirtschaftlichem Gebiet, von Dipl.-Ing. Hans Ludewig, Berlin, Verlag von Julius Springer, Berlin, 1928, 50 Seiten.

Digitized by Google

Bezüglich der Strompreise stellt H. Ludewig fest, daß — ohne Berücksichtigung der Differenzierung zwischen kommunalen und privaten Werken — ein Generaldurchschnittspreis für Licht von 44,3 und für Kraft von 25,5 Pf. als Normalpreis bezeichnet werden könne. Unter dem vorgenannten Lichtstrompreis werden von den kommunalen Werken im Durchschnitt nur 25 pCt. beliefert, während die Privatwirtschaft an 32,4 pCt. ihrer Bezieher Strom unter dem Normalpreis abgibt. Noch günstiger für die privaten Unternehmen gestaltet sich bei dem Kraftstrompreis dieses Verhältnis, da hier die Prozentsätze für Belieferung unter Normalpreis hinsichtlich der privaten Werke 35 und der kommunalen 29 ausmachen. — Auch in Anbetracht der Rabattgewährung haben nach H. Ludewig die kommunalen Betriebe zum mindesten keinen Vorsprung vor den Privatunternehmen, während für die Konsumenten die Preispolitik der privaten Unternehmungen nach H. Ludewig sogar günstiger als die der Kommunalbetriebe ist.

Die Richtigkeit der Ludewig'schen Zahlentabellen kann hier nicht nachgeprüft werden. Sie sind jedoch von berufener Seite meines Wissens bisher nicht in Zweifel gezogen worden. Geht man aber von den Angaben H. Ludewig's aus, so ergibt sich jedenfalls weder auf sozialem noch wirtschaftlichem Gebiete eine Ueberlegenheit der Kommunalbetriebe gegenüber den privaten Unternehmungen. Dies wirkt überraschend und die Ueberraschung wächst noch für den, der den Ludewig'schen zahlenmäßigen Ausführungen und den von ihm gezogenen Folgerungen im einzelnen nachgeht. Es mag sein, daß in den Kreisen der genauen Kenner dieses Spezialgebietes die Ludewig'schen Feststellungen im wesentlichen bekannt gewesen sind oder wenigstens im Ergebnis vorausgeahnt worden waren. Den wirtschaftlich Interessierten, die diesen Dingen ferner stehen — also den meisten —, werden hier Erkenntnisse übermittelt, die weitgehend neu erscheinen. Zum mindesten war in der Oeffentlichkeit doch stets angenommen worden, daß die städtischen elektrischen Versorgungsbetriebe im Verhältnis zu den privaten Erwerbsunternehmungen gleicher Art billig lieferten, sicher billiger liefern könnten, als sich die seitens industrieller Unternehmungen für den eigenen Verbrauch vorgenommene Erzeugung stellte, und daß vor allem Kommunalbetriebe eine stärkere Tendenz zum Preisabbau zeigten, als private Elektrizitätswerke. Dies alles scheint sich aber nun, wie vor breitester Oeffentlichkeit festgestellt worden ist, eher umgekehrt zu verhalten und damit gewinnt das ganze Problem der kommunalen Versorgungsbetriebe ein wesentlich anderes Gesicht. Man wird an den Ludewig'schen Feststellungen in Zukunft nicht mehr vorbeigehen können.

In diesem Zusammenhange kommen vor allem die Vergünstigungen in Betracht, mit denen auf steuerlichem Gebiete die kommunalen Versorgungsbetriebe bedacht sind. Man weiß, daß Körperschaftsteuergesetz, Vermögensteuergesetz und Umsatzsteuergesetz für städtische Elektrizitätswerke und andere von der öffentlichen Hand betriebene Unternehmungen Steuerfreiheit festsetzen. Die in diesen Gesetzen vorgesehenen Einschränkungen der Steuerfreiheit sind praktisch wenig erheblicher Art, so daß man im allgemeinen sagen kann, daß die Elektrizitätswerke der Gemeinden von den genannten Steuern frei sind. — Wenn H. Ludewig sagt, daß diese Steuerfreiheit in der Oeffentlichkeit meist bisher „rein gefühlsmäßig" befürwortet worden sei, so trifft er damit im wesentlichen das Richtige. Es ist wirklich in weitesten Kreisen — und zwar ohne Vorhandensein eines zahlenmäßigen Nachweises — meist vorausgesetzt worden, daß die Werke der öffentlichen Hand den elektrischen Strom billiger lieferten als dies private Unternehmer zu tun vermöchten, oder jedenfalls zu tun geneigt wären. H. Ludewig zitiert (Seite 16) das Organ der kommunalpolitischen Zentralstelle der S. P. D., die „Gemeinde", die einen Aufsatz gebracht hat, aus der folgender Satz herausgegriffen sei: „Während das Streben der Privatwirtschaft unbedingt und immer auf den höchsten Ertrag ausgehen mußte und heute noch muß, war die wirtschaftliche Tendenz des gemeinnötigen Kommunalbetriebes von Anfang an auf die Erzielung des niedrigsten Preises gerichtet." Dieser Satz gibt eine Auffassung wieder, die keineswegs nur in sozialistischen Kreisen verbreitet ist. Man wird sagen dürfen, daß Annahmen solcher Art bisher das öffentliche Urteil fast durchweg bestimmten und wohl auch heute noch bestimmen. Eben deshalb ist es ja auch bis jetzt praktisch nicht möglich gewesen, das Steuerprivileg der kommunalen Versorgungsbetriebe zu beseitigen, obwohl es die Regierung mehrfach versucht hat. Die Ludewig'schen Zahlen und Feststellungen werden aber jetzt doch Anlaß geben müssen, die Berechtigung der für kommunale Versorgungsbetriebe bestehenden Steuervergünstigungen erneut zu prüfen.

Es ist unzweifelhaft richtig, daß der zivilisatorische Betrieb unserer Zeit ohne elektrisches Licht und ohne elektrische Kraftversorgung, so wie er ist, nicht aufrechtzuerhalten wäre. Die Elektrizität stellt — was hier nicht besonders hervorgehoben zu werden braucht — einen wesentlichen Bestandteil unseres gegenwärtigen Lebens dar. Immerhin aber ist die Versorgung mit elektrischem Strom doch noch keineswegs eine der wichtigsten Lebensbedingungen. Kleidung und Nahrung sind in noch höherem Maße Voraussetzung des Daseins und die Beschaffung dieses Lebensbedarfes müßte daher wohl vor der Elektrizitätsversorgung steuerliche Vergünstigung genießen, wenn es auf die Wichtigkeit des begünstigten Gegenstandes ankäme. Aber die oft angestellte Erwägung, daß die Elektrizität heute jedenfalls unentbehrlich sei, trifft überhaupt nicht den Kern des hier behandelten Problems. Wollte man — worüber sich ja vielleicht diskutieren ließe — den Bezug der Elektrizität verbilligen, so müßte doch selbstverständlich jeder Betrieb, der Elektrizität herstellt und abgibt, des Steuerprivilegs teilhaftig werden. Davon ist aber bisher niemals die Rede gewesen und kann nach Lage der fiskalischen und wirtschaftlichen Umstände auch in absehbarer Zeit nicht die Rede sein. Man kommt also praktisch doch wieder zu der allein mög-

Digitized by Google

lichen Feststellung, daß seitens der Steuer der öffentliche Betrieb begünstigt wird nicht deshalb, weil er unentbehrliches leistet, sondern weil er kein privates Unternehmen ist. Nun gibt es allerdings — wie bekannt — politische Lehren, die eine grundsätzliche fiskalische Privilegierung von Kommunalbetrieben fordern. Stellt man sich aber auf den Boden der privatwirtschaftlichen Praxis, so wären Steuervergünstigungen für kommunale Versorgungsbetriebe höchstens dann zulässig, wenn diesen Betrieben soziale oder sonstige, für die Oeffentlichkeit wesentliche Vorzüge gegenüber den privaten Unternehmungen zukämen. Dies aber ist auf Grund der Ludewig'schen Schrift nicht mehr anzunehmen und so fällt in der Tat jeder zureichende Grund für die Aufrechterhaltung des den Gemeindebetrieben zugewiesenen Steuerprivilegs fort, sofern man nicht vom Boden des Sozialismus aus urteilen wollte.

Unzweifelhaft erscheint die gegenwärtig vorhandene Steuerbegünstigung aber nicht nur überflüssig, sondern auch in vieler Hinsicht äußerst schädlich. Der Staatssekretär im Reichsfinanzministerium, Prof. Dr. Popitz, sagt in der jetzt erschienenen dritten Auflage seines Kommentars zum Umsatzsteuergesetz (bei Otto Liebmann, Berlin) auf Seite 602: „Die Befreiung der Gas- und Elektrizitätswerke ist dagegen wirtschaftspolitisch kaum zu billigen. Die Gemeinden betreiben sie nicht aus reinen gemeinnützigen Gründen, sondern mit dem ausgesprochenen Zweck, Gewinne zu erzielen; es ist aber falsch, öffentliche Körperschaften, wenn sie Erwerbsunternehmen betreiben, unter andere wirtschaftliche Bedingungen zu stellen, wie jeden anderen Gewerbetreibenden." Man wird sich dieser Stellungnahme, die wohl kaum nur für das Gebiet der Umsatzsteuer gemeint ist, in jeder Hinsicht anschließen können. In der Tat ist der wirtschaftliche Vorsprung, den die Kommunalbetriebe infolge der Steuervergünstigungen vor ihren privaten Wettbewerbern haben, außerordentlich groß. H. Ludewig gibt hierfür Zahlen (Seite 21/22), die aufs deutlichste beweisen, wie stark der Druck ist, der infolge Körperschaft-, Vermögen- und Umsatzsteuer auf den privaten Elektrizitätsunternehmungen lastet. Von dieser Beeinträchtigung sind die Kommunalbetriebe frei und man müßte in der Tat annehmen, daß sie demzufolge in der Lage wären, ganz erheblich billiger, als die privaten Unternehmungen, zu liefern. Der Umstand, daß dem nicht so ist, gibt einem gegen das Steuerprivileg der öffentlichen Hand immer wieder erhobenen Bedenken neue Nahrung. Man hat nämlich stets darauf hingewiesen, daß der Wettbewerb die wichtigste Triebfeder dafür sei, die Betriebe möglichst rationell zu gestalten. Wenn man daher den Kommunalbetrieben die Konkurrenz mit privaten Unternehmungen erleichtere, so bestehe die Gefahr, daß die Gemeindebetriebe nicht auf den jeweils möglichen höchsten Stand der Zweckmäßigkeit gebracht würden. Man wird aus den Ludewig'schen Zahlen schließen können, daß diese Gefahr Wirklichkeit geworden ist. Denn andernfalls wäre es in Anbetracht des Unterschiedes, der sich aus der Steuerfreiheit im Wettbewerb zu Gunsten der kommunalen Betriebe ergibt, kaum denkbar, daß die kommunale Stromlieferung nicht wesentlich billiger als die aus privater Hand sein sollte. Allerdings wäre noch eine andere Erklärung möglich, nämlich die, daß die Gewinne der kommunalen Unternehmungen unverhältnismäßig hoch wären. Damit aber würde das Steuerprivileg seinen letzten Rest von Sinn verlieren. Denn es würde sich dann ergeben, daß die Steuervergünstigung den Belieferten überhaupt nicht zugute käme, sondern nur dazu diente, einigen wenigen großen Gemeinden eine übertriebene finanzielle Bewegungsfreiheit zu gewährleisten.

Es ist aber natürlich auch nicht möglich, die Freiheit des Wettbewerbes zwischen kommunalen und privaten Betrieben lediglich vom Konsumentenstandpunkte aus zu betrachten. Das wahre Interesse der Volksgemeinschaft verlangt in erster Linie — insbesondere bei der gegenwärtigen so überaus labilen Wirtschaftslage — eine gesunde Privatwirtschaft und demgegenüber kann erst in zweiter Linie die Frage in Betracht kommen, inwieweit einzelne Belange der Verbraucher, wie etwa die Billigkeit des Elektrizitätsbezuges, besonders begünstigt werden könnten. Das private Unternehmertum kann und muß aber durchaus verlangen, daß es wenigstens ein fair play gegenüber den Betrieben der öffentlichen Hand genießt. Auf die Dauer ist es jedoch nicht denkbar, daß der Privatmann sich im Wettbewerb mit den großen öffentlichen Verbänden hält, sofern diesen vom Staate so erhebliche Sondervergünstigungen — wie es eben die Steuerfreiheit ist — zugewendet werden. Im übrigen wird weiter unten noch kurz auf die allgemeine Frage der wirtschaftlichen Betätigung des staatlichen oder kommunalen Fiskus einzugehen sein.

Schließlich aber hat die Steuerfreiheit der kommunalen usw. Betriebe auch eine fiskalische Seite, deren Bedeutung, namentlich im gegenwärtigen Zeitpunkt, nicht unterschätzt werden sollte. H. Ludewig glaubt sagen zu können, daß es „eher zu niedrig als zu hoch geschätzt sei, wenn für den Fall einer vollen Besteuerung der Elektrizitätswerke der öffentlichen Hand das Steueraufkommen auf über 100 Millionen Reichsmark angegeben werde" (S. 22). Auch hier scheint das Ludewig'sche Zahlenmaterial zuverlässig und so wird man seiner Berechnung große Beachtung zuzuwenden haben. Es ist hier zu bedenken, daß die bezeichneten 100 Millionen nur im Hinblick auf die künftig etwa mögliche Besteuerung der kommunalen etc. Elektrizitätswerke berechnet sind. Dieselben Gesichtspunkte aber, die im allgemeinen gegen das Steuerprivileg der Elektrizitätswerke sprechen, kämen ja auch für namentlich die städtischen Gaswerke in Betracht und es ist in diesen Blättern ja gleichfalls schon öfters ausgeführt worden, daß auch Staats- und Kommunalbetriebe — insbesondere Giro- und andere Banken — in einer vom wirtschaftlichen Standpunkt aus gesehen unzulässigen Weise durch die Steuersätze begünstigt werden. Wahrscheinlich würde es keine Uebertreibung enthalten, wenn man annehmen wollte, daß eine restlose Besteuerung der von der öffentlichen Hand betriebenen Unternehmen nach Maßgabe der Ludewig'schen Zahlen ein Steuermehr von mindestens 200 Millionen RM jährlich erbringen könnte. Man würdige diese Zahl im Hinblick auf die Tat-

Digitized by Google

sache, daß zur Zeit noch niemand darüber unterrichtet ist, in welcher Weise das für den Reichshaushalt 1929 errechnete Steuerdefizit von 500 bis 600 Millionen gedeckt werden soll! In der bisherigen Steuerfreiheit der öffentlichen Betriebe liegt eine Steuerreserve von beachtlichem Ausmaß und dieser Steuerreserve kommt die Besonderheit zu, daß der Hinweis auf sie nicht, wie es sonst in ähnlichen Fällen zu sein pflegt, Befürchtungen in wirtschaftlich gerichteten Kreisen erweckt. Eine Regierung, die — und sei es zunächst auch nur aus fiskalischen Gründen — mit dem Steuerprivileg der öffentlichen Korporationen völlig aufräumte, würde den Beifall der gesamten deutschen Wirtschaft finden, ein Umstand, der die Durchführung einer solchen Maßnahme immerhin sehr erleichtern müßte. Man hat in die öffentliche Diskussion neuerdings den Gedanken einer Erhöhung der Erbschaftsteuer (die gesamte Erbschaftsteuer bringt gegenwärtig rund 100 Millionen!) oder Vermögensteuer gebracht und selbst den Gedanken angeregt, die alte Reichsvermögenszuwachssteuer wieder irgendwie zum Leben zu erwecken. Alle diese Steuerpläne würden bei ihrer Verwirklichung voraussichtlich zusammen nicht soviel einbringen, wie die Aufhebung der hier in Rede stehenden Steuerprivilegien, ganz abgesehen von der hohen wirtschaftlichen Bedenklichkeit einer Ausschreibung neuer Substanzabgaben.

Eine Beseitigung der in Rede stehenden Steuervergünstigung könnte sich bei den Elektrizitätswerken in verschiedener Weise auswirken. Der normale und richtige Fall würde es sein, daß die kommunalen Betriebe die Steuern aus ihren Ueberschüssen deckten und dann anstrebten, die Rentabilität der Betriebe durch Rationalisierung wiederherzustellen. Weniger erwünscht würde es sein, wenn die Steuern durch Erhöhungen der Tarife gedeckt würden. Sollte letzteres eintreten, so würde mit der bedauerlichen materiellen Beeinträchtigung des Abnehmerkreises immerhin der ideelle Vorteil einer öffentlichen Klarstellung über die tatsächlich vorhandene Unwirtschaftlichkeit der in Betracht kommenden gemeindlichen Betriebe verbunden sein. Im übrigen aber würde eine restlose Ueberwälzung der Steuern auf die Tarife wohl von den meisten Komunalparlamenten nicht zugestanden werden. Es wäre demnach damit zu rechnen, daß die seitens der Kommunen bisher aus ihren Elektrizitätswerken erzielten Einnahmen um den größten Teil des nunmehr zu entrichtenden Steuerbetrages gemindert werden würden.

Nach vorstehenden kurzen Betrachtungen könnte man also im wesentlichen sagen, daß die Beseitigung des Steuerprivilegs für Gemeinden, die Elektrizitätswerke betreiben, sich etwa derart auswirken müßte, wie eine Verminderung der Reichssteuerüberweisungen. Denn einer Mehrung der Reichseinnahmen stände für diese Gemeinden eine Herabsetzung ihrer eigenen Einnahmen gegenüber. Der Eintritt dieser Folgen brauchte auch vom wirtschaftlichen Standpunkte aus zunächst nicht notwendig eine ungünstige Bewertung zu erfahren. Denn in den großen Gemeinden, die eigene Elektrizitätswerke besitzen, würde es — zum mindesten nach überwiegender Ansicht — meist durchaus möglich sein, auf gewisse Ausgaben, ohne Schaden für die Allgemeinheit, soweit zu verzichten, daß der Ausfall aus dem gewerblichen Gemeindeeinkommen dadurch gedeckt werden könnte. Daneben ist aber zu bedenken, daß — wie auch H. Ludewig hervorhebt — der in dem heutigen Steuerprivileg liegende Verzicht des Reiches doch immer nur einigen, verhältnismäßig wenigen Gemeinden zugute kommt. Tatsächlich liegt es so, daß die Sondervorteile der Elektrizitätswerke betreibenden Gemeinden von der Volksgesamtheit bezahlt werden, wofür irgendein beachtlicher Anlaß natürlich nicht besteht. Wollte das Reich die ihm aus einer etwaigen Aufhebung des Steuerprivilegs zufließenden Vorteile nicht selbst in Anspruch nehmen, so könnte es die allgemeinen Reichssteuerüberweisungen um diesen Betrag erhöhen. Ob dies bei der heutigen Etatlage des Reiches praktisch möglich wäre, muß dahingestellt bleiben. Mindestens wäre aber eine derartige Erhöhung der allgemeinen Reichssteuerüberweisungen zweckmäßiger und gerechter, als der heutige Zustand. Denn solche Ueberweisungen würden namentlich auch den leistungsschwachen Gemeinden zugute kommen, während von den jetzt bestehenden Steuervergünstigungen meist gerade diejenigen Gemeinden Vorteil haben, deren Finanzen schon sowieso ausreichend fundiert sind.

Ganz allgemein aber würde eine Beseitigung aller Steuerprivilege für kommunale Betriebe einer Gesundung der Gemeindefinanzen weitgehend Vorschub leisten. Die auf steuerlichem Gebiete bestehende Begünstigung für von den Gemeinden betriebene geschäftliche Unternehmen aller Art erleichtert den Kommunen den Entschluß zur Aufnahme gewerblicher Tätigkeit bedeutend und es ist oft — wie zahlreiche praktische Beispiele gezeigt haben — für die Gemeinden keineswegs von Vorteil, sich allzusehr im geschäftlichen Leben festzulegen. Insbesondere gewährt die Steuerfreiheit der Versorgungsbetriebe zweifellos den großen Gemeinden eine gewisse Bewegungsfreiheit auch für die Errichtung von oder Beteiligung an geschäftlichen Unternehmungen, die steuerlich nicht privilegiert sind. So würde die Volksgesamtheit — im großen gesehen — gewiß nur Nutzen daraus ziehen, wenn die Gemeinden genötigt würden, dort, wo sie in den kaufmännischen Wettbewerb eintreten, unter denselben steuerlichen Bedingungen wie andere Gewerbetreibende zu arbeiten.

Die Ergebnisse der Ludewig'schen Untersuchung weisen aber über die steuerpolitische Behandlung des Problems weit hinaus. Wieder einmal ist für ein wichtiges Sondergebiet gezeigt worden, daß ganz offenbar mit der staatlichen bzw. kommunalen gewerblichen Tätigkeit notwendigerweise gewisse Hemmungen verbunden sind, die für die Privatwirtschaft nicht bestehen. Wir werden uns an den Gedanken gewöhnen müssen, daß auch in der freien Wirtschaft die öffentliche Hand keine durchaus glückliche Hand besitzt. Nachdem wir darüber nicht nur während der Zwangswirtschaftsperiode, sondern auch in den letzten Jahren eingehend belehrt worden sind, wäre es an der Zeit, in den maßgebenden Kreisen ernstlich zu erwägen, ob nicht überhaupt — ganz abgesehen von der Notwendigkeit, das vor-

Digitized by Google

bezeichnete Steuerprivileg zu beseitigen — die gewerbliche Betätigung der Länder und namentlich der Kommunen grundsätzlich aufzuhören hätte. Eine solche Auffassung würde meines Ermessens eine Stütze in den gegenwärtigen Entwicklungstendenzen der deutschen Wirtschaft finden.

Es ist unzweifelhaft, daß sich in den letzten Jahren das der deutschen Wirtschaft zur Verfügung stehende Betätigungsfeld nicht verbreitert hat. Als bei Aufstellung des Dawes-Planes die internationalen Sachverständigen der Erwartung Ausdruck gaben, Deutschland werde durch Verstärkung seines Warenexportes bald in die Lage versetzt werden, die Reparationen aus den Ausfuhrüberschüssen zu bezahlen, mag dieser Optimismus in deutschen Wirtschaftskreisen nicht nach seinem vollen Umfange geteilt worden sein. Immerhin sind aber wohl auch seitens gutunterrichteter Persönlichkeiten die Aussichten des deutschen Exportes höher bewertet worden, als sich jetzt als gerechtfertigt herausgestellt hat. Die Schutzzollbewegung hat gerade während der letzten Jahre in der ganzen Welt einen starken Auftrieb erfahren, und es ist ja bekannt, daß demgegenüber die Bemühungen des deutschen Kaufmanns, den Export zu steigern, nicht von bedeutendem Erfolge gekrönt worden sind. Die deutsche Handelsbilanz ist im Durchschnitt in den letzten Jahren durchaus passiv geblieben und wenn man errechnen könnte, wieviel bzw. wenige deutsche Ausfuhrgeschäfte gewinnbringend gewesen sind, so würde man wahrscheinlich zu ganz erschreckenden Zahlen kommen. Die Schutzzölle der andern Länder in Verbindung mit den durch Steuern, Soziallasten und Lohnsteigerungen hervorgerufenen übermäßigen Geschäftsunkosten lassen für den Exporteur, soweit er überhaupt in Tätigkeit treten kann, meist einen angemessenen Nutzen nicht zu. Durch diese Umstände gewinnt der innere Markt eine Bedeutung, wie er sie in früheren Jahren niemals hatte. Seitdem es für die meisten Industriellen und Händler unmöglich ist, ihr Unternehmen durch Forcierung des internationalen Geschäftes auszuweiten, muß sich die Initiative zunehmend mehr auf den inneren Markt richten.

Ueberhaupt aber scheint es fraglich, ob der Gedanke der Weltwirtschaft nicht zur Zeit bereits seinen Kulminationspunkt überschritten hat. Die Verbesserung der Transportmittel hat seit geraumer Zeit ein verhältnismäßig langsames Tempo — verglichen mit der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts — eingeschlagen und vor allem ist die Beförderung von Massengütern nicht wesentlich verbilligt worden. Insbesondere kommen Luftschiff und Flugzeug für die Beförderung größerer Warenmengen nicht in Betracht. Demgegenüber läßt sich eine deutliche Tendenz der Technik erkennen, natürliche Waren durch künstliche zu ersetzen und es so zu erleichtern, die Gegenstände dort zu erzeugen, wo sie gebraucht werden. Selbst bei vorsichtiger Beurteilung wird man daher sagen können, daß die Entwicklung der Technik gegenwärtig eher einer Einschränkung der Weltwirtschaft als ihrer weiteren Ausbildung zu dienen scheint. Es ließe sich wohl der Standpunkt vertreten, daß die in der ganzen Welt zu beobachtende starke Zurückdrängung des Freihandels auf einer vielleicht zunächst mehr gefühlsmäßigen, aber immerhin vorhandenen Erkenntnis über den vorher kurz angedeuteten Verlauf des technischen Fortschritts beruhe. Wie intensiv im übrigen bei führenden deutschen Wirtschaftspolitikern die Sorge um die Erhaltung der heimischen Ernährungsbasis oder, mit anderen Worten gesagt, die Einschränkung der Nahrungsmittelimporte ist, hat der letzte Bankiertag in Köln klar gezeigt. Jedenfalls aber ist — darüber kann schon heute kein Zweifel bestehen — bei allen zivilisierten Völkern die Neigung zu einem wirtschaftlichen Zurückziehen auf sich selbst zu beobachten. Damit aber erhält das Problem des inneren Marktes namentlich für Deutschland eine ganz neue Bedeutung. Denn die Hindrängung von Industrie und Handel auf den Absatz im Inlande würde dann nicht auf spezifisch deutschen, also möglicherweise aus eigener Kraft behebbaren Ursachen beruhen, sondern der Richtung des von den einzelnen Völkern nicht beeinflußbaren Weltgeschehens entsprechen.

Es bedarf keines Beweises, daß die Wirtschaftspolitik des Staates sich der zunehmenden Bedeutung des inneren Marktes anzupassen haben wird. Vor allem wird hierbei zu bedenken sein, daß Sozialisierungstendenzen jeder Art sich umso stärker auswirken müssen, je größer die dem inneren Markte für die Gesamtheit der Wirtschaft zukommende Wichtigkeit ist. Jeder Verlust an inländischen Absatzgebieten ist für die Privatwirtschaft unersetzlich, sofern sie nicht Ausgleich auf dem Weltmarkte suchen kann. Unter solchen Umständen ist mit einem gewerblichen Vordringen der öffentlichen Hand notwendigerweise eine endgültige Verkleinerung des privaten Wirtschaftskomplexes verbunden. Wo sich der Staat oder die Kommune mit ihren gewerblichen Unternehmungen breit macht, wird der private Unternehmungsgeist nicht nur abgedrängt, sondern er versiegt mangels anderer Betätigungsmöglichkeit insoweit gänzlich. Der kollektiv-wirtschaftliche Gedanke setzt sich umso leichter durch, je kleiner und begrenzter das wirtschaftliche Arbeitsfeld ist.

Nun ist aber unzweifelhaft die steuerliche Begünstigung kommunaler oder staatlicher Betriebe nicht der einzige Vorteil, den im Geschäftsleben die öffentliche Hand gegenüber den privaten Unternehmungen genießt. In einer Diskussion, die sich an einen Vortrag über gewerbliche Tätigkeit der öffentlichen Hand anschloß, prägte kürzlich einer der Redner das Wort: „Was tut ein Privatunternehmen, wenn es nicht vorwärtskommt? Es macht pleite! — Was tut im gleichen Falle eine gewerblich tätige Kommune? Sie erhöht die Gewerbesteuer!" Diese Antithese ist selbstverständlich polemisch überspitzt. Aber sie bezeichnet ganz eindrucksvoll das Moment, durch dessen Vorhandensein die Betriebe der öffentlichen Hand unter allen Umständen den privatwirtschaftlichen Unternehmungen überlegen sind: Nämlich die praktisch bestehende Unbegrenztheit der finanziellen Hilfsquellen. Eine große Gemeinde kann unter normalen Umständen niemals bankerott machen, da ihr die Steuerkraft der Bürgerschaft zur Verfügung steht und sie findet deshalb in ziemlich weitgehendem Umfange stets Kredit, mindestens fast immer genug, um

Digitized by Google

auch ein mäßig prosperierendes Unternehmen bedeutend länger durchzuschleppen, als dies ein Privatmann oder eine Gesellschaft privaten Rechtes könnte. Dies alles bedeutet praktisch, daß im Regelfalle der Wettbewerb kommunaler Betriebe durch den Privatunternehmer nicht zu schlagen ist.

Wer sich diese Gedankengänge zu eigen macht, muß erkennen, daß es für die Privatwirtschaft tatsächlich keine Möglichkeit gibt, das geschäftliche Vordringen der öffentlichen Korporationen zu hindern, wenn diese entschlossen sind, irgend ein gewerbliches Gebiet an sich zu reißen. Im Gegenteil muß sogar der Einzelunternehmer gegebenenfalls noch durch erhöhte Steuerleistungen dazu beitragen, die ihm konkurrierende, von der öffentlichen Hand betriebene Unternehmung zu stützen. Es liegt also tatsächlich im freien Ermessen des Staates, ob er unter Einsetzung der Steuergelder in längerer oder kürzerer Zeit die lukrativsten Betriebszweige an sich ziehen will. Eine solche Sozialisierung der Wirtschaft wird im übrigen — wie gesagt — um so leichter vor sich gehen, je weniger für die privaten Betriebe die Möglichkeit besteht, ins internationale Geschäft auszuweichen und sich so eine Betätigungsmöglichkeit zu erhalten.

Ganz offenbar will die überwiegende Mehrheit der Staatsbürger die Entwicklung zum sozialistischen Wirtschaftsstaate nicht. Es besteht aber die Gefahr, daß dieser gleichsam von selbst in die Erscheinung tritt, wenn die öffentliche Hand mit ihren sozusagen unendlichen Mitteln auf der Bahn der gewerblichen Tätigkeit fortschreitet. Hier liegt ein typischer Fall für die Notwendigkeit eines Einschreitens des Gesetzgebers vor. Denn man mag zum Sozialismus stehen wie man will. Stets wird man gerechterweise zuzugeben haben, daß an eine Durchführung des sozialistischen Gedankens nur bewußt und unter klarer Zustimmung der Staatsbürger herangegangen werden kann. Eine solche Zustimmung aber würde gegenwärtig ohne Frage nicht zu erzielen sein und somit erscheint es selbstverständlich, daß die Gesetzgebung einer Entwicklung Einhalt tut, die zu unwiderruflichen, von der Mehrheit des Volkes gemißbilligten Ergebnissen führen müßte. — Im übrigen finden sich in einem neueren Urteil des Reichsfinanzhofs (v. 25. Sept. 1928, II A 283/28, amtl. Samml. Band 24, Seite 118), durch das dieses höchste Steuergericht den auf Steuerfreiheit gerichteten Anspruch eines von öffentlicher Hand betriebenen Unternehmens zurückweist, folgende, im vorliegenden Zusammenhange besonders beachtliche Feststellungen: „Auch nach der neuen Verfassung des Reiches beruht die Wirtschaft wie auf dem Privateigentum so auf der wirtschaftlichen Freiheit des einzelnen, nicht auf einer Kommunisierung der Güter und der Wirtschaft (Art. 151—153 der Verfassung). . . Es würde weiter zu einem Widersinne führen, den freien Handel mit Steuern bis an die Grenze des Möglichen zu belasten, in der Erwartung, daß er seinen Gewinn in der Auswirkung seiner wirtschaftlichen Freiheit finden werde, und Organisationen von der Steuer zu befreien, die ihm diese seine wirtschaftliche Freiheit untergraben. Kommunisierung und freie Wirtschaft schließen sich, wenn schon nicht in ihren Zielen, so doch in ihren Mitteln und Wegen aus." — Es wird jedoch — wie hier zusammenfassend wiederholt sei — nicht genügen, die heute bestehenden wirtschaftsschädlichen Steuerprivilegien der öffentlichen Hand zu beseitigen. Darüberhinausdürftevielmehr ein Gesetz notwendig sein, das in klarer und weitgehend einschränkender Weise das Recht der öffentlichen Hand, wirtschaftliche Unternehmungen zu betreiben, begrenzt. Nur unter dieser Voraussetzung kann es geschehen, daß der privaten Wirtschaft der innere Markt, auf den sie in den nächsten Jahren zunehmend mehr angewiesen sein wird, in angemessener Weise erhalten bleibt.

Die russischen Vorkriegsschulden.

Von Reichsminister a. D. **Schiffer**, Berlin.

Durch die Presse wird bekannt, daß die Häuser Mendelssohn & Co., S. Bleichröder und Direction der Disconto-Gesellschaft, die vor dem Weltkriege eine große Anzahl von russischen Staatsanleihen und staatlich garantierten Eisenbahn-Obligationen in Deutschland begeben hatten, sich zu einer „Vereinigung zur Wahrung der Interessen der deutschen Inhaber russischer Wertpapiere" zusammengetan haben. Hieran liegt an sich nichts Auffälliges. Deutschland ist fast das einzige Gläubigerland, in dem bisher eine solche Organisation nicht bestand, und es hat an Stimmen nicht gefehlt, die sich darüber aufhielten, daß sie nicht vorhanden war. Ihre Schaffung holt also nur Versäumtes nach. Sie ist aber außerdem die logische Konsequenz eines anderen Schrittes: des vor einiger Zeit erfolgten Beitritts der deutschen Gläubigerschaft zu dem Internationalen Komitee zum Schutze der Inhaber russischer Anleihen. Diese war hierbei durch die Ständige Kommission zur Wahrung der Interessen deutscher Besitzer ausländischer Wertpapiere zu Berlin vertreten. Die materielle Vertretung der Gläubigerinteressen aber liegt nach der Geschäftsordnung dieser Kommission und nach der Natur der Sache hauptsächlich in den Händen der Emissionsbanken. Ihre Aufgabe war es daher, unter sich die organisatorische Form für die Maßnahme herzustellen, die durch den Beitritt zum Internationalen Komitee erfolgt war.

Diese Maßnahme selbst ist in Rußland Gegenstand lebhafter Beunruhigung geworden. Man sah in ihr nicht bloß die Unfreundlichkeit, als die es der Schuldner stets betrachtet, wenn der Gläubiger ihn mahnt, nicht allein einen Bruch der Freundschaft, sondern auch einen Vertragsbruch, einen Verstoß gegen den Vertrag von Rapallo; und man benannte als Kronzeugen das Auswärtige Amt des Deutschen Reiches, daß die Banken desavouiert habe und von ihnen und ihrem Vorgehen deutlich abgerückt sei. Diese Auffassung ist nach jeder Richtung irrig. Allerdings besagt Art. 2 des Rapallovertrages, daß Deutschland auf die Ansprüche verzichte, die sich aus der bisherigen Anwendung der Gesetze und Maßnahmen der Sowjetrepublik auf deutsche Reichsangehörige oder ihre Privatrechte und auf die Rechte des Deutschen Reiches und der Länder gegen Rußland sowie aus den von der Sowjetrepublik oder ihren Organen sonst gegen Reichsangehörige oder ihre Privatrechte getroffenen Maßnahmen ergeben.

Digitized by Google

Aber Deutschland bedeutet hier das Deutsche Reich; das Reich verzichtet — natürlich nur auf das, worauf es verzichten kann. Auf Privatrechte der Reichsangehörigen kann es in dem Sinne, daß sie erlöschen, nicht verzichten. Denn nach Art. 153 der Reichsverfassung wird das Eigentum, der Inbegriff der privaten Vermögensrechte, von der Verfassung gewährleistet. Das Reich könnte also auf Privatrechte seiner Bürger nur verzichten, wenn es sie sich vorher im Wege der Enteignung übereignet hätte. Sie ist nicht erfolgt und hätte wiederum nach der Verfassung nur gegen angemessene Entschädigung geschehen können. Der vom Reich ausgesprochene Verzicht bezieht sich demnach nicht auf die privatrechtliche Substanz der Gläubigerrechte; er beschränkt sich auf völkerrechtliche Wirkungen. Das Reich hätte nämlich an sich gegenüber Rußland das Recht und gegenüber seinen Bürgern die Pflicht, auf den Wegen und mit den Mitteln des Völkerrechts wegen Verletzung der Privatrechte seiner Bürger tätig zu werden. Hierauf und nur hierauf geht der Verzicht. Dieser Unterschied zwischen der völkerrechtlichen und der privatrechtlichen Seite der Angelegenheit wird in Rußland überall verkannt, selbst von einem Manne von der wissenschaftlichen Bedeutung eines Professor M. Pergament; aber auch in Deutschland wird er nicht überall richtig verstanden. Daß er vorhanden ist und nicht bloß eine nachträgliche juristische Konstruktion darstellt, sondern der Auffassung und Absicht der Vertragsschließenden entspricht, kann urkundlich nachgewiesen werden. In der Denkschrift, mit der der Reichsminister des Auswärtigen Dr. Rathenau, den Vertrag von Rapallo dem Reichstag vorlegte, wird gesagt:

> „Wenn Deutschland auf die Ansprüche verzichtet, die sich aus der bisherigen Anwendung der russischen Gesetze und Maßnahmen auf deutsche Rechte ergeben, so heißt das, daß Deutschland darauf verzichtet, in dieser Hinsicht völkerrechtlich Entschädigungsansprüche geltend zu machen. Der Artikel berührt mithin nicht den Bestand der deutschen Rechte selbst und entscheidet auch nicht die Frage, ob und inwieweit die russischen Gesetze und Maßnahmen diese Rechte aufgehoben oder sonst beeinträcht haben. Nur will Deutschland, soweit der Bestand der Rechte russischerseits beeinträchtigt worden ist, und soweit diese Beeinträchtigung nach den Grundsätzen des Völkerrechts etwa zu Entschädigungsansprüchen Anlaß geben könnte, solche Entschädigungsansprüche gegen die russische Regierung nicht erheben."

Daß die Russen diese Denkschrift nicht gekannt haben sollten, muß als ausgeschlossen gelten. Ein Widerspruch ist nicht laut geworden. Also ist anzunehmen, daß sie gegen ihren Inhalt nichts einzuwenden hatten. Mit ihm stimmt auch die Haltung durchaus überein, die das Auswärtige Amt im vorliegenden Falle eingenommen hat. Es hat erklärt, daß die amtlichen deutschen Stellen den von den Banken gefaßten Entschlüssen völlig fern stehen, und daß eine etwaige amtliche Wiederaufnahme der Frage der Vorkriegsschulden nur nach Maßgabe der klaren Bestimmungen des Vertrages von Rapallo in Betracht kommen könne; das private Vorgehen der Banken habe mit der Einstellung der Reichsregierung zu dem Vertrage von Rapallo oder zu den allgemeinen politischen Beziehungen zwischen Deutschland und Rußland nichts zu tun. Es ist ganz falsch, in diesen Ausführungen eine Verleugnung der Banken und eine Mißbilligung ihrer Aktion zu erblicken. Sie stimmen vielmehr durchaus mit der Auffassung überein, die die Banken selbst vertreten. Sie legen auf eine säuberliche Scheidung ihres privaten Vorgehens von einem amtlichen Schritt entscheidendes Gewicht.

Formell also wäre alles in bester Ordnung. Aber man glaubt in Rußland, daß sich hinter dem Geschäft etwas ganz anderes verbirgt — die Politik. Man beobachtet argwöhnisch, daß die deutschen Finanzmänner sich im Internationalen Komitee mit englischen zusammenfinden, und erblickt darin ihr Einschwenken in die Westfront, die England gegen Sowjetrußland aufzurichten am Werke sei. Der Anschluß der Deutschen an das von England geleitete Internationale Komitee habe keinerlei Aussicht auf einen praktischen Erfolg; also, argumentiert man, diene er auch nicht wirtschaftlichen, sondern politischen Zwecken. Damit wird man aber der Sachlage nicht gerecht. Die deutschen Gläubiger für sich allein haben bei Rußland bisher nicht das mindeste Entgegenkommen gefunden; sie haben es auch weiterhin nicht zu erwarten, müssen vielmehr mit der Möglichkeit als einer naheliegenden rechnen, daß Rußland alles tun wird, um für den Fall einer Einigung mit anderen Gläubigern sie so zu gestalten, daß Deutschland auf Grund des Rapallovertrages aus ihr keinerlei Ansprüche herleiten könnte. Sie hatten also mindestens nichts zu verlieren, wenn sie sich in eine Gemeinschaft mit anderen Gläubigern begaben, und die Banken, die die Interessen der deutschen Gläubiger wahrzunehmen berufen sind, hätten sich schweren Vorwürfen ausgesetzt, wenn sie die ihnen von anderer Seite gebotene Möglichkeit, mit vereinten Kräften ihre Interessen zu verfechten, unbenutzt gelassen hätten. Der Schritt der Deutschen bedarf also nicht der Unterstellung sachfremder Motive, um begreiflich und gerechtfertigt zu erscheinen. Ob er für sie zu einem Erfolge führen wird, bleibt abzuwarten; ihre Situation kann nicht schlechter, sondern nur besser werden. Daß sie besser werden kann, ist doch nicht so ganz von der Hand zu weisen, wie man es auf russischer Seite zu tun beliebt. Für die europäischen Gläubiger ist es immer schon ein Vorteil, daß Rußland ihre Länder nicht mehr gegeneinander ausspielen kann, und dem Versuch, Amerika gegen Europa auszuspielen, sehen sie mit Gleichmut zu. Wenn der Schuldner von anderen als von seinen Gläubigern saniert wird, kann es letzteren nur recht sein. Sollte die Sanierung durch Amerika aber nicht ganz gelingen, so wäre der Zusammenschluß der europäischen Gläubiger ein Mittel, sie auf breiterer und tragfähigerer Grundlage in Verbindung mit der Schuldentilgung zu versuchen. Das Internationale Komitee konnte deshalb am Schluß seiner Tagung mit Recht sagen, daß es sich von allen politischen Bestrebungen und insbesondere von jedem feindseligen Beweggrund gegenüber Rußland frei wisse, daß es nichts anderes im Auge habe, als die Sicherung der ihm anvertrauten Gläubigerinteressen und die Herstellung eines für ihre Erörterung geeigneten Mechanismus, und daß diese Bestrebungen, wenn sie zum Ziele führen, gleichmäßig der Wohlfahrt Rußlands wie des übrigen Europas dienen

Digitized by Google

würden. Es ist zu wünschen und zu hoffen, daß sich auch Rußland, zu ruhiger Ueberlegung zurückkehrend, dieser Auffassung anschließt und in seinem Verhalten auf sie einstellt.

Die Einkommensteuerpflicht leitender Angestellter auf Grund ihrer Pensionsverträge.

Zugleich eine Kritik der sog. wirtschaftlichen Steuerrechtsprechung.

Von Rechtsanwalt Dr. **Richard Wrzeszinski**, Berlin.

Seitdem durch Krieg und Inflation die meisten deutschen Privatvermögen geschwunden oder stark vermindert worden sind, hat man die Anstellungsverträge leitender Persönlichkeiten im Bankwesen, in Handel und Industrie vielfach dahin ausgestaltet, daß sie bei eintretender Arbeitsunfähigkeit oder nach ihrem vorzeitigen Tode ihre Erben durch Schaffung einer Reserve sichergestellt werden. Diese leitenden Männer begnügen sich hierbei mit geringeren Einkünften und erhalten dafür ein vertragsmäßiges Recht auf eine Pension. Das Unternehmen wiederum bürdet das Pensionsrisiko von sich ab, indem es mit einer Versicherungsgesellschaft einen Vertrag zugunsten des leitenden Angestellten schließt. Derartige Pensionsverträge, die zur Zahlung eines bestimmten Kapitals bei Erreichung einer Altersgrenze oder beim Ableben verpflichten, sehen meist für den Fall eines vorzeitigen Ausscheidens des Angestellten vor, daß er in dem Zeitpunkt seines Austritts von der Versicherungsgesellschaft eine Pensionsabfindung in Höhe des zeitigen Rückkaufswerts der Lebensversicherung erhält.

Mit einem derartigen Vertrage hat sich der Reichsfinanzhof bereits einmal im Jahre 1927 (Urteil vom 24. März 1927, VI A 620/26, Steuer und Wirtschaft 1927 Nr. 152) beschäftigt; er hat hierbei die Auffassung vertreten, daß die Prämien, die das Unternehmen im Hinblick auf die von ihr zugunsten des Prokuristen eingegangene Lebensversicherung an die Versicherungsgesellschaft zahlt, dem Steuerabzug vom Arbeitslohn unterliegen, und es insbesondere darauf abgestellt, daß der Angestellte auch bei seinem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Dienst den Gegenwert der Prämienzahlung in Gestalt einer Pension erhält: aus diesem Grunde hat der RFH. in der Prämienleistung die Zahlung von Arbeitslohn erblickt.

Wesentlich eingehender ist die Frage kürzlich in einer Entscheidung des RFH. vom 6. Juni 1928 behandelt worden (VI A 825/27, Reichssteuerblatt 1928 S. 301, 302). Der Vertrag, den eine Aktiengesellschaft mit einem Vorstandsmitgliede geschlossen hatte, sah ein Pensionsabkommen im Sinne der oben gegebenen Darlegung vor. Der RFH. hat die Frage, ob die von der anstellenden Firma an die Versicherungsgesellschaft gezahlte Jahresprämie dem Einkommen des Vorstandsmitgliedes zuzurechnen sei, b e j a h t. Der Gerichtshof hat sich auf den Standpunkt gestellt, daß der Pensionsanspruch neben dem Gehalt und sonstigen Bezügen zugebilligt sei und in dem zwischen dem Vorstandsmitglied und der Gesellschaft bestehenden Dienstverhältnis seine Grundlage habe. Der Anspruch des Vorstandsmitgliedes sei ein völlig gesicherter; das Pensionskapital falle entweder ihm mit der Erreichung eines bestimmten Lebensalters oder im Falle eines früheren Todes seinen Erben zu, während er bei vorzeitigem Ausscheiden aus den Diensten der Gesellschaft entweder den Rückkaufswert der Versicherung erhalten oder diese auf seine Kosten fortsetzen könne. Der Beschwerdeführer sei daher wirtschaftlich so gestellt gewesen, als wenn er ein um die Prämie erhöhtes Jahresgehalt empfangen und hiervon die Lebensversicherungsprämie selbst und unmittelbar an die Versicherungsgesellschaft entrichtet hätte. Weitere Einzelfragen, die in der Entscheidung behandelt werden, sind ohne grundsätzliche Bedeutung.

Die Entscheidung ist n i c h t ü b e r z e u g e n d. Auf Grund der sog. wirtschaftlichen Betrachtungsweise, die in den Entscheidungen des RFH. in wachsendem Maße Platz greift, hat der RFH. juristischen Erwägungen nicht den gebührenden Anteil an seiner Entscheidung gelassen. Es unterliegt keinem Zweifel, daß der auf Grund eines vorerörterten Vertrages verpflichtete leitende Angestellte bis zur Erreichung einer Altersgrenze, bis zu seinem Ausscheiden oder Tode keinen fälligen Anspruch hinsichtlich der Pension hat. Sein Anspruch ist vielmehr b e d i n g t durch Erlebensfall, Ausscheiden oder Tod. Der Anspruch ist auch keineswegs g e s i c h e r t. Mutmaßlich hat der Angestellte gar keinen Einfluß auf die Wahl der Versicherungsgesellschaft gehabt. Sein Anspruch kann ferner — worin der RFH. eine „ganz entfernt liegende Möglichkeit" erblickt — durch Konkurs seiner Gesellschaft gefährdet werden, und es kann auch ohne Konkurs eine Verkürzung der Rechte des Angestellten dadurch eintreten, daß die Gesellschaft die Prämien bei Fälligkeit nicht zahlt. Dies kann auf Fahrlässigkeit der Gesellschaft beruhen; sie kann aber auch, da der Pensionsanspruch einem gegenseitigen Vertrag entspringt, möglicherweise mit Unrecht die Prämienzahlung einstellen und den Versicherungsanspruch gefährden, indem sie eine Vertragsverletzung des Angestellten behauptet, die sie der Aufrechterhaltung der Versicherung enthebe. Die Sachlage ist also eine rechtlich und wirtschaftlich völlig andere, als wenn der Angestellte ein um die Jahresprämie erhöhtes Gehalt beziehen und aus eigenem Willen und Recht eine Lebensversicherung bei einer von ihm ausgewählten Gesellschaft eingehen und aufrechterhalten würde. Die Zahlung erfolgt weder aus dem Vermögen des Angestellten noch aus Einkünften, über die er nach seinem Ermessen in anderer Weise verfügen dürfte, noch endlich in einer Weise, daß er alsbald über den Betrag oder dessen Gegenwert gegenüber der Versicherungsgesellschaft Bestimmung treffen könnte.

Erst kürzlich hat ein anderer Senat des RFH. Rechtsgedanken entwickelt, die von denjenigen der hier mitgeteilten Entscheidung erheblich abweichen. In dem Urteil des RFH. vom 18. Mai 1928 (V e A 832/27, Steuer und Wirtschaft 1928 Nr. 457) ist entschieden, daß die Schenkungssteuer bei einer auf den Tod eines Dritten eingegangenen Lebensversicherung nicht von den Prämienzahlungen, sondern von der dem Beschenkten zufallenden Versicherungssumme zu berechnen ist. Diese m. E. durchaus zutreffende Stellungnahme wurzelt in der Auffassung, daß der Erwerb aus der Versicherung vom Eintritt einer aufschiebenden Bedingung, dem Tode des Ver-

Digitized by Google

sicherten, abhängt und daß daher eine Schenkungssteuerpflicht erst mit dem Eintritt der Bedingung gegeben ist. Aehnliche Erwägungen hätten in dem vorerwähnten Einkommensteuerfall zu einem anderen Ergebnis führen müssen.

Die symptomatische Tragweite der Entscheidung darf nicht unterschätzt werden. Der Einwand, daß es sich vorliegend um einen verhältnismäßig nicht allzu großen Kreis sozial ohnehin begünstigter Personen handle, würde nicht bis an den Kern des Problems gehen.

Gewiß wird kein Einsichtiger es beklagen, daß die Rechtsprechung sich mehr und mehr von einer rein formalen Konstruktionsjurisprudenz freigemacht hat, die aus den Wolken ihres Begriffshimmels die Dinge, wie sie wirklich sind, nicht zu sehen vermag. Der Rechtskörper muß von dem Blut des Wirtschaftslebens durchströmt werden. Er muß den Pulsschlag der Zeit fühlen lassen, wenn die Rechtssätze nicht versteinern, sondern sich der Entwicklung des Rechtslebens anpassen sollen. Indes darf das Blut nicht die Adern sprengen; sonst verschwimmen die Linien einer klaren Rechtsentwicklung.

Das Ziel der Rechtsprechung, höchste Gerechtigkeit zu erreichen, wird, wie jedes Ideal, immer unerfüllbar bleiben; die Rechtsprechung wird ihr bestes getan haben, die dem Ideal möglichst nahekommt. Erreichbar ist dagegen in weiten Grenzen das Ziel der Rechtssicherheit: die Wirtschaft hat stets die Fähigkeit besessen, sich auch in einer ungünstigen Rechtslage einzurichten, wenn sie nur einen festen Grund fand, von dem sie ausgehen durfte. Das Gut der Rechtssicherheit ist uns in der Rechtsprechung jedoch mehr und mehr abhanden gekommen. Die im Kielwasser verschwommener Billigkeitserwägungen oft steuerlos treibende Aufwertungsjudikatur nötigt den vorsichtigen Berater in zahlreichen Fällen zu der Stellungnahme, daß angesichts widerstreitender obergerichtlicher Entscheidungen die Prognose völlig unsicher sei; in einer großen Zahl anderer Fälle wird seine Auskunft dahin lauten, daß zwar für den Augenblick das Ergebnis mit einer gewissen Sicherheit sich voraussagen lasse, daß jedoch angesichts der Schwankungen der Rechtsprechung nicht vorhergesehen werden könne, wie deren Stand in demjenigen Zeitpunkt sein werde, in dem das Reichsgericht den Fall zu entscheiden haben werde.

Nicht viel anders steht es mit wichtigen Steuerfragen. So hoch die Arbeitsleistung des RFH. eingeschätzt werden muß, so wenig läßt sich leugnen, daß die sog. wirtschaftliche Betrachtungsweise, die sich in wachsendem Maße unter Abkehr von der Strutzschen Gedankenrichtung in seinen Entscheidungen ausprägt, ein starkes Gefühl der Rechtsunsicherheit hervorgerufen hat. Man denke beispielsweise an die Rechtsprechung zu § 6 des Kapitalverkehrsteuergesetzes, die die Kreditgewährung an Kapitalgesellschaften mit den stärksten steuerrechtlichen Zweifeln durchsetzt hat. Man denke an die Rechtsprechung zum Grunderwerbsteuergesetz und — teilweise — zum Umsatzsteuergesetz, die den Boden der positiven Rechtsnormen mehr und mehr unter den Füßen verliert. Man denke an die Rechtsprechung über die Verbrauchsbesteuerung. An einem Einzelfall, der die Besteuerung der Schlafwagengebühr nach dem Beförderungssteuergesetz zum Gegenstand hatte, habe ich kürzlich (Juristische Wochenschrift 1928 S. 1001 f.) eingehender auf die Bedenken hingewiesen, die die Preisgabe allgemein anerkannter zivilrechtlicher Ergebnisse erwecken muß. Dem Steuerrecht soll gewiß nicht die vielfach notwendige Bildung eigener Begriffe oder gar die sorgfältige Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse verwehrt werden; die Gefahr liegt vielmehr in einer freirechtlichen Betrachtungsweise, die die Rechtsprechung mehr und mehr subjektiviert und durch eine gefühlsmäßige und tatsächliche Beantwortung von Rechtsfragen den Wert des Präjudizes stark herabmindert.

So sehr die Wirtschaft an festen Grundlagen der Steuerrechtsprechung interessiert ist, da angesichts des Steuerdrucks der Nachkriegszeit ihre Maßnahmen ganz überwiegend auch vom steuerlichen Gesichtspunkt aus vorgeprüft werden müssen, so gering ist bisher ihre Aktivität in dieser Richtung gewesen. Ob der — leider irreführende — Wortklang der „wirtschaftlichen Betrachtungsweise" der Wirtschaft, von der sie ja hergeleitet wird, angenehm in das Ohr tönt? Bei eindringenderer Beschäftigung mit dem Problem kann hiervon kaum die Rede sein. Viel eher ist zu vermuten, daß der Wiederaufbau der Wirtschaft ihre Führer zu sehr in Anspruch nimmt, als daß sie bisher diesen Fragen ihre Aufmerksamkeit hätten schenken können. Gewiß erscheinen in den Fachblättern hier und da gedankenreiche Aufsätze kluger Wirtschaftsberater, werden von dem engeren Kreis der steuerlich interessierten Juristen gelesen und gebilligt, von den maßgebenden Stellen aber als Interessentenwerk unterwertet und jedenfalls nicht beachtet. Als Interessent gilt ja heute überhaupt im Lager der Gegner unterschiedslos jeder, der in praktisch wichtigen Rechtsfragen eine diesen unerwünschte Stellung einnimmt; das haben erst kürzlich auf dem Salzburger Juristentage die Männer erfahren müssen, die überzeugende Ratschläge für die Gestaltung unseres Kartellrechts erteilt und hierfür die Zustimmung des Deutschen Juristentages gefunden haben. In einem richtig verstandenen Sinne ist freilich jeder an dem Gedeihen der Wirtschaft interessiert: ohne eine gesunde Wirtschaft kann niemand, welchem Beruf er auch angehören mag, sich entwickeln.

Das Problem, das baldiger ernster Betrachtung durch unsere Wirtschaftsführer würdig und bedürftig ist, lautet:

> Welche Grenzen sind der wirtschaftlichen Betrachtungsweise in der Steuerrechtsprechung zu ziehen, um die der Wirtschaft unentbehrliche Rechtssicherheit nicht zu gefährden?

Oeffentliche Erwerbswirtschaft und Gewerkschaften.

Von Rechtsanwalt Dr. **Frentzel**, Berlin.

In den letzten Jahren ist die Aufmerksamkeit der Oeffentlichkeit in immer stärkerem Maße auf das Problem der privatwirtschaftlichen Betätigung der öffentlichen Hand gelenkt worden. Die Frage nach der inneren Berechtigung dieser Betätigung, die Frage nach ihrem Ausgangspunkt und Endziel, der Ausblick auf erhoffte oder gefürchtete Rückwirkungen auf alle Zweige des staatlichen und wirtschaftlichen Lebens, der Einfluß auf die wirtschaftliche

Digitized by Google

Stellung des Verbrauchers und die soziale Stellung des Arbeitnehmers — alle diese Fragenkreise werden mehr und mehr zum Mittelpunkt wissenschaftlicher und wirtschaftspolitischer Untersuchungen.

Die Unternehmerschaft hat durch ihre Spitzenorganisationen in der bekannten Versammlung in der Singakademie zu Berlin im November 1926 ihre Auffassung kundgegeben; seitens der Arbeitnehmerschaft ist vor allem auf den Gewerkschaftskongressen von 1925 und 1928 zu diesen Fragen Stellung genommen worden[1]).

Die Gewerkschaften befürworten eine möglichst starke Ausdehnung der öffentlichen Erwerbswirtschaft. Eine Verwirklichung dieser Bestrebungen würde für die steuerlich überlastete und durch den Kapitalmangel in der Entwicklung gehemmte gewerbliche Wirtschaft Deutschlands eine schwere Gefahr bedeuten. Ihr Tätigkeitsbereich würde ständig verengert und ihre Konkurrenzfähigkeit, insbesondere gegenüber dem Ausland, immer mehr geschwächt werden. Es muß daher diese Entwicklung mit größter Aufmerksamkeit verfolgt werden, zumal, was in diesen Zeilen näher ausgeführt werden soll, die Beweisführung, mit der die Gewerkschaften ihren Standpunkt zu begründen suchen, keineswegs als richtig anerkannt werden kann.

Die Gewerkschaften glauben die privatwirtschaftliche Betätigung der öffentlichen Körperschaften in einen Entwicklungsgang eingliedern zu können, den sie unter der Bezeichnung „Wirtschaftsdemokratie" aufzuzeigen und zu fördern bemüht sind. Sie wollen unter Wirtschaftsdemokratie eine notwendige Ergänzung der politischen Demokratie verstehen, zum Teil bereits verwirklicht und zum Teil noch zu verwirklichen durch Ersatz der wirtschaftlichen Autokratie durch eine demokratische Verfassung der Wirtschaft, die notwendigerweise zu einer Demokratisierung sämtlicher wirschaftlichen Beziehungen durch Mitbestimmung aller Wirtschaftsgenossen an der Bildung des wirtschaftlichen Gemeinwillens führt. Das Prinzip der Wirtschaftsdemokratie sieht man in der Unterordnung jeder wirtschaftlichen Tätigkeit unter das Interesse der Allgemeinheit, ein Prinzip, dessen allgemeine Anerkennung als notwendige Vorstufe zum Sozialismus bezeichnet wird.

Die besondere Bedeutung und Eignung der öffentlichen Betriebe für das demokratisch organisierte Wirtschaftssystem glauben die Gewerkschaften daraus entnehmen zu können, daß das gleiche Organ, dem die Vertretung aller politischen und kulturellen Interessen obliegt, die aus allgemeinen Wahlen hervorgegangene Volksvertretung, auch für die Führung der wirtschaftlichen Betriebe letzten Endes verantwortlich ist. Hierdurch werden diese Betriebe zum Glied der Wirtschaftsdemokratie und die gesetzgebende Volksvertretung, also das Organ der politischen Demokratie, gleichzeitig zu einem Organ der wirtschaftlichen Demokratie.

Die Gewerkschaften begründen ihre Forderung nach stärkstem Ausbau dieser Betätigung mit dem Hinweis auf die Konzentrationsbewegungen in der deutschen Wirtschaft. Das Fortschreiten der Technik, die Steigerung des Bedarfs, die ständig durch Anwachsen der Bevölkerung und ihr Zusammenströmen in den Großstädten hervorgerufen, zeitweise durch besondere wirtschaftliche Verhältnisse, wie in der Kriegszeit, noch beschleunigt wird, schließlich auch die Verfeinerung des Geld- und Kreditverkehrs sind nach dieser Ansicht die Ursachen einer ständigen kapitalistischen Konzentration. Eine solche Konzentration führe aber zum Abweichen von den Gesetzen des freien Wettbewerbs; das Fehlen dieser regulierenden Kraft beschleunige das Ausscheiden der weniger leistungsfähigen Konkurrenten und die Bildung großer Monopole. Nach der Auffassung der Gewerkschaften ist aber, sobald eine Monopolbildung bei der Produktion von Gegenständen des unmittelbaren Massenbedarfs vorliegt, eine Berechtigung für die privatkapitalistische Produktionsweise nicht mehr gegeben. Hierbei wird nicht unterschieden, ob diese Monopolbildung eine Folge der geschilderten Entwicklung ist, oder ob es sich um ein natürliches, durch die Besonderheit der benötigten Rohstoffe oder ähnliche Ursachen bedingtes Monopol handelt.

So gelangen die Gewerkschaften zu dem Grundsatz, daß die wirtschaftliche Betätigung öffentlicher Körperschaften stets dort besonders am Platze und zu fordern ist, wo es sich handelt um

1. Betriebe, die den Massenbedarf weiter Bevölkerungsschichten eines Gebiets decken oder von denen das Wohl dieser Schichten auf irgendeine andere Weise abhängt,
2. Betriebe mit natürlichem Monopol.

Wer das Entstehen und Anwachsen der wirtschaftlichen Betätigung der öffentlichen Hand in Deutschland verfolgt hat, weiß, daß die bisherige Entwicklung sich durchaus nicht ausschließlich nach diesen Grundsätzen vollzogen hat. Die Gewerkschaften verkennen dies nicht. Sie erklären es mit der geschichtlichen Entwicklung und der finanzpolitischen Zweckmäßigkeit und verweisen ferner auf die Notwendigkeit, unter Umständen an einen öffentlichen Betrieb als Konzernglieder Unternehmungen anzuschließen, die ihn mit Vorprodukten oder mit Kredit u. ä. versorgen. Auch beschränken sie sich bei der Abgrenzung des für die öffentlichen Betriebe vorzugsweise bestimmten Betätigungsgebietes nicht auf die beiden erwähnten Punkte, sondern weisen darauf hin, daß der Zwangscharakter der öffentlichen Körperschaften und ihr auf der Steuergläubigerschaft aufgebauter Kredit ihnen die Erzielung aller der volkswirtschaftlichen Ersparnisse, die sich aus der Konzernbildung und der Erweiterung des Kundenkreises ergeben, besonders erleichtert. So gelangen sie zur Kennzeichnung einer dritten Art von Unternehmungen, die vorzugsweise von der öffentlichen Hand betrieben werden sollten. Es sind dies die Betriebe, die durch Erweiterung und Sicherung des Abnehmerkreises besonders große Ersparnisse erzielen können.

Im scharfen Gegensatz zu diesen Bestrebungen nach möglichster Ausweitung des privatwirtschaftlichen Betätigungsgebietes der öffentlichen Körperschaften steht die Ansicht der deutschen Unternehmerkreise. Zwar verkennen auch sie nicht, daß der sich ständig steigernde Drang zur Konzentration in der deutschen Volkswirtschaft dem Prinzip des uneingeschränkten freien Wettbewerbs entgegenwirkt. Die Entwicklung des Kartellwesens, die zunehmende Bildung mächtiger Konzerne und Trusts ist ein sehr deutliches Zeichen dieses Entwicklungsganges, der gewissermaßen als notwendige Folge des technischen Fortschrittes bezeichnet werden kann. Sofern diese Entwicklung Gefahren für die Allgemeinheit mit sich bringt, sind auch die ihrer Ueberzeugung nach auf dem Boden der Privatwirtschaft Stehenden mit ihren Gegnern darin einig, daß Abhilfe geschaffen werden muß. Denn es besteht allgemein Einverständnis darüber, daß das privatwirtschaftliche Schaffen mit dem Gemeinwohl in Einklang stehen muß, und daß der Staat berufen ist, die Innehaltung dieses Grundsatzes zu überwachen.

Eine ganz andere Frage ist es jedoch, ob wirkliche oder denkbare Mißstände auf dem Gebiete privatwirtschaftlicher Betätigung, sei es, daß sie als Folge der kapitalistischen Konzentration erscheinen, sei es, daß sie auf anderen Gründen beruhen, dadurch bekämpft werden müssen, daß der Staat oder eine andere öffentliche Körperschaft sich selbst auf dieses Gebiet begibt und dort tätig wird.

Der Zwiespalt der hierüber herrschenden Meinungen zeigt, daß hier die Gegensätze liberal-individualistischer und sozialistisch-kollektiver Wirtschaftsauffassung aufeinander treffen, obwohl doch hier in erster Linie wirtschaftlich-praktische Gründe maßgebend sein sollten. Will man das Problem von diesem Standpunkt aus betrachten,

[1]) Vgl. insbesondere „Wirtschaftsdemokratie, ihr Wesen, Weg und Ziel", herausgegeben im Auftrage des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes von Fritz Naphtali, Berlin 1928.

Digitized by Google

so sei zunächst daran erinnert, daß wir die öffentliche Hand als Unternehmerin wirtschaftlicher Betriebe nicht nur dort sehen, wo ihr das Betätigungsgebiet ausschließlich überlassen ist, wir finden sie in weitem Umfange als Mitkämpferin auf Gebieten, auf denen sich private Unternehmer in lebhaftem Wettbewerb betätigen.

Gegenüber der erstgenannten Erscheinungsform der erwerbswirtschaftlichen Betätigung der öffentlichen Hand verengert sich die oben gestellte Frage wesentlich: Kann man die mit der Monopolbildung verknüpften Mißstände vermeiden, indem man ein privates Monopol durch ein öffentliches Monopol ersetzt? Die Befürworter der öffentlichen Erwerbswirtschaft leugnen die Existenzberechtigung eines privaten Monopolbetriebes, weil dieser, von den natürlichen Hemmungen des Wettbewerbs befreit, das Interesse der Verbraucherschaft nicht genügend zu würdigen imstande sei. Ist der öffentliche Monopolbetrieb hierzu besser geeignet? Auch ihm fehlt die regelnde Kraft des Wettbewerbs, und das Mittel, das dem Privatbetrieb gegenüber dieses Manko ersetzen kann und soll, die staatliche Aufsicht, ist dem öffentlichen Betrieb gegenüber minder wirksam. Staat und Wirtschaftsbetrieb sind hier einander nicht wesensfremd, sondern wesensgleich. Man verlangt also vom Staat, er solle sich selbst beaufsichtigen und nötigenfalls gegen sich selbst einschreiten. Politische und verwaltungstechnische Hemmungen sind hierbei unvermeidlich. Die Aufsicht liegt in der Hand einer parlamentarischen Körperschaft. Die Zugehörigkeit der leitenden Persönlichkeiten der beaufsichtigten Betriebe zu bestimmten parlamentarischen Gruppen muß, wie die Erfahrung lehrt, die Handhabung der Aufsicht wesentlich beeinflussen und kann insbesondere der raschen Abstellung von Mißständen im Aufsichtswege abträglich sein. Die rasche und reibungslose Willensbildung der Aufsichtsorgane wird durch die Notwendigkeit des parlamentarischen Beschlußverfahrens in Frage gestellt. Hierunter leiden in erster Linie die Verbraucher, die eine rasche Anpassung der Betriebe an ihre Bedürfnisse erwarten. Die schwersten Gefahren liegen aber auf finanziellem Gebiet. Der öffentliche Betrieb ist auch dort, wo er eine Monopolstellung nicht inne hat, im Gegensatz zum Privatbetrieb nicht an das vom Streben nach größtmöglicher Rentabilität diktierte Gesetz größtmöglicher Sparsamkeit gebunden. Die hinter den öffentlichen Betrieben stehende Steuerkraft der öffentlichen Körperschaften, über deren mehr oder minder starke Anspannung dasselbe Organ entscheidet, dem die Aufsicht über den Betrieb obliegt, verleitet zu unzweckmäßiger Verwendung von Steuermitteln und damit zu einer Schädigung der Steuerzahler, also der Allgemeinheit. Gewiß gibt es Fälle, in denen die Grundsätze kaufmännischer Rentabilität für einen öffentlichen Betrieb nicht passen und ein Zuschuß aus öffentlichen Mitteln im Interesse der Verbraucher gerechtfertigt ist. Doch darf ein solches Verfahren nur mit äußerster Vorsicht und vor allem nie dort angewendet werden, wo die Verluste öffentlicher Betriebe Folgen unzweckmäßiger Leitung oder Geschäftsführung sind. Verluste privater Betriebe schädigen in erster Linie ihre Inhaber und die Anteilseigner, gegebenenfalls ihre Gläubiger und nur in äußerst seltenen Fällen die Allgemeinheit. Dagegen müssen Verluste öffentlicher Betriebe aus den von der Gesamtheit der Bevölkerung aufgebrachten Steuermitteln gedeckt werden. Ungesunde öffentliche Erwerbswirtschaft bedeutet daher ungesunde öffentliche Finanzwirtschaft.

Die oben gestellte Frage, ob der öffentliche Monopolbetrieb im allgemeinen Interesse dem privaten Betrieb vorgezogen werden müsse, dürfte daher zu verneinen sein. Gerade der Gedanke, in dem die Gewerkschaften den Kernpunkt und die Rechtfertigung ihrer Auffassung sehen, die Identität der politischen Leitung des Gemeinwesens und der privatwirtschaftlichen Leitung des Betriebes, zeigt sich als ernster Gegengrund gegen die Ausdehnung der privatwirtschaftlichen Betätigung der öffentlichen Hand, und es ergibt sich, daß die „Wirtschaftsdemokratie" im Sinne der Unterordnung jeder wirtschaftlichen Tätigkeit unter das Interesse der Allgemeinheit hierdurch eher gefährdet als gefördert wird.

Noch schärfer zeichnen sich die gegen den Standpunkt der Gewerkschaften sprechenden Bedenken ab, wenn wir — der oben gegebenen Einteilung folgend — die zweite Gruppe der öffentlichen Betriebe betrachten, also diejenigen, die mit privaten Unternehmen im Wettbewerb stehen. Es erscheint zunächst volkswirtschaftlich nicht gerechtfertigt, wenn eine öffentliche Körperschaft die Erträge, die ihr aus der Steuerleistung ihrer Angehörigen zufließen, dazu verwendet, die Erwerbstätigkeit dieser Angehörigen zu erschweren, letzten Endes also, ihre eigenen Steuereingänge zu mindern. Immerhin könnte man einen Wettbewerb öffentlicher und privater Betriebe begrüßen, weil er — theoretisch betrachtet — aufzeigen müßte, welche Art der Unternehmung die beste und billigste Versorgung der Verbraucher erzielt und damit die größere Existenzberechtigung nachweisen kann. Doch es läßt sich dieser Nachweis unter den gegebenen Verhältnissen in Deutschland nicht führen, denn dem Wettbewerbskampf privater und öffentlicher Betriebe fehlt die Grundvoraussetzung jedes gesunden privatwirtschaftlichen Wettbewerbs, die Gleicheit der Wettbewerbsbedingungen.

Wer die Vorgänge bei der Entstehung der Steuergesetze von 1925 verfolgt hat, weiß, daß die gegen den Widerspruch weiter Kreise erfolgte Schaffung des Begriffs der steuerfreien „Versorgungsbetriebe" eine große Zahl sehr wichtiger öffentlicher Unternehmen von der Beitragspflicht zu den wichtigsten deutschen Steuern freistellt. Daneben finden sich in der Steuergesetzgebung von Reich und Ländern eine Reihe weiterer Befreiungsvorschriften für Betriebe der öffentlichen Hand, deren Darstellung hier zu weit führen würde, zumal es an einem in sich geschlossenen Aufbau in dieser Beziehung durchweg mangelt. Erwähnt sei nur, daß die Steuerbefreiung manchmal für alle Körperschaften oder Vermögensmassen öffentlichen Rechts, manchmal für alle Unternehmungen, deren Erträge Reich, Ländern oder Gemeinden zufließen, ausgesprochen ist. In anderen Gesetzen finden wir wieder bestimmte Arten von Betrieben aufgezählt, die in der Hand öffentlicher Körperschaften steuerfrei sind; durchweg sind die Staatsbanken, die in der Hauptsache (also nicht ausschließlich) Geschäften staatswirtschaftlicher oder allgemeinwirtschaftlicher Art dienen, und die Sparkassen, die sich auf die Pflege des eigentlichen Sparkassenverkehrs beschränken, steuerfrei. Schließlich geben die Vorschriften, die diejenigen Betriebe von der Steuerpflicht entbinden, deren Erträge zu gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken dienen, einer Anzahl von öffentlichen Betrieben die Möglichkeit zur Steuerfreiheit.

Weitere Verschiebungen der Wettbewerbsbedingungen zu Ungunsten der privaten Wirtschaft bewirkt die Erleichterung der Geldversorgung, die den öffentlichen Betrieben die rechtliche oder tatsächliche Verbundenheit mit öffentlichen Kassen gewährt. Auch genießen die öffentlichen Unternehmungen durch die wirklich vorhandene oder auch nur vermeintliche Haftpflicht öffentlicher Körperschaften für die Verbindlichkeiten ihrer Betriebe in den Augen des Publikums eine entschieden höhere Sicherheit gegenüber den Privatbetrieben. Wie unrichtig diese Vorstellung ist, ergibt sich vor allem aus den häufigen Zusammenbrüchen kommunaler Banken in den letzten Jahren.

Zu erwähnen ist auch die Förderung der öffentlichen Betriebe durch Behörden und Beamte. Mag diese Förderung auch nicht immer bewußt und unmittelbar erfolgen, so wirkt sich doch das Ergebnis unverkennbar als Benachteiligung der anderen Wettbewerber aus. Es mag nur an den besonders kraß liegenden Einzelfall erinnert werden, der im Jahre 1927 Veranlassung zu einer grundsätzlichen Entscheidung des Reichsgerichts[2]) gab. Hierin hat das Reichsgericht den Mißbrauch öffentlich-rechtlicher

[2]) Vgl. Bank-Archiv XXVI. Jahrg. Nr. 11 v. 1. 3. 1927 S. 274.

Digitized by Google

Machtstellungen zur Förderung öffentlicher oder halböffentlicher Unternehmungen im Konkurrenzkampf mit der privaten Wirtschaft als unlauteren Wettbewerb im Sinne des geltenden Rechts bezeichnet.

Die Anhänger der öffentlichen Erwerbswirtschaft sind sich über die Vorteile der von ihnen geförderten Betriebsform durchaus im Klaren. Die Notwendigkeit der steuerlichen Vorzugsstellung suchen sie durch die Behauptung zu begründen, die öffentlichen Körperschaften müßten eine Unterstellung ihrer Betriebe unter die Steuerpflicht entweder durch Erhöhung der Preise der von den öffentlichen Betrieben erzeugten Gegenstände oder durch eine Erhöhung der Steuern ausgleichen.

Dabei ist durchaus nicht erwiesen, daß die öffentlichen Betriebe durchweg billiger liefern als die der Steuerpflicht unterliegenden Privatbetriebe[3]). Ist dies nicht der Fall, würde also die steuerliche Gleichbehandlung eine Erhöhung der Preise öffentlicher Betriebe über die von privaten Unternehmungen verlangten hinaus zur Folge haben, so erweist sich, daß der öffentliche Betrieb nicht imstande ist, bei gleichen Lasten die gleichen Leistungen wie der Privatbetrieb zu erbringen. So führt die steuerliche Bevorzugung allzu leicht zur Verschleierung unrentabler Betriebsführung.

Die Vorzugsstellung der öffentlichen Betriebe im Wettbewerb wird von ihren Anhängern nicht etwa geleugnet oder als mehr oder weniger zufällig oder unerheblich bezeichnet, sie berufen sich vielmehr im Meinungsstreit über die innere Berechtigung der öffentlichen Erwerbswirtschaft gerade auf diesen Vorsprung der öffentlichen vor den privaten Unternehmungen, um die Zweckmäßigkeit möglichst weitgehender Ausdehnung der öffentlichen Wirtschaft zu beweisen. Den besten Beweis liefert die oben erwähnte Gebietsabgrenzung der Gewerkschaften, die neben den Monopolbetrieben besonders diejenigen Unternehmungen für die öffentliche Hand in Anspruch nehmen, die durch Erweiterung und Sicherung des Abnehmerkreises besonders große Ersparnisse erzielen können. Zur Begründung und Rechtfertigung wird immer wieder darauf verwiesen, es sei Pflicht der öffentlichen Körperschaften, dem Wohle der Allgemeinheit zu dienen; zur Erfüllung dieser Pflicht ständen ihnen alle Betätigungsarten offen, die nicht durch ausdrückliches gesetzliches Verbot verwehrt seien. Der innere Widerspruch in diesem Vorbringen beruht auf einer Verkennung des Begriffs der Allgemeinheit. Wer die Ausdehnung der öffentlichen Erwerbswirtschaft mit der Fürsorgepflicht für die Allgemeinheit zu rechtfertigen sucht, stellt die Interessen der Allgemeinheit mit den Interessen gewisser, nicht einmal sämtlicher Verbraucherschichten gleich und verkennt die Lebensnotwendigkeit der mit Warenerzeugung und Warenverteilung befaßten Bevölkerungsschichten. Ganz abgesehen davon, daß die aktive Betätigung der öffentlichen Hand in der Privatwirtschaft durchaus nicht immer eine wesentliche Besserstellung für die Verbraucher bedeutet, ist vor allem zu betonen, daß die Rückwirkung dieser Betätigung auf die Allgemeinheit nur beurteilt werden darf unter Berücksichtigung sämtlicher Bevölkerungskreise. Eine Tätigkeit, die vielleicht einem Teil der Staatsbürger Vorteile verschafft, einen anderen vielleicht nicht einmal an Zahl, sicher aber nicht an Bedeutung geringeren Teil aber schädigt, ist niemals Dienst am Gemeinwohl[4]).

So finden wir, daß gerade vom Gesichtspunkt der Wahrung des öffentlichen Interesses die Erwerbswirtschaft der öffentlichen Hand in ihrem gegenwärtigen Stande in Deutschland nicht durchweg gebilligt werden kann.

Die Betätigung der öffentlichen Hand in Monopolbetrieben birgt die Gefahr der Lähmung der öffentlichen Aufsicht auf einem dieser staatlichen Einwirkung besonders bedürftigen Gebiet in sich, der öffentliche Betrieb im Wettbewerb mit dem Privatbetrieb genießt wesentliche ungerechtfertigte Vorteile, die den Ansporn zur Verbesserung der Leistung hemmen, den privaten Wettbewerb schädigen und damit dem Allgemeininteresse abträglich sind.

Somit kann daher dem gegenwärtigen Zustande eine innere Berechtigung nicht zuerkannt werden. Die Betätigung der öffentlichen Körperschaften ist nur dort über das Gebiet der Ausübung von Hoheitsrechten hinaus auf die Erfüllung wirtschaftlicher Aufgaben auszudehnen, wo die Privatwirtschaft zur Erfüllung dieser Aufgaben nicht oder nicht in genügendem Maße imstande ist. Ist ein Wettbewerb öffentlicher Unternehmungen mit privaten Betrieben hierbei nicht zu umgehen, darf dieser Wettbewerb nur unter völlig gleichen Bedingungen vor sich gehen; daher haben öffentliche Betriebe die gleichen Steuerlasten zu tragen wie Privatbetriebe. Ferner darf eine Verquickung der hoheitlichen und der privatwirtschaftlichen Betätigung der öffentlichen Körperschaften nicht stattfinden. Es muß überall, wo in persönlicher oder sachlicher Beziehung eine solche Verbundenheit noch besteht, eine völlige organisatorische und möglichst weitgehende rechtliche Trennung erfolgen. Schließlich erfordert es das allgemeine Interesse, daß die Ergebnisse der öffentlichen Erwerbswirtschaft von der Allgemeinheit überwacht werden können; daher ist den öffentlichen Betrieben die regelmäßige Veröffentlichung ihrer Abschlüsse vorzuschreiben.

Nur unter Berücksichtigung dieser Grundsätze erscheint ein gedeihliches Nebeneinanderarbeiten von öffentlicher und privater Erwerbswirtschaft möglich.

[3]) Vgl. z. B. für die Elektrizitätswirtschaft: Dipl.-Ing. Hans Ludewig, „Die Lieferpreise für elektrische Arbeit bei kommunalen bzw. gemischt-wirtschaftlichen Unternehmungen" und dazu v. Lilienthal in dieser Nummer auf S. 89 ff.

[4]) Vgl. die Entscheidung des RFH. in RStBl. 1928 Nr. 25 S. 346, in der festgestellt wird, daß eine kommunale Milchversorgungsgesellschaft nicht als ausschließlich oder überwiegend gemeinnützig anerkannt werden kann. Der Begriff der Gemeinnützigkeit im Sinne der Steuergesetze erfordert nach dieser Entscheidung, „daß die Bewirtschaftung ausschließlich oder überwiegend gemeinnützig ist, und das bedeutet, daß die Bewirtschaftung in ihrer Gesamtwirkung, also nicht nur nach der Seite des Konsums hin, zu betrachten ist, daß mit anderen Worten die Gemeinnützigkeit auf der einen Seite nicht durch Schädigung anderer Erwerbskreise erlangt werden darf, indem diese durch die Unterbindung ihrer Tätigkeit in der freien Entfaltung ihrer wirtschaftlichen Kräfte gehindert werden".

Zinsscheintrennung und Gutschrift sowie Tresorabstimmung.

Von **Georg Rein**, Breslau.

Zu den Geschäftsarten im Bankgewerbe, die hinsichtlich der Vereinfachung des Arbeitsweges noch nicht die volle Aufmerksamkeit der Organisationsfachleute gefunden haben, gehört das Gebiet der Trennung, Einziehung und Verrechnung der Zins- und Dividendenscheine. Eine Erklärung hierfür findet man vielleicht darin, daß diese Materie in bezug auf die zu erzielenden Kräfteersparnisse noch vor kurzer Zeit nicht dankbar genug erschien. Solange die Mehrzahl der festverzinslichen Wertpapiere nicht auf Goldmark umgestellt war und sich infolgedessen der Coupons-Termin nur auf verhältnismäßig wenig Wertpapiere erstreckte, zeitigten auch die Versuche, durch Verkürzung des Arbeitsweges und durch Verbesserung der Technik in dieser Richtung Ersparnisse zu erzielen, nur geringen Erfolg. Nachdem jedoch jetzt diese Umstellung auf Goldmark im wesentlichen beendet ist und sich gezeigt hat, daß infolge der geringen Depots-Durchschnitts-Werte die mit der Abwickelung der Coupons-Termine verbundene Arbeitsleistung in einem noch viel größeren Mißverhältnis zu den daraus zu erzielenden Einnahmen steht als in der Vorkriegszeit, beschäftigt man sich neuerdings eingehend in allen Bankbüros mit der Lösung dieser Unkostenfrage.

Zergliedert man die Arbeit, die bei der Trennung und Gutschrift der Zins- und Dividendenscheine zu leisten ist, in ihre Einzelhandlungen, so zeigen sich folgende Arbeitsgänge:

A. Die Anfertigung einer Liste (auf Grund des Kunden- oder Sachdepots oder nach den Effektivbeständen), die

Digitized by Google

alle Couponsfälligkeiten einer Effektengattung neben dem Nominalbetrag, dem Depotinhaber, evtl. Depotnummer, Unterdepot usw. zu enthalten hat;

B. Die eigentliche Trennung der Coupons an Hand der Liste A;

C. Die Zusammenstellung des Endbetrages der Coupons und Abstimmung des Endbetrages mit Liste A;

D. Das Ausschreiben der Gutschriftsaufgaben an die Kunden (evtl. mit Copie);

E. Die Anfertigung der Memorial-(Journal-)Buchung als Unterlage für das Journal, für die Konto-Korrent-Buchhaltung und für das Coupons-Skontro;

F. Additionsarbeiten zu den Buchungen unter E (für Hauptbuchhalterei — Journal — Kontokorrent-Buchhalterei und Coupons-Skontro);

G. Verbuchung der Beträge im Konto-Korrent (evtl. auch im Gegenkonto),
Verbuchung der Beträge im Coupons-Skontro;

H. Kontrolle und Notiz über die erfolgte Gutschrift;

J. Ablieferung an die Coupons-Abteilung und Einziehungsarbeiten durch letztere Abteilung,
und bei Banken, die ihren Kunden Tagesauszüge senden:

K. Einsetzen des Gutschriftsbetrages auf den Tagesauszügen.

Die Anfertigung der unter A. bezeichneten Liste bzw. eines Instrumentes, das die Grundlage für Trennung, Gutschriften, Buchungen, Kontrollen etc. bildet, ist deshalb erforderlich, weil aus Sicherheitsgründen weder das Kunden-Depotbuch (lebendes Depotbuch) noch das Sachdepotbuch (totes Depotbuch) den Tresorbeamten zum Zwecke der Couponstrennung übergeben werden kann. Ueberdies verbietet sich die Weitergabe der Bücher bzw. der einzelnen Blätter oder Karten schon deshalb, weil sich die Couponstrennung oft auf mehrere Tage erstreckt und demnach während dieser Zeit alle Depotbucheintragungen usw. unterbleiben müßten.

Infolge der Notwendigkeit der „Couponsliste" müssen also alljährlich zweimal sämtliche Einzeldepots — soweit sie Wertpapiere mit halbjährlichen Zinsen enthalten — mit allen Details abgeschrieben werden. Da der Arbeitsaufwand hierfür ein sehr erheblicher ist, erklärt sich hauptsächlich durch ihn der im Verhältnis zu den Tagesarbeiten in allen Depotbuchhaltereien viel zu hohe Personalbestand.

Nachdem man bei den meisten Banken bereits dazu übergegangen war, die vorstehend unter D., E. und F. erwähnten Vorgänge, also das Ausschreiben der Gutschriftsaufgabe an den Kunden mit Copie, die Herstellung der Memoriale und die Additionsarbeiten in einem Arbeitsgang mit Hilfe von Buchungsmaschinen (Durchschreibeverfahren) auszuführen, glaubte man, auch die „Couponsliste" gleichzeitig mit dieser Arbeit gewinnen zu können. Diese Versuche führten jedoch aus folgenden Gründen zu einem Mißerfolg:

Alle Buchungsmaschinen arbeiten infolge des Zeitverlustes, der beim Einspannen der Blätter und Bogen, durch die Bedienung der Hebel usw. entsteht, keinesfalls schneller als ein geschulter Handschreiber. Demzufolge mußte zunächst die gleiche Anzahl geübter Maschinenschreibkräfte mit derselben Anzahl von Maschinen eingesetzt werden, wie vorher Handschreiber zur Anfertigung der Couponsliste erforderlich waren, ohne daß eine entsprechende Kopfzahl in der Depotbuchhalterei frei wurde. Trotzdem war eine fortlaufende Arbeit, in der allein der Vorteil der Maschine gegenüber der Handarbeit liegt, nicht zu erzielen, weil die Depotbücher (bzw. Blätter oder Karten) naturgemäß zu gleicher Zeit zu Uebertragungsarbeiten und dergleichen benötigt wurden. Infolgedessen wanderten die Depotblätter ständig zwischen Maschine und Depotbuchhalter hin und her. Zu einer Verlegung der Arbeitszeit für die Maschinen (außerhalb der Dienstzeit der Depot-Abteilung) wollte man zur Beseitigung dieses Leerlaufes nicht schreiten. So kam man auf den Gedanken, diese Arbeit täglich nur in den wenigen Stunden, in denen die Depotbücher für ihren eigentlichen Zweck verhältnismäßig wenig gebraucht werden, zu vollenden, und dafür unter Einsatz eines verstärkten Schreibpersonals bereits lange Zeit vor dem Termin mit der Maschinenarbeit zu beginnen. Am Couponstermin machte man jedoch bei dieser Einteilung die Wahrnehmung, daß die gefertigten Listen mit den tatsächlichen Beständen — infolge der in der Zwischenzeit erfolgten Ein- und Ausgänge — in sehr zahlreichen Fällen nicht übereinstimmten. Die Richtigstellung erforderte geraume Zeit und band aufs neue Personalkräfte, weil nicht nur die Liste, sondern auch die mit ihr in einem Arbeitsgang gefertigten Aufgaben und Belege geändert werden mußten. Die Folge war, daß nicht nur in der Trennung und Einziehung der Coupons, sondern auch in der Absendung der Aufgaben an die Kundschaft erhebliche Verzögerungen eintraten.

Von irgendeiner Zeit- oder Kräfte-Ersparnis konnte bei dieser Handhabung keine Rede sein. Infolgedessen kehrte man zur alten Methode, d. h. die Listen handschriftlich anfertigen zu lassen und die unter D. und E. genannten Schriftstücke in einem zweiten Arbeitsgang mit der Maschine herzustellen, zurück.

Und doch gibt es einen Weg, diese Liste (allerdings nicht in Bogen, sondern in Slipform) und die unter D. und E. genannten Schriftstücke und sogar einen weiteren Beleg, dessen Verwendungszweck im folgenden näher beschrieben ist, in einem Arbeitsgang anzufertigen.

Ich schicke voraus, daß die Zweckmäßigkeit und Brauchbarkeit der nachstehend beschriebenen Methode durch die Anwendung bei einer größeren Provinzbank bereits seit 1½ Jahren bewiesen ist.

Zu ihrer Durchführung sind keine Buchungsmaschinen, sondern nur ein Formularsatz, eine Adreßplattenmaschine und eine ganz einfache Additionsmaschine erforderlich.

Allerdings setzt diese Neuordnung eine Umstellung des Sachdepots (totes Depot) auf Kartothek- oder Lose-Blatt-Form voraus. Auch die besondere Kennzeichnung der einzelnen Zinstermine auf den Sachdepotblättern bzw. Karten ist für die Durchführung sehr nützlich, wenn auch nicht gerade notwendig.

Als bestes Zinstermin-Kennzeichen hat sich die Unterscheidung durch Farben erwiesen: z. B.

In- und Auslandseffekten mit Zinstermin:	Die Sachkarten bzw. Blätter sind auf folgenden farbigen Papieren gedruckt:
Januar—Juli	weiß
Februar—August	grün
März—September	blau
April—Oktober	gelb
Mai—November	hellrosa
Juni—Dezember	grau
Dividendenpapiere, deren Geschäftsjahr mit dem Kalenderjahr übereinstimmt	braun
Dividendenpapiere, deren Geschäftsjahr sich nicht mit dem Kalenderjahr deckt	braun mit Querstrich
Zinstragende Effekten ohne Zinsscheine	dunkelrot
Nicht zinstragende Effekten (notleidende, Lospapiere etc.)	dunkelrot mit Querbalken

Sofern Kartothek-Karten für das Sachdepot vorhanden sind, ist das Termin-Unterscheidungs-Merkmal auch durch Einkerbung des oberen Randes oder durch Abschneiden der vorstehenden Nasen erreichbar.

Der Coupons-Termin wickelt sich wie folgt ab:

Wenige Tage vor dem Termin werden auf Grund der Farben- oder Kerbungs-(Nasen-)Merkmale nur diejenigen Kartothekkarten entnommen, die nach ihrer besonderen Kennzeichnung für den betreffenden Couponstermin in Betracht kommen. Auf Grund dieser Karten (oder Blätter) kann unmittelbar mit dem Ausfüllen des nachstehend erwähnten Formularsatzes (im folgenden kurz „F" genannt) begonnen werden.

Dieser Formularsatz, dessen Einzelblätter am zweckmäßigsten im sogenannten 1/6-Format (22 cm breit, 19 cm hoch; im Fensterkuvert versendbar) hergestellt werden, enthält folgende Teile:

F 1. Gutschriftsaufgabe an den Kunden,

F 2. Kopie der Aufgabe an den Kunden (dient gleichzeitig als Buchungsbeleg für das Konto-Korrent evtl. auch für das Riskontro-Gegenbuch),

F 3. Buchungsbeleg für das Coupons-Skontro,

F 4. Memorial-Journal-Beleg,

F 5. Beleg für die Tresor-Abteilung.
In kleineren Betrieben kann auf das letztere Blatt verzichtet werden. Die Aufgaben, die dieser Teil F 5 in größeren Betrieben zu erfüllen hat, können in mittleren und kleineren Banken ebensogut entweder durch F 3 oder durch F 4 erfüllt werden.

Digitized by Google

Unter Benutzung von Blaublättern und mit Hilfe einer Adreßplattenmaschine (Adressograph, Adrema u. a.), die heute wohl in jeder Bank bereits vorhanden sein dürfte, werden auf den Formularsatz nicht nur

Name, Wohnort, Adresse, Unterkonto, Depotnummer usw., sondern auch das Wertpapier

gedruckt, wobei natürlich für jedes Wertpapier eine Platte vorrätig sein muß, etwa nach folgendem Muster:

Zinsscheine per ..... von	
7% Schlesischen Landschaftlichen	
Goldpfandbriefen I. Em.	RM .....
abzüglich 10% Kapitalertragssteuer ..	„ .....

Die gesamte, mit dem Coupons-Termin verbundene Buchstaben-Schreibarbeit wird also vollständig von der Adreßplattenmaschine geleistet.

Nach dieser „Beschriftung" sind nur noch das Datum, der Nominalbetrag, Zinstermin, der eigentliche Couponsbetrag, Kapitalertragssteuer, Endbetrag und Wertstellung, also nur 7 Zahlen einzusetzen, wobei überdies für das Ausfüllen des Datums, des Zinstermins und der Wertstellung ein Datumstempel und ferner zur Errechnung des Couponsbetrages und des Endbetrages Tabellen benutzt werden können.

Da das Schreiben dieser 7 Zahlen infolge der Größenanordnung des „F" entweder mit einer gewöhnlichen Schreibmaschine oder mittels Kopierstift erfolgen kann, und man infolgedessen die Sach-Depot-Karten mit den mit der Adreßplattenmaschine vorbereiteten „F 1—5" (selbstverständlich unter Anwendung von Kontrollmaßnahmen hinsichtlich der Rücklieferung) auf sämtliche Angestellte der ganzen Bank verteilen kann, so ist der Formularsatz, der der eigentliche Träger des gesamten Couponsdienstes ist, selbst in den allergrößten Bankbetrieben an einem einzigen Tage fertigzustellen.

Die Kundenaufgaben werden alsdann mit den Sach-Depot-Karten kontrolliert, und letztere mit einem Stempelaufdruck, durch den die Fertigstellung der Aufgabe bescheinigt wird (z. B. 1. 10. 28 d. h. Oktobertermin 1928), versehen.

Dieser Stempelaufdruck ist deshalb zu empfehlen, weil hiernach nicht nur am Termin selbst, sondern auch bei jedem folgenden Termin ohne Mehrarbeit festgestellt werden kann, ob die fälligen Zinsscheine ordnungsmäßig getrennt und gutgeschrieben worden sind. (Sicherheitsmaßnahme!)

In der Depotabteilung erfolgt sodann mit Hilfe gewöhnlicher Additionsmaschinen die Anfertigung einer Zahlenliste mit 3 Durchschlägen. (Im folgenden wird diese Zahlenliste kurz „Z 1", die Durchschläge derselben mit „Z 2", „Z 3" und „Z 4" bezeichnet.) Diese Zahlenliste enthält auf dem Kopf den Zinstermin und die Effektengattung (Adreßplattenaufdruck) sowie einen kurzen Hinweis bezüglich der auf ihr addierten Kundenaufgaben

z. B.: A—Ban.

Die Additionsarbeit hat in 3 Reihen, und zwar in folgender Gruppierung zu geschehen:

a)	b)	c)
Die Zahlen der eigentlichen Couponsbeträge,	die in Abzug gebrachten Kapitalertragssteuerbeträge,	die Endbeträge, die der Kundschaft gutgeschrieben werden.

Nachdem die Uebereinstimmung der Beträge dieser Zahlenlisten, nämlich:
a) minus b) = c) festgestellt worden ist, werden die Teile F 5 von den Formularsätzen getrennt und mit Z 1, Z 2 und Z 3 der Tresor-Abteilung übergeben.

Gleichzeitig erfolgt die Trennung des Teiles F 1. An Hand dieses Teiles (Kundenaufgabe) wird die Uebereinstimmung mit dem Bestand im Kundendepotbuch (lebendes Depot) geprüft. Gelegentlich dieser Prüfung versieht der Beamte:

a) die Kundenaufgabe (auf anzuheftenden Zetteln) mit etwaigen Hinweisen hinsichtlich der Verwendung des Couponsgegenwertes, Verbuchung, Ueberweisungsart etc.,
b) die betreffenden Depotbestände im Kundendepot mit einem Stempelaufdruck (z. B.: 1. 10. 28), durch den die Gutschrift fälliger Coupons festgelegt wird.

Dieser Stempelaufdruck ist nicht nur die Grundlage für Feststellungen bei Kundenreklamationen usw., sondern vor allem ein automatisch wirkendes Kennzeichen zur Feststellung des Abhandenkommens von Zinsscheinen im Tresor. Diejenigen Beamten, die halbjährlich die Depotauszüge für die Kunden anfertigen, haben nämlich bei jedem zinstragenden Effekt streng darauf zu achten, daß der letzte Zinstermin durch Stempel bescheinigt ist. Fehlt also dieser Stempel bei einem Wertpapier sowohl im Kundendepot, als auch auf der Sachkarte (siehe Geschäftsgang des noch ungetrennten Formularsatzes), so ist auf eine Unregelmäßigkeit im Tresor bezüglich der Coupons zu schließen.

Der Tresorbeamte, der Z 1, Z 2 und Z 3 sowie die dazugehörigen Teile F 5 erhalten hat, kann, ohne sich irgendwelche Notizen zu machen, die Trennung der Coupons in ununterbrochener Reihenfolge vornehmen, da sowohl die Belege F 5 als auch die Depoteffekten in alphabetischer Reihenfolge der Kunden liegen. Die vorgenommene Trennung wird auf den Effektenstreifbändern durch einen Stempelaufdruck (z. B. 1. 10. 28) vermerkt.

Für Banken, die eine große Anzahl umfangreicher Kundendepots zu verwalten haben, empfiehlt es sich, die festverzinslichen Wertpapiere nach Zinsterminen geordnet aufzubewahren. Alle Arbeiten, die im Tresor hinsichtlich der Stückeverwaltung zu leisten sind (einschließlich der Coupons-Trennung), werden durch diese Terminordnung sehr erleichtert; es ist bei dieser Art der Verwahrung ferner fast unmöglich, daß fällige Coupons ungetrennt bleiben.

Die rechnerische Uebereinstimmung der Coupons mit dem erhaltenen Zahlenmaterial wird vom Tresorbeamten in der Weise festgestellt, daß das Ergebnis aus der Multiplikation: „Stückzahl mal Einzelbetrag der nach Beträgen sortierten Coupons" mit Spalte a) der Liste Z 1 verglichen wird.

Dadurch, daß die Belege F 5 die genauen Adressen, Depotbezeichnung usw. enthalten, können gelegentlich der Couponstrennung jährlich zweimal im Tresor auch mühelos alle Abweichungen auf den Effektenstreifbändern (Nominalbetrag, Vorname, Name, Wohnort und dgl.) richtig gestellt werden, so daß praktisch bei diesem System alljährlich zweimal eine durchgehende Tresor-Abstimmung stattfindet.

Nach der Feststellung der Uebereinstimmung zwischen Addition (Z 1—3 Spalte a) und Zinsscheine-Endbetrag und nachdem der Tresorverwalter alle Abweichungen zwischen Kundengutschrift und Tresorbestand unter Benachrichtigung der Stelle, an der sich F 1—4 und Z 4 befinden, richtig stellen ließ, erfolgt die Weitergabe der Scheine an die Coupons-Abteilung mit Z 1, Z 2 und Z 3. Die Coupons-Abteilung behält Z 2 und quittiert auf Z 1 und Z 3. Die Teile Z 1 werden an den Tresor zurückgegeben und hier mit den Belegen F 5 — in Registermappen — aufbewahrt, während die ebenfalls mit Quittung versehenen Z 3 von der Coupons-Abteilung an die Stelle (Depot-Abteilung) weitergeleitet werden, an der sich die Teile F 1—4 und Z 4 befinden.

Durch den Empfang der „quittierten" Z 3 hat diese Stelle die Gewißheit, daß die angefertigten Aufgaben mit den Effektivbeständen übereinstimmen, und daß alle Zinsscheine ordnungsmäßig abgeliefert worden sind. Es erfolgt daher:

1. die Absendung der F 1 über die Korrespondenz an den Kunden,
2. die Weitergabe der F 2, F 3 und F 4 mit Z 3 und Z 4 an die Tagesjournalstelle. Von hier aus erfolgt — nachdem eine Durchnumerierung aller Belege stattgefunden hat — die Weitergabe von F 2 mit Z 4 an die Kontokorrent-Buchhaltung, ferner von F 3 mit Z 3 an das Coupons-Skontro.

Eine neue Zahlenzusammenstellung in der Journalstelle ist weder für die Konto-Korrent-Buchhaltung, noch für das Coupons-Skontro erforderlich, da Z 4 bzw. Z 3 bereits das ganze Zahlenmaterial (Per Coupons-Konto — An Konto-Korrent-Konto) enthalten. Eine Zergliederung des Zahlenmaterials der Zahlenzusammenstellung (Z 4) für die Konto-Korrent-Buchhaltung ist jedoch (mit Additionsmaschine) dann vorzunehmen, wenn das Belegmaterial (F 2) nach Untergruppen geordnet (Banken- und Kunden-Abteilung etc.) in der Buchhaltung verarbeitet wird.

Das Coupons-Skontro braucht nicht mehr, wie dies noch bei vielen Banken geschieht, jede einzelne Aufgabe zu übertragen, sondern kann auf Grund von Z 3 die bereits abgestimmten Netto-Endbeträge jeder Coupons-Gattung in einer Summe übertragen, weil die dazugehörigen Einzelbuchungen (F 3), sofern sie nach Effekten geordnet in Shannon-Mappen abgelegt werden, jederzeit leicht nachzuweisen sind.

Digitized by Google

Will man den Tresor-Beamten, wie es bei manchen Banken — wohl aus etwas übertriebenen Sicherheitsgründen — geschieht, keinen Einblick in die auf Grund der Depotbücher angefertigten Belege gewähren, was bei der beschriebenen Neuerung durch Uebersenden des Teiles F 5 der Fall ist, so ist naturgemäß die Anfertigung dieses Teiles F 5 des Formularsatzes überflüssig. Der Geschäftsgang ändert sich durch den Fortfall dieses Formularteiles jedoch wesentlich, und zwar insofern, als der Tresor-Verwalter die Trennung der Coupons ohne jede schriftliche Unterlage vorzunehmen hat, da er, wenn korrekt nach diesem Grundsatze verfahren werden soll, auch nicht die Zahlenzusammenstellungen (Z 1, 2, 3) erhalten darf. Letztere werden bei dieser Handhabung von der Depotabteilung direkt an die Coupons-Kasse geleitet und, nachdem der Tresor-Verwalter die Coupons bei der Coupons-Abteilung abgeliefert hat, und nachdem letztere die Uebereinstimmung der Scheine mit Z 1a geprüft hat, mit einem Ordnungsvermerk versehen und alsdann den bereits oben beschriebenen Weg geleitet.

Diese Methode hat aber den großen Nachteil, daß

1. eine große Mehrarbeit durch die nachträgliche Richtigstellung der Unstimmigkeiten zwischen abgelieferten Coupons und den durch die Depot-Abteilung ermittelten Endsummen entsteht (Abweichungen zwischen diesen beiden Endzahlen-Ergebnissen sind bekanntlich in der Praxis unvermeidlich);
2. der wesentliche Abstimmungsvorteil, der sich durch den alljährlich zweimal stattfindenden Vergleich zwischen Kundendepot, Sachdepot und Effektivbeständen (mittels der Teile F 1 bzw. F 5) ergibt, vollkommen verlorengeht.

Weil in der Praxis die Trennung der Coupons ohne schriftliche Unterlage nicht durchführbar ist, fertigen die Tresorverwalter bei denjenigen Banken, bei denen ihnen sogar der Einblick in die Depotnotizen verwehrt ist, die Couponslisten selbst an. Bei Festhalten dieser m. E. übertriebenen Sicherheitsmaßnahme ist eine grundlegende Vereinfachung und eine klare regelmäßige Abstimmung zwischen Depot und Tresorbestand nicht durchführbar.

Etwaigen Einwendungen von Verfechtern dieser „Sicherheitsmaßnahme" muß entgegengehalten werden, daß es einen absolut sicher wirkenden Schutz gegen Unterschleife durch Tresor-Beamte sowohl hinsichtlich der Mäntel als auch der Bogen (also Coupons) nicht gibt. Deshalb wird auch bei denjenigen Banken, die ihre Tresor-Beamten von den Depot-Büchern und -Notizen möglichst fernhalten, auf die Bestandsrevision durch besondere Beamte (Revisoren) ebensowenig verzichtet wie bei Instituten, die den Tresoriers die Einsichtnahme in die Depotbücher gestatten.

Auch die besten Sicherheitsmaßnahmen laufen bekanntlich letzten Endes nur darauf hinaus, vorgekommene Unregelmäßigkeiten in möglichst kurzer Zeit festzustellen. Gewiß ist bei Durchführung der beschriebenen Methode der Fall denkbar, daß ein Tresor-Verwalter solche Coupons, über die ihm seitens der Depotabteilung keine Unterlage (F 5) zugekommen ist, widerrechtlich an sich nimmt. Da aber auf Grund der im Kundendepot und im Sachdepot enthaltenen „Stempelnotiz" (siehe Geschäftsgang des Formularteiles F 1) alljährlich zweimal — gelegentlich der Erteilung der Depotauszüge bzw. beim nächsten Couponstermin — eine Prüfung über die erteilte Gutschrift fälliger Coupons stattfindet, ist die Gewähr vorhanden, daß in verhältnismäßig kurzer Zeit derartige Unregelmäßigkeiten festgestellt werden. Es wird also auch bei diesem System auf die „Kontrolle und Reklamation seitens des Kunden" verzichtet.

Hinsichtlich derjenigen Coupons, die von den eigenen Wertpapierbeständen zu trennen sind, ist bei Einführung der Neuerung die Geschäftsabwicklung die gleiche, wie sie im vorstehenden für die Kundendepots dargelegt ist. Es ist jedoch darauf zu achten, daß an die Stelle des Formularsatzes, an die bei Kundenaufgaben die Kundennamen und die Adresse gesetzt wird, das Konto mit der Adreßplattenmaschine aufgedruckt wird, dem der Gegenwert der Coupons eigener Wertpapiere gutzuschreiben ist. (Effekten-Konto, Nostro-Konto usw.)

Auch für die Coupons solcher Effekten, die nicht im eigenen Tresor, sondern außerhalb der betreffenden Bank verwahrt werden, trifft sowohl für die Kundendepots als auch für die eigenen Wertpapiere der beschriebene Geschäftsgang zu. Welche Effekten außerhalb des Tresors verwahrt werden, geht ja aus der Sachdepotkarte hervor. Der Teil F 5 des Formularsatzes und Z 1, 2 und 3 werden bei den auswärtigen Effekten nicht an den Tresor, sondern an diejenige Stelle der Depotbuchhaltung geleitet, der die Verbuchung und Ueberwachung der bei anderen Banken ruhenden Effekten obliegt. Letztere Stelle behält F 5 mit Z 1 und Z 2 zurück und gibt Z 3 nach Prüfung mit dem Vermerk „In Ordnung" an die Ausgangsstelle zurück. Die Ueberwachung des Einganges des Gegenwertes fälliger Coupons auswärts liegender Effekten gehört naturgemäß zu den Aufgaben der diese Wertpapiere verbuchenden Stelle des Depots.

Zusammenfassend ist zu bemerken, daß die Vorteile, die die Anwendung der im vorstehenden erläuterten Arbeitsmethode verbürgt, im wesentlichen darin liegen, daß:

1. ihre Durchführung an keine kostspieligen Buchhaltungsmaschinen gebunden ist, da die „Buchstaben-Schreibarbeit" mit der Adreßplattenmaschine und die „Zahlenschreibarbeit" mittels Datumstempels bzw. mit einfacher Schreibmaschine (evtl. Kopierstift) zu erledigen ist und ferner für die einmalige Additionsarbeit (Zahlenzusammenstellung in der Depotbuchhalterei) irgendeine einfache Additionsmaschine vollkommen genügt;
2. als Folge der Anordnung des Formularsatzes (F 1—5) und zufolge der einfachen Zahlenschreibarbeit, die zur Fertigstellung dieses Formularsatzes erforderlich ist, eine beliebige Anzahl von Personen (auch völlig ungeschulter Kräfte) herangezogen werden kann und somit der Couponstermin in kürzester Frist abgewickelt wird (gerade bei lebhaften Depotbewegungen wird durch diese Schnelligkeit eine große Fehlerquelle verstopft);
3. die zeitraubende Arbeit, die durch die Sonderanfertigung der „Coupons-Liste" entsteht, gänzlich fortfällt;
4. die Uebertragungsarbeiten im Coupons-Skontro ganz wesentlich vereinfacht werden können;
5. sich durch den Gang der Einzelteile des Formularsatzes (F 1—5) und durch den Umlauf der Teile der Zahlenzusammenstellung (Z 1—4) die Arbeiten des Couponstermines zwangsläufig abwickeln;
6. jährlich zweimal eine durchgreifende Abstimmung zwischen Kundendepot-, Sachdepot- und Effektivbestand gewährleistet ist.

Bei der Prüfung, ob obige Neuerung durchgeführt werden soll, sollte neben der eintretenden Unkostenersparnis gerade der letzterwähnte Faktor, die Betriebssicherheit, von ausschlaggebender Bedeutung sein.

Gerichtliche Entscheidungen.

Bürgerliches Recht.

1. Zu §§ 31, 89 BGB.

Darlehnsgeschäfte mit öffentlichen Sparkassen.

Urteil des Reichsgerichts vom 4. April 1928 — IV 708. 27 —. T.

Der Kreis L. beschloß im September 1924 den Ankauf eines dem Staate gehörigen größeren Geländes zu Siedlungszwecken. Hierfür war zunächst ein Betrag von 500 000 Rentenmark erforderlich, und der damalige Landrat V. wurde vom Kreisausschuß ermächtigt, das Geld durch Aufnahme eines Darlehens zu beschaffen. Er trat in Verbindung mit der L.-Bank in Berlin; diese erklärte sich zur Gewährung des Darlehens bereit gegen Hergabe von Wechseln, jedoch verlangte sie Wechsel nicht nur über den dargeliehenen Betrag, sondern über eine Million Rentenmark, indem sie für den überschießenden Betrag Sicherheitswechsel dagegen zu geben versprach. Die L.-Bank erhielt diese Wechsel und gab sie weiter; sie brach jedoch schon im Februar 1925 zusammen. Die Kreissparkasse wurde aus den Wechseln für einen Betrag von 150 000 Rentenmark in Anspruch genommen, für welchen sie keinen Gegenwert erhalten hatte. V. und M. waren bestrebt, diesen Verlust abzuwenden, und unternahmen hierwegen andere Geschäfte mit einem gewissen S. für die Sparkasse. Im März 1925 wandten sich namens der Sparkasse V. und M. an die Kl. wegen eines Darlehens von 200 000 RM; sie wollten das Geld zur Durchführung der vorerwähnten, ihnen damals noch aussichtsreich erscheinenden Geschäfte mit S. verwenden. Die Kl. erklärte sich zur Hergabe des Geldes bis zum 31. August zu den früheren Bedingungen und gegen

Digitized by Google

Uebergabe eines Sparkassenbuches als Sicherheit bereit. M. fand sich bei ihr ein, überbrachte ihr ein Sparkassenbuch über 200 000 RM und die von ihm und V. unterzeichnete Zustimmungserklärung der Kreissparkasse, und erhielt am 11. März 1925 einen Scheck auf die Seehandlung über 200 000 RM. Er ließ das Geld an S. gelangen; dieser geriet im Juli 1925 in Konkurs.

Da die Kreissparkasse bestritt, zur Rückzahlung der 200 000 Rentenmark verpflichtet zu sein, erhob die Kl. auf Zahlung dieses Betrags nebst Zinsen Klage gegen den Kreis. Das Landgericht und das Kammergericht erkannten auf Abweisung der Klage. Die Revision der Kl. ist zurückgewiesen worden.

Das Sparkassenbuch, das der Kl. auf ihren Wunsch zur Sicherheit für das Darlehen ausgefertigt worden ist, war auf folgende Weise zustande gekommen: Landrat V. hatte sich von dem Kreisausschußsekretär K. ein Sparkassenbuch mit ausgefülltem Titelblatt geben lassen, ohne ihm den Zweck mitzuteilen. Er hatte das Buch dem Sparkassendirektor M. gegeben und dieser hatte sich von dem Sparkassen-Kassierer W. eine Blanko-Unterschrift in der Quittungsspalte des Buches geben lassen, indem er ihm sagte, das Buch solle dazu dienen, Gelder für den Erwerb des Geländes zu beschaffen; er hatte dann seinen eigenen Namen in der Quittungsspalte beigefügt, das Buch auf den Betrag von 200 000 Rentenmark ausgefüllt und der Kl. nach Berlin gebracht, wo er, wie schon erwähnt, einen Scheck über 200 000 Rentenmark erhielt.

Es kann zunächst auf die Ausführungen in den Urteilen des II. ZS. verwiesen werden, wo Klagen gegen den Kreis L. aus Wechseln abgewiesen worden sind, die von V. und M. für die Kreissparkasse unterschrieben worden waren (Urteil vom 7. Dezember 1926 II 555/25, RG. 115, 311 vom 1. März 1927 II 371/26, teilweise abgedruckt RG. 116, 227 und vom 1. März 1927 II 373/26, RG. 116, 247). Auch das Urteil des V. ZS. vom 31. März 1924 V. 864/23, auf das sich die Klägerin in der Vorinstanz berufen hatte, nimmt grundsätzlich keine andere Stellung ein.

Das Berufungsgericht lehnt es ab, eine Haftung des Beklagten aus der Ausstellung des Sparkassenbuchs herzuleiten. Es sagt, man müsse unterscheiden zwischen den eigentlichen Sparkassengeschäften, die in Entgegennahme von Einlagen der Sparer im Geschäftslokal der Kasse bestünden, und der Eingehung von größeren Darlehensverbindlichkeiten. Die an den Schalterkassen beschäftigten Beamten seien nur zu den ersteren Geschäften bevollmächtigt, wobei man allerdings die ihnen nur zu Quittungsleistungen über Einlagen ausdrücklich gewährte Befugnis als dahin erweitert ansehen müsse, daß sie auch zur Entgegennahme der Einlagen mit Wirkung für die Sparkasse befugt seien. Für die Aufnahme von Darlehen, die nicht in ihren Geschäftsbereich falle, komme das nicht in Betracht. Aber auch wenn man der Kl. mit ihrem Verlangen, Sparkasseneinlagen und Darlehensaufnahmen gleich zu behandeln, recht geben wollte, würde das ihren Anspruch nicht rechtfertigen, da nach der Satzung die beiden Kassenbeamten nicht bloß bei der Quittungsleistung über die Einnahme zusammenwirken müßten, sondern auch bei der im Geschäftslokal der Sparkasse vorzunehmenden Entgegennahme der Gelder; das sei hier nicht geschehen, da M. allein das Geld im Geschäftslokal der Kl. in Berlin in Empfang genommen habe.

Die Rev. meint demgegenüber, ein Unterschied zwischen Spareinlage und Darlehen sei begrifflich nicht zu fassen; da die Kl. ein Sparbuch verlangt und erhalten habe, so handle es sich eben um eine Einlage; daß die Kl. bei ihrem Verlangen auf Uebergabe eines Sparkassenbuches dieses als „Sicherheit" bezeichnet habe, stehe einer solchen Auffassung nicht entgegen. Zunächst kann der Rev. nicht zugegeben werden, daß ein Unterschied zwischen Spareinlagen einerseits und von der Sparkasse aufgenommenen Darlehen andererseits nicht gemacht werden könnte. Dieser Unterschied ist sogar im Aufwertungsgesetz ausdrücklich gemacht, das die Spareinlagen anders behandelt wissen will als andere Forderungen gegen die Sparkassen (§ 55 AufwG.; vgl. auch Urteil IV 430/27 vom 5. Januar 1928).

Mit RG. 115, 315, 116, 254 ist darauf hinzuweisen, daß derjenige, der mit seiner Sparkasse in Geschäftsverbindung tritt, auf seine Gefahr handelt, wenn er es unterläßt, sich aus der Satzung Gewißheit über die Befugnisse der einzelnen Angestellten zu verschaffen.

Die Frage, ob und inwieweit bei Spareinlagen die beiden Schalterbeamten, die gemeinschaftlich zu quittieren haben, auch bei der Entgegennahme von Einlagen zusammen wirken können, ist im Berufungsurteil erörtert; was die Revision dagegen sagt, ist nicht geeignet, einen Rechtsirrtum des Ber.-Gerichts darzutun.

Die Gleichstellung eines Sparkassenbuches mit einem über ein Darlehen ausgestellten Schuldschein ist auch in dem Urteil des Senats vom 30. Januar 1928 IV 222/27 (abgedruckt RGZ. 120, 85) abgelehnt worden.

Die Kl. hatte ihren Anspruch hilfsweise auch auf §§ 89, 31 BGB. gestützt, weil danach der Kreis für den Schaden verantwortlich sei, den sein verfassungsmäßig berufener Vertreter, der Landrat V. oder M. als Sparkassendirektor, durch eine zum Schadensersatz verpflichtende Handlung der Kl. zugefügt hätten.

Das Berufungsgericht sagt hierzu, es sei zwar richtig, daß die zum Schadensersatz verpflichtende Handlung des § 31 nicht gerade eine unerlaubte Handlung im Sinne der §§ 823 ff. zu sein brauche. Aber die Ansicht, daß ein Vertragsschluß im Sinne von § 179 BGB. die Haftung des Vertretenen begründe, könne unmöglich zutreffen; denn sonst würde jede juristische Person, die nach der Satzung nur von mehreren Personen gemeinschaftlich vertreten werden könne, auch aus Geschäften, die nur einer der Gesamtvertreter in ihrem Namen schließe, auf Schadensersatz in Anspruch genommen werden können, und damit würde der Schutz, den die Gesamtvertretung der juristischen Person gewähren solle, gerade da versagen, wo er am wichtigsten wäre. Diesen Erwägungen des Berufungsgerichts ist beizupflichten (entgegen der Meinung des OLG. Stuttgart in SeuffA. 1928 S. 3). In diesem Sinne hat sich der Senat auch schon im Urteil vom 19. Dezember 1927 IV 354/27 ausgesprochen.

2. Zu § 1811 BGB.

Ob Mündelgeld bei einer nicht als mündelsicher erklärten Bank angelegt werden soll, richtet sich nach dem Ermessen des Vormunds, nicht dem des Vormundschaftsgerichts, und hat nicht zur Voraussetzung, daß die Anlegung bei einem mündelsicheren Institut von Nachteil wäre.

Beschluß des Kammergerichts vom 17. Februar 1928 — 1a X 98. 28 —.

Der Kaufmann St. H. in L. hat in seiner Eigenschaft als Vormund der minderjährigen Johanna L. in L. 250 RM Mündelgelder bei der L. Bank, eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht in L., auf ein Sparkassenbuch für das Mündel eingezahlt. Das Amtsgericht in L. hat durch Verfügung dem Vormund aufgegeben, diesen Betrag abzuheben und auf ein gesperrtes Buch bei der N. Sparkasse oder der Kreissparkasse in L. anzulegen.

Die Beschwerde des Vormundes hiergegen hat das Landgericht in L. als unbegründet zurückgewiesen. Hiergegen richtet sich die weitere Beschwerde des Vormundes, die begründet erscheint.

Das Landgericht hat ausgeführt: Es habe bereits in einem gleichliegenden Falle entschieden, daß eine Anlage von Mündelgeldern bei Genossenschaften dem pflichtgemäßen Ermessen des Vormundschaftsgerichts überlassen bleiben müsse und daß eine Anlage bei einer für mündelsicher erklärten Bank die größere Sicherheit biete als die Anlage bei einer anderen Bank. Das gleiche habe auch hier zu gelten. Die Anlegung von Mündelgeldern solle grundsätzlich in der durch §§ 1807, 1808 BGB. bestimmten Weise erfolgen. Danach sei die Anlegung bei der L. Bank, einer Genossenschaft, unstatthaft. Nach § 1811 a. a. O. habe das Vormundschaftsgericht bisher aus besonderen Gründen eine anderweite Anlegung gestatten können. Besondere Gründe im Sinne dieser Bestimmung lägen nicht vor, das Geld gerade bei der L. Bank anzulegen. Auch nach dem Gesetz vom 23. 6. 1923 sei der Vormund grundsätzlich verpflichtet, Mündelgeld in der durch §§ 1807, 1808 BGB. bestimmten Weise anzulegen. Nur bisherige Voraussetzung, das Vorhandensein besonderer Umstände, sei weggefallen.

Hinzu komme im vorliegenden Falle, daß die L. Bank nur eine Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht sei und als Privatunternehmen nicht die sichere wirtschaftliche Grundlage habe, wie die für mündelsicher erklärten Banken, bei denen es sich durchweg um solche handele, für die öffentliche Körperschaften hafteten. Davon abgesehen fehle es aber auch für das Mündel an einem Beschwerdegrund.

Digitized by Google

Diese Ausführungen des Landgerichts sind nicht frei von Rechtsirrtum und Gesetzesverletzung und stehen mit der ständigen Rechtsprechung des beschließenden Senats im Widerspruch. Nach § 1793 BGB. hat der Vormund das Recht und die Pflicht, für das Vermögen des Mündels zu sorgen, insbesondere das Mündelgeld in der durch §§ 1806 ff. BGB. vorgeschriebenen Weise anzulegen. Das Mündelgeld soll danach grundsätzlich nur nach Maßgabe der §§ 1807, 1808 a. a. O. angelegt werden, darunter nach § 1807 Nr. 5 bei einer inländischen öffentlichen Sparkasse, die für mündelsicher erklärt ist. Will der Vormund das nicht, dann muß er die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts nachsuchen und dieses kann nach § 1811 BGB. in der Fassung des Gesetzes vom 23. 6. 1923 eine andere Anlegung gestatten. Die Erlaubnis soll nur verweigert werden, wenn die beabsichtigte Art der Anlegung den Grundsätzen einer wirtschaftlichen Vermögensverwaltung zuwiderlaufen würde. Ueber die Art der beabsichtigten Anlegung hat grundsätzlich allein der Vormund kraft seines gesetzlichen Vertretungsrechts für das Mündel zu befinden, wobei er allerdings die gesetzlichen Vorschriften zu beachten hat. Das Vormundschaftsgericht hat nach § 1837 BGB. zwar über die gesamte Tätigkeit des Vormundes die Aufsicht zu führen und gegen Pflichtwidrigkeiten durch geeignete Gebote und Verbote einzuschreiten, doch darf der Vormundschaftsrichter nicht in die dem Vormund gewährleistete Selbständigkeit eingreifen. „Steht lediglich in Frage, ob eine Maßnahme mehr oder weniger zweckmäßig ist, so darf er nicht seine Ansicht, wennschon er sie zur Kenntnis des Vormundes bringen darf, über dessen Ansicht stellen." (RGRäte, Anm. 1 zu § 1837 BGB.)

Durch das Reichsgesetz vom 23. 6. 1923 ist nur die frühere Fassung des § 1911 BGB.: das Vormundschaftsgericht kann aus besonderen Gründen dem Vormund eine andere Anlegung als . . . . . gestatten, dahin abgeändert worden, daß die Worte „aus besonderen Gründen" in Fortfall gekommen sind und daß das Vormundschaftsgerichts jetzt schlechthin dem Vormund eine andere Art der Anlegung von Mündelgeldern gestatten kann. Diese Gesetzesvorschrift besteht noch jetzt zu Recht und hat keineswegs, wie das Landgericht meint, kaum noch besondere Bedeutung. Die Vorinstanzen hatten also lediglich zu prüfen, ob, wie das Gesetz weiter besagt, die von dem Vormund beabsichtigte andere Anlegung den Grundsätzen einer wirtschaftlichen Vermögensverwaltung zuwiderlaufen würde. Nur wenn dies der Fall ist, darf die Genehmigung versagt werden. Bei Prüfung der Frage, ob die Anlegung nicht den Grundsätzen einer wirtschaftlichen Vermögensverwaltung zuwiderläuft, muß allerdings in erster Linie darauf Gewicht gelegt werden, daß die künftige Rückgewähr des Mündelgeldes unbedingt sichergestellt ist. Im übrigen aber ist die Prüfung nach Lage des einzelnen Falles und unter besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse der jeweils in Frage kommenden Anlegungsstelle nach Maßgabe der Richtlinien vorzunehmen, die der Senat in dem JFG. 4. 60 abgedruckten Beschluß aufgestellt hat, und an denen bisher in ständiger Rechtsprechung festgehalten ist. Für die Frage der Sicherheit kann es auch auf die Geringfügigkeit des anzulegenden Betrages ankommen (1a X. 538/27). Daß es sich bei der hier beabsichtigten Anlegung des Geldes um eine Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht handelt, während die früher entschiedenen Fälle Genossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht betrafen, ist nur insofern von Bedeutung, als die Verhältnisse der Kasse, die Art und Vertrauenswürdigkeit ihrer Geschäftsführung und die Vermögensverhältnisse ihrer Genossen besonders eingehend zu prüfen sind wenigstens in der Richtung, ob die Haftsumme im erforderlichen Falle von ihnen beigetrieben werden kann.

Da der Vormund kraft seines gesetzlichen Vertretungsrechtes für das Mündel die oben dargelegten Rechte auszuüben hat, wird auch das Mündel durch die Beeinträchtigung dieser Rechte beschwert. Da keine der beiden Vorinstanzen die Verhältnisse der L. Bank unter den vorstehend erörterten Gesichtspunkten bisher geprüft hat, war unter Aufhebung der Vorentscheidungen die Sache zur anderweiten Prüfung und Beschlußfassung an das Amtsgericht zurückzuverweisen.

Verzeichnis der staatlich genehmigten Börsen im Deutschen Reich nach dem Stand vom Oktober 1928.

(Zusammengestellt im Reichswirtschaftsministerium.)

Lfd. Nr.	Sitz der Börse	Gegenstände des Börsenverkehrs	Bemerkungen
		Preußen.	
1	Berlin	1. Wertpapiere, in- und ausländische Wechsel, ausländische Zahlungsmittel jeder Art (Abteilung Wertpapierbörse). 2. Großhandelsgeschäfte in landwirtschaftlichen Erzeugnissen und anderen Produkten und Waren außer Metallen (Abteilung Produktenbörse). 3. Edle und unedle Metalle (Abteilung Metallbörse).	
2	Breslau	1. Wertpapiere, Wechsel, ausländische Zahlungsmittel, Münzen, Gold (Wertpapierbörse). 2. Landwirtschaftliche Produkte und hieraus gewonnene Erzeugnisse (Getreide, Mühlenfabrikate, Hülsenfrüchte, Futtermittel, Oelsaaten, Sämereien, Kartoffeln, Rauhfutter und dergleichen sowie Düngemittel) (Produktenbörse).	
3	Duisburg-Ruhrort	Abschluß von Schiffsfracht- und Schleppgeschäften.	
4	Düsseldorf	1. Produkte der montanen und metallurgischen Industrie. 2. Anteilscheine (Kuxe) gewerkschaftlich betriebener Bergwerke, Aktien von Bergwerksgesellschaften und sonstige Wertpapiere, insbesondere der Bergwerks- und Metallindustrie. 3. Ausländische Zahlungsmittel.	
5	Essen	1. Produkte der montanen und metallurgischen Industrie. 2. Anteilscheine (Kuxe) gewerkschaftlich betriebener Bergwerke, Aktien von Bergwerksgesellschaften und sonstige Wertpapiere, insbesondere der Bergwerks- und Metallindustrie. 3. Ausländische Zahlungsmittel.	

Digitized by Google

Lfd. Nr.	Sitz der Börse	Gegenstände des Börsenverkehrs	Bemerkungen
6	Frankfurt a/M.	1. Wertpapiere aller Art, Zins- und Gewinnanteilscheine, Wechsel, Schecks, Anweisungen, Auszahlungen, Banknoten, Papiergeld, Edelmetalle und Geldsorten (Abteilung Wertpapierbörse). 2. Getreide, Müllereierzeugnisse, Futter-, Düngemittel und verwandte Geschäftszweige (Abteilung Getreidebörse).	
7	Halle a/S.	Großhandelsgeschäfte in landwirtschaftlichen Produkten und hieraus gewonnenen Erzeugnissen, insbesondere in Getreide, Oelsaaten, Futtermitteln, Malz, Hülsenfrüchten, Mahlerzeugnissen, Sämereien, Landesprodukten sowie Düngemitteln.	
8	Hannover	Wertpapiere, Wechsel, Schecks, Zinsscheine, Devisen, Sorten und Ausleihung von Geld.	
9	Köln	1. Wertpapiere, Wechsel, ausländische Zahlungsmittel, Münzen, Gold (Wertpapierbörse). 2. Großhandelsgeschäfte in Getreide, Mehl, Mühlenerzeugnissen, Futter- und Düngemitteln, Rüböl, Spiritus, Kartoffeln und anderen landwirtschaftlichen Erzeugnissen (Produktenbörse).	
10	Königsberg i. Pr.	1. Alle Waren, soweit sie Gegenstand des Großhandels sind, 2. Geld, Wechsel und Wertpapiere, 3. das Befrachtungsgeschäft auf der See und den Binnenwasserstraßen, 4. das Speditionsgeschäft, 5. das Lagergeschäft, 6. das Versicherungsgeschäft.	
11	Magdeburg	1. Termingeschäfte in Rohzucker, 2. Wertpapiere, Wechsel, Schecks, Anweisungen und Geldsorten, 3. Getreide, Oelsaaten, Hülsenfrüchte, Mehl, Mühlenfabrikate sowie Futter- und Düngemittel, Kolonialwaren, Landesprodukte und Rauhfutter.	
12	Stettin	1. Alle im Zolltarif aufgeführten Waren, soweit sie Gegenstand des Großhandels sind, 2. Geld, Wechsel und Wertpapiere, 3. das Geschäft der See- und Flußschiffsreeder, der Schiffsagenten und der Kahnschaffner, 4. das Speditionsgeschäft, 5. das Transportversicherungs- und 6. das Feuerversicherungsgeschäft.	Eine Neufassung der Börsenordnung ist in Bearbeitung.

Bayern.

1	Augsburg	Wertpapiere, Zins- und Gewinnanteilscheine, Wechsel, ausländische Zahlungsmittel und Geldsorten (Wertpapierbörse).	
2	München	1. Wertpapiere, Wechsel, ausländische Zahlungsmittel, Münzen, Gold (Wertpapierbörse). 2. Landwirtschaftliche Erzeugnisse, insbesondere Getreide, Mehl, Futter- und Düngemittel (Produktenbörse).	
3	Nürnberg	Landwirtschaftliche Erzeugnisse, insbesondere Getreide, Mehl, Malz, Futter- und Düngemittel, Saaten, Kartoffeln, Rauhfutter, sowie Erleichterung des Abschlusses von Versicherungen (Produktenbörse).	
4	Würzburg	Landwirtschaftliche Erzeugnisse, insbesondere Getreide, Mehl, Futter- und Düngemittel und andere in den Bereich der zusammenhängenden Geschäftszweige fallende börsengängige Waren (Produktenbörse).	

Digitized by Google

Lfd. Nr.	Sitz der Börse	Gegenstände des Börsenverkehrs	Bemerkungen
		Sachsen.	
1	Chemnitz	Wertpapierbörse: Wertpapiere aller Art, Wechsel, Schecks, Anweisungen, Auszahlungen, Banknoten, Papiergeld, Edelmetalle und Geldsorten. Produktenbörse: Getreide, Oelsaat, Malz, Hülsenfrüchte, Mahlerzeugnisse, Sämereien, Oel, Düngemittel, Spiritus u. dgl.	
2	Dresden	Wertpapierbörse: Münzen, Edelmetalle, Banknoten, Papiergeld, Wertpapiere, Wechsel, Schecks, Anweisungen und Auszahlungen an auswärtige Orte, ausländische Zahlungsmittel. Produktenbörse: Landwirtschaftliche Erzeugnisse (Getreide, Oelsaaten, Futtermittel, Malz, Hülsenfrüchte, Mahlerzeugnisse, Sämereien, Landesprodukte, Oel, Düngemittel, Kartoffeln, Rauhfutter).	
3	Leipzig	I. Abteilung: Wechsel, Geld, Wertpapiere. II. Abteilung: Landwirtschaftliche Erzeugnisse und hieraus gewonnene Fabrikate sowie Futter- und Düngemittel. III. Abteilung: Wolle sowie andere Waren.	
4	Plauen	Produktenbörse: Regelung des börsenmäßigen Handels mit Produkten, insbesondere mit Getreide, Oelsaat, Malz, Hülsenfrüchten, Mahlerzeugnissen, Sämereien, Oelen, Düngemitteln, Futtermitteln, Heu, Stroh, Kartoffeln u. dgl.	
5	Zwickau	Wertpapiere aller Art.	
		Württemberg.	
1	Effektenbörse in Stuttgart	Wertpapiere, Wechsel, Schecks, ausländische Banknoten, Papiergeld, Geldsorten.	
2	Landesproduktenbörse in Stuttgart (e. V.)	Getreide, Mehl, Hülsenfrüchte, Futtermittel, Düngemittel und dgl.	
3	Industrie- und Handelsbörse in Stuttgart	Geschäfte auf dem Gebiete der Textilindustrie.	
		Baden.	
1	Mannheim	Effektenbörse: Staats- oder andere für den Handelsverkehr geeignete Wertpapiere jeder Gattung, Zinsabschnitte, Dividendenscheine, Wechsel, Schecks, Anweisungen und Auszahlungen, ausländische Banknoten, ausländisches Papiergeld, Edelmetalle und Münzen. Produktenbörse: Getreide, Mühlenfabrikate, Futterstoffe, Oelsaaten, Sämereien, Oel, Petroleum, Spiritus und andere Produkte und Waren. Fracht- und Versicherungsgeschäfte.	
2	Karlsruhe	Produktenbörse: Getreide, Mühlenfabrikate, Futterstoffe, Oelsaaten, Sämereien, Oel, Petroleum, Spiritus und andere Produkte und Waren. Fracht- und Versicherungsgeschäfte.	
3	Freiburg	Produktenbörse (Weinbörse): Wein und Branntwein.	

Digitized by Google

Lfd. Nr.	Sitz der Börse	Gegenstände des Börsenverkehrs	Bemerkungen
		Hamburg.	
1	Hamburg	1. Handel in Waren aller Art. 2. Handel in Wertpapieren, Wechseln, Geld und Edelmetallen. 3. Ein- und Ausfuhrhandel. 4. See- und Binnenschiffahrt. 5. Alle sonstigen mit vorgenannten Handelszweigen zusammenhängenden Geschäfte.	
		Lübeck.	
1	Lübeck	1. Geld, Wechsel, Wertpapiere. 2. Waren, landwirtschaftliche Produkte. 3. Geschäfte der See- und Binnenschiffahrt, der Schiffsagenten und -makler, Versicherungsgeschäfte.	
		Bremen.	
1	Bremen	Handel in Waren, in Wertpapieren, Wechseln und Geld, sowie in Grundstücken, Lagerungs-, Beförderungs- und Versicherungsgewerbe.	

Bücherbesprechungen.

Deutsche Hypothekenbanken. — Wirtschaftliche Darstellung nebst Kommentar zum Hypothekenbankgesetz von Dr. Fritz Dannenbaum, Rechtsanwalt in Berlin. 2. Auflage, Berlin 1928. Verlag von Franz Vahlen, Berlin W 9, Linkstraße 16.

Zu dem im Jahre 1911 von Dr. Fritz Dannenbaum herausgegebenen Kommentar und Lehrbuch über das Hypothekenbankgesetz und das Hypothekenbankwesen ist vor kurzem eine Ergänzungsauflage erschienen. In dem Werk sind die alten grundsätzlichen Darlegungen auf Grund der mannigfaltigen Vorgänge in dem ereignisreichen Zeitabschnitte von 1911 bis 1928, die teils in rechtlicher, besonders aber in wirtschaftlicher Hinsicht von eingreifendster Bedeutung für das Hypothekenbankrecht und Hypothekenbankwesen waren, ergänzt und mit den daraus gesammelten Erfahrungen zu einem für die heutigen Verhältnisse notwendigen Ganzen gefügt. Wie eine Durchsicht des Werkes zeigt, liegen die von dem Verfasser berücksichtigten neuen Gesichtspunkte weniger auf rechtlichem Gebiet. Denn es ist u. E. an dieser Stelle mit Recht unterlassen worden, die so außerordentlich schwierige und komplizierte Materie des Aufwertungsrechts, obwohl sie weitestgehend in das Gebiet des Hypothekenbankwesens eingegriffen hat, und noch eingreift, zu behandeln. Das Werk begnügt sich mit einigen kurzen Ausführungen unter der Erläuterung, daß die Aufwertungsmaterie letzten Endes einen vorübergehenden Charakter hat und wohl auch im großen und ganzen als abgeschlossen angesehen werden kann. Die Aenderungen des Hypothekenbankgesetzes dagegen, die durch Kriegs- und Inflationserscheinungen notwendig geworden waren, werden an ihrer Stelle gebührend berücksichtigt. Zugleich wird dabei des hierzu wieder geplanten Abbaus durch gesetzliche Maßnahmen Erwähnung getan, der im übrigen nicht für dringlich gehalten wird. Wichtiger erscheint es dem Verfasser, andere Gesetzesbestimmungen unter die Lupe zu nehmen, wobei eine Regelung des Instanzenweges bei Aufsichtsbeschwerdeverfahren und die Reichsmündelsicherheitsfrage besonders erwähnt sein mögen. Das Hauptgewicht der Betrachtungen über die Veränderungen und Ergänzungen zu der ersten Auflage findet sich indes in der gegenüber den Vorkriegsverhältnissen veränderten Wirtschaftslage unseres Vaterlandes. Die unglücklichen Folgen des Krieges mit dem gerade auch für den Realkredit bedeutungsvollen Gebietsverlust an allen Grenzen Deutschlands spiegeln sich in dem Werk wieder, wie auch die ersten und dann immer erfolgreicheren Ansätze und Bemühungen nach Abschluß der Inflation zu dem erneuten Wiederaufbau unseres Realkredits. Dabei darf mit Befriedigung die auch von dem Verfasser festgestellte Tatsache vermerkt werden, daß zwar die Inflation die Hypothekenbanken niedergedrückt und auch ihre Schuldverschreibungsgläubiger hart mitgenommen hat, daß aber diese beklagenswerte Erscheinung in keiner Weise ihren Ursprung in der Grundlage unseres Hypothekenbankwesens hat. Vielmehr gilt für den Verfasser nach wie vor der Satz als zutreffend, daß irgendwie nennenswerte Schädigungen der Pfandbriefgläubiger seit dem Bestehen unseres Hypothekenbankgesetzes nicht eingetreten sind. Damit dürfte über einen Zeitraum von etwa 30 Jahren und — was noch viel mehr bedeuten will — über einen Zeitraum der stärksten und wechselvollsten Ereignisse für eine Volkswirtschaft der Beweis erbracht sein, daß unser Hypothekenbankrecht und Hypothekenbankwesen den sichersten Schutz der Interessen der Pfandbriefgläubiger darstellt, wie er nach wirtschaftlicher Ueberlegung überhaupt nur geschaffen werden kann. Den veränderten Problemen des Wohnungsneubaus wie auch der im Vergleich mit der Vorkriegszeit weitaus stärkeren Interessennahme der Hypothekenbanken an dem landwirtschaftlichen Kreditwesen ist nachdrücklichst Beachtung geschenkt. Die außerordentliche Belastung unseres Steuersystems findet kritische und interessante Beleuchtung, wie auch dem Anwachsen und der Ausdehnung öffentlich-rechtlicher Realkreditträger auf dem Arbeitsgebiet der privaten Hypothekenbanken die gebührende Aufmerksamkeit gewidmet wird. Von einer Behandlung des Gesetzes über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten vom 21. Dezember 1927 wie auch der öffentlich-rechtlichen Institute ist indes streng Abstand genommen worden. Der Grund dafür liegt in der Absicht des Verfassers, hierfür demnächst einen besonderen Kommentar herauszugeben. Von besonderer aktueller Bedeutung ist die Stellungnahme zu den verschiedenen neuartigen langfristigen Kreditprojekten (Centralbank Deutscher Industrie). Die interessanten Erscheinungen der Nachinflationszeit, der Zusammenfassung und Verschmelzungen im Hypothekenbankgewerbe — im Zusammenhang mit dem allgemeinen Rationalisierungsprozeß unserer Wirtschaft — werden behandelt. Dabei wird allerdings darauf verzichtet, ein Werturteil oder eine Voraussage über die künftige Entwicklung, ob sie sich mehr nach der einen Seite der Vereinigungen (Gemeinschaftsgruppe) oder der der Fusionen (Roggenrentenbank) fortentwickeln werde.

Der Aufbau des Ergänzungswerkes ist genau dem der Arbeit von 1911 angepaßt. Der erste Teil umfaßt die Darstellung des Hypothekenbankwesens, in dem grundsätzlich zu der ganzen Materie, sowohl in materieller wie historischer Hinsicht Stellung genommen wird. Der zweite Teil gibt den Kommentar zum Hypothekenbankgesetz mit besonderer ausführlicher Berücksichtigung der Entstehungsgeschichte. Als Anhang dazu findet sich eine sehr wertvolle Sammlung von Materialien und Tabellen. Hier sind insbesondere die in die Tagesereignisse stets eingreifenden wichtigsten Verordnungen der Aufsichtsbehörden in historischer Reihenfolge wiedergegeben. Abschließend gibt der Kommentar ein Literaturverzeichnis und ein Sachregister, von dem indes bemerkt wird, daß es wegen der in die verschiedensten Teilgebiete anderer Wirtschaftskomplexe eingreifenden Fragen nicht vollständig sein kann.

Jeder, der mit unserem deutschen Realkredit in irgendwelche nähere Berührung kommt — in erster Linie naturgemäß das Hypothekenbankgewerbe selbst —, wird diese Neuauflage deshalb nur außerordentlich begrüßen können.

Dr. Tornier, Berlin.

Digitized by Google

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen.

XXVIII. Jahrgang. Berlin, 1. Januar 1929. Nummer 7.

Inhalts-Verzeichnis.

Generalversammlung und Geschäftsbericht des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes (E.V.).
Die Sparkassen als Kreditgeber des Mittelstandes und der wirtschaftlich schwächeren Bevölkerungskreise.
Vortrag, gehalten auf der von den Niederrheinischen Verwaltungsakademien in Düsseldorf veranstalteten Tagung: Sparkassen und Wirtschaft von Prof. Dr. W. Prion, Berlin.
Die Krise des Anlagemarktes in Oesterreich und die Wege zu seiner Wiederbelebung.
Von Universitätsprofessor Dr. Emanuel Hugo Vogel, Wien.
Zur Bewertung von Aktien und anderen Gesellschaftsanteilen ohne Börsenkurs. Eine Anregung zur Abänderung des § 141 Abs. 2 der Reichsabgabenordnung.
Von Dr. Ernst Fabisch, Regierungsrat am Zentralfinanzamt Berlin.
Nochmals zur steuerlichen Behandlung der einzelnen Spekulationsgeschäfte.
Von Prof. Dr. Dr. h. c. Schmalenbach, Köln.
Zur Frage der gesetzlichen Regelung des Lagerscheinwesens.
Gerichtliche Entscheidungen.
Usancen für den Handel in amtlich nicht notierten Werten.

Generalversammlung des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes (E. V.).

In der am 22. Dezember 1928 unter dem Vorsitz des Herrn Geh. Justizrat Prof. Dr. Riesser abgehaltenen Generalversammlung wurde der nachstehende Geschäftsbericht entgegengenommen. Die Generalversammlung genehmigte die Vorschläge des Vorstandes betreffend Festsetzung der Jahresbeiträge für 1929 und nahm alsdann die Wiederwahl der satzungsmäßig ausscheidenden Ausschußmitglieder vor. Neu in den Ausschuß wurde gewählt Herr August von Finck i. Fa. Merck, Finck & Co., München.

In der der Generalversammlung vorausgegangenen Ausschußsitzung erfolgte die Wiederwahl des Vorstandes. Neu in den Vorstand wurde gewählt Herr Geh. Kommerzienrat Dr. Hans Dietrich, Vorstandsmitglied der Bayerischen Vereinsbank, München.

Geschäftsbericht des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes für das Jahr 1928.

Das deutsche Bankgewerbe hat auf dem von uns im September 1928 abgehaltenen VII. Allgemeinen Deutschen Bankiertage zu den wichtigsten Gegenwartsfragen unserer Finanz- und Volkswirtschaft Stellung genommen. Unser diesmaliger Jahresrückblick berührt deshalb hauptsächlich die Entwicklung, welche die in Köln behandelten Probleme in den seitdem verflossenen drei Monaten genommen haben.

Fast gleichzeitig mit unserer Tagung fanden in Genf die Verhandlungen statt, welche zu dem Beschluß einer vollständigen und endgültigen Regelung des Reparationsproblems führten; Vorschläge hierfür sollen den Regierungen von einem Gremium sachverständiger Autoritäten unterbreitet werden. Die Reichsregierung hat zunächst davon Abstand genommen, sich in bezug auf ihre Auffassung über die Einzelheiten einer solchen Endlösung verbindlich zu äußern. Für diese Zurückhaltung sprechen zweifellos gute und gewichtige Gründe, die auch für die deutschen wirtschaftlichen Berufsvertretungen in gewissem Umfange maßgebend sein müssen. Wir haben uns deshalb in Köln auf die Forderung beschränkt, daß der berechtigte Wunsch, eine Festsetzung der Reparationsschuld herbeizuführen, keinesfalls zur Uebernahme einer Belastung von untragbarem Ausmaß verleiten darf, und haben uns damit, ungeachtet der selbstverständlichen Bereitwilligkeit zur Mitarbeit an einer positiven Lösung, die Besorgnisse, welche in der deutschen Oeffentlichkeit bezüglich des möglichen Ausgangs der eingeleiteten Verhandlungen geäußert worden sind, in weitem Umfange zu eigen gemacht. Diese Besorgnisse erscheinen um so berechtigter angesichts mancher publizistischer Auslassungen, welche beweisen, wie sehr man in den Gläubigerländern geneigt ist, sich wirklichkeitsfremden Vorstellungen über den Umfang der deutschen Leistungsfähigkeit und über die Möglichkeit sogar einer Erhöhung der schon in ihrem jetzigen Ausmaß auf die Dauer nicht tragbaren Reparationsbelastung hinzugeben. Revision des Dawes-Plans bedeutet diesen Kreisen nicht Zurückführung der künftigen deutschen Leistungen auf ein vernünftiges und erträgliches Maß, sondern ganz im Gegenteil einen Abbau gerade derjenigen Sicherungen, welche auch für unseren Verband vor vier Jahren eine der wesentlichen Voraussetzungen seiner trotz schwerer Bedenken erfolgten Zustimmung zu diesem Plane gebildet haben und auf deren Beibehaltung wir auch heute den allergrößten Wert legen müssen. Der deutsche Reichsaußenminister hat im Reichstage betont, daß als eine wirkliche Lösung der Reparationsfrage nur eine solche Lösung gelten könne, welche uns die Erfüllung unserer Verpflichtungen dauernd aus eigener Wirtschaftskraft und ohne Gefährdung der Lebenshaltung unseres Volkes ermöglicht: dies ist ja auch der unantastbare und irrevisible Grundgedanke des Dawes-Planes. Wir hoffen und erwarten, daß unsere Regierung hieran auch in der Folge standhaft und unverrückbar festhalten wird. Mit unseren rheinischen Mitgliedern wissen wir uns darin einig, daß Zugeständnisse gegenüber dem berechtigten deutschen Anspruch auf Räumung des Rheinlandes nicht durch Eingehung von Zahlungsverpflichtungen erkauft werden dürfen, die für ganz Deutschland wirt-

Digitized by Google

schaftliche Krisen und Katastrophen und damit eine Verelendung weitester Kreise des Volkes nach sich ziehen können.

Die im Reichstag von maßgebender Seite ausgesprochene Mahnung, daß die zur Mitwirkung an der Lösung dieses Problems berufenen Personen sich von einseitigen politischen Gesichtspunkten frei wissen müssen und sich nur von Erwägungen wirtschaftlicher Sachlichkeit leiten lassen dürfen, hat für die Behandlung der schwebenden Probleme unserer inneren Wirtschafts- und Finanzpolitik eine kaum minder große Bedeutung. Leider ist die Lösung der meisten dieser Probleme im Berichtsjahre nicht wesentlich gefördert worden; es gilt dies namentlich von der Frage der Verwaltungsreform und der Regelung der finanziellen Beziehungen zwischen Reich, Ländern und Gemeinden. Gemeinsam mit anderen wirtschaftlichen Spitzenverbänden haben wir kurz nach unserer vorjährigen Generalversammlung die dringlichsten Forderungen der Wirtschaft auf diesen Gebieten zusammengefaßt und unlängst eine Materialzusammenstellung zur Verwaltungsreform veröffentlicht. Der Grenzen unserer Zuständigkeit als wirtschaftlicher Berufsvertretung eingedenk haben wir uns dabei von einer Vertretung rein politischer Wünsche und Forderungen ferngehalten; tragfähig wird auch nach unserer Ueberzeugung nur eine solche Lösung sein, die auf dem Gebiete politischer Grundauffassungen von niemandem weitergehende Opfer verlangt, als sie der Gesunderhaltung des öffentlichen Finanzwesens und den wirtschaftlichen Lebensnotwendigkeiten des Volksganzen gebracht werden müssen. Die Tatsache, daß eine Giroorganisation eines mittleren deutschen Landes in einer in ihren Einzelheiten erschütternden Eingabe an das zuständige Ministerium nicht umhingekonnt hat, als Weg der Abhilfe unter anderem gewisse Beschränkungen der kommunalen Selbstverwaltung zu empfehlen, zeigt, wie sehr man in verantwortungsbewußten Kreisen auch der öffentlichen Wirtschaft die Notwendigkeit solcher Opfer erkannt hat.

Gegenüber den neuen steuerpolitischen Vorlagen, welche im Reichstage bereits eingebracht sind oder in nächster Zeit bevorstehen, sind für unseren Verband drei wesentliche Gesichtspunkte leitend: Schutz der Kapitalbildung, Gerechtigkeit der Steuerverteilung, Einfachheit und Uebersichtlichkeit der steuerlichen Normen. Die Neubildung von Kapital ist auch im vergangenen Jahre beträchtlich hinter dem Maß des Erforderlichen, namentlich auch hinter den in manchen Statistiken errechneten Ziffern zurückgeblieben; ihre Belastung mit einer Vermögenszuwachssteuer würde unter diesen Umständen die denkbar schwerste Schädigung des zur Zeit wichtigsten gesamtwirtschaftlichen Interesses darstellen; aber auch eine Erhöhung der Vermögens- und Erbschaftsteuer begegnet aus diesem Grunde größten Bedenken. Schon heute macht die Höhe der auf Einkommen und Gewerbebetrieb lastenden Steuern in Verbindung mit derjenigen der sozialen Lasten für viele Unternehmungen die Neubildung eigenen Kapitals unmöglich und erzeugt einen übermäßigen Kreditbedarf, welcher den Zinssatz steigert und ein weiteres Anwachsen unserer Auslandsverschuldung bedingt. Der Vermehrung des Steuerdrucks durch die ungeregelte Konkurrenz der Steuerempfänger (Reich, Länder und Gemeinden) sollte durch ein Steuervereinheitlichungsgesetz abgeholfen werden. Der jetzt dem Reichstag vorgelegte Entwurf — der dritte in der Reihe — wird jedoch vor allem gekennzeichnet durch einen weiteren Abbau der ursprünglich zum Schutze der Wirtschaft gegen Uebersteuerung vorgesehenen Bestimmungen. Auf der anderen Seite sieht der Entwurf steuerliche Bevorzugungen der öffentlichen Hand in weitem Umfange vor. Außer jedem Zusammenhang mit dem Zweck eines Steuervereinheitlichungsgesetzes wird in dessen Bestimmungen über die Steueranpassung eine der sachlichen Berechtigung gänzlich entbehrende Senkung der Reichskörperschaftssteuer für Girozentralen vorgesehen, obgleich den Wünschen aller anderen Wirtschaftskreise nach Steuersenkungen unter Hinweis auf die Finanzlage des Reiches Gehör versagt wird. Der Entwurf ermächtigt ferner die Länderregierungen, Gewerbesteuerbefreiungen zugunsten der öffentlichen Hand in nahezu unbegrenztem Ausmaße eintreten zu lassen. Ueber die finanzielle Tragweite der bereits in den geltenden Reichsgesetzen enthaltenen Bevorzugungen ist unlängst aus den Kreisen der privaten Versorgungsindustrie ein hochwichtiges Material veröffentlicht worden, aus welchem sich ergibt, daß der zur Zeit ungedeckte Steuerbedarf durch eine angemessene Heranziehung öffentlicher Wirtschaftsbetriebe zur direkten Besteuerung in weitem Umfang ohne Schädigung der Verbraucherinteressen gedeckt werden könnte. Unter solchen Umständen ist es schwer verständlich, daß die Reichsfinanzverwaltung auf diesem Gebiete weiterhin eine Politik der Nachgiebigkeit verfolgt, welche eine schwere Schädigung der Reichsfinanzen und eine Nichtachtung der Grundprinzipien steuerlicher Gerechtigkeit enthält. Es ist dies um so verwunderlicher, als man sich auf diese Prinzipien mit Vorliebe beruft und sich zu ihnen mit Nachdruck bekennt, wenn dies zweckmäßig erscheint, um Wünsche der gewerblichen Wirtschaft nach Beseitigung steuerlicher Härten für ihre Betriebe abzuwehren. Sehr zu Unrecht ist dies namentlich gegenüber dem Verlangen weiter wirtschaftlicher Kreise auf Wiedereinführung des Dreijahresdurchschnittes als Grundlage der Einkommensbesteuerung für buchführende Kaufleute geschehen; denn hiermit würde umgekehrt, durch Beseitigung der steuerlichen Nachteile, welche heute Gewerbetreibende mit schwankendem Einkommen gegenüber solchen mit stabilem Einkommen erleiden, eine Forderung steuerlicher Gerechtigkeit verwirklicht werden. In einer vom Reichsfinanzministerium zur Prüfung dieser Frage eingesetzten Kommission hat deshalb unser Vertreter gemeinsam mit den übrigen dem Handel und der Industrie angehörigen Mitgliedern die Rückkehr zum Dreijahresdurchschnitt befürwortet. Wenn diese Forderung in der Kommission keine Mehrheit gefunden hat, so ist doch andererseits auch ein Gutachten zugunsten der Beibehaltung des bestehenden Zustandes abgelehnt worden. Dies ist gleichbedeutend mit der Feststellung, daß die heutige Regelung des Zeitelements in der Besteuerung des gewerblichen Einkommens nicht befriedigt und durch eine Neuordnung ersetzt werden muß, welche dem Interesse der Volkswirtschaft, einschließlich der Arbeitnehmerschaft, an

Digitized by Google

einer Ermutigung der Gewerbetreibenden zur Uebernahme kaufmännischer Risiken Rechnung trägt.

Der ausreichenden Versorgung der Wirtschaft und der öffentlichen Körperschaften mit langfristigem Kredit zu angemessenen Bedingungen steht nach wie vor die Kapitalertragsteuer entgegen, deren Aufhebung ungeachtet unserer von maßgebenden Parteien des Reichstags unterstützten und auch weiterhin fortzusetzenden Bemühungen bisher nicht erreicht werden konnte, obwohl sich die Erkenntnis in immer weiterem Umfange Bahn bricht, daß hier unter der falschen Bezeichnung einer Besteuerung der Kapitalrente in Wahrheit die Beschaffung von Leihkapital und Gesellschaftskapital in Wertpapierform besteuert und verteuert wird; dabei findet für festverzinsliche Werte außerdem noch eine gewisse Differenzierung zuungunsten der Verschuldung in deutscher Währung statt. — Den Bestrebungen zur Erleichterung der langfristigen Kreditbeschaffung für Unternehmungen der mittleren und kleineren Industrie war unsere Aufmerksamkeit gewidmet; bei Beurteilung der zahlreichen Pläne und Projekte mußte von uns allerdings der Gesichtspunkt der Gesund- und Liquiderhaltung des deutschen Bankwesens an die erste Stelle gerückt werden. Wir gedenken in diesem Zusammenhang auch der in der Oeffentlichkeit, und namentlich auch in unserer Verbandszeitschrift vielerörterten Frage der Bekämpfung des Kreditmißbrauchs durch heimliche und unlautere Kreditinanspruchnahme bei mehreren Stellen. Soweit zur Abwehr an Betrug grenzender Schädigungen Möglichkeiten gemeinsamer Selbsthilfe unter grundsätzlicher Wahrung des Bankgeheimnisses gegeben sind, wird unseres Erachtens das Bankgewerbe ihre Anwendung ernsthaft im Auge behalten müssen: allerdings dürfen derartige Maßnahmen in ihrer Wirksamkeit nicht überschätzt werden und sind deshalb nicht geeignet, die dem Kreditgeber in heutiger Zeit obliegende erhöhte Sorgfalt im Einzelfalle zu ersetzen, wie sie namentlich im Verlangen der Vorlegung einer von einem zuverlässigen und unabhängigen Fachmann geprüften Bilanz zum Ausdruck kommt.

Unter den heutigen Kreditsorgen der deutschen Wirtschaft steht das landwirtschaftliche Kreditproblem mit an vorderster Stelle; in Erkenntnis dessen haben wir der Erörterung der einschlägigen Fragen auf unserer Kölner Tagung einen weiten Raum gelassen, wenngleich wir uns dabei der Grenzen der Zuständigkeit der Angehörigen unseres Berufs auf diesem Gebiete durchaus bewußt geblieben sind. Unter diesem Gesichtspunkte mußten namentlich auch die Bestrebungen zur Schaffung von Einrichtungen, welche den Ersatz des Personalkredits durch Warenkredite ermöglichen und den Landwirt von dem Zwange befreien, seine Erzeugnisse sofort nach der Ernte auf den Markt zu werfen, unserem besonderen Interesse begegnen. In Verfolg der auf dem Bankiertage gegebenen Anregungen haben die zuständigen Reichsministerien den Bestrebungen zur Ausbildung des Rechtsinstituts des handelbaren Lagerscheins erneut ihre Aufmerksamkeit zugewendet. Unser Verband hat auf Ersuchen des Reichsernährungsministeriums ein Gutachten erstattet, welches auf den von den Mitgliedern seines Ausschusses in ihrer Praxis gewonnenen Erfahrungen bestimmte Vorschläge aufbaut*). — Bei der Organisierung der landwirtschaftlichen Kreditumschuldung sind wir darauf bedacht gewesen, zu verhindern, daß dieser Anlaß nach dem Beispiel früherer ähnlicher Vorgänge zu Eingriffen in die Beziehungen unserer Mitglieder zu ihrer landwirtschaftlichen Kundschaft benutzt werden würde, um Wettbewerbsinteressen öffentlicher und genossenschaftlicher Bankinstitute zu fördern.

Berufene Vertreter der deutschen Landwirtschaft haben in den Kölner Erörterungen über diese Gegenstände mit Recht die Bedeutung eines Bekenntnisses auch des Bankgewerbes zu dem Gedanken der Schicksalsverbundenheit aller Wirtschaftsstände erblickt, die von den Angehörigen jedes Berufs ein Sicheindenken und Sicheinfühlen in die Verhältnisse auch bei den anderen Berufen erfordere. Unter Berufung auf diese Mahnung können die lebhaften und berechtigten Klagen, welche innerhalb unseres Berufs über das Darniederliegen der deutschen Effektenbörsen bestehen, Anspruch auf die Beachtung auch außenstehender Kreise erheben. Es sollte nicht nötig sein, immer von neuem die Wichtigkeit leistungsfähiger Börsen für die Kapital- und Kreditversorgung aller Wirtschaftszweige und damit auch das Nichtvorhandensein einer Gegensätzlichkeit zwischen den Bedürfnissen der Börse und denen der Wirtschaft, auch auf dem Gebiete der Geldversorgung, nachzuweisen; es sollte andererseits nicht möglich sein, daß Maßnahmen zur Kräftigung der deutschen Effektenmärkte, über deren sachliche Zweckmäßigkeit kaum noch Meinungsverschiedenheiten bestehen, einzig und allein aus Scheu vor der Macht der Vorurteile, Stimmungen und Schlagworte wieder und wieder zurückgestellt werden. Wir haben uns nachdrücklichst bemüht zu erreichen, daß die Sätze der Börsenumsatzsteuer auf ein zwar die Vorkriegshöhe noch übersteigendes, aber doch insoweit erträgliches Maß herabgesetzt werden, daß, verbunden mit einer Senkung anderer Spesen, diese Maßnahme infolge der Steigerung der Umsätze aller Voraussicht nach eher eine Erhöhung als eine Senkung der fiskalischen Erträgnisse zur Folge gehabt hätte. Der Umstand, daß wir dabei stets nur dem Hinweis auf jene politischen Stimmungen und Strömungen begegnet, aber an keiner Stelle auf ernsthafte sachliche Bedenken gestoßen sind, läßt uns eine weitere Verfolgung dieses Ziels aussichtsreich und geboten erscheinen. — Die organisatorischen Einrichtungen der deutschen Börsen haben sich auch unter ungünstigen Zeitverhältnissen voll bewährt; in Berlin konnte die Liquidationskasse A. G., deren Aktien sich im treuhänderischen Eigentum unseres Verbands befinden, infolge ihrer weiteren inneren Stärkung und Festigung auf den ursprünglich aus Sicherheitsgründen eingeführten Notbehelf einer zweimaligen Liquidation im Monat verzichten. Ebenfalls unter dem Zeichen der Selbstverwaltung und Selbsthilfe haben erfolgreiche Bemühungen zur Erhaltung einer leistungsfähigen Kulisse und zum Schutze der Börsenfirmen gegen das Risiko aus Geschäften mit kapitalschwachen Vertragsgegnern eingesetzt.

Die deutschen Zulassungsstellen sind im Einklang mit den ihnen aus Kreisen des Bankiergewerbes unterbreiteten und auch von uns ver-

*) Vgl. S. 130 dieser Nummer.

Digitized by Google

tretenen Wünschen bemüht gewesen, dem Verlangen nach einer möglichst weitgehenden Unterrichtung der Oeffentlichkeit und der zur Beratung des Publikums berufenen Stellen über die für die Bewertung börsengängiger Wertpapiere wesentlichsten Tatsachen Rechnung zu tragen, wenn auch in den Grenzen, die sich mitunter aus berechtigten Wettbewerbsinteressen der beteiligten Unternehmungen ergeben. Darüber, daß die Berufung auf solche Interessen nicht mißbraucht werden darf, um im Publikum irrtümliche Vorstellungen über die Bewertungsgrundlagen solcher Wertpapiere zu unterhalten, besteht innerhalb des Bankgewerbes nur eine Meinung; der Aktienrechtskommission des Deutschen Juristentags ist aber wohl darin recht zur geben, daß eine Abhilfe gegen Mißstände hier weniger von gesetzlichen Maßnahmen zu erwarten ist, als von Maßnahmen der durch die Zulassungsstellen verkörperten Selbstverwaltung und von einer durch die öffentliche Kritik zu steigernden Selbstverantwortung der Gesellschaftsorgane.

Auf dem Gebiete der beruflichen Selbstverwaltung scheint uns auch nach wie vor die nicht leichte Aufgabe zu liegen, das Verlangen weiter Kreise der Oeffentlichkeit nach einer verschärften Kontrolle des — wirtschaftlich als eine Notwendigkeit anzuerkennenden — Freiverkehrs in unnotierten Werten mit dem Willen des Börsengesetzgebers in Einklang zu bringen, dem es auf eine scharfe Grenzziehung zwischen zugelassenen und nichtzugelassenen Werten und demnach auf eine Ausschließung der letzteren von allen dem amtlichen Börsenverkehr eigentümlichen Einrichtungen und Garantien ankam. Unsere Ständige Kommission für Angelegenheiten des Handels in amtlich nicht notierten Werten hat sich mit diesem Gegenstand vor wenigen Tagen erneut beschäftigt. Es hat sich hierbei eine weitgehende Uebereinstimmung der Ansichten bei den Vertretern aller deutschen Bankplätze im Sinne der Veröffentlichung des Berliner Ortsausschusses im Bank-Archiv vom 1. Dezember 1928 ergeben; die daselbst erwähnten neuen Bestimmungen betreffend Einbeziehung unnotierter Werte in sein Tätigkeitsgebiet wurden von der Ständigen Kommission auch den übrigen deutschen Ortsausschüssen zur Annahme empfohlen.

Ueber die Tätigkeit der von uns im Jahre 1927 gemeinsam mit den amtlichen Handels- und Berufsvertretungen der Hauptbörsenplätze ins Leben gerufenen Ständigen Kommission zur Wahrung der Interessen deutscher Besitzer ausländischer Wertpapiere sind unsere Mitglieder fortlaufend durch Rundschreiben unterrichtet worden. Gegenüber manchen in der ausländischen Presse laut gewordenen Aeußerungen möchten wir mit Entschiedenheit betonen, daß dieser Kommission irgendwelche auf politischem Gebiete liegenden Tendenzen fern liegen: sie erblickt vielmehr ihre Aufgabe ausschließlich in der Wahrung der Interessen der deutschen Wertpapierbesitzer und darf sich von der Erfüllung dieser Aufgabe durch kein noch so großes Interesse an der Pflege guter und freundschaftlicher Beziehungen mit der Regierung und dem Volke des jeweils in Betracht kommenden Schuldnerlandes abhalten lassen. Daß zwischen dieser auf die Wiederherstellung internationalen Vertrauens gerichteten Aufgabe der Kommission und der Förderung der deutschen Ausfuhrinteressen kein Gegensatz, sondern eine Zielgleichheit besteht, hat der deutsche Reichswirtschaftsminister in Köln mit erfreulicher Deutlichkeit zum Ausdruck gebracht. Dem zur Förderung der Ausfuhrinteressen gegenüber Rußland gegründeten Rußlandausschuß der deutschen Wirtschaft sind wir auf Einladung des Reichsverbands der deutschen Industrie im Bewußtsein der Wichtigkeit der hier im Interesse beider Länder zu lösenden Aufgaben beigetreten.

Die in diesem Jahre endgültig Gesetz gewordene Freigabe des deutschen Vermögens in Amerika hat unseren auf diesem Gebiete schon früher fördernd tätig gewesenen Amerikaausschuß vor wichtige Einzelfragen der praktischen Durchführung gestellt, die sich zum Teil noch in der Schwebe befinden. Von den Vorstellungen über die Unverletzlichkeit des Privateigentums, die in anderen früher feindlichen Ländern bestehen, wird das in diesem Jahre verabschiedete Kriegsschädenschlußgesetz dauernd Zeugnis ablegen, dessen Entschädigungssätze, insbesondere für Wertpapierschäden, keinen auch nur annähernden Ersatz für die Wegnahme des deutschen Auslandsvermögens darstellen. Der britische öffentliche Treuhänder hat durch nachträgliche Anfechtung eines von ihm mit der amerikanischen Regierung geschlossenen Vertrages die Liquidation deutschen Vermögens auf solche amerikanischen Werte auszudehnen gesucht, die von ihm dem amerikanischen Custos überlassen waren und nach amerikanischem Recht freizugeben sind. Der hierüber in Washington geführte Prozeß ist noch in der Schwebe; sowohl die rechtliche als auch namentlich die moralische Lagerung des Falles lassen uns einen günstigen Ausgang zuversichtlich erhoffen.

Im Zusammenhang mit der Verwaltungsreform ist von hervorragender Seite auch eine durchgreifende Justizreform im Sinne eines Abbaus des Uebermaßes der Gesetze und der Ueberzahl der Organe des Rechts gefordert worden. Wenngleich dieser Gegenstand in seinen Einzelheiten außerhalb der eigentlichen Zuständigkeit unseres Verbands liegt, haben wir einer an die Berufsverbände gerichteten Aufforderung der Reichsjustizverwaltung zur grundsätzlichen Stellungnahme zu diesen Forderungen entsprechen zu müssen geglaubt. Ohne schlechthin die Besserungsbedürftigkeit mancher der bestehenden Einrichtungen zu leugnen, sehen wir doch, in Uebereinstimmung mit den meisten der anderen befragten Stellen in übereilten und umstürzenden Neuerungen eine bei weitem größere Gefahr, da das Vertrauen des Volks und seiner wirtschaftlichen Kreise zur Rechtspflege eine Stetigkeit ihrer Einrichtungen zur unerläßlichen Voraussetzung hat. Auch auf dem Gebiete des materiellen Rechts erkennen wir ein gleiches Bedürfnis nach Stetigkeit der Rechtsnormen an, ohne daß sich daraus für uns die Folgerung eines völligen Verzichts auf zeitgemäße Verbesserungen in Einzelpunkten, die für den Wirtschaftsverkehr wesentlich sind, ergeben könnte. Aus Anlaß der Inangriffnahme der Frage einer Reform des ehelichen Güterrechts durch die Reichsjustizverwaltung haben wir deshalb, in Uebereinstimmung mit anderen Wirtschaftsvertretungen, erneut auf die unzulängliche Beachtung hinweisen müssen, welche das Bürgerliche Gesetzbuch dem

Digitized by Google

Schutzbedürfnis des gutgläubigen Verkehrs gegenüber unbekannten und unerkennbaren Verfügungsbeschränkungen nicht nur auf diesem Gebiete zuteil werden läßt. Eine neuere Entscheidung des Reichsgerichts hat uns insbesondere Veranlassung gegeben, auf unsere bereits im Jahre 1905 gestellten und durch den Münchener Bankiertag 1912 unterstützten Anträge betreffend Schutz des gutgläubigen Gegenkontrahenten bei Geschäften mit unerkennbar Geisteskranken zurückzugreifen: die einseitige Berücksichtigung der Interessen des Geschäftsunfähigen auf Kosten seiner Umwelt entspricht nicht mehr den die soziale Verbundenheit des Einzelnen betonenden heutigen Auffassungen und enthält namentlich für den Bankverkehr Risiken von einem auch die Interessen der Gesamtheit gefährdenden Ausmaß.

Ueber das mit den Spitzenverbänden der Sparkassen und Genossenschaften im Mai d. J. getroffene Wettbewerbsabkommen ist auf unserer Kölner Tagung eingehend berichtet worden. Seine Bewährung wird im wesentlichen von der Handhabung seiner Bestimmungen durch die örtlichen Schlichtungsstellen und die in ihnen vertretenen Vertrauensmänner der verschiedenen Gruppen abhängen. Sie werden eingedenk bleiben müssen, daß das Abkommen nicht alle Fälle unzulässigen Wettbewerbs erschöpfend zu regeln vermag, sondern einer Ergänzung durch eine den Bedürfnissen des Lebens entsprechende Schlichtungspraxis bedarf und daß ihre Aufgabe auch in der gütlichen Beilegung solcher Fälle besteht, in denen bei formaljuristischer Auslegung vielleicht kein Verstoß gegen das Abkommen vorliegt, aber doch ein Verhalten, welches Gefahren für die Gestaltung der Beziehungen zwischen den Angehörigen der beteiligten Gruppen in sich schließt. Entsprechend dem Beschluß des Kölner Bankiertags stehen die auf Grund des Wettbewerbsabkommens von uns in den örtlichen Bezirken bestellten Vertrauensmänner auch für die Schlichtung von Wettbewerbsstreitigkeiten zwischen Angehörigen des privaten Bankgewerbes zur Verfügung.

Der Pflege des bargeldlosen Zahlungsverkehrs messen wir trotz manchen in der Oeffentlichkeit zu Tage getretenen gegenteiligen Ansichten nach wie vor große Bedeutung bei, aber es ist nötig, ihn von Mißbräuchen freizuhalten und Zweckwidrigkeiten zu beseitigen. Die Rationalisierung auf diesem wie auf anderen Gebieten ist durch die bereits im vorigen Bericht erwähnte Gemeinschaftsarbeit der verschiedenen Gruppen des Bank- und Kreditwesens im Fachausschuß für Bankwesen beim Reichskuratorium für Wirtschaftlichkeit mannigfach gefördert worden. Gegen eine mißbräuchliche Benutzung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs zu Wettbewerbszwecken sind in dem schon erwähnten Abkommen der Spitzenverbände Bestimmungen getroffen worden, von denen wir eine Beseitigung der vorliegenden mannigfachen Beschwerden erhoffen. Mit Unterstützung des Reichsbankdirektoriums, der Spitzenverbände von Industrie und Handel sowie der Organisationen der Sparkassen und Genossenschaften haben wir auf dem Gebiete des Scheckverkehrs eine wirksamere Abhilfe gegen das Unwesen der Vordatierung angeregt, als sie das bisherige Scheckgesetz enthält: jeder Scheck soll am Vorlegungstage fällig und bei Nichtzahlung protest- und regreßfähig sein, auch wenn er ein späteres Datum trägt. Der Vordatierung wird hierdurch der Boden entzogen und es wird die Besteuerung vordatierter Schecks entbehrlich, die sich bisher vornehmlich als eine Belästigung des Bankverkehrs ausgewirkt hat, ohne die Fälle der Vordatierung wesentlich zu vermindern. Die Erlassung von neuen Strafbestimmungen gegen die Ausstellung ungedeckter Schecks wird bei einer nachdrücklichen Anwendung der Rechtsbehelfe des geltenden Strafrechts gegen Scheckbetrügereien, wie sie das preußische Justizministerium auf unsere Anregung den Staatsanwaltschaften in dankenswerter Weise nahegelegt hat, auch weiterhin entbehrt werden können. Eine wesentliche Voraussetzung erfolgreichen Einschreitens gegen solche Verfehlungen erblicken wir in der Guthabenklausel des deutschen Scheckgesetzes und haben uns deshalb entschieden dagegen ausgesprochen, daß diese Klausel deutscherseits zugunsten der auf Vereinheitlichung der Scheckgesetze der europäischen Staaten gerichteten Bestrebungen geopfert wird. Je geringer die Aussichten auf Vereinheitlichung des gesamten Wechsel- und Scheckrechts unter Einbeziehung auch der angelsächsischen Länder sind, um so wichtiger sind internationale Vereinbarungen über das im Falle der Statutenkollision anzuwendende örtliche Recht; wir haben deshalb dahin zu wirken gesucht, daß die Bestrebungen des Völkerbunds und der Internationalen Handelskammer zur Vereinheitlichung des Wechsel- und Scheckrechts sich in erster Linie auf eine alsbaldige internationale Regelung der Kollisionsnormen richten. — Wir gedenken im vorliegenden Zusammenhang auch der erfolgreichen Zusammenarbeit mit der Internationalen Handelskammer und den ausländischen Berufsvereinigungen zum Zwecke eines internationalen Schutzes gegen Betrug und Fälschung auf dem Gebiete des Akkreditiv- und Kreditbriefverkehrs.

Versuchen einer Ausbeutung minder geschäftserfahrener Kreise des Publikums insbesondere durch Verleitung zu Spekulationsgeschäften an ausländischen Börsen oder durch Geldanlage in Anteilen zweifelhafter ausländischer Unternehmungen mußten wir vielfach öffentlich entgegentreten, verschiedentlich sind auf diesem Gebiete von neuem Persönlichkeiten tätig, vor denen bereits vor dem Kriege öffentlich gewarnt wurde. Das bis Ende 1929 verlängerte Gesetz über Depot- und Depositengeschäfte hat sich nicht nur im Kampf gegen das Unwesen der Winkelbanken als nützlich bewährt, sondern bietet auch Möglichkeiten der Abhilfe gegenüber anderen bedenklichen Erscheinungen auf dem Gebiete des Depositenwesens, zu denen wir auch die von einigen größeren und kleineren Firmen des Warenhandels geschaffene Einrichtung der Kaufsparkassen rechnen müssen; wir sind derselben deshalb im Verein mit den Organisationen der Sparkassen und Genossenschaften öffentlich entgegengetreten. Ueber das gedachte Gesetz hinausgehende gesetzliche Maßnahmen gegen Mißstände auf dem Gebiete des Sparwesens halten wir dagegen weder für nötig noch für angängig, namentlich, soweit ihr Ziel darauf gerichtet ist, andere Geldinstitute als öffentliche Sparkassen

Digitized by Google

von dem Betriebe des Spargeschäfts auszuschließen oder darin zu beschränken, während es den öffentlichen Sparkassen nach wie vor freistehen würde, im Rahmen ihrer Mustersatzung Geschäfte, die dem eigentlichen Sparkassenverkehr fremd sind, in weitestem Umfange zu betreiben.

Die vom Ausschuß unseres Verbands vor Jahresfrist eingesetzte Kommission zur Beratung von Fragen der Förderung der Heranbildung eines geeigneten Nachwuchses im Bankgewerbe hat mit dem Reichsverband der Bankleitungen gemeinsam über die Schaffung von Fortbildungsmöglichkeiten im Reiche nach dem bewährten Vorbilde Berlins Beratungen gepflogen. Aus diesen Beratungen ist auch der Gedanke der Schaffung eines Stiftungsfonds zur Förderung der Auslandsausbildung deutscher Bankangestellter hervorgegangen, der dank der Opferwilligkeit zahlreicher Mitglieder unter dem Namen Riesser-Stiftung als Ehrung unseres Vorsitzenden anläßlich seines 75. Geburtstages ins Leben gerufen werden konnte; der ursprünglich genannte Betrag ist durch nachträglich eingegangene weitere Beiträge nicht unwesentlich überschritten worden.

Die Führung der Geschäfte der uns angeschlossenen Hypothekenbanken lag wie bisher unserem Sonderausschuß für Hypothekenbankwesen ob. Er hat auf der Grundlage, die in den nach Abschluß der Inflation vergangenen Jahren gelegt und fortgebaut war, in angestrengter Tätigkeit erfolgreich weitergearbeitet. Ein außerordentlich schwerer Verlust erwuchs ihm durch den ganz unerwarteten Heimgang seines langjährigen Vorsitzenden, des Herrn Geheimen Regierungsrats Dr. Schwartz, Präsidenten der Preußischen Central-Bodenkredit-Aktiengesellschaft. Mitten heraus aus reichster Berufs- und Verbandsarbeit, während er in einem kurzen notwendigen Urlaub in Kissingen Erholung suchte, wurde er plötzlich abberufen. Sein Name ist so eng mit der Aufbauarbeit unseres Sonderausschusses für Hypothekenbankwesen und darüber hinaus mit der Wiederfundierung unseres langfristigen Realkredits verbunden, daß jede Betrachtung dieses Wirtschaftszweiges in der Nachkriegszeit dieses hervorragenden Führers sich mit Dankbarkeit erinnern wird.

Im Sommer dieses Jahres ist Herr Geheimer Justizrat Schreyer, Mitglied des Vorstandes der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank, zum Vorsitzenden des Sonderausschusses für Hypothekenbankwesen gewählt worden.

Die Arbeiten zur Durchführung der Aufwertung zu Gunsten der Pfandbrief-Gläubiger konnten auf Grund der in den Vorjahren erlassenen Gesetzesbestimmungen, an denen der Sonderausschuß weitgehendst mitgearbeitet hatte, fortgeführt werden. Zu den Banken, die von vornherein den Weg der Generalabfindung gewählt haben, sind noch weitere Institute getreten, die durch eine Restausschüttung ebenfalls die Aufwertung abgeschlossen haben. Insgesamt sind es etwa 10 der im Sonderausschuß zusammengeschlossenen Hypothekenbanken, für welche die Aufwertung für die Pfandbriefe als abgeschlossen gelten kann. Hierzu treten etwa ebensoviel Banken mit Teilausschüttungen bis rund 20 pCt. und darüber, bei denen also auch praktisch der größte Teil der Masse an die Pfandbriefgläubiger zur Verteilung gelangt ist. Es ergibt sich daraus bei den im Centralverband zusammengeschlossenen Hypothekenbanken eine schon sehr weit zum Nutzen der Papiermarkpfandbriefgläubiger durchgeführte Aufwertung.

Angesichts dieser Sachlage ist es geboten, nun auch die durch die Aufwertungsgesetzgebung geschaffenen Einbrüche in unser allgemeines Rechts- und Grundbuchsystem, nachdem der durch sie vom Gesetzgeber erstrebte Erfolg zum Nutzen der Aufwertungsgläubiger sichergestellt ist, wieder zu beseitigen. Es handelt sich hierbei vornehmlich um die Bestimmungen der § 22 Abs. 2, § 7, § 6 Abs. 2 des Aufwertungsgesetzes, die mit dem Prinzip der Wahrheit des Grundbuchs in Widerspruch stehen und deshalb baldmöglichst wieder aus unserem Rechtssystem verschwinden müssen. Neben diesen hier besonders herausgehobenen Bestimmungen wird es sich darum handeln müssen, die durch die unendliche Kompliziertheit der Aufwertungsmaterie entstandenen Unklarheiten der Grundbuchverhältnisse zu beseitigen. Zu diesen mehr technischen Fragen treten noch andere, wie die einer eventuellen Stundung der Aufwertungshypotheken nach 1932. Sollte eine solche Prolongation aus den tatsächlichen Verhältnissen heraus sich als notwendig erweisen, so wird den durch die Hinausschiebung der Einlösung der Liquidationspfandbriefe betroffenen Pfandbriefgläubigern eine Entschädigung durch Heraufsetzung ihrer Liquidations-Pfandbriefzinsen gewährt werden müssen. Um dies Ziel zu erreichen, ist die Zinsheraufsetzung der gesamten, die Deckungsmasse bildenden Aufwertungshypotheken Voraussetzung. Im Verhältnis zu den Aufwertungsschuldnern ist bereits im § 28 AufwG. vorausschauend die Rechtsgrundlage für eine solche Maßnahme vorgesehen worden.

Im Gegensatz zu dieser fast abgeschlossenen und in Anbetracht der gegebenen Verhältnisse wohl im großen und ganzen befriedigenden Aufwertung der Pfandbriefgläubiger ergibt sich für die Kommunalobligationen-Gläubiger auch nach Abschluß des Jahres 1928 ein wenig erfreuliches Bild. Nennenswerte Ausschüttungen konnten hier zu ihren Gunsten von den Instituten immer noch nicht vorgenommen werden. Es liegt dies an der noch immer schwierigen Bewertung der Kommunaldarlehnsmasse. Die Hypothekenbanken müssen ihrerseits, nachdem nach der bekannten Rechtsprechung des Reichsgerichts die Voraussetzungen eines Kommunaldarlehns, über das ein Schuldschein ausgestellt ist, im Sinne des Anleihe-Ablösungsgesetzes einschränkend festgelegt sind, die Rechte der ihnen anvertrauten Kommunalobligationen-Gläubiger nach besten Kräften wahrnehmen und notfalls die durch die Reichsgerichtsrechtsprechung ermöglichte höhere Aufwertung nach dem Aufwertungsgesetz im Prozeßwege durchzusetzen suchen. Diese bedauerlichen Verhältnisse sind letzten Endes auf die durchaus mangelhafte Aufwertung des Anleihe-Ablösungsgesetzes überhaupt und darüber hinaus auf die den Gläubigerinteressen im allgemeinen nachteilige Einstellung der Aufsichtsinstanzen der Kommunen usw. zurückzuführen.

Der gesamte Pfandbriefumlauf im Neugeschäft unserer Hypothekenbanken, der noch zum 31. 10. 1927 rund 2 Milliarden 290 Millionen M betrug, hat sich im Laufe des Jahres 1928 — abschließend zum 31. Oktober — auf 2 Milliarden 960 Millionen M erhöht. Der Hypothekenbestand schließt zum 31. Oktober 1928 mit einer Gesamtsumme von 3 Milliarden 400 Millionen M (31. 10. 1927: 2 Milliarden 500 Millionen M). An Kommunaldarlehen verzeichnet die Statistik zu dem gleichen Termin vom 31. 10. 1928 einen Betrag von 566 Millionen M (31. 10. 1927: 425 Millionen M). Entsprechend der stärkeren Interessennahme der Hypothekenbanken in der Nachkriegszeit an dem landwirtschaftlichen Beleihungsgeschäft sind auch in diesem Jahre diesem Berufszweig erhebliche Mittel zugeflossen, so daß sich ein Gesamtbestand von 771 Millionen M ergibt. Von den Hypothekenbanken werden jetzt schon die Vorarbeiten für die Umschuldung der im nächsten Jahre fälligen ersten Rate der Golddiskontbankkredite an die Landwirtschaft aufgenommen, um zu einer möglichst reibungslosen und die Landwirtschaft — soweit es in den Kräften der Hypothekenbanken steht — wenig belastenden Art der Rückzahlung bzw. Umschuldung zu kommen. Dringendes Gebot ist es, daß dieser gute Wille bei Gläubigern und Schuldnern nicht durch irgendwelche sonstigen Einflüsse durchkreuzt wird. Es darf nicht der Fall eintreten, daß

Digitized by Google

womöglich gerade diejenigen Schuldner, die nach bestem Bemühen im Einvernehmen mit ihren Bankinstituten Rückzahlungen oder Umschuldungen vornehmen, in irgend einer Weise im Endeffekt benachteiligt werden. Auch muß es als sicher zu gelten haben, daß regionale oder sonstige Gesichtspunkte bei irgendwelchen Maßnahmen keine unterschiedliche Behandlung rechtfertigen dürfen.

Die Hypotheken auf städtischem Grundbesitz stellen naturgemäß entsprechend der Traditon der privaten Hypothekenbanken einen ungleich größeren Teil des Bestandes dar. Er beziffert sich, abschließend mit dem 31. 10. 1928, auf 2 Milliarden 629 Millionen M. Sehr beachtlich ist dabei das Kontingent, das die privaten Hypothekenbanken im Jahre 1928 dem Wohnungsbau zugeführt haben. Nach einer vom Sonderausschuß angestellten Erhebung hatten die Banken dem Wohnungsbau in den ersten sechs Monaten des Jahres 1928 (abschließend mit dem 30. 6. 1928) bereits 340 Millionen M überwiesen. Auch bei vorsichtigster Schätzung wird man deshalb für das ganze Jahr 1928 mit einem Betrag von etwa 500 Millionen M, die das private Hypothekenbankgewerbe zur Wohnungsneubaufinanzierung beigesteuert hat, rechnen dürfen. Diese Zahl ist, wenn man sie mit der des Jahres 1927 und 1926 in Vergleich setzt, charakteristisch. Im Jahre 1927 waren es etwa 215 Millionen M, im Jahre 1926 140 Millionen M, die zur Neuschaffung von Wohnungen mit den Mitteln der Hypothekenbanken dienten. Die von Jahr zu Jahr zunehmende Steigerung und insbesondere der erhebliche Aufschwung von 1927 zu 1928 beweist im vollen Umfang die stets von dem Sonderausschuß vertretene These, daß mit einer von Jahr zu Jahr stärkeren Beteiligung für den Wohnungsbau zu rechnen ist. Wie im Jahre 1927 war auch im Jahre 1928 zu Gunsten der Wohnungsbaufinanzierung ein Kontingent von rund 100 Millionen M kapitalertragsteuerfreier Auslandspfandbriefemissionen bewilligt. Leider erfolgte die endgültige Genehmigung und Verteilung des Kontingents erst nach Ablauf der günstigen Konjunktur auf den Auslandsmärkten, und es war deshalb bislang eine Unterbringung der Beträge wegen der starken Depression auf allen Auslandsmärkten der Hauptsache nach nicht möglich. Nur in beschränktem Umfange und allein von privaten Hypothekenbanken sind Beträge — von einer Bank die ihr zugeteilte Gesamtquote — vergeben worden. Es muß deshalb auch an dieser Stelle der Wunsch ausgesprochen werden, daß bei einer etwaigen weiteren Auslandstranche für Wohnungsbau die entsprechenden Quoten den Banken so rasch wie möglich nach Jahresbeginn an die Hand gegeben werden.

In enger Zusammenarbeit des Statistischen Reichsamts mit dem Sonderausschuß ist zu Beginn dieses Jahres für die Hypothekarinstitute eine regelmäßige Monatsstatistik, die den Pfandbriefumlauf und auch die Darlehnsvergebung erfaßt, geschaffen worden.

Die Hypothekenbanken hatten sich bereits zu Ende des Jahres 1927 bereit erklärt, eine Heraufsetzung des Nominalzinsfußes nur auf Grund gegenseitiger Verständigung, die sich auch auf die öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten erstrecken sollte, vorzunehmen. Im Einvernehmen mit dem genannten Verbande und dem zuständigen Ministerium hat diese Vereinbarung auch fürderhin Kraft behalten. Hand in Hand mit dieser damals auch vom Sonderausschuß zuerst eingeleiteten Bindung über die Zinsfußbeschränkung ist er auch aufs stärkste bemüht geblieben, die zu gewährenden Verkaufsbonifikationen unter den privaten Hypothekenbanken, den öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten wie den Girozentralen im Interesse einer tunlichsten Niedrighaltung der Kosten des Realkredits zu regeln. Zu Beginn dieses Jahres ist das Bonifikationsabkommen — wie es jetzt Gültigkeit hat — unter den genannten privaten und öffentlichen Pfandbriefinstituten in Kraft gesetzt worden; verschiedene keinem der genannten großen Verbände angeschlossenen Anstalten haben in der Zwischenzeit ihren Beitritt zu dem Abkommen erklärt. Unter dem Druck der ungünstigen Kapitalmarktverhältnisse waren auf dem Gebiet des Bonifikationswesens verschiedene Mißstände, insbesondere ein starkes Ueberhandnehmen von Subskriptionen, zutage getreten; auf Anregung des Sonderausschusses haben die Hypothekenbanken sich entschlossen, sich in Zukunft weitgehendste Beschränkungen in der öffentlichen Ankündigung und der Durchführung von Subskriptionen aufzuerlegen. Es sollen in Zukunft bis auf ganz eng begrenzte Ausnahmefälle Verkäufe von Pfandbriefen und Kommunalobligationen unter dem Börsenkurs nicht mehr vorgenommen werden dürfen. Vorzugskurse sind nur noch bei drei während eines Jahres jeder Anstalt zustehenden Subskriptionen zulässig, und es darf dabei der Kursabschlag nur noch höchstens ½ pCt. betragen. Die Hypothekenbanken haben in voller Erkenntnis der Schwere der von ihnen übernommenen Beschränkungen, aber auch im Bewußtsein ihrer Verantwortung für die Gesundung auf dem Pfandbriefmarkt diese Maßnahme beschlossen; naturgemäß sind sie dabei von der Voraussetzung ausgegangen, daß auch die übrigen Partner, der Deutsche Sparkassen- und Giroverband und der Verband deutscher öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten sich in kürzester Zeit denselben Bestimmungen unterwerfen werden. Es ist ferner vom Sonderausschuß tatkräftig versucht worden, die sonstigen Lücken des Bonifikationsabkommens zu beseitigen. So soll nach Absicht der Hypothekenbanken der ganze Auslandsverkauf unter das Bonifikationsabkommen gestellt werden, der bisher bei Großpaketen über 500 000 M von den Bestimmungen des Abkommens frei war; diese Bemühungen können indes auch nur Erfolg haben, wenn zugleich die Mitarbeit der öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten und der Sparkassen gesichert ist. Eine weitere Ausdehnung und Festigung des Abkommens über die genannten Einzelpunkte zu erreichen, ist der Sonderausschuß in Einhaltung der von ihm beschrittenen Linie mit allen Kräften bemüht; es gehört dazu auch die engere Bindung der übrigen an dem Bonifikationsabkommen interessierten Kreise, insonderheit durch Ausdehnung der Bonifikationsbeschränkungen auf die sonstigen festverzinslichen Werte. Es darf hier die Hoffnung ausgesprochen werden, daß diese Bemühungen zu Beginn des nächsten Jahres zu einem sichtbaren Erfolg führen werden.

Die enge Kapitalmarktlage der Nachkriegszeit stellt die dringende Forderung auf, die Kapital ansammelnden Stellen nicht ohne die zwingendsten Gründe um neue zu vermehren. Es mußte deshalb folgerichtig vom Sonderausschuß jeder Versuch, neue Hypothekenbanken bzw. neue Kapitalsammelstellen zu schaffen, abgelehnt werden. Dazu führt die einfache Erwägung, daß durch solche Stellen kein neues Kapital geschaffen werden kann, sondern der Kapitalmarkt nur fruchtlos zersplittert wird. Für die Schuldner entsteht zudem eine zusätzliche Belastung dadurch, daß von den neuen Stellen höhere Geschäftsbelastungskosten zur Einführung übernommen werden müssen, als sie den alten eingeführten Instituten entstehen. Diese grundsätzliche Stellungnahme gilt auch gegenüber Gründungen, welche die Heranziehung von Auslandsgeld als ihre primäre Aufgabe betrachten; soweit das Ausland Kreditgeber sein will, sind die vorhandenen Institute voll genügend, um diese Kredite zu übernehmen und zu verteilen; durch Neugründungen wird in keiner Weise ein reicherer Zufluß von Auslandsgeld erreicht.

In den ungewöhnlichen Jahren der Inflationszeit sind verschiedene Aenderungen des Hypothekenbankgesetzes vorgenommen worden. Diese Aenderungen sollen jetzt wieder auf den Vorkriegszustand zurückgeführt werden. Da es sich hier im wesentlichen um weniger eingreifende Vorschriften handelt, ist gegen eine solche Gesetzesänderung vom Standpunkt der Hypothekenbanken nichts einzuwenden. Diese Haltung der Hypothekenbanken hatte allerdings zur Voraussetzung, daß die wesentlichste in der Inflationszeit vorgenommene Aenderung — die Erweiterung der Umlaufsgrenze — nicht durch die neuen Gesetzesmaßnahmen betroffen wird. Wenn die Hypo-

Digitized by Google

thekenbanken so gerne sich den Normen des Hypothekenbankgesetzes und seinen weitgehenden Beschränkungen unterwerfen, so dürfen sie der Erwartung Ausdruck geben, daß auch ihre Rechte, wie sie ihnen durch das Hypothekenbankgesetz verbrieft sind, unangetastet bleiben. Sie können und dürfen wohl mit Recht verlangen, daß nicht andere Institute ohne die weitgehenden Beschränkungen des Hypothekenbankgesetzes zu übernehmen, die Vorteile aus ihm in Anspruch nehmen.

Die Verhältnisse auf dem Gebiete der Mündelsicherheit sind nach wie vor außerordentlich ungeklärt und unübersichtlich. Obwohl dieser Zustand auch bereits in der Vorkriegszeit vorhanden war, ist er doch durch die Entwicklung in den Nachkriegsjahren weitaus verschärft. Das liegt zum großen Teil daran, daß in zunehmendem Maße Anstalten öffentlich-rechtlicher und kommunaler Art Anleihen auf den Markt bringen, die allein auf Grund der öffentlich-rechtlichen Natur des Emissionshauses oder der garantierenden Kommune Reichsmündelsicherheitscharakter bekommen, im Gegensatz zu den Emissionen der privaten Hypothekenbanken. Und doch können die privaten Hypothekenbanken ohne Ueberhebung für sich in Anspruch nehmen, daß sie dem Realkredit die wertvollsten Dienste geleistet haben und daß sie noch heute dank der vorzüglichen Struktur ihrer Institute und der darauf basierenden, im Kurse sich ausdrückenden Wertschätzung ihrer Emissionspapiere den Realkredit zu günstigeren Bedingungen als andere Institute versorgen können. In welcher Weise praktisch die Schlechterstellung der Hypothekenbanken in der Frage der Mündelsicherheit Bedeutung hat, zeigen die Beziehungen zu den Sparkassen; nach der neuesten Mustersatzung für die preußischen Sparkassen ist jede Anlage von anderen Werten als solchen, welche die Mündelsicherheit besitzen, den Sparkassen untersagt. Bis dahin waren die Verhältnisse nicht derart einheitlich geregelt, so daß jedenfalls mancherorts von den Sparkassen als Anlagemittel auch nicht mündelsichere Pfandbriefe angekauft wurden; durch diese Entwicklung sind die sämtlichen preußischen Hypothekenbanken, da sie ja für ihre Pfandbriefe nicht die Mündelsicherheit besitzen, aus einem so wichtigen Geschäft wie der Sparkassenanlage tatsächlich ausgeschlossen.

Die Bemühungen der Spitzenverbände zu der Aufhebung der Kapitalertragsteuer, denen auch der Sonderausschuß tatkräftig beigetreten war, haben bisher leider zu keinem Erfolge geführt. Die Versuche, wie sie zu Beginn des Jahres erörtert wurden, die Kapitalertragsteuer nur für einzelne Emissionen, wie z. B. Wohnungsbau, aufzuheben, mußten von dem Sonderausschuß mit aller Entschiedenheit abgelehnt werden; die Auswirkungen einer derartigen halben Maßnahme wären zunächst für das Kursgebäude der alten Pfandbriefe und auch der sonstigen neuen Pfandbriefe, die nicht dem Wohnungsbau dienen, unübersehbar geworden.

Außer dem bereits erwähnten Ableben des Herrn Geh. Regierungsrat Dr. Schwartz, dessen Mitarbeit wir auch im Vorstand unseres Verbands schmerzlich vermissen, hat unser Verband einen weiteren nicht minder schweren Verlust durch den Heimgang seines langjährigen Vorstandsmitglieds, Herrn Geh. Hofrats Adolf Pöhlmann, Direktors der Bayerischen Vereinsbank in München, erlitten. Wir schulden dem Dahingegangenen innigen Dank für seine nie versagende Unterstützung aller unserer Bestrebungen und für die sorgfältige Pflege der Beziehungen zwischen unserer Verbandsleitung und den Berufsgenossen seiner bayrischen Heimat. Seine vornehme Gesinnung und seine liebenswerte Persönlichkeit sichern ihm in unserem Kreise für alle Zeit ein treues, dankbares Andenken.

Die Sparkassen als Kreditgeber des Mittelstandes und der wirtschaftlich schwächeren Bevölkerungskreise[1]).

Vortrag, gehalten auf der von den Niederrheinischen Verwaltungsakademien in Düsseldorf veranstalteten Tagung: Sparkassen und Wirtschaft

von Prof. Dr. W. Prion, Berlin.

I.

Wenn wir die grundsätzliche Seite des Themas prüfen wollen, dann scheint es mir zunächst erforderlich zu sein, mit der Feststellung zu beginnen, was denn Kreditgewährung überhaupt ist. Hierbei wird sich zeigen, daß wir auf einen Gesichtspunkt stoßen, der gerade für die Sparkassen von besonderer Bedeutung ist. Jedermann weiß, daß Kredit die Ausleihung von Geldkapitalien bedeutet: jemand gibt dem anderen eine Geldsumme in der Erwartung, daß dieser den Betrag zum vereinbarten Termin einschließlich der ausbedungenen Zinsen zurückzahlt. Der Sprachgebrauch macht hierbei aber die feine und bedeutsame Unterscheidung: Kapitalanlage und Kreditgewährung. Man spricht von Kapitalanlage, wenn für die Sicherheit objektive Merkmale vorhanden sind, wenn der Markt diese Sicherheiten gewissermaßen so versachlicht hat, daß ihre Feststellung im einzelnen nicht mehr erforderlich ist. Man legt Kapital in Staatsanleihen, in Pfandbriefen oder in Aktien an — der Geldleiher hat mit dem Staate, der Hypothekenbank, der Aktiengesellschaft nichts zu tun. Dasselbe gilt für die Anlegung von Geld in Hypotheken: für die Beleihung der Grundstücke haben sich nach Art und Höhe bestimmte Formalitäten herausgebildet, die, einmal festgesetzt, in ähnlichen Fällen immer wieder zur Anwendung kommen. Die Sparkassen waren und sind heute in erster Linie solche Kapitalanlagestellen, die die Sparkapitalien in kleinen Beträgen sammeln und sie dann „sicher" anlegen nach Vorschriften, die hierfür generell erlassen worden sind und werden konnten. Der mit der Durchführung betraute Beamte ist der Sparkassenrendant, das ist im alten Sinne ein Mann, der die Kasse führt, d. h. Einzahlungen entgegennimmt und Auszahlungen leistet, wenn das Geld angelegt oder belegt wird.

Demgegenüber ist die Kreditgewährung eine individuelle und persönliche Angelegenheit. Kredit gewähren heißt: einer Person, einer Firma oder Gesellschaft für kürzere oder längere Zeit Geldkapitalien leihen und dabei die Kreditfähigkeit und -würdigkeit dieser bestimmten Person bzw. Firma prüfen. Es ist festzustellen, ob in diesem bestimmten Fall die Person den Kredit verdient, was sie mit dem Gelde macht, ob sie ihn zurückzahlen kann und wird. Dazu bedarf es persönlicher Verhandlungen und der besonderen Fähigkeit des Geldgebers, diese Prüfung vorzunehmen. Kreditgewährung ist individuelle Kapitalausleihung.

Diese Kreditgewährung ist das Hauptarbeitsgebiet der Banken, Notenbanken wie der Kredit-

[1]) (Anm. der Schriftleitung). Obwohl wir in manchen wesentlichen Punkten anderer Auffassung sind, als der Herr Verfasser, veröffentlichen wir seinen Vortrag als einen u. E. wertvollen und auch für den Leserkreis dieser Zeitschrift interessanten Beitrag zur Diskussion des obigen in unseren Blättern bereits vielbehandelten Themas.

Digitized by Google

banken. Insbesondere sind es die privaten Banken: Aktienbanken und Bankiers, die die Kreditgewährung berufsmäßig betreiben. Indem ich dies ausspreche, drängt es mich, eine kurze Zwischenbemerkung zu machen. Herr Präsident Dr. Kleiner hat heute morgen ausführlich von den Banken gesprochen und betont, daß es auch Aufgabe der Sparkassen sei, dem Großbankkapital gewissermaßen eine andere Kapitalkraft entgegenzustellen, um ein volkswirtschaftliches Gleichgewicht herbeizuführen. Ich glaube, so ähnlich war der Gedankengang. Er hat dabei — sicherlich aus Zeitmangel — weniger von den Leistungen der Banken gesprochen, so daß zum mindesten der Eindruck entstehen konnte, als ob diese Banken eigentlich nur Fehler machen und gemacht hätten. Ich weiß, daß Herr Präsident Kleiner dies nicht gesagt hat und nicht sagen wollte; aber der Eindruck konnte entstehen. Demgegenüber möchte ich doch an dieser Stelle darauf hinweisen, daß auch unsere Banken in der hinter uns liegenden Zeit Großartiges geleistet haben. Der große Aufschwung, den Deutschland vor dem Kriege genommen hat, ist ohne die Mitwirkung der Banken gar nicht möglich gewesen. Und auch ihre Mitwirkung beim Wiederaufbau der deutschen Wirtschaft nach der Inflation verdient doch zweifellos Anerkennung, wenn man auch in Einzelheiten Anlaß zur Kritik hat, mit der auch ich niemals hinter dem Berge gehalten habe. Gibt es einen besseren Beweis für die Leistungen der deutschen Banken als die Tatsache, daß die englische Bankenquete sie als Vorbild hinstellt?

Doch zurück zu unserem Thema. Die Kreditgewährung stellt, wie erwähnt, das Arbeitsfeld der privaten Kreditbanken dar. Es ist die Frage, ob neben ihnen noch für andere Organe Raum für eine Kredittätigkeit ist. Diese Frage ist übrigens gar nicht neu; sie ist eigentlich so alt wie der Kreditverkehr selbst. Denn es wird immer Leute geben, die ihrer Meinung nach nicht genügend vom Kreditverkehr profitieren und die daher die Frage stellen. Doch auch mit Bezug auf die privaten Banken in Deutschland ist diese Frage wiederholt gestellt worden. Schließlich sind die deutschen Aktienbanken selbst eine Antwort auf diese Frage, insbesondere, wenn an die erste Gründung der Direktion der Diskontogesellschaft gedacht wird, die als Genossenschaft die Aufgabe hatte, das Kreditbedürfnis der kleineren und mittleren Handels- und Gewerbetreibenden in der Weise zu befriedigen, daß sie die Wechsel aus diesen Kreisen an die damalige Preußische Bank rediskontierte. Eine Antwort auf diese Frage stellen weiter die Kreditgenossenschaften dar, die ins Leben gerufen worden sind, weil weite Kreise der Volkswirtschaft nicht den nötigen und für sie geeigneten Kredit fanden. Und die großartige Entwicklung gerade der Kreditgenossenschaften in Deutschland zeigt, wie sehr es diese Organe verstanden haben, eine Lücke in der Kreditversorgung auszufüllen. Allerdings ist hierbei schon einzuschalten, daß dies zu einem Teil nur gelungen ist unter Mitwirkung des Staates, der die erforderlichen Mittel für die Zwecke der genossenschaftlichen Kreditgewährung (durch die Preußenkasse) zu beschaffen wußte. Eine Antwort auf die Frage stellt schließlich die Entwicklung der deutschen Kreditbanken dar, die nach anfänglichem Experimentieren und finanziellen Unglücksfällen in den 80er Jahren des vorigen Jahrhunderts endgültig zu der Kreditgewährung als Hauptgeschäft übergehen. Hierbei wiederum ist nicht zu übersehen, daß in dem großen Konzentrationsproß zwar die Aktienbanken und schließlich die Großbanken als Sieger hervorgegangen, dabei aber gerade die für die Pflege des individuellen Kreditgeschäftes so bedeutsamen und erfolgreichen zahlreichen Privatbankiers als Opfer auf der Strecke geblieben sind.

Wenn heute die Frage gestellt wird, ob es neben den bestehenden Banken und Privatbankiers und Kreditgenossenschaften noch Platz für andere Organe in der Kreditgewährung ist, dann darf nicht übersehen werden, daß die erstgenannten Organe grundsätzlich keine Kreise von ihrem Kreditgeschäft ausschließen, es sei denn, daß die Art des zu gewährenden Kredits nicht in dem Rahmen ihrer Geschäftspolitik paßt, wie der landwirtschaftliche Kredit, oder daß der Kreditsucher nicht über die Kreditwürdigkeit verfügt, die nun einmal in Geldangelegenheiten, wo die Gemütlichkeit aufhört, erforderlich ist. Dennoch ergeben sich in der Praxis Grenzen in der Kreditgewährung, wodurch zweifellos auch Lücken entstehen. So führt — das liegt in der Natur der Sache — der Großbankbetrieb zu einer Art Bürokratisierung der Kreditgewährung. Das kommt nach zwei Richtungen zum Ausdruck. Wie von jeher bei der Reichsbank, so gehen die Banken immer mehr dazu über, ein bestimmtes Vermögen des Kreditsuchenden als erste Grundlage der Kreditgewährung anzusehen. Von dieser Grundlage aus ist es dann nur noch ein Schritt, bestimmte Sicherheiten als Unterlage für den Kredit, den sie gewähren, zu verlangen. Diese Entwicklung hängt mit dem zweiten Umstand zusammen: die Direktoren der Banken haben nicht mehr die persönliche Fühlung mit den Kreditsuchenden, wie es früher bei den Privatbankiers der Fall war, die die Verwendung der Kredite besser übersehen und dabei unter Umständen raten konnten. Aus dieser Handhabung der Kreditgewährung muß sich ohne Frage eine Bevorzugung der Firmen ergeben, die über entsprechende Vermögen oder Sicherheiten verfügen, insbesondere der Aktiengesellschaften, die in der Lage sind, die Rückzahlung der Kredite auch dann durchzuführen, wenn sie langfristig verwendet worden sind, indem sie auf das Emissionsgeschäft zurückgreifen.

So ist auch heute zweifellos eine Lücke in der Kreditgewährung vorhanden. Aber es muß noch einmal betont werden: diese Lücke ist weder von den Banken beabsichtigt, noch ist ihre Abgrenzung fest bestimmt. Es kommt auf die einzelne Bank an, wie weit sie ihren Direktoren und Filialleitern Freiheit zum selbständigen Handeln läßt; es kommt auf den einzelnen Filialleiter an, wie er seine Aufgabe auffaßt und wie er sich mit den Grenzkunden abzugeben in der Lage ist. Schließlich ist nicht außer acht zu lassen, daß es auch heute noch Privatbankiers und vor allem die Kreditgenossenschaften gibt, die in diese Lücke eintreten. So kommt es, daß sich die Lage sozusagen für jeden Ort je nach den besonderen Verhältnissen verschieden gestaltet. Immerhin: soweit sich eine Lücke ergibt, können nicht nur, sondern sollen sogar in volkswirtschaftlichem Interesse andere Organe einspringen, um den Mangel zu beseitigen. Diese Organe können die Sparkassen sein.

Wir wissen, daß die Sparkassen inzwischen das Kreditgeschäft aufgegriffen haben, allerdings nicht ohne Widerspruch von seiten der ande-

Digitized by Google

ren Organe des Kreditverkehrs gefunden zu haben. Ehe wir fragen, ob denn das Kreditgeschäft in diesem oder jenem Rahmen überhaupt für die Sparkassen geeignet ist, ist die Feststellung zu machen, daß es im wesentlichen Anstöße von außen gewesen sind, die die Sparkassen überhaupt veranlaßt haben, die Kreditgewährung in den Bereich ihrer Tätigkeit zu ziehen. Es wird zwar von den Sparkassen selbst bzw. von der literarischen Stelle des Sparkassenverbandes darauf hingewiesen, daß z. B. die preußischen Sparkassen schon im Jahre 1837 oder 1846 durch eine Verordnung angehalten worden sind, das Kreditgeschäft an bestimmte Bevölkerungskreise zu pflegen. Ich glaube, daß es wenig nützlich ist, eine solche alte Bestimmung auszugraben und sie heute als Kronzeuge für die Berechtigung der Kreditgewährung zu verwenden, nachdem sich auf dem Gebiete des Kreditverkehrs die allergrößten Veränderungen vollzogen haben. Nach dieser Zeit sind die Banken, die Kreditgenossenschaften, sind die Filialen der Reichsbank gekommen, haben sich die Sparkassen eben zu Kapitalanlagestellen entwickelt.

Die äußeren Anstöße der letzten Zeit waren vielmehr: die Einbeziehung der Sparkassen in den Scheckverkehr bei Erlaß des Scheckgesetzes, die Einführung eines mustergültigen Ueberweisungsverkehrs innerhalb der Sparkassenverbände, die Beschäftigung der Sparkassen mit der Unterbringung großer Mengen Kriegsanleihen und nicht zuletzt: die Wiederansammlung von flüssigen Mitteln nach der Markstabilisierung. Ich habe wiederholt zum Ausdruck gebracht, daß es den Sparkassen hoch angerechnet werden muß, daß sie in der Zeit, wo die Kreditnot allgemein war und den Banken nur geringe Mittel zur Verfügung standen, daß die Sparkassen in dieser Zeit der allgemeinen Kreditnot ihre Mittel ausgeliehen haben. Ohne die Kreditgewährung der Sparkassen wäre ohne Zweifel die Lage noch viel schlimmer gewesen. Und ebenso muß anerkannt werden, daß die führenden Leute im Sparkassenwesen bestrebt sind, die Wogen des neuen Geschäftes, die hier und dort bis an die Großkredite herangingen, wieder abebben zu lassen und sie in einen Rahmen zu spannen, der durch die Ueberschrift meines Vortrags gekennzeichnet ist.

Letzten Endes sind es also mehr äußere Ereignisse gewesen, die die Sparkassen in das Kreditgeschäft hineingezwungen haben. Hierbei ist allerdings nicht zu übersehen, daß sowohl die aus dem Scheck- und Giroverkehr stammenden Mittel eine besondere Anlage bedingen als auch der Kundenkreis, der von dem Giro- und Scheckverkehr Gebrauch macht, mit einem Kreditbedarf an die Sparkassen herantreten kann.

Was die Frage anlangt, ob nun gerade die öffentlichen Banken für die Kreditgewährung geeignet sind, so läßt sich diese Frage von verschiedenen Gesichtspunkten aus beantworten. Zunächst von der Technik der Kreditgewährung her. Bei jeder Kreditgewährung kommt es letzten Endes darauf an, im voraus abzuschätzen, ob die Rückzahlung des Kapitals mit Bestimmtheit zu erwarten ist. Dieser Schätzung liegt die Beurteilung einer Menge von Faktoren: persönliche und geschäftliche Verhältnisse, allgemeine Wirtschaftslage und -entwicklung, wie schließlich auch politische Gesichtspunkte zugrunde. In jahrhunderte-, ja man kann sagen in jahrtausendelanger Uebung haben sich aus Erfahrung und Wissenschaft allgemeine Grundsätze und besondere Fachkenntnisse herausgebildet, die eben im Bankbetrieb zur Geltung kommen. Jeder kann schließlich diese Kredittechnik erlernen, anwenden und unter Benutzung von Erfahrungen auch gut handhaben, wie denn auch die Kreditgewährung nicht auf den Bankbetrieb beschränkt ist, sondern in dem weiten Umkreis des geschäftlichen Lebens tagtäglich Anwendung findet. Aber ebenso einleuchtend ist die weitere Feststellung, daß diese Tätigkeit an sich nichts mit der eigentlichen Beamtentätigkeit zu tun hat, die vorliegt, wenn eine staatliche Verwaltungstätigkeit ausgeübt wird. Ich will damit sagen, daß auch der beste Beamte noch lange nicht ein Mann zu sein braucht, der nun ohne weiteres die Kunst der Kreditgewährung, die Kredittechnik beherrschen muß. Und auf den vorliegenden Fall bezogen: auch der Sparkassenrendant ist nicht ohne weiteres Bankier; denn so bezeichnet man allgemein den Mann, der die Kreditgewährung zu seinem Beruf gemacht hat.

Natürlich ist es möglich, daß die Kreditgewährung zum Gegenstand des öffentlichen Bankbetriebes gemacht wird. Die Geschichte zeigt uns, daß man zu allen Zeiten und in Wiederholung fast derselben Argumente über öffentliche und private Banken gesprochen hat, und daß schließlich eine große Zahl von öffentlichen Banken existiert hat und noch existiert. In allen Fällen haben diese Banken die Kredittechnik so beherrschen und handhaben müssen, wie es ebenso für den privaten Bankbetrieb erforderlich ist, wenn man Verluste und damit den eigenen Zusammenbruch vermeiden will. Und noch heute gibt es ein Beispiel für einen staatlichen Bankbetrieb, der die Kreditgewährung, wenn auch auf einem begrenzten Gebiet, mustergültig durchführt: die Reichsbank. Sieht man aber genauer zu, dann sind die Beamten der Reichsbank, die die Rechte und Pflichten der Reichsbeamten haben, durchweg kaufmännisch ausgebildet; oder anders betrachtet: die Kreditgewährung auch der Reichsbank erfolgt nach allgemein bankmäßigen Grundsätzen. Wiederum auf die Sparkassen bezogen, heißt das: anstelle der allgemeinen Verordnung über die Anlegung von Sparkapitalien tritt die individuelle Kreditgewährung, die jetzt von den Leitern der 8000 Sparkassen selbständig unter Beachtung von bankmäßigen Grundsätzen ausgeübt wird. Wie aus dem Rendanten der Bankier geworden ist, wird aus der Sparkasse eine Bank, und es wäre nur folgerichtig, wenn diese innere Wandlung auch in der Bezeichnung, in der Firma, zum Ausdruck käme.

Ich darf zusammenfassen: In der Kreditversorgung bestehen Lücken. Es ist erwünscht, daß diese Lücken ausgefüllt werden. Als Organe, die diese Lücken schließen, können die Sparkassen in Betracht kommen. Uebernehmen die Sparkassen diese Aufgabe, dann ist es erforderlich, nach bankmäßigen Grundsätzen zu arbeiten. Grundsätzlich ist es zu begrüßen, daß die Sparkassen unter den obwaltenden Umständen die Initiative zum Handeln gefunden haben.

Meine nächste Aufgabe wird es sein, zu zeigen, wie die Sparkassen selbst über den neuen Geschäftszweig, den sie übernommen haben, denken.

II.

In diesem Zusammenhang wird viel das Schlagwort von den Mittelstandskrediten gebraucht. Insbesondere in den Erörterungen über die

Digitized by Google

jüngste Entwicklung der Kreditpolitik der Sparkassen spielten die Mittelstandskredite eine große Rolle, insofern, als von Seiten der Sparkassen immer wieder auf ihre ureigene Aufgabe hingewiesen wird, die Befriedigung gerade dieses Kreditbedürfnisses zu übernehmen. Wenn dem so wäre — es könnte eigentlich keine Kreditnot der kleineren und mittleren Unternehmungen mehr geben. Aber das Kreditbedürfnis dieser Kreise ist nicht ohne weiteres identisch mit dem Begriff Mittelstandskredit. Und ferner stößt auch eine einwandfreie Umschreibung dessen, was unter Mittelstandskrediten eigentlich zu verstehen ist, auf unüberwindliche Schwierigkeiten. Mit umso größerem Interesse mußte man daher den Verhandlungen des Kieler Sparkassentages (September 1927) entgegensehen, der sich mit der Frage der Mittelstandskredite beschäftigen sollte. Es muß aber den Anschein erwecken, als ob die Verwirrung, die die Bezeichnung Mittelstandskredite bis dahin schon angerichtet hatte, durch jene Verhandlungen noch vergrößert worden ist. Man ist zwar zu der Feststellung gekommen, daß es nicht möglich sei, einen Begriff, der aus der gesellschaftlichen Struktur der Volkswirtschaft stammt, ohne weiteres auf den Geld- und Kreditverkehr zu übertragen; aber die angegebenen Erklärungen sind doch nicht eindeutig genug. So führte Ministerialrat Dr. Simon aus:

> „Wir sind den Fragen der Mittelstandsbetreuung in einer mehr praktischen Weise auf den Leib gerückt, indem wir das Mittelstandsmerkmal des Personalkredits angeknüpft haben an die Einlagebestände."

Danach wäre also der Maßstab dafür, was als Mittelstandskredite anzusehen ist, die Zusammensetzung der Einlagebestände, soll heißen: die Einlagebestände der Sparkassen. Als ob die Einlagebestände so eindeutig wären! In derselben Richtung liegen die Ausführungen des Präsidenten Kleiner:

> „Wir sind uns durchaus bewußt, daß es sehr schwierig, ja unmöglich ist, einen allgemein gültigen Mittelstandsbegriff festzulegen. Wir schränken ihn von vornherein unter Außerachtlassung der soziologischen Betrachtungsweise auf das rein Wirtschaftliche ein, und hier wiederum auf die Beziehungen zur Bankkreditwirtschaft. Wir wollen die einzelnen Gruppen feststellen, die heute nach übereinstimmender Meinung zum mittelständischen Kundenkreis der Sparkassen gerechnet werden. Dabei wäre vom Grundsatz auszugehen, daß zur Kreditkundschaft der Sparkassen die gleichen Kreise gehören, die auch als Spareinleger in Betracht kommen."

In dieser Fassung liegt die Betonung nicht auf den Einlagebeständen — ihre Höhe und Art —, sondern auf der Herkunft der Spareinleger: das sind die Personen, die im Sparverkehr mit den Sparkassen stehen. Endlich erklärt Kleiner die Mustersatzungen für das Kreditgeschäft der Sparkassen mit folgenden Worten:

> „Sie ist auf den Mittelstandskredit im besonderen abgestellt, indem sie das Kreditgeschäft im allgemeinen auf den Ortsbereich bzw. einen bestimmten örtlichen Geschäftsbezirk beschränkt und auf dem Gebiet des Personalkredits zahlenmäßige obere Grenzen für die Höhe des Einzelkredits festlegt."

Hier tritt das Merkmal des lokalen Vorkommens des Kreditbedürfnisses hinzu; zugleich wird auf die zahlenmäßige Höhe der Kredite hingewiesen.

Man wird bei diesen Bemühungen, den Begriff Mittelstandskredit zu umgrenzen, den Eindruck nicht los, daß hinter den „Formulierungen" die Absicht der Sparkassen steht, das bisherige oder irgendein kurzfristiges Kreditgeschäft zu rechtfertigen und dafür die Bezeichnung Mittelstandskredit zu wählen.

Im übrigen hat Kleiner in einer Erklärung, die der Presse übergeben worden ist (Berliner Börsen-Zeitung Nr. 583 v. 16. Dez. 1927) eine andere Formulierung gefunden. Hier wird noch einmal betont, daß „die Kredite grundsätzlich den Kreisen zugeführt werden, die auch als Sparer in Betracht kommen." Es wird hinzugefügt, daß dies praktisch auf eine Kreditgewährung an die wirtschaftlich schwächeren Bevölkerungskreise hinauslaufe, einschließlich des Mittelstandes. Was soll wirtschaftlich schwächere Kreise heißen? Es können doch nur die Personen sein, die nach Lage ihrer ganzen Verhältnisse für kleinere Kredite in Betracht kommen. Warum diese Umschreibungen und die nochmalige Betonung des Mittelstandes? Diejenigen, die nur für kleine Kredite reif sind, sind Angehörige des Mittelstandes. Aber das Wort Mittelstandskredit hat eben noch eine gefühlsbetonte Bedeutung in einer Zeit, wo die Großunternehmungen — sich leichter Kapital zu beschaffen in der Lage sind. Dann müssen sich die Sparkassen aber gefallen lassen, daß die anderen Kreditorgane den Sparkassen das Recht streitig machen, sich als die Stellen für die Befriedigung der Mittelstandskredite zu bezeichnen.

Daß der Kundenkreis im Kreditgeschäft der Sparkassen nicht genau dem Einlegerkreis entsprechen kann, wird natürlich nicht außer acht gelassen. So sagt Kleiner in der erwähnten Erklärung weiter:

> „Selbstverständlich werden auch andere Kreise der Sparkassenkundschaft bei der Kreditverteilung berücksichtigt; aber die Festbesoldeten haben keinen Kredit nötig. Außerdem werden die Angestellten und Arbeiter indirekt unterstützt z. B. durch Finanzierung des Kleinwohnungsbaues."

Man kommt zu einer Klarheit in diesen Fragen nur dadurch, daß man auch bei der Begriffsbildung in dem Gebiet des Kreditverkehrs bleibt und zunächst in Ziffern abzugrenzen versucht, was als klein, mittel und groß zu bezeichnen ist. Dieser Weg wird m. E. mit Recht von Pferdmenges angedeutet, der für Kleinkredite die Grenze bei 10 000 RM zieht, und als mittlere Industrie die Kredite von 10 000 bis 100 000 RM bezeichnet. Dann ist es möglich, für diese Kleinkredite auch Mittelstandskredite zu sagen, was dem Sinne nach den Absichten der Sparkassen entsprechen dürfte, zumal, wenn man berücksichtigt, daß Kleiner den jetzigen Kundenkreis der Sparkassen im Auge hat und hier sich die Kredite bis zu 80 pCt. unter dem Betrage von 2000 RM bewegen. Für die Gruppe 10 000 bis 100 000 RM fehlt eine eigene Bezeichnung; vielleicht empfiehlt es sich, die Grenze bei 50 000 RM zu ziehen und die Gruppe von 10 000 bis 50 000 RM als Mittelkredite zu bezeichnen (nicht zu verwechseln mit Mittelstandskrediten). Es ist von Interesse, daß die soeben (18. 5. 1928) vom Reichsfinanzministerium

Digitized by Google

herausgegebenen Richtlinien, betr. Festlegung der steuerfreien Sparkassengeschäfte, auf die zahlenmäßige Abgrenzung zurückgreift. Hiernach sind als Mittelstandskredite alle Kredite bis zu 15 000 RM im Einzelfalle anzusehen. Solche sind sparkasseneigene Geschäfte und daher steuerfrei, wenn sie hinreichend gesichert sind. Die Grenze deckt sich ungefähr mit der oben angegebenen Gruppe C: Kleinkredite, weniger als 10 000 RM. Selbstverständlich ist die Grenze schwankend; doch will mir scheinen, daß mit 15 000 RM die Höchstgrenze erreicht ist. Deshalb nimmt sich die weitere Bestimmung der Richtlinien etwas wunderlich aus, die da besagt, daß auch ein höherer Kredit noch als Mittelstandskredit anzusehen ist, wenn er weder 1/2 pCt. des Einlagebestandes noch den Betrag von 30 000 RM übersteigt. Natürlich handelt es sich hier um eine Abgrenzung im Sinne der steuerfreien Geschäfte, die sehr wohlwollend für die Sparkassen ausgefallen ist.

Dieser Scheidung nach der Höhe der Kredite muß ferner eine solche nach der Art der Kreditverwendung, d. h. ob kurzfristig oder langfristig, einhergehen. So ergibt sich insgesamt folgende Gliederung:

A. Großkredite, von 50 000 RM an und höher,
   a) kurzfristig, b) langfristig;
B. Mittelkredite, von 10 000 RM bis 50 000 RM,
   a) kurzfristig, b) langfristig;
C. Kleinkredite, weniger als 10 000 RM,
   a) kurzfristig, b) langfristig.

Während nun für A — und zwar für a und b — wie in 1. nachgewiesen — die Banken in Betracht kommen und hierbei die Aktiengesellschaften im Vordergrund stehen, finden von B zunächst nur die Kredite zu a, also die kurzfristigen Kredite, gleichfalls bei den Banken Befriedigung. Man wird Pferdmenges beipflichten müssen: es ist kein Grund ersichtlich, warum die mittleren Unternehmungen — also in dieser Kreditlage — einen Kredit nicht erhalten sollen, sofern er eben für kurzfristige Zwecke bestimmt ist und sofern — die Unternehmungen überhaupt kreditwürdig sind. Man wird hinzufügen können, daß diese Kredite für die Banken sogar sehr geeignet sind, sowohl in Form des Diskont- als auch des Kontokorrentkredits. Anders steht es hingegen mit dem langfristigen Kredit dieser Gruppe: es fehlt, da es sich in der Regel um Nicht-Aktiengesellschaften handelt, die Rückzahlung durch das Emissionsgeschäft. Die Befriedigung dieses Kredits stellt ein Problem dar, von dem noch die Rede sein wird.

In seiner Erklärung an die Presse (16. 12. 1927) ist Präsident Kleiner noch einmal auf das Verhältnis der Sparkassen zu den Banken eingegangen, wobei er auch hier interessierende Hinweise auf die Kreditpolitik der Sparkassen gemacht hat. Er ging von der Gegenüberstellung aus: die Banken lassen sich, als private Erwerbsbetriebe, bei der Kreditgewährung allein von ihrem Gewinnbestreben leiten; bei den Sparkassen tritt das Gewinnprinzip zu Gunsten volkswirtschaftlicher Notwendigkeiten und Gerechtigkeit zurück. Bei den Sparkassen walte die Rücksichtnahme auf die Gesamtinteressen des Staates und der Wirtschaft ob, auch unter Vernachlässigung der eigenen Rentabilität. Praktisch sei daher eine Abgrenzung der Geschäfte zwischen Sparkassen und Banken nicht möglich. Dieser letzte Satz ist unzweifelhaft richtig. Die Gegenüberstellung von Gewinninteresse und volkswirtschaftlicher Rücksicht kann jedoch leicht auf seiten der Kreditsucher falsche Vorstellungen erwecken. Sie kann doch zunächst nur so gedeutet werden, daß der eigene Gewinn zurückgestellt wird, daß also unter Umständen die Kosten des Kredits für den einzelnen Schuldner nicht so hoch sein sollen, wie sie anderswo sind. Sofern durch eine solche Einstellung der allgemeine Gewinn der Sparkasse geschmälert wird, ist hiergegen nichts einzuwenden. Laufen diese Kredite jedoch unter der Bezeichnung: steuerfreie Geschäfte, dann liegt letzten Endes eine staatliche Subvention über den Umweg der Sparkassen vor. Volkswirtschaftliches Interesse kann natürlich nicht heißen: Vernachlässigung der Kredittechnik, d. h. der Gesichtspunkte, die für die Beurteilung der Kreditfähigkeit des Schuldners in Frage kommen, derzufolge das Kapital und zum mindesten irgendein Zinsbetrag mit Sicherheit zurückerwartet wird. Diese Kredittechnik, deren Grundsätze in jahrhundertelanger Entwicklung im Bankbetrieb herausgearbeitet worden ist, mag im einzelnen verschieden zu handhaben sein; ihr letztes Ziel ist allein: Sicherheit der Rückzahlung des ausgeliehenen Kapitals. Sieht man genauer zu, so kann diese volkswirtschaftliche Rücksichtnahme und Gerechtigkeit nichts anderes sein als die Ausfüllung eben jener Lücken, die von den übrigen Kreditorganen offengelassen werden. Allerdings entsteht hier für die Sparkassenleiter eine große Gefahr: daß sie auch dann eine Lücke in der Kreditversorgung sehen, wenn es sich um Kredite handelt, die von den anderen Kreditorganen bewußt abgelehnt werden, weil sie eben jener Kredittechnik nicht entsprechen. Dann liegen die Gründe für die „Kreditnot" in den subjektiven Verhältnissen des Kreditsuchers begründet und die Ueberlegungen sind sehr schwer, ob hier noch die Sparkasse aus volkswirtschaftlichen Gründen einspringen soll oder nicht.

Die Abstellung der Kreditpolitik auf das volkswirtschaftliche Interesse macht daher auch die Geschäftsführung der Sparkassen nicht leicht. Es soll hier nicht noch einmal an die zahlreichen und empfindlichen Verlustfälle erinnert werden, von denen die Sparkassen betroffen worden und die zweifellos zum größten Teil auf die „volkswirtschaftliche" Geschäftsführung zurückzuführen sind. Aber es ist klar, daß an die Sparkassenleiter große Anforderungen zu stellen sind, wenn sie die an sich klaren Grundsätze einer bankmäßigen Kredittechnik mit volkswirtschaftlichen Ueberlegungen (und solchen der Gerechtigkeit) kombinieren müssen. Es genügt also nicht, daß der bis dahin im Sparkassenbetrieb tätige „Beamte" bankmäßig geschult oder der „gelernte" Bankbeamte übernommen wird, sondern es kommt nach dieser Auffassung hinzu, daß der Sparkassenleiter (und die besonderen Kreditausschüsse) eben jene volkswirtschaftlichen Einsichten beherrschen. Wenn man bedenkt, daß für eine solche Kreditgewährung mehr als 8000 Sparkassenstellen in Betracht kommen, dann können doch Zweifel entstehen, ob das zu erstrebende Ideal in der Wirtschaftlichkeit immer erreicht wird.

III.

Im ersten Teil ist viel von der Kredittechnik die Rede gewesen. Das war nötig, um die Tätigkeit, mit der die Kreditgewährung ver-

Digitized by Google

bunden ist, in das richtige Licht zu rücken. Es wäre nun weiter erforderlich, diese Kredittechnik unter dem Gesichtspunkt zu betrachten, wie sich im einzelnen darstellt, wenn man die Kreditgewährung praktisch durchführen will. Es liegt auf der Hand, daß dies eine Abhandlung für sich bedeuten würde; man braucht ja nur an die umfangreichen Handbücher für den praktischen Gebrauch zu denken, in denen die Einzelheiten der Kredittechnik dargestellt sind, um die Aussichtslosigkeit eines solchen Beginnens sofort zu erkennen. Weil ich vor Praktikern spreche, die mit der Kredittechnik mehr oder weniger vertraut sind, wird es genügen, wenn ich ein paar Gesichtspunkte hervorhebe, die wichtig erscheinen und die noch einmal die im ersten Teil betonten Sonderheiten deutlich werden lassen.

Ich habe die Kreditgewährung als eine individuelle Angelegenheit bezeichnet, bei der es darauf ankommt, im einzelnen Fall einer Person oder Firma Geldkapital für eine bestimmte Zeit leihweise zu überlassen. Die Kreditfähigkeit setzt eine Abschätzung der individuellen Kreditfähigkeit der Kredit suchenden Person voraus. In diesem Sinne ist Kredit gleich Personalkredit zu setzen, während der echte Realkredit eine Kapitalanlage darstellt, bei dem sich die Sicherheit, Höhe und Kosten für das ausgeliehene Kapital mehr nach objektiven Merkmalen richtet, die der Markt beurteilt. Beim Personalkredit in diesem Sinne erhält eine Person Kredit und die Rückzahlung ist von dem Willen und Können dieser Person abhängig. Infolgedessen sind in jedem Fall die Kreditbemessungsgrundlagen neu zu finden und zu beurteilen. Als solche Grundlagen kommen in Betracht: erstens die Person selbst, ihr Ruf und Charakter sowie ihre Fähigkeiten im allgemeinen, und nicht zuletzt der Wille, übernommenen Verpflichtungen mit Pünktlichkeit nachzukommen. Zweitens ist der Betrieb, die wirtschaftliche Tätigkeit, sei es in Handel, Gewerbe oder Landwirtschaft, daraufhin zu begutachten, ob er ordnungsmäßig aufgebaut, organisiert ist und richtig geleitet und geführt wird, ob die Person von dem Betrieb genügend versteht und nicht zuletzt, welche volkswirtschaftliche Bedeutung der Betrieb hat, soll heißen: ob er Aussicht hat, sich weiter zu entwickeln. Den Außenstehenden wird eine solche Beurteilung erleichtert durch die Vorlage von Bilanzen nebst erläuternden Berichten. Der Kreditgeber muß daher in der Lage sein, Bilanzen richtig lesen und auswerten zu können. Bezüglich der Kreise, die für das Kreditgeschäft der Sparkassen in Frage kommen, wird vielfach die Beobachtung gemacht, daß das Rechnungswesen nicht immer den Grad von Vollkommenheit aufweist, der erforderlich ist, um eine richtige Abschätzung des Betriebes auf Grund der Bilanzen vornehmen zu können. Hier würde sich sogar eine besondere Aufgabe der Sparkassen ergeben, erstens auf eine Verbesserung des Rechnungswesens innerhalb ihres Kundenkreises hinzuarbeiten und zweitens die Gepflogenheit zu unterstützen, daß sich die Kreditsucher daran gewöhnen, ihre Bücher und Bilanzen zur Einsichtnahme vorzulegen, wenn sie um Kredit angehen.

Die Bilanzen sollen nicht nur Aufschluß über die Rentabilität des Betriebes geben, sondern auch den finanziellen Aufbau zeigen, dartun, ob den anderen betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten: Sicherheit und Liquidität genügend Rechnung getragen ist. Insbesondere wird von der finanziellen Verfassung auch abhängig sein, ob dem Betrieb überhaupt Kredit zur Verfügung zu stellen ist oder ob es nicht besser erscheint, langfristiges Kapital aufzunehmen bzw. einen Teilhaber zu suchen. Hier geht die Tätigkeit des Kreditgebers in eine Beratung, Empfehlung und Mithilfe bei einer solchen Kapitalbeschaffung über. Es ist bekannt, daß die Privatbankiers in dieser Beziehung eine große Rolle gespielt haben und spielen können, weil sie leicht in persönlicher und gesellschaftlicher Fühlung mit den Kreditsuchenden stehen können. Und wenn oben von einer Lücke in der Kreditversorgung gesprochen worden ist, so setzt sie auch an diesem Punkte ein: ein enger persönlicher Konnex mit den Kreditbedürftigen. Die Sparkassen gewinnen einen Vorsprung, wenn es ihnen gelingt, diese persönliche Fühlungnahme herzustellen. Das wird natürlich an kleineren Orten eher möglich sein wie in großen Städten.

Die Abschätzung der persönlichen bzw. betrieblichen Kreditgewährung wird ergänzt durch die Stellung besonderer Sicherheiten: Wechsel, die neben der Wechselstrenge noch die Haftung einer weiteren Person bringen, Vermögensgegenstände, die als Pfandobjekt in die Verfügungsgewalt des Kreditgebers eingehen. Mögen diese Sicherheiten, die wiederum nach bankmäßigen Gesichtspunkten bezüglich ihres Wertes abzuschätzen sind, den Kreditbetrag erhöhen oder gar überhaupt erst ermöglichen, die Sicherheiten bleiben immer nur Ergänzungen des Personalkredits; denn die Rückzahlung wird von der Person erwartet. So sehr die Stellung von Sicherheiten die Kreditgewährung erleichtern kann, ebenso groß können die Gefahren sein, die sich aus einer Verkennung der Rolle ergeben, die die Sicherheiten bei der Kreditgewährung zu spielen berufen sind.

Zunächst ist die interessante und sehr wichtige Feststellung zu machen, daß die Sicherheiten, die in dem Erlaß des Reichsfinanzministers über die Steuerfreiheit der Sparkassengeschäfte aufgeführt sind, die Sicherheiten sind, die auch im sonstigen Bankverkehr üblich sind. Ja, man kann dieser Aufzählung sogar das Kompliment machen, daß es eine bessere Uebersicht, was Form und Inhalt anlangt, nicht gibt, als sie in jenem Erlaß geboten wird. Ich will nicht auf die Einzelheiten eingehen, sondern mich darauf beschränken, zu sagen, daß hierin klar zum Ausdruck kommt, daß offenbar Uebereinstimmung darüber besteht, daß das Kreditgeschäft der Sparkassen eben nach allgemeinen bankmäßigen Grundsätzen betrieben werden soll. Im übrigen stimmen diese Sicherheiten mit der Fassung in der Mustersatzung überein, die vor einiger Zeit für den Sparkassenbetrieb erlassen worden ist. Eine andere Frage ist natürlich, ob und inwieweit die Praxis der Sparkassen schon mit diesen Richtlinien übereinstimmt.

Die Gefahren, die sich aus einer falschen Einschätzung der Sicherheiten ergeben, haben sich in der hinter uns liegenden Zeit nach der Stabilisierung deutlich gezeigt. Es ist davon auszugehen, daß sich die „Sicherheit" nicht in erster Linie auf die vereinbarte Rückzahlung des Kapitals oder auf die pünktliche Zahlung der Zinsen bezieht. Bei der Sicherheit denkt der Gläubiger vielmehr daran, daß sie Gewähr dafür bietet, daß das Kapital nicht verloren geht: die Sicherheit soll in Kraft treten, wenn

Digitized by Google

der Schuldner in Verzug gerät; sie soll dafür sorgen, daß der Gläubiger wieder in den Besitz seines Geldes kommt. Um das zu ermöglichen, muß man die Sicherheit realisieren können, entweder indem man sie in natura in Besitz nimmt und sie bewirtschaftet, oder indem man sie veräußert bzw. durch die Zwangsvollstreckung eine Versilberung herbeiführt. Der Wert solcher Sicherheiten muß an Bedeutung verlieren, wenn eine allgemeine Krisis eintritt. Ein besonders gutes Beispiel hierfür bietet die Kreditgewährung an die Landwirtschaft. Hier stand durchaus der Gesichtspunkt im Vordergrund, die zu gewährenden bzw. aufzunehmenden Kredite in erster Linie nach der Sicherheit zu beurteilen. Der wertvolle Grund und Boden bietet genügende Sicherheit für einen Kredit, so dachte der Kreditnehmer und auch der Kreditgeber. In der Vorkriegszeit konnte dieser Gesichtspunkt deshalb so betont werden, weil der Wert der Grundstücke in engster Beziehung zum Ertrage stand und damit auch die von ihm ausgehende Sicherheit. In der Nachstabilisierungszeit mit all ihren Ungewißheiten, insbesondere auch mit der ungünstigen Preisentwicklung für die landwirtschaftlichen Erzeugnisse, war die Ertragsberechnung höchst problematisch, zumal auch die abnorm hohen Zinssätze — als Schuldzinsen wie als Kapitalisierungsfaktor — in Rechnung zu stellen waren. So schwebte die Bewertung der landwirtschaftlichen Betriebe noch stärker in der Luft als die durch die Goldmarkumstellung geforderte Neukapitalisierung der Handels- und Industriebetriebe. Die Sicherheit der Kredite richtete sich daher nach einem mehr oder minder fiktiven Altkapital- oder Substanzwert, so wie er sich noch in den Köpfen oder den Büchern der Besitzer erhalten hatte.

Natürlich ist diese Substanzbewertung nicht nur in der Landwirtschaft zu finden; sie hat gleichermaßen eine Rolle im Handwerk gespielt, nur mit dem Unterschied, daß sich hier die Folgen nicht so katastrophal wie in der Landwirtschaft auswirkten. Aber auch den Banken sind diese Fehler unterlaufen, was nicht nur aus den vielen Klagen über die Sicherungspolitik der Banken hervorgeht, sondern auch aus den mannigfachen Fehlleitungen von Kapital bestätigt wird, wie sie in den unabwendbaren Sanierungen bekanntgeworden sind.

Mehr noch als in der Vorkriegszeit muß es daher heute darauf ankommen, den Verwendungszweck des Kredits zu erkennen, und zwar in doppelter Hinsicht. Erstlich ob und wie lange der Betrieb die hohen Kreditkosten zu tragen imstande ist, und ferner ob und wann mit der Rückzahlung des Kredits zu rechnen ist. An Stelle der Beleihung von toten Vermögensteilen muß die Erkenntnis vom lebendigen Betrieb treten, was aus ihm wird, wenn der Kredit verwendet wird. Insbesondere sind in der Stabilisierungszeit durch den gewaltigen Kapitalbedarf die Unterschiede zwischen kurzfristigem und langfristigem Kredit verwischt worden. Ueberall: in der Landwirtschaft wie im Handwerk, im Handel und in der Industrie sind für Anlagezwecke nicht nur die kurzfristigen Kreditformen, sondern auch kurzfristiges Leihkapital verwendet worden, was, nebenbei gesagt, nicht ganz zu vermeiden war, aber zu einer weitgehenden Festlegung der Kredite geführt hat. Es gilt auch hier, im einzelnen Falle zu erkennen, ob der Kredit aus den Umsätzen im Verlauf einer Geschäftsperiode zurückgezahlt werden kann, oder ob es sich um einen dauernden Gebrauch handelt, der mit langfristigem Kredit oder eigenem Kapital zu finanzieren ist.

So wird die Unterscheidung von kurzfristigem und langfristigem Kredit von entscheidender Bedeutung. Und es kann keinem Zweifel unterliegen, daß sich das Kreditgeschäft der Sparkassen auf die kurzfristige Kreditgewährung zu beziehen hat, was die Natur des gegenüberstehenden Scheck- und Depositengeschäfts verlangt und auch in den Sicherheitsbedingungen zum Ausdruck kommt. Diese Unterscheidung ist auch im Auge zu behalten, wenn von der Kreditnot der kleineren und mittleren Betriebe die Rede ist. Wenn man bedenkt, daß in Deutschland etwa 8000 Sparkassen und 20 000 Kreditgenossenschaften (ungezählt die noch immer bestehenden Privatbankiers) das Kleinkreditgeschäft pflegen, so ist kaum möglich, hier von einer Kreditnot zu sprechen. Eher könnte man an ein Zuviel an Kredit und Kreditstellen denken — immer soweit es sich um den kurzfristigen Kredit handelt, von dem hier allein die Rede ist. Wenn trotzdem die Klagen über den großen Mangel an Kredit nicht verstummen wollen, so kann es nur an folgendem liegen:

1. daß diese Klagen von Leuten stammen, die nun wirklich nicht kreditfähig sind, nunmehr auch nicht im Sinne dieser Klein-Kreditstellen;
2. daß es sich bei diesen Klagen gar nicht um den kurzfristigen Kredit, sondern um solchen für langfristige Zwecke handelt, und
3. daß es sich um Kredite handelt, die an die Stelle von fehlendem Kapital treten sollen, also aus diesem Grunde schon langfristig sind.

IV.

In das Sparkassengeschäft spielt schließlich die Frage des langfristigen Kredits hinein, die in der letzten Zeit viel erörtert worden ist. Es ist nicht der Ort, auf diese Erörterungen im einzelnen einzugehen; es genügt hier hervorzuheben, daß es sich im Grunde um den langfristigen Kredit der Personalgesellschaften handelt im Gegensatz zu den Aktiengesellschaften, die sich bekanntlich durch die Emission von Aktien und Obligationen langfristige Mittel beschaffen, was den Personalgesellschaften nicht möglich ist. Inbesondere haben unter diesem Mangel die industriellen Unternehmungen zu leiden; deshalb spricht man auch von langfristigem Industriekredit. Er betrifft sowohl die großen als auch die mittleren und kleineren Unternehmungen. Insofern werden auch die Kleinkreditstellen davon berührt.

Die Schwierigkeiten, die einer Befriedigung dieses Kreditbedarfs entgegenstehen, haben letzten Endes wieder ihre Ursache in der Unterscheidung zwischen Kapitalanlage und Kreditgewährung, wie sie in der Einleitung gemacht worden ist. Man denkt sich nämlich die Lösung der Kreditfrage auf der einen Seite so, daß man den Hypothekarkredit für die Industriebetriebe ausbauen will. Es muß auffallen, daß die berufsmäßigen Organe des Hypothekenkredits nicht schon längst diese Aufgabe übernommen haben. Doch da stößt man auf den tieferen Grund: der industriell bewirtschaftete Grund und Boden liefert nicht, wie die landwirtschaftlichen Grundstücke oder das Mietshaus, gewissermaßen einen Er-

Digitized by Google

trag aus sich heraus, sondern der Ertrag der industriellen Grundstücke ist mehr oder weniger von dem Industriebetriebe abhängig. Dessen Rentabilität wird aber von der Art und Größe des Betriebes, von der Leitung und Führung, wie schließlich von der volkswirtschaftlichen Bedeutung des betreffenden Geschäftszweiges bestimmt. Daraus folgt, daß nicht die Methoden der üblichen Hypothekenbeleihungen Platz greifen können, sondern daß es sich um eine industrielle Kreditgewährung handelt, die von den dazu berufenen Organen vorzunehmen ist. Grundsätzlich ist daher der Weg, den die Deutsche Bank eingeschlagen hat, der richtige: Ausgabe von Schatzanweisungen am Kapitalmarkt (New York) und Ausleihung des Gegenwertes im Wege der Kreditgewährung an ihre Kundschaft. Diesem Vorgehen der Deutschen Bank sind andere Banken, insbesondere auch die Landesbanken, gefolgt.

Hier ergibt sich auch die Möglichkeit für die Sparkassen, wenn sie im begrenzten Umfang im Anschluß an das nun einmal eingerichtete Kleinkreditgeschäft auch den langfristigen Kredit der mit ihnen in Verbindung stehenden Kreise des Mittelstandes pflegen wollen. Man könnte in Erwägung ziehen, ob sie sich die Mittel hierzu auch durch Ausgabe von langfristigen Einlagescheinen nach schweizerischem Muster beschaffen können.

V.

Ich habe ausgeführt, daß die Sparkassen eine Lücke in der Kreditversorgung auszufüllen bestrebt sein sollen, die sich aus der Organisation des Kreditverkehrs ergibt. Mit Absicht bin ich der Frage aus dem Wege gegangen, ob der Pflege des Kreditgeschäfts noch andere Motive zu Grunde gelegt werden sollen und können, z. B. auch die Begründung, daß dem privaten Großbankkapital ein gemeinwirtschaftliches Sparkassenkapital gegenübergestellt werden soll. Ich habe von jeder wirtschaftspolitischen und politischen Betrachtung abgesehen und mich lediglich darauf beschränkt, die Frage vom Standpunkt des Kreditverkehrs zu beleuchten. Und da kann kein Zweifel bestehen: in der Ausfüllung dieser Kreditlücke liegt eine große Aufgabe für die Sparkassen. Gilt es doch letzten Endes, die große Masse der kleinen Unternehmen in Handel und Gewerbe mit jenem Betriebsfaktor zu versehen, der den Großbetrieben so leicht das Uebergewicht verleiht: mit dem erforderlichen Kapital. Aber es darf doch auch nicht übersehen werden, daß mit dem Wesen des Kreditgeschäfts große Risiken verbunden sind, die es zu meistern gilt. Die Sparkassen müssen bedenken, daß sie die Feuerprobe einer Krisis noch nicht überstanden haben. Es hat sich bis jetzt immer noch gezeigt, daß es leichter ist, das Geld auszuleihen — als es wieder zurückzubekommen. Das gilt es, auch bei der Uebernahme der Kreditgewährung an den Mittelstand und die wirtschaftlich schwächeren Bevölkerungskreise nicht zu vergessen. Deshalb ist es erforderlich, den unvermeidlichen Risiken durch entsprechende Einkalkulierung von Risikoprämien Rechnung zu tragen, bzw. zur Deckung von Verlusten aus diesen Kreditgeschäften ein besonderes verantwortliches Kapital zu bilden. Das heißt aber nichts anderes: als den Weg zur kleinen Bank oder zur Bank für den kleinen Mann zu vollenden.

Die Krise des Anlagemarktes in Oesterreich und die Wege zu seiner Wiederbelebung.

Von Universitätsprofessor Dr. **Emanuel Hugo Vogel**, Wien.

Die Umwälzung der Geld- und Kreditverhältnisse im Gefolge des Weltkrieges hat in erster Linie die normalen Wege des Anlagekredites betroffen, zumal in den Ländern eines früheren Währungsverfalles. Als sprechendes Beispiel hierfür dürfen gerade Oesterreichs Kreditverhältnisse gelten. Von ihnen möge daher für die Untersuchung der Frage, inwieweit der innere Markt für Anleihen wieder aufnahmsfähig gemacht werden könnte, ausgegangen werden.

Daß die Ursachen dieses vollständigen Darniederliegens des Anlagemarktes speziell in Oesterreich nicht etwa im Mangel an verfügbaren Sparkapitalien oder überhaupt in der Geldkapitalbildung gelegen sind, geht aus der fortgesetzten Steigerung der Kontokorrenteinlagen bei den Banken, sowie der Spareinlagen bei diesen und den eigentlichen Sparinstituten deutlich hervor. Es handelt sich hierbei nicht etwa durchwegs nur um zeitweilig angelegte, weil nicht unmittelbar produktiv beschäftige Geldüberschüsse bzw. Betriebskapitalien, sondern auch um solche Teile des jährlichen Kapitalbildungsprozesses, welche sonst den Weg zu längerer Bindung und Anlage in öffentlichen Schuldtiteln gefunden hätten. Selbst der hohe Zinsfuß der in der Nachkriegszeit zur Ausgabe gelangten Kommunalobligationen und Pfandbriefe vermag das Sparkapital nicht zu umfangreicherer Beteiligung zu verlocken. Es ist doch zweifellos ein auffälliges Zeichen ungesunder Kapitalmarktverhältnisse, wenn sich die Bevölkerung lieber mit dem derzeitigen Zinsfuß von 4¼ pCt. für jederzeit abhebbare Gelder und von 5, 5¼ und 5½ pCt. für Geld auf ein, zwei und drei Monate begnügt, dagegen jene relativ hohen Verzinsungsmöglichkeiten keinen genügenden Anreiz bilden, wie sie bei Zugrundelegung der gegenwärtigen Kurse beispielsweise die Abrechnungsobligationen des Bundes (7,58 bis 9,14 pCt.), die Bundesanleihe ex 1922, die 20- und die 10jährigen Francsanleihen (7,97, 8,69, 9,34 pCt.), dann Pfandbriefe und Kommunalobligationen der Landeshypothekenanstalten (8 pCt.), Pfandbriefe der Bodenkreditanstalt (7,95 und 7,33 pCt.) usf. abwerfen.

Noch bedenklicher aber ist es, daß das bei wesentlich verbesserter Konjunktur steigende Anlagebedürfnis in Oesterreich, soweit es nicht im Zuwachs der Banken- und Sparkasseneinlagen zum Ausdruck kommt, sich in immer zunehmendem Maße ausländischen Kapitalsanlagen zuwendet, so daß mit österreichischem Gelde vielfach ausländische Unternehmungen finanziert und ausländische Kapitalbedürfnisse befriedigt werden, während Staat und öffentliche Körper in Oesterreich zu teueren, die finanzielle Unabhängigkeit nicht gerade verstärkenden Auslandsanleihen genötigt sind. Die relativ starke Beteiligung österreichischen Kapitals an den deutschen 7proz. Reichsbahnvorzugsaktien im heurigen Frühjahr ist ein sprechender Beweis hierfür. Beobachtet man ferner die Kurssteigerung und rasche Aufnahme der I. internationalen Völkerbundsanleihe auch beim heimischen Kapital (sie stand Ende August bereits 106¾ pCt.), dann im allgemeinen auch der Goldpfandbriefe und überhaupt der auf Gold oder ausländische Goldwährungen lautenden, mit genügenden Valutasicherungen versehenen Titres, so werden die Gründe dieser krisenhaften Zustände, wie auch die möglichen Wege der allmählichen Abhilfe für den Wirtschaftspolitiker klar.

Wie weit die Deroute des österreichischen Anlagemarktes, welche sich bis in die letzte Zeit hinein fortgesetzt steigerte, bereits gediehen war, das zeigen die Tiefkurse, welche die österreichischen Eisenbahn-

Digitized by Google

prioritäten im März d. J. erreicht haben[1]). Eine Standardpriorität wie die Rudolfbahn-Silberprioritäten erreichten ein Tiefniveau von 4,50 als offiziellen Kursstand, während dieselben Eisenbahnobligationen selbst noch im Oktober 1927 sich zwischen 10 und 11 S bewegten, also damals noch immer etwa 60 pCt. des im Herbste 1926 erreichten Hochkurses behaupteten. Fast noch gewaltiger war der Kursverfall der in der letzten Zeit vielgenannten „Markprioritäten", welche bekanntlich Gegenstand von Aufwertungsverhandlungen waren, so z. B. der österreichischen Eisenbahnanleihe in Reichsmark vom Jahre 1913, welche bis auf 1,50 S zurückging, gegenüber einem seinerzeitigen Hochkurse von 10 S. In den meisten, einst vielbegehrten Vorkriegseffekten des Anlagemarktes aber erfolgte bereits seit längerem überhaupt keine börsenmäßige Kursnotierung, da sich für diese Titel weder ein Angebot noch eine Nachfrage ergab. Kam aber ausnahmsweise einmal ein Verkaufsauftrag selbst von geringstem Umfang an die Börse, so waren die Papiere nur unter den größten Kurseinbußen überhaupt anbringlich. Selbst ein bis zwei Schlüsse konnten diese Wirkung haben. Unter diesen Umständen kann man wohl von einem Effektenmarkte wenigstens für diese Werte überhaupt nicht mehr reden.

Der erste schwere Fehler der staatlichen Kreditpolitik lag in einer gewissen Unaufrichtigkeit in der offiziellen Behandlung der Vorkriegswerte. Die österreichischen Quoten der im Sinne des Friedensvertrages aufgeteilten Eisenbahnobligationen wurden an der Wiener Börse zum offiziellen Handel zugelassen, aber gar nichts unternommen, um irgendwie ihren Kurs zu stützen und ihre Aufnahme auf dem Markte zu erleichtern, vielmehr ruhig zugesehen, wie diese Werte zu non valeurs herabsanken. Stand die Finanzverwaltung von vornherein auf dem Standpunkte, daß an eine spätere Valorisierung der Kapital- und Zinsenverpflichtung nicht zu denken ist, so mußte sie wissen, daß die Erfüllung in Papierkronen nach dem bekannten Grundsatze „Krone ist gleich Krone" einer völligen Entwertung gleichkam. Dann durfte sie aber diese Werte auch nicht zum offiziellen Handel zulassen und damit der Spekulation überantworten. Tat sie dies aber, so trug sie ihrerseits zur offiziellen Deroute des gesamten Anlagemarktes bei.

Der Hauptgrund für die heutige Krise des Anlagemarktes in Oesterreich ist sohin zum mindesten nicht, wie allgemein angenommen wird, in den Nachwirkungen der Inflation sowie der mit ihr verbundenen Geld- und Güterentwertung allein zu suchen, sondern in den Enttäuschungen einer verfehlten Finanzpolitik, welche die vermeintlich fiskalischen Vorteile einer kostenlosen Entlastung von den öffentlichen Kriegs- und Vorkriegsschulden mit Hilfe des Grundsatzes von der Mark- und Kronenidentität so vollständig als möglich ausnützen wollte, sich dagegen jeder gerechten Lösung des Vorkriegsschuldenproblemes gegenüber den Inlandsgläubigern völlig versagt hat. Es kann heute außer Zweifel stehen, daß rechtzeitige Aufwertungsmaßnahmen diese Deroute aufzuhalten vermocht hätten, ja daß die Aufnahmsfähigkeit des inneren Marktes für öffentliche Anleihen bereits zum großen Teile wiederhergestellt sein könnte. Statt dessen hat der Staat einen stillen Prozeß privater Liquidation des Besitzes an Vorkriegsrenten und Eisenbahnobligationen vor sich gehen lassen, der aus der faktischen Nichterfüllung der Zinsverpflichtung sich von selbst ergab. Hierdurch wurde die Kleinrentnerfrage immer mehr in das Gebiet bloß charitativer Lösung verdrängt, zugleich aber das Rechtsempfinden der Staatsbürger aufs tiefste erschüttert und wertvolle Teile des einstigen Mittelstandes der Verarmung preisgegeben.

[1]) Eine Ausnahme machten nur die Elisabethbahn-Goldschuldverschreibungen vom Jahre 1890, welche sich dauernd auf einem relativen Hochkurse von 60 S erhielten. Die Ursache liegt in der diesen Titres anhaftenden Goldklausel hinsichtlich Kapital und Zinsen.

Wurde so die mit nicht einmal allzu hohem Aufwand mögliche Wiederherstellung des Anlagemarktes staatlicherseits verabsäumt, so trugen zu seinem Verfall auch noch andere Umstände wesentlich mit bei. Vor allem sind große gesicherte Abnehmerkreise von Anlagepapieren durch die geänderten Verhältnisse fast völlig in Wegfall gekommen, so die Krankenkassen, Pensionsanstalten, die Versicherungsinstitute und Sparkassen. Doch auch die großen privaten Bankinstitute trugen selbst mit Absicht nichts zur Belebung des Anlagemarktes bei, da sie hierin eine Gefährdung ihres Einlagenstandes erblickten und letzterer bei der hohen Zinsspannung zwischen Einlagen- und Debetzinsfuß eine ziemliche Gewinnstchance verbürgt. Dennoch ist dies gewiß eine kurzsichtige Politik, da bei dem starken, zu Abflüssen ins Ausland nötigenden Kapitalbildungsprozesse eine weitergehende Beeinflussung des Einlagegeschäftes gar nicht zu befürchten wäre, andererseits der Entgang durch Emissionsgewinne bei Obligationen und Pfandbriefen wettgemacht worden wäre. Dafür hätten aber Landwirtschaft sowohl als Industrie endlich die so benötigten langfristigen Anlagekredite zur Verfügung erhalten.

Wir erkennen, daß eine Kette von Fehlern der staatlichen Finanz-, aber auch der privaten Bankpolitik die heutigen mißlichen Zustände auf dem österreichischen Anlagemarkte stark mitverschuldet hat. Der allergrößte Fehler der jüngsten Zeit war aber, daß die Aufwertung von Vorkriegsschuldtitres, soweit sich der Staat hierzu unter dem Drucke ausländischer Einflüsse bequemen mußte[2]), durchwegs nur auf die Auslandsgläubiger eingeschränkt wurde, während man die Inlandsgläubiger hiervon offen und ohne alle Bedenken hinsichtlich der ungünstigen psychologischen und wirtschaftlichen Folgen auszuschließen suchte. Wie sehr sich die einseitige Kultivierung des staatlichen Auslandskredites, welche infolge gleichzeitiger Vernachlässigung des inneren Anlagemarktes geradezu zu einem ausländischen „Anleihemonopol" führte, im Falle Oesterreichs in der jüngsten Zeit rächte, das zeigt das Schicksal der an dem Vertagungsbeschlusse des amerikanischen Senates vorläufig gescheiterten großen Bundesanleihe per 725 Millionen S. Es wurde von fachmännischer Seite, auch ich neige dieser Auffassung zu, nicht mit Unrecht betont, daß sich Oesterreich jene unangenehme Erfahrung mit einer obendrein kostspieligen und die finanzielle Abhängigkit erhöhenden Auslandsanleihe hätte ersparen können, wenn es den inneren Anlagemarkt für eine auf Gold lautende Inlandsanleihe durch eine richtige Politik bereitgestellt hätte.

Erst einige in der jüngsten Zeit erflossene gerichtliche Entscheidungen dürften sowohl hinsichtlich des ablehnenden Standpunktes zu einer Aufwertung im allgemeinen, als im Verhältnis des Staates zu den Inlandgläubigern der Kriegs- und Vorkriegsschulden einige Wandlung herbeiführen und in beiden Richtungen zu einer geänderten Finanzpolitik den Anlaß geben. In mehreren Fällen haben nämlich die Besitzer von Vorkriegsschuldtitres nicht ohne Erfolg die Hilfe der Gerichte zur Wahrung ihrer Rechte in Anspruch genommen (so die Prioritäre der 4proz. Goldschuldverschreibungen der Elisabethbahn von 1890, dann der auf Markwährung abgestellten Obligationen der Kronprinz-Rudolfbahn von 1884, sog. „Markprioritäten"). Es wurde die Bestellung eines Kurators zur Wahrung der gemeinsamen Rechte der Hypothekargläubiger durchgesetzt, so daß einerseits vom Staate nicht mehr wie bisher der Einwand fehlender „passiver Klagslegitimation" mangels eines „konstitutiven

[2]) So z. B. im Wiener Abkommen vom März l. J. mit den holländischen, deutschen und schweizerischen Besitzern österreichischer Goldrente und Staatsschatzanweisungen vom Jahre 1914. — Ebenso in der sogenannten Römischen Konferenz hinsichtlich einer Reihe österreichischer und ungarischer Gold- und Valutarenten, endlich in den Verhandlungen von Prag und Innsbruck.

Digitized by Google

Aktes der Bahnübernahme" erhoben werden kann, andererseits auch die bisherige Unterscheidung zwischen Auslands- und Inlandsgläubigern hinsichtlich einer den ersteren im Uebereinkommenswege zugestandenen Aufwertung wahrscheinlicherweise von den Gerichten nicht anerkannt werden dürfte.

Kommen auf Grund dieser juristischen Anfechtungen eines eklatanten Unrechtes, das zugleich zum schweren Schaden des österreichischen Staatskredites selber führte, die Aufwertungsaktionen, und zwar nicht nur zugunsten der ausländischen, sondern im gleichen Maße auch der inländischen Staatsgläubiger in Fluß, so wäre damit der erste Schritt zur Wiederaufrichtung des Anlagemarktes getan. Soll sich allerdings dieser Effekt wirklich einstellen, dann dürfte der Staat sich nicht erst durch die Entscheidung seiner obersten Gerichtshöfe zu einem mehr oder weniger billigen, vielfach aber doch unzureichenden Ausgleich zwingen lassen, sondern müßte die Aufwertungsaktion aus eigener Initiative in sein Finanzprogramm aufnehmen. In der Uebergangszeit werden aber noch mehrere Maßnahmen erforderlich sein, um rascher den Inlandsmarkt für Staatskredite aufnahmsfähig zu machen.

Das wichtigste Mittel wäre die grundsätzliche feste Beziehung der zur Unterbringung im In- und Auslande aufgelegten Titres auf Gold. So wie heute private Kredite in der Regel nicht bloß in Einheiten der eigenen Währung, sondern außerdem in der ihrer Valuta entsprechenden Menge Feingold, wenigstens in Oesterreich, ausgedrückt zu werden pflegen, so erscheint die prinzipielle Aufnahme einer Goldklausel wohl als eines der sichersten Mittel, um zunächst einmal das volle Vertrauen in die Wertbeständigkeit des Erfüllungsversprechens hinsichtlich Zinsen und Kapital herzustellen. Es ist dies zugleich durchaus nichts für den Kredit Belastendes, da die Goldklausel nur eine genauere Qualifikation der Leistungsverpflichtung als logische Folge einer ebenfalls in fester Relation zum Golde stehenden stabilisierten Währung darstellt. Sofern diese Währung selber fest im Golde verankert und damit vor größeren Wertschwankungen dauernd geschützt ist, bedeutet die Goldklausel in Schuldurkunden und Obligationen nichts als eine Anerkennung dieses Umstandes und erleichtert die Zahlbarmachung nicht nur in der eigenen, sondern auch in äquivalenten ausländischen Goldwährungen.

Es gibt bekanntlich an sich drei mögliche Formen der Goldklausel. Einmal die Goldwertklausel im uneigentlichen Sinne. Sie besteht in der nach dem Paritätsverhältnisse vorgenommenen Abstellung der Schuldvaluta auf eine oder mehrere bestimmte goldbeständige Auslandswährungen außer der eigenen (Valutaklausel). Demgegenüber bedeutet die Goldwertklausel im engeren und eigentlichen Sinne das in der Schuldurkunde zum Ausdrucke gebrachte positive Versprechen, daß der Gläubiger den Gegenwert einer der Schuldsumme entsprechenden Menge Feingoldes erhalten werde, gleichgültig in welchem Zahlungsmittel dies dann geschehen mag. Er hat also den Anspruch, an Zinsen und Kapital diejenige Goldmenge bzw. deren nach den Paritätsverhältnissen in goldbeständigen Zahlungsmitteln berechneten Wert (also nicht notwendig effektives Gold bzw. Goldmünzen) zu erhalten, welcher der beim Erwerb des Schuldtitels hingegebenen Summe entspricht. Endlich gibt es noch eine sogenannte „Goldleistungsklausel", welche in dem Versprechen besteht, daß der Gläubiger den Gegenwert in effektiven Goldmünzen einer bestimmten Währung zu erhalten hat.

In allen Fällen bedeutet natürlich die Goldklausel nichts anderes als Sicherung eines bestimmten, auf Goldbasis abgestellten Wertanspruches und ist in diesem Sinne unter allen Umständen zu respektieren. Insbesondere dürfen derartige Goldabmachungen auch nicht dadurch sabotiert werden, daß bei Eintritt einer Währungskrise etwa durch Sperrung des Edelmetallverkehres und Auszahlungsverbote in Gold praktisch Goldhypotheken in Papierhypotheken, bzw. Goldanleihen in Papieranleihen zum gleichen Nennbetrag umgewandelt werden.

Praktisch und kreditpolitisch kommt m. A. n. nur die Goldwertklausel im eigentlichen engeren Sinne in Betracht. Es genügt also der Ausdruck der Schuldvaluta in Gewichtseinheiten Feingold nach dem zugrunde liegenden Paritätsverhältnisse der Landeswährung. Damit ist die unverrückbar feste Beziehung zum Golde bereits ausgedrückt. Dagegen ist eine eigentliche „Internationalisierung" der Anleihe in dem Sinne, daß sie ausdrücklich auf eine bestimmte oder auf mehrere ausländische Goldwährungen abgestellt wird (z. B. Dollar, englische Pfund, französische Franc) zur Erreichung des gedachten Zweckes nicht notwendig, da hierfür der Ausdruck der Leistungspflicht in effektivem Golde unter Anführung des Paritätsverhältnisses vollständig genügt und andererseits die Klarheit erhöht. Bei dieser Art von Goldklausel ist es natürlich auch nicht wesentlich, daß überhaupt ausländische Währungen genannt oder die Schuldsumme in ihnen ausgedrückt wird oder daß außerdem bestimmte ausländische Zahlstellen namhaft gemacht werden, wenn auch speziell letzteres aus kredittechnischen Gründen zweckmäßig sein mag.

Durch eine solche Goldwertklausel im eigentlichen Sinne verliert die Anleihe nicht ihren ursprünglichen nationalen Charakter und büßt deshalb doch nichts in ihrer internationalen Aufnahmefähigkeit ein. Gerade für die hauptsächliche Placierung auf dem eigenen inneren Anlagemarkte spielt dies eine Hauptrolle und nicht die Abstellung auf ausländische Währungen selber[3]). Die bloße Goldwertklausel, also die Begründung der Anleihe auf die den hauptsächlichen kapitalgebenden Ländern gemeinsame Währungsgrundlage, das Gold selber, hat noch den Vorteil, daß dann durch die einfache Anführung der fixen Paritäten Kapital und Zinsenansprüche unschwer in den in Betracht kommenden fremden Landeswährungen ausgedrückt werden können, ohne das Schuldkapital von vornherein auf eine oder mehrere dieser Währungen abstellen zu müssen, und unbeschadet der Nennung besonderer ausländischer Zahlstellen, welche nur der Erleichterung des Zinsen- und Tilgungsdienstes dienen sollen. Die Unterbringung der Titel in anderen Ländern ist damit ebenso ermöglicht wie im Falle einer vorweg intervalutarischen Anleihe. Denn die Verpflichtung bzw. der Schuldtitel erscheint bereits durch die Bezeichnung als Goldanleihe und den Ausdruck der Schuldsumme in Feingold für alle Goldwährungsländer „internationalisiert"[4]), ohne seinen nationalen Charakter (und dies ist vom Standpunkte des inneren Anlagemarktes wichtig) verloren zu haben. Außerdem liegt ein großer Vorteil auch darin, daß der Gläubiger von dem Schicksal einer einzelnen Währung unabhängig gemacht wird, da die Goldwertklausel die sämtlichen im Schuldtitel verzeichneten Währungen nach dem Edelmetallparitätsverhältnisse zur Wahl stellt und so die Gefahren der Kursbewegung eliminiert. Daß dies selbst für die hochwertigsten Währungen wie Dollar und Pfund von Wichtigkeit ist, haben manche Erfahrungen der jüngeren Zeit wohl erwiesen. Ich möchte daher die Goldwertklausel dieser Art als einen Weg zur Kursstabilisierung aufgenommener Kredite ansehen, indem sie hier ähnliche Funktionen erfüllt, wie die Festlegung des Paritätsverhältnisses und die Fundierung auf Gold für die Stabilität einer Währung selber im Gefolge zu haben

[3]) Siehe zu diesem Probleme jetzt insbesondere die instruktive Abhandlung von M. R. Weyermann „Der internationale Schuldtitel", Begriff und valutarische Folgen, Festgabe für Georg von Schanz, Verlag J. C. B. Mohr (Paul Siebeck), Tübingen 1928. Band I. S. 328 f.

[4]) So auch Weyermann S. 333.

Digitized by Google

pflegt. Es handelt sich in solchem Falle eben um eine wahrhaft auf Goldstandard abgestellte Goldanleihe.

Gerade weil die Goldklausel aber selbstverständlich jedem Inhaber des Schuldtitels gleiche Rechte verleiht, ohne Rücksicht, ob er Inländer oder Ausländer ist, so bedeutet sie auch zu gleicher Zeit den vollständigen Bruch mit der unheilvollen Politik einer Unterscheidung zwischen Inlands- und Auslandsgläubigern, wie sie hinsichtlich der Vorkriegswerte in den früher erwähnten Aufwertungsaktionen üblich geworden ist. Damit ist sie bei rückhaltloser uneingeschränkter Durchführung ein sicheres Mittel zur Heranziehung der anlagebereiten Kapitalkräfte der eigenen wie fremder Volkswirtschaften.

Ein weiteres kreditpolitisches Mittel, das zumindest für die ersten Versuche vorwiegend innerer Anleihen nicht entbehrt werden kann, wäre eine organisierte Kursunterstützung. Bisher hat eine Kursbeobachtung und Kursregulierung bei den meisten Nachkriegsausgaben von Effekten gefehlt oder sie war bestenfalls nur indirekt vorhanden, so in Oesterreich, wenn auch ziemlich unvollkommen, hinsichtlich der Pfandbriefe von Landeshypothekenanstalten, der Bodenkreditanstalt und vor allem der Völkerbundanleihe. Es ist aber für einen normalen Absatz von Anlagepapieren Voraussetzung, daß auch beim Verkaufe größerer Posten stärkere Kurswertänderungen bei gleichbleibendem Geldwert ausgeschlossen bleiben. Hierfür könnte, soweit es sich beispielsweise um Pfandbriefausgaben handelt, durch eine zentrale Zusammenfassung der Pfandbriefanstalten vorgesorgt werden, welche nicht nur die Propaganda für die Unterbringung, sondern auch im Bedarfsfalle die gemeinsame Kursstützung erleichtern würde. Hinsichtlich der staatlichen Anleihen müßte eine gleiche Kursbeobachtung bzw. Beobachtung des Angebots und der Nachfrageverhältnisse sowie fallweise Kursstützung im Wege der Nationalbank erfolgen. Schon die Tatsache solcher Einrichtungen würde an sich eine Gewähr für die Stabilität der Effektenkurse bilden, zumal dann auch Anlaß und Möglichkeit spekulativer Bewegungen in diesen Papieren geringer sein werden. Eine wichtige Bedingung hierfür ist es übrigens auch, daß dem Publikum wieder wie in früheren Zeiten eine Mehrheit von festverzinslichen, auch weiteren Kreisen zugänglichen Anlagemöglichkeiten zu Gebote stehe, was dann der Fall sein wird, wenn eben insbesondere auch der Realitätenmarkt wieder in Ordnung gebracht ist und andererseits die Eisenbahnobligationen mit ihren verschieden abgestuften Zinssätzen wieder den ihnen gebührenden Platz auf dem Anlagemarkt einzunehmen vermögen. Gerade hierfür wird der Weg durch die oben erörterten allgemeinen Kautelen einer Inanspruchnahme des inneren Marktes zum mindesten wesentlich erleichtert werden.

Zur Bewertung von Aktien und anderen Gesellschaftsanteilen ohne Börsenkurs.

Eine Anregung zur Abänderung des § 141 Abs. 2 der Reichsabgabenordnung.

Von Dr. **Ernst Fabisch**, Regierungsrat am Zentralfinanzamt Berlin.

Die Bewertung der Anteile an Gesellschaften mit beschränkter Haftung und derjenigen Aktien und Kuxe, für die kein amtlicher Steuerkurs festgesetzt wird, gehört zu den schwierigsten und unerfreulichsten Aufgaben der Finanzämter. Dies gilt vor allem für die überwiegende Mehrzahl der Fälle, in denen Verkaufswerte mangels ausreichender Merkmale nicht zu ermitteln sind und das Finanzamt gemäß § 141 Abs. 2 Satz 2 der Reichsabgabenordnung zur Schätzung des gemeinen Werts des Anteils schreiten muß. Der gemeine Wert deckt sich mit dem Verkaufswert im Sinne des Preises, der für den Anteil im gewöhnlichen Geschäftsverkehr unter Berücksichtigung aller den Preis beeinflussenden Umstände bei Ausschaltung ungewöhnlicher und lediglich persönlicher Verhältnisse zu erzielen wäre (§ 138 Abs. 1 AO.). Aus allen in Betracht kommenden Momenten einen zutreffenden „gemeinen Wert" des Anteils zu konstruieren, wird schon für den erfahrenen Kenner der Wirtschaft schwer sein, um so mehr für den Steuerbeamten, der über die schwankenden Konjunkturen und über die Lage des Geschäftszweiges gerade des Unternehmens, dessen Anteile er bewerten soll, nicht unterrichtet genug sein kann, um den gemeinen Wert des Anteils einwandfrei zu schätzen. Zwar hat die Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs auch hier Wege gewiesen; vor allem ist in der Entscheidung Bd. 18 Seite 338 ff. hervorgehoben worden, daß neben den nach § 141 Abs. 2 AO. zu berücksichtigenden Momenten — Gesamtvermögen und Ertragsaussichten der Gesellschaft — auch andere Umstände, insbesondere die Ertragsaussichten des Anteils Einfluß auf den Wert des Anteils haben; danach ist bei der Bewertung auch in Betracht zu ziehen, in welcher Höhe Dividende von der Gesellschaft ausgeschüttet zu werden pflegt. Auch im Schrifttum sind verschiedentlich wichtige Gesichtspunkte für die Behandlung der Anteilsbewertung hervorgehoben worden; bemerkenswert ist u. a. die von dem Syndikus der Industrie- und Handelskammer zu Berlin in der Deutschen Steuerzeitung 1927 Nr. 10 Sp. 878 ff. veröffentlichte Darlegung der Grundsätze, von denen die Berliner Industrie- und Handelskammer bei Begutachtung des Werts nichtkurshabender Anteile ausgeht. — Indessen läßt es sich nicht verschweigen, daß zwischen Theorie und Praxis auch hier, wie so oft, eine Lücke klafft und daß der Veranlagungsbeamte mit den in Rechtsprechung und Literatur entwickelten Grundsätzen, da fast jeder Fall besonders gelagert ist, nicht immer ein praktisches Ergebnis erzielen kann. Das trifft vor allem auf die vom Reichsfinanzhof für geboten erachtete Berücksichtigung der Ertragsaussichten des Anteils zu. Wenn z. B. in einer Familiengesellschaft die Gesellschafter selbst als Geschäftsführer oder Vorstandsmitglieder tätig sind und als solche Gehalt beziehen, auf Ausschüttungen also verhältnismäßig wenig angewiesen sind, die Gewinne deshalb größtenteils auf neue Rechnung vortragen, so wird schwer zu beurteilen sein, ob dieser Umstand tatsächlich, wie der Reichsfinanzhof im oben angeführten Urteil annimmt, auf die Kaufpreisbildung bei Veräußerung von Anteilen einen ungünstigen Einfluß ausüben würde. Es mag darauf hingewiesen werden, daß bei Grundstücksgesellschaften in den ersten Jahren nach der Inflation weder die Ertragsaussichten des Anteils noch auch die der Gesellschaft für den Verkaufswert des Anteils von besonderer Bedeutung gewesen sind; denn jeder, der ein Grundstück oder Anteile an einer Grundstücksgesellschaft zu erwerben trachtete, legte mehr Wert auf das Grundstück als Anlage- bzw. Spekulationsobjekt — mit dem Steigen der Mieten und der Grundstückspreise mußte allgemein gerechnet werden — als auf seine gegenwärtige Rentabilität.

Es soll an dieser Stelle nicht erörtert werden, ob die in Literatur und Rechtsprechung aufgestellten Grundsätze etwa einer Ergänzung oder Abänderung bedürfen; nach meinem Dafürhalten läßt sich bei der Vielgestaltigkeit der Fälle nur wenig allgemeingültiges sagen. Weil eben jeder Fall anders liegt, ist es übrigens regelmäßig verfehlt, wenn die Steuerpflichtigen (und das geschieht häufig) geltend machen, an der Börse würden Aktien von Gesellschaften des gleichen Geschäftszweiges zu einem geringeren Kurse als dem vom Finanzamt geschätzten Verkaufswert ihres Anteils gehandelt; daß dabei die finanzielle Fundierung ihres Unternehmens eine ganz andere sein kann, als des Unternehmens, dessen Börsenkurse ihnen vorschweben, wird nur allzu oft übersehen.

Der eigentliche Zweck dieser Zeilen ist aber nicht die Behandlung der Frage, wie die Anteile zu bewerten sind, sondern es soll hier erörtert werden, wie die Zuständigkeit für die Bewertung geregelt ist und ob die gesetzliche Regelung den Anforderungen, die im Interesse einer gleichmäßigen und zutreffenden

Digitized by Google

Bewertung zu stellen sind, gerecht wird. Bei näherer Betrachtung kommt man zu dem überraschenden Ergebnis, daß die Reichsabgabenordnung — das vorzüglichste aller Steuergesetze der Nachkriegszeit und darum das einzige, das im wesentlichen unverändert geblieben ist — hier nur eine unvollkommene und lückenhafte Regelung gibt.

Sedes materiae ist der § 141 Abs. 2 AO. Es heißt dort:

> „Für Aktien ohne Kurswert, Kuxe oder Anteile an einer Bergwerksgesellschaft oder einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung hat das nach § 52 zuständige Finanzamt den Verkaufswert zu ermitteln und ihn Steuerpflichtigen und Finanzämtern auf Anfrage mitzuteilen. Fehlt es an genügenden Merkmalen, so ist der gemeine Wert unter Berücksichtigung des Gesamtvermögens und der Ertragsaussichten der Gewerkschaft oder Gesellschaft zu schätzen."

Das nach § 52 AO. zuständige Finanzamt ist dasjenige Finanzamt, in dessen Bezirk der Ort der Leitung der Gesellschaft liegt, mithin das Finanzamt, das grundsätzlich für die Veranlagung und Erhebung der die Gesellschaft betreffenden Steuern zuständig ist und das daher den besten Einblick in die Verhältnisse der Gesellschaft hat. Dieses Finanzamt ermittelt den Verkaufswert oder schätzt den gemeinen Wert und teilt ihn den Steuerpflichtigen und anderen Finanzämtern auf Befragen mit.

Sofort erhebt sich die Frage, *ob an diese Wertmitteilung die Finanzämter der Anteilsinhaber gebunden sind*, ob sie also bei der Feststellung des Vermögens der Anteilsinhaber die mitgeteilten Werte ohne weiteres einzusetzen und Einwendungen der Anteilsinhaber gegen die Höhe der Werte unberücksichtigt zu lassen haben, woraus sich die weitere Folge ergeben würde, daß auch die Finanzgerichte und der Reichsfinanzhof die mitgeteilten Werte keiner Nachprüfung unterziehen dürften.

Die Beantwortung dieser Frage wird, da das Gesetz hierüber nichts sagt, davon abhängen, wie die Vorfrage zu entscheiden ist, ob die vom Finanzamt der Gesellschaft vorgenommene Feststellung der Anteilswerte als solche der Anfechtung mit einem selbständigen Rechtsmittel unterliegt oder nicht. Denn es kann nicht im Sinne des Gesetzgebers liegen, eine für die Steuerpflichtigen so bedeutungsvolle Entscheidung, wie es die Bewertung der Gesellschaftsanteile ist, der Nachprüfung im ordentlichen Rechtsmittelwege zu entziehen; es wird sich auch im heutigen Steuerrecht kein Beispiel dafür finden lassen, daß eine bindende Wertfestsetzung erfolgen könnte, ohne daß für den Steuerpflichtigen die Rechtssicherheit einer Nachprüfung durch übergeordnete Instanzen gewährleistet würde. Wenn also die Bewertung der Anteile durch das Finanzamt der Gesellschaft nicht mit einem besonderen Rechtsmittel angreifbar sein sollte, so müßte daraus nach dem Aufbau der Reichsabgabenordnung der zwingende Schluß gezogen werden, daß die Bewertung für die Anteilsinhaber und ihre Finanzämter keine bindende Kraft hat.

Ist nun gegen die Bewertung der Anteile als solche ein besonderes Rechtsmittelverfahren gegeben? Die Antwort kann nach Lage der Gesetzgebung nur in *verneinendem* Sinne ausfallen. Weder das Berufungsverfahren noch das Beschwerdeverfahren kommen in Frage.

1. Der Anfechtung im Berufungsverfahren unterliegen nur *Steuerbescheide* (§ 217 AO.). Daß es sich hier nicht um einen Steuerbescheid im eigentlichen Sinne handeln kann, ist klar, da eine Steuerfestsetzung nicht erfolgt. Es käme aber ein Feststellungsbescheid in Betracht, der nach § 220 Abs. 2 AO. auch unter den Begriff „Steuerbescheid" fällt. Indessen läßt sich hier auch von einem Feststellungsbescheid nicht sprechen, da vom Gesetz keine Erteilung eines Bescheides vorgeschrieben ist; nicht einmal eine formlose Bekanntgabe der Wertfestsetzung ist angeordnet; lediglich eine Mitteilung *auf Anfrage* ist vorgesehen. Es kann nicht zweifelhaft sein, daß die Beantwortung einer Anfrage keinen Feststellungs- und also auch keinen Steuerbescheid enthält. Im Bereiche der Besitzsteuern kommen Steuerbescheide, die nicht zu den „förmlichen Steuerbescheiden" des § 220 AO. zu rechnen sind, überhaupt nicht vor. Da also ein „Steuerbescheid" nicht erteilt wird, kommt eine Anfechtung der Wertfestsetzung im Berufungsverfahren nicht in Betracht.

2. Andere Verfügungen der Finanzämter als Steuer- und ihnen gleichgestellte Bescheide unterliegen nach § 224 AO. der Beschwerde. Es kann dahingestellt bleiben, ob in der Wertfestsetzung überhaupt eine „Verfügung" liegt; denn daß das Beschwerdeverfahren hier nicht Platz greifen kann, ergeben die folgenden Erwägungen:

Ueber die Beschwerde entscheidet, wenn das Finanzamt ihr nicht abhilft, das Landesfinanzamt — nicht das Finanzgericht! — (§ 282 AO.). Gegen die Beschwerdeentscheidung des Landesfinanzamts ist die Rechtsbeschwerde an den Reichsfinanzhof nur dann gegeben, wenn es sich um Anordnungen handelt, die nach § 202 AO. erzwungen werden können (§ 283 AO.). Eine derartige Anordnung steht hier nicht in Frage. Da also gegen die Beschwerdeentscheidung des Landesfinanzamts über die Anteilsbewertung die Rechtsbeschwerde nicht zulässig sein würde, so hätte das Landesfinanzamt eine sachliche Entscheidung letzter Instanz zu treffen, die für die Ansetzung der Anteilswerte bei der Vermögensfeststellung der einzelnen Anteilsinhaber ohne weiteres bindend sein würde. Für eine derartig wirkende Entscheidung des Landesfinanzamts findet sich aber keine Parallele im Steuerfestsetzungsverfahren. Lediglich im Falle des § 210 AO. fällt das Landesfinanzamt eine materielle Entscheidung letzter Instanz. Wenn nämlich durch schuldhaftes Verhalten des Steuerpflichtigen eine Schätzung notwendig geworden und dies im Steuerbescheid festgestellt worden ist, ist wegen der *Höhe* der Schätzung nur die Beschwerde an das Landesfinanzamt zulässig. Allein dabei handelt es sich um einen Fall, in dem der Steuerpflichtige sich durch sein schuldhaftes Verhalten selbst des Rechtsschutzes im Berufungsverfahren begeben hat. Der Fall des § 210 AO. ist also nicht geeignet, als Parallele zu dienen; überdies beruht die ausschließliche Zuständigkeit des Landesfinanzamts hier auf gesetzlicher Sondervorschrift.

Da hiernach die Anteilsbewertung als solche weder im Berufungsverfahren noch im Beschwerdeverfahren selbständig angefochten werden kann, ist, wie oben erörtert, der Schluß gerechtfertigt, daß die Wertfestsetzung, die das Finanzamt der Gesellschaft für die Anteile vorgenommen hat, *für die Finanzämter der Anteilsbesitzer nicht bindend sein kann.*

Natürlich wird sich das Finanzamt des Anteilsinhabers sozusagen „moralisch gebunden" fühlen und regelmäßig, wenn der Steuerpflichtige die Bewertung bemängelt, nicht von dem mitgeteilten Wert abweichen, ohne das Finanzamt der Gesellschaft zu hören und ihm die Einwendungen des Steuerpflichtigen mitzuteilen; tatsächlich spielt es sich in der Praxis meist so ab. Allein eine gesetzliche Verpflichtung, das Finanzamt der Gesellschaft anzugehen, besteht nicht. Ein merkwürdiger, vielleicht einzig dastehender Vorgang: ein Finanzamt hat laut gesetzlicher Anordnung einen Wert zu ermitteln, für ein anderes Finanzamt ist aber dieser Wert letzten Endes unmaßgeblich! Denn es kann dem Finanzamt des Anteilsinhabers, wenn dieser seine Vermögensfeststellung wegen des Wertansatzes der Anteile angreift, nicht erspart bleiben, seinerseits gewissenhaft nachzuprüfen, ob die Einwendungen berechtigt sind und ob es daher zu einer anderen Bewertung der Anteile gelangt als das Finanzamt der Gesellschaft. Die Annahme, daß etwa das *Finanzamt* den mitgeteilten Wert zugrunde legen müßte (und zwar sowohl im Veranlagungs- als auch im Einspruchsverfahren) und daß nur das Finanzgericht bzw. der nach dem Reichsbewertungsgesetz zuständige Oberbewertungsausschuß davon abweichen könnte, findet im

Digitized by Google

Gesetz keine Stütze. Die Stellung des Finanzamts der Gesellschaft läßt sich allenfalls mit der eines Gutachters vergleichen, aber eines Gutachters, dessen Aeußerung kein maßgebliches Gewicht beigelegt wird!

Wenn man sich diese Sachlage vor Augen hält, wird man sofort einsehen, daß eine sehr ernste Gefahr besteht: die Einheitlichkeit des Wertansatzes ist durchaus in Frage gestellt. Ein Beispiel mag das veranschaulichen:

Die Aktien einer Berliner Gesellschaft werden vom Zentralfinanzamt Berlin mit 200 pCt. bewertet. Von den Aktionären wohnt A. in Altona, B. in Breslau, C in Köln. Die Finanzämter in Altona, Breslau und Köln setzen die mitgeteilten Werte bei der Vermögensfeststellung der Aktionäre an. A. beruhigt sich dabei; B. und C. legen jeder gegen die Vermögensfeststellung Einspruch ein, wobei B. Bewertung der Aktien mit 160 pCt., C. Bewertung mit 120 pCt. verlangt. B. und C. wissen voneinander nichts. Es liegt durchaus im Bereich der Möglichkeit und wird gar nicht selten vorkommen, daß hier voneinander abweichende Entscheidungen getroffen werden; denn wenn das Finanzamt Breslau nicht zufällig vom Zentralfinanzamt erfährt, daß in Köln wegen der gleichen Sache ein Rechtsmittel schwebt, oder umgekehrt, oder wenn trotzdem beide Finanzämter es unterlassen, sich miteinander vor der Entscheidung in Verbindung zu setzen, so ergehen beide Entscheidungen ganz unabhängig voneinander und können also ganz verschiedenartig ausfallen. Daß das ein höchst unerfreulicher Zustand ist, läßt sich nicht bestreiten. Man wird nicht einwenden können, auch sonst werde eine verschiedenartige Beurteilung desselben Tatbestandes durch verschiedene Behörden vorkommen. Es muß natürlich angestrebt werden, solche Fehlerquellen auszuschalten. Die Tendenz der Gesetzgebung geht auch offenbar dahin, für die einheitliche Beurteilung desselben Tatbestandes Vorsorge zu treffen; ich verweise insbesondere auf § 65 EStG.; auch der § 26 Abs. 2 Nr. 3 RBewG., der die offene Handelsgesellschaft und die Kommanditgesellschaft als selbständige Vermögenssubjekte behandelt, verdankt seine Entstehung ähnlichen Erwägungen.

Es dürfte daher notwendig sein, im Wege der Gesetzgebung die Bewertung der Anteile an Gesellschaften mit beschränkter Haftung und der Aktien und Kuxe ohne Börsenkurs der alleinigen Zuständigkeit des nach § 52 AO. für die Gesellschaft zuständigen Finanzamts zu unterwerfen und hierfür ein besonderes Rechtsmittelverfahren zu eröffnen.

Eine solche gesetzliche Regelung erscheint mir auch aus Gründen der Entlastung der Finanzämter wünschenswert. Die Erfahrungen zeigen, daß die Bewertung der Aktien und Kuxe ohne Kurswert und der G. m. b. H.-Anteile eine ständige Quelle des Streites zwischen Finanzämtern und Steuerpflichtigen bildet. Daher ist z. B. das Zentralfinanzamt Berlin außerordentlich oft genötigt, mit den Finanzämtern der Anteilsbesitzer in umfangreiche und zeitraubende Erörterungen darüber einzutreten, welche Erwägungen bei Ermittelung des gemeinen Werts der Anteile ausschlaggebend gewesen sind, und zu den ihm übermittelten Einwendungen der einzelnen Anteilsbesitzer Stellung zu nehmen; ähnlich wird sich das bei allen größeren Aemtern abspielen. M. E. würde es zur Entlastung der Finanzämter erheblich beitragen, wenn die Anteilsbewertung als solche selbständig angefochten werden kann und muß und wenn daher alle Einwendungen, welche die einzelnen Anteilsbesitzer gegen die Bewertung erheben, sich bei dem für die Gesellschaft zuständigen Finanzamt konzentrieren und in einem einzigen Rechtsmittelverfahren zur Entscheidung kommen.

Eine dahingehende Gesetzesbestimmung wird nach meinem Dafürhalten auch dadurch nicht überflüssig, daß über den Wert der Anteile das Gutachten eines Sachverständigen, insbesondere ein Gutachten der zuständigen Industrie- und Handelskammer eingeholt werden kann. Das geschieht jetzt schon in vielen Fällen; selbstverständlich ist es aber nicht möglich, in allen Streitfällen an die Industrie- und Handelskammer heranzutreten, weil das zu einer unerträglichen Belastung dieses Instituts führen würde. Ueberdies handelt es sich eben nur um ein Gutachten, dem die zuständige Finanzbehörde nicht notwendig folgen muß und dann z. B. nicht folgen kann, wenn etwa der Gutachter den Begriff des gemeinen Werts unrichtig auslegt oder die in der Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs aufgestellten Grundsätze nicht richtig angewandt hat. Das Gutachten wird im übrigen normalerweise immer erst dann eingeholt werden, wenn ein Anteilsinhaber seine Vermögensfeststellung bemängelt hat.

Die Gestaltung des Rechtsmittelverfahrens wird im Anschluß an das Rechtsmittelverfahren des Reichsbewertungsgesetzes (Einspruch, Berufung an den Oberbewertungsausschuß, Rechtsbeschwerde an den Reichsfinanzhof) erfolgen können. Einer besonderen Prüfung bedarf die Frage, wer zur Einlegung des Rechtsmittels befugt sein soll: nur die Gesellschaft oder nur die Gesellschafter oder sowohl die Gesellschaft als auch die Gesellschafter? Daß die Gesellschaft selbst zur Rechtsmitteleinlegung berechtigt sein muß, erscheint mir unumgänglich, schon um es den einzelnen Gesellschaftern zu ersparen, ihrerseits gegen die Bewertung anzugehen. Daneben muß aber auch den Gesellschaftern das Rechtsmittel zustehen. Denn die Gesellschaft selbst hat meist kein Interesse an der Bewertung der Anteile; wäre sie aber allein zur Rechtsmitteleinlegung berechtigt, so würde sie aus Rücksicht auf die Gesellschafter in jedem Falle genötigt sein, von dem Rechtsmittel Gebrauch zu machen und es womöglich bis zur höchsten Instanz durchzufechten, was eine höchst unerwünschte Häufung der Rechtsmittel zur Folge haben würde. Sowohl die Gesellschaft als auch die einzelnen Gesellschafter müssen also das Rechtsmittel einlegen können.

Hier beginnt eine neue Schwierigkeit: die Rechtsmittelfrist kann doch nur in Lauf gesetzt werden, wenn dem Rechtsmittelberechtigten ein Bescheid zugestellt wird, der eine Belehrung über Form und Frist des Rechtsmittels enthält (§ 231 AO.). Einen solchen Bescheid allen Gesellschaftern zuzustellen, ist nicht angängig, weil dem Finanzamt nicht zuzumuten ist, jedesmal festzustellen, wer z. Zt. als Gesellschafter beteiligt ist; häufig wird nicht einmal die Gesellschaft sämtliche Gesellschafter kennen. Es bleibt also nur übrig, daß es bei einem Bescheid an die Gesellschaft allein sein Bewenden hat. Allerdings muß dann der Gesellschaft bei Vermeidung von Regreßansprüchen zur Pflicht gemacht werden, den ihr bekannten Gesellschaftern von der Festsetzung des Anteilswerts Mitteilung zu machen und sie über Art und Frist des Rechtsmittels zu belehren. Es wird dann eben nötig sein, daß jeder, der einen an der Börse nicht gehandelten Gesellschaftsanteil erwirbt, durch Anzeige an die Gesellschaft dafür Sorge trägt, daß ihm eine solche Mitteilung zugehen kann.

Zu erwägen wäre eine Verlängerung der Rechtsmittelfrist, die sonst regelmäßig einen Monat beträgt, auf etwa 6 Wochen oder 2 Monate, weil der Gesellschaft Zeit zur Benachrichtigung der Gesellschafter und den Gesellschaftern eine gewisse Ueberlegungsfrist gewährt werden muß. Vielleicht empfiehlt es sich auch anzuordnen, daß über das Rechtsmittel erst entschieden werden darf, wenn die Rechtsmittelfrist abgelaufen ist, damit bei der Entscheidung alle Einwendungen berücksichtigt werden können, die von irgendeiner Seite vorgebracht worden sind. — Ueber sämtliche gegen die gleiche Wertfestsetzung gerichteten Rechtsmittel ist einheitlich zu verhandeln und zu entscheiden. Die Rechtsmittelentscheidung ist in jedem Falle der Gesellschaft, daneben auch denjenigen Gesellschaftern zuzustellen, die ein Rechtsmittel eingelegt haben. Die Entscheidung wirkt für und gegen die Gesellschaft und gegen sämtliche Gesellschafter, auch soweit sie von dem Rechtsmittel keinen Gebrauch gemacht haben; es kann also sogar ein Gesellschafter, der selbst nicht Einspruch oder Berufung er-

Digitized by Google

hoben hat, gegen das Berufungsurteil Rechtsbeschwerde einlegen.

Die Einführung eines eigenen Rechtsmittelzuges für die Feststellung der Anteilswerte wird voraussichtlich häufiger als bisher dem Reichsfinanzhof Gelegenheit geben, zu den bei der Ermittlung des Wertes auftauchenden Fragen Stellung zu nehmen und die von ihm aufgestellten Grundsätze zu ergänzen und durch Einzelentscheidungen zu erläutern. Sie wird dazu beitragen, in die schwierige Materie mehr Klarheit, den Steuerpflichtigen mehr Rechtssicherheit und den Steuerbehörden eine Erleichterung ihrer verantwortungsvollen Arbeit zu bringen.

Mit diesen Ausführungen will ich nur einen Weg zeigen, den zu beschreiten m. E. möglich ist. Ob bei der gesetzlichen Regelung andere Bahnen verfolgt werden, ist von untergeordneter Bedeutung; die Prüfung der Zweckmäßigkeit meiner Vorschläge darf ich den zuständigen Stellen überlassen. Ich hoffe aber nachgewiesen zu haben, daß eine Gesetzesänderung notwendig ist.

Nochmals zur steuerlichen Behandlung der einzelnen Spekulationsgeschäfte.

Herr Professor Dr. Schmalenbach sendet uns folgende Erwiderung auf die im Bank-Archiv vom 1. Dezember 1928 abgedruckten Darlegungen des Herrn Geh. Regierungsrats Mirre, München:

1. Der Vorhalt Mirres, daß ich mich als Betriebswirtschaftler um Fälle wie die vorliegenden nicht zu kümmern habe, ist abwegig. Ich habe in meiner Kritik ausdrücklich erklärt, daß ich zu dem Urteil Stellung nehme mit Rücksicht auf ein früheres Gutachten. Hier lag Zwang und nicht freier Wille vor. Mirre war nicht berechtigt, in seiner Entgegnung diese Darlegung so zu behandeln, als wäre sie nicht vorhanden.

2. Das von mir kritisierte Urteil des Reichsfinanzhofs vom 13. Juni 1928 fordert hinsichtlich der Gegenüberstellung von Effektengeschäften eine Berechnungsweise, die höchst sonderbar ist und mit sehr anfechtbaren Gründen gestützt ist, die aber die Besonderheit hat, in besonderem Grade fiskalisch zu wirken. In der Begründung werden weniger fiskalisch wirkende Berechnungsmethoden als „Umgehung" bezeichnet. Unter diesen Umständen muß ich den Vorwurf der fiskalischen Tendenz des Urteils aufrechterhalten. Wenn, wie Mirre behauptet, Mitglieder des Reichsfinanzhofes sich dadurch verletzt fühlen, so sehe ich kein anderes Mittel zur Vermeidung dieses Zustandes, als daß die Urteile des Reichsfinanzhofes sich derartig auffälliger fiskalischer Tendenzen enthalten.

3. Zur Frage der Fiskalität behauptet Mirre selbst: „Die Ansicht des Reichsfinanzhofes mag etwas fiskalisch sein, aber so überaus groß ist der Unterschied nicht." An anderer Stelle: „Auch hier kann man nur sagen, die Ansicht des Reichsfinanzhofes ist höchstens weniger fiskalisch als die andere", „Unbedingt fiskalisch mag die Auffassung des Reichsfinanzhofes sein, es komme nicht darauf an, welche Stücke bei den Verkäufen geliefert sind."

Es scheint danach, daß die Tatsache der Fiskalität eine Angelegenheit ist, über die sich reden läßt.

Ich behaupte nicht, daß der Reichsfinanzhof in seinen sämtlichen Urteilen fiskalisch sei. Es mag insbesondere wohl sein, daß die mir noch nicht bekanntgewordene Entscheidung des VI. Senats vom 3. Oktober 1928 durchaus unfiskalisch ist. Wäre ich der Meinung, daß der Reichsfinanzhof allgemein fiskalisch eingestellt sei, so hätte ich mich über die betonte Fiskalität des Urteils vom 13. Juni nicht so sehr wundern können.

4. Auf die von mir beanstandeten Motive des Reichsfinanzhofes geht Mirre nur ganz wenig ein. Er sagt allgemein, daß das Urteil vielleicht nicht in jeder Beziehung zutreffend begründet sei; aber er halte es im Ergebnis für richtig. Im einzelnen nimmt er aber nur zu drei Punkten Stellung:

a) Auf die Identität der Stücke komme nichts an; eine Phönix-Aktie sei wie die andere. Dagegen kann ich nur immer wieder sagen, daß es Sache des Steuerpflichtigen ist, ob er eine Sache als vertretbar oder als nicht vertretbar behandeln will. Wenn ich beispielsweise ein bestimmtes Paket Phönix-Aktien mit bestimmten Nummern heute kaufe und nach einem halben Jahr verkaufe, dann habe ich Anspruch darauf, daß dieses und nicht ein anderes Paket Phönix-Aktien bei der Steuerberechnung zugrunde gelegt wird. Wenn das Gesetz es bei vertretbaren Gegenständen anders wollte, hätte es ausdrücklich zum Ausdruck kommen müssen.

Aber wenn der Reichsfinanzhof durchaus will, würde ich diesen Grund gern fahren lassen. Man müßte nur sicher sein, daß der Reichsfinanzhof konsequent bleibt. Ich sehe hier einen Weg, bei vertretbaren Gegenständen endlich einmal zur Anerkennnung des Grundsatzes des eisernen Bestandes zu kommen.

b) Das Urteil hatte willkürlich behauptet, daß das Gesetz auf den Abschluß und nicht auf den Vollzug entscheidenden Wert lege. Ich habe nicht das Gegenteil behauptet, sondern nur gesagt, daß diese Behauptung willkürlich sei. Was in diesem Falle fiskalischer wirkt, ist für die Auslegung völlig nebensächlich.

c) Auch Mirre hält die vom Reichsfinanzhof gewählte Partierechnung deshalb für zweckmäßig, weil sie zeitersparend wirke. „Für die Versteuerung von Spekulationsgeschäften kommen doch nur Ankäufe aus den letzten drei Monaten vor dem Verkauf in Betracht." Ich bin überrascht zu sehen, wie sich ein Mitglied des Reichsfinanzhofes den Hergang vorstellt. In Wirklichkeit geht die Sache so: Wenn bei einem Effektenverkauf das Anschaffungsgeschäft in die Dreimonatsfrist fällt, ist Steuer zu zahlen; nachzuweisen ist hier nichts. Aber wenn die Anschaffung in früherer Zeit liegt, ist nichts zu zahlen; und um dieses Nichtzahlen zu erreichen, muß der Pflichtige nachweisen können, wie das Anschaffungsgeschäft aussah. Es sind also nicht für die steuerpflichtigen, sondern für die nichtsteuerpflichtigen Geschäfte alte Akten hervorzusuchen. Und diese Arbeit verursacht die vom Reichsfinanzhof gewählte Methode in besonders hohem Maße.

Das sind, so viel ich sehe, die drei von Mirre ausgewählten Gründe aus dem Urteil vom 13. Juni 1928, die er zu verteidigen sucht. Drei Gründe von etwa 15! Das ist, wie mir scheint, eine magere Verteidigung. Ob nun wenigstens hinsichtlich dieser drei die Verteidigung Mirres gelungen ist, mag nun der Leser entscheiden.

5. Es ist unter diesen Umständen verständlich, daß Mirre ein eigenes, im Urteil vom 13. 6. 1928 nicht vertretenes neues Argument in den Vordergrund rückt. Ich meine den Absatz anfangend mit „Der Gesetzgeber sagt . . . ."

Mirre stellt hier verschiedene Möglichkeiten nebeneinander und fragt sich, ob in dem einen oder anderen Falle mehr auf Kapitalanlagebedürfnis oder auf Spekulationsabsichten zu schließen sei. Ich kann hier schon deshalb nicht mit, weil hier zunächst festzustellen wäre, was eigentlich Spekulationsabsicht ist. Wenn ich überflüssiges Geld anlege und dabei ein Papier bevorzuge, bei dem ich eher Aussicht auf Kursgewinn als auf Kursverlust habe, so ist das nach meiner Ansicht keine Spekulation. Und wenn ich ein Papier kaufe, bei dem der erhoffte Kursgewinn mir lediglich Ersatz für den Zins bringen soll, so ist auch das noch keine Spekulation. Da aber andere in diesem Falle andere Ansichten haben, scheint mir der Versuch, die Entscheidung an dieser Stelle zu suchen, verlorene Mühe zu sein.

Für mich ist entscheidend, daß das Gesetz Effektengeschäfte frei läßt, wenn die Zwischenfrist ¼ Jahr und mehr beträgt. In diesem Falle ist das Geschäft steuerfrei auch bei offenbarer Spekulation. Das ist eine einleuchtende Bestimmung, und zwar deshalb, weil bei der

Digitized by Google

Bedingung einer vierteljährlichen Besitzdauer dem Kursgewinn die Last der vierteljährlichen Kapitalbindung gegenübersteht. Ich sehe den einzigen Grund dafür, eine Spekulation mit langer Zwischenfrist anders als eine solche mit kurzer Zwischenfrist zu behandeln, in der längeren Besitzdauer und damit der längeren Kapitalbindung im Verhältnis zur Chance des Kursgewinnes. Die Zwischenfrist an sich bedeutet überhaupt nichts; erst in Verbindung mit der Kapitalbindung erhält die Zwischenfrist eine Bedeutung. Und darin liegt das Merkmal, das für die Auslegung des Gesetzes an erster Stelle beachtlich ist.

Und in diesem entscheidenden Punkte ist das Urteil vom 13. Juni 1928 infolge einer völligen Verkennung der Tatsachen zu einem Fehlschluß gelangt.

Die Entscheidung des Reichsfinanzhofes hat übrigens eine Wirkung, die Mirre selbst für unpraktisch hält. Er sagt: „Es hat keinen Sinn, den Verkehr von dem praktischen Kostgeschäft zu anderen Formen der Geldbeschaffung zu drängen." Ich halte das für einen guten Grundsatz. Die Entscheidung des Reichsfinanzhofes vom 13. Juni 1928 hat die unwirtschaftliche Wirkung, daß Leute, die gewillt sind und gut daran tun, ihr Geld in den gleichen Papieren anzulegen, nun zum Wechsel gedrängt werden. Hier gilt das gleiche wie oben: „Es hat keinen Sinn . . . ."

Zur Frage der gesetzlichen Regelung des Lagerscheinwesens.

Im Anschluß an das Referat des Herrn Dr. Solmssen auf dem Kölner Bankiertag hat sich das Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft mit der Frage befaßt, inwieweit außer wirtschaftlichen Maßnahmen eine Ergänzung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen über das Lagerscheinwesen notwendig sind[1]). Auf Ersuchen des Ministeriums hat der Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes die zahlreichen und eingehenden Aeußerungen aus den Kreisen seiner Ausschußmitglieder in dem nachstehend abgedruckten Gutachten vom 17. Dezember 1928 zusammengefaßt:

„Der augenblickliche Zustand ist vor allem durch die Tatsache bedingt, daß nur eine sehr geringe Anzahl von Anstalten von der Landesbehörde zur Ausstellung indossabler Lagerscheine ermächtigt worden ist. Die Zahl dieser Anstalten wird kaum über 25 hinausgehen. Da diese Anstalten in einer bei weitem zu geringen Zahl vorhanden sind, sind echte indossable Lagerscheine in sehr geringer Menge in Umlauf. Der Verkehr hat sich auf die Weise geholfen, daß als Kreditunterlage auch solche Lagerscheine benutzt werden, die von anderen als staatlich zugelassenen Anstalten ausgestellt sind. Es sind dies die Namenslagerscheine und Inhaberlagerscheine. Bei beiden bestehen gewisse Gefahren für den Kreditgeber. Bei Namenslagerscheinen kann das Eigentum an den eingelagerten Gütern nur durch Abtretung des Herausgabeanspruchs gegen den Lagerhalter übertragen werden, wobei es gleichgültig ist, ob der Lagerschein selbst übergeben wird. Derartige Lagerscheine werden aber auch häufig bei Uebergabe an einen Rechtsnachfolger indossiert. Ein solches Scheinindossament wirkt an der Uebertragung des Eigentums an den eingelagerten Gütern nicht mit, wenn die Parteien nicht ausdrücklich über den Uebergang des Eigentums an den eingelagerten Waren Abmachungen getroffen haben. Auch die Aufnahme der Orderklausel in einen solchen Namenslagerschein ist nicht geeignet, dem Indossament eine weitere Wirkung einzuräumen; das Reichsgericht hat dies in der Entscheidung vom 25. 11. 1927 (Jur. Wochenschr. 1928, S. 225) ausdrücklich festgestellt. — Bei Inhaberlagerscheinen wird das Eigentum durch Abtretung des Herausgabeanspruchs in Verbindung mit der Uebergabe des (nicht indossierten) Lagerscheins übertragen. — Der Verkehr hat auf diese Unterschiede gegenüber dem echten indossablen Lagerschein in der Regel kaum geachtet. Es ist verständlich, daß durch einzelne, auf die Nichtbeachtung dieser rechtlichen Unterschiede zurückgehende Schädigungen die Kreditgeber gegenüber dem Lagerscheinwesen im allgemeinen mißtrauisch werden. Diese Gefahren für das Lagerscheinwesen sind nur zum Teil durch Vereinbarungen zu beheben, wie sie z. B. für das Gebiet der Freien Stadt Hamburg von der Handelskammer getroffen worden sind (Hamburger Amtlicher Anzeiger Nr. 274 vom 12. 11. 1927).

Eine gründliche Aenderung dieses Zustandes und die Herbeiführung einer völligen Rechtssicherheit ist nur möglich durch eine ausreichende, also sehr starke Vermehrung der zur Ausstellung von Order-Lagerscheinen ermächtigten Anstalten. Es müßte weiterhin durch die Vereinheitlichung des Lagerscheinwesens erreicht werden, daß die Prüfung des einzelnen Lagerscheins möglichst erleichtert und dadurch das Risiko bei der Begebung der Lagerscheine vermindert wird. Wünschenswert wäre schließlich eine ausdrückliche Klarstellung, daß bei Waren, die mit anderen gleichartigen vermischt werden, also namentlich bei Getreide, der Erwerber eines Summenlagerscheines quotales Miteigentum an der Gesamtheit der eingelagerten Waren erwirbt. Für die Beantwortung der einzelnen in dem dortigen Schreiben gestellten Fragen ergeben sich danach folgende Gesichtspunkte:

Frage a) Nach § 363 Abs. 2 des Handelsgesetzbuches dürfen indossable Lagerscheine nur von staatlich hierzu ermächtigten Anstalten ausgestellt werden, wobei die Entscheidung dem freien Ermessen der Landesbehörde überlassen ist. Ist diese Vorschrift zweckdienlich oder soll sie abgeändert werden, etwa in der Richtung, daß beim Vorliegen bestimmter reichsrechtlich festgelegter Voraussetzungen die Ermächtigung erteilt werden muß?

An sich würde das bisherige reine Konzessionssystem auch die Möglichkeit geben, Anstalten in ausreichender Anzahl zuzulassen. Die Erfahrung zeigt aber, daß von dieser Möglichkeit kein ausreichender Gebrauch gemacht wird. Es ist deshalb empfehlenswert, an die Stelle des bisherigen reinen Konzessionssystems die Zulassung auf Grund bestimmter Normativ-Vorschriften treten zu lassen. Diese Vorschriften sollten für das ganze Reichsgebiet einheitlich gestaltet werden. Sie hätten sich auf die sachliche Eignung zu erstrecken. Als Mindestvoraussetzungen wäre die Eigenschaft einer juristischen Person, ein Mindestkapital, die Festlegung auf bestimmte Tarife und das Vorhandensein eigener Lagerräume zu erwähnen.

Was die Prüfung der persönlichen Eignung angeht, so würde die Mitwirkung der Handelskammern nutzbar gemacht werden können. Die Handelskammer hätte vor der Zulassung sich über die Firma zu äußern.

Die Zulassung auf Grund der Erfüllung bestimmter Voraussetzungen würde ihren Zweck, nämlich die Eignung der Lagerhäuser zu gewährleisten, nur dann erfüllen, wenn ihr eine dauernde Ueberwachung daraufhin entspricht, daß die Eignung auch später noch vorhanden ist. Es sollten deshalb regelmäßige Nachprüfungen vorgenommen werden, etwa vom Staat, von der Handelskammer, sei es unmittelbar, sei es durch hierfür be-

[1]) Vgl. hierzu die früheren Veröffentlichungen: Riesser, Der Warrant, Autorisierte deutsche Uebersetzung mit Anmerkungen (Archiv f. bürgerl. Recht, Band 2) 1889, sowie Riesser, Neuere Lagerhaus- und Warrantgesetze (Goldschmidts Zeitschr. f. d. gesamte Handelsrecht, Band 40, Neue Folge Band 25) 1892; ferner sei noch hingewiesen auf Riesser, Zur Revision des Handelsgesetzbuchs, Stuttgart, Ferdinand Enke 1887, namentlich auf den Abschnitt „Das Recht des Warrantverkehrs und des Lagergeschäfts", § 21, Seite 164—231 und auf den Anhang zu § 21 „Entwurf eines Gesetzes betreffend das Lagergeschäft und die Ausstellung von Lagerscheinen und Lagerpfandscheinen", Seite 212—231; schließlich auf die amtliche Denkschrift zum Entwurf eines Handelsgesetzbuches, Berlin 1896, Carl Heymanns Verlag, namentlich den 5. Abschnitt „Lagergeschäft", Seite 504—514.

Digitized by Google

stimmte Treuhandgesellschaften, mit dem Ziele, festzustellen, ob die Voraussetzungen für die Zulassung noch bestehen. Sollten sie nicht mehr vorhanden sein, so müßte die Zulassung zurückgenommen werden können.

Es wäre noch zu erwägen, ob den zur Ausstellung indossabler Lagerscheine zugelassenen Anstalten bestimmte Geschäfte untersagt werden sollten. Insbesondere wird für diese Anstalten ein Verbot erforderlich sein, die gegen indossable Lagerscheine eingelagerten Waren selbst zu bevorschussen oder sie zu erwerben, wie es im Regulativ für die preußischen Anstalten bereits vorgesehen ist. Es könnte auch in Betracht gezogen werden, mit Rücksicht auf die Eigenart der leicht verderblichen Güter die Konzession nur entweder für die Standardwaren oder für sonstige Güter zu gewähren, wobei das Verbot des Eigenhandels sich auf die Standardwaren beschränken könnte.

Frage b) Sollen gesetzliche Vorschriften über Form und Inhalt der Lagerscheine erlassen werden?

Der Erlaß von einheitlichen Vorschriften für die Ausgestaltung der Lagerscheine mit Wirkung für das ganze Reichsgebiet muß unbedingt gefordert werden. Dabei könnte, was die technische Seite anlangt, der Ausschuß für wirtschaftliche Verwaltung beim Reichskuratorium für Wirtschaftlichkeit zur Mitarbeit herangezogen werden.

Die Gefahren für den Verkehr werden nur dann ausgeschaltet, wenn der Lagerschein im Zusammenhalt mit den gesetzlichen Bestimmungen bereits erschöpfend darüber Auskunft gibt, welche Rechtsansprüche der Erwerber des Lagerscheins hat. Auf den Lagerschein müssen deshalb die Geschäftsbedingungen aufgedruckt werden. Er muß ersichtlich machen, daß er von einem zugelassenen Lagerhalter ausgestellt ist, daß die Ware tatsächlich bereits eingelagert ist, ob sie verzollt ist oder im Transitlager liegt, in welchem Umfange sie für Spesen und Verbindlichkeiten in Anspruch genommen werden kann, sowie, ob der Lagerhalter die pflegliche Behandlung übernommen hat oder ob er, falls es gesetzlich überhaupt zugelassen wird, seine Haftung in irgendeiner Beziehung ausgeschlossen hat. Der Name „Lagerschein" soll nur für das reichsgesetzlich festgelegte Muster gestattet sein.

Frage c) Welche Erfahrungen sind mit dem Zweischeinsystem gemacht worden? Besteht der Wunsch, daß durch Reichsgesetz das Zweischeinsystem (Lagerschein und Lagerpfandschein), wie es in Artikel 16 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch als landesgesetzliche Regelung weiterhin zugelassen worden ist, allgemein eingeführt wird?

Der Lagerpfandschein ist nur in Bremen eingeführt und wird auch dort offenbar kaum benutzt. In Deutschland liegen jedenfalls Erfahrungen mit dem Zweischeinsystem nicht vor. Es hat sich gezeigt, daß auch in Oesterreich, wo das Zweischeinsystem eingeführt ist, der Lagerpfandschein sich nicht durchgesetzt hat. Hinzu kommt, daß auch bei eingelagerten Waren schon jetzt der Weg der Sicherungsübereignung bevorzugt wird. Danach sollte von der Einführung des Zweischeinsystems unbedingt Abstand genommen werden.

Frage d) Sollen Rechtsvorschriften aufgestellt werden, in denen dem Lagerhalter über den bestehenden Rechtszustand hinaus bestimmte Pflichten in der Richtung auferlegt werden, für die pflegliche Behandlung und Erhaltung des Lagerguts Sorge zu tragen?

Die Beantwortung dieser Frage wird durch die Erwägung beeinflußt, daß eine Ueberspannung dieser Sorgfaltspflichten zu einer weitgehenden Freizeichnung führen muß. Es wird deshalb ein Mindestmaß an Sorgfaltspflichten auferlegt, diese Pflichten aber unabdingbar gemacht werden müssen. Unerläßlich wird ein Zwang zur Versicherung des eingelagerten Gutes gegen die gewöhnlichen Gefahren sein, wobei weiter daran gedacht werden könnte, dem Lagerhalter auch die Versicherung gegen das Risiko seiner eigenen Haftpflicht aufzuerlegen. Man wird auch nicht davon absehen können, dem Lagerhalter Verpflichtungen weitgehender Art für die Erhaltung der Qualität des eingelagerten Gutes aufzuerlegen, wobei naturgemäß der Ersatz der dadurch entstehenden Kosten zugestanden (und auf dem Lagerschein ersichtlich gemacht) werden müßte. Ob allerdings für Getreide und Mehl der Kreis der aufzuerlegenden Schutzmaßnahmen genau genug bestimmt werden kann (z. B. Umarbeitung des Getreides, Austausch des Mehles), wird noch einer Klärung bedürfen.

Frage e) Sind Vorschriften darüber notwendig, in welcher Rangordnung aus dem Lagergute Forderungen zu befriedigen sind, die bei Verpfändung und Veräußerung für den Einlagerer, den Lagerhalter, den Inhaber des Lagerscheins und dem Erwerber des Lagergutes entstehen können?

An sich würden die derzeitigen gesetzlichen Vorschriften genügen, um einen Zweifel darüber auszuschließen, in welcher Reihenfolge die verschiedenen Forderungen aus dem eingelagerten Gut zu befriedigen sind. Immerhin wird es aber erwünscht sein, diese Vorschriften zusammenzufassen. Vor allem sollte vorgeschrieben werden, daß der Lagerschein (vgl. oben zu b) darüber Auskunft gibt, welche ziffernmäßig bestimmt angegebenen Lasten auf dem eingelagerten Gut ruhen und in welcher Reihenfolge sie zu befriedigen sind. Der vom Lagerhalter zu beanspruchende Ersatz seiner Verwendungen auf das Gut, namentlich die Kosten seiner pfleglichen Behandlung, kann bei Ausstellung des Lagerscheins noch nicht ziffernmäßig feststehen; es sollte aber angegeben werden, bis zu welcher Höchstsumme der Lagerhalter Ersatz verlangen kann. Es wird sich schließlich eine einschränkende Vorschrift des Inhalts empfehlen, daß der Lagerhalter sich an das eingelagerte Gut nur wegen der Verwendungen auf dieses Gut halten kann, daß also das eingelagerte Gut nicht für die sonstigen Forderungen des Lagerhalters gegen den Einlagerer haftet. Dies könnte etwa durch die Vorschrift geschehen, daß der Lagerhalter im Lagerschein erklärt, „dem aus dem Lagerschein legitimierten Besitzer des Lagerscheins nur solche Einreden entgegenhalten zu können, die sich aus dem Lagerschein ergeben oder die dem Lagerhalter gegen den jeweiligen Besitzer unmittelbar zustehen".

Wir nehmen an, daß auch für die weitere Behandlung der gesetzgeberischen Maßnahmen die Beteiligung der befragten Wirtschaftskreise beabsichtigt ist. Wir würden namentlich eine mündliche Aussprache auch über die aus anderen Kreisen ergangenen Anregungen für nützlich halten.

Centralverband
des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes (E. V.)
Der Vorsitzende des Vorstands:
gez. Dr. Riesser."

Gerichtliche Entscheidungen.

Steuerrecht.

Zu § 19 EinkStGes.

Hat ein buchführender Kaufmann ein Termingeschäft über den Bilanzstichtag hinaus durch Kostgeschäft prolongiert, so ist er berechtigt, das Effektenkonto mit dem ursprünglichen Kaufpreis der Effekten zu belasten und den Rückkaufpreis wie eine Darlehnsschuld zu behandeln.

Urteil des RFinH. v. 27. Oktober 1928 — VI A 1047. 28 —[1]).

Der Beschwerdeführer ist buchführender Kaufmann. Am Bilanzstichtag (31. Dezember 1926) hatte er einen Anspruch auf Effekten, die am 15. Januar 1927 abzunehmen und zu bezahlen waren. Er berücksichtigte dies schwebende Geschäft in der Bilanz in der Weise, daß er den Anspruch auf die Effekten mit 250 620 RM, seine Verpflichtung zur Bezahlung mit 296 340 RM einsetzte. Das Finanzamt strich beide Posten, was einen Mehrgewinn von 45 720 RM ergab. Einspruch und Berufung blieben erfolglos.

Die Rechtsbeschwerde ist begründet.

[1]) Mitgeteilt von Herrn Reichsfinanzrat Dr. Boethke, München.

Digitized by Google

Der Beschwerdeführer hatte die Effekten am 15. Januar 1927 abzunehmen und 296 340 RM dafür zu bezahlen. Läge nichts anderes vor, als ein schwebendes Termingeschäft, so konnte es in der Bilanz nur berücksichtigt werden, wenn der Kurs der Effekten am Bilanzstichtage hinter dem zu zahlenden Kaufpreis zurückblieb. Es steht jedoch fest, daß der Kurs jedenfalls nicht erheblich geringer war als der Kaufpreis. Nach den Akten liegt aber folgender Fall vor. Der Beschwerdeführer hatte früher Effekten auf Termin gekauft und am Lieferungstag ein Kostgeschäft über die Effekten abgeschlossen. Damit erreichte er, daß er am Lieferungstage keine Effekten abzunehmen und zu bezahlen hatte, vielmehr diese Verpflichtung auf einen späteren Zeitpunkt verschoben wurde. Die Verpflichtung wurde dann noch mehrfach durch Abschluß von Kostgeschäften hinausgeschoben. Auch die Verpflichtung zur Zeit des Bilanzstichtages beruhte auf einem derartigen Kostgeschäfte. Der Standpunkt des Beschwerdeführers ist nun, daß er berechtigt sei, den Anspruch auf die Effekten mit dem ursprünglichen Kaufpreis zu bewerten und den zu zahlenden Kaufpreis des Kostgeschäfts in voller Höhe als Schuld einzusetzen. Dieser Standpunkt ist zutreffend.

Bei einem Kostgeschäfte verkauft der sogenannte Hereingeber Effekten oder andere Gegenstände zur sofortigen Lieferung an den sogenannten Hereinnehmer und kauft dieselbe Art und Menge gleichzeitig zu einem späteren Termine zurück. Die von der Vorinstanz angezogene Entscheidung des erkennenden Senats (Bd. 18 S. 11 der amtlichen Sammlung) behandelt nun nur den Hereinnehmer. Sie spricht aus, daß der Hereinnehmer die am Bilanzstichtage vorhandenen Gegenstände ohne Rücksicht auf das Vorhandensein des Kostgeschäfts zu bewerten habe. Daran ist aus folgenden Gründen festzuhalten. Der Hereinnehmer ist keineswegs verpflichtet, gerade die hereingenommenen Effekten dem Hereingeber zurückzuliefern. Er ist durchaus berechtigt, sie zu verkaufen und andere bis zum Lieferungstag erworbene Effekten derselben Art und Menge zu liefern. Es ist ein Zufall, wenn er die hereingenommenen Effekten am Bilanzstichtage besitzt. Es wäre sogar möglich, daß er auf Grund des Kostgeschäfts tatsächlich gar nicht Eigentum an Effekten erworben hat; z. B. er hatte 10 000 RM Gelsenkirchenaktien blanko, d. h. ohne derartige Aktien zu besitzen, auf Termin verkauft und zur Erfüllung dieses Abschlusses ein Kostgeschäft über 10 000 RM Gelsenkirchenaktien als Hereinnehmer abgeschlossen, und es wäre auch denkbar, daß er ein solches Kostgeschäft abschloß, obwohl er die erforderlichen Gelsenkirchenaktien seit Jahren besaß. Ist jemand am Bilanzstichtag in der Stellung des Hereinnehmers eines Kostgeschäfts, so besteht immer eine Verpflichtung zur Lieferung bestimmter Effekten zu einem bestimmten Preise, dagegen ist es sowohl möglich, daß er die zur Lieferung erforderlichen Effekten am Bilanzstichtage besitzt, als auch, daß er sie nicht besitzt und im ersteren Falle kann er diese Effekten sowohl vor Abschluß, als auch durch den Abschluß, als auch nach dem Abschluß des Kostgeschäfts eworben haben. Es liegt keine Veranlassung vor, den Fall des Erwerbes durch den Abschluß des Kostgeschäfts anders zu behandeln als die anderen Fälle. Er darf die in seinem Besitze befindlichen Effekten nach dem Anschaffungspreise bewerten, und es ist ihm lediglich verwehrt, gleichzeitig einen niedrigen Anschaffungspreis einzusetzen und einen Verlust aus dem schwebenden Geschäfte geltend zu machen. Wie der Senat aber bereits in der erwähnten Entscheidung bemerkt hat, ist die Lage beim Hereingeber anders. Das Hereingeben von Effekten im Wege des Kostgeschäfts bedeutet wirtschaftlich eine Darlehnsnahme unter Verpfändung der Effekten. Nach Zurückerwerb der Effekten ist der Hereingeber in derselben Lage wie vor Abschluß des Kostgeschäfts; denn daß er nicht dieselben Stücke zurückerhält, ist wirtschaftlich bedeutungslos, da eine Gelsenkirchenaktie genau denselben Wert hat wie die andere. Es ist nicht anders, als wenn die Aktien nur verpfändet wurden. Deshalb ist der Hereingeber berechtigt, die zurückerhaltenen Stücke mit dem Buchwert der hingegebenen in die Bilanz einzusetzen. Es kann auch keinen Unterschied machen, wenn am Bilanzstichtage das Kostgeschäft noch in der Schwebe war. Der Hereingeber hatte dann am Bilanzstichtag einen Anspruch auf Effekten und war verpflichtet, den Rückkaufspreis zu zahlen. Es kann nicht im Sinne des Einkommensteuergesetzes liegen, daß ein Anspruch auf Gegenstände höher zu bewerten ist als das Eigentum an den Gegenständen. Außerdem entspricht es dem wirtschaftlichen Wesen des Kostgeschäfts, die Wertpapiere nur als verpfändet anzusehen. Deshalb ist der Steuerpflichtige berechtigt, die Effekten wie vorhanden mit dem für sie geltenden Anschaffungspreis in die Bilanz einzusetzen und die Verpflichtung zur Bezahlung des Rückkaufpreises wie eine Darlehnsschuld zu behandeln. Nun hat im vorliegenden Falle der Beschwerdeführer anscheinend Eigentum an Effekten der Art und Menge niemals besessen. Denn wenn jemand Aktien auf Termin kauft und am Stichtag oder kurz vorher ein Kostgeschäft abschließt, so kommt es nicht zu einer Uebereignung von Aktien der betreffenden Art. Das liegt aber daran, daß an den Börsen die Einrichtung der Skontration (Ultimoliquidation) besteht, die den Zweck hat, jede überflüssige Bewegung der Wertpapiere zu vermeiden. Wer von einer Gattung genau so viel abzunehmen wie zu liefern hat, wird von allen Rechten und Pflichten bezüglich der Wertpapiere befreit und wer mehr Stücke abzunehmen als zu liefern hat, erhält nur den Mehrbetrag an Stücken und auch diese nicht unbedingt von einem seiner Vertragsgegner, sondern von einem Beteiligten, der mehr Stücke zu liefern als abzunehmen hat. Zur Abwicklung der Zahlungsverpflichtungen wird ein Liquidationskurs festgestzt, diesen hat zu zahlen, wer Stücke tatsächlich erhält, an denjenigen, der ihm die Stücke tatsächlich liefert. Im übrigen gelten die dem Liquidationskurse entsprechenden Beträge als von jedem Käufer an jeden Verkäufer bezahlt, und deshalb hat ein Käufer, der zu einem höheren Kurse gekauft hat, die Differenz an seinen Verkäufer zu bezahlen, und ein Käufer, der zu einem niedrigeren gekauft hat, die Differenz von seinem Verkäufer zu verlangen. Wer auf Termin gekauft und zum Stichtag ein entsprechendes Kostgeschäft als Hereingeber abgeschlossen hat, ist für diesen Stichtag glatt, weil er an diesem ebensoviel Stücke zu liefern als abzunehmen hat. In der Ultimoliquidation wird die Erfüllung seines Anspruchs und seiner Verpflichtung auf Lieferung vollzogen, und es besteht kein Grund, ihn anders zu behandeln, als wenn ihm das Eigentum an den gekauften Effekten übertragen wäre und er diese Effekten dem Hereinnehmer des Kostgeschäfts übereignet hätte. Deshalb ist er als berechtigt anzusehen, das Effektenkonto mit dem ursprünglichen Kaufpreis der Effekten zu belasten und den Rückkaufspreis wie eine Darlehnsschuld zu behandeln. Und das letztere gilt auch von den Rückkaufspreisen für die weiteren Kostgeschäfte, durch die die Abnahmeverpflichtung für die Effekten hinausgeschoben wird. Auch wenn der Verkaufspreis des Kostgeschäfts höher ist als der ursprüngliche Ankaufspreis, liegt keine auch nur teilweise Realisierung von Gewinn vor. Denn wenn jemand Aktien zu 150 gekauft und ein Kostgeschäft zum Verkaufspreis 170 und Rückkaufspreis 170½ abgeschlossen hat, steht keineswegs fest, daß er mindestens 20 pCt. gewinnen müßte, vielmehr kann er noch immer einen Verlust erleiden, wenn der Kurs, bevor er endgültig verkauft, unter 150 sinkt. Solange ein Spekulant Kostgeschäfte über die gekauften Effekten abschließt, hat er von gestiegenen Kursen nur den Vorteil, daß er größere Beträge darlehnsweise erlangt; in derselben Weise kann aber auch jeder Besitzer von Effekten das Steigen der Kurse ausnutzen. Wie die Kostgeschäfte bei der Vermögensteuer zu behandeln sind, kann hier dahingestellt bleiben. Bei ihr spielen die tatsächlichen Anschaffungspreise keine Rolle, und es entsteht lediglich die Schwierigkeit, daß die Vorschrift über die Einsetzung des halben Kurswerts nicht im Ergebnis bezüglich derselben Wertpapiere mehreren Personen zugute kommen darf. Deshalb kann für die Vermögensteuer nicht gleichzeitig der Hereingeber und der Hereinnehmer als Inhaber der Wertpapiere behandelt werden.

Danach war die angefochtene Entscheidung aufzuheben und die nicht spruchreife Sache an die Vorinstanz zurückzuverweisen.

Usancen für den Handel in amtlich nicht notierten Werten.

Die Ständige Kommission für Angelegenheiten des Handels in amtlich nicht notierten Werten beim Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes (E. V.) hat in einer Sitzung vom 11. Dezember 1928 beschlossen, dem § 22 der Usancen folgende Fassung zu geben:

„Als Feiertage im Sinne dieser Usancen gelten: Der Neujahrstag, beide Oster-, beide Pfingst-, beide Weihnachtsfeiertage, der Karfreitag und der Himmelfahrtstag, ferner der Fronleichnamstag, Allerheiligen und der in Preußen geltende Bet- und Bußtag sowie die durch Reichstarifvertrag festgesetzten allgemeinen Bankfeiertage."

Im Laufe des Monat Januar 1929 erscheint in R. v. Deckers Verlag (G. Schenck), Berlin W 9, das bekannte Handbuch über den Preußischen Staat, herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium, für das Jahr 1929 (135. Jahrgang). Die neue Ausgabe wird sich sowohl äußerlich in der altbewährten Druckform wie auch inhaltlich wieder als ein brauchbares Hilfsmittel für den inneren Dienst der Behörden, aber auch darüber hinaus für weitere Kreise der Wirtschaft als ein zuverlässiger Führer durch das amtliche Preußen erweisen.

Digitized by Google

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen.

XXVIII. Jahrgang. Berlin, 15. Januar 1929. Nummer 8.

Inhalts-Verzeichnis.

Alfred Blinzig zum 60. Geburtstag.
Von Arthur v. Gwinner.
Steuerliche Bevorzugungen der öffentlichen Hand im Entwurf des Steuervereinheitlichungsgesetzes.
Von Dr. jur. et phil. Franz von Lilienthal, Berlin.
Zur Bewertung von Wertpapieren nach dem Anschaffungspreis, wenn im Geschäftsjahr mehrfach An- und Verkäufe von Wertpapieren derselben Art vorgekommen sind.
Von Geh. Regierungsrat Mirre, Reichsfinanzrat in München.
Das Problem des Zuschlags zur Einkommensteuer.
Von Diplom-Volkswirt Julius Weill, Frankfurt a. M.
Die Halbjahrsbilanzen der österreichischen Banken.
Von Dozent Dr. jur. et Dr. rer. pol. Richard Kerschagl, Wien.
Gerichtliche Entscheidungen.
Bücherbesprechungen.
Usancen für den Handel in amtlich nicht notierten Werten.

Alfred Blinzig zum 60. Geburtstag.

Von **Arthur v. Gwinner.**

Wenige seiner vielen Bekannten und weiterstehenden Freunde dürften vermutet haben, daß Blinzig am 16. Januar schon in das siebente Lebensjahrzehnt eintritt; denn er hat zu den Bescheidenen gehört, die in der Stille, in Familie und Beruf das Rechte zu tun sich genügen lassen. Er ist in Stuttgart geboren, ein vollbürtiges Mitglied des braven und tapferen Schwabenstammes, dem unser Vaterland so viele bedeutende Männer verdankt. Frühe zum Kaufmann bestimmt, hat er den allergrößten Teil seiner Bahn innerhalb der Deutschen Bank durchlaufen. Während seines Aufenthalts in London (bei der von den Engländern im Kriege „liquidierten" London Agency der Deutschen Bank) winkte ihm einmal eine künstlerische Laufbahn. Er hatte einen schönen Tenor, von dem sein Lehrer Hentschel Großes erwartete; aber Blinzig widerstand der Lockung und blieb Bankmann. Es konnte nicht fehlen, daß er in der Deutschen Bank, in der die Talente aufsteigen, herausgehoben wurde, bis er schließlich als ordentliches Mitglied des Vorstandes in die erste Reihe aufrückte.

Die Liquidation des verbrecherischen Weltkrieges brachte Alfred Blinzig dann die bisher größte Aufgabe seines Lebens. Alle wissen, wie die Vereinigten Staaten durch unsere Dummheit und die lügnerische Propaganda unserer Feinde in den Krieg gegen Deutschland hineingezogen worden sind. So wurde, nach üblem Beispiel, auch in Amerika das deutsche Eigentum, Barguthaben und Wertpapiere, Grundstücke und Fabriken, Patente und Beteiligungen mit Beschlag belegt und einem Treuhänder überwiesen. All die Veruntreuungen, Mißgriffe und Fehler, die von dem ersten Public Custodian verübt worden sind, sollen verziehen und vergessen sein, weil das amerikanische Volk sich doch darauf besonnen hat, daß es seiner unwürdig sei, sich an fremdem Privateigentum zu vergreifen. Noch lebt die Erinnerung an jenen Freundschafts- und Handelsvertrag, den Friedrich der Große mit dem jungen kämpfenden Lande der Vereinigten Staaten schloß; photographische Reproduktionen jenes denkwürdigen Vertrages waren unlängst in der Presse abgebildet, darunter die großen Namen Benjamin Franklin und John Q. Adams. Schon in jenem Vertrage war weitschauend der schier unmöglich erscheinende Fall eines Krieges zwischen den Vereinigten Staaten und Preußen vorgesehen: dann sollte nämlich das private Eigentum geschützt sein und freien Abzug haben. Noch jetzt mag jener Vertrag im Gewissen des amerikanischen Volkes mit in die Wagschale gefallen sein. Von der öffentlichen Meinung mehr geschoben als führend hat der amerikanische Kongreß nach zahllosen Intrigen und erschöpfender Verzögerung schließlich doch die Rückgabe des deutschen Eigentums beschlossen, wie allgemein bekannt ist. Nur zu oft war ein Hindernis der böse Einfluß der Engländer, die sich im Grunde ihres Herzens schämen müssen, daß sie das deutsche Privateigentum konfisziert und behalten haben; man hätte in London lieber gesehen, daß Amerika keine Ausnahme mache und nicht durch die Rückgabe des fremden Eigentums das gegenteilige Handeln verurteile.

Es handelt sich für unser Vaterland aber nicht um kleine Dinge: ein Betrag von über 1000 Millionen Mark fließt allmählich von Amerika zurück, Trümmer unseres einstigen Reichtums, aber Geld genug, um unsere durch die verrückte Inflation um alles Betriebskapital gebrachte Wirtschaft wie ein milder Landregen zu erfrischen und das dürstende Land zu befruchten.

Und Alfred Blinzig ist der Mann, dem hauptsächlich dafür der Dank gebührt. Er war von Alters her in unseren amerikanischen Geschäften tätig, schon vor dreißig Jahren ist er darin mein Mitarbeiter gewesen; und nun war seine Aufgabe, das große deutsche Vermögen aus den Vereinigten Staaten zu retten und zurückzubringen. Als ein Nahestehender weiß ich, wieviel er dafür getan. Er hat das Ziel erkannt und so manche Quertreiberei hat er abgebogen. Da sollte einmal aus deutschem Gelde in Amerika von Deutschen eine große Handelsunternehmung gebraut werden, dabei die Amerikaner die Kontrolle und Majorität behielten — und andere Projekte mehr. Dann kamen im Laufe der Jahre all die falschen Helfer, die vorgaben, in Amerika einflußreiche Leute beeinflussen zu können. Gar Mancher mag zu seinem Schaden auf solche Sirenenstimmen gehört haben. Blinzig schob alle solche Machinationen beiseite. Er kannte die Vereinigten

Digitized by Google

Staaten und die Amerikaner und vertraute auf den schließlichen Sieg ihres Rechtsgefühls. Er instruierte täglich und oft genug auch nächtlich die Vermittler und Anwälte, beriet die deutsche Diplomatie, half dem deutschen Wagen über manches Hindernis, sorgte dafür, daß die Räder liefen, und erwartete schon vor Jahr und Tag mit Bestimmtheit den jetzt erreichten Erfolg.

Und deshalb gebührt ihm zu seinem Geburtstage der Dank und die Anerkennung Vieler und Aller.

Steuerliche Bevorzugungen der öffentlichen Hand im Entwurf des Steuervereinheitlichungsgesetzes.

Von Dr. jur. et phil. **Franz von Lilienthal**, Berlin.

Der neue deutsche Staat hat zu der Frage, ob es notwendig, nützlich oder auch nur erträglich sei, der gewerblich tätigen öffentlichen Hand ein Steuerprivileg zu gewähren, niemals völlig eindeutige Stellung genommen. Auch in der Steuerreform des Jahres 1925, deren Gesetze im wesentlichen heute noch gelten, ist eine klare Entscheidung in dieser Beziehung nicht getroffen worden. So ist bekannt, daß im Körperschaftssteuergesetz Erwerbsgesellschaften, deren Erträgnisse öffentlichen Korporationen zufließen, keine grundsätzliche Steuerbefreiung gefunden haben, während sich das Vermögenssteuergesetz (§ 4 Abs. 1 Ziff. 3) auf den umgekehrten Standpunkt stellt und nur hinsichtlich der Kreditunternehmen, deren Vermögenssteuerpflicht es auch für den Fall, daß es sich um kommunale etc. Betriebe handelt, festsetzt, eine Ausnahme macht. Namentlich von seiten der öffentlich-gewerblichen Bankinstitute ist vielfältige Klage darüber geführt worden, daß bei Erlaß der neuen Steuergesetze im Jahre 1925 dem Streben der öffentlichen Hand, steuerliche Vergünstigungen zu erhalten, nicht ausreichend Genüge geschehen sei. Daran ist jedenfalls soviel richtig, daß sich in der Begründung zu den Steuergesetzen des Jahres 1925 die Feststellung findet, es sei auch mit Rücksicht darauf, daß die öffentlich-gewerblichen Unternehmungen ihren Betrieb richtigerweise rationell zu gestalten hätten, erwünscht, den Wettbewerb zwischen öffentlicher und privater Hand von seiten des Steuerfiskus möglichst nicht zu beeinflussen. Das jetzt im Entwurf vorliegende Sammelgesetz (kurz Steuervereinheitlichungsgesetz genannt) — bestehend aus dem eigentlichen Steuervereinheitlichungsgesetz, Grundsteuerrahmengesetz, Gewerbesteuerrahmengesetz, Gebäudeentschuldungsgesetz, Steueranpassungsgesetz und Gesetz über den Uebertritt von Beamten in den Reichsdienst — geht nunmehr wieder offensichtlich von dem Streben aus, das Steuerprivileg der öffentlichen Hand zu erweitern. Betrachtet man die Vergünstigungen, die den gewerblichen öffentlichen Betrieben in diesem Gesetze gewährt werden, so sind im wesentlichen folgende Punkte wichtig:

In Artikel IV § 3 Ziff. 2 des Steueranpassungsgesetzes wird vorgeschrieben, daß Kreditanstalten des öffentlichen Rechts, die als Girozentralen dienen, statt 20 pCt. Körperschaftssteuer nur 10 pCt. zu bezahlen haben (der Entwurf schlägt vor, in § 21 Nr. 3 des Körperschaftssteuergesetzes einen Abschnitt e einzufügen, der die genannte Bestimmung enthält). Die Begründung zu dieser Vorschrift des Entwurfes weist darauf hin, daß zu den in § 21 Ziff. 3 des Körperschaftssteuergesetzes begünstigten Gruppen auch die der Staatsaufsicht unterliegenden reinen Hypothekenbanken zählten, deren Begünstigung mit der durch Gesetz und Satzungen erfolgten engen Begrenzung ihres Geschäftskreises begründet werde. Auch die Kreditanstalten des öffentlichen Rechtes, die den öffentlichen Sparkassen als Girozentrale dienten, unterlägen einer ähnlichen Beschränkung ihrer Betätigung. Daher erscheine es billig, die beiden Arten von Kreditanstalten, auch hinsichtlich der Höhe des ihrer Besteuerung zu Grunde zu legenden Körperschaftssteuersatzes, gleichmäßig zu behandeln. Es ist nicht möglich, im Rahmen dieser Abhandlung eingehende Vergleiche zwischen der Tätigkeit der vorgenannten reinen Hypothekenbanken und der Girozentrale zu ziehen. Indessen wird man darauf hinweisen dürfen, daß den Girozentralen — im Gegensatz zu den Hypothekenbanken — Bankgeschäfte aller Art gestattet sind, die einen nicht unerheblichen Teil ihres Betätigungsfeldes ausmachen. Die den Girozentralen durch den Entwurf zum Steueranpassungsgesetz gewährte Vergünstigung ist um so höher zu bewerten, als nach der neuesten Rechtssprechung des Reichsfinanzhofs die Girozentralen gegenwärtig im Regelfalle keine Aussicht auf den Genuß eines Steuerprivilegs besitzen.

Weiterhin enthält der Entwurf zum Steueranpassungsgesetz in Artikel II Nr. 18 nachstehende Vorschrift: „§ 28 Abs. 2 des Reichsbewertungsgesetzes enthält folgenden Schlußsatz: Von dem Rohvermögen ist ferner bei Kreditanstalten des öffentlichen Rechtes, die als Girozentralen dienen, das Grund- oder Stammkapital abzuziehen." — Diese Bestimmung bedeutet, daß nunmehr das von den Mitgliedern eingezahlte Betriebskapital von dem Rohvermögen abgezogen werden darf. Die Begründung sagt hierzu, daß die Girozentralen gegenüber den Privatbanken in ihren Erwerbsmöglichkeiten beschränkt seien. Der ihnen in erster Linie obliegende Giro- und Ueberweisungsverkehr sei im wesentlichen unlukrativ, während der lukrative Privatverkehr in starkem Maße eingeschränkt werde. Auch seien die Girozentralen in steigendem Maße Träger der kommunalen Sammelanleihen und durch diese Tätigkeit der Zentralen werde der Kommunalkredit verbilligt, andererseits aber erhielten die Girozentralen für diese Tätigkeit lediglich Beträge, die ihre Unkosten deckten, ihnen aber keinen Verdienst ließen. Auch werde dadurch, daß seitens der Sparkassen- und Giroverbände die Revisionen der Sparkassen vorgenommen würden, eine Ersparnis an staatlichen Kosten erzielt, da es sich hier um die Erfüllung von Aufgaben handele, die andernfalls vom Staate durchgeführt werden müßten. — Die Spar- und Girokassen pflegen ihr Streben nach steuerlicher Privilegierung schon seit längerem auf die vorstehend angeführten, jetzt auch von der Regierung geltend gemachten Gründe zu stützen. Demgegenüber ergibt sich aber die Frage, ob nicht die umständliche Revisionstätigkeit der

Digitized by Google

Girozentrale überhaupt oder doch zum großen Teile entbehrlich würde, wenn die Sparkassen nicht in so großem Umfange Geschäfte bankmäßiger Art betrieben, die außerhalb des eigentlichen Sparkassenverkehrs liegen. Diese Revisionstätigkeit dient also nicht so sehr dem Staatsinteresse, als vielmehr dem Eigeninteresse des kommunalen Banksystems, in welchem Sparkassen und Girozentralen zur Erzielung geschäftlicher Erträgnisse zusammenwirken.

Durch § 9 Abs. 1 Ziff. 3 KörpStGes. sind Staatsbanken, die ihrer Bestimmung nach in der Hauptsache Geschäften staatswirtschaftlicher oder allgemeinwirtschaftlicher Art dienen, von der Körperschaftssteuer befreit. Der Entwurf zum Gewerbesteuerrahmengesetz (§ 6 Nr. 3) befreit Staatsbanken unter den Voraussetzungen, die für die Befreiung von der Körperschaftssteuer bestehen, auch von der Gewerbesteuer. Die Bedeutung der für die Staatsbanken jetzt schon bestehenden Privilegierung sowie der neuen Begünstigung, die ihnen der Entwurf zum Gewerbesteuerrahmengesetz entgegen dem Gutachten des Vorläufigen Reichswirtschaftsrats zuwenden will, wird deutlich, wenn man sich gegenwärtig hält, daß die Staatsbanken — zum mindesten einige unter ihnen — sich keineswegs auf die Pflege staatswirtschaftlicher oder allgemeinwirtschaftlicher Art beschränken. Vielfach versenden die Staatsbanken Börsenberichte, unterhalten Zweiganstalten und beteiligen sich auch an rein erwerbswirtschaftlichen Bankinstituten. Auch für die Gewinne aus solchen Geschäften genießen aber die Staatsbanken Steuerbefreiung, sofern sie — wie meist — darzutun vermögen, daß ihre Tätigkeit in der Hauptsache staats- bzw. allgemeinwirtschaftlicher Art sei. Insoweit Staatsbanken im Wettbewerb mit privatwirtschaftlichen Bankinstituten treten, bedeutet — wie hier keiner besonderen Darlegung bedarf — das Steuerprivileg für sie eine starke Förderung in der Konkurrenzfähigkeit. Es wird kaum möglich sein, diese Begünstigung vom wirtschaftlichen Standpunkte aus zu rechtfertigen. Ob es überhaupt notwendig ist, den Staatsbanken in irgendwelcher Hinsicht steuerliche Vergünstigungen zu gewähren, mag hier vorerst dahingestellt bleiben. Kaum verständlich ist es aber, daß die Staatsbanken mit ihren gesamten Gewinnen von der Besteuerung befreit werden. Jedenfalls würde es sich doch empfehlen, die Staatsbanken steuerlich nicht anders als die Sparkassen zu behandeln und ihr Steuerprivileg wenigstens auf staatsbankeigene — entsprechend den sparkasseneigenen — Geschäfte zu beschränken. Hierauf wird später noch zurückzukommen sein.

Auch die Sparkassen erfahren in den neuen Gesetzen mehrfache Begünstigungen. Nach § 4 Abs. 1 Ziff. 4 des Vermögenssteuergesetzes sind die öffentlichen oder dem öffentlichen Verkehre dienenden Sparkassen, die sich auf die Pflege des eigentlichen Sparkassenverkehrs beschränken, von der Vermögenssteuer befreit. In seinem Erlasse über die Veranlagung der Sparkassen zur Körperschafts- und Vermögenssteuer (vom 4. Mai 1928 — IIIe 6900 —) hatte der Reichsminister der Finanzen jedoch ausdrücklich bestimmt: „Abweichend von der für die Körperschaftssteuer getroffenen Regelung ist eine Sparkasse, die neben sparkasseneigenen auch sparkassenfremde Geschäfte, wenn auch nur in geringem Umfange, betreibt, zur Vermögenssteuer .... mit ihrem gesamten Vermögen heranzuziehen." Nunmehr soll — in Abweichung von dem vorbezeichneten Erlasse — dem § 26 des Reichsbewertungsgesetzes ein neuer Absatz angefügt werden (Artikel II Ziff. 16b des Entwurfs zum Steueranpassungsgesetze), nach dem bei öffentlichen oder dem öffentlichen Verkehr dienenden Sparkassen, die der Pflege des eigentlichen Sparkassenverkehrs dienenden Gegenstände nicht zum Betriebsvermögen gehören. Der Wert dieser Gegenstände ist nach dem Verhältnis zu ermitteln, in dem der körperschaftssteuerfreie Gewinn zu dem an sich maßgebenden Gesamtgewinn der Sparkasse steht. Die den Sparkassen schon jetzt nach dem Körperschaftssteuergesetz zustehende Vergünstigung soll ihnen also nunmehr auch für die Vermögensbesteuerung zugewendet werden.

Entsprechende Vergünstigungen wie im Körperschaftssteuer- und Reichsbewertungsgesetz (Reichsvermögenssteuer) erhalten die Sparkassen auf dem Gebiete der Gewerbesteuer. Dies entspricht dem Grundgedanken des Steuervereinheitlichungsgesetzes, das in erster Linie den Zweck verfolgt, die Besteuerungsmerkmale der verschiedenen Steuerarten einander anzugleichen. Für die Sparkassen aber ergibt sich hieraus ein sehr erheblicher Vorteil. Zwar waren öffentliche oder dem öffentlichen Verkehre dienende Sparkassen auch schon bisher nach den landesrechtlichen Gewerbesteuervorschriften von dieser Steuer dann befreit, wenn sie sich auf die Pflege des eigentlichen Sparkassenverkehres beschränkten. Der Entwurf geht aber darüber hinaus und befreit nicht nur Sparkassen der vorbezeichneten Art von der Gewerbesteuer, sondern ebenso, wie das Körperschaftssteuergesetz (§ 11 Ziff. 2), alle Sparkassen insoweit, als sie sparkasseneigene Geschäfte betreiben. Hinsichtlich der Gewerbekapitalsteuer ist dies in § 13 des Entwurfs zum Gewerbesteuerrahmengesetze in der Weise vorgeschrieben, daß bestimmt wird: „Das Gewerbekapital ist mit dem nach den Vorschriften des Reichsbewertungsgesetzes festgestellten Einheitswerte anzusetzen." —

§ 10 des Gewerbesteuerrahmengesetzes besagt für die Gewerbeertragssteuer: „Die Reineinkünfte aus dem Gewerbebetrieb sind der nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes oder Körperschaftssteuergesetzes berechnete Gewinn." Mit dieser Vorschrift ist — wie auch aus der Begründung zu § 10 sowie der allgemeinen Begründung zum Entwurfe des Gewerbesteuerrahmengesetzes hervorgeht — ausgesprochen, daß der steuerbare Gewerbeertrag hinsichtlich der Sparkassen nach Maßgabe des Körperschaftssteuergesetzes, also insbesondere auch des § 11 Ziff. 2 des Körperschaftssteuergesetzes, zu errechnen ist. — Auch die Lohnsummensteuer soll nach § 14 Abs. 4 des Entwurfes zum Gewerbesteuerrahmengesetz auf Grund des Körperschaftssteuergesetzes — demnach namentlich auch des § 11 Abs. 2 Körperschaftssteuergesetzes — berechnet werden. Hierbei ist davon auszugehen, daß bei öffentlichen oder dem öffentlichen Verkehr dienenden Sparkassen als Lohnsumme nur die Summe der

Digitized by Google

Vergütungen gilt, die an die nicht im eigentlichen Sparkassenverkehr beschäftigten Arbeitnehmer bezahlt worden sind. (Berechnung der steuerbaren Lohnsumme erfolgt nach dem Verhältnis, in dem der körperschaftssteuerpflichtige Gewinn zu dem Gesamtgewinn der Sparkasse steht.)

Besonders bemerkenswert ist jedoch, daß sich in § 7 des Entwurfs zum Gewerbesteuerrahmengesetz sowie § 4 des Entwurfs zum Grundsteuerrahmengesetz noch eine Generalklausel befindet, auf Grund deren es den Ländern gestattet ist, über die speziellen Steuerbefreiungsvorschriften des Gesetzes hinaus die Freistellung solcher Steuergegenstände, die im Eigentum des Landes oder einer Gemeinde oder einer sonstigen Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechtes stehen, oder deren Erträge ausschließlich dem Lande, einer Gemeinde oder einer Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts zufließen, zu verfügen. Es steht im Belieben der Länder, die Befreiung auf die für Rechnung des Landes oder die für Rechnung der Gemeinde zu erhebende Steuer zu beschränken. Hiermit ist nun in der Tat die Möglichkeit gegeben, Kommunalbetriebe im weitesten Umfange steuerlich zu privilegieren, wie andererseits auch entsprechende Befreiungen von der Grundvermögenssteuer tunlich sind. In welcher Weise sich diese Befugnis der Länder künftig praktisch auswirken wird, steht dahin. Bei der immerhin vorhandenen Neigung der Kommunen, die von ihnen betriebenen gewerblichen Unternehmungen steuerlich zu begünstigen, wird man indessen die Befürchtung nicht unterdrücken können, daß auf Grund dieser Vorschrift eine starke Verschiebung im Wettbewerb zwischen öffentlicher und privater Hand zu Gunsten der Kommunalbetriebe eintreten werde.

In dem Entwurfe zum Gewerbesteuerrahmengesetz ist zwar eine grundsätzliche Freistellung von der Gewerbesteuer zu Gunsten der von Körperschaften des öffentlichen Rechts unterhaltenen Versorgungsbetriebe nicht vorgesehen. Indessen weist die Begründung zu §§ 6 und 7 des Gewerbesteuerrahmengesetzes ausdrücklich darauf hin, daß jedes einzelne Land auf Grund der Generalermächtigung des § 7 seine eigenen Versorgungsbetriebe und die Versorgungsbetriebe seiner Gemeinden von der Gewerbesteuer befreien könne. — Sofern Befreiungen auf Grund des § 4 des Grundvermögenssteuerrahmengesetzes oder des § 7 Gewerbesteuerrahmengesetzes eintreten, sind diese Sonderbefreiungen insoweit auch für die entsprechenden Steuergegenstände, die im Eigentum des Reiches stehen oder deren Erträge ausschließlich dem Reiche zufließen, vorzuschreiben. Auch die öffentlichen Betriebe des Reiches werden also gelegentlich von der den Ländern gewährten Generalvollmacht Nutzen ziehen, ein Umstand, durch den diese Vorschriften für die Privatwirtschaft nicht eben erträglicher werden. — Im übrigen sei bemerkt, daß natürlich nicht nur von der öffentlichen Hand geführte sogenannte Versorgungsbetriebe auf Grund des § 7 seitens der Länder nach Maßgabe des Entwurfs von der Gewerbesteuer befreit werden können. Auch öffentlich-rechtliche Versicherungsanstalten z. B., die in dem Entwurf zum Gewerbesteuerrahmengesetz nicht ausdrücklich von der Steuer befreit sind, können künftig durch Verfügung des in Betracht kommenden Landes in den Genuß des Steuerprivilegs kommen. Auch bezüglich der öffentlich-rechtlichen Versicherungsanstalten hebt die Begründung zu § 7 Gewerbesteuerrahmengesetzes — ebenso wie bei den Versorgungsbetrieben — die Möglichkeit einer solchen künftigen Steuerbefreiung hervor.

Schon nach der geltenden Gesetzgebung aber ist in Deutschland die gewerbliche öffentliche Hand ziemlich weitgehend steuerlich privilegiert. Abgesehen von den anderen oben angeführten Fällen sind es namentlich die Versorgungsbetriebe, denen das Körperschaftssteuergesetz, das Vermögenssteuergesetz sowie das Umsatzsteuergesetz erhebliche steuerliche Vorteile zuwendet, sofern solche Unternehmungen von öffentlichen Korporationen geführt werden. Der Komplex des privilegierten, vom Staat oder von den Kommunen betriebenen Gewerbes besitzt erheblichen Umfang und die dem Staate durch das Steuerprivileg der öffentlichen Hand entgehenden Beträge sind keineswegs unerheblich. Treten zu den vorhandenen Vergünstigungen auch noch die im Steuervereinheitlichungsgesetz neu vorgesehenen, so steht die Privatwirtschaft auf weiten Gebieten des Geschäftslebens einem Block kommunaler und staatlicher Betriebe gegenüber, den erfolgreich zu bekämpfen sie kaum wird hoffen können, da das Steuerprivileg den Wettbewerb dieser öffentlichen Betriebe unschlagbar macht.

Die steuerbegünstigte Konkurrenz der staatlichen Kommunalbetriebe ist für die privaten Unternehmungen ein Faktor geworden, mit dem diese ernstlich rechnen müssen. **Es ist demnach wohl an der Zeit, einmal grundsätzlich die Frage zu stellen, inwieweit im modernen deutschen Staate die gewerbliche Betätigung der öffentlichen Hand überhaupt berechtigt ist.** Denn von der Entscheidung dieses Problems hängt es ja auch zum Teil ab, ob man das Recht des Staates, öffentlich-gewerbliche Betriebe steuerlich zu begünstigen, anerkennen will oder nicht. — Ohne Zweifel hat der Staat — insbesondere in der gegenwärtigen Zeit — die Macht, so große Teile des Erwerbslebens an sich zu reißen, als ihm das erwünscht erscheint. Die deutsche Wirtschaft ist durch Krieg und Inflation kapitalistisch viel zu sehr geschwächt, um einem energischen Vordringen des Staates auf gewerblichem Gebiete Widerstand zu leisten. Dazu kommt, daß die Privatbetriebe größtenteils hoch verschuldet sind und aufs stärkste unter dem Drucke der steuerlichen und sozialen Abgaben leiden, alles Umstände, durch welche die Bildung neuen Kapitals so gut wie unmöglich gemacht wird. Geht die öffentliche Hand dann noch dazu über, ihre eigenen Betriebe von dem außerordentlich hohen Unkostenkonto der Steuern zu befreien und ihre etwa notleidend gewordenen Betriebe auf Kosten der Steuerzahler zu sanieren, so wird man sagen dürfen, daß dem Streben der öffentlichen Hand nach gewerblicher Betätigung schlechthin keinerlei praktische Hindernisse entgegenstehen.

Jakob Burckhardt sagt: „Die Macht ist an sich böse." Dies gilt auch in Anbetracht des Staates, und die Menschen haben ein sehr feines Gefühl dafür. Unbegrenzte Macht kann dem Staate nur übertragen werden, weil man sich davon überzeugt hält, daß der Staat seine Macht ausschließlich im

Digitized by Google

Dienste einer höheren Idee gebrauchen dürfe. Denn unbegrenzte Macht läßt sich nur rechtfertigen, wenn sie der Idealerfüllung dient. Wendet man diese — grundsätzlich wohl kaum zu widerlegende — Betrachtungsweise auf das Problem des Gewerbebetriebes der Staaten und Kommunen an, so ergibt sich einwandfrei, daß ein derartiges Vorgehen der öffentlichen Hand nur zu dulden sein würde, sofern es den gemeinen Nutzen beförderte. In der Tat wird denn auch die gewerbliche Betätigung der Kommunen usw. regelmäßig mit ihrer Gemeinnützigkeit begründet. — Hier zeigt sich jedoch sofort, daß der Begriff der Gemeinnützigkeit in solchem Zusammenhange nicht eindeutig ist. Man könnte nämlich einerseits sagen, die gewerbliche Tätigkeit der öffentlichen Korporationen sei als solche — rein an sich betrachtet — schon dem Gemeinwohl dienlich und andererseits wäre es möglich, hervorzuheben, daß die Tätigkeit des einzelnen öffentlichen Betriebes sich im besonderen gemeinnützig auswirke. Der letztgenannte Fall pflegt in der Gesetzgebung allein, bei Diskussionen in der Oeffentlichkeit jedoch gleichfalls fast ausschließlich hervorgehoben zu werden. So sagt man insbesondere von den Sparkassen, daß ihre Tätigkeit gemeinnützig sei, soweit sie das sogenannte sparkasseneigene Geschäft pflegen.

Ein im „Bank-Archiv" vom 1. Januar 1929 erschienener Aufsatz von Prof. Dr. W. Prion beschäftigt sich mit dem Wesen der heutigen Sparkassen. Aus den Darlegungen des Prof. Prion geht hervor, daß die städtischen Sparkassen in gegenwärtiger Zeit vielfach Geschäfte vornehmen, wie solche auch in den Aufgabenkreis der Banken fallen. Namentlich hinsichtlich der Mittelstandskredite kann man sagen, daß es keineswegs die Sparkassen allein sind, die derartige Darlehen gewähren. Die in kleineren Orten befindlichen Privatbanken oder Depositenkassen von Aktienbanken leihen in vielen Fällen gleichfalls kleinere Beträge aus. Wie man auch immer den Begriff des Mittelstandskredites fassen möge — auch private Bankinstitute werden sehr häufig in die Lage kommen, Darlehen solcher Art zu geben. Es wäre schwer möglich, auf diesem Gebiete eine sichere Grenze zwischen der Betätigung der Sparkassen einerseits und andererseits der privaten Bankgeschäfte zu ziehen. — Kaum minder schwierig würde der Versuch durchzuführen sein, den Banken nachzuweisen, daß sie zur Annahme auch nur etwas größerer Spardepots im allgemeinen nicht bereit wären. Selbst kleine Geschäftsleute sind heute in fast allen Orten Deutschlands im Stande, sich eine Bankverbindung zu schaffen. Die Grenzen zwischen Bank und Sparkasse sind außerordentlich fließend geworden und an dieser Tatsache kann man nicht vorbeigehen, wenn man über den gemeinnützigen Charakter der Sparkassen ein Urteil abgeben will.

Indessen wird man auch nicht verkennen dürfen, daß größere Sparkassen vielfach langfristige Kredite gewähren und in mehr wie einer Hinsicht auf das eigentliche Geschäftsgebiet der Banken übergreifen. Soweit kommunale Sparinstitute sich in dieser Weise betätigen, wird man schwer sagen können, daß sie eine vom Standpunkt des Gemeinwohls aus unentbehrliche Tätigkeit ausübten. Denn die Leistungsfähigkeit des deutschen Bank- und Bankiergewerbes ist zweifelsohne groß genug, um allen Ansprüchen des Erwerbslebens zu entsprechen. — In Sachen der Sparkassen zeigt es sich besonders, daß es notwendig ist, den ganzen Komplex der gewerblichen Betätigung öffentlicher Korporationen wieder einmal von vorne durchzudenken. Vor langen Jahren mag die Sparkasse eine unbedingte Notwendigkeit gewesen sein. Der Verkehr mit Banken war eine Angelegenheit für immerhin etwas größere Geschäftsleute und wer sonst sich Geld zurücklegen wollte, suchte im allgemeinen die Sparkasse auf. Auch war das Kreditgeschäft weit weniger entwickelt als heute und die Zahlung in barem Gelde bildete die Regel. Heute jedoch unterscheidet sich der Geschäftsverkehr des kleinen Mannes grundsätzlich kaum noch von dem des Großkaufmanns. Er ist in vieler Hinsicht auf die Banken angewiesen, während sich umgekehrt auch die Banken des kleinen Geschäftes mehr und mehr annehmen. Wie einerseits die Sparkassen vielfach Bankgeschäfte betreiben, so betätigen sich die Banken auf Gebieten, die früher den Sparkassen vorbehalten waren.

So hat sich die Stellung der Sparkassen im Laufe der Jahre verändert und man wird sich bei aller Anerkennung für die namentlich früher von den Sparkassen vollbrachte, eminente volkswirtschaftliche Leistung gegenwärtig fragen dürfen: Ist es wirklich heute noch richtig, daß etwa einem Mittelstandskredit grundsätzlich stets das Kriterium der Gemeinnützigkeit zukommt, wenn ihn eine Sparkasse gibt, während der entsprechende Kredit als reines Erwerbsgeschäft erscheint, sofern das Darlehen von einer Privatbank kommt? — Auch ist im „Bank-Archiv" vom 15. Mai 1928 Seite 310 mit Recht darauf hingewiesen worden, daß bezüglich des Passivgeschäftes der Sparkassen nach gegenwärtiger Lage der Gesetzgebung eine Abgrenzung des Begriffs „sparkasseneigen" unter dem Gesichtspunkte der Mittelstandszugehörigkeit der Einleger nicht stattfindet. Hier kommt man gleichfalls an der Feststellung schwer vorbei, daß, wenngleich die Sparkassen vielfach so behandelt werden, „als ob" sie gemeinnützig seien, diese Gemeinnützigkeit doch oft nach objektiven Merkmalen nicht durchaus schlüssig nachzuweisen wäre. Denn es würde in der Tat schwierig sein, zu begründen, weshalb gerade bei einer Sparkasse die Annahme einer Einlage dem Staatswohl im besonderen Maße dient, während bei der Bank die Errichtung eines entsprechenden Depots des gemeinnützigen Charakters entbehrt. Ich möchte aber eigentlich noch weiter gehen: Auch die Mittelstandszugehörigkeit des Einlegers begründet bei der Sparkasse die Gemeinnützigkeit nicht, wenn der in Betracht kommende Angehörige des Mittelstandes die Möglichkeit gehabt hätte, sein Spargeld bei einer Bank anzubringen. Es ist wohl wirklich so, wie Prof. Prion sagt: Aufgabe der Sparkasse wäre es, eine Lücke im Geschäftsleben auszufüllen. Dabei aber ist meines Ermessens zu beachten, daß diese den Sparkassen zur Ausfüllung gegebene Lücke zunehmend immer kleiner wird.

Es mag sein, daß manche Banken gegenwärtig zur Annahme kleinster Spardepots noch nicht geneigt sein würden. Soweit dies der Fall ist, besteht allerdings ein Bedürfnis nach dem Vorhandensein städtischer Sparkassen.

Digitized by Google

Gleiches wird hinsichtlich kleinerer Kredite gelten müssen, solange die Banken nicht in der Lage sein sollten, dieses kleine und kleinste Kreditgeschäft in volkswirtschaftlich ausreichender Weise zu pflegen. Insofern könnte vielleicht auch heute noch eine Lücke der vorbezeichneten Art vorhanden sein. Immerhin käme es aber darauf an, einmal festzustellen, wie weit die Banken geneigt und in der Lage wären, mit ihrer Organisation die jetzt bestehenden Sparkassen zu ersetzen, wenn die Reichsgesetzgebung darauf ausgehen sollte, auf diesem Gebiete allmählich die Betätigung der öffentlichen Hand abzubauen. Wahrscheinlich würde sich dann zeigen, daß die privaten Banken sehr wohl in der Lage wären, an die Stelle der kommunalen Sparkassen zu treten und dies vielleicht auch gerne tun würden, wenn dafür der jetzt von den öffentlichen Korporationen gemachte Wettbewerb gänzlich in Fortfall käme. In dem Maße, in welchem dies der Fall ist, verlören auch die Steuerprivilegien für sogenannte sparkasseneigene Geschäfte ihren berechtigten Grund.

In engem Zusammenhange mit den Sparkassen befinden sich die kommunalen Girozentralen. Im Falle einer Zurückschraubung des heutigen, in mancher Hinsicht — wie gesagt — vielleicht doch schon als hypertroph zu betrachtenden Sparkassenwesens würde ein großer Teil der heutigen Girozentralen gleichfalls wegfallen können. Sicher würde sich ihr Aufgabenkreis aber stark einschränken, da sie von der heutigen, gerade von ihnen selbst als besonders belastend bezeichneten Revisionstätigkeit weitgehend befreit wären. Auch ist meines Ermessens nicht zu bezweifeln, daß die zur Zeit von den Girozentralen in Sachen der Kommunalanleihen ausgeübte Tätigkeit auch von einer privaten Bankstelle vorgenommen werden könnte, vorausgesetzt immer, daß der Wille vorhanden wäre, die gewerbliche Tätigkeit der öffentlichen Hand nach Möglichkeit einzuschränken.

Schon oben ist erwähnt worden, daß ein Teil der deutschen Staatsbanken in sehr erheblicher Weise auf das Gebiet des privaten Bankgeschäfts übergreift und deshalb nach richtiger Ansicht zum mindesten nicht von der Steuer befreit sein dürfte. Ganz allgemein aber wird man sagen dürfen, daß sich der Aufgabenkreis der Staatsbanken außerordentlich verengen würde, wenn sich diese Institute auf staats- und allgemeinwirtschaftliche Tätigkeit beschränkten. Ob in einem geringen Umfange die Tätigkeit der Staatsbanken zur Aufrechterhaltung des öffentlichen Verwaltungsbetriebes erforderlich wäre und nicht von den privaten Instituten ersetzt werden könnte, soll hier nicht untersucht werden. Jedenfalls aber ist kein vernünftiger Standpunkt denkbar, von dem aus betrachtet die rein privatwirtschaftliche Tätigkeit der Staatsbanken als gemeinnützig zu gelten hätte.

In einem im „Bank-Archiv" vom 15. Dezember 1928 erschienenen Artikel habe ich auf Grund der von Dipl.-Ing. Hans Ludewig beigebrachten statistischen Nachweisungen darauf hinweisen können, daß die kommunalen Elektrizitätswerke im allgemeinen der Industrie sowie der sonstigen Bevölkerung Licht- und Kraftstrom nicht billiger liefern, als dies die privat- bzw. gemischtwirtschaftlichen Elektrizitätswerke tun. Auch auf diesem Gebiete zeigt sich demnach, daß die Tätigkeit der öffentlich-gewerblichen Unternehmungen als gemeinnützig im herkömmlichen Sinne nicht angesehen werden kann. Bezüglich anderer Versorgungsbetriebe ist sehr vielfach behauptet worden, daß sie gleichfalls nicht wohlfeiler als Privatbetriebe zu liefern vermöchten. Große Unterschiede zu Gunsten der öffentlichen Betriebe werden voraussichtlich hinsichtlich der Billigkeit auf den meisten Gebieten, in denen sich öffentliche und private Betriebe den Wettbewerb machen, nicht bestehen. Gerade in Sachen der Versorgungsbetriebe ist es im höchsten Maße fraglich, ob den öffentlichen Betrieben überhaupt in einem einzigen wichtigen Falle das Kriterium der Gemeinnützigkeit zugesprochen werden könnte.

„Man hat manchmal den Eindruck, als fühlten sich die Leiter solcher gemeinnützigen Betriebe mitunter bereits sozusagen als Unternehmer, als tätige Sozietäre des gleichsam nur kommanditistisch beteiligten Gemeinwohls." Mit diesen Worten hat Rechtsanwalt Otto Bernstein auf dem vorjährigen VII. Allgemeinen Deutschen Bankiertag in seinem Vortrag über legitimen und unzulässigen Wettbewerb im Bank- und Kreditverkehr die Stellung zahlreicher öffentlich-wirtschaftlicher Betriebe im Erwerbsleben zutreffend gekennzeichnet. Vermutlich aber werden viele Vertreter der öffentlichen Hand diesen Worten dem Sinne nach durchaus beistimmen. Tatsächlich erscheint nämlich der Begriff der Gemeinnützigkeit in diesem Zusammenhange in seiner oben bereits als vorhanden erwähnten zweiten, nicht mehr speziellen, sondern allgemeinen Bedeutung. Zahlreiche Persönlichkeiten — und zwar manchmal auch solche, die nicht bewußt sozialistisch denken — halten es ganz offenbar für ein dem Gemeinwohl zuträgliches Vorgehen, wenn Staat und Kommunen sich an dem Erwerbsleben beteiligen. Es gilt — unter der Voraussetzung solcher Anschauungen — als geradezu erwünscht, daß die öffentlichen Korporationen einen Teil der von ihnen benötigten Einnahmen nicht auf dem Umwege über die Steuern, sondern unmittelbar durch eigene Tätigkeit aus dem Erwerbsleben ziehen. Wie man sich nun aber auch zu einer solchen Auffassung stellen mag: Sicher ist, daß die öffentlichen Korporationen derartige Ziele nur verfolgen dürfen, wenn sie den Wettbewerb mit den privaten Unternehmungen durchaus offenhalten. In dem vorerwähnten Vortrag ist auf diesen Punkt sehr nachdrücklich hingewiesen. Ich möchte mich hier auf diese Ausführungen beziehen und nur unterstreichen, daß ein freier Wettbewerb zwischen öffentlichen und privaten Betrieben niemals zustande kommen kann, wenn die öffentlichen Unternehmen durch Zuweisung eines Steuerprivilegs begünstigt werden.

Der Reichsfinanzhof hat in seiner Rechtssprechung mehrfach festgestellt, daß die Gemeinnützigkeit eines von der öffentlichen Hand betriebenen Unternehmens dann niemals als ausschließlich gemeinnützig anzuerkennen sei, wenn die Tätigkeit dieses Unternehmens schutzwürdige Interessen der Privatwirtschaft, insbesondere das Recht des Handels auf freier Auswirkung, verletze. Diese vom Reichsfinanzhof in verschiedenen Einzelfällen gegebene Beurteilung muß richtigerweise auf das ganze Problem der gewerblichen Tätigkeit der öffentlichen Hand ausgedehnt werden. Solche Tätigkeit kann

Digitized by Google

jedenfalls nicht ausschließlich dem Gemeinwohle dienen, wenn Staat oder Kommunen durch ihr Vorgehen das Fortkommen der Privatwirtschaft beeinträchtigen. Ob man aber die gewerbliche Tätigkeit der öffentlichen Hand auch nur als der Volksgemeinschaft überwiegend zuträglich ansehen kann, wird davon abhängen, wie stark man den Schaden bewertet, den die öffentlich-gewerblichen Betriebe der Privatwirtschaft zufügen.

Dieser Schaden aber ist in der Tat nicht gering. Der Staat mit seinen ungeheuren Machtmitteln wird — das muß hier nochmals wiederholt werden — jede private Konkurrenz aus dem Felde schlagen können, wenn er sich dies zum Ziele setzt. Je mehr aber die gewerbliche Tätigkeit der öffentlichen Hand vordringt, um so stärker engt sich das Feld der privaten Tätigkeit ein. Diese Behauptung kann für die deutschen Verhältnisse, wie sie augenblicklich liegen und voraussichtlich noch lange Zeit bleiben dürften, unbedenklich aufgestellt werden. Es ist nicht so, daß die private Wirtschaft, wenn ihr der Staat einen Teil ihrer Arbeit wegnimmt, sich eine andere suchen könnte. Der innere Markt Deutschlands ist durch die Kapitalknappheit, die katastrophale Lage der Landwirtschaft und die Zerstörung der Wohlhabenheit des Mittelstandes außerordentlich beengt und ganz offenbar schon jetzt von allen Seiten bis zum äußersten beansprucht. Irgendwie namhafte Ausdehnungsmöglichkeiten bestehen auf dem deutschen Markte wohl für kein Gewerbe mehr. Andererseits aber wird aus den bekannten Gründen der Warenexport für deutsche Firmen immer schwieriger, wodurch die Bedeutung des inneren Marktes geradezu von Monat zu Monat wächst. Es ist für die deutsche Wirtschaft völlig unerträglich, immer mehr durch die staatlichen Betriebe in ihren Betätigungsmöglichkeiten behindert zu werden. Denn jede Hoffnung auf etwaige künftige Angleichung des Unternehmergewinnes an den normalen Stand oder gar die Zurücklegung von Betriebskapital wird durch das Vordringen der gewerblichen öffentlichen Hand zerstört. —

Dazu kommt, daß die deutsche Wirtschaft nicht nur die Verpflichtung hat, für die Millionen der Arbeitnehmer zu sorgen, nicht nur für diese Arbeitnehmer unter hohen Kosten soziale Einrichtungen schaffen muß, nicht nur hohe Zinsen ins Ausland zu senden hat, da ihr unter den deutschen Verhältnissen eigenes Kapital nicht geblieben ist, so daß sie sich dem internationalen Geldmarkte verschulden mußte — dieselbe deutsche Wirtschaft ist auch außerdem noch praktisch allein die Trägerin der gesamten Reparationskosten. Immer mehr schränkt sich der Kreis derjenigen Betriebe ein, die noch in der Lage sind, Namhaftes zu den Daweszahlungen beizutragen. Je kleiner der Kreis der leistungsfähigen Betriebe aber wird, um so stärker muß im Laufe der Zeit der Steuerdruck für diese Betriebe anwachsen. Diese Verhältnisse sind schon an sich trostlos und die Sorge, von der sachverständige Persönlichkeiten hinsichtlich der deutschen Wirtschaftslage erfüllt sind, kam ja auch auf dem diesjährigen deutschen Bankiertage äußerst klar zum Ausdruck. Unter den gegenwärtigen Verhältnissen muß es demnach völlig abwegig erscheinen, daß die deutschen öffentlichen Korporationen durch ihre gewerbliche Tätigkeit zunehmend mehr die Verdienstmöglichkeiten der Privatwirtschaft schmälern.

Hält man sich aber dies alles vor Augen, so wird man sagen müssen, daß der durch die Erwerbstätigkeit der öffentlichen Hand angerichtete Schaden viel zu groß ist, als daß daneben der Nutzen, der den öffentlichen Korporationen etwa aus ihren Unternehmungen erwachsen könnte, irgendwie maßgebend in Betracht zu ziehen wäre. Es kann keine Rede davon sein, daß — so wie die Verhältnisse heute liegen — gewerbliche Tätigkeit der öffentlichen Hand von irgendeinem vernünftigen Standpunkte aus als grundsätzlich gemeinnützig anzusehen wäre. Damit ist aber die Anschauung, daß Erwerbsbetrieben der öffentlichen Hand an sich — gewissermaßen a priori — das Kriterium der Gemeinnützigkeit zukomme, schlechthin widerlegt.

Aus den vorstehenden Betrachtungen folgt klar, welche Stellung zu dem Steuerprivileg der öffentlichen Hand einzunehmen ist. Ueberall dort, wo gewerblich tätige öffentliche Korporationen steuerlich begünstigt werden, ergibt sich eine Verschiebung des Wettbewerbs, welche für die Privatwirtschaft unerträglich ist. Ganz abgesehen davon aber ist die steuerliche Begünstigung einer Betätigung, die — wie dargetan — nicht nur nicht gemeinnützig, sondern fast stets sogar gemeinschädlich ist, grundsätzlich völlig zu verwerfen. Nur dort, wo die gewerbliche Tätigkeit der öffentlichen Hand eine Lücke ausfüllt, die zu schließen der Privatwirtschaft bisher noch nicht möglich war, könnte über die Berechtigung eines Steuerprivilegs diskutiert werden. Aber auch in diesem Betracht erscheint es fraglich, ob eine steuerliche Begünstigung der öffentlichen Betriebe erforderlich wäre. In Wahrheit ist es nämlich wohl keineswegs so selbstverständlich, wie vielfach vorausgesetzt wird, daß etwa eine Sparkasse, die kleinste Beträge annimmt, steuerlich begünstigt werden müsse, während zum Beispiel die Versorgung der Bevölkerung mit Brot und der notwendigen Kleidung selbstverständlich steuerbelastet erfolgt. **Schließlich steht eben hinter allen diesen Steuerprivilegien doch immer der — vielfach vielleicht unbewußt vorhandene — Gedanke, daß die Betätigung der öffentlichen Hand stets und unter allen Umständen eine an sich gemeinnützige Sache sei.** Dies aber ist gerade **nicht** der Fall und man muß sich das stets gegenwärtig halten, wenn es sich darum handelt, über das Steuerprivileg der öffentlichen Hand ein Urteil abzugeben.

Die neuen, im Steuervereinheitlichungsgesetz den gewerblich tätigen öffentlichen Korporationen zugewendeten Vergünstigungen können nach Vorstehendem natürlich nicht gebilligt werden. Jedoch sind diese Bestimmungen des Entwurfs selbstverständlich nur ein kleiner Ausschnitt aus dem ganzen großen, hier behandelten Problem. In Zusammenfassung dieses Fragenkomplexes möge zum Schlusse ausgesprochen sein: Alles Streben der Privatwirtschaft muß der Erreichung des Zieles gelten, daß künftig die gewerbliche Betätigung der öffentlichen Hand auf das unbedingt notwendige Maß, d. h. einen winzigen Bruchteil des heutigen Umfanges, eingeschränkt werde. Bis zur Durchsetzung dieser Forderung aber ist wenigstens zu verlangen, daß sämtliche den gewerblich tätigen öffentlichen Korporationen zugewendeten

Digitized by Google

Steuerprivilegien vollkommen und ohne Ausnahme in Wegfall kommen. Die Durchsetzung des letztgenannten Zieles wäre gerade im gegenwärtigen Zeitpunkt besonders wichtig, da eine Beseitigung der vorbezeichneten Privilegien geeignet wäre, dem Reiche Einnahmen zu verschaffen, die voraussichtlich einen erheblichen Teil des Haushaltsdefizits decken könnten.

Zur Bewertung von Wertpapieren nach dem Anschaffungspreis, wenn im Geschäftsjahr mehrfach An- und Verkäufe von Wertpapieren derselben Art vorgekommen sind.

Von Geh. Regierungsrat Mirre, Reichsfinanzrat in München.

Wenn ein Privatmann hintereinander zwei Ankäufe a und b und danach hintereinander zwei Verkäufe c und d bezüglich derselben Art und Menge von Aktien abgeschlossen hat, so entspricht nach der Entscheidung des Reichsfinanzhofs vom 13. Juni 1928 (VI A 593/28) dem Verkauf c der Ankauf b und dem Verkauf d der Ankauf a, und zwar selbst dann, wenn beim Verkauf c die zu a erworbenen Stücke geliefert wurden. Das hat zur Folge, daß ein steuerpflichtiges Spekulationsgeschäft b : c vorliegt, wenn zwischen b und c weniger als drei Monate liegen, mag auch die Frist zwischen a und c sowie b und d größer sein. Vgl. hierzu die Kritik Schmalenbachs Bank-Archiv XXVIII, 39 und meine Erwiderung Bank-Archiv XXVIII, 77. Schmalenbachs Kritik traf m. E. mehr die Anwendung des Grundsatzes auf Veräußerungen innerhalb eines Betriebes. Bei Veräußerungen innerhalb eines Betriebes spielt natürlich der Fall der Veräußerung sämtlicher Aktien keine Rolle, weil der steuerpflichtige Gewinn immer gleich der Summe der Verkaufserlöse weniger Summe der Anschaffungspreise ist. Hier lautet die Frage: Was gilt als Anschaffungspreis der am Bilanzstichtag vorhandenen Aktien, wenn nur ein Teil der zu verschiedenen Zeiten und daher auch zu verschiedenen Kursen angeschafften Aktien verkauft ist? Diese Frage behandelt der Reichsfinanzhof nunmehr in der unten S. 149 abgedruckten Entscheidung vom 13. Dezember 1928 (VI A 899/28). Wie in der Entscheidung erwähnt ist, hatte sich der Senat über die Anschauungen der beteiligten Kreise unterrichtet und war auf den Aufsatz von Schmalenbach Bank-Archiv XXVII, 468 hingewiesen, der diese Anschauungen wiedergäbe. Schmalenbachs Ansicht geht kurz dahin: Wenn die einzelnen Stücke unterscheidbar sind, so kommt es darauf an, welche Stücke tatsächlich noch vorhanden sind; wenn aber die Aktien in einem Sammeldepot liegen, so kann der Kaufmann bei der Bilanzaufstellung wählen, zu welchem Ankauf die vorhandenen Stücke gehören.

Der Reichsfinanzhof ist dem nicht ganz beigetreten. Er betont zunächst, daß er an seiner Entscheidung bezüglich der Spekulationsgeschäfte eines Privatmanns festhalte und insbesondere an dem Satz, es sei gleichgültig, welche Stücke tatsächlich geliefert würden. Da eine Phönixaktie genau dieselbe Bedeutung habe wie die andere, könne es für die Steuerpflicht nicht darauf ankommen, welche tatsächlich übereignet würde. Schmalenbach befürchtete, daß dieser Satz auch auf Veräußerungen in einem Betriebe angewendet würde. Darin hat er sich allerdings nicht getäuscht. Aber der Satz bekommt jetzt dadurch eine andere Bedeutung, daß der Reichsfinanzhof davon ausgeht, es könne beim Verkehr mit Wertpapieren dem Kaufmann nicht verwehrt werden, was im Warenhandel zweifellos zulässig sei, nämlich daß der Kaufmann wählen könne, was er verkaufen wolle. Wenn er am 3. Nr. 173 zu 133 v. H. und am 17. Nr. 187 zu 127 v. H. gekauft hat und später eine Aktie verkauft, kann er wählen, ob er die am 3. oder am 17. gekaufte veräußern will. Aber, sagt der Reichsfinanzhof, es genügt, daß er beim Verkauf irgendwie kenntlich macht, daß dieser dem Ankauf vom 3. entsprechen soll; es schadet nichts, wenn er tatsächlich Nr. 187 liefert. Der Grundsatz, auf die tatsächliche Lieferung komme es nicht an, bedeutet also für den buchführenden Kaufmann eine wesentliche Erleichterung. Er braucht nicht aufzupassen, daß nicht etwa ein Angestellter die beiden Stücke verwechselt. Und auch bei einer Buchprüfung hat der prüfende Beamte es nicht nötig, die Nummern der vorhandenen Stücke irgendwie nachzuprüfen. Der Reichsfinanzhof macht noch auf folgendes aufmerksam: Es könnte über die zwei Stücke ein Kostgeschäft abgeschlossen sein. Wie bekannt, steht der Reichsfinanzhof auf dem wirtschaftlich richtigen Standpunkt, daß das Kostgeschäft nur als Verpfändung anzusehen ist und die zurückerworbenen Stücke als mit den hingegebenen identisch zu behandeln sind. Wenn er also Nr. 174 und Nr. 188 zurückerhält, so bleiben die Anschaffungspreise 133 v. H. und 127 v. H. maßgebend. Soll nun vermerkt werden, die Nr. 174 entspräche der früheren Nr. 173 und die Nr. 188 der Nr. 187?

Der Reichsfinanzhof erörtert freilich nicht, wie sich seine Auffassung mit dem Grundsatz verträgt, daß steuerlich unzulässig sei, was den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung widerspreche. Es ist deshalb zunächst zu bemerken, daß es sich in dem entschiedenen Falle um eine offene Handelsgesellschaft handelte. Für sie galt also nicht § 261 Nr. 1 HGB., der sich nur auf Aktiengesellschaften bezieht. Ob es wirklich richtig ist, daß die Bewertungsvorschriften des § 261 HGB. gewohnheitsrechtlich für alle buchführenden Kaufleute gelten, ist mir persönlich zweifelhaft. M. E. ist jedenfalls nicht nötig, daß sie ganz starr angewendet werden. Man könnte deshalb höchstens sagen, bei Aktiengesellschaften sei nachzuprüfen, ob nicht am Bilanzstichtag Aktien vorhanden sind, die tatsächlich einen niedrigeren Anschaffungspreis haben, als auf die genannte Art und Weise in der Bilanz ausgewiesen ist. Aber nach solchen Aktien zu suchen, hat die Steuerbehörde natürlich in der Regel keine Veranlassung. Und ich möchte annehmen, daß man sich wohl auch für das Aktienrecht der wirtschaftlich zutreffenden und außerordentlich praktischen Ansicht des Reichsfinanzhofs anschließen könnte.

Wie ist es nun, wenn bei den Verkäufen in keiner Weise gebucht ist, welchen Ankäufen sie entsprechen sollen? Leider hat der Reichsfinanzhof diese Frage nicht endgültig entschieden. In seinem Falle hatte die Steuerpflichtige nämlich eine Aufstellung gemacht, in der sie bei jedem Verkauf die zuletzt gekauften Aktien als verkauft behandelte. Entsprach diese Aufstellung den ursprünglichen

Digitized by Google

Buchungen, so war sie aus diesem Grunde nicht zu beanstanden. Daß sie den ursprünglichen Buchungen widersprach, war nach Lage der Sache ausgeschlossen; daß die Nummern nicht stimmten, war ja unerheblich, außerdem hatte die Steuerpflichtige mehrfach Kostgeschäfte abgeschlossen. War aber bei den Verkäufen eine Bezeichnung der gegenüberstehenden Ankäufe nicht erfolgt, so war die erst bei der Bilanzaufstellung gefertigte Berechnung nach Ansicht des Reichsfinanzhofs ebenfalls nicht zu beanstanden. Denn wenn der Steuerpflichtige kein Wahlrecht habe, so sei es richtig, bei jedem Verkauf die zuletzt gekauften Aktien als verkauft anzusehen. Wie erwähnt, ist Schmalenbach der Ansicht, wenn die Aktien zu einem Sammeldepot gehörten, könne der Steuerpflichtige bei der Bilanzaufstellung wählen, welche Stücke er als verkauft ansehen wolle. Seine Begründung, der Steuerpflichtige dürfe infolge der Einrichtung des Sammeldepots keinen Nachteil erleiden, ist nicht überzeugend. Denn bei Schmalenbach erlangt er ja den Vorteil der Ausübung des Wahlrechts bei der Bilanzaufstellung. Man sieht nicht recht ein, weshalb zur Vermeidung eines Nachteils gerade ein Vorteil gewährt werden soll, während es doch Möglichkeiten gibt, nur den Nachteil zu vermeiden. Jedenfalls ist die Frage nach der Auffassung des Reichsfinanzhofs in gleicher Weise zu entscheiden, ob nun die Stücke bei dem Steuerpflichtigen oder in einem Sammeldepot liegen. Es sei unterstellt, daß hintereinander gleich große Posten zu 130, 125, 140 und 150 gekauft sind und ein Posten zu 155 verkauft ist. Nach Ansicht des Reichsfinanzhofs ist es jedenfalls zulässig, den Posten zu 150 als verkauft anzusehen. Das ergibt im vorliegenden Falle den geringsten Gewinn, und so wird es in der Mehrzahl der Fälle sein, wenn immer die zuletzt gekauften Papiere als verkauft gelten. Andererseits kann der Steuerpflichtige in Verlustjahren ein Interesse an möglichst hoher Bewertung der vorhandenen Aktien haben und deshalb vorziehen, die billigst gekauften Papiere als verkauft zu behandeln. Ich möchte die Frage mehr zur Erörterung stellen und nur andeuten, zu welcher Auffassung ich neige. Zunächst scheint es mir jedenfalls zulässig, bei jedem Verkauf die teuersten Papiere als verkauft anzusehen, und zwar auch dann, wenn der Verkaufspreis geringer ist als der betreffende Anschaffungspreis. Im übrigen dürfte die Ankaufs- und Verkaufszeit zu beachten sein. Es seien z. B. im Februar zwei Posten und dann erst wieder im November fünf Posten gekauft, während im Dezember vier Posten verkauft sind. Es geht wohl nicht an, die zwei Februarposten als verkauft anzusehen — falls der Steuerpflichtige das wollte, müßte es beim Verkauf buchmäßig festgehalten werden —, dagegen wird ein Wahlrecht bezüglich der Novemberposten zuzugestehen sein. Die Geschäfte im November und Dezember stehen zeitlich in einem gewissen Zusammenhang, so daß es nicht angängig erscheint, aus ihnen einen größeren Buchgewinn herauszurechnen, als tatsächlich erzielt ist. (Man unterstelle, daß sich die Februarpreise um 120, die November- und Dezemberpreise um 160 bewegen.) Wenn im Dezember sechs Posten verkauft sein sollten, so dürfte der Steuerpflichtige die Wahl haben, welchen der beiden Februarposten er außer den Novemberposten als verkauft ansehen will. Aber ich will nicht behaupten, daß meine Auffassung unbedingt richtig ist.

Noch eins sei aus der Entscheidung vom 13. Dezember 1928 erwähnt. Der Reichsfinanzhof führt aus, eigentlich wären den Anschaffungspreisen die Anschaffungskosten zuzusetzen, es sei dies aber nach den Regeln ordnungsmäßiger Buchführung nicht erforderlich. Hierin liegt das wichtige Zugeständnis, daß es bei der Frage, was als Anschaffungspreis anzusehen sei, in gewissem Umfang auf die Regeln ordnungsmäßiger Buchführung ankommt und nicht unbedingt entscheidet, was theoretisch als Anschaffungspreis anzusehen ist. Immerhin glaubte der Reichsfinanzhof darauf hinweisen zu sollen, daß die Börsenumsatzsteuer nach § 50 KapVStG. von dem Preis ohne Einrechnung der Kosten berechnet werde. Aber man wird wohl annehmen können, daß entsprechend auch beim Herstellungspreis der Reichsfinanzhof den Kaufleuten einen gewissen Spielraum lassen, insbesondere ihrem Ermessen überlassen wird, inwieweit gewisse allgemeine Unkosten auf die einzelnen Erzeugnisse zu verteilen sind.

Das Problem des Zuschlags zur Einkommensteuer.[1])

Von Diplom-Volkswirt **Julius Weill**, Frankfurt a. M.

Eines der wichtigsten und zugleich strittigsten Probleme der deutschen Finanzverfassung bildet die Frage der zweckmäßigen Form der vorerst nicht zu umgehenden Beteiligung von Reich, Ländern und Gemeinden an der Einkommen- und Körperschaftsteuer — nämlich ob diese Steuer nur durch das Reich unter Ueberweisung eines Anteils an Länder und Gemeinden nach Maßgabe eines objektiv bestimmten Verteilungsschlüssels geregelt und verwaltet werden soll (Ueberweisungssystem) —, wie es heute geschieht — oder ob das Reich nur einen Bruchteil des heutigen Tarifs erheben soll,

[1]) Zur näheren Orientierung über die im folgenden erörterten Probleme verweise ich auf folgende Abhandlungen:
Becker-Hensel: „Gewerbesteuer und Finanzausgleich." Berlin 1926.
Drucksachen des Deutschen Reichstags. III. Wahlperiode 1924/7 Nr. 802, 1269, 2883.
Grau: „Zum Finanzausgleich." Steuer und Wirtschaft 1926 S. 497 ff.
Haussmann: „Gewerbesteuer und Finanzausgleich." Steuer und Wirtschaft 1926. Heft 8.
„Der Finanzausgleich als Wirtschaftsproblem." Bank-Archiv 1926/7 S. 86 ff.
Herkner (Kieler Vorträge, Heft 15): „Steuernotwirtschaft, Steuerreform und Finanzausgleich." Jena 1926.
Koeppel: „Zum Finanzausgleich." Bank-Archiv 1924/5 S. 295 ff., S. 325 ff.
v. Loeben: „Finanzausgleich." Magazin der Wirtschaft 1928 Nr. 26.
Mulert: Handwörterbuch der Kommunalwissenschaften, Ergänzungsband II. Nachtrag, S. 1522 ff. (1927).
v. Pistorius: „Unser Steuerrecht." I. Teil. Stuttgart 1928. Ferner in der „Deutschen Wirtschaftszeitung" 1926 S. 805 ff., 829 ff.
Popitz: Art. „Finanzausgleich" im Handbuch der Finanzwissenschaft. II. Band, 1927, S. 361 ff.
Popitz-Knorr: „Finanzausgleichsprobleme." Heft 22 der Schriften des Vereins f. Kommunalwirtschaft und Kommunalpolitik E. V. Berlin 1927.
Protokoll der Plenarberatung des Deutschen Reichstags v. 5. Aug. 1925.
v. Roedern: im „Wirtschaftsdienst" 1926 S. 283 ff.
Roettinger: „Der neue Finanzausgleich." Stuttgart 1926.
Strutz: „Der Entwurf eines Einkommensteuergesetzes." Steuer und Wirtschaft 1925 S. 489 ff.
„Der Finanzausgleich." Deutsches Steuerblatt 1927 Nr. 3, 4.
Zitzlaff: „Zum Finanzausgleich." Bank-Archiv 1926/7 S. 258 ff.

Digitized by Google

während es den Ländern und Gemeinden überlassen bleibt, zu dem vom Reich erhobenen Grundbetrag selbständig Zuschläge in beliebiger oder maximal begrenzter Höhe festzusetzen (Zuschlagssystem) —, nach dem Vorbild der preußischen Einkommensteuer der Vorkriegszeit. Bei der durch die Währungsstabilisierung erforderlich gewordenen Neuregelung der Steuergesetze im Sommer 1925 hielt man am bisherigen Ueberweisungsverfahren fest, obwohl die Regierung damals auf Drängen der — in der Gewährung des Zuschlagrechts eine Stärkung ihrer Souveränität erblickenden — Länder einen Entwurf vorlegte, der die Ausgestaltung des Zuschlagverfahrens bis in die kleinsten Einzelheiten regelte[2]). Allerdings merkte man diesem Entwurf leicht an, daß er der Regierung aufgezwungen war, denn die hierin angeführten Bedenken gegen die Einführung des Zuschlagsystems wirken erheblich überzeugender als die dafür geltend gemachten Gründe, „deren sachliche Schwäche durch pathetische Rhetorik bemäntelt wird"[3]). Obwohl der Regierungsentwurf damals von fast allen Parteien ablehnend beurteilt wurde, und trotz des Widerspruchs der Spitzenverbände der Wirtschaft einigte man sich darauf, die Gewährung des Zuschlagrechts bis zum Vorliegen der Ergebnisse einer den Zuschußbedarf und die Steuereinnahmen der Länder und Gemeinden zusammenstellenden „Reichsfinanzstatistik" — deren Ergebnisse für das Rechnungsjahr 1925/26 zum Teil schon vorliegen (vgl. „Wirtschaft und Statistik" 1928 Heft 14)[4]) — zu verschieben, und ließ dies in der Form einer Zusicherung des Zuschlagrechts zugunsten der Länder und Gemeinden in Art. I § 8 des Gesetzes über Aenderungen des Finanzausgleichs vom 10. Aug. 1925 zum Ausdruck gelangen. Als Termin bestimmte man zunächst den 1. April 1927, doch wurde diese Frist später bis zum 1. April 1929 verlängert. An diesem Zeitpunkt ist auch die Geltung der jetzigen vorläufigen Regelung des Finanzausgleichs im Reich abgelaufen, in der laufenden Sitzungsperiode des Reichstags wird daher ihre Verlängerung oder Veränderung beschlossen werden und somit auch die Frage der Einführung des Zuschlagverfahrens zur Sprache kommen.

Für das kommende Rechnungsjahr ist allem Anschein nach mit einer Gewährung des Zuschlagrechts nicht zu rechnen, da man die bisherigen Ergebnisse der Reichsfinanzstatistik noch nicht für ausreichend hält, hingegen wird die Frage einer Verlängerung der Frist für die Einführung des Zuschlagverfahrens zur Abstimmung gelangen. Es ist somit zu prüfen, ob es zweckmäßiger ist, unter Beibehaltung der heutigen provisorischen Regelung eine weitere Frist von 1 oder 2 Jahren für die Statuierung des Zuschlagsystems zu bestimmen oder unter Verwerfung des Zuschlagverfahrens das heute geltende Ueberweisungsverfahren endgültig auszubauen.

Die Entscheidung über diese Frage ist für die Wirtschaft besonders deshalb von Bedeutung, weil der Anteil der Gemeinden an der Einkommen- und Körperschaftsteuer, der in ihrem Haushalt einen wesentlichen Faktor darstellt, durch die Gesetzgebung der Länder bestimmt wird, und weil es die Länder mit Recht ablehnen, ihre augenblickliche Regelung der Verteilung des Anteils der Gemeinden an dieser Steuer — vor allem die unzulängliche und nur provisorische Ausgestaltung des Verteilungsschlüssels und des Lastenausgleichs — tiefgreifend umzuändern, solange sie mit der baldigen Gewährung des Zuschlagrechts rechnen dürfen. Aus diesem Grunde hat z. B. Preußen die an sich schon überaus komplizierte sogen. „relative Garantie" des Kopfbetrags der Vorkriegszeit durch weitere komplizierte Bestimmungen „aufgestockt", während es ohne die Hoffnung auf das Zuschlagrecht versucht hätte, auf Grund der Veranlagungen in den Jahren nach der Stabilisierung eine erheblich befriedigendere und einfachere Ausgestaltung des Verteilungsschlüssels und des Lastenausgleichs zu gewinnen (vgl. Suren, Kommentar z. preuß. Finanzausgleichsges., Vorwort S. VI). Die Folgen dieses Zustands hat die Wirtschaft vor allem in der Anspannung der Realsteuern der benachteiligten Gemeinden zu spüren. Aus diesen Gründen ist die Wirtschaft in hohem Maße daran interessiert, daß in bezug auf die Beteiligung von Reich, Ländern und Gemeinden eine konsequente Finanzpolitik getrieben wird, indem das Zuschlagsystem entweder möglichst bald eingeführt oder gänzlich ad acta gelegt wird.

Welcher dieser beiden Wege nun eingeschlagen werden muß, hängt lediglich von der Beurteilung der Zweckmäßigkeit des Zuschlagverfahrens ab. Hierin scheinen sich aber die Anschauungen seit der ablehnenden Haltung im Jahre 1925 geändert zu haben. Zwar lassen sich neben den Verfechtern der Interessen des Reichs — vor allem dem Staatssekretär Popitz (a. a. O.) — noch eine ganze Reihe von durch keinerlei Interessen gebundenen und daher zweifellos als objektiv anzuerkennenden, namhaften Sachverständigen finden (wie z. B. Strutz, von Roedern, von Pistorius, Grau, Herkner, Haussmann, Koeppel, Zitzlaff a. a. O.), die eindringlich vor der Einführung des Zuschlagsystems warnen, ja sogar Vertreter der Interessen kleiner Gemeinden lehnen das Zuschlagverfahren ab (z. B. Bürgermeister Ritzel [Michelstadt] auf der Wiener Tagung des Vereins f. Kommunalwirtschaft 1926[5]), ferner der Württembergische Gemeindetag im gleichen Jahr)[6]). Es ist auch nicht erstaunlich, daß die Vertreter der Interessen der Länder und Gemeinden (besonders Mulert und von Loeben a. a. O.) für die Einführung des Zuschlagsystems eifrigst eintreten. Doch haben sich inzwischen auch zweifellos unparteiisch urteilende Sachverständige gefunden, die für die Gewährung des Zuschlagrechts plädieren, so vor allem Senatspräsident Becker und Prof. Hensel in dem von ihnen für die Spitzenverbände der Wirtschaft erstatteten Gutachten (vgl. obiges Literaturverzeichnis). Zwar erhebt keiner von beiden in ihren überaus klar präzisierten Leitsätzen die ausdrückliche Forderung nach einer Einführung des Zuschlagsystems[7]). Doch hält Becker trotz schwerer Bedenken die Durchführung des Zuschlagverfahrens „nach Besserung der Wirtschaftslage" in bestimmter Form für vorteilhaft und tritt deshalb dafür ein, die Gewährung des Zuschlagrechts „für die nächste Zeit" auszusetzen. Hensel hingegen läßt aus seinen Ausführungen erkennen, daß er eine sofortige Einführung des Zuschlagsystems — trotz der zahlreichen, völlig gewürdigten Bedenken und Schwierigkeiten — in der von ihm ausführlich beschriebenen Ausgestaltung für zweckmäßiger hält als die Beibehaltung des jetzigen Ueberweisungsverfahrens. Neuerdings hat sogar der „Hansa-Bund" in seiner Eingabe an Reichsregierung und Reichstag ausdrücklich die Gewährung eines maximal begrenzten Zuschlagrechts zugunsten der Gemeinden gefordert („Freiheit der Wirtschaft", Abs. IIIb, Seite 6, 34/5).

Die vorstehenden Ausführungen lassen erkennen, wie wichtig es ist, zum Zwecke der Einschlagung einer konsequenten und dadurch rationellen Finanzpolitik über die Frage der Zweckmäßigkeit des Zuschlagsystems Klarheit zu gewinnen, und wie weit die Ansichten über die Entscheidung dieser Frage auseinandergehen. Da nun diese Frage in den allernächsten Monaten akut sein wird, ist es sowohl für die Vertreter der Interessen der Wirtschaft als auch der öffentlichen Körperschaften unbedingt erforderlich, sich vor ihrer Stellungnahme hierzu über die zahlreichen, hierbei auftretenden Probleme zu orientieren. Zu diesem Zweck soll in den folgenden Ausführungen über diese Probleme ein kurzer Ueberblick ge-

[2]) Vgl. Drucksache des Reichstags III./Nr. 802.
[3]) Vgl. Strutz im „Deutschen Steuerblatt" 1927 Sp. 205.
[4]) Vgl. ferner „Frankfurter Zeitung" 1928 Nr. 942.
[5]) Zeitschr. f. Kommunalwirtschaft 1926 S. 1435.
[6]) „Schwäbischer Merkur" v. 28. V. 1926.
[7]) Becker-Hensel a. a. O. S. 39 ff., 47 ff.

Digitized by Google

geben werden. (Betr. die Stellungnahme der einzelnen Sachverständigen verweise ich auf die oben angeführte Literatur.)

I. Als der weitaus wichtigste Grund für die Einführung des Zuschlagsystems wird von allen Seiten, — insbesondere vom Regierungsentwurf — die Möglichkeit angeführt, die Sparsamkeit in Ländern und Gemeinden dadurch zu fördern, daß diese in höherem Maße als bisher über die Deckung ihrer Ausgaben selbständig beschließen können, — indem vor allem durch die Notwendigkeit des Abwägens von die Gesamtheit der Bevölkerung belastenden Einnahmen aus den Einkommensteuerzuschlägen gegenüber den Ausgaben die Selbstverantwortlichkeit dieser Verbände gestärkt wird. Demgegenüber ist jedoch folgendes zu bedenken:

1. Diese — rein psychologische — Wirkung auf die Sparsamkeit der Unterverbände wird in hohem Maße durch die — vor allem bei der Lohnsteuer bestehende — Möglichkeit eingeschränkt, diese Zuschläge auf andere Teile der Bevölkerung zu überwälzen.

2. Die praktischen Erfahrungen der Vorkriegszeit (besonders in Preußen) lassen von einer Hebung der Sparsamkeit nichts erkennen (vgl. die anschauliche Schilderung von Strutz a. a. O.; hiernach soll es sogar vorgekommen sein, daß Oberbürgermeister das Ministerium um Versagung der Zustimmung zur Erhöhung der Zuschlagsätze gebeten haben!).

3. Der Bedarf der Gemeinden ist viel zu zwangsläufig, um nennenswerte Ersparnisse zu ermöglichen.

4. Auch das Reich hat es — trotz des Selbstbewilligungsrechts seiner Einnahmen — nicht zu weitgehenden Ersparnissen gebracht, obwohl es der Kontrolle einer viel größeren Oeffentlichkeit unterliegt und von außenpolitischen Faktoren zum Sparen gezwungen wird. Dabei kann das Reich viel eher als die Unterverbände anderrichtigen Stelle sparen, da es kraft seiner übergeordneten Stellung die Dringlichkeit der einzelnen Ausgaben besser einzuschätzen vermag (vgl. v. Pistorius a. a. O.).

5. Obwohl die Länder bereits heute die Möglichkeit einer selbständigen Festsetzung ihres Anteils an der Einkommensteuer haben, — indem sie den Anteil bestimmen, den sie den Gemeinden überweisen, — haben auch sie es bisher noch nicht zu wesentlichen Ersparnissen gebracht (vgl. v. Roedern a. a. O.).

6. Voraussetzung eines Ansporns des Spartriebs der Unterverbände ist vielmehr ein Ersatz des privatwirtschaftlichen Denkens durch volkswirtschaftliches Denken, — was auch beim Ueberweisungsverfahren ebensogut erreicht werden kann (vgl. v. Pistorius a. a. O.).

7. Nach dem Gutachten von Becker (a. a. O. S. 32) bliebe auch trotz der Gewährung des Zuschlagrechts bei den Gemeinden zur Bewirkung von Ersparnissen eine scharfe Aufsichtsbehörde erforderlich.

II. Als ein weiterer Grund der Notwendigkeit der Einführung des Zuschlagverfahrens wird der Umstand angeführt, daß in manchen, von kleineren Gemeinden besiedelten Gegenden das für das gesamte Reichsgebiet einheitlich bestimmte steuerfreie Existenzminimum eine wesentliche Senkung vertrage (v. Loeben a. a. O. hält in vielen sächsischen Gemeinden eine Senkung des Existenzminimums von 1600 RM auf 700 bis 800 RM für angebracht!), sodaß solche Gemeinden in der Lage seien, bei Gewährung eines freien Zuschlagrechts und durch landesrechtliche Fiktion eines geringeren steuerfreien Betrags für die Zuschläge erheblich mehr an Einkommensteuer herauszuwirtschaften, als ihnen nach ihrem Anteil bei dem heutigen Ueberweisungsverfahren zukommt. Eine Senkung des steuerfreien Betrags erweise sich schon deshalb als erforderlich, weil infolge des demokratischen Wahlsystems die Sparsamkeit der Unterverbände durch das Zuschlagrecht nur dann gehoben werden kann, wenn die Gesamtheit der Bevölkerung — also auch der durch den steuerfreien Betrag verschonte Teil — durch diese Steuer getroffen wird. Diesen Argumenten stehen jedoch folgende Bedenken gegenüber:

1. Zunächst kann eine örtliche Verschiedenheit des Existenzminimums höchstens zu einer Abänderung der reichsrechtlichen Regelung des Einkommensteuergesetzes in bezug auf diese Gegenden führen, ohne das Finanzausgleichverfahren selbst zu beeinflussen.

2. Da es sich hierbei wohl nur um kleinere Gemeinden handelt, in denen das niedrige Niveau des Existenzminimums in der Regel durch die Bewohnung eigener Häuser und durch die Selbstversorgung mit Lebensmitteln infolge landwirtschaftlicher Betätigung der Bevölkerung zu erklären ist, besteht hier stets die Möglichkeit, das durch die Einkommensteuer geschonte Einkommen durch erhöhte Grundvermögensteuern, bzw. Zuschläge hierzu heranzuziehen.

3. Soweit die Einwohner einer Gemeinde freiwillig bereit sind, einen Teil ihres kraft Reichsrechts steuerfreien Betrags zu entbehren, um die Errichtung irgendwelcher gemeinnütziger Institutionen zu ermöglichen, wird ihnen dies — auf genossenschaftlicher Basis — nicht verwehrt werden können, — doch hat dies mit dem Finanzausgleich nichts zu tun.

4. Das steuerfreie Existenzminimum ist für die Allgemeinheit keineswegs zu hoch, anormale Verhältnisse können nicht maßgebend sein. (Dies gibt sogar Mulert, der eifrigste Verfechter des Zuschlagsystems, a. a. O. S. 1534 ausdrücklich zu.)

5. Es dürfte sich in keinem Parlament eine Mehrheit finden lassen, die für diesen Zweck eine wesentliche Senkung des steuerfreien Betrags bewilligt, — schon mit Rücksicht auf die Wähler der Parteien, und in Anbetracht der zahlreichen indirekten Steuern.

6. Eine allgemeine Senkung des steuerfreien Betrags würde eine gewaltige Steigerung der Verwaltungsarbeit der Behörden verursachen, die im Vergleich zu dem erzielbaren Erfolg durchaus unrentabel ist.

7. Nach dem Gutachten von Becker (a. a. O. S. 37) widerspricht die Heranziehung der bisher lohnsteuerfreien Teile dem gegenwärtigen Zuge der Entwicklung, wonach — ähnlich wie in England — die Lohnsteuer immer mehr auf die einigermaßen leistungsfähigen Lohnempfänger beschränkt wird.

III. Ferner wird als Grund für die Gewährung eines Zuschlagrechts angeführt, daß hierdurch die für die deutsche Wirtschaft dringend benötigte Senkung der nur den Ländern und Gemeinden zufallenden Realsteuern ermöglicht werde, da das Zuschlagrecht zur Einkommen- und Körperschaftsteuer hierfür einen geeigneten Ersatz darstelle, der sogar den Vorzug einer noch gleichmäßigeren Lastenverteilung besitze. Hiergegen läßt sich jedoch folgendes einwenden:

1. In der letzten Zeit hat es sich gezeigt, daß infolge des zunehmenden Einflusses der Vertreter von Industrie und Grundbesitz in den Landtagen und Gemeindeparlamenten der Widerstand gegen eine Ueberspannung der Realsteuern viel stärker ist als der gegen eine Ueberspannung der Einkommensteuerzuschläge werden könnte (vgl. Strutz in „Steuer und Wirtschaft" 1925 S. 431).

2. Für die größeren gewerblichen Unternehmungen ist es kein Unterschied, ob sie einen bestimmten Betrag als Zuschlag zur Gewerbesteuer oder zur Körperschaftsteuer abführen müssen. Als Folge des Zuschlagsystems wird es sich nur ergeben, daß die Wirtschaft — anstatt über die Höhe der Realsteuern zu klagen — eben über die Ueberspannung der Ortszuschläge zur Einkommen- und Körperschaftsteuer klagen wird.

3. Bei freier Miete stellt die Grundvermögensteuer zweiffellos eine erheblich gleichmäßigere Lastenverteilung dar als die Einkommensteuer, bei der nach den Angaben des Statistischen Jahrbuchs für das Deutsche Reich 1928 durch das steuerfreie Existenzminimum im Jahre 1926 ca. 46 pCt. der Lohnempfänger (also ohne Arbeitslose!) von der Einkommensteuer völlig verschont

Digitized by Google

blieben (nämlich von 23,25 Millionen Lohnempfängern waren 10,75 Millionen befreit, s. dort S. 543).

IV. Außerdem bestehen gegen die Einführung des Zuschlagverfahrens eine Reihe schwerster Bedenken, die sich in erster Linie aus dem Umstand ergeben, daß die Einkommen- und Körperschaftsteuer eine Steuerart darstellen, die aus der Gesamtheit der Volkswirtschaft geschöpft wird und deren Lokalisierung auf Länder und Gemeinden daher auf ungeheure Schwierigkeiten stoßen und stets „Ungerechtigkeiten" verursachen muß. Hierauf sind bekanntlich auch die Schwierigkeiten der Durchführung des Forensalprinzips bei der heutigen Feststellung der Schlüsselanteile der Länder und Gemeinden für die Aufteilung des Aufkommens an Einkommen- und Körperschaftsteuer zurückzuführen.

1. Infolge der sich aus der Verschiedenheit der Leistungsfähigkeit und des Bedarfs ergebenden Verschiedenheit der Höhe der Zuschlagsätze in den einzelnen Gemeinden und Ländern entsteht die Gefahr der Bildung von Steueroasen, indem die leistungskräftigen und von der Konjunktur begünstigten Verbände durch niedrige Tarife die großen Steuerzahler an sich ziehen, während in den ärmeren und von der Konjunktur benachteiligten Verbänden einerseits die Steuerquellen spärlicher fließen und andererseits gleichzeitig die sozialen Lasten anwachsen, so daß diese Differenzierung immer stärker wird. Dieser Vorgang machte sich schon in der Vorkriegszeit bemerkbar, würde sich aber heute erheblich stärker auswirken, da heute die Gesamtsumme der Anteile von Reich, Ländern und Gemeinden einen viel höheren Prozentsatz des versteuerten Einkommens ausmacht, und da heute die Mehrheit in den auf demokratischer Grundlage gewählten Parlamenten entscheidend ist, deren Tendenz zumeist in einer Schonung der Realsteuern und der sonstigen Einnahmequellen zu Lasten der Einkommensteuerzuschläge liegen würde (vgl. Strutz, „Deutsches Steuerblatt" 1927 Sp. 201 ff.).

2. Als eine weitere Folge der Verschiedenheit der Zuschlagsätze in den einzelnen Verbänden ergibt sich, daß alsdann der Steuerpflichtige selbst an der Lokalisierung seines Einkommens, insbesondere an der Art der Durchführung des Forensalprinzips, interessiert ist, während dies bisher einen internen Vorgang der Behörden bildete — was eine erhebliche Vermehrung der Reibungen mit den Behörden und von Arbeit auf beiden Seiten verursacht.

3. Der vorerst noch erforderliche Lastenausgleich zwischen den Gemeinden ist im Zuschlagsystem undurchführbar, da die Gemeinden den Zuschlag nach Maßgabe ihres eigenen Bedarfs festsetzen sollen, so daß der bisher zum Lastenausgleich verwendete Teil des Aufkommens in leistungskräftigen Gemeinden alsdann zur Erfüllung weniger dringlicher Aufgaben oder zur Senkung der Tarife verwendet würde. Eine Beschränkung des Lastenausgleichs auf sonstige Ueberweisungssteuern — vor allem auf die Umsatzsteuer, wie vielfach vorgeschlagen wird — wäre, wie das Beispiel Preußens zeigt, bei weitem unzureichend und äußerst unwirtschaftlich, indem zunächst eine Steuerart dem Raubbau der Gemeinden ausgeliefert würde, und die hierdurch entstehenden Differenzierungen nachträglich durch die Ueberweisung des Aufkommens anderer Steuerarten wieder ausgeglichen werden sollen! Ein sogen. „organischer" Lastenausgleich — d. h. die Uebernahme von Aufgaben leistungsschwacher Gemeinden durch die Länder oder das Reich — führt nicht zu einem solchen zwischen den Gemeinden, sondern zu Lasten der übergeordneten Verbände, bringt also ebenfalls keine Lösung.

4. Mit der Einführung des Zuschlagverfahrens wird das Zustandekommen eines einheitlichen, geschlossenen und planmäßigen Gesamtsteuersystems verhindert und — wie es der Regierungsentwurf selbst ausdrücklich zugesteht (S. 21) — „der Grundsatz der Verantwortung des Reichs für Umfang und Maß der steuerlichen Anforderungen in einem der wichtigsten Punkte durchbrochen".

5. Da drei Gebietskörperschaftsgruppen, nämlich Reich, Länder und Gemeinden, an der Einkommensteuer zu beteiligen sind, so ist ihr Anteil so gering, daß die durch das Zuschlagrecht bezweckte Elastizität dieser Steuer bei jeder von ihnen nur gering sein kann.

6. Die Ausdehnung des Zuschlagrechts auf die Körperschaftsteuer kann leicht zu einer Begünstigung einiger weniger Großstädte führen, in denen sich die großen industriellen Unternehmungen immer mehr konzentrieren (vgl. das Referat des Reichstagsabg. Brüning in der Jahresversammlung des Reichsstädtebunds [Heidelberg] am 6. 9. 1928 [Frankfurter Zeitung Nr. 670]).

7. Beim Zuschlagsystem wird das Reich viel eher geneigt sein, den Ländern oder Gemeinden neue Aufgaben zuzuweisen und ihnen deren Deckung durch Erhöhung der Zuschläge anheimzustellen, als beim Ueberweisungsverfahren, wo es nach § 54 des Finanzausgleichsgesetzes selbst für die Deckung sorgen muß (vgl. Zitzlaff a. a. O. S. 260).

V. Zu diesen nachteiligen Folgen treten noch eine Reihe technischer Schwierigkeiten, bei denen eine befriedigende Lösung — wenn sie überhaupt ohne Beeinträchtigung des Zwecks des Zuschlagsystems zu finden ist — gegenüber dem jetzigen Verfahren eine beträchtliche Vermehrung der Verwaltungsarbeit erfordert (vgl. hierzu den Regierungsentwurf [Reichstagsdrucksache III/802 S. 5, 24 u. 33 ff.], ferner Lange in der „Zeitschrift f. Kommunalwirtschaft" 1925 S. 230, 281, 325 ff.).

1. Bei einer Verwaltung der Zuschläge durch besondere, neu einzurichtende und neue Kosten verursachende Gemeindebehörden würde — vor allem bei der Aufstellung oder Veränderung der Zerlegungspläne zur Durchführung des Forensalprinzips — eine Fülle zusätzlicher unproduktiver Verwaltungsarbeit erforderlich und infolge der immer stärker werdenden Bedeutung des Ermessens der Steuerbehörden die Gefahr einer verschiedenen Behandlung eines Steuerpflichtigen durch die einzelnen Forensalgemeinden — z. B. hinsichtlich der Bescheide, der Stundung etc. — gegeben. Deshalb müßte die Verwaltung der von den Gemeinden festgesetzten Zuschläge durch die Reichsfinanzbehörden erfolgen — wie es im Regierungsentwurf vorgeschlagen war —, wodurch aber die Festsetzung der Zuschläge an bestimmte Fristen gebunden wäre und Nachtragsumlagen unmöglich gemacht würden, so daß die Elastizität der Zuschläge erheblich eingeengt bliebe.

2. Hinsichtlich des Zuschlags zum Steuerabzug vom Arbeitslohn befindet man sich in einer Sackgasse, aus der es m. E. kein Entweichen gibt, solange nicht die zahlreichen Fälle der Verschiedenheit von Wohnsitzgemeinde und Beschäftigungsgemeinde durch Eingemeindungen von Vororten und Bildung von Gemeindeverbänden erheblich reduziert würden. Legt man nämlich beim Lohnsteuerabzug den Zuschlagsatz der Wohnsitzgemeinde des Arbeitnehmers zugrunde, so wird hierdurch der Arbeitgeber mit einer erheblichen Mehrarbeit belastet, indem er gezwungen wird, nicht nur in jedem Falle den Zuschlagsatz der betr. Wohnsitzgemeinde zu berücksichtigen, sondern auch sich stets über die Aenderungen der Zuschlagstarife der einzelnen Gemeinden auf dem laufenden zu halten und die berücksichtigten Tarife listenmäßig nachzuweisen. Auch wird hierbei der Arbeitsmarkt beeinflußt, indem der Arbeitgeber Personen bevorzugt, die in der Beschäftigungsgemeinde wohnen oder deren Wohnsitzgemeinde einen möglichst niedrigen Zuschlagstarif festgesetzt hat. Benutzt man aber — gemäß dem Regierungsentwurf — den Zuschlagsatz der Beschäftigungsgemeinde, die oft — z. B. bei Transportunternehmungen, Reichsbahnbeamten, Seeleuten etc. — durch den Zufall bestimmt wird, und schafft man den erforderlichen Ausgleich durch

Digitized by Google

Pauschalzahlungen nach dem durchschnittlichen Lohnabzug pro Kopf der an einem bestimmten Stichtag in dem betr. Betrieb oder der betr. Gemeinde beschäftigten Lohnempfänger — wobei ebenfalls eine Reihe von Zufallsmomenten ausschlaggebend sein können —, „so schlägt man" — wie Hensel es ausdrückt (Becker-Hensel a. a. O. S. 126) — „dem Grundgedanken des freien Zuschlagrechts geradezu ins Gesicht".

3. Weitere Schwierigkeiten bei der Ausgestaltung der Zuschläge bietet das geltende Verfahren des Steuerabzugs vom Kapitalertrag, der Vorauszahlungen, ferner die Verschiedenheit der Steuerabschnitte nach dem Einkommensteuergesetz einerseits und der Rechnungsjahre der einzelnen Gemeinden andererseits, wodurch vielfach die Berechnung von Durchschnittszuschlägen erforderlich wird (vgl. § 18 des Regierungsentwurfs), sowie der Uebergang zum Zuschlagsystem (vgl. hierzu Lange a. a. O.).

VI. Diese zahlreichen Nachteile und Schwierigkeiten des Zuschlagsystems können nicht durch die Festsetzung einer Höchstgrenze für die Zuschlagsätze vermieden werden, da eine derartige Begrenzung dem Grundgedanken des freien Zuschlagrechts widerspräche, und da in den jetzigen Zeiten der Anspannung diese Grenze fast überall völlig in Anspruch genommen würde, so daß gegenüber dem Ueberweisungssystem nur ein formeller Unterschied bestünde. Ueberhaupt ist es nicht angängig, in den zahlreichen Widerständen, die sich gegen eine Erhöhung der Zuschläge bilden — z. B. die Vermehrung der Verwaltungsarbeit infolge einer Senkung des steuerfreien Betrags oder die Schädigung des Arbeitsmarkts durch Erhöhung der Zuschläge bei Zugrundelegung der Tarife der Wohnsitzgemeinde beim Lohnsteuerabzug (vgl. Becker-Hensel a. a. O. S. 83, 126) —, als Zwangsmittel zur Sparsamkeit ins Feld zu führen, da doch nicht zugleich sowohl die Beweglichkeit als auch die Unbeweglichkeit der Zuschläge „psychologische Sparsamkeitsfaktoren" bilden können! Aus diesen Gründen kann auch die Festsetzung einer Relation zwischen diesen Zuschlägen und den Realsteuern wenig nützen, wobei noch hinzukommt, daß hier ein Vergleich vorerst infolge der Verschiedenheit der Regelung der Bemessungsgrundlagen in den einzelnen Ländern und Gemeinden erheblich erschwert und eine verschärfte Kontrolle des Haushalts der Gemeinden durch die übergeordneten Behörden erforderlich wird.

Es mag vielleicht irgendeine bisher noch nicht entdeckte Möglichkeit bestehen, die vorstehenden Nachteile des Zuschlagsystems zu vermeiden. Nachdem aber — trotz 3½jähriger Diskussion — eine derartige Entdeckung heute noch nicht bekannt ist, liegt kein Anhalt für die Vermutung vor, daß sie gerade bei der Einführung des Zuschlagverfahrens gemacht werden wird.

Aus den vorstehenden Darlegungen dürfte klar hervorgehen, daß sich die Ersetzung des jetzigen Ueberweisungsverfahrens durch ein Zuschlagsystem als äußerst unzweckmäßig erweist, und daß daher von einer konsequenten Finanzpolitik der Reichsregierung zu erwarten ist, daß die diesbezügliche Zusicherung in der kommenden Verlängerung des „Finanzausgleich-Provisoriums" nicht nur aufgeschoben, sondern sogar endgültig aufgehoben wird. Vielmehr ist zur Behebung der dem heutigen Finanzausgleichsystem anhaftenden Mängel eine gründliche Verbesserung der geltenden Verteilungsschüssel weit geeigneter und unbedingt erforderlich, was aber gemäß obigen Ausführungen nicht möglich ist, solange die Erwartung eines Zuschlagsystems nicht endgültig begraben ist.

Die Entscheidung bei der Wahl zwischen Ueberweisungssystem und Zuschlagsystem hat aber keinerlei Wirkung auf das Maß der den Ländern und Gemeinden zustehenden Selbständigkeit der Verwaltung — also auf den Kampf der Bestrebungen zur Zentralisation und zur Dezentralisation —, da ersteres die Einnahme-, letzteres die Ausgabe-Seite der Budgets zum Gegenstand hat. Der Regierungsentwurf weist selbst ausdrücklich darauf hin (S. 22), daß das Zuschlagsystem heute — d. h. im Jahre 1925 — den großen Staaten außer Italien fremd ist und in der Vorkriegszeit in den deutschen Bundesstaaten nur eingeführt wurde, um den Gemeinden die Erfüllung der ihnen übertragenen staatlichen Aufgaben zu ermöglichen, und daß dieses System sogar ursprünglich auch dem Miquelschen Reformplan ferngelegen habe. Es ist auch bemerkenswert, daß gerade England, das klassische Land der Selbstverwaltung der Gemeinden, kein Zuschlagsystem kennt, vielmehr sein Finanzausgleich — allen thoretischen Bedenken zum Trotz — auf zweckgebundenen Subventionen beruht.

Die Halbjahrsbilanzen der österreichischen Banken.

Von Dozent Dr. jur. et Dr. rer. pol. **Richard Kerschagl**, Wien.

Die Halbjahrsbilanzen der österreichischen Banken für Ende Juni 1928 sind immerhin etwas früher erschienen als die über die gleiche Zeit des Vorjahres. Besonders wesentliche Fortschritte sind aber eigentlich in den beiden wichtigsten Punkten nicht gemacht worden, nämlich in der größeren Detaillierung der angegebenen Ziffern und in der Verkürzung der Zeitintervalle des Erscheinens. Während Deutschland in bezug auf die Zwischenbilanzen der Banken nicht nur bei Monatsbilanzen angelangt ist, sondern auch in der Detaillierung der Monatsbilanzen den Höhepunkt des Zweckmäßigen ereicht, wenn nicht, wie von mancher Seite behauptet wird, schon überschritten hat, sind in Oesterreich für eine befriedigende Lösung dieser Frage zwar gewisse Ansätze vorhanden, aber eine Endlösung noch lange nicht abzusehen. Immerhin darf man es als einen gewissen Fortschritt bezeichnen, daß zwei Großbanken schon aus Anlaß der Jahresbilanz 1927 eine stärkere Detaillierung ihrer Debitoren vorgenommen haben. Es besteht immerhin die Hoffnung, daß zumindest die anderen Großbanken sich diesem Beispiel anschließen werden und die weitere Hoffnung, daß der dermalen eingeschlagene Weg der Detaillierung noch lange nicht zu Ende gegangen ist. Jedenfalls wird es eine Hauptaufgabe der berufenen Faktoren sein, im kommenden Jahr sowohl auf eine größere Detaillierung und zweckmäßigere Gestaltung der Halbjahrsstände überhaupt als auch auf eine Abkürzung der Erscheinungstermine hinzuwirken.

Zunächst die Bilanzen der sechs bedeutenden Banken (Tab. 1).

Als interessant kann zumindest gleich festgestellt werden, daß die Liquiditätsverhältnisse sich allgemein weiterhin gebessert haben, außerdem hat der Geschäftsumfang sich bei den meisten Instituten wesentlich erhöht, und zwar nicht nur, wie aus vorliegender Tabelle ersehen werden kann, im Vergleich zu den Halbjahrsbilanzen des Vorjahres, sondern auch im Vergleich mit den Jahresabschlußbilanzen 1927. Beim Wiener Bankverein ist zwar eine gewisse Verminderung einzelner Kontis zu konstatieren, doch ist diese auf die formelle Ausscheidung der in Jugoslawien gelegenen Filialen zurückzuführen; während bei der Boden-Credit-Anstalt die eingetretene Verminderung des Effektenkontos und der Debitoren sich aus der endgültigen buchmäßigen Buchführung der Fusion mit der Verkehrsbank und der Union-Bank ergibt, durch welche alle aus derselben herrührenden durchlaufenden Posten nunmehr endgültig eliminiert sind.

Interessant ist auch ein Vergleich der beiden wichtigsten Liquiditätsposten der Aktivseite, nämlich der Kassa und des Portefeuilles bei den vier eigentlichen Wiener Großbanken, nicht nur mit der Halbjahrsbilanz des Vorjahres, sondern auch mit der Abschlußbilanz 1927,

Digitized by Google

Buchsaldi der Aktivbestände. (Tabelle 1.)

Name der Bank		Kassa	Portefeuille	Effekt.-konto	Konsort.-bestände	Debitoren	Realit. u. Inventar	Diverse
		in Millionen Schilling						
Allg. Oesterr. Boden-Credit Anstalt	30. 6. 1927	12,55	106,89	55,89	33,47	608,88	10,00	32,37
	31. 12. 1927	21,37	138,32	37,39	41,28	539,29	10,00	36,29
	30. 6. 1928	21,41	139,09	39,56	39,71	556,20	10,00	37,27
Oest. Credit-Anst. f. Hdl. u. Gew.	30. 6. 1927	19,81	104,53	43,49	32,36	799,17	9,65	—
	31. 12. 1927	19,66	113,25	45,37	38,00	838,12	9,72	—
	30. 6. 1928	21,20	114,98	58,22	44,93	887,83	9,92	—
N. ö. Escompte-Gesellschaft	30. 6. 1927	15,03	36,25	6,91	40,50	297,05	—	0,38
	31. 12. 1927	19,89	49,17	8,42	41,59	305,80	—	0,44
	30. 6. 1928	15,55	52,97	8,22	40,96	328,42	—	0,44
Wiener Bank-Verein	30. 6. 1927	18,91	85,68	8,15	31,49	328,82	9,69	—
	31. 12. 1927	16,02	98,39	7,55	33,70	354,86	9,53	—
	30. 6. 1928	18,92	98,11	11,62	44,44	332,71	8,08	—
Mercurbank	30. 6. 1927	6,19	9,80	2,20	9,74	95,52	3,00	—
	31. 12. 1927	6,30	14,34	1,10	9,54	89,05	3,00	—
	30. 6. 1928	5,34	14,84	0,87	9,54	92,19	3,00	—
Zentral-Europ. Länderbank	30. 6. 1927	6,25	67,54	17,24	18,12	150,67	2,89	54,75
	31. 12. 1927	—	—	—	—	—	—	—
	30. 6. 1928	5,69	57,30	14,68	27,23	193,46	2,80	71,68

Buchsaldi der Verpflichtungen plus Aktienkapital und Reserve.

Name der Bank		Aktienkap. u. Reserve	Kreditoren	Spareinlg. u. Kass. Sch.	Tratten	Pfandbriefe	Pensionsfonds
		in Millionen Schilling					
Allg. Oesterr. Boden-Credit-Anstalt	30. 6. 1927	87,00	681,22	58,71	1,49	31,62	—
	31. 12. 1927	87,20	631,37	62,82	0,47	31,66	—
	30. 6. 1928	89.00	650,76	69,77	0,95	32,56	—
Oest. Credit-Anst. f. Hdl. u. Gew.	30. 6. 1927	89,81	772,43	145,28	1,48	—	—
	31. 12. 1927	118,23	771,51	162,51	1,37	—	—
	30. 6. 1928	119,03	836,03	180,70	1,32	—	—
N. ö. Escompte-Gesellschaft	30. 6. 1927	62,91	308,34	24,83	—	—	0,05
	31. 12. 1927	62,95	326,47	29,38	—	—	—
	30. 6. 1928	63,91	348,98	33,66	—	—	—
Wiener Bank-Verein	30. 6. 1927	81,93	346,07	54,75	—	—	—
	31. 12. 1927	81,93	372,38	59,29	0,04	—	—
	30. 6. 1928	82,53	365,92	65,44	—	—	—
Mercurbank	30. 6. 1927	16,10	94,58	15,64	0,14	—	—
	31. 12. 1927	16,10	90,63	15,70	0,07	—	—
	30. 6. 1928	16,12	93,13	16,36	0,17	—	—
Zentral-Europ. Länderbank	30. 6. 1927	30,74	238,09	47,81	0,83	—	—
	31. 12. 1927	—	—	—	—	—	—
	30. 6. 1928	30,91	276,09	53,87	11,96	—	—

Aktienkapital und Reserven:
Aktiva. (Tabelle 2.)

	Credit-Anstalt	Bodenkreditanstalt	N. ö. Escompte-Gesellschaft	Wiener Bankverein
	in Millionen Schilling			
	Kassa:			
1. Semester 1927	19,80	12,55	15,03	18,91
2. „ 1927	19,65	21,37	19,89	16,02
1. „ 1928	21,20	21,41	15,55	18,92
	Portefeuille:			
1. Semester 1927	104,54	106,89	36,25	85,68
2. „ 1927	113,25	138,32	49,17	98,30
1. „ 1928	114,98	139,09	52,97	98,11

Digitized by Google

Aktienkapital und Reserven:
Passiva. (Tabelle 3.)

	Credit-Anstalt	Bodenkredit-anstalt	N. ö. Escompte-Gesellschaft	Wiener Bankverein
	in Millionen Schilling			
1. Semester 1927	89,81	87,00	62,91	81,93
2. „ 1927	118,23	87,00	62,95	81,93
1. „ 1928	119,03	89,20	63,91	82,53

Buchsaldi der Verpflichtungen plus Aktienkapital und Reserve. (Tabelle 4.)

Name der Bank		Aktienkap. u. Reserve	Kreditoren	Spareinlag. u. Kass.-Sch.	Tratten	Pfandbriefe	Pensionsfonds	Diverse
		in Millionen Schilling						
Arbeiterbank	30. 6. 1927	1,56	29,26	2,37	—	—	—	—
	31. 12. 1927	4,18	32,00	2,60	—	—	—	0,07
	30. 6. 1928	4,33	35,86	3,87	—	—	—	—
Bankanst. d. I. Oesterr. Spar-Casse	30. 6. 1927	6,92	54,17	—	—	—	—	—
	31. 12. 1927	6,92	55,48	—	—	—	—	—
	30. 6. 1928	6,95	57,54	—	—	—	—	—
Italo-Wiener Creditbank	30. 6. 1927	0,89	19,56	0,24	0,15	—	—	—
	31. 12. 1927	0,89	18,53	—	0,18	—	—	1,38
	30. 6. 1928	0,89	18,72	0,15	0,23	—	—	—
N. ö. Gewerbe- u. Handelsbank	30. 6. 1927	0,18	3,21	—	—	—	—	—
	31. 12. 1927	0,18	3,21	—	—	—	—	—
	30. 6. 1928	0,18	—	3,36	—	—	—	—
Oest. Cred. Inst. f. öffentl. Untern. u. Arbeit.	30. 6. 1927	10,27	44,79	2,59	—	1,16	—	—
	31. 12. 1927	10,07	44,51	2,53	—	—	0,14	1,82
	30. 6. 1928	10,27	43,81	2,62	—	2,75	—	—
Oesterreich. Kommunalbank	30. 6. 1927	1,22	5,84	0,06	—	—	—	—
	31. 12. 1927	1,22	6,57	0,05	—	—	—	—
	30. 6. 1928	1,23	9,67	0,05	—	—	—	—
Bk. f. Oberöst. & Salzburg	30. 6. 1927	2,50	37,03	8,07	—	—	—	—
	31. 12. 1927	2,50	32,46	10,63	—	—	—	—
	30. 6. 1928	2,52	35,87	11,91	—	—	—	—
Bank für Steiermark	30. 6. 1927	0,35	7,75	0,76	0,05	—	—	—
	31. 12. 1927	0,59	12,50	0,68	—	—	—	—
	30. 6. 1928	0,59	13,92	—	—	—	—	—
Hauptbk. f. Tirol u. Vorarlberg	30. 6. 1927	0,92	17,25	3,15	—	—	—	—
	31. 12. 1927	0,91	19,26	2,87	—	—	—	0,01
	30. 6. 1928	0,93	17,36	3,03	—	—	—	—
Salzbg. Kred. & Wechsel-Bank	30. 6. 1927	1,00	9,67	0,20	—	—	—	—
	31. 12. 1927	1,00	19,49	0,22	—	—	—	0,02
	30. 6. 1928	1,00	9,94	0,20	—	—	—	—
Steiermärk. Escomptebk.	30. 6. 1927	2,50	13,53	4,65	—	—	—	—
	31. 12. 1927	2,50	17,08	4,99	—	—	0,08	—
	30. 6. 1928	2,50	18,46	5,76	—	—	—	—
Süddeutsche u. Heimstätt. Bank, Graz	30. 6. 1927	0,41	1,75	1,44	—	—	—	—
	31. 12. 1927	—	—	—	—	—	—	—
	30. 6. 1928	0,41	2,41	0,82	—	—	—	—

wenngleich zufolge der in manchen Punkten anderen Zusammensetzung der Halbjahrsbilanz — die Halbjahrsbilanzen weisen keine Gewinn- und Verlustkonten auf — ein strikter Vergleich auf gewisse Schwierigkeiten stößt. Aus den angeführten Ziffern zeigt sich ganz deutlich, daß diese beiden wichtigsten Posten sehr namhafte Steigerungen gegenüber der gleichen Zeit des Vorjahrs aufzuweisen haben. (Tab. 2.)

Was einzelne besonders charakteristische Posten der eigentlichen vier Wiener Großbanken noch anbetrifft, so bieten selbstverständlich diese Halbjahrsbilanzen bereits ein Bild der durch weitere Reserveansammlungen und Kapitalsvermehrungen schon in den letzten Jahren gestärkten Kräfte des eigenen Kapitals; nur die Creditanstalt hat noch im jüngsten Zeitraum eine Kapitalserhöhung vorgenommen. Deutlich ist aus den Ziffern der Großbanken zu erkennen, in welcher Richtung sie weiterhin gehen. (Tabelle 3.) Die Credit-Anstalt hat eine bedeutende Erhöhung der Effektenbestände erfahren, ein Zeichen für die stete Steigerung ihrer Bedeutung als finanzieller Stützpunkt für die Industriekonzerne. Die Boden-Credit-Anstalt hat nach der Durchführung ihrer Fusion mit der Verkehrsbank und Union-Bank — die auch zum Teil in der Erhöhung ihrer Konsortialbestände zum Ausdruck kommt — trachten müssen, ihre Liquidität wieder in entsprechendem Maße sicherzustellen und sie hat dementsprechend ihre Kassenbestände fast verdoppelt und ihr Portefeuille um nahezu ein Drittel erhöht. Die Niederösterr. Escompte-Gesellschaft hat ihr Wechselportefeuille um nahezu die Hälfte erhöht. Bei der Länderbank läßt sich schwer sagen, auf welche Einflüsse die, allerdings geringe, Abnahme bei Kassa-, Portefeuille- und Effekten-Konto und die Zunahme ihrer Konsortialbestände und ihrer Debitoren zurückzuführen sind; die vorliegenden Ziffern zeigen den Stand des französischen Gesamt-

Digitized by Google

Buchsaldi der Aktivbestände. (Tabelle 4.)

Name der Bank		Kassa	Portefeuille	Effekt.-konto	Konsort.-bestände	Debitoren	Realit. u. Inventar	Diverse
		in Millionen Schilling						
Arbeiterbank	30. 6. 1927	4,98	3,54	0,51	—	24,47	0,07	—
	31. 12. 1927	0,59	5,28	—	0,33	32,76	0,15	0,05
	30. 6. 1928	5,54	6,96	0,38	—	31,02	0,16	—
Bankanst. d. I. Oesterr. Spar-Casse	30. 6. 1927	0,95	0,98	1,77	—	57,34	0,06	—
	31. 12. 1927	1,06	1,07	—	1,98	58,55	0,06	—
	30. 6. 1928	1,01	1,72	2,00	—	59,70	0,06	—
Italo-Wiener Creditbank	30. 6. 1927	0,43	2,33	0,28	0,65	17,11	0,07	—
	31. 12. 1927	1,03	1,80	—	1,02	15,10	0,08	0,61
	30. 6. 1928	0,70	2,05	0,18	0,71	16,33	0,08	—
N. ö. Gewerbe- u. Handelsbank	30. 6. 1927	0,15	0,48	0,16	—	2,47	0,14	—
	31. 12. 1927	0,24	0,43	0,14	—	2,45	0,14	0,09
	30. 6. 1928	0,16	0,46	0,14	—	2,65	0,14	—
Oest. Credit-Inst. f. öffentl. Untern. u. Arb.	30. 6. 1927	5,13	5,41	1,53	0,21	45,28	0,08	1,16
	31. 12. 1927	4,69	2,25	—	3,00	47,98	—	1,80
	30. 6. 1928	5,32	3,37	2,09	1,34	44,52	0,08	2,75
Oesterreich. Kommunalbank	30. 6. 1927	0,39	2,26	0,21	—	4,19	0,09	—
	31. 12. 1927	0,15	2,11	0,46	—	4,31	0,06	0,82
	30. 6. 1928	0,74	1,98	0,53	—	7,68	0,06	—
Bk. f. Oberöst. & Salzburg	30. 6. 1927	1,30	8,22	2,17	0,61	33,85	1,44	—
	31. 12. 1927	2,04	6,78	2,68	0,49	32,13	1,38	0,22
	30. 6. 1928	1,83	6,45	2,55	0,53	37,58	1,37	—
Bank f. Steiermark	30. 6. 1927	0,12	0,26	0,39	0,31	7,19	0,14	—
	31. 12. 1927	1,18	1,31	0,35	0,68	10,16	0,12	—
	30. 6. 1928	0,91	1,42	0,20	0,57	10,23	0,09	1,10
Hauptbank für Tirol u. Vorarlberg	30. 6. 1927	1,53	1,77	0,11	—	17,06	0,86	—
	31. 12. 1927	1,01	4,47	0,03	—	17,21	0,45	—
	30. 6. 1928	1,00	1,86	0,03	—	17,83	0,45	—
Salzbg. Kredit- u. Wechsel-Bk.	30. 6. 1927	0,12	0,86	0,23	0,01	9,58	0,09	—
	31. 12. 1927	0,13	0,31	—	0,37	19,88	—	0,09
	30. 6. 1928	0,20	0,52	1,21	0,05	9,08	0,08	—
Steuermärk. Escomptebk.	30. 6. 1927	0,42	2,56	1,32	0,30	14,49	1,60	—
	31. 12. 1927	0,96	3,49	1,48	0,36	16,84	1,60	—
	30. 6. 1928	0,60	3,90	1,49	0,29	18,79	1,60	0,05
Süddeutsche u. Heimstätt. Bank, Graz	30. 6. 1927	0,01	0,01	0,05	—	2,53	1,00	—
	31. 12. 1927	—	—	—	—	—	—	—
	30. 6. 1928	0,01	0,01	0,07	—	2,55	1,00	—

institutes und lassen keine Schlüsse auf den Stand des rein österreichischen Geschäftes zu. Bei der Merkurbank ist die Erhöhung der Liquidität insofern in die Augen springend, als ein starker Abbau des Effektenkontos bei einer Erhöhung des Portefeuilles zu verzeichnen war, wenngleich die Kassenbestände etwas zurückgegangen sind.

Nicht uninteressant ist auch ein Vergleich der mittleren und kleineren Banken. (Tab. 4.)

Die Arbeiter-Bank hat einen Abbau ihres Effektenkontos vorgenommen. Sie hat ihren Portefeuillestand nahezu verdoppelt, ohne allerdings auch nur in annähernd gleichem Maße eine Stärkung ihrer Kassenbestände vorzunehmen. Die Bankanstalt der Ersten Oesterreichischen Sparkasse hat weiterhin ihren Geschäftskreis ausgedehnt, wobei insbesondere das starke Anwachsen des Portefeuilles zu bemerken wäre. Die Italo-Wiener Creditbank hat eine nennenswerte Verbesserung ihrer Liquidität erfahren. Die Niederösterreichische Gewerbe- und Handelsbank hat sich gegenüber der gleichen Zeit des Vorjahres nicht nennenswert verändert. Beim Credit-Institut für öffentliche Unternehmungen und Arbeiten sind die Konsortialbestände und das Effektenkonto beträchtlich gestiegen, während das Portefeuille eine Verminderung erfahren hat. Inwieweit es sich hier nur um im Zuge der zahlreichen vom Institute durchgeführten Liquidationen sich ergebende vorübergehende Verschiebungen oder um Dauererscheinungen handelt, läßt sich von Außenstehenden im knappen Rahmen einer Halbjahrsbilanz kaum beurteilen. Die österreichische Kommunalbank hat ihre Debitoren und das Effektenkonto nahezu verdoppelt, aber es sind erfreulicherweise auch ihre Kassenbestände sehr gewachsen. Die Bank für Oberösterreich und Salzburg hat zwar immerhin Vermehrung einzelner Posten erfahren, doch ist die Entwicklung keineswegs in sehr raschem Tempo erfolgt. Die starke Zunahme der wichtigsten Posten der Bank für Steiermark ist darauf zurückzuführen, daß die im Laufe des Jahres 1927 begonnene Verschmelzung der vier Institute Steirerbank, Centralbank Filiale Graz, Verkehrsbank Filiale Graz und Agrarbank nunmehr voll zur Auswirkung kommt. Bei der Hauptbank für Tirol und Vorarlberg sind besondere Veränderungen nicht zu verzeichnen gewesen. Die Salzburger Kredit- und Wechselbank hat Ende 1927 eine auffallende Steigerung des Debitoren- und Kreditoren-, sowie des Effektenkontos ausgewiesen; eine Erklärung für diese Verschiebung bei der Bank, die eigentlich zur Gänze der Bayrischen Hypotheken- und Wechsel-Bank gehört, läßt sich durch einen Außenstehenden nicht geben. Wahrscheinlich sind hier besondere Gründe der internen Bilanzierung maßgebend gewesen. Die Süddeutsche und Heimstätten-Bank in Graz hat einen namhaften Rückgang in Kassa und Portefeuille zu verzeichnen, was ziffernmäßig einem Rückgang der Liquidität gleichkommt.

Digitized by Google

Alles in allem aber gaben die Halbjahrsbilanzen jedenfalls ein Bild der Entwicklung des österreichischen Bankwesens, das als ein recht günstiges bezeichnet werden kann und das wohl als ein Zeichen dafür gewertet werden kann, daß alles, was von Aktienbanken die Krisenjahre 1924 und 1925 überstanden hat, als lebens- und entwicklungsfähig zu bezeichnen ist und seinen Geschäftskreis weiterhin ausdehnt.

Gerichtliche Entscheidungen.

Steuerrecht.

1. Zu § 19 Abs. 2 EinkStG.

1. Eine Bankfirma kann auch noch im Rechtsmittelverfahren geltend machen, daß sie die Einstellung eines Delkrederekontos versehentlich unterlassen habe.
2. Besitzt ein buchführender Kaufmann zu verschiedenen Preisen gekaufte Wertpapiere derselben Art, so steht es ihm frei, beim Verkauf von Wertpapieren dieser Art diejenigen Ankäufe in seinen Büchern anzugeben, denen der Verkauf entsprechen soll, ohne daß er die bei diesen Ankäufen erworbenen Stücke auch tatsächlich liefert. Ist eine entsprechende Buchung beim Verkauf unterlassen, so können bei der Bilanzaufstellung jedenfalls immer die zuletzt vor dem Verkauf angeschafften Stücke als verkauft behandelt werden.

Urteil des Reichsfinanzhofs, VI. Senat, vom 13. Dezember 1928 — VI A 899/28 — [1]).

Aus den Gründen:

Die beschwerdeführende offene Handelsgesellschaft betreibt ein Bankgeschäft.

Die Vorinstanz hat ein Delkrederekonto gestrichen und dies damit begründet, daß die Firma am Bilanzstichtage nicht mit einem Minderwerte der Debitoren rechnete; die etwa ein Jahr nach dem Bilanzstichtage aufgestellte Behauptung, daß das Delkrederekonto versehentlich in die ursprüngliche Bilanz nicht eingesetzt sei, reiche nicht aus. Zutreffend ist, daß die Einsetzung eines Delkrederekontos nicht damit begründet werden könnte, die Firma habe auf Grund der späteren Entwicklung der Verhältnisse erkannt, daß die Forderungen nicht in voller Höhe einbringlich gewesen seien; denn die Bewertung der Außenstände ist nach den Verhältnissen am Bilanzstichtage vorzunehmen. Wenn die Firma aber nachträglich geltend macht, sie habe versehentlich die Einsetzung eines Delkrederekontos unterlassen, so war dies dahin aufzufassen, daß die Verhältnisse am Bilanzstichtage bereits die Einsetzung gerechtfertigt hätten. Eine derartige Behauptung konnte auch noch im Rechtsmittelverfahren aufgestellt werden, und es war dann zu prüfen, ob und in welcher Höhe ein Minderwert der Außenstände nach den Anschauungen eines ordentlichen Kaufmanns am Bilanzstichtage anzunehmen war. Maßgebend ist der wirkliche Wert der Außenstände am Bilanzstichtage, nicht was die Firma bei Aufstellung der Bilanz angenommen hat. Andererseits ist jedoch zu prüfen, ob bereits in der Endbilanz 1925 nach den Regeln ordnungsmäßiger Buchführung ein Minderwert der Forderungen zu berücksichtigen war. Hierbei ist davon auszugehen, daß die Schätzung des Minderwerts zweifelhaft sein kann und deshalb nur festzustellen, welcher Betrag als Minderwert zweifellos anzunehmen war. Dieser Betrag wäre dem Bilanzgewinne 1926 zuzusetzen, da es nicht zugelassen werden kann, daß der Bilanzgewinn eines Jahres durch eine, die Regeln ordnungsmäßiger Buchführung verletzende Festsetzung des vorjährigen Endvermögens vermindert wird.

Streitig war ferner die Bewertung der zum Betriebsvermögen gehörigen J. G. Farbenaktien. Die Bewertung der Vorinstanz ist zwar in der Rechtsbeschwerde nicht angegriffen, sie erweist sich aber bei selbständiger Nachprüfung als unzutreffend. Die Firma besaß zu Beginn des Jahres 1926 einen Nennbetrag von 17 600 RM, der mit 130 v. H. zu Buche stand. Sie hat 1926 im ganzen 127 400 RM gekauft und 87 000 RM verkauft. Die Anschaffungspreise 1926 bewegen sich zwischen 112 und 309¼ v. H. Unstreitig kommt für die bereits Ende 1925 vorhanden gewesenen Aktien nur der Bilanzwert 1925, für die 1926 erworbenen nur der Anschaffungspreis in Frage. Grundsätzlich wären zum Anschaffungspreis auch die Anschaffungskosten zu rechnen. Der Senat ist jedoch der Ansicht, daß nach den Regeln ordnungsmäßiger Buchführung und mit Rücksicht auf § 50 Abs. 2 Satz 1 des Kapitalverkehrsteuergesetzes eine Berücksichtigung der Anschaffungskosten nicht erforderlich ist.

Die Firma hatte eine Aufstellung eingereicht, in der sämtliche Ankäufe und Verkäufe nebst den Preisen aufgeführt und bei jedem Verkaufe die zuletzt angeschafften Aktien als verkauft bezeichnet sind. Als noch vorhanden führte sie auf: die 17 600 RM vorjähriger Bestand zu 130 v. H., 3000 RM gekauft am 20. Januar zu 126 v. H., 5000 RM am 2. Februar zu 128½ v. H., 2000 RM am 3. Februar zu 129⅞ v. H., 15 000 RM am 17. Mai zu 153 v. H., 1400 RM am 28. Mai zu 183 v. H. und 14 000 RM am 30. Juni zu 220 v. H. Danach ergab sich ein Wert von 91 994,50 RM. Das Finanzamt bemängelte diese Aufstellung mit der Begründung, daß die Nummern der vorhandenen Aktien mit denen der an den genannten Tagen gekauften Aktien nicht übereinstimmen, und ging davon aus, daß stets die zuerst gekauften Aktien als verkauft anzusehen seien. Die Firma führte demgegenüber aus, daß sie vielfach ihren Kunden Stücke aus ihrem Bestand unter Eindeckung an der Börse geliefert und ferner Kostgeschäfte gemacht habe. Die Vorinstanz bewertete 17 600 RM mit dem Bilanzwerte 1925 von 130 v. H. und die übrigen 127 400 — 87 000 = 40 400 RM mit einem Durchschnittsanschaffungspreise von 199 v. H. und gelangte zu einem Gesamtwerte von 103 276 RM.

Der Senat hat durch Vermittlung der Spitzenverbände der deutschen Wirtschaft Feststellungen über die hier in Betracht kommenden herrschenden Anschauungen der deutschen Kaufmannschaft treffen lassen. Dabei hat sich ergeben, daß die im Bankgewerbe herrschenden Anschauungen in einem im Bank-Archiv 1927 S. 468 abgedruckten Gutachten des Professors Schmalenbach wiedergegeben sind. Unter Berücksichtigung dieser Ausführungen gelangt der Senat zu der Entscheidung, daß die Aufstellung der Beschwerdeführerin nicht zu beanstanden ist.

Der Senat hat in der Entscheidung vom 13. Juni 1928, VI A 593/28, ausgeführt, daß bei einzelnen Spekulationsgeschäften als verkauft stets die zuletzt gekauften Wertpapiere anzusehen seien, und zwar auch dann, wenn tatsächlich andere Stücke geliefert würden. Hieran hält der Senat auch gegenüber den Ausführungen Schmalenbachs, Bank-Archiv 1928 S. 39, fest (vgl. Becker, Steuer und Wirtschaft VII Sp. 1275 und Mirre, Bank-Archiv 1928 S. 77). Bei der vollständigen Uebereinstimmung der Bedeutung zweier Aktien derselben Art ist es nicht angängig, daß es für die Steuerpflicht eines Spekulationsgeschäfts darauf ankommt, welche Stücke tatsächlich geliefert werden. Dagegen besteht allerdings keine genügende Veranlassung, es dem Kaufmann zu verwehren, nach Belieben zu bestimmen, welche Stücke er veräußern will, da die Ausübung dieses Wahlrechts beim buchführenden Kaufmann nicht den Erfolg hat, daß spätere Veräußerungen der Steuer entzogen werden. Der Senat ist aber im Gegensatze zu Schmalenbach der Ansicht, daß es auch beim buchführenden Kaufmann für die Einkommensteuer nicht darauf ankommt, welche Stücke tatsächlich geliefert werden, sondern nur darauf, welchen Ankauf der Kaufmann als realisiert ansehen will und in seinen Büchern als realisiert behandelt. Wie es sich in dieser Beziehung bei Waren und anderen Gegenständen verhält, die zwar vertretbar, aber immerhin wirtschaftlich nicht ganz dasselbe sind, kann hier dahingestellt bleiben. Nach Ansicht des Senats hat das Einkommensteuerrecht kein Interesse daran, den Kaufmann, der am 7. Februar zu 150 v. H. gekaufte Aktien als am 20. März verkauft behandeln will, zu verpflichten, auch wirklich zur Erfüllung des Verkaufs vom 20. März die am 7. Februar gekauften Stücke zu liefern. Es kann höchstens verlangen, daß in den Büchern ersichtlich gemacht wird, der genannte Verkauf entspreche dem betreffenden Ankauf. Es hat ja auch keinen Zweck, daß bei Kostgeschäften über mehrere zu verschiedenen Kursen gekaufte Wertpapiere ersichtlich gemacht wird, welche der zurückerworbenen Stücke den einzelnen hingegebenen entsprechen und nach der Rechtsprechung des Senats als mit ihnen identisch anzusehen sind. Für das Ein-

[1]) Vgl. hierzu den Aufsatz von Mirre, oben S. 140.

Digitized by Google

kommensteuerrecht ist es deshalb gleichgültig, ob die Firma über bestimmte Stücke verfügte oder an einem Sammeldepot beteiligt war. Entspricht also die Aufstellung der Firma den bereits beim Verkauf vorgenommenen Buchungen, so ist sie schon aus diesem Grunde der Versteuerung zugrunde zu legen, ohne daß es darauf ankommt, ob die Nummern der vorhandenen Aktien mit den Nummern der Stücke übereinstimmen, die an den in der Aufstellung angegebenen Tagen gekauft sind. Zweifelhaft kann nur sein, ob im Falle der Unterlassung der Bezeichnung der realisierten Ankäufe bei den einzelnen Verkäufen noch bei der Bilanzaufstellung eine willkürliche Verteilung der Verkäufe auf die Ankäufe vorgenommen werden darf. Diese Frage kann jedoch dahingestellt bleiben. Denn wenn eine willkürliche Verteilung nicht zulässig sein sollte, kann bei Wertpapieren, die ja anders als Waren dem Verderbe nicht ausgesetzt sind, nur angenommen werden, daß bei jedem Verkaufe die zuletzt angeschafften Wertpapiere als verkauft zu gelten haben. Dem entspricht jedoch die Aufstellung der Beschwerdeführerin, die also keinesfalls zu beanstanden ist.

Die angefochtene Entscheidung war danach aufzuheben und die nicht spruchfreie Sache an die Vorinstanz zurückzuverweisen.

2. Zu § 84 Abs. 2 KVG., Tarifstelle 14 I PreußStStG.

Unter der Herrschaft des Kapitalverkehrsteuergesetzes kann eine landesrechtliche Stempelsteuer bei der Ausgabe von Teilschuldverschreibungen auch nicht mehr für die etwa ausgefertigte besondere Darlehnsurkunde erhoben werden.

Urteil des Reichsgerichts vom 12. Oktober 1928 — VII 185. 28 — T.

Die klagende Akt.-Ges. hat von der D.-Bank im Jahre 1926 ein Darlehen von 4 Millionen Reichsmark erhalten und dafür „8prozentige hypothekarisch eingetragene, gegebenenfalls mit 102 pCt. einlösbare Teilschuldverschreibungen im Gesamtbetrage von 4 000 000 RM" ausgestellt.

Für die Teilschuldverschreibungen ist die Reichsabgabe nach §§ 25 und 29 Abs. 1c des Kapitalverkehrsteuergesetzes (KVG.), für die Urkunde vom 15. Juli 1926 der Schuldverschreibungsstempel nach Tarifstelle 14, I, des preuß. Stempelsteuergesetzes in der Fassung vom 27. Oktober 1924 entrichtet worden. Mit der gegenwärtigen Klage verlangt die Kl. die Zurückzahlung des preuß. Stempels von 6666,50 RM nebst Zinsen. Das LG. hat — bis auf einen geringen Zinsbetrag — der Klage stattgegeben. Dagegen wendet sich die mit der Zustimmung des Gegners unmittelbar eingelegte Revision des Bekl.

Die Revision ist unbegründet.

1. Den Gegenstand des streitigen Landesstempels bildet die in der Urkunde vom 15. Juli 1926 enthaltene „Schuldverschreibung" der Kl., durch welche sie sich verpflichtet hat, die ihr gewährte Anleihe von 4 Millionen Reichsmark zurückzuzahlen.

2. Die ausgegebenen Teilschuldverschreibungen sind vom Reich auf Grund des KVG. mit der sog. Wertpapiersteuer belegt worden, vgl. §§ 25 Abs. 1a und 29 Abs. 1c a. a. O. Der Streit der Parteien dreht sich um die Frage, ob die Erhebung dieser Reichssteuer den Ansatz des preuß. Stempels zu der Urkunde vom 15. Juli 1926 ausschließt.

Das Finanzausgleichsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. April 1926 (RGBl. I S. 203) bestimmt in § 2 Abs. 1 grundsätzlich:

> „Die Inanspruchnahme von Steuern für das Reich schließt die Erhebung gleichartiger Steuern durch die Länder . . . aus, wenn nicht reichsgesetzlich ein anderes vorgeschrieben ist."

Dementsprechend heißt es in § 84 Abs. 2 des KVG.:

> „Soweit das gegenwärtige Gesetz Rechtsvorgänge der Versteuerung unterwirft, ist auch die Versteuerung der über die Rechtsvorgänge errichteten Urkunden durch die Länder . . . ausgeschlossen."

Das LG. hat diese Vorschrift auf den gegenwärtigen Fall angewendet, der Bekl. hält das nicht für richtig. Die Revision hat in diesem Zusammenhang auf § 1 KVG. hingewiesen. Er lautet:

„Die Kapitalverkehrsteuer wird erhoben

a) für Rechtsvorgänge, die Gesellschaften betreffen (Gesellschaftsteuer),

b) für den ersten Erwerb von Wertpapieren und sonstigen Vermögensrechten des Kapitalverkehrs (Wertpapiersteuer),

c) für Anschaffungsgeschäfte des Börsenverkehrs (Börsenumsatzsteuer)."

Die Revision meint, daß der § 84 Abs. 2 KVG. mit dem von ihm gebrauchten Wort „Rechtsvorgänge" nur auf § 1a a. a. O. verweise, nur hier sei von Rechtsvorgängen die Rede, zu b und c im § 1 a. a. O. werde von Rechtsvorgängen nicht gesprochen, handle es sich auch nicht um Rechtsvorgänge; schon aus diesem Grunde sei § 84 Abs. 2 a. a. O. im gegenwärtigen Fall unanwendbar. Dieses Bedenken der Revision ist unbegründet. Der erste Erwerb von Wertpapieren ist als Eigentumserwerb ein Rechtsvorgang und dasselbe gilt von den Anschaffungsgeschäften des Börsenverkehrs. Wenn sich in dem § 1 KVG. unter b und c das Wort „Rechtsvorgänge" nicht findet, so liegt das daran, daß in jeder dieser Nummern nur von einer Art der Rechtsvorgänge gehandelt und diese Art als solche bezeichnet wird. Der § 84 Abs. 2 a. a. O. bezieht sich also nicht nur auf die Rechtsvorgänge, die Gesellschaften betreffen, sondern auch auf die Rechtsvorgänge des ersten Erwerbes von Wertpapieren und der Anschaffungsgeschäfte des Börsenverkehrs.

3. Der von der Reichssteuer betroffene Rechtsvorgang, der erste Erwerb der Wertpapiere, setzt sich zusammen aus dem Geben und Nehmen der Teilschuldverschreibungen. Indem die Kl. diese der D.-Bank aushändigte, verpflichtete sie sich, an die Bank 6800 Einzelbeträge im Gesamtbetrag von 4 000 000 RM zurückzuzahlen, und zwar jeden Einzelbetrag als Teilbetrag eines Darlehens von 4 000 000 RM. Das ergibt sich aus § 1 der auf die Schuldverschreibungen aufgedruckten Bedingungen, denn hier ist ausdrücklich von der „Anleihe" von 4 000 000 RM die Rede. Was die D.-Bank in den Wertpapieren erwarb und was diesen erst ihren Wert verlieh, war das Versprechen der Kl., die 4 000 000 RM zurückzuzahlen. Von dem ersten Erwerb der Wertpapiere läßt sich dieses Versprechen der Kl. deshalb nicht trennen. Die vom Reich auf den ersten Erwerb der Wertpapiere gelegte Steuer trifft mithin gerade auch dieses Versprechen. Dieselbe Verpflichtung der Kl. ist in der Darlehns- und Verpfändungserklärung vom 15. Juli 1928 beurkundet worden, für sie darf also der preuß. Stempel nicht mehr erhoben werden.

Der Bekl. will diese Folgerung nicht gelten lassen, weil das Versprechen, 4 000 000 RM zurückzuzahlen, etwas anderes sei als die 6800 Einzelversprechen, Beträge von zusammen 4 000 000 RM zurückzuzahlen. Darin kann dem Bekl. aber nicht gefolgt werden, denn hier ist offensichtlich die Summe der Teile dem Ganzen gleich.

4. Der Bekl. hat auf die Bemerkung von Weinbach in Anm. 3 zu § 84 KVG. 3. Aufl. S. 803, hingewiesen. Sie lautet:

> „Vorgänge, die die Wertpapiersteuer betreffen. Von den Wertpapieren, die der Kapitalverkehrsteuer unterliegen, kann ein Schuldverschreibungsstempel nicht erhoben werden. Wird aber über wertpapiersteuerpflichtige Teilschuldverschreibungen eine Gesamtschuldurkunde ausgestellt, dann ist die Erhebung der Landessteuer zu dieser zulässig. Doch wird meist Befreiung eintreten."

Als die Kl. Gründe für die in dem vorletzten Satz ausgesprochene Ansicht vermißte und diese Ansicht selbst durch den letzten Satz wieder in Frage gestellt zu sein schien, hat der Bekl. eine Erklärung des Verfassers jenes Erläuterungsbuchs beigebracht, nach welcher er mit seiner Bemerkung sagen wollte,

> „daß ein Landesstempel dann nicht erhoben werden kann, wenn sich die in der Gesamtschuldurkunde enthaltenen Vereinbarungen mit den der Wertpapierausgabe zu Grunde liegenden Vereinbarungen decken. Das wird meist der Fall sein; deswegen wird die Möglichkeit, neben der Wertpapiersteuer die Stempelsteuer zu erheben, selten sein. Wenn aber . . . . in der Gesamtschuldverschreibung Vereinbarungen enthalten sind, die eine von der Ausgabe der Teilschuldverschreibungen unabhängige Bedeutung haben, dann ist die Erhebung der Steuer zulässig."

Auch nach diesen Darlegungen kann dem LG. nur zugestimmt werden, denn die für die Stempelfrage erheblichen Vereinbarungen in der Gesamtschuldverschreibung vom 15. Juli 1926 decken sich völlig mit den Vereinbarungen in den Teilschuldverschreibungen. Neu ist in der Gesamtschuldverschreibung nur das Anerkenntnis, das Darlehn von 4 000 000 RM bereits erhalten zu haben, und der Antrag, die Hypothek von 1463 kg Feingold einzutragen. Beides kommt für die streitige Stempelfrage nicht in Betracht. Zwar begründet nach § 607 BGB. der Empfang eines Darlehns die Pflicht zu dessen Zurück-

Digitized by Google

zahlung, diese Pflicht ist aber auch durch die Teilschuldverschreibungen begründet worden, wie oben ausgeführt ist. Sie ergeben allerdings noch nichts über die tatsächliche Gewährung des Darlehns, aber es ist keine „begriffliche Voraussetzung einer Schuldverschreibung, daß auf den Inhalt der Urkunde (für sich allein) der Anspruch auf Zahlung einer bestimmten Geldsumme gegründet werden könne. Es kommt nur darauf an, ob durch die .... Erklärung eine rechtliche Verpflichtung in bezug auf die aus dem Darlehnsverhältnis entspringende Schuldverbindlichkeit begründet wird, so daß mit Hinzunahme der Behauptung, die Darlehnsvaluta sei gewährt, eine dem Inhalt der Urkunde entsprechende Forderung daraus hergeleitet werden kann", vgl. RGZ. 45, 234. So ist also durch die Gesamtschuldurkunde keine neue und keine andere Rückzahlungspflicht begründet worden als durch die Teilschuldverschreibungen.

Der Antrag auf Eintragung der Sicherungshypothek kann niemals den Ansatz des Schuldverschreibungsstempels rechtfertigen, höchstens könnte ein Stempel nach TSt. 15 LStG. — Beurkundungen über die Sicherstellung von Rechten — in Frage kommen. Es sind aber nach TSt. 15 Abs. 5b a. a. O. befreit „in Schuldverschreibungen zur Sicherheit der Schuldverpflichtung vom Schuldner abgegebene Erklärungen". Die Urkunde vom 15. Juli 1926 ist eine Schuldverschreibung, die Sicherstellung der Schuldverpflichtung ist darin vom Schuldner erklärt. Daß die Schuldverschreibung selbst wegen des Eingreifens reichsrechtlicher Vorschriften dem Landesstempel nicht unterworfen ist, ändert an der Rechtslage nichts.

5. Zuzugeben ist der Revision, daß die obenerwähnte Entscheidung des Reichsgerichts (Bd. 45 S. 231 ff.) die in der früheren Entscheidung 25, 64 ff. aufgestellten Grundsätze bestätigt hat. Diese bezogen sich aber auf den § 5 Abs. 1 des Reichssteuergesetzes vom 1. Juli 1881 (RGBl. S. 185), wo es hieß:

> „Die der Reichsstempelsteuer unterworfenen Wertpapiere unterliegen in den einzelnen Bundesstaaten keiner weiteren Stempelabgabe (Taxe, Sportel usw.)."

Hier konnte das Reichsgericht (a. a. O. S. 67) unterscheiden zwischen den der Reichsstempelsteuer unterworfenen Wertpapieren und dem der Landesbesteuerung unterliegenden Darlehnsvertrag, dessen Beurkundung durch die Ausgabe der Wertpapiere nicht geboten war. Dieser Rechtszustand ist aber durch den § 84 Abs. 2 KVG. geändert worden. In dieser Vorschrift wird die Steuerhoheit der Länder stärker eingeschränkt als früher. Wenn früher nur die vom Reich besteuerten Wertpapiere selbst keine Landessteuer mehr zu tragen brauchten, so sind jetzt alle Urkunden landessteuerfrei, welche Rechtsvorgänge betreffen, die schon das Reich besteuert hat.

Bücherbesprechungen.

Die Zusammenhänge zwischen Steuerrecht und Handelsrecht und ihre Entwicklung. Eine bilanzrechtliche und bilanzkritische Darstellung mit praktischen Beispielen von Dr. jur. Johannes Hein. Verlag Walter de Gruyter & Co., Berlin und Leipzig.

Der Verfasser wollte eine systematische und gleichzeitig für den praktischen Gebrauch geeignete kurze Darstellung vom Gewinn und von der Bewertungslehre auf der Grundlage der Steuergesetzgebung vom 10. 8. 1925 geben. Daneben erörtert er die künftigen Aufgaben von Rechtsprechung und Gesetzgebung in der Gewinn- und Bewertungslehre und prüft, ob und nach welcher Richtung ein Ausbau und eine Fortentwicklung dieser Aufgaben zu erfolgen hat.

Die Schrift ist keine rein theoretische oder dogmatische Studie, sondern ein Niederschlag der Erfahrungen aus der Praxis und ein eminent praktischer Leitfaden. Der Verfasser gibt anhand der Rechtsprechung des Reichsgerichts und des Reichsfinanzhofs sowie der Erlasse der Reichsfinanzverwaltung dem Kaufmann, dem Industriellen, dem Bankier, dem Wirtschaftsjuristen und Steuerberater, dem Buch- und Betriebsprüfer sowie den Steuerbehörden selbst bei der Berechnung des Gewinns und bei der Bewertung der Vermögensgegenstände Fingerzeige und beachtenswerte Anregungen. Schrifttum und Rechtsprechung sind bis Anfang April 1928 berücksichtigt; insbesondere ist die Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs in weitgehendem Umfang und sorgfältiger Gliederung herangezogen und kritisch durchgearbeitet.

Dr. W. Koeppel, Berlin.

Dr. Arthur Nußbaum: Vertraglicher Schutz gegen Schwankungen des Geldwertes. Verlag Walter de Gruyter & Co., Berlin und Leipzig.

Nußbaum bezeichnet in seinem Vorwort dieses Buch als eine Ergänzung gewisser Gedankengänge seines Werkes über „Das Geld in Theorie und Praxis des deutschen und ausländischen Rechts". Er behandelt, wie der Titel zeigt, eine besonders wichtige Frage aus diesem großen Komplex, und zwar zunächst die Valutaschutzklausel, dann die sonstigen Währungsschutzklauseln. Im Anhang gibt Nußbaum eine Reihe von Gesetzestexten und die sogenannten Wiener Regeln von 1926. Von besonderem Interesse ist die Darlegung, die Nußbaum im ersten Kapitel an Hand eines außerordentlich reichen Materials von Literatur und Judikatur über die französische Praxis der letzten Jahre gibt. Besonders interessant ist ferner die Parallele mit den deutschen Rechtsverhältnissen der Inflationszeit. In beiden Ländern der gleiche Konflikt zwischen den Bedürfnissen der Wirtschaft, den Bedürfnissen des Einzelnen und den Bedürfnissen des Staates, ein Konflikt, der in beiden Ländern die Judikatur vor völlig neue Aufgaben stellt.

Im einzelnen behandelt Nußbaum besonders eingehend die Goldmünzklausel, die Goldwertklausel und die Goldmark und Goldhypothek. Letzteres zum Teil unter ganz neuen juristischen Gesichtspunkten. Das Ergebnis, zu dem Nußbaum kommt, ist folgendes:

> „Im allgemeinen scheint es mir deshalb, daß die alternative Währungsklausel bei geeigneter Auswahl der Währung und sorgfältiger Formulierung der Zahlungsbedingungen praktisch die größte Sicherheit bietet. Die Goldklausel klingt verführerischer, sie ist auch in der Tat keineswegs unbrauchbar, aber doch mit recht erheblichen Unklarheiten und Gefahren behaftet. Allenfalls mag man die alternative Währungsklausel noch mit einer Goldklausel verknüpfen. Eine vollkommene Sicherheit freilich ist, darüber muß man sich im Klaren sein, in diesen Dingen ebensowenig zu erreichen wie in irgendeiner sonstigen Frage der wirtschaftlichen und politischen Zukunft."

Diesem skeptischen Ergebnis wird man nach den Erfahrungen der letzten Jahre zustimmen müssen. Soweit insbesondere deutsche Verhältnisse in Frage kommen, wird man indes dazu die Frage aufwerfen können, ob nicht auch schon die reine Abstellung einer Forderung auf Reichsmark ein relativ wesentliches Sicherheitsmerkmal bedeutet. Denn ich glaube nicht, daß, solange diese Generation lebt, in Deutschland nochmals es möglich wäre, einen Zwangskurs durchzuführen. Der Gedanke, daß die Geldschuld eine Wertschuld ist, ist in Deutschland infolge der Inflation tief in das Volksbewußtsein eingedrungen. Die Hypothekenbanken tragen denn auch dieser Erwägung Rechnung, indem sie in ihren Schuldurkunden regelmäßig abstellen „eine Goldmark mindestens eine Reichsmark".

Dem Verfasser des hier behandelten Werkes wird man jedenfalls nur dankbar sein können, daß er diese für die Bildung und Sicherung unseres Sparkapitals so wichtigen Klauseln in seiner bekannten klaren und den Dingen auf den Grund gehenden Art einer nachprüfenden wissenschaftlichen Untersuchung unterzogen hat. Wenn diese auch nicht mit einem absolut positiven Ergebnis schließt, so bringt sie doch Erkenntnisse von erheblichem Werte für diese rechtlich wie wirtschaftlich sehr bedeutungsvollen Fragen.

Rechtsanwalt Dr. Julius Lehmann, Frankfurt a. M.

„Jahrbuch für Bodenkredit", herausgegeben von Dr. Fritz Schulte, München, I. Band, 1928. Verlag von Franz Vahlen, Berlin.

Zu Ende des letzten Jahres ist der erste Band eines Jahrbuchs für Bodenkredit mit Aufsätzen und statistischen Darstellungen über alle Zweige des langfristigen Real- und Kommunalkredits und verwandter Gebiete erschienen. Das Werk, das von Dr. Fritz Schulte, München, herausgegeben wird, ist durch die gemeinsame Unterstützung der privaten Hypothekenbanken und der öffentlich-rechtlichen Realkreditanstalten ins Leben getreten. Wie die Kreise, auf die es sich stützt, sind auch die verschiedenen Aufsätze in diesem Bande teils von Wirtschaftlern der privatrechtlichen Richtung, teils von Vertretern der öffentlich-rechtlichen Seite gebracht. Bei letzteren beschränkt es sich nicht auf Verfasser aus den Kreisen der öffentlich-rechtlichen Realkreditinstitute. Es

Digitized by Google

findet sich daneben in der Sammlung auch eine eingehende Betrachtung von J. Cremer über die Tätigkeit der Sparkassen als Realkreditanstalten.

Grundsätzliche Einführungsworte über das gemeinsame und einigende Band zwischen privatem und öffentlichem Realkreditwesen durch den inzwischen heimgegangenen Vorsitzenden des Sonderausschusses für Hypothekenbankwesen beim Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes, Geheimen Regierungsrat Dr. Schwartz, wollen dem Werke den rechten Weg weisen. Im gleichen Sinne betonen die Ausführungen über die öffentlichen Bodenkreditinstitute von Generaldirektor Drechsler die übereinstimmenden wirtschaftlichen Gesichtspunkte zwischen den beiden Wirtschaftsarten des Bodenkredits. Die juristischen Grundlagen des deutschen Realkredits gliedert ein Aufsatz von Dr. Dannenbaum nach drei Hauptpunkten, bei denen das Fundament unser sehr ausgebildetes Hypothekarrecht darstellt, das Gerüst seiner Entwicklung, die sich seiner Pflege widmenden Bodenkreditanstalten abgeben, und Stütz- und Untermauerungspfeiler ihm nach dem Zusammenbruch der Inflation durch unsere Aufwertungsgesetzgebung geworden sind. In einem vierten Abschnitt werden dieser Gliederung die Fülle der sonstigen wesentlichen und einflußreichen Momente, wie Steuern, Mieten, Neubauten, Siedlung usw. angeschlossen. Ueber die Auswirkung des unglücklichen Kriegsausgangs und vor allem die der Inflation und der aus ihr geborenen Aufwertung verbreiten sich drei inhaltreiche und gerade auch als Nachschlagewerke sehr nützliche Aufsätze von Oberlandesgerichtsrat a. D. Hoffmann, Landesgerichtsrat a. D. Fritz Holland und Rechtsanwalt Eugen Brink. Von dem ersten der Genannten wird eine sehr aufschlußreiche Darstellung der Geschichte der Posener Landschaft mit ihrer günstigen Geschäftsentwicklung bis zu Ende des Weltkrieges und ihrem späteren Schicksal, das sie in einem von Deutschland abgetrennten Lande zu einer polnischen Anstalt werden ließ, gegeben. Die anderen beiden Aufsätze — wie insbesondere der letzte — von Verfassern geschrieben, die an interessierter Stelle an der Schaffung des Aufwertungsgesetzes für unser Realkreditrecht mitgewirkt haben, geben ein anschauliches Bild von der unendlichen Arbeit der Aufwertungsperiode, die neben den sonstigen Beteiligten auch den Realkreditinstituten durch ihre Durchführung erwuchs. Gleichzeitig wird jedoch ein starker Eindruck dafür hervorgerufen, daß trotz aller ihrer Unvollkommenheiten die Aufwertungsgesetzgebung doch wesentlich Gutes gebracht hat. Hat sie doch zu ihrem Teil auch den Grundstock zu neuem Anfang gelegt und den in den zurückliegenden vier Jahren bereits erfolgreich geführten Wiederaufbau unseres langfristigen Kreditsystems mit ermöglicht. Wie auch auf anderen Wirtschaftsgebieten haben die Nachkriegsverhältnisse auch auf dem Gebiete des Realkredits neue Gedanken entstehen und nach neuen Wirtschaftsformen suchen lassen. Es handelt sich nicht zuletzt hierbei um das Problem der Versorgung unserer Industrie mit langfristigem Kredit. Dr. Rudolf Dalberg widmet dieser interessanten Frage einen Beitrag in dem Jahrbuch mit dem Titel „Der industrielle Realkredit in Deutschland seit 1924". Die Arbeit gibt ein anschauliches, wohl erschöpfendes, Bild über die zu den Vorkriegszeiten gänzlich veränderte Kapitalbasis, die immer wieder nach neuen Erschließungsmöglichkeiten suchen läßt. Neue Anstalten mit oder ohne ausländische Beteiligung werden gegründet. Die verschiedenartigsten Formen werden angewandt mit immer demselben Ziel, das befruchtende aber allzu knappe Material „Kapital" aus dem Inland, wesentlichst aber aus dem Ausland für den wirtschaftlichen Wiederaufbau unserer Industrie heranzuführen. Zwei Arbeiten über die Stadtschaften und Landesbanken sowie Landeskreditkassen von Dr. Fritz Pabst und Dr. Pröhl behandeln wichtige Teile moderner öffentlich-rechtlicher langfristiger Kreditwirtschaft und ihrer Träger. Der landwirtschaftliche Grundkredit, zu dessen Pflege alle in Frage kommenden Anstalten privater wie öffentlich-rechtlicher Art in der Zeit des Wiederaufbaus ihr reichlich Teil beigesteuert haben, findet in dem Aufsatz von Dr. v. Bissing einen eingehenden und verständnisvollen Schilderer. Von den ersten Versuchen in wertbeständiger Verschuldung über die Streitfrage Gold- oder Roggenverschuldung, das damals außerordentlich strittige Problem der Gründung der Rentenbank-Kreditanstalt bis zu dem jetzigen — immerhin wieder etwas fundierten — Stand der landwirtschaftlichen Kapitalversorgung bringt die Arbeit eine Fülle von interessantem Material. Als ein nicht uninteressantes Gegenstück zu diesen Ausführungen über den landwirtschaftlichen Realkredit in Deutschland findet sich eine Abhandlung über die Agrarbanken-Organisation in den Vereinigten Staaten von Amerika von Dr. Eduard Wegener.

Nimmt man zu diesen besonders aufgeführten Aufsätzen noch die allgemeine historische Uebersicht über die Entwicklung und den Stand der deutschen privaten Hypothekenbanken in dem ereignisreichen Zeitabschnitt von 1910 bis 1927 von dem Herausgeber des Werkes, Dr. Fritz Schulte, und einige andere aufschlußreiche Zahlendarstellungen über Pfandbriefkurse in der Zeit von 1914 bis 1927, so wird man wohl anerkennen müssen, daß sich mit diesem ersten Bande ein Werk repräsentiert, das mit seiner Einführung einen sehr gehaltvollen und vielseitigen Ueberblick über das weitverzweigte Gebiet des Deutschen Realkredits gibt. Es läßt dazu die Berechtigung und Erwartung aussprechen, daß sich diesem ersten Bande in der Folge weitere anschließen mögen. Dann wird ein Werk geschaffen werden, das nicht nur als Nachschlagewerk wegen seiner Einzelbetrachtungen und statistischen Materialien Beachtung verdient und dauernden Nutzen gewährt, sondern zugleich als Niederschlag für die mannigfachen schöpferischen Ideen im Realkreditwesen und ihre praktischen Auswertungen sich ein bleibendes Verdienst wird erwerben können. In diesem Sinne wünschen wir dem Werk auch ein Hinausdringen über den Kreis der eigentlich interessierten Stellen in unsere allgemeine wirtschaftspolitisch interessierte Oeffentlichkeit, um dort auch an seiner Stelle dem deutschen Realkredit und seinen für die deutsche Wirtschaft unentbehrlichen Belangen den wohlverdienten Platz zu sichern.

Dr. Tornier, Berlin.

Usancen für den Handel in amtlich nicht notierten Werten.

Der Berliner Ausschuß für Geschäfte in amtlich nicht notierten Werten hat in seiner Sitzung vom 4. Januar 1929 beschlossen, Geschäfte in Schuldbuchforderungen auf Grund des Kriegsschädenschlußgesetzes unter Anwendung der von der Ständigen Kommission für Angelegenheiten des Handels in amtlich nicht notierten Werten beim Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes festgestellten Usancen für den Handel in amtlich nicht notierten Werten in sein Tätigkeitsgebiet einzubeziehen, jedoch mit folgenden Maßgaben:

1. Eine Berechnung von Stückzinsen findet bis auf weiteres nicht statt.

2. Falls besondere Vereinbarungen nicht getroffen sind, kann die Lieferung nach Wahl des Verkäufers durch unmittelbare Umschreibung der Schuldbuchforderung im Reichsschuldbuch oder durch Uebertragung auf dem Schuldbuchgirokonto der Bank des Berliner Kassen-Vereins oder einer anderen deutschen Effektengirobank erfolgen.

3. Die Bestimmungen der Usancen für den Handel in amtlich nicht notierten Werten über ordnungsmäßige und über verzögerte Erfüllung finden mit der Maßgabe Anwendung, daß auch bei Nichtinnehaltung der regelmäßigen fünftägigen Lieferfrist ein Verzug des Verkäufers dann nicht vorliegt, wenn er die Umschreibung auf den Käufer unverzüglich veranlaßt hat und die Umschreibung infolge eines von ihm nicht zu vertretenden Umstandes sich verzögert hat. Auf die Exekution von Geschäften zwischen Börsenbesuchern findet der Beschluß des Berliner Ausschusses für Geschäfte in amtlich nicht notierten Werten vom 14. Januar 1922 Anwendung; die daselbst vorgesehene Kommission entscheidet auch über Streitfragen betr. das Vorliegen eines Lieferungsverzuges.

Die zuständigen Gremien in Frankfurt a. Main und Hamburg sind diesem Beschluß beigetreten; bei der Ständigen Kommission für Angelegenheiten des Handels in amtlich nicht notierten Werten beim Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes ist beantragt, eine entsprechende Usance für ganz Deutschland festzusetzen.

Digitized by Google

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen.

XXVIII. Jahrgang. | Berlin, 1. Februar 1929. | Nummer 9.

Inhalts-Verzeichnis.

Die Spitzenverbände der Wirtschaft zu den neuen Steuervorlagen.

Ueber das Wesen und die Wirkungen der Börsenkredite.
Von Universitätsprofessor Dr. Richard Reisch, Präsident der Oesterreichischen Nationalbank, Wien.

Die russischen Vorkriegsschulden.
Von Dr. Alex. Lifschütz, Bremen.
Hierzu eine Erwiderung des Herrn Reichsministers a. D. Dr. Schiffer.

Bilanzen aus der Inflationszeit.
Von Reichsgerichtsrat a. D. Simonson, Leipzig.

Sparkassen und Gewerbesteuer.

Gerichtliche Entscheidungen.

Bücherbesprechungen.

Usancen für den Handel in amtlich nicht notierten Werten.

Die Spitzenverbände der Wirtschaft zu den neuen Steuervorlagen.

A. Die Spitzenverbände von Industrie, Handwerk, Bankgewerbe, Handel und Versicherungsgewerbe haben am 22. Januar 1929 gemeinsam folgende Erklärung beschlossen:

I.

Seit Jahren haben die unterzeichneten Spitzenverbände auf die Gefahr der sich ständig erhöhenden Steuerlasten hingewiesen und hervorgehoben, daß die Höhe und Häufung der verschiedenartigsten Steuern die so überaus notwendige Kapitalbildung außerordentlich beeinträchtigt und die Rentabilität der einzelnen Betriebe fast unmöglich macht. Seit 1925 ist von den Spitzenverbänden immer wieder äußerste Beschränkung der öffentlichen Ausgaben und höchste Sparsamkeit aller öffentlichen Körperschaften, insbesondere der Länder und Gemeinden, verlangt worden. Die Ausgaben der öffentlichen Körperschaften sind gleichwohl seit 1925 fortgesetzt gestiegen. Der Steuerdruck hat immer mehr zugenommen. Auch berechtigte Einzelwünsche der Wirtschaft auf steuerlichem Gebiet sind unberücksichtigt geblieben; der Notwendigkeit äußerster Ausgabeneinschränkung ist nicht Rechnung getragen worden. Diese Entwicklung hat den Ausgleich des Haushalts 1929 mit seinen erhöhten Reparationsleistungen ganz besonders erschwert. So glaubt die Reichsregierung, den Etat nur durch neue Steuererhöhungen ausgleichen zu können. Dies muß zu einer weiteren Erschwerung der Produktionsbedingungen und unserer Konkurrenzfähigkeit auf dem Weltmarkt führen. Trotz gewisser Abstriche ist auch im Etat 1929 der Notwendigkeit der Ausgabeneinschränkung nicht genügend entsprochen worden. Wir verlangen daher unter schärfster Ablehnung jeder Steuererhöhung, daß der Ausgleich des Haushalts 1929 durch weitere Ausgabenbeschränkung herbeigeführt wird.

II.

Die Spitzenverbände halten an ihrer Forderung der Steuervereinfachung und Steuervereinheitlichung, insbesondere auf dem Gebiete der Realsteuern, fest. Sie verwerfen jedoch den jetzt dem Reichstag vorgelegten Entwurf des Steuervereinheitlichungsgesetzes, da der vorgeschlagene Weg nicht geeignet ist, der Tendenz der Steuersenkung, die in den Kreisen der Wirtschaft vornehmlich mit der Steuervereinheitlichung erstrebt wurde, Rechnung zu tragen, ja im Gegenteil, geradezu zu einer Verstärkung des Steuerdrucks verleitet.

III.

In Uebereinstimmung mit dem Reichsfinanzhof erblicken die Spitzenverbände einen Widersinn darin, daß die private Wirtschaft mit Steuern bis an die Grenze des Möglichen belastet wird und gleichzeitig Organisationen von der Steuer befreit werden, die ihr ihre wirtschaftliche Freiheit und die Fähigkeit zur Aufbringung von Steuern untergraben. Sie verlangen deshalb, daß nicht allein die zahlreichen im Entwurf des Steuervereinheitlichungsgesetzes enthaltenen Bevorzugungen werbender Betriebe der öffentlichen Hand beseitigt, sondern auch, daß die bestehenden Reichssteuergesetze nach dieser Richtung einer Revision unterzogen werden.

Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes

Hauptgemeinschaft des Deutschen Einzelhandels

Reichsverband des Deutschen Handwerks und Deutscher Handwerks- und Gewerbekammertag

Deutscher Industrie- und Handelstag

Reichsverband des Deutschen Groß- und Ueberseehandels

Reichsverband der Deutschen Industrie

Reichsverband der Privatversicherung.

Digitized by Google

B. Die im **Reichsausschuß der deutschen Landwirtschaft** zusammengeschlossenen Spitzenorganisationen haben folgenden Beschluß gefaßt:

Die deutsche Landwirtschaft muß angesichts ihrer gegenwärtigen Notlage ihre stärksten Bedenken gegen die neuen Steuervorlagen zur Deckung des Defizits im Reichshaushalt äußern. Schon bisher konnten die Steuern seitens der Landwirtschaft zum großen Teil nur durch Eingriffe in die Vermögenssubstanz gezahlt werden. Die Landwirtschaft muß daher die durch Erhöhung der Vermögens- und Erbschaftssteuer entstehende Neubelastung ablehnen, und sie ist auch als Urerzeugerin nicht in der Lage, der beabsichtigten Erhöhung der Bier- und Branntweinsteuer zuzustimmen.

Auch der Entwurf des Steuervereinheitlichungsgesetzes birgt in der jetzigen Fassung die Gefahr weiterer Steuererhöhungen in sich, und wir lehnen daher auch diesen Entwurf in der vorliegenden Fassung ab. Bei dieser Gelegenheit muß die Landwirtschaft darauf aufmerksam machen, daß erhebliche Möglichkeiten zur Verminderung der ihr auferlegten Steuerlast bisher unausgenutzt geblieben sind. In einer erheblichen Erweiterung des Kreises der Realsteuerpflichtigen, insbesondere auch in der Hinzuziehung der öffentlichen Betriebe zu Reichs-, Landes- und Gemeindesteuern, in einer anderweitigen, den Lebensnotwendigkeiten der leistungsschwachen Gemeinden besser gerecht werdenden Verteilung der Reichsüberweisungen ist der Weg zur Erreichung dieses Zieles u. a. gegeben.

Ueber das Wesen und die Wirkungen der Börsenkredite.

Von Universitätsprofessor Dr. **Richard Reisch**,
Präsident der Oesterreichischen Nationalbank, Wien.

Die Frage, ob und welchen Einfluß die Gewährung höherer Kredite an die Börse auf die übrigen Kreditwerber und dadurch auch auf die sonstigen volkswirtschaftlichen Verhältnisse ausübe, hat schon wiederholt den Gegenstand publizistischer Erörterungen gebildet, so insbesondere gelegentlich des Berliner schwarzen Freitags im Frühjahr 1927 und gegenwärtig wieder anläßlich der lebhaften Börsen-Hausse und der stetig ansteigenden Broker's Loans an der New Yorker Börse. Als Stimmführer im Chore der Theoretiker, die diese Börsenkredite als für die übrigen Kreditwerber belanglos erklären, darf wohl Prof. Gustav Cassel betrachtet werden, der diesem Thema nicht nur in der Artikelserie der „Frankfurter Zeitung" vom 3. bis 12. Mai 1927 einen Beitrag gewidmet hat, sondern auch in zwei in den Vierteljahrsberichten der „Skandinaviska Kreditaktiebolaget" veröffentlichten Artikeln und in einem Vortrag „Währungsstabilisierung als Weltproblem" auf diese Frage des Näheren eingeht. Cassel tritt hierbei — wie es übrigens im wesentlichen auch Hahn, Lansburgh, Spiethoff und die Redaktion der „Frankfurter Zeitung" selbst in der erwähnten Artikelserie getan haben — sehr kategorisch für die Richtigkeit seiner Auffassung ein und bezeichnet die gegenteilige Meinung herablassend als die des Laienpublikums und der unverständigen Finanzpresse. Vielleicht liegt aber doch hier wie in so vielen anderen Fällen in der Volksmeinung ein richtiger Kern, der es verlohnt, die Frage einer nochmaligen Erwägung zu unterziehen; betont doch Cassel selbst sehr richtig, daß es ein praktisches Interesse ersten Ranges bilde, zu einer theoretisch richtigen Analyse der hier fraglichen Erscheinungen zu gelangen. Ich will daher Cassels einschlägige Ausführungen ganz kurz wiedergeben und denselben sodann einige kritische Bemerkungen beifügen.

A.

Cassel betont, es sei eine populäre Wahnvorstellung, daß die Börsenspekulation Kapital in Anspruch nehme, denn es ströme zwar der Börse Kapital von auswärts zu, „gleichzeitig aber gibt die Effektenbörse ebenso viel Kapital ab, indem dieses frei gemacht wird, wenn die alten Aktionäre ihre Aktien veräußern. Die Spekulation verlangt überhaupt kein Kapital in dem Sinne, daß sie den Kapitalsvorrat anderweitig vermindert, und sie entzieht daher auch nicht der produktiven Arbeit Kapital, das sonst zur Verfügung gestanden hätte."[1]) Diese Anschauung wird damit begründet, „daß neues Kapital dem Markte nur durch Sparen zugeführt wird und daß dieses Kapital sogleich in Gebäuden und Anlagen, ... in einem Realkapital gebunden wird". Jedes Kapital ist stets völlig beschäftigt; freies Kapital kann nie existieren; eine wirkliche Ueberführung von Kapital von einer Funktion zu einer anderen ist daher nicht möglich; die sogenannte Kapitalsüberführung ist nur ein Austausch des Eigentumsrechtes Einzelner an gewissen Kapitalsanlagen[2]). Dieser Satz wird dann allerdings dahin abgeschwächt, daß die Ersparnisse der Einzelnen in den Banken angesammelt werden, um sie für eine in Aussicht genommene größere Anlage bereit zu halten und daß die Banken dann natürlich „eine kurzfristige Anlage, z. B. eine Anlage in Handelsware, die rasch umgesetzt wird", wählen. „Beim Uebergang der Ware an die Verbraucher wird das Kapital frei gemacht und somit für eine neue Investition verfügbar. Nur in diesem Sinne kann ein Kapital flüssig erhalten werden." Cassel selbst faßt seine Ausführungen auf S. 20 dahin zusammen: „Neue Ersparnisse . . . . werden unmittelbar zum Ankauf neuen Realkapitals verwendet und sind damit an dieses Realkapital, solange es existiert, gebunden. Alles Kapital ist daher ständig in Anspruch genommen. Eine Ueberführung des so gebundenen Kapitals von einer Beschäftigung zu einer anderen ist nicht möglich. Wohl ist dagegen für Einzelne möglich, ihre Kapitalsanlagen zu vertauschen. Bei solchen Täuschen muß aber die Menge Kapital, die einem gewissen Gebiete zuströmt, aufgewogen werden von der gleich großen Menge Kapitals, die von demselben hinwegströmt."

Ohne zunächst auf unser Hauptthema näher einzugehen, möchte ich nur darauf verweisen, daß Cassel in diesen Ausführungen immer nur von „Kapital" spricht und des Kredits eigentlich überhaupt nicht Erwähnung tut. Seinen Ausführungen über die Entstehung des Kapitals nur aus Ersparnissen pflichte ich natürlich vollständig bei —

---

[1]) Vierteljahrsbericht der Skand. Kreditaktiebolaget, April 1926, „Kapitalsbewegungen" S. 18.
[2]) l. c. S. 19.

Digitized by Google

während ich bezüglich der sofortigen Bindung desselben in „Realkapital" im Sinne Cassels weitgehende Vorbehalte zu machen hätte[3]).

In seinem zweiten Artikel[4]) füllt Cassel die eben erwähnte Lücke teilweise, aber in durchaus ungenügender und unklarer Weise aus. Unter Hinweis auf die derzeitigen Verhältnisse an der New Yorker Börse führt er aus, daß, „wenn Spekulanten 1½ Millionen Dollars geliehen haben, um Wertpapiere an der New Yorker Börse zu kaufen, genau dieselbe Summe . . . . . an die Verkäufer dieser Wertpapiere gegangen und somit wieder dem wirklichen Kapitalsmarkte zur Verfügung gestellt worden" ist. Es mag sein, daß die Mitgliederbanken genötigt gewesen seien, „sich an die Federal Reserve-Banken zu wenden, um Mittel für ihre umfangreichen Darlehen an die Fondsbörse zu beschaffen", wobei sie natürlich kommerzielle Sicherheiten geben mußten. Dadurch hätten sie in gewisser Ausdehnung ihre Portefeuilles von kommerziellen Sicherheiten durch Aktienportefeuilles ersetzt. Der tiefere Zusammenhang sei aber doch der, „daß die Bankkredite, die formell zunächst für Rechnung der Fondsbörse aufgenommen worden sind, letzten Endes dennoch dem wirklichen Wirtschaftsleben zugute gekommen sind". Der bedeutende Aufschwung der Industrie, die technische Umbildung der Stahlindustrie Amerikas habe bedeutende Kapitalien in Anspruch genommen, woraus sich im Zusammenhange mit dem Kapitalsexport die gegenwärtige Kapitalsknappheit und die Nötigung zur Erhöhung der Bankrate erkläre. Dies habe jedoch mit der Börsenspekulation nichts zu tun. Die Kapitalsansprüche aus dem Gebiete der Produktion würden sich sicherlich in außerordentlichem Umfange an die Federal Reserve-Banken gewendet haben, „falls diese an so niedrigen Zinssätzen festgehalten hätten, wie sie zu Beginn des Jahres galten. Das Federal Reserve-System hat sich also ganz einfach gegen die stark wachsenden Kapitalsansprüche der Produktion zu wehren gehabt. Nur einer oberflächlichen Betrachtung kann es scheinen, als wenn die Darlehen an die Fondsbörse eine selbständige Bedeutung in dieser Entwicklung hätten" (S. 61). „Eine restriktive Zentralbankpolitik wäre unter solchen Verhältnissen ebenso notwendig gewesen, auch wenn nie eine Börsenspekulation in New York vorgekommen wäre" (S. 62).

Wieder möchte ich zu diesen Ausführungen zunächst unter Vermeidung des Gebietes unseres Hauptthemas einige Bemerkungen vorbringen. In erster Linie hätte ich zu betonen, daß ich mich mit den Ausführungen Cassels über die Rolle, die den Federal Reserve-Banken bei Ausbleiben der Börsenspekulation zugefallen wäre, nicht so ohne weiteres einverstanden erklären kann; denn die Federal Reserve-Banken sind durch Art. 13 des Federal Reserve-Act ganz ausdrücklich angewiesen, Kredite für Investitionszwecke nicht zu gewähren, daher wohl nicht daran gezweifelt werden darf, daß sie diese — volkswirtschaftlich gewiß voll gerechtfertigte — Vorschrift auch tatsächlich eingehalten hätten. Es mag ohne weiteres zutreffen, daß die Federal Reserve-Banken auch ohne Eintritt der Börsenspekulation zu einer Erhöhung ihrer Bankrate hätten schreiten müssen; aber die Investitionen der Stahlindustrie usw. durften niemals mit Notenbankkredit bezahlt werden! Weiter muß in den Ausführungen Cassels die konstante Gleichstellung von „Kapital" und „Kredit", die Identifizierung des „wirklichen Kapitalsmarktes" mit den „Darlehen an die Fondsbörse" auffallen. Und daß dies kein zufälliges Uebersehen ist, ergibt sich aus den — im übrigen viel gründlicheren und zutreffenderen — Ausführungen Cassels in seinem Vortrag „Währungsstabilisierung als Weltproblem"[5]), in welchem (S. 20/21) ausgeführt wird: „Die nächstliegende Aufgabe der Diskontpolitik ist selbstverständlich, die Vorschüsse der Zentralbanken so zu regulieren, daß sie keinen Einfluß auf den allgemeinen Kapitalmarkt ausüben". Die Zinshöhe des Kapitalmarktes bilde sich in Uebereinstimmung mit dem zur Verfügung stehenden Angebot von Sparmitteln; diese Zinsenhöhe dürfe nicht vom Eingreifen der Zentralbanken verfälscht werden. Allein dieses Kriterium besitze in der Praxis keinen Wert, „da der Kapitalmarkt nicht etwas ist, was ganz außerhalb der Kreditgewährung der Banken steht. Die gesamte Tätigkeit der Banken verschmilzt mit dem Kapitalmarkt." Allerdings habe die Kreditgewährung der Banken nicht den Zweck, die Geldmittel des Kapitalmarktes zu vermehren. Wenn aber der Bankzinsfuß zu niedrig gehalten werde, so „wird dieser Umstand Darlehenssucher zur Bank hinlocken und der Darlehensbedarf wird in einer zu großen Ausdehnung befriedigt werden, was nur dadurch möglich ist, daß ein Teil des Darlehensbedarfes nicht mehr durch wirkliche Ersparnisse, sondern durch neu geschaffene Zahlungsmittel befriedigt wird".

Hier berührt Cassel also endlich — allerdings noch immer in nicht erschöpfender Weise — das Wesentliche der zur Erörterung stehenden Situation, nämlich, daß

1. zwischen den „Sparmitteln", die ich in meinem früher zitierten Aufsatze „Dauerersparnisse" nenne, und den auf kurzfristigen Ersparnissen oder gar nur auf bloßen Zahlungsversprechen der Banken beruhenden (von mir „fiduziäre Kredite" genannten) Bankkrediten unterschieden werden muß;
2. Investitionen nur aus den Mitteln des Kapitalmarktes, welche eben ausschließlich in den früher erwähnten Dauerersparnissen bestehen sollten, durchzuführen seien;
3. Bankkredite nur unrichtigerweise auf den „Kapitalmarkt" vordringen und dort den Anschein von Dauerersparnissen erwecken können, und daß
4. dieses Vordringen der Bankkredite durch einen zu niedrig gehaltenen Bankzinsfuß verursacht und gefördert werden kann.

Cassel verhält sich jedoch gegenüber der Frage, ob die Banken diesen Uebelständen entgegenwirken können, recht skeptisch und unterläßt es insbesondere, Rückschlüsse auf unser Hauptthema, die Wirkung der Gewährung von Bankkrediten an die Börse während einer Börsenhausse auf die übrigen Wirtschaftsgebiete, zu ziehen; dadurch wäre er aber

[3]) Vgl. hierzu meine Ausführungen „Die wirtschaftliche Bedeutung des Kredits im Lichte von Theorie und Praxis" in den „Mitteilungen des Verbandes österr. Banken und Bankiers", 1928, S. 33 ff.

[4]) Vierteljahrsbericht der Skand. Kreditaktiebolaget, Oktober 1928, „Diskontpolitik und Börsenspekulation" S. 60.

[5]) Verlag von Quelle & Meyer in Leipzig, 1928.

Digitized by Google

gewiß zu einer erheblichen Revision seiner in den zwei zuerst zitierten Artikeln vertretenen Meinung gelangt; nämlich dahin, daß die Gewährung solcher Kredite an eine wild haussierende Börse keineswegs als eine volkswirtschaftlich gleichgültige Sache betrachtet werden kann und vielmehr zu vielfachen Mißständen führen muß. Und hieran hätte sich recht ungezwungen eine Erwägung darüber anschließen müssen, ob und wie die Notenbanken diesen Gefahren entgegentreten können. Ich will versuchen, diese Fragen bei Behandlung unseres Hauptthemas, dem ich mich nunmehr zuwende, zu beantworten.

B.

Cassel betrachtet die „Börse" und den „Wirklichen Kapitalsmarkt" sozusagen als kommunizierende Gefäße, in welchen sich der Zu- und Abfluß an Kapital und Kredit jederzeit automatisch ausgleichen müsse. Allein diese Auffassung erscheint mir nicht zutreffend.

I.

Spekulative Märkte.

Wir müssen innerhalb der Wirtschaft Teil- oder Spezialmärkte unterscheiden. Als solche Spezialmärkte kommen insbesondere einerseits der Markt für Gegenwartsgüter und andererseits der Markt für die Güter, die erst in Zukunft auf den Markt der Gegenwartsgüter gelangen sollen, in Betracht. Die durchaus legitime wirtschaftliche Aufgabe der letztgenannten „spekulativen" Märkte besteht darin, die Beschickung der Märkte für Gegenwartsgüter in der Zukunft zu regeln, indem die spekulativen Märkte schon jetzt Güter aufnehmen, die erst innerhalb gewisser mäßig langer Fristen auf den Märkten für Gegenwartsgüter Absatz finden sollen. Hierbei muß natürlich sowohl das Quantum der Güter, als auch die Frist, auf welche sich die Vorsorge der spekulativen Märkte erstreckt, in rationellen Grenzen gehalten werden. Irrt sich die Spekulation in dem Quantum der Güter, das in nächster Zeit auf den Märkten für Gegenwartsgüter nachgefragt werden wird, oder überspannt sie die Frist, für welche sie vorzusorgen versucht, oder auch die Preise, zu welchen sie die Güter an die Gegenwartsmärkte abgeben will, dann wird sie die Folgen dieser Irrtümer zu tragen haben: Sie wird die während der Wartezeit auflaufenden Zinsen des Anschaffungspreises im schließlichen Verkaufspreis nicht hereinbringen können, sie wird die während der Wartezeit drohenden Verluste aus Verschlechterungen der Ware usw. nicht ermessen, überhaupt die möglichen Veränderungen der verschiedenen in Betracht kommenden Verhältnisse nicht richtig vorauszusehen vermögen. Beispiele für das Gesagte bieten sowohl die Warenmärkte, auf welchen Baumwolle, Getreide, Kaffee, Reis etc. en gros zusammengekauft und sodann sukzessive auf den Markt der Gegenwartsgüter gebracht wird, als auch die Effektenmärkte. Auf letzterem uns hier allein interessierenden Gebiete können wir den Markt für die Gegenwartsgüter als den eigentlichen Anlagemarkt, hingegen den Markt für die erst in Zukunft auf den Anlagemarkt zu bringenden Effekten als den spekulativen Markt (die Börse im engeren Sinne) bezeichnen. Auf dem Anlagemarkt betätigen sich die Besitzer der Dauerersparnisse, indem sie zwecks dauernder Veranlagung ihrer Ersparnisse Effekten als Kapitalsanlage kaufen; auf dem spekulativen Markte hingegen sind jene Personen tätig, welche Effekten, die noch keine Verwendung als Kapitalsanlage gefunden haben und erst in einiger Zeit auf den eigentlichen Anlagemarkt und in die Hände von Besitzern von Dauerersparnissen gelangen werden — oder welche von Besitzern solcher Ersparnisse späterhin wieder abgestoßen wurden, ohne zunächst bei anderen Besitzern von Dauerersparnissen unterzukommen —, zwischenzeitig erwerben, um mit ihnen Handel zu treiben. Einer der hervorstechendsten Unterschiede zwischen diesen beiden Spezialmärkten besteht darin, daß auf ersterem Markte vorwiegend Dauerersparnisse (Sparkapital), auf letzterem Markte aber in ausgedehntem Umfange Bankkredite (Lombarddarlehen) Verwendung finden.

Sicher ist auch die Tätigkeit der spekulativen Märkte wirtschaftlich voll gerechtfertigt; eine gut funktionierende Effektenspekulation, die Neuemissionen und zeitweise unplacierte Effekten vorläufig übernimmt und bis zur endgültigen Unterbringung beim Anlagekapital sozusagen schwebend oder schwimmend erhält, erweist sich für die Entwicklung des Anlagemarktes und damit der Investitionstätigkeit als ganz unentbehrlich. Nur muß zwischen dem Quantum der beim Anlagemarkt unterzubringenden Effekten und der von der Spekulation zwecks dieser späteren Unterbringung vorläufig übernommenen Effekten jenes richtige Verhältnis, von dem oben für den Spekulationshandel überhaupt gesprochen worden ist, eingehalten werden. Uebertriebene Haussen an der Effektenbörse — und an übertriebene Haussen allein ist im folgenden gedacht, wenn von Börsenhaussen gesprochen wird — entspringen nun regelmäßig der Außerachtlassung dieser Voraussetzungen: Die Spekulation überschätzt die Möglichkeiten der Unterbringung von Anlageeffekten bei den Besitzern von Dauerersparnissen, sie unterschätzt den Zeitraum, der erforderlich ist, um genügend neue Dauerersparnisse anzusammeln, die die spekulativ angehäuften Effekten aufnehmen könnten, und sie irrt sich in der Höhe der Ansprüche, welche diese neuen Dauerersparnisse an die Rentabilität der zu erwerbenden Effekten stellen werden und welche sich in der Höhe der auf dem Anlagemarkt bewilligten Kaufpreise für Effekten ausdrücken. Diesen Fehlschlüssen wird die Spekulation natürlich um so eher verfallen, je leichter ihr die Erlangung von Kredit zur Erweiterung und Fortführung ihrer spekulativen Tätigkeit seitens der Banken gemacht wird. Nun können die Banken bekanntlich bei falscher Orientierung der Bankpolitik, wie auch Cassel annimmt, den Zins zeitweise unter der Rate des „natürlichen Zinsfußes" halten, wohingegen der Anlagemarkt weit eher an dem natürlichen Zinsfuß festzuhalten geneigt und befähigt ist. Hierzu kommt, daß die Unterscheidung zwischen der endgültigen und der nur spekulativen Unterbringung von Emissionen nicht ganz leicht ist und daher selbst in Fachkreisen irrige Urteile über die Aufnahmefähigkeit des Anlagemarktes erweckt und dadurch Fortsetzungen der Investitionstätigkeit veranlaßt werden können, die bei richtiger Erkenntnis der Sachlage unterlassen würden.

Digitized by Google

II.

Isolierte Märkte.

Es ist allerdings richtig, daß normalerweise die bestehenden Spezialmärkte untereinander in stetigem Verkehr stehen, daß ein Markt vom anderen kauft und daß daher auch die Zirkulationsmittel von einem Markt zum anderen fließen. Aber, wie sub I angedeutet, können auch zeitweise Störungen in diesem gegenseitigen Verkehr eintreten, während welcher der Kontakt unter den Spezialmärkten verlorengeht. Dies trifft für die Zeiten der Börsenhausse zu. Eine Börsenhausse setzt begrifflich voraus, daß an ihr nicht nur die berufsmäßigen Spekulanten mit besonderem Eifer teilnehmen, sondern daß die Börse auch von zahlreichen Zuzüglern aus sonst an den Börsenbewegungen ganz unbeteiligten Bevölkerungsschichten benützt wird, die nunmehr nicht dauernde Anlagen für ihre Ersparnisse suchen, sondern spekulieren wollen, d. h. durch wiederholte Käufe und Verkäufe Kursgewinne zu erzielen trachten. Während einer Börsenhausse gelangen daher die Effekten keineswegs unmittelbar vom Spekulanten zum ruhigen Kapitalisten, vielmehr wandern die Effekten oft lange Zeit hindurch einfach von der einen zu der anderen nunmehr als Spekulant tätigen Person: Die Effekten wechseln je nach den wechselnden Meinungen über die Chancen einer Steigerung ihrer Kurse wiederholt den Besitzer, ohne die Grenzen des erweiterten spekulativen Marktes überhaupt zu verlassen. Es ist also eine unrichtige Annahme, daß auch in solchen Zeiten der jeweilige Verkäufer eines Effektes den Verkaufserlös direkt oder indirekt sogleich einer industriellen oder kommerziellen Verwendung zuführt[6]); der empfangene Verkaufserlös wird vielmehr ganz regelmäßig wieder zum spekulativen Ankauf eines anderen, nunmehr für chancenreicher gehaltenen Effektes verwendet. Wir haben also folgendes Bild vor uns: Die berufsmäßigen Spekulanten üben eine erhöhte Tätigkeit aus; gleichzeitig erweitert sich der Kreis der Spekulanten durch Zuzügler aus allen Schichten der Bevölkerung, ferner werden immer neue Effekten in den spekulativen Handel einbezogen und die Preise fortgesetzt gesteigert. Da kann es doch wohl nicht zweifelhaft sein, daß dieser so vergrößerte Umsatz eines Spezialmarktes, der für eine gewisse Zeit in sich abgeschlossen ist, auch erheblich mehr Zirkulationsmittel bindet als in normalen Zeiten! Ueber dieses Argument darf man nicht mit der Bemerkung hinweggehen, daß das Geld „auf Umwegen" schließlich doch wieder den übrigen Märkten zufließt. Denn Umwege erfordern Zeit — zumal eine Börsenhausse, wie gerade die jetzigen Vorgänge an der New Yorker Börse beweisen, auch recht lange dauern kann. Die wirtschaftliche Entwicklung erleidet aber sehr oft schon dadurch schwere Beeinträchtigungen, daß in entscheidenden Augenblicken Geld und Kredit nicht in genügendem Maße zur Verfügung stehen.

Natürlich konsumiert die Börse weder „Kapital" noch Umlaufmittel. Aber die Umlaufmittel sind, obwohl sie auch jetzt von Hand zu Hand und von Konto zu Konto wandern, bis auf weiteres an den Spezialmarkt gebunden und bewegen sich ausschließlich innerhalb des Kreises der Spekulanten, die an ein Ausscheiden aus diesem Kreis zunächst nicht denken. Erst mit dem Abflauen und Aufhören der Börsenhausse werden die Zirkulationsmittel wieder für die übrigen Wirtschaftsgebiete verfügbar. Hierbei bleiben Gewinne und Verluste der Spekulanten für die Volkswirtschaft als Ganzes zumeist bedeutungslos, da sie ja nur Verschiebungen in den Vermögensverhältnissen der Teilnehmer an den Spekulationsgeschäften bewirken, das Vermögen der Volkswirtschaft als Ganzes aber nicht verändern. Eine Einschränkung erfährt dieser Satz allerdings in jenen nicht ganz seltenen Fällen, in welchen die Gewinne an das Ausland abwandern, so daß die Verluste vom Inland getragen werden müssen. Weit häufiger als solche unmittelbare Schäden ergeben sich jedoch empfindliche mittelbare Schäden. Einerseits werden sehr oft wertvolle, schutzwürdige und schutzbedürftige Personen zugunsten weit weniger wertvoller Mitglieder der Gesellschaft geschädigt; andererseits erleiden nicht selten auch die Kreditgeber (Banken) durch den Zusammenbruch ihrer spekulierenden Klienten beträchtliche Verluste, wodurch selbst an der Börsenspekulation unbeteiligte Einleger gefährdet werden können. Die im Gefolge der Deflation eingetretene Wiener Börsenkrise des Jahres 1924 hat nach allen diesen Richtungen hin genügende Beweise geliefert. Darüber hinaus kann es, was in Wien allerdings glücklich vermieden wurde, sogar zu schweren Gefährdungen des gesamten Kreditorganismus eines Landes, ja selbst seines Geld- und Währungswesens kommen. Dies näher auszuführen, würde hier jedoch zu weit führen.

III.

Zirkulations-(Umlauf-)Mittel; Bankkredit.

Sowohl auf dem Anlagemarkt als auf dem spekulativen Markt werden zur Durchführung der Kauftransaktionen Zirkulationsmittel verwendet. Diese möchte ich für unsere Zwecke unterscheiden in Bargeld (Münzen, Banknoten und Guthaben auf den Girokonten der Notenbank) und in sofort fällige Forderungen gegen Banken, die allgemeines Vertrauen genießen (Bankkredit). Letztere Forderungen beruhen auf Zahlungsversprechen der Banken, die ihren Niederschlag zumeist in Guthaben auf den Scheckkonten der Banklienten finden. Anweisungen auf solche Guthaben (Schecks) werden als Versprechen der Banken, Bargeld zu zahlen, vielfach wie Bargeld selbst behandelt, sie ersetzen daher in so vielen Beziehungen Bargeld, daß man sie als dem

[6]) In den eingangs erwähnten Artikeln wird vielfach auf die Neuemissionen von Aktien oder auf die Abstoßung von bei den Banken erliegenden Aktienpaketen Bezug genommen. Diese Fälle können allerdings zu einer Kapitalsalimentierung der Industrie oder zu einer Entlastung der Banken führen und bilden dieser Art eine nicht zu unterschätzende Lichtseite einer lebhaften Börsenbewegung. Voraussetzung dieser Qualifizierung ist jedoch, daß die Aktien wirklich in die Hände von Besitzern von Dauerersparnissen kommen. Dies dürfte aber gerade in Zeiten einer Börsenhausse nur ausnahmsweise, bzw. nur nach längerer Zeit zutreffen. Jedenfalls spielen die Fälle von Neuemissionen etc. innerhalb der großen Umsätze einer Börsenhausse kaum eine entscheidende Rolle. Wir haben vielmehr festzuhalten, daß gleichzeitig mit der Anlockung zahlreicher Kapitalisten zur Börse auch ein Großteil des bisherigen ruhigen Effektenbesitzes mobilisiert, auf den spekulativen Markt zurückgeworfen und auf demselben dauernd in Bewegung erhalten wird; überdies wird der Umsatz durch Vor- und Leerverkäufe etc. selbst über das Quantum der überhaupt vorhandenen Effekten hinaus gesteigert.

Digitized by Google

Bargeld fast gleichartig, also als Zirkulationsmittel ansehen kann.

Die Banken sind ihrerseits in der Lage, solche Zahlungsversprechen zu geben, weil sie über eigene oder erborgte Zirkulationsmittel verfügen oder doch erwarten können, infolge von Rückflüssen von Zirkulationsmitteln oder aus Realisierungen sonstiger Aktiva u. ä. m., im Augenblicke der Geltendmachung der von ihnen gegebenen Zahlungsversprechen über die notwendigen Zirkulationsmittel verfügen oder die Zahlungsversprechen gegebenenfalls im Verrechnungswege kompensieren zu können. Ich nenne mit Mises ersteren, durch vorhandene Zirkulationsmittel gedeckten Bankkredit den sachlichen Bankkredit, während ich letzteren, über die augenblicklich vorhandenen Zirkulationsmittel hinaus gewährten Kredit (nach Analogie der metallisch nicht gedeckten Banknoten) den fiduziären, lediglich auf das Vertrauen in die Einhaltung des gegebenen Zahlungsversprechens gegründeten Bankkredit nennen möchte[7]). Der sachliche Bankkredit kommt in der Regel der Fälle in der Weise zustande, daß die Sparer ihre ersparten Einkommensteile, welchen in der Wirtschaft vorhandene Naturalgüter entsprechen, in Geldform einer Bank gegen deren Rückzahlungsversprechen anvertrauen (Passivgeschäft der Bank); die Banken verleihen sodann die ihnen anvertrauten Zirkulationsmittel weiter an ihre Klienten oder sie verwenden sie zum Ankauf von Effekten u. dgl. (Kreditvermittlung; Aktivgeschäft der Bank). Der fiduziäre Kredit hingegen beruht zunächst nicht auf solcher sachlichen Grundlage, es liegt hier vielmehr eine einseitige Vermehrung der Zirkulationsmittel vor. Diesen Unterschied vermag jedoch der Geschäftsverkehr ebenso wenig zu erkennen, wie den Unterschied zwischen metallisch oder bloß fiduziär gedeckten Banknoten: Wie alle zirkulierenden Banknoten als gleichwertig behandelt werden müssen, so werden auch alle von einer Bank gegebenen Zahlungsversprechen derselben Kategorie gleich zu bewerten sein. Und wie durch vermehrte Ausgabe bloß fiduziär gedeckter Banknoten das Bargeld, so kann durch bloß fiduziären Bankkredit die Menge des Bankkredites vergrößert werden, ohne daß diesen beiden Vermehrungen der Umlaufmittel gleichzeitig eine Vermehrung der realen Güter entspräche.

Ist das Quantum der Zirkulationsmittel hiernach keine fest begrenzte Größe, so ist es natürlich noch weniger in bestimmten Kontingenten, die unverändert bleiben müßten, auf die verschiedenen Spezialmärkte aufgeteilt — wie es nach der Darstellung Cassels fast den Anschein gewinnen möchte. Die Zirkulationsmittel fließen vielmehr jeweils dorthin, wo die Abwicklung von Geschäften es erheischt — und daher können sich Zirkulationsmittel bei vermehrten und vergrößerten Geschäftsabschlüssen eines zeitweise in sich geschlossenen Spezialmarktes offenbar auch auf diesem Spezialmarkte in vergrößerter Menge anhäufen. Nach der gegebenen Erklärung des fiduziären Bankkredites ist es insbesondere auch klar, daß die Gewährung derartiger Kredite nur zwischen der Bank und dem Kreditnehmer Beziehungen schafft, hingegen keinerlei unmittelbare Rückwirkung auf die verschiedenen Spezialmärkte etwa in dem Sinne ausübt, daß der Kredit, der auf dem Wege über den kreditnehmenden Marktbesucher dem einen Spezialmarkt zufließt, einem anderen Spezialmarkt entzogen werden müßte oder umgekehrt.

[7]) Vgl. meine eingehende Besprechung des Misesschen Buches „Geldwertstabilisierung und Konjunkturpolitik" in der „Neuen freien Presse" vom 27. November, 6. und 8. Dezember 1928.

IV.

Beschränkungen des Bankkredits.

Ist nun aber auch das Quantum der Zirkulationsmittel kein unveränderliches, so ist es auf der anderen Seite doch auch nur innerhalb bestimmter Grenzen vermehrbar. Diese Grenzen beruhen bei Notenbanken auf gesetzlichen Vorschriften, bei Kommerzbanken aber (von welchen allein im folgenden gesprochen werden soll) auf zwingenden geschäftlichen Rücksichten und festen Traditionen.

Die Kreditgewährung hängt hierbei im wesentlichen ab:

a) vom Quantum der verfügbaren liquiden Mittel der Bank;
b) von der (Vertrauenswürdigkeit des Kreditnehmers und der von ihm) beizubringenden Sicherstellung;
c) von der Qualität des vom Schuldner erlangbaren Kreditinstruments;
d) von der durch b) und c) bedingten Reliquidierbarkeit, bzw. Raschheit der Einbringlichkeit des gewährten Kredites.

Diese Momente haben keine absolute, sondern nur relative, nach Zeit und Umständen wechselnde Bedeutung.

ad a) Jede Bank hält zwischen ihren Verpflichtungen (gegebenen Zahlungsversprechen gleich gewährten Krediten) und ihren flüssigen Mitteln (Bargeld, Guthabungen und leicht realisierbaren Aktiven unter Berücksichtigung der zur faktischen Erlangung des Gelderlöses erforderlichen Frist) ein durch Erfahrung und Tradition bestimmtes Verhältnis ein. Ich vermag dem von Hahn hervorgehobenen Umstand, daß die Börsentransaktionen Bargeld kaum in Anspruch nehmen, keine besondere Bedeutung beizulegen; denn wenn ich auch zugebe, daß die Börsengeschäfte zum weitaus überwiegenden Teil im bargeldlosen Verkehr abgewickelt werden, so bleibt meiner Ueberzeugung nach doch das Bargeld (im obigen Sinne) die Grundlage jeglicher Kreditexpansion[8]), wie auch umgekehrt jede Kreditexpansion eine entsprechende Quote des Bargeldes bindet: Auch die im Börsengeschäft gewährten Kredite beanspruchen deshalb das Fundament jeder möglichen Kreditpyramide und schränken daher gegebenenfalls die Möglichkeit der Gewährung anderer Kredite ein. Allerdings vermehren sich gleichzeitig mit den gewährten Krediten häufig auch die zur Verfügung stehenden liquiden Mittel, indem leicht realisierbare feste Faustpfänder oder reliquidierbare Wechsel erworben werden; gleichwohl wird aber jede vorsichtig geführte Bank für jeden neu gewärten Kredit eine Sicherheitsmarge aus den ursprünglich vorhandenen flüssigen Mitteln in An-

[8]) Ich führe dies in einem binnen kurzem erscheinenden Artikel „Vom Geld-, Kredit- und Notenbankwesen" im III. Band von „Wirtschaftstheorie der Gegenwart", herausgegeben von Hans Mayer, Frank A. Fetter und Richard Reisch, Wien, Verlag Julius Springer, des Näheren aus.

Digitized by Google

schlag bringen, bzw. ein bestimmtes Verhältnis zwischen der Höhe ihrer Engagements und ihrer eigenen Mittel aufrechterhalten.

ad b) Bankkredite werden im allgemeinen lediglich gegen Sicherstellungen gewährt, die jedoch nur in beschränktem Umfange verfügbar sind[9]). Als solche Sicherstellung dienen vielfach — unmittelbar oder mittelbar — Effekten. Während einer Börsenhausse werden nun allerdings Effekten in viel weiterem Umfange zur Sicherstellung von Bankkrediten herangezogen, als dies in ruhigeren Zeiten der Fall ist, in welchen die Kapitalisten sich rationellerweise auf die Umwandlung ihrer Dauerersparnisse in Effekten beschränken und von einer erheblicheren Inanspruchnahme von Kredit zu weiteren Effektenkäufen Abstand nehmen. Das vermehrte Angebot von Effekten als Sicherstellung während einer Börsenhausse ermöglicht einerseits eine gewisse Erweiterung der Kreditgewährung in der Form von Lombard- oder mit Effekten unterlegten Kontokorrentkrediten; andererseits verringert sich aber auch der Umfang der möglichen industriellen Kredite insofern, als Effekten, welche in ruhigeren Zeiten unmittelbar oder mittelbar als Unterlage für industrielle Kredite verfügbar gewesen wären, während einer Börsenhausse wegen ihrer Verwendung als Unterlage für Lombardkredite nicht mehr als Unterlage für industrielle Kredite zur Verfügung stehen.

ad c) Für kurzfristige kommerzielle und industrielle Kredite werden vom Schuldner zumeist Wechsel gefordert, welche bei der Notenbank rediskontiert werden können; für Lombardkredite sind analoge Kreditinstrumente nicht üblich. Die Banken können daher im allgemeinen und vorbehaltlich der Ausführungen ad d) erstere Kredite leichter reliquidieren und daher in größerem Umfange gewähren als letztere Kredite — oder anders ausgedrückt: Die Gewährung von Lombardkrediten erschöpft die nach den Ausführungen ad a) überhaupt mögliche Kreditexpansion an sich rascher, als die Gewährung von Wechselkrediten.

ad d) Ob Lombardkredite leicht und rasch einbringlich sind, hängt von den obwaltenden Verhältnissen ab. In ruhigen Zeiten, in welchen an sich wenig Lombardkredite, und diese nur auf Grundlage besonders marktgängiger Effekten, bestehen, gelten Lombardkredite mit Recht als besonders liquide und sichere Anlagen. Ganz anders in Zeiten übertriebener Börsenhaussen; in diesen ist nicht nur das Quantum der belehnten Effekten ein unvergleichlich größeres, sondern auch die Qualität der belehnten Effekten — vom Standpunkte ihrer Marktgängigkeit gesehen — eine viel schlechtere. Ein plötzlicher Umschlag der Börsenstimmung löst nunmehr mit einem Male massenhafte Exekutivverkäufe aus; des weiteren erschwert die geringere Marktgängigkeit vieler belehnter Effekten die Verkäufe, die sich vielfach als überhaupt unmöglich herausstellen, in welchen Fällen sodann die Möglichkeit der Beschaffung flüssiger Mittel für den Kreditgeber gänzlich entfällt. Soweit Verkäufe noch möglich sind, erweisen sich oft selbst vorsichtig bemessene Margen — die gerade in Haussezeiten selten sind — als ungenügend, so daß die aushaftenden Lombarddarlehen nicht restlos hereingebracht werden können. Vom Standpunkte der Reliquidierbarkeit der gewährten Kredite liegt der große Unterschied zwischen Lombard- und Wechselkredit eben darin, daß im Falle eines plötzlichen Geldbedarfes des Kreditgebers und Zahlungsunwilligkeit des Schuldners der Lombardkredit nur durch Verkauf der Pfandobjekte flüssig gemacht werden kann, was das Vorhandensein eines Käufers im Besitze der erforderlichen Zirkulationsmittel voraussetzt; hingegen kann der Wechsel bei der Notenbank zum Eskont eingereicht werden, der bis zu einem gewissen Grade vom Vorhandensein von Zirkulationsmitteln unabhängig ist, da ja eine Vermehrung des fiduziären Notenumlaufes Platz greifen kann. Vorsichtig geleitete Banken werden deshalb Lombardkredite in verhältnismäßig geringerem Umfange gewähren, als sie ceteris paribus industrielle Kredite erteilen würden. Werden Lombardkredite der besseren Rentabilität halber gleichwohl in größerem Umfange gegeben, so wird dies auf den Umfang der gewährten industriellen Kredite neuerlich ungünstig zurückwirken. Ich kann deshalb die vorstehenden Darlegungen wohl dahin zusammenfassen, daß die Gewährung großer Börsenkredite die Banken aus den angeführten mannigfachen Gründen allerdings daran hindern kann und wird, industrielle Kredite in dem sonst möglichen Umfange zu gewähren.

V.

Kurzfristige und langfristige Ersparnisse und Kredite.

Die weit überwiegende Mehrzahl der Einkommen wird heute in Geldform bezogen; daher verbleiben auch die nicht sogleich zu Konsumzwecken im weiteren Sinne herangezogenen Einkommensteile (Ersparnisse) den Sparern zunächst in Geldform. Unsere ausgebildete Kreditwirtschaft gestattet jedoch die fruchtbringende Verwertung dieser Ersparnisse durch (unmittelbare oder mittelbare) Verleihung derselben an Personen, welche in ihren Produktionsprozessen Realgüter verarbeiten müssen, ohne über genügende Eigenmittel zu deren Anschaffung zu verfügen[10]). Hierdurch wird die den Sparern auf Grund ihrer Einkommen zustehende Kaufkraft an produktiv tätige Personen übertragen. Diese kaufen mit den entliehenen, in die Form von Zirkulationsmitteln gekleideten Ersparnissen ihren Produktionsbedarf und zahlen nach durchgeführtem Produktionsprozeß aus dem Verkaufserlös, den sie für die von ihnen hergestellten Produkte erhalten, die eingegangenen Schulden wieder in Geldform zurück. Auch der bloß fiduziäre Bankkredit gestattet zunächst die Durchführung der angegebenen Transaktionen, doch bewirkt er infolge der einseitigen Vermehrung des bisherigen Quantums an Zirkulationsmitteln eine verschärfte Konkurrenz der Kaufbewerber um die vorhandenen Realgüter.

Der Produktionsbedarf besteht nun teilweise aus Gütern, die einem sofortigen oder doch raschen Verbrauch unterliegen, teilweise aber aus Gütern, welche eine jahrelange Benutzung gestatten. Hiernach ist auch die Art des benötigten Kredites und der Kreditrückzahlung eine verschiedene. Erstere Güter werden zumeist in kurzdauernden Produktionsprozessen zu Fertiggütern oder zu handelsfähigen

[9]) Vgl. hierzu meinen in Anmerkung 3 berufenen Vortrag, Seite 4.

[10]) Analoges gilt natürlich für den Handel.

Digitized by Google

Zwischengütern verarbeitet; hier genügen daher kurzfristige Kredite, die aus dem Verkaufserlös der hergestellten Produkte auch sogleich zur Gänze zurückgezahlt werden können. Die Anschaffung der an zweiter Stelle erwähnten Dauergüter hingegen erfordert natürlich auch langfristige Kredite, die volkswirtschaftlich nur in der Weise abgestattet werden können, daß aus den Verkaufserlösen der unter jahrelanger Ausnutzung der neuen Produktionsanlagen hergestellten Waren proportionelle Rückbehaltungen durchgeführt werden, die zur allmählichen Amortisation der Investitionsauslagen und — in Form von Teil- und Annuitätenzahlungen an den Kreditgeber — zur Schuldenabstattung dienen.

Der Kreditgeber muß sich deshalb schon vor der Entrierung eines Kreditgeschäftes darüber klar sein, wie der Kreditnehmer den Kredit zu verwenden beabsichtigt, sowie ob die für die Krediterteilung zur Verfügung stehenden Mittel ein langfristiges oder nur ein kurzfristiges Engagement gestatten. Die zur Kreditgewährung verwendbaren Mittel stehen nämlich nur zum Teil für längere Zeit, zum Teil aber nur vorübergehend zur Verfügung. Sie rühren in der Hauptsache aus den eingangs erwähnten Ersparnissen her, wobei es aber häufig ungewiß ist, ob sie den Konsumzwecken ihrer Besitzer dauernd entzogen und daher endgültig zur Alimentierung der volkswirtschaftlichen Produktionsprozesse (zu Investitionen) gewidmet werden können, oder ob letztere Verwendung nur für kurze Zeitperioden gestattet ist, sei es, daß die Ersparnisse von vornherein zwecks späterer Konsumierung (kostspieligere An- oder Nachschaffungen, spätere Vergnügungsreisen etc.) angesammelt wurden, sei es, daß die endgültige Entscheidung über ihre Verwendung zunächst noch vorbehalten bleiben soll. Bei Dauerersparnissen wird der Besitzer zwecks Erzielung höherer Zinseneinnahmen bereit sein, auf den Rückforderungsanspruch in Geldform zu verzichten und wird sich — z. B. durch Ankauf von Effekten — dauernd am Produktionsprozeß beteiligen, wobei er sich damit abfindet, diese Beteiligung (Effekten) gegebenenfalls nur durch Verkauf — allerdings mit den Risiken und Chancen wechselnder Verkaufspreise — wieder zu Geld machen zu können. Hingegen wird der Sparer der zweiten Kategorie den größten Wert darauf legen, seine Ersparnisse jederzeit wieder in Geldform zurückzuerhalten, um sie den beabsichtigten Verwendungszwecken zuführen zu können. Wir müssen daher kurzfristige oder parteiwillensgemäß als solche zu behandelnde Ersparnisse einerseits, und Dauerersparnisse andererseits streng voneinander unterscheiden. Erstere Ersparnisse werden in Banken und Sparkassen angelegt und durch diese bankmäßig weiter verwendet, während letztere Ersparnisse ihren Weg — unmittelbar oder häufiger mittelbar durch Banken und Sparkassen — zum Anlagemarkt nehmen. In dieser Verschiedenartigkeit der Ersparnisse und ihrer Veranlagung liegt der Grund dafür, daß Banken im großen ganzen nur kurzfristige Kreditgeschäfte machen sollen, weil sie zur jederzeitigen Rückzahlung der von ihnen als kurzfristig anzunehmenden Einlagen in Geldform bereit sein müssen; und für die fiduziären Bankkredite drängt sich den Banken die gleiche Vorgangsweise aus naheliegenden Erwägungen der Vorsicht von selbst auf.

Als kurzfristige Kreditgeschäfte kommen nun vorwiegend kommerzielle Wechsel und Lombardkredite in Betracht. Sie weisen aber wirtschaftlich große innere Unterschiede auf: Bei kommerziellen Wechseln erfolgt die Rückzahlung der entliehenen Zirkulationsmittel bestimmungsgemäß aus dem Erlös der unter Verwendung dieses Kredites abgewickelten geschäftlichen Transaktionen, daher kann eine Wiederholung oder Fortsetzung der Kreditgewährung unschwer vermieden werden, weil ja letzten Endes auch der Kreditnehmer eine Verminderung oder Einstellung der geschäftlichen Transaktionen vornehmen kann. Hingegen ist bei Lombardkrediten eine Beendigung des Kreditverhältnisses volkswirtschaftlich nur in der Weise durchführbar, daß sich für das belehnte Effekt ein anderer Interessent findet, der das Effekt entweder ohne Inanspruchnahme von Bankkredit kauft oder doch wenigstens seinerseits belehnt: Die durch das Effekt repräsentierte produktive Anlage ist nun einmal unter Konsumtion oder doch Bindung realer Güter hergestellt und kann nicht, oder nur mit großen Opfern, wieder in ihre Bestandteile aufgelöst und in Geldform zurückgeführt werden. Es ist daher sachlich geboten, daß nur solche Ersparnisse zur Herstellung von produktiven Anlagen herangezogen werden, rücksichtlich welcher vertraglich sichergestellt ist, daß sie nicht vorzeitig in Geldform zurückverlangt werden. Dies gilt ebensowohl für die erstmalige Widmung der Ersparnisse zum Ankauf der Effekten, als für die spätere Heranziehung solcher Ersparnisse zur Belehnung von Effekten, falls die Darlehensvaluta zum erstmaligen Ankauf weiterer Effekten dienen soll, wie dies während Börsenhaussen üblich ist. Volkswirtschaftlich wird man eben drei allerdings nicht scharf voneinander zu trennende Zwecke der Effektenbelehnung zu unterscheiden haben: 1. die Verwendung der Effekten als reine Sicherstellung für in sich selbst gerechtfertigte und sich selbst liquidierende industrielle und kommerzielle Kredite; 2. die Verwendung der Effekten als Grundlage eines Vorschusses an Zirkulationsmitteln, welche für laufende Geschäfte mit Ausschluß des Erwerbes von Anlageobjekten oder Effekten bestimmt sind; 3. die gleichartige Verwendung der Effekten wie sub b), wobei jedoch die Zirkulationsmittel dem Erwerbe von Anlageobjekten oder Effekten dienen sollen, die nach dem früher Gesagten volkswirtschaftlich das Vorhandensein von Dauerersparnissen voraussetzen. Die volkswirtschaftliche Beurteilung der Lombardkredite hängt daher ganz von den für die Darlehensvaluta in Aussicht genommenen Verwendungsabsichten ab — eine Bemerkung, die übrigens auch für sonstige Kreditgeschäfte Geltung hat. Hierbei begegnen wir jedoch der Schwierigkeit, daß die Darlehensvaluta immer in Zirkulationsmitteln besteht, und diese letzteren ebensowohl Kassenbestände und kurz- oder langfristige Ersparnisse, als auch nur fiduziären Bankkredit darstellen können. Die Untersuchung der wirtschaftlichen Angemessenheit der Verwendung der Darlehensvaluta darf sich daher nicht mit der äußeren Erscheinungsform begnügen, sondern muß auf den dieser Erscheinungsform zugrunde liegenden Sachverhalt eingehen, was praktisch allerdings vielfach undurchführbar ist. Die äußerlich gleiche Erscheinungsform als Zirkulationsmittel ist offenbar auch der Grund dafür, daß Cassel und viele andere Schriftsteller so oft die Begriffe (Geld-)Kapital (Dauerersparnisse)

Digitized by Google

und Kredit auch in Erörterungen, in welchen diesbezügliche genaue Unterscheidungen am Platze wären, als synonym und gleichwertig verwenden; die Notwendigkeit einer solchen genauen Unterscheidung liegt aber gerade bei der Untersuchung der volkswirtschaftlichen Bedeutung der Börsenkredite während einer Hausse vor!

Die Gefahren und Schäden, welche übermäßige Kredite an die Börse bewirken, liegen nämlich weit weniger in der Möglichkeit einer hierdurch bewirkten Schmälerung der industriellen Kredite, als vielmehr darin, daß in diesem Falle der Börse Kredite zur Verfügung gestellt werden, welche ihrer wirtschaftlichen Natur nach für Effektenankäufe überhaupt ungeeignet sind. Für Effektenkäufe, soweit sie nicht rein spekulativer Natur sind (und daher nach den Ausführungen ad I nur in beschränktem Umfange gerechtfertigt erscheinen), sollen nur Dauerersparnisse verwendet werden; deren gibt es zur Befriedigung der überschäumenden Expansionsbestrebungen während der Hausse zu wenige, weshalb auf kurzfristige Kredite und auf fiduziären Kredit gegriffen wird. Dies hat schon wiederholt zu volkswirtschaftlich schädlichen Verschiebungen in der Güterverwendung nach der Richtung übergroßer Investitionen, bzw. zu Inflationserscheinungen und zur Krise geführt; und diese Gefahr besteht natürlich auch derzeit fort.

VI.

Die Stellung der Notenbanken zur Effektenspekulation.

Wenn im vorstehenden versucht wurde, die möglichen Gefahren der Lombardkredite in Zeiten einer Börsenhausse aufzuzeigen und die Rückwirkungen dieser Lombardkredite auf die Kreditpolitik und Wirtschaftsverhältnisse zu schildern, so drängt sich zum Schlusse wohl ganz von selbst die Frage auf, ob nicht Vorbeugungsmaßregeln gegen die aufgezeigten Gefahren möglich sind. Bei der Beantwortung dieser Frage wird man natürlich immer wieder auf den Gegensatz zwischen den Anhängern des Laissez-aller-Prinzips einerseits, und des „Interventionismus" andererseits stoßen — während wohl der goldene Mittelweg, soweit er menschlichem Geiste erkennbar ist, einzuschlagen versucht werden sollte. Die Stellung Cassels[11]) zu dieser Frage scheint mir nicht klar. Er gibt zu, daß die Börsenspekulation zu einer Vermehrung der Zahlungsmittel führen kann, erwähnt aber, daß dies „bei einer völlig rationellen Bankpolitik keine Wirkung auf die übrige Volkswirtschaft haben" werde. Gleichzeitig fordert er, daß die Banken (darunter scheinen nur die Kommerzbanken gemeint zu sein) die Börsenkredite „selbstverständlich", wie auch die direkte Kreditgebung an die Produktion, begrenzen. „Die Bankpolitik eines Landes muß nur darauf bedacht sein, daß sie nicht durch ungebührlich ausgedehnte Kredite die gesamte Zahlungsmittelversorgung so vermehrt, daß eine Inflation eintritt, d. h. daß eine allgemeine Steigerung der Warenpreise hervorgerufen wird."

Aus diesen Ausführungen ist zunächst nicht klar, wie Cassel bei seiner eingangs dargelegten Auffassung von der unauflöslichen Verbundenheit der Märkte gleichwohl annehmen kann, daß vermehrte Börsenkredite „für die übrige Volkswirtschaft" keine Wirkung haben sollten, da nach seiner Meinung ja der Erlös jeder verkauften Aktie sogleich „dem wirklichen Wirtschaftsleben zugute" kommen muß. Er macht sich die Aufgabe doch wohl auch ein wenig zu leicht, wenn er die Vermeidung aller inflatorischen Wirkungen an eine „völlig rationelle Bankpolitik" knüpft, ohne anzudeuten, worin diese zu bestehen hat: Die Notenbank soll sich ja nach seiner Meinung um die Effektenkurse und um die Vorgänge an der Börse nicht kümmern, auch die Vermehrung der Kredite an die Börse nicht hindern, vielmehr ausschließlich die Aufgabe verfolgen, „das allgemeine Warenpreisniveau unverändert zu halten". Wenn aber, wie auch Cassel annimmt, die Kurse der Effekten infolge der Bankkredite und der Unterbietung des natürlichen Kapitalzinses steigen, ist früher oder später doch auch eine Rückwirkung auf die Gestaltung der Warenpreise nicht zu vermeiden — spätestens in dem Zeitpunkte, in dem infolge der Verfälschung des natürlichen Kapitalzinses die volkswirtschaftliche Krise eintritt, die bekanntlich zu Preisumwälzungen größten Stiles führt. Da fragt es sich also in letzter Linie doch nur darum, ob wirklich der Eintritt der Inflation und der Krise abgewartet, oder schon früher Versuche zur Abwehr dieser Erscheinungen unternommen werden sollen, und ob zur Einleitung dieser Versuche nicht etwa doch die Notenbanken berufen seien.

Die Auffassungen über den Aufgabenkreis der Notenbanken gehen seit dem Weltkriege allerdings erheblich weiter auseinander als früher, und speziell Cassel vertritt den neuen Standpunkt, daß die einzige Aufgabe der Notenbankpolitik in der Aufrechterhaltung eines stabilen Warenpreisniveaus zu bestehen habe. Es ist hier nicht der Ort, sich über die Richtigkeit dieser Theorie und über die Erreichbarkeit des aufgestellten Zieles in weitere Erörterungen einzulassen. Ich beschränke mich vielmehr darauf, hervorzuheben, daß, wer den Zweck will, doch wohl auch die Mittel wollen muß. Bei dem aufgezeigten Zusammenhang der Bankkredite mit den Umlaufmitteln wäre nun eine Beeinflussung der Preise offenbar unmöglich, wenn die Kreditgewährung der Kommerzbanken außer acht gelassen würde. Diese Kreditgewährung umfaßt aber sowohl die kommerziellen als die Börsenkredite, die sich gezeigtermaßen auch untereinander wechselseitig beeinflussen. Man kann daher wohl schon aus diesem Grunde die Börsenkredite nicht grundsätzlich von jeder Beeinflussung ausschließen.

Nun sind die Kommerzbanken jetzt in allen Handel treibenden Staaten zu je einem Kreditorganismus zusammengefaßt, an dessen Spitze die Notenbank als verantwortliche Leiterin der Kreditpolitik des Landes steht. Die Notenbank würde m. E. dieser ihrer Aufgabe nicht gerecht, wenn sie nicht auch den Versuch unternehmen würde, regelnd auf den Umfang der gewährten Börsenkredite einzuwirken. Denn ich halte nach dem Gesagten in kritischen Zeiten die Gewährung von Börsen- und Lombardkrediten für mindestens ebenso folgenreich für die volkswirtschaftliche Entwicklung, wie die Gewährung von kommerziellen Krediten; es wäre daher wohl von vornherein eine falsche Problemstellung, wollte man

[11]) Ich folge hierbei speziell den Ausführungen, die Cassel als „Replik" gegen seine Kritiker im „Berliner Börsen-Courier", Handelsblatt vom 25. Dezember 1928, erscheinen ließ.

Digitized by Google

die Notenbankpolitik nur auf letztere Kredite beschränken. Wenn man zugibt, daß die Gewährung von Lombardkrediten in letzter Linie eine Heranziehung von Bankkrediten für Zwecke bedeutet, die nur durch Dauerersparnisse erfüllt werden sollen; daß hierdurch ebensowohl die Besitzer kurzfristiger Ersparnisse, als auch die Banken selbst gefährdet werden können; daß darüber hinaus eine Investitionspolitik ermöglicht und unterstützt wird, welche dem Stande der Dauerersparnisse im Lande vorauseilt; endlich daß durch die Vermehrung der fiduziären Kredite die Gefahren der Inflation, und durch die Unterbietung des „natürlichen Zinses" die Gefahren wirtschaftlicher Krisen ausgelöst werden: Dann wird man wohl nicht in Abrede stellen dürfen, daß es eine unausweichliche Pflicht der Notenbankpolitik bilden muß, sich auch um die Vorgänge an den Effektenbörsen zu kümmern und rechtzeitig zu versuchen, auch auf den Umfang der gewährten Lombardkredite regelnd einzuwirken. Ich gebe zu, daß diese Aufgabe noch schwieriger ist, wie die Beeinflussung der Wechselkredite, aber ich halte sie keineswegs für unlösbar. Sie setzt großes moralisches Ansehen und materielle Stärke der Notenbank innerhalb der Bankenorganisation des Landes voraus und erfordert eine konsequente und zielsichere Führung, die mit starker und zugleich geschickter Hand, aber ohne übel angebrachte Wehleidigkeit, die notwendigen und manchmal schmerzlichen Operationen vornimmt. Näheres über die Ausführungsmodalitäten darf ich mir hier wohl ersparen. Was ich aufzeigen wollte, ist ja nur, daß und wie übermäßig gewährte Lombardkredite in der Volkswirtschaft schädlich wirken und zu einer der wichtigsten Ursachen der periodisch wiederkehrenden Krisen werden können. Die Betonung dieses Momentes erscheint mir als eine notwendige Ausgestaltung der monetären Konjunkturstheorien, zu denen ich mich übrigens keineswegs unbedingt bekennen möchte: Denn die bescheidenen Veränderungen der Bankraten um ½ oder 1 pCt. vermögen m. E. an sich kaum entscheidend zu wirken und können höchstens auf dem Umwege der Lombardkredite, durch die Beeinflussung des Anlagemarktes und der Investitionspolitik des Landes, die ihnen generell zugeschriebene konjunkturpolitische Bedeutung gewinnen.

Die russischen Vorkriegsschulden.

Von Dr. **Alex. Lifschütz**, Bremen.

Die Umgestaltung des russischen Wirtschafts- und Rechtssystems seit Begründung des Sowjetstaats läßt immer von neuem Fragen im internationalen Rechtsverkehr auftauchen, deren Lösung nicht einfach ist und oft zu recht gegensätzlichen Ergebnissen führt. Waren es in letzter Zeit im besonderen die sogen. Russen-Auktionen, die ein allgemeines lebhaftes Interesse an der Entscheidung der aufgetauchten Streitfragen ausgelöst haben, so hat auch weiter die Begründung einer „Vereinigung zur Wahrung der Interessen der deutschen Inhaber russischer Wertpapiere" Anlaß zur Erörterung jener Probleme gegeben, die aus dem eingangs genannten Grunde erstanden sind. Mit der Erscheinung des genannten Interessenverbandes und der Rechtslage, die sich für denselben ergibt, befassen sich Ausführungen unter dem oben wiedergegebenen Titel aus bekannter Feder[1]).

Es ist zuzugeben, daß in dem Zusammenschluß jener Interessenten an sich nichts auffälliges liegt. Soweit es das Ziel jener Vereinigung sein würde, eine Aenderung des gegenwärtigen gesetzlichen Zustandes zu erreichen, wird man solche Bestrebungen denjenigen gleichzuachten haben, die mit ähnlichem Ziel auf anderem Gebiete operieren. Wenn der Betroffene — der russische Staat — hierin eine unfreundliche Handlung mit politischem Einschlag erblickt, so kann eine rechtliche Untersuchung hierüber hinweggehen. Diese hat sich vielmehr allein mit der Frage zu befassen, ob etwa der sogen. Rapallo-Vertrag den vermeintlichen Ansprüchen jener Gläubigergruppe entgegensteht[2]).

I.

Es ist gewiß richtig, daß die Bestimmungen von völkerrechtlichen Verträgen unmittelbar nur die beteiligten Staaten binden. Insbesondere vermag ein solcher Vertrag ohne weiteres nicht die Staatsangehörigen der Vertragsstaaten zu verpflichten; denn nur die letzteren sind Rechtssubjekte des völkerrechtlichen Verkehrs. Ebenso unbestreitbar ist, daß der Rapallo-Vertrag ein Staatsvertrag im vorgenannten Sinne ist. Dieser Vertrag hat aber seitens des Deutschen Reichs eine Behandlung erfahren, die ihre besondere Bedeutung hat. Durch Reichsgesetz vom 17. Juli 1922 ist bestimmt worden, daß der Vertrag als Gesetz gelten solle. Der Deutsche Reichstag hat so beschlossen. Dieser Beschluß ist mit Zustimmung des Reichsrats als Gesetz verkündet und im Reichsgesetzblatt publiziert worden. Alle verfassungsmäßigen Voraussetzungen für den Erlaß und die Verkündung eines Reichsgesetzes sind erfüllt. Im Text wie in der Ueberschrift bezeichnet sich das Gesetz selbst als ein solches. Zur Herbeiführung zwischenstaatlicher Wirksamkeit des Vertrages wäre ein solcher Rechtsakt nicht vonnöten gewesen. Wenn der Reichstag mit Zustimmung des Reichsrats beschließt, daß ein Staatsvertrag Gesetzeskraft haben solle, dann muß diesem Akt eine innerstaatliche Bedeutung zukommen. Diese besteht darin, daß nunmehr die Verbindlichkeit der Vertragsnormen auch für die Staatsangehörigen geschaffen wird. Das, was den Völkerrechtsnormen sonst fehlt, die unmittelbare Wirkung gegenüber den Angehörigen der Vertragsteile, wird durch die Verleihung von Gesetzeskraft an einen Staatsvertrag seitens der Kontrahenten ausgeglichen. So wird mit Bezug auf derartige Verträge der Kontakt zwischen den Vertragsstaaten und seinen Angehörigen wechselseitig hergestellt; so jene bekannte Lücke geschlossen[3]).

Der Rapallo-Vertrag ist danach auch für den einzelnen Deutschen verbindlich, nicht nur für das Deutsche Reich. Das ist eigentlich auch noch nie bestritten worden. Schrifttum und Rechtsprechung sind bisher hiervon ausgegangen[4]). Daß die Reichsregierung dies in ihrer kürzlichen Erklärung jetzt nicht besonders betont hat[5]), mag aus Rücksicht auf die Ziele jener neuen Vereinigung geschehen sein; man fürchtete wohl (nicht ohne Grund), mit einer amtlichen Desavouierung den ganzen Aufbau dieses Unternehmens zu zertrümmern. Im übrigen genügte es auch, wenn die deutsche Regierung nur von sich und ihrer Auffassung sprach. Grundlegende Rechtssätze des Staats-

---

[1]) Vgl. Schiffer: „Die russischen Vorkriegsschulden" im Bank-Archiv, 28. Jahrgang, S. 94 ff.

[2]) Vgl. RGBl. Teil II, 1922, S. 677 ff.

[3]) Vgl. zu Vorstehendem Stier-Somlo im Handwörterbuch der Rechtswissenschaft 1928 Bd. V S. 663; Laband: Das Staatsrecht des Deutschen Reichs 1911 Bd. II S. 157 ff.; Hatschek: Deutsches und Preußisches Staatsrecht 1923 Bd. II S. 465.

[4]) Vgl. hierzu Verfasser in Hans. Rechtszeitschrift 1927 S. 771 ff., sowie die dort gegebenen Nachweise, und Verfasser in Hans. Rechtszeitschrift 1928 S. 473.

[5]) Vgl. Schiffer a. a. O.

Digitized by Google

rechts (wie die Wirksamkeit des Rapallo-Vertrages nach innen) zu erörtern, lag für die Reichsregierung in diesem Zusammenhange kaum ein Anlaß vor.

II.

Wenn Verträge von so weittragender und einschneidender wirtschaftlicher Bedeutung wie der Rapallo-Vertrag nur die Staaten verpflichten sollten, hätten sie ihre Aufgabe verfehlt. Der Sinn dieses Vertrages war: Für Vergangenheit und Zukunft das ganze neue russische (Sowjet-) Wirtschaftssystem zur Anerkennung zu bringen. Das war auch der Vertragszweck, der ausgesprochene! Die Anerkennung zwischen den Staaten wäre nur von theoretischem Nutzen gewesen. Der Vertrag erlangte erst dann Wert, wenn jeder einzelne Deutsche auf seine Rechte verzichtete und verzichten mußte, die er zuvor gegen russische Schuldner (auch den russischen Staat) besessen hatte.

Der Rapallo-Vertrag mußte eine doppelte Richtung nehmen:

Das Deutsche Reich anerkannte alle Maßnahmen der Sowjetregierung, im besonderen auf wirtschaftlichem Gebiet. Anerkannte das Sowjetrecht — kurz gesagt —. Damit allein konnte Rußland aber noch nicht gedient sein. War die alte Wirtschaftsordnung und das alte Privatrecht beseitigt, so mußte der neue russische Staat darauf bedacht sein, daß aus diesen Vorgängen auch der einzelne Ausländer im Privatrechtsverkehr mit den Russen die nötigen Folgerungen zog. Außerdem: Mit der Abschaffung von Privateigentum, mit den Enteignungen und Nationalisierungen hatte man im neuen Rußland auf weiten Gebieten tief in die Rechtssphäre des Einzelnen eingegriffen. Es ist nur als Korrelat zu betrachten, daß der russische Staat seine Angehörigen (und auch sich selbst) vor Erhebung von Ansprüchen zu bewahren suchte, die aus einer anderen — älteren — Rechtsperiode herrührten und von ausländischen Personen (unter anderem Rechtssystem lebend) erhoben werden konnten. Im übrigen hat auch ein Sowjetstaat die Pflicht, seine Bürger nach außen zu schützen.

Die Verbindlichkeitserklärung der Rapallo-Sätze gegenüber den deutschen Staatsangehörigen durch das Reich war andererseits ein Gebot der Selbsterhaltung für dieses! Hätte man deutscherseits jene Normen nicht nach innen zum Gesetz erhoben, dann hätte sich das Reich der Gefahr erheblicher Ansprüche ausgesetzt. Man hätte sagen können, daß Deutschland durch den Rapallo-Verzicht die Geltendmachung deutscher Ansprüche gegen den russischen Staat oder seine Angehörigen vereitelt hätte; hierfür müsse das Reich dem Einzelnen aufkommen. Mit ähnlicher Begründung wird in der Tat auch jetzt der Nachweis versucht, daß trotz des Rapallo-Vertrages die Ansprüche der deutschen Staatsangehörigen gegen russische Schuldner — auch den russischen Staat als Schuldner aus den Vorkriegsanleihen und Obligationen — erhalten geblieben wären. Die Berufung auf Artikel 153 der RV. in diesem Zusammenhange schlägt nicht durch. Umfaßt der Schutz des Eigentums im Sinne dieser Vorschrift alle Arten von Vermögensrechten, so enthält dieselbe Bestimmung doch auch eine erhebliche Einschränkung, die beachtet werden muß und gerade hier eingreift[6]). Der Artikel 153 Abs. 1 der RV. fährt nämlich fort:

> „Sein (des Eigentums) Inhalt und seine Schranken ergeben sich aus den Gesetzen."

Danach ist eine Beschränkung des Eigentums durch ein Gesetz immer möglich. Und derartige Gesetze gibt es in verschiedenster Richtung[7]). Es ist also durchaus nicht erforderlich, daß stets eine Enteignung erfolge. Die Entziehung oder Beschränkung von Vermögensrechten im einzelnen Falle erfolgt wohl durch eine Enteignung, d. h. einen Verwaltungsakt. Auch wenn die Reichsverfassung die Beschränkbarkeit des Eigentums durch Gesetz nicht besonders hervorgehoben hätte, würde dies aus allgemeinen grundlegenden Gesichtspunkten des Staatsrechts ohne weiteres folgen. Denn der Gesetzesbefehl stellt den höchsten Grad staatlicher Tätigkeit dar und muß erst recht das vermögen, was die mindere Art der Hoheitsausübung — der Verwaltungsakt — durchzusetzen befähigt ist. Genügend Beispiele der neueren Zeit beweisen auch, daß solche Eingriffe in die Vermögensrechte des Einzelnen durchaus keine Seltenheiten sind. Wenn § 65 des AG. die Aufwertung von Konto-Korrent-Forderungen ausschließt (ebenso wie schon die vorausgegangene III. Steuernotverordnung), dann bedeutet dies einen gesetzlichen Eingriff in die Vermögensrechte des deutschen Staatsangehörigen; noch niemand aber hat bisher die Ansicht vertreten, daß hierdurch der Grundsatz des Eigentumsschutzes (Art. 153 RV.) verletzt wird. Wenn das Gesetz über die Ablösung öffentlicher Anleihen vom 16. Juli 1925 zunächst überhaupt nur den Altanleihebesitz zur Aufwertung stellt und beispielsweise die sogen. Zwangsanleihe von der Aufwertung ausschließt, ist dies keine Beschränkung der Vermögensrechte des Einzelnen? Wenn das Deutsche Reich besonders die letzterwähnten eigenen Anleiheschulden für erledigt erklärte, warum sollte es nicht berechtigt und befähigt gewesen sein, in gleicher Weise durch ein Gesetz dem deutschen Staatsangehörigen die Ansprüche aus seinem russischen Anleihebesitz zu nehmen? An den letzten Beispielen zeigt sich klar, daß mit dem Art. 153 der RV. nichts gegen diejenigen Folgerungen auszurichten ist, die sich aus der Erhebung des Rapallo-Vertrages zum deutschen Gesetz ergeben.

III.

Auch die Denkschrift, mit der der Reichsminister des Auswärtigen, Dr. Rathenau, den Rapallo-Vertrag dem Reichstag vorgelegt hat[8]), vermag die oben vertretene Auffassung nicht zu berühren. Wenn die Vorarbeiten zu einem Gesetz für die Auslegung desselben im allgemeinen auch herangezogen werden können, so vermögen derartige Materialien doch grundlegende Sätze der Rechtsordnung — hier des Staatsrechts — nicht zu beseitigen. Es mag die Auffassung des Auswärtigen Amts gewesen sein, daß der Rapallo-Vertrag zunächst nichts weiter bewirke, als einen Verzicht des Deutschen Reichs als solchem gegenüber dem russischen Staat. Es findet sich aber in diesen Aeußerungen der Denkschrift kein Wort darüber, daß es die Absicht der deutschen Regierung sei, die Ansprüche deutscher Staatsangehöriger gegen russische Schuldner aufrechtzuerhalten. Es findet sich auch kein Wort in der Denkschrift darüber, daß entgegen jeder Norm im Staatsrecht der zum deutschen Gesetz erhobene Rapallo-Vertrag die deutschen Staatsangehörigen nicht binden solle. Wenn es also selbst die Meinung des Auswärtigen Amts vor Erlaß des Gesetzes über den Rapallo-Vertrag gewesen sein sollte, daß die Frage offen bliebe, inwieweit die deutschen Rechte Einzelner durch die russischen Gesetze und Maßnahmen beeinträchtigt worden wären, so müßte diese Ansicht als eine dem Staatsrecht fremde und irrige unbeachtet bleiben. Denn ein so fundamentaler Satz wie der, daß ein völkerrechtlicher Vertrag durch Erhebung zum Gesetz innerstaatliche Wirkungen ausübe, kann nicht durch eine beiläufige Erklärung einer Behörde beseitigt werden anläßlich der Vorlage des Vertrages an die gesetzgebenden Körperschaften.

Das Deutsche Reich war aber nicht nur berechtigt, durch ein Gesetz mit verbindlicher Kraft für den einzelnen Deutschen auf die Rechte desselben gegen russische Schuldner zu verzichten, es hat sich vielmehr auch für alle

[6]) Vgl. hierzu auch Stier-Somlo: Reichs- und Landes-Staatsrecht 1924 S. 446.

[7]) Vgl. hierzu u. a. Marschall von Bieberstein: Verfassungsrechtliche Reichsgesetze S. 54.

[8]) Auszugsweise zitiert von Schiffer a. a. O.

Digitized by Google

Fälle gegen Ansprüche der deutschen Staatsangehörigen zu decken gesucht, indem es im Liquidationsschädengesetz vom 20. November 1923 (RGBl. Teil I S. 1148) ausdrücklich bestimmte, daß eine Entschädigung nicht erfolge „für Entziehungen, die von russischen Behörden im Gebiet des ehemaligen Kaiserreichs Rußland vorgenommen worden sind" (§ 44). Diese Bestimmung wäre überflüssig gewesen, wenn die Ansprüche der Deutschen wegen russischer Vorkriegsschulden trotz des zum deutschen Gesetz erhobenen Rapallo-Vertrages noch bei Bestand geblieben wären. Das Deutsche Reich hätte den Einzelnen alsdann ohne weiteres auf die Verfolgung seiner Ansprüche gegenüber dem russischen Schuldner verweisen können. Die Bestimmung des Liquidationsschädengesetzes ist nur so zu erklären, daß das Deutsche Reich sich für alle Fälle von Regreßansprüchen seiner eigenen Staatsangehörigen freihalten wollte, die aus dem generellen Verzicht gegenüber Rußland ihm gegenüber hergeleitet werden könnten.

* * *

Herr Reichsminister a. D. Dr. Schiffer hat sich auf unsere Bitte zu vorstehenden Darlegungen geäußert wie folgt:

1. Auch meiner Aufmerksamkeit ist es nicht entgangen, daß die Zustimmung des Reichstags zum Rapallo-Vertrag in der Form eines Gesetzes erfolgt ist. Es lautet:

> Art. 1. Dem am 16. April 1922 in Rapallo unterzeichneten deutsch-russischen Vertrage wird zugestimmt. Der Vertrag wird nachstehend veröffentlicht.
>
> Art. 2. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Das Gesetz enthält also in der Tat nichts weiter als die Zustimmung zum Vertrage von Rapallo. Immerhin könnte es an sich die Angehörigen der Vertragsteile einer staatsrechtlichen Bindung unterwerfen, die der Vertrag als bloß völkerrechtlicher, also nur die Staaten und nicht auch unmittelbar ihre Angehörigen verpflichtender Akt nicht zu erzeugen vermochte. Aber die Voraussetzung dafür ist, daß eine solche Bindung gewollt ist. Davon, daß sie auch ohne oder gar gegen den Willen der beteiligten Faktoren, gewissermaßen automatisch und zwangsläufig lediglich um deswillen eintreten müßte, weil für die Zustimmung die Form des Gesetzes gewählt worden ist, kann nicht wohl die Rede sein. Die Wahl der Gesetzesform für die Zustimmungserklärung kann höchstens im Zweifel eine gewisse Vermutung dafür begründen, daß eine weitergehende als bloß völkerrechtliche Bindung beabsichtigt ist. Indes ist diese Vermutung nicht zwingend, sondern widerlegbar.

Hier ist sie widerlegt; und zwar in erster Linie durch den Inhalt des Artikels 2 des Rapallo-Vertrages selbst. Dieser beginnt mit den Worten: „Deutschland verzichtet auf die Ansprüche . . . . .". Es heißt nicht etwa „Deutschland verzichtet für sich und seine Reichsangehörigen . . . . . ". Daraus ergibt sich, daß nur auf Rechte des Deutschen Reiches — auf völkerrechtliche Ansprüche — verzichtet wird, nicht aber auf Ansprüche Privater. Daß es sich bei dem Verzicht in der Tat nur um Deutschland als Staat handelt, nicht etwa als Inbegriff seiner Bürger, wird überdies in absolut zwingender Weise durch den Vorbehalt bestätigt, an den der Verzicht geknüpft ist: Er soll nämlich nur gelten, falls die Sowjetregierung „auch ähnliche Ansprüche dritter Staaten nicht befriedigt"[1]). Daß der Wille beim Vertragsabschluß nicht auf die staatsrechtliche Bindung der Staatsangehörigen, sondern lediglich auf die völkerrechtliche Bindung der Staaten gegangen ist, erscheint außerdem durch den in meinem Aufsatz über „Die russischen Vorkriegsschulden" zitierten Absatz der Begründung des Gesetzentwurfes zweifellos nachgewiesen. Er ist in ihm eindeutig und nachdrücklich zum Ausdruck gebracht. Es geht wirklich nicht an, diese nach Form und Inhalt höchst offizielle und bedeutsame Aeußerung des Auswärtigen Amtes, also einer Ministerialinstanz des Deutschen Reiches, als „eine beiläufige Erklärung einer Behörde" mit einer Handbewegung beiseite zu schieben. Da sie mit dem Vertragstext im Einklang steht, öffentlich abgegeben worden ist und auch bei dem Vertragspartner keinen Widerspruch gefunden hat, muß sie als eine authentische Offenbarung des Vertragswillens angesehen werden.

Sie wird nun noch bekräftigt und unterstützt durch Art. 6 des Vertrages und seine Begründung. Art. 6 besagt:

> Die Art. 1b und 4 dieses Vertrages treten mit der Ratifikation, die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages treten sofort in Kraft.

Hierzu bemerkt die Begründung:

Auf Gegenstände der Reichsgesetzgebung im Sinne des Art. 45 der Reichsverfassung beziehen sich lediglich einige Bestimmungen des Vertrages. Da es aus politischen Gründen erwünscht war, den Vertrag, soweit möglich, sofort in Kraft zu setzen, ist nur für diese Bestimmungen die Ratifikation vorbehalten worden, während die übrigen Bestimmungen mit der Unterzeichnung in Kraft getreten sind. Gleichwohl hält die Reichsregierung es nicht für angebracht, den Vertrag für die gesetzgeberische Behandlung zu teilen. Sie legt deshalb den ganzen Vertrag zur Genehmigung vor.

Zu den Bestimmungen, die als der Ratifikation nicht bedürftig sofort in Kraft treten sollen, gehört Art. 2, der die Verzichterklärung enthält. Er bezieht sich also nicht auf Gegenstände der Reichsgesetzgebung, da er sonst der Ratifikation bedürfte. „Verfassungsrechtlich ist die Zustimmung des Reichstages zu völkerrechtlichen Verträgen erforderlich, wenn zu ihrer Durchführung im Innern ein Reichsgesetz erforderlich ist." (Erklärung der Reichsregierung im Reichstag vom 21. Juni 1922, Sten. Ber. S. 7941 B.) Daß ein Reichsgesetz erforderlich wäre, um den Rußlandgläubigern entgegen dem Art. 153 der Reichsverfassung ihr Gläubigerrecht zu nehmen, ist unstreitig. Die unterschiedliche Behandlung von Art. 1b und 4 einerseits und Art. 2 andererseits kann also nichts anderes bedeuten, als daß für jene beiden Artikel die Bindung der Reichsangehörigen herbeigeführt werden sollte, für diesen nicht. Dem entspricht auch die Begründung. Sie erklärt es bezüglich des Art. 2 nur für „angebracht", nicht für notwendig, die Zustimmung des Reichstags einzuholen.

Hiernach steht fest, daß der Rapallo-Vertrag in Art. 2 eine andere als völkerrechtliche, nämlich die Staatsangehörigen neben den Staaten ergreifende Bindung nicht gewollt hat. Dafür, daß etwa das Gesetz sie abweichend vom Vertrage gewollt hat, spricht nichts. Das wäre von vornherein sehr unwahrscheinlich. Der Text des Gesetzes enthält nichts davon; auch sachlich besteht sicherlich keine Vermutung dafür, daß das Deutsche Reich stillschweigend durch das Gesetz Verpflichtungen übernehmen

[1]) Die Begründung zum Gesetzentwurf führt zu diesem Vorbehalt folgendes aus:

„Eine Einschränkung war bei dem gegenseitigen Verzicht allerdings unvermeidlich, die Einschränkung nämlich, daß die von einer Geldentschädigung unabhängige Anerkennung der Sowjetgesetzgebung nicht dazu führen darf, die Deutschen in Rußland ungünstiger zu stellen als die Angehörigen anderer Länder. Das würde eintreten, wenn andere Regierungen zugunsten ihrer Angehörigen etwa die gänzliche oder teilweise Rückgängigmachung der Sowjetgesetzgebung oder auch eine Geldentschädigung für die Folgen dieser Gesetzgebung durchsetzen. Deshalb ist der Verzicht des Artikels 2 an die Voraussetzung geknüpft worden, daß ähnliche Ersatzansprüche dritter Staaten gleichfalls nicht befriedigt werden. Sollte diese Voraussetzung fortfallen, so würden neue Verhandlungen mit Rußland notwendig werden. Diese Verhandlungen wären auf der Grundlage zu führen, daß die früheren deutschen Unternehmungen in Rußland nicht ungünstiger behandelt werden als gleichartige Unternehmungen des betreffenden dritten Staates."

Digitized by Google

wollte, zu denen es durch den Vertrag nicht verbunden war. Die Begründung zu Art. 6 des Vertrages besagt vielmehr das Gegenteil auch für das Gesetz.

Damit beantwortet sich auch die Frage, weshalb die gesetzgeberische Behandlung für den ganzen Vertrag und nicht bloß für Art. 1b und 4 gewählt worden ist. Sie war für Art. 1b und 4 notwendig und erschien für die übrigen Artikel einschließlich Art. 2 angebracht. Daß sie die Zustimmung des Reichstags formell in Gesetzesform kleidete, hat materiell keine Bedeutung, sondern nur praktische Gründe.

2. Hiernach erübrigt es sich eigentlich, auf die weiteren Ausführungen des vorstehenden Aufsatzes einzugehen. Denn wenn feststeht, daß das Gesetz die Entrechtung der Reichsangehörigen nicht vornehmen wollte und nicht vorgenommen hat, bedarf es keiner Untersuchung darüber, ob es sie ohne Verfassungsänderung hätte vornehmen können. Immerhin sei auf zwei Punkte hingewiesen. Es ist unrichtig, daß niemand die Ansicht vertreten hat, durch das Aufwertungsgesetz und die voraufgegangene Dritte Steuernotverordnung sei der Grundsatz des Art. 153 der Reichsverfassung verletzt worden. Das Gegenteil war der Fall; es genügt, hierüber auf Mügel „Das gesamte Aufwertungsrecht" S. 113 ff. und 128 ff. und die dort angeführte reichhaltige Literatur und Judikatur zu verweisen. Abwegig ist ferner die Bezugnahme auf das Liquidationsschädengesetz vom 20. November 1923. Dort ist von Entziehungen die Rede, die von russischen Behörden im Gebiet des ehemaligen Kaiserreichs Rußland vorgenommen worden sind. Es handelt sich aber nicht darum, ob die von Rußland gegen deutsche Gläubiger getroffenen Maßnahmen rechtsgültig sind, sondern ob diese Gläubiger ihrer Rechte durch den von Deutschland getätigten Rapallo-Vertrag in einer sie rechtlich bindenden Weise beraubt worden sind. Wie es im vorstehenden Aufsatz selbst heißt, hat sich eine rechtliche Untersuchung „allein mit der Frage zu befassen, ob etwa der sogenannte Rapallo-Vertrag den vermeintlichen Ansprüchen jener Gläubigergruppe entgegensteht". Um sie zu bejahen, kann man nicht die von ihr ganz verschiedene Frage heranziehen, ob den deutschen Gläubigeransprüchen die russische Gesetzgebung entgegensteht. In bezug auf sie stehen die deutschen Gläubiger allen anderen Gläubigern gleich. Hier aber kommt es nur darauf an, den lediglich gegen die deutschen Gläubiger erhobenen Vorwurf zu entkräften, daß ihr Vorgehen vertragswidrig war. Er kann als völlig widerlegt gelten.

Bilanzen aus der Inflationszeit.

Von Reichsgerichtsrat a. D. Simonson, Leipzig.

In Gesellschaftsverträgen ist vielfach, ja fast als Regel, die Auseinandersetzung für den Fall des Ausscheidens — sei es durch Tod oder sonstwie — eines Gesellschafters dahin geregelt, daß die letzte unterschriebene Jahresbilanz maßgebend sein soll. Da damit der Ausgeschiedene oder dessen Erben von einem Anteil an den sogenannten stillen Reserven wie auch an dem inneren Wertes des Unternehmens (Firma, Kundschaft usw.) ausgeschlossen ist, wird man wohl davon auszugehen haben, daß gewöhnlich bei Abschluß des Gesellschaftsvertrags ein jeder der Vertragschließenden damit gerechnet hat, daß der andere zuerst sterben oder sonstwie ausscheiden werde. Ist hiernach schon in der Regel der Ausscheidende erheblich schlechter gestellt als der im Besitze des Unternehmens Verbleibende, so verschlechterte sich seine Lage noch in einem weit höheren Maße, wenn er das Unglück hatte, sich auf Grund des Gesellschaftsvertrags auf eine in der Inflationszeit abgeschlossene Bilanz behufs seiner Abfindung verweisen lassen zu müssen. Solange in der Rechtsprechung — auch des höchsten Gerichtshofs — noch der Satz galt: Mark gleich Mark, stand ihm (oder seinen Erben) kein Mittel zu Gebote, sich dieser, schon damals als höchst unbillig empfundenen, Folge zu entziehen. Erst als auch die Rechtsprechung sich von der Unhaltbarkeit des Satzes von der Gleichheit der Friedensmark und der der Inflationszeit überzeugt hatte, fing man an, die Möglichkeit einer Aenderung dieses so außerordentlich unbilligen Ergebnisses zu erwägen. Erschwerend stand von vornherein der Umstand entgegen, daß es sich um anerkannte Bilanzen handelte. In einem Urteil vom 28. 11. 1902 (Jur. Wochenschr. 1903 S. 28) hatte das Reichsgericht ausgesprochen, daß Aufstellung und Unterschrift der Bilanz den Parteien die spätere Behauptung verschließe, die Bilanz sei in irgendeinem Punkte unrichtig aufgestellt gewesen. Die Nichtanwendbarkeit dieses Urteils auf anerkannte Papiermarkbilanzen der Inflationszeit behandelte bereits ein Gutachten des Goldbilanz-Schiedsgerichts (Berliner Börsen-Courier vom 8. 6. 1924), das im Mangel der Vertragsfreiheit, da damals jedem der Beteiligten gar nichts anderes übriggeblieben sei, als zu unterschreiben, den Grund für diese Unanwendbarkeit sah. Der Vertragscharakter, der unter normalen Verhältnissen einer richtig befundenen und anerkannten Bilanz für das gegenseitige Verhältnis der Teilnehmer beiwohnt, komme hier, wo es sich um eine bewußtermaßen gesetzliche Neuordnung auch dieser Verhältnisse auf der — verloren gewesenen — Grundlage der Wirklichkeit und der Billigkeit handelt, überhaupt nicht in Betracht. Mit Recht wird m. E. von Rechtsanwalt Dr. Delbrück im Augustheft 1924 des Bank-Archvis (Jahrgang XXIII S. 292) diese Begründung als nicht zutreffend bekämpft. Ebensowenig kann aber der seinigen zugestimmt werden, die sich im wesentlichen auf die — m. E. im Zweifel nicht vorhandene — Vergleichsnatur des Bilanzvertrags stützt. Da die Beseitigung der Bindung an eine Papiermarkbilanz sich nach Lage der Verhältnisse, wie noch gezeigt werden soll, als eine unumgängliche wirtschaftliche Notwendigkeit erwiesen hat, so muß auch notwendig irgendeine rechtliche Begründung für die Beseitigung des im Anerkenntnis der Bilanz zu findenden Hindernisses ermittelt werden. Das geeignetste Mittel hierfür dürfte im Widerruf des Anerkenntnisses auf der Grundlage der ungerechtfertigten Bereicherung (§ 812 BGB) zu finden sein, sollte es selbst strengen juristischen Anforderungen nicht genügen. Daß dies bei dem Anerkenntnis eines Saldos zulässig sein kann, hat das Reichsgericht mehrfach ausgesprochen (so: Urteil vom 26. 10. 1918 Jur. Wochenschr. 1919 S. 568; Urteil vom 15. 12. 1920 RGZ. 101 S. 122). Eine ausreichende rechtliche Begründung zu der hier in Betracht kommenden Frage wird sich aus den noch zu erörternden Entscheidungen des Reichsgerichts nicht ermitteln lassen. Vielleicht wird man die Unrichtigkeit des Anerkannten als ausreichenden Widerrufsgrund ansehen und die Unrichtigkeit darin finden können, daß in der Bilanz Posten als gleichwertig eingestellt sind, die es, wie erst später klar geworden, infolge der Geldentwertung bereits zur Zeit ihrer Einstellung nicht waren.

Auch das Schrifttum scheint zu einem befriedigenden Ergebnis in dieser Frage bisher nicht gekommen zu sein. Ich erwähne hier nur: Abraham, Uebergang zur Goldmarkbilanz, 2. Aufl. S. 35 ff.; Rosendorff, Goldmarkbilanz, S. 141 ff.; Quassowski und Susat, Goldbilanzen, S. 70 ff. Während Abraham sowie Quassowski-Susat im wesentlichen darauf hinauskommen, ein Zurückgreifen auf die Friedensbilanzen mit der Rücksicht auf Treu und Glauben zu rechtfertigen, gelangt Rosendorff nach Ablehnung der von anderen Seiten gegebenen Begründungen, wie Anfechtung wegen Irrtums, wegen Mangels der Voraussetzungen einer ordnungsmäßigen Bilanz, Hinweis auf Treu und Glauben, zu dem Ergebnis, daß es einer Beseitigung der Wirkung der Genehmigung einer Bilanz gar nicht bedürfe, da die Bilanz in der Inflationszeit nicht mehr Vermögensermittlungsbilanz war und es auch nicht mehr sein konnte.

Digitized by Google

Bereits in einem, ein anderes Rechtsverhältnis behandelnden, Urteile vom 26. 5. 1925 (RGZ. 111 S. 77/84) bemerkt das RG., daß aus dem Umstande, daß schon im Oktober 1922 der Satz „Mark gleich Mark" nicht mehr galt, auch für die Personalgesellschaften des Handelsrechts allgemein die Folgerung gezogen werde, daß die Papiermarkposten der Bilanzen von 1922 behufs Berechnung der Kapitalkonten der Gesellschafter umgewertet werden müssen.

Das erste, eine Inflationsbilanz behandelnde und sie für unwirksam erklärende Urteil des Reichsgerichts erging am 26. 6. 1925 (Warneyer, Rspr. 1925 Nr. 184). Es handelte sich um die Klage des Testamentsvollstreckers des Nachlasses eines Kommanditisten, dessen Einlage bei der Errichtung der Kommanditgesellschaft im Jahre 1913 auf 125 000 M bewertet worden war, die die persönlich haftenden Gesellschafter nach dem Tode des Kommanditisten in Papiermark zurückzahlen wollten, nachdem sie das Kommanditverhältnis, wie nach dem Gesellschaftsvertrag zulässig war, dem Testamentsvollstrecker zum 31. März 1923 gekündigt hatten. Demgegenüber erhob dieser Klage auf Aufwertung, der das Kammergericht unter Aufhebung des abweisenden Urteils des Landgerichts stattgab. Das Reichsgericht wies die Revision der Beklagten zurück. Das Kammergericht hatte ausgeführt: Die Beklagten dürften sich ihrer Rückzahlungspflicht nicht in einer gegen Treu und Glauben verstoßenden Weise dadurch entziehen, daß sie dem Kläger einen Betrag zahlten, der zur Zeit der (tatsächlich erfolgten, aber nur unter Vorbehalt angenommenen) Zahlung etwa 25 Goldmark wert gewesen sei. Wenn auch der Kommanditist mit seiner Einlage an dem Substanzverlust teilzunehmen habe, den das Gesellschaftskapital infolge der Geldentwertung erlitten habe, so wirke dies doch nur ziffernmäßig, stehe aber der Aufwertung als solcher, und zwar einer angemessenen, nicht entgegen. Soweit die Erhaltung des Goldkapitals der Gesellschaft und des Wertes der Firma gelungen sei, dürften die Beklagten nicht durch die Geldentwertung auf Kosten des Kommanditisten bereichert werden. Diese Ausführungen werden vom Reichsgericht gebilligt, das insbesondere erklärt, mit Recht seien vom Kammergericht die bei Lebzeiten des Kommanditisten aufgestellten und von ihm anerkannten Jahresbilanzen als nicht maßgebend bezeichnet worden. Die Beklagten hätten die Bilanzen in der Inflationszeit so aufgestellt, wie es bei solchen Gesellschaften geschehen sei und habe geschehen müssen. Wenn der Kommanditist hiermit einverstanden war und auch nichts dagegen einwandte, daß der 1913 vereinbarte Nennbetrag seiner Einlage in den Bilanzen unverändert blieb, so könne daraus selbstverständlich nicht auf seinen Willen geschlossen werden, seine Einlage die Geldentwertung „mitmachen" zu lassen. Da die Schlußbilanz für den 31. März 1923 aufzumachen gewesen sei, so seien, da damals die Papiermark nicht mehr als Wertmesser gelten konnte, die einzelnen Vermögensbestandteile nach ihrem damaligen Goldwert einzustellen und danach die Anteile der bisherigen Gesellschafter zu ermitteln.

Eine rechtliche Begründung für die Beseitigung des Anerkenntnisses wird man vergebens in diesem sonst unbedenklich durchaus zu billigenden Urteile suchen. Die gleiche Wahrnehmung wird man bei dem Urteile vom 14. Juni 1927 (RGZ. 117 S. 238) machen, das am ausführlichsten die Frage der Wirksamkeit von Inflationsbilanzen behandelt. Hinsichtlich des Anerkenntnisses beschränkt es sich auf die kurze Bemerkung, daß gegen eine derartige Umrechnung vom formellrechtlichen Standpunkte der Unterschreibung der früheren Papiermarkbilanzen keine Bedenken zu erheben sind, habe der erkennende Senat in dem (soeben von mir besprochenen) Urteile vom 26. 6. 1925 angenommen. Davon abgesehen, behandelt aber das Urteil die Hauptfrage in so eingehender und den wirtschaftlichen Bedürfnissen gerecht werdender Weise, daß sich eine ausführlichere Wiedergabe seiner Begründung rechtfertigt.

Zutreffend faßt es den Gegenstand der Erörterung dahin zusammen: Es handle sich um die Frage, auf welcher Grundlage der Kapitalanteil eines Gesellschafters zu berechnen ist, wenn nach dem Gesellschaftsvertrag der buchmäßige bei der letzten Bilanz ermittelte Kapitalanteil als Abfindungsguthaben zu gelten hat, und wenn diese Bilanz (es handelte sich um eine solche vom 31. 12. 1921) schon in die Zeit erheblicher Geldentwertung fällt. Besondere rechtliche Bedeutung gewinne der Kapitalanteil, wenn er nach dem Gesellschaftsvertrag als Abfindungsgrundlage dienen soll. Denn dann stelle er dasjenige dar, was der Ausscheidende bei der Auseinandersetzung als seinen Anteil an der Vermögenssubstanz zu fordern hat. Die besonderen Verhältnisse der Inflationszeit hätten dazu geführt, daß die auf Grund der Papiermarkbilanzen berechneten Kapitalanteile nicht mehr als geeignete Abfindungsgrundlage dienen können. Denn die während der steigenden Geldentwertung aufgestellten Bilanzen böten kein richtiges Bild von der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens und von dem Beteiligungsverhältnis der einzelnen Gesellschafter. In derartigen Bilanzen fänden die einzelnen Posten eine ganz verschiedene Bewertung. Denn während die Anlagewerte regelmäßig nach den früheren Ansätzen unter Berücksichtigung der üblichen Abschreibungen aufgeführt werden, würden Forderungen und Warenbestände zu Papiermarkwerten eingesetzt, so daß diese Bilanzen Ansätze von ganz verschiedenem Werte enthielten. Daraus sei im Laufe der Entwicklung eine völlige Verschiebung der Beteiligungsverhältnisse entstanden. Würde man auf solcher Grundlage berechnete Kapitalanteile als maßgebend für die Abfindung eines ausscheidenden Gesellschafters ansehen, so würde dies zur Folge haben, daß in der Hand des das Geschäft übernehmenden Gesellschafters die Sachwerte verblieben, der andere dagegen für seinen Anteil eine dem wirklichen Werte des Gesellschaftsvermögens nicht entfernt entsprechende Abfindung erhielte. Die Richtigkeit dieser Ausführungen wird sofort klar, wenn man bedenkt, daß eine solche Inflationsbilanz notwendig eine Reihe nicht miteinander vergleichbarer Zahlen zu verschiedenen Zeiten entstandener Posten enthalten muß, die nach dem Satze „Mark gleich Mark" völlig widersinnig alle ohne Unterschied auf den gleichen Nenner zu bringen wären. Da aber die Sachwerte dem das Geschäft Uebernehmenden verbleiben und sie fast stets aus der Zeit des noch nicht oder doch noch nicht so stark gesunkenen Geldwertes stammen, so liegt es auf der Hand, daß der ungerecht leidende Teil dann fast immer der Ausscheidende sein würde. Damit dürfte die wirtschaftliche Notwendigkeit der Unwirksamkeit derartiger Inflationsbilanzen unwiderleglich dargetan sein.

Eine auf derartiger Grundlage erfolgende Abfindung ist daher, wie das Urteil mit Recht bemerkt, weil gegen Treu und Glauben verstoßend, dem Ausscheidenden nicht zuzumuten, der eine der wirklichen Vermögenslage entsprechende Abfindung verlangen könne. Zu diesem Zwecke sei die Einwirkung der Geldentwertung für die Berechnung des Kapitalanteils nach Möglichkeit auszuschalten, und dies müsse geschehen durch Umwertung auf wertbeständiger Grundlage. Danach sei es nicht zu beanstanden, wenn das Berufungsgericht zur Berechnung des für die Abfindung maßgebenden Kapitalanteils die Aufstellung einer Goldmarkbilanz für erforderlich hält, die aber nicht im Wege der Aufwertung einer Papiermarkbilanz aufzustellen, sondern durch Fortführung der letzten Friedensbilanz zu errechnen sei. Es sei, wie das Urteil bemerkt, auf die letzte wirkliche Goldbilanz vor Eintritt der Inflation zurückzugreifen und von den auf Grund dieser Bilanz festgestellten Kapitalkonten auszugehen. Den seitdem eingetretenen Veränderungen trägt das Urteil mit dem wohl unbedingt berechtigten Verlangen Rechnung, daß ihnen die späteren Gutschriften und Entnahmen, umgerechnet in Goldmark nach dem Tage der Gut- oder Lastschrift, zuzuschlagen oder abzurechnen seien. Zweifelhaft kann sein, ob das weitere Verlangen

Digitized by Google

der Umrechnung über den Dollar den wirtschaftlichen Bedürfnissen entspricht. Daran schließt sich dann der bereits erwähnte Satz, daß der erkennende Senat bereits in dem bei Warneyer 1925 Nr. 184 abgedruckten Urteil angenommen hat, daß gegen eine derartige Umrechnung vom formellrechtlichen Standpunkte der Unterschreibung der früheren Papiermarkbilanzen keine Bedenken zu erheben seien.

In jedem Falle ist das Ergebnis, zu dem das Reichsgericht gelangt, als durch Billigkeit und Gerechtigkeit in so hohem Maße geboten zu bezeichnen, daß man mit der erwähnten Schwäche hinsichtlich der Beseitigung der bindenden Wirkung des Anerkenntnisses nicht allzu streng in das Gericht gehen darf. Ein neueres, die gleiche Frage behandelndes Urteil, das allerdings die Abfindung eines Genossen einer Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft betrifft, ist — mit dem gleichen Ergebnis — von demselben (II.) Ziv.-Senat am 18. 9. 1928 (Ring, Rspr. in Aufw.-Sachen 1928 Nr. 435) ergangen. Ebenso ein Urteil des gleichen Senats v. 30. 10. 1928 (Ring 1928 Nr. 510) für das Auseinandersetzungsguthaben eines stillen Gesellschafters. Aus dem Urteil ist ersichtlich, daß der Senat sich hier eingehender als bisher mit der Frage befaßt hat, auf welche Weise die anerkannte, dem berechtigten Aufwertungsverlangen entgegenstehende letzte Papiermarkbilanz zu beseitigen ist. Aber auch hier vermißt man eine rechtlich durchaus stichhaltige Begründung für diese Beseitigung, sie ist vielmehr wesentlich wirtschaftlicher Art. Hätte die Bilanz vom 30. 9. 1922 zwar zur Zeit ihrer Aufstellung und der Beschlußfassung über ihre Genehmigung nach den damals in Gesetzgebung und Rechtsprechung herrschenden Anschauungen mit Erfolg kaum bemängelt werden können, so rechtfertige doch der Umstand, daß man damals den Folgen der durch die Geldentwertung hervorgerufenen allgemeinen Verwirrung mehr oder weniger hilflos gegenüberstand, noch nicht die Annahme, daß auch vom heutigen Rechtsstandpunkt aus gesehen Vermögensverschiebungen, die sich damals anscheinend rechtlich unanfechtbar vollzogen hatten, nun auch jetzt noch schlechthin als wirklich zu Recht erfolgt hingenommen werden müßten.

So überzeugend diese Ausführungen auch sind, so wird man sie doch schwerlich als rechtlich ausreichend ansehen können.

Sparkassen und Gewerbesteuer.

Die Wirtschaftlichen Nachrichten des Verbandes der schleswig-holsteinischen Industrie- und Handelskammern teilen folgende bemerkenswerte Entscheidung mit:

Durch Beschluß des Gewerbesteuerausschusses des Veranlagungsbezirkes einer Stadtgemeinde im Handelskammerbezirk Altona war eine Spar- und Leihkasse von der Gewerbesteuer-Pflicht befreit. Gegen den Beschluß des Gewerbesteuer-Ausschusses legten der Magistrat und zwei Mitglieder des Gewerbesteuerausschusses Beschwerde beim Gewerbesteuer-Berufungsausschuß in Schleswig ein. Der Gewerbesteuer-Berufungsausschuß hat diesen Beschwerden stattgegeben und den Beschluß des Gewerbesteuer-Ausschusses des Veranlagungsbezirks der betreffenden Stadtgemeinde, durch den die Spar- und Leihkasse gemäß § 2 der Gewerbesteuer-Verordnung von der Gewerbesteuer befreit worden ist, aufgehoben. In der Begründung ist folgendes angeführt:

Die Spar- und Leihkasse des Kreises . . . in . . . stellte am 30. September 1926/23. Februar 1928 beim Gewerbesteuer-Ausschuß desselben Orts den Antrag auf Befreiung von der Gewerbesteuer gemäß § 2 der Gewerbesteuer-Verordnung vom 23. 11. 1923. Sie bgründete den Antrag damit, daß die Ueberschüsse der Kasse, die sich aus dem Geschäftsbetrieb ergeben, nur für gemeinnützige Zwecke verwendet werden dürften. Im übrigen entspräche die Satzung den gesetzlichen Forderungen. Diesem Antrag gab der Gewerbesteuer-Ausschuß der Stadtgemeinde . . . durch Beschluß vom 8. März 1928 statt.

Gegen den freistellenden Beschluß legten sowohl der Magistrat . . . als auch zwei Mitglieder des Gewerbesteuer-Ausschusses . . . . form- und fristgerecht Beschwerden ein, denen der Gewerbesteuer-Berufungsausschuß stattgegeben hat.

Nicht der Wortlaut der Satzung ist für die Beurteilung des Charakters eines Unternehmens entscheidend, sondern das Geschäftsgebaren und die Art der Anpassung des Unternehmens an das allgemeine Wirtschaftsleben. Auch gemeinnützige Unternehmen sind an sich steuerpflichtig, wenn sie sich gemäß § 1 der Gewerbesteuer-Verordnung mit der Absicht auf Gewinnerzielung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr beteiligen. Darüber, daß die Gemeinnützigkeit eines Unternehmens seinen Charakter als Gewerbebetrieb nicht ausschließt, besteht kein Zweifel (vgl. den Kommentar Hog-Arens zur GStVo. vom 23. 11. 23).

Angesichts der Tatsache, daß die Spar- und Leihkasse schon infolge ihrer Mündelsicherheit bei der Anlage von Spargeldern privaten Unternehmungen gegenüber eine gewisse Bevorzugung genießt, wie auch angesichts der gesamten heutigen Entwicklung ihres Geschäftsbetriebes, kann sich der Gewerbesteuer-Berufungsausschuß grundsätzlich nicht dazu verstehen, den Sparkassen die mit der Gewerbesteuer-Freiheit verbundene privilegierte Sonderstellung im Wirtschaftsleben einzuräumen. Bei der gegenwärtigen Wirtschaftslage kann von der durch § 1 der Gewerbesteuer-Verordnung weitgehend ausgedehnten Gewerbesteuerpflicht nur in ganz besonders begründeten Ausnahmefällen Befreiung gewährt werden. Es ist erstrebenswert, daß die Gewerbesteuerlasten auf eine möglichst große Zahl von Trägern verteilt werden, die im eigenen Interesse oder im Interesse ihrer Kunden am Wirtschaftsleben und dem allgemeinen wirtschaftlichen Wettbewerb teilnehmen. Demgemäß würde der Gewerbesteuer-Berufungsausschuß eine Befreiung gemäß § 2 der Gewerbesteuer-Verordnung höchstens bei solchen Unternehmen eintreten lassen, deren Tätigkeit nicht nur in einer wirtschaftlichen Stärkung der Bevölkerung, sondern ausschließlich auf den Gebieten der Wohlfahrtspflege im Sinne der Fürsorge für Arme und Kranke oder der Erzielung und Bildung der Jugend liegt.

Das ist vorliegend aber nicht der Fall. Die gewährte Steuerfreiheit war deshalb rückgängig zu machen.

Die Entscheidung ist endgültig.

Gerichtliche Entscheidungen.

I. Bürgerliches Recht.

1. Zu § 242 BGB.

Angemessenheit von Zinsbedingungen in der Zeit nach der Inflation.

Urteil des Reichsgerichts vom 28. April 1928 — I 226. 27 —. T.

Der Beklagte hat von Mitte September bis zum 31. Dezember 1923 mit der klagenden Bank in Geschäftsverbindung gestanden; die Kl. hat für ihn u. a. Wertpapiere angekauft und verkauft. Der Bekl. ist dabei teilweise ins Debet geraten. Die Kl. hat tägliche Zinsen bis zu 30 pCt. je Tag berechnet, teilweise auch täglich saldiert. Streitig ist, ob diese Zinsberechnungen und Saldierungen zulässig sind. Abweichend vom LG. hat das KG. die Klage abgewiesen. Die Revision der Kl. blieb ohne Erfolg.

Das BerG. ist zu dem Ergebnis gelangt, daß die Berechnungsart der Kl., sowohl was die Höhe der Zinsen als was die Zeitpunkte der Saldierungen anlangt, teilweise zu beanstanden ist, und hat zur Rechtfertigung seiner Entscheidung

Digitized by Google

folgende Ausführungen gegeben. In den Zinsstaffeln seien die Tageszinsen dem Kapital täglich hinzugefügt worden. Mit dem Gesetz stehe diese Zinsberechnung nicht geradezu im Widerspruch, da der Abkürzung der Rechnungsperioden keine Grenze gesetzt sei. Man müsse den täglichen Zinszuschlag zum Kapital als Ausdruck des Willens der Kl., gerichtet auf tägliche Rechnungsperioden, auffassen. Eine weitere Frage sei, ob die täglichen Rechnungsperioden als vereinbart angesehen werden könnten. Eine solche Vereinbarung sei nicht nachgewiesen. Tägliche Rechnungsperioden im Kontokorrentverkehr seien von der Berliner Stempelvereinigung überhaupt nicht anerkannt worden und auch in den Kreisen der mittleren und kleineren Banken keineswegs allgemein üblich gewesen. Trotz dieser Bedenken könne man der Zinsberechnung für die Zeit bis zum 19. November 1923 eine gewisse Berechtigung nicht absprechen. Bis zu diesem Zeitpunkt sei die Kl. ungeachtet ihrer Berechnung nicht in der Lage gewesen, mit der tatsächlichen Geldentwertung Schritt zu halten. Anders liege die Sache vom 20. November ab. Allerdings sei die Stabilisierung damals noch nicht gesichert gewesen, aber es ist doch wenigstens einmal eine Atempause für die Wirtschaft eingetreten. Von diesem Zeitpunkt an sei eine tägliche Zinseszinsberechnung nicht mehr zu rechtfertigen. Nur ein wöchentlicher Zinszuschlag sei zuzubilligen. Auch die Höhe der berechneten Zinsen solle bis zum 19. November nicht bemängelt werden. Von da an seien jedoch nur Zinsbeträge anzuerkennen, die sich für die Zeit bis zum 29. November in dem Raume zwischen 8 und 15 pCt., für einen Tag sogar 20 pCt., für die Zeit vom 1. bis 9. Dezember durchschnittlich etwa 1 pCt. täglich, vom 10. bis 17. Dezember durchschnittlich etwa ¼ pCt. täglich, für die folgenden Tage bis zum 28. Dezember wieder ansteigend bis zu 2 pCt. täglich, und für die letzten drei Dezembertage 1 pCt. täglich bewegten.

Den Ausführungen der Revision kann nicht zugestimmt werden. — Das BerG. hat seine Entscheidung darauf gestützt, daß die von ihm zugebilligten Zinssätze und Saldierungsperioden angemessen gewesen seien und daß die Kl. den Nachweis einer weitergehenden Vereinbarung der Parteien nicht geführt habe. Im wesentlichen beruhen diese Darlegungen auf einer Feststellung dessen, was in den letzten Monaten des Jahres 1923 angemessen war, also auf einer Feststellung tatsächlicher Art, die in der Revisionsinstanz nicht angreifbar ist. Allerdings kann insofern eine Nachprüfung in beschränktem Umfang eintreten, als in Zweifel gezogen wird, ob etwa Grundsätze allgemeiner Erfahrung verletzt sind. In den letzten Jahren haben dem Reichsgericht eine große Anzahl ähnlicher Streitigkeiten zur Entscheidung vorgelegen, vielfach auch aus den Kreisen von Berliner Bankgeschäften, und zwar von Unternehmungen sowohl größeren wie auch mittleren Umfangs. In diesen Streitigkeiten waren über die hier in Frage stehenden Punkte der Zinssätze und der Saldierungsperioden in den Tatsacheninstanzen Gutachten über das übliche und angemessene Maß erhoben; es hat sich daraus ein Durchschnitt ergeben, was unter Berücksichtigung der Anschauungen und Interessen einerseits der Banken, andererseits der Bankkunden als üblich und angemessen zu erachten ist. Die vom BerG. in diesem Falle zugebilligten Sätze widersprechen dem Endergebnis jener zahlreichen Prozesse jedenfalls nicht zu Ungunsten des klagenden Bankunternehmens. — Dazu ist im einzelnen folgendes zu bemerken:

Die Berechnung der Kl. bis zum 19. November 1923 ist vom BerG. nicht beanstandet. In diesem Zeitraum hat die Kl. im September bis zu 12 pCt. Tageszinsen belastet, im Oktober bis zu 12—15 pCt., im November bis zu 20 und 30 pCt. Tageszinsen. Die Saldierung ist zu einem erheblichen Teile täglich vorgenommen, was alles vom BerG. nicht beanstandet ist. — Vom 20. November an hat die Kl. gleichfalls tägliche Saldierungen vorgenommen. Das hat das BerG. mißbilligt und statt dessen wöchentlich Saldierung eintreten lassen. Das RG. kann dem nicht entgegentreten. In vielen Fällen ist für diesen Zeitraum von den Banken nur eine Saldierung alle zehn Tage verlangt, und es ist eine häufigere Saldierung auch dann nicht zugelassen worden, wenn eine solche ausnahmsweise verlangt war. — Was weiter die Höhe der Zinsen angeht, so hat das BerG. für die letzte Dekade des November Zinssätze zugesprochen, die bis 15 und 20 pCt. ansteigen. Es kann nicht die Rede davon sein, daß dieses Maß für diesen Zeitraum hinter dem üblichen Durchschnitt zurückbleibt. Dasselbe gilt für die Zinsen, die das BerG. für den Dezember in seine Rechnung eingestellt hat. Möglich ist, daß die Zinsen für die ersten Tage des Dezember hinter dem, was sich in früheren Streitigkeiten als in diesem Zeitraum üblich erwiesen hat, um Bruchteile eines Prozentes zurückbleiben. Das wird aber mehr als ausgeglichen durch die erwähnten hohen für die letzte Dekade des November zugebilligten Sätze. — Es läßt sich deshalb nicht sagen, daß, von allgemeinen Gesichtspunkten aus betrachtet, die in diesem Fall zugesprochenen Sätze das Maß dessen, was sich als üblich und angemessen erwiesen hat, unterschreiten. In den erörterten Punkten sind also die Beanstandungen der Revision nicht zutreffend.

Aus diesen Gründen konnte den Revisionsanträgen nicht stattgegeben werden.

2. Zu §§ 276, 278 BGB.

Läßt der Bürgermeister einer Stadtgemeinde zu, daß im ständigen Wechselgiroverkehr der städtischen Sparkasse mit einer Bank Beamte, die nach Satzung hierzu nicht befugt sind, für die Sparkasse die Wechselerklärungen zeichnen, so entstehen zwar keine wechselmäßigen Verpflichtungen; die Stadt ist aber wegen positiver Vertragsverletzung haftbar, wenn der Bürgermeister es unterläßt, die Bank über diesen Mangel aufzuklären.

Urteil des Reichsgerichts vom 26. Oktober/23. November 1928 — II 166. 28 — T.

Die von der bekl. Stadtgemeinde eingerichtete städtische Sparkasse in G. stand mit der D. G.-D. K. — öffentlich-rechtlichen Bankanstalt kraft staatlicher Verleihung —, der Rechtsvorgängerin der jetzigen Kl., im Giroverkehr. Sie beteiligte sich an einer Reihe von Einrichtungen der G. zur Förderung des Geldverkehrs, nämlich am kommunalen Giroverkehr, Eilüberweisungsverkehr, Scheckinkassoverkehr, Reisekreditbriefverkehr, sowie Wechsel- und Quittungsverkehr. Anfang 1924 ging die Sparkasse auch dazu über, Wechsel von Kunden an die G. zu indossieren. Auf Grund der Girobedingungen durfte sie nur mit der G. und nicht mit anderen Privatbanken arbeiten, und dementsprechend verfuhr sie auch.

Am 16., 18. und 26. Mai 1925 übersandte die Sparkasse der G. 5 Wechsel zum Gesamtbetrage von 40 500 RM zur Diskontierung. Die Indossamente sind von den Kassenbeamten C. und S. vollzogen worden: beide sind gemeinschaftlich zur Zeichnung von Quittungen und zur Erledigung der Kassengeschäfte ermächtigt. Die Wechsel wurden von der G. giriert und der Gegenwert am 18., 22. und 28. Mai 1925 in Teilbeträgen dem bei der G. geführten Kontokorrentkonto der Sparkasse gutgeschrieben. Die Sparkasse verfügte wenige Tage nach der Gutschrift über diese Beträge. Die Wechsel wurden bei Fälligkeit mangels Zahlung protestiert, worauf die G. das Konto der Sparkasse mit den Wechselbeträgen zuzüglich der üblichen Kosten und Spesen belastete. Diese Belastung will die Bekl. nicht gegen sich gelten lassen. Aussteller und Akzeptant sind vermögenslos und zahlungsunfähig, so daß von ihnen die Wechselbeträge nicht beigetrieben werden können.

Die G. hat die Bekl. aus den Wechseln zunächst in Höhe eines Teilbetrags von 5000 RM nebst 10 pCt. Zinsen in Anspruch genommen.

Die Bekl. hat Klagabweisung beantragt, weil die Indossamente nicht von den vertretungsberechtigten Beamten abgegeben und deshalb unwirksam seien.

Das LG. in K. hat am 9. Februar 1927 der Klage stattgegeben, jedoch nur 6 pCt. Zinsen zugebilligt, das OLG. in K. am 2. Februar 1928 die Berufung der Bekl. zurückgewiesen.

Die Revision der Bekl. blieb ohne Erfolg.

I. Mit Recht führt der Berufungsrichter aus, eine Haftung der Bekl. aus den Wechseln gemäß WO. Art. 81 sei nicht begründet, weil die Indossamente der Sparkasse ungültig seien, denn sie seien nicht entsprechend der im § 4 der Sparkassensatzung für verpflichtende öffentliche Urkunden der Sparkasse gegebenen Vorschrift vom Vorsitzenden des Vorstands und einem zweiten Vorstandsmitgliede, sondern nur von den beiden dem Vorstand nicht angehörenden Kassenbeamten C. und S. vollzogen worden. Weiter führt der Berufungsrichter aus, daß sich die Haftung der Bekl. aus den Wechseln auch nicht aus einer ausdrücklich oder stillschweigend den beiden Kassenbeamten erteilten Vollmacht, namens der Sparkasse die Wechsel zu indossieren, herleiten lasse; denn nach § 5 der Satzungen dürften nur Vorstandsmitglieder, zu denen eben C. und S. nicht gehört hätten, mit der selbständigen Erledigung einzelner Arten von Geschäften betraut werden. Diese Rechtsauffassung des Berufungsrichters steht in Uebereinstimmung mit der ständigen Rechtsprechung dieses Senats (vgl. RGZ. 116 227, 230, 247 fd.; siehe auch Simonson im Bank-Archiv 1928 S. 209 fd.). An ihr hält der Senat trotz der an ihr von mehreren Seiten geübten Kritik fest. Sind die Statutenbestimmungen der Sparkasse über die Vertretungsmacht und die Form der Vertretung nicht anders zu beurteilen als die entsprechenden gesetzlichen Vorschriften über die Rechtsgeschäfte der Städte

Digitized by Google

und sonstigen öffentlich-rechtlichen Verbände, weil sie ebenso wie diese im öffentlichen Interesse gegeben sind, so muß dies mit Notwendigkeit zu einer Ablehnung der Erfüllungshaftung der Stadt aus Wechseln führen, wenn wie hier die Unterzeichner der Indossamente keine Vertretungsmacht besaßen, und stillschweigende Zustimmung des Sparkassenvorstandes satzungswidrig ist. Dem steht auch nicht entgegen, daß in Fällen, in denen das Akzept der Stadt formgerecht war und nur der Ausstellervermerk sowie das Indossament der Sparkasse der Form entbehrte, sehr wohl in dem Akzept eine Genehmigung des Ausstellervermerks und des Indossaments erblickt worden ist. Etwas derartiges kommt jedoch im vorliegenden Fall, wo lediglich das Indossament den Verpflichtungsgrund für die Stadt bilden soll, nicht in Frage.

II. Scheidet hiernach die Haftung aus den Wechseln gemäß WO. Art. 81 als Klaggrund aus, so läßt der Berufungsrichter die Bekl. auf Grund des zwischen der G. und ihr zustande gekommenen dauernden Vertragsverhältnisses, das ihr Vorstand schuldhaft verletzt habe, mit Recht auf Schadensersatz haften. Dies begründet er folgendermaßen: Der Geschäftsverbindung der G. mit der Sparkasse habe ein Girovertrag zu Grunde gelegen. Schon auf Grund der Sparkassensatzung § 21 Abs. 4 habe die Sparkasse der G. in F. angeschlossen werden sollen. Die Sparkasse habe sich dann auch ständig an einer Reihe von Einrichtungen der G., unter anderem am kommunalen Giroverkehr, Scheckinkassoverkehr, Wechsel- und Quittungsverkehr beteiligt; dabei sei die bekl. Sparkasse gehalten gewesen, nicht mit Privatbanken, sondern nur mit der G. zu arbeiten und demgemäß sei, wie der sehr rege Wechselverkehr (vgl. Wechselkopierbuch) zeige, verfahren. Weil die Geschäftsverbindung mit einer außenstehenden Bank nicht, sondern mit einer kommunalen Zentralbank bestanden habe, sei hierdurch eine engere Verbindung und ein besonderes Vertrauensverhältnis begründet und ein ähnliches Verhältnis wie bei dem eine Unterart des Girovertrags bildenden Scheckvertrage entstanden. Ebenso wie der Scheckkunde auch ohne besondere Geschäftsbedingungen für Scheckfälschungen, die durch sein Verschulden ermöglicht worden seien, verantwortlich sei, so habe die Bekl. auf Grund des dauernden Vertragsverhältnisses mit der G. dafür Sorge tragen müssen, daß die dieser übersandten Wechsel die gültigen Unterschriften ihrer Vertreter enthielten. Diese Pflicht habe der Sparkassenvorstand fahrlässig außer acht gelassen. Wie die im einzelnen näher gewürdigte Beweisaufnahme ergebe, hätten sowohl der Bürgermeister K., wie das Vorstandsmitglied G. von der ständigen satzungswidrigen Unterzeichnung der Wechsel durch die Kassenbeamten Kenntnis gehabt. Gegen dies Verfahren hätten sie einschreiten müssen. Dadurch, daß sie dies unterlassen hätten, hätten sie fahrlässig ihre Pflicht gegenüber der Kl. verletzt. Hinzu komme, daß der Bürgermeister am 12. Dezember 1923 (Bl. 90 d. A.) der G. mitgeteilt habe, daß unter anderem C. und S. zusammen zeichnungsberechtigt seien. Diese Mitteilung müsse die Bekl. gegen sich gelten lassen, da es sich dabei um ein laufendes Verwaltungsgeschäft gehandelt habe, zu dem der Bürgermeister als Vorstandsvorsitzender um so mehr befugt gewesen sei, als er dabei in Ausführung des § 21 der Satzungsbestimmungen, der einen Anschluß der Bekl. an die G. vorsehe, gehandelt habe.

Durch dieses Verhalten des K. und G., für das die Bekl. gemäß BGB. § 278 und §§ 839, 31, 89 einzustehen habe, sei der G. insofern ein Schaden entstanden, als die G. im Vertrauen auf die Gültigkeit der Wechselunterschriften und die Auskunft des K. vom 12. Dezember 1923 die Wechsel giriert und die Beträge der Sparkasse ausgezahlt habe. Hätte der Vorstand seiner Aufsichtspflicht genügt, so würden die Wechsel entweder von den satzungsmäßig bestimmten Vertretern indossiert und gegen die Bekl. aus den protestierten Wechseln eine Regreßpflicht begründet oder die Wechsel würden nicht weitergegeben und der Bekl. die Valuta nicht ausgezahlt worden sein.

Wie die Revision gegen diese Ausführungen mit Recht geltend macht, weisen sie insofern eine Lücke auf, als keinerlei Feststellungen darüber getroffen werden, ob und welche Geschäftsbedingungen für diesen sog. Girovertrag, den der Berufungsrichter zur Grundlage der Haftung der Bekl. macht, gelten sollen. Ebenso fehlt es an einer Begründung dafür, warum die Beziehungen der Bekl. zu der G. engere gewesen und in höherem Maße ein Vertrauensverhältnis begründet haben sollten, als wenn die Sparkasse mit einer außenstehenden Bank in ständigen geschäftlichen Beziehungen gestanden hätte. Auch ist der Vergleich der Stellung der Bekl. zur G. mit der des Scheckkunden zur bezogenen Bank wenig glücklich. Wenn der Scheckkunde auch verhüten muß, daß das Scheckformularbuch in unrechte Hände gelangt, so entspricht es doch im übrigen nicht der Auffassung des Verkehrs, den Scheckkunden mit einer weitergehenden Sorgfaltspflicht zu belasten. Der Scheckkunde genügt im allgemeinen seiner Sorgfaltspflicht, wenn er der bezogenen Bank diejenigen Personen bezeichnet, die in seinem Namen zeichnen dürfen, und es ist Sache der bezogenen Bank, darauf zu achten, daß der Scheck nicht die Unterschrift eines zur Zeichnung nicht berechtigten Dritten trägt. Nur wenn der Kunde das Auftreten des anderen in seinem Namen kennt und widerspruchslos duldet, gereicht ihm dies rechtlich zum Nachteil, und zwar nach den Regeln der stillschweigenden Zustimmung. Letztere aber kommt im vorliegenden Falle mit Rücksicht auf die eine solche ausschließenden, öffentlich-rechtlichen Bestimmungen der Satzungen der Sparkasse nicht in Betracht.

Allein diese mit Recht gegen die Ausführungen des Berufungsrichters zu erhebenden Bedenken lassen den Kern der Sache unberührt. Das wesentliche in den Ausführungen ist, daß die bekl. Stadtgemeinde nicht etwa aus dem Wechselindossament als solchem haften, sondern daß sie nach BGB. §§ 276, 278 schadensersatzpflichtig sein soll, weil der Bürgermeister, ihr gesetzlicher Vertreter, die durch die dauernde Geschäftsverbindung mit der G. begründete Sorgfaltspflicht verletzt hat. Es handelt sich also um eine aus der Tatsache der Einrichtung und des Bestehens des dauernden Geschäftsverkehrs der Bekl. und der G. hergeleitete Sorgfalts- und Ueberwachungspflicht hinsichtlich des eigenen, äußeren Geschäftsgebarens der Sparkasse der Bekl. Die rechtliche Grundlage für eine derartige Verpflichtung und eine Schadensersatzpflicht bei Verabsäumung solcher Verpflichtung ist in der dauernden Rechtsprechung des RG. (vgl. RGZ. 27, 118; 65, 141; 67, 395; siehe auch Staub, Komm. Exkurs zu § 349 Anm. 13 fde. 19) zu erblicken. „Danach bildet sich bei einer dauernden kaufmännischen Geschäftsverbindung ein Vertrauensverhältnis aus, in welchem die Wahrung von Treu und Glauben in erhöhtem Maße und in weiterem Umfange als im Verkehr zwischen einander fremd gegenüberstehenden Personen zur notwendigen Uebung wird, und es kann solchenfalls eine Haftung nach Vertragsgrundsätzen auch für Handlungen, wie z. B. Auskunftserteilung begründet sein, die nicht unmittelbar in der Erfüllung einer eigentlichen Vertragspflicht, aber im Zusammenhange mit der Geschäftsverbindung stehen."

Gegenüber einer solchen nach Vertragsgrundsätzen zu beurteilenden Haftung der Bekl. auf Schadensersatz für die der Stadt und ihrem gesetzlichen Vertreter aus dem dauernden Geschäftsverkehr ihrer Sparkasse mit der G. obliegenden, außer acht gelassenen Sorgfaltspflicht muß allerdings die Berufung auf die nur für Rechtsgeschäfte geltenden Schutzbestimmungen der Satzung der Sparkasse versagen.

In tatsächlicher Beziehung hat nun vorliegend der Berufungsrichter ausdrücklich festgestellt, daß zwischen der Sparkasse und der G. eine dauernde Geschäftsverbindung bestanden hat, indem die Sparkasse an den kommunalen Giroverkehr, den Scheckinkassoverkehr und den Wechsel- und Quittungsverkehr der G. angeschlossen war. Es kann schon die Frage aufgeworfen werden, ob nicht bereits im Anfang des Jahres 1924, als die Sparkasse dazu überging, Kundenwechsel auf die G. zu indossieren und sich der G. gegenüber verpflichtete, nicht mit Privatbanken zu arbeiten, sondern alle von ihr diskontierten Wechsel durch die G. rediskontieren zu lassen, die Sorgfaltspflicht der Stadt und ihrer gesetzlichen Vertreter sowie des Vorstandes der Sparkasse es mit sich brachte, die nötigen Anordnungen zu treffen, um den sich aus der dauernden Geschäftsverbindung der Sparkasse mit der G. ergebenden Wechselgeschäftsverkehr in Uebereinstimmung mit §§ 4 Abs. 2, 5 und 29 der Satzungen zu bringen, und das um so mehr, als dieser Verkehr, wie dem Bürgermeister K. bei den regelmäßigen Sparkassenrevisionen nicht entgehen konnte, und zweifellos auch nicht entgangen ist, sehr bald, wie der Berufungsrichter ausdrücklich feststellt, ein sehr reger wurde. Jedenfalls aber stellt es eine große Pflichtverletzung der Bekl. und ihrer gesetzlichen Vertreter dar, wenn sie es wissentlich geschehen ließen, daß die Sparkassenbeamten unter Uebertretung der Sparkassensatzung §§ 4 Abs. 2, 5, 29 Kundenwechsel der Sparkasse zu Rediskontierungszwecken an die G. indossierten. Der Bürgermeister K. wäre unter diesen Umständen nicht nur verpflichtet gewesen, die Sparkassenbeamten zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen anzuhalten, sie streng und sorgfältig zu kontrollieren, gegebenenfalls gegen sie einzuschreiten und wenn sich die ordnungsmäßige Erledigung des Wechselverkehrs mit der G. unter Beobachtung der Satzungsvorschriften nicht ermöglichen ließ, auf eine entsprechende Satzungsänderung bedacht zu sein; daneben aber erforderte es vor allem die Sorgfaltspflicht, die G. davon in Kenntnis zu setzen, daß die Sparkassenbeamten zur Abgabe wechselrechtlicher Erklärungen, namentlich auch zu Indossierungen der Wechsel für die Sparkasse nicht befugt seien und daß sich

Digitized by Google

seine Mitteilung vom 12. Dezember 1923 an die G. auf derartige wechselrechtliche Zeichnungen nicht bezöge.

Wenn der Berufungsrichter ausführt, der Bürgermeister habe bereits durch seine Mitteilung vom 12. Dezember 1923 (Bl. 90 d. A.), daß C. und S. für die Sparkasse zeichnungsberechtigt seien, gegen seine der G. gegenüber bestehende Aufklärungspflicht verstoßen, so ist allerdings der Revisionsangriff begründet, da zur Zeit dieser Mitteilung noch gar nicht in Frage kam, daß die Bekl. Wechselverpflichtungen der G. gegenüber durch Girierung von Wechseln übernehmen sollte. Damals verlangte die G. zur Vervollständigung ihrer Akten von der Sparkasse die Unterschriften der zur Zeit zeichnungsberechtigten Herren, wobei aus dem gleichzeitig mitübersandten Vordrucksformular hervorging, daß es sich um die Eröffnung eines Kontokorrent- und Depotkontos der Sparkasse bei der G. handelte. Ob die damalige Auskunft des Bürgermeisters mit § 4 Abs. 2 der Satzung überhaupt in Einklang zu bringen war, da die Sparkassenbeamten nur zur Erteilung von Quittungen, nicht aber zu sonstigen im Kontokorrent- und Depotverkehr vorkommenden Erklärungen befugt waren, kann dahingestellt bleiben. Das alles kommt hier nicht weiter in Frage, ebensowenig wie die Annahme des Berufungsrichters, daß sich diese Mitteilung auf die Abgabe wechselrechtlicher Erklärungen bezogen habe.

Allein die Mitteilung des Bürgermeisters vom 12. Dezember 1923 ist nach anderer Richtung hin für sein späteres Verhalten von Bedeutung. Sie ist nämlich unmittelbar vor dem Anfang 1924 eintretenden, sehr regen Diskont- und Rediskontierungsverkehr der Sparkasse mit der G. erfolgt. Gerade weil der Bürgermeister wußte, daß seither ohne Mitwirkung des Sparkassenvorstandes die Sparkassenbeamten namens der Sparkasse Kundenwechsel an die G. diskontierten und die letztere solche nach der Satzung ungültigen Indossamente nicht beanstandete, mußte sich der Bürgermeister K. sagen, daß die G. seine damalige Mitteilung auch auf die Befugnis der Kassenbeamten zur Vornahme von Indossamenten bezog. Unter diesen Umständen aber war es ein Gebot der dem Bürgermeister der G. gegenüber bestehenden Aufklärungspflicht, sie auf ihre irrtümliche Auffassung unter Hinweis auf die Satzungsbestimmungen hinzuweisen; daß die Unterlassung dieser Aufklärung ein grobes Verschulden des Vertreters der Bekl. darstellt, ist unbedenklich anzunehmen. Daß sich K. bei der Abgabe seiner Auskunft — eine verpflichtende Urkunde, ein eigentlicher Wollensakt der Bekl. kommt überhaupt nicht in Betracht — in den Grenzen der laufenden von dem Vorstandsvorsitzenden bzw. gesetzlichen Vertreter der Stadt allein zu erledigenden Geschäftsführung hielt, wird vom Berufungsrichter mit Recht angenommen. Diese Revisionsrüge entbehrt daher der Begründung.

Nun bestreitet allerdings die Bekl. die Kausalität der unterlassenen Aufklärung und des eingetretenen Schadens, indem sie aus dem Schreiben der G. an die Sparkasse vom 30. Oktober 1924 folgert, daß die erstere die satzungsmäßige Beschränkung der Kassenbeamten zur Abgabe wechselrechtlicher Verpflichtungen gekannt habe. Hierbei verwechselt sie aber zwei wohl voneinander zu unterscheidende Fragen. In dem Schreiben vom 30. Oktober 1928 handelt es sich nur um die Frage, welche Geschäfte die Sparkasse als solche nach Inhalt ihrer Satzungen vornehmen durfte. Bekanntlich hatte sich mißbräuchlich während der Inflationszeit und nachher in dem Betriebe der Sparkassen vielfach das Wechseldiskontgeschäft und das Girogeschäft eingeschlichen, ohne daß sofort die Unzulässigkeit dieser Geschäfte nach den meisten Sparkassensatzungen erkannt worden wäre. Indem die G. in dem Schreiben vom 30. Oktober 1924 hierauf hinwies, wollte sie den Giro- und Wechseldiskontverkehr auf eine gesetzliche Grundlage gestellt wissen und hat das auch später erreicht, indem die Sparkasse am 11. Februar 1925 ihre Statuten abgeändert hat. Hiervon aber ist wohl zu unterscheiden die Frage, wie weit die Vertretungsbefugnis der Sparkassenbeamten bezüglich der Geschäfte der Sparkasse reicht, und diese Frage wurde brennend, als die Sparkassen mehr und mehr zu bankmäßigem Betriebe übergingen. Ueber diese Vertretungsbefugnis aber enthält das Schreiben vom 30. Oktober 1924 nichts; das Schreiben läßt nicht einmal erkennen, ob die G. sich damals im Besitze der Satzungen der bekl. Sparkasse befunden hat. Wenn die Bekl. in der Revision ausführt, die G. habe bewußt satzungswidrig mit den nicht vertretungsberechtigten Sparkassenangestellten Wechselgeschäfte betrieben, so ist eine solche Tatsache, soweit sie nicht etwa fälschlicherweise aus dem Schreiben vom 30. Oktober 1924 gefolgert wird, bisher nicht behauptet worden.

Rechtlich nicht zu beanstanden ist die Ausführung des Berufungsrichters, daß die Stadtgemeinde für das schuldhafte Verhalten des Bürgermeisters nach BGB. § 278 einzustehen hat. Gegenüber dem Revisionsangriff der Bekl. genügt der Hinweis darauf, daß der § 278 neben dem Erfüllungsgehilfen des Schuldners den gesetzlichen Vertreter nennt, für dessen Verschulden der Schuldner aufzukommen hat. Daß die Vorstandsmitglieder der Sparkasse deren gesetzliche Vertreter sind, ergibt die Satzung, und daß sie, da die Sparkasse nur eine Einrichtung der bekl. Stadtgemeinde ist, zugleich gesetzliche Vertreter der Bekl. in bezug auf diese Einrichtung sind, ist unbedenklich anzunehmen. Fehl geht es, wenn die Bekl. von der Stellung des Bürgermeister als gesetzlichen Vertreters der bekl. Stadtgemeinde diejenige als Vorstandes der Sparkasse unterscheiden will. Weil die Sparkasse eine Einrichtung der bekl. Stadtgemeinde ist, ist der Bürgermeister als gesetzlicher Vertreter der Bekl. zugleich Vorsitzender des Vorstandes der Sparkasse. Als solcher übt er die leitenden Funktionen namens der Bekl. aus, die dieser gegenüber ihrer vermögensrechtlich selbständig gestalteten Einrichtung zustehen. Die zum Schadensersatz verpflichtende Handlung bzw. Unterlassung hat ihre Grundlage in dem dauernden Geschäftsverkehr der Sparkasse, einer Einrichtung der Bekl., mit der G.

Wenn die Revision die Anwendung der Grundsätze über positive Vertragsverletzung deshalb verneinen zu können vermeint, weil die G. die Satzungen der Sparkasse genau gekannt habe und die Satzungswidrigkeit der von den Angestellten vorgenommenen Girierungen habe erkennen müssen, so fehlt es in diesen Beziehungen an Feststellungen des Berufungsrichters und daß sich aus dem oben genannten Schreiben vom 30. Oktober 1924 nichts im Sinne der Bekl. ergibt, ist bereits oben erörtert worden.

Durch die hier getroffene Entscheidung, der ein ganz besonders gelagerter Fall zu Grunde liegt, setzt sich der Senat, wie aus vorstehenden Darlegungen hervorgeht, in keiner Weise in Widerspruch zu seiner bisherigen Rechtsprechung. Bisher ist nur die Frage zu entscheiden gewesen, ob das Dulden von satzungswidrigen Wechselerklärungen der Kassenbeamten durch den Sparkassenvorstand, gegen die Sparkasse bzw. die Stadtgemeinde Rechtsfolgen nach sich zieht, und zwar nur unter dem Gesichtspunkt der stillschweigenden Vollmacht. Die Möglichkeit einer derartigen stillschweigenden Vollmacht ist in Fällen, wo die Satzungen eine Bevollmächtigung allgemein und demgemäß auch eine solche der Kassenbeamten zuließ, wie z. B. in Sachen II. 400/26, Urteil vom 11. Februar 1927 (JW. 1927 Nr. 1251 Nr. 8) anerkannt, in Fällen dagegen, wo eine ausdrückliche Bevollmächtigung der Kassenbeamten satzungsgemäß unzulässig war, verneint worden.

Hier zum erstenmal ist die Frage zu beantworten, ob in Fällen, wo von einer wechselmäßigen Haftung wegen mangelnder Vertretungsbefugnis und Unzulässigkeit stillschweigender Bevollmächtigung nicht die Rede sein kann, unter ganz besonderen Umständen nicht gleichwohl eine Schadensersatzpflicht der bekl. Stadtgemeinde gemäß §§ 276, 278 BGB. begründet ist, nämlich dann, wenn der gesetzliche Vertreter der Stadtgemeinde bei einer dauernden Geschäftsverbindung und ständigem Wechselgiroverkehr der Sparkasse mit einer Bank trotz Kenntnis der unbefugten Vollziehung von Indossamenten seitens der Kassenbeamten für die Sparkasse nicht einschreitet und die Bank nicht aufklärt, obwohl er weiß, daß eine von ihm der Bank gegebene Mitteilung im Sinne einer Bevollmächtigung gedeutet wird. Unbedenklich muß angenommen werden, daß ein derartiges pflichtwidriges Verhalten des gesetzlichen Vertreters einer Stadt, wenn es auch keine wechselmäßige Haftung der Stadt hervorrufen kann, so doch wegen des in einer solchen Handlungsweise liegenden gröblichen Verstoßes gegen Treu und Glauben im Verkehr eine Schadensersatzpflicht nach sich ziehen muß.

Wenn schließlich auch noch gerügt worden ist, daß das vom Berufungsrichter als möglich hingestellte mitwirkende Verschulden der Kl. gemäß § 254 BGB. auch dem Teilanspruch gegenüber hätte berücksichtigt werden müssen, so versagt auch diese Rüge. Es steht nichts im Wege, daß jemand, der Schadensersatzansprüche erheben zu können vermeint, zunächst nur einen Teil des Anspruchs geltend macht, damit ihm nicht die Einrede aus BGB. § 254 entgegengehalten werden kann. Die gegenteilige Meinung würde zu dem Ergebnis führen, daß in einem derartigen Fall der Kl. stets einen Teil der Prozeßkosten tragen müßte.

Hiernach war das angefochtene Urteil zutreffend und die Revision zurückzuweisen.

3. Zu §§ 826, 31 BGB.

Haftung einer Gemeinde, deren Bürgermeister unbefugt einen Wechsel namens der Gemeinde akzeptiert hat.

Digitized by Google

Urteil des Reichsgerichts vom 26. März 1928 — VI 450. 27 —. T.

Am 24. August 1925 beschloß die Gemeindevertretung der Bekl., für den später in Konkurs geratenen Strickwarenfabrikanten E. Bürgschaft in Höhe von 45 000 RM zu übernehmen. Der damalige Bürgermeister der Bekl., A., versah dann einen vom 3. März 1926 datierten, von E. auf die Bekl. gezogenen, am 3. Juni 1926 fälligen Wechsel über 10 000 RM unter Beidrückung des Gemeindesiegels mit folgendem Akzept: „Für die Gemeinde H. der Bürgermeister A.". Der Wechsel wurde am 4. Juni 1926 mangels Zahlung protestiert und kam im Regreßwege an den Kl. zurück, der legitimierter Inhaber des Wechsels ist. Die Klage des Kl. aus dem Wechsel wurde durch das rechtskräftige Urteil des LG. in H. vom 30. Juli 1926 abgewiesen.

Der Kl., welcher eine seinem Vormann, der Peitschenfabrik F. & Co. in U., erteilte Auskunft folgenden Wortlauts vorlegt:

„Der Bürgermeister. H., den 26. Febr. 1926.

Auf die Anfrage zur Mitteilung, daß der Wechsel von der Firma E. in R. in Ordnung geht.

(Gemeindesiegel.) A."

verlangt nunmehr im Klagewege auf Grund der §§ 823 ff. und §§ 31, 89 BGB. von der Bekl. und A. als Gesamtschuldnern Schadensersatz in Höhe von 11 075,06 RM nebst Zinsen abzüglich am 10. Januar 1927 aus der E.schen Konkursmasse erhaltener 1014,50 RM.

Das OLG. hat den Schadensersatzanspruch des Kl. auch der Bekl. gegenüber durch Zwischenurteil dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt.

Die Revision wurde zurückgewiesen.

Da bei der Akzeptierung des E.schen Wechsels, zumal es sich um ein Blankoakzept handelte, ein Geschäft der laufenden Verwaltung der beklagten kleinen Gemeinde offensichtlich nicht in Frage kam (RGZ. Bd. 104 S. 205) und daher mangels Beobachtung der gesetzlich vorgeschriebenen Form, wie dem A. bekannt war, eine wechselmäßige, vertragliche Verpflichtung der Bekl. durch sein Akzept nicht herbeigeführt wurde (RGZ. 64, 408; RGU in JW. 1922 S. 392 und 1927 S. 1251), so begegnet die Annahme, daß A. in seiner Person den objektiven und subjektiven Tatbestand des § 826 erfüllt habe, entgegen der Ansicht der Rev. keinerlei rechtlichen Bedenken. Für den dem Kl. durch diese unerlaubte Handlung des A. erwachsenen Schaden haftet auf Grund der §§ 89, 31 BGB. neben A. die Bekl. als Gesamtschuldnerin (§ 840 Abs. 1 das.), sofern A. auch nur eines ihrer Vorstandsmitglieder (RGZ. 57, 94; 74, 257; 78, 353; 110, 146; 117, 65) war und sofern er bei der Vornahme der Wechselunterschrift in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen gehandelt hat. Die Annahme des OLG., daß beide Voraussetzungen gegeben sind, ist entgegen den von der Rev. auch insoweit erhobenen Angriffen rechtlich nicht zu beanstanden. Daß A. als Bürgermeister der Bekl. eines ihrer Vorstandsmitglieder war, stellt das BerGericht auf Grund der irrevisiblen (§ 540 Abs. 1 ZPO., VO. v. 28. Sept. 1879, RGBl. S. 299) Vorschriften der GemO. fest. Nach der gleichen Feststellung aber fiel es auch in den ihm verfassungsmäßig zugewiesenen Geschäftsbereich, für die Bekl., wenn auch nur in Gemeinschaft mit einem Schöffen, was für die Haftung aus § 31 BGB. unerheblich ist, wechselmäßige Verbindlichkeiten einzugehen. Daß er sich bei der Unterzeichnung des Wechsels nicht innerhalb der Grenzen seiner Vertretungsmacht gehalten hat, ist ohne Bedeutung; denn wäre es für die Haftung aus § 31 BGB. erforderlich, daß der Vertreter sich innerhalb jener Grenzen gehalten hätte, so wäre diese Bestimmung überhaupt kaum jemals anwendbar, da von einem Rechte des Vorstands, in Vertretung des Vereins unerlaubte Handlungen zu begehen, nicht wohl die Rede sein kann (Komm. RGR. Bd. I S. 53 Anm. 2 zu § 31). Zu prüfen bleibt freilich — ebenso wie in dem rechtsähnlich liegenden Falle des § 831 BGB. —, ob die Ueberschreitung der Grenzen der dem Vorstand eingeräumten Vertretungsmacht dessen schädigende Handlung so sehr außerhalb seines Wirkungskreises stellt, daß der innere Zusammenhang zwischen der schädigenden Handlung des Vorstandes und dem allgemeinen Rahmen der ihm übertragenen Obliegenheiten nicht mehr erkennbar ist (RGZ. 117, 65; RGU. vom 9. Januar 1928 in VI. 222/27), ob also der Vorstand im Bereiche seines verfassungsmäßigen Wirkungskreises und in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen oder aber nur bei Gelegenheit der Ausführung einem Dritten Schaden zugefügt hat. Welcher von beiden Fällen gegeben ist, ist im wesentlichen eine Frage der dem Tatrichter vorbehaltenen Würdigung des Sachverhaltes, und ein Rechtsirrtum tritt in der Stellungnahme des BerRichters, daß A. den Wechsel in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen akzeptiert hat, nicht zutage. Daß endlich A. hierbei nicht in Ausübung öffentlicher Gewalt, sondern in Ausübung privatrechtlicher Vertretungsmacht tätig geworden ist (RGZ. 110, 294), steht außer Zweifel und ist von der Rev. auch nicht in Abrede genommen worden.

Vergeblich hat die Bekl. dem hieraus folgenden Ergebnis, daß sie dem Kl. für den von ihrem Bürgermeister zugefügten Schaden haftbar ist, in den Vorinstanzen die Ausführung entgegengesetzt, daß es nicht wohl Rechtens sein könne, daß eine Gemeinde, die durch die Formvorschriften des § 68 GemO. vor den Folgen etwaiger Ueberschreitungen der gesetzlichen Befugnisse seitens ihrer Organe gerade geschützt werden solle (vgl. Harnier in JW. 1925 S. 1741/2), auf dem Umwege über §§ 89, 31 BGB. für solche Vollmachtsüberschreitungen aus dem Gesichtspunkte des Schadensersatzes einstehen müsse. Daß eine solche Folge sich unter Umständen ergeben kann, lehrt der vorliegende Fall und zeigen die zahlreichen Fälle, in denen ähnliche Tatbestände wie hier zur Entscheidung des Reichsgerichts gekommen sind (vgl. u. a. WarnRspr. 10, 198; JW. 1913 S. 587 und 1917 S. 594 Ziff. 2, vgl. auch JW. 1916 S. 1270 Ziff. 2). Aber jene Folgerung ergibt sich daraus, daß den Körperschaften des öffentlichen Rechts hinsichtlich der Haftung aus § 31 BGB. eine Sonderstellung nicht eingeräumt, im Gegenteil auch auf sie der § 31 ausdrücklich für anwendbar erklärt worden ist (§ 89 das.).

Hiernach ist nur noch auf die letzte Revisionsrüge einzugehen, die dahin geht, den Kl. treffe deshalb ein überwiegendes Verschulden (§ 254 BGB.), weil er es unterlassen habe, sich vor dem Erwerbe des Wechsels über die Ordnungsmäßigkeit der Akzepterklärung zu vergewissern. Gewiß erstreckte sich die Prüfungspflicht des Kl. auch darauf, sich vor dem Erwerbe des Wechsels darüber zu vergewissern, ob A. im Rahmen seiner Vertretungsmacht den Wechsel akzeptiert und die einschlägigen landesgesetzlichen Vorschriften des öffentlichen Rechts beobachtet hatte (RGZ. 115, 315; 116, 254). Allein unstreitig war dem Kl. von seinem Wechselvormann die Auskunft des Bürgermeisters der Bekl. vom 26. Februar 1926 übergeben worden, worin unter Beidrückung des Gemeindesiegels bescheinigt worden war, daß der Wechsel in Ordnung gehe; die Erteilung einer solchen Auskunft auf die Anfrage, ob ein Wechselakzept der Bekl. in Ordnung sei, lag auch entgegen der Ansicht der Rev. im Rahmen des ihrem Bürgermeister übertragenen Geschäftskreises (RGZ. 68, 284; vgl. RGZ. 71, 60). Ferner hatte der Kl. ausweislich des unstreitig echten Schreibens der Spar- und Vorschußkasse in H. vom 23. Februar 1926 die Auskunft erhalten, das Akzept gehe in Ordnung und sei auf Grund eines gemeinderätlichen Beschlusses ausgestellt, und ferner hatte der Verein Kreditreform in P. unter dem 9. März 1926 die Auskunft erteilt, daß die Bekl. laut gemeinderätlichem Beschluß der Firma E. ein Baudarlehen von 10 000 M, bestehend aus einem Akzept über diesen Betrag, bewilligt habe und daß das Akzept des Bürgermeisters A., der 20 Jahre im Dienst sei, für die Gemeinde rechtsverbindlich sei. Vorsichtiger wäre es freilich vom Kl. gewesen, auch noch bei der vorgesetzten Dienstbehörde des Bürgermeisters oder bei einem Rechtsanwalt Erkundigungen über die Rechtslage einzuziehen, aber eine Außerachtlassung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt (§ 276 S. 2 BGB.) kann darin, daß er dies unterlassen hat, nach Lage der Umstände nicht wohl erblickt werden. Wollte man aber auch das Gegenteil annehmen, so würde das dem Kl. dann zur Last fallende Verschulden — ebenso aber auch die von ihm gesetzte Schadensursache — so geringfügig sein und so sehr hinter dem arglistigen und vorsätzlichen, von der Bekl. zu vertretenden Verhalten A.s zurücktreten, daß es mit den Anforderungen der Billigkeit offensichtlich nicht im Einklang stehen würde, dem Kl. auch nur einen Teil seines Schadens zur Last zu legen.

Nach alledem war die Revision zurückzuweisen.

II. Handelsrecht.

Zu §§ 17 ff. HGB.

1. Aktiengesellschaften mit unbedeutendem Kapital dürfen sich nicht Bank nennen, auch wenn sie Bankgeschäfte betreiben.
2. Unternehmungen, die sich überwiegend mit Hypothekenvermittlungen und -ankäufen beschäftigen, haben nicht den Charakter eines Bankgeschäfts.

Beschluß des Kammergerichts, Zivilsenat Ib, vom 6. Dezember 1928.

Aus den Gründen:

Das Registergericht wird folgendes zu erwägen haben:

Nach der Auffassung des heutigen Handelsverkehrs ist, wie auch das Landgericht zutreffend annimmt, unter einer

Digitized by Google

Bank ein Unternehmen mit bedeutendem Kapital zu verstehen. So hat auch in jüngster Zeit das Bayerische Oberste Landesgericht ausgesprochen, daß nach der Verkehrsanschauung unbedingtes Erfordernis für die Bezeichnung eines Unternehmens als Bank die Ausstattung mit erheblichem Kapital sei (JW. 1928 S. 2641). Ob daraus die Folgerung zu ziehen ist, daß es sich um ein Unternehmen auf großkapitalistischer Grundlage handeln muß, wie das Kammergericht in OLG. Bd. 16 S. 51 und Recht 1923 Rechtspr. Nr. 1027 angenommen hat, kann hier dahingestellt bleiben, wenn die Feststellungen des Landgerichts richtig sind, wonach das Unternehmen der Beschwerdeführerin auch nicht einmal über bedeutendes Kapital verfügt. Auch die von der Beschwerdeführerin angestrebte Erhöhung ihres Aktienkapitals auf 250 000 RM ergäbe noch kein bedeutendes Kapital. Es ist der Beschwerdeführerin zuzugeben, daß in den Kreisen des Kleingewerbetreibenden ein Bedürfnis für Bankunternehmungen besteht, die keine Großbanken sind; daraus folgt aber nicht, daß jedes Unternehmen, das Bankgeschäfte mit Kleinkunden betreibt, sich Bank nennen darf. Das darf es vielmehr nur dann, wenn es über Mittel verfügt, die heute zu einem bankgeschäftlichen Großbetrieb gehören. Der Betrag von 40 000 RM, der der Beschwerdeführerin bis jetzt zur Verfügung steht, reicht aber nicht einmal zum gesunden Betriebe eines bankgeschäftlichen Kleinbetriebes aus. Unerheblich ist, ob das Unternehmen eine Aktiengesellschaft ist oder nicht. Die Ausführungen der weiteren Beschwerde, daß eine Aktiengesellschaft eingetragen werden müsse, wenn sie das gesetzlich erforderliche Grundkapital hat, haben nichts mit der Frage zu tun, ob eine solche Aktiengesellschaft ihr Unternehmen Bank nennen darf. Daß die Beschwerdeführerin das Recht auf Eintragung hat, unterliegt keinem Zweifel; aber in der Wahl der Firma ist sie durch die Vorschrift des § 18 Abs. 2 HGB. beschränkt.

Verfehlt ist auch der Hinweis der Beschwerdeführerin auf § 1 HGB., nach dessen Nr. 4 derjenige, der ein Bankgeschäft betreibt, Kaufmann ist. Diese Bestimmung hat firmenrechtlich keine Bedeutung. Sie sagt nur, daß ein Unternehmen, welches Bankgeschäfte betreibt, Kaufmann ist. Aus ihr ist aber nicht zu entnehmen, wie dieses Unternehmen firmieren darf. Weder gestattet sie die Firmierung als Bank noch verbietet sie sie. Die Frage des Firmenrechts läßt sich vielmehr nur auf Grund der §§ 17 ff. HGB. beantworten. Danach mag es regelmäßig zulässig sein, daß ein Kaufmann, der Bankgeschäfte betreibt, sich selbst Bankier und sein Unternehmen Bankgeschäft nennt. Die Beschwerdeführerin will aber ihr Unternehmen Bank nennen. Während aber das Publikum mit den Begriffen Bankier und Bankgeschäft nicht notwendig die Vorstellung eines bedeutenden Finanzunternehmens mit großen Geldmitteln verknüpft, ist es gewohnt, unter einer Bank ein solches Unternehmen zu verstehen. Daß die Beschwerdeführerin die Rechtsnachfolgerin des L. Kreditvereins ist und seit mehr als 5 Jahren Bankgeschäfte betreibt, besagt nichts zu ihrem Gunsten. Denn erstens steht die jetzige Firma zur Prüfung, zweitens hat sich der L. Kreditverein nicht Bank genannt und drittens rechtfertigt der Betrieb eines Bankgeschäfts, wie schon dargelegt worden ist, noch nicht die Firmierung als Bank.

Reichen schon diese Erwägungen dafür aus, daß nach der sich aus den Feststellungen des Landgerichts ergebenden Sachlage die Beschwerdeführerin ihr Unternehmen nicht Bank nennen kann, so ist dem Landgericht auch darin beizutreten, daß diese Bezeichnung eine Täuschung im Sinne des § 18 Abs. 2 HGB. enthält, wenn Gegenstand des Geschäftsbetriebs ausschließlich oder doch überwiegend die Vermittlung und der An- und Verkauf von Hypotheken ist (vgl. Staub Anm. 12b zu § 18 HGB.). Damit verliert das Geschäft seinen Charakter als Bankgeschäft. Zuzugeben ist, daß der Verkehr mit Hypotheken besonders von kleinen Bankgeschäften oft mitbetrieben wird. Er darf aber, da er kein bankmäßiges Geschäft ist, nicht im Vordergrunde des Unternehmens stehen (vgl. Bayer. Oberstes Landesgericht a. a. O.). Die Erwägung des Amtsgerichts, daß die Beschwerdeführerin nicht ausschließlich auf dem Gebiet der Hypothekenvermittlung tätig sei, rechtfertigt also die Ansicht, daß sie ihr Unternehmen Bank nennen dürfe, nicht.

Bücherbesprechungen.

Das amerikanische Freigabegesetz. Kommentar von Dr. H. Janssen. Verlag J. Bensheimer, Mannheim, Berlin, Leipzig 1928. 320 Seiten Lexikonformat in Leinen. Preis RM 20.—.

Das in dieser Zeitschrift in Abhandlungsform wiederholt behandelte amerikanische Freigabegesetz (vgl. Jahrgang XXVII, 234 und dortige Zitate) hat nunmehr in der Person des jetzt in Bremen praktizierenden Rechtsanwalts Dr. Hermann Janssen, der jahrelang Mitarbeiter des Deutschen Staatsvertreters an der Mixed Claims Commission in Washington gewesen ist und tätigen Anteil an den Bestrebungen zur Förderung des Freigabegesetzes genommen hat, seinen Kommentator gefunden. Der deutsche Schiedsrichter in der Mixed Claims Commission, Herr Dr. Wilhelm Kiesselbach, der nunmehrige Präsident des Hanseatischen Oberlandesgerichts, dem neben dem deutschen Staatsvertreter in New York, Herrn Dr. Karl von Lewinski, der ganz überragende Anteil an dem Verdienst um die amerikanische Freigabe gebührt, hat für das Werk ein kurzes schwungvolles Vorwort geschrieben und durch dieses Geleitwort dem Buch noch eine besondere Note verliehen.

Dem eigentlichen Kommentar vorausgeschickt ist eine 62 Seiten umfassende „Historische Einleitung", die nicht nur den überaus dornenvollen Weg, den der Freigabegedanke bis zu seiner nunmehrigen Verwirklichung in den U. S. A. zu beschreiten hatte, beleuchtet, sondern auch wertvolle wissenschaftliche Aufschlüsse über die völkerrechtliche Entwicklung (vgl. hierzu Bank-Archiv XXIV, 152) der Behandlung des feindlichen Privateigentums in den U. S. A. gibt.

Den Hauptteil des Werkes (Seite 63—254) bildet „Text, Uebersetzung und Kommentar", der eine übersichtliche Erläuterung des komplizierten Gesetzes enthält. Dieser Kommentar steht nicht allein wissenschaftlich durchaus auf der Höhe, sondern er wird auch der deutschen Wirtschaft und dem einzelnen Privatmann, der sich über die Auslegung und die sich aus dem Gesetz ergebenden, erst im Zuge des Freigabeverfahrens sichtbar auftauchenden Streitfragen zu unterrichten wünscht, einen, soweit es der spröde Stoff überhaupt zuläßt, leicht faßlichen Aufschluß gewähren. Mit der von dem Verfasser im einzelnen vertretenen Auffassung wird man sich später noch kritisch zu beschäftigen haben. Auf Seite 177 bei Besprechung des neuen Unterabschnitts n zu sec. 9 des Trading with the Enemy Act, der die Freigabe von in Form von Zertifikaten in der Hand deutscher Berechtigter befindlichen Aktienrechten behandelt — in erster Linie kommen hier die auf den Namen der Deutschen Bank eingetragenen Baltimore- und Ohio-Common Shares sowie die auf den Namen der Disconto-Gesellschaft, der Norddeutschen Bank in Hamburg sowie des Hauses M. M. Warburg & Co. eingetragenen Pennsylvania Shares in Betracht —, wird von Janssen etwas summarisch von Inhaberaktienscheinen gesprochen, auf Seite 208 ff. allerdings findet sich dann eine eingehendere Behandlung.

In den interessierten Kreisen wurde das verhältnismäßig späte Erscheinen des Kommentars, knapp acht Wochen vor Ablauf der zunächst auf den 10. März 1929 festgestetzten Freigabeanmeldungsfrist, bedauert, aber es war klar, daß ein derartiges Werk erhebliche Zeit in Anspruch nahm und überdies treten die Anmeldungsformalitäten, deren Wahrung es zunächst gilt, sehr erheblich gegenüber den sachlichen, erst im Laufe der Freigabedurchführung in Erscheinung tretenden Streitfragen zurück. Insofern wird die praktische Verwertbarkeit des Kommentars auch durch die nunmehr in Aussicht stehende Verlängerung der Anmeldefrist um voraussichtlich ein Jahr nicht berührt.

In den Anhängen I—VII (Seite 255—299) sind alle bisher erlassenen amerikanischen Ausführungsbestimmungen sowie der Trading with the Enemy Act in der durch das Freigabegesetz veränderten Fassung abgedruckt. Den Schluß bildet ein leider etwas knapp geratenes Sachregister, das bei einer Neuauflage etwas ausführlicher gestaltet werden sollte.

Das Werk wird sicher auch in Bankkreisen weitgehende Beachtung finden.

Dr. jur. H. A. Simon, Berlin.

Usancen für den Handel in amtlich nicht notierten Werten.

Zu der Veröffentlichung in Nr. 8 vom 15. Januar d. J. wird nunmehr mitgeteilt, daß durch Beschluß der Ständigen Kommission für Angelegenheiten des Handels in amtlich nicht notierten Werten beim Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes eine entsprechende Usance für ganz Deutschland festgesetzt ist.

Digitized by Google

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen.

XXVIII. Jahrgang. Berlin, 15. Februar 1929. Nummer 10.

Inhalts-Verzeichnis.

Die Börsenkredite.
Von Leopold Merzbach, Frankfurt/Main.

Die Exportkreditversicherung mit Unterstützung des Reichs.
Von Hermann Willink, Geschäftsinhaber der Norddeutschen Bank in Hamburg.

Das Arbeitsschutzgesetz vor dem Reichstag.
Von Dr. jur. H. Haeffner, Direktor des Reichsverbandes der Bankleitungen, Berlin.

Die Krise des Anlagemarktes in Oesterreich.
Von Bankier Max Mainz, Frankfurt a/M.

Die rechtliche Natur des Schuldbuchgiroverkehrs.
Von Dr. jur. Bernhard Ascher, Berlin.

Gerichtliche Entscheidungen.

Die Börsenkredite.

Von **Leopold Merzbach**, Frankfurt/Main.

Im Frühjahr 1927 wurde das Problem der Börsenkredite anläßlich der damaligen Börsensituation in Deutschland eingehend erörtert. In einer Reihe von Schriften ist Professor Cassel dem Problem weiter nachgegangen. Zu seinen Theorien hat Universitätsprofessor Dr. Reisch in dieser Zeitschrift Nr. 9 Stellung genommen. Die deutschen Börsen befinden sich heute im Zustand scharfer Depression. Wir hätten deshalb kaum praktischen Anlaß, uns mit der Frage neuerdings zu befassen, wenn nicht die Stellungnahme des Federal Reserve Board gegenüber der New Yorker Börse das Problem wieder aktuell gemacht hätte. Einer Einladung der Schriftleitung folgend, äußere ich mich als Praktiker zu dem Problem.

Unter Inanspruchnahme von Börsenkrediten werden Wertpapiere irgendwelcher Art gekauft; jedem Käufer steht ein Verkäufer gegenüber. Entscheidend für die Wirtschaftlichkeit der Börsenkredite ist, was mit dem von dem Verkäufer erzielten Verkaufserlös geschieht. Für dessen Verwendung, sofern er nicht überhaupt direkt in der Wirtschaft angelegt wird, bestehen dreierlei Möglichkeiten:

Der Verkäufer läßt seinen Verkaufserlös bei seiner Bank zinstragend stehen. Dann hat sich für die Wirtschaft durch die Transaktion nichts geändert: Die Bank, bei der die Gutschrift erfolgt, stellt ihrerseits die Depositensumme der Wirtschaft zur Verfügung, an Stelle der anderen Bank, die die Börsenkredite gegeben hat.

Als zweite Verwendungsart kommt für den Verkäufer eine Anlage in anderen Effektengattungen in Betracht. Alsdann fließt der Verkaufserlös dem Schuldner, dessen Obligationen, oder dem Unternehmen, dessen Aktien erworben werden, zu. Der Verkaufserlös arbeitet also alsdann weiter in der Wirtschaft, nur in anderer Form.

Die dritte Möglichkeit besteht in der Verwendung des Verkaufserlöses zum Konsum. Dann allerdings werden der Kapitalbildung Mittel entzogen. In der Praxis wird aber selbst in einer Haussezeit nur ein geringer Teil des Verkaufserlöses zu Konsumzwecken verwandt, wenn es auch psychologisch begründet ist, daß Spekulationsgewinne mehr als Arbeitseinkommen zu erhöhten Ausgaben führen. Verhängnisvoll allerdings wird es, wenn noch nicht genommene, noch auf dem Papier stehende, also erst zu erwartende Gewinne zur Konsumsteigerung führen, aus den erhofften Gewinnen aber Verluste entstehen.

Die Ausdehnung des Börsengeschäftes, die Steigerung der Wertpapierpreise — beides zwangsläufige Folgen der Vermehrung von Börsenkrediten — erfordert aber stärkere Inanspruchnahme von Mitteln für den Betrieb der Börsengeschäfte selbst. Diese Seite des Problems ist für Amerika von sehr weitgehender Bedeutung. Dort existiert kein Terminmarkt. Die Kasseumsätze von täglich mehreren Millionen Aktien, abgesehen von Umsätzen in Bonds, erfordern riesige Betriebsmittel. Nur ein Land mit so gewaltigem Kapitalüberfluß kann sich den Verzicht auf den Betriebsmittel ersparenden Terminmarkt leisten. An den deutschen Börsen vollziehen sich nicht nur die Mehrzahl der Umsätze per Ultimo, sondern es findet auch eine weitgehende, in langer Tradition sinnvoll erdachte Kompensationstätigkeit statt. Dadurch absorbiert die Betriebsbewältigung der Börsenumsätze selbst verhältnismäßig wenig Mittel.

Theoretisch gesehen, entzieht also Inanspruchnahme von Börsenkrediten der Wirtschaft insofern Kapital, als es zur Bewältigung von Börsenumsätzen zeitweise gebunden wird. In der Praxis aber erfolgen die Umsätze in Deutschland zum weitaus größten Teil durch buchmäßige Gutschrift und Belastung und — da per Termin gehandelt — mit weitgehender Kompensationsmöglichkeit, in New York jedoch unter starken Reibungsverlusten.

In Deutschland übersteigt das Investitionsbedürfnis bei weitem die Kapitalbildung. Wir sind deswegen auf den Kapitalimport angewiesen. Das Bankgewerbe vermittelt die Ueberleitung des hereinströmenden Kapitals an die Wirtschaft.

Nach Liquidität und nach Fälligkeit müssen Debitoren und Kreditoren eines Bankunternehmens in richtigem Verhältnis zueinander stehen. Das ist namentlich erforderlich gegenüber Geldern, die vom Ausland einfließen. Die liquideste Anlage ist diejenige in Wechseln. Sie kommt für Gelder aus dem

Digitized by Google

Ausland nur insoweit in Betracht, als dieses selbst Privatdiskonten kauft. Der Zinssatz jedoch, der ihm für Leihgeld vergütet werden muß, ist ein so hoher, daß der niedrigere Diskontsatz eine Anlage in Wechseln nicht erlaubt.

Das Bankgewerbe kann aber auch nicht gegenüber allen kurzfristigen Verpflichtungen an das Ausland die minder liquide Anlage in direkten Kommerzkrediten vornehmen, weil sie nicht in Fristen, die der Verpflichtung gegenüber den Gläubigern entsprechen, wieder zurückfließen. Uebersteigt die Anlage in direkten Krediten das genau abzuwägende zulässige Verhältnis, so bringt das Bankgewerbe seine Eigenkapitalien, seine Aktionäre und vielleicht sogar seine Gläubiger in Gefahr. Zeitlich noch länger ausgedehnte Anlagen, etwa in Hypotheken, kommen überhaupt nicht in Frage.

Zweckentsprechend für das Bankgewerbe ist deswegen die Anlage in Börsenkrediten. Durch das Instrument der Liquidationskasse und durch deren Konstruktion sind die Gefahren des Reportgeschäftes nahezu ausgeschaltet. Diese Organisationsverfeinerung hat banktechnisch die Anlage in Reports gegenüber den hereinströmenden Auslandsgeldern zu der geeignetesten gemacht.

Fraglos hat das die Konsequenz, daß für Werte, die zu Reports in Betracht kommen, also vornehmlich für Aktien, relativ größere Nachfrage herrscht. Die Rendite der Aktien ist mit aus diesem Grunde eine geringere als die von festverzinslichen Werten. Diese sind, da nur per Kasse gehandelt, zwar zu Lombardunterlagen, aber nicht für Reports geeignet. Wenn in Verkettung dieses Umstandes die Börsenkredite zu einer Begünstigung der Aktiengesellschaften, und zwar in der Hauptsache der Großbetriebe führen (nur die Aktien von Großbetrieben werden auf Termin gehandelt und sind infolgedessen zu reportieren), so hat das allerdings in sozialer Beziehung eine bedenkliche Folge. Den mittleren und kleinen Unternehmen, namentlich den nicht vergesellschafteten, fließt weniger Kapital zu als den in Körperschaftsform betriebenen. Das ist um so schwerwiegender, als mehr denn jemals Kapital zufuhr die Vorbedingung für Kapitalbildung ist.

Es ist weiter zu erörtern, ob durch die Preissteigerung der Börsenwerte (die zwangsläufige Folge von Börsenkrediten) auch eine solche der Warenpreise erfolgt. Selbstverständlich führen die den Obligationen- und Aktien-Emittenten zufließenden Kapitalien zur Nachfrage nach Gütern aller Art. Das ist aber die erwünschte und gesunde Wirkung des Umstandes, daß Kapital überhaupt in die Wirtschaft fließt. In Deutschland würden noch mehr Arbeitslosigkeit und Elend herrschen, wenn auf diesem Wege nicht die Wirtschaft mit Anlagekapital und Betriebsmitteln versorgt werden könnte. Einer spekulativen Steigerung der Warenpreise wird aber gerade dadurch vorgebeugt, daß die durch Auslandsverschuldung entstehende Kaufkrafterschöpfung sich auf dem Börsengebiete auswirkt. Der Spekulation auf anderen Märkten wird sie dadurch entzogen.

Es wäre demnach grundfalsch, prinzipiell den Wert von Börsenkrediten für die Gesamtwirtschaft gering einzuschätzen. Sie waren im Gegenteil eine unerläßliche Voraussetzung für den Wiederaufbau der Wirtschaft. Vergegenwärtigen wir uns den Verlauf der Entwicklung: Im Jahre 1925 herrschte eine derartige Kapitalverknappung, daß die Gesamtwirtschaft Deutschlands vor großen Gefahren stand. Es war das Verdienst der Bankwelt, daß sie in größerem Maßstabe Börsenkredite auf Grund der aus dem Ausland hereingeholten Gelder gab. Dadurch allein konnten Aktien und Obligationen placiert werden. Handel und Industrie wurden durch deren Verkaufserlös mit den notwendigen Betriebsmitteln befruchtet. Die Errichtung neuer Anlagen, ohne welche die Rationalisierung gar nicht durchzuführen war, konnte ermöglicht werden. Der Gegenwert der emittierten Aktien und Obligationen wurde ferner von Handel und Industrie zur Tilgung bestehender Schulden verwandt. Weil sich durch die Aktienkapitalerhöhung auch die Haftsumme vergrößert hatte, fanden später diese Gesellschaften im Bedarfsfalle bereitwillig Kredit.

Nur gegenüber den in Form von Börsenkrediten entstehenden Debitoren konnte die Bankwelt ausländische Kredite zu einer angemessenen, anreizenden Verzinsung erst hereinnehmen. Dadurch wurde der deutsche Kapitalfonds erhöht, ferner verhindert, daß in größerem Ausmaß, als es der Fall war, Wertpapiere aller Art zu niedrigen Preisen in das Ausland abgeflossen sind: denn niedriges Kursniveau führt zu Wertpapierexport. Wir müssen uns des Kursstandes der Anleihen, der Pfandbriefe und der Aktien im Jahre 1925 erinnern, um zu ermessen, welche Kapitalverluste der deutschen Wirtschaft dadurch erspart worden sind, daß sie nicht weiter gezwungen war, zu niedrigen Preisen an das Ausland zu verkaufen. Ohne die Gewährung von Börsenkrediten hätten diese Valoren zwangsweise niedrig abgestoßen werden müssen.

Das Problem ist bisher behandelt worden nach den Vorgängen, wie sie sich in einer geschlossenen Volkswirtschaft abspielen. Die Kulturländer sind jedoch alle in die Weltwirtschaft eingegliedert. Zu den geschilderten drei Verwendungsarten des Verkaufserlöses von Wertpapieren kommt infolgedessen eine vierte: Gegenüber dem inländischen Käufer steht ein ausländischer Verkäufer und es erfolgt infolgedessen Abfluß des Verkaufserlöses nach dem Ausland, demnach Minderung des der heimischen Volkswirtschaft zur Verfügung stehenden Kapitals. Hierfür bestehen folgende Möglichkeiten:

1. Die Preishöhe der inländischen Wertpapiere veranlaßt ausländische Besitzer zur Veräußerung ihrer Bestände. Dadurch bilden sich ausländische Barguthaben, die abgezogen werden, wenn ihnen nicht etwa ein höherer Zinssatz geboten wird.

2. Infolge Ausdehnung der Börsenkredite erreichen die Wertpapierpreise ein Niveau, das durchschnittlich dasjenige des Auslandes übersteigt. Die tatsächliche oder vermeintliche bessere Chance ausländischer Anlagewerte veranlaßt dann inländische Kapitalisten zu deren Erwerb. Dadurch entstehen Verpflichtungen in der Währung des Gläubigerlandes, die fast immer abgetragen werden müssen.

3. Durch von Börsenkrediten bewirkte Aufnahmefähigkeit der heimischen Börsen erfolgen direkte Emissionen ausländischer Werte. Für deren Bezahlung fließt Geld ins Ausland. Sind die Börsenpreise im Verhältnis zu anderen Ländern hoch, so führt das zu Wertpapierimport und Belastung der Zahlungsbilanz, ähnlich wie bei hohen Warenpreisen Güterimport mit entsprechender Verschlechterung der Handelsbilanz eintritt.

Digitized by Google

In diesem Stadium befindet sich offenbar zur Zeit der nordamerikanische Wertpapier- und Geldmarkt. Seit Jahren erfolgt unausgesetzt Wertpapierimport. Wenn auch die amerikanische Kapitalbildung eine außerordentlich hohe ist, so steht ihr doch auch, gerade wegen der Blüte der Wirtschaft, ein starkes Investitionsbedürfnis gegenüber. Dessen Finanzierung leidet ferner, wenn die Umsätze an der Börse ins Riesenhafte wachsen, weil die dortige Inanspruchnahme von Mitteln für den Geschäftsbetrieb an der Börse nicht nur selbstredend absolut, sondern auch relativ — und das ist zur Beurteilung von einschneidender Bedeutung — die unsrige bei weitem übersteigt und dadurch zur Geldverknappung beiträgt.

Aus der Entwicklung der New-Yorker Verhältnisse und aus der Stellungnahme des Federal Reserve Board lassen sich keine anderen theoretischen Schlüsse ziehen, als sie von den bekannten autoritativen Persönlichkeiten für den Vorgang in einer geschlossenen Wirtschaft gezogen worden sind. Wohl aber ist aus den minder günstigen Organisationsverhältnissen und dem Uebermaß der Engagements an der New-Yorker Börse zu verstehen, daß der Federal Reserve Board andere bankpolitische Maßnahmen treffen muß, als sie für Deutschland in Betracht kommen.

In Deutschland herrscht nunmehr im Gegensatz zu der Anfang 1927 bestandenen Situation allgemein ein Depressionszustand, um so mehr trifft uns mittelbar eine Restriktion der Börsenkredite in Amerika. Sie hat für uns die unerwünschte Folge, daß die Unterbringung deutscher Werte in den Vereinigten Staaten erschwert wird, eine Maßnahme, die die Entwicklung unserer Wirtschaft hemmt.

Die Exportkreditversicherung mit Unterstützung des Reichs.

Von **Hermann Willink**, Geschäftsinhaber der Norddeutschen Bank in Hamburg.

Unter obigem Titel hat der Reichsverband der Deutschen Industrie eine Broschüre herausgegeben; die Schriftleitung des Bank-Archiv hat den Wunsch geäußert, daß in diesen Blättern zu ihrem Inhalt vom Bankierstandpunkt aus Stellung genommen wird.

Zur Sache selbst läßt sich nach dem Erscheinen der Veröffentlichung des Reichsverbandes kaum noch etwas sagen; denn der Aufbau der Versicherung sowie die Art, in der der Apparat technisch arbeitet, sind in der Broschüre so klar und ausführlich geschildert, daß eine Ergänzung dieser ausgezeichneten Arbeit nicht möglich erscheint.

Um der Anregung der Schriftleitung trotzdem zu entsprechen, bleibt demnach im wesentlichen nur übrig zu schildern, welche Stellung die Banken und Bankiers bei der Finanzierung des Exports zu der Kreditversicherung als solcher einnehmen. Diese Stellung läßt sich kurz dahin zusammenfassen, daß bei der Finanzierung des regulären Exports die Frage, ob der Exporteur eine Kreditversicherungspolice geschlossen hat oder nicht, für die kreditgebende Bank wesentliches Interesse nicht besitzt. Diese Stellungnahme ist nicht etwa zurückzuführen auf eine nicht genügende Berücksichtigung der Interessen der Bank in den sie betreffenden Bestimmungen der Police — welche Bestimmungen im übrigen im vergangenen Herbst nicht unerheblich zu Gunsten der Bank erweitert worden sind —, sie erklärt sich vielmehr aus dem für das Kreditgeschäft maßgeblichen Grundsatz, daß bei der Beurteilung eines Kredites in allererster Linie die Frage zu prüfen ist: Ist der Kreditnehmer selbst des nachgesuchten Kredites in jeder Beziehung würdig? Erst wenn diese Frage bejaht worden ist, findet die weitere Frage nach der Güte der angebotenen Sicherheiten Berücksichtigung. Wenn in einer Sparte des Kreditgeschäfts die ausnahmslose Befolgung dieses Grundsatzes geboten ist, so ist dies der Fall bei der Gewährung von Exportkrediten. Die Sicherheit des Exportkredites liegt nicht in der exportierten Ware, deren Wert, wenn sie nicht abgenommen wird — im besonderen an einem überseeischen Platz —, sich meist als lächerlich gering erweist, die Sicherheit liegt lediglich in der Gewähr, welche der Exporteur für seine Kenntnis des ausländischen Marktes und der ausländischen Kundschaft bietet, sowie dafür, daß er die Höhe seiner Außenstände sowohl in ihrer Gesamtheit als auch im Einzelnen in einem richtigen Verhältnis zu seinen eigenen verantwortlichen Mitteln zu halten weiß. Die Hamburger Banken und Bankiers, welche sich seit Jahren mit der Finanzierung im besonderen des überseeischen Exports befassen, haben die Erfahrung gemacht, daß in diesem Geschäft, sofern der vorstehende Grundsatz befolgt wird, nur ein geringes Risiko liegt; denn die Erfahrung lehrt, daß kaum jemals eine seriöse Exportfirma an ihren regulären Außenständen derartige Verluste erleidet, daß sie sich aus diesem Grunde gezwungen sieht, ihre Zahlungen einzustellen. Die Risiken, welche dem Bestand seiner Firma gefährlich werden können, liegen für den Exporteur in der Gewährung zu großer Kredite an einzelne Firmen, in der Hinaussendung großer Mengen unverkaufter Ware, in der Kapitalbeteiligung bei ausländischen Importeuren und schließlich in den sogenannten „Katastrophen-Risiken" (d. h. Krieg, Revolution, Erdbeben etc.). Dieses sind auch die Risiken, welche den Bankier des Exporteurs besonders interessieren; denn diese Risiken bedrohen die Existenz seines Schuldners, aber gegen diese Gefahren, mit Ausnahme des Katastrophen-Risikos, schützt ihn die Exportkreditversicherung nicht. Es soll dies ganz gewiß kein Tadel für die Versicherer sein, im Gegenteil, sie können es nur als Anerkennung einer vorsichtigen Geschäftsführung auffassen, daß von ihnen nicht erwartet wird, daß sie derartige Risiken decken, aber in dieser Situation liegt der Grund für das geringe Interesse, welches die Banken und Bankiers der Exportkreditversicherung entgegenbringen. Diejenigen Risiken, welche die Exportkreditversicherung deckt, bedrohen nicht das Leben des Exporteurs, und diejenigen Risiken, welche das Leben des Exporteurs bedrohen, werden nicht von der Exportkreditversicherung gedeckt; da aber das Leben des Exporteurs dasjenige ist, was den Bankier interessiert, kann es ihm ziemlich gleichgültig sein, ob der Exporteur eine Kreditversicherungspolice geschlossen hat oder nicht. — Es sei noch darauf hingewiesen, daß das oft gebrauchte Argument: „Für die Kreditgeber der Firma ist es eine Beruhigung, zu wissen, daß die Firma ihre Außenstände kreditversichert hat" doch recht irreführend sein kann. — Wohl ist eine Firma, welche

Digitized by Google

einen Bündelversicherungsvertrag geschlossen hat, verpflichtet, alle Kredite, die sie ihren Abnehmern gewährt, dem Versicherer zu melden, aber selbstverständlich hat der Versicherer das Recht, Risiken, die ihm nicht gut erscheinen, abzulehnen. Ebenso selbstverständlich hat aber auch der Exporteur das Recht, den Kredit trotzdem unversichert zu gewähren und wenn er dann — was sehr wahrscheinlich der Fall sein wird — an diesen unversicherten Risiken in Schwierigkeiten gerät, so kann das wohl dem Versicherer gleichgültig sein, nicht aber den Kreditgebern. Die Divergenz liegt in der Verschiedenheit der Interessen der Versicherer und der Kreditgeber; der Versicherer hat ein erstes Interesse an der Bonität des ausländischen Importeurs, die Zahlungseinstellung des hiesigen Exporteurs berührt ihn wenig; für den kreditgebenden Bankier liegt es aber genau umgekehrt. Die Folgen dieser Divergenz, nämlich das Desinteressement des Bankiers an der Exportkreditversicherung, wurden seinerzeit bei ihrer Schaffung bereits vorausgesehen und aus diesem Grunde entstand damals der Plan B als sogenannter „Hamburger Plan". — Nach dem Plan B wird das Risiko versichert, welches der Bankier mit der Gewährung eines durch Warenforderungen gedeckten Kredites an einen Exporteur läuft. Bei dieser Versicherungsart ist allerdings die erwähnte Divergenz behoben, trotzdem hat aber auch sie bei den Banken so gut wie keinen Anklang gefunden, und zwar aus dem leicht verständlichen und ebenfalls seinerzeit bei Schaffung dieses Planes vorausgesagten Grunde, daß die Banken und Bankiers es vorläufig noch als ihre selbstverständliche Aufgabe ansehen, die Risiken der von ihnen gewährten Kredite auch selbst zu laufen.

Angesichts dieser Stellungnahme der Banken und Bankiers zu den beiden Plänen der Exportkreditversicherung will es beinahe fraglich erscheinen, ob der Zweck dieser mit Unterstützung des Reichs ins Leben gerufenen Einrichtung, nämlich die Schaffung „zusätzlichen Exports", wirklich erreicht wird. Es erscheint dies deshalb zweifelhaft, weil einerseits, wie dargelegt, die Banken sich durch den Umstand, daß der Exporteur kreditversichert ist, nicht dazu bestimmen lassen, höhere Kredite zu geben, als sie sie auch ohne die Versicherung gegeben haben würden, aber andererseits taucht auch die Frage auf, ob nicht aus dem gleichen Grunde, aus dem die Banken den Plan B ablehnen, die Exporteure auf die Benutzung des Planes A verzichten werden, d. h. daß auch die Exporteure es als die ihnen zufallende Aufgabe ansehen werden, die Risiken aus den von ihnen ihren auswärtigen Kunden gewährten Krediten selbst zu laufen. Die bisherige Entwicklung der Exportkreditversicherung gibt auf diese Frage keine positive, auf alle Fälle keine bejahende Antwort, wie überhaupt die Entwicklung — im besonderen von der Einzelversicherung zu der Bündelversicherung — erkennen läßt, daß sich die gesamte Einrichtung noch in dem Stadium des Versuchs befindet. Beide Seiten, Versicherer und Versicherte, versuchen einen gemeinsamen modus vivendi zu finden; denn da die Versicherung so aufgezogen ist, daß sie auch für den Versicherer ein Geschäft sein soll, so muß eine Versicherungsart gefunden werden, welche sowohl den Beteiligten Versicherungsgesellschaften wie den Exporteuren einen angemessenen Nutzen läßt. Wenn man die zwei bisher üblichen Arten, die Einzelversicherung und die Bündelversicherung betrachtet, so ergibt sich das Folgende:

Die Einzelversicherung kann dem Exporteur sehr nützlich sein und hat für ihn auch in denjenigen Fällen eine wirtschaftliche Berechtigung, in denen er von einem Kunden eine Order erhält, deren Ausführung einen Kredit an den Kunden bedingt, für den ihm dieser wohl unbedingt gut erscheint, dessen Höhe jedoch die Kreditgrenze übersteigt, die der Exporteur sich selbst im Hinblick auf seine eigenen Mittel für die Gewährung eines Einzelkredites hat setzen müssen.

Für den Versicherer hat die Einzelversicherung weniger Reiz, da deren Bearbeitung einerseits unverhältnismäßig viel Mühe bereitet, besonders aber, weil die Gefahr besteht, daß auf seiten der Exporteure sich unwillkürlich die Tendenz herausbilden wird, mehr schlechte als gute Risiken zu versichern. — Diese Gefahr besteht bei der Bündelversicherung nicht; bei dieser Versicherungsart findet der Versicherer den als conditio sine qua non zu fordernden Ausgleich guter und schlechter Risiken.

Ob die Bündelversicherung aber für den Exporteur das Richtige ist, und zwar gesehen sowohl vom Standpunkt des unmittelbaren materiellen Nutzens wie noch mehr vom Standpunkt der wirtschaftlichen Berechtigung, erscheint, wie bereits oben gesagt, fraglich. — Bisher hat die Erfahrung gelehrt, daß der Händler seine Kredit-Risiken selbst tragen muß; er läßt sich für diese Leistung bezahlen und stellt aus dieser Bezahlung jeweils einen Teil in Reserve, um Ausfälle aus den Kreditengagements decken zu können. Wenn der Händler versichert, braucht er diese Reserve nicht mehr zu bedenken, dafür zahlt er die Versicherungsprämie. Die Versicherungsprämie ist aber nichts anderes als der Beitrag zu den Reserven, welche die Versicherungsgesellschaft ansammelt, um aus ihnen ihre Schäden zu decken. Da die Versicherungsgesellschaft sowohl vorsichtige wie weniger vorsichtige Exporteure versichert und außerdem einen Nutzen sehen will, so muß der vorsichtige Exporteur über kurz oder lang erkennen, daß die Kreditversicherung ihm keinen Nutzen läßt; denn seine Reserven müssen auch dazu benutzt werden, um die Kosten der Versicherungsgesellschaft und die schlechten Engagements weniger vorsichtiger Konkurrenten zu bezahlen.

Das Ergebnis der Betrachtung ist, daß keine der beiden Versicherungsarten beide Teile befriedigt, die eine entspricht mehr den Interessen des Exporteurs, während die andere mehr die Interessen des Versicherers wahrnimmt. Dieses Ergebnis kann auch nicht wundernehmen; denn das Gebiet der Versicherung von Kreditrisiken ist noch zu neu, als daß die für dieses Gebiet gültige Formel bereits hätte gefunden werden können. Es mag aber fraglich erscheinen, ob diese Formel überhaupt gefunden werden wird, da sich dieses Versicherungsgebiet von allen anderen Versicherungszweigen in dem wesentlichen Punkte unterscheidet, daß hier Risiken versichert werden sollen, welche nicht auf elementare Gewalten zurückgeführt werden, sondern auf die bessere oder weniger gute kaufmännische Einsicht einer Anzahl Geschäftsleute. Es ist schwer einzusehen, wie sich in diesem Zweige des Versicherungsgeschäftes der für jedes Versicherungsgeschäft gültige Grundsatz, daß die guten Risiken die schlechten Risiken tragen müssen, wird durchführen lassen. Der vorsichtige Exporteur

Digitized by Google

wird es sich auf die Dauer nicht gefallen lassen können, daß aus seinen Prämien die Schäden seiner weniger vorsichtigen Nachbarn bezahlt werden, andererseits werden die Versicherer keine Rechnung dabei finden, nur weniger vorsichtige Exporteure zu versichern. — Vielleicht ließe sich die Kreditversicherung am besten ähnlich dem System der Lebensversicherung aufbauen, d. h. daß die gezahlten Prämien, sofern sie nicht durch eigene Schäden absorbiert werden, dem Exporteur nicht verlorengehen, sondern ihm ganz oder zum Teil als früher oder später zur Rückzahlung fälliges Guthaben bei der Versicherungsgesellschaft verbleiben. Eine derartige Regelung könnte auch dem vorsichtigen Exporteur Anreiz bieten, seine Außenstände zu versichern, die Versicherungsgesellschaft hätte den Vorteil, die guten Risiken der vorsichtigen Exporteure zu erhalten, und schließlich würde der Reservefonds, welchen der Exporteur bei der Versicherungsgesellschaft ansammelt, auch ein Aktivum sein, welches für den kreditgebenden Bankier eine reale Bedeutung hat.

Ob dieser Weg gangbar ist oder ein anderer eher zu dem Ziele eines modus vivendi für Versicherten und Versicherer führt, muß der Erfahrung und dem Urteil der Versicherungsfachkenner überlassen bleiben. Die augenblicklich bestehenden Arten der Exportkreditversicherung versagen nach dem Vorgesagten insofern, als sie den Banken und Bankiers nicht als Grundlage für eine vermehrte Finanzierung des Exports zu dienen vermögen; es erscheint ferner fraglich, ob sie sich auf die Dauer für den vorsichtigen Exporteur als brauchbar erweisen werden. Unter diesen Umständen kann dieser Maßnahme des Reichs zur Schaffung zusätzlichen Exports zur Zeit ein günstiges Prognostikum nicht gestellt werden. Vorläufig behält die alte Wahrheit noch ihre Geltung, daß nur dasienige industrielle Land auf den internationalen Märkten konkurrieren kann, dessen Wirtschaft preiswerte und gute Waren produzieren und diese zu günstigen Zahlungsbedingungen zu verkaufen in der Lage ist. Mit anderen Worten bedeutet dies, daß nur eine gesunde Wirtschaft exportieren kann — nämlich eine Wirtschaft, die die ihr zur Verfügung stehenden geistigen und körperlichen Arbeitskräfte voll zur Geltung zu bringen vermag und durch Sparsamkeit und schonsame Behandlung seitens des Staates in der Lage ist, ihre Kapitalkraft jährlich zu stärken —. Es ist dies ohne weiteres verständlich, wenn man bedenkt, daß letzten Endes die Exportmöglichkeit eines industriellen Landes nichts anderes ist, als ein Symptom für den Gesundheitszustand seiner Wirtschaft. Die Sorge des Reichs gebührt daher der Wirtschaft als solcher, ist die Wirtschaft gesund, so wird sie auch ohne Unterstützung des Reichs exportieren können.

Das Arbeitsschutzgesetz vor dem Reichstag.

Von Dr. jur. **H. Haeffner**, Direktor des Reichsverbandes der Bankleitungen, Berlin.

Am 31. Januar 1929 hat der Reichsarbeitsminister den Regierungsentwurf eines Arbeitsschutzgesetzes dem Reichstage zugeleitet. Nach kurzer allgemeiner Aussprache im Plenum wurde er an den Sozialpolitischen Ausschuß des Reichstages überwiesen, wo er zurzeit beraten wird. Damit ist der Kampf der Meinungen über diesen für die Zukunft der deutschen Wirtschaft bedeutungsvollen Entwurf in das entscheidende Stadium eingetreten. Daß eine Neuregelung der Arbeitszeitgesetzgebung, die das Kernstück des neuen Gesetzes bilden wird, notwendig ist, wird von keiner Seite bestritten. Einmal aus formalen Gründen: die Arbeitszeitverordnung vom 21. Dezember 1923 hat, wie es die Verordnung selbst in ihrer Einleitung zum Ausdruck bringt und auch die Reichsregierung seitdem mehrfach anerkannt hat, nur eine vorläufige Regelung getroffen. Auch das Gesetz vom 14. 4. 1927 hat, entsprechend seinem Namen „Arbeitszeitnotgesetz", nur einem vorübergehenden Notstand abhelfen sollen. Zum anderen war aber die Arbeitszeitgesetzgebung der Nachkriegszeit in ihren Zielen derart wechselnd und stets nur so auf den Augenblick abgestellt, daß die Einheitlichkeit verlorengegangen ist. Wichtigste Grundsätze wurden geändert; alte Bestimmungen wurden durch neue Verordnungen nur teilweise aufgehoben. Jede neue Regelung brachte Bezugnahmen auf zahlreiche früher ergangene Verordnungen und Gesetze bis zurück zur Reichsgewerbeordnung, sodaß die Kenntnis von dem geltenden Rechtszustand eine Geheimwissenschaft geworden ist, die nur derjenige beherrscht, der sich beruflich mit ihr zu beschäftigen hat. Für den Mann der Praxis, der die Bestimmungen in seinem Unternehmen anwenden soll, ist sie ein Buch mit sieben Siegeln. Zahllose Anfragen aus den Betrieben, die von den Verbandsbüros meist telephonisch beantwortet werden müssen, da sie erfahrungsgemäß dann eingehen, wenn die im gegebenen Fall nicht ausreichende gesetzlich vorgeschriebene Normalarbeitszeit des Betriebes kurz vor dem Ablauf steht, beweisen dies. Nicht immer lassen sich die Anfragen zweifelsfrei beantworten, da selbst die Gerichte die an sich schon nicht klaren Ausnahmebestimmungen der Arbeitszeitverordnung keineswegs einheitlich auslegen. Da aber der Arbeitgeber sich bei einer Verletzung der Arbeitszeitvorschriften strafbar macht, selbst wenn er in gutem Glauben eine Gesetzesbestimmung falsch angewandt hat, so ist ohne weiteres klar, daß der bisherige Zustand nicht aufrechterhalten bleiben kann. Die Frage ist nur, ob gerade der jetzige Zeitpunkt geeignet ist, eine endgültige Regelung herbeizuführen und ob die vorgeschlagene Regelung den Bedürfnissen der Wirtschaft entspricht. Für große und wichtige Teile der deutschen Erzeugung wird — das muß offen ausgesprochen werden — die Neuregelung eine weitere Einschränkung der Arbeitszeit mit sich bringen und damit zwangsläufig eine Steigerung der Produktionskosten. Ob eine derartige Umstellung gerade in einem Zeitpunkt, an dem die Sachverständigen zur Festlegung der von Deutschland auf Jahrzehnte hinaus zu zahlenden Kriegsentschädigungen zusammentreten, zweckmäßig ist, muß füglich bezweifelt werden. Abgesehen hiervon hat die Reichsregierung bei der Ausarbeitung des Entwurfs die Absicht verfolgt, die Bestimmungen so zu gestalten, daß die Ratifikation des Washingtoner Arbeitszeitübereinkommens vollzogen werden kann. Das bedeutet, daß in vieler Hinsicht Rücksichten auf das Ausland genommen werden, das seinerseits überwiegend garnicht daran denkt, das Uebereinkommen zu ratifizieren. Es ist sogar ungewiß, ob das Uebereinkommen in seiner gegenwärtigen Gestalt überhaupt aufrechterhalten

Digitized by Google

bleibt. Bekanntlich hat die Frage seiner Revision auf mehreren Tagungen des Verwaltungsrates des Internationalen Arbeitsamts eine Rolle gespielt. Seitens der englischen Regierung ist ein Antrag auf Revision bereits angekündigt worden und die deutsche Regierung selbst bringt in der Begründung zum Ausdruck, daß sie mit allen Kräften daran mitarbeiten wird, die zurzeit bestehende Ungewißheit über das Schicksal des Uebereinkommens aufzuklären, um die Hindernisse zu beseitigen, die der allgemeinen bedingungslosen Ratifikation noch entgegenstehen, d. h. auch die deutsche Regierung selbst sieht das Uebereinkommen zum mindesten als noch der Klärung bedürftig an.

Der erste aus dem Jahre 1926 stammende Entwurf eines Arbeitsschutzgesetzes hat den Vorläufigen Reichswirtschaftsrat eingehend beschäftigt. Sachverständige aus vielen Gewerben wurden vernommen. Auch die vom Reichsverband der Bankleitungen durchgeführten statistischen Erhebungen über den stoßweisen Arbeitsanfall im Bankgewerbe[1]) sind bei der Vernehmung der Sachverständigen des Gewerbes eingehend erörtert worden und haben, allerdings nur in sehr beschränktem Umfange, Berücksichtigung gefunden. Unter Verwertung der vom Vorläufigen Reichswirtschaftsrat erstatteten 4 Teilgutachten befaßte sich der Reichsrat erstmalig im März 1928 mit dem Entwurf. Dem Reichstag konnte aber die Gesetzesvorlage nicht mehr rechtzeitig zugeleitet werden. Das Reichsarbeitsministerium arbeitete daher auf der Grundlage der Reichsratsbeschlüsse einen neuen Entwurf aus, der nunmehr vom Reichsrat mit abermaligen, wenn auch geringfügigen Aenderungen verabschiedet worden ist und in seiner jetzigen Gestalt nunmehr den Reichstag beschäftigt. Im folgenden soll ein kurzer Ueberblick über den Inhalt des Entwurfs gegeben und insbesondere diejenigen Bestimmungen, die für das Arbeitszeitverhältnis des Bankgewerbes von Interesse sind, hervorgehoben werden.

Das Arbeitsschutzgesetz bringt eine systematische Neufassung und Ausgestaltung der bisher in den verschiedensten Gesetzen und Verordnungen enthaltenen Bestimmungen zum Schutze der menschlichen Arbeitskraft. Seine 6 Hauptabschnitte betreffen allgemeine Vorschriften, Betriebsgefahren, Arbeitszeit, Sonntagsruhe, Ladenschluß und die Organisation der Arbeitsschutzbehörden. Bevor wir uns den einzelnen Hauptabschnitten zuwenden, ist allgemein darauf hinzuweisen, daß der Entwurf sich darauf beschränkt, die dem öffentlichen Recht angehörenden Arbeitsschutznormen aufzustellen, und ihre Durchführung mit Mitteln des öffentlichen Rechts — Aufsicht, Zwang, Strafe — zu sichern. Er bestimmt die Grenzen, die dem Arbeitgeber bei Verwertung fremder Arbeitskraft vom Staate im öffentlichen Interesse gezogen werden. Die Regelung der privatrechtlichen Arbeitsverhältnisse durch die Vertragsparteien hat innerhalb dieser Grenzen zu erfolgen. Auch tarifliche Vereinbarungen, durch die einzelne Normalvorschriften des Gesetzes abgeändert werden können, müssen sich in einem bestimmten Rahmen halten. Inwieweit hingegen der Arbeitnehmer verpflichtet ist, im Rahmen der öffentlichrechtlichen Bestimmungen Arbeit zu leisten, bleibt privatrechtlichen Abmachungen überlassen. Leider weicht das Gesetz an einzelnen Stellen von seinem Grundsatz ab, indem es Eingriffe in das private Vertragsrecht vornimmt. Die wichtigste Abweichung ist im § 15 Abs. 6 enthalten, der die Bezahlung der von Arbeitnehmern geleisteten Mehrarbeit mit einem Zuschlag zum Lohn für die regelmäßige Arbeit vorschreibt, dessen Höhe mangels abweichender Vereinbarung 25 v. H. betragen soll. Gerade diese Bestimmung ist ein Beispiel für den Einfluß des Washingtoner Uebereinkommens auf den Entwurf, da sie diesem Uebereinkommen entnommen ist, obwohl sie nicht einmal dem öffentlich-rechtlichen Charakter des Arbeitsschutzgesetzentwurfs entspricht. Die Uebernahme wird von der Regierung damit begründet, daß die hier dem Arbeitgeber auferlegte privatrechtliche Verpflichtung einer übermäßigen Anwendung der Möglichkeiten zur Arbeitszeitverlängerung entgegenwirken soll. Dabei geht aber die Reichsregierung noch über das Washingtoner Uebereinkommen insofern hinaus, als der Geltungsbereich, wie späterhin noch gezeigt werden soll, gegenüber dem Washingtoner Uebereinkommen wesentlich erweitert wird.

Wie aus den Allgemeinen Vorschriften hervorgeht, gilt das Arbeitsschutzgesetz für die Beschäftigung von Arbeitnehmern aller Art, ausgenommen bleiben nur die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft, der Seeschiffahrt und der Hauswirtschaft einschließlich der im Haushalt des Arbeitgebers geleisteten persönlichen Dienste, für die eine Sonderregelung in Aussicht genommen ist. Arbeitnehmer im Sinne des Arbeitsschutzgesetzes sind Arbeiter und Angestellte samt den Lehrlingen und anderen in der Berufsausbildung stehenden Personen. Hier wäre es erwünscht gewesen, durch eine andere Formulierung klar zum Ausdruck zu bringen, daß Lehrlinge nicht schlechthin in einem Arbeitsvertragsverhältnis wie Arbeiter und Angestellte stehen, daß aber trotzdem die Bestimmungen des Gesetzes Anwendung finden sollen. Nicht als Arbeitnehmer gelten Geschäftsführer, Betriebsleiter und andere höhere Angestellte, deren Tätigkeit eine besondere Verantwortung erfordert, oder die in erheblichem Umfang zur selbständigen Entscheidung befugt sind, und Angestellte, die in Vertrauensstellung unmittelbar für eine leitende Persönlichkeit des Betriebes tätig sind. Bei den letzteren Personen ist insbesondere an Privatsekretärinnen und Personen in ähnlichen Beschäftigungsverhältnissen gedacht, auf die die leitende Persönlichkeit bei ihrer Tätigkeit notwendig angewiesen ist. Der Arbeitgeber darf die Pflichten, die ihm das Gesetz auferlegt, auf Betriebsleiter und sonstige Aufsichtspersonen übertragen. Diese sind insoweit verantwortlich, es sei denn, daß sie auf ausdrückliche Anordnung ihrer Vorgesetzten gehandelt haben. Der Arbeitgeber bleibt aber trotzdem verantwortlich, wenn er das Verhalten der von ihm bestellten Aufsichtspersonen veranlaßt oder geduldet hat, oder wenn er es an der nötigen Sorgfalt bei deren Auswahl oder Beaufsichtigung hat fehlen lassen.

Der 2. Hauptabschnitt Betriebsgefahren ändert grundsätzlich nichts an der bisherigen Rechtslage, sondern faßt im wesentlichen die Bestimmungen der Reichsgewerbeordnung und der inzwischen ergangenen Ausführungsverordnungen einheitlich zusammen. Einige Neuerungen, wie z. B. die Vorschriften über den Maschinenschutz, berühren haupt-

[1]) Vgl. „Die Unmöglichkeit einer regelmäßigen Arbeitszeit im Bankgewerbe", Bank-Archiv XXV. Jahrg. Nr. 18 vom Verfasser.

Digitized by Google

sächlich die Industrie und sind da allerdings von wesentlicher Bedeutung.

Der 3. Abschnitt Arbeitszeit ist der Bedeutung nach der wichtigste. Er ist in 4 Unterabschnitte gegliedert. Der 1. Unterabschnitt enthält die allgemeinen Vorschriften über die Arbeitszeit. Hier ist zunächst erwähnenswert, daß der Geltungsbereich dieses Abschnittes enger gezogen ist als der im § 1 gezogene Geltungsbereich des Arbeitsschutzgesetzes in seiner Gesamtheit. So sollen z. B. die Bestimmungen der Arbeitszeitvorschriften nicht gelten für den Bergbau, für den eine besondere Regelung beabsichtigt ist, die Binnenschiffahrt, Familienbetriebe und für Handlungsgehilfen, soweit sie auf Geschäftsreisen tätig sind. Erfaßt werden aber von diesem Abschnitt, worauf besonders hinzuweisen ist, alle diejenigen Gewerbe, für die das Washingtoner Uebereinkommen nicht gilt. Das Washingtoner Uebereinkommen gilt nämlich nur für ganz bestimmt aufgeführte Produktionsstätten, wie Bergwerke, Fabrikationsbetriebe, das Baugewerbe und außerdem für das Verkehrsgewerbe; es erfaßt aber beispielsweise nicht das Bankgewerbe und das Versicherungsgewerbe, während die Arbeitszeitbestimmungen des deutschen Arbeitsschutzgesetzes diese Gewerbe einbeziehen. Wird der Entwurf Gesetz — es besteht wenig Aussicht, daß in dieser Hinsicht noch eine Aenderung Platz greift —, so werden diesen Gewerben Bindungen auferlegt, die das Ausland nicht kennt. Die Benachteiligung wird sich um so schwerer auswirken, als der Entwurf trotz dringlicher Vorstellungen und trotz der bisher gemachten Erfahrungen in gleicher Weise wie das jetzt geltende Arbeitszeitnotgesetz die früher erlaubte freiwillige Mehrarbeit des Arbeitnehmers nicht zuläßt. Es muß demgegenüber betont werden, daß die von der Reichsregierung beabsichtigte Ratifikation des Washingtoner Uebereinkommens auch dann durchaus möglich gewesen wäre, wenn man bei den kaufmännischen Angestellten in den vom Washingtoner Uebereinkommen nicht berührten Gewerben die freiwillige Mehrarbeit, die dem zwischen Unternehmer und Handlungsgehilfen bestehenden Vertrauensverhältnis viel eher gerecht wird als mehr oder weniger schematische Zwangsvorschriften, zugelassen hätte.

§ 11 legt unter der Ueberschrift „Regelmäßige Arbeitszeit" den Grundsatz fest, daß die Arbeitszeit des einzelnen Arbeitnehmers 8 Stunden täglich nicht übersteigen darf; nicht als Arbeitszeit gelten die innerhalb der Arbeitszeit liegenden Ruhepausen, deren Gewährung im voraus feststeht. Die Begründung erkennt an, daß die Durchführung des Achtstundentages zu wirtschaftlichen Unmöglichkeiten und sozialen Ungerechtigkeiten führen würde, wenn man nicht eine Reihe von Ausnahmen zulassen wollte. Die nächsten §§ 12 bis 16 regeln diese Ausnahmen, wobei eine Prüfung ergibt, daß die Voraussetzungen und der Umfang der einzelnen Ausnahmen eingehender als bisher geregelt worden sind, in der Absicht, hierdurch eine Beschränkung auf das unbedingt notwendige Maß herbeizuführen. Die Ausnahmen lassen teils nur eine andere Verteilung der durchschnittlichen achtstündigen Arbeitszeit auf längere Zeiträume zu (§ 12), teils eine tatsächliche Verlängerung der Arbeitszeit (§§ 13 bis 16).

Aus den Bestimmungen des § 12 über eine andere Verteilung der Arbeitszeit sind insbesondere Ziffer 1 und 4 hervorzuheben. Bleibt nämlich die Arbeitszeit der Arbeitnehmer an bestimmten Tagen regelmäßig unter 8 Stunden (Sonnabendfrühschluß und Bankfeiertage), so darf an den übrigen Tagen der gleichen Woche, jedoch höchstens eine Stunde täglich länger gearbeitet werden. Sofern ein Tarifvertrag besteht, kann diese Verteilung nur durch Tarifvertrag vorgenommen werden. Nötigt die Eigenart des Betriebes oder der Arbeit zu einer ungleichmäßigen Verteilung der Arbeitszeit, so darf diese für alle Arbeitnehmer oder für bestimmte Gruppen von ihnen bei bestehendem Tarifvertrag durch diesen so verteilt werden, daß die zulässige Arbeitszeit im Durchschnitt von höchstens zwei Monaten nicht überschritten wird. Die Verlängerung der Arbeitszeit darf zwei Stunden nur überschreiten, wenn dies aus betriebstechnischen Gründen dringend erforderlich ist. Diese Bestimmung wird aller Voraussicht nach für das Bankgewerbe von erheblicher Bedeutung werden.

Bei den Vorbereitungs- und Ergänzungsarbeiten des § 13 handelt es sich um solche Arbeit, die vom einzelnen Arbeitnehmer geleistet werden muß, um die Arbeit der Gesamtbelegschaft zu ermöglichen. Besonders erwähnt werden die Bedienung von Kraft-, Beleuchtungs- und Heizungsanlagen, die Vorbereitung von Hilfsstoffen, die Reinigung und Instandhaltung von Betriebsräumen und Betriebseinrichtungen und die Arbeit von Aufsichtspersonen; der Reichsarbeitsminister kann den Kreis dieser Arbeiten erweitern. Die Vorbereitungs- und Ergänzungsarbeiten dürfen außerhalb der für den Betrieb allgemein zulässigen Arbeitszeit vorgenommen werden, um dem Gesamtbetrieb die volle Ausnutzung dieser Arbeitszeit für seinen eigentlichen Betriebszweck zu ermöglichen.

Im § 14 ist die außerordentlich schwierige Frage der Arbeitsbereitschaft geregelt. Wie aus der Gesetzesbegründung ersichtlich ist, geht der Entwurf davon aus, daß es eine Ungerechtigkeit wäre, Arbeitnehmer, die volle 8 Stunden anstrengende Arbeit leisten, derselben Arbeitszeitregelung zu unterstellen, wie solche, deren Arbeit durch häufige und größere Unterbrechungen wesentlich erleichtert ist. Es war daher notwendig, zwar nicht jede zufällige oder gelegentliche Arbeitsunterbrechung als Arbeitsbereitschaft anzuerkennen, wohl aber bei denjenigen Arbeitnehmern, deren Arbeit in besonderem Maße Unterbrechungen mit sich bringt. Der Entwurf beschränkt sich darauf, im wesentlichen die häufig und in verschiedenen Gewerben gemeinsam vorkommenden Fälle von Arbeitsbereitschaft herauszugreifen und für diese die Höchstdauer der Arbeitszeit festzusetzen; eine weitergehende Regelung für einzelne Gewerbezweige bleibt Verordnungen des Reichsarbeitsministers vorbehalten. Das Gesetz bestimmt, daß die Arbeitszeit von Feuerwehrleuten, Heilgehilfen und Personal in Speise- und Badeanstalten bis auf 10 Stunden werktäglich verlängert werden darf, sofern diese Personen nur eine Hilfstätigkeit in einem Betrieb ausüben, der in der Hauptsache auf andere Zwecke gerichtet ist. Dieselbe Verlängerung der Arbeitszeit ist auch für Wächter, Pförtner, Ausläufer und Führer und Begleiter von Kraftfahrzeugen und Fuhrwerken zulässig. Bei der Verlängerung der Arbeitszeit dieser Personen auf 10 Stunden darf die Schichtdauer (Arbeitszeit zuzüglich der Ruhepausen) 12 Stunden täglich nicht überschreiten. Diese Beschränkung der Schichtdauer gilt jedoch nicht für die Führer und Begleiter von Kraft-

Digitized by Google

fahrzeugen und Fuhrwerken, da erfahrungsgemäß bei diesen Berufen diese Schichtdauer nicht ausreicht; statt dessen sind bestimmte Mindestruhezeiten vorgesehen.

Bei dringendem Bedarf nach Mehrarbeit ist jedem Betrieb gestattet, über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus bis zu 2 Stunden werktäglich, jedoch höchstens bis zu 60 Stunden während eines Kalenderjahres arbeiten zu lassen. Durch Tarifvertrag kann die Zahl der Mehrarbeitsstunden um weitere 240 Stunden, auf insgesamt also 300 Stunden, im Jahre erhöht werden. In dieser Bestimmung liegt eine ganz erhebliche Verschlechterung des bisherigen Zustandes, der eine tarifvertragliche Mehrarbeit bis zu 600 Stunden im Jahre gestattete. Auf Grund der Beratungen des Vorläufigen Reichswirtschaftsrats hat eine Bestimmung in das Gesetz Aufnahme gefunden, die das Bankgewerbe besonders berührt. § 15 Ziffer 5 bestimmt nämlich folgendes: Für das Beladen und Entladen von Schiffen und die damit zusammenhängenden Arbeiten, für das Bankgewerbe, für das Zeitungsgewerbe und für andere Arten von Betrieben, in denen die Einhaltung der täglichen Begrenzung der Mehrarbeit wegen der Eigenart des Betriebes nicht möglich ist, kann der Reichsarbeitsminister gestatten, daß die zulässige Mehrarbeit unter Aufrechterhaltung ihrer Höchstdauer innerhalb eines Jahres anders verteilt wird, d. h. also, daß die 10-Stunden-Grenze nicht eingehalten zu werden braucht. Diese Bestimmung zeigt, daß sich endlich die maßgebenden Behörden davon überzeugt haben, daß die erfahrungsgemäß stoßweise auftretende Arbeitshäufung für das Bankgewerbe besondere Verhältnisse schafft, die die Anwendung der sonst geltenden Bestimmungen unmöglich macht. Wäre diese Erkenntnis früher durchgedrungen, so wären zahlreiche Strafprozesse unterblieben, die zu einem großen Teil darauf beruhten, daß Vorschriften verletzt worden waren, deren Innehaltung im Bankgewerbe von vornherein unmöglich war. Den mit dem Reichsarbeitsminister über die Ausführung dieser Bestimmung zu führenden Verhandlungen wird daher eine recht einschneidende Bedeutung zukommen. Daß sämtliche Mehrarbeit mit einem Zuschlag entlohnt werden soll, ist bereits erwähnt worden.

In außergewöhnlichen Fällen darf der Arbeitgeber bei Vorliegen besonderer Umstände unter Außerachtlassung der sonstigen Vorschriften Mehrarbeit in Anspruch nehmen. Der Gesetzgeber versucht, durch genaue Formulierung der Voraussetzungen Vorsorge zu treffen, daß Mißbräuche verhindert werden. Da aber die wirtschaftlichen Verhältnisse so mannigfach sind, daß unmöglich alle Fälle vorhergesehen werden können, ist schon jetzt vorauszusehen, daß sich eine umfangreiche Rechtsprechung gerade an diese Bestimmung anknüpfen wird.

Der 2. Unterabschnitt enthält die Bestimmungen zum erhöhten Schutz jugendlicher und weiblicher Arbeitnehmer. Von sehr großer Tragweite ist, daß das Schutzalter der jugendlichen Arbeitnehmer durch diesen Gesetzentwurf von 16 auf 18 Jahre heraufgesetzt worden ist. Die in der Gesetzesbegründung hierfür angeführten Beweggründe sind nicht restlos überzeugend. Es steht daher zu erwarten, daß der Reichstag sich auch mit dieser Frage sehr eingehend beschäftigen wird. Wenn auch besondere Schutzvorschriften für diese Kategorie von Arbeitnehmern durchaus zu billigen sind, erscheinen doch gewisse in dem Entwurf enthaltene Vorschriften bedenklich. So werden in der Praxis sehr große Schwierigkeiten dadurch entstehen, daß für weibliches Büropersonal über 18 Jahre Ruhepausen gesetzlich vorgeschrieben werden. Da nämlich für erwachsene männliche Bürokräfte derartige Pausen nicht vorgeschrieben sind, können sich aus dieser ungleichartigen Behandlung höchst unliebsame Störungen in den Betrieben ergeben. Es kann zweifelhaft erscheinen, ob überhaupt erwachsene weibliche Kräfte Wert auf diese unterschiedliche Behandlung legen.

Während der 3. Unterabschnitt das Nachtbackverbot betrifft, enthält der 4. Unterabschnitt die Vorschriften über Aushänge, Verzeichnisse, Nachweise und Anzeigen, zu denen der Arbeitgeber verpflichtet ist.

Der 4. Hauptabschnitt Sonntagsruhe hält an dem gegenwärtigen Rechtszustand im allgemeinen fest und faßt insofern die geltenden Bestimmungen der Reichsgewerbeordnung und der in der Nachkriegszeit ergangenen Verordnungen über die Sonntagsruhe zusammen. Während aber bisher die Dauer der Sonntagsarbeit unabhängig von der Werktagsarbeit geregelt war, also stets zu der Werktagsarbeit hinzukam, sieht der neue Entwurf eine teilweise Verbindung der Sonntagsarbeit mit der Wochenarbeitszeit vor. So dürfen z. B. einzelne Arbeitnehmer an Sonntagen mit der Führung und Begleitung von Personenwagen, mit Bewachungs- und Pförtnerarbeiten bis zu 8 Stunden beschäftigt werden, aber nur insoweit, als die Sonntagsarbeit zusammen mit der Wochenarbeitszeit 60 Stunden nicht überschreitet. Die schon jetzt gültige Bestimmung der Reichsgewerbeordnung, nach der Arbeitnehmer, die an Sonn- und Festtagen länger als 3 Stunden beschäftigt werden, am nächsten Sonntag mindestens von 6 Uhr morgens bis 6 Uhr abends oder alle 3 Wochen mindestens 36 Stunden von der Arbeit befreit sein müssen, wird in das neue Gesetz übernommen.

Geben die bisher besprochenen materiellen Bestimmungen des neuen Entwurfs bereits reichlich Gelegenheit zu politischen Auseinandersetzungen, so wird der 6. Hauptabschnitt, der zur Durchführung des Gesetzes eigene Arbeitsschutzbehörden schafft: Arbeitsschutz- und Landesarbeitsschutzämter — wohl besonders umstritten werden. Die Regierung ist zwar nicht auf den Boden der im Vorläufigen Reichswirtschaftsrat von der Arbeitnehmer-Abteilung gestellten Anträge, die die vollständige Verreichlichung der Gewerbeaufsichtsbehörden erstrebten, getreten, da sich offenbar die Meinung durchgesetzt hat, daß eine Verwaltungsreform von derartigem Ausmaß nicht losgelöst von der allgemeinen Reichsreform vorgenommen werden darf. Der vorliegende Entwurf beläßt die Arbeitsaufsicht grundsätzlich bei den Ländern und beschränkt sich darauf, dem Reich einen maßgeblichen Einfluß auf eine möglichst zweckentsprechende Organisation und eine möglichst einheitliche Betätigung der Arbeitsschutzbehörden zu geben. Aber bereits hierin liegt eine ganz einschneidende und bedeutungsvolle Aenderung der bisherigen Organisation. Dafür, daß im Reichstag nicht nur die politische Seite der Frage zur Erörterung

Digitized by Google

stehen wird, muß man dem Reichsrat danken, der folgende Entschließung gefaßt hat:

> „Da den Ländern durch das Arbeitsschutzgesetz wesentliche neue Aufgaben und Mehraufwendungen erwachsen, ist das Reich auf Grund des Finanzausgleichsgesetzes verpflichtet, die Länder für diese Mehraufwendungen schadlos zu halten. Die Reichsregierung wird ersucht, Vorschläge zur Erstattung dieser Mehraufwendungen zu machen."

Diese Entschließung lenkt mit Recht die Aufmerksamkeit darauf, daß ein Ausbau der sozialen Gesetzgebung mit sehr erheblichen Kosten verbunden ist. Leider hat die Entschließung des Reichsrats nur die Kosten, die der öffentlich-rechtlichen Verwaltung erwachsen, im Auge und nicht die allerdings sehr viel schwerer zu erfassenden privatwirtschaftlichen Mehrkosten, die jede Erschwerung der Produktion — mag sie berechtigt oder vermeidbar erscheinen — unabwendbar zur Folge hat.

Die Krise des Anlagemarktes in Oesterreich.

Eine Erwiderung auf die Abhandlung von Herrn Prof. Dr. Emanuel Hugo Vogel, Wien. Bank-Archiv Nr. 7 vom 1. 1. 1929, von Bankier **Max Mainz** in Frankfurt a. M.

Für die Lage des Anlagemarktes in Oesterreich ist, wie Herr Prof. Dr. Vogel zutreffend ausführt, folgendes kennzeichnend: Die Spareinlagen wachsen ständig. Die Bevölkerung begnügt sich mit 4¼—5½ pCt. Zinsen auf Sparkonto. Sie verhält sich ablehnend gegen den Kauf von öffentlichen, festverzinslichen Werten, obwohl diese eine Verzinsung von 7½—9½ pCt. bringen. Das Mißtrauen der Sparer bestand in Ländern mit Währungszerfall allgemein. Es konnte in manchen Ländern aufgelöst werden durch die Festlegung „einer festen Beziehung des aufzulegenden Titels auf Gold oder Valuta". Aber dieses Mittel kann nur dann wirksam das Mißtrauen des sparenden Publikums zerstreuen, wenn die Ueberzeugung besteht, daß die Goldklausel im Eventualfall auch respektiert wird.

In Deutschland zeigt der ständig steigende Absatz solcher Goldwerte, insbesondere der Hypothekenbank-Anleihen, daß das deutsche Sparkapital sein Mißtrauen aufgegeben hat und überzeugt ist, daß der auf Goldmark lautende Titel vor Geldentwertung schützt. Zu diesem Wiedererwachen des Vertrauens trug wesentlich das Verhalten der obersten Gerichte und anderer öffentlicher Stellen bei, die die Erfüllung und Regelung früherer, auf Gold oder Valuta lautenden Verpflichtungen verlangt und herbeigeführt haben.

Umgekehrt ist in Oesterreich vieles geschehen, um ein etwa wieder aufkeimendes Vertrauen zu ersticken. Für die österreichischen Vorkriegsanleihen mit Gold/Valutaklausel hat diese Sicherung gerade im entscheidenden Augenblick versagt. Die österreichischen Schuldner öffentlicher Goldanleihen haben bisher weder freiwillig ihre Goldverpflichtungen anerkannt und geregelt, noch wurden sie durch öffentliche Stellen oder durch Rechtsprechung zur Regelung ihrer Verpflichtungen zur Zahlung in Gold oder Valuta angehalten. Nur in Einzelfällen konnte unter dem Druck internationaler Stellen eine Regelung für einen kleinen Kreis von Ausländern stattfinden, so z. B. bei der österreichischen Goldanleihe durch das Eingreifen der Reparations-Kommission. Die österreichischen Behörden haben aber nicht nur passiv versagt und sich nicht nur damit begnügt, den Vorkriegsansprüchen auf Gold oder Valutazahlung Rechtsschutz zu verweigern. Sie haben darüber hinaus durch ausdrückliche Rechtsentziehung vorsätzlich die Gläubiger zu enteignen versucht, und für diese Entrechtung des Gläubigers neue Gesetze geschaffen, die anerkannten Grundsätzen von Treu und Glauben widersprechen. Dies nicht nur Inländern, sondern auch Ausländern gegenüber.

Typisch ist hierfür der Fall der 4 pCt. Wiener Investitions-Anleihe von 1902. Nach dem Text dieser Anleihe sind Zinsen und Kapital nach Wahl des Ueberbringers u. a. in Paris, Zürich, Berlin, Genf, Basel, Amsterdam, Brüssel, London und New York zu den in den Titeln vermerkten Beträgen in Franken, Gulden, £-Sterling, Dollar, Mark einzulösen. Die Anleihe stellt also das Musterbeispiel einer Valuta-Anleihe dar. Bereits bei ihrer Genehmigung im Jahre 1902 wurde von hervorragenden Finanzleuten des Wiener Stadtparlaments auf die Bedeutung einer derartigen Valuta-Anleihe ausdrücklich hingewiesen. Der Schuldner war sich somit der Tragweite seines Valutaversprechens voll bewußt. Nach dem Währungsverfall gab der Bundesstaat Deutsch-Oesterreich der Gemeinde Wien die gesetzliche Zusicherung, die Hälfte der gemeindlichen Valutaverpflichtungen auf sich zu nehmen. Dann, also in dem Augenblick, da die besondere Valuta-Sicherung der Anleihe in Kraft treten sollte, wirkten beide zur vertragswidrigen Entrechtung ihrer Gläubiger zusammen. Der Bund bestimmte 1922 durch Gesetz, daß die Gemeinde Wien die gesamte Anleihe in Papier-Kronen zurückzahlen könne. Für Gläubiger, die die Annahme der wertlosen Rückzahlung verweigerten, durfte der Kronen-Betrag bei Gericht hinterlegt werden. Die Stadt Wien machte hiervon Gebrauch. Wiederum nur unter starkem ausländischen Druck — aber auch nur soweit dieser reichte — schloß sie alsdann mit einzelnen ausländischen Gläubigergruppen ein Abkommen, demzufolge ein Bruchteil des Zinsen- und Kapitaldienstes in französischen Franken geleistet werden sollte. Diese teilweise Regelung mit französischen und schweizerischen Gläubigern erfolgte in Zeiten schlimmster wirtschaftlicher Not der Stadt Wien. Nach der Besserung erstrebten diese Gläubiger eine gerechtere und billigere Regelung der Anleihe — allerdings bisher vergeblich. Gegenüber anderen, insbesondere österreichischen und deutschen Inhabern der Titel verblieben Stadt und Staat bei ihrem Versuch völliger Entrechtung. Sie machten also hier nicht nur einen Unterschied zwischen Inländern und Ausländern, sondern auch die verschiedenen ausländischen Gläubiger erfuhren unter sich eine verschiedene Behandlung. Den fristgerechten deutschen Einreichern versprach die Stadt eine praktisch wertlose Bonifikation in Papier, gegen Verzicht auf die wahren Rechte der Gläubiger.

Dabei ist die Stadt Wien durchaus in der Lage, ihre Gläubiger angemessen zu befriedigen. In einem 1928 veröffentlichten Anleiheprospekt brüstet sie sich geradezu mit ihrer gesunden Finanzlage, die ihr aus den Ueberschüssen laufender Einnahmen die Vornahme bedeutender Investitionen ohne Auflegung neuer Anleihen gestattet habe. Ihr Schuldenstand pro Kopf der Bevölkerung betrage nur Dollar 21.— (Berlin ca. $ 50.—, Rom ca. $ 60.—, Budapest ca. $ 69.—, Frankfurt ca. $ 70.—).

Wie sehr die Gemeinde Wien durch dieses Vorgehen die Grundsätze von Treu und Glauben verletzt hat, und wie wenig der Versuch des Staates, durch aktive Gesetzesschöpfung diese Verletzung zu sanktionieren, gebilligt wird, ergibt sich aus verschiedenen Urteilen ausländischer Stellen und Gerichte. Mehrere Schweizer Gerichte, ebenso das Berliner Kammergericht haben die Stadt zur Erfüllung ihrer Valutaverpflichtungen verurteilt, und haben gleich anderen Stellen an dem Vorgehen der Stadt eine Kritik geübt, die dem Emissionskredit von Staat und Gemeinde recht wenig förderlich sein dürfte.

So bezeichnet das bei der Schweizerischen Bankiervereinigung, Basel, bestehende Schutzkomitee für die Nachfolgestaaten des ehemaligen Oesterreich-Ungarn in seinem Bericht für das Jahr 1927/28 (abgedr. Finanz-Nachrichten, Genf, 10. X. 28) das Vorgehen der Stadt als einen „ernsten Rechtsbruch", begangen durch

Digitized by Google

die Stadt Wien, an dem die „österreichische Regierung mitverantwortlich sei".

Mehrere Schweizer Gerichtshöfe bezeichnen das Gesetz von 1922 als „dermaßen gegen die guten Sitten verstoßend", daß es keine Anwendung finden könne.

Das Kammergericht in Berlin hält es für äußerst zweifelhaft, „ob das Gesetz noch mit allgemeinen Gerechtigkeitsgrundsätzen im Einklang zu bringen ist, oder ob nicht vielmehr sein Inhalt dem Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden widerstreitet". Es bezeichnet das Gesetz als „einen Verstoß gegen die durch die Reichsverfassung geschützte Grundlage des wirtschaftlichen Lebens".

Die österreichischen Stellen haben sich bisher nicht beeinflussen lassen und sind bei ihrem Rechtsbruch geblieben.

Solange aber ein solches Gesetz Rechtswirksamkeit hat, solange feierliche Gold- und Valutaversprechungen kraft österreichischen Rechts gebrochen werden können, werden Ausländer wie Inländer einem neuen Valutaversprechen österreichischer, öffentlicher Schuldner nicht das genügende Vertrauen entgegenbringen können. Was schützt die heutigen Zeichner vor neuen Entrechtungsversuchen, wenn ein dem Gesetz von 1922 ähnliches künftiges Gesetz den Valutacharakter neuer Anleihen (etwa der Wiener-Dollar-Anleihe von 1928) wiederum aufheben kann?

Weite österreichische Kreise beobachten mit Sorge die Deroute des österreichischen Anlagemarktes. Ihren Bemühungen um Besserung wird aber erst dann Erfolg beschieden sein können, wenn staatliche Finanzpolitik und Rechtsprechung zusammenwirken, um durch befriedigende Regelung der alten Verpflichtungen das notwendige Vertrauen wiederherzustellen, das die erste und wichtigste Voraussetzung zur Hebung des Emissionskredits ist.

Die rechtliche Natur des Schuldbuchgiroverkehrs.

Von Dr. jur. **Bernhard Ascher**, Berlin.

I.

Die Kriegsgeschädigten, deren Forderung im Grundbetrage 20 000 RM übersteigt, erhalten keine Barentschädigung, sondern (§ 10 II des Kriegsschädenschlußgesetzes) eine im Reichsschuldbuch einzutragende Forderung, die nicht in Wertpapiere (Schuldverschreibungen) umtauschbar ist. Zur Mobilisierung dieser Schuldbuchforderungen hat die Bank des Berliner Kassenvereins ebenso wie andere Effektengirobanken einen Schuldbuchgiroverkehr[1]) eingeführt, der folgendermaßen durchgeführt wird:

Die Bank oder der Bankier — nur solche können sich dem Girokreis anschließen — veranlaßt den Kunden, der ihr die Schuldbuchforderung abgetreten oder zur „Verwahrung" übergeben hat, bei der Reichsschuldbuchverwaltung zu deren Protokoll oder in der vorgeschriebenen notariellen Form einen Antrag auf Umschreibung der Forderung auf den Berliner Kassenverein vorzunehmen. Die Reichsschuldenverwaltung nimmt sodann die Umschreibung auf den Kassenverein vor; hierauf erkennt dieser das Schuldbuchgirokonto der Bank für die entsprechende Summe. Die nötigen Mitteilungen werden von Seiten der Bank, der Reichsschuldenverwaltung und des Kassenvereins unter Benutzung des Formulars I („Scheck" mit schwarzem Aufdruck) bewirkt.

[1]) Mein gleichzeitig in „Bankwissenschaft" erscheinender Aufsatz wird „Die wirtschaftliche Bedeutung des Schuldbuchgiroverkehrs" behandeln; über seine Technik vgl. Schönwandt, Zahlungsverkehr 1928 S. 247 f., 261 ff., 304 ff., Sparkasse 1928 S. 217 ff., S. 245 ff.

II.

Der Kassenverein wird hierdurch formeller Inhaber der Schuldbuchforderung. Der Girokontoinhaber besitzt somit an sich, streng genommen, von da ab nicht mehr eine Schuldbuchforderung selbst, sondern einen „Anspruch gegen den Kassenverein auf Abtretung einer Schuldbuchforderung". Das wäre also etwas ähnliches wie der „Lieferschein", der auch nur einen Anspruch auf Herausgabe verkörpert. Wie nun dieser Anspruch selbst durch den Lieferschein übertragen wird, und eigentlich nicht die herauszugebende Ware selbst, so würde auch durch die Uebertragung des Anspruchs der Bank gegen den Kassenverein hiernach nicht die Schuldbuchforderung selbst übertragen werden, obwohl in beiden Fällen der Kaufmann das Geschäft als Verkauf der Ware selbst resp. der Schuldbuchforderung bezeichnen würde.

Der Kassenverein räumt dem Girokunden allerdings eine noch bessere Rechtsstellung ein. § 2, I, 1 der maßgebenden „Bestimmungen über den Schuldbuchgiroverkehr"[2]) lautet nämlich:

„Mit der Eintragung der Bank des Berliner Kassenvereins als Gläubigerin in das Reichsschuldbuch erhält sie den Kontoinhabern gegenüber die Stellung einer Treuhänderin." Der Kassenverein betrachtet sich also als Treuhänder und die angeschlossenen Banken als Treugeber. Die Banken haben somit nicht nur einen obligatorischen Anspruch gegen den Kassenverein, sondern sind, wenn auch nicht formell, so doch materiell die eigentlichen Inhaber der Schuldbuchforderung selbst geblieben. Bei einer Uebertragung begeben sie also, in Form von Treuhandforderungen, Schuldbuchforderungen selbst.

Wäre der Kassenverein nicht Treuhänder, so wäre er nur ein stiller Stellvertreter. Das ist durchaus nicht dasselbe. Das Reichsgericht hat oftmals auf den Unterschied zwischen beiden Rechtseinrichtungen hingewiesen, so zuletzt noch in der Entscheidung JW. 1928 S. 1753.

Diese getroffene Unterscheidung ist wichtig, insbesondere für die Rechtslage bei einem — praktisch allerdings nicht möglichen — Konkurse des Kassenvereins. Im Konkurse des Treuhänders hat der Treugeber, hier also die angeschlossene Bank, ein Aussonderungsrecht an den fiduziarisch dem Gemeinschuldner übertragenen Werten, und zwar auch an Forderungen (RG. 62, 198; RG. 94, 307; RG. 45, 84 u. a. m.). Das ist aber nicht der Fall beim Konkurse eines stillen Vertreters (RG. 40, 87; RG. 84, 218). Der Unterschied zwischen beiden Rechtseinrichtungen wird vom Reichsgericht darin gesehen, daß der Treuhänder das Treugut von dem Treugeber, der es bereits besessen hatte, zu treuen Händen erwirbt, während der stille Stellvertreter einen Gegenstand „für Rechnung und im Interesse eines anderen von einem Dritten erworben hat, so daß dem anderen — sc. lediglich — ein schuldrechtlicher Anspruch auf Uebertragung zusteht" (RG. JW. 1928 S. 1653; RG. 84, 217).

Wie steht es nun hier damit? Wenn die Bank selbst vorher im Schuldbuch als Inhaber der Forderung eingetragen war und nun die Forderung an den Kassenverein formell zediert, dafür aber von diesem auf Schuldbuchgirokonto erkannt wird, liegen zweifellos die vom Reichsgericht geforderten Voraussetzungen des Treuhandverhältnisses vor, da ja die Bank vorher selbst die Forderung auch formell innegehabt hat. Nicht anders ist der Fall zu beurteilen, bei dem ein Kunde der Bank im Schuldbuch eingetragen ist und dieser seine Forderung unter gleichzeitiger Beantragung der Umschreibung auf den Kassenverein zugunsten der Bank abtritt. Auch hier ist die Bank vor der Uebertragung bereits Inhaber der Forderung gewesen, so daß ein echtes Treuhänderverhältnis vorliegt. Denn die Forderung selbst — wie jede gewöhnliche Forderung — ist bereits durch die formlose

[2]) Die Bestimmungen sind abgedruckt im „Zahlungsverkehr" 1928 Heft 12 S. 304 ff.

Digitized by Google

Abtretung, meist in unlöslichem Zusammenhang mit dem zwischen der Bank und dem Kunden geschlossenen Kaufvertrage, auf die Bank übergegangen (§ 398 BGB.). Die Umschreibung im Schuldbuche ist hierfür ohne jede Bedeutung; sie besagt nur[3]), daß die Abtretung nunmehr auch dem Reich gegenüber wirksam ist (§ 11, I SchBGes.). Durch § 11, I ist nur der § 409 BGB. eingeschränkt worden, weil dem Drittschuldner „Reich" gegenüber nicht wie sonst die einfache Anzeige der Abtretung genügt, sondern eine förmliche Umschreibung nötig ist. Wie aber § 409 BGB. keine Einschränkung gegenüber § 398 BGB. darstellt, so tut es auch § 11 SchBGes. nicht.

Ein doppeltes Treuhandverhältnis liegt vor, wenn der im Schuldbuch eingetragene Bankkunde seine Buchforderung zur Erleichterung und Verbilligung der Verwaltung auf den Kassenverein umschreiben und dort seiner Bank gutschreiben läßt. Auch hier überträgt der Kunde vorher die Forderung an die Bank, allerdings nicht zur Deckung eines Verkaufes an diese, sondern eben zur treuhänderischen Verwaltung der Forderung durch die Bank. Es ist also der Kassenverein hier Treuhänder der Bank, während diese Treuhänder ihres Kunden ist. Es kommt hierbei nicht darauf an, wie die Bank das Rechtsverhältnis banktechnisch zum Ausdruck bringt, ob sie also den Kunden auf „Stückekonto", „Depotkonto" oder ähnlichem erkennt. Denn da von Stücken, Depot usw. hier gar keine Rede sein kann[4]), ist das Schuldbuchforderungskonto des Kunden bei seiner Bank ebenso wie das der Bank beim Kassenverein notwendigerweise ein Treuhandkonto. Auch wenn sie es wollte, könnte die Bank aus diesem Konto kein Depositum irregulare machen, da dieses (§ 700 BGB.) nur „Sachen" zum Gegenstande haben kann. „Sachen" im Sinne des Gesetzes sind aber nur körperliche Gegenstände, wie z. B. Wertpapiere, hingegen niemals Forderungen oder andere Rechte (§ 90 BGB., RG. 94, 244).

III.

Die praktischen Konsequenzen, die hieraus zu ziehen sind, sind von großer, weit über das Schuldbuchgirorecht hinausragender Bedeutung. Beim Depositum irregulare darf die Bank über die in ihr Eigentum übergegangenen Stücke beliebig verfügen; sie hat nur, wenn es der Kunde fordert, diesem gleichartige Stücke auszureichen. Kann sie das nicht, so hat der Kunde sein Vermögen rettungslos verloren. Die Bank darf beim Depositum irregulare, beim Stückekonto, das „Depot" des Kunden ungestraft rein buchmäßig auf dem Papier führen, während sie längst das ganze Depot auf ihren Namen hin verkauft hat. Ganz abgesehen aber von dieser juristischen Seite der Sache hat die Tätigkeit solcher „Eimerläden" (bucket-shops) noch eine schlimme volkswirtschaftliche Seite: dadurch, daß diese Banken Stücke verkaufen, die eigentlich längst in festen Händen sind, wird die Menge der im Handel befindlichen Stücke gewaltig vermehrt. Es wird also ein künstliches Angebot geschaffen, das natürlich den Kurs herabdrückt. Bei den an sich schon unterwertigen Staatsanleihen, insbesondere denen der Kriegszeit, die fast stets nur auf Stückekonto standen, war das in der Inflationszeit ganz deutlich zu beobachten[5]). Desgleichen zeigte sich in Zeiten, wo zur Hinterlegung bei Generalversammlungen etc. plötzlich die Stücke selbst gebraucht oder verlangt wurden, ein unnatürliches Anschwellen der Kurse.

Hätte nun das Kriegsschädenschlußgesetz die Ausgabe von Schuldverschreibungen an Stelle der Buchforderungen zugelassen, so hätten sich durch das Stückekonto bei diesen Papieren dieselben juristischen und wirtschaftlichen Folgen gezeigt. Das wäre gerade hier, wo weiteste Volkskreise hinsichtlich der Rechtssicherheit und des Kursstandes interessiert sind, besonders gefährlich gewesen. Diese Gefahr hätte man nur durch das Sammeldepot, das den Bankier zur Deckung zwingt, mildern können. Aber auch das hätte nicht ganz geholfen; denn wollen sich Bank und Kunde nicht dem Sammeldepot anschließen, so verbleibt es eben beim unausrottbaren Stückekonto.

Demgegenüber bedeutet der Schuldbuchgiroverkehr einen großen Fortschritt zur Rechts- und Kurssicherheit hin. Die Bank nämlich, die das Treuhandkonto des Kunden führt, ist, ebenso wie ihr gegenüber der Kassenverein, gezwungen, stets Deckung des Kontos zu haben! Ihr Schuldbuchforderungsguthaben beim Kassenverein muß eben so hoch sein wie die Gesamthöhe ihrer entsprechenden Kundenkonten. Die Bank hat nicht mehr die Wahl: Sammel- oder Sonderdepot mit Deckung oder Stückekonto ohne Deckung, sondern nur: Schuldbuchtreuhandkonto mit Deckung oder Verzicht auf die „Verwahrung" von Schuldbuchforderungen. Es wird hierdurch zwangsläufig dasselbe erreicht, was das Sammeldepot nur durch freiwilliges Zugeständnis erlangen kann.

IV.

Wie ist nun die Rechtslage, wenn eine Bank an der Börse von einer anderen Bank eine „Schuldbuchforderung" kauft, die jener Bank bereits auf Schuldbuchgirokonto vom Kassenverein gutgeschrieben ist? Das heißt mit anderen Worten: Der Börsenverkehr in Schuldbuchforderungen ist eigentlich ein Handel in Schuldbuchgirokontoforderungen[6]); gilt nun für die Abwicklung dieser üblichen Börsengeschäfte die obige Rechtskonstruktion des Treuhandverhältnisses ebenso? Das ist zu bejahen. Mit der Abtretung des Anspruchs gegen den Kassenverein erwirbt die kaufende Bank eben noch mehr als einen solchen, nämlich die Treuhandforderung gegen das Reichsschuldbuch selbst. Diese wird in Wahrheit abgetreten. Ihre Treuhandnatur wird durch die Abtretung nicht verändert. Interessant ist nun die Rechtslage, wenn die kaufende Bank in Wirklichkeit einen Kaufauftrag ihres Kunden ausführt. Dann erwirbt sie allerdings die Treuhandforderung nicht als Treuhänderin des Kunden; denn der Kunde war ja — im Gegensatz zu dem oben behandelten Fall der Abtretung an die Bank zur Treuhandverwaltung! — vor dem Erwerb durch die Bank nicht Inhaber der Forderung, also nicht Treugeber, sondern will erst durch die Bank eine Schuldbuchforderung erwerben. Hier ist demnach der eingangs behandelte Fall gegeben, daß die Bank die Schuldbuchforderung — die sich im Verhältnis zwischen ihr und dem Kassenverein als Treuhandforderung darstellt — ihrem Kunden gegenüber nur als dessen stiller Stellvertreter erwirbt. Im Konkurse der Bank hätte der Kunde hier also keinen Aussonderungsanspruch. Dieser Gefahr kann er einmal dadurch aus dem Wege gehen, daß er durch Vermittlung der Bank den Kassenverein zur Wiedereintragung der Forderung im Reichsschuldbuch veranlaßt. (Vgl. § 6 der Bestimmungen über den Schuldbuchgiroverkehr und den Vordrucksatz IV.) Dieser Weg ist sehr leicht gangbar, da die Reichsschuldenverwaltung durch besondere Vereinbarung dem Kassenverein, ihrem formellen Hauptgläubiger, für seine Umschreibungsanträge, wenn er das vereinbarte Formular des Vordrucksatzes IV benutzt, die sonst im § 11 RSchuldbGes. vorgeschriebene Form auf Grund der Ermächtigung des § 15 Abs. II Satz 4[7]) für alle

---

[3]) Schönwandt, Sparkasse 1928 S. 219.

[4]) Schultzenstein, Reichsschuldbuch, S. 20, Schönwandt, Zahlungsverkehr 1928 S. 261.

[5]) Ueber weitere aufwertungsrechtliche Wirkungen: Ascher, „Anleiheablösung und Bankdepot" in „Bankwissenschaft" 1928 Heft 18 S. 717 ff.

[6]) Aehnlich wie beim Devisengeschäft der Handel in „Auszahlung London".

[7]) § 15 enthält überhaupt keine Mußvorschrift, sondern nur eine Ordnungsvorschrift; wenn sich die Reichsschuldenverwaltung auf andere Weise Gewißheit über die Person des Antragstellers verschaffen kann, so genügt auch das (vgl. Schultzenstein S. 39). Diese Gewißheit hat die Reichsschuldenverwaltung bei dem ihr genau bekannten Kassenverein immer.

Digitized by Google

Fälle erlassen hat. Die sonst nötigen Kosten der notariellen Beglaubigung etc. fallen also bei dieser Sicherungsmaßnahme weg. Die Umschreibung im Reichsschuldbuch auf den Kunden wäre hier zugleich die äußere Bekundung der Umwandlung der Treuhandforderung (Bank—Kassenverein) in eine normale Forderung (Kunde—Reichsschuldbuch).

An sich ist dieser Weg aber zur Erlangung der Sicherheit gar nicht notwendig. Da die Umschreibung im Reichsschuldbuch nur für die Wirksamkeit der Abtretung gegen das Reich von Bedeutung ist, könnte die Abtretung an sich formlos geschehen. Es würde also genügen, wenn die Bank die von ihr (als stiller Vertreter des Kunden) erworbene Treuhandforderung an diesen formlos abtritt und formlos von diesem zurückzediert bekommt. Das ist auch in der Tat der Fall, da das Konto, dem bereits die „verwalteten" Forderungen gutgeschrieben sind, eo ipso ein Treuhandkonto ist. Wird diesem nun eine neu angekaufte Forderung hinzugeschrieben, so kann das nur bedeuten, daß diese nach dem Willen der Parteien ebenfalls die Eigenschaft der bereits darauf stehenden treuhänderischen Forderung annimmt. Mit der Mitteilung der Gutschrift und der stillschweigenden Annahme ist somit die Abtretung an den Kunden und die treuhänderische Rückabtretung an die Bank vollzogen[8]).

V.

Zu diesem Ergebnis gelangt man aber auch noch auf einem anderen, viel einfacheren Wege. § 392 HGB. spricht nämlich von „Forderungen aus einem Geschäfte, das der Kommissionär abgeschlossen hat". Solche Forderungen liegen hier vor. Denn § 392 gilt nicht nur für Kaufgeldforderungen, sondern ganz allgemein für Forderungen jeder Art (Staub-Könige Anm. 4b zu § 392 HGB., RG. 968, RGLZ. 07, 439, 10). Diese Forderungen gelten nun, auch wenn sie nicht abgetreten sind, nach § 392 Abs. II im Verhältnisse zwischen dem Kommittenten und dem Kommissionär oder dessen Gläubigern als Forderungen des Kommittenten. Der Kunde hat somit auch aus diesem Grund ein Aussonderungsrecht im Konkurse des Kommissionärs (RG. 32, 42; Gruch. 51, 1031). Hieran würden auch die Vorschriften über den Selbsteintritt des Kommissionärs nichts ändern, wenn sie hier anwendbar wären. Sie sind es aber deswegen nicht, weil § 400 HGB. den Selbsteintritt nur für Waren mit Börsen- oder Marktpreis und für Wertpapiere mit amtlichem Börsen- oder Marktpreis zuläßt (RG. 80, 102). Forderungen sind aber weder Waren noch Wertpapiere (RG. 26, 43, Staub-Bondi Anm. 41 zu § 1 HGB.). Zwar kann eine besondere Vereinbarung getroffen werden, in der der Kommittent den Selbsteintritt trotzdem erlaubt (RG. 80, 102); wird sie aber nicht getroffen, so ist hier auch die Anzeige des Selbsteintritts wirkungslos (JW. 92, 507, 5). Selbst wenn aber ein Selbsteintritt möglich wäre, so würde zum mindesten dann, wenn der Bankier ein Deckungsgeschäft ausführt, die hierdurch von ihm erworbene Schuldbuchforderung gemäß § 392, II HGB. dem Kunden im Innenverhältnis und im Konkurse zufallen.

Strafrechtlich ist auch hier der Kunde gegen Verfügungen des Bankiers über die Schuldbuchforderung geschützt. Der Kommissionär macht sich nicht nur dann, wenn er als Treuhänder absichtlich über die Forderung des Kunden verfügt, sondern auch dann, wenn er als stiller Stellvertreter des Kunden die Forderung erworben und für sich verwendet hat, der Untreue schuldig (§ 266 Nr. 2 StGB.). Denn er hat damit über die dem Kunden nach § 392, II HGB. zustehende Forderung verfügt. Es liegt hier einer der seltenen Fälle vor, bei denen der im eigenen Namen handelnde Kommissionär wegen Untreue bestraft werden kann. Einer Unterschlagung oder eines Vergehens gegen das Depotgesetz kann er sich allerdings nicht strafbar machen, da es sich hier nicht um Sachen und Wertpapiere handelt. Ist aber meine oben dargelegte Auffassung richtig, daß es hier keinen Selbsteintritt gibt, so macht sich der Bankier eines Betruges (§ 263 StGB.) schuldig, wenn er kein Deckungsgeschäft vornimmt, sondern als „bucket-shop" das Geschäft lediglich auf dem Papier vornimmt. Er hat dann dem Kunden wahrheitswidrig die Ausführung vorgespiegelt. Auch bei Annahme der Möglichkeit eines Selbsteintritts liegt in diesem Falle übrigens ein Vergehen nach § 95 Nr. 2 des Börsengesetzes vor (Staub-Könige, Anm. 9 zu § 401 HGB.), da er dann durch absichtliche Unterlassung des Auftrages absichtlich zum Nachteil des Kommittenten handelt, den er mindestens der Rechte aus § 392, II HGB. beraubt. Es sei aber zugegeben, daß auch der Staubsche Kommentar nicht ganz klar ist, da er in Anm. 2 zu § 400 die — freilich bestrittene — These aufstellt, daß das Gesetz sich als „Ausführung" des Kommissionsauftrages die Eintrittserklärung selbst denkt. An der gleichen Stelle gibt jedoch auch Staub zu, daß nach dem Wortlaut des Gesetzes (§ 400 Abs. I HGB.) der Selbsteintritt anders aufzufassen wäre.

Wie stets beim Bankgeschäft helfen alle diese Bestimmungen nicht, wenn kein Kommissions-, sondern ein Eigengeschäft abgeschlossen wird. In diesem Falle bleibt dem Kunden nichts übrig, als der Bank ausdrücklich zu sagen, daß er kein Eigengeschäft wünsche, oder, wenn es bereits ausgeführt wurde, auf „Lieferung" der Forderung, d. h. auf Eintragung seiner selbst im Reichsschuldbuch zu drängen. Tut er dies nicht, verlangt er auch nicht ausdrücklich Abtretung (evtl. auch treuhänderische Rückabtretung) der Forderung, so ist er immerhin durch das oben gekennzeichnete stillschweigende Geschäft der Abtretung und Rückabtretung[8]) der Forderung geschützt. Er steht sich auf jeden Fall hier immer noch besser als bei sonstigen Transaktionen.

VI.

Für die Verpfändung hat der Kassenverein in § 5 der Bestimmungen näheres angeordnet und „grüne Schuldbuchgiroschecks" ausgegeben. Die verpfändete Forderung wird dem „Schuldbuchgiro pfandkonto" des Pfandgläubigers gutgeschrieben. Der Pfandgläubiger hat zur Freigabe den Scheckdurchschlag, die „grüne Gutschriftsanzeige" dem Kassenverein zurückzureichen, der daraufhin die Rückbuchung auf das Konto des Verpfänders vornimmt. Da die Verpfändung einer Forderung nach Maßgabe der §§ 1280 ff. BGB. erfolgen muß, ist der „grüne Schuldbuchgiroscheck" als Anzeige an den Schuldner gemäß § 1280 BGB. zu betrachten. Der Vorschrift des § 1281 Satz 2 BGB. wird gemäß § 5 Nr. 3 der Bestimmungen Genüge getan.

Die Pfändung der Schuldbuchgiroforderungen der Bank kann auf zwei Wegen geschehen. Man kann entweder

> „die vom Kassenverein treuhänderisch verwaltete Forderung gegen die Reichsschuldenverwaltung",

oder „den Anspruch gegen den Kassenverein auf Herbeiführung der Eintragung als Gläubiger im Reichsschuldbuch pfänden". Beide Wege führen an sich zum selben Ziel. Der erste Weg, die Pfändung einer betagten Geldforde-

[8]) Auch eine bereits vorher allgemein für alle Fälle, etwa in den Geschäftsbedingungen getroffene Vereinbarung der automatischen Abtretung (und Rückabtretung) ist möglich (Staub-Könige Anm. 2a zu § 392 HGB., RG. 75, 227).

[8]) Eine Abtretung ohne sofortige Eintragung des Kunden im Schuldbuch oder treuhänderische Rückabtretung ist an sich möglich (vgl. Schönwandt, Zahlungsverkehr 1923 S. 263). Da aber der Kassenverein nur mit den angeschlossenen Banken, nicht mit deren Kunden verkehren darf (§ 1 der Bestimmungen), würden unnötige Schwierigkeiten für den Kunden beispielsweise dann entstehen, wenn er seine Forderung verpfänden will und die Verpfändung gemäß § 1280 BGB. dem Drittschuldner, der dann nicht seine Bank, sondern der Kassenverein selber wäre, anzeigen wollte. Das verkennt auch Schönwandt nicht.

Digitized by Google

rung führt über die §§ 829 und 847 ZPO. Der Pfändungsbeschluß mußte dem Drittschuldner zugestellt werden. Als solcher ist hier nicht die Reichsschuldenverwaltung, sondern der Kassenverein anzusehen, der hier zum mindesten eine „einem Schuldner ähnliche Stellung" hat. Er ist die Stelle, die an einem Eingehen auf spätere Verfügungen des Gläubigers gehindert werden muß, so daß er, wie z. B. auch Hinterlegungsstelle und Testamentsvollstrecker, davor gewarnt werden muß (vgl. die Urteile OLG. 23, 221; RG. 86, 295; BuschsZ. 41, 213; OLG. 20, 354, ferner § 8 meiner „Rechtsgrundlage"). Das Gleiche ergibt sich aus §§ 11, II RSchuldbG., der nur von Pfändungen der eingetragenen Forderung und von Beschränkungen des eingetragenen Gläubigers spricht. Dieser aber, der Kassenverein, soll in seiner Eigenschaft als formeller Gläubiger des Reichs durch den Pfändungsbeschluß nicht getroffen werden. Würde man hingegen das Reich als Drittschuldner betrachten, so wäre fraglich, ob die Pfändung bereits durch die Zustellung an die Reichsschuldenverwaltung oder erst mit dem Vermerke der Pfändung im Schuldbuch bewirkt wird. Schultzenstein ist, was die Pfändung von Guthaben eingetragener Gläubiger anbetrifft, ersterer Meinung, da der Ausdruck, „dem Reiche gegenüber erst mit Eintragung wirksam" (§ 11, I RSchuldbGes.) sich nicht auf die in Abs. II des § 11 genannten Pfändungen beziehen soll[10]). Der andere Weg, bei dem ausschließlich der Kassenverein Drittschuldner ist, führt über § 857 ZPO. Er ist vielleicht noch empfehlenswerter; insbesondere ist ein entsprechender Weg auch zu empfehlen, wenn der Anspruch eines Kunden gegen eine Bank zu pfänden ist.

VII.

Im Gegensatz zum Sammeldepot, das den „Lagerhalter" niemals zum Eigentümer, sondern nur zum Verwahrer und unmittelbaren Besitzer resp. mittelbaren Besitzer geringeren Grades des Kundeneigentums macht, ist hier der Kassenverein nach außen formeller Inhaber der gesamten Schuldbuchforderung, während der Bankier ebenfalls nach außen formeller Inhaber der Forderung gegen den Kassenverein ist. Formell steht somit hier auch nicht „ein Recht mehreren gemeinschaftlich zu". Trotzdem finden die Regeln des BGB. über die Gemeinschaft Anwendung, da im Innenverhältnis in der Tat ein Recht, nämlich die Forderung der Gesamtheit der Girokonteninhaber gegen den Kassenverein wie auch den Kunden gegenüber ihrer Bank zusteht. Wie diese Gemeinschaft zu konstruieren ist und wie sie sich auswirkt, habe ich an anderer Stelle dargelegt[11]). Hier sei nur auf einen Fall eingegangen, nämlich den des Schuldbuch-Ferngiroverkehrs. § 2a der Bestimmungen über den Schuldbuchgiroverkehr lautet:

> „Zum Zwecke des Schuldbuch-Ferngiroverkehrs ist die Bank des Berliner Kassenvereins berechtigt, bei denjenigen Effektengirobanken, die der Arbeitsgemeinschaft Deutscher Effektengirobanken angehören und die selbst — wie die Bank des Berliner Kassenvereins — Reichsschuldbuchforderungen auf Grund ihrer Eintragung im Reichsschuldbuch als Treuhänder innehaben, Treuhand-Guthaben für Rechnung ihrer Kontoinhaber als Treuhänderin entsprechend § 2 dieser Bestimmungen zu unterhalten."

Wenn also das Bankhaus Müller . . . . in Frankfurt bei der dortigen Effektengirobank ein Schuldbuchguthaben von 2000 RM unterhält und diese Forderung an Schulze . . . . in Berlin verkauft, so tritt es sein Guthaben zur Erfüllung an Schulze . . . . ab. Diese Firma kann aber in Berlin eine lediglich von der Frankfurter Effektengirobank verwaltete Schuldbuchforderung schlecht verwerten. Sie tritt daher — so ist der Vorgang konstruktiv zu deuten — diese Forderung an den Berliner Kassenverein als Treuhänder ab, der ihr hierfür eine entsprechende Treuhandforderung gegen sich gutschreibt und seinerseits als Treuhänder seiner gesamten Kontoinhaber von der Frankfurter Effektengirobank erkannt wird. Wenn nunmehr Schulze . . . . 2000 RM Schuldbuchforderung an Lehmann . . . . abtritt, so erhält letztere Firma nicht eine in Frankfurt „lagernde" Schuldbuchforderung, sondern eine vom Berliner Kassenverein verwaltete, von der wiederum ein winziger Bruchteil für den Berliner Kassenverein von der Frankfurter Effektengirobank treuhänderisch verwaltet wird. Sollte nun die Frankfurter Treuhandforderung z. B. durch eine — unausdenkbare — Schiebung eines dortigen Beamten den Betreuten entzogen sein, so vermindert sich die Schuldbuchforderung der gesamten Berliner Banken um einen winzigen Bruchteil, nämlich um die 2000 RM, die auf Veranlassung von Schulze . . . . seinerzeit dem Berliner Kassenverein in Frankfurt gutgeschrieben worden waren. Bei 2000 angeschlossenen Berliner Banken würden sich deren Konten — gleiche Höhe vorausgesetzt — nur je um 1 RM vermindern. Das ergibt sich aus dem Prinzip der Gemeinschaft[12]). Das Risiko ist daher hier äußerst gering.

[10]) So auch Bitter-Salinger-Paulsdorff, Kriegsschädenschlußgesetz, Anm. 4 zu § 11.

[11]) Vgl. Ascher, „Rechtsgrundlage des stückelosen Effektenverkehrs", § 4 und passim.

[12]) Da die Schuldbuchforderung beliebig teilbar ist, ergibt sich hier nicht einmal die beim Sammeldepot auftauchende rechnerische Schwierigkeit der Verlustumlage (vgl. § 11 meiner „Rechtsgrundlage").

Gerichtliche Entscheidungen.

I. Bürgerliches Recht.

Zu § 305 BGB.

Unterwerfung unter Geschäftsbedingungen unbekannten Inhalts.

Urteil des Reichsgerichts vom 25. September 1928 — II 22. 28 —. T.

Das BerGericht stellt auf Grund der Beweisaufnahme fest, daß zwischen der Kl., vertreten durch ihren Vertreter S., und der D. vereinbart worden ist, daß der Abschluß 78/79 unter den der Sortentafel der Kl. für die neue Ernte 1925 angeschlossenen Bedingungen, die damals noch im Druck waren und die den Eigentumsvorbehalt des Verkäufers enthalten, zustandegekommen ist. Die Revision bestreitet, daß die Käuferin durch den Hinweis des Vertreters der Kl. auf die neuen Verkaufsbedingungen sich der darin enthaltenen Klausel über den Eigentumsvorbehalt unterworfen habe. Durch den einfachen Hinweis auf diese Bedingungen, ohne daß über deren Inhalt, insbesondere über den darin enthaltenen Eigentumsvorbehalt nähere Angaben gemacht würden, habe ein Eigentumsvorbehalt nicht vereinbart werden können. Das Einverständnis des Direktors R. der Käuferin habe sich höchstens auf Bedingungen des gewöhnlichen Inhalts beziehen können, von denen anzunehmen sei, daß die Beteiligten sich ihnen ohne weiteres fügen, oder auf solche Bedingungen, die den gleichen Inhalt haben, wie die ihm früher mitgeteilten Bedingungen. Von beiden könne hinsichtlich des Eigentumsvorbehalts nicht die Rede sein. — Der Angriff der Rev. kann keinen Erfolg haben. Eine Vertragspartei kann sich auch Bedingungen der anderen Partei unterwerfen, die sie nicht im einzelnen kennt. Dies gilt namentlich für Bedingungen, die ein größerer Unternehmer allgemein für seinen Geschäftsverkehr aufgestellt hat. Es kann hier auf die allgemeinen Geschäftsbedingungen von Eisenbahnen, Großbanken und dgl. verwiesen werden. Zuzugeben ist, daß es sich nicht um Bedingungen handeln darf, die ganz außerhalb des Rahmens des im Geschäftsverkehr Ueblichen fallen. Es könnte unter Umständen gegen Treu und Glauben verstoßen, wenn eine Partei den Gegner an solchen außergewöhnlichen Bedingungen festhalten wollte, ohne ihn auf den ungewöhnlichen Inhalt aufmerksam zu machen. Denn die sich auf solche Bestimmungen berufende Partei müßte damit rechnen, daß der Gegner eine außerordentliche Verpflichtung ablehnen würde, wenn sie ihm bekannt wäre. Bei dem Eigentumsvorbehalt handelt es sich aber nicht um etwas außergewöhnliches. Er wird vielmehr im Kreditgeschäft häufig verwendet. Es liegen

Digitized by Google

auch keine tatsächlichen Anhaltspunkte dafür vor, daß Direktor R. das Geschäft nicht abgeschlossen hätte, wenn er auf den Eigentumsvorbehalt ausdrücklich hingewiesen worden wäre. Es kam ihm hauptsächlich darauf an, die Ware auf Kredit zu bekommen. Durch den Eigentumsvorbehalt wurde seine Firma auch nicht in der Verwendung der Ware für ihre Fabrikation beeinträchtigt. Da der Zucker zur Verarbeitung zu Schokolade bestimmt war, war der Eigentumsvorbehalt mit der Einschränkung zu verstehen, daß die Käuferin dadurch nicht an der Verarbeitung des Zuckers und der Veräußerung der daraus hergestellten Ware verhindert sein sollte. Die Rechtslage gestaltet sich hier ähnlich wie beim Verkauf eines Warenlagers unter Eigentumsvorbehalt. Der Vorbehalt gilt nur solange, als die Ware noch im ursprünglichen Zustand im Besitz des Käufers vorhanden ist. Der Käufer ist nicht gehindert, das Eigentum des Verkäufers durch Verarbeitung der Ware gemäß § 950 BGB. zum Erlöschen zu bringen und das so erworbene Eigentum an der neuen Sache auf Dritte zu übertragen.

Die Revision des Bekl. konnte hiernach keinen Erfolg haben.

II. Steuerrecht.

1. Zu § 13 EinkStG., § 13 KörpStG.

Aus der Entscheidung d. RFHofs Bd. 21 S. 53 ist nicht zu folgern, daß ein Steuerpflichtiger, bei dem das Finanzamt einmal ein Delkrederekonto in Höhe eines bestimmten Hundertsatzes des Forderungsbestandes anerkannt hat, ohne weiteres berechtigt ist, in seinen späteren Bilanzen ein Delkrederekonto in Höhe des gleichen Hundertsatzes seiner jeweiligen Forderungen beizubehalten. Es ist vielmehr jedesmal zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Beibehaltung eines Delkrederekontos fortbestehen und ob dessen Höhe durch die am Bilanzstichtag obwaltenden Verhältnisse gerechtfertigt erscheint (vgl. Entsch. d. RFHofs Bd. 4 S. 136).

Urteil des Reichsfinanzhofs vom 20. November 1928 — I A 244/28 —[1]).

Die Beschwerdeführerin hat sowohl in der Anfangs- als auch in der Schlußbilanz 1926 unter den Aktiven ihre ausstehenden Forderungen mit dem Nennwert eingesetzt. Zum Ausgleich für unsichere Forderungen hat sie in den beiden Bilanzen unter den Passiven als Wertberichtigungsposten ein Delkrederekonto eingestellt in Höhe von 10 pCt. des jeweiligen Forderungsbestandes. Bei der Körperschaftsteuer-Veranlagung 1925 ist das in die damalige Schlußbilanz vom 31. Dezember 1925, die jetzige Anfangsbilanz, eingestellte Delkrederekonto in voller Höhe anerkannt worden. Streit besteht darüber, ob auch das in die Schlußbilanz 1926 eingestellte Delkrederekonto in vollem Umfang zuzulassen ist. Die Vorbehörden haben das verneint. Nach den Feststellungen der Berufungsentscheidung — die von der Beschwerdeführerin in der Rechtsbeschwerde nicht beanstandet worden sind — sind von den am 31. Dezember 1925 vorhanden gewesenen Forderungen im Jahre 1926 2,6 pCt. ausgefallen. Im Jahre 1925 hat der Ausfall gleichfalls weniger als 3 pCt. betragen. Dementsprechend hat das Finanzgericht zum 31. Dezember 1926 als Wertberichtigungsposten für unsichere Forderungen nur 3 pCt. des Debitoren-Saldos = 9000 RM anerkannt. Weiterhin hat es die Beträge, die die Warenschuldner a) als Skonto sowie b) zum Ausgleich für zurückgeliefertes Verpackungsmaterial und für Bruch voraussichtlich von den Buchforderungen abziehen werden — auch mit diesen Kürzungen hat die Beschwerdeführerin die Höhe des Delkrederekontos begründet — besonders veranschlagt, und zwar zu a) auf 2800 RM und zu b) auf 4500 RM. Das Finanzgericht ist dabei der schätzungsweisen Berechnung dieser Posten in dem Buchprüfungsbericht gefolgt, auf die verwiesen wird und gegen die die Beschwerdeführerin in der Rechtsbeschwerde gleichfalls keine Einwendungen erhoben hat. Während die G. m. b. H. in ihrer Schlußbilanz auf den 31. Dezember 1926 das Delkrederekonto mit 30 082,10 RM bemessen hat, hat das Finanzgericht als Wertberichtigungsposten nur 9000+2800+4500 = 16 300 RM zugelassen und den Unterschiedsbetrag dem zu versteuernden Geschäftsgewinn hinzugerechnet.

In der Rechtsbeschwerde beantragt die Beschwerdeführerin wiederum, das Delkrederekonto für den 31. Dezember 1926 in voller Höhe anzuerkennen. Sie beruft sich auf die Entscheidung des Reichsfinanzhofs Bd. 21 S. 53, 55. Hier sei ausgesprochen, daß bei der Aufstellung von Geschäftsabschlüssen die Bilanzkontinuität gewahrt werden müsse. Diese fordere, daß die eine Geschäftsperiode (Steuerabschnitt) umschließenden Anfangs- und Schlußbilanzen nach den gleichen Grundsätzen und mit den gleichen Wertansätzen aufgestellt werden. Auf den sonstigen Inhalt der Rechtsbeschwerde wird verwiesen.

Die Rechtsbeschwerde ist unbegründet.

Es ist allerdings zutreffend, daß jede ordnungsmäßige Buchführung von dem Grundsatz der Kontinuität beherrscht wird. Das heißt, für die einmal befolgten Buchführungsgrundsätze gilt das Erfordernis einer gewissen Ständigkeit und Gleichmäßigkeit (vgl. Becker, Einkommensteuergesetz 1925 S 351—353). Es wird also gefordert, daß die einmal als richtig anerkannten Bewertungsgrundsätze, z. B. die Sätze der normalen Abschreibungen, nicht von Jahr zu Jahr willkürlich und grundlos geändert werden. Machen die Steuerpflichtigen von einem Delkrederekonto Gebrauch, so müssen sie unter gleichbleibenden Verhältnissen in der Regel immer so verfahren. Daraus hat der Senat in der Entscheidung Bd. 21 S. 53, 55 gefolgert, daß Forderungen in der Anfangs- und Schlußbilanz eines Steuerabschnitts nach den gleichen Grundsätzen zu behandeln sind. Es geht aber zu weit, wenn die Beschwerdeführerin diesem Erfordernis die Bedeutung beimißt, daß sie, weil das Finanzamt bei ihr einmal ein Delkrederekonto in Höhe von 10 pCt. des Forderungsbestandes anerkannt hat, nun auch in alle Zukunft berechtigt sei, in ihren Bilanzen ein Delkrederekonto in Höhe des gleichen Hundertsatzes ihrer jeweiligen Forderungen beizubehalten. Gewiß ist auch bezüglich der Höhe der Gesamtabschreibungen auf Außenstände eine gewisse Stetigkeit geboten. Das gilt aber nur für die Regel, d. h. dann, wenn und solange die wirtschaftlichen Verhältnisse die Beibehaltung des bisher gewählten Hundertsatzes erfordern (vgl. Becker a. a. O. S. 353). Wenn nach kaufmännischem Brauche auch nicht jede zweifelhafte Forderung mit ihrem voraussichtlichen Ausfallsbetrage auf Delkrederekonto einzeln aufgeführt zu werden braucht, sondern eine Pauschalabschreibung in Höhe eines gewissen Hundertsatzes des gesamten Forderungsbestandes für zulässig erachtet wird, so soll dieser Prozentsatz doch nicht willkürlich gewählt werden, sondern er soll mit den tatsächlichen Erfahrungen im Einklang stehen. Wird er bewußt zu hoch gewählt, so verstößt ein solches Verfahren gegen den Grundsatz der Bilanzwahrheit. Die zu hoch gegriffene Wertberichtigung bedeutet dann in Höhe des Mehrbetrags eine Rücklage, die den Gewinn schmälert. Mag ein solches Verfahren kaufmännisch auch vielfach üblich sein, steuerlich kann es nicht zugelassen werden. Diese Grundsätze haben denn auch den Senat veranlaßt, in den Entscheidungen des RFHofs Bd. 4 S. 136 auszusprechen, ein als Delkrederekonto bezeichnetes Konto, das zwar im vergangenen Geschäftsjahre noch der Wertberichtigung diente, im neuen Geschäftsjahr, in das es übernommen wird, aber nicht mehr zu diesem Zwecke erforderlich sei, nehme die Natur einer echten Reserve an und sei dem Bilanzgewinne hinzuzurechnen. An dieser Auffassung ist für das Gebiet des Körperschaftsteuergesetzes 1925 festzuhalten.

Prüft man hiernach den vorliegenden Fall, so ergibt sich folgendes: Dagegen, daß das Finanzamt das mit 10 pCt. des damaligen Forderungsbestandes in die Bilanz vom 31. Dezember 1925 eingestellte Delkrederekonto mit Recht auch für die Steuerermittlung zugelassen hat, hat die Steuerpflichtige keine Einwendungen erhoben. Und auch von Amts wegen bestehen solche nicht. Denn nach den Wirren der Geldentwertungszeit waren über den voraussichtlichen Ausfall an Forderungen bei der Beschwerdeführerin noch keine Erfahrungen gesammelt; ferner konnte das Finanzamt, weil die Bilanzen die Vermutung der Richtigkeit für sich haben, annehmen, daß unter Berücksichtigung der damaligen unklaren wirtschaftlichen Verhältnisse der Ansatz der Beschwerdeführerin innerhalb des Rahmens lag, der dem ordentlichen, die Gesamtverhältnisse verständig erwägenden vorsichtigen Kaufmann für die Beurteilung solcher Fragen eingeräumt ist (vgl. Entsch. d. RFHofs Bd. 7 S. 131).

Bei der steuerlichen Würdigung der Schlußbilanz vom 31. Dezember 1926 lagen dagegen bei der Beschwerdeführerin schon Erfahrungen vor, die den gewählten Berichtigungssatz von 10 pCt. des Forderungsbestandes als zu hoch erscheinen lassen. Entsprechend diesen Erfahrungen hat das Finanzgericht zum Ausgleich für unsichere Forderungen die Einstellung eines Delkrederekontos in Höhe von 3 pCt. der Forderungen anerkannt und darüber hinaus noch für die zu erwartenden Ab-

[1]) Mitgeteilt von Herrn Reichsfinanzrat Dr. Boethke, München.

Digitized by Google

züge an Skontobeträgen usw. eine besondere Wertberichtigung zugelassen.

Eine Stellungnahme zu der Frage, ob vielleicht die Ausführungen in der Entsch. d. RFHofs Bd. 4 S. 136 oder insbesondere diejenigen in dem Urteil VI A 693/28 vom 11. Juli 1928 (vgl. Steuer und Wirtschaft 1928 Heft 9 Nr. 456 Sp. 798) eine nachträgliche Berichtigung der Anfangsbilanz 1926 rechtfertigen könnten, erübrigt sich, weil keine Anhaltspunkte dafür gegeben sind, daß die Bilanz vom 31. Dezember 1925 tatsächlich unrichtig gewesen ist. Da die Beschwerdeführerin selbst — dadurch unterscheidet sich der vorliegende Sachverhalt von dem der Entsch. Bd. 4 S. 136 zugrunde liegenden Tatbestande — die von ihr eingestellten Delkrederekonten ausdrücklich stets als Wertberichtigungsposten bezeichnet hat, liegt kein Anlaß für die Vermutung vor, daß das Delkrederekonto zum 31. Dezember 1925 von vornherein zum Teil den Charakter einer steuerpflichtigen Reserve gehabt habe. Dieser Bilanzposten ist aber auch im übrigen im Sinne des Steuerrechts nicht unrichtig gewesen, weshalb auch die Ausführungen der Entscheidung VI A 693/28 hier nicht zutreffen. Denn die Beibringlichkeit von Forderungen darf nicht ohne weiteres daraus gefolgert werden, daß die Forderungen nach dem Bilanzstichtage tatsächlich bezahlt worden sind. Die Beibringlichkeit ist vielmehr nur nach der vermutlichen Zahlungsfähigkeit der Schuldner zu beurteilen, wie sie am Stichtag, hier: dem 31. Dezember 1925, anzunehmen war (vgl. Mrozek, Kartei, Einkommensteuergesetz 1920 § 33 Abs. 2, Rechtsspruch 20). Daß damals aber noch mit einem Ausfall von 10 pCt. der Forderungen gerechnet werden konnte, bestreitet die Beschwerdeführerin nicht.

Unrichtig ist schließlich auch, wenn die Rechtsbeschwerde dem Finanzgericht vorwirft, es habe sich bei seiner Urteilsbegründung mit seinem Schreiben vom 8. Februar 1928 in Widerspruch gesetzt. In diesem Schreiben hatte das Finanzgericht bei der Beschwerdeführerin angefragt, ob unter den zum 31. Dezember 1926 ausgewiesenen Forderungen sich auch solche befänden, die schon in dem für den 31. Dezember 1925 eingestellten Forderungsbestande enthalten gewesen seien. Der Grundsatz der Bilanzkontinuität verbiete es, daß diese Forderungen, für die im Vorjahr rechtskräftig eine Kürzung von 10 pCt. zugelassen worden sei, nunmehr nur mit einer Kürzung von 3 pCt. eingestellt würden. Das Finanzgericht wollte damit lediglich der Vorschrift des § 20 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes 1925 Rechnung tragen, nach der Betriebsgegenstände, die bereits am Schlusse des vorangegangenen Steuerabschnitts in der Bilanz berücksichtigt worden sind, auch weiterhin mit dem gleichen Werte angesetzt werden müssen. Da die Beschwerdeführerin dem Finanzgericht auf seine Anfrage aber das Vorhandensein solcher alten Forderungen nicht bestätigt hat, konnte die Vorbehörde in der Berufungsentscheidung ohne Rechtsverstoß davon ausgehen, daß die G. m. b. H. auf die Berücksichtigung dieses Punktes kein Gewicht lege, und ferner auch unterstellen, daß Forderungen aus dem Vorjahr in das Delkrederekonto vom 31. Dezember 1926 nicht mehr übernommen seien. Ob im übrigen die Auffassung des Finanzgerichts über die Bedeutung des § 20 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes 1925 überhaupt für den Fall zutrifft, daß — wie hier — die Forderungen mit ihrem Nennwert eingestellt sind und der zum Ausgleich unter die Passiven aufgenommene Wertberichtigungsposten einen Pauschbetrag darstellt, daß also nicht bestimmte einzelne Forderungen als minderwertig behandelt werden, kann hier dahingestellt bleiben.

Bei dieser rechtlichen Beurteilung ist die Rechtsbeschwerde als unbegründet zurückzuweisen.

2. Zu § 18 Abs. 3 Reichsentlastungsgesetz.

Auch die Zinsen aus in den Vereinigten Staaten beschlagnahmten Werten sind Freigabevermögen. Wird die Einkommensteuer nach dem Verbrauch festgesetzt, so ist derjenige Teil des Verbrauchs frei zu lassen, der aus diesen Freigabezinsen bestritten wird.

Urteil des Reichsfinanzhofs vom 29. Februar 1928 — VI A 878. 27 —; abgedr. in Steuer u. Wirtschaft 1928, S. 322.

Der Beschwerdeführer hatte in seiner Steuererklärung ein Einkommen aus Kapitalvermögen von 22 894,84 RM angegeben. Nachdem festgestellt worden war, daß der den Betrag von 8192 RM übersteigende Teil dieser Summe dem Beschwerdeführer im Jahre 1925 auf Grund der Winslow Bill von der Amerikanischen Regierung freigegeben worden war, hatte das Finanzamt den Beschwerdeführer im Einspruchsverfahren nach einem Verbrauche von 23 400 RM herangezogen. Es ging hierbei davon aus, daß die freigegebenen Beträge gemäß § 18 Abs. 3 des REntlG. nicht steuerpflichtiges Einkommen seien.

Die Rechtsbeschwerde ist begründet.

Dem Standpunkt der Vorinstanzen, daß die dem Beschwerdeführer freigegebenen Beträge, um die es sich hier handelt, unter § 18 Abs. 3 des REntlG. fallen, ist beizutreten; § 18 Abs. 3 spricht zwar von freigegebenen Vermögensgegenständen und den für deren Verlust ausgezahlten Kapitalbeträgen: und im vorliegenden Falle handelt es sich anscheinend um laufende Erträge des dem Beschwerdeführer beschlagnahmten Vermögens, die auf Grund der Winslow Bill seit deren Inkrafttreten bis zu einem Jahresbetrage von 10 000 Dollar ausgezahlt werden dürfen; diese laufenden Erträge beschlagnahmten Vermögens fließen den deutschen Eigentümern jedoch nicht unmittelbar zu; sie werden vielmehr zunächst von dem amerikanischen Treuhänder vereinnahmt und wachsen mit dieser Vereinnahmung dem beschlagnahmten Vermögen zu; erst auf Grund einer Freigabeverfügung des Treuhänders werden sie den deutschen Eigentümern ausgezahlt. Bei dieser Sachlage erscheint es geboten und im Sinne des § 18 Abs. 3 des REntlG. zu liegen, daß auch die fraglichen laufenden Erträge zu den im § 18 Abs. 3 aufgeführten Vermögensgegenständen gerechnet werden.

Fallen hiernach die dem Beschwerdeführer im Jahre 1925 freigegebenen Beträge unter § 18 Abs. 3 a. a. O., so erscheint der Standpunkt des Beschwerdeführers, daß die Verbrauchsbesteuerung nicht Platz greifen dürfe, soweit er den Verbrauch aus den freigegebenen Beträgen gedeckt habe, gerechtfertigt. Der Senat hat allerdings — worauf die Vorentscheidung hinweist — in dem Urteil vom 16. Februar 1927 VI A 599 [27] StW. 1927 Nr. 229 ausgesprochen, daß es für die Verbrauchsbesteuerung gleichgültig sei, aus welchen Bezügen ein Steuerpflichtiger seinen Verbrauch decke, wenn das nur nicht aus Bezügen geschehe, die nach §§ 8, 9, 40 Nr. 3 Satz 2 des Eink.-StG. außer Ansatz bleiben, oder aus Vermögen, das bei seinem Entstehen in den letzten 3 Jahren der Besteuerung nach dem Einkommensteuergesetz unterlegen habe. In dem der angeführten Entscheidung zugrunde liegenden Falle hatte der Steuerpflichtige den Einwand erhoben, er habe seinen Verbrauch zum großen Teil aus einem Lotteriegewinne gedeckt; dieser Tatbestand muß, wenn die genannte Entscheidung herangezogen wird, berücksichtigt werden; dann besagt die Entscheidung aber nur, daß die Verbrauchsbesteuerung nicht schon deshalb unzulässig sei, weil der Verbrauch aus Bezügen gedeckt werde, die nach dem Einkommensteuergesetze nicht der Einkommenbesteuerung unterliegen. Eine Sonderbestimmung, wie die des § 18 des REntlG. hat der Senat damals nicht in Betracht gezogen; auch daraus, daß § 49 des EinkStG. selbst den § 18 des REntlG. nicht erwähnt, kann nicht der Schluß gezogen werden, den das Finanzgericht zieht; die Annahme liegt nahe, daß auch der Gesetzgeber bei Fassung des § 49 nicht an jene Sonderbestimmung gedacht hat. Es ist davon auszugehen, daß der § 18 ein Spezialgesetz ist, das als solches den Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes vorgeht. Wenn nun § 18 die dort aufgeführten Beträge im Jahre ihres Anfalls von der Einkommensteuer befreien will, so würde es dem Willen des Gesetzgebers widersprechen, wenn sie auf dem Umweg über die Verbrauchsbesteuerung der Einkommensteuer unterworfen werden würden. Denn im Ergebnis bedeutet die Anwendung des § 49 des EinkStG. nichts anderes, als daß die zur Verbrauchsdeckung verwendeten Beträge als Einkommen besteuert werden. Der Hinweis des Finanzgerichts darauf, daß § 18 Abs. 3 des REntlG. gegenstandslos geworden sei, weil nach dem EinkStG. 1925 derartige Kapitalzuflüsse kein Einkommen seien, greift schon deshalb nicht durch, weil eben § 49 des EinkStG. die Möglichkeit gibt, diese Beträge im Wege der Verbrauchsbesteuerung zur Einkommensteuer heranzuziehen.

§ 18 Abs. 3 REntlG. geht also dem § 49 des EinkStG. in der Weise vor, daß bei Feststellung des Verbrauchs eines Steuerpflichtigen stets der Betrag außer Ansatz bleiben muß, der nach § 18 Abs. 3 einkommensteuerfrei bleiben müßte. Auf den Nachweis, daß der Steuerpflichtige gerade die freigegebenen Vermögensgegenstände zur Deckung des Verbrauchs tatsächlich mitverwendet hat, kommt es nicht an; es genügt, daß ihm die Beträge zu diesem Zwecke zur Verfügung standen.

Der Beschwerdeführer, dessen Verbrauch die Vorinstanzen auf 23 400 RM festgestellt haben und dem nach Feststellung der Vorinstanzen im Jahre 1925 ein Betrag von über 14 000 RM auf Grund der Winslow Bill ausgezahlt worden war, hätte daher, da nach Abzug der freigegebenen Summen der Verbrauch 15 000 RM nicht überstieg, nicht nach dem Verbrauche besteuert werden dürfen.

Digitized by Google

III. Versailler Vertrag.

Zu Art. 297 VV.

Die Klausel „Londoner Usance" bei der Abrechnung über eine Einkaufkommission besagte, daß die Wertpapiere in London angeschafft werden und dort ruhen bleiben sollten. Es bedarf nicht der Hinzufügung der Klausel „lagernd London" auf jedem Depotauszug. — Die Liquidation der zur Deckung angeschafften Wertpapiere trifft den Kunden.

Urteil des Kammergerichts vom 11. Mai 1928 — 28 U 2634. 28 —.

Der im Jahre 1920 verstorbene Ehemann der Klägerin, dessen alleinige Erbin diese geworden ist, erteilte der Beklagten Anfang November 1912 den Auftrag, für ihn 50 Stück United States steel common shares zu kaufen und die Papiere in sein Depot zu nehmen. Die Beklagte bestätigte die Ausführung des Auftrages durch Schreiben vom 7. November 1912 unter Beifügung der Schlußnote. Die Mitteilung „überlassen wir Ihnen" sollte unstreitig bedeuten, daß die Beklagte den Auftrag durch Selbsteintritt ausgeführt hat. Die Schlußnote trug den Vermerk: „Londoner Usance". Mit Schreiben vom 15. November 1912 erteilte die Beklagte Abrechnung. Das Schreiben enthält den Satz: „Die Stücke fügen wir Ihrem Depot bei". Der Ehemann der Klägerin erhielt halbjährlich eine Zusammenstellung seines gesamten Depotbestandes, in dem die fraglichen Papiere aufgeführt waren. Ihm wurde auch der Erlös der Dividendenscheine für 50 steel common shares gutgeschrieben.

In dem Tatbestand im ersten Rechtszug ist als unbestritten festgestellt, daß die Beklagte am 7. November 1912 bei der D. Bank in London 130 steel common shares gekauft und dort für sich in Verwahrung gegeben habe und daß die Papiere im Kriege von den englischen Behörden beschlagnahmt worden sind.

Die Klägerin hat zur Begründung der Klage behauptet, daß ihr Ehemann erst durch Schreiben vom 21. September 1916 von der Beklagten Mitteilung erhalten habe, daß die Papiere in London belassen und dort beschlagnahmt worden seien. Ihr Ehemann habe in einem Antwortschreiben erklärt, daß er hiervon zum ersten Male Kenntnis erhalte und seine Ansprüche sich vorbehalte. Die Beklagte sei ihrer vertraglichen Pflicht nicht nachgekommen und daher noch zur Lieferung verpflichtet. Die Klägerin verlange zunächst Lieferung von 15 Stück.

Gegen das abweisende Urteil des Landgerichts I Berlin hat die Klägerin Berufung eingelegt.

Der Berufung kann nicht stattgegeben werden.

Durch den unstreitigen Selbsteintritt der Beklagten als Kommissionärin wurde diese nach den §§ 500 ff. HGB. und 433 BGB. verpflichtet, dem Ehemann und Rechtsvorgänger der Klägerin 50 steel common shares zu liefern. Es kann dahingestellt bleiben, ob die Beklagte bereits dem Ehemann der Klägerin die verkauften Aktien übereignet hat oder nicht. Die Klägerin kann auch dann nicht mit ihrer Klage durchdringen, wenn die fraglichen Aktien ihrem Ehemann noch nicht übereignet waren. Daß die Beklagte ihrerseits bei der D. Bank in London zu ihrer Deckung mindestens 50 Stück steel common shares eingekauft hat, kann die Klägerin nicht mehr bestreiten. Dieses Deckungsgeschäft der Beklagten ist von ausschlaggebender Bedeutung für die Ansprüche der Klägerin. Die Schlußnote vom 7. November 1912 trägt am Schluß den Zusatz „Londoner Usance". Diese Klausel bedeutet, daß für dieses Kaufgeschäft die Bedingungen der Londoner Börse gelten und die Lieferung der Wertpapiere in London zu erfolgen hat (vgl. Abt: Neue Sammlung von Gutachten der Aeltesten der Kaufmannschaft 1907 Bd. I S. 180). Der Erblasser der Klägerin hat diesem Zusatz nicht widersprochen. Er wäre auch nach den allgemeinen Geschäftsbedingungen der Beklagten, denen er sich unstreitig unterworfen hatte, dazu nicht berechtigt gewesen. Diese sahen vor: „Für alle Börsengeschäfte, welche die Bank für Rechnung ihrer Kundschaft ausführt, gelten die Bedingungen derjenigen Börsen des In- oder Auslandes, an der die Geschäfte zur Ausführung kommen. Dies gilt auch dann, wenn die Bank die ihr erteilten Aufträge durch Selbsteintritt zur Erledigung bringt."

Auf den Kauf findet also die Londoner Usance Anwendung. Es ist Streit darüber, ob die Beklagte dem Erblasser der Klägerin später noch ausdrücklich mitgeteilt hat, daß die steel common shares in London lagerten. Darauf kommt es aber nicht an. Die Berliner Industrie- und Handelskammer hat sich gutachtlich dahin geäußert, daß es vor dem Kriege handelsüblich war, die durch eine deutsche Bank in London gekauften Effekten bei ihrer Londoner Bankverbindung im Depot liegen zu lassen, um den Kunden den hohen Urkundenstempel und die Kosten für Versendung und Versicherung zu ersparen. Das Gutachten fährt fort: „Die Ueberführung der Effekten aus dem Auslande nach Deutschland wurde nur auf ausdrücklichen Wunsch der Kunden veranlaßt. Eine Verpflichtung der Bank, den Kunden auf die Belassung der Papiere im Ausland noch besonders aufmerksam zu machen, bestand nicht. Allerdings haben verschiedene Banken seit den letzten Jahren vor dem Kriege in dem Depotauszug hinter den Effekten einen Zusatz: „Lagernd in London" aufgenommen. Durch die Belassung der Papiere im Ausland verstieß die Bank nicht gegen ihre Depotpflicht und ihre Geschäftsbedingungen." Diesem Handelsbrauch des Bankverkehrs war auch der Erblasser der Klägerin unterworfen, wenn er als Privatmann durch die Beklagte ausländische Wertpapiere besorgen ließ. Wer derartige Bankgeschäfte abschließt, unterwirft sich den im Bankverkehr üblichen Gebräuchen. Der hier in Betracht kommende Handelsbrauch dient gerade den Belangen der Bankkunden. Diesen wurde nicht nur der hohe deutsche Stempel und die Kosten der Versendung und Versicherung erspart, sondern auch die Weiterveräußerung erleichtert und verbilligt. Mit Recht beruft sich die Beklagte darauf, daß regelmäßig solche Ankäufe ausländischer Aktien in der Absicht baldiger Weiterveräußerung mit Kursgewinn vorgenommen wurden. Dem trägt der Handelsbrauch Rechnung. Die Beklagte konnte bei dem Erblasser der Klägerin auch solche Weiterveräußerungsabsicht vermuten. Sie konnte annehmen, daß er, der einen solchen Posten ausländischer Wertpapiere bei ihr kaufte, mit dem Handelsbrauch bekannt war und schon aus ihren Abrechnungen entnahm, daß die Papiere nicht nach Saarbrücken gesandt seien. Allerdings ist der Ausdruck, „die Stücke fügen wir Ihrem Depot bei", im Schreiben vom 15. November 1912 schlecht gewählt. Er sollte nur zum Ausdruck bringen, daß die Wertpapiere für Rechnung des Käufers in London verwaltet würden. Im Zusammenhang mit der Schlußnote und den Abrechnungen konnte ein mit den Verhältnissen im Handel mit ausländischen Wertpapieren vertrauter Käufer die Mitteilung der Beklagten nicht mißverstehen und die Beklagte konnte bei dem Erblasser der Klägerin die erforderliche Sachkunde voraussetzen und brauchte ihm nicht irgendwelche Belehrungen zu geben. Es kommt daher nicht darauf an, ob die Mitteilung: „Lagernd in London" ausdrücklich erfolgt ist. Das Verhalten der Beklagten verstößt auch, wie die Handelskammer zutreffend geäußert hat, nicht gegen ihre allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese sehen zwar vor, daß die der Bank offen übergebenen oder ihr sonst überlassenen Wertpapiere als besondere Depots aufbewahrt werden. Diese Bestimmung findet auf den Fall, daß in London Wertpapiere gekauft werden, offenbar keine Anwendung.

Die Beklagte, die nach dem Handelsbrauch handelte, trifft demnach kein Verschulden daran, daß die Wertpapiere noch bei Beginn des Krieges in London bei der dortigen Zweigstelle der D. Bank lagerten. Sie konnte weder den Zeitpunkt des Kriegsausbruchs noch die völkerrechtswidrigen Kriegsmaßnahmen der Engländer und die sie zur dauernden Wirksamkeit bringenden Bestimmungen des Deutschland aufgezwungenen Versailler Friedensvertrages voraussehen. Wie das Reichsgericht in zwei Entscheidungen (Bd. 104 S. 223 und Bd. 107 S. 36) ausgesprochen hat, hat die Klausel „Lagernd in London" die Wirkung, daß die Schicksale des in London abgeschlossenen Deckungsgeschäfts von maßgebendem Einfluß auf die Rechtsbeziehungen der Parteien sind. Nach dem Ausgeführten ist die Klausel „Lagernd in London" nur eine Mitteilung davon, daß die nach Londoner Usance gekauften Papiere nach dem von der Industrie- und Handelskammer festgestellten Handelsbrauch in London lagern. Daher muß das gleiche für alle Fälle gelten, in denen nach dem Handelsbrauch die in London gekauften Papiere dort belassen sind. Die Verbindlichkeit der Beklagten beschränkte sich auf die durch ihr Deckungsgeschäft erworbenen Stücke. Da die Beklagte infolge des Versailler Vertrages aus ihrem Deckungsgeschäft Forderungen nicht geltend machen kann und die etwa von ihr schon erworbenen Stücke verloren hat, hat auch die Klägerin keinen Anspruch mehr auf Lieferung der shares. Mit Recht hat daher das Landgericht die Klage abgewiesen.

Digitized by Google

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen.

XXVIII. Jahrgang. **Berlin, 1. März 1929.** **Nummer 11.**

Inhalts-Verzeichnis.

Die Preußische Landesrentenbank und ihre Aufgaben.
Von Staatssekretär i. e. R. Dr. F. Schroeder, Präsident der Preußischen Staatsbank (Seehandlung).

Die öffentlichen Sparkassen im wechselgeschäftlichen Verkehr.
Von Reichsgerichtsrat a. D. Simonson, Leipzig.

Die Rechtslage bei vermittelter Deckungsanschaffung für Domizilwechsel.
Von W. Boes, Berlin-Treptow.

Not und Kredit der Landwirtschaft.
Von Johannes Wahle, Halle a. S.

Die steuerliche Behandlung des Reportgeschäfts.
Von Dipl.-Kfm. Dr. Edwin Knof, Berlin.

Riesser-Stiftung.

Gerichtliche Entscheidungen.

Statistik: Die englischen Banken I.

Die Preußische Landesrentenbank und ihre Aufgaben.

Von Staatssekretär i. e. R. Dr. **F. Schroeder**,
Präsident der Preußischen Staatsbank (Seehandlung).

Die Rechtsgrundlage der Preußischen Landesrentenbank bildet das Gesetz vom 29. Dezember 1927. Die Errichtung erfolgte durch Verordnung vom 17. Januar 1928 zum 1. Februar 1928. Das neue Bankinstitut ist also bereits ein gutes Jahr in Tätigkeit. Die Organisation ist ordnungsmäßig eingerichtet und die durch die Inflation unterbrochen gewesene endgültige Siedlungsfinanzierung ist wieder in Gang gebracht worden. Als Hauptaufgabe ist der Preußischen Landesrentenbank die Beschaffung von Dauerkredit für die landwirtschaftliche Siedlung durch Ausgabe von Landesrentenbriefen zugewiesen. Daneben hat sie bei der Ablösung von Erbabfindungsrenten mitzuwirken. Gemäß Verordnung vom 29. März 1928, durch welche die alten preußischen provinziellen Rentenbanken (mit Ausnahme der Rentenbank Posen) aufgelöst wurden, wird auch die Aufwertung der von diesen ausgegebenen Rentenbriefe durch die Landesrentenbank durchgeführt. Sie kann auch zur erstmaligen Einrichtung eines Siedlungsrentenguts Einrichtungsdarlehen gewähren.

Entstanden ist das Rentenbankprinzip mit anderen Zielen, nämlich auf dem Boden der preußischen Bauernbefreiung. Die Ablösung der hierbei übriggebliebenen Reallasten war der ursprüngliche Zweck ihrer Gründung. Erst im Jahre 1891 wurde die Tätigkeit auf die Finanzierung der landwirtschaftlichen Siedlung ausgedehnt. 1896 folgte die Ablösung von Erbabfindungsrenten aus Rentengütern.

Die Stein-Hardenberg'schen Edikte der Jahre 1807 und 1811, welche den lassitischen bäuerlichen Wirten einen Rechtsanspruch auf Verleihung des Eigentums an den in ihrem Besitz befindlichen Grundstücken gewährte, und die später folgenden Gesetze und Verordnungen hatten keine vollständige Lösung des Abhängigkeitsverhältnisses der bäuerlichen Besitzer von ihren ehemaligen Gutsherren herbeiführen können. Es blieben noch zahlreiche Dienste, Abgaben und Verpflichtungen übrig, welche die freie Verwertbarkeit der Grundstücke beschränkten. Aber erst nach den Ereignissen von 1848 wurde die Ablösung dieser Reallasten und die Gesamtregulierung der gutsherrlichen und bäuerlichen Beziehungen durch ein Gesetz vom Jahre 1850 geregelt. Dieses Gesetz brachte die Feststellung des Geldwertes der einzelnen Lasten als Unterlage für die Errechnung einer Geldrente und des Ablösungsbetrags der Geldrente. Zur Durchführung dieser Reallastenablösung wurde durch ein gleichzeitig erlassenes Gesetz für jede der damaligen preußischen Provinzen (mit Ausnahme der linksrheinischen Landesteile, in denen die Reallasten bereits durch die französische Gesetzgebung beseitigt worden waren) eine Rentenbank errichtet. Die neuen Rentenbanken erhielten die Aufgabe, in allen Fällen, in welchen es den Verpflichteten an den nötigen Geldmitteln zur Bezahlung der Ablösungssumme an die Berechtigten fehlte, eine völlige und schnelle Lösung des Rechtsverhältnisses herbeizuführen. Sie zahlten an Stelle des Verpflichteten den Kapitalbetrag der Rente in einer Summe an den Berechtigten in auslosbaren Rentenbriefen aus. Der Verpflichtete hatte dafür seine Rente an die Rentenbank zu zahlen. In der Rente war eine Tilgungsquote enthalten, welche zur Tilgung in 41 1/2, 56 1/2 oder 60 1/2 Jahren (je nach der Art der Renten) führte. Die Sicherheit der Rentenbriefe war weitgehend gewährleistet: Dingliche Sicherung der Rentenbankrenten, Vorrecht vor allen privatrechtlichen Belastungen in der Zwangsversteigerung, Einziehung der Renten durch die staatlichen Kreiskassen, evtl. im Verwaltungszwangsverfahren, Bürgschaft des Staates.

Auf Grund des Gesetzes von 1850 wurden errichtet die Rentenbanken in Königsberg für die damalige Provinz Preußen (seit 1877 getrennt in Ost- und Westpreußen), in Berlin für die Provinz Brandenburg (einschließlich Berlin), in Breslau für Schlesien, in Stettin für Pommern, in Posen für die Provinz Posen, in Magdeburg für die Provinz Sachsen, in Münster für Westfalen und den rechtsrheinischen Teil der Rheinprovinz. 1860 wurde die Rentenbank für die Hohenzollernschen Lande gegründet, deren Geschäfte inzwischen völlig abgewickelt sind. Die Ausdehnung der Ablösungsgesetzgebung auf die 1866 an Preußen gefallenen Gebiete machte die Errichtung weiterer Rentenbanken notwendig, deren Arbeiten aber durchweg von den alten Instituten mitübernommen wurden. So entstanden damals die

Digitized by Google

Rentenbank der Provinz Hannover (Geschäftsführung Magdeburg), der Provinz Schleswig-Holstein (Geschäftsführung Stettin), 1872 die Rentenbank für das ehem. Herzogtum Lauenburg in Ratzeburg (Geschäftsführung von 1885 ab in Stettin) und 1876 die Rentenbank für die Provinz Hessen-Nassau (Geschäftsführung Münster). 1891, nach Ausdehnung des Aufgabenkreises auf die Finanzierung der Siedlung wurde die Zuständigkeit der Rentenbank Münster für die Rentengutsfinanzierung auf die linksrheinischen Teile der Rheinprovinz und die Hohenzollernschen Lande ausgedehnt. Mit fortschreitender Amortisation der Ablösungsrenten konnte 1914, kurz vor Kriegsbeginn, die Rentenbank Breslau mit der Führung der Geschäfte der Rentenbank Posen, später die Rentenbank Berlin mit der Führung der Geschäfte der Rentenbank Münster beauftragt werden.

Als in den Jahren 1890/91 die Rentengutsgesetzgebung geschaffen wurde und die Rentenbanken durch die Finanzierung der landwirtschaftlichen Siedlung eine neue wichtige Aufgabe erhielten, war die Ablösung der Reallasten zum größten Teil durchgeführt. Seit 1922 ist sie infolge der Inflation völlig zum Stillstand gebracht worden. Während bis zum 1. Oktober 1890 in Reallastenablösungssachen 4 pCt. Rentenbriefe in Höhe von 483 Mill. ausgegeben waren, sind von diesem Termin ab bis 1922 für den gleichen Zweck nur noch für 47 Mill. in Umlauf gesetzt worden. Von den am 1. Oktober 1922 noch mit Reallastenablösungsrenten belasteten etwa 620 000 Grundstücken befanden sich

49,85%	mit Renten	im	Jahresbetrage	unter 3 M	(Papiermark)
30,14%	„	„	„	über 3—20 M	
8,99%	„	„	„	„ 20—100 M	
2,02%	„	„	„	„ 100 M	

Inzwischen hat sich die Zahl der belasteten Grundstücke zwar verringert (Januar 1927 auf 552 000), das Größenverhältnis dürfte sich aber kaum verschoben haben. Es ist daher anzunehmen, daß 98 pCt. der aus der Reallastenablösung herstammenden Rentenbankrenten unter die Bestimmung des § 5 Abs. 1 der Verordnung über die Auflösung der Rentenbanken und über die Aufwertung von Ansprüchen aus Rentenbriefen der Rentenbanken vom 29. März 1928 fallen, der eine zwangsläufige Tilgung der Renten mit einem Betrag bis 25 Goldmark und einem Kapitalbetrag bis 200 Goldmark zum 1. Januar 1932 vorsieht. Die meisten alten Renten aus der Reallastenablösung werden also am 1. Januar 1932 beseitigt sein und damit dürften die aus den gutsherrlich-bäuerlichen Beziehungen stammenden Reallasten in Preußen im wesentlichen verschwinden. Der Vollständigkeit halber sei hierzu erwähnt, daß aus den Beziehungen zwischen den Bauern einerseits, den Kirchen und Schulen andererseits noch heute in Preußen zahlreiche Reallasten bestehen, die nicht abgelöst sind. Im neuen Landesrentenbankgesetz ist die Reallastenablösung zunächst nicht vorgesehen; immerhin ist in der Begründung in Aussicht gestellt, daß die Landesrentenbank im Bedarfsfalle auch bei der Vermittlung von Reallastenablösungen eingeschaltet werden kann.

Durch den § 91 des Ablösungsgesetzes vom 2. März 1850 waren zwar die Grundlagen für die Uebertragung eines Grundstücks gegen Zahlung einer festen Geldrente gegeben, aber mit erschwerenden Nebenbestimmungen (Ausschluß der Kündigung nicht über 30 Jahre, Ablösungsbetrag nicht höher als das 25fache der Rente), die zur Folge hatten, daß ihre praktische Anwendung unterblieb. Diese Hemmnisse beseitigte das Gesetz über Rentengüter vom 27. Juni 1890. Es überließ die Eigentumsübertragung gegen Rentenzahlung wieder dem freien Vertrag. Die Ablösung einer Rente konnte von der Zustimmung beider Teile abhängig gemacht, also auf unbeschränkte Zeit hinausgeschoben werden. Ferner konnte dem Erwerber die Verpflichtung auferlegt werden, die wirtschaftliche Selbständigkeit des Rentengrundstückes zu erhalten und die Veräußerung oder Zerstückelung von der Zustimmung des Rentenberechtigten abhängig zu machen. Besonders wichtig war die Bestimmung, daß das Rentengut frei von Hypotheken und Grundschulden des Grundstückes, von dem es abgetrennt wird, begründet werden muß. Alle diese elementaren Vorschriften haben heute noch Gültigkeit. Die Finanzierung der Rentengutsgründung durch die Rentenbanken wurde durch ein besonderes Gesetz vom 7. Juli 1891 zur Beförderung der Errichtung von Rentengütern in die Wege geleitet. Ihm zufolge konnten Renten von Rentengütern mittleren und kleineren Umfanges durch die Rentenbank abgelöst und zur erstmaligen Einrichtung des Rentenguts dem Rentengutsnehmer Baudarlehen gewährt werden.

Einen interessanten Ueberblick über den Anteil der einzelnen Aufgaben in der Tätigkeit der Rentenbanken gibt nachfolgende Zusammenstellung der insgesamt zur Ausgabe gelangten Rentenbriefe. Rentenbriefe sind ausgegeben (in 1000 M):

	Vor 1918	seit 1. 1. 1918	zusammen
in Reallastenablösungssachen zu 4%	528.973	699	529.672
in Rentengutssachen zu 4%	37.960	877.885	915.845[1])
desgl. zu 3½%	201.676	3.193	204.869[1])
in Erbabfindungssachen zu 3½% . . .	16	54	70
	768.625	881.831	1.650.456

Von den ausgegebenen Rentenbriefen befanden sich am Ende der Inflation an nicht ausgelosten und an ausgelosten, aber nicht eingelösten Stücken noch 269 Mill. Goldmark[2]) im Umlauf.

Die Aufwertung der provinziellen Rentenbriefe hat sich besonders kompliziert und schwierig gestaltet, da der Zinsfuß der ausgegebenen Liquidations-Goldrentenbriefe von den in den Renten steckenden Zinssätzen abweicht; die von den Rentenbanken übernommenen Renten basieren auf einer 3½- und 4prozentigen Verzinsung des Anfangskapitals, zu welcher noch die gleichfalls nicht einheitliche Tilgungsquote kommt. Es waren also die Annuitäten und die Tilgungszeiten verschieden groß. Da die Aufwertung einheitlich in 4½prozentigen Liquidationsgoldrentenbriefen der Landesrentenbank erfolgen sollte, galt es, diese verschiedenen Annuitäten und Tilgungszeiten auf ein fiktives Kapital um-

[1]) Daneben wurden durch Vermittlung der 1886 ins Leben gerufenen Ansiedlungskommission für Westpreußen und Posen große Beträge aus Staatsmitteln für die Siedlung aufgewendet.

[2]) Die von 1918 ab ausgegebenen Beträge nach den Bestimmungen des Aufwertungsgesetzes auf Goldmark umgerechnet.

Digitized by Google

zurechnen, das bei 4½ pCt. Verzinsung mit dem feststehenden Rentenbetrag in der ebenfalls feststehenden Laufzeit getilgt werden kann. Nach der wegen der unklaren Lage des Kapitalmarktes zunächst verzögerten Einbringung und Verabschiedung des Landesrentenbankgesetzes trugen neben den Hemmungen, welche sich aus der Ueberführung der alten Rentenbanken ergaben, diese Schwierigkeiten zur Verzögerung in der Bekanntgabe der endgültigen Aufwertungsquoten bei. Die Verzögerung hatte aber den Vorteil, daß man die Erfahrungen verwerten konnte, welche bei anderen Stellen inzwischen gemacht worden waren. Hierdurch und durch andere Vergünstigungen weicht das System der Rentenbriefaufwertung von den übrigen Aufwertungsmethoden ab; insbesondere ist ein Weg gefunden worden, auch die Besserungschancen der Teilungsmasse restlos den Rentenbriefbesitzern zu gute kommen zu lassen. Abgesehen von der Höhe der Quoten ist bemerkenswert, daß der Prozentsatz, welcher in bar ausgeschüttet wird, verhältnismäßig hoch sein konnte und 15—50 pCt. der Quote betrug. Bei der Aufwertung steht (ohne Berücksichtigung der Posenschen Rentenbriefe) den 253 Mill. GM alten Rentenbriefen eine Gesamtteilungsmasse von 61,7 Mill. GM gegenüber.

Hinsichtlich der Beschaffung von neuem Dauerkredit für die landwirtschaftliche Siedlung durch die Landesrentenbank sind die Arbeiten soweit vorwärts gekommen, daß vor kurzem die ersten zwei Serien der 8proz. Landesrentenbriefe an der Berliner Börse eingeführt werden konnten. Die Landesrentenbriefe entstehen dadurch, daß die Landesrentenbank die Forderungen, welche der Siedlungsunternehmer (Siedlungsgesellschaft und dergl.) aus dem Verkauf einer Siedlerstelle gegen den Siedler erwirbt, bis zu bestimmter Höhe (der darüber hinausgehende Betrag wird teils aus Hauszinssteuermitteln, teils aus eigenen Mitteln des Siedlers aufgebracht) befriedigt, indem sie den Siedlungsunternehmer teils in Landesrentenbriefen, teils in bar abfindet. Die Landesrentenbank wird insoweit also an Stelle des Siedlungsunternehmers Gläubiger des Siedlers. Die Forderung des Siedlungsunternehmers bzw. die der Landesrentenbank wird aber nicht als Kapitalbetrag, sondern in jährlicher „Rente", berechnet nach dem zugrunde liegenden Kapitalbetrag, ausgedrückt. Die Verwertung der ausgegebenen Landesrentenbriefe geschieht in der Regel durch die Preußische Staatsbank (Seehandlung) für Rechnung der Siedlungsunternehmer.

Große Schwierigkeiten hat es bereitet, eine Konstruktion zu finden, durch welche einerseits die Belastung des Siedlers in tragbaren Grenzen bleiben, andererseits die Landesrentenbriefe mit einem der heutigen Marktlage entsprechenden Nominalzinsfuß ausgestattet werden konnten. Im Interesse des Gedeihens der einzelnen Siedlung und des Siedlungsgedankens überhaupt sollte die jährliche Belastung in angemessenem Verhältnis zum Ertrag stehen. Die Jahresleistung der Rentengutsbesitzer darf daher den Satz von 5 pCt. der innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Sicherheitsgrenze liegenden Beleihung nicht überschreiten. Nach menschlichem Ermessen wird somit selbst unter den heutigen schwierigen Verhältnissen der Landwirtschaft eine Zahlungseinstellung und Zwangsvollstreckung nur in seltenen Fällen nötig sein.

Die Ungleichheit zwischen der Belastung des Siedlers und dem Nominalzinsfuß des Landesrentenbriefs ist nur scheinbar. Sie ist dadurch beseitigt, daß nur so viele Landesrentenbriefe ausgegeben werden, als durch die auf 5 pCt. der Gesamtabfindung beschränkten Leistungen des Siedlers mit 8 pCt. verzinst und ½ pCt. getilgt werden können. Infolgedessen können von der Abfindung nur 58,82 pCt. durch Landesrentenbriefe flüssig gemacht werden. Die übrigen 41,18 pCt. der Abfindung werden aus Staatsmitteln als Barabfindung zinslos gewährt, bis sie nach Tilgung der ausgegebenen Rentenbriefe ebenfalls verzinst und getilgt werden. Der Siedler hat seine Rente demnach $69^{4}/_{12}$ Jahre lang zu entrichten. Davon entfallen $36^{10}/_{12}$ Jahre auf die Verzinsung und Tilgung der Landesrentenbriefe, der Rest auf Verzinsung und Tilgung des bis dahin zinslos gegebenen staatlichen Barkapitals.

Daneben sind natürlich die gleichen Sicherungen vorhanden, wie sie für die provinziellen Rentenbriefe festgesetzt waren. Ergänzt wurden sie durch die Feingoldklausel. Durch Einführung der Feingoldklausel ist eine weitere neue Vorschrift nötig geworden, die vor kurzem durch einen Runderlaß vom 25. Januar 1929 bekanntgegeben worden ist. Die Kapitalbeträge und die Zinsen der Landesrentenbriefe einerseits, die Landesrentenbankrenten andererseits lauten auf Goldmark. Für den Fall, daß aus dem Auseinanderfallen der Zahlungstermine für die Landesrentenbriefzinsen und für die Renten sich Unterschiede in der Goldmarkverzinsung von mehr als 1 pCt. der Goldparität ergeben sollten, wird auf Grund des § 2 dieses Erlasses durch vertragsmäßige Vereinbarungen mit den Siedlern dafür Sorge getragen, daß die Landesrentenbank für den Differenzbetrag ein Nachforderungsrecht besitzt. Nach Lage der Dinge darf man zwar hoffen, daß diese Bestimmung niemals zur Anwendung kommen wird. Trotzdem erschien es notwendig, auch nach dieser Richtung eine Sicherungsklausel einzuschalten.

Durch Ablösung von Renten sind bis jetzt Landesrentenbriefe in folgender Höhe aufgekommen:

zum 1. April 1928	1,03	Mill. GM
zum 1. Juli 1928	1,2	„ „
zum 1. Oktober 1928 . . .	3,4	„ „
zum 1. Januar 1929 . . .	3,0	„ „

Insgesamt stehen also von den an der Börse eingeführten 20 Millionen GM 8prozentigen Landesrentenbriefen 8,6 Millionen zur Verfügung. Dieser Betrag verteilt sich auf sämtliche preußische Provinzen, in der Hauptsache auf folgende:

	Rentenbriefaufkommen	Kapitalbetrag der 5% Rentengutsrenten
Schleswig-Holstein . .	2.756.900 GM	4.694.200 GM
Ostpreußen	2.618.100 „	4.456.900 „
Brandenburg	1.323.400 „	2.251.600 „
Schlesien	725.100 „	1.234.100 „
Pommern	648.100 „	1.104.400 „

Insgesamt kommen 5prozentige Landesrentenbankrenten im Gesamtkapitalbetrag von 14,6 Mill. GM auf, als deren Gegenwert 8,6 Mill. GM 8prozentige Landesrentenbriefe und 6,0 Mill. GM als staatliche, zunächst unverzinsliche Barabfindung gegeben worden sind.

Digitized by Google

Interessant ist eine Gegenüberstellung dieser Kapitalbeträge mit dem Gesamtumfang der in den einzelnen Provinzen mit Dauerkredit versehenen Rentengüter. Es wurden abgefunden in:

Ostpreußen	8,406 ha
Schleswig-Holstein	4,109 „
Schlesien	2,890 „
Pommern	2,293 „
Brandenburg	2,141 „

Der Rest verteilt sich auf die übrigen Provinzen. Die Unterschiede in der Größenordnung zwischen Rentenbriefaufkommen und Flächengröße sind bemerkenswert. Zusammen wurden 1221 Rentengüter mit 20,300 ha mit Landesrentenbankkredit finanziert. Von diesen entfallen, um nur die meistbesetzten Größenklassen zu nennen, 498 auf Rentengüter von 10 bis unter 20 ha, 225 auf Rentengüter von 5 bis unter 10 ha, 188 auf Rentengüter von 20 bis unter 50 ha.

Während der Vorbereitung und Beratung des Landesrentenbankgesetzes ist von verschiedenen Seiten versucht worden, den Rentenbrief unter Hinweis auf die Kursgestaltung der Vorkriegszeit als zur Beschaffung von Dauerkredit für die Siedlung ungeeignet darzustellen. Gerade die Kursentwicklung der Rentenbriefe vor dem Krieg ist aber mit ein Beweis dafür, daß dieser Typus durch seine Konstruktion besonders zweckmäßig gestaltet ist. Die Kurse der preußischen Rentenbriefe standen nämlich vor dem Krieg im allgemeinen günstiger als die aller vergleichbaren festverzinslichen Werte. Dieser Vergleich fällt in den meisten Fällen auch dann zum Vorteil der Rentenbanken aus, wenn man die Papiere der einzelnen Provinzen (Rentenbriefe, landschaftliche und ritterschaftliche Pfandbriefe, Hypothekenpfandbriefe) einander gegenüberstellt. Die 4prozentigen Rentenbriefe hatten immer die besseren Kurse. Es lagen sogar die 4prozentigen sogenannten Preußischen Rentenbriefe nicht nur über den entsprechenden Ostpreußischen landschaftlichen Pfandbriefen, den Westpreußischen neulandschaftlichen Pfandbriefen, sondern auch über den landschaftlichen Centralpfandbriefen. Auch bei den 3½prozentigen Werten hatten meistens die Rentenbriefe vorteilhaftere Kurse als die landschaftlichen Pfandbriefe aus den gleichen Provinzen, da die Auslosungschancen höher waren. Wenn nach 1905 einige wenige 3½ % Rentenbriefkurse sich ungünstiger entwickelten als die vergleichbaren landschaftlichen Pfandbriefe, nämlich als diejenigen von Schlesien und Posen, in Westpreußen als diejenigen der Ritterschaft, so waren hierfür ganz besondere Umstände maßgebend, die durch die damaligen Verhältnisse verursacht waren, die aber mit dem gesunden Prinzip der Rentenbriefe nichts zu tun hatten. So war es verständlich, daß sich die Rentenbriefe in der Vorkriegszeit bei den für festverzinsliche Werte interessierten Kreisen dauernd großer Beliebtheit erfreuten. Die Seehandlung, welcher die Kursregulierung oblag, konnte eine ruhige Kursgestaltung immer ohne jede Schwierigkeit sichern.

Die öffentlichen Sparkassen im wechselgeschäftlichen Verkehr.

Von Reichsgerichtsrat a. D. **Simonson**, Leipzig.

Unter der gleichen Ueberschrift behandelte ich in der Nummer v. 15. März v. J. (S. 205) die Stellung des Reichsgerichts zu dieser Frage. Ich war dort zu dem Ergebnis gekommen, daß das Reichsgericht auf der einen Seite den Satzungsbestimmungen der Sparkassen dieselbe öffentlich-rechtliche, die Anwendung der Grundsätze von der stillschweigenden Vollmacht ausschließende, Bedeutung beimißt, wie den Bestimmungen der Kreisordnung, der Städteordnungen usw., die es in ständiger Rechtsprechung dahin ausgelegt hat, daß es sich hierbei nicht lediglich um Formvorschriften, sondern zugleich und in erster Reihe um eine Beschränkung der Willensorgane der betreffenden Person des öffentlichen Rechts handle. Die betreffenden Körperschaften sollen dadurch davor geschützt werden, daß ihre Organe die ihnen gesetzten Schranken überschreiten. Auf der anderen Seite aber macht die Rechtsprechung des höchsten Gerichtshofs einen Unterschied, ob die Verpflichtung eingegangen ist von der betreffenden Gemeinde oder von deren Sparkasse. Nur im ersteren Falle geht es auf die erwähnten Gesetze zurück, die nach seiner, m. E. nicht zu beanstandenden Rechtsprechung die Annahme einer stillschweigenden Vollmacht nicht zulassen, während es im anderen Falle nur prüft, ob die betreffende Zeichnung der (doch nicht durch Gesetz gegebenen) Satzung der Sparkasse entspricht und ob sich nicht — wohin offenbar das Bestreben dieser Rechtsprechung geht — aus dieser Satzung die Anwendung der Grundsätze von der stillschweigenden Vollmacht rechtfertigen läßt.

Drei seitdem ergangene neuere Entscheidungen des II. Ziv.-Senats, die sich — wenigstens zwei von ihnen — darstellen als das Bestreben des weiteren Ausbaues des Schutzes gegen mißbräuchliche Berufung von Sparkassen oder Gemeinden auf ihre Vertretungsbefugnis beschränkende Vorschriften, geben Veranlassung zu erneuter Befassung mit der im früheren Aufsatze behandelten Frage.

Das erste — zum teilweisen Abdruck in der amtlichen Sammlung bestimmte — Urteil ist am 26. Oktober v. J. (II. 266/28) ergangen. Es ähnelt in der Rechtslage sehr stark dem von mir in dem früheren Aufsatz erwähnten, in der Jur. Wochschr. 1927 S. 1251 veröffentlichten Urteil v. 11. Februar 1927, das ich daher bei der Besprechung des neuen Urteils mit heranziehen möchte.

In beiden Fällen war die Stadtgemeinde, die durch ihren Magistrat akzeptiert hatte, zugleich als Trägerin des Vermögens der Stadtsparkasse verklagt worden, da diese den Wechsel ausgestellt hatte. In beiden Fällen hatte die Beklagte, im ersten Fall eine westfälische, im anderen eine märkische Stadt, die Unwirksamkeit der Wechselerklärungen in folgender Weise begründet: Das Akzept des Magistrats sei ungültig, weil es sich um ein Anleihegeschäft der Stadt gehandelt habe und daher die Genehmigung der Aufsichtsbehörde dem Wechsel hätte beigefügt werden müssen. Der Ausstellervermerk der Sparkasse sei unwirksam, weil die Unterzeichner des Vermerks nicht im Sinne der Satzung zu Wechselzeichnungen bestellt seien. In beiden Fällen ist die Stadt in allen

Digitized by Google

drei Rechtszügen verurteilt worden. Liest man das erstgedachte Urteil in der Jur. Wochschr., so fällt sofort eine bedenkliche Lücke auf. Denn obwohl die Verurteilung der Stadt als Trägerin des Vermögens der Stadtsparkasse zur notwendigen Voraussetzung hat, daß der Zeichnungsvermerk der Sparkasse der Wirksamkeit nicht entbehrt, so sucht man doch vergebens irgendwelche Ausführungen hierüber. Im Urteile selbst, das mir vorgelegen hat, sind sie aber enthalten. Da die Stadt, so führt das Urteil aus, durch das Berufungsurteil auch insofern verurteilt ist, als sie Trägerin des Vermögens der Sparkasse ist, so hänge insoweit ihre Verpflichtung davon ab, ob die Sparkasse durch die Unterschriften der zwei Sparkassenbeamten, des Rendanten und des Gegenbuchführers, wechselrechtlich verpflichtet werden konnte. Dies bejaht es, indem es die Auslegung der Satzung durch das Berufungsgericht, die zu einer Bejahung dieser Frage gelangt, als keinen Rechtsirrtum enthaltend bezeichnet. Konnte sich hier das Reichsgericht auf die, als möglich, nicht angreifbare Auslegung der Satzung durch das Berufungsgericht berufen, so werden wir bei dem erwähnten neueren Urteil, wo diese Möglichkeit versagte, sehen, wie es seinem auf Abwehr der Mißbräuche im wechselgeschäftlichen Verkehre der Sparkassen gerichteten Aufbau einen neuen Stein von nicht unerheblicher Bedeutung einzufügen verstanden hat.

Sowohl im Urteile v. 11. Februar 1926 wie auch in dem v. 26. Oktober 1928 wird der Einwand der Beklagten, das Akzept sei unwirksam, weil es sich um ein Anleihegeschäft der Stadt gehandelt habe und nach der betreffenden Städteordnung die Genehmigung der Aufsichtsbehörde dem Wechsel hätte beigefügt werden müssen, mit der zutreffenden Begründung zurückgewiesen, daß es sich um eine Anleihe im Sinne jener Bestimmungen überhaupt nicht handle. Denn eine kurzfristige Darlehensaufnahme, wie sie hier vorliege, sei nach der Verkehrsauffassung nicht als Anleihe anzusehen. In beiden Fällen benutzt aber das Reichsgericht diese Gelegenheit, um erneut zu betonen, daß die Vorschriften in den Städteordnungen usw. darüber, in welcher Form Verpflichtungen für eine Stadtgemeinde usw. zu übernehmen sind, nicht bloße Formvorschriften, sondern darüber hinaus eine Beschränkung der Vertretungsorgane darstellen. Man sieht also, daß das Reichsgericht bei allem Bestreben der Eindämmung der Mißbräuche, wie sie sich häufig im wechselgeschäftlichen Verkehr bei Sparkassen ergeben haben, doch an diesem schwerwiegenden Grundsatze festhält.

Da ein Anleihegeschäft nicht vorliegt, so erachtet das Reichsgericht in beiden Urteilen die Zeichnung des Akzeptes durch den Bürgermeister oder seinen Vertreter und einen Beigeordneten als den Vorschriften der betreffenden Städteordnungen entsprechend, was zur Zurückweisung der Revision der Stadtgemeinde in beiden Fällen geführt hat. Im zweiten Falle hatte das Kammergericht die Berufung der Beklagten mit der Maßgabe zurückgewiesen, daß die besondere Verurteilung als Trägerin des Vermögens der Stadtsparkasse in Wegfall kommt. Der dieserhalb vom Kläger eingelegten Anschlußrevision gab das Reichsgericht mit folgender bemerkenswerten Begründung statt: Das Interesse des Klägers erkläre sich aus der leichteren Vollstreckungsmöglichkeit, da die Vollstreckung in das wirtschaftlich selbständige Vermögen der Sparkasse nicht den preußisch-rechtlichen Bestimmungen über die Vollstreckung gegen Körperschaften des öffentlichen Rechts mit Rücksicht auf die rechtliche Unselbständigkeit der Sparkassen unterliege. Daher komme es darauf an, ob der Ausstellervermerk geeignet ist, die Sparkasse zu verpflichten. Entgegen dem Falle des Urteils v. 11. Februar 1926 verneint das Urteil hier dies an sich, da, der Satzung zuwider, die Wechselzeichnung nur vom Vorsitzenden des Vorstandes der Sparkasse und einem Mitgliede statt zweier Mitglieder vollzogen ist. Obwohl das Urteil auch hier wieder aufs neue seine Auffassung hervorhebt, wonach den sparkassenlichen Satzungsbestimmungen, soweit sie die Uebernahme von Verpflichtungen regeln, die gleiche Bedeutung zukommt wie den erwähnten Bestimmungen der Städteordnungen usw., so findet es doch ein Mittel — und dies ist der oben erwähnte neue Baustein —, der aus dem unzureichenden Ausstellervermerk entnommenen Einrede der Beklagten wirksam und m. E. durchaus zutreffend zu begegnen. Dieses Mittel ist die Annahme einer nachträglichen Genehmigung des an sich unwirksamen Ausstellervermerks durch das rechtswirksame Akzept der Beklagten auf demselben Wechsel. Es handle sich bei dem Fehlen der dritten Unterschrift um eine unvollständige Vertretung. Ein so geschlossener Vertrag erlange Wirksamkeit erst durch seine etwaige Genehmigung. Der Magistrat habe durch seine rechtswirksame Unterzeichnung des Akzepts stillschweigend die beiden Unterzeichner des Ausstellervermerks hierzu für den vorliegenden Fall bestellt. Da der Sparkassenvorstand lediglich die Stellung einer dem Magistrat untergeordneten städtischen Deputation habe, könne der Magistrat auch in den Geschäftskreis einer solchen Deputation eingreifen und an ihrer Stelle deren Geschäfte wahrnehmen. So könne er daher auch, wie hier geschehen, an sich unwirksam abgegebene Erklärungen nachträglich genehmigen.

Andererseits hat der Senat in einem Urteile v. 20. November 1928 (II. 414/28) die Revision der Klägerinnen gegen die Abweisung einer gegen eine badische Sparkasse gerichteten Klage zurückgewiesen unter Billigung der Gründe des Berufungsurteils. Dieses hatte ausgeführt, daß der Inhalt der Satzung, hinsichtlich deren Bedeutung es sich durchaus den mehrfach erwähnten vom Reichsgericht aufgestellten Grundsätzen anschließt, dem Verwaltungsrat, da es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung gehandelt habe, nicht die Befugnis gegeben habe, dem Rechner Vollmacht zur Eingehung der hier fraglichen Verbindlichkeiten zu erteilen. Habe also der Verwaltungsrat dem Rechner nicht ausdrücklich Vollmacht erteilen können, so habe dies noch weniger stillschweigend geschehen können, zumal eine solche Vollmacht nach der Satzung nur schriftlich hätte erteilt werden können.

Einen ganz neuen Weg schlägt ein — zur Veröffentlichung in der amtlichen Sammlung bestimmtes — Urteil desselben Senats v. 23. November 1928 (II. 166/28) ein, der allerdings in den Regelfällen kaum Anwendung wird finden können. Eine Stadtsparkasse stand mit einer Girozentrale in regem Giroverkehr in der Weise, daß sie mit anderen Privatbanken nicht arbeiten durfte. In diesem Verkehr indossierte die Sparkasse auch Wechsel von Kunden an die Girozentrale. Mehrere solcher

Digitized by Google

Wechsel, die das Indossament von zwei Beamten der Sparkasse trugen, die gemeinschaftlich zur Zeichnung von Quittungen und zur Erledigung von Kassengeschäften, aber nicht zur Abgabe wechselrechtlicher Erklärungen nach dem Inhalte der Satzung ermächtigt waren, gingen zu Protest. Aussteller und Akzeptant sind vermögenslos. Die beklagte Stadtgemeinde machte die Unwirksamkeit der Indossamente geltend mit der Begründung, daß diese nicht von den vertretungsberechtigten Beamten abgegeben seien; sie unterlag aber in allen drei Rechtszügen. Das Urteil des Reichsgerichts geht aus von der von ihm gebilligten Ausführung des Berufungsgerichts, daß eine Haftung der Beklagten aus den Wechseln gemäß Art. 81 WO. nicht begründet sei, weil die Indossamente der Sparkasse ungültig seien. Denn sie seien nicht entsprechend der in der Satzung für verpflichtende öffentliche Urkunden gegebenen Vorschrift vom Vorsitzenden des Vorstandes und von einem zweiten Vorstandsmitglied, sondern von den beiden dem Vorstande nicht angehörigen Kassenbeamten vollzogen worden. Es billigt auch die weitere Ausführung des Berufungsgerichts, daß sich die Haftung der Stadtgemeinde auch nicht aus einer ausdrücklich oder stillschweigend den beiden Kassenbeamten erteilten Vollmacht, namens der Sparkasse die Wechsel zu indossieren, herleiten lasse. Denn nach der Satzung dürften nur Vorstandsmitglieder, zu denen die beiden Kassenbeamten nicht gehören, mit der selbständigen Erledigung einzelner Arten von Geschäften betraut werden.

Scheide hiernach die Haftung der Beklagten aus den Wechseln gemäß Art. 81 WO. als Klagegrund aus, so sei doch, wie auch durch das Berufungsgericht geschehen, eine Haftung der Beklagten auf Schadensersatz festzustellen. Sie hafte auf Grund des zwischen der Girozentrale und ihr zustande gekommenen dauernden Vertragsverhältnisses, das ihr Vorstand schuldhaft verletzt habe. Das Urteil nimmt hier Bezug auf einen in ständiger Rechtsprechung des Reichsgerichts zum Ausdrucke gelangten Rechtsgedanken, der besonders in einem Urteile v. 31. Januar 1891 (RGZ. 27 S. 121) eingehendere Ausführung gefunden hat. Durch eine dauernde Geschäftsverbindung bilde sich ein Vertrauensverhältnis aus, in welchem die Wahrung von Treu und Glauben in erhöhtem Maße und in weiterem Umfang, als im Verkehr zwischen einander fremd gegenüberstehenden Personen zur notwendigen Uebung werde. Nicht nur der Abschluß und die Erfüllung der einzelnen Geschäfte, sondern die ganze Geschäftsverbindung werde von Treu und Glauben beherrscht, und dadurch komme es, daß Handlungen, die sonst als rechtlich bedeutungslose Tatsachen erscheinen, einen rechtlichen Inhalt gewinnen können. Diese durch die dauernde Verbindung mit der Girozentrale begründete Sorgfaltspflicht habe der Bürgermeister, der gesetzliche Vertreter der beklagten Stadtgemeinde, schuldhaft verletzt, so daß deren Schadensersatzpflicht aus §§ 276, 278 BGB. herzuleiten sei. Gegenüber einer solchen nach Vertragsgrundsätzen zu beurteilenden Haftung der Beklagten müsse die Berufung auf die nur für Rechtsgeschäfte geltenden Schutzbestimmungen der Satzung der Sparkasse versagen. Mit Recht sieht es das Urteil als eine große Pflichtverletzung der gesetzlichen Vertreter der Beklagten an, daß sie es — nach der Feststellung des Berufungsgerichts — wissentlich geschehen ließen, daß die Sparkassenbeamten unter Uebertretung der Satzung Kundenwechsel an die Girozentrale indossierten. Es wäre die Pflicht des Bürgermeisters gewesen, dies abzustellen, die Befolgung seiner Anordnung dauernd zu überwachen und die Girozentrale davon in Kenntnis zu setzen, daß die Sparkassenbeamten zur Abgabe wechselrechtlicher Erklärungen nicht befugt seien.

Rechtlich nicht zu beanstanden seien auch die Ausführungen des Berufungsgerichts, daß die Stadtgemeinde für das schuldhafte Verhalten ihres Bürgermeisters nach § 278 BGB. einzustehen hat, denn § 278 nenne neben dem Erfüllungsgehilfen des Schuldners auch dessen gesetzlichen Vertreter. Am Schlusse des Urteils setzt sich der Senat, was besondere Beachtung verdient, mit seiner bisherigen Rechtsprechung auseinander und betont nachdrücklich, daß sich dieses Urteil, dem ein ganz besonders gelagerter Fall zu Grunde liegt, keineswegs in Widerspruch zu ihr setze. Bisher sei nur die Frage zu entscheiden gewesen, ob das Dulden von satzungswidrigen Wechselerklärungen von Kassenbeamten durch den Sparkassenvorstand gegen die Sparkasse oder die Stadtgemeinde unter dem Gesichtspunkt der stillschweigenden Vollmacht Rechtsfolgen nach sich zieht.

Nochmals das Ergebnis der Arbeit des Senats auf diesem Gebiete zusammenfassend, erklärt das Urteil, die Möglichkeit einer derartigen stillschweigenden Vollmacht sei in Fällen, wo die Satzung eine Bevollmächtigung allgemein und demgemäß auch eine solche der Kassenbeamten zuließ, anerkannt, in Fällen dagegen, wo eine ausdrückliche Bevollmächtigung der Kassenbeamten satzungsgemäß unzulässig war, verneint worden.

Hier sei zum ersten Male die Frage zu beantworten, ob in Fällen, wo von einer wechselmäßigen Haftung wegen mangelnder Vertretungsbefugnis und Unzulässigkeit stillschweigender Bevollmächtigung nicht die Rede sein kann, unter ganz besonderen Umständen nicht gleichwohl eine Schadensersatzpflicht der beklagten Stadtgemeinde gemäß §§ 276, 278 BGB. begründet ist, nämlich dann, wenn der gesetzliche Vertreter der Stadtgemeinde bei einer dauernden Geschäftsverbindung und ständigem Wechselgiroverkehr der Sparkasse mit einer Bank trotz Kenntnis der unbefugten Vollziehung von Indossamenten durch Kassenbeamte für die Sparkasse nicht einschreitet und die Bank nicht aufklärt. Unbedenklich müsse angenommen werden, daß ein derartiges pflichtwidriges Verhalten des gesetzlichen Vertreters einer Stadt, wenn es auch deren wechselmäßige Haftung nicht hervorrufen kann, so doch wegen des in einer solchen Handlungsweise liegenden gröblichen Verstoßes gegen Treu und Glauben im Verkehr eine Schadensersatzpflicht nach sich ziehen muß.

Es bedarf keiner Ausführung, daß es für die Rechtsprechung außerordentlich schwierig ist, im gegebenen Falle den beiden Gesichtspunkten gleichzeitig gerecht zu werden, deren einer bezweckt, Körperschaften des öffentlichen Rechts vor Schaden zu schützen, der durch Ueberschreitung von Befugnissen ihrer Organe oder ihrer Erfüllungsgehilfen ihnen entstehen kann, während andererseits der geschäftliche Verkehr beanspruchen darf, gegen derartige Ausschreitungen nach Möglichkeit gesichert zu werden. Ueberblickt man die diese Fragen be-

Digitized by Google

handelnde Rechtsprechung des höchsten Gerichtshofs, so wird man ihm die Anerkennung nicht versagen können, daß er es bisher verstanden hat, beide Gesichtspunkte nach Möglichkeit zu der ihnen gebührenden Geltung kommen zu lassen.

Die Rechtslage bei vermittelter Deckungsanschaffung für Domizilwechsel.

Von **W. Boes**, Berlin-Treptow.

In den letzten Jahren ist unter den bei Banken domizilierten Wechseln die Zahl der auf fremde Währungen lautenden Abschnitte im Vergleich zur Vorkriegszeit zweifellos wesentlich größer geworden. Es werden infolgedessen auch weit mehr Wechsel als früher bei ausländischen Banken domiziliert. Dieser starke Anteil von Valuten-Domizilen erklärt sich aus der namentlich im internationalen Verkehr noch immer vorherrschenden Gewohnheit, in „neutralen" Valuten zu fakturieren, einer Gewohnheit, die fortbesteht, obwohl von den Gründen, die zu ihrer Entstehung geführt hatten, manche und sogar die wichtigsten, in der Zwischenzeit wieder in Wegfall gekommen sind.

Infolge der veränderten Umstände haben sich die Banken zwar anders gelagerten Bedürfnissen anpassen müssen, doch hat dieser Wandel sich fast unbemerkt vollzogen. Denn bei der bankmäßigen Abwickelung der mit der Einlösung von Domizilwechseln zusammenhängenden Geschäftsvorfälle scheint es in den Augen des Praktikers in der Tat unerheblich zu sein, ob in der Gesamtzahl der Domizile die Valuten-Wechsel überwiegen oder andererseits jene Fälle, in denen der Bezogene sich vollkommen passiv verhält und statt seiner entweder der Aussteller oder irgendein anderer Interessent für die Einlösung des Wechsels Sorge trägt. Die Tatsache der erheblich komplizierteren Rechtslage wird dabei meist übersehen, sowohl was das Verhältnis zwischen Trassaten und Domiziliaten anbelangt, wie auch die Rechtsstellung des lediglich mit der Ueberweisung des Deckungsbetrages an den Domiziliaten beauftragten Dritten.

Angesichts dieser Sachlage erscheint es erforderlich, der Behandlung des eigentlichen Themas einige Ausführungen über das

Rechtsverhältnis zwischen Domiziliaten und Trassaten

voranzustellen. Der Domiziliat ist bekanntlich weder wechselberechtigt noch wechselverpflichtet. Er gilt wechselrechtlich als beauftragt, als angewiesen, für den Trassaten Zahlung zu leisten; er ist solutionis causa adiectus (Staub-Stranz). Im übrigen aber wird man sich der von Mayer (Begriff und Recht des Domizilwechsels) vertretenen Auffassung anschließen können, nach der in jedem Falle Rechtsbeziehungen nur zwischen Trassaten und Domiziliaten zur Entstehung gelangen, also auch dann, wenn der Trassant den Domiziliaten benennt („vollkommener Domizilwechsel"). Immer läuft die Domizilierung darauf hinaus, daß der Trassat gehalten ist, mit dem Domiziliaten ein spezielles zivilrechtliches Verhältnis einzugehen, auf Grund dessen der Domiziliat dem Trassaten, und nur diesem gegenüber, verpflichtet wird, den Wechsel an seiner Stelle zu bezahlen. Besondere Beachtung verdienen in diesem Zusammenhange die Ausführungen Mayers, in denen er — u. E. durchaus mit Recht — verneint, daß mit der Annahme eines vollkommenen Domizilwechsels beziehungsweise mit der bei der Annahme eines unvollkommenen Domizilwechsels durch den Akzeptanten erfolgenden Benennung eines Domiziliaten ein Rechtsverhältnis, das den Domiziliaten gegenüber dem Akzeptanten zur Zahlung der Wechselsumme verpflichtet, von selbst zur Entstehung gelangt. Wenn Mayer auf Grund solcher Erwägungen zu dem Schluß kommt, daß also verlangt werden muß, daß der Akzeptant den Domiziliaten davon benachrichtigt, daß der Wechsel bei ihm zahlbar sei, und daß er ihn gleichzeitig beauftragt oder anweist, die Wechselsumme am Verfalltage zu begleichen, so zieht er indes damit — vom Standpunkt des berechtigten Interesses der Banken — noch nicht die letzten Konsequenzen. Die Bedürfnisse der täglichen Praxis gehen in gewisser Hinsicht über das hinaus, was Mayer fordert, heute in viel höherem Maße als früher. Zwar ist es auch in der Vorkriegszeit hin und wieder vorgekommen, daß ein Wechselbezogener bei einer Bank domiziliert hat, zu der er keinerlei Geschäftsbeziehungen unterhielt; die Bank kannte in solchen Fällen oft den Trassaten nicht einmal dem Namen nach. Immerhin hat es sich da bis zu einem gewissen Grade um Ausnahmen gehandelt.

Jedenfalls war es früher die Regel, daß der Trassat bei seiner Bankverbindung domizilierte, daß diese meist sogar einen generellen Auftrag hatte, die vorkommenden Wechsel einzulösen, und daß dieselben ihr im einzelnen, alsbald nach der Akzeptierung, avisiert wurden. Dagegen überwiegen heute, wie die Praxis lehrt, offenbar die Fälle, in denen der Domiziliat erst bei Verfall oder ganz kurze Zeit vorher von der Domizilierung Kenntnis erhält. Dies hängt damit zusammen, daß die Initiative neuerdings weit häufiger vom Trassanten oder anderen Beteiligten ausgeht, gegen deren Interesse das des Trassaten soweit in den Hintergrund tritt, daß er sich seinerseits um die Domizilstelle überhaupt nicht kümmert; oft mag er wohl die ihm von den anderen Interessenten vorgeschlagene Bank nicht einmal dem Namen nach kennen.

Was nun das Rechtsverhältnis zwischen Trassaten und Domiziliaten anbelangt, so stellt es sich uns zweifellos als ein Dienst- oder Werkvertrag dar, der eine Geschäftsbesorgung zum Gegenstande hat. Vom Standpunkte der Bankpraxis ist diese Konstruktion allerdings nicht gerade als ideal zu bezeichnen. Wenn auch die einschlägigen Vorschriften des BGB. hier und da, wie z. B. in § 665 Satz 2, von der selbstverständlichen Voraussetzung ausgehen, daß der Beauftragte in der Regel Gelegenheit haben muß, vor der Ausführung des Auftrages sich mit dem Auftraggeber zu verständigen, so treffen sie andererseits doch auch Vorsorge für jene Fälle, in denen sich eine vorherige Rückfrage beim Auftraggeber praktisch als unmöglich erweist. Damit ist aber den Banken der Weg versperrt, die für sie sehr wichtige Forderung, daß der Trassat sich vor der Domizilierung ihres Einverständnisses zu versichern, im Einzelfalle rechtzeitig vor Fälligkeit des Wechsels, zweckmäßig alsbald nach der Akzeptierung, Auftrag zur Einlösung zu erteilen und beizeiten die Deckung bereitzustellen hat, aus den einschlägigen Vorschriften herzuleiten. Hinzu kommt, daß bezüglich der uns hier interessierenden Geschäftsvorfälle die Banken infolge § 663 BGB. (dessen Vorschriften nach § 675 auf Dienst- und Werkverträge Anwendung finden) in Verbindung mit § 362 HGB. nicht einmal ihre volle Entschlußfreiheit haben, sofern man nicht gerade zu ihren Gunsten den Einwand gelten lassen will, daß sie sich ja nur insoweit öffentlich zur Einlösung von Domizilwechseln erbieten, als diese Geschäfte sich mit der für den Bankverkehr üblichen Sorgfalt und Vorsicht durchführen lassen. Daß mit anderen Worten das Anerbieten, als Domiziliat zu fungieren, abgesehen von der Deckungs- und Provisionsfrage, unter der stillschweigenden Voraussetzung zu erfolgen pflegt, daß die elementarsten Grundsätze der Verkehrssicherheit beachtet werden: zu denen eine rechtzeitige Auftragserteilung gehört.

Prohibitiv-Sätze für nicht rechtzeitig avisierte Domizile wären unter den obwaltenden Umständen wohl das einzige Mittel, durch das man erreichen könnte, daß dem Domiziliaten zwischen Eingang des Auftrages und Fälligkeit des Wechsels hinreichend Zeit verbleibt, gewisse für die Praxis des Bankverkehrs wichtige Vorfragen zu klären: Die Domizilstelle muß vor der Präsentation des Wechsels in der Lage sein, sich über die Authentizität sowohl des ihr zugegangenen Auftrages, wie des einzulösenden Abschnittes zu vergewissern.

Bestehen über das Rechtsverhältnis als solches demnach kaum Zweifel, soweit es sich um die direkte Anweisung Trassat-Domiziliat handelt, so ist es andererseits weniger eindeutig, wenn dem Domiziliaten der Auftrag nicht von dem Trassaten, sondern von dritter Seite, sei es vom Aussteller, sei es von einer seitens eines der Beteiligten beauftragten Bank zugeht. Angesichts der einleitend skizzierten neueren Entwicklung kommt mithin der Frage nach den

Rechtsbeziehungen bei vermittelter Deckungs-Anschaffung

eine wesentlich größere Bedeutung zu. Bei der hierüber anzustellenden Untersuchung beschränken wir uns auf die denkbar einfachste Konstellation, in der zwischen dem die Deckungs-Anschaffung veranlassenden Wechselverpflichteten und dem Domiziliaten nur eine einzige Bankstelle in Funktion tritt: Der Wechselverpflichtete A beauftragt die B-Bank, an die D-Bank (Domiziliat) einen Betrag zur Einlösung eines bei dieser domizilierten Wechsels zu überweisen. Oft durchlaufen solche Aufträge nämlich eine ganze Reihe von Bankstellen, bis sie durch Vergütung an den Domiziliaten zur Erledigung gelangen (Provinzbank — Zentralbank — Domiziliat, oder Privatbankier — Großbank am gleichen Platze — Domiziliat. Manchmal wird am Bestimmungsorte noch eine weitere Stelle eingeschaltet: der Auftrag des A an die B-Bank in Berlin wird von dieser durch einen an die C-Bank in London erteilten Auftrag zur Zahlung an die D-Bank in London ausgeführt). Wir wollen im

Digitized by Google

übrigen den heute besonders häufigen Fall des im Auslande domizilierten Wechsels in fremder Währung als Beispiel wählen, weil gerade er die charakteristischen Merkmale aufweist, auf deren Behandlung es hier ankommt. Generell läßt sich der Vorgang auf folgende Formel bringen:

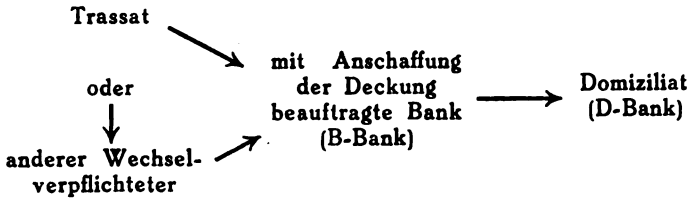

Von den beiden theoretisch gegebenen Möglichkeiten:

a) Der Domiziliat hat vom Trassaten bereits vor Fälligkeit des Wechsels auf direktem Wege entsprechende Weisungen erhalten oder er erhält sie gleichzeitig mit dem ihm seitens der die Deckung anschaffenden Bank zugehenden Betrage, jedoch auch hier durch direkt an ihn gerichtetes Schreiben des Trassaten;

b) der Domiziliat erhält erst bei Empfang des Deckungsbetrages Kenntnis von der erfolgten Domizilierung, und zwar nur dadurch, daß ihm seitens der überweisenden Bank der Verwendungszweck der ihm zugehenden Summe angegeben wird;

lassen wir die erstere hier außer Betracht, nachdem wir uns mit ihr im ersten Teil dieser Studie befaßt haben. Der Fall b dagegen ist gegenwärtig der weit häufigere, wenn nicht gar der Regelfall, und eben deshalb wird ja die vorliegende Untersuchung überhaupt erforderlich. Wenn der Trassat dem Domiziliaten direkt seine Weisungen erteilt und so der zwischen beide Kontrahenten tretenten Bank wirklich nur die Rolle zufällt, eine Ueberweisung auszuführen, so ist das Rechtsverhältnis dieses Mittlers nach beiden Seiten hin durchaus eindeutig. Ganz anders ist indes die Situation in den Fällen, in denen die mit der Ueberweisung der Deckung an den Domiziliaten beauftragte Bank aus den ihr zugegangenen Weisungen nicht ersehen kann, ob dem Domiziliaten auf direktem Wege Instruktionen erteilt worden sind oder nicht, weil hier stets mit der oben unter b dargestellten Sachlage gerechnet werden muß. Hier einige der Praxis entlehnte Beispiele:

Der B-Bank in Berlin geht z. B. ein Auftrag etwa folgender Art zu:

„Ueberweisen Sie drahtlich an die D-Bank in London £ 3000.—.— zur Einlösung eines Wechsels",

wobei sie also nicht einmal weiß, ob der Auftraggeber selbst der Trassat ist.

Unzulänglich bleibt die Formulierung des Auftrages aber auch bei ausführlicheren Angaben, wie z. B.:

„Ueberweisen Sie der D-Bank in London £ 3000.—.— zur Einlösung meines Akzeptes per .... Aussteller ...."; solange die beauftragte Stelle den Umständen eben nicht entnehmen kann, ob der Domiziliat auf direktem Wege Anweisung zur Einlösung erhalten hat. War dies nämlich nicht geschehen, dann bilden zwangsläufig alle über die einfache Namensnennung des Begünstigten hinausgehenden Angaben integrierende Bestandteile des Auftrages, sowohl des empfangenen wie des weitergeleiteten, sind mithin mehr als einfache Angaben über den „Verwendungszweck". Und darin liegt eine gewisse Gefahr insofern, als der Domiziliat bei Erhalt einer von solchen Angaben begleiteten Zahlung zwar den Einlösungsauftrag seitens des Trassaten (nur dieser kommt ja für ihn als Kontrahent in Betracht, wie wir weiter oben gesehen haben) präsumiert, dies jedoch mit der reservatio mentalis, sich im Eventualfalle nicht an den (ihm unbekannten) Trassaten, sondern an die die Deckung überweisende Bank zu halten. Eine große englische Bank löst beispielsweise bei ihr domizilierte Wechsel nur dann auf direkte Weisung des Akzeptanten ein, wenn dieser selbst mit ihr in laufender Verbindung steht bzw. ein Konto bei ihr unterhält; dieser Standpunkt findet offenbar seine Erklärung in den Ausführungen am Schlusse des ersten Teiles dieser Arbeit. Da die betreffende Bank aber für einen ihr an sich unbekannten Trassaten einzulösen pflegt, wenn ihr Deckung und Auftrag durch eine mit ihr in Verbindung stehende deutsche Bank zugehen, so kann man daraus nur folgern, daß in der Tat der oben erwähnten reservatio mentalis irgendeine praktische Bedeutung zukommt. Umgekehrt wird der Auftraggeber — wenn er keine direkten Weisungen an den Domiziliaten erteilt, etwa weil dieser ihm gänzlich fremd ist und weil er glaubt, mit ihm nichts zu tun zu haben — dazu neigen, alle der mit der Deckungs-Anschaffung betrauten Bank gemachten zusätzlichen Angaben eo ipso als integrierende Bestandteile seines Auftrages anzusehen, und infolgedessen wird nach seiner Auffassung die Haftung der von ihm beauftragten Bank sich nicht nur auf die Ueberweisung erstrecken, sondern darüber hinaus auf die Herbeiführung einer daran anknüpfenden Handlung eines Dritten, des Domiziliaten, nämlich auf die Einlösung seines Wechsels durch diesen. Demgegenüber muß man sich nun vor Augen halten, daß bei Uebernahme und Ausführung von Aufträgen zur Ueberweisung von Beträgen zwecks Einlösung von Domizilwechseln bislang wohl kaum eine Bank an etwas anderes als an einen Dienst- oder Werkvertrag gedacht hat; unter Geschäftsbesorgung wird man hier wohl stets nur die Ueberweisung als solche — und nur diese — verstanden, etwaige eingehendere Angaben (Verfall, Namen der Akzeptanten und Aussteller etc.) lediglich als „Angabe des Verwendungszweckes" interpretiert haben, ausgehend von der theoretisch an sich zwar richtigen, praktisch aber von den Auftraggebern selten berücksichtigten Auffassung, daß letzten Endes der Domiziliat auf Anweisung des Trassaten handelt und daß die Rechtsbeziehungen zwischen diesen die bei der Ueberweisung der Deckung intervenierende Partei eigentlich nicht tangieren.

Wie wenig der Fragenkomplex durchdacht zu werden pflegt, dafür einige Beispiele aus dem Schriftverkehr zwischen beteiligten Banken:

Berlin, den 20. Nov. 1928.

An

D-Bank

London.

Wir baten Sie heute drahtlich, folgende Vergütungen[1]) zu Lasten unseres Kontos vorzunehmen:

an Bankhaus X Berlin £ 3000.—.— Val. heute zur Einlösung der Akzepte der Firma Y . . .

B-Bank.

Zur Ergänzung: Diesem Auftrag an die D-Bank lag ein telephonischer Abschluß zwischen dem Bankhaus X und dem Devisenhändler der B-Bank zu Grunde: die Abreden bezogen sich lediglich auf den Kurs, die sofortige drahtliche Anschaffung „mit heutiger Valuta", die Weitergabe der Mitteilung „zur Einlösung der Akzepte der Firma Y . . ." und die Telegrammkosten.

Warschau, den 20. Nov. 1928.

An

C-Bank

Berlin.

Wir bitten, nachstehende Vergütungen bzw. Zahlungen[2]) vorzunehmen und uns dafür u. A. zu belasten:

an die D-Bank, Berlin, zur Deckung der Tratte der Deutschen Papier-Manufaktur G. m. b. H. Auftrags und für Rechnung der Firma . . . Z . . . hier RM 3000,—.

Warschauer Bank.

Hier ergeben sich folgende Fragen: Soll man unter „Tratte der Deutschen Papier-Manufaktur" einen von dieser gezogenen Wechsel verstehen und dann annehmen, daß die im Auftrage benannte Warschauer Firma Bezogene ist? In diesem Falle würde es sich zwar richtig um einen vom Trassaten ausgehenden Auftrag zur Deckungs-Anschaffung handeln, aber es wäre dann eben auch mit der Möglichkeit, ja sogar mit der Wahrscheinlichkeit zu rechnen, daß der D-Bank weder der Trassat noch die Tatsache der Domizilierung bekannt ist. Alles spricht hier dafür, daß die Domizilierung des Wechsels auf Veranlassung der deutschen Firma erfolgt war und daß unter dieser Umständen der Trassat bis zur Anschaffung der Deckung nichts weiter unternommen, d. h. weder avisiert noch auf direktem Wege Auftrag zur Einlösung erteilt hatte. Einen solchen Auftrag erhält also die D-Bank erst mit der Vergütung durch die C-Bank, jedenfalls wird sie die „Angabe des Verwendungszweckes" so interpretieren. Wird ihr am Fälligkeitstage von dritter Seite ein Wechsel präsentiert, auf den die

---

[1]) Vordruck für Bestätigung gewöhnlicher telegr. Zahlungsaufträge.

[2]) Vordruck für gewöhnliche Zahlungsaufträge.

Digitized by Google

ihr durch die C-Bank gegebene kurze Beschreibung paßt, so wird sie ihn einlösen. Auf wessen Rechnung und Gefahr?

Etwas vorsichtiger formuliert ist folgender Auftrag, von dem man allerdings nicht sagen kann, wie weit er de facto der wirklichen Sach- und Rechtslage entspricht:

Berlin, den 20. Nov. 1928.

An
D-Bank
Zürich.

Hierdurch bitten wir Sie, unser Konto mit
sfrs. 2000.— Wert 22. d. M.
zu belasten und diesen Betrag zur Einlösung eines bei Ihnen zahlbar gestellten Akzeptes über
sfrs. 2000.— p. 23. d. M.
Aussteller . . . . . .
Akzeptant . . . . . .
zu verwenden. Den eingelösten Abschnitt bitten wir, uns einzusenden.

B-Bank.

Will man alle Zweifel, aber auch jene untragbaren Risiken ausschließen, auf die hier hingewiesen wurde, so würde sich das Geschäft etwa folgendermaßen erledigen:

Auftrag des Trassaten zur Ueberweisung der Deckung an den Domiziliaten:

Berlin, den 20. Nov. 1928.

An
B-Bank
Berlin.

Ich habe der D-Bank in London für mein bei ihr domiziliertes Akzept über
£ 3000.—.— p. 30. d. M., Aussteller . . . .
zum 29. d. M. einen Betrag von
£ 3003.—.—
anzuschaffen. Ich bitte, mir diesen Pfund-Betrag zu Lasten meines Reichsmark-Kontos zu überlassen und ihn für meine Rechnung, wie vorstehend, unter Angabe des Verwendungszweckes der D-Bank in London zu überweisen.

Auftrag zur Einlösung habe ich dem Domiziliaten direkt erteilt unter gleichzeitiger Mitteilung, daß ihm die Deckung durch Sie zugehen wird.

Trassat.

Darauf

Brief der B-Bank an den Domiziliaten:

Berlin, den 27. Nov. 1928.

An
D-Bank
London.

Laut uns zugegangener Mitteilung hat die Firma . . . . . ihr Akzept über £ 3000.—.— p. 30. d. M. bei Ihnen domiziliert und Ihnen bereits direkt Auftrag zur Einlösung erteilt.

Wir bitten Sie nun hierdurch im Auftrage der Genannten, den zur Deckung erforderlichen Betrag:
£ 3003.—.— p. 29. d. M.
unserem Konto bei Ihnen zu entnehmen.

B-Bank.

Bei dieser Art der Abwicklung trägt die zwischen Trassaten und Domiziliaten eingeschaltete Bank keinerlei Verantwortung für die ordnungsgemäße Erledigung des Auftrages zur Einlösung des Wechsels; in dieser Hinsicht bestehen direkte Rechtsbeziehungen zwischen dem Trassaten und dem Domiziliaten. Die B-Bank trägt eine Verantwortung gegenüber dem Trassaten nur für die richtige Erfüllung eines Dienst- oder Werk-Vertrages, der als Geschäftsbesorgung eine Ueberweisung eines Betrages an eine andere Bank zum Gegenstande hat und der im übrigen durch keine weitergehenden vertraglichen Pflichten belastet ist.

In der Praxis wird sich die Frage nicht immer in dieser Weise lösen lassen. Nehmen wir z. B. an, die Domizilierung wäre nur auf Betreiben der Bank erfolgt, dann könnte die Erledigung auch folgendermaßen erfolgen:

Avis an den Domiziliaten.

Berlin, den 30. Aug. 1928.

An
D-Bank
London.

Die Firma . . . . . hat auf unsere Veranlassung ihr Akzept über
£ 3000.—.— p. 30. Nov. d. J., Nr. 2345
Aussteller . . . . . .
bei Ihnen zahlbar gestellt. Der Ordnung halber machen wir Ihnen schon heute hiervon Mitteilung. Ein Verzeichnis der die Firma . . . . . verpflichtenden Unterschriften fügen wir bei.

Kurz vor Fälligkeit wird Ihnen noch ein besonderer Auftrag zur Einlösung zugehen.

B-Bank.

Angenommen, der Trassat würde sich dann auch bei der Deckungs-Anschaffung weiterhin passiv verhalten, dann müßte der

Auftrag der B-Bank an den Domiziliaten

wie folgt lauten:

Berlin, den 25. Nov. 1928.

An
D-Bank
London.

Im Anschluß an unser Avis vom 30. Aug. d. J. bitten wir Sie hierdurch namens und im Auftrage der Firma . . ., deren bei Ihnen domiziliertes Akzept
Nr. 2345 über £ 3000.—.— p. 30. d. M.
Aussteller . . . . . .
zu Lasten unserer Rechnung bei Ihnen einzulösen. Den Abschnitt wollen Sie uns übersenden.

B-Bank.

Ob und inwieweit bei diesem Modus der B-Bank aus dem durch sie geschaffenen Rechtsverhältnis zwischen dem Trassaten und dem Domiziliaten eine Haftung erwächst, bleibe dahingestellt; die Beantwortung dieser Frage hängt letzten Endes davon ab, ob die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen" diese Art von Geschäftsvorfällen entsprechend berücksichtigen oder ob im Schriftverkehr mit dem Trassaten besondere Vorbehalte gemacht werden; ferner davon, wie sich der Domiziliat gegenüber der B-Bank äußert, d. h. ob er seinerseits, etwa durch besondere Freizeichnungsklauseln, den Umfang seiner Haftung begrenzt.

Risiken besonderer Art.

Zum Schlusse sei noch auf einen Umstand hingewiesen, dem vielfach nicht die genügende Beachtung geschenkt wird: Erteilt nicht der Trassat selbst, sondern an seiner Stelle ein anderer Wechselverpflichteter dem Domiziliaten Auftrag zur Einlösung, so bedarf es unter Umständen einer speziellen Aeußerung über das Motiv, bzw. besonderer Weisungen. Interveniert nämlich der andere Wechselverpflichtete lediglich darum, weil er weiß, daß der Trassat seinerseits nicht gewillt oder außerstande ist, für die Deckung zu sorgen, so muß er dies zum Ausdruck bringen. Der Domiziliat hätte dann nicht im Namen des Trassaten, sondern für den betr. Regreßpflichtigen zu zahlen. Wird dagegen dem Domiziliaten in dem ihm zugehenden Einlösungs-Auftrag zwar ein anderer Auftraggeber als der Trassat genannt, so berechtigt ihn dies nicht ohne weiteres zu der Auffassung, daß es sich um eine Intervention handeln müsse; noch verpflichtet es ihn, darauf Bedacht zu nehmen. Auf Grund der Erfahrungen der täglichen Praxis pflegt der Domiziliat in allen solchen Fällen den Auftrag des Trassaten zu präsumieren und glatt zu zahlen, was ja auch das Naheliegendste ist. Mit der Folge, daß bei glatter Zahlung vermutet wird, der Domiziliat hätte als solcher, d. h. im Namen des Akzeptanten, nicht aber als Intervenient oder Indossant, gezahlt, und daß damit dann eo ipso sämtliche Regreßpflichtigen befreit sind.

Digitized by Google

Not und Kredit der Landwirtschaft.

Von **Johannes Wahle**, Halle a. S.

Auf dem letzten Bankentage haben die Not der Landwirtschaft und die Sorge um ihren Kredit zum ersten Male in breiter Oeffentlichkeit durch Kreditbankleiter Ausdruck gefunden. Auch im Hinblick auf die Umschuldungsaktion verdienen die Dinge gerade jetzt erhöhte Beachtung.

Es sollen nachstehend diese Fragen zahlenmäßig untersucht werden, und zwar in dem Gedankengange des Herrn Dr. v. Eichborn von der Fähigkeit zur Zinsaufbringung und zur Kapitalverschuldung aus. Dabei wird sich auch die für die Banken wichtige Frage nach der zulässigen Höhe und notwendigen Dauer kurzfristiger Kredite beantworten, worunter Kredite verstanden werden sollen, deren Rückzahlung mit angemessener Frist ohne schädigenden Eingriff verlangt werden kann. Die Aufrechterhaltung der Bereitschaft ihrer Mittel legt den Banken um so größere Sorgfalt auf, als der ausländische Einfluß auf Geldmarkt und Warenpreise und damit die Konjunkturgefahren größer geworden sind.

Eine kaufmännische Untersuchung ohne ganz eingehende Fachkenntnisse bei Schreiber und Leser kann natürlich nur überschläglich und in großen Zügen arbeiten. Auch zwingt die Verschiedenartigkeit, von einem bestimmten Beispiele auszugehen.

Hervorzuheben ist vor allem die ausschlaggebende Rolle der Person des Landwirts: Man steht oft vor einem Rätsel, wenn man sieht, wie ohne offenbare Ursache von zwei gleichartigen Gütern das eine Rücklagen macht und das andere verschuldet. Es ist also neben der Sache die Person sorgfältig zu werten.

Wir denken uns ein Gut von 100 ha im Saalkreise mit gutem Boden, guter Lage der Pläne zueinander und zum Hofe und guter Verbindung zur Bahn und größeren Stadt. Der Betrieb sei möglichst einfach und ohne Nebenbetriebe wie Züchterei, Mästerei, Mühle und dergleichen. Viehbestand: 10 Pferde (es werde eine Zugmaschine gehalten), 2 Ochsen, 30 Kühe (Abmelkstall). Die letzten können trotz aller Chemie zur Verwertung abfallender Futterstoffe und zur Gewinnung von Dünger nicht ohne Schaden entbehrt werden, können auch eine wesentliche Einnahmequelle sein. Ständige Arbeitskräfte: 5 Knechte, 10 männliche, 12 weibliche Landarbeiter. Die gesamte Anbaufläche von 400 Morgen teile sich 1. in 305 Morgen zur unmittelbaren Gewinnerzielung: 100 Morgen Zuckerrüben, 95 Weizen, 30 Roggen, 60 Gerste, 20 Kartoffeln; 2. in 95 Morgen für den eignen Wirtschaftsbedarf: 50 Morgen Hafer, 40 Klee, 5 Mais und Futterrüben. Es sind also in jeder Hinsicht günstige Verhältnisse unterstellt, wie sie sämtlich nicht allzuoft zusammentreffen werden. Der Verkehrswert eines solchen voll ausgestatteten Gutes ist mindestens RM 800,— je Morgen, also RM 320 000,—, wovon auf das bewegliche Inventar (Vieh, Maschinen, Geräte einschließlich Dreschsatz und 1 Traktor) etwa RM 75 000,— fallen. Höhere Preise betrachte ich gegenwärtig als Liebhaber- oder Spekulationspreise und lasse sie außer Betracht.

Man konnte früher der Ansicht sein, ein solcher Betrieb bedürfe eines besonderen baren Betriebskapitals nicht, da im Kreislaufe der Wirtschaft bis kurze Zeit vor der Ernte die laufenden Ausgaben in den Verkäufen Deckung fänden. Als Reserve und im Hinblick auf die jetzigen starken Preisschwankungen halte ich ein Zusatzkapital von etwa RM 20 000,— für erforderlich. Der Leiter bedarf der Handlungsfreiheit, seine Verkäufe nicht nach dem Geldbedarfe, sondern nach den Preisen einrichten zu können. Das gesamte arbeitende Kapital betrage also RM 340 000,—.

An Ausgaben erwachsen einer solchen Wirtschaft im Jahre: RM 27 000,— Löhne einschließlich Deputate, RM 6500,— Kunstdünger, RM 6000,— Instandhaltung von totem Inventar und Gebäuden, RM 7000,— Steuern und Beiträge, RM 2000,— Licht und Kraft, RM 1000,— Versicherungen, RM 1500,— Verschiedenes = RM 51 000,—.

Für die Einnahmen sollen eine mittlere Ernte und mittlere Preise unter Ausschaltung ganz schlechter und ungewöhnlich guter Jahre angenommen sein. Von diesem Mittel entfernen sich gute Ernten bei schlechten Preisen und schlechte Ernten bei guten Preisen nicht allzusehr. Menge und Preis stehen aber infolge der Verbundenheit mit dem Weltmarkte nicht immer im umgekehrten Verhältnisse. Gegen die Extreme wirkt etwas der oft verschiedene Ausfall von Halm- und Hackfrüchten. Bei den Erträgen ist überall die Aussaat in Abzug gebracht:

100 Morgen Zuckerrüben je 140 Zentner zu . . .	RM 1,65	RM 23 100,—
Hier spielt die Leistungsfähigkeit der Zuckerfabrik eine große Rolle.		
95 Morgen Weizen je 15 Zentner zu	„ 12,50	„ 17 812,—
30 Morgen Roggen je 14 Zentner zu	„ 12,50	„ 5 250,—
60 Morgen Sommergerste je 15 Zentner	„ 14,—	„ 12 600,—
20 Morgen Kartoffeln		„ 3 600,—
abzügl. Eigenbedarf für den Haushalt und einige Schweine.		
		RM 62 362,—
Dazu Milch		„ 10 000,—
		RM 72 362,—

Hinsichtlich des letzten Postens nehme ich an, daß die Unkosten an Arbeitslohn und Rauhfutter für den Kuhstall mit etwa RM 5000,— in unserer Rechnung bereits gedeckt seien, so daß nur noch das Kraftfutter, RM 0,75 je Tag und Tier, insgesamt RM 8200,— zu berechnen wären. Bei einer Milchproduktion von jährlich 100 000 Litern belaufen sich infolgedessen diese Aufwendungen je Liter auf 9—10 Pfennige, so daß bei einem Preise von 20 Pfennigen die Einnahme mit rund RM 10 000,— zu schätzen wäre. Sie schwankt bei den einzelnen Gütern stark, etwa zwischen 18 und 25 Pfennigen das Liter, je nach dem, ob und wie der unmittelbare Absatz an die Konsumenten möglich oder ob die Lieferung an eine Molkerei erforderlich ist. Ich nehme hinsichtlich der Menge und des Preises vorsichtige Zahlen an, da gelegentlich auch Ausfälle eintreten. Kleinere Einnahmen aus Verkauf von Kleinvieh, einigen Schweinen, etwas überschüssigem Stroh und Hafer, Obst usw. mögen zur Ausgleichung geringerer Unterschiede gegenüber den Ansätzen unberücksichtigt bleiben.

Der Bruttogewinn beträgt also RM 72 000,— weniger RM 51 000,— = RM 21 000,—. Davon gehen ab die Abschreibungen auf das lebende und tote Inventar und auf die Gebäude, insgesamt rund RM 6000,—, so daß als Nettogewinn verbleiben: RM 15 000,—, d. h. RM 37,50 je Morgen. Die normale Abweichung vom Mittel nach oben in guten und nach unten in schlechten Jahren dürfte bis zu 15 pCt. der Gesamteinnahmen betragen. Ohne Zweifel kann ein tüchtiger Landwirt den Erfolg verbessern, denn wie sehr dieser an die Person gebunden ist, sieht man daraus, daß einzelne Güter einen wesentlich höheren Nettobetrag, RM 50,— und mehr je Morgen, herauswirtschaften: Es läßt sich durch die Ausnützung etwaiger Möglichkeit zum Bau von Samen, Erbsen, Kohl oder Gemüse der Ertrag erhöhen, wenn auch die Anbaufläche dafür wegen des erhöhten Risikos beschränkt sein wird. Ein Anbau von 25 Morgen Rübensamen kann die Ernteeinnahme um mehrere tausend Mark verbessern. Auch Schafhaltung, Schweinemast, Rinderzucht, Milchküche sind häufig anzutreffen und helfen verdienen. Jedoch lehrt die Erfahrung, daß mit wachsender Wirt-

Digitized by Google

schaftsintensität nicht nur die Gewinnmöglichkeit, sondern auch die Gefahren wachsen.

Entsprechend dieser Erfolgmöglichkeit beläuft sich die Pacht ohne Inventar — selbständige Pacht, nicht zum Mitbetriebe — bis zu RM 30,— je Morgen.

Die gedachten Durchschnittsergebnisse sind nur möglich unter allseits günstigen natürlichen Verhältnissen und auch nur dann, wenn Feld und Stall von größerem Unglück und von Mißgriffen verschont bleiben. Mit diesem Vorbehalte soll für die weiteren Erwägungen ein Ertrag von RM 35,— bis 45,— je Morgen angenommen werden.

Wir sehen: Nur unter in jeder Hinsicht günstigen Umständen läßt sich eine leidliche Rente für das arbeitende Kapital erzielen; über seinen Lebensunterhalt hinaus findet nur der tüchtige und glückliche Wirtschafter für seine Tätigkeit ein Entgelt.

Das alles setzt aber Schuldenfreiheit voraus. Trug ein solches Gut eine Aufwertungshypothek, und ist etwas Kapital neu aufgenommen worden zur Beseitigung der Schäden von Zwangsablieferungen, Währungsverfall und -wiederherstellung, Preisschere und Steuern (ein gewöhnlicher Fall) und dadurch eine Hypothekenschuld von etwa RM 60 000,— entstanden, so wird die Verzinsung des eigenen Kapitals sehr bescheiden. Beachtung verdient, daß eine 8prozentige Landschaftshypothek im zulässigen Höchstbetrage von etwa RM 130 000,— bei einer 9- bis 10prozentigen Last an Zinsen und Nebenkosten die mittlere zuverlässige Ertragfähigkeit zum größten Teile in Anspruch nähme.

Bei unserem Beispiele mit einer Reallast von RM 60 000,— wäre als unbedingt sachlich gesichert anzusehen ein weiterer Kredit bis zu RM 90 000,—, da die Summe dieser beiden Beträge den Sicherheitswert und ihre Lasten die Aufbringungsmöglichkeit nicht überschreitet. Er wäre aber als Bankkredit unwirtschaftlich und nicht kurzfristig im eingangs dargestellten Sinne. Ein solcher kann im allgemeinen nur bestimmte laufende Aufwendungen umfassen oder Geldbedarf infolge von besonderen Wirtschaftsvorfällen. Nach der Ernte, deren Beleihung ein Geschäft für sich ist und jetzt außer acht bleibt, muß die Wirtschaft die erforderlichen Mittel haben, um Kunstdünger zu kaufen und sich eine Reihe von Monaten zu erhalten. Will man einen sechsmonatigen Bankkredit einräumen, so könnte das zum Beispiel in Höhe von RM 40 000,— im August bis Januar sein, wobei natürlich sonstige größere Wirtschaftsschulden abzusetzen wären. Im Dezember kommen schon Rübengelder herein.

Nach den Bedingungen für Umschuldungskredite aus der Agricultural Loan wird eine Belastung bis zu 60 pCt. des Taxwertes von Grundstück und Gebäuden auslaufend, hinter 40 pCt. gewährt. Rechnet man für eine 1. Post von etwa RM 80 000,— 10 pCt., für eine 2. Post von etwa RM 40 000,— 7 pCt. Lasten, so wird es einer sorgfältigen Sichtung der Anträge bedürfen, wenn diese Kredite endgültig Gesundung bedeuten sollen.

Man kann die verschiedenen Arten des landwirtschaftlichen Kredits folgendermaßen charakterisieren: Der Hypothekarkredit entsteht als Restkaufgeld, bei Erbauseinandersetzungen oder durch besonderes wirtschaftliches oder persönliches Mißgeschick. Der kurzfristige Bankkredit eignet sich zur Verstärkung und Ergänzung der Betriebsmittel, insbesondere für die Zeit vor der Ernte. Die Höhe beider ist begrenzt durch den Sicherheitswert des vollen Gutes und die Fähigkeit zur Zinsaufbringung. Der Lombardkredit, auch wenn er diese Form nicht juristisch annimmt, ist berufen, die Verwertung der Ernte besser einzuteilen; er ist mehr ein Handelskredit und beschafft einstweilen die Betriebsmittel nach der Ernte. Zum Spekulationskredit soll er aber nicht werden.

Ich habe wiederholt hervorgehoben, daß unserem Beispiele günstige Voraussetzungen im Bezug auf Boden, Klima, Verkehrs- und Absatzverhältnisse, wie sie in landwirtschaftlich bevorzugten Gegenden Mittel- und Westdeutschlands vorkommen, gegeben sind. Nimmt man diese um ein Drittel geringer an, wie das bei Böden mittlerer Güte in weniger guter Lage der Fall ist, und berücksichtigt, daß mit der Qualität des Gutes der Umfang der Aufwendungen nicht im gleichen Verhältnisse zurückgeht, hielten sich Einnahmen und Ausgaben ohne Zinsbelastung in Durchschnittsjahren vielleicht noch die Wage. Wie schwer nach einigen schlechten Jahren in diesen Fällen Zinsen und Steuern drücken, ist unschwer zu errechnen.

Und die Landwirtschaft hat schlechte Jahre hinter sich, und unter Umständen, wo gute notwendig gewesen wären. Das Problem liegt deshalb nicht nur in der Beschaffung von Krediten, sondern vornehmlich in der noch schwierigeren Verbilligung des Kredits.

Die steuerliche Behandlung des Reportgeschäfts.

Von Dipl.-Kfm. Dr. **Edwin Knof**, Berlin.

Dr. von Breska hat im Bank-Archiv vom 1. April 1926, vom 15. August 1928 und in den Mitteilungen der Steuerstelle des Reichsverbands der Deutschen Industrie 1926 Seite 189 recht interessante Fragen aufgeworfen, die sich mit der steuerlichen Behandlung des Reportgeschäfts befassen. Tatsächlich hat v. Breska recht, wenn er behauptet, daß diese Fragen bisher in keinem Kommentar ausführlich behandelt, am wenigsten gelöst worden sind.

Dr. von Breska unterstellt in seinem letzten Artikel auch bei der steuerlichen Beurteilung das Reportgeschäft den allgemeinen Regeln über den Kauf, und bei dieser in der Hauptsache formalrechtlichen Beurteilung kommt er zu dem Schluß, daß

1. die „Reportvorschüsse" als „eigene Wertpapiere" der Banken zu betrachten und daher für die Vermögensteuer mit dem halben Kurse anzusetzen sind, und daß
2. die Banken sich den Abzug vom Kapitalertrag auf ihre Körperschaft-(Einkommen-)steuer anrechnen lassen können, der von den Dividenden gekürzt wird, die während der Prolongationszeit anfallen.

Es dürfte unbestritten sein, daß zivilrechtlich das Reportgeschäft in die Form des Kaufvertrags gekleidet ist, und daß daher im Rechtsverkehr zwischen dem Hereingeber und dem Hereinnehmer die Rechtsgrundsätze des Kaufs gelten müssen. Ich teile daher voll und ganz die Meinung von Dr. von Breska, daß der Hereinnehmer für die gestohlenen und beschädigten Wertpapiere aufzukommen hat, daß ihm das Stimmrecht in der Generalversammlung zusteht, und daß er das Bezugsrecht ausüben kann.

Ich teile aber nicht die Meinung Dr. von Breska, daß diese Rechtsgrundsätze auch steuerlich anzuwenden sind. Oberster Grundsatz im Steuerrecht ist die Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit. Hierzu hilft u. a. § 4 AO. Dieser Paragraph will die im Steuerrecht enthaltenen Rechtsgedanken voll entwickeln und dabei die Zwecke der Steuergesetze und ihre wirtschaftlichen Tragweiten berücksichtigen. § 80 AO. des Entwurfs bestimmte (im zweiten Halbsatz): „auch sonst soll die Frage, ob jemand im Sinne der Steuergesetze als Eigentümer anzusehen ist oder was als zu einem Vermögen gehörig zu betrachten ist, nicht so sehr nach zivilrechtlichen als nach wirtschaftlichen Merkmalen beurteilt werden." Mit Streichung dieser Bestimmung hatte

Digitized by Google

sich der Regierungsvertreter im Hinblick auf § 4 AO. zufriedengegeben. § 4 AO. hat demnach auch den wirtschaftlichen Eigentümer an Stelle des formalen rechtlich gefaßten Eigentümers zur Geltung zu bringen.

Das Reportgeschäft dürfte geradezu als ein Schulbeispiel für das Vorhandensein von wirtschaftlichem Eigentum zu betrachten sein. Daß die Banken sich beim Reportgeschäft als Darlehnsgeber und die Hereingeber als Eigentümer der Wertpapiere betrachten, ist aus folgenden Merkmalen und Aeußerungen von Bankpraktikern, Juristen, Volkswirten und Betriebswirtschaftlern zu erkennen:

1. Der Bankier, der ein Reportgeschäft eingeht, will ein Geldgeschäft machen; er will flüssiges Geld für einen Monat anlegen; er will nicht etwa am Kurs der Wertpapiere profitieren, sondern er will lediglich ein Darlehnsgeschäft machen.

2. In den Zweimonatsbilanzen der Banken werden die Reports nicht unter „eigenen Wertpapieren", sondern unter „Report- und Lombardvorschüsse" ausgewiesen. Sie werden demnach den Lombardvorschüssen gleichgeachtet, haben also Darlehnscharakter.

3. Das Reportgeschäft ist wirtschaftlich für den Hereingeber und den Hereinnehmer ein Lombardgeschäft; nur aus Sicherheits- und börsentechnischen Gründen ist es zivilrechtlich in die Form des Kaufs gekleidet.

4. Saling I. Teil, 19. Aufl. S. 529 „Die Form des Reportgeschäfts sichert dem Darlehnsgeber für den Fall der Nichtabnahme der Stücke die schleunigste Abwicklung im Wege des zwangsweisen Verkaufs."

5. Obst: Das Bankgeschäft I, 1. Aufl. S. 278: „Lombard- und Reportgeschäft dienen wirtschaftlich dem gleichen Zweck: der Beschaffung von Geld gegen Effektensicherung."

6. Obst: Das Bankgeschäft II, 1. Aufl. S. 361: „Der im neuen Schema hinzugefügte Vermerk „gegen börsengängige Wertpapiere" will besagen, daß in diese Rubrik nur solche Reports und Lombards gehören, bei denen es sich um Beleihung von Effekten handelt."

7. Obst: Das Bankgeschäft II, 1. Aufl. S. 523: „Die Banken betreiben das Reportgeschäft um seiner selbst willen, d. h. sie legen einen Teil ihrer Mittel hierin an und suchen auch Auslandsgelder zu gewinnen, um aus der Differenz zwischen dem gezahlten und dem im Reportgeschäft berechneten Zins zu profitieren."

8. Somary: Bankenpolitik 1915 S. 35: „Reportkredite werden von einem Börsenliquidationstermin zum andern gegeben." S. 41: „Dagegen besteht ein Geldmarkt im wörtlichen Sinn für den Akzept-, den Reportkredit und das tägliche Geld," S. 43: „Auch die Anlage in Report-, täglichem und Ultimogeld ist übersichtlich und leicht zu beurteilen: die Schuldner sind Banken, Privatbankiers, Effektenkommissionäre, stets derselbe Personenkreis, dessen finanzielle Situation gut bekannt ist; die Deckung bieten notierte Effekten, Verlust ist nur möglich, wenn eine starke Kurssenkung während der Dauer des Kredits eintritt, die den finanziellen Ruin des Schuldners zur Folge hat."

9. Kalveram: Bankbilanzen 1922 S. 79: „Neben dem Lombardgeschäft hat sich eine besondere Form des Faustpfandkredits, das Reportgeschäft, entwickelt, das den Börsenspekulanten auf Termin gestattet, ihre Engagements bei Erwartung einer Kursänderung fortzusetzen. Juristisch ist diese Bankanlage in die Form eines Doppelkaufvertrages gekleidet. — — — Wirtschaftlich stellen beide Arten des Kostgeschäfts wie das Lombardgeschäft eine Kreditgewährung an den Spekulanten dar."

10. Schütz im Handwörterbuch der Betriebswirtschaft Bd. I S. 643: „Mehr rechtliches Interesse bieten die Prolongationsgeschäfte (Report- und Deportgeschäfte), und zwar weil es sich hierbei rechtlich um ein Kaufgeschäft, wirtschaftlich aber um ein Darlehnsgeschäft handelt."

11. Kalveram im Handwörterbuch der Betriebswirtschaft Bd. I S. 550: „Das Reportgeschäft ist im wirtschaftlichen Sinne eine Kreditgewährung an den Terminspekulanten, der sein Engagement prolongieren will."

12. Daß das Prolongationsgeschäft wirtschaftlich als Lombardgeschäft anzusehen ist, ergibt sich auch aus der geschichtlichen Entwicklung des Reportgeschäfts. Die Prolongationen sind gegen Ende des 17. Jahrhunderts an der Amsterdamer Börse aufgekommen: sie haben sich aus den Aktienbeleihungen entwickelt. Das Lombardgeschäft vertrat früher die Prolongation (vgl. Ehrenberg: Zeitalter der Fugger II. Bd., S. 344).

13. Die enge Verwandtschaft des Reportgeschäfts mit dem Lombardgeschäft beweist auch der Aufsatz von Professor Weber in der Deutschen Juristen-Zeitung 1896, S. 207 ff.

14. Heilfron: Geld-, Bank- und Börsenrecht S. 188: „Eine Darlehnsgabe gegen Sicherung wird dem wirtschaftlichen Zwecke nach auch bei dem sog. Reportgeschäft erzielt."

15. Kein Kommentar und keine Abhandlung bietet wohl einen besseren Einblick in die Technik, wirtschaftliche Funktion und rechtliche Auffassung des Reportgeschäfts als eine Aufsatzreihe von Georg Bernhard im Plutus 1912 S. 42, 63, 142, 184, 224, 266 und 288. Diese Aufsatzreihe, die als Kritik des RG.-Urteils vom 30. Mai 1911 (76. Bd.) entstanden ist, erscheint besonders deshalb interessant und auch heute noch lesenswert, weil sie zu einer Zeit geschrieben wurde, in der der Begriff des wirtschaftlichen Eigentums im Steuerrecht nur wenig bekannt war. Der zur Verfügung stehende Raum gestattet nur wenige Stellen anzuführen:

S. 43: „Daß im Grunde genommen ein Report- oder Kostgeschäft ein reines Darlehnsgeschäft ist, ist ihnen (den Richtern) unbekannt, ebenso wie es ihnen dann natürlich auch unbekannt sein muß, daß die Angabe des Zinssatzes auf der Prolongationsschlußnote für jeden Fachmann ohne weiteres den Rücknahmewert der betreffenden Effekten genau und klar erkenntlich macht. Diese Unkenntnis ist höchst bedauerlich. Aber man kann den Reichsrichtern das nicht einmal zum Vorwurf machen, wenn man die einschlägige Literatur liest, aus der die Juristen ihre Kenntnis über Börsengeschäfte zu schöpfen pflegen."

S. 143: „Es ist hier (beim Reportgeschäft) ein reguläres Lombardgeschäft zustandegekommen, das von der Regel der Lombardgeschäfte nur in einem Punkte abweicht; es ist hier nicht, wie das sonst üblich zu sein pflegt, nur ein bestimmter Prozentsatz des Wertes der Papiere beliehen, sondern der hergeliehene Betrag entspricht dem vollen Wert der Papiere. In diesem Unterschied ist aber gar nichts weiter als ein Unterschied im Vertrauensgrad zu sehen. Für die juristische Konstruktion des Geschäfts aber ist das ganz gleichgültig."

S. 143: „Die vorstehend geschilderte Transaktion ist rite ein Reportgeschäft, und kein Mensch, sei er nun börsentechnischer Schriftsteller, juristischer Lehrer oder Richter, wird an diesem Geschäft irgend etwas finden können, das von der Norm der Lombardgeschäfte abweicht. Die Komplikation wird in das Verständnis der Reportgeschäfte erst hineingetragen durch die Mysterien des Börsenhandels."

S. 186: „So sehen wir denn, daß zwar das Mysterium der Börsenliquidation den Tatbestand, der dem Reportgeschäft zugrunde liegt, für den Laien verdunkeln kann, daß aber für den, der sich mit der Technik des börsenmäßigen Abwicklungsverfahrens einmal vertraut gemacht hat, ein Zweifel darüber gar nicht bestehen kann, daß es sich hier nicht um Verkauf und Rückkauf — oder um Kauf und Wiederverkauf — handeln kann, sondern daß vielmehr das Report-

Digitized by Google

geschäft ein Lombardgeschäft ist — allen anderen Lombardgeschäften durchaus gleich — und daß der zweite Akt dieses Geschäfts, der irrtümlich als Rückkauf oder Wiederverkauf angesehen wird, nichts anderes als der bei jeder Darlehnshingabe selbstverständliche Abwicklungsakt ist. Daraus ergibt sich aber dann weiter die Konsequenz, daß seiner wirtschaftlichen Natur nach das Reportgeschäft überhaupt kein Anschaffungsgeschäft darstellt, sondern vielmehr ein in seiner Technik etwas eigengeartetes Verpfändungsgeschäft."

16. v. Breska: Mitteilungen der Steuerstelle des Reichsverbands der Deutschen Industrie 1926 S. 189: „Die Prolongation vollzieht sich, rein rechtlich betrachtet, in der Form eines Verkaufs und gleichzeitigen Rückkaufs. Demnach wird das Report- oder Kostgeschäft im § 57 des Kapitalverkehrsteuergesetzes als ein Kaufgeschäft bezeichnet, bei dem vereinbart ist, daß die verkaufte Menge oder der verkaufte Betrag zurückzukaufen ist. Geht man also lediglich von der rechtlichen Konstruktion aus, so könnte man vielleicht bei einem sechsmal prolongierten Hausse-Engagement sechs Anschaffungs- und Veräußerungsgeschäfte annehmen. Die einzelnen entstandenen Differenzen müßten bei einer derartigen Auffassung sämtlich spekulationssteuerpflichtig sein, wobei natürlich die Verluste bis zur Höhe des Spekulationsgesamtgewinnes im Steuerjahr abgezogen werden dürften. Eine derartige Meinung würde aber dem wirtschaftlichen Charakter des Termingeschäfts nicht gerecht werden und somit unter Hinweis auf § 4 der AO. bekämpft werden können. Die Form des Reportgeschäfts als Verkauf mit gleichzeitigem Rückkauf ist nur aus besonderen banktechnischen Gründen gewählt worden. Die Unterhaltung von Ultimo-Positionen eines Kunden bedeutet für jede Bankfirma eine bedingte Kreditgewährung insofern, als im Verlaufe jedes Termingeschäfts durch die eingetretenen Kursschwankungen sich für den Kunden Verluste ergeben können, für die der Bankier sich nur aus den speziell gestellten Sicherheiten befriedigen kann. — — — — Die Gutschrift oder Belastung der am Medio oder Ultimo entstandenen Differenzen bedeutet also, wirtschaftlich betrachtet, für den Kunden nicht den Abschluß eines eingegangenen und den Anfang eines neuen Geschäfts, sondern lediglich die Herausschiebung, Prolongation des Engagements, das der Kunde aus irgendwelchen Gründen noch nicht glattzustellen wünscht."

S. 190: „Das Reportgeschäft wird wirtschaftlich von dem Bankier lediglich als ein Darlehnsgeschäft angesehen. Statt des Kunden nimmt der Bankier für denselben die Stücke ab und legt den entsprechenden Betrag vor." — — — Die Quintessenz der vorstehenden Ausführungen ist also folgende: „Es kommt für die Frage, ob die Dreimonatsfrist des § 42 gewahrt ist oder nicht, auf die ausschließlich durch die Börsentechnik bedingten Anschaffungen und Verkäufe nicht an; maßgebend ist vielmehr lediglich, ob wirtschaftlich das Engagement glattgestellt, beendet worden ist."

Dr. v. Breska vertrat also in seinem 1926 geschriebenen Aufsatz den Standpunkt, daß der Hereingeber (Haussier) wirtschaftlicher Eigentümer der reportierten Wertpapiere bleibt, während er in dem eingangs erwähnten Artikel (1928) den Hereinnehmer (Geldgeber) nicht nur für den juristischen, sondern auch für den wirtschaftlichen Eigentümer hält. Der Reichsfinanzhof hat sich mittlerweile auf den ursprünglichen Standpunkt von Dr. v. Breska gestellt. Er hat also das wirtschaftliche Eigentum für den Hereingeber bejaht. In der Entscheidung vom 3. Oktober 1928 — VI A 1153 — hat sich der RFH. mit der Frage beschäftigt, inwieweit beim Abschluß von Kostgeschäften sogenannte Spekulationsgeschäfte im Sinne des § 42 EStG. vorliegen: „Kostgeschäfte setzen sich aus einem sofort zu erfüllenden Verkauf und einem später zu erfüllenden Ankauf zusammen. Wirtschaftlich liegt aber ein Darlehnsgeschäft vor. — — — Seinem Wesen nach ist jedoch das Kostgeschäft lediglich ein Verfahren, sich mit Hilfe von Wertpapieren vorübergehend Geld zu verschaffen, ohne die Papiere in wirtschaftlichem Sinne veräußern zu müssen. — — — Es ist genau so, als wenn er (der Kostgeber) die Aktien nur verpfändet hätte, um das Darlehn zu erhalten. — — Wenn man das einheitliche Kostgeschäft für die Einkommensteuer in Verkauf und Einkauf zerreißen würde, so würde man den Verkehr lediglich von dem praktischen Kostgeschäft zu unpraktischeren Formen drängen." Auf Grund dieses Urteils liegt kein Spekulationsgewinn im Sinne des § 42 EStG. vor, wenn zwischen Kauf und Glattstellung mehr als drei Monate liegen. Das Urteil ist in Börsenkreisen allgemein begrüßt worden, und Mirre führt dieses Urteil im Bank-Archiv vom 1. Dezember 1928 Seite 78 als Schulbeispiel auf, daß der Reichsfinanzhof es ablehnt, die formalrechtliche Seite entscheiden zu lassen; er „läßt eben die wirtschaftliche Seite sowohl zugunsten wie zuungunsten des Steuerpflichtigen entscheiden." Wenn aber der Reichsfinanzhof beim Hereingeber keinen wirklichen Verkauf erblickt und einen Spekulationsgewinn durch die Prolongation (bei höherem Kurse) verneint, dann kann folgerichtig auch der Hereinnehmer die Prolongation nicht nur von der formalrechtlichen Seite betrachten. Der Hereinnehmer will ein Geldgeschäft machen und will nicht spekulieren. Würde der Standpunkt von Dr. v. Breska im Bank-Archiv vom 15. August 1928 S. 409 wirtschaftlich richtig und steuerlich gerecht sein, dann würden beim Effektenterminkäufer steuerpflichtige Spekulationsgewinne bei jeder Prolongation entstehen, sofern der Liquidationskurs höher ist als der Anschaffungswert. Dieser fiskalische Standpunkt wurde vom RFH. mit Recht abgelehnt. Bereits im Urteil vom 13. Juni 1928 — VI A 292/28 — St. u. W. 1928 Nr. 9 Spalte 789/792, sagte der Reichsfinanzhof: „Ebenso ist beim Kostgeschäfte die Sache so anzusehen, als wenn ein Verkauf der Wertpapiere nicht stattgefunden hätte, weil es sich wirtschaftlich nur um Geldbeschaffung durch Verpfändung von Wertpapieren handelt, obwohl die Wertpapiere nicht verpfändet, sondern übereignet werden und die zurückerhaltenen Wertpapiere mit den hingegebenen nicht identisch sind."

Wenn Dr. v. Breska ermahnt, mit dem Begriff des wirtschaftlichen Eigentums vorsichtiger zu operieren, so erscheint mir dieser Standpunkt dadurch erklärlich, daß er nur die wirtschaftlichen Merkmale der Prolongation aufzählt, die sich aus der formalrechtlichen Auffassung der Prolongation ergeben (der Hereinnehmer haftet für Diebstahl und Beschädigung der Wertpapiere; er kann das Stimmrecht ausüben, er kann die Wertpapiere verpfänden usw.). M. E. beachtet Dr. v. Breska aber nicht genügend diejenigen wirtschaftlichen Merkmale der Prolongation, die sich aus dem Grundsatz der steuerlichen Gerechtigkeit und Leistungsfähigkeit ergeben.

Um das Typische zu zeigen, führe ich ein ganz theoretisches Beispiel an. Eine Bank soll als einzigen Geschäftszweig nur das Reportgeschäft betreiben. Sie hat im Geschäftsjahr Reportvorschüsse gegeben und hat RM 70 000.— Reportzinsen vereinnahmt. Der Einfachheit halber werden Unkosten nicht berücksichtigt, so daß die Handelsbilanz einen Gewinn von RM 70 000.— ausweist, der auch dem steuerbaren Gewinn entspricht. Hierauf wäre eine Körperschaftsteuer von 20 pCt. also

Digitized by Google

RM 14 000.— zu zahlen. Nun sollen während der Prolongationszeit RM 450 000.— (500 000.— ·/. 10 pCt.) Dividenden angefallen sein, wobei also RM 50 000.—, Abzug vom Kapitalertrag einbehalten worden sind. Nach Meinung von Dr. v. Breska könnte sich jetzt die Bank die einbehaltene Kapitalertragsteuer auf ihre zu zahlende Körperschaftsteuer anrechnen lassen, so daß die Bank vom Steuerfiskus RM 36 000.— zu fordern hätte. (Bei diesem rein theoretischen Beispiel wurde der Einfachheit halber unberücksichtigt gelassen, daß die gekürzte Kapitalertragsteuer von RM 50 000.— selbst einkommensteuerpflichtig wird und daß praktisch Erstattung wegen § 20 StKAB. nicht erfolgen kann.) Zu dieser Auffassung gelangt Dr. v. Breska, weil formalrechtlich die Bank Eigentümer des Dividendenscheins und Gläubiger der Dividendenforderung wird. Hiernach würde die Gewinn- und Verlustrechnung in obigem Beispiel folgendes Aussehen haben:

Ausgaben.		Einnahmen.	
Kursverluste an Reporteffekten	RM 450 000.—	Erträgnisse aus Wertpapieren	RM 450 000.—
Reingewinn	„ 70 000.—	Reportzinsen	„ 70 000.—
	RM 520 000.—.		RM 520 000.—

Ich würde in Uebereinstimmung mit fast sämtlichen mir bekannten Banken die Gewinn- und Verlustrechnung wie folgt aufstellen:

Ausgaben.		Einnahmen.	
Reingewinn	RM 70 000.—	Reportzinsen	RM 70 000.—

Die Buchungsmethode ist natürlich für die steuerliche Auslegung gleichgültig. Nach beiden Methoden erscheint jedenfalls ein steuerbarer Gewinn von Reichsmark 70 000.—, und nach beiden Methoden würde die Bank bei formalrechtlicher Beurteilung des Reportgeschäfts RM 36 000.— vom Steuerfiskus zu fordern, dagegen bei wirtschaftlicher und steuerlich gerechter Beurteilung RM 14 000.— Körperschaftsteuer an den Steuerfiskus zu zahlen haben. In der ersten Gewinn- und Verlustrechnung erscheinen die „Erträgnisse aus Wertpapieren" als Einnahmen und die „Kursverluste an Reporteffekten" als Ausgaben mit RM 450 000.— in gleicher Höhe. Beide Posten heben sich also auf; denn die getrennte Dividende ist wirtschaftlich kein Gewinn der Bank, weil sie dem Hereingeber als Abzahlung auf sein Darlehn (durch den Kursabschlag) angerechnet wird. Wenn Dr. von Breska sagt: „Die Bank hat infolgedessen die Dividende zu versteuern", dann erscheint mir dies nicht richtig, denn sie hat wirtschaftlich keine Dividendeneinnahmen aus dem Reportgeschäft. Damit entfällt aber auch die weitere Folgerung, daß „sich die Bank die Kapitalertragsteuer auf ihre Körperschaftsteuer anrechnen lassen kann."

Würde der Standpunkt von Dr. von Breska allgemein in Wirtschaftskreisen durchdringen, und würde er auch vom Reichsfinanzhof gebilligt werden, dann würden wahrscheinlich Steuerentlastungskämpfe zwischen Kostgeber und Geldgeber stattfinden, die nicht nur manchen Finanzwissenschaftlern Anregung bieten, sondern auch viele Banken überraschen würden. Ich wähle folgende Beispiele: 1. A hat per ultimo Januar RM 10 000.— B Aktien à 100 gekauft; er nimmt sie nicht ab, weil er auf Kurserhöhung hofft. A prolongiert die Effekten bei der C-Bank auf einen Monat mit einem Reportsatz von 6 pCt. p. a. A hat also Ende Februar die nom. RM 10 000.— B Aktien à 100 pCt. + ½ pCt. (Report pro Monat) = RM 10 050.— abzunehmen. Die Prolongation kostet A also RM 50.— und die C-Bank hat RM 50.— durch die Prolongation (Leihzins!) verdient. 2. Nun soll das gleiche Beispiel angenommen werden, jedoch wird während der Prolongationszeit die Dividende von 10 pCt. fällig. Die C-Bank kreditiert in diesem Falle dem A die getrennte Dividende mit RM 1000.— abzüglich 10 pCt. Kapitalertragsteuer = RM 900.—. A hat ult. Febr. nicht mehr RM 10 050.— zurückzuzahlen, sondern RM 9150.— (nämlich 100 ·/. [10 ·/. 1 Kursabschlag] 9 = 91 + ½ pCt. Report = 91½ × 10 000). Auch in diesem Falle kostet dem A die Prolongation RM 50.—. Die C-Bank verdient aber

a)	Reportzinsen	RM 50.—
b)	Kapitalertragsteuer durch Anrechnung auf die eigene Körperschaftsteuer	„ 100.—
		RM 150.—

Beide Fälle sind wirtschaftlich ganz gleich gelagert, denn in beiden Fällen leiht die C-Bank dem A RM 10 000.— auf einen Monat, und doch verdient die Bank in dem ersten Falle 6 pCt. und im zweiten 18 pCt. p. a. durch die Prolongation. Da die Spanne von 12 pCt. lediglich durch die Art der prolongierten Effekten (Dividendenfälligkeit!) entsteht, also durch den Hereingeber A veranlaßt wird, wird er Anspruch auf die Spanne erheben. A wird also, falls der Standpunkt von Dr. v. Breska allgemein durchdringen sollte, keinen Reportsatz von ½ pCt. zahlen, sondern einen Deportsatz von ½ pCt. beanspruchen. Die Bank würde in diesem Falle vereinnahmen:

Darlehnsrückzahlung ult. Februar	RM	9 050.—
Dividende	„	900.—
= 100 % — ½ % Deport	RM	9 950.—
Kapitalertragsteuer	„	100.—
	RM	10 050.—
abzüglich Darlehen	„	10 000.—
Mithin Gewinn wie im ersten Beispiel	RM	50.—

Wahrscheinlich würde die Praxis aber in diesem Falle einen anderen Weg einschlagen, indem die Börse den Dividendenabschlag in voller Höhe der Dividende — also ohne Abzug der Kapitalertragsteuer — festsetzen würde. Das würde zu dem gleichen Ergebnis führen. Dann wäre es begründet, daß sich die Bank die einbehaltene Kapitalertragsteuer auf ihre Körperschaftsteuer anrechnen lassen kann. Daß der Hereingeber bisher die Kapitalertragsteuer nicht für sich beim Reportgeldgeber reklamiert hat — sei es durch Festsetzung der Höhe des Reports oder durch vollen Dividendenabschlag — zeigt, daß die Wirtschaft das Reportgeschäft allgemein als Leihgeschäft und den Hereingeber als wirtschaftlichen Eigentümer betrachtet, der das Recht hat, sich die Kapitalertragsteuer auf seine Einkommensteuer anzurechnen.

Auf Grund der obigen Ausführungen gelange ich zu der Ueberzeugung, daß das Reportgeschäft wirtschaftlich dem Lombardgeschäft gleicht und auch steuerlich vom Hereingeber und Hereinnehmer wie dieses zu behandeln ist. Daraus folgt:

1. daß die Reportvorschüsse beim Reportgeldgeber für die Vermögensteuer als Darlehn zu behandeln, also nicht als Wertpapiere mit dem halben Steuerkurs anzusetzen sind;
2. daß der Reportgeldgeber sich den Abzug vom Kapitalertrag nicht auf seine Körperschaftsteuer anrechnen lassen kann, der von den Dividenden gekürzt wird, die während der Prolongationszeit anfallen;
3. daß kein Spekulationsgewinn im Sinne des § 42 Abs. 1 EStG. vorliegt, wenn zwischen Kauf und Glattstellung mehr als drei Monate liegen;
4. daß der Hereingeber das Recht hat, sich die Kapitalertragsteuer auf seine Einkommen-(Körperschaft-)steuer anrechnen zu lassen.

Nachtrag.

Während der Drucklegung der obigen Abhandlung wird mir die Entscheidung des Reichsfinanzhofs vom 27. Oktober 1928 — VI A 1047 — (Berliner Tageblatt

Digitized by Google

vom 6. Februar 1929, Abendausgabe) auszugsweise bekannt. Wenn sich dieses Urteil auch nicht mit der steuerlichen Behandlung des Reportgeschäfts beim Hereinnehmer (also bei Banken) beschäftigt, sondern die Bewertung der reportierten Effekten für die Einkommensteuer beim Hereingeber behandelt, so trägt es doch viel zur Klärung der in obigem Aufsatz behandelten Fragen bei.

Der Reichsfinanzhof hatte die Frage zu beantworten, wie ein buchführender Kaufmann, der Hereingeber eines Kostgeschäfts ist, die veräußerten Effekten sowie den Rückkaufspreis dieser Effekten am Bilanzstichtage zu bewerten hat. Er kommt zu dem Schluß, daß der Hereingeber berechtigt ist, die zurückerhaltenen Stücke mit dem Buchwert der hingegebenen Stücke in die Bilanz einzustellen. Der Reichsfinanzhof betont auch in diesem Urteil, daß das Hereingeben von Effekten im Wege des Kostgeschäfts wirtschaftlich eine Darlehnsnahme unter Verpfändung der Effekten bedeutet. Nach Zurückerwerb der Effekten sei der Hereingeber in derselben Lage wie vor Abschluß des Kostgeschäfts. Es könne auch keinen Unterschied machen, wenn am Bilanzstichtag das Kostgeschäft noch in der Schwebe war. „Der Hereingeber hatte dann am Bilanzstichtag einen Anspruch auf Effekten und war verpflichtet, den Rückkaufpreis zu zahlen. Es kann nicht im Sinne des Einkommensteuergesetzes liegen, daß ein Anspruch auf Gegenstände höher zu bewerten ist als das Eigentum an den Gegenständen. Außerdem entspricht es dem wirtschaftlichen Wesen des Kostgeschäfts, die Wertpapiere nur als verpfändet anzusehen. Deshalb ist der Steuerpflichtige berechtigt, die Effekten, wie vorhanden, mit dem für sie geltenden Anschaffungspreis in die Bilanz einzusetzen und die Verpflichtung zur Bezahlung des Rückkaufpreises wie eine Darlehnsschuld zu behandeln.

Wer auf Termin gekauft und zum Stichtag ein entsprechendes Kostgeschäft als Hereingeber abgeschlossen hat ist für diesen Stichtag glatt, weil er an diesem ebensoviel Stücke zu liefern wie abzunehmen hat. In der Ultimoliquidation wird die Erfüllung seines Anspruchs und seiner Verpflichtung auf Lieferung vollzogen, und es besteht kein Grund, ihn anders zu behandeln, als wenn ihm das Eigentum an den gekauften Effekten übertragen wäre und er diese Effekten dem Hereinnehmer des Kostgeschäfts übereignet hätte. Deshalb kann er das Effekten-Konto mit dem ursprünglichen Kaufpreis der Effekten belasten und den Rückkaufpreis wie eine Darlehnsschuld behandeln. — Auch wenn der Verkaufspreis des Kostgeschäfts höher ist als der ursprüngliche Ankaufspreis, liegt keine auch nur teilweise Realisierung von Gewinn vor."

Die Entscheidung des Reichsfinanzhofs entspricht auch dem Sinne der obigen Ausführungen, wenn sie entsprechend auf die steuerlichen Verhältnisse des Hereinnehmers übertragen wird. Wichtig erscheint mir besonders die Feststellung, daß der Hereingeber berechtigt ist, die in Kost gegebenen Effekten mit dem für sie geltenden Anschaffungspreis in die Bilanz einzusetzen und die Verpflichtung zur Zahlung des Rückkaufswertes wie eine Darlehnsschuld zu behandeln. Bei dieser Betrachtungsweise kann es gar keinem Zweifel unterliegen, daß der Hereinnehmer die Effekten steuerlich, wie von mir oben dargelegt, behandelt. Er betrachtet die hereingenommenen Effekten, wie jede veröffentlichte Bankbilanz ausweist, als Reportvorschüsse also als Darlehen; er halbiert also die Effekten nicht für die Vermögensteuer und läßt sich auch nicht den Abzug vom Kapitalertrag anrechnen, der von den reportierten Effekten angefallen ist.

Riesser-Stiftung.

Wie im Bank-Archiv vom 17. November 1928 bekanntgegeben, ist durch Beiträge von Mitgliedern des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes und des Reichsverbands der Bankleitungen aus Anlaß des 75. Geburtstags des Herrn Geh. Justizrat Professor Dr. Riesser ein Fonds unter dem Namen „Riesser-Stiftung" aufgebracht worden, dessen Zinsen dazu verwendet werden sollen, deutschen Bankangestellten die Möglichkeit eines Aufenthalts im Auslande zum Zwecke ihrer beruflichen Ausbildung zu geben.

Bewerbungen für das Sommer-Halbjahr 1929 können noch bis zum 15. März 1929 an das Kuratorium der Riesser-Stiftung z. H. des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes, Berlin NW 7, Dorotheenstraße 4, gerichtet werden. Die Bewerbung bedarf der Befürwortung durch eine deutsche Bank oder Bankfirma, welche zu den Mitgliedern des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes oder des Reichsverbands der Bankleitungen gehört, sie soll außer dem Nachweis einer ordnungsmäßigen bankgeschäftlichen Lehrzeit und einer anschließenden mindestens einjährigen Tätigkeit des Bewerbers als Bankangestellter, auch denjenigen einer besonderen Befähigung für den Bankberuf und einer genügenden sprachlichen Vorbildung enthalten. Fernere Voraussetzung ist, daß eine Beschäftigung des Bewerbers in einem angesehenen ausländischen Bankgeschäft als Angestellter oder Volontär gesichert ist, sowie endlich, daß der Bewerber nicht in der Lage ist, die Ausbildung im Ausland aus eigenen Mitteln zu bestreiten.

Es ist jeweils nur die Berücksichtigung einer beschränkten Zahl von Bewerbern möglich. Dem Kuratorium bleibt es jedoch vorbehalten, Bewerbungen, deren Berücksichtigung diesmal noch nicht erfolgen kann, für einen späteren Zeitabschnitt vorzumerken.

Gerichtliche Entscheidungen.

I. Bürgerliches Recht.

Zu § 305 BGB.

Maßgeblichkeit von Bank-Geschäftsbedingungen.

Urteil des Reichsgerichts vom 13. Oktober 1928 — I 162. 28 — T.

Die Sache hat das Revisionsgericht bereits einmal beschäftigt. Im Urteil des Senats vom 13. April 1927 (I. 262/26) ist der Sachverhalt dargelegt, auf Grund dessen die Kläger Herausgabe von 2670000 M Aktien der M. A.-G. an den Kl. zu 1 und (nach Wahl des Dr. G. in W.) Löschung oder Umschreibung der vom Kl. zu 2 auf einem Grundstück in B. für die Bekl. bestellten Grundschuld von 4839 Gramm Feingold forderten. Der Senat hatte das (durch Zurückweisung der Berufung gegen das erstinstanzliche Urteil) dem Klageantrage stattgebende Berufungsurteil aufgehoben und die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an einen anderen Senat des BerGerichts zurückverwiesen. Inzwischen ist die Grundschuld bei der Zwangsversteigerung des Grundstücks mit 14913,89 RM zur Hebung gekommen; der Betrag ist hinterlegt worden. Durch Urteil vom 27. März 1928 hat der 6. Zivilsenat des KG. die Berufung der Bekl.

Digitized by Google

erneut zurückgewiesen, der Grundschuldauszahlung entsprechend mit der Maßgabe, daß er die Bekl. verurteilte, wie bisher an den Kl. C. 2670000 M Aktien herauszugeben, weiter aber jetzt darin zu willigen, daß die hinterlegten 14913,89 RM nebst Hinterlegungszinsen an Dr. G. ausgezahlt werden. Die Revision der Bekl. gegen dieses Urteil ist zurückgewiesen worden.

Dem Urteil des Senats vom 13. April 1927 gemäß ist das BerUrteil davon ausgegangen, daß die Bekl. die mit der Klage von ihr geforderte Leistung nur dann verweigern kann, wenn ihr, wegen einer Kaufpreisforderung gegen den Kl. B., ein Zurückbehaltungsrecht auf Grund ihrer besonderen Geschäftsbedingungen zusteht, und daß dies davon abhängt, ob die Bedingungen dem Kl. B. und damit auch dem Kl. C. als Abtretungsempfänger gegenüber Geltung erlangt haben, obgleich die Bekl. selbst sie jenem niemals zur Kenntnis gebracht hat.

Das könnte einmal deshalb der Fall sein, weil nach Art und Umfang des Geschäftsbetriebes der Bekl. (einer Bank) der Kl. B. mit dem Bestehen von Geschäftsbedingungen ohne weiteres rechnen, sich folglich Kenntnis von ihnen verschaffen und sie jedenfalls gegen sich gelten lassen mußte (vgl. RGZ. 103, 86). In dieser Beziehung hatte jedoch der Senat in seinem früheren Urteil hervorgehoben, daß die Bekl. nicht zu den größeren Banken gehöre, bei denen jeder Kunde wisse, daß im Verkehr mit ihnen Geschäftsbedingungen beständen. Daraufhin erst hat die Bekl. in der neuen Verhandlung vor dem BerGericht behauptet und unter Beweis gestellt, daß an einem Platze wie B. auch bei kleineren Banken, die Effektentransaktionen in dem Umfange wie — nach ihren Büchern — die Bekl. durchführten, mit dem Bestehen der ortsüblichen Bedingungen zu rechnen sei und daß diesen die Bedingungen der Bekl. entsprächen. Es kann zweifelhaft sein, ob solche Behauptung überhaupt noch zulässig war, nachdem der Senat im ersten Revisionsurteil diesen Punkt abschließend beurteilt und nicht zur erneuten Erörterung gestellt hatte. Doch kommt es darauf nicht endgültig an. Das KG. hat eine Beweiserhebung über die neue Behauptung der Bekl. abgelehnt, weil ihr einmal die Rechtsprechung des RG. entgegenstehe und weil außerdem bei dem Kl. B. als Ausländer, der sich nur kurze Zeit in B. aufgehalten habe, die Kenntnis der Berliner Geschäftsgebräuche nicht vorausgesetzt werden könne.

Der zweite Grund des BerGerichts kann nicht gutgeheißen werden. Vom Ausländer, der im Inland Geschäfte treibt, muß verlangt werden, daß er sich Kenntnis von den am Orte seiner Tätigkeit bestehenden Geschäftsgebräuchen verschafft, so daß diese ihm ebenso wie dem Inländer entgegengehalten werden können. Mit Recht macht die Revision geltend, daß es für den Kläger B., da er aus Wien kam, besonders nahe lag, sich um besondere Bankgebräuche zu bekümmern.

Auch der Hinweis auf die Rechtsprechung des RG. könnte irrig erscheinen, wenn man bedenkt, daß das RG. (RGZ. 103, 86) für die Frage, ob das Publikum allgemein mit dem Bestehen von Geschäftsbedingungen zu rechnen habe, auf die Verkehrsübung hingewiesen und auch örtlichen Gewohnheiten die Bedeutung nicht abgesprochen hat. Selbstverständlich können diese, wie der Revision zuzugeben ist, mit den Jahren sich ändern, obgleich die unruhige Zeit der Geldentwertung wenig geeignet für die Bildung von Geschäftsgebräuchen sein mochte. Aber die — freilich äußerst kurze — Begründung des KG. trifft dennoch zu. Soll mit besonderen Geschäftsbedingungen gerechnet werden, so müssen Art und Umfang des Betriebs ohne weiteres, so wie sie nach außen hervortreten, das Publikum im allgemeinen darauf hinweisen. Die Grenze weiter ziehen hieße durch Verwirrung des Geschäftslebens eine Gefahr heraufbeschwören, auf die der Senat schon in seiner oben angeführten früheren Entscheidung hingedeutet hat. Die Tatsache, daß besondere Geschäftsbedingungen bestehen, und daß nur unter solchen das in Frage kommende Unternehmen abzuschließen erbötig ist, muß mindestens am Ort seiner Niederlassung offenkundig sein. Ob hiernach unter besonderen Umständen doch noch Raum sein mag für Einholung einer Handelskammerauskunft, mag dahingestellt bleiben. Keinesfalls kann sie in Frage kommen, wenn sie durch Feststellungen im Innenbetriebe, wie hier aus den Büchern der Bekl., ergänzt werden soll. Dem Hinweis auf die Rechtsprechung des RG. im Berufungsurteile liegt also die tatsächliche, nach dem soeben Ausgeführten von Rechtsirrtum nicht beherrschte Feststellung zugrunde, daß Art und Umfang des Geschäftsbetriebes der Bekl. den Kl. B. keinesfalls ohne weiteres auf das Bestehen besonderer für Abschlüsse der Bekl. unerläßlicher Geschäftsbedingungen schließen lassen konnten.

Kann sich hiernach die Bekl. auf ein Zurückbehaltungsrecht nicht berufen, so ist der Klage mit Recht stattgegeben worden, so daß sich die Revision als unbegründet erweist.

Nachschrift der Schriftleitung:

Die vorstehende Entscheidung hat der Leitung der Interessengemeinschaft der Berliner Privatbankfirmen Veranlassung gegeben, unter dem 13. Febr. 1929 folgenden Beschluß zu veröffentlichen:

> Das Reichsgericht hat in seinen Urteilen vom 13. April 1927 (I. 262. 26) und vom 13. Oktober 1928 (I. 162. 28) der Ansicht Ausdruck gegeben, daß die Kunden von Großbanken mit dem Bestehen von Geschäftsbedingungen ohne weiteres rechnen, sich folglich Kenntnis von ihnen verschaffen und sie jedenfalls gegen sich gelten lassen müssen, während bei anderen Bankfirmen für die Frage, ob das Publikum allgemein mit dem Bestehen von Geschäftsbedingungen zu rechnen habe, Verkehrsübung und örtliche Gewohnheiten maßgebend seien. Die Leitung unserer Gemeinschaft hat sich in ihrer Sitzung vom 11. Februar 1929 mit dieser Stellungnahme des Reichsgerichts beschäftigt und dabei festgestellt, daß es bei den der Gemeinschaft angehörenden Berliner Bankfirmen seit langem fast ohne Ausnahme üblich ist, den Geschäftsabschlüssen mit der Kundschaft Geschäftsbedingungen zu Grunde zu legen, welche in ihrem wesentlichen Inhalte mit denen der Großbanken übereinstimmen. Die Leitung hat beschlossen, dies zwecks Aufklärung des Publikums zur allgemeinen Kenntnis zu bringen.

Was hier für die Mitglieder der Interessengemeinschaft der Berliner Privatbankfirmen gesagt ist, trifft in gleicher Weise für alle dem Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes angeschlossenen deutschen Privatbankfirmen zu.

II. Steuerrecht.

1. Zu § 15 Abs. 1 Nr. 3 EinkStG.

Zinsen für Schulden, die zwecks Erwerb von Aktien aufgenommen sind, können als Werbungskosten in der Höhe abgesetzt werden, in welcher in dem betreffenden Steuerabschnitt Dividenden bezogen worden sind.

Urteil des Reichsfinanzhofs vom 19. Dezember 1928 — VI A 1503. 28 — Reichsanz. Nr. 34 vom 9. 2. 29*).

Der Beschwerdeführer hat im Jahre 1927 ein steuerbares Einkommen von 82594 RM, darunter 61791 RM Einkünfte aus Kapitalvermögen bezogen. Die Einkommensteuer wurde vom Finanzamt auf 22428 RM festgesetzt und auf diesen Betrag der einbehaltene Steuerabzug vom Arbeitslohn mit 1152 RM und vom Kapitalertrag mit 6105,90 RM angerechnet. Die Einkünfte aus Kapitalvermögen stammten aus Dividenden, die der Beschwerdeführer auf Grund seines Aktienbesitzes bezog. Diese Aktien hatte der Beschwerdeführer zunächst bei einer Bank auf Kredit gekauft und alsdann bei einer anderen Bank zur Abdeckung dieses Kredits ein Darlehen von 1 Million Reichsmark aufgenommen. Für dieses Darlehen mußte der Beschwerdeführer im Jahre 1927 63961 RM Schuldzinsen entrichten, deren Abzug das Finanzamt nicht zuließ. Gegen die Entscheidung des Finanzgerichts, das die Schuldzinsen in vollem Umfang für abzugsfähig hielt, richtet sich die Rechtsbeschwerde des Finanzamts.

Die Rechtsbeschwerde kann im wesentlichen keinen Erfolg haben. Nach § 15 Abs. 1 Nr. 3 des Einkommensteuergesetzes sind Schuldzinsen grundsätzlich abzugsfähig, es sei denn, daß sie mit Einkünften in wirtschaftlichem Zusammenhange stehen, die für die Einkommensteuer außer Betracht bleiben, und daß sie auch keine Werbungskosten darstellen. Da im vorliegenden Falle Aktienverkäufe innerhalb der Dreimonatsfrist des § 42 Abs. 1 Nr. 1b des Einkommensteuergesetzes nicht vorgenommen wurden, scheidet die Frage der Berücksichtigung der Schuldzinsen bei der Ermittlung des Gewinns bzw. Verlustes aus Spekulationsgeschäften nach § 43 des Einkommensteuergesetzes aus und braucht auch nicht untersucht zu werden, ob die Schuldzinsen im Sinne dieser Bestimmung etwa als Werbungskosten anzusehen wären. Als den Dividenden gegenüberstehende Werbungskosten können die Schuldzinsen aber nicht angesehen werden, weil der Begriff der Werbungskosten bei Einkünften aus Kapitalvermögen eine Berücksichtigung aller derjenigen Aufwendungen, die in erster Linie die Ver-

*) (Anm. der Schriftleitung.) Wir kommen auf die bezügliche Rechtssprechung des RFHofs demnächst ausführlich zurück.

Digitized by Google

mögensanlage selbst betreffen, verbietet und nur diejenigen Aufwendungen zum Abzug zuläßt, die unmittelbar zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Einkünfte aus dem Kapitalvermögen gemacht werden. Zur Frage des wirtschaftlichen Zusammenhanges von Schuldzinsen, die anläßlich einer Schuldaufnahme zum Zwecke des Erwerbes von Aktien entstanden sind, mit Einkünften, die für die Einkommensteuer außer Betracht bleiben, hat der erkennende Senat bereits in der Entscheidung vom 11. Juli 1928, VI A 669/27 (Steuer und Wirtschaft 1928 Nr. 528), Stellung genommen. Er hat dabei grundsätzlich angenommen, daß die Aktien, soweit nicht eine als Spekulationsgeschäft anzusehende Veräußerung innerhalb der Dreimonatsfrist vorgenommen wird, auch als Quelle nicht steuerbarer Vermögensvermehrungen und damit auch nicht steuerbarer Einkünfte anzusehen seien, und daß beim Erwerb von Aktien unter Aufnahme von Schulden regelmäßig davon auszugehen sei, daß der Erwerb gerade mit Rücksicht auf die nicht steuerbaren Einkünfte erfolge. Auf Grund dieser Auffassung hat der Senat in dem entschiedenen Falle den Abzug der Schuldzinsen nicht zugelassen und ist dem Hinweis des Steuerpflichtigen auf die Beziehungen der Schuldzinsen zu den steuerbaren Einkünften aus seiner Aufsichtsratstellung damit begegnet, diese Beziehungen seien so entfernte, daß sie nicht berücksichtigt werden könnten. Nun sind aber die Beziehungen der Schuldzinsen zu den der Besteuerung unterworfenen Dividenden aus den Aktien zweifellos enger, und man wird nicht leugnen können, daß sie mit diesen Einkünften in einem wirtschaftlichen Zusammenhang im Sinne des § 15 Abs. 1 Nr. 3 — dieser Begriff ist weiter als derjenige der Werbungskosten — stehen. Die Rechtslage ist also die, daß beim Bezug von Dividenden die Schuldzinsen sowohl mit steuerbaren als auch mit nicht steuerbaren Einkünften im Zusammenhang stehen, und es fragt sich nur, ob eine dieser Beziehungen allein ausschlaggebend ist oder gegebenenfalls die Schuldzinsen in abzugsfähige und nicht abzugsfähige zu teilen sind. Auf eine solche Teilung weist der Ausdruck „soweit" im § 15 Abs. 1 Nr. 3 des Einkommensteuergesetzes hin, und es erscheint daher gerechtfertigt, den Abzug der in einem Steuerabschnitt angefallenen Schuldzinsen insoweit zuzulassen, als in dem gleichen Steuerabschnitt Dividenden bezogen wurden. Diese Auffassung vermeidet auch wenigstens innerhalb eines Steuerabschnitts das wirtschaftlich unbillige Ergebnis, daß auf der einen Seite Einkünfte der Besteuerung unterworfen werden, die nur durch Aufnahme von Schulden und damit durch Inkaufnahme der Entrichtung von Schuldzinsen erzielt werden konnten, ohne daß die Schuldzinsen wenigstens insoweit, als sie die Dividendenbezüge nicht übersteigen, abgezogen werden dürfen. Hiernach mußte die Vorentscheidung insoweit abgeändert werden, als die Schuldzinsen nicht in voller Höhe im Betrage von 63 961 RM, sondern nur in Höhe der erzielten Dividenden von 61 791 RM abgesetzt werden durften.

2. Zu Tarifstelle 19 PreußStStG.

Vollmachten für die Abstimmung in Generalversammlungen unterliegen nur dem Feststempel von 1,50 RM.

Urteil des Reichsgerichts vom 9. Oktober 1928 — VII 163. 28 — T.

Der Beklagte hat bei der Versteuerung der streitigen Vollmacht die Tarifstelle 19 Abs. 1 des am 1. November 1924 in Kraft getretenen preuß. Stempelsteuergesetzes vom 27. Oktober 1924 (GesS. S. 627) zur Anwendung gebracht, wonach der Stempel für Vollmachten zur Vornahme von Geschäften rechtlicher Natur für den Vollmachtgeber $^1/_{10}$ pCt. des Wertes des Gegenstandes beträgt. Demgegenüber vertritt die Kl. die Meinung, geschuldet sei nur ein Feststempel von 1,50 RM, weil die Vorschrift im dritten Absatz der Tarifstelle 19 („Wenn der Wert des Gegenstandes der Vollmacht nicht schätzbar ist, wenn es sich insbesondere um Vollmachten zur Ausübung des Stimmrechts in Gesellschaften aller Art handelt") anzuwenden sei.

Der Vorderrichter gelangt zur Abweisung der Klage, indem er annimmt, daß der erste Teil der Vorschrift im 3. Absatz der Tarifstelle 19 StStG. als die grundsätzliche Bestimmung anzusehen sei, während der zweite Teil gleichsam nur ein Beispiel für den zuerst genannten Grundsatz aufstelle. Daraus folgert das LG., die Möglichkeit der Schätzbarkeit habe für Abstimmungsvollmachten nicht überhaupt verneint werden sollen. Deshalb komme Tarifstelle 19 Abs. 3 dann nicht zur Anwendung, wenn der Wert der Vollmacht schätzbar sei; das sei nach den Tatumständen hier der Fall.

Die Revision beanstandet diese Gesetzesauslegung. Sie meint, der Gesetzgeber habe von vornherein Abstimmungsvollmachten nur mit dem Feststempel von 1,50 RM belegen wollen und dies dadurch ausgedrückt, daß er diese ganze Gruppe von dem Wertstempel von $^1/_{10}$ pCt. ausnahm. Die beiden Satzteile des 3. Absatzes der Tarifstelle 19 StStG. ständen daher nicht im Verhältnis von Oberbegriff und Beispielsfall, sondern seien nebeneinander geordnet; der zweite Satzteil, die Bevorzugung der Abstimmungsvollmachten, habe selbständige Bedeutung.

Die Rechtsauffassung, daß für einen solchen Fall die Ausnahmevorschrift des Abs. 3 der Tarifstelle 19 unanwendbar sei, ist nicht haltbar. Diese Bestimmung findet sich zuerst (als Absatz 3 der Tarifstelle 73) im preuß. Stempelsteuergesetz vom 31. Juli 1895. Die damalige Regierungsvorlage hatte die Voraussetzung für die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes von 1,50 RM nur dahin gefaßt: „Ist der Wert des Gegenstandes der Vollmacht nicht schätzbar". Die zur Vorberatung des Gesetzentwurfs nebst dem Stempeltarif von dem Hause der Abgeordneten eingesetzte XI. Kommission, welche zwei Lesungen abhielt und Sitzungsprotokolle führen ließ, beriet erstmalig in ihrer 14. Sitzung vom 2. Mai 1895 über die Tarifstelle 73 (im Entwurf 75). Im Protokoll dieser Sitzung heißt es:

> „Abg. v. E. stellt Fragen an die Vertreter der Königlichen Staatsregierung betreffs der Generalversammlungsvollmachten.
>
> Der Finanzminister (Dr. Miquel) kommt dem Wunsche nach: Generalversammlungsvollmachten seien mit 1,50 RM zu verstempeln. . .
>
> Abg. v. E.: Nach den Erklärungen des Herrn Ministers falle die Vertretung durch Vollmacht in Generalversammlungen von Aktiengesellschaften und Gesellschaften aller Art unter die Tarifposition von 1,50 RM „ist der Wert des Gegenstandes nicht schätzbar". Es sei dies auch vollkommen richtig, da sich diese Vertretung auf die Ausübung eines Stimmrechtes richte, nicht auf eine Vollmacht über ein bestimmtes vermögensrechtliches Geschäft. Er ersuche aber den Minister durch Zustimmung zu seinen Ausführungen diese seine Auslegung gegen jede mögliche andere gerichtliche Auslegung festzulegen.
>
> Der Finanzminister kommt dem Wunsche nach."
>
> (Haus der Abgeordneten, 18. Legislaturperiode, II. Session 1895, XI. Kommission, 14. Sitzung, S. 8/9.)

Bei der zweiten Lesung der Kommission, und zwar in ihrer 20. Sitzung vom 17. Mai 1895 kam der Abgeordnete von E. auf die Angelegenheit zurück, indem er den Antrag (Nr. 55 zu D) stellte, den Abs. 3 der Tarifstelle 73 (im Entwurf 75) dahin zu erweitern, daß die Abstimmungsvollmachten besonders aufgeführt wurden. Aus dem Sitzungsprotokoll (a. a. O. 20. Sitzung, S. 2 und S. 25) ergibt sich, daß der genannte Abgeordnete seinen Antrag „als Kompromiß zwischen ihm und dem Herrn Finanzminister begründete", daß sich der Minister mit dem Antrage einverstanden erklärte, aber eine etwas andere Fassung wünschte, welche dann hergestellt wurde, und daß darauf die Kommission den Antrag annahm. Demgemäß wurde in den Kommissionsbericht vom 28. Mai 1895 der Satz aufgenommen:

> „Von Seiten der Staatsregierung wurden (weder gegen einen hier nicht interessierenden anderen Antrag) noch gegen den in der zweiten Lesung hinzugefügten Antrag Nr. 55 zu D Einwendungen erhoben, vielmehr zugestanden, daß im letzteren Fall der Wert des Gegenstandes der Vollmacht unschätzbar sei, da es sich um die Vertretung in der Ausübung des Stimmrechts, nicht um Geltendmachung bestimmter Vermögensrechte handle."
>
> (Drucksachen des Hauses der Abgeordneten, 18. Legislaturperiode, II. Session 1895, Nr. 204 S. 89/90.)

Der Antrag v. E. wurde sodann auch von der Vollversammlung des Abgeordnetenhauses sowie vom Herrenhaus angenommen, ohne daß dazu noch von irgendeiner Seite das Wort ergriffen worden wäre. Bei den späteren Aenderungen des Stempelsteuergesetzes ist der in Rede stehende Absatz in der von den Vollmachten handelnden, im übrigen mehrfach abgeänderten Tarifstelle stets beibehalten worden.

Diese Entstehungsgeschichte der Gesetzesvorschrift läßt deutlich erkennen, daß der Gesetzgeber die Vollmachten zur Stimmrechtsausübung in Gesellschaften aller Art ohne jeden Unterschied denjenigen Vollmachten hat stempelrechtlich gleichstellen wollen, bei denen der Wert des Gegenstandes nicht schätzbar ist. Er ist dabei mit Recht von der Annahme ausgegangen, daß die Bevollmächtigung, an der Stelle des Vollmachtgebers das diesem zustehende Stimmrecht auszuüben, nicht die Vollmacht zu einem bestimmten vermögensrechtlichen Geschäft darstellt, daß es mithin an der Möglichkeit fehlt, den Stempel nach dem Werte des Gegenstandes zu berechnen. Dabei wird dem Gesetzgeber keinesfalls verborgen gewesen sein, daß sich der an einer Gesellschaft, insbesondere an einer Aktiengesellschaft Beteiligte bei seiner Stimmabgabe und mithin auch bei der Unterweisung seines Bevollmächtigten regelmäßig von vermögensrechtlichen oder zum mindesten wirtschaftlichen Belangen wird leiten lassen. Diese Verknüpfung der Stimm-

Digitized by Google

rechtsausübung mit jenen Belangen hat aber dem Gesetzgeber keine hinreichende Veranlassung gegeben, etwa die Geldsumme, auf die das vermögensrechtliche Interesse an der Abstimmung zu veranschlagen sein möchte, als den Gegenstand der Abstimmungsvollmacht aufzufassen. Er erachtet diesen vielmehr als dem Werte nach unschätzbar und gibt in keiner Weise zu erkennen, daß er dabei irgendwelche Unterscheidungen zulassen wolle. Die vom Finanzminister Dr. Miquel gebilligten Ausführungen des Abg. v. E. lassen keinen Zweifel, daß grundsätzlich alle Abstimmungsvollmachten ohne jeden Unterschied nur den Feststempel von 1,50 RM tragen sollten. Hiernach ist namentlich eine Unterscheidung nach der Richtung abzulehnen, daß es darauf ankäme, ob bei der Ausstellung der Abstimmungsvollmacht das Ergebnis der bevorstehenden Abstimmungen ungewiß ist oder aber mit Sicherheit vorausgesehen werden kann. Auf eine solche Unterscheidung läuft aber die Auffassung des Vorderrichters hinaus. Auch die Abstimmungsvollmacht desjenigen, dem sämtliche Aktien einer Aktiengesellschaft gehören, ist eine Vollmacht zur Ausübung des Stimmrechts im Sinne der Tarifstelle 19 Abs. 3 StStG. und unterfällt nur dem dort vorgesehenen Feststempel.

Die Fassung dieser Gesetzesvorschrift steht der hier vertretenen Auslegung nicht entgegen, vielmehr entspricht sie durchaus den bei ihrer Entstehung geäußerten Meinungen. Da außerdem zahlreiche andere Vollmachten mit nicht schätzbarem Werte des Gegenstandes in Frage kommen, stellt sich zwar die Erwähnung der Abstimmungsvollmachten im Gesetzestext als die Anführung eines Beispiels dar, jedoch in dem besonderen Sinn, daß ihnen ausdrücklich der rechtliche Charakter solcher Vollmachten, bei denen der Wert des Gegenstandes nicht schätzbar ist, beigelegt wird.

Nach alledem ist die Aufhebung des landgerichtlichen Urteils geboten.

Statistik.

Die englischen Banken.

Von Dr. **Curt Victorius**, Berlin.

I. Entwicklung und Bilanzen.

Quellen: Bankers' Magazine, The Economist, The Statist.

Die folgende Statistik der englischen Banken leitet eine in zwangloser Folge erscheinende Reihe statistischer Uebersichten über das Bankgewerbe in einigen außerdeutschen Ländern ein. Die einzelnen Veröffentlichungen sollen die Grundlage geben für eine abschließende vergleichende Uebersicht, die die Zahlen der deutschen Banken mitumfaßt.

	1893	1927
Hauptstadt- und Vorstadt-Banken	19	18
Hauptstadt- und Provinz-Banken	20	10
Provinz-Banken	98	5

Tabelle I: Verringerung der Banken.

Starke Konzentration.

Die durchgreifende Konzentrationsbewegung im englischen Bankwesen während der letzten Jahrzehnte veranschaulicht Tabelle I. Die größte Verringerung haben die Provinz-Banken erfahren, deren Zahl von 98 im Jahre 1893 auf 5 im Jahre 1927 gesunken ist. Die führenden 5 englischen Großbanken, die sogenannten „Big five", sind in der Gruppe „Hauptstadt- und Provinz-Banken" vertreten, deren Zahl sich im gleichen Zeitraum um die Hälfte vermindert hat, während die Zahl der auf den Londoner Stadt- und Vorstadtkreis beschränkten Banken nur geringen Schwankungen unterlag.

	Zahl der Niederlassungen		Zunahme
	1927	1928	
Barclays	1946	1946	—
Lloyds	1773	1824	51
Midland	1970	2019	49
National Provincial .	1220	1262	42
Westminster	957	999	42

Tabelle II: Filialnetz der „Big five".

	Barclays		Lloyds		Midland		National Provincial		Westminster	
	Name	Zahl	Name	Zahl	Name	Zahl	Name	Zahl	Name	Zahl
Hauptstadt- und Vorstadt-Banken	—	—	—	—	—	—	Coutts & Co. Grindlay & Co.	3 7	—	—
Provinz-Banken	Union Bank of Manchester	166	—	—	—	—	—	—	—	—
Banken in Schottland	British Linen Bank	196	National Bank of Scotland	141	Clydesdale Bank North of Scotland Bank	193 156	—	—	—	—
Banken in Irland	—	—	—	—	Belfast Banking Co.	83	—	—	Ulster Bank	115
Insgesamt:		362		141		432		10		115

Tabelle III: Name und Zahl der Niederlassungen der von den „Big five" kontrollierten Inlandsbanken.

Digitized by Google

	1893			1927		
	Kapital	Reserve	Depositen, Guth. i. lfd. R., Notenumlauf	Kapital	Reserve	Depositen, Guth. i. lfd. R., Notenumlauf
	1	2	3	1*	2	3
	in 1000 £					
Hauptstadt- u. Vorstadt-Banken . .	11 921	4 287	93 675	12 645	5 567	231 127
Hauptstadt- u. Provinz-Banken . .	33 366	14 194	266 568	84 932	61 698	2 053 150
Provinz-Banken . .	22 692	10 623	170 974	10 551	5 059	119 110
Insgesamt:	67 979	29 104	531 217	108 128	72 324	2 403 387

Tabelle IV: Entwicklung von Kapital, Reserven und Einlagen.

Der Anteil, den die Gruppe der „Hauptstadt- und Provinzbanken" an den Gesamt-Aktiven aller Aktien-Banken des Britischen Reiches beansprucht, beträgt Ende 1927 72 %. Die „Hauptstadt- und Vorstadt-Banken" sind mit 8 %, die „Provinz-Banken" mit 4 % beteiligt Der Rest in Höhe von 16 % wird zu etwa gleichen Teilen von den schottischen und irischen Banken bestritten.

Ausdehnung des Filialnetzes.

Während sich die Zahl der selbständigen Banken im Laufe der Entwicklung ständig verringerte, hat die Zahl der Niederlassungen der Großbanken über den durch Angliederung bedingten Zuwachs hinaus sich ständig erhöht. Die — noch nicht abgeschlossene — Entwicklung im Filialnetz der Big five zeigt für das Jahr 1928 Tabelle II. Sie weist nur die Zahl der eigenen Niederlassungen aus, denen das Filialnetz der von den einzelnen Großbanken im Londoner Stadtkreis, in der Provinz sowie in Schottland und Irland kontrollierten Banken hinzuzurechnen ist. Hierüber gewährt Tabelle III nach dem Stand von Ende 1927 einen Ueberblick.

Bemerkenswert ist, daß die Midland Bank, die über das größte einheimische Filialnetz verfügt, als einzige der Big five keine eigenen Niederlassungen für das ausländische Geschäft unterhält und sogar die etwa 20 Filialen im irischen Freistaat abstieß, über die sie als Eignerin der Belfast Banking Company bis zur politischen Unabhängigkeit Südirlands verfügte. Die übrigen Großbanken pflegen das Auslandsgeschäft entweder durch eigene Auslandsgründungen oder durch Kontrolle von Banken, die in diesem oder jenem Auslandsgeschäft wurzeln.

Kapital und Reserven.

Die Stärke der Konzentrationsbewegung kommt auch in den Ziffern der Tabelle IV zum Ausdruck, die Kapital, Reserven und Einlagen der in Tabelle I aufgeführten Banken-Gruppen ebenfalls für die Jahre 1893 und 1927 wiedergibt. Die Zahlen der Gruppe „Hauptstadt- und Provinz-Banken" schließen den Notenumlauf der Bank von England mit ein. Aus der Tabelle ersieht man, daß das Verhältnis von Kapital zu Reserven sich in der ebengenannten Gruppe wesentlich verbessert hat, während es in den beiden anderen Gruppen annähernd das gleiche blieb.

Näheren Aufschluß über die Kapital- und Reserve-Verhältnisse bei den führenden Banken nach dem Stand von Ende 1928 gibt Tabelle V. Es zeigt sich, daß von den Big five drei Institute offene Reserven in gleicher Höhe wie Kapital unterhalten, und zwar die Midland, die National Provincial und die Westminster Bank. Während jedoch, wie aus Tabelle VI hervorgeht, bei der National Provincial die Reserven in allmählicher Entwicklung von 1913 an der Höhe des Kapitals angenähert wurden, überstiegen bei der Westminster, wie Tabelle VII zeigt, die Reserven bis einschließlich 1920 das Kapital, das seinerseits dann 1921 den Reserven angepaßt wurde. Seitdem erfuhren beide Ziffern gleichmäßig eine geringe Erhöhung. Anders wieder die Entwicklung bei der Midland Bank. Bei diesem In-

	Kapital	Reserve	% 2 : 1
	1	2	3
	in 1000 £		
Barclays	15 858	10 250	67
Lloyds	15 810	10 000	63
Midland	13 433	13 433	100
National Provincial . . .	9 479	9 479	100
Westminster	9 320	9 320	100
Martins	4 160	3 458	83
District	1 896	2 000	105
Williams Deacon's . . .	1 875	1 350	72
Manchester and County	1 092	1 080	99
Coutts	1 000	1 000	100
Glyn, Mills	1 060	530	50
Union of Manchester . .	740	675	90

Tabelle V: Verhältnis von Kapital und Reserven bei einigen führenden Banken Ende 1928.

	Kapital	Reserve
	in 1000 £	
1913—1917	3 000	2 000
1918	5 477	4 850
1919	7 807	7 239
1920—1921	9 309	8 878
1922—1923	9 309	9 000
seit 1924	9 479	9 479

Tabelle VI: Entwicklung von Kapital und Reserven bei der National Provincial Bank.

Digitized by Google

	Kapital	Reserve
	in 1000 £	
1913—1914	3 500	4 250
1915—1916	3 500	4 000
1917	4 149	4 725
1918	6 831	7 430
1919	8 504	8 750
1920	8 504	9 004
1921—1923	9 004	9 004
1924—1925	9 052	9 052
seit 1926	9 320	9 320

Tabelle VII: Entwicklung von Kapital und Reserven bei der Westminster Bank.

	Kapital	Reserve
	in 1000 £	
1913	4 349	3 700
1914—1916	4 781	4 000
1917	5 189	4 343
1918	7 173	7 173
1919	8 417	8 417
1920—1923	10 861	10 861
1924	11 977	11 977
1925—1927	12 655	12 655
1928	13 433	13 433

Tabelle VIII: Entwicklung von Kapital und Reserven bei der Midland Bank.

	Depositen	% 1914=100	Kapital und Reserve	% 1914=100	% 8 : 1
	1	2	3	4	5
1914	1 174 000 000	100	115 671 763	100	9,9
1915	1 306 000 000	111	114 881 815	99	8,8
1916	1 505 000 000	128	115 486 994	100	7,7
1917	1 778 000 000	151	120 699 153	104	6,8
1918	2 089 000 000	178	132 017 909	114	6,3
1919	2 554 000 000	218	152 963 982	132	6,0
1920	2 696 000 000	230	178 292 881	154	6,6
1921	2 721 000 000	232	179 093 553	155	6,6
1922	2 518 000 000	214	180 794 009	157	7,2
1923	2 463 000 000	210	181 358 138	158	7,4
1924	2 512 000 000	214	193 148 278	167	7,7
1925	2 489 000 000	212	198 412 328	172	8,0
1926	2 531 000 000	216	202 647 500	175	8,0
1927	2 589 000 000	221	205 532 516	178	7,9

Tabelle IX: Eigen-Kapital und fremde Mittel.

	1914	1915	1916	1917	1918	1919	1920	1921	1922	1923	1924	1925	1926	1927
	%													
Hauptstadt- und Vorstadt-Banken mit Aktiven														
a) über 100 000 £ . . .	10	10	9	8	8	8	8	9	9	9	8	9	8	8
b) unter 100 000 £ . . .	25	26	76	77	24	23	23	23	23	25	23	23	20	21
Hauptstadt- und Provinz-Banken	8	8	7	9	6	6	6	6	7	7	7	7	7	7
Provinz-Banken	15	12	12	11	10	8	10	9	13	13	14	12	13	13

Tabelle X: Entwicklung des prozentualen Verhältnisses von Eigen-Kapital zu fremden Mitteln.

Digitized by Google

	Barclays	Lloyds	Midland	National Provincial	Westminster
	in 1000 £				
1914	61 740	117 658	125 733	74 916	101 428
1919	295 551	324 712	371 742	251 751	304 848
1920	327 223	345 029	371 842	278 335	305 855
1921	330 407	347 507	375 117	272 933	318 143
1922	302 685	330 557	354 406	263 037	281 083
1923	301 031	340 169	360 268	263 786	269 732
1924	300 506	339 990	355 775	254 921	272 832
1925	305 723	337 179	348 682	252 738	271 380
1926	309 371	346 133	366 423	259 250	285 406
1927	318 373	357 190	374 375	273 597	280 626
1928	335 081	352 157	394 591	290 310	294 087

Tabelle XI: Entwicklung der Kreditoren bei den „Big five".

	Depositen	% 1914 = 100	Kasse u. kurzfr. Darlehen	% 1914 = 100	% 3 : 1
	1	2	3	4	5
1914	1 174 000 000	100	345 000 000	100	29
1915	1 306 000 000	111	333 000 000	96	25
1916	1 505 000 000	128	456 000 000	132	30
1917	1 778 000 000	151	544 000 000	158	31
1918	2 089 000 000	178	613 000 000	178	29
1919	2 554 000 000	218	598 000 000	173	23
1920	2 696 000 000	230	591 000 000	171	22
1921	2 721 000 000	232	574 000 000	166	21
1922	2 518 000 000	214	534 000 000	155	21
1923	2 463 000 000	210	521 000 000	151	21
1924	2 512 000 000	214	548 000 000	159	22
1925	2 489 000 000	212	547 000 000	159	22
1926	2 531 000 000	216	550 000 000	159	22
1927	2 589 000 000	221	603 000 000	174	23

Tabelle XII: Kreditoren und liquide Mittel.

stitut, dessen Kapital-Ziffern die Stärke der Konzentrationsbewegung deutlich widerspiegeln, erhöhte sich das Kapital im Zeitraum von 1913 bis 1928 von 4.3 auf 13.4 Mill. £. Während sich die Reserven in den Jahren 1913—1917 etwas unter der Höhe des Kapitals bewegten, erfuhren sie von 1918 an, wie Tabelle VIII dartut, regelmäßig eine Erhöhung auf die entsprechende Ziffer des Kapitals. Mit der in der letzten Bilanz vorgenommenen Erhöhung von Kapital und Reserven steht jetzt die Midland Bank hinsichtlich des Eigen-Kapitals an der Spitze der Big five. Von den übrigen in Tabelle V verzeichneten Banken verdient noch besondere Beachtung die Entwicklung der Martins Bank, die durch Zusammenschluß mit der Equitable Bank und mit der Lancashire and Yorkshire Bank Kapital und Reserven von insgesamt 4.7 Ende 1927 auf 7.6 Mill. £ im Jahre 1928 erhöhte.

Fremde Mittel.

Das prozentuale Verhältnis von Eigen-Kapital und fremden Mitteln bei allen Aktien-Banken des britischen Reiches für den Zeitraum von 1914—1927 veranschaulicht Tabelle IX. Gleichzeitig geben die auf der Basis von 1914 = 100 errechneten Verhältniszahlen die Steigerung der Einlagen einerseits, von Kapital und Reserven andererseits wieder. Tabelle X zeigt das prozentuale Verhältnis von Eigen-Kapital und fremden Mitteln seit 1914 für die einzelnen Gruppen der englischen Banken. Es ergibt sich, daß in der Gruppe, die die Großbanken umfaßt, das Verhältnis von Eigen-Kapital zu den fremden Mitteln am niedrigsten ist. Die absolute Entwicklung der Einlage-Ziffern bei den Big five seit 1919 gibt Tabelle XI. Zum Vergleich wurde das Jahr 1914 mitherangezogen.

Digitized by Google

Jahr	Zahl der Banken	%	Jahr	Zahl der Banken	%	Jahr	Zahl der Banken	%
1	2	3	1	2	3	1	2	3
1898	18	14	1908	20	16	1918	13	19
1899	22	14	1909	19	16	1919	16	17
1900	20	16	1910	19	16	1920	16	15
1901	21	16	1911	19	16	1921	17	13
1902	19	16	1912	19	15	1922	17	13
1903	20	16	1913	19	16	1923	17	13
1904	20	16	1914	18	21	1924	16	13
1905	20	16	1915	18	19	1925	16	13
1906	19	15	1916	19	22	1926	16	13
1907	19	16	1917	20	19	1927	16	13

Tabelle XIII: Entwicklung der Bar-Liquidität.

	Depositen	% 1914 = 100	Wechsel, Vorschüsse und Kredite	% 1914 = 100	% 3 : 1
	1	2	3	4	5
1914	1 174 000 000	100	701 000 000	100	60
1915	1 306 000 000	111	640 000 000	91	49
1916	1 505 000 000	128	691 000 000	99	46
1917	1 778 000 000	151	877 000 000	125	49
1918	2 089 000 000	178	1 042 000 000	149	50
1919	2 554 000 000	218	1 450 000 000	207	57
1920	2 696 000 000	230	1 680 000 000	240	62
1921	2 721 000 000	232	1 692 000 000	241	62
1922	2 528 000 000	215	1 453 000 000	207	57
1923	2 463 000 000	210	1 462 000 000	209	59
1924	2 512 000 000	214	1 512 000 000	216	61
1925	2 489 000 000	212	1 552 000 000	221	62
1926	2 531 000 000	216	1 614 000 000	230	64
1927	2 589 000 000	221	1 635 000 000	233	63

Tabelle XIV: Einlagen und Kredite.

Liquidität.

Tabelle XII zeigt die Liquidität aller Aktien-Banken des britischen Reiches für den Zeitraum von 1914—1927. Neben der eigenen Kasse und den Guthaben bei der Bank von England umfaßt Spalte 3 dieser Tabelle die sofort verfügbaren und kurzfristig ausgeliehenen Gelder. Eine Uebersicht über die Entwicklung der eigentlichen Bar-Liquidität seit 1914 gewährt Tabelle XIII. Sie umfaßt diejenigen Banken, die ihre Kassenbestände und Guthaben bei der Bank von England getrennt von ihren kurzfristigen Darlehen veröffentlichen. Ein Vergleich der beiden Tabellen zeigt, daß die leichte Verbesserung der Liquiditäts-Quote, wie sie Tabelle XII für die letzten Jahre ausweist, nicht auf einer Erhöhung der Kassenbestände und Bar-Guthaben, sondern der sofort verfügbaren und kurzfristig ausgeliehenen Gelder beruht.

Bei der Bedeutung, die der Liquiditäts-Quote für die Kreditpolitik der Banken zukommt, verdient jede Abweichung von der traditionellen Norm, vor allem bei den Großbanken, besondere Beachtung. Es darf daher nicht unerwähnt bleiben, daß die Midland Bank ihre Bar-Liquidität, die sich bis 1925 auf etwa 15 % und damit über der in Tabelle XIII aufgewiesenen Durchschnitts-Liquidität hielt, seit 1926 ständig verringerte und zwar bis auf 11,5 % im letzten Bilanz-Abschluß, während der Durchschnitt der Bar-Liquidität bei den Big five sich Ende 1928 auf 12,5 % belief.

Kredite.

Eine Gegenüberstellung der Kreditoren und Debitoren aller Aktien-Banken des britischen Reiches für den Zeitraum von 1914—1927 gibt Tabelle XIV. Spalte 3 dieser Tabelle schließt die Wechsel-Kredite mit ein. Aus den absoluten Ziffern dieser Spalte und den auf der Basis von 1914 = 100 errechneten Verhältnisziffern der Spalte 4 wird der „Inflations-Boom" der Jahre 1920/21 erkennbar, der auch aus dem in

Digitized by Google

	Barclays	Lloyds	Midland	National Provincial	Westminster
	in 1000 £				
1914	27 763	59 440	62 425	45 239*)	46 617
1919	130 095	135 764	178 556	140 362	128 091
1920	155 561	151 079	189 720	140 687	130 539
1921	133 351	130 847	176 779	126 937	110 424
1922	126 375	123 389	182 308	121 753	106 326
1923	132 520	141 406	188 738	127 075	101 302
1924	140 079	164 714	190 691	131 243	121 946
1925	153 028	183 331	196 748	133 617	126 516
1926	155 455	194 758	200 460	142 190	141 741
1927	161 868	194 166	206 488	146 715	137 054
1928	168 620	187 155	214 051	150 524	149 099

*) Einschl. Wechsel-Kredite.

Tabelle XV: Entwicklung der Debitoren bei den „Big five".

	Barclays	Lloyds	Midland	National Provincial	Westminster
	in 1000 £				
1914	8 636	13 420	14 086	45 239*)	18 369
1919	30 253	57 492	52 890	23 944	49 351
1920	44 861	76 037	57 672	42 753	60 336
1921	74 840	90 619	72 118	55 729	101 697
1922	43 568	64 405	46 067	45 582	69 328
1923	38 623	54 404	58 419	40 844	64 654
1924	33 249	43 891	50 819	37 094	41 970
1925	32 029	41 624	41 888	35 881	40 000
1926	36 617	47 183	46 744	35 101	40 406
1927	32 518	52 049	49 315	38 993	36 839
1928	38 259	49 281	63 348	43 548	36 627

*) Einschl. Debitoren.

Tabelle XVI: Entwicklung der Wechsel-Kredite bei den „Big five".

Spalte 5 aufgewiesenen prozentualen Verhältnis von Ausleihungen zu Einlagen ersichtlich wird. Im Jahre 1925 wurde allerdings das gleiche prozentuale Verhältnis wieder erreicht und seitdem überschritten, ohne daß die absoluten Ziffern bei allen Aktienbanken zusammen die Beträge der Inflationsjahre erreicht hätten.

Ein anderes Bild ergibt sich, wenn man, wie es in Tabelle XV und XVI für die Big five durchgeführt wurde, die Entwicklung der Ausleihungen und Wechsel-Diskontierungen gesondert betrachtet. Es zeigt sich, daß, während der Höhepunkt der Ausleihungen für den Zeitraum von 1919—1923 im Jahre 1920 lag und seitdem überschritten wurde, die Wechsel-Diskontierungen die höchste und nicht wieder erzielte Ziffer im Jahre 1921 erreichten. Die Steigerung der in Spalte 3 von Tabelle XIV ausgewiesenen Beträge ist also für das Jahr 1921 ausschließlich auf die Erhöhung der Wechsel-Diskontierungen zurückzuführen, bei denen die Schatzwechsel der Lage entsprechend den Hauptanteil bestreiten. Von den Big five weisen nur Lloyds Bank und National Provincial Bank die Zusammensetzung ihres Wechsel-Portefeuilles gesondert aus, und zwar erstere seit 1927, letztere seit dem soeben abgeschlossenen Bilanzjahr. Tabelle XVII zeigt, daß der Anteil der Schatzwechsel-Diskontierungen an den Gesamt-Diskontierungen noch im Jahre 1927 bei Lloyds 78 % und im Jahre 1928 bei Lloyds 72 %, bei der National Provincial 67 % beträgt. Gleichwohl ist ein Rückschluß auf

	% der Schatzwechsel-Diskonte	
	Lloyds	Nat. Provinc.
1927	78	—*)
1928	72	67

*) Nicht gesondert ausgewiesen.

Tabelle XVII: Schatzwechsel im Wechsel-Portefeuille.

Digitized by Google

	Barclays	Lloyds	Midland	National Provincial	Westminster
	in 1000 £				
1921	6 239	8 174	19 848	2 864	16 755
1922	5 459	15 560	25 862	7 909	9 923
1923	7 677	19 177	36 553	10 708	12 099
1924	11 308	22 702	39 203	12 948	16 430
1925	17 176	20 687	35 748	10 025	13 563
1926	12 446	16 951	37 065	9 167	11 544
1927	12 831	43 768	36 998	12 024	12 573
1928	24 874	60 341	74 441	19 564	26 538

Tabelle XVIII: Entwicklung des Akzept- und Indossament-Kredits bei den „Big five".

Erwerbszweig	% der Debitoren	Erwerbszweig	% der Debitoren
		Uebertrag	72,25
Textil-Firmen	12,25	Genußmittel-Firmen	6,00
Bau- u. Terrain-Firmen	11,25	Häuteimport-u.Chemikalien-Firmen	4,00
Groß- u. Einzelhandel	11,25	Zeitungs- u. Papier-Firmen . . .	4,00
Börsen-Kredite	8,75	Versorgungsbetriebe	3,50
Versicherungs-, Finanzierungs- und Kredit-Institute	8,00	Schiffahrts- und Verkehrs-Unternehmen	3,50
Schwerindustrie	7,75	Kohle-Firmen	2,50
Landwirtschaft	6,50	Vereine, Schulen, Kirchen . . .	2,50
Private	6,50	Buchungsposten	1,75
Uebertrag	72,25		100,00

Tabelle XIX: Verteilung der Kredite bei der Midland Bank.

die Zusammensetzung des Wechselbestandes der übrigen Großbanken nicht ohne weiteres möglich.

Dagegen sei in diesem Zusammenhange erwähnt, daß das Effekten-Portefeuille der Großbanken, dessen Zusammensetzung in den Bilanzen ausgewiesen wird, ebenso maßgebend von öffentlichen Werten beherrscht wird wie das Wechsel-Portefeuille der beiden obengenannten Banken.

Börsenkredite in 1000 £	% der Gesamt-Ausleihungen	% der Bilanzsumme
32 569	13,5	6,7

Tabelle XX: Börsenkredite der Midland Bank.

Akzept-Kredit.

Eine Uebersicht über die Entwicklung des Akzept-Kredits und ähnlicher Kreditgeschäfte der Großbanken mit ihren Kunden gibt für den Zeitraum von 1921—1928 Tabelle XVIII. Nach dem vorübergehenden Tiefstand von 1926 ist — vor allem im verflossenen Jahr — eine außerordentliche Steigerung dieser Kreditgeschäfte eingetreten, die auf die niedrigen Zinssätze des englischen Geldmarktes einerseits, auf die wachsende Aktivität der überseeischen Geschäftstätigkeit andererseits zurückzuführen ist.

Verteilung der Kredite.

Tabelle XIX zeigt, wie bei der Midland Bank nach den Angaben von McKenna die Ausleihungen sich am 30. Juni 1928 auf die einzelnen Erwerbszweige verteilen. Obwohl auch hier keine Rückschlüsse auf die Verhältnisse bei den anderen Großbanken gezogen werden können, haben die Zahlen der Midland Bank immerhin repräsentative Bedeutung. Zur Finanzierung von Börsengeschäften neben den in dieser Tabelle ausgewiesenen Börsenkrediten, die 8,75 % der langfristigen Kredite ausmachen, dient ferner, wie McKenna erwähnte, ein Teil der kurzfristigen Kredite, und zwar etwa 50 % der sofort verfügbaren und kurzfristig ausgeliehenen Gelder. Tabelle XX zeigt die demnach errechnete Summe der gesamten Börsenkredite der Midland Bank und ihr prozentuales Verhältnis zu den kurz- und langfristigen Ausleihungen einerseits, den gesamten Aktiven andererseits.

Rentabilität und Gewinn-Politik.

Eine abschließende statistische Analyse wird die Rentabilitäts-Verhältnisse und die Gewinn-Politik der englischen Banken zum Gegenstand haben.

Digitized by Google

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen.

XXVIII. Jahrgang. Berlin, 15. März 1929. Nummer 12.

Inhalts-Verzeichnis.

Die Lage der Reichsfinanzen und die Aenderung der Reichshaushaltsordnung.
Von Bergwerksdirektor Dr. Rademacher, Mitglied des Reichstages, Borna b/Leipzig.

Neuere Entwicklungstendenzen im amerikanischen Investment-Trust-Geschäft.
Von Dr. R Arzet, Berlin-Grunewald.

Beiträge zum Vinkulationsgeschäft.
Von Dr. Arwed Koch, Jena.

Wie wirkt sich die Veräußerung von Aktien und ähnlichen Wertpapieren auf die Einkommensteuerpflicht der laufenden Dividende aus?
Von Dr. jur. Freiherrn von Werthern, Berlin.

Gerichtliche Entscheidungen.

Bücherbesprechungen.

Die Lage der Reichsfinanzen und die Aenderung der Reichshaushaltsordnung.

Von Bergwerksdirektor Dr. **Rademacher**, Mitglied des Reichstages, Borna b/Leipzig.

Die Haushaltsordnung vom 31. Dezember 1922 gilt als die Codifikation des „Haushaltsrechts", das einen Teil des öffentlichen Rechts bildet. Zutreffend bezeichnet das Reichsfinanzministerium in dem jetzt vorgelegten finanziellen Ueberblick über den Haushalt 1929 diese Haushaltsordnung als eine „Geheimwissenschaft weniger Kenner"; auch in den Parlamenten sind diese Kenner selten. Mit der steigenden Steuerlast und mit dem sich in der Oeffentlichkeit verschärfenden Eindruck, daß für die dauernde Erhöhung der Ausgaben nicht immer sachliche Notwendigkeiten, sondern häufig politische Gesichtspunkte und Machtverhältnisse maßgebend sind, steigt jedoch das öffentliche Interesse an diesen Gesetzen, die der Bewilligung der Ausgaben im einzelnen zu Grund liegen und deshalb die Verantwortlichkeit für die Ausgabenwirtschaft begründen. Der Inhalt der Reichshaushaltsordnung ist zum Teil formeller Natur. Sie regelt die äußere Gestalt des Reichshaushalts, seine Gliederung und Uebersichtlichkeit, die Art der ressortmäßigen Bearbeitung und der parlamentarischen Erledigung, sie trifft eingehende Bestimmungen über das Buch- und Rechnungswesen, über die Rechnungsprüfung, die Zusammensetzung und Zuständigkeit des Rechnungshofes. Daneben enthält sie, besonders in Abschnitt II über die Ausführung des festgesetzten Haushaltsplanes, materielle Vorschriften, die unmittelbar für die Höhe der Ausgaben und die Verantwortlichkeit für sie maßgebend sind. Es gehört hierher die Bestimmung des § 26, nach der „Haushaltsmittel wirtschaftlich und sparsam zu verwalten sind" und von der man gesagt hat, „sie müsse mit goldenen Lettern in jede Verwaltungsstube eingeschrieben werden", außerdem aber zahlreiche Vorschriften über das Rechtsverhältnis zu Dritten, die Erfüllung von Verträgen, die Behandlung von Ersparnissen oder Ueberschreitungen, die Zulässigkeit der Uebertragbarkeit nicht verbrauchter Beträge auf das nächste Etatsjahr, die Behandlung regelmäßig wiederkehrender Ausgaben uw. Auch die kassenmäßige Bewirtschaftung der vorhandenen Mittel, die Befugnis zur Aufnahme fundierter Anleihen oder kurzfristiger Kredite und ähnliche Materien sind hier geregelt, — alles Fragen von einer außerordentlichen finanziellen und politischen Bedeutung.

In der Zeit seit 1922 hat man eine Reihe praktischer Erfahrungen gemacht. Fast in jedem Jahre erwies sich bei dieser oder jener Einzelfrage eine Ergänzung oder Aenderung der Haushaltsordnung an den verschiedensten Stellen als zweckmäßig. Einzelne dieser Fragen traten nach außen wenig in Erscheinung, andere haben eine erhebliche Bedeutung in der Oeffentlichkeit erlangt, so die Beteiligungsverträge, die mit dem Namen Lohmann verknüpft sind, die Auflegung der sogenannten Reinhold-Anleihe durch die damalige geschäftsführende Regierung, die Veränderung des Zinssatzes einer bereits bestehenden Anleihe ohne Zustimmung des Reichstags und anderes. Man ist bisher den Weg gegangen, Vorschriften dieser Art in die Haushaltsgesetze der einzelnen Jahre aufzunehmen, darüber hinaus hat der Reichstag eine Reihe von Entschließungen gefaßt, die die Regelung bestimmter Fragen in bestimmtem Sinne verlangten. Schließlich hat auch der Deutsche Juristentag 1928 auf Grund eines Gutachtens des Ministerialdirektors Professor Dr. Dorn, also unter starker Mitwirkung des Reichsfinanzministeriums, sich mit dieser Materie befaßt und interessante Entschließungen gefaßt. In Zusammenfassung aller dieser Beschlüsse und Vorschläge, soweit es sich ihnen anschließt, hat das Reichsfinanzministerium im Februar 1929 den „Entwurf eines Gesetzes zur Aenderung der Reichshaushaltsordnung" vorgelegt, der zurzeit im Reichstag beraten wird.

Auch dieser Entwurf enthält eine Reihe von Vorschriften mehr formellen Inhalts und — wie z. B. über die Behandlung von Bauten usw. — ohne besondere finanzielle Bedeutung. Von Interesse ist vielleicht, daß der Reichsfinanzminister künftig bei vorzeitigen Zahlungen an das Reich einen Abzug zulassen darf, eine Vorschrift, die aber nicht für Steuern gilt. Im übrigen dürften die wesentlichsten Aenderungen des Entwurfs diejenigen sein, die sich mit der Deckung der außerordentlichen Ausgaben aus den ordentlichen Einnahmen, mit der Frage der

Digitized by Google

Anleihen und der laufenden Kredite, mit der Frage der Verwaltung und Verteilung der vorhandenen Kassenbestände und den sich hieraus ergebenden Befugnissen des Reichsfinanzministers befassen, — Fragen, die organisch miteinander verknüpft sind.

Es sind auf diesem Gebiete gegenüber den Verhältnissen der Vorkriegszeit und der Jahre 1924/1925 sehr wesentliche Aenderungen eingetreten, die für den dauernd sich verstärkenden Notstand der deutschen Finanzwirtschaft charakteristisch sind. Der Bedarf des außerordentlichen Haushalts wurde früher regelmäßig durch Anleihen gedeckt. Da dies in der Nachkriegszeit nicht mehr möglich war, ergab sich die Notwendigkeit, die ungedeckt gebliebenen Ausgaben des außerordentlichen Haushalts aus laufenden Einnahmen zu bestreiten, eine Entwicklung, die sehr erheblich zu der bestehenden steuerlichen Belastung beigetragen hat und die dadurch verstärkt und kompliziert wurde, daß man jetzt, im Gegensatz zu früher, damit rechnen muß, daß die Unterbringung beschlossener Anleihen sich als undurchführbar erweist. Es bestand ferner bis zum Jahre 1927 ein im Jahre 1924 geschaffener Betriebsmittelfonds von wechselnder Höhe — bis etwa 400 Millionen Mark —, ein Fonds also, der als dauernder Bodensatz zur Deckung laufender Ausgaben jederzeit zur Verfügung stand. Leider ist in den Jahren 1927 und 1928 dieser Betriebsmittelfonds aufgebraucht, so daß, da flüssige Mittel zur Deckung laufender Ausgaben natürlich vorhanden sein müssen, das Reich zur Aufnahme kurzfristiger Kredite gezwungen ist. Die Begründung des Entwurfs weist mit Recht darauf hin, daß es sich bei dem zur Deckung der außerordentlichen Ausgaben erforderlichen Kreditbedarf einerseits und dem für die laufenden Bedürfnisse der Reichsverwaltung notwendigen Kassenmittelbedarf andererseits um zwei völlig verschiedene Dinge handelt. Der Entwurf sieht demgemäß vor, daß das Haushaltsgesetz jährlich einmal die Ermächtigung, Geldmittel zur Bestreitung außerordentlicher Ausgaben im Wege des Kredits zu beschaffen, ihrer Höhe nach feststellt und außerdem gesondert den Betrag umgrenzt, der zur Aufrechterhaltung des Betriebs der Reichshauptkasse im Wege des Kredits flüssig gemacht werden darf. Die Frage ist außerordentlich akut. Bekanntlich sind heute die Schwierigkeiten, bis zum 1. April 1929 etwa 1 Milliarde an flüssigen Mitteln zu beschaffen, fast noch größer als die Schwierigkeit der Deckung des Defizits von etwa 600 Millionen Mark. Die verschiedenen Wege, die hierbei gesucht werden — Heranziehung sozialer Versicherungskörper, Gewährung der ihnen gesetzlich zustehenden Reichszuschüsse nicht durch Barzahlung, sondern durch Schatzwechsel usw. —, lassen in Verbindung mit den Gefahren, die hier selbst für die Währung entstehen könnten, erkennen, wie notwendig eine Kontrolle des Parlaments und der Oeffentlichkeit und ein völlig klarer Ueberblick über das, was vorgeht, auf diesem Gebiete ist. Allerdings kann man zweifelhaft sein, ob die hier vorgeschlagene Bestimmung ausreichend ist. Wenn heute das Reich für Zuschüsse zur Arbeitslosenversicherung 250 Millionen braucht und diese zunächst auf dem Wege der Beschaffung von Kassenmitteln durch kurzfristige Kredite aufzubringen sucht, so zeigt sich, wie flüssig die Grenze zwischen dem Gebiet des eigentlichen Etats und dem der Beschaffung von Kassenmitteln ist. Die Beträge werden als Vorschüsse verbucht, gelten also formell als außerordentliche, ja sogar als werbende, durch Anleihe zu deckende Ausgaben, jedoch rechnet niemand, wie auch im zuständigen Ausschuß des Reichstags zur Sprache kam, mit der Rückertattung, so daß es tatsächlich laufende Ausgaben sind, für die die Deckung fehlt. Von besonderer praktischer Bedeutung ist eine weitere Bestimmung des Gesetzentwurfs, die sich nur auf außerordentliche Ausgaben bezieht. Nach ihr darf der Reichsfinanzminister grundsätzlich außerordentliche Ausgaben nur bereitstellen, *soweit die Einnahmen aus den zur Deckung beschlossenen Anleihen tatsächlich zur Verfügung stehen.* Die Ausgabeermächtigung wird also hier durch eine bestimmte Einnahmesubstanz bedingt, ein Prinzip, das für die Privatwirtschaft von jeher als selbstverständlich galt, während es leider die öffentliche Finanzwirtschaft nicht immer zur Anwendung bringt. Allerdings sind, vielleicht unvermeidlicherweise, wichtige Ausnahmen zugelassen, denn die Beschränkung entfällt, soweit eine Verpflichtung, die Ausgabe zu leisten, besteht — also wenn Verträge mit Dritten vorliegen —, und sie besteht ferner nicht, wenn die Unterlassung der Ausgabe erhebliche wirtschaftliche Nachteile mit sich bringen würde und die Ausgaben im Hinblick auf bevorstehende Einnahmen vertretbar erscheinen. Diese weite Fassung läßt nach wie vor viele Möglichkeiten offen. Im übrigen bestimmt der Entwurf allgemein, also für ordentliche *und* außerordentliche Ausgaben, daß „der Reichsfinanzminister die obersten Reichsbehörden im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Einnahmen ermächtigt, innerhalb eines bestimmten Zeitraumes die Auszahlungen bis zur Höhe eines bestimmten Betrages zu leisten". Die weitgehende Bedeutung dieser Vorschrift liegt in den Worten „innerhalb eines bestimmten Zeitraumes" und „*bis zur Höhe eines bestimmten Betrages*". Die Begründung weist darauf hin, daß mit Hilfe dieser Bestimmung der Reichsfinanzminister in der Lage ist, den Ausgabenbedarf der Reichsverwaltung nach Maßgabe der ihm zur Verfügung stehenden flüssigen Mittel zu regeln. Soweit hiernach die angeforderten Mittel nicht zur Verfügung gestellt werden, ist es die Aufgabe des zuständigen Ressortministers, zu entscheiden, welche Drosselungen er im einzelnen vornehmen will. Die Befugnisse, die hier dem Reichsfinanzminister gegeben werden, sind ganz außerordentlich weitgehend, und es ist zu befürchten, daß sich in der praktischen Durchführung Schwierigkeiten ergeben, *da hier eine Art Diktatur des Reichsfinanzministers über sämtliche Ressorts geschaffen wird.* So wäre es z. B. theoretisch denkbar, daß bei unzureichendem Kassenbestand — ein Zustand, mit dem leider bis auf weiteres wird gerechnet werden müssen — der Finanzminister etwa die Ausgaben des Wehrministeriums drosselt oder das Wirtschaftsministerium zur Hergabe bewilligter Exportkredite außerstande setzt, gleichzeitig aber die Ausgaben des Reichsarbeitsministeriums ungedrosselt läßt — oder umgekehrt, eine Handhabung seiner Befugnisse, die natürlich von erheblicher politischer Bedeutung sein könnte. Es ist daher nicht unwahrscheinlich, daß sich bei der Beratung dieser Bestimmung im Reichstag Schwierigkeiten ergeben werden. Im übrigen dürfte, auf die

Digitized by Google

Dauer gesehen, der praktische Wert einer solchen Regelung nicht zu überschätzen sein.

In weiteren Bestimmungen sucht der Entwurf gewissen Mißständen und Unklarheiten entgegenzutreten, die sich aus der sogenannten Uebertragbarkeit der Ausgabemittel und daraus ergeben haben, daß einzelne von ihnen als aus anderen Positionen deckungsfähig im Etat bezeichnet werden. Die Uebertragbarkeit bedeutet, daß nicht verbrauchte Beträge dem gleichen Verwendungszweck auch im nächsten Etatjahr zugeführt werden dürfen. Von „deckungsfähigen Ausgabemitteln" spricht man dann, wenn der Haushaltsplan die Deckung des Mehrverbrauchs bei dem einen Ausgabeposten mit Mitteln zuläßt, die durch einen Minderverbrauch bei einem anderen Ausgabeposten erspart sind. Der Entwurf bestimmt, daß grundsätzlich, soweit nicht besondere Ausnahmen zugelassen sind, übertragbare Ausgabemittel nicht als mit anderen übertragbaren Ausgabemitteln deckungsfähig bezeichnet werden dürfen. Er bestimmt weiter, daß Beträge, die bei übertragbaren Ausgabebewilligungen am Schluß eines Rechnungsjahres nicht verwendet sind, im nächsten Rechnungsjahr nur mit Zustimmung des Reichsfinanzministers verausgabt werden dürfen. Eine Ausnahme wird gemacht, soweit eine rechtliche Verpflichtung für die Ausgabe besteht. Die Bestimmung, die sich schon im Haushaltsgesetz für 1928 findet, ist zweckmäßig und notwendig für reine Verwaltungsausgaben, sie kann jedoch zu erheblichen Unzuträglichkeiten bei denjenigen Ressorts führen, bei denen Betriebsmittel erworben oder ähnliche Anschaffungen gemacht werden müssen. Unternehmungen, wie etwa die Reichswehr oder die Reichsmarine, müssen ihre Bestellungen für Ausrüstungsgegenstände, Kohlen, sonstige Betriebsmittel usw. den jeweils gegebenen Marktverhältnissen anpassen, sie müssen als Reichsinstitute auch die Möglichkeit haben, bei der Vergebung dieser Bestellungen besondere wirtschaftliche Verhältnisse, wie etwa eine vorhandene Krisis und Arbeitslosigkeit, zu berücksichtigen. Eine solche Verwaltung der Reichsgelder wird erschwert oder unmöglich gemacht, wenn die Ausgabe der ausgeworfenen Beträge starr an einen bestimmten Zeitraum, nämlich an das laufende Etatjahr, gebunden ist, und wenn die betreffende Verwaltungsstelle in diesem Etatjahr die Ausgabe durchführen muß, sollen ihr nicht die Beträge überhaupt verlorengehen. Der Entwurf selbst sieht dementsprechend vor, daß für die Deutsche Reichspost Ausnahmen im Haushaltsplan zugelassen werden können. Auch im vorliegenden Haushaltsplan für 1929 wirken sich diese Bestimmungen bereits dadurch aus, daß z. B. der Reichsmarine das Recht gegeben werden soll, Ersparnisse aus dem Titel für Betriebsstoffe zur Ansammlung eines Vorrats zu verwenden. Die Vorschrift dürfte daher bei der Durchführung im einzelnen auch an anderen Stellen auf recht erhebliche Schwierigkeiten stoßen. Für die Reichsbahn sind sie an sich nicht anwendbar, da sie nicht mehr vom Reich verwaltet wird.

Die schon erwähnte Angelegenheit Lohmann hat Anlaß zu einer Reihe von Bestimmungen im Entwurf gegeben. Bürgschafts- und ähnliche Verträge sollen nur mit vorheriger Zustimmung des Reichsfinanzministers abgeschlossen werden dürfen, auch müssen dabei besondere Kontrollbefugnisse gegenüber den Beteiligten, d. h. also demjenigen, der letzten Endes für die Schuld haftet, für das Reich sichergestellt werden. Ist mit einer Inanspruchnahme des Reichs aus solchen Verträgen zu rechnen, so sind in den Haushaltsplan Ausgabemittel in entsprechender Höhe einzustellen. Eine Reihe von Vorschriften beziehen sich auf solche Ausgaben, bei denen es sich um die Ausführung einer sich auf mehrere Jahre erstreckenden einheitlichen Aufgabe handelt. Hier muß — statt bisher „soll" — der gesamte voraussichtliche Kostenaufwand bei der erstmaligen Einstellung in den Haushaltsplan angegeben werden. Ebenso ist bei der Anforderung weiterer Mittel in späteren Haushaltsplänen der schon aufgewendete Betrag mitzuteilen. Verträge, die über ein Rechnungsjahr hinausreichende Lasten mit sich bringen, bedürfen der Zustimmung des Reichsfinanzministers und dürfen grundsätzlich erst abgeschlossen werden, nachdem der erste Betrag im Haushaltsplan bewilligt ist. Soll das Reich zu Leistungen von mehr als 1 Million Reichsmark verpflichtet werden, so ist die Unterschrift des Leiters der zuständigen Behörde erforderlich.

Weitere Sicherungen schafft der Entwurf auf dem Gebiet der Beamteneinstellung. Jede Uebernahme von Beamten in den Reichsdienst und jede Einstellung von Beamten-Anwärtern bedarf der Zustimmung des Reichsfinanzministers, auch für die planmäßige Anstellung und Beförderung sind bestimmte Sicherungsvorschriften gegeben. Freie Stellen sollen zunächst mit Beamten besetzt werden, die in der Reichsverwaltung anderweitig entbehrlich geworden sind. Ist dies nicht möglich, so soll in erster Reihe auf Beamte zurückgegriffen werden, die einstweilen in den Ruhestand versetzt sind. Es sind dies Vorschriften, die im Haushaltungsgesetz für 1928 schon enthalten waren und die nunmehr durch Aufnahme in die Haushaltsordnung als Dauerregelung bestehen bleiben sollen.

Auch die steigende Bedeutung der Beteiligung des Reichs an wirtschaftlichen Unternehmungen hat zu einer Reihe neuer Bestimmungen geführt. Bestand die Vorschrift, daß zu einer Veräußerung von Reichseigentum die Zustimmung des Reichsfinanzministers grundsätzlich erforderlich ist, bisher nur für Grundstücke, so wird sie jetzt auf Aktien, auch solche der Reichsbahngesellschaft, und alle sonstigen Anteile an gesellschaftlichen Unternehmungen jeder Art ausgedehnt. Die Begründung bemerkt hierzu zutreffend, es habe sich aus der Praxis der letzten Jahre ergeben, daß auch die Anteile an gesellschaftlichen Unternehmungen „einen besonders wertvollen Teil des Reichsvermögens darstellen". Dementsprechend wird bei der Veräußerung derartiger Anteile von erheblichem Wert oder besonderer Bedeutung auch die Zustimmung des Reichsrats und des Reichstags verlangt. Schon nach der bisherigen Regelung steht dem Rechnungshof ein Prüfungsrecht für den Abschluß und die Geschäftsführung solcher Unternehmungen zu, deren Reingewinn dem Reiche zusteht. Es ist in der Praxis zweifelhaft geworden, ob diese Bestimmung nur da Anwendung findet, wo der gesamte Reingewinn dem Reich zufließt, oder ob das Prüfungsrecht auch bei teilweiser

Digitized by Google

Beteiligung des Reiches besteht. Die erste Auffassung dürfte zutreffend sein. Wenn der Entwurf jetzt vorsieht, dieses sehr weitgehende Prüfungsrecht des Rechnungshofes, das gesetzlich festgelegt ist, also nicht entsprechende Vereinbarungen mit anderen Teilhabern zur Voraussetzung hat, auf Beteiligungen auszudehnen, die nur für einen wesentlichen Teil bestehen, so dürfte diese Bestimmung kaum durchführbar und sehr wenig zweckmäßig sein. Wenn einer von mehreren Teilhabern eines Unternehmens seinen Anteil dem Reiche abtritt, so kann man den übrigen, hieran unbeteiligten Teilhabern nicht zumuten, daß sie nunmehr mit dem gesamten Unternehmen einem weitgehenden Prüfungsrecht des Reiches unterworfen werden. Ungeklärt bleibt auch die Frage, wie die Bestimmung angewendet werden soll, wenn das Reich etwa im freien Markt ein Drittel der Aktien aufkauft. Es steht ihm dann der Reingewinn zu einem erheblichen Teil zu, trotzdem ist es kaum denkbar, daß dadurch ein besonderes, so weitgehendes Kontrollrecht begründet werden sollte.

Durch eine besondere Vorschrift ist schließlich bestimmt, daß der Reichsfinanzminister den nicht sofort erforderlichen Kassenbestand der Reichshauptkasse sicher, aber jederzeit verfügbar anzulegen hat. Die Bestimmung erscheint bei dem augenblicklichen Stande der Reichskasse einigermaßen platonisch. Sie ist aber nicht uninteressant im Zusammenhang mit den Klagen, die aus den Ländern darüber vorliegen, daß dort die flüssigen Mittel durch das Reich in einem sehr viel stärkeren Maße abgesaugt und damit dem dortigen Geldverkehr entzogen werden, als dies früher der Fall war. Sollte einmal eine Anlage eines nicht sofort erforderlichen Kassenbestandes in Frage kommen, so wäre es sehr wohl denkbar, daß diese nicht notwendigerweise zentral erfolgen müßte, sondern daß sie auch an derjenigen Stelle geschehen könnte, von der die Gelder kommen.

Insgesamt gesehen bedeuten die Vorschläge des Entwurfs eine ganz außerordentliche Stärkung der Stellung des Reichsfinanzministers, zum mindesten gegenüber den anderen Ministerien. Ein Ansatz hierzu findet sich bereits in der Haushaltsordnung selbst in der Bestimmung, daß gegen die Stimme des Reichsfinanzministers eine Ausgabe von der Reichsregierung nur beschlossen werden kann, wenn die Mehrheit sämtlicher Reichsminister einschließlich des Reichskanzlers zugestimmt hat. Man würde sich, vom Standpunkt der Wirtschaft und des Steuerzahlers aus gesehen, mit dieser Sonderstellung des Reichsfinanzministers gern einverstanden erklären, wenn nicht eben auch er, wie alle anderen Mitglieder des Kabinetts, vom Parlament abhängig und deshalb in seinen Entschließungen und Maßnahmen gerade derjenigen Stelle gegenüber unfrei wäre, auf die leider die meisten Ausgabenbeschlüsse zurückzuführen sind. Ein irgendwie durchgreifender Einfluß auf die Finanzgebarung des Reichs wird daher von den neuen Vorschriften nicht zu erhoffen sein. An dem, was entscheidet, nämlich an den Verhältnissen des Parlaments zum Haushaltsplan einerseits und zur Reichsregierung andererseits, wird nichts geändert. Eine in dieser Beziehung sehr interessante Frage allerdings wird hierbei angeschnitten, und zwar nicht im Text des Gesetzes, sondern in der Begründung. Diese Begründung vertritt den Standpunkt, daß die Ausgabebewilligung des Reichstages zur Leistung der Ausgabe nicht zwingt, sondern nur zu ihr ermächtigt, daß also die Reichsregierung oder der einzelne Reichsminister in der Lage ist, von sich aus Aufwendungen abzulehnen, die der Reichstag durch Aufnahme in den Haushaltsplan beschlossen hat. Die hier vertretene Auffassung des Reichsfinanzministeriums ist bestritten und es ist nicht anzunehmen, daß diese außerordentlich wichtige Frage hier, gewissermaßen nebenbei, in der Begründung zu einem vorliegenden Gesetzentwurf endgültig entschieden werden kann. Wenn tatsächlich jeder Reichsminister vorliegende Beschlüsse des Reichsrats und des Reichstages — soweit nicht ein besonderes Gesetz vorliegt — damit praktisch beseitigen könnte, daß er die durch die Beschlüsse verursachten Ausgaben nicht leistet, da er zu ihnen ja nur ermächtigt, nicht aber gezwungen sei, so wäre dies natürlich von entscheidender Bedeutung. Es würde dazu führen, daß der Reichstag bei Widerstand eines Reichsministers die Durchführung jedes seiner Beschlüsse, soweit sie mit Ausgaben verbunden ist, nur durch Stellung der Kabinettsfrage erzwingen könnte. Man kann den Standpunkt vertreten, daß diese Einschaltung einer persönlichen Verantwortlichkeit zur Kontrolle des Mehrheitswillens des Parlaments außerordentlich zweckmäßig ist, wird aber nicht bestreiten können, daß sie weder mit dem nun einmal in Deutschland herrschenden parlamentarischen System, noch mit der unbeschränkten Abhängigkeit jedes einzelnen Ministers von der Mehrheit des Parlaments in Einklang steht. Zu der Bestimmung, daß Ausgabebewilligung nur Ermächtigung, nicht Zwang zur Ausgabe ist, bekennt sich auch der Deutsche Juristentag von 1928, der gleichzeitig einen weiteren interessanten Antrag gestellt hat. In ihm wird verlangt, daß ein Antrag auf Ausgabeerhöhung oder Einnahmesenkung, wenn die Regierung ihm nicht zustimmt, nur zugelassen werden soll, wenn gleichzeitig ein „Ausgleichsantrag" gestellt wird, der eine entsprechende Ausgabensenkung oder Einnahmeerhöhung sichert. Der Finanzminister kann den Ausgleich beanstanden, muß sich aber bescheiden, wenn er in einer erneuten Beschlußfassung aufrechterhalten wird. Der hier zu Grunde liegende Gedanke ist richtig, aber in der Praxis deshalb nicht durchführbar, weil das Steuersystem und seine Handhabung nach einem einheitlichen Plan und demnach von einer Stelle aus durchgeführt werden muß. Eine Probe auf diesen Vorschlag ergab kürzlich eine Abstimmung im Reichstag, in der einer besseren Rentnerversorgung unter der Voraussetzung zugestimmt wurde, daß die hierzu notwendigen Mittel aus einer Inflationssteuer aufgebracht werden müßten. Die Reichsregierung lehnte die Inflationssteuer als undurchführbar ab und damit entfiel jedes praktische Ergebnis des Beschlusses. Ist es schon recht bedenklich, daß eine Mehrheit des Reichstags zu jeder Zeit Ausgaben irgendwelcher Art beschließen kann, so wäre es noch bedenklicher, wenn die an diesen Ausgaben interessierten Parteien veranlaßt würden, zur Ermöglichung der Durchführung ihres Beschlusses, sich irgendeine beliebige Sondersteuer herauszugreifen und zu be-

Digitized by Google

schließen. Die Reichsregierung hat es daher mit Recht abgelehnt, diesen Weg zu beschreiten.

Die schwierige und bedenkliche Lage der Reichsfinanzen ist durch die letzten politischen Erörterungen scharf beleuchtet. Will man den Grund für sie, soweit sie nicht außenpolitisch bedingt ist, in der Staatsverfassung des Deutschen Reiches suchen, so bringen die vorgeschlagenen Aenderungen zwar gewisse Verbesserungen, werden aber einen grundlegenden Wandel nicht schaffen können. Wirklich maßgebend für sparsame Wirtschaft wird auch in Zukunft nur die Ausgabenbewilligung selbst sein, die unberührt bleibt, nicht ihre technische Behandlung und auch nicht die Sperrung der Mittel für an sich ordnungsmäßig bewilligte Ausgabeposten.

Neuere Entwicklungstendenzen im amerikanischen Investment-Trust-Geschäft

Von Dr. **R. Arzet**, Berlin-Grunewald.

Die amerikanische Dauerhausse ist unter dem Einfluß der angespannten Geldmarktsverhältnisse anscheinend zu einem gewissen Stillstand gekommen. Sie hat sowohl hinsichtlich der Dauer als auch der Intensität alle früheren Aufwärtsbewegungen, an denen die Geschichte der New Yorker Börse keineswegs arm ist, weit in den Schatten gestellt. Die Beharrlichkeit des Booms, die allen Erwartungen, Konjunkturbarometern und Krisentheorien trotzte, legt die Vermutung nahe, daß auf den amerikanischen Aktienmärkten neue Kräftekomplexe entstanden sind, die eine völlig veränderte Beurteilung der tendenzbestimmenden Faktoren notwendig macht. Eine der wichtigsten Ursachen der außerordentlichen Tragfähigkeit, auf die hier näher eingegangen werden soll, ist zweifellos die Ausbreitung der Auffassung, daß die Aktie sich als langfristige Kapitalanlage besser eignet, als festverzinsliche Werte, und diese Erkenntnis hat eine außerordentlich bedeutsame Auswertung in den Investment-Trusts gefunden. Eine derartige Entwicklung der Investment-Trusts, wie sie in den beiden letzten Jahren zu verzeichnen war, wäre in den Vereinigten Staaten undenkbar gewesen, wenn nicht die faszinierende Idee der „capital appreciation" diese Entwicklung geradezu bedingt hätte. Es bedarf keines Hinweises, daß das hohe Lied der Prosperität, durch statistisches Material willig belegt, wesentlich zur Hochschätzung und vielleicht zur Ueberschätzung der Aktien, insbesondere der Aktien der führenden Großunternehmungen des Landes und solche, die es werden wollen, beigetragen hat. Die Investment-Trusts, welche dieser Einstellung des Börsenpublikums entgegenkamen, vermochten in den letzten Jahren einen großen Prozentsatz des flottanten Materials an Aktien zu absorbieren. Abgesehen davon, daß ihre Käufe und ihre eigenen Emissionen markttechnisch für eine Verewigung der Hausse sorgten, bewirkte ihre ständige Bereitschaft an der Börse auch eine weitgehende Ausschaltung der Baissepartei, auf deren Tätigkeit beim Ausgleich von Nachfrage und Angebot, d. h. zur Erzielung eines normalen Kursniveaus auf die Dauer nicht verzichtet werden kann. Es ist erinnerlich, daß im vergangenen Jahr noch wiederholt Baissevorstöße erfolgten, daß jedoch unter der Gegenwirkung der Investment-Trust-Käufe und der dadurch begünstigten Tätigkeit der Haussepools die Bemühungen der Baissiers in kurzer Zeit zu einem Mißerfolg gestempelt wurden. Wenn man bedenkt, daß in dem kurzen Zeitraum der letzten 4—5 Monate mehr als eine halbe Milliarde Dollar Neuemissionen allein durch alte und neue Investment-Trusts erfolgten, was allein für den Dezember 40 % der gesamten New Yorker Aktienemissionen ausmachte, so veranschaulicht diese Entwicklung deutlich die starken strukturellen Wandlungen des amerikanischen Kapitalmarktes. Diese Entwicklung ist noch nicht zum Abschluß gelangt. Schätzungsweise werden die Investment-Trusts im laufenden Jahr den Kapitalmarkt mit mindestens einer Milliarde Dollar in Anspruch nehmen, da bereits in den ersten beiden Monaten des Jahres Projekte von mehreren hundert Millionen Dollar durchgeführt wurden und andere in Vorbereitung sind. Es ist nicht schwer zu prophezeien, daß der Einfluß der Investment-Trusts auf den New Yorker Geld- und Kapitalmarkt eher noch eine Steigerung erfahren wird. An dieser Stelle soll die an und für sich recht interessante Frage der künftigen Wechselwirkungen zwischen der Investment-Trust-Politik und der Börsentendenz nicht untersucht werden. Wichtiger noch scheinen die Probleme, die sich vielgestaltig aus der organisatorischen und effektenpolitischen Entwicklung der Investment-Trusts ergeben.

Die Gründung einer großen Anzahl amerikanischer Investment-Trusts erfolgte insofern vorwiegend unter günstigen Auspizien, als der Ankauf von Effekten noch zu verhältnismäßig niedrigen Kursen möglich war. Es konnten so in kurzer Zeit die offenen und stillen Reserven recht erheblich gestärkt werden. Die lange Dauer der Aufwärtsbewegung bereitete jedoch vielen Trusts Ungelegenheiten, da ein Aktienerwerb oder Tausch zu den dauernd hohen Kursen nicht immer in Einklang mit den Statuten gebracht werden konnte. Dies gilt für die drei in den Vereinigten Staaten hauptsächlich anzutreffenden Trust-Typen in allerdings unterschiedlichem Maße. Da, wo der Investment-Trust statutengemäß gezwungen ist, an einer bestimmten Investment-Liste festzuhalten (Fixed Trusts), hat sich der Inhalt des Effektenportefeuilles relativ wenig geändert. Bei den Investment-Trusts, deren Leitung eine gewisse Freizügigkeit in der Auswahl der Anlagen besitzt, war die Gefahr eines Abstoßens von Aktien schon etwas größer. Bei den sogenannten Management-Trusts, deren Anlagepolitik gänzlich dem Ermessen der Direktion überlassen ist, hat die Dauerhausse zu einer unangenehmen und undurchsichtigen Situation geführt. Die meisten dieser Investment-Trusts haben ihren Besitz an amerikanischen Aktien bereits vor Monaten stark vermindert oder sogar völlig liquidiert, in der Hoffnung, diese Aktien zu einem nicht allzu fernen Zeitpunkt wieder billiger zurückkaufen zu können. Diese Hoffnung hat sich nicht erfüllt und es erwies sich als notwendig, die verfügbaren Barmittel bestmöglich, d. h. in den meisten Fällen als tägliches Geld, nutzbringend anzulegen. Mag auch die Verzinsung dieser Mittel relativ hoch erscheinen, im Vergleich zu der Durchschnittsverzinsung der Gesamtanlagen eines Investment-Trusts ist jedoch die Einnahme auf die Dauer nicht ausreichend, um nach Abzug der Unkosten

Digitized by Google

usw. die bisherige Kapitalverzinsung zu gewährleisten. Diese Investment-Trusts stehen also zum Teil Gewehr bei Fuß, haben allerdings den Vorteil, daß bei einer entscheidenden Börsenwendung die Mittel sofort zur Verfügung stehen. Der Zustand ist insofern ein paradoxer, als die Trusts durch Ausleihen ihrer Gelder am Call Money-Markt zu einem gewissen Grade selbst eine Haussebewegung alimentieren, von der sie im Augenblick nicht erbaut sind.

Es wird sich also das interessante Bild ergeben, daß diejenigen Investment-Trusts, die im Interesse ihrer Aktionäre eine vorsichtige Anlagepolitik betrieben haben und sich frühzeitig von dem überspannten New Yorker Markt zurückzogen, u. U. geringere Gewinne ausweisen als jene Trusts, die unter Außerachtlassung der Gefahren ihre Aktienbestände behielten oder erst in der jüngsten Zeit allmählich an einen Verkauf dachten. Man wird aus den letztjährigen Ergebnissen nur mit einiger Vorsicht auf die Bonität oder die Leitung der Gesellschaften schließen können. Daß einige Investment-Trusts sogar nur mäßige Gewinne zeigen werden, besagt jedenfalls noch nicht, daß sie auch in Zukunft zu den schlechter gestellten gehören werden. Im Gegenteil kann es sich herausstellen, daß der Optimismus, dem viele Investment-Trusts diesmal günstige Einnahmen verdanken, sich in einer späteren Zeit als unangebracht erweisen wird. Die große Prüfung für die amerikanischen Investment-Trusts ist noch keineswegs gekommen. In unterrichteten Kreisen ist es ein offenes Geheimnis, daß die Entwicklung der letzten Jahre manche Investment-Trust-Leiter von der geraden Linie abgedrängt hat, die statutengemäß oder durch die in England, dem Mutterland der Investment-Trusts, gemachten Erfahrungen vorgeschrieben erscheint.

Die oben genannten Schwierigkeiten lassen es nicht verwunderlich erscheinen, daß der Charakter der Investment-Trusts in der letzten Zeit vielfach eine fundamentale Umgestaltung erfahren hat. Die meisten neuen Investment-Trusts können zwar im technischen Sinne noch zu den britischen Typen der Investment-Gesellschaften gerechnet werden, doch ist die Geschäftsgebarung dieser Trusts oft weit entfernt von derjenigen der englischen und schottischen Vorbilder. Der amerikanische Investment-Trust wird mehr und mehr zu einer „trading company", als welche sich kürzlich eine große Neugründung selbst bezeichnet hat. Er sucht nicht lediglich eine angemessene Verzinsung für seine Aktionäre, sondern einen Sondernutzen, wie er durch eine starre Trustverwaltung im englischen Sinne nur in Ausnahmefällen oder über einen langen Zeitraum gewährleistet wird. Aus diesem Grunde ist der Unrestricted Management-Trust, der der Trustleitung nahezu freie Hand gibt, in der letzten Zeit stärker in den Vordergrund getreten. Die Gefahren, die in einer solchen Entwicklung liegen, sind bereits oben kurz angedeutet worden. Die Tatsache, daß bis jetzt Zusammenbrüche auf diesem Gebiet noch nicht erfolgt sind, spricht noch keinegwegs für die Konsolidierung gerade dieser Typen der Investment-Trusts. Weiter beginnen sich zwei neue Entwicklungsphasen der Bewegung abzuzeichnen, die eine hinsichtlich der Kapitalgröße, die andere hinsichtlich des Verhältnisses dieser Trusts zur Bankwelt im allgemeinen. Die Durchschnittsgröße der Neugründungen wächst enorm. Während in Großbritannien ein 10 Millionen Dollar-Trust ungefähr die obere Grenze für eine Investment-Gesellschaft darstellt, wenn eine möglichst wirksame und übersehbare Investmentpolitik erzielt werden soll, treten neuerdings in den Vereinigten Staaten Unternehmungen ins Leben, die ihren Geschäftsbetrieb in vielen Fällen unter 100 Millionen Dollar überhaupt nicht beginnen. Auf eine Investment-Gesellschaft, die nur wenige Wochen nach ihrer Errichtung eine 100proz. Stock-Dividende verteilte, soll an anderer Stelle näher eingegangen werden.

Eine zweite Eigentümlichkeit der neueren Entwicklung ist die enge Bindung von Investment-Trusts an den Mechanismus der großen Emissionsbanken. Die Zahl der Investment-Trusts, die unabhängig von einer Bankengruppe arbeiten, wird in den Vereinigten Staaten immer geringer. Mehr und mehr bildet sich die Gepflogenheit heraus, daß die großen Emissionsbanken sich kräftigen Investment-Gesellschaften angliedern, die sich ebenso wie die Muttergesellschaft oder gemeinschaftlich mit ihr mit dem underwriting-Geschäft und anderen Finanztransaktionen befassen. Daß aus dieser Zusammenarbeit große Vorteile entstehen können, bedarf keines Beweises, andererseits aber sind die Nachteile, für deren Nachprüfung die Geldmarktsverhältnisse in den Vereinigten Staaten allerdings kaum eine Möglichkeit bieten, nicht gering zu veranschlagen. Es wird bei diesen Investment-Trusts nicht allein auf die Geschicklichkeit der Verwaltung, die vielfach die Erfahrungen und die außerordentlich bewährten Marktanalysen der englischen Trusts ersetzen soll, ankommen, sondern vielmehr auch auf die Charaktereigenschaften der maßgebenden Persönlichkeiten, und diese Eigenschaften scheinen besonders da gewährleistet zu sein, wo die Gründung durch ein Institut erfolgt, dessen Integrität keiner besonderen Unterstreichung bedarf.

Schließlich ist noch eine Entwicklungslinie erkennbar, die eine Verbindung mit der älteren Institution der Holding-Gesellschaft herbeizuführen scheint. Zwar sind diese beiden Gebilde schon immer weitgehend durcheinander geworfen worden und ihre innere Struktur bietet viele Parallelen, doch wäre es falsch, die großen Unterschiede in der Politik der beiden Typen zu verkennen. Die Tendenz zur Spezialisierung der Anlagen auf bestimmte Wirtschaftsgebiete, insbesondere aber auf einzelne Industriegruppen, mag in der Erkenntnis begründet sein, daß ein einzelnes Marktgebiet leichter zu übersehen ist, als eine Vielheit von Industrien oder sogar eine Vielgestaltigkeit in regionaler Hinsicht, die, wie die Erfahrungen der englischen Investment-Trusts zeigen, allerdings gerade einen wesentlichen Faktor in der Ausschaltung von Risiken bilden kann. Ein anderer Ausgangspunkt für die Errichtung spezialisierter Investment-Trusts mag der sein, daß ursprünglich solche Trusts in der Gruppe der „Public Utilities" gegründet wurden, um den Aktionären eine möglichst gesicherte Rente zu bieten. Dieser Zusammenhang ist allerdings nicht mehr erkennbar bei einigen Investment-Gesellschaften, die sich gerade Gebiete mit stark schwankenden Tendenzen, wie Petroleum, Tabak, Kautschuk usw., als Betätigungsfeld ausgesucht haben.

Bevor auf diese interessanten Neugründungen näher eingegangen werden soll, mögen an dieser

Digitized by Google

Stelle noch die Bemühungen erwähnt werden, die auf die Ausgestaltung des zurzeit noch recht schwachen juristischen Unterbaues der Investment-Gesellschaften gerichtet sind. Diese Bemühungen werden ergänzt durch die Versuche privater Organisationen, auch gewisse moralische Richtlinien für die Handhabung des Investment-Trust-Geschäftes festzulegen. Einheitliche Gesetze für die Errichtung von Investment-Trusts bestehen in den Vereinigten Staaten noch nicht, Auswüchsen sind Tür und Tor geöffnet und es ist schon auffällig, wenn auch noch nicht unbedingt verfänglich, daß eine große Anzahl der neuen Investment-Gesellschaften in denjenigen Staaten gegründet worden sind, in denen die Gesetzgebung liberaler zu sein scheint, als im Staate New York. Insbesondere hinsichtlich der Beaufsichtigung dieser Unternehmungen bestehen weitgehende Unterschiede. Es ist wahrscheinlich, daß sich das „House Committee on Banking and Currency" in der nächsten Zeit mit der Frage einer einheitlichen Gesetzgebung für Investment-Gesellschaften befassen wird, natürlich nicht, ohne vorher die führenden Persönlichkeiten auf diesem Gebiet gehört zu haben. Wer die amerikanische Gesetzesmaschine kennt, weiß, daß von dieser ersten Fühlungnahme bis zum endgültigen Gesetzerlaß noch ein weiter Weg ist und vermutlich wird, wie das in Amerika oft der Fall ist, erst eine ungünstige Erfahrung das Tempo der Gesetzgebung beschleunigen können.

Nach monatelangen Umfragen und nach eingehenden Untersuchungen hat die „National Association of Securities Commissioners", wohl die größte Organisation der amerikanischen Effektenhändler, Richtlinien aufgestellt, die in den 37 Staaten für die Geschäftsführung der Investment-Trusts grundlegend sein sollen. Es handelt sich dabei weniger um juristische Handhaben — obwohl die Organisation sich der Unterstützung der staatlichen Behörden erfreut —, sondern gewissermaßen um einen ethischen Kodex, dessen wichtigste Gesichtspunkte in mehr als einer Hinsicht interessant sind. Die nachstehend auszugsweise wiedergegebenen Grundsätze können natürlich nicht verhindern, daß Investment-Trusts auftauchen, die von diesen Regeln keinen Gebrauch machen. Das bloße Vorhandensein allgemeiner Richtlinien wird indessen dazu beitragen, daß derartige Neugründungen in Zukunft schärfer unter die Lupe genommen werden. Die wichtigsten Bestimmungen dieses Kodex lauten:

1. Die von den Investment-Trusts ausgegebenen Aktien und Obligationen müssen marktfähig ausgestattet und durch Indossament übertragbar sein.
2. Die Leitung und das Personal sollen einen untadligen Geschäftsruf genießen und Erfahrungen im Investment-Geschäft besitzen.
3. Die Gründer und Leiter der Trusts sollen einen genügenden Teil ihrer eigenen Mittel in den Aktien ihres Unternehmens investieren, um damit ein persönliches Interesse an einer sachgemäßen Verwaltung der Trustinteressen zu gewährleisten.
4. Folgende grundsätzlichen Bestimmungen sollen in den Statuten enthalten sein:
   a) Festlegung der Anlagepolitik der Gesellschaft;
   b) Zwang zur periodischen Veröffentlichung der finanziellen Verhältnisse einschließlich detaillierter Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und im Falle der „Fixed Trusts" eine genaue Liste der im Portefeuille befindlichen Werte, im Falle der „Management-Trusts" eine Uebersicht über die Anlagen;
   c) eine Klausel, daß Vermögenswerte während der Dauer des Trusts in Form von Dividenden nicht an die Aktionäre verteilt werden dürfen;
   d) Richtlinien für die Bildung von Reserven;
   e) Genaue Angaben über die Kosten der Verwaltung und über die Ausgaben bei der Emission von Aktien und Obligationen;
   f) Eine klare Angabe über etwa an Gründer, Direktoren usw. gewährte Sondervorteile.

Die Aufstellung solcher Richtlinien beweist, daß die in den einzelnen Staaten erlassenen sogenannten „Blue Sky Laws", die den Effektenschwindel unterbinden sollen, als nicht ausreichend betrachtet werden. Ob allerdings ein derartiger moralischer Kodex diese Lücken auszufüllen vermag, kann erst die Erfahrung lehren; gewöhnlich versagen solche Maßnahmen gerade dann, wenn ihre Anwendung am dringendsten erforderlich wäre. Nicht bei allen der in der letzten Zeit gegründeten Investment-Trusts hat man das Gefühl, daß sie auf unbedingt gesicherter Grundlage beruhen und bei den jüngsten Mammut-Trusts wird man sich in einzelnen Fällen fragen müssen, ob es im Augenblick möglich ist, dem Unternehmen einen dem Kapitalumfang entsprechenden Inhalt zu geben.

In diesem Zusammenhang mag noch auf einige gänzlich neue Formen der Trustentwicklung hingewiesen werden, die zum Teil dem Streben nach einer gewissen Rationalisierung Ausdruck geben. So besitzen vier bedeutende Investment-Trusts in der Investment Research Corp. eine Stelle, die für sämtliche vier Unternehmungen die Effekten- und Marktanalysen besorgt, d. h. ihnen die Unterlagen für die einzuschlagende Anlage-Politik fix und fertig liefert. Es ist leicht ersichtlich, daß hierdurch nicht nur sehr viel Arbeit erspart, sondern auch eine Verbilligung des Apparates erzielt wird, da ja gerade für diesen Teil der Investment-Trust-Tätigkeit geschulte und hoch bezahlte Kräfte erforderlich sind. Als eine weitere interessante Erscheinung muß die Errichtung von Supertrusts bezeichnet werden. Eine der bedeutendsten dieser Art ist die Reliance Management Corporation, die durch die Emissionsfirma Ames, Emerich & Co. gegründet wurde und deren Aufsichtsrat sich aus Vertretern namhafter New Yorker Banken zusammensetzt. Die Anlagen der Gesellschaft sollen ausschließlich in Aktien führender Investment-Trusts erfolgen.

Die effektenkapitalistische Entwicklung zeigt hier — man wird es wohl unbedenklich aussprechen können — eine gewisse Uebersteigerung der Formen, die geeignet ist, dem anlagesuchenden Publikum seine Aufgabe nicht mehr zu erleichtern, sondern eher zu erschweren, ganz abgesehen von den Gefahren, die eine derartige Entwicklung für den Kapitalmarkt im ganzen mit sich bringen kann. Aehnlich zu beurteilen sind auch die Versuche, von einem gegebenen Investment-Trust aus immer neue Einzeltrusts für die Bearbeitung bestimmter Gebiete zu gründen.

Digitized by Google

Diese Bewegung ist vielleicht vergleichbar mit der Errichtung von „Chain Stores" im amerikanischen Warenhausgewerbe. Eine derartige Trustkette auf internationaler Basis ist übrigens auch in der jüngsten Zeit auf englischem Boden entstanden. Es handelt sich um die English and International Trust Ltd., die in dem Aufbau einer internationalen Investment-Organisation einen ungewöhnlichen Ehrgeiz entfaltet. In dem Prospekt heißt es, daß die Ausdehnung der internationalen Märkte und die Stabilisierung der Währungen die Anlagemöglichkeiten für Kapital in den verschiedenen Ländern erweitert habe und daß ein Bedürfnis nach einer internationalen Organisation nicht verkannt werden kann. In Frankreich gehört zur Gruppe die im April 1927 gegründete Compagnie Française de Placement S. A., Paris (Aktienkapital 100 Millionen Franken), in Belgien die in Gründung begriffene Compagnie Belge et Internationale de Placement S. A., Brüssel (Aktienkapital 50 Millionen Franken), in der Schweiz die im Februar 1927 gegründete Compagnie Continentale de Valeurs (Thesaurus), Aktienkapital 20 000 000 Franken und 5 Millionen Franken 5proz. Obligationen. Verhandlungen sind im Gange zur Bildung entsprechender Gesellschaften in Deutschland und in den Vereinigten Staaten. Emittiert wird das ganze Aktienkapital der englischen Gesellschaft in 100 000 Shares à 10 £, wovon 75 % bereits fest placiert sein sollen; unmittelbar nach der Emission soll das Kapital in gleiche Hälften von 5½proz. Vorzugsaktien und Stammaktien geteilt werden.

Mit dieser Aufzählung sind die vielgestaltigen Formen neuer und neuester Investment-Trusts keineswegs erschöpft. Man wird die eigentliche Struktur solcher Trusts vielfach erst dann erkennen können, wenn sie sich als nicht mehr lebensfähig erweisen. Vielen Investment-Trusts werden im Laufe der Zeit neue Aufgaben entstehen, die sich bei der immer engeren Verknüpfung mit dem Emissionsgeschäft von selbst ergeben. Es ist heute schon nicht mehr leicht, festzustellen, wie weit der Inhalt eines Trustes der Verwaltung von Effekten und wie weit er der Durchführung bankmäßiger Transaktionen gewidmet ist. Der First Federal Foreign Investment Trust hat die sich aus einer solchen Entwicklung ergebenden Konsequenzen bereits gezogen, indem er kürzlich seine Firma in First Federal Foreign Banking Corporation umwandelte. Nachdem sich diese Gesellschaft zunächst vorwiegend mit der Verwaltung ausländischer Effekten befaßt hatte, wandte sie sich später mehr dem Finanzierungsgeschäft, besonders der Finanzierung des Automobilexportes zu. Mag es sich hier auch nur um ein vereinzeltes Beispiel handeln, so liegt es durchaus in der Linie der Entwicklung, daß große Kassenreserven der Investment-Trusts am Effektenmarkt nicht immer zweckmäßige Betätigung finden. In Zeiten starker Börsendepression ist eine Stagnierung des Effektengeschäftes der Investment-Trusts durchaus denkbar, und diese wenden sich dann ganz zwangsläufig mehr bankmäßig orientierten Geschäften zu, die eine günstigere Verzinsung gewährleisten.

1. Investment-Trusts, die in der jüngsten Zeit in Anlehnung an Banken und Emissionsinstitute entstanden sind:

Goldman Sachs Trading Corporation.

Gründer: Goldman, Sachs & Co., Kapitalisierung: 2,5 Millionen Shares ohne Nennwert, davon 1 Million Shares ausgegeben. Die Gründerfirma übernahm 100 000 Stück zu 100 $, während die restlichen 900 000 zu 104 $ pro Stück aufgelegt wurden. Sämtliche Mitglieder des Vorstandes der Gesellschaft sind gleichzeitig Partner von Goldman, Sachs & Co., die also einen entscheidenden Einfluß auf die Geschäftsführung ausüben werden. Die Gründergesellschaft erhält nur dann eine Entschädigung, wenn der Gewinn jährlich ein Ausmaß von 8 % erreicht. Die Gewinnquote beträgt dann 20 % des überschießenden Gewinnes. Im Prospekt wird ausdrücklich bemerkt, daß Wertpapiere, die im Besitz von Goldman Sachs waren, nicht übernommen wurden. Die Emission hat infolge der übersichtlichen Kapitalisierung (nur eine Kategorie Aktien, die auch in Zukunft beibehalten werden soll) und des guten Namens der Gründerfirma einen ungewöhnlichen Erfolg erzielt. Dies ist allerdings auch zum Teil darauf zurückzuführen, daß kaum 8 Wochen nach der Gründung eine Stock-Dividende von 100 % verteilt wurde und ein Zusammenschluß mit der Financial and Industrial Securities Company zustande kam, die hauptsächlich Bank- und Versicherungsaktien in ihrem Besitz hat und der Manufacturers Trust Co. nahesteht. Die buchmäßige Bewertung der Aktiven der beiden Investment-Trusts werden mit 200 Mill. $ und die gesamten Mittel mit über 1 Milliarde $ angegeben.

Tri-Continental Corporation.

Gründer: J. & W. Seligman & Co., Kapitalisierung: 25 000 000 $ 6 % Cumulative Preferred Stock à 100 $. Der Preferred Stock ist mit einem Optionsrecht auf Aktien ausgestattet, das zu jeder Zeit nach dem 31. Dezember 1929 (oder nach der Entscheidung der Gesellschaft schon früher), jedoch nicht später als am 31. Dezember 1943 in der Weise ausgeübt werden kann, daß eine Vorzugsaktie zum Bezug einer Stammaktie zu 27 $ berechtigt. Common Stock: 3 000 000 ohne Nennwert, davon blieben zwecks Ausübung der Option 825 000 Shares zur Verfügung der Verwaltung, der Rest von 2 175 000 Shares soll zur Durchführung künftiger Aufgaben reserviert bleiben. Auch im Prospekt dieses Unternehmens wird darauf hingewiesen, daß die Beteiligung am Emissionsgeschäft (underwriting) zum Tätigkeitskreis dieses Investment-Trusts rechnet.

Prudential Investors Inc.

Gegründet von J. Henry Schroder Banking Corporation, Tucker, Anthony & Co., Laird, Bissell & Meeds. Kapitalisierung: 500 000 Preferred Stock ohne Nennwert und 1 000 000 Common Stock ohne Nennwert. Geschäftstätigkeit ähnlich wie bei den oben genannten Investment-Trusts. Die Verwaltung der Effekten geschieht durch die Henry Schroder Banking Corporation.

Winslow Lanier International Corporation.

Gegründet von Winslow, Lanier & Co. Autorisiertes Kapital 300 000 Shares ohne Nennwert Common Stock, davon 150 000 Stück begeben. 50 000 Shares werden zur Ausübung eines Bezugsrechtes zurückbehalten, außerdem sind 10 000 Gründer-Shares ohne Nennwert emittiert worden. Das bisher ausgegebene Kapital scheint vollständig in Freundeskreisen der Bank zum Preis von 100 $ pro Share untergebracht worden zu sein.

Haygart Corporation.

Gründer: Hallgarten & Co. und Hayden, Stone & Co. Aehnlich wie bei der Goldman, Sachs-Gründung besteht das Kapital nur aus einer Aktienkategorie. Capital Stock 350 000 Stück autorisiert ohne Nennwert, davon 250 000 Stück begeben. Die Mitglieder der Verwaltung haben das Recht, bis zum 31. Dezember 1933 die restlichen 100 000 Stück zum Preis von 42 $ pro Share zu erwerben, zu dem die erste Emission stattgefunden hat. Auch bei einer Erweiterung der Kapitalsbasis soll der Verwaltung das Bezugsrecht zu den gleichen Bedingungen, wie sie bei einer öffentlichen Emission gelten, gesichert sein.

Chartered Investors, Inc.

Gründer: Clark, Dodge & Co. Diese Gründung wird im Prospekt ebenfalls als ein Investment-Trust nach dem Management-Typ bezeichnet, der sich wie die meisten der neueren Gründungen an „underwritings" beteiligt. Sie wird von der Gründerfirma geleitet, die eine Vergütung erhält, die ungefähr ½—1 % jährlich des Durchschnittsbetrages der gesamten zur Investierung verfügbaren Mittel ausmacht. Kapitalisierung: 5 $ Cumulative Preferred Stock ohne Nennwert: 60 000 Stück, ausgegeben: 51 000 Stück. Common Stock ohne Nennwert: 240 000, davon ausgegeben 170 000 Stück. Von den Common Shares hat die Gründerfirma 34 000 Stück zu 25 $ pro Shares erworben mit der Option, bis zum 15. Januar 1934 eine gleiche Anzahl von Shares zum Preis von 26.25 $ pro Share zu beziehen. Die Emission erfolgte in Units, die 3 Preferred Shares und 8 Common Shares umfaßten und zu einem Preis von 510 $ pro Unit.

Digitized by Google

Selected Industries Incorporated.

Gründerfirma: Stone & Webster and Blodget. Nach dem Prospekt sollen die Anlagen der Gesellschaft hauptsächlich in Aktien von Unternehmungen erfolgen, die sich mit der Erzeugung und Verteilung von Standardwaren und Handelsartikeln weitester Verbreitung befassen. Kapitalisierung: 700 000 Shares 5.50 $ Prior Stock und 700 000 Shares Common Stock. Die Emission erfolgte in Units zu 100 $, wobei in einem Unit ein Prior Share, ein Common Stock und eine Option auf einen weiteren Common Stock enthalten war.

Second General American Investors Company Inc.

Gründerfirma: Lehman Brothers, Lazard Frères. Kapitalisierung: 10 000 000 $ 6 % Cumulative Preferred Stock à 100 $ und 2 000 000 Common Stock ohne Nennwert. 200 000 Common Shares wurden reserviert für die Ausübung des den Preferred Shares anhaftenden Bezugsrechtes und 500 000 Shares wurden reserviert für die den Common Shares anhaftenden Bezugsrechten. Die Cumulative Preferred Shares, die zu 102.50 $ ausgegeben wurden, berechtigen jederzeit zum Kauf von 2 Common Shares nach einem bestimmten zeitlichen Schema und zu abgestuften Kursen.

S. W. Straus Investing Corporation.

Gründer: S. W. Straus & Co., Inc. und Love, Macomber & Co. Kapitalisierung: 10 000 000 $ Cumulative Pref. Shares zu (mit 3 $ cum.) 50 $ Nennwert, davon sind zunächst zur Ausgabe gelangt: 5 000 000 $, außerdem common Shares ohne Nennwert: 300 000 Stück, davon ausgegeben 250 000 Stück. Die Emission erfolgte in der Form von 100 000 Unit Certifikaten, wobei eine Unit zum Preis von 52 $ eine Preferred-Aktie und eine halbe common umfaßte.

Dieser Investment-Trust kombiniert das kurzfristige Finanzierungsgeschäft mit dem eigentlichen Anlagegeschäft und die Gründung ist deshalb bemerkenswert, weil nach den neuesten Nachrichten das Betätigungsfeld des Unternehmens in großem Maßstabe in Deutschland liegen soll. So steht die Gruppe in Fühlung mit der A.G. für Haus- und Grundbesitz und der Bankfirma Kroch jun., beide in Leipzig, zwecks Abschlusses einer 7%igen Anleihe von 2 Mill. $ mit 25- bis 30jähriger Laufzeit, deren Ertrag zur Errichtung von Wohnungsbauten in Leipzig bestimmt sein soll. Nachdem in Berlin das Chapman-Projekt gescheitert ist, handelt es sich hier um einen aussichtsreichen Versuch, amerikanisches Kapital für einen Wirtschaftszweig zu interessieren, der eine solche Unterstützung besonders dringend gebrauchen kann.

Eine besondere Darstellung erfordert die ungewöhnliche Investment-Trust-Bewegung, welche von dem bekannten amerikanisch-italienischen Bankier

Amedeo P. Giannini

ausgeht. Die Entwicklung dieser interessanten Bankpersönlichkeit mutet fast romantisch an und würde einen kleinen Band füllen. Im Rahmen dieser Betrachtung sollen lediglich die Pläne Darstellung finden, welche auf dem Gebiet der von Gianini gegründeten Investment-Trusts liegen. Den Ausgangspunkt bildete die Bankitaly Corporation. Als im Frühjahr 1928 die Aktienmehrheit der Bank of America erworben wurde — womit Gianninis Eindringen in die New Yorker Bankwelt sinnfällig dokumentiert wurde —, erwies sich die Bildung einer Dachorganisation als notwendig. So entstand die Transamerica Corporation (TAC), über deren Ausdehnung nachstehende Darstellung informiert.

Kapitalisierung.

	Ausstehendes Kapital	Surplus u. unv. Uebersch.	Inv. Kapital
Transamerica Corporation	218 689 850*)	874 759 400	1 093 449 250
Bank of Italy	5 000 000	55 756 632	847 910 538
Bankitaly Mortgage Co.	1 000 000	983 817	24 951 704
Calif. Joint Stock Land Bk.	916 000	483 050	17 374 600
Bankitaly Agrl. Credit Co.	1 000 000	6 620	1 332 058
Pac. Natl. Fire Ins Co.	250 000	2 750 000	3 000 000
Bankitaly Co. of America	167 500 000	232 500 000	400 000 000

*) Autorisiert: 250 000 000 $.

Beteiligungen der TAC.

Bank of Italy	98 %
Bankitaly Company of America	99 %
Commercial Holding Company	100 %
Pacific National Fire Ins Co.	87 %
Calif. Joint Stock Land Bank	100 %
Bankitaly Mortgage Company	100 %
Bankitaly Agricultural Credit	100 %

Außerhalb der TAC stehen noch die United Security and Merchants National Bank, die Bank of America, National Association und die Banca d'America e d'Italia. Die United Security and Merchants National Bank wird vermutlich in Bank of America of California umgewandelt werden. Man nimmt an, daß die Inhaber der Aktien dieses Unternehmens später einen Umtausch gegen Aktien der TAC vornehmen können. Gesamtmittel: 410 000 000 $. Dieses Banksystem umfaßt 145 Filialen und 8 oder 9 affilierten Banken, die durch die Corporation of America kontrolliert werden. Diese letztere ist die Nachfolgerin der fusionierten French American Corporation und der Merchants National Company. Die Bonds-Abteilung der Bank of America of California wird unter der Leitung der America Investment Company verwaltet.

Die Bank of America, National Association hat mit dem angeschlossenen Unternehmen, der Bancamerica Corporation Gesamtmittel in Höhe von 432 Millionen $. Das Unternehmen besitzt 31 Zweigstellen.

Banca d'America e d'Italia besitzt 29 Zweigstellen auf der italienischen Halbinsel.

Das europäische Gegenstück der Transamerica Corporation soll die in Vorbereitung befindliche Transeuropa Corporation mit dem Sitz in London bilden. In dieses Unternehmen sollen alle ausländischen Interessen und Investitionen der TAC eingebracht werden. Unter diesen befinden sich für mehrere Millionen £ Wertpapiere europäischer Banken, Industrie-Unternehmungen und Eisenbahngesellschaften. Auch ein bedeutender Posten deutscher Effekten wird auf diese Gesellschaft übergehen. Allein die Bankitaly Corporation hat nach der zuletzt veröffentlichten Investitionsliste für nominell 12,7 Mill. RM deutsche Wertpapiere im Portefeuille; darunter befinden sich für 2,5 Mill. RM Aktien von 10 deutschen Banken, für 1,2 Mill. RM Aktien von 14 Industriegesellschaften, für 400 000 RM Reichsbahn-Vorzugsaktien und Aktien von drei Schiffahrtgesellschaften, sowie für 8,6 Mill. RM Dawes-Anleihe und deutsche Industrie-Obligationen. Daß die Tätigkeit der Transeuropa Corporation stimulierend auf die europäischen Börsen wirken wird, ist denkbar, doch wird man zuerst das Investitionsprogramm abwarten müssen, bis sich darüber ein Urteil bilden läßt.

2. Investment-Trusts, die sich auf Anlagen in bestimmten Industriezweigen spezialisieren.

Petroleum Corporation of America.

Gründer: Blair & Co., Inc., sowie Hayden, Stone & Co., Hallgarten & Co. und 10 andere Emissionshäuser. Kapitalisierung: 10 000 000 Stück Common Shares ohne Nennwert, davon zunächst ausgegeben 3 250 000 Stück zu einem Preis von 34 $ pro Share. Die Gründung diese Investment-Trusts wird als die größte Finanztransaktion bezeichnet, die bisher im laufenden Jahr auf diesem Gebiet getätigt worden ist. Das Unternehmen beabsichtigt mit seinen großen finanziellen Mitteln einen bedeutenden Einfluß in der amerikanischen, asiatischen und europäischen Petroleumindustrie auszuüben. Zu seinen ersten Erwerbungen gehört eine Beteiligung von 18 Mill. $ in der Prairie Oil & Gas Co. und von 28.6 Mill. $ in der Prairie Pipe Line Co., zwei führenden Gesellschaften der Standard Oil Gruppe. Die Bedeutung dieser Gründung wird auch dadurch gekennzeichnet, daß in ihrem Aufsichtsrat die Präsidenten führender Banken und Industrie-Unternehmungen, wie der Chase Securities Corp., der Equitable Trust Co., der Great Northern Railway usw. vertreten sind.

Alleghany Corporation.

Gründer: Guaranty Company of New York, Lee, Higginson & Co., The National City Company, The Union Trust Company, Hayden, Miller & Co., Dillon, Read & Co.; Harris, Forbes & Co.; The Union Trust Company of Pittsburgh; Wood, Gundy & Company. Kapitalisierung: 3 500 000 common Stock ohne Nennwert, 25 000 000 $ 5½ % Cumulative Preferred Stock, Serie A, 25 000 000 $ 15jährige 5 % Convertible Bonds.

Die Gesellschaft ist eine Mischung von Holding- und Investment-Company und hat den Zweck, einen großen Teil der im Besitz der bekannten Eisenbahn-Financiers O. P. and M. J. van

Digitized by Google

Sweringen befindlichen Aktien führender Eisenbahn-Gesellschaften zu verwalten und diesen Besitz auszubauen. Im Prospekt wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die Verwaltung der Gesellschaft nicht berechtigt sein soll, bankgeschäftliche Transaktionen zu machen. Die Gebrüder van Sweringen sind erst in den letzten Jahren auf dem Markt der Eisenbahnaktien stärker in die Erscheinung getreten. Ihre Tätigkeit hat den Zusammenschluß verschiedener Eisenbahnsysteme in den östlich von Chicago gelegenen Gebieten bewirkt und es besteht Grund zur Annahme, daß die Neugründung diese Bewegung stärker fördern wird.

Tobacco and Allied Stock, Inc.

Gründer: Colvin & Co. Kapitalisierung: 200 000 Capital Stock ohne Nennwert, davon wurden zunächst 60 000 Stück ausgegeben. Weitere 30 000 Stück dienen für eine bis zum 1. Februar 1939 auszuübende Option. Das Unternehmen will seine Mittel ausschließlich in Aktien von Gesellschaften der Tabakindustrie anlegen und stützt sich dabei auf die günstige Entwicklung, welche die führenden Tabakgesellschaften in den letzten Jahren aufzuweisen hatten.

Insull Utility Investment Inc.

Gründer: Utility Securities Company. Kapitalisierung: 250 000 $ 5.50 Prior Preferred Stock ohne Nennwert, 250 000 Preferred Stock ohne Nennwert, 6 000 000 $ Gold Debentures. Die Gesellschaft ist von der sehr starken Middle West Utilities-Gruppe der amerikanischen Elektro- und Gasunternehmungen gegründet worden, um das gesamte Aktienkapital der Insull Sons & Co. und große Pakete führender Public Utilities zu übernehmen.

Die Dividende auf die Vorzugsaktien wird im ersten Jahr 2 $ betragen, für die nächsten Jahre ist eine Steigerung um 1 $ pro Jahr vorgesehen, bis der Satz von 6 $ erreicht ist. Die Gold Debentures sind mit einer Option auf 5½ % Preferred Stock ausgestattet, die zwei Jahre läuft.

Beiträge zum Vinkulationsgeschäft.

Von Dr. **Arwed Koch**, Jena.

In den Bilanzen fast sämtlicher großen Bankinstitute findet man einen Posten „Vorschüsse auf Waren und Warenverschiffungen", deren Höhe je nach der Bedeutung der Banken schwankt, deren Gesamtbetrag aber immer einen nicht unwesentlichen Posten auf der Aktivseite der Bilanz darstellt. Zweifellos entfällt von diesen Vorschüssen, — die Bezeichnung Vorschuß ist hier rechtlich gleichbedeutend mit Kredit oder Darlehen — der größte Teil auf die Beleihung von indossablen Orderpapieren im Sinne des § 363, 2 HGB., aber der auf die Bevorschussung nicht indossabler Warendokumente entfallende Betrag ist sicher nicht gering, und es dürfte deshalb von Interesse sein, sich mit der Rechtsnatur dieses Kreditzweiges, welcher rechtlich als Vinkulationsgeschäft bezeichnet wird, zu befassen, zumal auf diesem Gebiete immer noch erhebliche Meinungsverschiedenheiten und Unklarheiten zu bestehen scheinen.

Die umfangreiche ältere Literatur über dieses Gebiet geht fast regelmäßig davon aus, daß es sich bei dem Vinkulationsgeschäft um Waren- und Kreditgeschäfte handelt, welche nicht ganz einwandfrei sind, und welche infolgedessen für die Käufer der Ware eine nicht zu unterschätzende Gefahr bedeuten. Schuld hieran ist, daß Vinkulationsgeschäfte in früheren Jahren fast ausschließlich mit östlichen Staaten, nämlich Rumänien, Rußland und Galizien abgeschlossen wurden, in denen die Rechtsverfolgung mit Schwierigkeiten verbunden war, und daß die Waren von nicht ganz einwandfreien Zwischenhändlern und Aufkäufern geliefert wurden und häufig zu Beanstandungen und Prozessen führten. Ich habe den Eindruck, daß die meist vinkulierten, nicht immer frischen Eiersendungen östlicher Zwischenhändler, von denen Kössler[1]) behauptet, daß sie sich fast durchweg aus unbemittelten, dem jüdischen Proletariat angehörigen Elementen zusammensetzen, einen gewissen Hautgout über das ganze Vinkulationsgeschäft verbreitet haben, und daß sie auch auf die rechtliche Beurteilung des Geschäftes nicht ohne Einfluß geblieben sind. Die ältere Literatur ist deshalb immer bestrebt, Unsitten im Vinkulationsgeschäft vorzubeugen, und besonders glaubt Breit[2]) in seinen eingehenden und sachkundigen Abhandlungen der Vinkulation den Interessen des Käufers in erster Linie Rechnung tragen zu müssen.

Ich glaube nicht, daß dieser Standpunkt heute noch der richtige ist. Die schwierigen wirtschaftlichen Verhältnisse, welche häufig in kurzer Zeit auch gute Firmen zur Zahlungseinstellung brachten, und somit das Vertrauen selbst in solvente Unternehmungen stark erschütterten, haben auf der ganzen Linie im Warenverkehr den begreiflichen Wunsch ausgelöst, größtmögliche Sicherheit für Lieferung und Zahlung zu erhalten. Nicht allein der Verkäufer will die Gewißheit haben, daß er für seine Waren den vereinbarten Kaufpreis erhält, sondern auch der Käufer muß in der Lage sein, die Waren auf ihre Ordnungsmäßigkeit hin zu prüfen, ehe er seinerseits erfüllt. Hierzu kommt, daß beide Teile durch die Entwertung des Eigenkapitals, dessen Wiedererwerb in Deutschland unter kapitalfeindlichen Steuergesetzen schwer leidet, in erheblichem Maße auf Bankkredit angewiesen sind, und daß die Banken gleichfalls aus den oben angeführten Gründen mehr denn je auf dingliche Sicherstellung ihrer Kredite halten müssen. So kommt es, daß einmal auch zwischen angesehenen Firmen des In- und Auslandes die Zahlung gegen Präsentation der Dokumente bevorzugt wird, und daß zum anderen die Kredite der Banken nach Möglichkeit real gesichert werden müssen, im Warenkreditgeschäft also durch Hereinnahme der Verladedokumente, d. h. der Konnossemente im Ueberseeverkehr und der Duplikatfrachtbriefe im Binnenverkehr. Ich lege ganz besonderen Wert auf die Feststellung, daß Vinkulationsgeschäfte nicht nur im Verkehr mit kleinen östlichen Händlern üblich sind, sondern, daß sie auch von angesehenen Firmen im In- und Auslandsverkehr abgeschlossen werden, und daß als vinkulierende Banken allererste Bankinstitute auftreten, welche gar nicht daran denken, die Vinkulation im einseitigen eigenen Interesse oder in dem ihrer Kreditnehmer auszunutzen. Beim Vinkulationsgeschäft handelt es sich regelmäßig um die Bevorschussung von Waren im Binnenverkehr, über welche Duplikatfrachtbriefe ausgefertigt wurden, welche nicht indossierbar sind, und deren Uebergabe dingliche Rechte an den Waren nicht überträgt, und um die Einziehung des Kreditbetrages seitens der Bank vom Käufer gegen Uebergabe der Dokumente an diesen und Eigentumsverschaffung an den Waren. Hierdurch unterscheidet sich das Vinkulations-

---

[1]) Kössler, Ueber den Vinkulationskauf im Oesterreichischen Zentralblatt für die Juristische Praxis 1913 Bd. 31 Heft 7.

[2]) Breit, Das Vinkulationsgeschäft (1908); ders. in Holdheims Monatsschrift 1908 Bd. 17 S. 61 und in LZ. 08, 886

Digitized by Google

geschäft hauptsächlich von den ihm verwandten Rembours- und Akkreditivgeschäften, bei denen die Bank die Dokumente, welche regelmäßig an ihre Order gestellt sind, und sie somit als Eigentümerin der Ware legitimieren, aufnimmt und ihrerseits Zahlung leistet, sei es durch Akzept, sei es in bar.

Da in den Lehrbüchern der Geschäftsgang beim Vinkulationsgeschäft oft falsch, zum mindesten unklar, — das gilt auch von Staub (Vorb. vor § 373 Anm. 66) —, dargestellt wird, so soll hier kurz der Geschäftsabschluß, wie er sich in der Praxis abspielt, geschildert werden. In der Literatur wird häufig ausgeführt, der Zwischenhändler, dem keine eigenen nennenswerten Mittel zur Verfügung ständen, kaufe Waren einzeln auf, wozu ihm die Bank 50 pCt. des Kaufpreises auf Kredit gebe, zu dessen Sicherstellung der Zwischenhändler dann der Bank das Eigentum an den verladenen Waren übertrage. Wäre dies so, so würde die Kreditgewährung für den Einkauf im Kleinen doch mit der Sicherstellung der Bank, welche erst an den verladenen Waren erfolgen kann, zeitlich auseinanderfallen, was den Prinzipien deutscher Banken im Kreditgeschäft jedenfalls widerspricht. Außerdem aber müßte der Kreditnehmer immer mindestens die Hälfte des Kaufpreises selbst verfügbar haben, was auch nicht als Regel angesehen werden kann. Normalerweise spielt sich das Geschäft so ab, daß der Händler, welcher Waren aufkauft oder einkauft, ohne selbst die erforderlichen Mittel zur Verfügung zu haben, die Fakturen durch seine Bank bezahlen läßt, ihr gleichzeitig das Eigentum an den Waren durch Vertrag unter Uebergabe der Verladedokumente oder Lagerschein, bzw. unter Einlagerung der Waren auf den Namen der Bank überträgt und die vinkulierten Waren sodann an seinen Käufer selbst verlädt, dem gleichzeitig die Bank die Verladedokumente mit dem Vinkulationsbrief präsentiert. Hierbei kann es sich um ein einmaliges in sich abgeschlossenes Kreditgeschäft handeln, wobei die Höhe des Kreditbetrages in erster Linie von der Bonität des Kreditnehmers und dessen Käufers abhängt und evtl. bis 100 pCt. des Einkaufsfakturenpreises gehen kann. Oder aber — und diese Form kenne ich aus der Praxis im Getreidehandel deutscher Firmen mit ausländischen Lieferanten — der Kreditnehmer (deutsche Händler) nimmt bei seiner Bank einen laufenden Kredit in laufender Rechnung in Anspruch und übergibt der Bank sämtliche Verladedokumente und Fakturen über von ihm eingekaufte und an seine Abnehmer rollende Waren, wobei die Bank in den Dokumenten entweder als Empfänger am Bestimmungsort des Abnehmers oder als Absender bezeichnet ist, und die Einigung über den Eigentumsübergang entweder generell oder von Fall zu Fall erfolgt. Die Bank bezahlt dann zu Lasten des Kontos des Kreditnehmers die Waren gegen Hereinnahme der Dokumente, übersendet sie im Auftrage und Namen des Kreditnehmers dessen Käufer und überträgt diesem das Eigentum an den Waren gegen Inempfangnahme des Kaufpreisbetrages, den sie dem Konto des Kreditnehmers wieder gutschreibt. Hier handelt es sich also um die Vinkulation von Waren zur Sicherstellung eines laufenden Kredites, welcher in seinem Gesamtbetrage das Vielfache der einzelnen Verkaufsfakturen ausmachen kann. Aber weder die Technik noch die Rechtslage wird beim Vinkulationsgeschäft ausschlaggebend dadurch beeinflußt, ob es sich um die Sicherstellung eines laufenden Kredites oder eines einmaligen Kreditgeschäftes handelt.

Zweck der Vinkulation ist also die Finanzierung von Warengeschäften, und man versteht unter der Vinkulation die Sicherstellung von Bankkredit durch Uebertragung des fiduziarischen Eigentumes an Waren, welche vom Kreditnehmer verkauft sind und dem Käufer auf dem Landwege zurollen, und die Einziehung des vom Käufer geschuldeten Kaufpreises durch die Bank zwecks Abdeckung des Kredites. Das zwischen Verkäufer und Käufer abgeschlossene Kaufgeschäft, zu dessen Erfüllung die vinkulierten Waren geliefert werden, bezeichnet man als Vinkulationskauf. Der Vinkulation unterliegen sowohl Gattungssachen wie bestimmte Einzelsachen; die Praxis unterscheidet hier nicht, und es besteht deshalb keinerlei Veranlassung, die Vinkulation in der Theorie auf Gattungssachen zu beschränken.

Obige Angaben müßten durch die Parteivereinbarungen bestätigt werden, wenn diese nicht häufig lückenhaft und unklar abgefaßt worden wären. Für ihre Auslegung ist aber der Wille der Parteien ausschlaggebend, und der Wille des Verkäufers geht jedenfalls auf Abschluß eines Kaufgeschäftes und dessen Erfüllung durch Lieferung der vinkulierten Waren; der Wille der Bank (Vinkulant) auf Einziehung des Kaufpreises und dessen Gutschrift auf dem Konto des Verkäufers und Uebertragung des Eigentums an den vom Verkäufer gelieferten und vinkulierten Waren auf den Käufer nach erfolgter Zahlung gemäß des ihm gewordenen Auftrages. Der Wille des Käufers endlich ist auf Erhalt der Waren gegen Zahlung des vereinbarten Kaufpreises gerichtet.

Ueberblickt man die juristische Literatur zu diesem Thema mit ihren zahlreichen von einander abweichenden Theorien, so kann man zunächst folgendes feststellen: Die besonders von Breit vertretene Ansicht, die Bank erwerbe ein Pfandrecht an der Ware, ist von der Praxis zugunsten der Sicherungsübereignung widerlegt worden. Die Lehre Flechtheims[3]) von der Doppelanweisung des Verkäufers, nämlich an die Bank die Ware dem Käufer gegen Zahlung auszuliefern, an den Käufer die Ware gegen Zahlung des Kaufpreises an die Bank anzunehmen, hat wenig Anhänger gefunden; sie ist m. E. deshalb nicht zutreffend, weil die Bestimmungen des § 783 BGB. über die Anweisung welche von der Aushändigung einer Urkunde ausgehen, infolge des Fehlens der Urkunde beim Vinkulationsgeschäft nicht Platz greifen können, und weil die Bank nicht ermächtigt ist, die Lieferung im eigenen Namen zu erheben, sondern infolge der mit dem Verkäufer getroffenen Vereinbarungen verpflichtet ist, die Dokumente gegen die vereinbarte Zahlung auszuhändigen, und sie dies regelmäßig nicht im eigenen Namen tun soll und tut, sondern im Namen des Verkäufers unter Hinweis auf den von diesem abgeschlossenen Kaufvertrag unter gleichzeitiger Präsentierung der vom Verkäufer ausgestellten Faktura. Trumpler[4]) ist mit der Konstruktion eines Kom-

[3]) Flechtheim, Das Vinkulationsgeschäft in Goldschmidt Bd. 60 (1907) S. 124, Bd. 61 S. 510.

[4]) Trumpler in Holdheims Monatsschrift Bd. 12 (1903) S. 267.

Digitized by Google

missionsgeschäftes zwischen Bank und Käufer ziemlich allein geblieben; wie man den Käufer, der aus einem Kaufvertrag die Dokumente von der Bank erhält und Zahlung an die Bank leisten soll, als einen Kommissionär auffassen kann, der gewerbsmäßig für Rechnung der Bank ein Geschäft anderer als der im § 383 HGB. bezeichneten Art im Sinne des § 406 Abs. 1 Satz 1 und 2 im eigenen Namen abschließt, ist mir trotz der Trumplerschen Begründung unverständlich. Es handelt sich hier lediglich um die Konstruktion eines Rechtsverhältnisses, das mit der Praxis des Vinkulationsgeschäftes nichts zu tun hat.

Das Reichsgericht sieht in ständiger Rechtsprechung[5]) in dem Vinkulationsschreiben der Bank deren Offerte an den Käufer, wonach die Bank dem Käufer die Ware anbietet gegen Zahlung des Kaufpreises. Die Offerte ist nach Ansicht des Reichsgerichts auf die Erfüllung der Verbindlichkeit eines Dritten aus den Mitteln des Offerenten gegen eine diesem zu gewährende Leistung gerichtet. Akzeptiert der Käufer die Offerte, so entsteht zwischen ihm und der Bank ein neuer Vertrag, nach dem der Käufer Zahlung an die Bank leisten muß. Will der Käufer nicht zahlen, so muß er die Offerte ablehnen und darf die Ware nicht verwenden; es bleiben ihm dann seine vertraglichen Ansprüche aus dem Kaufgeschäft gegen den Verkäufer. Aus der Verwendung der Ware durch den Käufer und aus dessen Schweigen darf die Bank die Annahme der Offerte folgern. Diese Ausführungen des Reichsgerichts werden von der Literatur im allgemeinen gebilligt, und es wird dargelegt, daß in der Offerte der Bank eine unzulässige Abweichung vom Kaufvertrag enthalten ist, woraus folgt, daß der Käufer nicht in Annahmeverzug kommt, wenn er die Offerte ablehnt, und falls er letzteres tut, er nach wie vor seinen Anspruch aus dem kausalen Kaufvertrag gegen den Verkäufer behält.

Prüft man die Rechtsbeziehungen unter den Beteiligten, so kommt man zu folgendem Ergebnis:

1. Zwischen Verkäufer und Käufer ist ein Kaufvertrag geschlossen worden, über die zu liefernde Ware ist Einigung erzielt, ebenso über den Kaufpreis. Regelmäßig ist auch die Art der Zahlung festgelegt worden, und es wäre irrig anzunehmen, daß beim Vinkulationskauf stets „Kasse gegen Dokumente" vereinbart worden sei. Es kann ebensogut Akzept wie offenes Ziel als Zahlungsbedingung gefordert und zugesagt worden sein. Der Verkäufer ist dann verpflichtet, entsprechend den Vereinbarungen und den gesetzlichen Bestimmungen die Ware frei von Sach- und Rechtsmängeln zu liefern, insbesondere auch frei von Pfandrechten, Eigentumsvorbehalten und dinglichen fiduziarischen Rechten, und ferner verpflichtet, dem Käufer Eigentum zu verschaffen. Er liefert aber beim Vinkulationskauf die Ware belastet mit dem fiduziarischen Eigentum der Bank. Der Käufer seinerseits ist verpflichtet, den Kaufpreis in der vereinbarten Weise zu zahlen, sofern er nicht die Annahme der mit dem Rechtsmangel des fiduziarischen Eigentums behafteten Ware ablehnt. Akzeptiert er die Ware, so muß er Zahlung leisten, lehnt er die Ware ab, so stehen ihm alle Rechte aus dem Verkauf zu. Die Gefahr der Versendung trägt mangels entgegenstehender Vereinbarung der Käufer lt. § 447 BGB. Ob die Leistung von dem Verkäufer persönlich zu bewirken ist, hängt von dem Interesse des Käufers an der persönlichen Leistung des Schuldners ab, und diese Frage kann infolgedessen nur von Fall zu Fall entschieden werden; handelt es sich um den Kauf einer bestimmten Einzelsache, so kann nicht ein Dritter von sich aus die Leistung bewirken, der Käufer wäre nicht verpflichtet, die Leistung des Dritten anzunehmen.

2. Zwischen Verkäufer und Bank (Vinkulant) wird zunächst ein Darlehensvertrag geschlossen, für den neben den gesetzlichen Bestimmungen auch diejenigen der allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank Geltung haben, die sich in erster Linie auf die Kündbarkeit und die Sicherstellung des Darlehens sowie auf die Verwertung der Sicherheiten beziehen. Weiter wird ein Sicherungsübereignungsvertrag geschlossen, um der Bank eine dingliche Sicherheit für den Kredit zu gewähren. Da die Ware aber nicht effektiv übergeben werden kann, und die Duplikatfrachtbriefe nicht indossierbar sind, die Bank aber wenigstens in die Lage versetzt werden soll, tatsächlich über die Waren verfügen zu können, so wird sie in den Duplikatfrachtbriefen entweder als Absender oder als Empfänger am Bestimmungsort des Käufers oder in beiden Eigenschaften benannt. Ein anderer Weg ist nicht möglich um der Bank eine greifbare Sicherheit zu verschaffen, die Benennung der Bank in den Duplikatfrachtbriefen erfolgt also lediglich um diesen Zweck zu erfüllen, eine andere Bedeutung hat die Benennung nicht; ich habe hierauf bereits früher in meinem „Kredit im Recht" S. 140 hingewiesen. In der fiduziarischen Eigentumsübertragung ist gleichzeitig die Abtretung des bei einem Verkauf der Ware zu erzielenden Kaufpreises enthalten, wodurch die Bank neben dem dinglichen Recht noch ein obligatorisches Recht erhält. Drittens wird — ebenso wie beim Rembours- und Akkreditivgeschäft — zwischen Verkäufer und Bank ein Geschäftsbesorgungsvertrag geschlossen. Auf Grund letzteren Vertrages ist die Bank verpflichtet, zwecks Erfüllung der dem Verkäufer aus dem Kaufvertrag obliegenden Pflichten, dem Käufer im Namen und für Rechnung des Verkäufers die Dokumente, nämlich den Duplikatfrachtbrief und die Faktura, welche regelmäßig den Vermerk trägt, daß Zahlung des Fakturenbetrages nur an die Bank zu leisten ist, zuzusenden, ihm Eigentum an den Waren gegen Inempfangnahme der Zahlung nach der im Kaufvertrag vereinbarten Weise zu verschaffen und den Kaufpreis dem Konto des Verkäufers gutzuschreiben. Inwieweit dieser über die Gutschrift wieder verfügen kann, hängt von den jeweils getroffenen Kreditvereinbarungen ab. Da die Besorgung derartiger Geschäfte zu dem Aufgabenkreis der Bank gehört, so muß sie den Auftrag des Verkäufers ablehnen, falls sie ihn nicht ausführen will.

Es ist für die Bank notwendig, diese drei Verträge, den Darlehnsvertrag, den Sicherungsübereignungsvertrag und den Geschäftsbesorgungsvertrag schriftlich zu fixieren, um bei Meinungsverschiedenheiten jederzeit den Nachweis erbringen zu können, was zwischen ihr und dem Verkäufer gewollt war. Denn Rechtsprechung und Literatur lehren, daß die einzelnen Handlungen durchaus verschiedene Auslegungen finden. Der Vinkulationsvertrag, in dem

[5]) RG. 54, 213; RG. 29. 10. 07 im Bank-Archiv VII, 187; RG. 88, 69; RG. 101, 320.

Digitized by Google

die drei genannten Verträge zusammengefaßt werden, erfordert keine langatmigen Ausführungen. Ich komme auf den hauptsächlichsten Inhalt dieses Vertrages noch zurück.

3. Am weitesten gehen die Ansichten in der Literatur darüber auseinander, welche Beziehungen zwischen Käufer und Bank bestehen, und welche Rechte sich für beide Teile aus dem Vinkulationsgeschäft ergeben. Zunächst ist auch hier die Frage zu beantworten, was will die Bank? Sie will m. E. nur in Ausführung des übernommenen Auftrages die dem Verkäufer aus dem Kaufvertrag obliegenden Pflichten in dessen Namen mit der von diesem zu liefernden Ware erfüllen und den Kaufpreis einziehen. Dies teilt sie auch dem Käufer in dem sogenannten Vinkulationsbrief mit, unter dem Hinweis, daß ihr das Eigentum an den Waren zur Sicherstellung des von ihr gewährten Darlehens übertragen worden ist. Sie denkt aber gar nicht daran, in den Kaufvertrag einzutreten, wie beispielsweise Staub Vorb. vor § 373 Anm. 66 behauptet. Ebensowenig beabsichtigt sie im Einverständnis mit dem Verkäufer einen Antrag auf Abänderung des Kaufvertrages zu stellen, der ihr regelmäßig in seinen Einzelheiten gar nicht bekannt ist. Auch die Behauptung Düringer-Hachenburgs III S. 493, die Ware würde dem Käufer vom Vinkulanten statt vom Verkäufer zugerollt, stimmt mit der Praxis des Vinkulationsgeschäftes in keiner Weise überein. Verladen werden die Waren vom Verkäufer, und die Vinkulation unter Uebergabe der Dokumente erfolgt in der Regel erst dann, wenn die Waren bereits rollen. Die Bank finanziert, gibt Kredit, zieht Forderungen ein, aber sie ist kein Warenkaufmann, der mit Waren Handel treibt, die er nicht kennt, und für die ihm Sachkenntnis und Erfahrung fehlen. Ich kann mich deshalb auch nicht zu der vom Reichsgericht und von einem großen Teil der Literatur vertretenen Ansicht bekehren, die Bank gebe im eigenen Namen und im eigenen Interesse dem Käufer gegenüber eine Offerte ab, wenn auch nicht auf den Abschluß eines neuen Kaufvertrages, so doch auf Abänderung des kausalen Kaufvertrages dahin, daß nunmehr die Bank für den Verkäufer die Waren selbst liefere, unter der Bedingung, daß Zahlung vom Käufer an sie erfolge (RG. 54. 217). Die Bank handelt ja gar nicht im eigenen Namen. Sie betont regelmäßig im Vinkulationsschreiben, daß sie die Warendokumente für den mit dem Verkäufer abgeschlossenen Kaufvertrag liefere, daß sie für Ordnungsmäßigkeit der Dokumente und Waren nicht hafte, sowie daß Beanstandungen der Ware nur dem Käufer gegenüber geltend zu machen seien, und sie fügt regelmäßig die Faktura des Verkäufers dem Vinkulationsbrief bei. Die Ausstellung der Dokumente auf den Namen der Bank als Absender oder als Empfänger spricht nicht für ein Handeln der Bank im eigenen Namen, sondern sie dient allein, wie ich oben ausgeführt habe, zur Sicherstellung der Bank. Diese handelt primär auch nicht im eigenen Interesse, denn sie erhält die Dokumente nur zur Sicherstellung und zum Einzug; ihre Forderung an den Verkäufer aus dem Darlehen geht durch Hereinnahme der Dokumente ebensowenig unter, wie durch das Schuldversprechen oder das Akzept, welches der Käufer der Bank für die Waren gibt. Da es sich nach Ansicht des Reichsgerichts um eine neue Offerte der Bank handelt, so ist der Käufer selbstverständlich auch berechtigt, die Offerte abzulehnen, die Waren zurückzuweisen und Erfüllung des ursprünglichen Kaufvertrages zu verlangen. Planck § 267 Anm. 2 Abs. 2 führt hierzu aus, daß das Angebot der Bank beim Vinkulationsgeschäft nicht vertragsmäßig sei, und der Käufer durch Ablehnung der Offerte nicht in Annahmeverzug käme. Ich glaube aber, § 267 BGB. kommt hier überhaupt nicht in Frage, weil nach dem Sinne dieses Paragraphen der Dritte die Leistung stets im eigenen Namen bewirkt und nicht als Stellvertreter des Schuldners. Außerdem enthält die Leistung des Dritten, hier der Bank, an den Gläubiger, also an den Käufer, immer auch eine Leistung an den Schuldner-Verkäufer. Aus welchem Rechtsgrunde soll nun diese Leistung der Bank an den Verkäufer erfolgen? Konstruierbar wäre die Leistung allenfalls als Erfüllung einer Verbindlichkeit der Bank gegenüber dem Schuldner, die herzuleiten wäre, aus der Verpflichtung der Bank, das Eigentum am Sicherungsgute auf den Kreditnehmer zurückzuübertragen, nachdem die Bank wegen ihrer Forderung gegen den Schuldner befriedigt worden ist. Um dem Käufer, dessen Interessen normalerweise durch die Vinkulation nur dann gefährdet werden, wenn ihm gegen den Verkäufer eine Gegenforderung zusteht, mit der er aufrechnen könnte, zu helfen, deduziert Breit, davon ausgehend, daß die Vinkulation stets nur zum Schaden des Käufers vereinbart würde, wie folgt: Die Bank hat an der Ware ein Pfandrecht oder fiduziarisches Eigentumsrecht für eine Darlehnsforderung. Diese Darlehnsforderung, die regelmäßig nur einen Teil des Kaufpreises ausmacht, kann der Käufer nach § 267 BGB. tilgen, wodurch das Pfandrecht oder fiduziarische Eigentumsrecht erlischt. Er erhält dann die Ware frei von dinglichen Rechten und kann mit seiner evtl. Forderung gegen den Verkäufer gegen dessen Restforderung aus dem Kaufvertrag — soweit der Kaufpreis nicht zur Tilgung der Forderung der Bank verwandt ist —, aufrechnen. Dieser Weg, den einzuschlagen auch Düringer-Hachenburg (III S. 492 Anm. 9 und S. 501 Anm. 27) befürwortet, wahrt zweifellos die berechtigten Interessen des Käufers. Er führt aber nicht zum Resultat, weil die Forderung der Bank oftmals höher ist als der Kaufpreis, weil in der Sicherungsübereignung auch die Abtretung des für die Waren evtl. zu erzielenden Kaufpreises enthalten ist, und weil durch die Bezahlung des Bankdarlehens der Käufer nicht Eigentümer der Ware wird, da diese nach Erlöschen des fiduziarischen Eigentumsrechtes der Bank, je nach Vereinbarung, entweder automatisch wieder in das Eigentum des Verkäufers übergeht, oder aber diesem von der Bank zurückübereignet werden muß. Der Wille der Bank, Eigentum auf den Käufer nur dann zu übertragen, wenn Zahlung des vollen Kaufpreises an sie erfolgt, geht ja auch aus dem Vinkulationsbrief klar hervor und kann doch nicht einfach ignoriert werden. Ich glaube eine bevorzugte Wahrung der Interessen des Käufers ist auch gar nicht erforderlich.

Nach meiner Ansicht tritt die Bank in Ausführung des Geschäftsbesorgungsvertrages, auf Grund dessen sie Geschäfte, die dem rechtlichen und wirtschaftlichen Interessenkreis des Verkäufers unterliegen, in dessen Namen besorgt, dem Käufer gegenüber lediglich als Vertreter des Verkäufers auf zwecks Erfüllung der diesem aus dem Kaufvertrag obliegenden Pflichten. Hieran ändert das fidu-

Digitized by Google

ziarische Eigentumsrecht der Bank nichts, denn ich habe bereits ausgeführt, daß durch die Lieferung der vinkulierten Waren primär die Interessen des Verkäufers gewahrt werden, und daß die Waren trotz der Vinkulation immer noch die vom Verkäufer zu liefernden Waren bleiben. Die Sicherungsübereignung gibt zwar dem Sicherungsnehmer das volle Eigentum und nicht nur ein Pfandrecht und demzufolge auch alle Rechte eines Eigentümers, aber wirtschaftlich hat das fiduziarische Eigentum doch Funktionen auszuüben, welche dem Pfandrecht gleichgeartet sind, woraus folgt, daß die Bank hier nicht aus eigenen Mitteln eine neue Ware liefert sondern die mit dem fiduziarischen Eigentumsrecht gewissermaßen belastete Sache des Verkäufers. Es werden also normalerweise trotz der Vinkulation dieselben Waren geliefert, welche nach dem Kaufvertrag zu liefern waren, und welche auch geliefert worden wären, wenn der Verkäufer Bankkredit nicht hätte in Anspruch nehmen müssen; der Kaufpreis wird durch die Vinkulation seiner Höhe nach in keiner Weise geändert, und auch die Art der Zahlung bleibt durch die Vinkulation vollkommen unbeeinflußt. Weder der Vinkulant noch der Verkäufer weicht daher von den Bestimmungen des Kaufvertrages ab, und keiner von beiden will den Käufer zu einer Abänderung des Kaufvertrages oder zur Annahme einer neuen Offerte zwingen. Ein solche Abweichung wäre an sich wohl denkbar, beispielsweise dann, wenn der Verkäufer die Faktura über einen höheren als den vereinbarten Kaufpreis ausstellt und die Bank beauftragt, diesen höheren Betrag einzuziehen. Darin könnte man zusammen mit der Bedingung, Eigentum an den Waren dem Käufer nur dann zu verschaffen, wenn er den höheren Kaufpreis anerkennt, eine neue Offerte erblicken, die aber der Verkäufer bzw. die Bank für den Verkäufer, nicht für sich, abgibt. Von einer Offerte der Bank könnte man m. E. nur dann sprechen, wenn die Bank zwar im Namen des Verkäufers aber aus eigenem Antrieb und entgegen dem Auftrag des Verkäufers dem Käufer Bedingungen stellt, oder Waren liefert, welche von den im Kaufvertrag s. Zt. vereinbarten abweichen, oder wenn sie im eigenen Namen ohne Bezugnahme auf das kausale Kaufgeschäft handelnd auftritt. Diese Fälle sind aber Ausnahmen, und sie können in die Prüfung der Rechtsbeziehungen aus dem normalen Vinkulationsgeschäft nicht hineingezogen werden.

Der Verkäufer verstößt bei der Vinkulation nicht gegen die Bedingungen des Kaufvertrages, sondern er verstößt lediglich gegen die gesetzliche Bestimmung des § 434 BGB., nach der er die Ware frei von Rechten, also auch frei von dem fiduziarischen Eigentumsrecht der Bank zu liefern hat. Ich sage „lediglich" aus dem Grunde, weil es in der Macht des Käufers steht, dieses Eigentumsrecht sofort und in der Regel ohne Beeinträchtigung seiner eigenen Interessen zum Erlöschen zu bringen, indem er Zahlung an die Bank zusichert. Will sich der Käufer aber auf Zahlung an die Bank nicht einlassen, wovon er der Bank oder dem Verkäufer unverzüglich Mitteilung zu machen hat, so stehen ihm auf Grund § 440 BGB. alle Rechte aus dem nichterfüllten Vertrage zu, wodurch ihm ein hinreichender Schutz gewährleistet wird. Andererseits ist der Käufer bei Nichtabnahme der Ware verpflichtet, für deren einstweilige Aufbewahrung zu sorgen, und er hat wegen der auf die Waren gemachten Aufwendungen ebenso wie wegen seiner sonstigen Forderungen gegen die Bank, ein Zurückbehaltungsrecht an der Ware (§ 273, 2 BGB., § 369 HGB.). Dagegen würde das fiduziarische Eigentumsrecht seinem Zurückbehaltungsrecht wegen Forderungen gegen den Verkäufer vorgehen. Aus der Annahme der vinkulierten Waren laut Vinkulationsbrief — in der Prüfung allein liegt noch keine Annahme, ebensowenig in der Zahlung von Fracht und Zoll, der Käufer muß die Möglichkeit haben, die Ware zu besichtigen bevor er zahlt — folgt die Verpflichtung des Käufers an die Bank Zahlung in der im Kaufvertrag bestimmten Weise zu leisten. Da die Bank selbst an dem Kaufgeschäft vollkommen unbeteiligt ist, so haftet sie weder für Mängel der Ware noch für Ordnungsmäßigkeit der Dokumente; letztere Haftung wird außerdem im Vinkulationsbrief und in den Geschäftsbedingungen der Banken ausdrücklich ausgeschlossen.

Ich komme also im Wesentlichen zu dem gleichen Resultat, zu dem das Reichsgericht auf dem Umweg über die Offerte gelangt, der die Rechtslage nur kompliziert und dem Willen der Parteien nicht entspricht. Ich bestreite nicht, daß man juristisch auch die Offertentheorie begründen kann, ich bin aber auch deshalb ein Gegner dieser Theorie, weil sie zu Schlüssen verleidet, die zweifellos nicht richtig sind. Ich denke hierbei z. B. an die Behauptung, die gelieferte Ware sei nicht die bestellte und gekaufte sondern eine andere gleichsam als Ersatz angebotene Ware, die Bank hafte für Mängel der Sache evtl. auch für Ordnungsmäßigkeit der Dokumente, und sie trage die Transportgefahr. Die Offertentheorie veranlaßt Flechtheim (in Goldschmidt 60. 144) zu der Behauptung, die Versendung der Ware erfolge auf Initiative der Bank, woraus zu schließen ist, daß der Verkäufer überhaupt erst auf Initiative der Bank den Kauf abgeschlossen hat. Flechtheim sagt: „Die Versendung der Ware durch den Vinkulanten ist kein Transport in Erfüllung eines Kaufvertrages, wie ihn § 447 BGB. unterstellt, sondern eine Reise im einseitigen Interesse und auf einseitige Initiative des Vinkulanten, um eine Offerte zu machen." Ich glaube das Gegenteil bewiesen zu haben, soweit es nicht schon aus dem Kausalgeschäft folgt.

Es ist hier immer nur von der direkten oder unechten Vinkulation gesprochen worden, bei der die Dokumente von der Bank dem Käufer direkt zugesandt werden. Die Verhältnisse liegen nicht anders bei der indirekten oder echten Vinkulation, bei der eine zweite Bank am Orte des Käufers zur Auslieferung der Dokumente eingeschoben wird. Der Vinkulationsbrief wird in diesem Falle von der vinkulierenden Bank dem Käufer direkt oder über die zweite Bank zugesandt. Die zweite Bank tritt zu dem Käufer in keinerlei Rechtsbeziehungen.

Ebenso wichtig wie der Vinkulationsvertrag ist der von der Bank an den Käufer zu sendende Vinkulationsbrief. Einmal hat er die Aufgabe, den Käufer davon in Kenntnis zu setzen, daß die Ware vinkuliert worden ist, denn ohne Kenntnis der Vinkulation kann sich der Käufer der Waren bedienen, ohne an die Bank Zahlung leisten zu müssen. Die Bank hat dann keinen Anspruch gegen den Käufer, da dieser die Waren im guten Glauben erworben hat, und sie ist ihrer Sicherung verlustig geworden. Der Vinku-

Digitized by Google

lationsbrief soll aber auch über die Bedingungen Aufschluß geben, unter denen das Eigentum auf den Käufer übertragen werden soll. Wenn Breit behauptet, auf den Vinkulationsbrief komme es nicht an, so ist dies richtig nur unter der Voraussetzung, daß der Brief in einem offenkundigen Widerspruch zu dem Parteiwillen steht, denn der Vinkulationsbrief soll in erster Linie über den Willen der Parteien Aufschluß geben, und er ist bei Erforschung der Rechtslage stets heranzuziehen. Aus diesem Grunde muß der Inhalt des Vinkulationsbriefes wahr und klar sein, und er muß folgende grundlegende Angaben enthalten: Die Dokumente zusammen mit der Faktura werden in Erfüllung des Kaufabschlusses im Auftrage des Verkäufers übergeben; zur Sicherstellung eines gewährten Kredites sind der Bank die Waren übereignet worden; die Bank ist nur dann bereit, ihrerseits Eigentum an den Waren auf den Käufer zu übertragen, wenn dieser den vereinbarten Kaufpreis an sie in der vereinbarten Weise zahlt. Alle anderen Erklärungen ergeben sich aus der Rechtsnatur der Vinkulation, trotzdem können sie aus Zweckmäßigkeitsgründen in das Vinkulationsschreiben aufgenommen werden, also z. B.: durch Verwendung der Ware verpflichtet sich der Käufer an die Bank zu zahlen; in der Prüfung liegt noch keine Verwendung; die Bank haftet weder für Mängel der Ware noch für Ordnungsmäßigkeit der Dokumente; bei Nichtannahme der vinkulierten Ware und Nichtzahlung an die Bank bleibt diese Eigentümerin, und der Käufer ist verpflichtet, für einstweilige Aufbewahrung der Ware Sorge zu tragen; von der Nichtannahme und Nichtzahlung hat der Käufer die Bank unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Weitere Bestimmungen in den Vinkulationsbrief aufzunehmen würde ich nicht empfehlen, um diesen nicht zu komplizieren.

Diese Angaben hat der Vinkulationsbrief sowohl bei der direkten wie bei der indirekten Vinkulation zu enthalten. Er wird auch bei der indirekten Vinkulation regelmäßig von der vinkulierenden Bank, nicht von der zweiten Bank, dem Käufer zugesandt, und er ist infolgedessen auch von der ersten Bank zu unterschreiben. Vinkulationsbriefe, in denen davon gesprochen wird, daß die Bank die Waren liefert (Staub Vorb. vor § 373 Anm. 66) oder offeriert, sind irreführend und deshalb für die Praxis nicht zu empfehlen.

Wie wirkt sich die Veräußerung von Aktien und ähnlichen Wertpapieren auf die Einkommensteuerpflicht der laufenden Dividende aus?

Von Dr. jur. Freiherrn **von Werthern**, Berlin.

Zu obigem Thema hat Herr Regierungsrat Dr. Weinberg in der Nummer 9 der „Deutschen Steuerzeitung" einen Standpunkt vertreten, dessen Durchführung in der Praxis so gut wie unmöglich sein würde, der aber nach meiner Auffassung auch steuerrechtlich weitgehenden Bedenken unterliegt.

Darin ist Weinberg zuzustimmen, daß derjenige, der nur die Dividendenscheine veräußert, aber die Aktien behält, den erzielten Erlös gemäß § 37 Abs. 2 EStG. als Einkommen aus Kapitalvermögen versteuern muß. (Strutz Anm. 41 zu § 37, Evers Anm. 42 zu § 37.)

Anders ist die Sachlage, wenn man nicht die Dividendenscheine allein, sondern die Aktien zusammen mit den Dividendenscheinen veräußert. Hier zieht auch Weinberg aus der Fassung des § 37 Abs. 2 Nr. 2 EStG. die m. E. richtige Folgerung, daß die Einkünfte, die man aus der Veräußerung von Aktien zusammen mit den Dividendenscheinen als Kaufpreis für letztere erzielt, nicht als Einkünfte aus Kapitalvermögen zu gelten haben. Der Herr Reichsminister der Finanzen hat zwar in einem an den Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes in Berlin gerichteten Erlaß vom 25. 3. 1927 — IIe 1027 — eine gegenteilige Ansicht geäußert, doch ist kaum anzunehmen, daß diese Ansicht von den Finanzgerichten gebilligt werden wird. Zu diesem Punkt ist auf die zutreffenden Ausführungen v. Breskas im XXVII. Jahrgang S. 409 dieser Zeitschrift zu verweisen. Wie der Erlaß selbst andeutet, würde auch die praktische Durchführung nur sehr schwer möglich sein.

Mrozek Anm. 18 zu § 37 ist, wenigstens in dem analogen Fall der Plus-Stückzinsen beim Verkauf festverzinslicher Werte, anderer Ansicht als Weinberg, doch führt Strutz Anm. 28 zu § 37 (s. a. Blümich-Schachian Anm. 10 zu § 37) mit Recht aus, daß es sich bei den Stückzinsen für den Veräußerer nicht um Einkommen, sondern wie der Reichsfinanzhof in der Entscheidung Band 9 S. 81 formuliert habe, um „ein aus Anlaß der Veräußerung der Kapitalanlage . . . . . vereinbartes besonderes Entgelt für die Ueberlassung des am Stück hängenden laufenden Zinsabschnittes" handele. Erst recht muß diese Argumentation für die Veräußerung von Aktien mit Dividendenscheinen gelten, wo bekanntlich Stückzinsen oder besondere Entgelte für die Dividenden überhaupt nicht berechnet werden, sondern lediglich der Verkaufskurs für die Aktien zu entrichten ist.

Es ist auch die Ansicht geäußert worden, daß die Steuerpflicht des auf die laufenden Zins- bzw. Dividendenscheine entfallenden Teils des Kaufpreises sich aus § 44 Ziff. 1 EStG. ergebe, da dieser Kaufpreisteil im Sinne des Gesetzes als Entschädigung, als Ersatz für entgehende Einnahmen bzw. für die Aufgabe einer Gewinnbeteiligung anzusehen sei. Diese Ansicht wird dem wirtschaftlichen Sinne des § 44 nicht gerecht. Eine Einnahme kann doch nur „entgehen", wenn der Betreffende nach Lage der Dinge zum Bezug der Einnahme berechtigt war und mit Grund den Eingang der Einnahme erwarten konnte. Ebenso kann eine Entschädigung für die Aufgabe einer Gewinnbeteiligung nur da am Platze sein und nur da Sinn haben, wo jemand eine ihm an sich zustehende und ihm gebührende Gewinnbeteiligung ohne rechtlichen Grund aufgeben soll und für diese ohne Gegenwert vorgenommene Aufgabe eine Entschädigung erhält. Wer aber vor Fälligkeit der Zinsen bzw. der Dividende seine Anleihen oder seine Aktien verkauft, gibt damit mit sofortiger Wirkung auch das mit dem Stammrecht verknüpfte Zins- und Gewinnbezugsrecht auf und erhält mit Recht die demnächst fälligen Nutzungen nicht mehr. Ihm „entgeht" also nichts.

Vom Standpunkt des Erwerbers aus betrachtet, steht zunächst fest, daß derjenige, der Dividendenscheine ohne die Aktien erwirbt, die später darauf eingehende Dividende nicht zu versteuern braucht. Dieses den Laien zunächst überraschende Resultat erklärt sich einfach daraus, daß Einkünfte aus Kapitalvermögen nur bei dem Besitzer der Kapitalforderung entstehen können. Der Erwerber aber ist kein Aktionär, kein Anteilsbesitzer am Gesellschaftskapital. Er erhält also keine Dividende im eigentlichen Sinne des Wortes, keine Nutzung für das hingegebene Kapital, sondern er realisiert nur die von ihm erworbene Kapitalforderung, ein Vorgang, der nur auf dem Gebiete des Vermögens liegt. (Mrozek Anm. 30 zu § 37 und Anm. 18 zu § 37, Kennerknecht Anm. 34 zu § 37.)

Digitized by Google

Allerdings erhält der Erwerber die Dividende gekürzt um die Kapitalertragsteuer. Er kann Erstattung dieses Abzuges nicht verlangen. Die im Gesetz vorgesehenen Erstattungsgründe kommen hier nicht in Frage. Er kann aber die abgezogene Steuer vom Kapitalertrag auch nicht auf seine Steuerschuld anrechnen. Nach §§ 102, 92 EStG. können nur Kapitalertragsteuerabzüge angerechnet werden, die auf abzugspflichtige Einkünfte entfallen. Hier handelt es sich aber, wie wir gesehen haben, steuerlich nicht um „Einkünfte", sondern um Bewegungen auf dem Vermögensgebiet.

Die teilweise Doppelbesteuerung, die darin liegt, daß der Veräußerer der Dividende den erzielten Erlös voll versteuern muß, während dem Erwerber der auf der Dividende lastende Abzug weder erstattet noch angerechnet wird, rechtfertigt sich mit dem in verschiedener Hinsicht realsteuerlichen Charakter des Kapitalertragsteuerabzuges. Der Erwerber der Dividendenscheine erfährt eine unmittelbare Schädigung meistens nicht, da in den wenigen Fällen, wo überhaupt bei der Kalkulation des von ihm zu zahlenden Kaufpreises die kommende Dividende berücksichtigt wird, in der Regel wohl der Nettobetrag der zur Auszahlung gelangenden Dividende zugrunde gelegt werden wird.

Die Auffassung, daß der Erwerber der Dividendenscheine späterhin keine Dividende vereinnahmt, sondern nur die erworbene Kapitalforderung realisiert, will Weinberg auch dann anwenden, wenn jemand die Dividendenscheine zusammen mit den Aktien erworben hat. Nach seiner Ansicht ist die spätere Umwandlung der Erhöhung des Kaufpreises in einen Teil der späteren Dividende lediglich das Flüssigwerden einer Kapitalanlage. Weinberg beruft sich hierbei auf Mrozek Anm. 30 zu § 37. Der Zusammenhang ergibt aber, daß Mrozek nur den Fall, daß jemand die Dividendenforderung ohne die Aktie erworben hat, im Auge hat.

Weinberg geht noch weiter. Er will die Dividende teilen in denjenigen Teil, der auf die Zeit bis zum Erwerb der Dividendenscheine entfällt, und in denjenigen Teil, der auf die Zeit vom Zeitpunkt des Erwerbes bis zum Ende des laufenden Wirtschaftsjahres entfällt. Nur der letztere Teil soll Einkommen sein, denn nur für diese letztere Zeit habe der Erwerber die Nutzung am anteiligen Geschäftsvermögen gehabt.

Dazu ist zu sagen:

Die Auffassung, daß der Käufer von Aktien mit Dividendenscheinen beim späteren Eingang der laufenden Dividende nur eine erworbene Kapitalforderung realisiere, erscheint durchaus abwegig. Der Käufer wird im Zeitpunkt des Erwerbs Aktionär. Das Gläubigerrecht des Aktionärs auf die Dividende wird erst durch den gemäß § 260 HGB. zustande gekommenen Beschluß der Generalversammlung begründet. Der Erwerber der Aktien erwirbt also späterhin, wenn der Generalversammlungsbeschluß zustande kommt, den Anspruch auf Erhalt der Dividende bereits in seiner Eigenschaft als Aktionär. Die an ihn gezahlte Dividende ist also regelrechte Dividende, ist Kapitaleinkommen im Sinne des § 37 Abs. 1 EStG. und als solche ohne weiteres steuerpflichtig. Den darauf in Abzug gebrachten Steuerabzug vom Kapitalertrag kann der Erwerber auf seine Steuerschuld in Anrechnung bringen.

Für den analogen Fall des Erwerbs festverzinslicher Anleihen ist diese mit Weinbergs Ansicht in Widerspruch stehende Auffassung gerade von dem von Weinberg zitierten Mrozek Anm. 18 zu § 37 anerkannt worden. Mrozek weist a. a. O. darauf hin, daß für den Erwerber der Kapitalforderung die beim Erwerb gezahlten Stückzinsen Werbungskosten zur Erlangung der ersten Zinsrate sind, was ohne weiteres den Schluß zuläßt, daß Mrozek die Zinsrate als Einkommen des Erwerbers betrachtet (ebenso Kennerknecht Anm. 23 zu § 37).

Für den Kauf von Aktien mit Dividendenscheinen muß bei der für das Steuerrecht gebotenen wirtschaftlichen Betrachtungsweise dasselbe gelten. Die Parteien können nach der üblichen Auffassung keine andere Meinung haben, als daß derjenige, der Eigentümer der Stücke wird, selbstverständlich schon als Aktionär Anspruch auf die später fällig werdende Dividende hat. Der Gedanke, daß außer der Aktie noch ein selbständiges Dividendenrecht besonders veräußert wird, dürfte in Wirklichkeit fast niemals einem Beteiligten kommen. Denn bei Abschluß des Kaufes, soweit er nicht gerade in der letzten Zeit vor Fälligkeit der Dividende getätigt wird, steht in der Regel noch gar nicht fest, ob eine Dividende zur Verteilung kommen wird. Tatsächlich kann man beobachten, daß beim Zustandekommen der Kurse für Aktien die Rücksicht auf die kommende Dividende während des Geschäftsjahres so gut wie gar keine Rolle spielt. Erst kurz vor Fälligkeit, wenn bekannt wird, welche Dividende der demnächstigen Generalversammlung vorgeschlagen werden soll, kann man eine gewisse Erhöhung des Kurses — oft auch nur gefühlsmäßig — feststellen. Regel ist jedenfalls, daß weder Käufer noch Verkäufer sich darüber klar sind, welcher Teil des Kaufpreises das Entgelt für die kommende Dividendenchance bilden könnte.

Ganz ausgeschlossen aber wäre es, daß nach Weinbergs Vorschlag der Teil der Dividende ermittelt wird, der auf die Zeit bis zum Kaufabschluß entfällt. Dieser Teil würde nach Weinbergs Auffassung der gegen Entgelt erworbene Teil der Dividende sein und daher kein Einkommen des Käufers bilden, während der Rest der Dividende, der auf die Zeit vom Kaufabschluß bis zum Schluß des laufenden Geschäftsjahres entfällt, für den Käufer Einkünfte aus Kapitalvermögen darstellen soll. Eine solche Teilung ist schon deshalb ungangbar, weil das Dividendenbezugsrecht ein einheitliches, erst bei der Dividendenfestsetzung entstehendes Recht ist. Selbst derjenige, der in dem späteren Eingang der gegen Entgelt gekauften Dividendenscheine nur die Realisierung einer erworbenen Kapitalforderung erblickt und die Einkommensteuerpflicht verneint, wird anerkennen müssen, daß Gegenstand des Kaufs nur die einheitliche künftige Dividendenforderung gewesen sein und seine Folgerung sich nur auf die gesamte Dividende beziehen kann.

Abgesehen hiervon ist eine Teilung im Weinbergschen Sinne praktisch nicht möglich. Sie ist auch an sich gegenstandslos. Angenommen das Geschäftsjahr einer Gesellschaft läuft mit dem Kalenderjahr, während die Festsetzung der Dividende erst im Mai oder Juni des kommenden Jahres erfolgt. Dann wird in den während des Geschäftsjahrs zustande kommenden Kursen die kommende Dividende, die noch ganz ungewiß ist, niemals zum Ausdruck kommen, während vielleicht im März des kommenden Jahres die ersten positiven Nachrichten über die der Generalversammlung zu machenden Dividendenvorschläge auftauchen und dann erst den Kurs beeinflussen. Bei einem Verkauf in diesem Stadium würde aber eine anteilige Zerlegung der Dividende, da das Geschäftsjahr im Zeitpunkt des Kaufs längst beendet ist, nicht mehr in Betracht kommen. Vielmehr würde dann stets die ganze Dividende nach der Weinbergschen Auffassung als realisierte Kapitalforderung steuerfrei zu bleiben haben, ein Ergebnis, das nach obigen Ausführungen prinzipiell abzulehnen ist.

Gerichtliche Entscheidungen.

Steuerrecht.

1. Zu Tarifstelle 15 Preuß. StStGes.

Die Sicherstellung eines Anspruchs auf Ausfolgung von nicht stempelpflichtigen Schuldverschreibungen ist nicht stempelpflichtig.

Urteil des Reichsgerichts vom 16. November 1928 — VII 205. 28 —. T.

Durch Vertrag vom 29. Oktober 1925 hat die Kl. (Großbank) im eigenen Namen, aber im Auftrage und für Rechnung

Digitized by Google

der holländischen Handelsgesellschaft C. von Z. in D. die Tabak- und Zigarettenfabrik Y. gekauft. Der Kaufpreis betrug 18 000 000 GM. Dazu sagt § 8 des Vertrags:

a) GM 5 000 000 sind in bar an den Verkäufer spätestens am 5. November 1925 zu zahlen;

b) weitere GM 3 000 000 sind fällig am 31. Dezember 1926 und bis dahin . . . zu verzinsen;

c) den Restbetrag von GM 10 000 000 erhält der Verkäufer in 7 pCt. ab 1. Januar 1926 verzinslichen Teilschuldverschreibungen der . . . C. . . . über einen Gesamtbetrag von holländischen Gulden (hfl.) 5 882 000. Jede Teilschuldverschreibung soll über hfl. 1000 lauten. Im übrigen sollen die in Halbjahresraten verzinslichen Teilschuldverschreibungen wie folgt ausgestattet sein:

„Sie sind von Ende 1927 an in 10 gleichen Jahresraten im Wege der Auslosung zu tilgen derart, daß die erste Tilgungsrate am 1. Januar 1928 fällig wird . . ."

Am 31. Oktober 1925 richtete die C. von A. (Holland) aus unter Beifügung eines Abdrucks des Vertrags vom 29. Oktober 1925 ein Schreiben an die Kl., an dessen Schluß es heißt:

„Wir andererseits verpflichten uns hiermit, Ihnen gegenüber für sämtliche Ihnen aus dem bezeichneten Vertrag erwachsenden Verpflichtungen einzustehen."

Für die Erfüllung der der C. hiernach obliegenden Verpflichtungen haben die J.-AG. in D. und die R.-AG. in A.-B. laut Urkunde vom 31. Oktober 1925 der Kl. gegenüber die gesamt- und selbstschuldnerische Bürgschaft übernommen. Für die Bürgschaftsurkunde hat die Kl. den von ihr unter Berufung auf TSt. 15 des preuß. Stempelsteuergesetzes vom 27. Oktober 1924 (GS. S. 627) — LStG. — erforderten Stempel von 18 000 RM am 8. November 1927 bezahlt. Die Kl. hielt diesen Stempelansatz nicht für begründet und forderte mit der gegenwärtigen Klage Zahlung von 18 000 RM nebst 5 pCt. Zinsen seit dem 8. November 1927. Das LG. hat die Klage abgewiesen. Die Kl. hat unter Abstandnahme von der Berufung unmittelbar Revision eingelegt mit dem Antrag, der Klage in Höhe von 10 000 RM nebst 5 pCt. Zinsen seit dem 8. November 1927 stattzugeben. Der Bekl. hat gebeten, die Revision zurückzuweisen. Der Revision ist teilweise stattgegeben worden.

Die Tarifstelle 15 LStG., um deren Anwendbarkeit es sich handelt, belegt Beurkundungen über die Sicherstellung von Rechten mit einem Stempel von $^1/_{10}$ pCt. des Wertes der sichergestellten Rechte. Nach Abs. 3 daselbst darf jedoch der Stempel in keinem Fall den für die Beurkundung des sicherzustellenden Rechts zur Erhebung gelangenden Stempel übersteigen. Das sichergestellte Recht ist beurkundet in dem Schreiben der C. vom 31. Oktober 1925 und seiner Anlage. Der Brief ist im Ausland geschrieben und unterliegt daher dem preuß. Landesstempel überhaupt nicht. Das ist indessen für die zu entscheidende Streitfrage unerheblich, wie auch die Kl. anerkennt. Bei der Berechnung des Stempels nach Abs. 3 TSt. 15 LStG. ist davon auszugehen, daß die „Beurkundung des sicherzustellenden Rechts" an sich dem LStG. unterworfen ist. Nur so kann die Vergleichsrechnung aufgemacht werden, welche TSt. 15 Abs. 3 a. a. O. vorschreibt.

In dem Kaufvertrag vom 29. Oktober 1925 hat sich die Kl. verpflichtet, dem Verkäufer Z. 8 000 000 GM bar zu zahlen und ihm Teilschuldverschreibungen der C. über 10 000 000 GM auszuhändigen. In ihrem Briefe vom 31. Oktober 1925 hat die C. sich verbindlich gemacht, der Kl. für die ihr aus dem Vertrage erwachsenden Verpflichtungen einzustehen. Sie übernahm es damit also ihrerseits, der Kl. 8 000 000 GM zu zahlen und ihr Teilschuldverschreibungen über 10 000 000 GM zur Verfügung zu stellen. Die erstere Zusage enthält eine Schuldverschreibung im Sinne der TSt. 14, die letztere nicht.

Schuldverschreibungen der genannten Art sind nur urkundliche Erklärungen über eine Verpflichtung, einem anderen eine bestimmte Geldsumme zu zahlen, RGZ. 74, 12, wie ja denn auch der Schuldverschreibungsstempel von dem Kapitalbetrag der Schuldverschreibung zu berechnen ist. Daß die versprochene Leistung einen Kapitalwert hat, genügt nicht, um sie zu einer stempelpflichtigen Schuldverschreibung zu machen, RGZ. 45, 293. Diese Auffassung herrscht, wie auch die Revisionsbeantwortung nicht bestreitet, seit langer Zeit in der Rechtsprechung des Reichsgerichts; von ihr abzugehen, liegt kein Anlaß vor. Das LG. hat also ganz richtig die Frage aufgeworfen, ob die Kl. auf Grund des Briefes vom 31. Oktober 1925 Zahlung der 10 000 000 GM von der C. verlangen konnte. Es irrt aber, wenn es diese Frage bejaht hat. Die C. hatte sich, wie schon oben dargelegt, nur verpflichtet, der Kl. Teilschuldverschreibungen über 10 000 000 GM zur Verfügung zu stellen. Etwas anderes konnte auch die Kl. nicht von ihr verlangen. Die Hingabe von Teilschuldverschreibungen bedeutet aber keine Zahlung und daran ändert auch der Umstand nichts, daß in die Teilschuldverschreibungen das Versprechen aufzunehmen war, die 10 000 000 GM in bestimmter Weise zu tilgen, also künftig einmal 10 000 000 GM zu bezahlen. Das beweist nur, daß die C. sich in ihrem Briefe verbindlich gemacht hatte, das Zahlungsversprechen abzugeben, nicht aber, daß sie es in jenem Brief schon abgegeben hat. Die Kl. konnte gegen die C. aus dem Brief immer nur auf die Herausgabe von Schuldverschreibungen klagen, die das Zahlungsversprechen zu enthalten hatten, niemals aber auf die Zahlung selbst.

Durch die Bürgschaftsurkunde vom 31. Oktober 1925 sind von den beiden Bürgen zwei Rechte der Kl. sichergestellt worden, das auf Zahlung von 8 000 000 GM und das auf Aushändigung von Schuldverschreibungen über 10 000 000 GM. Für die Beurkundung des zweiten der beiden Rechte würde eine preuß. Stempelsteuer nicht zu erheben sein. Deshalb darf auch für die beurkundete Sicherstellung dieses Rechts nach TSt. 15 Abs. 3 LStG. kein Stempel erhoben werden. Danach hat die Kl. 10 000 RM zuviel bezahlt, mit Recht verlangt sie deren Zurückzahlung.

2. Zu Tarifst. 19 Abs. 1 u. 2a Preuß. StStG.

Die Erteilung einer Gesamtprokura ist nicht mit dem Feststempel, sondern nach dem Wert des derzeitigen Vermögens ohne Abzug der Passiven zu versteuern.

Urteil des Reichsgerichts vom 19. Oktober 1928 — VII 219. 28 —. T.

Die Kl. erteilte durch Schreiben vom 30. Juni 1927 ihrem Abteilungsvorsteher W. Gesamtprokura. Das Finanzamt in M. erforderte hierfür in Anwendung der Absätze 1 und 2a der Tarifstelle 19 Preuß. Stempelsteuergesetzes vom 27. Oktober 1924 einen Vollmachtsstempel in Höhe von 250 RM. Die Kl. zahlte im September diesen Betrag nebst einer Mahngebühr von 1,75 RM.

Mit der Ende Dezember 1927 eingereichten Klage verlangt sie Rückzahlung von 250,25 RM. Sie vertritt die Meinung, der Wert des Gegenstandes der Prokuravollmacht sei unschätzbar und deshalb nach Abs. 3 der Tarifstelle 19 nur mit 1,50 RM zu verstempeln.

Das LG. hat die Klage abgewiesen. Die Kl. hat unter Uebergehung der Berufungsinstanz unmittelbar die Revision eingelegt. Sie beantragt, das landgerichtliche Urteil aufzuheben und nach dem Klagantrag zu erkennen. Die Revision blieb ohne Erfolg.

Der Vorderrichter verneint, daß der Wert des Gegenstandes der streitigen Vollmacht nicht schätzbar wäre. Da sich die Prokura — so führt er aus — wie jede Generalvollmacht zunächst auf das gesamte Aktivvermögen des Vollmachtgebers erstrecke, so liege diesem Teil der Prokura jedenfalls ein dem Werte nach hinreichend bestimmter Gegenstand zugrunde. Der Umstand, daß die Prokura, soweit sie gleichzeitig das künftige Vermögen des Vollmachtgebers umfasse, einen unschätzbaren Gegenstand zur Grundlage habe, schließe nicht aus, daß die Prokura jedenfalls in Höhe des feststellbaren Wertes nach Absatz 1 und 2 der Tarifstelle 19 StStG. zu versteuern sei. Bei einheitlicher Vollmachtserteilung seien die Absätze 1 (mit Absatz 2) und 3 der Tarifstelle dergestalt nebeneinander anzuwenden, daß von den Steuerbeträgen, die sich bei der Berechnung des schätzbaren Teiles der Vollmacht nach Absatz 1 (und gegebenenfalls nach Absatz 2) und des unschätzbaren Teiles nach Absatz 3 ergeben, der jeweils höhere in Ansatz zu bringen sei.

Zu Unrecht bekämpft die Revision diese Rechtsauffassung. Der erkennende Senat hat sich bereits in seinem Urteil vom 7. Oktober 1913 (RGZ. 83, 164) auf den Standpunkt gestellt, daß bei Vollmachten, die sich auf die Besorgung aller Geschäfte oder eines größeren Kreises von Geschäften des Machtgebers erstrecken, der Gegenstandswert nicht ohne weiteres für unschätzbar zu gelten hat, sondern daß es darauf ankommt, den Betrag des Vermögens zu ermitteln, über den der Bevollmächtigte zu verfügen berechtigt sein soll. Das Urteil, welches ebenfalls mit der Besteuerung einer Vollmacht zu tun hatte, die zur Verfügung über gegenwärtiges und künftiges Vermögen des Machtgebers ermächtigte, nimmt ferner an, daß in solchem Falle der Gegenstandswert der Vollmacht nicht als schlechthin unschätzbar anzusehen, sondern nach dem Werte des zur Zeit der Vollmachtserteilung vorhandenen Vermögens festzustellen sei. Obwohl das Erkenntnis vom 7. Oktober 1913 das Preuß. Stempelsteuergesetz in der Fassung vom 31. Juli 1895/30. Juni 1909 zur Grundlage hatte und die in den Vollmachten handelnde Tarifstelle — früher 73, jetzt 19 — inzwischen manche Aenderung erfahren hat, ist an dieser Beurteilung doch auch für die gegenwärtige Gesetzeslage festzuhalten.

Bis zum Inkrafttreten des jetzt geltenden Stempelsteuer-

Digitized by Google

gesetzes vom 27. Oktober 1924 enthielt der 1. Absatz der Tarifstelle einen Schlußsatz, der für Generalvollmachten einen besonderen Steuersatz vorsah. Zuletzt hatte diese Vorschrift den Inhalt, daß bei Generalvollmachten der Wertstempel in doppelter Höhe zu erheben war. In der amtlichen Begründung des Gesetzesentwurfes vom 2. Juli 1924 wurde die vorgeschlagene — und demnächst vom Landtag angenommene — Streichung des die Generalvollmachten besonders erwähnenden Satzteiles damit gerechtfertigt, daß sich zur Vermeidung von Härten die Beseitigung der bisher vorgeschriebenen Verdoppelung des Wertstempels empfehle (vgl. Drucksachen des preuß. Landtags, 1. Wahlperiode, 1. Tagung, Nr. 7391, Bd. 14 S. 8820 ff., insbesondere S. 8828, 2. Spalte). Demnach hat die Streichung jenes Schlußsatzes, auf den in RGZ. 83, 164 Gewicht gelegt war, nichts mit der Frage der Schätzbarkeit oder Unschätzbarkeit des Gegenstandswertes für Generalvollmachten zu schaffen, und es fehlt mithin an jedem Anlaß, das Gesetz in seiner neuen Fassung anders auszulegen, als es vordem geschehen ist. Diese Auslegung findet noch insofern im Wortlaut des Absatzes 3 der Tarifstelle 19 eine Stütze, als dort die Schätzbarkeit des Wertes des Gegenstandes für maßgebend erklärt ist und nicht etwa die Möglichkeit, jenen Wert genau zu errechnen. Es liegt im Begriff des Schätzens, daß dabei nur die Werte berücksichtigt werden, die sich einigermaßen übersehen lassen, während solche Werte, für deren Bemessung jeder Anhalt fehlt, außer Ansatz gelassen werden. Daß auch derartige Werte von der Vollmacht mitumfaßt werden, rechtfertigt keineswegs die Auffassung, ihren Gegenstandswert im ganzen als nicht schätzbar anzusehen.

Wenn die Revision darzulegen sucht, das zur Zeit der Prokuraerteilung vorhandene bewegliche Vermögen könne deshalb nicht als Maßstab dienen, weil der Prokurist zu dessen Veräußerung im ganzen nicht befugt sei, so ist dem entgegenzuhalten, daß seine Berechtigung jedenfalls soweit reicht, alle einzelnen Gegenstände, die zu diesem Vermögen gehören, zu veräußern. Deshalb erscheint es durchaus gerechtfertigt, den Wert des Gegenstandes der Prokuraerteilung auf der Grundlage des in dem Handelsgeschäft vorhandenen beweglichen Aktivvermögens, ohne Abzug von Schulden, zu ermitteln.

Da hiernach die rechtliche Beurteilung des LG. zu billigen ist, erscheint die Zurückweisung der Revision geboten.

Bücherbesprechungen.

Dr. Siegfried Schultzenstein (Staatsfinanzrat, Mitglied der Reichsschuldenverwaltung): „Anleiherecht" (Sammlung „Die deutsche Reichsgesetzgebung", herausgegeben von Professor Dr. Max Apt; Sieben Stäbe-Verlag, Berlin, 1929; LV u. 326 Seiten). Preis 4 RM.

Dr. Schultzenstein ist bereits durch seine beiden Bücher „Die Vorzugsrente" und „Das Reichsschuldbuch" (ersteres zusammen mit Oberfinanzrat Dr. Wilhelm Dieben) bestens bekannt geworden. Er hat soeben in der oben genannten Sammlung einen umfangreichen Band „Anleiherecht" erscheinen lassen, dem weiteste Verbreitung sicher sein dürfte, denn wir finden in ihm zum erstenmal in übersichtlicher Anordnung und durch zahlreiche Fußnoten und Hinweise erläutert sämtliche Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen usw. zusammengestellt, die sich auf die verschiedenen, mit dem Anleihewesen zusammenhängenden Gebiete beziehen, auf das Reichsschuldenwesen allgemein (S. 1—46), auf das Reichsschuldbuch (S. 47—86), auf die Anleiheablösung (S. 87—201), auf die Anleihen auf Grund des Dawes-Planes (S. 202—278), auf die Anleihen der Reichspost (S. 279—282) sowie ferner auf die ihrer Uebernahme durch den Völkerbund oder die Mandatsmächte oder einer andern Regelung immer noch harrenden deutschen Schutzgebietsanleihen (S. 283—286). Als Anhang hat der Verfasser zur Veranschaulichung des Schuldenwesens des Reichs noch die Anleihedenkschrift für 1927 zum Abdruck gebracht, wie sie nach den Vorschriften der Reichsschuldenordnung seitens des Reichsministers der Finanzen dem Reichstag vorzulegen gewesen ist.

Der große praktische Wert des neuen Buches von Dr. Schultzenstein liegt darin, daß man jetzt in einem einzigen handlichen Bande (in Taschenformat) das gesamte, sonst nur mit Mühe erreichbare Anleiherecht des Reichs vereinigt findet. So enthält der erste Teil über das Reichsschuldenwesen nicht nur die Reichsschuldenordnung vom 13. Februar 1924 und deren Begründung, sondern auch die dazu ergangenen Bekanntmachungen der Reichsschuldenverwaltung über die Ausfertigung und Entwertung der Reichsschuldurkunden, über die Ausfertigungskosten von Ersatzstücken für beschädigte usw. Anleihestücke; ferner ist hier mit abgedruckt das Gesetz über den Schutz des zur Anfertigung von Schuldurkunden des Reichs und der Länder verwendeten Papiers gegen unbefugte Nachahmung vom 3. Juli 1925 sowie eine zu dessen Ergänzung ergangene Bekanntmachung der Reichsschuldenverwaltung. Im zweiten Teil sind außer dem Reichsschuldbuchgesetze vom 31. Mai 1910 sowie dessen Ausführungsbestimmungen die für die Eintragung in das Reichsschuldbuch maßgebenden Bestimmungen des Kriegsschädenschlußgesetzes vom 30. März 1928 mit abgedruckt und erläutert. Das Gesetz über die Anleiheablösung vom 16. Juli 1925 und sämtliche hierzu ergangenen Verordnungen usw. aufzunehmen, kann wohl nur mit Dank begrüßt werden, denn noch viele Jahre hinaus wird man noch oft genötigt sein, auf Einzelheiten dieser größten Finanzoperation Europas und wohl der Welt zurückzukommen. Im Abschnitt über die Anleihen auf Grund des Dawes-Planes ist außer dem Gesetz über die Londoner Konferenz vom 30. August 1924 der „General-Bond" der Deutschen Aeußeren Anleihe von 1924 abgedruckt, der allgemeines Interesse erregen dürfte. In diesem Abschnitt sind auch die gesetzlichen und sonstigen Bestimmungen über die Reparations-Schuldverschreibungen der Deutschen Reichsbahn und über die Industriebelastung enthalten. Der fünfte Teil enthält einen Auszug aus dem Reichpostfinanzgesetz vom 18. März 1924, der letzte Teil einen Auszug aus dem Gesetz über Einnahmen und Ausgaben der Schutzgebiete vom 30. März 1892 in der Fassung des Gesetzes vom 18. Mai 1908; hier sind die sogenannten Schutzgebietsanleihen behandelt.

Lediglich die jedem Juristen und Bankfachmann leicht zugängigen Vorschriften des BGB. über die Schuldverschreibungen auf den Inhaber (§§ 793 ff.), des Einführungsgesetzes zum BGB (Art. 176), der ZPO. über das Aufgebotsverfahren (§§ 363 ff.), der Wechselordnung, des Strafgesetzbuchs (§§ 149, 151, 360), des Einkommensteuergesetzes (§§ 83 ff.), des Körperschaftssteuergesetzes (§§ 9, 15, 24, 27) sowie der Ausführungsbestimmungen über den Steuerabzug vom Kapitalertrage sind nicht aufgenommen worden.

Besonders hingewiesen sei auf die systematische Einleitung des Buches, in der der Verfasser (auf 53 Seiten) die Grundzüge des deutschen Anleiherechts und die praktischen Auswirkungen des Anleihewesens (Begebung von Anleihen, Rentenanleihen, Tilgungsanleihen, Schatzanweisungen, ferner Zinsscheine und Erneuerungsscheine usw.) behandelt. Dr. Schultzenstein teilt (S. X) mit, daß nach der heute wohl herrschenden Lehre das durch die Aufnahme von Anleihen begründete Verhältnis zwischen Staat und seinen Gläubigern privatrechtlicher Natur sei und daß deshalb selbstverständlich auch jeder Gläubiger das Recht habe, den Staat aus Anleiheforderungen wie aus jeder anderen Forderung zu verklagen, wie denn auch Klagen gegen das Reich auf Zahlung von Anleihezinsen usw. formell zugelassen worden seien (vgl. z. B. das Urteil des Reichsgerichts vom 27. Januar 1927 in der Juristischen Wochenschrift 1927 S. 1843). Weder im Reich noch auch in Preußen seien Gesetze ergangen, wodurch Staatsanleihen für nicht einklagbar erklärt worden seien. Auffälligerweise hat Dr. G. S. Freund in seinem 1907 erschienenen bekannten Buche „Die Rechtsverhältnisse der öffentlichen Anleihen", J. Guttentag, Berlin, auf Seite 250 ausgeführt: „Die Rechtsstellung der Gläubiger einer Staatsanleihe ist aber insofern eine prekäre, als der Staat innerhalb seines Staatsgebietes sich auch in der Stellung eines Gesetzgebers befindet und es daher in seiner Gewalt hat, ob er vor seinen eigenen Gerichten Recht nehmen und geben will. Der Staat kann nämlich durch ein Gesetz vorschreiben, daß Ansprüche aus Anleihen gerichtlich gegen ihn nicht verfolgbar sein sollen. So sind nach einem noch jetzt in Geltung befindlichen preußischen Gesetz von 1823 Forderungen gegen den preußischen Staat aus Anleihen unklagbar." Diese irrtümliche Mitteilung ist leider auch in deutsche Bücher übernommen worden, wie z. B. in Manes „Staatsbankerott" 1922 S. 150, und daraufhin auch in den im August 1923 in der Haager Akademie für internationales Recht gehaltenen Vortrag von Sir John Fischer Williams aus Oxford „International Law and international financial obligations arising from contract", der 1924 in Band II der „Bibliotheca Visseriana Dissertationum ius internationale illustrantium" der Leidener Universität veröffentlicht worden ist; vgl. dort S. 28 Anmerkung 1.

Bei der Behandlung der Reichsschuldenordnung vom 13. Februar 1924 hat Dr. Schultzenstein auch die Organisation der Reichsschuldenverwaltung und deren Aufgabenkreis dargestellt (vgl. auch Staatsfinanzrat Erbes „Die neue Reichsschuldenverwaltung" im „Bank-Archiv" Jahrg. 23 1923/24 S. 189—193).

Ein vorzügliches Inhaltsverzeichnis erleichtert die Benutzung des Buches. Dr. Ewald Moll, Berlin.

Digitized by Google

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen

XXVIII. Jahrgang. Berlin, 3. April 1929. Nummer 13

Arthur Salomonsohn zum 70. Geburtstage.

Der Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes (E. V.) hat an seinen stellvertretenden Vorsitzenden, Herrn Dr. Arthur Salomonsohn, Geschäftsinhaber der Disconto-Gesellschaft, zur Vollendung seines 70. Lebensjahres folgendes Schreiben gerichtet:

Berlin, den 3. April 1929.

Hochverehrter Herr Dr. Salomonsohn!

Unter denen, die Ihnen zum dritten April Grüße und Glückwünsche in die Ferne senden, mag und kann die Standesvertretung des deutschen Bankgewerbes nicht fehlen. An einer der führenden und verantwortungsvollsten Stellen in unserem Berufe und unserer Wirtschaft stehend, haben Sie gleichzeitig während einer ereignisvollen Zeit von fast drei Jahrzehnten die Sache unserer Mitglieder und unseres Verbands in solchem Maße gefördert, daß wir den Wert dieser Ihrer Wirksamkeit durch Worte zu verkleinern fürchten. Ihr 70. Geburtstag gibt uns zum ersten Male Gelegenheit, Ihnen und der Oeffentlichkeit gegenüber der tiefen Verehrung und herzlichen Dankbarkeit Ausdruck zu verleihen, in der wir uns Ihnen verbunden fühlen. Sie haben um die Jahrhundertwende zu der nicht eben großen Zahl von Männern gehört, die an den Erfolg der Idee eines Zusammenschlusses aller Gruppen und Glieder des deutschen Bank- und Bankiergewerbes glaubten, weil sie von dessen Notwendigkeit durchdrungen waren. Dabei waren Sie sich von Anfang an darüber klar, daß es zum Wesen eines solchen Zusammenschlusses nicht bloß gehört, Forderungen für den Bankierstand zu erheben, sondern auch Verpflichtungen für ihn zu übernehmen und zu erfüllen. Uns aber ist in allen diesen Jahren der Name Arthur Salomonsohn ein Sinnbild selbstloser Erfüllung höchster Pflichten gewesen, zugleich aber auch ein Sinnbild des beruflichen Idealismus, des wertvollsten aller Werte, die das deutsche Bankgewerbe sein eigen nennt. So haben Sie denn auch in Ihrer doppelten Eigenschaft als Kaufmann und als Jurist nie zwei Wesen verschiedener Art in sich zu verbinden geglaubt, sondern die Gebote einer richtigen Wirtschaft und eines richtigen Rechts entsprangen für Sie stets aus der gleichen Quelle. Zu besonderer Erkenntlichkeit fühlen wir uns Ihnen dadurch verpflichtet, daß Sie sich vor neun Jahren zur Uebernahme der Vertretung unseres Verbands im Reichswirtschaftsrat bereitgefunden und die Obliegenheiten dieses Amts unter großen Opfern an Zeit und Kraft ausgeübt haben, in dem erfolgreichen Bemühen, hierdurch unserem Beruf seine unzulängliche ziffernmäßige Vertretung in dieser Körperschaft weniger fühlbar zu machen.

Digitized by Google

In voller Tätigkeit und ungeschwächter Kraft treten Sie heute in ein neues Lebensjahr, das für Sie keinen neuen Lebensabschnitt bedeutet. Wir wünschen von ganzem Herzen, daß Sie noch für lange und reiche Jahre dem Unternehmen, an dessen Spitze Sie stehen, dem deutschen Bankgewerbe und unserem Verbande als der, der Sie uns immer waren, erhalten bleiben mögen und daß Ihr Wirken für eine von gleichem Wollen und Streben erfüllte jüngere Generation noch lange vorbildlich und richtunggebend sein wird.

In größter Verehrung

Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes (E. V.)

Dr. Riesser

Max M. Warburg	Hermann Frenkel	Dr. W. Frisch
Oscar Wassermann	B. Arons	Bernstein
Dr. Dietrich	Dr. v. Eichborn	O. Fischer
Maron	M. v. Meßler	B. v. d. Planitz
Schreyer	H. v. Stein	Weißel

Im Anschluß hieran dürfen wir die nachstehenden Begrüßungsworte veröffentlichen, die uns von Herrn Geh. Kommerzienrat Dr. ing. e. h. Emil Kirdorf zugegangen sind:

Am 3. April d. J. vollendet Dr. Arthur Salomonsohn in der Vollkraft seines Schaffens das siebzigste Lebensjahr. Fast ein halbes Jahrhundert kenne ich ihn durch meine Verbindung mit der Disconto-Gesellschaft und habe ihn frühzeitig schätzen gelernt.

Nah und näher sind wir uns getreten, nachdem nach alter Ueberlieferung Dr. Salomonsohn nach dem Tod meines verehrten Freundes Geheimrat Schöller im Jahr 1912 als erster Geschäftsinhaber der Disconto-Gesellschaft den Vorsitz im Aufsichtsrat der Gelsenkirchener Bergwerks-Aktien-Gesellschaft übernahm und damit mein Vorgesetzter in meinem Amt als damaliger Vorsitzender des Vorstandes wurde. Von der Zeit an ist Dr. Salomonsohn meiner Gesellschaft und mir der treuste, selbstloseste und bewährteste Berater gewesen und hat im Sinn der ganzen Entwickelung der Gelsenkirchener Bergwerks-Aktien-Gesellschaft unentwegt und erfolgreich dazu beigetragen, die wirtschaftlichen Interessen Deutschlands zu fördern und zu festigen.

Der unglücklich verlaufene Krieg und die folgende Revolution haben diesen gesunden Bestrebungen einen vernichtenden Stoß gegeben.

Gedenke ich der vergangenen großen Zeit des aufsteigenden Deutschlands, so auch gern des verdienten und bewährten Freundes, mit dem ich den nationalen Interessen des Vaterlandes erfolgreich dienen durfte.

In treuer Freundschaft rufe ich dem Siebzigjährigen meinen herzlichen Glückwunsch zu, hoffend und wünschend, daß ihm noch ein langes erfolgreiches Wirken beschieden sein und er den Wiederaufstieg Deutschlands noch erleben möge.

Glückauf!

Emil Kirdorf.

Digitized by Google

Der Kampf wider die Steuerbevorzugung der öffentlichen Betriebe.

Von Professor Dr. **Walther Lotz**, München.

I.

Der Grundsatz, daß jeder ohne Ansehen der Person unter gleichen Voraussetzungen der Leistungsfähigkeit gleicher Steuerpflicht unterliege, kurz gesagt der Grundsatz der Allgemeinheit und Gleichmäßigkeit der Besteuerung, hat keineswegs stets geherrscht. In der ständischen Gesellschaft des Mittelalters galt es fast überall als selbstverständlich, daß der Vornehme von öffentlichen Lasten befreit, mindestens weniger belastet war als der hörige Bauer. Und lange, nachdem der Absolitismus sich durchgesetzt hatte, blieben in Deutschland, Oesterreich, Frankreich usw. die Steuerbevorzugungen des mit Patrimonialgerichtsgewalt ausgestatteten Adels und Klerus erhalten; die Steuerbevorzugungen waren der alte wenig vornehme Rest einstigen politischen Mitbestimmungsrechts der mit eigener Gerichtsbarkeit ausgestatteten Stände aus dem Mittelalter her geblieben, die neue Stütze der absolutistischen Fürsten, die höhere Bürokratie, setzte dann in Frankreich für sich ebenfalls Steuerbevorzugung durch.

Als man anfing, sich auf Menschenrechte zu besinnen, in jener mit edlen Ideologien erfüllten Aufklärungsströmung des 18. Jahrhunderts, erschien die geschichtlich überkommene Steuerbefreiung von Adel und Prälaten als eines der schlimmsten Uebel des öffentlichen Lebens, ja als Gipfel der Ungerechtigkeit. Außer der Bauernbefreiung und der Gewerbefreiheit begründete nichts so sehr den Erfolg der Franzosen, wo immer sie nach der Revolution von 1789 in fremde Gebiete mit ihren Armeen vordrangen, wie die unerbittliche Durchführung des Grundsatzes der Allgemeinheit der Besteuerung. Weckte es doch bittere Empfindungen, als die Sieger aus den Befreiungskriegen zurückkehrend zwar im ehemaligen Königreich Westfalen restlose Abschaffung aller Standesbevorzugungen und ein modernen Grundsätzen entsprechendes Steuersystem gewahrten, in den alten preußischen Provinzen dagegen den Grundsatz der Steuerbevorzugung oder Steuerbefreiung der Rittergüter konserviert fanden. Und wenn z. B. Bayern schon unter dem Grafen Montgelas weit radikaler als Preußen mit den überkommenen ständigen Steuerbevorzugungen aufgeräumt hatte, so war auch dies aus französischen Einflüssen zu erklären.

Die Großväter und Väter der heutigen Generation sahen in Durchführung des Grundsatzes der Allgemeinheit der Steuer ein sehr ernstes und edles Ziel vor Augen, sie suchten es allmählich im Laufe des 19. Jahrhunderts zu verwirklichen. Ein letzter Rest der alten Steuervorrechte nach dem anderen wurde mit Energie, oft sogar mit Opfern für Ablösung sogenannter „erworbener" Rechte beseitigt. Nach dem Verschwinden der Steuerbevorzugungen der Standesherren blieb nur noch bis 1918 von persönlichen Steuerbevorzugungen die Steuerfreiheit der Fürsten erhalten.

II.

Inzwischen bildeten sich nach Beseitigung der persönlichen Steuerbevorzugungen neue Abweichungen vom Prinzip der Allgemeinheit und Gleichmäßigkeit der Steuer aus: Aus sachlichen, nicht aus persönlichen Gründen gesteht man bei vielerlei Lasten eine günstigere Sonderstellung den öffentlichen Behörden und denjenigen zu, die freiwillig dem öffentlichen Körper einen Teil der sonst entstehenden Lasten abnehmen: gemeinnützigen, milden und religiösen Vereinen und Stiftungen. Wird dies allgemein als vernünftig und billig empfunden, so setzt die Kritik der öffentlichen Meinung erst wieder gegenüber weiteren Steuerbefreiungen ein, als immer mehr sich solche auf Erwerbsunternehmungen erstrecken, die, von der öffentlichen Hand betrieben, den Privatwirtschaften fühlbaren Wettbewerb zu bereiten scheinen.

Es ertönt nunmehr die Forderung, welche nicht mehr mit vornehmsten Ideologien aus den Gedankengängen über Menschenrechte, sondern mit nüchternen geschäftsmäßig bürgerlichen Interessentenargumentationen verteidigt wird, Staat und Gemeinde sollten sich hüten, als steuerbevorzugte Konkurrenten im Erwerbsleben neben den schwer belasteten steuerpflichtigen Unternehmungen der Privatleute sich auszubreiten. Hatte man früher recht selbstbewußt von der Inferiorität der öffentlichen Unternehmungen gegenüber der Privatinitiative gesprochen, so gewahrt man jetzt mit Unbehagen eine steigende Betriebsamkeit des Beamtentums von Staat und Gemeinde in stellenweise recht erfolgreicher Ausbreitung der Sphäre ihrer Wirtschaftstätigkeit. Sehr begreiflich ist es, wenn die Interessenten nunmehr recht radikal mit Forderungen der Beseitigung jeglicher Steuerbefreiung öffentlicher Betriebe — um so mehr, als man weitergehende Sozialisierungsbestrebungen rechtzeitig abwehren möchte — hervortreten. Doch darf der objektiv wissenschaftliche Betrachter hier ebensowenig wie bei irgend einem anderen derartigen Problem ohne weiteres die Argumentation einer Partei sich aneignen; es gilt auch hier, sorgsam nach allen Seiten das Für und Wider abzuwägen.

III.

Im Bd. I S. 192 ff. seines Lehrbuchs des Steuerrechts (Berlin 1927, Verlag von Franz Vahlen) gibt Ottmar Bühler eine übersichtliche Darstellung des in Deutschland reichsrechtlich geregelten Zustands hinsichtlich der Belastung der öffentlichen Betriebe, verweist aber darauf, daß außerdem für die Beziehungen zwischen Ländern und Gemeinden bisher die Gesetzgebung der Länder zu berücksichtigen sei.

Nach dem Körperschaftsteuergesetz seien die öffentlichen Betriebe des Reichs, der Länder und Gemeinden — abgesehen von jenen, die kirchlichen, gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienen — prinzipiell körperschaftsteuerpflichtig mit folgenden Ausnahmen: 1. Betriebe, die der Ausübung der öffentlichen Gewalt dienen (z. B. die Wilhelmshavener Werft, gemeindliche Schlachthöfe usw.); 2. die sogenannten Versorgungsbetriebe; 3. die Reichsbahn, Reichspost, die Monopolverwaltungen wie Reichsbranntweinmonopol, preußische Lotterieverwaltung, ferner die Sparkassen, die sich auf die Pflege des eigentlichen Sparkassenverkehrs beschränken, die Reichsbank, die staatlichen Domänen und Forsten.

Der Befreiung von der Körperschaftsteuerpflicht entspricht auch für diese Betriebe die Befreiung von

Digitized by Google

Gewerbesteuer der Länder und Gemeinden; für die dadurch entstehenden Ausfälle sollen die Gemeinden durch besondere Reichszuschüsse entschädigt werden.

Völlig befreit sind nach der Uebersicht bei Bühler die Betriebe von Reich, Ländern und Gemeinden — mit Ausnahme der Landschaften, Stadtschaften, staatlichen Hypothekenbanken —, die Reichsliegenschaften, werbende oder Versorgungsbetriebe der Gemeinden, staatliche Domänen und Forsten, endlich Reichsbank, Rentenbank, Golddiskontbank und Bank für deutsche Industrieobligationen von der Reichsvermögensteuer, nicht aber von der inneren Industriebelastung unter dem Dawes-Plan, während die äußere Belastung nach dem Aufbringungsgesetz von 1924 diese Betriebe nicht erfaßte.

Von der Umsatzsteuer genießt das Reich für den Postbetrieb und genießen die Gemeinden für Schlachthöfe, Gas-, Elektrizitäts- und Wasserwerke Befreiung[1]).

Weitgehende Befreiungen genießen öffentliche Betriebe, auch gemischt-wirtschaftliche Unternehmungen, Sparkassen, die sich auf ihren Zweck beschränken, im selben Maß wie gemeinnützige Unternehmungen und Genossenschaftszentralen gemäß dem Kapitalverkehrsteuergesetz von der Gesellschaftssteuer. Gilt hinsichtlich der Gewerbebesteuerung[2]) der Länder und Gemeinden weitgehende Befreiung der öffentlichen Betriebe, so sind der Grund- und Gebäudebesteuerung sowie der Hauszinssteuer von Ländern und Gemeinden grundsätzlich alle Grundstücke des Reichs, die nicht zu einem öffentlichen Dienst oder Gebrauch bestimmt sind, unterworfen. Dabei gelten aber für die Reichsbahn Befreiungen gegenüber Steuern der Länder, nicht der Gemeinden.

Sehr verwickelt sind schließlich — entsprechend der Verwirrung, die durch die immer weitere Ausdehnung des Gebührenbegriffs in Deutschland hervorgerufen wurde — die Bestimmungen über Gebührenpflicht und Gebührenbefreiung von Reich, Ländern und Gemeinden (vgl. a. a. O. I, 194), während zu Beiträgen, z. B. zum Straßenbau, grundsätzlich das Reich von Ländern und Gemeinden (ebenso umgekehrt) wie ein Privater nach Bühler herangezogen werden kann.

IV.

Ueberblickt man den Streit über Bevorzugung der Betriebe der öffentlichen Hand bei Verteilung der Steuern und Lasten, so kann man mit Bühler vier Gesichtspunkte unterscheiden: etatrechtliche, verwaltungstechnische, wirtschaftliche, kommunalpolitische.

1. Gewiß ist bedeutsam, daß das wirkliche Finanzergebnis öffentlicher Betriebe nicht klar erkennbar ist, wenn solche Steuerlasten, die Privatunternehmern im gegebenen Fall erwachsen würden, bei den öffentlichen Betrieben unter den Ausgaben nicht nachzuweisen sind. Das Fehlen solcher Ausgabelasten ist bei Befreiung von Steuern ebenso irreführend, wie das Fehlen von Lasten des Schulddienstes und der Pensionen, ebenso der Fall unentgeltlicher Leistungen einer öffentlichen Unternehmung für eine andere, wie z. B. früher die unentgeltliche Postbeförderung durch Staatseisenbahnen. Eine deutliche Abtrennung aller eigentlich einem öffentlichen Betrieb zuzubuchenden Lasten aus dem allgemeinen öffentlichen Haushalt durch Verselbständigung der Rechnungslegung öffentlicher Betriebe ist eine Forderung, die allmählich sich immer mehr im Interesse der Klarheit und Wahrheit durchsetzen muß, damit endlich festgestellt werden kann, wie eigentlich im Vergleich mit Privatunternehmungen das Erträgnis öffentlicher oder halböffentlicher Betriebe buchhalterisch korrekt errechnet im einzelnen Fall sich stellt.

Freilich muß auch dann davor gewarnt werden, zu schnell Folgerungen zu ziehen. Wenn z. B. der Preis der gelieferten Elektrizität (vgl. den Hinweis auf die Berechnungen von Ludewig im Bank-Archiv vom 15. Dezember 1928) bei befriedigendem Erträgnis des Privatbetriebs dort niedriger als in Kommunalunternehmungen sich stellt, so kann nicht ohne Würdigung des einzelnen Falls von vornherein über Wirtschaftlichkeit oder Unwirtschaftlichkeit der öffentlichen Unternehmung geurteilt werden, solange nicht festgestellt ist, ob sich das Privatkapital bisher gerade den günstigeren Standorten der Elektrizitätsgewinnung überwiegend zugewendet hat und vielleicht das Arbeiten unter ungünstigeren Bedingungen der öffentlichen Unternehmung überlassen hat. Beim Vergleich von Privatbahnen und Staatsbahnen sind solche übereilte Schlüsse früher vielfach vorgekommen.

2. Sehr wichtig bleibt für die Frage der Steuererhebung von öffentlichen Betrieben stets der verwaltungstechnische Gesichtspunkt, daß wenn z. B. ein Gemeindebetrieb mit Gemeindesteuern, ein Landesbetrieb mit Landessteuern, ein Reichsbetrieb mit Reichssteuern belastet wird, jedenfalls zu prüfen ist, ob nicht durch Steuerfeststellung und Steuererhebung mehr Verwaltungskosten entstehen für eine Arbeit, die schließlich keinen Mehrertrag liefert. Insbesondere ist mit Ersparung von Leerlaufarbeit die Steuerbefreiung, die der Reichsbahn-Gesellschaft und der Bank für Industrieobligationen gewährt wird, solange zu motivieren, als hier im Interesse des Reichs Sonderleistungen an den Reparationsagenten zu bewirken und nicht freie Wirtschaftsbetriebe gegeben sind.

Praktisch ist ja auch nur Streit hinsichtlich der Heranziehung der Gemeindeunternehmungen zu Reichslasten, z. B. zur Vermögensteuer, sowie hinsichtlich der Heranziehung der Gemeindeunternehmungen zur Landesbesteuerung bei der Gewerbesteuer, nicht aber kann vom Standpunkt der Wirtschaftlichkeit Besteuerung eines Unternehmens durch die aus diesem Unternehmen Erträgnisse ziehenden öffentlichen Körper regelmäßig verteidigt werden.

3. Der Hauptstreit besteht darüber, ob Mehrbelastung der Gemeindebetriebe mit Reichssteuern und Landessteuern durch Rationalisierung der gemeindlichen Betriebe eingespart werden könne, ohne daß eine Mehrbelastung der Verbraucher oder zur Deckung eines Ertragsausfalls eine Heranziehung

[1]) In Nr. 9 des Magazin der Wirtschaft vom 5. März 1929 weist Staatsminister a. D. Dr. Wendorff darauf hin, daß von der Umsatzsteuer und der Körperschaftsteuer Versorgungsbetriebe, die über den eigentlichen Zweck hinausgehen, z. B. Gas- und Elektrizitätswerke der Gemeinden, die Beleuchtungsartikel liefern oder Installationsarbeiten, die sich nicht auf die Leitung beziehen, übernehmen, für diese Gewinne nicht befreit sind.

[2]) Jedoch sind nach Wendorff a. a. O. die gemeindlichen Elektrizitätswerke in Preußen gewerbesteuerpflichtig.

Digitized by Google

der gemeindlichen Steuerzahler erforderlich wird. Streit ist ferner darüber, ob beim Fehlen dieser Voraussetzungen eine Erhöhung der Tarife für gemeindliche Versorgungsbetriebe zu erwarten sei; natürlich ist dies unvorteilhaft für die Gemeinden, wenn die Tarife bereits das Optimum des Erträgnisses bei einer Erhöhung der Sätze überschreiten, sonst aber würde eine Tariferhöhung zwar fiskalisch für die Gemeinde einträglich sein, aber die Verbraucher störend belasten; es wäre dann zu erwägen, wieweit demgegenüber eine Erhöhung der Realsteuern das kleinere Uebel darstellt.

Eine allgemeine Entscheidung ohne sehr sorgfältige Untersuchung der einzelnen Fälle ist unter Würdigung dieser Gesichtspunkte schlechterdings unmöglich.

Hingegen ist festzustellen, daß jedenfalls dann, wenn die Heranziehung der gemeindlichen Versorgungsbetriebe zur Reichsvermögensteuer den Anstoß zur Einschränkung allgemeinen gemeindlichen Aufwands geben würde, es sehr darauf ankommt, ob als Folge die Einsparung bei gemeindlichen Empfängen und festlichen Veranstaltungen oder aber eine Einsparung bei den vielen segensreichen freiwilligen Aufwendungen der Gemeinde für soziale, kulturelle, humane Zwecke zu erwarten wäre.

4. Großenteils sind die Erträgnisse der gemeindlichen Versorgungsbetriebe seit einem Jahrzehnt das finanzielle Rückgrat der gemeindlichen Selbstverwaltung, seitdem der Einkommensteuerzuschlag der Gemeinden weggefallen ist und die Ueberweisungen von Quoten der Reichssteuern durch die Länder nur schwankenden und unsicheren Ersatz für den Ausfall liefern.

Etwa einfach das Reichsdefizit durch Vermögensteuerpflicht der gemeindlichen Versorgungsbetriebe, das Defizit der Länder durch Gewerbesteuerpflicht dieser Betriebe ausgleichen zu wollen, ist keine Finanzpolitik, mit der in Wirklichkeit eine Steuerentlastung der deutschen Steuerzahler in nennenswerter Weise erzielt werden kann. Ist die finanzielle Chance solcher Neuerungen nur Verschiebung zwischen den Lastenträgern in Reich, Ländern und Gemeinden, so ist anderseits gewiß eine Bevorzugung durch Steuerbefreiungen für alle solche Fälle, in denen eine betriebsame Beamtenpolitik in bevorzugter Konkurrenz gegenüber privaten Steuerzahlern die Sphäre der Betätigung der öffentlichen Hand immer weiter vortreibt, ein Grund zu durchaus berechtigter Klage; zur Lösung des Problems müßten aber viel eingehendere Einzeluntersuchungen vorliegen, als heute der Fall ist. Sonst droht wiederum, wie wir dies manchmal bereits erlebt haben, eine übereilte Politik der Experimente.

Das neue niederländische Aktienrecht.

Von Dr. **Kurt Gumprecht**, Rechtsanwalt und Notar, Dresden.

Am 1. April 1929 erfahren die niederländischen Gesetzesbestimmungen über die Aktiengesellschaft eine durchgreifende Aenderung. Die bisherige Regelung, niedergelegt in den Artikeln 36—56 des niederländischen Handelsgesetzbuchs (Wetboek van Koophandel) stammte aus dem Jahre 1838 und galt ohne wesentliche Aenderungen bis jetzt. Durch Gesetz vom 2. Juli 1928 „zur Abänderung und Ergänzung der Bestimmungen über die Aktiengesellschaft und zur Regelung der Verantwortlichkeit für den Prospekt" (Staatsblad Nr. 216) wird der genannte Abschnitt des Handelsgesetzbuchs durch neue Vorschriften ersetzt. Sie treten mit dem 1. April 1929 in Kraft, zufolge Kgl. Beschlusses vom 8. September 1928 (Staatsblad Nr. 364).

Die wichtigsten Bestimmungen dieser gesetzlichen Regelung, die übrigens nur der Aktiengesellschaft, nicht etwa auch der Kommanditgesellschaft auf Aktien gilt, seien nachstehend zusammengefaßt:

I.

1. Wie bisher, begreift das holländische Recht auch fortan die beiden Gesellschaftsformen der Aktiengesellschaft und der Gesellschaft mit beschränkter Haftung in ein und derselben Rechtsform, der Naamlooze Vennootschap. Unerläßlicher Bestandteil der Gesellschaftsfirma ist die eben erwähnte Rechtsbezeichnung; sie kann auch abgekürzt „N.V." rechtsgültig geführt werden. Die N.V. ist juristische Person und Kaufmann.

2. Die Gründung erfolgt durch eine in holländischer Sprache aufzunehmende notarielle Urkunde. Eine Mindestzahl von Gründern ist nicht vorgeschrieben. Die Gründer können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen auf Grund einfacher schriftlicher Vollmacht.

Die Gründungsurkunde (gewöhnlich mit dem im Gesetz nicht gebrauchten Ausdruck „Statut" bezeichnet) hat den Namen, den Sitz und den Gesellschaftszweck (der übrigens nicht in einer H a n d e l s unternehmung zu bestehen braucht) anzugeben, weiter den Betrag des Gesellschaftskapitals, die Anzahl und den Betrag der Aktien und die Anzahl der von jedem Gründer übernommenen Aktien. (Zufolge des Erfordernisses, den Betrag der Aktien anzugeben, sind also Quotenaktien nicht zulässig.) Die Gründer selbst müssen mindestens $^1/_5$ des Gesellschaftskapitals übernehmen; für die Zeichnung der übrigen Aktien braucht kein bestimmter Termin gesetzt zu werden.

Im übrigen ist in der Gründungsurkunde Raum für alle sonstigen gesetzlich und üblicherweise zu treffenden Bestimmungen.

3. Die holländische N.V. bedurfte bisher jeweils königlicher Bewilligung. Dieses Erfordernis eines genehmigenden Staatsaktes ist auch für weiterhin beibehalten unter der Form einer Unbedenklichkeitserklärung seitens des Justizministeriums. Sie kann nur verweigert werden, wenn die Gesellschaft den guten Sitten oder der öffentlichen Ordnung widerstreitet, wenn die Gründungsurkunde den gesetzlichen Erfordernissen nicht genügt oder wenn die Gründer nicht selbst zu mindestens $^1/_5$ an dem Gesellschaftkapital sich beteiligen.

Die ministerielle Unbedenklichkeitserklärung und die vollständige Gründungsurkunde müssen durch den Vorstand in der Niederländischen Staatszeitung (Nederlandsche Staatscourant) veröffentlicht werden. Außerdem muß das Handelsunternehmen der Gesellschaft im Handelsregister eingetragen werden, und zwar bei derjenigen Handelskammer, in deren Bezirk das gesellschaftliche Unternehmen b e t r i e b e n wird. Es wird also nicht die Gesellschaft als solche, die möglicherweise ihren statutengemäßen Sitz auch anderswo (aber immer in Holland) haben kann, im Handelsregister verlautbart, sondern das von ihr betriebene Unternehmen, gleichgültig, wo sie dieses betreibt.

4. Für den Betrag des Aktienkapitals ist keine untere Grenze vorgeschrieben. Auch für die Aktien selbst gilt vollständige Freiheit der Stückelung. Sie können auch in Unteranteile gespalten sein oder werden (beispielsweise für den Fall der Vererbung). Die Aktien lauten auf Namen oder auf Inhaber. Neben gewöhnlichen Aktien sind beliebig ausgestattete Vorzugsaktien zulässig, ebenso auch Mehrstimmrechtsaktien. Die bisherige Rechtspraxis ließ die Schaffung von Gründeranteilen, verschiedentlich gestaltet, ohne nominalen Wert zu (z. B. Bezugsvorrechte, genußscheinähnliche Gewinnbeteiligung); auch unter dem neuen Gesetz, das sie nicht ausdrücklich erwähnt, wird ihre Begründung, aber in jedem Falle ohne Stimmrecht,

Digitized by Google

für zulässig anzusehen sein. Die Ausbedingung von Bauzinsen, bisher unzulässig, ist jetzt in beschränktem Maße gestattet (höchstens 5 pCt. auf die Dauer von 4 Jahren).

Eine für Bankkreise wichtige Bestimmung ist die des Artikels 38a Abs. 2:

> „Personen, die sich berufsmäßig damit befassen, für eigene Rechnung Aktien unterzubringen, kann vertraglich zugestanden werden, die übernommenen Aktien mit weniger als dem vollen Nominalbetrag, mindestens jedoch mit 94 pCt., in gesetzlichen niederländischen Zahlungsmitteln zu bezahlen."

Auf jede bei Gründung übernommene Aktie sind mindestens 10 pCt. einzuzahlen. Inhaber-Aktienurkunden dürfen nur gegen volle Bezahlung — von mindestens — dem Aktiennominalbetrag ausgereicht werden. Solange der volle Aktienbetrag nicht eingezahlt ist, führt der Vorstand ein — zu jedermanns Einsicht offenstehendes — Aktienregister, das die Aktionäre und die von ihnen bisher eingezahlten Beträge vermerkt.

Der Gesellschaft selbst ist es, bei Strafe der Nichtigkeit, verwehrt, eigene, nicht voll einbezahlte Aktien zu erwerben. Dagegen kann sie eigene voll eingezahlte Aktien für eigene Rechnung erwerben, freilich nur bis zu dem für diesen Fall in der Gründungsurkunde vorgesehenen Betrag. Schweigt die Gründungsurkunde darüber, so ist der eigene Erwerb unzulässig.

Ein grundsätzliches Bezugsrecht der Aktionäre, bei Kapitalserhöhung, erwähnt das Gesetz nicht. Die Gründungsurkunde kann es aber festsetzen, schon die bisherige Rechtspraxis erkannte diese Bezugsrechte (claims) an.

5. Bei Sacheinlagen ist der Gründungshergang im allgemeinen kein wesentlich anderer als bei reinen Geldeinlagen. Nur müssen, nach zwingender Bestimmung des Gesetzes, die Sacheinlagen in der Gründungsurkunde Erwähnung finden und alle darauf bezüglichen Abmachungen in dieser Urkunde aufgenommen oder als Anlage ihr beigefügt werden. Dort müssen auch alle sonstigen die Gesellschaft beschwerenden Sonderabmachungen (Gründervorteile usw.) Aufnahme finden. Freilich ist auch nach Errichtung der Gesellschaft die Möglichkeit derartiger Abmachungen noch gegeben. Es muß dann deren sachlicher Inhalt aufgenommen werden in die (gesetzlich vorgeschriebene) vom Vorstand zu gebende schriftliche Erläuterung zur Jahresbilanz und Gewinn- und Verlustrechnung (vgl. unter 7). Abgesehen von der Strafbarkeit der Nichtbefolgung dieser Vorschriften sind Sacheinlagen weiteren gesetzlichen Kontroll- oder Revisionsvorschriften nicht unterworfen. Der holländische Gesetzgeber hat die mitunter schärferen Kontrollbestimmungen benachbarter Länder bewußt abgelehnt in der Meinung, daß die vorgeschriebene Offenlegung der Gründungsurkunde und der Bilanzerläuterung eine ausreichende Gewähr gegen Mißbrauch biete.

6. Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung. Sie muß mindestens einmal im Jahre abgehalten werden, und zwar, sofern die Gründungsurkunde keinen kürzeren Termin bestimmt, innerhalb 9 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres. (Für Gesellschaften mit ausschließlich Namensaktien ist eine Generalversammlung gesetzlich nicht vorgeschrieben; bei ihnen ist Beschlußfassung durch Rundschreiben u. dgl. nachgelassen.) Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt regelmäßig durch den Vorstand oder — sofern ein solcher vorhanden — den Aufsichtsrat. Gewisse Minderheitsrechte (die bei Gesellschaften mit ausschließlich Namensaktien ins Belieben der Gründungsurkunde gestellt sind) sichern den Aktionären (und zwar mindestens $^1/_{10}$ des gezeichneten Aktienkapitals, nach Bestimmung der Gründungsurkunde auch noch einem geringeren Teile) die Möglichkeit, ihrerseits, mit gerichtlicher Ermächtigung, eine Generalversammlung einzuberufen. —

Die Einberufung der Generalversammlung wird in der Regel in einer am Gesellschaftssitz erscheinenden Zeitung veröffentlicht; die Wahl eines amtlichen Veröffentlichungsorgans ist nicht vorgeschrieben. Die Tagesordnung braucht im allgemeinen nicht veröffentlicht zu werden, es genügt der Hinweis, daß die Aktionäre von ihr in den Geschäftsräumen der Gesellschaft Kenntnis nehmen können. Nur bei Satzungsänderungen ist deren Ankündigung in der Veröffentlichung selbst vorgeschrieben. Die Einberufungsfrist ist — auffällig kurz bemessen — mindstens 5 Tage. Der Ort der Generalversammlung muß stets ein solcher in Holland sein, regelmäßig am Sitze der Gesellschaft.

Die Aktionäre können in der Generalversammlung persönlich oder durch schriftlich Bevollmächtigte erscheinen. Aufsichtsräte, Vorstandsmitglieder und überhaupt Personen, die im Dienste der Gesellschaft stehen, können, bei Strafe der Nichtigkeit, nicht als Bevollmächtigte an der Abstimmung sich beteiligen.

Jeder Aktionär hat mindestens eine Stimme. Bei verschiedener Anteilsstückelung ist die kleinste Anteilsziffer für die Berechnung des Stimmrechtes der übrigen maßgebend. Gesetzliche Höchstgrenzen der einem Aktionär zustehenden Stimmenzahl, die bisher bestanden, sind fallen gelassen. Freilich kann die Gründungsurkunde solche Höchstgrenzen, unter der Voraussetzung der Gleichmäßigkeit, auch weiterhin vorsehen. — Soweit die Gründungsurkunde nichts anderes vorschreibt, erfolgen die Beschlußfassungen mit einfacher Stimmenmehrheit, auch bei Satzungsänderungen.

In bewußter Anlehnung an unseren deutschen § 252 Abs. 3 HGB. ist in dem (neuen) Artikel 44c, freilich in der Fassung wenig glücklich, bestimmt, daß Aktionäre nicht stimmen können, wenn ihnen „aus einem anderen Rechtsgrunde, als wegen ihrer Aktionäreigenschaft, durch den zu fassenden Beschluß irgendein Recht gegen die Gesellschaft zuerkannt werden soll, oder wenn sie dadurch von irgendeiner Verpflichtung gegen sie befreit werden sollen". Die Bestimmung gilt subsidiär, die Gründungsurkunde kann anders bestimmen.

Die Generalversammlung beschließt über die Jahresbilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung, die nebst der gleichfalls obligatorischen Bewertungserläuterung von allen Vorstandsmitgliedern und gegebenenfalls von denjenigen Aufsichtsratsmitgliedern zu unterzeichnen sind, die mit der Aufsicht über die Aufstellung dieser Unterlagen betraut sind. Die Unterlagen müssen vom Tage der Einberufung bis zur Generalversammlung bei der Gesellschaft für die Aktionäre zur Einsicht offenliegen, ihnen auf Erfordern auch abschriftlich gegen Kostenerstattung mitgeteilt werden. Die Generalversammlung kann, sofern dieses nicht bereits durch die Gründungsurkunde angeordnet ist, jederzeit einen Sachverständigen ernennen, der die regelmäßige Aufsicht über die Buchhaltung führt, Einblick in alle erforderlichen Unterlagen und Werte nehmen darf und der Generalversammlung über Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Bewertungserläuterung Bericht erstattet.

Entsprechend dem Erfordernis justizministerieller Unbedenklichkeitserklärung bei Gründung der Gesellschaft muß, folgerichtig, auch bei jeder Satzungsänderung eine entsprechende Entschließung des Justizministeriums eingeholt werden, für deren Erteilung die gleichen Voraussetzungen, wie oben angegeben, maßgebend sind. Vor dieser Erteilung tritt die beschlossene Satzungsänderung nicht in rechtliche Wirksamkeit.

Beschlossene Satzungsänderungen sind nebst der eingeholten ministeriellen Entschließung in der Niederländischen Staatszeitung zu veröffentlichen. Beschlüsse auf Kapitalherabsetzung unterliegen, sofern diese Herabsetzung durch ganze oder teilweise Rückzahlung geleisteter Aktienbeträge bzw. Aufhebung oder Minderung der Einzahlungspflicht erfolgen soll, außerdem besonderen gesetzlichen Schutzbestimmungen (Art. 41c—h).

Eine notarielle Protokollführung in der Generalversammlung ist gesetzlich nicht vorgeschrieben. Freilich bleibt die Wertung der Beweiskraft nichtnotarieller Protokolle jeweils richterlichem Ermessen überlassen. Bei Satzungsänderungen dagegen ist die Aufnahme einer notariellen Urkunde — entweder in oder nach der Generalversammlung — zwingend vorgeschrieben.

Digitized by Google

Anfechtung von Generalversammlungsbeschlüssen ist möglich durch gerichtliche Geltendmachung ihrer Nichtigkeit. Sie kann sowohl durch jeden Aktionär, auch wenn er bei der Beschlußfassung nicht mitgewirkt hat, wie sogar durch jeden Dritt-Interessierten geltend gemacht werden, innerhalb eines — sehr reichlich bemessenen — Zeitraumes von 6 Monaten, im Falle von Arglist sogar noch darüber hinaus.

In Anlehnung an englisches Vorbild gibt der (neue) Artikel 53 einer Aktienmehrheit von mindestens $^1/_5$ des untergebrachten Aktienkapitals (die Gründungsurkunde kann noch einen geringeren Teil bestimmen, auch Dritten, beispielsweise Obligationären, Pfandbriefbesitzern, das Antragsrecht zuerkennen) das sogenannte Enquêterecht (in den wesentlichen Grundzügen analog dem § 266 unseres deutschen Handelsgesetzbuches gestaltet). Danach kann diese Minderheit bei den Gesellschaftsorganen, notfalls beim Gericht, beantragen, daß eine oder mehrere Personen (Vorstandsmitglieder oder Aufsichtsräte der Gesellschaft dürfen es nicht sein) ernannt werden zur Vornahme einer Untersuchung über Geschäftsführung und Geschäftsgang der Gesellschaft, sei es in ganzem Umfange, sei es nur zum Teil oder auf einen bestimmten Zeitraum. — Bei einer Gesellschaft, deren Aktien statutengemäß sämtlich auf Namen stehen, gilt dieses Minderheitsrecht nur insoweit, als die Gründungsurkunde selbst dieses bestimmt. — Das Enquêterecht, bei der langjährigen Vorbereitung des neuen holländischen Gesetzes lebhaft erörtert und teilweise bekämpft, wird, wie in England und anderswo, weniger durch seine praktische Anwendung, als vielmehr schon durch sein bloßes Bestehen von präventivem Nutzen sein.

7. Die Aktiengesellschaft wird vertreten durch ein oder mehrere Vorstandsmitglieder (bestuurders). Sie führen die Geschäfte der Gesellschaft und vertreten sie, gesetzlich jeder für sich allein (die Gründungsurkunde kann dieses anders regeln), nach außen hin. Die Vertretungsbefugnis ist nicht, wie im deutschen Rechte, eine nach außen hin unbeschränkte und unbeschränkbare, sie kann vielmehr in der Gründungsurkunde, mit absoluter Wirkung, nach Inhalt und Umfang eingeschränkt werden. Möglich ist auch die Form, daß für einzelne Abteilungen eines Unternehmens bestimmte Vorstandsmitglieder bestellt werden mit insoweit beschränkter Vertretungsbefugnis, die nur der betreffenden Abteilung gilt. Als Vorstand kommen nicht bloß natürliche Personen in Frage. Zulässig ist, daß auch andere Gesellschaften, beispielsweise offene Handelsgesellschaften, Aktiengesellschaften, ihrerseits als Vorstand bestellt werden. Die Ernennung der Vorstandsmitglieder erfolgt erstmalig durch die Gründungsurkunde und später durch die Generalversammlung. Diese setzt auch, soweit die Gründungsurkunde nichts anderes vorsieht, die Vergütung fest. Die Generalversammlung kann statutengemäß bei der Ernennung der Vorstandsmitglieder an eine Vorschlagsliste gebunden werden, sogenannte oligarchische oder autokratische Klausel; von ihr kann sich indes die Generalversammlung jederzeit, mit qualifizierter Stimmenmehrheit, frei machen.

Ein Vorstandsmitglied kann durch die Generalversammlung jederzeit suspendiert oder entlassen werden, unbeschadet vertraglicher Ansprüche des Entlassenen, die jedoch das zuständige Gericht, wenn es sie als übermäßig erachtet, herabsetzen kann.

Der Vorstand stellt alljährlich innerhalb 8 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres eine Bilanz und eine Gewinn- und Verlustrechnung auf. Sie sind von der schon oben erwähnten schriftlichen Erläuterung zu begleiten, die angibt, nach welchem Maßstab die unbeweglichen und beweglichen Sachen der Gesellschaft bewertet worden sind. Bei Vorlage dieser Urkunden an die Generalversammlung hat der Vorstand überdies einen Bericht über den Geschäftsgang und die geführte Verwaltung (Jahresbericht) zu erstatten, ein Bericht, der an sich mündlich gegeben werden kann, auf Beschluß der Generalversammlung aber jeweils schriftlich zu erstatten und den Aktionären auf deren Verlangen und Kosten abschriftlich mitzuteilen ist.

Besondere Bilanzvorschriften (Abschreibungen, Reservefonds usw.), deren Beachtung natürlich auch in der holländischen Praxis gebräuchlich ist, gibt das Gesetz nicht. Es ist der Gründungsurkunde überlassen, darüber etwaige Bestimmungen zu treffen. Soweit dort nichts anderes verordnet ist, kommt der erzielte Gewinn, gemäß gesetzlicher Bestimmung, nach obligatorischer Deckung eines etwaigen früheren Verlustes den Aktionären zugute.

Eine Veröffentlichung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung durch Zeitungsbekanntmachung ist gesetzlich nicht vorgeschrieben; wohl aber müssen — eine durchaus neue und bei den Beratungen lebhaft umstrittene Gesetzesbestimmung — vollständige Abschrift der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und der erwähnten „Erläuterung" innerhalb 8 Tagen nach Bilanzgenehmigung beim Handelregister zu jedermanns Einsicht niedergelegt werden.

8. Die Bestellung eines Aufsichtsrates ist, wie bisher, auch fernerhin fakultativ. Es bleibt der Gründungsurkunde überlassen, einen oder mehrere „Aufsichtsräte" (commissarissen) zu bestellen, deren Aufgaben zu umschreiben und gegebenenfalls in einem „Reglement" noch Näheres zu bestimmen.

Die Ernennung der Aufsichtsräte geschieht in der Gründungsurkunde oder durch die Generalversammlung. Zulässig ist die Bestimmung, daß ein Teil der Aufsichtsräte (höchstens indes $^1/_3$ der Gesamtzahl) durch andere als die Generalversammlung bestellt werden kann (beispielsweise durch Obligationäre, Pfandbriefgläubiger, Versicherte, öffentlich-rechtliche Körperschaften usw.). Diesen Dritten steht gegebenenfalls auch allein das Recht eines etwaigen Widerrufs der Bestellung zu.

Soweit nicht die Gründungsurkunde anders bestimmt, können Aufsichtsräte keinerlei andere Vergütung, als ihnen in der Gründungsurkunde selbst zugestanden ist, genießen. Beschränkende gesetzliche Vorschriften über Tantiemen und deren Berechnung bestehen weder gegenüber Aufsichtsräten noch gegenüber Vorstandsmitgliedern.

9. Die Gesellschaft endet:

a) durch Ablauf des von vornherein etwa bestimmten Zeitraumes (wobei natürlich eine Verlängerung beschlossen werden kann),
b) durch Beschluß der Generalversammlung,
c) durch Zahlungsunfähigkeit nach Konkurserklärung (eine besondere Gestaltung, die es ermöglicht, trotz Konkursausbruches, für den Fall eines Akkordes, die Gesellschaft fortzusetzen).

Zu diesen ordentlichen Auflösungsgründen tritt noch — neu — als außerordentlicher Auflösungsgrund hinzu die Befugnis der Staatsanwaltschaft, auf gerichtliche Auflösung einer Gesellschaft anzutragen, deren Tätigkeit den guten Sitten oder der öffentlichen Ordnung widerstreitet.

Bemerkt seit, daß die Vereinigung aller Aktien in einer Hand die Auflösung der Gesellschaft nicht herbeiführt; das holländische Recht läßt, wie schon bisher, auch künftig die Einmann-Gesellschaft zu. —

Der ordentlichen Auflösung folgt die Liquidation, über die das Gesetz nähere Bestimmungen trifft. Nachträgliche Wiedereröffnung einer bereits beendeten Liquidation ist (wenn noch ein Gläubiger auftritt oder das Vorhandensein eines Vermögenswertes sich ergibt) auf gerichtliche Anordnung möglich, sogar mit der Folge, daß frühere Zuvielleistungen an die Liquidationsmasse gegebenenfalls zurückgewährt werden müssen.

10. Für bereits bestehende Gesellschaften sind ziemlich eingehende Uebergangsbestimmungen erlassen. Sie setzen sich im allgemeinen zum Ziel, spätestens innerhalb 5 Jahren nach Inkrafttreten des neuen Gesetzes die rechtliche Verfassung aller bisherigen Gesellschaften im wesentlichen der neuen Regelung zu unterwerfen. Interessant hierbei ist, daß eine Gesellschaft alten Rechtes im Falle einer noch so unbedeutenden Satzungsänderung gehalten ist, bei dieser Gelegenheit ihre Satzung überhaupt (mit einigen geringen Ausnahmen) der neuen Gesetzgebung anzupassen.

Digitized by Google

II.

Neben der Neuregelung der Aktiengesellschaft setzt sich das Gesetz vom 2. Juli 1928 zur Aufgabe, auch über „die Verantwortlichkeit für den Prospekt" Bestimmungen zu treffen. Das geschieht durch Aufnahme einiger ergänzender Vorschriften, Artikel 1416 a—d, in das holländische Bürgerliche Gesetzbuch, im Anschluß an die Bestimmungen über unmittelbar aus dem Gesetz entspringende Verpflichtungen. Die neuen Vorschriften treffen, schon nach ihrer systematischen Anordnung, nicht allein die Aktiengesellschaft, sondern sind nach Form und Inhalt von vornherein auf breitere Grundlage gestellt.

Wer in der Absicht, andere zur Annahme von Schuldverschreibungen (öffentlicher oder privater Art) oder Anteilen einer zu gründenden oder bereits bestehenden Vereinigung, Stiftung oder Gesellschaft (also auch Aktien) zu bewegen, unwahre, unvollständige oder entstellte Angaben, die eine unrichtige Vorstellung erwecken, veröffentlicht oder veröffentlichen läßt, macht sich schadensersatzpflichtig. Die Schadensersatzpflicht trifft daneben auch die betreffende Gesellschaft usw. selbst, sofern sie ihrerseits die fraglichen Dritten zur Unterbringung der Werte beauftragt hatte. Die Gesellschaft usw. haftet sogar dann, wenn die Dritten o h n e ihren Auftrag handeln, sie selbst aber, „obwohl redlicherweise hierzu verpflichtet, es unterläßt, rechtzeitig zur allgemeinen Kenntnis zu bringen", daß die Veröffentlichungen ohne ihren Auftrag geschehen.

Zusammen mit der Gesellschaft usw. sind deren Vorstandsmitglieder und Aufsichtsräte als Gesamtschuldner verantwortlich. Bei einer erst zu errichtenden Gesellschaft usw. sind sogar diejenigen verantwortlich, die dabei, ohne es wirklich zu sein, als Gründer, Vorstand oder Aufsichtsrat auch nur genannt werden, wenn sie nicht, „obwohl redlicherweise dazu verpflichtet, rechtzeitig zur allgemeinen Kenntnis bringen, daß die Angabe zu Unrecht erfolgt ist".

Bedeutsam ist bei allen diesen Bestimmungen, daß ein Verschulden der in Anspruch Genommenen nicht nachgewiesen zu werden braucht. Nur steht jedem der Entlastungsbeweis offen (gesetzliche Umkehrung der Beweislast).

Die zivilrechtlichen Ansprüche des Geschädigten verjähren in 6 Monaten seit Kenntnis bzw. Möglichkeit der Kenntnisnahme. —

Daß das neue Gesetz auch einige Ergänzungen der einschlagenden Strafbestimmungen (im Strafgesetzbuch niedergelegt) bringt, sei hier nur der Vollständigkeit halber vermerkt.

III.

Im Vergleich zur entsprechenden deutschen Gesetzesregelung erscheint die holländische Gestaltung wesentlich einfacher und freier. Wie der holländischen Volksgesamtheit überhaupt, widerstrebt es auch dem holländischen Gesetzgeber, dem Wirtschaftsleben und seinen Einrichtungen mehr Schranken, als nur eben unumgänglich sind, aufzuerlegen. Während bei uns in Deutschland mit seinen ungleich strenger ausgestalteten Vorschriften über die Aktiengesellschaft (und auch über die G. m. b. H.) immer lauter eine Aktienreform durch weitere Einengung der Gesellschaftsautonomie gefordert wird, ist es mindestens nicht ohne Reiz, zu sehen, daß unser stammverwandtes Nachbarvolk bei der jetzigen Neuordnung seines Aktienrechtes dem schon bisher betätigten Grundsatz des freien Spiels der Kräfte nach Möglichkeit treu bleibt. Könnten wir wohl, für unser deutsches Aktienrecht, einiges davon lernen?

Die schweizerischen Frankengrundschulden in Deutschland.

Von Dr. jur. Hans Culemann, Düsseldorf.

Unter die Staatsverträge zwischen Deutschland und der Schweiz vom 6. 12. 1920 und vom 25. 3. 1923 über die schweizerischen Goldhypotheken in Deutschland fallen Grundschulden im Gesamtbetrage von 135 Millionen Franken. Vorwiegend aus politischen Gründen entschloß sich im Jahre 1920 die Reichsregierung, den schweizerischen Gläubigern deutscher Vorkriegshypotheken, die mit einer Goldklausel oder einer Kursdifferenzklausel begeben waren, eine 100prozentige Aufwertung zu gewähren. Die Schuldner wurden freilich aus der persönlichen Haftung für die Hypothekenbeträge entlassen; sie blieben lediglich für die laufenden Zinsbeträge mit ihrem persönlichen Vermögen verhaftet. Die Hypotheken wurden in Grundschulden umgewandelt, und für die Schuldner wurde zu gleichem Range eine Eigentümergrundschuld in Höhe von 20 pCt. der Gläubigergrundschuld eingetragen. Die Fälligkeit der Frankengrundschulden wurde zunächst auf Ende 1930 festgelegt. Die Gläubiger der Goldhypotheken sollten aber verpflichtet sein, auf Wunsch des Schuldners die Fälligkeit auf weitere fünf Jahre hinauszuschieben, falls Ende 1930 die Mark in der Schweiz auf 65 Cts. oder darunter stehen sollte. Die Vereinbarungen zwischen dem Deutschen Reich und der Schweiz bauten also von vornherein auf der Erwartung auf, daß die Mark, die Ende 1920 in der Schweiz etwa 10 Rappen notierte, im Laufe von 10 Jahren soweit revalorisieren werde, daß etwa der halbe Vorkriegskursstand wieder erreicht sein werde. An die Möglichkeit, daß in den nächsten 10 Jahren nach Abschluß des Staatsvertrages die deutsche Mark ein anderes Schicksal haben könnte, dachten damals die Vertragskontrahenten nicht. Es kann nicht wundernehmen, daß diese Grundlage des Abkommens in der Folgezeit zu einer Quelle von Schwierigkeiten in der Durchführung der Vereinbarungen werden mußte. Eine weitere Schwäche der Staatsverträge und der daraufhin ergangenen deutschen Gesetze liegt darin, daß weder das Reich noch die Schweiz damals die Möglichkeit in Erwägung gezogen haben, daß die Grundstückspreise in Deutschland ihre schwache Tendenz nachhaltig beibehalten würden. Wenn man den Goldhypotheken, die normalerweise mit 65 bis 75 pCt. des Vorkriegswertes begeben worden waren, eine 100prozentige Aufwertung zusprach, so schloß das die Ueberlegung in sich, daß die belasteten Objekte bis zum Rückzahlungstermin zum mindesten 65—75 pCt. ihres Vorkriegswertes wieder erreicht haben würden; andernfalls wäre es sinnlos gewesen, die Goldhypotheken nach Umwandlung in Frankengrundschulden in voller Höhe ihres Nennbetrages wieder einzutragen. Die Grundstückspreis-Ideen, auf denen die Vertragspartner fußten, sind in der Folgezeit durch die Markentwicklung nicht bestätigt worden. Und so stößt die Abwicklung der Verträge auch auf aus dieser Fehlerquelle resultierende Schwierigkeiten, die um so schärfer in die Erscheinung treten, je näher der Zeitpunkt der Fälligkeit heranrückt.

Bei den Abmachungen über die Verzinsung der Gläubiger-Grundschulden sind die Auswirkungen falscher Vertragsvoraussetzungen dadurch ausgeschaltet worden, daß man darauf verzichtet hat, einen bestimmten Zinssatz festzusetzen. Es sollen vielmehr normalerweise 80 vom 100 des Reinertrages des Grundstücks entrichtet werden. Freilich dachte man seinerzeit nicht daran, daß durch eine künftige Steuergesetzgebung ein wesentlicher Teil des Reinertrages fortgesteuert werden könne. Aber man hat, als das Grundvermögensteuergesetz und die Hauszinssteuerverordnung in Kraft traten, wenigstens von den Lasten der Hauszinssteuer die Frankengrundstücke befreit.

Die im § 4 Abs. 2 der Hauszinssteuerverordnung niedergelegte Befreiungsvorschrift läßt erkennen, daß der deutsche Gesetzgeber der Auffassung ist, daß die den Schuldnern verbleibenden 20 vom 100 des Reinertrages den Schuldnern die Möglichkeit gewähren, Rücklagen zur Abtragung der Frankengrundschuld anzusammeln. Zum mindesten also hat seit Erlaß der 3. Steuernotverordnung, die im Artikel 28 die Vorgängerin der Befreiungsvorschrift enthält, der Gesetzgeber praktisch die Erwartung bestätigt, daß aus den Erträgnissen der mit Goldhypotheken belasteten Objekte außer den Vertragszinsen auch Tilgungsreserven herausgewirtschaftet werden können. Auch

Digitized by Google

dieser Erwartung aber hat die spätere Entwicklung Unrecht gegeben.

Diese Schwächen des Abkommens haben nun zwar den Schuldnern schweizerischer Goldhypotheken von Anfang an schwere Sorgen bereitet, aber erst jetzt, wo die Frage einer nahen Fälligkeit der Grundschulden die Schwierigkeiten in ihrer ganzen Schärfe hervortreten läßt, nehmen die betroffenen Schuldnerkreise das Interesse der Oeffentlichkeit in Anspruch. Ins Rollen gekommen ist die Fälligkeitsfrage dadurch, daß seit etwa einem Jahr die Grundschuldgläubiger in wachsender Zahl den Schuldnern brieflich mitteilen, daß sie in eine Verlängerung der Hypotheken über Ende 1930 hinaus nicht einwilligen würden, und daß sie ihre rechtliche Verpflichtung zur Prolongation entschieden bestreiten. Wenn auch, worauf noch einzugehen sein wird, die Schuldner mit guten Gründen darauf bestehen, daß die Grundschulden bis Ende 1935 verlängert werden, so kommt man doch nicht länger daran vorbei, zu untersuchen, ob und unter welchen Voraussetzungen für die Schuldner überhaupt die Möglichkeit gegeben ist, die Grundschulden, sei es zu Ende 1930, sei es 1935, abzulösen. Tatsächlich haben bis heute die Eigentümer der belasteten Objekte einen Tilgungsfonds bis auf wenige Ausnahmen nicht ansammeln können. Die große Menge der Kleinschuldner, insbesondere alle Eigentümer von Wohngrundstücken, wurden durch die Wohnungszwangsgesetzgebung daran gehindert, eine Verzinsung aus ihrem Objekt herauszuholen, die ihnen nach Befriedigung der schweizerischen Zinsansprüche und der Reparaturen- und Verwaltungskosten noch einen Rest belassen hätte. Will man es vermeiden, daß bei Fälligkeit der Hypotheken die Objekte in größerer Zahl zur Zwangsversteigerung kommen, so muß jetzt ernsthaft die Frage erwogen werden, ob man nicht den Frankenobjekten eine erhöhte Verzinsung dadurch verschafft, daß man sie von der Zwangswirtschaft freistellt. Ernsten Bedenken kann eine solche Freistellung kaum unterliegen; handelt es sich doch nur um etwa 600—700 Wohngebäude, die aus der Zwangswirtschaft herausgenommen werden müßten. Es ist auch nicht unbillig, wenn der geringen Zahl der Mieter, die davon betroffen würden, ein Mittragen der Opfer zugemutet wird, die der Gesetzgeber den Schuldnern auferlegt hat. Selbst wenn man in der Freistellung eine Enteignung der betroffenen Mieter erblicken wollte, so ist darauf zu verweisen, daß dem Schuldner eine viel schärfere Enteignung durch die Staatsverträge zugestoßen ist, und daß beispielsweise auch die Nachhypothekare der ehemaligen Goldhypothek von 1923, die auf Grund der §§ 52 ff. des Zusatzabkommens den inzwischen erlangten Vorrang wieder aufgeben mußten, enteignet worden sind. Ob und inwieweit eine Entschädigung der von der Freistellung berührten Mieter durch das Reich eintreten kann, das zu prüfen wäre Aufgabe der gesetzgebenden Körperschaften.

Es ist niemals bestritten worden, daß die gesetzgeberische Behandlung der Goldhypothekenschuldner eine Ausnahmebehandlung darstellt. Erkennt man das an, dann wird man auch den Gedanken nicht als unerträglich von sich weisen, daß durch die Befreiung der Frankenobjekte von der Grundvermögenssteuer auf billige Weise den Schuldnern zur Bildung einer gewissen Tilgungsreserve mitgeholfen werden kann. Den Ländern und Gemeinden würde dadurch ein nennenswerter Steuerausfall nicht entstehen. Es soll nicht einmal für immer die Grundvermögenssteuerfreiheit in Vorschlag gebracht werden; besteht diese Steuer nach der Fälligkeit der Grundschulden fort, so mag sie auch von den bis dahin freigestellten Grundstücken wieder erhoben werden. Auch der Reichssteuergesetzgeber hat die Möglichkeit, den Schuldnern die Reservebildung zu erleichtern, wenn er zu ihren Gunsten die den Schuldnern erlassenen Hauszinssteuerbeträge und die augenblicklich zur Tilgung anzusammelnden Beträge von der Einkommen- und Körperschaftssteuer freiläßt. Wenn auch nach den jetzigen Steuergesetzen die Zulassung von steuerfreien Rücklagen zwecks Tilgung von Schulden nicht vorgesehen ist, so müßte doch bei den Frankengrundschuldnern eine Ausnahme von diesem Grundsatz eintreten. Darüber hinaus darf man unterstellen, daß bei den Schuldnern die im § 56 des Einkommensteuergesetzes erwähnten besonderen wirtschaftlichen Verhältnisse, die die Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen wesentlich beeinträchtigen, grundsätzlich gegeben sind. Auch die so eintretenden Steuerersparnisse würden dem Tilgungskapital zugute kommen.

Die Befreiung von den Zwangsmietbestimmungen würden neben der Tilgungserleichterung eine Werterhöhung der Wertobjekte bewirken, die die Gefahr einer etwaigen Zwangsversteigerung bei Fälligkeit wesentlich verkleinert. Wenn zur Zeit noch die Objekte einen Preis von 40—60 pCt., in günstigeren Fällen von 60—65 pCt. des Vorkriegswertes erzielen, so hat das, soweit Wohngrundstücke in Frage kommen, seinen erheblichen Grund eben in der Zwangswirtschaft. Eine Wertsteigerung ist aber bei den Goldhypothekenhäusern deshalb unumgänglich notwendig, weil bei der derzeitigen Preislage die mit durchschnittlich 65—80 pCt. des Vorkriegswertes begebenen Goldhypotheken in der Versteigerung nicht einmal ausgeboten werden würden.

Die erörterten Maßnahmen würden freilich zu spät kommen, wenn tatsächlich die Fälligkeit bereits zu Ende 1930 eintreten sollte. Ist aber die Rückforderung erst 5 Jahre später gestattet, so ist ein genügender Zeitraum vorhanden, in dem sich diese Maßnahmen auswirken können. Und in der Tat ergibt eine rechtliche Prüfung der Fälligkeitsfrage, daß die fünfjährige Frist jedenfalls beansprucht werden kann.

Daß überhaupt die Fälligkeitsfrage zu einem Streitpunkt zwischen Gläubiger und Schuldner werden konnte, liegt an der schon erwähnten Formulierung der Fälligkeitsklausel des Artikels 2 des Hauptabkommens. Die Schweiz sieht diese Klausel deshalb als überholt an, weil die Mark, von der in der Klausel die Rede ist, völlig untergegangen sei. Die Parteien könnten aber nicht die Absicht gehabt haben, den Kurs einer untergegangenen Währung als Merkmal für die Fälligkeit der Frankengrundschulden anzusetzen. Nun wird zwar die alte Mark in der Schweiz nicht mehr notiert; dennoch hat sie durch die bei der Währungsänderung erlassenen Anschlußbestimmungen eine Bewertung erhalten, die sich in der Relation des Münzgesetzes vom 30. 8. 1924 durch 1 zu 1 Billion ausdrückt. Man hat also daran festzuhalten, daß die alte Mark auf 1 Billionstel der neuen Reichsmark stabilisiert und mit dieser Maßgabe noch heute existent ist, so daß der Grenzstand von 65 Cts. weit unterschritten und bis Ende 1930 unmöglich wieder erreichbar ist. Aber der Anspruch auf Stundungsverlängerung rechtfertigt sich auch aus einem anderen Gesichtspunkt. Für die Frage nämlich, welchen Wert die deutsche Mark im Verhältnis zwischen dem Frankengrundschuldner und dem Gläubiger heute besitzt, ist von entscheidender Bedeutung die anerkannte Lehre, die die Aufwertung grundsätzlich als Bestandteil des Währungsrechts ansieht. Nur unter Berücksichtigung der Aufwertung läßt sich sagen, welchen Reichsmarkbetrag der Markschuldner zu erbringen hat, um sich von seiner Schuld zu befreien. Da aber in Deutschland für hypothekarische Vermögensanlagen, um die es sich ja auch bei dem Abkommen von 1920 handelt, eine Aufwertung von 25 pCt. verordnet ist, so kann die alte Mark auch nur auf 25 pCt. der Reichsmark bemessen werden. Auch der Schweizer Gläubiger muß die Bestimmung des Wertes der alten Mark durch die deutsche Gesetzgebung gegen sich gelten lassen. Hat doch mit der berühmten Entscheidung Hinrichsen gegen Braun das schweizerische Bundesgericht die von da ab ständig vertretene Auffassung in die schweizerische Rechtsprechung hineingetragen, daß das deutsche Auswertungsrecht für die Markinteressenten auch in der Schweiz maßgeblich ist.

Demnach ist unbestreitbar, daß der innere Wert der alten Mark, an dem Wert der Papiermarkanlagen gemessen, weit unter dem Kurse liegt, den die Verlängerungsklausel vorsieht; denn diese Klausel will die Grundschulden um 5 Jahre prolongieren, sofern 1930 der Wert

Digitized by Google

der Papiermarkanlagen, an deren Stelle sie getreten sind, auf die Hälfte des ursprünglichen Wertes von 123,45 Cts. für je 1 Mark Nennwert, also auf weniger als 65 Cts. gesunken sein sollte. Die Papiermarkanlagen sind aber, nachdem sie 1923 auf nahezu 0 zusammengesunken waren, infolge der deutschen Aufwertungsgesetze auf durchschnittlich etwa 25 pCt. heraufgegangen und bei diesem Werte stehengeblieben. Sie werden auch 1930 bei diesem Werte stehen. Auch darf nicht vergessen werden, daß bei Abschluß des Hauptabkommens von der Erwartung ausgegangen wurde, die Mark werde allmählich revalorisieren und es sei nicht unwahrscheinlich, daß bis Ende 1930 die Mark die Hälfte des Friedenswertes wieder erreicht haben werde. Man hätte jedenfalls 65 Cts. nicht als Grenzzahl angesetzt, hätten sich nicht die Vorstellungen der Parteien über den Kursstand 1930 damals in etwa um diese Stichzahl herum bewegt. Hätten die Dinge nun den gedachten Verlauf genommen, wäre also der Kursstand der Mark seit 1920 durch eine Deflation revalorisiert, so wäre für die Mark ein Kurs von 65 Cts. sicherlich ebensowenig erreicht worden, wie in Frankreich und Italien ein entsprechendes Ergebnis durch die Deflation nicht erreicht wurde. Die Schweiz kann es Deutschland schlechterdings nicht entgegenhalten, daß es, statt den Weg der Deflation zu gehen, die Währung durch Einführung einer anderen Mark umgestaltet hat.

Zuletzt darf eins nicht vergessen werden. Wenn Deutschland den schweizerischen Gläubigern durch das Hauptabkommen und das Zusatzabkommen eine Vorzugsstellung gewährt hat, wie sie solche den Gläubigern aus keinem anderen Lande zugebilligt hat, und wenn das Hauptabkommen die Schweiz vor Verlusten an deutschen Vorkriegsanlagen bewahrt, während Italien und Frankreich ihren Gläubigern in der Schweiz einen Verlust von ¾ des Goldkapitals nicht erspart haben, so fragt sich, welche Wünsche denn eigentlich das Reich zu diesem besonderen Entgegenkommen der Schweiz gegenüber bewogen haben. Die Prüfung der Verträge mit der Schweiz beweist, daß die Gegenleistung der Schweizer Gläubiger hauptsächlich in der Gewährung von Fristen bestehen sollte. Das ist zu beachten, wenn die Frage, ob den Schuldnern Stundungsverlängerung bis 1930 zusteht, im Sinne und im Geiste der Staatsverträge entschieden werden soll.

Die Prüfung der Rechtslage zeigt, daß die Schuldner eine Entscheidung des Reichsgerichts oder des deutsch-schweizerischen Schiedsgerichts nicht zu fürchten haben, daß vielmehr diese Gerichte zu der Feststellung gelangen müssen, daß die Gläubiger zu der fünfjährigen Verlängerung der Stundungsfrist verpflichtet sind. Es sei daher davor gewarnt, die Nerven zu verlieren und schon jetzt eine freiwillige Zustimmung der Schweizer Gläubiger zu der deutschen Auffassung unter allen Umständen erreichen zu wollen. Die von dem Abkommen betroffenen Grundeigentümer haben allen Anlaß, dem Ausgange einer rechtlichen Austragung der Meinungsverschiedenheit mit Ruhe entgegenzusehen; sie haben aber keinen Anlaß, schon jetzt etwa der Schweiz Zinszugeständnisse oder andere Vorteile anzubieten, damit diese freiwillig die Fälligkeitsfrist hinausschiebt. Vielmehr besteht in den beteiligten Kreisen der Eindruck, daß sich die deutsche oben begründete Auffassung auch bei den Gläubigern allmählich durchringt. Wirtschaftliche Gesichtspunkte müssen diese Entwicklung fördern; denn wollten die Gläubiger die Dinge auf die Spitze treiben, so kann leicht das Interesse der Grundeigentümer an der Erhaltung und Pflege der Hypothekenobjekte angesichts der drohenden Versteigerung nachlassen zum Schaden der Grundschuldgläubiger. Praktisch sind die Gläubiger heute zu etwa 80 pCt. Miteigentümer der belasteten Grundstücke und ihr Interesse an der Instandhaltung und an einer etwaigen Wertsteigerung der Pfandobjekte muß naturgemäß größer sein als das der Schuldner, denen in jedem Falle 20 pCt. des Versteigerungserlöses zusteht. Nicht zuletzt diese Klausel läßt die drohende Versteigerung mehr zu einer Sorge für die Gläubiger als für die Schuldner werden. Und auf diese Klausel darf auch die Hoffnung gestützt werden, daß es letzten Endes auf wirtschaftlichem Boden rechtzeitig zu einer Einigung über die abweichenden rechtlichen Meinungen Deutschlands und der Schweiz kommt. —

Mittelstandskredite.

Nach einer zu Beginn des Jahres 1929 in der Presse erschienenen Verlautbarung des Verbandes deutscher öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten hat er unter seinen Anstalten eine Erhebung über die von ihnen gewährten langfristigen Kredite an kleine und mittlere Gewerbetreibende veranstaltet. Nach dieser Statistik sind derartige Kredite in Einzelbeträgen bis zu RM 10 000.— von den in Betracht kommenden Anstalten (Staatsbanken, Landesbanken, Stadtschaften) seit der Währungsstabilisierung bis Ende Oktober 1928 in 20 717 Fällen gewährt. Der Gesamtbetrag dieser Darlehen hat sich auf rund 80 Millionen RM belaufen, während der Gesamtbestand der in die Statistik einbeschlossenen Institute 897 Millionen RM an ländlichen, städtischen und sonstigen Hypotheken ausmacht. Der Durchschnittsbetrag der Mittelstandskredite wird danach auf RM 3633.— berechnet.

Dies vorausgeschickt darf übergegangen werden zu einer kritischen Betrachtung einer in verschiedenen Tageszeitungen, insbesondere auch in Buchwald's Börsen-Berichten vom 1. März 1929, versuchten statistischen Auswertung des Durchschnittsbetrages von Hypothekendarlehen von 19 öffentlich-rechtlichen Grundkreditanstalten, getätigt mit dem klaren Ziel, den Nachweis zu führen, daß die privaten Hypothekenbanken aus Gewinnrücksichten vom Kleingeschäft dieser Art und dieses Ausmaßes sich fernhalten. Zu diesem Zweck werden in Buchwald's Börsen-Berichten die Durchschnittszahlen der Beleihungshöhe bei den erwähnten 19 öffentlich-rechtlichen Anstalten ebensolchen Durchschnittsziffern von mehreren willkürlich herausgegriffenen Hypothekenbanken gegenübergestellt. Da die Zahl der insgesamt in Deutschland arbeitenden öffentlich-rechtlichen Anstalten eine weit größere als 19 ist — es handelt sich im ganzen um einige vierzig bis fünfzig Institute —, liegt der Gedanke nahe, daß die statistische Erhebung auf eine ausgewählte Reihe von öffentlichen Instituten beschränkt ist. Mit einer solchen Art des Vergleichs, bei der auf der einen Seite die wohl im Klein- und Mittelkredit sich besonders hervortuenden öffentlich-rechtlichen Anstalten einer wiederum willkürlich ausgewählten sehr beschränkten Anzahl von Hypothekenbanken gegenübergestellt werden, kann verständlicherweise kein richtiges Bild von der wirklichen Sachlage gegeben werden. Es soll damit in keiner Weise die Tätigkeit der öffentlich-rechtlichen Realkreditinstitute für das mittelständische Kreditgeschäft herabgesetzt werden. Nur muß gegen eine Verwertung derartiger ungleichmäßiger Zahlen zum Nachweis einer mangelnden Betätigung der privaten Kreditwirtschaft für den Mittelstand Einspruch erhoben werden. Es verdient deshalb zur richtigen Ergänzung der oben wiedergegebenen Verbandsstatistik über die öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten das Resultat einer vor kurzem ebenfalls in der Tagespresse veröffentlichten Erhebung des Sonderausschusses für Hypothekenbankwesen beim Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes über die Versorgung des Mittelstandes mit langfristigem Kredit seitens der Hypothekenbanken festgehalten zu werden. Die privaten Hypothekenbanken haben seit dem Wiederaufbau unserer Wirtschaft nach dem Zusammenbruch der Inflation einen Betrag von rund 260 Millionen Mark in langfristigen Darlehnsbeträgen — bis zu RM 10 000.— im Einzelfalle — dem Mittelstande zugeführt. Dieser Gesamtbetrag verteilt sich auf rund 55 000 Darlehnsnehmer. Der Darlehnsdurchschnitt beträgt mithin RM 4727.—. Es ergibt sich aus den Zahlen, daß die Versorgung des Mittelstandes von seiten der Privatwirtschaft in wohl nicht geringerem Maße erfolgt ist, als es seitens der entsprechenden öffentlich-rechtlichen Emissions-

Digitized by Google

institute geschehen ist. Auch die privaten Hypothekenbanken haben nicht Mühe und Arbeit gescheut, die mit solchen kleinen Darlehen in hohem Maße verbunden sind, wenn sie dadurch den von ihnen anerkannten Bedürfnissen der mittelständischen Wirtschaft Rechnung tragen konnten. Sie haben damit sogleich den Beweis erbracht, daß eine in richtigem Sinne verstandene gemeinnützige Kreditpolitik in gleicher Weise von den privaten wie von den öffentlich-rechtlichen Instituten betrieben wird.

Gerichtliche Entscheidungen.

I. Bürgerliches Recht.

Zu § 1811 BGB.

Die Anlegung von Mündelgeld in nicht mündelsicherer Weise ist erst dann zu genehmigen, wenn diese Anlegung besondere wirtschaftliche Vorteile gegenüber der mündelsicheren Anlegung bietet.

Beschluß des Kammergerichts vom 23. November 1928 — 1a X. 668. 28 —; abgedr. Pr. JustMBl. 1929, S. 71.

Die Ausführung des Landgerichts, daß die gewählte Anlage bei der Spar- und Darlehnskasse in W. keine erkennbaren Vorzüge vor der mündelsicheren biete, und deshalb den Grundsätzen einer wirtschaftlichen Vermögensverwaltung im Sinne von § 1811 BGB. zuwiderlaufe, ist rechtlich nicht zu beanstanden. Allerdings hat das Kammergericht bisher im Anschluß an den Wortlaut des § 1811 BGB. in der Fassung des Gesetzes vom 23. 6. 1923 — RGBl. I S. 411 — die Ansicht vertreten, daß die vormundschaftliche Erlaubnis zur Anlage von Mündelgeldern bei genossenschaftlichen Spar- und Darlehnskassen nur dann verweigert werden könne, wenn die beabsichtigte Art der Anlegung nach Lage des Falles den Grundsätzen einer wirtschaftlichen Vermögensverwaltung zuwiderlaufe, und daß es daher auf eine Prüfung der Wirtschaftslage der in Aussicht genommenen Anlegungsstelle ankomme (JFG. 4 S. 60, 1a X 218/26, 1a X 546/27, 1a X 793/27, 1a X 98/28). Diese Auffassung bedarf jedoch nach nochmaliger Prüfung einer nicht unwesentlichen Einschränkung. Müßte nämlich das Vormundschaftsgericht jede den allgemeinen Grundsätzen einer wirtschaftlichen Vermögensverwaltung entsprechende Anlegung von Mündelgeldern genehmigen, so würde das im praktischen Ergebnis auf eine Beseitigung der in den §§ 1807, 1808 BGB. geregelten Verpflichtung zur mündelsicheren Anlage hinauslaufen. Dieser Erfolg würde aber, wie die Vorgeschichte zu der Neufassung des § 1811 BGB. ergibt, den Absichten des Gesetzgebers nicht entsprechen. Nach § 1811 BGB. alter Fassung konnte das Vormundschaftsgericht aus besonderen Gründen dem Vormund eine andere Anlegung als die in den §§ 1807, 1808 BGB. vorgeschriebene gestatten. Diese Bestimmung führte bei dem fortschreitenden Verfall der deutschen Währung insofern zu Schwierigkeiten, als die Rechtsprechung unter „besonderen Gründen" nur die besonderen Verhältnisse der einzelnen Vormundschaft, nicht aber Umstände begriff, die, wie die Folgen des Währungsverfalles, bei allen Vormundschaften einer gewissen Zeitperiode gleichmäßig vorlagen. Um die sich aus dieser Rechtsprechung ergebenden Mißstände zu beseitigen, erhielt der § 1811 durch das Gesetz über die Anlegung von Mündelgeld vom 23. 6. 1923 (RGBl. I S. 411) die jetzt geltende Fassung, wonach das Vormundschaftsgericht dem Vormund eine andere Anlegung als die in den §§ 1807, 1808 vorgeschriebene gestatten und die Erlaubnis nur verweigern kann, wenn die beabsichtigte Art der Anlegung nach Lage des Falles den Grundsätzen einer wirtschaftlichen Vermögensverwaltung zuwiderläuft. In der Begründung zu dem Gesetz (RT. 1920/23 Nr. 5944) wurde u. a. folgendes ausgeführt: „Dem naheliegenden Vorschlag, die §§ 1807, 1808 schlechthin zu beseitigen und die Anlegung ausschließlich dem Ermessen der Vormünder zu überlassen, stehe das Bedenken entgegen, daß hierdurch die Vormünder mit schwerer Verantwortung belastet und erhebliche Gefahren für den Bestand der Mündelvermögen herbeigeführt würden ..... Daher könne nur eine Regelung für zweckmäßig erachtet werden, bei der unter Aufrechterhaltung der bisherigen Grundsätze Abweichungen zugelassen würden, die im Interesse der Sicherung und Erhaltung des Mündelvermögens eine Berücksichtigung nicht nur der besonderen Verhältnisse der einzelnen Vormundschaft, sondern auch der allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse ermöglichen. Nach der vorgeschlagenen Aenderung seien Vormund und Vormundschaftsgericht bei einer den Vorschriften der §§ 1807, 1808 entsprechenden Anlegung, falls nicht ausnahmsweise nach den besonderen Umständen des Falles ihre Verantwortlichkeit begründet sein sollte, vor Haftungsansprüchen gesichert; andererseits solle fortan jede andere Art der Anlegung zulässig sein, die Vormund und Vormundschaftsgericht nach ihrem durch keine gesetzlichen Schranken eingeengten pflichtgemäßen Ermessen für geboten erachteten ..... Von dem Verantwortungsgefühl des Vormundschaftsrichters dürfe erwartet werden, daß unsachgemäßen Vorschlägen des Vormundes nicht entsprochen werde; außerdem seien die strengen Haftungsvorschriften des § 1848 BGB. geeignet, zur Vorsicht zu mahnen ..... Durch die vorgeschlagene Fassung solle dem Vormundschaftsrichter eine Richtlinie für die Handhabung der Gesetzesänderung gegeben und dieser damit eine erleichterte Anwendbarkeit und ein größerer Erfolg gesichert werden." Daraus, daß der Gesetzgeber also die bisherigen Grundsätze über die Anlegung von Mündelgeld absichtlich aufrechterhält und für eine Abweichung von diesen Grundsätzen nur Richtlinien gibt, ist zu folgern, daß die mündelsichere Anlage nach wie vor die Regel, die freie Anlegung aber die Ausnahme bilden soll, jedoch mit der Maßgabe, daß dem Vormund und dem Vormundschaftsgericht die Prüfung zur besonderen Pflicht gemacht wird, ob die Voraussetzungen für die Ausnahme gegeben sind und die Außerachtlassung der Regel gestattet ist (so auch Bayer. OLG. in JFG. Bd. 5 S. 104, 108, Deutsche Richterzeitung 1928, Rechtspr. S. 136 Nr. 246). Aus dieser Vorzugsstellung der mündelsicheren Anlage ergibt sich aber weiter, daß eine abweichende Anlegung den Grundsätzen einer wirtschaftlichen Vermögensverwaltung im Sinne von § 1811 BGB. n. F. nicht schon dann entspricht, wenn sie mit der allgemeinen sachkundigen Auffassung des Wirtschaftslebens im Einklang steht. Die wirtschaftliche Vermögensverwaltung von Mündelgeldern erfordert vielmehr in erster Linie die Anlage in mündelsicheren Werten. Nur wenn eine andere Anlage wirtschaftlich ratsam erscheint, wenn sie also gegenüber der im Einzelfall in Betracht kommenden mündelsicheren Anlage wirtschaftliche Vorteile bietet, die die Vorzüge einer solchen Anlegung überwiegen, erst dann darf das Vormundschaftsgericht die Erlaubnis zu dieser abweichenden Anlegung nicht verweigern (ebenso OLG. Karlsruhe in JFG. 5 S. 112 — Rechtspr. 1928 S. 11 Nr. 34). Eine andere Auslegung des Gesetzes würde gerade zu dem Ergebnis führen, das der Gesetzgeber nach der Begründung vermeiden wollte. Die Vormünder und Vormundschaftsgerichte würden nämlich alsdann in jedem Einzelfalle im Hinblick auf die Haftung aus §§ 1833, 1848 BGB. prüfen müssen, welche Anlegung wirtschaftlich ist. Um dies unter den gegenwärtigen Verhältnissen beurteilen zu können, würden umfangreiche und schwierige Ermittlungen erforderlich werden und im Falle freier Anlegung unter Umständen sogar weiter eine ständige Kontrolle der wirtschaftlichen Entwicklung der gewählten Anlegungsstelle notwendig sein. Aus diesen Erwägungen, bei denen sich das Kammergericht nunmehr in Uebereinstimmung mit dem Obersten Landesgericht in München und dem Oberlandesgericht in Karlsruhe befindet, ist die vorerwähnte, bisher vom Senat vertretene Auffassung dahin einzuschränken, daß im Falle des § 1811 BGB. n F. in erster Linie zu prüfen ist, ob die beabsichtigte Art der Anlegung gegenüber der im Einzelfalle in Betracht kommenden mündelsicheren Anlage besondere wirtschaftliche Vorteile biete; erst wenn diese Frage zu bejahen ist, bedarf es der Erörterung, ob nach der Wirtschaftslage der betreffenden Anlegungsstelle die Rückgewähr des Geldes unbedingt sichergestellt ist.

II. Aufwertungsrecht.

Zu § 65 AufwGes.

Welche Ansprüche bestehen aus Vorkriegsgeschäften in ausländischen Werten, wenn der Kaufpreis im Mark-Kontokorrent verbucht worden ist?

Urteil des Reichsgerichts vom 9. Januar 1929 — I 290. 28 — T.

Der Kl. stand mit der Bekl., die ein Bankgeschäft betreibt, in Geschäftsverbindung. Am 6. Oktober 1913 kaufte die Bekl. im Auftrage des Kl. an der New Yorker Börse 10 Stück Union-Pacific-Shares zum Kurs von 157 amerikanischen Dollars. Die Stücke verblieben in New York. Der laut Rechnung vom 7. Oktober 1923 dem Kl. belastete Betrag von 6633 M fand Aufnahme in dem ihm übersandten, auf den 31. Dezember 1913 abgeschlossenen Kontoauszug, der mit einem Saldovortrag von 59 762,40 M zugunsten der Bekl. endete. Am 31. Dezember 1922 betrug die Schuld des Kl. laut Kontoauszug 75 613 M. Diesen Betrag ließ der Kl. am 23. Januar 1923 der Bekl. überweisen. Mit der Klage fordert er die Herausgabe der gekauften Stücke, notfalls an Stelle der Herausgabe der Einzelstücke, Verurteilung zur Lieferung aus der Gattung. Hinsichtlich eines zunächst ebenfalls er-

Digitized by Google

hobenen Anspruchs auf Zahlung der seit 1914 fällig gewordenen Gewinnanteile haben sich die Parteien später geeinigt, daß dieser Anspruch unter Vorbehalt aller Rechte des Kl. vorläufig nicht geltend gemacht werden solle. Die Bekl. hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat behauptet, der Kl. habe bei diesem und bei anderen Abschlüssen nur einen Anspruch auf Gutbringung einer etwa zu seinen Gunsten sich ergebenden Differenz, nicht aber einen Anspruch auf Lieferung erworben. Sie hat ferner geltend gemacht, zur Lieferung der Effekten sei sie notfalls nur Zug um Zug gegen Zahlung des dem Kl. seinerzeit kreditierten Kaufpreises von 1572,50 amerikanischen Dollars nebst Zinsen verpflichtet. Zur Begründung hat sie ausgeführt, sie habe ihrerseits für die Stücke den Kaufpreis in amerikanischer Währung zahlen müssen und könne eine entsprechende Forderung an den Kl. stellen. Sie habe dem Kl. auch mehrfach, ohne Widerspruch zu finden, auseinandergesetzt, er müsse für diejenigen Wertpapiere, für die sie Dollars habe bezahlen müssen, den vollen Gegenwert entrichten. Zum mindesten aber müsse der Kl. die Schuld angemessen aufwerten. Der Kl. hat gegenüber dem Vorbringen der Bekl. den Standpunkt vertreten, die Bekl. habe ihm gegenüber unverändert nur eine Markforderung gehabt, die durch Ausgleich des Kontokorrentsaldo beglichen sei, Aufwertung sei nach § 65 AufwG. ausgeschlossen.

Der Berufung auf diese Bestimmung hat die Bekl. entgegengehalten, seit 1914 habe es sich nicht mehr um eine Beziehung der Parteien aus Kontokorrent oder laufender Rechnung, sondern lediglich noch um eine buchmäßige Fortführung eines gestundeten Schuldsaldos gehandelt, auch komme das angezogene Aufwertungsverbot nicht in Betracht, da die Forderung mit Rücksicht auf ihre Wertbeständigkeit, die durch die erwähnten Abreden erneut bestätigt sei, in die laufende Rechnung überhaupt nicht hineingehöre.

Das LG. hat die Bekl. verurteilt.

Die Revision der Bekl. gegen dieses Urteil ist zurückgewiesen worden.

Gründe:

Bei dem Kaufvertrag vom 6. Oktober 1913, auf Grund dessen der Kl. Lieferung von 10 Shares begehrt, handelt es sich nach Annahme des angefochtenen Urteils nicht um ein Differenzgeschäft, sondern um einen Auftrag zur tatsächlichen, allerdings zunächst hinausgeschobenen, Lieferung. Vergeblich bekämpft die Revision diese Auffassung. Nach der Schlußnote handelt es sich um ein Kassageschäft. Gewiß kann auch ein solches ein Spiel im Sinn des § 762 BGB. darstellen. Ausreichende Anhaltspunkte sind hierfür jedoch nicht geltend gemacht worden. Die Tatsache, daß zur gleichen Zeit eine Reihe anderer Geschäfte über Shares lediglich in der Absicht des Spiels um die Differenz abgeschlossen sind, gibt insbesondere nicht die Grundlage für einen zwingenden Schluß in dieser Richtung.

Aus einer Bemerkung in den Urteilsgründen ist ersichtlich, daß die Bekl. in der letzten mündlichen Verhandlung dem Lieferungsanspruch nicht mehr die Verteidigung entgegengesetzt hat, die Leistung aus der von ihr behaupteten beschränkten Gattungsschuld sei infolge Beschlagnahme der Shares in Amerika nicht mehr möglich. Es bedarf danach keiner Erörterung, ob auf Grund der amerikanischen Freigabegesetzgebung völlige oder nur teilweise Freigabe der Shares erfolgt und wieweit danach ein Lieferungsanspruch des Kl. gegeben ist.

Dem Lieferungsanspruch setzt die Bekl. ein Zurückbehaltungsrecht wegen unbefriedigter Forderungen entgegen.

In erster Linie nimmt die Bekl. aus dem Geschäft selbst, auf welches sich der Klaganspruch gründet, eine sie zur Zurückbehaltung berechtigende Gegenforderung in Anspruch. Sie vertritt den Standpunkt, sie habe aus der mittels Selbsteintritts und Deckungsgeschäfts an der Börse von New York erfolgten Ausführung des Kaufauftrags gegen den Kl. einen Anspruch auf den von ihr aufgewendeten Dollarbetrag oder dessen Markgegenwert, der durch die Abdeckung des klägerischen Schuldsaldos mit entwerteter Mark im Jahre 1923 nicht abgegolten sei. Den Gegenwert des von ihr aufgewendeten Betrages könne sie auch deshalb fordern, weil der Kl. sich in den Jahren 1916, 1919 und 1920 mit der im Briefwechsel und in mündlichen Besprechungen erhobenen Forderung einverstanden erklärt habe, die Forderung der Bekl. sei im Abrechnungsverhältnis der Parteien mit diesem Wert einzusetzen. In den dem Kl. unter Rechnungsabschluß periodisch übersandten Kontoauszügen sei allerdings die Forderung nur mit ihrem ursprünglichen Markwert zum Ausdruck gelangt. Soweit insoweit durch Schuldanerkenntnis eine vertragliche Bindung der Bekl. eingetreten sei, sei sie berechtigt, das von ihr abgegebene Anerkenntnis als ungerechtfertigte Bereicherung der Gegenseite zurückzufordern. Das Aufwertungsverbot des § 65 AufwG. entfalle, weil die Parteien seit 1914 nicht mehr in einem Kontokorrent- oder dem gleichzustellenden Rechnungsverhältnis gestanden hätten, vielmehr lediglich eine fortgesetzte Stundung der Schuld des Kl. stattgefunden habe, weil ferner die Forderung der Bekl. von vornherein oder doch zum mindesten seit der erwähnten Einigung der Parteien, die gleichzeitig eine „anderweitige Vereinbarung" im Sinn des § 65 AufwG. darstelle, als wertbeständig und daher überhaupt nicht in eine laufende Papiermarkrechnung gehörig zu betrachten sei.

Das BerGericht hat das Bestehen der behaupteten Gegenforderung verneint. Der Gedankengang seiner Erwägungen ist folgender: Daraus, daß der Dollarbetrag des Anschaffungsgeschäfts in der dem Kl. übersandten Rechnung in Mark umgerechnet und die Forderung lediglich in dieser Gestalt in das zwischen den Parteien geführte Kontokorrent eingestellt, der auf den 31. Dezember 1913 unter Berücksichtigung dieser Forderung berechnete Saldo anerkannt und auf neue Rechnung vorgetragen worden sei, ergebe sich der Wille der Parteien, der Kl. solle für das Geschäft lediglich den berechneten Markbetrag schulden und die Forderung der Bekl. in dieser Gestalt im Kontokorrentverkehr der Parteien Verrechnung finden. Eine Einigung über eine Aenderung dieses Zustandes in der Richtung, daß der jeweilige Dollargegenwert dem Kl. zu belasten sei, ließen die von der Bekl. herangezogenen Briefe der Parteien nicht ersehen. Es fehle auch an schlüssigen Behauptungen der Bekl. über eine mündliche Einigung. Das Ansinnen der Bekl., der Kl. müsse ihr den vollen Gegenwert der von ihr bezahlten Dollars ersetzen, könne nur eine Ankündigung der in Aussicht genommenen künftigen Behandlung bei endgültiger Abrechnung gewesen sein, ohne daß damit sie selbst oder die Gegenseite habe endgültig festgelegt werden sollen. Anderenfalls wäre eine schriftliche Bestätigung erfolgt. Die Bekl. behaupte auch nur, die Gegenseite habe ihrem Vorschlag nicht widersprochen, nicht aber, daß sie sich mit ihm einverstanden erklärt habe. Gegen eine Einigung dieses Inhalts spreche ferner, daß in den weiterhin erteilten Kontoauszügen auf sie nicht Rücksicht genommen sei. Bei Zugrundelegung dieses Sachverhalts komme eine Kondiktion des in der Markberechnung liegenden Anerkenntnisses deshalb nicht in Frage, weil eben diese Verrechnung nicht ohne rechtlichen Grund erfolgt sei. Nach der Art des Geschäftsverkehrs der Parteien (regelmäßige Abschlüsse unter Verrechnung von Leistung und Gegenleistung, Uebersendung des Saldo zum Anerkenntnis, Verzinsung des Saldo) habe zwischen den Parteien mindestens bis zum Beginn des Krieges ein eigentliches Kontokorrentverhältnis und weiterhin bis zum Schluß der Geschäftsverbindung mindestens eine laufende Rechnung bestanden. Eine Aufwertung des Saldos sei daher nach § 65 AufwG. unzulässig. Die dort vorgesehenen Ausnahmen kämen nach dem festgestellten Sachverhalt nicht in Betracht. Auch ein Abschluß des Kontokorrents vor dem Kriege stehe der Anwendung des Aufwertungsverbots nicht entgegen.

Ist mit dem BerGericht davon auszugehen, daß es dem Willen der Parteien entsprach, der Kl. solle für die Shares nur den in die Abrechnung eingestellten Markbetrag schulden, es sei hierin auch durch nachfolgende Einigung der Parteien eine Aenderung in dem von der Bekl. behaupteten Sinn nicht eingetreten, so ist das von ihm gefundene Ergebnis nicht zu beanstanden. Der Einstellung der Forderung der Bekl. in das Markkontokorrent standen dann irgendwelche Bedenken nicht entgegen. Eine Kondiktion des Anerkenntnisses kommt dann ebenfalls nicht in Frage, weil es nicht ohne rechtlichen Grund erfolgt ist. Daß ein Kontokorrentverhältnis bis zum Ende des Jahres 1913 bestanden hat, in welchem Zeitpunkt nach Feststellung des BerGerichts noch eine Saldoanerkennung stattgefunden hat, ist von der Bekl. selbst nicht in Abrede genommen worden. Selbst wenn die Rechtsbeziehungen der Parteien weiterhin den Charakter des Kontokorrentverhältnisses oder der laufenden Rechnung verloren haben sollten, würde das Aufwertungsverbot des § 65 AufwG. eine Aufwertung der Forderung der Bekl., die bereits vorher in das Kontokorrent eingestellt war, entgegenstehen (RGZ. 121, 207), vorausgesetzt selbstverständlich, daß nicht nach Beendigung des Kontokorrents eine abweichende Vereinbarung der Parteien getroffen worden ist. Daß aber auch weiterhin zwischen den Parteien zum mindesten eine laufende Rechnung vorgelegen habe, ist vom BerGericht im Einklang mit den in der reichsgerichtlichen Rechtsprechung in dieser Beziehung entwickelten Grundsätzen rechtsirrtumsfrei angenommen worden. Daß Jahre hindurch Kapitalbewegungen auf dem Konto nicht stattgefunden haben (im Jahre 1921 findet sich übrigens noch eine Gutschrift für den Kl.), nahm dem Ab-

Digitized by Google

rechnungsverhältnis nicht ohne weiteres diesen Charakter (vgl. JW. 1927 S. 2111 Nr. 11), es sei denn der Wille der Parteien ersichtlich, ihre Rechtsbeziehungen auf eine andere Grundlage zu stellen. Dafür sind Anhaltspunkte nicht gegeben. Es sind vielmehr die periodischen Abschlüsse regelmäßig übersandt und angenommen worden. Daß anscheinend seit Ende 1913 die Salden vom Kl. nicht mehr anerkannt sind, mag auf Unstimmigkeiten über irgendwelche Rechnungsposten beruhen, berechtigt aber jedenfalls nicht zu einem zwingenden Schluß, daß die Parteien ihre Abrechnung nicht mehr im Wege der laufenden Rechnung hätten regeln wollen. Die Voraussetzungen für die Anwendung des § 65 AufwG. müssen daher in dem angenommenen Fall als erfüllt gelten. Eine Aufwertung der von der Bekl. geltend gemachten Forderung kommt dann nicht in Frage. Die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts steht solchenfalls der Bekl. nicht zu Gebote.

Entgegenzutreten ist auch nicht der Auffassung des angefochtenen Urteils, die Abrechnung des Rechnungsverhältnisses der Parteien in Mark habe zunächst jedenfalls ihrem übereinstimmenden Willen entsprochen, eine vertragliche Aenderung dieser Bindung sei ebenfalls nicht anzunehmen.

Was die Einigung über die Abrechnungsart angeht, so ist das BerGericht zu seiner Auffassung unter Würdigung aller in Betracht kommenden Umstände gelangt und hat damit dem in der Entscheidung RGZ. 112, 31 aufgestellten Grundsatze genügt. Im vorliegenden Fall sind nicht nur einzelne, sondern zahlreiche im Ausland ausgeführte Geschäfte ausnahmslos in dem zwischen den Parteien bestehenden Markkontokorrent zur Abrechnung gelangt. Der Annahme, daß die aus diesen Geschäften sich ergebenden Verbindlichkeiten lediglich mit dem eingesetzten Markwert geschuldet sein sollten, stehen unter diesen Umständen Bedenken nicht entgegen. Die Zweifel, die bei der vereinzelten Abrechnung eines solchen Geschäftes in Mark in dieser Hinsicht obwalten könnten, kommen im vorliegenden Fall nicht in Betracht.

Der Annahme des BerGerichts, daß an diesem Rechtszustand durch mündliche oder schriftliche Einigung nichts geändert worden sei, ist ebenfalls beizutreten. Der Würdigung des Briefwechsels ist nichts hinzuzufügen. Eine schlüssige Behauptung auch nur stillschweigender mündlicher Einigung ist dem Vorbringen der Bekl. nicht zu entnehmen. Nach ihren Behauptungen (Schriftsatz vom 7. März 1927 S. 9) hat der Kl. auf die Forderung der Bekl., der Kl. müsse den Dollargegenwert bezahlen, nur mit Gegenvorschlägen, wie er seine Schuld abdecken wolle, also mit Vergleichsvorschlägen geantwortet. Daraus kann sein Einverständnis mit der geforderten Abrechnung nicht gefolgert werden. Hinsichtlich der Verhandlungen in den Jahren 1919 und 1920 hat die Bekl. weitergehende Behauptungen ebenfalls nicht aufgestellt. (Schriftsatz vom 22. September 1927 S. 10/11, 15/16, vom 19. März 1928 S. 7). Das Ergebnis des BerGerichts ist danach nicht zu beanstanden. Eines Eingehens darauf, ob das BerGericht in seinen Ausführungen die Möglichkeit stillschweigender Einigung ausreichend in den Kreis seiner Erwägungen gezogen hat, bedarf es danach nicht. Beizutreten ist ihm darin, daß das Verhalten der Bekl. im Briefwechsel und in der Art der Abrechnung, wie es in der Zeit nach der behaupteten Einigung zu Tage tritt, erheblich gegen solche spricht.

Die Forderung der Bekl. ist danach zu Recht in das Kontokorrent aufgenommen und als getilgt anzusehen. Zur Grundlage eines Zurückbehaltungsrechts kann sie nicht dienen.

Aus diesen Gründen war die Revision unter Anwendung von § 97 ZPO. zurückzuweisen.

Bücherbesprechungen.

Zeitgemäße Bankrechtsfragen. Festgabe der Rechtsabteilung der Disconto-Gesellschaft zum 70. Geburtstage des Herrn Dr. jur. Arthur Salomonsohn. Berlin und Leipzig, Walter de Gruyter & Co., 1929.

Getreu dem schönen deutschen Brauch, Männer der Arbeit durch Arbeit in ihrem Namen zu ehren, haben die Juristen der Disconto-Gesellschaft das hier angezeigte Buch auf Arthur Salomonsohns Geburtstagstisch gelegt, eine Sammlung gediegener Abhandlungen, angeregt durch Erfahrungen und Bedürfnisse der lebendigen Praxis des Bankrechts, aber andererseits auch wissenschaftlich so wohlbegründet, daß keine unter ihnen ist, die nicht auch die Theorie des Bankrechts in wesentlichen Punkten berichtigte oder ergänzte.

Die Reihe eröffnet Walter Hartmann, bis zum Jahre 1928 Syndikus der Disconto-Gesellschaft, mit einer Untersuchung über „Zwingende Vorschriften im Aktienrecht". An der Hand verschiedener Beispiele — Umwandlung von Vorzugsaktien in Stammaktien, Ausschließung des Bezugsrechts von Vorzugsaktien, Auferlegung von Nebenleistungen, Kapitalerhöhungen „auf Vorrat" — weist der Verfasser die juristische Unhaltbarkeit und rechtspolitische Gefährlichkeit der Versuche nach, zwingende Normen des Aktienrechts durch anticipierende Rahmenvorschriften der Satzung zu umgehen. Die Folge solcher Versuche sei eine allgemeine Unsicherheit der Rechtsprechung und eine weitgehende Unvoraussehbarkeit der richterlichen Entscheidungen „auf dem durch überspitzte Logik unterhöhlten Gebiete". Der Ruf nach Reform des Aktienrechts wäre nach Ansicht des Verfassers nie so dringlich geworden, wenn nicht die Auslegung und Anwendung im letzten Jahrzehnt falsche Wege gegangen wäre, indem sie es einerseits nicht verstanden habe, die Begriffe der guten Sitten und von Treu und Glauben im Wirtschaftsverkehr (§§ 138, 242, 826 BGB.) für das Aktienrecht zu vertiefen und fruchtbar zu machen, und es andererseits in übergroßer Konstruktionsfreudigkeit fertiggebracht habe, zwingende Gesetzesvorschriften im Wege der Auslegung gänzlich aus der Welt zu schaffen.

„Londoner Vorkriegsdepots" ist der Beitrag von Hans Alfons Simon überschrieben; er betrifft also einen den Lesern des Bank-Archivs seit nunmehr fast fünfzehn Jahren nur allzu vertrauten Gegenstand, der beinahe ein selbständiger Zweig der Bankwissenschaft geworden ist. Mit geradezu liebevoller Sorgfalt hat der Verfasser auf Grund lückenloser Beherrschung der Rechtstatsachen und der auf sie anzuwendenden Grundsätze des inländischen und ausländischen Rechts die Wirkungen der Liquidation und Exekution von für deutsche Rechnung in London lagernden Wertpapiere insbesondere auf die Rechtsbeziehungen zwischen deutschen Beteiligten behandelt; bis zur Grenze des Möglichen hat er es verstanden, eine Art System in das Chaos dieser Rechtsverhältnisse zu bringen. Diese Arbeit wird rechtsgeschichtliche Bedeutung auch für eine Generation behalten, die den Ereignissen, welche sie veranlaßt haben, mit mehr Distanz gegenübersteht, als die heutige; sie wird aber auch eine wichtige Vorarbeit sein für eine noch fehlende Untersuchung über das internationale Privatrecht des Bankdepotvertrags, falls ein und dasselbe Depot durch eine Kette mittelbarer Verwahrer und Hinterleger mit der Rechtsordnung verschiedener Länder in Beziehung gebracht wird. In Bezug auf die Anwendbarkeit des deutschen Bankdepotgesetzes, insbesondere des § 8, auf Rechtsverhältnisse dieser Art, vertritt Simon einen von der herrschenden deutschen Auffassung in beachtlicher Weise abweichenden Standpunkt.

Die Abhandlungen von Wilhelm Schütz „Zweitstellige Pfand- und Sicherungsrechte" und von Günther Schirdewahn „Kreditsicherung durch Begründung von Miteigentum" behandeln Bankrechtsfragen, die auf die Bezeichnung „zeitgemäß" im Sinne des Gesamttitels des Buches besonderen Anspruch haben, denn haltbare Realsicherheiten für Bankkredite sind in einer kritischen Zeit wie der heutigen eine Notwendigkeit, wenn nicht auch der einzige bisher unversehrt gebliebene Grundpfeiler der deutschen Volkswirtschaft, ein in allen Stürmen gefestigt dastehendes Kreditbankwesen, ins Wanken geraten soll. Schütz gibt eine Uebersicht über die mannigfachen Fälle, in denen nicht nur an Grundstücken, sondern auch an beweglichen Sachen bankmäßige Sicherungsrechte gegenüber anderen Rechten im Range vor- oder zurücktreten, er untersucht die verschiedenen Ursachen, aus denen sich, sei es mit, sei es ohne Willen des Berechtigten, erstrangige Sicherungen in zweitrangige verwandeln und umgekehrt und behandelt ferner auch in ihren Grundlinien die Frage der Verwertung der Sicherheiten bei

Digitized by Google

mehrstelligen Rechten. Mit Recht ist er dabei bemüht, Immobiliarsicherheit und Mobiliarsicherheit bis zu dem Maße unter gemeinsamen Gesichtspunkten zu behandeln, als dies unter einer Rechtsordnung möglich ist, welche die Wesensunterschiede zwischen beiden Arten der Sicherheitsbestellung schärfer betont, als es im Interesse der Klarheit des Rechtssystems und der Einheitlichkeit der Rechtsanwendung wünschenswert ist. Schirdewahns Arbeit will den Nachweis führen, daß die Sicherheitsübertragung von Bruchteilseigentum vor der Uebertragung zu Alleineigentum manche Vorteile aufweise, die ihre Nachteile mindestens aufwiegen. Er sieht diese Vorteile im wesentlichen darin, daß die Uebertragung von Bruchteilseigentum durch Einräumung von Mitbesitz nicht den gleichen formalrechtlichen Schwierigkeiten unterliege, wie die Uebertragung von Alleineigentum durch Besitzkonstitut (§ 868 BGB.), daß der gute Glaube des auf dem Wege der Mitbesitzeinräumung Miteigentümer gewordenen Sicherungsgläubigers bei Erwerb vom Nichtberechtigten geschützt sei und daß aus diesem Grunde auch die Schwierigkeiten entfallen, die sich bei der heute üblichen Form der Sicherheitsübereignung ergeben, wenn Sachen, die im Eigentum Dritter stehen, in die Sicherungsübereignung eines Warenlagers oder einer sonstigen Sachgesamtheit einbezogen sind; endlich sei im Falle der nur anteiligen Eigentumsübertragung zu Sicherungszwecken der Einwand des sittenwidrigen Knebelungsvertrags weniger zu fürchten, als im Falle der Sicherungsübertragung von Alleineigentum. Es muß abgewartet werden, wie sich Schrifttum und Rechtsprechung zu den sehr eingehend und sorgfältig begründeten Ergebnissen dieser Untersuchung stellen; falls dieselben Billigung finden, wird man dem Gedanken ihrer Ueberführung in die Praxis näher treten können.

Unter der Ueberschrift „Dotations-Konten" untersucht Erich Kraetke eine wichtige Sonderfrage des Anleiherechts: die Rechtslage derjenigen Konten, die von dem Anleiheschuldner bei der Zahlstelle durch Anschaffung der jeweils fälligen Einlösungsbeträge für die Kupons und die gelosten oder gekündigten Stücke vor Fälligkeit eingerichtet werden. Der Verfasser gesteht mangels einer abweichenden Bestimmung in den Anleihebedingungen den Anleihegläubigern keinen selbständigen Zahlungsanspruch gegen die Zahlstelle zu; verfügungsberechtigt über das Dotationskonto bleibt lediglich der Anleiheschuldner. Das Guthaben des Anleiheschuldners gegen die Zahlstelle auf dem Dotationskonto unterliegt der Pfändung von Seiten der Gläubiger des Anleiheschuldners, es sei denn, daß ausnahmsweise nach den Anleihebedingungen ein Vertrag zugunsten Dritter oder ein Treuhandverhältnis anzunehmen ist oder daß Anleiheschuldner ein ausländischer Staat ist, der sich nicht freiwillig der inländischen Gerichtsbarkeit unterworfen hat. Einen Anspruch des Anleiheschuldners gegen die Zahlstelle auf Aufwertung in Papiermark begründeter Dotationskonten lehnt der Verfasser mit zutreffender Begründung gemäß §§ 65, 66 AufwG., § 242 BGB. ab, unter Hinweis auf die im wesentlichen übereinstimmende Rechtsprechung deutsch-ausländischer gemischter Schiedsgerichtshöfe.

Curt Paechter vertritt in seinem Beitrag „Das Avis als Verpflichtungsgrund" entgegen einer in einem Gutachten der Industrie- und Handelskammer zu Frankfurt a. Main vom 7. April 1925 ausgesprochenen abweichenden Ansicht den Satz, daß das Avis als solches ohne Hinzutreten besonderer Umstände für sich allein als Mitteilung rein tatsächlichen Inhalts keine verpflichtende Kraft hat und keinerlei Verbindlichkeit begründet. Die juristische Begründung des Verfassers ist in keinem Punkte zu beanstanden, es gibt indessen zu denken, daß, wie der Verfasser selbst feststellt, nicht mit juristischen Bedenken belastete Bankiers fast allgemein die Auffassung vertreten, daß das Avis bindende Kraft hat und die absendende Bank zur Zahlung verpflichtet. Dieser Widerspruch der Auffassungen enthält m. E. die Mahnung, in den Avisformularen klar zum Ausdruck zu bringen, ob eine unverbindliche Anzeige oder ein verpflichtendes Zahlungsversprechen gewollt ist. Darüber hinaus ergibt sich die Frage, ob nicht de lege ferenda ein Rechtssatz angemessen wäre, wonach im Verkehr unter Kaufleuten eine unrichtige Mitteilung tatsächlicher Art in Ermangelung eines gegenteiligen Vorbehalts zum Ersatz des Vertrauensinteresses verpflichtet, sofern verkehrsüblicherweise auf Grund derartiger Mitteilungen und im Vertrauen auf ihre Richtigkeit geschäftliche Dispositionen getroffen zu werden pflegen.

Ueber „Wirtschaftliche Bedeutung und steuerliche Auswirkung des Steuermilderungsgesetzes bei Betriebszusammenschlüssen" gibt die Arbeit von Hans Paschke wertvolle Aufschlüsse. Mit überzeugender Begründung tritt der Verfasser dafür ein, daß die zeitlichen Schranken des Steuermilderungsgesetzes endgültig fallen gelassen werden und seine Bestimmungen an die Stelle des jetzigen § 12 KapVG. zu treten haben. Die zeitlich begrenzte Dauer des Steuermilderungsgesetzes und die immer wieder eintretende Ungewißheit seiner Verlängerung habe die nachteilige Wirkung einer unnötigen Beschleunigung mancher Zusammenschlüsse gehabt, die sich dann als wirtschaftlich verfehlt herausgestellt und eine Umgruppierung notwendig gemacht haben. Weiterhin plädiert Verfasser für Aufrechterhaltung der Schachtelbegünstigungsvorschriften der §§ 14, 15 StMildG. für den Fortfall der Einkommenbesteuerung aus § 30 EinkStG. bei Betriebszusammenschlüssen, für Nichtanwendung des § 17 Zuwachssteuerges. bzw. dafür, daß für die Wertzuwachssteuer der Erwerbspreis beim Zusammenschluß als Anfangswert anzusetzen ist. Sehr beachtlich erscheint ferner sein Vorschlag, die Angliederung ausländischer Unternehmungen an deutsche, soweit es sich um Betriebszusammenschlüsse im Sinne des StMildG. handelt, der Vergünstigungen des StMildG. teilhaftig zu machen, damit nicht, zum Nachteil der deutschen Wirtschaft, der umgekehrte Weg beschritten wird.

Die Arbeit von Hans-Herbert Wimmer: Schutz des Geschäftsverkehrs gegen unbekannte Verfügungsbeschränkungen! ist veranlaßt durch eine unter diesem Betreff an das Reichsjustizministerium gerichtete gemeinsame Eingabe des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes und der Industrie und Handelskammer zu Berlin, der neuerdings auch der Deutsche Anwaltverein beigetreten ist. Das Ziel dieses Schrittes ist die Beseitigung der Gefahren, die dem gutgläubigen Vertragsgegner, infolge der ungenügenden Berücksichtigung des Prinzips des Verkehrsschutzes auf dem Gebiete des ehelichen Güterrechts wie auf dem der allgemeinen Regelung der Geschäftsfähigkeit, bei Geschäften mit Ehefrauen sowie bei solchen mit unerkennbar geisteskranken Personen drohen. Dem Verfasser gebührt das Verdienst einer wesentlichen wissenschaftlichen Vertiefung der Begründung dieser Eingabe, insbesondere durch Darstellung der entsprechenden Regelung im Rechte wichtiger außerdeutscher Länder, wo die Schutzbedürftigkeit des Vertragsgegners in weit höherem Maße anerkannt ist, ohne daß sich hieraus Schädigungen oder Unbilligkeiten in umgekehrter Richtung ergeben hätten. Der Beachtung der Reichsjustizverwaltung, die im nächsten Jahre in der Lage sein wird, das 25jährige Jubiläum ihres erfolgreichen Widerstandes gegen Reformbestrebungen auf diesem Gebiete zu begehen, kann die Abhandlung Wimmers angelegentlich empfohlen werden.

In ihrer Gesamtheit geben die hier besprochenen acht Beiträge ein eindrucksvolles Bild von dem Umfang und der Vielseitigkeit der geistigen Arbeit, die in der Rechtsabteilung einer deutschen Großbank geleistet wird, einer Arbeit, deren Erfolg nicht unmittelbar in den Ziffern der Gewinn- und Verlustrechnung zutage tritt, die aber nichtsdestoweniger privatwirtschaftlich und auch volkswirtschaftlich als produktiv im besten Sinne des Wortes zu bewerten ist. Bernstein.

Digitized by Google

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen.

XXVIII. Jahrgang. **Berlin, 15. April 1929.** **Nummer 14**

Inhalts-Verzeichnis.

Mündelsicherheit.
Von Professor Dr. H. Göppert, Wirklicher Geheimer Rat, Bonn.
Warum ist eine Steuerbevorzugung öffentlicher Betriebe nicht länger tragbar?
Von Dr. Wilhelm Koeppel, Berlin.
Zu welchen Geldaufnahmen bedürfen die preuß. Kommunen der Genehmigung einer höheren Instanz?
Von Landessyndikus Dr. Korn, Wiesbaden.
Der Geld- und Kapitalmarkt der baltischen Staaten.
Von Dr. Reinhold Brenneisen, Referent für die baltischen Staaten am Institut für ostdeutsche Wirtschaft an der Universität Königsberg i. Pr.
Gerichtliche Entscheidungen.
Bücherbesprechungen.
Usancen für den Handel in amtlich nicht notierten Werten.
Statistik: Die englischen Banken II.

Mündelsicherheit.

Von Professor Dr. **H. Göppert**, Wirklicher Geheimer Rat, Bonn.

Die Reichsregierung hatte kürzlich dem Reichsrat einen Gesetzentwurf, betreffend die Anlage von Mündelgeld, zugehen lassen zwecks Beseitigung der durch das Gesetz über die Anlegung von Mündelgeld vom 23. Juni 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 411) an den §§ 1811, 1642 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorgenommenen Aenderungen. Dieser Entwurf ist zwar zunächst wieder zurückgezogen worden, ist aber damit jedenfalls noch nicht endgültig erledigt. Vielmehr ist wohl sicher, daß die Frage in der einen oder anderen Form demnächst wieder auftauchen wird. Es verlohnt sich daher wohl, sich schon jetzt näher mit ihr zu beschäftigen. § 1806 des BGB. ordnet an, daß der Vormund das zum Vermögen des Mündels gehörige Geld, soweit es nicht zur Bestreitung von Ausgaben bereit zu halten ist, verzinslich anlegen muß. § 1807 bestimmt, in welchen Werten diese Anlegung zu erfolgen hat (in sicheren inländischen Hypotheken, in verbrieften Forderungen gegen das Reich oder einen Bundesstaat und sonstigen hier genannten Wertpapieren usw.). Nach § 1808 hat die Anlegung, wenn sie den Umständen nach nicht in dieser Weise erfolgen kann, bei der Reichsbank, einer Staatsbank oder bei einer anderen durch Landesgesetz für geeignet erklärten Bank zu erfolgen. In seinem ursprünglichen Wortlaut aber bestimmte § 1811, daß das Vormundschaftsgericht „aus besonderen Gründen" dem Vormund eine andere Anlegung als die in den §§ 1807, 1808 vorgeschriebene gestatten kann.

Die Vormundschaftsrichter hatten es in der Inflationszeit sehr bezeichnenderweise nicht vermocht, die Fesseln der hergebrachten, unter normalen Verhältnissen wohl gerechtfertigten Auslegung des § 1811 abzustreifen, sondern gleich, als lebten wir mitten im tiefsten Währungsfrieden, daran festgehalten, daß die eine Ausnahme von der Regel der §§ 1807, 1808 rechtfertigenden „besonderen Gründe" nur in der Lage des einzelnen Falles, daher nicht in der allgemeinen Katastrophe, in der wir standen, gefunden werden könnten. So waren die Mündelvermögen zwischen den strengen Anlagevorschriften des BGB. und der Inflation eingeklemmt der Vernichtung preisgegeben; von den vielen erschütternden Vorgängen der damaligen Zeit vielleicht einer der erschütterndsten, weil derselbe Staat, der diese jetzt mörderisch werdenden Vorschriften erlassen hatte und aufrechterhielt, durch seine Finanzpolitik das Unheil verursachen mußte, jedenfalls nicht zu hindern vermochte. Erst kurz vor dem Ende wurden durch das Gesetz vom 23. Juni 1923 die Bande, in denen die Mündelvermögen zur Vernichtung geführt wurden, zwar nicht gelöst, aber doch gelockert.

Die Novelle vom 23. Juni 1923 strich im § 1811 die Worte: „aus besonderen Gründen" und fügte den Satz hinzu: „Die Erlaubnis soll nur verweigert werden, wenn die beabsichtigte Art der Anlegung nach Lage des Falles den Grundsätzen einer wirtschaftlichen Vermögensverwaltung zuwiderlaufen würde". Die nämliche Aenderung wurde im § 1642 vorgenommen, der den Inhaber der elterlichen Gewalt für die Anlegung des Kindesvermögens an die für Mündelvermögen geltenden Vorschriften bindet. Es sollte also von nun an den Vormündern auch jede andere vom wirtschaftlichen Standpunkt aus verständige Anlage, allerdings nur mit obervormundschaftlicher Genehmigung, freistehen. Sie erhielten jetzt wenigstens allgemein die Möglichkeit, weniger gefahrbringende Anlagen zu suchen. Ob hiervon, abgesehen von neu anzulegenden Geldern, die bei dem sich jetzt überschlagenden Währungsverfall sicher keine Rolle mehr gespielt haben werden, ein irgendwie nennenswerter Gebrauch gemacht worden ist, wird wenigstens für die kleineren Vermögen bezweifelt werden müssen. Denn man war ja nicht soweit gegangen, die jetzt schlecht gewordenen gesetzlichen Anlagen auszuschließen. Die Anlage nach §§ 1807, 1808 war als die Regel bestehen geblieben. Jede andere Anlage wurde immer noch als eine der obervormundschaftlichen Genehmigung bedürfende Ausnahme behandelt. Bis diese Genehmigung erlangt war, konnte in den damaligen Zeiten eine sich bietende bessere Anlagemöglichkeit schon längst verpaßt sein. Bedenklichkeit und Bequemlichkeit werden wohl die Vormünder, soweit sie sich überhaupt in der kurzen noch bis zum bitteren Ende bleibenden Zeit ihrer neuen Befugnisse bewußt wurden, oft genug bestimmt haben, es bei der gesetzlichen Anlage zu belassen, zumal sich damals die Hoffnung festzusetzen begann, daß der Staat nach

Digitized by Google

Ueberwindung der Krise den Interessen der Mündel in irgendeiner Weise Rechnung tragen werde. Diese Hoffnung ist enttäuscht worden und mußte, wie die Dinge sich demnächst gestalteten, enttäuscht werden. Daß aber die Enttäuschten für den Zwang der Verhältnisse kein Verständnis haben, ist erklärlich genug. Es wäre nicht richtig, die psychologischen Wirkungen dieser Enttäuschung unbeachtet zu lassen.

Ob nach der Stabilisierung der Währung die neue Fassung des § 1811 BGB. größere praktische Bedeutung gewonnen hat, weiß ich nicht. Die Tragweite der Aenderung ist für normale Zeiten kaum sehr groß. Eine weitverbreitete, auch in der oberstrichterlichen Rechtsprechung vertretene Auffassung geht dahin, daß dem Vormund durch die §§ 1806 ff. des BGB. eine andere Anlage, z. B. durch Ankauf von Grundstücken, oder Beteiligung an einem Handelsgewerbe oder anderem gewerblichen Betriebe, vorbehaltlich der für solche Anlagen gegebenen besonderen Vorschriften (§ 1821 Nr. 4, § 1823 des BGB.), nicht abgeschnitten ist. Nur wenn er eine verzinsliche Anlage wählt, ist er durch §§ 1807, 1808 gebunden (zu vgl. Kipp, Mündelsicherheit, Gruchot, Beitr. zur Erl. d. D. Rechts, Jahrg. 66 S. 509).

Die Novelle vom 23. Juni 1923 bedeutet also nur, daß der Vormund dann bei der Wahl der Anlage nicht mehr allein an die in den §§ 1807, 1808 aufgezählten Möglichkeiten gebunden ist, sondern z. B. Aktien, auch solche, die der Reichsrat nicht für mündelsicher erklärt hat, industrielle Obligationen, ausländische Werte sowie nicht mündelsichere Pfandbriefe von Hypothekenbanken wählen darf, soweit dies nicht einer wirtschaftlichen Vermögensverwaltung zuwiderlaufen würde.

Vermutlich steht auch jetzt noch einer nennenswerten Ausnutzung dieser Möglichkeit die Fassung des § 1811, die ihn als Ausnahmevorschrift charakterisiert, entgegen, zumal nach der Auslegung, die diese Vorschrift in einem Beschluß des Kammergerichts v. 23. November 1928 (Bank-Archiv Jahrg. 28 S. 241) gefunden hat. Danach soll es nicht, wie das Kammergericht bisher angenommen hatte, nur auf die Wirtschaftslage der in Aussicht genommenen Anlegestelle, sondern in erster Linie darauf ankommen, ob die Anlage gegenüber den sonst in Betracht kommenden, nach § 1807 mündelsicheren Anlagen besondere wirtschaftliche Vorteile biete. Um so mehr wird das bequeme Rezept des § 1807 des BGB. wohl maßgebend bleiben, wenn es sich nicht um die Ausnützung einer sich gerade bietenden Gelegenheit handelt, z. B. Ausübung eines Bezugsrechts auf dem Mündel schon gehörige Aktien.

Trifft dies zu, so würde von einer Rückkehr zu der früheren Regelung eine für die in Frage kommenden Anlagemärkte irgendwie erhebliche Wirkung schwerlich zu erwarten sein. Leidtragende würden auf dem Wertpapiermarkt höchstens die Hypothekenbanken sein, sofern nicht bei dieser Gelegenheit ihr in der Tat wohlerworbener Anspruch auf Verleihung der reichsrechtlichen Mündelsicherheit endlich Berücksichtigung fände. So berechtigt, wie der bald danach eintretende Zusammenbruch einzelner Hypothekenbanken bewies, es seinerzeit war, daß ihren Pfandbriefen bei dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Mündelsicherheit versagt blieb, heute, nachdem das Hypothekenbankgesetz fast ein Menschenalter in Geltung ist, wäre es wohl kaum denkbar, daß an den Anlegungsvorschriften des BGB. etwas geändert würde, ohne daß bei dieser Gelegenheit das nachgeholt werden müßte, was vor 30 Jahren noch nicht geschehen konnte, zumal die Pfandbriefe schon längst in den Kreis der gesetzlichen Anlagewerte für die Träger der Sozialversicherung aufgenommen worden sind (§ 26 Nr. 6 der ReichsVersO.).

Betrachtet man die Frage für sich und nicht im Zusammenhang mit dem ganzen Problem der Anlegung der an Anlagevorschriften gebundenen Kapitalien, so wird man ihr hiernach, wenigstens wie die Dinge augenblicklich liegen, vom wirtschaftlichen Standpunkte aus vielleicht keine besondere Bedeutung beimessen. Man braucht aber keineswegs den Teufel, d. h. eine erneute Katastrophe, die ja nicht gerade in der Form der Inflation aufzutreten braucht, an die Wand zu malen, um die Bedenklichkeit einer Aenderung zu zeigen. Es würde sich vielmehr um einen Schritt oder richtiger einen Rückschritt von grundsätzlicher Bedeutung handeln.

Die Preußische Vormundschaftsordnung von 1875 hatte zwar an die Stelle des landrechtlichen Systems der Direktion der Vormundschaft durch das Gericht das Prinzip der Selbständigkeit des Vormunds unter Aufsicht des Vormundschaftsgerichts gesetzt, aber es doch noch für nötig gehalten, dem Vormund bestimmte Vorschriften über die Anlage des Mündelgeldes zu machen (s. Näheres bei Kipp a. a. O. S. 498). Ihr folgend hat dann auch das Bürgerliche Gesetzbuch seinen Katalog der dem Vormund vorgeschriebenen Anlagen aufgenommen (§§ 1807, 1808). Dieser an sich mit dem Grundgedanken des Vormundschaftsrechts nicht mehr vereinbare Weg hatte nur beibehalten werden können, weil Katastrophen intra et extra muros vergessen waren oder bei uns nicht für möglich gehalten wurden und eine lange glückhafte Entwicklung dem Gesetzgeber vorgetäuscht hatte, daß es Anlagen von so unbedingter Güte gebe, daß es erlaubt oder gar geboten sei, das eigene wirtschaftliche Urteil des Vormunds auszuschalten und die Mündelvermögen an sie zu binden. Eine gewisse Mahnung lag schon darin, daß die einzige Privatbank, die außer den Privat-Notenbanken landesgesetzlich für mündelsicher erklärt worden war, prompt zusammenbrach. Die Erfahrungen der Inflationszeit aber hatten den Gesetzgeber deutlich belehrt, daß er damit eine Verantwortung übernommen hatte, die für ihn nicht tragbar war, und die, wie man hinzufügen darf, auch nicht mehr von ihm getragen zu werden brauchte, weil alle Bedenken, die man im Jahre 1875 vielleicht noch hegen mußte, dem eigenen Urteil des Vormunds zu großen Spielraum einzuräumen, sich jetzt wohl erübrigten. Die Novelle vom 23. Juni 1923 bedeutet, im Zusammenhang mit der ganzen Entwicklung des Vormundschaftsrechts gesehen, lediglich einen noch dazu recht vorsichtigen Schritt in der schon im Jahre 1875 eingeschlagenen Richtung zur Freiheit des Vormunds unter obervormundschaftlicher Aufsicht, einen Schritt, der sich bei einer Revision des Vormundschaftsrechts sicher als einfache Folgerung aus dem zu Grunde liegenden Prinzip ergeben hätte. Daß nun die Katastrophe der Inflation den äußeren Anstoß gegeben hat, ändert an seinem Charakter nichts.

Digitized by Google

Es handelt sich nicht um eine Notstandsmaßnahme, die man jetzt nach Ueberwindung der Not als „Rest aus der Inflationszeit" mit leichter Hand entfernen dürfte. Dies zeigt sich einmal daran, daß das Gesetz den § 1807 nicht änderte, sondern ihn nur aus einer Zwangsvorschrift zu einer Empfehlung machte, immerhin doch noch von so maßgeblicher Bedeutung, daß eine Abweichung obervormundschaftliche Genehmigung erfordert. Hätte man nur der augenblicklichen Lage Rechnung tragen wollen, so wäre es unmöglich gewesen, dem § 1807 diesen Charakter zu belassen, obwohl sich in seinem Katalog so viel schlecht gewordene Anlagen befanden, daß eher eine Warnung am Platze gewesen wäre. Vor allem aber handelte es sich nicht um ein Gesetz, das bis auf weiteres an die Stelle von Vorschriften des BGB. zu treten bestimmt war, sondern um eine Novelle zum BGB., die dessen Wortlaut selbst änderte und dadurch zu einem festen und dauernden Bestand unserer Rechtsordnung wurde.

Handelt es sich also in Wahrheit darum, ob ein in der Weiterentwicklung des unserem Vormundschaftsrecht zu Grunde liegenden Prinzips erzielter Fortschritt wieder zurückgetan werden soll, so wäre ein solcher Zickzackkurs nur zu rechtfertigen, wenn man sich von der Voreiligkeit dieses Schrittes zu überzeugen vermöchte. Mir fehlen eigene Erfahrungen im gegenwärtigen Vormundschaftswesen, aber ich vermag es mir nicht vorzustellen, daß gerade das letzte halbe Jahrhundert in dieser Hinsicht so spurlos vorübergerauscht sein sollte, daß man heute wieder zu den alten, durch die Novelle von 1923 doch nur gemilderten Bindungen zurückkehren müßte, die aus einer Zeit stammen, in der Deutschland noch wirtschaftlich in den Kinderschuhen stand. Sollten wirklich in den wenigen Jahren seit der Stabilisierung der Währung so bedenkliche Erfahrungen gemacht worden sein, daß ein solcher Rückschritt geboten wäre?

Niemals aber, und es erscheint nach allem, was hinter uns liegt, fast überflüssig, es auszusprechen, darf ein anderes Interesse, sei es noch so stark, hier mitsprechen als das Interesse der Mündel selbst. Auch das Bürgerliche Gesetzbuch und seine Vorbilder haben kein anderes Interesse im Auge gehabt. Es mag bei der Handhabung der Befugnis, Anlagen für mündelsicher zu erklären, manchmal unausgesprochen der Wunsch mitgewirkt haben, den durch die geltenden Bestimmungen privilegierten Schuldnern keine weitere Konkurrenz zu bereiten. Wenn die privilegierten Schuldner selbst sich gegen eine solche Konkurrenz wehren, wenn die Aeußerung gefallen ist, daß eine Erweiterung des Kreises von Abnehmern öffentlicher Anleihen durch Beseitigung der aus der Inflationszeit übriggebliebenen Milderungsvorschriften anzustreben sei (zitiert bei Rittershausen in der unten besprochenen Schrift S. 34), so mag dies verständlich sein. Aber der Staat als Gesetzgeber darf sich von seinem alter ego, dem anleihebedürftigen Fiskus, nicht zu Maßnahmen leiten lassen, die auf die Aufnahme von Zwanganleihen zu Gunsten eines beschränkten Kreises von privilegierten Schuldnern hinauslaufen, und zwar aus dem Vermögen derjenigen, die nicht für sich selbst sorgen können und nach allem, was sich ereignet hat, auf die Selbstlosigkeit der Fürsorge des Staates ein mehr als gewöhnliches Recht haben.

Dieser Gesichtspunkt, der vielleicht wegen seiner Selbstverständlichkeit sonst keiner besonderen Betonung bedurft hätte, weist aber darauf hin, daß die bisher besprochene Frage doch nur eine einzelne und auch nicht die wichtigste aus einem großen Fragenkomplex ist, nämlich dem Problem der Anlegung der an besondere Anlagevorschriften gebundenen Kapitalien. Schon die Bedeutung der Vorschriften des BGB. über die Anlegung von Mündelgeld beschränkt sich nicht auf die Vormundschaft, sondern erstreckt sich über familienrechtliche und erbrechtliche Verhältnisse hinaus auf viele andere Gebiete des bürgerlichen Rechtes (s. darüber Kipp, a. a. O. S. 497), übrigens auch auf die Innungen (§ 89a GewO.). Sie sind aber ferner „für die großen Kapitalsammelstellen der Volkswirtschaft" (Rittershausen), so die Sparkassen, die Sozial-Versicherungsanstalten und die privaten Versicherungsunternehmungen teils übernommen worden, teils bilden sie die Grundlage für die geltenden Vorschriften und die Praxis. Gewaltige Kapitalien werden durch sie bestimmten Gruppen von Schuldnern zugeleitet.

Von jeher hat die Erkenntnis der Bedeutung und damit auch die Behandlung des Problems darunter gelitten, daß es immer nur für den Einzelfall geregelt und fortgebildet, nie als Ganzes in Angriff genommen worden ist. So nur konnte es kommen, daß selbst auf dem Gebiet der Mündelsicherheit ein solcher Wirrwarr durch das Ineinandergreifen von reichsrechtlichen und landsrechtlichen Bestimmungen entstanden ist (s. die Zusammenstellung bei Rittershausen S. 10 ff.). So aber konnte es auch nur kommen, daß die Bestimmung der für die Anlage der gebundenen Kapitalien in Betracht kommenden Schuldner, die zu Beginn der Entwicklung nur unter dem Gesichtspunkt der vermeintlich absoluten Sicherheit erfolgt und deshalb naturgemäß auf Grundbesitz und öffentliche Körperschaften beschränkt war, nach Ablauf eines halben Jahrhunderts noch in der Hauptsache auf den nämlichen Kreis beschränkt geblieben ist und sich tatsächlich als Privilegierung des Kreditbedarfs dieses Kreises darstellt, der jetzt keineswegs mehr den Vorzug einer wirklichen Mündelsicherheit für sich allein in Anspruch nehmen kann.

Dieses Verhalten von Gesetzgebung und Praxis ist in der Hauptsache wohl damit zu erklären, daß es bisher an der wissenschaftlichen Vorarbeit fehlte, die die gewaltige wirtschaftliche Bedeutung des Problems, die Unvollkommenheit, Zerfahrenheit und auch schwindende innere Berechtigung der bisherigen Behandlung zum allgemeinen Bewußtsein gebracht hätte. Diesem Mangel abzuhelfen, ist der Zweck eines demnächst erscheinenden Buches: Die Reform der Mündelsicherheitsbestimmungen und der industrielle Anlagekredit. Zugleich ein Beitrag zum Erwerbslosenproblem von Dr. rer. pol. Heinrich Rittershausen (Jena bei Gustav Fischer), auf das die Leser des Bank-Archivs als nicht zuletzt für sie von besonderem Interesse hinzuweisen mit der Zweck dieser Zeilen ist. Dieses Buch, das nur in der 1875 erschienenen Schrift von Felix Hecht, Die Mündel- und Stiftungsgelder in den deutschen Staaten, einen Vorgänger hat, kann das Verdienst für sich in Anspruch nehmen, die ganze Materie rechtlich, geschichtlich und rechtsvergleichend zusammenfassend zu behandeln und vor allem ihre

Digitized by Google

gewaltige wirtschaftliche Bedeutung zu beleuchten. Es gipfelt in der Forderung, daß durch eine Aenderung der Anlegungsvorschriften ein angemessener Teil der gebundenen Kapitalien der Industrie zugeleitet werden muß. Man mag zu den Folgerungen und Vorschlägen des Verfassers stehen wie man will, niemand aber wird bestreiten können, daß das Problem als Ganzes der eingehenden Prüfung und der einheitlichen Regelung bedarf. Um so verfehlter wäre es gewesen und würde es auch in Zukunft sein, nun wieder einen Schritt auf dem Wege der Einzelmaßnahmen zu tun und dadurch einer allgemeinen Neuregelung vorzugreifen.

Warum ist eine Steuerbevorzugung öffentlicher Betriebe nicht länger tragbar?

Von Dr. **Wilhelm Koeppel**, Berlin.

Die Kriegswirtschaft und der Sozialismus haben in Deutschland zu einer außerordentlich starken gewerblichen Betätigung der öffentlichen Hand geführt. Bei den Ländern besteht vielfach das Bestreben, für die ans Reich abgetretenen Eisenbahnbetriebe sich einen Ersatz zu schaffen; aus diesem Grunde finden wir z. B. in Preußen eine außerordentlich starke Konkurrenz der öffentlichen Hand bei den Elektrizitäts- und Gasbetrieben. Die Kommunalisierung der Verkehrsmittel jeder Art geht immer schneller vor sich; die Sozialisierung in jeder Form einschließlich des Kreditwesens nimmt geradezu ungeahnten Umfang an. Durch die überstarken Steuern in der Deflationskrise waren die Privatwirtschaft und die Landwirtschaft ohne Betriebsmittel, während die öffentlichen Kassen nicht nur gut gespeist, sondern überfüllt waren. Gerade in jener Zeit ist aus den Steuermitteln privater Unternehmungen und privater Steuerpflichtiger der Gewerbebetrieb der öffentlichen Hand in einem außerordentlich starken Ausmaß gerade bei Versorgungsbetrieben und auch bei öffentlichen Banken ausgebaut worden. Diese ungleiche Kräfteverteilung der Betriebsmittel besteht noch heute. Hinzu kommt, daß, wie es Lotz (vgl. Bank-Archiv, lfd. Jahrg. S. 235) zutreffend ausdrückt, eine betriebsame Beamtenpolitik die Sphäre der Betätigung der öffentlichen Hand immer weiter vortreibt und daß der Besitz der öffentlichen Gewalt hierbei der öffentlichen Hand ein starkes Uebergewicht gewährt.

Ist schon diese starke Betätigung der öffentlichen Hand auf gewerblichem Gebiet in einem Land wie Deutschland deshalb außerordentlich gefährlich, weil die Gesamtproduktion in Deutschland nicht mehr vermehrt werden kann, weil vielmehr im Gegenteil die bestehende Gesamtproduktion der Privatwirtschaft nicht mehr abgesetzt werden kann, so daß also der Staat als gewerblicher Unternehmer die Produktion und damit das Steueraufkommen der Privatbetriebe deshalb verkürzt, so muß diese Form der kapitalistischen Betätigung der öffentlichen Hand dann geradezu bedenklich erscheinen, wenn sie in der Form der kapitalistischen Privatwirtschaft betrieben wird. Das geschieht nun gerade mit Vorliebe; denn es gibt fast keine Gemeinde mehr, sicherlich kein Land mehr, welches nicht in der Form einer Aktiengesellschaft seine eigene Bank und eigene Verkehrsunternehmen, sogar Gas- und Elektrizitätsbetriebe unterhält. Diese Form der kapitalistischen Privatwirtschaft bei der gewerblichen Betätigung der öffentlichen Hand ist deshalb so bedenklich, weil dadurch diese gewerblich-öffentlichen Betriebe der Etatsaufsicht und der durch den Etat gezogenen Kontrolle entzogen werden. Das geschieht nun ganz bewußt, und zwar im stärksten Maß beim Deutschen Reich, wie die Zusammenfassung der Betriebe der Viag am deutlichsten beweist. Es will ja nichts bedeuten, wenn einzelne Vertreter der Parlamente dann in die Aufsichtsräte dieser Gesellschaften gewählt werden; denn ein Ersatz für das Etatsaufsichtsrecht ist dies natürlich nicht. Man braucht ferner nur in Preußen auf die preußischen Elektrizitäts-Werke, auf die Preußag, sowie auf die zahllosen kommunalen Betriebe hinzuweisen. Dieses Unterbleiben der Etatsaufsicht führt dann vielfach zu der geradezu unverständigen Verwendung von überflüssigen Geldern und ist der eigentliche Grund für die Expansionslust dieser Betriebe. Man braucht nur daran zu erinnern, daß noch vor gar nicht langen Jahren angeblich die Stadt Berlin ein erhebliches Aktienpaket der Rütgerswerke erwarb; die Stadt Berlin ließ dann erklären, daß sie nicht der Käufer sei und schließlich ergab sich, daß die öffentlichen Betriebe, und zwar die Versorgungsbetriebe der Stadt Berlin die Käufer waren. Auch in neuester Zeit kann insbesondere bei den preußischen Staatsbetrieben ein sehr starker Expansionsdrang beobachtet werden. Es handelt sich hierbei, wie nebenher bemerkt sei, durchgängig um Erwerbungen privatwirtschaftlicher, sich rentierender Betriebe, so daß gar keine Rede davon sein kann, daß die öffentliche Hand diese Betriebe erwirbt, um Elektrizität oder Gas in Landesteile zu bringen, in denen die Privatwirtschaft sich bisher nicht betätigt hat. Es ist dies um so unverständlicher, als es sich hier durchgängig um Unternehmen handelt, welche als Versorgungsbetriebe mit Rücksicht auf die angeblich soziale Bedeutung der Tätigkeit von der Körperschaftssteuer befreit sind.

Diese Steuerfreiheit der Versorgungsbetriebe hat sich nun seit 1925 zu einem geradezu unlauteren Wettbewerb der öffentlichen Hand in denjenigen Fällen gegenüber der Privatwirtschaft ausgewachsen, in denen unbeschränkt in freiem Wettbewerb Privatwirtschaft und öffentliche Hand stehen und die öffentliche Hand ganz oder teilweise steuerfrei wirtschaftet.

Es mutet geradezu eigenartig an, wenn z. B. die Interessengemeinschaft kommunaler Elektrizitätswerke sich gegen die Besteuerung der kommunalen Elektrizitätswerke wendet und in einer in der Frankfurter Zeitung vom 9. 2. 29 veröffentlichten Resolution die Fortsetzung der jetzigen Steuerfreiheit mit folgender eigenartiger Begründung motiviert:

> „Die Tarife der kommunalen Elektrizitätswerke bewegen sich in durchaus guten Bahnen und liegen zum größten Teil auf dem Niveau der Vorkriegspreise, so daß die Werke ihre volkswirtschaftliche Aufgabe, durch billige Stromlieferung der deutschen Gesamtwirtschaft zu dienen, tatsächlich erfüllen. Die Reingewinne der Werke finden nur Verwendung zu allgemeinen Lasten. Die steuerliche Befreiung kommt also aus diesen der Verbraucherschaft und damit der gesamten Wirtschaft zugute.

Digitized by Google

> Auf der anderen Seite müßte die Aufhebung der steuerlichen Befreiung zu einer Erhöhung der Tarife oder der Realsteuern führen und gerade die gesamten Verbraucher vom kleinsten Konsumenten bis zum größten Industriebetriebe belasten."

Es ist zu berücksichtigen, daß diese Interessengemeinschaft mehr als $^4/_5$ aller kommunalen Elektrizitätswerke vertritt und mehr als $^1/_3$ der ganzen Stromabgabe aller deutschen Elektrizitätsversorgungsunternehmungen. Der Umfang der Betriebe, die dieser Vereinigung angeschlossen sind, beweist natürlich noch nicht die Richtigkeit dieser allgemeinen Ausführungen, welche dann auch tatsächlich in einem ganz seltenen Umfang falsch sind (vgl. die Bemerkungen in der Deutschen Bergwerkszeitung vom 31. 3. 29 in dem Aufsatz „Die Steuerfreiheit öffentlicher Wirtschaftsbetriebe"). Hierauf wird weiter unten eingegangen werden, und es braucht nur auf die eingehende und gut begründete, bisher nicht widerlegte Schrift von Ludewig hingewiesen zu werden[1]).

Die Rechtslage des Vermögensteuergesetzes und der Realsteuergesetze sowie der Industriebelastung sei hier als bekannt vorausgesetzt. Dagegen sei auf die Regelung des Körperschaftssteuergesetzes wegen ihrer eminenten Bedeutung noch einmal kurz hingewiesen:

Der Regierungsentwurf zum jetzigen Körperschaftssteuergesetz zog die öffentliche Hand weitgehend zur Steuer heran und verwies zur Begründung auf den Vorgang beim Industrieaufbringungsgesetz. Der Reichsrat hat aber zusammen mit dem Reichstag von diesem Grundsatz so wesentliche Ausnahmen festgelegt, daß diese grundsätzliche Steuerpflichtigkeit praktisch zur Steuerfreiheit geworden ist. Das Körperschaftssteuergesetz bestimmt in § 2 Nr. 3:

Es seien mit ihrer gesamten Einkommensteuer steuerpflichtig

> „Betriebe und Verwaltungen von Körperschaften des öffentlichen Rechts und öffentliche Betriebe und Verwaltungen mit eigener Rechtspersönlichkeit".

Dies gilt jedoch nicht, wenn die Betriebe und Verwaltungen der Ausübung der öffentlichen Gewalt dienen oder als Versorgungsbetriebe lebenswichtigen Bedürfnissen der Bevölkerung dienen, zu deren Befriedigung die Bevölkerung auf die Betriebe und Verwaltungen angewiesen ist. Steuerfrei sind ferner Betriebe, welche gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecken dienen. Als Versorgungsbetriebe sind körperschaftssteuerfrei alle Unternehmungen der öffentlichen Hand, die der Versorgung der Bevölkerung mit Wasser, Gas oder Elektrizität oder dem öffentlichen Verkehr oder dem Hafenbetrieb dienen. Der Reichsfinanzminister hat in einer Verordnung diese Voraussetzungen näher bestimmt und hat dort aufgezählt, welche Betriebe als Ausübung der öffentlichen Gewalt anzusehen sind. Danach werden gerechnet u. a. Schlacht- und Viehhöfe, Müllabfuhr, Kanalisation. § 9 des Körperschaftssteuergesetzes schließlich bringt eine Liste von ausdrücklichen Steuerbefreiungen. Befreit sind die Deutsche Reichspost, Monopolverwaltungen des Reichs, die staatlichen Lotterieunternehmungen, Reichsbahn, Reichsbank, Rentenbank, Golddiskontbank, die Bank für deutsche Industrieobligationen, die Staatsbanken (mit einer gewissen Einschränkung), die Sparkassen, „soweit sie sich auf die Pflege des eigentlichen Sparkassenverkehrs beschränken", öffentlich-rechtliche Versicherungsanstalten auf Gegenseitigkeit, die nur ihre Mitglieder versichern. Schließlich ist noch vorgesehen, daß Versorgungsbetriebe usw. auch dann steuerfrei sind, wenn sie in der Form einer Aktiengesellschaft betrieben werden, sofern nur die Erträge sämtlich einem öffentlichen Unternehmen zufließen. Gemischtwirtschaftliche Betriebe sind also steuerpflichtig.

Was die Vermögensteuer anlangt, so sind die öffentlichen Unternehmungen vermögensteuerfrei, insbesondere die Erträge solcher juristischen Personen des Handelsrechts, deren Erträge ausschließlich dem Reich, den Ländern und den Gemeinden zufließen.

Es ist nun sehr interessant, wie sich grundsätzlich der Reichsfinanzhof und die maßgebenden Steuerpolitiker zu dieser Frage der Steuerfreiheit der öffentlichen Betriebe, insbesondere der Versorgungsbetriebe, stellen.

Der Reichsfinanzhof hat in dem in der Amtlichen Sammlung Band 24 S. 118 abgedruckten Urteil einen auf Steuerfreiheit gerichteten Anspruch eines von öffentlicher Hand betriebenen Unternehmens zurückgewiesen und in diesem Zusammenhang folgende, besonders beachtliche Feststellungen getroffen:

> „Auch nach der neuen Verfassung des Reichs beruht die Wirtschaft wie auf dem Privateigentum so auf der wirtschaftlichen Freiheit des einzelnen, nicht auf einer Kommunalisierung der Güter und der Wirtschaft (Artikel 151—153 der Verfassung) . . . . . Es würde weiter zu einem Widersinn führen, den freien Handel mit Steuern bis an die Grenze des Möglichen zu belasten in der Erwartung, daß er seinen Gewinn in der Auswirkung seiner wirtschaftlichen Freiheit finden werde und Organisationen von der Steuer zu befreien, die ihm diese seine wirtschaftliche Freiheit untergraben. Kommunalisierung und freie Wirtschaft schließen sich, wenn schon nicht in ihren Zielen, so doch in ihren Mitteln und Wegen aus."

Der Staatssekretär Dr. Popitz sagt in der 3. Auflage seines Kommentars zum Umsatzsteuergesetz S. 602:

> „Die Befreiung der Gas- und Elektrizitätswerke ist wirtschaftspolitisch kaum zu billigen. Die Gemeinden betreiben sie nicht aus reinen gemeinnützigen Gründen, sondern mit dem ausgesprochenen Zweck, Gewinn zu erzielen; es ist aber falsch, öffentliche Körperschaften, wenn sie Erwerbsunternehmen betreiben, unter andere

[1]) Die Bemerkungen im Vorwärts vom 20. 3. 29 „Falsche Argumente und falsche Zahlen" können nicht als eine sachliche Widerlegung der Ludewigschen Schrift angesehen werden.

Digitized by Google

wirtschaftliche Bedingungen zu stellen wie jeden anderen Gewerbetreibenden."

Die Fassung dieser Ausführung ergibt, daß diese Stellungnahme nicht nur für das Gebiet der Umsatzsteuer gedacht ist, sondern daß mit Recht die verschiedene Behandlung sachlich als ein völlig unbegründeter Unterschied allgemein bezeichnet wird.

Nachdem bekanntlich der verstorbene Richard Calwer wiederholt auf die Unrichtigkeit und den volkswirtschaftlichen Widersinn der einseitigen Steuerprivilegierung der öffentlichen Hand verwiesen hat, hat sich das sozialistische Mitglied des Reichswirtschaftsrats Max Cohen-Reuß in einem Aufsatz „Privatwirtschaft und öffentliche Wirtschaft" in Nr. 40, Jahrgang XXV, der Deutschen Wirtschaftszeitung mit dieser Frage befaßt und folgendes ausgeführt:

> „Es dürfte daher in der Frage der wirtschaftlichen Tätigkeit der öffentlichen Hand im Augenblick das wichtigste sein, die Forderung zu erheben und durchzusetzen, daß die öffentlich-rechtlichen Unternehmungen in keiner Weise begünstigt und auf allen Gebieten wie die Unternehmen der Privatwirtschaft behandelt werden. Das ist eine Grundlage, auf der alle wirtschaftlich denkenden Menschen, gleichviel welcher Partei sie angehören, sich zusammenfinden können. Erst wenn dieser Grundsatz durchgeführt ist, wird man zu erkennen vermögen, welche wirtschaftliche Betätigungsarten der öffentlichen Hand angemessen sind und welche sie unbedingt der Privatwirtschaft überlassen muß."

Dieses letztere Urteil ist gerade deshalb so interessant, weil sozialdemokratische Stimmen (vgl. den Aufsatz im Vorwärts vom 20. 3. 29 „Falsche Argumente und falsche Zahlen") immer noch die Frage der Betätigung der öffentlichen Hand im gewerblichen Betrieb vermengen mit der Frage der Steuerpflichtigkeit der öffentlichen Betriebe.

Besonders wichtig ist aber eine Auslassung des jetzigen Finanzministers Dr. Höpker-Aschoff in Hamm am 4. 4. 29 (Berliner Börsenzeitung Nr. 158 vom 5. 4. 29):

> „Die Besteuerung der öffentlichen Betriebe ist eine Notwendigkeit. Die öffentlichen Betriebe werden aber den preußischen Steuern bereits unterworfen. Grundsätzlich falsch ist es dagegen, daß die öffentlichen Betriebe in den meisten Fällen von den Reichssteuern, also besonders von der Einkommensteuer, befreit sind. Zwar ist es nicht richtig, wenn angenommen wird, daß mit einer Einkommensteuerpflicht der öffentlichen Betriebe Fehlbeträge gedeckt werden können; denn der Mehrertrag an Steuern würde unmittelbar einen Minderertrag an Ueberschüssen bedeuten. Aber trotzdem ist die Besteuerung der öffentlichen Betriebe aus Gründen der Kontrolle eines rationellen Arbeitens ein unbedingtes Erfordernis, und außerdem müssen die öffentlichen Betriebe auch reichssteuerpflichtig gemacht werden, damit sie in der Konkurrenz mit der Privatindustrie unter denselben Bedingungen zu arbeiten gezwungen sind."

Womit wird nun die Steuerfreiheit von ihren Anhängern verteidigt?

Zunächst wird ausgeführt, daß die Versorgungsbetriebe außerordentlich sozial arbeiteten und eine Steuerpflichtigkeit dieser Betriebe zu einer unsozial wirkenden Erhöhung der Sätze führen müsse. Diese Behauptung ist heute unrichtig, nachdem gerade die Kommunen und Länder dazu übergegangen sind, die Gas- und Elektrizitätspreise so zu berechnen, daß sie als eine mäßig empfundene indirekte Steuer wirken. Tatsächlich sind auch die Preise der öffentlichen Elektrizitätsbetriebe nicht billiger als die der steuerpflichtigen Privatbetriebe. Ein besonders krasses Beispiel bilden in Berlin die Preise für Wasser der Städtischen Wasserwerke und der Charlottenburger Wasserwerke. Dieses Beispiel könnte dutzendfach leichthin vermehrt werden. Es ist nicht richtig, daß die Steuerpflichtigkeit der Versorgungsbetriebe durchweg zu einer Erhöhung der Preise führen muß; sie wird naturgemäß dazu führen, daß um den Steuerbetrag das der öffentlichen Hand zufließende Erträgnis sich mindern wird.

Ferner wird darauf hingewiesen, daß die öffentliche Hand vorwiegend weniger ertragbringende Gebiete bewirtschaftet. Eine genaue Uebersicht über die öffentlichen Betriebe wird diese Behauptung als unrichtig erkennen lassen müssen. Es ist heute sehr beliebt, insbesondere bei öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten darauf hinzuweisen, daß die Privatwirtschaft sich von weniger ertragbringenden Geschäften zurückziehe und daß diese Geschäfte der öffentlichen Hand überlassen wären, so daß aus diesem Grunde eine Steuerfreiheit der öffentlichen Unternehmungen berechtigt sei[2]).

Was nun die Versorgungsbetriebe anlangt, so wird hierbei ganz übersehen, daß die Ueberlandzentralen in den dünn besiedelten Teilen Preußens durchgängig als Privatbetriebe angefangen haben und daß die öffentliche Hand sich dieser Unternehmen erst bemächtigt hat, als ein erheblicher Stromabsatz gesichert war und die Betriebe sich jahrelang rentierten. Man hat eben dasselbe Spiel getrieben, wie man es beim Aufschließen von Landesteilen mit Kleinbahnen dauernd treibt, indem man der Privatwirtschaft zunächst das Risiko überläßt und die öffentliche Hand die Kleinbahn übernimmt, wenn sie sich nachweislich seit längeren Jahren rentiert. Die Gewinne des Deutschen Reichs und Preußens gerade auf dem Gebiete der Elektrizitäts- und Gasversorgung liegen außerdem zum überwiegenden Teil in denjenigen Gebieten, die ein außerordentlich ertragreiches Arbeiten der

[2]) Dabei laufen allerdings manche Inkonsequenzen unter. Nachdem z. B. die Sparkassen jahrelang den Anspruch auf steuerliche Bevorzugung mit der Pflege des „unrentablen Kleinspargeschäfts" begründet haben, fühlen sie sich gleichwohl durch das Eindringen der Privatbanken in dieses Geschäft wettbewerblich geschädigt! Selbst wirklich unrentable Geschäftszweige werden in der Hand öffentlicher Betriebe „rentabel" in einem weiteren Sinne: einmal als Zubringergeschäfte für gewinnbringende Verbindung, dann aber vor allem als Begründung der Anwartschaft auf steuerliche und sonstige gesetzliche Vorteile, die eine Erstattung der aufgewandten Unkosten mit Zins und Zinseszins in sich schließen.

Digitized by Google

privaten Hand ermöglichen würde. Weshalb verweigern denn z. B. auf Betreiben solcher öffentlichen Betriebe vielfach die amtlichen Stellen in Preußen privaten Unternehmungen z. B. das Ueberqueren von Landstraßen mit Gasrohren bei Gasfernversorgung, wo doch hier offensichtlich die private Hand geneigt ist, selbst die Versorgung der Bevölkerung in die Hand zu nehmen? Dies geschieht ausgesprochen zu dem Zweck, um die private Hand zurückzudrängen, und zwar aus einem Gebiet, in dem sie sich betätigen will. Es kann also doch wohl nicht richtig sein, daß die Versorgungsbetriebe der öffentlichen Hand sich auf Gebieten betätigen, auf denen die Privatwirtschaft eine Versorgung ablehnt. Ein sehr merkwürdiges Vorkommnis in dieser Hinsicht stellen auch die Schwierigkeiten dar, die die Aufstellung einer Sammelschiene zwischen den Elektrizitätswerken in Nieder- und Oberschlesien infolge des Einspruchs des Reichs bringen.

Im engen Zusammenhang mit den beiden eben angegebenen, schwerlich ernst zu nehmenden Gründen für die Steuerfreiheit steht nun die weitere Erwägung, ob die Steuerfreiheit der öffentlichen Betriebe deshalb geboten sei, weil diese eine gemeinnützige Tätigkeit entfalteten. Es sind dies Gesichtspunkte, die allerdings weniger von den öffentlichen Versorgungsbetrieben vorgebracht werden als — — — von den öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten!! Man tut dann so, als ob die Preise sowohl für die Kredite wie für die Elektrizitäts- und Gasversorgung nur die Unkosten deckten und verschweigt in diesem Zusammenhang, daß die öffentlichen Kreditanstalten, in Konkurrenz vor allem mit alten und bodenständigen Provinzbanken und Provinzbankfirmen, in einem außerordentlich starken Ausmaß private Kredite geben, und nicht gesonnen sind, auf die Gewinne aus diesem Geschäfte zu verzichten; man verschweigt auch, daß die Regierungen der Länder sich damit einverstanden erklärt haben, daß die Preise der öffentlichen Versorgungsbetriebe so festgesetzt werden, daß ein Aufschlag als Gewinn hinzukommt.

Ist also auch dieser Grund der sogenannten Gemeinnützigkeit nicht maßgebend für die Steuerfreiheit, so ist auch der letzte Hinweis auf die gegenwärtige Regelung des Finanzausgleichs hinfällig. Man operiert nämlich mit folgender Erwägung:

Wenn die Steuerpflichtigkeit der öffentlichen Versorgungsbetriebe und anderer Stellen eingeführt wird, so erhält nicht das Deutsche Reich die hieraus aufkommenden Körperschaftssteuern und Einkommensteuern, sondern es müssen nach dem geltenden Finanzausgleich 75 pCt. den Ländern und Gemeinden abgegeben werden. Es würde also das Deutsche Reich von dem Ertrag der Elektrizitätswerke 75 pCt. den Ländern und Gemeinden abgeben, während umgekehrt das Reich in Höhe von 25 pCt. an dem Ergebnis der preußischen Elektrizitätswerke und auch der Versorgungsbetriebe der Stadt Berlin beteiligt wird. Die Stadt Berlin kann aber ihrerseits nicht mehr über den Ueberschuß ihrer eigenen Versorgungsbetriebe verfügen, sondern das Reich erhält eine Körperschaftssteuer, von deren Erträgnissen das Reich selbst 25 pCt. einbehält, während die restlichen 75 pCt. Preußen und den preußischen Gemeinden insgesamt überwiesen werden, woran die Stadt Berlin nur nach einem von ihr stets bekämpften Schlüssel beteiligt ist. Man erklärt, die Besteuerung der öffentlichen Betriebe sei erst dann möglich, wenn die Gemeinden das selbständige Zuschlagsrecht zur Einkommen- und Körperschaftssteuer erhielten, weil sonst an dem Gewinn der Unternehmungen solche öffentlichen Stellen beteiligt wären, denen das Risiko des Betriebes nicht zufiele[3]). Es ist dies eine sehr merkwürdige Begründung für die Notwendigkeit der Steuerfreiheit; denn mit dieser Begründung kann man jede Einkommen- und Körperschaftssteuer überhaupt ablehnen. Reich, Länder und Gemeinden haben ganz verschiedene Aufgaben zu erfüllen, und es ist durchaus nicht einzusehen, warum z. B. der Gewinn der Versorgungsbetriebe der Stadt Berlin nicht dazu helfen soll, um die allgemeinen Finanzbedürfnisse des Reichs und auch Preußens mit zu befriedigen. Der Finanzausgleich hat mit der Frage der Besteuerung der öffentlichen Betriebe, insbesondere der Versorgungsbetriebe, gar nichts zu tun. Im übrigen wird die Wirkung der Steuer so ausgemalt, als ob mit der Einführung der Steuer den Gemeinden überhaupt keine Ueberschüsse mehr verblieben, während dieselben Herren die Privatwirtschaft bei Steuerverhandlungen immer darauf hinweisen, daß ja durch die Körperschaftssteuer nur 20 pCt. des Jahresgewinns vom Fiskus beansprucht werden!

Sind so die von den Verteidigern der Steuerfreiheit der öffentlichen Betriebe angeführten Gründe der unsozialen Wirkung der Steuerpflicht, der Gemeinnützigkeit der öffentlichen Hand, jedenfalls ihrer vorzugsweisen allgemeinwirtschaftlichen Betätigung sowie schließlich der bestehende Finanzausgleich nicht als stichhaltig anzusehen, so wird man sich andererseits dessen bewußt bleiben müssen, daß die Einführung der Steuerpflicht der öffentlichen Betriebe nicht schon unmittelbar und zwangsläufig eine Vermehrung der Einkünfte, des Reichs oder der Länder, in Höhe der den öffentlichen Betrieben aufzuerlegenden Steuern zur Folge hat. Wenn also z. B. in neuester Zeit von Ludewig der Vorschlag gemacht worden ist, durch eine Besteuerung der Versorgungsbetriebe das Defizit des Etats zu decken, so liegt der Wert derartiger Vorschläge vor allem darin, daß in diesen bisher nicht widerlegten Zahlen zum erstenmal nachgewiesen wird, mit welchen Gewinnen die öffentlichen Betriebe arbeiten müssen, wenn sie halbwegs so rationalisiert sind wie die privaten Betriebe. Bringt man indessen die Einführung einer Steuerpflicht der öffentlichen Betriebe mit der Deckung des Defizits des Etats in Verbindung, so darf dabei die Wirkung des Finanzausgleichs nicht übersehen werden. Allerdings wird der Steuerbetrag erheblich sein, auf der anderen Seite werden sich aber die Einnahmen der öffentlichen Stellen mindern. Alles dies berücksichtigt, ist man gleichwohl zu der Erwartung berechtigt, daß die öffentlichen Finanzen, als Ganzes betrachtet, aus der Steuerpflichtigkeit der öffentlichen Betriebe Nutzen ziehen werden. Letzteres namentlich auch, weil der heutige Zustand der Steuerfreiheit vielfach dazu geführt hat, daß er-

[3]) Aehnliche Gedankengänge finden sich bei Hertz: Ist die Besteuerung der öffentlichen Betriebe wirtschaftsfördernd? Magazin der Wirtschaft 1929 S. 483 ff.

Digitized by Google

zielte Einnahmen durch Aktienkäufe oder in anderer Weise unrichtig verwendet oder gar vergeudet worden sind, weil ferner die Steuerfreiheit einen starken Anreiz zur Errichtung öffentlicher Betriebe auch ohne entsprechendes wirtschaftliches Bedürfnis bietet, mit dem Erfolge, daß die dadurch in einem Erwerbszweige entstehende Uebersetzung die Rentabilität und die Steuerfähigkeit aller Unternehmungen dieses Erwerbszweigs schmälert und daß möglicherweise in dem öffentlichen Betriebe statt der erwarteten Gewinne Verluste entstehen, die aus Steuermitteln zu decken sind.

Die ganze Frage wird aber auf ein falsches Geleis geschoben, wenn die Steuerpflichtigkeit der öffentlichen Betriebe nur angestrebt wird, um Reich und Ländern größere Einnahmen zu verschaffen. Nicht in erster Linie um der größeren Einnahmen willen muß die Steuerpflichtigkeit der öffentlichen Betriebe und der öffentlichen Banken (die im Entwurf des Steuervereinheitlichungsgesetzes völlig falsch behandelt ist) jetzt durchgeführt werden, sondern vor allem deshalb, weil die heutige Steuergesetzgebung die Grundlage eines unlauteren, mindestens unzulässigen Wettbewerbs der öffentlichen Hand mit der Privatwirtschaft bildet[4]).

Dieser letztere Gesichtspunkt wird offenbar auch von dem preußischen Handelsminister Dr. Schreiber anerkannt, der bei den Beratungen zum Bergetat im preußischen Landtag am 11. 4. 29 folgendes ausgeführt hat (vgl. Berliner Börsen-Zeitung Nr. 169 vom 12. 4. 29 Seite 3):

> „Es wird so oft von der steuerlichen Bevorzugung der öffentlichen Hand gesprochen, und es trifft zu, daß eine solche in einem gewissen Umfang vorliegt. Wer indessen glaubt, daß unsere großen staatlichen Berggesellschaften gegenüber der Privatwirtschaft bevorzugt seien, ist in einem Irrtum befangen. Bei der Hibernia gibt es überhaupt keinerlei steuerliche Begünstigungen, da diese Gesellschaft sich nicht in hundertprozentigem Besitz des Staates befindet. Bei der Preußag und der Bergag dagegen gelangt zwar die Reichsvermögensteuer nicht zur Erhebung; diese Steuer würde aber weit weniger erfordern, als die Lasten betragen, die den beiden Gesellschaften in der Form von Pensionsverpflichtungen durch Gesetz auferlegt sind, gar nicht zu reden von den außerordentlich hohen Lasten, die der Preußag dadurch erwachsen, daß sie aus nationalwirtschaftlichen und sozialen Gründen als staatliche Gesellschaft auch solche Betriebe aufrechterhält, die, vom rein privatwirtschaftlichen Standpunkt aus betrachtet, sicherlich zum Erliegen kommen müßten. — Interessant ist auch ein Vergleich des Reinertrages unserer Gesellschaften mit den Beiträgen zur Sozialversicherung und mit den von den Gesellschaften zu zahlenden Löhnen. Den 4 Millionen RM Dividende der Preußag stehen im Jahre 1928 allein an Werksbeiträgen zur Sozialversicherung, also ohne die vorerwähnten Pensionen und Wartegelder, 8 491 170 RM gegenüber, und die Erhöhung der Löhne und Gehälter in dem einen Jahr 1928 überstieg mit 4,7 Millionen RM den Gesamtbetrag der Dividende um ein Beträchtliches."

Aus diesen Ausführungen ergibt sich ziemlich deutlich, daß der preußische Handelsminister sich in keinen Gegensatz setzen wollte zu den grundsätzlichen Ausführungen des preußischen Finanzministers. Er erkennt offenbar — und zwar vollkommen zutreffend — die sittliche und auch wirtschaftliche Berechtigung der Besteuerung der in der öffentlichen Hand befindlichen Betriebe durchaus an, glaubt aber, darauf hinweisen zu sollen, daß durch eine derartige Besteuerung die Belastung der öffentlichen Betriebe vermehrt wird. Wenn er in diesem Zusammenhang auf die Pensionsverpflichtungen verweist, so sind diese natürlich auch bei den privaten Betrieben, und insbesondere gerade bei den großen privaten Bergbauunternehmungen, in sehr starkem Umfange vorhanden. Er spricht weiter von den außerordentlich großen Lasten, die z. B. der Preußag dadurch erwachsen, „daß sie aus nationalwirtschaftlichen und sozialen Gründen als staatliche Gesellschaft auch solche Betriebe aufrechterhält, die, vom rein privatwirtschaftlichen Standpunkt aus betrachtet, sicherlich zum Erliegen kommen müßten". Diese in der Presse offenbar nur verkürzt wiedergegebenen Ausführungen wirken in dieser kurzen Darstellung schief. Offenbar hatte in den Ausführungen vor dem preußischen Landtag grundsätzlich zu der Frage der Berechtigung einiger öffentlicher Betriebe Stellung genommen werden sollen, nicht aber hatte der preußische Handelsminister zu der sicherlich auch von ihm in Uebereinstimmung mit dem preußischen Finanzminister als durchaus berechtigt und notwendig gehaltenen Gleichstellung hinsichtlich der steuerlichen Lasten etwas anderes sagen wollen. Die nationalwirtschaftliche Wichtigkeit eines öffentlichen Betriebs kann eine berechtigte Veranlassung geben, ihn trotz mangelnder Rentabilität aufrechtzuerhalten, nicht aber, ihm durch Steuerfreiheit künstlich zu einer erhöhten Rentabilität zu verhelfen. Denn sonst brauchten auch die mit privaten Unternehmungen konkurrierenden öffentlichen Betriebe sich nur auf eine meist leicht nachzuweisende nationalwirtschaftliche Bedeutung zu berufen, um mit Hilfe steuerlicher Vorrechte private Mitbewerber zu überflügeln, die ordnungsmäßig Steuern entrichten müssen, auch wenn ihre Betriebe für die nationale Wirtschaft noch so wichtig und bedeutsam sind.

Der oben scharf herausgearbeitete Gesichtspunkt der Notwendigkeit der Besteuerung der öffentlichen Betriebe zum Zweck der Gleichstellung der in privater und öffentlicher Hand vorhandenen Unternehmungen wird m. E. auch in dem Aufsatz von Dr. Hertz verkannt[5]). Er berechnet, daß die Besteuerung der öffentlichen Betriebe dahin führen würde, daß diese die Gemeinden

[4]) Vgl. hierzu Vhdl. des VII. Allg. Deutschen Bankiertags in Köln, S. 347 ff.

[5]) Dr. Hertz: „Ist die Besteuerung der öffentlichen Betriebe wirtschaftsfördernd?" Magazin der Wirtschaft 1929 S. 483 ff.

Digitized by Google

schwer treffende Mehrbelastung zum geringen Teil dem Reich, zum größten Teil den Ländern zugute kommen würde; durch höhere Preise oder höhere Steuern würden schwache Teile der Wirtschaft zugunsten der leistungsfähigen geschädigt werden. Die öffentlichen Betriebe hätten meist niedrigere Preise für ihre Leistungen und hohe Ablieferungen an die Gemeinden; unter Berücksichtigung ihrer sozialen Pflichten hätten sie deshalb auch größere volkswirtschaftliche Leistungen aufzuweisen als ihre Konkurrenzbetriebe. Er hält das Steuerprivileg für eine berechtigte Maßnahme und wünscht eine Vertagung der endgültigen Entscheidung bis zur Neuregelung des Finanzausgleichs; vorher aber soll eine Statistik über die sozialen, wirtschaftlichen und finanziellen Leistungen aller Versorgungsbetriebe aufgemacht werden.

> „Entweder erhebt das öffentliche Unternehmen dieselben Preise für seine Leistungen wie das private; dann ist die Folge ein ansehnlicher Ueberschuß für die städtischen Finanzen, der es gestattet, die städtische Steuerschraube geringer anzuziehen, als sonst erforderlich wäre. Oder das öffentliche Unternehmen erhebt niedrigere Preise und läßt dadurch den Vorteil des Steuerprivilegs seinen Abnehmern unmittelbar zugute kommen. In beiden Fällen ist das Steuerprivileg der allgemeinen Wirtschaft nützlich. Die Beseitigung der Steuerfreiheit der öffentlichen Betriebe führt zu einer zusätzlichen Belastung der Unternehmungen bzw. der Gemeinden, die einen Ausgleich entweder in der Form höherer Preise oder in der Form höherer Steuern suchen müssen. In beiden Fällen wird die Wirtschaft geschädigt, und zwar auch die schwachen und schwächsten Teile der Wirtschaft. Führt aber die Beseitigung des Steuerprivilegs dazu, daß, wie ein erheblicher Teil der Gegner des Steuerprivilegs erhofft, eine neue Blüte des privaten und gemischtwirtschaftlichen Typus der Versorgungsunternehmungen entsteht, so sind die Nutznießer dieser Entwicklung nicht schwache, sondern starke Wirtschaftskräfte, die ihr Monopol auf Kosten der schwachen auszunutzen verstehen würden."

Diese Ausführungen verkennen, daß in zahlreichen Fällen, wenn die öffentliche Hand nicht die öffentliche Gewalt mißbraucht, eine freie Konkurrenz möglich ist, so daß beliebige Preissteigerungen gar nicht durchgeführt werden können. Ferner wird auch verkannt, daß die Steigerung der Realsteuern nicht beliebig erfolgen kann und daß eben die Besteuerung dieser Versorgungsbetriebe zu der doch dringend gebotenen billigeren Geschäftsführung, insbesondere der Kommunen führen wird.

Schließlich ist Dr. Hertz der Meinung, daß die Abrechnungen der städtischen Unternehmungen bei der Einführung der Steuerpflicht viel unklarer werden würden, wenn man nicht einen sehr scharfen Eingriff in die Selbstverwaltung der Städte vornehmen wolle. Heute gäben dagegen die Geschäftsberichte der meisten städtischen Versorgungsunternehmungen ein ganz gutes Bild von ihrer Entwicklung (es wäre sehr nützlich, wenn einmal derartige Geschäftsberichte über wirklich große Unternehmungen vorgelegt würden!).

> „Die Annahme, die Beseitigung des Steuerprivilegs führe zu erhöhter Wirtschaftlichkeit, weil sie zu einer richtigen Wirtschaftsrechnung zwinge, ist ebenfalls irrig. Sie beruht auf einer falschen Beurteilung der wirklichen Situation. Der Besitzer der öffentlichen Unternehmungen, die öffentliche Körperschaft, ist als solche niemals selbst steuerpflichtig. Daraus ergibt sich, daß sie bei der Beseitigung des Steuerprivilegs versuchen wird, aus den Versorgungsbetrieben alle nur möglichen Leistungen herauszuholen, die der Entlastung des Gemeindeetats dienen, aber bei dem Werk selbst als Unkosten erscheinen würden, die den Reingewinn mindern. So könnten die Werke veranlaßt werden, Wasser, Gas und Strom an städtische Anstalten, Schulen, Büros unentgeltlich zu liefern. Man könnte von ihnen unangemessen hohe Beiträge zur Unterhaltung der Straßen fordern, ihnen die unentgeltliche Beleuchtung der Straßen auferlegen usw. Kurz, der allmächtige Alleinaktionär könnte seine Betriebe zu einer derartigen Verlustwirtschaft zwingen, daß für die Steuern des Reiches ein möglichst geringer Betrag übrig bliebe, für die Gemeinde zwar nicht formell, aber doch tatsächlich ein möglichst hoher ausschließlich ihr zufließender Ueberschuß entstände. Selbstverständlich würde man beim Fortfall des Steuerprivilegs auch überall Konzessionsabgaben einführen. Berhard irrt übrigens, wenn er meint, die Bewag zahle keine Konzessionsgebühr. Tatsächlich gehört sie zu den wenigen städtischen Elektrizitätswerken, die eine derartige Abgabe zahlen und unter Unkosten verbuchen."

Es ist natürlich sehr schwer, darüber zu debattieren, wie sich die Einführung der Steuerpflicht gestaltet, wenn die öffentliche Hand die steuerpflichtigen Gewinne künstlich mindert. Derartige Absaugungsverträge wären indessen wohl steuerlich ebenso unbeachtlich, wie regelmäßig auch bei privaten Unternehmungen.

Am vernünftigsten wäre es, die Steuerpflicht der öffentlichen Betriebe bei der jetzt bevorstehenden Steuerreform einzuführen und mit dieser Frage nicht zu warten, bis der Finanzausgleich neu geregelt wird. Da eine genaue Statistik über die finanziellen Ergebnisse der öffentlichen Betriebe nicht vorhanden ist, jedenfalls nicht über das steuerpflichtige Ergebnis, so können diese ganzen Berechnungen für die Deckung des Etats nicht herangezogen werden. Theoretisch bestünde natürlich die Möglichkeit, zwar keine Statistik einzufordern, wohl aber diese Unternehmungen Steuererklärungen abgeben zu lassen, um zunächst einmal festzustellen, wie hoch das Steueraufkommen sein würde. Es wird aber damit viel zu viel kostbare Zeit verloren, und es wird vor allen Dingen das hier stark vertretene sittliche Prinzip verletzt, im offenen Konkurrenzkampf stehende öffentliche und private Unternehmungen nach denselben Grundsätzen zu belasten!

Digitized by Google

Zu welchen Geldaufnahmen bedürfen die preuß. Kommunen der Genehmigung einer höheren Instanz?

Von Landessyndikus Dr. **Korn**, Wiesbaden.

Nach den Kommunalverfassungsgesetzen bedürfen die Kommunen zur Aufnahme einer Anleihe, durch die sie „mit einem Schuldenbestand belastet werden oder durch welche der bereits vorhandene vergrößert wird"[1]) der Genehmigung der Aufsichtsinstanz (des Kreis- bzw. Bezirksausschusses, die Provinzial- und Bezirksverbände derjenigen der Minister des Innern und der Finanzen). Wird eine solche Genehmigung nicht erteilt, so mangelt es an einem rechtsgültigen Darlehensvertrag, so daß der Geldgeber aus der Geldhergabe lediglich einen Anspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung hat[2]).

Darüber, was unter einer „Anleihe" im vorerwähnten Sinn zu verstehen ist, hatte sich lange Zeit lediglich die Literatur geäußert. Erst im Jahr 1925 brachten die Ministerialerlasse v. 27. 1. und 1. 8. 1925[3]) eine Begriffsbestimmung und das Reichsgericht vollends nahm zu der Frage erst in den Entscheidungen v. 19. 12. 1927 (IV. Ziv.-Sen.)[4]) und 26. 10. 1928 (II. Ziv.-Sen.)[5]) Stellung.

Oertel[6]) versteht unter einer Anleihe „solche im Wege des Darlehens erfolgende Geldaufnahmen, welche Staat und Gemeinden zur Bestreitung außerordentlicher umfangreicher Ausgaben bewirken mit der Absicht, die Schuld nicht alsbald, sondern im Wege allmählicher Tilgung abzutragen". Diese Begriffsbestimmung ist jedoch nicht befriedigend, weil sie ein subjektives Moment, nämlich die Absicht allmählicher Tilgung, als Merkmal verwendet, was die Folge hätte, daß die Kommunen jederzeit die Mitwirkung der Aufsichtsinstanz ausschalten könnten, wenn sie nur die allmähliche Tilgung aus den Anleihebedingungen fortließen[7]). Hieraus folgt, daß letztere, obwohl sie von den einschlägigen Ministerialerlassen vorgeschrieben wird[8]), doch nur eine Ordnungsvorschrift ist, aber kein wesentliches Begriffsmerkmal. Das gleiche gilt von dem weiteren, von Oertel gebrachten Begriffsmerkmal, daß die Geldaufnahme „zur Bestreitung außerordentlicher umfangreicher Ausgaben" dienen müsse, obwohl auch dies von den Ministerialerlassen vorgeschrieben ist[9]). Demzufolge hat denn auch Buck[10]) von diesen beiden Merkmalen abgesehen und versteht unter einer Anleihe ein Darlehen, „durch das ein größeres Geldbedürfnis und für längere Zeit befriedigt werden soll". Diese Begriffsbestimmung ist jedoch gleichfalls unbefriedigend, da sie nicht im Einzelfall geeignet ist, eine zweifelsfreie Auskunft zu geben; „größeres Geldbedürfnis" und „längere Zeit" sind eben nur relative Begriffe und vermögen deshalb keine objektiven Merkmale abzugeben. Näher kam der Lösung Reich[11]), der, allerdings ohne eine Begriffsbestimmung zu geben, für nicht genehmigungspflichtig diejenigen Darlehen ansprach, „die aufgenommen werden, um einer Gemeinde aus einer vorübergehenden Geldverlegenheit zu helfen und die alsbald wieder aus den laufenden Einnahmen zurückbezahlt werden sollen", wobei er jedoch auch eine Abdeckung in der Weise zuließ, daß erst im nächstfolgenden Etatsjahr die hierfür erforderlichen Mittel eingesetzt werden. Die Einräumung der letzteren Möglichkeit stellt jedoch zweifellos eine Schwäche dar, da hier wiederum nicht gegebene Tatsachen, sondern die bloße Absicht, solche Tilgungsmittel in den künftigen Haushaltsplan einzustellen, dazu führen könnte, das Vorliegen einer genehmigungspflichtigen Anleihe zu verneinen. Diesen Mangel vermeidet denn auch Hübener[12]), der den Gegensatz zu den genehmigungspflichtigen Anleihen in denjenigen Schulden sieht, „welche in der laufenden Verwaltung eines Rechnungsjahres entstehen und durch die im Haushaltsplane vorgesehenen Mittel desselben Rechnungsjahres wieder getilgt werden". Demzufolge erachtet er Geldaufnahmen, „welche mangels eines genügenden Betriebsfonds im Laufe eines Rechnungsjahres nur deshalb gemacht werden müssen, weil die Steuern und sonstigen Einnahmen des Rechnungsjahres noch nicht eingegangen sind, die aber mit diesen Einnahmen, sobald sie eingegangen, gedeckt werden sollen", als nicht genehmigungspflichtig.

Dieser Auffassung haben sich dann auch später die erwähnten Ministerialerlasse v. 27. 1. und 1. 8. 1925 angeschlossen, die unter einer genehmigungspflichtigen Anleihe jede Geldaufnahme verstehen, die sich nicht nur als „vorübergehender Kredit", d. h. als „ein kassentechnischer Notbehelf" darstellt, „der vorübergehenden Ersatz für noch nicht fällige ordentliche Einnahmen schaffen soll, um die durch sie zu deckenden Ausgaben rechtzeitig leisten zu können, niemals aber dazu mißbraucht werden darf, um die Einnahmen über das planmäßig bestimmte Maß hinaus zu erhöhen". Einzig diese Begriffsbestimmung ist befriedigend, da sie allein im Einzelfall eine klare Beantwortung der Frage gibt, ob eine genehmigungspflichtige Anleihe vorliegt. Denn lediglich kassentechnische Notbehelfe sind nach ihr genehmigungsfrei, und ob ein solcher gegeben ist, ist auf Grund der Kassenlage der Kommune, d. h. rein objektiver Merkmale, zweifelsfrei zu beantworten. Ueberdies entspricht auch nur diese Definition dem Wortlaut des Gesetzes, da alle anderen Geldaufnahmen — außer wenn sie zur Abdeckung bereits bestehender Schulden dienen — einen Schuldenbestand begründen oder vermehren, wobei es gleichgültig ist, ob es sich um kurz- oder langfristige Geldaufnahmen handelt und ob Spezialsicherheiten gegeben werden oder nicht. Handelt es sich um die Abdeckung einer Anleihe durch eine neue unter Aenderung der Bedingungen, so ist, wenn auch der Schuldenbestand nicht vermehrt wird, eine neue Genehmigung doch um deswillen erforderlich, weil die einmal genehmigten Bedingungen nicht ohne weiteres durch andere ersetzt werden dürfen[13]).

Der IV. Ziv.-Sen. des Reichsgerichts hat sich in seiner Entscheidung v. 19. 12. 1927 dieser ministeriellen Begriffsbestimmung angeschlossen, wobei er einzig insoweit zu einer Erweiterung der genehmigungsfreien Geldaufnahmen gekommen ist, als er zu den „vorübergehenden Krediten" auch einen solchen rechnet, „dessen Durchführung zwar nicht durch die laufenden Einnahmen gedeckt wird, der aber der Ausführung eines anderen Geschäftes dient, das seinerseits die vorgeschriebene Genehmigung erhalten hat".

Diese höchtsrichterliche Klärung des Anleihebegriffs ist nun aber leider dadurch wieder beeinträchtigt worden, daß der II. Ziv.-Sen. des RG. sich in seiner Entscheidung v. 26. 10. 1928 der, wie oben dargelegt ist, unbefriedigenden Definition von Oertel angeschlossen hat. Die bekannte

---

[1]) Z. B. § 50 Ziff. 3 östl. StO.; § 176 Ziff. 5 östl. KrO.; § 119 Ziff. 3 östl. ProvO.; etwas abweichend nur die Gemeindeverfassungsgesetze für Hannover und die Landgemeindeordnung für Westfalen.

[2]) Hübener, PrVBl. Bd. 37 S. 782; Erl. d. M. d. I. und d. FM. v. 1. 8. 1925, MBl. i. V. S. 857; RG. v. 19. 12. 1927, Kartenauskunftei, Abt. Bankwesen, unter „Anleihe", Karte 215.

[3]) MBl. i. V. S. 134 und 857.

[4]) Vgl. Anm. 2.

[5]) RGZ. Bd. 122 S. 176 ff.

[6]) 6. Aufl. Anm. A zu § 50 Ziff. 3 östl. StO. S. 234; desgl. Ledermann-Brühl, 2. Aufl. Anm. 5 zu § 50 S. 211.

[7]) So auch Hübener a. a. O.; Korn, Kommunalkredit S. 3; vgl. letzteren auch zu den folgenden Ausführungen.

[8]) Korn S. 10 ff.

[9]) Korn S. 4 ff.

[10]) In Stier-Somlo, Handbuch des kommunalen Verfassungs- und Verwaltungsrechts in Preußen, 1917, Bd. II_2 S. 101.

[11]) PrVBl. Bd. 32 S. 831.

[12]) PrVBl. Bd. 37 S. 782.

[13]) Min.-Erl. v. 1. 7. 1891 Ziff. 8, MBl. i. V. S. 84; Hübener a. a. O. S. 783.

Digitized by Google

Abneigung, eine Plenarentscheidung herbeizuführen, hat auch hier wieder zu einer abweichenden Rechtsauffassung verschiedener Senate geführt, was dadurch möglich war, daß der II. Senat auch bei Zugrundelegung der Auffassung des IV. Senates zur gleichen Entscheidung gekommen wäre, da es sich hier um eine unter Wechselakzeptierung erfolgte Geldaufnahme zur teilweisen Vorwegnahme des Aufkommens aus einer offenbar bereits genehmigten Anleihe handelte. Diese Reichsgerichtsentscheidung übersieht wieder den Unterschied zwischen kurzfristigen und vorübergehenden Krediten, die es in einem Satz als gleichbedeutend anführt, und begeht hierbei sogar den offenkundigen Fehler, daß sie zur Stützung ihrer Ansicht, kurzfristige Kredite seien nicht genehmigungspflichtig, sich auf das preuß. Gesetz v. 9. 7. 1925 (GesS. S. 89) beruft, obwohl dieses gar nicht die Aufnahme kurzfristiger Kredite, sondern diejenige „vorübergehender, aus ordentlichen Einnahmen zu deckender Kredite" zum Gegenstand hat (vgl. § 1 Abs. I).

Nachdem nun aber der IV. Ziv.-Sen. des RG. sich der ministeriellen Definition des Anleihebegriffs mit der erwähnten Abänderung angeschlossen hat, muß, solange keine abweichende Plenarentscheidung, die nach den vorstehenden Darlegungen wohl auch kaum zu erwarten sein dürfte, ergangen ist, diese schon um deswillen zugrunde gelegt werden, wenn es sich um die Beantwortung der Frage handelt, ob eine Kommune der aufsichtsinstanzlichen Genehmigung zu einer Geldaufnahme bedarf, weil nach ihr der Kreis der genehmigungsfreien Geldaufnahmen enger ist als nach der vom II. Ziv.-Sen. vertretenen Begriffsbestimmung. Die Folge hiervon ist, daß jede Geldaufnahme der Genehmigung bedarf, außer wenn sie nur ein vorübergehender Kredit zur Vorwegnahme ausstehender ordentlicher Einnahmen oder des Aufkommens aus einer bereits genehmigten Anleihe ist oder es sich lediglich um die Abdeckung einer bereits bestehenden, nicht als Anleihe genehmigungspflichtigen, z. B. bei Erwerb eines Grundstücks übernommenen, Darlehensschuld handelt[14]). Bez. des letzteren ist jedoch zu beachten, daß die Abdeckung eines vorübergehenden Kredits auf jeden Fall genehmigungspflichtig ist, weil dieser keine Belastung mit einem Schuldenbestand darstellt, wohl aber die zur Abdeckung bestimmte, nicht aus ausstehenden ordentlichen Einnahmen pp. zu tilgende neue Geldaufnahme[15]). Im übrigen ist es völlig gleichgültig, welche Form für die Geldhergabe gewählt ist, ob kurz- oder langfristiges Darlehen, Kontokorrentkredit, Lombardkredit oder Hypothek[16]) oder, von seiten der Kommune gesehen, ob es sich um fundierte oder schwebende Schulden handelt. Sollte im Einzelfall der Nachweis, daß es sich tatsächlich lediglich um einen vorübergehenden Kredit handelt, nicht zweifelsfrei zu erbringen sein oder eine solche Nachprüfung untunlich erscheinen, so tut der Darlehensgeber gut daran, sich eine dahingehende ausdrückliche Erklärung der betr. Kommune ausstellen zu lassen, da, wenn sich diese als falsch herausstellen sollte, eine Haftung auf Grund ihrer gegeben ist[17]). Denn wenn es sich in der Tat nicht um einen vorübergehenden Kredit, sondern um eine genehmigungspflichtige Anleihe handelt, ist, wie der Ministerialerlaß v. 1. 8. 1925 ausdrücklich betont, „der Abschluß des Kreditvertrages ohne die erforderliche Genehmigung rechtlich wirkungslos"[18]). Darüber hinaus aber empfiehlt sich eine besondere Vorsicht auch um deswillen, weil gemäß § 17 Ziff. 4 ZustGes. der Bezirksausschuß über die Art der gerichtlichen Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen gegen Stadtgemeinden beschließt, was sich u. U. dann unliebsam auswirken kann, wenn es sich um die Verfolgung von Ansprüchen aus formungültigen Geldhergaben handelt.

Zum Schluß sei noch darauf hingewiesen, daß auch vorübergehende Kredite dann genehmigungspflichtig sind (zuständig: Landrat als Vors. d. Kreisaussch.; Reg.-Präs.; Oberpräs.), wenn es sich um Auslandskredite handelt[19]) d. h. um unmittelbar oder mittelbar durch Geldanstalten oder in anderer Weise beschaffte Auslandsgelder[20]). Daß die Verbindlichkeiten in ausländischer Valuta oder in Reichsmark unter Festlegung eines bestimmten Umrechnungsverhältnisses zu einer ausländischen Währung vereinbart sind, ist hierbei nicht erforderlich, da der Ministerialerlaß v. 27. 1. 1925 den Begriff des Auslandskredits nicht etwa in diesem Sinn festgelegt, sondern hierin lediglich die „zurzeit", d. h. bei seinem Ergehen wesentlichen Merkmale gesehen hat, die jedoch infolge des Zutrauens des Auslandes in die RM jetzt nicht mehr zutreffen.

[14]) Hübener a. a. O. S. 783.
[15]) Hübener a. a. O. S. 783.
[16]) Vgl. Reich, PrVBl. Bd. 32 S. 831; bez. Spezialverpfändung vgl. Korn, Kommunalkredit S. 13 und die dort angegebenen Min.-Erlasse sowie Erl. d. M. d. I. und d. FM. v. 11. 3. 1926.
[17]) Vgl. RG. JW. 1928 S. 2433 Ziff. 40.
[18]) So auch die Reichsgerichtsentscheidungen v. 19. 12. 1927 und 26. 10. 1928.

Der Geld- und Kapitalmarkt der baltischen Staaten.

Von Dr. **Reinhold Brenneisen**,
Referent für die baltischen Staaten am Institut für ostdeutsche Wirtschaft an der Universität Königsberg i. Pr.

Es handelt sich hier nicht um eine organische Einheit, denn auf diesem Gebiet kennen die drei Staaten Litauen, Lettland und Estland ebensowenig eine enge Verflechtung wie auf irgendeinem anderen der Wirtschaft. Nur die strukturelle Gleichförmigkeit, die gemeinsamen geopolitischen Bedingtheiten und vor allen Dingen die politische Schicksalsgemeinschaft haben eine begriffliche Zusammenfassung der drei jungen Nachkriegsstaaten zur Gewohnheit gemacht.

Auch für den Geld- und Kapitalmarkt besteht eine auffallende strukturelle Aehnlichkeit, die auf gleiche Ursachen zurückgeführt werden kann, nämlich 1. auf den vorwiegend agraren Charakter der Volkswirtschaft, der eine mehr oder weniger bedeutende Ergänzung in der teils aus der russischen Vorkriegswirtschaft stammenden, teils hinter neuen Zollschutzmauern erst erstandenen Industrie findet; 2. auf die von einer merkantilistischen Ideenwelt beherrschten Wirtschaftspolitik und 3. auf die gleichen zur Verfügung stehenden Kreditquellen.

Leider müssen wir es uns versagen, ausführlich auf die Geschichte des Geld- und Kapitalmarktes dieser Länder einzugehen und begnügen uns zur Erklärung des anhaltenden außerordentlichen Kapitalmangels damit, an die umfangreichen Sachzerstörungen in der Kriegs- und Revolutionszeit, an die Evakuierung der Fabriken durch die Russen, an die Entwertung eines großen Teiles des verbliebenen fixen Kapitals in Handel und Industrie durch Verlust seiner funktionellen Bestimmung bei Errichtung der neuen Staats- und Zollgrenzen, an den Verlust des Barkapitals in der Inflation — die hier nicht einmal zugunsten der eigenen Staatskassen wirkte, sondern Kapitalexport nach den Herkunftsländern der kursierenden Zahlungsmittel Deutschland und Rußland bedeutete — und schließlich an den gewaltigen Kapitalbedarf zu erinnern, den eine so tiefgreifende organische Störung und Umgestaltung der Volkswirtschaft wie die in allen drei Ländern betriebene radikale Agrarreform hervorrufen mußte. Danach bedarf es keiner weiteren Begründung, daß nach Wiederanschluß an die Weltwirtschaft, als unter Einwirkung der strengen Gesetze internationaler Arbeitsteilung die Entwicklungstendenzen der baltischen Wirtschaft sich von den vorübergehend angenommenen Formen der Naturalwirtschaft und dem Ziele der Autarkie abwandten, und dadurch eine Ausweitung der Geldseite der Wirtschaft notwendig wurde, eine gewaltige Nachfrage nach Anlage und Betriebskapital einsetzte. Aus der Tatsache, daß im Laufe der letzten fünf bis sechs Jahre eine ziemlich enge Verflechtung

[19]) Preuß. Ges. betr. ausländischen Kommunalkredit v. 9. 7. 25, GesS. S. 89.
[20]) Min.-Erl. v. 27. 1. 25, MBl. i. V. S. 134, unter III 2; Min.-Erl. v. 30. 7. 25, MBl. i. V. S. 835.

Digitized by Google

der baltischen Wirtschaft mit dem Weltmarkt zustande gekommen ist, daß im Gesamtaußenhandel dieser Länder im Jahre 1927 nicht weniger als 820 Millionen Goldmark — das sind 164,— RM auf den Kopf der Bevölkerung — umgesetzt worden sind, darf man folgern, daß die Nachfrage auch tatsächlich in beträchtlichem Umfange Befriedigung gefunden hat. Aus welchen Quellen das geschehen konnte, welche Gestalt der inländische Geld- und Kapitalmarkt angenommen hat, in welchem Umfange und in welcher Weise die internationalen Finanzinteressen — insbesondere die Deutschlands — damit verstrickt sind, wollen wir in folgendem untersuchen.

Die natürlichste Kapitalquelle, die private Spartätigkeit, konnte in der Zeit des Wiederaufbaues und der „Einrichtung" (Agrarreform) dem freien Geld- und Kapitalmarkt nicht viel Material zuführen, denn auch das Geldeinkommen der nicht unmittelbar an der Wirtschaft beteiligten Bevölkerungsgruppen mußte aus sozialen Gründen (Ueberangebot an Arbeitskräften, daher als versteckte Arbeitslosenunterstützung extensive Arbeitsweise — Sechsstundentag in allen staatlichen, kommunalen und privaten Büros) niedriggehalten werden. So bewegen sich die Beamtengehälter der Stadt Riga, die höher sind als die des lettländischen Staates, heute noch zwischen 73,— und 321,— RM monatlich, wobei rund 63 pCt. weniger als 150,— RM beziehen. Die folgende Zusammenstellung zeigt denn auch, daß der Sparprozeß zwar Fortschritte zu verzeichnen gehabt hat, daß dieser Quelle nach ihrem Umfange aber keine ernste Bedeutung für die Kapitalversorgung der Länder zukommen kann.

Tabelle I.

Guthaben in laufender Rechnung und Einlagen bei den Privatbanken und Sparkassen. (In Mill. RM.)

	Anfang 1926				1928			
	Insges.	Lfde. Rchng.	Einlagen unbefr.	Einlagen befrist.	Insges.	Lfde. Rchng.	Einlagen unbefr.	Einlagen befrist.
Lettland . .	41,7	29,5	5,5	6,7	66,9	47,7	9,1	10,1
Estland . .	27,7	20,0	1,4	6,3	53,6	34,9	2,5	16,2
Litauen . .	18,3	6,3	12,0	—	25,6	10,7	11,6	3,3
Zusammen	87,7	55,8	18,9	13,0	146,1	93,3	23,2	29,6

Hiernach verschwinden die befristeten Einlagen hinter den Kontokorrentguthaben und sonstigen täglich fälligen Geldern, die selbstverständlich nicht als Kapitalbereitstellung aus der Wirtschaft anzusehen sind, sondern zum größten Teil nur als Niederschlag der aus anderen Quellen fließenden Geldkapitalien während der Bankoperationen.

Eine Uebersicht über die Gesamtmittel der privaten Kreditanstalten gibt uns die folgende Tabelle.

Tabelle II.

Fremde und eigene Mittel der Privatbanken und Sparkassen. (Anfang 1928. In Mill. RM.)

	Fremdkapital Insges.	Einlag. u. lfd. Rechng.	Rediskr. u. and. Staatsbkr.	Sonst. Kred.	Saldo d. Korresp.-Konten	Eig. Kap.	Fremd- u. Eigen-Kapital
Lettland	105,7	66,9	21,1	4,8	12,9	31,4	137,1
Estland	78,9	53,6	13,3	5,1	6,9	13,2	92,1
Litauen	34,5	25,6	6,6	2,3	?	38,1	72,6
Zusammen	219,1	146,1	41,0	12,2	19,8	82,7	301,8

Bereits diese beiden Tabellen lassen bei einem Vergleich des Eigenkapitals zuzüglich der langfristigen Einlagen (112,3 Mill. RM) mit dem gesamten Geschäftskapital (301,8 Mill. RM) oder mit den restlichen fremden Mitteln (189,5 Mill. RM) erkennen, daß die Privatbanken in hohem Maße nur Vermittlungsinstitute sind und sich in starker Abhängigkeit von anderen Kreditquellen befinden.

Als die beiden großen Finanziers der baltischen Wirtschaft werden wir vielmehr die Staatskassen samt ihren staatlichen Kreditanstalten und das „Ausland" kennenlernen. Der Fiskus der drei Staaten hat — dies ist eine Feststellung, für die wir die Gesamtgründe hier nicht zitieren können, und die deshalb nicht als Werturteil angesehen werden soll — durch uneingeschränkte Ausnutzung seiner Hoheitsrechte sich von Anfang an die Macht und die Stellung des allmächtigen Kapitalisten im Rahmen der eigenen Volkswirtschaft zu verschaffen gewußt, was er sowohl auf dem Wege der Geldschöpfung als der Steuer als auch der Geschäftspolitik seiner erwerbswirtschaftlich aufgezogenen Unternehmungen zu erreichen suchte. Bei einem Studium der Finanz- und Diskontpolitik, auf die wir hier gleichfalls nicht näher eingehen können, die aber, mit nur geringem Unterschied in allen drei Ländern, zu einer ganz enormen Bereicherung des Staates im Verhältnis zu den privaten Kapitalakkumulationen geführt hat, muß man zu dem Schluß kommen, daß die Staatsleitungen den Sparprozeß in eigene Regie und das Sparkapital in eigene Verwaltung genommen haben. Auf diese Weise gelangten die staatlichen Finanzinstitute in den Besitz einer Machtstellung auf dem inländischen Geld- und Kapitalmarkt, wie sie in den folgenden Zahlen klar zum Ausdruck kommt.

Tabelle III.

Die Kredittätigkeit der staatlichen und privaten Bankinstitute. (Nach dem Stande vom 1. Januar 1928. In Mill. RM.)

Lettland.

	Insgesamt	Wechsel	Lfde. Rechn. u. kurzfr. Darlehen	Langfr. Darlehen
Zentralnotenbanken .	107,1	64,6	42,5	—
And. Staatsinstitute .	118,5	—	36,2	82,3
Zus. Staatsinstitute	225,6	64,6	78,7	82,3
Priv. Kreditbanken .	74,4	25,4	49,0	—
Genossenschaftsbank.	16,4	12,7	3,7	—
Kommunalbanken .	10,3	6,3	4,0	—
Zus. Priv.- u. Komm.-Banken	101,1	44,4	56,7	—
Insgesamt	326,7	109,0	135,4	82,3

Estland.

	Insgesamt	Wechsel	Lfd. Rechn. u. kurzfr. Darlehen	Langfr. Darlehen
Zentralnotenbanken .	64,0	19,2	44,8	—
And. Staatsinstitute .	19,5	—	—	19,5
Zus. Staatsinstitute	83,5	19,2	44,8	19,5
Priv. Kreditbanken .	62,0	23,7	38,3	—
Genossenschaftsbank.	17,2	8,4	8,8	—
Kommunalbanken .	?	?	?	?
Zus. Priv.- u. Komm.-Banken	79,2	32,1	47,1	—
Insgesamt	162,7	51,3	91,9	19,5

Litauen.

	Insgesamt	Wechsel	Lfd. Rechn. u. kurzfr. Darlehen	Langfr. Darlehen
Zentralnotenbanken .	26,9	9,2	17,7	—
And. Staatsinstitute .	10,6	3,4	—	7,2
Zus. Staatsinstitute	37,5	12,6	17,7	7,2
Priv. Kreditbanken .	23,3	6,8	16,5	—
Genossenschaftsbank.	5,6	3,3	2,3	—
Kommunalbanken .	?	?	?	?
Zus. Priv.- u. Komm.-Banken	28,9	10,1	18,8	—
Insgesamt	66,4	22,7	36,5	7,2

Von dem gesamten Kreditkontingent in Höhe von 555,8 Mill. RM, das zu Anfang des Jahres 1928 durch Vermittlung der inländischen Banken aller Art im Baltikum arbeitete, entfielen nicht weniger als 346,6 Mill. RM auf die Staatsinstitute. Berücksichtigt man ferner, daß ein beträchtlicher Teil des aktiven Kreditgeschäftes der Privatinstitute mit

Digitized by Google

Mitteln der Staatsbanken betrieben wurde (nach Tabelle II = 41,— Mill. RM), so ergibt sich, daß die Staatsinstitute rund 67 pCt., also mehr als zwei Drittel der ganzen inländischen Kreditversorgung — soweit der Bankenapparat überhaupt berührt wird — zu jenem Zeitpunkt in Händen gehabt haben.

Diese Feststellung läßt vorausahnen, daß die Wirtschaftspolitik sich dieses Mittels in Verfolgung ihrer Ziele gern bedient haben wird. Doch werden wir die Maßnahmen auf dem Gebiete der Kreditpolitik erst zu würdigen wissen, wenn wir die Ergiebigkeit und Brauchbarkeit der zweiten großen Kreditquelle, das „Ausland", in unsere Betrachtungen einbezogen haben werden.

Während es den Staatsregierungen bis zum Jahre 1927 nicht gelang, Auslandskapital auf dem Anleihewege herbeizuschaffen, war die Privatwirtschaft hierin erfolgreicher. Der ausländische Lieferant, der sich das berühmte „Sprungbrett nach Rußland" sichern wollte, sah sich bei scharfer internationaler Konkurrenz zu allererst geneigt, seine Ware mit „langem Ziel" zu verkaufen. Damit trug er in hohem Maße zur Finanzierung und Wiederbelebung des inländischen Groß- und Detailwarenhandels bei, jedoch nur insoweit, als der Absatz seiner eigenen, also der ausländischen Ware, damit gefördert wurde. Dazu zogen die noch in Sachwerten erhaltenen Vorkriegsinvestierungen des Auslandes in Industrie und Handel neues Anlage- und Betriebskapital nach sich, damit die Wiederaufnahme der Betriebe ermöglicht und die Kapitalreste für sie gerettet wurden.

Der „freie" Geld- und Kapitalmarkt hatte davon jedoch keinen unmittelbaren Nutzen, wenigstens nicht derjenige Teil, der keine direkte Verbindung mit dem Weltmarkt besaß, wo es sich also um die Wiederaufrichtung der mittleren und kleinen, für den örtlichen Bedarf bestimmten Industrie- und Handelsunternehmungen, vor allen Dingen aber, wo es sich um die Durchführung der Agrarreformen und die Allgemeinversorgung der jetzt nur noch kleinbetrieblich organisierten Landwirtschaft handelte.

Ein Zustrom von freiem, anlagesuchendem Auslandskapital setzte trotz des verlockend hohen Zinsniveaus erst sehr spät ein und beschränkte sich auch dann auf relativ kleine Kontingente und auf inländische Bankinstitute, die mit den ausländischen Gläubigern in direkter oder indirekter, persönlicher oder sachlicher Verbindung standen. So flossen diese Gelder auch nur jener kleinen Unternehmergruppe zu, bei der die Auslandsinteressen im Vordergrund standen. Zur Kreditüberwachung pflegten die ausländischen Großbanken in diesen Fällen ihre eigenen Vertrauensleute in die Rigaer, Revaler oder Kownoer Banken zu entsenden. Die Kapitalanlage erfolgte hierbei durch Uebernahme eines Bank-Aktienpakets oder durch Einräumung eines offenen Buchkredits.

Die Kapitalversorgung der baltischen Wirtschaft durch das Ausland erfolgte somit auf drei Wegen: 1. durch Einräumung von Warenkrediten seitens ausländischer Exporteure an den inländischen Handel (gleichfalls ohne Vermittlung der inländischen Banken), 2. durch Investierung seitens ausländischer Industrie- und Handelsunternehmungen in Konzerngesellschaften (ohne Einschaltung der inländischen Banken), 3. durch Einräumung von Krediten seitens ausländischer Banken (auf eigene oder „dritter" Rechnung) zugunsten größerer inländischer Banken bzw. durch Vergrößerung ihres Grundkapitals.

Was den Umfang dieser Kapitaleinfuhr anbetrifft, so ist es naturgemäß am schwierigsten, über die Höhe der Warenkredite verwertbare Angaben zu machen. Wir können lediglich die Behauptung aufstellen, daß entsprechend dem Umfange des den drei Ländern und ihren Angehörigen recht unterschiedlich entgegengebrachten Vertrauens und ferner in Anknüpfung an die Vorkriegsverbindungen, Lettland vor den beiden übrigen stark bevorzugt wurde. — Hierauf insbesondere gründet sich die außerordentlich hohe Passivität des lettländischen Außenhandels, obgleich wir ihrer absoluten Höhe (1923 bis 1927 216,6 Mill. RM) in diesem Zusammenhang nur deklarative Bedeutung zubilligen wollen.

Wenn der estländische Handel im gleichen Zeitraum nur mit 31,6 Mill. RM passiv war, so darf man daraus zweifellos folgern, daß Estland nicht in gleichem Umfange Warenkredite des Auslandes hereingenommen hat. Doch hat die Differenz der Zahlen wiederum nur symptomatische Bedeutung. Der Unterschied des Warenkreditkontingents ist in Wirklichkeit wohl erheblich geringer gewesen, als die Zahlen vermuten lassen. Die weniger zerstörte estländische Industrie war erheblich früher exportfähig als die lettländische und hat niemals einen entsprechend großen Einfuhrbedarf an industriellen Fertigerzeugnissen aufkommen lassen. Andererseits aber stützte sich die ebenfalls recht früh einsetzende Fertigwarenausfuhr, die hier am meisten zur Aktivierung der Handelsbilanz beitrug, nur auf wenige industrielle Großunternehmungen (der Textil- und Holzwarenbranche), die keinen erheblichen Einfluß auf den inneren Zahlungsausgleich haben konnten und den tatsächlichen Warenkreditbedarf des Landes, soweit man ihn auf diese Weise zu erkennen sucht, nur verschleierten.

Eine wesentlich andere Bedeutung haben die Zahlen der Handelsbilanz für die Feststellung der Litauen gewährten Warenkredite. Hier gibt der Aktivsaldo (14,7 Mill. RM im gleichen Zeitraum) in Uebereinstimmung mit der Wirklichkeit zu erkennen, daß das Kreditkontingent sehr gering gewesen ist, denn der Charakter der Warenausfuhr, die sich auf die breiteste Schicht der Produzenten, die Landwirtschaft, stützt, widerlegt den Einwand einer Verschleierung wie bei Estland, da hier der innere Zahlungsausgleich ohne weiteres gegeben ist. Andererseits zeigt der wertmäßige Warenumsatz mit dem Auslande, verteilt auf den Kopf der Bevölkerung, im Durchschnitt der Jahre 1923 bis 1927 94,5 RM, gegenüber 193,6 RM in Lettland und 182,0 RM in Estland, daß Litauen mit seinem sehr niedrigen Lebensstandard weit autarker ist als die beiden Nachbarländer. Das Fehlen der Vorkriegsverbindungen, die Unkenntnis des litauischen Marktes und die besonders schwierige außenpolitische Lage haben den ausländischen Lieferanten hier zur größeren Zurückhaltung bewogen. Die Entwicklung in den letzten Jahren zeigt jedoch auch hier eine größere Kreditbereitschaft des Auslandes.

Welche Bedeutung dem an zweiter Stelle genannten Weg der Kapitaleinfuhr, der Investierung als Grundkapital, zukommt, ist aus den für Lettland hierüber vorliegenden sehr exakten Daten zu erkennen. Nach dem Stande vom 1. Januar 1926 arbeiteten hier nicht weniger als 62 pCt. aller Aktiengesellschaften (die herrschende Unternehmungsform in Industrie und Großhandel) mit ausländischem Grundkapital, und zwar erreichte dies mit 59,3 Mill. RM nicht weniger als 52,7 pCt. des gesamten Grundkapitals lettländischer Aktiengesellschaften. Wie groß der noch aus der Vorkriegszeit stammende Anteil ist, läßt sich leider nicht feststellen; daß der Kapitalimport in dieser Form jedoch noch in vollem Gange ist, geht daraus hervor, daß allein im Jahre 1925 14,5 Mill. RM neu investiert wurden. Bemerkenswert ist es, daß Deutschland hier an der Spitze aller Staaten marschiert, sowohl was die absolute Höhe der Investierungen anbetrifft (7,44 Mill. RM gegenüber 6,5 aus England, 6,4 aus Frankreich, 6,2 aus U.S.A., 5,7 aus Belgien und 6,5 Mill. RM von den ehemals russischen Staatsangehörigen) als auch die Neuinvestierungen im Jahre 1925 (3,0 Mill. RM gegenüber 2,6 aus U.S.A., 1,7 aus England, 1,3 den ehemaligen Russen, 1,2 aus Schweden usw., und einer Gesamtinvestierung von 12,6 Mill. RM). Den größten Teil des ausländischen Grundkapitals (11,6 Mill. RM) haben bezeichnenderweise die Banken aufzuweisen und verfügen anscheinend auch über den stärksten Zugang (1925 4,6 Mill. RM). Von deutscher Seite sind drei Großbanken engagiert.

Leider gibt es für Litauen und Estland keine entsprechenden Daten. Bei den estländischen Aktiengesellschaften dürfte die Beteiligung des Auslandes annähernd das gleiche Bild ergeben, lediglich mit dem wichtigen Unterschiede, daß das angelsächsische Kapital dort im Vordergrunde steht, und daß die Finanzierung dieser Art auf keiner so breiten Grundlage aufgebaut ist, sondern in weitestem Umfange als das Werk weniger prominenter Wirtschaftsführer (an deren Spitze der bekannte Revaler Bankier Scheel steht) angesehen werden muß. In Litauen verfügen zwei Kownoer und eine Memeler Bank über feste Beteiligungen deutscher Banken.

Ueber die Einräumung von Buchkrediten auf den Korrespondentenkonten seitens ausländischer Banken an ihre inländischen Geschäftsfreunde gibt bereits die Tabelle II Auskunft, soweit sie aus Bankbilanzen überhaupt herauszulesen ist. Naturgemäß ist die Anzahl der so bevorzugten Banken sehr gering und beschränkt sich fast ausschließlich auf Unternehmungen, deren Grundkapital sich zum Teil in den Händen des ausländischen Korrespondenten befindet. Auch hierfür stehen uns nähere Daten nur aus Lettland zur Verfügung. Am 1. Januar 1928 arbeiteten in dieser Form dortselbst 6,7 (1927 4,9) Mill. RM englisches, 2,5 (2,7) Mill. sowjetrussisches, 1,01 (2,5) Mill. amerikanisches, 0,98 (0,25) Mill. tschechoslowakisches, 0,87 (0,61) Mill. RM deutsches Kapital.

Das gesamte Kapital, das durch die Hände der Privatwirtschaft, sei es in Kreditform, sei es als Beteiligung, ins Land kam, war, wie aus dem Vorhergehenden ersichtlich gewesen sein mag, seiner Bestimmung nach weitgehend gebunden. Vor allen Dingen diente es nicht der Befriedigung jener breiten kreditsuchenden Schicht der Kleinunternehmungen in Industrie, Handel und Landwirtschaft sowie

Digitized by Google

jener Unternehmungen, die eine Anlehnung an den Weltmarkt entweder nicht suchten oder nicht fanden, wie beispielsweise das sehr starke nationale Genossenschaftswesen mit seinen erwerbswirtschaftlichen Unternehmungen und solche Industrieunternehmungen, die hinter ungerechtfertigt hohen Zollschutzmauern gegründet, dem ausländischen Absatz entgegenarbeiteten. — Diesem Teil der Kreditnachfrage stand lediglich das nationale inländische Angebot gegenüber, dessen Umfang und Charakter wir kennengelernt haben, so daß sich jetzt die monopolistische Beherrschung des freien Geld- und Kapitalmarktes durch die staatlichen Kreditinstitute in ihrem ganzen Ausmaße ableiten läßt. Nur dem estländischen Staate ist es bisher gelungen, seine eigenen Mittel noch durch eine Auslandsanleihe in Höhe von ca. 30 Mill. Reichsmark zu verstärken.

Die drei Staaten haben denn auch nicht gezögert, ihre Machtmittel für politische Ziele einzusetzen. Waren diese in den ersten Jahren nach Erlangung der Unabhängigkeit oft noch nationalistischer Natur, so stehen sie heute schon mehr im Einklang mit den Leitsätzen rationeller Wirtschaftspolitik. Immer aber besteht noch die Tendenz, der jungen Volkswirtschaft eine dauernde nationale Grundlage durch möglichst weitgehende Durchsetzung der Autarkie zu gewährleisten. Man begnügt sich dabei nicht mit der Kreditkontingentierung, sondern ordnet auch den Zinsendienst wirtschaftspolitischen Zwecken unter, und zwar in einer Weise, die über das übliche Maß weit hinausgeht. Die Zinstabelle der Bank von Lettland mag hierfür als Beispiel dienen. Sie berechnet gegenwärtig folgende Sätze:

1. Für Kreditinstitute in ländlichen Bezirken		
a) für Redisconte	5	pCt.
b) für Special-, Lfd. Rechnung, gesichert durch Wechsel an Kreditanst., die ihren Kunden mit nicht mehr als 8 pCt. belasten	5	„
c) für alle anderen Darlehen und Spec., Lfde. Rechnung für Kreditanst., die ihren Kunden bis 9½ pCt. berechnen	6½	„
2. An Landwirte (verschiedene Sicherung)	5½—6½	„
3. An Kreditanstalten in Städten		
a) für Redisconte an solche Banken, die ihren Kunden bis 11 pCt. berechnen	6	„
b) desgl., wenn diese Banken bis 12 pCt. erheben	7	„
c) für alle anderen Darlehen bei Banken, die bis 11 pCt. erheben	6½	„
d) desgl. für Banken, die bis 12 pCt. berechnen	7½	„
4. An Private		
a) für Wechseldiscont	7½	„
b) für alle anderen Darlehen	8	„
c) für den Discont von Exporttratten	6	„

Auf einen Kommentar zu dieser Tabelle darf verzichtet werden, doch sei insbesondere auf die starke Bevorzugung der Exportkredite (Exporttratten) aufmerksam gemacht. — Die übrigen Länder haben ihre amtlichen Zinstabellen nicht so weit durchgearbeitet, verfolgen hinsichtlich der Kontingentierung aber die gleichen Ziele: Drosselung des Imports (Ablehnung der Warenlombardierung und der Beleihung von Importtratten), soweit es sich nicht gerade um Bedarfsgüter erster Ordnung handelt, Förderung des Exports und der für den Export arbeitenden Industrie.

Was die gegenwärtige Marktlage anbetrifft, so ist kurz folgendes zu sagen: Das Zinsniveau ist hoch und unausgeglichen. Obgleich der Privatdiskont auch in den beiden übrigen Ländern nicht viel höher ist als in Lettland (Estland 7½ pCt., Litauen 9½ pCt.), fordern die Privatbanken für Warenkredite mit Akzeptbesicherung in Lettland 13 pCt. (gesetzliche Wuchergrenze), in Estland 15 bis 18 pCt. und in Litauen gar 17 bis 23 pCt. p. a. Es ist verständlich, daß diese Sätze auf die Dauer nicht tragbar sind und in den meisten Fällen auch nicht vom Einkommen gezahlt werden. Die 1924 bis 1925 mit volle Schärfe einsetzende Gesundungskrise, die ihre Ursachen in einer starken Uebersetzung des Detailhandels und einer systemlosen Kreditpolitik hatte, zu einer Zeit, als die Inflationspsychose noch nicht überwunden war, und die durch plötzliche Kreditrestriktionen und -kontingentierungen der Staatsbanken bei Erscheinen von Anzeichen einer schweren Kreditinflation ausgelöst wurde, ist auch heute noch nicht beendet[1]). Das mögen die folgenden Zahlen der Wechselproteste in klarster Weise zum Ausdruck bringen:

	Zahl der Proteste			Höhe d. prot. Forderungen in Mill. Rmk.		
	1925	1927	1. Halbj. 1928	1925	1927	1. Halbj. 1928
Lettland	112 594	178 294	73 365	28,3	41,5	16,9
Litauen	55 961	85 619	40 457	11,7	13,5	5,7
Estland	29 484	47 160	20 070	11,4	11,6	5,7

Hiernach entfällt beispielsweise in dem Jahre 1927 in Lettland ein Wechselprotest auf 10 Einwohner. Man kann sich diese Zahlen nur erklären, wenn man die außerordentliche Verbreitung dieses „Zahlungsmittels" und die außerordentliche Ueberlastung der Wirtschaft mit kurzfristigen Verbindlichkeiten sowie den Mangel an billigen langfristigen Krediten in Betracht zieht. Für die allgemeine Verbreitung des Wechsels ist seine niedrige Durchschnittshöhe bezeichnend. Soweit man sie aus den protestierten Forderungen berechnen kann, betrug sie im 1. Halbjahr 1928 in Estland nur 300,—, in Lettland 230,— und in Litauen gar nur 150,— RM. Tatsächlich kursiert eine große Zahl in Höhe von etwa 8,— und 10,— RM. Konkurseröffnungen sind relativ selten, da die Gläubiger, die den schleppenden und „zehrenden" Gang des Verfahrens in den baltischen Staaten kennen, gerne darauf verzichten.

Dennoch wäre es falsch, die in den obigen Zahlen zum Ausdruck kommenden Zustände zu verallgemeinern. Auch hier können und müssen wir die Trennung gelten lassen, die wir bei der Betrachtung der Kapitalversorgung der Wirtschaft vornahmen. Die Teile der Volkswirtschaft, die mit ausländischem Kapital arbeiten, und die Abnehmer wie Lieferanten größtenteils im Auslande wohnen haben, bleiben von der Zahlungskrise, namentlich der Krise der Landwirtschaft, ganz oder fast ganz unberührt. Eine große Gefahr besteht nur für jede Bank, die ohne Kenntnis des Marktes und ohne sorgfältige Auswahl ihrer Agenten in den baltischen Staaten dem Erfolge nachzugehen sich bemüht, den das hohe Zinsniveau zu versprechen scheint.

Als wichtigstes innerpolitisches Wirtschaftsproblem ist die Umwandlung der kurzfristigen Verbindlichkeiten, namentlich die der Landwirtschaft, in langfristige und billigere Darlehen in allen Ländern heute sehr akut. Die Tatsache, daß der Staat bei weitem der größte Gläubiger ist und dieser seine Mittel ausschließlich auf dem ordentlichen Budgetwege aufgebracht hat, erleichtert die Aufgabe.

[1]) Durch die schlechte Ernte des Jahres 1928 hat die wirtschaftliche Entwicklung Litauens einen erneuten scharfen Rückschlag erfahren. Nicht nur daß sich die Zahlungsverhältnisse in der Landwirtschaft verschlechtert haben, auch auf den Detailhandel, namentlich auf die Textilwarenbranche, hat die Krise übergegriffen und eine Konkurswelle nach sich gezogen.

Gerichtliche Entscheidungen.

I. Bürgerliches Recht.

Zu §§ 157, 242 BGB.

Treupflicht des Bankkunden gegenüber der Bank im Scheck- und Kontokorrentverkehr.

Urteil des RG. vom 20. Oktober 1928 — I 72. 28 —. T.

Der Beklagte stand mit der Klägerin (Großbankfiliale) in einem Kontokorrent- und einem Scheckvertragsverhältnis. Nach der Behauptung der Kl. hat sich herausgestellt, daß einige ihrer Angestellten, insbesondere der Angestellte Kr., erhebliche Beträge (mehr als 200 000 RM) veruntreut haben. Sie habe nur teilweise Ersatz erlangt; für den Rest ihres Schadens hafte ihr der Bekl. aus Vertrag und unerlaubter Handlung. Der Bekl. habe vorsätzlich, mindestens aber fahrlässig, sie geschädigt, indem er dem Kr. Blankoschecks und Blankoquittungen gegeben habe, die es dem Kr. ermöglichten, die Veruntreuungen zu begehen und zu verdecken. Das OLG. hat den Schadenersatzanpruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. Das RG. hat die Revision des Bekl. zurückgewiesen.

Das BerGericht stellt fest, daß der Bekl. dem Angestellten der Kl. Kr. auf dessen Bitte in wiederholten Fällen Blankoschecks und Blankoquittungen gegeben habe, und daß diese Urkunden dazu benutzt worden seien, um Veruntreuungen gegenüber der Kl. zu begehen und zu verdecken. Kr. habe seine Bitte mit der Erklärung begründet, daß er etwas ausbuchen müsse. Das BerGericht meint, diese Erklärung habe dem Bekl. bei pflichtmäßiger Prüfung auffallen müssen. Er

Digitized by Google

habe nicht annehmen können, daß Kr. mit den von ihm erbetenen Beträgen Privatgeschäfte machen wolle, sondern sich bei Beobachtung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt sagen müssen, daß Kr. sie möglicherweise dazu verwenden werde, um als Angestellter der Kl. irgendwelche sonst aus den Büchern zu ersehenden Unstimmigkeiten zu verdecken. Zur Beobachtung dieser Sorgfaltspflicht sei er der Kl. auf Grund des zwischen den Parteien bestehenden Scheck- und Kontokorrentverhältnisses verpflichtet gewesen. Da er die Pflicht fahrlässig verletzt habe, müsse er der Kl. den Schaden, der ihr daraus erwachsen sei, ersetzen.

Diese Ausführungen lassen keinen Rechtsirrtum erkennen. Die Beurteilung der Frage, wie ein ordentlicher Kaufmann die Bitten des Kr. aufgefaßt haben würde, ist im wesentlichen tatsächlicher Natur. Hiernach aber und nach dem sonst feststehenden Sachverhalt nimmt das BerGericht mit Recht an, daß der Bekl. eine ihm der Kl. gegenüber obliegende Vertragspflicht fahrlässig verletzt hat. Treu und Glauben im Verkehr einer Bank mit ihren Scheck- und Kontokorrentkunden erfordern es unbedenklich, daß beide Teile innerhalb dieses Verkehrs alles vermeiden, wodurch der andere geschädigt werden kann. Dem entspricht es nicht, wenn der Kunde einem Angestellten der Bank Blankoschecks und Blankoquittungen gibt, obwohl erkennbar ist, daß sie dazu benutzt werden können, Unstimmigkeiten in den Büchern zu verdecken, also die Inhaber des Bankgeschäfts oder die Aufsichtsbeamten darüber zu täuschen. Ein solcher Gebrauch der dem Kunden eröffneten Möglichkeit, bei der Bank auf Schecks oder Quittungen Geldbeträge zu erheben, enthält eine grobe Vertragsverletzung. Kein redlicher Angestellter gibt sich zu dergleichen Vertuschungen her, von denen sich jedermann sagen muß, daß sie die Bank zu schädigen geeignet sind. Die Annahme, daß die Kl. durch dieses vertragswidrige Verhalten des Bekl. geschädigt worden ist, beruht auf einer Würdigung des Parteivortrags und des Ergebnisses der Beweisaufnahme, in der das BerGericht frei war.

Was die Revision hiergegen vorbringt, kann nicht als zutreffend anerkannt werden. Ihre Auffassung, daß eine Haftung des Bekl. nur durch eine dolose Beteiligung des Bekl. an den Verfehlungen des K. begründet werden könne, ist nach dem Gesagten unzutreffend. Zuzugeben ist, daß die Gewährung von Mitteln seitens des Kunden eines Bankiers an dessen Angestellte zur Deckung eines Defizits nicht ohne weiteres eine Vertragsverletzung enthält. Aber darum handelt es sich hier nicht. Es ist weder festgestellt worden, daß der Bekl. mit der Hingabe der Schecks und Quittungen an Kr. die Kl. wegen der ihr durch Veruntreuung entstandenen Verluste schadlos zu halten beabsichtigte, noch daß die Kl. dadurch tatsächlich befriedigt worden ist. Letzteres wäre auch weder mit der Darstellung der Kl. noch mit den Aussagen des Zeugen Kr., den das BerGericht für glaubwürdig hält und dem es folgt, vereinbar. Nicht um den Ausgleich von Unstimmigkeiten, sondern um deren Verdeckung handelt es sich nach der Annahme des BerGerichts und darum, daß der Bekl., wenn er sorgfältig genug gewesen wäre, diesen Verwendungszweck als möglich hätte erkennen müssen. Darum trifft es auch die Gründe des Berufungsurteils nicht, wenn die Revision sagt, eine Vertragspflicht, die dem Kunden die Unterstützung eines gegen die Ordnung verstoßenden Angestellten verbiete, gebe es nicht, und gewiß dann nicht, wenn die Unterstützung zur Befriedigung des Prinzipals diene. Allerdings sagt das BerGericht, der Bekl. habe aus den Buchungsaufgaben und Kontoauszügen ersehen, daß er von der Kl. mit den Beträgen der von Kr. nach und nach ausgefüllten Schecks und Quittungen belastet worden sei. Damit ist aber nach dem Zusammenhang nicht eine endgültige Belastung gemeint.

Die Revision unterliegt daher der Zurückweisung.

II. Stempel- und Steuerwesen.

1. Zu §§ 4, 11 WechselStG.

Vom Ausland auf das Inland gezogene, nur im Ausland zahlbare Wechsel unterliegen der Wechselsteuer auch dann, wenn sie in mehreren Stücken ausgestellt und im Inland lediglich akzeptiert sind. Die Steuer ist vom Akzeptanten zu entrichten, ehe die Bezahlung des Wechsels oder seine Protestierung erfolgt.

Urteil des Reichsfinanzhofs vom 18. Januar 1929 — II A 592/28 —; abgedr. RFH. 24, S. 329.

Zur Entscheidung steht die Steuerpflicht zweier Wechsel über je 1 Million Schweizer Franken, die die X.-Gesellschaft in Amsterdam an die Order der D. Bank, Filiale Amsterdam, auf die Y.-Gesellschaft in Stuttgart, zahlbar bei der Sch. Kreditanstalt in Zürich, gezogen hat und die von der Bezogenen angenommen worden sind. Die Prima der als Prima und Sekunda ausgestellten beiden Wechsel ist lediglich zur Einholung des Akzepts benutzt worden und auf der Rückseite vor der Rückgabe derart durchkreuzt worden, daß dadurch die weitere Benutzung zum Indossieren ausgeschlossen worden ist. Die Sekunda der beiden Wechsel ist bei Verfall von der Züricher Bank eingelöst worden.

Das Finanzamt hat für die unversteuert gebliebenen Wechsel die Wechselsteuer von der Beschwerdeführerin als der Rechtsnachfolgerin der Bezogenen nachgefordert und die Nachforderung im Einspruchbescheid aufrechterhalten. Der hiergegen eingelegten Berufung hat das Finanzgericht stattgegeben. Es verneint eine Steuerpflicht, weil die Wechsel, mit Ausnahme der Akzepteinholung auf der Prima, im Inland nicht umgelaufen seien, insbesondere die Zahlung im Ausland erfolgt sei. Die einzige im Inland vorgenommene Handlung sei die Akzeptierung der nicht zum Umlauf bestimmten Prima, und für diese sei eine Steuerpflicht des Akzeptanten durch § 13 WechsStG. ausgeschlossen. Wenn die Bezogene vielleicht nach Zahlung die Wechsel übersandt erhalten habe, so könne das keine Wechselsteuerpflicht begründen, da der Wechselumlauf mit der Zahlung und Aushändigung der Wechsel an die zahlende ausländische Bank endgültig abgeschlossen sei. Eine Anwendung des § 5 AO. komme nicht in Frage, da bei der Entwicklungsgeschichte des Gesetzes die zuständigen Stellen durchaus davon ausgegangen seien, daß die gewählte Rechtsform nicht nur zulässig, sondern auch nicht selten zu finden sei.

Die Rechtsbeschwerde des Finanzamts ist begründet.

Nach § 1 Abs. 1 WechsStG. unterliegen gezogene Wechsel der Steuer nach den Vorschriften des Wechselsteuergesetzes. Dieses Gesetz macht im § 4 für im Ausland ausgestellte gezogene Wechsel nur dann eine Ausnahme, wenn sie auf das Ausland gezogen und im Ausland zahlbar sind. Vom Ausland auf das Inland gezogene Wechsel sind hiernach steuerpflichtig, auch wenn sie im Ausland zahlbar sind. So war es nach dem Wechselstempelgesetze bereits nach seiner ersten Fassung vom Jahre 1869 und so ist es nach der jetzigen Fassung des Wechselsteuergesetzes. Ist hiernach der Grundgedanke des Gesetzes klar, so muß es auch in der Weise ausgelegt werden, daß sich für die vom Gesetzgeber gewollte Wechselsteuerpflicht ein Entstehungszeitpunkt und eine der inländischen Finanzhoheit erreichbare steuerpflichtige Person als Steuerpflichtige ergibt.

Für das frühere Wechselstempelrecht konnte es, was zunächst die in einem Stück ausgestellten Wechsel angeht, nicht zweifelhaft sein, daß die Steuerpflicht bei den in Rede stehenden Wechseln jedenfalls in der Person des inländischen Akzeptanten, und zwar spätestens mit dem Zeitpunkt entsteht, in welchem er den Wechsel nach Annahme aus den Händen gibt. Wie die Begründung zum Gesetze von 1869 ergibt (Sten. Ber. des Reichtags 1869 Bd. 3 Anlage S. 512), bedeutet die Wechselstempelsteuer nicht eine Besteuerung des Papiers, sondern des Wechselgeschäfts. Sie ist also für jedes Wechselgeschäft entstanden, durch das im Inland eine wechselmäßige Verpflichtung erzeugt wird. Eine solche stellt nicht nur die Begebung und Weiterbegebung des Wechsels, sondern auch dessen Annahme dar. In diesem Sinne ist daher auch der Akzeptant Inhaber des Wechsels im Sinne der jetzt im § 5 enthaltenen Vorschrift, daß die Steuerschuld in dem Zeitpunkt entsteht, in dem ein ausländischer Wechsel vom ersten inländischen Inhaber aus den Händen gegeben wird. Dies war im früheren Wechselstempelgesetze (vgl. § 7, vorher § 6, Abs. 1 des Wechselstempelgesetzes vom 15. Juli 1909) dadurch klar zum Ausdruck gebracht, daß hinter den Worten „vom ersten inländischen Inhaber" durch eine Parenthese auf § 6, früher § 5, verwiesen war, der als Teilnehmer am Umlauf des Wechsels u. a. auch jeden Unterzeichner oder Mitunterzeichner eines Akzeptes aufführt. Bestätigt wird dies ferner durch § 8, früher § 7, Abs. 1 WechsStG., der für den Fall Vorsorge trifft, daß der erste inländische Inhaber eines ausländischen Wechsels nicht der Akzeptant, sondern eine andere am Umlauf des Wechsels beteiligte Person ist. Dann soll diese berechtigt sein, vor Entrichtung der Stempelabgabe den mit einem inländischen Indossament noch nicht versehenen Wechsel lediglich zum Zwecke der Annahme zu versenden. Zugleich ist aber im Satz 2 des Abs. 1 zwingend bestimmt, daß der Akzeptant eines unversteuerten Wechsels verpflichtet ist, vor der Rückgabe oder jeder weiteren Aushändigung des Wechsels diesen zu versteuern.

Das Wechselsteuergesetz vom 18. Juni 1923, RGBl. I S. 403 (neue Fassung vom 10. August 1923, RGBl. I S. 778), das zur

Digitized by Google

Anpassung des bisherigen Gesetzes an die Abgabenordnung erlassen war, hat in dem Bestreben, wie in anderen Steuergesetzen so auch hier den Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld und die Person des Steuerschuldners deutlicher zu bestimmen — bisher war nur ausgesprochen, bis zu welchem Zeitpunkt die Steuerpflicht erfüllt sein mußte, um nicht die Straffolgen des Gesetzes eintreten zu lassen —, eine Neuordnung des Stoffes vorgenommen. Hierbei ist im § 5 Abs. 1 hinter den Worten „von dem ersten inländischen Inhaber" zwar die diesen Begriff erläuternde Parenthese weggefallen und es sind im § 5 Abs. 2 die beiden Sätze des § 8 Abs. 1 in einen Satz zusammengezogen worden. Eine sachliche Aenderung ist damit indessen nicht eingetreten. Zwar könnte man, wenn man die jetzige Fassung des § 5 Abs. 2 liest, auf den Gedanken kommen, daß der Akzeptant eines auf das Inland gezogenen ausländischen Wechsels nur dann steuerpflichtig werde, wenn ihm der ausländische Wechsel von einem anderen inländischen Inhaber lediglich zum Zwecke der Einholung des Akzeptes übersandt worden ist, so daß ihn also die Steuerpflicht nicht träfe, wenn ihm der Wechsel vom Ausland unmittelbar zum Akzepte zugeschickt worden wäre. Daß dies indessen nicht der Sinn sein kann, ergibt sich aus § 79 Abs. 2 AO., der das Wechselstempelgesetz durch die Novelle angepaßt werden sollte. Nach dieser Vorschrift gelten die Vorschriften für die Steuerpflichtigen sinngemäß auch für die, die nach dem Steuergesetze neben dem Steuerpflichtigen haften. Neben dem Steuerschuldner aber haften auch nach § 7 des Gesetzes neuer Fassung jeder Unterzeichner oder Mitunterzeichner eines Akzeptes. Allerdings spricht § 7 Abs. 1 die Haftung neben dem Steuerpflichtigen nur für Personen aus, die am Umlauf des Wechsels im Inland beteiligt sind. Aber als solchen Umlauf muß der Gesetzgeber auch bei der neuen Fassung die Akzeptierung durch einen inländischen Bezogenen angesehen haben. Denn es konnten für den Gesetzgeber, der das inländische Wechselgeschäft mit der Steuer treffen will, nur zwei Möglichkeiten vernünftigerweise bestehen; entweder sah er als ein solches Wechselgeschäft auch die Annahme des ausländischen Wechsels durch einen inländischen Bezogenen an, oder er tat dies nicht. Tat er es nicht, dann konnte auch im § 5 Abs. 2 für ihn kein Anlaß vorliegen, den inländischen Akzeptanten mit der Steuer zu belegen für den Fall, daß ihm der Wechsel von einem anderen inländischen Inhaber steuerfrei übersandt wurde.

Steht hiernach unbedenklich fest, daß ein auf das Inland gezogener, im Ausland zahlbarer ausländischer Einzelwechsel auch dann steuerpflichtig ist, wenn er dem Bezogenen zur Annahme unmittelbar aus dem Ausland übersendet worden ist, so kann nichts anderes gelten, wenn der Wechsel in mehreren Exemplaren, wie hier in einer Prima und einer Sekunda, ausgefertigt ist. Was den Gesetzgeber veranlassen konnte, für diesen Fall in den §§ 11 ff. besondere Vorschriften zu treffen, konnte nicht die Absicht sein, hier unter Umständen völlige Steuerfreiheit eintreten zu lassen, sondern nur, tunlichst eine mehrfache Besteuerung derselben Wechselverpflichtung zu vermeiden, die sich daraus ergeben konnte, daß sich wechselrechtlich jedes Wechselduplikat als ein an sich gültiger Wechsel darstellt. Einmal muß also auch hier die Steuer jedenfalls gezahlt werden, vorausgesetzt, daß der Wechsel nur überhaupt in Umlauf gesetzt, d. h. zum Gegenstand wechselrechtlicher Handlungen gemacht ist (§ 11 Abs. 1). Da nun für den steuerlichen Zugriff in Fällen der vorliegenden Art, in denen die Akzeptierung des Wechsels im Inland das einzige im Inland vorgenommene Wechselgeschäft ist, einzig der inländische Akzeptant in Frage kommt, konnte die in den §§ 11 ff. getroffene Regelung nicht darauf abzielen, die Steuerpflicht einer anderen Person als dem Akzeptanten aufzuerlegen, sondern nur, die Entstehung der Steuerpflicht anders zu regeln. Das ist im § 11 Abs. 3 geschehen. Aus Rücksichten auf den Wechselverkehr erschien es nicht angängig, wie an sich dem § 5 Abs. 2 entsprechen würde, die Steuerpflicht eines im übrigen nicht zum Umlauf im Inland bestimmten Stückes schon mit der Annahme durch den inländischen Bezogenen eintreten zu lassen, und deshalb ist im § 13 bestimmt, daß der Akzeptant nicht schon mit der Akzeptierung des nicht zum Umlauf bestimmten Stückes zur Versteuerung verpflichtet ist, wenn die Rückseite des akzeptierten Stückes vor der Rückgabe derart durchkreuzt wird, daß dadurch die weitere Benutzung zum Indossieren ausgeschlossen wird. Dafür ist im § 11 Abs. 3 bestimmt, daß, wenn ein unversteuertes Wechselduplikat ohne Auslieferung eines versteuerten Stückes desselben Wechsels bezahlt oder mangels Zahlung protestiert werden soll, dann die Steuer zu entrichten ist, ehe die Zahlung oder Protestaufnahme stattfindet. Allerdings können die Beteiligten auch die Bezahlung des umlaufenden Stückes dadurch vermeiden, daß dieses — und so lag die Sache in den, dem in der Vorentscheidung angeführten Schreiben des Reichsschatzamts vom 12. Juni 1911 II 5515 zugrunde liegenden Fällen — durch ausländisches Indossament an den Bezogenen begeben wird und der Bezogene den Betrag der Wechselsumme nicht als Zahlung auf den Wechsel, sondern als Valuta für den Erwerb des Wechsels entrichtet. Wie in solchem Falle die Sache steuerlich zu beurteilen und ob in solchem Falle nicht durch § 5 AO. Abhilfe geschaffen werden kann, braucht hier nicht untersucht zu werden, da hier dieser Fall nicht vorliegt. In Fällen der vorliegenden Art entsteht also die Steuerpflicht nicht schon mit der Akzeptierung der im übrigen nicht zum Umlauf im Inland bestimmten Prima — das verbietet § 13 —, sondern erst mit der Bezahlung der Sekunda. Daß die Steuerpflicht für diese nicht dadurch ausgeschlossen wird, daß die Bezahlung im Ausland erfolgt, ergibt sich eben daraus, daß die auf das Inland gezogenen ausländischen Wechsel nach § 4 Abs. 1a auch dann steuerpflichtig sind, wenn sie im Ausland zahlbar sind. § 11 Abs. 3 macht denn auch in dieser Hinsicht keinen Unterschied. Wer Steuerschuldner für die so entstehende Wechselsteuerschuld ist, bestimmt sich gemäß § 11 Abs. 5 nach den §§ 5 bis 10. Danach kann aber als Steuerschuldner nur der Akzeptant in Frage kommen, weil er der erste (und einzige) inländische Inhaber des Wechsels gewesen ist. Er ist zwar nicht diejenige Person, die den Wechsel in dem oben bezeichneten Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld aus den Händen gegeben hat. Dieses im § 6 für den Regelfall des Vorliegens eines Einzelwechsels aufgestellte Erfordernis kann jedoch bei Wechselduplikaten mit Rücksicht auf die Sondervorschrift des § 11 Abs. 3 nicht Platz greifen, da § 11 Abs. 5 bestimmt, daß nur im übrigen die §§ 5 bis 10 Anwendung finden.

Hiernach ist die Inanspruchnahme der Beschwerdeführerin als Rechtsnachfolgerin des Akzeptanten bereits nach dem Wechselsteuergesetze für gerechtfertigt zu erachten, ohne daß es einer Heranziehung des § 5 AO. bedarf.

2. Zu § 4 WechselstGes.

Die Befreiung der Schecks von der Wechselsteuer ist nicht davon abhängig, daß der Aussteller ein Guthaben hat.

Urteil des RFH. vom 27. Okt. 1928 — II A 443. 28 —[1]).

Die Rechtsbeschwerde stellt die von der Vorentscheidung bejahte Frage zur Entscheidung, ob ungedeckte Schecks der Wechselsteuer unterliegen. Die Rechtsbeschwerde verneint die Steuerpflicht. Ihr ist stattzugeben.

Nach § 4c des Wechselsteuergesetzes sind von der Wechselsteuer Schecks befreit, die den §§ 1, 2, 7, 25, 26 des Scheckgesetzes vom 11. März 1908 (Reichsgesetzblatt S. 71) entsprechen. In dem von diesen Vorschriften für den vorliegenden Fall allein in Betracht kommenden § 1 Nr. 2 ist vorgeschrieben, daß der Scheck enthalten muß . . . . „die an den Bezogenen gerichtete Anweisung des Ausstellers, aus seinem Guthaben eine bestimmte Geldsumme zu zahlen". Ein Scheck entspricht demnach den bezeichneten Vorschriften, wenn er die Anweisung des Ausstellers enthält, daß der Bezogene aus seinem Guthaben eine bestimmte Geldsumme zahle. Nicht erforderlich ist, daß ein Guthaben auch wirklich vorhanden sei. Auf § 3 des Scheckgesetzes, der den Begriff des Guthabens umschreibt, als Vorschrift, der den Scheck entsprechen müsse, nimmt § 4c nicht Bezug. Dem Wortlaut der maßgebenden Vorschriften ist hiernach kein Anlaß zu entnehmen, das Vorhandensein eines Guthabens zur Voraussetzung der Steuerfreiheit zu machen.

Auch aus der Entstehungsgeschichte und der Begründung der Gesetzentwürfe läßt sich für eine gegenteilige Auffassung nichts entnehmen. Auszuscheiden hat die vor der Erlassung des Scheckgesetzes ergangene Rechtsprechung des Reichsoberhandelsgerichts und des Reichsgerichts, die allerdings das Vorhandensein eines Guthabens für die Steuerfreiheit des Schecks als erforderlich angenommen haben, aber nur, weil sie das Vorhandensein eines Guthabens als wesentliches Erfordernis des Schecks nach den damaligen Vorschriften angesehen haben (vgl. Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichts Bd. 19 S. 75 und Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen Bd. 18 S. 154).

Das Scheckgesetz hat das Scheckwesen auf eine völlig neue Grundlage gestellt und auf ihr und ihr allein beruht auch die wechselsteuerrechtliche Behandlung der Schecks. Denn

[1]) Mitgeteilt von Herrn Reichsfinanzrat Dr. Boethke, München.

Digitized by Google

nach § 24 (später 26 bzw. 27) des Wechselstempelgesetzes in der neuen Fassung der Novelle (unter Nr. XIV) vom 4. März 1909 sind von der Stempelabgabe befreit „Schecks mit der im § 29 Abs. 2 des Scheckgesetzes vorgesehenen Ausnahme" (vordatierte Schecks), und hierzu ist in der Begründung (Reichstag 1907/08, Drucksache 910) S. 11 bemerkt: „Nachdem im § 29 des Scheckgesetzes bestimmt ist, welche Schecks allein als stempelfrei im Sinne von § 24 Abs. 2 Nr. 1 des Wechselstempelgesetzes sollen angesehen werden dürfen, erübrigt es sich, eine nähere Bestimmung der steuerfreien Schecks zu geben." § 29 des Scheckgesetzes bestimmt aber, was demnächst in § 4c des geltenden Wechselsteuergesetzes übergegangen ist, daß „im Sinne des § 24 des Gesetzes betr. die Wechselstempelsteuer vom 10. Juni 1869 als Schecks, für welche die Befreiung von der Wechselstempelabgabe bestimmt ist, diejenigen Urkunden anzusehen sind, die den Anforderungen der §§ 1, 2, 7, 25, 26 des Gesetzes entsprechen".

So wenig wie Wortlaut und Entstehungsgeschichte der geltenden Bestimmungen läßt auch die ihnen beigegebene Begründung des Entwurfs eines Scheckgesetzes einen Zweifel darüber, daß die Wechselsteuerfreiheit vom Vorhandensein eines Guthabens nicht abhängig ist. Auf Seite 34 der Begründung (Reichstag 1907/08 Nr. 566 der Drucksachen) ist nämlich folgendes ausgeführt: „Der Entwurf sieht, wie bereits zu § 1 bemerkt, von einer Legaldefinition des Schecks ab und bestimmt seinen Begriff lediglich durch Festsetzung der wesentlichen Erfordernisse. In der hierdurch (also durch Festsetzung der wesentlichen Erfordernisse) gegebenen Begrenzung soll der Scheck als eigentümliches Rechtsinstitut anerkannt werden. In eben dieser Begrenzung ist ihm auch die Befreiung von der Wechselstempelabgabe zuzuerkennen." Damit ist also deutlich gesagt, daß eine den wesentlichen Erfordernissen eines Schecks entsprechende Urkunde wechselsteuerfrei ist. Auch hier unterstreicht, was schon nach dem Wortlaut des Gesetzes nicht zweifelhaft sein kann, die Begründung zum Scheckgesetzentwurf ausdrücklich, daß „wesentliches Erfordernis für die Gültigkeit des Schecks nach § 1 Nr. 2 nur die Bezugnahme auf das Guthaben im Texte der Urkunde, nicht etwa das Vorhandensein des Guthabens selbst ist". „Da", heißt es dort S. 20 weiter, „das Vorhandensein des Guthabens aus der Urkunde nicht ersichtlich ist, so kann ihm für die Gültigkeit der Urkunde kein Einfluß eingeräumt werden." Es wird dann weiter ausführlich erörtert, wie sich die Unmöglichkeit ergeben hat, durch sonstige zivilrechtliche oder strafrechtliche Vorschriften das wirkliche Vorhandensein eines Guthabens sicherzustellen. Hätte wirklich die Absicht bestanden, auf den Aussteller eines Schecks einen Druck zur Bereithaltung eines Guthabens wenigstens dadurch auszuüben, daß man den Scheck beim Nichtvorhandensein des Guthabens steuerpflichtig machte, so wäre dessen sicher an dieser Stelle der Begründung Erwähnung geschehen. Zum Ueberfluß wird auf S. 35 der Begründung zusammenfassend noch einmal aufgeführt, in welchen Fällen demnach die Steuerfreiheit gewährleistet ist, und auch hier wurden unter Nr. 1 wiederum nur aufgeführt „Urkunden, die den im § 1 Nr. 1—4 vorgesehenen wesentlichen Erfordernissen entsprechen".

III. Handelsrecht.

Zu § 2 DepotG.

Das Erfordernis der schriftlichen Ermächtigung der Bank zu Verfügungen über bei ihr hinterlegte Wertpapiere kann nicht durch entgegengesetzte allgemeine Uebung beseitigt werden.

Urteil des Reichsgerichts (II. Strafsenat) vom 19. Januar 1928 — II 63. 27 —; abgedr. RGSt. 62 S. 15.

Das Bankgeschäft H., dessen Prokuristen die Angeklagten waren, hatte die von ihm bei einer anderen Bank verpfändeten Wertpapiere von seinen Kunden zwar unverschlossen, aber nur „zur Verwahrung und Verwaltung" — ohne Vereinbarung des Eigentumsüberganges (§ 700 BGB.) — übergeben erhalten. Das Landgericht geht daher zutreffend davon aus, daß in Ermangelung einer ausdrücklichen und schriftlichen Ermächtigung seitens der nicht gewerbsmäßig Bank- oder Geldwechslergeschäfte betreibenden Hinterleger die Verpfändung der Wertpapiere durch das Bankgeschäft H. den zwingenden Vorschriften der §§ 1, 2 DepotG. vom 5. Juli 1896 (in der Fassung der VO. vom 21. November 1923, RGBl. I S. 1119) zuwiderlief und daher rechtswidrig war. Da es sich bei den §§ 1, 2 DepotG. um gewerbepolizeiliche Bestimmungen handelt, so kam es nicht darauf an, ob, wie die Angeklagten eingewendet haben, damals nicht nur bei ihrer Bank, sondern allgemein das „Geschäftsgebaren" üblich war, daß die Banken über die ihnen anvertrauten Wertpapiere der Kunden, ohne deren Genehmigung einzuholen, wie über eigene verfügten und sich nur zur Rückgabe gleichartiger Stücke für verpflichtet hielten, wenn nicht bei der Hinterlegung ein dies ausschließender Vorbehalt gemacht worden war. Denn die „Tatumstände" (§ 59 StGB.), von denen hier die Rechtswidrigkeit sowie gegebenenfalls die Strafbarkeit ihres Handelns abhing, haben die Angeklagten gekannt; ihre etwaige Annahme, durch die damalige Ueblichkeit des Zuwiderhandelns gegen § 2 DepotG. seitens der Banken entfalle dessen Rechtswidrigkeit, würde einen unbeachtlichen strafrechtlichen Irrtum darstellen.

Bücherbesprechungen.

Bürgerliches Gesetzbuch nebst Einführungsgesetz. Unter Verwertung der gesamten Rechtsprechung und Rechtslehre bearbeitet von Landgerichtsdirektor du Chesne (†), Leipzig, Oberlandesgerichtsrat Dr. Dreyer, Frankfurt a. M., Landgerichtsrat Dr. Gerold, Leipzig, Landgerichtsdirektor Dr. Illing, Leipzig, Senatspräsident Hahne, Köln, Landgerichtsrat Kessler, Nordhausen, Senatspräsident Dr. Scherling, Hamm, Hofrat Dr. Soergel, Freilassing, Reichsgerichtsrat Teichmann, Leipzig. Herausgegeben von Dr. Hr. Th. Soergel, Bayr. Hofrat. 4. stark vermehrte und verbesserte Auflage. Verlag W. Kohlhammer, Stuttgart.

Es handelt sich bei dem vorstehenden Werk um zwei starke Bände, in denen zu jedem einzelnen Paragraphen des BGB. die Rechtslehre und die gesamte Rechtsprechung des Reichsgerichts und der übrigen Gerichte, soweit sie bis zum 31. Dezember 1928 in den Zeitschriften und Entscheidungssammlungen veröffentlicht wurde, lückenlos berücksichtigt worden ist. Die Namen der Mitarbeiter bürgen für die auf diese Arbeit verwendete Sorgfalt. Besonders hinzuweisen ist auf die bei § 242 BGB. in hundert enggedruckten Seiten gegebene Zusammenfassung der gesamten Literatur und Rechtsprechung zum Thema der Aufwertung; auch andere für das Gebiet dieser Zeitschrift bedeutsame Kapitel haben eine gründliche und erschöpfende Bearbeitung gefunden, wie insbesondere der rechtliche Inhalt von Währungsschulden (§ 244), Haftung des Bankiers für Rat, Empfehlung und Auskunft (bei § 676 S. 1036 bis 1038). So stellt sich das Buch als ein sehr brauchbares Nachschlagewerk auch für Bankjuristen und sonstige Bankpraktiker dar.

Bernstein.

Usancen für den Handel in amtlich nicht notierten Werten.

Im Nachgange zu den Bekanntmachungen in Nr. 8 vom 15. Januar d. J. auf S. 152 und in Nr. 9 vom 1. Februar d. J. auf S. 172 wird mitgeteilt, daß der Berliner Ausschuß für Geschäfte in amtlich nicht notierten Werten beschlossen hat, daß vom 1. April d. J. an der Handel in Schuldbuchforderungen auf Grund des Kriegsschädenschlußgesetzes unter Berechnung von Stückzinsen stattfindet, da von diesem Tage an der Zinslauf beginnt. Die zuständigen Gremien in Frankfurt (Main), Hamburg und München haben einen gleichen Beschluß gefaßt.

Digitized by Google

Statistik.

Die englischen Banken.

Von Dr. **Curt Victorius**, Berlin.

II. Rentabilität und Gewinn-Politik.

Quellen: Bankers' Magazine, The Economist, The Statist.

Entwicklung des Geldmarkts.

Der folgenden statistischen Untersuchung über die Rentabilität und Gewinn-Politik der englischen Banken während der letzten Jahre ist in Tabelle I eine Uebersicht über die Bewegung einiger wichtiger Geldmarkt-Sätze seit 1924 vorangestellt. Es ergibt sich, daß sich die Zins-Spannen in einem für die Banken günstigen Sinne entwickelt haben.

Gewinn-Entwicklung.

Diese Feststellung ist deshalb nicht ohne Interesse, weil Tabelle II zeigt, daß die Gewinn-Ziffern seit 1925 gesunken sind. Es haben sich also offenbar die Einflüsse der allgemeinen Wirtschaftslage geltend gemacht, die die günstige Geldmarkt-Entwicklung überwogen. Die allmähliche Ausdehnung des reinen Depositen-Geschäfts auf das industrielle Kreditgeschäft hat auch die englischen Banken in stärkere Abhängigkeit von der industriellen Lage gebracht und eine entsprechende Orientierung der Gewinn-Politik notwendig gemacht.

Ebenso wie das prozentuale Verhältnis von Eigen-Kapital und Reingewinn ist, wie Tabelle III zeigt, auch das Verhältnis von Reingewinn und fremden Mitteln seit 1925 allmählich gesunken.

Aus Tabelle IV, die die Gewinn-Entwicklung bei den „Big five" wiedergibt, ergibt sich jedoch, daß die Großbanken im verflossenen Jahre gegenüber 1927 wieder höhere Reingewinne ausweisen. Eine Ausnahme bildet lediglich Barclays Bank, die gegenüber 1927 eine geringfügige Verminderung ihres Reingewinnes verzeichnet. Bemerkenswert ist, daß die Midland Bank auch im Jahre 1927 die Aufwärtsentwicklung ihrer Gewinn-Ziffern nicht unterbricht, einem Jahr, in welchem die übrigen Großbanken übereinstimmend verminderte Reingewinne gegenüber 1926 ausweisen.

Ueber die tatsächliche Gestaltung des Betriebserfolges der englischen Banken würde die Kenntnis der Rohgewinn-Ziffern im Zusammenhang mit den Reingewinn-Ziffern einen genaueren Aufschluß vermitteln. Von den Großbanken weist jedoch ausschließlich Barclays Bank ihren jährlichen Rohgewinn aus, und auch die überwiegende Mehrheit der übrigen Aktienbanken, die eine Gewinn- und Verlustrechnung neben der Bilanz ver-

Tabelle I: Entwicklung der Geldmarkt-Sätze und Zins-Spannen.

	Zins-Sätze im Jahres-Durchschnitt				Zins-Spannen		
	Diskont-Satz	Dreimonats-Wechsel	Tagesgeld	Einlagen-Verzinsung	Sp 2–3	Sp 3–4	Sp 2–4
	1	2	3	4	5	6	7
	£ s d	£ s d	£ s d	£ s d	£ s d	£ s d	£ s d
1924	4 0 0	3 10 9	2 12 5	2 0 0	0 18 4	0 12 5	1 10 9
1925	4 11 0	4 2 0	3 9 3	2 11 0	0 12 7	0 18 3	1 11 0
1926	5 0 0	4 10 3	4 1 1	3 0 0	0 9 2	1 1 1	1 10 3
1927	4 13 0	4 4 10	3 15 0	2 13 0	0 9 10	1 2 0	1 11 10
1928	4 10 0	4 3 6	3 14 10	2 10 0	0 8 8	1 4 10	1 13 6

Tabelle II: Eigen-Kapital und Reingewinn.

	Kapital und Reserve	% 1924 = 100	Reingewinn	% 1924 = 100	% 3 : 1
	1	2	3	4	5
1924	163 993 551	100	16 676 066	100	10,2
1925	168 332 683	103	17 547 843	105	10,4
1926	172 809 388	105	17 388 763	104	10,1
1927	173 960 617	106	17 204 667	103	9,9

Tabelle III: Fremde Mittel und Reingewinn.

	Einlagen	% 1924 = 100	Reingewinn	% 1924 = 100	% 3 : 1
	1	2	3	4	5
1924	2 168 632 785	100	16 676 066	100	0,77
1925	2 140 482 133	99	17 547 843	105	0,82
1926	2 178 282 474	100	17 388 763	104	0,80
1927	2 221 144 445	102	17 204 667	103	0,78

Digitized by Google

Tabelle IV: Entwicklung des Reingewinns bei den „Big five".

	Barclays	Lloyds	Midland	National Provincial	Westminster
	in 1000 £				
1924	2 067	2 469	2 425	1 974	2 014
1925	2 290	2 569	2 522	2 162	2 205
1926	2 427	2 524	2 536	2 116	2 157
1927	2 306	2 476	2 555	2 093	2 133
1928	2 301	2 528	2 657	2 109	2 148

Tabelle V: Rohgewinn und Reingewinn bei Barclays Bank.

	Rohgewinn	% 1924 = 100	Reingewinn	% 1924 = 100	% 3 : 1
	1	2	3	4	5
1924	7 508 515	100	2 067 281	100	27,5
1925	7 700 741	103	2 289 837	111	29,8
1926	8 041 737	107	2 427 162	117	30,2
1927	8 169 392	109	2 306 328	112	28,2
1928	8 358 727	111	2 301 285	111	27,5

Tabelle VI: Rohgewinn und Unkosten bei Barclays Bank.

	Rohgewinn	% 1924 = 100	Unkosten usw.	% 1924 = 100	% 3 : 1
	1	2	3	4	5
1924	7 508 515	100	5 441 233	100	72,5
1925	7 700 741	103	5 410 904	99	70,4
1926	8 041 737	107	5 614 575	103	69,9
1927	8 169 392	109	5 863 063	108	71,9
1928	8 358 727	111	6 057 441	111	72,5

öffentlichen, verzichten auf eine Bekanntgabe der Rohgewinn-Ziffern. Tabelle V zeigt die Entwicklung des prozentualen Verhältnisses von Roh- und Reingewinn bei Barclays Bank. Es ergibt sich, daß im Gegensatz zu dem Reingewinn der jährliche Rohgewinn eine konstante Aufwärtsentwicklung genommen und der Reingewinn einen in den beiden letzten Jahren sinkenden Anteil des Rohgewinnes beansprucht hat. Dagegen hat, wie Tabelle VI veranschaulicht, der Posten „Unkosten einschl. Gehälter, Tantiemen und Steuern" in genauer Gegenbewegung einen steigenden Anteil des Rohgewinnes erfordert. Es muß dahingestellt bleiben, ob für die Entwicklung des Unkosten-Kontos der übrigen Banken ähnliches gilt.

Gewinn-Verteilung.

Um zu zeigen, welchen Anteil am Reingewinn die Dividende beansprucht, wurde in Tabelle VII dem jährlichen Reingewinn der der Untersuchung zugrunde gelegten 31 Aktienbanken die

Tabelle VII: Reingewinn und Dividende.

	Reingewinn	% 1924 = 100	Dividende	% 1924 = 100	% 3 : 1
	1	2	3	4	5
1924	16 676 066	100	10 976 585	100	65,8
1925	17 547 843	105	11 529 796	105	65.8
1926	17 388 763	104	11 839 962	108	68,0
1927	17 204 667	103	11 905 956	108	69 2

Digitized by Google

Dividenden-Ausschüttung der entsprechenden Jahre gegenübergestellt. Nach Abzug der Dividende verbleibt ein in Tabelle VIII Spalte 1 ausgewiesener Betrag, der zuzüglich dem Gewinn-Vortrag des Vorjahres für offene Rücklagen und Abschreibungen einerseits, für den neuen Gewinn-Vortrag andererseits zur Verfügung steht. Zwischen dem für 1926 ausgewiesenen Saldo-Vortrag und dem 1927 als „Gewinn-Vortrag des Vorjahres" ausgewiesenen Betrag besteht eine kleine Differenz, die in einer aus statistischen Vergleichsgründen notwendig gewordenen Substituierung zweier infolge Fusion ausgeschiedener Banken durch zwei ähnlich große Institute ihre Erklärung findet.

Tabelle IX zeigt die Verteilung des in Tabelle VIII Spalte 4 für 1927 ausgewiesenen Betrages auf die verschiedenen Rücklagen- bzw. Abschreibungs-Konten. Es ergibt sich, daß das Gebäude-Abschreibungs- bzw. Rücklagen-Konto den größten Anteil beansprucht. Dies hängt sowohl mit der starken Ausdehnung des Filialnetzes als auch vor allem mit den umfangreichen Erneuerungsbauten der meisten Großbank-Zentralen zusammen. Von den Zuweisungen an dieses Konto entfällt, wie Tabelle XI zeigt, der maßgeblichste Anteil auf die „Big five". Für 1928 weisen die Großbanken Abschreibungen auf Gebäude-Konto bzw. Rücklagen für Erneuerungsbauten in der gleichen Höhe aus wie 1927. Ungeachtet der umfangreichen Abschreibungen und vorsichtigen Bewertung haben sich, wie aus Tabelle X hervorgeht, die Ziffern des Gebäude-Kontos bei den „Big five" dauernd und stark erhöht. Gleichwohl kann man mit Sicherheit annehmen, daß gerade dieses Konto hohe stille Reserven enthält.

Tabelle VIII: Rücklagen und Gewinn-Vortrag.

	Saldo aus Reingewinn und Divid.	Gewinn-Vortrag des Vorjahres	Summe aus 1 und 2	Von Spalte 3 an:	
				Offene Rücklagen und Abschreibg.	Neuer Saldo-Vortrag
	1	2	3	4	5
	in 1000 £				
1924	5 699	4 965	10 664	5 611	5 053
1925	6 018	5 053	10 071	6 142	4 929
1926	5 549	4 929	10 478	5 658	4 820
1927	5 299	4 870	10 169	5 349	4 820

Tabelle IX: Verteilung der Rücklagen und Abschreibungen.

	Offene Rücklagen und Abschreibungen	Von Spalte 1 an:			
		Reserve-Fonds	Unvorhergesehene Ausgaben	Gebäude-Abschreibungs- und Erneuerungs-Konto	Pensions-Fonds
	1	2	3	4	5
	in 1000 £				
1927	5 349	1 192	1 140	1 800	1 217
% von Spalte 1	**100**	**22,3**	**21,3**	**33,7**	**22,7**

Tabelle X: Entwicklung des Gebäude-Kontos bei den „Big five".

	Barclays	Lloyds	Midland	National Provincial	Westminster
	in 1000 £				
1924	5 092	5 448	5 764	4 279	4 079
1925	5 050	5 730	6 637	4 452	4 103
1926	5 214	6 385	6 937	4 995	4 211
1927	5 409	6 366	7 636	5 437	4 314
1928	5 501	6 778	8 725	5 755	4 686

Tabelle XI: Rücklagen und Abschreibungen auf Gebäude-Konto.

	Abschreibungen und Rücklagen auf Gebäude-Konto		% 2 : 1
	31 Banken	„Big five"	
	1	2	3
	in 1000 £		
1927	1 800	1 300	72,5

Digitized by Google

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen

XXVIII. Jahrgang. **Berlin, 1. Mai 1929.** **Nummer 15**

Inhalts-Verzeichnis.

Machtkämpfe um die Aktiengesellschaft und das Steuerrecht.
Von Professor Dr. Flechtheim, Berlin.

Aufgeld bei Kapitalerhöhungen?
Von Dr. Arnold Frese, Köln.

Der Streit um die gesetzliche Priorität des Meliorationskredites.
Von Dr. jur., phil. et. rer. pol. Barocka, Berlin.

Tresorgeschäfte.
Von Rechtsanwalt Dr. Georg Opitz, Berlin.

Steuerliche Behandlung von Effektengewinnen, Bewertung der Nostrobestände in der Steuerbilanz.
Von Bankprokurist F. Mainz, Berlin.

Gerichtliche Entscheidungen.

Bücherbesprechungen.

Zu Wilhelm Kahls 80. Geburtstag.

Machtkämpfe um die Aktiengesellschaft und das Steuerrecht.

Von Professor Dr. **Flechtheim**, Berlin.

Der Reichsfinanzhof, VI. Senat, hat durch ein Urteil vom 16. Januar 1929 (abgedr. in „Steuer und Wirtschaft" 29 Nr. 350 Sp. 644 ff.) einen interessanten Beitrag zu obigem Thema geliefert. Der Entscheidung liegt folgender Tatbestand zugrunde: Der Direktor einer Aktiengesellschaft mit einem Aktienkapital von 2,1 Millionen RM war selbst mit 378 000 RM Aktien an dieser beteiligt. Es hatte nun ein einem Konkurrenzunternehmen nahestehendes Konsortium ein Aktienpaket im Nennwert von 750 000 RM „zur Erlangung von Einfluß auf diese Gesellschaft erworben". Der Direktor befürchtete aus diesem Einfluß Nachteile für seine Gesellschaft. Er hat infolgedessen diese Aktien, deren wirklicher Wert nach Ansicht des Reichsfinanzhofs auf 90 pCt. zu bemessen war, zum Kurse von 150 pCt. erworben. Von diesem Betrage wurden 750 000 RM, also der Nennwert, als Kaufpreis, der Mehrbetrag von 375 000 RM als „Majoritätsgebühr" bezeichnet. Der gesamte Betrag war in 10 Jahresraten zu zahlen. Der Aufsichtsrat der Gesellschaft beschloß nun, die Bezüge des Direktors um jährlich 35 000 RM zu erhöhen, und zwar sollte diese Zahlung solange erfolgen, bis die 375 000 RM Majoritätsgebühr abgetragen sein würden. Nach Angabe des Direktors hat von vornherein die Absicht bestanden, diesen Ueberpreis auf die Aktiengesellschaft zu übernehmen. Das Finanzamt wollte nun diese jährliche Zahlung von 35 000 RM als einkommensteuerpflichtigen Gehaltsbezug behandeln. Das Finanzgericht hat diesen Versuch abgelehnt, weil diese 35 000 RM bei dem Direktor nur einen durchlaufenden Posten bildeten. Der Reichsfinanzhof hat die Entscheidung insoweit bestätigt. Aber er hat die Entscheidung „aus anderen Gründen" aufgehoben und zur weiteren Prüfung an die Vorinstanz zurückverwiesen. Es ist notwendig, diese Gründe wörtlich mitzuteilen:

> „Die Lage vor dem Ankauf der Aktien war folgende: Das Grundkapital der Gesellschaft war 2,1 Millionen. Das an einem Konkurrenzwerke beteiligte Konsortium übte auf Grund eines Aktienbesitzes von 750 000 RM Nennwert einen nachteiligen Einfluß auf die Geschäftsführung aus. Der mit 378 000 RM beteiligte Direktor hielt es für nützlich, diesen Einfluß zu beseitigen, und zwar im Interesse aller anderen Aktionäre. Es kann dahingestellt bleiben, inwieweit er bei dem Ankauf der Aktien als Beauftragter oder als Geschäftsführer ohne Auftrag handelte. Jedenfalls konnte er als Geschäftsführer der Gesellschaft nur insoweit angesehen werden, als er der Gesellschaft eine Befreiung von bereits bestehenden Verpflichtungen verschaffte. Nur insoweit erlangte die Gesellschaft auf seine Kosten einen Vermögensvorteil und hatte ihm diesen zu vergüten. Soweit er jedoch einen Betrag dafür zahlte, daß das Konsortium ihm nicht einige Aktien, sondern ein ganzes Paket überließ, das dem Konsortium einen Einfluß auf die Geschäftsführung und auf die Besetzung der Aufsichtsratsstellen gesichert hatte, hat er tatsächlich nur das Aktienpaket bezahlt, und wenn ihm dies den gezahlten Kaufpreis nicht wert war, weil er es nicht so ausnützen konnte oder wollte, wie das Konsortium, war es nicht Sache der Aktiengesellschaft, ihm den Minderwert zu vergüten, sondern höchstens Sache der Aktionäre. Die Aktiengesellschaft ist nicht Schuldner ihrer Aktionäre, so daß man etwa sagen könnte, die Aktiengesellschaft sei im vorliegenden Falle insofern bereichert, als eine für sie lästige Forderung durch eine weniger lästige ersetzt sei. Die Aktionäre sind vielmehr Beherrscher der Aktiengesellschaft, diese selbst ist, anders als z. B. die Stiftung, nicht nur Rechtssubjekt, sondern auch Rechtsobjekt; als Rechtssubjekt hat sie aktives und passives Vermögen, als Rechtsobjekt gehört sie als ein einheitlicher Gegenstand der Gesamtheit ihrer Aktionäre, die ihr Vermögen vermindern, sie sogar ganz beseitigen dürfen und nur die gesetzlich vorgeschriebenen Rücksichten auf etwaige Gläubiger der Gesellschaft zu nehmen haben. Das Bestehen dieser Herrschaftsrechte der Aktionäre berührt das Vermögen der Gesellschaft als eines Rechtssub-

Digitized by Google

jekts nicht; wollte man es berücksichtigen, so hätte keine Gesellschaft ein positives Reinvermögen. Deshalb wird auch das Vermögen der Gesellschaft durch Aenderungen in den Beteiligungen der einzelnen Aktionäre nicht berührt. Wenn sie an einen Aktionär Vergütungen mit Rücksicht auf die Vornahme solcher Rechtsänderungen zahlt, so läßt sich das vom Standpunkt der Verwaltung des ihr gehörigen Vermögens nicht rechtfertigen, da dieses lediglich vermindert wird, ohne daß ihm ein Gegenwert zufließt. Wenn die Aktionäre eine derartige Vergütung beschließen, so handeln sie nicht als oberstes Organ der juristischen Person, sondern als Beherrscher der Gesellschaft in der Erwägung, daß die Veränderung in der Beteiligung ihre Herrschaftsrechte insofern wertvoller gemacht hat, als sie ihnen eine bessere Ausnutzung der Gesellschaft ermöglicht. Wird jedoch das Vermögen einer Aktiengesellschaft zugunsten eines Aktionärs vermindert, so liegt jedenfalls dann eine Dividendenausschüttung vor, wenn die dem Aktionär gehörigen Aktienrechte in ihrem Wesen unberührt bleiben, d. h. wenn dieser nach wie vor in gleicher Weise an der Gesellschaft beteiligt ist. Es leuchtet auch ein, daß es nicht für zulässig angesehen werden kann, daß eine Aktiengesellschaft die Kosten von Kämpfen der Aktionäre um die Beherrschung der Gesellschaft trägt und infolgedessen Vermögensminderungen erfährt, ohne daß für ihre Aktionäre Kapitaleinkommen entsteht. Da die Vorinstanz die Steuerpflicht unter diesem Gesichtspunkt nicht geprüft hat, war die angefochtene Entscheidung aufzuheben und die nicht spruchreife Sache an die Vorinstanz zurückzuverweisen."

Ich muß gestehen, daß ich bei der ersten Lektüre dieses Urteils zunächst das Gefühl einer außerordentlichen Verblüffung hatte. Das zweite Gefühl war ein heftiger Widerspruch gegen diese Entscheidung, die meiner Ansicht nach sachlich unbillig und in der Begründung höchst angreifbar ist. Die Entscheidung wird vom Senatspräs. Dr. Becker in „Steuer und Wirtschaft" 29 Sp. 415 ff. zustimmend besprochen.

Es ist nicht ganz leicht, den zum Teil nicht sonderlich klaren Gedankengängen des Reichsfinanzhofs zu folgen. Er hält ein steuerpflichtiges Einkommen aus Kapitalvermögen im Sinne des § 37 EinkStGes. für gegeben oder doch für möglich. Becker meint, die Entscheidung zeige, „welche eigentümlichen Gestaltungen die Einkünfte aus Kapitalvermögen annehmen können". Da eine offene Dividendenverteilung nicht in Frage kommt, kann es sich nur um einen Anwendungsfall des § 37 Abs. 2 Nr. 1 handeln, wonach als Einkünfte aus Kapitalvermögen auch besondere Entgelte und Vorteile gelten, die neben Kapitalerträgen der in § 37 Abs. 1 genannten Art oder an deren Stelle gewährt werden. Diese Bestimmung soll Umgehungsgeschäfte verhindern. Sie will klarstellen, „daß auch in eine verschleierte Form eingekleidete Erträge steuerpflichtig sind" (RFH. Bd. 4 S. 228). Es muß sich aber um „Entgelte oder Vorteile handeln, die sich als Gegenleistung für die Ueberlassung der Nutzung eines Kapitals darstellen" (Strutz, EinkStGes. § 37 Anm. 40). Es sollen also die 35 000 M, die der Direktor jährlich erhält, ein Ertrag sein, der ihm aus seinem Aktienbesitz als Gegenleistung für die Nutzung seines eingelegten Kapitals zufließt, ohne daß die Substanz seiner Beteiligung dadurch berührt wird. Der Reichsfinanzhof erkennt an, daß der wirkliche Wert der Aktien nur 90 pCt. betrug, daß also der Direktor mindestens den Betrag von 375 000 RM über den Wert der Aktien hinaus bezahlt hat, um diese den Händen des der Konkurrenz nahestehenden Konsortiums zu entwinden. Die Uebernahme dieses Betrages durch die Gesellschaft bedeute, daß dieser Verlust von dem Direktor auf die Gesellschaft übernommen wird. Die ganze Transaktion sei aber für die Aktiengesellschaft selbst ohne Interesse. Den Nutzen davon hätten nur die Aktionäre, insbesondere der Direktor. So konstruiert der Reichsfinanzhof eine steuerpflichtige Dividendenausschüttung.

Der Reichsfinanzhof läßt mit Recht die Frage dahingestellt, ob der Direktor bei dem Ankauf der Aktien als Beauftragter der Gesellschaft gehandelt hat oder nur als auftragsloser Geschäftsführer. Dann war es aber auch müßig, zu prüfen, ob er im letzteren Fall das Geschäft abschließen durfte, und ob die Gesellschaft dadurch auf seine Kosten einen Vermögensvorteil erlangt hat. Entscheidend ist, daß tatsächlich der Aufsichtsrat beschlossen hat, ihm die 375 000 RM zu ersetzen. Der Reichsfinanzhof zieht ja nicht in Zweifel, daß hierdurch der Direktor eine zivilrechtlich gültige Forderung auf Zahlung von jährlich 35 000 RM erlangt hat. Denn sonst würde ja die Steuerpflicht ohnehin entfallen. Nach bürgerlichem Recht, wie nach Steuerrecht liegt der Fall ebenso, als wenn der Aufsichtsrat vor Abschluß des Geschäfts beschlossen hätte, dem Direktor das dem Konsortium zu bewilligende Agio zu ersetzen. Die Aktiengesellschaft hat also zweifellos die Kosten des Geschäfts, wenigstens zum größten Teil, getragen. Eine andere Frage aber ist es, ob dieses eine Vermögensminderung bedeutet, für die es an einer Gegenleistung fehlt, und die andererseits dem Direktor zugute kommt. Hier setzen die entscheidenden Gesichtspunkte des Urteils ein. Es unterscheidet sehr scharf zwischen den Interessen der Gesellschaft und denen der Aktionäre. Die Formulierung ist nicht sehr glücklich. Der Reichsfinanzhof meint, die Aktiengesellschaft sei nicht nur Rechtssubjekt, sondern auch Rechtsobjekt. „Als Rechtsobjekt gehört sie als ein einheitlicher Gegenstand der Gesamtheit ihrer Aktionäre, die ihre Vermögen vermindern, sie sogar ganz beseitigen dürfen und nur die vorgeschriebenen Rücksichten auf etwaige Gläubiger der Gesellschaft zu nehmen haben." Diese „Herrschaftsrechte" der Aktionäre sieht also der Reichsfinanzhof als „Rechte an der Aktiengesellschaft" an. Eine immerhin auffallende und schwer zu begründende Vorstellung! Das Vermögen der Aktiengesellschaft werde durch Aenderung in den Beteiligungen der einzelnen Aktionäre nicht berührt. Das ist insofern richtig, als der Uebergang von Aktien aus der einen Hand in die andere nicht unmittelbar Aenderungen in dem Vermögen und der Bilanz der A.G. zur Folge

Digitized by Google

hat. Daraus schließt der Reichsfinanzhof weiter, daß, wenn die Gesellschaft an einen Aktionär Vergütungen mit Rücksicht auf die Vornahme solcher Rechtsänderungen zahlt, hierdurch das Vermögen der Gesellschaft lediglich vermindert wird, ohne daß ihm ein Gegenwert zufließt. Und weiterhin: „Wenn die Aktionäre eine derartige Vergütung beschließen, so handeln sie nicht als oberstes Organ der juristischen Person, sondern als Beherrscher der Gesellschaft in der Erwägung, daß die Veränderung in der Beteiligung ihre Herrschaftsrechte insofern wertvoller gemacht hat, als sie eine bessere Ausnutzung der Gesellschaft ermöglicht." Dieser Satz mußte wörtlich angeführt werden, weil fast jedes Wort zum Widerspruch herausfordert. Der Reichsfinanzhof macht also den Unterschied, daß die Aktionäre bei der Beschlußfassung in der Generalversammlung bald „als oberstes Organ", bald aber „als Beherrscher der Gesellschaft" handeln. Eine ebenso neue, wie unmögliche Antithese! Die Generalversammlung ist ja wohl gerade deshalb das „oberste Organ" der Gesellschaft, weil die Aktionäre durch die Ausübung ihres Stimmrechts, also durch Beschlußfassung, die Herrschaft über die Aktiengesellschaft ausüben. Es ist übrigens auffallend, daß der Reichsfinanzhof in den Entscheidungsgründen nur von einer Beschlußfassung der Aktionäre spricht, während nach dem Tatbestand die Vergütung nicht von der Generalversammlung, sondern vom Aufsichtsrat beschlossen wurde. Aber nehmen wir einmal den Fall, daß wirklich die Generalversammlung beschlossen hätte, dem Direktor das den Wert der Aktien übersteigende Agio zu ersetzen. Ich sehe nicht ein, warum die Aktionäre bei diesem Beschluß nicht als „oberstes Organ" der Gesellschaft handelten, sondern als deren „Beherrscher". Entscheidend für den Reichsfinanzhof ist aber überhaupt nicht die äußere Tatsache der Beschlußfassung, sondern die innere Motivierung. Die Aktionäre sollen nämlich die Vergütung beschlossen haben „in der Erwägung, das die Beteiligung ihre Herrschaftsrechte insofern wertvoller gemacht hat, als sie ihnen eine bessere Ausnutzung der Gesellschaft ermöglicht". Soll wirklich die Besteuerung davon abhängig gemacht werden, aus welchen Erwägungen die Aktionäre einen Beschluß fassen? Wie will man das überhaupt feststellen? Vor allem aber brauchen diese Erwägungen ja gar nicht bei allen Aktionären die gleichen zu sein. Es gibt auch Aktionäre, die für einen Antrag der Verwaltung stimmen, ohne sich überhaupt über den Zweck den Kopf zu zerbrechen. Aber es ist auch eine merkwürdige Erwägung, die der Reichsfinanzhof den Aktionären unterstellt. Die „Herrschaftsrechte", von denen der Reichsfinanzhof spricht, sind die sogenannten Mitverwaltungsrechte, also in erster Reihe das Stimmrecht. Sie sind ein Teil des Komplexes von Rechten und Pflichten, der in dem Begriff „Aktie" zusammengefaßt ist. Normalerweise machen diejenigen Vorgänge, die das Vermögen der Gesellschaft günstig beeinflussen, auch die Aktie wertvoller, wie umgekehrt Vorgänge, die die Gesellschaft benachteiligen, auch die Aktie entwerten. Aber es ist richtig, daß unter Umständen ein Aktienbesitz für den Aktionär größeren Wert haben kann, als der verhältnismäßige Anteil am Gesellschaftsvermögen beträgt. Das ist dann der Fall, wenn der Aktionär, der die Mehrheit der Aktien oder doch ein beträchtliches Aktienpaket besitzt, den ihm hierdurch gewährleisteten Einfluß dazu benutzt, für sich oder ein ihm nahestehendes Unternehmen Sondervorteile auf Kosten der Gesellschaft zu erzielen. Darin lag ja auch der Mehrwert, den die Aktien in Händen des Konsortiums hatten. Die Konsorten suchten, wie Becker sich ausdrückt, „die Gesellschaft ihrem Sonderinteresse dienstbar zu machen". Aber eine solche Ausnutzung der Gesellschaft ist doch nicht Inhalt des Aktienrechts oder des Herrschaftsrechts, sondern dessen Mißbrauch. Die rechtlich befriedigende Lösung des Konfliktes zwischen den Gesellschaftsinteressen und den Sonderinteressen des Aktionärs ist zurzeit wohl das schwierigste und wichtigste Problem des Aktienrechts sowohl de lege lata, wie de lege ferenda. Aber es ist wohl noch niemand auf den Gedanken gekommen, daß die in dem Aktienbesitz liegende Möglichkeit, „die Gesellschaft auszunutzen", oder die in der Verstärkung des Aktienbesitzes liegende Möglichkeit, die Gesellschaft noch „besser auszunutzen", als eine Werterhöhung der Herrschaftsrechte anzusehen, und diesen „Vorteil", wenn er durch Opfer der Gesellschaft herbeigeführt wird, als steuerpflichtiges Kapitaleinkommen zu behandeln! Wenn man das Urteil des Reichsfinanzhofs liest, sollte man glauben, daß die Ausübung der Herrschaftsrechte zu einer „besseren Ausnutzung der Gesellschaft" eine ebenso legale, wie übliche Methode sei. Durch den Uebergang des Aktienpakets von einer in die andere Hand werden nur die „Herrschaftsrechte" des Erwerbers wertvoller, nicht die der anderen Aktionäre. Im Gegenteil, die freien Aktionäre werden durch diese Vereinigung zweier Aktienpakete in der Regel sogar an Einfluß verlieren. Diese werden also auch dann, wenn sie für die Vergütung stimmen, dabei nicht die Absicht haben, ihre Herrschaftsrechte zu verstärken, um die Gesellschaft besser ausnutzen zu können. Der Reichsfinanzhof äußert sich nicht darüber, ob der Direktor gegebenenfalls für die ganzen 35 000 M einkommensteuerpflichtig ist oder nur im Verhältnis zu seinem Aktienbesitz. Folgerichtig ist wohl die erstere Annahme, da ja nur seine Herrschaftsrechte durch den Erwerb der vollen Aktienmajorität wertvoller geworden sind. Der Direktor hat erklärt, daß das gekaufte Aktienpaket für ihn „den gezahlten Kaufpreis nicht wert war, weil er es nicht so ausnutzen konnte oder wollte, wie das Konsortium". Der Reichsfinanzhof hat die Erklärungen des Steuerpflichtigen als glaubhaft angesehen und seiner Entscheidung zugrunde gelegt. Also der Direktor hat das Aktienpaket sehr wider seinen Willen gekauft, nur um die Gesellschaft vor Schaden zu behüten. Es lag ihm nichts ferner als der Gedanke, seinen Aktienbesitz zu Sondervorteilen auf Kosten der Gesellschaft auszunutzen. Durch solche Handlungsweise würde er als Vorstandsmitglied sich nach § 312 HGB. strafbar machen. Dennoch soll die Möglichkeit, durch seine verstärkten Herrschaftsrechte „die Gesellschaft besser ausnutzen zu können", ein steuerbarer Vorteil sein! Wie würde der Fall zu entscheiden sein, wenn der Direktor bis dahin überhaupt keine Aktien, oder nur einen ganz geringfügigen Besitz gehabt hätte? Wäre auch dann die Vergütung Kapitaleinkommen?

Nach alledem kann unmöglich die Besteuerung

Digitized by Google

davon abhängig gemacht werden, in welcher Absicht die Vergütung beschlossen worden ist. Das gilt erst recht, wenn die Vergütung überhaupt nicht von den Aktionären, sondern, wie es ja in Wirklichkeit auch in dem streitigen Fall war, durch den Aufsichtsrat bewilligt wurde.

Die Entscheidung kulminiert in dem lapidaren, ganz allgemein gehaltenen Satz: „Es leuchtet ein, daß es nicht für zulässig angesehen werden kann, daß eine Aktiengesellschaft die Kosten von Kämpfen der Aktionäre um die Beherrschung der Gesellschaft trägt und infolgedessen Vermögensminderungen erfährt, ohne daß für ihre Aktionäre Kapitaleinkommen entsteht." Es ist eine häufige Erscheinung, daß, wenn mehrere Aktionärgruppen um die Herrschaft über die Gesellschaft kämpfen, diese selbst die Leidtragende ist. Daraus entsteht für ihre Aktionäre alles andere eher, als Kapitaleinkommen. Es leuchtet deshalb auch gar nicht ein, weshalb, wenn die Gesellschaft bei solchen Mehrheitskämpfen Opfer bringt, hierdurch für die Aktionäre steuerpflichtiges Einkommen entstehen soll. Auf der anderen Seite wird ja der Gewinn des glücklichen Paketverkäufers, wenn er Kaufmann ist, oder wenn ein Spekulationsgewinn vorliegt, von der Einkommensteuer erfaßt. Ich sehe nicht ein, weshalb diejenigen besteuert werden sollen, die doch in Wirklichkeit bei der ganzen Sache die Geschädigten sind. Man nehme doch einmal den Fall, wie er sich typisch zuträgt: Ein gewerbsmäßiger Aktienpaketkäufer hat eine Sperrminderheit einer Gesellschaft zusammengekauft. Er bietet jetzt das Paket der Verwaltung zu einem maßlos übersetzten Preise an mit der Drohung, es sonst an die Konkurrenz zu verkaufen. Die Gesellschaft beißt in den sauren Apfel und erwirbt die Aktien. Der § 226 HGB. steht nicht im Wege, weil es sich nicht um einen Erwerb im regelmäßigen Geschäftsbetrieb handelt. Die Gesellschaft kann ja auch einen Dritten oder ein Konsortium mit dem Erwerb für ihre Rechnung beauftragen. Oder aber sie ermöglicht einem anderen den Erwerb des Paketes durch Vergütung des sachlich unbegründeten Agios. In jedem Fall hat die Gesellschaft einen Verlust in Höhe des Ueberpreises erlitten. Aber ist das wirklich stets eine Vermögensminderung, der kein Gegenwert gegenübersteht? Der Reichsfinanzhof meint, der Uebergang der Aktien von einer Hand in die andere berühre nicht das Vermögen der Gesellschaft. Deshalb sei die Vergütung hierfür nicht Sache der Gesellschaft, sondern höchstens der Aktionäre. Der Reichsfinanzhof sagt sogar, daß sich eine solche Vergütung vom Standpunkt der Verwaltung nicht rechtfertigen lasse. Dieser Vorwurf ist nicht begründet. Es gibt gewiß Fälle, in denen der Streit zwischen zwei Aktionärgruppen um die Herrschaft über die Gesellschaft für diese selbst ohne Interesse ist. Das ist dann der Fall, wenn die Herrschaft der einen Gruppe für die Gesellschaft ebenso nützlich ist, wie die der anderen oder, was leicht der Fall ist, nicht schädlicher als die der anderen. Wenn in einem solchen Fall die derzeitigen Beherrscher der Gesellschaft deren Mittel in Anspruch nehmen, um ihre eigene Stellung zu befestigen, so ist das gewiß nicht ein Handeln im Interesse der Gesellschaft. Es kann den guten Sitten widersprechen und zum Schadensersatz verpflichten. Doch selbst in einem solchen Fall kann man nicht sagen, daß die verstärkte Möglichkeit, die Gesellschaft zu mißbrauchen, einen Vorteil im Sinne des § 37 Abs. 2 Nr. 1 darstellt, d. h. eine Gegenleistung für die Ueberlassung des Kapitals. Aber viel häufiger sind doch die Fälle, in denen die Gesellschaft selbst von den Machtkämpfen auf das lebhafteste berührt wird. Das ist dann der Fall, wenn ein Eindringling seinen Einfluß auf die Geschäftsführung zum Nachteil der Gesellschaft ausübt oder ausüben will. Der schlimmste Fall ist der, wenn der Großaktionär seinen Aktienbesitz zum Vorteil eines Konkurrenzunternehmens ausnutzt. Er zwingt z. B. die Geschäftsführung, ihre Rohstoffe von ihm oder einem ihm nahestehenden Werk zu ungerechtfertigt hohen Preisen zu kaufen. Eine Gesellschaft lehnt es ab, einem Kartell beizutreten. Das Kartell oder ein Kartellmitglied erwirbt ein Aktienpaket, um die Gesellschaft zu zwingen, dem Syndikat mit einer Quote beizutreten, die die Geschäftsführung der Gesellschaft als zu niedrig ansieht. Das alles sind doch Gefahren, die nicht nur die Aktionäre, sondern in erster Reihe die Aktiengesellschaft selbst berühren. Der Reichsfinanzhof spricht nur von der Verminderung des Vermögens und denkt nicht an die Verminderung der Rentabilität. M. E. ist in einem derartigen Fall die Verwaltung der Gesellschaft nicht nur berechtigt, sondern verpflichtet, die Gefahr einer solchen für die Gesellschaft schädlichen Einflußnahme, auch unter Tragung von Opfern, abzuwenden. Der Reichsfinanzhof meint, das Opfer des Ueberpreises zu bringen sei nicht Sache der Gesellschaft, sondern der Aktionäre. Aber wie will man die einzelnen Aktionäre hierzu veranlassen? Einer Verwaltung, die nach dem Rezept des Reichsfinanzhofs die Hände in den Schoß legen würde, müßte vielmehr mit Recht der Vorwurf unverantwortlicher Nachlässigkeit gemacht werden. So komme ich zu dem Ergebnis, daß in dem streitigen Fall sowohl der Direktor, wie auch der Aufsichtsrat der Gesellschaft kaufmännisch verständig und rechtlich korrekt verfahren haben. Durch ihr Eingreifen haben sie die Gesellschaft vor der Gefahr schwerer Schädigung bewahrt und hierfür konnte und mußte die Gesellschaft die unvermeidlichen Opfer übernehmen. Durch dieses Opfer sind die Aktien aller Aktionäre nicht wertvoller geworden, sondern im Gegenteil um den Betrag von insgesamt 375 000 M entwertet. Aber sie sind, wenigstens nach Ansicht der verantwortlichen Organe, vor einer noch größeren Entwertung bewahrt geblieben. Der Direktor selbst hat auf seinem Aktienbesitz den größten Teil des Opfers getragen. Er wird schwerlich begreifen, daß das in Wirklichkeit eine „Dividendenausschüttung" war. Selbstverständlich würde der Fall wirtschaftlich, moralisch und steuerrechtlich wesentlich anders liegen, wenn der innere Wert des Aktienpakets, wie das Finanzamt behauptete, tatsächlich dem Kaufpreis von 750 000 RM + 375 000 RM = 150 pCt. des Nennwertes entsprochen hätte, und der Direktor und nunmehrige Mehrheitsbesitzer sich unter dem Vorwand einer Vergütung für die von ihm übernommene Majoritätsgebühr eine jährliche Zulage von 35 000 M durch den Aufsichtsrat hätte bewilligen lassen. Aber der Reichsfinanzhof lehnt diese Annahme ausdrücklich

Digitized by Google

ab und stellt fest, daß die Aktien nur 90 pCt. wert waren.

Der Fall als Einzelfall hätte gewiß nicht die eingehende Behandlung verdient. Aber ich finde, daß die Entscheidungsgründe des Reichsfinanzhofs sowohl in rechtlicher, wie auch vor allem in wirtschaftlicher Hinsicht wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung und ihres symptomatischen Charakters nicht durch Stillschweigen gebilligt werden dürfen.

Becker bringt diese Entscheidung in Zusammenhang mit dem unter Nr. 351 des gleichen Heftes „Steuer und Wirtschaft" abgedruckten Urteil des gleichen Senats vom 11. Januar 1929. Drei Personen waren die einzigen Aktionäre einer Holdinggesellschaft. Die Gesellschaft überließ ihnen anteilsmäßig Effekten zum Buchwert, deren Kurswert erheblich höher war. Die Differenz wurde als verschleierte Dividende angesehen. Darüber wäre nichts besonderes zu sagen. Aber auch hier operiert der Reichsfinanzhof mit den „Herrschaftsrechten", und es findet sich dort folgender Satz, den Becker auch auf unseren Fall anwendet: „Etwas ganz anderes ist es, daß die Aktionäre infolge ihrer Herrschaftsstellung zur Gesellschaft beschließen können, deren Vermögen zu eigenen Gunsten zu vermindern. Wenn das geschieht, so liegt nicht mehr ein Vertrag zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern vor, sondern lediglich ein Rechtsgeschäft der Gesellschafter, das nach Gesellschaftsrecht die Wirkung der Verminderung des Vermögens der Gesellschaft hat." Becker, der es wissen muß, interpretiert diesen Satz dahin, daß „derartige einzelne oder auch alle Aktionäre auf Kosten der Gesellschaft begünstigende Verträge nicht als Verträge zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern, sondern als Verträge der Gesellschafter über Verringerung des Gesellschaftsvermögens zu Gunsten der Gesellschafter oder einzelner Gesellschafter aufzufassen sind". Also wenn der Vorstand der Gesellschaft mit einem Gesellschafter einen Vertrag schließt, der diesen auf Kosten der Gesellschaft begünstigt, so soll das steuerrechtlich nicht als ein Vertrag zwischen der Aktiengesellschaft und diesem Aktionär, sondern als ein Vertrag unter den Aktionären angesehen werden. Das ist zunächst eine ganz willkürliche Fiktion, zumal dann, wenn die anderen Aktionäre von dem ganzen Geschäft nichts wissen und erfahren. Aber vor allem verstößt der Satz gegen die elementarsten Grundsätze des Aktienrechts, und insofern ergänzen sich die beiden Entscheidungen allerdings sehr bedeutsam. Der VI. Senat springt mit unserem Aktienrecht in einer Weise um, daß wir allmählich zwei Systeme des Aktienrechts erhalten haben, nämlich das handelsrechtliche Aktienrecht und das steuerrechtliche. Man kann nichts Besseres tun, als den VI. Senat auf eine Entscheidung des I. Senats vom 5. Februar 1929 verweisen, die in dem gleichen Heft von „Steuer und Wirtschaft" Sp. 671 ff. abgedruckt ist. Dort heißt es: „Die Aktiengesellschaft ist ein verselbständigtes Vermögen. Der Grundsatz des Handelsrechts, daß es neben der juristischen Person der Gesellschaft insbesonders auch keine Gesamtheit der Gesellschafter als weiteres Rechtssubjekt gibt, daß das Vermögen der Gesellschaft einheitlich ist und in allen seinen Bestandteilen der juristischen Person gehört (vgl. RG. 63, 203—207), gilt auch für das Körperschaftssteuerrecht, das die Aktiengesellschaft unter Zugrundelegung des handelsrechtlichen Begriffs der Besteuerung unterwirft."

Aufgeld bei Kapitalerhöhungen?

Von Dr. Arnold Frese, Köln.

Für eine mit Gewinn arbeitende Aktien-Gesellschaft gibt es drei Wege der Schaffung und Speisung offener Reserven:

1. Die Ueberweisung der 5proz. Zwangsquote des Reingewinns (§ 262[1] HGB.),
2. Die freiwillige Zuführung weiterer Gewinnbeträge,
3. Die Ausgabe von Aktien mit Aufgeld (§ 262[3] HGB.).

Der grundsätzliche Unterschied zwischen No. 1/2 einerseits und No. 3 andererseits besteht darin, daß die Reservenbildung dort aus den Mitteln und unausgeschütteten Gewinnen der Gesellschaft, hier aus der persönlichen Tasche der Aktionäre erfolgt. In diesem letzteren Fall liegen die Dinge wieder verschieden, je nachdem ob es sich um neue oder alte Aktionäre handelt: Werden junge Aktien an Personen begeben, die nicht schon in entsprechendem Umfang alte Aktien besitzen, so rechtfertigt sich das Verlangen nach einem Aufgeld dadurch, daß die neuen Aktionäre an den ohne ihr Zutun gebildeten, bereits vorhandenen Reserven pp. einen prozentualen Anteil erhalten, und daß man den alten Aktionären, denen diese Reserven bisher gehören, nicht zumuten kann, daran Dritten gratis einen Anteil einzuräumen. — Wie kommen aber in dem Regelfall die alten Aktionäre, denen man junge Aktien anbietet bzw. von denen man eine weitere Kapitaleinzahlung verlangt, dazu, ihrer eigenen Gesellschaft über deren Kosten hinaus ein Aufgeld zu zahlen? Der Gesetzgeber hat ein solches Verlangen offensichtlich als Ausnahme für einzelne Fälle betrachtet, bedarf es doch einer besonderen Satzungsbestimmung, um die Ueberpariausgabe überhaupt zulässig zu machen (§ 184 II HGB.) und eines Generalversammlungsbeschlusses über die Höhe des Aufgeldes (§ 278 III HGB.). Gewiß wird es solche Ausnahmefälle geben, in denen sich aus ganz besonderen Gründen im übereinstimmenden Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre für die von diesen zu übernehmenden neuen Aktien die Erhebung eines Aufgeldes rechtfertigt. Als solche besonderen Gründe sollten aber weder gelten können der Wunsch der Leitung des Unternehmens, in der nächsten Bilanz eine erhöhte Reserve ausweisen, noch ihr Stolz darauf, ein (möglichst hohes) Aufgeld erzielen zu können. Beides mag — auch menschlich — verständlich sein. Aber andererseits sind doch die Aktionäre nicht dazu da, der Leitung ihres Unternehmens deren oberste Aufgabe, es möglichst rentabel zu gestalten und zu führen, aus ihrer Tasche dahin zu erleichtern, daß auf das neue Kapital nicht mehr der Dividendensatz, sondern nur entsprechend weniger erwirtschaftet zu werden braucht: Wenn, wie das letzthin vorgekommen ist, die Leitung eines Unternehmens auf die Aktien, die sie zu 150 pCt. an ihre alten Aktionäre ausgab, 9 pCt. Dividende verteilt, — oder wenn sie, anders herum gesehen, von ihren Aktionären bei einem Dividendensatz von 9 pCt. ein Aufgeld von 50 pCt. verlangt, — braucht sie mit dem neuen Geld genau so nur (verteilbare) 6 pCt. zu erwirtschaften, wie ein Unternehmen, welches bei 6 pCt. Dividende sein Kapital zu pari erhöht, — nur daß letzteres heutzutage meist ein vergeblicher Versuch sein würde.

Dieser Gedankengang mag nicht ganz im Einklang zu stehen scheinen mit Grundsätzen oder Gebräuchen, die

Digitized by Google

sich in Vorkriegszeiten mit starker privater Kapitalbildung, niedrigem Zinsfuß und freudig verkündeter Wirtschaftsblüte eingeführt hatten. Und das Wort „Verwässerung" ist so billig, so odiös und so irreführend! Tatsächlich kann doch nur dann mit Recht vom „Wasser" gesprochen werden, wenn einem Teil des Aktienkapitals in der Bilanz ein gegenwärtiges Aktivum gleichen Wertes nicht gegenübersteht, wie z. B. bei manchen commonshares amerikanischer Gründungen, bei Aktien, die gegen überwertetes Einbringen gewährt werden, bei den deutschen Aktien der letzten Inflationszeit usw. Und man sollte sich grundsätzlich hüten, von „Wasser" zu sprechen, wenn der volle Betrag des Nennwertes neuer Aktien in barem, vollwertigem Gelde in die Kasse der Gesellschaft fließt! Ein Unternehmen, welches bei 5 Millionen Mark Kapital mit 10 Millionen Mark (Aktienkurs 200 pCt.) bewertet wird, enthält künftig ebensowenig „Wasser", wenn es eine Kapitalerhöhung um 2½ Millionen Mark zu 200 pCt., als wenn es eine solche um 5 Millionen Mark zu 100 pCt. (in Bar) durchführt; in beiden Fällen beläuft sich alsdann das Gesellschaftsvermögen auf 15 Millionen Mark, und es bleibt in beiden Fällen noch größer als der Nennbetrag des Kapitals; auch der einzelne Aktionär hat genau das gleiche neue Geld eingezahlt und besitzt den gleichen Anteil an dem Unternehmen, mag dieser durch nominal Mark 2000 Aktien im Kurswert von 150 pCt. oder durch nominal Mark 1500 Aktien im Kurswert von 200 pCt. dargestellt werden. Steuerlich macht es keinen Unterschied, ob die Gesellschaft 1 Million Mark als Dividende von 10 pCt. auf 10 Millionen Mark Kapital oder von 13⅓ pCt. auf 7½ Millionen Mark Kapital verteilt.

Auch in Vorkriegszeiten mag die Forderung oder jedenfalls die Bemessung eines Aufgeldes bei Kapitalerhöhungen häufig ihren Grund in dem — unausgesprochenen — Wunsch der Leitung des Unternehmens gehabt haben, sich selbst die Verzinsung des neuen Kapitals zu erleichtern und gleichzeitig der Gesellschaft den Anschein höherer Rentabilität zu geben. Aber wo liegt heutzutage das Interesse — wirtschaftspolitisch wie außenpolitisch — daran, daß eine höhere als die tatsächliche Rentabilität bei irgendeiner deutschen Aktiengesellschaft vorgetäuscht wird? Und wie kann man in einer Zeit der geschwundenen mobilen Privatvermögen verlangen, daß aus deren Resten die Reserven der Aktiengesellschaften aufgefüllt werden?

Der Streit um die gesetzliche Priorität des Meliorationskredites[1]).

Von Dr. jur., phil. et rer. pol. **Barocka**, Berlin.

Wenn auch das Problem der Meliorationskreditsicherung durch das Problem der Meliorationskreditbeschaffung in der Nachkriegszeit stark in den Hintergrund getreten ist, so hat es neuerdings durch die Frage der finanz- und banktechnischen Auswertung der gesetzlichen Priorität des Meliorationskredites erneut große praktische Bedeutung gewonnen.

Der Meliorationskredit nimmt, sofern es sich um genossenschaftlichen Meliorationskredit handelt[2]), in den meisten deutschen Ländern gegenüber der rechtlichen Regelung des Hypothekarkredites insofern eine juristische Sonderstellung ein, als mit der Gewährung des Meliorationskredites an eine öffentlich-rechtliche Meliorationsgenossenschaft (in Preußen Wassergenossenschaft, Bodenverbesserungsgenossenschaft, Deichverbände, in Bayern Wassergenossenschaft, Oedlandgenossenschaft, Flurbereinigungsgenossenschaft usw.) an den zu verbessernden dem öffentlich-rechtlichen Meliorationsverband angehörenden Grundstücken ohne Eintragung ins Grundbuch kraft Gesetzes eine öffentliche Reallast entsteht, der im Zwangsversteigerungsfalle eine den öffentlichen Abgaben gleiche Stellung vor den im Grundbuch eingetragenen privaten Verpflichtungen des Grundbesitzers, insbesondere den Hypotheken eingeräumt ist.

Die Berechtigung dieser Sonderstellung des genossenschaftlichen Meliorationskredites ist bekanntlich umstritten. Während sie auf der einen Seite für unbedingt notwendig gehalten wird, wird sie auf der anderen Seite entschieden abgelehnt. Besonders bei Erörterung der Frage der finanz- und banktechnischen Auswertung der gesetzlichen Priorität des Meliorationskredites hat es sich gezeigt, daß die schon vor dem Kriege bestandenen Meinungsverschiedenheiten über diese Frage keineswegs beigelegt sind. Im Gegenteil erweckt es den Anschein, als ob sich die gegen die gesetzliche Priorität des Meliorationskredites geltend gemachten Widerstände noch vermehrt hätten.

Die Vertreter der den eigentlichen, d. h. den bevorrechtigten Meliorationskredit nicht pflegenden Privatbanken halten den Vorrang des Meliorationskredites, sei es des Kapitals, sei es einer Rente oder einer genossenschaftlichen Mithaftung, vor dem Hypothekarkredit für unberechtigt, weil durch eine solche Sonderstellung der normale Hypothekarkredit infolge der Rangverschlechterung der ersten Hypotheken beeinträchtigt werde. Durch die Sonderstellung des Meliorationskredites werde die Regelung des Realkredites erschwert und das durch die Aufwertungsgesetzgebung genährte Unsicherheitsgefühl noch verstärkt, zumal die Gewährung von Meliorationskredit durch die Nichteintragungsbedürftigkeit der öffentlichen Lasten im Grundbuch in einer Form erfolge, die die Feststellung des normalen Ertragswertes des Grundstückes als Grundlage der hypothekarischen Beleihung erschwere. Diese Gefährdung des Hypothekarkredites durch den Meliorationskredit sei sowohl objektiver als subjektiver Natur. Die objektive Gefährdung bestehe darin, daß der Hypothekengläubiger infolge mißlungener Meliorationen, zu hoher Meliorationskosten, mißbräuchlicher Darlehnsverwendung oder sonstiger Umstände durch den Vorrang der Meliorationslasten bei Zwangsversteigerungen Ausfälle erleiden könne. Die subjektive Gefährdung bestehe in der Beeinträchtigung des Pfandbriefabsatzes und der Pfandbriefkurse. Der Meliorationskredit soll deshalb nach Auffassung der Privatbanken nur in den Darlehnsbedingungen bevorzugt werden. Soweit aber doch eine Vorzugsstellung des Meliorationskredites anerkannt wird, dürfe diese nur in der Form einer Rente bestehen, die im Falle der Zwangsversteigerung des beliehenen Grundstückes nicht kapitalisiert zur Ablösung kommt, sondern auf dem Grundstück verhaftet bleibt.

Auf der anderen Seite, insbesondere von seiten der den Meliorationskredit pflegenden öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Kreditanstalten sowie von seiten der Landwirtschaft wird die Sonderstellung des genossenschaftlichen Meliorationskredites innerhalb des landwirtschaftlichen Realkredites nicht nur für gerechtfertigt, sondern zur wirksamen Förderung der Landeskultur für unbedingt erforderlich gehalten. Genossenschaftliche Meliorationen[3]) würden gar nicht durchgeführt werden

---

[1]) Wie auch in diesem Artikel erwähnt wird, lehnen die privaten Banken einschließlich der Hypothekenbanken im Gegensatz zu dem Verfasser den Vorrang des Meliorationskredites vor dem Hypothekarkredit als unberechtigt und den letzteren schwer benachteiligend ab. Es erscheint gleichwohl eine Diskussion über dieses Thema, in der Vertreter der beiden Meinungen zu Worte kommen sollen, im Interesse der Sache erwünscht. (Anm. der Schriftleitung.)

[2]) In diesem Aufsatz soll nur die gesetzliche Priorität des genossenschaftlichen Meliorationskredites behandelt werden.

[3]) Nach einer Statistik des Preußischen Landkreistages sind in der Zeit von 1843—1925 etwa 90 v. H. aller ausgeführten Meliorationen im Genossenschaftswege durchgeführt worden. Wenn diese Zahl auch zu hoch gegriffen sein dürfte, weil sich

Digitized by Google

können, wenn zur Beschaffung des erforderlichen Meliorationskapitals in gleicher Weise wie bei Aufnahme von sonstigem langfristigen Kredit jedes einzelne beteiligte Grundstück hypothekarisch belastet werden müßte, weil meliorationsbedürftige Grundstücke, besonders Oedländereien an sich wenig geeignet sind, als Grundlage für die Kreditgewährung zu dienen und weil Betriebe, die schon mit einer ersten Hypothek belastet sind, denen aber nur noch durch eine rationelle Melioration ihrer Ländereien zu helfen ist, eine Hypothek für eine Melioration nirgends mehr bekommen würden. Nur durch die Vorrangstellung, die dem Meliorationskredit für öffentlich-rechtliche Meliorationsverbände gegenüber dem Hypothekarkredit in den meisten deutschen Ländern eingeräumt ist, sei es auch dem hypothekarisch belasteten Landwirt möglich, im Wege der Genossenschaftsbildung rationelle Meliorationen durchzuführen und dadurch seinen Betrieb zu verbessern. Davon abgesehen wäre die Beschaffung der Beleihungsunterlagen zum Zwecke der Bestellung von Hypotheken für Meliorationsdarlehen nicht nur für die Beteiligten der Meliorationsgenossenschaft, sondern auch für die Notariate und Grundbuchämter derart zeitraubend, daß das gesamte genossenschaftliche Meliorationswesen dadurch in unerträglicher Weise gehemmt würde. Endlich würde ein Verzicht auf die gesetzliche Priorität des genossenschaftlichen Meliorationskredites eine erhebliche Verteuerung des Kredites zur Folge haben, denn wenn jedes Mitglied eines Meliorationsverbandes — oft sind es mehrere hundert, manchmal sogar mehrere Anwesenbesitzer — zum Zwecke einer Melioration eine erste Hypothek bestellen müßte, so würde dies unter normalen Verschuldungsverhältnissen eine Aufgabe bedeuten, die von den Notariaten und Grundbuchämtern voraussichtlich gar nicht bewältigt werden könnte. Die öffentliche Last biete andererseits in jedem Falle eine ausreichende Sicherheit, wenn das Meliorationsunternehmen zweckentsprechend und wirtschaftlich ist und sie vermeide auch jede formale grundbuchliche Arbeit. Von besonderer Bedeutung sei auch, daß das Kreditvolumen der Landwirtschaft bei einer Sonderstellung des Meliorationskredites größer sei, weil zu dem Beleihungswert des Pfandgrundstückes die Beleihbarkeit der durch die Melioration zu erwartenden Grundwertsteigerung hinzukomme.

Die Anerkennung der Umlegungsbeiträge der Genossenschaftsmitglieder von Schulden öffentlich-rechtlicher Meliorationsgenossenschaften aus aufgenommenen Meliorationskrediten als öffentliche Lasten[4]) hat wirtschaftlich die Bedeutung, daß zur Zeit der Aufnahme des Meliorationskredites durch die Genossenschaft eine reale Kreditunterlage noch nicht vorhanden ist. Durch die Kreditgewährung bzw. durch die mit dem Kredit auszuführende Melioration soll die Kreditunterlage erst geschaffen werden, indem das betreffende Grundstück durch die Melioration derart im Werte gesteigert wird, daß es nunmehr als eine geeignete Sicherung für den Meliorationskredit dienen kann. Daraus ergibt sich, daß der Meliorationskredit weder ein Realkredit noch ein Personalkredit ist, sondern eine Kreditform darstellt, die zwischen dem Personalkredit und dem Realkredit liegt.

Diese Sonderstellung des Meliorationskredites innerhalb des Agrarkredites hat, wie schon aus den vorstehenden Ausführungen hervorgeht, ihre Berechtigung in der durch die Melioration herbeigeführten kulturtechnischen und landwirtschaftlichen Verbesserung des ländlichen Grund und Bodens, und in der damit in Verbindung stehenden dauernden Sicherung und nachhaltigen Steigerung der landwirtschaftlichen Erträge sowie ferner in der damit in Verbindung stehenden dauernden und unmittelbaren Erhöhung des Bodenwertes, auf die der Hypothekengläubiger an sich keinen Anspruch hat und auch keine berechtigte Erwartung haben kann. Ohne den Vorrang der öffentlichen Meliorationsbeiträge wäre eine öffentlich-rechtliche Meliorationsgenossenschaft, die in der Regel über kein eigenes Vermögen verfügt, gar nicht kreditfähig. Wenn nach den Untersuchungen des Dr. Kokotkiewicz[5]) auch der allgemeine landwirtschaftliche Hypothekarkredit in geringem Umfange eine dauernde Wertsteigerung des Grund und Bodens zur Folge haben kann, so ist diese Wertsteigerung doch nicht der bestimmungsgemäße Zweck des Hypothekarkredites. Der Meliorationskredit dient dagegen ausschließlich der dauernden Verbesserung und damit der Wertsteigerung des Grund und Bodens.

Wie hoch sich die durch die Melioration eintretende Grundwertsteigerung stellt und ob und inwieweit die durch rationelle Meliorationen herbeigeführte Grundwertsteigerung die Höhe der Meliorationskosten übersteigt, läßt sich freilich nicht schematisch beantworten, sondern richtet sich nach den jeweiligen örtlichen Verhältnissen. Die Schwierigkeit, die sich der Schätzung dieser Grundwertsteigerung entgegenstellt, liegt einmal darin, daß die Bewertung der einzelnen Meliorationen in jeder Genossenschaft je nach der Art und dem Umfange der Bodenverbesserung, nach Bodenbeschaffenheit, Klima, Geländegestaltung, Betriebsgröße, Benutzungsart, Kulturartenverhältnis, Intensitätsgrad, Zustand des Landgutes (Gebäude- und Inventarverhältnisse), Entfernung des zu meliorierenden Grundstückes vom Wirtschaftshof, Bevölkerungsdichte, Grundstückspreise, Nachfrage nach Kulturland, Wegeverhältnisse, Verkehrs- und Frachtlage, Absatzverhältnisse und Persönlichkeit des Betriebsleiters eine andere sein wird. Verkehrs- und Absatzverhältnisse werden im allgemeinen nicht so ins Gewicht fallen, wenn die durch die Melioration gewonnenen Wirtschaftserzeugnisse in der eigenen Wirtschaft Verwendung finden. Eine weitere Schwierigkeit bei der Abschätzung der durch die Melioration herbeigeführten Grundwertsteigerung besteht darin, daß es zweifelhaft sein kann, ob bei der Schätzung des Grundstückwertes vor und nach der Melioration der Ertragswert oder der Verkehrswert zugrunde gelegt werden soll. Die Schätzung des Wertes von Grundstücken begegnet schon vor der Melioration Schwierigkeiten, weil es eine einwandfreie Kaufpreisstatistik als sichere allgemeine Schätzungsunterlage nicht gibt und auch eine einheitliche Reichsbonitierung fehlt. Noch schwieriger ist es, den zukünftigen Grundstückswert vor Durchführung der Melioration zu schätzen. Wenn sich auch die Grundwertsteigerung auf Grund des zu erwartenden Mehrertrages berechnen läßt, so hat doch eine solche Ertragswertberechnung (Ertragstaxe) immer nur die Bedeutung einer Wahrscheinlichkeitsberechnung, weil die Entwicklung der Preise für Landgüter und landwirtschaftliche Grundstücke nicht allein von dem kulturtechnischen und landwirtschaftlichen Zustand der Grundstücke abhängt und die Unterlagen, auf denen sich die Berechnung der durch die Melioration herbeigeführten Grundwertsteigerung stützt, vor allem die Preise der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und die Kosten für die Bewirtschaftung der meliorierten Flächen und Meli-

---

der Umfang der von Einzellandwirten durchgeführten Meliorationen statistisch nicht erfassen läßt, so kennzeichnet sie doch mengenmäßig die überwiegende Bedeutung der genossenschaftlichen gegenüber der privaten Melioration. Das Uebergewicht der genossenschaftlichen Meliorationen gegenüber den privaten Melioratinen dürfte sich auch in Zukunft nicht ändern, da die Notwendigkeit gemeinsamer Wasserregelung zwangsläufig auf den Weg der genossenschaftlichen Meliorationen hinweist. Besonders der Klein- und Mittelbesitz kann in der Regel nur genossenschaftlich meliorieren.

[4]) Nicht die Schulden der Genossenschaft, sondern die Umlegungsbeiträge der Genossenschaft genießen den Vorrang.

[5]) Dr. Kokotkiewicz: „Kreditpolitische Vorschläge", herausgegeben v. Deutschen Oekonomist S. 22.

Digitized by Google

orationsanlagen (z. B. Schöpfwerke), nicht feststehen. Bei der gegenwärtigen Rentabilitätslage der Landwirtschaft wird eine Schätzung der Grundstücke nach dem Ertragswert oft gar nicht möglich sein. Die durch eine Melioration herbeigeführte Steigerung des Grundwerts wird deshalb im voraus immer nur ungenau festgestellt werden können. Trotz dieser Unsicherheit wird der Sachverständige im Einzelfalle angeben können, ob damit gerechnet werden kann, daß die durch die Melioration zu erwartende Grundwertsteigerung die Höhe der Meliorationskosten übersteigen wird. Im allgemeinen wird man sagen können, daß durch die Melioration eine Steigerung des Grundwertes eintritt, die die Höhe der Meliorationskosten in der Regel übersteigen wird. Im Einzelfalle werden sich freilich erhebliche Unterschiede ergeben. Bei bevorzugter Lage und intensiv bewirtschafteten Betrieben wird die durch die Melioration herbeigeführte Grundverbesserung größer sein als bei ungünstiger Lage zum Absatzmarkt, bei schlechten Verkehrsverhältnissen und extensiv bewirtschafteten Betrieben. Neben der Art und dem Umfange der vorzunehmenden Bodenverbesserungsarbeiten, auf die noch hingewiesen werden soll, sind es vor allem die ortsüblichen Grundstückspreise, welche letzten Endes für die Höhe des tragbaren Meliorationsaufwandes ausschlaggebend sind. So können beispielsweise in Gebieten mit hohen Preisen für Kulturländereien bestimmte Aufwendungen für Bodenverbesserungsmaßnahmen noch gerechtfertigt und wirtschaftlich sein, während in Gegenden mit niedrigeren Grundstückspreisen die gleichen Aufwendungen unter Umständen eine völlige Unrentabilität des Meliorationsunternehmens ergeben müssen. Hier können nur Erfahrungen sowie fachmännische und örtliche Kenntnisse von vornherein den Rahmen festlegen, innerhalb dessen unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse Bodenmeliorationen mit Aussicht auf wirtschaftlichen Erfolg durchgeführt und aus öffentlichen Mitteln gefördert werden können. Eine Ausnahme bildet nur der besonders in Süddeutschland nicht allzu selten anzutreffende Fall, daß in einer Gegend ein ausgesprochener Mangel an guten Wiesen und Weiden besteht und daß neue Grünlandflächen weder auf dem Wege des Kaufes noch auf dem Wege der Pacht, sondern nur durch Meliorationen beschafft werden können. In solchen Fällen können Bodenverbesserungsmaßnahmen auch dann noch wirtschaftlich gerechtfertigt sein, wenn ihre Kosten die zu erwartende Grundwertsteigerung überschreiten, weil die Melioration die einzige Möglichkeit zur Erweiterung der Ernährungsgrundlage des Landwirtschaftsbetriebes darstellt und die Schaffung neuer Kulturflächen eine erhebliche wirtschaftliche Stärkung des Landwirtschaftsbetriebes und damit Erhöhung der Kreditfähigkeit des Besitzers bedeutet. Solche Fälle bedürfen selbstverständlich einer eingehenden Prüfung der Rentabilität des Meliorationsvorhabens, wenn nicht die Interessen anderer Realberechtigter beeinträchtigt werden sollen. Von dieser Ausnahme abgesehen, sollten Meliorationen, bei denen die Aufwendungen durch die Grundwertsteigerung nicht mindestens gedeckt werden, entweder gar nicht oder nur dann durchgeführt werden, wenn ihre Wirtschaftlichkeit durch Gewährung ausreichender Beihilfen gesichert ist.

Von den erwähnten Faktoren, welche die Höhe der ländlichen Grundstückspreise bestimmen, abgesehen, ist die grundwertsteigernde Wirkung der einzelnen Meliorationsformen verschieden. Die bloße Vorflutregelung ohne nachfolgende Drainung wird im allgemeinen keine unmittelbare Grundwertsteigerung herbeiführen, wie auch die genannten Meliorationen zusammen ohne Folgeeinrichtungen[6]) im allgemeinen nicht ausreichen werden, um eine erhebliche Ertragssteigerung und damit eine Erhöhung des Grundwertes zu bewirken, wenn Folgeeinrichtungen erforderlich sind. In der Regel werden also erst Vorflutregelung und Drainung mit anschließenden Folgeeinrichtungen usw., den vollen Ertrag einer Melioration gewährleisten und eine entsprechende Wertsteigerung des Bodens herbeiführen. Wenn keine Folgeeinrichtungen erforderlich sind, ist allerdings durch die Drainung und sonstige Entwässerung unter der Voraussetzung, daß die Meliorationen sachgemäß durchgeführt sind, eine Steigerung des Bodenwertes zu erwarten. Die Wertsteigerung wird bei diesen Bodenverbesserungen in der Regel die Kosten erheblich übersteigen. Bei Oedlandkulturen, namentlich auf Hochmoor, wo bekanntlich die Entwässerung und der Wegebau oft hohe Aufwendungen erfordert, wird sich der Aufwand für Meliorationen mit dem Grundstückswert nach der Melioration unter den gegenwärtigen Verhältnissen vielfach nur die Wage halten. In ungünstigen Fällen werden die Meliorationskosten die Grundstückspreise nach durchgeführter Melioration nicht erreichen. Bei Niederungsmooren und mineralischem Oedland wird dagegen die durch rationelle Meliorationen herbeigeführte Grundwertsteigerung die angefallenen Meliorations- und Kulturkosten im allgemeinen aufwiegen, in günstigen Fällen sogar erheblich übersteigen. Im Durchschnitt wird angenommen werden können, daß sich bei Niederungsmooren und mineralischem Oedland die Kultivierungskosten je Hektar um etwa 30—40 pCt. billiger stellen, als der Kaufpreis eines Hektars Kulturland. Bei Gütern mit wenig Grünland oder bei reger Nachfrage nach Land zur Vergrößerung des Betriebes kann die durch die Kultivierung von Oedland herbeigeführte Grundwertsteigerung sogar ein Vielfaches des Meliorationsaufwandes betragen. Daraus ergibt sich, daß die ländliche Betriebsverfassung für das Verhältnis von Kultivierungskosten und Bodenpreis von wesentlicher Bedeutung ist. In Gegenden mit bäuerlicher Betriebsverfassung, wo eine Vergrößerung des Betriebes, mindestens des Pachtlandes, auch dann erstrebt wird, wenn sich die Kultivierungskosten verhältnismäßig hoch stellen, übersteigt der geschaffene Neuwert bei weitem die Kultivierungskosten, während sich bei großen Gütern die Kultivierungskosten oft höher stellen als der Wert des alten Kulturlandes. Ebenso kann sich eine mehrfache Steigerung des Grundwertes durch Bodenverbesserung ergeben, wenn bei ungünstigem Kulturartenverhältnis versumpftes Grünland entwässert wird. Auch durch die Drainierung nassen, untätigen aber fruchtbaren Ackers kann eine mehrfache Grundwertsteigerung herbeigeführt werden. Es sei hier nur auf Gutsankäufe, Zwangsversteigerungen und Pachten hingewiesen, bei denen die Frage der Vorflut und Drainage eine große Rolle spielt. Die Höhe des Kaufpreises und des Pachtzinses sowie die bei Zwangsversteigerungen abgegebenen Gebote sind wesentlich davon abhängig, ob die Grundstücke Vorflut haben, mit Drainagen versehen sind, geregelte Trinkwasserverhältnisse aufweisen u. a. m.

Neben der Meliorationsform ist endlich der Umfang der Melioration für das Maß der Grundwertsteigerung von Bedeutung. Je größer der Anteil der Meliorationsfläche an der gesamten Wirtschaftsfläche des Betriebes ist, um so größer wird der Einfluß auf den Bodenwert sein.

Trotzdem nach den vorstehenden Ausführungen zahlenmäßige, allgemeingültige Angaben über den Einfluß von Meliorationen auf den Bodenwert nur schwer zu machen sind, so seien doch im folgenden einige Zahlen genannt, die die ertrags- und wertsteigernde Wirkung rationeller Meliorationen veranschaulichen. Im allgemeinen wird man annehmen können, daß die durch eine Melioration zu erzielenden Mehrerträge bei gleicher Ersatzdüngung, Pflege und Erntekosten im Durchschnitt wie folgt berechnet werden können:

[6]) Unter Folgeeinrichtungen versteht man die Binnenent- und -bewässerung, den Umbruch, die Düngung etwaiger Zwischenfruchtbau- und Ansaat von Grünlandflächen.

Digitized by Google

Nutzung	Ertrag-steigerung je ha	Wert der Ertrag-steigerung je ha	Durchschnittl. Wert der Ertrag-steigerung je ha
Getreide	3–5 dz Körner	60–100 RM	80 RM
Hackfrüchte. .	—	120–240 RM	180 RM
Wiesen	20–30 dz Heu	100–150 RM	125 RM
Weiden	1000–1500 l Milch oder 1–2 dz Fleisch	100–200 RM	150 RM

Hierbei ist berücksichtigt, daß die ertragssteigernde Wirkung von sachgemäß durchgeführten Bodenverbesserungen nicht nur hinsichtlich der Menge, sondern auch bezüglich der Güte der Ernteerzeugnisse zum Ausdruck kommt.

Diese Mehrerträge und Wertsteigerungen treffen allerdings nur für vollendete Meliorationen, d. h. für solche Bodenverbesserungen zu, bei denen, soweit erforderlich, nach der Wasserregelung die Folgeeinrichtungen durchgeführt werden.

Da bei der gegenwärtigen Höhe des Zinsfußes sowohl für Hypothekar- wie für Personalschulden, bei den hohen Steuern und Sozialabgaben sowie bei der ungünstigen Rentabilität der Landwirtschaft die Preise der landwirtschaftlichen Grundstücke fortlaufend ungünstig beeinflußt werden, mag es zweifelhaft sein, ob bei Fortdauer oder weiterer Verschärfung der Krise die durch Meliorationen erzielten Ertragsteigerungen in den Tilgungsjahren in allen Fällen die Meliorationskosten übersteigen werden. Es kann daher auch zweifelhaft sein, ob bei den gegenwärtigen außergewöhnlichen wirtschaftlichen Verhältnissen bei Ankäufen genossenschaftlicher Ländereien die Meliorationskosten in allen Fällen in voller Höhe durch Mehreinnahmen gedeckt werden, zumal ein großer Teil der landwirtschaftlichen Grundstücke infolge Verschuldung zum Verkauf gestellt ist und auf die Prüfung der Rentabilität der Meliorationsvorhaben nicht immer entscheidender Wert gelegt wird. Unter allen Umständen wird es jedoch möglich sein, aus rationellen Meliorationsunternehmungen bei ordnungsmäßiger Ausführung und Instandhaltung der Meliorationsanlagen und ordnungsmäßiger Bewirtschaftung der meliorierten Ländereien so hohe Erträge zu erzielen, daß die Lasten der Genossenschaft durch Mehreinnahmen gedeckt werden können.

Daß die bevorrechtigte Stellung des Meliorationskredites für öffentlich-rechtliche Meliorationsgenossenschaften, wie sie in den verschiedenen Wassergesetzen usw. der meisten deutschen Länder vorgesehen ist, auch gesetzlich berechtigt ist, geht auch daraus hervor, daß noch kein Fall bekanntgeworden ist, in dem Hypothekengläubiger infolge mißlungener Meliorationen, zu hoher Meliorationskosten, mißbräuchlicher Darlehnsverwendung oder sonstiger Umstände durch den Vorrang der Meliorationslasten bei Zwangsversteigerungen Ausfälle erlitten haben. Das in früheren Zeiten hin und wieder vorgekommene Mißlingen einer Melioration braucht infolge der verbesserten kulturtechnischen Methoden in der heutigen Zeit nicht mehr in Rechnung gestellt zu werden. Auf Grund des technischen Fortschrittes und der im Laufe der Zeit gesammelten Erfahrungen ist bei allen Meliorationen mit einer gewissen Bestimmtheit der gewünschte Erfolg vorauszusehen und auch anzugeben. Die bei der Durchführung von Meliorationen zu beobachtenden Vorsichtsmaßregeln sind heute viel leichter durchzuführen, als zur Zeit der Gründung der Landeskulturrentenbanken, da in fast jedem deutschen Staate ein ausgedehnter kulturtechnischer Behördenapparat geschaffen wurde, der eine fachmännische Durchführung der Meliorationen ermöglicht.

Die betriebswirtschaftlichen Auswirkungen der Meliorationen auf dem gesamten Landwirtschaftsbetrieb sind im Gegenteil so günstig, daß die Sicherheit des Hypothekarkredites durch Meliorationen nicht nur nicht gefährdet, sondern sogar erhöht wird. Es kann z. B. bei einer Grünlandverbesserung nach der Melioration mehr Vieh gehalten werden, das mit billigem und gutem Futter von dem meliorierten Grünland ernährt wird, und es wird durch die vermehrte Viehhaltung gleichzeitig mehr natürlicher Dünger erzeugt, der eine reichlichere Düngung der übrigen Grundstücke, besonders des Ackers, gestattet und somit eine Steigerung der Ernteerträge auf sämtlichen Wirtschaftsflächen ermöglicht. Durch Erweiterung der wirtschaftlichen Basis infolge Zuganges neuer Kulturflächen ist der Landwirt in der Lage, die vorhandenen Arbeitskräfte, Gespanne, Maschinen usw. rationeller auszunutzen und damit seinen gesamten Betrieb lohnender und wirtschaftlicher zu gestalten. Die Steigerung der Erzeugung je Flächeneinheit und günstigere Ausnutzung der vorhandenen Arbeitskräfte und Betriebsmittel führen zu einer Verringerung der allgemeinen Wirtschaftsunkosten und zu einer Erhöhung der Reineinnahmen, somit zu einer wirtschaftlichen Stärkung und Festigung des Gesamtbetriebes. Im Einzelfalle werden die genannten betriebswirtschaftlichen Rückwirkungen freilich je nach der Art der Melioration, der Größe des Beteiligungsgebietes, dem Kulturartenverhältnis, der wirtschaftlichen Lage des Betriebes usw. sehr verschieden sein. Unter allen Umständen werden sie aber zu einer Erhöhung der finanziellen Leistungsfähigkeit und Kreditfähigkeit des Landwirtschaftsbetriebes führen, und damit die Lage des Hypothekengläubigers verbessern.

Von der ertrag- und wertsteigernden Wirkung der Meliorationen abgesehen, hat die bevorrechtigte Stellung des Meliorationskredites ihre Berechtigung in der behördlichen Beaufsichtigung der Verwendung des Meliorationskredites. Bevor eine Melioration finanziert wird, wird nicht nur die Eignung des Landes zur Melioration geprüft, sondern es wird auch festgestellt, ob die betreffende Melioration technisch und betriebswirtschaftlich zweckmäßig und privatwirtschaftlich lohnend ist und ob der betreffende Meliorationsunternehmer die Fähigkeit besitzt, die Bodenverbesserung ordnungsmäßig durchzuführen. Sowohl die Satzung der Genossenschaft, zu der auch der Meliorationsentwurf gehört, als auch die Darlehnsaufnahme unterliegen der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörden. Dadurch wird die Unsicherheit durch das Fehlen der realen Kreditunterlage im Augenblick der Kreditgewährung wesentlich herabgesetzt.

Endlich kann in der großen Produktivität der Meliorationen (sie erhöhen die Produktions- und Steuerkraft der Landwirtschaft, führen zur Stärkung und Festigung vorhandener Existenzen und ermöglichen die Schaffung neuer Existenzen) und der damit in Verbindung stehenden allgemeinen volkswirtschaftlichen und sozialpolitischen Bedeutung der Meliorationen einen Grund für die Sonderstellung des Meliorationskredites gesehen werden. Während der gewöhnliche Agrarkredit nach dem Verkaufswert des Grundstücks zur Zeit der Beleihung und unabhängig davon bemessen wird, ob der Kredit produktiven oder unproduktiven Zwecken dient, ist der Meliorationskredit immer produktiv, d. h. ertrag- und wertsteigernd. Während bei dem Meliorationskredit der Verwendungszweck zweifelsfrei feststeht, spielt dieser für den Hypothekarkredit keine oder eine nur untergeordnete Rolle. Dies geht schon daraus hervor, daß statistische Uebersichten über die Verwendungszwecke des allgemeinen landwirtschaftlichen Kredites fehlen. Aus einer auf Grund von Erhebungen der Landwirtschaftskammer der Provinz Sachsen gefertigten Aufstellung über die verschiedenen Verwendungszwecke des landwirtschaft-

Digitized by Google

lichen Kredites[7]) ergibt sich, daß der allgemeine landwirtschaftliche Kredit (eine Untergliederung nach Real- und Personalkredit ist nicht vorgenommen) hauptsächlich für den Ankauf von Saatgut, Kunstdünger, Futtermitteln, für Zins- und Steuerzahlungen, für den Kauf von lebendem und totem Inventar, für die Neuerrichtung und Instandsetzung von Gebäuden benötigt wird. Es handelt sich also um Zwecke, die nach ihrer Produktivität verschieden zu beurteilen sind. Durch keine dieser Verwendungen wird aber eine dauernde Bodenverbesserung sichergestellt. Die Aufstellung ergibt ferner, daß die Melioration als Verwendungszweck des allgemeinen landwirtschaftlichen Kredites nur eine verschwindend kleine Rolle spielt.

Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte muß der Meliorationskredit auch ohne reale Sicherung im Augenblick der Kreditgewährung als besonders gesichert erachtet werden.

Abgesehen von der von den Hypothekeninteressenten befürchteten objektiven Gefährdung der auf Meliorationsgrundstücken ruhenden Hypotheken durch ihnen im Rang vorgehende Umlegungsbeiträge aus genossenschaftlichen Meliorationslasten wird, wie schon erwähnt, von seiten der Privatbanken, namentlich der Hypothekeninteressenten, eine Gefährdung des Pfandbriefabsatzes und der Pfandbriefkurse befürchtet, wenn durch einen Ausbau des Meliorationskreditwesens die bereits bestehende Bevorrechtigung des Meliorationskredites allgemein bekannt und die vorhypothekarische Sicherheit der Meliorationsschuldverschreibungen und ihre dem Pfandbriefkredit überlegene Qualität finanztechnisch ausgewertet, insbesondere bei der Werbung für den Absatz der Meliorationskreditbriefe einseitig betont würde.

Eine gewisse Interessenkollision zwischen dem Hypothekarkredit und dem Meliorationskredit am Kapitalmarkt, wie sie in den vorstehenden Bedenken zum Ausdruck kommt, wird sich, da das Kapital im Verhältnis zum Bedarf immer knapp ist, nicht von der Hand weisen lassen. Bei Beurteilung dieser Frage bewegt man sich, wie der Verband Deutscher Landeskulturgenossenschaften darauf hinweist, allerdings insofern auf einem schwankenden Boden, als die Beantwortung in erster Linie von der Beurteilung der Auffassung des Börsenpublikums, d. h. also hauptsächlich der Großbanken, der berufsmäßigen Spekulanten und der Börsenmakler abhängig sein dürfte. Wer sich für Beleihungsfragen vom Standpunkte des Geldgebers ernsthaft interessiert, dem dürfte auch die übrigens schon seit Jahrzehnten bestehende Rechtslage hinsichtlich des öffentlich-rechtlichen Charakters der Umlegungsbeiträge der Meliorationsgenossenschaften nicht unbekannt sein. Das Anlage suchende Publikum sieht im wesentlichen nur auf die Zuverlässigkeit des Pfandbriefgläubigers bzw. bei Privatbanken auf die Zuverlässigkeit des Grundstückinhabers und kümmert sich kaum um Einzelfragen der Bewertung. Im übrigen werden auch die nach dieser Richtung erhobenen Bedenken, soweit man ihre Berechtigung überhaupt anerkennt, sich zum großen Teil beseitigen lassen, wenn einerseits entsprechende Aufklärungsarbeit geleistet, andererseits eine planmäßige Kreditpolitik betrieben wird, die auch auf die Bedürfnisse des Hypothekarkredites gebührend Rücksicht nimmt. Bei der Werbung für die Schuldverschreibungen muß der Verwendungszweck, nicht die vorhypothekarische Haftung in den Mittelpunkt gestellt werden. Sodann muß betont werden, daß mit dem Meliorationskredit nicht das zu meliorierende Grundstück, sondern die durch die Melioration eintretende Erhöhung des Grundstückswertes beliehen wird. Bei Inanspruchnahme des ausländischen Geldmarktes für landwirtschaftlichen Realkredit wird sich die Notwendigkeit erweisen, die Uebernehmer von Hypothekarschuldverschreibungen neben den gesetzlichen Grundlagen des Hypothekarkredites auch über die gesetzliche Regelung des Meliorationskredites genügend aufzuklären, zumal die Banken, namentlich des Auslandes, bei der Beurteilung der Sicherheit ihrer Anleihen von dem Grundsatz der vorhandenen kapitalmäßigen Deckung ausgehen, mit dem Gedanken der Beleihung einer erst zu erwartenden Werterhöhung des Beleihungsobjektes dagegen nicht durchweg vertraut sind.

Wenn der Verfasser auf Grund der vorstehenden Ausführungen zu dem Ergebnis kommt, daß die gesetzliche Priorität des genossenschaftlichen Meliorationskredites gegenüber dem Hypothekarkredit, obwohl sie einen Eingriff in die Rechte der übrigen Realgläubiger bedeutet, grundsätzlich anzuerkennen ist, weil der Eingriff, genauer besehen, nicht als eine Schmälerung der Rechte der Hypothekengläubiger angesprochen werden kann, so müssen doch zugunsten der Sicherheit des Hypothekarkredites vor der Kreditgewährung gewisse Vorsichtsmaßregeln beobachtet werden, die von seiten der Meliorationsinteressenten vielfach übersehen werden, indessen bei Beurteilung dieser Frage nicht unterschätzt werden sollten. Auf diese Einschränkungen soll in folgendem hingewiesen werden.

Eine Gefährdung des Hypothekarkredites wird nur dann nicht zu befürchten sein, wenn mit dem Kredit nur Meliorationen finanziert werden, deren betriebswirtschaftliche Zweckmäßigkeit und damit wertsteigernde Wirkung auf das Pfandgrundstück einwandfrei feststeht. Die zu beleihenden Grundstücke müssen meliorationswürdig sein, d. h. eine den Aufwendungen entsprechende Ertrags- und Grundwertsteigerung erwarten lassen. Nicht nur das Interesse der an der Melioration Beteiligten, sondern auch berechtigte Interessen der Hypothekengläubiger erfordern daher eine eingehende Prüfung der Meliorationsvorhaben daraufhin, daß die geplanten Anlagen betriebswirtschaftlich zweckmäßig sind, da bei mißlungenen Meliorationen Ausfälle von Hypothekengläubigern denkbar sind. Die Meliorationen dürfen beispielsweise nicht dazu führen, daß Ländereien zu trocken gelegt werden, oder umgekehrt Anlieger Schäden erleiden, indem sie gezwungen werden, das Wasser über das von ihnen gewünschte Maß hinaus aufzunehmen. Die Sicherheit des Hypothekarkredites erfordert sodann, daß mit Hilfe bevorrechtigten genossenschaftlichen Meliorationskredites nur Meliorationen gefördert werden, deren Einträglichkeit einwandfrei feststeht. Die durch die Meliorationen eintretende Werterhöhung des Grundstückes muß im allgemeinen die Höhe der Meliorationskosten mindestens erreichen. Die Höhe des aufzuwendenden Kredites soll also im allgemeinen das Maß der durch die Melioration zu erwartenden Wertsteigerung nicht überschreiten. Die Meliorationen, namentlich Oedlandkulturen, dürfen daher eine gewisse Kostenhöhe nicht übersteigen. Für diese Kostengrenze können keine allgemein geltenden Zahlen aufgestellt werden, weil es im Einzelfalle auf die allgemeinen Grundstückspreise, auf die Verkehrs- und Frachtlage, die Absatzverhältnisse, die Nutzungsart, den Intensitätsgrad, die Bodenbeschaffenheit, das Kulturartenverhältnis, die Betriebsgröße, die Entfernung der Grundstücke vom Wirtschaftshof, die Höhe der zur Verfügung gestellten Beihilfen, die Nachfrage nach Kulturland und anderes mehr ankommen wird. Nur im Einzelfalle wird man feststellen können, ob die Durchführung einer Melioration wirtschaftlich verantwortet werden kann oder ob sie sich als eine Fehlinvestierung erweisen muß. Der Prüfung der Rentabilität vor Inangriffnahme einer Melioration sollte deshalb durch die dafür zuständigen Behörden (Kulturbauämter, Regierungspräsidenten, Landeskulturämter, Kreisbauämter, Ministerien) und gegebenenfalls auch durch den Geldgeber auch im Interesse des landwirtschaftlichen Agrarkredites die größte Aufmerksamkeit geschenkt werden. Diese Prüfung wird sich vor allem darauf erstrecken müssen, ob die zu beleihenden Grundstücke so verbesserungswürdig sind, daß eine den Aufwendungen entsprechende Steigerung des Ertrages und Grundwertes erwartet werden kann. Besonders Rücksicht zu nehmen ist bei Beurteilung der Einträglichkeit einer Melioration

[7]) Dr. Kokotkiewicz, a. a. O.

Digitized by Google

auf den Zinsfuß und die Rückzahlungsbedingungen des Meliorationskredites, die Höhe der zur Verfügung gestellten Beihilfen sowie auf die die Grundwertsteigerung und Meliorationsrente besonders beeinflussenden Markt-, Absatz- und Betriebsverhältnisse. Bei dem Anfangsstadium, in dem sich unsere betriebswirtschaftliche Erkenntnis auf dem Gebiete der Meliorationen befindet, sind hier besondere Sicherungen erforderlich; denn es kann nicht ohne weiteres angenommen werden, daß bei den kulturtechnischen Sachverständigen auf diesem Gebiete immer genügende Sachkunde über die rein technische Seite der Melioration hinaus vorhanden ist.

Die Sicherheit des Hypothekarkredites erfordert ferner, daß mit Hilfe genossenschaftlicher Meliorationskredite die Meliorationen in einem Zeitmaße durchgeführt werden, die der finanziellen Leistungsfähigkeit der Meliorationsbeteiligten angepaßt ist. Die zu verbessernden Grundstücke müssen in einem angemessenen Größenverhältnis zu den bereits vorhandenen Kulturflächen des betreffenden Betriebes stehen. Wenn dies nicht der Fall ist, so muß, um eine Ueberlastung und damit eine Gefährdung der Darlehnstilgung, namentlich in den ersten Jahren, zu vermeiden, die Vornahme der Bodenverbesserungsarbeiten auf eine längere Zeit verteilt werden.

Soll der Hypothekarkredit nicht beeinträchtigt werden, so ist es ferner erforderlich, daß nur da öffentliche Meliorationsgenossenschaften gebildet werden, wo die inneren Voraussetzungen für die Bildung einer solchen Genossenschaft vorliegen. Es werden daher nur dann Meliorationsgenossenschaften zu bilden sein, wenn die Notwendigkeit gemeinsamer Wasserregelung oder gemeinsamer Ausführung von Folgeeinrichtungen vorliegt. Der Bildung von öffentlich-rechtlichen Genossenschaften lediglich zu dem Zweck, niedrig verzinsliche Kredite aus öffentlichen Mitteln zu erhalten, wie es neuerdings üblich geworden ist, sollte entschieden entgegengetreten werden, da es sich in solchen Fällen meist um die Finanzierung von Einzelmeliorationen handelt, deren Planung, Durchführung, Nutzung und Instandhaltung nicht der gleichen behördlichen Aufsicht unterstellt werden kann, wie sie bei genossenschaftlichen Meliorationsunternehmungen üblich ist. Der Bildung solcher Kreditgenossenschaften wird freilich wirksam nur entgegengetreten werden können, wenn auch dem Einzellandwirt niedrig verzinsliche Meliorationskredite, sei es aus öffentlichen Mitteln, sei es aus zinsverbilligten Anleihemitteln, zugänglich gemacht werden.

Die Sicherheit des Hypothekarkredites erfordert ferner, daß für Meliorationen, die nach ihrer Größe und Eigenart in ihrer Bedeutung über den einzelnen Landwirtschaftsbetrieb hinausgehen und deren Kosten die finanzielle Leistungsfähigkeit des Landwirtschaftsbetriebes daher erheblich übersteigen (wie schwierige Vorflutbeschaffungen, Planierungen, Ausbau von Wegen, Errichtung von teueren Bauwerken und Deichen), so hohe Beihilfen aus öffentlichen Mitteln zur Verfügung gestellt werden, daß sich die Meliorationslasten der Beteiligten in wirtschaftlich tragbaren Grenzen halten.

Das Interesse des Hypothekarkredites erfordert ferner, daß die eigentlichen Meliorationskredite zu einem niedrigen Zinsfuß und langfristig zur Verfügung gestellt werden. Der Zinsfuß und die Tilgungsbedingungen müssen so festgesetzt werden, daß die Verzinsung und Tilgung des Meliorationskapitals aus der durch die Melioration herbeigeführten Ertragssteigerung erfolgt. Nur wenn die Tilgung des Meliorationskredites allmählich aus den Jahresüberschüssen des Meliorationsunternehmens erfolgt und die Tilgung der allmählich eintretenden Erhöhung des Grundstückswertes angepaßt wird, ist die Sicherheit des Hypothekarkredites gewährleistet. Auf keinen Fall dürfen die Zins- und Rückzahlungsbeträge von Meliorationsdarlehen so hoch sein, daß durch sie die Erfüllung von Verpflichtungen gegenüber Hypothekargläubigern in Frage gestellt sein könnte.

Im Interesse des Hypothekarkredites muß sodann der Grundsatz der Unkündbarkeit des Meliorationskredites, wie er früher allgemein anerkannt war, wieder zur Geltung gebracht werden, denn wenn der Gedanke, daß Rückzahlungen von Meliorationsdarlehen nur aus den durch die Melioration erzielten Mehrerträgen zu bestreiten sind, aufgegeben wird und die Geldgeber im Falle der Säumnis des Schuldners die Möglichkeit haben, das Meliorationskapital zur Unzeit fällig zu machen, kann der Fall eintreten, daß Hypothekengläubiger bei Zwangsversteigerungen benachteiligt werden. Nur bei allgemeiner Anerkennung der Unkündbarkeit würden die öffentlichen, auf den beteiligten Grundstücken ruhenden Genossenschaftslasten, die im Verkehr bereits zu den regelmäßig wiederkehrenden, üblicherweise nicht kapitalisierten Lasten gerechnet werden, den Charakter nicht kapitalisierbarer Grundstücksrenten erhalten.

Der Hypothekarkredit bleibt ferner nur dann unbeeinflußt, wenn die Melioration allen Beteiligten alsbald greifbare Vorteile bringt. Die bloße Wasserregelung ohne Folgeeinrichtungen wird, wie schon erwähnt, im allgemeinen nicht ausreichen, um eine nachhaltige Steigerung des Grundstückswertes der meliorisierten Grundstücke zu bewirken. Auf die rechtzeitige Ausführung aller nötigen Folgeeinrichtungen, des sogen. letzten Aufwandes, durch den eine Steigerung der Erträge erst herbeigeführt wird, und auf die Sicherung der für die Durchführung von Folgeeinrichtungen nötigen Geldmittel im Rahmen des Meliorationsdauerkredites muß deshalb der größte Wert gelegt werden.

Zur Zeit bestehen im Deutschen Reich eine große Anzahl von Landeskulturgenossenschaften, in welchen die Durchführung der die Rentabilität und die Steigerung des Grundwertes erst herbeiführenden Folgeeinrichtungen bis jetzt wegen ungenügender Bereitstellung von Folgeeinrichtungskrediten zum Schaden des einzelnen Besitzers und der Gesamtheit unterblieben ist. Die auch jetzt noch in Meliorationskreisen vielfach bestehende Auffassung, daß die für die Durchführung von Folgeeinrichtungen benötigten Geldmittel von den einzelnen Grundbesitzern aufgebracht werden müssen, ist heute, wo die Beschaffung von Krediten zu erträglichen Bedingungen für die einzelnen Landwirte immer schwieriger wird, noch abwegiger als in der Vorkriegszeit. Die Auffassung, daß es nicht Aufgabe der Meliorationsgenossenschaft sei, für die Folgeeinrichtungen und ihre Finanzierung Sorge zu tragen, hat das Zurückbleiben der Folgeeinrichtungen wesentlich herbeigeführt. Die für Folgeeinrichtungen benötigten Mittel rechnen, sofern sie im Genossenschaftswege ausgeführt werden und unter Berücksichtigung ihrer Eigenart zweckmäßig durch die Genossenschaft vorgenommen werden, ebenso zu den Meliorationskrediten, wie die für Ent- und Bewässerungsmaßnahmen erforderlichen Mittel.

Erwähnt sei noch, daß bei großen Meliorationen in verkehrsungünstiger Lage von Staat und Selbstverwaltungskörper auch die Wege und etwa erforderlichen Eisenbahnen ausgebaut werden müssen, weil bei ungünstiger Verkehrslage durch Meliorationen allein, ohne gleichzeitige Regelung der Verkehrsverhältnisse, die Grundstückspreise nicht wesentlich beeinflußt werden können.

Die Sicherheit des Hypothekarkredites erfordert ferner eine ausreichende Sicherung der Kreditverwendung. Die Durchführung der Meliorationen sowie die genossenschaftliche Kassenführung müssen unter behördlicher Aufsicht stehen, damit die gewährte Darlehnssumme auch tatsächlich und zweckmäßig zur Herstellung der veranschlagten Anlage verwandt wird und eine Ueberschreitung der Geschäftsführungsbefugnisse des Vorstandes der Genossenschaft unter allen Umständen vermieden wird. Auch muß die Person des Meliorierenden ausreichende Gewähr für eine sachgemäße Verwendung der Meliorationsdarlehen bieten.

Digitized by Google

Ferner muß die ordnungsgemäße Instandhaltung der Meliorationsanlagen, die zur Erhaltung des Bodenwertes auf die durch die Melioration herbeigeführten Höhe erforderlich ist, durch Bestimmungen in der Satzung oder auf sonstige Weise gesichert sein. Durch eine sachverständige technische Ueberwachung der Meliorationsanlagen muß der einwandfreie Betrieb der Anlage gewährleistet sein. Der Instandhaltung der Meliorationsanlagen und der ordnungsmäßigen Bewirtschaftung der Meliorationsflächen muß im Interesse des Hypothekarkredites die größte Aufmerksamkeit geschenkt werden, da bei unsachgemäßer Pflege oder Unterlassung der Instandhaltung eine Wertverminderung des Bodens durch die rasch um sich greifende Verunkrautung der Flächen und Verkrautung der Gräben schnell eintritt. Die Person des Meliorierenden muß Gewähr für eine Bewirtschaftung bieten, die die durch die Meliorationen herbeigeführten Vorteile rationell ausnutzt und sichert.

Ferner muß geprüft werden, ob der Vorstand der Meliorationsgenossenschaften bzw. der betreffende Meliorationsunternehmer die Fähigkeit besitzt, eine Bodenverbesserung ordnungsmäßig durchzuführen. Je größer die persönliche Eignung ist — man kann sie am besten anhand der sonstigen Wirtschaftsführung feststellen —, desto bereitwilliger und vertrauensvoller wird der Geldgeber sein Kapital zur Verfügung stellen. Im Vertrauen auf den Meliorationsunternehmer soll man nicht zu weit gehen. Sofern die an der Melioration Beteiligten stark verschuldet sind, sollte festgestellt werden, ob, gegebenenfalls inwieweit, die Verschuldung auf schlechte Wirtschaftsleitung zurückzuführen ist.

Die Möglichkeit einer Interessenkollision zwischen dem Meliorationskredit und dem Hypothekarkredit ist in hohem Maße auch abhängig von der ländlichen Grundbesitzverteilung und der Anlage der Grundbücher. Die zu einer Meliorationsgenossenschaft zusammengeschlossenen Landwirte haften für die Ansprüche der Genossenschaft dinglich grundsätzlich nur mit denjenigen Grundstücken, welche von den Bodenverbesserungen betroffen werden. Wo jedoch, wie dies in Ostdeutschland weitgehend der Fall ist, die Grundbuchblätter regelmäßig nicht für einzelne Grundstücke, sondern für einen ganzen landwirtschaftlichen Betrieb, auch für ein ganzes Rittergut angelegt werden, findet eine derartige Begrenzung nicht mehr statt. Auch die Möglichkeit, ein getrenntes Grundbuchblatt für die von der Bodenverbesserung unmittelbar betroffenen Grundstücke anzulegen oder bei einer Zwangsversteigerung eine gesonderte Ausbietung zu bewirken, hat praktisch oft keine große Bedeutung, da in Gegenden des Großgrundbesitzes sich für Trennstücke nur selten Käufer finden werden. Unter solchen Verhältnissen erscheint mit Rücksicht auf die Interessen des Hypothekarkredites bei der Gewährung von Meliorationskrediten besondere Vorsicht geboten. Anders liegt es dagegen in bäuerlichen Landesteilen, wo vielfach von vornherein schon der Besitz eines Landwirtes auf selbständigen Grundbuchblättern eingetragen ist, und wo außerdem für einzelne Parzellen sich meist genügend zahlungskräftige Käufer finden.

Endlich wird es einer vorausschauenden Leitung der Kreditinstitute bedürfen, die für eine den wirtschaftlichen Bedürfnissen angepaßte Verteilung der zur Verfügung stehenden Mittel auf den Hypothekarkredit und Meliorationskredit Sorge trägt, um einer Erschütterung oder ungünstigen Beeinträchtigung des Hypothekenmarktes vorzubeugen. Die Lage des deutschen Geldmarktes, die an den Zustand der deutschen Wirtschaft während des Krieges erinnert, erfordert, daß die vorhandenen Kreditmittel für die verschiedenen Zwecke rationiert und verteilt werden, um eine Erschütterung des einen oder anderen Marktes zu vermeiden. Mit der Finanzierung von Meliorationen muß in einer Zeit ungewöhnlicher Kapitalknappheit in gewissem Umfange Maß gehalten werden. Es muß eine planmäßige Meliorationskreditpolitik betrieben werden, die nicht nur die Meliorationsaufgaben im Auge hat, sondern auch darauf Rücksicht nimmt, daß das im Inland und im Ausland zur Verfügung stehende Kapital für die Konsolidierung von Krediten benötigt wird, die die Landwirtschaft kurzfristig bereits aufgenommen hat. Der für landwirtschaftliche Meliorationen abzuzweigende Betrag wird daher nicht zu hoch bemessen werden dürfen.

Zusammenfassend ist festzustellen, daß eine Gefährdung des Hypothekarkredites durch den Meliorationskredit nicht gegeben ist, sofern nur folgende Sicherungen beachtet werden:

1. Es dürfen mit Hilfe genossenschaftlicher Meliorationskredite nur Meliorationen durchgeführt werden, deren betriebswirtschaftliche Zweckmäßigkeit, Einträglichkeit und Finanzierung und damit wertsteigernde Wirkung auf das Pfandgrundstück einwandfrei feststeht und bei deren Durchführung das Zeitmaß der Meliorationsarbeiten der finanziellen Leistungsfähigkeit der an der Melioration Beteiligten angepaßt ist.
2. Es dürfen öffentlich-rechtliche Meliorationsgenossenschaften nur gebildet werden, wenn die Notwendigkeit gemeinsamer Wasserregelung oder Folgeeinrichtungen vorliegt.
3. Es müssen so hohe Beihilfen aus öffentlichen Mitteln gegeben und die Meliorationskredite hinsichtlich Zinsfuß, Tilgungsdauer und Kündbarkeit zu solchen Bedingungen bereitgestellt werden, daß die Meliorationslasten möglichst mit den durch die Melioration erzielten Mehrerträgen abgedeckt werden können.
4. Die Ausführung der die Ertrags- und Wertsteigerung erst herbeiführenden Folgeeinrichtungen sowie die die Erhaltung der durch die Melioration herbeigeführten Werterhöhung des Pfandgrundstückes erst gewährleistende Instandhaltung der Meliorationsanlagen und ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Meliorationsflächen müssen gesichert sein.
5. Der Vorstand der Meliorationsgenossenschaft muß Gewähr für eine ordnungsmäßige Führung der Genossenschaftsgeschäfte bieten.
6. Die Kreditverwendung und Kassenführung der Genossenschaft muß unter behördlicher Aufsicht stehen, um mißbräuchliche Kreditinanspruchnahme unter allen Umständen auszuschließen.
7. Die bevorrechtigte Haftung für die Meliorationslasten soll sich auf die zu verbessernden Grundstücke beschränken.
8. Eine planmäßige Kreditpolitik muß dafür Sorge tragen, daß die Aufnahme von Anleihen ohne Erschütterung des einen oder anderen Marktes vor sich geht.

Es ist die Pflicht und Aufgabe der landwirtschaftlichen Verwaltung der Länder und Aufsichtsbehörden der Meliorationsverbände bei der Aufstellung der Meliorationsentwürfe Kostenvoranschläge, sowie bei Genehmigung von Anleihen für öffentlich-rechtliche Meliorationsgenossenschaften für die Erfüllung der erwähnten Bedingungen Sorge zu tragen, damit die Interessen des Hypothekarkredites unter allen Umständen gesichert sind.

Liegen diese Voraussetzungen vor, so wird durch eine im Kreditwege durchgeführte genossenschaftliche Melioration die Lage des Hypothekengläubigers nicht nur nicht gefährdet, sondern in der Regel sogar verbessert, weil, wie schon erwähnt, die Wertsteigerung des verhafteten Grund und Bodens den für die Grundverbesserung aufgewandten Betrag bei einer rationellen Melioration übersteigt und durch die Melioration einzelner Grundstücke des landwirtschaftlichen Betriebes die betriebswirtschaftlichen Grundlagen verbessert werden, und damit die finanzielle Leistungs- und Kreditfähigkeit des gesamten Betriebes, insbesondere die Fähigkeit, die privaten und öffentlichen Lasten (Zinsen, Rückzahlungen,

Digitized by Google

Steuern, soziale Abgaben und Beiträge) zu zahlen, erhöht wird.

Wenn in gewissen, von der gegenwärtigen Krise besonders betroffenen Gegenden der Hypothekarkredit in großem Umfange gefährdet erscheint, so liegt die Ursache nicht in der bevorrechtigten Stellung des genossenschaftlichen Meliorationskredites, sondern in dem geringen Ertragswert des landwirtschaftlichen Betriebes, der zum erheblichen Teil auf die Meliorationsbedürftigkeit eines großen Teiles des landwirtschaftlich genutzten Bodens zurückzuführen ist[8]). Diese Gefährdung des landwirtschaftlichen Hypothekarkredites kann wirksam nur dadurch beseitigt werden, daß die wichtigste Ursache der landwirtschaftlichen Verlustwirtschaft, die stauende Nässe im Boden, beseitigt wird. Da die Hypothekargläubiger das größte Interesse an der Wiederherstellung der Rentabilität ihrer Schuldnerbetriebe haben, so liegt die Durchführung eines umfassenden Meliorationsprogramms, das allerdings den vorerwähnten berechtigten Interessen des Hypothekarkredites genügend Rechnung tragen muß, durchaus auch im Interesse des landwirtschaftlichen Hypothekarkredites. In manchen Fällen wird sogar die Gewährung eines Meliorationskredites zur Voraussetzung für die Gewährung eines Hypothekarkredites gemacht werden müssen, weil nur dann Aussicht besteht, daß der Hypothekarkredit getragen werden kann. Machen die Hypothekarinteressenten der Förderung des Meliorationskreditwesens Schwierigkeiten, so schaden sie sich nur selbst, denn sie bedenken nicht, daß durch die Vorrechtseinräumung es den Interessenten erst möglich wird, ein Meliorationsdarlehn aufzunehmen und daß ihre Forderungen aus Hypothekarkrediten an Wert und Sicherheit um so mehr gewinnen, je besser der kulturtechnische Zustand des hypothekarisch belasteten Grund und Bodens ist.

Tresorgeschäfte.

Von Rechtsanwalt Dr. **Georg Opitz**, Berlin.

I.

Die Tresore der Banken dienen im wesentlichen der Sicherung von Geld, Wertpapieren, Edelmetallen, verschlossenen Einlagen und Stahlkammerschrankfächern. Edelmetalle werden nur gelegentlich zur Aufbewahrung entgegengenommen, soweit es sich nicht um Bankgeschäfte handelt, die speziell den Handel in Edelmetallen betreiben. Geld und Wertpapiere sind die Waren der Bank.

Geld geht in erheblichen Beträgen im wirtschaftlichen Umlauf durch die Banken. Es gab eine Zeit, in der man Münzen dem Bankier zur Aufbewahrung gab und noch etwas für die Aufbewahrung zahlte. Heute gibt man das Geld der Bank zur Verwertung und erhält dafür Zinsen. An die alten unwirtschaftlichen Zeiten erinnert nur noch die Bezeichnung „Depositengeld". In Wirklichkeit ist vom Verwahrungsgeschäft dabei nichts mehr übrig geblieben. Die hundert Reichsmark, die der Sparer der Bank bringt, gehen in das Eigentum der Bank über, und es wird daraus eine Geldforderung von RM 100.—, die dem Depositenkunden gegenüber der Bank zusteht. Da die Bank mit diesem Gelde wie mit einer Ware handelt, bleiben in ihrer Kasse nur die Geldbestände zurück, die sie nicht weitergibt, der Kassenbestand. Wie ein tüchtiger Händler nur soviel Ware auf Lager liegen hat, wie er braucht, ist auch die Bank bestrebt, nur soviel Kassenbestand bereitzuhalten, wie sie für den täglichen Bedarf ihrer Kundschaft nötig hat. Denn was sie in der Kasse hat, kostet Zinsen, und was sie zuviel in der Kasse hat, bedeutet unnötigen Verlust. Von den Depositengeldern liegt deshalb nur ein kleiner Bruchteil in den Tresoren bei den Großbanken. Die Bank vermag mit einem geringen Kassenbestand für die Bedürfnisse des täglichen Geldverkehrs an vielen hunderten von Kassen auszukommen, weil sie weitere sofort greifbare Mittel bei der Reichsbank, dem Kassenverein und an anderen Instituten unterhält. Darüber hinaus sind erhebliche Beträge in Wechseln, Schecks und unverzinslichen Schatzanweisungen angelegt, die in kurzer Zeit zu Geld gemacht werden können, wenn ein Ansturm auf die Kassen erfolgen sollte.

Man kann also sagen, daß die eingezahlten Gelder der Kundschaft zum allergrößten Teile vor dem Zugriff des Einbrechers dadurch geschützt sind, daß sie nicht in natura bei der Bank selbst liegen, sondern wirtschaftlich angelegt sind. Was die Bank anderswo liegen hat, kann ihr aus den Tresoren nicht gestohlen werden.

Soweit Geld im Tresor ruht, ist es für den Einbrecher eine recht begehrenswerte und deshalb besonders schutzbedürftige Ware. Der erfolgreiche Einbrecher gelangt sofort an das erstrebte Ziel, Geld in die Hand zu bekommen. Jede andere Ware muß er erst in Geld umsetzen; das meiste bleibt dann wieder in den Händen der Hehler. Außerdem: Diebsgut verrät. Geld ist Geld.

Wertpapiere sind nicht in der gleichen Weise gefährdet. An sich sind Inhaberpapiere und blankogirierte Orderpapiere durch Verkauf an der Börse und durch Beleihung leicht in Geld umzusetzen, und der bisherige Eigentümer hat gegenüber dem gutgläubigen Erwerber oder Pfandgläubiger das Nachsehen. Es wird aber heute dem unredlichen Besitzer des Wertpapiers immerhin erschwert, das Papier zu versilbern. Der Verkauf über den Ladentisch macht verdächtig. Die Rechtsprechung verlangt Legitimation des Verkäufers. Auch bei Einrichtung eines Kontos wird die Persönlichkeit des Kontoinhabers festgestellt. Schließlich droht die Sammelliste aufgerufener Wertpapiere, die jeder Bankier in den Händen hat und beachten muß, wenn er sich die Gutgläubigkeit sichern will. Gelingt dennoch die Versilberung, so droht wenigstens die spätere Aufdeckung des unrechtmäßigen Verkaufs und die Strafverfolgung auf Grund der Nummernkontrolle.

Das alles kommt der Bank beim Wertpapierverwahrungsgeschäft zu statten, und läßt die Wertpapiere nicht in so erhöhtem Maße als schutzbedürftig erscheinen, wie das bare Geld. Immerhin bleibt noch genug Risiko, und es ist beim Wertpapiergeschäft gegenüber dem Geldgeschäft erweitert durch die Masse der Kundschaftsdepots. Wenn man von dem Stückekonto absieht, das ja nichts anderes als ein Depotschuldkonto darstellt, so ist das Depotgeschäft ein reguläres Verwahrungsgeschäft, bei dem die Wertpapiere der Kundschaft als deren Eigentum effektiv bereitgehalten werden. Das beansprucht eine Tresorhaltung von erheblichem Umfange. Eine ganz bedeutende Erleichterung hat die Einführung der Sammelverwahrung der Kundschaftseffekten, der sogenannte erweiterte Effektengiroverkehr, gebracht. Wertpapiere im Nennbetrag von 6 Milliarden Reichsmark ruhen jetzt nicht mehr in den Tresoren der Banken, sind vielmehr unter besonderen Sicherungsmaßnahmen bei den Effektengirobanken blockiert. Die Masse der Anleihen und Obligationen ist freilich noch nicht in den Effektengiroverkehr einbezogen. Die Einrichtung der Auslosung gekündigter Stücke erschwert die Sammelverwahrung. Aber auch diese Frage wird zu lösen sein. Durch den Effektengiroverkehr hat übrigens nicht nur die Verwahrung der Wertpapiere einen besseren Schutz gegen ordnungswidrige Eingriffe erfahren, sondern auch das Lieferungs-

[8]) Auf die Reformbedürftigkeit der Beleihungsgrundsätze vieler landwirtschaftlichen Kreditinstitute, die auf den heutigen Zustand des landwirtschaftlichen Hypothekenwesens, namentlich im östlichen Deutschland nicht ohne Einfluß ist, soll in diesem Zusammenhang nicht näher eingegangen werden.

Digitized by Google

geschäft. Der Effektengiroverkehr ist ein Musterbeispiel des Selbstschutzes. Man kann thesaurierte Wertpapiere nicht besser schützen, als daß man ihnen ihre Ruhe läßt und möglichst jede Bearbeitung und Bewegung ausschaltet.

Im übrigen werden die Wertpapiere in den Tresoren der Zentralgebäude verwahrt. Die Tresore der detachierten Betriebe enthalten nur die wenigen Stücke, die gerade eingeliefert wurden, oder die zur Auslieferung an den Depotkunden bereitliegen. Die Ein- und Auslieferungen nehmen aber in demselben Maße ab, wie die Effektensammelverwahrung zunimmt. Die Depotkundschaft kann selbst zur Sicherung des Wertpapiergeschäfts beitragen, indem sie die Einrichtung der Sammelverwahrung fördert.

II.

Die Vermietung von Tresorschrankfächern und die Entgegennahme verschlossener Einlagen zur Verwahrung im Tresor sind nicht Bankgeschäfte im eigentlichen Sinne. Sie beanspruchen erheblichen Tresorraum, kosten der Bank viel mehr Geld als sie bringen und werden nur mit Rücksicht auf den Dienst am Kunden und als Zubringergeschäfte unterhalten.

Der Schrankfachvertrag wird als Mietvertrag abgeschlossen. Er ist ein Mietvertrag besonderer Art. Die Bank vermietet einen durch Nummern kenntlich gemachten Fachraum ihres Tresors und eine dazugehörige Stahlkassette, die in dem Schrankfachraum untergebracht werden kann. Der Schrankfachmieter erhält zu seiner Kassette einen oder mehrere und zu dem Schrankfach selbst üblicherweise zwei gleiche Schlüssel. Die Bank behält kein Exemplar des sondergestalteten Schrankfachschlüssels zurück. Die Schrankfachtür kann nur geöffnet oder geschlossen werden, wenn die Bank durch Anwendung ihres zu allen Schlössern passenden Generalschlüssels mitwirkt. Es liegt also so, daß der Mieter auf die Mitwirkung der Bank und die Bank auf die Mitwirkung des Mieters angewiesen ist. Hierin, und darin, daß die Bank die Schränke mit den Fächern in ihrem Tresorraum aufgestellt hat, liegt im wesentlichen die Sicherung des Mieters. Es wäre verfehlt, von diesem Mitverschluß das Vorliegen einer Mitverwahrung oder auch nur des Mitbesitzes[1]) am Schrankfachinhalt abzuleiten. Mitverschluß kann Mitverwahrung bedeuten, muß es aber nicht. Der Schrankfachmitverschluß soll nach dem Inhalt des abgeschlossenen Vertrages keine Mitverwahrung sein. Die Bank gibt durch die Vermietung des Faches dem Mieter lediglich die Gelegenheit, für seine Person Gegenstände bankmäßig zu verwahren. Welche Gegenstände der Mieter in dem gemieteten Fach verwahrt, oder ob er überhaupt die Gelegenheit zur Verwahrung wahrnimmt, interessiert die Bank nicht. Die Bank nimmt grundsätzlich keine Kenntnis von dem Inhalt des vermieteten Faches[2]). Der Mietpreis ist derselbe, ob der Mieter das Fach unbenutzt läßt, oder ob er darin mehr oder weniger kostbare Gegenstände verwahrt.

Verschlossene Einlagen sind handliche Sachen irgendwelcher Art, die der Bank von ihren Kunden zur tresormäßigen Verwahrung übergeben werden. Die verschlossene Einlage muß eine solche Hülle haben oder so verschlossen sein, daß der Inhalt nicht erkennbar ist; sie soll auch so versiegelt sein, daß sie ohne Verletzung des Siegels nicht geöffnet werden kann. Der Name des Hinterlegers ist auf der Einlage deutlich zu vermerken. Weitere Vermerke auf der Außenseite sind unzulässig. Vom Schrankfachmietvertrage unterscheidet sich der Vertrag über die verschlossene Einlage dadurch, daß es sich nicht um einen Mietvertrag handelt, sondern um einen Verwahrungsvertrag, allerdings um einen solchen eigener Art. Die Eigenart besteht darin, daß die Bank die verpackten Sachen im ganzen zur Verwahrung im Tresorraum übernimmt, ohne den Inhalt zu kennen. Der Inhalt interessiert die Bank nicht. Sie nimmt grundsätzlich davon keine Kenntnis, und die Verwahrungsgebühr wird nicht nach dem Werte des Inhalts, sondern nach der Größe der verschlossenen Einlage berechnet.

III.

Beide Einrichtungen, Schrankfachvermietung und Entgegennahme verschlossener Einlagen zur Verwahrung, kommen einem Bedürfnis der Depotkunden entgegen, Gegenstände, die einen allgemeinen Wert haben oder die sie für wertvoll halten, oder die vertraulicher Art sind, nicht in der eigenen Wohnung aufzuheben, sondern in einem gesicherten Tresor, wie ihn die Bank selbst zur Aufbewahrung von Geld und Wertpapieren benutzt. Häufig handelt es sich um Gegenstände, die wegen ihrer Einmaligkeit oder Seltenheit nur oder vorwiegend für den Besitzer von Wert sind, und deren Verlust nicht oder nur schwer zu ersetzen ist. Das Diskretionäre der tresormäßigen Verwahrungsmöglichkeit ist nicht selten ausschlaggebend. Die Thesaurierung von Wertpapieren und barem Gelde ist mit den Aufgaben einer modernen Volkswirtschaft nicht recht in Einklang zu bringen. Wertpapiere gehören ins offene Depot, Bargeld in den wirtschaftlichen Umlauf.

IV.

Die vorstehenden Betrachtungen sind erforderlich, sofern man sich ein zutreffendes Bild über das Maß der Verantwortlichkeit machen will, das die Bank als Tresorhalterin ihren Kunden gegenüber zu übernehmen hat, wenn ein gerechter Ausgleich der beiderseitigen Interessen der Haftungsabrede zu Grunde gelegt werden soll.

Die Banken haben diesen Ausgleich geschaffen. Im Schrankfachmietvertrage wird folgende Haftungsabrede vereinbart:

„Die Bank wird sich der Sicherung und Bewachung[3]) der Stahlkammer mit der im Verkehr

---

[1]) Die Besitzfrage ist wichtig. Der Mieter hat trotz des Mitverschlusses durch die Bank Alleinbesitz. Die Bank muß ihm nach dem Mietvertrage beim Schließen und Oeffnen mitwirkend dienen; der Mieter behält die tatsächliche Gewalt über den Fachinhalt. Daraus folgt z. B., daß der Fachinhalt dem vertragsmäßigen Pfandrecht, wie es üblicherweise nach den allgemeinen Geschäftsbedingungen der Banken verabredet wird, nach der Schrankfachabrede nicht unterliegt.

Andererseits z. B. erwächst für die Bank keine Pflicht, ein im Schrankfach etwa untergebrachtes Testament des Mieters nach dessen Tode an das Nachlaßgericht nach § 2259 Abs. 1 BGB. abzuliefern. (Das Dilemma: „ohne das Testament kein Erbenausweis und ohne Erbenausweis kein Zutritt zum Schrankfach", kann durch Bestellung eines Pflegers für die unbekannten Erben beseitigt werden.)

[2]) Mit Rücksicht auf die diskreditionäre Natur des Schrankfachmietvertrages vermeidet es die Bank, sich etwa vom Mieter, der die Schlüssel übersendet, beauftragen zu lassen, den Schrankfachinhalt zu entnehmen und zu übersenden.

Bei Zustellung einer Pfändung des Herausgabeanspruches ist sie nicht Drittschuldner, weil der bestehende Anspruch (auf Gestattung des Zutritts zum Schrankfach und Mitwirkung bei der Oeffnung) nicht gepfändet ist und der gepfändete Anspruch nicht besteht.

Bei Entgegennahme einer Vollmacht ist es sachgemäß und ausreichend, wenn der Dritte urkundlich ermächtigt wird, das Fach zu benutzen. Der Auftrag, welchen Gebrauch der Bevollmächtigte von dem Schrankfachinhalt zu machen hat, interessiert die Bank nicht, und kann, in der Vollmachtsurkunde zum Ausdruck gebracht, Steuerschwierigkeiten bringen (vgl. Bank-Archiv 18, 118).

[3]) Wo nach den örtlichen Verhältnissen eine systematische Bewachung nicht verkehrsüblich ist, erscheint die ausdrückliche Erwähnung der Bewachung nicht erforderlich.

Digitized by Google

erforderlichen Sorgfalt widmen, haftet jedoch hierfür nur bis zur Höhe der 500fachen Jahresmiete, im Höchstfall bis zu RM 20 000,— für jedes Fach und nicht über den tatsächlichen unmittelbaren Schaden zur Zeit des Verlustes hinaus. Es bleibt dem Mieter überlassen, das Risiko durch eine Versicherung zu decken, deren Abschluß die Bank zu vermitteln bereit ist."

Im Vertrage über die Verwahrung von verschlossenen Einlagen wird folgende Haftungsabrede vereinbart:

„Die Bank nimmt von dem Inhalt der verschlossenen Einlagen und den Rechten darauf keine Kenntnis. Sie wird sich der Sicherung und Bewachung[3]) der verschlossenen Einlagen mit der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt widmen, haftet jedoch hierfür nur bis zu RM 5000,— aus jedem Verwahrungsvertrage und nicht über den tatsächlichen unmittelbaren Schaden zur Zeit des Verlustes hinaus. Es bleibt dem Hinterleger überlassen, das Risiko durch eine Versicherung zu decken, deren Abschluß die Bank zu vermitteln bereit ist."

Die Banken haben Vorsorge getroffen, daß ihr Kunde die gewünschte Versicherung zu günstigen Bedingungen mit sofortiger Wirksamkeit abschließen kann. Vordrucke liegen bei den Bankgeschäftsstellen zur Ausfüllung durch den Kunden bereit. Die Bank nimmt hierbei von der Versicherungssumme keine Kenntnis.

Steuerliche Behandlung von Effektengewinnen, Bewertung der Nostrobestände in der Steuerbilanz.

Von Bankprokurist **F. Mainz**, Berlin.

Die Reichsfinanzhofentscheidung vom 13. 12. 1928 — VI A 899/28 — (siehe Bank-Archiv XXVIII Nr. 8 Seite 149) brachte eine weitere Klärung der steuerlichen Behandlung von Effektengewinnen und beseitigte erhebliche Unsicherheiten, die durch sich häufig widersprechende Entscheidungen von Finanz- und Landesfinanzämtern für den buchführenden Kaufmann entstanden waren. Es erscheint daher angebracht, die praktischen Möglichkeiten, die sich aus dem Urteil vom 13. 12. 1928 ergeben, einer näheren Betrachtung zu unterziehen.

Bei Effektengeschäften von Privatpersonen hat der RFH. in seiner Entscheidung vom 13. 6. 1928 — VI A 593/28 — bestimmt, daß stets die letzten einem Verkauf vorangehenden Ankäufe bei Effekten derselben Art als verkauft anzusehen sind. Dieses Urteil wurde in dieser Zeitschrift durch das bekannte Gutachten des Herrn Professor Schmalenbach, Köln, und die Entgegnungen des Herrn Geheimrat Mirre, München, eingehend erörtert, so daß sich ein nochmaliges Eingehen darauf erübrigt. Die zum Teil angefochtenen Ausführungen im Gutachten Schmalenbachs zum Urteil vom 13. 6. 1928 hatten jedoch den Erfolg, daß sich der RFH. in seiner Entscheidung vom 13. 12. 1928 zu einer anderen Behandlung der Effektengeschäfte für buchführende Kaufleute entschlosssen hat.

Nach dem Urteil vom 13. 12. 1928 ist es dem Kaufmann gestattet, selbst zu bestimmen, welche Effekten der gleichen Art er als verkauft ansehen will. Es kann von ihm höchstens verlangt werden, daß in den Büchern ersichtlich gemacht wird, welcher Verkauf mit dem entsprechenden Ankauf verrechnet ist. Die Frage, ob der Kaufmann noch beim Bilanzabschluß berechtigt sein soll, eine willkürliche Verteilung der Ankäufe auf die Verkäufe vorzunehmen, wurde in der Urteilsbegründung zwar aufgeworfen, aber nicht entschieden. M. E. steht dem Kaufmann dieses Recht zweifellos zu und findet auch seine Begründung in den Ausführungen des RFH., wenn er darauf hinweist, daß die Ausübung des Auswahlrechts beim buchführenden Kaufmann nicht den Erfolg hat, spätere Veräußerungsgewinne der Steuer zu entziehen.

Die bisherige Praxis der Finanzämter ging häufig dahin, die ältesten Bestände als verkauft anzusehen und die zuletzt gekauften Effekten zum Einkaufspreis zu aktivieren, wodurch eine Auflösung stiller Reserven in der Steuerbilanz und eine Verteuerung der alten Bestände bewirkt wurde. Diese Handhabung ist durch das Urteil des RFH. vom 13. 12. 1928 beseitigt.

Naturgemäß ist diese Frage nur für solche Gewerbetreibende interessant, die vom § 19/2 des Einkommensteuergesetzes Gebrauch machen und ihre Effekten in der Steuerbilanz zum Anschaffungspreis aktivieren.

Die praktische Anwendung des Urteils vom 13. 12. 1928 wird daher in vielen Fällen zu einer Ergänzung der Effektennostrobuchungen führen, da im Falle der Nichtkenntlichmachung der korrespondierenden An- und Verkäufe in den Büchern die zuletzt vor den Verkäufen angekauften Stücke als verkauft gelten.

Will demnach ein Bankier, der in einem Effekt öfter hin und her handelt, seine vorgetragenen Bestände in diesem Papier als verkauft ansehen und neu hinzugekaufte Effekten der gleichen Gattung zu den Ankaufskursen in die Bilanz einsetzen, so muß er bei den einzelnen Verkäufen in seinen Büchern vermerken, daß die vorgetragenen Bestände und evtl. die ersten Ankäufe als verkauft anzusehen sind. Bei Weglassen eines diesbezüglichen Hinweises muß der am Schlusse des Steuerabschnittes vorhandene Bestand zum Kurse des zu Beginn des Steuerabschnittes vorhandenen Bestandes und, sofern sich dieser Bestand im Laufe des Jahres erhöht hat, zum Durchschnittskurs des vorgetragenen Bestandes und der ersten Zukäufe eingesetzt werden.

Jedoch sind hierbei der Bestimmungsfreiheit des Steuerpflichtigen im § 20 des Einkommensteuergesetzes Grenzen gezogen, auf die der RFH. in nachfolgenden Ausführungen hinweist:

„Es kann nicht zugelassen werden, daß ein Kaufmann in einem ungünstigen Jahre zur Erzielung eines Buchgewinnes niedrig zu Buch stehende Wertpapiere veräußert und gleichzeitig oder kurz nachher Wertpapiere derselben Gattung und Menge erwirbt, um die letzteren mit dem Zeitwerte einsetzen zu können, was bei den alten Papieren nach § 20 des Einkommensteuergesetzes nicht zulässig wäre."

Da dieser krasse Fall in der Praxis selten vorkommen wird, vielmehr die Abstoßung und gelegentliche Wiedereindeckung aus rein wirtschaftlichen Erwägungen die Regel bildet, ist nicht zu beanstanden, wenn in den Büchern kenntlich gemacht wird, daß die vorgetragenen Bestände als verkauft und die zugekauften Stücke als vorzutragender Bestand gelten sollen.

In den Fällen, in welchen vorübergehende Veränderungen von unzweifelhaften Dauerbeständen vorliegen, kann zwar von Kenntlichmachung der korrespondierenden An- und Verkäufe des laufenden Jahres abgesehen werden. Es ist sogar zulässig, Vorverkäufe aus billigen Dauerbeständen mit bald darauf erfolgenden Wiedereindeckungen zu kompensieren, ohne daß es entsprechender Hinweise in den Büchern bedarf. Der RFH. hat mit Urteil vom 13. 6. 1928 — VI A 292/28 — (siehe Bank-Archiv XXVIII Nr. 3 Seite 48) in einem derartig gelagerten Falle wie folgt entschieden:

„Wird zur Ausführung einer Einkaufskommission ein Wertpapier einem nicht zur Veräußerung bestimmten Bestand entnommen und der Bestand alsbald durch Ankauf eines gleichen Wertpapieres ergänzt, so ist das letztere mit dem Buchwert des veräußerten Wertpapieres zu bewerten."

In der Urteilsbegründung hierzu ist u. a. ausgeführt:

„Wenn es nun richtig ist, daß der gelieferte F.-Kux aus einem Bestand stammt, der nicht zum Verkaufe bestimmt war, auch nicht dazu, um regelmäßig die Ausführung von Kaufaufträgen ohne Inanspruchnahme der Börse zu ermöglichen, und wenn tatsächlich die Wiederbeschaffung eines F.-Kuxes binnen wenigen Tagen erfolgt ist, so gibt der äußerlich erkennbare Tatbestand genügende Veranlassung, in dem Ankauf des letzteren lediglich ein Deckungsgeschäft für den Verkauf zu erblicken und den Buchwert des verkauften Kuxes auf den erworbenen zu übertragen."

Jedoch wird sich auch in solchen Fällen zur Vermeidung nachträglicher, oft schwieriger Nachweise empfehlen, diejenigen Geschäfte, die der Steuerpflichtige kompensiert wissen will, in den Büchern kenntlich zu machen, um so mehr erfahrungsgemäß die veranlagenden Finanzämter im Zweifelsfalle nach fiskalischen Gesichtspunkten entscheiden und den widersprechenden Steuerpflichtigen auf den Rechtsweg verweisen.

Digitized by Google

Nur dann, wenn die letzten Verkäufe den zeitlich vorangehenden letzten Ankäufen entsprechen oder, wenn die letzten Ankäufe ohne dazwischen liegende Verkäufe den Jahresschlußbestand zum durchschnittlichen Ankaufspreis ergeben sollen, erübrigen sich diesbezügliche Hinweise in den Büchern.

In allen übrigen Fällen erscheint es geboten, in den Büchern in unzweifelhafter Weise ersichtlich zu machen, welche Käufe und Verkäufe als korrespondierend gelten sollen. Es wird im allgemeinen nicht genügen, wenn nur bei den als Bestand geltenden Käufen oder Bestandsvorträgen im Effekten-Skontro oder in der Bilanz ein Vortragsvermerk angebracht wird. Als Hinweis im Sinne der Urteilsbegründung des RFH. vom 13. 12. 1928 wird genügen, wenn die korrespondierenden Effektenkäufe und -verkäufe mit gleichen Nummern oder Buchstaben bezeichnet werden. Bei vorgetragenen Beständen, die trotz mehrfacher Zwischengeschäfte am Jahresschluß als intakt angesehen werden sollen, wird der Nachweis als erbracht gelten können, wenn die laufenden Käufe und Verkäufe in einem gesonderten Stückekonto und Effektennostroskontro verbucht werden und am Jahresschluß die Bestandsmehrung oder -minderung durch einen Uebertrag vom laufenden Nostrokonto auf das Bestandskonto verbucht wird. Die für die Bestandsveränderungen maßgebenden An- und Verkaufskurse sind im laufenden Nostrokonto kenntlich zu machen, der neue Bestand ist sodann zum neuen Durchschnittskurs vorzutragen.

Unzulässig ist es, den Saldo des Effektenskontros als Bilanzwert der betreffenden Bestände einzusetzen und auf diese Weise die im Hin- und Herhandel erzielten Gewinne oder Verluste als Bestandsverbilligung oder Verteuerung zu verwenden. Diese Gewinne oder Verluste müssen in die Gewinn- und Verlustrechnung übernommen werden.

Naturgemäß stellt die in der Urteilsbegründung vom 13. 12. 1928 vom RFH. enthaltene Ansicht, daß vom Kaufmann höchstens verlangt werden könne, daß er in den Büchern ersichtlich mache, welche An- und Verkäufe zusammengehören, keine zwingende Vorschrift dar. Es soll nur ein Hinweis für den Steuerpflichtigen sein, die von ihm gewünschte Behandlung seiner Effektengeschäfte durch entsprechende Eintragungen in seinen Büchern so glaubhaft zu machen, daß es nicht langwieriger Beweiserhebungen bedarf.

Man wird jedoch gut daran tun, die von wirtschaftlichen Gesichtspunkten getragenen Ausführungen des RFH. als wohlmeinende Ratschläge aufzufassen und die geringe Mühe der Kenntlichmachung korrespondierender An- und Verkäufe einer umständlichen und nicht immer erfolgreichen Auseinandersetzung mit den Steuerbehörden vorzuziehen.

Gerichtliche Entscheidungen.

I. Bürgerliches Recht.

1. Zu § 138 BGB.

Höhe der Bankzinsen in der Nachinflationszeit.

Urteil des Reichsgerichts vom 30. Januar 1929 — I 169. 28 —. T.

Die Kl. stand mit der bekl. Bank in den Jahren 1923 und 1924 längere Zeit in bankmäßigem Geschäftsverkehr. Die Bekl. gewährte der Kl. Kredit in beträchtlicher Höhe. Sie stellte ihr dafür folgende Zinsen in Rechnung:

Vom 30. Oktober bis 5. November 1923 . . 5 % pro Tag;
vom 5. November bis 10. Dezember 1923 . . 10 % pro Tag;
vom 11. Dezember bis 15. Dezember 1923 . . 5 % pro Tag;
vom 16. Dezember bis 31. Dezember 1923 . . 2 % pro Tag;
vom 1. Januar 1924 bis 31. Januar 1924 . . 1 % pro Tag.

Sie saldierte das Konto am 19. November, 30. November, 10. Dezember, 15. Dezember, 20. Dezember und 30. Dezember 1923, sowie am 30. Januar 1924.

Zahlenmäßig betragen die berechneten Zinsen: Für die Zeit vom 5. bis 19. November 1923: rund 1166 Billionen, vom 20. November bis 30. November 1923: rund 5657,25 Billionen, vom 1. bis 10. Dezember: rund 20 980 Billionen, vom 11. bis 15. Dezember: rund 12 147 Billionen, vom 16. bis 30. Dezember: rund 18 651 Billionen, vom 1. Januar 1924 bis 31. Januar 1924: 8788,50 Billionen, alles Papiermark.

Nach den Buchungen der Bekl. betrug der Debetsaldo der Kl. am 31. Dezember 1923 rund 56 049 Billionen Papiermark. Im Anschluß an die Uebersendung des Kontoauszugs per 31. Dezember 1923 wurde zwischen den Parteien ein Briefwechsel über die bisherige Zinsberechnung geführt. Im Verlaufe desselben teilte die Bekl. der Kl. mit, daß sie entgegenkommenderweise die für die Zeit vom 24. September bis 8. Oktober und vom 5. November bis 15. Dezember 1923 berechneten Zinsen um je 1 % pro Tag ermäßigt und den Differenzbetrag von 5988,10 Billionen gutgeschrieben habe. Ende Januar setzte sie die Kl. davon in Kenntnis, daß sie ihr einen weiteren Zinsbetrag von 15 000 Billionen gutgeschrieben habe.

Im Februar 1924 übertrug die Bekl. das Papiermarkkonto auf ein Rentenmarkkonto. Den Anfang April 1924 übersandten Kontoauszug, der einen Saldo von 6705 Rentenmark zu Gunsten der Bekl. zeigte, befand die Kl. als richtig und schrieb, daß sie ihn übereinstimmend mit der Bekl. vorgetragen habe.

Im September 1924 wurde noch einmal über die Zinsenfrage schriftlich verhandelt. Kl. behauptete, die Bekl. habe ihr außer den zurückvergüteten 5988,10 und 15 000 Billionen noch weitere 21 000 Billionen Mark Zinsen erlassen. Die Bekl. wies das zurück.

Nachdem das Kontokorrentverhältnis Ende 1924 gelöst war und die Kl., wie sie behauptet, den errechneten Saldo abgedeckt hat, hat sie nunmehr geltend gemacht, daß die Bekl. nicht mehr berechtigt gewesen sei, in der Zeit vom 20. November 1923 bis 30. Januar 1924 soviel Zinsen zu berechnen, wie sie getan habe. Die Sätze seien nicht vereinbart worden, wenn sie auch allerdings durch Anzeige in den Zeitungen und durch Aushang in den Geschäftsräumen bekanntgemacht seien. Sie seien übermäßig hoch und daher wucherisch gewesen, da die Stabilisierung der Mark damals schon durchgeführt gewesen sei. Die Bekl. sei auch nicht berechtigt gewesen, die Zinsen im Laufe eines kürzeren Zeitraumes als eines Vierteljahres auf der Debetseite zuzuschreiben. So sei es ursprünglich vereinbart gewesen, eine kürzere Frist sei weder ausdrücklich noch stillschweigend verabredet worden. Der Bekl. seien für die ganze Zeit nur 1200 Billionen Mark Zinsen zuzubilligen.

Mit der Erklärung, daß zunächst nur ein Teilbetrag geltend gemacht werden solle, hat die Kl. beantragt, die Bekl. zur Zahlung von 5000 RM nebst 1½ % Zinsen pro Monat seit Klagzustellung zu verurteilen.

Die Bekl. hat Klagabweisung beantragt.

Sie hat bestritten, daß die geforderten Zinsen übermäßig hoch und wucherisch gewesen seien. Die Provinzbanken hätten ihrerseits damals die gleichen, teilweise noch höhere Beträge zahlen müssen. Sie selbst habe im November 1923 in Berlin 15—30 % Tageszinsen bewilligen müssen. Es sei eben das Angebot an Geld im Verhältnis zur Nachfrage sehr gering gewesen; auch sei es nach Einführung der Rentenmark noch unsicher gewesen, ob die deutsche Währung sich halten werde. Der Zinssatz sei aber nicht nur mit Rücksicht auf diese Umstände, sondern auch deswegen so bestimmt worden, weil der Kredit völlig ungedeckt gewesen und die Kl. eine in der Inflationszeit gegründete, von Anfang an auf Kredit aufgebaute Gesellschaft sei. Die jeweils angewandten Zinssätze seien in den Zeitungen bekanntgemacht worden, auch durch Aushang in den Geschäftsräumen. Die Bekl. habe sie gekannt, ebenso, daß die Zinsen nach kurzer Zeit dem Kapital zugeschrieben würden. Sie sei davon durch Mitteilungen über Zinsbelastung am 17. Dezember, 29. Dezember 1923 und am 2. März 1924 in Kenntnis gesetzt worden.

Die Kammer für Handelssachen in S. hat die Klage abgewiesen.

Die Kl. hat Berufung eingelegt. Sie hat noch geltend gemacht, Anfang Dezember 1923 sei zwischen den Parteien die „Rentenmarkklausel" vereinbart worden, ferner habe sich die Kl. durch Unterzeichnung einer „Rentenmarkverpflichtungserklärung" verpflichtet, die eventuelle Entwertung der Rentenmark zu tragen. Die Bekl. hat das bestritten.

Das OLG. hat die Berufung zurückgewiesen. Die Revision der Kl. blieb ohne Erfolg.

Das Reichsgericht, insbesondere der erkennende Senat, hat in einer großen Anzahl von Entscheidungen die allgemeinen Gesichtspunkte entwickelt, die bei der Beurteilung der Zinsberechnung von Banken und ähnlichen Instituten in der Zeit der ausgehenden Inflation und der beginnenden Stabilisierung maßgebend sein müssen. Sie sind im wesentlichen folgende: In der Zeit von August bis in die zweite Hälfte des November 1923 fiel die deutsche Mark sprungweise. Es entsprach daher nur der Billigkeit, daß der Bankkunde, der von seiner Bank Geld in Anspruch nahm, seine Schuld nicht mit demselben Nennbetrag zuzüglich normaler Zinsen und Provisionen zurückzahlen durfte. Denn dieser Nennbetrag stellte regelmäßig schon nach wenigen Tagen nur einen Bruchteil des ursprüng-

Digitized by Google

lichen Wertes dar. Es muß deshalb gebilligt werden, daß die Banken sich gegen die Entwertung durch eine besondere Risikoprämie schützten, welche der Form nach als Zins in Rechnung gestellt wurde. Nach der Stabilisierung der Mark in der zweiten Hälfte des November 1923 ist allerdings eine weitere Entwertung tatsächlich nicht mehr eingetreten. Das ließ sich aber von vornherein keineswegs voraussehen. Allgemein bestand in Wirtschaftskreisen bis in das Frühjahr 1924 hinein die Befürchtung, daß die Stabilisierung nicht glücken und sowohl die Papiermark, wie die neu geschaffene Rentenmark wiederum ihren Wert verlieren würde. Es hing dies damit zusammen, daß der Erfolg der Stabilisierung wesentlich von der Haltung des Auslandes abhängig war, und daß die diesbezüglichen Erscheinungen, insbesondere die Notierung der Mark auf ausländischen und auch an der Kölner Börse — letztere gehörte damals zum besetzten Gebiet —, weit unter der offiziellen Berliner Notierung weitgehendsten Befürchtungen Raum gab. Deshalb kann es auch nicht beanstandet werden, wenn die Banken auch über die offizielle Stabilisierung hinaus bis Anfang des Jahres 1924 eine Risikoprämie, wenn auch in sinkendem Maßstabe, berechneten. Es besteht ferner kein Rechtsgrund, aus dem die Banken zur Rückgabe oder Rückverrechnung dieser Risikoprämie verpflichtet sein könnten, nachdem sich herausgestellt hat, daß die Befürchtungen hinsichtlich des weiteren Sinkens der Mark unbegründet gewesen waren. Im engeren Zusammenhang mit der Berechnung höherer Zinsen steht die häufigere Saldierung der Konten. Auch sie rechtfertigt sich durch die angegebenen Gesichtspunkte.

Das Reichsgericht hat ferner schon anderweit dargelegt, daß es für die Berechtigung der Banken, die sogenannten „banküblichen" Zinsen zu berechnen, weder einer ausdrücklichen Vereinbarung mit dem einzelnen Kunden, noch einer besonderen Benachrichtigung derselben bedurfte. Es genügte vielmehr, wie es auch hier unstreitig geschehen ist, daß die Zinssätze in üblicher Weise durch die Zeitungen und durch Aushang in den Geschäftsräumen bekanntgemacht wurden.

Hinsichtlich der Höhe der hiernach zulässigen Zinsen läßt sich ein allgemeiner Maßstab nicht aufstellen. Es kommen sowohl die örtlichen Verhältnisse, wie auch die Voraussetzungen, unter denen der einzelne Kredit gewährt wurde, in Betracht. Einen Anhalt können immerhin die von anderen Banken geforderten Sätze bieten, insbesondere diejenigen, die von einer örtlichen Bankenvereinigung, zu der auch das fragliche Institut gehört, festgesetzten Zahlen. Nicht entscheidend ist es, ob die Bank sich ihrerseits zur fraglichen Zeit zu verhältnismäßig niedrigen Sätzen Geld verschaffen konnte. Bei der Mannigfaltigkeit der Geschäftsbeziehungen größerer Bankhäuser wird eine Aufdeckung des Zusammenhangs zwischen einzelnen eigenen Kreditaufnahmen und Kreditabgaben überhaupt nicht möglich sein; für die Beurteilung der Angemessenheit der geforderten Zinsen kann im wesentlichen nur die Marktlage in Betracht kommen (I 257/26).

Von diesen feststehenden, auch im Schrifttum überwiegend gebilligten Grundsätzen abzugehen, bietet die Revision keinen Anlaß.

Sie macht zunächst geltend, daß, nachdem feststehe, daß eine Entwertung der Mark seit Mitte November 1923 nicht eingetreten sei, der erhöhte Zinssatz, soweit er hierauf beruhe, zurückgegeben werden müsse. Dabei wird verkannt, daß die Tatsache, daß eine Entwertung der Mark seit der amtlichen Stabilisierung nicht mehr eingetreten ist, nichts dafür beweist, daß die Gefahr einer solchen Entwertung nicht bestanden habe. Es fehlt daher an einem Rechtsgrund, aus dem heraus die Rückzahlung der Risikoprämie verlangt werden könnte.

Die von der Revision beanstandete häufige Saldierung des Kontos steht im engen Zusammenhang mit der Forderung erhöhter Zinsen. Sie ist aus dem gleichen Grunde zu rechtfertigen.

Die Tatsache, daß andere Banken die gleichen Zinsen genommen haben, wird in der Rechtsprechung allgemein und im angefochtenen Urteil nur in dem Sinne verwandt, daß daraus ein Schluß gezogen werden könnte, daß die Zinsen nach der Marktlage gerechtfertigt sind. Damit entfällt die Rüge der Revision, es sei rechtlich unzulässig, daß jemand sich zu seiner eigenen Rechtfertigung auf strafbare Handlungen anderer berufe.

Die Eideszuschiebung über die Behauptung, daß die Bekl. selbst in der fraglichen Zeit nur einen Bruchteil der Zinsen bezahlt habe, die sie berechnet habe, hat das Berufungsgericht für unzulässig erklärt, weil die Behauptung unsubstanziiert sei, und das Gegenteil dem Berufungsgericht erwiesen sei. Darin ist ein Rechtsirrtum nicht zu erblicken.

Der § 66 AufwG. steht außerhalb jeden rechtlichen Zusammenhangs mit der Zinsberechnung der Banken für die Zeit Ende 1923 und Anfang 1924. Ob es dem Gesetzgeber zugestanden hätte, den Banken aus Anlaß jener Vorschrift etwas zu nehmen, was sie rechtmäßig erworben hatten, kann dahingestellt bleiben; ein Eingreifen des Richters ist jedenfalls ausgeschlossen.

Da das Berufungsgericht sich in seinem Urteil an die zu Eingang wiedergegebenen maßgebenden Gesichtspunkte gehalten hat, und die Höhe der für berechtigt erklärten Zinsen auch vom Standpunkt der allgemeinen Lebenserfahrung nicht zu beanstanden ist, so muß die Revision zurückgewiesen werden.

2 Zu §§ 812, 281 BGB., 384 HGB.

Sind Wertpapiere, die für Rechnung eines Kunden unter dem Namen eines inländischen Bankiers bei einer neutralen Depotstelle in England ruhten, während des Krieges zur Abdeckung eines Debetsaldos des Bankiers zwangsverkauft worden, so beläuft sich die dem Kunden herauszugebende Bereicherung auf höchstens den Betrag, den er als Liquidationsentschädigung im Falle der Liquidation vom Reiche erhalten würde.

Urteil des Oberlandesgerichts Dresden vom 28. Januar 1929 — 10. O. 148. 28 —.

Im Jahre 1907 beauftragte der 1925 verstorbene und von seiner Witwe beerbte Mann der Klägerin die Beklagte mit dem Ankaufe von 30 United States Steel Corporation Preferred Shares (nordamerikanische Stahlvorzugsaktien). Diese führte den Auftrag durch Selbsteintritt bei dem Schweizer Bankverein in London aus, der sie dafür auf Stückekonto erkannte und infolgedessen ihr, wie im zweiten Rechtsgange nicht mehr streitig ist, kein Stückeverzeichnis zugehen ließ. Der Mann der Klägerin war 1907 etwa die Hälfte des Ankaufsbetrags für die 30 Aktien der Beklagten schuldig geblieben. Später, im März 1916, ließ er davon 20 Stück durch sie wieder verkaufen, so daß er nach Gutschrift des Erlöses von rund 7800 M bei ihr wieder ein Guthaben hatte. Die übrigen 10 Aktien blieben in London bis zum Ausbruche des Krieges. Die Beklagte war da bei dem Schweizer Bankverein in der Schuld. 1916 verkaufte dieser neben anderen bei ihm für die Beklagte liegenden Wertpapiere die 10 Stahlvorzugsaktien zwangsweise und schrieb ihrem Konto den Erlös für sie und für Dividenden gut. Erst im Oktober 1919 gab er ihr hiervon Kenntnis.

Die Klägerin behauptet: Die Beklagte sei durch die Gutschrift auf Kosten ihres Mannes und nunmehr auf ihre Kosten ohne rechtlichen Grund bereichert und macht außerdem geltend: Durch die Versteigerung der Aktien sei der Beklagten deren Lieferung unmöglich geworden; diese habe aber dafür insofern einen Ersatz erlangt, als sie durch die Gutschrift von ihrer Schuld an den Schweizer Bankverein befreit worden sei, und sei daher nach § 281 BGB. zur Herausgabe des Ersatzes verpflichtet. Die Beklagte habe endlich ihren Mann am 10. Juni 1921 auf einem gesperrten Pfundkonto mit . . . £ 242.1.— für die verkauften Aktien erkannt und am 4. Mai 1922 für Dividenden mit . . . . . £ 20.7.11
insgesamt also mit . . . . . £ 262.8.11
Hieran sei sie gebunden.

Sie hat deshalb beantragt, die Beklagte zur Zahlung von £ 262.8.11 nebst 10% Zinsen seit dem 15. Mai 1922 zu verurteilen, wo die Beklagte gemahnt worden sei, und hat auch vom Landgericht den Betrag zugesprochen erhalten.

Die Beklagte hat Berufung eingelegt. Die Klägerin bittet um Zurückweisung der Berufung.

Das Landgericht geht davon aus, der Mann der Klägerin sei der Eigentümer der bei Kriegsausbruch in London liegenden 10 Stahlvorzugsaktien gewesen. Es nimmt nämlich an, er habe von der Beklagten ein Stückeverzeichnis erhalten, mit dessen Absendung er nach § 7 des Depotgesetzes vom 5. Juli 1896 das Eigentum daran erlangt habe. Diese Annahme ist aber nicht begründet; denn die Beklagte hat dem Manne der Klägerin, worüber im Berufungsverfahren kein Streit herrscht, ein solches Verzeichnis gar nicht übersandt. In ihrer Erwiderung auf die Berufungsbegründung behauptet die Klägerin, die Beklagte sei in den Büchern der amerikanischen Gesellschaft als Eigentümerin der 10 Anteile eingetragen gewesen. Ob dies zutrifft, braucht in diesem Zusammenhange nicht festgestellt zu werden; denn dann war der Mann der Klägerin auch nicht der Eigentümer der Vorzugsaktien, sondern eben nur die Beklagte. Er hatte vielmehr an sie, die seinerzeit in den Kommissionsauftrag zum Ankaufe der 30 Aktien als Selbstverkäuferin eingetreten war, nur einen schuldrechtlichen Anspruch auf Lieferung der davon übriggebliebenen 10 Aktien, nachdem er 1908 durch den

Digitized by Google

Verkauf von 20 Stück davon den Gegenwert voll gewährt hatte. Da die 10 Aktien mit seinem Wissen und Willen in London liegengeblieben sind, war sein Anspruch aber auf den Bestand von Stahlvorzugsaktien beschränkt, den der Schweizer Bankverein dort zu seiner Verfügung hatte. Es handelte sich also um eine sogenannte beschränkte Gattungsschuld der Beklagten.

Wie der Bankverein angegeben hat, war bereits kurz nach Beginn des Krieges jedes in England befindliche feindliche Eigentum beim englischen Treuhänder anzumelden. Gemeint ist hiermit der Trading with the Enemy Amendment Act 1914 vom 27. November 1924, wodurch die deutschen Vermögensgegenstände in England in erheblichem Umfange dem Zugriffe des Public Custodian of enemy Property ausgesetzt werden und unter gewissen Voraussetzungen von ihm auch veräußert werden konnten. (Fuchs, Die Beschlagnahme, Liquidation und Freigabe deutschen Vermögens im Auslande, 2. Teil § 2 II, S. 6.) Infolgedessen waren auch die 10 Aktien, die nach der Auskunft des Bankvereins bei ihm in London unter dem Namen der Beklagten lagerten, schon von dieser Beschlagnahme betroffen. Der Bankverein hat sie später im April 1916 mit Zustimmung des englischen Treuhänders verkauft und den Erlös dem Konto der Beklagten bei ihm gutgebracht, dieser davon aber erst im Oktober 1919 Kenntnis gegeben. Eine Haftung der Beklagten läßt sich hieraus nur dann begründen, wenn sie an dem zwangsweisen Verkauf ein Verschulden trifft oder wenn sie dadurch aus dem Vermögen des Mannes der Klägerin bereichert worden ist.

Daß der Beklagten an dem Verkauf ein Verschulden zur Last fällt, läßt sich nach der Beweisaufnahme nicht sagen. Die Beklagte hat noch Ende Juli 1914 wohl zwischen dem 26. und 28., dem Schweizer Bankverein in London einen Scheck über rund £ 4.000 zugehen lassen wollen, um einen Teil der bei ihm aufgelaufenen Schuld zu decken. Der Scheck ist aber zurückgekommen wegen der infolge des Kriegs verhängten Postsperre. Infolgedessen kann ohne weiteres angenommen werden, daß es der Beklagten noch viel weniger gelungen wäre, die 10 Stahlvorzugsaktien aus England herüberzuziehen. Die Klägerin gibt auch gar nicht an, wie dies hätte bewerkstelligt werden können.

Daß die Beklagte dem Schweizer Bankverein in Friedenszeiten davon Kenntnis gegeben habe, daß sie die 10 Aktien dem Manne der Klägerin verkauft habe, behauptet sie selbst nicht; weil nach der Auskunft des Schweizer Bankvereins die Stücke in einem Depot der Beklagten gelegen haben, kann auch festgestellt werden, daß sie das tatsächlich nicht getan hat. Trotzdem aber kann es ihr nicht als Verschulden angerechnet werden, daß sie das vor dem Krieg unterlassen hat. Eine gesetzliche Verpflichtung bestand für sie hierzu nicht. Insbesondere schlägt § 8 des Depotgesetzes beim Selbsteintritt des Kommissionärs nicht ein (RG. 107, 38). Wenn aber das Reichsgericht in dieser Entscheidung auch einem Kommissionär, der von diesem Rechte Gebrauch gemacht hat, unter Umständen die Verpflichtung auferlegt hat, nach Möglichkeit dafür zu sorgen, daß das Depot unberührt bleibt, und zu diesem Zwecke dem anderen Bankier eine solche Mitteilung zu machen, so kann im vorliegenden Fall eine Verpflichtung der Beklagten hierzu nicht anerkannt werden. Die Wertpapiere, die sie bei dem Schweizer Bankverein bis zum Kriegsausbruche liegen hatte, waren viel mehr wert als ihre Schuld dort; das wird auch von dem Bankvereine bestätigt. Der Schweizer Bankverein hat darum auch später, 1916 nur einen Teil dieser Wertpapiere, darunter die 10 Stahlvorzugsaktien, versteigert und sich schon dadurch für seine Ansprüche voll befriedigt. Bei dieser Sachlage, die einen Rückschluß auf den regelmäßigen Stand des Kontos in Vorkriegszeiten und dessen Deckung durch ihr Depot zuläßt, brauchte die Beklagte nicht damit zu rechnen, daß der Bankverein jemals wegen seiner Forderung an sie zu einer Zwangsversteigerung der bei ihm lagernden Wertpapiere verschreiten werde; sie war daher auch nicht verpflichtet, ihm schon früher Mitteilung zu machen, daß und welche Stücke für Rechnung ihrer Kunden dort lagerten, um ihn zu veranlassen, bei einer doch eintretenden Zwangsversteigerung wenigstens diese davon auszunehmen. Nachdem der Krieg ausgebrochen war, verbot sich eine solche Mitteilung für sie von selbst.

Was die Frage betrifft, ob die Beklagte durch den Verkauf der 10 Aktien bereichert worden ist, so hat zwar die Gutschrift auf ihrem Konto ihre Schuld an den Schweizer Bankverein um den entsprechenden Betrag ermäßigt. Hierbei hat es sich zunächst aber lediglich um eine rein buchmäßige Veränderung im inneren Betriebe des Schweizer Bankvereins gehandelt. Die Beklagte selbst hat darauf keinen Einfluß gehabt und davon, wie gesagt, erst im Oktober 1919 erfahren. Bei der Frage aber, ob sie daraus für sich einen Vorteil wirklich gezogen hat, kommt es ausschließlich darauf an, um wieviel sie sich jetzt besser steht, als wenn ihre Schuld an den Schweizer Bankverein durch den Verkauf der 10 Aktien nicht gedeckt worden wäre. Nur um den sich auf diese Weise ergebenden Betrag ist sie in Wahrheit im Sinne des Gesetzes bereichert. Außerdem ist festzustellen, ob und inwieweit diese Bereicherung auf Kosten des Mannes der Klägerin erfolgt ist, also ob und welcher Vermögensverlust auf seiner Seite dem Gewinne der Beklagten gegenübersteht. Es braucht zwar nicht in jedem Falle, wo sich jemand auf Kosten eines anderen bereichert hat, sein Gewinn mit dem Verluste des anderen dem Umfange nach zusammen fallen. Der Gewinn kann kleiner sein, er kann aber auch größer sein als der Verlust (RGR. § 812, 2c BGB.). Nur dafern und soweit aber ein Wert den Vermögensstand des einen bereits berührt hat, kann davon gesprochen werden, er sei „auf seine Kosten" auf einen anderen übergegangen. Wenn dieser Ausdruck in § 812 BGB., der von der ungerechtfertigten Bereicherung handelt, statt des Ausdrucks „aus dessen Vermögen" gewählt worden ist, so haben damit die Fälle mit getroffen werden sollen, wo der Gegenstand der Bereicherung noch nicht zum Vermögen des Benachteiligten im eigentlichen Sinne gehört hat.

Diese Ausführungen sind im ersten Teile den Urteilen des Reichsgerichts vom 9. Oktober 1926 (I 454/25) und 10. März 1928, I 228/27 (RG. 120, 29) entnommen. Dort spricht sich das Reichsgericht in 2 Fällen, wo die Versteigerung von englischen Bankiers vorgenommen worden ist, dahin aus: Infolge der deutschen Ausgleichsgesetzgebung beschränke sich die Wirkung der Versteigerung schließlich darauf, daß der deutsche Bankier an das Deutsche Reich auf seine Verbindlichkeiten an den englischen Bankier 5 v. T. des Erlöses weniger zu bezahlen habe. Diese Erwägungen treffen aber auf den vorliegenden Fall nicht zu. Denn hier ist die Versteigerung durch die Londoner Zweigniederlassung des Schweizer Bankvereins erfolgt und dieser nimmt als neutrale Gesellschaft an dem Ausgleichsverfahren des Versailler Vertrags nicht teil. Nach Dölle, Das materielle Ausgleichsrecht des Versailler Vertrags S. 69, ist „für die Teilnahme der juristischen Personen am Ausgleichsverfahren ihre Staatsangehörigkeit maßgebend. Eine juristische Person gehört dem Staat an, nach dessen Rechte sie errichtet ist und unter dem sie lebt". Das ist für den Schweizer Bankverein das Schweizer Recht und dieses ist auch für seine Zweigniederlassung in London entscheidend.

Die 10 Stahlvorzugsaktien sind nicht die einzigen Wertpapiere gewesen, die der Schweizer Bankverein von dem Depot der Beklagten hat versteigern lassen, um deren Schuld im damaligen Betrage von £ 24 508.15.1 abzudecken. Was von den Wertpapieren dann noch übrig geblieben ist, hat von ihm nach dem Krieg an die englischen Behörden ausgeliefert werden müssen. Denn England hat auch insoweit von den ihm in Art. 297b des Versailler Vertrags vorbehaltenem Rechte Gebrauch gemacht, alle deutschen Reichsangehörigen bei Inkrafttreten des Vertrags gehörigen Rechte und Güter innerhalb seines Gebietes zurückzubehalten und zu liquidieren. (Vgl. die Auskunft des Schweizer Bankvereins vom 15. Dezember 1927.) Es ist deshalb die Frage, ob und in welcher Höhe die Beklagte durch die Versteigerung der 10 streitigen Aktien und die Gutschrift ihres Erlöses tatsächlich, und zwar auf Kosten des Mannes der Klägerin, bereichert worden ist, nicht ausschließlich unter Berücksichtigung dieser Versteigerung, also nicht lediglich danach zu beantworten, welcher Betrag für die Papiere erzielt und dafür der Beklagten von dem Schweizer Bankverein gutgeschrieben worden ist. Vielmehr entscheidet sich dies nach der Gesamtwirkung, die die englischen Kriegsmaßnahmen für das ganze Depot der Beklagten gehabt haben, wovon die 10 Stahlvorzugsaktien, wie gesagt, nur ein Teil gewesen sind. Denn die sämtlichen im Auslande liegenden Wertpapiere von Deutschen standen unbeschränkt dem Zugriffe der feindlichen Staaten offen, also auch hier das Depot der Beklagten, das beim Schweizer Bankverein in London, wo es lag, Gegenstand der englischen Kriegsmaßnahmen wurde. Wie in der Rechtsprechung anerkannt ist, treffen die Gefahren eines Kriegs den Kunden, für dessen Rechnung im Auslande liegende Wertpapiere gekauft worden sind, und nicht den Bankier, unter dessen Namen sie im Auslande ruhen (RG. 104, 223; 107, 36). Das Schicksal eines solchen Depots ist daher von ausschlaggebendem Einfluß auf die Rechtsbeziehungen zwischen dem deutschen Bankier und seinen Kunden, die an dem Depot beteiligt sind. Es können aber die einzelnen dazugehörigen eigenen Wertpapiere des deutschen Bankiers und die seiner Kunden, da sie für den Zugriff der feindlichen Staaten eine einheitliche Vermögensmasse bildeten, nicht je nach ihrem zufälligen Schicksale verschieden behandelt werden, dafern sie überhaupt nur von den Kriegsmaßnahmen mit betroffen worden sind, die sich gegen das betreffende Depot gerichtet haben. Denn die Kriegsgefahr war eine gemeinsame Gefahr, die alle bei derselben Stelle im Auslande hinterlegten Wertpapiere zusammen betroffen hat. Schon die durch das angeführte

Digitized by Google

englische Gesetz vom 27. November 1914 verfügte Beschlagnahme des Vermögens deutscher Reichsangehöriger war eine Kriegsmaßnahme, die die 10 Stahlvorzugsaktien mitbetraf. Auch die von dem Schweizer Bankverein im April 1916 vorgenommene Zwangsversteigerung eines Teils dieser Wertpapiere, darunter die 10 Stahlvorzugsaktien, war, da sie jedenfalls mit Zustimmung des englischen Treuhänders erfolgt ist, wie der Schweizer Bankverein bestätigt hat, eine solche Kriegsmaßnahme. (Vgl. Versailler Vertrag Anl. I zu Art. 297f § 3; auch Lehmann, Das Reichsausgleichsgesetz, Exkurs zu § 33.) — Es braucht deshalb nicht erst erörtert zu werden, ob etwa die Zwangsversteigerung sogar auf Veranlassung der englischen Behörden erfolgt ist, was die Beklagte behauptet. — Dasselbe gilt von der durch den Versailler Vertrag erzwungenen späteren Ablieferung der Papiere, die bei Kriegsende im Depot der Beklagten noch übriggeblieben waren. Bereits durch die Beschlagnahme infolge des englischen Gesetzes vom 27. November 1914 aber waren die 10 Stahlvorzugsaktien für jeden Deutschen entwertet worden, also auch für den Mann der Klägerin. Denn er konnte darüber überhaupt nicht mehr verfügen und die Bank, bei der sie lagen, nur noch mit Zustimmung der zuständigen englischen Behörden. Daß sie der Schweizer Bankverein dann hat versteigern und ihren Erlös dem Konto der Beklagten hat gutbringen können, hatte seinen Grund nur darin, daß sie ihm für die Schuld der Beklagten hafteten. Der Mann der Klägerin hat zu diesem besonderen Erfolge von sich aus nichts beigetragen. Wenn der Schweizer Bankverein damals nicht gerade die streitigen Aktien mitversteigert hätte, sondern statt ihrer andere Wertpapiere aus dem Depot der Beklagten, würde er sie nach Kriegsende auch mit an die englischen Behörden haben ausliefern müssen, worauf sie dann ebenfalls mitliquidiert worden wären. Der Mann der Klägerin würde dann keinen Anspruch auf diesen Liquidationserlös gehabt haben; er würde vielmehr auf eine Forderung an das Deutsche Reich wegen eines Liquidationsschadens beschränkt gewesen sein, wie es bei den anderen Deutschen der Fall gewesen ist, die auf im Depot der Beklagten bei Kriegsende noch liegende Wertpapiere Anspruch hatten. (Art. 297 des Versailler Vertrags.)

Deshalb ist die Bereicherung, die durch die Versteigerung der 10 Aktien in dem Vermögen der Beklagten eingetreten ist, als auf Kosten des Mannes der Klägerin erfolgt nur zu dem Betrage anzuerkennen, der dem Werte der Aktien entsprach, den sie als bereits beschlagnahmte Wertpapiere bei dem Zwangsverkaufe für ihn noch hatten. Denn nur insoweit ist von dem Verstorbenen ein Wert in das Vermögen der Beklagten übergegangen.

Wenn die 10 Stahlvorzugsaktien nach Kriegsende von England mitliquidiert worden wären, würde der Mann der Klägerin, und nunmehr sie selbst, darauf nach dem Kriegsschädenschlußgesetze vom 30. März 1928 (RGBl. I, 120) nur eine Schlußentschädigung von 12 pCt. vom Reiche zu beanspruchen haben; ein auf einen solchen Wertpapierschaden in Papiermark bereits gewährter Vorschuß würde darauf nicht anzurechnen sein (§ 17 Abs. 1 und 3 dieses Gesetzes). Nach der Auskunft des Reichsentschädigungsamtes für Kriegsschäden vom 13. März 1928 (Bl. 54f) hatten die 10 Stahlvorzugsaktien einschließlich der Kriegserträgnisse einen Friedenswert von 6190,25 M. Dieser wäre auch einer Schlußentschädigung für die 10 Aktien, wenn sie liquidiert worden wären, zugrunde zu legen gewesen. Sie würde dann bei dem Satze von 12 pCt. auf 742,83 RM für die Klägerin festzustellen gewesen sein. Dieser Betrag entspricht nun aber auch dem Werte, den die 10 Aktien für den Mann der Klägerin im April 1916 noch hatten, weil sie bereits von England beschlagnahmt worden waren, aber von dem Schweizer Bankverein nur aus einem besonderen, nicht in seiner Person liegendem Grunde haben versteigert werden können. Der dabei erzielte Erlös ist für ihre Bewertung in seinen Händen nicht irgendwie entscheidend. Hiernach wird also nur bei der Bewertung der Aktien als Teil seines Vermögens für den maßgebenden April 1916 die Schlußentschädigung zugrunde gelegt, die im Fall ihrer Liquidierung jetzt nach dem Kriegsschädenschlußgesetz an die Klägerin vom Reiche zu bezahlen sein würde; es wird nicht etwa als Tatsache festgestellt, daß die 10 Stahlvorzugsaktien liquidiert worden sind. Dabei wird aber ein Anhalt benutzt, der einen noch einigermaßen zuverlässigen Vergleichsmaßstab auch für die Zeit des Zwangsverkaufs abgibt. Andere Anhaltspunkte wären mehr oder weniger willkürlich. Der Senat trägt daher kein Bedenken, diese Bewertung seiner Entscheidung zugrunde zu legen; dies führt dazu, daß die Berufung der Beklagten einen teilweisen Erfolg hat, nämlich den, daß sie nur zu 742,83 RM nebst Zinsen seit der am 15. Mai 1922 erfolgten Mahnung zu verurteilen ist. Da die Klägerin nichts vorgebracht hat, daß sie durch den Verzug der Beklagten einen weiteren Schaden erlitten habe, können ihr Zinsen nur zu 4 pCt. nach § 288 Abs. 1 BGB. zugesprochen werden. Ein Anspruch von ihr in englischer Währung läßt sich nicht begründen. Denn nur die in der deutschen Währung ausgedrückte Schlußentschädigung, auf die sie im Fall einer Liquidierung einen Anspruch hätte, bildet die Grundlage für die Bewertung des ihrem Manne nach der englischen Beschlagnahme noch verbliebenen Vermögenswertes.

Niedriger als auf 742,83 RM kann die Forderung der Klägerin an die Beklagte nicht deshalb festgestellt werden, weil diese, wenn die 10 Aktien nicht zwangsweise versteigert worden wären, für ihre dann noch verbliebene Schuld an den Schweizer Bankverein einen Währungszuschuß nach dem Ausgleichsgesetz vom Reiche hätte erhalten können. Nach Boesebeck (Bank-Archiv, 27. Jahrg. S. 387 unter B I 3) kommen hierfür nur die Bestimmungen in §§ 44, 46, 50 des alten Ausgleichsgesetzes in Frage. Es ist fraglich, welche Fassung des Ausgleichsgesetzes er dabei im Auge hat, die erste vom 20. April 1920 (RGBl. 597), oder die zweite vom 6. Juni 1923 (RGBl. I, 334) oder etwa welche einzelne Gesetzesänderung inzwischen. Das Ausgleichsgesetz in seiner ersten Fassung schlägt im vorliegenden Falle keinesfalls ein. Denn nach seinem § 46 waren Währungszuschüsse nur für Verbindlichkeiten zu gewähren, die ursprünglich in deutscher Währung ausgedrückt waren, auf Grund einer besonderen Rechtsnorm jedoch in ausländischer Währung bezahlt werden mußten. Die Schuld der Beklagten an den Schweizer Bankverein ging bereits vor dem Krieg auf englische Währung. Für eine solche sieht aber § 47 des Ausgleichsgesetzes in seiner zweiten Fassung einen Währungszuschuß vor und zwar auch für Schulden gegenüber dem Inhaber eines gewerblichen Unternehmens, das im Gebiet eines der früher feindlichen Staaten nur eine Zweigniederlassung unterhielt, dafern es sich nur um eine Verbindlichkeit handelt, die aus dem Betriebe dieser Zweigniederlassung entstanden ist (§ 45 Abs. 2). Das würde für die Schuld der Beklagten gegenüber dem Schweizer Bankverein in London zutreffen. Der Währungszuschuß war nach § 47 Abs. 1 des Ausgleichsgesetzes in der Fassung vom 6. Juni 1923 zunächst auf die Hälfte der Beschaffungskosten festzusetzen. Er war aber nach Abs. 2 bis 4 von § 47 noch weiteren Einschränkungen unterworfen, so daß er auch ganz ausgeschlossen sein konnte. Erforderlich war auf jeden Fall ein befristeter Antrag (§ 48a). Da aber die Beklagte einen solchen Antrag nicht gestellt hat, kann nicht festgestellt werden, ob sie die Frist eingehalten hätte, auch nicht, welchen Erfolg ein rechtzeitig gestellter Antrag für sie gehabt hätte. Gegenwärtig ist ein solcher Währungszuschuß ausgeschlossen, da die §§ 44—50a des Ausgleichsgesetzes zweiter Fassung nach XVIII der Verord. v. 28. Oktober 1923 (RGBl. I, 1011) gestrichen worden sind.

An dem Umfange der Hauptpflicht der Beklagten, die nach wie vor auf 742,83 RM festzustellen ist, ändert es nichts, mag man den Anspruch der Klägerin, wie er hiernach anerkannt ist, auf Grund der Vorschriften über ungerechtfertigte Bereicherung nach §§ 812 ff BGB. für begründet erachten oder auf Grund von § 384 des HGB. Abs. 2, 2. Halbsatz oder auf Grund von §§ 281 Abs. 1 BGB. Die handelsrechtliche Bestimmung schlägt ein, wenn man die rechtlichen Beziehungen zwischen dem Mann der Klägerin und der Beklagten noch nach den Grundsätzen über den Kommissionsvertrag behandeln will, der zwischen ihnen 1907 durch den Auftrag zum Ankaufe der 30 Stahlvorzugsaktien zustande gekommen ist. § 281 BGB. aber kommt in Frage, wenn man sie, weil die Beklagte von dem Selbsteintrittsrechte des Kommissionärs Gebrauch gemacht hat, nach den Vorschriften beurteilt, die für einen von ihrer Seite noch nicht vollständig erfüllten Kaufvertrag gelten.

Nach § 281 BGB. Abs. 1 kann der Gläubiger, wenn sein Schuldner infolge eines Umstandes, der die Leistung unmöglich macht, für den geschuldeten Gegenstand einen Ersatz erlangt, Herausgabe des als Ersatz Empfangenen verlangen; die tatsächlichen Voraussetzungen wären an und für sich hierfür gegeben, da der Beklagten durch die nicht von ihr verschuldete Versteigerung der 10 Aktien deren Lieferung unmöglich geworden ist. Weil es sich dabei, wie oben gezeigt, für die Beklagte um eine beschränkte Gattungsschuld handelt, ist für sie die Lieferung nicht mehr ausführbar. Nach § 384 HGB. aber ist ein Kommissionär verpflichtet, seinem Auftraggeber das herauszugeben, was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt hat. Was die Beklagte für die versteigerten 10 Stahlvorzugsaktien als Ersatz und was sie infolge des zwangsweisen Verkaufs aus der Geschäftsbesorgung erlangt hat, ist für den Mann der Klägerin nicht anders zu bewerten, als es nach vorstehenden Ausführungen geschehen ist. Auch der Zweck der

Digitized by Google

§§ 281 BGB. und 384 HGB. beschränkt sich darauf, einen Ausgleich einer unrichtig gewordenen Verteilung von Vermögenswerten herbeizuführen (RG. 120, 300). Das wird hier schon dann erreicht, wenn die Auskehrungspflicht der Beklagten auf den Vermögenswert beschränkt wird, der ihr aus dem Vermögen des Mannes der Klägerin tatsächlich zugeflossen ist.

II. Stempel- und Steuerwesen.

1. Zu §§ 16, 36 Abs. 2 EinkStG.

Wird die Anerkennung der Steuerfreiheit einer Dienstaufwandsentschädigung versagt, so kann der Dienstaufwand als Werbungskosten abgezogen werden.

Urteil des Reichsfinanzhofs vom 30. Januar 1929 — VI A 309. 28 —; abgedr. RStBl. 1929 S. 197.

Die in der Vorentscheidung behandelte und verneinte Frage, ob im Steuerabschnitte 1925 eine ausdrückliche Vereinbarung zwischen dem Beschwerdeführer und der Aktiengesellschaft über die Gewährung einer Dienstaufwandsentschädigung bestand, ist für die Entscheidung des Rechtsstreits ohne wesentliche Bedeutung. Zwischen Dienstaufwandsentschädigungen und Werbungskosten besteht kein begrifflicher, sondern nur ein formeller Unterschied, der in erster Linie für den Steuerabzug vom Arbeitslohn von Bedeutung ist. Da nämlich eine Dienstaufwandsentschädigung, wenn die Voraussetzungen des § 36 Abs. 2 vorliegen, überhaupt nicht zum Arbeitslohn gehört, unterbleibt der Steuerabzug ohne weiteres. Bei der Veranlagung ist dagegen dieser Umstand ohne Bedeutung, da es auf das gleiche herauskommt, ob die Aufwandsentschädigung, deren Vorliegen begrifflich nur insoweit angenommen werden kann, als sonst Werbungskosten anzunehmen wären, schon bei der Feststellung der Einnahmen aus nicht selbständiger Arbeit außer Betracht bleibt oder aber zunächst als Einnahmen angesetzt und alsdann bei der Ermittlung des Einkommens (d. i. des Reineinkommens) als Werbungskosten wieder in Abzug gebracht wird. Da die Vorentscheidung aber bezüglich des vom Beschwerdeführer als Aufwandsentschädigung bezeichneten Betrags untersucht hat, ob er nicht als Werbungskosten zum Abzug zuzulassen sei, wäre der Beschwerdeführer, selbst wenn die Vereinbarung einer Dienstaufwandsentschädigung zu Unrecht verneint worden wäre, dadurch im Ergebnis nicht benachteiligt. Im übrigen ist festzustellen, daß auch unter Berücksichtigung der Darlegungen in der Rechtsbeschwerde eine Dienstaufwandsentschädigung im Sinne des § 36 Abs. 2 Nr. 2 EStG. im Jahre 1925 nicht vorlag. Voraussetzung der Anerkennung einer solchen ist neben dem Vorliegen einer ausdrücklichen Vereinbarung entweder, daß die Entschädigung nur in Höhe des nachgewiesenen Dienstaufwandes gewährt wird (ist hier ohne Zweifel nicht der Fall), oder daß sie die tatsächlichen Aufwendungen offenbar nicht übersteigt. Letzteres wird aber, wenn, wie hier, kein fester Betrag zugesichert ist, regelmäßig nicht angenommen werden können und wird im vorliegenden Falle auch durch die Höhe der Beträge, die nach den Angaben des Beschwerdeführers für 1924 und 1925 als zugesicherter Dienstaufwand anzusehen waren, widerlegt (Entsch. des RFH. vom 7. März 1928 — VI A 207/28 — RStBl. 1928 S. 167).

2. Zu § 58 Abs. 5 KVG.

Ueber die Frage, ob ein Händlergeschäft von dem Händler für gemeinschaftliche Rechnung mit anderen Personen geschlossen ist, die nicht zu den Händlern gehören.

Urteil des Reichsfinanzhofs vom 22. Januar 1929 — II A 611. 28 —[1]).

Das Finanzamt hatte bei Anschaffungsgeschäften, die die Börsenvertreter der Beschwerdegegnerin Ende 1923 und in den Jahren 1924 und 1925 im Namen der Beschwerdegegnerin gegen Gewinnbeteiligung abgeschlossen haben und die von der Beschwerdegegnerin über sogenannte Initiativkontos dieser Vertreter geführt worden sind, eine Geschäftsverbindung im Sinne des § 58 Abs. 5 des Kapitalverkehrsteuergesetzes angenommen, weil die Börsenvertreter im Sinne des Urteils des erkennenden Senats vom 17. Juni 1924, Entsch. des RFH. Bd. 14 S. 22, die Eigenschaft von Mitgeschäftsherren gehabt hätten und am Risiko der Geschäfte mit einer ihnen obliegenden Leistungsverpflichtung beteiligt gewesen seien. Es hat daher die Abwicklung dieser Geschäfte mit ihren Vertretern wie die Abwicklung von Kommissionsgeschäften zur Börsenumsatzsteuer herangezogen. Im Berufungsverfahren hat das Finanzgericht die Beschwerdegegnerin freigestellt. Mit der Rechtsbeschwerde begehrt das Finanzamt die Aufhebung der Vorentscheidung, soweit die Initiativkonten Dr. M., S. und Dr. U. in Betracht kommen.

Die Vorentscheidung ist auf die Frage, ob die Börsenvertreter am Verluste der Geschäfte beteiligt gewesen seien, nicht eingegangen, da es jedenfalls an einer Beteiligung der Vertreter als Geschäftsherren gefehlt habe. Nach der glaubhaften Darstellung der Berufungsklägerin habe diese die Effekten bei sich als Eigenbestände, nicht als Konsortialgeschäfte geführt und das Verfügungsrecht über diese habe ihr allein zugestanden. Daraus ergebe sich, daß die durch die Geschäfte erworbenen Rechte nicht, entsprechend ihrer Beteiligung, auf die Börsenvertreter übergegangen seien. Vielmehr habe die Beschwerdegegnerin auch ohne Zustimmung der Vertreter einmal abgeschlossene Geschäfte wieder glattstellen können und tatsächlich glattgestellt. In eine Würdigung und Abwägung der vom Finanzamt und der Beschwerdegegnerin in den sehr ausführlichen Schriftsätzen gegebenen Behauptungen und Gegenbehauptungen ist die Vorentscheidung in der schriftlichen Begründung nicht eingetreten.

Die Mängelrüge des Finanzamts ist begründet.

Die Anführung der Vorentscheidung, daß die Beschwerdegegnerin die Effekten, auf die sich die Initiativkonten beziehen, als Eigenbestände geführt habe, beweist an sich nichts für die Eigenschaft der Beschwerdegegnerin als einziger Geschäftsherrin. Wenn ein Anschaffungsgeschäft im Namen eines von mehreren Beteiligten, aber auf aller gemeinschaftliche Rechnung zu dem Zwecke getätigt wird, nicht die Wertpapiere zu Anlagezwecken zu erwerben, sondern durch Kauf und Wiederverkauf Gewinn aus Kursunterschieden zu ziehen, so setzt, wie dies der erkennende Senat übrigens schon früher, zuletzt insbesondere in dem Urteil vom 6. Juli 1928, Entsch. des RFH. Bd. 24 S. 6, dargelegt hat, die Eigenschaft als Mitgeschäftsherr nicht voraus, daß dieser zu irgendeinem Zeitpunkt Eigentümer der Wertpapiere werden solle, sondern nur, daß er ein Mitbestimmungsrecht darüber habe, welche Geschäfte und in welcher Weise sie abzuschließen sind. Der Annahme eines Mitbestimmungsrechts steht nach der angeführten Entscheidung aber auch weiter nicht entgegen, daß die Beteiligten in weitestem Umfang einander Vollmacht erteilen, bei Ausführung des riskanten Geschäfts nach Treu und Glauben eigenes Ermessen walten zu lassen, wie es die Notwendigkeit augenblicklicher Entscheidung erfordert. Die Beschwerdegegnerin betont von ihrem Standpunkt aus, daß sie und nur sie Geschäftsherrin gewesen sei, ganz richtig, daß dies nicht ausschließe, daß sie ihren Börsenvertretern Vollmacht gegeben habe, nach Lage der Verhältnisse selbst die Entscheidung zu treffen. So ist auch vom Standpunkt des anderen Beteiligten als Geschäftsherrn durchaus möglich, daß er, ohne seine Eigenschaft als solcher einzubüßen, der Firma, in deren Namen die auf gemeinschaftliche Rechnung gehenden Geschäfte abgeschlossen werden, die Vollmacht gibt, nach Lage der Verhältnisse die Engagements aus eigener Entschließung glattzustellen. Was die Beteiligten wirklich gewollt haben, kann, wenn es, wie hier, an einer ausdrücklichen vorgängigen Festlegung der gegenseitigen rechtlichen Beziehungen fehlt, nur nach sorgfältiger Abwägung aller Verhältnisse gefunden werden. Da es an einer solchen in der schriftlichen Begründung fehlt, war die Vorentscheidung aufzuheben.

Bei freier Beurteilung ist die Sache nicht spruchreif. In Fällen wie die vorliegenden, bei denen die Geschäftsherren-Eigenschaft der Mitbeteiligten zweifelhaft sein kann, ist es zweckmäßig, zunächst in eine Prüfung der für die Anwendung des § 58 Abs. 5 erforderten zweiten Voraussetzung einzutreten, daß die Mitbeteiligten auch an der Tragung eines Verlustes aus dem Geschäfte teilhaben. Denn wenn die Firma, in deren Namen die Geschäfte geschlossen werden, das Risiko der Geschäfte allein trägt, darf im Zweifel angenommen werden, daß sie sich auch das alleinige Bestimmungsrecht vorbehalten hat, wie im Zweifel umgekehrt der Mitbeteiligte, wenn er an der Verlusttragung beteiligt ist, sich auch eine selbständige Mitbestimmung an der Gestaltung des Geschäfts ausbedingen wird.

Die Vorentscheidung war hiernach aufzuheben und die Sache an die Vorinstanz zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts, insbesondere, soweit möglich, durch Vernehmung der Börsenvertreter, zurückzuverweisen. Hierbei wird auch festzustellen sein, welche Bedeutung im Börsenverkehr dem Ausdruck „Initiativkonto" beigemessen wird.

[1]) Mitgeteilt von Herrn Reichsfinanzrat Dr. Boethke, München.

Digitized by Google

Bücherbesprechungen.

Ring-Schachian: Die Praxis der Aktiengesellschaft. Preis RM 36.—. Verlag für Börsen- und Finanzliteratur A. G., Berlin W 35.

Die beiden bekannten Verfasser haben in dem Vorwort den Zweck dieses Buches selbst präzise wie folgt erläutert:

> „Dieses Buch soll die Organisation und die verschiedenen Funktionen einer A. G. erkennen lassen. Will man einen klaren Ueberblick vom Aufbau und Treiben einer A. G. bieten, so sind neben der rechtlichen Seite vor allem ihre wirtschaftliche Erscheinungs- und Betätigungsform zu berücksichtigen. . . . Ein Werk über die Praxis der A. G. gibt es bislang in Deutschland nicht. . . . Wir sind uns klar, daß wir mit diesem Buche etwas schon der Tragweite nach Neues bringen."

Dementsprechend stellt das Buch nicht eine Kommentierung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften dar, sondern es ist eine sehr eingehende Studie aller derjenigen gesetzlichen Vorschriften und wirtschaftlichen Verhältnisse, welche von der Gründung einer A. G. an bis zu ihrer Auflösung zu beobachten sind. Die Darstellung gibt somit einige Beispiele des Gesellschaftsrechts, des Steuerrechts, der Finanzwissenschaft, der privaten Verwaltungspraxis, wobei insbesondere die Darstellung über die Finanzierung der A. G. ein wesentlicher Vorzug dieses Buches ist. Um ihre Aufgabe erfüllen zu können, haben die Herausgeber auf Grund eigener Erfahrung es für richtig gehalten, sich die Mitarbeit erfahrener Persönlichkeiten auf den verschiedenen Arbeitsgebieten der A. G. zu sichern. Die Herausgeber selbst schildern die Gründung und Verfassung einer A. G. Alsdann gibt Herr Dr. Dalberg, selbst Leiter eines Investment-Trusts, eine Anschauung von den verschiedenen Methoden der Finanzierung einer A. G., Justizrat Dr. Friedrich Goldschmit, der Herausgeber des Zentralblatts für Handelsrecht, schildert die Verwaltungstätigkeit von Vorstand und Aufsichtsrat, der Betriebswirtschaftler Privatdozent Dr. Hummel gibt eine Vorstellung von Buchführung und Bilanz, Kalkulation, Statistik und Betriebsorganisation einer A. G. Das Verhältnis des Aktionärs einer A. G. zur Verwaltung, insbesondere sein Stimmrecht, untersucht einer der Referenten für Aktienrecht im Reichsjustizministerium Regierungsrat Harmening, das moderne Konzern- und Trustwesen schildert der Syndikus der Industrie- und Handelskammer zu Berlin Dr. Weisbart, die komplizierte Besteuerung der A. G. Oberregierungsrat Raps vom Reichsfinanzministerium und die Reformbestrebungen zum Aktienrecht der Geschäftsinhaber der Direction der Disconto-Gesellschaft Dr. Solmssen.

Das Buch ist als ein sehr wertvoller Versuch einer zusammenhängenden, möglichst allgemeinverständlich gehaltenen Darstellung der juristischen und wirtschaftlichen Grundlage einer A. G. anzusehen. Seine Lektüre darf nicht nur den Juristen, welche sich mit Finanzierungen auf breitester Basis befassen, empfohlen werden, sondern vor allem auch den sonstigen, juristisch nicht vorgebildeten, wirtschaftlich tätigen Personen.

Dr. jur. W. Koeppel, Berlin.

Ernst Wagemann: Konjunkturlehre. Berlin: Reimar Hobbing. 1928. XVI u. 301 S. 8°.

Nach Abzug der ausführlichen Literaturverzeichnisse, zahlreichen Tabellen, graphischen Darstellungen, Register usw. reduziert sich das Buch auf kaum zwölf breit gedruckte Bogen: ein bescheidener Umfang, der sich allenfalls für eine erste Einführung in die Probleme eignet. Eine solche einführende Arbeit, die namentlich auch den Praktiker über Sinn und Wert der modernen Konjunkturforschung aufklärte, wäre in der Tat ein dringendes Bedürfnis; ein etwa dem amerikanischen Buch von Cox und Hardy entsprechendes Werk, das sich für erste Orientierung eignet, fehlt ja noch in deutscher Sprache. Der Präsident des Statistischen Reichsamtes wäre als Verfasser dafür um so mehr kompetent, als er nicht nur über den riesigen Hilfsapparat seines „Konjunkturinstitutes" verfügt, sondern auch der Berufene ist, um frei von der sich in Deutschland breitmachenden, überheblichen Kritik an der mathematisch-statistischen Arbeit die Dinge auf ihre wirkliche Bedeutung hin zu prüfen. Bedauerlicherweise hat sich W. in seinem Vorwort wesentlich andere Ziele gesetzt. Entgegen der „ins wesenslose zerfließenden Arbeitsweise der historischen Schule" und entgegen der „deduktiven" Forschungsrichtung mit ihrem „weltabgekehrten . . . geistreichen Schachspiel . . ." will er ein „System der Konjunkturlehre" bieten, das neben eigenen Untersuchungen Forschungsergebnisse anderer verwertet; ein neu aufgebautes System, das sich „von althergebrachten Begriffen und Methoden" befreit hat. Die Behauptung, dies geleistet zu haben, steht am Anfang des Buches und zwingt den Rezensenten, mit entsprechendem Maßstab an dasselbe heranzutreten.

An solchem Maßstab gemessen, kann das Urteil über das Werk nicht zweifelhaft sein. Rein äußerlich schon kann von einem solchen Systemaufbau keine Rede sein. Zwar wird nach bewährtem Rezept in „allgemeine" und „angewandte" Konjunkturlehre eingeteilt; wie überhaupt das Einteilen und Ordnen mit großer Liebe gepflegt wird. Aber der „allgemeine" Teil, der die theoretische Grundlegung bringen soll, enthält z. T. disparate Dinge, wie ein (sehr wenig befriedigendes) Kapitel über die Konjunkturzyklen der Vorkriegszeit. Vor allem fehlt der Ansatz zu einem „System" — wenn darunter ein irgendwie logisch koordiniertes Gesamtbild der zyklischen Erscheinungen zu verstehen ist. Er fehlt im allgemeinen Teil, der in allerhand Verallgemeinerungen eine Art deskriptiven Begriffsverzeichnisses bietet. Was soll der Praktiker (oder der Wissenschaftler?) mit Dutzenden von Seiten beginnen, die im wesentlichen nur erzählen, daß Saisonschwankungen nicht dasselbe sind wie Konjunkturen; daß es kontinuierliche und diskontinuierliche Aenderungen des ökonomischen Prozesses gibt; einen „Güterkreislauf" und einen „Geldkreislauf"; daß die Phasen der Konjunktur einzuteilen sind . . . usw.? Solche Wahrheiten elementarster Art mögen für den Schulgebrauch nützlich sein; in diesem Rahmen hätte ihre Aufzählung auf ein paar Seiten genügen müssen. Es sind höchstens deskriptive Vorbemerkungen zu einem System, die dabei erwachsen; als Grundlage für eine „Erklärung" vermögen sie herzlich wenig zu leisten. Dafür finden sich zwar im „angewandten" Teil verstreute geld- und preistheoretische Erörterungen, die jedoch ohne Zusammenhang untereinander jeweils ad hoc hingestellt sind, und die für das Fehlen des versprochenen „Systems" freilich auch dann nicht kompensieren würden, wenn sie voll befriedigend wären.

Aber auch das trifft nicht immer zu. Eine Auseinandersetzung mit den theoretischen Anschauungen des Verfassers ist kaum möglich, weil er sie meist mit apodiktischer Bestimmtheit hinwirft, ohne sie näher zu begründen. Er lehnt „die Theorie" schlechthin als „Metaphysik" und als eine Art „scholastische Humoralpathologie" ab und tut dies unter Verzicht auf jegliche Beweisführung, stellt aber seinerseits Theoreme auf, wie die, daß die industriellen Preise von Aenderungen der Nachfrage „in hohem Grade . . . beherrscht werden" nicht aber von den Kosten. Das stehe nicht, meint er (S. 181), in Widerspruch zur Kostentheorie der klassischen Nationalökonomie, „denn der Satz von den Produktionskosten ist statisch und nicht dynamisch gedacht. Bei statischer Betrachtung ist es nämlich durchaus richtig, den Preis der Industrieprodukte von den Gestehungskosten und damit von den Produktionsbedingungen abhängig zu sehen". Unter „Statik" versteht er aber einen Zustand absoluter Ausgeglichenheit, die es in Wirklichkeit gar nicht geben kann; er vertritt es also in allem Ernst, daß in der kapitalistischen Wirtschaft, die „durchaus dynamischer Natur" ist (S. 21), die Kosten keinerlei preisbildende Bedeutung hätten!! Unnötig zu sagen, daß man den realen Einfluß der Kosten auf die Preise (und mithin auf die Konjunktur: das Stichwort „Kosten" fehlt im Register!) nur bestreiten kann, wenn man weder von der privatwirtschaftlichen Realität eine aus der Praxis geschöpfte Anschauung besitzt, noch sich mit der preistheoretischen Forschung der letzten 40 Jahre (seit Marshall) näher beschäftigt hat.

Dies nur ein Beispiel für viele. Trotzdem enthält gerade der „angewandte" Teil des Buches wertvolle Kapitel, die freilich nicht den Anspruch erheben können, ein „System" zu bilden. Es sind dies die Kapitel, die über neueste Konjunkturforschungen (statistischer Art) und -Erfahrungen schlicht und sachlich berichten. Hätte sich der Verfasser darauf beschränkt, darzustellen, was in dem von ihm begründeten und geleiteten Institut für Konjunkturforschung bisher geleistet worden ist, so wäre das allein schon sehr verdienstlich gewesen, und die darauf bezüglichen Ausführungen des Buches stellen zweifellos den wertvollsten Bestandteil dar. Es wäre dringend erwünscht, daß in einer zukünftigen Auflage das Buch in diesem Sinne umgestaltet und statt der nicht hinzugehörenden Zutaten, die jetzt den größeren Teil des engen Raumes beanspruchen, auch durch eine breitere und vor allem wesentlich gründlichere Darstellung der Arbeit ausländischer Institute, als es jetzt der Fall ist, ergänzt wird. W., der diese Art Forschungsarbeit durch seine Organisationsgabe in Deutschland

Digitized by Google

z. T. erst ermöglichte, würde damit seiner eigenen Leistung ein literarisches Denkmal setzen.

Den Abschluß des Buches bildet ein „Anhang", der sich in der Hauptsache mit der mathematischen Methodik der Kurvenbehandlung befaßt. Für den mathematisch geschulten Fachmann können und wollen die knappen 30 Seiten nichts Neues bieten; für den Laien sind sie aber schwer lesbar.

Dr. Melchior Palyi, Berlin.

Kommentar zum Umsatzsteuergesetz in der Fassung vom 8. Mai 1926 von Professor Dr. Popitz, Staatssekretär des Reichsfinanzministeriums. 3. Auflage, nach dem Stand von Ende Juli 1928, völlig neu bearbeitet unter Mitwirkung von Senatspräsidenten am Reichsfinanzhof Dr. Kloss und Ministerialrat im Reichsfinanzministerium Dr. Grabower. Berlin 1928, Verlag Otto Liebmann.

Dieser Standard-Kommentar zum Umsatzsteuergesetz ist bei seinem Erscheinen vor 10 Jahren im „Bank-Archiv" XVIII, Seite 74, einer eingehenden Würdigung unterzogen worden. Die nunmehr vorliegende 3. Auflage, bearbeitet von dem Präsidenten des zuständigen Senats des Reichsfinanzhofs und dem derzeitigen Dezernenten des Reichsfinanzministeriums, berücksichtigt die in Rechtsprechung und Praxis gemachten Erfahrungen. Die die Leser dieser Zeitschrift insbesondere interessierenden Bestimmungen über die Befreiung vom Kapitalumsatz, über die steuerpflichtigen und steuerfreien Entgelte im Bankverkehr usw. sind in einer knappen, übersichtlichen Darstellung zusammengefaßt und bieten damit auch dem Praktiker eine wertvolle Handhabe.

Dr. H.-A. Fraenkel, Berlin.

Auslandsanleihen und Reparationen. Auslandskredit und Volkswirtschaft. — Die Beratungsstelle für Auslandskredite. — Reparationen und Wechselkurse. Wissenschaftliche Abhandlungen von Dr. Hermann Haas, Dr. Rolf Ott und Dr. Wilhelm Holzmann. Mit einem Vorwort von Prof. Dr. Adolf Weber. Münchener Volkswirtschaftliche Studien, Neue Folge, Heft 7. Verlag Gustav Fischer, Jena.

Unter dem zusammenfassenden Titel „Auslandsanleihen und Reparationen" sind im Rahmen der „Münchener Volkswirtschaftlichen Studien" drei wissenschaftliche Abhandlungen aus dem Seminarkreis Prof. Adolf Webers erschienen, die, soweit sie die Auslandsanleihen behandeln, die reparationspolitische Seite des Themas nur streifen, soweit sie die Reparationsleistungen zum Gegenstand haben, den Zusammenhang mit den Auslandskrediten nur mittelbar berühren. Dies hat seinen Grund darin, daß die Themen der einzelnen Arbeiten teils weiter, teils enger gefaßt sind, als es die reparationspolitisch aktuelle Verknüpfung von „Auslandsanleihen und Reparationen" vermuten läßt.

Den weitesten Rahmen umspannt die an erster Stelle wiedergegebene Arbeit von Dr. Haas, die von „Auslandskredit und Volkswirtschaft unter besonderer Berücksichtigung der Wirtschaftsvorgänge im Schuldnerlande" handelt. Der Verfasser sucht die Wirkungen ausländischer Kreditzufuhr auf die Wirtschaft des Schuldnerlandes zu erfassen, nicht indem er die tatsächliche Gestaltung der Wirtschaftsverhältnisse eines bestimmten Schuldnerlandes für eine zeitlich begrenzte Verschuldungs-Epoche einer empirischen Darstellung unterzieht, sondern indem er sich einer mehr oder minder grundsätzlichen Betrachtung bedient, die ihn zu dem Ergebnis führt, „daß der ausländische Kapitalleihverkehr weltwirtschaftlich wie auch besonders für die schuldnerische Volkswirtschaft eine vorteilhafte Wirtschaftserscheinung ist". Ob dieses verallgemeinernde Urteil bereits dadurch methodisch genügend gefestigt ist, daß der Verfasser seiner Beweisführung die Wirtschaftsstruktur einiger typischer moderner Schuldnerländer zugrunde legt, muß freilich bezweifelt werden.

Gegenüber diesem Versuch, die Wirkung der Auslandskredite ganz allgemein zu behandeln, ist der Rahmen der zweiten Abhandlung sehr viel enger gesteckt. „Die Beratungsstelle für Auslandskredite beim Reichsfinanzministerium", so lautet das Thema, daß Dr. Ott sich gestellt und in vorbildlicher Weise bewältigt hat. Nach einleitenden Ausführungen, die die Notwendigkeit und Bedeutung der Auslandskredite für das Deutschland der Nachkriegszeit in ebenso knapper wie einleuchtender Weise aufzeigen, legt der Verfasser die Berechtigung einer Kontrolle der von der öffentlichen Hand aufzunehmenden Kredite dar, wobei er die tatsächliche Beschränkung dieser Kontrolle lediglich auf die ausländische Kreditaufnahme mit Recht bemängelt. In kurzen Zügen skizziert er die Vorgeschichte, die zur Errichtung der Beratungsstelle und zur reichsrechtlichen Regelung der Auslandskredit-Ueberwachung führte, behandelt im folgenden Hauptteil ausführlich zunächst den materiellen Geltungsbereich der von den Ländern gemeinsam beschlossenen Richtlinien und anschließend die Grundsätze, von denen sich die Beratungsstelle bei der Prüfung der Kreditanträge leiten läßt. Das abschließende Kapitel gibt in zweckentsprechender Gliederung einen Ueberblick über die der Beratungsstelle in den Jahren 1925—1927 zur Begutachtung vorgelegten Kreditanträge und die bekanntgewordenen Antrags-Umgehungen. Ein Anhang enthält den Text sowohl der einschlägigen reichsrechtlichen Regelungen als auch der Richtlinien und der Geschäftsordnung.

Ohne im übrigen auf Einzelheiten der gründlichen und fesselnden Darstellung einzugehen, die sachliche Wiedergabe mit kritischer Stellungnahme vereint, sei als besonders verdienstlich hervorgehoben, daß der Verfasser in den Kreis der Erörterung auch jene mittelbare Kontrolle einbezieht, der die Privatwirtschaft bei der Aufnahme von Auslandsanleihen praktisch vor allem durch die behördliche Handhabung des § 115 EStG. (Kapitalertragsteuer) unterliegt. Der Verfasser kommt zu dem Ergebnis, daß die behördliche Einflußnahme auf den Zustrom privater Auslandskredite dergestalt eine sehr weitgehende sei und daß an dieser Kontrolle wiederum die Beratungsstelle durch ihre Referenten in erheblichem Maße beteiligt ist. — Es wäre sehr zu begrüßen, wenn die Arbeit von Dr. Ott auch außerhalb des vorliegenden Sammelbandes in einer Sonder-Auflage zugänglich gemacht würde.

An dritter Stelle steht die Abhandlung von Dr. Holzmann über „Die Bedeutung der Maßnahmen des Reparationsagenten für die Gestaltung der Wechselkurse". Anhand der einschlägigen Bestimmungen des Dawes-Planes umreißt der Verfasser zunächst die Aufgaben des Reparationsagenten und des Uebertragungskomitees, wobei er in sachkundiger Weise zu einigen Zweifelsfragen Stellung nimmt, die sich aus der Ansammlung der Reparationsgelder bei der Reichsbank und der Anlage dieser Gelder ergeben. Der Frage, welche Wirkung der aufgewiesene Tätigkeitskreis des Reparationsagenten auf die Gestaltung der Wechselkurse ausüben kann, ist der zweite Teil der Arbeit gewidmet. Der Verfasser stellt fest, daß Bartransfers, Sachleistungen sowie die Abgaben aus den Reparation-Recovery-Acts hinsichtlich ihrer Wirkung auf die Wechselkurse zwar nicht grundsätzlich, aber tatsächlich solange einander gleichgestellt werden müssen, als Uebertragungen dieser verschiedenen Formen von Reparationsleistungen bei einer geborgt aktiven Zahlungsbilanz erfolgen. Hier ist der Zusammenhang zwischen „Auslandsanleihen und Reparationen" gegeben, auf den der zusammenfassende Titel des Sammelbandes Bezug nimmt.

Dr. C. Victorius, Berlin.

Zu Wilhelm Kahls 80. Geburtstag.

Am 17. Juni 1929 vollendet der große Jurist Geh. Rat Prof. D. Dr. Kahl, dessen Arbeit auf dem Gebiete der Wissenschaft und der Politik auch für die Kreise der deutschen Wirtschaft in weitem Umfange nutzbringend gewesen ist, sein 80. Lebensjahr. Wie wir hören, sind zum 80. Geburtstage Kahls mehrere Ehrungen geplant. Es hat sich ein Ausschuß von etwa 60 bekannten Männern der öffentlichen und juristischen Welt, darunter der Herausgeber dieser Zeitschrift und führende Personen des Bankgewerbes, gebildet, um den 17. Juni 1929 zu einem Festtage zu gestalten. Der Aufruf mit Angabe alles Näheren wird unentgeltlich von der Deutschen Juristen-Zeitung, Berlin W 57, Potsdamerstr. 96, versendet. Beiträge für die Wilhelm-Kahl-Spende werden bis spätestens 10. Mai 1929 an die Depositenkasse P der Deutschen Bank, Berlin W 57 (Postscheckkonto Berlin 1016), unter Sonderkonto „Wilhelm-Kahl-Spende" erbeten.

Digitized by Google

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen

XXVIII. Jahrgang. Berlin, 23. Mai 1929. Nummer 16

Inhalts-Verzeichnis.

Finanzpolitische Betrachtungen zur neuen Reichsanleihe.
Von Staatssekretär Professor Dr. Johannes Popitz.
Der Deutsche Effekten-Giro-Verkehr und das Ausland.
Von Regierungsrat a. D. M. Beseler, Direktor der Bank des Berliner Kassen-Vereins.
Bedürfen Lagerhäuser, die Warrants ausgeben, einer staatlichen Konzession?
Von Dr. A. G. Redlich, Berlin.
Hierzu eine Nachschrift des Herausgebers.
Noch ein Wort zur Steuerbefreiung der öffentlichen Betriebe.
Von Dr. Dr. h. c. Wendorff, Staatsminister a. D., Berlin. Hierzu eine Erwiderung von Dr. Wilhelm Koeppel, Berlin.
Finanztechnische Studien zur Form der Auslosungsrechte des Deutschen Reichs.
Von Bankier Otto Auerbach, München.
Gerichtliche Entscheidungen.
Statistik: Zur Entwicklung des amerikanischen Geldmarkts.

Finanzpolitische Betrachtungen zur neuen Reichsanleihe.

Von Staatssekretär Professor Dr. **Johannes Popitz.**

Die neue Reichsanleihe soll ein erster Schritt sein zur Sanierung der Finanzlage des Reichs. Diese Feststellung läßt zwei Fragen nach Antwort heischen. Einmal die Frage nach dem Stande unserer öffentlichen Finanzen und weiter die Frage nach geeigneten Mitteln zu ihrer Verbesserung; die letztere Frage schließt in sich die Unterfrage, ob die geplante Anleihe als ein geeignetes Mittel anzusehen ist. Es kann nicht Zweck dieses Aufsatzes sein, diese Fragen sämtlich erschöpfend zu behandeln. Anderseits würde eine Beschränkung auf die Anleihe selbst eine Urteilsbildung über ihre Zweckmäßigkeit nicht gestatten. Auf die Grundfragen muß daher zuvor eingegangen werden.

Der Stand unserer öffentlichen Finanzen beunruhigt die öffentliche Meinung in einem Maße, das vielfach zu stark von der Betrachtung gewisser Nebenerscheinungen beeinflußt wird. Die offenen Darlegungen des Reichsministers der Finanzen über die Kassenlage — vor allem in der Etatsrede, aber auch schon mehrfach vorher und dann in eingehender Form bei Einbringung des Anleihegesetzes — haben bei manchem die Befürchtung wachgerufen, daß sich die Finanzen des Reichs in einer gefahrdrohenden Unordnung befänden. Der sachkundige Kritiker der Finanzlage eines öffentlichen Verbandes weiß, daß zur Erlangung von Klarheit über den finanziellen Zustand eines solchen Verbandes von der Durchdringung der Etatslage auszugehen ist. Das Budget eines Staates bringt für eine Wirtschaftsperiode (ein Rechnungsjahr) die Aufstellung der Ausgaben und Einnahmen, und der letzte Sinn der budgetären Aufstellung liegt in dem Ausgleich dieser beiden Zahlenreihen: führt dieser Ausgleich zum Gleichgewicht, so droht aus dem Ablauf der Wirtschaftsperiode, auf die sich der Etat bezieht, den Finanzen keine Gefahr. Dieses Gleichgewicht erschöpft sich freilich nicht in der zahlenmäßigen Uebereinstimmung der veranschlagten Einnahmen und Ausgaben, es ist vielmehr nur vorhanden, wenn die wirtschaftliche und rechtliche Prüfung der beiden Zahlenreihen sie als echt erscheinen läßt, d. h. wenn eine — absehbare — Gefahr einer das Gleichgewicht störenden Abweichung der tatsächlichen Vorgänge von ihrem schätzungsweisen zahlenmäßigen Niederschlag für die betreffende Wirtschaftsperiode nicht besteht. Wenn wir zunächst nach diesen Grundsätzen den Reichsetat überprüfen, so muß freilich schon hier angemerkt werden, daß damit lediglich ein wichtiger Ausgangspunkt gegeben ist; es darf nicht übersehen werden, daß die Wirtschaftsperiode, auf die sich der Etat bezieht, eingeschlossen ist von den vor- und nachfolgenden Perioden der Lebensverhältnisse des Staates: die Vergangenheit kann den, für sich betrachtet, gesunden Status eines Jahres bedrohen, auf die Zukunft können Schlüsse möglich sein, die das Gesamturteil beeinflussen; hierauf wird einzugehen sein.

Was zunächst den Etat 1929 anlangt, so liegt er zwar noch nicht abgeschlossen vor, aber der Entwurf des Gesetzes über den Haushaltsplan 1929 und die bekannten Abänderungen auf Grund des sog. Etatskompromisses der Parteien machen ein Urteil möglich. Danach wird dieser Etat zahlenmäßig im Gleichgewicht sein, und auch die materielle Prüfung ergibt, daß eine irgendwie beängstigende Bedrohung dieses Gleichgewichts nicht vorhanden ist oder vermieden werden kann. Der Etat ist in den einzelnen Posten der Ausgaben überaus knapp gehalten. Er zeigt also das erfreuliche Bestreben nach Sparsamkeit. Man mag Zweifel haben, ob bei dem Bestreben, den Verwaltungszweigen Einschränkungen in dem beabsichtigten Umfange aufzuzwingen, überall die realen Möglichkeiten hinreichend in Rechnung gestellt worden sind. Es wird eine schwere Aufgabe für die Finanzverwaltung sein, bei allen Ressorts die Gefahr von Ueberschreitungen zu bannen. Aber die Aufgabe muß eben zu lösen versucht werden. Wo dies nicht gelingen kann, werden entweder die zusätzlichen Beträge — die Größe des Gesamtetats betrachtet — ernste Gefahren für das Gleichgewicht nicht bringen oder zu sofortigen Maßnahmen zur Wiederherstellung des Gleichgewichts zwingen. Auch an die Erhöhung des Ausgabepostens für die Verzinsung der vom Reiche zusätzlich aufgenommenen Kredite, einschließlich der neuen Anleihe, muß dabei gedacht werden. In einem Ausgabeposten liegt freilich ein ernstes Bedenken. Das ist der Posten des Extra-

Digitized by Google

ordinariums, das ein Darlehen des Reichs für die Anstalt für Arbeitslosenversicherung in Höhe von 150 Millionen RM vorsieht. Hier entsteht die Frage, ob dieser Posten ausreicht. Er bedeutet keine Limitierung, denn das Reich ist gesetzlich verpflichtet, Darlehen in der Höhe zu geben, die erforderlich ist, um die Anstalt leistungsfähig zu erhalten. Nun ist bekannt, daß das Reich nicht nur — was zunächst für das Gleichgewicht des Etats 1929 außer Betracht zu lassen ist — der Anstalt im Rechnungsjahr 1928 Darlehen in Höhe von 260 Millionen RM gegeben hat, sondern daß nach Beginn des neuen Rechnungsjahres die Zahl der Arbeitslosen noch nicht auf den Stand gesunken ist, bei der sich die Anstalt selbst trägt; es ist auch anzunehmen, daß dieser Stand jedenfalls nicht vor Juli erreicht werden wird. Es sind im April Darlehen in Höhe von 62 Millionen RM gegeben, für Mai ist mit 25 Millionen RM und im Juni voraussichtlich noch mit etwas über 10 Millionen RM zu rechnen. Danach sind bereits vor Sommer fast 100 Millionen RM jenes Postens erschöpft. Es ergibt sich die Sicherheit, daß weit größere Beträge im Winter hinzutreten, der Posten also stark überschritten werden müßte, wenn nicht Maßnahmen getroffen werden, die die Anstalt alsbald auf die Dauer auf eigene Füße stellen. Die Reichsregierung hat ihren ernsten Willen kundgetan, diese Maßnahmen mit größter Beschleunigung zu treffen, und zwar gerade mit besonderer Rücksicht auf die Finanzlage des Reichs. Die Frage, worin sie bestehen werden, gehört nicht hierher: hier ist nur festzustellen, daß mit ihnen zu rechnen ist und gerechnet werden muß, wenn nicht die Ausgabenseite des Etats ihre bisher angesetzte Höhe stark übersteigen soll. Geht man hiervon aus, so ist damit der größte Gefahrenpunkt für die Ausgabenseite beseitigt. Was die Einnahmenseite anlangt, so führt ihre Betrachtung nicht zu voller Befriedigung. Es ist zwar mit Genugtuung festzustellen, daß in diesem Jahr auch das Extraordinarium voll ausgeglichen ist: die Einnahmen, die zu seiner Deckung angesetzt sind, sind echte Einnahmen, nicht Anleihen, deren Eingang ungewiß sein könnte. Es werden zwar Schatzanweisungen zur Deckung herangezogen, ihre Unterbringung — bei den Landesversicherungsanstalten — ist aber durch § 4 des Etatsgesetzes sichergestellt. Die Einnahmenansätze des ordentlichen Etats beruhen bei den Steuern auf Schätzungen. Von ihrer richtigen Würdigung ist das Urteil über die Etatslage überhaupt in weitem Umfange abhängig. Hier bestehen Zweifel. Nach Ablehnung der meisten von der Reichsregierung ursprünglich vorgeschlagenen Steuererhöhungen, vor allem der Biersteuererhöhung, muß der volle Eingang der zur Verfügung stehenden Steuern unter allen Umständen sichergestellt sein. Die späte Verabschiedung der Novelle zum Branntweinmonopolgesetz beeinflußt das Aufkommen, mit dem der Entwurf rechnet. Auch die sonstigen Einnahmeposten sind nicht ausnahmslos in Ordnung: die Verzinsung der Vorzugsaktien ist voll eingesetzt, obgleich inzwischen der Plan besteht, die Aktien zu einem Teil abzustoßen. Es besteht also zweifellos die Notwendigkeit, die Einnahmenseite einer Nachprüfung zu unterziehen. Dabei ist aber festzustellen, daß, lediglich vom Etat 1929 aus gesehen, dabei eine Berichtigung erforderlich ist, die in ihrem Ausmaß — wieder die Größe des Gesamtetats betrachtet — nicht allzu groß erscheint. Immerhin liegt hier ein Problem, das durch die Maßnahmen gelöst werden muß, die die Reichsregierung angekündigt hat, als sie von einem geschlossenen Finanzprogramm für die Einnahmen- und Ausgabenseite des öffentlichen Haushalts in ihrer Pressekundmachung vom 4. Mai 1929 sprach. Welcher Art diese Maßnahmen zu sein haben, gehört nicht hierher. Im gesamten wird das Urteil berechtigt sein, daß es zwar noch der Anstrengungen bedarf, um das Gleichgewicht des Etats 1929 sicherzustellen, daß aber dabei auf der Ausgaben- wie auf der Einnahmenseite — von der Frage der Darlehen an die Arbeitslosenfürsorge abgesehen — keine allzu großen Spannungen auszugleichen sind.

Diese relativ beruhigende Feststellung sagt freilich nichts darüber, ob die Art des Ausgleichs zwischen Einnahmen und Ausgaben, wirtschaftlich gesehen, befriedigt. Es bedarf eben zum Ausgleich der Einnahmen, die unser Steuersystem vorsieht, es sind die Ausgaben angesetzt, die sich aus unserer außen- und innenpolitischen Lage ergeben. Dieses Steuersystem aber lastet schwer auf der Wirtschaft, hemmend für die Wiederaufbauarbeit, lähmend in Zeiten des Niedergangs. Der Ruf nach Reformen, nach Senkung der Steuern, ist allgemein und ist berechtigt. Hier aber kann die Hilfe nicht allein von noch so rigorosen Ersparnismaßnahmen kommen. Hier steht die Ermäßigung der Reparationsleistungen weitaus im Vordergrund. Ueber sie wird in Paris verhandelt. Die Reichsregierung hat in der erwähnten Pressekundgebung mit Recht darauf hingewiesen, daß die Gestaltung der Reparationen mitbestimmend ist für den Inhalt des Finanzprogramms, das sie ankündigt. Daraus ergibt sich — abgesehen von weiteren Gründen —, daß hier erst eine — hoffentlich nahe — Zukunft die Entscheidung über den Inhalt dieses Programms bringen kann und daß bis dahin Zurückhaltung geboten ist.

Kehren wir nach diesem Hinweis zu jener Feststellung über das Gleichgewicht des Etats von 1929 zurück, so bedarf es nun noch der Untersuchung, wie das Urteil über die Lage der deutschen Finanzen für das Etatsjahr 1929 beeinflußt wird durch die Betrachtung der Rückwirkungen der vergangenen Finanzperioden und die Vorausschau auf künftige. Was zunächst die Zukunft anlangt, so scheidet hier mit Rücksicht auf die Bedeutung des Ausgangs der Reparationsverhandlungen für ihre Beurteilung eine abschließende Betrachtung aus. Es sei nur darauf hingewiesen, daß selbst bei Unterstellung des Bestmöglichen für den Ausgang dieser Verhandlungen Vorsorge erforderlich erscheint, damit nicht Erleichterungen, die kommen könnten, vorzeitig und planlos absorbiert werden: die Etatisierung von 1929 hat ja bei einigen Ausgabeposten wohl für dieses Jahr, aber nicht ohne weiteres auch für die Zukunft den Haushalt entlastet; das Defizit des Rechnungsjahres 1928, dessen Höhe zurzeit noch nicht feststeht, muß nach der Haushaltsordnung im Jahre 1930 abgeglichen werden, seine gewiß nicht bedrohliche Höhe könnte sich vermehren, wenn das Gleichgewicht auch für 1929 nicht voll erreicht werden sollte; Probleme des Finanzausgleichs — der Etat 1929 ist zu einem Teile durch eine einmalige Kürzung der Ueberweisungssteuern gedeckt — entstehen. Hier liegen Gefahren, die, wenn sie nicht rechtzeitig — in Verbindung mit der Lösung anderer aus einer Neuregelung der Reparationen entstehenden Fragen — gebannt werden,

Digitized by Google

BADEN-BADEN

Das weltbekannte Heilbad im Schwarzwald
Ein Paradies von Wäldern und Blumen

Ganzjähriger Kurbetrieb. Radioaktive Kochsalzthermen (67° C) Neuzeitlich eingerichtete Kuranstalten.

Hauptsächliche Heilanzeigen: Gicht, Muskel und Gelenkrheumatismus, Gelenkerkrankungen verschied. Art, Neuralgien (speziell Ischias), Katarrhe der oberen und tieferen Luftwege.

Unterkunftsmöglichkeiten für alle Ansprüche.

Auszug aus dem Programm der Saison 1929

8. Mai: 2. Werbeveranstaltung des Vereins „Symphoniehaus": Berliner Philharmonisches Orchester unter Leitung von Dr. Wilhelm Furtwängler.
11. Mai: Jagdschießen auf stehendes Wild und Wurftauben.
12. Mai: 3. Werbeveranstaltung des Vereins „Symphoniehaus": Cäcilienverein Frankfurt, „Requiem" von Verdi. Dirigent: Generalmusikdirektor E. Mehlich.
16. Mai: Opernaufführung: „Madame Butterfly" von Puccini mit der japanischen Sängerin Jovita Fuentes.
18. Mai: Konzert des Dayton-Chors New-York.
19. Mai: Gastspiel Max Pallenberg mit Ensemble.
19. Mai: (Pfingstsonntag) Großes Prachtfeuerwerk.
20. Mai: (Pfingstmontag) Pfingst-Festball in den Prunksälen des Kurhauses.
21. Mai: Heiterer Abend Josma Selim und Dr. Ralph Benatzky.
24. Mai: Liederabend Elena Gerhardt.
25. Mai: Opernaufführung: „Die Entführung aus dem Serail" von Mozart.
26. Mai: Kinderfrühlingsfest.
27. Mai: Konzert: „Die Kunst der Fuge" von Bach. Dirigent: Generalmusikdirektor Ernst Mehlich.
1. Juni: Konzert. Solist: Heinrich Knote. Dirigent: Wilhelm van Hoogstraten.
6. Juni: Liederabend Umberto Urbano
8. Juni: Tanzgastspiel Tamara Gamsakourdia und Alexander Demidoff.
10. Juni: Liederabend Hatsue Yuasa.
15. Juni: Don-Kosaken-Chor. Dirigent: Serge Jaroff.
17. Juni: Vortrag Evelyn Heepe.
18.-23. Juni: IX. Baden-Badener Automobil-Turnier (Internationale offene Veranstaltung): Zielfahrt, Flach- und Bergrennen, Geschicklichkeitsprüfungen, Schönheitskonkurrenz für Automobile, Blumenkorso. Geschäftsstelle: Bad. Automobilklub, Sektion Baden-Baden, Palais Sturdza.
21. Juni: Ballett-Gastspiel Vera Nemchinova.
27. Juni: Jazz auf 4 Flügeln.
5. u. 6. Juli: Internationales Wurftauben-Schießen.
6. Juli: Konzert des Kuban-Kosaken-Chors.
9. Juli: Lustiger Abend Professor Marcell Salzer.
16. Juli: Heiterer Vortragsabend Bruno Schmitt-Wiburger.
20. Juli: Konzert. Solist Fritz Büttner.
21. Juli: Im Kurgarten großes Prachtfeuerwerk.
24. Juli: Heiterer Abend Joseph Plaut.
25.-28. Juli: Deutsches Kammermusikfest Baden-Baden: Neue Kammermusik, Kammeroper, Ballet, Film mit Musik, Originalmusik für Rundfunk.
23. August bis 1. September: Große Woche von Baden-Baden. Internationale Pferderennen. Renntage: 25., 25., 27., 30. August und 1. September. Während der Großen Baden-Badener Woche finden Opern-Vorstellungen, Sonder-Konzerte, Festbälle, Gartenfeste und Feuerwerke statt.
Ende Aug.: Gastspiele des „Blauen Vogel": Leitung Dir. Jushny.
1. Sept.: Im Kurgarten großes Prachtfeuerwerk.
2.-7. Sept.: Golfturnier auf dem neuen 18 Löcher-Golfplatz.
5.-8. Sept.: Internationales Tennisturnier.
6.-8. Sept.: Baden-Badener Automobil-Herbst-Sporttage mit Ballonverfolgung.
7.-8. Sept.: Tanzturnier um die Sommermeisterschaft von Deutschland und Tanzschau.
9.-15. Sept.: Klassische Kammermusik unter Mitwirkung der Professoren Flesch, Friedberg, Piatigorsky.

Für die Herbstveranstaltungen erscheint besonderes Programm
Aenderungen vorbehalten.

Täglich 4 Konzerte des Städt. Orchesters. Vorstellungen der Städt. Schauspiele und des Künstler-Marionettentheaters. Tanz-Tees auch im Freien); ferner Opernaufführungen, Gartenfeste, Feuerwerke, Bälle; Autorundfahrten, Sport aller Art. Neuer Vollgolfplatz, 18 Löcher, und Kleingolfplatz. Schwimmbad mit Strand-, Luft- und Sonnenbad. Traubenkur im Herbst. Kunstausstellung. Bergbahn.

Baden-Baden, Mai 1929.

Ausführliche Badeschriften, Programme und Unterkunftsverzeichnisse mit Preisen durch die

Städtische Kurdirektion

der Reichsbank offenstehende Kontokorrentkredit bis zu 100 Mill. RM. Die Verwendung dieser Betriebskredite für Ausgaben, die endgültig waren, verminderte natürlich ihre Ausnutzbarkeit für den vorübergehenden Geldbedarf, für den sie eigentlich bestimmt waren. Soweit diese Beträge nicht ausreichten oder nicht voll ausnutzbar waren, wurden bald auch andere kurzfristige Deckungsmöglichkeiten, die sich darboten, ausgenutzt: Kredite bei der Reichsbahn und der Reichspost, bei anderen mittelbaren Reichsanstalten. Das war um so mehr erforderlich, als, abgesehen von den Ausgaben des Extraordinariums, noch mannigfache andere außeretatsmäßige Zahlungen notwendig wurden: es sei an die Kredite für die Landwirtschaft (Preußenkasse), zur vorübergehenden Hilfe an Länder, die sich in Schwierigkeiten befanden, für die Geschäftsgebarung des Branntweinmonopols und anläßlich der verschiedenen — übrigens vom Reichstag gebilligten — Sanierungsaktionen erinnert.

Die Folgen dieser Wirtschaft des Deckungsersatzes für nicht begebene Anleihen wären stark abgeschwächt worden, wenn dem Reich Reserven zur Verfügung gestanden hätten. Solche Reserven können freilich nur entstehen, wenn der Etat — offen oder durch Ueberschätzung von Ausgabeposten und Unterschätzung von Einnahmeposten — mehr Einnahmen als Ausgaben im rechnungsmäßigen Ergebnis entstehen läßt und dieser Mehrbetrag dann als Betriebsfonds zur Begleichung nicht real gedeckter Ausgaben zur Verfügung gestellt wird. Aber einer solchen Thesaurierungspolitik war die Stimmung — aus begreiflichen Gründen der Schonung der Wirtschaft — abgeneigt. Sie wurde seit 1926 in Acht und Bann getan, erscheinende Ueberschüsse wurden ständig zur Deckung des Ordinariums der folgenden Jahre verbraucht, der 1925 gebildete Betriebsfonds wurde ebenfalls dem Etat zugeführt, das Entstehen weiterer Ueberschüsse (Reserven) verhinderte die Senkung der Umsatzsteuer im Jahre 1926.

Die beiden geschilderten Maßnahmen — die Deckung der extraordinaren Ausgaben durch laufende Mittel (Reste und kurzfristige Kredite) und der Mangel bzw. die Verwendung von Reserven — mußten zu einer Versteifung der Lage im Jahre der Erreichung der höchsten Reparationsleistung, im Rechnungsjahre 1929, führen. Aus ihnen erklärt sich in letzter Linie die Gestaltung der Kassenlage, die die öffentliche Meinung beunruhigt. Diese Gestaltung der Kassenlage war voraussehbar und ist selbstverständlich vorausgesehen worden; es braucht nur auf die den Etatsvorlagen beigegebenen Ueberblicke hingewiesen zu werden, die bereits für 1928 und ausführlich für 1929 diesen Gefahrenpunkt behandeln. Es stand schon vor Beginn des Etatsjahres 1929 fest, daß rund 600 Mill. RM in Vorschuß auf noch nicht begebene Anleihen, also real ungedeckt, verausgabt waren und daß in dieser Weise noch weitere Beträge zu verausgaben waren bis zur Höhe der gesamten Anleiheermächtigungen, die 650 Mill. RM betrugen und sich durch den ständigen Rückfluß der Anleihe von 1927 noch vermehrten; es stand auch fest, daß außeretatmäßige Ausgaben der vorhin erwähnten Art in Höhe von rund 300 Mill. RM geleistet waren. Auch das war klar, daß die Notwendigkeit, kurzfristige Kredite in Anspruch zu nehmen, wachsen würde und die Ultimoüberwindungen schwieriger werden würden, denn die Restausgaben standen

Digitized by Google

nicht mehr in der früheren Höhe zur Verfügung, nachdem der — etatstheoretisch berechtigte — Feldzug gegen übertragbare Ausgaben des Ordinariums in steigendem Maße erfolgreich gewesen war und ein paar größere länger mitgeschleppte Reste (Altbesitzabfindungen und Liquidationsentschädigungen) nunmehr verschwanden. Wäre es lediglich bei dieser an sich schon recht labilen Situation geblieben, so wäre freilich die Lage noch längere Zeit durchzuhalten gewesen, bis die Möglichkeit der Aufnahme einer Anleihe unter günstigen Verhältnissen die Bereinigung in einer mit dem Haushalt völlig in Einklang stehenden Form gestattet hätte. Weiterer Belastung war diese Konstellation aber nicht mehr gewachsen. Es war denn auch schon im Etat 1928 und durch teilweise Verwendung des Ueberschusses aus 1927 für die Herabdrückung der ursprünglich höheren Anleiheermächtigung dafür Vorsorge getroffen, daß neue außerordentliche Ausgaben nicht mehr entstanden. Eine letzte Zuspitzung trat aber, in diesem Ausmaß jedenfalls unvorhersehbar, ein durch die plötzliche Inanspruchnahme des Reiches aus jener schon erwähnten Verpflichtung des Reiches, die Reichsanstalt für Arbeitslosenversicherung im Bedarfsfall durch Darlehen leistungsfähig zu erhalten. Der außergewöhnlich harte und andauernde Winter vermehrte die Zahl der Arbeitslosen über die Annahme der zuständigen Stellen weit hinaus; die Mängel der Arbeitslosenversicherung, für deren Erkenntnis der zuständigen Verwaltung nur recht kurze Erfahrungen zur Verfügung standen, traten deutlich hervor: 260 Millionen Reichsmark mußten im Rechnungsjahr 1928 gezahlt werden, zu denen dann in den ersten Monaten des Jahres 1929 die anfangs bereits erwähnten — übrigens etatsmäßig gedeckten — Beträge hinzutraten. Es stellte sich zudem noch heraus, daß das erstemal seit der Inflation ein Etatsjahr, das ablaufende Rechnungsjahr 1928, sich rechnungsmäßig nicht voll im Gleichgewicht befand, also in einem — gewiß an und für sich nicht allzu wesentlichen — Betrage nach dem Ordinarium geleistete Ausgaben ihre Deckung nicht gefunden hatten.

So erklärt sich die Kassennot, zu der die längst vorhandenen Schwierigkeiten wurden. Nun mußte sich die starke Ausnutzung der kurzfristigen Kreditmöglichkeiten für endgültige Ausgaben zu den Terminen rächen, an denen auch im normalen Ablauf der Finanzwirtschaft ihre Inanspruchnahme erfolgen muß: der Ultimobedarf war Dauerbedarf geworden. Erschwerend kam hinzu, daß diese Zuspitzung in Monaten eintrat oder noch anhalten muß, die wie Mai und Juni schwache Steuermonate sind, deren Ueberbrückung aus Mehreinnahmen eines guten Steuermonats, wie des Monats April, und aus kurzfristigen Krediten in jedem Jahre gewisse Hemmungen mit sich bringen. Nicht genug damit: die Ereignisse der letzten Wochen auf dem Geldmarkt machten die Aufbringung kurzfristiger Gelder besonders schwer, die Reichsbank war zu Restriktionen gezwungen, die selbst die Wiederbegebung fällig werdender rediskontierbarer Reichsschatzwechsel erschwerten. Es ist bekannt, daß zunächst versucht wurde, den bereits belegten Kreditmöglichkeiten neue vorübergehende hinzuzufügen. 200 Millionen Reichsmark unverzinsliche Schatzanweisungen, die mit 145 Millionen am 30. September 1928 und mit 65 Millionen am 31. Januar 1930 fällig werden, wurden im Februar 1929 untergebracht, im März folgte ein kurzer, im April abgedeckter Bankkredit von 150 Millionen RM, Ende April wurde ein neuer Bankkredit von 180 Millionen RM, fällig am 30. Juli 1929, hereingenommen. Nun aber trat die Unmöglichkeit ein, diese Form der Finanzierung fortzusetzen. Wenn die Banken hierauf bei jener letzten Kreditaufnahme hinwiesen, so sprachen sie nur aus, was sich aus der Marktlage ablesen ließ und was noch klarer geworden ist, nachdem bald darauf die besondere Versteifung der letzten Wochen und die Restriktionspolitik der Reichsbank eintrat. Die besondere Gestaltung des deutschen Geldmarkts, der Zustand der Geldverhältnisse fast in der ganzen Welt und die besondere — hier nicht näher zu erörternde — Lage des Reparationsproblems verschlossen gleichzeitig, jedenfalls in den erforderlichen Größenverhältnissen, die direkte oder indirekte Inanspruchnahme von Auslandsgeld. So wurde die Notlage zu einer Zwangslage. Es mußte ein anderer Weg gefunden werden, um dem Reich Mittel zu verschaffen und um zugleich die akute Kassennot zu beheben.

Es bedarf hier keiner Darlegung, daß sich dieser Weg finden lassen mußte. Denn nur wilde Katastrophenpolitiker können die Zahlungseinstellung der öffentlichen Wirtschaft — eine Zahlungseinstellung bei gesunder Währung, bei ausgeglichenem Etat und bei umfangreichem wertvollen Vermögensbesitze des Reiches, kurz vor Abschluß der Reparationsverhandlungen — für diskutabel halten. Es kann auch keinen Sachkenner geben, der Ausgabenkürzungen in einem dem Kassenbedarf gerecht werdenden Ausmaß mit sofortiger Wirkung ohne Verletzung rechtlicher Verpflichtungen und ohne tiefgreifende wirtschaftliche Rückwirkungen für möglich hielte, so sorgfältiger Prüfung die Frage der Ausgabenverminderung vom Standpunkt einer Herabdrückung des Etats ständig bedarf. Auch Einnahmevermehrungen, etwa durch Erhöhung von Steuern, können mit der nötigen Beschleunigung und in dem sofort erforderlichen Ausmaß helfen, so wenig damit zu der Frage neuer Einnahmebeschaffungen als solche hier abschließend Stellung genommen sein soll.

Es bedurfte dieser etwas weit ausholender Darlegungen, um das kurze, zwei Paragraphen umfassende Gesetz über Maßnahmen zur Besserung der Kassenlage zu rechtfertigen, das am 3. Mai im Reichskabinett beschlossen wurde, am gleichen Tage dem Reichsrat und am 10. Mai dem Reichstage zuging, am 15. Mai dort verabschiedet und unter dem 16. Mai im Reichsgesetzblatt verkündet wurde. Die Darlegungen ergeben zwingend das Ziel, das erreicht werden mußte, rechtfertigen die Wahl des an sich höchst ungeeigneten Zeitpunkts und die hierdurch wieder bedingte ungewöhnliche Ausgestaltung.

Das Ziel muß sein, die aussichtslose kurzfristige Finanzierung durch eine länger dauernde zu ersetzen, d. h. also das zu tun, was die Etatsgesetze mit ihren Anleiheermächtigungen vorsahen, was aber bisher unausgeführt blieb. Der Zeitpunkt hierfür ergab sich aus der geschilderten Zwangslage. Es war selbstverständlich zu erwägen, ob nicht eine Verschiebung auf bessere Marktverhältnisse zu erreichen war. Voraussetzung dafür war aber die Möglicheit einer anderen Zwischenfinanzierung. Es wurde schon dargelegt, daß sie nicht gegeben war, im Innern nicht wegen der Geldknappheit, im Aus-

Digitized by Google

land nicht aus den angedeuteten Gründen. Die inneren Marktverhältnisse versperrten auch eine andere an sich naheliegende Möglichkeit, die Veräußerung von Vermögenswerten des Reiches. Das Reich hat solche Vermögenswerte von erheblichem Ausmaß. Hier kommen vor allem die Vorzugsaktien der Reichsbahn in Betracht, von denen das Reich 731 Millionen RM besitzt. Es erscheint nicht ungerechtfertigt, einen Teil hiervon zu veräußern, da der Erwerb ja seinerzeit aus Mitteln des Etats erfolgt ist, also eine Verwendung in Zeiten des Kreditmangels zur Mobilisierung der für werbende Zwecke gegebenen Anleiheermächtigungen im Rahmen rationeller Finanzgebarung liegen kann. Aber eine Veräußerung oder Lombardierung in dem Ausmaße des sofort erforderlichen Betrages war weder im Inland noch im Ausland durchführbar. Man konnte nur daran denken, die Vermögenswerte zur Grundlage einer allmählichen Geldbeschaffung zu machen, die sich auf längere Zeit verteilt. Dem dient der § 2 des Gesetzes. Die Vorzugsaktien stellen einen besonders wertvollen Besitz dar, einen Besitz freilich auch, den das Reich keinesfalls in vollem Umfange und ohne Sicherheit der Wahrung der daran geknüpften Rechte aufgeben kann. Das Stimmrecht muß beim Reiche bleiben, und es muß für die Zertifikate ein geeigneter Abnehmerkreis gesucht werden. Dieser Abnehmerkreis bietet sich dar in den öffentlichen Kreditanstalten, vor allem in den Sparkassen, und in den Sozialversicherungsträgern. Die Veräußerung an sie kann allmählich erfolgen nach Maßgabe des Zuwachses von Anlagen; die in den einzelnen Ländern, besonders in Preußen, bestehenden Vorschriften über die Verpflichtung zur Anlage in öffentlichen Anleihen bieten, bei Gleichstellung der Vorzugsaktien mit solchen Anleihen, eine Sicherheit dafür, daß die Abnahme in ständigem Flusse erfolgt. Gewiß bringt die Veräußerung für das Reich — abgesehen von dem Verlust der Zinsen, die bisher eine Einnahme des Etats bildeten, — einen Vermögensverlust, da die Veräußerung zurzeit nur zu einem unverhältnismäßig niedrigen Kurs erfolgen kann. Aber dieser Verlust beschränkt sich einmal auf die Teile des Gesamtbesitzes, die in der nächsten Zeit von den genannten Stellen aufgenommen werden können, und es schwächt weiter den Nachteil dieses Geschäfts ab, daß der Besitz ja schließlich nur aus einer öffentlichen Hand in eine andere, ebenfalls öffentlichen Zwecken dienende wandert. Die Abwickelung dieser Aktion im einzelnen muß in Ausmaß und Formen noch weiteren Verhandlungen vorbehalten bleiben.

Bringt also auch die Veräußerung der Vermögenswerte nicht die notwendige Hilfe, so blieb nur der Versuch einer Anleihe übrig. Für sie aber ist ein Erfolg nur möglich, wenn die Anleihe so günstig ausgestaltet wird, daß sie einen genügend hohen Anreiz bietet, um trotz des allgemeinen Geldmangels, trotz der vom Markte selbst bei hohen Zinsgewinnen nicht zu befriedigenden allgemeinen Nachfrage nach Krediten untergebracht werden zu können. Der Anreiz konnte nicht in dem Angebot eines hohen Zinssatzes geschehen; das wäre geeignet, den Kredit des Reiches auf lange Zeit zu zerstören und die Wirtschaft schwer zu schädigen. Man mußte einen Anreiz finden, der die Anleihe aus der Form normaler Kreditbeschaffung heraushob, ihr den Charakter einer einmaligen, von keiner Seite nachahmbaren Aktion gab. Dazu stand dem Reich — und nur ihm — die Gewährung von Vorteilen auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts, nämlich die Gewährung von Steuervorteilen zur Verfügung. Nur so konnten Anleihebedingungen vermieden werden, die andere Kreditsuchende für längere Zeit zur Gewährung ähnlicher Bedingungen zwangen. Es war gewiß ein schwerer Entschluß, eine Reichsanleihe mit Steuervorteilen auszustatten. Eine solche Ausstattung öffentlicher Anleihen ist jedoch keineswegs neu und einzig dastehend. In Deutschland liegt zwar nur das Vorbild der Sparprämienanleihe nach dem Gesetz vom 29. August 1919 vor, auf Grund dessen in bestimmtem Umfang Befreiung von der damaligen Nachlaß- und Erbschaftssteuer und von der Vermögenzuwachssteuer zugesichert wurde. In viel größerem Umfang wird z. B. in Amerika von dem Anreiz der Steuerfreiheit bei Staatsanleihen Gebrauch gemacht. Dort sind die Zinsen von Anleihen der Gliedstaaten, Territorien und Kommunalverbände und zum größten Teil auch der Union selbst (z. B. der Liberty Loan, z. T. auch der Victory Loan) von der Einkommensteuer befreit. Auch in Frankreich gibt es Vorbilder. Wenn man sich in Deutschland, von jenem einen Falle der Sparprämienanleihe abgesehen, bisher gesträubt hat, Reichsanleihen mit Steuervorteilen auszustatten, so war das zweifellos berechtigt. Denn solche Befreiungen bedeuten eine Durchbrechung des Steuersystems, einen Verstoß gegen die Grundsätze steuerlicher Gerechtigkeit. Es ist bekannt, daß gerade in Amerika die starken Steuerbefreiungen bei Anleihen größeren Ausmaßes die gleichmäßige Durchführung der Einkommenbesteuerung wesentlich gefährden. Der Vorwurf, daß vor allem die Einkommensteuerbegünstigung gleichsam umgekehrt progressiv wirkt, d. h. um so stärker wirkt, je höher das Einkommen ist, läßt sich nicht widerlegen. Niemand kann eine solche Durchbrechung der vom Gesetze gewollten Verteilung der steuerlichen Lasten mehr bedauern, als der Verfasser dieses Aufsatzes, der stets gerade für eine lückenlose Bemessung der Steuer nach der Leistungsfähigkeit eingetreten ist. Wenn man den Schritt trotzdem tat, so geschah es aus dem geschilderten Zwang der Lage heraus. Dieser Zwang erklärt auch, daß man nicht kleinlich in dem Ausmaß der Befreiungen sein durfte. Um so stärker aber ist die Forderung, die Aktion schlechthin als einmalig klarzustellen. Der Markt darf nur einmal unter die Rückwirkungen einer Nachfrage gestellt werden, demgegenüber es eine Konkurrenz schlechthin nicht geben kann. Daraus ergab sich die Notwendigkeit, den Wunsch der Länder abzulehnen, ihnen den Weg zur Ausstattung ihrer Anleihen mit ähnlichen Vorteilen zu eröffnen. Wohl ist zuzugeben, daß die neue Reichsanleihe den Ländern für die nächste Zeit den Weg der Unterbringung von Anleihen erschwert. Aber die Notlage ist eine gemeinsame, soll doch die Reichsanleihe das Reich instand setzen, neben seinen sonstigen Zahlungen auch die Ueberweisungen an die Länder ohne Hemmungen auszuschütten. Die Einmaligkeit schwächt auch die Bedenken ab, die sonst vom Standpunkt des Geldmarktes, gewiß nicht mit Unrecht, erhoben worden sind. Es wurde schon hervorgehoben, daß nur die Gewährung von in ihrer Art schlechthin konkurrenzlosen Bedingungen eine länger andauernde Be-

Digitized by Google

einflussung anderer Anleihetypen verhindert. Das gilt vor allem, wenn den Geldgebern keine Aussicht auf die Wiederholung eines solchen Angebots offensteht und sie sich daher wieder anders gearteten Angeboten werden zuwenden müssen. Die Gefahr, daß die Geldgeber sich aus anderen Anlagen zurückziehen, sie auf den Markt bringen, um die neue für sie günstigere Reichsanleihe zu kaufen, ist schließlich beschränkt durch die Quantität, um die es sich bei der Anleihe handelt. Es sind zurzeit etwa 6 Milliarden RM Pfandbriefe und 1,5 Milliarden RM Kommunalobligationen begeben. Da die neue Reichsanleihe im Höchstfalle 500 Millionen RM bringen soll und der Verkauf der Pfandbriefe usw. und ihre Umwechslung in Reichsanleihe ja für den Besitzer bei dem niedrigen Kursstand nur in bestimmten Fällen ein gutes Geschäft darstellt, kann immerhin der Druck auf den Markt dieser festverzinslichen Wertpapiere nicht allzu stark und jedenfalls nur von kurzer Dauer sein. Die Verknappung des Angebots kurzfristigen Geldes, das sich nun der neuen Anleihe zuwenden wird, mag gewiß unerwünscht sein, aber auch hier wieder ist das Ausmaß der Anleihe in Betracht zu ziehen, und es ist zu bedenken, daß diese Anleihe ja denselben Zwecken dient, die bisher ohne sie kurzfristige Befriedigung suchen mußten. Den Bedenken einer zu starken Verknappung des Geldmarkts durch die Anleihe wird im übrigen insofern Rechnung getragen, als das Reich von seiner auf 500 Millionen RM lautenden Ermächtigung zunächst nur in Höhe von 300 Millionen RM Gebrauch macht. Zeigt sich der Geldmarkt darüber hinaus zur Aufnahme bereit, so bleibt das Angebot der Befriedigung überschießender Zeichnungen vorbehalten. Schließlich ist auch noch zu bedenken, daß das Anleiheangebot immerhin geeignet sein kann, auch im Ausland bisher angelegte Gelder wieder in das Inland zu ziehen. Es mag schwer zu übersehen sein, in welchem Ausmaß das möglich ist. Es spielt dabei die delikate Frage eine Rolle, wieweit solche im Ausland angelegten Gelder in Deutschland — zu Recht oder zu Unrecht — sich schon jetzt der Besteuerung entzogen. Immerhin spielt auch für den Skrupellosen die Möglichkeit, aus dem unbehaglichen Zustand der Vernachlässigung staatsbürgerlicher Pflichten herauszukommen, eine Rolle. Da die gezeichneten Stücke und ihre Zinsen vermögens- und einkommensteuerfrei sind und die Steuerbehörde ja im allgemeinen nur nach steuerpflichtigen Vermögenswerten und Erträgnissen zu fragen Anlaß hat, mögen die Steuersünder die Gefahr der Nachforschung nach Verpflichtungen der Vergangenheit als vermeidbar ansehen.

Was die Ausstattung der Anleihe im einzelnen anlangt, so ist sie ja bekannt. Die Verzinsung beträgt 7 v. H. bei einem Ausgabekurs von 99 v. H. Diese Verzinsung steigt durch den Steuervorteil. Seine Berechnung als prozentualer Zuschlag zum Zinssatz ist nicht möglich, weil er je nach den Einkommen- und Vermögensverhältnissen verschieden wirkt. Gerade hierin liegt ja die Vermeidung der Festlegung auf einen bestimmten, übermäßig hohen Zinssatz. Deshalb verbot sich auch die Befreiung von der lediglich proportionalen Körperschaftssteuer. Vom Standpunkt des Steuerfiskus läßt sich der Steuerverlust ausrechnen. Nimmt man die Vermögensteuer durchschnittlich mit 4 v. T., die Einkommensteuer durchschnittlich mit 20 v. H. an, so fallen jährlich 2 Mill. + 7 Mill. RM; dazu tritt ein sehr schwer schätzbarer Verlust an Erbschaftssteuer, der aber 1,5 Mill. RM kaum übersteigen wird. Vom Standpunkt des einzelnen Steuerzahlers sieht es anders aus; da kommt es — abgesehen von der Möglichkeit einer sehr hohen Erbschaftssteuerersparnis — auf den Prozentsatz der steuerlichen Belastung der Einkommens- und Vermögensspitzen an, die in der steuerfreien Anleihe angelegt werden. Die Verzinsung kann danach — bei 40 v. H. Einkommensteuer und dem freilich recht seltenen Fall von 7,5 ‰ Vermögensteuer (der ja lediglich Kapitalvermögen voraussetzt) — von 7 v. H. auf 10,55 v. H. steigen. Das sind freilich überdurchschnittliche Fälle; in dem oben angeführten Durchschnittsfall wären es nur 8,8 v. H. Jedenfalls liegt ein großer Anreiz vor. Er wird erhöht durch die Erbschaftssteuerfreiheit, die freilich auf den Erstbesitz beschränkt ist. Hier spielt die Laufzeit der Anleihe eine besondere Rolle. Wenn das Reich nicht von seinem Recht Gebrauch macht, nach 5 Jahren die Anleihe zu kündigen und zurückzuzahlen, bestehen die Privilegien weitere 10 Jahre fort und mindern sich in dieser Zeit durch gleichmäßige Auslosung jedes Jahr um ein Zehntel in ihrem Ausmaß. Die Gleichmäßigkeit wird durch die Form der Auslosung nach dem im Prospekt näher dargelegten System sichergestellt. Dem — doch wohl böswilligen — Einwand, die Privilegien könnten während der Laufzeit durch ein Gesetz wieder beseitig oder illusorisch gemacht werden, braucht wohl hier nicht entgegengetreten zu werden: ein Staat, der seine Vertragszusicherungen auf diese Weise einseitig ändern würde, würde sich für alle Zeiten jeden Kredites berauben.

Die vorstehenden Erörterungen versuchen, angesichts der Beunruhigung, die in der Oeffentlichkeit infolge der schwierigen Kassenlage des Reichs und infolge des außergewöhnlich ausgestatteten Anleiheplans entstanden sind, durch nüchterne Darlegungen über den Grund und die Art der finanziellen Nöte und die Zwangsläufigkeit des gewählten Auswegs die Möglichkeit richtiger Ueberprüfung zu geben. Sie sollen keineswegs abschwächen, daß eine ernste Notlage vorhanden war und noch ist. Sie sollen nur zeigen, daß kein Grund zu übertriebenen Befürchtungen vorhanden ist. Die Lage ist gewiß in letzter Linie die Folge des furchtbaren Zahlungsdrucks und der Kreditabsperrung, die auf die Reparationsverpflichtungen zurückgehen, aber auch gewisser Maßnahmen der Vergangenheit. Den im Jahre der höchsten Reparationsleistungen voraussehbaren Auswirkungen dieser Maßnahmen in einem günstigen Zeitpunkt und durch normalere Mittel entgegenzuwirken, wurde unmöglich gemacht durch ein unvorsehbares Zusammentreffen außergewöhnlich schlechter Verhältnisse am Arbeitsmarkt und der dadurch veranlaßten gewaltigen Inanspruchnahme des Reichs mit einer Verengung des Geld- und Kapitalmarkts und den dadurch gebotenen Abwehrmaßnahmen der Reichsbank. So blieb nur der Schritt, zu dem man sich entschloß. Aus den Darlegungen ergibt sich aber auch, daß es sich nur um einen ersten Schritt handeln kann, einen Schritt, der der Finanzverwaltung lediglich die Handlungsfreiheit wiedergeben soll. Von dieser Handlungsfreiheit gilt es Gebrauch zu machen,

Digitized by Google

um die deutschen Finanzen wieder auf eine feste Grundlage zu stellen, die nicht nur einen ausgeglichenen Etat voraussetzt, sondern auch genügende kassenmäßige Bewegungsfreiheit für Notzeiten. Darüber hinaus gilt es, ein Programm aufzustellen, dessen Ziel eine Herabsetzung der Steuerlasten sein muß. Hierzu bedarf es der Maßnahmen auf der Ausgabe- wie auf der Einnahmeseite. Auf der Ausgabeseite hat die sparsame Aufstellung des Etats für 1929 vorgearbeitet; die das Reich entlastende Gestaltung der Arbeitslosenversicherung muß der nächste Schritt sein; entscheidend ist die Höhe der Reparationen. Besteht Klarheit über die Ausgabeseite, so lassen sich die Entschlüsse über die Einnahmemöglichkeiten fassen. Finanzausgleich und Steuervereinheitlichung sind im Rahmen des Gesamtproblems des Verhältnisses von Reich und Ländern die Ansatzpunkte zur Einbeziehung der Finanzen von Ländern und Gemeinden in ein die gesamte öffentliche Wirtschaft umfassendes Finanzprogramm. Auch eine Neuregelung des formalen Haushaltsrechts, zum mindesten im Sinne des dem Reichstag vorliegenden Gesetzentwurfs, wird zu dem Finanzprogramm zu gehören haben. Soll freilich ein solches Programm nicht gehemmt werden, so bedarf es zuvor der Bereinigung der augenblicklichen Lage. Mögen sich alle Kreise des Volkes, unabhängig von ihrer politischen Einstellung zu den Vorgängen der Vergangenheit wie der Gegenwart und unabhängig von ihrer Einstellung zu dem gewählten Wege, bewußt sein, daß es ihre staatsbürgerliche Pflicht ist, dem Reich die Handlungsfreiheit wiederzugeben.

Der Deutsche Effekten-Giro-Verkehr und das Ausland.

Von Regierungsrat a. D. **M. Beseler**,
Direktor der Bank des Berliner Kassen-Vereins.

Die Möglichkeit der Ausdehnung und des weiteren technischen Ausbaus des im Jahre 1882 von der Bank des Berliner Kassen-Vereins aufgenommenen Effekten-Giro-Verkehrs — auch stückeloser Effekten-Verkehr genannt — und die zu diesem Zweck bereits getroffenen und noch zu treffenden Maßnahmen habe ich im Jahre 1925 im Bank-Archiv behandelt[1]). Betrachtet man den Effekten-Giro-Verkehr in seiner jetzigen Gestalt, so ergibt sich, daß diese seit ihrer Entstehung bewährte und in ihren Grundlagen unveränderte Einrichtung in den letzten drei Jahren erheblich an Ausdehnung zugenommen hat und durch technische Verfeinerung vervollkommnet ist.

Die Ausdehnung des Verkehrs ist eine Folge der Einbeziehung der Kundeneffekten, welche unter dem Namen der dem Kassen-Verein angeschlossenen Bankfirmen, aber unter Aufrechterhaltung des Kundeneigentums in der Form des Miteigentums an dem Sammeldepot — auch Effekten-Giro-Depot oder Giro-Effekten-Depot genannt — aufbewahrt werden. Die große Ausdehnung des Verkehrs ist ferner darauf zurückzuführen, daß nach dem Muster der Bank des Berliner Kassen-Vereins auch an anderen großen Plätzen des Deutschen Reichs, nämlich in Breslau, Dresden, Essen, Frankfurt a. M., Hamburg, Köln, Leipzig, München und Stuttgart, Kassenvereine (Effektengirobanken) gegründet wurden, welche sich — abgesehen von Breslau, dessen Aufnahme unmittelbar bevorsteht — zu einer Arbeitsgemeinschaft Deutscher Effektengirobanken mit der Bank des Berliner Kassen-Vereins als Geschäftsstelle vereinigt und den Effekten fern giroverkehr aufgenommen haben. Dieser Fern-Verkehr ermöglicht es den einer dieser Effektengirobanken angeschlossenen Bankfirmen, Effekten von Ort zu Ort im Giroverkehr ohne Versendung von Stücken zu übertragen, eine Erleichterung. die besonders der Arbitrage zugute kommt. Die Bedeutung des Effekten-Giro-Verkehrs und des Effektenferngiro-Verkehrs sowie der Umfang der Benutzung dieser Einrichtungen ergeben sich aus folgenden Zahlen: Ende 1928 waren bei den der Arbeitsgemeinschaft angeschlossenen Effektengirobanken 1369 Effektengattungen zugelassen und der Bestand der bei diesen Banken aufbewahrten Effekten betrug nominal rund RM 5,7 Milliarden.

Der technische Ausbau des Effekten-Giro-Verkehrs in den letzten drei Jahren hatte die Einführung wertvoller Vereinfachungen bei der Verwaltung der Wertpapiere auf dem Gebiet der Dividendeneinziehung, der Behandlung der Bezugsrechte, des Verkehrs in bezogenen, aber noch nicht erschienenen jungen Aktien durch Bildung sogenannter Jungscheinkonten, der Anmeldung von Aktien zur Generalversammlung sowie des Aktienumtausches zum Gegenstand.

Die fälligen Dividendenscheine brauchen von den Mitgliedern der Effektengirobank nicht mehr in natura abgehoben zu werden; die Effektengirobank überweist diese Scheine den ihr von den Mitgliedern bezeichneten Zahlstellen, zieht von den letzteren den Gegenwert ein und schreibt ihn den anweisenden Firmen auf Girokonto gut.

Bei der Ausübung von Bezugsrechten ist die früher notwendige mit Umständlichkeiten und Zeitverlust beim Lieferungsverkehr verbundene Herausnahme der Aktienmäntel aus dem Sammeldepot zwecks Vorlage zur Abstempelung bei den Bezugsstellen nicht mehr notwendig; auf Antrag der Mitglieder, welche junge Aktien beziehen wollen, werden vielmehr die hierzu erforderlichen Bezugsrechts-Beträge für die Bezugsstellen auf einem besonderen Konto „Bezugsstelle" verbucht.

Auch für den Handel in Bezugsrechten werden besondere „Bezugsrecht"-Konten eingerichtet, welche die Lieferung der gehandelten Bezugsrechte im Wege der buchmäßigen Uebertragung ohne Weitergabe von Mänteln ermöglichen.

Der Verkehr in bezogenen, aber noch nicht erschienenen jungen Aktien vollzog sich früher in der schwerfälligen Form der sogenannten Kassenquittungen, welche von den Emissionshäusern auf den Namen ausgestellt zu werden pflegten und bei jeder durch Weiterveräußerung von Teilbeträgen veranlaßten Teilung des ursprünglichen Betrages zwecks Zerlegung in neue

[1]) Bank-Archiv, XXV. Jahrgang, S. 15: M. Beseler, „Die technische Ausführung des stückelosen Effekten-Verkehrs und des interurbanen Giro-Effekten-Verkehrs im Deutschen Reiche".

Digitized by Google

Kassenquittungen wieder eingereicht werden mußten. Zur Erleichterung dieses Verkehrs ist für die Mitglieder der Effektengirobanken das nachstehend geschilderte sogenannte „Jungschein"-Verfahren eingeführt worden. Wenn sich eine Gesellschaft, die junge Aktien auszugeben beabsichtigt, in einem durch die Führung des Emissionskonsortiums zu übergebenden Schreiben (Jungschein) der Effektengirobank gegenüber verpflichtet hat, die jungen Aktien oder einen bestimmten Betrag davon nach Erscheinen für Rechnung des führenden Emissionshauses unmittelbar an die Effektengirobank zur Aufnahme in das Effekten-Giro-Depot zu liefern, so eröffnet die Effektengirobank diesem Emissionshaus auf Antrag ein Jungscheinkonto und schreibt ihm auf diesem Konto den Nennbetrag des Jungscheins gut. Das führende Emissionshaus kann nun durch Ueberweisungen auf die Konten der Mitglieder des Effekten-Giro-Depots diesen die ihnen aus dem Bezuge zustehenden Beträge an jungen Aktien zuteilen. Diese Mitglieder können wiederum zu Gunsten von anderen Mitgliedern des Effekten-Giro-Depots durch Ueberweisungen weiterverfügen.

Um bei der Anmeldung von Aktien zu Generalversammlungen die Herausnahme der Mäntel aus dem Effekten-Giro-Depot zu vermeiden, hat die Bank des Berliner Kassen-Vereins von jeher die Gesellschaften, deren Aktien aufgenommen wurden, zum Erlaß von Bestimmungen veranlaßt, wonach die Bank des Berliner Kassen-Vereins entweder selbst Hinterlegungsstelle der betreffenden Gesellschaft ist oder die Depotscheine des Kassen-Vereins an Stelle der Aktien selbst hinterlegt werden können. Durch die Ausdehnung dieses Verfahrens auf alle Effektengirobanken und die bei ihnen aufbewahrten Effekten ist die Herausnahme der Mäntel zur Anmeldung für die Generalversammlungen weiter bedeutend eingeschränkt worden.

Auch der Aktienumtausch, welcher infolge von Fusionen, Kapitalherabsetzungen und Umstellungen auf Grund der Goldbilanzverordnung zu erfolgen hat, wird von den Effektengirobanken für ihre Mitglieder besorgt.

Die geschilderten Vereinfachungen in der Verwaltung der Effekten finden nicht nur im lokalen Verkehr jeder einzelnen Effektengirobank, sondern auch im Verkehr von Ort zu Ort zwischen den Effektengirobanken Anwendung und lassen so in einem über ganz Deutschland ausgespannten Netz der Bankwelt ihre großen Vorteile zugute kommen.

Im innenbetrieblichen Verkehr der Effektengirobanken ist man mit einer der Eigenart dieser Institute entsprechenden besonderen Art der Rationalisierung vorgegangen, bei der das verständnisvolle Entgegenkommen der als Mitglieder angeschlossenen Bankfirmen von großem Nutzen gewesen ist und die entsprechend dem Fortschreiten der allgemeinen Rationalisierung der Bankbetriebe weiter ausgebaut werden kann.

Es ist begreiflich, daß die Entwickelung des Zeit und Kosten sparenden und die Gefahren des Transports vermeidenden Effekten-Giro-Verkehrs im höchsten Maße die Aufmerksamkeit des Auslandes erregt hat. Das beweisen zahlreiche Anfragen und auch Besuche von Vertretern der Bank- und Börsenkreise aus dem Ausland, wie Aegypten, Amerika, Belgien, Dänemark, Frankreich, Griechenland, Holland, Italien, Japan, Luxemburg, Norwegen, Oesterreich[2]), der Schweiz, der Tschechoslowakei und Ungarn. Auf Wunsch ausländischer Kreise sind deutsche Artikel über den Effekten-Giro-Verkehr im Ausland veröffentlicht worden[3]). Eine eingehende Darstellung dieses Verkehrs bringt ferner die in Brüssel erscheinende Revue Économique internationale — 19. Jahrgang, Heft IV No. 3 vom Dezember 1927: Louis-Jean Mahieu, „Le Système Allemand de Virement et de Compensation des Valeurs Mobiliéres". Das lebhafteste Interesse hat der stückelose Effektenverkehr an der New Yorker Börse gefunden, deren Präsident, Herr Simmons, kürzlich bei seinem Besuch der Berliner Börse sich auch über die Einrichtungen der Bank des Berliner Kassen-Vereins eingehend informieren ließ. Er war von dem Volkswirtschaftler Herrn Meeker begleitet, der schon seit einigen Jahren mehrere Male persönlich in Berlin gründliche Studien über den Effekten-Giro-Verkehr gemacht hatte. Das Ergebnis dieser Studien hat Herr Meeker im Jahre 1926 in dem nachbenannten Buch veröffentlicht, welches eine erschöpfende Darstellung der Aufgaben und des Verfahrens der Berliner Effektengirobank enthält und demnächst in neuer Auflage erscheinen wird: „The Centralization of Security Transfers in the Bank des Berliner Kassen-Vereins, A Report by J. Edward Meeker, Economist to the New York Stock Exchange". An der New Yorker Börse sind zur Zeit ernste Bestrebungen, mit einer Vereinfachung des Effekten-Lieferungswesens baldigst zu beginnen, im Gange.

Bei den Verhandlungen mit den ausländischen interessierten Kreisen ist wiederholt betont worden, daß man von der Einführung unserer deutschen Methode des Effekten-Lieferungswesens in den anderen Staaten dereinst auch eine Vereinfachung des internationalen Effektenverkehrs erhoffe. Möge diese Hoffnung zum Nutzen der deutschen Wirtschaft in Erfüllung gehen!

Bedürfen Lagerhäuser, die Warrants ausgeben, einer staatlichen Konzession?

Von Dr. **A. G. Redlich**, Berlin.

Das Gutachten des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes zur Frage der gesetzlichen Regelung des Lagerscheinwesens (siehe Bank-Archiv vom 1. Januar 1929) empfiehlt, an Stelle des bisherigen reinen Konzessionssystems die Ausgabe von negotiablen Lagerscheinen bei Erfüllung bestimmter reichrechtlich festzulegender Normativ-Vorschriften zuzulassen. Ferner sollen in Zukunft die zur Ausgabe von Warrants berechtigten Lagerhäuser einer dauernden staatlichen Ueberwachung und Beaufsichtigung unterworfen werden. Der-

---

[2]) Das erste Effekten-Giro-Depot wurde im vorigen Jahrhundert in Oesterreich gegründet, und zwar von dem Wiener Giro- und Cassen-Verein.

[3]) Vgl. Mitteilungen des Verbandes österreichischer Banken und Bankiers, VIII. Jahrgang Nr. 3 S. 57: M. Beseler, Berlin, „Der Effekten-Giroverkehr in Deutschland". — Nemzeti Ujság vom 9. Januar 1927: M. Beseler, Berlin, „Der Effektenferngiroverkehr in Deutschland und seine internationale Ausgestaltung" (in ungarischer Uebersetzung). — Daselbst: ein Artikel über die Bank des Berliner Kassen-Vereins (in ungarischer Uebersetzung). — Rivista Bancaria No. 10 vom 20. Oktober 1928: Dr. Joachim Kessler, Berlin, „Vereinfachter Wertpapierverkehr in Deutschland" (in italienischer Uebersetzung).

Digitized by Google

artige Bestimmungen, die ja letzten Endes nur an Stelle des heutigen reinen Konzessionssystems, um einen Ausdruck von Riesser zu gebrauchen, ein „verschämtes" Konzessionssystem vorschlagen, dürften kaum dazu beitragen, das wesentliche Ziel der angestrebten Reform — Erhöhung des Umlaufs negotiabler Lagerscheine — zu erreichen. Im Gegenteil, die vorgesehene dauernde Ueberwachung und Ueberprüfung ihrer Betriebe wird voraussichtlich die Lagerhalter erst recht abschrecken, sich um eine Konzession zu bemühen. Es darf nicht übersehen werden, daß nicht die Lagerhalter eine größere Verbreitung des negotiablen Lagerscheines fordern, sondern die als Einlagerer am Lagergeschäft interessierten Kreise. Die Lagerhalter haben von sich aus keinen Grund, sich für die Emittierung von Warrants statt Lagerempfangsscheinen einzusetzen, da ihnen dadurch eine erhöhte Verantwortung für die bei ihnen lagernden Waren erwächst. Der Warengroßhandel und die Banken sind es vielmehr, die für eine Reform eintreten, um durch allgemeine Einbürgerung wirklich negotiabler Lagerscheine ihre Geschäfte in einer glatteren und einfacheren Weise als bisher abwickeln zu können. Mit allergrößter Wahrscheinlichkeit ist anzunehmen, daß die am Lagergeschäft als Einlagerer interessierten Kreise bei völliger Abschaffung des Konzessionssystems am ehesten Mittel und Wege finden würden, die Lagerhalter zur Ausgabe von Warrants zu veranlassen. Die mit der Erlangung einer Konzession verbundenen Schwierigkeiten geben nur allzuleicht den Lagerhaltern einen bisweilen nicht ungern gesehenen Vorwand, das System der Lagerempfangsscheine beizubehalten. Vorweg sei bemerkt, daß die Ausgabe von negotiablen Lagerscheinen nur bei der Einlagerung von zum Börsenhandel zugelassenen Waren erforderlich ist; denn nur solche Waren unterliegen einer starken Zirkulation und kommen normalerweise für eine Beleihung in Betracht. Bei dem kleinen Speditionsgute dürfte der Standpunkt der Lagerhalter, daß der heute übliche Lagerempfangsschein genügt, richtig sein.

Den Bestrebungen von Warengroßhandel und Banken könnte in vorteilhafter Weise durch eine reichsrechtliche Bestimmung entsprochen werden, wonach in Zukunft an den deutschen Börsen nur noch Warrants gehandelt werden dürfen, und statt des Konzessionssystems, welcher Art auch immer, sollte gefordert werden, daß jeder Lagerhalter, der Warrants ausgibt, zum mindesten an einer deutschen Börse zugelassen sein muß. Die Lagerhalter würden alsdann vorhandene Widerstände gegen die Ausgabe von negotiablen Lagerscheinen aufgeben, um nicht eines beträchtlichen Teiles ihres Geschäftes verlustig zu gehen. Außerdem wäre aber jeder Warrants emittierende Lagerhalter als Börsenbesucher der Börsenordnung, dem Börsenschiedsgerichtsverfahren und Börsenehrenverfahren unterworfen. Zur Aufgabe des Börsenvorstandes würde es gehören, Klagen der Einlagerer wegen Nichtbefolgung der gesetzlichen Vorschriften durch die Lagerhalter entgegenzunehmen und auf ihre Berechtigung zu prüfen; zutreffendenfalls die Lagerhalter zu verwarnen, bzw. die Zulassung zum Börsenbesuch zurückzunehmen. Gesetzlich wäre genau festzulegen, in welchen Fällen eine Zurücknahme der Zulassung stattfinden darf. Billigerweise hätten die Börsenvorstände durch Vertreter der Lagerhalter, die bei allen Angelegenheiten des Lagerwesens gehört werden müssen, eine Ergänzung zu erfahren. Die durch die wirtschaftlichen Selbstverwaltungsorgane ausgeübte Kontrolle dürfte genügende Handhabungen bieten, um unlautere Elemente vom Lagergeschäft fernzuhalten und jedenfalls dem modernen Wirtschaftsempfinden besser entsprechen als Konzessionierung und Beaufsichtigung durch den staatlichen Verwaltungsapparat.

Die Frage, ob die Ausstellung von Warrants an eine staatliche Konzession geknüpft werden soll oder nicht, ist bei der Abfassung des jetzigen Handelsgesetzbuches lebhaft erörtert worden. In seiner Schrift „Zur Revision des Handelsgesetzbuches" hat Riesser mit Ausführungen, die auch noch heute unverändert Geltung haben, dagegen in eindringlicher Weise Stellung genommen. Es sei gestattet, hier wörtlich zu zitieren:

> „Das Konzessionssystem in irgendwelcher Form neu einzuführen, nachdem wir es nach vielfachen Schwankungen fast überall, sogar auf dem Gebiete des Aktienwesens, überwunden haben, würde nur dann angemessen oder notwendig erscheinen können, wenn entweder der Betrieb des Lagerhausgeschäftes oder die Ausgabe von Warrants als etwas besonderes Gefährliches und Bedenkliches anzusehen wäre. — Dem ist aber nicht der Fall. Es ist nicht abzusehen, warum der Warrant oder Lagerschein irgendwie gefährlicher sein soll als z. B. der Wechsel. . . ."

In Ergänzung der Ausführungen von Riesser sei darauf hingewiesen, daß die Ausgabe von Konnossementen und Ladescheinen an keine Konzession geknüpft ist. Die Uebergabe eines Ladescheines, der von einem sogenannten wilden Schiffer, also einem Mann, der vielfach wahrscheinlich nur schwer lesen und schreiben kann, gezeichnet ist, hat dingliche Wirkung, und bei der Ausgabe von negotiablen Lagerscheinen sollten wer weiß welche Kautelen nötig sein? Es ist ja niemand gezwungen, mit einem Lagerhaus, zu dem kein Vertrauen besteht, zu arbeiten. Die Entscheidung darüber sollen aber die interessierten wirtschaftlichen Kreise von sich aus treffen, und nicht Entscheidung und Verantwortung dem staatlichen Verwaltungsapparat zuschieben. Ein Gesetz, das als Mindestvoraussetzungen für die Emittierung von Warrants die Eigenschaft einer juristischen Person, ein Mindestkapital, und die Festlegung auf bestimmte Tarife, vorschreiben würde, müßte diese Bestimmungen in sinngemäßer Folge auch auf die Konnossemente oder Ladescheine ausgebenden Schiffahrtsgesellschaften ausdehnen und einzelne Schiffer, die von sich aus Ladescheine ausstellen, könnte es alsdann in Zukunft überhaupt nicht mehr geben. Es ist aber wirklich nicht einzusehen, warum Privatunternehmungen gerade von einem Geschäftszweig ausgeschlossen sein sollten, bei dem es vor allem auf die persönliche Zuverlässigkeit und erst in zweiter Linie auf die Größe des Betriebskapitals ankommt! In welchem Zusammenhang steht denn überhaupt die Festlegung der Lagerhäuser auf bestimmte Tarife mit der Ausgabe von Warrants statt Lagerempfangsscheinen?

Insbesondere erscheint es aber höchst gefährlich, Tendenzen in der Gesetzgebung Platz greifen zu lassen, daß Unternehmungen, die Treuhänder für Werte von Dritten sind, einer staatlichen Konzessionierung und Beaufsichtigung bedürfen. Wie leicht könnten alsdann derartige Forderungen für die Banken als den Verwaltern des nationalen Sparkapitals gestellt werden. Schließlich und endlich sind denn unsere großen Aktiengesellschaften nicht auch nur Treuhänder für einen großen Teil des Volksvermögens, das in ihren Aktien und Obligationen angelegt ist? Wo ist also die Grenze zu ziehen, wenn man einmal beginnt, staatliche Konzessionierung und Beaufsichtigung zu befürworten? Ein wirklicher Schutz gegen unlautere Elemente wird staatliche Konzessionierung und Beaufsichtigung niemals sein; denn eine dauernde Ueberwachung ist faktisch einfach unmöglich. Im Gegenteil, Konzessionierung bewirkt vielmehr, daß minder soliden Unternehmungen ein Schein von Ansehen verliehen wird, der ihnen nicht zukommt, und manche wirtschaftlichen Kreise dadurch verleitet werden, das Eingehen einer Geschäftsverbindung mit konzessionierten Unternehmungen einer weniger genauen Prüfung zu unterziehen als es sonst der Fall wäre. Das erfolgreichste Mittel, Risiken zu begegnen, ist bisher noch immer die private Initiative gewesen, das Handeln eines jeden einzelnen aus eigener Ueberlegung und eigener Verantwortung im entsprechenden Momente. Staatliche Bevormundung dagegen wirkt ihrem innersten Wesen nach hemmend auf die Initiative des einzelnen, indem sie ihm zu suggerieren strebt, es sei zuverläßlicher, daß der Staat für ihn, statt er für sich selber denke. Das Wirtschaftsleben beruht nun einmal auf einer

Digitized by Google

ständigen Dynamik objektiv waltender wirtschaftlicher Kräfte, die nach einer Auslese unter den wirtschaftenden Subjekten tendieren und denen diese nur durch eigene Initiative begegnen können. Jede Schwächung dieser Initiative wird daher à la longue nur die Risiken des Wirtschaftslebens erhöhen, aber nicht beseitigen können.

Nachschrift des Herausgebers.

In meinem vor mehr als 40 Jahren erschienenen Buche „Zur Revision des Handelsgesetzbuchs" (II. Abt., Stuttgart, Ferdinand Enke, 1887, S. 164—231) habe ich (S. 20) zur Frage Normativbedingungen oder völlige Lagerhausfreiheit von vornherein betont, „daß auf diesem ungemein schwierigen Gebiete die Dinge überhaupt nicht so liegen, daß man auch nur mit einiger Sicherheit die Einführung dieses oder jenes Systems als die notwendige Voraussetzung und als sicheren Bürgen des Erfolges hinstellen könnte".

Die heutigen Verhältnisse weisen gegenüber den damaligen eine Reihe von Veränderungen auf, die für die Beurteilung der vorliegenden Frage von nicht unbeträchtlicher Bedeutung sind, nämlich

1. hat das reine Konzessionssystem in der Zwischenzeit gesetzliche Geltung erlangt und sich jahrzehntelang behauptet, so daß ein unvermittelter Uebergang zum entgegengesetzten System der völligen Lagerhausfreiheit schon aus rechtspolitischen Erwägungen allgemeiner Art weniger unbedenklich wäre, als zu einer Zeit, wo es galt, das Lagerscheinrecht völlig neu zu schaffen,
2. bietet die unmittelbare Veranlassung für die Wiederaufnahme des Lagerscheinproblems in Deutschland das agrarwirtschaftliche und volkswirtschaftliche Bedürfnis nach einer Einlagerung landwirtschaftlicher Produkte, welche so geartet ist, daß die Sicherheit des Werts dieser Produkte in weitestgehendem Maße garantiert und daß in den Lagerscheinen aller Lagerhäuser der Qualitätsgrad der eingelagerten Ware nach einem einheitlichen System festgestellt wird. In den Vereinigten Staaten von Amerika, wo auf diesem Gebiete bewährte und vorbildliche Einrichtungen geschaffen worden sind, steht man — vgl. Bericht der Amerikanischen Studienkommission über die Erzeugungs- und Absatzverhältnisse der deutschen Vieh- und Milchwirtschaft, Berlin, Paul Parey, 1929, S. 125 ff. — auf dem Standpunkt, daß für die Erfüllung dieses Zwecks die Aufstellung bestimmter Normativbestimmungen für die Qualifikation des Lagerhauses und seines Unternehmers sowie ferner die regelmäßige Kontrolle der Lagerhäuser und ihres Inhalts eine unerläßliche Voraussetzung ist. Angesichts der großen ernährungswirtschaftlichen Bedeutung des Ausbaus dieser Einrichtungen in Deutschland würde es schwer vertretbar sein, von dem amerikanischen Vorbild in einem Punkte abzuweichen, der sich nach den dortigen Erfahrungen als wesentlich und wichtig ergeben hat,
3. haben die von dem Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes vor Abgabe seines Gutachtens zu Rate gezogenen Bankpraktiker sich mindestens in bezug auf die Einlagerung landwirtschaftlicher Erzeugnisse für das System der Normativbedingungen als Voraussetzung der Handelbarkeit und Beleihbarkeit der auszugebenden Lagerscheine ausgesprochen, wie dies ja auch in der Richtung der Referate und Beschlüsse des VII. Allgemeinen Deutschen Bankiertags lag.

Wenn Herr Dr. Redlich seine Forderung nach Gewerbefreiheit im Lagerhausbetrieb, welche übrigens bei einem System der Normativbedingungen nur in mäßigem Umfange eingeschränkt werden würde, mit der Gewerbefreiheit im Bankbetriebe in Verbindung bringt, so ist dabei doch wohl nicht hinlänglich berücksichtigt, daß es sich bei der bankgewerblichen Leistung nicht um eine Leistung handelt, welche in dem Sinne eine standardmäßige und typische zu sein hat, wie die des zur Ausstellung handelbarer Lagerscheine berechtigten Lagerhalters; außerdem hat ja auch die bankgewerbliche Gewerbefreiheit sich unter dem Einfluß veränderter Zeitverhältnisse gewisse Einschränkungen gefallen lassen müssen. Darüber, daß die Normativbedingungen so ausgestaltet sein müssen, daß der freie Handel in landwirtschaftlichen Erzeugnissen keine Beeinträchtigung gegenüber anderen der Absatzvermittlung solcher Erzeugnisse dienenden Organisationen erfährt, dürfte Einmütigkeit bestehen; auch auf dem Kölner Bankiertag — Verhandlungen S. 331 — ist diese Forderung ausdrücklich gestellt worden. Riesser.

Noch ein Wort zur Steuerbefreiung der öffentlichen Betriebe.

Von Dr. Dr. h. c. **Wendorff**, Staatsminister a. D., Berlin.

In den letzten Monaten ist in diesen Blättern ein heftiger Kampf für die Beseitigung der steuerlichen Begünstigungen der Betriebe der öffentlichen Hand geführt und der Standpunkt vertreten worden, daß privilegierte öffentliche Unternehmungen schlechterdings als entbehrlich angesehen werden könnten, und daß ihre Steuerbevorzugung nicht länger tragbar sei[1]). Ausgelöst sind diese Aufsätze offenbar durch die Frage nach der Deckung des Fehlbetrages im Haushalt des Reiches für 1929, der ursprünglich mit 380 Mill. M ausgewiesen wurde und für den das Reichsfinanzministerium Gesetzentwürfe zur Erhöhung der Bier- und Branntweinsteuer, sowie der Vermögens- und Erbschaftssteuer vorgelegt hatte. Aus den Kreisen von Handel, Gewerbe und Industrie, besonders aber seitens der privaten und gemischtwirtschaftlichen Elektrizitäts-, Gas- und Wasserwerke, wurde die Aufhebung der bestehenden Befreiungen der öffentlichen Betriebe von der Reichs-, Körperschafts-, Vermögens- und Umsatzsteuer mit besonderem Nachdruck verlangt, und gefordert, daß mindestens der größere Teil des Fehlbetrages in Höhe von 200 oder mehr Millionen Mark durch die Heranziehung der öffentlichen Betriebe zu den Reichssteuern aufgebracht werden könne und müsse.

Beiträge zu dieser Frage stellen die erwähnten Aufsätze in diesen Blättern dar, von denen der zuletzt erschienene insofern etwas eigenartig anmutet, als inzwischen der Kampf um die neuen Steuern auf der ganzen Linie abgeblasen ist, nachdem die Mehrheitsparteien des Reiches sich auf eine starke Herabsetzung der Reichsausgaben geeinigt haben, welche die Erhebung neuer Steuern erfreulicherweise unnötig macht. Außerdem ist eine Verständigung der Mehrheitsparteien dahin erzielt, daß

> die Frage der Besteuerung der Betriebe der öffentlichen Hand und ihrer sonstigen Belastung mit Abgaben für öffentliche Zwecke einer eingehenden Prüfung unterzogen werden solle, um die volkswirtschaftlich wie finanzpolitische Bedeutung der Frage klarzustellen.

Die Heranziehung der Betriebe zu Steuern ist also zur Zeit gegenstandslos geworden und das Feld für leidenschaftslose, sachliche und gründliche Prüfung der Frage frei gemacht, was es denn mit der Stellung der öffentlichen Betriebe in unserer Wirtschaft auf sich hat, wie ihre steuerliche Behandlung sich auswirkt und wie weit die

[1]) Vgl. Bank-Archiv Nr. 6 v. 15. 12. 1928, Artikel von Dr. v. Lilienthal „Entbehrlichkeit privilegierter öffentlicher Unternehmungen" und Nr. 14 vom 15. 4. 29 von Dr. Koeppel „Warum ist eine Steuerbevorzugung öffentlicher Betriebe nicht länger tragbar?"

Digitized by Google

bestehenden Erleichterungen als berechtigt und notwendig angesehen werden können und deshalb vom Standpunkt des Allgemeinwohls aufrecht erhalten bleiben müssen. Diese Entwicklung ist zu begrüßen. Sie liegt auch in der Richtung des von Professor Dr. W. Lotz in diesen Blättern vertretenen Standpunktes. In seinem Aufsatz[2]) sagt Professor Dr. Lotz dazu u. a.:

> „Doch darf der objektiv wissenschaftliche Betrachter hier ebensowenig wie bei irgendeinem anderen Problem ohne weiteres die Argumentation einer Partei sich aneignen; es gilt auch hier, sorgsam nach allen Seiten das Für und Wider abzuwägen,"

und ferner:

> „Eine allgemeine Entscheidung ohne sehr sorgfältige Untersuchung der Einzelfälle ist unter Würdigung dieser Gesichtspunkte schlechterdings unmöglich"

und weiter:

> „Zur Lösung des Problems müssen sehr viel eingehendere Einzeluntersuchungen vorliegen, als heute der Fall ist. Sonst droht wiederum, wie wir dies manchmal bereits erlebt haben, eine übereilte Politik der Experimente."

Aus diesen kurzen Auszügen ergibt sich, daß man Prof. Dr. Lotz nicht wohl vor den Wagen der Gegner der öffentlichen Betriebe und ihrer steuerlichen Befreiungen spannen kann, wie dies Dr. Koeppel offenbar beabsichtigt, indem er ein unvollständiges Zitat aus dem Aufsatz von Dr. Lotz anführt. Lotz hat durchaus nicht schlechthin davon gesprochen, daß „eine betriebsame Beamtenpolitik die Sphäre der Betätigung der öffentlichen Hand weiter vortreibt", sondern ausdrücklich einen Grund zu berechtigten Klagen nur für solche Fälle anerkannt, „in denen eine betriebsame Beamtenpolitik in bevorzugter Konkurrenz gegenüber privaten Steuerzahlern die Sphäre der Betätigung der öffentlichen Hand immer weiter vortreibt". Ob, wo und inwieweit dies zutrifft, soll gerade den Gegenstand der vom Reichstag geforderten eingehenden Prüfung bilden, die auch Prof. Lotz für unumgänglich notwendig hält und die jeder begrüßen und fördern wird, dem es auf sachliche Erkundung des Tatbestandes ankommt.

Als einen Schritt auf diesem Wege kann man den Dr. Koeppelschen Aufsatz leider nicht ansehen, da er von einer einseitigen Stellungnahme ausgeht. Schon der Ausgangspunkt fordert eine entschiedene Ablehnung heraus, wenn gesagt wird, daß „die gesamte Produktion in Deutschland nicht mehr vermehrt werden kann". Wäre diese Auffassung zutreffend, so würde das nicht mehr und nicht weniger bedeuten als das wirtschaftliche und politische Todesurteil gegen unser Vaterland. Wenn eine Steigerung der Gütererzeugung und ihres Absatzes im In- und Auslande nicht möglich wäre, so wäre das für die Ablösung unserer Reparationslasten und unsere Stellung in der Welt verhängnisvoll. Alle unsere wirtschaftspolitischen Verhandlungen und Verträge dienen gerade dem Zweck der Steigerung unserer Produktion. Es darf auch in diesem Zusammenhang an die Zeit wirtschaftlicher Hochkonjunktur erinnert werden, der jetzt allerdings ein langsames Absinken folgt, deren Wiederkehr aber mit Bestimmtheit erwartet werden kann. Jedenfalls ist die daraus gezogene Folgerung, daß der Staat als gewerblicher Unternehmer die Produktion und damit das Steueraufkommen der privaten Betriebe verkürzt, eine durch nichts bewiesene Behauptung. Vielmehr ist gerade in Zeiten wirtschaftlicher Stagnation die öffentliche Hand als gewerblicher Unternehmer der beste Auftraggeber und -abnehmer, also ein starker Förderer der Privatwirtschaft. Das gilt für die Reichspost und Reichseisenbahn, die großen Verkehrsbetriebe des Reiches, und nicht minder für die Elektrizitätsversorgungsunternehmungen von Reich, Ländern und Gemeinden. Für diesen Zusammenhang ist es kennzeichnend, wenn z. B. ein Privatwerk, die Voigt & Haeffner A.-G. in Frankfurt a. M. in ihrem Bericht für 1928 ausführt:

> „Der Auftragseingang im neuen Jahre bleibt hinter dem des Vorjahres zurück. Die Weiterentwicklung wird in erster Linie von dem Ergebnis der schwebenden politischen Verhandlungen und der finanziellen Lage der öffentlichen Hand abhängen."

Zur Frage der Steuerbefreiung übergehend, behauptet Dr. Koeppel, daß sich die Steuerfreiheit der Versorgungsbetriebe zu einem geradezu unlauteren Wettbewerb der öffentlichen Hand in denjenigen Fällen gegenüber der Privatwirtschaft ausgewachsen habe, in denen unbeschränkt Privatwirtschaft und öffentliche Hand in freiem Wettbewerb stehen, und die öffentliche Hand ganz oder teilweise steuerfrei wirtschaftet. Leider verabsäumt Dr. Koeppel derartige Fälle anzuführen und zu kennzeichnen; aus der im allgemeinen richtigen Wiedergabe der steuergesetzlichen Bestimmungen können Beispiele für die Koeppelsche Behauptung sich weder ergeben noch werden sie genannt. Dabei unterläßt er es, bezeichnenderweise darauf hinzuweisen, daß die öffentlichen Versorgungsbetriebe nur bedingte Steuerfreiheit genießen, insoweit sie nämlich der Befriedigung der lebenswichtigen Bedürfnisse der Bevölkerung in der Versorgung mit Gas, Wasser und Elektrizität dienen, und die Bevölkerung auf sie angewiesen ist, daß aber alle Geschäfte, welche die Versorgungsbetriebe im freien Wettbewerb mit der Privatwirtschaft tätigen, den gleichen Steuern unterliegen wie die Privatwirtschaft. Zu den letzteren gehören z. B. bei Gas- und Elektrizitätswerken Einrichtung und Betrieb von Verkaufsabteilungen für Beleuchtungskörper und sonstige Artikel, gehört ferner die Ausführung von Installationsarbeiten, soweit sie sich nicht auf die eigenen Leitungen beziehen. Dadurch werden die vielfachen Klagen des Handels, des Handwerks, des Installationsgewerbes u. dergl. über eine unlautere Konkurrenz der öffentlichen Betriebe als jeder Grundlage entbehrend gekennzeichnet. Bei den regelmäßigen Leistungen der Versorgungsbetriebe besteht kein freier Wettbewerb gegenüber der Privatwirtschaft und damit keine unlautere Konkurrenz infolge der teilweisen Steuerbefreiungen. Tatsächlich besitzen die Unternehmungen, welche die Bevölkerung mit Gas, Wasser und Elektrizität versorgen, oder dem Verkehr und dem Hafenbetriebe dienen, die Eigenschaft wirtschaftlicher Monopolbetriebe. Es wäre unsinnig und unwirtschaftlich, wenn in dem gleichen Versorgungsgebiete zwei oder mehr Versorgungsbetriebe gleicher Art eingerichtet und betrieben würden. Es würde eine Verschwendung von Anlage- und Betriebskapital bedeuten, die sich Deutschland am wenigsten leisten kann, und zu einer Störung der Betriebe und der Versorgung führen müssen, wenn gleichzeitig mehrere Gas- und Elektrizitätswerke ihre Rohre, Leitungen, Kabel u. dergl. sollten legen können. Deshalb verweigern amtliche Stellen Privatunternehmungen mit gutem Grunde z. B. das Ueberqueren von Landstraßen mit Gasrohren, nicht aber, wie Dr. Koeppel behauptet, „ausgesprochen zu dem Zweck, um die private Hand zurückzudrängen". Im Gegenteil kommen die Besonderheiten der Monopolstellung privaten und öffentlichen Versorgungsbetrieben in gleicher Weise zugute, und es sollten auch Dr. Koeppel die zahlreichen Fälle nicht unbekannt sein, in denen private und öffentliche Unternehmungen sich ihre Versorgungsgebiete durch Demarkationsverträge und -linien aufgeteilt und gegenseitig gesichert haben.

Diese Tatsachen werden auch durch einige Zitate Dr. Koeppels nicht erschüttert. So ist es irreführend, wenn er ein Urteil des Reichsfinanzhofs wiedergibt, das

---

[2]) Vgl. Bank-Archiv Nr. 13 vom 3. April 1929 „Der Kampf wider die Steuerbevorzugung der öffentlichen Betriebe" von Prof. Dr. Lotz, München.

Digitized by Google

angeblich zur Frage der Steuerfreiheit, insbesondere der Versorgungsbetriebe, Stellung nimmt. Gerade das Gegenteil ist richtig. Das Urteil bezieht sich auf die Zurückweisung eines Antrages auf Zubilligung der Gemeinnützigkeit für einen kommunalen Milchverkauf und die Milchversorgung durch die öffentliche Hand überhaupt. Mit vollem Recht hat der Reichsfinanzhof in diesem Falle die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung verneint, da es sich offenbar nicht um einen öffentlichen Versorgungsbetrieb im Sinne der Steuergesetze handelt. Dr. Koeppel rennt also mit diesem Beispiel offene Türen ein. Gerade der vorgetragene Fall beweist, daß die bestehenden Gesetze durchaus hinreichen, um die Privatwirtschaft gegen schädliche Konkurrenz durch die öffentliche Hand zu schützen.

Was ferner die Wiedergabe einer Auslassung von Dr. Popitz in seinem Kommentar zum Umsatzsteuergesetz angeht, so steht es selbstverständlich dem Wissenschaftler, Professor Dr. Popitz, frei, die wissenschaftliche Auffassung zu vertreten, die er glaubt vertreten zu sollen. Entscheidend aber dürfte nicht die Auffassung eines Privatgelehrten sein, sondern der Zweck, den der Gesetzgeber bei den Steuerbefreiungen der öffentlichen Betriebe im Auge hatte. Der ist aber ein ganz anderer, wie es sich aus der Begründung der Steuergesetzentwürfe der Steuerreform des Jahres 1925 ergibt. Dort heißt es:

> „Nicht steuerpflichtig sollen aber auch die sogenannten Versorgungsbetriebe sein, d. h. die Betriebe, die lebenswichtigen Bedürfnissen dienen, zu deren Befriedigung die Bevölkerung auf die Betriebe und Verwaltungen angewiesen ist. Auch bei diesen Betrieben tritt der Gesichtspunkt der Beteiligung am privaten Wirtschaftsleben in den Hintergrund. Ihr Zweck ist in erster Linie ein sozialer, sie dienen vor allem dem Gemeinwohl. Die Erzielung von Ueberschüssen ist ihnen grundsätzlich wesensfremd; wo sie gleichwohl erstrebt und erreicht wird, trägt sie eher den Charakter einer Abgabenerhebung als den eines privatwirtschaftlichen Gewinnes. Ausschlaggebend für die Befreiung derartiger Betriebe von der Steuerpflicht dürfte sein, daß für sie gegenwärtig und wohl auch künftig auf absehbare Zeit der Wettbewerb mit privatwirtschaftlichen Betrieben in der Regel ausscheidet und daß infolgedessen ihre Heranziehung zur Steuer nicht etwa zu rationellerer Wirtschaftsführung, sondern zu einer die Allgemeinheit benachteiligenden Preiserhöhung führen würde. Der Zweck der Besteuerung würde daher nicht erreicht, an Stelle der beabsichtigten Vorteile der Gesamtwirtschaft würden Nachteile treten, die auch durch das fiskalische Interesse nicht ausgeglichen werden könnten."

Nicht besser schneidet Dr. Koeppel mit Anführungen ab, die er aus einer Rede des Preußischen Finanzministers vor einer politischen Versammlung und aus der Etatsrede des Preußischen Handelsministers vor dem Landtage wiedergibt. Herr Minister Dr. Höpker-Aschoff kann keineswegs als Kronzeuge für die Beseitigung aller steuerlichen Befreiungen der öffentlichen Betriebe in Anspruch genommen werden, er hat vielmehr in seiner Rede in Hamm am 4. April d. J. gefordert

> „außerdem müssen die öffentlichen Betriebe auch reichssteuerpflichtig gemacht werden, damit sie in der Konkurrenz mit der Privatindustrie unter denselben Bedingungen zu arbeiten gezwungen sind."

Noch deutlicher hat er diesen Standpunkt in einer Rede vertreten, die er im Januar d. J. in Dortmund gehalten und dabei ausgeführt hat:

> „Die öffentlichen Betriebe, die im Wettbewerb mit der Privatindustrie stehen, müssen den Steuern ebenfalls unterworfen werden. Dagegen kann man nicht im Wettbewerb stehende öffentliche Betriebe wohl aus der Besteuerung herauslassen."

Er vertritt also den Standpunkt, daß nur Konkurrenzbetriebe steuerpflichtig sein sollen.

Herr Minister Dr. Schreiber hat nach dem amtlichen Stenogramm (Staats- und Reichsanzeiger Nr. 85 vom 12. April 1929) wörtlich gesagt:

> „. . . . . bei den beiden Gesellschaften Preußag und Bergag ist es zwar richtig, daß die Reichsvermögenssteuer bei ihnen nicht zur Erhebung gelangt. Diese Reichsvermögenssteuer würde aber weit niedriger sein als die Aufwendungen, die die Preußag und die Bergag durch Gesetz an Pensionslasten haben übernehmen müssen, gar nicht zu reden von den außerordentlich großen Lasten, die die Preußag als Staatsunternehmen aus nationalwirtschaftlichen und sozialen Gründen insofern trägt, als sie Betriebe aufrecht erhalten, die vom privatwirtschaftlichen Standpunkt aus sicherlich zum Erliegen gekommen wären."

Der Wortlaut deckt sich also fast genau mit dem von Dr. Koeppel wiedergegebenen und es kann gar keine Rede davon sein, daß diese Ausführungen „in der Presse offenbar verkürzt wiedergegeben seien und in dieser kurzen Darstellung schief wirkten". Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß Minister Schreiber den Standpunkt vertreten hat: die staatlichen Unternehmungen genössen mit Recht die Steuerfreiheit, weil sie aus nationalwirtschaftlichen und sozialen Gründen Betriebe aufrecht erhalten, die vom privatwirtschaftlichen Standpunkt unhaltbar wären. Mit dem gleichen Recht beanspruchen die öffentlichen Versorgungsbetriebe den Fortbestand ihrer steuerlichen Befreiungen, weil auch sie mit gemeinnützigen Verpflichtungen sozialer und kultureller Art vorbelastet sind, die privaten Versorgungsunternehmungen weder zugemutet noch von ihnen übernommen werden können. Diese Verpflichtungen beruhen u. a. darin, daß die öffentliche Hand Gemeinden und Gemeindeteile für die Versorgung mit Gas, Wasser und Elektrizität zu erschließen verpflichtet sind, denen sich das Privatkapital versagt, weil ein Gewinn dabei mindestens für längere Anfangsjahre nicht zu erwarten steht. Dies wird u. a. durch Ausführungen bewiesen, welche ein Fachmann, Dipl.-Ingenieur Volhard[3]) in der Rea in Widerlegung der Behauptung veröffentlicht hat, daß es die Privatwirtschaft gewesen sei, welche die soziale Aufgabe erfüllt hätte, dünn bevölkerte, wirtschaftlich schwächere Gebiete mit elektrischer Arbeit zu versorgen. Dort heißt es:

> „Gerade das Gegenteil ist richtig. Nur einige Beispiele: Das Märkische EW. ist ursprünglich von der AEG. gegründet. Die Versorgung der Provinz war bei Kriegsausbruch noch längst nicht durchgeführt, so daß die Provinz und die Kreise der AEG. die Aktien abkauften. Der wirkliche Ausbau der Provinz ist erst erfolgt nach Uebernahme in die öffentliche Hand. Provinz Sachsen: Fast die ganze Elektrizitätsversorgung befindet sich in der Hand von Genossenschaften, also kein Privatunternehmen. Provinz Hannover: Fast durchweg Kreis-Elektrizitätswerke, Celle, Emden, Fallingbostel, Lüchow, Lüneburg, Neustadt, Nienburg, Northeim, Stolzenau, Lyke, Uelzen, Verden, Wittingen. Provinz Schleswig-Holstein: Flensburg, Ratzeburg ganz kommunal, Rendsburg gemischtwirtschaftlich, 70 pCt. kommunal. Mecklenburg wurde begonnen von AEG. und Siemens, durchgeführt konnte die Versorgung erst werden, nachdem der Staat sich beteiligte und endlich 1919 den Ausbau auf eigene Kosten durchführte. Pommern: Anfänglich Genossenschaft, später gemischtwirtschaftlich, und zwar 95 pCt. in öffent-

[3]) Vgl. Rea, Der elektrische Betrieb Heft 3 v. 9. 3. 1929, Aufsatz „Die Regiebetriebe der Gemeinden", von Dipl.-Ing. Volhard.

Digitized by Google

licher, 5 pCt. in Privathand. Ostpreußen: Von Privatunternehmungen wurden nur einzelne Rosinen herausgesucht. Eine allgemeine Versorgung ist erst durch das Ostpreußenwerk ermöglicht worden, einem rein öffentlichen Unternehmen. Wenn von den 61 000 Gemeinden unter 1000 Einwohnern 25 pCt. durch kommunale Werke und 61 pCt. durch private Werke versorgt werden, so beweist das gar nichts. Wenn in einer solchen kleinen Gemeinde eine Mühle oder eine Holzschneiderei die übrigen Einwohner mit Strom versorgt, so geschieht das nicht aus sozialen Gründen, sondern um den eigenen Betrieb zu verbilligen und ein Geschäft zu machen."

Diese Beispiele ließen sich durch weitere aus Bayern, der Provinz Westfalen u. a. beliebig vermehren.

Die gemeinnützigen Leistungen der öffentlichen Elektrizitätswerke beziehen sich ferner auf die Beleuchtung der öffentlichen Straßen und Plätze, die Versorgung von Verwaltungsgebäuden, Schulen, Krankenhäusern, Museen, Turnhallen, Theatern, Stadien usw. mit Licht und Kraft, teils ohne Entgelt, teils gegen erheblich ermäßigte Gebühren. Auch die Ablieferung finanzieller Ueberschüsse an die öffentlichen Kassen sind gemeinnütziger Art, weil sie steuerersparend wirken, und damit den Steuerzahlern zugute kommen. Als wertvoller Beitrag für die Klärung dieser Zusammenhänge kann das Ergebnis einer Rundfrage bei den Mitgliedern der Interessengemeinschaft kommunaler Elektrizitätswerke angesehen werden, die in diesem Jahre veranstaltet wurde. Danach beträgt bei denselben der Wert der gemeinnützigen Leistungen durchschnittlich 3,21 Pf. je abgegebene kWh. ohne Einbeziehung der tatsächlich entrichteten Steuern. Da nach derselben Quelle der Durchschnittspreis für Kraft- und Lichtstrom 13,4 Pf. je kWh betrug, so bedeutet das nicht mehr und nicht weniger, als daß die befragten Mitgliedswerke der Interessengemeinschaft mit gemeinnützigen Leistungen in Höhe von 24 pCt. der Stromeinnahme vorbelastet sind, während die steuerliche Belastung der privaten Werke nach ihren eigenen Angaben nur 12 pCt. ihrer Stromeinnahme ausmacht. Dabei handelt es sich um mehr als ein Drittel der Stromabgabe aller deutschen Elektrizitätsversorgungs-Unternehmungen und um mehr als vier Fünftel der Stromabgabe aller kommunalen Elektrizitätswerke, die durch die Interessengemeinschaft vertreten werden. Aehnlich dürften die Verhältnisse bei den Gas- und Wasserwerken liegen.

Die Versorgung ihrer Verbraucherschaft zu möglichst niedrigen Preisen ist ein weiterer Beweis für die gemeinnützige Tätigkeit der öffentlichen Versorgungsbetriebe. Es ist ganz unerfindlich, wie Dr. Koeppel in bezug auf die angeblich hohen Preise der öffentlichen Betriebe behaupten kann:

> „Ein besonders krasses Beispiel bilden in Berlin die Preise für Wasser der Städtischen Wasserwerke und der Charlottenburger Wasserwerke."

Wie sieht demgegenüber die Wirklichkeit aus? Die Berliner Städtischen Wasserwerke haben nach ihrem neuesten Geschäftsbericht einen Wasserpreis von 13 Pf. je cbm; Zählermiete oder irgendwelche Nebengebühren werden dabei nicht erhoben. Damit liegt der Wasserpreis noch um 1,7 Pf. je cbm unter dem Vorkriegspreis. Dagegen erheben die privaten Charlottenburger Wasserwerke einen Preis von 34 Pf. je cbm für Kleinverbraucher und außerdem noch eine sogenannte Verwaltungsgebühr, die sich nach der Höhe des Verbrauchs in einer Preiserhöhung um 6—26 Pf. je cbm auswirkt. Diese Zahlen sprechen für sich selbst. Wenn im übrigen Dr. Koeppel in diesem Zusammenhange bemerkt, „dieses Beispiel könnte dutzendfach leichthin vermehrt werden," so darf er sicher sein, sich durch Mitteilung weiterer derartiger Beispiele den Dank der öffentlichen Betriebe zu erwerben.

Derselbe Beweis kann auch für die kommunalen Elektrizitätswerke geführt werden. Tatsächlich liefert die öffentliche Hand wesentlich billigeren Strom als die privaten und gemischtwirtschaftlichen Werke. So liegen die Kleinverkaufspreise der Mitgliederwerke der Interessengemeinschaft kommunaler Elektrizitätswerke um etwa 17 pCt. unter denjenigen der Privatwerke und diese erheben nach ihren eigenen Angaben noch um 5 pCt. höhere Kleinverkaufspreise als es durch ihre gesamte steuerliche Belastung bedingt wäre. Bei den Mitgliedswerken der Interessengemeinschaft betrug im Jahre 1927/28 der durchschnittliche Strompreis 13,4 Pf. je kWh; der Durchschnittspreis für eine kWh Lichtstrom 34,6 Pf., während er für 1913 noch 44 Pf. ausmachte. Diese Ermäßigung ist eingetreten, obwohl der Großhandelsindex auf 140, der Kohlenpreis auf 132,3 und die Lohnhöhe auf 150—160 gestiegen ist, Baukosten und Zinslasten inzwischen sogar etwa die doppelte Höhe gegenüber 1913 erreicht haben. Das bedeutet eine Senkung des Lichtpreises um 21 pCt. und unter Berücksichtigung des gesunkenen Geldwertes um mehr als 48 pCt., also fast die Hälfte. Angesichts dieser Tatsache wird man nicht gut von „der geradezu unverständigen Verwendung von überflüssigen Geldern" sprechen und gegenüber den öffentlichen Unternehmungen den Vorwurf technischer Rückständigkeit und Unwirtschaftlichkeit erheben und aufrecht erhalten können.

Diese Tatsachen sind auch in keiner Weise durch die Schrift von Dipl.-Ing. Ludewig erschüttert worden, die Dr. Koeppel noch „als eingehende und gut begründete, bisher nicht widerlegte" bezeichnet. In Wirklichkeit ist diese Widerlegung bereits vor Jahresfrist[4]) erfolgt und im einzelnen nachgewiesen, daß die Ludewigschen Berechnungen in keiner Weise als richtig und beweiskräftig angesehen werden können, da er seinen Preisvergleich lediglich auf die Zahl der Werke stützt, die allein maßgebende Strommenge aber, welche innerhalb der einzelnen Preisstufen abgegeben wird, nicht beachtet. Desgleichen ist nachgewiesen, daß die Berechnung der Strompreise, die Ludewig in Beziehung auf die Bevölkerungsziffer der Versorgungsgebiete vornimmt, notwendigerweise zu willkürlichen Ergebnissen führt, da es nicht auf die Zahl der Bewohner, sondern die der Verbraucher ankommt. Eine eingehende streng wissenschaftlich durchgeführte Widerlegung erfährt die Ludewigsche Schrift durch eine soeben erschienene Arbeit von Dr. Hosiosky[5]), die außerdem den Nachweis erbringt, daß nicht nur Ludewigs Methode falsch und wissenschaftlich unhaltbar ist, sondern daß die Ludewigschen Angaben nicht einmal einer rechnerischen Nachprüfung standhalten und sich auf einen unverhältnismäßig kleinen Ausschnitt aus der Elektrizitätswirtschaft stützen. Die Schrift von Dr. Hosiosky wird hoffentlich endlich mit der Legendenbildung aufräumen, die sich an die Ludewigschen Veröffentlichungen geknüpft hat und das Feld für eine vorurteilslose sachliche Untersuchung und Auseinandersetzung frei machen.

Schließlich noch ein Wort zu der Einwirkung der veränderten steuerlichen Behandlung der öffentlichen Versorgungsbetriebe auf den Finanzausgleich. Dr. Koeppel bestreitet allerdings solche Zusammenhänge und sagt ausdrücklich „der Finanzausgleich hat mit der Frage der Besteuerung der öffentlichen Betriebe, insbesondere der Versorgungsbetriebe, gar nichts zu tun". Wenige Zeilen später sagt er dann allerdings: „Bringt man indessen die Einführung einer Steuerpflicht der öffentlichen Betriebe mit der Deckung des Defizits des Etats

---

[4]) Vgl. Der Städtetag Nr. 4 vom 22. April 1928 „Das Verhältnis der öffentlichen und privaten Elektrizitätswirtschaft" von Dr. Dr. h. c. Wendorff.

[5]) Vgl. „Die Leistungen der kommunalen Elektrizitätswerke und ihre steuerrechtliche Stellung" von Dr. Hosiosky, Verlag von Reimar Hobbing, besonders Kapitel III „Ein falscher Preisvergleich".

Digitized by Google

in Verbindung, so darf dabei die Wirkung des Finanzausgleichs nicht übersehen werden". Also doch! Daß gerade die Defizitdeckung die Frage der Besteuerung der öffentlichen Betriebe ins Rollen gebracht hat, dürfte als allgemein bekannt vorausgesetzt werden. Man wird somit an ihrer Einwirkung auf den Finanzausgleich nicht vorübergehen können. Ausführlich haben sich Professor Bernhard, M. d. R., und Dr. Hertz, M. d. R., darüber geäußert[6]) und es erübrigt sich an dieser Stelle die Wiederholung des Nachweises, daß eine so eingreifende Verschiebung der Einnahmen und Lasten gemeindlicher Unternehmungen einen starken Einfluß auf die Gestaltung des endgültigen Finanzausgleichs haben muß, der doch die Regelung der finanziellen Beziehungen zwischen Reich, Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden zum Gegenstand hat. Auf alle Fälle würde die Besteuerung der öffentlichen Betriebe dahin führen müssen, daß die Gemeinden zur Erfüllung ihres gemeinnützigen Aufgabenkreises und für den Ausfall der Ueberschüsse aus ihren Versorgungsbetrieben sich nach anderen Einnahmequellen umsehen müssen. Dafür käme lediglich eine Erhöhung der Realsteuern oder die Heraufsetzung der Werktarife in Frage, die beide die Verbraucherschaft und den Steuerzahler belasten und wirtschaftlich schwächen müssen.

Wenn endlich die steuerliche Belastung der öffentlichen Betriebe gefordert wird, um die Vergleichbarkeit ihrer wirtschaftlichen Gebahrung mit den privaten und gemischtwirtschaftlichen Betrieben gleicher Art zu ermöglichen, so wird dabei übersehen, daß eine weitgehende Publizität bereits tatsächlich geübt und die Forderung von Dr. Koeppel erfüllt ist, „daß einmal derartige Geschäftsberichte über wirklich große Unternehmungen vorgelegt werden"! So liegen z. B. die eingehenden Geschäftsberichte der Bewag, der Vereinigten Elektrizitätswerke Westfalen, des Bezirksverbandes Oberschwäbische Elektrizitätswerke, der Städte Köln, Düsseldorf, Königsberg und vieler anderer vor, die mehrere Milliarden kWh Stromabgabe vertreten. Im übrigen wird diesem Verlangen entsprochen werden, wenn die eingangs erwähnte Reichstagsentschließung angenommen wird, welche die Reichsregierung ersucht

> „zur Durchführung der Prüfung der Frage der Besteuerung der Betriebe der öffentlichen Hand und ihrer sonstigen Belastung mit Abgaben für öffentliche Zwecke einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch den die vorerwähnten Betriebe zur Bereitstellung der erforderlichen Unterlagen verpflichtet werden".

Um ein durchaus einwandfreies, vollständiges, vergleichbares und zutreffendes Ergebnis zu erzielen, wird sich diese Prüfung allerdings nicht allein auf die Betriebe der öffentlichen Hand beschränken dürfen, sondern es werden auch die Betriebe in privater und gemischtwirtschaftlicher Form verpflichtet werden müssen, die erforderlichen Unterlagen bereitzustellen. Die Berichte und das Geschäftsgebahren entbehren vielfach bei privaten Unternehmungen der Durchsichtigkeit und Gleichartigkeit. Durch Schaffung stiller Reserven, durch Niedrighaltung der Dividenden, durch Zusammensetzung, Umfang und Bezüge der Aufsichtsratsmitglieder, durch die Art der Abschreibungen und anderes können sich zweifellos so erhebliche Abweichungen und Unklarheiten ergeben, daß es ihrer Klarstellung und Offenlegung bedarf, um zu wirklich einwandfreien Vergleichen und Urteilen gelangen zu können. Man wird in der Annahme nicht fehl gehen, daß die Privatwirtschaft in gleicher Weise an der geforderten Klarstellung mitarbeiten wird, wie es die öffentlichen Betriebe als ihre selbstverständliche Pflicht betrachten.

Die dafür aufgewendete Zeit ist nichts weniger als verloren, sondern die Voraussetzung einer gerechten Entscheidung.

* * *

Herr Dr. Wilhelm Koeppel sendet uns zu diesen Ausführungen nachstehendes Schlußwort:

Herr Dr. Wendorff tritt als Geschäftsführer der Interessengemeinschaft kommunaler Elektrizitätswerke seit einiger Zeit für die Beibehaltung der Steuerbefreiung öffentlicher Betriebe ein und hat in den vorstehenden Zeilen seinen bisher schon bekannten Standpunkt vertreten. Er spricht mit Recht den Wunsch aus, diese Erörterung lediglich sachlich vorzunehmen. Ich glaube trotz seines Widerspruchs in dem in dieser Zeitschrift vom 15. 4. 1929 erschienenen Aufsatz diese berechtigte Forderung auch voll erfüllt zu haben.

In der Sache selbst dürfte ein Eingehen auf die einzelnen Ausführungen von Herrn Dr. Wendorff nicht erforderlich erscheinen. Das Problem liegt einfach: Jeder geschäftliche Betrieb in Deutschland hat von seinen Gewinnen Einkommensteuer und von seinem Vermögen laufende Vermögensteuer zu zahlen. Ob ein Unternehmen für die Allgemeinheit nützlich ist oder ob diese Voraussetzung nicht zutrifft, ist für die steuerliche Gesetzgebung unerheblich. Dieser Grundsatz des Steuerrechts wird in der Nachkriegsgesetzgebung durchbrochen in denjenigen Fällen, in denen die öffentliche Hand selbst in der Form privatrechtlicher Unternehmungen gewinnbringende Geschäfte betreibt. Es handelt sich darum, die Frage im Parlament entscheiden zu lassen, ob diese Durchbrechung des steuerlichen Grundsatzes berechtigt ist.

Die Vertreter der Steuerfreiheit begründen ihre Auffassung neuerdings gern mit dem Hinweis darauf, daß diese öffentlichen Betriebe in erheblichem Umfang allgemeine nützliche Arbeit leisten und daß darüber hinaus von diesen öffentlichen Betrieben vielfach ganz kleine Gewinne erzielt werden, welche keine Steuerbelastung vertragen. Würde eine solche steuerliche Belastung eintreten, so würden diese öffentlichen Betriebe, insbesondere die sogenannten Versorgungsbetriebe, zum Schaden der Allgemeinheit genötigt sein, ihre Lieferungspreise zu erhöhen. Schließlich wird auch noch, insbesondere auch durch Herrn Dr. Wendorff, hervorgehoben, daß diese steuerliche Befreiung sich stark zum Nutzen der Privatfirmen auswirkt, weil die öffentliche Hand starker Auftraggeber sei.

Diese Argumentation kann bei richtiger Betrachtung nicht geeignet sein, die Steuerfreiheit der öffentlichen Betriebe, insbesondere der Versorgungsbetriebe, zu begründen. Ob diese Versorgungsbetriebe ihre Gewinne dazu verwenden, ihre Betriebe weiter auszubauen, oder sie an den Eigentümer, also die öffentliche Hand, abliefern, oder ob sie aus den Gewinnen heraus Aufträge an die Privatindustrie finanzieren, ist für die Lösung des hier zu erörternden Problems grundsätzlich unerheblich. Ebensowenig hat die angeblich größere Belastung der Abnehmer mit der Einführung der Steuerlast irgend etwas zu tun; denn die Bilanzen fast aller öffentlichen Versorgungsbetriebe ergeben sehr schöne Gewinne für den Fiskus. Die öffentlichen Unternehmungen würden ja die am meisten belastende Körperschaftssteuer und Gewerbeertragsteuer nur von den Gewinnen zu zahlen haben. Entweder reichen also die bisherigen Tarife aus, um Gewinne zu erzielen, oder sie reichen hierzu nicht aus. Reichen sie nicht aus, so ist natürlich auch keine Körperschaftssteuer oder Gewerbeertragsteuer zu zahlen, und es ist nicht ersichtlich, weshalb für diese am meisten belastende Steuer eine Erhöhung der Tarife eintreten sollte. Reichen dagegen die Tarife aus, um Gewinne zu erzielen, so ist nicht recht einzusehen, warum nicht die öffentliche Hand genau so ihren Tribut von den in privatrechtlicher Form betriebenen Unternehmungen an den Fiskus ent-

[6]) Vgl. Magazin der Wirtschaft Nr. 8 vom 21. Februar 1929 „Die Besteuerung der öffentlichen Betriebe" von Prof. Bernhard und Nr. 13 vom 28. März 1929 „Ist die Besteuerung der öffentlichen Betriebe wirtschaftsfördernd?" von Dr. Hertz, M. d. R.

Digitized by Google

richten soll wie andere private Unternehmungen; denn die öffentliche Hand betreibt die Geschäfte in privatrechtlicher Form, weil sie diese Geschäfte nicht den sonstigen Kautelen des öffentlichen Rechts und der öffentlichen Verwaltung unterwerfen will und weil sie darüber hinaus auch am privaten Geldmarkt Versorgung sucht. Man wird nicht gut bestreiten können, daß auch bei rein privaten Unternehmungen eine außerordentliche Menge für die Allgemeinheit entweder gar nicht oder sehr wenig ertragreicher Geschäfte getätigt werden. Man wird auch nicht bestreiten können, daß hierzu eine große Reihe von Unternehmungen gehört, die für die Bedürfnisse der Allgemeinheit eine allgemeine Bedeutung haben, wie z. B. die Versorgung mit Gas, Wasser und Elektrizität. Man wird aber insbesondere auch nicht bestreiten können, daß große Versorgungsbetriebe mit Gas, Wasser und Elektrizität heute neben der öffentlichen Hand durchaus in der Form der rein privatwirtschaftlichen oder gemischtwirtschaftlichen Unternehmungen betrieben werden. Wenn man sich z. B. die Entwicklung in Preußen vor Augen führt, so ist es ja kein Geheimnis, daß, zum Teil in offenen Kämpfen mit den Interessen des Reichs, der preußische Staat die Elektrizitätsversorgung erst in neuester Zeit sehr stark vermehrt hat und daß sich hierbei auch erhebliche Kämpfe mit der Privatwirtschaft abgespielt haben und zwar auch in Gebieten, welche bisher von der Privatwirtschaft versorgt worden sind. Wenn nun die Verfechter der Steuerfreiheit hierbei darauf hinweisen, daß in einigen Fällen die öffentliche Hand den Strompreis billiger berechne als er bisher von der Privatfirma berechnet worden sei, so kann auch solcher Hinweis nicht die Steuerfreiheit begründen: Sonst würde man nämlich dazu kommen müssen, daß auch bei der Privatindustrie derjenige einen Anspruch darauf hat, gar keine Steuer zu zahlen, wenn er billiger liefert als eine Konkurrenzfirma. Der Hinweis auf die billigen Preise kann also keineswegs die Steuerfreiheit begründen, und ich vermag nicht recht einzusehen, weshalb in dem vorstehenden Aufsatz ein so erheblicher Wert auf die Kritik der an sich recht nützlichen Ludewigschen Schrift in diesem Rahmen gelegt wird.

Solange die öffentliche Hand sich in privatwirtschaftlicher Form betätigt, wird sie immer von privater Seite den Vorwurf hören müssen, daß ein Arbeiten unter ungleicher Belastung als unverständlicher Wettbewerb von den privaten Unternehmungen angesehen wird, insbesondere dann, wenn die gleiche Ware sowohl von der öffentlichen Hand wie von der Privatindustrie verkauft wird. Es wird ja wohl niemand in Deutschland behaupten wollen, daß die Versorgung mit Gas, Wasser und Elektrizität ausschließlich Aufgabe der öffentlichen Hand sei. Würde dies behauptet, so würde allerdings nicht nur der geschichtliche Werdegang der Entwicklung dieser Industrien vollkommen beiseite geschoben, sondern es würde offene Sozialisierung gefordert werden. Solange die öffentliche Hand in privatwirtschaftlicher Form irgendwelche Betriebe führt, die auch von der Privatindustrie betrieben werden, muß bei der Höhe der steuerlichen Belastung für die Selbstkosten die Steuerlast gleichmäßig verteilt werden. Die jetzige ungleichmäßige Verteilung bedeutet unstreitbar eine Bevorzugung der öffentlichen Hand. Diese Bevorzugung der öffentlichen Hand wird natürlich dadurch niemals ausgeglichen, daß die Einnahmen aus dem sogenannten Nebenbetrieb (Installationsgeschäft) steuerpflichtig sind. Es ist ganz selbstverständlich und auch in der Praxis erwiesen, daß die richtige steuerliche Erfassung dieser Nebengewinne aus dem Installationsgeschäft bei Betrieben der öffentlichen Hand nicht in demjenigen Umfang möglich ist, wie es auf dem Gebiet der gemischtwirtschaftlichen Unternehmungen geschehen kann. Schon die Form der Preisberechnung läßt sehr viele Möglichkeiten verschiedener Art zu.

Ebensowenig wie die angeblich nützliche Betätigung der öffentlichen Hand hat nun der Finanzausgleich mit dem hier aufgeworfenen Problem zu tun. Ferner hat auch die gegenwärtige Finanzlage des Deutschen Reichs mit dem Problem unmittelbar nichts zu tun. Aus diesem Grunde habe ich es in meinen Ausführungen abgelehnt, die Heranziehung der öffentlichen Betriebe unter dem Gesichtspunkt zu erörtern, inwieweit hieraus dem Deutschen Reich Einnahmen zufließen können. Daß sie tatsächlich in erheblichem Maße zufließen werden, ist ja sicher und wird auch von Herrn Dr. Wendorff deutlich unterstrichen, indem er auf die erfreulichen Gewinnergebnisse einiger sehr kräftiger Elektrizitätsunternehmungen hinweist.

An sich hat die Beseitigung der geradezu schreienden Ungerechtigkeit der Steuerfreiheit der öffentlichen Betriebe gar nichts mit irgendwelchen momentanen Erscheinungen des Steueraufkommens oder mit der Regelung des Finanzausgleichs zu tun. Der Finanzausgleich betrifft die Verteilung des gesamten Steueraufkommens zwischen Reich, Ländern und Gemeinden. Die Steuerpflicht der öffentlichen Betriebe wird allerdings in zahlreichen Fällen den betreffenden Gemeinden oder Ländern einen Teil der Einnahmen fortnehmen, andererseits aber werden z. B. aus den Reichsbetrieben infolge des bekannten Ueberweisungssystems den Gemeinden erhebliche Summen zufließen. Wenn die Vertreter der Steuerfreiheit der öffentlichen Betriebe so großen Wert darauf legen, daß die Steuerpflicht nur bei endgültiger Regelung des Finanzausgleichs durchgeführt werden könnte, weil den Gemeinden sonst erhebliche Einnahmen entgehen, so geben sie hier — nach diesseitiger Auffassung durchaus richtig — zu, daß die öffentliche Hand aus diesen Betrieben sehr hohe Gewinne erzielt, während die Vertreter dieser Ansicht merkwürdigerweise bei dem oben abgelehnten ersten Argument der allgemeinen Nützlichkeit ihrer Betriebe gern die angeblich starken Verlustgeschäfte in den Vordergrund schieben. An sich hat das Problem des Finanzausgleichs wirklich nichts mit der steuerlichen Belastung der öffentlichen Hand zu tun; denn wenn die öffentliche Hand einen Ausfall aus den ihr durch die Steuer entgehenden Teilen der Gewinne hat, so wird sie eben diesen Ausgleich entweder in anderen Preisen suchen müssen oder sie wird, was am zweckmäßigsten wäre, ihren Etat stark beschneiden müssen. In dieser Hinsicht liegen ja nun die Interessen zwischen Ländern und Städten ohnehin nicht ganz konform, was wohl daraus zu ersehen sein dürfte, daß die Etats der Städte in zahlreichen Fällen noch außerordentlich aufgebläht sind. Wenn man aber aus praktischen Gründen gleichwohl glaubt, die Frage der Einführung der steuerlichen Belastung der öffentlichen Betriebe beim Finanzausgleich vorzunehmen — etwas anderes habe ich in meinem früheren Aufsatz nicht gesagt —, so ist hiergegen nichts einzuwenden. Jedenfalls werden die wegen des Finanzausgleichs in Kürze stattfindenden Erörterungen einen geeigneten Raum hierfür bieten.

Herr Dr. Wendorff führt die in dem letzten politischen Reichstagskompromiß vereinbarte Formulierung an, nach welcher die öffentlichen Körperschaften zunächst ihre steuerlichen Gewinne mitzuteilen haben werden und meint, daß in gleicher Weise nunmehr auch die privaten Betriebe, insbesondere die Gas-, Wasser- und Elektrizitätsindustrie, dem Fiskus ihre Aufstellungen einreichen müßten, weil die kaufmännischen Bilanzen allein eine entsprechende Uebersicht und einen Vergleichsmaßstab nicht geben könnten. Der Fiskus besitzt aber längst von sämtlichen privaten Betrieben auf Grund der allgemeinen Buchprüfungen so eingehende Unterlagen, daß er sich allein das richtige Urteil wird bilden können. Im übrigen dürfte nach der hier vertretenen Ansicht dieser ganze Vergleich gar nicht notwendig sein, weil eben lediglich für die Entrichtung der Gewinnsteuer das Vorhandensein eines entsprechenden Gewinns Voraussetzung ist, während für die allgemeine Einführung der Steuerpflicht das Vorhandensein eine solchen Gewinns ebenso belanglos ist wie es bisher bei der Festlegung der Steuergesetze für alle privaten Betriebe war.

Mit diesen grundsätzlichen Erörterungen des Problems

Digitized by Google

dürfte es zweckmäßig sein, diese Darlegung zu beschließen. Diese grundsätzliche Linie des Problems tritt aber in der Erwiderung von Herrn Dr. Wendorff nicht genügend scharf hervor; er beschränkt sich auf Einzelheiten, welche mit der Grundlinie des Problems weniger zu tun haben.

Finanztechnische Studien zur Form der Auslosungsrechte des Deutschen Reichs.

Von **Otto Auerbach**, Bankier in München.

Um Vorurteilen zu begegnen, sei gleich gesagt: Diese Untersuchungen beschäftigen sich mit dem Auslosungsrecht ausschließlich als finanztechnischem Instrument. Sie achten die Einrichtung der Altbesitzaufwertung in der geltenden Höhe, d. h. den gesetzlich festgelegten Aufwand von 30,5 Jahresbeiträgen von je 240 Millionen als feststehende Voraussetzung, während die technische Verteilung dieser Leistung an die Aufwertungsgläubiger geprüft werden soll, so wie sie in der Form der Auslosungsrechte mobilisiert wurde.

Die Mobilisierung soll die Versilberung der Aufwertungsforderungen ermöglichen. Sie muß deshalb vor allem einen hohen Gegenwartswert zu schaffen trachten und die teilweise erst nach Jahrzehnten mögliche Tilgung für die Gegenwart wirksam gestalten. Nur die Hitze des Aufwertungskampfes konnte das Ziel darin finden, mit den allergeringsten Mitteln eine Aufwertung zu schaffen, die vor allem sehr hoch aussah. Damit bestach die Form des Auslosungsrechts, welche eine hohe Nominalaufwertung verspricht, für deren Verzinsung aber keine entsprechenden Aufwendungen macht.

Die Form der Auslosungsrechte läßt sich im wesentlichen treffend mit der von Wechseln auf eine unbestimmte, im Durchschnitt aber recht ferne Zukunft vergleichen. Das, was in der Konstruktion der Auslosungsrechte „Zins" genannt wird, ändert diesen Grundcharakter nicht. Mit diesen erst nach Fälligkeit des Kapitals zahlbaren „Zinsen" ist keine regelmäßig wiederkehrende Leistung verbunden, sondern lediglich ein Anwachsen des geschuldeten Kapitals jährlich um 4½ pCt. des Schuldnominals, ein Surrogat, dessen Bezeichnung als „Zins" irreführt. Wer eine gültige Rentabilitätsrechnung aufstellen will, muß nach dieser Ueberlegung geschuldetes „Kapital" und „Zinsen" unterschiedslos zu Fälligkeiten zusammenfassen. Sonst kommt er zu keinem Resultat. Läßt man das Surrogat aber ernstlich als Zins gelten, so entstehen Zerrbilder, wie sie z. B. der Abzug der Kapitalertragsteuer von den Zinsen der Auslosungsrechte widerspiegelt: Die Erträge aus diesem Steuerabzug sind jetzt während des ersten Dezenniums der Gesamttilgung sehr gering, 1929 z. B. knapp 3 Millionen. Sie erhöhen sich aber jährlich um 720 000 RM, so daß in den letzten beiden Dezennien der Tilgung, während derer Mittel zur Tilgung aus dem Anleihetilgungsfonds entnommen werden sollen, immerhin etwa 275 Millionen einfließen sollen. Im ersten Jahrzehnt können insgesamt nur etwa 40 Millionen Kapitalertragsteuer einbehalten werden, während im gleichen Zeitabschnitt nach dem Tilgungsplan etwa 100 Millionen auszuwerfen und im Tilgungsfonds verzinslich anzulegen sind, um das spätere Steuereinkommen zu ermöglichen. Im wesentlichen bedeutet der Steuerabzug für das Reich eine Sparkasse, in welcher derzeit Gelder angelegt werden, um später Kapitalertragsteuer leisten zu können, ein Kuriosum, welches aber nicht umgangen werden kann, weil man die Geltung dieses Steuerabzugs für die Zeit der künftigen Tilgungen nicht als feststehend betrachten darf. Der Fiskus führte damit einen Schlag ins Wasser; er trifft aber die Gläubiger in einer höchst ungerechten Weise. Es werden nämlich einseitig jene Auslosungsrechte besteuert, welche erst sehr spät zur Tilgung kommen, während die bald getilgten Scheine nahezu unbelastet bleiben. Damit verstärkt die Kapitalertragsteuer die blinde Ungerechtigkeit, mit welcher die Verteilung der Altbesitzaufwertung ohnehin besorgt wird.

Die Liquidation der Aufwertungsschuld kann innerhalb von 30 Jahren nur sukzessive abgewickelt werden. Dadurch wird die gleichmäßige und gerechte Verteilung der Leistung erschwert. Hundert Mark heute geleistete Aufwertung sind nicht gleich hundert Mark in 30 Jahren. Ebenso willkürlich ist aber die Annahme, daß jetzt bezahlte hundert Mark gleich zweihundert Mark in 24 Jahren seien. Demnach liegt ein Wagnis darin, über weite Zeiträume ein Entgelt für eine ungetilgte Schuld anders als in der gebräuchlichsten Form der Zinsleistung zu konstruieren.

Das Zinssurrogat, mit welchem die Auslosungsscheine ausgestattet sind, wirkt so unzureichend, daß die später heimzuzahlenden Stücke nur einen Bruchteil des Jetztwertes repräsentieren, welcher den demnächst zu tilgenden Scheinen innewohnt. Hierzu folgende Gegenüberstellung:

Der Rückzahlungswert der Auslosungsrechte verdoppelt sich in 24 Jahren,

mit 6 pCt. verzinsliches Kapital vervierfacht sich in 24 Jahren,

mit 8 pCt. verzinsliches Kapital mehr als versechsfacht sich in 24 Jahren,

mit 10 pCt. verzinsliches Kapital verzehnfacht sich in 24 Jahren.

in ihrem Wert.

Es sind also in ihrem Wert ununterscheidbar gemischte Fälligkeiten, welche durch eine Zwangsregelung ins Publikum hineingepreßt jetzt auf den Markt strömen, eine schwer verdauliche Kost, welche nach den Erfahrungen der Marktgesetze gegenüber sortierter Ware in der Regel unterwertet wird.

Der Wert von Wechseln basiert ausschließlich auf einem einmaligen, für die Zukunft fixierten Leistungsversprechen, dessen Tageswert man durch Abzug eines entsprechenden Diskonts zu errechnen pflegt. Der Wechsel ist deshalb vorzüglich zur Mobilisierung kurzfristiger Forderungen geeignet. Dehnt sich die Fälligkeit aber lange hin, so beansprucht der Diskont einen großen Anteil am Rückzahlungswert. Je mehr der Tageswert hinter dem Rückzahlungswert zurückbleibt, desto unrichtiger wird die Diskontrechnung. Das investierte Kapital als Ausgangspunkt der Rechnung und der Ausfall der Zinseszinsen verlangen nach Geltung, bis schließlich die allzu lange Fälligkeit keinen entsprechenden Tageswert mehr ergibt.

Der Wert von Rentenpapieren richtet sich dagegen hauptsächlich nach den versprochenen Zinsen, einer regelmäßig wiederkehrenden Leistung. Deshalb ist diese Mobilisierungsform für langfristige Schulden gebräuchlich und verläßlich.

Die Rentabilitätsrechnung der Auslosungsrechte versuchte ursprünglich auf der gegebenen Form der Fälligkeit aufzubauen und die Rente mittels Zinseszinsrechnung auf Basis eines durchschnittlichen Rückzahlungswertes zu finden. Bald stellte sich aber heraus, daß sich die Zinseszinsrechnung nicht in einer Geraden, sondern in einer Kurve bewegt, welche einen durchschnittlichen Rückzahlungswert nicht zuläßt. Ein einzelnes Auslosungsrecht liefert kein brauchbares Ergebnis. Die exakte Rentabilitätsrechnung setzt deshalb eine sehr große Zahl von Auslosungsrechten voraus und nimmt an, von diesen würde alljährlich ein dem Tilgungsplan genau entsprechender Prozentsatz verlost werden. Dieser durchschnittliche Tilgungseffekt jedes Jahres (Verhältnis des jeweiligen Rückzahlungskurses zur jährlichen Tilgungsquote, z. B. 1929: $\frac{116{,}20}{27}$) wird in der Rechnung zunächst nicht zur Tilgung, sondern zur Verzinsung des investierten Kapitals benutzt. Die Rentenrechnung der Auslosungsrechte setzt sich folglich über den Charakter

Digitized by Google

der einzelnen Fälligkeiten hinweg und konstruiert aus dem Gesamtablauf ein Bild, welches dem einer verzinslichen Tilgungsschuld auf ein Haar ähnlich sieht.

Einer wertvollen Instruktion zuliebe sei dieses Bild hier aufgelöst wiedergegeben. Der jährliche Tilgungseffekt im Verhältnis zum investierten Kapital wird durch folgende Gleichung dargestellt.

$$\frac{100 \cdot \text{jeweiliger Rückzahlungskurs}}{\text{Investitionskurs} \cdot \text{jährliche Tilgungsquote}} = \text{Jahresertrag,}$$

$$\text{z. B. } \frac{100 \cdot 116{,}20}{52 \cdot 27} = 8{,}276\ \%$$

Verzinsung und Amortisation wickeln sich bei einem Anfang 1929 zu 52 investierten Kapital durchschnittlich folgendermaßen ab:

	Gesamtertrag	Verzinsung erfordert	zum | vom Kapital	Stand der Tilgung
1929	8,27	9,70	+ 1,42	101,42
1930	8,56	9,83	+ 1,27	102,70
1931	8,85	9,96	+ 1,11	103,80
1932	9,14	10,07	+ 0,93	104,73
1933	9,43	10,16	+ 0,73	105,46
1934	9,72	10,23	+ 0,51	105,97
1935	10,—	10,28	+ 0,28	106,25
1936	10,29	10,31	+ 0,01	106,26
1937	10,58	10,31	— 0,27	105,99
1938	10,78	10,28	— 0,59	105,40
1939	11,16	10,22	— 0,94	104,46
1940	11,45	10,13	— 1,32	103,14
1941	11,74	10,01	— 1,73	101,41
1942	12,03	9,84	— 2,19	99,22
1943	12,31	9,62	— 2,69	96,53
1944	12,60	9,36	— 3,24	93,29
1945	12,89	9,05	— 3,84	89,44
1946	13,18	8,68	— 4,50	84,94
1947	13,47	8,24	— 5,23	79,71
1948	13,76	7,73	— 6,03	73,69
1949	14,04	7,15	— 6,90	66,79
1950	14,33	6,48	— 7,85	58,94
1951	14,62	5,72	— 8,91	50,03
1952	14,91	4,86	— 10,06	39,97
1953	15,20	3,88	— 11,32	28,65
1954	15,49	2,78	— 12,71	15,94
1955	15,78	1,55	— 14,23	1,71

Es erweist sich also, daß der Kurs der Auslosungsrechte abhängig ist von den durchschnittlichen Erträgnissen der nächsten Verlosungen, später insbesondere von der Anzahl der noch ausständigen Jahresverlosungen ähnlich wie der Kurs einer Anleihe zunächst von der Zinsleistung und dann von der Tilgung abhängt. In der dreißigjährigen Liquidationszeit ergibt die gleichbleibende Ziehungsquote bei ansteigendem Tilgungskurs aber anfangs einen geringen Ertrag, der nicht einmal die volle Verzinsung des investierten Kapitals deckt, anscheinend nur Fingersbreite, um welche die Rentabilitätsrechnung zur Zinseszinsrechnung greifen muß. Doch verringert sich dadurch der Tageswert schon ganz bedeutend, weil nicht nur der volle Ausfall an Zinsen am Tageswert abgebucht wird, sondern diese Zinsrückstände auch als zu investierendes Kapital mitverzinst und mitgetilgt werden müssen.

Die Zergliederung der Rentabilitätsrechnung vermittelt die Einsicht, daß von dem finanztechnisch wichtigen Gesichtspunkt der Wertrechnung aus die Tilgung überhaupt noch nicht begonnen hat, sondern erst in einigen Jahren beginnen wird. Das bisher Geleistete wirkte rein dilatorisch als knappe Verzinsung den Gegenwartswert mindernd statt fördernd. Die wirtschaftliche Anwendbarkeit des Instruments der Auslosungsrechte steht und fällt mit dem Grundsatz, daß der Zinsausfall nur dann durch einen Tilgungseffekt wirksam zu ersetzen ist, wenn dieser Effekt die Verzinsung mindestens aufwiegt. In einer Tilgungsquote von nur 3,33 pCt. konnte der Ersatz niemals vollwertig sein.

Ergäbe sich dieser finanztechnische Nachteil aus der Unmöglichkeit, jetzt schon größere Mittel zur Tilgung aufzubringen, so müßte man ihn eben hinnehmen. Doch wurde der Tilgungsplan nicht unter diesem Zwang aufgestellt. Im Gegenteil, das Aufwertungsgesetz wollte ausdrücklich eine gleichmäßige Belastung des Reichs. Um diese gegenüber den progressiven Ansprüchen des Tilgungsplans zu erreichen, schaltete man die Anlagen des Tilgungsfonds ein. Dort wird die Wertminderung erst künstlich geschaffen durch die Festsetzung der niederen 6prozentigen Zinsnorm, deren starre Grundlage sich gegenüber der hohen, fast 10prozentigen Zinsbasis der Auslosungsrechte sehr ungünstig auswirkt. Während der im Durchschnitt etwa 18jährigen Akkumulationszeit ergibt das Produkt des Tilgungsfonds nur 1200 Millionen anstatt 2 Milliarden, welche die Zinsbasis der Auslosungsrechte daraus machen würde.

Es liegt hier offenbar ein Konstruktionsfehler des Tilgungsplans vor, welcher durch folgenden Vergleich nachzuweisen ist: Die wenigen innerhalb von zwanzig Jahren tilgbaren Auslosungsrechte einzelner Kommunen haben von vornherein einen um 50 pCt. größeren Tilgungseffekt als die Auslosungsrechte des Reichs. Ihr Kurs rechnet sich bei gleicher Durchschnittsrendite mindestens um ¼ höher. Für den Gläubiger stellt deshalb eine 10proz., in 20 Jahren tilgbare Aufwertung in Auslosungsrechten einen mindestens gleichen Jetztwert dar wie die 12,5proz. innerhalb von 30 Jahren tilgbare Aufwertung des Reichs. Die schnellere Tilgung beinhaltet einen vollgültigen Ersatz für die Minderung des Aufwertungsnominals. — Das Reich hätte aus dieser verkürzten Tilgung einen Milliardenvorteil gewonnen. Die Tilgung wäre mit Jahresraten von 260—265 Millionen in 20 Jahren durchzuführen. Mit einem Mehraufwand von 20 · 25 (500) Millionen hätten also die letzten 10 Jahresraten von je 240 Millionen (2,5 Milliarden) gespart werden können, ohne die Gläubiger im geringsten zu schädigen. Im Gegenteil stünde dann die Liquidationsform der Auslosungsrechte auf günstigem Fundament. Die Ungerechtigkeit des Verteilungsschlüssels und die nachteilige Wirkung des Tilgungsfonds würden wesentlich gemildert.

Mit ihrer über 30 Jahre hingezogenen Tilgung entbehrt die Konstruktion des Auslosungsrechts aber der wirtschaftlichen Berechtigung. Wie die Rentabilitätsrechnung Anlehnung an die Form einer Tilgungsschuld sucht, so vermißt das ganze Gebäude der Auslosungsrechte die Gebräuche und Vorteile von Rentenpapieren. Eine einsichtige Wirtschaftspolitik wird diese Assimilation fördern, um damit die nachteiligen Folgen zu mildern, welche der finanztechnische Fehlgriff der Auslosungsrechte nach sich ziehen muß.

Gerichtliche Entscheidungen.

Steuerrecht.

Zu §§ 56, 57 KapVerkStG.

Ein uneigentliches Leihgeschäft, bei dem der Entleiher am Gewinn aus den Geschäften beteiligt wird, die der Leihende mit den entliehenen Stücken vornimmt, stellt sich nicht als Kostgeschäft dar.

Urteil des Reichsfinanzhofs vom 12. März 1929 — II A 526/28 —.

Der Beschwerdeführer hat am 28. August 1924 von der Aktiengesellschaft B. die in der Vorentscheidung näher bezeichneten Aktien verschiedener Werke geliehen und sich verpflichtet, Aktien gleicher Art und in gleichem Betrage zurückzugeben, außerdem aber als Entgelt die Darleiherin an dem Gewinn aus den Geschäften zu beteiligen, welche sie mit den Aktien zu machen gedachte, und zwar in einem Mindestbetrage von 50 000 RM. Inzwischen haben sich im Herbste 1925 die bezeichneten Werte in der K.-Aktiengesellschaft zusammengeschlossen, wobei die Aktien jener Werke im Verhältnis von 5 : 1 gegen Aktien der K.-Aktiengesellschaft umgetauscht worden sind. Infolgedessen ist der Beschwerdeführer seiner Rücklieferungspflicht dadurch nachgekommen, daß er eine dem Umtauschverhältnis entsprechende Menge von Aktien der K.-Aktiengesellschaft zurückgewährt hat.

Das Finanzamt hat nach dem Einspruchbescheid einen Fall

Digitized by Google

des § 56 Satz 1 des Kapitalverkehrsteuergesetzes für gegeben angesehen und unter Zugrundelegung des Kurses der geliehenen Stücke am 28. August 1924 nach dem an diesem Tage geltenden Steuersatze Börsenumsatzsteuer sowohl für das Lieferungsgeschäft wie für das Rücklieferungsgeschäft erhoben. Das Finanzgericht ist dem Finanzamt grundsätzlich beigetreten, ist aber, nachdem es den Beschwerdeführer auf die Veränderung des rechtlichen Gesichtspunkts aufmerksam gemacht hatte, über den Einspruchbescheid insofern hinausgegangen, als es die Gewinnbeteiligung der Gegenleistung hinzugerechnet und davon Steuer angesetzt hat. Das Finanzgericht ist zu seiner Entscheidung durch die Erwägung gekommen, daß die Rückgewährung in Gegenständen anderer Art, nämlich in Aktien der K.-Aktiengesellschaft, bestanden habe und Beschwerdeführer bereits bei Abschluß des Vertrags Kenntnis von dem bevorstehenden Zusammenschlusse der Werke hatte und damit rechnen mußte, daß ihm die Rückgewähr von Aktien derselben Art und Menge nicht möglich sein würde.

Der Beschwerdeführer nimmt die Anwendung des § 57 für sich in Anspruch, da das Geschäft wie ein Kostgeschäft anzusehen sei, und begehrt demnach, daß die Steuer nur einmal, und zwar nur zur Hälfte erhoben werde. Hierbei bittet er von der Heranziehung der Gewinnbeteiligung zur Steuer und auch von Erhebung von Verzugszinsen abzusehen. Für die Anwendbarkeit des § 57 stützt sich die Rechtsbeschwerde auf das Urteil des erkennenden Senats vom 13. Juni 1924, Entsch. des RFHofs Bd. 14 S. 174, und macht außerdem geltend, daß bei Abschluß des Geschäfts noch keine absolute Sicherheit über den Zusammenschluß der Werke bestanden habe.

Für die Entscheidung ist vorab festzustellen, daß § 56 Satz 2 des Kapitalverkehrsteuergesetzes hier jedenfalls nicht einschlägt, da er voraussetzt, daß die Gegenleistung lediglich in der Rückgewähr von Gegenständen derselben Art und entweder desselben Betrags oder derselben Menge besteht, vorliegend aber weitere Leistungen versprochen waren. Der Auffassung von Keßler, Kapitalverkehrsteuergesetz, 2. Aufl., S. 354 Anm. 3 zu § 56, daß § 56 Satz 2 auf die uneigentliche Leihe auch dann anwendbar sei, wenn als Entgelt ein Geldbetrag zu entrichten ist, kann bei dem insoweit klaren Wortlaut des Gesetzes mithin nicht beigetreten werden. Der § 57 will, wie sich schon aus dem Klammerzusatz in der Fassung des Gesetzes klar ergibt, nur solche Geschäfte steuerlich begünstigen, die sich als Report-, Deport- oder Kostgeschäfte im banktechnischen Sinne darstellen. Die Geschäftsformen, die unter den Begriff des Report-, Deport oder Kostgeschäfts (im folgenden kurz Kostgeschäft genannt) fallen, sind gesetzlich nicht geregelt. Sie verdanken ihre Entwicklung den Gewohnheiten des Handelsverkehrs.

Nach der Entscheidung des Reichsgerichts vom 26. September 1887 (Entscheidung Zivilsachen Bd. 19 S. 145 ff.) besteht das Wesen des Kostgeschäfts in der Verbindung von Kauf und Verkauf dergestalt, daß Wertpapiere gegen Barzahlung verkauft und für den Ultimo des nächsten Monats zurückgekauft werden. Seiner Entstehung nach ist das Kostgeschäft nach Ansicht des Reichsgerichts eine den Spekulationsgeschäften, die Wertpapiere zum Gegenstande haben, dienstbar gemachte Börsenoperation. Der wirtschaftliche Zweck des Kostgeschäfts erschöpft sich einmal in der Prolongation schwebender Termingeschäfte und zum anderen in der Geldbeschaffung. Seiner rechtlichen Natur nach ist das Kostgeschäft in allen seinen Gestaltungen ein Kaufvertrag verbunden mit der Abrede des Wiederverkaufs (oder Rückkaufs) für einen späteren Zeitpunkt. Schon zeitlich vor der Entscheidung des Reichsgerichts hatte Grünhut in seiner Zeitschrift für das Privat- und öffentliche Recht der Gegenwart (Bd. II S. 606 ff.) den Charakter des Kostgeschäfts in einer Weise umrissen, die sich in der Hauptsache mit der Rechtsauffassung des Reichsgerichts deckt. Auch Heilfron (Geld-, Bank- und Börsenrecht, 2. Aufl., S. 189 ff., S. 519 ff.), Schütze (Saling, 19. Aufl., S. 525 ff.), Alexander (Reportgeschäft und Prolongation, S. 9 ff.) und andere kommen im wesentlichen zum gleichen Ergebnis.

Ein wesentliches Merkmal der Kostgeschäfte ist ferner, daß die Ueberlassung der Effekten nur vorübergehend erfolgt (siehe auch Urteil des RFHofs vom 28. Dezember 1923 — II A 174/23 —) und daß die Rücklieferung regelmäßig zu einem bestimmten Termine (meist ultimo oder medio eines bezeichneten Monats) zu bewirken ist. Auch wird im Geschäftsleben regelmäßig die Höhe des Kostgeldes nicht, wie im vorliegenden Falle die Leihgebühr, von den beiden Kontrahenten willkürlich festgesetzt, sondern bestimmt sich nach dem Verhältnis von Angebot und Nachfrage auf dem Geldmarkt (s. Alexander a. a. O.). Die Bedingungen der Kostgelder sind im Gegensatze beispielsweise zu den Lombardgeldern, für die jedesmal Sondervereinbarungen getroffen werden, typische, durch die Börsenbedingungen ein für allemal festgestellte (Riesser, Die deutschen Großbanken, 4. Aufl., S. 264).

Daß der Gesetzgeber nur diese Kostgeschäfte im banktechnischen Sinne und nicht etwa das „Inkostgeben" von Wertpapieren im weitesten Sinne steuerlich begünstigen wollte, ergibt sich aus der Entstehungsgeschichte der Gesetzesvorschrift. Die der Vorschrift des § 57 Abs. 1 des Kapitalverkehrsteuergesetzes entsprechende Bestimmung des Reichsstempelgesetzes wurde durch die Novelle vom 27. April 1894 in das Reichsstempelgesetz aufgenommen. Läßt schon die Begründung zum Entwurfe dieser Novelle (Reichstagsdrucksache 1893/1894 Nr. 52 S. 15) erkennen, daß der Gesetzgeber nur das Report- bzw. Deportgeschäft begünstigt wissen will, das „nach dem gegenwärtigen Stande der Rechtsprechung als zweifaches Kaufgeschäft (Kauf oder Verkauf für diesen und Rückverkauf oder Rückkauf für den nächsten Ultimo) dem doppelten Umsatzstempel unterliegt", so ergibt sich die Absicht des Gesetzgebers noch klarer aus dem Kommissionsbericht über den Gesetzentwurf (Reichstagsdrucksache 1893/94 Nr. 266 S. 18 ff.). Die Kommission hält es nämlich aus wirtschaftlichen Gründen für richtig, die Reportgeschäfte nur als ein Geschäft anzusehen. „Denn es handle sich tatsächlich bei diesen Geschäften entweder um die Gewährung von Darlehen oder um Prolongation eines abgeschlossenen Geschäfts." Durch die Novelle zum Reichsstempelgesetze vom 3. Juni 1906 wurde die Abgabe für Kostgeschäfte im Arbitrageverkehr auf die Hälfte ermäßigt. In der Begründung zum Entwurfe (Reichstagsdrucksache 1905/1906 Nr. 239 S. 10) wird der Charakter des Kostgeschäfts dahin bestimmt, daß es seinem wirtschaftlichen Zwecke nach der Geldbeschaffung in Börsenkreisen dient und seiner Form nach ein Kauf- und ein zu einer späteren Zeit zu erfüllendes Rückkaufgeschäft über Werte derselben Art und desselben Betrags darstellt. In diesem Zusammenhange wird auch auf die Ausführungen des Abgeordneten Kaempf anläßlich der zweiten Beratung des Entwurfs (stenographische Berichte des Reichstags 1906 S. 3179) hingewiesen, der die dem Kostgeschäft in der Begründung zum Regierungsentwurfe gegebene Begriffsbestimmung unterstreicht und außerdem darauf hinweist, daß Kostgeschäfte regelmäßig nur im Terminverkehre vorkommen.

In den Entwurf eines Kapitalverkehrsteuergesetzes wurden die Vorschriften des Reichsstempelgesetzes ohne sachliche Aenderung übernommen (vgl. Begründung zu §§ 54—56 — Reichstagsdrucksache 1921 Nr. 2865 S. 33). Die anläßlich der Kommissionsberatungen in das Gesetz aufgenommene besondere Begünstigung der Devisenkostgeschäfte wird, gleichfalls bezeichnend für den Charakter des Kostgeschäfts als reines Spekulationshilfsgeschäft, damit begründet, daß Prolongationsgeschäfte im Devisenverkehr einer besonderen Schonung bedürftig sind.

Aus alledem ergibt sich, daß es sich beim Kostgeschäfte stets um ein Zwischengeschäft handelt, das der Durchführung eines anderen Geschäfts, in der Regel der Prolongation eines Spekulationsgeschäfts, dient. Daß das Gesetz für das Kostgeschäft nur den einmaligen Stempel fordert und daß es diesen noch herabsetzt, zwingt zu dem Schlusse, daß dabei an eine solche Verbindung des Hauptgeschäfts mit dem Nebengeschäfte gedacht ist, die eine erhebliche steuerliche Belastung nicht verträgt, wie dies der Fall ist, wenn der Spekulant sich genötigt sieht, ein eingegangenes Zeitgeschäft zu prolongieren und sich dazu Geld oder Stücke gegen Zins leihen muß.

So liegt die Sache hier nicht. Das zur vollen Versteuerung herangezogene Leihgeschäft ist ein Hauptgeschäft, das der Darleiher nicht zur Stützung eines anderen Geschäfts, sondern zu dem Zwecke abgeschlossen hat, um mit den erlangten Wertpapieren Spekulationsgeschäfte zu treiben, und bei diesen den Entleiher an den Spekulationsgewinnen zu beteiligen. Solche Geschäfte können unmöglich besser behandelt werden wie Geschäfte, die ein Händler auf gemeinschaftliche Rechnung mit einem Nichthändler abschließt und bei denen nach § 58 Abs. 5 auch zweimal Steuer gezahlt werden muß.

Mit diesen Darlegungen setzt sich der erkennende Senat mit bisherigen Entscheidungen, insbesondere den in Entsch. des RFHofs Bd. 13 S. 135 und Bd. 14 S. 174 nicht in Widerspruch. Allerdings ist dort in Devisenumsatzsteuersachen ausgesprochen, daß die Anwendung des § 57 nicht schon aus dem Grunde ausgeschlossen ist, daß sich das Geschäft nicht als eigentlicher Kauf und Rückkauf darstellt. Aber es ist auch dort ausdrücklich ausgeführt, daß das Kostgeschäft einem Drittzweck dienen müsse, wenn dieser Zweck auch nicht gerade die Prolongation einer Spekulation zu sein brauche, und daß das Geschäft mit dem Hauptgeschäft in einer solchen Beziehung stehen müsse, daß das Geschäft den zweimaligen Stempel nicht tragen könne; das Entgelt müsse so sein, daß darin der Leihcharakter zum Ausdruck komme.

Digitized by Google

Ist das Geschäft kein Kostgeschäft, so fällt es unter § 56 Satz 1, und es ist damit die doppelte Steuer geschuldet. Nicht ganz klar ist der Wortlaut des § 56 Satz 1, wenn er davon spricht, daß die Steuer sowohl für die Leistung als auch für die Gegenleistung zu berechnen ist. Denn es wird das obligatorische Grundgeschäft, nicht das Erfüllungsgeschäft besteuert. § 56 Satz 1 kann für die uneigentliche Leihe nicht anders als dahin ausgelegt werden, daß zwei Anschaffungsgeschäfte vorliegen, die beide auf Lieferung und Rücklieferung der Aktien der verschiedenen Werke gehen und im gleichen Zeitpunkt abgeschlossen sind. Die Vorentscheidung hat also darin recht, daß sie die Steuer nach dem Steuersatze für den Tag des Geschäftsabschlusses und dem für diesen Tag geltenden Kurse der Aktien berechnet, die Erfüllung durch Lieferung von Aktien der K.-Aktiengesellschaft also außer Betracht läßt, wenn sie dann freilich auch, und darin ist sie widerspruchsvoll, bei der Beurteilung, ob § 57 Platz greift, gleichfalls die Ersatzlieferung nicht hätte in Betracht ziehen dürfen.

Ohne Rechtsirrtum hat endlich die Vorentscheidung bei Versteuerung der Leistung als Wert der Gegenleistung den Kurswert der Papiere (vgl. Entscheidung des erkennenden Senats vom 13. Oktober 1925, II A 431/25, abgedruckt bei Mrozek, Steuerrechtsprechung, Kapitalverkehrsteuergesetz, Rechtsspruch 3 zu § 50 Abs. 1) zuzüglich des Gewinnanteils angenommen.

Ueber die Verzinsungspflicht ist nicht im Urteil zu entscheiden. Ein Erlaß der Zinsen aus Billigkeitsrücksichten liegt außerhalb der Zuständigkeit des Gerichts.

Nach alledem war die Rechtsbeschwerde des Beschwerdeführers als unbegründet zurückzuweisen.

Nachschrift der Schriftleitung.

Die vorstehende Entscheidung ersetzt den klaren und scharfen Begriff des Kostgeschäfts, von welchem die Praxis der Steuerpflichtigen und der Steuerbehörden jahrzehntelang ausging, durch einen unklaren und verschwommenen.

Die vom Reichsfinanzhof angezogene Entscheidung des RG. ZivS. XIX S. 145 ff. hatte in zutreffender Weise ausgeführt:

> „Das Wesen des Reportgeschäfts besteht in der Verbindung von Kauf und Verkauf dergestalt, daß Wertpapiere gegen Barzahlung verkauft und für den Ultimo des nächsten Monats zurückgekauft werden. . . . . Während sich das Reportgeschäft in vorstehend gezeichneter Gestalt dem Spekulationsgeschäfte, dessen wirtschaftlicher Zweck auf den Gewinn der durch das Steigen des Kurses bedingten Differenz gerichtet ist, dienstbar erweist, kann dasselbe auch von der Beziehung auf Spekulationsgeschäfte losgelöst sein und der Geldbeschaffung in der Art dienstbar gemacht werden, daß derjenige, welcher Geld nötig hat, Wertpapiere an den, der das Geld herzugeben bereit ist, verkauft und gleichzeitig die Papiere für einen späteren Zeitpunkt zurückkauft. . . . Ob das Reportgeschäft der Spekulation in der zuerst angegebenen Bedeutung oder der Geldbeschaffung im letzteren Sinne diente, geht nur seinen wirtschaftlichen Zweck an. Seine rechtliche Natur wird dadurch nicht beeinflußt."

Im Gegensatz zu dieser von dem wirtschaftlichen Zweck des jeweiligen Geschäfts abstrahierenden Definition des Reichsgerichts, die sich mit der Auffassung des Bankverkehrs deckt, versucht der Reichsfinanzhof eine „wirtschaftliche" Begriffsbestimmung: das Kostgeschäft müsse ein „Zwischengeschäft" sein, das der Durchführung eines anderen Geschäfts, in der Regel der Prolongation eines Spekulationsgeschäfts dient; die steuerliche Vergünstigung habe zur Voraussetzung eine solche Verbindung des Hauptgeschäfts mit dem Nebengeschäft, die eine erhebliche steuerliche Belastung nicht verträgt.

Daß die hier gemachte Unterscheidung zwischen Hauptgeschäft einerseits, „Nebengeschäft" oder „Zwischengeschäft" andererseits nicht nur nicht sachfördernd, sondern geradezu verwirrend ist, zeigt der vom Reichsfinanzhof entschiedene Fall. Denn, wirtschaftlich gesehen, war — wenn man den vom Reichsfinanzhof geschilderten tatsächlichen Hergang unterstellt — das Effektenleihgeschäft auch hier kein „Hauptgeschäft", sondern ein Nebengeschäft, welches den wirtschaftlichen Zweck von Hauptgeschäften fördern sollte, nämlich derjenigen Spekulationsgeschäfte, die der Steuerpflichtige unter Gewinnbeteiligung der Aktiengesellschaft zu tätigen beabsichtigte. (Von dem Falle des vom Reichsfinanzhof zur wirtschaftlichen Begründung der Vollversteuerung herangezogenen § 58 Abs. 5 KapVG. unterscheidet sich der vorliegende Fall übrigens wesentlich insofern, als nach dem Tatbestand nur eine Gewinnbeteiligung, nicht eine Verlustbeteiligung der Gesellschaft in Frage kam, die Spekulationsgeschäfte also nicht für gemeinschaftliche Rechnung getätigt worden sind.)

Aber von alledem abgesehen: in welches Labyrinth verirrt sich die Steuerrechtsprechung, wenn sie bei Geschäften, die sich rechtlich unzweifelhaft als Kostgeschäfte im Sinne der reichsgerichtlichen Definition darstellen, die Höhe der Steuer von den wirtschaftlichen Beweggründen abhängig machen will, die die Vertragschließenden zur Vornahme des jeweiligen Geschäfts veranlaßten, sowie davon, ob die im Einzelfall ermittelten Beweggründe solche waren, an welche das Gesetz in seinen verschiedenen Entstehungsstadien bei Einräumung der Steuervergünstigung gedacht hat! Nicht nur können die Beweggründe der Parteien solche der allerverschiedensten Art sein, sondern es besteht zwischen den Beweggründen der einen und der anderen Vertragspartei vielfach nicht der geringste Zusammenhang: der Hereingeber will z. B. eine Haussespekulation prolongieren, der Hereinnehmer will ein reines Kreditgeschäft abschließen oder er will seinerseits die Aktien zum Zwecke des Abstimmens in einer Generalversammlung oder der Ausübung sonstiger Gesellschaftsrechte vorübergehend erwerben. Soll es in solchen Fällen nur auf die wirtschaftliche Zwecksetzung des einen Kontrahenten oder auf die beider Kontrahenten ankommen? Und sollen in Zukunft bei den Börsenumsatzsteuerrevisionen besondere Nachforschungen angestellt werden, um festzustellen, ob es sich wirklich um Kostgeschäfte im Sinne des neuen Begriffs des Reichsfinanzhofs handelt und nicht bloß um eine „Inkostgabe im weiteren Sinne"?

Aus den Gesetzesmaterialien ist den in obiger Entscheidung angeführten Zitaten noch nachzutragen, daß in der Begründung der Reichsstempelnovelle von 1906 (Sten. Ber. 11. Leg.-Per. II. Session 1905/1906 S. 3210) eine besonders erwünschte Folge der damals vorgenommenen Steuerermäßigung darin erblickt wurde, daß sie den Großbanken einen Anreiz geben könne, Schuldverschreibungen des Reichs und der Bundesstaaten als Kapitalanlage auf längere Zeit zu benutzen; denn sie wären in der Lage, diesen Effektenbestand jeweilig bei vorübergehendem Geldbedarf ohne nennenswerte Unkosten im Wege des Report- und Deportgeschäfts als Sicherheit hineinzugeben. Damit ist anerkannt, daß Kostgeschäfte, welche ausschließlich der Geldbeschaffung dienen, der gesetzlichen Steuerermäßigung nicht minder teilhaftig sein sollen, als Kostgeschäfte, die zur Prolongation von Spekulationsgeschäften vorgenommen werden.

Deshalb ist entgegen einer in Bankierkreisen gelegentlich geäußerten Meinung aus der vorstehenden Entscheidung keineswegs zu folgern, daß künftig Kostgeschäfte etwa nur dann der gesetzlichen Steuerermäßigung teilhaftig sein sollen, wenn sie der Prolongation von Termingeschäften, nicht aber wenn sie der Sicherstellung eines Geldkredits dienen. Auch die Begründung des Urteils enthält einen Ausspruch in diesem Sinne u. E. nicht. Welche Tragweite der Entscheidung in der Praxis der Steuerbehörden beizumessen sein wird, soll demnächst Gegenstand von Verhandlungen des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes mit der Reichsfinanzverwaltung sein.

Berichtigung.

Das in Nr. 15 Seite 281 abgedruckte Urteil des OLG. Dresden enthält eine Unrichtigkeit. Die in Zeile 15 des 1. Absatzes enthaltene Jahreszahl 1916 ist zwar im Urteil selbst enthalten. Sie beruht jedoch, wie uns die beklagte Firma mitteilt, auf einem Irrtum. Die fraglichen Shares sind, was sich auch aus dem Zusammenhang ergibt, bereits im Jahre 1908 verkauft worden.

Statistik.

Zur Entwicklung des amerikanischen Geldmarkts.

Von Dr. **Curt Victorius**, Berlin.

Quellen: Federal Reserve Bulletin, The Commercial & Financial Chronicle.

Die Gestaltung der amerikanischen Geldmarkt-Verhältnisse ist für Gegenwart und Zukunft der europäischen Kreditmärkte und damit der europäischen Wirtschaft von unmittelbarer Bedeutung. Die folgenden graphischen Uebersichten weisen die markanten Züge der jüngsten Entwicklung auf dem führenden Geldmarkt der Vereinigten Staaten, dem New Yorker Geldmarkt, aus.

Digitized by Google

Kreditsystem und Geldmarkt.

Schaubild 1 zeigt in schematischer Darstellung die vier wichtigsten Märkte, die den New Yorker Geldmarkt bilden, sowie die Kanäle, die diese Märkte mit der New Yorker Bundesreservebank verbinden*). Eine unmittelbare Fühlung hat das zentrale Kreditinstitut, wie aus dem Schema hervorgeht, nur mit Teilen des Geldmarkts, und zwar mit dem Privatdiskont-Markt und dem Markt für Staatsschuldverschreibungen, der für die Kreditpolitik des Bundesreserveamts von besonderer Bedeutung ist. Auf diesen Märkten tritt die Bundesreservebank direkt als Käufer und Verkäufer auf.

An den Märkten für Handelswechsel und Börsengeld sind unmittelbar nur die Mitgliedsbanken tätig, die ihrerseits den Diskont- und Lombard-Kredit der Bundesreservebank beanspruchen oder Privatdiskonte an sie verkaufen.

Die Zinsentwicklung am New Yorker Geldmarkt.

Schaubild 2 gibt einen Ueberblick über die Zinsentwicklung am New Yorker Geldmarkt. Der Darstellung liegen die Monatsdurchschnitte der vier wichtigsten Geldmarktsätze zugrunde. Es sind dies der

Privatdiskont,
Bankdiskont,
Satz für Handelswechsel,
Prolongationssatz für tägliches Börsengeld.

Aus dem Kurvenbild wird ersichtlich, daß die New Yorker Bundesreservebank ihren Diskontsatz seit Anfang 1928 in drei Stufen von 3½ auf 5 % erhöht hat. An diesem Satz hält sie seit Juli 1928 fest, obgleich der Privatdiskont bei seiner allmählichen Aufwärtsentwicklung die Bankrate im Februar dieses Jahres erreichte und seitdem überschritt. Gegenüber der in der ersten Maiwoche verzeichneten leicht rückläufigen Tendenz hat der Privatdiskont nach den jüngsten Berichten sich wieder auf den Aprilstand erhöht. Ebenso verharrt der Satz für Handelswechsel, der eine dem Privatdiskont entsprechende Aufwärtsentwicklung in seiner normalen Lage oberhalb der Bankrate nahm, seit März dieses Jahres auf seiner Höhe.

Abweichend hiervon erfuhr der Prolongationssatz für tägliches Börsengeld eine von jeder Beharrungstendenz losgelöste Entwicklung, unter Schwankungen, die die monatsdurchschnittliche Darstellung der Schaubild-Kurve im einzelnen nicht verzeichnet.

Schaubild 1: Kreditsystem und Geldmarkt.

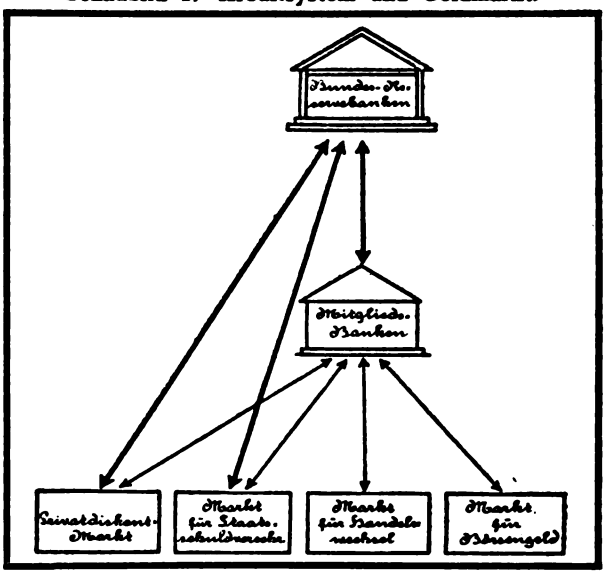

Maklerkredite.

Die unmittelbare Kreditgewährung an Makler der New Yorker Fondsbörse zeigt Schaubild 3. Die seitens der New Yorker Mitgliedsbanken eingeräumten Maklerkredite, die die Ausleihungen der auswärtigen Mitgliedsbanken einschließen, veranschaulicht Kurve I, die nach den Monatsausweisen der New Yorker Fondsbörse aufgenommenen Maklerkredite Kurve II. Sie gibt den jeweiligen Stand der Verschuldung am

*) Die Zeichnung erfolgte in Anlehnung an ein Schema, das W. R. Burgess in seinem vorzüglichen Buch „Die Reservebanken und der Geldmarkt in den Vereinigten Staaten", Deutsche Ausgabe bei Reimar Hobbing, bringt.

Schaubild 2: Die Zinsentwicklung am New Yorker Geldmarkt.

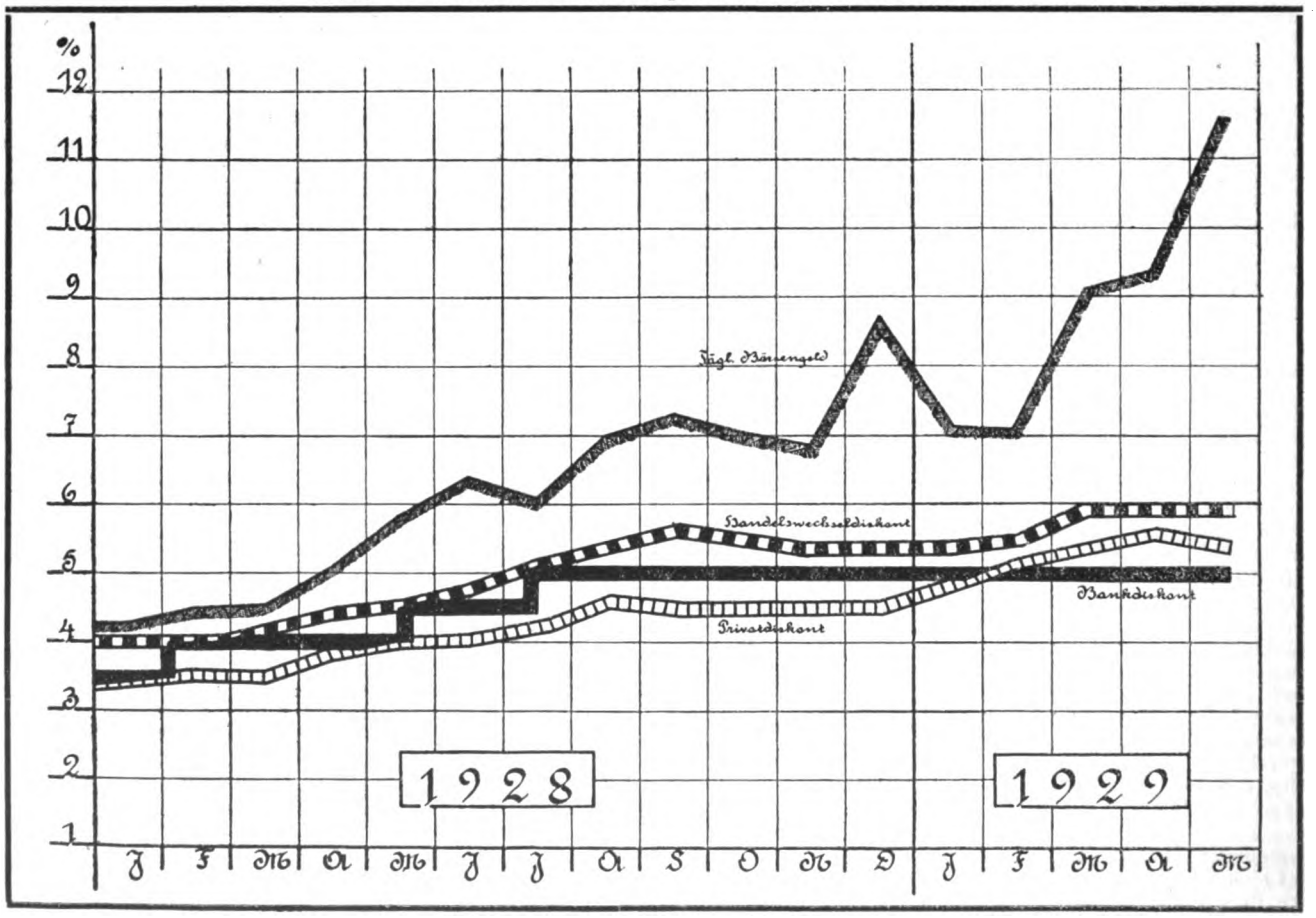

Digitized by Google

Monatsende, zuletzt für März dieses Jahres wieder. Kurve I hingegen weist die Monatsdurchschnitte auf Grund der Wochenberichte der New Yorker Mitgliedsbanken aus. Sie zeigt für Monat April eine rückläufige Tendenz, die jedoch in den ersten Maiwochen bereits wieder eine Umkehrung erfuhr.

Wichtiger und interessanter als die von der Kurve I veranschaulichte Gesamtentwicklung der Maklerkredite ist die in den Kurven a, b und c vorgenommene Aufgliederung der Darlehen nach dem Kreditgeber. Die von den Kurven a und c dargestellte Schere bringt sehr deutlich zum Ausdruck, in welchem Umfang sich bei den New Yorker Banken die Maklerkredite „für eigene Rechnung" vermindern, die Darlehen „für Rechnung anderer" erhöhen. Vergleichsweise beharrlich sind demgegenüber die von der Kurve b aufgezeigten Kredite „für Rechnung auswärtiger Mitgliedsbanken".

Schaubild 3: Maklerkredite.

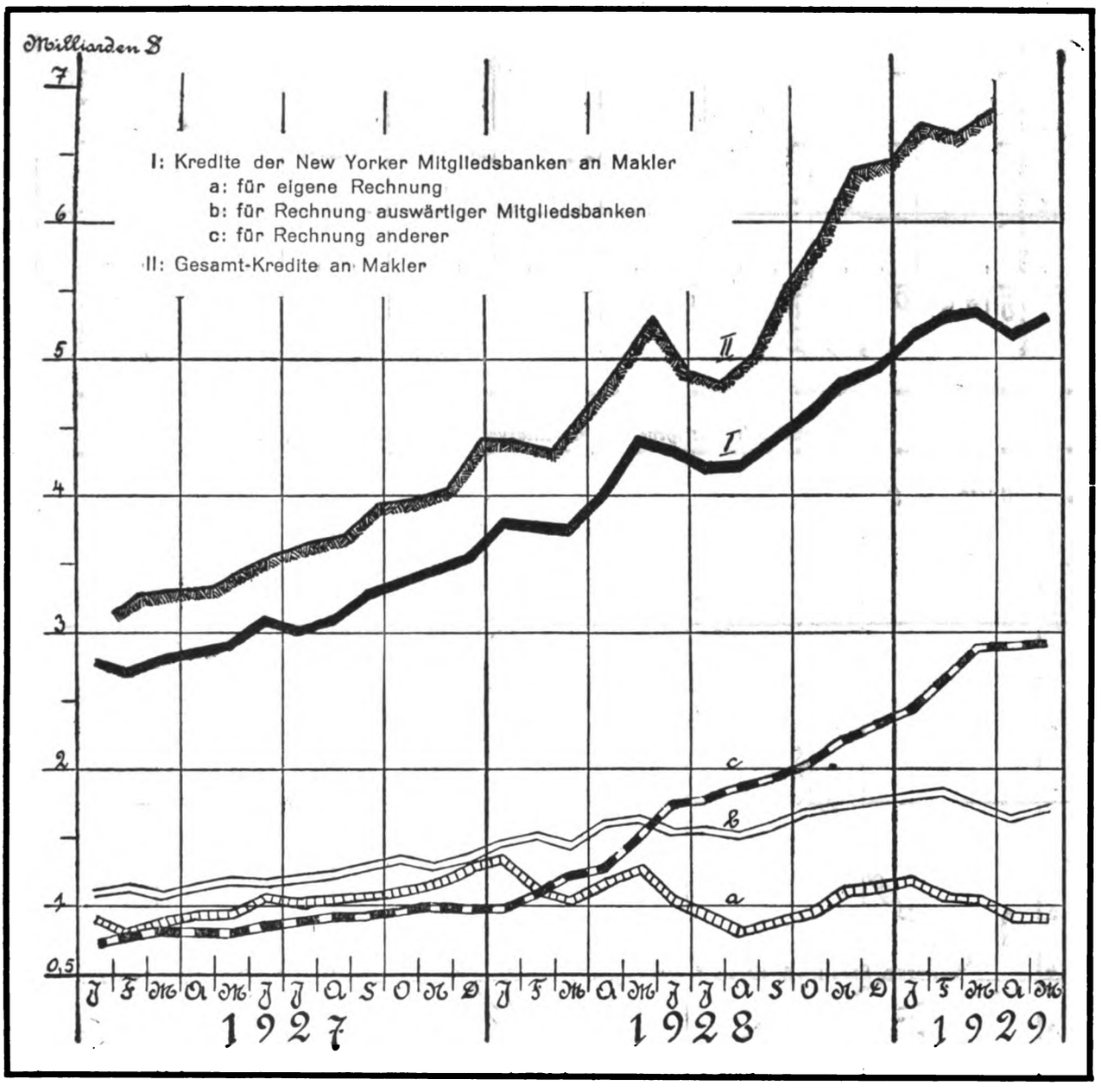

Wirtschaftskredite und Börsenkredite.

Das Verhältnis von Wirtschaftskrediten und Börsenkrediten ist in groben Umrissen aus Schaubild 4 zu ersehen. Die Kurven bauen sich auf Monatsdurchschnitten wöchentlicher Berichtsziffern auf, die eine Reihe ausgewählter Mitgliedsbanken aus allen Geschäftszentren und allen Reservedistrikten an das Bundesreserveamt gelangen lassen. Während die Kurve der Börsenkredite für Monat April — entsprechend der Kurve I in Schaubild 3 — eine absinkende Richtung aufweist, bewegen sich umgekehrt die Wirtschaftskredite in aufsteigender Linie.

Beanspruchung und Intervention des Reservekredits.

Schaubild 5 bringt die Beanspruchung der im Bundesreserve-System zusammengeschlossenen Reservebanken einerseits, ihre Intervention am Geldmarkt andererseits zur Darstellung. Den Rückgriff auf den Reservekredit zeigt die Entwicklung der Rediskont-Kurve, den Eingriff des Reservekredits am offenen Geldmarkt die Kurve der Staatsschuldverschreibungen.

Einer besonderen Betrachtung bedarf die Entwicklung des Akzept-Portefeuilles. Dieses wurde — als Folge der Abwanderung der Akzepttätigkeit an den billigen Londoner Platz — in den Monaten Mai bis August 1928 stark vermindert, erfuhr, als der Privatdiskont im Monat September schwächer wurde und sich bis Jahresende ½% unter der Bankrate hielt (vgl. Schaubild 2), eine rapide Erhöhung, der — infolge des Anziehens der Sätze am offenen Markt und entsprechender Erhöhung der Ankaufsraten seitens der New Yorker Reserve-

Digitized by Google

Schaubild 4: Wirtschaftskredite und Börsenkredite.

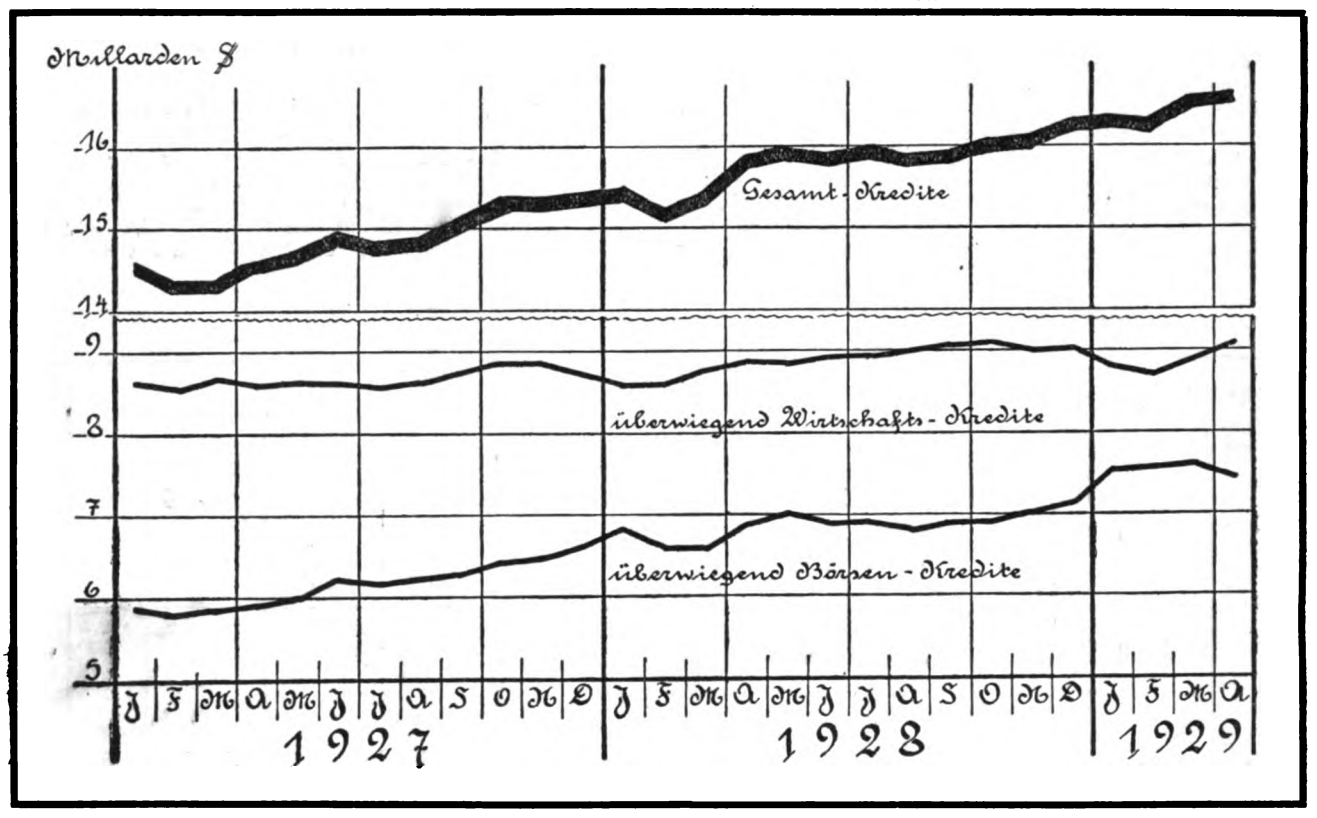

Schaubild 5: Beanspruchung und Intervention des Reservekredits.

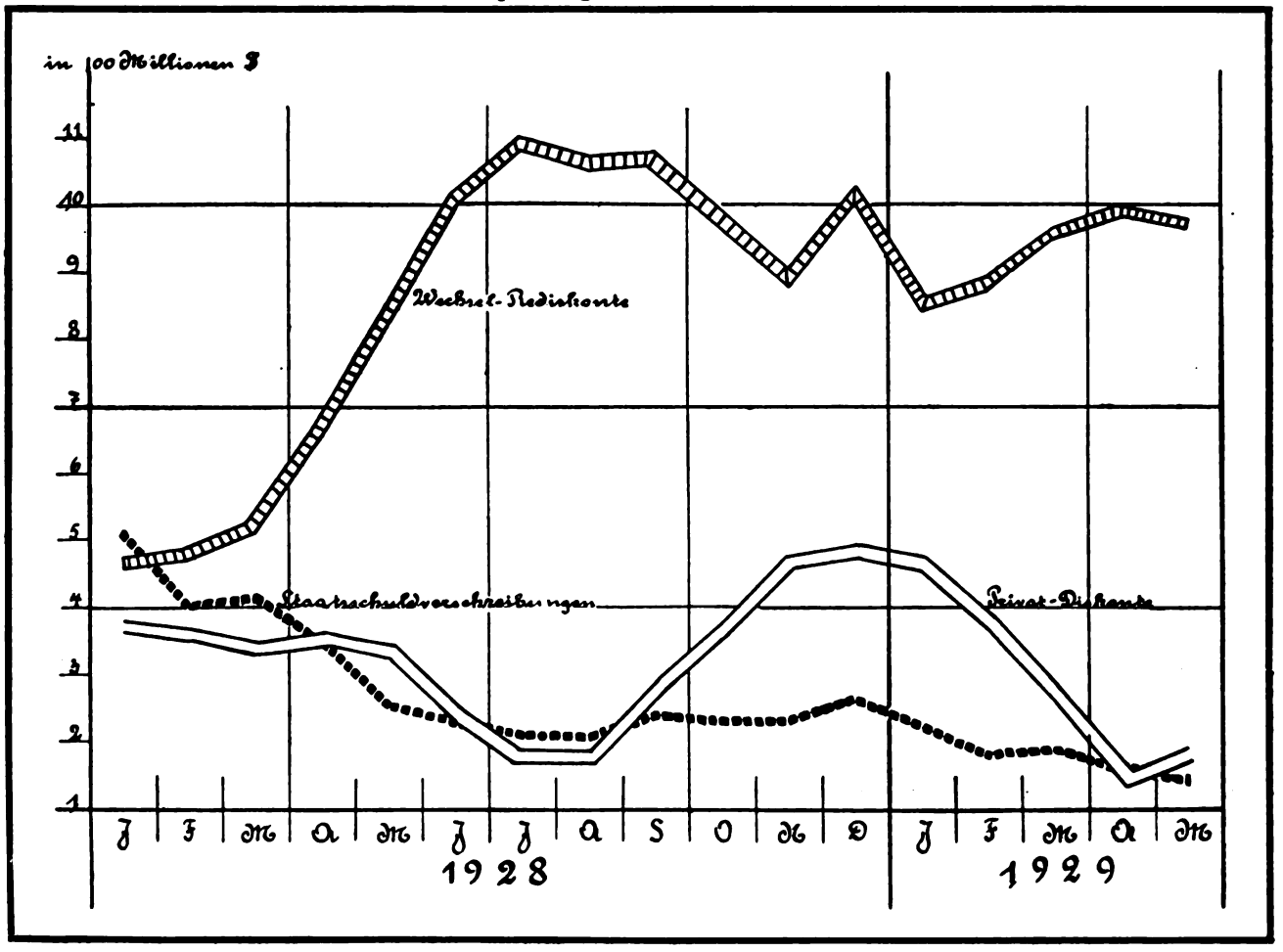

bank — wiederum eine Periode ebenso schneller Verminderung folgte. Letzthin scheint sich eine neuerliche Zunahme des Akzept-Portefeuilles anzubahnen. Diese Entwicklung kann als Symptom für die Absicht des Bundesreserveamts gelten, die amerikanische Wirtschaft unabhängig von der Lage am Börsengeldmarkt zu angemessenen Sätzen mit Kredit zu versorgen.

Digitized by Google

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen

XXVIII. Jahrgang. Berlin, 1. Juni 1929. Nummer 17

Inhalts-Verzeichnis.

Die Ueberlegenheit der privaten über die öffentliche Bauwirtschaft.
Von Dr. A. Heymann.
Landwirtschaft und Großbanken. Zu dem Bericht einer amerikanischen Studienkommission über die Erzeugungs- und Absatzverhältnisse der deutschen Vieh- und Milchwirtschaft.
Von Dr. Axel Schindler, Berlin.
Die Privilegierung des Meliorationskredits.
Von W. M. Frhr. v. Bissing, Berlin.
Die Besteuerung von Spekulationsgewinnen nach §§ 42, 43 des EinkStG. vom 10. August 1925.
Von Reichsfinanzrat, Geh. Oberfinanzrat E. Zimmermann, München.
„Soziologie" des Sammeldepots.
Von Dr. jur. Bernhard Ascher, Berlin.
Gerichtliche Entscheidungen.
Bücherbesprechung.

Die Ueberlegenheit der privaten über die öffentliche Bauwirtschaft.

Von Dr. **A. Heymann.**

Vor dem Kriege (1912) hatte unser gesamter Wohnungsbau einen Umsatz von 2,64 Milliarden. Er beschäftigte 1,32 Millionen Menschen, er war Erzeuger von 13 pCt. aller industriellen Güter bzw. Durchgangsstationen dafür. Seit der Stabilisierung unserer Währung nach dem Kriege haben die Produktionswerte des Wohnungsbaus betragen

in den Jahren:	1924	1925	1926	1927
Milliarden RM:	1,1	2,0	2,4	3,2

Die Zahl der Baubetriebe hat bebetragen:

224 697 im Jahre 1925 mit 1 469 949 Personen

gegen

202 113 im Jahre 1907 mit 1 486 656 Personen.

Diese Zahlen veranschaulichen die überragende Bedeutung des Baugewerbes in unserer Volkswirtschaft und die wichtige Rolle, die hier wiederum der Wohnungsbau spielt. Sie beweisen, von wie einschneidender Wirksamkeit die Einmischung der öffentlichen Hand in ein Bereich hat sein müssen, das vor dem Kriege eine Einmischung dieser Art von irgendwelcher Bedeutung nicht kannte. Und diese Statistik läßt endlich ahnen, welch bedeutende private Initiative, jetzt gebunden, der Lösung ihrer Fesseln zustrebt.

Der private Wohnungsbau leitet seine Berechtigung zu der Kampfstellung gegen die öffentliche Bauwirtschaft aus der Ueberzeugung her, daß er der letzteren überlegen ist und daß der volle Wirtschaftserfolg nicht eher wird erreicht werden können, als bis er wieder in überragendem Maße, gleich den anderen Produktionen, in die deutsche Wirtschaft eingeschaltet ist.

Was ist heute unter dem Gegner des Privatwohnungsbaus, unter der Bezeichnung „öffentliche Bauwirtschaft" zu verstehen?

Im engsten Sinne werden wir heute darunter den stadteignen Bau zu verstehen haben. Dieser präsentiert sich als sogenannter Eigen-Regie-Bau, wobei die Gemeinde nicht nur Bauherr, sondern auch Eigenunternehmer ist und in einer etwas freieren Form, wo es nur eine gemeindliche Bauherrschaft gibt, die mit privaten Unternehmern baut. In dieser engsten Form hat die öffentliche Bauwirtschaft in Deutschland nur verhältnismäßig kleinen Anteil am Wohnungsbauprogramm[1]).

Indes tritt neuerdings dieser Bau der öffentlichen Hand in einer privatrechtlichen Maske auf. Man gründet sogenannte „gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaften m. b. H.", bei denen alle oder wenigstens die überwiegende Mehrzahl der Anteile der öffentlichen Hand gehören. Da meist auch noch Bürgschaften und Darlehen der Gemeinden an diese Gründungen bewilligt sind, materiell also das Risiko ausschließlich oder wenigstens letzten Endes bei der öffentlichen Hand liegt, wird man diese Abart dem stadteignen Bau zuzählen müssen. Diese Gründungen sind in der Statistik natürlich nicht berücksichtigt bei den in der Anmerkung mitgeteilten Ziffern. Endlich müssen wir unter den Begriff des stadteigenen Baues im weitesten Sinne auch noch Beteiligungen an (gemeinnützigen) Privatgesellschaften — Baugenossenschaften — rechnen, wobei es vorkommen kann, daß einflußreiche Dezernenten Aufsichtsratsposten in derartigen Gesellschaften innehaben, wodurch — nolens, volens — derartige Bauwerber eines gewichtigten Einflusses (bei Erwerb städtischen Areals, bei der Zuteilung der Baumittel) sicher sind.

Dagegen hat an sich nichts mit öffentlicher Bauwirtschaft zu tun die „gemeinnützige Baugenossenschaft". Sie ist eine neuzeitliche Unternehmerform auf privater Grundlage, die sich selbst in Gegensatz stellt zu der öffentlichen Bauwirtschaft und bestrebt ist, Seite an Seite mit der „privatkapitalistischen Unternehmungsform" jene einzudämmen! Wenn es auch richtig ist, daß manche gemeinnützige Bauvereinigung ihren Aufschwung der öffentlichen Bauwirtschaft zu verdanken hat, hieße es doch, das Kind mit dem Bade ausschütten, wenn man übersehen würde, daß wir heute sehr gut geleitete, derartige Unternehmungen haben, an deren Spitzen rührige und fähige Führer stehen, nicht

[1]) 11,8 pCt. aller Wohnungen 1927 nach Wirtschaft und Statistik 1927, Heft 8. — In Preußen: 11,2 pCt. In Württemberg ist der Anteil von 27 pCt. (1926) gesunken auf 12 pCt. (1927). 1927 waren in Mitteldeutschland von insgesamt 4601 Bauherren 533 öffentliche Körperschaften.

Digitized by Google

zuletzt die sogenannten Handwerker-Baugenossenschaften, die ja weiter nichts als eine wirtschaftliche Konsolidation des Bauhandwerks bedeuten, wie auch andere Berufsstände — Beamte, Angestellte und Arbeiter — mit großem Erfolg solche Gründungen getätigt und sichergestellt haben. Die Wiederkehr der Privatwirtschaft im Wohnungsbau ist gerade um deswillen erwünscht, weil sich dann Spreu vom Weizen trennen wird.

Zur öffentlichen Bauwirtschaft gehört endlich die Betätigung der öffentlichen Hand als Finanzier, als Baugeldgläubiger. In dieser Eigenschaft als Verteiler in dem billigen (und damit unerläßlichen) Baumittel der Hauszinssteuer bestimmt der Amtsbureaukratismus das Schicksal des Baugesuchs, nicht ausschließlich die Privatinitiative. Damit verbunden ist eine über das rein Baupolizeiliche, Bauberatliche hinausgehende Beeinflussung des Wohnungstyps, der Auswahl der Mieter, der Auswahl des Baugeländes mit den unten zu beschreibenden Auswirkungen.

Diese soeben begrifflich festgelegte öffentliche Bauwirtschaft ist gegen die private aufgerichtet worden, weil diese nicht in der Lage war, den Bedarf an Wohnungen zu decken, und weil man die Verteidigung der Privatwirtschaft nicht zuließ, die dahin ging, man möge die freie Mietzinsbildung und damit die Rentabilität des Wohnungsbaus wieder zulassen. So schleppt sich die freie Bauwirtschaft, mit dem Klotz der Zwangswirtschaft am Bein, heute noch dahin, unfähig, ihre wahre Kraft zu zeigen. Ihre Ueberlegenheit über die öffentliche Bauwirtschaft läßt sich aber trotzdem nachweisen.

Betrachten wir zu diesem Zweck zunächst einmal

A. die Unzulänglichkeit der öffentlichen Bauwirtschaft.

Die Reichswohnungszählung hat dargetan, daß die bisherigen Bauprogramme nicht genügen, den Bedarf an neuen Wohnungen in absehbarer Zeit zu decken. Es sind weder genug Wohnungen erstellt worden, noch ist die Sorte Wohnungen gebaut worden, die die große Masse der Bevölkerung bezahlen kann. Millionen von Zinszuschüssen, Mietbeihilfen sind à fonds perdu geopfert, ohne Wirkung.

Die öffentliche Bauwirtschaft hat es verpaßt, der Masse der Bevölkerung die Augen darüber zu öffnen, welchen Wohnungsaufwand sie treiben könne im Verhältnis zu ihrem Lebensstandard.

Der stadteigne Bau, früher nur mit Monumentalbauten beschäftigt, bei denen ein höherer cbm-Preis des umbauten Raumes schließlich zu vertreten war, hat vielfach zu den Höchstsätzen Wohnungen gebaut, die im Bezirk der Gemeinde von allen anderen Unternehmern eingehalten wurden. „Dieser scheußliche Wohnungsbau", klagte ein städtischer Baurat, „immer muß man drücken, auf die kleinste Nettigkeit in der Ausstattung verzichten." Wohnungen sind keine Schaustücke, deren Prunk man bei Gelegenheit vorführen kann. Hier kann es sich nur um harte, spartanische Sparsamkeit handeln. Gerade auf diese Sparsamkeit hat sich aber die öffentliche Bauwirtschaft in vielen Fällen nicht mit der wünschenswerten Klarheit einstellen können.

Zweifellos ist die Baufinanzierung eines der schwierigsten Gebiete modernen Unternehmertums. Gerade beim Wohnungsbau muß die Rechnung immer knapp und hart aufgehen. Nur ein kühler Rechner und vor allem ein solcher, der selbst seinen Kopf in die Schlinge zu stecken hat, der finanziell über die Klinge springen muß, wenn die Sache schief geht, hat volle Verantwortung, die Kunst des Möglichen richtig zu üben.

Was macht es aber bei einer Großstadt aus, wenn die Rechnung um 20 pCt. teuerer wird als unbedingt notwendig ist. Die „Nachverwilligung" gleicht solche Unebenheiten aus, und die Begründung, man dürfe, um eine neuzeitliche Wohnkultur zu pflegen, nicht „so dürftig" bauen, zieht immer. Ja, es gibt Bauamtsdezernenten, die sich in diesen letzten Jahren viel zu aufwendigen Bauens[2]) ausdrücklich von der so notwendigen sparsamen Kleinstwohnung, von der Anordnung von mehr als zwei solcher an einem Flur und von der finanzpolitisch gebotenen Geschoßzahl — ohne Not — abgewendet haben.

Alle diese Dinge werden ja nicht auf eines (mutigen) Mannes Schultern heute gelegt, sondern in „Ausschüssen beschlossen, in denen das Laienelement, das gefühlsmäßig, ohne jede Verantwortung des eignen Geldbeutels, oft aus besonderen Stimmungen heraus, sein Votum abgibt. Und solche Kommunalpolitiker haben dann auch noch behauptet, die Wohnungsfinanzierung „stünde auf ungesunder Basis", wenn die Rechnung zu aufwendigen Bauens in Form von Millionen von Zinszuschüssen und Mietbeihilfen am Schlusse des Jahres sichtbar wurde!

Dabei braucht nicht verschwiegen zu werden, daß es einige mutige und auch sehr begabte Leute in den deutschen Kommunen gibt, die Schrittmacher für eine vernünftige Entwicklung sind, die aber dann auch, wie gleich hinzugefügt werden muß, an der Verewigung der öffentlichen Wohnungsbauwirtschaft persönlich gar kein Interesse haben und den Privatbau stützen, soweit es zur Zeit nur möglich ist. Diese erkennen auch, daß die Betätigung der öffentlichen Hand in Zukunft sich nur noch auf die Versorgung eines kleinen Ausschnitts unserer Wohnungssuchenden erstrecken darf, auf die Bedürftigen.

Die Unzulänglichkeit der öffentlichen Bauwirtschaft liegt also zunächst einmal darin, daß hier politische Einflüsse auf Dinge einwirken, die von jeher rein wirtschaftliche Angelegenheiten gewesen sind und es bleiben müssen, wenn voller Erfolg gewünscht wird. War doch z. B. in Frankreich aus diesem Gesichtspunkt der Wohnungsbau der öffentlichen Hand bis 1912 überhaupt untersagt! Dort wurde er von vornherein nur für den schon erwähnten Ausschnitt der Bevölkerung zugelassen: für kinderreiche, bedürftige Kreise, die sich von ihrer Hände Arbeit nähren. Und, um hier gleich einmal die Erfahrung des Auslands mit dem stadteignen Bau zu streifen: die Erfahrungen sind nicht günstig gewesen. Paris weiß sich, nachdem es seit 1912 an einem mäßigen Bauprogramm herumbaut, nicht anders zu helfen, als auf die Privatinitiative zu verweisen. Sie wiederherzustellen ist der Sinn

[2]) Das Verhältnis der ein- bis dreiräumigen zu den vierräumigen Wohnungen ist:

1925	1926	1927	1. Quartal 1928
22,6 : 37,7 pCt.	27,2 : 41,3 pCt.	31 : 43 pCt.	38 : 58 pCt.

Digitized by Google

der neuen Gesetzgebung des französischen Arbeitsministers Loucheur. Der Pariser Stadtrat hat in den entscheidenden Beratungen ausdrücklich auf englische und deutsche Vorbilder hingewiesen und betont, daß, wenn es in beiden Ländern besser vorangegangen ist als in Frankreich, dies dem Umstande zuzuschreiben ist, daß die Privatinitiative zugelassen wurde.

Wien kommt mit seinem stadteignen Bau nur auf halb soviel Wohnungen, als die Privatwirtschaft vor dem Kriege gebaut hat. Das holländische Bauergebnis wird erst durch das Ueberwiegen des Privatbaues so überragend, daß seine Ziffern führend in der Welt geworden sind. Hier wie in England wird das Ergebnis ausschlaggebend beeinflußt durch die Tatsache, daß ein beachtlicher Teil der Wohnungen — außerhalb der öffentlichen Zuschußwirtschaft — erstellt wurde (in England 50 pCt.).

Die politischen Einflüsse in der öffentlichen Bauwirtschaft hängen oft wie eine schwere Kette an einem initiativreichen, klaren Kommunalpolitiker. Er denkt voraus, er will losarbeiten, da kommt das Mitraten und -taten. Dinge, die längst in seinem Inneren fertig sind, muß er in langatmigen „Vorlagen" für solche breittreten, verständlich machen, umschreiben, die eben diese Arbeit nicht im Hauptberuf ständig im Kopfe haben können. Vor kurzem trat solch ein begabter Dezernent ein solches Amt an. In seiner Programmrede mußte er sich gegen den im Bezirke überwuchernden stadteignen Bau wenden, höflich, taktvoll und andeutend. Aber, um dem deutschen Volke zu nützen, müßten solche böse Dinge in der schonungslosesten Klarheit dargetan werden. Ist es aber nicht Unzulänglichkeit, wenn fähige Köpfe, in diese Sache hineingestellt, Dinge hinnehmen müssen — mit innerem Widerstreit? Kann sich ein tüchtiger Fachmann nicht erst dann ganz in dieser schwierigen Materie ausleben, wenn er das spröde Material unbedingt nach seiner Ueberzeugung formen, beherrschen kann?

Die Unzulänglichkeit der öffentlichen Bauwirtschaft liegt aber schon im Bureaukratischen an sich. Ein großstädtischer Baudezernent besucht sein „Widerspiel" in einer anderen Stadt; sein Kollege verwaltet das Wohnungsbauamt seit Jahren. Unser Gewährsmann berichtet nun über diesen Besuch: Ich wollte den Kollegen nach seinen neuesten Maßnahmen befragen. „Es ist gut, daß Sie heute noch kommen, morgen tausche ich das Dezernat mit einem anderen." Ich sah ihn, bemerkt unser Gewährsmann, staunend an, denn mir schien, daß man eingearbeitete Leute bei einer so schwierigen Materie doch ja auf ihrem Platze lassen solle. „Keiner ist unersetzlich", lächelte jener, meine Gedanken erratend, mich an. Es ist eine — Nonchalance, die kein Privatbetrieb sich gönnen würde. Aber so ist es im — Amtsbetrieb: Leute kommen und gehen — und die Sache geht weiter. Recht und schlecht! Unzulänglichkeit!

All dies wiegt noch schwerer, weil sich eben dieser Bureaukratismus schwersten Aufgaben gegenübersah. Wieviel Stellen mußten sich jetzt auf einmal mit der Technik der Wohnungsbaufinanzierung, insonderheit mit der Hypothezierung befassen, die davon vor dem Kriege keine blasse Ahnung gehabt, ja, denen diese ganze Sache innerlich gar nicht lag. Nur so ist es zu erklären, daß lange Jahre hindurch gegen Binsenweisheiten dieser Finanztechnik gesündigt werden konnte. Greifen wir aus den zahlreichen Finanzierungsirrtümern nur einige Beispiele heraus!

Es hat in vielen Bezirken Jahre gedauert, ehe die öffentliche Bauwirtschaft als Finanzier heraus hatte, wie sie das billige Leihkapital zweckmäßig als Hypothek in das Beleihungsschema einzusetzen hatte. Verschwenderisch hoch ging zunächst die Beleihungssumme. Die Sächsischen Richtlinien setzten noch 1926 bis zu 10 000 RM pro Wohnung fest und halten heute noch auf 8000 RM. Diese Freigebigkeit ist der eigentliche Grund für die wenig sparsame Bauweise gewesen, deren peinliche Wirkung — Mangel an Wohnungen, die die breite Masse bezahlen kann — jetzt immer krasser zutage tritt! Denn man hatte inzwischen wohl eingesehen, daß man, um annehmbare Programme zu erreichen, die Beihilfehypothek aus der Mietzinssteuer kleiner ansetzen mußte, von der Höhe des Gesamtbaukapitals pro Wohnung (in den Großstädten 12 000 RM mit Grund und Boden) hat man sich aber oft nicht losmachen können. Da dann aber verhältnismäßig viel teueres Privatkapital vorgeschaltet werden mußte, wurde die Miete zu hoch.

Erinnern wir uns weiter an die famosen „Zwischenkredite" des Jahres 1926, die alsbald „einfroren", weil die Zinssätze (6 pCt.) so billig gestellt waren (vom Reiche), daß kluge Unternehmer sich mit der Rückzahlung nicht eben beeilten, wodurch wiederum der rasche Umlauf des 200-Millionen-Fonds unterbunden wurde. Diese dem Privatmarkte entnommenen (teuren) Gelder schwimmen noch heute auf den alten Bauvorhaben herum. Jetzt, nach drei Jahren bald, sollen sie endlich aufgerufen werden, und mancher Bezirk bittet nun erschreckt um weitere Stundung, da die Dauerfinanzierung nicht gesichert ist.

Entsinnen wir uns der Stuttgarter Wohnungsausstellung, die als Standardtyp der Unwirtschaftlichkeit bezeichnet wurde.

Denken wir an das planlos Darauflosbauen des „Rekordjahres" 1927, in dem 700 000 000 RM mehr verbaut worden sind, als tatsächlich Baukapital vorhanden war, weil man sich eben darauf verließ, daß „nachverwilligt" werde. Wenn die öffentliche Bauwirtschaft sich oft gerühmt hat, daß mit dem Bauspekulantentum aufgeräumt sei — hier hat sie unmittelbar in ein solches wieder hineingeführt. Noch im April 1928 hat recht „dicke Luft" an manchen Plätzen geherrscht, und mancher Handwerker hat um sein Geld bangen müssen, weil die Dauerfinanzierung nicht gelingen wollte, womit die Handwerkskredite hätten bezahlt werden können. — Es ist dann ja besser geworden, als man gefürchtet hatte. Dieses Vorkommnis ist aber ein deutliches Warnungszeichen! Bei öffentlicher Bauwirtschaft fehlt eben die harte Verantwortlichkeit vor der persönlichen Pleite.

Wohl betonen die staatlichen Richtlinien, daß Beihilfehypotheken und Zwischenkredite nur gegeben werden sollen, wenn die Dauerfinanzierung gesichert ist. Wie leichtfertig diese Sicherstellung aber trotzdem noch bisweilen aufgefaßt wird, davon einige Proben. Folgende Nachweise von Baugeld ließ die öffentliche Finanzierungsstelle durch:

1. Ein Barkapital, das durch Kündigung für einen späteren Termin erst fällig wurde, ohne

Digitized by Google

daß nachgewiesen war, ob die Rückzahlung auch möglich war.

2. Ein Baukapital, das gar nicht bar vorhanden war, das die Handwerker auf 1 Jahr stundeten, ohne daß nachgewiesen oder auch nur wahrscheinlich war, ob die Abstoßung dieser Handwerkerforderung schon in Jahresfrist dem Unternehmer möglich sein würde.
3. Ein Nachweis besagt: dieser Teil des Baukapitals wird „von Verwandten" aufgebracht, ohne daß die Person des Zahlenden festgestellt und die Sicherheit dieser Zusicherung untersucht worden wäre.
4. Ein kleiner Baumeister bekam einen Block von einer öffentlichen Stelle finanziert, obwohl er das „Eigenkapital" sich in Form hoher Mieterdarlehen verschaffte und versprach, diese „in 10 Jahren" auf einmal zurückzuzahlen. Ob er hierzu seinerzeit imstande sei, blieb eine offene Frage. Dieses Geld, das an letzter Stelle rangierte, blieb also ganz ungesichert. Eine durch die Mieten erfolgende regelmäßige Tilgung dieser Darlehen, wodurch allein die Gläubiger vor Ueberraschungen gesichert gewesen wären, wurde nicht gefordert.

Diese Finanzierungsirrtümer steigern sich bisweilen zu direkten Finanzkuriositäten, wovon wir auch einige Proben vorsetzen möchten: Man hat die Aufnahme teuerer Anleihen damit zu rechtfertigen versucht, daß ihre Abstoßung durch eine stete Tilgung gesichert sei. Es gibt aber Plätze, wo man die „Rückflüsse" der Baudarlehen einfach in einen Topf wirft, also Mietzinssteuermittel und Privatgelder und dann — beide wieder ausleiht. Auf diese Weise zerrinnt praktisch jeder Tilgungsplan in nichts, und man darf auf den Saldo gespannt sein, der sich einmal ergeben wird, wenn die öffentliche Hand abtritt als Finanzier und Schlußrechnung legen muß. Ein Landtagsabgeordneter bezeichnete jüngst die Hauszinssteuerhypothek als „erstklassig werbende Anlage" und propagierte die Beleihung dieser Hypotheken mit Auslandskapital. Bekanntlich stehen aber die Hauszinssteuerhypotheken hinter 60 pCt. des Bauwerts. Was bei einer Zwangsversteigerung auf sie entfällt, ist daher problematisch. Es wirkt daher kurios, diese Hypotheken als Pfänder für privates Leihkapital anzusprechen. Und endlich das Sparkassengeld! Jeder Sparer ist wohl von jeher davon ausgegangen, daß seine Spargroschen unbedingt als erststellige Hypotheken ausgeliehen werden. Was ist aber von der öffentlichen Bauwirtschaft gemacht worden. Man hat die erste Stelle den Banken eingeräumt und Sparkassengeld dahinter zweitstellig gegeben. Die Bürgschaft der Gemeinde, die man gewährt hat, kann aber nicht die Sicherheit ersetzen, daß das Kapital allein durch das Grundstück absolut gedeckt wird.

Als Kuriosität sei weiter die Besteuerung von Hauslücken erwähnt. Ihre Schließung ist ungemein wirtschaftlich, da immer baureifes Land vorhanden ist und so an öffentlichen Baumitteln gespart werden kann. An vielen Plätzen wird die Finanzierung gerade solcher Baulücken erschwert. Planungen auf unaufgeschlossenem Gelände werden, zwar infolgedessen mit höherem Aufwand und Zeitverlust, aber trotzdem bevorzugt, erstellt, weil es der Gemeinde paßt, „großzügige Blockbebauungen", „Groß-Wohnanlagen", „Städtebilder" zu zeigen. Aus Ergeiz wird dabei vergessen, daß heute unser Wohnungsbau nur eine Aschenputtelgewandung zeigen kann. Strenge Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit für den Geldbeutel der Massen kann einzig die Parole sein, wenn wir schnell aus der Not heraus und darum wahrhaft sozial sein wollen. Und darum sollten wir den Hauslückenausbau fördern und nicht durch Steuern künstlich verteuern.

Es ist ein deutliches Zeichen für die Unzulänglichkeit der öffentlichen Bauwirtschaft, wenn infolge dieser Irrtümer finanztechnischer Art das Privatkapital nur zögernd und viel zu knapp in den Wohnungsbau kommt. So findet die Knappheit der Beleihungsgrenze der Kreditinstitute und die Weigerung des Auslandskapitals, in den Wohnungsbau zu gehen, nur in den Mängeln der öffentlichen Bauwirtschaft seine Erklärung. Demgegenüber muß es Bedenken erregen, wenn eine Gemeinde die wohlerwogene Bestimmung, daß eine Sparkasse nicht der eignen Gemeinde Darlehen geben darf, dadurch umgeht, daß sie vor den stadteignen Bau einen Strohmann in Form einer G. m. b. H. hinsetzt, die sich von der Sparkasse Geld leiht, obschon die Gemeinde alle Anteile dieser G. m. b. H. in Händen hat.

B. Die Ueberlegenheit der privaten Bauwirtschaft.

Diese bestimmten Einzelerscheinungen, an denen wir die Mängel der öffentlichen Bauwirtschaft, besser als durch allgemeine Erwägungen, auf einigermaßen breiter Basis aufzudecken suchten, geben uns zugleich die Plattform, von der aus die Ueberlegenheit der Privatwirtschaft am deutlichsten dargetan werden kann.

Die Privatwirtschaft wird nicht Rücksicht darauf zu nehmen brauchen, daß bestimmte Bauwerber, deren besondere Entwicklung politischen Einflüssen zu danken ist, wohlfeile Mittel zu aufwendigen Wohnanlagen zugeteilt erhalten, sondern in allen Stadtteilen werden Bauvorhaben finanziert werden können, die eine sichere Placierung der Gelder der Baugeldbanken nachweisbar gestatten. Die Unternehmer werden, wo immer baufreudiges Kapital aus Privathand erhältlich, es aufzuspüren wissen. Und das Vielerlei von Quellen, das dann fließen wird, wird eine größere Leistung hervorbringen, als die einzige Verteilungsstelle öffentlicher Baufinanzierung. Die Privatwirtschaft wird die Finanzkraft der Mieter, entsprechend ihrem allgemeinen Lebensstandard, zu erfassen wissen. Sie wird die Wohnform bringen, die von den einzelnen Bevölkerungsklassen bezahlt werden kann, einzig und allein schon aus dem Gesichtspunkte der Rentabilität ihrer Bauten. Keine Baubank wird eine Wohnung beleihen, dessen Mieter von vornherein die postwendende Besetzung des Hauses ausschließen, also die Rente gefährden würden.

Die Privatwirtschaft wird durch den rentablen Bau viel mehr Finanzquellen öffnen können, als es jetzt die öffentliche Bauwirtschaft mit ihren Zinszuschüssen (deren Fortbestand ungewiß ist) vermag.

Es ist ein großer Irrtum, zu glauben, daß die Privatwirtschaft den Bau von Arbeiterwohnungen zu vernachlässigen brauchte. Die erfahrenen Hypo-

Digitized by Google

thekarier beliehen schon vor dem Kriege lieber ein Haus mit kleinen Wohnungen, weil sich diese schneller vermieteten, als große. Private Unternehmer haben sich vorzugsweise die billigen Wohnviertel herausgesucht. Uebertreibungen in der Baudichte sind wohl vorgekommen. Die schweren Nachteile, die der Ruf der privaten Bauwirtschaft dadurch erlitten hat, werden jetzt beherzigt werden. Wer einsichtig ist, wird aber aus den Verlusten, die uns eine mißverstandene Wohnkultur in Form viel zu weiträumigen Bauens in den letzten 10 Jahren gebracht hat[3]), daß wir uns auch jetzt nicht anders helfen können, als mit den sparsamen Wohnflächen, wobei es vollkommen genügt, wenn die Baupolizei auf neuzeitlich einwandfreie Lösungen sieht. Ist doch auch die öffentliche Bauwirtschaft schon wieder so weit, für die, die nur eine sehr bescheidene Miete zahlen können, die sog. „Einzimmerwohnung" zu bauen, also „Alkoven mit Küche", wie man altmodisch sagte: Schlafzimmer und Wohnküche.

Lassen wir die vielen Baubeflissenen, die jetzt bei der Verteilung der Mietzinssteuermittel nicht zum Zuge kommen und tatenlos beiseite stehen müssen, wieder all ihre Beziehungen und ihre Tüchtigkeit ausnutzen und wir erhalten in den richtigen Verkehrsanlagen 1000 Häuser auf 1000 Baustellen schneller als 500 auf einer „Großbaustelle", die erst aufgeschlossen werden muß und deren Straßenbau die Baukosten um 15 pCt. verteuert.

Und das Wichtigste! Ueberlassen wir es dem Kaufmannssinn der Privatwirtschaft, herauszufühlen, wann es einmal heißen wird: Langsam voran, der Bedarf läßt nach! Lassen wir uns durch das schematische Vorgehen der öffentlichen Wirtschaft nicht etwa zu einem „Reichswohnungsbauprogramm" verleiten, das, jenen gefährlichen Moment übersehend, in die Generalpleite leerstehender Wohnungen hineinpatscht. Wann der Bedarf einmal stocken wird, darüber kann keine Statistik Auskunft geben. Hier bedarf es einer, immer bereiten, feinen kaufmännischen Witterung. Daß die öffentliche Bauwirtschaft über solche Fähigkeit nicht verfügt, hat sie hinreichend dadurch bewiesen, daß sie es nicht verstanden hat, die Mieten rechtzeitig zu erhöhen auf den Wirtschaftsindex und daß sie heute noch es nicht fertig bringt, dem Volke klar zu machen, daß zu 120 pCt. Friedensmiete die Neubaumieten nicht zu stabilisieren sind und daß auch die Altmieten sich darüber hinaus einstellen müssen. Undankbar ist diese Aufgabe, Schmähungen muß heute noch der ertragen können, der sie erfüllt. Und doch hat das Ausland bereits die Konsequenz gezogen, ohne das dort die Leute gesteinigt worden sind, die 200 pCt. der Vorkriegsmiete zugelassen haben.

Für Deutschland steht zu hoffen, daß die Privatwirtschaft mit dem Lebenshaltungsindex auskommen wird. Sie wird die Baupreise schnell herunter holen, wenn die öffentliche Bauwirtschaft aufhört, „auf Teufel komm heraus", bei jeder Konjunktur „großzügige Programme" zu veröffentlichen und durch ihr „Gebaut werden muß auf alle Fälle" die Konjunktur künstlich aufzublähen. Die Privatwirtschaft wird unangemessene Bedingungen ablehnen, nicht um aus Menschenfreundlichkeit die Preise zu senken — wir geben zu, daß ihr dieser Grund nicht allenthalben geglaubt werden würde —, sondern einfach deswegen, weil zu unangemessenen Baubedingungen vermietbare Wohnungen nicht zu erstellen sind, also im eignen Interesse der Unternehmer. Sie wird also zuwarten. Eine Flaute ist ja schnell bei unbeugsamem Willen zu erreichen. Deswegen bekommen wir die Wohnungen doch noch zur rechten Zeit. Unangemessene Baubedingungen werden schon allein daran scheitern, daß die öffentliche Bauwirtschaft ausgeschaltet ist, Kaufmann zu Kaufmann spricht und niemand mehr darauf sich verlassen kann: „Die Gemeinden werdens schon schlucken, sie müssen ja bauen!" Die Baubedingungen (Herstellungskosten einschl. Löhne, Bankzinsen)[4]) — wird nur die Privatwirtschaft auf den Index bringen können, der sich der allgemeinen Wirtschaft einfügt. Dieses Abwarten der freien Wirtschaft darf nicht nervös machen, es könne mit dem Wohnungsbau nicht schnell genug vorwärtsgehen. Bauen wir weiter 25 pCt. teurer, als nach dem Index gerechtfertigt ist, so läuft das gesamte Eigenkapital, die sog. Spitzenfinanzierung, einmal Gefahr, wertlos zu werden. Können wir, beispielsweise im Interesse unserer Siedler, um deren Anteile es sich hier handelt, diesen Ausgang einer beschleunigten Bautätigkeit verantworten? Die Frage beantwortet sich von selbst und der Segen der Privatwirtschaft tritt hier deutlich vor Augen. Nur sie kann uns hier vor Verlusten schützen.

Heute ist nun unsere Privatwirtschaft durch die öffentliche Bauwirtschaft noch gehemmt, ihre Schwingen zu entfalten. Die schon besprochene Zwangsmietenpolitik macht den rentablen Bau, die condicio sine qua non der privaten Bauwirtschaft, in bezug auf Mittelstands- und Arbeiterwohnungen noch unmöglich[5]).

Daß ihr trotz allem die Zukunft gehört, hat sie eigentlich schon dadurch bewiesen, daß sie sich allen Stürmen zum Trotz nicht hat unterkriegen lassen. Wenn die öffentliche Bauwirtschaft in diesen Jahren vorangekommen ist, so nur dadurch, daß sie von der privaten stark unterstützt wurde, und Ideen aufgenommen hat, die aus der Privatwirtschaft stammen. Mit ihren Steuermitteln allein hat die öffentliche Bauwirtschaft ihre Bauprogramme nicht auf die Höhe bringen können. Erst, als sie eine privatbauwirtschaftliche Hypothezierung zuließ, wobei die Beihilfehypothek auf die II. oder III. Stelle verwiesen wurde, und ihr das Privatkapital[6]) zu Hilfe kam, hat eine nennenswerte Steigerung der Bautätigkeit eingesetzt. Indem endlich die öffentliche Wirtschaft durch Gründungen nach privatwirtschaftlichem Beispiel ihren Einfluß zu steigern sucht, hat sie damit die Ueberlegenheit der privaten Unternehmungsform anerkannt.

---

[3]) Zinszuschüsse, verlorene Beihilfehypotheken (es wird bereits jetzt zugegeben, daß sie zu einem Teile werden abgeschrieben werden müssen).

[4]) Auch das Baugeld unterliegt dem Grundsatz von Angebot und Nachfrage. Wir sind der festen Ueberzeugung, daß die Zinsen sinken müssen, wenn das Baugeld nicht à tout prix genommen, wenn abgewartet wird.

[5]) Immerhin wurden in Preußen in 1927 von 176 000 Wohnungen bereits 28 000 oder 17,1 pCt. ohne irgendwelche Mitwirkung der öffentlichen Hand erstellt.

[6]) Im 1927er Bauprogramm, dessen Bauwert auf 3200 Millionen RM geschätzt worden ist, sind nur noch 850 Millionen RM Hauszinssteuermittel enthalten, der Rest entstammt dem Privatmarkt.

Digitized by Google

Die Erkenntnis von der Ueberlegenheit der privaten Bauwirtschaft fördern, heißt, die Initiative zur Abstellung unserer Wohnungsnot stärken. In dieser Erkenntnis handelt es sich darum, die Hemmungen niederzulegen, die die Privatwirtschaft heute noch hindern, ihre Kräfte voll und ganz zu zeigen. Die Hemmungen werden niedergelegt, wenn, wie wir sagten, der Weg zum rentablen Wohnungsbau durch eine wirtschaftliche Mietenpolitik freigegeben wird. Schließlich muß der Zustand aufhören, daß sich öffentliche und private Initiative bekämpfen. Das die Nation vorwärtsführende Ziel kann vielmehr nur sein, daß beide sich versöhnen, und zwar auf der Basis, daß grundsätzlich der Privatinitiative das Feld überlassen wird und die öffentliche Hand sich an der Wohnungsfürsorge nur insoweit beteiligt, daß sie — als Wohlfahrts-, nicht als Bauamt — für privatwirtschaftlich erstellte Wohnungen, in Einzelfällen nachgewiesener Bedürftigkeit Mietbeihilfen gibt, um die rentable Miete zu senken.

Landwirtschaft und Großbanken.

Zu dem Bericht einer amerikanischen Studienkommission über die Erzeugungs- und Absatzverhältnisse der deutschen Vieh- und Milchwirtschaft*).

Von Dr. **Axel Schindler**, Berlin.

War in den Jahrzehnten der Vorkriegszeit das Interesse des deutschen Bankkapitals fast ausschließlich auf die industrielle Entwicklung Deutschlands gerichtet, so zeigt sich unter dem Eindruck der Auswirkungen der heftigen Agrarkrise in der Gegenwart ein immer größeres Interesse führender Bankpolitiker auch an landwirtschaftlichen Fragen. Dieses Interesse wird nicht nur in entsprechenden Erklärungen zum Ausdruck gebracht — es sei hier nur an die Referate auf dem Kölner Bankiertage erinnert —, sondern wird auch praktisch durch Interessenahme an landwirtschaftlichen Unternehmungen bekundet. Als solche Unternehmungen kommen nun zwar auch heute nicht die einzelnen landwirtschaftlichen Betriebe in Frage — deren Finanzierung wird stets besonderen Kreditinstituten überlassen bleiben müssen —, jedoch ergibt sich ein großes Arbeitsfeld für die allgemeinen Sachwalter des deutschen Kapitalmarktes in der Errichtung oder der Finanzierung landwirtschaftlicher Verarbeitungsanlagen und Absatzorganisationen. Hier besteht teilweise, wie z. B. in der Zuckerindustrie bereits eine entsprechende Zusammenarbeit zwischen Bankunternehmungen und Landwirtschaft, zu einem anderen Teil werden entsprechende Verbindungen nur noch eine Frage der Zeit sein. Denn die Organisation des landwirtschaftlichen Absatzes ist nicht nur volkswirtschaftlich eine außerordentlich wichtige Aufgabe, die im Interesse der deutschen Landwirtschaft und der deutschen Gesamtheit befriedigend gelöst werden muß, sondern sie bringt auch, wie die Erfahrungen im Auslande gezeigt haben, für die Landwirtschaft, wie für die Geldgeber nicht unbedeutende privatwirtschaftliche Gewinnmöglichkeiten mit sich.

Zur Zeit erstreckt sich das Interesse der führenden Banken in erster Linie auf die Organisation des Absatzes von Vieh und Molkereierzeugnissen. Da es nun stets zweckmäßiger ist, an den Fehlern der anderen zu lernen als an den eigenen und sich damit kostspielige Lehrgelder zu ersparen, wurde auf Veranlassung deutscher Banken, Industrieller und Landwirte im vorigen Jahre eine neunköpfige amerikanische Studienkommission damit beauftragt, einmal die Erzeugungs- und Absatzverhältnisse der deutschen Vieh- und Milchwirtschaft zu untersuchen und auf Grund ihrer eigenen amerikanischen Erfahrungen Vorschläge und Anregungen zu äußern, mit deren Hilfe eine möglichst alsbaldige Lösung der hier noch bestehenden Schwierigkeiten möglich wäre. Die Kommission, die durch Vermittlung der Federal Reserve-Bank in New York gebildet wurde, bestand aus den besten Betriebslehrern, Molkereipraktikern, Viehzüchtern und Absatzspezialisten, die die amerikanische Landwirtschaft zur Zeit aufweist. Sie hat sich in verhältnismäßig kurzer Dauer einen überraschenden Ueberblick über die zur Zeit in Deutschland vorhandenen Voraussetzungen und Entwicklungsmöglichkeiten verschafft, sie hat darüber hinaus eine Fülle von außerordentlich bedeutsamen Vorschlägen und Anregungen unterbreitet, die bereits auch in der deutschen Fachwelt lebhaftestes Interesse gefunden haben. Daran ändert auch die Tatsache nichts, daß manche Probleme von den ausländischen Experten im einzelnen nicht so gesehen wurden, wie sie der deutsche Fachmann auf Grund jahrelanger Kenntnisse sehen muß, und daß deshalb hin und wieder bei weniger wichtigen Punkten Fehlschlüsse festzustellen sind.

In diesem Zusammenhange wäre es unzweckmäßig, die zahlreichen Gedanken und Erwägungen auch nur aufzuführen, die die ausländischen Praktiker den deutschen Landwirten auf den verschiedensten Gebieten der Agrartechnik, der Fütterung, der Verarbeitung usw. zur Erörterung gestellt haben. Es ist aber nicht minder reizvoll, die Auffassung der Amerikaner über die allgemeinen Zusammenhänge zwischen den landwirtschaftlichen Absatzproblemen und den übrigen Zweigen der Volkswirtschaft, sowie schließlich über die Einwirkungen agrarpolitischer Maßnahmen auf die landwirtschaftlichen Absatzmöglichkeiten kennen zu lernen. Gerade angesichts der großen agrarpolitischen Auseinandersetzungen, die innerhalb der deutschen Volkswirtschaft bevorstehen, erheischen diese Fragen auch bei denjenigen Wirtschaftlern Interesse, die nicht dem landwirtschaftlichen Berufsstande angehören.

Da ist zunächst festzustellen, daß die ausländischen, in ihrer Sachkunde unbestrittenen Experten ausdrücklich betonen, daß sie einen starken Eindruck erhalten hätten von den vielen im Gange befindlichen Maßnahmen zwecks Wiederherstellung erlittener Schäden und von dem weit und breit in Erscheinung tretenden Streben, alles nur irgend erforderliche zu tun, um die durch den Krieg verlorenen Jahre wieder einzuholen und die deutschen landwirtschaftlichen Produktions- und Absatzmethoden auf gleiche Höhe mit den besten Einrichtungen zu bringen, die in dieser Hinsicht irgendwo sonst gefunden werden können. Damit erkennen die Ausländer an, was deutsche Wirtschaftspolitiker der deutschen Landwirtschaft nicht immer zugestehen wollen. Man betont darüber hinaus, daß seit 1914 jede Weiterentwicklung der deutschen Landwirtschaft einfach deshalb unmöglich gemacht wurde, weil das große Problem ausschließ-

*) Berlin, 1929, Verlagsbuchhandlung Paul Parey.

Digitized by Google

lich darin bestand, überhaupt nur Nahrungsmittel irgendwelcher Art zu beschaffen.

Den Ausweg aus den zur Zeit für den Absatz der deutschen landwirtschaftlichen Produkte bestehenden Schwierigkeiten sieht die Kommission in einer rücksichtslosen Umstellung der landwirtschaftlichen Erzeugung auf die Qualitätsproduktion hin. Sie geht davon aus, daß während jeder Inflation die Preise schneller steigen als die Löhne, daß aber umgekehrt während der Deflation stets die Preise schneller fielen als die Löhne. Da die Unkosten des Absatzes aber den Löhnen folgten, so blieben sie hoch, der Landwirt erhält also für seine Erzeugnisse im Verhältnis zum Kleinhandelspreis einen ungewöhnlich niedrigen Preis. Hingegen muß er für seine Betriebsmittel eben diese hohen Kleinhandelspreise entrichten.

Nun läßt aber gerade die Tatsache hoher Löhne bei schneller fallenden Preisen dem Verbraucher die Möglichkeit, nicht mehr nur auf absolute Billigkeit der Erzeugnisse zu achten, sondern die Preiswürdigkeit in den Vordergrund seiner Entschließungen zu rücken, also für entsprechend bessere Ware auch entsprechend mehr anzulegen. Auch in Deutschland sind die Preise für bessere Nahrungsmittel verhältnismäßig höher als die für mindere Qualitäten. Die deutsche Landwirtschaft ist aber plötzlich vor diese Wandlung gestellt worden, während die Landwirtschaft anderer Länder den Vorteil hatte, daß sie sich nach und nach an diese Entwicklung anpassen konnte.

Steht also das Problem der Qualitätssteigerung im Vordergrunde jeder landwirtschaftlichen Selbsthilfe in Deutschland, so muß daran festgehalten werden, daß Qualitätsverbesserung eine Aufgabe ist, die nicht von dem einzelnen Landwirt allein gelöst werden kann. Es nützt nichts, wenn ein einzelner Landwirt eine gute Ware erzeugt, sondern viele Landwirte müssen große Mengen dieses guten Produktes hervorbringen, es muß einheitlich gesammelt und sortiert werden, wenn die Verbraucherschaft im allgemeinen den Vorteil davon haben soll.

Eben darin liegt für die deutsche Landwirtschaft wieder eine gewisse Schwierigkeit. Der deutsche Landwirt ist ein viel größerer Individualist als seine ausländischen Berufsgenossen. Diese Dickköpfigkeit, deren ungünstige Wirkungen die deutsche Landwirtschaft insgesamt und im einzelnen auch zur Zeit deutlich verspürt, wird in zarter Andeutung, aber in voller sachlicher Berechtigung kritisiert durch die kleine Nebenbemerkung, daß „der Umstand, daß Qualitätserzeugung gemeinsame Arbeit verlangte, vielleicht der Grund dafür sei, daß die Produktion so stark gegenüber der Nachfrage für bessere Qualität im Hintertreffen geblieben sei".

Es wird nunmehr in dem Bericht eingehend untersucht, worin eine höhere Qualität auf dem Gebiete der Viehwirtschaft, der Milchwirtschaft usw. zu erblicken sei, und wie diese höhere Qualität durch Ausgestaltung des Produktions-, Verarbeitungs- und Absatzprozesses erreicht werden kann. Diese Fragen interessieren jedoch den Techniker mehr als den Wirtschaftspolitiker.

Besonders bemerkenswert sind aber die Auffassungen der in deutschen innerpolitischen Dingen doch wahrlich objektiven Sachverständigen zu einigen besonders brennenden Gegenwartsfragen der deutschen Agrarpolitik. So nimmt man zu der Frage der Zerschlagung des Großgrundbesitzes ohne jede politische Leidenschaft, sondern ausschließlich auf Grund der nüchternen wirtschaftlichen Erfahrungen Stellung, die man in anderen Ländern mit einer Güteraufteilung gemacht hat. Man betont, daß es sehr leicht sei, Güter aufzuteilen, aber sehr schwer, sie wieder zu vereinigen, ganz gleich, wie schlimm die Folgen der Aufteilung waren. Nun können aber gut verwaltete große Güter die Ergebnisse wissenschaftlicher Forschung wirksam verwerten, zu günstigen Bedingungen ein- und verkaufen und in der Ausnutzung des Bodens, wie in der Verwendung von Maschinen hohe Leistungsgrade erzielen. Wenn man daher große Güter aus irgendeinem Grunde aufteilen will, so muß man sich im Interesse der Gesamtheit zuvor vergewissern, daß die neuen Landwirte ebensogut geschult sind und ihre kleinen Betriebe ebenso fachmännisch führen, wie es bei den großen Gütern der Fall ist. Ebenso wichtig ist es, Einkauf und Absatz genossenschaftlich zu organisieren, damit die kleinen Landwirte ebenso vorteilhaft ein- und verkaufen können, wie die Großbetriebe. Geschieht dies nicht, so wird sich die Gesamtproduktion durch die Aufteilung verringern. Die Sachverständigen geben ganz offen zu, daß man in dieser Richtung auch in ihrem Lande schwere Fehler bei der Einrichtung neuer Landwirtschaftsbetriebe gemacht hat, weil man immer darauf abzielte, eine möglichst große Zahl von Betrieben zu schaffen. Obwohl freier Landverkauf gestattet und dadurch eine Wiedervereinigung von Ländereien ermöglicht wurde, so ließen sich die damals gemachten Fehler niemals völlig wieder gutmachen.

Des weiteren wird auch deutlich Kritik geübt an den Maßnahmen der deutschen Wirtschaftspolitik auf dem Gebiete des Steuer- und Kreditwesens. Es wird betont, daß ausgezeichnete, gut geleitete und rentable Güter heute ungefähr das Doppelte der Vorkriegszeit an Zinsen zahlen müssen, auch wenn der Kredit nur einen kleinen Teil ihres Wertes ausmacht. Diese hohen Zinssätze, welche in völligem Mißverhältnis zu dem langsamen Kapitalumschlag stehen, müssen auf die Dauer zum Ruin der deutschen Landwirtschaft führen. Auch hier wird von ausländischer Seite bestätigt, was deutsche Wirtschaftspolitiker der deutschen Landwirtschaft oftmals nicht glauben wollen.

Der Bericht weist weiter darauf hin, daß in Deutschland die allgemeine Steuerlast für die Landwirtschaft auf 370 pCt. (1913/14 = 100) gestiegen sei, während sie im Staate New York, auf die letzten fünf Vorkriegsjahre bezogen, nur 234 ausmache. Nichtsdestoweniger ist auch bereits in den Vereinigten Staaten die Besteuerung der Landwirtschaft ein so ernstes Problem geworden, daß eine Reihe von Staaten besondere Gesetze erlassen hat, durch die ein Ausgleich der Steuerlasten herbeigeführt werden soll. Mit dieser Feststellung wird die Mahnung verbunden, zu bedenken, daß Ungerechtigkeiten solange wenig Bedeutung haben, als die Steuern niedrig sind, daß es hingegen von größter Wichtigkeit ist, sie in gerechter Weise zu verteilen, wenn sie hoch sind.

Schließlich dürfte auch noch die Meinung der Herren über den Einfluß der Frachtpolitik auf die Absatzmöglichkeiten der deutschen Landwirtschaft von Interesse sein. In den Vereinigten Staaten lagen die Frachten im Durchschnitt des Jahres 1925, soweit sie landwirtschaftliche Erzeugnisse betrafen, 58 pCt.

Digitized by Google

über denjenigen von 1913. In Deutschland sei mit Sicherheit auch mindestens eine Erhöhung von 50 pCt. anzunehmen. Jedoch wird offen zugegeben, daß diese Belastung durch die Frachtkosten für die deutsche Landwirtschaft verhältnismäßig größer ist, als es die geringere prozentuale Steigerung erscheinen läßt, weil das allgemeine Preisniveau in Deutschland entsprechend niedriger ist als in den Vereinigten Staaten.

Endlich wird ein besonders bedeutsamer Abschnitt des Berichtes den Fragen des landwirtschaftlichen Unterrichts- und Forschungswesens gewidmet. Es wird betont, daß heute allenthalben in der Landwirtschaft gut unterrichtete Leute gesucht werden, deren wissenschaftliche Spezialbildung über den Rahmen der allgemein üblichen Ausbildung hinausgeht. Die Kommission hat nun den Eindruck erhalten, daß die Zahl derartiger junger Leute, wie schließlich auch die Möglichkeiten zur Erwerbung einer solchen Spezialbildung in Deutschland nicht den bestehenden Bedürfnissen genüge. Sie verweist mit Recht darauf, daß das rasche Wachstum der Industrie die Gefahr in sich berge, daß die Landwirtschaft auf diesem Gebiete vernachlässigt werde. Wenn aber eine gesunde Entwicklung erreicht werden soll, dann müssen auch die wissenschaftlichen Fortschritte auf dem Gebiete der Landwirtschaft mit denen auf dem Gebiete der Industrie Schritt halten.

Diese kleinen Proben aus etlichen Teilgebieten des umfassenden Berichtes mögen zeigen, wie eingehend sich die Kommission mit allgemeinwirtschaftlichen Problemen befaßt hat, um ihre technischen und organisatorischen Vorschläge umfassend begründen zu können. Gerade die gleichmäßige Beherrschung wirtschaftlicher sowie technischer und organisatorischer Probleme — die ja zum größten Teil in dem Werdegang der Verfasser des Berichtes begründet sind, welche fast durchweg einige Jahre lang Universitätsprofessoren waren, mehrere Jahre auch in der Verwaltung zubrachten und schließlich vorher oder nachher auch lange Zeit hindurch praktisch an der Spitze von landwirtschaftlichen Absatzorganisationen ihres Landes gestanden haben — hebt die einzelnen Mitglieder der Kommission weit über den gewöhnlichen Typus des Studienreisenden hinaus. Eben darum ist auch der Bericht ein Werk, das überragende Bedeutung besitzt und das nicht nur von dem Landwirt, sondern gerade auch von denjenigen gelesen werden sollte, die sich einen objektiven Ueberblick über die Verhältnisse im Absatz deutscher landwirtschaftlicher Erzeugnisse und die Möglichkeiten ihrer Besserung verschaffen wollen.

Die Privilegierung des Meliorationskredits.

Von W. M. Frhr. v. Bissing, Berlin.

Herr Dr. Barocka hat kürzlich an dieser Stelle die Frage der gesetzlichen Priorität des genossenschaftlichen Meliorationskredites erneut zum Gegenstand der öffentlichen Diskussion gemacht. Er hält die Widerstände, die sich gegen dessen gesetzliche Privilegierung heute ebenso wie vor dem Kriege regen, für nicht berechtigt. Bei der Bedeutung, die das Problem der Meliorationen und ihre Finanzierung für die deutsche Landwirtschaft hat, wird man daher nicht umhin können, Für und Wider eingehend zu erwägen.

Die Notwendigkeit, Meliorationen in großem Umfang vorzunehmen, wird auch von dem nicht bestritten, der sich gegen eine Privilegierung des genossenschaftlichen Meliorationskredites wendet. Aber es fragt sich doch sehr, ob unter den heutigen wirtschaftlichen Verhältnissen durch Finanzierung von Meliorationen mit Hilfe des privilegierten Kredites, nicht verbriefte Rechte gefährdet werden können, deren Beeinträchtigung oder Verschlechterung mißliche Folgen für die Kapitalversorgung nicht nur der Landwirtschaft, sondern auch der anderen Teile der Wirtschaft haben können.

Ohne Zweifel trugen vor dem Kriege einigermaßen zweckentsprechend durchgeführte Meliorationen zur Hebung des Wertes und zur Steigerung der Rentabilität des meliorierten Grundstückes bei. Die wirtschaftliche Lage vor 1914 war so günstig, daß damals wohl jeder Kredit, der sachgemäß zur Anreicherung eines landwirtschaftlichen Betriebes verwandt wurde, dessen Rentabilität steigerte. Aus diesem Grunde konnten sich damals vor allem die Realkreditinstitute mit der gesetzlichen Priorität des genossenschaftlichen Meliorationskredites eher abfinden als heute.

Heute aber ist es falsch, wenn die Verfechter des privilegierten Meliorationskredites auf die unbedingt wertsteigernde Wirkung zweckmäßig angelegter Meliorationen hinweisen. Die Wertsteigerung eines Grundstückes tritt doch nur in der Erhöhung seines Preises, den es im freien Verkauf ergibt, zu Tage. Dadurch wird naturgemäß die Sicherheit der auf dem betreffenden Grundstück ruhenden Rechte eine bessere, und die aus den Rechten zu entrichtenden jährlichen Leistungen werden den Grundeigentümer desto weniger drücken, je größer die Rentabilität des landwirtschaftlichen Betriebes ist. Nun aber richtet sich der Preis eines Landgutes nicht allein nach der Höhe des darin investierten Kapitals — das sind Bodenverbesserungen —, sondern in erster Linie nach der Kaufkraft der Nachfrage und nach dem Umfang und der Dringlichkeit des Angebots. Für die Kaufkraft der Nachfrage ist vor allem der Preis des Kapitals, mit dem das Grundstück erstanden werden soll, maßgebend, während Umfang und Dringlichkeit des Angebots unter dem Einfluß der Gesamtlage der Landwirtschaft stehen. Da Deutschland, solange es in erheblichem Maße Reparationen entrichten muß, ein Land hoher Zinsfüße sein wird, da aus dem gleichen Grunde die Lage der Landwirtschaft gedrückt bleiben wird, ist weiter eher mit sinkenden als mit steigenden Güterpreisen zu rechnen. Nach den von der Preußischen Zentralgenossenschaftskasse angestellten Erhebungen haben diese Verhältnisse strichweise schon zu einer Stagnation des Landgütermarktes geführt. So kann man heute also nicht immer damit rechnen, daß sich Meliorationen wertsteigernd auf den Grund und Boden auswirken.

Ebensowenig kann man davon sprechen, daß heute durch die Vornahme von Meliorationen durchweg die Rentabilität eines landwirtschaftlichen Betriebes verbessert wird. Die meisten landwirtschaftlichen Betriebe, die heute, ohne stark verschuldet zu sein, Kredit aufnehmen müssen, sind gezwungen, dafür sehr hohe Zinsen zu zahlen. Die Höhe der Zinsen steht in keinem Verhältnis zu der im landwirtschaftlichen Betriebe erzielbaren Rentabilität. Da nun aber immer der teuerste aufgewandte Kapitalteil die Höhe der Rentabilität eines Betriebes bestimmt, so braucht heute keineswegs der zu künstlich verbilligten Zinssätzen zugeführte Meliorationskredit die Rentabilität zu steigern. Sein Zweck, die Rentabilität zu heben, kann durch die anderweitige Inanspruchnahme teurer Betriebskredite kompensiert werden. Ein Blick in die vom Enquete-Ausschuß veröffentlichten Buchführungsergebnisse wird dies bestätigen. Damit aber fällt das wichtigste Argument, das für die Priorität des genossenschaftlichen Meliorationskredites vor dem Kriege gesprochen hatte, und das auch heute noch trotz der grundlegend veränderten Verhältnisse von Herrn Dr. Barocka in den Vordergrund gestellt wird, in sich zusammen.

Digitized by Google

Dr. Barocka führt weiter aus, es sei bisher noch kein Fall bekannt geworden, wonach Hypothekengläubiger in Zwangsversteigerungen durch den bevorzugten genossenschaftlichen Meliorationskredit Ausfälle erlitten hätten. Unterstellt man die Richtigkeit dieser Angabe, so ist doch nicht zu vergessen, daß die zunehmenden Lasten und Abgaben aller Art, die als bevorrechtigte Forderungen den Ansprüchen der Hypothekengläubiger in der Zwangsversteigerung vorangehen, die Sicherheit der ersten Hypothek nicht selten mindern. Die hohen Verzugszinsen, die für rückständige Steuern und Abgaben gezahlt werden müssen, lassen die Forderungen der öffentlichen Hand sehr schnell in bedrohlichem Maße wachsen. Bei der Unbeständigkeit der Steuergesetzgebung und der Jagd, vor allem der Kommunalverbände, nach neuen Einnahmen, weiß heute der Hypothekengläubiger oft bei Einleitung des Zwangsversteigerungsverfahrens nicht, welche Beträge seinen Forderungen im Range vorgehen. Diese Unklarheit und Unsicherheit wird nun noch verstärkt, wenn die Forderungen einer öffentlich-rechtlichen Meliorationsgenossenschaft ebenfalls bevorzugt sind, obwohl ihr Vorhandensein weder aus dem Grundbuch noch aus den allgemeinen Gesetzen, wie bei den Steuern und Abgaben, ersichtlich ist. Unter den heutigen wirtschaftlichen Verhältnissen ist ein solcher Zustand unhaltbar, der vor dem Kriege vielleicht noch geduldet werden konnte. Er ist aber auch deswegen unhaltbar, weil dadurch auch die Rechte derjenigen ausländischen Geldgeber verletzt werden, die durch Vermittlung der Realkreditinstitute der deutschen Landwirtschaft erststelligen Hypothekarkredit gewährt haben.

Aber auch die inländischen Geldgeber müssen durch diese Verhältnisse abgeschreckt werden, ihre Mittel in erststelligen landwirtschaftlichen Hypotheken anzulegen, die in Wirklichkeit aber nicht erststellig sind. Die inländischen Kapitalisten pflegen nun allerdings weniger unmittelbar erste Hypotheken zu erwerben. Sie ziehen es vor, Pfandbriefe der deutschen Bodenkreditinstitute zu kaufen, die durch erststellige Hypotheken gedeckt sind. Dr. Barocka meint nun, daß die Pfandbriefkäufer sich für die Fragen der Beleihung nicht interessierten, sondern sie einzig und allein auf die Bonität des Pfandbriefausstellers achteten. Aber die Bonität eines Pfandbriefinstituts besteht doch in erster Linie in der materiellen und formellen Sicherheit und Güte der Deckungshypotheken. Hiervon aber kann sich jeder leicht überzeugen, der sich in den Geschäftsberichten der Hypothekenbanken über die Rückstände an Hypothekenzinsen und über die Anzahl der durchgeführten Zwangsversteigerungen unterrichtet, an denen das betreffende Institut beteiligt war. Weiter kaufen heute Pfandbriefe nicht solche Kapitalisten, die ohne Kenntnis der Dinge ihre Ersparnisse nur irgendwie zinstragend anlegen wollen, sondern die Abnehmer sind zunächst Banken und Bankiers, die die Stücke in ihrer Kundschaft plazieren. Sie können in ihrem eigenen Interesse natürlich nur zum Erwerb solcher Pfandbriefe raten, von denen sie wissen, daß sie in erstklassiger Weise gedeckt sind. In zweiter Linie aber kommen als feste Käufer die großen Versicherungsunternehmen in Betracht, die durchaus in der Lage sind, die Güte eines Pfandbriefes zu prüfen. Die bösen Erfahrungen der Inflationszeit haben es mit sich gebracht, daß das Käuferpublikum heute erheblich sorgfältiger die Güte der Effekten prüft, die es zu erwerben beabsichtigt, als das in der Vorkriegszeit der Fall war.

Die Unklarheit, die der bevorzugte genossenschaftliche Meliorationskredit für die formale und materielle Sicherheit der Hypothek schafft, muß sich nachteilig auf den Pfandbriefabsatz und damit auf die Realkreditgewährung auswirken. Schon die Aufwertungsgesetzgebung hatte das Vertrauen des In- und Auslandes in den öffentlichen Glauben und die Richtigkeit unserer Grundbücher schwer erschüttert. Es besteht nun wirklich keine Veranlassung, nachdem die Aufwertung glücklich abgewickelt ist, durch den privilegierten genossenschaftlichen Meliorationskredit neue Unklarheit über die Belastung landwirtschaftlicher Grundstücke zu schaffen. Es muß immer wieder betont werden, daß Maßnahmen, die auf die verhältnismäßig einfachen Vorkriegsverhältnisse zugeschnitten waren, heute nicht mehr angebracht sind. Man wird daher verlangen müssen, daß in Zukunft auch die Aufnahme von genossenschaftlichem Meliorationskredit im Grundbuch verzeichnet wird, und daß weiter die Eintragung nicht zum Nachteil der bereits vorhandenen Hypothekengläubiger erfolgen kann. Es lassen sich auch Wege finden, auf denen dringliche und wirtschaftlich gerechtfertigte Meliorationen so finanziert werden können, daß die bereits bestehenden Rechte der Hypothekengläubiger nicht beeinträchtigt werden. Die Umschuldungsaktion der Landesbanken gibt einen Fingerzeig für das einzuschlagende Verfahren.

Die Besteuerung von Spekulationsgewinnen nach §§ 42, 43 des EinkStG. vom 10. August 1925.

Von Reichsfinanzrat, Geh. Oberfinanzrat **E. Zimmermann**, München.

Die Schwierigkeiten, die sich bei der Besteuerung von Spekulationsgewinnen nach § 11 Nr. 5 des EinkStG. in der Fassung vom 24. März 1921 wegen der Feststellung der einen inneren Vorgang des Pflichtigen bildenden Spekulationsabsicht in der Praxis ergaben, veranlaßten bei der Beratung des Gesetzes vom 10. August 1925 eingehende Verhandlungen im Ausschuß und Plenum des Reichstags. Der Gesetzgeber glaubte auf die Besteuerung der bei Spekulationen in Grundstücken, Wertpapieren und sonstigen Gegenständen möglichen hohen Gewinne nicht verzichten zu sollen, die bisherigen Schwierigkeiten aber durch Aufstellung einer widerlegbaren Vermutung der Spekulationsabsicht bei dem Erwerb in kurzer Zeit folgenden Veräußerungen vermeiden oder wenigstens vermindern zu können. Auch die jetzigen Bestimmungen der §§ 42, 43 haben nicht alle Zweifelsfragen ausgeräumt. Zu einzelnen Fragen hat der RFH. bereits Stellung genommen. In der Entscheidung vom 16. Juni 1926, VI A 50/26, Bd. 19, 305, die auch für das jetzt geltende Gesetz von Bedeutung ist, hat der RFH. eine gewerbsmäßige Spekulation, bei der der Gewinn nach den Grundsätzen für Besteuerung von gewerblichen Gewinnen zu besteuern ist, nur dann angenommen, wenn die Spekulationstätigkeit als besonderer Gewerbebetrieb nach außen erkennbar in die Erscheinung tritt. Soweit dies nicht der Fall ist, unterliegen Spekulationsgeschäfte, auch wenn sie von einem Steuerpflichtigen in größerer Zahl abgeschlossen werden, der Besteuerung nur nach §§ 42, 43 EinkStG. In der Entscheidung vom 13. Juni 1928, VI A 593/28 (veröffentlicht im Bank-Archiv XXVIII S. 49 u. besprochen S. 39), hat der RFH. sich über weitere Fragen ausgesprochen, auf die, da die Ausführungen nicht durchweg die Zustimmung im Schrifttum gefunden haben, noch näher eingegangen werden mag.

Nach der Ansicht des RFH. kommt es für die Frage, ob die Veräußerung dem Erwerb in der Frist des § 42 Abs. 1 gefolgt ist, nicht darauf an, wann der Gegenstand auf den Steuerpflichtigen übergegangen und von diesem an den Dritten übertragen worden ist, sondern wann das Erwerbungsgeschäft und das Weiterveräußerungsgeschäft abgeschlossen worden ist. Die Worte „Anschaffung" und „Veräußerung" könnten wohl dahin gedeutet werden, daß der Rechtsübergang bezüglich des angeschafften und veräußerten Gegenstandes, nicht aber der Abschluß des auf diesen Rechtsübergang gerichteten Rechtsgeschäftes maßgebend sei. Daß aber der Geschäftsabschluß auch für die Bemessung des Zeitraums von 2 Jahren bzw. 3 Monaten entscheidend sei, hat der RFH. schon in der

Digitized by Google

Entscheidung vom 14. März 1928, VI A 376/27, angenommen in Uebereinstimmung mit dem Schrifttum (Dr. Strutz, EinkStG. II S. 714, 717; Mrozek S. 187; Zimmermann § 42 Anm. 5; Pissel-Koppe S. 456; Kuhn S. 433 u. Blümich-Schachian S. 411). Dafür sprechen auch gewichtige sachliche Gründe. Wenn das Gesetz die Besteuerung von Veräußerungsgewinnen als Spekulationsgewinnen an die Tatsache knüpft, daß der Pflichtige den erworbenen Gegenstand innerhalb eines bestimmten Zeitraums weiterveräußert, so will es aus dem Verhalten des Pflichtigen Schlüsse auf die schon beim Abschluß des Anschaffungsgeschäftes vorhandene Spekulationsabsicht ziehen, dahin nämlich, daß es dem Pflichtigen nicht so sehr darauf ankam, den Gegenstand als Vermögensanlage dauernd zu behalten, sondern darauf, den Unterschied zwischen dem Anschaffungs- und Veräußerungspreis als Gewinn einzustreichen. Legt so der Gesetzgeber auf eine objektive Tätigkeit des Pflichtigen, durch die dessen Steuerpflicht hinsichtlich des Spekulationsgewinnes begründet wird, Gewicht, so kann es jedenfalls bei Grundstücksspekulationen nicht darauf ankommen, wann der Grundstücksübergang auf den Pflichtigen und später auf den weiteren Erwerber eingetreten ist, denn die den Rechtsübergang abschließende Eintragung im Grundbuch erfolgt durch das Grundbuchamt zu dem von diesem bestimmten Zeitpunkt, auf dessen Festsetzung der Pflichtige nur einen ganz beschränkten Einfluß hat. Spekulationen in anderen Gegenständen können aber nicht anders behandelt werden als Grundstückspekulationen. Mit dem Abschluß des Veräußerungsgeschäftes erlangt der Steuerpflichtige den Anspruch auf den Veräußerungspreis, der mit dem Anschaffungspreis zu vergleichen ist, und realisiert damit den Veräußerungsgewinn, den das Gesetz besteuern will. Wenn das Gesetz in § 42 Abs. 1 u. 2 von Einkünften aus Veräußerungsgeschäften spricht, läßt es auch erkennen, daß es die Steuerpflicht an den Geschäftsabschluß und nicht an den Geschäftsvollzug knüpfen will. Voraussetzung der Besteuerung nach § 42 Abs. 1 Nr. 1 ist im Gegensatz zu § 42 Abs. 1 Nr. 2 allerdings, daß die Veräußerung einen Gegenstand betrifft, den der Veräußerer schon erworben hat. Aus den oben ausgeführten Gründen wird dies dahin zu verstehen sein, daß der Steuerpflichtige beim Abschluß des Veräußerungsgeschäftes auf Grund eines vorausgegangenen Anschaffungsgeschäftes über den Gegenstand bereits verfügen konnte, daß er also den Gegenstand oder einen Anspruch auf diesen Gegenstand besaß, den er dem weiteren Erwerber übertragen konnte. Auch wenn ihm das Eigentum an dem angeschafften Gegenstand zur Zeit des Abschlusses des Veräußerungsgeschäftes noch nicht übertragen war, realisiert er mit dem Veräußerungsgeschäft bereits den Veräußerungsgewinn, den das Gesetz mit der Steuer belegen will.

Von einem Veräußerungsgewinn kann selbstverständlich nur die Rede sein, wenn der Veräußerungspreis mit dem für den veräußerten Gegenstand aufgewendeten Anschaffungspreis verglichen wird, wenn also das Veräußerungsgeschäft und das Anschaffungsgeschäft denselben Gegenstand betreffen. Ist das Veräußerungsgeschäft über einen bestimmten Gegenstand, z. B. über ein Grundstück, abgeschlossen, so kann der Veräußerungspreis nur dem Preis gegenübergestellt werden, der für diesen konkret bestimmten Gegenstand im Anschaffungsgeschäft vereinbart worden ist. Dies muß auch gelten bei Veräußerung von Wertpapieren, wenn im Veräußerungsgeschäft die Wertpapiere nicht nur nach Menge und Gattung, sondern auch nach dem einzelnen Stück, der Nummer, bezeichnet worden sind. Hier kann nun schon die Feststellung des Geschäftes, in dem der Veräußerer das bestimmte Stück Wertpapier erworben hat, Schwierigkeiten verursachen, wie namentlich, wenn mehrere Erwerbungsgeschäfte, in denen Wertpapiere derselben Gattung ohne nähere Bezeichnung der einzelnen Stücke angeschafft worden sind, vorausgegangen sind und die durch Vermittlung der Bank angeschafften Papiere in das Sammeldepot der Bank übergegangen sind. Ob in solchem Fall die Nämlichkeit der Stücke für das Veräußerungs- und Anschaffungsgeschäft ermittelt werden kann, wird nach Lage des Einzelfalles zu entscheiden sein.

Ist das Veräußerungsgeschäft nur über nach der Gattung und Menge bezeichneten Wertpapiere abgeschlossen und gingen diesem Geschäft Anschaffungsgeschäfte voraus, auf Grund deren der Pflichtige über Wertpapiere dieser Gattung und Menge verfügen konnte, so fehlt es beim Abschluß des Veräußerungsgeschäftes an Anhaltspunkten für die Feststellung, welche der veräußerten Wertpapiere Gegenstand des einen oder anderen Anschaffungsgeschäftes waren. Ist die Steuerpflicht an den Abschluß des Veräußerungsgeschäftes und nicht an dessen Vollzug geknüpft, so kann die Feststellung der Nämlichkeit nicht davon abhängig gemacht werden, welche einzelnen Stücke auf Grund des Veräußerungsgeschäftes dem Erwerber tatsächlich geliefert werden. Bei den über Wertpapiere einer bestimmten Gattung und Menge abgeschlossenen Geschäften kommt es für die Vertragsteile auch nicht darauf an, welche einzelnen Stücke übertragen werden, sondern nur, daß die vereinbarte Menge der bestimmten Gattung geliefert wird.

Hieraus folgert der RFH., daß bei nur nach Gattung und Menge von Wertpapieren abgeschlossenen Geschäften die Nämlichkeit des Gegenstandes bei einem Veräußerungsgeschäft und vorausgegangenen Anschaffungsgeschäften auch für die Anwendung des § 42 insoweit besteht, als der Steuerpflichtige bei Abschluß des Veräußerungsgeschäftes über Wertpapiere dieser Gattung und Menge auf Grund von Anschaffungsgeschäften verfügen kann.

Der Steuerpflichtige kann nun die im Veräußerungsgeschäft angegebene Art und Menge von Wertpapieren auf Grund mehrerer zu verschiedenen Zeitpunkten abgeschlossener Anschaffungsgeschäfte zur Verfügung haben. Hier kommt in Frage, ob der Steuerpflichtige frei bestimmen kann, welche von den verschiedenen Anschaffungsgeschäften dem Veräußerungsgeschäft gegenüberzustellen sind, oder ob nach objektiven Grundsätzen die Gegenüberstellung von Anschaffungs- und Veräußerungsgeschäften zu entscheiden ist. Der RFH. hat sich für die letztere Ansicht ausgesprochen. Dagegen wird geltend gemacht, daß die Steuer grundsätzlich nach den tatsächlichen Verhältnissen, wie sie der Steuerpflichtige gestaltete, festzustellen ist und es dem Pflichtigen daher auch bei mehreren in Betracht kommenden Erwerbsgeschäften zustehen muß, welches Geschäft er dem Veräußerungsgeschäft gegenüberstellen will; denn er kann bestimmen, welche Wertpapiere er zur Erfüllung des Veräußerungsgeschäftes verwenden will. Dem könnte zugestimmt werden, wenn er in dem Veräußerungsgeschäft den Willen, die aus einem bestimmten Anschaffungsgeschäft zur Verfügung stehenden Wertpapiere dem Vertragsgegner zu liefern, zum Ausdruck bringt. Dies ist aber bei einem nicht individualisierten Veräußerungsgeschäft nicht der Fall, und, wie schon ausgeführt, muß der Vollzug des Veräußerungsgeschäftes außer Betracht bleiben.

Wenn das Gesetz die Steuerpflicht möglichst an objektiv bestimmbare Verhältnisse anknüpft und die nur unsicher feststellbare Absicht des Steuerpflichtigen als Voraussetzung für die Besteuerung ausschaltet, so liegt es auch nahe, anzunehmen, daß ein Wahlrecht des Steuerpflichtigen bei mehreren in Betracht kommenden Erwerbungsgeschäften nicht zugestanden werden soll. Der Steuerpflichtige hat es wohl in der Hand, die Besteuerung eines Spekulationsgewinnes dadurch auszuschließen, daß er dem Anschaffungsgeschäft erst nach Ablauf der Frist von 3 Monaten das Veräußerungsgeschäft folgen läßt. Sind aber bei einem Anschaffungsgeschäft und einem in die Dreimonatsfrist fallenden Veräußerungsgeschäft die objektiven Voraussetzungen bezüglich der Nämlichkeit des Gegenstandes gegeben, so kann er nicht beliebig er-

Digitized by Google

klären, daß diese Voraussetzungen auch bei einem früheren Anschaffungsgeschäft gegeben seien und deshalb nur das vor die Dreimonatsfrist fallende Anschaffungsgeschäft dem Veräußerungsgeschäft gegenüberzustellen sei. Hier hat der Steuerpflichtige durch den Abschluß der Geschäfte die Verhältnisse für die Besteuerung maßgebend gestaltet und welche Folgerungen für die Steuerfestsetzungen daraus zu ziehen sind, kann nicht mehr in sein Belieben gestellt werden.

Es kann sich also nur darum handeln, nach welchen Grundsätzen zu bestimmen ist, wie bei einer Kette von Anschaffungs- und Veräußerungsgeschäften die Nämlichkeit des Gegenstandes als gegeben zu erachten ist.

Der RFH. hat sich nach der Lage des zur Entscheidung gestellten Falles dahin ausgesprochen, daß von dem letzten Veräußerungsgeschäft des Steuerabschnitts auszugehen und zu prüfen ist, wieweit der Steuerpflichtige aus in die Dreimonatsfrist fallenden Anschaffungsgeschäften Wertpapiere der im Veräußerungsgeschäft bezeichneten Art und Menge zur Verfügung hatte, und daß als solche Papiere nicht mehr diejenigen Wertpapiere in Betracht kommen, über die er durch den Anschaffungsgeschäften folgende Veräußerungsgeschäfte bereits verfügt hatte.

Daß diese Staffelrechnung nicht für alle Fälle paßt, kann wohl zugegeben werden. Es liegt näher, von dem ersten, über eine bestimmte Gattung abgeschlossenen Anschaffungsgeschäft auszugehen. Hat der Pflichtige solche Wertpapiere zugekauft und von der danach ihm zur Verfügung stehenden Menge einen Teil verkauft, so könnte unterstellt werden, daß die verkauften Papiere nach dem Verhältnis der Menge der im ersten und zweiten Geschäft erworbenen Papiere aus dem ersten und zweiten Geschäft entnommen sind.

Würde das erste Anschaffungsgeschäft vom Verkaufstag gerechnet mehr als 3 Monate zurückliegen, das zweite in die Dreimonatsfrist fallen, so könnte das Veräußerungsgeschäft als steuerbares Spekulationsabwicklungsgeschäft zu dem Teil angenommen werden, zu dem die im zweiten Anschaffungsgeschäft erworbenen Papiere als verkauft anzusehen sind. Bei entsprechender Anwendung dieser Grundsätze auf weiter folgende Anschaffungs- und Veräußerungsgeschäfte würde jeweils zu ermitteln sein, wieviel von den in früheren Anschaffungsgeschäften erworbenen Wertpapieren anteilig als veräußert anzusehen sind. Eine solche Staffelrechnung würde bei häufigem Umsatz in Wertpapieren einer bestimmten Gattung zu außerordentlich umständlichen Berechnungen führen und ein Zurückgehen auf den ersten Erwerb von Papieren dieser Gattung nötig machen, auch wenn dieser einem vorausgegangenen Steuerabschnitt angehört, um bei dem ersten in den Steuerabschnitt fallenden Veräußerungsgeschäft festzustellen, über welche aus früheren Anschaffungsgeschäften herrührende Wertpapiere verfügt worden ist.

Solche Feststellungen und Berechnungen können nicht wohl den Steuerbehörden zugemutet werden und entsprächen auch kaum der in Spekulationskreisen üblichen Auffassung über die Erfolge der getätigten Geschäfte.

Einer kumulativen Gewinnberechnung stände entgegen, daß eben für jedes Veräußerungsgeschäft besonders nach §§ 42, 43 festzustellen ist, über welche Papiere, die aus in die Dreimonatsfrist fallenden Anschaffungsgeschäften herrühren und inzwischen nicht anderweitig veräußert worden sind, verfügt worden ist.

Für den RFH. kam so nur in Frage, welches Prinzip für die Vergleichung von Anschaffungs- und Veräußerungsgeschäften bei einer Kette von solchen Geschäften am meisten den Verhältnissen gerecht wird.

„Soziologie" des Sammeldepots.

Von Dr. jur **Bernhard Ascher**, Berlin.

In einer kürzlich erschienenen Abhandlung behauptet Kiesow, durch die Einführung des stückelosen Effektenverkehrs, genauer durch die Nutzbarmachung der Sammeldepots für die Bankkunden, seien die persönlichen Beziehungen des Kunden zu seinen Stücken, „also das ideale Band, das namentlich den kleinen Sparer mit seinen Stücken verbindet"[1]), verlorengegangen. Obwohl der Effektengirogedanke seinen Siegeszug längst vollendet hat, ist es doch einmal nötig, diese Behauptung auf ihre Richtigkeit zu prüfen. Denn sie ist durchaus nicht neu: Schon Böttger[2]), Münch[3]), besonders aber Sehling haben darauf hingewiesen. So spricht letzterer[4]) von der „Poesie des Kleinbesitzes", die angeblich nunmehr verlorenginge. Er fügt aber selbst hinzu: „Aber vielleicht ist diese sentimentale Auffassung nicht mehr ganz zeitgemäß, zumal die Freude an den Stücken sowieso heute ziemlich geschwunden ist."

Die Erörterung dieser Frage ist nur deshalb wichtig, weil sie eben vielfach so wichtig genommen wird. Es ist eine Art von Zeitkrankheit, die einfachsten rein technischen Fragen krampfhaft zu tiefgründigen „soziologischen" Problemen zu machen. Man wittert hinter jeder Kleinigkeit ungeahnte Umwälzungen im dunklen Hintergrunde der Dinge, ohne ihre meist sehr einfache Außenseite zu sehen. Wenn man aber die Sache schon einmal soziologisch betrachtet, so zeigt sich, daß das Sammeldepot eine geradezu entgegengesetzte soziologische Wirkung ausübt, als man annahm.

Um das zu verstehen, muß man weit zurückgreifen und die ganze Entwicklung der modernen Wirtschaft einheitlich betrachten. Sie beginnt damit, daß, wie Spengler treffend sagt, die Eigentumsbeziehung unsichtbar wird. Während man vorher „begütert" war und eine bestimmte Menge von Produktionsmitteln unmittelbar besaß, schafft die moderne Wirtschaft um 1800 den „Vermögenden", der sein Vermögen in „Papieren anlegt" und erst durch sie eine nur mittelbare Beziehung zu den Produktionsmitteln hat. Er kennt sie kaum noch; höchstens durch finanzmäßige Vorgänge wird er mit dem Unternehmen selbst verknüpft. Durch die Aktie wird auch ein an sich unbeweglicher Wert mobilisiert; seine Beherrscher regieren ihn, ohne sichtbar zu werden. Es beginnt das Zeitalter der abstrakten Wirtschaft, des Wirtschaftsdenkens in Zahlen. Selbst die Landwirtschaft wird hiervon ergriffen; durch die immer stärker werdende hypothekarische Belastung des Grundbesitzes geht ihr Wert aus den Händen des Grundherrn in die der Hypothekenbesitzer über, die zu ihrer Bewirtschaftung keine direkten, sondern nur finanzielle, zahlenmäßige Beziehungen haben.

Aber der Vermögende hat zuerst immerhin zu der Aktie oder Hypothek selbst noch sichtbare Beziehungen. Die nummernmäßig bestimmte Aktie, die auf einem bestimmten Grundstück ruhende Hypothek ist sein Eigentum.

Bald ändert sich auch dieses; der Zug der Zeit geht dahin, auch die Eigentumsbeziehung zur Aktie oder Hypothek unsichtbar zu machen, das an sich bereits eine abstrakte Beziehung verkörpernde Wertpapier selbst abstrakt und vertretbar zu machen. Der Markt muß erweitert werden, um Platz für neue Papiere zu schaffen. Diese Erweiterung besorgt die Spekulation. Bei ihren dau-

---

[1]) Kiesow, Der stückelose Wertpapierverkehr, Verlag Robert Noske, Leipzig 1928, Abh. aus d. Staatswiss. Sem. an der Universität Erlangen, Heft 5 S. 72 f.

[2]) Böttger, Vereinfachung im Effektenverkehr, „Sparkasse", 1925, S. 282.

[3]) Münch, Reform d. Effektenlieferung (Vossische Ztg. 1925 Nr. 243, Frankfurter Ztg. 1926 Nr. 199).

[4]) Sehling, Die rechtliche Zulässigkeit des stückelosen Effektenverkehrs (Welt des Kaufmannes 1926 S. 200).

Digitized by Google

ernden An- und Verkäufen kann diese aber nicht stets von neuem den Wert einer Hypothek prüfen oder einen Gesellschaftsanteil umschreiben. Nur mit vertretbaren Waren ist eine Spekulation möglich. So schiebt sich denn zwischen Hypothek und Vermögenden die Pfandbriefbank ein, die die verschiedenartigsten Hypotheken aufkauft und dem Geldmanne dafür gleichartige, leicht handelbare Pfandbriefe gibt. Zugleich sorgt die Bankwelt dafür, daß Namensaktien und ähnliche schwer bewegliche Papiere in Inhaberaktien umgewandelt werden; wo es nicht geht, gibt die Bank als Treuhänder vertretbare Zertifikate heraus. Auch das genügt nicht. Gegen Ende des vorigen Jahrhunderts erscheint langsam ein — abgesehen vom Geldverkehr — fast vergessenes Rechtsinstitut wieder, das depositum irregulare (§ 700 BGB.). Die Bank, die die Wertpapiere für ihre Kunden verwahrt, wird juristisch Eigentümerin dieser Papiere und erkennt dafür den Kunden auf Depotkonto oder Stückekonto, gewährt ihm also einen obligatorischen Anspruch als Ersatz für ein dingliches Recht.

Hiermit war das ganze Problem auf ein juristisches Gleis geschoben worden. Das mußte so kommen, da jedes soziologische Problem in einem gewissen Stadium seiner Entwicklung juristische Formen annimmt. Aber bezeichnenderweise kämpften die Juristen nur um die Wahrung der Aussonderungsansprüche des Kunden im Konkurs des Bankiers, die allerdings durch das Stückekonto vernichtet wurden. Erst viel später bekämpfte man auch die Gefahren des sogenannten Depotstimmrechts der Banken, das durch das Stückekonto zur Selbstverständlichkeit wurde. Niemand aber erkannte damals den tieferen Sinn der neuen Einrichtung. Durch sie war nämlich jetzt auch das Eigentum an den Wertpapieren selbst unsichtbar geworden! An die Stelle des sichtbaren Besitzes von nummernmäßig bestimmten Papieren war die abstrakte Beziehung des Vermögenden zu einer abstrakten Zahl im Depotkonto seiner Bank getreten. Jetzt war also der „Besitz" von Aktien und Obligationen in Wirklichkeit nur noch die Verfügungsmacht über eine Rechengröße. Das Gesetz über Depot- und Depositengeschäfte vom 26. Juni 1925 definiert daher in § 1, II auch ganz richtig die Gutschrift auf Stückekonto als die „Einräumung eines Anspruches auf Lieferung von Wertpapieren, die der Gattung und Zahl nach bestimmt sind".

Mit dem Stückekonto war der nicht mehr überschreitbare Höhepunkt der langen Entwicklung vom sichtbaren zum unsichtbaren Vermögen, zum Vermögen als einer Zahl erreicht. Der Prozeß der Abstraktwerdung des Eigentums, der die seelischen Beziehungen zum Vermögen getötet hatte, schien hiermit beendet zu sein. Aber der Gegenstoß der Juristen brachte 1896 das Depotgesetz, das die Bildung von Stückekonten erschwerte und das alte technisch längst überholte Sonderdepot wieder zur Geltung brachte. Bezeichnenderweise erschien dieses Gesetz fast gleichzeitig mit zwei anderen Gesetzen, die ebenfalls zur Verbesserung der Rechtsstellung der Bankkunden erlassen worden waren, dem Börsengesetze und dem Hypothekenbankgesetze. Der tiefere Sinn dieser drei Gesetze war aber die Aufhaltung der Spekulation und der Abstraktwerdung des Eigentums. Gerade beim Depotgesetz aber zeigte sich, daß der technisch und soziologisch notwendige Weg des Effektenwesens gar nicht aufzuhalten war: Es wurde allmählich von der Praxis immer mehr durchbrochen, insbesondere wegen der Nöte des Krieges und der Inflation. Im Jahre 1923 war schließlich trotz dieses Gesetzes das Sonderdepot zu Gunsten des nunmehr allein herrschenden Stückekontos verschwunden. Schließlich blieb nichts anderes übrig, als diesen Zustand durch die scheinbar geringfügigen Aenderungen des Depotgesetzes, die in der Novelle vom 21. November 1923 erfolgten, zu legalisieren.

Die Abstraktwerdung des Effekteneigentums, die Entseelung und Technisierung des Wertpapierverkehrs war also längst zur vollendeten Tatsache geworden, als 1925 der erweiterte Effektengiroverkehr eingeführt wurde. Bei ihm handelte es sich ursprünglich um eine rein banktechnische Angelegenheit, die ebensogut auf der Grundlage des bestehenden Stückekonto-Verkehrs hätte erledigt werden können. Aber hierdurch wie auch durch den machtpolitischen Kampf um das Depotstimmrecht der Banken wurden wieder juristische Gegenströmungen ausgelöst, die irgendwie aufgefangen werden mußten. Diesmal schüttete man aber nicht das Kind mit dem Bade aus, wie man es 1896 im Depotgesetz getan hatte, sondern suchte eine Rechtsform zu finden, durch die zugleich die Kunden rechtlich geschützt und die Banktechnik gefördert wurde. Man erweiterte jetzt den Effektengiroverkehr der Bank des Berliner Kassenvereins, indem man seine seit vielen Jahrzehnten reibungslos arbeitenden Sammeldepots auch der Bankkundschaft dienstbar machte und indem man durch Errichtung von Parallel-Instituten an sämtlichen Börsenplätzen Deutschlands ein weitverzweigtes Ferngironetz schuf. Es zeigte sich, wie ich in meiner „Rechtsgrundlage des stückelosen Effektenverkehrs" (Berlin, C. Heymann 1927) dargelegt habe, daß die Rechtsstellung der Kunden sich hierdurch nicht nur gegenüber dem Stückekonto, sondern sogar gegenüber dem ehemaligen Sonderdepot verbessert hatte, während die Technik des Effektenverkehrs in früher ungeahnter Weise vervollkommnet wurde.

„Soziologisch" stellt sich das Sammeldepot also durchaus nicht als ein Zerstörer seelischer Werte dar. Seelische Werte, die man nur auf Kosten der Technik und der Feuersicherheit besitzen kann, sind nicht nur „ohne Börsennotiz", sondern im Zeitalter der Technik wenigstens im Geschäftsleben überhaupt nicht recht am Platze. Ihre Zerstörung mußte erfolgen; sie ist auch erfolgt, aber Jahrzehnte vor der Einführung des stückelosen Effektenverkehrs. Das Sammeldepot hat das Vermögen als Zahl, den Zerstörer der alten Wertpapierromantik, nicht überwunden und hätte es auch nicht überwinden können. Es hat sich aber insofern gerade als eine gesunde Dämpfung des „Zuges der Zeit" erwiesen, als es die unangenehmen rechtlichen Folgen der Umwälzung beseitigt hat. Anders wäre es vielleicht gewesen, wenn man statt dessen einen Effektengiroverkehr auf schuldrechtlicher Grundlage eingeführt hätte, was nicht nur möglich, sondern technisch sogar einfacher gewesen wäre[5]). Selbst dann hätte aber kein Hahn danach gekräht, sondern es wäre ausschließlich von Banktechnikern technisch betrachtet worden, wenn nicht jener merkwürdige Zug der Zeit zur Durchwühlung der „Hintergründe" bestände. Als man vor vielen Jahrzehnten das kleine Sammeldepot des Berliner Kassenvereins errichtete, hat kein Mensch die Sache anders als rein technisch behandelt, da man damals eben gesünder dachte. Nicht einmal die vorübergehende Einführung des Depotscheinsystems des B. K. V. in den 80er Jahren hat damals irgendwelches Aufsehen erregt!

Gerichtliche Entscheidungen.

I. Bürgerliches Recht.

Zu §§ 812, 281 BGB., 384 HGB.

Zur Frage der Abrechnung zwischen Banken und Kunden wegen exekutierter Londoner Vorkriegsdepots.

Urteil des Reichsgerichts vom 1. Dezember 1928 — I 164. 28 —[1]).

Der Kläger gab dem ein Bankgeschäft betreibenden Beklagten im April 1910 den Auftrag, für ihn 100 Stück U. S.

[5]) Vgl. Ascher, „Effektengiroähnliche Einrichtungen" in Bankwissenschaft, 5. Jahrgang Heft 13 v. 1. 10. 1928.

[1]) Mitgeteilt von Herrn Rechtsanwalt Dr. Fritz Oppenheimer, Frankfurt a. M.

Digitized by Google

Steel Common Shares zu kaufen. Mit Schreiben vom 6. Oktober 1910 teilte ihm der Beklagte mit, er habe ihm am gleichen Tage die gewünschten Wertpapiere „ab London" überlassen. Den Kaufpreis hat der Kläger in den Jahren 1910 und 1911 voll beglichen. Er fordert klagend nunmehr Lieferung eines Teilbetrages von 15 Stück.

Der Beklagte hat zur Verteidigung geltend gemacht: Er habe eine dem Kaufauftrag entsprechende Zahl von Stücken durch die Bankfirma J. bei der gleichnamigen Firma in London gekauft und der Verkehrssitte gemäß dort belassen. Selbst bei Nichtkenntnis müsse der Kläger diese Verkehrssitte gegen sich gelten lassen. Dem Kläger sei die Ueblichkeit derartiger Geschäftsabwicklung aber auch bekannt gewesen, außerdem habe er aus den schriftlichen Mitteilungen der Beklagten die Belassung der Stücke in London entnommen und gebilligt. Des Beklagten Verbindlichkeit sei danach auf Lieferung aus dem Bestande beschränkt gewesen, der ihm auf Grund des Deckungsgeschäfts zur Verfügung gestanden habe. Die Erfüllung dieser Verbindlichkeit sei ihm ohne sein Verschulden unmöglich geworden, da nach Kriegsausbruch die Londoner Firma die Stücke zur Befriedigung ihrer Forderung gegen die deutsche Firma J. zur Versteigerung gebracht habe.

Der Kläger hat bestritten, daß die behauptete Verkehrssitte bestanden habe, daß er bis zum April 1915 von der Belassung der Stücke in London Kenntnis erhalten und sich mit ihr einverstanden erklärt, daß der Beklagte überhaupt gegen seine Bankverbindung einen seine laufenden Verbindlichkeiten deckenden Anspruch auf Lieferung von Shares gehabt sowie daß die Versteigerung die dem Kläger zu liefernden Shares betroffen habe.

Das Berufungsgericht hat unter Aufhebung des landgerichtlichen Urteils den Beklagten nach dem Klageantrag verurteilt.

Auf die Revision des Beklagten ist dieses Urteil aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen worden.

Gründe:

Der Kläger hat um Zurückweisung der Revision gebeten.

I. Ausgehend von der Rechtsprechung des Reichsgerichts in den Entscheidungen RGZ. Bd. 104 S. 223 und Bd. 107 S. 36 hat das Berufungsgericht angenommen, der Beklagte sei als selbst eingetretener Einkaufskommissionär an sich zur Lieferung der verkauften Shares nur verpflichtet gewesen, soweit ihm dies auf Grund der durch sein Deckungsgeschäft erworbenen Bezugsrechte auf die in London in offenem Depot liegenden Zertifikate möglich gewesen sei, und sei bei unverschuldeter Unmöglichkeit dieser Lieferung frei von ihr geworden. Es folgert dies aus dem Einverständnis der Parteien darüber, daß die Zertifikate in London verbleiben sollten und durch ihre Lieferung die Verpflichtung des Beklagten aus dem Selbsteintritt beglichen werden sollte. Von diesen Grundsätzen will das Berufungsgericht jedoch unter gewissen Voraussetzungen eine Ausnahme eintreten lassen. Es will es in den Fällen, in welchen nach Kriegsausbruch die Londoner Bankverbindung des Kommissionärs die Papiere, auf deren Lieferung dieser auf Grund seines Deckungsgeschäftes Anspruch hatte, zur Befriedigung von Forderungen gegen den Kommissionär zwangsweise versteigert hat, dem Kommissionär versagen, sich auf die Lieferungsunmöglichkeit zu berufen, wenn er nicht genügend dafür Sorge getragen hat, daß das Depot unberührt blieb, soweit seinem Kunden Rechte auf Lieferung daraus zustanden. Für diese Rechtsanschauung beruft es sich auf die Entscheidung RGZ. Bd. 107 S. 36. Die Sorgfaltspflicht des Kommissionärs sieht es also verletzt an, wenn dieser das Depot dauernd durch eigene Verpflichtungen erheblich überlastet hat. Es sei unzulässig gewesen, führt es aus, vollbezahlte Wertpapiere eines Kunden in ein so belastetes Depot zu legen und namentlich auch, sie darin zu belassen, als im Juni 1914 die politische Lage gespannt geworden sei. Eine Mitteilung an das englische Bankhaus, daß die hinterlegten Wertpapiere Eigentum einer dritten Person seien, hätte nach seiner Auffassung genügt, die Papiere von der Versteigerung auszunehmen. Als weiteres Sicherungsmittel führt es die Ueberführung der Papiere in ein Sonderdepot an. In dem jetzt zur Entscheidung stehenden Fall hatte der Beklagte ein Deckungsgeschäft mit einer Firma J. abgeschlossen und diese den Kaufauftrag an eine Londoner Firma gleichen Namens weitergegeben, die ihre Tochterfirma und bei ihr als Kommanditistin beteiligt war. Der Londoner Firma schuldete die deutsche, wie das Berufungsgericht feststellt, durchschnittlich 155 000 bis 200 000 englische Pfund. Wegen dieser Forderung brachte nach Kriegsausbruch die Londoner Gläubigerin das Depot ihrer Schuldnerin, zu welchen auch die dem Kläger zukommende Anzahl von Zertifikaten gehörte, zur Versteigerung. Der Berufungsrichter legt es dem Beklagten zur Last, daß er seine Lieferungsverpflichtung dem Kläger gegenüber mit den sich aus der Verschuldung der deutschen Firma J. ergebenden Gefahren belastet habe, möge ihm diese nun bekannt oder unbekannt gewesen sein. Ihn vermöge, erwägt er, nicht zu entlasten, daß zwischen den beiden Firmen Zusammenhänge bestanden hätten, die es mehr oder minder unwahrscheinlich hätten erscheinen lassen, die Londoner Firma werde ihrem Stammhause gegenüber zur Befriedigung aus deren Depot schreiten; denn ein solches Vorgehen der Londoner Firma, wie es im vorliegenden Fall unter den außerordentlichen Umständen des Krieges erfolgt sei, habe auf jeden Fall auf Grund von Umständen geschehen können, die im Rahmen einer von einem vorsichtigen Kaufmann anzustellenden Rechnung lägen. Er nimmt an, der Beklagte habe unter den obwaltenden Umständen die Pflicht gehabt, dafür Sorge zu tragen, daß der englischen Firma von der Vollzahlung des deutschen Kunden — diese erfolgte 1911 — Mitteilung gemacht worden sei, um dadurch die Papiere, soweit auf sie dem Kläger ein Recht zustand, vor der Versteigerung zu bewahren. Auf Grund dieser Erwägung kommt das angefochtene Urteil zu dem Schluß, der Beklagte könne sich im vorliegenden Fall auf das Unmöglichwerden der von ihm geschuldeten Leistung nicht berufen, sondern habe ohne Rücksicht auf die Schicksale des Deckungsgeschäftes der Verpflichtung zur Lieferung nachzukommen, solange, wie hier nicht zweifelhaft sei, Stücke der geschuldeten Shares am Markte zu haben seien. So gelangt er zur Bejahung der Klagforderung.

II. Diese Erwägungen sind nicht durchweg frei von Rechtsirrtum.

Es ist allerdings in den vom Berufungsgericht angeführten Entscheidungen angenommen worden, bei einem durch Selbsteintritt ausgeführten Auftrage zum Einkauf von Shares in London sei aus dem Einverständnis der Parteien, die gekauften Stücke sollten in London verbleiben, zu entnehmen, es solle eine Begrenzung der Verpflichtung zur Lieferung aus der Gattung in der Richtung eintreten, daß die Verpflichtung des Kommissionärs sich auf Lieferung aus dem zur Deckung seiner Verbindlichkeit erworbenen Bestande beschränke. Der Kommissionär hat in solchem Fall durch Erwerb eines Anspruches auf Lieferung entsprechender Stücke aus einem Londoner Depot bis auf die, zunächst vorbehaltene, tatsächliche Lieferung der Stücke alles getan, was seine vertragliche Pflicht von ihm forderte (vgl. RGZ. Bd. 120 S. 299).

Der vorliegende Fall unterscheidet sich jedoch grundsätzlich von den bisher entschiedenen, bei welchen diese Rechtsauffassung entwickelt und angewandt worden ist. Der selbsteingetretene Kommissionär hat nicht, wie in den früheren Fällen, sich einen unmittelbaren Anspruch auf Lieferung aus einem Depot bei einem Londoner Bankhaus gesichert, er hat vielmehr lediglich einem anderen Bankhaus einen entsprechenden Auftrag gegeben und erst dieses erwarb einen unmittelbaren Anspruch auf Lieferung aus einem Londoner Depot. Ueber diese Einbeziehung eines Zwischengliedes hat der Kommissionär dem Kommittenten bei der Ausführungsanzeige Aufklärung nicht zukommen lassen. Die vereinbarte Art der Geschäftsabwicklung legte es allerdings nahe, daß der Kommittent in Rechtsbeziehungen zu dem Londoner Bankhaus trat, welches das Depot unter sich hatte. Nicht jedoch brauchte der Kläger unter diesen Umständen damit zu rechnen, daß der Kommittent ihm nur einen Lieferungsanspruch verschaffen werde, der lediglich auf dem Wege über eine weitere, ihm unbekannte Bankfirma zu verwirklichen war. Ohne sein Wissen wurde die Erfüllung seines Lieferungsanspruches so nicht nur von dem vertragstreuen Verhalten des Beklagten und des Londoner Bankhauses, sondern noch von dem eines weiteren Dritten abhängig. Die Gefahr, welche solches Vorgehen des Kommittenten in sich birgt, ist vorliegendenfalls auch in Erscheinung getreten, da das Depot zur Deckung von Verbindlichkeiten des Dritten versteigert worden ist. Unter diesen Umständen erhebt sich die Frage, ob ohne weiteres angenommen werden kann, der Beklagte habe durch das, was er dem Kläger beschafft hat, seine vertragliche Verpflichtung bis auf die restliche Verbindlichkeit zur tatsächlichen Lieferung der Zertifikate überhaupt erfüllen können. Mit dieser Frage hängt auf das engste die Frage zusammen, ob unter solchen Umständen davon gesprochen werden kann, daß eine Beschränkung der Lieferungsverpflichtung auf Lieferung aus dem Londoner Depot eingetreten war. Beide Fragen sind bejahend nur zu beantworten, wenn die weitere Prüfung des Sachverhalts ergeben sollte, daß eine auch den Kläger als Nichtkaufmann bindende Verkehrssitte dieses Inhalts bestanden hat. Diese Prüfung war dem Berufungsgericht auf-

Digitized by Google

zugeben. Von ihrem Ergebnis hängt es ab, ob der Erfüllungsanspruch noch erhoben werden kann.

III. Sollten diese Fragen zu bejahen sein, so wäre die Rechtslage von dieser Grundlage aus weiter zu würdigen. Der Berufungsrichter, der von dieser Grundlage ausgeht, nimmt, dem Sinne seiner Darlegung nach, eine aus der vereinbarten Art der Geschäftsabwicklung entspringende vertragliche Verpflichtung des Kommissionärs an, das seinige dafür zu tun, daß der Kommittent die Möglichkeit jederzeitigen Zugriffs zu den Papieren habe. Diese Verpflichtung sieht er als schuldhaft verletzt an. Als Folge dieses schuldhaften Verhaltens will er dem Kommissionär das Recht entziehen, sich auf die dadurch herbeigeführte Unmöglichkeit der Lieferung zu berufen, und die Leistungspflicht auf die Leistung aus der Gattung im allgemeinen erstrecken. Gegen den ersten Fall dieser Schlußfolgerung ist nichts einzuwenden, sie folgt ohne weiteres daraus, daß die Voraussetzungen des § 275 BGB. nicht gegeben sind. Die weitere Folgerung dagegen, daß dem Kommittenten in solchem Falle ein vertragliches Recht auf die Leistung aus der ganzen Gattung zuzugestehen sei, läßt sich bei der unterstellten Sachlage aus den die Rechtsbeziehungen der Parteien beherrschenden Grundsätzen nicht herleiten. Nach § 280 BGB. ist dem Schuldner in solchem Falle lediglich ein Anspruch auf Schadensersatz gegeben. In der Schlußfolgerung des Berufungsrichters liegt ein begrifflicher Widerspruch. War einmal nach dem Vertragsinhalt die Schuld des Kommissionärs auf eine Leistung des gekennzeichneten Inhalts beschränkt, so kann sie wegen schuldhaften Verhaltens des Verpflichteten nicht entgegen dem Vertragsinhalt einen weiteren Umfang annehmen. Mit Recht rügt die Revision die dahingehenden Erwägungen des Berufungsgerichts als rechtsirrtümlich.

Der Berufungsrichter kann sich für seine Auffassung nicht auf die von ihm angeführte Entscheidung RGZ. Bd. 107 S. 36 berufen. Diese stellt lediglich die Frage zur Nachprüfung, ob nicht dem Kommittenten mit Rücksicht auf die Beschränkung seiner Schuld als Ausgleich die Verpflichtung erwachsen sei, nach Möglichkeit für das Unberührtbleiben des Depots zu sorgen und zu diesem Zweck die Mitteilung zu machen, daß die Shares einem Dritten zuständen. Als damit im Zusammenhang stehend will sie erörtert wissen, ob nach Lage der Umstände die vollbezahlten Shares überhaupt in einem für die Schulden des Kommissionärs haftenden Depot belassen werden durften. Ueber die Rechtsfolge eines in dieser Richtung festzustellenden schuldhaften Verhaltens des Kommissionärs spricht sie sich ausdrücklich nicht aus. Als solche konnte in dem von ihr behandelten Falle, in welchem ein Angehöriger der neutralen Mächte als Kommittent Anspruch auf Lieferung der gekauften Shares erhob, zur Begründung der Klagforderung sehr wohl ein Schadensersatzanspruch in Betracht kommen, da eine den Lieferungsanspruch vernichtende Beschlagnahme durch den englischen Treuhänder nicht in Frage stand.

Unterstellt man ein für das Unmöglichwerden der geschuldeten beschränkten Leistung ursächliches Verschulden des Beklagten, so steht gemäß § 280 BGB. dem Kläger ein Anspruch auf Ersatz des ihm dadurch erwachsenen Schadens zu. Dieser kann begrifflich auch auf Lieferung entsprechender Papiere gehen. Der Kläger hat den allein erhobenen Lieferungsanspruch zwar nicht ausdrücklich auf Schadensersatz gestützt, hat aber das Verhalten des Beklagten bei Abwickelung des Geschäfts zur Begründung der Klage herangezogen (Schriftsatz vom 3. Januar 1928). Hat er insoweit die in Betracht kommenden rechtlichen Gesichtspunkte verkannt, so entbindet das den Richter nicht von der Pflicht, die Berechtigung des Klaganspruchs auch von ihnen aus zu betrachten.

Bei der Würdigung des Schadensersatzanspruchs darf im vorliegenden Fall jedoch nicht außer Betracht gelassen werden, daß es sich um den Lieferungsanspruch eines Deutschen handelt. Es kann daher im allgemeinen davon ausgegangen werden, daß die Zertifikate, falls sie nicht versteigert worden wären, von der Beschlagnahme durch den englischen Treuhänder ergriffen wären und der Kläger eine Entschädigung hierfür nur nach den Grundsätzen der deutschen Entschädigungsgesetzgebung erhalten hätte. Da der Schadensersatzanspruch nur auf Herstellung des Zustandes geht, der ohne den zum Ersatz verpflichtenden Umstand eingetreten wäre, so kann der Kläger bei Berücksichtigung der Kriegsmaßnahmen, die ihm auch ohne die Versteigerung den Anspruch auf die Zertifikate entzogen hätten, aus dem Gesichtspunkte des Schadensersatzes heraus Lieferung der Shares nicht beanspruchen. Insoweit besteht im vorliegenden Fall ein grundlegender Unterschied zu der in der Entscheidung RGZ. Bd 107 S. 36 behandelten Rechtslage.

Nun hat sich der Kläger aber darauf berufen, die Zertifikate wären ohne die Versteigerung zwar beschlagnahmt, aber von dem englischen Public Trustee dem amerikanischen Alien Property Custodian herausgegeben worden, der sie freigegeben hätte. Der Berufungsrichter ist auf Grund der von ihm vertretenen Auffassung auf diese Behauptung nicht eingegangen. Sie bedarf jedoch, wie sich aus den vorstehenden Erwägungen ergibt, gegebenenfalls der Würdigung. Zu einer abschließenden Stellungnahme besteht für das Revisionsgericht nach dem Umfang der bisherigen Erörterung der Sachlage nicht die Möglichkeit. Daß ein Vorgang des behaupteten Inhalts überhaupt nicht in Frage kommen könne, kann mit Rücksicht auf die Stellung des Schrifttums zu diesem Punkte nicht ohne weiteres angenommen werden. (Vgl. Krüger-Löwenfeld, Die Beschlagnahme, Liquidation und Freigabe deutschen Vermögens im Auslande, Teil I S. 67/68 in Leske-Löwenfeld, Die Rechtsverfolgung im Auslande, Bd. 6; Simon, Das amerikanische Freigabegesetz, im Bank-Archiv Bd. 27 S. 241.)

Den Erwägungen, mit welchen der Berufungsrichter ein schuldhaftes Verhalten des Beklagten begründet, ist im wesentlichen beizutreten. Auch wenn dem Beklagten der Stand des Rechnungsverhältnisses zwischen den beiden Firmen J. nicht bekannt war, mußte er als vorsichtiger Kaufmann mit der Möglichkeit rechnen, daß die deutsche Firma der Londoner schuldete und daß diese gegebenenfalls auf die bei ihr im offenen Depot befindlichen und ihr nach bankrechtlicher Gepflogenheit verpfändeten Papiere zurückgreifen werde. Unter diesen Umständen entsprach es an sich, jedenfalls nach voller Bezahlung der Papiere, der dem Beklagten obliegenden kaufmännischen Sorgfaltspflicht, bei seinem Kommissionär darauf hinzuwirken, daß ein entsprechender Teil der Zertifikate vor einem Zugriff in London sichergestellt werde. Veranlaßte die deutsche Bankfirma auf entsprechende Mitteilung des Beklagten nicht Ausreichendes oder war sie zur Befreiung der Papiere aus Mangel an Mitteln nicht imstande, so hat der Beklagte hierfür einzustehen. Das ergibt sich zwar nicht aus § 278 BGB., da die von dem Beklagten eingeschaltete deutsche Bankfirma nicht ihr Erfüllungsgehilfe war (RGZ. Bd. 101 S. 158), wohl aber folgt dies aus der Eigenart des zwischen den Parteien abgeschlossenen Geschäfts und der danach dem Beklagten zugewiesenen Vertrauensstellung. In einem Punkt bedarf der Sachverhalt jedoch gegebenenfalls noch weiterer Klärung.

Nach der beachtlichen Aussage des Zeugen W. schuldete die deutsche der Londoner Firma 150 bis 200 000 englische Pfund. Nach Verwertung des Depots soll sich aber zu Gunsten der deutschen Firma ein Guthaben von 23 000 engl. Pfund ergeben haben. Es bleibt danach die Möglichkeit nicht ganz ausgeschlossen, daß unter gewöhnlichen Umständen die Befriedigung aus dem Depot nur in dem Maße erfolgt wäre, daß zur Verfügung der deutschen Firma ein ihren Verpflichtungen gegenüber Dritten genügender Bestand von Wertpapieren verblieben wäre. In solchem Falle wäre die Versteigerung und die dadurch eingetretene Leistungsunmöglichkeit nicht auf die Vernachlässigung der dem Beklagten obliegenden Sorgfaltspflicht, sondern lediglich auf die Kriegsmaßnahmen zurückzuführen, die eine Abwicklung nicht erfüllter Geschäfte verboten und zur Versteigerung der aus solchen Geschäften in Hand der Londoner Börsenmitglieder befindlichen Werte berechtigten. Insoweit bedarf der Sachverhalt gegebenenfalls noch der Aufklärung. An und für sich ist dem Berufungsgericht darin beizutreten, daß es als unzulässig angesehen werden muß, die Zertifikate nach Bezahlung wegen einer dauernden Schuld von 3—4 Millionen Mark als Pfand dienen zu lassen, sofern die Schuldnerin zur jederzeitigen Abdeckung ihrer Verbindlichkeit aus eigenen Mitteln nicht imstande war. Belastete der Beklagte den Lieferungsanspruch des Klägers wissentlich oder unwissentlich mit solcher Gefahr, so hat er dafür einzustehen. Der ursächliche Zusammenhang zwischen dem Verhalten des Beklagten und der Versteigerung ist in solchem Fall gegeben. In dieser Hinsicht kann auf die Darlegung des Berufungsrichters verwiesen werden.

* * *

Herr Rechtsanwalt und Notar Dr. Ernst Boesebeck in Frankfurt a. M. übersendet uns zur vorstehenden Entscheidung folgende Nachschrift:

Die Entscheidung behandelt einen Ausschnitt aus einem Fragenkomplex, der von mir im Bank-Archiv XXVII S. 382 ff. zusammenfassend erörtert ist und neuerdings in dem Aufsatz von Simon, Londoner Vorkriegsdepots (Festgabe für Dr. Salomonsohn S. 20 ff.) eine besonders sachverständige und tiefgründige Bearbeitung erfahren hat.

Digitized by Google

I.

Im allgemeinen decken sich die Ausführungen der Entscheidung mit den bereits früher von dem RG. entwickelten Rechtssätzen.

1. Nach dem Tatbestande des Urteils hatte der Bankier dem Kunden mitgeteilt, er habe ihm die gekauften Wertpapiere „ab London" überlassen. Das Berufungsgericht hatte hieraus das Einverständnis der Parteien darüber entnommen, daß die Zertifikate in London verbleiben sollten. Es folgerte hieraus wiederum unter Hinweis auf die frühere Rechtsprechung des RG., daß eine Begrenzung der Lieferungsverpflichtung des Bankiers in der Richtung eingetreten sei, daß er nur aus dem zur Deckung seiner Verbindlichkeit erworbenen Londoner Bestande zu liefern habe. Das RG. tritt diesen Ausführungen des Berufungsgerichts nicht entgegen. Es nimmt offenbar und mit Recht an, daß die Klausel „ab London" der in den früheren Entsch. RGZ. Bd. 104 S. 223; RGZ. Bd. 120 S. 290 enthaltenen Klausel „lagernd in London" gleichzusetzen sei. Im Ergebnis ist die Entscheidung zu diesem Punkte richtig. Es kann indessen nicht zugegeben werden, daß dem Ausdruck „lagernd in London" oder ähnlichen Wendungen, die in dem von dem deutschen Bankier übersandten Ausführungsanzeigen oder Depotauszügen enthalten waren, irgendwie entscheidende Bedeutung zukommt. Dies ist von sämtlichen Schriftstellern, die sich bisher mit der Frage befaßt haben, in z. T. eingehenden Ausführungen und unter Hinweis auf eine Reihe von Sachverständigengutachten nachgewiesen worden (Nußbaum, JW. 1922 S. 1721; Boesebeck, a. a. O.; Simon, a. a. O.). Bis jetzt hat das RG. allerdings in den von ihm entschiedenen Fällen, in denen es eine Begrenzung der Lieferungsschuld angenommen hat, auf die Klausel „lagernd in London" verwiesen. Dagegen ist mir kein Fall bekannt, in dem die Begrenzung der Lieferungsschuld abgelehnt worden ist, weil die Klausel fehle. Dies würde auch nicht richtig sein.

2. Das Berufungsgericht hatte angenommen, daß sich der Bankier auf die Begrenzung seiner Lieferungsverpflichtung auf das Londoner Depot nicht berufen könne, weil dieses Depot durch Verschulden des Bankiers exekutiert und somit untergegangen sei. Das Verschulden des Bankiers wurde in seinem passiven Kontostande gesehen. Das Berufungsgericht glaubte, sich hierbei auf das Urt. RGZ. Bd. 107 S. 138 berufen zu können. Ich habe bereits in meinem Aufsatz a. a. O. S. 389 ausgeführt, daß es sich bei dieser Auffassung um ein glattes Mißverständnis handelt. Die Frage, ob die Lieferungsverpflichtung des Bankiers auf das Londoner Depot begrenzt ist oder nicht, hat mit der Frage, ob das Depot mit oder ohne Verschulden des Bankiers untergegangen ist, nichts gemein. In diesem Punkte wird die Richtigkeit meiner Ausführungen von dem RG. bestätigt:

> „War einmal nach dem Vertragsinhalt die Schuld des Kommissionärs auf eine Leistung des gekennzeichneten Inhalts beschränkt, so kann sie wegen schuldhaften Verhaltens des Verpflichteten nicht entgegen dem Vertragsinhalt einen weiteren Umfang annehmen."

3. Falls die Exekution der Londoner Effekten von dem Bankier verschuldet ist, hat der Bankier den Zustand wieder herzustellen der bestehen würde, wenn das zum Schadensersatz verpflichtende Ereignis (Debetsaldo des Bankiers) nicht eingetreten wäre. Die gesamte Abwicklung des Londoner Engagements ist als ein rein rechtlich und wirtschaftlich einheitlicher Tatsachenkomplex anzusehen, der nicht durch einen Trennungsstrich in verschiedene Stadien zerrissen werden darf. Es ist infolgedessen im Einzelfalle zu prüfen, was aus den Effekten geworden wäre, wenn sie nicht exekutiert worden wären. In der wenig glücklich formulierten Entsch. RG. Bd. 107 S. 36 hat das RG. den schadensersatzpflichtigen Bankier ohne weiteres zur Lieferung effektiver Stücke verurteilt. Zur Erklärung der Entsch. wurde von Nußbaum, JW. 1923 S. 929 darauf verwiesen, daß die Klägerin schweizerische Staatsangehörige und infolgedessen mit ihren Effekten der Beschlagnahme und Liquidation gemäß Art. 297 VV. nicht unterworfen war. Dieser entscheidende Punkt war weder in dem Tatbestand noch in den Gründen des Urt. zum Ausdruck gebracht. Umso wichtiger ist es, daß das RG. nunmehr die Nußbaumsche Auffassung über die Bedeutung der Entsch. ausdrücklich bestätigt, indem es schreibt:

> „Bei der Würdigung des Schadensersatzes darf im vorliegenden Falle jedoch nicht außer Betracht gelassen werden, daß es sich um den Lieferungsanspruch eines Deutschen handelt. . . . . Insoweit besteht im vorliegenden Falle ein grundlegender Unterschied zu der in der Entsch. RGZ. Bd. 107 S. 36 behandelten Rechtslage."

4. Das Berufungsgericht nahm an, daß die Exekution von dem Bankier verschuldet sei, weil dieser seiner Londoner Verbindung dauernd 150 000 bis 200 000 £ geschuldet habe. Unter diesen Umständen sei es unzulässig gewesen, vollbezahlte Wertpapiere eines Kunden in ein so belastetes Depot zu legen und darin zu belassen, als im Jahre 1914 die politische Lage gespannt geworden sei. Das RG. glaubt, den Erwägungen, mit welchen der Berufungsrichter ein schuldhaftes Verhalten des Bankiers begründet, im wesentlichen beitreten zu sollen.

Hier werden indessen die an die Sorgfaltspflicht des Bankiers zu stellenden Anforderungen auf Grund einer ex post-Betrachtung erheblich überspannt. Auf die besonderen Beziehungen, die im vorliegenden Falle zwischen der Frankfurter und der Londoner Firma bestanden, soll nicht näher eingegangen werden, da dieser Punkt nicht von allgemeinem Interesse ist. Dann bleibt die Tatsache, daß der deutsche Bankier bei seinem Londoner Korrespondenten dauernd Beträge zwischen 150 000 und 200 000 £ schuldig war. In der Entsch. RGZ. Bd. 107 S. 36 hat das RG. ausgeführt, daß bei der Verschuldensfrage die Umstände des einzelnen Falles maßgebend seien und daß es insbesondere darauf ankomme, ob der Bankier sich nur „hin und wieder" im Debet befand oder ob „das Depot dauernd durch erhebliche Verpflichtungen belastet oder sogar überbelastet war". Gegen diese Ausführungen haben sich bereits Nußbaum, JW. 1923 S. 929; Riesser, Bankdepotgesetz S. 214; Simon, a. a. O. S. 51, und Boesebeck, a. a. O. S. 387 ff. gewandt. Auf der Entsch. RGZ. Bd. 107 S. 36 baut das RG. anscheinend auf, indem es einen dauernden Debetsaldo in der objektiv erheblichen Höhe von 150 000 bis 200 000 £ beanstandet. In dieser Weise kann aber die Frage nicht gelöst werden. Das Berufungsgericht betont — offenbar mit Billigung des RG. —, daß es sich um vollbezahlte Kundschaftseffekten gehandelt habe. Daraus geht hervor, daß es von dem RG. für zulässig gehalten wird, nicht vollbezahlte Kundschaftseffekten in ein belastetes Depot zu legen. In diesem Punkte kann m. E. auch kein Zweifel bestehen, da der Bankier, dem der Kunde den Kaufpreis schuldig war, unmöglich seinerseits verpflichtet sein konnte, das Geschäft mit eigenen Mitteln zu finanzieren. Nimmt man aber an, daß der Bankier nicht vollbezahlte Kundschaftseffekten in ein belastetes Depot legen durfte, so beweist die objektive Höhe des Debetsaldos, auch wenn dieser nicht „hin und wieder", sondern „dauernd" unterhalten wurde, garnichts. Allenfalls könnte man prüfen, welche Effekten der Bankier bei Kriegsausbruch in London hatte, welchen Wert diese Effekten bei Kriegsausbruch hatten und was ihm seine Kunden auf diese Effekten schuldeten. Wenn der Betrag, den die Kunden auf die Londoner Effekten schuldeten, nicht größer war als die Summe, die der Bankier seinerseits schuldete und die er somit durch Exekution nicht vollbezahlter Kundschaftseffekten jederzeit abdecken konnte, so wird von einem Verschulden nicht die Rede sein können. Dies wird offenbar auch von dem RG. zugegeben, das ausführt, nach Verwertung des Depots habe sich zu Gunsten der deutschen Firma ein Guthaben von 23 000 £ ergeben und es bleibe danach die Möglichkeit „nicht ganz ausgeschlossen", daß unter gewöhnlichen Umständen die Befriedigung aus dem Depot nur in dem Maße erfolgt wäre, daß zur Verfügung der deutschen Firma ein ihren Verpflichtungen gegenüber Dritten genügender Bestand von Wertpapieren verblieben wäre. In dem gleichen Sinne wird man den in der Entsch. RGZ. Bd. 107 S. 36 enthaltenen Ausdruck „überbelastet" verstehen dürfen. Es scheint mir aber überhaupt bedenklich zu sein, einseitig auf die Liquidität des Londoner Engagements abzustellen. Zu berücksichtigen ist, daß London vor dem Kriege der größte Geldhandelsplatz der Welt war. Die niedrigeren Zinsen, die in London zu zahlen waren, pflegten ausgenutzt zu werden. Infolgedessen waren die deutschen Bankfirmen in der Vorkriegszeit sehr häufig in London Geld schuldig. Dies hat sich im Ausgleichsverfahren deutlich gezeigt, wo Deutschland einen großen Passivsaldo gegenüber England hatte. Viele deutsche Banken können geltend machen, daß sie bei ihrer englischen Verbindung auch Blankokredite in Anspruch nehmen konnten, ohne daß es für die englische Bank eine Rolle spielte, ob Effekten bei ihr lagen oder nicht. Unter diesen Umständen scheint es mir nicht angängig zu sein, bei der Verschuldensfrage nur die Liquidität des Londoner Engagements berücksichtigen zu wollen. Hiermit soll natürlich nicht gesagt werden, daß jeder Bankier berechtigt war, vollbezahlte englische oder amerikanische Kundschaftseffekten systematisch als Kreditunterlage in London zu verwenden. Man wird aber annehmen müssen, daß es auch

Digitized by Google

in diesem Punkte nicht auf die schematische Anwendung allgemeiner Grundsätze, sondern auf die Lage des einzelnen Falles ankommt. Alle diese Ausführungen betreffen — wohlverstanden — nur den Fall, daß der Bankier dauernd im Debet war. Ist das Konto des Bankiers bei der englischen Bank oder dem Broker nur zufällig kurz vor Kriegsausbruch passiv geworden, so kommt es bei der Verschuldensfrage auf die Liquidität des Londoner Engagements nicht an. Eine Reihe von Beispielen wurden in meinem Aufsatz a. a. O. S. 389 angeführt.

5. Das RG. führt mit Recht aus, „es könne im allgemeinen davon ausgegangen werden, daß die Zertifikate, falls sie nicht versteigert worden wären, von der Beschlagnahme durch den englischen Treuhänder ergriffen wären und der Kläger eine Entschädigung hierfür nur nach den Grundsätzen der deutschen Entschädigungsgesetzgebung erhalten hätte". Demgemäß könne der Schadensersatzanspruch bei amerikanischen Shares im allgemeinen nur auf Zahlung der Reichsentschädigung gerichtet sein. Von der amerikanischen Anwaltsfirma Nippert & Brown ist bekanntlich ein Prozeß gegen den Public Trustee auf Herausgabe aller in London beschlagnahmten amerikanischen Wertpapiere angestrengt worden. Dieser Prozeß ist durch Urt. des Supreme Court in Washington vom 26. 1. 1925 zu Gunsten des Public Trustee entschieden worden (Kraetke, DJZ. 1925 S. 478 und Urt. Bank-Archiv XXIV, 222). Chancen bestehen für den Kunden nur bei Stücken, die der amerikanische Alien Property Custodian als deutsches Eigentum erkennen konnte und die er aus diesem Grunde von sich aus beschlagnahmt hat. Hierbei handelt es sich um die vereinzelten Fälle, in denen der Kunde von seiner deutschen Bankverbindung verlangt hat, daß die gekauften Stücke in den Büchern der amerikanischen Gesellschaft auf seinen Namen eingetragen werden sollten. In diesen Fällen hatte die amerikanische Gesellschaft nach der amerikanischen Kriegsgesetzgebung diesen aus ihren in Amerika befindlichen Büchern ersichtlichen deutschen Besitz anzumelden. Der amerikanische Custodian hat alsdann seinerseits die Beschlagnahme ausgesprochen. Wenn dagegen die Titres auf den Namen eines englischen Bankiers in London eingetragen wurden, wie dies in der Regel der Fall war, so kommt eine sogenannte Doppelbeschlagnahme nicht in Betracht. In diesem Falle unterlagen die Stücke der Beschlagnahme durch den englischen Public Trustee. Der Kunde, der über die deutsche Reichsentschädigung hinausgehende Schadensersatzansprüche gegen den Bankier erheben will, müßte also nachweisen, daß es sich nicht um den Regelfall handelt, in dem die Zertifikate auf den Namen eines Londoner Bankhauses lauteten und von demselben in blanco giriert waren, sondern daß die Zertifikate der Gewohnheit zuwider auf seinen Wunsch auf den Namen des Käufers umgeschrieben waren. Uebrigens führt der englische Public Trustee, der im Jahre 1921 in einem mit dem amerikanischen Treuhänder geschlossenen Abkommen in solchen Fällen die amerikanische Beschlagnahme als maßgebend anerkannt hatte, z. Zt. wegen der auf Grund der Doppelbeschlagnahme nach Amerika ausgelieferten Zertifikate einen noch nicht entschiedenen Prozeß mit dem Alien Property Custodian (vgl. Bank-Archiv XXIII, S. 241). Sollte der Public Trustee diesen Rechtsstreit gewinnen, so würde die Doppelbeschlagnahme dem Kunden nichts nützen und selbst die direkte Eintragung des Kunden in den Büchern der Gesellschaft keine Bedeutung mehr haben. Wegen der banktechnischen Seite wird auf das Gutachten der Frankfurter Industrie- und Handelskammer, Aprilheft 1928 S. 51, sowie das Urt. des KG. Bank-Archiv XXVI, S. 508 ff. verwiesen.

II.

Das RG. meint, daß sich der vorliegende Fall grundsätzlich von den bisher entschiedenen Fällen unterscheide. Der Unterschied soll darin liegen, daß sich der deutsche Bankier zur Ausführung des Londoner Geschäfts eines deutschen Zwischenbankiers bedient habe. Unter diesen Umständen erhebe sich die Frage, ob ohne weiteres angenommen werden könne, daß der Bankier durch das, was er dem Kläger beschafft habe, seine vertragliche Verpflichtung bis auf die restliche Verbindlichkeit zur tatsächlichen Lieferung der Zertifikate erfüllt und somit seine Lieferungsverpflichtung auf den Londoner Bestand begrenzt habe. Die Beantwortung der Frage hänge davon ab, ob eine auch den Kläger als Nichtkaufmann bindende Verkehrssitte bestanden habe, wonach der Bankier zur Einschaltung eines Zwischenbankiers berechtigt gewesen sei.

Die Problemstellung, von der das RG. hierbei ausgeht, kann nicht als richtig anerkannt werden. Die Besonderheit in der Stellung des selbsteintretenden Kommissionärs besteht in der Beschränkung der Rechenschaftspflicht, die sich in dem Nachweis der Einhaltung des amtlichen Börsen- oder Marktpreises erschöpft (§ 400 Abs. 2 HGB.). Es wird auf Nußbaum, Die Börsengeschäfte S. 62, und Simon, a. a. O. S. 35, verwiesen. Der selbsteintretende Kommissionär wird nicht schlechthin zum Käufer oder Verkäufer, sondern bleibt Kommissionär. Denn das Gesetz legt ihm die Verpflichtung auf, das Interesse des Kommittenten zu wahren (§ 400 Abs. 2—5, § 401 HGB.) und unterwirft ihn auch der Strafnorm des § 95 Börsengesetzes. Daraus ergibt sich, daß der Kunde als Kommittent alle diejenigen Risiken trägt, die mit der Ausführung einer Kommission der fraglichen Art verbunden sind. Nur soweit es sich um besondere Risiken handelt, die in der individuellen Art der Vornahme des Deckungsgeschäfts liegen, gehen diese zu Lasten des selbsteintretenden Kommissionärs. Rechtlich ist der selbsteintretende Kommissionär nicht einmal verpflichtet, ein Deckungsgeschäft zu tätigen (Nußbaum, a. a. O. S. 63 „Insichgeschäft"). Das Deckungsgeschäft, das der selbsteintretende Kommissionär tätigt und das im Gegensatz zum Ausführungsgeschäft des § 384 HGB. steht, liegt nicht im Interesse des Kunden, sondern im Interesse des Bankiers. Es wird hierzu auf die Arbeiten von Nußbaum, Kommentar zum Börsengesetz 1909, Unlautere Geschäftsformen im Bankiergewerbe 1910, sowie Ehrenbergs Handbuch des Handelsrechts Bd. 4 S. 602 verwiesen. Die Arbeiten von Nußbaum haben ihren Niederschlag auch in der Rechtsprechung gefunden. Es wird verwiesen auf RGZ. Bd. 104 S. 226, Bd. 112 S. 29; JW. 1925 S. 468. In dem Urteil RGZ. Bd. 112 S. 29 insbesondere wird ausgeführt, daß das Deckungsgeschäft die Rechtsverhältnisse zwischen den Parteien (Bankier und Kunden) nicht berühre und ein „Internum" sei. In der Entsch. JW. 1925 S. 468 ist ausgesprochen, daß beim Deckungsgeschäft die Vorteile und Nachteile lediglich die Bank angingen. Ueberträgt man diese Ausführungen auf den vorliegenden Fall, so ist folgendes zu sagen: Der Begriff der beschränkten Gattungsschuld, den man zur Begründung der Begrenzung der Lieferungsverpflichtung des Bankiers anzuwenden pflegt, ist eine im allgemeinen brauchbare Hilfskonstruktion. Diese Hilfskonstruktion versagt aber, wenn es sich in zweifelhaften Grenzfällen darum handelt, die Risiken des Bankiers von denen des Kunden abzugrenzen. Richtigerweise sind diese Risiken in der Weise abzugrenzen, daß der Kunde die normalen Risiken trägt, die mit der Ausführung eines Geschäfts dieser Art verbunden sind, während zu Lasten des Bankiers diejenigen Risiken gehen, die sich aus der individuellen Ausführung des Geschäfts ergeben. Der Bankier hat den Kunden so zu stellen, wie wenn das Geschäft normal abgewickelt worden sei. Daraus sollte man m. E. sogar folgern, daß der Bankier dem Kunden auch dann lediglich die Reichsentschädigung zu vergüten hat, falls er überhaupt kein Deckungsgeschäft getätigt hat. Dies ist bereits von Simon, a. a. O. S. 37, mit Recht angenommen worden. Jedenfalls folgt hieraus aber, um auf die Zwischenschaltung eines deutschen Zwischenbankiers zurückzukommen, daß die Frage nicht dahin zu stellen ist, ob eine entsprechende auch den Kunden als Nichtkaufmann bindende Verkehrssitte bestand, sondern lediglich darauf, ob es sich um ein übliches und korrektes Verfahren handelte, dessen Risiken als normal zu bezeichnen und deshalb von dem Kunden zu tragen sind.

Man wird indessen auch annehmen können, daß eine Verkehrssitte in dem von dem RG. beregten Sinne bestand. Bereits Simon, a. a. O., hat ausgeführt, daß die „bindende Verkehrssitte", deren Feststellung das RG. für erforderlich halte, unbedenklich zu bejahen sei (S. 52) und daß die Kette „Londoner Depotstelle — deutscher Bankier — Kunde" sehr häufig durch Einschaltung von Zwischenbankiers verlängert worden sei (S. 28). Die Fälle, in denen deutsche Banken ihre Aufträge nicht direkt an ein Londoner Bankhaus weiterleiteten, sondern durch ein anderes deutsches Bankhaus ausführen ließen, sind außerordentlich zahlreich. Hierbei waren die mannigfachsten Gründe maßgebend. Kleinere Institute insbesondere unterhielten häufig keine unmittelbare Verbindung mit London. Derartige Verbindungen waren vielfach durch persönliche Bekanntschaften und Beziehungen bedingt, deren die kleinen Institute ermangelten. Von einem mit dem Londoner Geschäft genau vertrauten Kommissionär konnte eine bessere Kontrolle der Londoner Usancen, Kurse, Zinsen, Provisionen usw. erwartet werden. Insbesondere bei Differenzen war es für den deutschen Bankier günstiger, wenn er es mit einer deutschen Firma ersten Ranges statt mit einer englischen Firma zu tun hatte. Schließlich genoß der kleinere deutsche Bankier nicht ohne weiteres in London Kredit. Da derartige Geschäfte vielfach nur mit geringem Einschuß getätigt wurden, war er nicht in der Lage, die Effektenaufträge seiner Kunden in London ohne die Hilfe einer anderen deutschen Bank auszuführen. Aus allen diesen Gründen stammten die Londoner Börsenaufträge der größeren deutschen Institute zu einem hohen

Digitized by Google

Prozentsatze nicht direkt von dem deutschen Bankkunden, sondern von einem Zwischenbankier. Insbesondere gab es an den Haupthandelsplätzen Spezialinstitute, die das ausländische Geschäft besonders pflegten und deren Dienste deshalb von der Bankierkundschaft mit Vorliebe in Anspruch genommen wurden. Danach bestand in der Tat „die den Verkehr der beteiligten Kreise beherrschende tatsächliche, sich täglich vollziehende Uebung" (Komm. RGR. Anm. 1 zu § 157), wonach der deutsche Bankier sich zur Durchführung eines Londoner Börsenauftrages eines anderen deutschen Hauses bedienen durfte. Die Kaufmannseigenschaft des Kunden spielt hierbei keine Rolle, da sich diejenigen Kreise, die vor dem Kriege an der Londoner Börse Geschäfte in Shares gemacht haben, ganz überwiegend aus Nichtkaufleuten zusammensetzten.

Das RG. nimmt mit Recht an, daß der eingeschaltete deutsche Zwischenbankier nicht Erfüllungsgehilfe des mit dem Kunden in Verbindung stehenden Bankiers im Sinne des § 278 BGB. sei. Trotzdem soll er für Verschulden des Zwischenbankiers haften. Dies ergebe sich „aus der Eigenart des zwischen den Parteien abgeschlossenen Geschäftes und der danach dem Beklagten zugewiesenen Vertrauensstellung". Mir scheint dieser Satz unrichtig und auch zu vage begründet zu sein, um eine Widerlegung zu ermöglichen.

II. Steuerrecht.

Zu § 4 Abs. 2 Nr. 6, § 11 KörpStG.

Für Genossenschaften, die nach § 4 Abs. 2 Nr. 6, § 11 KörpStG. Steuerbegünstigung genießen wollen, sind nur solche Geschäfte mit Nichtmitgliedern zulässig, die im Einzelfall aus besonderer zwingender Veranlassung im Interesse der Verfolgung der eigentlichen Zwecke der Genossenschaft geboten waren.

Urteil des Reichsfinanzhofs vom 20. Dezember 1928 — I A a 775/28 —[1]).

Streitig ist, ob trotz der im Jahre 1926 mit Nichtmitgliedern der Genossenschaft gemachten Geschäfte noch angenommen werden kann, daß die Beschwerdeführerin ihren Geschäftsbetrieb auf den Kreis der Mitglieder beschränkt hat und darum nach § 4 Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes den Erwerbsgesellschaften nicht zuzuzählen ist. Die Vorinstanzen haben die Beschwerdeführerin als Erwerbsgesellschaft angesehen und die von dem Vertreter der Beschwerdeführerin dagegen angeführten Gründe als stichhaltig nicht anerkannt. Auf den Inhalt der Vorentscheidung kann verwiesen werden. Die Rechtsbeschwerde ist unbegründet.

Die Vorentscheidung hat die Auffassung des Senats über die Grundsätze, wann ein Hinausgehen des Geschäftsbetriebs über den Kreis der Mitglieder anzunehmen ist, im wesentlichen richtig wiedergegeben. Von den erlaubten Gegengeschäften und Nebengeschäften (vgl. Entsch. des RFHofs Bd. 23 S. 103) abgesehen, sind Geschäfte mit Nichtmitgliedern steuerlich nur dann zulässig, wenn sie im Einzelfall aus besonderer zwingender Veranlassung im Interesse der Verfolgung der eigentlichen Zwecke der Genossenschaft geboten waren. Die zwingende Veranlassung muß sich also aus den Zwecken der Genossenschaft ergeben. Einem Zwang anderer Art darf eine Genossenschaft, welche die beschränkte Steuerfreiheit in Anspruch nehmen will, nicht nachgeben. Im vorliegenden Falle kann also die Beschwerdeführerin nicht damit gehört werden, daß sie aus sozialen Gründen genötigt gewesen sei, minderbemittelten Leuten, die darum gebeten hätten, kleine Mengen Futtermittel und Brennstoffe zu verkaufen. Es gehört nicht in den Aufgabenkreis der Genossenschaft, die Wirtschaft von Nichtmitgliedern zu fördern oder Außenstehenden Gefälligkeiten zu erweisen. Wenn der Reichsfinanzhof hiernach die Auffassung nicht teilt, daß nur ein gewolltes oder gar ein gewerbsmäßiges Geschäftemachen mit Nichtmitgliedern den Geschäftsbetrieb über den Kreis der Mitglieder hinausgehen läßt, so ist diese grundsätzliche Ansicht vereinbar mit der von der Beschwerdeführerin hervorgehobenen Bemerkung im Urteil I A 86/27 vom 5. April 1927, daß es zur Beurteilung des Einzelfalles gehöre, ob vielleicht einmal über ein ganz geringfügiges Geschäft mit einem Nichtmitglied hinweggesehen werden könne. Schon aus der Wahl des Wortes hinwegsehen geht hervor, daß nach Ansicht des Senats bereits ein geringfügiges nicht gestattetes Geschäft an sich die Steuervergünstigung aufheben müßte. Durch diese Bemerkung sollte lediglich zur Vermeidung von Härten und Unbilligkeiten den Vorinstanzen der bekannte Grundsatz minima non curat praetor in die Erinnerung gerufen werden. Da die Beschwerdeführerin für das Wirtschaftsjahr 1926 an unzulässigen Geschäften mit Nichtmitgliedern 69 Fälle zugegeben hat, kann kein Rechtsverstoß darin gesehen werden, daß die Vorinstanzen über diese Zahl von Geschäften nicht „hinweggesehen" haben, obwohl die jedesmal verkaufte Menge nicht beträchtlich war.

Die Rechtsbeschwerde hebt hervor, daß der Senat einen strengeren Maßstab anlegt als früher das preußische Oberverwaltungsgericht und das Reichsschatzamt, die den Genossenschaften nur bei gewerbsmäßigen Geschäften mit Nichtmitgliedern die Steuervergünstigung aberkannten. Die Rechtsprechung des Senats würde allein schon in der Entwicklung der Verhältnisse (§ 4 der Reichsabgabenordnung) eine hinreichende Begründung finden. Seit dem Kriege ist die steuerliche Belastung aller Gruppen der Bevölkerung bis an die Grenze des Möglichen angespannt. Infolgedessen besitzt die Steuer in der kaufmännischen Kalkulation jetzt eine ganz andere Bedeutung als früher. Es darf darum heute nicht die Aufgabe sein, mit Hilfe einer weitherzigen Gesetzesauslegung den steuerfreien Genossenschaften den Wettkampf mit dem steuerüberlasteten freien Handel um die Kundschaft der Nichtmitglieder zu erleichtern. Den wirklichen Bedürfnissen der Genossenschaften ist durch Anerkennung der steuerfreien Gegengeschäfte und neuerdings der notwendigen Nebengeschäfte (vgl. RFHof Bd. 23 S. 103) in ausreichendem Maße Rechnung getragen. Darüber hinaus Uebergriffe in den freien Handel durch Aufrechterhaltung der Steuerfreiheit gutzuheißen, geht nicht an. Letzten Endes liegt es auch im Interesse der Genossenschaften selbst, wenn die Rechtsprechung eine klare Linie zieht, deren Ueberschreitung mit Sicherheit die steuerlichen Nachteile erwarten läßt. Würde man die unbeschränkte Steuerpflicht davon abhängig machen, daß Gelegenheitsgeschäfte die Grenze des Gewerbsmäßigen erreichen oder überschreiten, so würde das eine Quelle unerquicklicher Auseinandersetzungen zwischen den Genossenschaften und den Finanzämtern sein.

III. Konkursordnung.

Zu § 48 KO.

Wenn ein absonderungsberechtigter Gläubiger im Konkurs mit abstimmt, so kann darin der Verzicht auf die abgesonderte Befriedigung gefunden werden.

Urteil des Reichsgerichts vom 8. Januar 1929 — VII 260. 28 —. T.

Die Bekl. hat der Klägerin Waren unter Eigentumsvorbehalt verkauft, welche die Kl. nicht bezahlt, aber der C.- und P.-Bank zur Sicherung übereignet hat. Wegen ihres Anspruchs auf den Kaufpreis hat die Bekl. gegen die Kl. am 18. Januar 1926 einen Arrestbefehl und am 28. Januar 1926 ein rechtskräftig gewordenes Versäumnisurteil, sowie am 15. Februar und 2. März 1926 je einen Kostenfestsetzungsbeschluß erwirkt. Auf Grund des Arrestbefehls ist durch Beschluß des LG. in M. vom 8. Februar 1926 u. a. die angebliche Forderung der Kl. an die C.- und P.-Bank auf Rückübereignung oder Herausgabe der ihr von der Kl. übereigneten Gegenstände oder Auszahlung des Mehrerlöses aus ihrer Verwertung gepfändet worden. Am 14. August 1926 hat das AG. in M. diese Forderung auf Grund des Versäumnisurteils und der zwei Kostenfestsetzungsbeschlüsse in Höhe von 16 290,80 RM nebst Zinsen und Kosten der Bekl. zur Einziehung überwiesen. Die Kl. ist am 25. Januar 1926 unter Geschäftsaufsicht und am 21. April in Konkurs geraten. Der Konkurs ist durch Zwangsvergleich beendigt worden. Die Bekl. hatte ihre Forderungen in voller Höhe angemeldet und die Vergleichsquote von 25 pCt. auf diesen Betrag angenommen. Die Kl. behauptet, die Bekl. habe im Laufe des Konkursverfahrens, um im Gläubigerausschuß vertreten zu werden, auf sämtliche Pfand- und Absonderungsrechte verzichtet, suche aber trotzdem jetzt die Vollstreckung ihrer Titel zu betreiben. Sie hat deshalb beantragt, die Zwangsvollstreckung aus dem Versäumnisurteil und den zwei Kostenfestsetzungsbeschlüssen für unzulässig zu erklären.

Das LG. hat die Klage abgewiesen, das OLG. hat ihr stattgegeben. Die Revision ist zurückgewiesen worden.

[1]) Mitgeteilt von Herrn Reichsfinanzrat Dr. Boethke, München.

Digitized by Google

Der Berufungsrichter erachtet die Klage nach § 767 Abs. 2 ZPO. für zulässig und auch für begründet, weil die Bekl. infolge ihrer Teilnahme an dem rechtskräftigen Zwangsvergleich im Konkurse über das Vermögen der Kl. die im Versäumnisurteil und den Kostenfestsetzungsbeschlüssen festgestellten Ansprüche nicht mehr geltend machen könne. Denn ein absonderungsberechtigter Gläubiger, der die auf seine ganze Forderung entfallende Zwangsvergleichsquote annehme, werde dadurch wegen seiner Forderung voll befriedigt, wenn er auf abgesonderte Befriedigung verzichtet habe. Den Beweis für einen solchen Verzicht sieht der Berufungsrichter als geführt an. Die Bekl. habe ihre Forderung voll angemeldet und im Zwangsvergleichsverfahren niemals zu erkennen gegeben, daß sie Absonderungsrecht beanspruche. Sie habe auch, wie nicht bestritten, die Vergleichsrate für ihren vollen Forderungsbetrag vorbehaltlos angenommen. Dies Verhalten könne nur als Verzicht gedeutet werden und habe von den Vertragsgegnern nicht anders aufgefaßt werden können. Das Verhalten der Kl. habe aber auch ihren vorher eingegangenen vertraglichen Bindungen entsprochen. Der Konkursverwalter habe wiederholt und offen zum Ausdruck gebracht, daß die Bekl. den Sitz im Gläubigerausschuß gegen Verzicht auf jedes Sonderrecht erlangt habe. Demgegenüber hätte es eines sofortigen Widerspruchs der Bekl., insbesondere ihres Vertreters, des Dr. F., bedurft, wenn nicht der Schluß hätte gerechtfertigt erscheinen sollen, die Aeußerung des Verwalters sei wahr. Statt dessen habe die Bekl. bis zur Auszahlung gegen ihre Behandlung als einfache Konkursgläubigerin nichts erinnert, namentlich auch nicht dagegen, daß der Verwalter in dem aufgestellten „Status" vor Abschluß des Vergleichs ihre Forderung als Konkursforderung voll eingesetzt habe.

Die von der Revision hiergegen erhobenen Angriffe können ihr nicht zum Siege verhelfen.

Nach der feststehenden Rechtsprechung des Reichsgerichts (vgl. JW. 1900, 344, 13; RGZ. 37, 16; 64, 427; 77, 403) kann der Verzicht des absonderungsberechtigten Gläubigers auf sein Absonderungsrecht auch stillschweigend erfolgen und aus seinem Verhalten dem Konkursverwalter gegenüber entnommen werden. Wenn auch die Beteiligung mit der ganzen Forderung an der Abstimmung über einen Zwangsvergleichsantrag allein in der Regel nicht genügen wird, so kann doch aus den Begleitumständen gefolgert werden, daß der Gläubiger durch sein Mitstimmen seine Absicht des Verzichts hat betätigen wollen; insbesondere kann ein solcher Umstand darin gefunden werden, daß der Absonderungsberechtigte die Vergleichsquote vorbehaltslos angenommen hat.

Es ist der Revision nicht zuzugeben, daß der Berufungsrichter gegen diese Grundsätze verstoßen habe. Vielmehr hat er ohne Rechtsverstoß angenommen, daß nach den besonderen Umständen des Falles in dem Mitstimmen des Bekl. beim Zwangsvergleich — gleichviel ob zustimmend oder widersprechend — und in der vorbehaltslosen Annahme der ganzen Vergleichsquote der Verzicht der Bekl. auf ihr Absonderungsrecht zu finden ist. Die übrigen Ausführungen des Berufungsrichters stellen sich als Hilfsbegründung dar, auf die es nicht ankommt.

Die Revision war daher als nicht begründet zurückzuweisen.

Bücherbesprechung.

Kommentar zum Einkommensteuergesetz vom 10. August 1925 nebst den Durch- und Ausführungsbestimmungen von Dr. jur. Georg Strutz, Senatspräsidenten am Reichsfinanzhof, Wirkl. Geh. Oberregierungsrat. 1927/29. Vollständig 2697 Seiten in 2 Bänden, Preis 124 RM, in Halbleder gebunden 135 RM.

Der große Kommentar von Strutz zum Einkommensteuergesetz ist jetzt vollständig erschienen. Auf fast 3000 Seiten hat Strutz, den man mit Recht den Altmeister des deutschen Steuerrechts nennt, sein reiches, in Jahrzehnten restloser Arbeit am und im Steuerrecht erworbenes Wissen niedergelegt und, wie nicht anders zu erwarten war, in mustergültiger Weise Wissenschaft und Praxis zur Verfügung gestellt.

Der Kommentar bringt in seinem ersten Teil einen Abriß der Geschichte der Einkommensteuer in Deutschland und des Standes der Einkommenbesteuerung in fast allen Staaten der Erde, sowie eine zusammenfassende Darstellung der Grundzüge des jetzt geltenden Einkommensteuergesetzes vom 10. August 1925. Bei der heutigen Entwicklung der Wirtschaft über die nationalen Grenzen hinaus ist die kurze Zusammenfassung der ausländischen Steuerrechte besonders zu begrüßen, da sie der Praxis ermöglicht, im Bedarfsfalle schnell weitere Einzelheiten durch Beschaffung der von Strutz zitierten Quellenwerke festzustellen. Der zweite Teil enthält den Text des Einkommensteuergesetzes. Im dritten Teil folgt dann als Hauptstück die Kommentierung der einzelnen Bestimmungen des Gesetzes.

Für die Auslegung der geltenden Bestimmungen bringt Strutz eine fast erdrückende Fülle des Stoffes, um nicht nur aus Sinn und Wortlaut, sondern aus der historischen Entwicklung den organischen Aufbau der einzelnen Bestimmungen nachzuweisen und daraus die notwendigen Schlüsse für das geltende Recht zu ziehen. Gesetzesmaterialien, Literatur und Rechtsprechung der obersten Finanzgerichte der Länder und insbesondere des Reichsfinanzhofs werden in einem Umfange herangezogen, wie es sonst nirgends geschehen ist. Die Urteile sind meistens auch nicht nur mit kurzen Rechtssätzen zitiert, sondern in längeren Auszügen, um nicht nur den wesentlichen Inhalt der Gründe, sondern auch den Tatbestand erkennen zu lassen. Strutz geht hierbei von der unstreitig richtigen Auffassung aus, daß vielfach Rechtsstreitigkeiten bis an den Reichsfinanzhof nur um deswillen gelangen, weil die Sach- und Rechtslage infolge Zugrundelegung eines gekürzten Zitats aus einer Entscheidung in der Tragweite ihrer Bedeutung nicht richtig erkennbar geworden ist. Es werden auch zahlreiche sonst nicht veröffentlichte Urteile des Reichsfinanzhofs wiedergegeben und ausgewertet.

In dem Vorwort zum zweiten Bande weist Strutz auf die Tatsache hin, daß nur verhältnismäßig wenig Urteile des für die Einkommensteuer zuständigen VI. Senats in der amtlichen Sammlung veröffentlicht sind, und führt als Grund hierfür die Vorschrift des § 46 AO. an, wonach ein Senat, auch wenn er von seiner eigenen Entscheidung abgehen will, die Sache an den großen Senat verweisen muß, sofern er seine frühere Entscheidung in der amtlichen Sammlung veröffentlicht hat. Es sei nicht nur begreiflich, sondern diene auch klaren Linien einer lebendigen Rechtsprechung, wenn der zuständige Senat bei einem neuen und so voller Zweifel steckenden Gesetze, wie dem Einkommensteuergesetz, sich nicht durch Veröffentlichung seiner Urteile in der amtlichen Sammlung von vornherein die Hände binden und sich nicht der Gefahr aussetzen wolle, seine Richtlinien durch Entscheidungen des großen Senats, dessen Mitglieder in ihrer Mehrheit doch naturgemäß der Materie fernerstehen, durchkreuzt zu sehen. Es ist ohne weiteres zuzugeben, daß hierin sehr viel Richtiges liegt. Auf der anderen Seite sollte die Scheu vor dem Angehen des großen Senats doch nicht so weit gehen, wie es z. B. letzthin bei der Frage der Einkommens- bzw. Körperschaftssteuerpflicht von Sanierungsgewinnen geschehen ist. Hierzu lagen, als der Körperschaftssteuer-Senat für die Aktiengesellschaften usw. Stellung nehmen mußte, bereits mehrere Urteile des Einkommensteuer-Senats vor, die sich unter Auslegung des § 13 Einkommensteuergesetzes gegen die Einkommensteuerpflicht aussprachen. Der Körperschaftssteuer-Senat vertritt dagegen unter Berufung auf denselben § 13 Einkommensteuergesetzes den Standpunkt, daß bei Körperschaften der Einkommensbegriff ein anderer sei, und erklärt den Sanierungsgewinn bei Körperschaften prinzipiell für steuerpflichtig. Er selbst erklärt die so eintretende Besteuerung für ungerechtfertigt. Es ist nun hier nicht der Platz, auf die Rechtsfrage der Besteuerung der Sanierungsgewinne näher einzugehen. Hingewiesen soll hier nur darauf werden, daß es für die Wirtschaft unerträglich ist, wenn, vom kaufmännischen Standpunkt ausgegangen, in ein und derselben Frage derselbe wirtschaftliche Vorgang steuerlich verschieden beurteilt wird. Es dürfte hier zum mindesten ein Fall vorgelegen haben, wo es Sache des großen Senats gewesen wäre, eine übereinstimmende Rechtsprechung herbeizuführen. Vom wirtschaftlichen Standpunkt kann man die Entscheidung des Körperschaftssteuer-Senats nur bedauern.

Durch Ergänzungsbände soll der Strutzsche Kommentar sowohl hinsichtlich der Rechtsprechung, als auch etwaiger Abänderungen des Gesetzes auf dem Laufenden gehalten werden. Der Kommentar wird von seiner grundlegenden Bedeutung bei der jetzt hinsichtlich der Hauptfragen für absehbare Zeit abgeschlossenen Einkommensteuergesetzgebung durch kleinere Abänderungen des Gesetzes nichts einbüßen. Als steuerwissenschaftliches Werk wird der Kommentar, selbst wenn die Einkommensteuergesetzgebung wesentliche Aenderungen erfahren sollte, bleibenden Wert behalten.

Dr. Paschke, Regierungsrat a. D., Berlin.

Digitized by Google

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen

XXVIII. Jahrgang. Berlin, 24. Juni 1929. Nummer 18

Inhalts-Verzeichnis.

Das deutsche Bankgewerbe zum Young-Plan.
Die Rückzahlung der Aufwertungshypotheken.
Von Dr. v. Kayser, Rechtsanwalt am Kammergericht, Berlin.
Die Trennung zwischen dem Geschäfts- und Privatvermögen des Kaufmanns in ihrer Bedeutung für die Einkommen- und Vermögensteuer.
Von Regierungsrat Wetter, Hilfsarbeiter am Reichsfinanzhof, München.
Kundenwerbung amerikanischer Banken (Financial Advertising).
Von Dr. Carl Hundhausen, New York.
Gerichtliche Entscheidungen.
Usancen für den Handel in amtlich nicht notierten Werten.

Das deutsche Bankgewerbe zum Young-Plan.

Am 24. Juni 1929 traten Vorstand, Ausschuß und Währungsausschuß des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes zwecks Entgegennahme und Besprechung eines Berichts des Herrn Dr. Carl Melchior über die Vorschläge des Pariser Sachverständigen-Ausschusses zur vollständigen und endgültigen Regelung des Reparationsproblems zusammen.

Bei der Beratung, die sich auf alle wesentlichen Punkte der neuen Regelung bezog, wurde der Tatsache Rechnung getragen, daß der Sachverständigen-Ausschuß seine Aufgabe nicht nur als eine wirtschaftliche, sondern in gewissem Sinne auch als eine politische angesehen hat. Ungeachtet der Zurückhaltung, welche sich unter diesen Umständen die wirtschaftliche Berufsvertretung des Bankgewerbes bei einer Stellungnahme zu den Ergebnissen des Sachverständigen-Berichts auferlegen muß, hielt man es doch für geboten, folgendes zu betonen:

1. Die deutschen Sachverständigen haben die Uebernahme einer unbedingten Verantwortung für Verpflichtungen abgelehnt, die möglicherweise außerhalb der Grenzen der deutschen Leistungsfähigkeit liegen. Für die Entschlossenheit dieser Weigerung, welcher auch der Sachverständigen-Ausschuß Ehre widerfahren ließ, gebührt ihnen um deswillen Dank, weil Deutschlands künftige Leistungsfähigkeit unberechenbar ist und nach wie vor in entscheidendem Maße von der Erzielbarkeit von Ausfuhrüberschüssen, damit aber von dem wirtschaftlichen Verhalten des Auslands, insbesondere der Gläubigerländer, abhängig sein wird. Eine Finanzierung von Reparationszahlungen durch Auslandsanleihen — abgesehen von den ersten Uebergangsjahren — kann ebensowenig im Sinne des Young-Plans, wie in dem des Dawes-Gutachtens liegen. Es sollte deshalb in den Befugnissen, die der Sachverständigen-Bericht Deutschland in Ansehung des geschützten Teils der Jahresleistungen einräumt, von vornherein nicht ein Notbehelf erblickt werden, dessen Ausübung mit der Signalisierung einer bedenklichen Wirtschaftslage gleichbedeutend wäre, sondern ein Recht, welches Deutschland namentlich dann in Anspruch zu nehmen haben wird, wenn sich Voraussetzungen und Erwartungen als unzutreffend erweisen sollten, von denen der Sachverständigen-Ausschuß, sei es bei der Einschätzung wirtschaftlicher Entwicklungsmöglichkeiten, sei es bei der Beurteilung der praktischen Auswirkung seiner technischen Vorschläge, ausgegangen ist.

2. Mit die wesentlichsten Bedenken, welche das deutsche Bankgewerbe vor 5 Jahren gegen die Annahme des Dawes-Plans geltend gemacht hat, betrafen die Unterstellung der wichtigsten Gebiete des deutschen Geld-, Finanz- und Verkehrswesens unter ausländische Kontrollorgane; das Bankgewerbe begrüßt deshalb die in Aussicht genommene Beseitigung dieser Organe aufs lebhafteste. Gleichzeitig aber kann es nicht dringend genug betonen, daß mit der Befreiung der Reichsbank von ausländischem Einfluß keinesfalls eine Beeinträchtigung der Garantien verbunden sein darf, durch welche das geltende Bankgesetz die Unabhängigkeit der Zentralnotenbank gegenüber der Finanzverwaltung des Reichs sowie gegenüber sonstigen politischen Gewalten und wirtschaftlichen Interessen im Inlande sicherstellt. Nur so kann das unbedingte Vertrauen zur Sicherheit der deutschen Währung erhalten bleiben, dessen wir unter dem neuen Reparationsplan in noch höherem Maße, als unter dem alten, bedürfen werden.

3. Eine Verantwortung für eine politische Entscheidung auf der Grundlage des vorliegenden Sachverständigen-Berichts kann gegenüber den Geschlechtern, welche durch die darin vorgesehenen Jahresleistungen belastet werden sollen, unter keinen Umständen übernommen werden, wenn dabei nicht der feste Wille obwaltet, im Inneren Deutschlands den Geboten einer gesunden Finanzpolitik uneingeschränkte Geltung zu verschaffen, namentlich gegenüber unwirtschaftlichen Tendenzen in der öffentlichen Ausgabengebarung, deren verhängnisvolle Wirkungen alle Glieder des Volksganzen in gleicher Weise berühren. Ein einheitliches Zusammenwirken aller Parteien und Wirtschaftsstände zu diesem Ziele ist im jetzigen Zeitpunkt, der allen Deutschen ohne Unterschied von Stand und Stellung ihre wirtschaftliche Schicksals-

Digitized by Google

gemeinschaft erneut zum Bewußtsein bringt, eine unbedingte Notwendigkeit. Die Angehörigen des Bankgewerbes stehen deshalb auf dem Standpunkt, daß gesetzliche Maßnahmen oder mindestens innerpolitische Bindungen, welche die Erreichung dieses Ziels sichern, mit denjenigen gesetzlichen Bestimmungen, welche demnächst der Neuregelung unserer ausländischen Zahlungsverpflichtungen dienen sollen, ein untrennbares Ganzes bilden müssen.

Die Rückzahlung der Aufwertungshypotheken.

Von Dr. v. Karger, Rechtsanwalt am Kammergericht, Berlin.

Bekanntlich wird gemäß § 25 des Aufwertungsgesetzes der weitaus größte Teil der Aufwertungshypotheken am 1. Januar 1932 zur Rückzahlung fällig; eine Ausnahme besteht lediglich hinsichtlich der in der Regel nur auf landwirtschaftlichen Besitz gegebenen Amortisationshypotheken, bei denen das kreditgebende Institut vielfach auf ein Kündigungsrecht verzichtet hat, sowie in den Fällen, in denen von der durch § 26 AufwG. geschaffenen Möglichkeit der Zulassung von Teilzahlungen, die sich bis zum 1. Januar 1938 erstrecken können, Gebrauch gemacht worden ist. Soweit bekannt, ist diese Möglichkeit fast gar nicht ausgenutzt worden, so daß diese Fälle für die praktische Behandlung der Rückzahlungsfrage ausgeschieden werden können. Ebenso wird die Zahl derjenigen Hypotheken, die nicht Amortisationshypotheken sind, bei denen aber die Fälligkeit erst nach dem 1. Januar 1932 eintritt, nur gering sein, so daß auch diese aus der Betrachtung ausgeschaltet werden können.

Die Schätzungen über den am 1. Januar 1932 fällig werdenden Betrag gehen außerordentlich weit auseinander, doch betragen auch die niedrigsten Schätzungen immerhin mehrere Milliarden, und man wird in der Annahme nicht fehlgehen, daß es sich im ganzen um einen Betrag von etwa 6 Milliarden handeln wird, der am 1. Januar 1932 in Bewegung gesetzt werden muß. Es ist verständlich, daß die in Regierung und Wirtschaft an verantwortlicher Stelle stehenden Persönlichkeiten angesichts der gegenwärtigen ungünstigen Geldmarktlage und des Fehlens jeder Aussicht auf Besserung anfangen, sich Gedanken darüber zu machen, wie diese außerordentliche Geldbewegung gemeistert werden soll. Die Größe des Problems und seine Bedeutung für die Wirtschaft lassen es durchaus geboten erscheinen, daß rechtzeitig all die Maßnahmen getroffen werden, die eine reibungslose Abwickelung der Rückzahlung oder der Umschuldung der Aufwertungshypotheken fördern können. Dabei scheint mir aber, daß die bisherige Erörterung der Frage sich z. T. in nicht besonders glücklichen Bahnen bewegt hat; insbesondere der Ruf nach einem neuen Zwangsmoratorium mit oder ohne Zinserhöhung erscheint außerordentlich bedenklich.

Bei der Prüfung der Frage wird man davon ausgehen dürfen, daß als Gläubiger der Aufwertungshypotheken vier Gruppen in Frage kommen:

An erster Stelle stehen die Hypothekenbanken, Landschaften und sonstigen öffentlich-rechtlichen Realkreditinstitute, die durch die Ausgabe von Pfandbriefen und sonstigen Schuldverschreibungen sich die Gelder beschaffen, die sie dem Grundbesitz als Realkredit zur Verfügung stellen; diese Institute sind wirtschaftlich betrachtet reine Durchgangsstellen, und für sie ist das Problem der Rückzahlung der Aufwertungshypotheken auf das engste mit dem Problem der Einlösung der von ihnen ausgegebenen Pfandbriefe und Schuldverschreibungen verbunden.

Die zweite Gruppe bilden die privatrechtlichen Versicherungsgesellschaften und die öffentlich-rechtlichen Versicherungsträger, die einen Teil ihrer Reserven in Hypotheken anzulegen pflegen.

Die dritte Gruppe umfaßt die Sparkassen, die ihre Einlagen teilweise in Hypotheken angelegt haben, und zu der vierten Gruppe schließlich gehören alle übrigen privaten Geldgeber und sonstigen Gläubiger hypothekarisch gesicherter Forderungen (z. B. der Restkaufpreisforderungen).

Die verhältnismäßig geringsten Schwierigkeiten wird die Regelung der Rückzahlung bei der zweiten und dritten Gruppe machen, da sowohl die Versicherungsgesellschaften und Versicherungsträger wie auch die Sparkassen in der Regel von der Rückforderung der Aufwertungshypotheken werden absehen können. Die Sparkassen haben bereits eine — allerdings etwas verklausulierte — Erklärung abgegeben, daß sie zu einer Prolongation der Aufwertungshypotheken grundsätzlich bereit sind; bei den Versicherungsgesellschaften und Versicherungsträgern wird man annehmen dürfen, daß sie ihre Gelddispositionen so getroffen haben, daß sie nicht am 1. Januar 1932 auf den Rückfluß ihrer gesamten Aufwertungshypothekengelder angewiesen sind. Für diese beiden Gruppen ist das Problem des Fälligwerdens der Aufwertungshypotheken lediglich ein Zinsproblem, und es fragt sich hier nur, ob Mittel und Wege gefunden werden können, die Zinsfrage angemessen zu regeln, ohne daß dadurch andere berechtigte Interessen geschädigt werden und ohne daß ein neuer Einbruch in das Vertrauen auf die Rechtssicherheit erfolgt.

Durch das Ausscheiden der zweiten und dritten Gruppe wird das Gesamtproblem zweifellos eine starke Entlastung erfahren, und der Gesamtbetrag der durch das Fälligwerden der Aufwertungshypotheken bedingten Geldbewegung wird wesentlich ermäßigt werden. Trotzdem bleibt der auf die erste und vierte Gruppe entfallende Betrag hoch genug, um die geltend gemachten Bedenken im Prinzip als berechtigt erscheinen zu lassen.

Die erste und vierte Gruppe ähneln sich in ihrer Stellung als Geldgeber insofern, als es sich bei beiden Gruppen im Grunde um die Wahrung der Interessen des geldanlagesuchenden Publikums handelt; bei der vierten Gruppe ist der private Geldgeber unmittelbar beteiligt, während er bei der ersten Gruppe als Besitzer der Pfandbriefe oder sonstigen Schuldverschreibungen, die durch die Aufwertungshypotheken gedeckt sind, interessiert ist, da die Rückzahlung der Aufwertungshypotheken und die Einlösung der Liquidationspfandbriefe Hand in Hand gehen muß.

Während bei der zweiten und dritten Gruppe ein Zwangsmoratorium entbehrlich erscheint, weil die zu dieser Gruppe gehörenden geldgebenden Stellen von sich aus die erforderlichen Stundungen bewilligen werden, dürfte bei der ersten und vierten Gruppe jede Zwangsstundung um deswillen von vornherein zu verwerfen sein, weil sie eine Entrechtung des Gläubigers bedeuten und das Vertrauen in die deutsche Gesetzgebung aufs Neue erschüttern würde. Es ist zu hoffen, daß die Regierung schon aus diesem Grunde jeden Gedanken an ein neues Zwangsmoratorium von sich weisen wird, weil die Regierung selbst das allergrößte Interesse daran haben muß, daß das Vertrauen in die Zuverlässigkeit der Gesetzgebung nach den schweren durch das unglückselige Kriegsende und die Inflationszeit bedingten Erschütterungen wieder gestärkt und nicht durch neue Maßnahmen immer weiter untergraben wird. Vom Standpunkt des privaten Geldgebers aus betrachtet erscheint aber ein neues Moratorium grundsätzlich als untragbar. Ich stehe nicht auf dem Standpunkt, daß die Gläubiger durch die Aufwertungsgesetzgebung entrechtet worden sind, bin vielmehr der Meinung, daß diejenigen, denen das Auf-

Digitized by Google

wertungsgesetz eine 25prozentige Aufwertung ihrer alten Forderungen gebracht hat, im Verhältnis zu den Gläubigern der öffentlichen Anleihen und denjenigen, die durch während der Inflationszeit getroffene falsche Dispositionen weit größere Verluste erlitten haben, noch recht gut weggekommen sind. Dabei verkenne ich aber nicht, daß die 25prozentige Aufwertung des Aufwertungsgesetzes insofern eine gewisse Täuschung darstellt, als infolge der im Verhältnis zum üblichen Zinssatz viel zu niedrigen Verzinsung und infolge der Zwangsstundung der Marktwert der aufgewerteten Pfandbriefe und Hypotheken wesentlich hinter ihrem Nennbetrag zurückgeblieben ist. Bei den Liquidationspfandbriefen zeigen die zwischen 70 und 80 pCt. liegenden Kurse den Grad der Minderbewertung an; bei den Aufwertungshypotheken fehlt es an einem derartigen offiziellen Maßstab, doch ist bekannt, daß selbst erststellige Aufwertungshypotheken jedenfalls nicht über den Kursen der Liquidationspfandbriefe gehandelt worden sind. Der Aufwertungsgläubiger — mag er nun Inhaber eines Liquidationspfandbriefes oder Gläubiger einer Aufwertungshypothek sein — muß also, um in den Besitz der vollen 25prozentigen Aufwertung zu gelangen, einen recht erheblichen Zeitraum hindurch sich mit einer unzeitgemäß niedrigen Verzinsung begnügen, muß also ein weiteres Opfer bringen. Angesichts dieser Tatsache ist es nicht angebracht, den privaten Gläubigern zuzumuten, nunmehr noch über den 1. Januar 1932 hinaus zwangsweise den Schuldnern ihr Geld zu belassen. Dieser Satz gilt auch dann, wenn ein Weg gefunden werden sollte, der eine angemessene Verzinsung für die Zeit nach dem 1. Januar 1932 ermöglicht. Gerade bei Hypothekengläubigern muß man bedenken, daß diese vielfach angesichts der durch die Inflationsverluste bedingten Veränderung der Verhältnisse ein berechtigtes Interesse daran haben, die illiquide Anlage ihres Geldes in Hypotheken aufzugeben und eine liquidere Anlage in Pfandbriefen oder sonstigen Wertpapieren zu suchen. In anderen Fällen wird der Gläubiger den Wunsch haben, das Geld, das er in früheren, besseren Zeiten als zurückgelegtes Kapital in Hypotheken anlegen konnte, wieder in sein Geschäft zu stecken, um sich von den hohen Bankzinsen freizumachen. Andere Gläubiger werden andere ebenso berechtigte Wünsche hinsichtlich der Verwendung ihres Geldes haben. Sollen nun wirklich die Rechte dieser Gläubigergruppe nur deswegen geschmälert werden, weil der Gesetzgeber des Jahres 1925 in einem heute unverständlichen Optimismus die Fälligkeit in einer Weise geregelt hat, die an sich zu Schwierigkeiten Veranlassung gibt?

Um einen derartigen Eingriff zu rechtfertigen, müßten auf Schuldnerseite schon ganz besonders große Interessen auf dem Spiele stehen. Ich bezweifele aber stark, daß dies der Fall ist. Die in einer besonders schwierigen Lage befindliche Landwirtschaft wird durch das Fälligwerden zum 1. Januar 1932 am wenigsten betroffen, da der größte Teil der landwirtschaftlichen Hypotheken Amortisationshypotheken sind und als solche von seiten des Gläubigers in der Regel nicht gekündigt werden können. Bei allen übrigen Hypotheken war es aber stets üblich und ist es auch heute noch üblich, daß die Hypothek auf einen mehr oder minder kurzen Zeitraum gegeben wird, so daß der Darlehnsnehmer nach Ablauf dieser Zeit gezwungen ist, sich um eine Prolongation oder um eine anderweitige Beleihung zu bemühen, wenn er zur Rückzahlung nicht in der Lage ist. In den nächsten Jahren werden eine große Zahl von Hypotheken fällig werden, die erst in der Nachinflationszeit neu gegeben worden sind; auch diese Schuldner müssen sich um eine Prolongation oder Neubeleihung bemühen, ohne daß ihnen der Gesetzgeber irgendwie zu Hilfe kommt. Das Problem gegenüber den Aufwertungshypotheken ist hier nur deshalb einfacher, weil die Beträge, um die es sich handelt, nicht so groß sind, und das Fälligwerden dieser Hypotheken sich auf einen größeren Zeitraum erstreckt.

Die aus dem Fälligwerden einer besonders großen Summe sich ergebenden Schwierigkeiten werden aber zum wesentlichen Teil dadurch aufgehoben werden, daß das zur Rückzahlung gelangende Kapital zum weitaus größten Teil eine Neuanlage suchen wird und muß. Der für den 1. Januar 1932 zu erwartenden besonders großen Nachfrage nach neuen Krediten wird also ein besonders großes Geldangebot gegenüberstehen, und auf diese Weise wird sich der Markt im großen und ganzen insbesondere hinsichtlich der Zinssätze von selbst regulieren. Man wird nicht annehmen können, daß von den im Jahre 1932 zur Rückzahlung gelangenden Geldern ein besonders großer Betrag Verbrauchszwecken zugeführt werden wird; diejenigen Gläubiger von Liquidationspfandbriefen und Aufwertungshypotheken, die denjenigen Teil ihres Vermögens, den sie früher als unantastbares Kapital betrachteten, infolge der Umgestaltung der Verhältnisse und der sonstigen Geldverluste zu Verbrauchszwecken benötigen, haben ihre Pfandbriefe und Hypotheken sicherlich zu einem erheblichen Teil schon abgestoßen und werden dies auch weiterhin tun; es kann deshalb angenommen werden, daß am 1. Januar 1932 sich die Liquidationspfandbriefe und Aufwertungshypotheken zum weitaus größten Teil in Händen befinden werden, die sie als Kapital betrachten und auch weiterhin als Kapital dem Geldmarkt zur Verfügung stellen werden. Auch die Hypothekenbanken werden auf Grund der geschilderten Lage die Möglichkeit haben, anstelle der Rückzahlung der Liquidationspfandbriefe den Inhabern der letzteren neue Pfandbriefe zu zeitgemäßen Bedingungen auszuhändigen; sie werden dadurch in die Lage versetzt werden, auch ihrerseits mit ihren Darlehnsnehmern zu befriedigenden Prolongationsvereinbarungen zu kommen.

Es darf auch nicht vergessen werden, daß in den letzten Jahren eine sicherlich nicht unerhebliche Zahl von Aufwertungsschuldnern ihre Aufwertungsverpflichtungen vorzeitig erledigt hat. Der ungenügende Diskontbetrag, der bei vorzeitiger Rückzahlung in Abzug gebracht werden kann, wird allerdings den geringsten Anreiz für solch eine vorzeitige Regelung gegeben haben; dagegen hat sich bei Neubeleihungen in unendlich vielen Fällen die Notwendigkeit ergeben, die Aufwertungshypotheken zu beseitigen, um die Neubeleihung überhaupt durchführen zu können. Es ist anzunehmen, daß auch in den 2½ Jahren, die uns noch von dem 1. Januar 1932 trennen, auf diese Weise eine weitere erhebliche Zahl von Aufwertungsverpflichtungen ihre Erledigung finden wird, und diese Zahl wird um so größer sein, je bestimmter der Aufwertungsschuldner damit rechnen muß, daß er am 1. Januar 1932 seinen Verpflichtungen nachzukommen hat.

Ich habe bereits ausgeführt, daß ein Zwangsmoratorium eine neue Erschütterung des Vertrauens in die deutsche Gesetzgebung bedeuten würde. Eine solche Erschütterung ist nicht nur innerpolitisch bedenklich, sondern birgt die Gefahr in sich, daß auch der internationale Kredit Deutschlands beeinträchtigt wird. Da aber jede Minderung der Kreditwürdigkeit sich zwangsläufig in höhere Zinssätze umsetzt, kann ein solcher Einbruch in die durch das Aufwertungsgesetz festgelegten Rechte die Folge haben, daß die Gesamtwirtschaft die Kosten in der Form höherer Zinsen zu bezahlen hat.

Ich habe in meinen vorstehenden Ausführungen schon darauf hingewiesen, welche Bedeutung die Zinsfrage für die Ueberwindung des 1. Januar 1932 hat. Darüber besteht wohl allgemeine Einigkeit, daß eine Verlängerung der Aufwertungshypotheken, mag sie freiwillig sein oder zwangsweise erfolgen, nur zu erhöhten Zinssätzen in Frage kommt. Darüber hinaus muß festgestellt werden, daß nicht nur eine Erhöhung der Zinssätze als solche, sondern ihre Anpassung an den im Jahre 1932 zeitgemäßen Zinsfuß eine unbedingte Notwendigkeit ist. Die Schwierigkeiten werden sich bei den Verhandlungen zwischen Gläubigern und Schuldnern auch weniger aus der Frage der Zinserhöhung als aus der Frage ihrer ding-

Digitized by Google

lichen Sicherung ergeben. Eine dingliche Sicherung der über 5 pCt. hinausgehenden Zinsen an bereitester Stelle, d. h. hinter all den in der Zwischenzeit erfolgten Nacheintragungen, kommt für die Gläubiger nicht in Frage, denn wenn die Gläubiger ihr Geld schon stehen lassen, dann können sie verlangen, daß die Zinsen an der gleichen Stelle wie die Hauptforderung sichergestellt werden. Eine Sicherstellung an bereitester Stelle, die in vielen Fällen eine Sicherung an aussichtsloser Stelle sein würde, würde wiederum einen nicht zumutbaren Eingriff in die Rechte der Gläubiger bedeuten. Es ist deshalb bereits die Frage erörtert worden, ob nicht durch einen gesetzlichen Eingriff für Aufwertungshypotheken eine Erhöhung des Zinsfußes über 5 pCt. hinaus zugelassen werden soll, ohne daß die Zustimmung der gleich- oder nachstehenden Berechtigten eingeholt zu werden braucht. Ein solches Gesetz halte ich für eine Unmöglichkeit! Die Allgemeinheit hat sich darauf verlassen, daß die Aufwertungshypotheken nur mit 5 pCt. zu verzinsen sind, und wer Rechte mit dem Rang hinter Aufwertungshypotheken erworben hat, ist bei der Prüfung des Ausmaßes der ihm gebotenen Sicherheit davon ausgegangen, daß die vorgehenden Aufwertungslasten nur mit 5 pCt. verzinst zu werden brauchen. Nun ist zwar richtig, daß § 28 AufwGes. vorsieht, daß die Reichsregierung für diejenigen Aufwertungshypotheken eine Erhöhung des Zinssatzes zulassen kann, denen gemäß § 26 AufwGes. Stundung über den 1. Januar 1932 hinaus bewilligt worden ist. Da der Antrag aus § 26 AufwGes. aber bis zum 1. Januar 1927 hat gestellt werden müssen und — wie eingangs dieser Ausführungen bereits gesagt — die Zahl dieser Stundungsfälle nur verschwindend gering ist, haben zum mindesten seit dem 1. Januar 1927 diejenigen, die neue Rechte an Grundstücken erwarben, nur mit einem Zinssatz von 5 pCt. zu rechnen brauchen. Welche Bedeutung diese Frage hat, ergibt sich schon aus der Tatsache, daß die Beleihungsgrundsätze zahlreicher Realkreditinstitute die Höhe der zulässigen Beleihung je nach der Höhe des Zinssatzes dergestalt abstufen, daß, je höher der Zinssatz, desto niedriger die zulässige Beleihung ist. Würde nun jetzt mit Wirkung gegen den nacheingetragenen Gläubiger der Zinssatz erhöht werden, dann würde sich in vielen Fällen ergeben, daß nacheingetragene Beleihungen nicht mehr den Beleihungsgrundsätzen des Geldgebers entsprechen. Der Einbruch in die Zuverlässigkeit des Realkreditgeschäftes wäre also ein vollkommener.

Es fragt sich, inwieweit Möglichkeiten bestehen, Maßnahmen für die Ueberwindung des 1. Januar 1932 zu treffen. Die wesentlichste Schwierigkeit ergibt sich aus der Notwendigkeit, die Rückzahlung oder Umschuldung eines unverhältnismäßig großen Betrages zu einem einzigen Termin vornehmen zu müssen. Je schneller die Reichsregierung feststellt, daß mit einer zwangsweisen Stundung nicht zu rechnen ist, desto intensiver und desto früher werden die Bemühungen der Aufwertungsschuldner einsetzen, sich für den 1. Januar 1932 zu rüsten, mit ihren Gläubigern Verhandlungen über eine Prolongation aufzunehmen und — falls diese scheitern — sich an die in Frage kommenden Realkreditinstitute und Sparkassen zwecks Gewährung eines Umschuldungskredites zu wenden oder aber rechtzeitig Rücklagen für eine bare Erledigung der Aufwertungsverpflichtung anzusammeln. Man kann ferner daran denken, Schiedsstellen einzurichten, die die Aufwertungsschuldner gegen übereilte Zwangsversteigerungsanträge schützen. Kann der Aufwertungsschuldner nachweisen, daß er in aussichtsreichen Kreditverhandlungen steht, dann mag solchen Schiedsstellen das Recht gegeben werden, kurzfristig Stundungen zu gewähren.

Auch die Zinsfrage läßt sich mit einigem guten Willen praktisch lösen. Ich denke hierbei an die Schaffung einer Möglichkeit, die Zinserhöhung mit Wirkung gegen die gleich- und nachstehend Berechtigten dann zuzulassen, wenn der Schuldner durch eine teilweise Löschung der Aufwertungshypothek diesen Gläubigern eine Rangverbesserung verschafft. Um ein Beispiel zu geben:

Zahlt der Aufwertungsschuldner 15 pCt. der Aufwertungshypothek zurück, dann mag er das Recht erhalten, für den Rest eine Zinserhöhung von 5 pCt. auf 10 pCt. ohne die Zustimmung der gleich- und nachstehenden Berechtigten zu gewähren. Die Lage dieser nachstehend Berechtigten würde für den Fall der Zwangsversteigerung nicht verschlechtert werden, da der Mehrbetrag, der an Zinsen vor ihnen zur Hebung gelangt, ausgeglichen wird durch den verminderten Kapitalbetrag der vorgehenden Hypothek. Eine solche teilweise Rückzahlung kann den Aufwertungsschuldnern aber unter allen Umständen zugemutet werden, denn 15 pCt. von dem Aufwertungsbetrag der Hypothek sind nur 3,75 pCt. ihres ursprünglichen Goldwertes, und mit einem solchen Betrag haben die Grundstückseigentümer bei Prolongation ihrer Hypotheken von jeher rechnen müssen. Hier haben sie aber noch den Vorteil, daß diese Zahlung nicht wie bei der Gewährung einer Prolongationsvergütung einen reinen Verlust darstellt, sondern ihnen durch die Minderung ihrer Schuld zugute kommt.

Diese von mir vorgeschlagene Regelung würde am zweckmäßigsten durch Gesetz erfolgen. Man könnte eine solche gesetzliche Regelung zwar praktisch entbehren, denn es braucht nur der zur Rückzahlung gelangende Teil der Aufwertungshypothek, der dadurch zur Eigentümergrundschuld wird, nunmehr in eine Sicherungshypothek zur Sicherung der über 5 pCt. hinausgehenden Zinsen umgewandelt zu werden; eine solche Umwandlung kann jedoch im Falle des Bestehens von Löschungsvormerkungen auf erhebliche Schwierigkeiten stoßen, so daß eine gesetzliche Regelung vorzuziehen ist.

Ein besonderes Problem, das mit der Ueberwindung des 1. Januar 1932 nur lose zusammenhängt, bilden die Amortisationshypotheken, bei denen eine Kündigung für den Gläubiger ausgeschlossen ist. Hier erhebt sich die Frage, ob es für diese Hypotheken bei dem Zinssatz von 5 pCt. sein Bewenden haben soll, oder ob auch bei diesen Hypotheken der Zinsfuß im Jahre 1932 auf den zeitgemäßen Betrag zu bringen ist. Erwägt man, daß die überwiegende Mehrzahl dieser Amortisationshypotheken die Landwirtschaft belasten, die unter den sonstigen teuren Krediten, die sie in den letzten Jahren hat aufnehmen müssen, schwer genug leidet, so kann es eigentlich kaum einem Zweifel unterliegen, daß jede Zinserhöhung abgelehnt werden muß. Ob die Regelung des Aufwertungsgesetzes in dieser Beziehung sehr glücklich gewesen ist, ist eine Frage, die heute nicht mehr zur Erörterung steht; nachdem das Aufwertungsgesetz den Schuldnern der Aufwertungshypotheken ein Moratorium bis 1932 gewährt, im übrigen aber es bei den vereinbarten Kündigungsbestimmungen belassen hat, und nachdem sich Gläubiger und Schuldner auf diese Regelung eingestellt haben, kann nicht plötzlich eine stärkere Belastung der Schuldner nur um deswillen eingeführt werden, weil die Hoffnungen, die man vielleicht im Jahre 1925 hinsichtlich einer Senkung des allgemeinen Zinsfußes gehegt hat, sich nicht erfüllt haben. Es ist nicht zu verkennen, daß die Bewertung der Liquidationspfandbriefe derjenigen Institute, die in großem Ausmaß Amortisationshypotheken als Deckungshypotheken haben, hierdurch leiden wird; diese Minderbewertung besteht aber wohl schon heute, weil sich eben jeder Erwerber von Pfandbriefen, soweit er sich überhaupt ein Bild über die Chancen der Rückzahlung macht, darüber klar ist, daß Institute wie die Landschaften, die ausschließlich Amortisationshypotheken geben, ihre Liquidationspfandbriefe eben nicht bis zum Jahre 1932 ausgelöst haben können, sondern daß sich bei diesen Instituten die Auslosung auf einen sehr erheblich längeren Zeitraum verteilen wird.

Digitized by Google

Die Trennung zwischen dem Geschäfts- und Privatvermögen des Kaufmanns in ihrer Bedeutung für die Einkommen- und Vermögensteuer.

Von Regierungsrat **Wetter**, Hilfsarbeiter am Reichsfinanzhof, München.

I. Einleitung.

Bei der Behandlung des gestellten Themas drängt sich von selbst eine Unterscheidung nach den drei wichtigsten Gruppen der Kaufleute, die unser Handelsrecht kennt, den Einzelkaufleuten, den offenen Handels- und Kommanditgesellschaften und den in die Form einer juristischen Person gekleideten Erwerbsgesellschaften, insbesondere der Aktiengesellschaft und Gesellschaft mit beschränkter Haftung, auf. Alle drei Gruppen bedienen sich zum Betrieb eines Handelsgewerbes, auf dem ihre Kaufmannseigenschaft beruht, regelmäßig eines eben durch diese Zweckbestimmung geforderten Vermögens. Während aber die tatsächliche Widmung bestimmter Vermögensgegenstände für die Zwecke des Geschäftsbetriebes allen drei Gruppen eigentümlich ist, kennt das Handelrecht in rechtlicher Beziehung bei dem Einzelkaufmann überhaupt keinen Unterschied zwischen Privatvermögen und Geschäftsvermögen. Bei der offenen Handelsgesellschaft und der Kommanditgesellschaft finden wir bereits eine weitgehende Absonderung des Gesellschaftsvermögens, dessen Inhaber zwar die einzelnen Gesellschafter als solche zur gesamten Hand sind, das aber in rechtlich bedeutsamer Weise neben dem sonstigen Vermögen der Gesellschafter eine selbständige Rolle spielt. Die juristischen Personen endlich sind überhaupt selbständige Vermögensträger, das ihnen gehörige Vermögen ist bereits durch die Zweckbestimmung der juristischen Person als Geschäftsvermögen, dem kein besonderes Privatvermögen zur Seite steht, gekennzeichnet.

Auch für das Steuerrecht hat die Unterscheidung zwischen Geschäfts- und Privatvermögen für diejenigen Kaufleute, die juristische Personen sind, keine Bedeutung. Denn nach den Entscheidungen des Reichsfinanzhofs I A 3/27 vom 19. Oktober 1927 Steuer und Wirtschaft (StW.) 1927 Nr. 677 und I A 395/27 vom 13. März 1928 (Bd. 23 S. 91; StW. 1928 Nr. 318) wird bei den zur kaufmännischen Buchführung verpflichteten Erwerbsgesellschaften i. S. des § 4 Abs. 1 KörpStG., deren wichtigste die A.-G. und G. m. b. H. sind, das Einkommen jeder Art wie gewerbliches Einkommen ermittelt und behandelt. Für die Vermögensteuer bestimmt aber § 26 Abs. 2 Nr. 1 und 2 ausdrücklich, daß alle den Erwerbsgesellschaften gehörigen Gegenstände einen gewerblichen Betrieb bilden und damit ohne weiteres als Betriebsvermögen zu behandeln sind.

Von um so größerer einkommen- und vermögensteuerrechtlicher Bedeutung ist aber die Trennung zwischen Geschäfts- und Privatvermögen beim Einzelkaufmann und zwischen Gesellschafts- und sonstigem Vermögen der Gesellschafter bei der offenen Handelsgesellschaft (für die Kommanditgesellschaft gilt bezüglich der hier behandelten Fragen das gleiche wie für die offene Handelsgesellschaft, sie wird daher im folgenden nicht mehr besonders erwähnt).

II. Einkommensteuer.

1. Allgemeine steuerliche Bedeutung der Trennung.

Nach dem System des EStG. 1925 setzt sich das gesamte steuerbare Einkommen aus acht verschiedenen Arten von Einkünften zusammen, deren Ermittlung im einzelnen auf verschiedene Weise vorgeschrieben ist. Eine dieser Einkommensarten bilden die Einkünfte aus Gewerbebetrieb. Als Einkommen gilt hier bei Vollkaufleuten (und nur von diesen soll die Rede sein) der Gewinn i. S. des § 13 EStG., d. h. grundsätzlich der nach den Regeln ordnungsmäßiger Buchführung für den Schluß des Steuerabschnittes ermittelte Ueberschuß des Betriebsvermögens über das Betriebsvermögen, das am Schlusse des vorangegangenen Steuerabschnittes der Veranlagung zugrunde gelegen hat. Mit der ausdrücklichen Hervorhebung des Betriebsvermögens ist für das Steuerrecht die Trennung zwischen dem Geschäfts- und Privatvermögen auch des Einzelkaufmannes eigentlich ohne weiteres vorausgesetzt. Damit ist die handelsrechtliche Streitfrage, ob der Kaufmann in seinen Handelsbüchern, bzw. in Inventur und Bilanz sein außergeschäftliches Vermögen zu berücksichtigen hat, für das Steuerrecht und die Steuerbilanz bereits im verneinenden Sinne entschieden. Schwierigkeiten entstehen hieraus bei der Ableitung der Steuerbilanz aus der Handelsbilanz im allgemeinen jedoch nicht, da auch die Entscheidung RGSt. 41 S. 41, die grundsätzlich die Pflicht zur kaufmännischen Buchführung auch auf das nicht zum kaufmännischen Betrieb gehörige Vermögen des Einzelkaufmannes erstreckt, diesen Grundsatz weitgehend einschränkt, indem sie lediglich die Aufführung des Privatvermögens in Inventur und Bilanz als einheitliches Ganzes, nicht aber in den Handelsbüchern im engeren Sinn verlangt. Diese Einschränkung hat zur Folge, daß die Aufführung des Privatvermögens, soweit sie überhaupt erfolgt, lediglich eine Art Anhängsel der eigentlichen Gewinnermittlungsbilanz bildet, ohne daß dadurch die systematische Ermittlung des Ertrages nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung berührt wird. Es wäre ja auch merkwürdig, wenn etwa der private Erwerb von Schmuck oder Kunstgegenständen durch den Einzelkaufmann den Gewinn des Anschaffungsjahres durch bilanzmäßigen Ansatz mit dem regelmäßig niedrigeren gemeinen Wert ungünstig beeinflussen könnte. Ein am Gewinn beteiligter stiller Gesellschafter oder ein tantiemeberechtigter Prokurist brauchte sich das jedenfalls nicht gefallen zu lassen und auch für die Einkommensteuer käme diese Gewinnminderung nicht in Betracht.

Der Unterschied in der Ermittlung des Einkommens nach § 13 EStG. liegt gegenüber den nichtbuchführenden Gewerbetreibenden und den weiteren Fällen, in denen das Einkommen ebenfalls nach dem Gewinn, aber nach § 12 EStG., zu ermitteln ist, in der Hauptsache darin, daß nach § 13 EStG. im Gegensatz zu § 12 auch der aus der Veräußerung von Grund und Boden sich ergebende Gewinn und Verlust, sowie ein etwaiger Verlust durch Entwertung von Grund und Boden, berücksichtigt wird. Die hauptsächlichsten Unterschiede ergeben sich aber gegenüber den Einkünften, bei denen das Einkommen lediglich durch Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben, also ohne den für die Ermittlung des Gewinnes wesentlichen Bestandsvergleich, festgestellt wird, wie z. B. bei den Einkünften aus Kapitalvermögen. Denn nur da, wo ein Bestandsvergleich vorzunehmen ist, berühren außer den bei allen Einkommensarten grundsätzlich zulässigen Absetzungen wegen Abnutzung Entwertungen und verlustbringende Veräußerungen der bei dem Vergleich zu berücksichtigenden Gegenstände das Einkommen im Sinne einer Gewinnminderung und wirken sich Realisierungen zu einem höheren Betrag als dem bei der letzten Vermögensaufstellung zugrunde gelegten als gewinnerhöhend aus. So kommen z. B. bei Effekten, wenn sie nicht zu einem Betriebsvermögen gehören, Gewinne oder Verluste durch Kurssteigerungen oder Rückgänge, abgesehen von den Spekulationsgeschäften nach § 42 EStG., für die Einkommensteuer nicht in Betracht, während bei der Zugehörigkeit der Effekten zu einem Betriebsvermögen auf der einen Seite Verluste den steuerlich maßgebenden Gewinn mindern, Verkäufe zu einem höheren als dem Buchwert dagegen den Gewinn erhöhen. Ebenso kann der Kaufmann, der innerhalb seines Geschäftsbetriebes ein Los erwirbt, zwar den Kaufpreis als Werbungskosten abziehen, während umgekehrt ein etwaiger Losgewinn seinen Geschäftsgewinn erhöht und zu versteuern ist. Stellt der Erwerb des Loses aber ein Privatgeschäft dar, so bleibt für die Einkommensteuer sowohl

Digitized by Google

die Ausgabe für den Kauf des Loses als auch ein etwaiger Gewinn außer Betracht. Ein bedeutsamer Unterschied besteht auch bezüglich der Darlehen, je nachdem die Darlehensforderung zum Betriebsvermögen gehört oder nicht, da nur im ersteren Fall der ganze oder teilweise Verlust der Forderung den Gewinn mindert und sich dadurch einkommensteuerrechtlich auswirkt. Neben diesen unmittelbar aus dem Einkommensteuergesetz sich ergebenden Folgen der Zugehörigkeit eines Gegenstandes zum Geschäfts- oder Privatvermögen ist auch die mittelbare Folge von Bedeutung, die sich überall da, wo das Einkommen aus Gewerbebetrieb eine Bemessungsgrundlage der Gewerbesteuer bildet, für die Gewerbesteuer ergibt.

2. Darlegung der Grundsätze, nach welchen die Zurechnung von Gegenständen zum Geschäftsvermögen oder Privatvermögen zu erfolgen hat.

a) bei Einzelkaufleuten.

Welche Gegenstände für die Einkommensteuer dem Betriebsvermögen des Einzelkaufmanns zuzurechnen sind, ergibt sich in den meisten Fällen, z. B. bei Fabrikgebäuden, Maschinen, Waren, Warenforderungen, Warenschulden, ohne weiteres aus ihrer objektiven Beziehung zum Betrieb. Der Kaufmann kann bezüglich dieser Gegenstände außerhalb seines Geschäftsbetriebes keine Rechtsgeschäfte vornehmen, und wenn er etwa die betreffenden Vorgänge in seine Handelsbücher nicht aufnimmt, so ändert das an ihrer Zugehörigkeit zum Betrieb nichts. Einen gewissen Anhalt, wann Geschäfte eines Kaufmanns trotz entgegengesetzter Erklärung zu seinem Gewerbebetrieb zu rechnen sind, gibt § 112 HGB. Soweit einem Gesellschafter der Abschluß eines Geschäftes ohne Einwilligung der anderen Gesellschafter verboten wäre, muß grundsätzlich angenommen werden, daß ein von einem Einzelkaufmann abgeschlossenes Geschäft i. S. des Einkommensteuerrechts keinesfalls als Privatgeschäft zu behandeln ist (RFH. v. 23. Nov. 1927 VI A 748/27, StW. 1928 Nr. 42).

Nun gibt es aber auch Gegenstände, die eine unmittelbare Beziehung zum Betrieb nicht haben. Der Kaufmann ist nicht gezwungen, sich auf seinen Geschäftszweig zu beschränken. Er kann insbesondere Geldgeschäfte betreiben, die mit seinem eigentlichen Betrieb nichts zu tun haben, z. B. Darlehen geben, Effekten erwerben, Devisentermingeschäfte vornehmen, die auch außerhalb seines Betriebes mit privaten Mitteln ausgeführt werden könnten nud alsdann zur Folge hätten, daß die so erworbenen Rechte und Sachen nicht zu seinem Betriebsvermögen gehören würden. In diesen Fällen, in denen der Kaufmann die Wahl hat, ob er ein bestimmtes Geschäft als Betriebsinhaber oder als Privatperson abschließen will, kommt für die Einkommensteuer eine Zurechnung zum Betriebsvermögen nur dann in Frage, wenn der betreffende Vorgang buchmäßig als Geschäftsvorfall behandelt ist.

Endlich kann sich für gewisse Gegenstände, selbst wenn sie buchmäßig als Betriebsvermögen behandelt sind und auch nach kaufmännischen Grundsätzen so behandelt werden durften, die Zurechnung zum Betriebsvermögen für die Einkommensteuer unbedingt verbieten. Das beruht auf der Vorschrift des § 18 Abs. 1 Nr. 2 EStG., wonach dem Kaufmann verwehrt ist, Nachteile, denen er sich aus privaten Rücksichten aussetzen will, dadurch dem Geschäftsergebnis aufzubürden, daß er die betreffenden Geschäfte als Betriebsvorgänge behandelt. Hierher gehören insbesondere riskante Darlehen, bei deren Hingabe weniger geschäftliche als persönliche Beziehungen (Verwandtschaft) den Ausschlag gegeben haben. Auch die buchmäßige Behandlung eines Privatwohnhauses als Betriebsvermögen wird vielfach hierher gehören.

Die Frage, ob ein Gegenstand einkommensteuerrechtlich unbedingt zum Betriebsvermögen oder unbedingt nicht zum Betriebsvermögen gehört oder ob das Belieben des Kaufmanns und die buchmäßige Behandlung entscheidet, ist in zahlreichen neueren Entscheidungen des RFH. behandelt. Die beiden Entscheidungen vom 28. Nov. 1928 VI A 1542/28 (StW. 1929 Nr. 160), und vom 19. Dez. 1928 VI A 1389/28 (StW. 1929 Nr. 340), beschäftigen sich damit, ob die Effekten eines Bankiers als zum Privatvermögen gehörig angesehen werden können. Im ersten Fall hatte ein Pflichtiger, der in der Hauptsache eine Versicherungsagentur und daneben noch in geringem Umfang Bankgeschäfte betrieb, auf 31. Dez. 1925 einen Teil seiner Effekten buchmäßig zu den Kursen dieses Tages aus dem Betriebs- in das Privatvermögen überführt. Im folgenden Jahr bestritt er die Steuerpflicht der bei der Veräußerung erzielten Gewinne, soweit die Voraussetzungen des § 42 EStG. (außerbetriebliche Spekulationsgeschäfte) nicht vorlagen. Der Pflichtige hatte im Jahre 1925 noch Depotgeschäfte betrieben, im Jahre 1926 nur noch den An- und Verkauf von Wertpapieren vermittelt. Er war zur Berliner Effektenbörse zugelassen und unterhielt ein Konto beim Berliner Kassenverein. Der RFH. ließ dahingestellt, ob die Behandlung der Effekten als Privatvermögen überhaupt möglich gewesen wäre, wenn der Pflichtige das Depotgeschäft im Jahre 1926 weiter betrieben hätte. Der Umstand, daß der Pflichtige, wie er behauptete, nur in geringem Umfang den Umsatz von Wertpapieren vermittelt habe, stehe der Annahme von Privatvermögen nicht entgegen, da für das Betreiben derartiger Geschäfte der Besitz eigener Effekten nicht erforderlich sei. Dagegen sei die Annahme von Privatvermögen ausgeschlossen, wenn der Pflichtige 1926 als gewerbsmäßiger Effektenhändler anzusehen gewesen sei. Da diese Frage nicht genügend geklärt schien, hob der RFH. die Vorentscheidung auf mit folgender Weisung. Aus der Zulassung des Pflichtigen zur Börse und der dort vorgenommenen Tätigung von Effektengeschäften für eigene Rechnung ergebe sich eine gewisse Vermutung, daß der Pflichtige als Effektenhändler anzusehen sei. Wenn jemand in erheblichem Maße Effektengeschäfte in der Weise mache, daß er Bankiers mit den An- und Verkäufen beauftrage, so könne zwar berufsmäßige Spekulation, aber kein Gewerbebetrieb angenommen werden, weil dazu noch ein Erkennbarwerden für die Allgemeinheit gehöre. Gerade dieses Erfordernis werde aber durch den Besuch der Börse erfüllt. Dazu komme noch der Vorteil einer besseren Ausnutzung der Kursschwankungen durch den Börsenbesucher. Ein gewerbsmäßiger Effektenhandel liege daher nur dann nicht vor, wenn sich der Pflichtige im wesentlichen darauf beschränkt habe, bei Beginn der Börse den Maklern seine Aufträge in Ausführung bereits vorher gefaßter Entschlüsse zu erteilen. Wenn er dagegen erst während der Börse seine Entschlüsse gefaßt und damit am eigentlichen Börsenverkehr teilgenommen habe, sei er als gewerbsmäßiger Effektenhändler anzusehen und alle seine Effektengeschäfte seien zum Geschäftsbetrieb zu rechnen, ohne daß es auf die buchmäßige Behandlung ankomme. Im zweiten Falle hatte ein Bankier im Jahre 1925 seine Effekten zum Betriebsvermögen gerechnet, die Kursrückgänge im Jahre 1925 hatten seinen Gewinn gemindert. Auch für das Jahr 1926 hatte der Pflichtige zunächst die bei der Veräußerung erzielten Gewinne zum Geschäftsgewinn gerechnet und erst nachträglich behauptet, die Effekten gehören zu seinem Privatvermögen, die Gewinne seien deshalb nicht steuerpflichtig. Der RFH. hat diesen Einwand schon damit abgetan, daß er ausführte, die Ueberführung der Effekten in das Privatvermögen hätte auf jeden Fall einwandfrei buchmäßig zum Ausdruck gebracht werden müssen. Dies sei um so nötiger gewesen, als der Pflichtige Bankier und daher die Zugehörigkeit der Effekten zum Betriebsvermögen das natürliche sei. Es sei nicht angängig, nachdem die Effekten gestiegen seien, einen buchhalterischen Fehler vorzuschützen, um die Steuerfreiheit der Buchgewinne zu erreichen, während vermutlich beim Fallen der Effekten der Verlust beim Betriebsgewinn berücksichtigt worden wäre. Man wird annehmen müssen, daß der RFH., auch wenn die Effekten buchmäßig im Jahre 1926 in das Privatvermögen überführt worden wären, damit ihre Zugehörigkeit zum Privatvermögen im Sinne des Einkommensteuergesetzes nicht ohne

Digitized by Google

weiteres anerkannt hätte, sondern ähnlich wie im erstgenannten Falle darauf abgestellt hätte, ob die Effektengeschäfte nicht notwendig zum Gewerbebetrieb zu rechnen waren. Einen ähnlichen Fall behandelt die Entscheidung vom 14. August 1928 I A 80/28 (JW. 1929 S. 1410). Dort handelte es sich darum, inwieweit Wertpapiere für die Vermögensteuer zum Betriebsvermögen eines vereidigten Kursmaklers gehörten. Der RFH. hat daher nur untersucht, ob die Wertpapiere zur wirtschaftlichen Einheit des dem Maklerberuf gewidmeten Vermögens gehörten, und hat die für die einkommensteuerrechtliche Betrachtung wesentliche Frage, ob der Pflichtige, weil er neben der eigentlichen Maklertätigkeit auch eigene Wertpapiergeschäfte machte, insoweit einen besonderen Gewerbebetrieb und damit ein besonderes Betriebsvermögen besaß, dahingestellt gelassen. Der RFH. hat auf die Verkehrsauffassung, die für den Begriff der wirtschaftlichen Einheit wesentlich ist (§ 137 Abs. 2 AO.), abgestellt und dargelegt, daß für die Auffassung, die eigentliche Maklertätigkeit und das Spekulieren für eigene Rechnung hingen aufs engste zusammen (Ausübung beider Tätigkeiten in denselben Räumen, amtlicher Handel mit Spitzen u. ä.), vieles spreche. Würde der Zusammenhang so stark sein, daß das eine ohne das andere in der Regel nicht vorkomme, dann würden auch die Mittel, mit denen die beiden Tätigkeiten betrieben würden, i. S. des RBewG. eine wirtschaftliche Einheit darstellen. Im übrigen hob auch hier der RFH. die Vorentscheidung auf und legte der Vorbehörde nahe, eine Aeußerung der zuständigen Industrie- und Handelskammer über den Zusammenhang zwischen den beiden Tätigkeiten einzuholen. Zum Schlusse bemerkte der RFH. noch, auch wenn es sich um im Wege der Spekulation erworbene Wertpapiere handle, könne es einem Kursmakler nicht verwehrt werden, die Wertpapiere in Anlagewerte umzuwandeln und dadurch seinem Privatvermögen zuzuführen. Der RFH. gelangte hier für die Vermögensteuer auf einem etwas anderen Wege — Verkehrsauffassung, bei der Einkommensteuer wäre wohl darauf abgestellt worden, ob nach kaufmännischen Grundsätzen die Geschäfte dem Betrieb hätten entfremdet und als Privatgeschäfte unternommen werden dürfen — zu einem ganz ähnlichen Ergebnis wie die Entscheidung vom 28. Nov. 1928 VI A 1542/28. Bei der Einkommensteuer hätte wohl auch die buchmäßige Behandlung mitgesprochen und wäre eine Ueberführung in das Privatvermögen, soweit gewerbsmäßiger Effektenhandel vorgelegen hätte und noch fortgesetzt worden wäre, wohl nicht anerkannt worden. In der zur Einkommensteuer ergangenen Entscheidung vom 23. Nov. 1927 VI A 748/27 (StW. 1928 Nr. 42), war streitig, ob ein von einem im Handelsregister eingetragenen Grundstücksmakler erworbenes Grundstück, das nicht für persönliche Bedürfnisse gekauft war, als Privatvermögen behandelt werden durfte. Der RFH. führte unter Verweisung auf § 112 HGB. aus, wenn z. B. dem Makler vom Eigentümer die Veräußerung eines Grundstückes aufgetragen sei und er dadurch, daß er keinen Käufer fand, zum Erwerb veranlaßt worden sei, würde der Erwerb unbedingt dem Handelsgewerbe zuzurechnen sein, auch wenn der Makler erkennen lasse, daß er insoweit als Privatperson handeln wolle. Die Entscheidung vom 16. Jan. 1929 VI A 1056/28 (StW. 1929 Nr. 335), behandelt die von einem als Gewerbetreibenden anzusehenden Lotterieeinnehmer mit Gewinn gespielten Lose. Der RFH. erkennt an, daß der Pflichtige die Lose als Privatperson hätte spielen dürfen, daß aber eine Vermutung für das Spielen von Geschäfts wegen bestehe (in diesem Falle gehörten etwaige Spielgewinne zum Geschäftsgewinn). Ein Spielen von Privat wegen sei jedenfalls nur anzuerkennen, wenn vor der Ziehung eine Buchung erfolgt sei, die klar erkennen lasse, daß die Lose nicht zum Betriebsvermögen gehören sollten. Denn es sei nicht angängig, daß sich der Lotterieeinnehmer nach der Ziehung je nach ihrem Ausfall entscheide, ob die Lose als von Geschäfts wegen oder von Privat wegen gespielt angesehen werden sollen und dann die Einsätze der ungezogenen Lose den Betriebsgewinn mindern, die Losgewinne (wegen Erklärung der Lose als Privatvermögen) dagegen ihn nicht vermehren. In allen diesen Entscheidungen kehren zwei Gedanken wieder. Einmal die Behandlung gewisser Geschäftsvorfälle, die objektiv zu dem Geschäftsbetrieb gehören, als solche, auch wenn der Betriebsinhaber sie als Privatgeschäfte behandelte, und damit auch die Behandlung der so erworbenen Gegenstände als Betriebsvermögen. Zum anderen das Verbot, als Betriebsvermögen erworbene und in unmittelbarer Beziehung zum Betriebe stehende Gegenstände mit Wirkung für die Einkommensteuer nachträglich ohne weiteres bei Fortbestehen des Betriebes dem Privatvermögen zuzuführen, insbesondere wenn dadurch erreicht werden soll, daß ein zu erwartender Veräußerungsgewinn der Besteuerung entgeht.

Von Gegenständen, die eine unmittelbare Beziehung zum Betrieb nicht haben und daher nach Wahl des Kaufmannes zum Geschäfts- oder Privatvermögen gehören, handelt die Entscheidung vom 14. Dezember 1927 VI A 786/27 (StW. 1928 Nr. 44). Bei einem Großkaufmann war streitig, ob ein Gewinn aus der Veräußerung von Wertpapieren zum Betriebsgewinn gehörte. Der RFH. führte zunächst aus, Gegenstände des Privatvermögens werden nicht schon dadurch zu Teilen des Betriebsvermögens, daß sie zur Erlangung von Geschäftskredit benutzt werden. Im übrigen könne, wo der Kaufmann die Wahl zwischen der Behandlung als Geschäfts- oder als Privatvermögen habe, lediglich entscheidend sein, welchen Willen er zu erkennen gegeben habe. Nehme der Kaufmann die Wertpapiere in die Bilanz auf, so seien sie grundsätzlich als Betriebsvermögen anzusehen. Zwar könne mit Rücksicht auf die Rechtsprechung des Reichsgerichts, wonach der Kaufmann auch sein Privatvermögen in die Bilanz aufzunehmen habe, durch die Aufnahme in Inventur und Bilanz keine unwiderlegbare Vermutung dafür begründet werden, daß Geschäftsvermögen vorliege, falls anzunehmen sei, daß die Aufnahme in die Bilanz durch diese Rechtsprechung verursacht sei. Es müsse aber dann, wenn die Wertpapiere in die Bilanz aufgenommen seien, irgendwie kenntlich gemacht werden, daß es sich trotzdem um Privatvermögen handle. In der Entscheidung vom 10. Oktober 1928 VI A 473/28 (StW. 1928 Nr. 800), war die Zugehörigkeit von verlustbringenden Devisentermingeschäften zum Gewerbebetrieb eines buchführenden Kaufmannes (Herstellung von Messing- und Kupferwaren und Handel damit) strittig. Auch hier nahm der RFH. ein mit dem eigentlichen Gewerbebetrieb in keinem Zusammenhang stehendes Geschäft an, bezüglich dessen der Kaufmann die Wahl habe, ob er es von Betriebs wegen oder als Privatperson abschließen wolle. Er führte weiter aus, bei Termingeschäften könne ausnahmsweise die buchmäßige Behandlung nicht entscheiden, da eine Buchung nicht schon beim Abschluß, sondern erst dann vorzunehmen sei, wenn das Geschäft von einer Seite erfüllt sei. Bei Termingeschäften sei aber gerade in der Zeit zwischen Abschluß und Erfüllung mit Wertschwankungen zu rechnen, wolle man also hier die Buchung entscheiden lassen, so hätte es der Kaufmann in der Hand, die günstigen Geschäfte als von Privat wegen und die ungünstigen als von Geschäfts wegen abgeschlossen zu erklären. Die Zugehörigkeit müsse daher nach den z. Zt. des Abschlusses erkennbaren Umständen entschieden werden. Aus dem Schriftwechsel sei aber zu entnehmen, daß die Aufträge seitens der Firma des Pflichtigen erteilt seien, daraus könne man auf die Zugehörigkeit zum Geschäftsbetrieb schließen. In der Entscheidung vom 30. November 1927 VI A 753/27 (StW. 1928 Nr. 43), handelte es sich um die Zugehörigkeit eines Darlehens zum Betriebsvermögen, das ein Kaufmann einem Geschäftsfreund gegen Wechselakzepte, die zur Begleichung von Geschäftsschulden verwendet wurden, gegeben hatte. Auch hier nahm der RFH. an, daß die Darlehenshingabe an Geschäftsfreunde sowohl als Geschäftsvorfall wie auch als Privatgeschäft behandelt werden könne. Die Vorent-

Digitized by Google

scheidung hatte es u. a. deshalb abgelehnt, den inzwischen erfolgten Verlust des Darlehens — die Wechsel wurden nicht eingelöst, der Darlehensnehmer geriet in Vermögensverfall — als Geschäftsverlust anzuerkennen, weil das Darlehen nicht als Geschäftsvorfall gebucht worden sei. Der RFH. führte dazu aus, auch wenn der Pflichtige die Einrichtung eines Akzeptkontos unterlassen und das ganze Darlehensgeschäft einschließlich der Weitergabe der Akzepte an Geschäftsgläubiger nur Gläubiger an Kasse gebucht habe, habe er einen Buchstand herbeigeführt, der auch bei vollständigen Buchungen schließlich entstanden wäre. Man könne deshalb, auch mit Rücksicht auf die Weitergabe der Akzepte an Geschäftsgläubiger, nicht sagen, daß das Darlehensgeschäft buchmäßig nicht als Betriebsvorfall behandelt sei.

Hier sei noch auf gewisse Fälle hingewiesen, in denen der Kaufmann unter Durchbrechung des Grundsatzes, daß in unmittelbarer Beziehung zu dem Gewerbebetrieb stehende Gegenstände stets als zum Geschäftsvermögen gehörig zu behandeln sind, ausnahmsweise auch bezüglich solcher Gegenstände, die objektiv dem Betrieb dienen, die Wahl zwischen ihrer Behandlung als Geschäfts- oder als Privatvermögen hat. Hierher gehört der am 20. Febr. 1929 VI A 1493/28 (StW. 1929 Nr. 382), entschiedene Fall. Ein Kaufmann, der eine Porzellangroßhandlung betreibt, hatte früher eine Porzellanfabrik betrieben, die seit 1914 eingestellt war. Das zu letzterer gehörige Fabrikgrundstück, das dem Pflichtigen nur zu einem Teil gehörte, wurde im Jahre 1925 zum Teil zur Lagerung von Porzellan benutzt, ein Raum diente als Kontor. In der Einkommensteuereröffnungsbilanz (1. Januar 1925) war das Grundstück nicht aufgeführt. Es wurde im Jahre 1925 zu einem über dem auf 1. Jan. 1925 festgesetzten Einheitswert liegenden Preis veräußert und die Vorbehörden, die davon ausgingen, daß der im Betrieb des Pflichtigen benutzte Teil zum Betriebsvermögen gehöre und daher in der Eröffnungsbilanz aufzuführen sei, rechneten einen Teil des Mehrbetrages des Verkaufspreises dem Betriebsgewinn des Pflichtigen zu. Der RFH. hob die Vorentscheidung auf. Er führte aus, wenn bei buchführenden Kaufleuten nach § 13 EStG. als Gewinn der nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung ermittelte Ueberschuß des Betriebsvermögens über das vorjährige Betriebsvermögen gelte, so müssen diese Grundsätze auch darüber entscheiden, was zum Betriebsvermögen zu rechnen sei. Wenn ein Kaufmann für einige Zeit Räume in einem ihm gehörigen, aus anderen Gründen erworbenen Grundstück zu seinem Betrieb benutze, so sei er nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung nicht verpflichtet, den auf diese Räume entfallenden Wert des Grundstücks per Grundstückskonto an Kapitalkonto zu buchen und damit diese Räume zum Betriebsvermögen zu machen. Besondere Vorschriften, nach denen es unzulässig sei, Gegenstände des Privatvermögens im Betrieb zu benutzen, ohne sie dem Betriebsvermögen zuzuführen, seien nicht vorhanden und auch aus allgemein einkommensteuerrechtlichen Gesichtspunkten sei ein solcher Grundsatz nicht abzuleiten. Im vorliegenden Fall sei das Grundstück mit der Einstellung des Fabrikbetriebes zum Privatgrundstück geworden. Der Besitzer habe auf einen günstigen Verkauf gewartet und es inzwischen zum Teil für seinen neuen Betrieb benutzt. Er habe es also nicht etwa besessen, um es für seinen Betrieb zu benutzen, sondern nur benutzt, weil er es noch nicht habe verkaufen können. Bei dieser Entscheidung ist zu beachten, daß es sich um einen eigentümlich gelagerten Sonderfall handelt, bei dem eine Verallgemeinerung nicht am Platze ist. Er leitet aber über zu den Fällen, in denen ein Kaufmann Gegenstände erwirbt oder besitzt, die nur zum Teil seinem Betrieb dienen. Man denke hier in erster Linie an Häuser, die den Laden (Geschäftslokal) des Kaufmannes enthalten, im übrigen aber Wohnzwecken dienen. Auch ein Personenkraftwagen wird vielfach zum Teil Betriebszwecken, zum Teil dem Privatgebrauch dienen. Hier sind drei Behandlungen denkbar: man kann den ganzen Gegenstand dem Betriebsvermögen zurechnen, man kann teilen und den objektiv dem Betrieb dienenden Teil dem Betriebsvermögen zurechnen und man kann endlich den ganzen Gegenstand, wie in der angeführten Entscheidung, dem Privatvermögen zurechnen. Meines Erachtens ist so zu verfahren: Wenn der betreffende Gegenstand nur vorübergehend dem Betriebe dienen soll, etwa aushilfsweise, braucht er dem Betriebsvermögen überhaupt nicht zugeführt zu werden. Im übrigen wird, wenn der Gegenstand im wesentlichen dem Betriebe dient, auf jeden Fall Betriebsvermögen, wenn er im wesentlichen anderen Zwecken dient, auf jeden Fall Privatvermögen anzunehmen sein. Wo man nicht sagen kann, daß ein Zweck erheblich überwiegt, hat m. E. der Kaufmann die Wahl zwischen allen drei angedeuteten Möglichkeiten, es entscheidet dann über die völlige oder teilweise Zurechnung zum Betriebsvermögen die buchmäßige Behandlung. Wird dabei ein objektiv dem Betrieb dienender Teil dem Privatvermögen zugerechnet, so kann ein anteiliger Betrag der Werbungskosten als Werbungskosten des Betriebs verrechnet werden. Dagegen ist es einkommensteuerrechtlich beim Einzelkaufmann nicht zulässig, einen Mietvertrag zwischen dem Kaufmann als Privatmann und als Gewerbetreibenden zu fingieren und die Mietzinsen als Werbungskosten des Betriebs zu behandeln (vgl. EStG. § 18 Abs. 2 und RFH. vom 30. Nov. 1927 VI A 648/27, Bd. 22 S. 322).

Die Frage, wann Gegenstände zum Betriebsvermögen im einkommensteuerlichen Sinne überhaupt nicht gehören können, hat der RFH. in den Entscheidungen vom 18. Jan. 1928 VI A 523/27 (StW. 1928 Nr. 46) und vom 13. Nov. 1928 VI A 667/28 (StW. 1929 Nr. 9) bezüglich des Privatwohnhauses eines Kaufmanns behandelt. Beide Entscheidungen gehen davon aus, daß der Wille des Steuerpflichtigen und der kaufmännische Brauch nicht allein über die Zugehörigkeit eines Wohnhauses zum Betriebsvermögen entscheiden. § 18 Abs. 1 Nr. 2 EStG., dessen Beachtung § 13 EStG. vorschreibe, verbiete unbedingt, daß Beträge, die zur Bestreitung von Privataufwand ausgegeben werden, ohne daß ein entsprechender Gegenwert erlangt werde, auf irgendeine Weise zu einer Verminderung des steuerpflichtigen Einkommens führen. Daher gehörten grundsätzlich die Kosten der Errichtung eines Wohnhauses für den Kaufmann und seine Familie nicht zu den Betriebsausgaben, d. h. das Wohnhaus werde nicht zu einem Bestandteil des Betriebsvermögens. Eine Ausnahme könne nur dann gelten, wenn sich der Erwerb oder die Bebauung des Grundstücks als kaufmännische Betätigung auffassen lasse. Das könne aber nur angenommen werden, wenn ein dem gemeinen Wert entsprechender Preis bezahlt oder ein der betr. Gegend entsprechendes Haus errichtet werde, nicht aber wenn ein Liebhaberpreis bezahlt oder ein aus dem Rahmen der Ueblichkeit fallendes und deshalb später angemessen nicht verkäufliches Haus errichtet werde. Insbesondere die zweite Entscheidung verlangt daneben für die ausnahmsweise Zurechnung zum Betrieb noch, daß der Zweck, das persönliche Wohnbedürfnis zu befriedigen, gegenüber dem Zweck, dem Betrieb zu dienen, in den Hintergrund treten müsse. Das könne z. B. dann angenommen werden, wenn das Wohnhaus des Betriebsinhabers einen Wert nur im Zusammenhang mit dem Betrieb habe. Mehrere Entscheidungen beschäftigen sich sodann mit der Frage, inwieweit Darlehensforderungen, soweit das Darlehen nicht rein aus geschäftlichen Gründen gegeben wurde, aus dem Betriebsvermögen auszuscheiden sind (RFH. vom 30. Nov. 1927 VI A 187/27, StW. 1928 Nr. 47; vom 4. Juli 1928 VI A 124/28, StW. 1928 Nr. 520; vom 28. Nov. 1928 VI A 1054/28 StW. 1929 Nr. 67; vom 13. März 1929 VI A 359/29, StW. 1929 Nr. 390). Hier hat der RFH. überall ausgeführt, es komme darauf an, ob vorwiegend geschäftliche Interessen des Darlehensgebers oder verwandtschaftliche Rücksichten maßgebend gewesen seien. Letzteres sei dann anzunehmen, wenn die Darlehenshingabe vom kaufmännischen Standpunkt aus wegen der unsicheren Lage

Digitized by Google

des Empfängers eine unwirtschaftliche Maßnahme gewesen sei. In einem solchen Falle könne die buchmäßige Behandlung nicht entscheiden. Es könne nicht zugelassen werden, daß ein Kaufmann zu erwartende Vermögensverluste, denen er sich aus Privatrücksichten aussetzen wolle, dadurch bei der Einkommensteuer abzugsfähig mache, daß er die betr. Geschäfte als Betriebsvorgänge buche. Die letztgenannte Entscheidung bemerkt noch, daß etwas anderes auch dann nicht gelte, wenn bei der Darlehenshingabe Rücksichten auf das geschäftliche Ansehen des Pflichtigen (es handelte sich um Abwendung der Konkurseröffnung über das Vermögen des Sohnes des Pflichtigen) mit bestimmend gewesen seien.

b) bei offenen Handelsgesellschaften.

Bei offenen Handelsgesellschaften ergibt sich schon aus der rechtlich selbständigen Bedeutung des Gesellschaftsvermögens eine klarere Scheidung gegenüber dem sonstigen Vermögen der Gesellschafter. Hier kann man davon ausgehen, daß die in den Bilanzen enthaltenen Gegenstände dem Geschäftsbetrieb der Gesellschaft dienen (so im Gegensatz zu den Einzelkaufleuten RFH. vom 14. Dez. 1928 I A 515/28, StW. 1929 Nr. 303 für die Vermögensteuer). Allerdings gibt es auch hier Fälle, in denen einkommensteuerrechtlich bestimmte Vorgänge dem Geschäftsbetrieb nicht entfremdet werden können bzw. trotz Vornahme innerhalb des Geschäftsbetriebes in ihrer Wirkung auf das Gewinnergebnis ausgeschaltet werden müssen. So dürfen an sich zu dem Handelszweig der Gesellschaft gehörige Geschäfte nicht etwa von den Gesellschaftern im gegenseitigen Einverständnis als außerhalb des Geschäftsbetriebes vorgenommen behandelt werden, weil sie besonders günstig erscheinen und die Gesellschaft den zu erwartenden Gewinn nicht als Betriebsgewinn versteuern will. Andererseits gilt auch bezüglich der Gesellschaften § 18 Abs. 1 Nr. 2 EStG. Wenn auch verfahrensrechtlich nach § 65 EStG. der Gewinn der Gesellschaft, d. i. nach der Rechtsprechung des RFH. die Summe der für die einzelnen Gesellschafter aus ihrer Beteiligung an der Gesellschaft sich ergebenden Gewinne, einheitlich festgestellt wird, behandelt die Einkommensteuer materiellrechtlich doch nur die Gesellschafter als Steuerpflichtige. Daraus ergibt sich, daß der auf den einzelnen Gesellschafter entfallende Gewinnanteil wie beim Einzelkaufmann nicht durch Maßnahmen gekürzt werden darf, die auf private Rücksichten zurückzuführen sind. Nun wird es allerdings bei einer Gesellschaft, die die Interessen aller ihrer Gesellschafter zu wahren hat, weniger als beim Einzelkaufmann vorkommen, daß die Gesellschaft in Rücksichtnahme auf persönliche Verhältnisse einzelner Gesellschafter Geschäfte vornimmt, die vom kaufmännischen Standpunkt aus von vornherein als unwirtschaftlich erscheinen. Wenn aber z. B. eine Gesellschaft aus Vater und Söhnen besteht, kann es doch vorkommen, daß z. B. Darlehen an Verwandte in unsicheren Vermögensverhältnissen von der Gesellschaft gegeben werden. In einem solchen Falle müßte für die Einkommensteuer die Ausscheidung der Darlehensforderung aus dem Betriebsvermögen ebenso erfolgen, wie bei einem Einzelkaufmann (vgl. RFH. vom 25. April 1928 VI A 293/28, StW. 1928 Nr. 411).

Dagegen sind die Gesellschaften auf einem anderen Gebiete bezüglich der Zurechnung dem Betrieb dienender Gegenstände zum Betriebsvermögen für die Einkommensteuer freier gestellt als die Einzelkaufleute. Während ein Einzelkaufmann einen ihm gehörigen Gegenstand nicht in seinem Privatvermögen belassen und dem Betrieb leihen, vermieten oder verpachten kann, ist dies den Gesellschaftern der Gesellschaft gegenüber nicht verwehrt. So kann ein Gesellschafter der Gesellschaft ein Darlehen geben mit der Maßgabe, daß die Darlehenszinsen Kapitaleinkommen des Gesellschafters bilden und vom Gewinn der Gesellschaft als Werbungskosten abzuziehen sind (RFH. v. 21. Nov. 1928 VI A 1492/28, StW. 1929 Nr. 17). Auch kann ein Gesellschafter der Gesellschaft Gebäude verpachten, ohne daß diese einkommensteuerrechtlich (für die Vermögensteuer ist die Rechtslage grundsätzlich anders) dadurch Betriebsvermögen der Gesellschaft würden. In der Entscheidung vom 8. Aug. 1928 VI A 910/28 (StW. 1928 Nr. 801), hat der RFH. sogar die Vermietung von Räumen in einem Grundstück, das den beiden Gesellschaftern nach Bruchteilen gehörte, für steuerlich beachtlich erklärt mit der Folge, daß die Gesellschaft die Miete abziehen durfte, die Gesellschafter sie als Einnahmen aus Vermietung zu versteuern hatten. Eine weitere Folge der das Steuerrecht beherrschenden wirtschaftlichen Betrachtungsweise ist, daß das juristische Eigentum der Gesellschaft nicht unbedingt für die Entscheidung, ob ein Gegenstand i. S. der Einkommensteuer zum Gesellschaftsvermögen (Betriebsvermögen) gehört, maßgebend ist. In der Entscheidung RFH. Bd. 15 S. 111 (StW. 1925 Nr. 39) wurden zum Vermögen einer offenen Handelsgesellschaft auch Grundstücke gerechnet, die ihr nicht aufgelassen waren, wirtschaftlich und bilanzmäßig aber als Eigentum der Gesellschaft behandelt wurden. Umgekehrt hat der RFH. in der Entscheidung vom 19. Sept. 1928 VI A 1139/28 (StW. 1929 Nr. 10) Grundstücke, die im Grundbuch auf den Namen der Gesellschaft eingetragen waren, nicht zum Betriebsvermögen der Gesellschaft gerechnet, weil sich die Gesellschafter darüber einig waren, daß die Grundstücke nicht mehr als Gesellschaftsgrundstücke gelten sollten und dies auch bei der Aufstellung der Bilanz und in der Buchführung zum Ausdruck gebracht hatten.

3. Uebergang von Gegenständen aus dem Privat- in das Geschäftsvermögen und umgekehrt (Einlagen und Entnahmen).

Nach § 19 Abs. 3 EStG. dürfen Gegenstände, die dem Steuerpflichtigen schon vorher gehört haben und einem Betrieb gewidmet werden, mit keinem höheren als dem gemeinen Wert im Zeitpunkt der Widmung angesetzt werden. Diese Vorschrift will verhindern, daß durch das Einbringen von Gegenständen unter übermäßig hoher Bewertung das Gewinnergebnis im Hinblick auf die spätere Veräußerung oder wegen der Möglichkeit, von dem Einbringungswert Absetzungen wegen Abnutzung vorzunehmen oder auf den Schluß des Steuerabschnittes zu dem niedrigeren gemeinen Wert überzugehen, ohne wirtschaftliche Berechtigung ungünstig beeinflußt wird. Als gemeiner Wert ist auch hier wie in § 19 Abs. 1 EinkStG. der Teilwert anzusehen, d. h. der Betrag, den ein Käufer des ganzen Betriebes für den Gegenstand im Rahmen des Gesamtkaufpreises bezahlen bzw. den er weniger bezahlen würde, wenn der Gegenstand nicht da wäre. Eine entsprechende Anwendung der Vorschrift wird bei offenen Handelsgesellschaften nur bei der Gründung, beim Eintritt eines neuen Gesellschafters, der sich mit einer Sacheinlage beteiligt und bei einer auf Kapitalkonto zu verrechnenden Sacheinlage der Gesellschafter während des Bestehens der Gesellschaft geboten sein. Soweit dagegen Gesellschafter der Gesellschaft Gegenstände im außergesellschaftlichen Rechtsverkehr (Kauf, Tausch) zuführen, ist die Bestimmung nicht anwendbar. Bei Vereinbarung eines übermäßigen Preises muß aber angenommen werden, daß insoweit eine besondere Vergütung an den betreffenden Gesellschafter vorliegt, die Teil seines gewerblichen Einkommens ist und den Gewinn der Gesellschaft einkommensteuerrechtlich nicht mindert (§ 29 Abs. 3 EinkStG.).

Bei Entnahmen ist nach § 12 Abs. 3 Satz 2 EinkStG., dessen Beachtung § 13 EinkStG. auch für buchführende Kaufleute vorschreibt, der Wert des entnommenen Gegenstandes hinzuzurechnen, d. h. dem Privat- oder Kapitalkonto zu belasten. Bisher wurde fast allgemein angenommen, dieser Wert sei bei Natural-Entnahmen (Lebensmittelhändler, Gastwirte u. ä.) gleich den üblichen Mittelpreisen des Verbrauchsortes (§ 21 EinkStG.). In einer neueren Entscheidung vom 13. Dez. 1928 VI A 1527/28 (Bd. 24 S. 257; StW. 1929 Nr. 157) hat der RFH. einen dem Steuerpflichtigen günstigeren Standpunkt eingenommen. Wie die Entnahmen zu bewerten seien, müsse, da das Gesetz in Wahrheit darüber nichts sage, danach beurteilt

Digitized by Google

werden, was als Ansatz der Billigkeit und wirtschaftlich vernünftiger Beurteilungsweise entspreche. Dabei sei in geeigneten Fällen der Teilwertgedanke heranzuziehen. U. a. führt der RFH. beispielsweise an, daß der Gastwirt die verzehrten Speisen, der Landwirt die eigenen Erzeugnisse, der Pelzhändler den seiner Ehefrau geschenkten Pelz nicht mit dem Wert anzusetzen habe, der bei einer Veräußerung im Geschäftsbetrieb erzielt worden wäre. Maßgebend könne nur sein, was der selbstverwertete Gegenstand im Rahmen des Betriebes in der Zeit des eigenen Verbrauches wert gewesen sei. In allen vom RFH. beispielsweise aufgeführten Fällen handelt es sich um Gegenstände, die dem Betrieb zum Zwecke des unmittelbaren Verbrauches und Gebrauches in der Privatwirtschaft des Pflichtigen entnommen wurden. Wie ist es aber, wenn ein Kaufmann zulässigerweise Wertpapiere seinem Betriebsvermögen entnimmt, deren Kurs z. Zt. der Entnahme den Buchwert u. U. ganz erheblich übersteigt? Soll hier etwa die Entnahme zum Buchwert zulässig sein, weil der Kaufmann an sich selbst nicht zu verdienen braucht, oder soll sonst ein unter dem Kurs im Zeitpunkt der Entnahme liegender Wert angesetzt werden dürfen? Ich halte das für ausgeschlossen. Schon der Teilwertgedanke führt zu einer Bewertung der entnommenen Wertpapiere mit dem Kurs am Tag der Herausnahme. Dann ist aber auch zu bedenken, daß es sich bei der Entnahme von Wertpapieren nicht um eine der in bestimmten Geschäftszweigen üblichen Naturalentnahmen, die sich naturgemäß in bestimmten Grenzen halten müssen, handelt, sondern um in keiner Weise begrenzte Vorgänge, die, wollte man eine Entnahme unter dem Kurswert zulassen, zu einer ständigen Quelle ungerechtfertigter Gewinn- und damit Steuerbeeinträchtigungen würden.

Ganz kurz sei noch die Frage gestreift, ob Entnahmen u. U. rückgängig gemacht werden können. Der RFH. hat diesen Punkt in der Entsch. v. 13. Febr. 1929 VI A 159/29 (StW. 1929 Nr. 339), angeschnitten. Dort waren von den Gesellschaftern einer offenen Handelsgesellschaft Wertpapiere in der Weise dem Gesellschaftsvermögen entnommen, daß der Buchführungsstelle der Gesellschaft mitgeteilt worden war, sie solle die Papiere auf Privatkonto der Gesellschafter verbuchen. Aus der Bewertung der Papiere mit dem über dem Buchwert liegenden Kurs im Zeitpunkt der Entnahme ergab sich ein beträchtlicher Gewinn, der offenbar die Gesellschaft zu der Erklärung veranlaßte, sie sei bereit, die Buchung als unwirksam zu erachten. Der RFH. ging davon aus, die Gesellschafter und die Buchungsstelle hätten irrtümlicherweise angenommen, die Papiere könnten jederzeit einfach zum Buchwert in das Privatvermögen übernommen werden. Er stellte daneben den Fall, ein Einzelkaufmann oder eine offene Handelsgesellschaft hätte lediglich im Memorial festgestellt, daß die Wertpapiere ins Privatvermögen übertragen werden sollten, ohne daß diese Maßnahme inzwischen eine weitere Wirkung gehabt hätte, und hätte nach Aufklärung über die Behandlung des Unterschiedes zwischen Buchwert und Kurs als Gewinn den Vermerk rückgängig gemacht. In sehr vorsichtiger Weise gibt der RFH. zu erkennen, daß, wenn der Zusammenhang klar nachgewiesen sei und Schiebungen weder von Anfang an, noch in Versuchen einer Ausnützung etwa später wieder nach anderer Richtung erfolgter Kursänderung in Frage kommen, die Rückgängigmachung wohl einkommensteuerrechtlich anzuerkennen sei. Vom Standpunkt des Fiskus aus ist diese Entscheidung ein gewagter Schritt. Ich möchte sie für zutreffend halten, den Nachdruck aber auf die einwandfreie Feststellung der vom RFH. für die Anerkennung der Stornierung gestellten Voraussetzungen legen.

III. Vermögensteuer.

1. Allgemeine steuerrechtliche Bedeutung der Trennung.

Was als Vermögen i. S. des Vermögensteuergesetzes der Besteuerung unterliegt, entscheidet sich nach dem Reichsbewertungsgesetz. Dieses führt als besondere wirtschaftliche Einheit, deren Einheitswert festgestellt wird, das Betriebsvermögen auf und bestimmt in den §§ 26 bis 33, was zum Betriebsvermögen oder, wie das RBewG. sich auch ausdrückt, zum gewerblichen Betrieb gehört und wie die Gegenstände des Betriebsvermögens zu bewerten sind. Die steuerliche Bedeutung der Zurechnung eines Gegenstandes zum Betriebsvermögen ist für die Vermögensteuer selbst nicht sehr groß. Denn gerade bei denjenigen Gegenständen, die ihrer Art nach sowohl zum Geschäfts- als zum Privatvermögen gehören können, also insbesondere den Grundstücken, Wertpapieren und Forderungen, ist die Bewertung nach § 31 RBewG., wenn sie zum Betriebsvermögen gehören, die gleiche, wie wenn sie zum sonstigen Vermögen gehören würden. Da auch der Steuersatz der Vermögensteuer grundsätzlich für alle Vermögensarten derselbe ist — für Betriebsvermögen ist sogar nach § 7 Abs. 3 VermStG., soweit es der Ertragsbesteuerung durch die Länder und Gemeinden unterliegt, der Höchstsatz auf 5 vom Tausend beschränkt —, würde es sich im Hinblick auf die Vermögensteuer kaum lohnen, eine Unterscheidung zwischen Betriebs- und Privatvermögen zu machen, wenn nicht diese Unterscheidung für andere Steuern und Lasten von größter Bedeutung wäre. Hier kommt in erster Linie als unmittelbare Folge der Zurechnung bestimmter Gegenstände zum Betriebsvermögen die Aufbringungslast nach dem Gesetz zur Aufbringung der Industriebelastung (AufbrG.) in Betracht. Nach § 4 AufbrG. ist Bemessungsgrundlage der aufzubringenden Jahresleistungen das zur Vermögensteuer veranlagte Betriebsvermögen. Die Rechtsprechung des RFH. hat aber, insbesondere in dem bedeutsamen Urteil vom 6. Juni 1928 I A 192/27 (Bd. 23 S. 309, StW. 1928 Nr. 499), die Aufbringungspflicht auch bezüglich der Frage nach dem Steuerobjekt und dem Steuersubjekt aufs engste mit dem Begriff „Betriebsvermögen" bzw. „gewerblicher Betrieb" i. S. des § 26 RBewG. verknüpft. Die Entscheidung führt aus, bei der Einheitswertfeststellung werde nicht nur über die Bewertung und den Umfang des Betriebsvermögens entschieden, sondern auch darüber, ob überhaupt ein gewerblicher Betrieb im Sinne des RBewG. und infolgedessen Betriebsvermögen vorliege und wer Inhaber des Betriebes sei. Der Grundgedanke des AufbrG., eine möglichst enge Anpassung an das Vermögensteuerrecht zu erzielen, werde daher nur verwirklicht, wenn man den Begriff des industriellen und gewerblichen Betriebes i. S. des AufbrG. dem Begriff des gewerblichen Betriebes i. S. des RBewG. gleichstelle und den Begriff des Unternehmers i. S. des AufbrG. nach den Grundsätzen des Vermögensteuerrechts bestimme. Hiernach unterliegt grundsätzlich das zur Vermögensteuer als Betriebsvermögen herangezogene Vermögen der Aufbringung in der Hand dessen, der mit diesem Vermögen zur Vermögensteuer veranlagt wurde, soweit nicht die besonderen Vorschriften des AufbrG. und seiner Durchführungsverordnungen, insbesondere die Befreiungsvorschriften, etwas anderes bestimmen. Diese materiellrechtliche Verkoppelung des AufbrG. mit dem Vermögensteuerrecht wirkt sich aber auch verfahrensrechtlich dahin aus, daß derjenige, der zur Vermögensteuer mit Betriebsvermögen herangezogen wurde, im Verfahren betr. Feststellung der Aufbringungspflicht weder geltend machen kann, sein Betriebsvermögen sei zur Vermögensteuer unrichtig festgestellt worden, noch einwenden kann, er unterhalte überhaupt keinen gewerblichen Betrieb oder sei nicht Unternehmer eines bestimmten Betriebes (vgl. die oben angeführte Entscheidung und RFH. Bd. 22 S. 181, StW. 1927 Nr. 549). Außer dieser unmittelbaren Folge, die die Feststellung des Betriebsvermögens bei der Vermögensteuerveranlagung für die Aufbringung hat, ist die Zurechnung von Gegenständen zum Betriebsvermögen bei der Vermögensteuer noch in denjenigen Fällen steuerlich bedeutsam, in denen die Bemessung der Gewerbesteuer nach dem Betriebsvermögen i. S. des RBewG. bzw. des Vermögensteuergesetzes vorgenommen

Digitized by Google

wird. Mit der geplanten engeren Verknüpfung der Gewerbesteuergrundlagen mit dem zur Vermögensteuer festgestellten Betriebsvermögen (vgl. § 4 Abs. 1 Nr. 2 RBewG. und den Entwurf des Steuervereinheitlichungsgesetzes) wird sich diese Bedeutung noch verstärken.

2. Darlegung der Grundsätze, nach welchen die Zurechnung von Gegenständen zum Geschäftsvermögen oder Privatvermögen zu erfolgen hat.

a) bei Einzelkaufleuten.

Bei der Einkommensteuer wird der Gewinn nach dem Ueberschuß des Betriebsvermögens zu Beginn und am Schlusse des Steuerabschnitts, wie er sich nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung ergibt, ermittelt. Er ergibt sich also aus den Vorgängen zwischen 2 Stichtagen unter Berücksichtigung gewisser Wertminderungen, die die Gegenstände des Betriebsvermögens in der Zwischenzeit erlitten haben. Für die Ermittlung des Gewinnes ist daher in erster Linie die Bewegung zwischen den beiden Stichtagen von Bedeutung. Diesen Umstand hat die Betriebswirtschaftslehre im Auge, wenn sie von den zur Ermittlung des Gewinnes aufgestellten Bilanzen als dynamischen spricht. Im Gegensatz dazu wird die Feststellung des Betriebsvermögens für die Vermögensteuer auf einen bestimmten Stichtag vorgenommen. Die Vorgänge im Laufe des Steuerabschnittes interessieren hier nicht, lediglich der Stand des Betriebsvermögens am Stichtag entscheidet. Das Betriebsvermögen wird also für die Vermögensteuer nach statischen Gesichtspunkten festgestellt. Auf diesen grundlegenden, in der verschiedenen Natur der Einkommen- und Vermögensteuer begründeten Unterschied ist es in erster Linie zurückzuführen, daß auch die Grundsätze über die Zurechnung von Gegenständen zum Privat- oder Geschäftsvermögen bei beiden Steuern nicht ganz übereinstimmen, so wünschenswert eine solche Uebereinstimmung im Interesse der Steuervereinfachung auch sein würde.

Nach § 26 Abs. 1 RBewG. gehören zum Betriebsvermögen alle Teile einer wirtschaftlichen Einheit, die dem Betrieb eines Gewerbes dienen. Was als wirtschaftliche Einheit zu gelten hat, ist nach § 137 Abs. 2 AO. nach den Anschauungen des Verkehrs zu entscheiden. Aus diesen Bestimmungen ergibt sich das Vorwiegen objektiver Gesichtspunkte bei der Zurechnung bestimmter Gegenstände zum Betriebsvermögen; entscheidend ist, ob ein Gegenstand objektiv dem Betrieb dient. Das zeigt sich auch in dem Zurückdrängen der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und damit auch des dem Kaufmann nach diesen Grundsätzen vielfach eingeräumten subjektiven Ermessens zu Gunsten der mehr objektiven Verkehrsauffassung. Die objektive Einstellung des RBewG. hat ihren guten Grund. Bei der Einkommensteuer ist im Zweifel die Hereinnahme bestimmter Gegenstände, die nicht unmittelbar in Beziehung zum Betrieb stehen, in das Betriebsvermögen für den Betriebsinhaber zweischneidig. Er riskiert dadurch auf der einen Seite bei einem günstigen Verlauf der Dinge (gewinnbringende Veräußerung) eine Erhöhung des steuerbaren Gewinnes. Auf der anderen Seite wirken sich aber auch Verluste bei einer Entwertung oder ungünstigen Veräußerung steuermindernd aus. Die Einkommensteuer kann daher dem Kaufmann ruhig einen gewissen Spielraum lassen, ohne befürchten zu müssen, daß dieser Spielraum nun durchweg in einer auf das steuerliche Ergebnis ungünstig wirkenden Weise ausgenutzt wird. Der etwa vorhandenen Absicht, sicher zu erwartende Nachteile dem Geschäftsergebnis aufzubürden, wird durch die oben schon gewürdigte Vorschrift des § 18 Abs. 1 Nr. 2 EStG. ein Riegel vorgeschoben. Anders liegt es bei der Vermögensteuer. Infolge der Wirkungen, die die Feststellung des Betriebsvermögens für die Aufbringung hat, ist hier für den Kaufmann die Verringerung des Betriebsvermögens durch Zurechnung von Gegenständen zum Privatvermögen immer ein steuerlicher Vorteil. Daraus ergibt sich, daß das Gesetz auf eine Abgrenzung des Geschäftsvermögens vom Privatvermögen nach objektiven Gesichtspunkten besorgt sein mußte, da sonst der Kaufmann es in der Hand gehabt hätte, seine subjektive Bewegungsfreiheit ständig in Richtung einer Benachteiligung des Steuergläubigers auszuüben.

Bei den meisten Gegenständen ergibt sich die Zugehörigkeit zum Geschäftsvermögen ohne weiteres aus ihrer objektiven Beziehung zum Betrieb. Gegenüber der Einkommensteuer kommt die objektive Einstellung des RBewG. insbesondere in der Zurechnung von Gebäuden und Gebäudeteilen zum Betriebsvermögen zum Ausdruck. Hier ist grundsätzlich die Benutzung am Stichtag entscheidend. Daher mußte in dem oben erwähnten Fall (RFH. vom 20. Februar 1929 VI A 1493/28) bei der Feststellung des Einheitswertes der Teil des stillgelegten Fabrikgrundstücks, der am Stichtag der Lagerung von Porzellan diente bzw. als Kontor benutzt wurde, zum Betriebsvermögen gerechnet werden. Auch wenn Teile eines Gebäudes zu Betriebs-, andere Teile zu Wohnzwecken benutzt werden, ist im Gegensatz zur Einkommensteuer grundsätzlich ohne Rücksicht auf die buch- oder bilanzmäßige Behandlung die Zurechnung der dem Betrieb dienenden Teile zum Betriebsvermögen geboten. Die Verteilung ist nach dem Wertverhältnis, in dem die einzelnen Teile des Grundstücks im Feststellungszeitpunkt zueinander stehen, vorzunehmen. Dabei wird insbesondere auf die aus den einzelnen Teilen erzielbaren Mieterträge abzustellen sein, ein Verfahren, das die Durchführungsbestimmungen 1925 und 1928 zum RBewG. (§ 29 Abs. 3) auch für die Bewertung bebauter zwangsbewirtschafteter Grundstücke, die verschiedenen Zwecken dienen, vorschreiben. Es sei aber bemerkt, daß die Durchführungsbestimmungen in den §§ 19 ff. nur Bestimmungen über die Bewertung zwangsbewirtschafteter bebauter Grundstücke aufstellen und nichts darüber aussagen, welche Teile dem Betriebsvermögen zuzurechnen sind, wenn ein Grundstück verschiedenen Zwecken dient. Daher folgt z. B. aus § 29 Abs. 1 DurchfBest. 1928, wonach bei Grundstücken, die teils als Mietwohngrundstücke, teils als Geschäftsgrundstücke benutzt werden, eine Bewertung nur nach den Bestimmungen über die Bewertung von Mietwohngrundstücken oder nur nach den Bestimmungen über die Bewertung von Geschäftsgrundstücken vorzunehmen ist, wenn auf den einen Teil nicht mehr als 20 vom Hundert der Jahresrohmiete entfallen, noch nicht, daß der der Benutzung nach untergeordnete Teil nunmehr auch dem Betriebsvermögen bzw. dem Privatvermögen zuzurechnen ist. Nur wenn die Benutzung für Privatzwecke bzw. für Geschäftszwecke eine so untergeordnete ist, daß nach der Verkehrsauffassung das ganze Grundstück zur wirtschaftlichen Einheit des Betriebsvermögens gehört bzw. der untergeordnete, zu Geschäftszwecken benutzte Teil trotzdem nicht zum Betriebsvermögen gehört, kann auch bezüglich der Zurechnung zum Betriebs- oder Privatvermögen eine Teilung unterbleiben. Mit der Frage der Zurechnung eines Grundstücksteiles zum Betriebsvermögen eines Einzelkaufmannes beschäftigt sich die Entscheidung vom 14. Dezember 1928 I A 376/27 (Bd. 24 S. 350, StW. 1929 Nr. 318). Einer Erbengemeinschaft, an der ein Kaufmann zu einem Drittel beteiligt war, gehörte ein Grundstück, in dem sich gewerbliche Räume befanden, die von der Erbengemeinschaft an den Kaufmann verpachtet waren und von diesem gewerblich benutzt wurden. Der RFH. hat ausgeführt, das der Erbengemeinschaft zur gesamten Hand gehörige Grundstück sei nach den Verhältnissen der Gesamthand zu bewerten, Grundvermögen also nach den hierfür vorgeschriebenen Grundsätzen. Bei der Zurechnung der einzelnen Anteile zu dem Vermögen der Miterben sei aber nach § 80 Abs. 2 AO. der Miterbe, der einen Teil des Grundstücks gewerblich benutze, so zu behandeln, als wenn er zu ⅓ Eigentümer der gesamten und damit auch der gewerblich genutzten Räume sei. Wirtschaftlich betrachtet nutze er

Digitized by Google

daher ⅓ der gewerblichen Räume als Eigentümer, ⅔ als Pächter. Soweit aber eine gewerbliche Nutzung durch den wirtschaftlichen Eigentümer stattfinde, also zu ⅓, gehöre dieses Drittel auch zu seinem Betriebsvermögen (zur Vermögensteuer 1924 war, m. E. zu Unrecht, anders entschieden worden, vgl. RFH. StW. 1927 Nr. 502).

Die Frage, unter welchen Voraussetzungen Wohnhäuser zum Betriebsvermögen eines Einzelkaufmannes zu rechnen sind, hat den RFH. mehrfach beschäftigt. In der zur Vermögensteuer 1924 ergangenen Entscheidung vom 21. Dezember 1926 I A 248/26 (StW. 1927 Nr. 51), hat der RFH. die Zurechnung des Wohnhauses eines Fabrikbesitzers zum Betriebsvermögen davon abhängig gemacht, ob die Eigenart des Betriebes es erfordere, daß der Inhaber in unmittelbarer Nähe der Betriebsräume wohne, oder ob sonstige im Betrieb begründete Umstände es erheischen, daß der Betriebsinhaber gerade diese Wohnung bewohne. Die Entscheidung stellt also auf den objektiven Zusammenhang des Wohnhauses mit dem Betrieb ab und berührt sich darin eng mit der oben wiedergegebenen, zur Einkommensteuer ergangenen Entscheidung vom 13. November 1928 VI A 667/28. In ähnlicher Weise ist in der Entscheidung vom 4. November 1926 I A 262/26 (StW. 1926 Nr. 693), dargelegt, daß die Wohnung eines Gewerbetreibenden im Geschäftsgrundstück nicht gewerblichen Zwecken zu dienen brauche, wenn nicht nach der Art des Gewerbebetriebes und in Rücksicht auf diesen das Wohnen im Geschäftsgrundstück geboten sei. In der Entscheidung vom 10. Januar 1928 I A 278/27 (StW. 1928 Nr. 171) hat der RFH., ebenfalls zur Vermögensteuer 1924, entschieden, daß die Zurechnung eines von einem Gewerbetreibenden hauptsächlich an seine Angestellten vermieteten Wohnhauses zum Betriebsvermögen nur dann gerechtfertigt sei, wenn mit der Ueberlassung der Wohnungen an die Angestellten vor allem eine Förderung und Erleichterung des Betriebes bezweckt sei.

Schwierigkeiten bietet die Unterscheidung zwischen Geschäfts- und Privatvermögen ähnlich wie für die Einkommensteuer auch für die Vermögensteuer bei Gegenständen, die ihrer Art und Nutzung nach eine unmittelbare Beziehung zu dem Geschäftsbetrieb nicht haben. Hierher gehören in der Hauptsache solche Gegenstände, die im Verfolg nutzbringender Anlage von Geld erworben werden. Auch diese Gegenstände können natürlich objektiv dem Betrieb dienen und gehören dann zum Betriebsvermögen. Ein Beispiel dafür gibt die oben erwähnte Entscheidung betreffend der einem vereidigten Kursmakler gehörigen Wertpapiere. Weiter hat der RFH. in der Entscheidung vom 9. November 1928 I A 576/28 (StW. 1929 Nr. 312) die dauernde Beteiligung an einer Grundstücksgesellschaft, die ein Gewerbetreibender aus geschäftlichen Rücksichten erworben hatte, weil sie dem gewerblichen Betrieb als Hauptzweck diente, zum Betriebsvermögen gerechnet. Ebenso könnte bei einem Betrieb, der sich gewerbsmäßig mit Kreditbeschaffung befaßt, kein Zweifel darüber bestehen, daß die erworbenen Darlehensforderungen objektiv zu dem Gewerbebetrieb gehören. Anders liegen die Fälle, in denen ein Kaufmann flüssige Geldmittel besitzt, die er in seinem eigentlichen Geschäftsbetrieb nicht oder wenigstens z. Zt. nicht verwenden will und die er daher, sei es durch Anschaffung von Wertpapieren, sei es durch Hergabe von Darlehen oder sonstwie, nutzbringend anlegt. Die so erworbenen Sachen oder Rechte stehen mit dem Betrieb in keinem unmittelbaren oder nur in einem losen Zusammenhang. Einen solchen Fall behandelt die Entscheidung vom 9. November 1928 I A 477/28 (StW. 1929 Nr. 452). Dort war streitig, ob eine Hypothekenforderung zum Betriebsvermögen gehörte. Der RFH. hat hier in ausdrücklichem Gegensatz zu der Rechtsprechung in Einkommensteuersachen ausgeführt, daß bei Einzelkaufleuten die Aufnahme in die Bilanz für die Beantwortung der Frage, ob ein Gegenstand zum Betriebsvermögen im Sinne des Reichsbewertungsgesetzes gehöre, nicht entscheidend sei. Dazu kam noch, daß der betreffende Steuerpflichtige schon bei Abgabe seiner Bilanz darauf hingewiesen hatte, daß nur die von ihm besonders gekennzeichneten Posten zu seinem Betriebsvermögen gehörten; die Aufnahme des ganzen Vermögens in die Bilanz sei mit Rücksicht auf die Rechtsprechung des Reichsgerichts, die das verlange, erfolgt. Es ist gewiß richtig, daß für die Vermögensteuer die Bilanz im allgemeinen für Einzelkaufleute keine Rolle spielt. M. E. kommt man aber gerade in den hier behandelten Fällen auch für das Gebiet des Reichsbewertungs- und Vermögensteuergesetzes ohne die Heranziehung der buch- und bilanzmäßigen Behandlung nicht aus. Dem Kaufmann steht es frei, gewisse an sich mit dem Geschäftsbetrieb nicht in unmittelbarem Zusammenhang stehende Gegenstände als Geschäfts- oder Privatvermögen im kaufmännischen Sinne zu behandeln. Will er das letztere, so mag er die Mittel, mit denen diese Gegenstände erworben werden oder die Gegenstände selbst dem Betriebsvermögen entnehmen und die Entnahme in den Geschäftsbüchern kenntlich machen. Solange er dies nicht tut, behandelt er die betreffenden Gegenstände in kaufmännisch zulässiger Weise als Betriebsvermögen. Die buch- und bilanzmäßige Behandlung wird aber bei Gegenständen, die gewissermaßen neutral sind, d. h. objektiv im Einzelfall sowohl dem Geschäfts- und dem Privatvermögen angehören können, oft den einzigen Anhaltspunkt für die Entscheidung der Frage nach der Zugehörigkeit zum Geschäfts- oder Privatvermögen geben, und es ist nicht einzusehen, warum die Steuerbehörde beim Fehlen anderer entscheidender Merkmale in einem solchen Falle nicht auch für die Vermögensteuer aus der vom Kaufmann gewählten buch- und bilanzmäßigen Behandlung soll Schlüsse ziehen können. Aus der Rechtsprechung des Reichsgerichts können m. E. keine entscheidenden Gründe gegen die steuerliche Maßgeblichkeit der buch- und bilanzmäßigen Behandlung entnommen werden. Das Reichsgericht hat in der Entscheidung RGSt. Bd. 41 S. 41 ausdrücklich unterschieden zwischen den Handelsbüchern im engeren Sinne, in denen die Handelsgeschäfte, und den Handelsbüchern im weiteren Sinne (einschließlich Inventur und Bilanz), in denen die Lage des ganzen Vermögens ersichtlich zu machen sei, und weiter ausgeführt, nichts stehe dem entgegen, daß der Kaufmann zunächst eine Geschäftsbilanz und dann eine Gesamtbilanz aufstelle. Die Bilanz, die einzig und allein i. S. des § 13 EStG. für die Ermittlung des steuerlichen Gewinns maßgebend ist und von deren Bedeutung für die Trennung zwischen Privat- und Geschäftsvermögen hier die Rede ist, ist aber die Geschäftsbilanz i. S. der Reichsgerichtsentscheidung, die Gewinnermittlungs- oder Ertragsbilanz. Nur auf sie beziehen sich die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, nur sie ist für die Ermittlung des kaufmännischen Gewinns geeignet. Das ergibt sich schon daraus, daß die Bilanz nicht ohne ihre Grundlagen, die Handelsbücher im engeren Sinne, die eine Aufzeichnung der einzelnen Geschäftsvorfälle enthalten, denkbar ist. Das zeigt sich am deutlichsten bei dem System der doppelten Buchführung. Hier ist die Bilanz nichts anderes als die Zusammenfassung des Abschlusses der Bestandskonten, der gemischten Konten und des Kapitalkontos. Nur die Salden dieser Konten können in der Bilanz erscheinen, und die Hereinnahme des Privatvermögens in diese Bilanz ist überhaupt nicht möglich, wenn man nicht den organischen Aufbau der ganzen Buchführung zerstören will. Wenn daher ein buchführender Kaufmann sich darauf beruft, in seiner Bilanz sei auch das Privatvermögen enthalten, so wird sich an Hand seiner Handelsbücher im engeren Sinne ohne weiteres feststellen lassen, welche Vermögensteile auf Grund der buchmäßigen Aufzeichnung der einzelnen Geschäftsvorfälle in die Geschäftsbilanz gehören und damit als Betriebsvermögen im kaufmännischen Sinne gekennzeichnet sind und welche Vermögensteile lediglich als Privatvermögen in die Gesamtbilanz aufgenommen sind.

Bei der Behandlung der Einkommensteuer war von Gegenständen, insbesondere Privatwohnhäusern und ris-

Digitized by Google

kanten Darlehen, die Rede, die trotz der nach kaufmännischen Grundsätzen zulässigen Behandlung als Betriebsvermögen für die Gewinnermittlung nach dem Einkommensteuergesetz auszuscheiden waren. Die Frage, ob und wann Privatwohnhäuser für die Vermögensteuer zum Betriebsvermögen gehören, ist schon behandelt. Bei den aus privaten Rücksichten gegebenen, von vornherein unsicheren Darlehen, die buchmäßig als Geschäftsvermögen behandelt wurden, erklärt sich die Ausscheidung aus dem Betriebsvermögen für die Einkommensteuer aus der besonderen, den Zwecken der Einkommensteuer angepaßten Vorschrift des § 18 Abs. 1 Nr. 2 EStG. Für die Vermögensteuer liegen besondere Gründe, diese Darlehen aus dem Betriebsvermögen bei entsprechender buchmäßiger Behandlung auszuscheiden, nicht vor. Ich möchte daher annehmen, daß diese Darlehensforderungen für die Vermögensteuer, solange sie in der Bilanz erscheinen, grundsätzlich dem Betriebsvermögen zuzurechnen sind. Der Kaufmann wird daher gut daran tun, derartige Darlehen buchmäßig aus dem Betriebsvermögen auszuscheiden, denn für die Einkommensteuer nützt ihm ihre Behandlung als Geschäftsvermögen nichts, da Verluste den Gewinn nicht berühren, die Zurechnung zum Betriebsvermögen bei der Vermögensteuer wirkt sich aber für ihn steuerlich ungünstig aus.

Nach § 28 RBewG. sind zur Ermittlung des Einheitswertes des gewerblichen Betriebes von dem Rohvermögen die Schulden abzuziehen, soweit sie mit der Gesamtheit oder mit einzelnen Teilen des gewerblichen Betriebes im wirtschaftlichen Zusammenhang stehen. Dieser Zusammenhang ist in der Regel ohne weiteres erkennbar und immer da gegeben, wo der Gegenwert einer Schuld zum Betriebsvermögen gehört oder wo die Schuld innerhalb des Geschäftsbetriebes entstanden ist. Wenn eine einheitliche Schuld anläßlich des Erwerbes von Gegenständen, die z. Teil zum Betriebsvermögen, z. Teil zum Geschäftsvermögen gehören (das kann hauptsächlich beim Erwerb bebauter Grundstücke vorkommen), entstanden ist, so ist ein verhältnismäßiger Anteil der Schuld beim Betriebsvermögen in Abzug zu bringen. So hat auch der RFH. in der Entscheidung vom 8. Februar 1929 I A 237/28 (StW. 1929 Nr. 454) einen Fall behandelt, in dem ein Erbe bei der Erbauseinandersetzung den ganzen, aus Betriebsvermögen, Grundvermögen und sonstigem Vermögen bestehenden Nachlaß übernahm mit der Verpflichtung, seine Miterben mit bestimmten Geldbeträgen abzufinden. Der RFH. führte aus, die Summe der Abfindungsbeträge sei verhältnismäßig auf die verschiedenen, zu dem Nachlaß gehörigen Vermögenseinheiten zu verteilen. Bei der Feststellung des Einheitswertes für das übernommene Betriebsvermögen sei der darauf entfallende Teilbetrag der Abfindungssumme als Schuld abzuziehen.

b) bei offenen Handelsgesellschaften.

Vermögensteuer und Reichsbewertungsgesetz gehen in der Behandlung der offenen Handelsgesellschaft ihre eigenen Wege. Das Steuerrecht setzt sich hier über alle Schranken des bürgerlichen und Handelsrechts weg, indem es die offene Handelsgesellschaft zu einem selbständigen, neben die einzelnen Gesellschafter tretenden Steuerrechtssubjekt (§ 2 Nr. 2c VermStG.) macht und dem Vermögen der offenen Handelsgesellschaft, das nur Betriebsvermögen sein kann, neben den zum Gesellschaftsvermögen gehörigen Gegenständen auch die Gegenstände zurechnet, die im Eigentum eines oder mehrerer oder aller an der Gesellschaft beteiligten Gesellschafter stehen und dem Betriebe der Gesellschaft dienen (§ 26 Abs. 2 Nr. 3 RBewG.). Dadurch ist der Kreis der dem Gesellschaftsvermögen i. S. der Vermögensteuer zuzurechnenden Gegenstände außerordentlich erweitert. Die für die Einkommensteuer zu bejahende Frage, ob die einzelnen Gesellschafter ihnen gehörige Gegenstände der Gesellschaft leihen, vermieten, verpachten können, ohne daß diese Gegenstände dadurch Betriebsvermögen der Gesellschaft werden, ist für die Vermögensteuer durch diese Vorschrift verneint. Der Grund für diese gesetzliche Regelung liegt in erster Linie in der Verknüpfung des Betriebsvermögens mit der Aufbringung der Industriebelastung. Es sollte vermieden werden, daß Gegenstände, die tatsächlich einem gewerblichen Betrieb dienen, dadurch der Belastung durch die Aufbringung entzogen würden, daß die Gesellschafter zu ihrem Privatvermögen gehörige Gegenstände der Gesellschaft zu Geschäftszwecken überlassen könnten, ohne daß zugleich die rechtliche Möglichkeit gegeben wäre, diese Gegenstände bei den Gesellschaftern oder der Gesellschaft dem Betriebsvermögen zuzurechnen. Im Interesse einer gleichmäßigen Belastung des Einzelkaufmannes und der offenen Handelsgesellschaft ist die gesetzliche Regelung zu begrüßen.

Die Unterscheidung zwischen dem Gesellschaftsvermögen i. S. der Vermögensteuer und dem sonstigen Vermögen der Gesellschafter ist durch die gesetzliche Regelung sehr erleichtert. Zum steuerlichen Gesellschaftsvermögen gehören einmal alle diejenigen Gegenstände, die der Gesellschaft gehören, genauer, die zum Gesellschaftsvermögen i. S. des Handelsrechts gehören. Ob diese Gegenstände dem Betrieb der Gesellschaft dienen oder nicht, ist gleichgültig. Daher gehört z. B. ein Grundstück, das der Gesellschaft gehört, zu ihrem Betriebsvermögen, auch wenn es dem Betrieb nicht dient (RFH. v. 22. Dez. 1927 I A 503/27, StW. 1928 Nr. 337). Zum Vermögen der Gesellschaft gehören auch Ansprüche auf Einzahlung von Gesellschaftereinlagen, die nach dem Gesellschaftsvertrag zu leisten sind (RFH. vom 31. Juli 1928 I A 466/27, StW. 1928 Nr. 854). Dagegen begründet der durch Verlust entstandene Debetsaldo eines Gesellschafters (negatives Kapitalkonto) grundsätzlich keine Forderung der Gesellschaft gegen den Gesellschafter, erhöht also das Vermögen der Gesellschaft nicht. Wollte man dies annehmen, so müßten, wie der RFH. in der Entscheidung vom 10. Jan. 1928 I A 469/27, StW. 1928 Nr. 336, dargelegt hat, auch die mit einem Kreditsaldo abschließenden Kapitalkonten der Gesellschafter als Schulden der Gesellschaft angesehen werden, was zur Folge hätte, daß ein Vermögen der Gesellschaft sich (abgesehen von dem Vorhandensein offener oder stiller Reserven) gar nicht ergeben würde. Eine Behandlung des Debetsaldos als Forderung der Gesellschaft könnte nur in dem ungewöhnlichen Fall in Frage kommen, wenn der Gesellschaftsvertrag eine Nachschußpflicht, d. h. die Verpflichtung zur Wiederauffüllung der Einlage, vorsehen würde.

Bei dem im Eigentum einzelner oder mehrerer oder aller Gesellschafter stehenden Gegenstände, die nicht zum Gesellschaftsvermögen i. S. des Handelsrechts gehören, ist Voraussetzung für die Zurechnung zum steuerlichen Gesellschaftsvermögen, daß sie dem Betrieb der Gesellschaft dienen. Die zivilrechtliche Form, in der diese Gegenstände der Gesellschaft überlassen sind, Leihe, Miete, Pacht usw., ist gleichgültig. Der Begriff „dem Betrieb dienen" setzt nicht voraus, daß die Gegenstände für den Geschäftsbetrieb notwendig sind, sondern nur, daß sie unmittelbar oder mittelbar, gleichviel ob mehr oder weniger geeignet, tatsächlich für Betriebszwecke verwendet werden (RFH. vom 25. September 1928 I A 292/28, StW. 1929 Nr. 135). Er darf aber auch nicht zu weit ausgedehnt werden. So rechtfertigt z. B. eine kurzfristige, am Stichtag nicht mehr bestehende Belastung des Grundstücks eines Gesellschafters für Zwecke der Gesellschaft nicht den Schluß, daß das Grundstück am Stichtag der Gesellschaft gedient habe (RFH. vom 3. Juli 1928 I A 34/28, StW. 1928 Nr. 765). Wie beim Einzelkaufmann auch Teile eines Gebäudes, die gewerblichen Zwecken dienen, zum Betriebsvermögen zu rechnen sind, gehören zu dem Gesellschaftsvermögen, das immer Betriebsvermögen ist, auch Teile eines Gebäudes, das im Eigentum eines oder mehrerer oder aller Gesellschafter steht, soweit sie dem Betrieb der Gesellschaft dienen (RFH. vom 23. Mai 1928 I A 283/28, StW. 1928 Nr. 691). Eine besondere Stellung nehmen Darlehen ein, die ein Gesell-

Digitized by Google

schafter der Gesellschaft gibt. Der Wortlaut des § 26 Abs. 2 Nr. 3 RBewG. paßt auf diesen Fall nicht, da die Darlehensvaluta in das Eigentum der Gesellschaft übergeht und dafür eine Schuld der Gesellschaft gegenüber dem Gesellschafter entsteht. Es liegt also ein Gegenstand, der dem Gesellschafter gehört und dem Betrieb der Gesellschaft dient, nicht vor. Die negative Seite, Verbot des Abzugs von Schulden der Gesellschaft an die Gesellschafter, ist aber in § 26 Abs. 2 Nr. 3 nicht ausdrücklich geregelt. Trotzdem hat der RFH. mit Recht auch auf diese Fälle die Vorschrift des § 26 Abs. 2 Nr. 3 sinngemäß angewandt (RFH. vom 3. Januar 1928 I A 478/27, StW. 1928 Nr. 194). Er hat ausgeführt, der Gesellschafter, der eine Sache seiner Gesellschaft nur zum Gebrauch gewähre, das Eigentum aber behalte, habe eine bessere Rechtsstellung als derjenige, der seine Sache als Darlehen hingebe und dabei sein Eigentum aufgebe. Wenn daher bei dem ersteren nach der klaren Gesetzesregelung über das Eigentum hinweggesehen werde und auch die Gesellschaft ihre sachen- und schuldrechtliche Rückgabeverpflichtung nicht als Schuld zum Abzug bringen könne, müsse erst recht die nur schuldrechtliche Verpflichtung aus einem Darlehen vom Abzug ausgeschlossen werden, vorausgesetzt, daß die Darlehensvaluta dem Betrieb diene. Letzteres nimmt der RFH. bei — in der Regel kurzfristigen — reinen Kreditgeschäften nicht an, läßt also hier den Abzug der Schuld vom Gesellschaftsvermögen zu. Nur wenn sich das Darlehen sachlich als eine Erhöhung der Beteiligung an der Gesellschaft darstelle, sei der Abzug der Schuld vom Gesellschaftsvermögen ausgeschlossen.

Nach § 9 Satz 2 RBewG. wird das Vermögen von Ehegatten, die unbeschränkt vermögensteuerpflichtig sind und nicht dauernd voneinander getrennt leben, als Einheit behandelt. Daher scheiden bei der Zurechnung von Gegenständen zum Geschäfts- oder Privatvermögen eines Einzelkaufmannes die Eigentumsverhältnisse unter den Ehegatten aus, es kommt für die Zurechnung zu einer Vermögensart nur auf die objektive Verwendung des Gegenstandes an, mag er dem Ehemann oder der Ehefrau oder beiden zusammen gehören. Daraus folgt für die Anwendung des § 26 Abs. 2 Nr. 3 RBewG., daß den Gegenständen, die im Eigentum eines Gesellschafters stehen, diejenigen Gegenstände, die im Eigentum der Ehefrau des Gesellschafters oder in beider Eigentum stehen, gleichzustellen sind. Auch sie sind daher dem Gesellschaftsvermögen zuzurechnen, wenn sie dem Betrieb der Gesellschaft dienen. Dementsprechend sind auch auf Darlehen, die Ehefrauen von Gesellschaftern der Gesellschaft geben, die gleichen Grundsätze wie bei Darlehen der Gesellschafter selbst anzuwenden (RFH. v. 21. Aug. 1928 I A 493/27, StW. 1928 Nr. 856).

Schulden sind von dem Rohvermögen der Gesellschaft wie beim Einzelkaufmann abzuziehen, soweit sie mit der Gesamtheit oder mit einzelnen Teilen des gewerblichen Betriebs im wirtschaftlichen Zusammenhang stehen. Die eigentlichen Gesellschaftsschulden sind daher, da die offene Handelsgesellschaft immer einen gewerblichen Betrieb hat und ihr ganzes Vermögen als Betriebsvermögen gilt, stets bei der Gesellschaft abzugsfähig. Die zweifelhafte Frage, inwieweit am Stichtag nicht ausgezahlte Gewinne als Schulden der Gesellschaft an die Gesellschafter vom Vermögen der Gesellschaft abgezogen werden können, wurde vom RFH. bezüglich der offenen Handelsgesellschaft durch Urteil vom 15. Mai 1928 I A 521/27 (Bd. 23 S. 250, StW. 1928 Nr. 692), bezüglich der Kommanditgesellschaft durch Urteil vom 20. Juli 1928 I A 483/27 (Bd. 24 S. 105, StW. 1928 Nr. 857), dahin entschieden, daß der Geschäftsgewinn des letzten vor dem Hauptfeststellungszeitpunkt abgelaufenen Geschäftsjahres einen bei der Einheitswertfeststellung des Betriebsvermögens der Gesellschaft abzugsfähigen Posten nicht darstelle, wenn am Hauptfeststellungszeitpunkt der Bilanzgewinn noch nicht festgestellt sei. Ist der Gewinn festgestellt und noch nicht abgehoben (also insbesondere stehengebliebene Gewinne aus früheren Jahren), so nimmt der RFH. für die offene Handelsgesellschaft unter Berufung auf § 122 Abs. 1 HGB. an, daß ein Schuldverhältnis zwischen Gesellschaft und Gesellschafter erst entstehe, wenn der Gesellschafter von dem Recht, die Auszahlung des Gewinnes zu verlangen, Gebrauch mache. Bis zu diesem Zeitpunkt bestünden nur gesellschaftsrechtliche Beziehungen zwischen den einzelnen Gesellschaftern, die einen Abzug des Gewinnes als Schuld der Gesellschaft nicht begründen könnten. Bei der Kommanditgesellschaft ist die Rechtslage bezüglich festgestellter Gewinne den Kommanditisten gegenüber insofern anders, als die Kommanditisten, sobald der Gewinn festgestellt ist, ohne weiteres einen schuldrechtlichen Anspruch auf Auszahlung haben. In beiden Fällen ist aber zu beachten, daß das Stehenlassen von Gewinnen häufig darauf beruht, daß die Gesellschafter ihre Gewinnanteile der Gesellschaft als Darlehen überlassen haben. Die Darlehensschuld ist alsdann, wie bereits dargelegt, nur dann abzugsfähig, wenn es sich um ein reines Kreditgeschäft und nicht sachlich um eine Erhöhung der Beteiligung an der Gesellschaft handelt. Die gesetzliche Fiktion des § 26 Abs. 2 Nr. 3 RBewG., nach der gewisse Gegenstände, die im Eigentum einzelner Gesellschafter stehen, zu dem Betriebsvermögen der Gesellschaft gehören, ist auch für den Schuldenabzug von Bedeutung. Ihre Kehrseite ist, daß persönliche Schulden der einzelnen Gesellschafter insoweit als Schulden der Gesellschaft von deren Vermögen abzuziehen sind, als sie mit Gegenständen in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, die auf Grund der Fiktion des § 26 Abs. 2 Nr. 3 RBewG. zum Betriebsvermögen der Gesellschaft gehören (RFH. vom 27. Oktober 1928 I A b 691/28, Bd. 24 S. 201, StW. 1929 Nr. 134).

Kundenwerbung amerikanischer Banken (Financial Advertising).

Von Dr. **Carl Hundhausen**, New York.

In dem Mitte Mai 1929 vorgelegten Bericht des „Committee on Recent Economic Changes", das im Wesentlichen Fragen des Beschäftigungsgrades und der Arbeitslosigkeit untersuchte, ist gesagt, daß die Anzahl amerikanischer Aktionäre, gegenüber zwei Millionen zur Zeit des Krieges, heute mit über siebzehn Millionen anzunehmen ist. Diese Popularisierung der Wertpapiere schlechthin ist für die Vereinigten Staaten offenkundig.

Wenn man ferner zur Analyse der Entwicklung und der Strukturveränderungen des amerikanischen Wertpapiermarktes den Durchschnitt der in den Jahren 1900 bis 1914 an der Stock Exchange in New York notierten Aktien (Stock issues) und den Durchschnitt der im gleichen Zeitraum umgesetzten Aktien gleich 100 setzt und mit den auf dieser Basis der Umrechnung gewonnenen Meßziffern die Größen für die vergangenen zehn Jahre (1919 bis 1928) vergleicht, dann ergibt sich folgende Zahlentafel[1]):

	Aktien (Stocks)	
	notiert (Emissionen)	umgesetzt (Stück)
1900 bis 1914	100	100
1919	147	177
1920	166	126
1921	182	97
1922	190	148
1923	187	135
1924	214	160
1925	223	256
1926	251	254
1927	260	327
1928	264	523

[1]) Die dieser Tabelle zugrunde gelegten Zahlenreihen sind den Statistiken der New Yorker Stock Exchange entnommen

Digitized by Google

Hieraus folgt:

1. Die Erhöhung der Umsatzbewegung (Beschleunigung des Umsatzes) ist besonders in den letzten Jahren eine schnellere gewesen als die Zunahme der Marktausdehnung, wenn man die Entwicklung des Aktienmarktes in New York ins Auge faßt;
2. da die Kurve der Umsätze der Kurve der Marktausdehnung vorauseilt, kann entweder auf eine wirkliche Beschleunigung der Umsätze (bei gleichgebliebenem Käuferkreis) oder auf eine Ausdehnung der am Effektengeschäft interessierten Kreise (bei gleichgebliebenen Einzelumsätzen) geschlossen werden.

Aus dieser Tabelle scheint sich aber auch die schon mitgeteilte Feststellung zu bestätigen, daß in den Vereinigten Staaten die Effekteninteressenten, aber auch daß die Einzelumsätze zugenommen haben.

Die kürzlich erfolgte Untersuchung[2]) eines sowohl nach Kaufkraft als auch nach Ausdehnung typischen Kreises von Wertpapierkäufern und -besitzern, der in „large investors" (wenn der Einzelne in einem Jahre für mehr als $ 5000 oder in mehreren Jahren für mehr als $ 10 000 Effekten gekauft hatte) und in „small investors" (wenn der Einzelne in einem Jahr für weniger als $ 5000 oder in mehreren Jahren für weniger als $ 10 000 Effekten gekauft hatte) eingeteilt war, hatte folgendes Ergebnis: 42 pCt. der Gesamtzahl dieses typischen Kundenkreises hatte 92 pCt. des gesamten Umsatzes an Wertpapieren verursacht, während auf 58 pCt. dieser Effekteninteressenten nur 8 pCt. des Gesamtumsatzes entfielen. Hieraus scheint sich zu ergeben, daß wenigstens bei der Effektenkundschaft amerikanischer Banken, Börsenfirmen und Investmenthäuser eine gewisse Konstanz festzustellen ist.

Wenn man von dieser besonderen Betonung des Wertpapiergeschäftes absieht, dann sollten sich nach solchen Untersuchungen für die amerikanischen Banken und Finanzhäuser folgende Aufgaben zur Lösung ergeben: Einmal gilt es, den Kreis der größeren Kunden („large investors") weiterhin zu kultivieren und das Geschäft mit diesen Kunden zu vertiefen; ferner in dem finanziell offensichtlich schwächeren, aber zahlenmäßig größeren Teil der Kundschaft das am Umsatz am meisten beteiligte Material besonders zu pflegen und mit beiden Gruppen zu einem umfangreicheren, beschleunigteren Umsatz zu kommen und letzten Endes aus der unentschiedenen und noch unbeteiligten Masse neue Kunden zu gewinnen.

Diese drei Ziele der Ausdehnung des Bank- und Börsengeschäftes hat die amerikanische Praxis seit langen Jahren deutlich erkannt, und sie hat sich zu ihrer Erreichung eine Institution geschaffen, die mit einer englischen Bezeichnung „Financial Advertising" genannt wird.

Das Financial Advertising ist die Summe einer stark systematisierten, künstlerisch, psychologisch und ökonomisch hochstehenden Werbebewegung von Banken, Börsenfirmen, Brokern, Investmentfirmen, Investment-Trusts usw.

Diese Bewegung verwendet alle in der modernen Werbung bekannten Mittel (Werbeträger): Die mündliche Werbung durch besondere Abteilungen für neue Kunden und neues Geschäft, durch Radio, und durch den „salesman", d. h. den Anleihen- und Aktienverkäufer, der eine typisch-amerikanische Erscheinung ist. In der geschriebenen Werbung ist besonders der psychologisch fein abgestimmte „sales letter" (Verkaufsbrief) zu nennen. Die gedruckte Werbung zeigt die meisten Variationen: Periodika mit rein wirtschaftlichem oder allgemein-unterhaltendem Charakter wechseln mit Broschüren in handlichem Format und sinnfälliger Diktion. Ausgedehnte Plakatierung und Lichtreklame nehmen ziemlich viel Raum ein neben einer besonders gepflegten und sehr umfangreichen Schaufensterwerbung. Wegen der anders gearteten Organisation des Lichtbildtheaterwesens kennt man den Film als eigentliches Werbemittel der Banken kaum. Geschenke wechseln vom werbemäßig bedruckten Kalender oder Löschblatt und den mit Werbetexten versehenen Lohn- und Zahltüten (die die betreffenden Banken an die einzelnen Firmen gratis zur Benutzung liefern) zu Dingen, die dem europäischen Empfinden absurd, sentimental oder geschmacklos erscheinen. Das Hauptkontingent aller gedruckten Bankwerbungen in den Vereinigten Staaten stellt das Finanzinserat.

Von allen in den Vereinigten Staaten erscheinenden Anzeigen in Zeitungen sind durchschnittlich 3 pCt. bis 4 pCt. Finanzanzeigen; dieser Satz steigt bei Zeitungen, die vorwiegend von Bankkunden und von „large investors" gelesen werden, auf 7 pCt. bis 20 pCt. des gesamten Anzeigenvolumens. Die gegenwärtigen Gesamtausgaben amerikanischer Banken und Finanzhäuser für Werbung sind auf 60 bis 80 Millionen Dollars pro Jahr zu veranschlagen, während 3 bis 7 pCt. der Gesamtkosten (Handlungsunkosten) bei den einzelnen Häusern für Werbung ausgegeben werden. Sowohl für die Dotierung ihrer Werbeetats als auch für die Erfolgskontrolle der Werbung haben die amerikanischen Banken und Finanzinstitute verschieden geartete Methoden ausgebildet.

Aus den Einwänden für oder gegen die Erfolgskontrolle des Financial Advertising (wie aller Werbung) werden sehr oft Gründe gegen eine Reklame der Banken angeführt. Diese Gründe stützen sich (angesichts der Unmöglichkeit einer Erfolgsrechnung im betriebswirtschaftlichen Sinne) aber meist auf Vorurteile.

Nach einer neueren Untersuchung[3]) sind in den Vereinigten Staaten Frauen zu 80 pCt. die Begünstigten aus allen Lebensversicherungen, die sich auf etwa 95 Milliarden Dollars belaufen; 70 pCt. aller Nachlässe von Männern fallen an Frauen und 64 pCt. aller Nachlässe von Frauen fallen wieder an Frauen; amerikanische Frauen, von denen 8,5 Millionen erwerbstätig sind, bezahlen Einkommensteuern aus einem Jahreseinkommen von etwa 3¼ Milliarden Dollars pro Jahr: die hier liegenden Möglichkeiten für die Ausdehnung des Geschäftes der Banken haben ihre werbemäßige Auswirkung gefunden in der Schaffung besonderer „Ladies' Departments" oder „Women's Departments", in der außerordentlichen Steigerung des fiduziarischen Bankgeschäftes und in der tagtäglichen Werbung für den sog. „Insurance Trust". Weiteres Material über die tatsächliche Ausdehnung des amerikanischen Bankgeschäftes durch das Financial Advertising kann aus der guten Untersuchung „Advertising Investment Securities" entnommen werden[4]).

Neben den zahlreichen Werbeträgern, die das Financial Advertising verwendet, ist bemerkenswert, daß die beste Sicherung des Werbeerfolges die nachhaltige, die immer wiederholte und die immer variierende Propagierung gewisser Ideen ist: Aufbau und Sicherung der

worden, wie sie in dem jährlichen „Report of the President" veröffentlicht sind. (Korrekturen der Zahlen hinsichtlich Kapitalserhöhungen und Verringerung der Nennwerte sind nicht gemacht worden.)

[2]) Die Ergebnisse seiner Untersuchung hat George Dock, der Advertising Manager der Firma Wm. R. Compton Co., New York, am 31. Januar 1929 in einer Rede vor dem Advertising Club in New York bekanntgegeben.

[3]) Nach einer Untersuchung des Investmenthauses Lawrence Stern & Co., New York, die im März 1929 veröffentlicht worden ist.

[4]) „Advertising Investment Securities", herausgegeben von dem Investment Research Committee der Financial Advertisers Association in Verbindung mit der Investment Bankers Association of America, 1928, XVI, 312 Seiten, verlegt bei Prentice-Hall, Inc., New York. (Weitere Literatur zum Financial Advertising ist in der hier angezeigten Arbeit des Verfassers nachgewiesen.)

Digitized by Google

finanziellen Unabhängigkeit durch systematisches Sparen oder durch den Kauf von Anleihen; Sparen mit dem Ziele des Ausgebens für Reisen, Studien oder Erziehung; rechtzeitige Fürsorge für Angehörige durch die Begründung eines einfachen oder eines Versicherungstrustes; Sicherung des erworbenen Vermögens durch die Inanspruchnahme des Rates der Banken bei Neuanlagen, bei Verkäufen, bei der Ausübung gewisser Rechte usw.; Dienstanerbieten bei Finanzierungen industrieller oder kommerzieller Art oder bei Reorganisationen und Rationalisierungen; Betonung, daß eine Beteiligung am Nationalreichtum des Landes und seinem Wachstum durch einen gut verteilten Aktienbesitz erfolgen kann oder daß systematisches Sparen ein weniger risikoreicher Weg ist, zu Wohlstand zu gelangen. Die Fülle solcher im Financial Advertising niedergelegten Ideen wächst und variiert täglich.

Das Financial Advertising ist zweckbedingt durch rein sachliche Erörterungen, ist aber von unmittelbaren Zwecken häufig losgelöst durch die freie Diskussion allgemeiner Fragen in den Publikationen der einzelnen Institute, die von der reinen Politik oder von Fragen der allgemeinen Oekonomik zu Fragen der Philosophie oder sonst interessierenden aktuellen Dingen (Expeditionen, Transatlantikflüge usw.) reicht.

Es ist schlechterdings unmöglich, eine nur einigermaßen deutliche Vorstellung von der Bewegung des amerikanischen Financial Advertising lediglich in einer kurzen Abhandlung zu geben, weil es für eine deutsche Diskussion dieser umfangreichen Fragen zunächst einmal einer Grundlegung bedarf. Diese kann aber ohne Vermittlung von Quellenmaterial, sei es im Original oder in Wiedergaben, nicht erfolgen.

Aus der Notwendigkeit einer breiteren Fundierung einer solchen Untersuchung, als es in einer Zeitschriftenarbeit möglich sein kann, ist die jetzt erscheinende Arbeit des Verfassers: „Kundenwerbung amerikanischer Banken — Financial Advertising —" entstanden, auf die wegen weiteren Materials und weiterer Daten zu diesem Thema hingewiesen werden muß. Diese erste deutsche Arbeit über die amerikanische Bankwerbung zu besprechen, ist hier nicht der Ort; dies muß der Fachkritik überlassen bleiben.

Hier soll nur auf einige wesentliche Punkte hingewiesen werden, die eine fachliche Diskussion der Werbungsmethoden der Banken (amerikanischer und deutscher) zu beachten haben sollte:

Das amerikanische Financial Advertising darf nicht einfach als kopierfähiges Vorbild angesehen werden. Die sachlichen, sprachlichen und psychologischen Bedingtheiten in beiden Nationen sind so verschiedenartig, daß es unmöglich ist, eine einfache Uebersetzung oder einen einfachen Import für gut zu halten oder anzuraten. Es würden sich Denkfehler (wie in der jetzt verklingenden Diskussion um die Rationalisierung) und Fehldispositionen nicht vermeiden lassen. Außerdem bestehen sehr viele sachliche Unterschiede zwischen den Banken beider Nationen; die deutschen Banken z. B. als Mitglieder der Börsen könnten viel lebhafter für das Effektengeschäft eintreten als ihre amerikanischen Korrespondenten, die keiner Börse angehören.

Das deutsche Bankensystem mit ausgedehnten Filialnetzen hat andere Werbebedürfnisse, als es bei den Banken der Vereinigten Staaten der Fall ist. Eine zentral gepflegte, durch die Mithilfe örtlicher Filialen unterstützte Werbung wird sicher erfolgreicher zu gestalten sein, als wenn es sich lediglich um eine Werbung von einem Ort aus handelt oder um die auf einen Ort beschränkte Werbung.

Unbeschadet der Haltung der deutschen Bankpraxis zum Financial Advertising muß auf einen Vorteil hingewiesen werden, den die amerikanischen Banken und Finanzhäuser ohne einen Cent Mehraufwand genießen: Die amerikanischen Zeitungen leisten der Bankwerbung eine vorbildliche Unterstützung, einmal durch eine wirkungsvolle und ökonomisch gute Placierung von Text und Anzeigen, dann durch eine gut gepflegte und laufend veröffentlichte Verbreitungsstatistik und nicht zuletzt durch eine wertvolle drucktechnische Beratung. Bei den immerhin doch häufig zu findenden deutschen Bankanzeigen (deren Inhalte und Formen hier nicht zur Diskussion stehen) muß man aber ziemliches Unverständnis bei den deutschen Zeitungen feststellen: Entweder sind die deutschen Finanzanzeigen schlecht placiert oder sie werden wöchentlich ein- oder zweimal auf einer halben Seite zusammengepfercht. Diese Behandlung einer ganzen Gruppe von Inserenten ist in keiner amerikanischen Zeitung oder Zeitschrift zu finden, sie würde aber auch von keinem Advertising Manager gutgeheißen werden.

Die hiermit angezeigte Arbeit hat sich besonders eine Aufgabe gestellt: Sie soll zum Nachdenken anregen über die Frage, ob durch die deutschen Banken wirklich das Notwendige geschieht, um eine Geschäftsausdehnung und eine Umsatzbeschleunigung zu erreichen. Gegenüber den Gepflogenheiten amerikanischer Institute ließe sich mancher Unterschied feststellen, doch muß für einen solchen Vergleich zunächst die Frage gestellt werden, ob nicht überkommene Ansichten gerade über die Bankwerbung zu revidieren sind.

Diese Frage ist bereits durch Otto Bernstein auf dem letzten Bankiertag gestellt, freilich mehr im Sinne der konservativen deutschen Auffassung beantwortet worden. Hier konnte es sich nur darum handeln, das Material für eine fruchtbare Diskussion aufzubereiten und darzubieten. Zur Beantwortung dieser Frage aber hat nunmehr das deutsche Bankgewerbe das Wort.

Gerichtliche Entscheidungen.

I. Bürgerliches Recht.

Zu § 762 Abs. 2 BGB.

Der Vergleich über einen dem Differenzeinwand ausgesetzten Anspruch ist wirksam, wenn er nicht bloß zum Schein getätigt worden ist.

Urteil des Reichsgerichts vom 26. Februar 1929 — VII 411. 28 —; abgedr. Hanseatische RGZ. 1929 S. 359.

Die Beklagte hat mit ihren Gläubigern, darunter auch der Klägerin, am 23. Mai 1924 einen Vergleich geschlossen. Danach hatte sie binnen bestimmter Zeit 60 pCt. der Forderungen zu zahlen, und unter Nr. 3 ist sodann vereinbart, daß für die Restforderungen Besserungsscheine von ihr an die Gläubiger ausgehändigt werden. Die Klägerin hat von der Beklagten die Ausstellung eines eine rechtliche Verpflichtung enthaltenden Besserungsscheins verlangt, während die Beklagte behauptet, sie habe nur die moralische Verpflichtung zu Nachzahlungen für den Fall der Besserung ihrer Verhältnisse übernommen.

Entsprechend dem Hauptantrage der Klägerin hat das Landgericht die Beklagte verurteilt, der Klägerin einen eine rechtliche Verpflichtung enthaltenden Besserungsschein hinsichtlich der Restforderung der Klägerin über einen bestimmt genannten Betrag auszuhändigen. Die Berufung der Beklagten gegen dieses Urteil ist vom Oberlandesgericht mit der Maßgabe zurückgewiesen worden (die einer Einigung der Parteien entsprach), daß die zahlenmäßige Angabe der Restforderung der Klägerin wegfiel. Die Revision der Beklagten ist zurückgewiesen worden.

Das Berufungsgericht hat die Nr. 3 des Vergleichs vom 23. Mai 1924 unter Berücksichtigung ihres Wortlauts, des Umstands, daß es sich um ein Abkommen zwischen Kaufleuten handelt, und des Zusammenhangs der verschiedenen Vergleichsbestimmungen dahin ausgelegt, daß es nicht zweifelhaft sein könne, daß die Besserungsklausel den einklagbaren Anspruch auf Zahlung der Restschuld bei Besserung der Verhältnisse der Beklagten gewähren sollte. Es hat damit zum Ausdruck gebracht, daß unter Berücksichtigung aller Umstände des Falles nach Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte der erklärte Vertragswille übereinstimmend auf Begründung einer rechtlich bindenden Verpflichtung der Beklagten bezüglich der Restforderungen ihrer Gläubiger, nicht nur auf eine

Digitized by Google

moralische Bindung gerichtet gewesen sei. Diese Auslegung war möglich, und irgendwelche Auslegungsregeln sind bei ihr nicht verletzt worden. Der Satz, daß unklare Bestimmungen zum Nachteil des Verfassers des schriftlichen Vertrags gehen, gilt zwar für typische Vertragsbestimmungen, denen eine Partei, wie etwa eine Versicherungsgesellschaft, alle ihre Vertragsgegner unterwirft, nicht aber ohne weiteres für sonstige Verträge. Ist aber nach der nicht zu beanstandenden Auslegung der erklärte Wille beider Parteien so aufzufassen, wie oben wiedergegeben, dann kommt auch kein, dem Zustandekommen einer Vereinbarung hinderliches verstecktes Fehlen der Willensübereinstimmung, sog. versteckter Dissens, in Frage; eine abweichende Willensrichtung der Beklagten würde vielmehr nach § 116 BGB. unbeachtlich sein. Was aber endlich den von der Beklagten nochmals berührten Punkt betrifft, daß Schulden aus Frankenspekulationsgeschäften als dem Vergleiche zugrunde liegend in Frage kämen, so kann daraus auch nichts zugunsten der Beklagten folgen. Allerdings würde es bedeutungslos sein, daß die Beklagte anderseits sich entschieden dagegen verwahrt hat, daß sie etwa den Differenzeinwand erheben wolle; denn die Unwirksamkeit einer Verbindlichkeit aus einem Differenzgeschäft muß im Rechtsstreit auch von Amts wegen berücksichtigt werden. Es handelt sich aber hier nicht mehr um Ansprüche aus einem Differenzgeschäft selbst, sondern aus einem darüber geschlossenen Vergleich; ein solcher begründet jedoch trotz § 762 Abs. 2 BGB. rechtswirksame Ansprüche, es müßte sich denn um einen nur scheinbaren Vergleich handeln (RGZ. Bd. 49 S. 193). Hier kommt aber ein durchaus ernsthafter Vergleich in Betracht, bei dem überdies nach der Lage des Falles gerade auch Zweifel über die Berechtigung eines Differenzeinwands mit Rücksicht auf § 58 BörsGes. vergleichsweise beseitigt werden sollten.

II. Handelsrecht.

Zu §§ 211, 278 Abs. 3 HGB.

Bestimmung des Ausgabekurses bei Ausgabe junger Aktien. Zurückbehaltungsrecht gegenüber der Forderung auf Einzahlung der Aktien.

Urteil des Reichsgerichts vom 19. März 1929 — II 422/28 . T.

Die klagende AG. hatte beschlossen, ihr Grundkapital um 200 000 RM zu erhöhen; der Beklagte, ein Großaktionär, hatte die sämtlichen jungen Aktien übernommen. In dem Kapitalerhöhungsbeschluß war der Ausgabekurs auf 100 pCt. festgesetzt, und weiter bestimmt worden, daß die Hälfte des Nennwerts zuzüglich 5 pCt. Agio sofort, die andere Hälfte des Nennwerts zuzüglich 5 pCt. Agio nach Einforderung durch den Vorstand zu zahlen sei. Der Beklagte hat 200 000 RM gezahlt, die Bezahlung weiterer 20 000 RM verweigert. Landgericht und Oberlandesgericht haben ihn zur Zahlung verurteilt. Seine Revision blieb ohne Erfolg.

Die Revision rügt in erster Linie Verletzung der §§ 278 Abs. 3 und 211 HGB.

Sie meint, der Kapitalerhöhungsbeschluß vom 6. Januar 1925 ermangle trotz der Eintragung im Handelsregister der Rechtswirksamkeit mindestens insoweit, als er die Zahlung eines Aufgelds von 10 pCt. bestimme; denn nach § 278 Abs. 3 HGB. müsse, wenn die jungen Aktien für einen höheren als den Nennbetrag ausgegeben werden sollten, der Mindestbetrag, unter dem die Ausgabe nicht erfolgen dürfe, in dem Beschluß über die Erhöhung des Grundkapitals festgesetzt werden; sei dieser Mindestbetrag nicht zweifelsfrei ersichtlich, so dürfe die Ausgabe der neuen Aktien nur zum Nennwert erfolgen; der Kapitalerhöhungsbeschluß vom 6. Januar 1925 habe aber einen Mindestbetrag des Ausgabekurses nicht bestimmt, vielmehr letzteren ausdrücklich auf 100 pCt. festgesetzt; sofern er trotzdem noch die Einzahlung eines Aufgelds von 100 pCt. vorsehe, sei er unwirksam; in der Bestimmung eines Agios von 10 pCt. sei die Festsetzung des Mindestbetrags des Ausgabekurses nicht zu finden. — Der Revisionsangriff ist nicht begründet. Häufig wird sich bei der Beschlußfassung über eine Kapitalerhöhung überhaupt nicht absehen lassen, zu welchem Kurs über dem Nennwert die Aktien unterzubringen sind. Es muß also der Verwaltung nach beschlossener Kapitalerhöhung häufig ein gewisser Spielraum gelassen werden, den Verhältnissen und gegebenen Möglichkeiten Rechnung zu tragen. Völlig freie Hand soll sie allerdings nicht haben, vielmehr ist, wenn die Aktien zu einem höheren Betrag als dem Nennbetrag ausgegeben werden, der Mindestbetrag, d. h. der Kurs, unter dem die Aktienausgabe nicht erfolgen soll, in dem Beschluß selbst anzugeben, während die Verwaltung im übrigen bei der Bemessung des Ausgabekurses frei ist. Gesetzlich der Beschlußfassung der Generalversammlung vorbehalten ist also nur, ob überhaupt ein Aufgeld gefordert werden soll und dessen Mindestbetrag. Damit ist aber noch keineswegs die Möglichkeit ausgeschlossen, daß die Generalversammlung darüber hinaus das Aufgeld gleich selbst fest mitbestimmt, also die Freiheit der Verwaltung noch weiter beschränkt, als es an und für sich nach dem Gesetz geschehen müßte (s. a. Brodmann Anm. 4a und b). Dann enthält die Festsetzung des „Agios" zugleich die Bestimmung des Mindest- und Höchstbetrags des Ausgabekurses. So ist, wie das KG. mit Recht annimmt, nach sinngemäßer Auslegung des Kapitalerhöhungsbeschlusses hier verfahren worden. Damit erledigt sich diese Revisionsrüge.

Auf Grund der weiteren Erwägung, daß § 221 HGB. die tatsächliche Leistung der Kapitaleinlagen unter allen Umständen sicherstellen wolle, hat das Berufungsgericht ferner verneint, daß Beklagte auf jene angeblichen Schadensersatzansprüche ein Zurückbehaltungsrecht gegenüber der Klagforderung stützen könne.

Diese Auffassung hält die Revision für rechtsirrig. Mit Unrecht. Soweit sie sich für ihre Meinung auf Staub-Pinner Anm. 5 zu § 221 HGB. glaubt berufen zu können, ist dies nicht richtig. In der angezogenen Stelle ist ausgeführt, der frühere Art. 184c AHGB. habe bestimmt, daß die Aktionäre an dem Gegenstande der Einlage nur wegen Gegenforderungen, die sich auf diese bezögen, ein Zurückbehaltungsrecht ausüben dürften; die Vorschrift sei gestrichen worden, weil derselbe Rechtssatz jetzt schon nach bürg. Recht gelte (§ 273 Abs. 1 BGB.); in diesem Zusammenhang ist dann ohne weitere Bemerkung auf das Urteil des erkennenden Senats RGZ. Bd. 83 S. 266 ff., sowie ein Urteil des Oberlandesgerichts Hamburg in OLGR. Bd. 27 S. 137 ff. hingewiesen. In beiden Urteilen ist aber unter Bezugnahme auf die — insoweit mit § 221 HGB. inhaltlich übereinstimmende — Vorschrift des § 19 Abs. 2 GmbHG. hinsichtlich der Bareinlagen auf Geschäftsanteile einer G. m. b. H. dargelegt, daß das Stammkapital, das durch die Einlagen aufgebracht werden solle, die Grundlage des Unternehmens und ein festbestimmtes Befriedigungsmittel für die Gesellschaftsgläubiger bilde, weshalb das Gesetz durch eine Reihe von Vorschriften (insbesondere auch § 19 Abs. 2 und 3 GmbHG.) für dessen Sammlung und Erhaltung besondere Vorsorge treffe; mit diesem Gesetzeszweck wäre es unvereinbar, wenn der Gesellschafter mittels Geltendmachung eines der Aufrechnung wirtschaftlich gleichwertigen Zurückbehaltungsrechts die Beschaffung des Stammkapitals durch die Leistung der Geldeinlagen vereiteln könnte. Daraus ist dann die weitere Schlußfolgerung gezogen, daß nach dem Inhalt des Schuldverhältnisses auch im Fall Vorliegens der sonstigen Voraussetzungen des § 273 BGB. den Bareinlageforderungen gegenüber die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts nicht statthaft sei, obwohl § 19 Abs. 2 S. 2 GmbHG. das Zurückbehaltungsrecht ausdrücklich nur für den Fall ausschließt, daß es an dem Gegenstand einer nicht in Geld zu leistenden Einlage wegen Forderungen ausgeübt wird, die sich nicht auf den Gegenstand beziehen. — Dem ist nur beizutreten. Genau dieselben Erwägungen treffen aber für Ansprüche einer Aktiengesellschaft gegenüber ihren Aktionären auf Leistung der Einlagen zu. Die Bedeutung des Grundkapitals ist die gleiche bei der Aktiengesellschaft wie bei der G. m. b. H. Auch bei der Aktiengesellschaft sind im Interesse der Gläubiger eine ganze Reihe von Vorschriften zur Sammlung, Sicherung und Erhaltung des Grundkapitals gegeben; eine derselben, nämlich eben § 221 HGB., schließt genau so, wie § 19 Abs. 2 GmbHG. eine einseitige Aufrechnung gegenüber der Einlageforderung (§§ 211, 220 HGB.) aus. Hiernach darf rechtlich unbedenklich angenommen werden, daß auch hinsichtlich ihrer nach der Eigenart des Schuldverhältnisses die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts auf Grund von Geldgegenansprüchen ausgeschlossen ist (s. a. z. B. Makower Anm. IV zu § 221 HGB., Goldmann Anm. 4 a. a. O., Goldschmidt Anm. 10 a. a. O., im Ergebnis Brodmann Anm. 3 zu § 221 HGB., ferner Scholz Anm. 5 zu § 19 GmbHG. und Hachenburg Anm. 17 a. a. O.). — Demnach hat das Berufungsgericht mit Recht davon abgesehen, in eine weitere Erörterung und Prüfung der nach Grund und Betrag bestrittenen Gegenforderung einzutreten.

Nach dem festgestellten Sachverhalt gibt das angefochtene Urteil auch sonst zu rechtlichen Bedenken keinen Anlaß.

III. Stempel- und Steuerwesen.

Zu Tarifstelle 19 Abs. 4 PrStG.

Unterschriftsprobenkarten sind nicht stempelpflichtig.

Urteil des Reichsgerichts vom 28. Mai 1929 — VII. 480. 28 —.

Die X Bank, für die im August 1927 die Klage erhoben wurde, hatte in ihrer Hauptniederlassung und in ihren Zweig-

Digitized by Google

niederlassungen in benachbarten Städten für die Kunden, die ein Bankkonto hatten, eine sogenannte Kundenkartei eingerichtet. Dabei wurden Vordrucke auf Kartonpapier benutzt, die zunächst eine Unterschriftsprobe des Kontoinhabers selbst, sodann mit den vorgedruckten Worten „Verfügungsberechtigt ist auch:" Raum für die Benennung einer oder mehrerer anderer Personen sowie für deren Unterschriftsproben, schließlich weitere Zeilen für die Orts- und Datumsangabe und für die Unterschrift des die Erklärung abgebenden Kunden (Kontoinhabers) vorsahen. Der Beklagte hat für die ausgefüllten Vordrucke, soweit darin weitere Verfügungsberechtigte benannt waren, einen Vollmachtsstempel (Tarifstelle 19 Preuß. Stempelsteuergesetzes vom 27. Oktober 1924) von je 1,50 RM erfordert. Im ganzen hat die X Bank dafür einen Stempelbetrag von 2763 RM bezahlt, dessen Rückerstattung nebst 7 v. H. Verzugszinsen seit der Klagezustellung sie mit der Klage verlangt hat. Sie stellte in Abrede, daß eine Steuerpflicht nach der angeführten Tarifstelle bestehe.

Das Landgericht erkannte nach dem Klageantrage. Die vom Beklagten eingewendete Berufung wurde vom Oberlandesgericht zurückgewiesen.

Mit der Revision beantragt der Beklagte Aufhebung des Berufungsurteils und Abweisung der Klage. Die Klägerin beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe.

Die Revision ist nicht begründet.

Der Berufungsrichter verneint zunächst, daß die streitigen Kundenkarten Vollmachten im Sinne des ersten Absatzes der Tarifstelle 19 StStG. darstellen. Dagegen nimmt er an, daß es sich um sogenannte „Vollmachtgeständnisurkunden" handelt, wie sie Absatz 4 daselbst (früher Absatz 5 der Tarifstelle 73 StStG. a. F.) im Auge hat. Doch hält er eine Steuerpflicht nach dieser Gesetzesstelle um deswillen nicht für gegeben, weil die Voraussetzung fehle, daß die Verkehrssitte eine Vollmacht in den zur Erörterung stehenden Fällen erfordere.

Die Revision macht zunächst geltend, daß zu Unrecht eine Steuerpflicht nach Abs. 1 der Tarifstelle 19 verneint sei. In den Kundenkarten seien Vollmachtserteilungen in kürzester Form zu sehen. Der Ausdruck „ist verfügungsberechtigt" sei gleichbedeutend mit „ist bevollmächtigt". Die Unterzeichnung der Karte durch den Kontoinhaber verleihe ihr den Charakter einer Vollmachtserteilung; zum mindesten könne ihr auch ein solcher Charakter neben dem einer Mitteilung von der erteilten Vollmacht beigemessen werden, was zur Stempelpflicht genüge. Diese sei mithin, soweit nicht lediglich gesetzliche Vertreter in Frage kommen, zu bejahen.

Ueber den rechtlichen Unterschied derjenigen Urkunden, auf welche die beiden in Rede stehenden Absätze der von den Vollmachten handelnden Tarifstelle abzielen, hat sich der erkennende Senat bereits in seinen Urteilen vom 16. Oktober 1903 (RGZ. Bd. 55 S. 375) und vom 23. Mai 1922 (RGZ. Bd. 104 S. 358) ausgesprochen. Zwar hatten es diese Entscheidungen mit der Fassung des preußischen Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 zu tun, wo der Vollmachtstempel in der Tarifstelle 73 behandelt war. Indes kann die Beurteilung der Vorschriften in ihrer gegenwärtig geltenden Fassung vom 27. Oktober 1924 (GS. 1924 S. 627) keine andere sein, denn der 4. Absatz der jetzigen Tarifstelle 19 entspricht wörtlich dem 5. Absatz der Tarifstelle 73, und der 1. Absatz ist nur insofern geändert, als nunmehr statt der „Vollmachten, Ermächtigungen und Aufträge" der älteren Fassung in juristisch genauerer Ausdrucksweise nur noch „Vollmachten" genannt werden (vgl. RGZ. Bd. 105 S. 290/291). In den beiden vorher angeführten Entscheidungen ist dargelegt, daß Gegenstand der Stempelvorschrift im 1. Absatz solche Urkunden sind, durch die eine Vollmacht unmittelbar erteilt wird, sei es durch Erklärung an den zu Bevollmächtigenden, sei es durch Erklärung an den Dritten, dem gegenüber die Vertretung stattfinden soll. Anderseits sind im Abs. 4 (früher Abs. 5) Erklärungen gemeint, die nicht unmittelbar die Erteilung einer Vollmacht, sondern eine Kundgebung enthalten, daß die Vollmachtserteilung schon früher und abgesehen von der jetzigen Erklärung stattgefunden habe, eine Mitteilung, wie sie auch im § 171 Abs. 1 BGB. gekennzeichnet ist und gebräuchlicherweise als „Vollmachtgeständnisurkunde" bezeichnet wird. Geht man von dieser Begriffsbestimmung aus, so lassen sich die den Gegenstand des Rechtsstreits bildenden Bankurkunden nur dann der Vorschrift im 1. Absatz der Tarifstelle 19 unterordnen, wenn anzunehmen wäre, daß die Geschäftskunden bei der Ausfüllung der Vordrucke der Bank den dritten Personen, deren Namen sie eintrugen, Vollmacht zu ihrer Vertretung erteilen wollten, ohne daß deren Bevollmächtigung schon vorher anderweit erfolgt wäre. Das läßt sich aber den streitigen Urkunden, deren Inhalt nach stempelrechtlichen Grundsätzen allein maßgebend ist, nicht entnehmen. Wenn die Revision ausführt, der tatsächlich verwendete Ausdruck „ist verfügungsberechtigt" bedeute dasselbe wie „ist bevollmächtigt", so genügt das eben nicht. Wenn sie weiter darzulegen sucht, der Ausdruck „ist verfügungsberechtigt" sei gleichbedeutend mit „wird bevollmächtigt", so verbietet sich eine solche Deutung schon sprachlich wegen des in den Vordrucken hinzugefügten Wortes „auch", wodurch die Berechtigung der zu benennenden Personen neben die Berechtigung des Kontoinhabers selbst gestellt wird, die von vornherein gegeben ist. Die Wortfassung läßt klar erkennen, daß es der Bank nur darauf ankam, über ein schon bestehendes Vertretungsverhältnis unterrichtet zu werden, woraus ohne weiteres der Schluß gezogen werden darf, daß auch die Kunden nur beabsichtigten, der Bank von einem bereits bestehenden Rechtszustande Kenntnis zu geben. Eine weitergehende Absicht geht aus dem Inhalt der Schriftstücke nicht hervor, und auch deren Unterzeichnung durch die Kunden kann am Rechtscharakter der Urkunden nichts ändern. Zutreffend hat sie sonach das Berufungsgericht unter die Stempelvorschrift der Tarifstelle 19 Abs. 4 StStG. gestellt.

Die Bezugnahme der Revision auf die Erläuterungsbücher zum Stempelsteuergesetz von Weinbach und Loeck-Eiffler vermag die Entscheidung nicht zu beeinflussen. Der erstere (Ergänzungsband S. 139, Anm. 5 zu Tarifstelle 19) bemerkt lediglich, daß in der Ausstellung solcher Vordrucke durch den Kontoinhaber eine Vollmacht liege, ohne den Unterschied zwischen der Vollmachtserteilung und der Kundgabe der bereits anderweit erteilten Vollmacht zu erörtern. Loeck-Eiffler (10. Auflage, S. 285/286, Anm. 6e zu Tarifstelle 19) vertreten mit Berufung auf Finanzministerialerlasse vom 18. September 1926 und vom 28. Januar 1927 die Ansicht, daß mit der Ausstellung und unterschriftlichen Vollziehung der Bankvordrucke die Beurkundung einer Vollmacht beabsichtigt sei. Wenn dies in dem Sinne gemeint ist, daß daraus die Erteilung einer vorher noch nicht wirksam gewordenen Vollmacht entnommen werden müßte, so kann dem aus den oben mitgeteilten Erwägungen für den gegebenen Fall nicht beigepflichtet werden.

Auch die Verwertung des Urteils des erkennenden Senats vom 7. Oktober 1913 (RGZ. Bd. 83 S. 164); vgl. dazu Loeck-Eiffler a. a. O. S. 293, Anm. 20c zu Tarifstelle 19) durch die Revision geht fehl. Die Frage, ob ihr die Regelung im Absatz 5 der damaligen Tarifstelle 73 zustatten kommen könnte, war von der Klagpartei jenes Rechtsstreits nicht aufgeworfen worden, vielleicht deshalb, weil sie die Voraussetzungen, unter denen auch die dort bezeichneten Schriftstücke stempelpflichtig sind, als gegeben ansah. Beim Erlaß des Urteils vom 25. Oktober 1918 (RGZ. Bd. 94 S. 74) hatte der Senat ebenfalls keine Veranlassung, sich über die Anwendbarkeit des Abs. 5 der Tarifstelle 73 auszusprechen.

Ist hiernach ein rechtliches Bedenken dagegen, daß der Berufungsrichter die Vorschrift der Tarifstelle 19 Abs. 4 StStG. für anwendbar erachtet hat, nicht zu erheben, so erscheint auch seine Annahme unbedenklich, daß danach die Stempelsteuerpflicht der streitigen Urkunden zu verneinen sei. Denn die Erörterung, ob die Verkehrssitte eine Vollmacht in solchen Fällen erfordert, liegt auf dem der Revision verschlossenen Gebiete der tatsächlichen Würdigung (vgl. RGZ. Bd. 55 S. 377, Bd. 104 S. 361/362).

Verzugszinsen zu 7 v. H. sind von den Vorinstanzen mit ausreichender Begründung zuerkannt worden.

Nach alledem ist das Rechtsmittel als unbegründet zurückzuweisen.

Usancen für den Handel in amtlich nicht notierten Werten.

Der Berliner Ausschuß für Geschäfte in amtlich nicht notierten Werten hat in seiner Sitzung vom 1. Mai 1929 beschlossen, die Richtlinien der Zulassungsstelle Berlin für den Neudruck von Wertpapieren auch auf die in sein Tätigkeitsgebiet einbezogenen und einzubeziehenden Werte anzuwenden. Die übrigen Ortsausschüsse der Ständigen Kommission für Angelegenheiten des Handels in amtlich nicht notierten Werten beim Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes (E. V.) haben einen gleichlautenden Beschluß gefaßt.

Digitized by Google

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen

XXVIII. Jahrgang. Berlin, 1. Juli 1929. Nummer 19

Inhalts-Verzeichnis.

Zur Preisniveau-Stabilisierung und Kreditpolitik in amerikanischer Beleuchtung, Von Dr. Melchior Palyi, Berlin.
Machtkämpfe um die Aktiengesellschaft und das Steuerrecht. Von Geh. Regierungsrat Mirre, Reichsfinanzrat in München. Mit einer Erwiderung von Professor Dr. Flechtheim, Berlin.
Organisationsprobleme im Agrarkredit. Von Dr. Fritz Ehrenforth, Berlin.
Zur Frage der Beweislast in Wechselsachen. Von Reichsgerichtsrat a. D. Simonson, Leipzig.
Steuerlasten. Ein Beispiel aus der Praxis. Von Karl Schroeder, Ibbenbüren i. W.
Der Fälligkeitstermin der Aufwertungshypotheken. Von Dr. Kurt Tornier, Berlin.
Gerichtliche Entscheidungen.
Statistik: Der amerikanische Emissionsmarkt.

Zur Preisniveau-Stabilisierung und Kreditpolitik in amerikanischer Beleuchtung.

Von Dr. **Melchior Palyi**, Berlin.

I.

Die bekannten Vorschläge zur „Stabilisierung" des allgemeinen Warenpreisniveaus haben praktisch bisher nur in den Vereinigten Staaten Widerhall gefunden. Das Strong Committee des Amerikanischen Kongresses hat in drei Bänden die Resultate seiner kontradiktorischen Verhandlungen (1927—28) veröffentlicht, die wichtiges Material sowohl zu der theoretischen Frage der „Stabilisierung" als auch über die Praxis der amerikanischen Notenbankpolitik enthalten. Ob der Vorschlag darauf hinausläuft, entsprechend einer Preisindexzahl den Goldgehalt der Währungseinheit zu variieren (der „stabilisierte Dollar" von Irving Fisher) oder die Goldproduktion selbst zu regulieren (Lehfeldt) oder mit Hilfe des Diskontsatzes der Notenbank die Noten- und damit die Kreditmenge zu beherrschen (Keynes und Cassel): der Sinn aller dieser und ähnlicher Vorschläge ist letzten Endes, mittels Variierung der umlaufenden Geldmenge das Preisniveau so zu beeinflussen, daß keine wesentlichen und jedenfalls keine langfristigen Veränderungen mehr eintreten können.

Mit diesen Reformplänen setzt sich nunmehr der bekannte Nationalökonom der Chase National Bank von New York, B. M. Anderson jr., kritisch auseinander. Mit der ihm eigentümlichen polemischen Schärfe richtet Anderson im neuesten „Chase Economic Bulletin" (vom 8. Mai 1929) namentlich die Auffassung, daß die Federal Reserve-Banken in der Lage seien, das Warenpreisniveau zu regulieren. Sie würden, behauptet er, nicht einmal den Geldmarkt regulieren; nur in außergewöhnlichen Zeiten und bei Saisonschwankungen könnten sie wesentlich zur Erleichterung oder Verschärfung der Lage beitragen. Normalerweise sei aber ihre Macht über den Geldmarkt deswegen beschränkt, weil sie allenfalls das Angebot an Kredit, und zwar nur das Volumen des Bankkredits, nicht aber die Summe der privaten und öffentlichen Ersparnisse usw. regulieren können. Ueber die Nachfrageseite hätten sie gar keine Macht. Erst recht hätte die Notenbank kaum Einfluß auf die Warenpreise, deren Niveau die Resultante zahlreicher Faktoren sei. Den besten Beweis dafür biete die amerikanische Entwicklung seit dem Kriege. Von Mitte 1919 bis Mitte 1921 sind die von den commercial banks gewährten Kredite von 31,7 auf 34,2 Milliarden Dollars gestiegen; statt zu steigen, ist das Großhandelspreisniveau aber im gleichen Zeitraum von 100 auf 70,4 gefallen. Anfang 1928 stand dieses Preisniveau wieder genau auf derselben Höhe von 70,4, während inzwischen das Kreditvolumen um weitere 13,4 Milliarden, also um rund 40 pCt., gestiegen ist.

Die Geldvermehrung hat sich eben in der Steigerung der Börsenkurse ausgewirkt, und Anderson weist z. B. auf die Kurssteigerung von 25 Industrieaktien in New York um 457 pCt. (zwischen 1921 und 1929) hin. In diesem Zusammenhang kommt er auch auf die ebenfalls von Anhängern der Stabilisierungsidee vertretene Theorie zu sprechen, wonach die Notenbank sich nur um die Warenpreise, nicht aber um Börsenkurse zu kümmern brauche, weil die Börse der Wirtschaft kein Kapital „entziehe". Nach Cassel würde der Verkäufer des Wertpapiers stets ebensoviel Geld erhalten als der Käufer hergibt und mithin stünde stets derselbe Betrag der Börse zur Verfügung; daran ändere auch nichts die Steigerung der Börsenkurse, die Vermehrung der brokers loans usw., die sämtlich rein „nominelle" Angelegenheiten seien. Dem hält Anderson entgegen, daß jede Kreditgewährung von seiten der Bank auf einer gegebenen Grundlage von flüssigen Mitteln die Fähigkeit derselben Bank, anderweitig Kredit zu gewähren, vermindern müsse. Sonst verschlechtert sich ja die Liquidität der Bank. Das sei in der Tat in Amerika geschehen, wo die steigenden Börsenkurse und die Vermehrung der brokers loans folgerecht alle Zinssätze nach und nach mit in die Höhe getrieben hätten. Ferner könnte man dasselbe, was die oben zitierte Theorie von den Börsenkrediten sagt, auch von jedem anderen Kredit behaupten: überall stünde ein Kreditgeber einem Kreditnehmer gegenüber, so daß niemals neues Kapital in Anspruch genommen wäre. Schließlich sei es auch nicht richtig, daß dieselbe Summe, die der Käufer von Wertpapieren hergäbe, dem „Markt für Realkapitalien", wie sich Cassel ausdrückt, zufließen würde. Vielmehr würde mindestens ein Teil des Gewinns, den bei steigenden Kursen der Wertpapierverkäufer erzielt hat, dem

Digitized by Google

zusätzlichen Konsum zugute kommen. Auch sei es zu beachten, daß die „Qualität" der Kredite sich verschlechtern würde, wenn Wertpapiere mit rapid steigenden Kursen, die dem Rückschlag ausgesetzt sind, die Grundlage der Kreditexpansion bilden. —

Soweit Andersons Gedankengang. Seine These, daß der Einfluß der Notenbank auf den Geldmarkt normalerweise ein ganz minimaler sei, nimmt er selbst nicht allzu wörtlich. Denn in anderem Zusammenhang betont er ausdrücklich, daß die Notenbankpolitik in Amerika für die dortige Börsenhausse wesentlich verantwortlich sei. Die Niedrighaltung der Rediskontsätze während des größten Teils der Periode seit 1921 und insbesondere die künstliche Diskontverbilligung im Sommer 1927 hätten die Spekulation beträchtlich gefördert. In derselben Richtung habe auch die Tatsache gewirkt, daß die Notenbank wiederholt künstlich Kredite in den Verkehr pumpte, und zwar durch den Ankauf beträchtlicher Mengen von Staatspapieren und Bankakzepten, wodurch der Einfluß der Goldeinfuhr noch „intensiviert" wurde.

II.

Während Anderson sich auf Allgemeinheiten beschränkt, wird das Problem der Manipulierung des Preisniveaus ausführlicher und auch sachlich tiefergehend in dem gelehrten Buch des amerikanischen Dozenten J. S. Lawrence über „Stabilization of Prices" (New York, 1928, XIV und 484 S.) untersucht. Er weist nicht nur auf die Unzulänglichkeit der üblichen Indexzahlen, die nach J. Fisher und Keynes als Maßstäbe des Geldwertes dienen sollen, hin: z. B. von den rund 700 Milliarden Dollars Jahresumsätzen der Ver. Staaten entfallen (nach Snyder) nur etwa 32 Milliarden auf die Waren, die vom amtlichen Großhandelsindex des Bureau of Labor (Washington) erfaßt werden. Vielmehr stellt er auch den Versuch an, die Kaufkraftschwankungen des Goldes, das von den Anhängern der Preisstabilisierung als Wertmaßstab bekämpft wird, mit denen führender Welthandelsartikel zu vergleichen. Dabei zeigt sich, daß die jährlichen Schwankungen des Goldwertes während der letzten 145 Jahre (bis 1925) nur etwa 4,5 pCt. betrugen; läßt man die Kriegsjahre weg, so reduzieren sich die jährlichen Schwankungen des an dem allgemeinen Preisniveau (Groß- und Detailhandelspreise) gemessenen Goldwertes auf etwa 2 pCt. Dagegen betrugen die jahresdurchschnittlichen Schwankungen des Weizenpreises 9,05 pCt., des Baumwollpreises 9,75 pCt., des Roheisenpreises gar 51 pCt. und des Durchschnittes aus den drei genannten Waren auch noch 37,8 pCt. (sämtlich für die Periode 1846 bis 1912).

Die Kritik von L. gilt aber vor allem der auch in Europa weitverbreiteten Meinung, daß die Reserve-Banken das amerikanische Preisniveau künstlich stabil gehalten hätten, bzw. daß eine solche Politik in der Zukunft erwünscht sei, und daß dabei die „open market operations" eine entscheidende Rolle spielten. Die Untersuchung, der neben der einschlägigen Literatur insbesondere die Materialien des Strong Committees sowie des Yoint Agricultural Committees von 1925 und die Jahresberichte des Federal Reserve Board zugrunde liegen, stellt die Frage voran: kann die Notenbank ihre Zinspolitik überhaupt an dem Preisniveau orientieren? L. bezweifelt dies, da doch das Reserve-Amt selbst mehr als zwanzig Gesichtspunkte verschiedenster Art als maßgeblich für seine Kreditpolitik angeführt habe, die miteinander konkurrierten. Aber auch deswegen sei es nicht ohne weiteres möglich, weil die Wirkungen der Kreditverbilligung oder -verteuerung auf das Preisniveau der Waren auf der einen Seite und auf das Kursniveau der Börsenpapiere auf der anderen in verschiedenem Ausmaß wirken können, wie sich das gerade in den letzten Jahren gezeigt hat, ohne daß man imstande wäre, die Wirkung bestimmt vorauszusagen. Ferner, was speziell die open market operations anbelangt, so sei es fraglich, ob jederzeit das dazu erforderliche Material an Bankakzepten oder an Staatspapieren vorhanden sein wird (was allerdings bisher der Fall war). Die Anleihepolitik der Regierung würde sich in Zukunft, wenn es einmal zum Abbau der öffentlichen Schulden kommt, jedenfalls nicht danach richten können.

Wichtiger ist noch, daß die Reserve-Banken gar nicht die Freiheit haben, das Volumen ihrer Kredite beliebig zu ändern. Sie sind gesetzlich verpflichtet, alle „eligibel" Wechsel, die ihnen von den Mitgliedsbanken präsentiert werden, zu rediskontieren. Einer künstlichen Kreditverknappung ist damit also schon die Grenze gezogen. Auch setzen die open market operations genügend verfügbare Aktiva der Notenbank voraus, um gegebenenfalls durch Verkauf derselben eine Erhöhung des Zinssatzes erzwingen zu können. Beim An- und Verkauf von Wertpapieren muß die Notenbank auch auf die eigene Rentabilität Rücksicht nehmen, was dem Ausmaß solcher Transaktionen ebenfalls eine Grenze setzen kann. Schließlich zeigen statistische Untersuchungen, daß in den Jahren 1922 bis 1926 — in denen die Notenbank angeblich besonders preisstabilisierend gewirkt haben soll (auch nach der Meinung McKennas) — die tatsächliche Wirkung der open market operations nur darin bestand, Ab- und Zunahme der Rediskontsätze durch Zu- und Abnahme der auf den offenen Markt gebrachten Kredite auszugleichen; ein Einfluß auf den Zinssatz ist allenfalls in New York selbst und auch da nur in beschränktem Umfang zu konstatieren, während sowohl das Kreditvolumen als auch die Zinssätze im Süden und Westen der Ver. Staaten von der open market policy der Notenbank unberührt blieben. —

Hieran knüpft sich eine grundsätzliche Auseinandersetzung mit den Vertretern der „Stabilisierungs-Theorie": namentlich mit den Schweden Wicksell und Cassel sowie mit den Amerikanern Fisher und Commons. Der fraglichen Theorie liegt die Anschauung zugrunde, daß die Notenbank durch den Diskontsatz die Kreditmenge, diese aber das allgemeine Preisniveau und die Konjunkturschwankungen beherrsche; mithin könnte (und müßte) man durch entsprechende Manipulierung des Rediskontsatzes die Konjunkturen ausschalten. Diesem Gedankengang glaubt L. durch die folgenden Argumente entgegentreten zu können.

1. Der Zins sei zwar der Preis für Kredit, aber nicht im gleichen Sinn wie das sonst bei Waren der Fall ist. Es käme eben auch auf die Kreditwürdigkeit des Schuldners bzw. auf das Vertrauen von seiten des Gläubigers an; dies sei „unendlich viel wichtiger" als die Frage, ob der Zinssatz 6 oder 8 pCt. betrage. Folglich könne die Kreditmenge nicht als eine simple Funktion des Zinssatzes angesehen werden.

Digitized by Google

2. Die fragliche Theorie setzt voraus, daß die Kredit- und Debetsätze des Geldmarktes durch den Diskontsatz der Notenbank bestimmt werden. Das wäre aber, meint L., nur dann der Fall, wenn der Rediskontsatz der Zentralbank das entscheidende oder zumindest beherrschende Kostenelement für die „Fabrikation" des Kredits durch die übrigen Banken wäre. Davon könne jedoch keine Rede sein. Die Untersuchung der national bank-Bilanzen für die Jahre 1918 bis 1926 zeige vielmehr, daß von allen Unkosten derselben durchschnittlich nur 5,44 pCt. auf Zinsen auf borrowed money entfallen; dagegen 37,2 pCt. auf Depositenzinsen, 22,48 pCt. auf Gehälter und Löhne, 13,77 pCt. auf sonstige Ausgaben, 12,72 pCt. auf Verluste und 8,4 pCt. auf Steuern. Die Rediskontspesen stellen also bei jeden $ 1000.— durchschnittlichem Bankkredit von den ganzen $ 44,77 Unkosten kaum 2½ $ dar. Auf dieser Basis kann man errechnen, daß, selbst wenn der Diskontsatz der Reserve-Bank von 4½ auf 94½ pCt. (!) steigen würde, die Steigerung des Debetsatzes der Mitgliedsbanken von 5⅔ auf kaum mehr denn 10½ pCt. bereits voll ausreichen würde, um die Kostenverteuerung auszugleichen.

3. Angenommen, die Notenbank hätte maßgebenden Einfluß auf den Zinssatz des offenen Marktes: würde dieser Zins, insbesondere der Debetsatz der Banken, eine spekulative Preissteigerung unterbinden können? Nein, meint L.; gerade die Spekulanten kümmerten sich herzlich wenig um marginale Zinsverteuerungen, da es sich bei ihnen um große Gewinnaussichten handelt. „Aller Wahrscheinlichkeit nach würde eine Steigerung des Zinsfußes um mehrere Prozent gerade diejenigen marginalen Kreditnehmer vom Markt ausschließen, die am wenigsten ausgeschlossen werden sollten, und sie wird diesen Erfolg just bei den Elementen nicht haben, an deren Adresse die Zinssteigerung gerichtet war" (S. 321). Ferner ist der marktmäßige Zinssatz letzten Endes der Ausdruck für die reale Verzinsung des Kapitals in der Produktion und kann also nicht künstlich reguliert werden, es sei denn durch Kreditmonopolisten. Schließlich stellt — behauptet L. ohne nähere Begründung — die Zinslast auf geborgtes Geld nur einen ganz kleinen Teil der Gesamtkosten des Unternehmers dar und kann folglich nicht von entscheidender Bedeutung für die Preispolitik sein.

4. L. gibt — in einem besonderen Kapitel über „Bankenexpansion" — in einigem Widerspruch zu seinen oben (unter 2) angeführten Darlegungen zu, daß die Kreditbanken die von ihnen gewährten Kredite nach dem Ausmaß ihrer eigenen Guthaben bei der Notenbank richten. Er betont jedoch, daß die übliche Auffassung, die amerikanischen Banken könnten durchschnittlich zehnmal soviel Kredite gewähren als sie Deckungsreserven besitzen, irrtümlich sei. Auf Grund sehr eingehender statistischer Untersuchungen kommt er zu dem Ergebnis, daß eine allgemeine Regel darüber nicht aufgestellt werden könne, die praktischen Fälle sich vielmehr zwischen zwei extremen Möglichkeiten bewegten. Die eine extreme Möglichkeit ist die, daß unter den Tausenden von Banken nur eine zur Kreditexpansion schreitet, die anderen dagegen Zurückhaltung üben. Dann kann diese eine Bank auf der Grundlage eines neuen Guthabens bei der Notenbank nur rund das 1,7fache, also nicht einmal das Doppelte, an Krediten schöpfen. Von $ 100.— nämlich, die eine Bank in einer reserve city ausleiht, werden durchschnittlich

$ 9.16 bar abgehoben,
$ 20.— bleiben auf Scheckkonto stehen,
$ 25.79 kehren als Depositen später zur Bank zurück,
und $ 45.05 gehen der Bank durch clearing (zugunsten anderer Banken) verloren.

Mithin braucht die fragliche Bank ein Guthaben von $ 58.789 bei der Notenbank, um $ 100.— ausleihen zu können, was auf den obigen Expansionskoeffizienten von 1,7 hinausläuft. Nur wenn alle Banken gleichmäßig ihre vermehrten Guthaben bei der Notenbank zur Kreditexpansion benutzen, ist eine Expansion der Bankkredite auch bei der einzelnen Bank bis zur gesetzlich zulässigen Grenze (durchschnittlich also bis zum Zehnfachen) möglich.

* * *

Bezüglich Englands gibt L. zu, daß dort die Notenbank aus historischen und anderen Gründen weit größere Macht auf den Geldmarkt besitze als die Reserve-Banken in Amerika. Auf seine diesbezüglichen Ausführungen näher einzugehen, lohnt sich deshalb nicht, weil er hier offenbar nur aus zweiter Hand schöpft, ohne den englischen Geldmarkt aus eigener Anschauung zu kennen. Ebensowenig bedarf es des Eingehens auf seine rein theoretischen Gedanken, auf seine Polemik gegen die „Quantitäts-Theorie"; das Interessante an dem Buch besteht lediglich in der Heraushebung einiger für den amerikanischen Geldmarkt wichtiger Gesichtspunkte und Statistiken, die zu der Beurteilung der Frage, ob mittels Diskontpolitik und open market policy eine Preisstabilisierung möglich sei, wesentlich sind.

Machtkämpfe um die Aktiengesellschaft und das Steuerrecht.

Von Geh. Regierungrat **Mirre**, Reichsfinanzrat in München.

Die Ausführungen Flechtheims (Bank-Archiv S. 265) leiden m. E. daran, daß er in keiner Weise berücksichtigt, welche Schwierigkeiten bei der Beurteilung der Frage, ob Kapitaleinkommen von Aktien anzunehmen sei, schon an sich bestehen. Wenn man so vorgeht, sehen die für eine Verneinung der Steuerpflicht angeführten Gründe regelmäßig überzeugender aus als sie sind. Man betrachte zunächst zwei ganz einfach liegende Fälle.

a) Kurz nachdem die Aktiengesellschaft X. eine Dividende von 9 v. H. ausgeschüttet hatte, habe ich eine X.-Aktie zu 150 v. H. erworben. Nach einem Jahre erhalte ich wieder eine Dividende von 9 v. H.; nach der Ausschüttung ist der Kurs 135 v. H. Ich finde es nicht unbillig, daß ich die 9 v. H. Dividende als Kapitaleinkommen versteuern muß, es sieht ja so aus, als wenn sich das angelegte Kapital leidlich verzinst hätte. Daß ich die Aktie z. Z. nicht wieder zu 150 v. H. verkaufen kann, ist etwas ärgerlich, aber die Mieteinnahmen aus meinem Hause muß ich ja auch versteuern, selbst wenn ich beim Verkauf des Hauses den Anschaffungspreis nicht erlösen könnte. Nehmen wir nun an, daß die Gesellschaft während meiner Besitzzeit nichts verdient und die Dividende auf Grund früherer Gewinne ausgeschüttet hatte, so werden wir uns schon wundern, daß gerade ich die

Digitized by Google

Dividende versteuern muß. Wenn nun keine Dividende beschlossen wäre? Dann brauchte ich auch kein Einkommen zu versteuern. Wäre meine Lage deshalb wirklich schlechter? Vermindert nicht die Dividende in voller Höhe das Reinvermögen der Gesellschaft und damit anteilmäßig den inneren Wert der Aktien? Wir sehen also, der Bezug von Kapitaleinkommen aus Aktien ist keineswegs mit einer Vermögensvermehrung für den Aktionär verbunden, und es genügt deshalb zur Widerlegung der Ansicht, daß etwas Kapitaleinkommen sei, nicht der Nachweis, die Aktionäre würden nicht bereichert. Ein Anwalt hatte vor dem österreichischen Verwaltungsgerichtshof überzeugend nachgewiesen, daß die Aktionäre durch Einräumung eines Bezugsrechts nicht bereichert würden. Er drang trotzdem nicht durch, weil das eben kein Grund ist. Und tatsächlich läge m. E. auch zweifellos Kapitaleinkommen der Aktionäre vor, wenn jeder auf eine Aktie ein Bezugsrecht auf eine Obligation zu 75 v. H. erhielte und diese zu 95 v. H. verkaufen könnte.

b) Zu Beginn des Jahres 1928 besaß A. Aktien der Gesellschaft Y. (Grundkapital 1 Million, Nennwert jeder Aktie 1000 RM). In der Generalversammlung Ende März 1928 wurde für 1927 keine Dividende beschlossen. A. verkaufte seine Aktien Anfang April 1928 an B., dieser sie Anfang Januar 1929 an C. Wir wollen nun annehmen, daß die Gesellschaft am Schlusse jedes Vierteljahrs den in diesem erzielten Gewinn ausrechnet, und zwar, da uns hier die Körperschaftsteuer nicht interessiert, den Gewinn abzüglich der Körperschaftsteuer und der Aufsichtsratstantieme. Diese Gewinne seien für I. Vierteljahr 1928 auf 60 000, für II. auf 10 000, III. auf 20 000, IV. auf 30 000 RM ermittelt. Für das erste Vierteljahr 1929 sei der Gewinn ganz geringfügig. Ende März 1929 findet die Generalversammlung statt, in der eine Bilanz genehmigt wird, die 200 000 RM körperschaftsteuerpflichtigen Gewinn ausweist, wovon die Körperschaftsteuer mit 40 000 RM und die Aufsichtsratstantieme mit 40 000 RM abgehen. Diese Bilanz entspricht genau den Vierteljahrsberechnungen. Es wird eine Dividende von 12 v. H. = 120 RM für jede Aktie beschlossen. Man kann es dem C. nicht verdenken, wenn er es unbillig findet, daß die ganze Dividende als sein Einkommen gilt, was der VI. Senat des Reichsfinanzhofs in dem Gutachten vom 20. Juni 1928 — VI D 1/28 — angenommen hat. Seelmann-Eggebrecht (Steuer und Wirtschaft 1929 Sp. 337) bekämpft denn auch dies Gutachten energisch. Er führt zwei Reichsgerichtsentscheidungen an, die als Zeugnis für die wirtschaftliche Betrachtung und die Rechtslage gleich lehrreich seien. Die eine behandelt den Fall, daß jemand — wie wir der Verständlichkeit halber annehmen wollen, im Jahre 1928 — Vorerbe wird. Dann gebühre ihm nur der Teil der Dividende des Jahres 1928, der seiner Besitzzeit im Jahre 1928 entspreche. Die andere behandelt den Verkauf zu Beginn des Jahres 1929; dem Nießbraucher gebühre ein Teil des Kaufpreises, der der vermutlichen Dividende des Jahres 1928 entspreche. Wann die Generalversammlung stattfinde, sei gleichgültig. Das Reichsgericht müßte danach annehmen, die Dividende sei zu ¼ als Einkommen des A., zu ¾ als Einkommen des B. zu rechnen. Seelmann-Eggebrecht rechnet jedoch ¾ Einkommen des B., ¼ Einkommen des C. Er meint, man müsse auf § 37 Abs. 2 Nr. 2 EinkStG. nicht das argumentum e contrario anwenden, diese Vorschrift sei vielmehr selbstverständlich. Sie besagt: Wenn B. den Dividendenschein 1928 allein verkauft, muß er den Erlös als Kapitaleinkommen versteuern. Das müsse auch gelten, wenn er ihn mit der Aktie verkaufe. Wenn B. aber den Dividendenschein 1928 allein verkauft, erhält er keineswegs ¾ der vermutlichen Dividende. Gäbe es keine Kapitalertragsteuer und wüßte man die Höhe der Dividende vorher, so würde der Erlös 120 RM abzüglich Zwischenzinsen sein. Ein Dividendenschein für 1928 einer Aktie der Deutschen Bank hat schon am Tage der Generalversammlung für 1927, ja schon vorher einen beträchtlichen Wert. Stückzinsen und Wert des laufenden Dividendenscheins sind zwei ganz verschiedene Sachen. Hier wissen wir nun unglücklicherweise, was eigentlich gerecht wäre, nämlich daß A. ½ und B. ½ von 120 als Einkommen ansehen müßte. Aber diese Lösung ist praktisch ganz ausgeschlossen; man müßte sich dann schon entschließen, amtlich für alle Aktien festzusetzen, was als Einkommen jedes einzelnen Zeitabschnitts anzusehen sei (natürlich ganz unmöglich). Die verhältnismäßige Verteilung ist nicht so einwandfrei, daß sie die Umstände rechtfertigt. Es ist auch zu bedenken: Für A. und B. ist es offenbar wirtschaftlich gleichgültig, welche Dividende nach ihrer Besitzzeit beschlossen wird. Sie haben darauf auch keinen Einfluß. Trotzdem soll sie darüber entscheiden, ob und wieviel Kapitaleinkommen sie versteuern müssen. M. E. bleibt kaum etwas anderes übrig, als die einfache Auffassung, wer die Dividende bezieht, hat sie zu versteuern; mag darauf bei der Preisbemessung Rücksicht genommen werden. Der VI. Senat hat sich auf diesen Standpunkt gestellt, obwohl er nicht verkannte, daß damit die Möglichkeit einer Ersparung von Einkommensteuer durch Verkauf der Aktien kurz vor dem Dividendenbeschluß von Leuten mit großem Einkommen an solche mit geringem oder gar an buchführende Kaufleute gegeben würde. Wenn man eine andere Meinung vertreten will, so muß man m. E. auch erörtern, ob die verhältnismäßige Verteilung der Dividenden auch gelten soll, wenn mehr als der Jahresgewinn ausgeschüttet wird, ob, wenn das verneint wird, der Mehrbetrag an dem Bezieher der Dividende hängen bleiben oder vielleicht ganz steuerfrei bleiben soll, und wie es mit der Anrechnung des Steuerabzugs vom Kapitalertrag zu halten ist. Es ergibt sich also jedenfalls soviel, daß die Frage, wann Kapitaleinkommen vorliegt, selbst bei den einfachsten Fällen nicht so beantwortet werden kann, daß die wirtschaftliche Richtigkeit ohne weiteres einleuchtet. Es ist deshalb m. E. richtig, daß der Reichsfinanzhof versucht, einmal sich darüber klar zu werden, wie denn das Verhältnis zwischen den Aktionären und der Aktiengesellschaft eigentlich aufzufassen ist. Der Verkehr denkt sich das vielfach etwa so, daß der Aktionär bzw. sein Rechtsvorgänger der Gesellschaft Geld oder andere Werte zur Verfügung gestellt und sich die Gesellschaft verpflichtet habe, ihm von Zeit zu Zeit einen den Gewinn der Gesellschaft entsprechenden Betrag zukommen zu lassen; außerdem sei ihm ein gewisses Verwaltungsrecht gegenüber der Gesellschaft eingeräumt. Flechtheim meint, die Aktie sei ein Komplex von Rechten und Pflichten. Dagegen kann man natürlich kaum etwas sagen, es führt aber zu keiner Einsicht. Wohin man gelangt, wenn man bei

Digitized by Google

schwierigen rechtlichen Begriffen der Verkehrsauffassung folgt, habe ich einmal noch vor dem Kriege zu meinem Leidwesen erfahren, als ich die Meinung äußerte, ein Bezugsrecht gebühre nicht dem Nießbraucher. Ich wurde von Anwälten und Bankiers einfach ausgelacht und fand auch in der juristischen Literatur keine Stütze für meine Ansicht. Der VI. Senat des Reichsfinanzhofs bestimmt nun das Verhältnis zwischen Aktionär und Aktiengesellschaft so: die Gesellschaft ist einerseits Rechtssubjekt und hat als solches Rechte und Schulden, und andererseits Rechtsobjekt und gehört danach ihren sämtlichen Aktionären. Man kann diese Auffassung kurz als Sklaventheorie bezeichnen (nur ist der Sklave im Unterschied zum römischen Recht rechtsfähig; übrigens gab es im römischen Recht das peculium, so daß der Sklave wirtschaftlich der Rechtsfähigkeit gar nicht immer ermangelte). Das sieht, wenn man an die großen Gesellschaften denkt, zunächst ganz verrückt aus; aber man denke an den römischen Sklaven, der sehr tüchtig war und viele Herren hatte und infolgedessen besser lebte als seine Herren, deren Wohl und Wehe von ihm abhing. Wenn sie einig waren, konnten sie ihn natürlich totschlagen, aber das war praktisch nicht zu befürchten. Genau so ist auch die Lage der Aktiengesellschaft; wenn die Aktionäre einig sind, können sie sie aus der Welt schaffen und ihr Vermögen unter sich verteilen; daß dazu ein besonderes Verfahren nötig ist, liegt daran, daß auf die Gläubiger Rücksicht zu nehmen ist. Die Sklaventheorie erklärt auch einleuchtend, weshalb die Einräumung von Bezugsrechten auf junge Aktien für die Aktionäre kein Einkommen erzeugt. Wenn jeder Anspruch auf eine junge Aktie zu 105 v. H. hat, so bedeutet dies, daß sein bisheriges kurz gesagt Miteigentum an der Gesellschaft in zwei Teile geteilt wird, von denen der eine mit einer Zubuße belastet wird. Wer die bisherige Quote behalten will, ist gezwungen, die Zubuße zu leisten, er kann auch den belasteten Teil veräußern (d. h. das sogenannte Bezugsrecht), und wenn niemand die Zubuße leistet, so verfällt dieser Anteil zugunsten der Gesellschaft. Rein äußerlich betrachtet sieht das natürlich alles ganz anders aus, aber ich weiß nicht, wie man die Einkommensteuerpflicht der Bezugsrechte ablehnen will, wenn man sich nur an das Aeußere hält. Mit der angeblichen Verkehrsauffassung kann man natürlich alles begründen; wie sie war, als man noch nicht an die Einkommensteuer dachte, habe ich oben erwähnt. Bei der oben erwähnten Einräumung eines Bezugsrechts auf Obligationen liegt die Frage deshalb ganz anders, weil hier von einer Teilung der Beteiligung keine Rede ist. Hier bleibt das Miteigentumsrecht des Aktionärs unangetastet und wird gleichzeitig das Vermögen der Gesellschaft vermindert, wenn das, was sie bei Ausgabe der Obligationen erhält, dem Wert der Belastung nicht entspricht.

Nicht in der Rechtsprechung des VI. Senats, sondern in der des I. Senats hat sich der Satz herausgebildet, daß eine verschleierte Dividende vorliegt, wenn eine Gesellschaft mit ihren Aktionären Verträge schließt und dabei unangemessen hohe Preise zahlt oder zu geringe Preise nimmt. Der VI. Senat brauchte daraus nur die selbstverständliche Folgerung zu ziehen, daß dann in entsprechender Höhe Einkommen der betreffenden Aktionäre vorliege. Die Aktionäre sind nicht verpflichtet, Dividende zu beschließen, wenn eine solche beschlossen werden könnte, und können infolgedessen die Entstehung von steuerpflichtigem Einkommen nach Belieben verhindern. Es ist dann aber ähnlich wie bei Gegenständen des Betriebsvermögens, die trotz erheblich gestiegenen Wertes mit dem Anschaffungspreis zu Buche stehen. Werden sie, nicht einmal besonders günstig, veräußert, so entsteht ein Buchgewinn, obwohl der Verkauf einen wirklichen Gewinn nicht brachte. Wird eines Tages beschlossen, einen großen Teil des aufgespeicherten Vermögens unter die Aktionäre zu verteilen, so entsteht für diese Kapitaleinkommen, obwohl sie dabei nichts gewinnen und vielleicht auch in den letzten Jahren kein entsprechender Gewinn gemacht ist. Das ist natürlich sehr ärgerlich für den, der die Aktien vor kurzem gekauft hat, aber mit solchen Möglichkeiten muß man beim Erwerb von Aktien rechnen. Genau so, wie es recht angenehm wäre, wenn es eine Möglichkeit gäbe, Gegenstände des Betriebsvermögens mit niedrigem Buchwerte ohne Berechnung eines Buchgewinns in das Privatvermögen zu überführen und erst dann zu verkaufen, wäre es angenehm, wenn man Vermögen der Gesellschaft auf Gesellschafter übertragen könnte, ohne daß Kapitaleinkommen der Gesellschafter entstünde. Aber es ist einleuchtend, daß die Steuerbehörden in dieser Beziehung mißtrauisch sind und recht genau prüfen, ob, wenn eine Gesellschaft einem Gesellschafter etwas zuwendet, wirklich ein genügender Grund für diese Zuwendung bestand. Ich erwähne nur folgenden Fall: Bei einer Familiengesellschaft hat jeder in gleicher Weise Stammaktien und Vorzugsaktien erhalten. Eine schöne Gelegenheit, Vermögen der Gesellschaft unter die Gesellschafter zu verteilen, indem vereinbart wird, daß jeder Vorzugsaktionär einen entsprechenden Betrag erhält und dafür mit der Umwandlung der Vorzugsaktien in Stammaktien einverstanden ist. In Wirklichkeit wird nur aufgespeicherter Gewinn verteilt. Es ist eben ein allgemeiner Nachteil des Grundsatzes „aufgeschoben, aber nicht aufgehoben" (vgl. RFH. 15, 49), daß eine Steuerpflicht dann in einem Zeitpunkt eintritt, in dem sie wirtschaftlich wenig gerechtfertigt erscheint und daß die Möglichkeit derartiger Steuerpflichten manche an sich wünschenswerte Veränderung verhindert (sehr gut Schmalenbach, Dyn. Bilanzlehre 3. Aufl. S. 149). Und es ist für den Reichsfinanzhof ein in jedem Falle sehr zu überlegender Entschluß, wenn er es einmal zuläßt, daß dem Fiskus eine aufgeschobene Steuer ganz entgeht. Dazu müssen dann schon schwerwiegende wirtschaftliche Gründe vorhanden sein.

Es sei nun zunächst folgender Fall erörtert. Fast sämtliche Aktien der Gesellschaft X. gehören dem A. Dieser beabsichtigt, die Gesellschaft aufzulösen und das ganze Werk stillzulegen. Oder auch er drückt darauf, daß X. einer Gesellschaft Y., an der A. beteiligt ist, keine Konkurrenz mache. Der Direktor und der Aufsichtsrat bringen ein Konsortium zusammen, das dem A. alle Aktien abkaufen will. Dieser fordert 1½ Millionen (1 Million Grundkapital). Das Konsortium meint, der Wert sei nur 1,1 Millionen, und nun verspricht die Gesellschaft, dem Konsortium 400 000 RM zu ersetzen. Der Kauf der Aktien kommt nunmehr zustande. Täuschen sich die Konsortialmitglieder nicht? Wenn die Aktien wirklich nur 1,1 Millionen wert waren, werden sie nach Zahlung der 400 000 RM wohl nur 700 000 RM wert sein. Der einzige Nutzen von der Auszahlung ist, daß

Digitized by Google

die Aktionäre nur noch 1,1 Million bei der Gesellschaft aufs Spiel setzen. Wird nicht in Wahrheit einfach Vermögen der Gesellschaft unter die Gesellschafter verteilt? Können nicht u. U. die Gläubiger der Gesellschaft später den Standpunkt vertreten, das ihrer Haftung unterliegende Vermögen sei in unzulässiger Weise vermindert? Vielleicht verrät uns ein Beteiligter als Sinn des ganzen Verfahrens, daß man auf diese Weise eine Unterbilanz herbeiführen wollte, damit die Gesellschaft eine Zeitlang steuerfrei verdienen könne.

Ein anderer Fall. Ein Aktionär mit größerer Beteiligung ist gegen Maßnahmen, die alle anderen Aktionäre für zweckmäßig halten. Er ist z. B. sehr zufrieden damit, daß Unterbilanz vorliegt, während die anderen lieber die Unterbilanz durch Zusammenlegung beseitigen wollen. Oder auch er ist gegen Kapitalserhöhung. Die andern Aktionäre kaufen ihm seine Aktien auf gemeinsame Rechnung für den von ihm geforderten Preis ab. Was liegt vor, wenn die Gesellschaft ihnen einen Teil des Kaufpreises vergütet? Auch hier ist die Vergütung doch nur eine scheinbare. Und in dem Unterbilanzfall möchte ich dem Vorstand und dem Aufsichtsrat nicht raten, eine solche Vergütung zu bewilligen. Kann die Vergütung bewilligt werden, wenn nur ein Aktionär den Ankauf vornimmt? Er sagt ganz richtig, daß er allein für seine Rechnung den Mehrpreis nicht bewilligen könne; er hielte es aber für wirtschaftlich zu verantworten, daß alle Aktionäre den Mehrpreis bewilligten; wenn nun die Gesellschaft ihm den Mehrpreis vergüte, so würde er damit auf alle Aktien gleichmäßig umgelegt. Man kann z. B. rechnen: Der abzufindende Aktionär besitzt 30 v. H. Aktien; diese haben für ihn wirklich einen besonderen subjektiven Wert, weil er mit ihnen eine Kapitalherabsetzung verhindern kann und es ihm gerade recht ist, daß eine Unterbilanz besteht; denn er hat infolgedessen Vermögen, von dessen wirtschaftlichem Ertrag keine Einkommensteuer zu zahlen und der auch nicht durch Körperschaftsteuer belastet ist. Für die andern Aktionäre ist es dagegen unangenehm, daß die Aktien schwer zu verkaufen sind; sie möchten lieber 2 : 1 zusammenlegen, was ihnen die Aussicht auf günstigen Verkauf eröffnete. Es ist leicht möglich, daß der innere Wert der Aktien 55 v. H. ist, der Kurswert nur 50 v. H. oder noch weniger. Der eine Aktionär, der vielleicht nur 5 v. H. der Aktien besitzt, kann für die 30 v. H. nicht mehr als etwas über 55 v. H. bezahlen. Aber alle zusammen können etwa 65 v. H. bezahlen, da, was sie dabei zusetzen, durch Erhöhung des Kurswerts aller Aktien wieder hereinzuholen ist. Wenn nun die Gesellschaft einen entsprechenden Teil des Kaufpreises vergütet, so ist es möglich, daß die unbeteiligten Aktionäre trotzdem einen Vorteil haben, weil nunmehr 2 : 1 zusammengelegt werden kann und dann in einiger Zeit ein höherer Kurs zu erreichen ist als der doppelte der Aktien vor der Zusammenlegung. Es ist also ganz verständlich, wenn u. U. die Gesellschaft einen Aktionär, der einem anderen Aktien abkauft, einen Teil des Kaufpreises vergütet, und dagegen nichts einzuwenden, wenn man nur an die Gesellschaft und die Aktionäre denkt. Bedenklich wird man nur, wenn man an die Gläubiger denkt. Für sie ist nur wesentlich, daß das ihrer Haftung unterliegende Vermögen vermindert wird. Nun wird ja etwas derartiges nicht gemacht, wenn ein Vorgehen der Gläubiger zu befürchten ist. Aber gehört dann nicht der Steuerfiskus zu den Geschädigten? Er sah vor sich eine Gesellschaft mit einem gewissen Reinvermögen und stand auf dem Standpunkt, daß bei Verminderung des Reinvermögens zugunsten der Aktionäre ein steuerpflichtiges Kapitaleinkommen entstände. Hier ist nun eine Verminderung des Reinvermögens erfolgt, es sind auch Grundkapital und Gesamtnennbetrag der Aktien unverändert geblieben. Und doch soll ein Kapitaleinkommen nicht gegeben sein? Ist es so verkehrt, wenn der Steuerfiskus sich einmal in die Rolle eines Gesellschaftsgläubigers versetzt und wie dieser Einwendungen dagegen erhebt, daß das Gesellschaftsvermögen vermindert wird? Ist es falsch, wenn er sagt, für mich und die Gesellschaftsgläubiger, die wir genau zwischen Gesellschaft und den Aktionären unterscheiden müssen, ist der Vertrag über die Vergütung nicht im Interesse der Gesellschaft, sondern im Interesse der Aktionäre geschlossen, ist sie nicht bewilligt, weil der Gesellschaft ein Vorteil erwächst, sondern weil alle Aktionäre einen Vorteil erlangt hatten? Man kann das nicht damit bekämpfen, daß man ausführt, der Aktionär sei nicht bereichert oder es sei nicht ein Entgelt für Zurverfügungstellung von Kapital. Den ersteren Einwand kann man gegen die Steuerpflicht aller Dividenden machen, und der letztere läßt sich auch immer begründen, wenn etwas anderes ausgeschüttet wird als der im Geschäftsjahr erzielte Gewinn, sobald man es nur geschickt anfängt. Ich verstehe nicht, wie Flechtheim von einem besonderen Aktienrecht des VI. Senats des Reichsfinanzhofs sprechen kann. Die Sklaventheorie soll nur eine kurze Darstellung der wirklichen Rechtslage bedeuten. Inwiefern sie mit dieser nicht im Einklang stünde, wäre erst nachzuweisen. Sie wäre z. B. unrichtig, wenn zur Auflösung einer Aktiengesellschaft staatliche Genehmigung erforderlich wäre oder wenn überhaupt eine öffentliche Stelle als solche in die Verwaltung hineinzureden hätte. Tatsächlich ist aber die Gesamtheit der Aktionäre nur durch Vorschriften beschränkt, die im Interesse der Gläubiger der Gesellschaft getroffen sind. Richtig ist, daß die Gesamtheit der Aktionäre als solche nicht rechtsfähig ist. Aber die Gesamtheit der Miteigentümer eines Grundstücks ist auch nicht rechtsfähig. Bedenklich ist nur ein Punkt: Streitigkeiten zwischen den Aktionären werden im allgemeinen nicht zwischen ihnen ausgetragen. Wer einen Beschluß der Generalversammlung anfechten will, hat nicht seine Gegner, sondern die Aktiengesellschaft zu verklagen. Das hat praktische Gründe, und es wird dabei die Unbilligkeit, daß der siegreiche Aktionär die der Gesellschaft zur Last fallenden Kosten wirtschaftlich z. T. mitträgt, in Kauf genommen. Hier bezahlt also die Gesellschaft, was einzelne Aktionäre verschuldet haben. Man kann daraus vielleicht schließen, daß nicht unbedingt immer genau zwischen den Interessen der Gesellschaft und der Aktionäre zu unterscheiden ist. Und so kann man auch dazu kommen, daß die Gläubiger gegen Vergütungen der hier in Frage stehenden Art im allgemeinen nichts einwenden können. Ob man dann weiter sagen soll, auch der Steuerfiskus solle die an sich schon wirtschaftlich nicht ganz unbedenklichen Grundsätze über das Vorliegen von Kapitaleinkommen nicht auf die Spitze treiben und in solchen Fällen die Steuerpflicht verneinen, wo sie besonderen Bedenken unterliegt, kann an dieser Stelle nicht eingehend erörtert werden. Ich gebe damit also zu, daß

Digitized by Google

die ganze hier erörterte Frage noch nicht vollständig geklärt ist. Ich habe z. B. (Zeitgemäße Steuerfragen 9, 263 und 10, 49) ausgeführt, daß bei der Liquidation von Körperschaften kein Teil des Liquidationserlöses als Kapitaleinkommen gelten könne, obwohl man eigentlich sagen müsse, was auf eine Aktie mehr gewährt werde als der ursprünglich einbezahlte Betrag, sei Kapitaleinkommen.

* * *

Herr Prof. Dr. Flechtheim nimmt zu diesen Darlegungen, wie folgt, Stellung:

Die vorstehenden Ausführungen Mirres sind weniger bemerkenswert durch das, was er sagt, als durch das, was er nicht sagt. Mirre bespricht recht ausführlich etwa ein Dutzend von ihm konstruierter Fälle, aber er beschäftigt sich so gut wie gar nicht mit der von mir kritisierten Entscheidung des Reichsfinanfhofs und meinen dagegen erhobenen Einwendungen. Er will mich darüber belehren, daß die Besteuerung von Kapitaleinkommen, insbesondere von Dividenden, nicht eine Bereicherung des Steuerpflichtigen voraussetzt. Mit diesen Ausführungen rennt er offene Türen ein. Ich habe die Frage, ob der Direktor der AG. durch die ihm gewährte Vergütung bereichert worden ist, überhaupt nicht erörtert. Ich habe mich eng an die Entscheidungsgründe des Reichsfinanzhofs gehalten. Gerade dieser sieht aber den entscheidenden Punkt darin, daß das Vermögen der AG. „zu Gunsten eines Aktionärs vermindert wird". Und diese Begünstigung findet er darin, daß seine „Herrschaftsrechte wertvoller" gemacht worden sind. Also gerade der Reichsfinanzhof prüft, ob der Minderung des Vermögens der Gesellschaft auf der einen Seite eine Werterhöhung der Herrschaftsrechte des Gesellschafters entspricht. Mirre wendet sich mit seiner Kritik also an die falsche Stelle.

Ich sehe keinen Anlaß, mich mit den Ausführungen von Mirre im Einzelnen, insbesondere mit den von ihm konstruierten Fällen, auseinanderzusetzen. In Vielem stimme ich ihm zu, Manches scheint mir sehr problematisch. Doch ich will mit ihm nicht über grundsätzliche Fragen des Steuerrechts rechten. Gegenstand meiner Kritik war die Anwendung allgemeiner Grundsätze auf den besonderen und eigenartigen Tatbestand, der dem Reichsfinanzhof vorlag. Ich habe hierbei dem Reichsfinanzhof insbesondere den Vorwurf machen müssen, daß er die wirtschaftlichen Verhältnisse nicht richtig erkannt und jedenfalls nicht richtig gewürdigt hat. Mirre ist allerdings der Ansicht, daß man nicht weiter kommt, „wenn man bei schwierigen rechtlichen Begriffen der Verkehrsauffassung folgt". Ich bin hingegen der Ansicht, daß die Verkehrsauffassung gerade in schwierigen Fragen ein besserer und zuverlässigerer Führer ist, als die juristische Konstruktion. Eine ganz besonders schöne Blüte dieser die Verkehrsauffassung mißachtenden Konstruktions-Jurisprudenz ist die von Mirre sogenannte „Sklaventheorie". Ich bin Mirre wirklich für diese Etikettierung dankbar. Er hat selbst das Gefühl, daß diese Theorie „zunächst ganz verrückt aussieht". Mirre meint am Schlusse seiner Ausführungen, daß die Sklaventheorie nur eine kurze Darstellung der wirklichen Rechtslage bedeutet, und er erwartet den Nachweis des Gegenteils. Der Reichsfinanzhof hat die durch den Besitz einer Aktienmehrheit gewährte Möglichkeit, die Gesellschaft für Sonderinteressen des Mehrheitsaktionärs auszunutzen, als einen steuerpflichtigen Vorteil im Sinne des § 37 Abs. 2 Nr. 1 EinkStGes. behandelt. Eine solche Ausnutzung der Mehrheitsposition zu persönlichem Vorteil widerspricht den guten Sitten, sie macht schadensersatzpflichtig und, wenn sie von einem Vorstand oder Aufsichtsratsmitglied vorgenommen wird, strafbar. Dennoch soll die bloße Möglichkeit, derartige Handlungen vorzunehmen, ein steuerpflichtiger Vorteil sein, und zwar selbst dann, wenn der Steuerpflichtige glaubhaft erklärt, daß ihm eine solche verwerfliche Absicht fernliegt. Der Inhaber sämtlicher Aktien mag mit der Gesellschaft machen, was er will, soweit er die Vorschriften zum Schutze der Gläubiger beachtet. Das Gleiche gilt, wenn die Gesamtheit der Aktionäre einig ist. Anders aber, wenn es sich um einen bloßen Mehrheitsbesitzer handelt. Denn wenn dieser seine Position zur Erlangung von Sondervorteilen ausnutzt, so bedeutet das eben die Schädigung der Minderheits-Aktionäre. Eine Theorie, die die AG. zum Sklaven der Mehrheit macht, widerspricht „der wirklichen Rechtslage". Diesen entscheidenden Punkt übersieht Mirre. In dem streitigen Fall erlangte der Direktor eine Mehrheit. Hierdurch sind nach Ansicht des Reichsfinanzhofs „seine Herrschaftsrechte insofern wertvoller geworden, als sie ihm eine bessere Ausnutzung der Gesellschaft ermöglichen"!

Mirre betont, daß bei der Ueberlassung von Vermögen der Gesellschaft an die Gesellschafter die Steuerbehörden mißtrauisch sind und genau prüfen, ob wirklich ein genügender Grund für eine solche Zuwendung bestand. Das erkenne ich durchaus als richtig an. Aber dieses Mißtrauen darf doch nicht dahin führen, daß man Handlungen besteuert, die „vielleicht" diesen oder jenen Zweck haben. Es kommt schließlich auf die tatsächlichen Feststellungen an. Ich hätte es sehr gut verstanden, wenn der Reichsfinanzhof in dem streitigen Fall etwa folgendermaßen argumentiert hätte: Ein Aktienpaket kann einen höheren Wert haben, als die Summe der einzelnen Aktien. Wenn der mit den Verhältnissen der Gesellschaft vertraute Direktor das Paket zu einem Preise erwirbt, der höher ist, als der bei der Vermögensveranlagung angenommene Kurswert, so wird er wissen, was er tut. Aus einem solchen Gefühl heraus hatte ja auch das Finanzamt angenommen, daß der innere Wert der Aktien dem Gesamtkaufpreis tatsächlich entsprochen habe. War das aber der Fall, so durfte sich der Direktor auch nicht von der Gesellschaft einen Teil des Kaufpreises ersetzen lassen. Hat er etwa seine Machtstellung als Mehrheitsbesitzer dazu ausgenutzt, den Aufsichtsrat zu einer solchen Konzession zu zwingen, so handelte er unmoralisch und strafbar. In diesem Falle würde auch diese Vergütung, sei es als Gehalt, sei es als versteckte Dividende, steuerpflichtig sein können. Darauf habe ich bereits in meinem Aufsatz hingewiesen. Aber der Reichsfinanzhof stellt eben positiv fest, daß der Wert der Aktien nur 90 pCt. war, und daß der Mehrpreis nur gezahlt worden ist, um das gefahrdrohende Eindringen des Konkurrenzunternehmens abzuwehren. Von dieser tatsächlichen Feststellung aus ist die Vergütung des Agios

Digitized by Google

an den Direktor durch die Gesellschaft nicht unbillig und nicht steuerpflichtig. Ob bei solcher Sachlage die Vergütung nachträglich bewilligt oder im voraus zugesagt war (wie in jenem Fall behauptet wurde), ist zivilrechtlich und steuerrechtlich gleichgültig.

Aus ähnlichen Gründen ist inzwischen auch Fleck in JW. 29 S. 1761 zu einer Ablehnung der Entscheidung des Reichsfinanzhofs gekommen.

Organisationsprobleme im Agrarkredit.

Von Dr. **Fritz Ehrenforth**, Berlin.

Die Tatsache, daß der äußere Apparat zur Kreditversorgung der deutschen Landwirtschaft sich im Vergleich zur Vorkriegszeit verhältnismäßig wenig verändert hat, daß aber sowohl hinsichtlich des Kreditbedarfs wie der Kreditbeschaffung Wandlungen eingetreten sind, legt die Frage nahe, ob nicht für die heutige Kreditkrisis der Landwirtschaft im erheblichen Umfang Organisationsfehler verantwortlich sind. In diesem Sinne hat Dr. Solmssen eine Umstellung des landwirtschaftlichen Personalkredits auf den Warenkredit gefordert, um den einzelnen landwirtschaftlichen Betrieb in der Kette der Kreditverpflichtungen nur soweit zu binden, als er die von ihm erzeugten Waren verpfändet und zwar nur so lange, bis er einen günstigen Verkaufspreis erzielen kann. Andere Vorschläge gehen sogar noch weiter, sie zielen praktisch auf eine kreditlose Wirtschaft ab, wie sie für den Mittel- und Kleinbetrieb bei extensiver Wirtschaftsführung theoretisch möglich ist. Das hätte aber zur Voraussetzung, daß die von außen kommenden Ansprüche z. B. finanzpolitischer Art genau nach dem jeweiligen Betriebsergebnis bemessen werden. Der überwiegend mit eigenen Arbeitskräften wirtschaftende Mittel- und Kleinbetrieb kann den jeweiligen Aufwand dem Einnahmenstande anpassen, doch ist dies bei höherer Intensitätsstufe schon für den Mittelbetrieb ebensowenig durchführbar wie für den mit fremden Arbeitskräften und einem relativ größeren Aufwande an sonstigen Betriebsmitteln arbeitenden Großbetrieb.

Nicht nur die Erfahrungen seit 1924 sondern auch ein Blick rückwärts in die Geschichte des Agrarkredits zeigen uns die Vielgestaltigkeit des landwirtschaftlichen Kreditbedarfes, der aus der besonderen Natur landwirtschaftlicher Wirtschaftsweise überhaupt erwächst. Im Gegensatz zu anderen Wirtschaftszweigen sind die Kapitalumschlagsperioden in der Landwirtschaft verhältnismäßig lang und Natureinflüsse können den Produktionsgang derart stören, daß jede noch so vorsichtige Kalkulation zunichte gemacht wird. Zur Ueberwindung solcher Spannungen innerhalb des landwirtschaftlichen Produktionsprozesses, die durch Konjunkturschwankungen verschärft werden, ist ein verhältnismäßig großes Eigenkapital erforderlich. Es müssen Betriebsreserven vorhanden sein, die zur Ueberbrückung von Fehlschlägen, z. B. Mißernten und Viehseuchen ausreichen. Fehlen diese Reserven, so entsteht ein Kreditbedarf, der nur selten im Laufe einer Kapitalumschlagsperiode wieder ausgeglichen werden kann. Dieser zwangsläufige Kreditbedarf ist eine normale Erscheinung in der Geschichte des Agrarkredites. Erst verhältnismäßig spät gesellte sich dazu die freiwillige Kreditaufnahme zu Zwecken der Intensitätssteigerung. Hatte sich aber erst einmal der intensive Betrieb auf derartige freiwillige Kreditaufnahme eingestellt, dann wurde auch hier leicht der Kreditbedarf ein zwangsläufiger, weil anders die erreichte Intensitätsstufe nicht aufrechterhalten werden konnte. Gerade diese Beobachtung macht die verhältnismäßig schnelle Neuverschuldung einer erheblichen Zahl technisch hervorragend organisierter Großbetriebe seit 1924 erklärlich. Diese Betriebe brauchten noch längst nicht ihre gesamten Kapitalreserven in der Inflationszeit verloren zu haben und sahen sich trotzdem genötigt, in der Deflationsperiode Kredite in Anspruch zu nehmen.

Die Untersuchungen über die Ursachen der neuen Verschuldung der Landwirtschaft seit 1924 gehen im Endresultat — so sehr sie in Einzelergebnissen voneinander abweichen — darauf hinaus, daß der Landwirtschaft in den letzten Jahren die notwendige kreditpolitische Bewegungsfreiheit gefehlt hat. Man sucht den Hebel dort anzusetzen, wo man am schnellsten auf eine Besserung rechnen zu können glaubt, nämlich beim Kreditbedarf des Einzelbetriebes. Man glaubt, daß die Landwirtschaft an den Folgen der letzten Vergangenheit noch lange so schwer wird zu tragen haben, daß alles getan werden sollte, um von ihr den Zwang zu weiterer unproduktiver Verschuldung fernzuhalten.

Dieses Ziel läßt sich vielleicht für gewisse Arten von Kreditbedarf durch negative oder positive Maßnahmen verwirklichen. Negative Maßnahmen sind notwendig bezüglich der Erbabfindung. In der Schweiz, die über eine hervorragende agrarpolitische Organisation verfügt, ist es gelungen, durch eine vorsichtige Erbabfindungspolitik den landwirtschaftlichen Betrieben hunderte von Millionen von Betriebskapital zu erhalten; in Deutschland würde es sich vergleichsweise um Milliardenbeträge handeln, die bei unsachgemäßer Erbabfindung der Landwirtschaft auf die Dauer entzogen würden. Dieses Problem ist um so ernster, als in unserer heutigen kapitalarmen Volkswirtschaft die Tendenz der Kapitalwanderung vom Lande in die Stadt sehr viel schärfer ist.

Neben dem Kreditbedarf aus der Erbabfindung ließe sich theoretisch auch der Kreditbedarf für Landankäufe sehr einschränken. Der Besitzwechsel im Wege entgeltlichen Rechtsgeschäftes unter Lebenden spielt in bäuerlichen Bezirken als Verschuldungsursache auch gegenwärtig noch eine gewisse Rolle, nämlich in Gestalt des Parzellenkaufes. Kreditaufnahme zu Landkaufzwecken bei den heute üblichen Zinssätzen ist selbst dem tüchtigsten aufstrebenden Landwirte nicht zu empfehlen, wenn er nicht wie im Siedlungsverfahren öffentliche Kredithilfe erhält.

Ein besonders ernstes Kapitel bildet der Meliorationskreditbedarf. Meliorationen mit Leihkapital zu den heutigen Zinssätzen zu betreiben, ist wirtschaftlich fast nirgends vertretbar. Infolgedessen wird dieser Kreditbedarf zur Zeit nicht anders als im Wege der mittelbaren oder unmittelbaren staatlichen Kredithilfe befriedigt werden können. Hierbei besteht allerdings die Gefahr, daß der Anreiz, welchen die Zinsverbilligung für Meliorationskredite schafft, leicht zu Kapitalfehlleitung führt, wenn nicht eine sehr scharfe Kontrolle über die Kreditverwendung stattfindet.

Eine Einschränkung des Kreditbedarfs des einzelnen landwirtschaftlichen Betriebes ist auch so denkbar, daß man einer Stelle den Kredit gibt, welche die Verarbeitung und den Absatz landwirtschaftlicher Erzeugnisse vermittelt, die ihrerseits dem Landwirt den Kaufpreis in der ganzen Summe oder in Raten in bar auszahlt. Auf diesem Wege wird schon seit langer Zeit mit Erfolg die deutsche Zuckerrübenernte in Bewegung gebracht. Das gleiche Verfahren möchte man auf die gesamte Getreideernte anwenden, um den Landwirt weitgehend aus Kreditverpflichtungen herauszuhalten, was ein agrarpolitisch wie betriebswirtschaftlich erstrebenswertes Ziel ist. Wir erkannten aber bereits, daß der landwirtschaftliche Betrieb je intensiver er arbeitet um so stärker auf Zuhilfenahme von Leihkapital angewiesen ist, weil ihm heute nach langen Jahren einer schweren Agrarkrisis die eigenen Kapitalreserven fehlen. Es wird also auch in Zukunft nicht nur bei Mißernten und sonstigen Fehlschlägen ein Notstandsbedarf entstehen. Die Großbetriebe und auch eine erhebliche Zahl von Mittelbetrieben haben darüber hinaus einen laufenden Saisonkreditbedarf und auch einen gewissen Anlagekreditbedarf, der aus der Notwendigkeit

Digitized by Google

der Instandhaltung und Erneuerung, beispielsweise des Gebäude- und Maschinenbesatzes entsteht.

Doch darf auch diesem Kreditbedarf nicht schrankenlos nachgegeben werden. Bei den heutigen Kosten für Leihkapital wird die Errichtung von Gebäuden mit Hilfe von langfristigem Amortisationskredit ebensowenig empfohlen werden können wie der Zukauf von Land. Soweit Gebäudeerrichtung in Frage kommt, wird man sich auf solche zu beschränken haben, bei denen — wie beispielsweise beim Arbeiterwohnungsbau — billige öffentliche Kredite zur Verfügung stehen. Aehnliche Ueberlegungen haben bei der Anschaffung größerer Maschinen zu gelten. Im allgemeinen ist auch hier Zurückhaltung geboten, weil das ganze Gebiet der sogenannten Mechanisierung der Landwirtschaft betriebswirtschaftlich recht klippenreich ist; der durchschnittliche landwirtschaftliche Groß- und Mittelbetrieb ist auf jeden Fall wirtschaftlich heute noch nicht stark genug, um technische Experimente aus eigener Kraft durchzuführen. Das gilt übrigens von jeder organisatorischen Umstellung innerhalb eines Betriebes, deren wirtschaftlicher Erfolg schon durch kleine Fehlschläge in Frage gestellt werden könnte.

So zeichnet sich deutlich ein verhältnismäßig kleiner Kreis von Kreditgeschäften ab, welche man als betriebswirtschaftlich unbedenklich bezeichnen kann, nämlich diejenigen Betriebskredite, welche bei verhältnismäßig kurzem Kapitalumschlag nach menschlichem Ermessen sichere Rente erwarten lassen. Es kommt darauf an, daß der einzelne Landwirt lernt, kreditwirtschaftlich zu denken und die Leihkapitalkosten richtig einzuschätzen. Es ist z. B. möglich, einen auf Kreditbasis getätigten Kraftfutterzukauf in wenigen Wochen mit gutem Gewinn herauszuwirtschaften, nämlich in der Milchproduktion, vorausgesetzt, daß sich für die zusätzlich erzeugte Milchmenge auch noch gewinnbringender Absatz findet. Wenn aber die Milch nicht abgesetzt werden kann, sondern auf Butter oder Käse verarbeitet werden muß, sind die Gewinnaussichten geringer, weil die Umschlagsdauer eine längere ist. Beträgt sie bei Milch etwa 4 Wochen, muß man bei mancher Käsesorte mit 4 Monaten rechnen. Aehnliche Berechnungen gelten für die Kreditaufnahme bei Kunstdünger. Bei Herbstdüngung auf Getreideboden kann der Umschlag mehr als 12 Monate dauern, bei Kopfdüngung auf Getreide 6 Monate und bei einer Düngung von Milchviehweiden kann der Zukauf von Kunstdünger schon in 2 bis 3 Monaten herausgewirtschaftet sein. Diese Beispiele ließen sich um zahlreiche andere vermehren, wie sie von Vertretern der landwirtschaftlichen Betriebslehre in vielfacher Variation vorgebracht werden, aber auch diese wenigen dürften schon zur Genüge zeigen, wie scharf der mit Kredit arbeitende Landwirt kalkulieren muß — und er ist doch bei schärfster Kalkulation des wirtschaftlichen Erfolges nicht immer sicher, weil er weder die Natur noch die Konjunktur beherrscht. Es ist zwar gelungen, auf allen Gebieten der landwirtschaftlichen Produktion durch Anpassung an die Naturbedingungen den Produktionserfolg gegen Fehlschläge in gewissem Umfange zu sichern, und ebenso bemüht sich die Landwirtschaft, sich im Wege der inneren Betriebs- und äußeren Absatzorganisationen gegen die Konjunkturschwankungen zu schützen. Aber alles in allem wird die Landwirtschaft auch in Zukunft gegenüber äußeren Einflüssen schwächer gerüstet sein als andere Wirtschaftszweige. Sie kann weder ihre Betriebe stillegen noch ihre Betriebsorganisation von heute auf morgen umstellen. Hervorragende Landwirte wenden sich deshalb auch stets gegen eine einseitige Betriebsrichtung; nur in der Vielseitigkeit des Betriebes liege eine gewisse Gewähr für einen angemessenen Durchschnittserfolg. Es ist nach dem Vorhergesagten durchaus verständlich, daß dieselben führenden Landwirte zur äußersten Vorsicht gegenüber jeglicher kreditwirtschaftlicher Betätigung der Landwirtschaft mahnen. Aber wir haben gesehen, daß die sogenannte kreditlose Wirtschaftsführung praktisch unmöglich ist und deshalb auch theoretisch nicht verteidigt werden sollte.

Der moderne Landwirt wird nicht mehr so, wie er es selbst oder sein Vorgänger in der Vorkriegszeit hat tun dürfen, den Kredit als ein hervorragendes Produktionsmittel anwenden können. Er wird sich ihm immer nur notgedrungen zuwenden, dann aber erwächst die große Gefahr, daß er trotz vorsichtiger Wirtschaftsführung in einem Augenblick zum Kredit greifen muß, wo ihm dieser nur unter Bedingungen angeboten wird, welche eine Rente nicht erhoffen lassen. Dieser Fall ist zu ungezählten Malen in den letzten Jahren eingetreten und wird immer wieder eintreten. Es ist eine irrige Auffassung, daß die Mehrzahl der kreditnehmenden Landwirte ihren jeweiligen Kreditbedarf den Bedingungen an den Geld- und Kapitalmarkt anpassen könnten. Das ist in Vorkriegszeiten möglich gewesen, als die eigenen Kapitalreserven es zuließen, Zeiten der Anspannung am Geld- und Kapitalmarkt zu überbrücken. Man hat geglaubt, auch der heutigen Landwirtschaft den Rat geben zu sollen, sich derart nach dem Auf und Ab der Anspannungen und Entspannungen am Geld- und Kapitalmarkt zu richten. Wer das im Vertrauen auf diesen Rat getan hat, ist auf das härteste enttäuscht worden. Solange Deutschlands eigene Kapitalbildung derart unzureichend ist, daß wir nur mit ausländischer Kredithilfe unseren Produktionsapparat mühsam in Gang halten können und solange wir in Milliarden gehende Zahlungen für Reparationszwecke und Schuldzinsen ans Ausland zu leisten haben, ist eben eine derartige landwirtschaftliche Kreditpolitik utopisch, ebenso utopisch wie die sogenannte kreditlose Wirtschaftsführung.

Da schließlich jede Art von Kreditbedarf in der Landwirtschaft, auch wenn dieser nicht immer unmittelbar vom Einzelbetriebe herkommt, letzten Endes von den natürlichen Gegebenheiten der landwirtschaftlichen Betriebsführung bestimmt wird, so ergibt sich daraus die Folgerung, daß auch die Kreditorganisation diesen Naturgegebenheiten Rechnung tragen müßte. Dem widerspricht aber heute mehr denn je die allgemeine Verfassung unseres Geld- und Kapitalmarktes. Man kann vielleicht für eine kurze Zeit einen besonderen landwirtschaftlichen Kreditmarkt aufbauen, praktisch gelungen ist dieses bisher fast nirgends in der Welt, auch nicht in den kapitalreichen Vereinigten Staaten von Nordamerika. Das beste Beispiel für ein Mißlingen bietet die Aera der Kreditaktionen und Sonderkredite für die deutsche Landwirtschaft im Wirtschaftsjahre 1924/25. Weil es nicht möglich war, den gesamten Kreditbedarf der Landwirtschaft damals sozusagen im isolierten Raume zu befriedigen, brachte man den ganzen landwirtschaftlichen Kreditmarkt in Unordnung; Gerechtigkeit gebietet hier hervorzuheben, daß gerade die landwirtschaftlichen Genossenschaften und die damalige Leitung der Preußenkasse dagegen schärfsten Widerspruch erhoben haben.

Nun bestand in der Vorkriegszeit auf dem Gebiete des Betriebskredits allerdings ein in sich geschlossener landwirtschaftlicher Personalkreditmarkt in Gestalt des genossenschaftlichen Kreditsystems, und es ist eines der größten Organisationsprobleme des Agrarkredits, an dessen Lösung heute mit allen Kräften gearbeitet wird, dieses genossenschaftliche Selbsthilfekreditsystem wieder aufzubauen. Der genossenschaftliche Kredit der Vorkriegszeit konnte der besonderen Natur des Betriebskreditbedarfs der Landwirtschaft weitgehend angepaßt werden; dieser genossenschaftliche Betriebskredit war tatsächlich so langfristig, wie ihn der Landwirt für seine einzelnen Verwendungszwecke bedurfte. Außerdem bestand aber — und das ist eine wesentliche Voraussetzung für das glatte Funktionieren des genossenschaftlichen Kreditsystems gewesen — jederzeit eine Ueberleitungsmöglichkeit in den Realkredit.

Der landwirtschaftliche Realkredit der Vorkriegszeit war an den freien Kapitalmarkt angeschlossen und wurde

Digitized by Google

dementsprechend auch von dessen Schwankungen berührt, was aber in den letzten Jahrzehnten vor dem Kriege niemals zu krisenhaften Stockungen geführt hat. Gehen wir allerdings in der Geschichte des Agrarkredits weiter zurück, so hat es mehrfach Kreditkrisen auf dem Gebiete des langfristigen Kredites gegeben, die sich aus der an sich schwachen Stellung der Landwirtschaft im Konkurrenzkampf um das Leihkapital ergaben.

Im übrigen trat der Kreditbedarf der Landwirtschaft in den Vorkriegszeiten niemals so stoßweise an den Kapitalmarkt heran, wie dies seit 1924 der Fall ist, weil in der Landwirtschaft selbst eine zwar langsame aber ununterbrochene Kapitalanreicherung stattfand. Wenn auch in der Vorkriegszeit die Verschuldung der Landwirtschaft dauernd zunahm, so wurde diese durch eine ganz gewaltige Produktionssteigerung kompensiert; im übrigen bestand in der Vorkriegszeit eine Personalkreditverschuldung in einem irgendwie nennenswerten Umfange überhaupt nicht, da die Betriebskredite „rollierten". Die Inanspruchnahme von Betriebskredit vollzog sich im Durchschnitt der Wirtschaftsjahre vor dem Kriege in einem ungefähr gleichmäßigen Kurvenverlauf, so daß jedesmal eine Hochspannung zu Beginn des Wirtschaftsjahres einer völligen Entspannung vor Beginn der Frühjahrsbestellung entsprach. Blieben dann wirklich einmal unabgedeckte Reste, so bestand immer die Möglichkeit, sie entweder aus Ueberschüssen des folgenden Wirtschaftsjahres abzuzahlen oder sie, falls sich das Defizit über mehrere Wirtschaftsjahre erstreckte, in langfristigen Tilgungskredit zu überführen. Das heute so brennende sogenannte „Umschuldungsproblem" bestand als solches auch schon in der Vorkriegszeit, nur daß es dank der allgemeinen Wohlstandshebung in der deutschen Volkswirtschaft keine für die landwirtschaftliche Kreditversorgung unüberwindlichen Schwierigkeiten bereitete.

Auch für die Beurteilung der Belastung aus der Realkreditverschuldung ist zu berücksichtigen, daß ihr in der Vorkriegszeit vielfach Vermögenswerte anderer Art gegenüberstanden, sei es nun in Gestalt von laufendem Ertragszuwachs, aus Meliorationen und sonstigen Betriebsverbesserungen, sei es in Gestalt von Aktien oder sonstigen Anlagepapieren, die eine höhere Rente brachten, als die in der Landwirtschaft arbeitenden langfristigen Kredite an Zinsen beanspruchen. So stellte es sich bei der Durchführung der Aufwertungsgesetze sehr häufig heraus, daß die nominelle Realkreditverschuldung bei Kreditinstituten geringer war als der Umfang der Forderungen des Schuldners an das gleiche Kreditinstitut.

Im Gegensatz zur Vorkriegszeit wird die heutige Verschuldung der Landwirtschaft kaum durch nennenswerte anderweitige Vermögensanlagen kompensiert, sie wirkt sich also in ihrer vollen Höhe als effektive Belastung aus. Es ist daher begreiflich, daß von landwirtschaftlicher Seite heute die Verringerung dieser Belastung als das augenblicklich dringendste Organisationsproblem im Agrarkredit betrachtet wird. Da Rückzahlung von Krediten in größerem Umfange zunächst nicht in Frage kommt, legt man das Hauptgewicht auf eine Zinsreduktion, womit sich in den letzten Jahren eine Reihe viel erörterter Kreditreformvorschläge beschäftigt haben. In Ostpreußen, das im Vergleich zu allen übrigen deutschen Agrargebieten eine besonders hohe Zinsbelastung aufweist, ist eine Zinsverbilligung mit öffentlichen Mitteln in Angriff genommen worden. Was aber für ein verhältnismäßig abgeschlossenes Gebiet möglich ist, läßt sich für den gesamten landwirtschaftlichen Kredit nicht durchführen, will man nicht gewaltige öffentliche Mittel in den Dienst einer Zinssenkungsaktion stellen. Man wird andere Wege beschreiten müssen, um das Niveau der Kreditkosten herabzumindern. Es handelt sich hier um ein sehr ernsthaftes Organisationsproblem, denn der Zins wirkt sich in der Landwirtschaft infolge des langsamen Kapitalumschlags viel schärfer aus als in jedem anderen Wirtschaftszweige. Ein solcher Weg zur Zinsverbilligung ist z. B. die Ablösung von Wechselkrediten durch Amortisationshypotheken. Dieser Konsolidierungsprozeß ist seit 1926 mit beachtenswerter Energie in Angriff genommen worden, ist aber leider seit Beginn des Wirtschaftsjahres 1928/29 fast völlig ins Stocken geraten. Die Rückzahlung des ersten Drittels der Golddiskont-Bank-Anleihe bedeutete sogar eine Verschlechterung der Gesamtlage, obwohl es der Rentenbank-Kreditanstalt bisher gelungen ist, unvermeidliche Härten dieses Abwicklungsvorgangs auf das Mindestmaß zu beschränken.

Im Rahmen dieser Umschuldung hat die Frage der Beschaffung zweistelliger Hypotheken, die auch schon vor dem Kriege ein ungelöstes Organisationsproblem des Agrarkredits war, wieder große Bedeutung gewonnen. Hier liegt eine der wichtigsten Zukunftsaufgaben auf organisatorischem Gebiet. Bekanntlich hat man den Versuch einer mittelbar öffentlich garantierten Umschuldungsanleihe gemacht, für die sich eine weit die verfügbaren Mittel überschreitende Nachfrage ergab. Konsolidierungszwecken dienen auch die sogenannten Abzahlungskredite der Rentenbank-Kreditanstalt, die eine von der Landwirtschaft sehr begrüßte organisatorische Neuerung darstellen. Ursprünglich waren sie bestimmt zur Ergänzung der Golddiskontbank-Anleihe und sollten denjenigen kleinen Landwirten gewährt werden, für die die Bestellung einer erststelligen Hypothek im Verhältnis zu dem erforderlichen Leihkapitalbetrage zu große Kosten verursacht hätte. Daraus hat sich ein bis jetzt auf rund 140 Millionen angewachsener mittelfristiger Personalkredit entwickelt, mit Hilfe dessen vornehmlich eingefrorene Wechselkredite „aufgetaut" worden sind. An sich ist der Abzahlungskredit in der Landwirtschaft keine unbekannte Kreditform. Ein großer Teil der Genossenschafts- und Sparkassenkredite war tatsächlich auch in der Vorkriegszeit Abzahlungskredite, die je nach der Leistungsfähigkeit der Schuldner in Raten getilgt und dann wieder neu in Anspruch genommen werden konnten. Zum Unterschiede gegen die Vorkriegszeit ist aber der Abzahlungskredit der Rentenbankkreditanstalt auf feste Tilgungsraten eingestellt, also begrifflich gesehen ein systematisierter Abzahlungskredit. Es ist nur dringend zu wünschen, daß diese neue Kreditform nicht wieder verwässert wird, indem man den Tilgungszwang durch Prolongationen illusorisch macht.

Die gesamte Entwicklung des Agrarkredits in Deutschland befindet sich in einem Uebergangsstadium. Dieser Uebergangscharakter darf nicht außer acht gelassen werden, wenn man sich mit der Frage der Neuordnung des landwirtschaftlichen Kreditwesens befaßt. Es wird notwendig sein, mehr als bisher auch die Erfahrungen anderer Länder und vor allem die Erfahrung aus der eigenen Vorkriegsentwicklung heranzuziehen. Sie zeigen, daß manches Organisationsproblem im Agrarkredit garnicht so unlösbar ist, wie es vom Standpunkt der rein auf die Gegenwart gerichteten Betrachtung erscheinen möchte. So bleiben z. B. die Grundgedanken, welche einst zum Aufbau des genossenschaftlichen Kreditsystems geführt haben, auch heute als durchaus gesund und richtig in Geltung, obwohl sie in den letzten Krisenjahren als längst überholt heftig angegriffen worden sind. Der genossenschaftliche Kreditumlauf vollzieht sich bekanntlich in mehreren Kreisen. Den untersten bilden die in der örtlichen Genossenschaft zusammengefaßten Einzelbetriebe unter starker Betonung der persönlichen Leistungsfähigkeit der Betriebsinhaber, im zweiten Kreise stehen die örtlichen Genossenschaften und ihre Verbandskassen, im dritten die Verbandskassen und die Preußenkasse, während die Preußenkasse, die Reichsbank und sonstige zentrale Kreditinstitute den vierten Kreis bilden. Ein wesentliches Organisationsprinzip im Aufbau des genossenschaftlichen Kreditsystems ist es, daß der letzte Kreditnehmer nicht unmittelbar mit den Gliedern des obersten Kreises und dem Geldmarkt in Berührung kommt. Dieses Organisationsprinzip läßt sich nur aufrechterhalten, wenn sich im untersten Kreise

Digitized by Google

Sparkapitalien bilden, die in den oberen Kreisen entsprechend dem Kreditbedarf verteilt werden können. Der unterste Kreis darf nicht nur Kredite in Anspruch nehmen, er muß auch Kredite geben können. Da naturnotwendig sich bei gleichlaufenden Kreditbedürfnissen der untersten Kreise Spannungen ergeben, muß der nächst höhere Kreis Ausgleich schaffen, und wenn dieser dazu nicht imstande ist, der dritte Kreis, und schließlich bleibt als letzte Reserve der Währungskredit aus dem vierten Kreise. Dieser ist seit der Gründung der Preußenkasse bis 1914 nur in wenig Fällen in Anspruch genommen worden. Das war nur deshalb möglich, weil der innere Ausgleich meist im untersten, jedenfalls aber fast immer im zweiten und dritten Kreise durch die Kapitalkraft nicht landwirtschaftlicher Genossenschaften verstärkt wurde, ferner dadurch, daß der Kapitalumschlag nicht nur in den einzelnen Betriebszweigen, sondern auch regional ein sehr verschiedener war, so daß niemals gleichzeitig in allen unteren Kreisen nur Kreditbedarf vorhanden war. Im Augenblick der Währungsstabilisierung war das gesamte genossenschaftliche Kreditgebäude im Inneren völlig ausgebrannt, es standen nur bildlich gesprochen die Umfassungsmauern. Dann leitete man von oben zuerst den Rentenbankwährungskredit und später die Kredite aus öffentlichen Mitteln in den genossenschaftlichen Bau hinein. Da nun die mittleren Kreise ebensowenig wie die untersten über eigene Reserven verfügten, war das eingetreten, was in der Vorkriegszeit mit größter Sorgfalt vermieden worden war, nämlich eine Verkettung des letzten Kreditnehmers mit den Schwankungen des Geldmarktes. Die Folge war eine heftige Kritik an der Unzulänglichkeit des ganzen genossenschaftlichen Kreditwesens, das als unzeitgemäß und überlebt bezeichnet wurde. Heute stehen wir glücklicherweise wieder in den Anfängen einer verheißungsvollen Rückbildung zu der bewährten Vorkriegsorganisationsform, so daß die Preußische Zentralgenossenschaftskasse in ihrem letzten Geschäftsbericht der Hoffnung Ausdruck geben konnte, in absehbarer Zeit ihre alte Stellung als Zentralausgleichsinstitut des genossenschaftlichen Kreditsystems wieder zu gewinnen.

Dieser beginnende Gesundungsprozeß im genossenschaftlichen Kreditsystem kann garnicht hoch genug bewertet werden, zumal mit ihm eine ganze Reihe von Organisationsproblemen des landwirtschaftlichen Kreditwesens einer befriedigenden Lösung nähergebracht werden. Die vielbesprochene und bereits in Gang gesetzte Rationalisierung und Sanierung des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens bezieht sich also nicht auf die grundlegenden Organisationsprinzipien des kreditwirtschaftlichen Zweiges des genossenschaftlichen Aufbaues, sondern soll vorwiegend der Neuordnung des genossenschaftlichen Warengeschäftes, damit allerdings auch dem mit ihm verbundenen Kreditgeschäft zugute kommen. Die Frage, ob grundsätzlich Kredit- und Warengeschäft zu trennen ist, wird von Sachverständigen verschieden beantwortet. Vorläufig spricht ebenso viel für wie gegen die Trennung. Zur Zeit überwiegt bei weitem die Zusammenfassung beider Geschäftszweige, was sowohl eine Kostenersparnis wie eine bessere Uebersichtlichkeit aller Geschäftsbeziehungen bedeutet. Wird aber erst einmal das heute noch von den Genossenschaften verhältnismäßig wenig betriebene Absatzgeschäft zu dem erforderlichen Umfang entwickelt, dann könnte vielleicht das Trennungsprinzip sich als das vorteilhaftere erweisen.

Man hat gegen das Trennungsprinzip eingewandt, daß es die Kreditkontrolle erschwert, und führt dafür besonders die sehr ungünstigen Erfahrungen aus den Jahren 1924 bis 1926 an. An sich ist das Organisationsprinzip der Nachbarschaftskontrolle, auf dem der Genossenschaftskredit aufgebaut ist, durch die Nachkriegserfahrungen nicht umgestoßen worden. Im großen Durchschnitt sind Vorstand und Aufsichtsrat einer örtlichen genossenschaftlichen Darlehnskasse in der Lage, die wirtschaftlichen Verhältnisse der einzelnen Kreditnehmer zu übersehen. Aehnliches gilt für die Mehrzahl der Sparkassenvorstände in überwiegend bäuerlichen Bezirken. Diese unmittelbare Kreditkontrolle ist für die Masse der landwirtschaftlichen Klein- und Mittelbetriebe doch wohl die zweckmäßigste. Anders liegen die Verhältnisse bei größeren Betrieben, die häufig mit viel Fremdkapital zu arbeiten gezwungen sind. Hier ist eine mit der Wirtschaftsberatung verbundene Kreditberatung am Platze, allerdings sollte die Beratung möglichst nicht von dem Kreditinstitut selbst, sondern von einer selbständigen Wirtschaftsberatungsstelle ausgeübt werden. Den Kreditinstituten steht es dann frei, mit solchen Wirtschaftsberatungen feste Verabredungen zu treffen. Man soll aber die Bedeutung der Kreditkontrolle als Organisationsproblem im Agrarkredit nicht überschätzen. Die wichtigste Aufgabe ist und bleibt immer, den einzelnen Landwirt zur kreditwirtschaftlichen Denkweise zu erziehen und dieser Erziehungsarbeit in allen landwirtschaftlichen Ausbildungsstätten den nötigen Raum zu geben. Das ist heute vielfach noch nicht der Fall. Kostspielige Einrichtungen lassen sich ersparen, wenn in jeder Genossenschaft einige im Kreditwesen vorgebildete Landwirte ehrenamtlich mitarbeiten, nötigenfalls die Winterschuldirektoren als Berater herangezogen werden können.

Trotz sorgfältiger Ueberwachung der Schuldner und der einzelnen Kreditposten wird auch in Zukunft das Einfrieren von an sich kurzfristig gegebenen Krediten nicht zu vermeiden sein, ohne daß im Einzelfalle immer ein Versehen des Kreditgebers oder eine subjektive Fehldisposition des Kreditnehmers vorzuliegen braucht. Ein teilweises Einfrieren von Betriebskrediten ist nicht als Ausnahmefall im Agrarkredit anzusehen; dementsprechend ist die allgemeine Kreditpolitik einzurichten. Dies wird vielfach bei der Kritik sogenannter Systemfehler im Agrarkredit übersehen. Vor dem Kriege reichte die eigene Kapitalkraft des genossenschaftlichen Kreditsystems und der Kommunalsparkassen, ebenso diejenige der Händler und Privatbanken aus, um zeitweiliges Einfrieren einzelner Kreditposten auszuhalten. Seit 1924 erfolgte das Einfrieren aber in derartig weitem Umfange, daß man vor einer ganz neuartigen Erscheinung zu stehen glaubte. In den Vereinigten Staaten hat man aus der gleichen Erscheinung die richtige Konsequenz gezogen, indem man die Organisation des Agrarkredits den Kreditbedürfnissen anpaßte; ein Dreimonatskredit muß in jedem landwirtschaftlichen Betriebe naturnotwendig einfrieren, wenn er für einen Zweck Verwendung findet, der einen 9 Monate laufenden Kredit erfordert. Der landwirtschaftliche Neun-Monatswechsel ist in den Vereinigten Staaten im Währungskredit verankert, was leider in Deutschland nicht der Fall ist.

Auch in Zukunft werden eingefrorene Kredite häufig nicht mehr im Rahmen des Personalkreditgeschäfts aufgetaut werden können. Dann müssen sie in einen langfristigen Tilgungskredit, also in der Regel in einen Hypothekarkredit umgeschuldet werden. Eine Reihe von Instituten ist so aufgebaut, daß sie gleichzeitig das Personal- und Realkreditgeschäft betreiben, also in sich die Umschuldung durchführen können. Dieses gemischte System hat sich bezüglich des Agrarkredits bei den Sparkassen, Landesbanken und einer Reihe von Zentralinstituten, vor allem auch bei der Rentenbank-Kreditanstalt durchaus bewährt. Man darf jedoch daraus nicht die Folgerung ziehen, daß die genossenschaftlichen Spar- und Darlehnskassen weniger brauchbar wären. Sie erfüllen schon rein als Kapitalsammelbecken eine ganz gewaltige volkswirtschaftliche Leistung und sind nun einmal die besten Vermittlungsstellen für den landwirtschaftlichen Kleinkredit, und als solche können sie sehr gut auch als Zubringer für Realkreditinstitute fungieren. Das setzt allerdings eine enge Zusammenarbeit der genossenschaftlichen Verbandskassen mit Realkreditinstituten voraus. An einer solchen Zusammenarbeit hat es leider seit 1924 sehr gefehlt.

Digitized by Google

Unter Verzicht auf Vollständigkeit sind aus der Fülle der gegenwärtigen Organisationsprobleme im Agrarkredit vornehmlich solche behandelt worden, die heute oft in einseitiger Uebertreibung als die allein entscheidenden hingestellt werden. Der Krankheitsherd der landwirtschaftlichen Kreditkrisis liegt nicht im organisatorischen Aufbau, soviel auch an diesem änderungs- und besserungsbedürftig ist. Er liegt außerhalb des Kreditsystems, kann also auch mit Mitteln der Kreditpolitik allein nicht erfolgreich bekämpft werden. Dies wurde auch in den für die Geschichte des Agrarkredits epochemachenden Verhandlungen des Kölner Bankiertages überzeugend nachgewiesen.

Zur Frage der Beweislast in Wechselsachen.

Von Reichsgerichtsrat a. D. **Simonson**, Leipzig.

Am 15. März d. J. hat der II. Ziv.-Sen. des Reichsgerichts ein zur Aufnahme in die amtliche Sammlung bestimmtes Urteil (II. 569/28) erlassen, das von erheblicher, die Beweisfrage in Wechselsachen weiter ausbauender Bedeutung ist.

Das Berufungsgericht hatte die Wechselklage des Wechselinhabers gegen Aussteller und Akzeptanten mit folgender Begründung abgewiesen: Es handelt sich um zwei zur Sicherheit für zwei gleich hohe Gefälligkeitswechsel gegebene Papiere. Dieser ursprüngliche Grund für die Hingabe der Papiere ist durch die Einlösung der Gefälligkeitswechsel weggefallen. Der Kläger will aber nach erfolgter Protestierung der Wechsel mit deren Aussteller, der hierbei zugleich als berechtigter Vertreter der Akzeptanten aufgetreten sei, vereinbart haben, daß er aus diesen Wechseln wegen bestimmter Schadenersatzansprüche Deckung finden solle, was die Beklagten bestritten haben. Wenn auch an sich die Beklagten dafür beweispflichtig sein würden, daß das Rechtsverhältnis beendet und keine Ansprüche daraus entstanden oder die entstandenen beseitigt sind, so seien sie im vorliegenden Falle ihrer Beweispflicht doch durch das Anerkenntnis des Klägers vom Fortfalle der den Wechseln zugrunde liegenden Ursache enthoben. Die aus dem Besitze der Wechsel herzuleitende Vermutung für das Bestehen eines Wechselanspruchs sei somit entkräftet. Wolle der Kläger die Schaffung einer neuen Ursache für die in seinem Besitze befindlichen Wechsel behaupten, so müsse er nach allgemeinen Beweisgrundsätzen hierfür den Beweis erbringen. Da er es daran habe fehlen lassen, ist die Klage abgewiesen worden. Auf die Revision des Klägers ist das Berufungsurteil aufgehoben und die vom Landgericht ausgesprochene Verurteilung der Beklagten wiederhergestellt worden. Das Reichsgericht lehnt die vom Berufungsgericht getroffene Regelung der Beweislast ab. Es stimmt mit dem Berufungsgericht insoweit überein, als dieses den Wechselschuldnern den Beweis dafür auferlegt, daß das Grundgeschäft für die Begebung des Wechsels entweder nicht zustande gekommen ist oder daß die Verpflichtungen, die der Hingabe zugrunde gelegen haben, untergegangen sind. Denn in beiden Fällen fehle es, wenn dieser Beweis erbracht ist, an einer rechtlichen Grundlage für den Fortbestand der abstrakten Wechselverpflichtung. Anders aber wenn, wie der Kläger hier behauptet, an die Stelle des ursprünglichen ursächlichen Geschäfts — was an sich durchaus rechtlich zulässig sei — ein anderes gesetzt worden ist. Dann werde der frühere Begebungsvertrag nunmehr auf die neue Ursache bezogen und der Besitz des Wechsels bei dessen legitimiertem Inhaber finde jetzt seine Rechtfertigung in der neuen Ursache. Um diese durch das legitimierte Innehaben des Wechsels gesicherte Stellung zu erschüttern, müsse die andere Seite den Nachweis erbringen, daß auch diese neue Ursache gegenwärtig nicht mehr besteht, sei es, daß sie überhaupt nicht entstanden ist oder daß die Verpflichtungen aus ihr wieder untergegangen sind. Würde man mit dem Berufungsgericht in einem solchen Falle dem Kläger den Beweis dafür aufbürden, daß an die Stelle der ursprünglichen Ursache eine andere getreten ist, so würde die abstrakte Wechselobligation mit der Aenderung ihrer ursächlichen Unterlage die Natur einer abstrakten Verpflichtung verlieren. Es lasse sich dagegen auch nicht geltend machen, daß damit dem Wechselschuldner ein schrankenloser Negativbeweis dafür auferlegt würde, daß an die Stelle der ursprünglichen auch nachträglich keine andere Ursache getreten sei, so daß tatsächlich der Wechselschuldner nie zum Ziele gelangen könne. Denn dem Kläger liege, wie das Reichsgericht bereits ausgesprochen hat (JW. 1908 S. 151 Nr. 25), eine gewisse Substantiierungspflicht ob. Da der Kläger aber dieser Pflicht in vollem Umfange nachgekommen sei, so habe die Verurteilung der Beklagten erfolgen müssen.

Ein früheres Urteil, das so weitgehend die Stellung des legitimierten Wechselinhabers sichert, ist mir nicht bekannt. Die Tatsache, daß ein früheres, in gleichem Sinne ergangenes Urteil nicht angezogen worden ist, spricht auch gegen das Vorhandensein eines solchen.

Das Wesen der wechselmäßigen Verpflichtung besteht allerdings im Losgelöstsein des in der Urkunde enthaltenen Zahlungs- oder Einlösungsversprechens von dem diesen Versprechen zugrunde liegenden Rechtsgeschäft, was der Jurist so gern die „abstrakte Natur" nennt. Diese für den Wechselverkehr erforderliche und auch aus der geschichtlichen Entwicklung des Wechsels sich erklärende Starrheit würde aber, bis zu Ende durchgeführt, zu einem Unding führen. Art. 82 WO. gestattet daher neben aus dem Wechselrecht selbst hervorgehenden Einreden auch solche, die dem Wechselschuldner unmittelbar gegen den jedesmaligen Kläger zustehen. Es ist ferner anerkannten Rechtes, daß auch der Wechselbegebungsvertrag nach Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte auszulegen ist (Urt. d. I. Ziv.-Sen. vom 16. 1. 1908 — JW. 1908 S. 151 Nr. 25). Man sieht also, daß der Verwendung der „abstrakten Natur" gewisse Grenzen gezogen sind. Wie der Darlehensschuldschein über die bloße Beweisurkunde für die Darlehenshingabe hinaus den Gläubiger jedes weiteren Beweises enthebt, auch wenn feststeht, daß ein bares Darlehen nicht gegeben worden ist, der Aussteller eines derartigen Schuldbekenntnisses vielmehr in vollem Umfange dafür beweispflichtig ist, daß eine Schuld, auf die der Schuldschein sich beziehen könnte, nicht besteht (Komm. RGRäte. BGB. § 607 Anm. 8), so gilt ähnliches für die in der Wechselurkunde übernommene Verpflichtung. Zutreffend verweist unser Urteil auf die Ausführungen in dem eben erwähnten Urteile des I. Ziv.-Sen., die verhindern sollen, daß dem Schuldner ein Beweis aufgebürdet werden müßte, den er einfach überhaupt nicht erbringen kann. Dort war die Verwertung des Wechsels durch den Aussteller davon abhängig gemacht, daß der beklagte Akzeptant sich einer Zuwiderhandlung gegen einen Vertrag schuldig machen würde. Da der Beklagte bestritt, Vertragspflichten verletzt zu haben, so entstand die Frage, ob ihm der Beweis der Nichtverletzung zugemutet werden könne. Diese Frage löste jenes Urteil in durchaus zu billigender Weise dahin, daß es bei Vermeidung der Abweisung der Klage Sache des Klägers sei, die einzelnen Tatsachen zu bezeichnen, in denen er eine Vertragsverletzung erblickt. Beweispflichtig sei er dafür nicht, vielmehr müsse der Beklagte die erhobenen Vorwürfe widerlegen. Beschränke sich dagegen der Kläger auf die einfache, nicht näher begründete Behauptung, daß Zuwiderhandlungen stattgefunden haben, so habe der Beklagte ein Recht auf die Abweisung der Klage.

Wenn auch gegenüber der Klage aus dem Wechsel der Beklagte alle die Umstände zu beweisen hat, aus denen sich ergibt, daß der Kläger, obwohl er im Besitze des Wechsels ist, dennoch nicht befugt ist, ihn geltend zu machen (Staub-Stranz WO. Art. 82 Anm. 69), so möchte es doch fraglich erscheinen, ob diese Regelung der Beweislast soweit auszudehnen ist, daß sie auch gilt

Digitized by Google

für Fälle wie den vorliegenden. Hier handelt es sich nicht um das der Wechselbegebung zugrunde liegende Rechtsgeschäft, sondern um ein ganz anderes, das auch nicht etwa an dessen Stelle getreten ist. Ein ganz neues Geschäft, insbesondere neu durch die Vereinbarung einer wechselmäßigen neuen Sicherung, für die lediglich, weil sie zufällig vorhanden waren, die alten Wechsel verwendet wurden. Allerdings kann man dies so ausdrücken, wie vom Reichsgericht geschehen, daß „der frühere Begebungsvertrag nunmehr auf die neue causa bezogen" wird. Aber es erscheint doch bedenklich, mit dem Reichsgericht anzunehmen, daß bei anderer Regelung der Beweisfrage „die abstrakte Wechselobligation mit der Aenderung ihrer kausalen Unterlage die Natur einer abstrakten Verpflichtung verlieren" würde. Denn das ist ja eben die Frage, ob die abstrakte Verpflichtung soweit anzuerkennen ist, daß sie auch gilt, wenn unstreitig jegliche bei Begründung der Wechselverpflichtung vorhanden gewesene oder doch als vorhanden gewesen angenommene Unterlage weggefallen ist. So zutreffend die Anwendung des erwähnten Grundsatzes auf Fälle ist, bei denen es sich um Behauptungen oder Einwendungen handelt, die auch nur irgend etwas mit der ursprünglichen „causa" zu tun haben, so bedenklich erscheint mir die Einbeziehung von Fällen, die mit dieser ursprünglichen Ursache für die Eingehung der Wechselverpflichtung nicht das mindeste zu tun haben. Es erscheint mir als keine übertriebene Zumutung für den Kläger, von ihm den Beweis dafür zu verlangen, daß der alte, zwecklos gewordene Wechsel vereinbarungsgemäß für ein neues Rechtsgeschäft verwendet worden ist. Auf der anderen Seite spricht allerdings für die Auffassung des Reichsgerichts, daß die Wechsel trotz Erledigung des ursprünglichen ursächlichen Geschäfts nicht zurückgefordert worden sind.

Vielleicht nimmt das Reichsgericht bei geeigneter Gelegenheit Veranlassung, die für den geschäftlichen Verkehr außerordentlich wichtige Frage nochmals nachzuprüfen.

Steuerlasten. Ein Beispiel aus der Praxis.

Von **Karl Schroeder**, Ibbenbüren i. W.

Die Fragen der steuerlichen Belastungen gewinnen gegenwärtig wieder besonders an Bedeutung mit Rücksicht auf beabsichtigte oder erforderliche Steuererhöhungen. In diesem Zusammenhange ist es vielleicht angebracht, an einem Beispiel aus der Praxis die Höhe der Steuerlasten zu erläutern, wobei von den Erfahrungen in einem kleineren Bankbetriebe ausgegangen werden soll.

Zugrunde gelegt wird eine Aktiengesellschaft mit einem Aktienkapital von RM 250 000,—. Es sind an offenen und stillen Reserven insgesamt RM 50 000,— vorhanden und das Bankgebäude ist bilanzmäßig mit RM 20 000,— eingesetzt. Der steuerliche Wert sei der Einfachheit halber der gleiche. Das Eigenvermögen der Firma würde sich bilanzmäßig und steuerlich somit auf RM 300 000,— stellen. Dabei sind unwichtigere Posten, die bei Bedarf leicht ergänzt werden könnten, fortgelassen, soweit sie nicht das Bild wesentlich verändern. Im folgenden werden nun die in Frage kommenden hauptsächlichen Steuern berechnet:

I. Körperschaftssteuer.

Der Gewinn für das in Frage kommende Wirtschaftsjahr betrug RM 35 000,—. Er wurde wie folgt verteilt:

8 % Dividende auf RM 250 000,— Kapital	RM 20 000,—
4 % vom Aktienkapital Zuweisung zur Reserve	RM 10 000,—
steuerpflichtige Tantiemen usw.	RM 2 000,—
Gewinn-Vortrag	RM 3 000,—
zusammen	RM 35 000,—
hinzu kommen steuerlich noch die Vorauszahlungen des Wirtschaftsjahres auf die Personalsteuern (wie Körperschaftssteuer, Vermögenssteuer) mit	RM 10 000,—
so daß ein steuerliches Einkommen von	RM 45 000,—

vorhanden ist. Der Steuersatz beträgt 20 %.
Mithin sind zu zahlen . . . . . RM 9 000,—

II. Vermögenssteuer.

Das Vermögen beträgt gemäß den vorstehenden Ausführungen RM 300 000,—. Hinzuzuzählen ist steuerlich noch die zu verteilende Dividende mit RM 20 000,—, so daß insgesamt zu versteuern ist ein Vermögen von RM 320 000,—. Bei einem Steuersatz von 5 ‰ sind zu zahlen RM 1600,—.

III. Aufbringungssteuer.

Es wird ebenfalls das zur Vermögenssteuer herangezogene Vermögen in Höhe von RM 320 000,— zugrunde gelegt. Unter Berücksichtigung der Sätze für 1928 ergibt sich eine Zahlung von
RM 1 360,— für die erste Rate (8,5 ‰ von RM 320 000,— für das ganze Jahr) und
RM 1 088,— für die zweite Rate (Ermäßigung 20 %)
RM 2 488,— Jahreszahlung.

IV. Gewerbesteuer.

Diese Steuer ist je nach den örtlichen Verhältnissen verschieden. Im großen und ganzen wird das Ergebnis jedoch überall dasselbe sein. Es wird im vorliegenden Falle ausgegangen von den Verhältnissen in Preußen und zwar von der Gewerbeertragsteuer mit einem Zuschlag von 400 % und von der Lohnsummensteuer mit 1 200 % Zuschlag.

a) Gewerbeertragsteuer:

Reingewinn laut Körperschaftssteuererklärung	RM 45 000,—
steuerfreie Tantiemen	RM 2 000,—
verbleiben	RM 43 000,—

Steuersatz:

erste	RM 1 200,—	½ % . . .	RM 6,—
weitere	RM 1 200,—	1 % . . .	RM 12,—
„	RM 1 200,—	1½ % . . .	RM 18,—
restliche	RM 39 400,—	2 % . . .	RM 788,— RM 824,—

Zuschlag 400 % ergibt RM 3 296,— Gewerbeertragsteuer.

b) Lohnsummensteuer:

Die gesamten in Frage kommenden Beträge sind RM 25 000,— Lohnsumme, hiervon 1 ‰, Zuschlag 1200 %. Es sind zu zahlen RM 300,—.

V. Grund- und Hauszinssteuer.

Dieselbe sei mit RM 500,— für das Jahr angenommen.

VI. Zusammenstellung.

1. Körperschaftssteuer	RM 9 000,—
2. Vermögenssteuer	RM 1 600,—
3. Aufbringungssteuer	RM 2 448,—
4. Gewerbesteuer	
a) Ertragsteuer	RM 3 296,—
b) Lohnsummensteuer	RM 300,—
5. Grund- und Hauszinssteuer	RM 500,—
zusammen	RM 17 144,—

Bei einem der Gesellschaft zur Verfügung stehenden Reingewinn von RM 35 000,— betragen die steuerlichen Lasten also rund RM 17 000,—, demnach die Hälfte dieses Gewinnes.

Den Aktionären fließen zu	RM 20 000,—
abzüglich 10 % Kapitalertragsteuer, die der Steuerfiskus außer den RM 17 144,— also auch noch erhält	RM 2 000,—
	RM 18 000,—

Hiernach erhält die Steuerbehörde also ebensoviel an Steuern wie die Gesamtheit der Aktionäre an Dividende. Dabei aber trägt der Aktionär das volle Risiko für das Gedeihen der Firma, also das Risiko für sein eingeschossenes Geld, während der Staat an den Einnahmen in gleichem Maße ohne das geringste Risiko teilnimmt. — Ein Vergleich mit den Gehältern zeigt, daß sich die Steuern auf etwa ¾ derselben belaufen. — Die Brutto-Einnahme an Zinsen für die ausgeliehenen Gelder stellte sich auf rund RM 125 000,—. Mit dieser Summe verglichen bedeuten die Steuern etwa 13¾ % hiervon. Infolge dieser Steuerbelastung müssen sich die Soll-Zinsen natürlich entsprechend erhöhen. Bei einem Durchschnittszinssatz von 11 % p. a. sind demnach rund 1½ % hiervon für das Steueraufkommen erforderlich. Der Zinssatz verteuert sich also von 9½ % auf diese 11 %. Hieraus ist ersichtlich, in welch hohem Maße der gegenwärtige Steuerdruck kreditverteuernd wirken muß. Nicht zuletzt aber beweisen die Zahlen eindringlich, daß der Ruf der Wirtschaft nach einer Besteuerung der (in weitestem Sinne) staatlichen werbenden Betriebe durchaus gerechtfertigt ist. Welche

Digitized by Google

Unkosten-Mehrbelastung die privaten Betriebe gegenüber den ihnen konkurrierenden staatlichen infolge der Steuern haben, zeigt sich hier ganz besonders deutlich. Sie sind die Hauptträger der Steuern, sie haben besonders unter dem Wettbewerb der staatlichen Konkurrenz zu leiden und müssen zudem noch etwaige Verluste dieser Konkurrenz durch Umlage auf die Steuern selbst noch wieder mittragen.

Ohne weitere lange Ausführungen dürften die vorliegenden Zahlen jedem Einsichtigen mit erschreckender Deutlichkeit zeigen, wohin die steuerliche Belastung in Deutschland führen muß. Es wird an diesem aus der Praxis genommenen Beispiel vor allen Dingen eindringlich bewiesen, daß alle Klagen und Warnungen, welche besonders gegenwärtig wieder aus den Kreisen der Wirtschaft zu hören sind, vollauf berechtigt sind und keineswegs zu weit gehen.

Der Fälligkeitstermin der Aufwertungshypotheken.

Von Dr. **Kurt Tornier**, Berlin.

Die Aufwertungsgesetzgebung, die so tief in das ganze Wirtschaftsleben eingegriffen hat, tritt nun in das Stadium der abschließenden Regelung einiger noch offen gebliebener Fragen und einzelner von vornherein nur als vorübergehend gedachten Maßnahmen. In das letzte Gebiet gehört in erster Linie der Gesetzentwurf der Reichsregierung über die sogenannte Grundbuchbereinigung, der sich vor allem zum Ziele setzt, die ursprünglich klaren Grundbuchverhältnisse wiederherzustellen. Zu den noch der Lösung bzw. Ueberlegung bedürfenden Materien zählt z. B. die Kraftloserklärung nicht eingereichter Papiermarkpfandbriefe und die Verwendung ihres Erlöses und vor allem das vielumstrittene Problem, ob es ganz allgemein bei der Fälligkeit der Aufwertungshypotheken, wie sie das Gesetz im allgemeinen für den 1. Januar 1932 vorsieht, sein Bewenden haben darf.

Diesem Rückzahlungsproblem ist u. a. im Bank-Archiv Nr. 18 von Herrn Rechtsanwalt von Karger eine eingehende Betrachtung gewidmet worden. Von seiten der Hypothekenbanken wurde dieser Frage bereits seit längerer Zeit eindringlichste Beachtung geschenkt und es ist von ihnen wiederholt darauf hingewiesen worden, wie notwendig es sei, nicht zu lange zu warten, sondern möglichst frühzeitig darüber schlüssig zu werden, ob und eventuell welche Maßnahmen zur tunlichsten Vermeidung schwerer Erschütterungen aus Anlaß des allgemeinen Fälligkeitstermines ergriffen werden könnten. Dabei kann es letzten Endes dahingestellt bleiben, welches genaue Ausmaß die Höhe der Summen, die am 1. 1. 1932 an Aufwertungshypotheken fällig werden, erreichen wird. Sicher war und ist jedenfalls, daß eine effektive Rückzahlung und Bewegung dieser gesamten Kapitalien, von denen die Schätzungen zwischen 4 bis 9 Milliarden schwanken, zum gleichen Termin vermieden werden muß. Es kann sich deshalb nur um die Erwägung handeln, ob Maßnahmen zu empfehlen sind, die eine freiwillige, dem Verkehr zu überlassende Prolongation der Hypotheken über den Stichtag hinaus erleichtern oder ob eine solche Hinausschiebung der Fälligkeiten durch gesetzliche Normen ins Auge zu fassen wäre. von Karger kommt zu einer absoluten Ablehnung eines gesetzlichen Moratoriums. Sicherlich verdient eine frei und unbeeinflußt vom Gesetz vor sich gehende Wirtschaftsentwicklung den Vorrang, wenn sie ohne wesentliche Schäden durchführbar ist. Zu prüfen wird aber sein, ob man damit auskommt oder ob nicht da, wo wegen der besonderen Art der Schuldverhältnisse größere Bedenken gegen ein Eingreifen der Gesetzgebung nicht bestehen, auch der gegenteilige Weg beschritten werden könnte. So werden wenigstens bei den Hypotheken der Realkreditinstitute gegen eine gesetzliche Hinausschiebung der Fälligkeitstermine keine entscheidenden Bedenken geltend zu machen sein. Für die Gläubigerbank besteht zunächst keinerlei Bedürfnis, die Aufwertungshypotheken alsbald hereinzubringen. Sie hat die Hypotheken mit dem von den Käufern der Pfandbriefe (bzw. Obligationen) geliehenen, zu Daueranlagen bestimmten Gelde gegeben und muß dieses Leihgeld erst zurückzahlen, wenn die Hypotheken fällig werden. Die gesetzliche Hinausschiebung der Fälligkeit wirkt allerdings wesentlich zu Lasten der Gläubiger aus den Schuldverschreibungen — künftig kurz Pfandbriefe genannt —; sie bekommen den Pfandbrief erst später eingelöst, als sie an sich nach der Aufwertungsgesetzgebung erhoffen durften. Hier ist indes schon eine Einschränkung zu machen. Nach Art. 86 der DurchfVO. vom 29. November 1925 kann jede Hypothekenbank sich bereit erklären, die aufgewerteten Hypotheken den Schuldnern als dauernd unkündbare Tilgungshypotheken zu belassen. Wenn das geschieht, so verlängert sich natürlich die Laufzeit der Liquidationspfandbriefe dieser Bank. Auch de lege lata besteht hier mithin keinerlei Anspruch des Gläubigers, die Liquidationspfandbriefe im Jahre 1932 in bar zurückgezahlt zu erhalten. Bei Uebernahme eines solchen oder ähnlichen Verfahrens wäre allerdings noch die Zinsfrage zu regeln. Der Gesetzgeber hat bereits in § 28 des Aufwertungsgesetzes vorgesehen, daß soweit dem Eigentümer des belasteten Grundstücks oder dem persönlichen Schuldner über den 1. Januar 1932 hinaus Stundung bewilligt wird, der Zinssatz sich um einen Betrag erhöht, den die Reichsregierung unter Berücksichtigung der allgemeinen Wirtschaftslage bestimmt. Es ist klar, daß, wenn eine solche Hinausschiebung der Fälligkeit gesetzlich ausgesprochen wird, gleichzeitig auch eine Zinserhöhung vorgeschrieben werden muß. Ebenso klar ist es, daß der Betrag, um welchen die Zinsen der Institutshypotheken erhöht werden, den Inhabern der jeweils noch im Umlaufe befindlichen Liquidationspfandbriefe zugute kommen muß. Wenn diese gerechtfertigte Zinserhöhung in einer Weise erfolgt, daß eine Angleichung an den normalen Zinssatz stattfindet, dann werden auch die Liquidationspfandbriefe den laufenden Serien gleichwertig und damit auch annähernd zu pari leicht veräußerbar; dann ist auch das Interesse, das der Inhaber der Liquidationspfandbriefe an einer früheren Fälligkeit seiner Pfandbriefe haben kann, so gut wie ausgeglichen und die die Hinausschiebung der Fälligkeit erzielende Maßnahme selbst ist nach keiner Richtung mehr zu beanstanden. Man wird sich umgekehrt dem Gewicht der Argumente derjenigen nicht verschließen können, die der Prolongation durch private Vereinbarung den gewünschten wirtschaftlichen Erfolg absprechen. Anhalt für diese Anschauung ist zunächst das Ergebnis des vorher genannten Art. 86. Von dieser Vorschrift ist bisher wenig Gebrauch gemacht worden. Das Amortisationssystem ist namentlich im Norden Deutschlands wenig eingebürgert. Ueberdies wird eine Bank sich heute scheuen müssen, eine Umwandlung in eine unkündbare Tilgungshypothek zu 5 pCt. Zins vorzunehmen, solange es nicht klar ist, daß auch für solche Hypotheken der entsprechend erhöhte Zins ab 1932 verlangt werden darf. Dazu kommt die Erwägung, daß die Gläubiger aus den Liquidationspfandbriefen ein Recht haben oder sicherlich zu haben vermeinen, daß die Hypothek, wenn sie nicht nach Art. 86 in eine unkündbare Tilgungshypothek umgewandelt wurde, im Jahre 1932 zurückgezahlt werden muß, und daß mit dem Erlöse aus diesen Hypotheken die Pfandbriefe eingelöst werden müssen. Praktisch würde deshalb mit einer bloßen Anheimgabe freiwilliger Vereinbarungen bei Institutshypotheken nichts genützt sein, da (von Art. 86 abgesehen), wie gezeigt, der Gläubiger zu einer freiwilligen Prolongation — selbst mit höheren Zinsen — sich nicht in der Lage sehen würde. Die Folge wäre, daß alle diese Hypotheken zur Rückzahlung kommen und dafür neue Hypotheken auf der Basis neuer Pfandbriefe geschaffen werden müßten. Es würde dann doch zu einem gewaltigen Angebot von neuen Pfandbriefen um den Fälligkeitstermin herum und damit nach dem Gesetz von Angebot und Nachfrage zu einem starken Kursdruck kommen, der wiederum zu einer Unmöglichkeit, auch nur im annähern-

Digitized by Google

den Ausmaße den alten Realkredit neu aufzubauen, und zu einer Lahmlegung des neuen Realkredites führen würde.

Nach den Ausführungen von Kargers hat nun jedoch die schwerleidende Landwirtschaft an einer gesetzlichen Verlängerung ihrer Hypotheken keinerlei Interesse. Denn die ihr gegebenen Amortisationshypotheken sind ja unkündbar und brauchen nicht erneuert zu werden. Das ist jedoch, soweit wenigstens Tilgungshypotheken der Hypothekenbanken in Frage kommen, irrig. Nach Art. 70 Abs. III der DurchfVO. vom 29. 11. 1925 ist jede Tilgungshypothek einer Hypothekenbank spätestens zum 1. 1. 1938 kündbar. Der Unterschied ist also nur der, daß bei diesen Hypotheken im Jahre 1938 eintritt, was bei den alten reinen Zinsdarlehen schon im Jahre 1932 sich ereignet.

Die hiernach bei den Institutshypotheken wirtschaftlich gebotene, sachlich in keiner Weise zu beanstandende Verlängerung über 1932 bzw. 1938 hinaus ist aber nur möglich — wobei es insoweit letzten Endes gleich bleibt, ob die effektive Stundung durch Gesetz oder durch Parteivereinbarung eintritt —, wenn der dann sich erhöhende Zins an gleicher Rangstelle wie die bestehenbleibende Hypothek zur Eintragung gelangen kann. Das ist nun nach den bestehenden gesetzlichen Normen nicht möglich, da die Nachhypothekengläubiger nach § 1119 BGB. sich eine Erhöhung des Zinses über 5 pCt. hinaus nicht gefallen zu lassen brauchen. Es müßte deshalb vom Gesetzgeber bestimmt werden, daß ohne Zustimmung der im Range gleich- oder nachstehenden Berechtigten die Hypothek dahin erweitert werden kann, daß das Grundstück auch für die zu bestimmenden Mehrzinsen mit dem Rang wie die ursprünglichen Aufwertungszinsen haftet. Fehlt eine gesetzliche Norm dieses Inhalts, so ist in den weitaus meisten Fällen eine dinglich wirksam gesicherte Zinshinaufsetzung bei der Aufwertungshypothek unmöglich, da die Eintragung der erhöhten Zinsen an der Rangstelle der Hypothek die Zustimmung der nachrangigen Gläubiger voraussetzt, die in den seltensten Fällen zu erreichen sein wird. Ohne diese Zustimmung aber kommen die Mehrzinsen über 5 pCt. hinaus an die nächstoffene, d. i. letzte Rangstelle zu stehen und entbehren so in den meisten Fällen wohl einer wirklich dinglichen Sicherung. Es könnte also auf ihren Eingang mit irgendwelcher Sicherheit nicht gerechnet werden, und es fiele so auch die Möglichkeit, den Zinssatz der Liquidationspfandbriefe gleichmäßig zu erhöhen, was, wie gezeigt, zur Vermeidung von Härten den Pfandbriefgläubigern gegenüber dringend notwendig ist.

Gegen die Erlassung einer den § 1119 BGB. im vorstehenden Sinne abändernden Norm werden nun lebhafte Bedenken geltend gemacht. Richtig ist, daß eine solche Norm die Qualität der nachrangigen Hypotheken, die bei den vorgehenden Aufwertungshypotheken nach dem bisherigen Stande der Gesetzgebung nur mit einer Höchstverzinsung von 5 pCt. rechnen mußten, etwas verschlechtert. Die Maßnahme ist indessen nur eine Uebergangsmaßnahme, beschränkt auf Aufwertungshypotheken. Sie ist erforderlich, um für weite Kreise von Hypothekenschuldnern, ja um für den ganzen Realkredit eine in ihren Auswirkungen katastrophale Krisis zu bannen und dieses allgemeine Interesse ist so groß, daß der kleine Nachteil, den die Maßnahme für die Nachhypothekengläubiger, und das nur für kurze Zeit, bringt, in Kauf genommen werden muß. Uebrigens ist dabei auch noch eine Erwägung nicht zu übersehen. Zur Zeit der Schaffung des BGB. war der normale Zinsfuß 4 pCt. und der Gesetzgeber bestimmte, daß der Nachhypothekarier sich eine Erhöhung auf 5 pCt. gefallen lassen muß. Es ist also nur eine Anpassung an die heutigen Verhältnisse, wenn der Gesetzgeber für die Aufwertungshypotheken den Zinsenvorgang, den der Nachhypothekarier sich gefallen lassen muß, auf die ungefähre Höhe des heutigen Normalzinssatzes für langfristigen Kredit festsetzt. Der an sich beachtliche Vermittlungsvorschlag von Kargers, wonach zum Ausgleich der für die Nachhypothekarier ungünstig wirkenden Zinserhöhung, wenn ihre Zustimmung nicht eingeholt wird, eine Abzahlung von 15 pCt. oder 10 pCt. vorgenommen werden soll, hat schwere Bedenken gegen sich — Rückzahlung von Zwergbeträgen, Riesenbelastung der Grundbuchämter, Unmöglichkeit einer allgemeinen Durchführung —. Die Gesichtspunkte, die für eine ausnahmslose Zulassung des Eintrags der erhöhten Zinsen an der Rangstelle der Aufwertungshypothek sprechen, dürften deshalb so überwiegend sein, daß die geringen entgegenstehenden Bedenken zurücktreten müssen.

Wenn die Gesetzesänderung bezüglich des § 1119 BGB. geschaffen ist, und das sollte so rasch als möglich geschehen, dann ist auch für eine freiwillige Prolongation von Hypotheken, bei denen vielleicht gegen den gesetzlichen Weg eines Moratoriums größere Bedenken bestehen, die Bahn frei. Wenn die Möglichkeit besteht, statt bisher 5 pCt. Zinsen die im Jahre 1932 normalen Hypothekenzinsen vom Aufwertungsschuldner zu fordern, werden die Versicherungsgesellschaften vielleicht in weitem Umfange mit ihren neuen Prämiengeldern diese alten Aufwertungshypotheken belegen und damit den Aufwertungsstock liquid gestalten können, um die Regulierung der Aufwertungsansprüche aus den alten Policen zu ermöglichen. Es werden dann auch sehr viele private Hypothekengläubiger geneigt sein, ihre Aufwertungshypothek zu den erhöhten Zinsen über 1932 hinaus stehen zu lassen und es werden sich auch wieder dritte Geldgeber finden, die solche sehr günstig gesicherten Aufwertungshypotheken mit normalem Zinsendienste als neue Kapitalanlage, eventuell mit einem kleinen Damnum erwerben. Ob daneben etwa noch ein förderndes gesetzliches Eingreifen notwendig oder opportun ist, darauf ist im Rahmen dieses Aufsatzes, der vor allem das Problem der im Jahre 1932 bzw. 1938 fällig werdenden Institutshypotheken behandeln wollte, nicht näher einzugehen. Nur eines darf noch gesagt werden: Was für die Aufwertungshypotheken der Realkreditinstitute ausgeführt wurde, gilt wohl ebenmäßig für die der Sparkassen.

Gerichtliche Entscheidungen.

I. Bürgerliches Recht.

1. **Zu § 138 BGB.**

Die Uebereignung des gesamten Warenlagers einschließlich neu hereinkommender Ware ist in Verbindung mit weiteren Beschränkungen als sittenwidrige Knebelung nichtig.

Urteil des Reichsgerichts v. 5. März 1929 — VII 483. 28 — T.

Das BerG. hat festgestellt, daß die Fa. V. der Kl. fast das ganze Warenlager — und zwar auch hinsichtlich zukünftig hereinkommender Waren — übereignet habe und daß sie aus dem ganz geringen Werte der ihr verbliebenen Sachen fast keine neuen Betriebsmittel habe gewinnen können. Zutreffend ist weiter ausgeführt, daß eine Reihe besonderer, die Fa. V. schwer drückende Bedingungen vereinbart worden seien, so namentlich die Verpflichtung zur täglichen Abführung des vollen Verkaufserlöses an die Kl., so daß die Firma „sich aus eigner Kraft überhaupt nicht mehr habe rühren können". Rechtlich einwandfrei ist dabei für unbeachtlich angesehen worden, daß tatsächlich der Erlös nicht abgeführt worden ist und der Vertreter der Kl. R. beim Vertragsschlusse zu diesem Punkte eine unverbindliche beruhigende Aeußerung getan hat, da die Kl. nicht gehindert gewesen sei, jederzeit die Rechte aus dem schriftlichen Vertrage geltend zu machen. Ebenso hat das BerG. rechtlich bedenkenfrei ausgeführt, daß es sich bei der erhofften Hilfe von seiten des Schwiegervaters V. um nicht mehr als eine unbestimmte Aussicht auf Geldbeschaffung gehandelt haben könne, d. h. nach dem Zusammenhang die Lage auch von beiden Seiten nicht anders aufgefaßt worden sei. Endlich wird auch noch zutreffend ausgeführt, daß die Geheimhaltung des Vertrags, wenn auch über sie nicht ausdrücklich gesprochen worden sei, doch nach der Natur der Sache eine Selbstverständlichkeit gewesen sei. Was die RevKl. zu diesen letzten Punkten ausgeführt hat, liegt auf tatsächlichem Gebiete und ist daher unbeachtlich.

Auf dieser tatsächlichen Grundlage hat aber das BerG. mit Recht angenommen, daß durch den Vertrag sowohl die Fa. V. in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise geknebelt worden ist, als auch daß die Erlangung eines weiteren Kredits von andrer Seite, mit der gerechnet werden mußte, nur unter Täuschung der neuen Kreditgeber möglich war, was gleicher-

Digitized by Google

maßen den Vertrag als sittenwidrig erscheinen läßt. Entgegen der Ansicht der RevKl. ist aber vom BerG. auch in subjektiver Hinsicht ausreichend festgestellt worden, daß R., der Vertreter der Kl., beim Vertragsschlusse über die ganze Lage der Fa. V. völlige Klarheit gehabt hat und sich der Möglichkeit der knebelnden Wirkung des Vertrags und der schädigenden Irreführung anderer Kreditgeber bewußt gewesen ist; und nach dem Zusammenhang der Gründe geht die Ueberzeugung des BerG. auch dahin, daß dem V. nicht unklar geblieben ist, daß er einen Kredit von anderer Seite nur unter Täuschung des neuen Kreditgebers über den mit der Kl. abgeschlossenen Vertrag würde erlangen können. Diese Kenntnis der tatsächlichen Umstände genügt aber zur Annahme des sittenwidrigen Handelns auch in subjektiver Hinsicht, und hiermit ist namentlich auch nicht unvereinbar, daß das BerG. zur Frage der Konkursanfechtung eine Absicht des V., mit dem Vertrage seine übrigen Gläubiger zu benachteiligen, d. h. das Bewußtsein und das Wollen einer solchen Benachteiligung für nicht erweisbar erklärt hat. Erwähnt sei endlich noch gegenüber einer Bemerkung der Rev., daß nach dem Standpunkt, den das RG. im vorliegenden Falle wie sonst hinsichtlich der Sittenwidrigkeit von Sicherungs-Uebereignungsverträgen einnimmt, keineswegs jeder solcher Vertrag als sittenwidrig sich darstellt; denn wenn trotz der Sicherungs-Uebereignung der Schuldner noch genügende geschäftliche Bewegungsfreiheit behält, so wird auch die Gefahr der Kredittäuschung regelmäßig nicht gegeben sein.

2. Zu § 764 BGB.

Auch bei Kassageschäften in Wertpapieren können die Umstände des Geschäftsverkehrs die Vermutung begründen, daß die Parteien Spielgeschäfte gewollt haben.

Ein Vergleich über die aus solchen Geschäften herrührenden Verbindlichkeiten bleibt dem Spieleinwand ausgesetzt, wenn die Parteien ihn in der Annahme getätigt haben, der Spieleinwand finde keine Anwendung.

Urteil des Reichsgerichts vom 15. Juni 1929 — I 9. 29 — T.

Die Parteien traten im Februar 1924 in Geschäftsverbindung, indem die Klägerin dem Beklagten, der damals ein Juwelengeschäft betrieb, einen Lombardkredit eröffnete. Nach Abdeckung des Kredits blieben sie weiterhin in geschäftlichen Beziehungen. Der Beklagte kaufte und verkaufte durch die Klägerin Wertpapiere. Am 28. Februar 1925 belief sich der Debetsaldo des Beklagten auf 240 261 RM. Die Parteien schlossen darauf am 4. Mai 1925 einen Vergleich, nach welchem die Klägerin das Engagement des Beklagten übernahm, und dessen Restschuld auf 90 000 RM festgesetzt wurde. Diese sollte in monatlichen Raten von 1000 RM abgetragen werden, mit der Maßgabe, daß, wenn der Beklagte mit einer Teilzahlung über eine Woche in Verzug geraten würde, der ganze Restbetrag fällig werden sollte. Zur Sicherheit wurden der Klägerin Juwelen, Gold- und Silbersachen übereignet und in einem gemeinsamen Schließfach bei der C. Bank hinterlegt. Für den Fall des Verzuges sollte die Klägerin die Herausgabe dieser Gegenstände verlangen können. Im Oktober 1926 gab der Beklagte eine schriftliche Erklärung dahin ab, daß die Klägerin die im Schließfach verwahrten Sachen allein herausnehmen dürfe. Vor der in Aussicht genommenen notariellen Beglaubigung dieser Urkunde ließ er sie sich aushändigen und zerriß sie.

Der Beklagte hat im Jahre 1925 einige Abzahlungen geleistet, seit Dezember 1925 aber nicht mehr. Rechnungsmäßig besteht ein Saldo zu seinen Lasten in Höhe von 90 334,85 RM.

Mit der Klage hat die Klägerin einen Teilbetrag von 10 000 RM gefordert, sowie die Einwilligung des Beklagten darin, daß die im Schließfach befindlichen Sachen an sie herausgegeben werden.

Der Beklagte hat Klagabweisung beantragt.

Er hat den Spiel- und Differenzeinwand erhoben und ausgeführt, die Absicht der Parteien bei den sich äußerlich als Kauf und Verkauf von Wertpapieren darstellenden Geschäften sei dahin gegangen, daß weder die Klägerin zur Lieferung, noch der Beklagte zur Abnahme verpflichtet sein sollte, daß vielmehr lediglich die Kursdifferenzen gegenseitig gutgeschrieben werden sollten. Das ergebe sich aus einer Reihe von Umständen, insbesondere aus einem Briefe des Beklagten vom 14. August 1924, in dem es heiße: „Die Effektenstücke händigen Sie mir vereinbarungsgemäß niemals aus, sondern die Kursdifferenz schreiben wir uns gegenseitig gut"; mit dem Inhalt habe sich die Klägerin einverstanden erklärt. Es liege daher Spiel vor, durch das keine Verbindlichkeit begründet worden sei, und aus dem Vergleich, der über den im wesentlichen aus Spielverlusten herrührenden Debetsaldo geschlossen worden sei, könne nicht geklagt werden.

Die Klägerin hat erwidert, es lägen nicht Spiel-, sondern gültige Kassageschäfte vor; sämtliche zum Kauf aufgegebenen Papiere seien von ihr tatsächlich angeschafft und in einer besonderen Mappe auf Namen des Beklagten bei ihr verwahrt worden. Jedenfalls sei der Vergleich wirksam, da er nach übereinstimmendem Willen der Parteien auch ihre Ungewißheit darüber, ob den Geschäften Spielcharakter beizumessen sei, habe beseitigen sollen.

Die 13. Zivilkammer des Landgerichts I in Berlin hat der Klage stattgegeben.

Auf die Berufung des Beklagten hat der 9. Zivilsenat des Kammergerichts das Urteil dahin abgeändert, daß die Klage abgewiesen wird.

Gegen diese Entscheidung hat die Klägerin Revision eingelegt mit dem Antrage, gemäß ihren Anträgen im zweiten Rechtszuge zu erkennen.

Der Beklagte hat um Zurückweisung der Revision gebeten.

Die Revision kann keinen Erfolg haben.

1. Die Revison stellt zur Nachprüfung, ob der Berufungsrichter mit Recht Differenzgeschäfte angenommen hat. Unbedenklich liegen dann unter dem Deckmantel von Kassageschäften sich verbergende Spielgeschäfte vor, wenn beide Parteien übereinstimmend den Willen haben, daß weder der eine Teil die Abnahme, noch der andere die Lieferung der angeblich gekauften Papiere solle verlangen können, sondern daß lediglich die Kursdifferenz zwischen dem Ankaufstage und einem Stichtage dem einen oder anderen Teile solle gutgeschrieben werden. Denn dann hat das Geschäft mit dem Umsatz von Wertpapieren nichts gemein, es kommt nicht Spekulation, sondern nur Spiel in Frage. Dabei ist es nicht von Bedeutung, daß der Stichtag nicht von vornherein bestimmt, sondern in das Belieben eines Vertragschließenden gestellt ist (RG. in JurWoch. 04, 291; RG. in Warn. 1917 Nr. 54). Eine solche Absicht der Parteien hat das Berufungsgericht tatsächlich festgestellt. Es stützt sich dabei in erster Linie auf die Briefe vom 14. und 15. August 1924 (Bl. 45, 46 act.), in denen es den Willen der Parteien, die Kontogeschäfte in der Weise durchzuführen, daß die Effekten niemals ausgehändigt werden sollten, in klarster Weise ausgedrückt findet. Es weist weiter darauf hin, daß der Ankauf und Verkauf von Wertpapieren dem damaligen Beruf des Beklagten als Juwelier ferngelegen habe; daß die Geschäfte einen solchen Umfang erreicht hätten, daß eine Erfüllung im Wege ernstgemeinter Realisation ausgeschlossen gewesen sei; daß — von einer ganz geringfügigen Ausnahme abgesehen — nicht ein einziges Stück von dem Beklagten begehrt und ihm behändigt worden ist, und daß ihm — ebenfalls abgesehen von wenigen Ausnahmefällen — trotz angeblicher Stundung des Kaufpreises Stückverzeichnisse niemals übersandt sind. Bei dieser Sachlage erachtet das Kammergericht die Vermutung für das Vorliegen eines Spielgeschäfts für so überwiegend, daß es Sache der Klägerin sei, sie zu widerlegen. Was sie in dieser Hinsicht vorgetragen habe, sei aber unerheblich. Daß sie selbst die Stücke angeschafft und in einer besonderen Mappe für den Beklagten aufbewahrt habe, sei ohne Bedeutung, weil sie dies schon deshalb habe tun müssen, um den Differenzcharakter nicht offensichtlich hervortreten zu lassen*). Ebensowenig sprächen gegen den Spielcharakter die Briefe des Beklagten vom 17. Oktober und 27. November 1924, in denen von Verstärkung der Sicherung gesprochen bzw. ein Verkaufsauftrag mit dem Inaussichtstellen gegeben werde, daß für den Erlös später andere Effekten angeschafft würden. Gleichgültig sei ferner, daß die Klägerin einmal Aktien in Papiermark gekauft und in Goldmark verkauft habe.

---

*) Anm. der Redaktion: In diesem Punkte erscheint die Begründung des Berufungsurteils in hohem Maße bedenklich. Die Aufbewahrung der Stücke in einer besonderen Mappe für den Auftraggeber hatte die Bedeutung, daß der Auftraggeber im Wege des Besitzkonstituts zum Eigentümer der Papiere gemacht wurde, daß also das Geschäft seitens der Bankfirma in gleicher Weise effektiv erfüllt worden ist, wie wenn sie dem Auftraggeber ein Nummernverzeichnis gesandt hätte. Wenn das Kammergericht die Eigentumsübertragung durch Besitzkonstitut und die Eigentumsübertragung durch Nummernaufgabe vorliegend für die Frage der Zulässigkeit des Differenzeinwands verschieden bewertet hat, so stellt dies einen so grundlegenden Rechtsirrtum dar, daß es schwer verständlich ist, wie das Reichsgericht annehmen konnte, daß die Ausführungen des Kammergerichts, weil auf tatsächlichem Gebiete liegend, der Nachprüfung der Revisionsinstanz entzogen seien.

Digitized by Google

Diese Ausführungen, die überwiegend auf tatsächlichem Gebiet liegen, lassen einen beachtlichen Rechtsirrtum nicht erkennen. Die Annahme des Berufungsgerichts, daß Spiel vorliegt, ist daher nicht zu beanstanden.

2. Die Revision macht geltend, daß, entgegen der Ansicht des Berufungsgerichts, der Vergleich vom 4. Mai 1925 wirksam gewesen sei. Auch damit kann sie keinen Erfolg haben. Das Oberlandesgericht ist zutreffend und in Uebereinstimmung mit der Rechtsprechung des Reichsgerichts davon ausgegangen, daß auch über ein klagloses Differenz- oder Spielgeschäft ein im Wege der Klage durchzusetzender Vergleich möglich sei, wenn im Ernst eine Ungewißheit der Vertragsschließenden darüber, ob ein klagloses Geschäft vorliegt, entstanden ist, und die Parteien diese Ungewißheit durch den Vergleich haben beseitigen wollen; daß dagegen keine Verbindlichkeit von größerer Kraft entsteht, wenn durch den Vergleich nicht eine solche Ungewißheit beseitigt, sondern andere Fragen erledigt werden sollten. Der Revision ist zuzugeben, daß es nicht entscheidend sein kann, ob die Ungewißheit bei den Vergleichsverhandlungen oder vorher ausdrücklich zur Sprache gekommen ist; jedenfalls ist aber erforderlich, daß sie zum mindesten bei einer Partei erweislich vorhanden war. Das Berufungsgericht hat ausdrücklich festgestellt, daß zum Zeitpunkt des Vergleichs kein Streit und keine Unsicherheit zwischen den Parteien darüber bestand, ob Differenzgeschäfte vorlägen. Es führt aus, daß der Beklagte, nachdem Dr. W. ihm auf seine Frage, ob Differenzgeschäfte in Frage kämen, eine verneinende Antwort erteilt hatte, keine Hoffnung mehr hatte, sich mit Erfolg auf den Einwand zu berufen. Das bedeutet, daß er überzeugt war, der Einwand sei unbegründet. Bezüglich des Inhabers der Klägerin lagen überhaupt keine Tatsachen vor, aus denen ein Schluß darauf zulässig wäre, welche Gedanken er sich über die Rechtsnatur der Geschäfte gemacht hat. Wenn die Revision meint, schon allein der Umstand, daß die Klägerin von ihrer Forderung soviel nachgelassen habe, spreche dafür, daß sie den Differenzeinwand gefürchtet habe, so steht dem entgegen, daß der Beklagte sich damals in schlechten Vermögensverhältnissen befand, und die Klägerin durch den Vergleich Sicherungen erhielt, und daß diese Umstände allein das Nachgeben der Klägerin hinsichtlich der Schuldsumme zu erklären geeignet sind.

Der Vergleich ist auch nicht teilweise wirksam. Dem steht entgegen, daß es sich um ein einheitliches Geschäft handelt, daß sich nicht in Teile zerlegen läßt. Es ist nicht möglich, festzustellen, was die Parteien vereinbart hätten, wenn es sich lediglich um die Beträge gehandelt hätte, die der Beklagte entnommen hat und um die Zinsen, die er schuldig geworden sein soll.

3. **Zu § 1243 BGB., § 2 DepotG.**

Die Erklärung des Kunden, daß seine Wertpapiere zur Abdeckung seines Saldos verkauft werden können, umfaßt die Ermächtigung gemäß § 2 DepotG. — Die Veräußerung ist gegen den Kunden wirksam, auch wenn zur Lieferung bei dem Exekutionsverkauf statt seiner Stücke andere dem Sammeldepot entnommene benutzt wurden.

Urteil des Reichsgerichts vom 16. März 1929 — I 235. 28 — T.

Der Beklagte hatte bei der Kl., der Filiale einer Großbank, Aktien der DUB. in gesonderte Verwahrung gegeben. Nachdem der Bekl. für nicht eingelöste Wechsel einen gewissen Betrag schuldig und mit dessen Bezahlung säumig geworden war, hat die Kl. die hinterlegten Aktien verwertet, und zwar ließ sie den größeren Teil durch Makler verkaufen; in Höhe von 3000 RM dagegen wurde der Verkaufsauftrag mit dem gleichzeitigen Kaufauftrag eines Kunden ausgeglichen. Geliefert wurden nicht die dem Bekl. gehörigen Stücke, sondern andere, welche die Kl. bei ihrer den Verkaufsauftrag ausführenden Zentrale in Berlin im Sammeldepot liegen hatte. Mit den Stücken des Bekl. will die Kl. ihren Verpflichtungen gegen einen anderen Kunden nachgekommen sein und sie in dessen Depot gelegt haben. — Mit der Klage fordert die Kl. ihr Restguthaben unter Abzug des Verwertungserlöses. Der Bekl. hat der Klage u. a. auch den Einwand entgegengesetzt, die Verwertung der Aktien sei unberechtigt gewesen.

Das LG. und das OLG. hatten der Klage stattgegeben. Das RG. hatte jedoch durch Urteil vom 12. März 27 das Berufungsurteil aufgehoben und die Sache an das BG. zurückgewiesen. Auf Grund der neuerlichen Verhandlung hat das BG. nach Beweiserhebung wiederum im Sinne der Klage erkannt. Die Rev. des Bekl. ist zurückgewiesen worden.

Nach der Stellungnahme des reichsgerichtlichen Urteils vom 12. März 27 ist auszugehen davon, daß der Kl. auf Grund ihrer allgemeinen Bedingungen Wertpapiere, die ihr von dem Bekl. in Sonderverwahrung gegeben waren, als Pfand für etwaige Forderungen hafteten und daß ihr in diesen Bedingungen vor Eintritt der Verkaufsberechtigung die Befreiung von den Vorschriften über den Pfandverkauf, soweit zulässig, gewährt war. Die Verwertung der Wertpapiere zur Befriedigung ihrer nunmehr unstreitigen Forderung hat die Kl. nach Feststellung des BG. in der Weise vorgenommen, daß sie ihrer Zentrale in Berlin Verkaufsauftrag gab, daß diese den Auftrag zum Teil durch unbeeidigten Makler ausführen ließ, zum Teil aber auch durch Verrechnung mit einem gleichzeitigen Kaufauftrag ausglich, daß aber nicht die dem Bekl. gehörigen, sondern aus dem Berliner Sammeldepot der Kl. entnommene Stücke geliefert, die Stücke des Bekl. vielmehr für einen anderen Kunden in Sonderverwahrung genommen wurden. In dem reichsgerichtlichen Urteil ist die Annahme nicht beanstandet worden, daß der Bekl. in einer nach Eintritt der Verkaufsberechtigung abgegebenen mündlichen Erklärung vom 30. Mai 1924 sich mit freihändigem Verkauf der Wertpapiere an der Berliner Börse einverstanden erklärt habe. Der Verkauf durch einen unbeeidigten Makler ist daher keinesfalls zu beanstanden. Es handelt sich somit nur noch darum, ob der Bekl. die Verwertung der Aktien gegen sich gelten lassen muß, trotzdem die ihm gehörigen Einzelstücke nicht zur Lieferung verwandt und ein Teil des Verkaufsauftrages mit einem von anderer Seite vorliegenden Kaufauftrage ausgeglichen worden ist.

Die angefochtene Entscheidung hat diese Frage bejaht. Sie geht davon aus, daß der Bekl., nachdem ihm durch Schreiben vom 24. Mai angedroht worden sei, die Pfandstücke würden im Falle der Nichtzahlung bis zum 28. Mai für die Berliner Börse vom 30. Mai bestmöglichst zum Verkaufe aufgegeben werden, am letzteren Tage auf den Bescheid, daß der Verkaufsauftrag nicht mehr rückgängig zu machen sei, geantwortet habe, er könne nicht zahlen, die Papiere müßten dann eben verkauft werden. Diese Erklärung legt der BR. zunächst dahin aus, daß der Bekl. sich mit freihändigem Verkauf einverstanden erklärt habe, und fügt im weiteren Verlaufe seiner Erwägungen noch hinzu, daß der Bekl. mit einer Verwertung, wie sie in Fällen gleicher Art üblich sei, einverstanden gewesen sei. Auf Grund eines Sachverständigengutachtens kommt er weiter zu dem Ergebnis, daß im Falle des Einverständnisses des Bekl. mit einem freihändigen Verkauf sowohl der Ausgleich des Verkaufsauftrages mit einem Kaufauftrag wie auch die Verwendung anderer Stücke zur Lieferung dem banküblichen Verfahren entsprächen. Auf dieser Grundlage gelangt er zu der Entscheidung, daß der Bekl. hinsichtlich der mit seinem Einverständnis banküblich verwerteten Stücke Ansprüche nicht mehr erheben könne.

Die Ausführungen des BG. ergeben zusammengefaßt den Sinn, daß der Bekl. sich mit freihändigem Verkaufe der Wertpapiere in banküblicher Weise einverstanden erklärt und daß die Kl. sich bei ihrem Vorgehen im Rahmen dieses Einverständnisses gehalten habe.

An sich ist diese Auslegung der Erklärung vom 30. Mai unter den gegebenen Umständen möglich und läßt irgendeine Verletzung von Auslegungsgrundsätzen nicht erkennen. Auch die aus ihr gezogenen Folgerungen sind nicht zu beanstanden. Es fragt sich lediglich, ob das BG. mit Rücksicht auf seine Bindung durch das reichsgerichtliche Urteil zu solcher Auslegung der Erklärung noch befugt war. Eine Verletzung des § 565 Abs. 2 ZPO., wie sie die Rev. rügt, liegt jedoch nicht vor.

In dem früheren BerUrt. war angenommen worden, der Bekl. habe durch seine Erklärung die Kl. befugt, die Verwertung der Aktien in der ihm angedrohten Art, d. h. durch bestmöglichen Verkauf an der Berliner Börse, ohne Beachtung der pfandrechtlichen Vorschriften vorzunehmen. Die Einwendungen, die der Bekl. aus der Nichtverwendung seiner Aktien zur Erfüllung des Verkaufes hergeleitet hatte, sind dann im weiteren Verlauf der Erwägungen des BG. lediglich mit dem Hinweis darauf zurückgewiesen worden, daß die Kl. den amtlichen Kurs der Aktien vergütet habe. Auf den Ausgleich ist überhaupt nicht eingegangen. Das RevG. hat in seinem Urteil in seiner abschließenden Stellungnahme ausgeführt, ein Einverständnis des Bekl. mit der tatsächlich erfolgten Pfandverwertung könne bei Zugrundelegung eines Inhalts der Erklärung vom 30. Mai, wie ihn das BG. annehme, also lediglich einer Einverständniserklärung mit freihändigem Verkauf, nicht angenommen werden, das BG. habe Feststellungen in Richtung dieses Einverständnisses mit der tatsächlichen Verwertungsweise auch nicht getroffen. Vorher war dargelegt worden, es entspreche an sich nicht der Wahrscheinlichkeit, daß der Bekl. der Kl. eine weitergehende Freiheit als zum freihändigen Pfandverkauf habe einräumen wollen, ein Einverständnis mit der tatsächlichen Art der Pfandverwertung könne daher aus seiner Erklärung ohne weiteres nicht entnommen werden, zumal da

Digitized by Google

an die Beurteilung der Befreiung von Beschränkungen des Pfandverkaufs ein strenger Maßstab anzulegen ist. In den Richtlinien für die künftige Entscheidung wurde dann dem BG. eine erneute Würdigung der Tragweite der Erklärung vom 30. Mai ausdrücklich aufgegeben

Danach kann aus dem RevUrt. nicht entnommen werden, daß der Senat zu der Auslegung der Erklärung abschließend habe Stellung nehmen wollen. Es ist lediglich zum Ausdruck gebracht, daß die Erklärung des Bekl. nach dem ihr vom BG. gegebenen Inhalt die Billigung des tatsächlichen Vorgehens der Kl. nach den getroffenen Feststellungen ohne weiteres nicht enthalte. Daß dieses Vorgehen dem banküblichen Verfahren bei freihändigem Verkauf entspreche, war bis dahin, soweit ersichtlich, überhaupt nicht Gegenstand der Erörterung gewesen (vgl. die Schriftsätze der Kl. vom 9. und 24. März 1926). Dementsprechend hat auch das reichsgerichtliche Urteil bei seiner Stellungnahme zu der Tragweite der in Rede stehenden Erklärung diesen Umstand nicht berücksichtigt. Schon hieraus folgt, daß seine Erwägungen der Auslegung, welche das BG. nunmehr unter Berücksichtigung dieser Tatsache der Erklärung gegeben hat, nicht entgegenstehen.

II. Handelsrecht.

Zu § 200 Abs. 2 HGB.

Veräußerung von Aktienrechten an einer noch nicht gegründeten Aktiengesellschaft.

Urteil des Reichsgerichts vom 15. März 1929 — II 383. 28 — T.

Am 25. September 1924 hat der Kl. folgenden schriftlichen Vertrag mit S. auf Grube J. in N. abgeschlossen:

„Ich (der Kl.) bin als Aktionär an dem Walzmühlenwerk A.-G. in N. beteiligt. Mir stehen eintausend Aktien als Anteile am Gesellschaftsvermögen zu. Der Gegenwert hierfür ist voll eingezahlt. Die Aktien sind noch nicht ausgegeben.

Ich trete alle Rechte, die mir gegen die bezeichnete A.-G. zustehen, insbesondere das Recht auf Aushändigung bzw. Herausgabe der Aktien oder etwaiger Ersatzpapiere, das mir gegen die Gesellschaft zusteht, an . . . . S. auf Grube J. in N. ab.

Für den Fall, daß die Aktien bzw. Ersatzpapiere entgegen der obigen Erklärung ganz oder zum Teil in meine Hände gelangen sollten, verpflichte ich mich, sie sofort an Herrn . . . . S. auszuhändigen.

Falls auf Grund der vorbezeichneten Anteilsrechte noch Nachzahlungen zu leisten sind, verpflichte ich mich diese zu tragen."

Der im Absatz 1 dieser Abtretungserklärung erwähnte „voll eingezahlte" Gegenwert betrug unbestrittenermaßen 12 000 GM. Wie der Abtretungsempfänger am 25. September 1924 wußte, war die sog. A.-G. Walzmühlenwerk damals noch nicht in das Handelsregister eingetragen; dies war auch bei Abschluß des Berufungsverfahrens noch nicht der Fall. S. hat den Anspruch auf Rückzahlung der 12 000 GM, den er dem Bekl., gegenüber zu haben glaubt, in der Folge an den Kl. abgetreten. Dieser verlangt vom Bekl. mit der jetzigen Klage zunächst einen Teilbetrag von 600 RM nebst Zinsen. Er stützt den Anspruch darauf, daß die Abtretungserklärung vom 25. September 1924 wegen der Nichteintragung der A.-G. in das Handelsregister nach § 200 Absatz 2 HGB. nichtig und der Bekl. daher in Höhe des Gegenwerts von 12 000 GM = RM ungerechtfertigt bereichert sei. Jedenfalls, auch im Falle der Wirksamkeit der Abtretung, sei aber der Anspruch nach § 323 Absatz 1 u. 3 BGB. gerechtfertigt. Denn die vom Bekl. in dem Schein übernommene Verpflichtung, Verschaffung der Aktionärrechte und der Aktien, sei nachträglich unmöglich geworden, weil an eine Eintragung der Aktiengesellschaft und an eine Ausgabe der Aktien nicht mehr zu denken sei. Der Bekl. beantragte Abweisung der Klage und verlangte widerklagend wegen eines Betrags von weiteren 600 RM (also abgesehen von dem mit der Klage geforderten gleichen Betrag) Feststellung dahin, daß dem Kl. aus dem Vertrag vom 25. September 1924 kein Anspruch darauf gegen den Bekl. zusteht. Der Kl. hat um Abweisung der Widerklage gebeten.

Der erste Richter wies die Klage ab und gab der Widerklage statt. Der Kl. legte Berufung, der Bekl. Anschlußberufung ein; mit letzterer wurde der Teilbetrag, zu welchem dem Kl. keine Ansprüche aus dem Vertrag vom 25. September 1924 zustehen sollen, auf insgesamt 4100 RM erhöht. Das OLG. wies die Berufung zurück und traf die mit der Anschlußberufung verlangte Feststellung (in Höhe von 4100 RM).

Die Revision des Kl. führte zur Aufhebung des Berufungsurteils.

An der Rechtswirksamkeit einer schuldrechtlichen Verpflichtungsvereinbarung des soeben erwähnten Inhalts ist nicht zu zweifeln. Die Vorschrift des § 200 Abs. 2 HGB. steht ihr keinesfalls entgegen. Denn es handelt sich dabei um kein Verfügungsgeschäft über Anteilsrechte im Sinne der Uebertragung von solchen Rechten. Es braucht also nicht Stellung genommen zu werden zu der Frage, ob ein derartiges vor der Eintragung der Aktiengesellschaft vorgenommenes Verfügungsgeschäft nach § 200 Abs. 2 a. a. O. nur der Gesellschaft gegenüber oder auch im Verhältnis der Vertragsschließenden zueinander unwirksam gewesen wäre. Auf ein schuldrechtliches Verpflichtungsgeschäft, wie es nach dem oben gesagten hier vorliegt, bezieht sich die genannte Vorschrift überhaupt nicht (vgl. auch Denkschrift zum HGB. S. 138). Ein solches Geschäft ist auch ohne Eintragung der Gesellschaft ohne Frage wirksam. Auf den ersten Klagegrund — Unwirksamkeit des Vertrags vom 25. September 1924 — läßt sich daher die Klage nicht stützen.

Wohl aber greift die Rüge durch, daß der Vorderrichter rechtsirrtümlich die Anwendbarkeit des § 323 Abs. 1 und 3 BGB. verneint habe. Ein Rechtsirrtum liegt auch dann vor, wen man mit dem angefochtenen Urteil annimmt, der Inhalt des Vertrages habe sich erschöpft in der Uebertragung der dem Bekl. aus seinem Rechtsverhältnis zur Gesellschaft zustehenden Rechte, zu denen auch der Anspruch auf demnächstige Aushändigung der Aktien gehört habe. Denn die Uebertragung dieser Rechte an S. war nicht Selbstzweck in dem Sinne, daß gesagt werden könnte, der Zessionar habe schon durch die Abtretung als solche, ohne Rücksicht darauf, ob die geplante Aktiengesellschaft auch wirklich zustandekommen würde, den vereinbarten Gegenwert für die gezahlten 12 000 GM erhalten. Eine solche Betrachtung, aus der sich ergeben würde, daß der Bekl. mit der Abtretung allein seine Vertragspflicht gegenüber dem Zessionar vollständig erfüllt hätte und daher die 12 000 GM auch im Falle des Nichtzustandekommens der Aktiengesellschaft ohne weiteres in ihrem vollen Werte behalten dürfte, ist lediglich das Ergebnis einer lebensfremden juristischen Konstruktion. Wirtschaftlich betrachtet war der mit der Zahlung der 12 000 GM bezweckte Erfolg nach Ansicht beider Vertragsteile der, daß S. oder sein etwaiger Rechtsnachfolger die im Abkommen erwähnten 1000 Aktien der (künftigen) Aktiengesellschaft Walzmühlenwerk zu Eigentum erhalten sollte. Nur dafür, nicht für die Einräumung der bloßen Möglichkeit, im Falle des Zustandekommens der Aktiengesellschaft deren Aktionär zu werden, hat S., wie auch dem Bekl. nicht verborgen sein konnte, die 12 000 GM gezahlt, mochte auch der Vertrag, wie das Berufungsgericht meint, nichts weiter sagen, als daß dieser Betrag den Gegenwert bilde für die Uebertragung der dem Bekl. zustehenden Anteilsrechte. Eine andere Beurteilung hätte dann Platz zu greifen, wenn feststünde, daß S. bei Vertragsabschluß das Risiko des Zustandekommens der Aktiengesellschaft auf sich übernommen hat. Eine solche Feststellung enthält aber das angefochtene Urteil nicht.

Aus dem Gesagten folgt, daß die Annahme, der Bekl. habe die ihm durch das Abkommen auferlegte Verpflichtung erfüllt, nicht gerechtfertigt ist. Von solcher Erfüllung kann aber erst recht nicht die Rede sein, wenn man von der hier vertretenen, nach Lage der Dinge allein möglichen Auffassung des Abkommens ausgeht: daß der Bekl. am 25. September 1924 nur die Verpflichtung übernommen habe, nach dem Zustandekommen (der Eintragung) der Aktiengesellschaft seine Anteilsrechte einschließlich des Anspruchs auf Aushändigung der 1000 Aktien an S. abzutreten. Diese Leistung ist dem Bekl. dadurch unmöglich geworden, daß sich die Errichtung der geplanten Aktiengesellschaft in der Zwischenzeit zerschlagen hat. Daß dem so ist, ergibt sich aus dem eigenen Vorbringen des Bekl., der selbst nicht zu behaupten vermocht hat, daß seit dem Abkommen vom 25. September 1924 etwas ernstliches unternommen worden sei, um die Aktiengesellschaft zustandezubringen. Im übrigen ist auch die Behauptung des Kl. unwidersprochen geblieben, daß das Grundstück des Walzmühlenwerks N. inzwischen versteigert worden sei. Dafür, daß den Bekl. an dem Nichtzustandekommen der Aktiengesellschaft ein Verschulden träfe, liegt nichts vor; dasselbe gilt von S. und dem Kl. Da hiernach keiner von beiden Teilen die Unmöglichkeit zu vertreten hat, kann der Kl. die von seinem Rechtsvorgänger gezahlten 12 000 GM nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung zurückfordern (§ 323 Abs. 1 und 3 BGB.).

Der Vertrieb von **Wohlfahrtsbriefmarken***) durch die Deutsche Nothilfe, die zusammenfassende Hilfs-

*) Vgl. „Bank-Archiv" vom 1. XII. 1926 S. 142 und vom 17. XI. 1928 S. 68.

Digitized by Google

organisation der gesamten deutschen Wohlfahrtspflege, hat im vorigen Jahre einen Ertrag von mehr als 800 000 RM zur ergänzenden Fürsorge für Hilfsbedürftige aller Bevölkerungskreise gebracht. Am 1. November 1929 gibt die Reichspost neue Wohlfahrtsbriefmarken für die Deutsche Nothilfe in fünf Werten mit den Wappen deutscher Länder heraus, außerdem eine künstlerisch ausgestaltete amtliche Bildpostkarte. Der Wohlfahrtsaufschlag, der bisher 100 % des Frankierungswertes betrug, wird auf durchschnittlich 50 % herabgesetzt werden. Der Ertrag der diesjährigen Wohlfahrtsbriefmarken soll in erster Linie für die Jugend, und zwar unter besonderer Berücksichtigung der Erholungsfürsorge für die noch nicht schulpflichtigen Kinder und ihre Mütter sowie die schulentlassenen Jugendlichen verwendet werden.

Wie im Vorjahre bitten wir, durch Verbrauch von Wohlfahrtsbriefmarken den wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechend zum Gelingen des großen Hilfswerks „Kräftigung der Jugend" beizutragen.

Die Marken sind bei allen Wohlfahrtsorganisationen und bei sämtlichen Postanstalten bis zum 15. Januar 1930 zu beziehen. Ihre postalische Gültigkeit zur Frankierung aller Postsendungen nach dem In- und Auslande dauert bis zum 30. April 1930.

Statistik.

Der amerikanische Emissionsmarkt.

Von Dr. **Curt Victorius**, Berlin.

Quellen: Federal Reserve Bulletin, The Commercial & Financial Chronicle.

Auf dem amerikanischen Kapitalmarkt sind im Laufe der letztjährigen Entwicklung die Bedürfnisse der inländischen Wirtschaft in immer wachsendem Maße vorherrschend geworden. Diese Entwicklung verdient — nicht zuletzt im Hinblick auf die endgültige internationale Schuldenregelung — Beachtung. Sie wird durch die folgenden tabellarischen Uebersichten in ihren charakteristischen Zügen ausgewiesen.

Die Emissionstätigkeit 1924—1928.

Tabelle I zeigt die Entwicklung der langfristigen Emissionen — unter Ausschluß der kanadischen — zunächst für die Zeit von 1924—1928. Es ergibt sich bei starkem Anwachsen der Gesamtemissionen eine allmähliche prozentuale Steigerung der inländischen und eine entsprechende prozentuale Minderung der ausländischen Emissionen, obwohl diese sich dem absoluten Betrage nach in der Zeit von 1924—1927 um mehr als 25 % erhöhen und auch im Jahre 1928 nur geringfügig vermindern.

Die inländischen Emissionen sind in Tabelle II, die ausländischen in Tabelle III näher aufgegliedert, und zwar zu-

Tabelle I: Entwicklung der Emissionstätigkeit 1924—1928.
(in 1000 $)

	Gesamt-Emission	% 1924=100	Von Spalte 1 entfällt auf: Inland	% 3 : 1	Ausland	% 5 : 1
	1	2	3	4	5	6
1924	5 531 885	100	4 584 070	82,9	947 815	17,1
1925	6 506 381	118	5 513 790	84,7	992 591	15,3
1926	6 645 805	120	5 644 252	84,9	1 001 553	15,1
1927	8 972 084	162	7 699 067	85,8	1 273 017	14,2
1928	9 262 657	167	8 016 035	86,5	1 246 622	13,5

Tabelle II: Aufgliederung der Inlands-Emissionen 1924—1928.
(in 1000 $)

	Gesamt-Emission	% 1924 = 100	Von Spalte 1 entfällt auf: Anleihen: Körpersch. d. H.-R.	% 3 : 1	Kommunale Körpersch.	% 5 : 1	Aktien: Vorzugs-Aktien	% 7 : 1	Stamm-Aktien	% 9 : 1
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1924	4 584 070	100	2 319 461	50,6	1 398 935	30,5	346 055	7,6	519 601	11,3
1925	5 313 790	116	2 667 256	50,2	1 399 638	26,3	636 812	12,0	610 084	11,5
1926	5 644 252	123	3 059 053	54,2	1 365 057	24,2	543 580	9,6	676 562	12,0
1927	7 699 067	168	4 465 724	58,0	1 509 583	19,6	1 048 285	13,6	675 475	8,8
1928	8 016 035	175	3 168 895	39,5	1 415 512	17,7	1 383 466	17,2	2 048 162	25,6

Tabelle III: Aufgliederung der Auslands-Emissionen 1924—1928.
(in 1000 $)

	Gesamt-Emission	% 1924 = 100	Von Spalte 1 entfällt auf: Anleihen: Körpersch. d. H.-R.	% 3 : 1	Körpersch. d. Öff. R.	% 5 : 1	Aktien: Vorzugs-Aktien	% 7 : 1	Stamm-Aktien	% 9 : 1
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1924	947 815	100	169 180	17,9	778 005	82,0	600	0,06	30	0,003
1925	992 591	105	293 635	29,6	645 381	65,0	38 000	3,8	15 575	1,6
1926	1 001 553	106	394 789	39,4	514 124	51,3	47 740	4,8	44 900	4,5
1927	1 273 017	134	479 525	37,7	777 125	61,0	—	—	16 367	1,3
1928	1 246 622	131	521 270	41,8	651 120	52,3	14 030	1,1	60 202	4,8

Digitized by Google

Tabelle IV: Anteil der Refundierungen.

	Anleihen				Aktien	
	Inland		Ausland		(Inland)	
	Körpersch. d. H.-R.	Kommun. Körpersch.	Körpersch. d. H.-R.	Körpersch. d. öff. R.	Vorzugs-Aktien	Stamm-Aktien
	%					
1924	17,0	1,4	5,9	27,0	8,0	1,6
1925	16,0	3,4	0,7	16,0	6,7	8,5
1926	21,0	1,6	13,0	6,0	6,3	15,0
1927	34,0	2,3	5,0	5,0	17,0	12,0
1928	32,0	2,5	11,0	15,0	18,0	14,0
1929 Jan.—Mai	25,7	1,4	2,2	—	12,0	16,3

nächst in Anleihe- und Aktien-Emissionen. Bei den Anleihen wiederum wird unterschieden nach Anleihen von Körperschaften des Handelrechts und nach Anleihen von Körperschaften des öffentlichen Rechts, bei den Aktien-Emissionen nach Emissionen von Vorzugs-Aktien einerseits, von Stamm-Aktien andererseits.

Tabelle V: Verteilung der Auslands-Emissionen 1924—1928.

	Gesamt	Kanada	Latein-Amerika	Europa	Sonstige Länder
	%				
1924	100,0	28,2	43,7	20,6	7,5
1925	100,0	27,2	40,4	24,0	8,4
1926	100,0	26,9	40,1	25,5	7,4
1927	100,0	26,3	38,2	27,3	8,2
1928	100,0	20,4	25,0	42,9	11,7

Tabelle VI: Verteilung und Aufgliederung der Auslands-Emissionen 1928 ausschließlich Kanada.
(in 1000 $)

	Gesamt-Emission	Von Spalte 1 entfällt auf:					
		Latein-Amerika	% 2 : 1	Europa	% 4 : 1	Sonstige Länder	% 6 : 1
	1	2	3	4	5	6	7
Körpersch. d. öff. R.	651 120	345 670	**53,1**	220 950	**33,9**	84 500	**13,0**
Körpersch. d. H.-R.	595 502	45 740	**7,7**	450 682	**75,7**	99 080	**16,6**
Insgesamt	1 246 622	391 410	**31,4**	671 632	**53,9**	183 580	**14,7**

Tabelle VII: Verteilung der europäischen Emissionen 1924—1928.

	1924			1925			1926			1927			1928		
	Körpersch. d. öff. R.	Körpersch. d. H.-R.	Gesamt	Körpersch. d. öff. R.	Körpersch. d. H.-R.	Gesamt	Körpersch. d. öff. R.	Körpersch. d. H.-R.	Gesamt	Körpersch. d. öff. R.	Körpersch. d. H -R.	Gesamt	Körpersch. d. öff. R.	Körpersch. d. H.-R.	Gesamt
	%														
Belgien	17,1	—	**14,9**	11,8	—	**8,0**	30,3	—	**10,3**	—	—	—	4,5	1,0	**2,1**
Bulgarien	—	—	—	—	—	—	2,7	—	**0,9**	—	—	—	5,9	—	**1,9**
Dänemark	—	—	—	8,8	3,2	**6,2**	—	—	—	5,1	2,6	**3,7**	31,2	0,6	**10,7**
Danzig	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1,2	**0,7**	—	—	—
Deutschland	**23,5**	**14,6**	**22,4**	**22,5**	**66,4**	**37,7**	**43,9**	**84,9**	**71,0**	**21,9**	**62,0**	**44,1**	**9,6**	**64,6**	**46,4**
Estland	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1,4	—	**0,6**	—	—	—
Finnland	1,5	17,5	**3,5**	2,4	—	**1,6**	9,1	—	**3,1**	10,2	3,3	**6,5**	6,8	2,2	**3,7**
Frankreich	21,4	61,5	**26,5**	—	9,0	**3,1**	—	—	—	—	—	—	1,4	3,8	**3,0**
Griechenland	2,4	—	**2,0**	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7,7	—	**2,6**
Groß-Britannien	—	—	—	—	3,6	**1,3**	—	—	—	—	—	—	4,5	3,1	**3,5**
Irland	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5,1	—	**2,3**	—	—	—
Italien	—	—	—	23,6	4,8	**17,2**	—	9,6	**6,3**	20,5	16,2	**18,1**	—	13,1	8,8
Jugoslavien	0,6	—	**0,5**	1,4	—	**1,0**	3,7	—	**1,2**	10,2	3,3	**6,5**	—	—	—
Niederlande	9,8	—	**8,6**	—	0,1	**0,1**	—	—	—	—	0,8	**0,5**	—	—	—
Norwegen	6,7	—	**5,9**	9,5	0,8	**6,5**	2,4	—	**0,8**	0,9	8,6	**5,1**	17,2	1,3	**6,6**
Oesterreich	—	4,4	**0,6**	1,7	3,6	**2,4**	4,3	—	**1,4**	12,0	2,5	**6,7**	1,6	—	**0,5**
Polen	—	—	—	8,3	—	**5,4**	—	4,6	**3,1**	16,1	—	**7,2**	9,6	—	**3,2**
Saargebiet	—	—	—	1,7	—	**1,1**	—	—	—	—	0,6	**0,3**	—	—	—
Schweden	6,4	2,0	**5,8**	—	6,7	**2,3**	—	—	—	—	—	—	—	3,1	**2,1**
Schweiz	6,4	—	**5,6**	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2,3	**1,6**
Spanien	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	0,5	**0,4**
Tschechoslowakei	2,3	—	**2,0**	5,9	1,8	**4,5**	—	—	—	—	0,4	**0,2**	—	—	—
Ungarn	1,9	—	**1,7**	2,4	—	**1,6**	3,6	0,9	**1,9**	6,8	1,8	**4,0**	—	4,4	**2,9**
Gesamt	100,0	100,0	**100,0**	100,0	100,0	**100,0**	100,0	100,0	**100,0**	100,0	100,0	**100,0**	100,0	100,0	**100,0**

Digitized by Google

Tabelle VIII: Aufgliederung der europäischen Emissionen 1924—1928.
(in 1000 $)

	Gesamt-Emission	% 1924 = 100	Von Spalte 1 entfällt auf: Körpersch. d. öff. R.	% 3:1	Körpersch. d. H.-R.	% 5:1
	1	2	3	4	5	6
1924	536 850	100	468 250	87,2	68 600	12,8
1925	645 135	120	422 950	65,6	222 185	34,4
1926	487 903	91	164 800	33,8	323 103	66,2
1927	654 952	122	292 750	44,7	362 202	55,3
1928	671 632	125	220 950	32,9	450 682	67,1

Was zunächst die Inlands-Emissionen betrifft, so zeigt sich, daß der Anteil der kommunalen Körperschaften an den Gesamt-Emissionen ständig sinkt, während der Anteil der gesamten in Anleiheform begebenen Emissionen (Tabelle II, Spalte 4 plus Spalte 6), der 1924 81,1 % beträgt, sich bis 1927 nur geringfügig vermindert. Im Jahre 1928 hingegen geht er auf 57,2 % zurück, da die inzwischen an der Börse und am Geldmarkt eingetretene Entwicklung (vgl. Bank-Archiv XXVIII Nr. 16) die Form der Aktienbegebung unter Bevorzugung der Stammaktie begünstigt.

Auch bei den Auslands-Emissionen ist der prozentuale Rückgang der von öffentlichen Körperschaften aufgenommenen Anleihen bemerkenswert, die im Jahre 1924 82 % der gesamten ausländischen Emissionen beanspruchen (Tabelle III, Spalte 6). Mit ihrer Verminderung auf 52,3 % im Jahre 1928 überwiegen sie jedoch noch immer die kommerziellen Auslandsbegebungen, wobei ferner nicht übersehen werden darf, daß diese die von kommerziellen Unternehmungen der öffentlichen Hand aufgenommenen Anleihen einschließen. Gegenüber den Anleihe-Begebungen spielen die ausländischen Aktien-Emissionen eine untergeordnete Rolle. Soweit sie erfolgt sind, handelt es sich durchweg nicht um Refundierungen, sondern um Bildung neuen Kapitals.

Dagegen beanspruchen bei den inländischen Aktien-Emissionen sowie bei den in- und ausländischen Anleihe-Begebungen die Refundierungen einen in Tabelle IV näher ausgewiesenen prozentualen Anteil, der sich bei den inländischen Anleihen kommerzieller Unternehmungen 1927 und 1928 auf über 30 % beläuft, den Rückgang der festverzinslichen Kapitalanlage unterstreichend. Bei den ausländischen Anleihen beträgt der Anteil der Refundierungen 1928 insgesamt 26 %. Diese Zahl ist beachtenswert, wenn man bedenkt, daß hier die Refundierungen insbesondere dem Zwecke dienen, durch Konvertierung hochverzinslicher Anleihen in niedriger verzinsliche die ausländischen Zinsverpflichtungen und damit die Zahlungsbilanz der Anleihenehmer zu entlasten. Auf die in der Tabelle ausgewiesene jüngste Entwicklung wird abschließend noch näher eingegangen.

Tabelle IX: Der Anteil der öffentlichen Hand an den deutschen Auslandsanleihen.

	Gesamt	Oeffentl. Hand	Privat-unternehmungen
	%		
1924	100,0	0,0*)	100,0
1925	100,0	53,0	47,0
1926	100,0	53,9	46,1
1927	100,0	24,5	75,5
1928	100,0	49,4	50,6
1929 1. Viertelj.	100,0	60,0	40,0

*) ausschl. Dawes-Anleihe

Die Verteilung der Auslands-Emissionen.

Die folgenden Tabellen geben die Verteilung der ausländischen Emissionen wieder. Aus Tabelle V ergibt sich zunächst, daß Europa zu Lasten Latein-Amerikas und Kanadas einen ständig wachsenden Anteil beansprucht. Von den Begebungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften entfallen, wie Tabelle VI zeigt, im Jahre 1928 auf Latein-Amerika 53,1 %, auf Europa 33,9 %. Hingegen ist Europa an den kommerziellen Emissionen mit 75,7 % beteiligt.

Von diesen kommerziellen Emissionen wiederum besitzt, wie Tabelle VII ausweist, Deutschland seit 1925 den Löwen-

Tabelle X: Entwicklung der Emissionstätigkeit 1929.
(in 1000 $)

	Gesamt-Emission	Von Spalte 1 entfällt auf: Inland	% 3:1	Ausland	% 4:1
	1	2	3	4	5
1928					
Jan.—Mai	4 409 987	3 677 631	83,4	732 356	16,6
1929					
Jan.—Mai	5 210 549	4 952 139	95,0	258 410	5,0*)
Davon im:					
Januar	1 026 383	1 003 633	97,8	22 750	2,2
Februar	977 777	930 777	95,2	47 000	4,8
März	991 233	808 846	81,6	182 387	18,4*)
April	754 355	754 355	100,0	—	—
Mai	1 452 982	1 446 709	99,6	6 273	0,4

*) Vergl. die erläuternden Bemerkungen im Text.

Digitized by Google

Tabelle XI: Aufgliederung der Inlands-Emissionen 1929.
(in 1000 $)

	Gesamt-Emission	Von Spalte 1 entfällt auf:							
		Anleihen				Aktien			
		Körpersch. d. H.-R.	% 2 : 1	Kommunale Körpersch.	% 4 : 1	Vorzugs-Aktien	% 6 : 1	Stamm-Aktien	% 8 : 1
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
1928									
Jan.—Mai	3 677 631	1 937 425	52,7	648 613	17,6	608 421	16,5	483 172	13,2
1929									
Jan.—Mai	4 952 139	1 457 152	29,4	521 444	10,5	771 974	15,6	2 201 569	44,5
Davon im:									
Januar	1 003 633	306 878	30,6	72 917	7,2	128 118	12,8	495 720	49,4
Februar	930 777	229 526	24,7	68 053	7,3	277 103	29,8	356 095	38,2
März	808 846	273 731	33,8	99 354	12,3	132 272	16,4	303 489	37,5
April	754 355	246 044	32,6	85 593	11,3	97 018	12,9	325 700	43,2
Mai	1 446 709	400 973	27,7	182 738	12,6	137 463	9,5	725 535	50,2

anteil, der im Jahre 1926 84,9 % erreicht und auch im Jahre 1927 mit 62,0 % und im Jahre 1928 mit 64,6 % die Quoten der übrigen Länder weit überschreitet.

Der Anteil Deutschlands an den europäischen Gesamt-Emissionen steigt von 22,4 % im Jahre 1924 auf 71,0 % im Jahre 1926. Er beträgt 1927 44,1 %, 1928 46,4 %. Bei den übrigen europäischen Ländern ist der hohe Anteil Frankreichs an den kommerziellen Emissionen im Jahre 1924 bemerkenswert, ferner die vergleichsweise hohe Quote, die Dänemark an den Emissionen öffentlich-rechtlicher Körperschaften im Jahre 1928 beansprucht. Auch Italien ist in den Jahren 1925 und 1927 in größerem Umfange an den Begebungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften und in den Jahren 1927 und 1928 an den kommerziellen Emissionen beteiligt.

Wie Tabelle VIII erkennen läßt, hat sich bei den europäischen Emissionen der Anteil der kommerziellen Begebungen in ganz besonderem Ausmaß gegenüber den öffentlichen Anleihen erhöht, die 1924 und 1925 die großen Stabilisierungsanleihen verschiedener Länder in sich schließen.

Tabelle XII: Amerikanischer Börsen-Index.

	Stamm-Aktien				Bonds
	408 Komb. Werte	340 Industrie-werte	33 Eisenbahn-werte	35 Public Utilities	40 Werte
	1926 = 100				
1928					
Jan.	134,4	137,4	125,3	129,5	99,35
Febr.	132,3	134,8	121,6	130,9	99,31
März	137,9	141,1	125,9	134,4	99,20
April	145,9	149,5	130,7	142,5	99,18
Mai	152,1	154,9	133,2	155,3	98,79
Juni	145,3	148,2	126,7	148,1	97,38
Juli	144,2	147,8	124,6	145,3	96,56
Aug.	148,3	152,6	126,5	147,9	95,82
Sept.	156,1	161,6	129,7	155,2	96,47
Okt.	159,1	166,2	128,2	154,5	96,58
Nov.	169,2	177,1	133,7	165,5	96,90
Dez.	172,9	180,0	135,9	174,7	96,24
1929					
Jan.	183,6	191,4	141,0	188,3	96,12
Febr.	186,8	192,4	142,3	203,1	95,60
März	189,4	196,1	140,8	204,4	94,82
April	186,6	193,4	138,3	201,4	94,58

Wie bereits erwähnt, müssen jedoch den Anleihen öffentlich-rechtlicher Körperschaften die Emissionen der in handelsrechtlicher Form betriebenen öffentlichen Unternehmungen hinzugezählt werden, um ein richtiges Bild vom Anteil der öffentlichen Hand zu erhalten. In Deutschland haben sich an der Aufnahme ausländischer Anleihen die Wirtschaftsbetriebe der öffentlichen Hand in starkem Maße beteiligt, mit dem in Tabelle IX auf Grund amtlicher Quellen ausgewiesenen Ergebnis, daß die Auslandsanleihen der öffentlichen Hand einschließlich der Anleihen kirchlicher Körperschaften im Durchschnitt der Jahre 1924—1928 45,2 % der gesamten deutschen Auslandsanleihen betragen und sich im ersten Quartal des laufenden Jahres auf 60,0 % erhöhen.

Die jüngste Entwicklung.

Gleichzeitig hat die Aufnahmefähigkeit des amerikanischen Marktes für ausländische Werte eine rapide Abnahme erfahren, die, wie Tabelle X veranschaulicht, im Monat April zu einem völligen Versiegen der ausländischen Emissionen führte. Auch im Monat Mai zeigte sich der amerikanische Markt nur für kleinere Aktien-Emissionen ausländischer Provenienz aufnahmefähig. Die auffällige Höhe der Auslands-Emissionen im Monat März ist auf eine Begebung von Vorzugsaktien einer amerikanischen Elektrizitätsgesellschaft zurückzuführen, deren Zweck der Erwerb ausländischer Unternehmungen darstellt und deren Emission daher von der amerikanischen Statistik den Auslands-Begebungen zugerechnet wird. Diese Emission umfaßt 55 % der ausländischen März-Emissionen, so daß diese tatsächlich nur 8,2 % der Gesamt-Emissionen betragen. Damit vermindert sich der in Höhe von 5 % ausgewiesener Durchschnitt der Monate Januar bis Mai auf 3,1 %.

Die jüngste Entwicklung der inländischen Emissionstätigkeit weist Tabelle XI aus. Es zeigt sich, daß der prozentuale Anteil der festverzinslichen Anlage-Werte sich zugunsten der Aktien-Emissionen weiterhin stark vermindert hat, mit dem Ergebnis, daß diese im Durchschnitt der ersten fünf Monate 1929 60,1 % der gesamten inländischen Emission beanspruchen gegenüber 29,7 % im entsprechenden Zeitraum 1928 (Spalte 7 plus Spalte 9). Von den Anleihe-Emissionen der kommerziellen Unternehmungen stellen, wie aus Tabelle IV hervorgeht, 25,7 %, von den gesamten Aktien-Emissionen 28,3 % Refundierungen dar.

Es liegt auf der Hand, daß die hier aufgezeigte Entwicklung nicht allein durch den allgemeinen Konjunkturanstieg, sondern vor allem auch durch die Gestaltung der Börsenlage bestimmt wurde. Tabelle XII gibt näheren Aufschluß über die Bewegung des Durchschnitts-Index für 408 Stammaktien einerseits, für 40 festverzinsliche Werte andererseits. Es ergibt sich, daß der Gesamt-Index der Aktien — setzt man 1926 = 100 — von 134,4 Anfang 1928 auf 189,4 im März 1929 gestiegen, der Bonds-Index in demselben Zeitraum von 99,35 auf 94,82 gefallen ist. Von den Aktien haben die stärkste Erhöhung die Werte der gemeinnützigen Unternehmungen, die vergleichsweise geringste Steigerung die Eisenbahnwerte erfahren. Im Monat April ist der Durchschnitts-Index bei sämtlichen aufgeführten Werten unbedeutend zurückgegangen.

Digitized by Google

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen

XXVIII. Jahrgang. **Berlin, 15. Juli 1929.** **Nummer 20**

Inhalts-Verzeichnis.

Leitsätze zur Reform der Mündelsicherheit.

Die Rechtsgrundlagen der britischen Investments Trusts. Unternehmungsformen und innere Rechtsverhältnisse. Von Privatdozent Dr. Hanns Linhardt, Münster i. Westfalen.

Die „Rechtfertigung" des Zinses. Von Dr. jur. Alexander Elster, Berlin.

Vom Wesen der Berufsschule für das Bankgewerbe. Von Dr. Wille, Berlin.

Gerichtliche Entscheidungen.

Leitsätze zur Reform der Mündelsicherheit.

Das Reichsjustizministerium hat einen Fragebogen zur Frage der Reform der Mündelsicherheit versandt. Zu diesem Fragebogen haben der Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes (E. V.), der Deutsche Industrie- und Handelstag und der Reichsverband der Deutschen Industrie mit den nachstehenden, einer gemeinsamen Eingabe vorangestellten Leitsätzen Stellung genommen:

I. Das System der gebundenen Anlage ist beizubehalten, vorausgesetzt, daß

1. für die Anlage von Mündelgeld nur die Mündelinteressen ausschlaggebend sein dürfen,
2. keine Bevorzugung öffentlicher Emissionen gegenüber gleich sicheren Emissionen privater Anleiheschuldner stattfindet,
3. daß den zur Anlage Verpflichteten hinsichtlich der Anlage von Mündelgeld in anderen als mündelsicheren Werten eine ausreichende Freiheit gewährt wird (vgl. unten Ziff. IV).

II. Es soll eine einheitliche Reichsmündelsicherheit, und zwar nicht für einzelne Wertpapiere, sondern für Kategorien von Wertpapieren geschaffen werden. Die bisherigen Landesmündelsicherheitswerte sollen, soweit sie unter diese Kategorien fallen und im Einzelfalle keine Bedenken bestehen, als reichsmündelsicher erklärt werden. Im übrigen ist das Institut der Landesmündelsicherheit vorbehaltlich einer Uebergangsregelung für bereits vorhandene Anlagen zu beseitigen.

III. Der Katalog der mündelsicheren Anlagen (BGB. § 1807) soll, wie folgt, bestimmt werden:

1. Forderungen, für die eine sichere Hypothek an einem inländischen Grundstück besteht oder sichere Grundschulden oder Rentenschulden an inländischen Grundstücken. Die Landesgesetze bestimmen die Grundsätze, nach denen die Sicherheit einer Hypothek, einer Grund- oder einer Rentenschuld festzustellen ist.
2. Verbriefte Forderungen gegen das Reich oder ein Land sowie Forderungen, die in das Reichsschuldbuch oder in das Staatsschuldbuch eines Landes eingetragen sind.
3. Verbriefte Forderungen, deren Verzinsung und Rückzahlung von dem Reiche oder einem Lande gewährleistet ist.
4. Pfandbriefe und Kommunalobligationen einer deutschen Hypothekenbank.
5. Verbriefte Forderungen jeder Art gegen eine inländische kommunale Körperschaft, sofern sie vom Reichsrat als zur Anlage von Mündelgeld geeignet erklärt sind. Diese Erklärung ist nur auszusprechen, wenn die Sicherheit der Anlage durch die Vermögenslage und Steuerkraft der kommunalen Körperschaft gewährleistet und im Falle des Zahlungsverzuges die Möglichkeit einer Zwangsbeitreibung nicht ausgeschlossen ist.
6. Pfandbriefe und Schuldverschreibungen eines öffentlich-rechtlichen Kreditinstituts, sofern sie vom Reichsrat zur Anlegung von Mündelgeld für geeignet erklärt sind. Soweit für diese Wertpapiere eine dem Hypothekenbankgesetz entsprechende dingliche Sicherheit nicht besteht, sollen sie vom Reichsrat nur dann als mündelsicher erklärt werden, wenn die in Nr. 5 aufgestellten Voraussetzungen bezüglich des Garantieverbandes dieser Körperschaft zutreffen.

   Wertpapiere anderer Art können nur durch Reichsgesetz als mündelsicher erklärt werden.
7. Forderungen gegen eine inländische öffentliche Sparkasse, wenn sie von der zuständigen Landesregierung zur Anlegung von Mündelgeld für geeignet erklärt ist.

   Als geeignet sollen nur solche Sparkassen erklärt werden, die sich auf den eigentlichen Sparkassenverkehr beschränken. Auf alle Fälle ist die Mündelsicherheit der Sparkassen davon abhängig zu machen, daß mindestens zwei Drittel ihres Vermögens in mündelsicheren Werten bestehen, worunter der Bestand an Forderungen gegen Gemeinden oder gemeindliche Kreditanstalten einen angemessenen Höchstbetrag nicht übersteigen darf. Forderungen gegen den eigenen Garantieverband fallen nicht unter diese Deckung.

IV. Im Hinblick auf die ungünstigen Erfahrungen, welche in der Vergangenheit mit dem strengen Zwang zu mündelsicheren Anlagen von Mündelgeld gemacht worden sind, empfiehlt sich eine Wiederherstellung der früheren Fassung der §§ 1811, 1642 BGB. nicht. Es ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß es eine Fülle von Wertpapieren gibt, die zwar nach diesen Leitsätzen nicht mündelsicher sein können, die aber sicherer sein können, als manches mündelsichere Papier. Dies gilt namentlich für Obligationen erster Industrieunternehmungen. Es ist deshalb an der jetzigen Fassung der §§ 1811, 1642 BGB. festzuhalten. Gegebenenfalls könnte einer Einschränkung des Gesetzes vom 23. Juni 1923 dahin zugestimmt werden, daß die Zustimmung zu einer anderweitigen Anlage von der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts abhängt, sofern diese Genehmigung nicht bloß beim Vorliegen besonderer Gründe erteilt werden darf, und sofern vorgesehen wird,

Digitized by Google

daß der Vormundschaftsrichter für die Erteilung der Genehmigung nur haftbar ist, wenn die beabsichtigte Art der Anlegung nach Lage des Falls den Grundsätzen einer wirtschaftlichen Vermögensverwaltung offenbar zuwiderliefe. (§ 1817 BGB. würde entsprechend zu ändern sein.)

V. Der Wettbewerb mit der Mündelsicherheit ist insbesondere nach der Richtung zu bekämpfen, daß Institute, denen für Effektenemissionen, Spareinlagen oder Depositen die Mündelsicherheit gewährt ist, sich des Hinweises hierauf nicht als Werbemittel für sonstige bankmäßige Geschäfte, welche zur Verwaltung von Mündelgeld in keiner Beziehung stehen, bedienen dürfen.

Die Rechtsgrundlagen der britischen Investment Trusts.

Unternehmungsformen und innere Rechtsverhältnisse[1]).

Von Privatdozent Dr. **Hanns Linhardt**, Münster in Westfalen.

Ein Investment Trust ist eine Unternehmung zur Effektenbewirtschaftung auf Ertrag. Sie bringt ihr Kapital auf durch öffentliche Emission von Aktien und Obligationen und legt es fast ausschließlich und nach bestimmten Grundsätzen in Effekten an. Die Geschichte der I.T. in England reicht zurück in die Sechziger Jahre des vergangenen Jahrhunderts, zeigt einen starken Aufschwung in der Boomperiode Ende der Achtziger Jahre, eine Verlangsamung der Entwicklung bis zum Jahre 1907, eine zunehmende Ausdehnung von da ab bis 1914, eine völlige Unterbrechung bis 1920, eine geringe Fortsetzung bis 1924, eine starke Vermehrung der I.T. von da ab. Mitte 1929 dürfte die Anzahl der echten britischen I.T. über 200 und das von ihnen emittierte Kapital über 250 Millionen £ betragen haben.

Die mit dem Jahre 1924 einsetzende I.T.-Bewegung in den Vereinigten Staaten und Canada führte bis Anfang 1929 zu einer Zahl von über 200 heute bestehenden I.T. in U. S. und Canada mit einem Kapital von über einer Milliarde Dollars.

Von deutscher Seite sind in den letzten Jahren verschiedentlich Beteiligungen an der Gründung von I.T. in England und Teilen des übrigen Auslands erfolgt. Es haben sich sowohl Berliner Großbanken als Privatbanken, vor allem Frankfurter Privatbanken an solchen Gründungen beteiligt. In Deutschland selbst sind einige I.T. gegründet worden. Die britischen I.T. treten neben den amerikanischen immer stärker auf dem deutschen Effektenmarkt als Käufer und ständige Marktkontrahenten auf.

Die folgenden Ausführungen gelten ausdrücklich nur für die britischen I.T. Wir handeln im ersten Teil von den Unternehmungsformen, deren der britische I.T. sich bedient, und im zweiten von den inneren Rechtsverhältnissen, vor allem der Stellung der Direktoren, wie sie in den Satzungen der I.T. umschrieben sind. Wir haben im zweiten Teil versucht, den Hauptinhalt von etwa hundert untersuchten, umfangreichen Satzungen (gewöhnlich umfassen sie über 150 große Druckseiten) auf die einfachste, kürzeste und generellste Formel zu bringen und auf diese Weise das für den Typ I.T. Wesentliche herauszuschälen. Die wichtigste Feststellung, die dabei zu machen ist, ist die überraschende Gleichförmigkeit der Satzungen der individuellen Gesellschaften. Die Individualität des I.T. liegt nicht in seiner Rechtskonstruktion im einzelnen Fall, nicht in der Besonderheit der inneren Rechtsverhältnisse dieses und jenes I.T., sondern in der Persönlichkeit der Leiter und deren Politik.

1. Unternehmungsformen.

Der I.T. kann seiner Natur nach nur eine Gesellschaftsunternehmung, keine Einzelunternehmung sein. Für ihn kommen nur solche Gesellschaftsformen in Betracht, die eine Haftbeschränkung der Gesellschaftsmitglieder vorsehen und eine solche der Gesellschaftsleiter zulassen. Als solche sind vor allem geeignet die zwei Arten der Limited Company, die Public und die Private Company, errichtet unter der Companies Act (consolidiert 1862, mit Ergänzungen und Veränderungen 1908/17 und 1928); ferner die durch die Industrial and Provident Societies Act begründete genossenschaftliche Gesellschaftsform.

Die weitaus häufigste und auch für den I.T. gebräuchlichste Unternehmungsform ist die Public Limited Company. Die Unlimited Company, bei der jeder Shareholder persönlich haftet, wie bei der Partnership, nur mit dem Unterschied, daß er während seiner Mitgliederschaft Shares übertragen kann, und ein Jahr nach Beendigung seines Mitgliedsverhältnisses frei von Haftung wird, diese Form ist heute so wenig mehr im Gebrauch, daß zeitweise für Jahre keine Neueintragung solcher Art für irgendwelche Unternehmungen erfolgte. Die Haftung bei der Limited Company (Ltd.) kann festgesetzt sein auf eine Garantiegrenze, innerhalb welcher die Shareholder über die Summe ihrer Kapitalanteile hinaus haften (Company, limited by Guarantee), oder sie kann auf die Kapitalsumme der Shares beschränkt sein (Company, limited by shares). Die erste Art ist selten.

Die gebräuchlichste Form, die der öffentlichen Ltd., entspricht in ihren Grundzügen der deutschen Aktiengesellschaft. Im wesentlichen gelten für die öffentliche und private Ltd. hinsichtlich der Errichtung und Leitung dieselben Bestimmungen. Beide Gesellschaften formulieren bei der Errichtung die sogenannten „Memorandum and Articles of Association". Das Memorandum enthält die wichtigsten Angaben über Name, Sitz, Zweck, Mitgliederhaftung und Kapital der Gesellschaft. Auf die Formulierung des Unternehmungszweckes ist besondere Sorgfalt zu verwenden, damit die Zwecksetzung nicht zu eng vorgenommen wird. Das englische Recht baut sich auf der ultra vires Theorie auf, die z. B. ein Rechtsgeschäft einer Ltd., das über den Rahmen des im Memorandum angegebenen Zweckes hinaus geht, als null und nichtig, als nicht geschehen erklärt. Eine Gesellschaft besteht nur für die Zwecke, die in ihrem Memorandum angegeben sind. Praktisch sieht man sich deshalb bei der Gesellschaftsgründung durch eine möglichst weite Fassung des Zweckes vor, so daß das Memorandum von I.T. oftmals Angaben enthält, die mit dem eigentlichen Gegenstand des Unternehmens gar nichts mehr zu tun haben. Dadurch wird aber einer später etwa beabsichtigten Aenderung der wirtschaftlichen Betätigung ein genügender Spielraum gegeben. Ist das nicht der Fall, so muß bei der Behörde erst eine Genehmigung eingeholt und dabei der Nachweis erbracht werden, daß die Aenderung weder die Interessen der Mitglieder der Gesellschaft noch ihrer Gläubiger schädigt. Verhandlungen darüber sind u. U. schwierig, bestimmt aber langwierig und kostspielig. Bis zum Jahre 1890 war eine solche nachträgliche Aenderung gar nicht möglich. Die Unternehmungen, die von ihrem bisherigen Tätigkeitsgebiet abgehen, oder dieses erweitern wollten, mußten aufgelöst und neu gegründet werden.

Die Articles of Association sind zur Regelung der inneren Angelegenheiten der Gesellschaft

---

[1]) „Wesen und Entstehung der britischen Investment Trusts" wurden v. Verf. in einem längeren Artikel in der Bankwissenschaft, 1929, behandelt.

Digitized by Google

bestimmt. Die Companies Act enthält als erste Anlage ein allgemeines Schema einer solchen Satzung. Sie regelt insbesondere die Einteilung des Kapitals, Uebertragung der Kapitalanteile, Umwandlung von Shares in Stock, Kapitalveränderung, Generalversammlung, Stimmrecht, Wahl und Ausscheiden, Rechte und Pflichten der Direktoren, Dividenden und Reserven und alle jene Bestimmungen, die sich speziell aus dem Unternehmungszweck ergeben.

Die Zahl der Personen, die zur Gründung erforderlich ist, beträgt bei der öffentl. Ges. sieben, bei der priv. Ges. zwei. Die Höchstzahl ist bei der öffentl. Ges. unbegrenzt, sie darf nur nicht größer sein als die Anzahl der ausgegebenen Shares; bei der Privatgesellschaft ist sie auf 50 festgesetzt. Besondere Unterschiede der Privatges. gegenüber der öffentl. sind folgende: Die Privatges. muß, um überhaupt erst eine solche zu sein, in ihren Artikeln bestimmen, daß das Recht der Uebertragung ihrer Shares beschränkt bleibt, daß die Zahl ihrer Mitglieder nicht über 50 betragen darf und daß sie keine Aufforderung an die Oeffentlichkeit zur Zeichnung ihrer Shares oder Debentures (Aktien oder Obligationen) ergehen läßt (Sect. 121 der Companies Act). Wenn zwei oder mehrere Personen einen oder mehrere Anteile der Gesellschaft gemeinsam halten, so rechnen sie im Sinne der einschlägigen Rechtvorschriften nur als ein Mitglied (vgl. Gesetz v. 15. 8. 1913). Die Privatgesellschaft ist zum Unterschied von der öffentlichen Ges. vor allem nicht verpflichtet (nach Sect. 26 Abs. 3 der Act), jährlich die Lage ihres Vermögens öffentlich auszuweisen und nicht verpflichtet, vor Aufnahme ihres Geschäftsbetriebes im Fall der Neugründung die Zeichnung eines Mindestbetrages des Kapitals, das ja bei ihr gar nicht öffentlich zur Zeichnung aufgelegt wird, nachzuweisen.

Bei Errichtung einer öffentlichen Ltd. Co. sind Memorandum und Articles der Gesellschaft bei der Behörde (Registrar of Joint Stock Companies) einzureichen mit den Namen der Direktoren und deren schriftlichem Einverständnis mit der Wahl, sowie Angabe der von ihnen übernommenen Aktienbeträge. Nach der Eintragung der Gesellschaft beim Registrar of Joint Stock Companies kann die Gesellschaft mit ihrem Prospekt erscheinen, der das Publikum zur Zeichnung auffordert und die wichtigsten Angaben über die neue Unternehmung, ihre Leiter, Kapitalaufbringung usw. enthalten muß.

Das von den Gründern vorgeschlagene und im Memorandum angegebene Kapital (nominal capital oder auch authorised capital) ist zu unterscheiden von dem Kapital, das bei der Auflegung gezeichnet wird (subscribed oder issued capital). Wird dieses nicht ganz eingefordert, so zerfällt es in das paid-up capital und das unpaid capital.

Die Rechte der Direktoren sind in den Articles niedergelegt. Eine Handlung, die ein Direktor über seine Befugnisse hinaus unternimmt, ist ultra vires und eine solche Handlung kann auch nicht von der Gesellschaft ratifiziert werden, wenn sie ultra vires hinsichtlich des Unternehmungszweckes ist. Jede Gesellschaft muß ein Register ihrer Mitglieder führen und darin jedem Einsicht gewähren, Nichtmitgliedern gegen Gebühr. Seit der Companies Act v. 1862 ist die Gesellschaft verpflichtet, über jeden gezeichneten oder übertragenen Share oder Debenture auf Verlangen ein Certificat auszufertigen. Der Shareholder ist im Register der Gesellschaft namentlich als Mitglied einzutragen. Er kann seine Shares übertragen, wenn in den Articles der Gesellschaft nichts Gegenteiliges bestimmt ist. Die Uebertragung erfolgt durch „deed" oder durch „Instrument of Writing", das von beiden Teilen unterzeichnet wird. Die Uebertragungsurkunde geht an die Gesellschaft zur Eintragung des neuen Shareholders in das Mitgliederregister. Vielfach sind die Sharecertificates mit Blancotransferformular versehen, sofern die Articles of Assoc. die Uebertragung durch einfaches instrument of writing gestatten.

Bis zur Leistung der Volleinzahlung haftet der Shareholder für den anteiligen Betrag des unpaid capital. Im übrigen ist seine Haftung auf die Höhe der Shares begrenzt. Nach Vollzahlung können die Shares in Stock umgewandelt werden, was für die Gesellschaft gewisse Vorteile mit sich bringt. Stocks müssen immer voll einbezahlt sein, sie brauchen nicht auf bestimmte Beträge lauten, nicht numeriert sein und können in Bruchteilen oder beliebigen Teilbeträgen gehandelt werden.

Das Aktienkapital kann durch Ordinary Shares und durch Preference Shares[2]) aufgebracht sein, entsprechend unseren Stamm- und Vorzugsaktien. Die wichtigste Art der Vorzugsaktien ist die mit fixer Vorzugsdividende. Ist die Dividende als cummulative erklärt, so muß sie bei Ausfall in einem Jahr später nachgezahlt werden. Außer durch Erhöhung des Aktienkapitals kann sich die Limited Co. durch gesetzlich unbegrenzte Ausgabe von Obligationen Kapital verschaffen. Diese Möglichkeit hat die Unternehmungsform der Partnership nicht, wie deren Bestand und Kontinuität überhaupt viel mehr zeitlich begrenzt und von ihren Mitgliedern abhängig ist.

Seiner wirtschaftlichen Zweckrichtung nach kann der I.T. nur als Kapitalgesellschaft errichtet werden. Das entspricht seinem Prinzip der Kapitalsammlung aus vielen Einzelquellen, der Anlageverteilung, die eine beträchtliche Kapitalhöhe voraussetzt, wie sie gewöhnlich nur die Kapitalges. aufbringen kann, das entspricht auch der Notwendigkeit der Haftbeschränkung für die untätigen wie für die leitenden Mitglieder. Ohne eine solche Haftbeschränkung würde sich weder ein Investor für Trustpapiere noch ein Direktor eines I.T. finden. Zudem liegt die eigentliche Wirkungsfähigkeit des I.T. in seiner Eigenschaft warten zu können, nicht auf augenblickliche Erträge unbedingt angewiesen zu sein, nicht gewinnbringende Geschäfte auf kurze Sicht machen zu müssen, sondern seine Politik auf einen zeitlich größeren Spielraum abstellen zu können. Das aber ist nur kapitalkräftigen Unternehmen möglich, mit einem — um es ganz übertrieben zu sagen — entpersönlichten und überzeitlichen Gewinnstreben. Wir möchten sogar sagen, daß ihrer Eigenart gemäß nur I.Trusts in Form der öffentl. Ltd. Co. also nicht in Form der Private Co. eigentliche Investment Trusts sind. Denn auch die öffentliche Rechnungslegung, nicht nur die öffentl. Kapitalaufbringung scheint für ihn wesentlich zu sein. Außerdem finden sich bei den I.T. in Form der Privatgesellschaft weder der große Kreis der Investors, auf dessen Vorhandensein der I.T. sich sonst gründet, noch die wesenswichtige Verteilung der Anlagen. Solche Private Co.'s betreiben gewöhnlich große Investierungen oder Finanzierungsgeschäfte in wenigen großen Summen und auch nur für wenige Kapitalisten, die sich zusammenschließen. Es ist dabei anzunehmen, daß die gesetzliche Höchstgrenze von 50 Personen wohl praktisch selten erreicht wird und selbst bei einem annähernd so großen Personenkreis der Hauptkapitalanteil auf einige Wenige entfällt. Häufig werden die Gesellschaftsmitglieder persönlich miteinander bekannt oder verbunden sein, sei es als Freunde, Verwandte, Erben oder sonst wie.

In der jüngsten Entwicklung der I.T. zeigt sich ein ziffernmäßig starkes Vordringen der Private Co. Es

[2]) Unter Preference Shares oder Prefered Shares sind hier Vorzugsaktien mit limitierter Vorzugsdividende verstanden. Grundsätzlich ist zu unterscheiden zwischen Preferred Ordinary Shares und Deferred Ordinary Shares als zwei mit verschiedenen Rechten ausgestatteten Kategorien von Stammaktien und den eigentlichen Vorzugsaktien mit limitierter Vorzugsdividende, genannt Preference Shares. In der Praxis wird für die Preference Shares auch die Bezeichnung Preferred Shares gebraucht.

Digitized by Google

werden sowohl eine große Anzahl neuer Gesellschaften in dieser Form gegründet als auch bereits bestehende öffentl. Ges. in private umgewandelt. Die Kapitalhöhe der privaten Ges. ist jedoch im Verhältnis zu der der öffentl. gering. Sie beträgt für die im ersten Halbjahr 1927 erfolgten Gründungen von Investment und Finance Trusts £ 2955176 bei den 133 Privatges. und £ 6 580 000 bei den 25 öffentl. Ges. Das macht durchschnittlich 22 000 bzw. 260 000 £ Kapital. Bei den Privatges. würde, die Höchstgrenze von 6650 Mitgliedern angenommen, auf jedes Mitglied eine Kapitalbeteiligung von £ 450 fallen. Der Grund für die vermehrte Neugründung und Umgründung von Trusts in Privatges. liegt darin, daß beschränkte Kreise von Kapitalisten, die es nicht nötig haben, durch öffentliche Zeichnungsaufforderung Kapital zu bekommen, sich in ihren Operationen auch nicht der Oeffentlichkeit präsentieren wollen. Einem Herausdrängen der kleinen durch die großen Investors bei gutgehenden öffentl. I.T. ist durch die weite Verteilung der Trustshares vorgebeugt.

Eine dritte Rechtsform hat seit einigen Jahren für die I.T. Bewegung Bedeutung erlangt. Es ist die Form der unter der Industrial and Provident Societies Act errichteten Gesellschaft, bei der die Haftung ebenfalls beschränkt ist. In dieser Form sind der First Cooperative Investment Trust und seine Gründungen, der Second und Third Cooperative I.T. errichtet. Diese Gesellschaften geben Shares aus, die aber nicht an der Börse käuflich sind. Sie können nur direkt bei Erwerb der Mitgliedschaft gezeichnet und müssen bar einbezahlt werden. Die Gesellschaften sind der öffentl. Berichterstattung unterworfen. Ihre Shares lauten auf kleine Beträge, minim. 1 Shilling. Jeder Shareholder darf nicht mehr als £ 200 halten.

Diese genossenschaftliche Gesellschaftsform kommt besonders dem Bedürfnis des kleinsten Investors entgegen. Auf den kleinen Shareholder ist die niedrige Grenze des Sharebetrages und die Höchstgrenze des Holdings zugeschnitten. Einen Vorzug besitzt diese Gesellschaftsform auch dadurch, daß sie keine starre Kapitalsumme hat, die nur ruckweise durch Ausgabe von Aktien und Obligationen erhöht werden kann. Sie vermehrt ihr Kapital mit jeder Einzahlung bei Zeichnung neuer Shares. Den genossenschaftlich organisierten I.T. strömen täglich Beträge zu, die sie täglich investieren. Der kleine Investor bringt solchen Trusts Vertrauen entgegen; er kann ihre Politik an Hand der veröffentlichten Bilanzen und ausführlichen Listen der investierten Wertpapiere genau nachprüfen.

2. Innere Rechtsverhältnisse.

Die inneren Rechtsverhältnisse des I.T. werden, wie bei jeder Limited Company durch die Articles of Association geregelt. Sie enthalten eine Reihe von Bestimmungen, die in gleicher Weise für jede Limited Co. notwendig sind und kein Charakteristikum des I.T. als solchen darstellen. Ihr Hauptinhalt betrifft Bestimmungen über das Eigen- und Fremdkapital, über verkehrstechnische Einrichtungen betreffend die Kapitalanteile, über die Rechte der Aktionäre und die Befugnisse der Generalversammlung, und als wichtigstes Bestimmungen über das Direktorium und gegebenenfalls über die Art der Effektenanlage und Reservenbildung.

Die Bestimmungen über Eigen- und Fremdkapital führen im einzelnen aus, in welchem Verhältnis das Fremdkapital zum Eigenkapital stehen darf, wie das Eigenkapital nach Stückelung, Gesamthöhe und Aktienkategorien dargestellt wird, in welcher Weise die Einzahlungen auf Aktien zu leisten sind. I.T. neueren Datums nehmen häufig die Bestimmung auf, daß neu ausgegebenes Aktienkapital nach der Volleinzahlung in einem bestimmten Verhältnis (40 zu 60 pCt., 50 zu 50 pCt., 60 zu 40 pCt.) in Stamm- und Vorzugsaktien zerfallen soll (Split.). Die Kapitalbeschaffung durch Fremdkapital ist gewöhnlich so geregelt, daß die von der Gesellschaft ausgegebenen Obligationen den Betrag des gesamten Issued-Capital nicht überschreiten darf und daß Darlehen in anderer Form und für vorübergehende Verwendungszwecke eine bestimmte Summe nicht überschreiten dürfen, die je nach der Größe der Gesellschaft auf 100 000—300 000 £ festgesetzt ist. In geringeren Fällen wird die Höhe der ausgewiesenen Reserven als Grenze für das nicht durch Obligationen aufgenommene Fremdkapital vorgesehen.

Diejenigen Artikel, die sich mit den verkehrstechnischen Einrichtungen betreffend die Kapitalanteile befassen, legen dar, daß über alle Aktionäre ein Register bei der Gesellschaft zu führen ist, daß darin die Umschreibungen im Fall von Besitzwechseln vorzunehmen sind, sie treffen Vorkehrungen, die den Besitzwechsel der Aktien erleichtern sollen (Ausstellung von Share-Certifikaten, die auf eine bestimmte Anzahl von Shares lauten, Ausstellung von Sharewarrants, die auf Inhaber lauten und über eine bestimmte Summe volleingezahlter Shares ausgestellt sind), sie sehen ferner vor, daß Shares in Stock (Anzahl voll eingezahlter Shares) und Stock in Shares umgewandelt werden können.

Wenn in einer I.T.-Gesellschaft verschiedene Kategorien von Aktien vorhanden sind, so ist vorgeschrieben, daß alle Aenderungen der Gesellschaftsstatuten, durch welche die Rechte der einzelnen Aktienkategorie berührt werden, in getrennten Aktionärversammlungen der verschiedenen Kategorien mit bestimmter Mehrheit beschlossen werden müssen. Die Stimmrechte der einzelnen Aktionärkategorien sind gewöhnlich so geregelt, daß die Stammaktionäre auf die gleiche Nominalhöhe des Kapitals ein mehrfaches Stimmrecht haben. Es ist in den meisten Fällen das vier- bis fünffache des Stimmrechtes der Vorzugsaktionäre bei gleicher Nominalhöhe des Aktienkapitals. Die Kapitalhöhe, auf die ein Stimmrecht entfällt, ist bei allen I.T.-Gesellschaften verschieden angesetzt; sie schwankt meist zwischen 1 und 10 £, in seltenen Fällen ist sie höher. Bei einer einzigen Gesellschaft fanden wir die Bestimmung, daß niemand mehr als 1000 Stimmen haben darf. Stimmrechte können schriftlich übertragen werden. Abstimmungen erfolgen durch Handerheben oder durch Stimmzettel.

Die ordentliche Generalversammlung hat mindestens einmal im Jahr stattzufinden. Von dem Direktorium kann jederzeit eine Generalversammlung einberufen werden; sie muß einberufen werden, wenn Aktionäre mit ein Zehntel des Issued-Capital es schriftlich und formgültig beantragen. Die gewöhnlichen Befugnisse der Generalversammlung sind die Genehmigung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung, die Beschließung und Sanktionierung der von dem Direktorium vorgeschlagenen Dividende, die Neuwahl oder die nachträgliche Bestätigung von neuen Mitgliedern des Direktoriums, die Festsetzung der Remuneration der Direktoren. Erhöhung oder Herabsetzung des Aktienkapitals und andere Satzungsänderungen können nur durch die Generalversammlung vorgenommen werden. Die Dotierung der Reserven wird durch die Direktoren vorgenommen, bevor der Generalversammlung Dividendenvorschläge gemacht werden. In manchen Gesellschaften ist außerdem ausdrücklich vorgeschrieben, daß die Generalversammlung keine höhere Dividende beschließen kann, als von dem Direktorium vorgeschlagen wird, wohl aber eine niedrigere. Die Satzungen eines neuen I.T. geben sogar dem Direktorium das sonst der Generalversammlung vorbehaltene Recht der Kapitalerhöhung und lassen dieser nur das Recht der nachträglichen Genehmigung.

Digitized by Google

Man kann sagen, daß der I.T. ganz auf dem Organ des Direktoriums aufgebaut ist und daß diesem nicht nur praktisch, sondern auch schon satzungsmäßig ein solches Maß von Befugnissen zusteht, daß demgegenüber die Befugnisse der Aktionäre in der Generalversammlung ganz weit zurücktreten und im wesentlichen auf lebenswichtige Entscheidungen beschränkt sind.

Von jedem Direktor wird eine sogenannte Qualifikation verlangt, das heißt, er muß eine bestimmte Summe des Aktienkapitals der Gesellschaft zeichnen, einzahlen und behalten, solange er Direktor ist. Es soll damit erreicht werden, daß sein persönliches Interesse stärker mit den Interessen der Gesellschaft verknüpft wird. Die Qualifikation beträgt meist 500—2000 £. Wird der vorgeschriebene Betrag der Aktien von dem Direktor nicht in einer bestimmten Zeit (etwa 2 Monate) übernommen und bezahlt, so verliert er die Direktoreigenschaft. Diese verliert er bei den meisten I.T. außer den Gründen der Geschäfts- und Zahlungsunfähigkeit vor allem dann, wenn er 6 Monate ununterbrochen von den Direktionssitzungen fernbleibt. Manche I.Trusts bestimmen außerdem oder statt dessen, daß der Direktor seine Direktoreigenschaft auch dadurch verliert, daß er von allen übrigen Direktoren schriftlich aufgefordert wird, sein Amt bei der Gesellschaft niederzulegen.

Die Remuneration der Direktoren erfolgt nach verschiedenen Methoden; sie ist entweder fix oder variabel oder beides und richtet sich in ihrer Höhe entweder nach den dafür geltenden Bestimmungen der Satzungen oder nach den jeweiligen Sätzen, die die Generalversammlung festlegt. Die fixe Remuneration kann wiederum für jeden einzelnen Direktor oder für die sämtlichen Direktoren zusammen festgesetzt sein; d. h. die Summe, die jeder einzelne Direktor erhalten soll, kann bereits in den Satzungen endgültig festgesetzt oder aber es kann die Verteilung der Gesamtsumme unter den Direktoren deren Beschlüssen überlassen sein. Gewöhnlich ist das letzte der Fall. Zum Verständnis dieser Bestimmungen ist noch nötig zu erwähnen, daß die Gesellschaftsstatuten in allen Fällen eine Höchst- und Mindestgrenze für die Anzahl der Direktoren angeben. Die Mindestgrenze liegt bei drei bis vier Direktoren, die Höchstgrenze schwankt bei den verschiedenen Gesellschaften zwischen 6 und 10. Wird z. B. in den Satzungen vorgesehen, daß jeder Direktor endgültig für seine Person 200 £ erhalten soll, so ist dieser Betrag unabhängig von der Anzahl der Direktoren und er ist für jeden Direktor der gleiche. Wird festgesetzt, daß pro Mitglied des Direktoriums 200 £ ausgeworfen werden sollen, und die Verteilung an die einzelnen Mitglieder deren eigener Beschließung überlassen bleibt, so bestimmt sich der persönliche Anteil jedes einzelnen Direktors nach dieser Beschließung. In beiden Fällen verändert sich aber die Summe, die für alle Direktoren bezahlt wird, mit der Gesamtzahl der Direktoren. Das ist nicht der Fall, wenn in den Satzungen einfach die Gesamtremuneration des Direktoriums festgesetzt ist. Beträgt diese Summe z. B. 3000 £, so hängt die Höhe des Betrages, den jeder einzelne bezieht, nicht nur ab von der Beschlußfassung des Direktoriums, sondern auch von der Anzahl der vorhandenen Direktoren. Die übliche Höhe der Gesamtremuneration liegt zwischen 1000 und 3000 £. In einem Fall konnten wir feststellen, daß für den einzelnen Direktor endgültig, d. h. ohne weitere Entscheidung des Direktoriums 750 £ jährlich ausgesetzt sind. Verschiedene Gesellschaften regeln die Höhe der Zahlungen an die Direktoren so, daß sie satzungsmäßig für sämtliche Ausgaben der Gesellschaft einen Prozentsatz des gesamten Aktien- und Obligationenkapitals der Gesellschaft normieren, in welchem die Zahlungen an die Direktoren dann enthalten sind. Die häufigsten Sätze bei dieser Methode betragen ½ pCt. von 500 000 £ oder von 1 000 000 £ des Aktien- und Obligationenkapitals und ¼ pCt. des weiteren Akt.- und Obl.-Kapitals oder statt ½ pCt. und ¼ pCt. die weniger genannten Sätze von 1 pCt. und ½ pCt.

In Verbindung mit einem Fixum oder ohne Aussetzung eines Fixums wird bei manchen Gesellschaften die Remuneration variabel festgesetzt und zwar in Höhe von 10 pCt. und 15 pCt. des jährlichen Gewinnes (bei großen Gesellschaften 3—5 pCt.) oder der jährlich bezahlten Dividende.

Es bedarf nicht der Ausführung im einzelnen um darauf hinzuweisen, daß die Art, wie eine Gesellschaft ihre Direktoren bezahlt, für sie selbst von größter Bedeutung ist, angesichts des Zusammenhangs, der zwischen der Tätigkeit der Direktoren und den Gewinnen der Gesellschaft unmittelbar besteht. Jede Art von Sonderdiensten für die Gesellschaft und von Ausgaben (Reisen) im Dienst der Gesellschaft wird besonders vergütet. Das Direktorium hat alle Rechte und Vollmachten, die zur Führung der Geschäfte eines I.T. notwendig sind. Gewöhnlich wird in den Satzungen noch ausgedrückt, daß sie alle Handlungen durchführen können, die in dem Memorandum der Gesellschaft einzeln aufgeführt sind und es wird nachfolgend aufgezählt, welche Handlungen insbesondere von ihnen vorgenommen werden dürfen. Dabei wird regelmäßig ausdrücklich betont, daß durch die Aufzählung namentlicher Einzelbefugnisse die allgemeinen Vollmachten der Geschäftsführung nicht berührt werden.

Die Direktoren beschließen in gemeinsamen Sitzungen. Wann solche stattfinden, bestimmen sie. Wann ihre Versammlung beschlußfähig ist, bestimmen auch sie. Mangels eines besonderen Beschlusses hierüber ist die Beschlußfähigkeit gewöhnlich auf zwei, manchmal auch auf drei Direktoren festgesetzt. Jeder Direktor kann und der Secretary der Gesellschaft muß auf Verlangen eines Direktors eine Direktionssitzung anberaumen. Die Beschlußfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit. Im Fall von Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende, der vom Direktorium zu wählen ist. In der Regel ist dies der Chairman, d. i. der ständige Vorsitzende des Direktoriums. Bei einigen Gesellschaften ist in den Satzungen vorgeschrieben, daß über die Verhandlungen und Beschlüsse des Direktoriums Protokoll zu führen ist. Für Spezialaufgaben kann das Direktorium aus seinen Mitgliedern heraus besondere Ausschüsse bilden und ihnen Vollmachten übertragen.

Von dem gesamten Direktorium tritt jährlich ein Drittel der Direktoren (bei manchen Gesellschaften nur ein Direktor) zurück. Die Reihenfolge des Ausscheidens bestimmt sich meist nach der Amtsdauer. Die ausscheidenden Direktoren können durch die Generalversammlung wiedergewählt werden. Im Laufe des Geschäftsjahres ist das Direktorium befugt, seine Zahl bis zu der satzungsgemäßen Höchstgrenze zu ergänzen. Die Wahl des neuen Direktionsmitgliedes bedarf der nachträglichen Bestätigung durch die Generalversammlung. Der einzelne Direktor kann in der Regel seine Vollmachten im Behinderungsfalle auf ein anderes Direktionsmitglied übertragen oder er kann statt seiner einen Vertreter vorschlagen.

Unter den besonders aufgezählten Vollmachten der Direktoren findet sich ausnahmslos die, wonach die Direktoren ermächtigt sind, zur Durchführung besonderer Obliegenheiten Dritte zu beauftragen, Trustees zu bestellen, finanzielle Berater zu bestimmen, Rechtsvertreter zu ernennen oder außerhalb des Sitzes der Gesellschaft ständige Organe zu beauftragen oder Vertreter zu unterhalten. Mit Rücksicht darauf, daß die Direktoren zumeist aus wirtschaftsverwandten Unternehmungen stammen, aus Banken, oder anderen Trustgesellschaften oder daß sie Inhaber oder Teilhaber von Firmen sind, mit denen die Gesellschaft in Geschäftsbeziehungen steht (Banken, Brokers, Solicitors, Auditors), enthalten die Satzungen fast ausnahmslos eine Sonderbestimmung des Inhaltes, daß solche Beziehungen der

Digitized by Google

Direktoren und solche außerhalb der Gesellschaftsinteressen liegende Geschäftsinteressen die Stellung des betreffenden Direktors nicht berühren, daß der Direktor jedoch bei Vorschlägen und Abschlüssen von Geschäften, aus denen er infolge seiner Zugehörigkeit zu anderen Gesellschaften und Unternehmungen Vorteile zieht, seine Stellung zu diesen Geschäften bekannt zu geben hat und daß er bei Abstimmung über solche Geschäfte persönlich nicht mitzustimmen hat und daß, falls er es tut, seine Stimme nicht zählt. Die Bekanntgabe seiner Stellung zu solchen Geschäften genügt einmal für alle Male.

Kaum in drei von Hundert untersuchten Trustsatzungen fehlen ausdrückliche Bestimmungen, die das Direktorium ermächtigen, aus ihren Reihen einen oder mehrere Direktoren als leitende Direktoren (Managing Director) zu ernennen, und ihnen soviel von ihren eigenen Vollmachten und Rechten zu übertragen, als sie für gut und zweckmäßig halten. Ausgenommen sind hierbei gewöhnlich die Belastung des eigenen Vermögens der Gesellschaft, die Ausgabe von Obligationen und die Einziehung von Aktieneinzahlungen. Durch die Uebertragung von Vollmachten auf den Managing Director können die Vollmachten des Direktoriums ganz oder teilweise aufgehoben werden, oder wie vorher weiter bestehen. Der Managing Director ist von dem turnusmäßigen Ausscheiden der Direktoren ausgenommen und seine Bezahlung wird durch das Gesamtdirektorium besonders geregelt. Schließlich obliegt es dem Direktorium auch noch zu bestimmen, wer von seinen eigenen Mitgliedern oder von Angestellten der Gesellschaft ermächtigt ist, für die Firma zu zeichnen.

Die abschließende Ergänzung zur Umschreibung der Vollmachten des Direktoriums bildet die Abgrenzung ihrer persönlichen Verantwortlichkeit. Verschiedene Gesellschaften dokumentieren, daß die Direktoren die Gesellschaft auch dann Dritten gegenüber rechtswirksam verpflichten können, wenn sie nach den Satzungen der Gesellschaft zu solchen verpflichtenden Handlungen nicht ermächtigt waren. Beschlüsse der Generalversammlung, die bestimmte Handlungen den Vollmachten der Direktoren vorenthalten, können nicht rückwirkend gemacht werden. Kein Direktor haftet persönlich für die Handlungen eines anderen Direktors oder irgendeines anderen Bevollmächtigten der Gesellschaft. Er haftet auch dann nicht persönlich, wenn er bei Beschlüssen mit- und zugestimmt hat. Er haftet ausdrücklich nicht aus solchen Geschäften, die er mitbeschließt, und die der Gesellschaft Nachteile und Verluste einbringen, sofern er im guten Glauben handelt.

Die Begrenzung der persönlichen Verantwortlichkeit auf der einen Seite, die Ausweitung der Macht des Direktoriums auf der anderen Seite verleihen diesem in der Tat eine Stellung, die innerhalb der Gesellschaftssatzungen der Limited Companies als außergewöhnlich hervortritt. Man kann sagen, bei den I.T. ist das Direktorium die Gesellschaft. Aus dem wirtschaftlichen Inhalt der I.T. wird es verständlich, warum das Direktorium eines I.T. eine solche außergewöhnliche Stellung einnehmen muß.

Wir haben noch auf zwei Punkte hinzuweisen. Das sind Sonderbestimmungen über die Anlage der Effekten und über die Bildung von Reserven. Es ist durchaus nicht allgemeine Regel, daß die Trusts über den ersten Punkt satzungsmäßige Vorschriften festlegen, durch die immerhin die Trustleitung gegenüber der Generalversammlung gebunden und womöglich in der Bewegungsfreiheit ihrer Anlagepolitik behindert wird. Das Fehlen satzungsmäßiger Vorschriften über die Art der Effektenanlage schließt nicht aus, daß solche etwa in den Bye-Laws der Gesellschaft formuliert sind, die von dem Direktorium erlassen werden und abgeändert werden können.

Allgemein findet sich in den Trustsatzungen die Bestimmung, daß keine Anlagen vorgenommen werden dürfen, mit denen eine unbeschränkte Haftpflicht verbunden ist und daß die Gesellschaft ihre eigenen Aktien nicht im Portefeuille halten oder beleihen darf.

Da wo Sondervorschriften hinsichtlich der Effektenanlage getroffen sind, bezwecken sie in der Regel die Beschränkung der Anlage in ein und derselben Gattung von Wertpapieren auf einen bestimmten Prozentsatz des ausgegebenen Aktien- und Obligationenkapitals, berechnet nach dem Kurswert. Es wird z. B. vorgeschrieben, daß in ein und derselben Effektengattung nicht mehr als 2 pCt., oder bei anderen Gesellschaften 3—10 pCt. des ausgegebenen Gesamtkapitals angelegt werden dürfen. Von dieser Vorschrift sind gewöhnlich englische Staatspapiere oder Papiere, die von englischen privaten und öffentlichen Unternehmungen ausgegeben sind, ausgenommen. Die Definierung von Wertpapieren gleicher Gattung ist hierbei so gefaßt, daß Wertpapiere der gleichen Emittentin, jedoch anderer Stückelung, Ausstattung oder anderer Emission nicht als gleiche Wertpapiere im Sinne dieser Vorschriften gelten. In verschiedenen Statuten ist zudem die Vorschrift dahin ergänzt, daß sie nicht in Anwendung kommen soll, wenn die Gesellschaft mit einer anderen fusioniert oder das Vermögen einer anderen Gesellschaft übernimmt. In einer Satzung findet sich auch die Bestimmung, daß das Direktorium ermächtigt ist, Ausnahmen zu machen. Andere Beschränkungen hinsichtlich der Anlagepolitik, etwa bezüglich des Prozentsatzes von Aktien und Obligationen im Portefeuille oder bezüglich der Anlage in verschiedenen Ländern sind in keinem Fall festgestellt worden.

Versuchen wir auch noch beim letzten Punkt, der Reservenbildung das Ueberindividuelle aus den Satzungen der individuellen Gesellschaften herauszustellen, so besteht dieses in der mehr oder weniger prägnant formulierten Unterscheidung zwischen Generalreserve und Kapitalreserve und den entsprechenden Vorschriften darüber, wie beide Reserven zu bilden und zu verwenden sind.

Die allgemeinste Formulierung, wie sie sich hier und da in Satzungen findet, besagt nur, das Direktorium hat eine Reserve oder nach seinem Belieben verschiedene Reserven zu bilden, die für verschiedene Zwecke verwendet werden können, aber nicht von dem Vermögen der Gesellschaft gesondert angelegt werden müssen. Eine bereits genauere Formulierung, in der der Grundgedanke der Unterscheidung von General- und Kapitalreserve schon enthalten ist, besagt, die Direktoren sollen solche Vorkehrungen treffen, durch die zwischen „capital and income" streng unterschieden wird, d. h. sie sollen verschieden verfahren mit den Einnahmen, die aus Kapitalwertänderung im Fall des Umsatzes entstehen und solchen, die aus Zinsen und Dividendenbezügen herrühren. Die genauere Formulierung der Reservepolitik in den Satzungen besagt dann unter Verwendung dieses Grundgedankens: Die Direktoren haben zwei Arten von Reserven zu bilden: die sog. Generalreserve und die sog. Kapitalreserve. Die Generalreserve soll dotiert werden aus Gewinnrückstellungen, soweit das Direktorium solche für gut befindet. Der Verwendungszweck dieser Reserve ist ein sehr weitläufiger. Er kann dienen zu Abschreibungen auf einzelne Wertpapiere oder auf die Wertpapiere insgesamt, zur Verbuchung von Verlusten verschiedener Art, und vor allem zur Ergänzung, sei es Angleichung oder Erhöhung, der Jahresdividende.

Die zweite Art der Reserven die sog. Kapitalreserve ist zu bilden aus realisierten Kursgewinnen und aus Agiobeträgen im Fall der Emission eigener Wertpapiere. Sie darf nicht zu Dividendenzahlungen verwendet werden. Hauptsächlich ist sie zu verwenden zum Ausgleich von Verlusten im Fall von Wertpapierverkäufen unter Buchwert und zur Ver-

Digitized by Google

buchung von Disagiobeträgen, vor allem im Fall der Ausgabe eigener Obligationen.

Ist diese Kapitalreserve ansehnlich angewachsen, so kann das Direktorium der Generalversammlung vorschlagen, aus ihr Kapitalleistungen an die Stammaktionäre vorzunehmen in Form von neuen Aktien (Stamm- und Vorzugsaktien) der Gesellschaft mit oder ohne Barzahlung seitens der Aktionäre (Capitalisation of profit).

Es ist festzustellen, daß sich Investment Trusts älteren Datums, die die letztgenannte präzise Formulierung bis dahin nicht in ihren Satzungen enthielten, diese durch Satzungsänderung angenommen haben und daß Trusts neueren Datums die zuletzt genannte Formulierung (praktisch in weiteren Einzelheiten) vorziehen. Die Politik, die in solchen Bestimmungen niedergelegt ist, darf man als für die englischen Investment Trust charakteristisch und allgemein bezeichnen.

Die „Rechtfertigung" des Zinses.

Von Dr. jur. **Alexander Elster**, Berlin.

Obwohl die Zeiten längst vorüber sind, wo man das Zinsnehmen verbot oder es verteidigen mußte, so hallt doch trotz der Selbstverständlichkeit des Zinsnehmens für Geldarlehen jene frühere Auffassung insofern noch nach, als die Theorien zur Rechtfertigung des Zinses noch keine rechte Lösung gebracht haben. Und da es neben der üblichen Zinsberechnung auch zinslose Stundung in sehr vielen Rechtsverhältnissen gibt und da außerdem neben dem Darlehen auch die zinslose Leihe vorkommt, so dürfte es für alle, die noch in das Wesen des Geld- und Warengeschäfts tiefer hineinblicken wollen, von Interesse sein, eine neue Begründung des Zinsnehmens kennenzulernen, die nicht lediglich auf nationalökonomischen, sondern eben so sehr auf rechtlichen Erwägungen beruht.

Bekanntlich ist keiner der Nationalökonomen an dem Zinsproblem vorübergegangen. Preis, Wert, Geld und Zins sind Grundprobleme der Nationalökonomie und Volkswirtschaftslehre. Ein großer Aufwand tiefgründiger Gelehrsamkeit und praktischer Untersuchungen hat die Probleme gefördert, Männer wie J. B. Say, James Mill, Rodbertus, Marx, von Thünen, Roscher, Böhm-Bawerk und andere haben die Frage funditus erörtert. Wirtschaftswissenschaftlich ist also wohl sicher nichts Neues mehr dazu zu sagen. Und dennoch, zumal wenn man die Frage etwas mehr juristisch ansieht, scheint mir ein sehr wichtiger und das Zinsnehmen klärender Gesichtspunkt nicht genügend hervorgehoben, jedenfalls nicht in den ihm zustehenden Mittelpunkt gestellt worden zu sein.

Wenn ich der von Böhm-Bawerk im Handwörterbuch der Staatswissenschaften gegebenen eingehenden Darstellung der Zinstheorien folge, so wird man die wesentlichsten dieser Theorien ganz kurz wie folgt kennzeichnen können:

1. Die Produktionstheorie. Sie betont, daß Kapital die Arbeit produktiver macht, und diese erhöhte Produktivität, die durch die Einrichtung des Unternehmens, die Maschinen und Werkzeuge verursacht wird, sei das Ergebnis des Kapitals und daher sei der Kapitalzins der Lohn für die Bereitstellung dieses Kapitals.
2. Die Kapitalnutzungstheorie. In ihr wird weniger zum Ausdruck gebracht, daß das Kapital Nutzen bringe, als vielmehr, daß der Kapitaleigentümer dadurch, daß er einem Anderen die Nutzung überlasse, selbst durch seinen Verzicht auf diesen Nutzen ein Opfer bringe, für das ihm der Zins als Entgelt gebühre.
3. Die Abstinenztheorie besagt etwas Aehnliches wie die Kapitalnutzungstheorie, nur mit dem Unterschied, daß sie das zeitliche Moment betont: der Kapitaleigentümer verzichte auf die sofortige Nutzung und müsse für diese Abstinenz den Zins aus der später erzielten Nutzung der Kapitalinvestition ziehen.
4. Die Zeitdifferenztheorie stellt ebenfalls den zeitlichen Unterschied in den Mittelpunkt der Betrachtung, aber in einem etwas anderen Sinn: sie erblickt den Grund für den Zins in dem Wertunterschied zwischen dem Gegenwartsgut und dem Zukunftsgut, da viele Güter eine erhebliche Zeit zu ihrer Wertvollendung (Fertigstellung, Reife) gebrauchen, die nur durch Kapital ausgehalten werden kann.
5. Die Funktionärtheorie. Hier kommt ein sehr viel einfacherer und auch etwas einseitig-subjektiver Gedanke zum Ausdruck: der Zins soll das Entgelt sein für den Kapitalisten, der als Funktionär der Gesellschaft und Gemeinschaft das Geld sachkundig zu verwerten weiß.
6. Die Ausbeutungstheorie geht über die eigentliche Frage der Zinsbegründung schon hinaus, indem sie über die Verteilung des Zinsertrages spricht. Sie sagt, daß der Zins, der lediglich ein Arbeitsergebnis sei, dem Arbeitenden und nicht dem Besitzer der Produktionsmittel zukomme, nimmt also die Zinstheorien teilweise als erledigt vorweg, kümmert sich teilweise aber um ihre Probleme nicht und sieht nur den Gegensatz zwischen Kapital und Arbeit, der ja gerade vom Gesichtspunkt der „Berechtigung" oder „Nichtberechtigung" des Zinsertrages erst eine Folgerung aus der gefundenen Antwort sein könnte.

Wenn ich mich an diese, von Böhm-Bawerk als wesentlichste, aufgezählten Zinstheorien und an ihre hier von mir ganz kurz gegebene Skizzierung des Hauptinhalts halte, so ergibt sich, daß die wirkliche Begründung und Rechtfertigung des Zinses sich aus allen genannten Theorien zusammensetzen müßte; denn — abgesehen von der eine andere Frage berührenden sechsten — bringen die fünf übrigen je einen Baustein zu der Lösung des Problems: Die Produktionsmittel machen die Arbeit produktiver (1), Ueberlassung des Kapitals an einen Anderen ist mit Verzicht eigener Nutzung verbunden (2), auf sofortige Nutzung wird zugunsten späterer Nutzung verzichtet (3), die für viele Güter erst die rechte abzuwartende Ausnützung ermöglicht (4), und insofern hat der Kapitaleigentümer die Aufgabe und Arbeit, die Nutzung seines Kapitals richtig zu prüfen, anzuwenden und zu verteilen (5). Aber selbst im Zusammenhalt aller dieser Gründe fehlt doch noch die Beantwortung der Frage, wie es denn komme, daß überhaupt die Produktionseinrichtungen die Arbeit produktiver machen und daß gerade das Kapital irgend eines Anderen dazu tauglich ist, solche höheren Beträge zu erzielen. Mag sein, daß das in der nationalökonomischen Literatur irgendwo behandelt ist, aber in den hauptsächlichen Zinstheorien ist es jedenfalls nicht überragend und überzeugend zum Ausdruck gekommen. Und das ist auch erklärlich. Denn mit wirtschaftlichen und sozialphilosophischen Erwägungen allein ist diesem Problem nicht beizukommen, es ist vielmehr eine juristische Komponente dabei, die stärkere Hervorhebung verdient.

Wirtschaft und Recht durchdringen ja einander und die Grenze ist häufig gar nicht genau zu ziehen. Es genügt auch, wenn wir wissen, daß sie einander durch-

Digitized by Google

dringen und daß das Recht eine Regelung der Wirtschaft ist, deren die Wirtschaft bedarf, so daß es letzten Endes ziemlich gleichgültig ist, ob die Erklärung einer Wirtschaftserscheinung mehr ökonomischer oder mehr rechtlicher Natur ist. Wenn wir das Recht dynamisch fassen, nach Wirkung und Zweck, so ist die Annäherung sogar ganz deutlich zu spüren. Wir wissen aber, daß sowohl wirtschaftlich wie juristisch aus einer Zusammenfassung von Kräften, sofern Ordnung in dieser Zusammenfassung waltet, erhöhte Kraft entspringt! In der deutschrechtlichen Genossenschafts- und Gemeinschaftslehre zeigt sich das ebenso deutlich wie in der Anerkennung und Wirksamkeit der Verbände und juristischen Personen; und Stiftungen wie auch andere Sondervermögen haben auf rechtlichem Grunde eine Gemeinschaftskraft erlangt, die weit über die Kraft der in ihnen verbundenen Einzelteile hinausgeht. Es ist eine uralte rechtliche Vorstellung, daß das Rutenbündel die einzelnen zerbrechlichen Ruten zu etwas Unzerbrechlichem macht, und es ist eine noch ältere Rechtseinrichtung, daß der Zusammenschluß von Menschen zu einheitlichem Zweck, sei es als Nation, sei es als Arbeitsgemeinschaft aller Art, auch dem Einzelnen, der sonst ohne Macht wäre, eine Kraft gibt, die über die Kraft ihrer Teile — auch in der Addition — hinauswächst, weil sie eine neue, andersgeartete Kraft schafft. Man braucht diese rechtlich geschützten Tatsachen nur auf die Geldmittel anzuwenden, um sogleich zu ersehen, daß der zu einem bestimmten Zweck bereitgestellte größere Gesamtbetrag eine ganz andere rechtliche und wirtschaftliche Dynamik hat als seine einzelnen Teile, wenn sie zerstreut wären. Dies also ist der tiefere Grund für die größere Produktivität der durch Produktionsmittel zusammengefaßten Arbeit. Mithin ist derjenige, der die Maschine kaufen oder die Fabrik bauen kann und will, weil er die nötigen Geldmittel beisammen hat, derjenige, der die gesteigerte Produktivität der Arbeit ermöglicht und verursacht. Ihm gebührt der Lohn in der Form des Kapitalzinses. Und wenn ihm zu seinen a + b-Mitteln noch die Mittel c + d fehlen, so muß er, um diese produktive Kumulation zu erreichen, einen Anderen — oder Mehrere, vgl. die Form der Aktiengesellschaft — gewinnen, damit diese durch ihre Hingabe der fehlenden Mittel den Gesamtzweck und seine Dynamik ermöglichen; mithin gebührt auch ihnen zu ihrem Teile ein Anteil an dem Ertrag der allein durch diese Zusammenfassung ermöglichten Arbeitsproduktivität. Dieser tiefere Grund der oben als erste genannten Produktivitätstheorie bringt sie ihrerseits dem Kernpunkt der Frage am nächsten und bedarf dann der anderen nur zu ihrer Paraphrasierung.

Man sollte meinen, daß diese Erkenntnis so einleuchtend sei, daß man sich wundert, wenn die verschiedenen Zinstheorien ganz andere und nur teilweise zutreffende Hauptgesichtspunkte in den Vordergrund gerückt haben. Das dürfte daraus zu erklären sein, daß die Zusammenballung von Güterwerten in nur wirtschaftlicher Form noch nicht die volle Dynamik, noch nicht die große Stoßkraft zum Erfolg mit sich bringt, sondern daß es der ausreichenden rechtlichen Bindung bedarf, um diese Dynamik zu schaffen, aus der der Zins als berechtigte Frucht erwächst. Denn eine bloße Kumulation von Einzelwerten schafft an sich noch keine gesteigerte Kraft, kann vielmehr ein wüster Haufe sein, dem die Organisation, dem die Konzentrierung auf ein Ziel fehlt. Organisation aber ist in ihrem innersten Sinne rechtlicher Natur; die Rechtsform ist es, die die bloß angehäuften Werte zu Kraftzentren und Kraftballungen macht. Die Einsicht also, daß nicht die Häufung von Geld schon das Kapital ausmacht, sondern erst die juristisch gesicherte einheitliche Verwendung; diese Einsicht in die juristische Dynamik der Zusammenfassung ist es, die eine brauchbare Zinstheorie schafft. Und das ist nicht etwa bloß ein theoretisches Spiel, um das man sich heute im Wirtschaftsleben nicht zu kümmern brauchte. Ganz abgesehen davon, daß eine Unterschätzung theoretischer Fundierung stets eine gefährliche Oberflächlichkeit erzeugt, kann die Wirtschaftsgebarung dadurch nur gewinnen, daß man über eine überzeugende Begründung und „Rechtfertigung" des Zinsnehmens verfügt und sich nicht dabei beruhigt, zu erklären, die Wirtschaft und ihre praktische Vernunft habe nun einmal über die Zinsverbote und deren sogenannte ethische Begründung gesiegt. Denn es gibt heute noch Grenzgebiete der Wirtschafts- und Rechtsgeschäfte, wo das Zinsnehmen unüblich ist und wo die Scheu vor dem Zins als vor etwas ethisch Anfechtbarem manchen davon zurückhält, rein „kaufmännisch" zu denken und zu handeln. Für solche Grenzgebiete des Zweifels, ob im einzelnen Fall es anständig und angebracht sei, Zinsen für die gestundete Schuld zu berechnen oder Preisaufschläge bei späterer Zahlung oder Verbilligung bei sofortiger Erfüllung anzusetzen, ist eine klare juristisch-wirtschaftliche Zinstheorie von nicht zu unterschätzender praktischer Bedeutung. Sie kann im Geschäftsleben häufig herangezogen werden, um ein spezielles kaufmännisches Verhalten zu erklären, zu begründen und gegen Mißdeutung zu schützen, ja sie kann besonders auch im Falle eines Rechtsstreits ein sehr wichtiges Argument für ein solches Verhalten und seine Rechtsgültigkeit abgeben, zumal wenn es sich um kaufmännische Sitten oder überhaupt um die „guten" Sitten handelt.

Dazu kommt aber noch ein Weiteres — Letztes. Die erklärende Begründung des Zinsnehmens, wie ich sie hier gekennzeichnet habe, ist aber auch brauchbar für die Ermittlung der berechtigten Höhe des Zinses. Solche Funktion geht mancher der übrigen Theorien ab. Nur die Zeitdifferenztheorie und die Produktivitätstheorie nähern sich diesem Gedanken, denn nach ihnen könnte man sagen: das Maß der Steigerung der Produktivität durch die Kapitalbereitstellung und das Maß der Wertdifferenz zwischen dem gegenwärtigen unfertigen und dem späteren fertigen Gut zeigt, sofern man es ermitteln und berechnen kann, eben auch den Zinssatz, d. h. die Höhe des geschuldeten Zinsbetrages, an. Aber auch diese beiden Theorien erfüllen diese Aufgabe insofern nicht vollkommen, als sie nur die Produktivitätssteigerung infolge des Kapitals oder die Wertdifferenz zum Maßstab nehmen könnten, die ja beide daneben noch von anderen Faktoren als den rein kapitalistischen und für den Zins verantwortlichen abhängen. Die juristische Kumulationstheorie, wenn ich sie so nennen darf, kommt der Aufgabe insofern näher, als sie die Frage so stellt: um wieviel ist die Produktivität und ihr Gütererzeugungswert gestiegen infolge der rechtlich geordneten Zusammenfassung von Geldmitteln, also lediglich aus dem Grunde der organisierten Kumulation, die die Einzelkräfte der kleinen Mittel und Beträge zu der größeren zusammengeballten Kraft gesteigert hat? Ob dies praktisch im Einzelfall ganz genau zu isolieren und so zu berechnen ist, mag manchmal zweifelhaft sein — darauf kommt es auch nicht so sehr an, da eine gewisse Nivellierung des Zinssatzes immer eintreten wird —, aber die theoretische Richtigkeit dieser Einsicht gibt einen festen Grund ab für die annähernde Ermittlung des auf solche Weise berechtigt erscheinenden Zinsfußes. Der Zins erweist sich somit sowohl nach seiner Existenz wie nach seiner Höhe als eine rechtlich begründete Einrichtung, und was rechtlich, nicht bloß wirtschaftlich begründet ist, trägt zugleich seine ethische Begründung in sich, die durch keine vorgefaßten oder nur absolut ausgesprochenen ethischen Glaubenssätze beseitigt werden kann.

Digitized by Google

Vom Wesen der Berufsschule für das Bankgewerbe.

Von Dr. **Wille**, Berlin.

Die Berufsschule für das Bankgewerbe in Berlin wurde am 9. Mai 1927 von der Industrie- und Handelskammer gegründet (Bericht in Nr. 5 des Bank-Archivs v. 1. 12. 27). Sie hat zur Wiederkehr ihres Gründungstages den zweiten Jahresbericht vorgelegt. Danach wird sie gegenwärtig von 410 männlichen und weiblichen Banklehrlingen besucht, die in 18 Klassen mit je 8 Wochenstunden an 2 Vormittagen der Woche unterrichtet werden. Der Lehrplan ist auf 4 Halbjahre berechnet und umfaßt: Bankkunde mit Schriftverkehr, Bankrechnen, Bankbuchhaltung, Recht in der Bankpraxis, englische (französische) Bankkorrespondenz. Daneben wird an einem Nachmittag zweistündig Sportunterricht erteilt und in den Abendstunden von 18 Uhr ab Kurzschrift, Maschineschreiben und Korrespondenz in englischer, französischer und spanischer Sprache gelehrt.

Die mit der Berufsschule zu einem geschlossenen Ganzen verbundenen Fortbildungskurse für Bankbeamte ruhen im Sommer. Im Winterhalbjahr 1928/29 nahmen insgesamt 796 Bankangestellte daran teil. Die 21 Kurse zu je 20 oder 40 Stunden im Halbjahr, sowie die 23 zweistündigen Einzelvorträge behandelten neben sprachlichen und technischen Fächern folgende Gebiete: Wirtschaftspolitik der Banken, Geld- und Kapitalmarkt, das Recht in der Bankpraxis, Kreditgenossenschaften, die Börsen und ihre Geschäfte. Die Einzelvorträge erfahrener Praktiker hatten sich eines besonders guten Besuchs zu erfreuen.

Aus der Zwecksetzung der Ausbildung für den Beruf ergeben sich für Stoff und Methode dieses Unterrichts folgende pädagogischen Richtlinien und Bedingtheiten:

I. Die Bankschule ist eine Bildungsanstalt, die in Verbindung mit der praktischen Lehre die Ausbildung der Banklehrlinge zur Aufgabe hat.

Die Ausbildung umfaßt die Einführung in das Verständnis der wirtschaftlichen Dienstleistungen des Bankgewerbes und die Uebung der technischen Fertigkeiten zur Durchführung des Geschäftsablaufes, aber auch die Schaffung der ethischen Voraussetzungen, um diese Arbeit zum Beruf zu machen.

Die angegliederten Abendkurse für Bankbeamte haben des weiteren zum Zweck, in Arbeitsgemeinschaften und Vorträgen alle Zweige des Bankbetriebes nach der wissenschaftlichen und praktischen Seite hin zu behandeln.

Während der Unterricht in der Berufsschule von Diplomhandelslehrern erteilt wird, die eine praktische Lehrzeit im Bankgewerbe hinter sich haben und durch informatorische Tätigkeit damit in Verbindung bleiben, wirken in den Abendkursen an erster Stelle erfahrene Praktiker aus den Berliner Großbanken.

II. Der Bankschule gereicht es zum Vorteil, daß die ihr anvertrauten jungen Menschen aus der allgemein bildenden Schule heraus frühzeitig in ihren Beruf streben, in die Berufsarbeit, zu der sie sich berufen fühlen.

Es gereicht ihr ferner zum Vorteil, daß die praktische Arbeit und der Anschauungsstoff der Bank im Unterricht fortgesetzt und erläutert werden, in ihr ist „die Anschauung das absolute Fundament aller Erkenntnis".

Die Einheit von Praxis und Unterricht gibt dem jugendlichen Geiste gewollte Gelegenheit, auf dem Berufsfelde nach Höhe und Tiefe tätig zu werden, seine Anlagen zu schulen, seine Unzulänglichkeiten auszugleichen, seinem Ichbewußtsein durch Leistung Geltung zu verschaffen und damit zu dem Berufszweck zu gelangen: Freude am eigenen Schaffen zu erleben.

In der Berufsfreude kennzeichnet sich das Berufsethos, das ist die aktive Gesinnung und Verbundenheit des arbeitenden Menschen in und mit seinem Berufe für die nationale Lebensgemeinschaft. Mit diesem Ergebnis erfüllt der Unterricht in Verbindung mit der praktischen Lehre seine Aufgabe.

Er begnügt sich nicht damit, das Fachwissen mitzuteilen und auf Grund der Anschauung zu erläutern, sondern entwickelt in Beispiel und Regel die Grundlegung einer Berufssitte, um zur Charakterbildung für den Beruf zu gelangen, so daß der Berufsmensch nicht anders kann als seine Arbeit freudig anzugreifen und befriedigt zu vollenden.

III. Die Vorbildung und Ausbildung des Bankkaufmanns wurzelt im technischen Können, das frühzeitig erlernt werden muß; aber es gibt für den geeigneten Anwärter dieses Berufs eine Fülle von Problemen und Zusammenhängen des Wirtschafts- und Volkslebens zu entdecken und zu begreifen, wie es nur im planmäßigen Unterricht möglich ist, und zwar in gemeinsamer Arbeit von Lehrer und Schüler im Arbeitsunterricht: die Arbeit am Stoffe aus der Praxis wird für den jugendlichen Erkenntnistrieb zum Erlebnis, zum Ergreifen von Sinn und Wert der Berufsarbeit für ihn selbst und für das Wohl der Lebensgemeinschaft.

Damit will die Berufsschule durch die Arbeit für die Arbeit erziehen, auf daß die Arbeit im Berufe zum Motiv des Lebens werde, und die Muße im Rhythmus mit der Arbeit die Harmonie des Daseins erfülle.

Dieses Ziel ist um so beharrlicher festzuhalten, je mehr die Mechanisierung des Arbeitsprozesses fortschreitet und die Berufsarbeit zu entseelen droht. Die Schule ist unentbehrlich geworden, weil das Tempo der Arbeit und die Taylorisierung der Arbeitskräfte der sinnvollen Vertiefung in Art, Formgebung und Wert der Arbeit und ihres Produktes oppositionell sind. Darum sind für die Anwärter des Berufs die 8 Stunden Schulunterricht das unentbehrliche Aequivalent der 40 Stunden Berufsarbeit, und für die Bankbeamten erweisen sich die Abendkurse mit ihren Vorträgen und Diskussionen als echte Feierstunden, in denen sie Würde und Freude ihres Berufes wiederfinden und ihr Menschentum in Neigung mit dem Berufe verbunden fühlen. Hat die Berufsschule die Aufgabe der Erziehung für den Beruf, so hat die freiwillige Arbeit in den seminaristisch betriebenen Abendkursen den Zweck der Berufspflege, in der es darauf ankommt, alle Kräfte des Geistes auf den einen Lebensinhalt, auf die Berufsarbeit zu beziehen, so daß die Muße nur um der Arbeit willen da ist.

Mit diesem Sammelruf wendet sich die Bankschule nicht nur an diejenigen, die sich als Führernaturen fühlen oder als „Streber" verketzert werden, sondern an alle und gerade an diejenigen, die im Gleichmaß der Tagesarbeit bereits abzusinken drohen in die Masse der Berufsmüden und Unzufriedenen, denen der Beruf nur der Broterwerb ist für das Leben außerhalb der Arbeitszeit.

IV. Es ist in hohem Maße erfreulich, daß es die Führer im Bankgewerbe in Wort und Schrift als ihre Aufgabe bezeichnen, für den Nachwuchs Sorge zu tragen und Opfer zu bringen. Sie sind entschlossen, die Bankschule als zum Berufe gehörig zu betrachten, sie haben sie gefördert, um in Parallele mit der Rationalisierung des Betriebes, ihre Unternehmungen nicht nur von oben her, sondern auch von unten herauf mit ihrem Geiste zu durchdringen.

Es ist der Individualismus, der diesen Weg der Betriebsdurchgeistigung und Steigerung der Arbeitsintensität nimmt, er will eine Propaganda „entschlossenen Handelns" einleiten, nicht nur für die Prosperität der Unternehmung, sondern auch für die Humanität in der Gemeinschaft der werktätigen Menschen. Wirtschafts- und Berufspropaganda in so weitem Rahmen kann nicht durch Betriebsschulen und Organisationslehrgänge erfolgreich betrieben werden, sondern benötigt ein Bildungsprogramm, wie es sich die Bankschule auf der Grundlage der Berufsschulpflicht geschaffen und auszubauen Anlauf genommen hat. Sie will das Individuum in der Ebene des täglichen Arbeitsquantums rüstig und tüchtig machen, sie will es aber auch in die Ebene des freien Ueberblicks heben mit Perspektiven sowohl in der Richtung auf das Fortschreiten der wirtschaftlichen Kraftentfaltung, als auch auf die Komplexe der ethischen Integrität der Motive und Bewußtseinsinhalte der wirtschaftenden Menschen. Da wird der Kontakt der

Digitized by Google

Seele mit der Berufsexistenz hergestellt, und das Glücksgefühl der Entfaltung der Persönlichkeit im Schaffen zum Lohn der Arbeit hinzugefügt. Woher sollte die Gemeinschaft in Wirtschaft und Staat Führer und Helfer nehmen, wenn nicht zuvor das Individuum für den Dienst an der Gemeinschaft inauguriert und integriert wäre!

Gerichtliche Entscheidungen.

I. Bürgerliches Recht.

1. Zu § 133 BGB.

Wenn Pfandbriefe, die auf Reichswährung lauteten, daneben noch ausländische Währungen erwähnten, so kann nur beim Vorliegen besonderer Umstände angenommen werden, daß nur deutsche Mark geschuldet sein sollten.

Urteil des Reichsgerichts vom 22. November 1928 — IV 232. 28 —. T.

Die in Dänemark ansässige Kl. ist Inhaberin eines von der Bekl. mit dem Datum 1. Januar 1921 ausgegebenen Pfandbriefs, der zur Rückzahlung gekündigt ist. Als geschuldet sind im Text des Pfandbriefs 5000 M deutscher Reichswährung bezeichnet, und zwar sowohl im deutschen Text als in dem beigefügten französischen und englischen Text; im französischen Text ist hinter dem Markbetrag in Klammern beigefügt: 6250 Francs, im englischen ebenso: £ 250. In den vier Ecken des Pfandbriefs steht in schildförmigen Rahmen: 5000 Mark, 4 Prozent, 6250 Francs, 250 Liv. Sterl. In einem freien Raum innerhalb der Umrahmung der Vorderseite steht, ohne Zusammenhang mit dem Text:

5000 Mark — 6250 Francs — 250 £
zahlbar in Berlin
payable à Berlin
payable in Berlin.

Die Kl. behauptet, nach diesem Aufdruck stehe den Inhabern das Recht zu, nach ihrer Wahl Zahlung des geschuldeten Betrags in einer der drei angegebenen Währungen zu verlangen. Sie beantragt Verurteilung der Bekl. zur Zahlung von 250 £ oder des entsprechenden Betrags in Reichsmark nebst Prozeßzinsen. Das LG. hat die Klage abgewiesen. Die Kl. hat mit Einwilligung des Gegners Revision unmittelbar zum Reichsgericht eingelegt und wiederholt den Klageantrag. Die Revision war ohne Erfolg.

Ueber die Frage, ob die Kl. Aufwertung der von der Bekl. nicht bestrittenen auf 5000 M lautenden Forderung verlangen kann, streiten die Parteien nicht, sondern nur über die Frage des Bestehens einer Valutaforderung. Die Verordnung vom 24. Januar 1928 über Markforderungen dänischer Sparkassen usw. kommt deshalb nicht in Betracht.

Die Kl. hat sich in erster Linie auf den Standpunkt gestellt, aus dem Wortlaut des Pfandbriefs ergebe sich ohne weiteres die Verpflichtung der Bekl. zur Zahlung des von der Kl. beanspruchten Pfund-Betrags. Das LG. hat eine solche Auslegung des auf den Pfandbriefen befindlichen Aufdrucks abgelehnt. Es verweist einerseits auf die Bezeichnung der Schuldsumme mit 5000 M deutscher Reichswährung, ferner auf die Erwähnung des Statuts vom 21. Mai 1873 im Text der Urkunde. Nach diesem Statut und dem auf ihm beruhenden Geschäftsregulativ sei bestimmt, daß die Bekl. dem Text ihrer Pfandbriefe eine Uebersetzung in fremde Sprachen beifügen und eine Umrechnung der in Reichswährung zahlbaren Beträge in fremde Währungen vornehmen dürfe, daß aber die Zahlung der solchergestalt umgerechneten Beträge nur in Höhe der verschriebenen Markstücke deutscher Reichswährung verlangt werden könne. Danach könne über den Inhalt der Willenserklärung der Bekl. kein Zweifel bestehen.

Gegen diese Auslegung der Urkunde durch das LG. ist kein rechtliches Bedenken zu erheben. Auch die Revision kämpft nicht gegen diese Auslegung an. Sie befaßt sich mit dem zweiten Grund, auf den die Kl. ihren Anspruch gestützt hat, nämlich mit der Behauptung, daß die Bekl., wenn sie auch ihre Willenserklärung anders gemeint haben sollte, sie doch so gegen sich gelten lassen müsse, wie sie von dem Empfänger nach Treu und Glauben im Verkehr habe aufgefaßt werden müssen. Der Empfänger habe aber den Aufdruck als eine Erklärung der Bekl. dahin verstehen müssen, daß er die Wahl zwischen den erwähnten drei Währungen haben solle.

Das Urteil sagt hierüber, es sei der Kl. zuzugeben, daß am Ausgabetag, dem 1. Januar 1921, die Gleichsetzung von 5000 M mit 6250 Francs und 250 £ nicht mehr berechtigt gewesen sei, denn am 1. Januar 1921 sei der Wert der Mark schon erheblich gesunken gewesen. Das habe um so mehr zu einer Irreführung des Publikums führen können, als durch die Verordnung vom 13. Februar 1920 bereits die Möglichkeit geschaffen gewesen sei, Hypotheken in ausländischer Währung ins Grundbuch einzutragen. Aber auch wenn die Bekl. dadurch fahrlässig gehandelt haben sollte, daß sie noch in der Inflationszeit ihre Pfandbriefe in der alten Form weiter ausgegeben habe, so werde dadurch doch nicht der zweifelsfreie Inhalt der Schuldverschreibung selbst geändert. Lediglich dieser Inhalt aber bestimme den Umfang der Verpflichtung der Bekl.

Die Revision sagt, nach Treu und Glauben im Verkehr habe der Empfänger eines solchen Pfandbriefs, insbesondere der ausländische Empfänger, zu der Auffassung gelangen müssen, daß die Bekl. nach Wahl des Gläubigers zur Zahlung in einer der aufgedruckten Währungen verpflichtet sei. Die Bekl. habe durch die Gleichsetzung von 5000 M, 6250 Francs und 250 £ sich einer Irreführung des Publikums, insbesondere des ausländischen, schuldig gemacht und müsse hierfür einstehen; sie müsse der Kl. den Betrag zahlen, den diese auf Grund des Aufdrucks als geschuldet angesehen habe.

Der angegriffene Satz des landgerichtlichen Urteils ist nicht unbedenklich. Wenn es sagt, daß lediglich der Inhalt der Schuldverschreibung den Umfang der Verpflichtung der Bekl. bestimme, so läßt es den in der Rechtsprechung anerkannten Grundsatz außer acht, daß jede Partei ihre Erklärung in dem Sinn gegen sich gelten lassen muß, in dem sie von der anderen Partei nach Treu und Glauben und nach der allgemeinen Auffassung des Verkehrs verstanden werden konnte (Komm. v. RGR. Anm. 1 zu § 133 BGB.). Dieser Satz käme dann allerdings nicht in Betracht, wenn eine klare, zweifelsfreie, keine Auslegung zulassende Willenserklärung vorläge, und das Urteil bezeichnet denn auch die Erklärung der Bekl. als zweifelsfrei. Aber damit setzt es sich in einen gewissen Widerspruch zu den vorausgehenden Sätzen, wo es eine Irreführung des Empfängers als möglich bezeichnet.

Die Ausführungen des Urteils sind offenbar so gemeint, daß der Sinn des Aufdrucks auf den Pfandbriefen dann zweifelsfrei sei, wenn man den Inhalt des im Text der Pfandbriefe erwähnten, in der Preußischen Gesetzsammlung von 1873 veröffentlichten Statuts sowie des nicht veröffentlichten Geschäftsregulativs der Bekl. hinzunehme, daß dagegen der Aufdruck für sich allein irreführend wirken könne. Es kann dahingestellt bleiben, ob allgemein dem Erwerber eines solchen Wertpapiers zuzumuten ist, daß er sich die Vorschriften verschaffe, auf Grund deren es ausgestellt ist, und sie mit dem Text des Papiers vergleiche. Im vorliegenden Fall jedenfalls nötigten die Umstände den Erwerber zur Vorsicht, so daß er sich nicht ohne weiteres auf den doch immerhin keineswegs deutlich im Sinne der Kl. sprechenden Text verlassen durfte. Es wäre ein befremdlicher Zustand gewesen, wenn die Erwerber der Pfandbriefe für den verhältnismäßig geringfügigen Wert, den damals der Nennbetrag in Mark darstellte, sich einen Anspruch auf Zahlung des Wertes von 250 £ hätten verschaffen können. Wenn der Verkehr allgemein den Aufdruck der hier in Rede stehenden Pfandbriefe in diesem Sinne aufgefaßt hätte, so wäre das sicherlich im Kurs der Papiere zum Ausdruck gekommen, sie wären zu einem höheren Betrag als dem Nennbetrag in deutscher Mark gehandelt worden. Daß das der Fall gewesen wäre, behauptet aber die Kl. selbst nicht. Unter diesen Umständen kann sie nicht geltend machen, der Aufdruck der Pfandbriefe sei nach Treu und Glauben im Verkehr in dem von ihr behaupteten Sinne aufzufassen. Wenn sie selbst gleichwohl geneigt war, sich diese Auffassung zu eigen zu machen, so konnte ihr zugemutet werden, daß sie sich mit dem Inhalt des im Text der Pfandbriefe erwähnten Statuts und des dort erwähnten Geschäftsregulativs vertraut mache. Dann wäre ihr der Sinn, in dem der Aufdruck gemeint war, klar geworden.

Da bis zum Sommer 1920 der Sitz der Kl. zum Gebiet des Deutschen Reiches gehört hatte, die Kl. also den deutschen Währungsverhältnissen nahestand, kann auch der Bemerkung der Revision keine Bedeutung beigemessen werden, daß insbesondere das ausländische Publikum durch den Aufdruck habe irregeführt werden können.

Digitized by Google

2. Zu § 666 BGB.

Eine Bank, die einen Auftrag zur Kreditgewährung annimmt, hat die Annahme unverzüglich dem Auftraggeber mitzuteilen.

Urteil des Reichsgerichts vom 28. Januar 1929 — IV 478. 28 —. T.

Die Kl., eine Spar- und Darlehenskasse, nimmt den Bekl. aus einem Kreditauftrag aus Zahlung von 4594,30 RM nebst Zinsen unter der Behauptung in Anspruch, daß sie von dem Bekl. mit Schreiben vom 12. Dezember 1924 beauftragt worden sei, dem L. Kredit zu gewähren und daß sie in Erfüllung dieses Auftrags den Kredit dadurch gegeben habe, daß sie sieben von L. an ihre Adresse ausgestellte Schecks eingelöst habe.

Der Bekl. hat Klagabweisung beantragt. Er steht auf dem Standpunkt, daß das Schreiben vom 12. Dezember 1924 für den dem L. von der Kl. gewährten Kredit ohne Bedeutung gewesen sei.

Das LG. hat der Klage stattgegeben, das OLG. hat sie abgewiesen. Die Revision der Kl. blieb ohne Erfolg.

Die Parteien streiten darüber, ob die Kl. dem L. Kredit gewährt hat in Ausführung eines ihr von dem Bekl. mit Schreiben vom 12. Dezember 1924 gegebenen und von ihr angenommenen Kreditauftrages oder ob dieser Auftrag von der Kl. nicht übernommen und daher das von L. ihr vorgelegte Schreiben des Bekl. ohne Bedeutung für die Kreditgewährung ist.

Das OLG. hält die Kl. für beweispflichtig, daß der Kredit auf dieses Schreiben hin gegeben worden ist, sieht den Beweis aber als nicht erbracht an. Die Kl. habe mit dem Bekl. nicht in geschäftlichen Beziehungen gestanden und keine Sicherheiten von ihm in Händen gehabt. Die Kreditgewährung in Höhe von über 4000 RM auf dieses Schreiben hin erscheine daher von vornherein als etwas Ungewöhnliches. Der Angestellte der Kl., G., habe denn auch zunächst die Kreditgewährung abgelehnt. Daß er sich nachher durch Zureden, wie, L. habe das Geld nötig, der Bekl. sei gut dafür, habe umstimmen lassen sollen, sei gleichfalls auffallend. Aus dem Rahmen kaufmännischen Gebahrens falle weiter heraus, daß die Kl. dem Bekl. nicht alsbald von der Kreditgewährung Mitteilung gemacht habe. Nach dem Schreiben des Bekl. habe dieser am 16. Dezember 1924, morgens 9 Uhr, den vorgestreckten Betrag einzahlen wollen. Obschon die Zahlung nicht eingegangen sei, habe die Kl. an diesem Tag die meisten Schecks des L., in deren Einlösung sie die Kreditgewährung an ihn erblicke, honoriert. Als sie dann im Januar 1925 einen Scheck des Bekl. von L. angeblich zur Deckung des Kredits empfangen und der Bekl. ihn nicht eingelöst habe, sei sie nicht gegen ihn vorgegangen, habe sich auch nicht gerührt, als im März 1925 L. in Konkurs geraten sei. Erst am 1. Dezember 1925 habe sie sich an den Bekl. gewandt. Daß sie bis dahin gedacht haben wolle, aus Sicherheiten, die L. ihr gegeben habe, zum Zuge zu kommen, leuchte nicht ein. Man habe wenigstens eine Ankündigung erwarten können, daß für den Fall eines Ausfalls die Kl. sich an den Bekl. halten werde. Nach alledem sehe es nicht so aus, daß das Schreiben des Bekl. für den dem L. gewährten Kredit von Bedeutung gewesen sei.

Die Revision hält diese Entscheidungsgründe nicht nur für widerspruchsvoll, sondern sie sieht in ihnen auch eine Verletzung der Grundsätze des Prima-facie-Beweises.

Die Rüge ist jedoch unbegründet.

Die Revision meint, die Kl. habe, da ihr der Bekl. als Bürge haftbar geworden sei, zunächst gegen L. geklagt und dann die Entwicklung seines Konkurses abgewartet. L. habe noch im Januar 1925 einen Scheck des Bekl. über 5000 RM einreichen können, der nach Auskunft der bezogenen Bank in Ordnung gewesen, dann aber von dem Bekl. gesperrt worden sei.

Diese Rüge ist nicht geeignet, die Auffassung des Berufungsrichters irgendwie zu erschüttern. Sie erklärt auch nicht, warum die Kl. nicht alsbald dem Bekl. von der Kreditgewährung Mitteilung gemacht hat, und warum sie weder nach der Nichteinlösung des Schecks im Januar 1925, noch nach der Konkurseröffnung über das Vermögen des L. Anlaß genommen hat, den Bekl. über den Eintritt seiner Haftung als Bürge aufzuklären. Mit Recht verwendet der Berufungsrichter dieses Verhalten der Kl. als Beweisanzeichen gegen ihren Prozeßstandpunkt. Die Kl. ist als eingetragene Genossenschaft Kaufmann im Sinne des HGB. (§ 17 Abs. 2 GenG.). Es hätte aber kaufmännischen Gepflogenheiten widersprochen, daß die Kl., wenn sie den Kreditauftrag annahm, dem Bekl. weder hiervon, noch von der in Ausführung des übernommenen Auftrags erfolgten Kreditgewährung alsbald Mitteilung machte, sondern damit erst nach fast einem Jahr überkam. Außerdem aber hätte ihr Verhalten gegen das Gesetz verstoßen. Denn bis zur Kreditgewährung ist der Kreditauftrag nach den Vorschriften über den Auftrag zu behandeln, mit der Kreditgewährung tritt die Haftung des Auftraggebers als Bürge ein (RGZ. 50, 160). Von der Ausführung des Auftrags hätte daher in Gemäßheit des § 666 BGB. die Kl. den Bekl. benachrichtigen müssen. Sie schuldete diese Nachricht, anders als bei der Auskunft über den Stand des Geschäftes, auch ohne Verlangen des Auftraggebers. (Kommentar der RGR. § 666a 2 und die dort angeführte Rechtssprechung des Reichsgerichts.)

Daß diese Nachricht alsbald nach der Ausführung des Auftrags und nicht erst nach Jahresfrist zu geben war, bedarf keiner weiteren Ausführung. Damit beantwortet sich zugleich die Frage der Revision, warum sich der Bekl. niemals bei der Kl. über die Entwicklung der Angelegenheit erkundigt habe. Dies zu tun war sein Recht. Daß er es auszuüben unterließ, ist für die hier zu entscheidenden Fragen bedeutungslos, denn es ändert nichts daran, daß die Kl. im Falle der Annahme des Auftrags zum mindesten die kaufmännischen Gepflogenheiten außer acht gelassen haben würde, und daß das Berufungsgericht diesen Umstand ebenso wie das sonstige verzögerliche Verhalten der Kl. bei Würdigung der Beweisfrage beachten durfte.

Da hiernach das Berufungsurteil keinen Rechtsirrtum erkennen läßt, so war die Revision zurückzuweisen.

II. Handelsrecht.

Zu §§ 222 Abs. 4, 223 Abs. 3 HGB.

Gilt die Vorschrift in § 222 Abs. 4 HGB. über die Uebertragung von Aktien nur für das Verfügungs- oder auch für das Verpflichtungsgeschäft? Ueber die Bedeutung der Eintragung der Aktionäre in das Aktienbuch.

Urteil des Reichsgerichts v. 5. Februar 1929 — II 332/28 —; abgedr. RGZ. 123 S. 279.

Die Aktien der im Jahr 1876 gegründeten beklagten Gesellschaft sind Namensaktien und lauten auf 150 M. Nach der Satzung in der Fassung vom Jahr 1887 war zur „rechtsgültigen" Uebertragung die Zustimmung des Aufsichtsrats und der Generalversammlung, sowie eine die Person des Erwerbers bezeichnende gerichtlich oder notariell beglaubigte Erklärung des Veräußerers nötig. Die Beklagte führt ein (auch in ihrer Satzung vorgeschriebenes) Aktienbuch zur Verzeichnung und Umschreibung der Aktien. Bei der Goldmarkumstellung ist die bisherige Kapitalziffer, die Zahl (750) und die Stückelung der Aktien unverändert beibehalten worden. § 10 der Satzung bestimmt u. a., daß „die einzelne Aktie der Gesellschaft gegenüber nur den im Aktienbuch eingetragenen Inhaber legitimiere". Die Klägerin war bis zum 12. Juni 1922 im Aktienbuch der Beklagten mit 267 Aktien als Aktionärin eingetragen. An diesem Tag sind davon 200 Stück auf den Direktor H. in Köln und 67 Stück auf den Fabrik- und Rittergutsbesitzer Sch. daselbst im Aktienbuch umgeschrieben worden. Am 31. Oktober 1923 ist die Umschreibung der buchmäßig zunächst auf H. übertragenen 200 Aktien für Sch. erfolgt. Die Klägerin selbst ist seit dem 12. Juni 1922 im Aktienbuch nicht mehr als Aktionärin verzeichnet. Sie behauptet nun, die Umschreibung der 267 Aktien sei zu Unrecht geschehen; es habe an der Zustimmung des Aufsichtsrats und an einer gerichtlich oder notariell beglaubigten Uebertragungserklärung gefehlt; sie selbst habe die Umschreibung als solche weder veranlaßt noch ihr zugestimmt oder sie genehmigt. Alles dies sei dem Vorstand der Beklagten von Anfang an bekannt gewesen. Die Klägerin verlangt daher Verurteilung der Beklagten zur Wiedereintragung der 267 Aktien im Aktienbuch auf ihren — der Klägerin — Namen.

Beide Vordergerichte gaben der Klage statt. Die Revision der Beklagten führte zur Abweisung der Klage.

Die Revision rügt mit Recht Verletzung des § 223 Abs. 3 HGB., der bestimmt, daß im Verhältnis zur Gesellschaft nur derjenige als Aktionär gilt, der als solcher im Aktienbuch verzeichnet ist. Von der Auslegung dieser Vorschrift, die sich inhaltlich mit § 10 Satz 2 der Satzung der Beklagten deckt, hängt die Entscheidung ab. Nun ist richtig, daß die Voraussetzungen für die rechtsgeschäftliche Uebertragung von Namensaktien nicht in § 223, sondern in § 222 Abs. 2 bis 4 HGB. und in § 9 der Satzung der Beklagten geregelt sind. Hiernach ist die Eintragung im Aktienbuch nicht Erfordernis

Digitized by Google

des Rechtsübergangs. Sie ändert an der Inhaberschaft der Aktienrechte nichts und ersetzt weder eine fehlende oder eine rechtsunwirksame Uebertragungserklärung, noch heilt sie sonstige Mängel des Uebereignungstatbestands. Vielmehr vollzieht sich die rechtsgeschäftliche Uebertragung von Namensaktien in jeder Hinsicht außerhalb und unabhängig vom Buchstand. Darüber herrscht in Rechtsprechung und Schrifttum Einigkeit (RGZ. Bd. 79 S. 163, Bd. 86 S. 154, Bd. 92 S. 315; LZ. 1915 Sp. 1150 Nr. 20; Staub-Pinner Anm. 4 zu § 223 HGB.; Brodmann Aktienrecht Anm. 2 zu § 223). In diesem Sinne, aber auch nur insofern, läßt sich sagen, daß die Eintragung im Aktienbuch der rechtsbegründenden Wirkung entbehre. Das heißt aber nicht, daß sie überhaupt rechtlich belanglos ist. Ihre Bedeutung ergibt sich aus § 223 Abs. 3 HGB. Sie dient dem Interesse und dem Schutz der Gesellschaft, die eines äußeren Markmals bedarf, um sicher zu wissen, wem sie die Dividenden auszahlen, an wen sie sich wegen etwaiger rückständiger Einzahlungen auf das Grundkapital halten, wen sie zur Ausübung von Aktionärrechten in der Generalversammlung zulassen kann und darf. Schon in RGZ. Bd. 86 S. 154 (158/159) ist dargelegt, daß sich die Tragweite des Bucheintrags keineswegs in einer durch Gegenbeweis entkräftbaren Vermutung für das Bestehen der Aktionäreigenschaft des Eingetragenen erschöpfe, daß vielmehr einer der Ausnahmefälle vorliege, in denen eine „Duplizität" des Rechtsträgers angenommen werden müsse. Während nämlich Dritten gegenüber Aktionär sei, wer die Mitgliedschaft durch Zeichnung oder durch Abtretung von einem Rechtsvorgänger erworben habe, werde im Verhältnis zur Gesellschaft der im Aktienbuch Eingetragene als Aktionär behandelt. Die Entscheidung im Bd. 86 S. 154 weist weiter darauf hin, daß sich demgemäß der im Aktienbuch Eingetragene der Gesellschaft gegenüber weder auf Mängel des schuldrechtlichen Veräußerungsgeschäfts (RGZ. Bd. 72 S. 295), noch auf das Fehlen der gesetzlich oder satzungsgemäß vorgeschriebenen Form der Uebertragung (RGZ. Bd. 77 S. 276), noch auch, soweit Kleinaktien in Frage kommen, auf das Fehlen der Zustimmung des Aufsichtsrats oder der Generalversammlung (RGZ. Bd. 41 S. 16) berufen könne. Daran ist festzuhalten.

Nun handelt es sich hier allerdings nicht um das Verhältnis der Gesellschaft zum Buchaktionär, sondern um das zu einem nicht eingetragenen Aktionär. Aber auch insoweit müssen die vorstehenden Rechtsgrundsätze entsprechend gelten. Wollte man dies ablehnen, so würde der Schutzzweck des § 223 Abs. 3 HGB. nicht erreicht. Er würde sich vielmehr leicht in sein Gegenteil verkehren, wenn z. B. ein Nichteingetragener ohne weiteres unter Hinweis auf das bloße Fehlen des dinglichen Uebertragungsgeschäfts einseitig, d. h. ohne Vorlegung der Zustimmungserklärung des Buchaktionärs oder eines sie ersetzenden verurteilenden Erkenntnisses (§ 894 ZPO.), die Gesellschaft auf Eintragung oder Wiedereintragung belangen könnte. Solche Mängel können längst geheilt sein; es kann ferner der Veräußerer auf Grund des Veräußerungsgeschäfts zur Beseitigung des Mangels verpflichtet sein, so daß der Erwerber und Buchaktionär einer Klage auf Zustimmung zur Berichtigung des Aktienbuchs mit Erfolg die Einrede aus dem Kaufgeschäft entgegensetzen könnte. Dieses Veräußerungsgeschäft bedarf auch nicht der Form des § 222 Abs. 4 HGB. Soweit sich die Revision für ihre gegenteilige Auffassung auf RGZ. Bd. 43 S. 136 und Bd. 50 S. 47 beruft, versagt dieser Hinweis schon um deswillen, weil es sich dort nicht um Kleinaktien, sondern um Geschäftsanteile einer Gesellschaft mbH. handelte und weil für solche § 15 Abs. 3 Satz 1 GmbHG. ausdrücklich auch in Ansehung des Verpflichtungsgeschäfts die Beobachtung der gerichtlichen oder notariellen Form vorschreibt. Eine solche Vorschrift enthält § 222 Abs. 4 HGB. für die gebundenen Kleinaktien gerade nicht. Der erkennende Senat hat denn auch schon wiederholt den Standpunkt vertreten, daß für den schuldrechtlichen Vertrag auf Uebereignung von Kleinaktien die Voraussetzungen des § 222 Abs. 4 HGB. nicht gelten (LZ. 1913 Sp. 765 Nr. 2, 1919 Sp. 534 Nr. 9). Dabei muß es verbleiben. Der Zweck dieser Vorschrift, nämlich die Erschwerung der Umsatzfähigkeit solcher Aktien, steht dieser Ansicht nicht entgegen. Er ist durch das Erfordernis der Zustimmung des Aufsichtsrats und der Generalversammlung für die dingliche Uebereignung ohnehin vollständig sichergestellt. Es würde eine sachlich nicht gerechtfertigte Umständlichkeit bedeuten, wenn bei zeitlichem Auseinanderfallen des schuldrechtlichen Veräußerungsgeschäfts und der Abtretung beide Male die Formvorschriften gewahrt werden und Aufsichtsrat und Generalversammlung zweimal ihre Zustimmung erteilen müßten. Diese Auffassung wird denn auch im Schrifttum ganz überwiegend abgelehnt (Staub-Pinner Anm. 11 zu § 222 HGB.; Fischer in Ehrenbergs Handbuch III 1 S. 157; Goldschmit Anm. 20 zu § 222 HGB.; a. M. Brodmann a. a. O. Anm. 6b zu § 222 HGB.). Denselben Standpunkt vertritt RGZ. Bd. 75 S. 79 für den § 105 Preuß. Allg. Bergges. (vgl. auch Isay Anm. 26 zu § 105 dieses Gesetzes). Im übrigen mag gegenüber dem angefochtenen Urteil noch darauf hingewiesn werden, daß § 222 Abs. 4 HGB. durch die §§ 10, 17, 18 GoldbilVo. in Verb. mit § 45 der 2. DurchfVo. zur GoldbilVo. dahin abgeändert worden ist, daß an die Stelle eines Aktiennennbetrags von weniger als 1000 M. der Nennbetrag von 20 RM. getreten ist. Für die Entscheidung des vorliegenden Falls ist dies schon deshalb ohne Belang, weil die hier in Betracht kommenden Rechtsvorgänge in die Zeit vor dieser Gesetzesänderung fallen. Ob nun aber etwaige Mängel des ursprünglichen Uebertragungsgeschäfts nicht inzwischen längst behoben worden sind und ob nicht der Veräußerer gegenüber dem Buchaktionär zur Ausstellung formrichtiger Uebertragungserklärungen verpflichtet ist, kann die Gesellschaft nicht wissen, und wenn sie darüber zufällig unterrichtet ist, so ist dies hier rechtlich bedeutungslos.

Die Vorschrift des § 223 Abs. 3 HGB. gilt sodann keineswegs nur für die sog. gebundenen Kleinaktien, sondern für Namensaktien schlechthin, und zwar insbesondere auch für die Fälle, wo die Uebertragung ohne Zustimmung der Gesellschaft möglich ist und durch Blankoindossament geschehen kann. Es ist nicht einzusehen, wie dann der Gesellschaft gegenüber der Beweis der Unrichtigkeit des Bucheintrags hinterher sollte geführt werden können. Im Aktienbuch ist gesetzlich nur die Tatsache der Uebertragung zu vermerken, die Beweismittel sind nicht anzugeben. Eine den §§ 9, 29 GBO. entsprechende Vorschrift fehlt, konnte auch vom Gesetz nicht getroffen werden. Endlich kann der Streit zwischen Veräußerer und Erwerber oder Buchaktionär und angeblichem wirklichen Aktionär mit bindender Wirkung für beide unzweifelhaft nur zwischen ihnen ausgetragen werden. Wollte man trotz alledem so, wie es das Berufungsgericht tut, dem Veräußerer (z. B. wegen Mängel des dinglichen Uebertragungsgeschäfts) das Recht zugestehen, ohne gleichzeitigen Nachweis der Zustimmung des Buchaktionärs oder eines ihn zur Bewilligung der Berichtigung verurteilenden Erkenntnisses seine Wiedereintragung von der Gesellschaft zu verlangen, so wäre diese, zumal wenn seit dem letzten Bucheintrag längere Zeit verstrichen ist, einem solchen Begehren gegenüber von vornherein in einer sehr mißlichen Lage. Sie wäre der Gefahr kostspieliger Prozesse mit ungewissem Ergebnis ausgesetzt und schließlich auch darüber im Ungewissen, wen sie nun als Aktionär behandeln kann und zur Ausübung der Gesellschaftsrechte zulassen darf. Ein solcher Rechtszustand ist mit dem unzweideutigen Zweck des § 223 Abs. 3 HGB. als einer Schutzvorschrift im Interesse der Gesellschaft schlechthin unvereinbar. Die Gesellschaft muß sich vielmehr, wie dem Buchaktionär, so auch dem nicht eingetragenen Aktionär gegenüber auf § 223 Abs. 3 berufen können. Wie der Buchaktionär ihr gegenüber nicht mit dem Hinweis auf Mängel des Uebertragungsgeschäfts zu hören ist, ebensowenig kann der nicht oder nicht mehr eingetragene Aktionär auf dieser Grundlage allein seine Wiedereintragung verlangen. Ohne weiteres kann er dies nur dann tun, wenn das Anmeldeverfahren selbst an wesentlichen Mängeln leidet, sei es, daß der Bucheintrag überhaupt ohne Anmeldung oder Antrag erfolgt war, oder daß die Anmeldung, z. B. wegen Geschäftsunfähigkeit des Anmeldenden oder wegen erfolgreicher Anfechtung, nichts war, oder daß es sich endlich um einen Fall arglistigen Zusammenwirkens der Organe der Gesellschaft mit dem neu einzutragenden Aktionär zum Schaden des früheren Buchaktionärs handelte. Tatbestände dieser Art kann aber auch der im Aktienbuch eingetragene Aktionär der Gesellschaft entgegenhalten, wenn sie aus dem Bucheintrag Rechte gegen ihn herleiten will. Auf diesem Boden steht schon RGZ. Bd. 77 S. 276; ähnlich wie hier Isay Anm. 5 Abs. 3 zu § 106 Preuß. Allg. Bergges., der mit Art. 183 Abs. 2 (Art. 220) Allg. D. HGB. und mit § 223 Abs. 4 HGB. übereinstimmt, und anscheinend auch Hueck Anfechtung und Nichtigkeit S. 135 Anm. 22.

Eine andere Frage ist, ob dann, wenn sich herausstellt, daß der Eingetragene nicht Aktionär geworden ist, die Gesellschaft das Recht hat, ihrerseits diesen Mangel aufzugreifen und den Eingetragenen aus dem Buch zu entfernen. Diese Frage ist nach wie vor zu bejahen (RGZ. Bd. 86 S. 161). Der Schutzzweck des § 223 Abs. 4 HGB. steht dem nicht entgegen. Im übrigen handelt die Gesellschaft insoweit auf ihre Gefahr.

Wendet man diese Rechtsgrundsätze auf den vorliegenden Fall an, so muß die Klage abgewiesen werden.

Digitized by Google

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen

XXVIII. Jahrgang. Berlin, 1. August 1929. Nummer 21

Inhalts-Verzeichnis.

Bankgeheimnis.
Von Rechtsanwalt Otto Bernstein, Berlin.
Der Young-Plan und das beschlagnahmte deutsche Eigentum.
Von Dr. jur. H. A. Simon, Berlin.
Sicherungsübereignung und Rechtsprechung.
Von Dr. Arwed Koch, Jena.
Gerichtliche Entscheidungen.

Bankgeheimnis.

Von Rechtsanwalt **Otto Bernstein**, Berlin.

„Ein sogenanntes Bankgeheimnis kennt die Reichsabgabenordnung nicht."

Fünfter Senat des Reichsfinanzhofs am 19. April 1929. V A 794. 28.

„Daß die Abgabenordnung das Bankgeheimnis zugunsten der Erforschungspflicht der Steuerbehörden gelockert hat, bedeutet nicht, daß damit die Schutzbedürftigkeit der mit dem Bankgeheimnis umschirmten Belange überhaupt verneint sei. Das Leben, es handele sich um wirtschaftliches, staatliches oder rein geistiges Leben, kann eine beliebige und dauernde Offenlegung seiner inneren Tatsachen und Vorgänge ohne Schädigung oder Verkümmerung nicht vertragen."

Zweiter Senat des Reichsfinanzhofs am 2. Juli 1929. II A 124. 29.

Zwischen den hier zitierten beiden Entscheidungen des Reichsfinanzhofs, die auf S. 392 bzw. 389 der vorliegenden Nummer des Bank-Archivs wörtlich abgedruckt sind, besteht bei rein formaler Betrachtung kein Widerspruch. Der fünfte Senat bejaht die Frage, ob die Depot- und Tresorbücher einer Bank dem Prüfungsbeamten des Finanzamts vorzulegen sind, für die allgemeine Buch- und Betriebsprüfung[1]), der zweite Senat verneint die nämliche Frage für den besonderen Fall der Börsenumsatzsteuer-Nachprüfung. Formal ist das eine mit dem anderen vereinbar, für die Herbeiführung eines Plenarentscheids bestand also keine Veranlassung.

Legt man indessen entscheidenden Wert nicht auf das formale Ergebnis, sondern auf den Geist, der sich in der Begründung der einen und der anderen Entscheidung des Reichsfinanzhofs offenbart, dann besteht zwischen beiden Urteilen ein Gegensatz, wie er schärfer und einschneidender nicht zu denken ist. Die Feststellung des V. Senats, daß die Reichsabgabenordnung ein „sogenanntes Bankgeheimnis" nicht kenne, atmet — von allem anderen abgesehen — einen Amtsgeist von jener Frostigkeit, in der sich Nachnovember und Vormärz mitunter stark berühren. Wie anders und wieviel tiefer dringt das — unter dem Vorsitz des Präsidenten des höchsten Finanzgerichtshofs ergangene — Urteil des II. Senats in das Problem des Bankgeheimnisses im Steuerrecht ein: „Keine Gesetzgebung wird ohne Schädigung des Gemeinschaftslebens und seiner Einzelgebilde der Erforschungspflicht im öffentlichen Leben, insbesondere im Prozesse, das Beicht-, Berufs-, Dienstgeheimnis beliebig preisgeben können." Das Bankgeheimnis wird vom zweiten Senat somit als ein Recht der Beteiligten betrachtet, dessen Schutz auch im Interesse der Volksgemeinschaft liegt und das deshalb grundsätzlich auch von den Organen der Steuerverwaltung geachtet werden muß. Die Durchbrechungen, welche die Reichsabgabenordnung im einzelnen enthält, sind nicht in den Bedürfnissen des Steuerrechts als solchen begründet, sondern sind ephemerer Art, sind „aus dem Notstand der Zeit heraus" vorgenommen; diese Durchbrechungen können „ohne Gefährdung lebenswichtiger Interessen des Gemeinschaftslebens als erträglich überhaupt nur unter der Voraussetzung angesehen werden, daß die Finanzbehörden von den ihnen eingeräumten Befugnissen nur insoweit Gebrauch machen, als die vollständige Erforschung der steuerrechtlichen Tatbestände und die Ueberwachung steuerlicher Hilfspflichten auf eine andere Weise nicht möglich ist."

Insoweit enthält das Urteil des II. Senats des Reichsfinanzhofs — auch über die behandelte Einzelfrage der Börsenumsatzsteuerprüfung hinaus — wichtige Hinweise für die praktische Handhabung der Prüfungs- und Auskunftsbefugnisse der Steuerbehörden im Rahmen des heute geltenden Rechts. Darüber hinaus aber beleuchtet es klar und scharf die Bedeutung des Problems des Bankgeheimnisses für die jetzt zur Erörterung stehende große Frage einer Reform unseres Steuer- und Finanzwesens.

„Aus dem Notstand der Zeit heraus" hat die Reichsabgabenordnung, so sagt der II. Senat des Reichsfinanzhofs, das Bankgeheimnis in gewissen Beziehungen durchbrochen. Es bleibe hier unerörtert, ob der Gesetzgeber von 1919 den Notstand seiner Zeit richtig erkannt, ob er zur Abhilfe auf dem Gebiete des formalen und des materiellen Steuerrechts die richtigen Maßnahmen getroffen hat. Unsere heutige Zeit kennt keinen schwereren, keinen dringlicheren Notstand als die

[1]) Der Reichsminister der Finanzen hat dem Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes auf eine an ihn aus Anlaß dieses Urteils gerichtete Vorstellung unterm 9. Juli 1929 mitgeteilt, daß bei Buch- und Betriebsprüfungen die Prüfer angewiesen sind, nur die Verhältnisse der Bank und nicht diejenigen der Kunden zu klären; die Prüfer würden daher von dem Recht, das ihnen nach dem Urteil vom 19. April 1929 zusteht, nur unter besonderen Umständen Gebrauch machen.

Digitized by Google

unzulängliche Kapitalbildung im Inlande; sie ist in Wahrheit die Quelle und Ursache nahezu aller Nöte, unter denen unsere Wirtschaft und ihre einzelnen Zweige leiden. Die Erkenntnis hiervon ist heute derart zum Gemeingut aller Parteien und Volkskreise geworden, daß selbst Politiker, auf deren Programm die Bekämpfung des Kapitalismus steht, sich ihr nicht zu entziehen vermögen. Eine so geartete Zeit erfordert auf dem Gebiete nicht nur des materiellen, sondern auch des formalen Steuerrechts Maßnahmen, welche den Kapitalzufluß an die der Befriedigung inländischen Kapitalbedarfs dienenden Anstalten und Firmen fördern, nicht aber den Tendenzen zu unwirtschaftlichem Kapitalverbrauch oder namentlich zur Kapitalabwanderung ins Ausland Vorschub leisten. Die rührige Propaganda ausländischer Geldinstitute, welche diese Tendenzen mit unleugbarem Erfolge zu fördern und auszuwerten sucht, hat in der bisherigen deutschen Finanzgesetzgebung und Finanzpraxis, sowie in ihren literarischen und publizistischen Verteidigern[2]) die besten Helfer gefunden.

Den Befürwortern der restlosen Wiederherstellung des Bankgeheimnisses ist die Steuermoral mindestens ebenso wichtig, wie ihren Gegnern, insbesondere haben Banken und Bankiers gewiß kein Interesse daran, daß die ihnen obliegenden steuerlichen Lasten durch Steuerausfälle bei ihrer Kundschaft Erhöhungen in größerem oder auch nur geringerem Umfange erfahren[3]). Aber die Erfolge der seit zehn Jahren angewandten homöopathischen Methode, Unmoral durch Unmoral zu kurieren — und unmoralisch ist der dem Auskunftspflichtigen im Interesse der Steuer zugemutete Vertrauensverrat ohne jeden Zweifel —, sind doch außerordentlich fragwürdig. Es ergibt sich außerdem die ernste Frage, ob nicht die erst nach dem Ergehen der Reichsabgabenordnung bis zur Vollkommenheit ausgebildete und — wie die erstatteten amtlichen Berichte zeigen — mit großem Erfolge arbeitende Buch- und Betriebsprüfung beim Steuerpflichtigen selbst auch vom Standpunkt des Steuerfiskus betrachtet die Möglichkeit eröffnet, auf die Anwendung des unfairen Mittels der Auskunftseinholung bei an sich zur Verschwiegenheit verpflichteten Dritten — von einer Durchschnüffelung ihrer Bücher zwecks Aufdeckung unbekannter Steuerfälle der Kundschaft ganz zu schweigen — in weitem Umfange zu verzichten.

Man hat in anderen Ländern, in denen die steuerliche Belastung gegenwärtig im Verhältnis zur Vorkriegszeit ebenfalls außerordentliche Ausmaße angenommen hat, das Bankgeheimnis gleichwohl unverändert bestehen lassen, weil die öffentliche Meinung einen solchen Eingriff dort schlechterdings nicht ertragen würde[4]). Die fiskalischen Interessen dieser Länder haben unter diesem Zustande nicht gelitten. Man wird das nicht darauf zurückführen können, daß in jenen Ländern die Volkskultur einen höheren Stand, der Volkscharakter wertvollere sittliche Bestandteile aufweise als bei uns, so daß es dort, im Gegensatz zu Deutschland, nicht nötig sei, ein Defizit der Steuermoral durch Zuhilfenahme der Auskunftspflicht Dritter zu decken. Man wird vielmehr, wenn diese Notwendigkeit für Deutschland wirklich behauptet werden sollte, darin nicht ein Krankheitssymptom der Moral des Volkes oder auch nur bestimmter Volksklassen, sondern ein Krankheitssymptom des Steuersystems und der Finanzpolitik zu erblicken haben. Staatskredit und Steuermoral sind Zwillingsgeschwister, sie haben ihren gemeinsamen Ursprung in dem Vertrauen der sparenden und steuerzahlenden Kreise des Volks zu einer öffentlichen Finanzwirtschaft, die in ihren Zielen mit denen der allgemeinen Wirtschaft übereinstimmt und stark genug ist, diese Ziele gegenüber unwirtschaftlichen Einflüssen und Tendenzen durchzusetzen. Erregend und vielfach demoralisierend wirkt nichts so sehr, wie der Kontrast zwischen der Allmacht, deren sich die Reichsfinanzverwaltung gegenüber dem Steuerpflichtigen erfreut, und der Ohnmacht, zu der sie verurteilt zu sein scheint, wenn die Erfüllung ihres nobile officium, des Schutzes der nationalen Steuer- und Sparkraft gegen Ueberlastung, insbesondere durch eine unvernünftige Ausgabenpolitik und eine ungeregelte Konkurrenz der Steuerempfänger, in Frage steht. Je energischer sich die Finanzverwaltung auf diesem Gebiete als Vorkämpferin der von der Wirtschaft vertretenen Reformgedanken betätigt, desto balder und desto reicher wird sich der Erfolg in Gestalt eines wachsenden Vertrauens der Steuerpflichtigen aller Kreise einstellen und desto seltener werden Erscheinungen werden, die zu berechtigter Klage über mangelhafte Steuermoral Veranlassung geben.

Der Entscheidung des II. Senats des Reichsfinanzhofs vom 2. Juli 1929 gebührt zunächst das Verdienst, den Anspruch des Bankgewerbes auf eine rücksichtsvollere Behandlung seines Berufsgeheimnisses in einer Weise betont zu haben, die auf die Organe der Finanzverwaltung hoffentlich nicht ohne Eindruck bleiben wird. Aufgabe anderer Stellen wird es sein, dahin zu arbeiten, daß sich dem neuen Geist, der sich in diesem Urteil äußert, auch die Türen der Gesetzgebung nicht länger verschließen.

---

[2]) Hierzu gehört auch eine als 14. Heft der von Prof. Dr. Prion herausgegebenen „Bank- und finanzwirtschaftlichen Abhandlungen" im Verlag von Julius Springer, Berlin 1929 erschienene Schrift „Das Bankgeheimnis" von Dr. rer. pol. Hans Theodor Schubert, die sich durch größere Gründlichkeit in der Zusammenstellung des geschichtlichen Materials, als in ihren auf den vorliegenden Gegenstand bezüglichen steuer- und wirtschaftspolitischen Betrachtungen auszeichnet (vgl. insbes. S. 75 bis 77 ebenda). Sie sucht unter anderem dem Hinweis auf die Förderung der Kapitalabwanderung seitens der heutigen deutschen Gesetzgebung durch die Inaussichtstellung von internationalen Rechtshilfevereinbarungen unter der Aegide des Völkerbunds zu begegnen. Diese Zukunftsmusik hat der Reichsfinanzminister Erzberger bereits im Jahre 1919 ertönen lassen und die von ihm in diesem Punkte erweckten Erwartungen haben die Annahme der einschlägigen Bestimmungen der RAbgO. wesentlich gefördert. Heute wird kaum jemand naiv genug sein, um anzunehmen, daß solche ausländische Staaten, deren Bankwesen nicht zum mindesten dank der unverbrüchlichen Wahrung des Bankgeheimnisses zu größter internationaler Geltung gelangt ist, auf diese der eigenen Volkswirtschaft so zuträgliche Vorzugsstellung freiwillig verzichten werden.

[3]) Vgl. Oscar Wassermann, Verhandlungen des VI. Allg. Deutschen Bankiertags zu Berlin, 1925, S. 30.

[4]) Vgl. insbes. für England Schubert a. a. O. S. 85 f.

Digitized by Google

Der Young-Plan und das beschlagnahmte deutsche Eigentum.

Von Dr. jur. H. A. Simon, Berlin.

Der Schlußbericht der Pariser Sachverständigen-Konferenz widmet einen Hauptabschnitt (Nr. 9) der „Liquidierung der Vergangenheit" und gibt hierdurch, betont durch den bereits im Dawes-Plan enthaltenen Schlußabsatz des letzten Hauptabschnitts (Nr. 12), worin der Bericht als ein unteilbares Ganzes gekennzeichnet wird, zu erkennen, daß die zur Liquidierung der Vergangenheit den Regierungen unterbreiteten Vorschläge einen wesentlichen Bestandteil des gesamten Planes bilden.

Nachstehend der Wortlaut:

„Um so schnell wie möglich zu einer allgemeinen Liquidierung der durch den Krieg und den darauf folgenden Versailler Vertrag aufgeworfenen finanziellen Fragen zu gelangen, einer Liquidierung, durch welche allein die endgültige Rückkehr Europas zu normalen finanziellen und wirtschaftlichen Verhältnissen gewährleistet werden kann, empfiehlt der Ausschuß die Bereinigung dieser Fragen im Geiste allseitigen Entgegenkommens.

Unsere Auffassung geht dahin, daß durch eine Regelung nach obigen Grundsätzen die Abrechnungen zwischen der Reparationskommission und Deutschland über die vor der Zeit des Dawes-Planes liegenden Vorgänge einschließlich solcher Abrechnungen, die Gutschriften auf die ursprüngliche Kapitalschuld bedingen, gegenstandslos werden. Wir treten mit aller Entschiedenheit dafür ein, daß die Konten möglichst bald abgeschlossen werden.

Die Gläubigerregierungen ermäßigen nach dem neuen Plan weitgehend die Gesamtheit ihrer sich aus dem Kriege oder nach dem Versailler Vertrage ergebenden Ansprüche. Wie den Sachverständigen der Gläubigerländer bekannt ist, hat Deutschland wegen früherer Vorgänge noch unerledigte Ansprüche geltend gemacht, oder es wird solche vielleicht noch geltend machen. Ohne auf die sachliche Berechtigung dieser Ansprüche eingehen zu können, sind sie der Ansicht, daß die Gläubigerregierungen zu der Erwartung berechtigt seien, Deutschland werde in Anbetracht der endgültigen Festlegung der Gläubigeransprüche auf einen ermäßigten Betrag seine Ansprüche fallen lassen. Jedes andere Verfahren würde mit ihrer Absicht unvereinbar sein, daß die neuen Annuitäten, wenn sie einerseits alle in Teil XI des Dawes-Planes bezeichneten Ansprüche decken, andererseits ohne irgend einen Abzug für frühere Vorgänge entrichtet werden sollen. Jedoch ist der Ausschuß der Auffassung, daß die Regelung dieser Frage gänzlich den Regierungen überlassen bleiben soll.

Um das für das erfolgreiche Arbeiten dieses Planes unerläßliche allgemeine Vertrauen zu gewährleisten, empfiehlt der Ausschuß den Regierungen vom Tage der Annahme dieses Berichts ab von ihrem Recht, Güter, Rechte und Interessen der deutschen Reichsangehörigen oder der von ihnen abhängigen Gesellschaften zu beschlagnahmen, zurückzubehalten und zu liquidieren, soweit sie nicht bereits liquide oder liquidiert sind oder soweit darüber nicht endgültig verfügt worden ist, nicht mehr Gebrauch zu machen. Der Ausschuß empfiehlt weiterhin, die noch nicht erledigten Fragen hinsichtlich dieser Werte innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Planes durch Vereinbarungen zwischen den beteiligten Regierungen und Deutschland endgültig zu regeln. Die obige Empfehlung erstreckt sich natürlich nicht auf die Fälle, wo bereits Sonderregelungen erfolgt sind.

Die Annahme des vorliegenden Planes führt notwendigerweise zur Aufhebung der Gesamthaftung Deutschlands auf der einen Seite, Oesterreichs, Ungarns und Bulgariens auf der anderen Seite, für die Reparation und fernerhin zur Beseitigung jeder etwaigen gegenwärtigen oder zukünftigen Verpflichtung, welche diese Mächte untereinander aus der Gesamthaftung haben könnten.

Insbesondere empfiehlt der Ausschuß den Gläubigermächten, von einer Eintreibung der in Art. 261 des Versailler Vertrages genannten Forderungen Deutschlands gegen seine früheren Verbündeten Abstand zu nehmen, wobei Deutschland seinerseits auf jeden ihm auf Grund dieser Forderungen etwa zustehenden Ueberschuß zu verzichten hätte.

In dem einmütigen Wunsche, die aus dem Kriege erwachsenen, noch offenen finanziellen Fragen im Interesse der Förderung der internationalen Harmonie und Zusammenarbeit sobald als möglich zu regeln, empfehlen die Sachverständigen den Gläubigerregierungen einstimmig, das Werk des Sachverständigenausschusses dadurch zu vervollständigen, daß sie innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des neuen Planes für die in der Hand der Reparationskommission befindlichen Forderungen gegen die sogenannten Nachfolgestaaten aus dem abgetretenen Staatseigentum und aus der Befreiungsschuld eine Regelung finden. Die Frage wird in Anlage 7 behandelt."

In einem gewissen Zusammenhang hiermit steht die im Hauptabschnitt 8 (Die Annuitäten) Ziff. 5 Abs. 10 befindliche Bestimmung folgenden Wortlauts:

„Abgesehen hiervon empfehlen wir, daß mit Wirkung vom Tage des Inkrafttretens dieses Planes ab Deutschlands frühere Verpflichtungen vollständig durch die in diesem Plan festgelegten Verpflichtungen ersetzt werden und ferner, daß die in Uebereinstimmung mit diesem Plan erfolgende volle Entrichtung der vorgeschlagenen Annuitäten von den Gläubigermächten als eine endgültige Erfüllung aller noch unbeglichen gebliebenen Verpflichtungen Deutschlands angenommen wird, wie sie in Abschnitt XI von Teil I des Dawes-Planes umschrieben sind. Hierbei soll die Auslegung berücksichtigt werden, welche die bereits ergangenen Entscheidungen des nach dem Londoner Abkommen vom 30. August 1924 eingesetzten Auslegungsschiedsgerichts diesem Abschnitt gegeben haben. Dieses Schiedsgericht soll bestehen bleiben, und jede Streitfrage zwischen Deutschland auf der einen Seite und den Gläubigerregierungen oder einer von ihnen oder der Bank auf der anderen Seite über den Umfang der erwähnten Verpflichtungen oder über jede andere Frage der Auslegung und Anwendung dieses Planes wäre ihm zur endgültigen Entscheidung vorzulegen."

Der Hauptabschnitt (H.A.) 9 bezieht sich nur zu einem Teil auf das beschlagnahmte deutsche Eigentum, die Kenntnis der übrigen Bestimmungen ist aber für die Beurteilung des gemeinsamen Grundgedankens von Wichtigkeit. Im Vordergrund steht die im Abs. 1 enthaltene Empfehlung einer möglichst schnellen allgemeinen Liquidierung der durch den Krieg und den Versailler Vertrag aufgeworfenen finanziellen Fragen im Geiste allseitigen Entgegenkommens. Diese Empfehlung ist nicht nur Eingangsformel und Motiv für die folgenden Einzel-

Digitized by Google

vorschläge, sondern hat selbständige Bedeutung über den Rahmen der Einzelvorschläge hinaus, findet also Anwendung auf die von den Einzelvorschlägen nicht erfaßten Materien.

Der Grundgedanke von H.A. 9 ist der große Strich, der unter die Vergangenheit gesetzt werden soll, um ein neues, rechnerisch und juristisch selbständiges Zeitalter im Verhältnis zwischen Deutschland und den Gläubigerländern beginnen zu lassen. Leider lassen diese Vorschläge die nötige Klarheit vermissen und zeigen in ihrer Abtönung die großen Schwierigkeiten und Meinungsverschiedenheiten, zu deren Ueberbrückung eine Formel gefunden werden sollte.

Abs. 2 geht davon aus, daß die deutschen Vorleistungen aus der Zeit vor Inkrafttreten des Dawes-Planes und ihre Verrechnung auf die „ursprüngliche Kapitalschuld" angesichts der Neuregelung gegenstandslos werden, weshalb die Konten hierüber möglichst bald abgeschlossen werden sollen. Hieraus folgt im Zusammenhang mit dem Grundsatz einer Begrenzung der Leistungsverpflichtungen Deutschlands durch den Young-Plan aber zwangsläufig, daß keine weiteren Gutschriften auf dem Reparationskonto des Art. 243 Vers.-Vertr. mehr erfolgen können, worauf bei der Frage der Behandlung der Liquidationsüberschüsse noch zurückzukommen sein wird.

Die Fassung des Abs. 3 läßt erkennen, daß hier in Wahrheit eine Einigung der Sachverständigen nicht erfolgt ist. Vielmehr haben hier die Sachverständigen der Gläubigerländer einseitig einer bestimmten Meinung Ausdruck verliehen, während der Ausschuß die Auffassung vertritt, daß er für die Behandlung dieser Frage nicht zuständig sei.

Die alliierten Sachverständigen hatten bei ihrer obenerwähnten Erklärung Forderungen der deutschen Regierung aus gewissen Lieferungen der Vergangenheit (z. B. Kohle, Schiffe, Zeppelin) sowie Ansprüche auf Ersatz wegen bestimmter mit der Besetzung in Zusammenhang stehender Auslagen im Auge. Mit der Frage des beschlagnahmten deutschen Eigentums bzw. der Liquidationserlöse hat der Abs. 3 nichts zu tun, diese Fragen werden vielmehr ausschließlich in Abs. 4 behandelt.

Dieser Abs. 4 bildet das Kernstück der Vorschläge zur „Liquidierung der Vergangenheit".

Der Ausschuß hat hier richtig erkannt, daß etwas geschehen müsse, „um das für das erfolgreiche Arbeiten dieses Planes unerläßliche allgemeine Vertrauen zu gewährleisten" und mehr als das! Es galt die Kulturwidrigkeit des durch die scheinheilige Bestimmung des Art. 297 i. V. V. schlecht verhüllten Raubes des deutschen Privateigentums, wenn auch nicht ungeschehen zu machen, so doch durch eine großzügige Geste zu mildern.

Zwei Leitsätze sind dem Abs. 4 zu entnehmen:

1. Einstellung der Liquidationen vom Tage der Annahme des Young-Planes an,
2. endgültige Regelung der noch nicht erledigten Fragen betr. das beschlagnahmte deutsche Eigentum innerhalb Jahresfrist nach Inkrafttreten des Planes.

Beide Vorschläge (nachstehend Vorschlag 1 und 2 genannt) gelten jedoch für solche Einzelfälle nicht, in denen eine Sonderregelung gegenüber den Geschädigten erfolgt ist, wie z. B. hinsichtlich des deutschen Eigentums in Südtirol.

Die Tragweite des Vorschlages 1 ist ziemlich klar; nach ihm können die vormals feindlichen Regierungen schon jetzt überhaupt keine Liquidationen mehr vornehmen. In diesem Zusammenhang befremdet die Haltung der britischen Regierung, die dieser Tage im Unterhause durch den Präsidenten des Handelsamtes (Board of Trade) erklären ließ, sie setze die Liquidationen vorläufig fort, der Verzicht Belgiens auf weitere Liquidationen nach dem 7. Juni 1929 (Annahme des Young-Planes durch die Sachverständigen) könne nicht als Muster dienen, da er mit bedeutenden Zugeständnissen Deutschlands in der Markfrage im Zusammenhang stehe. Dieser Hinweis geht durchaus fehl, da die Einstellung der Liquidationen in Belgien sich als eine naturnotwendige Folge der Annahme des Young-Plans darstellt und mit den seitens der deutschen Regierung Belgien in der Markfrage gemachten Zugeständnissen in keinem materiellen Zusammenhang steht.

Man muß sich darüber klar sein, daß England, einschließlich überseeischer Besitzungen, das einzige ehemals feindliche Land ist, in dem sich namhaftes noch nicht liquidiertes deutsches Vorkriegsvermögen sowie wesentliche Liquidationsüberschüsse, die weiter unten noch gesondert zu betrachten sein werden, befinden. Um welche Summen es sich hierbei handelt, läßt sich nur schätzen. Zu dem nicht liquidierten Vermögen rechnet England auch den Streitwert der in dem „British Public Trustee Case" gegen den amerikanischen Alien Property Custodian eingeklagten amerikanischen Shares nebst Dividenden (vgl. Bank-Archiv XXVII, 241), den die britische Regierung selbst auf 10 Millionen Dollar veranschlagt und das Verhältnis zu dem Gesamtbetrag des noch nicht liquidierten Eigentums mit 50—60 pCt. annimmt. Bei dieser Rechnung käme man zu einem Gesamtbetrag von 3—4 Millionen £.

Der Vorschlag 1 bedient sich der Sprache des Versailler Vertrages, wenn er den ehedem alliierten Regierungen nahelegt, von ihrem Recht, „Güter, Rechte und Interessen der deutschen Reichsangehörigen oder der von ihnen abhängigen Gesellschaften zu beschlagnahmen, zurückzubehalten und zu liquidieren" keinen Gebrauch mehr zu machen. Aus diesem Gedankenkreise des Versailler Vertrages heraus ist aber auch die obigem Vorschlage beigefügte Ausnahme zu verstehen: „Soweit sie nicht bereits liquide oder liquidiert sind oder soweit darüber nicht endgültig verfügt worden ist" (so far as not already liquid or liquidated or finally disposed of). Bereits „liquide" im Gegensatz zu „liquidiert" kann hier nur bedeuten: beschlagnahmtes Barvermögen (cash) im Gegensatz zu Vermögen, das erst durch Versilberung in bar verwandelt wird. So selbstverständlich diese Auslegung sein dürfte, so wünschenswert erscheint ihre Festlegung gelegentlich der bevorstehenden Verhandlungen, um zu verhindern, daß die praktische Tragweite des Vor-

Digitized by Google

schlages 1 der Sachverständigen durch eine rabulistische Auslegung des Begriffs „liquide" in das Gegenteil dessen verkehrt wird, was gewollt war. Auch das „endgültig verfügt" ist einer Erläuterung bedürftig. In diesem Zusammenhang verdienen die Zwangsverkäufe deutschen Eigentums, z. B. in Neu-Guinea, erwähnt zu werden, die gegen langfristige Ratenzahlungen erfolgt sind, wobei das Eigentum aber auf die Ersteher erst mit Bezahlung der letzten Rate übergeht. Bis dahin verbleibt das Eigentum bei dem Custodian, die Vermögensstücke sind also weder vollständig liquidiert, noch ist über sie endgültig verfügt worden. Hieran läßt sich sehr wohl die Folgerung knüpfen, daß die nach Annahme des Young-Planes fälligen Kaufpreisraten nicht mehr an den Custodian, sondern an die früheren deutschen Eigentümer zu zahlen sind, jedenfalls nicht mehr an den Custodian, da solche Zahlungen ja zu einer Gutschrift auf dem Reparationskonto des Art. 243 VV führen müßten, die in Wegfall kommen.

Finanziell von noch größerer Bedeutung ist der Vorschlag 2, der nicht allein auf eine zeitliche Beschleunigung der sich bei Durchführung des Vorschlages 1 ergebenden Fragen bezieht, sondern im Zusammenhang mit Abs. 1 und 2 darüber hinausgeht und die Zeitgrenze von einem Jahre somit für die Regelung aller aus der „Liquidierung der Vergangenheit", insbesondere aus der Beschlagnahme deutschen Vorkriegseigentums sich ergebenden noch schwebenden Fragen setzt. Im Vordergrund steht hier die Behandlung der zur Befriedigung der Angehörigen der einzelnen ehedem alliierten Länder nicht mehr benötigten Liquidationserlöse, der Liquidationsüberschüsse, die allein im britischen Reiche, einschließlich Dominions, 15—20 Millionen £ — wahrscheinlich sogar mehr — betragen sollen (vgl. „Zeitgemäße Bankrechtsfragen" Festgabe für A. Salomonsohn S. 26). Daß deren Freigabe in der Linie der „Liquidierung der Vergangenheit" liegt, daß ohne sie „das für das erfolgreiche Arbeiten dieses Planes unerläßliche allgemeine Vertrauen" nicht gewährleistet, sondern völlig zerstört würde, scheint der britischen Regierung bisher nicht aufgegangen zu sein. Anderenfalls wären die erneuten Erklärungen der britischen Regierung bei den kürzlichen Verhandlungen im Unterhause, die Liquidationsüberschüsse sollten nach den Bestimmungen des Versailler Vertrages zurückbehalten und Deutschland auf Reparationskonto gutgebracht werden, schlechterdings nicht zu verstehen. Daß Gutschriften auf Reparationskonto künftig nicht mehr in Frage kommen, ist schon wiederholt dargelegt worden; somit fehlt die grundlegende rechtliche Voraussetzung für die Verwirklichung der angeblichen Absichten Englands. Aber hiervon ganz abgesehen, sollte sich die britische Regierung vor Augen halten, daß sich ihr jetzt eine letzte Gelegenheit bietet, dem Grundsatz der Unantastbarkeit des Privateigentums wenigstens in einem begrenzten Umfang wieder Geltung zu verschaffen und damit einen Weg zu beschreiten, den die Vereinigten Staaten und in etwa auch andere ehedem alliierte Staaten schon lange eingeschlagen haben.

Es ist bezeichnend, daß auch in der englischen Oeffentlichkeit (vgl. The Times vom 23. Juni 1929, Letters to the Editor: Liquidated German Property) Stimmen laut werden, die der britischen Regierung zu denken geben und sie auf den Weg der im wohlverstandenen Interesse eines weitverzweigten Weltreichs mit Kapitalinvestitionen in allen Erdteilen liegenden Wiederherstellung der Sicherheit des Privateigentums bringen sollten. So schreibt Robert Donald a. a. O.:

> „Es ist also für Groß-Britannien ein günstiger Zeitpunkt gegeben, um sich mit den ehedem alliierten und assoziierten Mächten in der Frage der Behandlung des deutschen Privateigentums in eine Linie zu stellen, zumal es offensichtlich sowohl unserem guten Namen als unseren geschäftlichen Interessen abträglich sein würde, wollten wir in dieser Hinsicht eine Sonderstellung einnehmen.
>
> Es war nicht die Absicht der Alliierten, daß das ihnen durch den Friedensvertrag übertragene Recht zur Beschlagnahme und Liquidierung deutschen Privateigentums (Art. 297 b) zu einer Konfiszierung derartigen Eigentums ohne Entschädigung führen sollte. Zur Vermeidung dahingehender Vorwürfe verlangten die Alliierten von Deutschland die Uebernahme einer Verpflichtung im Friedensvertrag (Art. 297i), ihre enteigneten Staatsangehörigen zu entschädigen. In Wirklichkeit ist Deutschland infolge seines finanziellen Zusammenbruchs und der Inanspruchnahme seiner Einkunftsquellen für Reparationszwecke nicht in der Lage gewesen, die Entschädigungsverpflichtung zu erfüllen, vielmehr nur zu einem Bruchteil. Es ist Deutschland unmöglich gewesen, seinen Reichsangehörigen mehr als zwischen 5 und 10 pCt. an Entschädigung für ihre Schäden zu zahlen, die amtlich auf über 9 Milliarden (£ 450 Millionen) ausschließlich Zinsen festgestellt worden sind. Selbst die erwähnte bescheidene Entschädigung wurde von dem Generalagenten für Reparationszahlungen im Interesse der Alliierten aus dem Grunde angegriffen, weil es ihm nicht erwünscht schien, daß Gelder, die für Reparationszwecke verfügbar gemacht werden könnten, deutschen Reichsangehörigen zugewandt würden, wenn auch zu einem ausdrücklich im Friedensvertrage festgelegten Zweck.
>
> Die zu erwartende Ratifizierung des Young-Planes bietet nicht allein eine vielleicht früher noch nicht aufgetauchte Gelegenheit, unsere Politik einer Revision zu unterziehen, sondern erheischt gebieterisch eine derartige Revision. Unsere gegenwärtige Haltung erbittert erklärlicherweise die Deutschen, die zu der Erwartung berechtigt sind, wenigstens den Ueberschuß zwischen 10 und 14 Millionen £ zurückzuerhalten, der zur Bezahlung der britischen Ansprüche nicht mehr gebraucht wird."

Wir hoffen, daß die britische Regierung noch in zwölfter Stunde die Zeichen ihrer Zeit verstehen möge.

Sicherungsübereignung und Rechtsprechung.

Von Dr. **Arwed Koch**, Jena.

Unter obiger Ueberschrift war von mir im Bank-Archiv XXV S. 428 das Gutachten des Reichsfinanzhofs vom 8. Juni 1926 besprochen worden, welches insofern einen wirtschaftsfeindlichen, rein fiskalischen und unjuristischen Standpunkt vertrat, als es das Recht des Sicherungseigentümers auf Grund des § 301 RAO. einer Zwangsvollstreckung des Steuerfiskus in das Sicherungs-

Digitized by Google

gut zu widersprechen und seinen Widerspruch gegen die Pfändung erforderlichenfalls im Klagewege geltend zu machen als nicht zu Recht bestehend ablehnte. Wie erinnerlich, wurde diese Stellungnahme des RFH. in erster Linie damit begründet, daß der Sicherungsgeber, der im Besitze des Sicherungsgutes verbleibt, nach § 80 RAO. als Eigentümer zu behandeln sei, daß somit nicht der Sicherungsnehmer dem Steuerfiskus gegenüber als Eigentümer aufzutreten und die Rechte eines solchen geltend zu machen befugt sei. Demgegenüber war von mir in dem oben zitierten Aufsatz darauf hingewiesen worden, daß der § 80 RAO. nicht jeden Besitzer als Eigentümer behandelt, sondern im bewußten Gegensatz zu § 1006 BGB. nur denjenigen Besitzer, welcher den Gegenstand als ihm gehörig besitzt, also als Eigenbesitzer im Sinne des § 872 BGB. Unbestrittenerweise ist aber der Sicherungsnehmer nicht Eigenbesitzer, sondern Fremdbesitzer, womit dem Gutachten des RFH. der Boden entzogen war. Auch die neuere Literatur hatte sich auf den von mir vertretenen Standpunkt gestellt, und es ist wichtig, daß jetzt das Reichsgericht in seinem Urteil vom 9. 4. 29[1]) gleichfalls ganz entschieden der Auffassung des RFH. widerspricht. In dieser auch sonst für das Institut der Sicherungsübereignung sehr wichtigen Entscheidung führt das Reichsgericht mit klaren Worten aus, daß die Sicherungsübereignung volles bürgerliches Eigentum begründet, und daß es keine steuerrechtlichen Sonderbestimmungen gibt, welche dieses Eigentum in seinen dinglichen Wirkungen beschränken. Denn der vom RFH. angeführte § 80 RAO. treffe nur den Eigenbesitzer und nicht den Sicherungsgeber, und der ferner herangezogene § 4 RAO. lasse keinesfalls die rechtlichen Gesichtspunkte hinter die wirtschaftlichen zurücktreten. Bei dieser an und für sich einwandfreien Rechtslage bestehe daher keine Möglichkeit, dem Sicherungsnehmer das Recht des Widerspruches aus § 301 RAO. gegen die Pfändung des Sicherungsgutes durch den Steuerfiskus zu versagen. Damit ist also die einseitige Bevorzugung des Steuerfiskus gegenüber dem Sicherungseigentümer aufgehoben, und die sicheren Rechtsverhältnisse sind wiederhergestellt worden, welche bereits vor dem Gutachten des RFH. bestanden.

Weiter hatte ich mich in meinen Ausführungen über die Sicherungsübereignung stets auf den Standpunkt gestellt, daß die Sicherungsübereignung weder rechtlich noch wirtschaftlich als Verpfändung zu gelten hat, und daß die Ansicht des RFH., es handele sich bei der Sicherungsübereignung um eine verschleierte Pfandbestellung, in keiner Weise zutrifft. Auch in der fiduziarischen Abtretung einer Forderung sieht kein Mensch eine Verpfändung, wennschon beide, fiduziarische Abtretung und Sicherungsübereignung, ebenso wie das Pfandrecht zur Sicherstellung einer Forderung dienen und von dem rechtlichen Bestand der Forderung abhängen. Das Reichsgericht stellt sich in seinem Urteil vom 9. April 1929 ebenfalls auf den Standpunkt, daß an der dinglichen Wirksamkeit der Uebereignung nach § 930 BGB. nichts geändert werden kann, auch wenn hierbei eine fiduziarische Eigentumsübertragung vereinbart worden sei, daß das Sicherungseigentum an dinglicher Kraft nicht geringer begabt ist als anderes Eigentum, und daß es nicht gewissermaßen als Eigentum minderen Rechts wirtschaftlich einem Pfandrecht gleichsteht. Desto unbegreiflicher ist es, wenn das Reichsgericht immer noch an der Ansicht festhält, das Sicherungseigentum gewähre im Konkurs des Sicherungsgebers kein Aussonderungsrecht, sondern lediglich ein Absonderungsrecht. Begründet wird diese Auffassung vom Reichsgericht jetzt damit, daß der Konkurs nicht allein zu einer sofortigen Lösung des sachenrechtlichen Verhältnisses, sondern auch des der Sicherungsübereignung zugrunde liegenden persönlichen Verhältnisses nötige, und daß der Sicherungsnehmer nicht gleichzeitig die Sache aussondern und wegen seiner gesamten Forderung Befriedigung aus der Masse verlangen könne (RG. 124, 75). Wenn hier das sachenrechtliche Verhältnis dem persönlichen gegenübergestellt wird, so ist unter letzterem zweifellos das schuldrechtliche Verhältnis zu verstehen. Die Sachlage ist dann folgende: Die Kausalforderung, im bankgeschäftlichen Verkehr die Darlehnsforderung, wird durch den Konkurs fällig. Der Sicherungsnehmer ist sodann berechtigt, das Sicherungsgut als Eigentümer auszusondern bzw. Aussonderung zu verlangen. Er kann in diesem Falle aber analog § 64 KO. aus der Konkursmasse verhältnismäßige Befriedigung nicht mehr fordern. Da es sich jedoch um ein fiduziarisches Eigentum handelt, welches zur Sicherstellung einer Forderung übertragen worden ist, von dem Bestand und der Höhe der Forderung infolgedessen abhängt, so ist der aussondernde Sicherungsnehmer zur Verwertung des Sicherungsgutes, die freihändig erfolgen kann, verpflichtet, und er muß der Masse den seine Forderung übersteigenden Erlös herausgeben. Das ist eben in der fiduziarischen Natur der Sicherungsübereignung begründet, und die Masse kann den Anspruch auf den Mehrerlös im Klagewege geltend machen. Das Reichsgericht stimmt dem auch zu, wenn es ausführt: „Er (der Sicherungsnehmer) kann den Wert des übereigneten Gegenstandes nur insoweit beanspruchen, als er seine Forderung nicht übersteigt; im übrigen muß er der Masse den Wert gewähren." Hiermit im Widerspruch und gegen die Rechtnatur des Eigentums und gegen seine eigenen Ausführungen über die dinglichen Wirkungen der Sachübereignung verstoßend fährt das Reichsgericht dann aber fort: „Diese Rechtslage führt zu dem Ausgleich, dem Sicherungseigentümer ein Absonderungsrecht zuzubilligen." Logisch müßte man meines Erachtens zu dem gegenteiligen Schluß kommen. Es ist zu hoffen, daß das Reichsgericht diese Inkonsequenz erkennt und in späteren Entscheidungen beseitigt.

[1]) Abgedruckt unten Seite 391.

Gerichtliche Entscheidungen.

I. Bürgerliches Recht.

1. **Zu § 276 BGB.**

Wie weit hat eine Bank bei geschäftlichen Ratschlägen, die sie einem Kunden gibt, auf die Belange anderer Kunden Rücksicht zu nehmen?

Digitized by Google

Urteil des Reichsgerichts vom 14. Januar 1929 — VI 291. 28 — T.

Der Kläger, deutscher Kaufmann in B. (Spanien), stand mit der A.G. E.Werke in Dresden in Geschäftsverbindung. Er hatte einige Wechsel der E.Werke akzeptiert. Nach seiner — bestrittenen — Behauptung sollen es Gefälligkeits-Akzepte gewesen sein, die die E.Werke nicht gegen ihn geltend machen durften. Gleichwohl haben im Verlauf eingetretener Meinungsverschiedenheiten J. und P., Vertreter der E.Werke, in B. die Wechsel auf sich selbst indossiert und sie dann im eigenen Namen gegen Kl. geltend gemacht. Dabei soll W., der Direktor der B.A.T., einer Zweiganstalt der bekl. Bank, den Rat erteilt haben, die Wechsel auf sich zu indossieren und so dem Kl. den Einwand des Gefälligkeits-Akzepts abzuschneiden. Hierin erblickt Kl., der auch seinerseits Kunde der Bekl. war, eine Vertragsverletzung der Letzteren. Seine Schadenersatzklage ist jedoch in allen Instanzen abgewiesen worden.

Ohne Rechtsirrtum hat das Berufungsgericht entgegen den Ausführungen der Revison angenommen, daß der B.A.T., obwohl der Kl. sein Bankkunde gewesen sei, nicht dadurch seine sich hieraus gegenüber dem Kl. ergebenden Vertragspflichten verletzt habe, daß er durch W. etwa den Bevollmächtigten der E.Werke den Rat erteilt habe, die Wechsel auf sich indossieren zu lassen und sodann nach erfolgtem Protest im Wege der Zwangsvollstreckung gegen den Kl. vorzugehen. Das Kammergericht hat sich insoweit die Gründe des landgerichtlichen Urteils zu eigen gemacht, die im wesentlichen dahin gehen: Für den B.A.T. sei deshalb, weil der Kl. sein Kunde gewesen sei, noch kein Anlaß gewesen, um lediglich die Belange des Kl. unter Außerachtlassung von anderweit ihm zugehenden Aufträgen vorzugsweise zu berücksichtigen; die gegenteilige Auffassung würde die Gefahr dauernder Pflichtenkollisionen für das Bankfach zur Folge haben; die Vertragspflichten der Bank erschöpften sich im Rahmen der ihr jeweils von ihren Auftraggebern erteilten Aufträge. Diesen Ausführungen ist lediglich zuzustimmen. Dadurch, daß der Kl. sein Kunde war, wurde der B.A.T. nicht gehindert, den Auftrag der E.Werke, mit denen er übrigens nach der tatsächlichen Feststellung des Kammergerichts ebenfalls in Geschäftsverbindung stand, auf Vertretung ihrer Belange gegenüber dem Kl. anzunehmen, auf Grund dieses Auftrags dann aber auch pflichtgemäß die Belange der E.Werke wahrzunehmen. Dieses würde nur dann anders sein, wenn der B.A.T. in eben derselben Angelegenheit sowohl vom Kl. als auch von den E.Werken mit der Wahrnehmung widerstreitender Belange beauftragt worden wäre. Eine derartige Sachlage kommt jedoch nicht in Frage; der Vertrag des B.A.T. mit dem Kl. und der Vertrag des B.A.T. mit den E.Werken hatten ihrem Inhalte nach miteinander nicht das mindeste zu tun. Eine vertragsmäßige Pflicht des B.A.T., bei seiner Raterteilung an die E.Werke mit besonderer Sorgfalt die Belange des Kl. in Rücksicht zu ziehen, läßt sich daher dem Kl. gegenüber entgegen der Ansicht der Revision nicht annehmen.

2. Zu §§ 324, 325 BGB.

Zahlung durch Bankgiroverkehr ist der übliche Weg bei größeren Beträgen, selbst wenn dadurch mehrere Banken eingeschaltet werden.

Urteil des Reichsgerichts vom 22. Februar 1929 — III 159. 28 — T.

Im Juni 1923 hatte die in R., Baden, ansässige klagende Firma von der Beklagten Hölzer gekauft, die am Bodensee lagerten. Die Klägerin hatte sich verpflichtet, in Anrechnung auf den Kaufpreis einen Betrag von rund 25 Millionen PM mit tunlichster Beschleunigung für Rechnung des Vormanns der Beklagten, K., an den Vorschußverein in H., einem kleinen Platze am Bodensee, zu bezahlen. Zur Ausführung der Zahlung bediente sich Klägerin der Vermittelung der Dr.Bank, Zweigniederlassung Frankfurt. Bis die Ueberweisung vollzogen war, war K. der Beklagten gegenüber vom Vertrag zurückgetreten. Die Beklagte konnte an die Klägerin nicht mehr liefern. Die Klage auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung ist vom Berufungsgericht zurückgewiesen worden. Auf die Revision der Klägerin hat das Reichsgericht das Berufungsurteil aufgehoben und die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Der Berufungsrichter hat die Entscheidung darauf abgestellt, daß die Klägerin selbst ein Verschulden daran treffe, daß ihr Kaufvertrag mit dem Beklagten nicht zum Vollzug gekommen ist. Dabei hat der Berufungsrichter aber, wie die Revision mit Recht rügt, nicht ausreichend festgestellt, inwiefern die Klägerin die ihr obliegende verkehrserforderliche Sorgfalt außer acht gelassen habe. Die Entscheidung des Berufungsrichters beruht auf der Erwägung, bei der Dringlichkeit der Sache habe Klägerin die Zahlung an den Vorschußverein H. (zu Gunsten des K.) unmittelbar machen, und jeden „Umweg" vermeiden müssen. Nun handelte es sich um rund 25 Millionen Mark. Dieser Betrag mag damals, im Juni 1923, einen verhältnismäßig geringen Goldmarkwert gehabt haben; für die damaligen Verhältnisse handelt es sich aber immerhin um eine ziffernmäßig hohe Summe. Die Benutzung des Postanweisungs- und auch des Postscheckverkehrs ist, wie gerichtsbekannt, an niedrige Beträge gebunden. Die Uebersendung eines eigenen Boten zur Ueberbringung der Summe ist mindestens nicht verkehrsüblich. Dagegen entsprach es den Gewohnheiten und Gebräuchen, ja wohl den Notwendigkeiten des Handelsverkehrs, zur Bewirkung so beträchtlicher Zahlungen sich der Vermittlung der Bankinstitute zu bedienen. Die Dr.Bank ist, wie für den Rechtszug der Revision in Ermangelung gegenteiliger Feststellungen zu unterstellen ist, die Vermittlungsstelle für den Geldverkehr der genossenschaftlichen Instiute, zu denen, wie anzunehmen, der Vorschußverein H. gehört. Mindestens für den ersten Anschein war also der von der Klägerin gewählte Weg der einfachste, nächstliegende und handelsübliche. Bei dieser Sachlage bedurfte die Feststellung, daß die Klägerin schuldhafter Weise einen Umweg gewählt habe, einer eingehenderen Begründung, als das Berufungsurteil sie gegeben hat. Dem Urteil ist nicht zu entnehmen, ob der Berufungsrichter die der Klägerin obliegenden Pflichten richtig gewürdigt hat.

Demzufolge war das Berufungsurteil aufzuheben und die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

II. Handelsrecht.

1. Zu §§ 2 u. 8 Depot- u. Depositen-Ges.

Die Einrichtung der sog. Kaufsparkasse verstößt gegen das Gesetz über Depot- und Depositengeschäfte.

Urteil des Reichsgerichts, III. Strafsenat, vom 6. Juni 1929 — III 301. 29 —; abgedr. RGStr. 63, S. 181.

Die K.-Aktiengesellschaft, deren Vorstand der Angeklagte ist, betreibt ein Warenhausunternehmen. Darin hat sie „Kaufspareinrichtungen" eingeführt, d. h. sie nimmt verzinsliche Geldeinlagen an. Rückzahlung in bar ist vertraglich ausgeschlossen. Die Abhebung soll nur durch Warenbezug geschehen.

Das Schöffengericht hat den Angeklagten von der Beschuldigung des Vergehens nach §§ 2, 8 des Ges. über Depot- und Depositengeschäfte freigesprochen, weil es sich hier nicht um solche Geschäfte handle. Auf die Revision der Staatsanwaltschaft ist das freisprechende Urteil aufgehoben worden.

Gründe:

Die Erwägungen, aus denen das Schöffengericht zur Freisprechung des Angeklagten gelangt ist, sind rechtsirrig. Der festgestellte Sachverhalt ergibt kein rechtliches Bedenken dagegen, daß die in Rede stehenden Geschäfte unter § 2 Abs. 1 des Ges. über Depot- und Depositengeschäfte vom 26. Juni 1925 (Depositen-Ges.) fallen. Die von den Sparkunden hingegebenen Geldbeträge werden von der K. A. G. zur Verwahrung und Verwaltung, insbesondere zur Verzinsung angenommen. Es handelt sich dabei nicht um Bezahlung von Kaufpreisschulden. Ein Kaufvertrag wird bei der Einzahlung noch nicht abgeschlossen, weil zu dieser Zeit eine Einigung weder über den Kaufgegenstand noch über den Preis erfolgt. Vielmehr behält sich die Gesellschaft nur das Recht vor, für den Fall der Kündigung des Depots Waren zu liefern, und für dieses Erfüllungsgeschäft gelten dann die Grundsätze des Kaufs.

Welche besonderen geschäftlichen Zwecke die Vertragsparteien verfolgen, ist für den Tatbestand des Depositengeschäfts unerheblich, weil das Gesetz in § 2 Abs. 1 derartige Unterscheidungen nicht macht. Mit Unrecht beruft sich das Schöffengericht für seine dem widersprechende Annahme auf § 2 Abs. 2 Depositen-Ges. Der dort bezeichnete Fall würde an sich als Depositengeschäft im Sinne des Abs. 1 zu erachten sein. Es bedurfte also einer besonderen Ausnahmebestimmung, um diese von dem Gesetzgeber nicht beabsichtigte Folge zu vermeiden. Ebensowenig ist der Hinweis auf die in § 3 Abs. 1 enthaltene Ausnahme beweiskräftig. Im Gegenteil bleibt es bei

Digitized by Google

der allgemeinen gesetzlichen Regelung, soweit das Gesetz keine Ausnahme vorsieht.

Durch die vertragliche Ausschließung der Barrückzahlung wird die Geldannahme ihrer Eigenschaft als Depositengeschäft nicht entkleidet. Diese Nebenabmachung soll die Erreichung des von der Gesellschaft verfolgten wirtschaftlichen Endzwecks sicherstellen, kann aber an der Tatsache nichts ändern, daß sie die Geldbeträge zur Verwahrung, Verwaltung und Verzinsung annimmt. Verwahrung und Verwaltung im Sinne des § 2 setzen nicht voraus, daß das eingezahlte Geld im Besitz des Empfängers verbleibt. Er kann und muß es, wenn er die Verzinsung übernommen hat, zur Befriedigung seiner geschäftlichen Belange beliebig verwenden, ohne daß dem Einzahler das Recht zustände, auf seine Entschließungen hierüber irgendwie einzuwirken. Das gilt sowohl für den gewöhnlichen Fall des Depositengeschäfts, bei dem später Geld zurückgezahlt wird, wie in dem hier gegebenen Fall. Es zeigt sich also, daß eine sachliche Verschiedenheit zwischen beiden Fällen, die es rechtfertigen würde, vorliegend eine Verwahrung und Verwaltung von Geldbeträgen zu verneinen, nicht besteht. Verwahrung und Verwaltung des Depositen-Ges., also unter Zulassung geschäftlicher Verwertung der eingezahlten Beträge, wird sich im wesentlichen ähnlich gestalten, wie wenn die Gesellschaft verpflichtet wäre, sie dem Sparkunden auf Wunsch später bar zurückzuzahlen. Wenigstens sind Unterschiede nicht zu erkennen, die die rechtliche Würdigung beeinflussen könnten.

Diese Beurteilung der Rechtslage wird durch die Erwägung bestärkt, daß es an jedem gesetzgeberischen Grunde gefehlt haben würde, dem Sparkunden, der sich ein nicht auf Waren, sondern auf Geld lautendes Konto anlegen läßt, sich aber durch den Verzicht auf spätere Barrückzahlung wirtschaftlich in besonders hohem Grade fesselt, den gesetzlichen Schutz zu versagen, der anderen Sparern gewährt wird. Wenn überhaupt, so wird vielmehr hier erst recht das in der amtlichen Begründung des Gesetzentwurfs hervorgehobene Bedürfnis anzuerkennen sein, Personen, deren Lauterkeit, Zuverlässigkeit und Vertrautheit mit den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen nicht belegt ist, von diesem Geschäftszweige fernzuhalten.

Daß das Gesetz nach der amtlichen Begründung des Entwurfs eine Beschränkung der Gewerbefreiheit in bezug auf das Bankgewerbe darstellt, schließt natürlich nicht aus, daß jedermann, der die in § 2 Abs. 1 bezeichneten Geschäfte geschäftsmäßig ohne Berechtigung betreibt, sich gemäß § 8 strafbar macht.

Hiernach rechtfertigt sich die Aufhebung des angefochtenen Urteils.

Der Oberreichsanwalt hatte Verwerfung der Revision beantragt.

2. Zu § 7 Abs. 2 Ziff. 1 des Ges. über Depot- und Depositengeschäfte.

1. Für eine Entziehung der Befugnis zum Betriebe von Depot- und Depositengeschäften ist kein Raum gegenüber Personen, die den Betrieb eines auf solche Geschäfte gerichteten Unternehmens eingestellt haben.

2. In dringlichen Fällen kann die Entziehung der Depotberechtigung durch einstweilige Anordnung gemäß § 21 Abs. 1 der Verordnung über das Reichswirtschaftsgericht erfolgen.

Urteil des Reichswirtschaftsgerichts vom 30. April 1929, 3 S XXIX 2. 28*).

Gegenüber zwei ehemaligen Bankdirektoren war gemäß § 7 Abs. 2 Ziffer 1 des Gesetzes über Depot- und Depositengeschäfte vom 26. Juni 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 89) seitens der zuständigen Verwaltungsstelle im November 1928 der Entziehungsantrag mit der Begründung gestellt worden, daß die Genannten durch rechtskräftiges Urteil vom 9. November 1927 wegen fortgesetzter Unterschlagung in Tateinheit mit fortgesetztem Vergehen gegen das Depotgesetz und in einheitlichem Zusammentreffen mit Vergehen gegen das Kapitalfluchtgesetz, sowie wegen eines weiteren Vergehens gegen §§ 240, 3, 244 der Konkursordnung zu einer Gefängnisstrafe verurteilt worden seien, also die erforderliche Zuverlässigkeit nicht besäßen und keine Gewähr für die ordnungsmäßige Führung eines Bankgeschäftes böten.

Der Antrag ist mit folgender Begründung abgelehnt worden:

Die Antragsgegner waren bis zum Juli 1924 Vorstandsmitglieder des Bankvereins A. G., der nach dem Handelsregisterauszug des Amtsgerichts . . . . durch Beschluß vom 6. September 1924 aufgelöst ist. Sie selbst üben nach dem Bericht des Polizeipräsidenten in . . . . . vom 17. Januar 1929 das Bankgewerbe nicht mehr aus; es ist auch nicht nachgewiesen, daß sie Anstalten getroffen haben, die darauf hinweisen, daß sie den geschäftsmäßigen Betrieb von Depot- und Depositengeschäften jetzt oder in naher Zukunft wieder zu beginnen beabsichtigen. Auf ihrer Seite liegen bei dieser Sachlage die Voraussetzungen für eine Anwendung des § 7 Abs. 2 Ziff. 1 des Gesetzes über Depot- und Depositengeschäfte vom 26. Juni 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 89), dessen Geltungsdauer durch die Gesetze vom 23. Dezember 1926 und 24. Dezember 1927 bis zum 31. Dezember 1929 verlängert ist, überhaupt nicht vor.

Zwar enthält das Gesetz keine Aufhebung der die Zulassung von Bankunternehmungen zum Depot- und Depositenverkehr regelnden Vorschriften der Kapitalfluchtgesetzgebung; im Rahmen der nach seinem § 10 im übrigen für den Betrieb von Depot- und Depositengeschäften maßgebenden Vorschriften der Gewerbeordnung zielt es vielmehr nur auf eine Milderung der bis zu seinem Erlaß geltenden Bestimmungen und auf eine Beseitigung ihrer Mängel ab, von denen befürchtet wurde, daß sie zu einer gesteigerten einschneidenden Beschränkung der Gewerbefreiheit führen könnten (vgl. Begründung zum Gesetzentwurf vom 22. Mai 1925, Reichstagsdrucksache Nr. 929 S. 4). Das Gesetz verlangt daher grundsätzlich — soweit es sich nicht um Bankunternehmungen handelt, die bei seinem Inkrafttreten Depot- und Depositengeschäfte geschäftsmäßig zu betreiben berechtigt waren und betrieben haben (§ 4 Abs. 2 Ziff. 1) —, daß bei Einzelfirmen und Handelsgesellschaften, die nicht juristische Personen sind, der Inhaber oder die persönlich haftenden Gesellschafter im Inlande insgesamt 5 Jahre in Depot- und Depositenbanken tätig gewesen sind (§ 4 Abs. 2 Ziff. 2). Juristische Personen des Handelsrechts sind nach § 4 Ziff. 3 a. a. O. und § 5 ebenda zum Depot- und Depositengeschäft zuzulassen, wenn dem Unternehmen die zum ordnungsmäßigen Betrieb notwendigen Mittel im Inlande zur Verfügung stehen, seine Vorstandsmitglieder die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen, auch für den Betrieb genügend vorgebildet sind und schließlich die Zulassung volkswirtschaftlich gerechtfertigt erscheint.

Die Berechtigung zum Betrieb von Depot- und Depositengeschäften steht sonach dem Unternehmen bzw. der Firma selbst zu und hängt nicht von der Verleihung einer staatlichen Konzession oder Erlaubnis etwa im Sinne von §§ 30, 32 und 33 der Gewerbeordnung, auch nicht von der Führung des Befähigungsnachweises und dem Erwerb eines obrigkeitlichen Zeugnisses hierüber nach Maßgabe von §§ 29, 30a und 31 ebenda ab. Die gesetzliche Regelung knüpft die in Rede stehende Berechtigung vielmehr lediglich an Voraussetzungen tatsächlicher und teilweise auch persönlicher Art, bei deren Vorliegen ein Bankunternehmen als Depositenbank im Sinne von § 4 Abs. 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1925 zu gelten hat. Hierzu gehört aber in erster Linie, daß ein bankmäßiger Geschäftsbetrieb besteht, durch dessen Ausübung allein die geschäftliche Betätigung im Depot- und Depositenverkehr rechtlich und wirtschaftlich in Erscheinung tritt.

Ist das nicht der Fall, wird also der geschäftsmäßige Betrieb von Depot- und Depositengeschäften eingestellt, so kommt die Berechtigung hierzu bei juristischen Personen und Bankanstalten des öffentlichen Rechts gemäß § 7 Abs. 1 Ziff. 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1925 schlechthin zum Erlöschen. Bei Einzelfirmen, offenen Handelsgesellschaften oder Kommanditgesellschaften hat die Einstellung des Depot- und Depositengeschäfts nicht die gleiche Rechtsfolge. Nach Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung, die nur verhindern will, daß die Eigenschaft der Depositenbank fortlebt und ihr geschäftsmäßiger Betrieb ohne erneute Nachprüfung wieder aufgenommen werden kann (vgl. Begründung S. 6), bedurfte es bei Bankfirmen, die nicht juristische Personen sind, auch keiner dahingehenden ausdrücklichen Vorschrift. Denn mit der Einstellung von Geschäften der erwähnten Art hat das von natürlichen Personen betriebene Bankunternehmen den Charakter einer Depositenbank verloren, und es bedarf zu ihrem erneuten Beginn gemäß § 6 a. a. O. der Anzeige bei der zuständigen Amtsstelle, die, sofern die in Betracht kommenden Personen die für eine ordnungsmäßige Geschäftsführung erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzen, alsdann den Antrag auf Entziehung der Berechtigung zur Vornahme von Depot- und Depositengeschäften zu stellen haben wird.

Daß dieser Antrag auch durch Verfehlungen gerechtfertigt wird, die zeitlich vor dem Beginn des neuen Geschäftsbetriebes liegen, folgt aus § 7 Abs. 2 Ziff. 1 a. a. O., wonach die Berechtigung zu Depot- und Depositengeschäften entzogen werden kann, wenn Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, daß die Inhaber des neuen Bankbetriebes nicht die erforderliche

*) Mitgeteilt von Herrn Reichswirtschaftsgerichtsrat Neumann, Berlin.

Digitized by Google

Zuverlässigkeit besitzen. Erweist sich in solchen Fällen die Entziehung der fraglichen Berechtigung auf Grund ausreichender Unterlagen von vornherein als notwendig und dringlich, so wird den mit diesem Gesetze zu schützenden Belangen gegebenenfalls im Wege der einstweiligen Anordnung aus § 21 Abs. 1 der Verordnung über das Reichswirtschaftsgericht Rechnung getragen werden können.

Gegenüber den Antragsgegnern, die nach dem Vorhergesagten seit Juli 1924 das Bankgewerbe überhaupt nicht mehr ausüben, können aus den angeführten Gründen entsprechende Maßnahmen nicht Platz greifen. Unter den gegebenen Verhältnissen besteht vielmehr keine Rechtsgrundlage für den gestellten Antrag und im Hinblick auf die Vorschriften der §§ 6 und 10 a. a. O. auch kein schutzwürdiges Interesse an der verlangten Entscheidung.

Der Antrag mußte nach alledem zurückgewiesen werden.

3. Zu § 54 HGB.

Die Grundsätze über stillschweigende Bevollmächtigung finden bei einer Sparkasse nur dann Anwendung, wenn sie Kaufmannseigenschaft hat.

Urteil des Reichsgerichts vom 21. März 1929 — IV 521. 28 — T.

Der Kläger nimmt die beklagte Stadtgemeinde aus einer, laut Urkunde vom 29. November 1924 übernommenen Bürgschaft in Anspruch. Die Urkunde ist namens der „Städtischen Sparkasse A." von dem damaligen Rendanten und dem damaligen Gegenbuchführer der Kasse vollzogen und mit dem Sparkassensiegel (-stempel) versehen. — Das Berufungsgericht hat die Beklagte nach dem Klageantrag verurteilt. Auf die Revision der Beklagten ist das Berufungsurteil aufgehoben und die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen worden.

Nach der vorliegenden Satzung ist die „Städtische Sparkasse And. am Rh." eine öffentliche Anstalt der beklagten Stadtgemeinde (§ 2). Ihre Verwaltung wird geführt durch den Vorstand, eine Verwaltungsdeputation im Sinne des § 54 Rhein. Städteordnung vom 15. Mai 1856 (§§ 3, 4 Nr. 2 der Satzung). Der Vorstand hat die Stellung einer öffentlichen Behörde und vertritt die Sparkasse gerichtlich und außergerichtlich mit der Befugnis zur Bestellung besonderer Vertreter für gewisse Geschäfte (§ 4 Nr. 1). Urkunden über Rechtsgeschäfte, durch die die Sparkasse gegen andere verpflichtet werden soll, müssen, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und zwei Mitgliedern des Vorstandes vollzogen und mit dem Sparkassensiegel versehen sein (§ 8). Ein Rendant und ein Gegenbuchführer, Beamte der Stadt (§ 10 Nr. 2), deren Namen öffentlich bekannt zu machen sind, besorgen die Buch- und Rechnungsführung „nach dem Inhalt der Satzung und der Geschäftsanweisung" (§ 10 Nr. 1). Ein von dem zuständigen Oberpräsidenten am 11. Dezember 1924 genehmigter Zusatz zu dieser Satzungsbestimmung lautet: „Rechtsverbindliche Unterschriften auf Wechseln, Schecks, Anweisungen und Akkreditiven leisten die vom Vorstand hierfür bestellten Beamten der Sparkasse. Es sind mindestens zwei Unterschriften erforderlich." Nach der Feststellung des Berufungsgerichts ist die in § 10 Nr. 1 der Satzung vorgesehene Geschäftsanweisung nicht erlassen worden; ebensowenig hat der Vorstand darüber Beschluß gefaßt, welche Beamten der Sparkasse zur Leistung der in dem Zusatz zu § 10 Nr. 1 bezeichneten Unterschriften befugt sein sollten.

Auf dieser satzungsmäßigen Grundlage nimmt das Berufungsgericht zugunsten der Beklagten an, daß die Bürgschaftsurkunde vom 29. November 1924 nicht mit den nach § 8 der Satzung erforderlichen Unterschriften versehen sei. Auf den Zusatz zu § 10 Nr. 1 der Satzung könne der Kläger sich nicht berufen, weil der Zusatz nur von Wechseln, Schecks, Anweisungen und Akkreditiven, nicht von Bürgschaften handle und eine ausdehnende Anwendung der Bestimmung auf Verpflichtungen aus anderen Rechtsgründen nicht zulässig sei. Das ist rechtlich einwandfrei.

Das Berufungsgericht gelangt zur Verurteilung der Beklagten unter dem Gesichtspunkt einer stillschweigenden Bevollmächtigung. Es beruft sich auf die vom Reichsgericht für den kaufmännischen Verkehr in Anlehnung an § 54 HGB. entwickelten, neuerdings in RGZ. Bd. 117 S. 165 f. (vgl. auch Bd. 118 S. 236) zusammengefaßten Grundsätze. Danach muß die Frage, ob und in welchem Umfang ein Kaufmann einem seiner Angestellten Vollmacht zur Vornahme von Rechtsgeschäften erteilt hat, nach dem in die äußere Erscheinung getretenen Verhalten des Kaufmanns beurteilt werden. Es kommt hierfür darauf an, ob das Verhalten des Vertretenen gegenüber den Handlungen des Vertreters von den mit diesem abschließenden dritten Personen nach Treu und Glauben dahin gedeutet werden durfte, daß dem Vertretenen bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt die rechtsgeschäftliche Tätigkeit des Vertreters nicht habe verborgen bleiben können und daß sie daher von ihm geduldet werde. Die Anwendung dieser Grundsätze setzt regelmäßig voraus, daß der Geschäftsherr Kaufmann ist (RG. II 418/27 in JW. 1928 S. 1054 Nr. 21). Sie mag auch geboten sein gegenüber dem Inhaber eines Betriebs, z. B. eines größeren land- oder forstwirtschaftlichen Betriebs, der zwar handelsrechtlich nicht zu den kaufmännischen Betrieben gehört, aber in kaufmännischer Weise eingerichtet ist (RG. VI 404/26 in JW. 1927 S. 1089 Nr. 8). Ein Fall der letzteren Art steht hier nicht in Frage und die Kaufmannseigenschaft der Beklagten wird vom Berufungsgericht nicht festgestellt. Es führt in dieser Beziehung vielmehr nur aus, daß sich das Auftreten der Sparkasse nach außen und der Umfang der von ihr teils mit, teils ohne Mitwirkung des Vorstands betriebenen Geschäfte dem Betrieb einer normalen Verkehrsbank angenähert habe, jedenfalls über den in § 1 der Satzung festgesetzten Zweck der Anstalt, „zur sicheren verzinslichen Anlegung von Ersparnissen und zur Erlangung von Darlehn Gelegenheit zu geben", weit hinausgegangen sei. Das reicht zur Annahme der Kaufmannseigenschaft um deswillen nicht aus, weil diese Eigenschaft nach § 1 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 4 HGB. bei einer Sparkasse nur dann bejaht werden kann, wenn sich ihre regelmäßige Tätigkeit auch auf die Besorgung von eigentlichen Bankiergeschäften erstreckt und wenn sie (worüber im Berufungsurteil gar nichts gesagt wird) regelmäßige Ueberschüsse erzielen will, die nicht zur Bildung von Reserven verwandt werden sollen (RGZ. Bd. 116 S. 227).

4. Zu § 366 HGB.

Voraussetzungen für den gutgläubigen Erwerb von Pfandrechten an Wertpapieren im Bankverkehr.

Urteil des Reichsgerichts vom 6. April 1929 — I 248. 28 — T.

Die Kl. (Aktiengesellschaft) hat bei dem Bankgeschäft V. & Co. ein größeres Darlehen gegen doppelte Effektendeckung aufgenommen. V. & Co. hatten sich das Geld dadurch verschafft, daß sie die Wertpapiere dem Ingenieur N. lombardierten. N. hat die ihm verpfändeten Effekten teils durch die Bekl. (Großbank), teils durch den Kaufmann D. alsbald verkaufen lassen und den Erlös vertan. Er ist später in Vermögensverfall geraten und verhaftet worden. — Mit der Klage hat die Kl. Zahlung von RM 61 492,47 gefordert und zur Begründung vorgetragen: Die Bekl. sei bei der Entgegennahme und dem Verkauf der Papiere hinsichtlich des Eigentums des N. nicht in gutem Glauben gewesen, habe vielmehr nur infolge grober Fahrlässigkeit nicht erkannt, daß es sich um fremdes Eigentum handle. Im April 1924 sei N. in der Depositenkasse der Bekl. in H. erschienen und habe unter dem Vorgeben, ein reicher Mann zu sein, sich unter Einzahlung von nur 200 RM ein Konto eröffnen lassen. Dem Depositenvorsteher B. sei er bis dahin völlig unbekannt gewesen. Bereits am Tage darauf habe N. sich ein Paket Aktien mit 60 000 RM beleihen lassen wollen und habe, als dies Ansuchen abgelehnt worden sei, sofortigen Verkaufsauftrag gegeben. Gleichzeitig sei schon ein von ihm ausgestellter Scheck über 60 000 RM bei der Kasse zur Einlösung vorgelegt worden. Auch in den nächsten Wochen habe N. fortgesetzt ähnliche Geschäfte im Ausmaß von über einer Million GM getätigt, und zwar teils durch die Bekl., teils durch deren Kunden D. Dem D. sei N. von B. selbst zugeführt worden. B. habe die zwischen beiden abgeschlossenen Geschäfte gekannt. Das gesamte Gebaren des N., insbesondere die für die damalige Zeit außerordentlich zahlreichen und umfangreichen Effektenverkäufe, hätten in B. den Verdacht erregen müssen, daß es sich um unlautere Machenschaften handele. Trotzdem habe er es unterlassen, über die persönlichen und geschäftlichen Verhältnisse des Kunden hinreichende Erkundigungen einzuziehen. Die Bekl. sei daher zum Ersatze des Schadens verpflichtet, den sie durch den Verlust ihres Eigentums erlitten habe. Dieser betrage die Klagesumme.

Das LG. hat die Klage abgewiesen. Das OLG. hat der Berufung der Kl. zu einem Teil stattgegeben. Gegen das BerUrt. haben beide Streitteile Revision eingelegt. Das Berufungsurteil ist auf beide Rechtsmittel aufgehoben, und es ist die Sache an das BerG. zurückverwiesen worden.

1. Zur Rev. der Bekl.

Die Kl. verlangt Schadensersatz gemäß §§ 989, 990 BGB. Es handelt sich um einen Anspruch aus dem Eigentum, der aus einem durch das Verhalten des Besitzers begründeten persönlichen Schuldverhältnis herrührt. — Das BerG. hat festgestellt, daß die Kl. Eigentümerin der von der Bekl. erworbenen Wertpapiere gewesen ist. Es hat weiter ausgeführt: Die Kl. müsse dartun, daß die Bekl. bzw. ihr rechtsgeschäftlich bestellter Vertreter, der Depositenkassenvorsteher B., bei der Erlangung des Besitzes an den Effekten

Digitized by Google

bösgläubig gewesen sei. Nach bürgerlichem Recht sei unter bösen Glauben die Kenntnis oder die durch grobe Fahrlässigkeit verursachte Nichtkenntnis vom Nichteigentum des Veräußerers zu verstehen. Nach Handelsrecht genüge der gute Glaube an die Verfügungsbefugnis des Veräußerers, wenn die Veräußerung von einem Kaufmann im Betriebe seines Handelsgewerbes erfolgt sei. Das komme hier aber nicht in Betracht. Die Bekl. habe selbst darauf hingewiesen, daß sie den N. als reichen Mann angesehen habe, der sich umstellen wolle. Demnach reiche es für den guten Glauben des B. nicht aus, daß er den N. als Verfügungsberechtigten angesehen habe. Hiergegen wendet sich die Rev. zunächst. Sie macht geltend, daß N. nach der von der Bekl. aufgestellten Behauptung als Kaufmann im Handelsregister eingetragen gewesen sei. Die Vermutung aus § 343 HGB. in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Z. 1 HGB. habe die Kl. nicht widerlegt. Damit entfalle die gesamte Beweisführung hinsichtlich der auf grober Fahrlässigkeit beruhenden Unkenntnis des B. von dem Nichteigentum des N. an den Wertpapieren.

Die Rüge ist berechtigt. Nach § 366 HGB. finden, wenn ein Kaufmann im Betriebe seines Handelsgewerbes eine ihm nicht gehörige Sache veräußert oder verpfändet, die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs zugunsten derjenigen, welche Rechte von einem Nichtberechtigten herleiten, auch dann Anwendung, wenn der gute Glaube des Erwerbers die Befugnis des Veräußerers oder Verpfänders über die Sache für den Eigentümer zu verfügen betrifft. Die Bekl. hat sich u. a. auch darauf berufen, daß sie an die Befugnis des N., über die Papiere für den Eigentümer zu verfügen, geglaubt habe. Die Frage, ob N. die Papiere im Betriebe seines Handelsgewerbes veräußert hat, war daher von Bedeutung. Sie konnte nicht mit der Erwägung erledigt werden, daß die Bekl. nach ihrer eigenen Behauptung den N. für einen reichen Mann angesehen habe, der sich umstellen wolle. Denn nicht, was die Bekl. angenommen hat, ist entscheidend, sondern der objektive Sachverhalt (vgl. Staub, Anm. 19 und 51 zu § 366 HGB.). Dieser ist bisher nicht geprüft worden. Die Möglichkeit, daß die Voraussetzungen des § 366 HGB. gegeben sind, ist nach den bisherigen Feststellungen nicht ausgeschlossen. Schon aus diesem Grunde mußte das Urteil, soweit es zuungunsten der Bekl. ergangen ist, aufgehoben werden. Bei der weiteren Verhandlung wird das BerG. zu prüfen haben, ob nicht N., wenn er die Papiere im Betriebe seines Handelsgewerbes der Bekl. zur Veräußerung ausgeantwortet hätte, nach § 8 Depot-Gesetzes hätte mitteilen müssen, daß die Papiere fremde seien, anderseits aber auch, ob die Bekl. aus dem Unterbleiben dieser Mitteilung keine Schlüsse zu ziehen brauchte, wenn sie N. für einen Privatmann hielt. Erneut wird auch in Erwägung zu ziehen sein, ob der Bekl. mit Recht grobe Fahrlässigkeit insoweit vorgeworfen werden kann, als sie an das Eigentum des N. an den Effekten geglaubt hat. Dabei werden die Anschauungen und Gewohnheiten des redlichen Geschäftsverkehrs im Bankiergewerbe, die nötigenfalls durch das Gutachten eines Sachverständigen festgestellt werden müssen, von Bedeutung sein können. Es wird insbesondere zu untersuchen sein, ob B., nachdem sich der Geschäftsverkehr zwischen N. und der Bekl. sowie D. über zwei Monate ohne Anstand abgespielt hatte, noch Anlaß zu Mißtrauen hinsichtlich der Ehrlichkeit des N. zu hegen brauchte.

2. Zur Anschlußrevision der Kl.

Das Mitverschulden der Kl. sieht der BR. darin, daß sie ihre Effekten dem Bankhaus V. & Co. ohne Einrichtung eines Sperrkontos und ohne sonstige Sicherung übergeben habe. Der Umstand, daß die Firma ein offenes Geschäft betrieben habe und handelsgerichtlich eingetragen gewesen sei, habe in keiner Weise dafür gebürgt, daß es sich um eine reelle vertrauenswürdige Firma handele. Die Kl. behaupte allerdings, daß sie Auskünfte eingeholt habe, sie habe sie aber nicht vorgelegt, und es könne deshalb nicht nachgeprüft werden, ob sie wirklich berechtigt gewesen sei, der Firma Effekten von so hohem Werte ohne Deckung anzuvertrauen. Nach ihren Angaben hätten sich die Auskünfte nur über den Umfang und den Gegenstand des Betriebes geäußert, die Frage nach der Vertrauenswürdigkeit aber unbeantwortet gelassen. Daß der Kl. das Geschäft selbst nicht besonders vertrauenswürdig erschienen sei, folge daraus, daß sie zunächst die Effekten nur in Sperrdepot habe geben wollen. Die Begründung, mit der V. & Co. die Annahme in Sperrdepot abgelehnt hätten, sei erkennbar nicht stichhaltig gewesen. Die Kl. habe daher diejenige Aufmerksamkeit und Sorgfalt außer Augen gelassen, die nach Lage der Sache geboten gewesen sei, um Schaden zu vermeiden.

Soweit die Rev. geltend macht, daß die Grundsätze über die Berücksichtigung eigenen Verschuldens der Beschädigten nach Lage des Falls überhaupt nicht zur Anwendung zu kommen hätten, ist ihr nicht zu folgen. Die in der Entscheidung RGZ. Bd. 93 S. 281 entwickelten Grundsätze sind auch hier maßgebend. Die Ausführungen der Rev. bieten keinen Anlaß, von ihnen abzuweichen. Indessen ist die Aufhebung des Urteils, soweit zuungunsten der Kl. erkannt ist, deshalb geboten, weil die nach § 254 Abs. 1 BGB. gebotene Berücksichtigung der Umstände, insbesondere die Erwägung, inwieweit der Schaden vorwiegend von dem einen oder dem anderen Teile verursacht worden ist, nur möglich ist, wenn hinsichtlich der Haftung des Schadensstifters Klarheit geschaffen ist. Nur dann ist ein Abwägen möglich, wenn das Verhalten beider Parteien gleichzeitig der Beurteilung unterliegt. Dazu kommt noch, daß das BerG. auf den rechtlichen Gesichtspunkt der ungerechtfertigten Bereicherung, auf den die Kl. hingewiesen hatte, überhaupt nicht eingegangen ist (§ 551 Z. 7 ZPO.).

III. Steuerrecht.

1. Zu § 18 Abs. 1 Nr. 3, § 65 EinkStG.; § 2 Nr. 2c, § 16 VermStG.; § 46 RBewG.

Die Vermögensteuer einer offenen Handelsgesellschaft ist bei der einheitlichen Gewinnfeststellung, also an dem Gewinn der Gesellschafter, nicht abzugsfähig.

Urteil des Reichsfinanzhofs vom 10. Januar 1929 — VI A 1589/28 —[1]).

Die Beschwerdeführerin — eine offene Handelsgesellschaft — will zur Gewinnberechnung des Steuerabschnitts an ihren Einnahmen die von ihr bezahlte Vermögensteuer abziehen, weil es sich dabei um Werbungskosten handle.

Finanzamt und Finanzgericht haben diesen Abzug nicht zugelassen. Dem ist beizutreten.

Für das Recht der Einkommensteuer ist die offene Handelsgesellschaft nicht als steuerliches Rechtssubjekt anerkannt. Es erfolgt allerdings für sie nach §§ 65 ff. des Einkommensteuergesetzes einheitliche Gewinnfeststellung. Das bedeutet aber nur die Feststellung des Gewinns (oder Verlustes) je für die einzelnen Gesellschafter. Für den Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft kann deshalb zur Frage der Anrechnung der Vermögensteuer nichts anderes gelten als für andere einkommensteuerpflichtige Einzelpersonen. Es gilt also auch hier die Bestimmung des § 18 Abs. 1 Nr. 3 des Einkommensteuergesetzes, daß Personalsteuern — die Vermögensteuer ist aber, wie allgemein anerkannt, eine Personalsteuer — an dem einkommensteuerpflichtigen Einkommen nicht in Abzug gebracht werden dürfen.

Schon weil es sich um das Einkommensteuergesetz und seine Anwendung handelt, kann daran nichts ändern, daß für die Vermögensteuer nach dem Vermögensteuergesetze § 2 Nr. 2c die offene Handelsgesellschaft als steuerliches Rechtssubjekt behandelt wird. Zudem ist, worauf das Finanzgericht mit Recht hinweist, auch für die Erwerbsgesellschaften des Körperschaftsteuergesetzes im § 17 des Körperschaftsteuergesetzes bestimmt, daß von dem steuerpflichtigen Einkommen Personalsteuern nicht in Abzug gebracht werden dürfen.

Auch die Bezugnahme der Beschwerdeführerin auf die Entscheidung des Senats vom 3. Mai 1927 VI A 182/27, ist vom Finanzgerichte mit Recht als nicht schlüssig zurückgewiesen worden. In jenem Falle hat es sich um die Grunderwerbsteuer gehandelt, die nach § 15 Nr. 1 des Körperschaftsteuergesetzes bei den Körperschaften dieses Gesetzes für die Einkommensermittlung als abzugsfähig zugelassen ist. Sie hat der Senat auch bei der offenen Handelsgesellschaft für abzugsfähig erklärt und hat dem angefügt, daß für Mitglieder einer Personengemeinschaft die Steuern, durch die sie deshalb belastet werden, weil sie sich zum Betrieb eines Gewerbes zu Gesellschaften zusammengeschlossen haben, zu den Werbungskosten gehören. Die Vermögensteuer trifft aber die Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft vom Standpunkt der Einkommensteuer aus nicht, weil sie sich zu einer offenen Handelsgesellschaft zusammengeschlossen haben; Vermögensteuer müßten die Gesellschafter zu dem hier gebundenen Vermögen auch bezahlen, wenn sie nicht eine offene Handelsgesellschaft gebildet hätten (vgl. § 46 des Reichsbewertungsgesetzes). Die Vermögensteuer hat also nicht ihren Grund in dem Zusammenschlusse. Uebrigens war es ein Beweggrund jener Entscheidung, die offene Handelsgesellschaft zu Fragen der Einkommensteuerberechnung, soweit die Verhältnisse entsprechend liegen, wie die Körperschaften des Körperschaftsteuergesetzes zu behandeln; und das führt wieder hier für die Vermögensteuer zum Hinweis auf § 17 des Körperschaftsteuergesetzes.

[1]) Mitgeteilt von Herrn Reichsfinanzrat Dr. Boethke, München.

Digitized by Google

Zur Ausgleichung von Unbilligkeiten, die sich bei dieser Behandlungsweise dann ergeben könnten, wenn ein Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft für seine Person überschuldet ist, dient die Bestimmung des § 16 des Vermögensteuergesetzes über eine diesfalls in Frage kommende Zurückzahlung an Vermögensteuer. Aus dieser Vorschrift kann überdies entnommen werden, daß auch das Vermögensteuergesetz davon ausgeht, die Vermögensteuer der offenen Handelsgesellschaft sei am einkommensteuerpflichtigen Einkommen nicht abzugsfähig.

2. Zu §§ 56, 57 KapVerkStG. (betr. Besteuerung von Kostgeschäften).

Die am Schluß der „Nachschrift der Schriftleitung" zu der Entscheidung des Reichsfinanzhofs vom 12. März d. J. — II. A. 526/28 — (abgedruckt in Nr. 16 vom 23. Mai d. J. S. 303 ff.) — angekündigten Verhandlungen des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes mit dem Reichsfinanzministerium haben ihren Abschluß in einem Schreiben des Ministeriums vom 28. Juni d. J. — S. 5152 — 777 — an den Centralverband gefunden, welches wir mit Zustimmung des Reichsfinanzministeriums nachstehend zum Abdruck bringen:

„Die in der Nachschrift der Schriftleitung des Bank-Archiv zur Entscheidung des Reichsfinanzhofs vom 12. März 1929, II A 516/28 (Bank-Archiv 1929 Nr. 13 S. 305), zum Ausdruck gebrachten Befürchtungen, daß die in der angezogenen Entscheidung gegebene Begriffsbestimmung des Kostgeschäfts zu einer von der bisherigen Praxis abweichenden, einschränkenden Auslegung des § 57 KVG. führen könnte, vermag ich nicht zu teilen. In dem der Entscheidung zu Grunde liegenden Falle hatte sich der Beschwerdeführer Aktien geliehen, um damit Spekulationsgeschäfte zu machen. Unter Berufung auf die Entscheidungen des Reichsfinanzhofs vom 28. Dezember 1923, II A 174/23 (Bd. 13 S. 135), und vom 13. Juni 1924, II A 38/24 (Bd. 14 S. 174), nahm der Beschwerdeführer für diese Effektenleihe die Vergünstigung des § 57 KVG. in Anspruch, obwohl das Geschäft weder in die Form eines Kaufs und Rückkaufs gekleidet, noch die übrigen Voraussetzungen eines Kostgeschäfts im banktechnischen Sinne gegeben waren. Diesen Anspruch hat der Reichsfinanzhof in Anlehnung an die Rechtsprechung des Reichsgerichts und die allgemeine Verwaltungsübung zurückgewiesen, indem er ausdrücklich hervorhebt, daß nicht jedes „Inkostgeben" von Effekten, d. h. jede vorübergehende Ueberlassung zu irgendeinem Zweck, sondern nur die in Form eines Kaufs oder Rückkaufs gekleideten Report-, Deport- oder Kostgeschäfte im banktechnischen Sinne steuerlich begünstigt sind.

Die Bedeutung der Entscheidung liegt m. E. im wesentlichen darin, daß sie die durch die Entscheidungen vom 28. Dezember 1923 und 13. Juni 1924 hervorgerufene Rechtsunsicherheit beseitigt, insbesondere den alten, von der Praxis allgemein anerkannten Rechtsgrundsatz der Entscheidung des Reichsgerichts vom 26. September 1887 (RGZ. Bd. 19 S. 145 ff.) wieder aufnimmt, daß sich das Kostgeschäft seiner rechtlichen Natur nach in allen seinen Gestaltungen als ein Kaufvertrag verbunden mit der Abrede des Wiederverkaufs (oder Rückkaufs) für einen späteren Zeitpunkt darstellt. In ihrer Gesamtheit betrachtet, läßt übrigens die Begründung der Entscheidung des Reichsfinanzhofs m. E. auch kaum den Schluß zu, daß der Reichsfinanzhof die vom Reichsgericht s. Zt. gegebene Begriffsbestimmung einengen, insbesondere nur die der Prolongation von Spekulationsgeschäften dienenden Kostgeschäfte steuerlich begünstigen will."

Wir geben unserer Befriedigung über die in dem letzten Satze vom Reichsfinanzministerium geäußerte Ansicht Ausdruck, welche hoffentlich dazu beitragen wird, mißverständlichen Auffassungen über die Tragweite des Urteils des Reichsfinanzhofs von vornherein zu begegnen.

3. Zu KapVerkStG. § 77; Ausf.- und DurchfBest. § 114.

Bei Nachprüfungen, die der Entrichtung der Börsenumsatzsteuer dienen, sind die Banken im allgemeinen nicht verpflichtet, dem Prüfungsbeamten die persönlichen Depotbücher der Kunden vorzulegen.

Urteil des Reichsfinanzhofs vom 2. Juli 1929 — II A 124. 29 —[1]).

Den Gegenstand der Rechtsbeschwerde bildet die Verfügung des Finanzamts vom 2. April 1928, durch die die beschwerdeführende Bank erneut aufgefordert worden ist, dem Prüfungsbeamten an dem näher bezeichneten Prüfungstage die persönlichen Depotbücher ihrer Kunden aus den Jahren 1926 und 1927 zur Einsicht und Prüfung vorzulegen oder zur Vorlegung bereitzuhalten, und durch die für den Fall der Nichtbefolgung der Aufforderung die Festsetzung einer Geldstrafe von 30 RM angedroht worden ist. Unter den persönlichen Depotbüchern sind Bücher zu verstehen, in denen die bei der Bank in Verwahrung befindlichen Kundendepots verzeichnet werden. Die hiergegen eingelegte Beschwerde hat der Präsident des Landesfinanzamts in dem jetzt angefochtenen Beschwerdebescheid als unbegründet zurückgewiesen. Der hiergegen eingelegten Rechtsbeschwerde war stattzugeben.

Vorauszuschicken ist, daß die Frage, ob eine Bank die persönlichen Depotbücher ihrer Kunden dem Prüfungsbeamten vorzulegen habe, erst kürzlich den V. Senat beschäftigt hat, der mit dem Urteil vom 19. April 1929 V A 794/28 (RFH. 25, 119) die Vorlegungspflicht bejaht hat. Das Ergebnis dieser Entscheidung ist indessen für den vorliegenden Fall nicht zu verwenden, da es sich dort um eine Buch- und Betriebsprüfung handelte, für die in § 162 Abs. 10 der Reichsabgabenordnung andere Voraussetzungen aufgestellt sind. Nach dieser Vorschrift hat sich die Prüfung auf alle Verhältnisse zu erstrecken, die für die Besteuerung von Bedeutung sein können. Der V. Senat hat anerkannt, daß die Buchprüfung nicht zum Vorwand genommen werden könne, um Feststellungen gegen andere Personen als den zu prüfenden Großbetrieb zu ermöglichen, ist aber zu einer Bejahung der Vorlegungspflicht gekommen, weil die Depotbücher Angaben über den Umfang des Depotgeschäfts, also über einen Bankzweig enthalten, der den Gegenstand von Einnahmen der Bank (Depotgebühren) bildet. Im vorliegenden Falle beruht die Pflicht zur Duldung der Buchprüfung auf anderen gesetzlichen Vorschriften, die ihre besondere Auslegung erfordern. Die beschwerdeführende Bank ist hinsichtlich der Börsenumsatzsteuer Abrechnerin. Das Verlangen des Finanzamts, dem Buchprüfer die persönlichen Depotbücher zur Einsicht vorzulegen, ist auf Grund des § 77 des Kapitalverkehrsteuergesetzes und des, auf Grund des § 77 Abs. 2 die Kraft der Rechtsverordnung besitzenden § 114 der Ausführungs- und Durchführungsbestimmungen zum Kapitalverkehrsteuergesetze gestellt, nach dessen Abs. 1 Satz 1 die Banken verpflichtet sind, dem Prüfer sämtliche Bücher, Schriftstücke und Belege vollständig vorzulegen, damit er sich, wie es weiter heißt, davon überzeugen kann, ob sämtliche steuerpflichtigen Geschäfte versteuert, ob Steuerermäßigungen oder Steuerbefreiungen nicht in Anspruch genommen werden und die Förmlichkeiten beachtet sind, von deren Innehaltung die Steuerermäßigungen oder Befreiungen abhängen .... und ob die in Betracht kommenden Geschäfte vom Abrechner ausnahmslos in die Bücher, die der Steuerberechnung zugrunde liegen, eingetragen sind.

Darin allerdings hat die angegriffene Vorentscheidung zunächst Recht, daß sich die Beschwerdeführerin nicht auf das Bankgeheimnis berufen kann, da ein solches gegenüber dem Finanzamt nach § 177, § 181 der Reichsabgabenordnung nicht besteht und auch der Wegfall des § 189 der Reichsabgabenordnung hieran nichts geändert hat. Es ist in diesen Beziehungen lediglich auf die Ausführungen im Gutachten des IV. Senats des Reichsfinanzhofs vom 22. Oktober 1924 (Entsch. des RFHofs Bd. 14 S. 265) und das Urteil des VI. Senats vom 24. September 1925 VI A 383/25 (Steuer und Wirtschaft IV Nr. 607) zu verweisen. Auch die Entscheidung des erkennenden Senats vom 10. November 1922 II A 162/22 (Entsch. des RFHofs Bd. 11 S. 29) kann die beschwerdeführende Bank nicht mit Erfolg zu ihren Gunsten anführen, da, wie die Vorentscheidung gleichfalls mit Recht angeführt hat, diese Entscheidung noch unter der Geltung des Reichsstempelgesetzes ergangen ist und für dieses die Prüfungsvorschriften einschränkender lauteten.

Daß die Abgabenordnung das Bankgeheimnis zugunsten der Erforschungspflicht der Steuerbehörden gelockert hat, bedeutet indessen nicht, daß damit die Schutzbedürftigkeit der mit dem Bankgeheimnis umschirmten wirtschaftlichen Belange überhaupt verneint sei. Das Leben, es handle sich um wirtschaftliches, staatliches oder rein geistiges Leben, kann eine beliebige und dauernde Offenlegung seiner inneren Tatsachen und Vorgänge ohne Schädigung oder Verkümmerung nicht vertragen. Keine Gesetzgebung wird ohne Schädigung des Gemeinschaftslebens und seiner Einzelgebilde der Erforschungspflicht im öffentlichen Leben, insbesondere im Prozesse, das Beicht-, Berufs-, Dienstgeheimnis beliebig preisgeben können. Wenn die Reichsabgabenordnung aus dem Notstand der Zeit heraus hier Durchbrechungen vorgenommen hat, so kann dies ohne Gefährdung lebenswichtiger Interessen des Gemeinschaftslebens als erträglich überhaupt nur unter der Voraussetzung angesehen werden, daß die Finanzbehörden von den ihnen durch jene Durchbrechungen eingeräumten Befugnissen

[1]) Mitgeteilt von Herrn Reichsfinanzrat Dr. Boethke, München; vgl. hierzu den Aufsatz auf S. 379 dieser Nummer.

Digitized by Google

nur insoweit Gebrauch machen, als die vollständige Erforschung der steuerrechtlichen Tatbestände und die Ueberwachung steuerrechtlicher Hilfspflichten auf eine andere Weise nicht möglich ist. Wenn irgendwo, ist daher auf dem Gebiete des Steuer-Prüfungswesens die Vorschrift des § 6 der Reichsabgabenordnung durchzuführen, daß, wo im Sinne des Gesetzes die Behörden die Entscheidung nach ihrem Ermessen zu treffen haben, sie nach Recht und Billigkeit zu erfolgen hat. Wenn das Finanzamt in seiner Erwiderung auf die Rechtsbeschwerde der Ausführung, daß der Prüfungsbeamte alles Erforderliche aus den übrigen, ihm zur Verfügung gestellten Büchern, Schriftstücken und Belegen vollständig habe ersehen können, einfach mit dem Hinweis auf die im § 114 der Ausführungsbestimmungen ausgesprochene Verpflichtung der Bank zur vollständigen Vorlegung sämtlicher Bücher, Schriftstücke und Belege, glaubte begegnen zu können und einer Rechtfertigung seines Vorgehens auf seine Zweckmäßigkeit hin völlig überhoben zu sein, hat es seine Stellung und Pflicht allerdings vollständig verkannt. Insbesondere hat es übersehen, daß § 114 Abs. 1 sich nicht begnügt hat, die Verpflichtung der Banken zur Vorlegung sämtlicher Bücher auszusprechen, sondern dieser Vorschrift einen mit „damit" eingeleiteten ausführlichen Nebensatz hinzugefügt hat, der eingehend den Sinn der Vorschrift und damit ihre Grenzen erläutert.

Die Aufforderung des Finanzamts bezog sich und konnte sich nur beziehen auf die Ueberprüfung richtiger und vollständiger Entrichtung der Börsenumsatzsteuer. Als Grund, warum es glaubte, hierfür auf die Einsichtnahme der persönlichen Depotbücher bestehen zu müssen, hat es in seinem Berichte vom 14. Mai 1928 an den Präsidenten des Landesfinanzamts angeführt, daß sich bei manchen Banken die Prolongationsgeschäfte im Terminhandel nur an Hand der Kundendepotbücher nachprüfen ließen, und daß wiederholt aus den Depotbüchern steuerpflichtige Anschaffungsgeschäfte, die sich zwischen den Bankkunden oder den Kunden und der Bank von Konto zu Konto abspielten, z. B. Sicherheitsübereignungen festgestellt worden seien. Diese Begründung hat auch der Reichsfinanzminister wörtlich ohne weiteres Zutun in seinem Erlasse vom 2. Juli 1928 an den Zentralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes aufgenommen, in dem er sich, vorbehaltlich der Entscheidung im Rechtsmittelverfahren, auf den Standpunkt des Finanzamts gestellt hat. Die wörtlich gleiche Begründung ohne eigenes Eingehen auf die Sache hat denn auch der Präsident des Landesfinanzamts zu der seinigen gemacht.

Diese Begründung enthält einen Rechtsirrtum insofern, als sie nicht einerseits zwischen Börsenumsatzgeschäften unterscheidet, die zwischen der Bank und ihren Kunden oder durch die Bank als Vermittlerin ihrer Kunden geschlossen sind, und anderseits zwischen Umsatzgeschäften, die ohne Vermittlung der Bank von den Kunden untereinander oder mit einem Dritten geschlossen sind.

Was der V. Senat in Uebereinstimmung mit dem Schrifttum für die Buch- und Betriebsprüfung nach § 162 Abs. 10 der Reichsabgabenordnung als Grundsatz ausgesprochen hat, daß die Prüfung nicht zum Vorwand benutzt werden darf, um Feststellungen gegen andere Personen als die geprüfte Stelle zu machen, das muß auch von der Prüfung nach § 77 des Kapitalverkehrsteuergesetzes gelten, soweit sich aus diesen Vorschriften nichts Abweichendes ergibt. Den Banken sind Buchführungspflichten zunächst in keiner anderen Weise aufgelegt, als sie nach der Reichsabgabenordnung auch sonst bestehen, d. h. nur zur Erforschung und Nachprüfung der eigenen Steuerpflicht des Buchführenden. Das gilt auch von den besonderen Buchführungspflichten nach dem Kapitalverkehrsteuergesetz und seinen Ausführungs- und Durchführungsbestimmungen. Es ist nicht ersichtlich, inwiefern für die Kapitalverkehrsteuerfälle ein Bedürfnis dazu bestehen sollte, den Prüfungsstellen nach diesem Gesetz eine Durchforschung ihrer Bücher nach Steuerfällen aufzunötigen, die sie selbst gar nichts angehen. Etwas Gegenteiliges ergibt sich auch weder aus § 113 noch aus § 114 der Ausführungs- und Durchführungsbestimmungen. Etwas Besonderes ergibt nur § 114 Abs. 2, wonach dann, wenn bei einer Prüfung der Börsenumsatzsteuer Wertpapiere vorgefunden werden, die zu Unrecht unversteuert geblieben sind, der Prüfer die Versteuerung und Abstempelung zu veranlassen hat. Gerade daß diese Vorschrift besonders getroffen wurde, beweist, daß eine Nachprüfung der Wertpapiersteuer nur gelegentlich der Prüfung der Börsenumsatzsteuer, nicht aber gegenüber einer Prüfungsstelle, die eine solche nur hinsichtlich der Börsenumsatzsteuer ist, auch hauptsächlich vorgenommen werden kann. Das Gleiche ergibt sich aus § 114 Abs. 3 für die Entdeckung sonstiger Zuwiderhandlungen. Danach kann auch keine Rede davon sein, daß eine Bank sich die Durchsicht ihrer Bücher, also auch ihrer Kundendepotbücher, zu dem Zwecke müsse gefallen lassen, damit der Buchprüfer feststellen könne, ob ein Kunde der Bank ohne deren Beteiligung oder Vermittlung steuerpflichtige Geschäfte abgeschlossen, z. B. etwa Sicherungsübereignungen vorgenommen habe. Damit ist insoweit die Aufforderung des Finanzamts rechtswidrig und daher ebenso wie die für den Fall der Nichtbeachtung der Aufforderung ausgesprochene Strafandrohung aufzuheben.

Aber auch soweit es sich um Anschaffungsgeschäfte handelt, die von den Kunden durch Vermittlung der Bank oder mit dieser abgeschlossen sind, läßt die Begründung des Beschwerdebescheids nicht erkennen, daß irgendein praktisches Bedürfnis, die Depotbücher zur Prüfung heranzuziehen, vorgelegen habe. Denn die Ausführung, daß bei manchen Banken die Prolongationsgeschäfte im Terminhandel sich nur an Hand der Personendepotbücher nachprüfen ließen, stellt nicht auch nur die Behauptung auf, daß ein solcher Fall bei der Beschwerdeführerin vorliege. Diese bestreitet es ausdrücklich und führt aus, daß jedes Zeitgeschäft in ein Engagementsbuch eingetragen werden und die bei der Liquidation erfolgende Abrechnung über das Effektenkonto verbucht und skontriert werden müsse. Wollte man die Prolongationsgeschäfte wirklich in die Depotbücher eintragen und diese als Unterlage bei der Steuerprüfung benutzen, so müßte man sämtliche Depotbücher von vorn bis hinten durchblättern und jede einzelne Buchung hinsichtlich der Steuerpflicht verfolgen, d. h. man müßte wieder zurückgehen auf die Memoriale und Abrechnungen. Im übrigen bestreitet die Beschwerdeführerin, daß bei ihr eine Verbuchung der Prolongationen in den Depotbüchern überhaupt vorgenommen werde. Diese von der Beschwerdeführerin näher begründeten Darlegungen, daß die Einsicht der persönlichen Depotbücher für die Prüfung der Entrichtung der Börsenumsatzsteuer von Anschaffungsgeschäften, die durch Vermittlung der Bank oder mit dieser geschlossen sind, nicht nur völlig überflüssig ist, sondern daß diese Prüfung viel einfacher und zweckmäßiger durch die übrigen Bücher der Beschwerdeführerin erfolgt, erscheinen — zumal es sich hier um den Betrieb einer Großbank handelt — so einleuchtend, daß der Senat weitere Erörterungen in dieser Hinsicht nicht für geboten erachtet. Auch kann der Rechtsbeschwerde ohne weiteres geglaubt werden, daß Sicherungsübereignungen an die Bank praktisch nicht vorkommen, da schon nach den allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank Wertpapiere, die sie für die Kunden in Gewahrsam hat, als Pfand zur Sicherheit für alle ihre Ansprüche gegen den Kunden dienen.

4. Zu § 83 KapVerkStG.

Die Gewährung von Bezugsrechten und Freiaktien an Gesellschaften unterliegt nicht dem Steuerabzug vom Kapitalertrag.

Urteil des Reichsfinanzhofs v. 20. Dezember 1928 — I A 259/28 —; abgedr.: Mitt. d. Steuerstelle d. RDI. 1929 S. 99.

Die beschwerdeführende Aktiengesellschaft hat gelegentlich ihres Abschlusses für das Geschäftsjahr 1924/25 ihren Aktionären u. a. das Recht eingeräumt, auf je 20 Aktien aus dem Bestande der Gesellschaft an sogenannten Verwertungs- oder Vorratsaktien unentgeltlich eine weitere Aktie zu beziehen. Die Ausübung des Bezugsrechts führte zur Ausreichung von 505 Aktien im Nennwert von je 250 RM. Diejenigen Aktionäre, die von dem Bezugsrecht keinen Gebrauch machen wollten, erhielten auf jede Aktie einen Bonus von 25 RM.

Das Finanzamt erblickte in dem Werte der Gratisaktien (505 mal 250 mal 213,90 % = 270 048,75 RM) einen Kapitalbetrag im Sinne des § 83 Abs. 1 und 4 des Einkommensteuergesetzes und forderte die Steuer mit 27 004,88 RM von der Aktiengesellschaft an.

Die Rechtsbeschwerde muß zur Aufhebung der Vorentscheidung führen. Das Finanzgericht hat, ohne die zugrunde liegenden Verhältnisse weiter aufzuklären, angenommen, daß die Ueberlassung von Vorrats- und Verwertungsaktien an die Aktionäre einer Dividendenausschüttung in Höhe des Kurswerts dieser Aktien gleichzusetzen sei.

Diese Beurteilung ist rechtsirrig. Denn aus der bloßen Feststellung der Ueberlassung von Vorrats- und Verwertungsaktien an die Aktionäre ist nicht ein bestimmt abgegrenzter, eindeutiger Tatbestand zu entnehmen, aus dem sich nur bestimmte steuerliche Folgen ergeben könnten. Vielmehr ist mit der erwähnten Feststellung nur eine unbestimmte Umschreibung gegeben, in welche verschiedenartige Tatbestände passen können, die zu ganz verschiedenen steuerlichen Folgen führen müssen. Die Bezugnahme des angefochtenen Urteils auf die Entscheidung des erkennenden Senats in Bd. 11 S. 157 ff. läßt erkennen, daß das Finanzgericht die Gewährung von Freiaktien angenommen hat. Das aber hätte nach den Rechtsausführungen des Urteils Bd. 11 S. 157 dazu führen müssen, als Kapitalertrag nicht den Kurswert der Aktien zu behandeln, sondern den Betrag, den die Aktiengesellschaft den Aktionären im Aufrechnungswege zur Einzahlung auf das er-

Digitized by Google

höhte Grundkapital zugewendet hätte, und es wäre dann zunächst zu erörtern gewesen, ob und in welcher Höhe solche Einzahlungen hier überhaupt von den Aktionären, die die Vorratsaktien bezogen haben, zu leisten waren. Statt solcher Einzahlungen den vollen Kurswert der Aktien dem Steuerabzuge zu unterwerfen, ging nur dann an, wenn es sich bei Ueberlassung der Aktien nicht um Zuteilung von jungen Aktien handelte, sondern um Aktien, deren Ausgabe bereits abgeschlossen gewesen war und die im Vermögen der Aktiengesellschaft bereits den im Börsenkurse sich ausdrückenden Wert hatten; vgl. dazu Entsch. des RFH. Bd. 21 S. 325 ff. und Bd. 23 S. 59.

Mit der Bezugnahme der Vorentscheidung auf Entsch. des RFH. Bd. 11 S. 157 ff., wo die Schaffung von Freiaktien behandelt wird, stimmt nicht überein die bei der Bewertung der ausgereichten Aktien vom Finanzgerichte gemachte Bemerkung, daß es sich im vorliegenden Falle nicht um neugeschaffene junge Aktien, sondern um bereits im Besitze der Aktiengesellschaft befindlich gewesene alte Aktien handle, die schon vor Ausreichung an die Aktionäre zum Börsenhandel zugelassen gewesen seien. Das Urteil hätte klar aussprechen und begründen müssen, welche der beiden grundsätzlich verschiedenen Tatbestände, Ausreichung von jungen Aktien oder Uebereignung von bereits früher ausgegebenen, von der Aktiengesellschaft zurückerworbenen Aktien, es annehmen wollte. Rechtlich bedenklich ist weiter die Begründung des Steuersatzes von 11,11 % des Kurswerts der Aktien. Wenn die Aktiengesellschaft die Aktienausreichung nicht für steuerabzugspflichtig ansah und deshalb den Steuerabzug unterließ, so kann nicht gesagt werden, daß sie damit den Steuerabzug zu ihren Lasten übernommen hätte. Vielmehr würde die Folge des rechtsirrigen Standpunkts der Aktiengesellschaft nur gewesen sein, daß sie verpflichtet blieb, den Steuerabzug von dem Betrage, den sie ausschütten wollte, also den Aktien selbst, abzuführen, und daß sie einen Anspruch auf Erstattung des Steuerabzugs gegen die Aktionäre erwarb, die durch die irrtümliche Unterlassung des Abzugs bei der Ausreichung der Aktien bereichert waren. Es müßte dargelegt werden, daß und wann sie auf diesen Anspruch verzichtet hätte, um den Steuerabzug auch bezüglich des auf die Steuer entfallenden Prozentsatzes von 1,11 % des Kurswerts zu begründen.

Die Vorentscheidung unterlag daher der Aufhebung. Die Sache ist spruchreif. Bei der rechtlichen Beurteilung ist von folgenden Grundsätzen auszugehen:

1. Die Gewährung eines bloßen, wenn auch günstigen Bezugsrechts auf junge Aktien an die Aktionäre stellt für die Gesellschaft den Verzicht auf die Realisierung eines sich aus dem Kursstand ergebenden möglichen Vorteils dar, die Gewährung bedeutet aber für die alten Aktien keinen Ertrag; von dem Werte des Bezugsrechts als solchen ist daher ein Steuerabzug nicht vorzunehmen.

2. Die Grundsätze des Urteils in Entsch. des RFH. Bd. 11 S. 157 ff. über die Kapitalertragsteuerpflicht der Gewährung von sogenannten Freiaktien oder Teilfreiaktien (vgl. a. a. O. S. 181) gelten sinngemäß für die Frage, ob und in welchem Umfang die Ueberlassung solcher Aktien an die Aktionäre dem Steuerabzuge vom Kapitalertrage nach §§ 83 ff. EinkStG. 1925 unterliegt. Werden die jungen Aktien den Aktionären nicht zum Nennbetrag angerechnet, sondern zu einem höheren Bezugspreise, so gilt für die Uebernahme des (vollen oder eines Teiles des) Bezugspreises durch die Akt.-Ges. zugunsten der Aktionäre das gleiche, was bezüglich der Uebernahme der Verpflichtung der Aktionäre zur Leistung des Nennbetrags der jungen Aktien als Einlage auf das erhöhte Grundkapital in dem Urteil Bd. 11 S. 157 ff. ausgeführt ist.

Bei Teildeckung des Aktienbezugspreises durch die Gesellschaft kommt als steuerpflichtiger Ertrag nicht der volle Bezugspreis in Betracht, sondern nur derjenige Teil, den die Gesellschaft ihren Aktionären als Gewinn, Bonus oder in welcher Form sonst zur Verfügung gestellt hat. Grundlegend für die Höhe des ausgeschütteten Kapitalertrags und damit des Steuerabzugs ist im Falle der Gewährung von Freiaktien oder Teilfreiaktien nicht der Wert der Aktien, der sich im (späteren) Börsenkurse derselben ausdrückt, sondern derjenige (Teil-) Betrag des Bezugspreises, den an sich die Aktionäre für die jungen Aktien zu entrichten haben würden, dessen Entrichtung statt ihnen die Gesellschaft übernommen hat.

3. Die Grundsätze zu 2. beziehen sich nur auf die Gewährung von neugeschaffenen Freiaktien, nicht auf den Fall, wo eine Aktiengesellschaft ihren Aktionären alte Aktien, die sie früher einmal ausgegeben und später zurückerworben hatte, als Bonus neben oder anstatt einer Bardividende hingibt. Ueber die in dem letzteren Falle anzuwendenden Grundsätze hat sich der Senat in dem erwähnten Urteile im Bd. 23 S. 59 mit eingehender Begründung ausgesprochen.

Ob bei der Ausgabe von sogenannten Vorratsaktien der Fall zu 2. oder zu 3. vorliegt, ist Tatfrage. Die Frage kann besonders dann zweifelhaft sein, wenn die Ausgabe der Aktien nicht unmittelbar an die Aktionäre, denen die Aktien angeboten werden sollen, erfolgt, sondern durch Zwischenschaltung eines Dritten, einer Verwertungsgemeinschaft, eines Konsortiums oder einer Bank. Dann kommt es darauf an, ob das Konsortium Ersterwerber im Sinne des § 6a KapVerkStG. geworden ist, so daß die Aktien mit dem Uebergang an das Konsortium aus dem Vermögen der Aktiengesellschaft auch wirtschaftlich tatsächlich ausgeschieden sind und bei einem späteren Rückerwerbe wie jedes andere derivativ erworbene Vermögensstück der Gesellschaft zu behandeln sind, oder ob vielmehr der Fall so liegt, daß der Zwischenbesitz des Konsortiums nicht als Ersterwerb im Sinne des § 6a KapVerkStG. behandelt ist. In dem Urteil Bd. 23 S. 59 war der erkennende Senat auf Grund der damaligen Sachlage zu der tatsächlichen Feststellung gelangt, daß die Aktienausgabe durch Uebernahme der Aktien durch das Konsortium abgeschlossen war, daß die Gesellschaft also die Aktien, als sie sie vom Konsortium wiedererhielt, in Gestalt von fertigen Wertpapieren Vermögensstücke erwarb, die sie genau wie im freien Verkehr erworbene Aktien behandeln konnte. Wenn sie solche Aktien demnächst an ihre Aktionäre verteilte, schüttete sie vorhandenes Vermögen an die Gesellschafter aus, und diese Ausschüttung unterlag zu Lasten der Aktionäre dem Steuerabzuge vom Kapitalertrage, vgl. oben zu 3. am Ende. Der jetzt zur Entscheidung stehende Fall liegt aber anders, nämlich so, daß in der Tat den Aktionären ein Bezugsrecht auf die sogenannten Vorrats- oder Verwertungsaktien eingeräumt war, daß sie diese Aktien als Ersterwerber bezogen haben, und daß sie als Bezugspreis den Verzicht auf den ihnen sonst zustehenden Barbonus von 20 mal 25 RM zu entrichten hatten. Da sonach die Ausgabe der streitigen Aktien eine gesellschaftsteuerpflichtige Zuteilung von jungen Aktien darstellte, so kann nicht für die Körperschaftsteuer die Ausreichung der gleichen Stücke sich als kapitalertragsteuerpflichtige Ausschüttung von Gewinn der Gesellschaft darstellen. Damit entfällt die Möglichkeit, mit dem Finanzgerichte den gemeinen Wert der Vorratsaktien dem Steuerabzuge vom Kapitalertrage zu unterwerfen. Denn die Aktionäre haben diese jungen Aktien auf Grund ihres Bezugsrechts erworben und nicht als Ertrag ihrer alten Aktien bezogen. Aber das Bezugsrecht durfte nicht ohne Gegenleistung der Aktionäre ausgeübt werden — was in der Weise rechtlich möglich gewesen wäre, daß der Bezugspreis der Aktien durch die seinerzeit von der Verwertungsgemeinschaft geleistete Einzahlung des Papiermarknennbetrages als getilgt gelten sollte —. Wäre das der Fall gewesen, so würde von der unentgeltlichen Verteilung der Aktien Gesellschaftsteuer nicht zu erheben gewesen sein; es würde dann eine Ausgabe von Teilfreiaktien vorliegen, bezüglich deren die nach Bd. 11 S. 157 (obiger Grundsatz Nr. 2) gegebene Steuerpflicht sich nur auf die Zahlung des Papiernennbetrags durch das Konsortium erstreckt haben würde. Hier aber waren die jungen Aktien von den Aktionären nur zu beziehen gegen eine Leistung von 25 mal 20 RM auf jede junge Aktie, und diese 25 mal 20 RM waren dem Aktionär von der Aktiengesellschaft als Dividende zur Verfügung gestellt. Der Bezug der jungen Aktien stellt danach in Höhe von je 20 mal 25 RM einen Dividendenersatz für die Altaktionäre dar. Diese Mittel, die sie zum Bezuge der jungen Aktien aufzuwenden hatten und von denen Gesellschaftsteuer zu entrichten war, sind den Altaktionären von der Aktiengesellschaft in wirtschaftlich der gleichen Weise gewährt worden, als wenn sie ihnen zunächst bar ausbezahlt worden wären und dann gegen Ausreichung der jungen Aktien der Aktiengesellschaft zurückgezahlt worden wären. In Höhe dieses Betrags greifen also die Grundsätze des erwähnten Urteils Bd. 11 S. 157 über die Besteuerung sogenannter Freiaktien durch.

5. Zu § 301 RAbgO.

Die Sicherungsübereignung verschafft ein die Veräußerung hinderndes Recht im Sinne des § 301 RAbgO.

Urteil des Reichsgerichts vom 9. April 1929 — VII 536. 28 — T.

Darüber, daß das durch Sicherungsübereignung erworbene Eigentum (Sicherungseigentum) zu den Rechten gehört, die im Sinne des § 771 ZPO. die Veräußerung hindern, besteht kein Zweifel. Die nach Maßgabe des § 930 BGB. erfolgte Besitz-

Digitized by Google

übertragung begründet volles zivilrechtliches Eigentum, an dessen dinglicher Wirksamkeit durch Vereinbarungen der Beteiligten nichts geändert werden kann. Wenn mit Rücksicht auf solche Abreden davon gesprochen wird, das Sicherungseigentum sei bloß fiduziarisches Eigentum, so darf daraus nicht geschlossen werden, daß es mit geringerer dinglicher Kraft begabt sei, als anderes Eigentum. Die Entscheidung der streitigen Frage hängt also davon ab, ob im Steuerrecht besondere Bestimmungen gelten, nach denen das Sicherungseigentum gegenüber einer Zwangsvollstreckung wegen einer Steuerforderung nicht als ein die Veräußerung hinderndes Recht anzusehen ist. Diese Frage wird von dem Gutachten des Reichsfinanzhofs bejaht. Er beruft sich zunächst auf die Entstehungsgeschichte des § 80 Abs. 1 Satz 1 RAbgO. („Wer einen Gegenstand als ihm gehörig besitzt, wird im Sinne der Steuergesetze wie ein Eigentümer behandelt"), aus der sich ergebe, daß der Gesetzgeber beim Erlaß der Vorschrift gerade die Sicherungsübereignung im Auge gehabt habe. Ob diese Annahme zutrifft, kann dahingestellt bleiben, da die angebliche Absicht des Gesetzgebers in der Bestimmung, wie sie erlassen ist, keinen erkennbaren Ausdruck gefunden hat (RGZ. Bd. 104 S. 173, Bd. 100 S. 181, Bd. 98 S. 130, Bd. 97 S. 314), und Zweifel über ihren Inhalt in der hier in Rede stehenden Richtung nicht bestehen können. Die Bestimmung im § 80 a. a. O. bezieht sich nur auf den Eigenbesitzer; wer als solcher zu gelten hat, entscheidet sich nach dem bürgerlichen Recht. Nach diesem ist aber der Schuldner, der dem Gläubiger einen Gegenstand zur Sicherung mittels Besitzkonstituts als Eigentum übertragen hat, nicht Eigen-, sondern Fremdbesitzer, er besitzt lediglich auf Grund des mit dem Gläubiger vereinbarten Rechtsverhältnisses, das den Verlust seines Eigenbesitzes zur Folge hatte (§§ 930, 868 BGB.). Auch auf § 4 der RAbgO. kann die Ansicht des Reichsfinanzhofs nicht gegründet werden. Er bestimmt: „Bei der Auslegung der Steuergesetze sind ihr Zweck, ihre wirtschaftliche Bedeutung und die Entwicklung der Verhältnisse zu berücksichtigen." Diese Bestimmung will nicht neues Recht schaffen, vielmehr handelt es sich, wie der Reg.-Vertreter bei der Beratung des Gesetzes im Ausschuß erklärte, um einen knappen Ausdruck des Ergebnisses der Rechtsentwicklung, wie sie ihren Niederschlag insbesondere in der Rechtsprechung des Reichsgerichts auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechts gefunden hat; die Vorschrift sollte dem Richter nur mit allem Nachdruck die Pflicht auferlegen, die in dem Steuerrecht enthaltenen Rechtsgedanken voll zu entwickeln, und dabei die Zwecke der Steuergesetze und ihre wirtschaftlichen Tragweiten, sowie die jeweilige Gestaltung der Verhältnisse zu berücksichtigen (Drucksache Nr. 1460 der Verfassungsgebenden Nationalversammlung S. 3). Dieser Auffassung entspricht der Wortlaut des § 4. Er besagt danach nicht, daß rechtliche Gesichtspunkte hinter wirtschaftlichen zurücktreten sollten, und es läßt sich aus ihm nicht herleiten, daß eine rechtswirksame durch Besitzkonstitut erfolgte Sicherungsübereignung nicht ein die Veräußerung hinderndes Recht im Sinne des § 301 RAbgO. begründe, weil sie wirtschaftlich eine bloße Pfandbestellung bedeute.

Endlich weist das Gutachten des Reichsfinanzhofs darauf hin, daß auch im Konkurs das Sicherungseigentum kein Aussonderungsrecht, sondern nur, wie ein Pfandrecht, ein Absonderungsrecht gewähre. Diese Auffassung entspricht der Rechtsprechung des Reichsgerichts (RGZ. Bd. 91 S. 14, Bd. 118 S. 209). Der letzte Grund für sie liegt aber nicht in dem Umstande, daß das Sicherungseigentum nur ein Eigentum minderen Rechtes sei und wirtschaftlich einem Pfandrecht gleichstehe, sondern darin, daß der Konkurs zu einer sofortigen Lösung nicht nur des sachenrechtlichen Verhältnisses, sondern auch des der Sicherungsübereignung zugrunde liegenden persönlichen Verhältnisses nötigt. Der Sicherungsnehmer darf nicht gleichzeitig die Sache aussondern und wegen seiner gesamten Forderung Befriedigung aus der Masse verlangen. Er kann den Wert des übereigneten Gegenstands nur insoweit beanspruchen, als er seine Forderung nicht übersteigt, im übrigen muß er der Masse den Wert gewähren. Diese Rechtslage führt zu dem Ausgleich, dem Sicherungsnehmer ein Absonderungsrecht zuzubilligen. Außerhalb des Konkurses ist er nicht gehindert, sein Eigentum zu verfolgen (vgl. Komm. d. RGR. § 930 Anm. 6).

Hiernach muß das Sicherungseigentum als ein die Veräußerung hinderndes Recht im Sinne des § 301 RAbgO. anerkannt werden.

6. Zu § 162 Abs. 10; § 202 Abs. 1 RAbgO.

Die Prüfung, die ein Finanzamt bei einer — als Großbetrieb im Sinne des § 162 Abs. 10 RAbgO. anzusehenden — Bank vornehmen läßt, kann sich auch auf die Einsichtnahme von Depot- und Tresorbüchern der Bank erstrecken. Das Finanzamt kann die Vorlegung solcher Bücher an den Prüfungsbeamten auf dem Wege des § 202 Abs. 1 RAbgO. erzwingen.

Urteil des Reichsfinanzhofs vom 19. April 1929 — V A 794/28 —*).

Das FA. hat die beschwf. Bank im Jahre 1928 auf Grund des § 162 Abs. 10 der RAbgO. einer Buch- und Betriebsprüfung unterstellt. Da sich die Beschwf. bei dieser Prüfung weigerte, außer den vorgelegten Büchern noch weitere, vom FA. namentlich bezeichnete Bücher dem Buchprüfer vorzulegen, hat das FA. die Bank mit Verfügung vom 20. 6. 1928 unter Androhung einer Geldstrafe aufgefordert, diese Bücher dem Buchprüfer vorlegen zu lassen. Gegen die Entscheidung des Präs. des LFA., der die Beschwerde der Bank als unbegründet zurückgewiesen hat, richtet sich die vorliegende Rechtsbeschwerde. In ihr macht die Bank in der Hauptsache geltend, § 208 der RAbgO. stelle den Grundsatz auf, daß Bücher und Aufzeichnungen, die den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs entsprechen, die Vermutung ordnungsmäßiger Führung für sich haben; dieser Grundsatz dürfe bei der Durchführung der Betriebsprüfung (§ 162 Abs. 10 der RAbgO.) nicht völlig unbeachtet bleiben; der Umfang der Betriebsprüfung, wie sie die streitige Aufforderung im Auge habe, halte sich nicht im Rahmen des billigen Ermessens; nur insoweit dürfe vom Rechte des § 162 Abs. 10 Gebrauch gemacht werden, als es für die steuerlichen Belange unumgänglich notwendig sei.

Der Rechtsbeschwerde mußte der Erfolg versagt werden. Gegenstand der Rechtsbeschwerde kann nach § 283 der RAbgO. die Beschwerdeentscheidung nur insoweit sein, als sie sich auf die nach § 202 Abs. 1 RAbgO. erzwingbare Anordnung der Vorlegung von bestimmten Büchern bezieht. Das FA. war nach § 162 Abs. 10 a. a. O. berechtigt und verpflichtet, die bei der Beschwf. (einem Großbetrieb im Sinne der genannten Bestimmung) im Wege der Steueraufsicht vorgenommene Prüfung auf alle Verhältnisse zu erstrecken, die für die Besteuerung von Bedeutung sein können. Freilich wäre es unzulässig gewesen, die Buch- und Betriebsprüfung und insbesondere ihre Erstreckung auf die in der Verfügung vom 20. 6. 1928 bezeichneten Bücher lediglich als Vorwand zu benutzen, um Feststellungen gegen andere Personen zu ermöglichen. Die Angaben der Beschwf. können aber ihre Annahme, daß solches beabsichtigt gewesen sei, nicht rechtfertigen; auch sonst spricht nichts dafür, daß die Anordnung des FA. einen solchen Zweck gehabt hätte. Die Anordnung hatte lediglich bezweckt, die Durchführung der Betriebsprüfung zu ermöglichen; dies allein kommt in der Verfügung vom 20. 6. 1928 zum Ausdruck. Das FA. hat mit ihr das Verlangen der Beschwf. zurückgewiesen, bestimmte Bücher gar nicht oder nur eingeschränkt vorzulegen. Von den Konto-Korrentbüchern und Sparkontenbüchern, die ursprünglich von der Bank auch nicht vorgelegt werden wollten, ist in der Rechtsbeschwerde nicht mehr die Rede. Aber auch die Depotbücher und Tresorbücher sind den Büchern zuzurechnen, die für die Besteuerung der Beschwf. von Bedeutung sein können. Es kann dahingestellt bleiben, ob in einem dieser Bücher auch Geldeinnahmen und Ausgaben verbucht werden, die den Bestand der Hauptkasse der Bank berühren. Jedenfalls enthalten solche Bücher, was schon aus ihrer Bezeichnung hervorgeht, Angaben über den Umfang des Depotgeschäfts und des Tresor-(Schrankfach-)geschäfts der Bank, also über Bankzweige, die den Gegenstand von Einnahmen der Bank (Depotgebühren, Schrankfachmieten) bilden. Die Beschwf. irrt, wenn sie annimmt, das FA. sei nicht berechtigt, eine Geschäftsprüfung im Sinne des § 162 Abs. 10 der RAbgO. auf Bücher solchen Inhalts zu erstrecken. Die Vorschrift des § 208 der RAbgO. enthält nur eine Bestimmung darüber, inwieweit Ergebnisse einer Buchprüfung der Besteuerung zugrunde zu legen sind, sie steht der Anordnung des FA. in keinem Falle entgegen. Daß das FA. schon vor der bezeichneten Aufforderung die Prüfung vielleicht zeitlich schon sehr ausgedehnt hatte, macht die Anordnung des FA. vom 20. 6. 1928 nicht zu einer rechtswidrigen. Auch ein Verstoß gegen § 6 der RAbgO. kann in der Anordnung des FA. nicht erblickt werden. Es hängt von dem pflichtmäßigen Ermessen des FA. ab, ob und in welcher Ausdehnung eine Buch- und Betriebsprüfung vorzunehmen ist, und nichts läßt darauf schließen, daß hier dieses pflichtmäßige Ermessen überschritten worden ist. Gegenüber der Vorlagepflicht der Bank versagt auch, wie in der angefochtenen Entscheidung zutreffend ausgeführt ist, die Verpflichtung der Bank zur Verschwiegenheit, ein sogenanntes Bankgeheimnis kennt die RAbgO. nicht.

*) Vgl. den Aufsatz auf S. 379 dieser Nummer.

Digitized by Google

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen

XXVIII. Jahrgang. **Berlin, 15. August 1929.** **Nummer 22**

Inhalts-Verzeichnis.

Zur Reform der Mündelsicherheit.
Von Professor Dr. Trumpler, Syndikus der Industrie- und Handelskammer Frankfurt a. M.-Hanau.

Die internationale Reparationsbank.
Von Dr. Walter Sulzbach, Frankfurt a. M.

Das Urteil des Haager Schiedsgerichts über die serbischen Anleihen.
Von Dr. jur. Herbert v. Breska, Berlin.

Die „Sklaventheorie" der Aktiengesellschaften.
Von Geh. Regierungsrat Mirre, Reichsfinanzrat in München.

Gerichtliche Entscheidungen.

Zur Reform der Mündelsicherheit.

Von Professor **Dr. Trumpler**, Syndikus der Industrie- und Handelskammer Frankfurt a. M.-Hanau.

In einer Sitzung des Ausschusses für Kredit-, Geld- und Bankwesen des Deutschen Industrie- und Handelstags vom 13. Juni ds. Js., in welcher auch der Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes und der Reichsverband der Deutschen Industrie vertreten waren, habe ich zur Frage der Reform der Mündelsicherheit eine Reihe von Leitsätzen vorgetragen und begründet, die in Nr. 20 des Bank-Archiv vom 15. Juli 1929 veröffentlicht worden sind. Diese Leitsätze haben als „Leitsätze des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes" heftigen Widerspruch aus Kreisen der öffentlichen Sparkassen gefunden. Man erblickt darin einen neuen Vorstoß gegen die öffentliche Wirtschaft und wirft den Banken vor, daß sie sich nicht scheuten, aus Konkurrenz-Interesse planmäßig eine Herabdrückung der Emissionen öffentlich-rechtlicher Körperschaften zu solchen zweiten Ranges zu propagieren und somit den öffentlichen Kredit vor aller Welt empfindlich zu schädigen.

Demgegenüber muß betont werden, daß es sich nicht um Leitsätze des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes handelt, sondern diese Leitsätze sind von den genannten drei großen Spitzenverbänden der Privatwirtschaft gemeinsam aufgestellt und angenommen worden.

Ich kann hier nicht die Ausführungen wiederholen, die ich zur Begründung der Leitsätze in der eingangs erwähnten Sitzung gemacht habe und muß mich darauf beschränken, auf die stenographischen Verhandlungen über diese Sitzung zu verweisen. Ich habe in meinem Referat ausdrücklich betont, daß meine Ausführungen nicht bestimmt seien, den öffentlichen Kredit herabzusetzen, sondern daß sie nur nachweisen sollen, daß die Bevorzugung der Anlagen in öffentlich-rechtlichen Werten gegenüber den Anlagen in gewissen Wertpapieren privatrechtlicher Art vom Standpunkt der Interessen des Mündels aus nicht gerechtfertigt ist.

Für die Privatwirtschaft sind allerdings die Bestimmungen über die Anlage von Mündelgeldern von außerordentlicher Bedeutung. Man muß sich vergegenwärtigen, daß diese Vorschriften nicht nur für Vormundschaftsverhältnisse maßgebend sind, sondern auch für andere familienrechtliche Verhältnisse, ferner für die Anlage von Vermögensbeständen der Sozialversicherungen, der Prämienreserven privater Versicherungsunternehmungen, von Innungen und landesrechtlich für die Anlage von Gemeinde-, Sparkassen- und Stiftungs-Geldern. In einer Schrift von Rittershausen wird der Gesamtbetrag der Kapitalien, die bis Ende 1927 mündelsicher anzulegen waren, auf 10 bis 15 Milliarden Mark geschätzt und angenommen, daß jährlich etwa 2750 Millionen Mark, das ist etwa die Hälfte der jährlichen Kapitalbildung, nach den Vorschriften über Mündelgelder neu anzulegen sind. Nach den bisherigen Bestimmungen ist dieser Betrag fast ausschließlich in öffentlich-rechtlichen Werten anzulegen. In dem Katalog der mündelsicheren Wertpapiere des § 1807 sind, abgesehen von der Anlage in Hypotheken, Werte privatrechtlicher Art überhaupt nicht aufgeführt. Es haben sich daher gewichtige Stimmen dafür erhoben, daß man das System der gebundenen Anlage überhaupt fallen lassen und die Anlage von Mündelgeldern dem pflichtmäßigen Ermessen des Vormundes bzw. des Vormundschaftsgerichtes überlassen solle. Von dieser Seite wurde betont, daß es weder im Interesse des Mündels noch im Interesse der Gesamtwirtschaft liege, daß ein so außerordentlich großer Teil der leider sehr beschränkten Kapitalbildung in Deutschland zwangsweise der Anlage in öffentlich-rechtlichen Werten zugeführt werde. Trotzdem haben die drei Wirtschaftsverbände sich für die Beibehaltung des bisherigen Systems ausgesprochen. Nach ihren Leitsätzen soll die Bevorzugung des öffentlich-rechtlichen Kredites bei der Anlage von Mündelgeldern also nach wie vor fortbestehen und der Katalog des § 1807 BGB. nur durch eine einzige Wertpapiergattung privatrechtlicher Art vermehrt werden, nämlich die Pfandbriefe und Kommunal-Obligationen der deutschen Hypothekenbanken. Daß diese Standardpapiere des Anlage-Marktes vom Standpunkt der Interessen des Mündels die gleiche Berücksichtigung verdienen, wie z. B. die Pfandbriefe der Landschaften oder Reichs-, Staats- oder Städteanleihen, kann gerechterweise von niemand bestritten werden.

Digitized by Google

Von Seiten der Sparkassen wird eingewandt, daß die Pfandbriefe und Kommunal-Obligationen der Hypotheken-Banken insofern in den Leitsätzen begünstigt seien, als sie ohne weiteres zur Anlage von Mündelgeldern für geeignet erklärt würden, während bei Forderungen gegen eine inländische kommunale Körperschaft und bei Pfandbriefen und Schuldverschreibungen eines öffentlich-rechtlichen Kredit-Institutes eine besondere Erklärung des Reichsrats erforderlich sei. Aber auch nach dem geltenden Recht ist bei den genannten öffentlich-rechtlichen Wertpapieren eine solche Erklärung des Reichsrats erforderlich, und man kann dem Reichsrat gewiß nicht vorwerfen, daß er bei der Handhabung dieser Vorschriften etwa die öffentlichen Werte gegenüber den privaten benachteiligt hätte. Eher liegen Tatsachen für den umgekehrten Vorwurf vor. Daß eine solche Erklärung des Reichsrats aus sachlichen Gründen nicht zu umgehen ist, ergibt sich aus folgendem: Die Pfandbriefe und Kommunal-Obligationen der deutschen Hypothekenbanken stellen einen einheitlichen Typ dar, dessen Rechtsverhältnisse reichsgesetzlich bis in alle Einzelheiten einheitlich geregelt sind. Soweit aber Städteanleihen in Betracht kommen, ist es bei objektiver Prüfung unmöglich, sich der Tatsache zu verschließen, daß es neben Städten von unbestrittenem nationalem und internationalem Kredit eine Reihe von kleineren Gemeinden gibt, deren Kreditwürdigkeit, wie die Erfahrung gezeigt hat, fragwürdig ist und die bezüglich ihrer Anleihe-Geschäfte die erforderliche Sorgfalt und Erfahrung nicht selten vermissen lassen. Es ist daher unmöglich, alle deutschen Gemeinden unterschiedslos zu behandeln und ihnen allgemein die Reichsmündelsicherheit zu verleihen. Gerade bei diesen kleinen Gemeinden ist auch die Frage der Zwangsvollstreckung aktuell geworden, wobei sich gezeigt hat, daß die Rechtslage unklar ist und daß sie nicht nur nach Ländern, sondern auch teilweise nach Provinzen verschieden geregelt ist, so daß es durchaus im Interesse der Gläubiger liegt, daß diese Frage vom Reichsrat geprüft wird.

Aehnlich liegen die Verhältnisse bezüglich der öffentlich-rechtlichen Kredit-Anstalten. Auch da gibt es eine verwirrende Fülle von verschiedenen Arten, so daß die Rechtsgrundlagen für jede Anstalt besonders zu prüfen sind. Neben großen Instituten, wie der Giro-Zentrale, den Landschaften, den Landesbanken u. a., gibt es Anstalten von minderer Bedeutung, die auch bisher nicht die Reichsmündelsicherheit, sondern nur die Landesmündelsicherheit besaßen. Wenn den Wertpapieren der öffentlich-rechtlichen Institute für die Zukunft die einheitliche Reichsmündelsicherheit verliehen werden soll, so ist es auch hier unumgänglich, daß vom Reichsrat geprüft wird, ob alle diese Institute sich hierzu eignen. Dazu kommt, daß bei einer Anstalt auch Gründe anderer Art vorliegen können, ihren Schuldverschreibungen die Mündelsicherheit zu versagen, so z. B. bei der Rentenbank-Kredit-Anstalt, weil bei ihrer Errichtung die Zusicherung gegeben wurde, daß sie Schuldverschreibungen im Inland nicht ausgeben werde.

Eine besondere Behandlung bedarf die Frage der Anlage von Geldern bei öffentlichen Sparkassen. Die Mündelsicherheit der Sparkassen ist etwas wesentlich anderes als die Mündelsicherheit von Wertpapieren. Bei den Wertpapieren bezieht sich die Mündelsicherheit auf das Objekt, d. h. auf die — vielfach durch Pfand oder andere Unterlagen gesicherte — Forderung. Bei den Sparkassen ist die Mündelsicherheit aber eine subjektive, d. h. das Institut selbst wird dadurch mit dem Nimbus der Mündelsicherheit bekleidet. Da die meisten dieser Sparkassen heute alle Zweige des Bankgeschäftes betreiben, werden sie hierdurch für ihre gesamte bankgeschäftliche Tätigkeit mit dem Prädikat des mündelsicheren Instituts, also mit der gesetzlichen Anerkennung einer besonderen Sicherheit ausgestattet, was, wie die Erfahrung gezeigt hat, nicht in allen Fällen am Platze ist. Es hätte daher der Gedanke nahegelegen, von einer Verleihung der Mündelsicherheit für Depositen und Spareinlagen überhaupt Abstand zu nehmen, um dadurch zu vermeiden, daß sämtlichen öffentlichen Sparkassen eine Vorzugsstellung gewährt wird, die selbst den größten Instituten der Privatwirtschaft nicht zusteht. Eine Banken-Mündelsicherheit kraft Reichsrechtes für Privatinstitute wird aber vom Bankgewerbe selbst abgelehnt. Sie könnte auch nur in Frage kommen unter der selbstverständlichen Beschränkung auf solche Banken, die als Treuhand- und Depot-Stellen der übrigen privaten und öffentlichen Banken dienen, ohne an dem allgemeinen Kreditgeschäft teilzunehmen. Wenn also die drei Spitzenverbände sich dafür ausgesprochen haben, daß nur die öffentlichen Sparkassen für ihre Depositen- und Spar-Einlagen den Vorzug der Mündelsicherheit erhalten sollen, so erscheint es gewiß nicht unbillig, wenn sie auch hier die Einschränkung für erforderlich hielten, daß solche öffentlich-rechtlichen Institute, die mit dem Privileg der Mündelsicherheit ausgestattet sind, sich an dem allgemeinen bankgeschäftlichen Wettbewerb nicht beteiligen und $^2/_3$ ihres Vermögens in mündelsicheren Werten anlegen sollen.

Gerade dieser Vorschlag hat von seiten der Sparkassen den schärfsten Widerspruch gefunden. Es wird von ihnen ausgeführt, daß die Sparkassen 25 pCt. ihres Vermögens als Darlehen an den eigenen Garantieverband geben dürften, so daß über 91 pCt. ihres Vermögens schon verfügt wäre, bevor die Sparkassen überhaupt als Kreditgeber an den Mittelstand auftreten könnten, ganz abgesehen davon, daß sie noch eine 10prozentige Liquiditäts-Reserve und einen Kassenbestand unterhalten müßten. Die „Deutsche Sparkassen-Zeitung" appelliert an die Hilfe der mittelständischen Wirtschaft, um eine derartige gesetzliche Bestimmung zu verhindern. Ich halte es für verfehlt, den Streit über die Mündelsicherheit auf das Gebiet der Politik hinüberzuspielen. Die 25 pCt. Darlehen an die eigenen Garantieverbände sind die Höchstgrenze der nach den Satzungen zulässigen Kreditgewährung an diese Verbände. Bei den meisten Sparkassen dürfte dieser Satz aber erheblich unterschritten werden. Es wäre interessant, wenn die deutschen Sparkassen sich dazu entschließen würden, in ihren Ausweisen die von der einzelnen Sparkasse dem eigenen Garantieverband gewährten Darlehen getrennt von den sonstigen Darlehen an öffentlich-rechtliche Körperschaften anzugeben.

Was die Frage der Mittelstandskredite betrifft, so darf auf die Zusammenstellung in „Wirtschaft u. Statistik" 1929 Nr. 15 hingewiesen werden. Aus

Digitized by Google

dieser ergibt sich, daß bei den von der amtlichen Statistik erfaßten deutschen Sparkassen nicht weniger als 42,8 pCt. der kurzfristigen Anlagen auf Kredite in Höhe von über 10000 M entfielen. Der Durchschnittsbetrag dieser Kredite betrug 26458 M. Bei dieser Gruppe handelt es sich um Großkredite, die als Mittelstandskredite aufgezogen werden mit der Begründung, daß sich der Begriff des Mittelstandes einer festen Definition entziehe und daß als Mittelstandskredit jeder Kredit gelten könne, der über einen bestimmten Prozentsatz des Gesamtbetrages der Einlagen der Sparkasse nicht hinausgehe. Mit einer Einschränkung dieser Kredite wäre jedoch sowohl der Mündelsicherheit wie dem eigentlichen Mittelstand gedient, dem bei seinem Kreditbedarf von solchen quasi-mittelständischen Kreditnehmern die schwerste Konkurrenz bereitet wird. Auch sind, wo immer Schäden und Verluste für Sparkassen aus notleidenden Kontokorrent-Krediten sich ergeben haben, diese bei solchen uneigentlichen und unechten Mittelstandskrediten eingetreten, während eigentliche Mittelstandskredite bei der Geringfügigkeit der im einzelnen in Betracht kommenden Summen und dem stattfindenden Risiko-Ausgleich zu so schweren Verlusten niemals führen könnten.

Nach der erwähnten Statistik in Verbindung mit einer früheren Veröffentlichung der gleichen Zeitschrift („Wirtschaft u. Statistik" 1929 Nr. 6), war bei den deutschen Sparkassen

Ende 1913 in Hypotheken 63,3% in Wertpapieren 19,4%
insgesamt also 82,7%
Ende 1928 in Hypotheken 31,9% in Wertpapieren 11,7%
insgesamt also 43,6%

der Gesamtaktiva angelegt.

Diese Gegenüberstellung zeigt deutlich, wie außerordentlich heute im Verhältnis zu 1913 die typisch mündelsicheren Anlagen der Sparkassen hinter anderen Anlagen, wie insbesondere Kontokorrent-Krediten und Darlehen an den eigenen Garantieverband, zurückgetreten sind. Die hieraus zu entnehmenden Bedenken gewinnen an Bedeutung, wenn man in Betracht zieht, daß es sich bei der angezogenen Sparkassenstatistik um Durchschnittsziffern handelt, daß also bei einer großen Anzahl von Sparkassen die Anlage in Wertpapieren und Hypotheken noch unter diesem Durchschnitt liegt.

An die Spitze ihrer Leitsätze haben die drei wirtschaftlichen Verbände den Satz gestellt, daß für die Anlage von Mündelgeldern nur die Mündel-Interessen ausschlaggebend sein dürften. In der Vergangenheit ist dieser Grundsatz nicht beachtet worden, und die schweren Verluste, welche durch die gesetzlich vorgeschriebenen Anlagen entstanden sind, haben zu Erschütterungen geführt, deren Nachwirkungen noch nicht überwunden sind. Eine Neuregelung dieser Frage ist daher dringend erforderlich. Die Spitzenverbände der Wirtschaft haben sich bemüht, Leitsätze aufzustellen, die dem Interesse der Mündel entsprechen und einen gerechten Ausgleich der Interessen herstellen sollen. Diese Gesichtspunkte müssen auch bei der gesetzlichen Regelung maßgebend sein. Der „Kampf der Privatwirtschaft gegen die öffentliche Hand" darf auf dem Gebiet der Mündelsicherheit nicht ausgetragen werden.

Die internationale Reparationsbank.

Von Dr. **Walter Sulzbach**, Frankfurt a. M.

Die Idee der „Bank für internationale Zahlungen" entstand bei den Urhebern des Young-Plans in den ersten Wochen der Pariser Konferenz, bevor noch die Frage der Annuitäten angeschnitten und lange bevor sie durch ein Kompromiß für das erste gelöst worden war. Da der Agent für die Reparationszahlungen auf alle Fälle verschwinden sollte und da der Wunsch bestand, ökonomische Formen an die Stelle der bisherigen Ueberwachungen und Diktate zu setzen, da außerdem im Zusammenhang mit den Reparationszahlungen umfangreiche geldliche Transaktionen ohnehin auch in Zukunft getätigt werden mußten, schien eine internationale Bank die angemessene Instanz zur Uebernahme der bisher von Parker Gilbert versehenen Funktionen zu sein.

Die Reparationen bilden aber nur einen Ausgangspunkt der neuen Gründung. Weltwirtschaftliche Erwägungen der verschiedensten Art, die schon seit langem in mancherlei wissenschaftlichen und halbwissenschaftlichen Ausführungen über eine „Weltbank" der Zukunft ihren Niederschlag gefunden hatten, vereinigten sich mit der Aufgabe der Reparationsregelung und bestimmten die Pariser Experten, der neuen Gründung Aufgaben zuzuweisen, die weit über die finanzielle Liquidierung des Weltkriegs hinausgehen und letzten Endes eine Verknüpfung der verschiedenen Währungen, eine Art internationaler Goldgemeinschaft herbeiführen sollen, wie sie noch nie bestanden hat. Wie der Versailler Friedensvertrag neben der Knebelung der Besiegten auch zur Verhütung künftiger Kriege den Völkerbund gebracht hatte, so enthält der Young-Plan neben den deutschen Zahlungsverpflichtungen die neue Völkerbank. Sie soll, von fast ebenso großen Hoffnungen getragen wie ihr politisches Pendant, noch in diesem Jahr ihre Tätigkeit aufnehmen.

Die Aufgaben, die der Bank gestellt werden, zerfallen in zwei Klassen: in solche, die mit den deutschen Reparationszahlungen zusammenhängen und in solche, die das nicht tun. Die Reparationsfunktionen sind zum Teil ganz unbankmäßiger Art: hierher gehört die Treuhänderschaft für deutsche Schuldverschreibungen, die Kontrolle der Sachlieferungen und die Beratung der Interessenten anläßlich der Kommerzialisierung der nicht aufschiebbaren Annuitäten. Allen diesen Aufgaben könnte ein Gremium von internationalen Wirtschaftssachverständigen ebenso gut gerecht werden wie eine Bank, und sie sollen uns deshalb im folgenden nicht weiter beschäftigen. — Anders verhält es sich schon mit der Aufgabe, den deutschen Reparationstransfer durch Kredithingabe zu erleichtern. „Die Bank wird mit einem Apparat ausgestattet werden, welcher ein elastisches Element zwischen den von Deutschland zu leistenden Zahlungen und ihrer Realisierung vorsieht."[1]) Erstens soll sie, schon wenn sich die Möglichkeit zeigt, daß die Reichsmark abgleiten könnte, der Reichsbank vorsorglich und rechtzeitig zu Stützungszwecken Kredit geben, und zweitens soll sie, wenn Deutschland sich trotzdem einmal ge-

[1]) Der Young-Plan, Frankfurter Societäts-Druckerei, Frankfurt a. M. 1929, S. 43.

Digitized by Google

zwungen sehen sollte, den Transfer zu verschieben, gegen die vorläufig in Deutschland belassenen und investierten Annuitäten eigene Schuldverschreibungen emittieren, „denen die in Deutschland gemachten Investierungen als Unterlage dienen" (82). Der Devisenerlös dieser Schuldverschreibungen soll der Befriedigung der Gläubiger dienen. Hinsichtlich der Beurteilung dieser Transaktion darf ich auf meinen demnächst im Rahmen einer Enquête der „Frankfurter Zeitung" über die internationale Bank erscheinenden Aufsatz „Die internationale Bank und der Transfer" verweisen[1]), und darf mir ein näheres Eingehen hier um so mehr ersparen, als die Erleichterung des deutschen Transfers nur einen Teilausschnitt aus der allgemeineren Aufgabe der Bank darstellt, die Schwankungen der verschiedenen Währungen, international gesehen, nach Möglichkeit zu unterbinden. — Doch muß, bevor wir uns diesem Punkte zuwenden, noch einer besonderen, mit den Reparationen im Zusammenhang stehenden, Aufgabe der Bank Erwähnung geschehen.

Der Führer der englischen Delegation in Paris und eigentliche Verfasser des Schlußberichtes Sir Josiah Stamp hatte schon im Jahre 1925 dem internationalen Kongreß der Handelskammern in Brüssel Ausführungen über das Transferproblem vorgelegt, die sich vornehmlich mit den Schwierigkeiten befassen, die dadurch entstehen, daß in den Ländern der Gläubiger einzelne Produzenten eine unerwünschte Konkurrenz billiger deutscher Waren aushalten müssen und vielleicht nicht aushalten können. Er schlug deshalb vor, Deutschland das Arbeiten in neutralen und unerschlossenen Gebieten planmäßig zu erleichtern, denn auf diese Weise könne die deutsche Volkswirtschaft zusätzliche Devisen erhalten, ohne daß in Frankreich, England usw. deutsche Waren den Markt überschwemmten. Den gleichen Gedankengang bringt der Young-Plan: „Da die Aufgabe der Uebertragung der Zahlungen in fremde Währungen neben einer Einschränkung der Einfuhr eine Ausdehnung des deutschen Ausfuhrhandels bedingt, untersuchten wir die Möglichkeit, ein Finanzinstitut zu schaffen, das in der Lage wäre zu einer Vermehrung des Welthandels beizutragen, und zwar durch Finanzierung von Unternehmungen — insbesondere in den unentwickelten Ländern —, die man wahrscheinlich sonst mit den gewöhnlichen vorhandenen Finanzierungsmöglichkeiten nicht in Angriff nehmen würde" (41). Anderswo ist die Rede von der „Erschließung neuer Handelsgebiete" (44).

Wenn wir nun ganz davon absehen, daß langfristige Finanzierungen (denn nur um solche kann es sich handeln) den Anforderungen, die die Urheber des Young-Plans selbst an die Liquidität der neuen Bank stellen, strikte widersprechen und weiter davon absehen, daß die Bank ein Monopol doch wohl nur bei riskanten Geschäften der in Frage kommenden Art haben würde, da die nicht riskanten ohnehin stets irgendwie finanziert werden können, so bleibt der Haupteinwand der, daß absolut nicht einzusehen ist, was die Reparationsgläubiger denn überhaupt durch die ganze Transaktion profitieren können. Der englische Fiskus hat seine Zahlungen in Pfunden zu leisten und will deshalb seinen Reparationsanteil in Pfunden überwiesen haben, der französische Fiskus will französische Franken, der belgische Belgas usw. Ganz gleich nun, ob Deutschland, um sich in den Besitz der geforderten Valuten zu setzen, Reichsmark offeriert, oder ob es durch ausländische Aufträge gewonnene argentinische Pesos oder brasilianische Milreis anbietet — in jedem Falle müssen die Währungseinheiten der Gläubigerländer, da nach ihnen eine besondere Nachfrage entsteht, auch eine besondere Festigkeit entwickeln. Infolgedessen entsteht eine Tendenz zum Import nach Frankreich, England usw. und eine Erschwerung des Exports dieser Länder genau wie wenn Deutschland direkt exportierte. Es liegt das im Wesen der Reparationen, und kein noch so fein erklügeltes Schema wird daran etwas ändern können. — Die Belastung der internationalen Bank mit der Aufgabe, den deutschen Export anzuregen und zu dirigieren, beruht auf einem Ueberlegungsfehler und ist, von jeder Seite her gesehen, ein Mißgriff.

Von den (prinzipiell) reparationsfremden Funktionen, die der Bank zugedacht sind, finden die wichtigsten ihren Niederschlag in folgenden Sätzen: „Der Nutzen der Bank als eines stabilisierenden Faktors der Wechselkurse ist offensichtlich, und wenn die vorgesehenen Vereinbarungen für das internationale Abrechnungsverfahren zu gegebener Zeit in Wirksamkeit gesetzt sein werden, wird die Bank die Kosten und Risiken, welche jetzt mit der Hin- und Hersendung von Gold verbunden sind, in weitgehendem Maße ausschalten" (47). „Die Kreditentnahme bei der Bank durch Zentralbanken innerhalb mäßiger Grenzen und über kurze Zeitspannen kann mit der Zeit zu einem normalen Vorgang werden, der sich in seiner Ausübung von der Kreditentnahme der Banken und Bankiers bei Zentralbanken kaum unterscheidet. Alle Zentralbanken werden häufig Vorteile darin sehen, von dieser Möglichkeit für gewöhnliche Devisenoperationen oder für andere Zwecke Gebrauch zu machen" (47).

Die Bank soll also dazu beitragen, die Wechselkurse international zu stabilisieren. Sie soll dies erstens dadurch erreichen, daß sie die Versendung effektiver Goldbarren durch die Umschreibung von Golddepots ersetzt und zweitens dadurch, daß sie Notenbanken in geeigneten Momenten Kredit gibt.

Wir fragen zunächst, was das beabsichtigte Goldclearing bedeutet und welches seine Vorzüge und seine Nachteile sind.

Wenn heute die Reichsmark schwach wird und das Pfund Sterling gegen Mark steigt, wird bei einem Pfundkurse von M 20,50 der untere Goldpunkt der Reichsmark erreicht: d. h. es wird bei diesem Pfundkurs lohnend, bei der Reichsbank Goldbarren gegen Marknoten einzutauschen, das Gold nach England zu schicken und bei der Bank von England gegen Pfunde einzuliefern. Die umgekehrte Transaktion ist, wenn das Pfund gegen Reichsmark mit M 20,33 notiert, rentabel, und alsbald fließt Gold in England ab, in Deutschland zu. Pfund und Reichsmark würden aber um ihren Mittelkurs von M 20,415 herum nicht 8½ Pfennige nach oben und 8½ nach unten, sondern weniger stark oszillieren, wenn die Entnahme von Gold zum Zwecke der Konvertierung in Noten der Bank des anderen Landes dadurch verbilligt würde, daß die Kosten des Zinsentgangs während einiger Tage, der Verschickung und der Versicherung ausfielen, und eben dies läßt sich dadurch bewerkstelligen, daß einige oder alle Noten-

[1]) Inzwischen erschienen; vgl. Frankfurter Zeitung Nr. 599 vom 13. August 1929.

Digitized by Google

banken an einem einzigen Platze Golddepots unterhalten. Wenn an diesem Platze Gold gegen Reichsmarknoten erhältlich ist und Pfundnoten gegen Gold zur Verfügung stehen, so genügt eine einfache Buchung. Die Folge ist, daß der obere und der untere Goldpunkt sich nähern, und daß Reichsmark und Pfund-Sterling nicht mehr innerhalb einer Spanne von 17 Pfennigen, sondern nur noch erheblich weniger gegeneinander schwanken können.

Die Vorteile eines solchen Verfahrens liegen auf der Hand. Die unproduktiven Spesen der Goldverschickung entfallen, das Risiko, das mit jeder Transaktion in einer fremden Währung verbunden ist, wird kleiner, und entsprechend billiger stellt sich die Sicherung der Devisenkurse. — Nicht ganz so klar ist, ob diesen Vorteilen nicht auch Nachteile gegenüberstehen.

Daß große einheitliche Währungsgebiete wirtschaftlich erstrebenswert sind, ist offensichtlich. Das deutsche Kaiserreich hat nach der Einigung von 1871 den Schritt zur einheitlichen Markwährung mit der gleichen Selbstverständlichkeit getan, mit der der Schritt zum einheitlichen Zollverein der politischen Einigung in diesem einen historischen Falle schon voraufgegangen war. Jedermann kennt die Schwierigkeiten, die dem Reiseverkehr und dem Handel auf dem Gebiete der alten österreichisch-ungarischen Monarchie fortwährend dadurch entstehen, daß statt einer Währung heute viele gelten, und ebenso ist allgemein anerkannt, daß die Größe des Gebiets, auf dem mit Dollar gezahlt wird, von den Voraussetzungen, auf denen sich die wirtschaftliche Blüte der Vereinigten Staaten aufbaut, nicht die am wenigsten wichtige ist. — Während es aber gar keinem Zweifel unterliegt und auch nie bestritten worden ist, daß um so leichter und ertragreicher gewirtschaftet werden kann, je weniger die Unternehmer gezwungen sind, die möglichen Schwankungen zwischen verschiedenen Währungen in ihre Kalkulationen einzubeziehen (darüber, daß der etwaige Uebergang von 2 letzten großen Währungsverbänden zu einem einzigen besondere Folgen haben würde, darf ich auf meinen Aufsatz in der „Frankfurter Zeitung" verweisen), müßte das gleiche von den Versuchen, unter Beibehaltung der Souveränität der einzelnen Währungsverbände die Schwankungen zwischen den verschiedenen Währungseinheiten in engere Grenzen zu bannen, immerhin erst bewiesen werden.

Solange mehrere Währungen nebeneinander bestehen, ist jeder, der von seinem eigenen Währungsgebiete aus nach einem der anderen ein Geschäft tätigt, im Erfolg seiner Dispositionen auch von der Zahl der ähnlichen oder entgegengesetzten Transaktionen abhängig, die in der gleichen Zeitspanne von anderen Personen durchgeführt wurden. Das heißt: Der Deutsche, der nach Amerika exportiert, erhält bei der Konversion seiner Dollars um so mehr Mark, je weniger Deutsche außer ihm exportiert und je mehr Deutsche aus dem Ausland Waren importiert haben. Hingegen der Rheinländer, der nach Berlin verkauft, ist nicht daran interessiert, daß sämtliche Berliner zusammen mehr als Käufer wie als Verkäufer im Markt sind, da zwischen Berlin und dem Rheinland die Frage der Währung nicht auftritt. Währungsmäßige Zusammengehörigkeit oder Getrenntheit bedeutet Vorhandensein oder Fehlen einer ganz bestimmten Art von wirtschaftlicher Schicksalsgemeinschaft, so willkürlich natürlich auch die Währungsgrenzen laufen und so leicht sie jederzeit verschoben werden können. Dieser Tatbestand kommt nun darin zum Ausdruck, daß das Näherrücken der Goldpunkte mit häufigeren Diskontsprüngen bezahlt werden muß. Jede Notenbank schützt ihren Goldbestand. Je leichter ihr nach Einführung des internationalen Clearings Gold entzogen werden kann, um so häufiger wird sie genötigt sein, sich zu wehren und den Diskont heraufzusetzen, um so häufiger wird sie aber auch wieder im Diskont heruntergehen, wenn ihr Gold leichter als ehedem zufließt. Nach Einführung des Goldclearings wird also jeder Währungsverband auch die Kehrseite seiner stärkeren Verflechtung mit der Goldgemeinschaft aller Länder kennenlernen, und die Kehrseite wird zum Teil sehr negativer Art sein, da Goldwährung die verschiedensten Staaten haben, die gleichzeitig in ihrer wirtschaftlichen, steuerlichen und politischen Entwicklung erdenweit differieren. — Es muß also als eine offene Frage angesehen werden, ob auf dem Wege von der Währungszersplitterung zur Währungseinheit gerade die Annäherung der Goldpunkte eine erstrebenswerte Etappe bedeutet.

Die internationale Bank wird sich bemühen, als „stabilisierender Faktor der Wechselkurse" zu wirken. Die Einführung des Goldclearings hat diesen Effekt automatisch. Darüber hinaus sollen aber noch kurzfristige Kreditgeschäfte mit Zentralnotenbanken getätigt werden, um diesen die kurzfristige Stützung von vorübergehend nach dem unteren Goldpunkt absinkenden Währungen zu ermöglichen. Diese der internationalen Bank gestellte Aufgabe führt nun zu einer Ueberlegung, angesichts derer sich die Frage nach dem letzten Zweck der ganzen Gründung stellt.

Nämlich: Nach welchem Gesichtspunkt gibt die Bank an die nationalen Notenbanken Kredite? Zunächst wäre denkbar, daß sie nach den gleichen Prinzipien verführe wie private Banken und Kapitalisten — also auf Bonität und Verzinsung sähe und für sich selbst eine möglichst günstige Rendite erstrebte. Nun haben die Zentralnotenbanken der verschiedenen Staaten nicht auf den Young-Plan warten müssen, um als kreditfähig erachtet zu werden. Das waren sie in normalen Zeiten immer, und es ist nicht anzunehmen, daß es der Reichsbank oder der Bank of England, wenn sie einige hundert Millionen Mark auf wenige Monate geliehen haben wollten und bereit waren, angemessene Zinsen zu zahlen, je schwer gefallen sein sollte, in irgendwelchen privaten Banken die benötigten Kontrahenten zu finden. Daß die Zentralnotenbanken sich in dieser Weise nicht zu verschulden pflegten, liegt teils an ihren Statuten, teils daran, daß es gegen ihr Prestige ging, bei anderen Instituten als wiederum bei Notenbanken zu borgen. Aber wenn das Bedürfnis bestanden hätte, so würden die Statuten und die Geschäftsusancen sich ihm seit langem angepaßt haben. Auf jeden Fall wird die internationale Bank nichts umstürzend Neues bringen und keine Revolution in die bestehenden weltwirtschaftlichen Beziehungen tragen, wenn sie weiter nichts tut als was andere Banken, sofern man sie nur darum angegangen hätte, gegebenenfalls schon immer getan haben würden. Nun beweist aber allein schon die Tatsache, daß die Aktionäre der internationalen Bank kein Stimmrecht, also auch keinen Einfluß haben, daß der Gesichtspunkt, nach dem die Bank sich ihre Geschäfte aussuchen wird,

Digitized by Google

nicht rein der des Verdienens sein soll. — Für ihre Dispositionen wäre ein zweiter möglicher Kanon die Regelung der Konjunktur. Nach diesem Prinzip verfahren die privilegierten Notenbanken in den verschiedenen Ländern, wenn sie ihre Diskontsätze an der Währung und an der Intensität des einheimischen Wirtschaftslebens orientieren und sich nicht in erster Linie mit ihrer eigenen Rendite befassen. Rücksichten auf die einheimische Konjunktur liegen auch gelegentlichen Krediten von Notenbanken untereinander zu Grunde, wie sie in den letzten Jahren manchmal abgeschlossen worden sind. Daß die internationale Bank sich die Regelung einer einzelstaatlichen Konjunktur nichts kosten lassen darf, ergibt sich nun schon aus der Internationalität ihres Aufbaus. Es ergibt sich ferner daraus, daß aus ihrem Direktorium Personen mit politischen Verantwortlichkeiten ausdrücklich ausgeschlossen werden (45, 47). Wenn die neue Bank aber nicht vornehmlich unter dem Gesichtspunkt des eigenen Verdienstes disponieren soll, und wenn ihr nicht wie den nationalen Noteninstituten die Sorge für ein bestimmtes wirtschaftliches Areal obliegt — zu wessen Gunsten erfolgen dann ihre Transaktionen? Für wen ist sie gemeinnützig? Für die Weltwirtschaft? Für die Menschheit? Auf diese Frage sind die Urheber des Schlußberichtes die Antwort schuldig geblieben.

Sofern die Kredithingabe an Notenbanken auf dem Wege des Rediskonts von Wechseln erfolgen soll, ist die Höhe des in Frage kommenden Diskontsatzes von Interesse. Für die überkommenen nationalen Notenbanken ist das Diskontgeschäft rentabel, denn die Mittel zum Ankauf der Wechsel schaffen sie sich selbst; sie haben ja das Notenemissionsmonopol. Die internationale Bank dagegen legt nur Gelder an, die ihr von außen zufließen. Wenn nun bei einem Reichsbankdiskont von beispielsweise 7 pCt. der deutsche freie Marksatz niedriger liegt, dann erhält die Reichsbank eher zu wenige als zu viele Wechsel und die Inanspruchnahme eines Rediskonts wird nicht akut. Liegt der freie Marksatz aber höher, so macht die internationale Bank offenbar ein schlechtes Geschäft, wenn sie mit 6½ pCt. Wechsel kauft, die sie bei nicht schlechterer Bonität zu 7½ oder 8 pCt. haben könnte. Zu diesen letzteren Sätzen aber könnte wiederum die Reichsbank Material nur mit Verlust abgeben. Hier tritt also die eben dargelegte Antinomie in einer Form auf, in der sie wahrscheinlich besonders häufig akut werden wird.

Man kann sich infolgedessen gar nicht vorstellen, daß die internationale Bank wirklich zu einer Art Bank der Banken werden wird, wie ihre geistigen Väter sich das anscheinend denken. Das Recht der Notenausgabe hat sie nicht. Würde sie Notenbank werden, so würden dadurch natürlich ganz neue Probleme auftauchen, auf die einzugehen hier nicht der Ort ist. Da sie aber einmal keine Noten emittiert, wird die Beanspruchung ihrer Finanzkraft seitens der bestehenden Notenbanken schwerlich ein normaler Vorgang werden, „der sich in seiner Ausübung von der Kreditentnahme der Banken und Bankiers bei Zentralbanken kaum unterscheidet" (47): denn wenn Banken und Bankiers zu ihrer nationalen Notenbank gehen, wenden sich Unternehmer, die das Recht der Notenausgabe nicht haben, an eine Instanz, die es hat, wenn aber die nationalen Notenbanken sich bei der internationalen Bank verschulden, liegt das Verhältnis gerade umgekehrt, und infolgedessen wird in diesem letzteren Falle der Rediskonteur auch nicht die größere Macht haben.

Durch Geschäfte welcher Art verdient die Young-Bank ihre Dividende? Aus den gleichen Quellen wie den privilegierten Notenbanken fließen ihr keine Einnahmen zu, die Umschreibung der Golddepots aber und das Wechselrediskontgeschäft werden ihr schwerlich allzu viel eintragen. Es wird alles davon abhängen, ob ihr reichlich und billig fremde Gelder zur Verfügung stehen. Anlage 1, Abschnitt 5 des Schlußberichtes handelt die „Einlagen" ab. Die fraglichen Seiten sind nicht dazu angetan, in dieser Hinsicht sehr zuversichtlich zu stimmen. Ueber die deutschen Annuitäten, die zwischen Eingang und Verteilung bei ihr stehen bleiben, wird die Bank nur kurz verfügen können; wenn die französische Annuität kommerzialisiert wird, soll Frankreich für diese Bevorzugung eine verzinsliche Einlage bis zu 500 Millionen Mark halten; die Zentralbanken haben Guthaben im Zusammenhang mit dem Goldclearing, und Deutschland muß während der ersten 37 Jahre bis zu 100 Millionen Reichsmark stehen lassen. Es ist nun sehr verdächtig, daß man der Bank weitere Einlagen in der Weise zu sichern sucht, daß man den Einlegern über die Verzinsung ihres Geldes hinaus eine Beteiligung am Gewinn in Aussicht stellt. Wenn nämlich 12 pCt. Dividende erzielt worden sind, und der Reservefonds reichlich dotiert worden ist, sollen vom Rest 75 pCt. gehen „an die Regierungen oder die Zentralbanken der Gläubigerländer oder Deutschlands, die bei der Bank langfristige Einlagen halten, welche frühestens 5 Jahre vom Zeitpunkte der Einzahlung an und nach Ablauf von 4 Jahren mit mindestens einjähriger Voranzeige zurückgezogen werden können" (92), und weitere 25 pCt. werden reserviert „zu dem Zwecke, Deutschland die Entrichtung der letzten 22 Annuitäten zu erleichtern, vorausgesetzt, daß die deutsche Regierung sich dazu bereit findet, bei der Bank eine langfristige Einlage zu machen, die . . . den Mindestbetrag von 400 Millionen Reichsmark ausmachen muß" usw. (92). Es war bisher bei ersten Bankinstituten nicht üblich, daß den präsumtiven Kreditoren als besondere Attraktion eine Beteiligung am Gewinn zustand. Der tiefere Grund dafür, daß das hier geschieht, ist offensichtlich die Schwierigkeit, fremde Gelder auf andere Weise überhaupt zu erhalten, und man hat sich deshalb nicht gescheut, die Einlagen mit dem Gewinn zu verquicken, obwohl doch gerade die Höhe des Gewinns in erster Linie von den Einlagen abhängt. — Weiter ist anzunehmen, daß aus dem internationalen Publikum stammende Mittel, obwohl dieser Fall unter der Ueberschrift „Einlagen" (79f) merkwürdigerweise gar nicht erwähnt wird, wenn sie zu haben sein sollten, der Bank willkommen sein werden. Es geht dies indirekt daraus hervor, daß das Institut befugt sein wird zu Geschäften „mit Banken, Bankiers, Gesellschaften und Einzelpersonen jedes beliebigen Landes in Ausübung jeder beliebigen zulässigen Funktion, unter der Voraussetzung, daß die Zentralbank des betreffenden Landes keine Einwendungen erhebt" (80), und ergibt sich im übrigen auch daraus, daß die neue Bank ja länger wirken soll als die ganzen Reparationen laufen, mithin auf die Repara-

Digitized by Google

tionsgelder nicht ewig angewiesen bleiben darf. Aber die Schwierigkeit liegt beim Publikum, denn es fragt sich, wer an einem Guthaben bei der internationalen Bank ein besonderes Interesse hat. Sie ist nur an einem Orte stationiert, sie bietet privaten Kreditoren nicht die schon erwähnte Gewinnbeteiligung an, die sie unter gewissen Bedingungen für ihre staatlichen Einleger bereit hält, und sie tritt mit Privaten überhaupt nur in Verbindung, wenn die Notenbank des in Frage kommenden Landes sich damit einverstanden erklärt. Es ist infolgedessen anzunehmen, daß die ihr zur Verfügung stehenden fremden Gelder vornehmlich fiskalischer Natur sein werden.

Ist diese Annahme richtig, dann ergibt sich die Konsequenz, daß die Bank als verdienendes Unternehmen überhaupt nur in der Phantasie existiert, denn ihre Gründer bzw. deren Nachfolger können als Dividende höchstens das aus ihr herausholen, was sie als entgangenen Zins vorher in sie hineingesteckt haben. Staatliche oder kommunale Bankinstitute (Preußische Seehandlung, Girozentralen usw.) haben in der Regel für die öffentlichen Finanzverwaltungen den Vorteil, daß sie deren zeitweise disponiblen Steuergelder in eigener Regie verzinsen und der Verdienst nicht an private Banken geht. Wenn aber die Regierungen und Zentralnotenbanken der verschiedenen Länder Geldsummen, deren Zinserträge ihnen ohnedies zufließen oder die sie sich gar eigens borgen müssen, der Young-Bank zu dem Zwecke übermachen, daß dieses von ihnen selbst gegründete Unternehmen ein Rendite abwerfen möge, so ist der auf diese Weise entstehende „Gewinn" reine Selbsttäuschung. Hieran wird sich auch dadurch prinzipiell nichts ändern, daß die Aktien der Bank an den Börsen zur Einführung gelangen werden. Sofern überhaupt ein Ueberschuß da ist, kann man natürlich durch eine entsprechend niedrige Bemessung des Kapitals bzw. der Einzahlung jeden Dividendensatz erzielen. Aber wenn sich das Kapital der Bank (was sich heute immerhin noch nicht mit Bestimmtheit übersehen läßt) als im Verhältnis zur Bilanzsumme geringfügig herausstellen sollte, machen möglicherweise die Gründer den Aktionären ein Geschenk — wozu sie keine Veranlassung haben. Erweist das Kapital sich umgekehrt als hoch gegriffen, so werden die Aktionäre Verluste erleiden, was dem Prestige der einzigartig qualifizierten Gründergruppe wenig dienlich sein würde. Und wird der richtige Mittelkurs getroffen, dann ist der sogenannte „Gewinn" der Gründer sowohl wie der Aktionäre rein illusorisch.

Inzwischen rechnet der Young-Plan mit erheblichen Ueberschüssen der Bank und regelt dementsprechend schon die Verwendung von Gewinnen, die über 12 pCt. hinaus erwachsen werden. Seine Urheber stehen ferner auf dem Standpunkt, daß es für die beteiligten Staaten ein (politisches? wirtschaftliches?) Aktivum bedeuten werde, größere Posten des Kapitals der Bank in den Händen ihrer einheimischen Kapitalisten oder zum mindesten an ihren eigenen Börsen zu wissen: daher die Bestimmung, daß immer wenigstens 55 pCt. der Aktien in den 7 Gründerstaaten emittiert sein sollen (74). Der Zweck dieser Vorschrift ist nicht recht verständlich, denn die Aktien haben kein Stimmrecht, und die Besitztitel werden sich, selbst wenn die börsenmäßigen Lieferbedingungen eine internationale Arbitrage ausschließen sollten, auf alle Fälle in den Händen der potentesten Interessenten konzentrieren.

So gern man also die Gründung der neuen Bank mit allen Hoffnungen begleiten möchte, so unfertig und undurchdacht erscheint das Projekt bei näherem Zusehen in der Form, in der es die Pariser Sachverständigen der Oeffentlichkeit übergeben haben. Vorläufig ist die Bank für internationale Zahlungen kein Weg sondern eine Sackgasse, und es wird strenger Gedankenarbeit und großer Tatkraft bedürfen, wenn mit der Zeit ein wirklich brauchbares Instrument der Weltwirtschaft aus ihr werden soll.

Das Urteil des Haager Schiedsgerichts über die serbischen Anleihen.

Von Dr. jur. **Herbert v. Breska**, Berlin.

Vorgeschichte.

In den glücklicheren Zeiten der Vorkriegsperiode operierten deutsche und französische Banken häufig erfolgreich auf dem Gebiete internationaler Anleihen zusammen. Besonders langdauernd und nützlich gestaltete sich die gemeinschaftliche Arbeit bei den serbischen Staatsemissionen. Erst als der Krieg seine Schatten vorauswarf, ging die Finanzierung des wichtigen österreichischen Gegenspielers ganz und gar in Pariser Hände über.

1895 befand sich der serbische Staatshaushalt in einem äußerst ungünstigen Zustande. Serbien war damals gezwungen, seine 5 pCt. Anleihen in 4 pCt. Titres zu konvertieren und gleichzeitig zu vereinheitlichen. In Verfolg der Operation, die für Deutschland von der Berliner Handels-Gesellschaft durchgeführt wurde, ist damals die sog. unifizierte Anleihe vom Jahre 1895 im Gesamtbetrage von 355 Millionen Goldfranken herausgebracht worden. Von ihr wurde eine besondere Tranche in London eingeführt und im übrigen die Stücke insbesondere in Paris und Berlin sowie an einigen anderen Plätzen zur Kotierung gebracht. Die in den Jahren 1902 und 1906 vom serbischen Staat aufgenommenen Anleihen interessieren den deutschen öffentlichen Markt in geringerem Umfange. Dagegen ist wieder von Bedeutung die 4½ pCt. Emission 1909, von welcher eine deutsche Tranche im Betrage von 37½ Millionen Goldfranken zur Ausgabe und offiziellen Notiz gelangte. An der serbischen 1913er Anleihe war die deutsche Börse nicht mehr beteiligt.

Der Schuldendienst wurde ordnungsmäßig bis zum Kriege versehen. Die deutschen Stücke sind seit 1914 nicht mehr bedient worden, zuerst nicht mit Rücksicht auf die ausgebrochenen Feindseligkeiten, später unter sachlich unberechtigter Berufung auf Vorschriften des Versailler Vertrages. Frankreich trat gegenüber seinen Staatsangehörigen ebenso wie bei den russischen Anleihen auch für die Emissionen seines kleineren Verbündeten ein und löste Kupons nebst verlosten Stücken für Serbien vorlageweise ein. Nach dem Kriege setzte Jugoslawien den Anleihedienst wieder fort und zahlte hierbei, ebenso wie im Kriege der französische Staat, lediglich Papierfranken, obgleich schon damals in Paris der Dollar weit über Parität gestiegen war.

Erst vom Jahre 1924 ab erhoben sich in Frankreich Stimmen, welche bemängelten, daß die eng-

Digitized by Google

lische Tranche der 1895er Anleihe in Pfunden — also vollwertig — versehen, der französische Besitz relativ also zu schlecht behandelt würde. Bei näherer Prüfung mußte man aber erkennen, daß Paris einen Anspruch auf Zahlung in Pfunden nicht geltend machen konnte, weil es sich bei den englischen Stücken um eine besondere Tranche handelte, bei welcher die Nummern der in London zu bedienenden Stücke besonders auf den Stücken verzeichnet waren. Es war die bei allen serbischen Anleihen vereinbarte Goldklausel, auf die man sich zur Begründung seiner behaupteten besseren Rechte zu berufen hatte. Freilich war bis zum Jahre 1925 widerspruchslos der Papierfranken akzeptiert worden; aber das ist doch nicht verwunderlich und psychologisch unschwer erklärbar. Jeder von uns weiß, daß selbst in Deutschland, das eine weit schnellere und furchtbarere Geldentwertung durchzumachen hatte als Frankreich, erst sehr allmählich und langsam das Wesen der Inflation erfaßt wurde. Auch in Paris sah man zunächst nicht die Entwertung des Geldes, sondern „la vie trop chère", das eine ständige Rubrik in den Zeitungen bildete. Nachdem die Frage der Goldklausel aber erst einmal aufgeworfen war, ließ man, zumal französische Gerichtsurteile den vertretenen Standpunkt bekräftigten, nicht locker und verhandelte vom Jahre 1925—1927 zu verschiedenen Malen mit nachdrücklicher Unterstützung des französischen Staates gegenüber den serbischen zuständigen Stellen. Man hat wohl mehrfach dicht vor einem Abschluß etwa auf der Basis einer Wiederaufnahme des Anleihedienstes bei 60 oder 70 pCt. gestanden; aber schließlich gelangte man zu keinem Resultat. Auf jugoslawischer Seite mag man sich gescheut haben, für das im Kriege hart mitgenommene, wenn auch stark vergrößerte Land eine neue Last zu übernehmen, und auf Pariser Seite hatte man mit dem scharfen Widerstand des zähen französischen Rentners gegen jeden — auch kleinsten — Nachlaß zu rechnen. Es hat daher wohl im Sinne und Interesse beider Parteien gelegen, den Hauptstreitpunkt — die Gültigkeit der auf den Titres stehenden Goldklausel — sowie einige Nebenfragen einem unparteiischen Schiedsgericht zur Beurteilung vorzulegen. Als am sachverständigsten und die höchste Autorität genießend kam in erster Linie das Haager Schiedsgericht in Betracht. Letzteres kann allerdings nur Streitigkeiten zwischen Staaten, nicht aber zwischen Privaten untereinander oder zwischen Privaten mit einem Staat schlichten. Im Urteil hat man sich indessen dahin ausgesprochen, daß auch ein Staat als solcher zur Vertretung der Interessen seiner Staatsbürger berufen ist. Die Zuständigkeit wurde infolgedessen mit ausführlicher Begründung, die an dieser Stelle weniger interessiert, bejaht. Formell treten in dem Verfahren als Parteien demnach die französische Republik und das Königreich der Serben, Kroaten und Slovenen auf.

Der Schiedsvertrag.

Am 18. April 1928 wurde der Schiedsvertrag abgeschlossen. Nach dem Wortlaut des Kompromisses sollten folgende Fragen im Haag zur Entscheidung gelangen, die nachstehend in freier Uebersetzung wiedergegeben werden:

a) Hat gemäß der Auffassung der jugoslawischen Regierung diese das Recht, den Dienst ihrer 4 pCt. Anleihe von 1895, 5 pCt. 1902, 4½ pCt. 1906, 4½ pCt. 1909, 5 pCt. 1913, so wie sie es bisher getan hat, in französischen Papierfranken zu versehen?

b) Oder hat umgekehrt die jugoslawische Regierung entsprechend der Auffassung der französischen Besitzer die Verpflichtung, den Betrag der unbezahlten verlosten und noch zu verlosenden Stücke ebenso wie der unbezahlten fälligen oder noch zur Fälligkeit gelangenden Zinsscheine der obengenannten serbischen Anleihen in Gold oder fremden Währungen und an den unten erwähnten Plätzen zu zahlen?

Insbesondere:

1. Haben die Besitzer der 4proz. serbischen Anleihe vom Jahre 1895 ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit Anspruch, nach ihrer freien Wahl die Zahlung des Nennwertes ihrer unbezahlten fälligen und noch fällig werdenden Zinsscheine ebenso wie ihrer unbezahlten verlosten oder noch zu verlosenden Stücke in Paris, London, Berlin, Wien, Genf und Belgrad in der Währung der betreffenden Plätze zu erhalten?

2. Haben die Besitzer der 5 pCt. Anleihe von 1902, 4½ pCt. 1906, 4½ pCt. 1909, 5 pCt. 1913 — und diejenigen der 4 pCt. 1895 zusätzlich — das Recht, die Zahlung des Nennwertes ihrer unbezahlten fälligen und fällig werdenden ebenso wie ihrer unbezahlten verlosten und noch zur Verlosung gelangenden Stücke in Goldfranken an den Plätzen Belgrad, Paris, Brüssel und Genf oder hinsichtlich der Anleihen 1902, 1906, 1909 auch entsprechend dem Gegenwert des betreffenden Betrages zum Tageskurs in der für Berlin, Wien und Amsterdam gültigen Währung zu verlangen?

3. Wie ist für die obenerwähnten Zahlungen der Wert des Goldfranken zwischen den Parteien zu bestimmen?

Noch während des Laufes des schiedsgerichtlichen Verfahrens, das sich durch die Erkrankung eines Mitgliedes des Gerichtshofes erheblich hinzog, hat man versucht, durch gütliche Vereinbarung die Streitpunkte endgültig und nicht nur unter Beschränkung auf die eben erwähnten Fragen zu bereinigen; indessen ist man auch 1928 zu keinem Ergebnis gelangt, so daß der Schiedsgerichtshof vom 15.—24. Mai eine mündliche Verhandlung abhielt, in welcher beide Teile, der französische Staat insbesondere durch den Anwalt Montel, der jugoslawische durch den belgischen Advokaten Devèze, ihren Standpunkt in mehrtägigen Darlegungen vertraten, nachdem der Streitstoff schon durch die umfangreichen „mémoires" gründlichst vorbereitet war.

Der Vortrag der Parteien ist naturgemäß in den Urteilsgründen, die noch zu besprechen sind, enthalten. Bemerkenswert ist jedoch, daß der serbische Staat in seiner „conclusion" sich ausdrücklich alle Rechte vorbehält, welche aus der Einrede der Verjährung und aus Vorschriften des Versailler Vertrages

Digitized by Google

fließen, die sich auf Güter früher feindlicher Staatsangehöriger beziehen.

Goldfrank oder Papierfrank?

In dem Urteil wird zunächst der Sachverhalt dargestellt, wobei Gewicht darauf gelegt wird, daß unstreitig die fünf Anleihen den französischen Besitzern gegenüber in französischen Franken „valeur courante", also ohne Rücksicht auf den jeweiligen inneren allmählich sich vermindernden Goldwert, bezahlt worden sind. Ebenso wird bemerkt, daß der Erlös der einzelnen Emissionen der serbischen Regierung in gewöhnlichen französischen Franken gutgebracht wurde und daß, als im Jahre 1913 Uebersendung von Goldmünzen verlangt wurde, Serbien deswegen gewisse Auslagen belastet worden sind, deren Charakter von den Parteien verschieden beurteilt wird. Es wird alsdann die Zuständigkeit des Gerichts bejaht und der Wortlaut der einzelnen Teilschuldverschreibung nebst Zinsscheinen für jede Emission wiedergegeben. Alsdann gelangt der Gerichtshof zu der Hauptfrage, nämlich der Auslegung der Anleiheverträge. Er untersucht die Frage, ob Goldfranken oder nur französische Franken zugesagt worden sind und welches die Bedeutung des Ausdruckes „francs-or" ist. Zunächst stellt er fest, daß auf sämtlichen Stücken und Zinsscheinen eine Zahlung in Goldfranken versprochen ist. Allerdings hat Jugoslawien vorgebracht, daß an manchen Stellen der Stücke oder in den die Emissionen vorbereitenden Urkunden nur von Franken schlechthin ohne die besondere Qualifizierung als Gold gesprochen worden ist. Diesen Einwand weist das Gericht zurück, weil die Erwähnung von Franken im allgemeinen — d. h. ohne weiteren Zusatz — nicht die expressis verbis gegebene Klausel, welche Goldfranken vorsieht, abschwächen könne. Es bezieht sich zur Begründung seiner Meinung auf den allgemeinen Auslegungsgrundsatz, daß eine spezielle Ausdrucksform der allgemeinen vorgehe und daß das Wertpapier als Ganzes betrachtet werden müsse. Auch die Einrede, daß die die Emissionen vorbereitenden Schriftstücke doppeldeutig seien, läßt das Gericht nicht gelten, da auch in den vorangegangenen Verhandlungen, insbesondere bei der 1895er Anleihe, der in Karlsbad unterzeichnete Vertrag schon die Zahlung in Gold vorsieht. Auch für die übrigen Anleihen zeigt das Gericht überzeugend auf, daß selbst bei den Vorverhandlungen immer schon von Goldfranken gesprochen worden ist. Damit kommt es zu dem Resultat, daß nach dem Inhalt der Urkunden und Zinsscheine selbst sowie der Vorverträge zweifelsfrei Zahlung in Gold versprochen ist.

Ein Argument, welchem der serbische Staat besondere Bedeutung beilegte, bezieht sich auf die Auslegung des Wortes „francs-or". Das Versprechen, Goldfranken zu zahlen, und überhaupt die ganze Goldklausel ist nach serbischer Meinung vorliegend der rechtlichen Wirksamkeit beraubt. Jugoslawien meint, daß ein internationaler Goldfrank tatsächlich nicht existiere, daß mit dem Wort Goldfrank die französische Währung und nicht Gold als Ware gemeint sei, daß die französische Münzeinheit das Silber sei und daß es den Goldfrank als Münzeinheit nicht gäbe. Jugoslawien kommt dadurch zu dem Schluß, daß entgegen dem Wortlaut der Verpflichtungen das Zahlungsversprechen als eine Zusage in französischer Währung — en monnaie française — aufzufassen sei. Das Schiedsgericht entgegnet dieser Auffassung zunächst, daß Wendungen eines Vertrages, welche das Zahlungsversprechen umschreiben, schon grundsätzlich nicht als überflüssig zurückweisbar sind. Es fährt dann wörtlich etwa folgendermaßen fort: „Unstreitig ist, daß die Absicht der Parteien dahin ging, sich gegen die Schwankungen des serbischen Dinars zu schützen, und daß es zur Erlangung der Anleihen notwendig war, im Vertrage eine Rückzahlung in fremder Währung vorzusehen. Die Parteien haben aber bei ihren Vereinbarungen sich nicht begnügt, lediglich das Wort ‚Frank' zu gebrauchen oder eine Zahlung in ‚französischen Franken' vorzusehen, sondern haben ‚francs-or' stipuliert. Es ist durchaus unlogisch, zu vermuten, daß es ihre Absicht war, nur eine Zahlung in Gold bzw. Goldstücken ohne Beziehung auf einen Wertmesser vorzusehen. Es hieße die Goldklausel nicht auslegen, sondern vernichten, wenn man sie als eine reine Zahlungsmodalität ohne Beziehung auf einen Goldwertmesser bezeichnete." Das Gericht weist im folgenden nach, daß der Wortlaut der Stücke der serbischen Meinung entgegensteht. Beispielsweise sei ein verlostes Stück in Berlin mit 405 RM oder ein Zinsschein mit 8,10 RM einzulösen, obgleich diese Beträge in Goldmünzen der deutschen Währung nicht darstellbar seien. Das gleiche gelte für Zahlung von Goldfranken im Betrage von frs. 6,25, frs. 11,25 und frs. 12,50. Das Gericht folgert daraus: „Es handelt sich um Goldzahlungen, aber es gab keine Goldstücke in diesen Nennwerten. Es ist also klar, daß die Parteien, wenn sie Goldzahlungen vorsahen, nicht eine Zahlung in Goldstücken im Auge hatten, sondern eine Zahlung in Gold als Wertmesser. Auf diese Weise versuchten sie, wie es offensichtlich ihre Absicht war, die Folgen der Schwankungen des serbischen Dinars zu vermeiden." Die Urteilsgründe verbreiten sich alsdann über die Tatsache, daß der Frank bzw. der Goldfrank, der von drei verschiedenen Ländern auf Grund der lateinischen Münzunion als Währungseinheit angenommen war, einen international bekannten und anerkannten Wertmesser darstellte, auf welchen man sich mit Recht in Anleiheverträgen beziehen konnte, wenn man für Zahlungen eine gesunde und dauerhafte Grundlage vorzusehen wünschte.

Die Feststellung des Wertes eines Goldfranken im einzelnen ergibt sich nach der Meinung des Gerichts aus dem französischen Recht, und zwar aus dem Gesetz vom 16. Germinal des Jahres XI. Danach ist der „francs-or" der 20. Teil eines Goldstückes, das 6,45161 Gramm bei einem Feingehalt von 900 : 1000 wiegt. Das Gericht betont insbesondere, daß dieser selbe Goldfrank sich auch in dem Artikel 262 des Versailler Vertrages stipuliert findet. Schließlich wird noch auf den jugoslawischen Einwand eingegangen, man habe die Entwertung des französischen Franken im Zeitpunkte des Abschlusses der Verträge weder vorhergesehen noch vorhersehen können. Demgegenüber wird erwidert: „Es handelt sich nicht darum, was die Parteien tatsächlich vorausgesehen haben oder voraussehen konnten, sondern um die Mittel, welche sie gewählt haben, um sich zu schützen. Um die Rückzahlung der Anleihen sicherzustellen, haben sie eine Zahlung in Goldwert vorgesehen, wobei sie auf einen anerkannten Wertmesser zurückgriffen."

Digitized by Google

Die Bedeutung der Klausel „Zahlung zum Sichtkurs auf Paris".

Mit Ausnahme der Anleihe von 1895 ist bei den übrigen Emissionen, insbesondere der Deutschland interessierenden von 1909, die Wendung enthalten, daß die Goldfranken an gewissen Plätzen außerhalb von Frankreich zahlbar seien (au cours du change à vue sur Paris). Hieraus glaubte die serbische Seite schließen zu können, daß die Zahlung immer auf der Basis des französischen Franken bzw. des französischen Papierfranken, je nach dem Wert in dem betreffenden Zeitabschnitt, vorzunehmen sei. Auch diese Auffassung wird wiederum mit der Begründung zurückgewiesen, daß eine Zahlung in Gold vorgesehen sei, die nach dem Goldwert zu berichtigen war. Die Absicht sei ganz klar die gewesen, dem Titelbesitzer zu gestatten, dieselbe Summe zu erhalten, gleichgültig, ob sie in Belgrad, Paris, Brüssel oder Genf bezahlt wurde. Die erwähnte Klausel sei sicher nicht bestimmt gewesen, dem Besitzer eine gegenüber der in Brüssel oder Genf zahlbaren höhere oder niedrigere Summe zu verschaffen. Der Goldfrank habe sich auf einen einheitlichen Wertmesser bezogen, und die Berechnung zum Kurse Paris sollte die gewünschte Summe mit einer möglichst geringen Differenz im Vergleich zu Brüssel und Genf liefern.

Interessant ist, daß der Gerichtshof in Fortsetzung seiner Ausführungen feststellt, daß sowohl die französischen wie auch die anderen Besitzer serbischer Renten von 1902, 1906, 1909 und 1913 das Recht haben, sich in Genf ihre Zinsen auf der Basis des Goldfranken zahlen zu lassen. Ausdrücklich heißt es, daß keine Unterscheidung, welche auf die Staatsangehörigkeit des Besitzers gegründet ist, vorgesehen wurde; in Genf sei aber der Wert des Goldfranken aufrechterhalten geblieben.

Die „option de change" bei der 1895er Anleihe.

Diese Klausel ergibt für die Auslegung keinerlei Schwierigkeiten. „Die Porteurs haben — wie auch immer ihre Staatsangehörigkeit sei (!) — das Recht, Zahlung ihrer fälligen Zinsscheine und verlosten Stücke nach dem Wortlaut der Verträge, die keinen Zweifel lassen, zu verlangen." Das Gericht nimmt demnach an, daß für den Schuldner insbesondere auch die Verpflichtung besteht, in Berlin 8,10 RM in Gold per Zinsschein und 405 RM für jeden über 405 RM lautenden Titel zu bezahlen. Hinsichtlich des Wortes „Reichsmark" ist allerdings zu berücksichtigen, daß die deutsche Mark auch in der Vorkriegszeit im Auslande vielfach mit „Reichsmark" bezeichnet wurde, während die innerdeutsche offizielle Benennung „Mark" war. Ueber die Frage, wie denn nun die Zahlungen jetzt in Mark stattzufinden hätten, drückt sich der Schiedsgerichtshof einigermaßen diplomatisch wie folgt aus: „Das Gericht hat sich, da dieser Punkt zwischen den Parteien nicht streitig behandelt worden ist, nicht mit der Frage zu befassen, ob die in der deutschen und österreichischen Währungsgesetzgebung stattgehabten Veränderungen auf die in Goldmark oder Goldgulden zu leistenden Zahlungen eine Wirkung und gegebenenfalls welche gehabt haben." Hierzu ist zu bemerken, daß die deutsche und österreichische Währungsgesetzgebung auf die Frage der Zahlung von Goldmark oder Goldgulden keinen anderen Einfluß gehabt hat als die französische. Der Begriff „Goldmark", von welchem in den Anleiheverträgen gesprochen wird, ist für Vor- und Nachkriegszeit genau der gleiche und auch in unserer Währungsgesetzgebung ganz einwandfrei klargestellt. Es ist gar kein Zweifel, daß an die Stelle der alten Mark — in den Anleiheverträgen „Reichsmark" genannt — die neue Reichsmark zu treten hat, die ihrerseits wieder durch die Goldklausel geschützt ist. Es folgt also aus diesem Teil der Urteilsgründe, daß auch für die 1895er Anleihe, ebenso wie übrigens auch für die anderen, die deutschen und österreichischen Zahlstellen in vollem Umfange so wie in der Vorkriegszeit wieder herzustellen sind.

Dagegen ist das Gericht der Meinung, daß bei der 1895er Anleihe eine Zahlung in Genf nicht erfolgt und daß in London nur die dort emittierten Stücke zahlbar sind. Der englische Teil der Anleihe bilde eine besondere Tranche, eine „émission spéciale".

Die Ausführung der Anleiheverträge.

Hierüber ist bereits in der Einleitung gesprochen worden. Serbien macht für sich geltend, daß in der Inflationsperiode nach 1919 der Dienst der serbischen Anleihen in Papierfranken vorgenommen worden sei, und meint, daß man aus dieser Art der Vertragsausführung einen Rückschluß auf den tatsächlichen Willen der Parteien ziehen könne. Diese Auffassung weist das Gericht ebenso zurück wie den weiteren Einwand, die französischen Besitzer hätten sich bezüglich ihres Rechtes auf Zahlung von Goldfranken verschwiegen. Der Schiedsgerichtshof führt aus, daß die Porteurs eine unzweideutige Erklärung, auf die sich der schuldnerische Staat stützen könnte, nicht abgegeben hätten. Die serbische Schuld bliebe so, wie sie ursprünglich eingegangen sei. Die einzige durch den schuldnerischen Staat ergriffene Maßnahme sei gewesen, eine Summe zu zahlen, die unterhalb der durch die Vertragsbestimmungen vereinbarten geblieben sei. Es bestehe kein Grund für die Annahme, daß die Porteurs bewußt auf ihre Rechte verzichtet hätten.

Der Tatsache, daß die französische Regierung dem schuldnerischen Staat die für den Anleihedienst notwendigen Summen auch nur in entwerteten Papierfranken vorgestreckt hätte, wird ebenfalls kein Gewicht beigelegt, da hierdurch die Rechte der Wertpapierbesitzer nicht berührt würden. Auch der nicht mehr auf dem Rechtsgebiet liegende Einwand, mit den Titres sei spekuliert worden und die ursprünglichen Zeichner hätten schon einen endgültigen Verlust erlitten, wird vom Schiedsgerichtshof zurückgewiesen mit der Begründung, daß nicht nachgewiesen sei, in welchem Umfange diese Behauptung zutreffend sei. Im übrigen erklärt das Gericht, daß diese Frage keine Rechtsfrage und deshalb an dieser Stelle nicht zu behandeln sei.

Der Einwand der höheren Gewalt.

„Man kann nicht vertreten, daß der Krieg selbst, so schwer auch seine wirtschaftlichen Folgen sein mögen, die aus den abgeschlossenen Verträgen entstandenen Verpflichtungen in rechtlicher Hinsicht berührt hätte. Die durch den Krieg hervorgerufenen

Digitized by Google

wirtschaftlichen Umwälzungen haben den schuldnerischen Staat von seiner Verpflichtung nicht befreit."

Die serbische Meinung, daß der durch Gesetz vom 5. 8. 1914 eingeführte Zwangskurs eine Unmöglichkeit der Leistung für Serbien, Goldfranken zu zahlen, herbeigeführt habe, wird als unrichtig bezeichnet, da der Goldfrank eben ein Wertmesser sei (étalon de valeur).

Das anzuwendende Recht.

Der wichtigste Einwand Serbiens ist der, daß die eingegangenen Verpflichtungen nach französischem Recht zu beurteilen seien. Dieses stehe einer Gültigkeit der Goldklausel entgegen, zum mindesten soweit die Zahlung in französichem Geld und in Frankreich zu erfolgen habe. Hierzu macht der Schiedsgerichtshof zunächst einige allgemeine Ausführungen und kommt dann zu dem Resultat, daß nicht das französische, sondern grundsätzlich das serbische Recht anzuwenden sei. Die Anleihen seien durch den serbischen Staat auf Grund spezieller Gesetze, welche die Bedingungen festsetzen, abgeschlossen worden. Diese Gesetze seien in den Titres angezogen. Die Werte seien Inhaberpapiere und in Belgrad durch Vertreter der serbischen Regierung unterzeichnet worden. Aus der Natur der Inhaberpapiere folge, daß die Person des Porteurs und der Platz, an welchem er seine Titel erworben hat, unwichtig sei. Nur die Person des Darlehnsnehmers sei festgesetzt. Es handle sich hier um einen souveränen Staat, von dem nicht anzunehmen sei, daß er die Gültigkeit seiner Verpflichtungen einem anderen als seinem eigenen Gesetz unterworfen habe.

Allerdings wäre es zulässig gewesen, daß der serbische Staat seine Anleihen einem fremden Recht unterstellt hätte. Indessen — so führt das Gericht in eingehenden Darlegungen aus — fehlt es überall an einem Hinweis auf eine solche Absicht.

Das Gericht sagt dann weiter: „Aber die Feststellung der Tatsache, daß die eingegangenen Verpflichtungen keine freiwillige Unterwerfung unter das französische Recht hinsichtlich der Substanz der Schuld vorsehen, schließt nicht aus, daß die **Währung**, in welcher die Zahlung in Frankreich ausgeführt werden muß oder kann, von dem französischen Recht abhängt. Es ist ein allgemein anerkannter Grundsatz, daß jeder Staat die Münzhoheit besitzt. Die Anwendung der Währungsgesetze eines Staates ergibt keine Schwierigkeiten, solange sie nicht die Substanz der zu zahlenden Schuld berührt und wenn sie nicht in Widerspruch mit dem Recht steht, welches die erwähnte Schuld beherrscht." Der Schiedsgerichtshof meint, daß es zu einer solchen Möglichkeit im vorliegenden Falle nicht kommen könne, da die jugoslawische These, daß das französische Recht die Ausführung der Goldstipulation hindere, nicht gerechtfertigt sei. Es wird alsdann die französische Währungsgesetzgebung von der Revolutionszeit bis zum Jahre 1916 im einzelnen zitiert, um die serbische Meinung, es seien nur Papierfranken geschuldet, zu erläutern. Weiter wird erwähnt, daß Serbien eine große Anzahl Schriftsteller und gerichtlicher Entscheidungen zitiert habe, die nachweisen sollten, daß jeder Schuldner verpflichtet sei, Banknoten als vollgültige Zahlung einer Schuld in französischen Franken entgegenzunehmen. Die französischen Gesetze seien dahin zu verstehen, daß jede Vereinbarung, die eine Unterscheidung zwischen Banknoten und Metallgeld vorsehe, ungültig sei.

Die französische Auffassung geht demgegenüber dahin, daß zwar im Innern die Goldklausel nichtig sei, daß sie aber bei internationalen Verträgen nach wie vor in Kraft bliebe. Wörtlich heist es: „ . . . . bien que toute stipulation or soit nulle quand elle concerne une transaction intérieure, il n'en est pas ainsi quand il s'agit de contrats internationaux, même si le paiement doit intervenir en France. Et le Gouvernement français a insisté sur ce que, si c'est le droit français qui doit être appliqué, il doit l'être tel qu'il est interprété par les tribunaux."

Das Schiedsgericht sah sich an dieser Stelle in einer schwierigen Lage. Zweifellos gingen in Frankreich früher die Meinungen in dem vorliegenden Punkt etwas auseinander, mindestens insofern, als ursprünglich die Wirksamkeit der Goldklausel auf Grund der französischen Gesetzgebung vielfach allgemein verneint wurde, während für zwischenstaatliche Vereinbarungen eine andere Betrachtungsweise Platz griff. Das Schiedsgericht hat hier Ausführungen gemacht, welche von erheblicher Bedeutung weit über den vorliegenden Fall hinaus sind. Es hat sich nicht der undankbaren Aufgabe unterzogen, selbst zu der französischen Währungsgesetzgebung Stellung zu nehmen, sondern sich auf den Standpunkt gestellt, daß die französischen Gesetze nicht für sich allein zu betrachten seien, sondern so, wie sie sich in Verbindung mit der herrschenden Rechtsprechung darstellten. „Ce sont les lois françaises telles qu'elles sont appliquées en France qui constituent en réalité le droit français et, si celui-ci ne s'oppose pas à ce que, en France, l'acquittement de l'obligation ait lieu conformément aux clauses stipulées, il est sans importance que le texte des lois puisse se prêter à une interprétation différente."

Das Schiedsgericht hat sich demnach darauf beschränkt, festzustellen, daß nach den Informationen, die ihm durch die Parteien geliefert seien, die französische Rechtsprechung nach einigen Schwankungen die Gültigkeit der Goldklausel im internationalen Verkehr bejaht habe.

Schließlich geht das Gericht noch auf das neue Stabilisierungsgesetz vom 25. Juni 1928 ein, welches, wie sich der Gerichtshof ausdrückt, für die Zukunft die frühere Gesetzgebung ersetzt. Der Zwangskurs sei nunmehr abgeschafft. Im Artikel 2 heißt es ausdrücklich folgendermaßen: „Le franc, unité monétaire française, est constitué par 65,5 milligrammes d'or au titre de neuf cents millièmes de fin. La présente définition n'est pas applicable aux paiements internationaux qui, antérieurement à la promulgation de la présente loi, ont pu valablement être stipulés en francs-or".

Auch unter dem Gesichtspunkt des Zwangskurses bestände also nunmehr keinerlei Hindernis mehr, die Verpflichtungen in Goldfranken zu erfüllen. Endlich meint der Richter, daß, wenn der Währungsfrank (vgl. das französische Stabilisierungsgesetz) hinter dem Goldfranken wertmäßig zurückbleibe, entsprechend mehr neue Münzeinheiten zu leisten seien, und zwar soviel, als zur Deckung des Goldfrankwertes notwendig seien.

Digitized by Google

Das Urteil.

Wie sich aus den dargestellten Gründen des Gerichts ergibt, hat der Schiedsgerichtshof in vollem Umfange dem französischerseits vertretenen Standpunkt zugestimmt. Es ist infolgedessen das nachstehende Urteil ergangen, das — unbeschadet geringfügiger Abweichungen — die französische Formulierung der im Schiedsvertrage gestellten Fragen wiederholt:

1. Die Besitzer der 4 pCt. Anleihe von 1895 haben ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit den Anspruch, nach ihrer freien Wahl die Zahlung des Nennwertes ihrer unbezahlten fälligen und noch fällig werdenden Zinsscheine ebenso wie ihrer unbezahlten verlosten oder noch zu verlosenden Stücke in Paris, Wien und Belgrad in der Währung der betreffenden Plätze zu erhalten.
2. Die Besitzer der 4 pCt. Anleihe von 1895, 5 pCt. 1902, 4½ pCt. 1906, 4½ pCt. 1909 und 5 pCt. 1913 haben Anspruch, die Zahlung des Nennwertes ihrer unbezahlten fälligen und fällig werdenden ebenso wie ihrer unbezahlten verlosten oder noch zur Verlosung gelangenden Stücke in Goldfranken zu erhalten, und zwar hinsichtlich der Anleihe von 1895 an den Plätzen von Belgrad und Paris und hinsichtlich der Anleihen von 1902, 1906, 1909 und 1913 an den Plätzen von Belgrad, Paris, Brüssel und Genf; ferner haben die Besitzer der 1913er Anleihe wahlweise das Recht auf den Gegenwert des Goldfranken zum Tageskurse in der Währung von Berlin und Wien, die Besitzer der Anleihen von 1902, 1906 und 1909 außerdem auch noch von Amsterdam.
3. Der Wert des Goldfranken wird für die oben erwähnten Zahlungen zwischen den Parteien folgendermaßen festgestellt: Er ist gleich einem Goldgewicht, das dem 20. Teil eines 6,45161 Gramm wiegenden Goldstückes im Feingehalt von 900 : 1000 entspricht.

Die Folgen des Urteils.

Der Schiedsspruch verhält sich nur über gewisse wegen der Anleihen aufgeworfene Streitfragen, die allerdings die wesentlichen sind. Er sagt aber noch nichts darüber, wie denn nun im Endergebnis der Anleihedienst zu versehen ist. Hierüber sind indessen in dem Schiedsvertrage genaue Vereinbarungen getroffen worden. Es ist vorgesehen, daß innerhalb eines Monats nach Verkündung des Urteils die jugoslawische Regierung und die Vertreter der Wertpapierbesitzer Verhandlungen einzuleiten haben. Wenn die Entscheidung des Gerichtshofes die Forderung der Gläubiger als begründet anerkennt, sollen der jugoslawischen Regierung gewisse Konzessionen gemacht werden (en raison de ses facultés économiques et financières et de sa capacité de paiement), und zwar „sur ce que ceux-ci seraient strictement en droit d'exiger". Für diese Verhandlungen ist eine Zeitdauer von drei Monaten vorgesehen. Sollten dieselben ergebnislos endigen, so haben innerhalb eines Zeitraums von weiteren zwei Monaten die französische und jugoslawische Regierung, evtl. der Präsident des Haager Schiedsgerichtshofes, einen oder mehrere Schiedsrichter zu ernennen. Dieses neue Schiedsgericht hätte zu entscheiden „la question des concessions et des modalitées d'exécution." Nach Ablauf eines Jahres seit Fällung des jetzigen Urteils, also am 12. Juli 1930, wird dann der Schiedsspruch endgültig und tritt in Kraft.

Damit ist die Lage der französischen Porteurs ziemlich klar gezeichnet. Spätestens im kommenden Sommer wissen sie genau, was ihnen Serbien zugestehen muß. Man wird wohl kaum fehl gehen, wenn man annimmt, daß der Anleihedienst auf einer Basis von 60—70 pCt. sofort wieder aufgenommen werden muß und allmählich im Laufe der Jahre wieder auf 100 pCt. heraufzuführen ist. Zweifelhaft wird im wesentlichen nur bleiben, welcher genaue Ausgangspunkt gewählt wird, wie die rückständigen Zinsen und verlosten Stücke, deren Goldcharakter aber ebenso wie der der noch im Umlauf befindlichen Titres anerkannt ist, behandelt werden und wie lange Zeit man Serbien bis zur Wiederherstellung des vollen Anleihedienstes lassen wird.

Es fragt sich, welche Folgen die Entscheidung für die deutschen Besitzer hat. Keinem Zweifel unterliegt es, daß die Einwände, die Serbien gegenüber den französischen Besitzern mit Unrecht erhoben hat, auch im Verhältnis zu den deutschen Porteurs nicht mehr ins Feld geführt werden können; denn das Urteil spricht ausdrücklich an den verschiedensten Stellen davon, daß die in den Anleiheverträgen verbrieften Rechte allen Besitzern ohne Rücksicht auf ihre Nationalität zustehen. Es ist ferner mehrfach über den Zahlstellendienst in Berlin und Wien gesprochen worden, der in vollem Umfange wie in der Vorkriegszeit wieder aufgenommen werden muß. Die Lage der deutschen Besitzer ist also nun vom Standpunkte der Anleiheverträge genau die gleiche wie die der Franzosen. Leider beruft sich, wie am Anfang dieses Aufsatzes dargelegt, Jugoslawien gegenüber dem deutschen Besitz auf mißverstandene Vorschriften des Versailler Vertrages, und zwar auf den Artikel 297, evtl. auch den § 10 der Anlage hinter Artikel 298. Beide Vorschriften rechtfertigen tatsächlich ein Liquidationsrecht Serbiens gegenüber Deutschland nicht. Der § 10 der Anlage hinter Artikel 298 sieht nach unbestreitbarer Auffassung die Ablieferung von Staatsanleihen in keinem Falle vor. Artikel 297 gibt dem serbischen Staat nur ein Liquidationsrecht bezüglich des auf serbischem Gebiet befindlichen deutschen Eigentums. Da die Stücke der Anleihen sich aber außerhalb Jugoslawiens befinden, ist somit Artikel 297 unanwendbar. Bedauerlicherweise beharrt bisher Jugoslawien formell bei seiner Meinung, wenngleich es sich sonst, wie man zugeben muß, in Liquidationsfragen nicht unversöhnlich gezeigt hat.

Zurzeit sind die Augen der Welt wiederum nach dem Haag gerichtet, in welchem Probleme der Entscheidung harren, von denen das vorliegende sich nur als ein kleiner Ausschnitt darstellt. Bekanntlich soll der Young-Plan nach dem Willen der Sachverständigen eine endgültige Liquidierung des Krieges bilden. Dazu gehört auch, daß die von Deutschland stets als unerhörte Härte empfundene Beschlagnahme und Verwertung des deutschen privaten Vermögens im Auslande nicht weiter betrieben wird. In dem Young-Plan ist ausdrücklich den Regierungen empfohlen worden, daß mit dem Inkraft-

Digitized by Google

treten der neuen Regelung Liquidationen von deutschem Vermögen zu unterbleiben hätten. Da der Sachverständigenbericht am Schluß, ebenso wie übrigens auch der Dawes-Plan, die sog. Unteilbarkeitsklausel vorsieht, besteht kein Zweifel daran, daß, wenn die Regierungen sich jetzt im Haag einigen, ein weiterer Zwangsverkauf des deutschen Vermögens im Auslande außer Betracht steht. Auch Serbien könnte sich dann selbst nach seiner subjektiven Rechtsauffassung nicht mehr auf Artikel 297 des Versailler Vertrages berufen. Wenngleich auch schon die jetzige jugoslawische Stellungnahme in der Liquidationsfrage als sachlich unberechtigt betrachtet werden muß, erscheint es für diejenigen, welche berufen sind, die Interessen der deutschen Besitzer serbischer Anleihen zu vertreten, richtig, das Inkrafttreten des Young-Planes abzuwarten, weil dann der letzte serbische Einwand, der gegenüber dem deutschen Eigentümer fälschlich erhoben wird, fortfällt. Der Erfolg der Haager Konferenz würde ergeben, daß die Position der deutschen Besitzer dann in jeder Hinsicht derjenigen der übrigen Gläubiger, insbesondere auch der französischen, gleich wäre. Dann ist der Moment gekommen, in welchem unsere Ansprüche, welche schon mehrfach gegenüber Jugoslawien angemeldet worden sind, von neuem erhoben werden müssen. Die deutschen Forderungen sind dahin zu umschreiben, daß der deutsche Besitz dieselbe Behandlung verlangen muß wie der französische, dessen Rechte in dem jetzt noch weiter laufenden Schiedsverfahren zur Festsetzung im einzelnen kommen werden. Das hier besprochene Haager Schiedsgerichtsurteil verhält sich nur über die Goldklausel bei den serbischen Schulden. Ohne Frage hat es aber auch für eine ganze Reihe weiterer Anleihen, insbesondere des Balkans, eine große Bedeutung. Bei fast allen Emissionen, welche Südost-Europa vor dem Kriege aufnahm, wurde die Goldklausel vereinbart und neben der so geschützten Landeswährung auch Zahlung in französischen Goldfranken bedungen. So ist die Lage beispielsweise bei den rumänischen und Bukarester Anleihen, den bulgarischen Emissionen und den Schulden der Stadt Sofia. Auch bei diesen Goldverpflichtungen haben sich die Schuldner vereinzelt, insbesondere auch die Stadt Sofia, dem Verfasser gegenüber auf eine Ungültigkeit der Goldklausel berufen. Gegenüber der Autorität des Haager Schiedsgerichtshofes und der überzeugenden Begründung des vorliegenden Urteils können derartige Einwände selbstverständlich nicht mehr aufrechterhalten werden. Die Wirksamkeit der Goldklausel in den Vorkriegsanleiheverträgen ist ein für allemal für sämtliche praktisch in Betracht kommenden Schuldner festgestellt worden, und letztere werden nun über kurz oder lang eine Verständigung mit ihren Gläubigern suchen müssen.

In hohem Maße wünschenswert wäre es, wenn die Bemühungen, auch die Frage der Gültigkeit von Silberklauseln vor den Haager Schiedsgerichtshof zu bringen, von Erfolg gekrönt sein würden, damit auch hier unberechtigten Einwänden von Metallschuldnern der Boden entzogen wird[1]). Einem Urteil des Haager Schiedgerichtshofes, wie es auch in der Silberfrage ausfallen würde, könnte und müßte sich jede Partei und das Gericht jedes Staates unbedingt fügen. Auch auf diesem Gebiete würde dann die rechtliche Stellung von Gläubiger und Schuldner klar abgezeichnet und im Verhandlungswege nur noch zu vereinbaren sein, ob und welche Konzessionen der Gläubiger mit Rücksicht auf die verschlechterte Lage des Schuldners freiwillig auf sich zu nehmen bereit wäre.

[1]) Vgl. hierzu neuestens: Der Deutsche Volkswirt August 1929 Nr. 45 S. 1523.

Die „Sklaventheorie" der Aktiengesellschaften.

Von Geh. Regierungsrat **Mirre**, Reichsfinanzrat in München.

Ich finde es begreiflich, wenn sich Flechtheim (Bank-Archiv S. 351) darüber wundert und es mißbilligt, daß ich in meinem Aufsatz Bank-Archiv S. 347 so wenig auf seine Ausführungen S. 265 eingegangen bin. Ich hätte gleich sagen sollen, daß ich mit Rücksicht auf die Leser unfruchtbare Polemik vermeiden und lieber Positives leisten wollte. Ich will aber wenigstens bemerken, was in Flechtheims neuen Ausführungen tatsächlich nicht zutrifft. Man kann das Wesentliche des Falles kurz so darstellen: X besitzt etwa $^2/_5$ der Aktien einer Gesellschaft, A besitzt etwa $^1/_5$ (eigentlich auch unerheblich, ebenso daß A Direktor ist), der Rest ist in den Händen von B, C usw. Objektiver Wert der Aktien angeblich etwa 100 v. H., subjektiver Wert der Aktien des X für diesen etwa 140. A ist der Ansicht, daß der objektive Wert aller Aktien steigt, wenn X seine Aktien aufgibt. Er könnte für die Aktien 140 geben, wenn sie für ihn einen besonderen subjektiven Wert hätten. Das ist aber nicht der Fall, weil der subjektive Wert für X darauf beruht, daß dieser an einem Konkurrenzwerk beteiligt ist. Unterstellen wir, daß die Aktien nach Beseitigung der Beteiligung des X auf 120 zu bewerten wären, so kann A 140 nicht zahlen; denn er verliert dann an den erworbenen $^2/_5$ je 20 v. H. und gewinnt nur an (seinen alten) $^1/_5$ je 20 v. H. B, C usw. müßten ihm den Verlust ersetzen, damit er dem X die Aktien zu 140 abkaufen kann. Das könnten sie auch, da sie ja durch das Geschäft gewinnen. Wenn B, C usw. persönlich dem A einen Teil des Kaufpreises ersetzt hätten, käme Kapitaleinkommen des A nicht in Frage. Aber so ist nicht verfahren, vielmehr hat die Gesellschaft dem A einen Teil des Kaufpreises ersetzt. Dagegen ist vom Standpunkt des B, C usw. nichts einzuwenden; denn die Beseitigung des X machte ihre Aktien wertvoller, die Zahlung der Gesellschaft vermindert zwar den Wert ihrer Aktien, der Wert ist aber nachher trotzdem höher als vorher. Nun meint die fragliche Entscheidung des VI. Senats des Reichsfinanzhofs, die Zahlung der Gesellschaft an A bedeute für diesen Kapitaleinkommen. Das Vermögen der Gesellschaft würde zugunsten des A vermindert und bei Verminderung des Vermögens einer Aktiengesellschaft zugunsten eines Aktionärs sei stets Kapitaleinkommen anzunehmen. Das Wort „zugunsten" ist nicht glücklich; gemeint ist nur der äußerliche Uebergang an den Aktionär, wobei ganz gleichgültig ist, ob dieser wirklich dadurch bereichert wird. Es ist deshalb nicht richtig, daß die Entscheidung auf eine Begünstigung des A Wert legte und darauf, daß dessen Herrschaftsrechte wertvoller geworden seien. Ebensowenig hat der Reichsfinanzhof die durch den Besitz der Aktienmehrheit gewährte Möglichkeit, die Gesellschaft für Sonderinteressen des Mehrheitsaktionärs auszunutzen, als einen steuerpflichtigen Vorteil im Sinne des § 37 Abs. 2 EinkStG behandelt. Es hat keinen Zweck, darüber zu streiten, ob man etwas Derartiges aus der Entscheidung entnehmen kann oder gar muß. Gemeint war dies bestimmt nicht. Die Entscheidung sagt lediglich, die Gesellschaft zahlt an einen Aktionär, eine Gegenleistung hat sie nicht empfangen, also Kapitaleinkommen des Aktionärs. Man vergleiche mit dieser Auffassung die Entscheidung des I. Senats

Digitized by Google

vom 31. Juli 1928 IA 36/28, Steuer und Wirtschaft 1929 Nr. 125. Zweierlei kann man gegen die Entscheidung des VI. Senats einwenden. Erstens, und das scheint mir hauptsächlich Flechtheims Ansicht zu sein, der allgemeine Grundsatz „Verminderung des Vermögens der Gesellschaft zugunsten eines Aktionärs-Kapitaleinkommen desselben" ist nicht immer richtig. Daß das ein beachtlicher Einwand ist, habe ich in meinem Aufsatz am Schluß anerkannt. Zweitens, und das ist etwa Flecks (JW. 1929 S. 1761) Ansicht, das Vermögen der juristischen Person werde gar nicht vermindert; es handle sich um eine Ausgabe zur Förderung des Unternehmens, wenn die Gesellschaft Aufwendungen zur Beseitigung eines lästigen Aktionärs mache. Ich möchte dabei auf folgendes hinweisen: Es kann einer Gesellschaft sehr unangenehm sein, daß ein Konkurrenzunternehmen einen besonders tüchtigen Direktor hat. Wenn sie nun einer dritten Firma, die nicht mit ihr konkurriert, eine Vergütung dafür zahlt, daß diese den Direktor engagiert, so erlangt sie auch keinen greifbaren Gegenwert; und doch kann das Geld sehr gut angewendet sein. Das Vorliegen einer Betriebsausgabe kann nicht verneint werden. Warum sollen nun gerade Aufwendungen zur Aenderung in der Beteiligung an der Gesellschaft, sofern sie tatsächlich die Gewinnaussichten der Gesellschaft zu erhöhen geeignet sind, nicht als Betriebsausgaben anerkannt werden?

Ich lasse dahingestellt, ob ich Flechtheim und Fleck ganz gerecht geworden bin. Ich wollte nur hervorheben, was mir nach Durchdenken ihrer Ausführungen zunächst beachtlich erscheint. Alles genau zu erörtern führt hier zu weit. Der Leser wird hoffentlich den Eindruck gewinnen, daß ich keineswegs an vorgefaßten Meinungen festhalte und der Belehrung nicht unzugänglich bin.

Ich komme nun zum eigentlichen Thema. Flechtheim sagt: „Eine Theorie, die die AG. zum Sklaven der Mehrheit macht, widerspricht der wirklichen Rechtslage. Diesen entscheidenden Punkt übersieht Mirre." Der erste Satz ist richtig, der zweite nicht. Die von mir so genannte Sklaventheorie macht die AG. zum Sklaven aller Aktionäre, aber nicht zum Sklaven der Mehrheit. Wenn ein Grundstück zehn Personen gehört, gehört es keineswegs irgend einer Mehrheit dieser Personen. Und wenn die Miteigentümer vereinbart hatten, daß über die Ausnutzung des Grundstücks Mehrheitsbeschlüsse entscheiden sollten, so kann die Mehrheit deshalb wohl nicht machen, was sie will, die Macht der Mehrheit hat im Zweifel Grenzen, die nicht im Vertrage zu stehen brauchen. Und so kann man aus der Sklaventheorie vielleicht auch schließen, das die Macht der Mehrheit Grenzen hat, die in den Vorschriften des HGB nicht ausdrücklich angegeben sind, vielmehr aus dem Wesen des ganzen Verhältnisses folgen. Die Sklaventheorie ist m. E. keine Blüte der Konstruktions-Jurisprudenz, sondern versucht, die Rechtslage wirtschaftlich auf eine einfache Formel zu bringen.

Wir nehmen eine beliebige Aktiengesellschaft. Sie besitzt Sachen und Rechte, sie hat auch Schulden und sonstige Lasten. Ihr Reinvermögen sei zutreffend auf 1 Million festgestellt. Dabei ist natürlich das Vorhandensein der Aktionäre nicht berücksichtigt. Auch die Angabe des Grundkapitals auf der Passivseite bedeutet keine Berücksichtigung der Aktionäre. Wie hoch das Grundkapital ist, spielt bei Feststellung des Reinvermögens der Gesellschaft keine Rolle. Ist die Gesellschaft kreditwürdiger, wenn sie 1 Million oder wenn sie ½ Million Grundkapital hat? Offenbar bei 1 Million Grundkapital. Dabei hat sie in diesem Falle vermutlich nach ihrer Bilanz Unterbilanz, gilt also als notleidend. Trotzdem ist sie an sich kreditwürdiger als bei ½ Million Grundkapital, obwohl sie dann vermutlich keine Unterbilanz hat. Kurzum, aus dem Grundkapital kann man ersehen, wie hoch der Nennbetrag aller Aktien ist (die Frage, wie amortisierte Aktien zu behandeln sind, sei nicht erörtert), aber eine Berücksichtigung der Rechte der Aktionäre als einer Belastung der Gesellschaft ist durch das Grundkapital nicht ausgedrückt. Ihr Reinvermögen ist 1 Million, mag das Grundkapital so hoch sein wie es will.

Zweifellos besteht nun eine Beziehung zwischen den Aktionären und der Gesellschaft. Diese Beziehung hat für die Aktionäre einen positiven Wert. Jeder weiß, daß die Summe der positiven Werte dieser Beziehungen für die Aktionäre etwa 1 Million ist. Wie kommt es nun, daß diese Beziehung für die Gesellschaft keinen entsprechenden negativen Wert hat? Soll man sagen, für die Aktiengesellschaft gibt es ein doppeltes Reinvermögen, eins ohne Berücksichtigung der Aktionäre (in unserem Falle = 1 Million) und eins unter Berücksichtigung der Aktionäre; letzteres ist immer = 0? Eine solche Auffassung läßt sich nicht gerade widerlegen, sie scheint mir nur eine zwar mögliche, aber nicht besonders nützliche Darstellung der Verhältnisse der Aktiengesellschaft zu sein. Ich kann mich ja irren, vielleicht läßt sich das Verhältnis auf diese Weise sehr schön entwickeln; es bleibt abzuwarten, ob dies jemandem gelingt.

Man könnte auch die juristische Person als Treuhänderin ihrer Aktionäre bezeichnen. Da aber auch ein juristisches Treuhandverhältnis zwischen der Aktiengesellschaft und ihren Aktionären oder anderen Personen vorkommen kann, ist es verwirrend, wenn man mit einem davon abweichenden wirtschaftlichen Treuhandsbegriff arbeitet.

Endlich könnte man sagen, die juristische Person sei nur eine formale Denkform, wirtschaftlich sei die Aktiengesellschaft mit der Summe ihrer Aktionäre identisch, so daß diese wirtschaftlich als Miteigentümer ihres Vermögens anzusehen seien. Diese Auffassung erklärt freilich, weshalb die Aktien für die Aktionäre einen positiven Wert haben und ihr Vorhandensein das Vermögen der Aktiengesellschaft nicht vermindert. Bei der offenen Handelsgesellschaft ist es auch wohl angemessen, zu sagen, die Gesellschaft besitzt eine Million und die Gesellschafter besitzen zusammen ebenfalls eine Million, weil die Gesellschaft nur soviel bedeutet wie die Summe der Gesellschafter. Wenn man aber bei der Aktiengesellschaft ebenso denkt, so berücksichtigt man nicht, daß der Umstand, daß die Aktiengesellschaft eine juristische Person ist, nicht bloß formale sondern auch sehr erhebliche wirtschaftliche Bedeutung hat; man kann z. B. infolgedessen nicht sagen, daß die Aktionäre Schuldner der Gesellschaftsschulden seien. Die Sklaventheorie ist nun nichts weiter als eine Verbesserung dieser Auffassung in der Richtung, daß auch berücksichtigt wird, daß die Aktiengesellschaft eine juristische Person ist. Nicht das Gesellschaftsvermögen gehört den Aktionären, sondern die juristische Person selbst. Sie steht zwischen den Aktionären und dem Gesellschaftsvermögen in der Art, daß das Vermögen ihr gehört und sie selbst wieder ihren Aktionären. Man kann gegen die Sklaventheorie natürlich formale Einwendungen erheben. Um gleich auf den Hauptpunkt einzugehen: Wenn die Generalversammlung eine Dividende von 10 v. H. beschließt, so handelt sie formal als oberstes Organ der juristischen Person, das über Einkünfte der juristischen Person satzungsgemäß verfügt etwa wie wenn der Gesamtvorstand einer Stiftung satzungsgemäß über deren Einkünfte verfügt. Formal ist da kein Unterschied. Wirtschaftlich ist aber der große Unterschied nicht zu verkennen, daß bei der Aktiengesellschaft Beschließer und Bezieher der ausgeschütteten Beträge dieselben Personen sind, was bei der Stiftung nicht der Fall ist. Wirtschaftlich liegt deshalb in dem Beschließen der Dividende ein Wegnehmen (die Aktionäre nehmen der juristischen Person etwas weg), nicht ein Weggeben (die juristische Person gibt ihren Aktionären etwas). Es seien a die Bezieher der Dividende als Einheit gedacht, b die Beschließer

Digitized by Google

der Dividende ebenfalls als Einheit gedacht, c die juristische Person. Formal sieht der Dividendenbeschluß so aus: c vertreten durch b als oberstes Organ gibt etwas an a, wirtschaftlich: b identisch mit a nimmt c etwas weg. Warum kann a = b dem c etwas wegnehmen? Weil c sein Sklave ist! Natürlich wird nicht erst ausdrücklich gesagt, die Gesamtheit der Aktionäre erhält z. B. 200 000 RM, sondern der Betrag gleich verteilt, indem gesagt wird: auf jede Aktie entfallen 10 v. H. Dividende; und es sind häufig in der Generalversammlung nicht alle Aktionäre vertreten. Wer nicht kommt, überläßt eben die Wahrnehmung seiner Interessen den andern Miteigentümern. Ich will mich mit andern formalen Einwendungen nicht weiter aufhalten, sondern gleich auf die Frage eingehen: Wozu eine Theorie, die vom formalen Recht immerhin abweicht und unter Berufung auf wirtschaftliche Gesichtspunkte zu einem gewissen Umdenken zwingt? Die Antwort muß lauten: Weil sie zur Entscheidung von Zweifelsfragen von Nutzen ist. Ob mir der Nachweis des Nutzens im folgenden gelungen ist, muß ich billiger Beurteilung überlassen.

Denken wir uns, ein Staat, eine Gemeinde oder auch sonst jemand will ein Unternehmen erwerben oder ins Leben rufen, das 1 Million kostet. Er erklärt, wer ihm dazu 1000 RM gäbe, erhielte jedes Jahr eine dem Gewinn aus dem Unternehmen entsprechende Vergütung für das überlassene Geld. Er bekommt so 1 Million zusammen, die Sache geht auch gut, die Gläubiger sind jahrelang mit den gezahlten Vergütungen sehr zufrieden, obwohl es etwas Ermessenssache des Unternehmers ist, wieviel sie erhalten. Am Schlusse eines Jahres erklärt der Unternehmer, er wolle ein zweites derartiges Unternehmen unter genau denselben Bedingungen ins Leben rufen oder auch das alte erweitern und er hielte es für billig, seinen bisherigen Gläubigern ein Bezugsrecht auf die neuen Obligationen einzuräumen. M. E. ist nicht zu bezweifeln, daß die Bezugsrechte ein Ertrag der alten Obligationen sind, eine Vergütung für das ursprünglich zur Verfügung gestellte Geld, man könnte allenfalls noch von einer Schenkung reden. Wenn man nun in der Zeitung liest, daß eine Aktiengesellschaft ihren Aktionären „ein wertvolles Bezugsrecht" eingeräumt habe, kann man leicht meinen, daß der Fall dem eben behandelten gleich liege. Man braucht sich auch nicht zu wundern, wenn der Kurs der Aktien sinkt, das ist bei Ausschüttung von Dividenden ebenfalls meist der Fall. Die Sklaventheorie dagegen sagt sofort: Bei dem Bezugsrecht auf Aktien liegt es ganz anders. Wenn 1000 Aktien mit gleichen Rechten vorhanden waren, so bedeutete jede Aktie $^1/_{1000}$ Miteigentum an der Gesellschaft. Wenn nun jedem Aktionär ein Bezugsrecht auf eine junge Aktie zu 1100 RM eingeräumt wird, so liegt darin eine Teilung des alten Rechts in einen Teil ($^1/_{2000}$), der dem Aktionär verbleibt, und einen Teil ($^1/_{2000}$), der ihm nur verbleibt, wenn er 1100 RM zahlt. Das Bezugsrecht ist im Grunde nichts als $^1/_{2000}$ Miteigentum, belastet mit einer Zubuße, also ein Teilstück des alten Rechts, von einem Ertrag der alten Aktie, die nur äußerlich unverändert bleibt, kann keine Rede sein. Wie ist der Fall in einer Bilanz zu behandeln? Der Anschaffungspreis der ursprünglichen Aktie sei 1500 RM. Dieser ist auf alte Aktie und Bezugsrecht entsprechend zu verteilen, wobei davon auszugehen ist, daß der unbelastete Teil 1100 RM mehr wert ist als der belastete. Also alte Aktie 1300 RM, Bezugsrecht 200 RM. Sei der wirkliche Wert der Aktie vor Einräumung des Bezugsrechts 2000 RM, so ist jetzt der Wert der alten Aktie 1550, der des Bezugsrechts 450 RM. Wird nun die alte Aktie oder das Bezugsrecht zum wirklichen Wert verkauft oder auch die junge Aktie nach Ausübung des Bezugsrechts, stets ergibt sich derselbe Buchgewinn, was damit in Uebereinstimmung steht, daß jedesmal die Hälfte des ursprünglichen $^1/_{1000}$ Miteigentums, nämlich $^1/_{2000}$ Miteigentum, verkauft ist, also eine Realisierung des Mehrwerts der Beteiligung zur Hälfte vorliegt. Ich habe dabei allerdings der Einfachheit halber vernachlässigt, daß die junge Aktie und entsprechend das Bezugsrecht wegen Nichtlieferbarkeit an der Börse und möglicherweise Nichtteilnahme an der nächsten Dividende tatsächlich etwas niedriger zu schätzen ist, als hier geschehen. Man mag sich nun darüber schlüssig werden, ob meine Ergebnisse unrichtig oder wie sie einleuchtender auf andere Weise zu begründen sind.

Bei einer Gesellschaft ist der Nennwert der Aktien 1000 RM, ihr Wert wird auf nur 700 RM geschätzt. Beschluß: Zusammenlegung 2:1, wer 300 RM zuzahlt, behält seine Aktie ohne Zusammenlegung. Das Reichsgericht hält einen solchen Beschluß für unzulässig. Wer nur eine Aktie besitzt, kann sich m. E. nicht beklagen; denn die bloße Zusammenlegung beraubt ihn ja auch der Aktie, wenn er nicht zukaufen will. Für ihn ist nur vorteilhaft, daß er bei Zuzahlung von nur 300 RM statt sonst 700 an der Gesellschaft beteiligt bleibt. Wie steht es mit dem Besitzer von zwei Aktien? Wenn er nichts macht und alle anderen zuzahlen, hat er statt vorher zwei $^1/_{1000}$ Miteigentum im Werte von 1400 RM nachher $^1/_{999}$ im Werte von etwa 1000 RM. Das sind 400 RM Verlust. Die Sklaventheorie sagt: Daß man jemand die Hälfte seiner Beteiligung nimmt, falls er nichts zuzahlt, ist an sich nicht unzulässig. Das ist nämlich auch bei der Kapitalserhöhung mit Einräumung eines Bezugsrechts der Fall. Wer die 1100 RM nicht zahlte, hatte nachher auch statt des bisherigen $^1/_{1000}$ nur $^1/_{2000}$. Er mußte dann, um sich vor Schaden zu bewahren, einen Teil seiner früheren Beteiligung, nämlich das Bezugsrecht, verkaufen. Und es war auch da fraglich, ob er für das Bezugsrecht soviel erhielt, daß der Erlös + $^1/_{2000}$ soviel wert war, wie früher das $^1/_{1000}$. Genau so bei der Kapitalherabsetzung. Er muß die eine Aktie verkaufen und von dem Erlös 300 RM zur Zuzahlung auf die andere verwenden. Verkauft er die eine Aktie zu 700 RM, so hat er nachher $^1/_{1000}$ im Werte von 1000 RM und 400 RM bar, also keinen Schaden. Ob er für seine Aktie den angemessenen Preis von 700 RM erhält, ist genau so fraglich wie, ob er in dem anderen Falle für das Bezugsrecht den angemessenen Preis erhält. Man muß also entweder den Beschluß deshalb für unzulässig halten, weil ein solcher Beschluß im Gesetz nicht vorgesehen ist, dann aber ohne Rücksicht auf die Höhe der Zuzahlung, oder ihn, weil grundsätzliche Bedenken nicht bestehen, ohne Rücksicht auf die Höhe der Zuzahlung zulassen. Nur ist zu verlangen, weil er eine gewisse wirtschaftliche Aehnlichkeit mit einer Kapitalserhöhung hat, daß er mit einer Mehrheit gefaßt wird, die eine Kapitalserhöhung beschließen könnte, nicht bloß mit der Mehrheit für Kapitalsherabsetzungen.

Nach dem HGB. soll die Aktiengesellschaft bekanntlich im regelmäßigen Geschäftsverkehr eigene Aktien nicht erwerben; nichtig ist jedoch das Geschäft nicht. Man erklärt das damit, die Gesellschaft solle nicht in eigenen Aktien spekulieren. Die Sklaventheorie stellt den Gesichtspunkt in den Vordergrund, daß die Gesellschaft damit Rechte an sich selbst erwirbt und derartige Rechte für sie kein wirkliches Vermögen bedeuten. Es ist nicht zu verkennen, daß die Verkehrsauffassung hierüber anders denkt. Sie sieht nur, daß die Gesellschaft etwas erwirbt, dem im Verkehr ein Wert beigemessen wird, und daß die Gesellschaft ja ihre eigenen Aktien ohne Schwierigkeiten verkaufen kann. Ich will nun nicht untersuchen, ob Verkehrsauffassung und Sklaventheorie in der Frage, wann und gegenüber wem der Direktor, der eigene Aktien kauft, schadensersatzpflichtig ist, zu verschiedenen Ergebnissen kommen und welches etwa vorzuziehen ist. Ich habe nämlich keinen sicheren Unterschied gefunden. Es sei vielmehr folgender Fall behandelt: 1 Million Grundkapital, bilanzmäßiges und zufällig auch wirkliches Reinvermögen 700 000 RM, entsprechend auch Kurswert der Aktien ungefähr 70 v. H. Die Aktionäre

Digitized by Google

übertragen die Hälfte der Aktien unentgeltlich auf die Gesellschaft, was natürlich nicht verboten ist. Entsprechend der Verkehrsauffassung wären die Aktien mit 70 v. H. = 350 000 RM nach § 19 Abs. 2 Satz 2 EinkStG. zu bewerten (richtig, wenn es sich um fremde Aktien handelt). Reinvermögen dann 1 050 000 RM, also Unterbilanz beseitigt. Die Gesellschaft verkauft ihre Aktien zu 140 v. H., d. h. zu 700 000 RM. Das ist der richtige Preis; denn ihr Vermögen beträgt nun 1 400 000 RM und der Nennwert aller im Verkehr befindlichen Aktien 1 000 000 RM, so daß weder die alten Aktionäre noch die Erwerber geschädigt sind. Jetzt ergibt sich ein körperschaftsteuerpflichtiger Buchgewinn von 350 000 RM. Die Sklaventheorie sagt in Uebereinstimmung mit § 6b, 9b und 11c KapVStG.: Die unentgeltliche Uebertragung der Aktien auf die Gesellschaft führte ihr noch kein neues Vermögen zu, sondern verminderte nur die Zahl der Herrschaftsrechte auf die Hälfte, wodurch sich natürlich der Wert der verbliebenen verdoppelte. Gleichzeitig erhielt die Gesellschaft die Möglichkeit, neue Herrschaftsverhältnisse ohne Formalitäten zu begründen und dadurch ihr Vermögen zu vermehren. Was sie durch Veräußerung der Aktien, d. h. wirtschaftlich durch Begründung neuer Herrschaftsrechte, erlangt, ist in voller Höhe für sie eine Gesellschaftseinlage, aber auch nicht zum Teil körperschaftsteuerpflichtiger Gewinn. Der Betrag unterliegt vielmehr der Gesellschaftsteuer. Wirtschaftlich liegt es nicht anders wie bei einer Kapitalsherabsetzung 2:1 und daran anschließender Kapitalserhöhung auf den alten Stand. Ich will nicht verschweigen, daß das Kapitalverkehrsteuergesetz hier für mich ein etwas fragwürdiger Bundesgenosse ist, da die betreffenden Bestimmungen auf mich zurückgehen; immerhin hat sie niemand bei den Beratungen beanstandet. Ich frage nun: welches Ergebnis ist vernünftiger, das nach der Verkehrsauffassung oder nach der Sklaventheorie? Um jede Beeinflussung zu vermeiden, denke man sich, es gäbe keine Körperschaftsteuer und erwäge dann, ob die Forderung der Gesellschaftsteuer vernünftig ist.

Man könnte einwenden, nach der Sklaventheorie wäre auch bei einer Spekulation in eigenen Aktien ein gewerblicher Gewinn der Gesellschaft nicht anzuerkennen. Das ist nicht zutreffend. An- und Verkauf eigener Aktien ist eine gewerbliche Tätigkeit. Gelingt es einer Gesellschaft, einem ängstlichen Gemüt eine Forderung von 100 000 RM gegen sich mit Hilfe einer Mittelsperson für 90 000 RM abzukaufen, so macht sie einen Gewinn von 10 000 RM. Entsprechend kann sie durch Geschäfte in eigenen Aktien verdienen. Ich könnte noch Verschiedenes erörtern, will aber nur noch ausführen, wie die Sklaventheorie die Genußscheine auffaßt. Zum Begriff des Genußscheins gehört, daß an die Genußscheininhaber nur dann etwas zu zahlen ist, wenn nach der Lage des Vermögens der Gesellschaft die Aktionäre eine Dividende beschließen, d. h. der Gesellschaft Vermögen wegnehmen könnten, wobei das Vorhandensein der Genußscheine nicht als Belastung der Gesellschaft gilt. Es sind nun wirtschaftlich zwei Arten von Genußscheinen zu unterscheiden. Entweder ist die Dividende auf die Genußscheine nach dem Reingewinn zu berechnen. In diesem Falle besteht wirtschaftlich ein Anspruch der Genußscheininhaber gegen die Gesamtheit der Aktionäre darauf, daß diese das Vermögen der juristischen Person zugunsten der Genußscheininhaber vermindern. Formell haben die Genußscheininhaber freilich die Aktiengesellschaft, d. h. die juristische Person, zu verklagen, weil die Gesamtheit der Aktionäre nicht rechtsfähig ist und der einzelne Aktionär grundsätzlich niemals in Anspruch genommen werden soll. Deshalb hat ja auch der einzelne Aktionär, der einen Beschluß der Mehrheit für unzulässig hält, nicht diese sondern die Aktiengesellschaft selbst zu verklagen. Oder die Dividende soll sich nach der den Aktionären gewährten richten. Hier kann man die Genußscheininhaber einfach als Miteigentümer an der Gesellschaft ohne Stimmrecht bezeichnen. Wir haben damit in den Genußscheinen dasselbe, was andere Rechte in den Aktien ohne Stimmrecht haben. Die Genußscheine brauchen auch nicht auf einen Nennbetrag zu lauten. Wer also Aktien ohne Stimmrecht und solche ohne Nennbetrag für erwünscht hält, braucht m. E. höchstens noch auf eine Bestimmung hinzuwirken, daß das Grundkapital höher festgesetzt werden darf als auf die Summe der Nennbeträge aller Aktien. Ob letzteres erwünscht ist, kann ich nicht beurteilen. Im übrigen gewährt unser Aktienrecht im wesentlichen dieselben Möglichkeiten wie andere Rechte, sobald man sich nicht an Wörtern stößt.

Ich wollte zeigen, daß die Sklaventheorie nicht eine Spielerei ist, sondern mindestens einen Versuch darstellt, das Verständnis der Beziehungen zwischen Aktionär und Aktiengesellschaft zu erleichtern. Sie beruht auf den zwei unstreitigen Tatsachen, daß die Aktiengesellschaft eine juristische Person ist und daß die Aktionäre, wenn sie einig sind (und keine Genußscheine bestehen), mit der juristischen Person machen dürfen, was sie wollen (vorbehaltlich der vorgeschriebenen Rücksicht auf die Gläubiger). Sie sieht in den Generalversammlungsbeschlüssen nur formell Willenserklärungen der juristischen Person, wirtschaftlich Beschlüsse der Miteigentümer der juristischen Person. Was Mehrheiten durchsetzen und Minderheiten verlangen können, entscheidet sie nicht, sondern verweist in dieser Beziehung auf die Bestimmungen des HGB. Sie stellt nur die Frage, ob diese Bestimmungen ganz wörtlich zu nehmen sind oder dahin einzuschränken, daß niemand eine Entwertung der Miteigentumsanteile durchsetzen kann (natürlich abgesehen von der Verringerung in Höhe der Dividende), und sie ist geneigt, diese Frage in letzterem Sinne zu entscheiden. Zwei Beispiele: Eine Dreiviertelmehrheit kann Liquidation beschließen. Kann die Minderheit nichts dagegen machen, wenn es sich um ein blühendes Unternehmen handelt und die Mehrheit eine Entwertung will, weil sie Konkurrenzunternehmen besitzt? Jeder Aktionär kann Ausschüttung einer dem Jahresgewinn entsprechenden Dividende verlangen. Kann er es auch, wenn die Gesellschaft infolgedessen in Zahlungsschwierigkeiten gerät und der Aktionär ihr das erforderliche Geld zu hohen Zinsen zur Verfügung stellen will? Die Sklaventheorie ist geneigt, aus dem Begriff Miteigentum zu folgern, daß den einzelnen Aktionären nur Befugnisse eingeräumt werden sollten, um ihre Meinung über die Nützlichkeit einer Maßregel für die Allgemeinheit durchsetzen zu können. Daraus, daß der einzelne Aktionär Teil eines Organs der juristischen Person ist, kann man dasselbe deshalb nicht folgern, weil dann auch die Aktionäre bei Einigkeit nicht machen könnten, was sie wollen. Die Sklaventheorie erklärt z. B. folgendes für zulässig. Die Mehrheit will keine Dividende beschließen, ein Aktionär verlangt 10 v. H. Man einigt sich dahin, zu beschließen, daß nur die nicht zur Mehrheit gehörigen Aktionäre (einschließlich der in der Generalversammlung nicht vertretenen) eine Dividende von 5 v. H. erhalten. Das ist nicht etwa Beschluß einer allgemeinen Dividende von 5 v. H. und Verzicht der Mehrheitsaktionäre, was zur Kapitalertragsteuerpflicht auch der nicht ausgezahlten Dividende und zur Gesellschaftsteuerpflicht des Verzichts nach § 6 b KapVStG. führen könnte. Im übrigen will ich nicht behaupten, daß die oben genannten Schlüsse gezogen werden müßten. Es kommt natürlich hier sehr wesentlich auch darauf an, in welcher Richtung sich die Verkehrsauffassung bisher entwickelt hat. Darüber zu urteilen, fühle ich mich nicht berufen.

Digitized by Google

Gerichtliche Entscheidungen.

I. Bürgerliches Recht.

1. **Zu §§ 320, 326, 433, 273 BGB.**

1. Auch bei Propregeschäften in Kuxen ist die Verpflichtung zur Erteilung eines Stückeverzeichnisses als Hauptverpflichtung des Verkäufers anzusehen, deren Versäumung dem Käufer ein Recht zum Rücktritt vom Vertrage gibt.
2. An die Annahme einer endgiltigen Weigerung der Erteilung des Stückeverzeichnisses, durch die die Fristsetzung aus § 326 BGB. entbehrlich gemacht werden soll, sind strenge Anforderungen zu stellen.
3. Das Zurückbehaltungsrecht aus § 273 BGB. setzt eine sofort fällige Forderung des Zurückbehaltenden voraus, die bei einer Hinausschiebung der Fälligkeit auch nur um wenige Tage nicht vorliegt.

Urteil des RG. I Ziv.-Sen. vom 14. April 1928 — I 212. 27.

Durch das vorliegende Urteil ist der Rechtsstreit, in welchem die RG.-Entsch. vom 27. Oktober 1926 — abgedruckt im Bank-Archiv XXVI S. 184 — ergangen war, erneut, diesmal auf die Revision der beklagten Bankfirma in die Vorinstanz zurückverwiesen worden. Das Oberlandesgericht Düsseldorf hat nunmehr durch Urteil vom 7. November 1928 den Kunden mit seiner Klage abgewiesen, seine Revision wurde von dem mit dem Rechtsstreit zum dritten Male befaßten Reichsgericht durch Urteil vom 1. Juni 1929 zurückgewiesen. Das dritte Revisionsurteil enthält gegenüber der nachfolgenden Begründung des zweiten Revisionsurteils keine neuen Ausführungen von allgemeiner, über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung.

Aus den Gründen des zweiten Revisionsurteils.

..... Es kommt in erster Reihe in Betracht, ob der Revisionsbeklagte, Kläger, vom Vertrage zurücktreten durfte, und zwar ohne eine Nachfrist gemäß § 326 BGB. zu setzen. In dieser Richtung ist zunächst zu erörtern, ob die Verpflichtung zur Erteilung eines Stückeverzeichnisses eine sogenannte Hauptverpflichtung ist, deren Versäumung überhaupt erst zu einem Rücktritt vom Vertrage berechtigt. Es können in dieser Richtung Zweifel bestehen. Der Kux im Sinne des § 101 PrAllgBergG. vom 24. Juni 1865, mit dem das weiter in Betracht kommende Gothaische Berggesetz an den einschlägigen Stellen wörtlich übereinstimmt, verkörpert in sich die gesamten Mitgliedsrechte, die einem Gewerken innerhalb der Gewerkschaft zustehen; er ist demnach ein Recht, nicht eine Sache. Demgemäß erfolgt die Uebertragung des Kuxes durch Abtretung, und zwar ist nach § 105 zur Uebertragung schriftliche Form der Abtretungserklärung erforderlich. Nach § 105 Abs. 2 ist der Uebertragende zur Aushändigung des Kuxscheines verpflichtet; hiervon ist aber der Rechtsübergang nicht abhängig. Der Kuxschein dient nach den Motiven dazu, die Mitgliedschaft und das Beteiligungsverhältnis in glaubhafter Form zu beurkunden und die Sicherheit des Verkehrs mit Gewerkschaftsanteilen zu befördern. Er ist daher in erster Reihe Beweisurkunde; daneben ist er aber, obwohl er weder Träger des Rechts noch Inhaberpapier ist, vom Gesetzgeber im Depotgesetz § 1 und von der Rechtsprechung für das Gebiet der börsenmäßigen Geschäfte als Wertpapier anerkannt. Hieraus ergibt sich für die Streitfrage folgendes: Durch die Annahme des Einkaufsauftrages und die Lieferungsbestätigung wurde die beklagte Bankfirma verpflichtet, die bezeichneten Kuxe zu liefern. Die Verpflichtung war zunächst reine Gattungsschuld und wurde von der Beklagten dadurch erfüllt, daß sie den Kläger auf Stückekonto erkannte. Die Uebertragung der Kuxrechte konnte nun allerdings durch die Erteilung des Stückeverzeichnisses nicht herbeigeführt werden, da sie eine schriftliche Abtretungserklärung zur unerläßlichen Voraussetzung hatte. Die Erteilung des Stückeverzeichnisses war aber unzweifelhaft insofern für den Kläger von rechtlicher Bedeutung, als sich dadurch die Gattungsschuld in die Verpflichtung umwandelte, die im Stückeverzeichnis angegebenen bestimmten Stücke zu liefern. Der Kläger erlangte auf diese Weise die Möglichkeit, die Stücke auf ihre vertragsmäßige Beschaffenheit, namentlich hinsichtlich ihrer Befreiung von einer etwaigen Zubußenpflicht, zu prüfen, er gewann auch einen einigermaßen zuverlässigen Anhalt dafür, daß die Beklagte die Stücke tatsächlich angeschafft hatte und zu ihrer Lieferung im Stande war. — Zweifelhaft mag es erscheinen, ob die Erteilung des Stückeverzeichnisses die Einräumung des mittelbaren Besitzes am Kuxschein im Sinne des § 868 BGB. zur Folge hat. An sich wird ein gesonderter Besitz am Kuxschein — ähnlich wie am Hypothekenbrief auf sachenrechtlichem Gebiet — als möglich zu erachten sein; aber es ist zweifelhaft, ob in solchem Falle ein Rechtsverhältnis begründet wird, vermöge dessen der unmittelbare Besitzer gegenüber dem anderen auf Zeit zum Besitz berechtigt oder verpflichtet ist. Denkbar ist es, daß gemäß § 181 BGB. der Bankier, der das Stückeverzeichnis erteilt, damit den Willen bekundet, dem anderen Teil mittelbaren Besitz einzuräumen. Allgemein wird man jedoch einen solchen Willen in der bloßen Erteilung des Stückeverzeichnisses nicht finden können. Immerhin erscheint aber die durch die Erteilung des Stückeverzeichnisses herbeigeführte Veränderung der Lage des Auftraggebers oder Käufers nach den Anschauungen des Bankverkehrs doch von so erheblicher Bedeutung, daß die Pflicht zur Erteilung als eine sog. Hauptverpflichtung anzusehen ist, deren Verletzung die Geltendmachung der im § 326 BGB. normierten Rechte rechtfertigt. Diese Auffassung entspricht auch dem Sinne des Depotgesetzes, das für den Kommissionsverkehr der Erteilung des Stückeverzeichnisses eine so erhebliche Bedeutung beilegt und davon nicht den Fall ausschließt, daß Kuxe den Gegenstand der Kommission bilden. Die Auffassung entspricht endlich auch den Anschauungen, die sich aus den eingeholten Auskünften der Firmen, die mit Kuxen handeln, ergeben: die Auskünfte bezweifeln nicht, daß Stückeverzeichnisse jedenfalls dann zu erteilen sind, wenn der Kaufpreis der Kuxe entrichtet ist.

Ergibt sich mithin — insoweit in Uebereinstimmung mit den Darlegungen des Berufungsurteils —, daß nach der Art der Verpflichtung behauptet wird, daß ein Rücktritt vom Vertrage gemäß § 326 BGB. an sich zulässig war, so kommt weiter in Frage, ob er nach der Lage des Falles ausgesprochen werden konnte, ohne daß vorher die im § 326 grundsätzlich vorgeschriebene Frist gestellt wurde. Das Berufungsgericht hat die Frage bejaht. In dieser Hinsicht kann aber seinen Ausführungen nicht zugestimmt werden. Das Berufungsgericht hat festgestellt, daß der Kläger sowohl am 7., als auch am 9. April 1924 die Erteilung des Verzeichnisses verlangt hat. Am 9. April gab die beklagte Bank dem Kläger die Antwort, daß das gewünschte Nummernverzeichnis zur Verfügung gestellt werden solle, sobald der Debetsaldo des Kontos des Klägers Erledigung gefunden haben werde. Aus dieser Antwort wird geschlossen, daß der Kläger die Mitteilung, durch die die alsbaldige Erteilung des Verzeichnisses geweigert wurde, als abschließende und endgültige Antwort habe ansehen dürfen. Dem kann jedoch nicht zugestimmt werden. Allerdings hatte der Kläger das Nummernverzeichnis verlangt, aber gleichzeitig hatte er eine Verlängerung der ihm gewährten Stundung erbeten. Die Beklagte hatte sich auf die Stundung eingelassen und gleichzeitig im selben Schreiben die wiedergegebene Aeußerung über das Nummernverzeichnis hinzugefügt. Nun kann zwar nicht ohne weiteres angenommen werden, daß zwischen beiden Aeußerungen insoweit eine völlige Einheit bestand, daß der Kläger, wenn er die erbetene Stundung annahm, damit auch billigte, daß das Nummernverzeichnis erst später zu erteilen sei. Aber immerhin bestand zwischen beiden ein wenn auch loserer Zusammenhang. Das Reichsgericht hat in ständiger Rechtsprechung an die Annahme einer endgültigen Weigerung, durch die die Fristsetzung aus § 326 entbehrlich gemacht werden soll, strenge Anforderungen gestellt. Es muß klar erhellen, daß die Weigerung ernstlich bestimmt und endgültig ist, sodaß eine weitere Fristsetzung als eine unnötige, zwecklose Förmlichkeit erachtet werden müßte, vgl. die bei Staub, Anhang zu § 374, Anm. 84, angeführten Urteile. Vorliegenden Falles kann man nicht sagen, daß angesichts der Verhandlungen und Briefe vom 7. und 9. April die Fristsetzung eine leere Förmlichkeit bedeuten würde. Es war vielmehr nicht ausgeschlossen, daß die Beklagte, die dem Kläger hinsichtlich der weiteren Stundung entgegenkam, in Rücksicht hierauf auch vom Kläger ein Entgegenkommen hinsichtlich des Nummernverzeichnisses erwartete. Jedenfalls hat sie das Gegenteil nicht irgendwie klar zum Ausdruck gebracht. Es mußte deshalb zweifelhaft bleiben, ob die Weigerung als endgültig angesehen werden konnte, und ob der Kläger sich nicht sagen mußte, daß bei Setzung einer angemessenen Frist unter der Androhung der Leistungsablehnung die Beklagte nicht doch noch anderen Sinnes werden und zur Erteilung des Verzeichnisses erbötig werden könnte. Aus diesen Gründen rechtfertigen die von dem Berufungsgericht in den Kreis seiner Betrachtungen bezogenen Tatsachen den fristlosen Rücktritt nicht. Aber es sind nun vom Kläger weitere Behauptungen tatsächlicher Art aufgestellt und diese bedürfen einer näheren Erörterung. Der Kläger hat behauptet, daß ihm nach Abschluß der eigentlichen Verhandlung vom 9. April die Erteilung klarer

Digitized by Google

Weise mündlich verweigert sei. Er behauptet weiter, daß er am nächsten Tage von der Beklagten durch Fernsprecher angerufen sei und daß die Beklagte hierbei seine zweimalige Bitte um das Nummernverzeichnis glatt abgelehnt habe. Bd. I S. 23 und Rückseite. Der Kläger hat über seine Behauptungen den Eid zugeschoben, Bd. I S. 23, Rückseite und 66; der Eid ist von der Beklagten angenommen, S. 67, 83 Rückseite. — Es ist nicht von vornherein völlig ausgeschlossen, daß, wenn diese Behauptungen sich als wahr erweisen sollten, eine andere Beurteilung möglicherweise eintreten könnte. Es bedarf deshalb der Prüfung, ob sich erweisen läßt, daß hierin eine abschließende und endgültige Weigerung der Beklagten zu erblicken ist. Da es dazu tatsächlicher Feststellungen bedarf, mußte die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden.

Weiter ist auf Folgendes hinzuweisen. Am 7. April ist, wie die Briefe von diesem Tage erweisen, nicht der volle Betrag auf den 7. Mai prolongiert worden; es ist vielmehr abgemacht, daß ein Teil desselben in den nächsten Tagen gezahlt werden solle. Es könnte in Frage kommen, ob hinsichtlich dieses letzteren Betrages etwa nicht eine wirkliche Stundung vorgelegen habe und aus diesem Grunde die Beklagte zur Zurückhaltung des Verzeichnisses jedenfalls bis zur Zahlung des letzterwähnten Betrages berechtigt gewesen sei. Dem würde jedoch, soweit sich aus den bisherigen Parteibehauptungen entnehmen läßt, entgegenstehen, daß die nach § 273 BGB. erforderliche, sofort fällige Forderung auch bei der Hinausschiebung der Fälligkeit um wenige Tage nicht vorgelegen zu haben scheint[1]). Da die Parteien auf diesen Punkt in ihren Schriftsätzen nicht näher eingegangen sind (vgl. freilich das Gutachten Bd. II, S. 212 f), ist hierzu das weitere den Parteiausführungen zu überlassen.

2. Zu §§ 826, 254 BGB.

Die Verpflichtung zum Ersatz des durch Knebelung eines Kreditnehmers dritten Gläubigern entstandenen Schadens tritt insoweit nicht ein, als diese den Schaden durch leichtfertige Kreditgewährung selbst mitverschuldet haben.

Urteil des Reichsgerichts vom 10. Juni 1929 — VI 648. 29 — T.

Im Jahre 1919 haben R. & Th., zwei leitende Persönlichkeiten der in Konkurs geratenen Firma Br.'ische Metallwerke A.G., die Br.'er Metallwarenfabrik G. m. b. H. gegründet. Gegenstand des Unternehmens war die Metallgießerei, wie sie früher von der A.G. betrieben war; außerdem die Herstellung von Fahrradnetzen. Das Stammkapital wurde im Jahre 1925 auf 1000 RM umgestellt. Am 2. Dezember 1925 hat die Beklagte, welche Gläubigerin der Metallwerke A.G. war und den Wunsch hatte, ihren Konkursausfall aus dem Gewinn der Metallwarenfabrik G. m. b. H. allmählich hereinzubringen, mit dieser den folgenden notariellen Vertrag bis zum 1. Juli 1927, unter stillschweigender Verlängerung um jeweils ein weiteres Jahr bei nicht erfolgter Kündigung, geschlossen: Die Beklagte räumte der G. m. b. H. einen Kontokorrent-Kredit bis zur Höhe von 30 000 RM ein. Dafür übernahm die G. m. b. H. die Schuld der Metallwerke A.G. gegenüber der Beklagten bis zum Betrage von 25 000 RM, falls der Kredit in voller Höhe in Anspruch genommen wurde, und verpflichtete sich bei sofortiger Zwangsvollstreckung, der sie sich unterwarf, diese Schuld vom 30. Juni 1926 an in vierteljährlichen Raten von erstmalig 3000 RM, dann 4000 RM zu tilgen. Zur Sicherheit für sämtliche Forderungen der Beklagten aus diesem Vertrage übereignete die G. m. b. H. der Beklagten ihr gesamtes Gießerei-Inventar, verpflichtete sich ferner, die aus den Mitteln des Kredites angeschafften Betriebsmaterialien der Beklagten zu übereignen mit der Abrede, daß das Eigentum an den verarbeiteten Materialien wiederum auf die Beklagte übergehe, und trat schließlich der Beklagten ihre Forderungen für Lieferung von Waren gegen ihre Kunden ab, die anzuhalten waren, alle Zahlungen an das Konto der G. m. b. H. bei der Beklagten zu leisten, welche die Eingänge zur Abdeckung des Kontokorrent-Kredites zu verwenden hatte. Als weitere Sicherheit trat die Gesellschafterin Frau Th. eine Hypothek von 12 000 GM an die Beklagte ab. Am Schlusse eines jeden Kalendermonats hatte die G. m. b. H. Aufstellungen über die angeschafften Betriebsmaterialien, die hergestellten Fabrikate und die veräußerten Fabrikate zu übersenden. Die Beklagte erhielt das Recht, ohne jede Beschränkung die Bücher der G. m. b. H. einzusehen, sowie Einblick in den Betrieb zu nehmen. Nicht übereignet wurden nach der Behauptung der Beklagten Rohmaterialien, Halb- und Fertigfabrikate aus dem Fahrradnetzgeschäfte im Werte von 21 468,54 RM und bare 18 222,68 RM, welche die Gesellschafter in die G. m. b. H. eingebracht hatten.

Seit Dezember 1925 sind der Metallwarenfabrik G. m. b. H. von der Firma H. & M. und seit Mai 1927 von der Klägerin Metalle auf Kredit geliefert worden. Am 11. November 1926 erteilte die Beklagte der Firma H. & M. auf deren Anfrage folgende Auskunft über die Metallwarenfabrik G. m. b. H.:

> „Nach unseren Informationen ist die Firma, die ihre Fabrikation erst kürzlich wieder aufgenommen hat, in der Gießereibranche durchaus leistungsfähig und hat z. Zt. einen größeren Auftragsbestand. Die Leitung des Werkes liegt in Händen eines in der Branche nach unseren Erkundigungen durchaus bewanderten und gut eingeführten Fachmannes. U. E. dürfte die Firma für einen Kredit in mittlerer Höhe gut sein. Die Firma genießt bei uns einen Kredit in Höhe von ca. M 50 000.— auf gedeckter Basis."

Die Klägerin hat mit ihren Kredit-Lieferungen begonnen, nachdem die Firma H. & M. ihr auf Anfrage mitgeteilt hatte, daß sie selbst der G. m. b. H. Kredite gewährte und daß deren Zahlungen ordnungsmäßig erfolgten, und nachdem, nach der Behauptung der Klägerin, ihr Gesellschafter G. sich den Betrieb der G. m. b. H. angesehen und von dem Geschäftsführer Th., der das Vertragsverhältnis zur Beklagten verschwieg, erfahren hatte, daß die Fabrik einen sehr erheblichen Umsatz habe und mit gutem Gewinn arbeite.

Am 25. November 1927 ist über das Vermögen der Metallwarenfabrik G. m. b. H. das Konkursverfahren eröffnet und durch Beschluß vom 28. Januar 1928 mangels ausreichender Masse eingestellt worden. Die Firma H. & M. ist angeblich mit einer Forderung von 15 415,69 RM, die Klägerin mit einer Forderung von 7700 RM ausgefallen. Die Firma H. & M. hat ihre Forderung an die Klägerin abgetreten. Diese verlangt wegen beider Forderungen Schadensersatz von der Beklagten auf Grund des § 826 BGB. Das Landgericht hat durch Zwischenurteil den Anspruch der Klägerin dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt und sodann durch Endurteil nach dem Klagantrage erkannt. Auf die Berufung der Beklagten hat das Oberlandesgericht den Klaganspruch dem Grunde nach zu ½ für gerechtfertigt erklärt. Gegen dieses Urteil haben beide Parteien Revison eingelegt. Die Klägerin beantragt, ganz ihren in der Berufungsinstanz gestellten Anträgen zu entsprechen. Die Beklagte beantragt völlige Abweisung der Klage.

Beide Revisionen sind zurückgewiesen worden.

Das Berufungsgericht erblickt in Uebereinstimmung mit dem Landgericht in dem Vertrage vom 2. Dezember 1925 einen sogen. Knebelvertrag, der seinem Inhalt nach gegen die guten Sitten verstößt, da die Beklagte durch diesen Vertrag die Br.'er Metallwarenfabrik G. m. b. H. ihrer wirtschaftlichen Selbständigkeit beraubt und andere Gläubiger darüber getäuscht und um die Mittel ihrer Befriedigung gebracht habe.

Die Revisionsrüge der Beklagten, welche Verletzung der §§ 138, 826 BGB. geltend macht, wendet sich zunächst dagegen, daß das Berufungsgericht aus dem Verhalten der Beklagten im Konkurs der Br.'er Metallwarenfabrik G. m. b. H., also nach dem Eintritt des der Beklagten entstandenen Schadens, einen Schluß gegen die Beklagte ziehe. Dieser Angriff ist unbegründet, da, wie sich aus dem Zusammenhange des angefochtenen Urteils ergibt, das Berufungsgericht nur zur Bestätigung seiner Ueberzeugung, daß das Vorstandsmitglied der G. m. b. H. beim Abschluß des Vertrages vom 2. Dezember 1925 mit der Möglichkeit einer Schädigung anderer Gläubiger gerechnet und diese möglichen Folgen gebilligt habe, auf das Verhalten der Beklagten in dem Konkurse der Metallwarenfabrik G. m. b. H. hinweist, nicht aber hat sagen wollen, daß dieser bedingte Vorsatz erst bei dem Konkurs gefaßt worden sei.

In Uebereinstimmung mit der Entscheidung des Reichsgerichts in JW. 1921 S. 1363 Nr. 6, auf die es Bezug nimmt, erblickt das Berufungsgericht einen Verstoß gegen § 826 BGB. nicht schon darin, daß die Beklagte sich für ihren Kredit eine weitgehende Sicherheit habe geben lassen, sondern vielmehr in dem Umstand, daß ihre Kreditsicherung darauf angelegt war

[1]) Anm. der Schriftleitung: Die Gewährung eines Zahlungsaufschubs „von wenigen Tagen" dürfte jedoch regelmäßig nicht im Sinne einer Hinausschiebung der Fälligkeit gemeint sein, sondern nur im Sinne eines zeitweisen Verzichts auf die Geltendmachung von Verzugsfolgen oder Zwangsmaßnahmen in Ansehung der an sich fälligen Forderung. Anderenfalls bestünde ja für jeden Gläubiger, um seiner Zurückbehaltungsrechte aus § 273 BGB. nicht verlustig zu gehen, die Nötigung zum rigorosesten Vorgehen gegen seinen Schuldner unter Ablehnung jeglichen Zuwartens im Falle einer Zusage der Zahlung „binnen weniger Tage".

Digitized by Google

und zu der unabweislich voraussehbaren Folge führen mußte, daß andere Gläubiger dem Schuldner gleichwohl weitere Waren lieferten, ohne von diesem, der sich aller eigenen Befriedigungsmittel entblößt hatte, den kreditierten Preis eintreiben zu können, während die Waren und deren Wert lediglich der Beklagten zugute kamen. Der Einwand, mit dem die Beklagte diese Erwägungen bekämpft, indem sie darauf hinweist, daß der G. m. b. H. immerhin zur freien Verfügung die ihr von den Gesellschaftern eingebrachten Werte von mehr als 39 000 RM verblieben seien, erfährt schon insofern eine zahlenmäßige Einschränkung, als nach ihrem eigenen Vortrag hiervon ein Barbetrag von 6431 RM zur Anschaffung des Gießerei-Inventars aus dem Konkurs der Metallwaren A.G. aufgewendet, dieses Inventar aber nach Ziff. 3 Abs. 1 des Vertrages vom 2. Dezember 1925 der Beklagten übereignet wurde. Im übrigen wurde für den Rest, abgesehen von dem Kassenbestand von 1320,59 RM, Material usw. erworben, welches dadurch dem Zugriff anderer Gläubiger entzogen wurde, daß es nach Verarbeitung verkauft wurde, die Kaufpreisforderung aber im voraus an die Beklagte abgetreten war. Dasselbe war, worauf das Berufungsgericht mit Recht hinweist, bei dem Rohmaterial im Werte von 21 468,54 RM der Fall, so daß sich auch hieraus für die Gläubiger eine Deckung für ihre Zahlungsansprüche nicht ergab. Einer weiteren Erörterung, ob der Vertrag so beschaffen war, daß die G. m. b. H. auch bei redlicher Wirtschaft nicht hätte ohne wesentliche andere Kredite auskommen können, bedurfte es hiernach nicht. Mußte aber der Vertreter der Beklagten bei Abschluß des Vertrages vom 2. Dezember 1925 mit anderen Gläubigern der G. m. b. H. rechnen, die ihr Stundung ihrer Kaufpreisforderungen gewährten, so beging er allerdings einen Verstoß gegen die guten Sitten, wenn er durch diesen Vertrag, insbesondere durch die Abtretung sämtlicher gegenwärtigen und künftigen Forderungen, die gutgläubigen Lieferanten hinsichtlich der Deckung für ihre Kaufpreisforderungen gefährdete, indem er der G. m. b. H. äußerlich den Schein völliger Verfügungsfreiheit beließ, alle Unterlagen ihres Kredites aber auf die Bank übertragen ließ (JW. 1917 S. 460 Nr. 2, RGZ. Bd. 85 S. 343). Daß die Beklagte, für die es sich im wesentlichen darum handelte, durch das Abkommen mit der G. m. b. H. Deckung für ihre Forderung gegen die in Konkurs geratene Metallwerke A.G. zu erlangen, die Sanierung der G. m. b. H. beabsichtigte und ein eigenes Risiko bei der Durchführung lief, ändert an dieser rechtlichen Beurteilung nichts (Warn. Rspr. 1916 Nr. 271; 1923 Nr. 6). Hatte aber der Vertreter der Beklagten bei Abschluß des Vertrages mit anderen der G. m. b. H. kreditierenden Gläubigern zu rechnen, und durfte er ohne Verstoß gegen § 826 BGB. sie nicht um die Mittel ihrer Befriedigung aus dem Vermögen der G. m. b. H. bringen, so ist es belanglos, ob die G. m. b. H. infolge der Mißwirtschaft ihrer Geschäftsführer oder aus anderen Gründen in Konkurs geriet.

Das Berufungsgericht stellt auf der anderen Seite ein mitwirkendes fahrlässiges Verschulden an dem entstandenen Schaden sowohl der Klägerin wie ihrer Zedentin, der Firma H. & M., fest und gelangt bei Abwägung des Verschuldens beider Parteien zu einer Schadensverteilung von ⅓ und ²/₃. Die Fahrlässigkeit der Firma H. & M. erblickt das Berufungsgericht darin, daß sie, bevor sie die Auskunft vom 11. November 1926 (Bl. 160 d. A.) einholte, der G. m. b. H. schon einen Kredit von über 5000 RM gewährt hatte, obwohl sie aus der ihr bekannten Tatsache, daß eine Bank hinter der G. m. b. H. stand, hätte schließen müssen, daß das Vermögen der G. m. b. H. mit weitgehenden Sicherheiten zugunsten dieser Bank belastet sei. Offenbar habe sie vorher auch nicht das Handelsregister eingesehen, aus dem sie erfahren haben würde, daß das Stammkapital der G. m. b. H. nur 1000 RM betrug. Auch nach Erhalt der Auskunft vom 11. November 1926 habe die Firma leichtfertig zu hohe Kredite gewährt. Ihre ungetilgte Forderung sei auf über 15 400 RM aufgelaufen, wovon etwa 10 000 RM erst nach dem 11. November 1926 entstanden seien. Das könne nicht mehr als ein Kredit in mittlerer Höhe, den die Auskunft für angängig erklärte, angesprochen werden. Zur Vorsicht habe auch die in der Auskunft enthaltene Mitteilung sie mahnen müssen, daß die Beklagte der G. m. b. H. auf gedeckter Basis einen Kredit von ca. 50 000 RM eingeräumt habe, sowie ferner das Fristgesuch der G. m. b. H. vom 28. Januar 1927 (Bl. 180 d. A.). Das gleiche gelte auch für die Klägerin, welche erst im Mai 1927 auf Grund einer günstigen Auskunft der Firma H. & M. zu der G. m. b. H. in Geschäftsbeziehungen getreten sei. Wenn auch G., der Gesellschafter der Klägerin, sich vorher den Betrieb der G. m. b. H. angesehen habe, so habe er doch fahrlässigerweise die Frage zu stellen versäumt, ob das Fabrikgrundstück, das Inventar, die Maschinen und die Materialien Eigentum der G. m. b. H. seien. Auch hätte die Klägerin bei genügender Sorgfalt von der Beklagten als der Bankvertretung der G. m. b. H. noch eine Auskunft einholen und Einsicht in das Handelsregister nehmen müssen, ehe sie einer fremden Firma Kredit einräumte.

Die Klägerin, welche mit ihrer Revision Verletzung der §§ 254, 276 BGB. rügt, ist der Ansicht, daß das Berufungsgericht in diesen Ausführungen den Begriff der Fahrlässigkeit überspannt habe. Aus der Kenntnis, daß hinter der G. m. b. H. eine Bank stand, habe die Firma H. & M. nicht zu schließen brauchen, daß diese Bank sich Sicherheiten habe geben lassen, die ihrem Umfang nach gegen die guten Sitten verstießen. Auch der Umstand, daß das Stammkapital der G. m. b. H. nach der Umstellung nur 1000 RM betragen habe, habe nicht zu der Annahme genötigt, daß das Inventar und Material nicht der G. m. b. H. gehören könne. Eventuell werde um Nachprüfung der Schadensverteilung gebeten.

Diesen Ausführungen kann nicht beigetreten werden. Mit Recht weist das Berufungsgericht darauf hin, daß die Kenntnis an sich, daß die G. m. b. H. mit fremdem Geld arbeite, die Firma H. & M. zu großer Vorsicht bei der Kreditgewährung hätte veranlassen müssen, weil sie sich sagen mußte, daß die Geldgeberin nur gegen entsprechende Deckung den Kredit dem neuen, unbekannten Unternehmen eingeräumt habe. Bei der bekannten Vorsicht der Banken in derartigen Angelegenheiten lag für einen sorgfältigen Kaufmann die Annahme nahe, daß die Sicherheit eine ausgiebige und weitergreifende sein würde, auch wenn sie keinen ungesetzlichen Umfang hatte. Es kann daher nicht als zu weitgehend erachtet werden, unter diesen Umständen von der Firma H. & M. zu erwarten, daß sie sich, zumal nach der noch nicht sehr fern liegenden Zeit der Inflation mit ihren zahlreichen ungenügend fundierten Unternehmungen, durch Einsichtnahme in das Handelsregister über das Betriebskapital der G. m. b. H. unterrichtete. Aus der ihr alsdann offenbar gewordenen Tatsache, daß das gesamte Stammkapital nicht mehr als zusammen 1000 RM betrug, hätte sie den Schluß ziehen müssen, daß voraussichtlich weder Inventar noch Material freies Eigentum der G. m. b. H. war. Diese Tatsache mußte der Firma H. & M. alle Veranlassung geben, bei ihren Kreditierungen mit um so größerer Vorsicht zu handeln. Diese Unterlassung, auf die auch das Berufungsgericht hinweist, indem es besonders die nach dem 11. November 1926 vorgenommene Kreditgewährung von etwa 10 000 RM, neben einer noch ungetilgten Forderung von über 5400 RM aus der Zeit von Ende August bis Anfang November 1926, auch unter Berücksichtigung der Auskunft vom 11. November 1926, mit Recht als leichtfertig bezeichnet, ist zutreffend als eigenes fahrlässiges Verschulden an dem ihr entstandenen Verlust der Firma zur Last gelegt worden.

Ebensowenig kann der Revision der Klägerin darin beigepflichtet werden, daß sie zum Schutze ihrer eigenen Interessen mit ausreichender Sorgfalt vorgegangen sei, wenn sie auf die recht allgemein gehaltene Auskunft der Firma H. &. M., daß sie der G. m. b. H. Kredit gewähre und daß deren Zahlungen ordnungmäßig erfolgten, den Betrieb der G. m. b. H. durch ihren Gesellschafter G., ohne nähere Erkundigungen einzuziehen, nur äußerlich in Augenschein nehmen ließ. Daß die Klägerin der G. m. b. H., der sie vorher verschiedentlich Ware nur gegen Barzahlung verkauft hatte, als einer ihr sonst unbekannten Firma gegenüberstand, ergibt sich aus der Tatsache jener Anfrage und der Besichtigung ihres Betriebes. Dann aber war es, wie das Berufungsgericht zutreffend annimmt, nicht ausreichend, die Prüfung der Kreditfähigkeit der G. m. b. H. auf diese doch nur oberflächlichen Erkundungen zu beschränken, anstatt sich wenigstens über die Höhe des Betriebskapitals und die Eigentumsverhältnisse an Inventar, Maschinen und Materialien genau zu unterrichten, wobei der durch die naheliegende Einsichtnahme des Handelsregisters gegebene Aufschluß über die geringe Höhe des Stammkapitals zu weiteren geeigneten Nachforschungen Anlaß gegeben hätte, die in ihrem Ergebnis, wie anzunehmen, jedenfalls zur Verringerung des Schadens beigetragen haben würden.

Wenn das Berufungsgericht eine Minderung der Schadensersatzpflicht der Beklagten gemäß § 254 BGB. eintreten läßt, obwohl die von der Beklagten begangene vorsätzliche Schädigung dem nur fahrlässigen Verschulden der Klägerin und ihrer Zedentin gegenübersteht, so sind unter den obwaltenden Umständen keine grundsätzlichen Bedenken hiergegen zu erheben, da auf seiten der Beklagten nur ein bedingter Vorsatz in Frage kommt. Andererseits geht die Beklagte fehl, wenn sie meint, daß der Vorwurf der sittenwidrigen Schädigung sich zu ihren Gunsten schon durch die Gründe des Berufungsurteils für seine Annahme eines mitwirkenden Verschuldens der Klägerin und ihrer Zedentin erledige. Denn eine Feststellung, daß die Klägerin und die Firma H. & M. bei der im kaufmännischen Verkehr anzuwendenden Sorgfalt von einer Kredit-

Digitized by Google

gewährung an die G. m. b. H. ganz abgesehen haben würden, ist von dem Berufungsgericht nicht getroffen worden und konnte auch nicht getroffen werden, da sie mit dem Vorliegen eines Sicherungsvertrages von der Art eines Knebelvertrages nicht zu rechnen brauchten. Andererseits aber stellt das Berufungsgericht ausdrücklich fest, daß die Klägerin sowohl wie ihre Zedentin bei Kenntnis dieses Knebelvertrages, den die Beklagte auch in ihrer Auskunft vom 11. November 1926 nicht offenbart hat, von einer Kreditgewährung an die G. m. b. H. überhaupt Abstand genommen hätten. Insofern ist also der entstandene Schaden jedenfalls mit durch das Verhalten der Beklagten verursacht worden. Die von dem Berufungsgericht vorgenommene Teilung der Haftung läßt keinen Rechtsverstoß erkennen.

Beide Revisionen waren daher zurückzuweisen.

II. Steuerrecht.

1. Zu Tarifstelle 19 Abs. 1, 3 und 4 PrStStG.

Schrankfachvollmachten unterliegen dem Unschätzbarkeitsstempel von 1,50 RM.

Urteil des RG. vom 2. Juli 1929 — VII. 610. 1928 —.

Tatbestand.

Der Kläger hat von der X-Bank gegen ein jährliches Entgelt von 9 RM ein Schrankfach in einem Gebäude dieser Bank gemietet. Er übersandte ihr folgende, vom 15. März 1928 datierte Erklärung:

„Vollmacht.

Der X-Bank zeige ich hiermit an, daß ich meiner Ehefrau Frau . . . . . Vollmacht erteilt habe, mein Recht auf Zutritt zu dem von mir gemieteten Schrankfach Nr. 1432 auszuüben.

Diese Vollmacht soll durch meinen Tod nicht erlöschen, sondern bis auf Widerruf durch meine Erben rechtsverbindlich bleiben.

Mit den für die Vermietung der Schrankfächer geltenden Bedingungen der X-Bank habe ich meinen Bevollmächtigten bekanntgemacht.

Der Bevollmächtigte darf diese Vollmacht nicht weiter übertragen."

Unterzeichnet war das Schriftstück vom Kläger und seiner Ehefrau sowie von einem Zeugen.

Auf Verlangen des Finanzamtes wurde die Urkunde nach Tarifstelle 19 Abs. 1, 3 preuß. Stempelsteuergesetzes vom 27. Oktober 1924 als Vollmacht, bei welcher der Wert des Gegenstandes nicht schätzbar ist, mit 1,50 RM verstempelt. Der Kläger fordert mit der im Mai 1928 eingereichten Klage die Rückzahlung des Betrages. Das Landgericht wies die Klage ab. Auf die Berufung des Klägers verurteilte das Kammergericht den Beklagten, ihm 1,50 RM zu zahlen.

Der Beklagte hat Revision eingelegt mit dem Antrage, das Reichsgericht wolle das angefochtene Urteil aufheben und die Berufung des Klägers zurückweisen. Dieser bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe.

Der Berufungsrichter läßt unentschieden, ob das zu beurteilende Schriftstück als eine Vollmacht im Sinne des 1. Absatzes der Tarifstelle 19 StStG. oder eine sogenannte Vollmachtgeständnisurkunde im Sinne des 4. Absatzes der Tarifstelle anzusehen ist, was der Kläger hilfsweise geltend gemacht hatte. Indem er unterstellt, es liege eine Vollmacht vor, verneint der Vorderrichter — in Uebereinstimmung mit den Ausführungen des Klägers — deren Stempelpflichtigkeit deshalb, weil der Wert ihres Gegenstandes dem Werte des zwischen dem Kläger und der Bank geschlossenen Schrankfachvertrages, eines Mietvertrages, gleichzuachten und gemäß § 6 Abs. 9 StStG. auf das Zwölfeinhalbfache des jährlichen Mietzinses, also 125,50 RM (richtig 9×12,5 = 112,50 RM) zu berechnen sei, woraus sich nach § 4 Abs. 1a StStG. die Stempelsteuerbefreiung ergebe.

Die Revision greift diese Auffassung des Kammergerichts als rechtsirrig an, indem sie sich auf Rechtsausführungen des erkennenden Senats in seinem Urteil vom 25. Oktober 1918 (RGZ. Bd. 94 S. 74) stützt. Die Berechtigung ihrer Rüge ist anzuerkennen. Mit dem Berufungsgericht ist zunächst davon auszugehen, daß eine Vollmacht (Vollmachtverfügungsurkunde) nach Tarifst. 19 Abs. 1 StStG. in Frage steht. Daß dabei das Erfordernis der Bevollmächtigung zur Vornahme von Geschäften rechtlicher Natur für den Vollmachtgeber erfüllt sein würde, hat der Senat in seinem angeführten, eine gleichartige Vollmachtserteilung eines Schrankfachkunden einer Bank betreffenden Urteil bereits dargelegt; daß damals Tarifstelle 73 des Stempelsteuergesetzes vom 30. Juni 1909 anzuwenden war, macht keinen Unterschied, da die einschlagenden Vorschriften des damaligen und des jetzt geltenden Gesetzes sachlich übereinstimmen. In dieser Richtung zieht auch der Kläger das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen nicht in Zweifel. Es kann ihm aber nicht beigestimmt werden, wenn er behauptet, der Wert der Ermächtigung seiner Ehefrau sei gleich dem Werte des Mietsvertrages über das Schrankfach zu schätzen, weil ihr diese Ermächtigung nur den Zutritt zum Schrankfach, nicht aber die Verfügung über den Schrankinhalt eröffne. Zwar ist es sicherlich richtig, daß eine solche Ermächtigung das durch den Vertrag mit der Bank — mag man diesen als Mietsvertrag von besonderer Art oder als eigentümlich gestalteten Verwahrungsvertrag auffassen — begründete, im Zweifel höchst persönliche Zugangsrecht des Kunden zu seinem Schrankfach zur Grundlage hat. Wie der erkennende Senat in RGZ. Bd. 94 S. 76 bereits dargelegt hat, wird damit, bei Annahme der Ermächtigung durch die Bank, deren Verpflichtung in dem Sinne neu festgestellt, daß sie auch dem anderen den Zutritt zur Stahlkammer zu gestatten und auch ihm gegenüber zur Oeffnung des Schrankfaches mitzuwirken hat. Aber hierin erschöpft sich die Berechtigung nicht, die der Ehefrau des Klägers durch die Urkunde vom 15. März 1928 erteilt wurde. Offensichtlich sollte sie nicht nur befugt sein, die Stahlkammer zu betreten und sich das Fach öffnen zu lassen, sondern das Wesentliche ihrer Bevollmächtigung lag darin, daß sie sich auch mit dem Inhalt des Faches beschäftigen durfte, sei es durch Entnahme von früher dort hinterlegten Sachen, sei es durch Hineinlegen weiterer Sachen. Inwieweit sie in dieser Hinsicht etwa an Weisungen ihres Ehemannes und Vollmachtsgebers gebunden sein sollte, ist hier nicht von Belang, vielmehr kommt es für die Wertbemessung bei der Vollmacht darauf an, welche Berechtigungen und welche Möglichkeiten des Handelns sie dem Bevollmächtigten verleiht, da sich der nach § 3 Abs. 1 StStG. maßgebende Inhalt der zu verstempelnden Urkunde nur darauf bezieht (vgl. RGZ. Bd. 122 S. 145; JW. 1929 S. 368 Nr. 11; Urteil des erkennenden Senats vom 5. Februar 1929 VII 459/28). Die somit der Ehefrau des Klägers eröffnete Möglichkeit des Verfügens über den Inhalt seines Schrankfaches steht mit dem Vertrage zwischen ihm und der Bank nur in äußerlicher Beziehung. Jedenfalls läßt es sich nicht rechtfertigen, den dort festgesetzten Mietzins zum Maßstab für die Bemessung des Wertes der gesamten Befugnisse der Bevollmächtigten zu nehmen. Vielmehr ist dieser Wert mit Rücksicht darauf, daß eine Feststellung des jeweiligen Wertes des Schrankfachinhaltes nicht in Frage kommen kann, vom Beklagten mit Recht für nicht schätzbar (Tarifst. 19 Abs. 3 StStG.) erachtet worden. Demnach kann der Kläger die sachliche Stempelsteuerbefreiung nach § 4 Abs. 1a StStG. nicht in Anspruch nehmen. Denn es handelt sich um eine Vollmacht, aus deren Inhalt der Wert des Gegenstandes nicht ersichtlich ist, und eine solche ist nach § 4 Abs. 2 StStG. nur dann der zu a des 1. Absatzes geordneten Befreiung teilhaftig, sofern nachgewiesen wird, daß der Wert den Betrag von 150 Goldmark nicht übersteigt. Einen solchen Nachweis kann aber der Kläger keinesfalls erbringen.

An diesem Ergebnis vermögen die Ausführungen der Revisionsbeantwortung nichts zu ändern. Wenn sie meint, es komme darauf, ob der Kläger das Schrankfach leer lasse oder Werte darin verwahre und wie hoch diese seien, für die Bewertung des Schrankfachvertrages nicht an, so ist ihr entgegenzuhalten, daß, wie dargelegt, die durch die Vollmacht der Frau des Klägers eröffneten Möglichkeiten des Handelns viel weiter reichen, als zu dem bloßen Gebrauchmachen von den durch jenen Vertrag dem Kläger eingeräumten Rechten. Diese enge Begrenzung des Gegenstandswertes der Vollmacht wäre nur dann am Platze, wenn das Schrankfach stets leer bliebe — eine Annahme, die selbstverständlich gar nicht in Betracht kommt. Irrig ist auch die Ansicht der Revisionsbeantwortung, man würde, wollte man für die Frage der Verstempelung der Vollmacht die Ausnutzungsmöglichkeit des Schrankfaches berücksichtigen, die infolge des Zutritts dazu auch dem Bevollmächtigten eröffnet sein könne, auf Begleitumstände abstellen, die außerhalb des beurkundeten Rechtsgeschäftes lägen. Vielmehr ergibt sich jene Möglichkeit des Handelns zwanglos und unmittelbar aus dem Inhalt der Urkunde. Unerheblich ist endlich das Vorbringen der Revisionserwiderung in der Richtung, daß der Wert des Schrankfachvertrages gemäß Tarifst. 10 II Abs. 2 Satz 2 StStG., auf den Betrag des einjährigen Mietzinses von 9 RM zu berechnen sei.

Hiernach würde die Erhebung des Feststempels von 1,50 RM aus Tarifst. 19 Abs. 3 StStG. für die Urkunde vom 15. März 1928 gerechtfertigt sein, wenn diese eine Vollmacht im Sinne des 1. Absatzes dieser Tarifstelle darstellte. Letzteres steht jedoch bisher nicht fest, denn das Kammergericht hat ausdrücklich dahingestellt gelassen, ob nicht vielleicht eine Vollmachtgeständnisurkunde nach Tarifst. 19 Abs. 4 (früher Tarif-

Digitized by Google

stelle 73 Abs. 5) vorliegt. Darüber wird der Tatrichter noch zu entscheiden haben; vgl. über die Unterscheidung RGZ. Bd. 55 S. 376. Sollte der Tatbestand des Absatzes 4 gegeben sein, so wäre das Schriftstück nur beim Vorliegen der dort erforderten besonderen Voraussetzungen dem Vollmachtstempel unterworfen. Die Erörterung darüber, ob jene Voraussetzungen erfüllt sind, gehört ebenfalls dem tatsächlichen Gebiete an (vgl. RGZ. Bd. 55 S. 377, Bd. 104 S. 361/362; Urteil des erkennenden Senats vom 14. Juni 1929 VII 561/28, zum Abdruck in der amtlichen Sammlung bestimmt).

Nach alledem ist unter Aufhebung des Berufungsurteils die Sache an die Vorinstanz zurückzuverweisen.

2. Zu § 367 RAbgO., §§ 2, 5, 6 WStG.

Falls ein Handelsbrauch besteht, nach welchem bei Einsendung eines unvollständigen Kautionsakzepts an eine Bank die Bank die Versteuerung des Wechsels vorzunehmen hat, liegt in der unterlassenen Versteuerung durch den Akzeptanten keine strafbare Steuergefährdung. Ein Handelsbrauch dieser Art würde im Falle seines Bestehens nicht als gesetzwidrig anzusprechen sein.

Urteil des Kammergerichts vom 14. Januar 1929 — 4 S 213. 28 —.

Aus den Gründen:

Das Landgericht hat den Angeklagten wegen Steuergefährdung, Vergehens gegen § 367 RAbgO. vom 13. Dezember 1919/20. November 1925 (RGBl. S. 1993/389) zu einer Geldstrafe verurteilt. Seinem Urteilsspruch liegt folgender Sachverhalt zu Grunde: Der Angeklagte gehörte im Jahre 1925 neben dem ..... zum Vorstande der Aktiengesellschaft unter der Firma ..... in ..... Als Vorstandsmitglied lag ihm, der von Beruf Oberingenieur ist, in der Hauptsache der technische Außendienst ob, jedoch wurden Finanzierungsgeschäfte von beiden Vorstandsmitgliedern besprochen. Die Aktiengesellschaft stand mit dem Bankgeschäfte ..... in ..... dergestalt in geschäftlicher Verbindung, daß das Bankgeschäft der Aktiengesellschaft Darlehen vorschoß, zu deren Sicherung die Gesellschaft unvollständige Kautionswechsel mit ihrem Blankoakzept bei dem Bankgeschäft hinterlegte. Gelegentlich einer steuerlichen Nachprüfung bei der Bankfirma durch das Finanzamt am 23. November 1925 wurden bei der Bankfirma Blankoakzepte der ..... vorgefunden, die an die Anschrift dieser Gesellschaft lauteten und bis auf die fehlende Unterschrift des Ausstellers vollständige Wechsel darstellten. Zwei dieser Akzepte waren namens der Aktiengesellschaft außer von deren Prokuristen vom Angeklagten vollzogen. Eine Versteuerung wiesen die Blankoakzepte nicht auf. Dieser Sachverhalt hat dem Landgericht zur Verurteilung des Angeklagten wegen Steuergefährdung genügt. Hierbei hat es die Behauptungen des Angeklagten als wahr unterstellt, daß die Akzepte, die dem Bankhause zwecks Sicherstellung wegen des von ihm eingeräumten Kredits gegeben worden waren, erst in den Räumen des Bankhauses selbst ausgestellt worden seien, daß das Bankhaus Beauftragter der Aktiengesellschaft in geldlichen Angelegenheiten gewesen sei, und daß es handelsüblich sei, in Fällen solcher Hingabe von Kautionswechseln der Bank die Versteuerung der Wechsel zu überlassen. Der Vorderrichter hat diese Schutzbehauptungen nicht für geeignet erachtet, den Angeklagten zu entlasten. Er hat erwogen, daß die Wechselsteuerschuld in dem Zeitpunkte entstanden sei, in welchem der Angeklagte als Mitunterzeichner des Blankoakzepts dieses namens der Gesellschaft aus der Hand gegeben und dem Bankgeschäft als Sicherheit übergeben habe. Steuerschuldner sei somit die vom Angeklagten mitvertretene Aktiengesellschaft gewesen. Die Tatsache, daß die Steuerschuld der Aktiengesellschaft durch die Aushändigung der Wechsel an das Bankgeschäft zur Entstehung gelangt sei, habe nicht wieder rückgängig gemacht werden können, auch nicht durch einen Handelsbrauch, nach welchem die Wechselversteuerung der Bank überlassen bleibe. Es würde dies eine gesetzwidrige Unsitte sein, die niemals Unerlaubtes zu Erlaubtem machen könne. Bereits dadurch, daß die Aktiengesellschaft vor der Aushändigung der Wechsel deren Versteuerung unterlassen habe, sei die Steuerverkürzung bewirkt worden. Der Angeklagte habe sie auch fahrlässig verschuldet. Denn ihm habe es als Vorstandsmitglied der Aktiengesellschaft gegenüber der Finanzverwaltung obgelegen, dafür zu sorgen, daß die Blankoakzepte bereits versteuert waren, als sie von der Gesellschaft aus den Händen gegeben wurden. Die Vorstandsmitglieder hätten die Möglichkeit der Steuerverkürzung voraussehen können, wenn die Wechsel dem Bankgeschäft unversteuert übergeben wurden; sie hätten diese Folge bei der ihnen zumutbaren Sorgfaltspflicht sogar voraussehen müssen.

Diese Ausführungen sind zwar insoweit frei von Rechtsirrtum, als in ihnen davon ausgegangen ist, daß die Wechselsteuerschuld spätestens in dem Zeitpunkt entstanden war, in welchem die Aktiengesellschaft die Blankoakzepte dem Bankgeschäft zur Verfügung in dessen Interesse aushändigte (§ 5 Abs. 1 WStG. in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 1923/10. August 1925, RGBl. S. 778/241), daß als Steuerschuldner danach die Aktiengesellschaft anzusehen war (§ 6 Satz 1 WStG.). Die Frage, ob ein Aus-den-Händen-geben bereits in der Uebergabe an die Bank zu erblicken war, und ob somit in äußerer Beziehung bereits im Zeitpunkt dieser Aushändigung der Akzepte an die Bank eine Verkürzung der Wechselsteuereinnahmen des Reichs als eingetreten anzusehen war, konnte dahingestellt bleiben. Der Umstand, daß den Wechseln in diesem Zeitpunkt noch die Unterschrift des Ausstellers fehlte, stand allerdings der Notwendigkeit, sie zu versteuern, nicht entgegen. Denn das Fehlen dieses nach Art. 4 Ziff. 5 der Wechselordnung vom 3. Juni 1928 (RGBl. S. 327) für den gezogenen Wechsel wesentlichen Erfordernisses der Unterschrift des Ausstellers (Trassanten) mit seinem Namen oder seiner Firma nahm der Schrift nicht die Bedeutung eines „Wechsels" im Sinne des Wechselsteuergesetzes, da sie vorliegend den Inhabern des Bankgeschäfts mit der Ermächtigung übergeben worden war, sie als Wechsel zu vervollständigen. Immerhin konnte mit der Uebergabe der Wechsel an die Bank zunächst nur der Zweck verfolgt werden, sie durch die Bank mit den erforderlichen Steuerzeichen versehen zu lassen. Soweit mit der Uebergabe der weitere Zweck verfolgt wurde, die Wechsel der Bank als Kautionswechsel zu belassen, d. h. die Bank instandzusetzen, für den Fall, daß die Darlehen nicht auf andere Weise getilgt wurden, zu deren Sicherheit die Wechsel dienten, die Wechsel selbst als Aussteller zu zeichnen, um sich aus ihrer Weitergabe zu befriedigen, war jedenfalls einer der Fälle gegeben, in welchem die Hingabe auch unvollständiger Wechselschriften der Wechselsteuerpflicht gemäß § 2 WStG. unterworfen sein sollte (vgl. RGStr. Bd. 47 S. 192; RFH. Entscheidung Bd. 14 S. 310, Bd. 15 S. 316, Urteil desselben vom 22. März 1926 in St. u. W. 1926 S. 967; Weinbach, Kommentar zum WStG., Berlin 1927, zu § 2 WStG. Anm. 1 ff.), wie dies vor der Novelle vom 15. Juli 1909 nicht möglich war.

Der Vorderrichter hat aber ungeachtet der Frage, ob eine Steuerverkürzung in äußerer Beziehung vorlag, die Bedeutung des vom Angeklagten geltend gemachten Schutzeinwandes verkannt, daß ein Handelsbrauch bestehen soll, nach welchem in Fällen, wie dem vorliegenden, die Bank die Versteuerung der Wechsel vorzunehmen hat. Der Angeklagte hat damit ersichtlich behaupten wollen, daß in solchen Fällen der Hingabe von Blankoakzepten an ein Bankgeschäft zu Kautionszwecken insbesondere dann, wenn das Bankgeschäft ohnehin ständig mit den geldlichen Transaktionen des Akzeptanten betraut ist, dieses handelsüblich zur sofortigen Versteuerung der erhaltenen Akzepte für Rechnung des Akzeptanten, der bei ihm ein Bankkonto unterhält, verpflichtet sei, ohne daß der Akzeptant sich um diese Versteuerung zu kümmern brauche. Solcher etwa bestehender Handelsbrauch könnte allerdings die Tatsache der Entstehung der Steuerschuld in der Person des Akzeptanten nicht berühren; wohl aber würde er für die Frage ins Gewicht fallen, ob sich der Angeklagte vorliegend der Steuergefährdung schuldig gemacht hat, die nach § 367 RAbgO. die fahrlässige Bewirkung von Steuerverkürzungen voraussetzt. In dieser Beziehung käme in Betracht, ob dem Angeklagten auch dann Fahrlässigkeit zur Last zu legen wäre, wenn er im Vertrauen auf solchen etwa bestehenden Handelsbrauch die Versteuerung der Wechsel unterlassen hätte. Das scheint allerdings der Vorderrichter von seiner Erwägung aus angenommen zu haben, daß es sich bei solchem Handelsbrauch um eine gesetzwidrige Unsitte gehandelt haben würde. Dem kann aber nicht beigetreten werden. Daß Handelsgebräuche, die sich als Mißbrauch darstellen, in zivilrechtlicher Beziehung unbeachtlich sind, ist zwar anerkannten Rechtens (Komm. RGR.[6] zu § 157 BGB. Anm. 1 a. E.; Staub-Könige[12, 13] zu § 346 HGB. Anm. 7; RG. in JW. 1922 S. 488[10], 1924 S. 814[25]). Ob das gleiche auch in strafrechtlicher Beziehung zu gelten hat, oder ob nicht vielmehr im Strafrecht ein Handeln oder Unterlassen im Vertrauen auf einen Geschäftsgebrauch, mag er auch gesetzwidrig

Digitized by Google

sein, jedenfalls dann die Annahme eines fahrlässigen Verhaltens ausschließt, wenn der Täter entschuldbar über die Gesetzwidrigkeit irrte, kann dahingestellt bleiben. Denn der vom Angeklagten behauptete Brauch würde, falls er bestehen sollte, nicht als gesetzwidrig anzusprechen sein. Er würde dem Zwecke des Wechselsteuergesetzes nicht entgegenstehen, nach welchem auch unvollständige zu fremder Verfügungsbefugnis hingegebene Wechsel der Wechselsteuer unterliegen sollen. Unerheblich ist es nämlich hierbei für den Gesetzeszweck, ob der Akzeptant die Wechsel selbst versteuert, oder ob er sich hierzu eines Beauftragten bedient. Darauf würde aber der Handelsbrauch hinauslaufen. Wesentlich erscheint für die Erfüllung der Vorschriften des Wechselsteuergesetzes allein, daß die Versteuerung in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhange mit dem Aus-den-Händen-geben der Blankoakzepte erfolgt. Dem würde durch einen Brauch, wie dem behaupteten, genügt. Dabei käme für sein etwaiges Bestehen in Betracht, daß er vornehmlich darin seinen Grund finden könnte, daß ein Bankgeschäft von den Steuermarken, in deren Gestalt die Wechselsteuer zu entrichten ist (vgl. § 7 AusfBest. RFM. vom 23. Dezember 1924 im RMBl. 1924 S. 430), eher entsprechende Vorräte haben dürfte, als andere privatwirtschaftliche Unternehmungen, wie dasjenige, dessen Vorstandsmitglied der Angeklagte war. Ein fahrlässiges Verhalten wäre dem Angeklagten mithin nicht zur Last zu legen, wenn er unter der Voraussetzung, daß ein Brauch, wie der behauptete, besteht, im Vertrauen darauf, daß die Bank ihn befolgen werde, die Wechselversteuerung unterließ. Etwas anderes würde nur dann zu gelten haben, wenn dem Angeklagten ungeachtet des Bestehens solchen Handelsbrauchs nachzuweisen wäre, daß er die Bank ausdrücklich angewiesen hätte, von einer Versteuerung der Blankoakzepte, und sei es auch nur vorläufig, abzusehen. In diesem Falle käme aber nicht eine Steuergefährdung, sondern nur eine Steuerhinterziehung — Vergehen gegen § 359 RAbgO. — in Frage. Sollte andererseits der vom Angeklagten behauptete Handelsbrauch nicht nachweisbar sein, so könnte die Freisprechung des Angeklagten auf § 358 RAbgO. nicht gestützt werden. Denn in unverschuldetem Irrtum im Sinne dieser Vorschrift hätte der Angeklagte nicht gehandelt, wenn er lediglich geglaubt hätte, daß ein Brauch, wie der von ihm behauptete, bestehe. Der Angeklagte hätte sich alsdann mit diesem Glauben nicht begnügen dürfen, vielmehr hätte er die Pflicht gehabt, sich über die Richtigkeit oder Unrichtigkeit seiner Meinung zu unterrichten (vgl. Dalke, Strafrecht und Strafprozeß, Berlin 1928, S. 902 Anm. 3).

Nach alledem rechtfertige sich die Aufhebung des angefochtenen Urteils und die Zurückverweisung der Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Landgericht, das den Sachverhalt gemäß den vorstehenden Ausführungen nochmals zu erörtern haben wird. Die Entscheidung entspricht dem Antrage des Generalstaatsanwalts.

III. Verschiedenes.

Zu § 3 UnlWettbG.

Eine städtische Sparkasse ist als solche keine Bank; gleichwohl liegt eine unrichtige Angabe über geschäftliche Verhältnisse nicht vor, wenn eine für den bankmäßigen Geschäftsbetrieb unterhaltene besondere Abteilung der Sparkasse als „Stadtbank" oder „Bankanstalt" bezeichnet wird. Eine andere Beurteilung könnte nur Platz greifen, wenn das Personal der Sparkasse oder der Bankabteilung nicht genügend geschult ist, um einen bankmäßigen Geschäftsbetrieb in gehöriger Weise zu führen oder wenn wegen Fehlens einer räumlichen Abtrennung des Bankbetriebs vom Sparkassenbetrieb die richtige Führung eines Bankgeschäfts unmöglich ist.

Urteil des Reichsgerichts, II. Zivilsenat, vom 9. Juli 1929, II 623. 1928.

In Magdeburg besteht als besondere städtische Anstalt ohne eigene Rechtspersönlichkeit eine Städtische Sparkasse. Diese Sparkasse besitzt eine Bankabteilung, die im geschäftlichen Verkehr, insbesondere auch in öffentlichen Anzeigen und Werbeschriften, unter der Bezeichnung „Magdeburger Stadtbank (Abteilung der Städtischen Sparkasse)" und als „Bankanstalt unter Gewähr der Stadt Magdeburg" auftritt. Den Gebrauch der Bezeichnungen „Magdeburger Stadtbank" und „Bankanstalt" hält der Kläger für unzulässig. Eine städtische Sparkasse, die sich so nenne und sich zur Besorgung bankmäßiger Geschäfte öffentlich anbiete, erwecke beim Publikum durch unrichtige Angaben über geschäftliche Verhältnisse den irrigen Anschein eines besonders günstigen Angebots. Denn beim Publikum werde der Eindruck hervorgerufen, als habe man bei einer Geschäftsverbindung mit der städtischen Sparkasse neben den aus Staatsaufsicht, kommunaler Haftung und Mündelsicherheit sich ergebenden Vorteilen auch die Annehmlichkeiten zu gewärtigen, welche die Verbindung mit einer in ihrer geschäftlichen Betätigung durch keinen Sparkassenzweck eingeengten Bank dem Kunden gewähre in Gestalt der Möglichkeit, jedes bankmäßige Geschäft mit ihr zu erledigen. Ferner werde die irrige Vorstellung hervorgerufen, als ob die bei einer Sparkasse vorauszusetzende qualifizierte Sicherheit auch für alle möglichen außerhalb des Sparkassenzwecks liegenden Geschäfte gegeben sei, wie z. B. für die Beratung bei Börsenspekulations-Geschäften. Es liege daher der Tatbestand des § 3 UnlWG. vor; auch der Gebrauch einer unzulässigen Firma, welcher der Sparkasse zur Last falle, enthalte eine unrichtige Angabe im Sinne dieser Vorschrift. Es treffe aber auch § 1 UnlWG. zu, insbesondere deshalb, weil die Sparkasse als städtisches Unternehmen unter Hinweis auf ihre Sonderstellung als „Bankanstalt unter Gewähr der Stadt Magdeburg" den steuerzahlenden Bankgewerbetreibenden, zu denen die Beklagte in einem Treuverhältnis stehe, unzulässigen Wettbewerb bereite. Aus diesen Erwägungen verlangte der Kläger Verurteilung der Beklagten dahin, daß sie für ihre Sparkasse oder eine Abteilung von ihr die Firmierung „Magdeburger Stadtbank" und die Ankündigung „Bankanstalt" zu unterlassen habe. Die Beklagte bestritt das Vorliegen des Tatbestands gemäß § 1 oder § 3 UnlWG. und beantragte Abweisung der Klage. Beide Vordergerichte gaben der Klage statt, dagegen wurde dieselbe auf die Revision der Beklagten vom Reichsgericht abgewiesen.

Entscheidungsgründe.

Soweit das angefochtene Urteil ausführt, es bestehe auch heute noch, nicht bloß nach der Auffassung des Verkehrs, eine grundsätzliche Verschiedenheit zwischen Sparkassen als solchen und Banken, ist ihm beizutreten. Die Aufgaben der beiden Einrichtungen — wenn man davon absieht, daß in neuerer Zeit die Banken mehrfach Sparkonten eingerichtet und die Sparkassen da und dort bankmäßigen Betrieb aufgenommen haben — sind durchaus verschieden und lassen sich daher ohne weiteres gegeneinander abgrenzen. Beim Bankgewerbe liegt der Schwerpunkt darin, daß das Bedürfnis des Verkehrs nach Umsatz von Geld und geldähnlichen Werten (Wertpapieren) durch Abschluß oder Vermittlung geeigneter Rechtsgeschäfte befriedigt werden soll. Die Tätigkeit der Sparkassen dagegen dient dem Zweck, die eingelegten Gelder so sicher als möglich zu verwalten und den Sparsinn im Volke zu fördern. Im vorliegenden Falle handelt es sich aber nicht darum, ob die Städtische Sparkasse in Magdeburg als Sparkasse die vom Kläger beanstandeten Bezeichnungen führen darf. Die Frage ist vielmehr, ob ihr verwehrt werden kann, daß der bankmäßige Geschäftsbetrieb, den sie auf Grund der Erlasse des preußischen Ministers des Innern vom 27. Januar 1922 und 13. April 1923 als besondere Abteilung eingerichtet hat, unter der Bezeichnung „Magdeburger Stadtbank, Abteilung der Städtischen Sparkasse" geführt und als „Bankanstalt" angekündigt wird. Denn nur für diese Bankabteilung nimmt die Sparkasse und ebenso die jetzige Beklagte die erwähnten Bezeichnungen in Anspruch; soweit die Sparkasse ihre eigentliche und ursprüngliche alleinige Aufgabe als Verwahrerin und Verwalterin von Spareinlagen ausübt, macht sie von diesen Bezeichnungen keinen Gebrauch. So selbstverständlich dies an sich ist, so muß es doch hier betont werden, weil das angefochtene Urteil nicht mit der genügenden Deutlichkeit erkennen läßt, daß es sich im gegenwärtigen Rechtsstreit nur um die Beziehungen des Klägers und der durch ihn vertretenen Banken und Bankgeschäfte einerseits und der Bankabteilung der Magdeburger Städtischen Sparkasse anderseits handelt. So ist es z. B. nicht richtig, wenn das Urteil sagt, die Magdeburger Städtische Sparkasse bezeichne sich als „Stadtbank" und „Bankanstalt" und mache, weil sie eben keine Bank sei, eine unrichtige Angabe über ihre geschäftlichen Verhältnisse. Daß die Städtische Sparkasse als solche keine Bank ist, versteht sich von selbst; die Frage ist nur, ob sie ihre Bankabteilung und ob diese sich selbst als „Stadtbank" und „Bankanstalt" bezeichnen darf. Denn das mit „Stadtbank" und „Bankanstalt" nicht die Städtische Sparkasse im ganzen, sondern nur eine Abteilung

Digitized by Google

von ihr gemeint ist, geht aus den gedruckten Ankündigungen, die bei den Akten liegen, unzweifelhaft hervor. Anders als geschehen konnte auf dieses „Abteilungs"-Verhältnis nicht wohl hingewiesen werden. Daß der hierauf hindeutende Zusatz nicht in Buchstaben von ganz derselben Größe erscheint wie die Bezeichnungen „Magdeburger Stadtbank" oder „Bankanstalt" entspricht der Uebung in solchen Dingen und kann nicht zum Nachteil der Beklagten verwertet werden. Manche Leute mögen einen derartigen Zusatz übersehen; das läßt sich aber nicht verhindern. Und wenn sich trotz dieser Beifügung für den der Sparkasse angegliederten Bankbetrieb schlechthin das Schlagwort „Magdeburger Stadtbank" — ohne Zusatz — einbürgern sollte (wie das Berufungsgericht vermutet), so ist hieran die Beklagte ebensowenig schuld wie die Städtische Sparkasse. Denn die Möglichkeit, das „Abteilungs"-Verhältnis zu erkennen, ist durch den gedruckten Zusatz jedermann gegeben. Darüber, daß die Sparkasse die beanstandeten Bezeichnungen auch geführt hätte, o h n e jenen Zusatz zu machen, ist aber nichts festgestellt oder aus den Akten ersichtlich.

Die Unrichtigkeit der über die geschäftlichen Verhältnisse („Stadtbank", „Bankanstalt") gemachten Angabe könnte sich also nur daraus ergeben, daß der Bankabteilung die Eigenschaft als bankmäßiger Geschäftsbetrieb zu versagen oder daß insbesondere mit der Bezeichnung „Stadtbank" etwas ausgedrückt wäre, was mit der Wahrheit nicht übereinstimmt. Denn nur insoweit, als es sich um die Bankabteilung und deren Geschäftsbetrieb handelt, macht die Magdeburger Städtische Sparkasse unter Duldung der Stadtverwaltung von den beanstandeten Bezeichnungen Gebrauch.

Um die Unrichtigkeit der in diesen Bezeichnungen enthaltenen Angaben darzutun, betont das angefochtene Urteil in erster Linie, daß den kommunalen Sparkassen — und dann natürlich auch den von ihnen gebildeten Bankabteilungen — solche Bankgeschäfte untersagt seien, die im einzelnen Falle eine erhebliche Gefahr in sich schlössen oder die nach ihrer allgemeinen Art für gefährlich gehalten werden müßten; in letzterer Hinsicht kämen namentlich Geschäfte in ausländischen Valuten, Beteiligung an Gründungen, Selbsteintritt bei Kommissionsaufträgen zur Vermittlung von Geschäften in Wertpapieren sowie Geschäfte in nicht notierten Werten in Betracht. Diese Beschränkungen leitet der Berufungsrichter ab aus der Hauptaufgabe der Sparkassen, die Spareinlagen insbesondere von Angehörigen der minderbemittelten Stände sicher zu verwahren und auch nutzbringend zu verwalten, soweit es das Gebot unbedingter Sicherheit der Anlage zulasse. Zum Teil ergeben sich diese Einschränkungen auch aus der bei den Akten befindlichen „Mustersatzung für Sparkassen", die der preußische Minister des Innern im Juli 1927 gutgeheißen und den staatlichen und kommunalen Verwaltungsstellen zur Berücksichtigung empfohlen hat. Bindende Kraft für die preußischen Sparkassen hat die „Mustersatzung" übrigens nicht erlangt; die Rechts- und Betriebsverhältnisse jeder preußischen Sparkasse, und so auch der Städtischen Sparkasse in Magdeburg, bestimmen sich vielmehr im einzelnen nach ihrer S a t z u n g. Für die Verhältnisse der Stadtsparkasse Magdeburg ist demnach ausschließlich maßgebend ihre neueste, im April 1922 beschlossene und im Juni desselben Jahres vom Oberpräsidenten bestätigte Satzung. Sie bestimmt unter „V. Andere Geschäftszweige" (nämlich andere als der „Spareinlagenverkehr" und der gleichfalls zugelassene „Depositen- und Kontokorrentverkehr") im wesentlichen folgendes:

> Die Sparkasse könne für fremde Rechnung Wertpapiere und Hypothekenforderungen nach vorheriger Deckung kaufen und nach vorheriger Ueberlieferung verkaufen. Ausgeschlossen hiervon seien solche Wertpapiere, die an den deutschen Hauptbörsenplätzen nicht notiert würden. Von Wertpapieren, die ebenda nicht notiert, aber gehandelt würden, dürfe die Sparkasse nur Anleihen öffentlich-rechtlicher Verbände, Obligationen und junge Aktien bewährter und sicherer Unternehmungen sowie ähnliche Papiere, die nicht offensichtlich bekannte Spekulationspapiere seien, für ihre Kunden an- und verkaufen (§ 22). Die Sparkasse — heißt es in § 23 — übernehme die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren und anderen Wertgegenständen, und die Vermietung von Sicherheitsfächern. Nach § 24 besorgt sie auch die Einziehung von Forderungen, die Einlösung fälliger Zins- und Gewinnanteilscheine, den Ein- und Auszahlungsverkehr für fremde Rechnung, die Uebernahme von Bürgschaften für solche Forderungen, in denen Vermögen der Sparkasse angelegt werden darf, die Diskontierung und Weiterdiskontierung von Wechseln, die dem § 13 Nr. 2 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 entsprechen, und sonstige Geldgeschäfte, für die der Oberpräsident die Genehmigung erteilt hat. In gewissem Umfang kann sich die Sparkasse an geschäftlichen Unternehmungen beteiligen, deren Förderung im Interesse der Stadtgemeinde liegt. Nach einem vom Oberpräsidenten bestätigten Nachtrag zu obigem § 22 darf sie sich seit Herbst 1923 auch an Gründungen von Aktiengesellschaften oder anderen Gesellschaften beteiligen, die gut fundiert sind; in der Regel soll sich die Beteiligung auf Gesellschaften gemeinnütziger Art beschränken. Des weiteren ist in der Satzung noch im einzelnen geregelt: Die Anlegung der verfügbaren Bestände der Sparkasse (§ 25), die Gewährung von Darlehen gegen Bestellung von Hypotheken, Grund- und Rentenschulden (§ 26), die Anlegung von Geld in Inhaberpapieren (§ 27), die Darlehensgewährung gegen Faustpfand (§ 28), gegen Schuldschein oder Wechsel (§ 29); endlich die Darlehensgewährung an öffentlich-rechtliche Verbände (§ 30) und an Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (§ 31).

Diese Wiedergabe der Geschäfte, welche die Sparkasse (die „Bankabteilung" ist in der Satzung von 1922 noch nicht erwähnt) vornehmen darf, läßt ohne weiteres erkennen, daß sie — jetzt die besondere Bankabteilung — zu allen Geschäften befugt ist, die der Verkehr zwischen Publikum und Bank gemeinhin mit sich bringt. Das Berufungsgericht verkennt denn auch keineswegs, daß die Satzung der Magdeburger Stadtsparkasse dem Vorstand „eine etwas größere Bewegungsfreiheit" einräumt, als es nach der schon erwähnten Mustersatzung für Sparkassen, herausgegeben vom Deutschen Sparkassen- und Giroverband, der Fall wäre. Gewisse Betätigungen sind der Städtischen Sparkasse Magdeburg — und dann natürlich auch ihrer Bankabteilung — nicht gestattet, wenn man die Aufzählung in der Satzung als erschöpfend ansieht. Nicht erwähnt sind darin z. B. die Uebernahme von Anleihen, Aktien und sonstigen Geschäftsanteilen, die von öffentlichen Körperschaften, Gesellschaften oder industriellen Unternehmungen zur Befriedigung ihres Geldbedürfnisses ausgegeben werden, und die Emission von Wertpapieren. Ohne Zweifel stellen diese Geschäfte, wenn sie gewerbsmäßig vorgenommen werden, Bankiergeschäfte im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 4 HGB. dar. Sie sind aber nicht wesentlich für den Begriff der Bank oder Bankanstalt in dem Sinne, daß ein Geschäft nur dann solche Bezeichnungen führen dürfte, wenn es sich a u c h mit der Uebernahme von Anleihen, Aktien und dergl. sowie mit der Emission von Wertpapieren befaßt. Es handelt sich hierbei um Nebenzweige der Bankiertätigkeit, die vielfach von besonders hierauf eingestellten Banken und von Gründungs- und Finanzierungsgesellschaften betrieben werden. Im übrigen darf sich die Magdeburger Städtische Sparkasse, wie schon erwähnt, an „Gründungen" von gut fundierten Aktiengesellschaften und anderen Gesellschaften nach ihrer Satzung beteiligen. Die ihr in der Satzung auferlegte Beschränkung beim An- und Verkauf von Wertpapieren (nur für f r e m d e Rechnung, nach vorheriger Deckung beim Kauf und nach vorheriger Ueberlieferung beim Verkauf; außerdem für die Regel nur Befassung mit solchen Wertpapieren, die an deutschen Hauptbörsenplätzen notiert sind) ist im Hinblick auf den Kreis der durch die Satzung zugelassenen bankmäßigen Geschäfte nicht so erheblich, daß deshalb gesagt werden müßte, die Bezeichnung der Bankabteilung als „Stadtbank" oder „Bankanstalt" enthalte eine unrichtige Angabe über geschäftliche Verhältnisse. In diesen Bezeichnungen liegt nicht die Erklärung, daß sich die Bankabteilung mit allen im Bankbetrieb denkbaren Geschäften befasse. Die Angabe, daß die Stadtbank oder Bankanstalt eine Abteilung der Städtischen Sparkasse bilde, enthält im Gegenteil einen Hinweis darauf, daß das Moment der besonderen Sicherheit, das die Richtschnur für die Tätigkeit der Sparkassen als solcher bildet, auch im Rahmen ihres Bankbetriebs eine Rolle spielt, bei der Frage nämlich, welche Geschäfte nach der Satzung von der Bankabteilung ausgeführt werden dürfen und welche nicht. Die gleichen Gesichtspunkte führen dazu, daß auch die Zurücknahme der Erlaubnis zum Betrieb von Devisengeschäften für fremde Rechnung (vgl. den in der Satzung liegenden II. Nachtrag) keinen Grund darstellt, der Bankabteilung die Befugnis zur Führung der beanstandeten Bezeichnungen zu versagen. Was insbesondere die Bezeichnung „S t a d t bank" betrifft, so besagt sie nichts weiter, als daß der unter diesem Namen auftretende Bankbetrieb in gewissen Beziehungen zur Stadt und Stadtverwaltung Magdeburg stehe. Das trifft aber auch zu; denn es handelt sich um eine besondere Abteilung der Städtischen Sparkasse, die ihrerseits eine Einrichtung der Stadtverwaltung ist.

Digitized by Google

Der Begriff der Bank oder der Bankanstalt erfordert nicht, daß in dem betreffenden Betrieb alle bankmäßigen Geschäfte ohne jede Ausnahme ausgeführt werden. Es genügt vielmehr, wenn der Betrieb diejenigen Geschäfte umfaßt, die nach der Verkehrsauffassung in den Beziehungen des Publikums, namentlich der Geschäftsleute, zur Bank die hauptsächlichste Rolle spielen. Richtig ist, daß bei manchen Bankfirmen — man denke z. B. an die Hypothekenbanken oder an die Bezeichnung als „Effekten- und Wechselbank" — unmittelbar aus ihrer Benennung die Beschränkung auf Geschäfte bestimmter Art oder wenigstens die hauptsächliche Befassung mit gewissen Arten von bankmäßigen Verrichtungen zu ersehen ist. Zum mindesten mittelbar trifft das übrigens auch bei dem hier in Rede stehenden Bankgeschäft zu. Denn der Zusatz „Bankabteilung der Städtischen Sparkasse" läßt, wie schon erwähnt, erkennen, daß die auf Gründen der Sicherheit beruhenden Beschränkungen, die — wie jeder derartigen Sparkasse — so auch der Magdeburger Stadtsparkasse durch die Satzung auferlegt sind, auch von ihrer Bankabteilung eingehalten werden müssen.

An dem Gesagten ändert nichts die Erwägung, daß die Städtische Sparkasse in Magdeburg und ihre Bankabteilung eine Anstalt sei, die — wie die meisten Sparkassen — vorwiegend dem sog. Mittelstand zugute kommen, die Interessen gerade seiner Angehörigen wahren und fördern solle. Dieser Zweck (von dem übrigens in der Satzung nichts steht) hindert nicht, daß sich die Bankabteilung als „Stadtbank" und als „Bankanstalt" bezeichnet. Denn der Begriff des „Mittelstandes" ist flüssig und viel umstritten, es ist nicht möglich, ihn durch bestimmte Zahlen (z. B. über Umsatz-, Einkommens-, Kapitalverhältnisse) nach oben oder nach unten genau abzugrenzen. Wenn aber im Einzelfall die Bankabteilung die Befassung mit Geschäften ablehnen soll und ablehnt, die offensichtlich außerhalb der Interessen und Bedürfnisse des Mittelstandes liegen, weil sie ausgesprochen großindustrielles Gepräge tragen, so läßt sich auch das nicht dafür verwerten, daß die Bankabteilung, indem sie sich „Stadtbank" oder „Bankanstalt" nennt, eine unrichtige Angabe mache. Wie durch die Ablehnung, Geschäfte dieser oder jener banktechnischen oder rechtlichen Art auszuführen, die Befugnis zur Führung der Bezeichnung „Stadtbank" und „Bankanstalt" nicht ausgeschlossen wird, so würde auch die Weigerung, ein nach der Satzung an sich erlaubtes Geschäft wegen seines großindustriellen Charakters abzuschließen, jene Befugnis nicht beseitigen. Daß die Bankabteilung einer städtischen Sparkasse im allgemeinen die Bestimmung hat, den mittleren Kreisen der Bevölkerung zu dienen, denen regelmäßig auch die Einleger entstammen, ist schon aus der Zugehörigkeit des Bankbetriebs zur Sparkasse zu erkennen. Im übrigen enthält die Satzung der Magdeburger Städtischen Sparkasse weder ein ein Verbot, mit anderen als dem Mittelstand angehörenden Personen geschäftlichen Verkehr zu pflegen, noch eine Weisung dahin, daß der Geschäftsverkehr auf die Bewohner von Magdeburg oder seiner nächsten Umgebung zu beschränken sei. Jedenfalls handelt es sich in allen diesen Beziehungen nicht um Einschränkungen grundsätzlicher Art, die nach der Auffassung des Verkehrs der Befugnis zur Führung der beanstandeten Bezeichnungen entgegenstehen würden. Das Berufungsgericht hat auch keine Feststellungen in der Richtung getroffen, daß durch diese Bezeichnungen im Publikum bestimmte Erwartungen hervorgerufen würden, die mit der Wirklichkeit der Dinge nicht vereinbar seien. Was das angefochtene Urteil in dieser Beziehung ausführt, geht — wie die Revision mit Recht bemerkt — nicht über den Bereich der Möglichkeit und der Vermutung hinaus.

Demnach enthalten die Bezeichnungen „Magdeburger Stadtbank" und „Bankanstalt" keine unrichtige Angabe über geschäftliche Verhältnisse. Das wäre vielleicht anders, wenn feststünde, daß das Personal der Sparkasse oder der Bankabteilung nicht genügend geschult sei, um einen bankmäßigen Geschäftsbetrieb so zu führen, wie man es im allgemeinen verlangt und verlangen kann, oder wenn dargetan wäre, daß schon wegen Fehlens einer räumlichen Abtrennung des Bankbetriebs vom Sparkassenbetrieb die richtige Führung eines Bankgeschäfts unmöglich sei. Allein von alledem ist nichts festgestellt oder auch nur behauptet.

Da es hiernach schon an dem Erfordernis der unrichtigen Angabe im Sinne von § 3 UnlWG. fehlt, kommt eine Erörterung über die Hervorrufung des Anscheins eines besonders günstigen Angebots nicht mehr in Frage. Aus demselben Grunde muß auch ein gegen die guten Sitten verstoßendes Handeln im Sinne des § 1 UnlWG. und deshalb der Tatbestand dieser Vorschrift verneint werden.

Nachschrift der Schriftleitung:

Der klagende Verband hatte sich zur Begründung seiner Klage in Besonderheit auf die Ausführungen des Sparkassenreferenten im Preußischen Ministerium des Innern, Ministerialrats Dr. Simon, in seinem vom Deutschen Sparkassen- und Giroverband herausgegebenen Buche „Das neue Sparkassenrecht", Kommentar zur Mustersatzung der Sparkassen vom 26. Juli 1927, berufen, wo auf S. 54/55 folgendes ausgeführt ist:

> „Die sogenannten Bankabteilungen von Sparkassen sind rechtlich ohne besondere Bedeutung, da sie in keinerlei stärkerem Ausmaße zur Vornahme sogenannter bankmäßiger Geschäfte befugt sind als sonstige dieser Bezeichnung ermangelnde, der Mustersatzung entsprechende Sparkassen. Wo „Bankabteilungen" bestehen, bedeuten sie eine Einrichtung lediglich interner betriebstechnischer Art; sie sind selbstverständlich ausnahmslos an die Sparkassensatzung gebunden, insbesondere auch hinsichtlich der Vertretungsbefugnisse und des Geschäftskreises. Nach Einführung der Mustersatzung wird es sich hiernach aus den für den Wegfall der Bezeichnung „und Girokasse" oben angeführten Gründen empfehlen, auch die Bezeichnung „Bankabteilung" in Fortfall zu bringen.
>
> Die Bezeichnung einer Sparkasse oder ihrer Bankabteilung als „Stadtbank", „Kreisbank" und dergl. ist unzulässig und vorkommendenfalls schleunigst abzustellen. Sie stellt eine Verletzung des Grundsatzes der Firmenwahrheit dar und ist dem Ansehen des Sparkassenwesens überaus schädlich. Eine neuere Gerichtsentscheidung erachtet hierin sogar unlauteren Wettbewerb für vorliegend. Als Stadt- oder Kreisbank dürfen sich nur solche Institute bezeichnen, die als besondere örtliche Kommunalbanken zugelassen worden sind; vgl. Ausführungsanweisung zur Durchführung des Gesetzes über Depot- und Depositengeschäfte vom 23. April 1926 (MBl. i. V. S. 417). Kreisbanken bedürfen der staatsministeriellen Genehmigung (§ 20 der östlichen Kreisordnung)."

Es muß aufs lebhafteste befremden, daß das Reichsgericht über diese Aeußerung einer — namentlich auch in Sparkassenkreisen als solche anerkannten — Autorität auf dem Gebiete des Sparkassenwesens, mit der im übrigen die aktenkundig gemachte Stellungnahme des Deutschen Sparkassen- und Giroverbands und der maßgebenden preußischen Ministerien übereinstimmte, stillschweigend hinweggegangen ist. Der künftigen Stellungnahme der Aufsichtsbehörden zu der Errichtung von „Bankabteilungen" durch Sparkassen und ihrer Firmierung als Stadtbanken oder Kreisbanken wird durch die vorstehende Entscheidung des Reichsgerichts selbstverständlich nicht präjudiziert. Es würde ein untragbarer und unhaltbarer Zustand sein, wenn es Sparkassen gestattet wäre, sich im Verkehr als Banken zu bezeichnen und sich dennoch überall dort, wo die Uebernahme der einer Bank obliegenden Pflichten und Lasten in Frage steht, auf ihre Eigenschaft als Sparkasse und auf die Wesensverschiedenheit zwischen Sparkassen und Banken zurückzuziehen.

Berichtigungen.

In Nr. 21 vom 1. August d. J. auf S. 384 muß es in dem Aufsatz „Sicherungsübereignung und Rechtsprechung" linke Spalte, Zeile 16 von oben statt „Sicherungsnehmer" „Sicherungsgeber" heißen.

In Nr. 21 vom 1. August d. J. auf S. 390 muß es unter Ziffer 4 statt „zu § 83 KapVerkStG." heißen: „zu § 83 EinkStG.".

Digitized by Google

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen

XXVIII. Jahrgang. **Berlin, 1. September 1929.** **Nummer 23**

Inhalts-Verzeichnis.

Die Gewinnverteilung der Reichsbank.
Von Dr. Heinz Pinner, Rechtsanwalt und Notar, Berlin.

Uneinheitliche Abstimmung und das Bankgewerbe.
Von Professor Dr. Flechtheim, Berlin.

Die neuen Spediteurbedingungen.
Von Rechtsanwalt von Rauschenplat, Berlin.

Die Autonome Amortisationskasse in Frankreich.
Von Dr. Kurt A. Herrmann, Berlin.

Für Wiederherstellung des Bank- und Sparkassengeheimnisses.
Gerichtliche Entscheidungen.
Riesser-Stiftung.
Bücherbesprechungen.
Statistik: Zur Lage am englischen Geldmarkt.

Die Gewinnverteilung der Reichsbank.

Von Dr. **Heinz Pinner**, Rechtsanwalt und Notar, Berlin.

Im Zusammenhang mit der diesjährigen Generalversammlung der Reichsbank und im Anschluß an sie sowie an die Debatten über den Young-Plan hat in der Presse eine Diskussion über eine Abänderung des Reichsbankgesetzes eingesetzt, die sich auch neben den aus einer Annahme des Young-Plans sich zwangsläufig ergebenden Aenderungen mit einer Aenderung der Gewinnverteilung der Reichsbank befaßt. Diese Debatte ist nahezu ausschließlich unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichspunkte geführt und in ihr einer Aenderung der Gewinnverteilung das Wort geredet worden. Mit Rücksicht auf die Beunruhigung, die durch diese Diskussion nicht nur in den Reihen der Anteilseigner der Reichsbank, sondern auch darüber hinaus in wirtschaftlichen Kreisen des In- und Auslandes entstanden zu sein scheint, dürfte es an der Zeit sein, diese Frage auch von der rechtlichen Seite zu betrachten.

Die Reichsbank ist eine durch Reichsgesetz geschaffene besondere juristische Person (§ 1 BankG.). Sie ist begrifflich etwas anderes als irgendeine der im BGB. oder HGB. vorgesehenen juristischen Personen. Sie unterliegt daher auch keiner der Bestimmungen, die für eine von diesen gegeben ist. Es würde an dieser Stelle zu weit führen, sich mit den zahlreichen Theorien über die Rechtsnatur der Reichsbank kritisch zu befassen. Es mag genügen, festzustellen, daß die Reichsbank eine juristische Person eigener Art mit starkem gesellschaftlichen Einschlag ist. Konnte die gesellschaftsartige Bildung der Reichsbank unter dem Bankgesetz von 1875 noch bestritten werden, so läßt die Struktur des neuen Bankgesetzes von 1924, insbesondere unter Berücksichtigung der §§ 12 und 16, eine solche Ablehnung des gesellschaftlichen Charakters nicht mehr zu. Selbstverständlich folgt aus der Bejahung gesellschaftlichen Einschlages nicht etwa die Anwendungsmöglichkeit irgendwelcher für sonstige Gesellschaften des Bürgerlichen Gesetzbuches oder des Handelsgesetzbuches gegebener Vorschriften, insbesondere nicht die Anwendbarkeit aktienrechtlicher Vorschriften, was an und für sich mit Rücksicht darauf, daß die Reichsbankanteile wie Aktien an der Börse gehandelt werden, naheliegen könnte; die Rechtsverhältnisse der Anteilseigner sind vielmehr allein aus dem Reichsbankgesetz und der Satzung abzuleiten. Soweit aber diese Bestimmungen auszulegen sind, darf bei der Auslegung der gesellschaftsähnliche Charakter nicht übersehen werden.

Die Gewinnverteilung der Reichsbank ist im neuen Bankgesetz in den §§ 12 und 37 geregelt. Nach ihnen beschließt die Generalversammlung über die Gewinnverteilung nach Maßgabe des Gesetzes, insbesondere also der in § 37 gegebenen besonderen Vorschriften. Mit den Rechten aus § 12 ist den Anteilseignern eine weit über die Rechte, die das alte Bankgesetz gab, hinausgehende Befugnis gegeben. Während nach dem alten Bankgesetz und dem alten Statut dem Anteilseigner lediglich die bereits festgesetzte Bilanz und Gewinnberechnung mitgeteilt wurde, liegt jetzt deren Feststellung bei den Anteilseignern. Waren also im alten Bankgesetz die Verwaltungsrechte der Anteilseigner wesentlich geringer als sie im neuen Bankgesetz sind, so war doch trotzdem in den §§ 2 und 21 des Statuts vorgesehen, daß eine Erhöhung des Grundkapitals und eine hieraus sich ergebende Aenderung der Verteilung des Reingewinns der Beschlußfassung der Anteilseigner unterliegt. Allerdings kann aus dieser nur für den Fall der Kapitalserhöhung vorgesehenen Berechtigung der Anteilseigner nicht direkt auf das allgemeine Recht der Anteilseigner, an jeder anderweitig beabsichtigten Verteilung des Reingewinns beschlußfassend teilzunehmen, geschlossen werden (Breit, Bankgesetz Seite 216; a. A. Koch-Schacht, Münz- und Bankgesetzgebung Seite 111). Dieses Recht folgt jedoch aus allgemeinen gesellschaftsrechtlichen Erwägungen und ist von der Reichsregierung selbst im Entwurf der Novelle von 1899 anerkannt worden. Nun ist es richtig, daß das neue Bankgesetz und die neue Satzung es an einer der Bestimmung der §§ 2 und 21 des alten Statuts analogen Regelung fehlen lassen. In § 12 des neuen Bankgesetzes ist der Generalversammlung lediglich das Recht der Beschlußfassung über die Abänderung der Satzung gegeben; die Bestimmungen über die Gewinnverteilung finden sich jedoch nicht in der Satzung, sondern im Gesetz selbst. Die vielfach gezogene Folgerung, daß, da das Gesetz eine Beschluß-

Digitized by Google

fassung der Anteilseigner über Aenderung der Gewinnverteilung nicht vorsehe, es einer solchen nicht bedürfe, diese Aenderung vielmehr ohne Befragung der Anteilseigner vorgenommen werden könne, ist aber offensichtlich irrig. Es ist bereits ausgeführt worden, wie viel stärker das neue Bankgesetz gegenüber dem alten den gesellschaftsrechtlichen Charakter der Reichsbank betont. Wenn daher schon unter der Herrschaft des alten Bankgesetzes für eine Aenderung der Gewinnverteilung die Beschlußfassung der Generalversammlung der Anteilseigner aus gesellschaftsrechtlichen Erwägungen verlangt wurde (Breit, a. a. O. Seite 216), muß dies in verstärktem Maße unter dem jetzigen Bankgesetz gelten. Man könnte vielleicht die Frage aufwerfen, ob infolge Fehlens positiver Vorschriften überhaupt eine Aenderung der Gewinnverteilung, selbst bei Zustimmung der Generalversammlung möglich ist. Von Koch-Schacht (a. a. O. Seite 111) wird diese Möglichkeit verneint. Diese Folgerung halte ich für zu weitgehend. Das Recht auf Gewinnverteilung, wie es im § 37 vorgesehen ist, ist kein Sonderrecht eines einzelnen Anteilseigners, sondern ein der Gesamtheit der Anteilseigner zustehendes Recht. Für die Entscheidung dieser Frage können unbedenklich die Grundsätze herangezogen werden, die für die Gewinnansprüche der Gesellschafter anderer Gesellschaftsformen, insbesondere der Aktionäre einer Aktiengesellschaft gelten. Hier ist es anerkannten Rechts, daß das Recht auf die Dividende kein Sonderrecht darstellt (Staub-Pinner § 213 Anm. 9). Dasselbe muß auch für die Anteilseigner der Reichsbank gelten. Nun üben die Anteilseigner ihre Rechte in der Generalversammlung aus, die mit einfacher Stimmenmehrheit Beschlüsse faßt. Selbstverständlich können die Anteilseigner in der Generalversammlung durch einen Beschluß nicht etwa das Bankgesetz ändern. In diesem Sinne entbehrt der Beschluß einer gestaltenden Wirkung, jedoch bestehen keine Bedenken, daß die Gewinnverteilung im Wege einer Aenderung des Bankgesetzes durch die Gesetzgebung erfolgt, wenn die Generalversammlung der Anteilseigner der beabsichtigten Gesetzesänderung zugestimmt hat; die zu jeder Aenderung des Bankgesetzes notwendige Zustimmung der Vertragsgegner der Londoner Konferenz von 1924 lasse ich hierbei außer Betracht. Ohne einen zustimmenden Beschluß der Generalversammlung aber kann keine Aenderung der Gewinnverteilung erfolgen, sei es, daß man eine solche Aenderungsmöglichkeit überhaupt verneint, weil das Reich sich mit Rücksicht auf das für 50 Jahre fest bewilligte Notenprivileg überhaupt des Rechts auf eine Aenderung der Gewinnverteilung auf gesetzlichem Wege begeben wollte, sei es, daß man gesellschaftsrechtliche Grundsätze, die auf die Reichsbank Anwendung finden müssen, anwendet. Ein ohne Zustimmung der Generalversammlung ergehendes, die Gewinnverteilung änderndes Gesetz würde gegen Art. 153 der Reichsverfassung verstoßen, weil es das von der Verfassung gewährleistete Eigentum verletzen würde. Hierbei ist insbesondere an den viel umstrittenen Spezialreservefonds für künftige Dividendenzahlungen zu denken, der aus an und für sich unter die Anteilseigner verteilbarem Reingewinn gebildet wird. Man mag die Rechte der Anteilseigner auf diesen Fonds so weit oder so eng auslegen wie man will; ein gewisses Recht auf diesen Fonds, insbesondere für den Fall der Unmöglichkeit der Verteilung der Mindestdividende aus dem Geschäftsergebnis und für den Fall der Liquidation, kann den Anteilseignern nicht abgesprochen werden. Aber auch wenn man von dem Spezialreservefonds absieht, vernichtet oder beschädigt jede zuungunsten der Anteilseigner erfolgende neue Regelung der Gewinnverteilung das Eigentum der Anteilseigner, da ja naturgemäß jeder derartige Eingriff der Gesetzgebung zu einer Minderung des Wertes der Anteile führen muß. Hieran würde auch eine angemessene Entschädigung nichts ändern, da auch eine Enteignung gegen angemessene Entschädigung nur zum Wohle der Allgemeinheit zulässig ist. An dieser Voraussetzung würde es aber im vorliegenden Falle fehlen, da hier eine Enteignung lediglich zugunsten des Fiskus erfolgen würde, dessen Interesse mit dem des Gemeinwohls nicht gleichbedeutend ist[1]). Auch daß die Verletzung des Eigentums durch ein Gesetz erfolgt, würde diese nicht sanktionieren; Art. 153 der Reichsverfassung gilt auch gegenüber Akten der Gesetzgebung (vgl. Anschütz, Die Verfassung Art 153 Anm. 5 und 6, und Triepel, Goldbilanzenverordnung und Vorzugsaktien Seite 15 ff.). Ein weiteres Eingehen hierauf dürfte sich jedoch erübrigen, da es mit Rücksicht auf die Unzulässigkeit einer Aenderung der Gewinnverteilung der Reichsbank ohne Zustimmung der Generalversammlung der Anteilseigner ausgeschlossen erscheinen muß, daß von irgendeiner Seite an einen derartigen Akt der Gesetzgebung, der einer Enteignung gleichkommt, gedacht wird.

Die vorliegenden Ausführungen zeigen, daß die Rechtslage zu einer Beunruhigung in den Kreisen der Anteilseigner und der übrigen Wirtschaft des In- und Auslandes keinen Anlaß bietet. Wirtschaftlich mag ein Bedürfnis nach Aenderung der Gewinnverteilung bei der Reichsbank bestehen. Es ist oben dargelegt, daß es einen gesetzmäßigen Weg gibt, auf dem sie erstrebt werden kann. Wird dieser Weg nicht beschritten, die Zustimmung der Generalversammlung der Anteilseigner also nicht eingeholt, so kann eine Aenderung durch Gesetz nicht erfolgen.

Uneinheitliche Abstimmung und das Bankgewerbe.

Von Professor Dr. **Flechtheim**, Berlin.

Die Frage, ob ein Aktionär mit mehreren eigenen Aktien in der Generalversammlung mit einem Teil seiner Aktien für und mit dem anderen Teil gegen einen Antrag stimmen kann, hat durch die Entscheidung des Reichsgerichts (II. Zivilsenat) vom 16. September 1927 (RG. 118, 67 = JW. 27 S. 298) eine gewisse aktuelle Berühmtheit erlangt. Die Frage ist an sich nicht neu, aber man hat ihr früher keine praktische Bedeutung beigemessen. Ob jemand mit seinem Aktienbesitz teils für, teils gegen einen Antrag stimmen könne, erschien mehr als eine juristische Scherz-

[1]) Vgl. die im Jahrbuch des Deutschen Rechts von Schlegelberger und Boschan 1926 S. 1365 angezogenen Schriftsteller, ferner Reichsgericht in Zivilsachen 103 S. 202: „Der im Art. 153 RVerf. erforderte Nutzen für die Allgemeinheit aber muß über den durch die vorgenommene Rechtsentziehung an sich und ohne weiteres erreichten Vorteil hinausgehen oder außerhalb dieses Vorteils bestehen."

Digitized by Google

frage, denn als ein ernsthaftes Problem. Bis vor kurzem war die Rechtslehre fast einig, eine solche uneinheitliche Abstimmung abzulehnen (vgl. besonders Staub-Pinner HGB. § 252 Anm. 2, Staub-Hachenburg G. m. b. H. § 47 Anm. 6). Für die Zulassung einer solchen Teilung hatte sich nur Hugo Horrwitz („Das Recht der Generalversammlungen der Aktiengesellschaften", Berlin 1913, S. 138) ausgesprochen. Die Frage ist dann durch den der zitierten Entscheidung des Reichsgerichts zugrunde liegenden Fall aus ihrem Dornröschenschlaf geweckt worden. An einer Gaswerks-A.G. ist die Stadt Wiesbaden mit 51 pCt., die Thüringische Gasgesellschaft mit 49 pCt. beteiligt. In einer Generalversammlung ließ sich die Stadt Wiesbaden auf Grund eines Magistratsbeschlusses durch mehrere Mitglieder des Magistrats und eine Reihe Stadtverordnete vertreten, und zwar so, daß jeder Vertreter Vollmacht für eine bestimmte Anzahl Aktien hatte. Bei der Verteilung der Aktien wurde die Stärke der Fraktionen zugrunde gelegt. Bei einem bestimmten Antrage ergab sich nun eine Meinungsverschiedenheit unter den städtischen Vertretern, so daß ein Teil mit der Thüringischen Gasgesellschaft für den Antrag, ein anderer Teil dagegen stimmte. Es entstand ein Prozeß, in dem die Zulässigkeit einer solchen uneinheitlichen Abstimmung streitig wurde. Noch während des Schwebens dieses Rechtsstreits wurde der Fall von Bernicken (JW. 26, 2881 und Bank-Archiv Bd. 26 S. 319) und Saenger (Zentralbl. f. Handelsr. 27, 213 ff.) eingehend behandelt. Beide Schriftsteller schlossen sich der Ansicht von Horrwitz an. Dagegen hat das RG. in Uebereinstimmung mit den Vorinstanzen und entsprechend der in der Rechtslehre herrschenden Ansicht eine solche Teilung des Stimmrechts für unzulässig erklärt. Diese Entscheidung hat Klausing zu seinem umfangreichen und tiefgründigen Buche über „Uneinheitliche Ausübung mehrerer Stimmen durch Einzelpersonen und Personenverbände" (Berlin 1928) angeregt (vgl. auch seine Anm. in JW. 27, 2982). Auch Klausing hält grundsätzlich an dem Standpunkt der herrschenden Lehre und des Reichsgerichts, daß mehrere Stimmen nur einheitlich abgegeben werden dürfen, fest. Er läßt von diesem Grundsatz keine Ausnahmen zu, soweit die Aktien (oder sonstigen Gesellschaftsrechte) „einer physischen Einzelperson oder einer nicht aus einem Personenverbande zusammengesetzten juristischen Person zustehen". Dagegen hält er unter gewissen Voraussetzungen Ausnahmen von dem Grundsatz für möglich, die uneinheitliche Abstimmung also für zulässig „bei Körperschaften, Gesellschaften und sonstigen Personenverbänden". Soweit ich sehe, hat diese, jedenfalls auf den ersten Blick überraschende Unterscheidung Klausings noch keine Anhänger gefunden. Haußmann (JW. 28, 2904), der dem bedeutenden Werke im übrigen volle Gerechtigkeit widerfahren läßt, will in jedem Fall, gleichviel wer der Besitzer der Aktien ist, beim Vorliegen eines schutzwürdigen Interesses die gespaltene Abstimmung zulassen. Walter Horrwitz (Zentralbl. f. Handelsr. 29 S. 24 ff.) endlich verteidigt gegenüber dem Reichsgericht und Klausing den die uneinheitliche Abstimmung grundsätzlich zulassenden Standpunkt von Hugo Horrwitz. Bei dieser Zersplitterung der Ansichten ist es begreiflich, wenn das Reichsjustizministerium in seinem Fragebogen zur Aktienrechtsreform (Frage Nr. 164) unter Bezugnahme auf das Buch von Klausing das Problem der uneinheitlichen Abstimmung zur Diskussion stellt. Gerade deshalb scheint mir diese Frage von praktischem Interesse, und zwar in erster Reihe für das Bankiergewerbe. Denn in seinem Bereich spielt der Fall der uneinheitlichen Ausübung des Stimmrechts, wie noch zu zeigen sein wird, eine nicht unbedeutende und durchaus ernsthafte Rolle.

Anhänger und Gegner der Zulassung geteilter Abstimmung streiten sich um den Wortlaut des Gesetzes (§ 252 Abs. 1 Satz 1 und 2: „Jede Aktie gewährt das Stimmrecht. Das Stimmrecht wird nach den Aktienbeträgen ausgeübt."). Es verlohnt sich nicht, darauf einzugehen. Auch die Deduktionen aus dem „Wesen des Stimmrechts" usw. sind unfruchtbar. Aus solchen Erwägungen allein wäre man niemals zur Ablehnung uneinheitlicher Abstimmung gekommen. Der tiefere Grund liegt offensichtlich in der Abneigung, ein Verhalten rechtlich zuzulassen, das wie ein Spiel mit ernsten Dingen sich ausnimmt. Dieser Gesichtspunkt tritt insbesondere in der Entscheidung des Reichsgerichts klar und unmißverständlich zutage. Das Reichsgericht betont: „Zunächst ist nicht zu erkennen, welches berechtigte und schutzwürdige Interesse an der Möglichkeit einer solchen verschiedenen Abstimmungsweise bestehen sollte. Die Abstimmung des Aktionärs in der Generalversammlung ist seine Willensäußerung in Absicht auf die Führung und Gestaltung der gesellschaftlichen Angelegenheiten; sie ist Rechtshandlung und Element der Willensbildung des obersten Organs der Gesellschaft. Diese Willensäußerung kann, wenn sie rechtlich beachtlich sein soll, vernünftigerweise nur einheitlich, nicht aber in sich widerspruchsvoll sein." Man kann nun durchaus bezweifeln, ob damit das Problem richtig gestellt ist (vgl. besonders Walter Horrwitz S. 30). Man könnte sehr wohl umgekehrt fragen: Welcher Schaden wird durch eine solche uneinheitliche Abstimmung angerichtet? Wird niemand geschädigt, so ist nicht einzusehen, welchen Anlaß das Gesetz haben soll, dem Aktionär eine bestimmte Ausübung seines Stimmrechts zu verbieten, selbst wenn sein Verhalten sich als läppische Spielerei darstellen sollte. Aber ich will mich dennoch der Fragestellung des Reichsgerichts anschließen. Dann kann man die uneinheitliche Abstimmung nur dann grundsätzlich und allgemein für unzulässig erklären, wenn es vernünftige und schutzwürdige Gründe für eine solche Art der Abstimmung überhaupt nicht gibt. Die Beweisführung der Verteidiger einer solchen Abstimmungsweise läuft denn auch darauf hinaus, darzutun, daß es solche Fälle tatsächlich gibt. Sowohl Saenger wie Bernicken haben solche Beispiele gebildet. Aber Klausing hat bereits deren Unschlüssigkeit nachgewiesen. Klausings eigene These geht dahin, daß sich Fälle berechtigter Teilung des Stimmrechts bei der Einzelperson nicht finden lassen, wohl aber dagegen bei Verbandspersonen. Tatsächlich zeigt er auch an einer Reihe guter Beispiele, daß bei Verbandspersonen, die an einer Aktiengesellschaft oder einem sonstigen Verbande beteiligt sind, durchaus verständige Gründe für eine uneinheitliche Abstimmung vorliegen können. Demgegenüber führen Haußmann und besonders Walter Horrwitz wiederum eine Reihe von Fällen an, in denen auch bei der Einzelperson eine

Digitized by Google

gespaltene Abstimmung guten Grund haben kann. Aber es läßt sich nicht leugnen, daß alle diese Beispiele den Eindruck stark konstruierter und ausgefallener Fälle machen. Wirklich geeignet zur Beweisführung sind aber nur solche Fälle, die sich ungesucht im täglichen Leben ereignen. Und hier scheint mir nun, daß tatsächlich ein besonders wichtiger Komplex von Fällen bisher übersehen wurde. Ich denke hierbei zunächst an den Fall, daß der Bankier, der eine Einkaufskommission ausgeführt hat, die erworbenen Aktien noch nicht dem Kunden übereignet hat. Dann ist unzweifelhaft der Bankier Eigentümer der Aktien geworden und geblieben. Er allein ist der Gesellschaft gegenüber stimmberechtigt. Aber er hat die Aktien für Rechnung des Kunden erworben. M. E. ist er daher seinem Auftraggeber gegenüber verpflichtet, das Stimmrecht aus diesen Aktien nach dessen Weisungen auszuüben (vgl. § 384 Abs. 1 HGB.). Aber das kann dahingestellt bleiben. Denn jedenfalls entspricht es dem Anstand und der Verkehrsauffassung, daß der Bankier mit den für Rechnung des Kunden angeschafften und bezahlten Aktien so abstimmt, wie der Kunde es verlangt. Nun hat der Bankier Aktien der gleichen Gesellschaft für mehrere Kunden angeschafft und noch nicht übereignet, außerdem vielleicht auch einen Teil für eigene Rechnung erworben. Soll er nun gehindert sein, mit diesen Aktien je nach den Weisungen der einzelnen Kunden verschieden abzustimmen? Das Reichsgericht führt im Anschluß an Staub (§ 252 Anm. 3) aus: „Zweifellos kann ferner der Bevollmächtigte mehrerer Aktionäre mit den Aktien des einen Vollmachtgebers anders als mit den Aktien des zweiten Vollmachtgebers stimmen. Dabei handelt es sich aber eben nicht um den Aktienbesitz eines und desselben Aktionärs und die Stimmrechtsausübung daraus." Das ist richtig erkannt, aber nicht bis zu Ende durchgedacht. Nicht nur der unmittelbare Vertreter mehrerer Aktionäre, sondern auch der mittelbare Vertreter mehrerer Personen, für die er Aktien erworben hat und besitzt, muß in der Lage sein, das Stimmrecht entsprechend den Interessen und Weisungen seiner Auftraggeber auszuüben. Daran ist wohl auch noch nie gezweifelt worden, und ich kann mir nicht denken, daß diese Frage von irgend jemandem verneint werden sollte. Dann steht aber fest, daß es vernünftige Gründe für eine uneinheitliche Stimmabgabe eines Aktionärs gibt. Dabei spielt es natürlich keine Rolle, ob das Bankgeschäft von einer Einzelperson, einer offenen Handelsgesellschaft oder einer Aktiengesellschaft betrieben wird. Damit entfällt also auch die Grundlage für die Klausingsche Unterscheidung. Der kommissionsweise Erwerb von Aktien ist aber nicht der einzige derartige Fall. Es gibt noch vielerlei andere Fälle, in denen jemand für Rechnung oder im Interesse mehrerer Personen Aktien erwirbt und hält. So z. B. oft bei der Gründung einer Aktiengesellschaft. Dem Kommissionsverhältnis verwandt ist der Fall des Treuhandverhältnisses. Wichtiger noch ist der Fall der Unterbeteiligung. Bei dieser kann der Hauptkonsorte, sei es durch ausdrückliche Vorschrift des Konsortialvertrages, sei es nach allgemeinen Vorschriften (§§ 713, 708, 242 BGB.) verpflichtet sein, teils so, teils so abzustimmen. Jedenfalls wird man, wenn er bei der Abstimmung auf die Wünsche der Unterbeteiligten Rücksicht nimmt, nicht sagen können, daß eine solche gespaltene Abstimmung eine unberechtigte und nicht schutzwürdige Spielerei ist. Die Frage wird aber vor allem täglich bedeutungsvoller im Rahmen einer neuen Entwicklung, die besonders für die internationale Praxis wichtig ist. Ich denke dabei an die Ausstellung von Zertifikaten, wie sie neuerdings vielfach insbesondere im Ausland in den Handel gebracht werden. Hiernach ist und bleibt zumeist der Aussteller des Zertifikats Eigentümer der Aktien. Der Zertifikatbesitzer hat gegen ihn nur einen schuldrechtlichen Anspruch auf Ueberlassung der mit der Aktie verknüpften Vermögensvorteile. Die Frage des Stimmrechts wird verschieden geregelt. Häufig verpflichtet sich der Aussteller der Zertifikate, das Stimmrecht für den entsprechenden Teilbetrag nach der Weisung des Zertifikatbesitzers auszuüben. Mir scheint, daß aller Anlaß vorliegt, die Rechtsgültigkeit einer solchen Verpflichtung und die Zulässigkeit einer entsprechenden Abstimmung anzuerkennen. Bemerkenswert ist, daß ganz neuerdings auch das Reichsgericht in einem ähnlich gelagerten Fall kein Bedenken getragen hat, die Zulässigkeit einer uneinheitlichen Abstimmung, wenn auch nur stillschweigend, anzuerkennen. Dem Urteil des gleichen II. Senats vom 7. Juni 1929 (RG. 124, 371 ff.) lag, soweit es hier interessiert, folgender Tatbestand zugrunde: Die alleinige Gesellschafterin einer G. m. b. H. hat bei einer Kapitalserhöhung auch das gesamte neue Kapital übernommen. Sie hat jedoch hierbei in Höhe eines Teilbetrages nicht für eigene Rechnung, sondern für Rechnung des Geschäftsführers gehandelt und diesem dabei schriftlich erklärt: „Wir verpflichten uns, vor jeder Generalversammlung Ihre Ansicht einzuholen und dementsprechend das Stimmrecht hinsichtlich obigen Betrages auszuüben." Die Gesellschafterin hat dann trotzdem mit ihren gesamten Stimmen den Geschäftsführer aus wichtigem Grunde abberufen. Die Abberufung konnte nach dem Gesellschaftsvertrag nur durch einstimmigen Beschluß der Gesellschafterversammlung erfolgen. Der Geschäftsführer macht die Gesellschafterin wegen vertragswidriger Ausübung des Stimmrechts schadensersatzpflichtig. Das Reichsgericht betont hierzu zunächst mit Recht (S. 380), daß, wenn die Beklagte dem Kläger gegenüber auch schuldrechtlich verpflichtet war, mit dem Betrage von 500 000 Mark nach seiner Weisung zu stimmen, doch eine Zuwiderhandlung hiergegen keinen Einfluß auf die Rechtsbeständigkeit des gefaßten Beschlusses habe. Es handelt sich also nur um die Frage des Schadensersatzes wegen Verletzung der übernommenen Abstimmungsverpflichtung. In diesem Zusammenhang führt das Reichsgericht aus, daß der Kläger sich auf die getroffene Vereinbarung dann nicht berufen könne, wenn wirklich ein wichtiger Grund für seine Abberufung vorlag. Dagegen erkennt das Reichsgericht den Schadensersatzanspruch ausdrücklich dann als begründet an, wenn ein solcher wichtiger Grund für die Abberufung nicht gegeben war. Das Reichsgericht hält es also für diesen Fall nicht nur für zulässig, sondern hält sogar die Gesellschafterin auf Grund der getroffenen Vereinbarung für verpflichtet, mit einem Teil ihrer Stimmen nach den Weisungen des Klägers abzustimmen. Wäre eine solche uneinheitliche Abstimmung unzulässig, so wäre diese Vereinbarung ungültig (§§ 134, 306 BGB.), und es könnte deren

Digitized by Google

Nichtbeachtung unmöglich schadensersatzpflichtig machen. Es ist allerdings auffallend, daß das Reichsgericht über alle diese Bedenken stillschweigend hinweggeht und zu der erst vor kurzer Zeit ergangenen und soviel erörterten Entscheidung im Bd. 118 S. 67 überhaupt keine Stellung nimmt. Man wird deshalb kaum sagen können, daß damit das Reichsgericht seine Rechtsprechung aufgegeben hat. Aber es hat seiner Entscheidung im Bd. 118, indem es die Verpflichtung des Gesellschafters, in Höhe des Teilbetrages nach den Weisungen des Auftraggebers zu stimmen, anerkennt, den tragenden Grund genommen. Denn man wird nun nicht mehr sagen können, „es gäbe keine berechtigten und schutzwürdigen Interessen an der Möglichkeit einer solchen verschiedenen Abstimmungsweise". Nun handelt es sich allerdings bei dieser Entscheidung nicht um eine Aktiengesellschaft, sondern um eine G. m. b. H. Aber das macht keinen grundsätzlichen Unterschied (ebenso Klausing S. 24 ff.; Walter Horrwitz S. 32). Es neigen sogar umgekehrt Saenger (S. 216) und Bernicken (Bank-Archiv Bd. 26 S. 319), die für die Aktiengesellschaft die uneinheitliche Abstimmung zulassen wollen, dazu, diese Frage für die G. m. b. H. wegen ihres individualistischeren Charakters zu verneinen. Dagegen gibt die Entscheidung des Reichsgerichts Bd. 124 S. 371 ff. zu einem anderen Bedenken Anlaß. Denn der Gesellschafter hatte das gesamte neue Kapital übernommen. Er hatte also zu seinem bisherigen Geschäftsanteil einen neuen Geschäftsanteil erworben. Aber eben auch nur einen. Dieser gewährte ihm mehrere Stimmen und mit einem Teil dieser Stimmen sollte er nach den Weisungen des Klägers abstimmen. Es fragt sich also, ob auch der Besitzer eines Geschäftsanteils die mit diesem verbundenen mehreren Stimmen gegensätzlich ausüben kann. Auch diese Frage möchte ich bejahen. Der Gesellschafter einer G. m. b. H. hat grundsätzlich nur einen Geschäftsanteil (§ 5 Abs. 2 des Gesetzes). Nur durch nachträglichen Erwerb oder durch Uebernahme bei einer Kapitalserhöhung kann er in den Besitz mehrerer Geschäftsanteile kommen. Die Geschäftsanteile sind nicht, wie die Aktien, einheitlich gestückelt, sondern können beliebig groß sein. Jede 100 Mark eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme (§ 47 Abs. 2). Gerade bei der G. m. b. H. kommt es verhältnismäßig häufig vor, daß der Gesellschafter den Geschäftsanteil ganz oder teilweise für fremde Rechnung hält, weil die eigentlichen Beteiligten nicht mit ihrem Namen hervortreten wollen. Hier ist deshalb, wie der Fall des Reichsgerichts zeigt, die Zulassung geteilter Abstimmung besonders geboten. Klausing (S. 33 Anm. 24) hält es für zulässig, daß der Gesellschaftsvertrag einer G. m. b. H. Personenverbänden als Mitgliedern die uneinheitliche Ausübung mehrerer Stimmen auf Grund eines einheitlichen Geschäftsanteils gestattet. Er sieht also in einer solchen Abstimmung jedenfalls nichts gesetzlich Verbotenes. Dann bedarf es aber wiederum nicht erst einer besonderen Vorsorge des Gesellschaftsvertrages. Bei der Aktiengesellschaft hat diese Frage naturgemäß keine so große Bedeutung. Klausing (a. a. O.) hält bei Mehrstimmaktien die uneinheitliche Ausübung des Stimmrechts grundsätzlich für unzulässig. Walter Horrwitz (S. 31/32) läßt auch hier die Teilung zu. Die Frage spielt aber nicht nur bei den eigentlichen Mehrstimmaktien eine Rolle, sondern infolge der verschiedenen Stückelung auch bei Aktien gleicher Gattung. Ich sehe aber nicht ein, weshalb man einen Unterschied machen soll, je nachdem ein Aktionär 10 Aktien über je 100 Mark und mit je einer Stimme, oder eine Aktie derselben Gesellschaft über 1000 Mark und mit 10 Stimmen besitzt.

Klausing will die uneinheitliche Abstimmung bei Körperschaften und sonstigen Verbandspersonen dann zulassen, wenn ausnahmsweise schutzwürdige Interessen an einer solchen Abstimmungsweise bestehen. Auch Haußmann scheint den Nachweis eines besonderen Bedürfnisses im Einzelfall zu verlangen. Das ist m. E. unrichtig. Wenn man anerkennt, daß es überhaupt schutzwürdige Gründe für eine uneinheitliche Abstimmung gibt, so entfällt damit auch die Rechtfertigung für die Ablehnung uneinheitlicher Abstimmung. Man kann die Zulassung uneinheitlicher Ausübung des Stimmrechts nicht davon abhängig machen, ob der Aktionär im Einzelfall schutzwürdige Gründe für seine Abstimmungsweise nachweisen kann oder nicht. Das wäre ein unzulässiges Eindringen in die individuelle Sphäre des Aktionärs. Der Aktionär braucht insbesondere nicht aufzudecken, daß er Aktien oder Geschäftsanteile für fremde Rechnung besitzt, und wie seine Auftraggeber ihn instruiert haben.

Nach alledem komme ich zu dem Ergebnis, daß die uneinheitliche Abstimmung, die sehr wohl gute Gründe haben kann, die andererseits aber niemanden schädigt, grundsätzlich und ohne besondere Begründung im Einzelfall zuzulassen ist.

Man wird nun gegenüber diesen Ausführungen darauf hinweisen, daß in der Praxis das Problem der uneinheitlichen Abstimmung nicht existiert, weil man eben in einem solchen Fall einfach einen Teil der Aktien im Wege der sogenannten Legitimationsübertragung durch eine andere Person im eigenen Namen vertreten lassen wird. Dieser Einwand ist auch bereits früher gemacht worden (Bernicken S. 23, Saenger S. 214). Und auch das Reichsgericht (Bd. 118 S. 70) meint: „Zuzugeben ist, daß auf dem Umweg der Aufteilung eines Aktienpakets unter mehrere Legitimationsaktionäre im Ergebnis eine verschiedene Stimmabgabe ermöglicht wird". Aber Klausing (S. 34 ff.) hat m. E. unwiderleglich darauf hingewiesen, daß hierdurch das Problem nicht gelöst, sondern nur verdeckt wird (ebenso Walter Horrwitz S. 25). Durch die Legitimationsübertragung wird ja nicht das Eigentum an der Aktie übertragen, sondern lediglich die äußere Legitimation zur Ausübung des Stimmrechts geschaffen (vgl. RG. 111, 408). Aktionär bleibt nach wie vor der bisherige Inhaber. Es ist deshalb ein allgemein anerkannter Satz, daß der Legitimationsaktionär nur soweit stimmberechtigt ist, als es sein Auftraggeber ist (vgl. Staub-Pinner §§ 222 Anm. 21, 223 Anm. 19). Ist also die uneinheitliche Ausübung des Stimmrechts, entsprechend der herrschenden Ansicht und der Entscheidung des Reichsgerichts Bd. 118, 67 ff. unzulässig, so können auch die Legitimationsaktionäre, auf die ein Aktionär seinen Besitz verteilt hat, nicht gegensätzlich abstimmen. Die Legitimationsübertragung hat nur die Wirkung, daß der Tatbestand verdunkelt und in der Regel nicht entdeckt werden

Digitized by Google

wird. Es liegt hiermit nicht anders als im Falle der Umgehung der Stimmrechtsverbote des § 252 Abs. 3 HGB. Auch diese Bestimmung wird in der Praxis häufig durch eine Legitimationsübertragung umgangen. Aber das hindert nicht, daß die Abstimmung unzulässig ist, und daß, wenn der Zusammenhang durch Zeugenbeweis oder Eideszuschiebung bewiesen werden kann, dieses die Anfechtung des Generalversammlungsbeschlusses begründet. Ganz das Gleiche gilt in unserem Fall. Es ist deshalb nicht ratsam, sich auf diesen Ausweg zu verlassen. Man muß vielmehr der Frage unmittelbar ins Gesicht sehen.

Ich halte es noch für verfrüht, die Frage gesetzlich zu regeln. Die wissenschaftliche Diskussion ist noch in vollem Flusse, die praktische Bedeutung ist noch nicht genügend geklärt. Aber es dürfte zweckmäßig sein, einen test case zu konstruieren und die Frage nochmals dem Reichsgericht zu unterbreiten. Dann ist es vielleicht nicht mehr erforderlich, den Gesetzgeber zu bemühen.

Die neuen Spediteurbedingungen.

Von Rechtsanwalt **von Rauschenplat**, Berlin.

Schon vor Jahren haben erst einzelne Spediteure, dann ihre Verbände begonnen, durch allgemeine Geschäftsbedingungen die Grundsätze zu regeln, nach denen sie die verschiedenen Typen der im Speditionsgewerbe vorkommenden Geschäfte ausführen wollten, und namentlich die für das Speditionsgewerbe recht scharfen Haftungsvorschriften des Handelsgesetzbuchs günstiger zu gestalten. Es ergab sich, daß diese Geschäftsbedingungen vielfach bei der Kundschaft Anstoß erregten. Im ersten Halbjahr 1927 traten daher die Verbände der Spediteure mit den Spitzenverbänden von Industrie und Handel zusammen, um in gemeinsamer Beratung Spediteurbedingungen auszuarbeiten, die eine für alle Beteiligten annehmbare Geschäftsgrundlage schaffen sollten. Das Ergebnis der langwierigen Beratungen waren die am 10. August 1927 in Kraft getretenen „Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen". Das mit ihnen erstrebte Ziel war aber nicht erreicht. Sie waren ein Kompromiß, das keinen Beteiligten voll befriedigte. Die Vorwürfe, die gegen diese Spediteurbedingungen erhoben wurden, sind noch kürzlich von Obergerichtsrat Dr. Richter, Danzig, in einem in der Juristischen Wochenschrift vom 13. Juli 1929 (S. 2032) veröffentlichten Aufsatz zusammengefaßt worden. Dieser Artikel ist allerdings erst erschienen, nachdem die Spediteurbedingungen von 1927 außer Kraft getreten waren. Denn schon im Mai 1929 waren abermals die Vertretungen der Spediteure mit denen der Verbände aus Industrie und Handel zusammengetreten, um eine Neufassung der Bedingungen zu beraten. Die Verhandlungen fanden unter Mitwirkung des Centralverbandes des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes (E. V.) statt; ihr Ergebnis sind die jetzt vorliegenden „Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen" (ADSp.) in der Fassung vom 1. Juli 1929 und in Kraft seit diesem Tage.

Im Bankverkehr sind die Spediteurbedingungen von 1927 nicht häufig in Erscheinung getreten, weil die Spediteure sie infolge des Widerspruchs, die sie gefunden hatten, nicht allen Geschäften zugrunde legen konnten. Dies wird nun voraussichtlich mit der neuen Fassung der Bedingungen anders werden; denn wenn es sich auch diesmal wieder der Natur der Sache nach um ein Kompromiß handelt, das nicht jedem der an der Verhandlungen Beteiligten alle Wünsche erfüllt, so ist es doch in den Verhandlungen fast stets gelungen, für die Beschlüsse die Zustimmung nahezu aller Verhandlungsteilnehmer zu erhalten. Es ist deshalb damit zu rechnen, daß die Spediteure nunmehr grundsätzlich ihre Geschäfte zu diesen allgemeinen Spediteurbedingungen abschließen werden. Für das Bankgewerbe wird es daher unerläßlich, sich genaue Kenntnis der Bedingungen zu verschaffen. da ja der Bankier täglich in die Lage kommen kann, bei der Bevorschussung von Waren Dokumente der Spediteure prüfen und sich daraus ein Bild machen zu müssen, ob diese Dokumente ihm als Unterlage eines Kredits dienen können.

Den ADSp. ist als notwendiger Ausgleich für die Einschränkung der Haftungsvorschriften des HGB. der Speditionsversicherungsschein (SVS.) angehängt. Auch seine Bedingungen müssen dem Bankier geläufig sein. Sie werden daher im nachstehenden zusammen mit denen der ADSp. erörtert werden.

Vorausgeschickt ist den ADSp. ein Abschnitt „Allgemeines". Er bildet gewissermaßen die Ueberschrift und den selbstverständlichen Inhalt auch aller nachfolgenden Sondervorschriften. Dies gilt namentlich von § 1, wonach der Spediteur seine Verrichtungen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns auszuführen und hierbei das Interesse seines Auftraggebers wahrzunehmen hat. Wichtig ist ferner die in § 2 enthaltene Umschreibung aller unter die ADSp. fallenden Arten der Geschäfte eines Spediteurs sowie die Bestimmung, daß die ADSp. sowohl allen Handelsbräuchen und gesetzlichen Bestimmungen als auch allen örtlichen und bezirklichen Geschäftsbedingungen inländischer Spediteure und Spediteurvereinigungen vorgehen. Daß Vereinbarungen den Spediteur nur binden, wenn sie mit ihm oder seinem bevollmächtigten Angestellten getroffen sind, hebt, wenn es auch selbstverständlich ist, § 6 besonders hervor. Dann folgen in §§ 7—10 sehr wichtige Bestimmungen über die Bedeutung der vom Spediteur erteilten Empfangsbescheinigungen und über die Verpflichtung des Spediteurs zur Prüfung der Echtheit von Unterschriften auf den ihm zugehenden Mitteilungen. Die vom Spediteur erteilte Empfangsbescheinigung enthält im Zweifel keine Gewähr für Art, Inhalt, Wert, Gewicht, Verpackung der ihm übergebenen Güter, meist auch keine Bestätigung der Menge, und zur Verwiegung des Gutes ist der Spediteur nur auf besonderen schriftlichen Auftrag hin verpflichtet. Die einfachen Empfangsbescheinigungen der Spediteure wird also der Bankier regelmäßig nicht zur Grundlage eines Kredits machen können. In § 11 zu b ist noch bestimmt, daß ein Auftrag, das Gut zur Verfügung eines Dritten zu halten, nicht mehr widerrufen werden kann, sobald die Verfügung des Dritten beim Spediteur eingegangen ist; auch diese Bestimmung kann im Bankverkehr Bedeutung erlangen, sie weist den Bankier auf die Notwendigkeit hin, den Spediteur möglichst schnell zu unterrichten, wenn ein Kunde der Bank beim Spediteur befindliche Ware verpfändet hat.

Bei den Bestimmungen des Abschnitts VII erscheint von besonderer Bedeutung § 30 zu a, wonach der Auftraggeber den Spediteur gegebenenfalls von Forderungen oder Nachforderungen für Frachten, Havarieeinschüsse, Zölle und dergleichen alsbald zu befreien hat. Zu beachten ist auch die in § 32 getroffene Regelung über die Aufrechnung gegenüber Ansprüchen des Spediteurs.

Abschnitt IX und X regeln die Versicherung des Gutes, und zwar ist in Abschnitt X die Versicherung auf Grund des SVS. behandelt. Der Spediteur ist danach verpflichtet, sofern der Auftraggeber es ihm nicht ausdrücklich schriftlich untersagt, gemäß SVS. die Schäden zu versichern, die dem Auftraggeber durch den Spediteur bei Ausführung des Auftrags erwachsen können. Der SVS. deckt nur die gesetzliche Haftpflicht des Spediteurs, nicht etwa sonstige Gefahren. Deshalb ist in § 39 zu c der ADSp. besonders darauf hingewiesen, daß alle Schäden, die durch Transport- oder Lagerversicherung

Digitized by Google

gedeckt sind oder üblicherweise gedeckt werden, von der Speditionsversicherung gemäß SVS. ausgeschlossen sind. Gegen diese durch Transport- oder Lagerversicherung zu deckenden Schäden hat vielmehr der Auftraggeber sich selbst Deckung zu beschaffen, sofern er es nicht vorzieht, seinem Spediteur ausdrücklich schriftlich Auftrag auch hierfür zu erteilen (§ 35). Der SVS. deckt, wie bereits bemerkt, alle Schäden, wegen welcher der Spediteur von seinem Auftraggeber nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs in Anspruch genommen werden könnte. Er umfaßt alle Speditions-, Fracht- und Lagerverträge einschließlich der üblichen Nebenaufträge (§ 2 SVS.) mit dem bereits erwähnten Ausschluß aller der Schäden, welche durch Transport- und/oder Lagerversicherung gedeckt sind oder üblicherweise gedeckt werden. Allerdings umfaßt die Deckung des SVS. in einem besonderen Falle auch die sonst durch Transport- und Lagerversicherung zu deckenden Risiken, dann nämlich, wenn die vom Versicherten ordnungsmäßig abgeschlossene Transport- und Lagerversicherung durch fehlerhafte Maßnahmen des Spediteurs unwirksam wird (§ 4 zu a SVS.).

Es war oben bereits bemerkt, daß der Spediteur jeden Auftrag auf Grund des SVS. zu versichern hat, wenn nicht der Auftraggeber ausdrücklich einen gegenteiligen Wunsch geäußert hat. Demgemäß ist jeder mit einem Spediteur abgeschlossene Verkehrsvertrag zu den Bedingungen des SVS. versichert, es sei denn, daß der Auftraggeber das Gegenteil ausdrücklich schriftlich gewünscht hat (§ 5 zu 1 SVS.). Versäumt also der Spediteur die ihm von den Versicherungen vorgeschriebenen Förmlichkeiten, so ist sein Auftraggeber gleichwohl nach dem SVS. versichert. Zu den erwähnten Förmlichkeiten gehört u. a. die Eintragung der Versicherungssumme durch den Spediteur in seine Bücher. Als Versicherungssumme ist der vom Auftraggeber angegebene oder mangels solcher Angabe der vom Spediteur nach einwandfreien Unterlagen geschätzte Wert einzusetzen. Fehlt die Angabe des Auftraggebers und hat der Spediteur auch einen Schätzungswert versehentlich nicht eingetragen, so wird eine Versicherungssumme von RM 5000 als Höchstbetrag angenommen (§ 5 zu 2 SVS.). Als Höchstbetrag, zu welchem überhaupt ein Verkehrsvertrag versichert werden kann, ist in § 8 SVS. der Betrag von RM 1 000 000 festgesetzt, der auch dann als Versicherungssumme gilt, wenn mehrere Versicherte desselben Spediteurs durch ein und dasselbe Schadensereignis betroffen werden. Hier kann also im Einzelfall einmal die Deckung des SVS., auch wenn der Versicherte seinerseits richtig deklariert hat, unzureichend werden.

Der SVS. soll, wie schon bemerkt, den Ausgleich bringen für die Einschränkungen ihrer Haftung, die sich die Spediteure in den ADSp. gegenüber ihrer gesetzlichen Haftpflicht ausbedungen haben. Abschnitt XII der ADSp. regelt diese eingeschränkte Haftung. Danach haftet der Spediteur im Gegensatz zum Gesetz (z. B. §§ 407, 390, 417, 429 HGB.) grundsätzlich nur für Verschulden, wobei er gegebenenfalls nachzuweisen hat, daß ihn kein Verschulden trifft. Nur in den Fällen verborgener Schäden an der Ware und wenn die Entlastung dem Spediteur billigerweise nicht zugemutet werden kann, hat der Auftraggeber das Verschulden des Spediteurs zu beweisen (§ 51 ADSp.). Die Haftung des Spediteurs beschränkt sich aber auch auf gewisse Höchstbeträge (§ 54 ADSp.) und ist unter gewissen Voraussetzungen ganz ausgeschlossen (§ 57 ADSp.). Der Spediteur kann sich auf die Begrenzung der Haftungssumme nach oben und auf die seine Haftung ganz ausschließenden Gründe der ADSp. auch dann berufen, wenn er oder seine Angestellten den Schaden durch unerlaubte Handlung verursacht haben (§ 63 ADSp.).

Von besonderer Wichtigkeit für das Bankgewerbe sind auch die in Abschnitt XI der ADSp. enthaltenen Vorschriften über Lagerscheine, zumal sie geeignet erscheinen, die bisher auf diesem Gebiete bestehende Mannigfaltigkeit und dadurch hervorgerufene Unsicherheit zu beseitigen. Die ADSp. kennen neben einem „Lagerempfangsschein" noch 3 Arten Lagerscheine, nämlich den Namenslagerschein, den Inhaberlagerschein und den an Order lautenden Lagerschein, welch letzterer aber nur von den nach § 363 Abs. 2 HGB. zur Ausstellung indossabler Lagerscheine ermächtigten Lagerhaltern ausgegeben werden darf (§ 48 zu A. ADSp.).

Der Lagerempfangschein ist lediglich eine Bescheinigung über den Empfang des Gutes und stellt ein qualifiziertes Legitimationspapier (hinkendes Inhaberpapier) im Sinne von § 808 BGB. dar, so daß also der Spediteur an jeden Vorzeiger des Lagerempfangsscheins die eingelagerte Ware herausgeben darf, ohne daß andererseits der Besitz des Lagerempfangsscheins allein den Besitzer berechtigt, vom Spediteur die Auslieferung der Ware zu fordern. Die Rechtslage ist also ähnlich wie beim Sparkassenbuch. Abtretung oder Verpfändung der Rechte dessen, der Ware gegen einen Lagerempfangsschein eingelagert hat, ist dem Spediteur, um wirksam zu werden, vom Einlagerer schriftlich anzuzeigen, womit dann das Verfügungsrecht auf den in der Anzeige genannten Zessionar oder Pfandgläubiger übergeht.

Ist ein Namenslagerschein ausgestellt, so darf der Lagerhalter nur an den Vorzeiger des Namenslagerscheins die Ware herausgeben. Ist der Vorzeiger nicht die im Namenslagerschein benannte Person, so muß er sich als berechtigt durch eine fortlaufende Reihe von Abtretungserklärungen ausweisen. Die Echtheit der Unterschriften dieser Abtretungen braucht der Spediteur nicht zu prüfen. Eine Verpfändung der Ware, über die ein Namenslagerschein ausgestellt worden ist, wirkt dem Spediteur gegenüber nur, wenn sie auf dem Lagerschein vermerkt und ferner dem Spediteur mitgeteilt worden ist.

Der Inhaberlagerschein berechtigt seinen Inhaber zu allen Verfügungen über die Ware, wie §§ 793 ff. BGB. dies näher regeln.

Ist ein an Order lautender Lagerschein von einem nach § 363 Abs. 2 HGB. zur Ausstellung indossabler Lagerscheine befugten Spediteur ausgegeben worden, so ist dem Spediteur gegenüber jeder durch Indossament ausgewiesene Vorzeiger des Orderlagerscheins zu Verfügungen über das Lagergut berechtigt.

Das Pfandrecht des Spediteurs ist in § 50 ADSp. abweichend vom Gesetz geordnet, und zwar zugunsten des Spediteurs erheblich erweitert. Eine bemerkenswerte Einschränkung enthält aber die Bestimmung zu d insofern, als sie den Auftraggeber des Spediteurs dagegen schützt, daß dieser die Ware als Pfand für Forderungen beansprucht, die dem Spediteur gegen den Empfänger einer Sendung aus früheren Geschäften zustehen. Es war vorgekommen, daß Spediteure als Pfand für ihre Forderungen gegen den Empfänger Ware, die ein Auftraggeber ihnen zur Auslieferung übergeben hatte, zurückhielten, obwohl der Empfänger diese Ware nur für Rechnung des Auftraggebers und in dessen Lohn bearbeiten und dann dem Auftraggeber wieder zurückliefern sollte. Durch § 50d ADSp. ist in solchen und ähnlichen Fällen, z. B. auch bei Lieferungen unter Eigentumsvorbehalt, das Pfandrecht des Spediteurs ausgeschlossen.

Es ist natürlich nicht möglich, im Rahmen dieses Artikels alle Einzelheiten der neuen Spediteurbedingungen eingehend darzustellen. Es soll nur auf die Bedeutung, die diese Bedingungen für den Bankier gewinnen können, hingewiesen und zu ihrem Studium angeregt werden. Ist dies gelungen, so hat der Aufsatz seinen Zweck erfüllt.

Digitized by Google

Die Autonome Amortisationskasse in Frankreich.

Von Dr. **Kurt A. Herrmann**, Berlin.

Der zweite Jahresbericht der Caisse autonome ist soeben veröffentlicht worden.

1. Vorbemerkung.

Durch das Gesetz vom 7. August 1926 wurde in Frankreich eine in der Verfassung verankerte unabhängige Kasse zur Verwaltung der vom Staate ausgegebenen Nationalverteidigungsbonds und zur Tilgung der Staatsschuld errichtet. Der volle Titel dieses Spezialinstituts lautet: Caisse autonome de gestion des Bons de la Défense Nationale, d'exploitation industrielle des tabacs et d'amortissement de la dette publique. Das Gesetz über die Caisse autonome war ein Ausschnitt aus den Maßnahmen, die das Kabinett Poincaré zur Behebung der Frankkrisis und damit zur Stabilisierung des französischen Franken traf. Ursprünglich war, wie schon ihr Titel anzeigt, ihre Hauptaufgabe, die Verwaltung der Bons de la Défense Nationale (abgekürzt Bons DN) vom Trésor zu lösen und dadurch das Schatzamt von den Gefahren zu befreien, die aus der Einlösung der Bons DN erwachsen waren. Verbunden mit der „Verwaltungsaufgabe" war das Ziel, den Umlauf an Bons DN allmählich durch ordentliche der Amortisationskasse überwiesene Einnahmen zu vermindern.

Nachdem die Vertrauenskrise des Franken behoben war, der Franken auf der Basis stark aktiver Zahlungsbilanz von selbst seine natürliche Stabilität gefunden hatte und nunmehr seit Jahresfrist auch legal stabilisiert ist, ist die „Verwaltung" der Bons DN, d. h. ihre Inverkehrhaltung und allmähliche Umlaufsverminderung kein Problem mehr, sondern für die autonome Kasse „laufendes Geschäft" geworden. Dadurch hat die Kasse jetzt die Möglichkeit gewonnen, ihre reichlichen Mittel zu einer Tilgung der Staatsschuld im allgemeinen zu verwenden; hierdurch wird sie ein bedeutender Faktor am französischen Kapitalmarkt; bei zukünftigen Kapitaltransaktionen, namentlich mit Beginn eines französischen Kapitalexports sowie bei der Mobilisierung der deutschen Reparationen, wird sich ihr Einfluß nachhaltig bemerkbar machen, insbesondere wenn die Möglichkeit besteht, ihre Mittel und Reserven bei bestimmten Transaktionen global einzusetzen.

2. Die Vorgeschichte.

Die französische Währungsentwertung, die in der Frankkrisis vom Juli 1926 ihren Höhepunkt erreichte, ist aufs engste mit dem Umlauf der kurzfristigen Schatzwechsel verbunden, die in Frankreich unter dem Namen Bons DN (Nationalverteidigungsbonds) seit Kriegsausbruch ausgegeben worden waren. Ebensowenig wie alle anderen kriegführenden Staaten konnte das französische Schatzamt die Kriegs- und Nachkriegsaufgaben und -ausgaben allein mit langfristigen Anleihen finanzieren (geschweige denn mit ordentlichen Einnahmen). Wie allerwärts reichte die „Kapitalbildung", d. h. die Ansammlung langfristiger Geldkapitalien nicht aus, den Kreditbedarf des Staates zu decken. Die Kassenhaltung der Verbrauchs- und Erwerbswirtschaft mußte ebenso wie ihre kurzfristigen Geldreserven als Kreditquelle für den Staat eintreten. Im ersteren Falle wurde dies Eintreten durch die Vorschüsse, die die Bank von Frankreich dem Staate mit Hilfe ihrer Notenausgabe gewährte, bewerkstelligt. Die kurzfristigen Reserven, also zumeist die Depositen der Kreditbanken, zog der Staat durch seine Schatzwechsel an sich.

Das französische Schatzamt hatte schon kurz nach Kriegsausbruch eine — auf die französische Eigenart geschickt zugeschnittene — Methode gefunden, seine Schatzwechsel zu popularisieren und dadurch besonders absatzfähig zu machen. Sie waren kleingestückelt, überall, besonders bei den Postanstalten, leicht erhältlich und in ihrer äußeren Form der Banknote stark angeglichen. Dadurch kamen sie der französischen Sitte (bzw. Unsitte), erhebliche Barbestände nicht auf Depositenkonto bei der Bank, sondern effektiv in der Tasche oder im Geldschrank zu halten, geschickt entgegen. In Verfolg auch umfangreicher Propaganda konnte der Umlauf dieser Bons DN erheblich ausgedehnt werden; er betrug

31. Dezember	1915	=	6 252	Mill. Fr.
31. „	1916	=	12 574	„ „
31. „	1917	=	19 521	„ „
31. „	1918	=	22 335	„ „
30. November	1919	=	46 500	„ „
30. September	1920	=	49 459	„ „

Weltwirtschaftliche Einflüsse haben den Umlauf der Bons DN weiter ausgedehnt. Die Nachkriegsperiode ist ja gekennzeichnet durch große Beträge kurzfristiger Gelder, die zwischen den einzelnen Geldmärkten hin- und herfließen. Frankreich hat im Jahre 1921 eine solche Welle des Zuflusses kurzfristiger Auslandsgelder erlebt, die zum Teil direkt, zum Teil indirekt (über die Depositenkonten französischer Großbanken) Anlage besonders in Bons DN fanden und somit eine neue starke Umlaufserhöhung der Bons DN herbeiführten. Im Umlauf waren am

31. Mai 1921	=	51 812	Mill. Fr.
31. Dezember 1921	=	58 420	„ „
31. März 1922	=	60 839	„ „
31. August 1922	=	62 663	„ „

Diese Ziffer vom 31. August 1922 ist der höchste je erreichte Umlaufsbetrag.

Aus den Quellen, aus denen der 62-Milliarden-Umlauf finanziert worden war, entsprangen aber auch die Gefahren, die mit den Schatzwechseln verbunden waren und die dann — im Zusammenhang mit der Frankkrisis — zu der großen Krisis der Fälligkeiten führten. Die Bons DN waren kurzfristig, ihre Laufzeit betrug nur 1 Monat bis 1 Jahr; jeden Monat wurden rund 8 Milliarden Fr. fällig, die bar eingelöst werden mußten, wenn der Inhaber nicht prolongierte oder neue Käufer an die Stelle der Verkäufer traten. Die Umlaufshöhe war von drei Faktoren abhängig: 1. von der Flüssigkeit am französischen Geldmarkt, d. h. von der „Fähigkeit" des In- und Auslandes, flüssige Mittel in französischen Schatzwechseln anzulegen; 2. von dem Vertrauen des Auslandes in die französische Wirtschaftslage; 3. von dem Vertrauen, das der inländische und ausländische Inhaber der Bons DN in das Einlösungsversprechen des französischen Staates setzte.

Diese drei Voraussetzungen sind von 1922 bis 1926 nach und nach immer mehr beeinträchtigt worden. Zweifellos ging die Bewegung, die eine weitere Umlaufsvermehrung verhinderte und schließlich zu einem Rückfluß der Bons DN führte, zunächst vom Auslande aus. Die Verschlechterung der amerikanischen Geldmarktlage, die Ende 1922 einsetzte, brachte den Kreditzufluß nach Frankreich zum Stillstand; Verstimmung über die Politik führte sogar zu einem Abfluß der kurzfristigen Auslandskredite. Das Abgleiten des Frankkurses, der auf die Verschlechterung der Kreditbilanz folgte, mußte gleichzeitig die Flüssigkeit des französischen Geldmarktes und damit seine Aufnahmefähigkeit für die Bons DN beseitigen. Die einmal wirtschaftlich ausgelöste Bewegung führte dann allmählich zu einer Vertrauenskrise, die noch durch das belgische und italienische Beispiel einer Zwangsfundierung der Schatzwechsel genährt wurde: es machten sich bereits Anzeichen bemerkbar, daß der französische Inhaber aus Mißtrauen aus seinen Bons DN herausging.

Wie erheblich die Rückflüsse von 1922 bis 1926 gewesen sind, geht daraus hervor, daß der Umlauf von 62 662 Mill. Fr. am 31. August 1922 bis auf 44 218 Mill. Fr.

Digitized by Google

am 31. Juli 1926 gesunken ist. Von den 18,4 Milliarden Fr. Umlaufsverminderung ist nur der geringere Teil in andere Anleihen konvertiert worden, der größere Teil mußte bar eingelöst werden und zwang den Staat zur ständig wachsenden Inanspruchnahme der Bank von Frankreich.

3. Die Errichtung der Autonomen Kasse.

Durch das Gesetz vom 7. August 1926 wurde die Verwaltung der Bons DN (einschließlich 1312 Mill. Fr. anderer kurzfristiger Bons du Trésor) der besonderen unabhängigen Kasse übertragen, die nunmehr allein die Zinsen auszuzahlen, die verfallenden Bons einzulösen und neue Bons auszugeben hatte. Die ganze „Verwaltung", und damit die Pflicht zur Zinszahlung und zur Einlösung der Bons wurde somit dem Schatzamt abgenommen.

Für die Erfüllung ihrer finanziellen Verpflichtungen (Verzinsung und Tilgung) sind der Kasse bestimmte Einnahmen zugewiesen worden, die ihr allein verbleiben, also aus dem allgemeinen Staatshaushalt herausgenommen sind. Es sind dies:

1. für den Zinsendienst der Bons:
   die Nettoeinnahmen aus dem Tabakmonopol, dessen Gesamtverwaltung auf die autonome Kasse übergeht;
2. für die allmähliche Tilgung der Bons:
   die Sondersteuer auf den ersten Besitzwechsel, die Erbschaftssteuern und die freiwilligen Beiträge.

Diese beiden (bzw. vier) Einnahmequellen stellen die ständige Dotation dar. Neben dieser ständigen Dotation erhält die Kasse noch folgende Einnahmen:

3. zur Verstärkung der allmählichen Tilgung:
   alle Ueberschüsse des allgemeinen Staatshaushalts, freiwillige Spenden, den Ertrag von ihr veranstalteter Lotterien sowie den Ueberschuß des alten Tilgungsfonds von 1916.

Mit diesen Mitteln soll die Kasse nun sämtliche Ausgaben, die aus der Verzinsung und Einlösung der Bons DN erwachsen, finanzieren. Was geschieht nun aber, wenn die Einnahmen der Kasse hierfür nicht ausreichen? Zwei Garantien sind eingefügt, um eine Zahlungsunfähigkeit der Kasse zu verhindern oder wenigstens zu beschränken. Die Zinszahlungen werden uneingeschränkt vom Staate garantiert; reichen die Einnahmen aus dem Tabakmonopol für die Zinszahlungen nicht aus, dann muß der Staat die Differenz aus allgemeinen Haushaltsmitteln zur Verfügung stellen.

Anders dagegen ist es mit den Ausgaben, die aus der Tilgung, d. h. der Einlösung der Bons DN, also beispielsweise bei einem Run, erwachsen. Hier besteht nur eine ganz unvollkommene Garantie: der Staat garantiert, daß die ständige Dotation nie unter den Betrag sinkt, den die vier Einnahmen im ersten Geschäftsjahr (Kalenderjahr 1927) erbracht haben. Nach den Ergebnissen des ersten Geschäftsjahres beträgt diese Mindestdotation (in Mill. Fr.):

Nettoertrag des Tabakmonopols		2952,0
Besitzwechselabgabe	462,5	
Erbschaftssteuern	1941,5	
Freiwillige Beiträge	49,8	2453,8
	zusammen	5405,8

Durch diese Mindestdotation garantiert der Staat also eine jährliche Tilgung von 3 Milliarden Fr.; bei einer Zinsfußerhöhung, wie sie einem stärkeren Rückfluß vorausgehen muß, würde dieser garantierte Tilgungsbetrag bis auf 2453,8 Mill. Fr. sinken. Da die monatlichen Fälligkeiten anfänglich 8 Milliarden Fr. und auch jetzt noch 2 Milliarden Fr. ausmachen, so ist klar, daß ein Run auch nur geringen Umfangs die Zahlungsfähigkeit der Kasse aufhebt, ohne daß das Schatzamt zum Eingreifen verpflichtet ist.

Hieraus ergibt sich, daß die Errichtung der unabhängigen Amortisationskasse ein außerordentlich geschickt aufgemachter Versuch ist, die in Belgien durchgeführte Zwangsprolongierung der Schatzwechsel (eine Einlösung erfolgt nur nach Maßgabe der vorhandenen Mittel) nachzuahmen, und zwar ohne daß der Staat das Odium einer solchen Zwangsprolongierung auf sich nehmen muß. Die Kasse kann sich auf die Verfassung berufen, wenn sie eines Tages anläßlich eines Runs die Einlösung fälliger Schatzwechsel mit dem Hinweis auf die Erschöpfung ihrer Mittel ablehnt.

Andererseits zwingt die Begrenztheit ihrer Zahlungsfähigkeit der Kasse (und damit auch der Geldmarktpolitik der Bank von Frankreich) eine besonders vorsichtige Politik auf. Einerseits muß die Kasse sich liquide Reserven schaffen, sich einen besonderen Tilgungsfonds zulegen, mit dem sie einen Run auffangen kann. Sie kann also einen Einnahmenüberschuß gar nicht in vollem Umfange zur Tilgung der allgemeinen Staatsschuld verwenden, solange nicht der Umlauf der Bons DN auf einen geringfügigen und leicht auffangfähigen Betrag gesunken ist. Andererseits hat die Kasse ein nachhaltiges Interesse an einem niedrigen Geldmarktzins, nicht nur um ihre Zinsausgaben zu ermäßigen und somit größere Beträge für die Tilgung und Reservenbildung freizubekommen, sondern vor allem auch, um im Falle einer Gefahr den Zinssatz ihrer Bons leichter und wirkungsvoller erhöhen zu können.

4. Die Tätigkeit 1926—1928.

Mit dem 1. Oktober 1926 hat die Kasse die Verwaltung von 46 855 862 400 Fr. Bons DN und 1 312 013 400 Fr. einjähriger Bons du Trésor, also von insgesamt 48 167 875 800 Fr. Schatzwechseln übernommen.

Die Tätigkeit der Kasse seit ihrer Errichtung läßt sich unter drei Gesichtspunkten gliedern:

1. Verlängerung der Laufzeit der Bons DN und Senkung ihres Zinsfußes;
2. Verminderung des Umlaufs durch Fundierungen und Tilgungen (Bareinlösungen);
3. Tilgung der allgemeinen Staatsschuld.

Unbestreitbar große Erfolge hat die Kasse bei dem ersterwähnten Zweig ihrer Geschäftstätigkeit erreicht. Am Eröffnungstage setzte sich der Umlauf der Bons DN zusammen aus Wechseln mit einer Laufzeit von

1 Monat	=	4 869 Mill. Fr.
3 Monaten	=	3 454 „ „
6 Monaten	=	4 337 „ „
1 Jahr	=	35 508 „ „

Schon am 16. Dezember 1926 wurde die Emission von 1-Monats-Wechsel eingestellt. Am 1. Januar 1927 wurden erstmalig Wechsel mit 2jähriger Laufzeit ausgegeben und von diesem Tage an die Emission kurzfristiger allmählich eingestellt; nämlich

am 13. Januar 1927 der 3-Monats-Wechsel
am 29. Januar 1927 der 6-Monats-Wechsel
am 2. Juni 1927 der 1-Jahrs-Wechsel.

Seit dem 3. Juni 1928 sind nur noch 2-Jahrs-Wechsel im Umlauf. Die durchschnittliche Laufzeit des Gesamtumlaufs ist also von 291 Tagen auf 730 Tagen erhöht und der Charakter der Schatzwechsel dadurch stark abgeändert worden.

Der Zinsfuß der Bons DN betrug, als die Kasse am 1. Oktober 1926 die Verwaltung übernahm,

für die 1-Monats-Wechsel	3,60 v. H.
für die 3-Monats-Wechsel	5,— v. H.
für die 6-Monats-Wechsel	5,50 v. H.
für die 1-Jahrs-Wechsel	6,— v. H.

im Durchschnitt also 5,64 v. H. Die 2jährigen Bonds wurden ursprünglich mit 6 v. H. verzinst. Schon Anfang 1927 konnte — in Verfolg der Geldmarktflüssigkeit — der

Digitized by Google

Zinssatz erheblich herabgesetzt werden. Seit 24. April 1928 sind die Bons DN nur noch mit 4 v. H. verzinslich.

Nicht ganz so eindeutig sind die Erfolge, die mit der Tilgung der Bons DN. erreicht wurden. Zwar ist der Umlauf ganz erheblich gemindert, der Umlaufsbetrag von 48 168 Mill. Fr. am 1. Oktober 1926 auf 35 665 Mill. Fr. Ende 1928 und 31 319 Mill. Fr. am 31. März 1929 gesunken. In Verfolg dieser Verminderung konnte auch das gesetzliche Maximum mehrmals herabgesetzt werden. Gemäß den Bestimmungen des Gesetzes wird dieses Maximum jährlich festgelegt; es darf jeweils nur um 6 v. H. überschritten werden. Ursprünglich betrug das Maximum 49 000 Mill. Fr. (51 940 Mill. Fr.). Es wurde für das Jahr 1927 auf 46 000 Mill. Fr. (48 760 Mill. Fr.), für das Jahr 1928 auf 38 268 Mill. Fr. (40 564 Mill. Fr.) und für das Jahr 1929 auf 35 487 Mill. Fr. (37 616 Mill. Fr.) ermäßigt. Die Herabsetzung der Maximalgrenze richtete sich bisher immer nach den Beträgen an Bons DN, die durch Fundierungsanleihen aus dem Verkehr gezogen worden sind.

Aber diese umfangreiche Verminderung des Umlaufs (12 503 Mill. Fr. bis Ende 1928) ist nur zum allergeringsten Teil auf eine effektive Tilgung der von der Kasse übernommenen Schuldverbindlichkeiten zurückzuführen. Der weitaus größte Teil ist nicht bar eingelöst, sondern in langfristige Anleihen, die eine Verbindlichkeit der Kasse geblieben sind, umgewandelt, also fundiert worden. Die erste, und zwar selbständige Fundierungsaktion war die berühmte (und teuere) Tabakanleihe vom Herbst 1926, durch die 3013,3 Mill. Fr. Bons DN aus dem Verkehr gezogen wurden. In den Jahren 1927 und 1928 hat die Kasse eigene Fundierungsanleihen nicht ausgegeben, vielmehr sich an den Fundierungsanleihen des Staates beteiligt. Durch diese wurden umgetauscht:

in 6 %ige Renten 1927 . . .	7305,9	Mill. Fr.
„ 6 %ige Obligationen 1927 . .	257,7	„ „
„ 5 %ige Renten 1928 . . .	2035,1	„ „

Das sind 12 612 Mill. Fr., die nicht effektiv getilgt, sondern in andere, allerdings langfristige Verbindlichkeiten, umgewandelt worden sind. Da die Kasse den Zins- und Tilgungsdienst der Staatsanleihen von 1927 und 1928 insoweit übernehmen muß, als durch sie Bons DN fundiert worden sind, ist der Stand ihrer Gesamtverbindlichkeiten Ende 1928 noch ungefähr ebenso hoch wie am 1. Oktober 1926. Die Verbindlichkeiten betragen nämlich in Mill. Fr.:

	1. Okt. 1926	31. Dez. 1927	31. Dez. 1928
6 % Tabakanleihe 1926	—	2 476,6	2 343,0
Anteil an 6 % Rente 1927	—	7 429,4	7 378,3
„ „ 6 % Oblig. 1927	—	279,6	278,6
„ „ 5 % Rente 1928	—	—	2 470,0
zusammen langfristig	—	10 185,6	12 469,9
Bons DN	48 168,0	43 484,0	35 665,0
insgesamt	48 168,0	53 669,6	48 134,9

Dieses auffällige Ausbleiben einer effektiven Tilgung ist ausschließlich eine Folge der französischen Geldflüssigkeit, die keine andere Anlagemöglichkeit als die Bons DN fand. Namentlich Ende 1926 und Anfang 1927 hat der Verkauf neuer Bons regelmäßig die Einlösungen beträchtlich überstiegen. Erst seit Juni 1927, als die Kasse nur noch 2jährige Bons ausgab, hat der Absatz der Bons sich in engeren Grenzen gehalten und ist im Jahre 1928 schließlich hinter den Einlösungen zurückgeblieben. Im letzten Vierteljahr 1926 betrug der Mehrabsatz 5238,1 Mill. Fr. und im Jahre 1927 noch 1945,7 Mill. Fr. Erst im Jahre 1928, als die einjährigen Bons fällig und nicht mehr erneuert wurden, konnten 5326,0 Mill. Fr. Bons DN mehr eingelöst als emittiert und somit effektiv getilgt werden.

Da die Kasse — abgesehen vom Jahre 1928, in welchem die einjährigen Bons aus dem Verkehr gezogen wurden — gegen den Mehrabsatz der von ihnen verwalteten Bons DN fast wehrlos war, konnte sie ihre reichlichen Mittel für eine Tilgung der Schulden bis Ende 1928 nur in geringem Umfange einsetzen. Durch die Senkung des Zinsfußes sind die Zinsausgaben gesunken (für 1929 werden sie auf 2224 Mill. Fr. gegen 2474 Mill. Fr. im Jahre 1928 geschätzt), die für eine Tilgung verfügbaren Mittel also noch gewachsen. Für eine Tilgung standen zur Verfügung (in Mill. Fr.):

	1926—1927 (15 Monate)	1928
Besitzwechselabgabe	665,7	666,0
Erbschaftssteuern	1 941,5	2 179,3
Freiwillige Beiträge	317,2	2,0
Briefmarken-Zuschlag	0,2	1,6
Rest der alten Amortisationskasse	114,8	—
Haushalts-Ueberschuß 1927 (Anzahlung)	—	490,0
Tabakmonopol: Ueberschuß über die Zinsausgaben . .	365,0	769,0
insgesamt	3 404,6	4 107,7

In dem Gesamtzeitraum von 2¼ Jahren standen der Kasse also insgesamt 7512,3 Mill. Fr. für Tilgungszwecke zur Verfügung, ohne auch nur einen Centime zur effektiven Tilgung der Bons DN und der Bons du Trésor verwenden zu können, deren Verwaltung und Tilgung ihr am 1. Oktober 1926 übergeben worden war. Im Gegenteil: in diesem Gesamtzeitraum überwiegen sogar die Verkäufe neuer Bons DN die Einlösung fälliger (einschl. der Bons du Trésor) um 545,8 Mill. Fr.

Bis Ende 1928 hat die Kasse die ihr zur Verfügung stehenden 8 Milliarden Fr. nur in ganz geringem Umfange zur Tilgung anderer Schuldverbindlichkeiten benutzt. Im Jahre 1927 hat sie 600 Mill. Fr. aufgewendet, um die teuere Tabakanleihe vorzeitig zurückzukaufen, im Jahre 1928 hat sie 88,2 Mill. Fr. kurzfristige Schatzwechsel, deren Verwaltung ihr nicht übergeben war, eingelöst. Sonst hat sie nur die laufende Tilgung auf ihre langfristigen Schulden geleistet. Insgesamt beschränkt sich die Tilgung auf folgende Nominalbeträge (in Mill. Fr.):

	1927	1928	zus.
Bei der Besitzwechselabgabe usw. in Zahlung genommene Staatsanleihen	88,6	1,1	89,7
Laufende Aulosung der Tabakanleihe und der Anteile an den Fundierungsanleihen	73,9	93,4	167,3
Zusätzlich zurückgekaufte Tabakanleihe	488,4	93,9	582,3
Kurzfristige Bons	—	88,2	88,2
insgesamt	650,9	276,6	927,5

So sind mehr als 7 Milliarden Fr. für die Tilgung bestimmter Mittel unverwendet geblieben. Bis Ende 1928 hat die Kasse diese Beträge fast restlos auf Depositenkonto bei der Bank von Frankreich gehalten.

Infolge der tatsächlichen Unmöglichkeit, die im Verkehr befindlichen Bons DN nachhaltig zu tilgen und somit die Mittel der Kasse ordnungsgemäß zu verwenden, ist durch Gesetz vom 30. Dezember 1928 die Kasse ermächtigt worden, an der Börse Staatsanleihen anzukaufen und dadurch zu tilgen. Damit ist die Kasse in eine neue bedeutungsvolle Aufgabe eingetreten. Bis zum 31. Mai 1929 hat sie für diese Aufgabe 1690 Mill. Fr.

Digitized by Google

aufgewendet und Staatsanleihen im Nominalbetrage von 1800 Mill. Fr. angekauft und getilgt. Trotz dieser Aufwendungen aber haben sich die flüssigen Mittel der Kasse, wie aus den Ausweisen der Bank von Frankreich zu ersehen ist, weiter erhöht und einen Betrag von 6 Milliarden Fr. überschritten. Es ist daher mit einer Fortsetzung dieser Ankäufe zu rechnen, um so mehr, als die dafür verfügbaren Mittel der Kasse jährlich um 4 Milliarden Fr. wachsen.

Für Wiederherstellung des Bank- und Sparkassengeheimnisses.

Der Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes, der Deutsche Genossenschaftsverband, der Deutsche Sparkassen- und Giroverband, der Generalverband der Deutschen Raiffeisengenossenschaften und der Reichsverband der Deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften haben unterm 1. September 1929 an den Reichstag folgende Eingabe gerichtet:

„Die unterzeichneten Organisationen des privaten, genossenschaftlichen und öffentlichen Kreditwesens haben seit Wiederherstellung einer festen Währung ihre und ihrer Mitglieder wichtigste und größte Aufgabe darin gesehen, die Neubildung inländischen Kapitals und seine Verwendung für die Zwecke der deutschen Volkswirtschaft zu fördern. Das hier Erreichte bleibt jedoch unstreitig hinter dem Maße des notwendigen Bedarfs von Landwirtschaft, Industrie und Gewerbe sowie auch der öffentlichen Körperschaften zurück; davon zeugt die Höhe der Zinssätze und der Umfang der deutschen Auslandsverschuldung.

Die unterzeichneten Verbände verkennen nicht, daß dieser Notstand in weitem Maße durch das wirtschaftliche Darniederliegen wichtiger Erwerbszweige und die steuerliche Ueberlastung der Bevölkerung bedingt ist. Gleichwohl erreicht nach ihrer Ueberzeugung die nationale Spartätigkeit noch bei weitem nicht das Maß des auch unter ungünstigen Umständen Möglichen und findet namentlich in unverhältnismäßiger Höhe eine Abwanderung neugebildeten Kapitals nach dem Auslande statt, von wo es der deutschen Volkswirtschaft nur zu einem geringen Teil und nur gegen einen beträchtlichen, dem Auslande verbleibenden Zinsnutzen wieder zur Verfügung gestellt wird. Weder die allgemeine Festigung des Vertrauens zur Sicherheit der deutschen Währung noch die Höhe des in Deutschland im Vergleich zum Ausland erzielbaren Zinsfußes hat an dieser Erscheinung Entscheidendes zu ändern vermocht.

Bereits vor fünf Jahren haben die unterzeichneten Verbände gemeinsam mit den Berufsvertretungen von Industrie, Landwirtschaft, Handel und Handwerk sowie unterstützt vom Reichsbank-Direktorium und den Leitungen führender Staatsbanken dargelegt, daß sie eine wesentliche Ursache dieser der deutschen Wirtschaft so abträglichen Entwicklung in den Eingriffen der Reichsabgabenordnung in das Berufsgeheimnis der Banken, Sparkassen und Kreditgenossenschaften erblicken. In dieser Ueberzeugung sind sie durch zahlreiche Beobachtungen und Erfahrungen der Zwischenzeit bestärkt worden. Die deutsche Gesetzgebung hat den Bankinstituten der Nachbarländer die besten Waffen für eine wohlorganisierte Propaganda in die Hand gedrückt, in der sie sich der unverbrüchlichen Wahrung des Bankgeheimnisses unter ausdrücklichem oder nicht mißzuverstehendem Hinweis auf die gegenteilige Lage der Dinge in Deutschland berühmen. Unsere Mitglieder bezeugen uns die sichtbaren Erfolge dieser Propaganda, die sich heute nicht mehr, wie früher, auf gewisse Grenzgebiete beschränkt, sondern auf dem Wege von Massensendungen nach allen Teilen des Reichs erfolgt; sie bezeugen uns ferner, daß überall dort, wo ein auffälliger Eingriff der Finanzbehörden der Bevölkerung die bestehende Rechtslage zum Bewußtsein bringt, die Folge einzutreten pflegt, daß bestehende Bank- und Sparkassenkonten nicht nur seitens des Betroffenen, sondern seitens erheblicher Kreise der Kundschaft aufgegeben werden. Insbesondere ist dies in kleinstädtischen Verhältnissen der Fall, wo dem Kunden ein Einblick Dritter in seine Vermögensangelegenheiten häufig aus Rücksichten, die auf anderem als steuerlichem Gebiete liegen, aufs höchste unerwünscht ist. So ist es denn auch insbesondere der bankgewerbliche Mittelstand in der Provinz, der auf diese Weise in seiner wirtschaftlichen Betätigung beeinträchtigt wird.

Die Reichsfinanzverwaltung hat sich seinerzeit unserem Verlangen, das Bank- und Sparkassengeheimnis in dem vor Einführung der Reichsabgabenordnung bestehendem Umfange wiederherzustellen, unter Hinweis auf gewichtigere steuerliche Interessen des Reichs entgegensetzen zu müssen geglaubt. Wir lassen es dahingestellt, ob diese Interessen vor den eingangs von uns betonten Interessen der deutschen Volkswirtschaft den Vorrang beanspruchen dürfen, bei denen es sich, richtig betrachtet, ebenfalls um sehr gewichtige Belange des Reichsfiskus handelt. In jedem Falle hat sich seit damals in den Voraussetzungen, von denen bei Prüfung dieser Frage ausgegangen wurde, etwas Grundlegendes geändert. Die beim Steuerpflichtigen selbst vorzunehmende Buch- und Betriebsprüfung, damals noch in den Anfängen begriffen, hat sich seitdem zu einer Institution von hoher Vollkommenheit entwickelt, über deren günstige Ergebnisse dem Reichstage alljährlich vom Reichsminister der Finanzen Bericht erstattet wird. Der Leiter des Buch- und Betriebsprüfungsdienstes des Reichsfinanzministeriums hat kürzlich in einem wissenschaftlichen Aufsatz (Deutsche Steuerzeitung, August 1929 S. 343) auf Grund historischer Studien nachweisen zu können geglaubt, daß es sich bei der Buch- und Betriebsprüfung um das normale und natürliche Hilfsmittel der Finanzverwaltung zur Gewinnung der erforderlichen steuerlichen Einblicke handele, welches nur eine Zeitlang im Gebrauche vernachlässigt worden sei. Wenn dies richtig ist, so muß demgegenüber die Anstellung von Nachforschungen bei zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Dritten, seien sie Geistliche, Rechtsanwälte oder Aerzte, seien sie Banken oder Sparkassen, als ein Notbehelf abnormer und bedenklicher Art angesehen werden, von dessen Anwendung die Reichsabgabenordnung gegenüber den an erster Stelle genannten Berufsgruppen schon ohnehin Abstand genommen hat und dessen sie sich, nachdem nunmehr der normale Behelf der Buch- und Betriebsprüfung eingestandenermaßen wieder gut und befriedigend funktioniert, auch gegenüber anderen zur Verschwiegenheit verpflichteten Berufsgruppen entschlagen kann. Daß das Berufsgeheimnis der Banken und Geldinstitute in nicht minderem Maße schutzwürdig und schutzbedürftig ist, als das der schon jetzt geschützten Berufe, hat der II. Senat des Reichsfinanzhofs in einem unter Vorsitz des Präsidenten des höchsten Finanzgerichtshofs ergangenen Urteil vom 2. Juli 1929 — II A. 124. 29 — mit einer Begründung anerkannt, die uns angesichts der Geringschätzung, mit welcher steuerrechtliche Schriftsteller oder auch Verwaltungsbehörden von dem Berufsgeheimnis der von uns vertretenen Institute und Firmen

Digitized by Google

mitunter zu sprechen lieben, besondere Beachtung und Beherzigung zu verdienen scheint. Notbehelfe, als welche sich die fraglichen Bestimmungen der Abgabenordnung auch nach Ansicht des genannten Urteils darstellen, haben in der Hand der Finanzverwaltung die gleiche Bedeutung, wie die Machtmittel des sogenannten Belagerungszustands in der Hand der politischen Verwaltung. Ebenso wie es stets als Zeichen der Regierungskunst gegolten hat, ohne den Gebrauch von Machtmitteln der letzteren Art die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu erhalten, wird es der mit dem wirkungsvollen normalen Hilfsmittel der Buch- und Betriebsprüfung ausgerüsteten Finanzverwaltung zugemutet werden können, die Erfüllung ihrer steuerlichen Ansprüche und die Erhaltung der Steuermoral auch ohne bedenkliche Ausnahmemaßnahmen der hier in Rede stehenden Art durchzusetzen.

Gegenüber den Mitgliedern der unterzeichneten Verbände ist bei den verschiedensten Anlässen von maßgebenden Stellen die Erwartung ausgesprochen worden, daß sie ihres Dienstes am Volke, insbesondere durch Befriedigung des Kreditbedarfs zu erträglichen Zinssätzen, eingedenk sein werden. Unsere Organisationen und deren Mitglieder sind sich der Wichtigkeit dieser Aufgabe in ihrem ganzen Ernste bewußt, aber zu den Voraussetzungen ihrer Erfüllbarkeit gehört nicht in letzter Linie die Wiederherstellung des früheren unbeschränkten und ungetrübten Vertrauens der Klientel und ein solches Vertrauen kann es nicht geben, wenn es nicht auch die Verschwiegenheit gegen jedermann mitumfaßt.

Den Reichstag bitten wir, dem anliegenden Antrag, welcher ihm in im wesentlichen gleicher Fassung bereits als Antrag Nr. 20 (3. Wahlperiode 1924—1925) vorgelegen hat, unter den heutigen Verhältnissen seine Zustimmung nicht mehr zu versagen. Wir glauben hierauf um so eher hoffen zu dürfen, als dieser Antrag für den Fall eines Strafverfahrens wegen Steuerzuwiderhandlung die von jeher auf Grund der Strafprozeßordnung bestehende Zeugnispflicht unberührt läßt, so daß Personen, auf denen ein begründeter Verdacht steuerlicher Unehrlichkeit ruht, von der Annahme des Antrages keinerlei Schutz oder Vergünstigung zu erhoffen haben.

Antrag.

Der Reichstag wolle beschließen:

1. Der § 179 der Reichsabgabenordnung erhält folgenden Absatz 3:

   Andere als die im Abs. 1 genannten Personen können in den Fällen des § 177 die Auskunft in Ansehung solcher Tatsachen verweigern, über welche sie nach § 383 Ziff. 5 der Zivilprozeßordnung zur Zeugnisverweigerung berechtigt sind. Die Zeugnispflicht in einem wegen Steuerzuwiderhandlung eingeleiteten Strafverfahren bleibt unberührt.

2. Der § 207 der Reichsabgabenordnung erhält folgenden Absatz 3:

   Die Prüfung darf nicht auf die Ermittlung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse dritter Personen abgestellt werden. Soweit die Prüfung die Bücher und Geschäftspapiere von Unternehmungen, die der Anschaffung und Darleihung von Geld dienen, betrifft, hat sie durch einen besonderen Prüfungsbeamten, der sich bei dem Landesfinanzamt befindet, zu erfolgen.

3. Der § 162 der Reichsabgabenordnung erhält folgenden Absatz 11:

   In den Fällen der Absätze 9 und 10 findet § 207 Abs. 3 Anwendung."

Gerichtliche Entscheidungen.

I. Bürgerliches Recht.

Zu § 1243, 1235, 1221 BGB.

Eine Schadensersatzpflicht wegen formal unrechtmäßigen Pfandverkaufs entfällt, wenn auch im Falle rechtmäßigen Pfandverkaufs das Ergebnis für den Pfandschuldner nachweislich kein günstigeres gewesen wäre.

Urteil des RG. vom 13. Juli 1929 — I. 74/29 —.

Der Kläger, ein früherer Angestellter der beklagten Bank, unterhielt bei ihr ein offenes Depot, welches er sich beleihen ließ. Im April 1924 sah die Beklagte in dem durch Entnahmen und Kursrückgänge entwerteten Depot keine genügende Deckung mehr für die Schuld des Klägers, die sie auf 57 170 Billionen PM berechnete. Sie forderte ihn daher wiederholt zur Abdeckung des Saldos auf und teilte ihm schließlich mit Schreiben vom 6. Juni 1924 mit, daß sie nach Ablauf von 11 Tagen, also am 17. Juni 1924 zur Veräußerung der Effekten schreiten werde. In der Zeit vom 18. bis zum 21. Juni führte sie die Exekution durch, und zwar zum überwiegenden Teile durch Verkauf an den Börsen von München, Berlin und Frankfurt; einen Teil der Papiere übernahm sie als Selbstkäuferin und zwar: PM 2 999 000,— 3½-prozentige Bayern, PM 308 000,— Vorkriegspfandbriefe der Bayerischen Hypotheken- und Wechsel-Bank, PM 92 000,— Nachkriegspfandbriefe. Auch über diese von ihr selbst übernommenen Stücke sandte sie dem Kläger Schlußnoten und Gutschriftenscheine.

Auf den nach Verrechnung der Erlöse übrig gebliebenen Passivsaldo erhob die Beklagte in einem früheren Rechtsstreit Klage. Schon damals machte der Kläger u. a. den Einwand, die erwähnte Selbstübernahme verstoße gegen § 1235 BGB., er sei Eigentümer der Papiere geblieben, es stehe ihm deswegen ein Zurückbehaltungsrecht zu. Das Bestehen eines Zurückbehaltungsrechts wurde vom Landgericht und vom Oberlandesgericht in München verneint, die Frage, ob die Beklagte durch die Uebernahme Eigentümerin geworden sei, von letzterem offen gelassen.

Im gegenwärtigen Rechtsstreit macht der Kläger geltend, er sei auch nach der Uebernahme der Papiere durch die Beklagte deren Eigentümer geblieben; der Sachverhalt sei ihm aber zunächst unbekannt geblieben, weil ihn die Bank durch ihre Schlußnoten irregeführt habe. Es sei ihm daher unmöglich gewesen, die Effekten zu dem geeigneten Zeitpunkt, nämlich im September 1924, zu veräußern, wobei er um 138 077 M bzw. 14 186 M mehr erlöst haben würde. Das Fehlen dieses Mehrerlöses habe ihn weiter verhindert, einen seiner Gläubiger, nämlich die Firma W. & Co. zufrieden zu stellen, was zur Zwangsversteigerung seines Anwesens und damit zu einem weiteren Verluste von 60 000 M geführt habe. Insgesamt betrage sein Schaden mindestens 230 000 M. Von dieser Forderung habe er am 12. Februar 1926 M 18 000,— an den Rechtsanwalt Justizrat August V. in München abgetreten, nachher sei sie für die Firma W. gepfändet worden. V. habe ihm wiederum einen Teilbetrag von 5000 M zum Inkasso zurückübertragen. Dieser werde mit der Klage geltend gemacht.

Die Beklagte hat Klagabweisung beantragt. Sie hat ausgeführt: Sie habe die Papiere zu einem höheren Preise übernommen, als er bei öffentlicher Versteigerung oder bei einem durch einen Börsenmakler besorgten freihändigen Verkauf zu erzielen gewesen wäre. Sie habe also die Interessen des Klägers wahrgenommen. Unter diesen Umständen könne der Kläger keine Ansprüche darauf gründen, daß die gesetzlichen Formvorschriften nicht gewahrt seien. Es müsse so angesehen werden, als wenn der Kläger gemäß § 1245 BGB. der anderweitigen Verwertung zugestimmt habe. Ebenso habe die Bank, da der Kläger ihr Kunde gewesen sei, in entsprechender Anwendung des § 1245 BGB. den Pfandverkauf dadurch herbeiführen dürfen, daß sie die Papiere zu einem günstigen Kurse übernahm. Aus den Schlußnoten habe der Kläger als Bankfachmann ersehen können, daß die Effekten nicht an der Börse verkauft seien. Er habe aber geschwiegen und dadurch die Abweichung von den gesetzlichen Bestimmungen stillschweigend genehmigt. Jedenfalls stehe dem Kläger die Einrede der allgemeinen Arglist entgegen. Die gesetzlichen Vorschriften über den Pfandverkauf seien zum Schutze des Schuldners ergangen, sie bezweckten nicht, ihm die Möglichkeit zu verschaffen, sich auf Grund später eingetretener nicht voraussehbarer Kurs-

Digitized by Google

steigerungen auf Kosten des Pfandgläubigers zu bereichern. Der Kläger verstoße gegen Treu und Glauben im Verkehr, wenn er sich unter Berufung auf das formale Recht einen Vorteil verschaffen wolle, auf den er kein Recht habe. Schließlich fehle es auch an dem ursächlichen Zusammenhange zwischen dem angeblichen Verschulden der Bank und dem eingetretenen Schaden.

Die 7. Zivilkammer des Landgerichts München I hat die Klage abgewiesen. Der 1. Zivilsenat des Oberlandesgerichts zu München hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen.

Auch seine Revision wurde aus folgenden Gründen zurückgewiesen:

Das Oberlandesgericht hat die Klageabweisung im wesentlichen wie folgt begründet: Die Beklagte sei nach den formalen Bestimmungen des Gesetzes und des zwischen den Parteien in Geltung gewesenen Vertrages nicht befugt gewesen, die Veräußerung der ihr verpfändeten Wertpapiere des Klägers ohne dessen Zustimmung durch Uebernahme zu bewirken, und das Eigentum wäre beim Kläger geblieben, wenn ihm nicht mit Erfolg der Einwand der Arglist entgegengehalten werden könnte. Das aber sei der Fall. Auf Grund der Gutachten der vernommenen Sachverständigen sei festzustellen, daß die Beklagte durch Uebernahme eines Teils der verpfändeten Wertpapiere zu den von ihr in Rechnung gestellten Kursen dem Interesse des Klägers gedient und ihn vor Schaden bewahrt hat. Die Vorschriften der §§ 1243, 1235, 1221 BGB. bezweckten den Schutz des Pfandschuldners. Sie könnten aber nicht dazu dienen, daß der Pfandschuldner Vorteile verlange, auf die er nach Treu und Glauben keinen Anspruch habe. Im Falle eines formell unrechtmäßigen Pfandverkaufs könne ein Schadensersatzanspruch nur auf den Betrag gerichtet werden, der dem Verpfänder entgangen ist, weil der Pfandverkauf nicht in der gesetzlichen Form erfolgte, nicht aber auf den Betrag, den der Verpfänder gewonnen haben würde, wenn der Verkauf trotz bestehender Berechtigung unterblieben wäre. Die anständige Geschäftswelt erblicke in der Geltendmachung eines solchen Anspruchs einen Verstoß gegen die guten Sitten. Nach den Umständen des Falls sei in der Berufung auf die gesetzlichen Vorschriften ein Mißbrauch des formalen Rechts zu erblicken, dem die Bestimmung des § 826 BGB., der Einwand der allgemeinen Arglist, entgegenstehe. Zu demselben Ergebnis müsse man gelangen auf Grund der Erwägung, daß der Kläger Kunde der Beklagten gewesen, und diese zufolge des Vertragsverhältnisses darauf habe bedacht sein müssen, unbeschadet des ihr zustehenden Pfandrechts seine Interessen wahrzunehmen. Diesen Interessen habe die Uebernahme der Papiere gedient, und darum habe die Bank in entsprechender Anwendung des § 1245 BGB. den Pfandverkauf dadurch herbeiführen dürfen, daß sie die Papiere zu einem besseren Kurse übernahm, als dies durch öffentliche Versteigerung oder den von einem Handelsmakler besorgten freihändigen Verkauf hätte geschehen können. Die Beklagte habe somit das Eigentum an den Papieren des Klägers erlangt und damit sei der Klage der Boden entzogen.

Die Revision macht dagegen geltend, daß die Bestimmungen über den Pfandverkauf streng auszulegen seien und daß es nicht darauf ankommen könne, ob der Pfandgläubiger im Interesse des Schuldners von den gesetzlichen Bestimmungen abgewichen sei. Die Klage sei zudem ausdrücklich auch darauf gestützt worden, daß die Beklagte den Kläger durch die Art der von ihr ausgestellten Schlußnoten irregeführt und ihm dadurch die rechtzeitige Geltendmachung seiner Rechte unmöglich gemacht habe. Wenn der Kläger mit der Zustellung der Schlußnoten davon Kenntnis erhalten hätte, daß die Beklagte einen Teil der Papiere bloß „übernommen" habe, so würde, wenn die Beklagte auf die Reklamation nachträglich eine ordnungsmäßige Veräußerung vorgenommen hätte, schon damals ein erheblich höherer Preis erzielt worden sein, da die Hausse nach dem 20. Juni 1924 sprungweise eingesetzt habe. Diese Kursdifferenz sei dem Kläger zum mindesten zuzusprechen. Es sei aber nicht einmal anzunehmen, daß die Beklagte damals den Verkauf in formgerechter Weise vorgenommen haben würde, da sie ja noch heute den Standpunkt einnehme, daß ihr Vorgehen richtig gewesen sei. Der Kläger wolle nicht die unrichtige Art der Verwertung ausnützen, sondern er stütze sich auf die Irreführung durch die Schlußnoten. Darin könne keine Arglist liegen, jedenfalls nicht insoweit, als das Eigentum an den Papieren geltend gemacht werde.

Es kann dahingestellt bleiben, ob ein Eigentumsübergang sich in der aus §§ 675, 665, 1245 hergeleiteten Art und Weise hat vollziehen können. Selbst wenn man der Beurteilung des Sachverhalts lediglich die Vorschriften über das Pfandrecht zugrunde legt und die freihändige Uebernahme der Wertpapiere als nicht geeignet zur Uebertragung des Eigentums auf die Beklagte ansieht (§§ 1243, Abs. I, 1235, 1221 BGB.), so entbehrt der allein in Frage stehende Schadensersatzanspruch doch nach den Feststellungen des Berufungsgerichtes der rechtlichen Grundlage.

An sich war die Beklagte berechtigt, ihre Befriedigung durch die Veräußerung des Pfandes zu suchen (§§ 1228, 1220 BGB.), und sie hat die Versteigerung des Pfandes dem Kläger auch angedroht. Verletzte sie bei der Veräußerung des Pfandes ihre gesetzlichen Verpflichtungen, so handelte sie fahrlässig und wurde dem Kläger gegenüber zum Ersatz desjenigen Schadens verpflichtet, der ihm durch die Abweichung von den gesetzlichen Vorschriften entstanden ist. Jeder Schaden entfällt aber, wenn die Beklagte den Nachweis führt, daß auch im Falle der Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften das schließliche Ergebnis für den Kläger nicht günstiger gewesen, insbesondere der doch unvermeidliche Pfandverkauf zu der in Betracht kommenden Zeit zu keinem höheren Erlös geführt haben würde; RGZ. Bd. 77 S. 205/206; RG.-Urt. v. 2. Januar 1924 I 764/22. Dies hat das Berufungsgericht bedenkenfrei festgestellt. Auf die Art und Weise, in der die Beklagte über die Wertpapiere des Klägers verfügt hat, kann dieser daher einen Schadensersatzanspruch nicht gründen, mag auch die unmittelbare Uebernahme der Papiere gegen die gesetzlichen Vorschriften verstoßen und den Eigentumsübergang verhindert haben.

Auch die weiteren Ausführungen des Klägers erscheinen zur Begründung des Klaganspruchs nicht als geeignet. Der Kläger wirft der Beklagten vor, daß sie in den Benachrichtigungen und Abrechnungen die Uebernahme der Papiere nicht ersichtlich gemacht, dadurch ihn irregeführt und verhindert habe, einen späteren Auftrag zum Verkauf der in seinem Eigentum verbliebenen Papiere nach dem Steigen der Kurse zu erteilen. Es mag richtig sein, daß die Beklagte nicht genügend ersichtlich gemacht hat, welche Papiere sie an der Börse veräußert und welche sie freihändig ohne Verkauf übernommen hat. Einen Schadensersatzanspruch könnte der Kläger hieraus nur bei Verschulden der Beklagten herleiten. (§ 276 BGB.), und ein Verschulden kann unter den besonderen Umständen des Falles nicht als vorliegend angesehen werden. Der Uebernahmepreis entsprach dem an der Münchener Börse erzielten, der Kläger war davon in Kenntnis gesetzt, daß die Veräußerung der Papiere zur Befriedigung der Beklagten bevorstand, und diese durfte, wie das Berufungsgericht ausdrücklich festgestellt hat, damit rechnen, daß der Kläger mit der unmittelbaren Uebernahme der Papiere einverstanden sein würde. Wenn die Beklagte es unter diesen Umständen unterließ, den Kläger auf die Uebernahme ausdrücklich hinzuweisen, so kann eine Fahrlässigkeit darin nicht gefunden werden. Für etwaiges vorsätzliches Handeln der Beklagten fehlt es an jedem Anhalt.

Schließlich hat der Kläger seinen Schadensersatzanspruch auf die Behauptung zu stützen gesucht, die Beklagte habe die im Eigentum des Klägers verbliebenen Papiere an die Firma W., der der Herausgabeanspruch abgetreten worden sei, nicht herausgegeben und dadurch die Zwangsvollstreckungsmaßnahmen dieser Firma verursacht. Diese Begründung muß schon daran scheitern, daß die Beklagte keinesfalls vor Befriedigung ihres Kontokorrentanspruchs zur Herausgabe der Papiere verpflichtet war. Der Kläger hat aber selbst nicht behauptet, daß die Firma W. der Beklagten Befriedigung angeboten habe.

II. Steuerrecht.

1. Zu § 6a, d KapVStG.

Durch Umbuchung einer Barreserve auf Grundkapital zur Deckung des Nennbetrags der den alten Aktionären unentgeltlich zum Bezug angebotenen jungen Aktien wird eine Gesellschaftsteuerpflicht nicht ausgelöst.

Urteil des Reichsfinanzhofs vom 24. April 1929 — II A 49. 29 — abgedr.: Steuer u. Wirtschaft 1929 Nr. 557.

Zur Entscheidung steht die Frage, ob die Umbuchung einer Barreserve auf Grundkapital zur Deckung des Nennbetrags junger Aktien (Gratisaktien) eine Kapitalverkehrsteuerpflicht aus § 6 KapVStG. auszulösen imstande ist. Die bf. Aktiengesellschaft hat durch Generalversammlungsbeschluß ihr Aktienkapital um 1 000 000 RM erhöht. Die neuen Aktien im Nennbetrage von 1000 RM wurden unter Ausschluß des gesetzlichen Bezugsrechts der alten Aktionäre zum Kurse von 100 pCt. an den Hauptaktionär gegen die Verpflichtung begeben, darauf für jede Aktie 250 RM einzuzahlen, die ihm aus dem Bau- und Erneuerungsfonds der Gesellschaft zur Verfügung gestellt

Digitized by Google

wurden, und die gesamten jungen Aktien den bisherigen Stammaktionären im Verhältnis von 2 : 1 zum unentgeltlichen Bezug anzubieten. Nach weiteren Generalversammlungsbeschlüssen sind als „Selbsteinzahlung" ferner je 250 000 RM vom Bau- und Erneuerungsfonds auf Grundkapitalkonto umgebucht worden. Von allen drei „Selbsteinzahlungen" hat das FA. Kapitalverkehrsteuer eingefordert. Die beiden ersten Steuerfestsetzungen hat die bf. Gesellschaft rechtskräftig werden lassen. Gegen die dritte Festsetzung hat sie mit Rücksicht auf die neuere Rechtsprechung des RFH. (vgl. Bd. 23 S. 53; StW. 1928 Nr. 303 und Urteil vom 7. März 1928 VI A 63—65[28] = StW. 1928 Nr. 189) den Rechtsweg beschritten, in welchem sie, nachdem Einspruch und Berufung vergeblich geblieben waren, nunmehr mit Rechtsbeschwerde Freistellung von der Kapitalverkehrsteuer für die dritte Selbsteinzahlung fordert.

Das FG. hat die Steuerpflicht nicht nur für den Fall bejaht, daß eine Zahlung und Leistung für den Ersterwerb der jungen Aktien als vorliegend anzunehmen sei, sondern auch für den Fall, daß eine solche Leistung nicht vorliege. Für den zweiten Fall leitet es die Steuerpflicht aus § 6d KapVStG. her: Der Gesetzgeber habe durch Einfügung des § 6d offensichtlich alle Fälle der Steuerpflicht unterwerfen wollen, in denen neue Gesellschaftsrechte entstehen. Dafür spreche auch die Entstehung der Gesellschaftsteuer aus dem früheren Aktienstempel. In Fällen, wie dem vorliegenden, in denen die Aktiengesellschaft so gut gestellt sei, daß sie die Mittel zur Deckung der jungen Aktien dem eigenen freien Vermögen der Gesellschaft entnehmen könne, während andere Gesellschaften ihren Kapitalbedarf von außen her decken müssen, sei eine Freilassung der Gesellschaft von der Steuer auch mit der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit nicht vereinbar. Diese Ausführungen sind durchweg rechtsirrig und stehen mit der Rechtsprechung des RFH., wie sie zuletzt in dem Gutachten Bd. 23 S. 141 (StW. 1928 Nr. 442) zusammengefaßt ist, in Widerspruch. Letzteres hat sich ausführlich auch mit der Bedeutung des § 6d befaßt und ist zu dem Ergebnis gekommen, daß es dem Gesetzgeber bei Schaffung des § 6d nicht um eine Durchbrechung, sondern um eine Bestätigung des die Gesellschaftsteuer von Kapitalgesellschaften beherrschenden Grundsatzes zu tun war, daß steuerpflichtig alle Rechtsvorgänge, aber auch nur solche Rechtsvorgänge sind, durch die Kapital erstmalig Vermögen einer Gesellschaft unter gleichzeitiger Begründung gesellschaftlicher Nutzung durch den bisherigen Inhaber wird. Das liegt nicht vor, wenn sich, wie hier, am Bestande des Gesellschaftsvermögens selbst nichts ändert, sondern nur die Art der Geltendmachung der Gesellschaftsrechte durch eine andere Verbriefung auf eine veränderte Grundlage gestellt wird. Was die Hereinziehung des Gesichtspunkts der Leistungsfähigkeit bei einer Verkehrsteuer soll, die lediglich bestimmt geartete Rechtsvorgänge nach der Verschiedenheit ihrer Rechtsformen zum Gegenstande der Besteuerung macht, ist unerfindlich. Wenn die Vorinstanz hierbei aber einerseits von Gesellschaften spricht, die aus ihren Erträgnissen neues Aktienkapital zu bilden in der Lage seien, und ihnen Gesellschaften gegenüberstellt, die zur Deckung ihres Kapitalbedarfs den offenen Kapitalmarkt aufsuchen müssen, zeigt sie die Grundirrtümer, auf denen ihre Ausführungen fußen. Denn ein Aktienkapital als besonderen Vermögensteil neben dem Geschäftsvermögen gibt es nicht, kann also auch aus diesem nicht vermehrt werden, und die Grundlage der Gesellschaftsteuer von Kapitalgesellschaften ist lediglich das in die Gesellschaft von außen eingebrachte Vermögen, nicht die Vermögensvermehrung durch die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft. Auf diese letztere Vermehrung kann daher eine Gesellschaftsteuer auch dann nicht aufgebaut werden, wenn den gesellschaftsmäßigen Rechten der Aktionäre, die sie schon jetzt an diesem vermehrten Vermögen hatten, lediglich eine andere äußere rechtliche Gestaltung gegeben wird.

Das FG. hat indessen auch bejaht, daß in der Selbsteinzahlung der Gesellschaft eine tatsächliche Leistung der Ersterwerber der jungen Aktien an die Gesellschaft versteckt enthalten sei, die nach § 6a KapVStG. steuerpflichtig sei. Es gibt zu, daß eine solche Annahme nur unter Heranziehung des § 184 Abs. 1 HGB. möglich sei, der die Ausgabe junger Aktien für einen geringeren als den Nennbetrag verbiete. Aus dieser zwingenden Vorschrift folge, daß die Ausgabe junger Aktien nur gegen Einzahlung eines mindestens dem Nennwert gleichen Betrags geschaffen werden könne. Von dieser Verpflichtung zur Einzahlung können nach der ausdrücklichen Vorschrift des § 221 HGB. die Aktionäre auch nicht befreit werden; nicht einmal aufrechnen können sie ohne Zustimmung der Gesellschaft. Setze also das Gesetz eine solche Einzahlung durch den Aktienerwerber voraus, so sei die Ausgabe der jungen Aktien nicht anders als so denkbar, daß durch die auf Selbsteinzahlung gerichteten Generalversammlungsbeschlüsse für die Aktionäre ein Anspruch auf Dividende im Betrage des Nennwerts der Aktien begründet worden sei und die Aktionäre mit diesem Anspruch gegen den Einzahlungsanspruch der Gesellschaft mit deren Zustimmung aufgerechnet haben.

Auch diese Ausführungen gehen fehl. Nach § 6a sind — abgesehen von Leistungen auf Grund bereits bestehender gesellschaftsrechtlicher Verpflichtungen — steuerpflichtig nur Leistungen, die zum Erwerbe von Gesellschaftsrechten durch den ersten Erwerber erforderlich sind. Von einer Leistung an die Gesellschaft kann nur die Rede sein, wenn dieser Vermögen von außen her zugeführt wird, es sich also um Vermögen handelt, das der Gesellschaft bisher nicht gehört oder ihr nicht mehr gehört hat, und wenn durch diese Vermögenszuführung das Vermögen der Gesellschaft gebildet oder vermehrt wird. Dabei kann es sich immer nur um eine Vermehrung des Geschäftsvermögens der Gesellschaft handeln. Denn es gibt nur ein Gesellschaftsvermögen, nämlich das Geschäftsvermögen der Gesellschaft. Weder die Reserven noch das Grundkapital bilden in irgendeinem Sinne ein Sondervermögen neben dem Geschäftsvermögen. Wie das der Gesellschaft gehörige Vermögen in den Büchern und Bilanzen der Gesellschaft ausgewiesen ist, hat zwar Bedeutung für die Gebarung mit dem Gesellschaftsvermögen, berührt aber den Bestand des Gesellschaftsvermögens selbst nicht. Durch Umbuchungen von einem Konto auf ein anderes, insbesondere von einem Reservekonto auf Grundkapitalkonto, kann der Gesellschaft nichts genommen werden, was sie nicht auch nach der Umbuchung noch hat, und ihr nichts gegeben werden, was sie nicht bereits vorher hatte. Ein solche Umbuchung kann daher auch an und für sich keine Steuerpflicht aus § 6a auslösen, weil durch sie kein neues Vermögen von außen in das Geschäftsvermögen eingebracht wird.

Zur Steuerpflicht aus § 6a ist außer der Leistung an die Gesellschaft weiter notwendig, daß die Leistung zum Erwerbe von Gesellschaftsrechten durch den ersten Erwerber erforderlich war, d. h. das Gesetz oder die Satzung der Gesellschaft muß zur Erlangung der Gesellschaftsrechte eine solche Leistung vorschreiben und die Leistung muß zu dem Ende gemacht sein, daß der Leistende fortan nicht als Gläubiger, sondern nur noch als Gesellschafter zu dem durch seine Leistung vermehrten Gesellschaftsvermögen Zugang hat. Die Steuerpflicht hätte also vorwiegend zur Voraussetzung, daß nach Gesetz oder Satzung die Aktien erstmalig rechtswirksam nur gegen eine Leistung des Gesellschafters oder eines Dritten für den Gesellschafter erworben werden können und daß die Umbuchung vom Reservekonto auf das Kapitalkonto nach dem Willen der Beteiligten, insbesondere also der Aktiengesellschaft, eine Ausscheidung von Vermögen aus dem Gesellschaftsvermögen, also dessen Verminderung durch Begründung eines Gläubigerrechts des Gesellschafters und gleichzeitig eine Wiederzuführung des Vermögens an die Gesellschaft, also eine Vermehrung des Gesellschaftsvermögens durch den Gesellschafter unter gleichzeitiger gesellschaftsmäßiger Bindung der Vermögensleistung bedeuten soll.

Der Auffassung, daß die Rechtswirksamkeit der Ausgabe neuer Aktien nach § 184 Abs. 1 HGB. von einer Leistung des Ersterwerbers im Mindestwerte des Nennbetrags der Aktie abhängig sei, ist der RFH. bereits in der Entsch. Bd. 23 S. 53, 58 (StW. 1928 Nr. 303) entgegengetreten. Die Vorschrift des § 184 Abs. 1 ist im Interesse der Gesellschaftsgläubiger getroffen. Diese sollen sicher sein, daß in dem Maße, in dem die Aktionäre für die Schulden der Gesellschaft zu haften haben, nämlich im Nennbetrage der Aktien, oder, falls der Ausgabepreis höher ist, in dem höheren Ausgabebetrage, der Gesellschaft auch wirklich Mittel zugeflossen sind. Daß diese Mittel der Gesellschaft gerade durch den Ersterwerber der Aktien zugeflossen sein müssen, sagt § 184 nicht, liegt auch nicht im Sinne der Vorschrift und geschieht tatsächlich nicht immer, so z. B. nicht in dem Falle, daß eine Aktiengesellschaft durch vorgeschobene Personen gegründet wird und der hinter diesen Personen stehende eigentliche Gründer diese Einlagen auf die Aktien aus seinen Mitteln bewirkt. Jedenfalls aber kann, wenn man die Leistung der Einlagen aus außergesellschaftlichem Vermögen für gesetzlich notwendig erachtet, die Leistung dieser Einlagen nicht durch die Gesellschaft selbst erfolgen, da niemand aus eigenen Mitteln an sich selber zahlen kann. Erforderlich ist also im Sinne der Vorschrift nur, daß Aktien nicht ausgegeben werden, ohne daß im Reinvermögen der Gesellschaft bei der Ausgabe der Aktien Mittel vorhanden sind, um mindestens den Nennwert der Aktien zu decken, und daß die Deckungsmittel in den Büchern und Bilanzen der Gesellschaften als Aktienkapital ausgewiesen werden. Müßte man wirklich zu der Annahme gelangen, daß nach § 184 Einlagen des Gesellschafters erforderlich wären,

Digitized by Google

die der Gesellschaft bisher fremdes Vermögen zuführen, so dürfte man, wenn man sich nicht in rein formalen Begriffskonstruktionen gefallen will, auch nicht eine Einlage auf dem Wege zulassen, daß Vermögen aus dem Gesellschaftsvermögen ausgeschieden wird, um im gleichen Augenblick als Einlage wieder eingebracht zu werden. Läßt man dieses aber zu, so besagt das im Grunde nichts anderes, als daß es im Sinne des § 184 genügt, wenn im Gesellschaftsvermögen zur Deckung des Aktiennennbetrags bereits genügende Mittel vorhanden sind, die nun als Grundkapital buch- und bilanzmäßig ausgewiesen werden.

Damit ist die Auslegung, die das FG. dem § 184 Abs. 1 gibt, als rechtsirrig zurückzuweisen. Allerdings ist es hierbei Gedankengängen gefolgt, die der I. Senat des RFH. in der Entsch. Bd. 11 S. 157 (StW. 1923 Nr. 79, 173) und in weiteren auf ihr fußenden Entscheidungen für die Bejahung der Steuerpflicht vom Kapitalertrage bei der Gewährung von sog. Freiaktien hat maßgebend sein lassen. Nicht nur hat dieser dem Begriffe des Grundkapitals anscheinend einen anderen Inhalt gegeben, als er den vorliegenden Ausführungen zugrunde liegt, wenn er das Grundkapital als die in eine bestimmte Anzahl von Aktien mit ziffermäßig festgesetztem Nennbetrage zerfallende feste Summe derjenigen Einlagen der Aktionäre erklärt, die in ihrer Gesamtheit als das Grundkapital die Grundlage der Aktiengesellschaft bilden. Er hat auch dem § 184 Abs. 1 HGB. eine Bedeutung beigelegt, die mehr als bloß förmlich-rechtlich, eine sachliche Einlagepflicht des Aktienzeichners in Höhe des Nennbetrags zum Zwecke der Aufbringung des ursprünglichen oder des erhöhten Grundkapitals begründe.

Trotz dieser grundsätzlich verschiedenen rechtlichen Auffassung besteht indessen ein Anlaß zur Anrufung des Großen Senats nicht. Denn selbst wenn der erkennende II. Senat den rechtlichen Anschauungen des I. Senats beitreten könnte, blieb für die Bejahung einer Kapitalverkehrsteuerpflicht noch immer die weitere Voraussetzung, daß der Wille der Beteiligten bei der Beschlußfassung über die Umbuchungen vom Reservekonto auf das Grundkapitalkonto auch wirklich dahin gegangen ist, eine Verringerung des Gesellschaftsvermögens durch Begründung von Dividendenrechten zwecks Wiedervermehrung des Vermögens durch Verrechnung dieser Dividendenrechte auf Einzahlungsverpflichtungen für die neuen Aktien vorzunehmen. Ob ein solcher Wille als vorhanden anzunehmen ist, ist eine Tatfrage, in deren Beurteilung der Senat nicht an Anschauungen eines anderen Senats gebunden ist. Diese Frage aber ist hier zu verneinen.

Zwar ist es sehr wohl möglich, daß eine Dividendenausschüttung beschlossen wird, um den Aktionären die Mittel zum Erwerbe junger Aktien zur Verfügung zu stellen, und daß zur Abkürzung des Verfahrens statt der tatsächlichen Ausschüttung der Dividende und deren Wiedereinzahlung zum Erwerbe der jungen Aktien sogleich der zur Ausschüttung bereitgestellte Gewinn auf das Entgelt für die jungen Aktien verrechnet wird. Eine solche Sachlage ist besonders dann anzunehmen, wenn dem Aktionär gleichzeitig freigestellt wird, statt der jungen Aktien einen Barbonus in bestimmter Höhe zu fordern (vgl. RFU. vom 10. Juni 1927 II A 239 [27] = StW. 1927 Nr. 652). Dieser Fall liegt hier aber nicht vor. Die jährliche Dividendenausschüttung ist hier neben den sog. Selbsteinzahlungen aus dem Bau- und Erneuerungsfonds hergegangen. Als Grund für die Ausgabe der jungen Aktien gibt die bf. Gesellschaft gelegentlich an, daß sie die Ziffer ihres Grundkapitals mit dem wahren Stande ihres Vermögens habe in Einklang bringen wollen. Das ist durchaus glaubhaft. Jedenfalls ist ein anderer Grund nicht zu ersehen. Die Aktien befanden sich in der ganzen fraglichen Zeit im unveränderten Besitz einiger weniger Personen, für die sich durch die Neuausgabe der Aktien an sie an ihren Beziehungen zu ihrer Gesellschaft nichts geändert hat. Nur die Verbriefung ihrer Rechte hat eine formale Aenderung erfahren. Das Gesellschaftsvermögen selbst hat sich nicht verändert und sollte sich auch nicht verändern.

Eine andere rechtliche Auffassung könnte sich nur ergeben, wenn es sich nicht bloß darum handelte, festzustellen, welches der Wille der Beteiligten bei den zu beurteilenden Maßnahmen gewesen ist, sondern darum, ob es nach einer gesetzlich gebotenen Fiktion so anzusehen ist, als ob die Beteiligten eine Dividendenverteilung vorgenommen und dann den Dividendenanspruch gegen eine Einzahlungsverpflichtung verrechnet haben. Dabei ist übrigens zu beachten, daß eine solche Aufrechnung nach § 221 Satz 2 HGB. auch mit Zustimmung der Gesellschaft jedenfalls insoweit nicht zulässig ist, als nach § 195 Abs. 3, § 284 Abs. 3 HGB. Bareinzahlungen erfolgen müssen. Es wäre, was der erkennende Senat nicht zu entscheiden hat, immerhin möglich, daß es im Sinne der Besteuerung des Kapitalertrags, die dem Dividendenbezug die Gewährung ähnlicher Vorteile gleichstellt, liegen könnte, zu einer Fiktion der bezeichneten Art zu gelangen. Jedenfalls können solche Erwägungen immer nur vom Standpunkt des einzelnen Steuergesetzes angestellt werden. Hier aber ergibt sich für die steuerliche Betrachtungsweise, wie dies übrigens auch im Urteil des I. Senats vom 13. Januar 1928 (Entsch. RFH. Bd. 23 S. 59; StW. 1928 Nr. 326) anerkannt ist, bei der Steuer vom Kapitalertrag und der Kapitalverkehrsteuer ein unmittelbar entgegengesetzter Standpunkt. Die Kapitalverkehrsteuer hat es mit der Besteuerung der gesellschaftlichen Kapitalbildung durch Zuführung von Vermögen von außen her durch die Gesellschafter zu tun, und darum liegt die Vermögensvermehrung des Gesellschaftsvermögens durch die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft selbst außerhalb ihres Bereichs. Es widerspricht dem Sinne der Kapitalverkehrsteuer geradezu, durch künstliche Rechtskonstruktionen diesen Vermögenszuwachs für sie zu ergreifen. Für die Steuer vom Kapitalertrag ist aber umgekehrt die Vermögensvermehrung durch die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft der Ausgangspunkt. Ihr steuerlicher Zugriff bezieht sich gerade auf die Zuwendung dieses Vermögenszuwachses aus dem Gesellschaftsvermögen an die Gesellschafter.

Demgemäß war die bf. Gesellschaft von der Gesellschaftsteuer freizustellen.

2. Zu §§ 6a, 11 Abs. 2 KapVerkStG.

Hat eine Aktiengesellschaft in den von ihr ausgegebenen Teilschuldverschreibungen den Gläubigern das Recht eingeräumt, statt der Zahlung der Schuldverschreibungssumme die Gewährung von jungen Aktien der Gesellschaft zu fordern (Wandelanleihe), so gelten als die Leistung, die zum Erwerbe der Aktien durch den ersten Erwerber erforderlich ist, die auf die Teilschuldverschreibungen geleisteten Zahlungen.

Urteil des Reichsfinanzhofs vom 5. Juli 1929 — II A 9/29 —[1]).

Die Steuerpflichtige hat Anfang 1925 im Nennbetrage von 21 000 000 RM und zum Kurse von 92 pCt. eine sogenannte Wandelanleihe ausgegeben, die nach den Anleihebedingungen die Anleihegläubiger berechtigte, in einer bestimmten späteren Zeit ihre Teilschuldverschreibungen im Verhältnis von 1300 : 1000 in junge Aktien der Steuerpflichtigen umzutauschen. Der Zeitpunkt des zulässigen Umtausches war ursprünglich auf die Zeit vom 1. Oktober 1929 bis 31. Dezember 1929 festgesetzt, dann aber durch einen Generalversammlungsbeschluß den Inhabern der Schuldverschreibungen das Recht eingeräumt worden, schon in der Zeit vom 1. Oktober 1927 bis 31. Dezember 1927 von dem Umtauschrecht Gebrauch zu machen. Für den Umtausch standen der Steuerpflichtigen Vorratsaktien aus einer Kapitalerhöhung vom 9. Juli 1923 zur Verfügung. In Ausübung dieses Umtauschrechts sind 12 983 000 RM Vorratsaktien gegen Teilschuldverschreibungen aus der Wandelanleihe in dem angegebenen Verhältnis umgetauscht worden.

Um den Maßstab, nach dem die Gesellschaftsteuer von den jungen Aktien zu erheben ist, geht der Rechtsstreit. Ursprünglich hatte das Finanzamt die Aktien nach dem Ausgabekurs der dafür eingezogenen 16 877 900 M Teilschuldverschreibungen bewertet und danach die Steuer auf 4 pCt. von $\frac{(16\,877\,900 \times 92)}{100}$ also von 15 527 668, das sind 621 106,65 RM, angesetzt. Später (Steuerbescheid vom 19. März 1928) hat sie den Nennbetrag der eingezogenen Schuldverschreibungen zur Grundlage der Besteuerung gemacht, die Steuer auf 4 pCt. von 16 877 900 = 675 116 RM festgesetzt, hierauf die bereits festgesetzten 621 106,65 RM angerechnet und 54 009,35 RM nachgefordert, um schließlich den Wert der jungen Aktien am Umtauschtage für maßgebend zu erklären. Unter dem letzteren Gesichtspunkt hat es mit Steuerbescheid vom 1. Juni 1928 die Steuer auf 1 232 661 RM berechnet. Der Reichsfinanzminister hat sich auf Grund von § 108 Abs. 1 der Reichsabgabenordnung damit einverstanden erklärt, daß die von den Teilschuldverschreibungen entrichtete Wertpapiersteuer insoweit, als sie auf die zum Umtausch verwendeten Obligationen entfällt, also

[1]) Mitgeteilt von Herrn Reichsfinanzrat Dr. Boethke, München.

Digitized by Google

im Betrag von 506 337 RM, auf die Gesellschaftsteuer von den jungen Aktien der Steuerpflichtigen angerechnet werde.

Das Finanzgericht hat, abweichend vom Einspruchsbescheide, die Steuer nach dem Nennwert der eingelösten Schuldverschreibungen auf 675 116 RM festgesetzt.

Gegen die Vorentscheidung haben sowohl das Finanzamt wie die Steuerpflichtige Rechtsbeschwerde eingelegt. Von den beiden Rechtsbeschwerden ist der der Steuerpflichtigen stattzugeben, die des Finanzamts als unbegründet zurückzuweisen.

Unbestritten ist, entsprechend der ständigen Rechtsprechung des erkennenden Senats, daß für die jungen Aktien, die zu einen Papiermarkbetrag von einem Konsortium zur Verfügung der Gesellschaft übernommen und versteuert worden waren, als erste Erwerber im Sinne von § 6a des Kapitalverkehrsteuergesetzes die Schuldverschreibungsinhaber anzusehen sind, die die Aktien gegen Rückgabe ihrer Schuldverschreibungen erworben haben.

Das Verlangen der Rechtsbeschwerde des Finanzamts, der Berechnung der Steuer von diesem Erwerbe den Wert der jungen Aktien gemäß § 11 Abs. 2b zugrunde zu legen, kann, wie immer man diese Vorschrift auszulegen hat, nur in Frage kommen, wenn die Entstehung der Steuerschuld von einer nicht in Geld bestehenden Leistung abhängt. Eine solche findet das Finanzamt nach seiner Rechtsbeschwerde jetzt in der Uebertragung des Eigentums an den Schuldverschreibungen auf die Gesellschaft. Das ist rechtsirrig. Die Schuldverschreibungsinhaber haben nicht ihre Schuldverschreibungen gegen Aktien umgetauscht, sondern sie haben, als Inhalt ihres Rechtes aus den Schuldverschreibungen, die Lieferung junger Aktien verlangt. Mit der Ausübung dieses Rechts ging ihr Recht auf die Schuldverschreibungssumme ohne weiteres unter. Die Schuldverschreibungen hatten keinen weiteren Inhalt mehr, wie als Legitimation für den Bezug der jungen Aktien zu dienen, und die Aktiengesellschaft erwarb, indem sie gegen Hingabe junger Aktien die Schuldverschreibungen zurücknahm, nicht Eigentum an einem verbrieften Recht und also auch nicht einen dementsprechenden Wert eines Wertpapiers.

Allerdings nimmt auch das Finanzgericht, trotzdem es gleichfalls auf dem Boden der vorstehenden Darlegungen steht, als Leistung zur ersten Erlangung der jungen Aktien eine nicht in Geld bestehende Leistung an und will diese in der Befreiung der Gesellschaft von der Verpflichtung zur Zahlung des Nennwerts der Schuldverschreibungen sehen. Auch seinen Ausführungen kann nicht gefolgt werden.

Das Finanzgericht geht bei seiner Annahme, daß in obligatione lediglich die Leistung des Summenversprechens stehe, von dem die Gesellschaft durch die Beschränkung der Wahl des Gläubigers auf die Lieferung junger Aktien befreit werde, davon aus, daß auch bei der Wandelanleihe zwischen dem Begebungsvertrag einerseits, bei dem der Gläubiger gegen Hingabe einer Geldsumme die Schuldverschreibung erhalte und der mit der Aushändigung der Schuldverschreibung erfüllt sei, und der Verpflichtung aus der Schuldverschreibung, die von ihrem Schuldgrund losgelöst sei, anderseits unterschieden werden müsse. Es kann dahingestellt bleiben, ob für diese Theorie, für die es sich auf die Ausführungen im Kommentar der Reichsgerichtsräte zum Bürgerlichen Gesetzbuch Bd. 1 S. 479 ff. Anm. 1 zu § 793 und die dort angeführte Rechtsprechung bezieht, die aber nur für die Schuldverschreibungen auf den Inhaber aufgestellt ist, vom bürgerlich-rechtlichen Standpunkt aus eine Möglichkeit und ein Bedürfnis auch bei Schuldverschreibungen besteht, in denen, wie es nach dem in der mündlichen Verhandlung vor dem Reichsfinanzhof vorgelegten Formblatt vorliegend der Fall ist, ein bestimmter Gläubiger (hier die Disconto-Gesellschaft in Berlin) oder dessen Order benannt ist. Jedenfalls wird eine solche Zerreißung des rechtlichen Gesamttatbestandes für die steuerrechtliche Betrachtungsweise dem Wesen der Wandelanleihe nicht gerecht.

Der Wandelanleihe, die ihr Vorbild in dem vom amerikanischen Wirtschaftsverkehr geschaffenen convertible bonds hat, ist wesentlich, daß die Gesellschaft, die für ihren Betrieb Kapital aufnimmt, von vornherein die Absicht hat, dieses Kapital gesellschaftsvertragsmäßig zu binden, aus wirtschaftlichen Gründen das Kapital aber zunächst als Gläubigerdarlehen hereinnimmt und es dem Gläubiger überläßt, ob er zu gegebener Zeit sein Gläubigerrecht in ein Gesellschaftsrecht umwandeln lassen will. Damit stellt die Wandelanleihe eine Verbindung der Ausgabe von Schuldverschreibungen und der Ausgabe von Aktien dar. Es ist hier nicht zu untersuchen, inwieweit diese Verbindung aus dem Gesichtspunkte der Doppelbesteuerung die Erhebung der Wertpapiersteuer auszuschließen geeignet ist. Diese Frage ist bei Beratung des Entwurfs eines Gesetzes zur Aenderung der Verkehrsteuern in der Reichstagskommission (Reichstag 1924/25, Drucks. 1238 S. 181) erwogen worden mit dem Ergebnis, bis zu einer gesetzlichen Regelung der Frage nach Bedürfnis im Wege des § 108 Abs. 1 der Reichsabgabenordnung die Wertpapiersteuer auf die Gesellschaftsteuer anzurechnen, was der Reichsminister der Finanzen auch im vorliegenden Falle angeordnet hat. Jedenfalls ist, wenn es nach der Wahl des Gläubigers zu einer Umwandlung des Gläubigerrechts in ein Gesellschaftsrecht kommt, die Gesellschaftsteuer bei Ausgabe der jungen Aktien an die Schuldverschreibungsinhaber geschuldet. Bei der Entscheidung, was als die Leistung anzusehen ist, die im Sinne von § 6a des Kapitalverkehrsteuergesetzes hier zum Erwerbe von Gesellschaftsrechten durch den ersten Erwerber erforderlich ist, ist maßgebend, daß der Geldgeber bereits durch die Gewährung der Geldleistung das feste Recht auf den Erwerb junger Aktien erlangt hat. Ob er dieses Recht zum Erwerbe der jungen Aktien auf andere weiter überträgt, ändert nichts. Denn jedenfalls ist auch für den Nachfolger das Recht, junge Aktien zu fordern, in der Leistung begründet, die derjenige, auf den er sein Recht zurückführt, zur Gesellschaftskasse geleistet hat. Demnach ist die Gegenleistung für die Gewährung der jungen Aktien nicht, wie das Finanzgericht annimmt, die Befreiung von der Verpflichtung zur Leistung der Schuldverschreibungssumme, sondern die Leistung der Schuldverschreibungssumme und die Gewährung der Aktien stehen wahlweise der Hingabe der Darlehnssumme gegenüber. Die Wahl des Gläubigers hat keine andere Bedeutung als die der Gewährung der Darlehnssumme gegenüberstehende alternative Gegenleistung auf einen einzigen Leistungsinhalt zurückzuführen. Ist aber die ursprüngliche Darlehnssumme die zum Erwerbe der Aktien durch den Ersterwerber erforderliche Leistung, so ist die Entstehung der Steuerschuld von einer Geldzahlung abhängig. Es findet mithin auf die Berechnung des Wertes des Gegenstandes § 11 Abs. 2a Anwendung, und damit erledigen sich die weitschichtigen Ausführungen der Beteiligten über die Bedeutung und Tragweite des § 11 Abs. 2b.

Das hiermit gewonnene Ergebnis kann auch vom Standpunkt der Gesellschaftsteuer, die die Kapitalinvestition treffen will, allein befriedigen, da der Gesellschaft als gesellschaftsmäßig gebundenes Kapital nur zugeflossen ist, was bei ihr auf die Schuldverschreibungen eingezahlt worden ist. Wenn sie nunmehr der Notwendigkeit enthoben ist, den vollen Nennbetrag der Schuldverschreibungen auszuzahlen, so hat sie dafür den Schuldverschreibungsinhabern nunmehr in ihrer Eigenschaft als Aktieninhabern alles zu gewähren, was diese auf Grund des Aktienrechts zu beanspruchen haben.

Die Einzahlung der zum Erwerbe der Teilschuldverschreibungen erforderlichen Beträge Anfang 1925 ist unter der Herrschaft des nach der Verordnung des Reichspräsidenten über wirtschaftlich notwendige Steuermilderungen vom 14. September 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 707) geltenden Steuersatzes von 5 pCt. erfolgt. Gleichwohl ist nicht dieser, sondern der seit dem Abänderungsgesetze vom 10. August 1925 (Reichsgesetzblatt I S. 208) mit Wirkung vom 1. September 1925 geltende Steuersatz von 4 pCt. anzuwenden, da im Sinne von § 9a des Kapitalverkehrsteuergesetzes die Zahlung zum Erwerbe der jungen Aktien nicht früher fällig sein konnte, als durch Ausübung des Wahlrechts ein Anspruch auf Erwerb der jungen Aktien erworben war und die Zahlungen als auf die Aktien bewirkt gleichfalls nicht früher angesehen werden können, als bis der alternative Leistungsinhalt der Verpflichtung der Gesellschaft auf die Lieferung der Aktien beschränkt war.

Die sich hiernach berechnende Steuer ist bereits durch die Steuerbescheide vom 14. Juni 1927 und 10. Januar 1928 rechtskräftig festgesetzt. Unter Aufhebung der Vorentscheidung und des Einspruchsbescheids war hiernach die Steuerpflichtige von der den Betrag von 621 106,65 RM übersteigenden Nachforderung freizustellen.

III. Verschiedenes.

Zu § 246 Abs. 1 StGB.

Kann Unterschlagung vorliegen, wenn der Prokurist Kundenwerte zugunsten der Firma veruntreut?

Urteil des Reichsgerichts, II. Strafsenat, vom 22. April 1929 — 2 D 1029. 28 — T.

Die Verurteilung des Angeklagten wegen Unterschlagung nach § 246 Abs. 1 Halbsatz 1 StGB. ist rechtlich nicht zu beanstanden. Zwar sind die Wertpapiere der Stadt R. dem Bankgeschäft in Firma Richard L., als dessen alleiniger Inhaber damals der Vater des Angekl. im Handelsregister eingetragen war, zur Verwahrung übergeben und auf Anweisung des Angekl., dem Prokura für das Geschäft erteilt war, für Rechnung

Digitized by Google

und im Namen der Firma unbefugt lombardiert worden, so daß vom Standpunkt der vom erkennenden Senat in RGStS. Bd. 62 S. 15/17 vertretenen Rechtsauffassung ohne weiteres nicht angenommen werden könnte, der Angekl. habe die Papiere in Gewahrsam gehabt und sie sich zugeeignet. Allein hier ist, nach den Feststellungen der Strafkammer, von anderen tatsächlichen Voraussetzungen auszugehen als sie für jenes Urteil in Frage kamen: der Vater des Angekl. hat damals, wenn er auch die Geschäftsräume noch regelmäßig aufsuchte, wegen seines Alters und seiner Kränklichkeit einen maßgebenden Einfluß auf die Leitung des Geschäfts nicht mehr auszuüben vermocht und ausgeübt. Das machte es notwendig, daß der Angekl., obwohl dessen eigene Krankheit noch nicht behoben war, seine Tätigkeit im Geschäft wieder aufnahm. Als Sohn des Inhabers würde er, wenn es sich nur um Erfüllung von Angestelltenpflichten gehandelt hätte, sich von dieser nach der Ueberzeugung des Berufungsgerichts mit Rücksicht auf seinen Zustand noch befreit haben. Er war aber Angestellter und Prokurist nur nach außen hin; „praktisch" war er „der wahre Leiter des Geschäftsbetriebs", der diesem nicht länger fern bleiben konnte. Er wurde von den Angestellten als Alleininhaber angesehen und trat auch als solcher den Angestellten gegenüber auf. Auch der Vater hat ihn zwar der Form nach als Prokuristen bezeichnet, in Wahrheit aber wie einen Mitinhaber angesehen und behandelt und ihm die selbständige Führung des Geschäfts eingeräumt.

Bei dieser besonderen, aus dem angefochtenen Urteil hervorgehenden Sachlage ist die Annahme des Berufungsgerichts rechtlich nicht zu beanstanden, daß der Inhalt des Banktresors und so auch die ihm, wie der Angekl. wußte, einverleibten Wertpapiere der Stadt R. — gleichgültig ob sie dem Angekl. anvertraut waren oder nicht und ob unter ihm noch ein besonderer, von seinen Weisungen abhängiger Tresorverwalter tätig war — der tatsächlichen Verfügungsgewalt des Angekl. unterlagen, in seinem Gewahrsam sich befanden, und daß der Angekl. diese fremden Sachen zum Nutzen eines Geschäfts verwertete, dessen Inhaber zwar rechtlich der Vater allein, wirtschaftlich aber auch der Angekl. war, daß er also durch die eigentümergleiche Verfügung, die nach den Feststellungen über die bedrohliche Vermögenslage des Geschäfts schon in der Lombardierung der Wertpapiere zu finden war, diese auch für sich wirtschaftlich ausnutzte, sie sich zueignete.

Riesser-Stiftung*)

(zur Förderung der beruflichen Ausbildung deutscher Bankangestellter im Auslande).

Bewerbungen für das Winterhalbjahr 1929/30 können noch bis zum 15. September 1929 an das Kuratorium der Riesser-Stiftung z. H. des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes (E. V.), Berlin NW 7, Dorotheenstr. 4, gerichtet werden. Die Bewerbung bedarf der Befürwortung durch eine deutsche Bank oder Bankfirma, welche zu den Mitgliedern des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes oder des Reichsverbands der Bankleitungen gehört. Sie soll außer dem Nachweis einer ordnungsmäßigen bankgeschäftlichen Lehrzeit und einer anschließenden mindestens einjährigen Tätigkeit des Bewerbers als Bankangestellter, auch denjenigen einer besonderen Befähigung für den Bankberuf und einer genügenden sprachlichen Vorbildung enthalten. Fernere Voraussetzung ist, daß eine Beschäftigung des Bewerbers in einem angesehenen ausländischen Bankgeschäft als Angestellter oder Volontär gesichert ist, sowie endlich, daß der Bewerber nicht in der Lage ist, die Ausbildung im Ausland aus eigenen Mitteln zu bestreiten.

*) Vgl. „Bank-Archiv" Nr. 4 vom 17. November 1928 S. 55 und Nr. 11 vom 1. März d. J. S. 203.

Bücherbesprechungen.

Die Satzungen der deutschen Aktiengesellschaften von J. Flechtheim, M. Wolff, M. Schmulewitz, Engänzungsband zur Erläuterung des Handelsgesetzbuchs von Düringer-Hachenburg, Verlag J. Bensheimer, Mannheim, 1929, 519 S.

Die deutsche Aktienreformbewegung macht eine Klarstellung der tatsächlichen Grundlagen des gegenwärtigen Aktienrechts in ganz besonderem Maße zur Notwendigkeit. Denn für die Beurteilung der Frage, inwieweit ein wirkliches praktisches Bedürfnis besteht, das Aktienrecht zu reformieren, ist als Vorarbeit eine eindringliche Rechtstatsachenforschung und die objektive Klärung der Vorgänge des „lebenden Aktienrechts" unumgängliche Voraussetzung. Boten schon die älteren Untersuchungen von Passow über die wirtschaftliche Bedeutung der Aktiengesellschaft und von Fränkel über die G. m. b. H. manches Material, so wurde dieses durch die umfangreichen Untersuchungen des Enqueteausschusses des Reichswirtschaftsrats wesentlich bereichert, da hier zum ersten Male der Versuch gemacht wurde, die Anschauung der Wirtschaftsführer selbst über die modernen Organisationsformen und insbesondere die praktische Bedeutung des Aktienrechts und des Aktienwesens klarzustellen. Auch das eingangs angekündigte Buch nennt Flechtheim in seinem Vorwort eine umfassende Enquete, und zwar über das in den Satzungen der deutschen Aktiengesellschaften enthaltene Recht. Die Verfasser haben es zu diesem Zweck unternommen, die Satzungen der 689 an der Berliner Börse zugelassenen Aktiengesellschaften daraufhin zu untersuchen, was als ihr typischer Inhalt angesehen werden kann. Diese Aufgabe war nicht leicht. Sie erforderte nicht nur eine mühevolle Arbeit des Katalogisierens und eine Darstellung, die weit über ein reines Registrieren der verschiedenen Satzungsbestimmungen hinausgeht, sondern auch eine reiche juristische und praktische Erfahrung, die Wesentliches von Unwesentlichem zu sondern versteht. So ist ein anschauliches Gesamtbild entstanden, das die Verfasser in einem umfangreichen Werk den am Aktienrecht interessierten Kreisen unterbreiten. Unter den 5 Titeln: Allgemeines, Vorstand, Aufsichtsrat, Generalversammlung, Auflösung und Liquidation wird der Inhalt der Satzungen der erwähnten 689 Gesellschaften in übersichtlicher Zusammenstellung und unter stichwortartiger Angabe des Inhalts dem Leser anschaulich vor Augen geführt.

Ueberblickt man diese Arbeit in ihrer Gesamtheit, so kann man die Frage, ob die außerordentliche Mühe, der sich die Verfasser unterzogen haben, sich auch lohnte, in vollem Umfange bejahen. Der aufmerksame Leser wird aus dieser Zusammenstellung eine Fülle von Anregungen erhalten. Nicht jedem wird es, um nur einiges hervorzuheben, bisher bekannt gewesen sein, bei wie vielen Gesellschaften in Deutschland in der verschiedenartigsten Ausgestaltung noch Bestimmungen bestehen, wonach der Vorstand eine Kaution stellen muß (S. 147 ff.). Nur wenige werden bisher darüber klar gewesen sein, bei wie vielen deutschen Gesellschaften der Aufsichtsrat selbst satzungsgemäß unmittelbar mit der Geschäftsführung zu tun hat (§ 246 Abs. 3 HGB.) (S. 263 ff.); schon heute also haben wir in Deutschland eine praktische Kombination des deutschen Ueberwachungsprinzips und des englischen Boardsystems. So begegnet man auf Schritt und Tritt interessanten Aufschlüssen über die tatsächliche Struktur der Aktiengesellschaften und ihr inneres Leben. Für jeden, der die wirkliche Praxis der deutschen Aktiengesellschaften kennenlernen oder seine Kenntnis der typischen Lebenserscheinungen des Aktienrechts bereichern will, wird dieses Buch ein unentbehrliches Hilfsmittel sein.

Daß sich bei diesem neuartigen Versuch der Rechtstatsachendarstellung nicht alle Erwartungen erfüllen, wird um so eher derjenige zugeben können, der die praktische und wissenschaftliche Bedeutung des Werkes vorbehaltlos anerkennt. Mancher wird erwartet haben, daß als Ergebnis der Durcharbeitung des außerordentlich großen Materials in einem Eingangs- oder Schlußkapitel praktische Schlußfolgerungen gezogen werden. Wenn dies auch der Neuauflage des Düringer-Hachenbergschen Handelskommentars vorbehalten bleiben soll, so wird doch in diesem Rahmen nicht der Gesamteindruck der Arbeit geschlossen zur Darstellung gelangen und ausgewertet werden können. Manche werden erwartet haben, daß das Werk nicht nur eine stichwortartig referierende Inhaltsangabe der betreffenden Satzungsbestimmungen gibt, sondern genaue Formulierungen, wenigstens bei wichtigeren

Digitized by Google

oder komplizierteren Satzungsbstimmungen. Vielleicht ließen sich schließlich bei der in Aussicht genommenen fortlaufenden Ergänzung des Werkes einige typische Gesamtstatuten zusammenstellen, was die praktische Brauchbarkeit des Werkes noch erhöhen würde. Manches ist etwas breit, manches zu kurz behandelt. So wird die Frage nur gestreift, inwieweit bei den untersuchten Gesellschaften Vorzugsaktien bestehen und wie diese ausgestattet sind (S. 5 ff.), während die Frage, aus wieviel Mitgliedern mindestens oder höchstens der Aufsichtsrat satzungsgemäß zu bestehen pflegt, eine sehr ausführliche Behandlung erfährt (S. 207 ff.). Auch das Verzeichnis der Gesellschaften (S. 477 ff.) wird noch einiger Ergänzungen bedürfen. Schon Heinrici (JW. 1929 S. 2124) hat hervorgehoben, daß es wünschenswert wäre, hier die Höhe des Grundkapitals anzugeben. Auch die Angabe des Gegenstandes des Unternehmens wäre an einzelnen Stellen nochmals nachzuprüfen (vgl. Deutsche Erdöl-Aktiengesellschaft, Gebhard & König, Deutsche Schachtbau).

All dies aber ist sekundär und kann in keiner Weise das Gesamturteil über das Buch beeinträchtigen: Ein Standardwerk auf dem Gebiete der tatsächlichen Durchforschung der Statuten und des Rechtslebens der Aktiengesellschaften von vorbildlicher Gründlichkeit und Wissenschaftlichkeit.

Dr. Haußmann, Berlin.

Deutscher Wirtschafts-Atlas. Von Prof. Dr. Ernst Tiessen. Herausgegeben vom Reichsverband der Deutschen Industrie. Mit einem Vorwort von Dr. Albert Vögler. 170 Karten in mehrfarbigem Steindruck. Verlag Reimar Hobbing, Berlin.

Der „Deutsche Wirtschafts-Atlas" von Prof. Dr. Ernst Tiessen, herausgegeben vom Reichsverband der Deutschen Industrie, stellt einen beachtenswerten Versuch dar, die wirtschaftliche Gliederung und den weltwirtschaftlichen Verkehr Deutschlands auf Grund amtlichen statistischen Materials kartographisch darzustellen. Diesem Zwecke dienen Standorts-, Außenhandels- und Verkehrskarten, auf denen die statistischen Werte durch graphische Einheitslinien versinnbildlicht werden.

Das Werk gliedert sich in vier Teile, von denen Teil I (Allgemeines und Zusammenfassendes) mit 32 Karten, Teil II (Brennstoff- und Energiewirtschaft) mit 19 Karten und Teil III (Die Industrien der technischen Rohstoffe) mit 60 Karten bisher erschienen sind. Teil IV wird die Industrien der landwirtschaftlichen Erzeugnisse nebst ihren landwirtschaftlichen Grundlagen in 59 Karten zur Darstellung bringen. Die Einreihung dieses später erscheinenden Teiles sowie die Herausnahme einzelner Karten zu praktischem Gebrauch wird in zweckmäßiger Weise dadurch ermöglicht, daß die Karten im Rücken der Einbanddecke lediglich durch leicht zu öffnende Schrauben zusammengehalten werden. Dr. Victorius, Berlin.

Berichtigung.

Auf Seite 390 muß die Ueberschrift zu der dort abgedruckten Entscheidung des Reichsfinanzhofs vom 20. Dez. 1928 wie folgt lauten:

Zu § 83 EinkStG.

Die Gewährung eines bloßen Bezugsrechts unterliegt nicht dem Steuerabzug vom Kapitalertrag, die Gewährung von Gratisaktien unterliegt ihm insoweit, als sie sich als Dividendenersatz darstellt.

Statistik.

Zur Lage am englischen Geldmarkt.

Von Dr. **Curt Victorius**, Berlin.

Quellen: The Economist, Bankers' Magazine.

Erhöht London seine Bankrate oder nicht? Diese Frage hat in Verfolg der diesjährigen Entwicklung des englischen Geldmarkts wiederholt im Brennpunkt des Interesses gestanden. Sie ist durch die kürzliche Erhöhung der New Yorker Diskontrate (vgl. über die Entwicklung des amerikanischen Geldmarkts Bank-Archiv XXVIII Nr. 16 S. 306 ff.) neuerdings wieder akut geworden. Ist es in den Vereinigten Staaten das Verhältnis von Wirtschafts- zu Börsenkrediten, so ist es in England der durch die Schwäche der Pfund-Devise bedingte Goldabfluß, der für die Gestaltung der Geldmarktverhältnisse von bestimmendem Einfluß wurde. Ebenso wie bei der Darstellung des New Yorker Geldmarkts beschränken sich die folgenden graphischen Uebersichten über den Londoner Geldmarkt darauf, die charakteristischen Grundzüge der jüngsten Entwicklung aufzuzeigen. Die Untersuchung beginnt mit dem 28. November 1928, mit dem Tage also, an dem im Ausweis der Bank von England die Vereinheitlichung des Notenumlaufs, d. h. die für die Geldmarktpolitik bedeutsame Konzentration der Notenausgabe bei der Bank erstmalig zum Ausdruck kommt.

Die Entwicklung der Pfund-Devise.

Die Schaubilder 1—3 zeigen die Entwicklung der Pfund-Devise gegenüber der Reichsmark, dem französischen Franc und dem Dollar.

Die größten Schwankungen weist das Pfund gegenüber der Mark auf (Schaubild 1). Die Kurve verzeichnet zunächst eine anhaltende Unterschreitung des Goldausfuhrpunktes für die Zeit von Ende November bis in das zweite Drittel des Monats Dezember (das Pfund lag bereits seit Mitte Juli 1928 mit kurzen Unterbrechungen dicht unter dem unteren Goldpunkt). Es trat dann eine kräftige, die Parität überschreitende Erholung des Pfundes gegenüber der Mark ein, bei der das Pfund in der letzten Aprilwoche im Zusammenhang mit dem Druck, dem die Mark seinerzeit unterlag, seinen Höhepunkt erreichte, um in jähem Abfall innerhalb weniger Wochen wieder unter den Goldausfuhrpunkt zu sinken. Der kurzen Aufwärtsbewegung von dem Mitte Juni erreichten Tiefpunkt, die sich über das letzte Drittel des Juni und das erste Drittel des Juli erstreckt, folgt eine nur von einer geringfügigen Erholung unterbrochene Schwäche des Pfundes.

Etwas weniger stark, wenn auch immerhin noch ziemlich bedeutend, sind die Schwankungen, denen das Pfund gegenüber dem französischen Franc unterlag (Schaubild 2). Auch hier verzeichnet die Kurve zunächst eine Abwärtsbewegung des Pfundes in der zweiten Hälfte Dezember. Es folgt eine allmähliche Aufwärtsentwicklung der Devise, bei der das Pfund Anfang Februar im Zusammenhang mit der damaligen Erhöhung der englischen Bankrate die Parität überschreitet. Nach kleineren Schwankungen setzt Mitte April eine stark rückläufige Bewegung des Pfundkurses ein, bei der es Mitte Juli zur Unterschreitung des Goldausfuhrpunktes kommt. Nach einer kurzen Erholung in der ersten Augustwoche sinkt das Pfund wieder unter den unteren Goldpunkt.

Dem Dollar gegenüber zeigte das Pfund während der ganzen Berichtsperiode eine ausgesprochene Schwäche (Schaubild 3). Die Kurve bewegt sich stark unterhalb der Parität, liegt unter dem Goldausfuhrpunkt in der dritten Januarwoche, in der Zeit von Mitte Mai bis ins erste Drittel des Juli sowie letzthin seit Anfang August.

Verschiedene Phasen der Goldausfuhr.

Ungefähr entsprechend der hier gekennzeichneten Entwicklung der Pfund-Devise gegenüber der Reichsmark, dem französischen Franc und dem Dollar sind verschiedene Phasen der englischen Goldausfuhr zu verzeichnen: eine im zweiten Novemberdrittel beginnende und bis Mitte Januar anhaltende Phase der Goldausfuhr nach Deutschland (bereits in der Zeit von Mitte Oktober bis Mitte November war Deutschland in maßgeblicher Weise als Goldkäufer auf dem englischen Markt aufgetreten), eine kurze, im letzten Januardrittel liegende Phase des Goldabflusses nach den Vereinigten Staaten und eine etwa Mitte Juni beginnende Phase der Goldentziehung, bei der zunächst Deutschland, dann in beträchtlichem und anhaltendem Umfang Frankreich und zeitweise auch die Vereinigten Staaten Gold aus England arbitrieren.

Der Status der Bank von England.

Die Auswirkungen der Goldentziehungen auf den Status der Bank von England gibt Schaubild 4 wieder. Verfolgt man zunächst die Kurve des Goldbestands selber, so zeigt sich eine unter kleinen Schwankungen verlaufende Abwärtsbewegung von Ende November bis Anfang Februar, bei der bereits im letzteren Zeitpunkt der vom Cunliffe-Komitee empfohlene Mindestgoldbestand in Höhe von 150 Millionen £ in allerdings ganz geringfügigem Ausmaß unterschritten wird. In der folgenden, bis ins erste Junidrittel andauernden Periode vermochte die Bank durch ständige Goldkäufe, die sie teilweise über dem amtlichen Preis tätigte, ihren Goldbestand auf 164.2 Millionen aufzufüllen. Seitdem ist eine dauernde und rapide Abnahme des Goldbestands zu verzeichnen, der seit dem letzten Juli-Ausweis der Bank unter der Cunliffe-Grenze

Digitized by Google

Schaubild 1: Entwicklung des Pfundes gegenüber der Reichsmark.

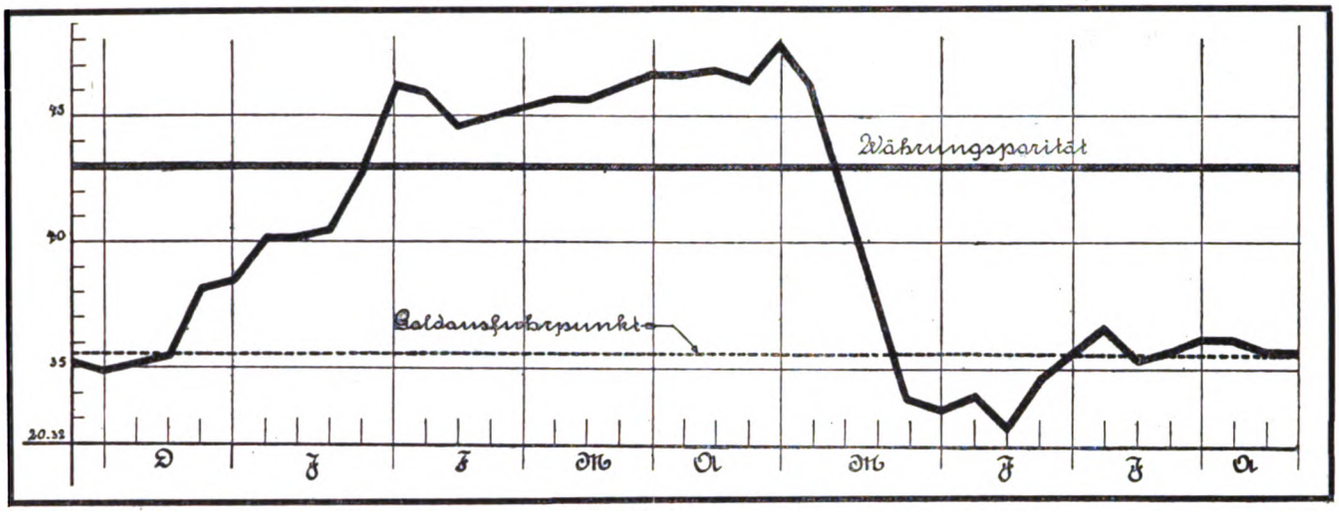

Schaubild 2: Entwicklung des Pfundes gegenüber dem französischen Franc.

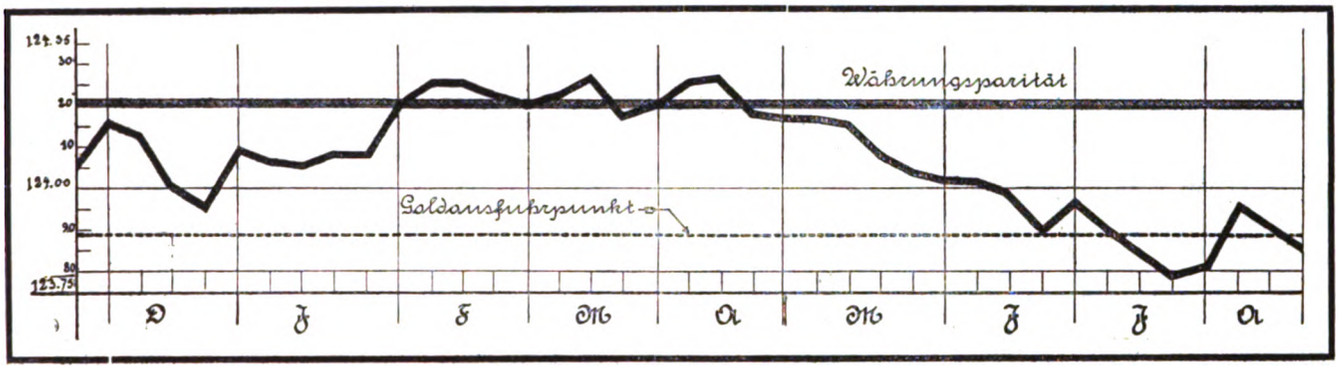

Schaubild 3: Entwicklung des Pfundes gegenüber dem Dollar.

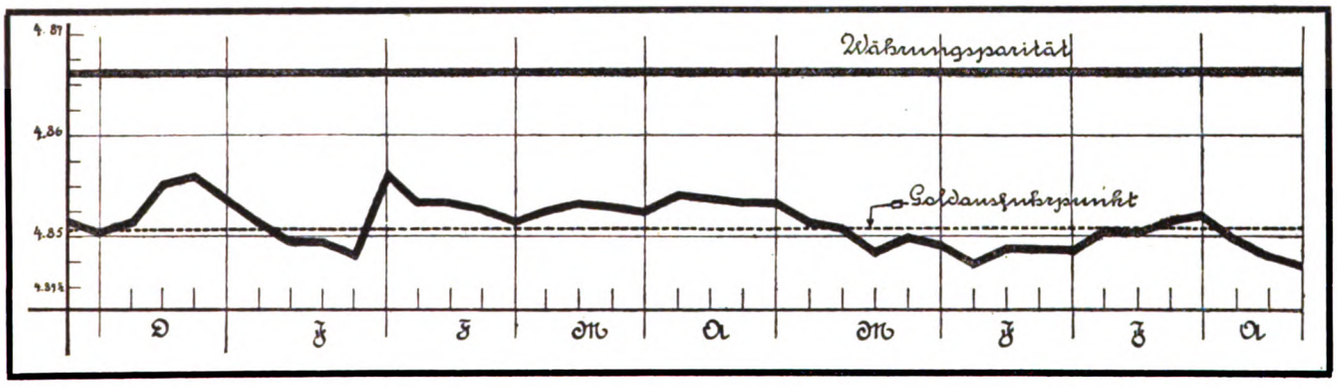

liegt und im Ausweis vom 21. August den im Schaubild verzeichneten Tiefstand von 138.2 Millionen erreicht. Seitdem haben weitere Goldentziehungen stattgefunden, die den Bestand der Bank laut ihrem Ausweis vom 28. August auf 137.7 Millionen verminderten.

In der Novelle zum Bankgesetz vom November vorigen Jahres wurde unter Aufrechterhaltung des Emissionskontingents in Höhe des jeweiligen Goldbestandes das Kontingent der durch Gold nicht gedeckten Notenausgabe auf 260 Millionen £ festgesetzt, mit der Maßgabe, daß zur Erhöhung oder auch Ermäßigung dieses Betrages lediglich die Genehmigung des Schatzamtes erforderlich ist. Aus dieser Zusammensetzung des Notenumlaufs ergibt sich, daß die Emissionsreserve Schwankungen unterliegt, entsprechend einmal den Veränderungen des Goldbestandes und zweitens den Schwankungen des Geldbedarfs selber. Steigt der Goldbestand bei gleichbleibendem Geldbedarf, so steigt auch die Emissionsreserve; sinkt der Goldbestand bei gleichzeitig erhöhtem Geldbedarf (z. B. an Quartalsterminen, Feiertagen usw.), so kann sich die Emissionsreserve zeitweilig sehr stark und sehr schnell vermindern.

Diese funktionalen Beziehungen zwischen Emissionsreserve und Goldbestand einerseits, Geldbedarf andererseits kommen in Schaubild 4 deutlich zum Ausdruck. Im zweiten Dezemberdrittel zeigt sich eine rapide Abnahme der Emissionsreserve entsprechend einer Verminderung der Goldbestände bei gleichzeitiger Steigerung des Notenumlaufs am Jahresschluß. In den ersten Monaten des Jahres kommt es zu einer raschen Stärkung der Emissionsreserve, da der Notenrückfluß die allmähliche Verminderung des Goldbestands bei weitem überwiegt. Zufolge der starken Verminderung des Goldbestands und saisonmäßigen Erhöhung des Geldbedarfs zeigt der Status der Bank um die Augustwende wieder eine starke Anspannung, die durch den seitdem eingetretenen Notenrückfluß keine sehr wesentliche Erleichterung erfahren hat.

Intervention am Geldmarkt.

Die aus Schaubild 5 erkennbare Versteifung des Geldmarkts, die den Satz für Privatdiskonten seit längerer Zeit dauernd in unmittelbarer Nähe der Bankrate hält, hätte wahrscheinlich noch weit ausgeprägtere Formen angenommen,

Digitized by Google

Schaubild 4: Der Status der Bank von England.

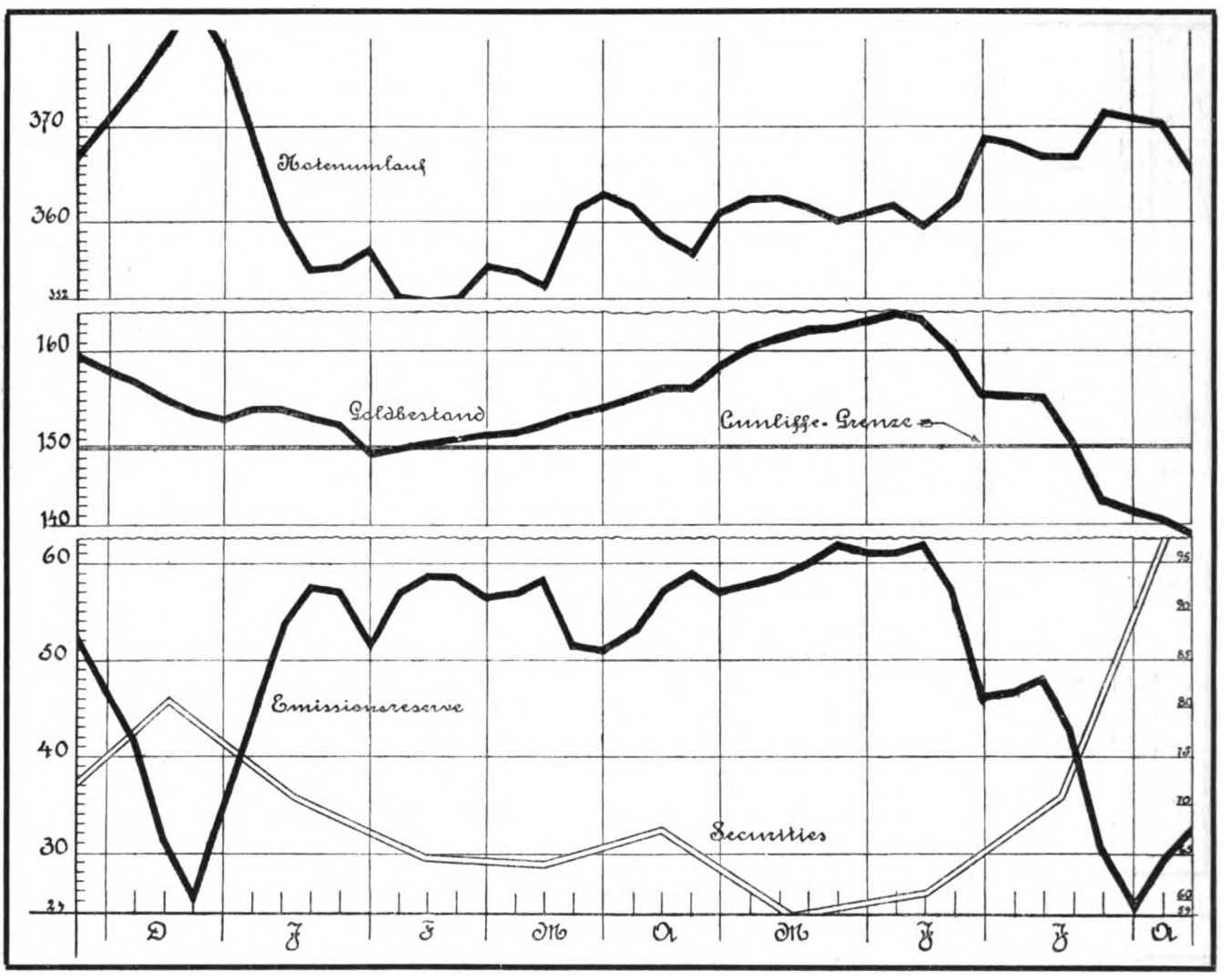

wenn nicht die Bank von England durch eine ständige und seit Ende Juli besonders starke Erhöhung ihrer Bestände an „Securities" (insbesondere Regierungssicherheiten) dem Geldmarkt laufend Mittel zur Verfügung gestellt hätte. Um die rein saisonmäßigen Schwankungen dieser Anlagen nicht so stark in Erscheinung treten zu lassen, wurden der graphischen Darstellung der Bestandskurve die monatlichen Durchschnittsziffern zugrunde gelegt. Es ergibt sich die in Schaubild 4 unten wiedergegebene Kurve, für die die am rechten Rand des Schaubildes eingetragenen Bestandsziffern gelten. Sie zeigt ziemlich genau eine gegenläufige Bewegung zur Veränderung des Goldbestands und bringt deutlich zum Ausdruck, daß die Bank von England ebenso wie die Bundesreservebank von New York bewußte Geldmarktpolitik treibt, die den offenen Markt in mehr oder minder starke Abhängigkeit zu den von der Bank verfolgten Zielen bringt.

Schaubild 5: Die Zinsentwicklung am Londoner Geldmarkt.

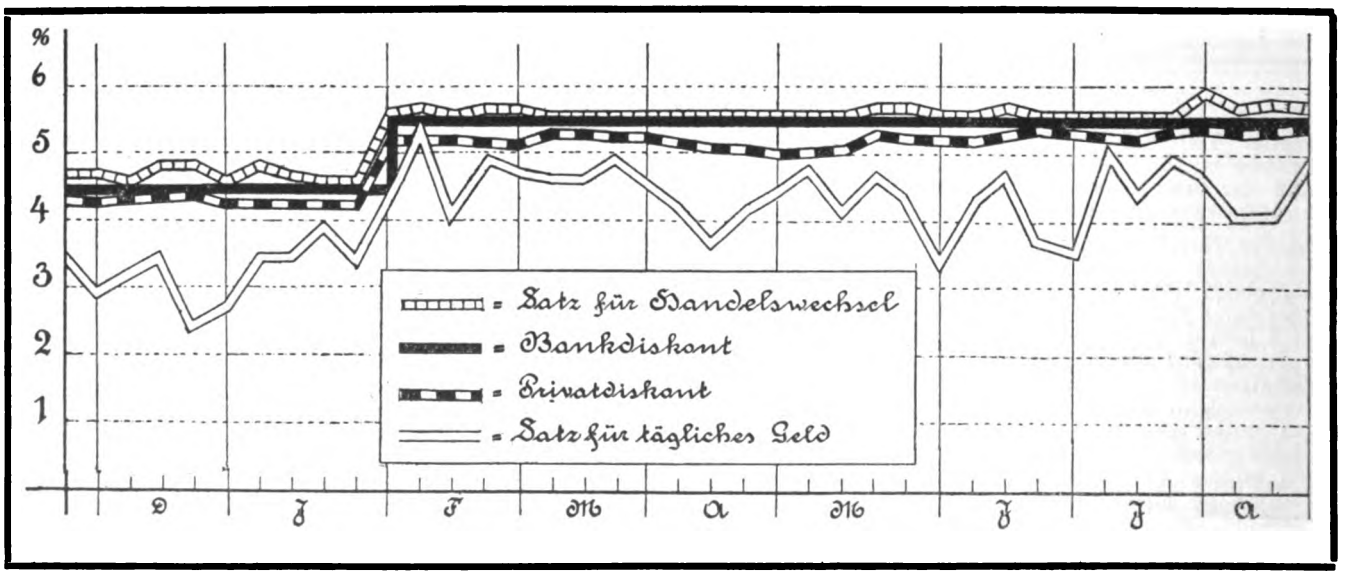

Digitized by Google

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen

XXVIII. Jahrgang. **Berlin, 15. September 1929.** **Nummer 24**

Inhalts-Verzeichnis.

Die Arbeitslosenversicherungsreform.
Von Reg.-Präs. z. D. Brauweiler, Geschäftsführendem Präsidialmitglied der Vereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände.

Der Enquete-Bericht über die Reichsbank.
Von Dr. sc. pol. E. W. Schmidt, Berlin.

Zur Reform der Mündelsicherheit.
Von Dr. Arthur Lutze, Köln a. Rh.

Das Problem der Auslosungsrechte nebst einem Vorschlag zu seiner Lösung.
Von Otto Auerbach, Bankier in München.

Gerichtliche Entscheidungen.

Bücherbesprechungen.

Die Arbeitslosenversicherungsreform.

Von **Reg.-Präs. z. D. Brauweiler,** Geschäftsführendem Präsidialmitglied der Vereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände.

Die politisch sich immer mehr zuspitzende Frage der Reform des Arbeitslosenversicherungsgesetzes, ihre Behandlung in Parlament, Presse und beteiligten Wirtschaftsgruppen verlangt im Interesse der Klarstellung eine nochmalige Kennzeichnung der Auffassung der offiziellen Kreise der deutschen Arbeitgeberschaft. In der sozialistischen und freigewerkschaftlichen Presse findet man bei der Behandlung dieser Frage bis in die heutigen Tage hinein immer wieder die Behauptung, daß hier durch einen „bewußten Lügenfeldzug" der Arbeitgeber, insbesondere der Vereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände, Mißbräuche und Mißstände in der Arbeitslosenversicherung verbreitet würden, unrichtige Behauptungen, die den Boden sturmreif machen sollten für den „Generalangriff" der deutschen Arbeitgeberschaft gegen die gesamte Sozialversicherung und gegen die Arbeitslosenversicherung insbesondere. Ich brauche auch hier an dieser Stelle mich nicht näher mit diesen Unterstellungen auseinanderzusetzen. Die Vereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände hat in einer Reihe von Erklärungen, mit besonderer Deutlichkeit auf ihrer letzten Mitgliederversammlung im Dezember v. J., darüber hinaus aber auch jetzt wieder niemals einen Zweifel daran gelassen, daß ihre Reformpläne, wie überhaupt ihre Bestrebungen die Grundsätze und die Notwendigkeit einer modernen Sozialpolitik und Sozialversicherung im allgemeinen und der Arbeitslosenversicherung im besonderen nicht antasten und sich lediglich gegen ihre auch allmählich von neutraler Seite immer mehr erkannten Mängel und Uebertreibungen wenden. Ihr Kampf geht also nicht gegen das System an sich, das in seiner sozialen, kulturellen, aber auch wirtschaftlichen Bedeutung und Notwendigkeit durchaus anerkannt wird, sondern um die Grenzen und Ziele, die seiner Durchführung im einzelnen gesetzt und den sozialen und wirtschaftlichen Bedürfnissen unseres Landes angemessen sind.

Worin liegt der Ausgangspunkt des Kampfes um eine Reform des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung? In zwei Faktoren, nämlich einer arbeitspsychologischen und einer finanzpolitischen Seite, die beide in ihrer Existenz und in ihrer weitreichenden Bedeutung vom deutschen Reichskabinett und vom Reichsfinanzminister in wiederholten Erklärungen anerkannt und für die Notwendigkeit einer beschleunigten Reform des Gesetzes als richtunggebend bezeichnet worden sind. Nicht nur die ständigen Beobachtungen weitester Volkskreise und die Beobachtungen der Unternehmer im täglichen praktischen Betriebsleben, sondern auch die amtliche Verwaltungspraxis der Reichsanstalt haben anerkannt, daß die Bestimmungen des heutigen Gesetzes Mängel aufweisen, die selbst bei angestrengtesten Bemühungen der Verwaltungsstellen in ihrer nachteiligen Wirkung auf die Arbeitsmoral des deutschen Volkes nicht zu beseitigen sind. In einem amtlichen Bericht der Verwaltung der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung wird, was jedem deutschen Staatsbürger besonders zum Nachdenken Anlaß geben sollte, hierbei wörtlich zum Ausdruck gebracht, daß bei unverändertem Fortwirken des jetzigen Rechtszustandes eine weitere Ausbreitung dieser Volksschäden unvermeidlich sein würde, da schon jetzt allgemein der Eindruck besteht, daß durch den durch das Gesetz in weitem Umfang gegebenen Rechtsanspruch auf Arbeitslosenunterstützung die Energie und der Wille zur eigenen Arbeitsbeschaffung geschwächt wird.

Finanziell ist die Reichsanstalt im Gegensatz zu allen versicherungstechnischen Berechnungen, zum Teil verursacht durch den letzten harten Winter, in eine ungewöhnlich ernste Lage gekommen, die zur offenen Katastrophe treiben muß, wenn nicht sofort ausreichende Reformmaßnahmen beschlossen werden. Die Reichsanstalt hat bereits eine Darlehnsschuld dem Reich gegenüber in Höhe von 350 Millionen RM, die das Reich bei der Aufbringung dieser Beträge in den Monaten Januar bis Mai 1929 in die bekannten Kassenschwierigkeiten gebracht hat. Darüber hinaus hat, wenn die jetzige Rechtslage unverändert bliebe, die Reichsanstalt ein weiteres normales jährliches Defizit von 280 Millionen RM zu erwarten, um dessen Deckung zur Zeit Kabinettsvorlagen, interfraktionelle Ausschüsse, Reichsrat und erneute Beschlüsse des Reichskabinetts und der Länderkabinette sich vergeblich bemühen. Unab-

Digitized by Google

hängig hiervon braucht die Reichsanstalt für den Winter 1929/30 einen erhöhten Mehrbedarf, der, selbst wenn es gelingen sollte, das jährliche Defizit von 280 Millionen RM durch ein Reformgesetz zu beseitigen, auf 100 Millionen RM für den Winter 1929/30 zu beziffern ist. Bleibt das Gesetz dagegen unverändert, so würde dieser ungedeckte Mehrbedarf der Reichsanstalt diesmalig für den Winter 1929/30 300 Millionen RM betragen, da insgesamt für die 5 Wintermonate 650 Millionen RM zu verausgaben wären und nur 350 Millionen RM durch Beiträge der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu vereinnahmen sind.

Eigene Reserven stehen der Reichsanstalt nicht zur Verfügung. Sie konnte im Jahre 1928 zu diesem Zweck 110 Millionen RM ansammeln, die Anfang Januar verbraucht waren. Dies führte zu der erwähnten Schuldenbelastung dem Reich gegenüber. Die Anstalt ist im Sommer 1929 zur Reservenbildung nicht in der Lage gewesen. Im laufenden Haushalt des Reiches sind für die Zwecke der Darlehensgewährung des Reiches an die Anstalt 150 Millionen RM vorgesehen, von denen aber bereits 85 Millionen RM verbraucht sind.

Dies die bedrohliche Lage der Anstalt und deren Rückwirkung auf den Haushalt des Reichs in Zahlen ausgedrückt. Sie stellen ein Finanzproblem von ernstestem Ausmaß dar und haben bereits den deutschen Reichsfinanzminister im Mai d. J. — ähnlich wie in 2 Erklärungen des Kabinetts — veranlaßt, öffentlich zu erklären, daß „eine Aenderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes mit dem Ziel, die Grundlage dieses Gesetzes zu verbessern und zu festigen, und damit gleichzeitig das Reich künftig von hohen Anforderungen von diesem Ausmaß zu entlasten, eine dringende Notwendigkeit sei".

Was ist seitdem zur Durchführung dieser Erklärungen geschehen? Der Reichsarbeitsminister brachte im Mai eine erste Kabinettsvorlage ein, die in allen wesentlichen Punkten die jetzige Rechtslage völlig unverändert ließ und die Sanierung der Reichsanstalt in finanzieller Hinsicht lediglich durch das einfache Mittel einer Erhöhung der Beitragslast der Wirtschaft um 1 pCt. herbeizuführen beabsichtigte. Finanziell bedeutet eine solche Erhöhung eine Mehrbelastung der Wirtschaft um 280—300 Millionen RM im Jahre. Diese Summe sollte also auf Kosten der Wirtschaft das normale jährliche Defizit der Reichsanstalt, das die Höhe von 280 Millionen RM hat, ausgleichen. Die Vorlage stimmte überein mit den Forderungen der Freien Gewerkschaften und der sozialdemokratischen Reichstagsfraktion, fand aber nicht die Zustimmung des Reichskabinetts. Nach ergebnislosen Verhandlungen verlangten Freie Gewerkschaften und Sozialdemokratie die Einsetzung eines Sachverständigenausschusses, „um den teilweise äußerst unsachlichen Parteistreit in eine ruhigere Atmosphäre überzuleiten". Der Ausschuß wurde im Juli eingesetzt und brachte gegen die Stimmen der Sozialdemokratie und der Freien Gewerkschaften, im übrigen mit wechselnden Mehrheiten, ein Votum zustande, das Ersparnismöglichkeiten von 163 Millionen RM und eine Beitragserhöhung von ½ pCt. vorsah. Die Beschlüsse der ersten Lesung dieses Ausschlusses hätten darüber hinaus Einsparungsmöglichkeiten in einem Ausmaß erbracht, das eine Beitragserhöhung überflüssig gemacht hätte. Der Reichsarbeitsminister brachte eine 2. Kabinettsvorlage nach diesem Sachverständigenvotum ein, das in allen wesentlichen Punkten von dem Sachverständigengutachten abwich und sicherem Vernehmen nach wiederum eine Beitragserhöhung um 1 pCt. vorschlug. Das Kabinett wich in seiner letzten Vorlage von diesem Vorschlag des Ressortministers ab, blieb aber auch in entscheidenden Punkten hinter dem Votum des Sachverständigenausschusses zurück, das von den Kreisen, die die Einsetzung des Ausschusses verlangt und erreicht hatten, d. h. den Freien Gewerkschaften und der Sozialdemokratie auf das schärfste bekämpft wurde. Die Kabinettsvorlage, die zur Zeit Gegenstand der Verhandlungen des Sozialen Ausschusses des Reichstages ist, löst die Aufgabe, das Gleichgewicht zwischen Einnahmen und Ausgaben im Haushalt der Reichsanstalt herzustellen, nicht. Sie enthält trotz der in ihr vorgeschlagenen Beitragserhöhung um ½ pCt. ein normales jährliches Defizit von 47 Millionen RM und darüber hinaus ein Defizit für den Winter 1929/30 von 106,9 Millionen RM, zu dessen Deckung die Vorlage keinen Vorschlag macht. Die Verhandlungen des Reichsrats haben bisher vergeblich versucht, eine Lösung herzustellen, sie sind auch jetzt wiederum ergebnislos vertagt worden. Der Reichsrat, auf den man nun alle Hoffnung zur Lösung der Frage setzte, hat in seinem Unterausschuß einem Vorschlag der bayer. Regierung folgend ein Mehrheitsvotum zustande gebracht, das über den Sachverständigenausschuß hinaus praktische Wege zur Sanierung der Reichsanstalt zu weisen versucht. Die inzwischen eingetretenen politischen Schwierigkeiten zwischen Reichs- und Preußenkabinett haben zunächst zu einer ständigen Vertagung der in Aussicht genommenen Plenarsitzung des Reichsrats geführt, so daß zur Zeit auch im Reichsrat die Angelegenheit festgefahren ist. Ueber einen am 12. September zwischen Reichskabinett und Preuß. Regierung zustande gekommenen Beschluß bringt die Tagespresse Nachrichten, wonach im wesentlichen der Versuch gemacht wird, neben der Beitragserhöhung um ½ pCt. für die Gesamtwirtschaft das Saisongewerbe, insbesondere den ohnehin wirtschaftlich besonders schwer bedrängten gewerblichen Mittelstand (z. B. Baugewerbe, Baustoffwirtschaft) um 1½ pCt. an Beiträgen gegenüber dem jetzigen Zustand zu belasten. Alles in allem ein Bild eines besonderen und bei der Bedeutung dieser Frage außerordentlich bedauerlichen Mangels an Aktivität und verantwortungsbewußter Führung, das zunächst keine Aussichten bietet, wie aus dieser für Reichsanstalt und Reichsfinanzen gleich wichtigen Frage ein wirtschaftlich und finanzpolitisch vertretbarer Ausweg gefunden werden soll.

Die Arbeitgeber, insbesondere die Vereinigung der Dtsch. Arbeitgeberverbände, haben, nachdem sie bereits Ende 1928 immer wieder auf die Notwendigkeit hingewiesen haben, möglichst bald an die bereits damals als notwendig erkannte Reformarbeit heranzugehen, im Mai d. J. ausführlich begründete Vorschläge zur Reform dieses Gesetzes der Oeffentlichkeit und den zuständigen Instanzen übergeben. Ihre Vorschläge haben eine weitgehend zustimmende Aufnahme in der Oeffentlichkeit, von der sozialistischen und gewerkschaftlichen Presse abgesehen, gefunden. Die Oeffentlichkeit hat hierbei anerkannt, daß diese Vorschläge getragen waren von dem ehr-

Digitized by Google

lichen Bestreben, im Interesse einer notwendigen Versorgung der durch wirtschaftliche Konjunkturverhältnisse erwerbslos gewordenen Arbeitnehmer eine finanziell gesicherte Reichsanstalt zu schaffen und für die Zukunft bei der Durchführung dieser Maßnahme Folgerungen zu verhindern, die auf Kosten des überwiegenden arbeitswilligen und fleißigen Teils der deutschen Arbeitnehmerschaft eine Förderung mangelnden Arbeitswillens bedeuten. Ihre Vorschläge gehen ferner von der wirtschaftlichen Grunderkenntnis aus, daß der bedauernswerte Grad unserer Erwerbslosigkeit seine Ursache findet in der Schwierigkeit unserer deutschen Wirtschaft, die wiederum in erster Reihe bedingt ist durch die Kapital- und Kreditnot, in der wir uns befinden. Steht somit, von der wirtschaftlichen Seite gesehen, die Förderung der inneren Kapitalbildung an erster Stelle aller Forderungen, die für eine innere Gesundung unserer Wirtschaftsverhältnisse und damit auch unserer Arbeitsmarktlage zu stellen sind, die auch mit besonderer Deutlichkeit das Pariser Sachverständigengutachten über den Reparationsplan zur Grundlage macht, so kann die in einer Beitragserhöhung liegende weitere Kapitalentziehung in dem geschilderten Ausmaß nicht als ein geeignetes Mittel anerkannt werden, die Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung auf sichere Füße zu stellen. Ein Mittel, das, wie die Beitragserhöhung, die Grundursachen unserer Schwierigkeiten verschlimmert, muß auch notwendigerweise in steigendem Maße zur Verschlimmerung der Lage und damit zu einer weiteren finanziellen Krise der Reichsanstalt führen. Der deutsche Sozialetat hat nach den letzten amtlichen Mitteilungen im Jahre 1928 die Höhe von 5,3 Milliarden RM gegenüber 1,3 Milliarden im Jahre 1913 erreicht. Die dadurch eingetretene Beitragsbelastung der Arbeitgeber und Arbeitnehmer hat hiermit einen Grad erreicht, der nicht nur in Arbeitgeber-, sondern auch in weiten Arbeitnehmerkreisen als überaus drückend empfunden wird. Auch in Arbeitnehmerkreisen mehrt sich verständlicherweise daher der Protest gegen eine Absicht, diesen drückenden Beitragssätzen noch weitere Beitragserhöhungen hinzuzufügen. Es sollte daher bei volkswirtschaftlicher und staatspolitischer Betrachtung der Dinge auch für die Reichsregierung und den Reichstag endlich der Zeitpunkt gekommen sein, in dem sich die Erkenntnis Bahn bricht, daß der bisher stets eingeschlagene Weg fortwährend gesteigerter Erhöhungen der Beiträge, das Mittel, die Einnahmen durch Erhöhung der Beiträge den fortwährend gesteigerten Ausgaben anzugleichen, wirtschaftlich und sozial nicht weiter vertretbar ist. Die Vorschläge der Arbeitgeberseite weisen ausreichende und auch den sozialen Erfordernissen Rechnung tragende Möglichkeiten auf, in der Arbeitslosenversicherung eine Beitragserhöhung zu vermeiden.

Die deutsche Reichsregierung hat vor wenigen Tagen aus Anlaß des Abschlusses der Haager Reparationsverhandlungen erneut der deutschen Oeffentlichkeit und der deutschen Wirtschaft die feierliche Zusicherung gegeben, „daß mit der Uebernahme des Young-Planes eine Grundlage für die wirkliche und endgültige Sanierung der deutschen Finanzen und die Entlastung der Wirtschaft vom Steuerdruck gegeben sei". Mit diesem Versprechen wäre unvereinbar eine Erhöhung der Beiträge, die im wirtschaftlichen Effekt gleichbedeutend ist mit einer Erhöhung der Besteuerung der Wirtschaft!

Der Enquete-Bericht über die Reichsbank.

Von Dr. sc. pol. **E. W. Schmidt**, Berlin.

Unter den zahlreichen Wirtschaftsproblemen schwierigster Natur, die in dem Deutschland der Gegenwart der Lösung harren, steht nach wie vor das obenan, wie die vorhandene Kapitalnot zu mildern ist, und durch welche wirtschafts- und finanzpolitischen Maßnahmen sich ihre schädlichen Folgen auf ein möglichst geringes Maß herabdrücken lassen. Die mit dem Inkrafttreten des Young-Plans bevorstehende Verminderung des ständigen Kapitalverlustes durch die Reparationsleistungen ändert an dieser Problemstellung nicht das Mindeste. Mit der Kapitalversorgung in engstem Zusammenhang steht die fortlaufende Versorgung der Wirtschaft mit kurzfristigem Kredit. Ausreichende Kapital- und Kreditversorgung ist die wichtigste Vorbedingung für die zweckmäßige Ausnutzung der produktiven Kräfte, von ihr hängt die Ertragssteigerung der deutschen Wirtschaft ab, ohne die unser mit gewaltigen Kriegslasten beladenes und seine Menschenzahl immer noch stark vermehrendes Volk nicht leben kann. Es ist nicht möglich, das deutsche Kapital- und Kreditproblem in seiner ganzen Tragweite zu begreifen, ohne sich dieser unzweifelhaften Tatsachen bewußt zu sein.

Aus dem Gesagten ergibt sich, daß eine Untersuchung der Erzeugungs- und Absatzbedingungen der deutschen Wirtschaft, wie sie Aufgabe des großen Enquete-Ausschusses ist, mit besonderer Sorgfalt und Ausführlichkeit gerade auf das Gebiet des Geld- und Kapitalmarktes und die auf ihm seit der Vorkriegszeit eingetretenen Strukturwandlungen erstreckt werden muß. Für die Gestaltung der Geldmarktverhältnisse und die Deckung des Kreditbedarfs unserer Wirtschaft ist die Tätigkeit der Reichsbank von gesteigerter Bedeutung. Nicht daß es Sache der Reichsbank wäre, durch künstliche Kreditschöpfung dem bestehenden Kapitalmangel abzuhelfen. Hoher Zins und Kapitalknappheit können nicht durch beliebige Geld- und Kreditvermehrung beseitigt werden, sondern nur durch Kapitalneubildung, die aus Produktionsüberschüssen und echten Ersparnissen herauswächst. Der Versuch, durch inflatorische Krediteinräumung der Wirtschaft Erleichterung zu schaffen, führt auf die Dauer unweigerlich zur Zerstörung der Währung, deren Verteidigung gerade vornehmste Aufgabe der Zentralnotenbank ist.

Die Erfüllung dieser letzteren Aufgabe legt der Reichsbank heute größere Beschränkungen in ihrer Kreditpolitik auf als in der Vorkriegszeit. Sie hat nicht nur immer noch mit einem Währungsmißtrauen zu rechnen, von dem wir damals in Deutschland nichts wußten, sondern sieht sich auch mit Bezug auf die Erhaltung ausreichender Deckungsbestände für den Notenumlauf durch die veränderte Struktur der Zahlungs- und Devisenbilanz vor Schwierigkeiten be-

Digitized by Google

sonderer Art gestellt. All das schließt nicht aus, daß die Reichsbank letzte Kreditquelle der Wirtschaft geblieben und daß es von ausschlaggebender Bedeutung ist, in welchem Umfang und unter welchen Bedingungen die Wirtschaft jeweils auf die Kreditreserve der Zentralbank zurückgreifen kann. Die Reichsbank ist heute nicht nur wie vor dem Kriege der größte Wechseldiskonteur am deutschen Geldmarkt, sondern ihr Anteil am Gesamtbetrag der der Wirtschaft zur Verfügung gestellten Diskontkredite hat sogar eine prozentuale Zunahme erfahren, für die wieder der Kapitalmangel die wesentliche Ursache ist. Während sich im Jahre 1913 bei ihr nur 13,4 pCt. des gesamten Wechselumlaufs befanden, betrug dieser Anteil in den Jahren 1925 bis 1928 durchschnittlich 17,6, 15,4, 22,4 und 18,6 pCt. des Wechselumlaufs.

Angesichts dieser in mannigfacher Beziehung gesteigerten Bedeutung des Noteninstituts ist es zu begrüßen, daß der V. Unterausschuß der Wirtschaftsenquete, dessen Arbeitsgebiet das Geld-, Kredit- und Finanzwesen ist, die Reichsbank und ihre Politik an erster Stelle zum Gegenstand seiner Untersuchungen gemacht hat. Das Ergebnis hat er im Juli der Oeffentlichkeit in einem Bericht[1]) vorgelegt, der, wie einleitend hervorgehoben wird, ein möglichst einheitliches Bild von der neuen Reichsbank entwerfen will, und daher bekanntere Tatsachen mit den getroffenen enquetemäßigen Feststellungen verbindet. Der Unterausschuß hat sich indessen nicht auf die ausschließlich referierende Wiedergabe von festgestellten Tatsachen beschränkt, wie das wohl eigentlich dem Wesen einer Enquete entspricht, sondern hat zugleich in sehr entschiedener Weise zu der Reichsbankpolitik seit der Währungsstabilisierung Stellung genommen. Es ist klar, daß der Zweck dieser Stellungnahme nicht der sein kann, nachträglich an nunmehr der Vergangenheit angehörenden Vorgängen und Handlungen unfruchtbare Kritik zu üben, sondern daß man, indem man für falsch gehaltene Auffassungen berichtigte, zugleich in den entscheidenden Fragen der Reichsbankpolitik zukünftigem Handeln den Weg weisen und der Wiederholung von Fehlern vorbeugen wollte. Gerade eine solche Zielsetzung der Kritik macht es aber zur Notwendigkeit, sie einer ernsthaften Prüfung zu unterziehen, zumal es sich um Dinge handelt, die die kommende Gestaltung unserer gesamten wirtschaftlichen Verhältnisse auf das stärkste beeinflussen werden.

Um es vorweg zu nehmen: Man würde die mit dem Bericht geleistete Arbeit des Unterausschusses ungebührlich verkleinern, wenn man nicht anerkennen wollte, daß seine kritische Würdigung der Reichsbankpolitik seit 1924 sich in gedankenreichen Darlegungen um die Klärung der Grundfragen bemüht und zu ihrer Beurteilung wertvolles theoretisches Material beisteuert. Unter möglichster Beiseitelassung weniger wichtiger Einzelheiten konzentrieren sich die Untersuchungen auf die Hauptprobleme und die Ergebnisse werden mit erfreulicher Klarheit formuliert. Dabei sind aber gerade in den entscheidenden Punkten die Einflüsse nicht ausreichend berücksichtigt worden, die sich für die Reichsbankpolitik aus der heutigen Gesamtlage Deutschlands ergeben, und die vor allem von dem Reparationsproblem und den damit zusammenhängenden Fragen des Transfer und der Zahlungsbilanz, sodann von der Kapitalnot und der durch sie erzwungenen Kapitaleinfuhr ausgehen. Geldmarkttheoretisch und kredittheoretisch unanfechtbare Erkenntnisse müssen unter besonderen Verhältnissen ihre Gültigkeit in der Praxis verlieren, und die unter normalen Bedingungen zu erwartenden Wirkungen gewisser Maßnahmen bleiben dann völlig oder zum größten Teil aus. Die praktische Handhabung der Reichsbankpolitik hat dem Rechnung zu tragen. Selbstverständlich ist der Unterausschuß an diesen Tatsachen nicht vorübergegangen, und stellt z. B. fest, daß die Bedingungen, unter denen die Diskontpolitik ausgeübt wird, im Vergleich zur Vorkriegszeit starke Veränderungen erfahren haben (S. 59). Dennoch rufen die gezogenen Schlußfolgerungen sehr stark den Eindruck hervor, daß eine weniger isolierte Betrachtung weit mehr den Schwierigkeiten gerecht geworden wäre, mit denen die Reichsbankpolitik in den vergangenen Jahren tatsächlich zu kämpfen gehabt hat.

Die einleitenden Kapitel geben einen summarischen Ueberblick über die Entstehungsgeschichte der neuen Reichsbank, ihre Organisation, Geschäftskreis, Deckungsvorschriften und die Tatsachen des Kreditgeschäfts: Umfang der Kreditgewährung, Anteil am Wechselumlauf, Laufzeit der Wechsel und Verteilung der Reichsbankkredite nach Wirtschaftsgruppen. Der hier gebotene Einblick in die Kreditverteilung, zu deren Erfassung umfangreiches und bisher der Oeffentlichkeit nicht zugänglich gewordenes statistisches Material der Reichsbank verwertet wurde, darf besonderes Interesse beanspruchen. Die Feststellung, wie sich die bei der Reichsbank beanspruchten inländischen Wechselkredite nach Berufsklassen gliedern, ist auf Grund eines Stichtages, des 7. August 1928, erfolgt. Wird schon dadurch der Erkenntniswert der Untersuchungen etwas beeinträchtigt, so geben, wie der Ausschuß hervorhebt, seine Untersuchungen auch deshalb nicht mehr als einen Anhalt für die Kreditverteilung der Reichsbank, weil in manchen Fällen der Wechseleinreicher und der in Frage kommende andere Wechselverbundene verschiedenen Berufsklassen angehören. Das Ergebnis geht dahin, daß die stärkste Inanspruchnahme der Reichsbank durch die Banken und Bankiers erfolgt, auf die an dem genannten Tage 48,6 pCt. der insgesamt gewährten Wechselkredite entfielen (S. 44). Das würde also heißen, daß rund die Hälfte der gesamten Diskontkreditgewährung des Zentralnoteninstituts seiner Funktion als Bank der Banken dient.

In diesem Zusammenhang hat der Unterausschuß sich auch mit der Frage beschäftigt, wie sich die im neuen Bankgesetz enthaltene grundsätzliche Bevorzugung der Wechsel mit drei Unterschriften ausgewirkt hat, und inwieweit die Reichsbank dadurch weitergehend zur Bank der Banken geworden ist (S. 41). Für einen Vergleich mit der Vorkriegszeit fehlen die Unterlagen. Es wird festgestellt, daß in der Gegenwart der Drei-Unterschriften-Wechsel vorherrscht. Sein Anteil am Gesamtbestand belief sich z. B. Ende vorigen Jahres auf 86,6 pCt. und der im Gesetz zugelassene Anteil der Zwei-Unter-

[1]) Ausschuß zur Untersuchung der Erzeugungs- und Absatzbedingungen der deutschen Wirtschaft, Die Reichsbank, Verhandlungen und Berichte des Unterausschusses für Geld-, Kredit- und Finanzwesen (V. Unterausschuß), Verlag: E. S. Mittler & Sohn, Berlin 1929.

Digitized by Google

schriften-Wechsel von 33 pCt. des Gesamtportefeuilles wurde nie erreicht.

Es ist zu bedauern, daß die mit den Grundlagen und der Organisation der neuen Reichsbank sich beschäftigenden Abschnitte nichts enthalten, was als Beitrag zu der bevorstehenden Anpassung des Bankgesetzes an den Young-Plan dienen könnte. Das erklärt sich wohl daraus, daß die Ausarbeitung dieses Teiles des Berichts zeitlich so weit zurückliegt, daß die jüngste Entwicklung nicht mehr berücksichtigt werden konnte. Die Unabhängigkeit der Reichsbank nach außen schließt vor allem in sich, daß aus dem Generalrat die ausländischen Vertreter, welche die Interessen der Gläubigerländer wahren sollten, ausscheiden. Praktisch ist dies allerdings nicht von allzu großer Bedeutung, da die bisherige Mitwirkung des Auslandes in der Reichsbankleitung eine sehr beschränkte war und der Generalrat keinerlei beschließende Befugnisse mit Bezug auf die Reichsbankpolitik hat. Immerhin hat der Generalrat das sehr wichtige Recht der Wahl des Bankpräsidenten. Es wäre von Interesse gewesen, die Meinung des Unterausschusses darüber zu hören, ob überhaupt der ja 1924 erst neu geschaffene Generalrat in seiner veränderten Besetzung mit ausschließlich deutschen Mitgliedern weiterbestehen und nach welchen Regeln die Besetzung in Zukunft erfolgen soll, oder aber ob, wie bereits vorgeschlagen worden ist, der Generalrat in irgendeiner Form mit dem Zentralausschuß zu vereinigen wäre. Eine Verstärkung des Reichseinflusses auf die Reichsbank dürfte in der Richtung erwünscht sein, daß die Ernennung des Bankpräsidenten, der von dem neu gestalteten und vorwiegend mit Sachverständigen zu besetzenden Generalrat zu wählen wäre, uneingeschränktes Recht des Reichspräsidenten wird. Viel weiter wird die Möglichkeit der Einwirkung von politischen Organen des Reiches auf die Reichsbank schon aus psychologischen Gründen der Währungssicherung nicht gehen dürfen. An der Unabhängigkeit der Bank, wie sie in § 1 des jetzigen Bankgesetzes festgelegt ist, darf nicht gerührt werden, und vor allem muß die direkte Kreditgewährung an das Reich weiterhin sehr eng begrenzt bleiben.

Ein Vorschlag des Ausschusses, dessen Nutzbarmachung unter Umständen für die bevorstehende Aenderung des Bankgesetzes zu erwägen wäre, betrifft die Gestaltung des Bankausweises. Der Ausschuß hat sich hier eine von der deutschen Publizistik seit langem erhobene Forderung zu eigen gemacht. Sie geht dahin, daß die Reichsbank unter dem Posten „Sonstige Wechsel und Schecks" nicht wie bisher außer den inländischen Wechseln auch einen großen Teil ihrer Devisenbestände aufführen, sondern diese ihrem Gesamtbetrage nach getrennt ausweisen möge. Die Oeffentlichkeit müsse in der Lage sein, die Bewegungen des inländischen Wechselportefeuilles und der Devisenbestände im einzelnen zu verfolgen, da es nur dadurch möglich sei, auch die diskontpolitischen Maßnahmen der Reichsbank, die im allgemeinen durch die Bewegungen im Wechsel- und Devisenportefeuille begründet werden, zutreffend zu beurteilen (S. 40).

Die Reichsbank hat diese Forderung bisher stets abgelehnt mit der Begründung, daß die Unmöglichkeit, ihre Situation klar zu erkennen, in Zeiten angespannter Devisenmarktlage das Entstehen unbegründeter Vertrauenskrisen verhindere und ihr so ihre Aufgabe, den Ausgleich am Devisenmarkt herzustellen, erleichtere. Den Zeitpunkt, dem Wunsch nach einer weitergehenden Publizität Rechnung zu tragen, hält sie erst nach einer weiteren Konsolidierung der Verhältnisse für gekommen. Es ist demgegenüber die Frage aufzuwerfen, ob nicht inzwischen, namentlich mit der neuen Reparationsregelung, dieser Zeitpunkt gekommen ist. Der augenblickliche Zustand ist der, daß bei der Besprechung jedes Wochenausweises in der gesamten Presse ein Rätselraten darüber anhebt, wie weit die Veränderung im Wechselbestand auf vermehrte oder verminderte inländische Kreditbeanspruchung zurückzuführen ist und wie weit an ihr die Bewegungen in den Devisenbeständen Anteil haben. Dadurch wird in kritischen Zeiten viel eher der Entstehung von Beunruhigungen Vorschub geleistet; es werden auf Grund von Kombinationen falsche Angaben verbreitet, und das Ergebnis ist eine schlimmer wirkende Alarmierung der Oeffentlichkeit, als sie jemals durch Entschleierung der Lage ausgelöst werden kann. Wenn es unter gewissen Umständen, wie sich das bereits ergeben hat, doch zur Notwendigkeit wird, die eingetretenen Devisenverluste voll zur Kenntnis der Oeffentlichkeit zu bringen, um ihr vor allem bei spekulativen Angriffen gegen die Mark den Ernst der Lage vor Augen zu führen, so erscheint es richtiger, sie durch fortlaufende Berichterstattung an eine ruhige und sachlich richtige Beurteilung der Dinge zu gewöhnen.

Mit der Frage der Ausweisung der Devisenbestände hängt eine andere eng zusammen, in der die Reichsbankleitung offenbar ihren bisherigen aus währungspolitischen Gründen vertretenen Standpunkt aufgegeben hat, nämlich die der Noteneinlösungspflicht. Auch hier bedarf der Bericht des Enquete-Ausschusses bereits der Ergänzung. Durch § 52 des Bankgesetzes ist bekanntlich die Einlösungsverpflichtung aufgehoben. Daß die Reichsbank trotzdem praktisch bereit ist, Devisen und, sobald die Kursentwicklung an den Goldexportpunkt gekommen ist, auch Gold zur Regulierung der Wechselkurse und in dem zur Aufrechterhaltung der Währung erforderlichen Maße abzugeben, hat sie im ersten Halbjahr 1927 und in weit größerem Umfange im Frühjahr 1929 bewiesen. Während der drei Monate März bis Mai 1929 erreichten die Goldabgaben den Gesamtbetrag von fast einer Milliarde. Bei seiner Vernehmung vor dem Ausschuß hatte der Reichsbankpräsident Ende 1926 den Standpunkt vertreten, daß die Herbeiführung des legalen Zustandes der Einlösung der Banknoten in Gold unmöglich eine einseitige Maßnahme Deutschlands sein, sondern nur in Gestalt eines gemeinsamen Schrittes aller europäischen Länder, die für den Weltwirtschaftsverkehr in Frage kommen, erfolgen könne (S. 161). Anders steht es dagegen mit der Einlösung in Gold oder Devisen. Der § 31 des Bankgesetzes läßt der Reichsbank die Wahl, ob sie ihre Noten in deutschen Goldmünzen oder in Goldbarren oder aber in Schecks oder Auszahlung in ausländischer Währung einlösen will. In seinem Brief an den Vorsitzenden der Pariser Konferenz vom 6. Juni 1929, der die Anlage 2 des Young-Plans bildet, hat sich der Reichsbankpräsident verpflichtet, dafür zu sorgen, daß die Vorschriften des § 31 zugleich mit dem Inkrafttreten des neuen Reparationsplans in Wirksamkeit gesetzt

Digitized by Google

werden. Nach § 52 des Bankgesetzes ist hierzu ein übereinstimmender Beschluß von Reichsbankdirektorium und Generalrat erforderlich. Faktisch bedeutet dies, daß die Reichsbank in Zukunft gesetzlich zur Abgabe jedes ihr abgeforderten Devisenbetrages verpflichtet ist, und nicht etwa durch Repartierungen der Nachfrage ausweichen kann. In dem Eingehen dieser Verpflichtung drückt sich das starke Vertrauen der Notenbank aus, jederzeit mit Hilfe der ihr zu Gebote stehenden kreditpolitischen Mittel Herrin des Devisenmarktes bleiben zu können. (Sie kann dann aber auch ruhig die vom Ausschuß gewünschte getrennte Ausweisung ihrer Devisenbestände vornehmen.) Praktisch hat die Bank, wie hervorgehoben, auch jetzt schon allen Devisen- und Goldanforderungen jederzeit entsprochen, ihre Gold- und Devisenpolitik also auch so handhaben müssen, als ob die Einlösungspflicht bereits bestünde. Demgegenüber erscheint die Auffassung des Unterausschusses, daß für die Beurteilung der Gold- und Devisenreserven der Gesichtspunkt entscheidend sei, für das Inkrafttreten der Einlösungspflicht rechtzeitig Vorsorge treffen zu müssen (S. 80), nicht recht einleuchtend.

Das eigentliche Kernstück des Enquete-Berichts bilden die Kapitel VI und VIII, in denen sich der Ausschuß mit der Kredit- und Diskontpolitik der Reichsbank und mit ihrer Politik gegenüber den Auslandsanleihen auseinandersetzt. Die Untersuchungen in Kapitel VI gehen von der Frage aus, ob die Wirksamkeit der Diskontpolitik sich gegenüber der Vorkriegszeit entscheidend verändert hat. Die Frage wird verneinend beantwortet, und es wird festgestellt, daß nach wie vor Veränderungen des Diskontsatzes das wesentliche Mittel seien, dessen sich die Reichsbank genau wie in der Vorkriegszeit zur Regulierung ihrer Inanspruchnahme und der Notendeckung sowie zur Ausübung des ihr erwünscht erscheinenden Einflusses auf den Wirtschaftsablauf zu bedienen habe (S. 59). Später wird dann aber die Einschränkung gemacht, daß die Gesamtwirtschaft auf Diskontveränderungen, insbesondere solche kleinsten Ausmaßes, auf Grund gewisser in der Wirtschaft eingetretener Wandlungen nur noch in vermindertem Maße reagiert (S. 72). Dabei wird vor allem auf die verminderte selbständige Bedeutung des Großhandels hingewiesen, die zur Folge hat, daß die Beeinflussung der Dispositionen des Handels durch die Diskontpolitik sich auf die Gesamtwirtschaft nicht mehr so stark auswirkt, während andererseits die Gestaltung der Preise und Produktionskosten durch organisatorische Kräfte und — so kann man noch hinzufügen — durch staatliche Maßnahmen weitgehend dem freien Spiel des Marktes entzogen ist. In der Tat wird man gerade die Auswirkung dieser letzteren Faktoren, Kartellierung, Lohnzwangswirtschaft usw., sehr hoch anzuschlagen haben. Hinzu kommt ein weiterer, vom Ausschuß nicht ausreichend berücksichtigter Faktor, der der Kapitalnot. Sie ist in Deutschland immer noch derart groß, daß selbst stärkere Zinserhöhungen auf die Kreditnachfrage bei weitem nicht so abschreckend wirken wie früher und wie in Ländern mit normaler Kapitalausstattung.

Schließlich wird man dem Ausschuß soweit beistimmen können, daß sich wohl über den Grad der Einwirkung der Diskontveränderungen auf die Aktivität des Wirtschaftslebens streiten läßt, daß aber die Bedeutung der Diskontpolitik für den Ablauf der Konjunktur nicht schlechthin als beseitigt angesehen werden kann. In engem Zusammenhang hiermit steht die Entscheidung der Frage, ob die Reichsbank ihre Politik auf Beeinflussung oder Konstatierung des Zinssatzes abstellen soll. Wäre jede Wirksamkeit der Diskontpolitik zu leugnen, so wäre es zwecklos, diese Frage überhaupt aufzuwerfen. Der Ausschuß vertritt die Auffassung, daß die Reichsbank den Zinsfuß des Landes zwar nicht unabhängig vom Markt bestimmen, wohl aber in Anlehnung an den Zinsfuß des freien Marktes das Kreditvolumen und damit die Konjunkturentwicklung beeinflussen kann. Gleichzeitig läßt er aber durchblicken, daß er die in den vergangenen Jahren von der Reichsbank öfter verfolgte Politik des bewußten Verzichtes auf Konstatierung nicht billigt.

Nach welchen Grundsätzen diese Politik betrieben worden ist, hat der Reichsbankpräsident in seiner Vernehmung sehr anschaulich geschildert. Die Kunst der Reichsbankpolitik bestehe darin, die natürlichen Verhältnisse nicht etwa bloß zu konstatieren, sondern rechtzeitig zu konstatieren und sie in einer Weise auszunutzen, daß die Festsetzung des Diskonts für den Zinsmarkt und die Entwicklung der Wirtschaftsverhältnisse in gewissem Maße vorbildlich oder anspornend wirkt, so daß dadurch vernünftige wirtschaftliche Tendenzen gefördert oder unvernünftige gehemmt werden (S. 147). Es ist lehrreich, hiermit die Auffassung von der Macht der allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse gegenüber dem Diskontsatz zu vergleichen, zu der sich Havenstein im Reichstag vor dem Kriege mit folgenden Worten bekannt hat:

> „Nicht die Politik einer Notenbank schafft den Diskont, sondern der Bankdiskont ist wesentlich bestimmt von den wirtschaftlichen Verhältnissen eines Landes, er ist entscheidend abhängig von den Kapital- und Kreditverhältnissen desselben. Die Zentralnotenbank kann deshalb mit ihrem Zins- und Diskontsatz im allgemeinen dem Zinssatz des Geldmarktes nur folgen, sie kann ihn konstatieren, aber nicht schaffen, und nur unter Umständen und innerhalb maßvoller Grenzen kann sie ihn beeinflusen[2])."

Tatsächlich kann es in der Frage: Beeinflussung oder Konstatierung kein Entweder-Oder, sondern nur ein Sowohl-als-auch geben. Selbstverständlich muß sich die Reichsbank hüten, sich von der Linie der Konstatierung allzuweit zu entfernen und etwa eine Politik künstlicher Zinssenkung zu betreiben, auf Grund deren ihr die Fühlungnahme mit dem Geldmarkt völlig verloren geht. Auf der andern Seite muß vor Ueberschätzung der Möglichkeiten, die Konjunktur durch die Diskontpolitik zu beeinflussen, gewarnt werden. Der Ausschuß lehnt aus dem gleichen Gedankengang heraus mit Recht die vielfach auch in der deutschen Reparationsliteratur vertretene Auffassung ab, daß die Diskontpolitik das entscheidende Mittel sei, einen Ausfuhrüberschuß zwangsweise zu erzeugen. Die rücksichtslose Heraufsetzung des Diskonts bis zur Erzwingung

[2]) Zitiert nach G. v. Schulze-Gaevernitz, Die deutsche Kreditbank, Grundriß der Sozialökonomik, V. Abteilung, II. Teil, Bankwesen, Tübingen 1915, S. 79.

Digitized by Google

solcher Ausfuhrüberschüsse, die theoretisch denkbar wäre, würde praktisch vorher zu schweren inneren Wirtschaftskrisen, verbunden mit sozialen Unruhen, führen (S. 73).

Trotz der gemachten Einschränkungen hat der Ausschuß, wie schon angedeutet, eine sehr hohe Meinung von der Kraft der Diskontschraube. Offensichtlich geht dabei seine Beweisführung in der Richtung, die Wirksamkeit der Diskontpolitik sei unverändert als so groß anzusehen, daß mit ihr in jeder Lage jede gewünschte Beeinflussung des Geld- und Devisenmarktes durchgesetzt werden könne. Aus dieser Einstellung heraus gelangt der Ausschuß zu einer entschiedenen Ablehnung der Restriktionspolitik. Alle unmittelbaren Eingriffe in die Kreditverteilung, die sich nicht des Diskontsatzes als Regulator bedienen, seien für die Wirtschaft mit so großen Mängeln verbunden, daß sie vermieden werden sollten (S. 69). Die Diskontpolitik bleibe nach wie vor die zweckmäßige Form zur Regulierung der Inanspruchnahme der Reichsbank, und ihre Ersetzung durch unmittelbare Rationierung des Kredits sei demgegenüber in höchstem Maße unerwünscht, da sie an die Stelle einer normalen Auslese die bürokratische Auslese durch Beamte der Reichsbank mit all ihren unvermeidlichen Mängeln setze (S. 73).

Eine ganz gleichartig begründete Ablehnung hat die Restriktionspolitik neuerdings auch aus Kreisen des Bankgewerbes erfahren. In ihrem Bericht über das Geschäftsjahr 1928 bezeichnet die Vereinigung von Banken und Bankiers in Rheinland und Westfalen die Restriktionspolitik als im schroffsten Widerspruch stehend zu dem unser ganzes Notenbanksystem beherrschenden Grundsatz, daß — wenn auch zu hohen Sätzen — gegen gute Wechsel immer Geld zu haben ist. Sie mache die Stellung der Reichsbank als Bank der Banken, als letzte nationale Reservequelle illusorisch und raube dadurch den Banken diejenige Sicherheit für ihre geldlichen Dispositionen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben gegenüber der Wirtschaft bedürfen.

Für sich betrachtet läßt sich der Schwere dieser Argumente wenig entgegensetzen. Es liegt auf der Hand, daß ein willkürliches System der Kreditauslese seine großen wirtschaftlichen Nachteile haben muß. Daß die Restriktionspolitik mit schweren Mängeln verbunden ist, wird aber auch von der Reichsbank selber nicht bestritten. Dennoch schließen alle diese Bedenken nicht aus, daß unter den für Deutschland gegebenen Verhältnissen Lagen eintreten können, welche die Kreditkontingentierung erzwingen. Eine solche völlig anormale Lage war 1924/1925 in den Uebergangsjahren von der Inflationskatastrophe zur neuen Währungsordnung gegeben. Wohin damals die Reichsbank mit einer lediglich konstatierenden Diskontpolitik gekommen wäre, zeigt ein Blick auf die Zinssätze des offenen Marktes, die sich im Monatsdurchschnitt des Januar 1924 für tägliches Geld auf 87 pCt. stellten und für Monatsgeld noch im Dezember 1924 über 12 pCt. lagen. Eine nicht theoretisch voreingenommene Prüfung muß zu dem Ergebnis kommen, daß in verschiedenen Stadien der Entwicklung der letzten Jahre mit dem Mittel der Diskontschraube allein nicht auszukommen war. Nach Beendigung der Inflation, in der Zeit des ersten Wiederaufbaues des deutschen Kapitalmarktes, war es nicht möglich, eine gefährliche Vermehrung der Kreditinanspruchnahme und des Notenumlaufs durch noch so starkes Anziehen der Diskontschraube ausreichend abzuwehren. Auch der Enqueteausschuß muß zugeben, daß 1924 die Anwendung des normalen Mittels der Diskontpolitik auf sehr große Schwierigkeiten gestoßen wäre.

Vor allem sind die Vorgänge im Frühjahr dieses Jahres, die der Bericht nicht mehr berücksichtigt, geeignet, die Auffassung zu stärken, daß das Diskontinstrument unter gewissen Bedingungen nicht ausreicht. Trotz entschiedener konjunktureller Depression wies der deutsche Geldmarkt alle Zeichen der Anspannung auf, weil er durch Auslandskredite nicht mehr in dem Umfange gestützt wurde, wie es bis dahin der Fall gewesen war. Auf der andern Seite wurden der Reichsbank für legitime Bedürfnisse (Einfuhrüberschuß, Reparationsübertragungen, Rückzahlung von Auslandskrediten), noch mehr aber für spekulative Zwecke immer größere Teile ihrer Deckungsreserven entzogen. Die Folge war die Herabdrückung der Deckungsbestände bis an die durch das Bankgesetz vorgeschriebene Mindestgrenze. Die Schmälerung der Notendecke zwang die Reichsbank zu Einschränkungen des Geldumlaufs. Da es sich bei der spekulativen Devisennachfrage um die Auswirkungen einer Währungsbesorgnis handelte, die im wesentlichen durch außenpolitische Spannungen bedingt war, hätte der Devisenabzug sich auch durch eine sehr erhebliche Verteuerung des Zinssatzes nicht wirksam einengen lassen. Man wird vielmehr unter Berücksichtigung aller einschlägigen, vor allem der von außen wirkenden Faktoren es für richtig und notwendig halten müssen, daß die Reichsbank nur eine Erhöhung des Diskonts um 1 pCt. vornahm und darüber hinaus durch schärfere Sichtung der an sie herantretenden Kreditansprüche ihr Ziel zu erreichen suchte. Letzten Endes war die individuelle und generelle Kreditrestriktion von April/Mai d. J. ebenso wie die von 1924 eine Währungsschutzmaßnahme außerordentlicher Art, und nur so kann sie kritisch betrachtet werden. Dies deutet auch der Bericht der Rheinischen Banken an, wenn er seine Kritik dahin einschränkt, daß für die Reichsbank andere als innerdeutsche Wirtschaftsfragen von entscheidendem Einfluß gewesen sein müßten.

Will der Ausschuß mit seiner Kritik der Reichsbank den dringenden Rat geben, die Anwendung der Restriktion solange aufzuschieben, wie es die Erfordernisse der Währungspolitik nur irgend zulassen, so muß man ihm beipflichten. (Freilich wäre es nicht nötig, der Notenbank diesen Rat zu erteilen. Sie hat auch in der Vergangenheit stets solange wie irgend möglich gezögert, mit Restriktionen vorzugehen, und erst dann zu diesem Mittel gegriffen, wenn die normalen diskont- und kreditpolitischen Methoden sich als unzureichend gegenüber der zu meisternden Situation erwiesen hatten.) Fordert er aber, wie es den Anschein hat, gänzlichen Verzicht auf dieses zweifellos recht bedenkliche Mittel, so verlangt er von der Reichsbank Unmögliches, solange auf Deutschland der Druck der Reparationen, der Kapitalnot und der hohen

Digitized by Google

kurzfristigen Auslandsverschuldung lastet. Das Primat der Währung zwingt die Reichsbank unter besonderen Umständen, Wege der Kreditpolitik zu gehen, die nicht den Forderungen der Theorie entsprechen, die vorübergehend wirtschaftsfeindlich wirken und den jeweiligen konjunkturpolitischen Erfordernissen scharf widersprechen können, die dennoch aber gegangen werden müssen, wenn es gilt, die Währungssicherheit als festen Grund des wirtschaftlichen Lebens zu behaupten.

Zu entschiedenem Widerspruch fordert die Kritik heraus, die der Ausschuß an der Haltung der Reichsbank gegenüber den kommunalen Auslandsanleihen und im Zusammenhang damit an der Tätigkeit der Beratungsstelle übt. In einem Punkt nur wird es möglich sein, ihr zuzustimmen, darin nämlich, daß die Gefahr etwaiger inflationistischer Wirkungen des Devisenzustroms aus Auslandsanleihen nicht so hoch anzuschlagen ist. Der Gedankengang ist bekanntlich der, daß die Konversion der der Reichsbank zuströmenden Anleihedevisen eine ungesunde Steigerung des Notenumlaufs und des Preisniveaus auslösen könne. Tatsächlich hat sich bisher immer ergeben, daß dem Devisenzustrom ein wenn auch zeitlich nicht jederzeit sich mit ihm deckender Devisenabfluß gegenübersteht, der sich aus der Passivität der Handelsbilanz, der Uebertragung der Reparationen und der Abdeckung sonstiger Auslandsverbindlichkeiten ergibt. In den Jahren 1925 bis 1928 hat Deutschland außer kurzfristigen Krediten langfristige Auslandsanleihen in Höhe von etwa 5,7 Milliarden Mark aufgenommen, gleichzeitig erfuhr der Gold- und Devisenbestand der Reichsbank nur eine Erhöhung um etwa 1,1 Milliarden Mark. Nur dieser letztere Betrag ist also bei der Reichsbank verblieben, der ganze Rest dagegen in dem Loch der Zahlungsbilanz verschwunden. Allein im vergangenen Jahr beliefen sich nach den Berechnungen des Instituts für Konjunkturforschung[3]) die zur Bezahlung der privaten Auslandsverbindlichkeiten aus Dienstleistungen und Zinsen und zur Bezahlung der Reparationen erforderlichen Devisenbeträge auf rund 2,4 Milliarden Mark; hinzu kam ein Defizit der Handelsbilanz (einschließlich Reparations-Sachlieferungen) von 1,3 Milliarden Mark, so daß der aus diesen drei Posten resultierende und durch Anleihen oder andere Kapitaleinfuhr zu deckende Devisenbedarf rund 3,7 Milliarden Mark erreichte. Insgesamt war von der Stabilisierung bis Ende 1928 der Zustrom ausländischen Kapitals so groß, daß er nicht nur zur Abdeckung der gesamten Passivposten ausreichte, sondern darüber hinaus der Reichsbank eine Steigerung ihrer Deckungsbestände möglich machte, die ihr aus währungspolitischen Gründen nur erwünscht sein konnte.

Wird also der gegenwärtige und für die nächste Zeit zu erwartende Stand unserer Zahlungsbilanz derart sein, daß, zumindest auf lange Zeiträume gesehen, der größte Teil der hereingenommenen Leihdevisen wieder abfließt, so bleibt noch die Möglichkeit des vorübergehenden Entstehens größerer Devisenüberschüsse mit ihren etwaigen Folgen für den Geldumlauf zu prüfen. Auch sie führt der Bericht auf ihre wirkliche Größe zurück, indem er auf die vorhandenen Ausgleichstendenzen hinweist. Sie bestehen im wesentlichen darin, daß der Zuwachs an Gold und Devisen meist durch einen Rückgang des inländischen Wechsel-Portefeuilles der Reichsbank ausgeglichen wird. Eine starke Versorgung des deutschen Kreditmarktes mit Auslandsmitteln macht die Beanspruchung des Diskont- bzw. Rediskontkredits der Notenbank in gewissem Umfange überflüssig. Allerdings ist dem das volkswirtschaftlich Nachteilige und Unerwünschte dieses Vorganges entgegenzuhalten, das darin liegt, an sich verfügbaren Reichsbankkredit durch Auslandskredit zu ersetzen. Sodann bedeutet eine währungspolitisch betrachtet unnötige Verstärkung des Devisenportefeuilles auf Kosten des Inlandswechselportefeuilles eine Kreditgewährung der Reichsbank an das Ausland zu ungünstigeren Zinssätzen. — Jedenfalls hat sich aber in den vergangenen Jahren öfter aus massiertem Devisenangebot aus Auslandskrediten ein Druck auf die fremden Wechselkurse ergeben, der dann wieder einen Anreiz zur Rückzahlung kurzfristiger Auslandskredite bot und andererseits den Anreiz zur Aufnahme solcher verminderte. Aus dem Zusammenwirken dieser Faktoren entsteht eine Verminderung der Devisenbestände, die wieder die Gefahr inflationistischer Wirkungen aufhebt.

In Wahrheit erschöpfen sich aber in dem bisher behandelten währungspolitischen Bedenken die Gesichtspunkte der Reichsbank durchaus nicht. Vielmehr sind es die großen weiterreichenden Gesichtspunkte der Reparations- und Transferfrage und weiter der Frage des zukünftigen Ausgleichs unserer Zahlungsbilanz, die für die Haltung der Notenbank den Ausschlag geben. Es ist die Auffassung, daß eine verantwortliche Stelle in der Frage der Auslandsverschuldung die Dinge nicht einfach treiben lassen kann und sich nicht auf eine denkbare günstige Entwicklung in der Zukunft allein verlassen darf. Es ist die gleiche Auffassung, welcher der preußische Handelsminister Schreiber soeben in Magdeburg folgendermaßen Ausdruck gab: „Die Abdeckung der Auslandsschulden ist ein genau so ernstes Problem wie die Begleichung der Reparationslasten. Wir dürfen uns nicht darüber täuschen, daß eine immer weiter zunehmende Verschuldung an das Ausland eine natürliche Begrenzung hat und schließlich dahin führen müßte, daß ihre Abdeckung nur auf dem Wege einer allgemeinen Senkung der Lebenshaltung des deutschen Volkes möglich wäre." Gerade die Auseinandersetzung mit diesen überragenden Zukunftsfragen muß man in den Darstellungen des Enquete-Ausschusses schmerzlich vermissen. Er billigt das Bestreben der Beratungsstelle und der Reichsbank, einer zu starken Belastung der Zahlungsbilanz künftiger Jahre vorzubeugen, nur unter der Voraussetzung, daß die Befruchtung der Wirtschaft durch Aufnahme von Auslandsanleihen nicht zu der erforderlichen Entlastung der Zahlungsbilanz künftiger Jahre führt. Den Nachweis für das unbedingte Eintreten dieser letzteren Auswirkung bleibt er aber gerade bezüglich der Verwendung der von der öffentlichen Hand aufgenommenen Auslandsanleihen schuldig.

[3]) Vierteljahrshefte zur Konjunkturforschung, 4. Jahrgang, Heft 1, Seite 43.

Digitized by Google

Die zentrale Frage ist und bleibt hier doch immer die, ob die produktive Verwendung des Leihkapitals voll und ganz gesichert, anders ausgedrückt, ob der Kapitalbedarf, dessen Befriedigung im Auslande gesucht wird, ein wirtschaftlich gerechtfertigter ist oder nicht. „Luxusausgaben werden nur dann unterbleiben, wenn sich die Einsicht über die Ueberflüssigkeit und Unzweckmäßigkeit gewisser Ausgaben durchsetzt" (S. 112). Solange man aber berechtigten Zweifel daran hegen muß, daß sich diese Einsicht gegenüber dem beherrschenden Einfluß parteipolitischer Erwägungen wirklich durchsetzt, wird man gewisse unerwünschte Nebenwirkungen der Behinderung und Kontrolle der öffentlichen Auslandsanleihen in den Kauf zu nehmen und sich daran zu halten haben, daß die Kontrolle auf die uferlose Bewilligungsfreudigkeit städtischer Parlamente als wohltätige Bremse wirkt. Es bleibt, wie die Dinge liegen, „kein anderer Weg, als die Kreditnehmer, die überhaupt einer Kontrolle zugänglich sind, zu zwingen, für jede geplante Auslandsanleihe ein Plazet einer besonderen Stelle einzuholen, die solche volkswirtschaftlichen Ueberlegungen im Interesse der Gesamtheit anstellt. Diese Kategorie von Anleihenehmern, die einem solchen Verfahren unterworfen werden können, sind eben die Kommunen."[4])

Der Unterausschuß erklärt, er habe nicht feststellen können, ob und in welchem Umfange die Kommunen verschwenderisch gewirtschaftet haben, plädiert aber in diesem Zusammenhang für eine weitherzigere Fassung des Produktivitätsbegriffs. Darin liegt eine sehr große Gefahr. Ein vom Auslandskredit abhängiges Land wie Deutschland muß sich ängstlich davor hüten, daß ihm nicht vom kapitalgebenden Ausland der mehr oder weniger berechtigte Vorwurf gemacht werden kann, es habe das geborgte Geld nicht zu wirtschaftlich einwandfreien Zwecken und damit in einer für den Gläubiger unbedingt sicheren Weise verwendet. Auch die Struktur der deutschen Zahlungsbilanz ist eine solche, daß eine vielleicht allzu engherzige Auffassung des Produktivitätsbegriffs weit mehr am Platze ist als das Gegenteil. Der Ausschuß macht auch geltend, die politische Umwälzung und die durch den Krieg und die Inflation hervorgerufenen sozialen Schäden hätten die Kommunen vor eine Reihe kultureller und sozialer Aufgaben gestellt, die gegenwärtig durch Reich und Länder allein nicht gelöst werden könnten (S. 113). Das klingt verdächtig an die vielberufene „Zwangsläufigkeit" der Ausgaben an, der die öffentliche Wirtschaft gegenwärtig in so hohem Grade ausgeliefert sein soll. In den Zeiten der Not bedarf der Begriff der zwangsläufigen Ausgaben dringlichst der Korrektur, vor allem dann, wenn es sich darum handelt, sie mit Hilfe ausländischen Kredites zu bezahlen!

Eine dem Bericht beigefügte Tabelle, für die der Deutsche Städtetag das Material geliefert hat, und die über die Verwendungszwecke der langfristigen Auslandsanleihen der Städte Auskunft gibt, läßt die vorwiegend produktive Verwendung unzweifelhaft erscheinen. Es hatten danach die Städte mit über 25 000 Einwohnern bis zum 31. 3. 1928 594 Millionen Mark Auslandsanleihen aufgenommen und von diesem Betrage allein 556 Millionen Mark für Gas-, Wasser- und Elektrizitätsversorgung und Verkehrsunternehmungen verwendet. Für das Gesamtproblem sind diese Nachweisungen wenig beweiskräftig. Der Unterausschuß weist selbst darauf hin, daß die Kommunen im Laufe der Zeit Auslandsanleihen nur für die von der Beratungsstelle gutgeheißenen Verwendungszwecke beantragt und ihren langfristigen Kapitalbedarf für andere, von der Beratungsstelle nicht befürwortete Zwecke soweit wie möglich durch Inlandsanleihen befriedigt haben (S. 89). Auch die Verwendungszwecke der Inlandsanleihen, unter denen nach den Nachweisungen des Deutschen Städtetages ebenfalls so gut wie keinerlei überflüssige Ausgaben figurieren (an der Spitze steht der Wohnungsbau und das Siedlungswesen, es folgen Straßenbau und Grunderwerb [!] sowie Gas-, Wasser- und Elektrizitätsversorgung), lassen noch keinen Schluß für die Beantwortung der Frage zu, ob wirklich alle überflüssigen Ausgaben vermieden worden sind. Hierzu wäre eine Nachweisung notwendig, die über die gesamte Ausgabenpolitik der Kommunen einschließlich der aus laufenden Einnahmen gedeckten Ausgaben Aufschluß gibt. Erst dann könnte zahlenmäßig nachgewiesen werden, wie weit ungenügendes Maßhalten in den Ausgaben zur Inanspruchnahme des Kapitalmarktes, des inländischen sowohl wie des ausländischen, geführt hat.

Endlich macht der Ausschuß gegen die Erschwerung der Aufnahme langfristiger kommunaler Auslandsanleihen noch geltend, daß durch sie die Kommunen gezwungen worden wären, ihren Kapitalbedarf in anderer Form zu befriedigen, durch stärkere Beanspruchung des Inlandsmarktes oder durch Umgehung der Kontrollinstanz in Gestalt mittelbarer Inanspruchnahme von Auslandskrediten. Der Zwang, auf den inländischen Kapitalmarkt „zurückgreifen zu müssen", habe ihnen ihre Bedarfsbefriedigung stark verteuert und die Kapitalmengen verringert, die sonst der privaten Wirtschaft am Inlandsmarkt zur Verfügung gestanden hätten. Außerdem habe ganz allgemein die Erschwerung des Zustroms von Auslandsanleihen zur Folge, daß sich die gefährliche kurzfristige Auslandsverschuldung erhöht. — Daß der Versuch, auf Umwegen zu dem abgelehnten Auslandskredit zu gelangen, verteuernd wirkt, ist naheliegend. Die Folgerung, die daraus zu ziehen ist, sollte aber nicht die sein, dennoch diese Umwege unter allen Umständen zu suchen, sondern die, die Ausgabenpolitik zu revidieren. Bei allen Einwendungen, mit denen der Ausschuß nachzuweisen sucht, daß es nicht wirksam und nützlich sei, die langfristigen Auslandsanleihen der öffentlichen Hand besonderen Hemmungen zu unterwerfen, geht er stets von dem öffentlichen Bedarf als einer festen, in keiner Weise revidierbaren Größe aus. Solange die zahlreichen Anzeichen und Beispiele unsolider Ausgabenpolitik es unmöglich machen, diese Voraussetzung als gegeben anzuerkennen, ist es unmöglich, sich der Beweisführung und Forderung des Ausschusses anzuschließen. Erst wenn die Voraussetzung sparsamster Ausgaben erfüllt ist, fällt die Berechtigung der Anleihekontrolle fort, und mit der Beseitigung der Zwangswirtschaft sollte dann auf diesem Gebiet ebensowenig gezögert werden, wie auf jedem anderen, auf dem die verantwortliche Wirtschafts-

[4]) Berliner Tageblatt Nr. 330 v. 16. 7. 29.

Digitized by Google

führung nur irgend ohne dies unliebsame Mittel der Wirtschaftspolitik auskommen kann.

Die Einleitung zu dem Schlußabsatz, in dem der Ausschuß seine Kritik an der nach seiner Auffassung gänzlich verfehlten Haltung der Reichsbank gegenüber den Auslandsanleihen zusammenfaßt, enthält die beste Begründung für die Notwendigkeit der geübten Kontrolle. Sie lautet: „Unter Würdigung aller Gesichtspunkte ist der Unterausschuß der Meinung, daß jede Kreditaufnahme und Kapitalverwendung der öffentlichen wie der privaten Wirtschaft bei der gegenwärtigen Lage der deutschen Kapitalversorgung aus volkswirtschaftlichen Gründen von einer besonders sorgfältigen Prüfung der Dringlichkeit, Zweckmäßigkeit und Produktivität abhängig gemacht werden muß" (S. 113). Leider hat der Unterausschuß es unterlassen, aus dieser so überaus richtigen und begrüßenswerten Feststellung die erforderlichen Schlußfolgerungen zu ziehen!

Zur Reform der Mündelsicherheit.

Von Dr. **Arthur Lutze**, Köln a. Rh.

Zu dem im Bank-Archiv Nr. 22 vom 15. August 1929 veröffentlichten Artikel von Prof. Dr. Trumpler „Zur Reform der Mündelsicherheit" nimmt der Deutsche Sparkassen- und Giroverband in einem kurzen Aufsatz in der Deutschen Sparkassenzeitung Nr. 96 vom 20. August 1929 Stellung.

In den Ausführungen befindet sich nachstehender, mich betreffender Satz:

> „Ein anderer Syndikus auf Bankenseite, Dr. Lutze, sagt in einem kürzlich erschienenen Aufsatz hierüber richtig: „Der gewissen Beschränkung, die vor allem darin liegt, daß den Sparkassen alle rein spekulativen, zwar unter Umständen recht lukrativen, aber sehr leicht in das Gegenteil umschlagenden Geschäfte verboten sind, steht als ausreichendes Aequivalent die Mündelsicherheit gegenüber, die den Banken mit ihren unbeschränkten Geschäftsmöglichkeiten versagt ist."

Dieser Satz erfordert zunächst in rein sachlicher Beziehung eine Richtigstellung. Wenn es heißt: „Ein anderer Syndikus auf Bankenseite", so muß dies notgedrungen den irrigen Eindruck erwecken, als wenn auch Herr Dr. Trumpler Syndikus auf Bankenseite ist. Daß dies nicht der Fall ist, ist auch dem Deutschen Sparkassen- und Giroverband zur Genüge bekannt, ganz abgesehen davon, daß die Berufstätigkeit des Herrn Dr. Trumpler am Kopfe des Aufsatzes angegeben ist, dem die Ausführungen des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes gelten. Herr Dr. Trumpler ist nicht Vertreter bankmäßiger Interessen, sondern Syndikus der Industrie- und Handelskammer Frankfurt a. M.-Hanau, also einer Körperschaft, die berufen ist, gemeinsame wirtschaftliche Interessen zu vertreten.

Im übrigen sehe ich mich, um über meine eigene Stellung einmal zur Frage der den Sparkassen in der Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit auferlegten Beschränkung, anderseits zur Frage ihrer Mündelsicherheit keine irrige Meinung aufkommen zu lassen, zu folgender Erklärung veranlaßt:

Der oben zitierte Satz ist unter Zerreißung des Zusammenhangs einem von mir verfaßten, in der „Westdeutschen Wirtschaftszeitung" Nr. 29 vom 19. Juli 1929 veröffentlichten Aufsatz entnommen, der sich lediglich zur Aufgabe gestellt hat, zur Frage der steuerlichen Bevorzugung der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute gegenüber dem privaten Bankgewerbe Stellung zu nehmen.

In diesem Zusammenhang kam es für mich gar nicht darauf an, die Richtigkeit der von den Sparkassen zur Verteidigung ihrer steuerlichen Vorrechte aufgestellten Behauptung, daß ihnen gewinnbringende Geschäfte in weitem Umfange untersagt seien, des näheren zu untersuchen, sondern lediglich festzustellen, daß die behauptete Beschränkung — ihre Richtigkeit unterstellt — mit Rücksicht auf die den Sparkassen zuerkannte Mündelsicherheit unbedingt notwendig sei und daß daher denn auch neben der Mündelsicherheit nicht auch noch die Steuerfreiheit als weitere Entschädigung für den Verzicht auf gewisse Gewinnchancen gefordert werden dürfe.

Ebensowenig konnte es im Rahmen meines Aufsatzes darauf ankommen, des näheren zu prüfen, inwieweit diese den Sparkassen zuerkannte Mündelsicherheit in dem generellen und bedingungslosen Umfange, wie dies heute der Fall ist, Anspruch auf Anerkennung verdient. Daß die zitierte Stelle meines Aufsatzes keine grundsätzliche Anerkennung enthält, ergibt sich aus dem ihr unmittelbar vorhergehenden Satze:

> „Denn noch immer muß grundsätzlich die Mündelsicherheit der Sparkassen in erster Linie auf der Art ihrer Geschäftstätigkeit und erst in zweiter Linie — hilfsweise — auf der Steuerkraft der hinter der Sparkasse stehenden Kommune beruhen."

Erkennt man diesen Satz als richtig an — und das wird wohl jeder unbefangene Beurteiler tun müssen[1]) —, dann gelangt man aber geradezu zwangsläufig zu Forderungen, wie sie von den Spitzenverbänden aufgestellt worden sind — dann wird man es nur als ein ganz natürliches, geradezu selbstverständliches Postulat empfinden, die Mündelsicherheit der Sparkassen nur insoweit als gegeben anzusehen, als sie durch eine nach menschlichem Ermessen als unbedingt sicher anzusehende Geschäftstätigkeit verbürgt ist, bei der Anlegung der Sparkassengelder also bestimmte, diese Sicherheit garantierende Richtlinien befolgt werden.

Durchaus berechtigt muß also hiernach die in den Leitsätzen der Spitzenverbände aufgestellte Forderung erscheinen, die Mündelsicherheit nur solchen Sparkassen zuzuerkennen, die sich auf den eigentlichen Sparkassenverkehr — unter Ausschaltung aller irgendwie risikovoll gearteter Geschäfte — beschränken. Zu solchen nicht sparkasseneigenen, mit mehr oder weniger großen Risiken verknüpften Geschäften gehören u. a. auch die Großkredite, wie sie heute von zahlreichen Sparkassen im Gegensatz zu ihren alten Traditionen gewährt werden. Das Bestreben der Sparkassen, auch derartige Großkredite den sparkasseneigenen Mittelstandskrediten zugezählt zu sehen, muß als durchaus abwegig abgelehnt werden. Es handelt sich dabei um eine Fiktion, welche dadurch erzielt wird, daß für die Grenzziehung des Mittel-

[1]) Das tut auch Dr. Cremer, geschäftsführendes Vorstandsmitglied des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes, Berlin, wenn er in einem „Alte und neue Sparkassenfragen" betitelten Aufsatz in der „Sparkasse" vom 1. September 1929 sagt: „Die Sparkassengelder müssen so sicher angelegt werden, daß die Gemeindegarantie nur noch eine erhöhte Sicherheit der Einlagen darstellt".

Digitized by Google

standskredites grundsätzlich jede ziffernmäßige Regelung als schablonenhaft abgelehnt wird. Entscheidend sollen vielmehr einzig und allein die jeweiligen örtlichen Verhältnisse des erwerbstätigen Mittelstandes, insbesondere aber auch die Kapitalkraft der einzelnen Sparkassen, sein.

Die Fehlerhaftigkeit dieser Begriffsbestimmung des Mittelstandskredits liegt auf der Hand. Zugegeben, eine klare Abgrenzung des Mittelstandsbegriffs nach der positiven Seite ist nicht ganz einfach. Die Schwierigkeit der tatsächlichen Abgrenzung hindert aber nicht, daß der Mittelstandsbegriff als solcher ein objektiver Begriff ist und bleibt. Wer in X. mittelständischer Gewerbetreibender ist, kann in Y. nicht zu den Großindustriellen zählen und auch umgekehrt nicht. Diese Selbstverständlichkeit läßt aber die Definition des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes außer acht, wenn sie den „jeweiligen örtlichen Verhältnissen" einen entscheidenden Einfluß auf die Begriffsbestimmung des Mittelstandskredits einräumt. Noch abwegiger ist aber der Versuch, als weiteres Kriterium des Mittelstandskredits die Kapitalkraft der einzelnen Sparkasse einzuführen. In diesem Versuch liegt geradezu eine Begriffsverwirrung. Denn hier wird nicht nur ebenfalls der Begriff seines objektiven Charakters entkleidet und in den Bereich des Subjektiven hineingezogen: Es wird vor allem die Grundlage für die Begriffsbestimmung in einer geradezu unmöglichen Weise verschoben. Kriterium für das, was als Mittelstand und demgemäß auch, was als Mittelstandskredit (d. h. an den Mittelstand zu gewährender Kredit) anzusehen ist, können doch auf jeden Fall nur die Verhältnisse des Kreditnehmers, aber nicht des Kreditgebers sein. Es wird keiner, der an sich nicht Mittelständler ist, dadurch zum Mittelständler, daß er von einer großen Sparkasse einen großen Kredit erhält. — Es erscheint unmöglich, eine entgegengesetzte Behauptung aufzustellen. Und doch läuft letzten Endes die Fiktion des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes auf eine solche Behauptung hinaus, über die es allerdings eine ernsthafte Diskussion nicht geben kann[2]).

Großkredite — gleichgültig, von welcher Sparkasse sie gegeben sind oder werden — gehören also niemals zu den Mittelstandskrediten und damit auch nicht zu den sparkasseneigenen Geschäften. Sie sind und bleiben Geschäfte, die immer mit Risiken verbunden sind, die mit der landläufigen Vorstellung von „Mündelsicherheit" nicht in Einklang gebracht werden können. Wenn der Präsident des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes, Geheimrat Kleiner, auf dem Sparkassentag in Königsberg Zeitungsnotizen zufolge sich dahin geäußert hat, daß die Mündelsicherheit für die Sparkassen „ein wesentliches Attribut ihres Wirkens, eine selbständige Auswirkung ihres öffentlichen Charakters, ihrer Sicherheit und ihrer gemeinnützigen Tätigkeit" sei, so kann man diesen Ausführungen im Prinzip nur zustimmen. Notwendig ist jedoch, daß die so gekennzeichneten Voraussetzungen der Mündelsicherheit auch tatsächlich erfüllt sind. Es steht nun aber der Begriff der sparkasseneigenen Geschäfte mit dem Begriff der Sicherheit und nicht weniger auch mit dem der sogenannten Gemeinnützigkeit der Sparkassen in weit engerem Zusammenhange als dies Herr Geheimrat Kleiner wahrhaben möchte. Er ist keineswegs etwa nur steuerrechtlicher Natur. Ganz im Gegenteil. Eben weil und nur weil sparkasseneigene Geschäfte — wenn man sie, wohlgemerkt, richtig definiert, was man von den bisherigen steuerrechtlichen Gesetzen und Verordnungen bzw. Erlassen allerdings kaum sagen kann — das Signum der Sicherheit und das der sogenannten Gemeinnützigkeit tragen, genießen sie doch lediglich steuerrechtliche Vorteile. Verständlich daher auch die Forderung, daß Sparkassen, die nicht sparkasseneigene und daher auch keine unbedingte Sicherheit bietende Geschäfte betreiben, zur Anlegung von Mündelgeldern nicht als geeignet angesehen werden können. Ebenso verständlich aber auch die in den Leitsätzen der Spitzenverbände vertretene weitere Forderung, die Mündelsicherheit der Sparkassen auf alle Fälle davon abhängig zu machen, daß mindestens zwei Drittel ihres Vermögens aus mündelsicheren Werten bestehen müssen, wobei Forderungen gegen den eigenen Garantieverband außer Betracht zu bleiben haben.

Gegen diese Forderung an sich, vor allem aber auch gegen die darin zutage tretende vorsichtige Bewertung von Forderungen gegen die eigenen Garantieverbände, wendet sich der Deutsche Sparkassen- und Giroverband. Er sagt: „Gleichgültig, ob die Kredite an den eigenen Gewährsverband oder an fremde Gewährsverbände gewährt werden, sind sie nach der bisherigen zutreffenden Auffassung als ebenso sicher wie die übrigen öffentlichen Kredite und die Hypotheken anzusehen."

Daß die von dem Deutschen Sparkassen- und Giroverband offensichtlich als unbedingt angesehene Sicherheit der Forderungen gegen den eigenen Garantieverband in Wirklichkeit nur bedingter Natur ist, zeigt deutlich genug der Fall der sächsischen Stadt Glashütte, die vor kurzem in Konkurs geraten ist, ein Fall, der dargetan hat, daß auch das Kommunalgeschäft kein völlig risikoloses Geschäft und selbst die Möglichkeit des Konkurses einer Stadt durchaus keine so theoretische Angelegenheit ist, wie dies bisher von mancher Seite noch hingestellt worden ist. Durchaus berechtigt und verständlich daher denn auch die weitere Forderung der Spitzenverbände, daß verbriefte Forderungen jeder Art gegen eine inländische kommunale Körperschaft nur dann zur Anlage von Mündelgeld als geeignet erklärt werden sollen, wenn die Sicherheit der Anlage durch die Vermögenslage und Steuerkraft der kommunalen Körperschaft gewährleistet und im Falle des Zahlungsverzuges die Möglichkeit einer Zwangsbeitreibung nicht ausgeschlossen ist.

Wenn sich der Deutsche Sparkassen- und Giroverband im übrigen gegen eine stärkere langfristige Anlegung des Sparkassenvermögens wehrt mit der Begründung, daß sie „die Gefahr der Illiquidität heraufbeschwören würde", so kann dies im Zusammenhang mit den vorhergehenden Ausführungen des Verbandes wohl nur dahin verstanden werden, daß seiner Auffassung nach Darlehen an den eigenen Garantieverband und Kontokorrentkredite — auf deren Kosten ja in erster Linie eine Ausdehnung des langfristigen Kreditgeschäfts gehen würde — im Gegensatz zu

[2]) Es scheint allerdings fast so, daß in der Auffassung des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes in letzter Zeit ein gewisser Umschwung eingetreten ist. So sagt Dr. Cremer in dem vorzitierten Aufsatz: „Weiter haben die Sparkassen ihre Kreditmittel der mittelständischen Wirtschaft, Handwerk, Kleingewerbe, Kleinhandel, soweit satzungsmäßige Sicherheit gestellt werden kann, zur Verfügung zu stellen". Dieser Satz läßt im Zusammenhang mit den anderen Ausführungen a. a. O., die von „mittelständischer Kleinwirtschaft" sprechen, die Deutung zu, daß auch nach Auffassung des Sparkassen- und Giroverbandes „Handwerker, Kleingewerbe und Kleinhandel" in erster Linie die Träger der mittelständischen Wirtschaft sind, deren Betreuung den Sparkassen obliegt.

Digitized by Google

Hypotheken und Wertpapieren als liquide Anlagen zu betrachten seien, eine Auffassung, deren Unrichtigkeit allerdings keines langen Beweises bedarf. Was die Darlehen an den eigenen Garantieverband anbelangt, so braucht hier nur an das vorher Gesagte erinnert zu werden. In gleicher Weise wie die Sicherheit ist auch die Liquidität dieser Darlehen nur bedingt, wobei selbstverständlich im übrigen für den Grad der Liquidität die Fristen maßgebend sind, unter denen die betreffenden Darlehen ausgeliehen sind. In der Regel dürften diese Fristen so sein, daß von einer liquiden Anlage im banktechnischen Sinne keine Rede sein kann, selbst bei unterstellter unbedingter Sicherheit der Rückzahlung am Fälligkeitstage.

Daß Kontokorrentkredite niemals zu den liquiden Anlagen — auch nicht zu solchen zweiter Ordnung — gezählt werden können, ist ein feststehender bankmäßiger Grundsatz, der seine Richtigkeit in der Praxis gerade in den letzten Jahren mit größter Deutlichkeit erwiesen hat, in der die Zahl der eingefrorenen, also nicht in absehbarer Zeit realisierbaren Kredite, von denen gerade auch die Sparkassen damals ein Lied zu singen wußten, einen sehr erheblichen Umfang angenommen hatte. Daß die Gefahr der Illiquidität zunimmt, je ungünstiger das Verhältnis zwischen Zahl der zur Verfügung gestellten Kredite und dem insgesamt für diese Kredite aufgewandten Kapital ist, daß sie also mit der Tendenz zur Gewährung von Großkrediten wächst, sei hier nur nebenbei erwähnt.

Zusammenfassend sei gesagt: Darlehen an den eigenen Garantieverband und Kontokorrentkredite, vor allen Dingen Großkredite, können keineswegs als liquide Anlagen angesehen werden. Vor allem kann es keinem Zweifel unterliegen, daß mündelsichere Wertpapiere eine weitaus liquidere Anlage darstellen als die vorerwähnten Anlagen.

Abschließend sei kurz noch auf folgendes eingegangen:

Dem dem Leitsatze der Spitzenverbände zugrunde liegenden Gedanken, daß der Kampf der Privatwirtschaft mit der öffentlichen Hand nicht auf dem Gebiete der Mündelsicherheit ausgetragen werden dürfe, stimmt auch der Deutsche Sparkassen- und Giroverband im Prinzip zu. Ganz im Gegensatz hierzu steht jedoch die Haltung solcher Presseorgane, die sich berufen glauben, in der Frage der Mündelsicherheit sich „zum Sachwalter der Interessen der öffentlichen Hand" — also nicht etwa der Mündel — aufzuwerfen und bemüht sind, die ganze Angelegenheit lediglich zu einer Frage des „Kampfes der um die Macht ringenden Klassen" zu stempeln. So sagt der „Vorwärts" wörtlich in einem „Kampf um die Mündelsicherheit" betitelten Aufsatz in seiner Nr. 403 vom 29. August 1929:

> „Wie aus dieser Darstellung ersichtlich ist, ist also auch eine scheinbar so neutrale und rein sachlichen Gesichtspunkten unterworfene Frage wie die der Mündelsicherheitsbestimmungen in Wirklichkeit eine Angelegenheit, die im Kampf der um die Macht ringenden Klassen entschieden wird. Im Falle der Mündelsicherheitsfrage entzündet sich der Kampf speziell an dem Gegensatz zwischen öffentlicher und privater Wirtschaft. Bank- und Industriekapital wollen der öffentlichen Wirtschaft den Anspruch auf die Mündelsicherheit ihres Kapitalbedarfs beschneiden, die Arbeiterschaft hingegen wird sich auch in diesem Falle zum Sachwalter der Interessen der öffentlichen Wirtschaft machen."

Ein Kommentar hierzu dürfte überflüssig sein. Es wird genügen, diese Zeilen etwas niedriger zu hängen.

Das Problem der Auslosungsrechte nebst einem Vorschlag zu seiner Lösung.

Von **Otto Auerbach**, Bankier in München.

(S. Bank-Archiv XXVIII Nr. 16 „Finanztechnische Studien zur Form der Auslosungsrechte"; XXVII Nr. 18 v. Breska, „Das Zinsproblem der Auslosungsrechte".)

1. Aufgaben der Kurspflege.

Aufwertungspapiere sollten nicht wie Anleihen im gewohnten Sinn begriffen werden. Vorzugs- und Wohlfahrtsrenten ungerechnet, bestimmt die Altbesitzaufwertung eine Tilgungschuld, für die allein das Reich nach dem Tilgungsplan 7,33 Milliarden in 30 Jahresraten von 240 Millionen und einer Abschlußrate aufzubringen hat. Nach der Reparationslast ist das der gewichtigste Posten im Etat der Reichsschuld. Die breite Oeffentlichkeit hat als Nutznießerin ein besonderes Interesse an dessen zweckmäßiger Verwendung. Soziale Motive führten zu dem Beschluß einer Sonderaufwertung des Altbesitzes. In der Durchführung unterstellte man aber nur einen kleinen Teil der Altbesitzer (etwa 650 000) einer großzügigen Sozialfürsorge durch Vorzugs- und Wohlfahrtsrente. Die große Mehrzahl von nahezu 4 Millionen Altbesitzern (etwa 83 pCt.!) fertigte man einfach mit Auslosungsrechten ab, ohne Sorge, wie diese Lose verwendet würden. Man hielt die Auslosungsrechte für genügend kommerzialisiert, um sie wie irgendeine Anleihe dem Kapitalmarkt überlassen zu können.

Schon die Aufgaben der Aufwertung sind grundverschieden von der Kapitalversorgung, welche eine Anleihe bewirken soll. Hier gilt es einen durch die Ausscheidung des Neubesitzes bestimmten Personenkreis von alten Rentnern zu entschädigen.

Für den wirtschaftlichen Erfolg dieser Aufwertung ist es also von entscheidender Bedeutung, daß die von der Oeffentlichkeit aufzubringenden Milliarden möglichst vollkommen den Entschädigungsberechtigten zufließen, nicht irgendwelchen Dritten. Darum kümmert sich die Börse nicht. Die Mobilisierung in Inhaberpapieren und die Inanspruchnahme des freien Kapitalmarkts rückte vielmehr die Gefahr nahe, daß die durch die wirtschaftliche Umschichtung geschwächten Rentner die Auslosung nicht abwarten, sondern ihre Forderungen massenhaft veräußern würden. In dieser Richtung wirkte die Form der Auslosungsrechte denkbar ungünstig. Die Statistik der „Anleihedenkschrift" bewies, daß sich der Altbesitz in seiner erdrückenden Mehrheit aus Kleinbesitzern rekrutiert. Die Durchschnittshöhe des Einzelbesitzes beträgt nur etwa M 1000 Auslosungswert. Diesem Kleinbesitz, der, auch soweit er nicht direkt auf Rente angewiesen ist, von seinem Kapital doch regelmäßigen Zinsgenuß gewohnt ist, hat man an Stelle der alten Renten Auslosungsrechte aufgezwungen, d. h. Lose mit einer Laufzeit bis zu 30 Jahren, deren Wert diese Rentnerschicht im Durchschnitt nicht zu schätzen weiß. Notwendigerweise wird deshalb in überaus vielen Fällen irgendeine Gelegenheit zum Verkauf der unzweckmäßigen Kapitalsanlage wahrgenommen werden, so daß innerhalb der dreißigjährigen Liquidation mit einer Besitzumschichtung aus den Händen des Kleinbesitzes zu rechnen ist. Stützte man sich schon auf die Vorherrschaft der Kleinrentner, um die Sonderbehandlung des Altbesitzes zu rechtfertigen, so mußte man darin noch mehr ein vernichtendes Urteil gegen die

Digitized by Google

Form der Auslosungsrechte erkennen. All die kleinbesitzfreundlichen Schutzbestimmungen der Aufwertungsgesetze wirken ja als lächerliche Posen neben dieser willkürlichen Zersetzung des breiten, unmündigen Massenkapitals, dessen Kredit vordem die öffentlichen Anleihen getragen hatte.

Der Markt der Auslosungsrechte ist der Kampfplatz, auf dem diese Besitzumschichtung ausgetragen wird. Die Quellen des Angebotes sind noch mehr gesteigert als bei anderen Aufwertungspapieren. Die Abwickelung soll sich über Jahrzehnte erstrecken. Das belastet den Markt mit einer ungeheuren sozialen und finanzpolitischen Verantwortung und hebt ihn aus dem Schatten gewöhnlicher Börsenvorgänge weit heraus ins öffentliche Interesse.

Eine Untersuchung vom Gesichtspunkt der Soziallast wird vor allem feststellen, daß der verkaufende Altbesitzer heute im Durchschnitt nur etwa 30 pCt. dessen erhält, was die Oeffentlichkeit für seine Entschädigung aufzubringen hat[1]), während im Durchschnitt rund 70 pCt. der Forderung bei der Diskontierung verlorengehen. Um diesem Mißverhältnis auf den Grund zu kommen, wird man vergleichen und finden, daß der Kurs der Auslosungsrechte nach Abzug der Kapitalertragsteuer mit einer Durchschnittsrendite von über 10 pCt. noch wesentlich niedriger notiert als der kommerziell angelegter Staatsanleihen. Das Auslosungsrecht genießt also nicht den börsenmäßigen Gleichrang, den man als Mindestforderung aus der Kommerzialisierung folgern durfte.

Die Hauptursache für die mangelhafte Funktion der Börse liegt einfach darin, daß dem außerordentlich verstärkten Angebot der Altbesitzer ein außerordentlich anregungsloses Feld der Nachfrage gegenübersteht. Die Form der Auslosungsrechte ist für die heutige Verfassung des Kapitalmarkts nicht mehr wettbewerbsfähig. Es fehlen die in kapitalknappen Zeiten doppelt wichtigen Werbemittel, mit welchen andere Wertpapiere auf das Kapital wirken. Die originelle Eignung der Auslosungsrechte für die Zwecke der Kapitalakkumulation kommt aber kaum zur Geltung, weil die Undeutlichkeit und Unberechenbarkeit der Verlosungschancen das verhindert. Jahre waren nötig, um sich nur auf eine gültige Rentabilitätsrechnung der Auslosungsrechte zu einigen. Und dennoch bleibt die praktische Geltung dieser anerkannten Theorie sehr fragwürdig, weil der Ziehungsmodus in der Praxis einen Ausschluß des Verlosungsrisikos verbietet. Hier stößt man auf eine sehr wesentliche kommerzielle Benachteiligung der Auslosungsrechte. Ein Vergleich muß berücksichtigen, daß die Bewertung der Auslosungsrechte ausschließlich auf der zeitgerechten Tilgung fußt, während die Heimzahlung einer Anleihe nach einer zeitgemäßen Verzinsung erst in zweiter Linie beachtet zu werden pflegt. Trotzdem läßt die nummernweise Ziehung der Auslosungsrechte — es werden bekanntlich 3000 Nummern jährlich aus einer Gesamtzahl von 90 000 gezogen — keinen praktischen Weg, um den Tücken einer sich über 30 Jahre erstreckenden Lotterie zu entgehen, während man z. B. den Gläubigern der neuen 7proz. Reichsanleihe die Tilgung in vorbestimmten Serien zusagte. Der dort ganz nebensächliche Zufall der Verlosung kann damit vollkommen ausgeschaltet werden. Den Auslosungsrechten gegenüber denkt man gar nicht an ein ähnliches Zugeständnis, obwohl es, ohne Kosten zu verursachen, einer rentenmäßigen Behandlung in der Praxis den Weg ebnen würde.

Die am Markt wirksamen Kräfte zeigen sich in jeder Ueberlegung so ungleich, daß ein Ausgleich durch die Börse ohne organisierte Hilfe nicht erwartet werden konnte. Dazu bedurfte es keines besonderen Scharfblicks. Man hatte mit der Notwendigkeit einer umfassenden Kurspflege von Anfang an zu rechnen. Die Entwicklung der Verhältnisse zeigt aber ganz deutlich, wie schlecht man darauf gerüstet hatte. Zur Zeit der Börseneinführung 1926 und 1927 war eine reichsseitige Kurspflege im Sinne der jetzt zu beobachtenden noch nicht fühlbar. Die an der Neubesitzanleihe geübte „Tabu-Politik" reflektierte noch auf die Auslosungsrechte. Der Markt lag in der Hand privater Initiative, die in dem neuen Wertpapier eine zur Kapitalakkumulation wohlgeeignete Anlage sah und an die Theorie einer ansteigenden Kursentwickelung glaubte. Ein Blick auf die Kurse des ersten Jahres zeigt für ein rentenähnliches Papier ganz anormale Schwankungen, in denen sich der Kurs nach der Einführung auf- und abbewegte. Innerhalb des Januar 1927 ergaben sich beispielsweise Schwankungen von 13 pCt. (d. h. 20 pCt. vom Effektivwert). Erst allmählich mit der fortschreitenden Emission manifestierte sich die Uebermacht des Angebotes, die in der kurzen Zeit von Juli bis Oktober 1927 zu dem rapiden Niedergang von 61 auf 50,50 pCt. führte. Damals hätte das Reich die private Initiative mit allen Kräften unterstützen müssen, um die Gesinnung für das erst in Emission begriffene Auslosungsrecht zu schaffen und unter allen Umständen zu erhalten. In Verkennung dieses fundamentalen Grundsatzes jeder Emissionspolitik ließ man sich erst durch den fortschreitenden Kursverfall nach und nach zu wirkungsvolleren Interventionen schleppen, die seit Dezember 1927 zu einer ziemlich vollkommenen Stabilisierung des Kurses um die Basis von etwa 50 pCt. herum verdichtet wurden.

Damit hat man die Kurspflege auf einen ganz veränderten Boden gestellt. Die Deutlichkeit, mit welcher die Stabilisierung seitdem durchgeführt wird, entfremdet den von Natur aus für die Rentenspekulation günstigen Markt der Börse und züchtet eine immer wachsende Interesselosigkeit[2]). So ergab sich eine Ablösung des durch die scharfen Kursverluste zermürbten und entmutigten Privatkapitals durch die Intervention des Reichs, ein Nacheinander statt eines Miteinander, welches im freien Kapital ein den Verlusten entsprechendes Ressentiment hinterließ und die Intervention zum Erben mancher Privatanlage einsetzte. Das Kapital fürchtet seine Machtlosigkeit gegenüber der öffentlichen Hand mehr als im Kampf gegen eine Börsenkonstellation. Die Taktik dieser praktischen Ausschaltung privater Kapitalkraft wäre weniger strittig, wenn die Interventionsbestände unmittelbar in die Reichskassen flössen. Dann würde die Entschädigung an die geldbedürftigen oder ungeduldigen Aufwertungsgläubiger zwar unter Abzug eines übermäßigen Diskonts, aber direkt vom Reich an die Entschädigungsberechtigten geleistet, eine Politik, die sich sowohl durch fühlbare Ersparnis im späteren Tilgungsaufwand wie durch eine Entlastung des Kapitalmarkts lohnen müßte. Tatsächlich sollen aber die aufgenommenen Auslosungsrechte hauptsächlich bei öffentlichen Fonds, bei der Reichsanleihe A. G., bei Sparkassen etc. zur Anlage kommen, also bei Dritten, denen die Intervention auf einer kommerziell normalen Basis ebenso zugemutet werden könnte wie der Börse. Das System der Kurspflege scheint aber im wesentlichen darauf aufzubauen, daß die Anlage von Auslosungsrechten als Rosine in den Teig der Geschäfte gemischt wird, welche das Reich den von ihm abhängigen Fonds zumuten muß. Folglich ist das Interesse der Intervention an höheren Kursen beschränkt, solange noch Ware an den Markt kommt und eher darauf bedacht, dieses Material nur zu billigen Kursen zu übernehmen. Die Kurspflege wird nicht energisch, sondern dem Angebot gegenüber nachgiebig durchgeführt.

So hat sich auch der Rückzug vom Kapitalmarkt bisher schlecht bewährt, weil er keiner der Parteien Vorteil brachte, dem Reich die Sorge um die Intervention ohne finanzielle Entlastung, den Gläubigern nicht die

[1]) Berechnet von dem durchschnittlichen Rückzahlungskurs von 167,5 pCt.

[2]) Die kurzfristigen Spekulationen auf Verlosungsgewinne, welche regelmäßig vor und nach den Ziehungen zu beobachten sind, können in diesem Zusammenhang übersehen werden.

Digitized by Google

Hebung des Kursniveaus, welche mit durchgreifenden Maßnahmen zu erreichen wäre.

Das Auslosungsrecht befindet sich in der mißlichen Lage, weder als Soziallast noch als kommerzielle Schuld voll gewürdigt zu werden. Diese Zwitterstellung führte unversehens zu einer gesinnungsmäßigen Deklassierung, zu einer Politik der Behelfe, die allerdings als Ausfluß einer Zwangslage beschönigt wird, in ihrem Effekt aber — wie die nachfolgende Analyse des Tilgungsfonds verdeutlichen wird — auch als planmäßige Vernachlässigung gedeutet werden könnte. Kann sich diese vorteilsarme und energielose Politik lohnen? Beschwört sie nicht eine neue schwere Gefahr für den Kredit des Reichs herauf? Auch die Passivität schließt ja nicht aus, daß sie aller Undurchsichtigkeit der Verhältnisse zum Trotz in ihrer Gesinnung gebrandmarkt wird. Die Oeffentlichkeit darf aber auf keinen Fall zu der Ueberzeugung kommen, daß die Rechte der ohnehin als kärglich empfundenen Anleiheaufwertung nochmals mit Füßen getreten werden. Deshalb ist die vornehmste Aufgabe dieser Aufsätze, zu einer klaren Einstellung der Verantwortlichen und der Verantwortungsvollen aufzurufen, ehe noch größerer Schaden entsteht.

2. Der Anleihe-Tilgungsfonds.

Bekanntlich werden die Auslosungsrechte nicht direkt vom Reich getilgt, sondern unter Zwischenschaltung eines Anleihetilgungsfonds. § 15 des Gesetzes über die Ablösung öffentlicher Anleihen bestimmt dies folgendermaßen:

> „Für die Einlösung der Auslosungsrechte ist jährlich ein gleicher Betrag in den Reichshaushaltsplan einzusetzen. Die Beträge sind einem Tilgungsfonds zuzuführen. Soweit der Inhalt des Tilgungsfonds nach dem Tilgungsplan erst in späteren Rechnungsjahren zu verausgaben ist, ist er verzinslich anzulegen. Die dem Tilgungsfonds zuzuführenden Beträge sind so zu bemessen, daß sie unter Hinzurechnung der Zinseinnahmen, die bei einem Zinssatz von 6 pCt. zu erzielen sind, den gesamten Tilgungsaufwand erreichen."

Die ausnehmend labile Fassung, im einzelnen mehr andeutend als bestimmend, vertraut die Durchführung der Tilgung in wichtigen Punkten den ausführenden Organen an. Während für Länder und Gemeinden ein Tilgungsplan in gleichen Jahresraten gesetzlich vorgeschrieben wurde, ist das Reich kraft Gesetz lediglich an die Tilgung durch Auslosung bis zum Jahre 1955 gebunden. Der Tilgungsplan wird im Gesetz nur zwecks Ermittelung des Jahresbeitrags an den Tilgungsfonds erwähnt. Er selbst steht aber außerhalb des Gesetzes rechtlich auf sehr schwachen Füßen. Wirtschaftlich scheint er besser gesichert durch die gesetzliche Pflicht, den auf Grund dieses Tilgungsplans ermittelten Jahresbeitrag (240 Millionen) regelmäßig „in den Reichshaushaltsplan einzusetzen". Doch hängt der planmäßige Ablauf der Tilgung außerdem von der richtigen Verwaltung des Tilgungsfonds ab, für welche deshalb öffentliche Rechenschaft zu fordern wäre.

Die planmäßige Tilgung von jährlich 160 Millionen Auslosungsrechten erfordert infolge des Zuschlags von jährlich 4½ pCt. „Zinsen" zum Auslosungsnominal in späteren Jahren einen wesentlich höheren Aufwand, der sich schließlich dem jetzigen gegenüber verdoppelt. Der Jahresbeitrag des Reichs ist dagegen gleichbleibend und so bemessen, daß in den ersten Jahren der Gesamttilgung ein Ueberschuß von etwa 405 Millionen über den laufenden Tilgungsbedarf entsteht, welcher im Tilgungsfonds verzinslich anzulegen ist. Die Anlagen sollen auf Basis einer 6proz. Verzinsung bis zu ihrem Verbrauch in den letzten Jahren der Gesamttilgung etwa 800 Millionen Zinsen produzieren und somit etwa 11 pCt. des Tilgungsbedarfs ersparen.

Genauere Untersuchungen lassen vermuten, daß die wirklichen Geldbewegungen des Tilgungsfonds beträchtlich von diesem Voranschlag abweichen müssen. Die wesentlichste Verschiebung verursachen jene Auslosungsrechte, auf Grund derer Vorzugs- und Wohlfahrtsrenten gewährt wurden. Sie bleiben nämlich während der Dauer dieser Renten von der Verlosung ausgeschlossen, nehmen aber später, wenn die Rente erloschen ist, an der allgemeinen Tilgung teil. Ihre Verlosung verschiebt sich also auf die Zukunft, während sie im Tilgungsplan unterschiedslos einbegriffen sind. Gegenwärtig dürften etwa 400 Millionen Auslosungsrechte für die Ziehung gesperrt sein, welche den Fonds außerplanmäßig in den Genuß von derzeit etwa 44 Millionen setzen und ihm jährlich etwa 14 Millionen zuführen. Diese Summen werden erst sehr viel später zur Tilgung benötigt werden, allerdings zuzüglich 4½ pCt. Zinszuwachs jährlich. Andererseits wurden auch etwa 22 Millionen für den Ankauf von Auslosungsrechten minderbemittelter alter Gläubiger aufgebracht, die möglicherweise aus diesen Ersparnissen bestritten wurden, sofern die dem Fonds hiergegen zugeflossenen Stücke nicht unter den ausgewiesenen Anlagen figurieren.

Der summarische Ausweis der im Fonds bisher angelegten Gelder widerlegt die hier vermuteten Abweichungen nur scheinbar durch seine fast vollständige Uebereinstimmung mit dem Voranschlag des Tilgungsplans. Der Wortlaut des Gesetzes schreibt die verzinsliche Anlage nur soweit vor, als die Mittel „nach dem Tilgungsplan erst in späteren Rechnungsjahren zu verausgaben sind". Das legt die Kombination nahe, daß zum mindesten der Ausweis der Anlagen nicht nach den wirklichen Bedürfnissen erfolgt, sondern nach den Ziffern des Tilgungsplans schematisiert wird.

Hinsichtlich der Art der Anlagen schreibt das Gesetz nichts weiter vor, als daß sie verzinslich sein sollen. Die angesichts der Schwierigkeit, die Verhältnisse auf Jahrzehnte vorherzusehen, fat notwendige Freizügigkeit scheint doch eine Gefährdung der Abwickelung nach sich zu ziehen. Im Kampf um den Genuß dieser bedeutenden Anlagegelder — der Tilgungsplan beziffert sie Ende 1929 schon mit ca. 273 Millionen und läßt sie bis 1940 auf etwa 700 Millionen anwachsen — werden die Zwecke des Tilgungsfonds leicht unter den Tisch gestoßen. Tatsächlich dienen die Anlagen des Fonds kaum „für die Einlösung der Auslosungsrechte", wozu der Jahresbeitrag des Reichs gesetzlich bestimmt wäre, sondern zur Stützung des Kurses von Reichsanleihen. Das gibt der Reichshaushalt für 1929 erstmals ganz unumwunden zu. Er wirft im Widerspruch zum Aufwertungsgesetz überhaupt nur mehr den unmittelbar zur Jahresverlosung benötigten Teilbetrag von 189 Millionen aus, während der im Fonds anzulegende Rest in Gestalt von Schuldverschreibungen des Reichs, welche „zur Stützung des Kurses der Reichsanleihen aufgekauft worden sind", dem Tilgungsfonds zugeführt werden soll. In früheren Jahren dürfte man stillschweigend ähnlich verfahren sein. Insbesondere im Jahre 1927 soll ein beträchtlicher Teil der mißglückten Reinholdanleihe in diesem Fonds untergekommen sein. Gerade in jener Zeit, fast gleichzeitig mit dem stärksten Kursverfall der Auslosungsrechte, müssen etwa 150 Millionen Anlagegelder im Fonds verfügbar gewesen sein. Deren bemächtigte man sich, um die mißglückte Reichsanleihe zu decken. Natürlicherweise wäre der Tilgungsfonds zur Intervention für die Auslosungsrechte, die Reichsanleihe A. G. aber für die Kursstützung der Reichsanleihen prädestiniert. Durch Vertauschung dieser Beziehungen vermochte man aber für die Stützung einer 500-Millionen-Anleihe das Vielfache dessen aufzubringen, was man sich die Kurspflege von über 4 Milliarden Auslosungsrechten kosten ließ.

Ebenso wie die soziale Verantwortung erhebt der Sinn des Aufwertungsgesetzes Widerspruch gegen den Mißbrauch des Fonds als Ventil für den Reichskredit. Die Anlagen des Tilgungsfonds wurden zu dem Zweck gebildet, die Aufwertungslast für das Reich gleichmäßig

Digitized by Google

zu verteilen. Werden nun die Beiträge an den Fonds in Gestalt von Reichsanleihen gegeben, so mag das formell einwandfrei sein, materiell werden die Beiträge damit nicht geleistet, der Fonds wird zu einer formalen Fiktion. Andererseits ist aber die Verantwortung für den richtigen Ablauf der Tilgung unmittelbar im Tilgungsfonds und seinen Anlagen verankert, so daß dieser Mißbrauch der Anlagen auch die Basis des Tilgungsplans ins Wanken bringt.

Folgerichtig hat man entweder die gesetzlichen Vorschriften über den Tilgungsfonds zu ändern, so daß der Ablauf der Tilgung auf andere Weise gesichert wird, oder aber die Anlagen des Fonds von Reichsanleihen zu reinigen.

3. Die Mobilisierung des Tilgungsfonds im Interesse der Altbesitzer.

Die Einrichtung des Tilgungsfonds trägt zu der niederen Börsenbewertung der Auslosungsrechte ganz besonders bei. Sie vermindert gerade in den ersten Jahren der Tilgung, in denen die meisten Auslosungsrechte umlaufen und dazu noch die Wirkung der Mobilisierung aufzufangen ist, künstlich den Effekt der Tilgung, finanztechnisch ein Unding, nur dann sinnreich, wenn die so zurückgestellten Summen anderweitig im Interesse einer Hebung des Kursniveaus verwandt werden.

Es ergeben sich hierfür folgende Möglichkeiten:

1. Eine Verstärkung der Auslosung mit den Mitteln des Tilgungsfonds würde schließlich ein Defizit von etwa 400 Millionen gegenüber dem Tilgungsplan verursachen. Da aus dem Fonds aber nur etwa 350 Millionen Auslosungsrechte verlost werden könnten, stünde der damit erzielbare Erfolg wahrscheinlich zum Aufwand in keinem wirtschaftlichen Verhältnis.

2. Systematische Rückkäufe von Auslosungsrechten am freien Markt könnten auf der breiten Basis des Tilgungsfonds mit größerem Nachdruck als Dienst an den Auslosungsrechten durchgeführt werden, während die derzeitige Intervention offenbar in den Spuren des rentablen Geschäfts läuft. Hätte man die Mittel des Fonds von Anfang an für diese Zwecke bereitgestellt, so könnten damit schon etwa 10 pCt. des Gesamtumlaufs absorbiert sein. Die starken Kursrückgänge von 1927 wären jedenfalls mit dieser Hilfe zu mindern gewesen. Wenigstens in Zukunft sollte man deshalb die großen und elastischen Reserven des Fonds zur Kurspflege in erster Linie heranziehen.

Immerhin sind heute auch dieser Form der Kursstützung schon engere Schranken gesetzt. Abgesehen davon, daß sich der Finanzminister in der jetzigen Situation mit Erfolg gegen einen völligen Entzug dieser Kreditquelle zur Wehr setzen würde, würden auch die bisher im Fonds angelegten etwa 250 Millionen nicht wieder liquide und zu Rückkäufen verwendbar. Diese Viertel-Milliarden-Anlage könnte nur dann für die Kursstützung nochmals eine starke Produktivität erlangen, wenn sie zu folgender Tauschoperation verwandt würde.

3. Die Konsolidierung des Tilgungsfonds. **Den Inhabern von Auslosungsrechten wird** zunächst aus den Anlagen des Tilgungsfonds

> **im Tausch gegen je RM 125 Auslosungsrechte je RM 100 einer zu diesem Zwecke zu emittierenden 6proz. Konsolidierungsschuld** mit Zinslauf vom 1. Januar 1929 **angeboten,**

so daß der Tilgungsfonds in Zukunft nur mehr Auslosungsrechte enthalten soll, während die bisherigen Anlagen des Fonds durch die 6proz. Konsolidierungsschuld verkörpert im Publikum untergebracht werden.

Dieser Austausch entspricht den Bedürfnissen des Tilgungsfonds. Die gewählte Umtauschrelation garantiert, die 6proz. Zinsnorm zu erhalten, welche der Tilgungsplan für die Anlagen des Fonds voraussetzt. Nimmt man den Grenzfall einer teuren Anlage des Fonds als Beispiel: Reichsanleihe von 1927 als 6proz. Anleihe betrachtet, welche dem Tilgungsfonds zu einem Kurse von 90 pCt. zugeführt sei, sich somit nach Abzug der Kapitalertragsteuer genau mit 6 pCt. verzinst. Die im Umtausch hiergegen (125 : 100) als Anlage aufzunehmenden Auslosungsrechte würden also höchstens 72 pCt. kosten, während nach den mathematisch errechneten Rentabilitätszahlen der Fonds 75,90 pCt. für Auslosungsrechte zahlen dürfte, um die 6 pCt. Verzinsung der Konsolidierungsschuld ab 1. Januar 1929 zu gewährleisten. Es bleibt hier also ein Ueberschuß von mindestens 5 pCt. vom Inhalt der Anlagen, der die Ueberbürdung der Umtauschkosten und der Last der Zinszahlung auf den Tilgungsfonds ermöglicht. Darüber hinaus gibt aber die Kapitalertragsteuer noch breiteren Spielraum. Denn sie ist vor Errechnung der Rentabilität von den Rückzahlungskursen bereits gekürzt, fällt dem Reich also außerhalb der Rechnung zu. Bei den jetzigen Anlagen des Tilgungsfonds kommt sie ein zweites Mal in Abzug. Es würde also eine Verdreifachung dieser Steuerquelle bedeuten, wenn man die Kapitalertragsteuer von der zu schaffenden Konsolidierungsschuld nochmals einbehielte. Führte man diese Kürzung dennoch durch, so geschähe das nicht aus sachlichen Gründen, sondern nur deshalb, weil der Umtausch ohnedies dem Gläubiger genügend Vorteil brächte. Die Kapitalertrag- resp. Einkommensteuerfreiheit kann deshalb als Verhandlungsobjekt angesehen werden, mittels dessen der Umtausch für den Gläubiger oder für den Schuldner wesentlich günstiger gestaltet wird.

Der Umtausch konsolidiert zunächst die in den Anlagen des Tilgungsfonds schwebende Reichsschuld. Er entbindet der Sorge für deren künftige Rentabilität und Liquidierung. So willfährig diese Anlagen jetzt dem Kreditbedarf des Reichs entgegenkommen, um so drückender müßte unter ähnlichen Verhältnissen die künftige Liquidierung von etwa 700 Millionen Reichsanleihen belasten, die im wesentlichen innerhalb weniger Jahre, schneller als die jetzige Anlage, zu erfolgen hätte. Besteht der Fonds jedoch aus Auslosungsrechten, so lösen sich seine Anlagen von selbst in entsprechender Weise auf. Die Verlosung aus den Anlagen wird zunächst einen Teil des Reichsbeitrags im Fonds flüssig und zur weiteren Aufnahme von Auslosungsrechten verfügbar halten, so daß dort allmählich ein beträchtlicher Teil des Restumlaufs aufgestapelt werden kann. Die Geldbewegungen im Gefolge der Tilgung vereinfachen sich dadurch wesentlich.

Den Gläubigern wird dieser Umtausch deshalb vorteilhaft erscheinen, weil er an Stelle der aufgezwungenen Lotterie wieder den Zahlungsmodus eines vernünftigen Rentepapiers setzt, also die Entschädigung mit Teilzahlungen in kommerziell einwandfreier Form abgilt. Ein Vergleich der Börsenkurse stellt diesen Vorteil sinnfällig dar: Man darf den Börsenkurs einer 6proz. Reichsanleihe unter den gegenwärtigen Verhältnissen auf etwa 76 pCt. veranschlagen, bei Kapitalertragsteuerfreiheit vielleicht wesentlich höher. Hierzu kommen die seit Januar 1929 angefallenen Zinsen, bis zum Herbst etwa 4 pCt., so daß M 125 Auslosungsrechte in M 100 6proz. Konsolidierungsschuld umgewandelt, einen Jetztwert von etwa RM 80 repräsentieren dürften, während sie als Auslosungsrechte jetzt zum Kurs von 52,50 nur mit 65,6 bezahlt werden. Es steht also ein Mehrwert von etwa 22 pCt. in Aussicht, der — auch wenn er von einzelnen niederer veranschlagt wird — genügend Anreiz zum Umtausch lassen würde. Ein Mißerfolg des Angebotes wäre ja nur dann zu erwarten, wenn für die neue Konsolidierungsschuld eine noch schlechtere Kurspflege und ein Absinken des Kurses unter die jetzige Parität zu befürchten wäre.

Mit großer Wahrscheinlichkeit ist die Zustimmung der breiten Masse zu diesem Umtauschangebot zu erwarten, und zwar um so sicherer, je besser für die Kurspflege der neuen Schuld gesorgt wird. Die Anlagen des Tilgungsfonds würden den Austausch aber nur für

Digitized by Google

etwa 10 pCt. des jetzigen Umlaufs an Auslosungsrechten ermöglichen. An dieser engen Grenze braucht die Aktion aber keineswegs anzuhalten. Sie kann, ja sie soll bis zur völligen Konsolidierung der Auslosungsrechte fortschreiten, d. h. jedem Bedürfnis zum Umtausch in die neue Konsolidierungsschuld willfahren.

Die Rationalisierung der gesamten Altbesitzschuld.

Berechnungen, welche auf Grund der „Denkschrift über die Ablösung der Markanleihen des Reichs" aufgestellt wurden, führen nach Berücksichtigung der vorn angedeuteten, im ganzen aber unwesentlichen Verschiebung in der Tilgung zu folgendem Ergebnis:

Der Umlauf an Auslosungsrechten beträgt noch ca. 4340 Millionen Auslosungsnominal.

Wird dieser Restumlauf im vorgesehenen Verhältnis 125 : 100 in Konsolidierungsschuld umgetauscht, so ermäßigt sich die Nominalschuld auf ca. 3472 Millionen 6proz. Anleihe.

Hiervon abzuziehen die Anlagen des Tilgungsfonds, aus deren Rente ca. 305 Millionen 6proz. Anleihe befriedigt werden können.

Verbleibt eine Restschuld von schätzungsweise 3167 Millionen 6proz. Anleihe, zu deren Verzinsung und Tilgung der Jahresbeitrag, den jetzt die Verlosung der Auslosungsrechte erfordert, mit RM 240 Millionen jährlich bis 1955 resp. 1956 verfügbar wird.

Künftig werden beanspruchen:

6 pCt. Zinsen aus M 3167 Millionen Konsolidierungsschuld ca. M 190 Millionen jährlich, zur Tilgung jährlich ca. M 50 Millionen + ersparte Zinsen.

Diese Tilgungsquote von 1,58 pCt. erlaubt die Heimzahlung von 3170 Millionen zu Pari in 27 Jahren ab 1930 bis 1956.

Die für die Verlosung pro 1929 bereitgestellten ca. M 189 Millionen werden für die Zinszahlung pro 1929 verwandt. Der bedeutungslose Rest ist in der Berechnung des Tilgungsfonds berücksichtigt.

Der Aufwand für die Konsolidierungsschuld wird demnach die für die Auslosungsrechte bewilligten und berechneten 240 Millionen keinesfalls überschreiten.

Eine wesentliche Ersparnis im Tilgungsaufwand wird dann eintreten, wenn die Tilgung nicht durch Verlosung zu Pari erfolgen muß, sondern möglichst durch freien Rückkauf dergestalt, daß der Tilgungsfonds den Reichsbeitrag, soweit er nicht zur Zinszahlung gebraucht wird, zu Aufkäufen am Markt verwenden muß. So wird das Reich wenigstens für eine Reihe von Jahren, solange noch Angebot besteht, von der schlechten Lage des Kapitalmarkts profitierend wesentlich mehr tilgen können, als mittels Verlosung und dadurch zu einer Verkürzung der Tilgungsdauer kommen. Die Ersparnis, welche diese Chance erhoffen läßt, kann — sofern auch nur das nächste Jahrzehnt mit ähnlichen Zinssätzen wie heute rechnet — auf wenigstens eine halbe Milliarde veranschlagt werden, so daß den Gläubigern hiergegen die Befreiung von der Kapitalertrag- resp. Einkommensteuer spielend zugebilligt werden könnte. Das würde günstiger für die Altbesitzer wirken als die Weiterführung des Auslosungssystems.

Die Tilgung durch Rückkauf zieht erfahrungsgemäß besonders bei relativ hohen Tilgungsquoten eine wesentliche Entlastung des Kapitalmarkts nach sich. Kann der Tilgungsfonds zunächst auch nur etwa 2 pCt. des Umlaufs jährlich vom Markt absorbieren, so vergrößert sich diese ursprüngliche Quote doch alljährlich in ihrer ziffernmäßigen Höhe wie in ihrem Verhältnis zum Restumlauf. Die in dieser Saugwirkung praktisch verankerte Chance einer ansteigenden Kursentwicklung leuchtet dem durchschnittlichen Gläubiger viel eher ein als die theoretische Kurschance der Auslosungsrechte.

Zeigt sich trotzdem in den nächsten Jahren noch übermäßiger Kursdruck, so kann dem folgendermaßen begegnet werden: Im Hinblick auf die wachsende Tilgungskraft späterer Jahre kann das Reich die Verwaltungen seiner Fonds veranlassen, einen Teil des in Interventionen aufgenommenen Materials zu übernehmen mit der Verpflichtung einer späteren Rücknahme zu vereinbarten Kursen. Auf diese Weise bekommen die Fonds eine sichere Kalkulation und das Reich einen Anteil am Interventionsgewinn, der bei der Stützung der Auslosungsrechte kaum erzielbar ist. Eine vorläufige Entlastung des Marktes läßt sich auch erzielen, wenn anläßlich des Umtausches außer den Vorzugs- und Wohlfahrtsrentnern auch den Personen öffentlichen Rechts, den Sparkassen etc. besondere Stücke ausgefolgt würden, welche vorläufig nur unter Genehmigung des Tilgungsfonds zu veräußern wären. Damit wären weitere 20—30 pCt. des Umlaufs zu binden und die Erfahrung lehrt ja leider, daß gerade die öffentlichen Institute, wenn durch Neuemissionen ein Druck auf sie und zugleich auf den Kapitalmarkt geübt wird, gelegentlich zu den allerempfindlichsten Verkäufen schreiten.

Diese Kette neuer Möglichkeiten, den Kapitalmarkt zu entlasten, würde allein schon eine Reform rechtfertigen, welche die zur Tilgung verfügbaren Mittel der blinden Verteilung durchs Los entzieht und da einsetzt, wo sie am dringendsten verlangt werden.

Will man schließlich ermessen, warum gerade dieser Weg zu einer befriedigenden Lösung führen soll, so mögen dabei folgende Ueberlegungen stützen: Reformen auf formaler Grundlage (z. B. Dr. v. Breska) begegnen dem Widerstand, daß eine Erhöhung der Zinsleistung, auf welche jede Reform hinauslaufen wird, notwendig zu einer höheren Belastung des Reichs führt, wenn nicht wie hier eine Verminderung der Nominalschuld damit verquickt werden kann. Auch der Uebergang zur freihändigen Tilgung ist mit einem Diktat an die Gläubiger kaum zu erlangen. Deshalb die freiwillige Konsolidierung aus der Evidenz wirtschaftlicher Billigkeit und Zweckmäßigkeit für Schuldner wie für Gläubiger. Je bälder, desto sicherer. Im Zeichen akuter Kapitalknappheit ist am Erfolg nicht zu zweifeln. Verkäuflichkeit und Risiko stehen jetzt im Vordergrund des Interesses. Deshalb wird alles den Umtausch begrüßen. Uebrigens löscht der Weg über den Tilgungsfonds nicht nur die Gefahrenquelle in der Funktion dieses Fonds, die kleine aber beliebig erweiterungsfähige Basis schließt auch das Risiko eines Mißerfolges aus.

Die Vorteile lassen sich zusammenfassen unter der Devise „Rationalisierung":

1. Anpassung an das Rentenbedürfnis des Kleinbesitzes;
2. gerechter Ausgleich des Verteilungsschlüssels durch die Zinsleistung;
3. Entlastung des Kapitalmarktes. Die Mittel für die Kursstützung müssen nicht erst dem Kapitalmarkt entzogen werden. Sie sind ohne Werbung da. Deshalb bessere Kurse;
4. Anerkennung bei den widerwilligen Gläubigern, verbunden mit einer gewissen Rehabilitierung des Reichskredits;
5. Die sichere Aussicht auf erhebliche Ersparnisse im Tilgungsaufwand.

Darin freilich unterscheidet sich diese Rationalisierung von der industriellen, daß sie keine Investitionen fordert, sondern nur wirtschaftliche Einsicht, Energie und ein wenig Geschick in der Durchführung.

Digitized by Google

Gerichtliche Entscheidungen.

I. Bürgerliches Recht.

1. Zu § 433 BGB.

Geschäfte über „Pfandbriefe" konnten auch Ende 1922 noch mit Nachkriegspfandbriefen erfüllt werden.

Urteil des Reichsgerichts vom 6. Juli 1929 — I 52. 29 — T.

Am 9. November 1922 hatte der Kläger bei Erwerb eines Hauses in München eine Vorkriegshypothek im Betrage von 136 000 M übernommen. Zum gleichen Betrage kaufte er alsbald danach Pfandbriefe der Beklagten in deren Geschäftsstelle. Die Beklagte lieferte Nachkriegspfandbriefe in das Depot des Klägers. Der Kläger will erst bei deren Abhebung im Sommer 1926 erfahren haben, daß es Nachkriegspfandbriefe waren. Er behauptet, Anspruch auf Vorkriegspfandbriefe gehabt zu haben; denn er hätte ausdrücklich solche Pfandbriefe verlangt, die im Falle einer späteren Aufwertung der vorerwähnten Hypothek als Deckung für diese und zur Rückzahlung des Aufwertungsbetrages geeignet sein würden. Er verlangt deshalb von der Beklagten Ersatz des Schadens, der darin besteht, daß er im Zeitpunkt der Rechtskraft des Urteils 136 000 M Nachkriegspfandbriefe statt 136 000 M Vorkriegspfandbriefe in Händen hat. Die Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen.

Die Revision ist unbegründet.

Der Berufungsrichter geht von der eigenen Darstellung des Klägers aus, daß zwischen diesem und der Beklagten ein Vertrag über Lieferung von Pfandbriefen zustandegekommen ist, die im Falle einer späteren Aufwertung der Hypothek als Deckung für diese und zur Rückzahlung des Aufwertungsbetrages geeignet sein würden. Er unterstellt auch, wie sich aus dem Zusammenhange der Gründe ergibt, daß der Kläger daraufhin die Lieferung von Vorkriegspfandbriefen erwartet hat und daß auch andere Personen, denen er von seinem Pfandbrieferwerb Mitteilung machte, die Schlußfolgerung gezogen haben, man müsse sich, um gegen die Gefahr einer Hypothekenaufwertung gesichert zu sein, Vorkriegspfandbriefe anschaffen. Ob nach späterer Entwicklung, wie sie heute zu übersehen ist, diese Auffassung zutreffend war und Nachkriegspfandbriefe sich als ungeeignet erwiesen haben, solche Sicherung zu gewähren, erklärt das Berufungsgericht mit Recht für unerheblich. Als allein entscheidend prüft es vielmehr die Frage und bejaht sie, ob die Beklagte zur Zeit des Vertragsschlusses und der ihm unmittelbar folgenden Vertragserfüllung nach Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte Nachkriegspfandbriefe liefern durfte. Die Revisionsrüge, daß der Berufungsrichter diese Prüfung unterlassen hätte und damit einem Rechtsirrtum verfallen wäre, ist daher nicht berechtigt.

Nur wenn die Beklagte ein Verschulden in der Vertragserfüllung träfe, könnte die Schadensersatzklage begründet sein. Das hat aber der Vorderrichter mit Recht verneint. Im Jahre 1922 war die Frage, ob und in welcher Weise der Aufwertungsgedanke sich in Rechtsprechung oder Gesetzgebung durchsetzen würde, noch völlig ungeklärt. Nun sollte allerdings der Pfandbriefvertrag dem Kläger gerade eine Sicherung für den Fall der Hypothekenaufwertung geben. Aber doch nicht in dem Sinne, daß die Beklagte damit die Gewähr dafür übernahm, daß dem Kläger kein Schaden entstehen werde. Sie würde gegen ihre Vertragspflichten nur dann verstoßen haben, wenn sie sich sagen mußte, daß die von ihr gelieferten Nachkriegspfandbriefe die gewünschte Sicherung nicht gewähren könnten. Von der allgemeinen Erwägung, daß Vorkriegswerte für die Aufwertung günstiger sein möchten als Nachkriegswerte, brauchte sie sich dabei nicht leiten zu lassen. Daß diese Auffassung für den Sonderfall der Pfandbriefaufwertung, um den allein es sich handelt, zu jener Zeit nicht bestand, zeigt deutlich der einheitliche Börsenkurs der Vor- und Nachkriegspfandbriefe. Zu Unrecht rügte die Revision, daß der Berufungsrichter hierauf entscheidendes Gewicht gelegt hat. Es ist sogar der einzige Maßstab, den die Beklagte als Bank anlegen konnte. Eine einheitliche Entwicklung für die zu jener Zeit noch völlig ungewisse Aufwertung der Vor- und Nachkriegspfandbriefe wurde damals, wie eben der Kurs zeigt, in maßgebenden Kreisen für durchaus möglich gehalten. Die Beklagte hat den Vertrag also ordnungsmäßig erfüllt.

Die Revision erweist sich hiernach als unbegründet.

2. Zu § 764 BGB.; § 85 HGB.

Auch eine ausländische Firma muß sich den Spieleinwand entgegenhalten lassen, wenn ihr inländischer Agent die Spielabsicht des andern Teils kennen mußte.

Urteil des Reichsgerichts vom 23. März 1929 — I 272. 28 — T.

Die in Liverpool ansässige kl. Firma hat durch Vermittelung der inländischen Firma H. & K. mit dem Bekl., Spinnereibesitzer in Z. (Sachsen), mehrere Termingeschäfte in Baumwolle abgeschlossen. Ihre Klage auf den rechnungsmäßigen Saldo ist im zweiten Rechtszug abgewiesen worden. Ihre Revision blieb ohne Erfolg.

In den Gründen des Rev.-Urteils wird zunächst dargelegt, die Annahme des BerG., daß die Geschäfte von vornherein nicht in Erfüllungsabsicht, sondern nur zur Erzielung eines Kursgewinnes eingegangen worden seien, sei rechtlich einwandfrei begründet und von der Rev. nicht angegriffen.

Dann wird fortgefahren:

„Die Kl. beruft sich darauf, daß, wenn schon ein Differenzgeschäft vorliege, § 764 BGB. doch nicht zur Anwendung kommen könne, weil die Verträge vom Bekl. in wirtschaftlich berechtigtem Interesse geschlossen seien, nämlich zur Deckung gegen Verluste aus von ihm auf längere Zeit hinaus getätigten Garnverkäufen, für die nicht in hinreichendem Maße Rohbaumwolle vorhanden gewesen sei (Hedgegeschäft). Zum mindesten habe sie, Kl., die Geschäfte, die der Bekl. im Rahmen seines Gewerbebetriebs abgeschlossen habe, für wirtschaftlich berechtigte gehalten und eine entgegenstehende Absicht des Bekl. weder gekannt noch kennen müssen.

Das BerG. verneint, daß der Bekl. wirtschaftlich berechtigte Sicherungsgeschäfte habe eingehen wollen. Er habe zur maßgeblichen Zeit einen Vorrat an Rohbaumwolle besessen, der zur Herstellung der Garnmengen, über die er Verkäufe geschlossen hatte, mehr als hinreichte. Damit ist gesagt, daß der Bekl. damals kein Risiko lief, gegen das er sich durch Deckungsgeschäfte hätte sichern müssen, daß daher das Charakteristische des Hedgegeschäfts, die Verkoppelung eines auf tatsächliche Lieferung von Ware gerichteten Hauptgeschäfts mit einem daneben laufenden Termingeschäft, welches dazu dienen soll, das in dem Hauptgeschäft liegende Risiko auszuschalten, nicht gegeben sein konnte. Wenn daraus geschlossen wird, daß die Absicht des Bekl. auf reine, in Spielabsicht eingegangene Differenzgeschäfte gerichtet gewesen sei, so ist das rechtlich nicht zu beanstanden.

Das BerG. nimmt weiter an, daß die Kl. in der Person ihrer inländischen Agentin diese Absicht hätte kennen müssen. Eine Reihe erkennbarer äußerer Umstände habe dafür gesprochen. Die Parteien hätten eine Mehrzahl anderer Termingeschäfte abgeschlossen, von denen kein einziges erfüllt sei. Die Agenten hätten durch Zusendung von Baumwollberichten und Bemerkungen, wie: „Haben Sie nicht Lust, wieder etwas zu machen?" zu Termingeschäften angeregt. Auf Wunsch des Bekl. hätten sie die gesamte Korrespondenz in dessen Privatwohnung gesandt; ihre Geschäftsangestellte St. habe in zwei Fällen Differenzbeträge aus der Wohnung des Bekl. abgeholt.

Der Vertreter der Rev.-Kl. hat in der mündlichen Verhandlung zunächst hiergegen eingewendet, daß es nicht auf die Kenntnis oder das Kennenmüssen der Agenten ankomme, sondern der Kl. selbst; jedenfalls aber sei ein Einstehen für die Kenntnis oder das Kennenmüssen der Agenten ausgeschlossen, weil es in den Vertragsurkunden heiße: „Dieser Vertrag .... ist zwischen uns und Ihnen abgeschlossen worden und nicht durch oder mit einer anderen Person, sei diese bekannt oder nicht." Die Einwendung ist nicht begründet. Ueber den Umfang der Vertretungsmacht des Agenten entscheidet, wie das RG. in ständiger Rechtsprechung festgehalten hat, das Recht des Ortes, an dem der Verkehr des Dritten mit dem Agenten stattgefunden hat (RGZ. 38 196, 51 149, JW. 1910 S. 181; Staub Anm. 6 zu § 85 HGB., Goldschmit Anm. 4 zu § 86 HGB.). Es ist also das deutsche Recht maßgebend, mögen auch im übrigen die Rechtsbeziehungen der Parteien zum Teil nach englischem Rechte zu beurteilen sein. Darüber, ob die Firma H. & K. Vollmacht zum Abschluß der Verträge für die Kl. besaß, ist nichts festgestellt. War es der Fall, so ergibt sich aus § 166 BGB., daß die Kl. die Kenntnis oder das Kennenmüssen der Firma gegen sich gelten lassen muß. Aber auch wenn die Firma nur Vermittelungsagentin war, muß die Kl., da die Geschäfte zustandegekommen sind und sie Rechte daraus herleiten will, sie so hinnehmen, wie die Agentin sie abgeschlossen hat, also auch das Kennen und Kennenmüssen von Umständen, das nur der Agentin innewohnt, gegen sich gelten lassen. Denn der Agent ist dazu bestellt, um fortgesetzt den Verkehr mit den Kunden zu pflegen und besonders, um mit ihm über die Bedingungen zu verhandeln und als Vertreter des Geschäftsherrn die Bestellungen entgegenzunehmen. Diese

Digitized by Google

Grundsätze hat das RG. in einer Reihe von Entscheidungen zunächst für den Börsen- und Versicherungsagenten, sodann für alle Agenten entwickelt (RGZ. 30 28 und 214; Bolze, Bd. 17 Nr. 478; JW. 1898 360; RGZ. 60 188; Staub, Anm. 5 zu § 85 HGB.). An ihnen ist festzuhalten. Daß ihre Geltung im vorliegenden Fall vertraglich ausgeschlossen worden ist, ist nicht anzuerkennen. Der von der Rev. angeführte Satz aus den Verträgen besagt nichts weiter, als daß die Parteien in unmittelbare Beziehungen zueinander getreten sind.

Die Rev. meint, es sei nicht ersichtlich, inwiefern diese Umstände für die Frage, ob ein sog. Hedgegeschäft oder ein unwirtschaftliches Differenzgeschäft vorliege, in Frage kommen könnten. Bei der Leitung von Spinnereien und Webereien sei es meist nicht erwünscht, Angestellten genauen Einblick in die Geschäftsführung zu gewähren. Es sei daher nichts Ungewöhnliches, wenn der Bekl. diese Geschäfte persönlich erledigt habe. — Indessen handelt es sich hier nicht darum, daß der Bekl. die Geschäfte persönlich erledigt hat, sondern daß er sie geflissentlich außerhalb seines Geschäfts erledigte. Wenn es sich um Dinge handelte, die im Interesse wirtschaftlicher Geschäftsführung notwendig waren, so mußten sie auch im Geschäftsraum erledigt werden, da sie ja auch in den Büchern erscheinen mußten. Es ist nicht einzusehen, warum diese Verträge, wenn sie wirtschaftlich geboten und nicht reine Spekulationen waren, in höherem Maße hätten geheim gehalten werden müssen, als die anderen Geschäftsvorgänge. Es ist daher dem BerG. nicht entgegenzutreten, wenn es sagt, daß zum mindesten dieser Umstand bei H. & K. den dringenden Verdacht erwecken mußte, daß die Termingeschäfte nach Absicht des Bekl. mit seinem eigentlichen Geschäft nichts zu tun haben sollten. Mit Recht wird den Agenten unter diesen Umständen der Vorwurf der Fahrlässigkeit gemacht, weil sie ohne weitere Prüfung sich darauf eingelassen haben. Allerdings würde, wie anzunehmen, der Bekl. auf Befragen entweder die Auskunft verweigert, oder erklärt haben, es handle sich um Deckungsgeschäfte. Allein damit wäre die erforderliche Prüfung nicht erledigt gewesen. War eine weitere Auskunft nicht zu erlangen, so hätte das Geschäft abgelehnt werden müssen."

II. Stempel- und Steuerwesen.

1. Zu § 35 KapVerkStG.

1. Die Uebertragung eines Anspruchs auf Abtretung eines G.m.b.H.-Anteils ist auch dann börsenumsatzsteuerpflichtig, wenn die Uebertragung formlos erfolgt ist.
2. Die bloße Einräumung einer Verfügungsmacht über einen G.m.b.H.-Anteil, die nicht Eigentumsmacht ist, enthält kein börsenumsatzsteuerpflichtiges Anschaffungsgeschäft.

Urteil des Reichsfinanzhofs vom 25. September 1928 — II A 353/28 —[1]).

Gegenstand des Rechtsstreits bildet die Heranziehung eines angeblichen Umsatzes der Geschäftsanteile der Grundstücksgesellschaft m. b. H. zur BörsUmsSt. Das Finanzgericht hat in tatsächlicher Hinsicht festgestellt, daß die Beschwerdeführerin das Recht selbständiger Verfügung über die sämtlichen Geschäftsanteile der Grundstücksgesellschaft besessen habe, und daß sie der Firma D. & Co. und dem Kaufmann E. im April 1924 die Verschaffung der Geschäftsanteile gegen ein Entgelt von 9000 Dollar mündlich zugesagt habe. Diese letztere Feststellung erfährt aber durch die weiteren Ausführungen des Urteils eine Einschränkung. Denn danach hat das Finanzgericht nichts weiter für erwiesen erachtet, als daß die Genannten ein Entgelt von 9000 Dollar in bezug auf die Geschäftsanteile bezahlt haben, und hat lediglich daraus geschlossen, daß die Genannten seitens der Beschwerdeführerin in die Lage versetzt worden sein müssen, über die Anteile zu verfügen, gleich als ob sie ihnen gehörten. Welchen Inhalt die eingeräumte Verfügungsmacht gehabt haben soll, gibt das Finanzgericht nicht an. Es verweist zwar auf den Einspruchsbescheid. In diesem ist aber nur gesagt, daß die bisherige Anteilseignerin auf Veranlassung der Genannten Vollmachten erteilt hätte, auf Grund deren der Vertrauensmann der Genannten die Rechte der Gesellschafter in der Gesellschafterversammlung vom 22. Dezember 1924 ausgeübt habe, und daß die bisherigen Gesellschafter und deren Geschäftsführer A. ausweislich des Ergebnisses der örtlichen Prüfung mit der Gesellschaft nichts mehr zu tun hätten. Die bloße Einräumung gewisser Verfügungsbefugnisse ist aber etwas anderes als die Verpflichtung der Verschaffung der Anteile, von der im Eingang der Berufungsentscheidung die Rede ist. In rechtlicher Beziehung hat sich das Finanzgericht auf den Standpunkt gestellt, daß auch die Uebertragung eines Verfügungsrechts über die Anteile, das nicht in einem Eigentum an den Anteilen besteht, ein Anschaffungsgeschäft im Sinne von § 35 des KapVerkStG. darstelle, und daß die Formlosigkeit einer solchen Uebertragung der Steuerpflicht nicht entgegenstehe, da § 15 des G. m. b. H.-Gesetzes die Beobachtung gerichtlicher oder notarieller Form nur für die Abtretung und für die Verpflichtung eines Gesellschafters zur Abtretung eines Geschäftsanteils vorschreibe.

Die Rechtsbeschwerde bestreitet, daß im Jahre 1924 den Genannten ein Verfügungsrecht über die Geschäftsanteile eingeräumt worden sei, und rügt es als einen Mangel des Verfahrens, daß das Finanzgericht, wenn es die Steuerpflicht hierauf habe gründen wollen, nicht durch Rückfrage bei der Beschwerdeführerin aufgeklärt habe, aus welchem Grunde die Zahlung erfolgt sei, und ob die Anteile den Genannten zur Verfügung gestellt worden seien. Die Zahlung sei ohne sofortige Gegenleistung in der Erwartung erfolgt, daß es zur Uebertragung der Anteile kommen werde. Die Regelung habe sich dann aber verschoben. Sie sei hinsichtlich E.s für nom. 2500 RM Geschäftsanteil durch den notariellen Vertrag vom 21. März 1927 geschehen, und für diese Uebertragung habe sich die Beschwerdeführerin bereits im Verfahren vor dem Finanzgerichte zur Entrichtung der BörsUmsSt. nach dem zur Zeit der notariellen Uebertragung geltenden Steuersatze bereit erklärt und habe insoweit ihre Berufung für erledigt erklärt. D. & Co. hätten nie ein Recht auf Ausübung der Rechte aus den Geschäftsanteilen eingeräumt erhalten und auch in Gesellschafterversammlungen nie ausgeübt. Eine formlose Abtretung von Geschäftsanteilen sei nach § 15 des G. m. b. H.-Gesetzes nichtig und könne eine Steuerpflicht nicht begründen.

Die Vorentscheidung ist mit der ihr gegebenen Begründung nicht haltbar. Nach der feststehenden Rechtsprechung des Reichsgerichts und des Reichsfinanzhofs gehört es zum Wesen des Anschaffungsgeschäfts, daß es auf Erwerb des Eigentums gerichtet ist, sei es, daß der Veräußerer, wenn er selbst Eigentümer ist, verpflichtet wird, dem Erwerber das Eigentum zu übertragen, sei es, daß er, wenn er nicht Eigentümer ist, verpflichtet wird, dem Erwerber das Eigentum zu verschaffen. Als Anschaffungsgeschäft ist es daher zwar anzusehen, wenn ein Anspruch auf Abtretung eines Geschäftsanteils weiter übertragen wird, und da eine solche Weiterübertragung auch formlos gültig ist (Hachenburg, Kommentar zum G. m. b. H.-Gesetze, 5. Auflage, Bd. 1 S. 319 Anm. 15 zu § 15), ist die Steuerpflicht auch ohne notarielle oder gerichtliche Beurkundung des Uebertragungsakts gegeben. Dagegen ist die bloße Einräumung eines Verfügungsrechts, das nicht im Eigentumsrechte besteht, oder die Abtretung eines solchen Verfügungsrechts kein Anschaffungsgeschäft, da für das obligatorische Geschäft der Anschaffung keine dem § 6 des Grunderwerbsteuergesetzes für die dingliche Eigentumsübertragung entsprechende Vorschrift im Kapitalverkehrsteuergesetze besteht. Die Bezugnahme in der Vorentscheidung auf die Erläuterungsbücher zum Kapitalverkehrsteuergesetze trifft nicht zu. Veiel, 2. Auflage, S. 306 ff. Anm. 4a zu § 35 behandelt den Fall überhaupt nicht; Weinbach, 3. Auflage, S. 601 Anm. 2c verneint sogar die Steuerpflicht für die Uebertragung des Anspruchs auf Abtretung; Keßler, 2. Auflage, S. 293 Anm. 19 möchte zwar die Uebertragung des Verfügungsrechts für steuerpflichtig halten, versteht aber unter Verfügungsmacht, wie die Bezugnahme auf die Entscheidung des Reichsgerichts in Zivilsachen Bd. 80 S. 99 zeigt, offenbar die Eigentumsmacht. Es könnte also, wenn eine Verfügungsmacht, die nicht Eigentum ist, übertragen wird, nur in Frage kommen, ob etwa Reichsabgabenordnung § 5 gegeben ist.

Das Finanzgericht hätte hiernach zunächst feststellen müssen, welcher Art und welchen Inhalts das Recht der Beschwerdeführerin zur Verfügung über die G. m. b. H.-Anteile war. Nach einer Aktennotiz, Bl. 41 der finanzamtlichen Akten, wäre die Beschwerdeführerin zu ¼, die F.-Akt.-Ges. zu ¾ Inhaberin der Geschäftsanteile gewesen. In dem Ueberreichungsschreiben des Finanzamts vom 29. März 1927 an das Finanzgericht, von dem nach den Akten die Beschwerdeführerin aber keine Kenntnis erhalten hat, ist behauptet, daß die zweitgenannte Gesellschaft nur Treuhänderin der Beschwerdeführerin gewesen sei. Handelt es sich bei den 2500 RM Anteilen, die die Beschwerdeführerin zugestandenermaßen auf ihren Namen besaß, im Jahre 1924 um eine Abtretung dieser Anteile an den Kaufmann E., so war diese Abtretung mangels der gesetzlichen Form nichtig und damit nicht steuerpflichtig. Allerdings hat der erkennende Senat den Rechtsstandpunkt vertreten, daß für die steuerrechtliche Beurteilung die Nichtigkeit

[1]) Mitgeteilt von Herrn Reichsfinanzrat Dr. Boethke, München.

Digitized by Google

eines Geschäfts dann nicht maßgebend zu sein brauche, wenn die Beteiligten das Geschäft trotz der Nichtigkeit für sich als verbindlich gelten lassen. Er hat diesen Rechtsgrundsatz aber nur mit der ausdrücklichen Einschränkung anerkannt, daß die Beteiligten die in dem nichtigen Geschäfte getroffene Regelung als eine endgültige angesehen und das Geschäft wirtschaftlich durchgeführt und in seinen wirtschaftlichen Wirkungen auch nicht wieder rückgängig gemacht haben (Entsch. des RFHofs Bd. 12 S. 100 und Urteile vom 10. März 1925, II A 1165/24, und vom 31. Mai 1927, II A 230/27). Im vorliegenden Falle war die formungültige Abtretung an E. aber nicht als endgültige Regelung gedacht, vielmehr, wie der Brief vom 30. Mai 1924 beweist, die notarielle Abtretung von vornherein in Aussicht genommen.

Trifft es für die übrigen 7500 RM Geschäftsanteile zu, daß die F.-Akt.-Ges. sie als Treuhänderin der Beschwerdeführerin besaß, hatte diese also gegen die erstere Gesellschaft einen Anspruch auf Abtretung, so war die Weiterübertragung dieses Abtretungsanspruchs nach den obigen Ausführungen auch formlos gültig und börsenumsatzsteuerpflichtig.

Die Vorentscheidung ist hiernach aufzuheben und, weil nicht spruchreif, an die Vorinstanz zurückzuverweisen, damit diese die Besitzverhältnisse an den Geschäftsanteilen feststelle und danach erneut entscheide.

Sollte hiernach das Finanzgericht, soweit D. & Co. in Betracht kommen, zu einer unmittelbaren Bejahung der Steuerpflicht nicht gelangen können, so wird noch zu prüfen sein, ob etwa die Voraussetzungen des § 5 der Reichsabgabenordnung als gegeben anzusehen sind. Hierzu wird aber bemerkt, daß das Vorliegen der Voraussetzungen durch das, was das Finanzamt in dem Berufungsschriftsatze vom 27. Juni 1927 ausgeführt, allein noch nicht als gegeben angesehen werden kann. Daß D. & Co. und E. von der Anteilseignerin selbst für die Gesellschafterversammlung bevollmächtigt gewesen seien, steht jedenfalls in Widerspruch mit dem Einspruchsbescheide, wonach nicht den Genannten, sondern nur auf deren Veranlassung einem Vertrauensmanne der Genannten Vollmacht für die Gesellschafterversammlung vom 22. Dezember 1924 erteilt worden ist. Eine bloße Veranlassung ist aber noch keine rechtliche Gestaltung. Auch kann eine Bevollmächtigung, die Anteilsrechte in einer einzelnen Gesellschafterversammlung auszuüben, nicht eine eigentumsähnliche Verfügungsmacht begründen. Eine Generalbevollmächtigung wird aber von der Beschwerdeführerin ausdrücklich bestritten. Für die Eintragung einer nicht valutierten Grundschuld zugunsten der Firma D. & Co. macht die Beschwerdeführerin geltend, daß diese lediglich als Grundlage eines von diesem Bankhaus zu gewährenden Bankkredits gedacht gewesen und inzwischen in den Büchern der Gesellschaft storniert worden sei.

2. **Zu § 60 KapVerkStG.**

Die für den Arbitrierverkehr erlassene Ermäßigungsvorschrift ist nicht anwendbar, wenn es sich bei den einander gegenüberstehenden Geschäften oder einem von ihnen um Kommissionsgeschäfte handelt, in die die arbitrierende Bank als Selbstkontrahent eingetreten ist.

Urteil des Reichsfinanzhofs vom 30. Juli 1929 — II A 208.29 —[1]).

Nach dem Erstattungsantrage der Bank vom 25. Januar 1928 handelt es sich in dem zur grundsätzlichen höchstrichterlichen Entscheidung der Frage anhängig gemachten Falle darum, daß die G. Filiale der E. Bank in Berlin am 20. Januar 1928 den ihr erteilten Auftrag zum kommissionsweisen Verkauf von 1450 RM Aktien zum Kurse von 120 v. H. durch Selbsteintritt ausgeführt, diese Aktien also kaufweise erworben hat, und zwar für das zu Arbitragezwecken zwischen ihr und der Berliner Filiale geführte Konto à meta, und daß die Wertpapiere am gleichen Tage vom Berliner Geschäft zum Kurse von 120,5 v. H. an der Berliner Börse verkauft worden sind. Der Verkauf an der Berliner Börse ist von der Beschwerdegegnerin (Bank) mit einem halben Händlerstempel im Betrage von 0,80 RM versteuert worden. Die Beschwerdegegnerin ist aber der Meinung, daß dieses Geschäft, weil im Arbitrierverkehre geschlossen, die Steuerermäßigung des § 60 des Kapitalverkehrsteuergesetzes genieße, und hat, da hiernach nur 0,10 RM Steuer zu entrichten sei, die Erstattung von 0,70 RM Steuer begehrt.

Das Finanzamt hat die Erstattung abgelehnt und die Ablehnung im Einspruchsbescheid aufrechterhalten. Das Finanzgericht hat die Beschwerdegegnerin „von der Steuer freigestellt". Hiergegen richtet sich die Rechtsbeschwerde des Finanzamts.

Daraus, daß das eine der beiden gegenüberstehenden Geschäfte nicht an der Börse geschlossen ist, kann nach der Entscheidung des erkennenden Senats vom 6. Juli 1928 II A 135/28, Entsch. des RFHofs Bd. 24 S. 20, gegen die Anwendung des § 60 kein Einwand hergeleitet werden, da danach die Ermäßigungsvorschrift auch dann Platz greift, wenn eines der beiden Geschäfte im freien Verkehr abgeschlossen ist. Ebensowenig ist der Einwand des Finanzamts beachtlich, daß die Filiale G. als nicht selbständiges Rechtssubjekt überhaupt keine Arbitrage-Meta-Verbindung mit dem Mutterhaus oder einer anderen Filiale eingehen könne, da die Anwendung des § 60 eine Verbindung mehrerer Arbitrageure keineswegs zur Voraussetzung hat, vielmehr umgekehrt von dem Regelfall ausgeht, daß derselbe eine Arbitrageur Geschäft und Gegengeschäft abschließt, und das ist der Fall, wenn eine Bank durch ihre an verschiedenen Börsenplätzen unterhaltenen Filialen arbitriert.

Einzig zu einem Zweifel Anlaß geben kann nur die Frage, ob die Vergünstigung für Banken dann ausgeschlossen ist, wenn eines der gegenüberstehenden Geschäfte dadurch zustande gekommen ist, daß die Bank in ein ihr kommissionsweise aufgetragenes Veräußerungsgeschäft als Selbstkontrahent eingetreten ist.

Diese Frage hat das Finanzamt unter Hinweis darauf mit Recht bejaht, daß bereits bei den Verhandlungen im Reichstag im Jahre 1894 (Reichstag 1893/94, Stenographische Berichte S. 305) vom Berichterstatter erklärt worden ist, unter Arbitragegeschäft verstehe er nicht solche Geschäfte, bei denen infolge von Aufträgen der Kommittenten auswärts Käufe und Verkäufe stattfänden, bei denen also die Abgaben auf die Käufer und Verkäufer übertragen werden können, sondern Arbitragegeschäfte seien nur solche, bei denen ein kommissionsweiser Auftrag zu Kauf und Verkauf nicht vorliege und An- und Verkauf lediglich zum Zwecke der Ausgleichung der Kurse bewirkt werden. Diese Ausführungen wiederholen den Grundgedanken der Ermäßigungsvorschrift, daß die Vergünstigung nur aus dem Grunde zugestanden worden ist, damit bei der gewöhnlich nur geringfügigen Spannung des Kursunterschieds das Arbitragegeschäft nicht durch die zweimalige volle Steuer unmöglich gemacht werde und dadurch der volkswirtschaftlichen Bedeutung der Arbitrage, den Kursstand an den einzelnen Börsen auszugleichen, Abbruch geschehe. Der Arbitrageur muß von sich aus die beiden Geschäfte suchen: nur so kann davon die Rede sein, daß seine Geschäftstätigkeit durch Einwirkung auf Angebot und Nachfrage unmittelbar oder mittelbar an der Ausgleichung der Kursunterschiede mitwirke. Das einzelne Geschäft darf nicht, wie beim Kommissionsgeschäfte mit Selbsteintritt, von außen an ihn herangebracht sein und das Arbitrieren nicht nur dazu dienen, den bankmäßigen Nutzen aus dem Kommissionsgeschäfte noch um den Gewinn aus der Kursdifferenz zu vermehren. In diesem Sinne hat sich, worauf das Finanzamt gleichfalls hingewiesen hat, der Preußische Finanzminister im Erlasse vom 13. November 1896 III 15583 (abgedruckt bei Loeck, Reichsstempelgesetz, 10. Auflage, S. 356 ff., Abschnitt IV Anm. 181) ausgesprochen und es dabei auch nicht für statthaft erachtet, in solchen Fällen wenigstens für das Deckungsgeschäft, das nicht Kommissionsgeschäft ist, die Ermäßigung eintreten zu lassen. Es ist anzunehmen, daß dahin seitdem auch die Verwaltungsübung gegangen ist und daß der Gesetzgeber die Worte „im Arbitrierverkehr" im § 60 des Kapitalverkehrsteuergesetzes nicht in einem anderen Sinne habe verstanden wissen wollen, als er nach der Verwaltungsübung mit den gleichen Worten im Reichsstempelgesetz Tarifnummer 4a Ermäßigung verbunden worden ist.

[1]) Mitgeteilt von Herrn Reichsfinanzrat Dr. Beethke, München.

Bücherbesprechungen.

Koenige — Handausgabe des Handelsgesetzbuchs vom 10. Mai 1897 (ohne Seerecht). 2. Aufl., bearbeitet von Dr. h. c. Heinrich Koenige, Senatspräsident am Reichsgericht i. R., Robert Teichmann, Reichsgerichtsrat in Leipzig, Dr. Walter Koehler, Rechtsanwalt am Landgericht in Mannheim, 1929, J. Bensheimer, Mannheim, Berlin, Leipzig. Preis brosch. M 30.—, in Halbleder M 35.—.

Das vorliegende etwa 900 Seiten umfassende Werk tritt mit umfangreichen wissenschaftlichen Kommentaren, wie Staub und Düringer-Hachenburg, nicht in Wettbewerb, es erfüllt jedoch alle Anforderungen, welche an eine gute Handausgabe zu stellen sind und berücksichtigt vor allem die neuere Entwicklung der Gesetzgebung und Rechtsprechung. Besonders ist anzuerkennen, daß sich die Erläuterungen nicht auf die Kom-

Digitized by Google

mentierung der einzelnen Paragraphen des HGB. beschränken, sondern gelegentlich auch auf Rechtsformen und Rechtsverhältnisse übergreifen, die im HGB. nicht geregelt sind, so insbesondere bei § 350 HGB. die sehr eingehende Behandlung des Garantie- oder Gewährvertrags. Dem stehen nur ganz wenige Stellen gegenüber, an denen Fragen, deren Behandlung auch in einer Handausgabe erwünscht ist, aus Gründen räumlicher Beschränkung nicht die ihnen gebührende Berücksichtigung erfahren haben, wie z. B. bei § 43 die Frage der Zulässigkeit der Buchführung auf losen Blättern. Ein gutes Sachregister erleichtert die Benutzung des auch in Druck und Anordnung sehr übersichtlichen und praktisch brauchbaren Werks. Bernstein.

Hein, Dr. Johannes, Grundriß des Treuhandrechts. Berlin 1929. Stilke. 311 S.

Das Treuhandinstitut, dem germanischen Recht entstammend und ein besonderes Kennzeichen des englischen Rechts, hat für das deutsche Wirtschafts- und Rechtswesen erst in neuerer und vor allem in der Nachkriegszeit wieder Bedeutung gewonnen. Anders im englischen Recht. Der „trust", die Entwicklung der Treuhandidee, bildet den „großartigsten Ausschnitt der englisch-amerikanischen Rechtsgeschichte" (Roth). Die Geschichte dieses Rechtsinstituts ist in vielem zur Geschichte des englischen Volkes geworden. In Deutschland fand der Treuhandgedanke zunächst in einer mehr äußerlichen Weise Anwendung, so in der Frage der Kreditsicherung, so vor allem im Zusammenhang mit der Revisionstätigkeit sachkundiger Vertrauenspersonen. Doch finden sich auch zahlreiche Ansätze zur Entwicklung eines wirklichen Treuhandrechts, zur Ausbildung eines echten Treuhandinstituts. Fragen des Treuhandrechts mußten besonders in Steuerstreiten Erörterung finden.

Hein kommt das Verdienst zu, als erster die verschiedenen Probleme des Treuhandrechts in Zusammenhang dargestellt zu haben. Seine Arbeit ist für die Praxis dankenswert. Hein sammelt zerstreutes, vielfältiges Material, ordnet und verarbeitet es in einer förderlichen Weise.

H. gibt zunächst einen sehr guten orientierenden Ueberblick über englisches, amerikanisches und französisches Treuhandrecht. Es sei hier auf die äußerst kennzeichnenden französischen Fachausdrücke hingewiesen: prête-nom, personne interposée. H. tritt mit guten Gründen für eine gesetzliche Regelung dieser Materie in Deutschland ein, indem er u. a. auch auf die aus dem gegenwärtigen Zustand sich vielfach ergebende Rechtsunsicherheit hinweist. Zutreffend macht er darauf aufmerksam, daß das innere Verhältnis zwischen Treugeber und Treuhänder seine bürgerlich-rechtliche Grundlage z. T. in einem Auftrag, Dienst- oder Werkvertrag, findet, daß aber darüber hinaus noch sachenrechtliche und schuldrechtliche Rechtsnormen in Betracht kommen. Wie wenig der Treuhandbegriff und die aus einem Treuhandverhältnis sich ergebenden Folgen in der Praxis bekannt sind, zeigt der von Hein S. 33/34 erwähnte Fall. Er hätte m. E. zu der mitgeteilten steuerlichen Behandlung gar nicht führen können, wenn die Beteiligten sich darüber klar gewesen wären, daß aus dem treuhänderischen Erwerb der Anteile einer G. m. b. H. für eine A.G. an sich nicht die Verpflichtung der als Treuhänder fungierenden Persönlichkeit erwuchs, bei Verkauf des in ihrem Besitz befindlichen Aktienpaketes dieser A.G., auch die GmbH.-Anteile mitzuverkaufen. Diese waren doch kein Appendix des Aktienpakets! Sie konnten an jeden Dritten, der bereit war, die Funktion eines Treuhänders zu übernehmen, übertragen werden, falls der erste Treuhänder dieses Amt nicht weiter verwalten wollte.

Mit Recht bekämpft H. die unbegreifliche, vom Reichsfinanzhof auch nicht geteilte Ansicht des preußischen OVG., daß auch beim Treuhandverhältnis hinsichtlich steuerlicher Fragen, insbesondere hinsichtlich der Wertzuwachssteuer, allein formal-juristische Erwägungen maßgebend zu sein haben. Der Reichsfinanzhof nimmt bekanntlich richtig die wirtschaftliche Verfügungsmacht als Ausgangspunkt.

H. will in dem Treuhandverhältnis keinen eigengearteten, selbständigen Rechtsbegriff sehen. Es sei nur die Sammelbezeichnung für die verschiedensten Erscheinungsformen tatsächlicher Vermögenszugehörigkeit, welche von der formalen Rechtsbefugnis und dem formalen Recht des bürgerlich-rechtlichen Eigentums abweichen. M. E. ist dieser Standpunkt unzutreffend. Die Treuhand ist ein eminent eigenartiges Rechtsverhältnis. Die Verschiedenartigkeit resp. Gegensätzlichkeit von formalem Eigentum und Vermögenszugehörigkeit ist ihr wirtschaftliches Kennzeichen, ergibt aber auch auf der Grundlage eines besonderen Vertrauensverhältnisses ihre rechtliche Eigenart. Daraus folgt, daß dem Treuhänder das betreffende Recht wohl zusteht, daß er dasselbe aber nicht im eigenen Interesse geltend machen darf. Vgl. RGZ. 84, 214. Daß daneben im Verkehr weitere Gebilde vorkommen, die man herkömmlich als treuhänderische bezeichnet, ist nebensächlich, ebenso daß mit dem eigentlichen Treuhandverhältnis noch weitere Tätigkeiten der als Treuhänder fungierenden Persönlichkeit aufgebürdet sein können (treuhänderische Hilfsfunktionen).

Dadurch, daß H. nicht von der rechtlichen Besonderheit des Treuhandgeschäftes ausgeht, sondern auf Grund des zweifellos vorhandenen engen Zusammenhangs von Wirtschaft und Recht gerade auf diesem Gebiete die wirtschaftlichen Bedürfnisfragen allzusehr betont, die „Hilfsfunktionen" für die Begriffsbildung zu sehr beachtet, sind seine Ausführungen in rechtlicher Hinsicht nicht genügend klar. Der Satz: „Der Treuhänder ist der Arzt der Wirtschaft" trägt nicht zur Klärung des Begriffes bei, ist auch, soweit damit das echte Treuhandverhältnis gekennzeichnet werden soll, unrichtig, mindestens irreführend. Zum „Arzt der Wirtschaft" kann der Treuhänder werden, wenn er auf Grund seiner Stellung im Interesse des Treugebers gewisse Maßnahmen ausführt. Er braucht es aber nicht. Im Gegenteil! Regelmäßig wird es sich bei dem echten Treuhandverhältnis um reine Verwaltungsmaßnahmen handeln. Als „Arzt der Wirtschaft" kann er nur dann bezeichnet werden, wenn er gewisse Funktionen erfüllt, die man manchmal, aber nicht zutreffend, als „treuhänderische" bezeichnet, z. B. Fürsorge für Gläubiger (Sanierung), Wirtschaftsberatung, Revision von Büchern, Bilanzen, Geschäftsvorgängen*).

Es soll nicht verkannt werden, daß es z. Zt. bei dem Mangel guter Vorarbeiten, der Verwirrung in der Bildung der Begriffe, der Zersplitterung des Materials u. a. m. noch nicht leicht ist, systematisch das Treuhandrecht darzustellen und deshalb die Aufgabe H.'s keine leichte. Charakteristisch hierfür ist, daß der Begriff „sog. Treuhandverhältnis" nach der Feststellung von H. erstmals in dem Urteil des RG. vom 20. März 1912 (RGZ. 79, 121) auftaucht.

Wenn man von dem oben von mir umrissenen Treuhandbegriff ausgeht, so hat man eine rechtliche Grundlage, die allen „wirtschaftlichen Notwendigkeiten und Bedürfnissen" gerecht werden kann. H. hätte die juristisch-dogmatischen Teile seiner Arbeit schärfer trennen müssen von den wirtschaftlichen Fragen. Diese sind natürlich von großer Bedeutung, oft ausschlaggebend für die Auslegung, und wichtig für die Fortbildung des Treuhandvertrages.

Beachtlich sind die Ausführungen H.'s über die Stellung pp. des Gläubiger-Vertreters des § 1189 BGB., des einzigen typischen Treuhandverhältnisses, das sich im BGB. findet. Weitere gesetzlich normierte Treuhandverhältnisse finden sich nur noch in § 14 des Gesetzes betr. die gemeinsamen Rechte der Besitzer von Schuldverschreibungen vom 4. 12. 1899/14. 5. 1914, in dem Hypothekenbankgesetz vom 13. 7. 1896, ferner in § 35 des Gesetzes über die Sicherung der Bauforderungen vom 1. 6. 1909. Das sind aber auch wirkliche, echte Treuhandverhältnisse!

H. weist dann in besonderen Abschnitten auf manche Geschäfte hin, die sich durch Abschluß eines Treuhandvertrages zweckmäßig abwickeln lassen, so die Durchführung eines Vergleichs zur Abwendung des Konkurses dergestalt, daß das Schuldnervermögen einer Vertrauensperson übertragen wird, die es zu Gunsten des Gläubigers liquidiert, so die Uebertragung eines Aktienpaketes zur Ausübung der daraus folgenden Rechte in bestimmter Richtung.

Wichtig und äußerst lehrreich sind die Ausführungen H.'s über Treuhandrecht und Aufwertungsrecht und besonders die über Treuhandrecht und Steuerrecht. Hier werden die einzelnen Steuern, wie Einkommensteuer, Kapitalverkehrssteuer pp., im Hinblick auf das Treuhandverhältnis unter Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsprechung erörtert.

Für eine zweite Auflage dieses sehr anregenden, inhaltreichen Buches sei, neben dem schärferen Herausarbeiten der juristischen Momente, empfohlen, die Holdinggesellschaft, die regelmäßig vielfach treuhänderische Funktionen zu erfüllen hat, in den Kreis der Betrachtungen zu ziehen.

Rechtsanwalt J.-R. Prof. Dr. Ludwig Wertheimer, Frankfurt a. M.

---

*) Es ist kennzeichnend, daß in der Annonce einer bekannten Treuhandgesellschaft als „Tätigkeitsgebiet" angegeben wird: Verwaltung fremder Interessen; Wirtschaftsprüfungen; Wirtschaftliche Gutachten für Zivil- und Strafprozesse; Mitwirkung bei Gründungen und Fusionen; Sanierungen; Vertretung in Generalversammlungen; Bürohaltung für auswärtige Firmen. „Treuhand"? In England ein Teil der Obliegenheiten der „accountant", nicht des „trustee"!

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

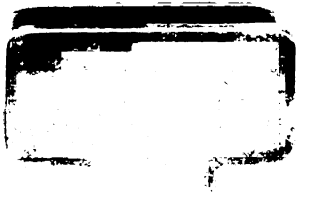

Digitized by Google

UNIVERSITY OF MINNESOTA
walt.cls jahrg.28
Bank-archiv.
3 1951 000 726 551 L

Digitized by Google